EX LIBRIS VICAR. LUANFU
潞安府天主堂
SHANSI MERID.

Theologische Bibliothek.

Lehrbuch

des katholischen, orientalischen und protestantischen

Kirchenrechts.

Von

Dr. Friedrich H. Vering,
ord. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

EX LIBRIS VICAR. LUANFU
潞安府天主堂
SHANSI MERID.

Lehrbuch

des katholischen, orientalischen und protestantischen

Kirchenrechts,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Dritte, umgearbeitete, sehr verbesserte und vermehrte Auflage.

Property of
CBF
Please return to
Graduate Theological
Union Library

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1893.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede.

Die erste und zweite Auflage dieses Werkes waren dem nun in Gott ruhenden Cardinal-Fürstprimas von Ungarn, Johannes Simor, gewidmet. Die zweite, um zwölf Bogen vermehrte Auflage wurde durch die Darstellung des immer wichtiger werdenden Kirchenrechts der unirten wie nichtunirten Orientalen und des canonischen streitigen und Strafprocesses bereichert. Die hier vorliegende dritte Auflage ist abermals großentheils umgearbeitet, sehr verbessert und vielfach durch näheres Eingehen auf praktisch wichtige Fragen, besonders die genaue Berücksichtigung der neueren römischen Entscheidungen und Bestimmungen des Staatskirchenrechts vermehrt. Sie ist in ihrem Texte zwar nur um wenige Seiten stärker geworden, trotzdem die in der zweiten Auflage häufig verwendete Petitschrift jetzt nur mehr für die Anmerkungen benutzt und sonst durch Borgisschrift ersetzt wurde. Durch gedrängtere Fassung wurde manches, insbesondere die Darstellung der kirchenpolitischen Stellung der verschiedenen Länder gekürzt [1]. Die Nützlichkeit, um nicht zu sagen Nothwendigkeit, in einem Lehrbuche des Kirchenrechts auch eine gedrängte, aber doch eingehende allseitig orientirende Uebersicht der neueren und neuesten staatskirchlichen Verhältnisse zu bieten, wurde von vielen beifällig anerkannt, andererseits aber auch in wohlwollender Weise bemerkt, es gehöre jene Darstellung nicht in ein Lehrbuch des Kirchenrechts, sondern vielmehr in die Kirchengeschichte. Nun gibt es aber erstens kein kirchengeschichtliches Werk, in welchem die staatskirchenrechtliche Entwicklung der verschiedenen Länder unvermischt mit anderen kirchlichen und kirchenhistorischen Motiven oder überhaupt unter genauer Hervorhebung der juristischen Gesichtspunkte und mit den nöthigen

---

[1] Der Raumersparniß wegen ist auch das vom Verfasser herausgegebene Archiv für katholisches Kirchenrecht jetzt in den häufigen Citaten bloß mit A. unter Beifügung der Bandzahl mit lateinischen, und der Seitenzahl mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Quellen- und Literaturbelegen zusammengefaßt wurde, und zweitens ist es, praktisch betrachtet, schon für den Studirenden von Werth, sich über die staatskirchlichen Verhältnisse seines Landes sogleich einige Kenntniß anzueignen, wobei es ihm nicht schwer fallen wird, dasjenige herauszufinden, was er von dem gesammten Stoff sich für seine Prüfungen im Kirchenrecht hauptsächlich zu merken hat. Sobald er dann in das öffentliche Leben, in den Dienst der Kirche oder des Staates tritt, oder als Parlamentarier oder Schriftsteller sich mit den in der Gegenwart überall hervortretenden kirchlich-politischen Fragen zu beschäftigen hat, ist ihm eine allseitige Orientirung über die derzeitig bestehenden Verhältnisse und die denselben zu Grunde liegenden Gesetze und Verordnungen unerläßlich. Ich habe mich in meinem ganzen Werke, und so auch bei der Darstellung des Staatskirchenrechts möglichster Objectivität befleißigt und in dieser dritten Auflage auch jeden die kirchlich-politischen Gegensätze schärfer markirenden Ausdruck vermieden.

Prag, den 28. December 1892.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff und Aufgabe der Kirche 1
§ 2. Begriff des Kirchenrechts; ius divinum und humanum 3
§ 3. Das pseudo-historische Kirchenrecht 3
§ 4. Gibt es ein natürliches, philosophisches Kirchenrecht? 4
§ 5. Aeußeres und inneres, öffentliches und privates Kirchenrecht . . . 5
§ 6. Die auf das Kirchenrecht angewandten allgemeinen Eintheilungen des Rechtes (Ius generale und speciale, commune und singulare, universale und particulare, scriptum und non scriptum) 6
§ 7. Kirchenrecht im engern und weitern Sinne und canonisches Recht . . 7
§ 8. Der Charakter des kirchlichen Rechts und sein Verhältniß zum bürgerlichen Recht 8
§ 9. Die Hilfswissenschaften des Kirchenrechts 10
§ 10. Uebersicht der allgemeinen Literatur des Kirchenrechts 16

I. Bibliographie und Literärgeschichte des Kirchenrechts (S. 16). II. Einleitende Werke (S. 17). III. Zur Geschichte des Kirchenrechts (S. 17). IV. Commentarien aus dem 16.—18. Jahrhundert. 1. Commentare zu den einzelnen Stellen der Decretalensammlung Gregors IX. (S. 18). 2. Commentare nach der Ordnung der Titel der Decretalensammlungen (S. 18). V. Größere Werke nach eigener systematischer Ordnung. 1. Von katholischen Verfassern (S. 19). 2. Von protestantischen Verfassern (S. 20). 3. Bloße Bearbeitungen des protestantischen Kirchenrechts (S. 20). VI. Lehrbücher des Kirchenrechts. 1. Von katholischen Verfassern aus dem vorigen Jahrhundert (S. 20). 2. Von protestantischen Verfassern (S. 20). 3. Aus diesem Jahrhundert von katholischen Verfassern (S. 20). 4. Von protestantischen Verfassern (S. 22). 5. Kirchenrecht der unirten Orientalen (S. 22). 6. Kirchenrecht der nichtunirten Orientalen (S. 23). VII. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder. 1. Oesterreich-Ungarn (S. 25). 2. Bayern (S. 26). 3. Preußen (S. 27). 4. Braunschweig (S. 29). 5. Waldeck und Lippe (S. 29). 6. Oldenburg (S. 29). 7. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (S. 29). 8. Königreich Sachsen (S. 29). 9. Sächsische Herzogthümer und Fürstenthümer (S. 30). 10. Anhalt-Dessau (S. 30). 11. Oberrheinische Kirchenprovinz: Württemberg, Baden und Hessen insbes. (S. 30. 31). 12. Belgien, Holland und Luxemburg (S. 31). 13. Elsaß-Lothringen (S. 31). 14. Frankreich (S. 31). Bearbeitungen des protestantischen Kirchenrechts in Frankreich (S. 32). 15. Schweiz (S. 32). 16. Italien (S. 33). 17. Nordamerikanisches Kirchenrecht (S. 33). VIII. Anleitungen zur kirchenrechtlichen Praxis (S. 33). IX. Repertorien zum Nachschlagen (S. 34). X. Sammlungen von Abhandlungen (S. 34). XI. Quellensammlungen (S. 34). XII. Zeitschriften (S. 35).

Erstes Buch.

Quellen und äußere Geschichte des Kirchenrechts.

A. Die geschichtliche Entwicklung.

Seite

§ 11. Die Kirchenrechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte 37
§ 12. Die pseudo-apostolischen Sammlungen 37
§ 13. Die Concilien vom 4. bis zum 12. Jahrhundert 41
§ 14. Die Briefe der Päpste von der ältesten Zeit bis zum 12. Jahrhundert . 43
§ 15. Die griechischen Kirchenrechts-Quellen und -Sammlungen vom 4. bis 8. Jahrhundert 46
§ 16. Das orientalische Schisma 48
§ 17. Die weiteren Kirchenrechtsquellen im Orient 49
§ 18. Die gedruckten orientalischen Kirchenrechtssammlungen 54
§ 19. Die slavischen kirchenrechtlichen Sammlungen 58
§ 20. Die romanischen canonischen Sammlungen 62
§ 21. Die lateinischen Sammlungen vom 4.—7. Jahrhundert 63
§ 22. Die falschen Quellensammlungen des 9. Jahrhunderts 67
§ 23. Uebersicht der verschiedenen Quellen des Kirchenrechts bis zum 14. Jahrhundert 73
§ 24. Von den Pönitentialbüchern insbesondere 77
§ 25. Abendländische Kirchenrechtssammlungen vom 9.—12. Jahrhundert . . 83
§ 26. Das Decretum Gratiani 86
§ 27. Die Decretalensammlungen in der Zeit nach Gratian bis Gregor IX. . 88
§ 28. Die officiellen Decretalensammlungen seit Gregor IX. 89
§ 29. Von dem Corpus iuris canonici, seinem Inhalt und Charakter . . 92
§ 30. Das Verhältniß von Kirche und Staat im römischen Kaiserreich und im Mittelalter 95
§ 31. Kirchliche Streitigkeiten vor der Glaubenstrennung 98
§ 32. Das Concil von Trient 100
§ 33. Die staatsrechtliche Entwicklung der protestantischen Kirche . . . 102
§ 34. Der Westfälische Friede von 1648 104
§ 35. Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche seit dem Westfälischen Frieden 105
§ 36. Die Auflösung des deutschen Reiches und der Wiederaufbau der Kirchenverfassung bis zur Gegenwart 115
§ 37. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn . . 118
§ 38. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Bayern 151
§ 39. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Preußen und die staatskirchliche Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches 160
§ 40. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Hannover, Braunschweig, der nordischen Mission und Dänemark 193
§ 41. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Oldenburg 200
§ 42. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Lippe-Detmold und Waldeck . . 201
§ 43. Das Königreich Sachsen und die sächsischen, anhaltischen und schwarzburger Herzogthümer und Fürstenthümer 204
§ 44. Die oberrheinische Kirchenprovinz (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt und Hohenzollern) . . . 217
§ 45. Frankreich, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, Limburg, Holland und Belgien 258
§ 46. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in der Schweiz . . . 272
§ 47. Italien 305
§ 48. Spanien und Mexiko 309

Seite
§ 49. Portugal und Brasilien . . . 310
§ 50. England, Schottland und Irland . . . 311
§ 51. Schweden und Norwegen . . . 313
§ 52. Rußland, Griechenland, Montenegro und Türkei . . . 315
§ 53. Amerika und Asien . . . 316

B. Die Quellen des heutigen Kirchenrechts insbesondere.

I. Des katholischen Kirchenrechts.

a. Im allgemeinen.

§ 54. Uebersicht und Verhältniß der Kirchenrechtsquellen zu einander . . . 317
§ 55. Von der Publication der Kirchengesetze, insbesondere der päpstlichen Erlasse 319

b. Im einzelnen.

§ 56. α. Von der Heiligen Schrift und Tradition insbesondere . . . 320
§ 57. β. Die Erlasse des Papstes und der päpstlichen Behörden . . . 322
§ 58. γ. Die Beschlüsse der 22 allgemeinen Concilien und vom Vaticanischen Concil insbesondere . . . 326
§ 59. δ. Die Particularsynoden und die Statuten der Bischöfe, Orden und Kapitel 2c. . . . 331
§ 60. ε. Das Gewohnheitsrecht, der Gerichtsgebrauch, das Herkommen und die canonische Wissenschaft . . . 335
§ 61. ζ. Die bürgerlichen Gesetze als Quellen des Kirchenrechts . . . 340
§ 62. η. Die Concordate . . . 346
§ 63. II. Die Quellen des heutigen orientalischen Kirchenrechts . . . 358
§ 64. III. Die Quellen des heutigen evangelischen Kirchenrechts . . . 375

Zweites Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erste Abtheilung.

Die kirchliche Verfassung im allgemeinen.

A. Der katholischen Kirche.

§ 65. 1. Die wesentlichen Eigenschaften der katholischen Kirche . . . 390
§ 66. 2. Charakter und Stufenleiter der katholischen Kirchengewalt . . . 393

B. Die Verfassung der orientalischen Kirche im allgemeinen.

§ 67. . . . 398

C. Die Verfassung der protestantischen Kirche im allgemeinen.

§ 68. a. Ursprung und Charakter der protestantischen Kirche . . . 400
b. Die Organisation der protestantischen Kirchengewalt . . . 402
§ 69. D. Die „altkatholische“ Religionsgesellschaft . . . 405

Seite

Zweite Abtheilung.

Der geistliche Stand und die Kirchenämter im allgemeinen.

Erster Abschnitt. Die Ordination.

A. Die Erfordernisse derselben.

I. Nach katholischem Kirchenrecht.

§ 70. 1. Die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung des Clerus 411
§ 71. 2. Die persönlichen Eigenschaften des zu Ordinirenden 414
§ 72. 3. Die vermögensrechtlichen Erfordernisse hinsichtlich des zu Ordinirenden 424
§ 73. 4. Die Befähigung und die Berechtigung zur Ertheilung der Weihen . 426
§ 74. 5. Die Prüfung der zu Weihenden 429
§ 75. 6. Ort, Zeit und Reihenfolge der Weihen 429
§ 76. II. Die Ordination (Cheirotonie) in der orientalischen Kirche . . . 431
§ 77. III. Die Ordination in der protestantischen Kirche 436

B. Die Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen.

I. Nach katholischem Kirchenrecht.

§ 78. 1. Die allgemeinen Standesrechte der Geistlichen 437
§ 79. 2. Die Standespflichten der katholischen Geistlichen 445

II. Die Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen nach orientalischem Kirchenrecht.

§ 80. 450

III. Die Standesrechte und Standespflichten der protestantischen Geistlichen.

§ 81. 451

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenämter.

A. Von den katholischen Kirchenämtern im allgemeinen.

§ 82. I. Begriff und Arten derselben 452
§ 83. II. Die canonische maioritas und obedientia 455
§ 84. III. Die Errichtung der katholischen Kirchenämter 457
§ 85. IV. Die Veränderung und Aufhebung katholischer Kirchenämter . . 458
§ 86. V. Die Verleihung der katholischen Kirchenämter. 1. Im allgemeinen . 465
§ 87. 2. Das Patronatsrecht insbesondere. a. Begriff und Wesen des Patronatsrechts 472
§ 88. b. Historische Entwicklung des Patronatsrechtes 473
§ 89. c. Arten des Patronatsrechtes 474
§ 90. d. Die Fähigkeit zum Patronatsrechte 479
§ 91. e. Die Entstehung eines Patronatsrechtes 480
§ 92. f. Die Uebertragung eines bestehenden Patronatsrechtes 482
§ 93. g. Der Inhalt des Patronatsrechtes 483
§ 94. h. Das Erlöschen des Patronatsrechtes 490
§ 95. VI. Die Rechte und Pflichten der Beneficiaten 493
§ 96. Die Residenzpflicht insbesondere 494
§ 97. Verbot der Annahme mehrerer Kirchenämter 496
§ 98. VII. Die Erledigung der Kirchenämter 496

Seite

B. Die Kirchenämter in der orientalischen Kirche im allgemeinen.

§ 99. 1. Begriff und Arten derselben 500
§ 100. 2. Das hierarchische Verhältniß in der orientalischen Kirche . . . 501
§ 101. 3. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der orientalischen Kirchenämter 502
§ 102. 4. Die Verleihung der Kirchenämter in der orientalischen Kirche . . 503
§ 103. 5. Von dem Patronatsrechte in der orientalischen Kirche 511
§ 104. 6. Rechte und Pflichten der Beneficiaten in der orientalischen Kirche . 517
§ 105. 7. Erledigung der orientalischen Kirchenämter 517

C. Die Kirchenämter in der protestantischen Kirche im allgemeinen.

§ 106. 1. Begriff und Arten und Verhältniß derselben zu einander . . . 518
§ 107. 2. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der protestantischen Kirchenämter 519
§ 108. 3. Die Verleihung der protestantischen Kirchenämter 519
§ 109. 4. Das Patronatsrecht in der protestantischen Kirche 520
§ 110. 5. Die Rechte und Pflichten der protestantischen Kirchenbeamten . . 521
§ 111. 6. Die Erledigung der protestantischen Kirchenämter 522

Dritte Abtheilung.

Die Organe der Kirchengewalt im einzelnen.

A. In der katholischen Kirche.

I. Der päpstliche Primat.

1. Der päpstliche Primat im allgemeinen.

§ 112. 522

2. Die hauptsächlichsten Rechte des Papstes im einzelnen.

§ 113. a. Das Oberaufsichtsrecht des Papstes 524
§ 114. b. Die oberste Gesetzgebung des Papstes (Privilegien, Dispensen) . . 525
§ 115. c. Die oberste Gerichtsbarkeit des Papstes 527
§ 116. d. Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes insbesondere . 528
§ 117. e. Das oberste Verfügungsrecht über die Bisthümer und Bischöfe . . 531
§ 118. f. Die Bestätigung und Aufhebung religiöser Orden 532
§ 119. g. Das oberste Verleihungsrecht sämmtlicher Beneficien 532
§ 120. h. Das Besteuerungsrecht des Papstes 534
§ 121. i. Die Ehrenrechte des Papstes 534
§ 122. k. Der Papst als Souverän des Kirchenstaates 535
§ 123. l. Die Metropolitanrechte des Papstes 537
§ 124. m. Die Diöcesanrechte des Papstes 537

3. Die Papstwahl.

§ 125. a. Historische Entwicklung 537
§ 126. b. Das geltende Recht 540

4. Die römische Curie.

§ 127. a. Im allgemeinen 543
§ 128. b. Die Cardinäle insbesondere 544
§ 129. c. Die wichtigsten Curialbehörden 546

5. Die päpstlichen Legaten und Apostolischen Vikare.

§ 130. 551

Seite

II. Von den Metropoliten.

§ 131. 1. Im allgemeinen 552
§ 132. 2. Von den Patriarchen und Exarchen insbesondere 553
§ 133. 3. Die Primaten insbesondere 555
§ 134. 4. Von den Erzbischöfen insbesondere 555

III. Von den Bischöfen.

§ 135. 1. Die bischöfliche Gewalt im allgemeinen 558
§ 136. 2. Die für den Bischof erforderlichen Eigenschaften 560
§ 137. 3. Die Besetzung der Bisthümer. a. Historische Entwicklung . . . 561
§ 138. b. Das geltende Recht 563
§ 139. c. Die Bischofswahl im einzelnen und die päpstliche Bestätigung des Gewählten, Postulirten, Nominirten 567
§ 140. 4. Die wichtigsten Rechte des Bischofs für seine Diöcese im einzelnen . 570

IV. Die Gehilfen des Bischofs.

§ 141. 1. Die Domkapitel und Stifte. a. Begriff und historische Entwicklung . 574
§ 142. b. Die heutige Verfassung der Kapitel 576
§ 143. c. Die Rechte des Kapitels bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) 581
§ 144. d. Die Rechte des Kapitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle (sede vacante) 585
§ 145. e. Die Rechte des Kapitels bei Verhinderung des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese (sede impedita) 587
§ 146. 2. Die Chor- und Klosterbischöfe und die Weihbischöfe 588
§ 147. 3. Die Coadjutoren der Bischöfe 590
§ 148. 4. Die Archidiakonen und die geschichtliche Entwicklung des Generalvikariats 592
§ 149. 5. Der Generalvikar 593
§ 150. 6. Die Gehilfen des Bischofs für die einzelnen Kreise der Diöcese. a. Historische Entwicklung der Landdekanate und Pfarreien 598
§ 151. b. Die heutige Stellung der Landdekane 599
§ 152. c. Die heutige Stellung der Pfarrer 600
§ 153. d. Die Gehilfen und Stellvertreter der Pfarrer 610

V. Die Concilien und Synoden.

§ 154. 1. Im allgemeinen 613
§ 155. 2. Die ökumenischen Concilien insbesondere 615
§ 156. 3. Die Provinzial- und Diöcesansynoden insbesondere 617

B. Die Organe der Kirchengewalt bei den Orientalen.

I. Bei den unirten Orientalen.

§ 157. 1. Die unirten orientalischen Patriarchate. a. Der Wirkungskreis derselben 623
§ 158. b. Die päpstlichen Rechte in den unirten orientalischen Patriarchaten . 625
§ 159. 2. Die Hierarchie der übrigen unirten Orientalen 626
§ 160. 3. Die Weihbischöfe, Chorbischöfe, die bischöflichen Officialen, Presbyterien und Kapitel bei den unirten Orientalen 627
§ 161. 4. Von dem übrigen Hilfsclerus und insbesondere von den Pfarreien der unirten Orientalen 629
§ 162. 5. Die Synoden der unirten Orientalen 630

II. Bei den nichtunirten Orientalen.

§ 163. 1. Die Patriarchen und sonstigen obersten Kirchengewalten derselben. a. Der Patriarch von Constantinopel und seine heilige Synode . . . 630
§ 164. Die Rechte des Patriarchen von Constantinopel im einzelnen . . . 632
§ 165. Der Hof des Patriarchen von Constantinopel insbesondere . . . 633
§ 166. b. Die übrigen griechischen Patriarchen im türkischen Reiche . . . 635

Seite

§ 167. c. Die oberste Kirchengewalt bei den nichtunirten orientalischen Griechen in Rußland, Griechenland, Rumänien, Serbien, Montenegro, Oesterreich-Ungarn . . . 635
§ 168. d. Die nichtunirten Armenier, Nestorianer, Kopten, Monophysiten, Jakobiten und Thomaschristen . . . 636
§ 169. 2. Die Exarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe, Chorbischöfe und Coadjutoren der Bischöfe . . . 636
§ 170. Die Rechte der Metropoliten und Bischöfe insbesondere . . . 638
§ 171. 3. Die Officialen der Metropoliten und Bischöfe . . . 641
§ 172. 4. Die Verwaltung der Seelsorge und die niederen Kirchenbediensteten . 649
§ 173. 5. Die orientalischen Synoden . . . 659

C. Die protestantische Kirchenverfassung im einzelnen.

§ 174. 1. Die beiden Hauptgestaltungen derselben und ihr heutiger Charakter 663
§ 175. 2. Die protestantische Gemeinde und das Pfarramt . . . 666
§ 176. 3. Die Superintendenten und die Consistorien . . . 667
§ 177. 4. Die protestantischen Synoden . . . 668
§ 178. 5. Die protestantischen Domkapitel und Stifte . . . 669

Drittes Buch.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. In der katholischen Kirche.

I. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 179. . . . 673

II. Die streitige Gerichtsbarkeit.

§ 180. 1. Der Umfang und die historische Entwicklung derselben . . . 674
§ 181. 2. Der kirchliche Proceß. a. Die kirchlichen Gerichte . . . 682
§ 182. b. Die ordentliche, mandirte und delegirte Gerichtsbarkeit . . . 684
§ 183. c. Das Proceßverfahren . . . 688
α. Im allgemeinen . . . 688
β. Der kirchliche streitige Proceß im einzelnen . . . 689
aa. Der ordentliche streitige Proceß (S. 689). bb. Die Abweichungen des summarischen Verfahrens (S. 694). cc. Von der Unvollständigkeit des Proceßverfahrens wegen nicht ausreichender kirchlicher Mittel oder staatlicher Hinderung (S. 695). dd. Die Appellation und die übrigen Rechtsmittel (S. 695). ee. Die Execution des Urtheils (S. 700).
§ 184. γ. Das Verfahren vor den römischen Congregationen insbesondere . 701

III. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit.

§ 185. 1. Die verschiedenen Arten der kirchlichen Strafmittel . . . 703
§ 186. 2. Historische Entwicklung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit . . . 704
§ 187. 3. Von den kirchlichen Censuren. a. Im allgemeinen . . . 710
§ 188. b. Die kirchlichen Censuren im einzelnen. α. Die Excommunication . 714
§ 189. β. Das Interdict . . . 715

Seite

§ 190. γ. Die Suspension 719
§ 191. 4. Die Poenae vindicativae 720
§ 192. 5. Die kirchlichen Verbrechen im einzelnen. a. Apostasie, Häresie, Schisma und ähnliche Vergehen 722
§ 193. b. Blasphemie, Aberglaube und Zauberei 724
§ 194. c. Der Meineid und die Erfordernisse des Eides überhaupt . . . 726
§ 195. d. Das Sacrilegium 728
§ 196. e. Die Simonie 729
§ 197. f. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen 732
§ 198. g. Fleischesverbrechen 734
§ 199. h. Verbrechen gegen das zeitliche Gut des Nächsten 736
§ 200. i. Geistliche Standes- und Amtsvergehen 738
§ 201. 6. Das kirchliche Strafverfahren. a. Im allgemeinen 740
b. Im einzelnen 745

B. Die Gerichtsbarkeit in der orientalischen Kirche.

§ 202. 753

C. Die Gerichtsbarkeit in der protestantischen Kirche.

§ 203. 754

Viertes Buch.

Das kirchliche Vermögensrecht.

A. In der katholischen Kirche.

§ 204. 1. Der gemischte Charakter des kirchlichen Vermögensrechtes . . . 757
§ 205. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche 759
§ 206. 3. Das Subject des Kirchenvermögens 764
§ 207. 4. Die Arten und der besondere Charakter der kirchlichen Vermögensgegenstände 774
§ 208. 5. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes 778
§ 209. 6. Die verschiedenen kirchlichen Vermögensbestandtheile im einzelnen. a. Die Primitien, Oblationen, Kirchencollecten und sonstigen Zuwendungen . 790
§ 210. b. Die Zehnten 791
§ 211. c. Von den Pfründen insbesondere 792
§ 212. d. Die Stolgebühren 797
§ 213. e. Die Intercalarfrüchte 800
§ 214. f. Die Versorgung dienstunfähiger und jubilirter Priester . . . 803
§ 215. g. Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und des Gottesdienstes . 803
§ 216. 7. Die Veräußerung des Kirchengutes 814

B. Das Vermögensrecht der orientalischen Kirche.

§ 217. 818

C. Das Vermögensrecht der protestantischen Kirche.

§ 218. 825

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Rechte der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften.

		Seite
§ 219.	I. Der Eintritt in die Kirche durch die Taufe	829
§ 220.	II. Das Verhältniß der verschiedenen Riten in der katholischen Kirche	834
§ 221.	III. Der Einfluß der Kirche auf das Unterrichtswesen	837
§ 222.	IV. Der Abfall von der Kirche und die Rückkehr zu derselben	840
§ 223.	V. Das Eherecht. 1. Ausgewählte Literatur	843
§ 224.	2. Begriff und Wesen der Ehe	845
§ 225.	3. Das Verlöbniß (sponsalia de futuro)	850
§ 226.	4. Die Form der Eheschließung nach katholischem Kirchenrecht	858
	a. Das römische und germanische Recht (S. 858). b. Die kirchliche Eheschließung nach vortridentinischem Rechte (S. 859). c. Das Aufgebot (S. 859). d. Die tridentinische Eheschließungsform (S. 863). e. Die Schließung gemischter Ehen (S. 869).	
§ 227.	5. Die Eheschließung nach orientalischem Kirchenrecht	872
§ 228.	6. Die Eheschließung in der protestantischen Kirche	873
§ 229.	7. Die Civilehe	874
§ 230.	8. Die Ehehindernisse. A. Im allgemeinen	882
§ 231.	B. Die einzelnen Ehehindernisse. a. Der Mangel des Eheconsenses. α. Mangelndes Bewußtsein (impedimentum amentiae)	883
§ 232.	β. Wesentlicher Irrthum	884
§ 233.	γ. Zwang (vis ac metus)	885
§ 234.	δ. Die Entführung (raptus)	885
§ 235.	ε. Nichteintritt einer beigefügten Bedingung (deficiens conditio)	887
§ 236.	b. Gründe der physischen Unmöglichkeit. α. Das Ehehinderniß des Alters	889
§ 237.	β. Das Ehehinderniß des Unvermögens	890
§ 238.	c. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Eheconsenses. α. Die Verwandtschaft	892
§ 239.	β. Schwägerschaft und öffentliche Ehrbarkeit (impedimentum affinitatis et quasi affinitatis vel publicae honestatis)	896
§ 240.	γ. Die gesetzliche oder bürgerliche Verwandtschaft (cognatio legalis)	902
§ 241.	δ. Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis)	903
§ 242.	ε. Höhere Weihe (impedimentum ordinis)	906
§ 243.	ζ. Das Ordensgelübde (professio religiosa)	908
§ 244.	η. Bestehendes Eheband (impedimentum ligaminis)	909
§ 245.	ϑ. Qualificirter Ehebruch oder Gattenmord (impedimentum criminis)	911
§ 246.	ι. Die zweite Ehe nach abendländischem Kirchenrecht und das Ehehinderniß der zweiten und fernern Ehe nach orientalischem Kirchenrecht	913
§ 247.	κ. Das Ehehinderniß des Standes nach griechisch-orientalischem Eherechte	915
§ 248.	λ. Die Religionsverschiedenheit (disparitas cultus)	915
§ 249.	C. Die bloßen Eheverbote. a. Die gemischte Confession	916
§ 250.	b. Von dem Eheverbote aus dem Verlöbnisse	920
§ 251.	c. Die einfachen Gelübde	920
§ 252.	d. Die mangelnde Einwilligung der Eltern und Vormünder oder auch der politischen Obrigkeit	921
§ 253.	e. Specielles Verbot eines Kirchenobern	923
§ 254.	f. Geschlossene Zeit, Trauerjahr 2c.	923
§ 255.	D. Die Aufhebung der Ehehindernisse	924
§ 256.	Die dispensatio oder sanatio in radice matrimonii insbesondere	933
§ 257.	Die Dispensation nach orientalischem Kirchenrechte	934

		Seite
§ 258.	Die Ehedispensen in der protestantischen Kirche und von bürgerlichen Ehehindernissen	934
§ 259.	E. Die Wirkungen der Ehe	936
§ 260.	F. Die Auflösung des Ehebandes	936
§ 261.	G. Die Scheidung von Tisch und Bett nach katholischem Kirchenrecht	937
§ 262.	H. Die Ehescheidung (διάζευξις) in der orientalischen Kirche	939
§ 263.	I. Die Ehescheidung in der protestantischen Kirche und nach bürgerlichen Gesetzen	943
§ 264.	K. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe	949
§ 265.	VI. Das Gelübde	953
§ 266.	VII. Von den religiösen Orden und Congregationen. Begriff und Wesen und die Unterschiede beider	955
§ 267.	Der Eintritt in die religiösen Orden und Congregationen	963
§ 268.	Die Wirkungen des Eintritts in einen Orden und die des Eintritts in eine Congregation	965
§ 269.	Der Austritt aus einem Orden und aus einer Congregation	966
§ 270.	Die Leitung der Ordensdisciplin	968
§ 271.	Von den orientalischen Mönchen und Nonnen	972
§ 272.	VIII. Von den Bruderschaften	976
§ 273.	IX. Von dem christlichen Begräbniß und der Fürbitte für die Verstorbenen	979

Zusätze und Berichtigungen	986
Register	989

EX LIBRIS VICAR. LUANFU
堂主天府安潞
SHANSI MERID.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Aufgabe der Kirche.

I. Die Kirche (ἐκκλησία) ist die von Christus gestiftete religiöse Anstalt und Gemeinschaft, das Reich Gottes auf Erden mit Beziehung auf das Himmelreich [1] (s. u. § 65).

II. Die Kirche ist also eine rein positive und unmittelbar göttliche Institution, welche erst mit Christus beginnt und daher im Judenthum noch nicht existirte. Man kann daher nur von einer christlichen, nicht auch von einer jüdischen, und um so weniger von einer heidnischen Kirche reden [2].

III. Christus stiftete nur Eine Kirche; aber im Laufe der Zeit haben sich von dieser Einen wahren Kirche Christi verschiedene Religionsgesellschaften getrennt und sich ebenfalls den Namen Kirche beigelegt.

IV. Die Kirche hat zwei Seiten, zwei Zwecke, zwei Aufgaben, welche sich gegenseitig ergänzen und in nothwendiger Verbindung miteinander stehen. Die eine Seite bezieht sich unmittelbar auf das Verhältniß des Einzelnen zu Gott, die andere begreift das irdische Verhältniß der einzelnen Glieder der Kirche als solcher untereinander und ihr Verhältniß zur Gesammtheit der auf dieser Welt zur äußern sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft Verbundenen.

In der ersten Richtung liegt der Kirche ob, die Lehren Christi zu verbreiten, unmittelbar für das Heil der Seelen zu sorgen, die göttlichen Gnadenmittel (Sacramente) zu verwalten, die Binde- und Lösegewalt für das ewige Reich Gottes im Jenseits auszuüben. Dieses Gebiet der Kirche ist der Bereich des Gewissens, das *forum poli* oder *forum internum*. In der zweiten Richtung soll die Kirche ein gesellschaftlicher Organismus sein, der ihre

---

§ 1. [1] An zwei Stellen (Matth. 16, 18; 18, 17) berichtet die Heilige Schrift, wie Christus selbst in diesem Sinne den Ausdruck Kirche gebraucht hat. Die Apostel bedienen sich in ihren Sendschreiben des Wortes Ecclesia in derselben Bedeutung (1 Kor. 12, 28; 14, 23. Gal. 1, 13. Eph. 1, 22. 23; 5, 23. Kol. 1, 18), und bisweilen auch zur Bezeichnung der christlichen Gemeinde (Röm. 16, 4. 16. 1 Kor. 16, 19). *Ecclesia, Ecclesia Christi* sagen die Kirchenväter. Der Ausdruck Ecclesia christiana ist jünger. Das Wort ἐκκλησία kommt von ἐκκαλεῖν, evocare. Vgl. über die verschiedenen Bezeichnungen der Kirche bei den verschiedenen Völkern Hergenröther, Kirchengeschichte, III. Bd. S. 1; über den Begriff der Kirche Phillips, Kirchenrecht, I. Bd. 3. Aufl. § 2. S. 7 ff., und die eingehende Erörterung der kirchlichen Grundverfassung unten § 65.

[2] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Eine Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensburg 1856.

Mitglieder auf dieser Welt zu einem sichtbaren Körper verbindet und zu seinem Bestande und zu seiner Wirksamkeit auch irdischer, zeitlicher Dinge bedarf. Dieser irdische Bereich der Kirche als einer besondern menschlichen, aber für alle Völker aller Zeiten bestimmten Gesellschaft ist das *forum externum* oder *forum fori* [3].

Jene beiden Gebiete der Kirche stehen in ähnlichem Zusammenhang wie für jeden Menschen Moral und Recht [4]. Beide Gebiete sind zu unterscheiden, aber sie lassen sich nicht in der Art trennen, daß sie in einen Widerspruch miteinander treten dürften. Niemals kann im forum externum etwas den Anforderungen des forum internum Widersprechendes verlangt werden, ebenso wenig wie das Recht mit der Moral in Widerspruch treten darf. Jedoch gibt es im Bereiche des Gewissens manche Anforderungen, die sich in der äußern Gesellschaftsordnung, auch in der der Kirche, entweder überhaupt nicht oder wenigstens zur Zeit nicht erzwingen lassen, gerade so wie auch nicht alle Sätze der Moral im Gebiete des Rechtes durchführbar sind.

Einige Beispiele mögen das Verhältniß von forum internum und externum näher veranschaulichen:

1. Im Gebiete des Gewissens können auch geheime Thaten, ja sogar schon bloße Gedanken als strafbar in Betracht kommen, im Gebiete des äußern Rechtes zieht auch die Kirche nur die Willensäußerungen, die Handlungen, und auch diese nur soweit sie bekannt geworden sind, in Betracht.

2. Es kann eine geistliche Jurisdictionshandlung pro foro interno erfolgen, ohne daß sie zugleich pro foro externo wirkt oder wirken soll. So wirkt die geheime Anklage und die Absolution und Buße in der Beichte, die von der Poenitentiaria Romana ertheilte Dispens in geheimen Bußsachen nicht pro foro externo, ebenso wenig wie die Anklage, die Verurtheilung oder Lossprechung vor dem äußern kirchlichen Strafgerichte oder die Entscheidung einer kirchlichen Streitsache durch das kirchliche Gericht auch schon an sich eine Anklage, Verurtheilung, Lossprechung, Entscheidung pro foro interno enthält oder eine von der Dataria Romana ertheilte Dispens, falls dabei noch eine geheime Bußsache unterläuft, auch zugleich pro foro interno wirkt.

3. Es gibt Feste, deren öffentliche Feier aufgehoben ist (festa *chori* im Gegensatze zu den festa *fori*, d. h. den öffentlichen Feiertagen), die aber nicht völlig aufgehoben sind, sondern zu deren Feier beim Meßopfer und Breviergebet die Geistlichen noch im Gewissen verpflichtet geblieben sind.

4. Es sind die Geistlichen noch immer im Gewissen verbunden, in Betreff der Ueberschüsse ihres Beneficialeinkommens die canonischen Vorschriften über die Verwendung desselben und in Betreff der letztwilligen Verfügungen darüber zu beobachten, auch wenn sie (wie z. B. in Oesterreich durch Art. 21 des Concordats, verbunden mit Art. 13 desselben) pro foro externo aufgehoben oder (wie zur Zeit in ganz Deutschland) pro foro externo undurchführbar geworden sind. (Vgl. Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Breslau 1865. § 94. S. 133 ff.)

5. Es ist noch immer, namentlich für Geistliche, Gewissenspflicht geblieben, die Erhebung von Klagen oder Anklagen gegen Geistliche vor dem weltlichen Gerichte,

---

[3] Vgl. c. 43. C. 17. q. 4; c. 3 in VI^to de V. S. V. 12. *Max Gitzler*, De fori interni et externi differentia et necessitudine secundum principia juris canonici. (Diss. inaug.) Wratislaviae 1867.

[4] Vgl. über das Verhältniß von Moral und Recht Vering, Geschichte und Pandekten des röm. Privatrechtes. 5. Aufl. Mainz 1887. § 5.

wo möglich, zu unterlassen, vielmehr das geistliche Gericht anzugehen, sollte auch die Kirche (wie im Bayer. Concordat Art. 12 und im Oesterr. Concordat Art. 13 und 14) ausdrücklich oder, wie zur Zeit fast überall, thatsächlich den Zeitverhältnissen dahin Rechnung getragen haben, daß sie pro foro externo nicht dagegen einschreitet, wenn Geistliche jetzt in bürgerlichen Rechtssachen vor dem bürgerlichen statt vor dem geistlichen Gerichte belangt werden. (Vgl. Hirschel im Archiv für kathol. Kirchenrecht. VII. Bd. Mainz 1862. S. 200 ff.)

6. Der hl. Augustinus erzählt lobend von dem hl. Bischof Aurelius von Carthago: es habe jemand, der keine Kinder hatte und auch solche nicht erwartete, sein Vermögen unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs der Kirche geschenkt, dann aber noch Kinder bekommen; darauf habe der genannte Bischof jenem Schenkgeber wider dessen Erwarten das geschenkte Vermögen zurückgegeben; iure fori habe der Bischof die Befugniß gehabt, das Vermögen zurückzubehalten, aber nicht iure poli. (Decr. Gratiani c. 43. C. 17. q. 4.)

7. In der Constitution Exiit (c. 3 in VI^to de V. S. V. 12) entwickelt Papst Nicolaus III. ausführlich, daß und wie in der Franziskanerregel — und ähnliches gilt aus gleichen Gründen auch in Betreff der Regeln anderer religiöser Orden — diese und jene Vorschriften unter Strafandrohung u. dgl. zur Beobachtung und äußern Durchführung vorgeschrieben seien, d. h. also in das forum fori gehörten, dagegen andere Bestimmungen bloß als gute, evangelische Räthe und bloße Gewissenssachen hingestellt seien, deren Durchführung nicht mit äußeren kirchlichen Zwangsmitteln zu erfolgen habe, die daher bloß in das Gebiet des forum poli fielen.

§ 2. Begriff des Kirchenrechtes; *ius divinum* und *humanum*.

I. Das Kirchenrecht begreift im objectiven Sinne die für die Kirche geltenden Rechtsbestimmungen, im subjectiven Sinne die ihr zustehenden Befugnisse.

II. In beiden Beziehungen hat man im Kirchenrechte das göttliche oder Naturrecht *(ius divinum, ius naturale)* und das menschliche Recht *(ius humanum)* zu unterscheiden. Ersteres sind kirchliche Rechtsregeln und Vollmachten, die unmittelbar von Christus, dem göttlichen Stifter der Kirche, selbst herrühren, deren die Kirche zur Erfüllung ihres Zweckes nothwendig bedarf, und die daher den unveränderlichen Kern des Ganzen bilden. Letzteres sind Rechtssatzungen und Befugnisse der Kirche, welche von den in der Kirche gesetzten Obrigkeiten festgestellt sind, je nach den verschiedenen und veränderlichen Zeit- und Ortsverhältnissen, namentlich auch mit Rücksicht auf die freundliche oder etwa feindliche Stellung der Staatsgewalt zur Kirche in den verschiedenen Ländern entsprechend (s. auch u. § 130. II.) verschieden gestaltet und verändert werden können und die, weil überhaupt alle menschlichen Verhältnisse sich fortentwickeln, nicht bloß einer Fortentwicklung fähig, sondern unter Umständen auch bedürftig sind. Nur insofern ist hier eine Schranke gesetzt, als das ius humanum nicht mit dem ius divinum, wie überhaupt nicht mit den Dogmen der Kirche in Widerspruch treten darf.

§ 3. Das pseudo-historische Kirchenrecht.

I. Obgleich das ganze ius divinum mit der Stiftung der Kirche entweder unmittelbar gegeben oder sonst eine nothwendige Folge des unmittelbar

gegebenen göttlichen Gebotes ist, so sind doch manche zu demselben gehörenden Satzungen und Befugnisse der Kirche nicht allsogleich, sondern erst in späterer Zeit, je nachdem gerade das Bedürfniß dazu eintrat, ins Leben getreten, geltend gemacht und angewendet worden.

II. Zu verwerfen ist überhaupt jenes pseudo-historische, d. h. falschgeschichtliche Kirchenrecht, welches die Zeiten der ersten drei christlichen Jahrhunderte auch für die Verfassung und Disciplin der Kirche in jetziger Zeit als maßgebendes Vorbild erklärt[1]. In jenen Zeiten der Verfolgung war die Kirche fast nur im geheimen organisirt und durch die äußere Macht und Gewalt dem Christenthum feindlicher Staaten und Völker an ihrer offenen, freien Entfaltung gehindert. Seitdem jene hemmenden Schranken fielen, die Kirche sich ungehindert ausbreiten konnte und allmählich der Geist des Christenthums das ganze Leben der Völker zu durchdringen begann, als die Kirche in das Jünglings- und Mannesalter eintrat: da mußte auch ihre gesellschaftliche Ordnung diesem umfangreichern, sich freier entwickelnden und ausgedehntern Körper angepaßt werden. Die kirchliche Disciplin mußte, wie die Kirche immer neue Zweige trieb, gleichfalls immer weiter nach allen Seiten hin ausgebildet werden.

§ 4. Gibt es ein natürliches, philosophisches Kirchenrecht?

I. Das wesentliche Element der christlichen Kirche und die Grundlage ihres Rechtes bilden die göttlich geoffenbarten Glaubenswahrheiten. Eine philosophische Behandlung des Kirchenrechtes ist deshalb nur insofern zuläßig, wie aber auch für ein gründliches, wissenschaftliches Erfassen desselben unerläßlich, als man den logischen Zusammenhang zwischen den Dogmen und Rechtssätzen der Kirche erforscht und darlegt. Ebenso ist es Aufgabe der philosophischen, d. h. wissenschaftlichen Behandlung, die Tragweite des Einflusses der nationalen und überhaupt der weltlichen Elemente auf die Entwicklung und Gestaltung des Kirchenrechts zu untersuchen und die nothwendigen, durch das Wesen der Kirche Christi bedingten Grenzen jenes Einflusses nachzuweisen[1].

II. So wenig aber, als es eine natürliche Kirche gibt, weil dieselbe eine von Gott gegebene Einrichtung ist, so wenig kann es auch ein natürliches oder philosophisches Kirchenrecht geben, welches nicht das aus der göttlichen Offenbarung geschöpfte göttliche Recht und das mit diesem in Einklang stehende menschliche Recht, sondern ein vom Christenthum ganz absehendes, aus rein subjectiven Vernunftbegriffen entwickeltes Recht sein würde. In einer solchen Philosophie des Kirchenrechts läge zugleich eine Kritik der geoffenbarten Religion, so daß sich also hier die menschliche Vernunft zum Richter über die Vortrefflichkeit der göttlichen Anordnungen aufwerfen würde. Dies

---

§ 3. [1] Vgl. Walter, Lehrbuch des K.-R. 14. Aufl. § 4. Note 1. S. 6.

§ 4. [1] Man vergleiche in dieser Hinsicht auch Pilgram, Physiologie der Kirche. Forschungen über die geistigen Gesetze, in denen die Kirche nach ihrer natürlichen Seite besteht. Mainz 1860. Beidtel, Das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechtes, der Politik, des allgem. Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849.

wäre selbst dann der Fall, wenn man ein natürliches Kirchenrecht nur als Norm für die Verhältnisse der Kirche nach außen, in Bezug auf ihr Verhältniß zur Staatsgewalt und zu anderen Religionsgesellschaften, durch die Vernunft erst erfinden zu müssen glaubte. Das Wesen und die Aufgabe der Kirche sind auch in dieser Richtung von ihrem göttlichen Stifter bestimmt und gegeben[2].

§ 5. Aeußeres und inneres, öffentliches und privates Kirchenrecht.

I. Von keiner eingreifenden Bedeutung ist die Eintheilung des Kirchenrechtes in äußeres und inneres Kirchenrecht. Als äußeres Kirchenrecht bezeichnet man die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten und zu den von ihr getrennten, neben ihr politisch berechtigten Confessionen; als inneres Kirchenrecht die inneren Rechtsverhältnisse der Kirche selbst.

II. Zu verwerfen ist aber die Eintheilung in äußeres und inneres Kirchenrecht, wenn sie den gleichen Sinn haben soll wie die mit mancherlei Verschiedenheiten im einzelnen gemachte Unterscheidung von öffentlichem[1] und privatem Kirchenrecht. Zutreffend ist es auch nicht, das kirchliche Verfassungsrecht als öffentliches Kirchenrecht von dem übrigen Recht zu trennen. Das gesammte Kirchenrecht trägt die Natur des öffentlichen Rechts an sich, indem es in seiner Anwendung nicht der Willkür der auf kirchlichem Gebiete handelnden Personen unterworfen ist, außer soweit die Kirchengesetze ausdrücklich eine solche Willkür gestatten. Von einem Privatrechte kann man in der Kirche allerdings insofern reden, als man darunter die dem einzelnen von der Kirche zuerkannten Rechte versteht; aber da auch die kirchlichen Rechte der einzelnen sämmtlich den Charakter des öffentlichen Rechtes an sich tragen, so vermeidet man besser ganz den Ausdruck: kirchliches Privatrecht[2].

---

[2] Die Versuche, ein natürliches Kirchenrecht zu erfinden, gehören jetzt ganz der Literaturgeschichte an. So Schmalz, Natürl. Kirchenrecht. Königsberg 1795. Krug, Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft. Leipzig 1826. Auf dieser falschen Grundlage ruht auch der einst vielgebrauchte G. v. Wiese († 1824), Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Göttingen 1793 (6. Aufl. von Morstadt, Göttingen 1850), und Handbuch des gemeinen Kirchenrechts (3 Bde. in 4 Thln.). Leipzig 1799 ff., sowie unter den katholischen Canonisten (der allerdings Hermesianer) v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. Kirchenrechts. I. Bd. 2. Ausg. Münster 1832. § 12. Heutzutage sind die zuerst von Ferd. Walter in seinem Lehrb. des Kirchenrechts (vgl. 14. Aufl. § 4. Note 2. S. 6) aufgestellten Ansichten über die Werthlosigkeit des natürlichen Kirchenrechts allgemein anerkannt.

§ 5. [1] Vgl. die bei v. Scherer, Handb. des K.-R. I. Bd. § 18. Note 8 angegebene Literatur.

[2] Vgl. Vering im A. II. 565. Wenn man, wie einige, z. B. Tarquini (Iuris eccl. publ. instit. Romae 1868, ed. 8. 1882) und Nilles (in der Innsbr. Ztschr. für kath. Theol. 1877. I. Bd. S. 394 ff.), das kirchliche Verfassungsrecht oder den Begriff und das Wesen und den Ursprung der Kirche und der Kirchengewalt (s. u. § 8) als öffentliches Kirchenrecht besonders betonen will, so ist das selbstverständlich ein wichtiger Abschnitt, der in keiner Darstellung des gesammten Kirchenrechts fehlen darf. Aber die dahin gehörigen Principien schlagen mehr oder weniger in alle einzelnen Materien des Kirchenrechts ein. Wenn ein mehrjähriger, z. B. dreijähriger Cursus dem Studium des Kirchenrechts gewidmet wird, ist es gewiß auch fruchtbringend, im einzelnen besonders hervorzuheben, inwiefern in allen einzelnen Materien die kirchlichen Verfassungsfragen besonders maßgebend sind. Von diesem Standpunkt aus wurde in den päpstlich bestätigten

§ 6. Die auf das Kirchenrecht angewandten allgemeinen Eintheilungen des Rechtes. (Ius generale und speciale, commune und singulare, universale und particulare, scriptum und non scriptum.)

Die kirchliche Rechtswissenschaft hat vom römischen Rechte[1] her eine Anzahl allgemeiner Rechtsbegriffe herübergenommen, nämlich

I. *Ius generale*, regelmäßiges Recht ist jede Rechtsregel, d. h. eine Rechtsvorschrift, welche gelten soll, so oft die in derselben bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind. Den Gegensatz dazu bietet das *ius speciale*, regelwidriges Recht, d. h. der Erlaß der in der Kirche gesetzgebenden Gewalt, wodurch unmittelbar für einen einzelnen Fall, für ein einzelnes bestimmtes Verhältniß, oder für eine einzelne Person oder ein einzelnes Institut, ein Recht festgestellt wird und zwar so, daß die Vorschrift nur für diesen einzelnen Fall, diese einzelne Person oder dieses einzelne Institut, nicht auch für andere ähnliche Fälle, für gleichartige Verhältnisse anderer Personen oder Institute gelten soll, in denen etwa die nämlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Die besondere Befugniß oder Verpflichtung, die eine einzelne Person oder ein Institut durch ein ius speciale erwirbt, heißt *privilegium*.

II. Das ius generale zerfällt in ius *commune* und ius *singulare*.

Ius commune, gewöhnliches Recht, ist die Rechtsregel, welche auf allgemeinen Gründen beruht[2] und darum gewöhnlich allgemein, als ius universale (s. u. Nr. III) zur Anwendung kommt, weshalb die Canonisten den Ausdruck ius commune häufig statt ius universale gebrauchen.

Ius singulare, besonderes Recht, ist die Rechtsregel, welche aus besonderen, aus Ausnahmegründen der Billigkeit, Zweckmäßigkeit oder der höheren religiösen Anforderungen bloß für eine bestimmte Klasse von Personen oder Verhältnissen erlassen ist, bei denen diese besonderen Gründe vorliegen. Dahin gehören die besonderen Bestimmungen für die Geistlichen und Ordensleute, das Patronatsrecht, die Rechte der Exempten.

III. *Ius universale*, gemeines Recht, ist das für die ganze Kirche geltende Recht, *ius particulare* ist das besondere Kirchenrecht einzelner Länder

---

Statuten der katholischen Universität zu Washington mit dreijährigem Studium des Kirchenrechts auch eine besondere Lehrkanzel für öffentliches Kirchenrecht vorgesehen (A. LXV. 45). Sehr vieles wird bei einer eingehenden Sonderdarstellung des sogen. öffentlichen Kirchenrechts aus den einzelnen Materien des Kirchenrechts losgerissen von dem systematischen Zusammenhang der dieselben Materien betreffenden Lehren abgehandelt, so daß manches für den des Gesammtstoffes noch nicht Mächtigen mitunter nicht in seinem ganzen Inhalte für sich verständlich ist. Das beweist z. B. die nach solchen Grundsätzen versuchte eingehende Darstellung von Cavagnis (Institutiones iuris publ. Romae 1882—1883; vgl. A. LII. 343 ff.). Richtiger ist es, wie auch v. Scherer (Handbuch des K.-R. Bd. I. § 18. Note 8) hervorhebt, auf das öffentliche Kirchenrecht bei den einzelnen Materien überall Rücksicht zu nehmen und das Verhältniß von Staat und Kirche, wie auch das kirchliche Verfassungsrecht nur in seinen Grundzügen im Zusammenhang darzustellen. Den Kern des sogen. öffentlichen Kirchenrechts haben wir übrigens unten § 65 bei Darstellung der Grundsätze der Kirchenverfassung zusammengefaßt.

§ 6. [1] Vgl. Vering, Geschichte und Pandekten des röm. Privatrechts. 5. Aufl. § 10.

[2] Der Ausdruck ius commune kommt z. B. vor im c. 7 x. de procurat. I. 38; c. 51 x. de appell. II. 28.

und Diöcesen. In dem Bezirke, für welchen ein giltiges ius particulare eine Bestimmung getroffen hat, kommt in dem betreffenden Punkte das ius universale nicht zur Anwendung.

IV. *Ius scriptum*, Gesetzesrecht, ist das von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich als Norm aufgestellte Recht; *ius non scriptum*, Gewohnheitsrecht, ist dasjenige Recht, welches sich durch seine thatsächliche Anwendung im kirchlichen Rechtsleben kundgegeben hat und, weil es die vom Kirchengesetze für ein solches Recht erforderlichen Eigenschaften hat, auch als kirchlicher Rechtssatz anzuerkennen ist. Ein solches kirchliches Gewohnheitsrecht hört nicht auf, ius non scriptum zu sein, wenn es schriftlich verzeichnet wird; es wird erst dann zum Gesetzesrecht, wenn es auch ausdrücklich von der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt als Norm vorgeschrieben wird (s. u. § 60).

§ 7. Kirchenrecht im engern und weitern Sinne und canonisches Recht.

I. Als Kirchenrecht *(ius ecclesiasticum* [1]*)* im engern und ursprünglichen Sinne bezeichnen wir bloß das kirchliche Recht, d. h. die von den kirchlichen Organen für die Kirche aufgestellten Rechtsnormen und die von der Kirche kraft der Vollmachten ihres Stifters beanspruchten und derselben unveräußerlich zustehenden Befugnisse.

Im weitern Sinne umfaßt das Kirchenrecht außerdem aber auch die von den Staatsgewalten zur Unterstützung der kirchlichen Disciplin aufgestellten Rechtssätze und der Kirche gewährten politischen Befugnisse. Im euphemistischen Sinne werden dahin auch die gegen die Kirche gerichteten bürgerlichen Erlasse gezählt, sowie die Beschränkungen und Lasten, welche Staatsgewalten der Kirche auferlegt haben.

II. Im weitern Sinne versteht man unter Kirchenrecht auch das canonische Recht. Das letztere ist aber nicht ganz gleichbedeutend mit dem Kirchenrecht im vorher angegebenen Sinne. Als κανών, d. h. Richtschnur, bezeichnete man ursprünglich sowohl die einzelnen Regeln des christlichen Glaubens und Lebens als auch die Gesammtheit derselben; seit dem vierten Jahrhundert vornehmlich die auf den Synoden festgesetzten und schriftlich verzeichneten kirchlichen Satzungen im Gegensatz zur Tradition, und später auch im Gegensatz zu den νόμοι, d. h. den Gesetzen der griechischen Kaiser (s. unten § 15). Im Abendlande entstand aber schon im frühen Mittelalter der Sprachgebrauch, überhaupt alle von kirchlichen Organen ausgegangenen Rechtsbestimmungen *canones* zu nennen, im Gegensatz zu den *leges*, d. h. den weltlichen Rechtsregeln, und den Inbegriff der kirchlichen Rechtssätze *ius canonicum* im Gegensatz zu dem *ius civile*, d. h. dem Inbegriff des bürgerlichen Rechtes [2]. Später verstand man unter *ius canonicum* insbesondere das in

---

§ 7. [1] Die Bezeichnung ius ecclesiasticum kommt zuerst im Prooemium der Summa Paucapalea's zum Decretum Gratiani vor. Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen und Lit. des canon. Rechts. I. Bd. S. 30. Note 4.

[2] So schon das Prooemium der Summa des Stephan von Tournay zum Decret. Gratiani. Vgl. Schulte a. a. O. S. 29. Note 3. S. 225. Walter, Lehrb. des K.-R. § 1. Richter, Lehrb. des K.-R. 8. Aufl. § 4. 16. 17.

den Rechtssammlungen enthaltene Recht, welche vereinigt den Namen *corpus iuris canonici* erhielten (s. unten § 29).

Dieses canonische Recht enthält insofern weniger als das Kirchenrecht, als es das in den neueren Kirchenrechtsquellen enthaltene Recht nicht mit umfaßt; andererseits enthält es aber wieder mehr als das Kirchenrecht, weil darin auch viele von kirchlichen Organen, namentlich den Päpsten, ausgegangene oder wiederholte oder abgeänderte Rechtsbestimmungen über bürgerliche Rechtsinstitute vorkommen. Das canonische Recht bildet nächst dem römisch-justinianischen Rechte die zweite förmliche Quelle des gemeinen Rechtes[3], welches freilich in dem größten Theile Deutschlands durch particuläre Gesetzbücher ersetzt ist[4]. Aber für den Inhalt dieser particulären Gesetzbücher bildet jenes canonische Recht noch immer eine wichtige materielle Grundlage.

§ 8. Der Charakter des kirchlichen Rechts[1] und sein Verhältniß zum bürgerlichen Recht.

Das kirchliche Recht ist wie das des Staates ein positives Recht, d. h. es sind die Mitglieder der Kirche zur Beobachtung desselben verpflichtet. Es unterscheidet sich aber das kirchliche Recht doch wesentlich von dem weltlichen positiven Recht. Denn 1) ist das Gebiet des kirchlichen Rechtes ein anderes als das des weltlichen Rechtes. „Gott hat die Fürsorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten übertragen, der geistlichen und der weltlichen; die eine hat er für die göttlichen, die andere für die weltlichen Dinge gesetzt“[2]; 2) sind die Quellen, aus denen es hervorgeht, andere als die des bürgerlichen Rechtes; 3) hat die Kirche auch schon aus sich die Mittel zur Erzwingung des Gehorsams gegen ihre Gesetze. Sie macht einerseits von der Befolgung ihrer Gesetze die Gewährung der besonderen kirchlichen Rechte, Gnaden und Güter abhängig, andererseits bedient sich die Kirche auch äußerer, körperlicher Zwangsmittel. Wo solche angewandt werden, sind es zwar gewöhnlich die des Staates, welcher der Kirche seine Unterstützung leiht, aber die Kirche behauptet, es stehe auch ihr selbst schon nach den von Christus empfangenen Vollmachten eine körperliche Zwangsgewalt zu[3].

---

[3] Kaiser Friedrichs Landfrieden v. J. 1467. § 7 (Neue Sammlung der Reichsabschiede. 1. Thl. S. 225): „Und nachdem nun in geistlichen und kayserlichen geschriebenen Rechten, auch in der goldenen Bullen — zu halten geboten.“ Reichshofrathsordnung v. J. 1564. Tit. 7. § 24 (4. Thl. S. 74): „So sollen auch unsere kayserliche Wahlcapitulation, das Corpus iuris civilis et canonici und der Stände privilegia auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden sein.“ — *J. A. Riegger*, De receptione iuris canonici in Germania (Opusc. p. 197—220).

[4] Vgl. Vering, Gesch. u. Pand. d. röm. Privatrechts. 5. Aufl. § 1. § 32. Nr. IX.

§ 8. [1] Vgl. Walter, Lehrb. des K.-R. 14. Aufl. § 2. S. 2. S. auch H. Gerlach, Logisch-juristische Abhdl. über die Definition des Kirchenrechts. 4⁰. Paderb. 1862; C. Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. Graz 1872, und dazu Vering im A. XVIII. 197 ff. v. Hammerstein, Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechtes aus. Freiburg i. B. 1883.

[2] Leo's XIII. Encycl. Immortale Dei d. d. 1. Nov. 1885 de civitatum constitutione christiana (A. LV. 306 ff.)

[3] Vgl. Johannes' XXII. dogmatische Bulle Licet iuxta vom 23. October 1327 *Odor. Raynaldi* Annal. eccles. tom. 15. p. 329 sq. n. 33. *Roskovány*, Monum. cath.

I. Das Gebiet des Kirchenrechtes ist das doppelte Gebiet der Kirche, welches wir oben (§ 1. Nr. IV.) näher bezeichnet haben, ein zweifaches Gebiet, für welches nicht der Staat, sondern nur die Kirche eine Sendung und zwar unmittelbar von ihrem göttlichen Stifter erhielt. Dieses Gebiet des Kirchenrechts ist auch nicht ein national und territorial beschränktes, wie das Gebiet des staatlichen Rechtes, sondern ein universelles, welches sich unabhängig von den staatlichen Grenzen über alle Völker verbreitet und dabei doch zugleich seinen einheitlichen organischen Zusammenhang bewahrt.

Die eine Seite der Kirche, diejenige, welche sich auf das Verhältniß zu Gott bezieht, fällt allerdings größtentheils nur in das Gebiet der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre; aber da die von Christus eingesetzte Kirchengewalt nicht bloß für diese Welt, sondern auch für das Jenseits die Vollmacht erhielt, zu binden und zu lösen, und da sowohl die Träger der Kirchengewalt wie die derselben Unterstehenden Menschen sind, so bedarf es auch für die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt pro foro interno äußerer, sinnlich wahrnehmbarer Acte und demgemäß eigentlicher rechtlicher Bestimmungen. Auch bedarf es solcher insbesondere darüber, inwiefern kirchliche Jurisdictionsacte pro foro interno auch pro externo und umgekehrt wirken oder nicht wirken sollen. Man kann also nicht sagen, daß das forum internum durchaus von dem Rechtsgebiete auszuscheiden sei[4].

Umfangreicher und der größte Theil des kirchlichen Rechtes ist allerdings das pro foro externo geltende Recht. Für dieses letztere Gebiet, für die Verhältnisse des sichtbaren kirchlichen Organismus auf dieser Welt bedarf es überhaupt nicht bloß einer religiösen, sondern einer äußern Gesellschaftsordnung, einer *rechtlichen Ordnung*, wie für jeden Gesellschaftskreis auf dieser Welt. Auch diese äußere Rechtsordnung der Kirche soll nur dazu dienen, die religiöse Ordnung, die religiöse Aufgabe der Kirche zu schützen und durchzuführen.

II. Soll die Kirche als solche ihre göttliche Sendung erfüllen, so muß sie auch in ihrer Sphäre alle diejenigen Vorschriften ertheilen und durchführen dürfen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig und nützlich sind. Mit der göttlichen Stiftung der Kirche mußte und hat sie daher auch alle dahin gehörigen Rechte und Befugnisse unmittelbar von Gott erhalten. Will man nicht überhaupt die Thatsache der göttlichen Erlösung des menschlichen Geschlechts und die göttliche Stiftung der Kirche und damit die ganze Bedeutung des Christenthums in Abrede stellen, so muß man auch nothwendig die Befugnisse und eigenthümlichen Rechte anerkennen und aufrecht halten, welche der Kirche durch ihre göttliche Anordnung unmittelbar und wesentlich zugewiesen sind. Wollte die Staatsgewalt die kirchliche Verfassung regeln, für das kirchliche Gebiet die Gesetzgebung und die kirchliche Verwaltung führen, so würde sie sich an die Stelle der Kirchengewalt setzen und damit gegen die kirchlichen

---

tom. I. p. 95 sqq.). Diese Bulle wurde von Johannes XXII. in der Bulle Certum processum vom 26. Oct. 1327 (Magni bullarii continuatio, ed. Luxemburg. tom. IX. p. 167 sqq.; vgl. die betr. Stelle daselbst S. 172) wörtlich wiederholt. Vgl. über diese Fragen v. *Hammerstein* a. a. O.

[4] So behauptet irrig J. Fr. *Schulte* im A. I. 13, und mit ihm *Gerlach* a. a. O. S. 28 f.

Glaubenssätze verstoßen, vermöge deren die Kirchengewalt in einer bestimmten positiven Weise bei der Kirche selbst beruht[5].

In der historischen Entwicklung der Quellen und der äußern Geschichte des Kirchenrechts, welche das erste Buch dieses Werkes bildet, werden wir nachweisen, daß die Kirche, welche älter ist als alle bestehenden Staaten, auch nach dem positiven Staatsrechte einen wohlberechtigten Anspruch, ein wohlerworbenes Recht der Anerkennung ihrer Existenz und damit auch ihrer eigenen, freien, kirchlich gegliederten und von ihr selbst zu bestimmenden Rechtsordnung hat. Der Staatsgewalt steht darum auch vom Standpunkt des historisch begründeten, positiven öffentlichen Rechts keinerlei Recht zu, von sich selbst aus über kirchliche Angelegenheiten Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Die katholische Kirche verwirft den Satz, daß der Staat die alleinige Quelle des Rechts sei, und daß es kein anderes Recht gebe als das in den staatlichen Gesetzen und Verordnungen festgestellte.

III. Die Kirche verwirft den Satz, daß sie weder die Macht habe, Gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine directe oder indirecte Gewalt[6]. Die Kirche ist nach ihrer göttlichen Stiftung für diese Welt ein sichtbares Reich (s. unten § 65)[7], und daraus folgt, daß sie schon kraft eigenen Rechtes aus sich auch eine äußere, d. h. in die äußere Erscheinung tretende kirchliche, mit kirchlichen Zwangsmitteln gegen ihre Angehörigen zu vollstreckende Berechtigung zur Durchführung der von ihr auf ihrem Gebiete erlassenen Anordnungen hat. „Die Kirche ist nach ihrem Wesen und ihrem Recht eine vollkommene Gesellschaft, ‚weil sie durch Gottes gnädigen Rathschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestande und zu ihrer Wirksamkeit erfordert wird‘, und wie das Ziel, das die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere.“[8]

§ 9. Die Hilfswissenschaften des Kirchenrechts.

Diese sind

I. Die theologischen Wissenschaften[1] und zwar insbesondere:

---

[5] Vgl. auch den Syllabus (Zusammenstellung) der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit im Anhang zu der päpstlichen Encyklika (Rundschreiben) vom 8. Dec. 1864. Nr. 19 ff. (im A. XIII. 314 ff.); Pius' VI. Bulle Auctorem fidei prop. 4. (*Roskovány*, Monumenta cathol. II. mon. 133.)

[6] Vgl. den citirten Syllabus Nr. 24 (im A. XIII. 315).

[7] Vgl. Matth. 4, 17; 5, 14. Joh. 10, 16. Eph. 4, 6. *Craisson*, Manuale jur. can. lib. I. n. 244 sqq. part. 1. p. 138 sq.

[8] Leo's XIII. cit. Encyklika vom 1. Nov. 1885. Vgl. den Syllabus a. a. O.

§ 9. [1] Encyclopädie der theologischen Wissenschaften von Wirthmüller. Landshut 1874 (umfangreich, aber etwas gespreizt und vielfach wenig verläßlich). Daneben ist noch immer Staudenmaiers Encyclopädie (Mainz 1834. I. Bd. 2. Aufl. 1840) zu nennen; ferner Werners Geschichte der kath. Theologie in Deutschland. München 1866.

Protestantischerseits: Hagenbach, Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften. 10. Aufl., revidirt und herausgeg. von Kautsch. Leipzig 1880. Räbiger, Theologik oder Encyclopädie der Theologie. Leipzig 1880. Rothe, Encyclopädie (op. postum.). Leipzig 1880. v. Hofmann, Encyclopädie der Theologie,

1. die Exegese des Alten wie des Neuen Testaments und die Dogmatik[2] (vgl. oben § 2. Nr. II.; § 4. Nr. I.);

herausgeg. von Bestmann. Nördlingen 1879. Zöckler, Handbuch der theol. Wissenschaft in encycl. Darstellung (in Verbindung mit einer Anzahl protest. Theologen). Nördlingen 1882.

[2] *Liebermann*, Institut. theologic. Ed. 10. 2. vol. Mogunt. 1869. *J. Perrone*, Praelect. theolog. Rom. 1840; 9 vol. Paris. 1840; 2 vol. Paris. 1842; 9 vol. Ratisbonae 1855; Compendium, 2 vol. Ratisb. 1856. Klee, Kathol. Dogmatik. 2. Aufl. 3 Bde. Mainz 1839 f.; 4. Aufl. in einem Bd.; Lehrbuch der Dogmengesch. 2 Bde. Mainz 1837. A. Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten. 7. Aufl. Regensburg 1873. Staudenmaier, Die christl. Dogmatik. I.—III. Bd. IV. Bd. 1. Abth. Freiburg 1844—1852. Dieringer, Lehrb. der kathol. Dogmatik. 5. Aufl. Mainz 1865. Berlage, Kathol. Dogmatik. 7 Bde. Münster 1839—1864. Kuhn, Dogmatik. 3 Bde. (unvollendet) Tübingen 1867 ff. *Franzelin*, Tractatus dogm. Romae 1869, bisher 6 Bde.; 2. Aufl. 1870 ff. *Jungmann*, Institut. theol. dogm. Ratisb. 1870 sqq., bisher 6 Bde.; neuestens in 2. Aufl. *Schwetz*, Theol. fundam. Ed. 5. 2 vol. Vindob. 1867; Theol. dogm. Ed. 6. 3 vol. Vindob. 1874; Compendium. Ed. 2. 2 vol. Vindob. 1880. J. B. Heinrich, Lehrb. der Dogmatik. I.—VI. Bd. VII. Bd. 1. Abth. Mainz 1873—1889. Scheeben, Lehrbuch der Dogmatik. 2 Bde. (unvollendet) Freiburg 1874 ff. *Hurter*, S. J., Theol. dogmaticae compend. 3 tom. Oeniponte 1876; ed. 7. 1891; Medulla theolog. dogmaticae (ein Auszug in zwei Bdn.). Oenip. 1879 sq. Simar, Lehrb. der Dogmatik. Freiburg 1879 f. P. *Albertus a Bulsano (Knoll)*, Institutiones theologiae theoreticae seu dogmatico-polemicae. Ed. 3. 6. vol. Turini 1865 (von demselben auch ein Compendium theolog. fundamentalis ed. *Norb. a Tux.* 2 vol. Brix. 1890 sq.). *Katschthaler*, Theol. dogm. cath. specialis. Ratisb. 1877—1878, bisher 2 Bde. Hettinger, Fundamentaltheol. 2 Bde. Freiburg 1879. Sprinzl, Fundamentaltheologie. Wien 1876. J. Kleutgen, Theologie der Vorzeit. 5 Bde. 2. Aufl. 1867—1873; Philosophie der Vorzeit. 2 Bde. 2. Aufl. 1878.

Die Dogmengeschichte insbesondere bearbeiteten auch Schwane. Münster 1862 ff., bisher 2 Bde. Zobl, I. Bd., Innsbruck 1865. J. Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters. 2 Bde. Wien 1873—1875.

Auf griechisch-orientalischer Seite: Platon, Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche Sr. kais. Hoheit des durchl. Thronfolgers des russ. Reiches &c. Aus dem Russischen. Riga 1870. Handbuch zum Studium der christlichen, orthodox-dogmatischen Theologie von Dr. theol. Macarius, Erzbischof von Litauen. St. Petersburg 1869. Ins Deutsche übersetzt von Dr. Blumenthal, russ. kais. Geheimrath und Ritter, Ehrenvormund in der Moskowischen Abtheilung des Pupillenrathes der kais. Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. Moskau 1875. Es ist dieses Buch ein Auszug aus dem ausführlichen, bloß in russischer Sprache erschienenen Werke von Macarius über die „orthodox-dogmatische Theologie" (5 Bde. 2. Aufl. St. Petersburg 1850). Bloß in russischer Sprache liegt auch vor die „Dogmatische Theologie der orthodox-katholischen orient. Kirche mit Beifügung einer allgem. Einleitung in den Curs der theolog. Disciplinen, verfaßt vom Rector der Kiewer geistlichen Akademie, Doctor der Theologie, Archimandriten Antonius", 6. verbesserte Aufl., Kiew 1856.

Protestantischerseits: Schleiermacher, Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evang. Kirche im Zusammenhange dargestellt. Berlin 1821—1822; 5. Aufl. 1861. H. Martensen, Die christliche Dogmatik (Aus dem Dänischen). 4. Aufl., 2 Abth. Kiel 1858. K. Hase, Hutterus redivivus oder Dogmatik der evangel.-luther. Kirche. 11. Aufl. Leipzig 1868. Chr. Fr. Luthardt, Compendium der Dogmatik. 3. Aufl. Leipzig 1868. Biedermann, Christliche Dogmatik. Zürich 1869. Rothe, Dogmatik. 2 Thle. Heidelberg 1870. Philippi, Kirchliche Glaubenslehre. 4 Bde. Stuttgart 1861; I. Bd. in 2. Aufl. Kahnis, Luther. Dogmatik. 3 Bde. Leipzig 1861—1868; 2. Aufl. (2 Bde.) das. 1874 f. Lipsius, Lehrb. der evang.-protest. Dogmatik. 2. Aufl. Braunschweig 1879. (Radical.) Schmid, Die Dogmatik der evangel.-luther. Kirche. 5. Aufl. Frankfurt a. M. 1863.

2. die Moraltheologie[3];
3. die Pastoraltheologie[4];
4. die Kirchengeschichte[5];

Reformirterseits: Schweizer, Die Glaubenslehre der evangel.-reformirten Kirche. 2 Bde. in 3 Abth. Zürich 1844—1847. Heppe, Dogmatik der evang. reform. Kirche. Elberfeld 1861. Ders., Die Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh. 3 Bde. Gotha 1857.

[3] *S. Alphonsus de Ligorio,* Theologia moralis, ed. Heilig. 10 vol. 8⁰. Mechliniae 1852. Die beste Ausgabe des Werkes ist die bei Vives in Paris 1878 erschienene, welche von Lenoir mit reichhaltigen Ergänzungen aus den besten späteren Casuisten, wie Gury, Scavini, Ballerini, Gousset 2c. versehen ist. Ein Auszug aus der größeren Theologia moralis ist des hl. Liguori Homo apostolicus, ed. Heilig, 3 vol. 8⁰. Mechliniae 1852. *Gury,* Compend. theolog. moralis. Ed. in Germ. quarta. Ratisbon. 1868. *Scavini,* Theolog. moralis univ. Ed. 7. 3 vol. Mediol. 1858; ed. roman. novis adnotat. et ss. Congreg. resolutionibus locuplet. Romae 1872. *Clem. Marc,* Instit. moralis Alphonsinae. Ed. 3. 2 vol. Romae 1888. *Aetnys,* Theol. mor. iuxta doctrinam s. Alph. Tournay 1886 sq. Hirscher, Die christl. Moral. 3 Bde. Tübingen 1835; 5. Aufl. Freiburg 1851 f. Werner, Ethik. 3 Bde. Regensburg 1852. Jocham, Moraltheologie. 3 Bde. Sulzbach 1852—1854. *Müller,* Theol. moral. 3 vol. Vindob. 1858; ed. 3. 1879. *Mayrhofer,* Theol. moral. princip. tom. I. Iaurini 1863. Pruner, Lehrb. der kath. Moraltheologie. 2 Bde. Freiburg 1875—1878; 2. Aufl. 1883. Simar, Lehrb. der Moraltheologie. 2. umgearbeitete Aufl. Freiburg 1877. Schwane, Die theolog. Lehre über die Verträge. Münster 1877; Die Gerechtigkeit und die damit verbundenen sittlichen Tugenden und Pflichten des gesellschaftlichen Lebens. Freiburg 1877; Specielle Moraltheologie. 2 Thle. Freiburg 1878. *A. Fr. Gabr. de Varceno,* Compendium theologiae moralis ex opere morali Scavini, Gury et Charmes concinnatum et ad sententias constitutionis Apostolicae Sedis ac sacr. congregationum recentiorum decisionum. Ed. 8. 2 vol. 8⁰. Taur. 1887. Linsenmann, Lehrb. der Moraltheologie. Freiburg 1878. (Vgl. Wagner im A. XL. 322 ff. Das Werk berücksichtigt mit Vorliebe politische und sociale Zeitfragen, ist jedoch, theologisch betrachtet, nicht durchweg exact.) Jos. Schmid, Lehrbuch der kathol. Moraltheologie. 2. neu bearbeitete Aufl. Regensburg 1879. *Lehmkuhl,* Theol. moralis. Ed. 6. 2 tom. Frib. 1891. Ein Auszug daraus in 1 Bd.: Compend. theolog. moral. Ed. 3. Frib. 1891. *B. Elbel,* Theol. moral. per mod. conferent. Novis curis ed. *F. J. Bierbaum.* 3 vol. Paderb. 1890.

Von protestantischen Verfassern: Martensen, Christliche Ethik. Gotha 1871. Rothe, Theologische Ethik. 3 Bde. Wittenberg 1845—1848; 2. Aufl. (5 Bde.) 1867—1871.

[4] *M. de Schenkl,* Theol. pastor. systema, de novo recogn., emendat. atque adnot. a Dmo Geo. Wesselack ed. 4. Oeniponte 1859. Amberger, Pastoraltheol. 4 Bde. Regensb. 1866—1868. Benger, Pastoraltheol. 3 Bde. Regensb. 1861—1863; Compendium der Pastoraltheol. Regensb. 1868. And. Gaßner, Handb. der Pastoraltheol. 2 Bde. Salzb. 1868, mit Supplementbd. 1870. Ders., Pastoral, bearb. für angehende und wirkliche Seelsorger. Salzburg 1881. Schüch, Handb. zu Vorlesungen aus der Pastoraltheol. 4. Aufl. Linz 1879. Ricker, Leitfaden der Pastoraltheol. Wien 1878. S. auch über die neueren pastoraltheol. Werke Wagner im A. XXXVII. 468 ff. Praktisch sehr brauchbar sind auch *Raymundi Antonii* episc. instructio pastoralis, emendata et aucta. Eistadii 1854; ed. 2. 1877, und *J. Schneider* S. J., Manuale sacerdotum. Ed. 12. Coloniae 1888.

[5] Ausführliche Literaturübersicht bei Hergenröther, Kirchengesch. I. Bd. 3. Aufl. S. 8 ff. Knöpfler, Art. Kirchengeschichte im Kirchenlexikon, 2. Aufl. Wir erwähnen hier insbesondere *Caes. Baronius* (Oratorianer, Cardinal), Annales ecclesiastici a Christo nato ad ann. 1198. 12 tomi fol. Romae 1588—1607 (schöpfte aus den vaticanischen Archiven und richtete sich namentlich gegen die sogen. Magdeburger Centuria-

toren, d. h. die Ecclesiastica historia secundum singulas centurias . . . congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. 13 tomi fol. Basil. 1559 ad 1574. I.—VI. Bd. in neuer Ausgabe von Baumgarten und Semler. Nürnberg 1757—1765). Zu Baronius schrieb der Minorit Ant. Pagi eine Critica historico-chronologica. 4 tomi fol. Antwerp. 1705; Fortsetzungen des Baronius verfaßten: der Oratorianer Odericus Raynaldus (tom. 13—21. Rom. 1646—1677) und Jacob de Laderchio (tom. 22—24. Rom. 1728—1737; Baronii Annales cum continuatione Raynaldi, Jac. de Laderchio, critica Pagi, notis Dom. *Georgi* et Dom. *Mansi*. 38 tomi fol. Luccae 1738—1757). Weniger geschätzte Fortsetzungen von Baronius sind die von dem polnischen Dominikaner Abr. Bzovius (tom. 13—20. fol. Rom. 1616 sqq.) und Henr. Spondanus, Bischof von Pamiers (2 tomi fol. Paris 1647). An Laderchi schließt sich an die Fortsetzung des Baronius von dem Oratorianer Aug. Theiner (Annales ecclesiastici, quos post Caes. Card. Baron., Odoric. Raynald., Jac. Laderchium . . . anno 1572 usque ad nostra tempora continuat. Tom. 1—3. Romae 1856). Theiner besorgte auch eine neue, aber nicht sehr correct gedruckte Gesammtausgabe des Baronius (37 vol. 4⁰. Bar le Duc 1864—1883). — Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. I—XV. Bd. Hamburg und Wien 1806—1818; Fortsetzung von Kerz, XVI.—XLV. Bd. Mainz 1825—1848; Forts. von Brischar, XLVI.—LIII. Bd. (bis Bonifacius VIII.) Mainz 1850—1864. Möhler, Kirchengesch., herausgeg. und fortgesetzt von P. Bonif. Gams. 3 Bde. Regensb. 1867 ff. Hortig, Handbuch der christl. Kirchengesch. 2 Bde. Landshut 1826 f.; neueste Aufl. von Bd. I. Abth. 1 u. 2 von J. Döllinger 1833. J. Döllinger, Lehrb. der Kirchengesch. 2 Bde. 2. Aufl. Regensb. 1843 (ebenso wie das vorige Werk unvollendet); Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung (die ersten 70 Jahre). Regensburg 1860; 2. Aufl. 1869. Oth. v. Rauscher, Gesch. der christl. Kirche. 2 Bde. Sulzbach 1829 (nur die drei ersten Jahrhunderte). J. Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche. 9. Aufl. Mainz 1872; 10. Aufl. in 2 Bdn. von Kraus. 1883. *Rohrbacher*, Histoire univ. de l'Église. 29 vol. Paris 1842; in der deutschen Bearbeitung von Hülskamp und Rump u. a. Münster 1860 ff. Brück, Lehrb. der Kirchengesch. Mainz 1872—1874; 5. Aufl. 1891. J. Hergenröther, Handb. der allgem. Kirchengesch. 3 Bde. Freiburg 1876—1880; 3. Aufl. 1886. F. X. Kraus, Kirchengesch. 3. Aufl. Trier 1887. F. X. Funk, Kirchengesch. 2. Aufl. Rottenburg 1890.

Die staatskirchlichen Fragen des Mittelalters und der Gegenwart behandelt gründlich J. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat. 2 Abth. Freiburg 1872.

Die Kirchengeschichte von Spanien behandelt P. Bonif. Gams (Regensburg. I. Bd. 1862; II. Bd. 1. Abth. 1864; 2. Abth. 1874; III. Bd. 1. Abth. 1876; 2. Abth. 1879). Eine Geschichte der katholischen Kirche in Schottland (2 Bde. Mainz 1883) und eine Geschichte der katholischen Kirche in Irland (3 Bde. Mainz 1890—1891) schrieb Bellesheim.

Die neuere Geschichte der Kirche in Deutschland behandelte vorzüglich Döllinger im letzten Bande von Hortigs Kirchengeschichte, und ein vorurtheilsfreierer Protestant, K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. 12 Bde. Breslau 1828; 2. Ausg. (6 Bde.) 1853 ff. Eine eingehende Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. verfaßte Brück (3 Bde. Mainz 1887—1892). Die neueste Kirchengeschichte enthält das Archiv f. kath. K.-R. Besonders viel Kirchenhistorisches und namentlich reichhaltige Literaturübersichten enthält die histor. Zeitschr. der Görresgesellschaft (München 1880 ff.).

Neuere protestantische Bearbeitungen der Kirchengeschichte sind namentlich von Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. 6 Bde. (VI. Bd. Dogmengesch.) Bonn 1823—1857; I. II. Bd. 1. 2. Abth. 4. Aufl. 1844—1848; II. Bd. 3. Abth. 2. Aufl. 1849. Niedner, Lehrb. der christl. Kirchengesch. Neueste Aufl. Berlin 1866. K. Hase, Lehrbuch der Kirchengesch. 10. Aufl. Leipzig 1877. Kurtz, Handb. der allgem. Kirchengesch. 1. Abth. Mitau 1853, 2. Aufl. 1858; 2. Abth. 1856; Lehrb. der Kirchengesch. 11. Aufl. Mitau 1890. Chr. Baur, Gesch. der christl. Kirche. 5 Bde. I. Bd. 3. Ausg. Tübingen 1863; II. Bd. 2. Ausg. 1862; III.—V. Bd. 1861—1863; Lehrb. der christl. Dogmengeschichte. 3. Ausg. Tübingen 1867; Vorlesungen über die christl. Dogmengesch. 3 Bde. 1865 bis

5. kirchliche Archäologie[6];
6. kirchliche Geographie und Statistik[7];

1867. Herzog, Abriß der gesammten Kirchengesch. 3 Bde. Erlangen 1877 ff.,; 2. Aufl. von Koffmann 1889 ff. Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche und ihrer Verfassung. I. Bd. Wittenberg 1837 (wie von einem Katholiken geschrieben, behandelt aber nur die drei ersten Jahrhunderte und ist nicht fortgesetzt). H. W. J. Thiersch, Die Kirche im apostol. Zeitalter. 3. verb. Aufl. Augsburg 1879. Henke, Neuere Kirchengesch. 2 Bde. (bis Mitte des 18. Jahrh.) Halle 1878. Nielsen, Die röm. Kirche im 19. Jahrh. Deutsch von Michelsen. I. Bd. Das Papstthum. Gotha 1878 (vgl. Stanonik im A. XLI. 310 ff.). Schmid, Handbuch der Kirchengeschichte. 2. Thl. Erlangen 1880. H. Schmid, Gesch. der kath. Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrh. bis in die Gegenwart. München 1874 (sehr aphoristisch und ungenau). Harnack, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1889 f., bis jetzt 2 Bde.

Die griechische Kirche behandelte ausführlich in historisch-dogmatischer Entwicklung bis zur neuesten Zeit der protestantische Pastor Dr. Hasemann in Ersch und Gruber, Allgem. Encykl. I. Serie A—G, Th. 84. S. 1—290. *Kyriakos*, Ἱστορία ἐκκλησιαστική. 2 Bde. Athen 1881. *Phil. Bapheides*, Ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία. 2 Bde. Constantinopel 1884—1886 (bis 1454 reichend).

Geschichte der Kirche Rußlands von Philaret, weiland Erzbischof von Tschernigow. 1. Theil, nebst einer Erläuterung des Gottesdienstes, 2. Theil, nebst dem russischen Katechismus, übersetzt von Blumenthal. Frankfurt a. M. 1872.

[6] *Bingham*, The antiquities of the christian church. 10 vol. London 1708 to 1722; 8 vol. 1838; lateinische Uebersetzung: Origines sive antiquitates eccl. 10 vol. 4⁰. Halae 1724, Supplementb. 1738, und sodann 1752—1781 (11 Bde; für die ersten fünf Jahrhunderte läßt sich in keiner Hinsicht erkennen, daß der Verfasser Anglikaner ist). *Th. M. Mamachi*, Origines et antiquitates christianae. 5 vol. 4⁰. Romae 1747; nova ed. 1841; *A. Pellicia*, De christ. eccl. primae, mediae et noviss. aetatis politia. 4 tom. 8⁰. Vercell. 1780 (Ausg. von J. J. Ritter, tom. I. II. Col. 1829; von Braun, tom. III. pars 1. 2, 1838). Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. 14 Bde. Mainz 1825 ff. Locherer, Lehrbuch der christl. Archäologie. Frankfurt a. M. 1832. Kraus, Realencykl. der christl. Alterthümer. Freiburg 1880 ff. — Auf protestantischer Seite: Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. 12 Bde. Leipzig 1817—1831; Handbuch der christl. Archäologie. 3 Bde. Leipzig 1836 f. Böhmer, Die christl. kirchl. Alterthumswissenschaft. Breslau 1836.

[7] Vgl. *Douiat*, Praenot. canon. lib. 5. c. 16 (tom. II. part. 2. p. 144 ed. Mitav. et Lips. 1789). Winer, Handbuch der theologischen Literatur. I. Bd. S. 778 ff. *C. a s. Paulo*, Geographia sacra. fol. Paris. 1641; cum notis Holstenii, Amstelod. 1701. *F. X. Holl*, Statistica eccl. germ. Tom. I. 8⁰. (nur ein Band erschienen) Heidelb. 1779. Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik. 4 Bde. Tüb. 1804. v. Spruner, Histor.-geogr. Handatlas. Gotha 1837 ff. Wiltsch, Kirchenhist. Atlas. Gotha 1843 ff.; Handb. der kirchl. Geographie und Statistik. Gotha 1849. Wiggers, Kirchl. Statistik. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1842. Grundemann, Allgem. Missionsatlas. Gotha 1867 ff. Werner, Kath. Kirchenatlas. Freib. 1888. Ders., Kath. Missionsatlas. 2. Aufl. Freib. 1890. Ders., Orbis terrarum cath. Freib. 1890. P. Karl v. hl. Alois, Statist. Jahrb. der Kirche. Regensburg 1860. Dictionnaire sacré et ecclésiastique par *M. Benoist*, publié par M. l'abbé Migne. 3 vol. Paris 1858 (vol. 28—30 der Encyclopédie von Migne). P. *B. Gams*, Series episcoporum eccl. cath. 4⁰. Neo-Eborac. 1873; dazu als Supplementum primum dess. Verfassers Hierarchia catholica Pio IX. Pontif. Rom. (d. i. eine Zusammenstellung aller kathol. Bischöfe, welche unter Pius IX. lebten, starben und gewählt wurden), Neo-Ebor. 1879. Ein officielles Adreßbuch der röm. Curie und des Episkopates enthält die jährlich zu Rom erscheinende Gerarchia cattolica. Neher, Kirchl. Geographie und Statistik. 3 Bde. Regensb. 1864—1868 (vgl. dazu Literar. Handweiser 1866, Nr. 46. *J. F. Schulte*, Status dioecesium in Austria, Germania, Borussia etc. Gissae 1866. v. Hirschfeld, Religionsstatistik der preußischen Monarchie am Schlusse des Jahres 1861. Arnsberg 1866. Jordan, Schematismus

7. kirchliche Chronologie[8];

II. Die juristischen Disciplinen[9], namentlich jüdisches[10] und noch mehr römisches[11] und deutsches Recht[12], bes. auch die Geschichte des letztern[13].

---

der gesammten kath. Kirche Oesterreich-Ungarns. 2. Abth. Wien 1880 f. — Js. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. Landshut 1865 (vgl. dazu die Bemerkungen und Ergänzungen im A. XIV. 151.). Eine Art Statistik der russischen Staatskirche enthält der Auszug aus dem Allerunterthänigsten Bericht des Grafen D. Tolstoy, Oberprocurators der heiligen Synode, an S. M. den Kaiser von Rußland, in Angelegenheiten der orthodoxen russischen Kirche für d. J. 1870. Aus dem Russischen übersetzt. 8⁰. Wiesbaden 1872.

[8] *(Clémencet),* L'art de vérifier les dates. 4. éd. 35 vol. 8⁰. Paris 1819—1830. H. Ideler, Handb. der Chronologie. 2 Bde. Berlin 1825. Ders., Lehrb. der Chronologie. Berlin 1831. Fr. Piper, Kirchenrechnung. 4⁰. Berlin 1841; Calendarium der Angelsachsen. Berlin 1862. Ed. Brinkmeier, Prakt. Handb der Chronologie. Leipzig 1843; neue Aufl. 1885. *Weidenbach,* Calendar. med. aevi Ratisb. 1855. *Mas-Latrie,* Trésor de chronologie. Paris 1884. Schrod, Art. Kirchenjahr im Freib. Kirchenlex. 2. Aufl. *Nilles,* Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis. Oenipont. 1879.

[9] Walter, Jurist. Encyklopädie und Methodologie. Bonn 1856. Warnkönig, Jurist. Encyklopädie. Erlangen 1853. Vering, Handweiser durch die rechts- und staatswissenschaftliche Literatur, im Literar. Handweiser. Münster 1876—1880 (erscheint in kurzem in einer Ueberarbeitung als besondere Schrift).

[10] *Spencer,* De legibus Hebraeorum ritualibus. 4⁰. Hag. Com. 1686. *J. Selden,* De synedriis Hebraeorum. 4⁰. Amstelod. 1679. Michaelis, Mosaisches Recht. 6 Bde. Frankf. a. M. 1775—1780. Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus. Heidelb. 1837—1840. Saalschütz, Mosaisches Recht. Berlin 1846 (unveränderte Ausg. 1853); Archäologie der Hebräer. 2 Bde. Königsberg 1855—1856. Allioli, Politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer. Landshut 1841. Keil, Handb. der bibl. Archäologie. 2 Abth. Frankfurt a. M. 1858 f.

[11] Die Kenntniß des römischen Rechts ist besonders nothwendig, weil die allgemeinen juristischen Begriffe aus demselben entnommen sind. Als faßliches Einleitungswerk empfiehlt der Verfasser sein eigenes: Vering, Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen Privatrechts. 5. Aufl. Mainz 1887 (in der 1.—3. Aufl. hieß der Titel: Geschichte und Institutionen ꝛc.); für Unterrichtetere besonders: Fr. C. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. I.—VIII. Bd. (die allgem. Lehren enthaltend). Berlin 1840 bis 1849, dazu Register von O. L. Hauser. Berlin 1851. Puchta, Pandekten. 12. Aufl. von Schirmer. Leipzig 1877. Arndts, Pandekten. 13. Aufl. Stuttg. 1890. Windscheid, Pandekten. 3 Bde. 7. Aufl. Düsseldorf 1891. Dernburg, Pandekten. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1888 f. Walter, Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian. 2 Bde. 2. Aufl. Bonn 1860. Esmarch, Röm. Rechtsgesch. 3. Aufl. Kassel 1888. Fr. C. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 7 Bde. 2. Aufl. Heidelberg 1834—1851. Conrat, Gesch. der Quellen und Lit. des röm. Rechts im frühern Mittelalter. I. Bd. Leipzig 1891.

[12] Gerber, System des deutschen Privatrechts. 16. Aufl. Jena 1891. Ferd. Walter, System des deutschen Privatrechts. Bonn 1855. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts 3. Aufl. Berlin 1873. Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts. 3 Bde. Berlin 1871—1878. Roth, System des deutschen Privatrechts. 3 Bde. Tübingen 1880—1886.

[13] Das canonische Recht hat auch viele germanische Rechtsinstitute in sich aufgenommen, gegenüber dem römischen Recht aufrecht erhalten und fortgebildet. Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. 3. Abth. 4. Aufl. Braunschweig 1872. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. 2. Aufl. Bonn 1857. Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. 4. Aufl. München 1859. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Stuttgart 1881. Daniels, Handb. der deutschen Reichs- und Staatengesch. 4 Bde. Tübingen 1859—1863 (besonders gehört hierher Bd. II). — Die neuesten und

III. Die philologischen Wissenschaften, namentlich die des mittelalterlichen Lateinischen [14] und mittelalterlichen Griechischen [15], und die Diplomatik [16].

§ 10. Uebersicht der allgemeinen Literatur des Kirchenrechts.

I. Bibliographie und Literärgeschichte des Kirchenrechts:

Maaßen, Gesch. der Quellen und der Literatur des can. Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd. I. Graz 1870. *Panziroli,* De claris legum interpretibus libri IV. 4⁰. Venet. 1637. Lips. 1721. *M. Sarti,* De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. tom. I. pars I. Bonon. 1769; pars. II. 1772, ed. *Fattorini.* Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. Heidelb. 1834—51. Bd. III. Kap. 17. *Douiat,* Praenot. canon. lib. V. c. 1—10. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des canon. Rechtes, von Gratian bis zur Gegenwart, Bd. I. II. Stuttgart 1875 f. (vgl. dazu A. XXXIV. 232. XXXIX. 468 ff.). Bd. III. 1880 (vgl. A. XLIV. 477).

Ios. A. a Riegger, Bibliotheca iuris canonici. 2 vol. 8⁰. Vindob. 1761—1762. *H. Hurter,* S. J., Nomenclator literarius recent. theolog. cath. theologos exhibens, qui inde a Concilio Tridentino floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos. Tom. I. II. fasc. 1—4. Oeniponte 1872 sqq. (theol. ab anno 1564—1740).

Die allgemeineren juristischen Literaturverzeichnisse: *Fontana,* Amphitheatrum legale. fol. Parm. 1688. *M. Lipenii,* Biblioth. realis iurid. 2 tom. fol. Lips. 1857.

---

besten Lehrbücher sind: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1887 ff. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.

[14] *C. du Fresne Dom. du Cange,* Glossarium mediae et infimae latinitatis, op. et stud. monach. O. S. B. e Congreg. St. Mauri. 6 tom. fol. Paris 1733—1736. Éd. *G. A. L. Henschel,* 7 vol. Paris 1840—1851. Dazu Supplement von *L. Diefenbach,* Glossar. lat.-germanic. med. et inf. aetatis. Francofurti ad Moenum 1857, und: Novum glossarium lat.-germ. med. et inf. aetatis. Francof. ad M. 1867. Neue, verb. Aufl. von Favre, Paris 1883 ff. — Für den Handgebrauch: Adelungs Auszug aus *Du Cange,* Glossar. manuale ad scriptor. med. et inf. latinitatis. 6 tom. 8⁰. Halae 1772—1784. — Ueber die Latinität der canonischen Rechtsquellen: Vocabularius utriusque iuris. Paris. 1518. *Rosshirt,* Manuale latinitatis. 8⁰. (ohne Bedeutung) Scaphus 1862.

[15] *Suicerus,* Thesaurus eccles. e Patribus graecis. Amstel. 1718; ed. 2. 2 tom. fol. 1728. *C. du Fresne Dom. du Cange,* Glossar. med. et inf. graecitatis. 2 tom. fol. Lugduni 1688.

[16] De re diplom. libri VI op. et stud. Dom. *Joannis Mabillon,* presb. ac monach. O. S. B. e Congreg. St. Mauri. fol. Lut. Paris. 1681; ed. 2. 1709, Suplem. 1704. Nouveau traité diplom. par deux Religieux Bénédictins Toustain et Tassin. 6 vol. 4⁰. Paris 1750—1765; deutsch von J. Chr. Adelung unter dem Titel: Neues Lehrgebäude der Diplomatik. 9 Bde. 4⁰. Erfurt 1759—1769. K. J. Schönemann, Versuch eines vollst. Systems der allgem., besonders ältern Diplomatik. 2 Bde. 8⁰. Hamb. 1801; Fol., mit neuem Titel, Leipzig 1818. Ed. Brinkmeier, Glossarium diplomaticum zur Erläuterung schwieriger lateinischer, hoch- und niederdeutscher Wörter und Formeln, welche sich in öffentlichen und Privaturkunden u. s. w. des gesammten deutschen Mittelalters finden. 2 Bde. Fol. Gotha 1852—1863. Wattenbach, Anleitung zur griech. Paläographie. Leipzig 1867; Anleitung zur lat. Paläographie. Leipzig 1869; 2. Aufl. 1872; Das Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig 1871. Noch mehr Literatur verzeichnet Hergenröther, Kirchengeschichte. I. Bd. 3. Aufl. S. 16 f. Besonders empfehlenswerth ist: F. Leist, Urkundenlehre, Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik. Leipzig 1882. Breßlau, Handb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I. Bd. Leipzig 1888.

Supplementa et emendat. coll. *F. A. Schott.* 2 tom. fol. Lips. 1775. *M. Camus,* Lettres sur la profession d'avocat. 4e édit. 2 vol. 8⁰. Par. 1818. Schletter, Handb. der juristischen Literatur. I. Bd. Grimma 1840. S. 88 ff.

R. Stintzing, Gesch. der populären Literatur des röm. Rechts am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. Leipzig 1867; Geschichte der deutschen Rechtswissensch. 1. Abth. München und Leipzig 1880. Jacobson, Das can. und kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland (in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. I. Bd. Berlin 1861, S. 195—231). In betreff der böhmischen Länder vgl. Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des röm.-canon. Processes in den böhm. Ländern. Leipzig 1879. S. 31, 56, 93 ff.

Otto Mejer, Lehrb. des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1869. § 103—106 (die Entwicklung der protest. Kirchenrechts-Literatur). Eberl, Grundzüge des kath. K.-R. 1. Heft. Landsh. 1852. § 8. S. 19 ff. Vering im Literar. Handweiser 1877. Nr. 195—198 (s. o. S. 15. Note 9). F. Walter, Jurist. Encyklopädie. S. 383 ff. v. Scherer, Handbuch des K.-R. I. Bd. § 20. Die kirchenrechtliche Literatur seit 1856 verzeichnet und kritisirt das Archiv für kathol. Kirchenrecht.

II. Einleitende Werke.

Doviatius (Doujat), Praenot. canonic. libri V. Par. 1687, Venet. 1735, ed. 6 1762, nova edit. cura Schott. 2 vol. 8⁰. Mitaviae et Lips. 1776—1779. *Zech,* Praecognita iuris canon. ad German. cath. usum. Ingolstadii 1749, 1766. *I. A. Riegger,* Prolegomena ad ius eccles. Viennae 1764. Buß, Methodologie des Kirchenrechts. Freiburg 1842. Martens, Grundriß zu Vorlesungen über das heutige katholische Kirchenrecht. Danzig 1868.

Protestantischerseits: *Glück,* Praecognita uberiora universalis iurisprudentiae eccl. positivae Germanorum. Halae 1786. Gärtner, Einleitung in das gem. und deutsche Kirchenrecht. Augsburg 1817. A. v. Scheurl, Der Werth des Kirchenrechts für evangel. Geistliche. Erlangen 1861.

III. Zur Geschichte des Kirchenrechts.

Ant. Agustin, Epitome iuris pontificii veteris. fol. Tarrac. 1586, Rom. 1614, 2 vol. fol. Par. 1641. *I. Ponsio,* De antiquitatibus iuris canonici secundum titulos Decretalium. 4⁰. Spoleti 1807. Roßhirt, Gesch. des Rechts im Mittelalter. 1. Theil. Canon. Recht. Mainz 1846. Bickell, Gesch. des Kirchenrechts. I. Bd. Gießen 1843. *Rupprecht,* Notae historicae in universum ius canonicum. fol. Venet. 1764.

Das canonische Recht des 12. Jahrhunderts stellt gut dar: *Bernardi Papiensis* Summa decretalium, ed. Laspeyres. 8⁰. Ratisbonae 1861; das des 16. Jahrhunderts: *Pauli Lancelotti* Institutiones iuris canonici. Perus. 1562 (angehängt in den Ausgaben des Corpus iuris canonici; s. unten § 29, Nr. X).

Die kirchliche Verfassung des ersten Jahrtausends entwickelt gut: *L. Thomassin,* Ancienne et nouvelle discipline de l'Église. 3 vol. fol. Lyon 1678, Par. 1725; Vetus et nova eccl. disciplina circa beneficia. 3 vol. fol. Par. 1688, 9 vol. 4⁰. Mogunt. 1787; in mehr gallikanischer Richtung: *P. de Marca,* De concordia sacerdotii et imperii. 4⁰. Par. 1641, ed. Baluze. fol. Par. 1663, ed. Boehmer. fol. Francofurti 1708, cum notis Boehmeri et Fimiani. 6 vol. 4⁰. Bamberg. 1788. *L. E. du Pin,* De antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Par. 1686, Colon. 1691. (Hauptsächlich aus diesen gallicanischen Werken schöpfte Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. 5 Bde. Hamburg 1803.)

Proteſtantiſcherſeits bearbeitete die Geſchichte des deutſchen Kirchenrechts Edg. Löning. Straßburg 1878 (Bd. I behandelt das Kirchenrecht in Gallien von Conſtantin bis Chlodwig, Bd. II das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger). Vieles Bemerkenswerthe über die Geſch. der kirchl. Verfaſſung bei Hurter, Geſch. des Papſtes Innocenz III. 4 Bde. Hamburg 1834—1842.

IV. Commentarien aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.

Zum Nachſchlagen für einzelne Punkte:

1. Commentare zu den einzelnen Stellen der Decretalenſammlung Gregors IX. (ſ. u. § 28).

Iac. Cuiacius († 1590), Recitationes ad secund., tert. et quart. libr. decretal. Lugduni 1606 (weniger bedeutend als ſeine exegetiſchen Bearbeitungen des röm. Rechts). *Alteserra* († 1682 zu Toulouſe), Innoc. III. seu commentaria perpetua in singulas decretales huius pontificis, quae per libros quinque decretalium sparsae sunt. Rom. 1666. fol. (in Opp. ed. Marotta tom. X.) *Prosp. Fagnani* (Doctor caecus oculatissimus, † 1687 zu Rom), Ius canonicum sive commentaria in quinque libr. Decretalium. Rom. 1659, Colon. Agripp. 1681. 1704, 5 vol. fol. (bloß ausgewählte Stellen ſind von F. erläutert). *Gonzalez Tellez* († 1649 zu Salamanca), Commentar. perpet. in quinque libros Decretalium Gregorii IX. Lugduni 1673, Venet. 1699, Francofurti ad Moenum 1690, Lugduni 1713, 5 vol. fol. *Paul Laymann*, S. J., Ius canonicum sive commentaria in libros decretales. Vol. 1 in 4⁰. Dilingae 1666, vol. 2 1673, vol. 3 1698 (vol. 4 et 5 ſind ſehr ſelten, weil durch eine Feuersbrunſt beinahe die ganze Auflage unterging); *Ubaldo Giraldi*, Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. 3. tom. fol. Rom. 1769, edit. nova Rom. 1829.

2. Commentare nach der Ordnung der Titel der Decretalenſammlungen.

Zoesius († 1627 zu Löwen), Comment. seu praelectiones ad epist. Decret. Gregor. IX. in univers. ius canonicum. 4⁰. Col. 1668. 1738. *Andr. Vallensis* (del Vaux, † 1636 zu Löwen), Paratitla sive summaria et methodica explicatio Decretalium. 4⁰. Lovan. 1631, Col. 1655, editio ultima Lovan. 1682.

Lud. Engel, Collegium universi iuris canonici. 4⁰. Salisburg. 1671; ed. 15 cum Schmetteri introductione in universum ius canonicum. 3 tom. 4⁰. ibid. 1770. *E. Pirhing* (S. J.), Ius canonicum. Diling. 1645, Col. Agrippin. 1759, 5 vol. fol. *Anaclet. Reiffenstuel* (O. S. Francisci), Ius can. universum. Monachi 1702, Venet. 1704 sqq. 3 vol. fol., Ingolst. 1728. 1743, Antwerp. 1755, 6 tom. fol., Rom. 1829, 3 tom. fol., Par. ap. Vict. Pelletier 1864—1870. *Iac. Wiestner*, Institutiones canonicae sive ius ecclesiasticum ad Decret. Greg. IX. 5 vol. 4⁰. Monachi 1705. *Fr. Schmier* (O. S. B.), Iurisprudentia canonico-civilis seu ius canonicum universum. Salisb. 1716. 1729, Avenion. 1738, 3 tom fol. *Fr. Schmalzgrueber* (S. J.), Ius ecclesiast. universale. Ingolst. 1726. 1728, Neap. 1738, 5 tom. fol., Rom. 1843—1845, 12 vol. 4⁰. *Plac. Boeckhn* (O. S. B.), Commentarius in ius canonicum universum sive in V libr. ac titulos Decretalium. Salisb. 1735, Par. 1776, 3 vol. fol. *Car. Seb. Berardus*, Commentaria in ius eccles. univers. Aug. Taurinorum 1766 sq., Venet. 1778, 4 tom. 4⁰; nova ed. Laureti 1847, 2 vol. 8⁰. *Iac. Ant. Zallinger*, Institutiones iuris eccl. maxime privati ordine Decretalium lib. V. 5 vol. 8⁰. Aug. Vindel. 1792 sq.; von demſelben: Institutiones iuris naturalis et ecclesiastici lib. V, ibid. 1784; Instit. iur. natur. et eccles.,

ibid. 1786; Instit. iuris ecclesiastici publici et privati libri duo subsidiarii, ibid. 1791. *Ioan. Devoti,* Iuris canonici universi libri V (unvollendet), tom. I. Rom. 1803, tom. II. 1804, tom. III. 1815, 4°; ed. nova 1827. *Phil. de Angelis,* Praelectiones iuris canonici ad methodum decretalium Gregorii exactae, quas in scholis pontificii seminarii Romani tradebat. Tom. I. II. III. 1. Rom. 1877 sqq.; tom. IV. ed. *Gentilini* 1891.

Protestantischerseits: *Iust. H. Boehmer,* Ius ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens. 5 tom. 4°. Halae 1714; ed. 5 (tom. V. ed. 3) 1756 sqq. *I. H. Boehmer,* Institutiones iuris canonici. Halae 1738; ed. 5 1770.

V. Größere Werke nach eigener systematischer Ordnung.

1. Von katholischen Verfassern.

Aug. Barbosa († 1641, Portugiese von Geburt, zuletzt Bischof von Ugento im Neapolit.), Iuris universalis ecclesiastici lib. III. Lugduni 1637. 1650. 1660. fol. (Opera Lugduni 1648, 20 tom. fol.)

Io. Cabassutius, Theoria et praxis iur. canon. Lugduni 1679, Par. 1703, 4°; ed. nova Venet. 1757 fol.; Collectanea doctorum in ius pontif. univers. 5 vol. fol. Lugduni 1656.

I. Pet. Gibert, Corpus iuris canonici per regulas naturali ordine digestas ... expositi. 3 tom. fol. Colon. Allobrog. 1735.

Zeg. Bern. Van Espen, Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Allobrog. 1702 fol.; nova ed., 3 vol. 4°, Mogunt. 1791. In diesem ius eccles. tritt die jansenistische Richtung van Espens weniger hervor, als in seinen übrigen Schriften. (Opera omnia. Lovan. 1721, 2 tom. fol., ibid. 1733 sqq. Colon. Agripp. 1777, 5 tom. fol.)

Greg. Zallwein (O. S. B.), Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. 4°. Aug. Vind. 1763; nova ed., 5 tom. 8°, ibid. 1781. 1831.

Benedicti Papae XIV., De synodo dioecesana libri tredecim. Nova ed., 4 vol. 8°, Moguntiae 1842; auch als XI. Bd. Operum Benedicti XIV. ed. nova 4°. Prati 1844.

Andr. Frey, Krit. Commentar. über das Kirchenrecht, I.—III. Bd. 2. Aufl. Kitzingen 1823 ff.; IV. Bd. 1. u. 2. Abth., V. Bd. 1. Abth. von Jos. Scheill, das. 1826 ff.

Georg Phillips († 6. Sept. 1872), Kirchenrecht. Regensburg 1845 ff. I. Bd. 3. Aufl. 1855; II. Bd. 3. Aufl. 1857; III. Bd. 1. Abth. 1848, 2. Abth. 1850; IV. Bd. 1851; V. Bd. 1. Abth. 1854, 2. Abth. 1857; VI. Bd. 1864; VII. Bd. 1. Abth. 1869, 2. Abth. 1872. Fortgesetzt von Vering, VIII. Bd. 1. Abth. 1889.

D. Bouix († 1871), Institutiones iuris canonici in varios tractatus divisae: de principiis iuris canonici, 1 vol., Par. 1852, ed. 2. 1862 (Nachdruck zu Münster 1853); de capitulis, 1 vol., ibid. 1852; de iure liturgico, 1 vol., ibid. 1853, ed. 2. Atrebati (Arras) 1860; de iudiciis ecclesiasticis, ubi et de vicario generali episc., 2 vol., Par. 1855; de parocho, 1 vol., ibid. 1855; de iure regularium, 2 vol., ibid. 1857; de episcopo, ubi et de synodo dioecesana, 2 vol., ibid. 1859; de curia Romana, 1 vol., ibid. 1859; de concilio provinciali, 1 vol., ibid. 1862; de papa, 3 vol., ibid. 1868—1870.

D. Craisson, Manuale totius iuris canonici. Ed. 3. Par., Brux., Lugd. 1872, 4 vol. 8°. (Vgl. darüber Raich im A. XXI. 173 ff.)

2. Von protestantischen Verfassern.

G. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 3 Bde. in 4 Thln. Leipzig 1799—1804 („ganz schlecht und keiner Berücksichtigung werth", sagt darüber Ferd. Walter, Lehrb. 14. Aufl., § 7 zu Note 26. Vgl. auch oben § 4, Note 2).

Paul Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. kl. Fol. I.—IV. Bd. Berlin 1869—1888.

Fr. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh. 2 Bde. Leipzig 1877 f. (eine bloße Darstellung des staatlichen Verwaltungsrechts, die auch als solche betrachtet voller Mängel und Fehler ist).

3. Bloße Bearbeitungen des protestantischen Kirchenrechts.
(Ueber Böhmer s. oben Nr. IV am Ende.)

Bened. Carpzovii Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. 1685, Dresd. 1718 fol.

Gisbert Voetius, Politica ecclesiastica. 4 vol. 4°. Amstel. 1663.

VI. Lehrbücher des Kirchenrechts.

1. Von Werken katholischer Verfasser aus dem vorigen Jahrhundert verdienen noch genannt zu werden:

Anton. Schmidt, Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae. Heidelb. 1770; ed. 2. 1774; ed. 3. Bamberg. 1778, 2 tom. (Die dritte Ausgabe unterscheidet sich nur durch das beigefügte Sachregister von der zweiten; Schmidts Werk ist zu Grunde gelegt in Roßhirts canonischem Recht. Schaffh. 1856 f.)

Maur. de Schenkl, Institutiones iuris ecclesiastici. Landishuti 1790; ed. 10 cura Scheill, ibid. 1830, 2 tom.; ed. 11 a quodam iuris eccl. professore publ. (Engelmann). Ratisbonae 1853.

Sauter, Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum. Rotwil. 1800 sq.; ed. 3. 1825, 2 tom. (von Ferd. Walter bei der ersten Bearbeitung seines Kirchenrechts zu Grunde gelegt).

Jo. Devoti, Institutionum canonicarum lib. IV. Romae 1785, 4 vol.; nova ed. Gandae 1852, 2 tom.; Venet. 1838, 2 tom.; Leodii 1860, 2 tom. (Die Meinung, das Werk sei von Papst Pius VIII. mit Noten vermehrt, ist unrichtig. Die Noten sind von Devoti selbst verfaßt. Vgl. darüber Nilles in Zeitschr. für kath. Theologie I. 282.)

2. Von protestantischen Verfassern:

I. H. Boehmer, Institutiones (s. oben Nr. IV am Ende).

G. Lud. Boehmer, Principia iur. canon. Gott. 1762; ed. 8 cura Ant. Bauer 1819.

3. Aus diesem Jahrhundert von katholischen Verfassern:

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen. Bonn 1822; 14. Aufl., herausgegeben von H. Gerlach 1871.

Ludw. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1841.

Grosch, Grundzüge des Kirchenrechts. Breslau 1845.

Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Landshut 1846. 4. Aufl. von Silbernagl 1865. (Vgl. darüber unsere Kritik der 4. Ausgabe im A. XV. 167; XVI. 345. 478, und dazu Gerlach im Theol. Liter.-Bl., Bonn 1867, Nr. 2.)

Th. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österr. Gesetze und Verordnungen. I. Bd. Olmütz 1849; II. Bd. Wien 1851; 3. Aufl. Wien 1863—1866, 3 Bde.

Nardi, Elementi di diritto eccl., aggiuntevi le norme politiche e civili in oggetti misti. 3 vol., ed. 2, Padova 1854.

Porubsky, Ius eccles. catholic. cum singulari ad imp. Austriacum et cum primis Hungariae attentione. Pesthini 1853; ed. 2. Agriae 1859, 2 tom.; tom. I. ed. 3. Erlau 1867.

J. Fr. Schöpf, Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland. Salzburg 1854, Schaffhausen 1855 ff. Neue Ausgabe 1863—1866, 4 Bde.

J. Fr. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht. I. Thl.: Die Lehre von den Rechtsquellen. Gießen 1860. II. Thl.: Das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856.

Desselben Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts und dessen Literaturgesch. Gießen 1863; seit der 3. Aufl. 1873 in altkathol. Richtung[1]; 4. Aufl. (mit protestantischem Kirchenrecht) 1888.

I. Soglia, Instit. iuris publ. eccles. libri III. Ed. alt. Laureti 1844; Instit. iuris privati et publ. eccles. edit. ab ipso auctore, recognita et aucta. Par. 1859—1860; ed. 8. 1879, dazu Appendix 1883. Additiones ed. *Vechiotti* 1879.

Vechiotti, Instit. canon. ex operibus Io. Card. Soglia excerptae. 2 tom. Taur. et Mediol. 1867; ed. 16, 3 vol., Taur. et Par. 1876.

G. Audisio, Droit public de l'Église et des nations chrétiennes, trad. de l'ital. par *Labis*. 3 tom. 8⁰. Louvain 1864—1866.

Des Turiner Professors *Nuitz* Iuris ecclesiast. institutiones (Taurini 1844) und In ius ecclesiast. universum tractationes (ibid. 1850) gehören der sogen. gallicanischen Richtung an (s. unten § 35), wurden von Papst Pius IX. durch Breve vom 22. Aug. 1851 verurtheilt, und viele der im Syllabus errorum vom 8. Dec. 1864 verworfenen Sätze finden sich in jenen Werken.

G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1. Abth. Regensburg 1859; 2. Abth. 1862; 2. abgekürzte Aufl. (in 1 Bde.) 1871. Eine lateinische Uebersetzung, herausgegeben und bis zum damaligen Stande der Wissenschaft fortgeführt von Vering (Compendium iuris eccl.) erschien Ratisbonae 1875; dritte deutsche Aufl. von Moufang 1881.

C. Fr. Roßhirt († 1873), Kirchenrecht (Grundriß). 4. Aufl. Heidelberg 1869 (s. auch oben Nr. VI. 1. S. 20).

S. Aichner, Compendium iuris eccles. cum singulari attentione ad leges particulares . . in imperio Austriaco vigentes. Brixen 1862; ed. 7. 1891.

D. Craisson, Elementa iuris canonici in usum Galliae seminariorum. Ed. 2. Pictavii 1868.

Fr. Kunstmann († 1867), Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechtes der christl. Confessionen. München 1867.

H. Gerlach, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Paderborn 1865; 5. Aufl. von F. X. Schulte 1890.

Conrad Martin (Bischof von Paderborn), Katechismus des Kirchenrechts. 1. und 2. Aufl. Münster 1875.

J. Weber, Katechismus des kathol. Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. 2. Aufl. Augsburg 1886.

---

[1] Vgl. Laurin, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt. Wien 1874.

Isid. Silbernagl, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Regensburg 1879. 2. Aufl. 1890.

Rud. Ritter v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. I. Bd. 2. Abth., II. Bd. 1. Abth. Graz 1885—1891.

Santi, Praelectiones iur. can. Ratisbonae 1886 sq.

Lämmer, Institutionen des kathol. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1886. 2. Aufl. 1891.

Ph. Hergenröther, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1888.

Sanguineti (S. J.), Iuris ecclesiast. institutiones. Ed. 2. Rom. 1890.

4. Von protestantischen Verfassern:

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evang. Religionspartei in Deutschland. 2 Bde. Göttingen 1831—1832.

G. Osk. v. Grolmann, Grundsätze des allgemeinen kathol. und protest. Kirchenrechts. Frankfurt a. M. 1832; neue Aufl. 1843.

G. Fr. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840 (bloß protest. Kirchenrecht).

A. L. Richter, Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. Leipzig 1841; 7. Aufl. besorgt von R. Dove, ebend. 1872—1874; 8. Aufl. herausg. von Dove und Kahl, 1877—1886.

O. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1845; 3. Aufl. ebend. 1869 unter dem Titel: Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts.

Fr. Bluhme, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. Bonn 1858; 2. Aufl. ebend. 1868. (Vgl. darüber A. III. 688 ff.)

K. Kuzmany, Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evang. Kirchenrechts. Wien 1856. Urkundenbuch ebend. 1860.

Em. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. Leipzig 1879; 3. verbesserte Aufl. 1889.

Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der deutschen evangel. Landeskirchen. Leipzig 1888.

Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechtes. Göttingen 1887.

Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechtes. Stuttgart 1888.

Hübler, Kirchliche Rechtsquellen. Grundriß mit ausgewählten Belegstellen. Berlin 1888.

5. Kirchenrecht der unirten Orientalen.

Jos. Hergenröther im A. VII. 169 ff. 337 ff., VIII. 74 ff. 161 ff., IX. 196 ff.

Ios. Papp-Szilagyi, Enchiridion iuris eccl. orientalis catholicae. M. Varadini 1862 (vgl. darüber J. Hergenröther im A. IX. 160 ff.).

Silbernagl, Verf. und gegenwärtiger Bestand sämmtl. Kirchen des Orients. Landshut 1865 (vgl. dazu A. XIV. 155 ff.).

Denzinger, Ritus Orientalium, Coptorum, Syrorum et Armenorum in administr. sacram. Tom. I. Wirceb. 1863, tom. II. 1864 (vgl. Hergenröther im A. XI. 167. 472 f.).

Nilles, Ἑορτολόγιον πρόχειρον . . . Kalendarium manuale utriusque eccles. orient. et occid. Oenip. 1879.

Einer scharfen Kritik bedarf sehr vieles in folgendem, übrigens ziemlich seltenen Werke: Praenotiones mystagogicae ex iure canonico sive responsa sex, in quibus una proponitur commune ecclesiae utriusque Graecae et Latinae de iis, quae omnino praemittenda sunt ordinibus sacris atque obiter et Graecia adversus calumniatores defenditur et praecipue Photianorum ineptiae refelluntur auctore *Nicolao Comneno Papadopoli* Cretensi Abbate s. Zenobii,

S. Theologiae, philos. et I. U. D., in academia Patavina canonum sacrorum interprete. (XXIV et 472 pp. fol.) Patavii, ex typographia Seminarii. MDCXCVII. Opera Ioannis Manetti. Superiorum permissu.

Faſt alle Fragen des Kirchenrechts der unirten Orientalen ſind abgehandelt in den Acta et Decreta s. conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. tom. II: Acta et Decreta s. conciliorum, quae ab episcopis rituum orientalium ab a. 1682 usque ad a. 1789 indeque ad a. 1869 sunt celebrata. Accedunt Decreta Romana de ritibus orientalibus. Friburg. Brisg. 1876 (VI et 684 pp. 4°). Es finden ſich darin namentlich auch die Acten und Lit. über die Union der Ruthenen in Galizien, worüber neueſtens auch handelte: Peleſz, Geſch. der Union der ruthen. Kirche mit Rom. 2 Bde. Wien 1878—1880.

Vielerlei ungenügend verarbeiteten Stoff enthält das unvollendete, in ruthen. Sprache verfaßte Prawo cerkownoje . . . [d. i. Kirchenrecht oder Sammlung kirchlicher und ſtaatskirchlicher Geſetze und Verordnungen mit archäologiſch-hiſtoriſcher Erklärung der Gebräuche und Rechtsgewohnheiten der orientaliſchen und rutheniſchen Kirche, . . . ſyſtematiſch zuſammengeſtellt i. J. 1869 und jetzt als Manuſcript zum Gebrauche ſeiner Hörer als künftiger rutheniſcher Seelſorger herausg. von Julian Nicorowicz, Dr. der Theol., Prof. des K.-R. ꝛc. 4°. Przemyſl, in der Druckerei des griech.-kathol. Domkapitels 1870—1877] (vgl. über die erſchienenen Bruchſtücke des I. und des II. Bds. Euſ. Popowic im A. XXXIX. 159 f.).

Annales Ecclesiae Ruthenae gratiam et communionem cum s. Sede Apostol. Romana habentis Ritumque Graeco-Slavicum observantis cum singulari respectu ad dioeceses Ruthenas Leopoliensem, Premisliensem et Chelmensem auctore *Mich. Harasiewicz* lib. Barone de Neustern, Dr. theol. etc. Leopoli 1862 (enthält ſehr viele kirchliche und ſtaatskirchliche Verordnungen bezüglich der Ruthenen).

Die Kirchen- und Staatsſatzungen bezüglich des Ritus der Ruthenen in Galizien, dargeſtellt von Mich. Ritter v. Malinowski, griech.-kathol. Gremialdomherrn ꝛc. Lemberg 1864 (enthält alle betr. päpſtl. und öſterr. Erlaſſe und viele griechiſche Normen).

Eine anonym erſchienene Schrift von Wolinski von den Gebräuchen der Griech.-Unirten (Lemberg 1862), die gegen die ſchismatiſchen Beſtrebungen unter dem rutheniſchen Clerus gerichtet war, iſt im A. XXXIX. 371 verzeichnet.

Opijsanije Kijewosofijskaho sobora in Kiewskoj jerarchij z prijsowokapteniem vaznijch hramat i wijpijsok. Kiew 1825 (enthält die Acten vieler rutheniſcher Synoden und andere ruthen. kirchenrechtl. und kirchengeſch. Actenſtücke, die ſonſt nirgends zu finden ſind).

F. v. Lenormant, Ueber den Zuſtand der kathol. Kirche in Griechenland (Kath. Studien, herausg. von Dr. M. Huttler. Augsburg 1865. 1. Heft S. 76 ff.

Ueber die gedruckten Sammlungen der oriental. Kirchenrechtsquellen der Unirten und Nichtunirten ſ. u. § 18 ff.

6. Kirchenrecht der nicht-unirten Orientalen.

Nikodem. Milaš (jetzt griech.-orient. Biſchof von Zara), Pravoslavno crkveno pravo po opčim crkveno-pravnim izvorima i posebrim zakonskim koje važe u pojedinim samoupravnim crkvama. Zara 1890. (Das Kirchenrecht der morgenländ. Kirche nach den allgem. kirchl. Rechtsquellen und nach den beſonderen Vorſchriften, welche in den einzelnen autokephalen Kirchen Geltung haben.)

Von demſelben: Serbiſche Canonenſammlung. Zara und Pancevo 1873 bis 1888 (vgl. A. XLI. 188).

Euthym. Joannovic, Nacatki cerkovnago prava (Principia iuris ecclesiast. veteris orthodoxae ecclesiae [ſerbiſcher und lateiniſcher Text auf den gegenüber-

stehenden Seiten] I. Bd. Neusatz 1841, II. Bd. 1847; fast alle Exemplare des II. Bds. sollen im ungar. Insurrectionskriege 1848 verbrannt sein; ein Exemplar davon aber ist in der Jesuitenbibliothek zu Prag.)

Einen großentheils nach Joannovic bearbeiteten kurzen Leitfaden in romanischer Sprache verfaßte der Bischof und spätere Metropolit († 1873) Andr. Freiherr v. Schaguna: Elementele dreptulni canonic al biscricii dreptcred in coase re saritene (Die Elemente des canonischen Rechts der orthodox-orient. Kirche. Hermannstadt 1854). Derselbe verfaßte auch ein populäres, das orientalische Kirchenrecht vielfach nach protestant. Anschauungen umgestaltendes „Compendium des canonischen Rechts der einen hl. allgem. und apost. Kirche, aus dem Roman. übers. von Alois Sentz". Hermannstadt 1868. Auch erschien eine Geschichte der griech.-orient. Kirche in Oesterreich, Bruchstücke aus der allgem. Kirchengesch. des Andr. Frhr. v. Schaguna, Bischof der griech.-orient. Kirche in Siebenbürgen, wortgetreu übers. von Z. Boiu und J. Popescu. Hermannstadt 1862.

Lamy, Les chrétiens d'Orient, in der Löwener Revue cath. 1879. Juin. Juill.

Lamy, L'Église grecque, son histoire, ses dogmes, sa discipline, ses rites etc., in der Löwener Revue cath. 1880. Août. Sept. ss.

Silbernagls oben S. 22 cit. Verfassung ꝛc.

[Jos. Jirecek,] Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griech. nicht-unirten Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen Nationalcongresse und Verhandlungssynoden. Wien 1861. — Ueber denselben Gegenstand für die neueste Zeit s. betr. der Hermannstadter Metrop. A. XXV. 235 ff., betr. des Karlowitzer Patriarchats A. XLIII. 106 ff. 231 ff. 472 ff.; XLIV. 268 ff.

Radosl. v. Radic, Die Verfassung der orthodox-kath. Kirche bei den Serben in Oesterreich-Ungarn. 1. Thl. Das oberste Kirchenregiment. Werschetz 1877; in verbesserter Ausg. unter dem Titel: Die Verfassung der orthodox-serbischen und orthodox-rumänischen Particularkirchen. I. Buch: Verfassung der Kirche von Karlowitz. Prag 1880.

Lectures on the eastern Church by *Arthur Stanley*. London 1861.

Neale, History of the holy eastern Church, wovon die beiden ersten Bände (General introduction) 1850, die beiden folgenden (The patriarchate of Alexandria) 1857, die beiden letzten (The patriarchate of Antioch.), nach dem Tode des Verf. von Williams herausgegeben, 1873 in London erschienen.

Ueber die Quellen und das Eherecht der orient. Kirche ist auch sehr belehrend: Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts. Leipzig 1855—1864, 2. verm. Aufl. 1877.

Man vgl. über das griech.-orient. Kirchenrecht auch Denzinger und Nilles a. a. O., Wüstenfeld, Synaxarium, d. i. Heiligenkalender der koptischen Christen, 1. 2. Heft. Gotha 1879 (vgl. Stanonik im A. XLII. 295 ff. 456 ff.).

P. Gagarin, Die rumänische Kirche (in den Kathol. Studien, herausg. von Huttler. Augsburg 1865. 3. Heft. S. 189 ff.). Ders. über die Vereinigungsversuche der anglicanischen und oriental. Kirche (ebend. S. 208 ff.).

Manches Material theilt auch mit die Schrift: Der röm. Papst und die Päpste der orthodox-orient. Kirche, eine Abhandl. über die Einheit der Kirche, mit besonderer Beziehung auf Rußland. Nach russ. und griech. Originaldocumenten von P. Cäs. Tondini, aus dem Franz. übers. von Pesch. Mainz 1877.

Als systematische Bearbeitungen des Kirchenrechts in Rußland sind zu nennen: *[J. Skworzow,]* Zapiski po cerkownomu zakonowedeniju. 4. Aufl. (8⁰. 235 S.) Kiew 1871, und

N. K. Sokolow, Iz lekcij po cerkownomu prawu. Moskau 1874 (wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Verfassers sind nur 2 Lieferungen erschienen).

VII. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder.

Solche verfaßte man für das katholische Kirchenrecht zuerst in Frankreich in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, in der Richtung, das gemeine canonische Recht möglichst in den Hintergrund zu drängen, und in demselben, unter Joseph II. herrschenden Geiste bearbeiteten in Oesterreich im letzten Drittel des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts P. J. und J. A. v. Riegger, Rautenstrauch, Eybel, Pehem, Rechberger[1] u. a. das Kirchenrecht[2].

Bei den Protestanten verwandelte sich das Kirchenrecht durch den Einfluß der landesherrlichen Gesetzgebung überhaupt fast ganz in ein bloßes Landeskirchenrecht.

Die neueren Darstellungen des particulären Kirchenrechts bei den Katholiken verfolgen hauptsächlich den Zweck, die particulären, namentlich die bürgerlichen, auf die Kirche bezüglichen Bestimmungen zum bequemen praktischen Gebrauche neben dem gemeinen Kirchenrechte zusammenzustellen. Wir wollen hier die wichtigeren derartigen Werke für die uns näher liegenden Länder aufzählen[3].

Für Deutschland, Oesterreich, Ungarn und die Schweiz sind überhaupt alle staatskirchlichen Bewegungen und Aenderungen seit dem Jahre 1857 vollständig im einzelnen dargelegt im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mit Hilfe der Generalregister (zum I.—XXVII. und zum XXVIII.—LXVI. Bd. desselben), worin ein Literatur-, Quellen- und Sachregister enthalten ist, läßt sich das einzelne leicht auffinden.

1. Oesterreich-Ungarn (vgl. u. § 37).

Man vgl. über Pachmann, Porubsky, Schöpf, Aichner, Kuzmany, Papp-Szilagyi, Schaguna oben Nr. VI. 3. 4. 5.

Jos. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen und österr. Quellen zusammengestellt. 3. Aufl. (von dessen Sohne Joseph Alex. Frhr. v. H.). Prag 1848.

In **polnischer** Sprache ist das neueste Werk von dem damaligen Professor, jetzigem Sections-Chef im österr. Cultusministerium, Rittner: Prawo koscielne katholickie. 2 Bde. Lemberg 1878—1879. Eine czechische Uebers. von Zitek. Prag 1887—1889.

v. Helfert, Das Recht und die Verfassung der Akatholiken im österr. Kaiserstaat. 3. Aufl. Wien 1843.

J. Ludw. Ehrenr., Graf v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841.

---

§ 10. [1] Rechbergers Enchiridion iuris ecclesiastici austr. war bis in die 40er Jahre officielles Lehrbuch in Oesterreich.

[2] Vgl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. Aufl. § 7. Nr. 7. S. 13 und die dort Note 34. 35 aufgezählte hierher gehörige Literatur. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. I. Bd. S. 119.

[3] Eine umfassende Aufzählung findet man bei Phillips, Kirchenrecht. 3. Aufl. I. Bd. § 7. S. 46 ff. Phillips, Lehrbuch. 3 Aufl. § 7. S. 14 ff., und noch vollständiger bei Walter a. a. O. Bei letzterem sind S. 14 ff. auch für Ungarn, Spanien, Neapel und Sicilien, Brasilien, und für das protestantische Kirchenrecht der deutschen Länder und kleineren Gebiete, wie auch von dem Frankreichs, Polens und Litauens, der Niederlande, Englands, Schwedens, Norwegens und Dänemarks die literarischen Nachweisungen gegeben. Noch mehr Literatur bei v. Scherer, K.-R. I. Bd. S. 301 ff.

Ign. Beidtel, Unterſuchungen über die kirchlichen Zuſtände der kaiſerlich öſterr. Staaten. Wien 1849.

Ginzel, Handbuch des neueſten in Oeſterreich geltenden Kirchenrechts. I. Bd.: Prolegomena und Verfaſſung der Kirche. Wien 1857; II. Bd. 1. Abth.: Perſonenrecht der Kirche. Wien 1859; 2. Abth.: Sachenrecht der Kirche. Wien 1862.

Einen Abriß des derzeitigen öſterr. Staatskirchenrechts gibt E. Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienſt. II. Bd. 4. Aufl. Wien 1880. S. 926 bis 1005 (und über das Schulweſen, S. 1047 ff.).

Sammlung der älteren kaiſerl. königl. landesfürſtl. Geſetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis, 1. Abth. die von 1518—1740, 2.—11. Abth. die bis 1801 enth. Wien, bei Joſ. Thomas Edlen v. Trattnern, Fol. 1785 ff.

P. K. Jackſch, Lexikon aller für das Königreich Böhmen von 1801—1815 ergangenen landesherrl. Geſetze und Verordnungen im geiſtlichen, Religions- und Toleranzſache u. ſ. w. Prag 1817, und desſelben Geſetzlexikon in geiſtlichen, Religions- und Toleranzſachen. 10 Bde. Prag 1828—1830 (mit eigenmächtigen Textesänderungen, ſ. Pachmann, K.-R. I. Bd. 3. Aufl. S. 142).

Fr. Rieder († 1872), Handbuch der k. k. Verordnungen über geiſtliche Angelegenheiten für ſämmtliche Provinzen des öſterr. Kaiſerſtaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Wien 1848. 1855. Linz 1859. 3 Bde. I. Bd. in 2. Aufl.

Burckhard, Geſetze und Verordnungen in Cultusſachen. 2. Aufl. Wien 1889.

Im A. ſind alle wichtigeren neueren Erlaſſe für Oeſterreich und ſämmtliche Kronländer mitgetheilt und im chronol. Quellenregiſter der Generalregiſter zum I.—XXVII. und XXVIII.—LXVI. Bd. verzeichnet.

Für **Ungarn** vgl. man außer dem erwähnten Porubsky noch *Cherrier*, Enchiridion iuris ecclesiastici. Pestini 1836; ed. 4. 1855. 2 vol. In ungariſcher Sprache erſchienene neuere Lehrbücher ſind von Konek, 3 Bde. (unvollendet) 3. Aufl. Peſt 1872. Bozoky, Peſt 1871. Szeredy, 2 Bde., Fünfkirchen 1874; 3. Aufl. 1883. Cziky, Temeswar 1873. Kazaly, Waitzen 1877; 2. verm. Aufl. ebend. 1877. *Georg. Demkó*, Ius ecclesiasticum peculiari respectu habito ad Hungariam. 2 tom. Agriae 1888 (lehnt ſich ſehr an Aichner und Porubsky an). Eine ungar. Bearbeitung von Richters Kirchenrecht von Kovacs. Debrezin 1866. Wie letzteres, behandelt kath. und proteſt. Kirchenrecht Franz Sollyom Ferbete. Peſt 1872. Fr. Schuler von Libloy in deutſcher Sprache: Proteſt. Kirchenrecht, vornehmlich des evangel. Augsb. Bekenntniſſes in Siebenbürgen. Hermannſtadt 1874.

Chr. Heyſe, Die Kirchenverfaſſung der A. C.-Verwandten im Großh. Siebenbürgen. Wien 1836.

J. Rannicher, Handbuch des evangel. Kirchenrechts mit beſond. Rückſicht auf die evangel. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen. 1. Heft. Hermannſtadt 1859 (nicht mehr erſchienen).

Eötvös Károly Lajos, Az egyha közigazgatás kézikönyve. (Handbuch der kirchlichen Adminiſtration.) 2 Bde. Budapeſt 1890.

Eine Sammlung der ungariſchen ſtaatskirchl. Geſetze und Verordnungen iſt: *Tokedy*, Egyházügyekre vonatkozo Magyar országos Törvények és kormányrendeletek Tasá 1741—1881. Temesvár 1882.

2. Bayern (vgl. auch u. § 38).

[Bertholdi,] Handbuch des bayeriſchen Kirchenrechts. Innsbruck 1811.

C. A. Gründler, Das im Königreich Bayern geltende katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht. Nürnberg 1839.

G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern beſtehenden Verordnungen u. ſ. w. VIII. Religion und Cultus enthaltend. 2. Abth. 4°. München 1838.

Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts; ſ. oben Nr. VI, 3, S. 20.

Silbernagl, Verfaſſung und Verwaltung ſämmtlicher Religionsgeſellſchaften in Bayern. Landshut 1870 (und dazu Münchener Paſtoralblatt 1870, Nr. 8).

Stingl, Beſtimmungen des bayeriſchen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramtes diesſeits des Rheins. München 1879, 2. Aufl. 1890 (theilt die Geſetzesſtellen in ſyſtemat. Ordnung mit und verbindet dieſelben mit kurzem zuſammenfaſſendem Text).

Aug. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern. München 1884.

Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

Die beſonderen Verordnungen für die Rheinpfalz bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfaſſ. und Verwalt. der Pfalz. II. Bd. Zweibrücken 1832, und in der Fortſetzung dieſes Handbuches von Luttringshauſen. I. Bd. Speier 1846.

Man vgl. auch die im A. VIII. 395 ff. von uns geſammelten, und IX. 129 ff., ebend. XXIII. 336, Note 1 und in den Generalregiſtern des A. unter der Rubrik „Bayern“ nachgewieſenen Acten.

3. Preußen (vgl. auch u. § 39 f., § 44. XI—XIII).

Vgl. oben Nr. VI, 3, S. 20 f.: Gitzler, Schulte, Richter, und Hirſchfeld oben § 9, Note 7, S. 14, und über das Staatskirchenrecht des Culturkampfes ſ. die unten zu § 39 cit. Literatur.

Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche ſeit 1640. I.—V. Bd. Leipz. 1878.

H. F. Jacobſon, Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts des preußiſchen Staates. 1. Thl. in 2 Bdn. (Preußen und Poſen.) Königsberg 1837—1839; 2. Thl. II. Bd. (Geſch. der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Weſtfalen), daſelbſt 1844. Hierzu Urkundenſammlung daſ. 1844.

E. A. Th. Laspeyres, Geſch. der heutigen Verfaſſung der kathol. Kirche Preußens. I. Bd. Halle 1840.

G. Alex. Bielitz, Handb. des preuß. Kirchenrechts. Leipzig 1818; 2. Ausg. 1831.

Fürſtenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Geſetze u. ſ. w. 5 Bde. Cöslin 1833 ff.

Borck, Handb. über die Kirchen- und Schulgeſetzgebung u. ſ. w. 2 Bde. 2. Aufl. Königsberg 1844.

Boche, Der preußiſche legale evang. Pfarrer. 3. Aufl. Halle 1852; 4. Aufl. von Altmann. Braunſchweig 1869.

M. Delius, Ueberſicht des preußiſchen Kirchenrechts. Breslau 1856.

Heckert, Handb. der kirchlichen Geſetzgebung Preußens. 2 Bde. Berlin 1846.

Fr. G. Hermens, Handb. der geſammten Staatsgeſetzgebung über den chriſtlichen Cultus, d. i. über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den preußiſchen Provinzen am linken Rheinufer. 4 Bde. Aachen und Leipzig 1833 bis 1852. (S. auch unten Nr. 15, S. 31 f.: Frankreich.)

Polyk. Joſ. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Proteſtanten in den preußiſchen Staaten. 2 Bde. Breslau 1856.

Das katholiſche Kirchenrecht in Preußen. Ein Handbuch für den kathol. Pfarrer. Münſter 1861.

[M. Aulike,] Beiträge zum preußiſchen Kirchenrecht mit beſonderer Rückſicht auf die Verhältniſſe des kathol. Kirchen- und Schulweſens ſeit Emanation der Verfaſſungsurkunde vom 5. Dec. 1848 und 31. Jan. 1850. 3 Hefte (Actenſtücke). Paderborn 1854—1856.

[W. Ullrich,] Ueberſicht der durch die preußiſche Verfaſſungsurkunde vom 31. Jan. 1850 bewirkten Veränderungen in den Verhältniſſen des Staates zur kathol. Kirche. 5. Aufl. (16 S. 8°.) Berlin 1871.

A. L. Richter, Die Entwicklung der Verfaſſung zwiſchen dem Staate und

der kathol. Kirche in Preußen seit der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. 1. Jahrg. Berlin 1861. S. 100—122.

Alb. Altmann, Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig 1861.

H. Gerlach, Das Verhältniß des preuß. Staates zur kathol. Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderborn 1862; 2. Aufl. 1. Abth. ebend. 1867.

Derselbe, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung. Paderborn 1861; 2. Aufl. 1864.

[P. Reichensperger,] Das verfassungsmäßige Recht der Kirche in Preußen, im A. XI. 1 ff. (auch in besond. Abdruck, Mainz 1864).

Pfeifer, Das heutige preuß. Kirchenrecht. Berlin 1875 (ganz unwissenschaftl.).

W. Grattenauer, Das heutige preuß. Kirchenrecht nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts und der spätern Gesetzgebung. Berlin 1875.

P. Hinschius, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiete des Allgem. Landrechts. Berlin und Leipzig 1884.

G. Wendt, Darstellung der Culturkampfsgesetze in ihrer Giltigkeit nach dem Friedensschluß. Berlin 1887.

K. v. Kleinsorgen, Die kirchenpolit. Gesetze Deutschlands und des Deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung. 2. Aufl. Berlin 1887.

Rintelen, Die kirchenpolitischen Gesetze Deutschlands und des Deutschen Reiches. Paderborn und Münster 1887.

K. Schmidt im A. LVIII. 166 ff. — Weitere Literatur s. u. § 39.

H. F. Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates und seiner Provinzen. 2 Abtheil. Halle 1864—1866.

A. L. Richter, Beiträge zum preuß. protest. Kirchenrecht. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Hinschius. Leipzig 1865.

G. M. Kletke, Das evang. Kirchen-, Pfarr- und Schulrecht des preußischen Staates. 3 Bde. Berlin 1868.

Th. Meier, Das preuß. gemeine und provinz. Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1868.

Fr. Bluhme, Codex des rheinischen evang. Kirchenrechts. Elberfeld 1870.

E. Friedberg, Die evang. und kath. Kirche in den neu einverleibten Ländern. Berlin 1868.

Die neuesten protest. staatskirchlichen Erlasse &c. bringt das kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt, herausgegeben in Gemäßheit des § 6 der Gen.-Syn.-Ordnung vom 20. Juni 1876 vom evang. Oberkirchenrath in Berlin. Berlin 1877 ff.

Für **Hannover** insbesondere (s. u. § 40. I.): J. K. F. Schlegel, Churhannöverisches (protest.) Kirchenrecht. 5 Bde. Hannover 1801—1806.

Ernst Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, in Lipperts Annalen des Kirchenrechts. Heft 2—4. Frankfurt a. M. 1832.

Ebhardt, Gesetze und Verordnungen für den Bezirk des Königl. Consist. zu Hannover. 2 Bde. Hannover 1845; Forts. 1858. 1869. 1878.

Für das protest. Kirchenrecht in **Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau** insbesondere: N. Johannsen, Versuch, das canonische Recht, insofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den Worten der Kirchengesetze für Schleswig und Holstein zu belegen. 2 Thle. Friedrichsstadt 1804.

W. Chr. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in Schleswig und Holstein. 2 Thle. Flensburg 1778, 1786.

Chr. Fr. Callisen, Abriß des Wissenswürdigsten aus den, den Prediger in seinem Amte in Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen. 3. Auflage. Altona 1843.

Chalybäus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das schlesw.-holst. Kirchenrecht. Kiel 1883.

G. Ludw. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, bearbeitet mit Rücksicht auf C. W. Ledderhose (Versuch einer Anleitung zum Hessen-Kassel'schen Kirchenrecht. 1785) und Chr. H. Pfeiffer (Kurhess. Kirchenrecht. 1821). Kassel 1861.

W. Otto, Handb. des besond. Kirchenrechts der evang.-christl. Kirche in Nassau. Nürnberg 1828.

4. Braunschweig (vgl. auch u. § 40, II.).

J. Chr. Stübner, Histor. Beschreibung der [protest.] Kirchenverfassung in den herzogl. Braunschw.-Lüneb. Landen. Goslar 1800.

Fr. A. Ludwig, Die [protest.] Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig. Helmstädt 1834.

Die kathol. Kirche in Braunschweig, A. XIII. 247 ff.; XIX. 403 ff.; XXIII. 246 ff.

5. Waldeck und Lippe (vgl. auch u. § 42).

Vering, Die kathol.-kirchl. Verhältnisse in Waldeck und Lippe, A. IX. 18 ff.

6. Oldenburg (vgl. auch u. § 41).

H. G. Folte, Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenb. evang.-luther. Landeskirche. Oldenburg 1857.

H. Bahlkamp, Die kathol. Kirchenverhältnisse Oldenburgs, A. XXXI. 428 ff.

W. Hayen, Oldenburg. Kirchenrecht. Oldenburg 1888.

7. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (vgl. auch u. § 40, III).

[Fr. W. Chr. Siggelkow,] Handb. des Mecklenburgischen [protest.] Kirchen- und Pastoralrechts. 3. Aufl. Rostock 1797.

[Deiters,] Handb. der im Großh. Mecklenburg-Schwerin giltigen Kirchengesetze. 4. Lief. Wismar 1836 ff.

Scharenberg und Genzken, Ges.-Sammlung für die Mecklenb.-Strel. Lande. 1. Abth.: Kirchen- und Schulsachen. Neustrelitz 1859.

8. Königreich Sachsen (vgl. auch u. § 43).

Vgl. A. IV. 158 ff. 486 ff.; VI. 394 ff.; XXV. S. xxxiv; XXX. 165 ff. über die politische Stellung bezw. Beschränkung der kathol. Kirche in Sachsen.

C. Gottlieb v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2 Bde. in 3 Abth. Leipzig 1818—1829; 2. Aufl. 2 Bde. 1843—1845 (II. Bd. in 2 Abth.).

Chr. Ludw. Neubert, Handb. des im Königr. Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. 3 Bde. Leipzig 1837.

Wilh. Haan, Lexikon des Kirchenrechts und der Pfarramtsführung im Königr. Sachsen. Leipzig 1860.

K. K. Stelzer, Handb. zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangel.-luther. Kirche des Königr. Sachsen. Dresden 1869.

Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, im Auftrage des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgeg. von Eduard Schreyer. 2. Aufl. Leipzig 1877; 3. Aufl. von P. v. Seydewitz. Leipzig 1891.

Die kgl. sächsischen Kirchengesetze, enthaltend die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, die Kirchengesetze vom 15. April 1873 und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen, nebst der Consist.-Ordnung vom 30. November 1875 und einem Anhang, betreffend die Reichsgesetze. 2. Aufl. Leipzig 1876.

9. Sächsische Herzogthümer und Fürstenthümer (vgl. auch u. § 43, II—VIII).

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in dem Großh. Sachsen-Weimar geltenden [protest.] Kirchenrechts. Jena 1845.

Fr. Teuscher, Handb. des evang. Kirchenrechts im Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Neustadt a. d. Orla 1848.

F. H. Volkert, Sammlung der kirchl. Gesetze und Verordnungen im Großh. Sachsen-Weimar seit 1848. Weimar 1880.

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in den sächs. Herzogth. geltenden Kirchenrechts. Hildburghausen 1843.

Rudloff, Gothaisches Kirchen- und Pastoralrecht. Gotha 1883.

Schambach, Uebersicht über die im Herzogthum Sachsen-Meiningen in Beziehung der evang. Kirche erschienenen Gesetze und Verordnungen. Meiningen 1857.

Vering, Herzogl. Gothaisches Staatskirchenrecht, A. XXXVI. 215 ff.

Sollmann, Handb. für die Geistlichen u. Kirchenbeamten des Herzogthums Koburg. 2. Aufl. Koburg 1890.

10. Anhalt-Dessau (vgl. auch u. § 43, IX).

C. Fr. Arndt, Handb. der im Herzogthum Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen. Dessau 1837.

11. Oberrheinische Kirchenprovinz (vgl. auch u. § 44).

Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.

Ders., Beiträge zur Gesch. der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.

Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. von ihrer Gründung bis zur Gegenw., mit besond. Berücksichtigung der Verhältnisse der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

Für **Württemberg** insbesondere: Man vgl. die Nachweisungen zu den Darstellungen im A., Generalregister zum I.—XXVII. Bd. desselben, unter der Rubrik: Württemberg.

A. Vogt, Kirchliche Verordnungen des Bisthums Rottenburg. Rottenburg und Gmünd 1839. Neue Folge. Rottenburg 1870.

J. J. Lang, Sammlung der württembergischen Kirchengesetze. 3. Theil, enthält die katholischen von 1803—1834 (in der Reyscher'schen Ges.-Sammlung. X. Bd. Tübingen 1836); VIII. und IX. Bd. der Reyscher'schen Sammlung (von Eisenlohr) behandelt die evang. Kirche.

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evang. Kirche in Württemberg. 2 Bde. in 3 Abtheilungen. Stuttgart 1830—1832.

Fr. Alb. Hauber, Recht und Brauch der evang.-luther. Kirche in Württemberg. 2 Bde. Stuttgart 1854—1856.

Süßkind und Werner, Repertor. der evang. Kirchengesetze in Württemberg. I. u. II. Bd. Stuttgart 1860 ff.

Für **Baden** insbesondere: Man vgl. die im A., Generalregister zum I.—XXVII. Bd. unter der Rubrik „Baden" gegebenen Nachweisungen, und unten § 44, Nr. X.

Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. 6 Hefte. Freiburg i. Br. 1864—1869.

E. Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogthum Baden seit dem Jahre 1860. Leipzig 1871. (Eine eingehende Widerlegung von Unrichtigkeiten Friedbergs verfaßte Dr. H. Maas im A. XXIX. 119 ff. 405 ff.; XXX. 379 ff.; XXXI. 320 ff.)

H. Maas, Geſchichte der kathol. Kirche im Großh. Baden. Freiburg i. Br. 1891.

F. X. Heiner, Geſetze, die kathol. Kirche betr. (Roſins Handbibliothek bad. Geſetze, V. Bd.) Freiburg i. Br. 1890.

Fr. C. Roman, Verſuch eines badiſchen evang.-proteſt. Kirchenrechts. Pforzheim 1806.

G. Spohn (Min.-R. und vorſitzender R. im evang. Oberkirchenrath), Bad. Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868.

Derſ., Kirchenrecht der vereinigten evang.-proteſt. Kirche im Großherzogthum Baden. 2. Abth. Karlsruhe 1871—1875.

Für das Großherzogthum **Heſſen** insbeſondere: Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulweſen betreffenden landesherrlichen und biſchöflichen Verordnungen und Erlaſſe. Mainz 1840.

E. Seitz, Die kathol. Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Heſſen. Mainz 1861.

Ern. Zimmermann, Verfaſſung der Kirche und Schule im Großherzogthum Heſſen. Darmſtadt 1832.

Köhler, Handb. der kirchl. Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen. I. Bd. Darmſtadt 1847.

Fr. Fr. Fertſch, Handb. des beſondern Kirchenrechts der evang. Kirche im Großherzogthum Heſſen. Friedberg 1853.

Vering im A. XVII. 156 ff.; ſ. auch A. LIV. 201 ff.; LXIII. 430 ff.

Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen des Großherzogthums Heſſen. Gießen 1891.

Köhler, Kirchenrecht der evang. Kirche des Großherzogthums Heſſen. Darmſtadt 1884. Nachträge und Regiſter. 1890.

Habicht, Handb. für die evang. Kirche des Großherzogthums Heſſen. 2. Aufl. Darmſtadt 1889.

12. Belgien, Holland und Luxemburg (vgl. auch u. § 45).

F. Geigel, Holländiſches, luxemburgiſches und belgiſches Staatskirchenrecht. Colmar 1891. (Sonderabdruck aus dem A. LXVI. 49 ff.)

13. Elſaß-Lothringen (vgl. auch u. § 43).

Durſy, Staatskirchenrecht in Elſaß-Lothringen; I. kath., II. proteſt. Cultus. Straßburg 1877—1879. (Eine Zuſammenſtellung der Geſetze und Verordnungen ꝛc., auch vieler aufgehobener, als wenn ſie noch geltend wären.) M. ſ. auch Recklingh im A. XLIII. 409 ff.

F. Geigel, Das franzöſiſche und reichsländiſche Staatskirchenrecht. Straßburg 1884.

14. Frankreich (vgl. auch u. § 45).

Vgl. Richter, Kirchenrecht in Frankreich, in Mittermaiers Krit. Zeitſchr. für Staatswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes, XVI. 342—360. — Bei den Franzoſen bedeutet droit canonique das auf kirchlichen Rechtsquellen, droit ecclésiastique das auf bürgerlichen Rechtsquellen beruhende Kirchenrecht. Die Bearbeitungen des erſtern in Frankreich durch Bouix und Craiſſon ſind ſchon oben Nr. V. 3 und Nr. VI. erwähnt.

Lois ecclésiastiques de France par *L. de Héricourt*. Par. 1719; éd. nouv. 1771 (par Pinault), fol.

Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par *M. Henrion*. 2e éd. 2 vol. 8⁰. Par. 1829.

L. Dubois, Maximes du droit canonique de France; les notes de *Denis Simon*. 2 vol. 12⁰. Par. 1861 und öfters.

Ant. Et. Nic. des Odoards, Dictionnaire raisonné du gouvernement des lois, des usages et de la discipline de l'Église, conciliés avec les libertés, franchises de l'Église Gallicaine, lois du Royaume et jurisprudence des Tribunaux de France. 6 vol. Par. 1738.

[Du Boulay,] Histoire du droit public ecclésiastique français. Par. 1738. 1740. 2 vol. 12°.; Lond. 1750, 3 vol. 12°.; nouv. éd. (ohne Jahreszahl), 2 vol. 4°.

[Blou,] Elementa iuris canonici ad iurisprudentiam comitatus Burgundiae aliarumque regni provinciarum accommodata. Vesunt. 1784.

Gabriel Peignot, Précis historique et analytique de pragmatiques, concordats, déclarations, constitutions, conventions et autres actes relatifs à la discipline de l'Église de France depuis St. Louis jusqu'à Louis XVIII. Par. 1817.

Desprez, Code des lois ecclésiastiques. Par. 1842.

Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français. 4ᵉ éd. Par. 1847; 5ᵉ éd. 1860. 8°.

G. de Champeaux, Le droit ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canonique et la législation actuelle ou recueil complet et selon l'ordre chronologique depuis St. Louis jusqu'à nos jours des Pragmatiques, Concordats, Lois etc. 2 tom. 8°. Par. 1849.

Gaudry, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique. 3 vol. Par. et Troyes 1854.

Pradié, La question religieuse en 1682, 1790, 1802, 1848 et historique complet des travaux du comité des cultes de l'assemblée constituante de 1848. Par. 1849.

Man sehe auch das oben S. 27 cit. Handbuch von Hermens.

Gousset, Exposition des principes du droit canonique. Par. 1859.

G. de Épinay, De l'influence du droit canonique sur la législation française. Mém. couron. par l'académie de législ. de Toulouse. Toulouse 1856.

Ad. Franck, Philos. du droit ecclés. Des rapports de la relig. et de l'État. Par. 1864.

André (abbé), Cours alphabétique et méthodique du droit canon. dans ses rapports avec le droit civil ecclésiastique. 5 tom. 8°.; nouv. éd. Par. 1852.

Ders., Cours alphabétique théorétique et pratique de la législation civile ecclésiastique. 4 tom. 8°. Par. 1868; éd. 4. 1879.

Vering, Droit canon. Traduction de l'abbé P. *Bélet.* 2 vol. Par. et Bruxelles 1879 s.

H. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. 8°. Münster 1863.

Ravelat, Gassiat et *Trocmé,* Code manuel des lois civiles eccl. Éd. 4. Paris 1890.

Bearbeitungen des protestant. Kirchenrechts in Frankreich.

La discipline des églises réformées en France. Saumur 1675. 12°.; Amsterdam 1710. 4°.

Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises réformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Par. 1807.

Lods, La législation des cult. prot. (1787—1887). Paris 1889.

15. Schweiz (vgl. auch u. § 46).

Joh. Winkler, Lehrb. des [kathol.] Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Luzern 1862; 2 Aufl. 1878.

Zerleder, Kirchenrecht des Kantons Bern. Bern 1889.

16. Italien (vgl. auch u. § 47).

Giampallari, Diritto ecclesiastico Sicolo. 4 vol. Palermo 1828 s.

Giliberti, Polizia eccl. del regno delle due Sicilie. Napoli 1845.

Spennati, Questioni di diritto canonico in materia civile e penale con la giurisprudenza novissima di Napoli e di Roma. 4 vol. Salerno 1858—1865.

Cassani, Delle principali questioni politiche religiose, Bologna 1876 (vol. III: Dalla proprietà eccles. e delle leggi che la governano in Italia).

Grassi, Manuale di legislazione e giurisprudenza italiana in ordine al diritto pubblico ecclesiastico. Firenze 1878.

Geigel, Das ital. Staatskirchenrecht. 2. Aufl. Mainz 1886 (Separatabdruck aus A. LIV. LV).

Magni, Del diritto pubblico ecclesiastico nel Regno. Venezia 1886.

Castellari, Il diritto ecclesiastico nel suo svolgimento storico e nella sua condizione attuale in Italia. Torino 1888 s.

Scaduto (Prof. in Neapel), Diritto ecclesiastico vigente in Italia. 2 vol. Firenze 1889—1891.

17. Nordamerikaniſches Kirchenrecht (vgl. auch u. § 53) wird immer wichtiger, je mehr auch in Europa die Staaten und die Kirche auseinandergehen. Wir verweiſen deshalb auf die intereſſante Schilderung von

P. G. Schneemann (S. J.), Das zweite Plenarconcil von Baltimore (1866), mitgetheilt und erläutert im A. XXII. 96 ff. 174 ff., und auf die decreta der Diöceſanſynode von Lacroſſe (1871), ebend. XXVII. 181 ff.

Peter Duval, Der Katholicismus in Amerika (Correspondant, livraisons de 10 Août 1868, 25 Janvier 1869, deutſch in den Kath. Studien, herausgegeben von Dr. M. Huttler. Augsburg 1870. II. Bd. 3. Heft. S. 1—77).

G. v. Chabrol, Die relig. Geſetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika (in den cit. Kath. Studien a. a. O. S. 81—117).

Kirche und Staat in Nordamerika von P. A. Baumgartner in den Stimmen aus Maria-Laach, XIII. 42 ff.

Friedberg, Grenze zwiſchen Kirche und Staat. Tübingen 1872 f. S. 777.

Thompſon (proteſt. Geiſtlicher aus New York), Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1873 (malt das Katholiſche ſehr ſchwarz, das übrige in Roſenfarben).

Ohne Werth iſt Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika. Zürich 1874.

J. B. Smith, Elements of ecclesiastical law. 2 vol. New York 1883.

VIII. Anleitungen zur kirchenrechtlichen Praxis.

Raymundi Antonii Episcopi Instructio pastoralis emendata et aucta. Eystadii 1854, ed. 2. 1871. (Die Ratisb. 1880 von Firnſtein beſorgte Ausgabe gibt nur den Text der viel dürftigern Instr. past. vom Jahr 1768 mit einigen durchaus nothwendigen Aenderungen und Zuſätzen.)

Ios. Schneider (S. J.), Manuale sacerdotum, in quo ii, quibus cura animarum commissa est, ad manum habent, tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt. Ed. 8. Col. 1877.

Andr. Müller, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtile und zur geiſtlichen Geſchäftsverwaltung, mit Rückſicht auf die in Bayern beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen. Mit einem Anhange von Formularen ꝛc. 8. Aufl. Regensburg 1858.

L. Graf, Pfarrverwaltung ꝛc. Regensburg 1858.

Jos. Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Breslau 1865; 2. Aufl. 1868.

Jos. Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil nach dem gemeinen und österr. Kirchenrechte. Unter Mitwirkung von Dr. Tersch zum neuntenmale vermehrt und verbessert herausgegeben von Jos. Alex. Freiherrn v. Helfert. Prag 1864; 10. Aufl., bearbeitetet von Wiedemann, 1879 (vgl. darüber Borovy im A. XLIII. 173 ff.).

IX. Repertorien zum Nachschlagen.

Luc. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica. 8 vol. 4°. Bonon. 1746; 9 vol. 4°. Rom. 1784—1790; neue vermehrte Ausgabe von den Mönchen zu Monte Cassino 1844 ff. und Nachdruck dieser bei Abbé Migne in Paris.

Andr. Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der röm.-kathol. Liturgie. 5 Bde. Würzburg 1830 f.; 6. Aufl. Regensburg 1857.

Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kathol. und protest. Kirchenrechts. 4°. Leipzig 1829 (reicht nur bis „Ehe" und ist ohne allen Werth).

Aschbach, Allgem. Kirchenlexikon. 4 Bde. Frankfurt a. M. 1846 ff.

Wetzer und Welte, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der kathol. Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 12 Bde. und ein Registerband. Freiburg i. Br., Herder, 1847—1856; 2. umgearb. Aufl. von Prof. Kaulen 1880 ff.

Herzog, Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche. 21 Bde. und ein Registerband. Stuttgart und Hamburg 1854—1868; 2. Aufl. von Herzog und Plitt. 18 Bde. Leipzig 1877—1888.

X. Sammlungen von Abhandlungen.

Tractatus ex variis iuris interpretibus. 18 vol. fol. Lugduni 1549.

Tractatus universi iuris. 29 vol. fol. Venet. 1584.

Roccaberti, Bibliotheca maxima pontificia. 21 vol. fol. Romae 1695.

G. Meermann, Novus thesaurus iuris civilis et canonici. 7 vol. fol. Hagae 1751 sq.

Ant. Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici potissimum germanici sive dissertationes selectae in ius ecclesiasticum. Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—1779, 7 vol. 4°.

Gallandius, De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge. 2 tom. 4°. Moguntiaci 1790.

Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici Germanici sive codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, notis illustratus atque dissertationibus selectis adauctus. 4. tom. Ratisbonae 1791 sq.

Petr. Alex. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. (einziger Bd.) Mogunt. 1829. (Auch unter dem Titel: Continuatio thesauri iuris eccles. ab Ant. Schmidt adornati etc.)

M. s. auch unter Nr. XII. Archiv für kathol. Kirchenrecht.

XI. Quellensammlungen.

Roskovany (episc. Nitriens.), Monumenta catholica pro Independentia potestat. eccl. ab imperio civili. 13 tom. und supplem. tom. I—III. Quinqueeccl. 1847 sq., tom. IV—VIII. Pestini 1850 sq., tom. IX—XIII. Nitriae 1875—1879. Suppl. tom. I—X. Nitriae 1887—1891 (sehr reichhaltig).

Colmiati, Codex iur. pontif. Taurini 1888 sqq.

Car. Ed. Weiss, Corpus iuris ecclesiastici catholici. Gissae 1833.

Ferd. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. 4 fasc. Bonn 1861.

v. Kremer-Auenrode, Actenſtücke zur Geſchichte des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche (betreffend die neuere Zeit bis 1877). 4 Thle. Leipzig 1873—1880.

Zu unvollſtändig und einſeitig iſt: Zorn, Die wichtigſten neueren kirchenſtaatsrechtl. Geſetze Deutſchlands, Oeſterreichs, der Schweiz und Italiens. Nördlingen 1876.

Die kirchenrechtlichen Quellen (für die ganze Kirche, wie für die einzelnen Länder) ſeit dem Jahre 1857 und zum Theil auch ſchon aus früherer Zeit enthält das Archiv für kathol. Kirchenrecht (ſ. unten Nr. XII). Vgl. in den Generalregiſtern zum Archiv (Mainz 1872 und 1892) das Verzeichniß der Actenſtücke.

Zur raſchen Orientirung über die neueſte Zeit iſt ſehr brauchbar: Rolfus, Kirchengeſchichtliches in chronologiſcher Reihenfolge von der Zeit des letzten Vaticaniſchen Concils bis auf unſere Tage, mit beſonderer Berückſichtigung der kirchenpolitiſchen Wirren, I. Bd. 1.—3. Abth.; II. Bd. 1. Abth. Mainz 1877—1880.

Für proteſt. Kirchenrecht: Friedberg, Die geltenden Verf.-Geſetze der evang. deutſchen Landeskirchen. Freiburg i. Br. 1885; I. Ergänz.-Bd. ebend. 1888.

XII. Zeitſchriften.

Weiß, Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft, I. u. II. Bd. Frankfurt 1831; III. u. IV. Bd. Offenbach 1832; V. Bd. Darmſtadt 1835.

Lippert, Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts, 1.—4. Heft. Frankfurt 1831—1833.

Archiv für die Geiſtlichkeit der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Freiburg i. Br. 1838—1842.

Deutſche Blätter für Proteſtanten und Katholiken. 8 Hefte. Heidelberg 1839 ff.

Seitz, Zeitſchrift f. Kirchenrecht u. Paſtoralwiſſenſch. Regensburg 1842—1846.

Jacobſon und Richter, Zeitſchrift für das Recht und die Politik der Kirche. 1. u. 2. Heft. Leipzig 1847.

Ginzel, Archiv für Kirchengeſchichte und Kirchenrecht. 1.—3. Heft. Regensburg 1852—1854.

Archiv für kathol. Kirchenrecht (mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland, Oeſterreich und die Schweiz), herausgegeben von Ernſt Freiherrn v. Moy de Sons. I.—VI. Bd. Innsbruck 1857—1861; erſcheint ſeit 1862 zu Mainz; ſeit dem VI. Bd. mitherausgegeben von Friedrich Vering, vom VII. Bd. (N. F. I. Bd.) an redigirt von Vering, aber herausgegeben von Moy und Vering bis zum Tode Moy's am 1. Aug. 1867; ſeitdem von Vering allein, bis Ende 1891: 66 Bde. Generalregiſter (Literatur-, Quellen- und Sachregiſter) zum I.—XXVII. Bd. Mainz 1872; zum XXVIII.—LXVI. Bd. u. d. Preſſe.

Zeitſchrift für [proteſt.] Kirchenrecht, herausgegeben von R. Dove, I. u. II. Bd. Berlin 1861 f.; ſeit 1863 Bd. III ff. Tübingen; ſeit dem IV. Bd. herausgegeben von R. Dove und E. Friedberg; ſeit 1881 Freiburg i. Br.; ſeit 1891 unter dem Titel: Deutſche Zeitſchrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg und Sehling. Ebenda.

Manchen zugleich kirchenrechtlichen Stoff enthalten auch die katholiſchen wie proteſtantiſchen theologiſchen und religiöſen Zeitſchriften, beſonders der Katholik ſeit 1820 (gegründet von den ſpäteren Biſchöfen † Andreas Räß zu Straßburg und † Nicolaus Weiß zu Speier) und Scheebens Periodiſche Blätter, Regensb. 1869 bis 1877, ſowie die „Stimmen aus Maria-Laach", Freiburg i. Br. 1869 ff. (ſeit 1871 Monatſchrift, ſeit 1875 jährlich 10 Hefte). Die vollſtändigſten Ueberſichten des in Zeitſchriften enthaltenen, auch des kirchenrechtlichen Stoffes, bringt der ſeit 1861 zu Münſter erſcheinende Literariſche Handweiſer, zunächſt für das kathol. Deutſchland, von Hülskamp und Rump, und großentheils auch das proteſt. Leipziger

Literarische Centralblatt von Zarncke, sowie die seit 1868 zu Paris erscheinende *Revue bibliographique universelle* (Polybiblion).

Analecta iuris pontificii. Dissertations sur divers sujets de droit canonique, liturgie et théologie. Rome 1853 ss.; erscheinen seit 1869 in Paris bei V. Palmé.

Acta ex iis decerpta, quae apud S. Sedem geruntur (vom VI. Bd. an abgekürzter Titel: Acta Sanctae Sedis) in compendium opportune redacta et illustrata (jährlich 12 Hefte). Romae 1865 sqq.

Le Canoniste contemporain ou la Discipline actuelle de l'Église. Bulletin mensuel de consultations canoniques et théologiques et de documents émanants du Saint-Siége, par M. l'abbé *E. Grandclaude,* continué par *Boudinhon.* Paris 1878 ss. (jährlich 12 Hefte).

Journal du droit canon (ancienne Revue Liberati-Scriniari). Paris 1888 ss. (jährlich 12 Hefte).

Viel Canonistisches enthält auch die Zeitschrift: Les conférences diocésaines, revue mensuelle. Paris 1860 ss. (die ersten Bände auch in einer 2[e] édit. Paris 1866).

Ebenso die Revue des sciences ecclésiastiques, begründet von M. l'abbé *Bouix* (Arras 1858), und die ersten Bände werthvoll durch die Berichtigungen und Nachträge, welche Bouix darin zu seinen Tractaten (s. o. S. 19) gab; seit 1870 in Amiens gedruckt und seit einer Reihe von Jahren von den theolog. Professoren der kathol. Universität zu Lille herausgegeben.

L'avvisatore ecclesiastico. Savona 1879 ss.

Grassi, Consultore giuridico civile ed ecclesiastico. Firenze 1873 ss.

Caselli e *Giustiniani,* Rivista di diritto ecclesiastico del Regno. Torino 1890 ss. (für italien. Staatskirchenrecht).

Die Erlasse für das protestantische Kirchenrecht der einzelnen deutschen Länder sammelt das Allgemeine Kirchenblatt für das evangel. Deutschland. Stuttgart 1852 ff. (jährlich 1 Bd.)

Erstes Buch.

Quellen und äußere Geschichte des Kirchenrechts.

A. Die geschichtliche Entwicklung.

§ 11. Die Kirchenrechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte[1].

I. Auf Grundlage der Anordnungen Christi und der Apostel[2] entwickelte sich ein Herkommen für die kirchliche Disciplin.

II. Neue Anordnungen wurden je nach Bedürfniß auf Synoden beschlossen, zu welchen die benachbarten Bischöfe zusammenkamen. Als ein Vorbild einer allgemeinen Synode läßt sich das Apostelconcil zu Jerusalem im Jahre 52 nach Christus betrachten[3], wo der sogenannte Legalienstreit dahin entschieden wurde, daß Beschneidung und jüdisches Ritualgesetz den aus dem Heidenthume Bekehrten nicht aufzuerlegen sei.

III. Wir besitzen aber aus den ersten drei Jahrhunderten in schriftlicher Aufzeichnung außer den Schriften der Apostel im Neuen Testamente nur noch wenige Briefe von Päpsten (von Clemens I., Soter, Victor I., Cornelius und Dionysius[4]) und von einigen anderen Bischöfen (besonders vom hl. Cyprian, † 258) und noch ein Protokoll von zwei im Jahre 256 zu Carthago gehaltenen Concilien.

§ 12. Die pseudo-apostolischen Sammlungen[1].

Schon zu Anfang des 2., wenn nicht schon gegen Ende des 1. Jahrhunderts tauchten kirchenrechtliche Schriften auf, welche angeblich von den

---

§ 11. [1] Vgl. das Ausführlichere bei Phillips, Kirchenrecht. IV. Bd. S. 167 ff. *I. B. Pitra*, Card., Iuris eccles. Graecorum historia et monumenta iussu Pii IX. pontif. max. tom. I. 4°. Rom. 1864. p. XXVI sqq. Propst, Die kirchl. Disciplin in den ersten drei Jahrhunderten. Tübingen 1873.

[2] Besondere apostolische Vorschriften finden sich namentlich in den beiden Briefen an Timotheus und in dem an Titus.

[3] Schenz, Hist.-exeget. Abhandlung über das erste allgem. Concil zu Jerusalem. Regensb. 1869. Hergenröther, Kirchengesch. I. Bd. 3. Aufl. S. 99 ff.

[4] Dieselben finden sich bei *P. Coustant*, Epistolae Rom. pontif. Paris. 1721.

§ 12. [1] Die vollständigsten Forschungen und Mittheilungen darüber enthält *Pitra*, Iur. eccl. Graec. hist. et mon. tom. I. S. dazu Hergenröther im A. XXIII. 191 ff. Vgl. auch Hefele, Conciliengesch. I. Bd. 2. Aufl. S. 793 ff.

Aposteln herrührten und, wenn sie auch der Form nach unecht sind, doch der Sache nach eine später mit Zuthaten vermehrte Aufzeichnung des apostolischen Herkommens enthalten. Am wichtigsten darunter sind die sogen. „Apostolischen Constitutionen" aus dem Ende des 3. oder nach neuer Untersuchung[2] vielleicht erst aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts, und die sogen. „Apostolischen Canones" aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts.

I. Einige verlegen schon in das Ende des 1. Jahrhunderts, andere in den Anfang oder spätestens in die Mitte des 2. Jahrhunderts die erst 1883 von dem griechisch-orientalischen Metropoliten Bryennios aus einem dem 11. Jahrhundert zugeschriebenen Codex der Patriarchalkirche von Jerusalem herausgegebene[3], in ihrer Echtheit nicht über allen Zweifel erhabene[4], in ihrem Werth jedenfalls überschätzte, alsbald in zahlreichen Schriften behandelte Διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν ἀποστόλων (Lehre des Herrn durch die Apostel)[5]. Sie führt auch den Titel: Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων. Dieselbe besteht aus 16 Satzungen und stellt sich als eine sittlich-religiöse Unterweisung für Katechumenen und Heidenchristen und als eine Kirchenordnung dar. Sie bildet die Grundlage des 7. Buches der „Apostolischen Constitutionen", ist aber auch in deren 1. und 8. Buche benutzt. Die in den sechs ersten Satzungen enthaltenen Vorschriften für Katechumenen kehren in anderer Ordnung auch in den vier Schlußkapiteln eines fälschlich dem Apostel Barnabas zugeschriebenen, gegen Ende des 1. Jahrhunderts verfaßten Briefes[6] wieder. Eine dritte Bearbeitung der Διδαχή findet man in den Διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος (Constitutiones per Clementem et ecclesiastici Apostolorum canones) oder der sogen. Apostolischen Kirchenordnung, vermittelt durch Papst Clemens I., wohl aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts[7]. Ihr erster Theil scheint bei Abfassung des 7. Buches und ihr zweiter Theil bei Abfassung des 8. Buches der „Apostolischen Constitutionen" vorgelegen zu haben.

II. An der Spitze eines großen Rechtsbuches der Süd- und Nordägypter, Aethiopier und ägyptischen Araber, welches bei den Christen dieser Nilländer noch zu gelten scheint, befinden sich Κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων

---

[2] Funk, Die Apostol. Constitutionen. Eine literar-histor. Untersuchung. Rottenburg 1891.

[3] *Bryennios*, Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων. Constantinop. 1883.

[4] Vgl. den im A. LIV. 3 ff. von v. Scherer aus dem Bostoner Advertiser und der New-Yorker Lit.-Ztg. The Critic mitgetheilten Bericht.

[5] Ins Deutsche übersetzt von Funk in der Tübinger Theol. Quartalschr. 1884. LXVI. Bd. S. 381—402, und von Friedberg, Ztschr. f. K.-R. XIX. Bd. S. 408 ff. Von den zahlreichen Erörterungen erwähnen wir: Krawutzcky im Freib. Kirchenlex. III. Bd. 2. Aufl. Sp. 1869 ff., Art. Doctrina duodecim apostolorum; Harnack, Lehre der zwölf Apostel in: Texte und Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Literatur. II. Bd. Leipzig 1884; *Funk*, Doctrina duodecim apostolorum. Tub. 1887, und dess. cit. Apostol. Constitutionen. Bei Funk ist die weitere Literatur verzeichnet. Die Literatur bespricht auch Suitb. Bäumer im Literar. Handw. 1888. Nr. 13. 14. *Minari*, La dottrina del Signore pei dodici Apostoli, versione, note e commentario. Roma 1891. Als Heimat der Schrift macht Funk Syrien oder Palästina wahrscheinlich, Harnack entscheidet sich für Aegypten. Benutzt ist darin auch ein verloren gegangenes kirchliches Unterrichtsbüchlein Duae viae oder Iudicium s. Petri. Eine Wiederherstellung des Textes der Duae viae in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1882. S. 463 ff. und bei *Hilgenfeld*, Novum testamentum extra canonem recept. Ed. 2. fasc. 4. Lips. 1884.

[6] Vgl. Funk im Freib. Kirchenlex. I. Bd. 2. Aufl. Sp. 2027 ff., Art. Barnabasbrief.

[7] Unter ersterm Namen sind sie bei *Pitra* l. c. p. 77 sqq. gedruckt, unter letzterm Namen schon früher bei Bickell, Gesch. des K.-R. I. Bd. S. 107 ff., und sodann bei *De Lagarde*, Reliquiae iur. eccl. antiquiss. Lips. 1856. p. 72 sqq.

ἀποστόλων, worin die Διδαχή, der Barnabasbrief und zwei ältere kirchenrechtliche Schriften zusammengearbeitet sind [8].

III. Wir besitzen Canones St. Hippolyti [9], des Bischofs und Martyrers, aus der alexandrinischen Schule, die etwa 222 zu oder bei Rom verfaßt sind. Im wesentlichen finden sich diese Canones auch in einer Kirchenordnung, welche den zweiten Theil des ägyptischen Rechtsbuches bildet und als deren Verfasser ebenfalls St. Hippolyt bezeichnet wird [10]. Diese Kirchenordnung bildet, wenn sie von St. Hippolyt herrührt, auch eine Quelle des 8. Buches der Constitutiones Apostolorum; vielleicht ist sie aber zufolge griechischer Ueberlieferung nur zum kleinern Theile von St. Hippolyt und im ganzen ein Auszug aus den Apostolischen Constitutionen [11].

IV. Gegen Ende oder nach neuer Untersuchung [12] vielleicht schon im ersten Viertel des 3. Jahrhunderts wurde in Syrien ein angebliches gemeinsames Sendschreiben der Apostel über die Verfassung und Disciplin der Kirche (Διδασκαλία τῶν ἀποστόλων) in sechs Büchern verfaßt. Das Werk fand im Orient eine weite Verbreitung und ist auch in einer arabischen, äthiopischen und koptischen Redaction erhalten. Die Didaskalia bildet die Grundschrift der Apostolischen Constitutionen, die nach neuer Untersuchung von einem und demselben Verfasser herzurühren scheinen, aber auch ein 7. und 8. Buch enthalten, von welchen die Quellen in Vorstehendem bereits angegeben wurden; das eine mit moralischen und liturgischen Vorschriften, das andere mit einer Reihe von Constitutionen der einzelnen Apostel über die Ordination (dieser Abschnitt führt den Namen des Martyrers Hippolytus, ist aber nicht identisch mit den Canones St. Hippolyti von Rom) [13], ferner über die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Gegenstände der Disciplin. Das Ganze wurde nun die Constitutionen der Apostel (Διατάξεις oder Διαταγαὶ τῶν ἀποστόλων) genannt [14].

---

[8] Am besten herausgegeben von Harnack a. a. O. S. 225. Vgl. auch desselben Quellen der sogen. Apostol. Kirchenordnung in: Texte und Untersuchungen. II. Bd. 5. Heft. Leipzig 1886. Vgl. *De Lagarde*, Reliquiae iur. eccl. antiquiss. Lips. 1856; Aegyptiaca. Goetting. 1883. Friedberg, K.-R. 3. Aufl. § 33. II.

[9] Herausgegeben von Haneberg nach römischen Codices in arabischer Sprache mit lateinischer Uebersetzung. München 1870.

[10] Vgl. Hans Achelis, Die ältesten Quellen des orientalischen K.-R. 1. Buch: Die Canones Hippolyti in: Gebhards und Harnacks Texte und Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Literatur. VI. Bd. 4. Heft. Leipzig 1891. Es sind dort S. 38 bis 137 tabellarisch nebeneinander die Canones St. Hippolyti, die ägyptische Kirchenordnung und das 8. Buch der Apostol. Constitutionen abgedruckt, und zwar die ägyptische Kirchenordnung in deutscher Uebersetzung nach dem von Lagarde in koptischer Sprache herausgegebenen Texte und die von demselben weggelassenen liturgischen Stücke nach der von Ludolf veranstalteten Ausgabe.

[11] Erstere Meinung vertritt Achelis (a. a. O.), letztere Funk (Die Apostolischen Constitutionen S. 142 ff.).

[12] Von Funk a. a. O. S. 50.

[13] Das 7. und 8. Buch führen auch den Titel: Διατάξεις περὶ μυστικῆς λατρείας. Constitutiones Apostolorum de mystico ministerio.

[14] Abdrücke in *Cotelerii* Patres Apostolici. tom. I. Paris. 1672 (ed. Clerici. Amstelod. 1724; ed. Russel. London 1746); *G. Ueltzen*, Constit. Apost. Suerini 1853; Didascalia Apostolorum syriace. Lips. 1854; *Bunsen*, Analecta antenicaena. tom. II. p. 33 sqq. London 1854; *P. A. de Lagarde*, Constit. Apost. Lips. 1862 u. a. m.; am besten unter Benutzung vieler bisher unbekannter Handschriften bei *Pitra* l. c. tom. I. p. 113 sqq. Ins Deutsche übersetzt von Boxler. Kempten 1874. — Die Didascalia aethiop. ed. *Platt.* Lond. 1834; Didasc. syriace ed. *Lagarde.* Lips. 1854. Ueber eine von Prof. Ehrhard aufgefundene neue Handschrift der Apostolischen Constitutionen, die sich in der griechischen Patriarchalbibliothek zu Jerusalem befindet und aus der Mitte des 10. Jahrh. stammt, s. Centralblatt f. Bibliothekswissenschaft. 1891. S. 26 ff.

Die sogen. Constitutionen der Apostel erhielten allmählich viele häretische Einschiebsel und wurden daher im Orient von der Trullanischen Synode im Jahre 692 (siehe unten § 17) verworfen[15]; im Abendlande scheinen sie erst in viel späterer Zeit bekannt geworden zu sein.

V. Dem 8. Buche der Constitutiones Apostolorum sind als Schlußkapitel 85 kurze Satzungen hinzugefügt, die den Namen Canones Apostolorum[16] tragen und früher der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts zugeschrieben wurden, nach neuer Untersuchung aber auch schon aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts und von demselben Verfasser herrühren[17].

Die Trullanische Synode erkannte diese Canones, die unter dem Namen der Apostel überliefert seien, als Kirchenrechtsquelle an[18], während eine römische Synode unter Papst Gelasius I. schon um das Jahr 495 dieselben als unecht verwarf[19].

Uebrigens sind viele dieser Canones (9—16, 29, 32—41) mit denen der Synode von Antiochien vom Jahre 341 verwandt, welche hauptsächlich nur wirklich apostolische und nicänische Satzungen wiederholte[20]. Fünfzig von den 85 Canones Apostolorum gelangten im Abendlande durch ihre Aufnahme in das Decretum Gratiani (s. u. § 26) zu Ansehen, weil sie der in jener Zeit herrschenden kirchlichen Disciplin entsprachen[21].

---

[15] Conc. *Trull.* can. 2, bei *Hardouin,* Concilia. tom. III. col. 1645.

[16] In lateinischer Uebersetzung in den meisten alten Ausgaben des Corpus iuris canonici als Anhang zum Decretum Gratiani. Im griechischen Originaltext bei *Cotelerius* l. c.; *De Lagarde,* Reliq. iur. eccl. antiquiss. Lips. 1856; *Bunsen* l. c. p. 3 sqq.; Hefele a. a. O. S. 800 ff., nebst Commentar; *Bruns,* Canones Apostolorum et conc. saecul. IV.—VII., tom. I. Berolini 1839. p. 1 sqq. *Fell* (presb. Col.), Canones Apost. aethiopice. Lipsiae 1872; *Ueltzen,* Constitutiones Apost. p. 238 sqq., und unter Vergleichung des griechischen und lateinischen Textes bei *Pitra* l. c. tom. I. p. 1—44.

[17] So Funk, Die Apostol. Constitutionen S. 180 ff. Derselbe (S. 105. 352) glaubt, daß der Verfasser der sogen. Apostolischen Constitutionen und Canones mit dem Pseudo-Ignatius und Pseudo-Clemens identisch war und der apollinaristischen Richtung angehörte.

[18] Conc. *Trull.* l. c. Cf. *Gratiani* decretum, can. Placuit 4. dist. 16.

[19] *Gratiani* decr. c. 3. § 64. dist. 15. *Thiel,* De decretali Gelasii Papae de recipiendis et non recipiendis libris et Damasi concilio Romano de explanatione fidei et canone scripturae sacrae. Braunsberg. 1866; Epistolae Rom. Pontif. tom. I. p. 466: Gelasii epist. 42. Der Satz: Liber qui appellatur Canones Apostolorum apocryphus, wurde, wie Credner (Gesch. des neutestam. Kan. Berlin 1860. S. 220. 285. 289) meint, erst später in Spanien in den Gelasianischen Brief eingeschoben, und Friedrich behauptet in den Sitzungsber. der Münchener Akad., phil.-histor. Klasse. 1888. I. 84, der ganze Brief des Gelasius sei unecht. Vgl. Friedberg, K.-R. 3. Aufl. § 33, Note 13. — Dionysius Exiguus (s. u. § 21. VI) hatte in seiner ersten Canonensammlung auch die älteren Canones Apostol. aufgenommen, weil, wie er in der Vorrede (bei *Migne,* Patrol. lat. vol. LXVII. p. 141) erklärt, päpstliche Decretalen daraus ihren Stoff genommen hätten. Von seiner spätern Sammlung schloß Dionys aber die Canones Apostolorum, weil sie apokryph seien, aus. (Vgl. die Praefatio bei Maaßen, Gesch. der Quellen und der Lit. des can. Rechts. I. Bd. S. 965.) Diese Bemerkung aus der Vorrede von Dionys wiederholt der Eingang der dem hl. Isidor fälschlich zugeschriebenen spanischen Sammlung (s. § 21. VIII. 3) und danach Gratian (c. 1. dist. 16).

[20] Gegen die Meinung, daß diese 50 Canones älter seien, und gegen die Annahme einer allmählichen Entstehung der Apostolischen Canones s. Funk a. a. O. S. 192 ff.

[21] *Grat.* decr., can. De libellis 1. dist. 30 (Leo IV.); can. Clementis 3. dist. 16 (Leo IX.). S. auch *Humbert,* Adv. Simoniacos lib. 1. c. 8 bei *Martene,* Thesaur. nov. anecd. tom. V. col. 649. Als Rechtsquelle citirt die Can. Apost. auch das Aachener

VI. Die Capita XXX ex Constitutionibus Apostolorum oder Excerpta capitula ex Apostolicis Constitutionibus [22], verschieden von den arabisch vorkommenden 36 apostolischen Verordnungen [23], wahrscheinlich Excerpte, vielleicht aber auch Quelle der sogen. Constitutiones Apostolorum, mit denen sie vielfach übereinstimmen.

VII. Theils in den Anfang des 4. Jahrhunderts, theils erst in eine jüngere Zeit fallen die beiden Abtheilungen von Canones poenitentiales Apostolorum [24] (siehe unten § 24).

VIII. Die neun Canones einer sogen. Synodus Antiochena Apostolorum [25], d. h. einer angeblichen apostolischen Synode zu Antiochien werden erst auf dem zweiten Concil zu Nicäa (787) erwähnt und scheinen von den Vätern dieses Concils für echt gehalten zu sein.

§ 13. Die Concilien vom 4. bis zum 12. Jahrhundert [1].

I. Die ökumenischen, d. h. allgemeinen Concilien bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts sind:

1. Nicäa 325 (verurtheilte die Arianer und setzte ein Symbolum fest, bestimmte auch, Ostern solle am ersten Sonntag nach dem Frühlingsvollmonde gefeiert werden).

2. Constantinopel 381 (an sich nur eine orientalische Plenarsynode, aber ihre gegen die Sabellianer, Arianer und Macedonianer gerichteten Glaubensentscheidungen mit einem Zusatze zum Nicänischen Symbolum bestätigte Papst Damasus wie die eines ökumenischen Concils; jedoch die dort beschlossenen sieben Canones bestätigte er nicht, und der dem Bischof von Constantinopel den Ehrenvorzug nach dem von Rom einräumende Canon 3 wurde wiederholt verworfen).

3. Ephesus 431 (verurtheilte die Lehren des Nestorius).

4. Chalcedon 451 (verurtheilte die monophysitischen Lehren des Eutyches; der Apostolische Stuhl verwarf aber wiederholt den Schlußcanon 28, der in Abwesenheit der päpstlichen Legaten und vieler Bischöfe beschlossen war und dem Bischof von Constantinopel die gleichen Vorrechte wie dem Bischof von Rom zusprach).

5. Constantinopel II. 553 (ebenfalls gegen die Monophysiten).

6. Constantinopel III. 680 (verurtheilte den Monotheletismus).

7. Nicäa II. 787 (durch den Bilderstreit veranlaßt, entschied es für die Verehrung der Bilder).

Capitulare von 789. Unter falscher Inscription steht ein apostolischer Canon in c. 1. x. de fidei III. 22, unter wahrer in c. 1. x. de crim. falsi V. 20; auf die Canones Apostolorum bezieht sich Clemens III. in c. 3. x. de corp. vitiatis ordin. vel non I. 20 und noch das *Trid.* sess. 25. cap. 1. Vgl. v. Scherer, K.-R. § 42, Note 15.

[22] Zuerst gedruckt bei *Pitra* l. c. p. 96—100.

[23] Bei Bickell a. a. O. S. 178—180.

[24] Die erste Abtheilung von 18 Canones wurde zuerst gedruckt bei Bickell a. a. O. S. 133 ff. unter dem Titel: Ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων, und danach bei *De Lagarde*, Reliquiae p. 36 sq. Mit der zweiten, 25 Canones unter der Ueberschrift: SS. Apostolorum poenae pro lapsis enthaltenden Abtheilung ist das Ganze abgedruckt bei *Pitra* l. c. p. 103 sq.

[25] Bei Bickell a. a. O. S. 138. *De Lagarde* l. c. p. 18 sq. *Pitra* l. c. p. 91 sq.

§ 13. [1] Vgl. Phillips, K.-R. IV. Bd. § 168. Hefele, Conciliengesch. I. Bd. S. 2 ff. Maaßen a. a. O. I. Bd. S. 8 ff. v. Scherer, K.-R. § 43.

8. Constantinopel IV. 869 (verhängte das Anathema über Photius, s. u. § 16. I).

9. Im Lateran zu Rom 1123 (bestätigte das Wormser Concordat [s. u. § 31. I], erneuerte die kirchlichen Verbote gegen Simonie und daß Laien über kirchliche Dinge verfügten, stellte Canones gegen Ehen von Verwandten, gegen Bruch des Gottesfriedens u. s. w. auf).

10. Im Lateran II. 1139 (erkannte gegenüber den Lehren des Arnold von Brescia die Berechtigung des Clerus zum weltlichen Güterbesitze an).

II. Es haben sich die Beschlüsse mehrerer Particularsynoden (vom Jahre 306 zu Elvira und vom Jahre 314 zu Arles, Ancyra und Neocäsarea) erhalten, welche dem ersten ökumenischen Concil, dem zu Nicäa vom Jahre 325, vorausgingen. Zwischen den ferneren allgemeinen Concilien mehrten sich in den verschiedenen Ländern die Particularconcilien; namentlich sollten solche nach Vorschrift des Concils von Nicäa[2] jährlich zweimal in Rom stattfinden, von welchen römischen Concilien jedoch leider wenig auf die Nachwelt gekommen ist.

III. Unter den zwischen diese allgemeinen Synoden fallenden Particularsynoden sind besonders zu erwähnen:

1. die zu Antiochien im Jahre 341[3];
2. die zu Sardika, vom Spätjahr 343 bis Frühjahr 344, welche zur nähern Festsetzung der Ausführung der Bestimmungen des Concils von Nicäa abgehalten, aber von den Orientalen später verworfen wurde[4].

   Auf dieser Synode selbst wurde neben der griechischen Fassung der Synodalbeschlüsse zugleich auch eine lateinische gefertigt, während der Originaltext der übrigen im Orient gehaltenen Concilien bloß griechisch ist. Die Synode traf auch ausdrückliche Bestimmungen über die an den Papst zu richtenden Berufungen der von einem Provinzialconcil abgesetzten Bischöfe und des Provinzialconcils, gegen dessen Ausspruch der abgesetzte Bischof unter Begehren eines neuen Spruches Einwendungen vorgebracht hatte[5].
3. die Synode zu Gangra zwischen den Jahren 362 und 370 (20 Can.)[6];
4. die zu Laodicea zwischen 347 und 381[7];
5. die bloß in der orientalischen Kirche anerkannte Trullanische Synode im Jahre 692 zu Constantinopel (s. u. § 17);

---

[2] Conc. *Nicaen.* can. 5; Can. Habeatur 3. dist. 18; siehe auch can. De concil. 2 dist. 18.

[3] S. oben § 12. II.

[4] Vgl. Hefele, Conciliengesch. I. Bd. 2. Aufl. § 58.

[5] Conc. *Sardic.* c. 3—5. Vgl. über die sich an diese Canones knüpfenden Streitfragen Hefele a. a. O. § 64. Walter, K.-R. 13. Aufl. § 19, Note 27. S. 43.

[6] Hefele a. a. O. I. Bd. 2. Aufl. S. 789. *Voelli* et *Iustelli* Bibl. iur. canon. tom. I. p. 123. Paris. 1661.

[7] Boudinhon (Note sur le concil de Laodicée [Congrès scient. internat. des Catholiques tenu à Paris 1888. tom. II. Paris 1889. p. 420—427]) führte aus, die Canones unter dem Namen des Concils von Laodicea seien nur Inhaltsangabe von Canones aus dem 4. Jahrh., geschöpft aus dem Concil von Nicäa, einem sonst völlig unbekannten Concil von Laodicea und aus sonst unbestimmbaren Quellen. Das Ganze trage den Charakter von zwei Redactionen ungleicher Länge.

6. unter den afrikanischen Synoden[8] die zu Carthago im Jahre 419[9];
7. unter den spanischen Synoden 17 bis zum Jahre 694 in Toledo abgehaltene.

§ 14. Die Briefe der Päpste von der ältesten Zeit bis zum 12. Jahrhundert[1].

I. Sic omnes Apostolicae Sedis sanctiones accipiendae sunt, tamquam ipsius divini Petri voce firmatae sint, d. h. es sind alle Anordnungen des Apostolischen Stuhles so anzusehen, als ob sie durch den Mund des hl. Petrus selbst bekräftigt wären. Dieses sprach der Papst Agatho auf einem römischen Concil um das Jahr 680 ausdrücklich aus[2].

Es war dieser Satz aber von der ältesten Zeit an praktisch. Von der ältesten Zeit an erließen die Päpste in diesem Sinne durch die ganze Kirche hin briefliche Anordnungen an die einzelnen Bischöfe, später auch an Kaiser und Könige, theils auf vorausgegangene Anfragen, theils auf sonstige Veranlassung hin. Die Päpste fügten häufig den ausdrücklichen Auftrag bei, das Schreiben auch den benachbarten Amtsbrüdern mitzutheilen, oder ließen auch oft ihre Briefe sofort in mehreren Exemplaren *(epistolae a pari, τὰ ἴσα)* ausfertigen und gleichzeitig nach verschiedenen Gegenden hin versenden. Vor Erlaß von Bescheiden oder sonstigen Anordnungen berieth sich der Papst, aber ohne daß dieses zur Geltung seiner Gesetze nothwendig gewesen wäre[3], öfters erst mit der Geistlichkeit von Rom oder auch der ganzen römischen Provinz und manchmal auch mit Bischöfen, die nicht zur römischen Kirchenprovinz gehörten.

Literae synodicae, synodica des Papstes heißen insbesondere die päpstlichen Schreiben, durch welche eine Glaubensnorm als Richtschnur für die anderen Bischöfe festgestellt wurde[4].

---

[8] Eine unter dem Namen Statuta ecclesiae antiquae bekannte Sammlung enthält acht afrikanische Synoden, darunter aber auch ein falsches Stück eines angeblichen vierten carthagischen Concils vom Jahre 398. Maaßen (Gesch. der Quellen und der Lit. des can. Rechts. I. Bd. § 493—503) hielt dafür, die Sammlung sei in Gallien in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. entstanden. Malnory (Congrès scientifique des Catholiques, tom. II. Paris 1889. p. 428—439) zeigte, daß der hl. Cäsarius, Bischof von Arles (502—542), der Verfasser der Sammlung ist.

[9] Ueber diese handelt (in serbischer Sprache) *N. Milaš*, Codex eccles. Afric. Zara 1881. Vgl. darüber Zhishman im A. XLVI. 470 ff. Die erste Redaction der Canonensammlung des Dionysius Exiguus (s. u. § 21. VI) enthält aus den Verhandlungen dieses Concils nur die demselben eigenthümlichen 33 Canones. Cf. *Ballerini*, De antiq. collect. pars III. c. 1. § 3. *Migne*, Patrol. lat. vol. LVI. p. 205.

§ 14. [1] Vgl. die Ausführungen bei Phillips, K.-R. III. Bd. § 152 ff. Walter K.-R. § 19. Hundhausen, Das erste Pontificalschreiben des Apostels Petrus. Mainz 1873; Das zweite Pontificalschreiben des Apostels Petrus. Mainz 1878. Ueber die alten päpstlichen Briefe an die Orientalen vgl. *Pitra*, Iuris eccles. Graecorum historia et monum. tom. I. p. XXVIII sqq. J. Hergenröther im A. XXIII. 187 f. Vgl. auch *Kraus*, Roma sotterranea. 2. Aufl. Freiburg 1878. S. 19 ff. Schrödl, Gesch. der Päpste und der Kirche in den ersten drei Jahrhunderten. Mainz 1873.

[2] Can. Sic omnes 2. dist. 19. [3] *Gelas. I.* can. Cuncta 17. Causa 9. q. 3.

[4] *Literae synodicae* hießen im allgemeinen alle auf Glaubenssachen bezüglichen Schreiben, namentlich auch die der Bischöfe, wodurch sie bei ihrem Amtsantritt dem Papste ihr Glaubensbekenntniß abzulegen und damit um die Aufnahme in die Gemeinschaft der römischen Kirche nachzusuchen pflegten.

II. Seit dem 4. Jahrhundert fing man an, in dem Archiv der Römischen Kirche, wie die Martyreracten, so auch in sorgfältigen Copien (Regesten genannt) die päpstlichen Briefe aufzubewahren; aber erst von Innocenz III. bis auf Pius V. sind diese noch vollständig erhalten, aus der Zeit vorher nur die Johanns VIII. aus dem Ende des 9. Jahrhunderts und die Gregors VII. Jedoch sind die päpstlichen Schreiben oder Auszüge oder Inhaltsangaben derselben aus verschiedenen Quellen, und zwar auch schon viele aus der frühern Zeit, durch gelehrte Sammelwerke der Wissenschaft jetzt meistens allgemein zugänglich gemacht[5], obgleich es noch immer an einer vollständigen Sammlung der päpstlichen Briefe fehlt.

---

[5] Die ältesten päpstlichen Briefe bis zum Jahr 440 liegen in sorgfältiger Ausgabe vor in den Epistolae Romanorum Pontificum et quae ad eos scripta sunt, a s. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt studio et labore Domini *Petri Coustant*, Presbyteri et monachi O. S. Benedicti e Congregatione s. Mauri. tom. I. Paris. 1721 (mehr erschien nicht). Einen Abdruck dieses Bandes mit einigen Zusätzen und Weglassungen besorgte Schönemann (8°. Goetting. 1796). Die Briefe Leo's I. (440) in der Gesammtausgabe der Werke desselben: S. Leonis Magni Romani Pontificis opera curantibus *Petro* et *Hieronymo* fratribus *Ballerinis*. tom. I—III. fol. Venet. 1753—1757; ebenso die Gregors d. Gr. (590—604) in der Gesammtausgabe von dessen Opera (Lugduni 1516 und Paris. 1518, Rom. 1588—1593, Paris. 1675 durch die Mauriner, Paris. 1705, Venet. 1768 sqq.).

Eine würdige Fortsetzung der Arbeiten Coustants begann *Andr. Thiel*, Epistolae Romanorum Pontificum genuinae et quae ad eos scripta sunt a s. Hilaro usque ad Pelagium II., tom. I. Braunsberg 1867 sqq. (Dieser erste Band reicht von St. Hilarus bis Hormisdas, vom Jahr 461—523.) Man vgl. dazu Thiel im A. XIII. 1 ff. — Auch der Anhang zum neuen Turiner Bullarium (Appendix Magni Bullarii, edit. Taurinensis, vol. I. part. 1. 1867) enthält die Briefe der Päpste von Leo I. (440) bis Silverius (537), jedoch nicht vollständig, z. B. von Hilarus nur vier, während sich in der Conciliensammlung von Mansi deren elf finden. (Vgl. Phillips, Lehrbuch des K.-R. 2. Aufl. § 12. Note 7. S. 24.) Die meisten Briefe von Päpsten muß man überhaupt in den Conciliensammlungen, namentlich in der von Mansi, suchen. Die Briefe sämmtlicher Päpste bis Innocenz III. einschließlich enthält Migne's Patrologia. — Eine Inhaltsangabe der päpstlichen Erlasse bis zum Tode Cölestins III. († 1198) mit Angabe der Quellen, wo dieselben abgedruckt oder citirt sind, und nebst einem Anhange von literae spuriae (unechten Briefen) enthält *Ph. Jaffé*, Regesta Romanorum Pontificum. 4°. Berol. 1851; neue verb. u. verm. Aufl. sub auspiciis Gulielmi Wattenbach, prof. Berol., curav. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Lipsiae 1881 sqq. Unmittelbar daran schließen sich die Regesta Romanorum Pontificum inde ab anno 1198 ad 1304, edidit *Aug. Potthast*. 2 vol. 4°. Berolini 1873—1875. Ergänzungen zu Potthast lieferte *Pressutti*, I regesti de' Romani Pontefici. Rom. 1874; I regesti del Pontefice Onorio III. 1216—1227. Roma 1884. *Posse*, Analecta Vatic. Oenip 1878; s. auch A. XLI. 469. Ergänzungen zu Jaffé und Potthast gab auch Wilmanns im III. Bd. von Löhers Archival. Zeitschrift. *Loewenfeld*, Epistolae Rom. Pontif. ineditae. Lipsiae 1885. *I. v. Pflugk-Harttung*, Acta Pontif. Rom. inedita [?]. I. Urkunden der Päpste von 748—1198. vol. I. Acta 1. 2. Tubing. 1880; vol. II. III. Stuttg. 1884—1886; Die Urkunden der päpstl. Kanzlei vom 11.—13. Jahrh. München 1883. Von Jaffé erschien auch Gregor. VII. Registrum in der Biblioth. rer. Germ. tom. II. Berol. 1865. Ein in Paris befindlicher Band von Regesten Innocenz' IV. ist herausgegeben von Höfler in der 16. Publication des Stuttg. Literar. Vereins. Päpstliche Regesten von Innocenz III. (1198) bis Clemens VI. (1346) finden sich auch in *Boehmer*, Regesta imperii. Stuttg. 1847 sq. und Additamenta vol. I. II. Ibid. 1849. 1857; Addit. III. Oenipont. 1865. *I. Hergenroether*, Leonis P. X. Regesta 1513—1521. Friburgi Brisg. 1884 sqq.; Regestum Clement. P. V. cur. et stud. monach. O. S. B.

III. Die ältesten päpstlichen Erlasse, welche in die kirchlichen Rechtssammlungen des Mittelalters aufgenommen wurden, und namentlich die in dem Corpus iuris canonici enthaltenen nennt man vorzugsweise Decretalen. Die ältesten echten[6] darunter sind Bruchstücke von Briefen Damasus' I. (366—384)[7] und zuerst vollständige von dessen Nachfolger Siricius (384—398)[8]. Die Reihe der letzteren eröffnete die an den Bischof Himerius von Tarracona. Siricius erwähnt auch allgemeine Decrete des Papstes Liberius (352—366), die dieser in die Provinzen gesandt habe[9].

IV. Die von verschiedenen Verfassern herrührenden Lebensbeschreibungen der Päpste im sogen. Liber pontificalis berichten auch über den Inhalt von Erlassen der einzelnen Päpste. Die Zusammenstellung rührt von einem nicht näher bekannten römischen Cleriker her, wurde aber im 16. Jahrhundert irrig dem päpstlichen Bibliothekar Anastasius aus dem Ende des 9. Jahrhunderts zugeschrieben[10] und daher vielfach nach diesem benannt. Die erste, nicht mehr erhaltene Redaction des Liber pont. war schon vor dem Jahre 530, dem Todesjahr Felix' III., vollendet, und daran reihten sich spätere Zusätze und Auszüge. Die zweite Redaction, wie sie jetzt in den Handschriften vorliegt, reicht bis Hadrian II. (867—872) einschließlich, und die Handschriften fügen noch ein Bruchstück von dem Leben Stephans V. (VI.) (885—891) bei[11]. Als zuverlässig stellen sich dar die Lebensbeschreibungen der Päpste von Anastasius II. (496—498) an. Wievieles aus den Ueberlieferungen früherer Zeit Verzeichnete richtig oder unrichtig, genau oder ungenau ist, läßt sich im einzelnen nicht näher feststellen. Die falschen sogen. pseudo-isidorischen Decretalen des 9. Jahrhunderts sind durchweg nach den Inhaltsangaben des Liber pont. gefertigt (s. unten § 22).

Rom. 1888 sqq. — Außer den Sammlungen von Regesten sind auch eine Anzahl Registerbände herausgegeben, d. h. Bücher, in welchen die Aussteller der Urkunden dieselben verzeichnet haben: *Auvray*, Les registres de Grégoire IX. 1227—1241. Paris 1888. *Berger*, Les registres d'Innocent IV. 1241—1254. Paris 1884—1890. *Pron*, Les registres d'Honorius IV. 1285—1287. Paris 1886 ss. *Langlois*, Les registres de Nicol. IV. 1288—1292. Paris 1886 ss. *Digard*, *Faucon* et *Thomas*, Les registres de Boniface VIII. 1294—1303. Paris 1886 ss. *Grandjean*, Les registres de Benoit XI. 1303—1304. Paris 1884 ss. — Vgl. auch Kaltenbrunner, Röm. Studien. Ueber Registerbücher (Mittheil. des Instit. für österr. Gesch.). Wien 1884. Grisar, Art. Archiv im Freib. Kirchenlex. I. Bd. 2. Aufl. Sp. 1259—1267. Diekamps Uebersicht der Literatur über die päpstliche Diplomatik im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft. IV. Bd. München 1883. S. 210—261. 360—394.

[6] Ueber die den Päpsten der ersten drei Jahrhunderte in den Mund gelegten pseudo-isidorischen Decretalen vgl. unten § 22.

[7] Vgl. unten § 21. VIII. 3.

[8] Vgl. unten § 21. VI.

[9] *Leon. Magni* Opp. ed. *Ballerini*. tom. III. p. 254.

[10] Onofrio Panvinio hatte in der Ausgabe der Vitae Rom. Pontif. von Platina (ed. Colon. 1610. p. 139) in der Anmerkung zum Leben Nicolaus' I. behauptet, bis zur Biographie Nicolaus' I. sei Anastasius der Verfasser des Werkes.

[11] Gut herausgegeben von *Ioan. Vignoli*. 3 vol. Rom. 1724; eine neue Ausgabe in *Pertz*, Monumenta Germ., und nach vielen gründlichen Vorarbeiten von *Duchesne*. 3 vol. Paris. 1886—1891. S. auch dess. Le premier liber pontif. in der Pariser Revue des questions historiques. tom. XXIX. 1881. p. 246 ss. Die Angaben der Prolegomena zur Ausgabe von Duchesne ergänzte und berichtigte Grisar in der Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theol. III. Bd. 1879. S. 802 ff.; im Auszuge auch im A. XLIII. 179 f. — Eine Fortsetzung des Liber pontif. bildet *Watterich*, Rom. Pont. vitae (vom 9.—13. Jahrh.). 2 vol. Lips. 1862.

§ 15. Die ferneren, griechischen Kirchenrechts-Quellen und -Sammlungen vom 4. bis 8. Jahrhundert[1].

I. Im Orient machte man schon seit dem 4. Jahrhundert chronologische Sammlungen von Concilienschlüssen.

Nicht mehr auf uns ist gekommen, aber nachweislich gegeben hat es eine Sammlung, die Ἀκολουθία τῶν κανόνων, deren sich einige Väter auf dem Concil von Chalcedon (451) bedienten. Dieselbe enthielt die Canones der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra und Antiochien; später wurden die Canones des Concils von Laodicea und des ersten Constantinopolitaner oder zweiten allgemeinen Concils beigefügt. Einen nicht gelungenen Versuch, die Sammlung als Codex canonum ecclesiae universae wieder herzustellen, machte der königliche Secretär Christ. Justel zu Paris 1610, indem er dabei von der falschen Voraussetzung ausging, das Concil von Chalcedon selbst habe jene Sammlung angeordnet. Des Vorgenannten Sohn Heinrich Justel nahm jenen Codex auch in seine Bibliotheca iuris canonici auf[2].

II. Seit dem 6. Jahrhundert verfertigte man im Orient bereits systematische Sammlungen von Concilienschlüssen. Die älteste der nach Materien geordneten Sammlungen von Canones rührt von einem unbekannten Verfasser aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts (um 535) her und bestand aus 60 Titeln. Beigefügt war derselben ein Anhang von 21 das Kirchenrecht betreffenden kaiserlichen Constitutionen aus dem Justinianischen Codex (repetitae praelectionis) lib. I. tit. 1—14. Nur dieser Anhang, vermehrt durch spätere Zusätze, ist uns noch unter dem Titel: *Collectio XXV.* capitulorum erhalten[3].

III. Auf Grundlage jener Sammlung von 60 Titeln verfaßte sodann zwischen 540 und 550 Johannes, Scholasticus und Apokrisiarius (d. h. Agent und Geschäftsträger) der Patriarchalkirche seiner Vaterstadt Antiochien zu Constantinopel († 578 als Patriarch von Constantinopel) eine verbesserte und mit 68 Canones des Basilius vermehrte Collectio canonum in 50 Titeln (Συναγωγὴ κανόνων εἰς ν΄ τίτλους διῃρημένη[4]). Zu dieser seiner Synagoge canonum fügte derselbe Johannes Scholasticus später einen Anhang von Aus-

---

§ 15. [1] Ausführlicheres bei C. W. E. Heimbach, Griech.-röm. Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in Ersch und Gruber, Allgem. Encyklop. 1. Sect. A—G. LXXXVI. Bd. S. 191—471; LXXXVII. Bd. S. 1—106 (1868). Walter, K.-R. § 66—83. S. auch Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin 1877. S. 6 ff. *Const. Popovic* iun., Fôntânele şi Codiciĭ dreptului bisericescŭ ortodoxŭ cu unu appendice care conţine invĕţătura celor 12 apostoli. Cernanţi 1886. *Milaš* (o. S. 23 cit. Kirchenrecht der morgenländ. Kirche) p. 35—206.

[2] Vgl. Walter, Lehrbuch § 66.

[3] Zuletzt herausgegeben von *Heimbach,* Ἀνέκδοτα. tom. II. p. 145 sq. Varianten dazu bei *Pitra,* Iur. eccl. Graec. hist. et mon. tom. II. p. 407 sqq. S. darüber auch Zachariä von Lingenthal, Die griech. Nomocanones, in den Memoiren der Petersburger Akad. d. Wissensch. XXIII. Bd. 1877.

[4] *Voelli* et *Iustelli* Bibliotheca iuris canon. veter. tom. II. p. 499 sqq. edit. Paris. 1661. *Pitra* l. c. tom. II. p. 375 sqq. Zwei griechische Handschriften des Johannes Scholasticus werden auch beschrieben von *Pawlow,* Zamietki o greczeskichu rukopisiachu kanoniczeskago soderzania etc. (Bemerkungen über griechische Handschriften canonistischen Inhalts, welche sich in der sogen. Synodalbibliothek zu Moskau befinden.) 34 S. 8°. Odessa 1874.

zügen aus den Justinianischen Novellen hinzu, der unter dem Titel Collectio LXXXVII capitulorum bekannt ist[5].

IV. Unter Kaiser Tiberius (578—582) wurde ein systematisches Repertorium der Canones in 14 Titeln verfaßt mit einem Anhange von Auszügen aus den unter Justinus II., dem Nachfolger Justinians, erschienenen Bearbeitungen der Justinianischen Rechtssammlungen (der Summa des Codex mit Paratitla von Anatolius oder nach anderen des Antecessor Stephanus, der Summa der Institutionen und Digesten eines unbekannten Verfassers [ὁ Ἀνώνυμος] und der Epitome novellarum des Athanasius). Jener Anhang ist noch als sogen. *Collectio constitutionum ecclesiasticarum tripartita* erhalten[6].

V. Unter dem Kaiser Mauritius (582—602) wurde die Synagoge canonum des Johannes Scholasticus und deren Anhang, vermehrt mit einigen weiteren Auszügen und Uebersetzungen von Justinians Digesten, Codex und Novellen (nämlich unter Hinzufügung von Auszügen aus der nach 542, aber noch unter Justinian verfaßten griechischen Bearbeitung oder eigentlich bloßen Uebersetzung der Digesten von Dorotheus, aus der bald nach der Publication des Justinianischen Codex [529] von dem Antecessor Isidorus von Berytus verfaßten griechischen Uebersetzung des Codex und aus der schon erwähnten Epitome novellarum des Athanasius), zu einem *Nomocanon* in 50 Titeln zusammengestellt, d. h. zu einer Sammlung, in welcher kaiserliche Gesetze (νόμοι) über die bürgerliche Rechtsstellung der Kirche, und Canones, d. h. Concilienschlüsse, vereint waren[7]. Dieser Nomocanon wurde später noch mehrfach überarbeitet.

VI. Als Kirchenschriftsteller sehr thätig war der Patriarch Joannes Nesteutes (Jejunator, der Faster, † 595). Aber unter den ihm zugeschriebenen Werken sind viele höchst zweifelhaft[8]. Wir erwähnen hier nur das Κανονικόν[9] oder Pönitentialbuch, welches ihm zugeschrieben wird.

VII. Unter dem Kaiser Heraklius (610—640) wurde von demselben Juristen, der über die scheinbaren Antinomien in den Digesten (τὸ τῶν ἐναντιοφανῶν μονοβιβλίον) schrieb und der in den Basilikenscholien als ὁ Ἐναντιοφανής bezeichnet wird, auch das Repertorium der Canones in 14 Titeln mit einem Anhange unter Beifügung von anderweitigen Auszügen (aus den Bearbeitungen der Digesten von dem Anonymus des Codex von Anatolius und der Epitome Novellarum) zu einem *Nomocanon* in 14 Titeln verarbeitet[10].

---

[5] Abgedruckt bei *Heimbach*, Ἀνέκδοτα. tom. II. p. 202—234. *Pitra* l. c. p. 385 sqq.

[6] Abgedruckt bei *Voell.* et *Iustel.* l. c. p. 1223 sq. Varianten dazu bei *Pitra* l. c. p. 410 sqq.

[7] *Voell.* et *Iustel.* l. c. p. 603—660. Nachträge dazu bei *Pitra* l. c. p. 416 sqq. S. auch Hergenröther im A. XXIII. 208 ff.

[8] Vgl. Biener, Das canon. Recht der griech. Kirche, in der Krit. Zeitschr. f. Rechtswissensch. XXVIII. Bd. 1856. S. 176. 205.

[9] Abgedruckt im Σύνταγμα von Rhallis und Potlis IV. Bd. S. 432. *Pitra* l. c. p. 222.

[10] Vgl. Heimbach bei Ersch und Gruber a. a. O. LXXXVI. Bd. S. 220 f. Pawlow beschreibt in der oben S. 46, Note 4 citirten Schrift (Bemerk. über griech. Handschriften der Synodalbibl. zu Moskau) auch die eines Nomocanon in 14 Titeln aus dem 11.—12. Jahrh. Da uns die Schrift Pawlows nur aus einer Notiz des Herrn Prof. Kaluzniacki von Czernowitz bekannt ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, ob jenes nicht vielleicht der im Texte genannte Nomocanon ist.

§ 16. Das orientalische Schisma[1].

I. Die Einmischung der griechischen Kaiser in Religions- und Kirchensachen und das Streben der Bischöfe der neuen Hauptstadt Constantinopel, dem Bischofe von Rom, dem Papste, immer mehr an Rang und Regierungsrechten gleichzukommen, führte schon seit dem 5. Jahrhundert zu Streitigkeiten. Ein förmliches Schisma entstand zuerst durch Photius, der es im Jahre 857 durch List und Ränke dahin brachte, daß der Kaiser Michael III. den tugendhaften Ignatius von Constantinopel für abgesetzt erklärte, ihn selbst aber unmittelbar aus dem Laienstande auf den Patriarchenstuhl erhob. Papst Nicolaus I. nahm sich mit unerschütterlicher Festigkeit des verfolgten Ignatius an, und nun erließ Photius (867) eine an die drei bereits unter saracenischer Herrschaft stehenden orientalischen Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem gerichtete, aber an diese wohl gar nicht einmal gelangte Encyklika, worin er der abendländischen Kirche aufs heftigste falsche Lehren und Gebräuche vorwarf und eine Synode berief. Diese Synode fand auch im Sommer 867 unter dem Vorsitze des Kaisers wirklich statt. Auf derselben wurde über den Papst der Bannfluch ausgesprochen, und um dieser Synode den Charakter einer ökumenischen zu geben und das Abendland zu täuschen, hatte man zu Constantinopel falsche Vollmachten angeblicher Legaten jener drei orientalischen Patriarchen angefertigt, unechte Vota und Actenstücke untergeschoben und eine große Anzahl falscher Unterschriften von Bischöfen beigefügt. Noch in demselben Jahre setzte zwar der folgende Kaiser, Basilius, den Photius ab und den Patriarchen Ignatius wieder ein, und das achte ökumenische Concil zu Constantinopel im Jahre 869 verhängte über Photius das Anathem. Aber nach dem Tode des Ignatius im Jahre 878 gelang es den Umtrieben des Photius, sich wieder auf den Patriarchenstuhl zu setzen. Der Papst wiederholte nun (im Jahre 881) das Anathem gegen denselben, und endlich unter Kaiser Leo im Jahre 886 wurde Photius wieder abgesetzt. Es erhielt sich aber eine Partei, die an den Lehren des Photius festhielt, und mit welcher der Patriarch Michael Cärularius von Constantinopel im Jahre 1054 das Schisma erneuerte[2].

II. Seit dem 12. Jahrhundert fanden wiederholt Verhandlungen zwischen Lateinern und Griechen zum Zwecke der kirchlichen Wiedervereinigung statt[3].

---

§ 16. [1] Hefele, Conciliengesch. IV. Bd. 2. Aufl. § 487—499. Jak. G. Pitzipios-Bey, Die orientalische Kirche; deutsch von Schiel. Wien 1857 (im Original griechisch und französisch). J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel, sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. 3 Bde. Regensburg 1867—1869; Handbuch der Kirchengeschichte. II. Bd. 3. Aufl. S. 115. 151 ff. Weitere Literatur verzeichnet Walter, K.-R. § 22. Note 8, und 14. Aufl., Noten zu § 23 ff. S. 50 ff. A. XI. 171 ff. Ueber Pichlers Gesch. der kirchl. Trennung zwischen dem Orient und dem Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart (2 Bde. München 1864 f.) vgl. J. Hergenröther im A. XII. 471 ff.; XIV. 141.

[2] Vgl. darüber Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 146 ff.

[3] Vgl. Hergenröther a. a. O. II. Bd. 3. Aufl. S. 207 ff. *Will,* Acta et scripta quae de controv. eccl. Graecae et Latinae saec. XI. compos. exstant. Lips. et Marp. 1861. Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae maiorem partem e sanctioribus Vaticani tabulariis edita ab *Aug. Theiner* et *Franc. Miklosich.* Cum tabula. Vindob. 1872 (enthält Urkunden vom Jahre 1124—1582). Acta et diplo-

Eine solche erfolgte im Jahre 1274 auf dem zweiten Concilium von Lyon, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus wieder gebrochen. Im 14. Jahrhundert suchten die griechischen Kaiser sich den Abendländern wieder zu nähern, um von ihnen Hilfe gegen die Türken zu erhalten. Im Jahre 1369 beschwor der Kaiser Michael Paläologus persönlich in Rom die Vereinigungsformel, aber dieses hatte keinen Erfolg, weil die Abendländer nicht die erwartete Hilfe leisteten. Am 6. Juli 1439 wurde auf dem Concil zu Ferrara[4] nach vorheriger gründlicher Erörterung der Streitpunkte vom Kaiser Johann VII. Paläologus, dem Patriarchen Josephus und den anderen anwesenden griechischen Bischöfen die Vereinigungsformel unterzeichnet. Aber das Volk im Orient nahm auf Anstiften der Mönche die Wiedervereinigung größtentheils nicht an, und auch von den Bischöfen fielen viele wieder ab. Den Vorrang bei den nicht-unirten Orientalen behauptete ihr Patriarch von Constantinopel, jedoch in Unabhängigkeit von ihm (als sogenannte autokephale Kirchen neben dem Patriarchate von Constantinopel) standen ihre Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, und nach und nach trennten sich thatsächlich durch politische Acte und mit gewissen Zugeständnissen des Patriarchen von Constantinopel von diesem wieder als autokephale Kirchen die griechisch-orientalische Staatskirche von Rußland, Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Cypern und neuestens (1879) von Serbien, ferner in nicht vollständigem und in zum Theil bestrittenem Umfange die Kirche von Rumänien, die bulgarische Kirche, die von Montenegro und die des Sinaiberges. Diejenigen Orientalen, welche der Vereinigung treu geblieben sind oder später wieder unirt wurden, zerfallen untereinander selbst wieder in sechs verschiedene Riten[5].

§ 17. Die weiteren Kirchenrechtsquellen im Orient.

I. In etwa war der Gegensatz der griechischen Bischöfe gegen die römische Kirche, wenigstens in dem Anspruch auf absolute Selbständigkeit in Sachen der äußern Kirchenzucht und durch den Tadel lateinischer Gebräuche, bereits auf dem *Concilium Trullanum* hervorgetreten, welches im Jahre 692 vom Kaiser Justinian II. nach Constantinopel berufen und im kaiserlichen Saale Trullus abgehalten wurde, für die orientalische Kirche eine große Bedeutung erlangte, aber nie die wirkliche Anerkennung des päpstlichen Stuhles erhielt. Es enthält 102 Canones über die kirchliche Disciplin, welche als Anhang zum fünften und sechsten ebenfalls zu Constantinopel abgehaltenen ökumenischen Concil gelten sollten, weshalb es den Namen concilium quinisextum (σύνοδος

---

mata Graeca medii aevi sacra et profana collecta ediderunt *Franc. Miklosich* et *Ios. Mueller*. 3 vol. Vindob. 1860—1865 (Urkunden vom Jahre 1315—1374, 1379—1402, 1521). Zhishman, Die Unionsverhandlungen zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts bis zum Concil von Ferrara. Wien 1850. H. J. Schmitt, Harmonie der morgenländ. und abendländ. Kirche, ein Entwurf zur Vereinigung beider Kirchen. Würzburg 1863.

[4] Vgl. Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 721 ff.

[5] Den griechischen Ritus (wohin auch die Gräcomelchiten und die Slavischen Unirten oder Ruthenen in Rußland und Oesterreich und die Italogräci gehören), den armenischen, syrischen, von dem wieder der maronitische und chaldäische Ritus zu scheiden ist, und den koptischen Ritus. Vgl. Hergenröther im A. VII. 172 ff. Man verbinde damit A. IX. 199.

πενθέκτη) erhielt. Von den späteren Griechen wird das Concilium Trullanum auch häufig mit der sechsten ökumenischen Synode verwechselt [1], und die meisten nicht-unirten Orientalen schließen die Reihe ihrer ökumenischen Concilien mit dem zweiten von Nicäa als dem siebenten ökumenischen Concil, während einige von ihnen, wie Photius gethan hatte, der von diesem, als er sich abermals des Stuhles von Constantinopel bemächtigt hatte, im Jahre 879 abgehaltenen Synode den Ehrentitel der achten allgemeinen Synode beilegen [2].

Im can. 2 des Conc. Trullanum [3] werden als die seitherigen Kirchengesetze folgende aufgezählt: die Canones Apostolorum; die nachstehenden zehn ältesten Concilien: zu Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon; ferner die Canones der Synode von Carthago, die Beschlüsse einer unter Nectarius in Constantinopel (394) gehaltenen Synode; sodann die canonischen Entscheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorstehern des Orients aus dem 3.—5. Jahrhundert; endlich die Canones eines unter Cyprian zu Carthago gehaltenen Concils.

II. Photius hatte um 883 einen Nomocanon, nicht, wie man früher glaubte, erst verfaßt, sondern bloß überarbeitet [4].

III. Einen kurzen noch ungedruckten Commentar über die Canones verfaßte gegen Ende des 8. Jahrhunderts Theodor Prodromus [5]. Einen Nomocanon, welcher den Text der Canones mit einem Commentar enthält, verfaßte Doxapater [6].

IV. Der Mönch Johannes Zonaras verfertigte sodann um 1120 eine neue Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen in einer von Photius abweichenden Ordnung, indem er die ökumenischen Concilien voranstellte und einige neue Stücke hinzufügte, nebst ziemlich weitläufigen Erläuterungen, die aber meistens nur den Wortsinn betreffen. Er berücksichtigte den Nomocanon des Photius gar nicht [7].

V. Theodor Balsamon [8], der griechische Patriarch von Antiochien (der aber nicht dort residirte, weil die Kreuzfahrer einen lateinischen Patriarchen eingesetzt hatten), schrieb um 1170 zwei Commentare, eine Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen nach der Ordnung des Zonaras und ganz im Anschluß an dessen Erklärungen, außerdem einen hauptsächlich auf praktische

---

§ 17. [1] Vgl. darüber die literarischen Nachweise bei Hergenröther, Kirchengesch. III. Bd. 3. Aufl. S. 531. Note 3.

[2] Vgl. Hefele, Conciliengesch. IV. Bd. 2. Aufl. S. 433 ff.

[3] Can. 7. dist. 16 (in pars I. des Decr. *Grat.*, s. u. § 26) gibt diesen Canon nicht vollständig und genau wieder.

[4] Vgl. die im § 16 citirten Sammlungen, insbesondere *Voelli* et *Iustelli* Bibl. iur. can. tom. II. p. 815—1140. *Migne*, Patrologia Graeca. tom. CIV. Paris. 1860. p. 441 sqq. *Pitra*, Iur. eccl. Graec. hist. et mon. tom. II. p. 434 sqq. Vgl. J. Hergenröther im A. XXIII. 211 ff.; abgedruckt auch in dem im folgenden § erwähnten Σύνταγμα von Rhallis und Potlis. I. Bd.

[5] Cf. *Nic. Comnenus Papadopulus*, Praenotiones mystagogicae ex iure canonico. Fol. Patav. 1696. p. 409. *Fabric.*, Biblioth. graec. tom. XI. p. 45 sq.

[6] *Zachariae*, Ius Graeco-Romanum § 51. n. 4. *Mortreuil* tom. III. p. 411 sq.

[7] S. folgende Note.

[8] Ueber die Ausgaben von Balsamon und Zonaras vgl. die im folgenden § genannten Sammlungen. Am vollständigsten ist der Abdruck im II. Band des Σύνταγμα von Rhallis und Potlis, und eine neue Ausgabe war für den III. Band von Pitra's citirtem Werk ausgearbeitet, erschien aber wegen Mangels der Druckkosten nicht.

Fragen, auf die Ausgleichung scheinbarer Widersprüche und auf das Verhältniß der Canones zu den weltlichen Gesetzen gerichteten Commentar zu dem Nomocanon des Photius. Insbesondere zeigte Balsamon in seinen Scholien zum Nomocanon, was von dem Justinianischen Rechte durch die Basiliken geändert sei. Zonaras und Balsamon gelangten in der orientalischen Kirche zu bleibendem Ansehen. Beide haben eine der lateinischen Kirche sehr feindliche Richtung. Dasselbe gilt von der bequemern alphabetischen Zusammenstellung (Σύνταγμα) der kirchlichen und weltlichen Gesetze, welche um das Jahr 1335 von Matthäus Blastares gemacht wurde[9].

VI. Schon früh hatte man auch Auszüge aus den canonischen Rechtssammlungen gefertigt. Vielleicht schon dem 5. Jahrhundert gehört die Κανονικὴ σύνοψις oder Epitome canonum eines sonst nicht näher bekannten Stephanus von Ephesus an, wobei die Ἀκολουθία τῶν κανόνων (siehe oben § 15. I) zu Grunde liegt, und die Canones der dritten ökumenischen Synode, allmählich jedoch noch viele späteren Canones beigefügt sind.

VII. Um 1160 wurde die so vermehrte Epitome von Alexius Aristenus (nomophylax et magnae ecclesiae Constantinopolitanae oeconomus) mit einem Commentar versehen. Und in einer andern Ordnung, die sich der von Zonaras und Balsamon befolgten Ordnung nähert, ist die vermehrte epitome unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt[10].

VIII. Um 1255 wurde eine andere Σύνοψις von Arsenius, einem Mönche vom Berge Athos, verfaßt[11].

IX. Unter Heraklius (610—641) war im Orient das Lateinische als die Geschäftssprache durch das Griechische verdrängt worden, und man bediente sich infolge dessen der Justinianischen Rechtssammlungen nicht mehr im lateinischen Texte, sondern in griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen. Auch gaben die Bilderstürmer Leo der Isaurier und Constantinus Copronymus (740) eine Ἐκλογὴ τῶν νόμων[12] in 18 Titeln heraus, welche außer aus Justinianischen Rechtsquellen auch aus dem Gewohnheitsrechte und den Verordnungen jener zwei Kaiser schöpfte, daher auch manche neue Bestimmungen enthielt.

X. Als die griechischen Kaiser am Ende des 9. Jahrhunderts neue Pandekten, die Basilika (883), erscheinen ließen[13], wurde jene Ἐκλογή ausdrücklich von ihnen verworfen. Freilich ging manches aus der Ἐκλογή in die Basiliken über, und wurde dieselbe auch noch in späteren Compendien und Quellenbearbeitungen benutzt. Durch die Basiliken waren aber die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben worden, sondern es sollten dieselben neben den Basiliken in Geltung bleiben. Allmählich kam aber unter den Juristen die Meinung auf, vom Justinianischen Rechte habe nur dasjenige noch Geltung, was in die Basiliken aufgenommen sei, und im 12. Jahrhundert wurde

[9] Abgedruckt am besten im VI. Bd. des Σύνταγμα von Rhallis u. Potlis.

[10] Beide Sammlungen sind abgedruckt in *Voelli* et *Iustelli* Biblioth. iur. canon. tom. II. p. 643—709. 710—748. Vgl. Walter, K.-R. § 78.

[11] *Voelli* et *Iustelli* Biblioth. tom. II. p. 749—784.

[12] Herausgeg. in *Zachariae,* Collectio librorum iuris Graeco-Romani ineditorum. Sect. 1. Lips. 1852. Cf. *Zachariae,* Ius Graeco-Romanum. tom. I. § 10. 27. p. III. *Mortreuil,* Histoire du droit Byzantin ou du droit Romain dans l'empire d'Orient. 3 vol. 8⁰. Paris 1843—1846. vol. I. p. 357—372. Walter, K.-R. § 76.

[13] Neue Ausgabe von *C. G. E. Heimbach.* 5 tom. 4⁰. Lips. 1833—1850.

diese Ansicht auch in der kirchlichen Praxis die herrschende, namentlich war dieses auch die Ansicht des so hoch angesehenen Theodor Balsamon.

XI. Schon vor den Basilika waren 878 unter Basilius und seinen Söhnen und Mitregenten Constantinus und Leo neue Institutionen: Πρόχειρος νόμος[14], Πρόχειρον, erschienen.

XII. Auf der Grundlage der Gesetzbücher des Basilius und Leo entstanden zahlreiche Werke. So auf Grund des Πρόχειρον: die *Epanagoge* cum Prochiro composita, ein wahrscheinlich bloßer Entwurf gebliebenes kleines Gesetzbuch von Basilius, Leo und Alexander, welches uns mit Scholien, den monita eines Revisors, erhalten ist[15]; ferner die *Epanagoge aucta* aus der Zeit des Kaisers Constantinus Porphyrogenitus (912—959) oder erst aus dem 11. Jahrhundert[16]; sodann das (handschriftlich auch noch erhaltene) *Prochiron auctum* aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Auf Grund der Basiliken entstand die zwischen 942 und 953 verfaßte Synopsis (maior) in alphabetischer Ordnung[17] und ein ebenfalls alphabetisch geordneter Auszug hieraus und aus dem sogleich noch zu erwähnenden Michael Attalensis u. d. T. Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον oder Synopsis minor am Anfang des 13. Jahrhunderts[18]; ferner die dem Michael Psellus, einem Lehrer der Philosophie aus dem 11. Jahrhundert, zugeschriebene Σύνοψις τῶν νόμων, welche aus 1408 jambischen Gedenkversen besteht[19], und das Ποίημα νομικόν (Opusculum de iure) des Michael Attaliata, ein um 1072 verfaßter kurzer Auszug aus den Basiliken in 35 Titeln nebst einem Anhange[20].

XIII. Es erschienen übrigens fortwährend auch einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen. So außer von Leo Philosophus von Constantinus Porphyrogenitus († 959), Alexius Comnenus († 1118), Johannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—1195) und anderen[21].

XIV. Eine weitere Vermehrung erhielt das orientalische Kirchenrecht durch die Beschlüsse der Patriarchalsynoden[22], durch canonische Briefe und Entscheidungen berühmter Kirchenvorsteher und kirchenrechtliche Abhandlungen solcher[23].

---

[14] Herausgeg. von *Zachariae*. Heidelberg. 1837.

[15] Herausgeg. von *Zachariae*, Collectio librorum iuris Graeco-Romani ineditorum. Sect. 1. Lips. 1852.

[16] In das 11. Jahrhundert verlegt sie Zachariä. Ein früher Biener'sches Manuscript befindet sich auf der Leipziger Bibliothek.

[17] Leunclavius (s. folg. §) hat diese Synopsis (Basil. 1575) herausgegeben, jedoch nach der Ordnung der Basiliken umgestellt.

[18] Gedruckt bei *Zachariae*, Ius Graeco-Roman. tom. II. Lips. 1856.

[19] Herausgeg. von *Teucher*. Lips. 1789.

[20] Mangelhaft edirt in *Leunclavii* Ius Graeco-Roman. Part. II. Neue kritische Ausgabe in *Sgouta*, Θέμις. tom. VIII. Vgl. auch Walter, K.-R. § 76 a. Note 1. S. 169.

[21] Vgl. *Zachariae*, Ius Graeco-Roman., und das Σύνταγμα von Rhallis und Potlis (s. § 18).

[22] Vgl. *Mortreuil* tom. II. p. 481—483; tom. III. p. 382—397, und im folg. § die Acta patriarchatus von Miklosich und Müller. Eine chronologische Uebersicht derselben gibt Const. Popowicz im A. XLIV. 98 ff.

[23] Vgl. die im folgenden § citirte Sammlung von Leunclavius und das Σύνταγμα von Rhallis und Potlis. Walter, Lehrb. § 76 am Ende. S. auch Hergenröther, Kirchengeschichte. II. Bd. 3. Aufl. S. 150—152, und die Uebersicht bei Const. Popowicz im A. XLIII. 466 ff.

In griechischer Sprache hatte wohl auch der russische Metropolit Johannes II. (1080—1088) auf die ihm vom Kiewer Mönche Jakob gestellten canonischen Fragen schriftliche Antworten ertheilt, die in schlechter slavischer Uebersetzung in die neuesten canonischen Bücher der Russen übergingen [24].

Im Jahre 1060 verfaßte Nikon Πανδέκτης τῶν ἑρμηνειῶν τῶν θείων ἐντολῶν τοῦ κυρίου in 2 Büchern oder 63 Kapiteln eine Compilation aus der Heiligen Schrift, den Vätern, Synodalschlüssen und auch aus Staatsgesetzen, aber mehr moralischen und pastoralen als streng canonistischen Inhalts. Es wurde das Werk später vermehrt. In Rußland sind davon viele ältere bulgarisch-slavische und sodann auch serbisch-slavische Uebersetzungen des vermehrten Textes, welche letzteren seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vorherrschen, verbreitet [25]. Derselbe Nikon verfaßte auch „Anweisungen für Mönche" mehr ritualistisch-canonistischen Inhalts unter dem Titel Τακτικόν, welche später ebenfalls in das Slavische übersetzt wurden unter dem Titel Czinownaja [26].

XV. Aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist von unbekanntem Verfasser noch vorhanden die Πεῖρα oder Practica aus den Acten des Eustathius Patricius Romanus, eines ausgezeichneten Juristen aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Sie enthält in 75 Titeln einen Auszug aus den Acten des kaiserlichen Gerichtshofes des Hippodroms von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis auf die Zeit des Kaisers Romanus Argyrus (1025 bis 1034). Die Sammlung enthält auch viele kirchenrechtliche Entscheidungen [27]. Aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammt eine namentlich mit den späteren kirchenpolitischen Gesetzen vermehrte Ueberarbeitung der Sammlung des Photius durch Theodorus Bestes (1090) [28], welcher an Stelle der weltlichen Gesetze, die noch aus Justinians Sammlungen entnommen waren, die entsprechenden aus den Basiliken setzte. Einen guten Nomocanon aus den kirchlichen Quellen, aus Justinians Sammlungen und Novellen und aus den Basiliken stellte für die syrische Kirche von Antiochien Johannes Barhebräus (1226—1286) zusammen [29].

XVI. Constantinus Harmenopulos verfaßte um 1345 einen Ἑξάβιβλος oder Manuale legum [30] in 6 Büchern, eine Compilation aus dem Prochiron,

---

[24] Vgl. *Pawlow,* Otrywki greczeskago teksta kanoniczeskichu otwietorou russkago mitropolita Joanna II. (griechische Fragmente der vom russischen Metropoliten Johannes II. erlassenen canonischen Antworten), in der Beilage zum XXII. Band der Denkschriften der kaiserl. Akad. d. Wiss. (21 S. 8⁰. St. Petersburg 1823), und dazu das Referat von Kaluzniacki im A. XXXV. 474 ff. und die dort. Cit.

[25] In der Lemberger Onuphriusbibliothek findet sich auch eine von Kaluzniacki (Obzor slawjano-russkich pamjatnikow jazyka i pisma nachodja szcichsja w bibliotekach i archiwach Lwowskich [Uebersicht der in den Lemberger Bibliotheken und Archiven vorfindlichen slavisch-russischen Sprach- und Schriftdenkmäler]. Kiew 1877) beschriebene Handschrift aus dem Jahre 1601. Vgl. darüber Euseb. Popowicz im A. XXXIX. 156 f.

[26] Auf der Lemberger Universitätsbibliothek befindet sich eine vom Metropoliten von Suczawa, Anastasius Krimkowicz, für das von ihm gegründete Kloster Dragomirna im Jahr 1618 gefertigte slavische Abschrift. Vgl. die in voriger Note citirten Schriften.

[27] Sie ist gedruckt bei *Zachariae,* Ius Graeco-Roman. P. I.

[28] Vgl. *Mortreuil* tom. III. p. 428—432. Walter, Lehrb. § 76 a.

[29] Aus dem Syrischen ins Lateinische übersetzt von Assemani und abgedruckt bei *Mai,* Scriptorum veterum nova collectio. tom. X. p. 3—268.

[30] Bei *Leunclavius,* Ius Graeco-Roman. tom. I. lib. I. Neue Ausgabe (griech. und lat.) von *G. E. Heimbach.* Lips. 1851.

der Synopsis, der Πεῖρα und dem Μικρόν. Laut der Vorrede hatte er die von Zonaras verfaßte Sammlung unter Weglassung einiger Stücke zu Grunde gelegt.

XVII. Eine verworrene Sammlung unter dem Namen Nomocanon ist noch von einem unbekannten Verfasser vorhanden[31], ebenso ein Nomocanon sammt dem Syntagma aus dem 14. Jahrhundert[32].

XVIII. In der zweiten Hälfte des 14. oder in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde auch eine griechische Canonensammlung aus dem Liber poen. Johannes des Fasters, aus Aristenus, Photius, Zonaras u. a. zusammengestellt, welche seit dem 16. Jahrhundert bei den Russen in einer schon früher gefertigten serbisch-slavischen Uebersetzung dem größern Euchologion (Ritualbuch) angehängt ward und so sehr verbreitet wurde[33].

XIX. Einen Nomocanon verfertigte endlich noch im Jahre 1562 Manuel Malaxes[34].

§ 18. Die gedruckten orientalischen Kirchenrechtssammlungen.

1. SS. Apostolorum et SS. Conciliorum canones, welche Joh. de Tillet, Bischof von St. Brieux, herausgab (Paris 1540). Es sind hier im griechischen Text mitgetheilt die Canones Apostolorum und die Canones von 13 Synoden.

2. Die vorgenannte Sammlung übersetzte Gentianus Hervet ins Lateinische und fügte eine Uebersetzung des Nomocanon des Photius, des Commentars des Balsamon und einzelne canonische Briefe hinzu. Paris 1563. Eine spätere Ausgabe hat folgenden Titel: Joannis Zonarae Commentarii in Canones veterum Conciliorum, nunquam antea editi, nunc primo de graeco in latinum translati ex interpretatione et cum annotationibus Antonii Salmatiae; adiectus est Canonum contextus ex Gentiani Herveti editione. Mediolani, *Melchior Tradatus*, 1613.

3. Schon vor Hervet erschienen: Octoginta quinque regulae seu Canones Apostolorum graece et latine, cum vetustis Joannis Zonarae in eosdem Commentariis latine, ex editione Ioannis Quintini. Parisiis, *Andreas Wechelus*, 1558 (über Quintinus vgl. *Ioannes Doviat*, Praenot. canonic. II. 2. p. 48 sqq.). Eine spätere Ausgabe erschien unter dem Titel: Canones SS. Apostolorum et SS. Conciliorum, cum Commentariis Ioannis Zonarae nunc primum graece et latine coniunctum editi; adiectum est Concilium Constantinopoli sub Menna Patriarcha una cum Constitutionibus Apostolorum utraque lingua pariter erutum ex Regis christianissimi et aliarum Bibliothecarum Codicibus studio et labore *Ioannis Quintini Haedui*, Lutet. Parisiorum, typis regiis, 1618.

4. Von Ennemond Bonnefoi, Professor in Valence († 1574), erschien eine Sammlung von Constitutionen der byzantinischen Kaiser und von Synodaldecreten

---

[31] Herausgeg. mit Uebers. und Noten in *I. Cotelerii* Monum. eccl. Graec. tom. I. (s. folg. §).

[32] Auf der Moskauer Synodalbibliothek. Beschrieben in der oben § 15, Note 4 citirten Schrift Pawlows.

[33] Den griechischen Originaltext publicirte zuerst Pawlow in der Beilage zum VIII. Band der Denkschriften der kaiserl. neurussischen Universität. Odessa 1872. Vgl. das Referat von Kaluzniacki im A. XXXV. 381 ff.

[34] Von diesem in vielen Handschriften, namentlich auch in der Marcusbibliothek als Cod. graec. 581 vorkommenden Werke wurde ein größeres Bruchstück von *Sgouta*, Θέμις. Tom. VII. abgedruckt (s. folg. § Nr. 22). In rumänischer Uebersetzung bildet es auch einen Theil der *Pravila* (s. u. § 20. 4).

und Briefen der Patriarchen von Constantinopel unter dem Titel: Iuris orientalis libri III ab *Enimundo Bonefidio* digesti. 8°. [Paris.] 1573.

5. Das Werk S. Gregorii Thaumaturgi seu Neocaesar., Macarii Aegyptii et Basilii Seluciae opera omnia, nunc primum graece et latine coniunctum edita a *Ger. Vassio,* accedit Ioannis Zonarae expositio canonicarum epistolarum. Paris. 1621.

6. Ein Westfale, Joh. Löwenklau (Leunclavius), verfaßte eine bedeutendere Sammlung, welche erst drei Jahre nach seinem Tode von seinem Freunde Marquard Freher aus Augsburg veröffentlicht wurde und die trotz mancher kritischer Mängel eine große Verbreitung und Ansehen erlangte, auch im Orient. Sie hat den Titel: Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis tomi II. Fol. Francof. 1596. Der I. Bd. enthält die Epitome canonum des Constantin Harmenopulos, kaiserliche Constitutionen über kirchliche Gegenstände, Synodalsentenzen der Patriarchen von Constantinopel, canonische Antworten und Abhandlungen angesehener Canonisten, und unter dem Titel Matthaei monachi quaestiones et causae matrimoniales einige Kapitel über Eherecht aus dem Syntagma des Blastares; der II. Bd. das Opus de iure des Michael Attaliata aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, einige Titel der Ekloge Leo's des Isauriers (s. o. § 17. Nr. IX), Constantin Copronymus' kaiserliche Constitutionen über civilrechtliche Gegenstände und andere byzantinische Verordnungen und juristische Schriften.

7. Aus dem Nachlasse des königlichen Secretärs Christoph Justel in Paris (1580—1649) gaben dessen Sohn Heinrich Justel und Voell eine trotz mancher Mängel doch wegen ihrer Reichhaltigkeit, zumal sie manches später nicht wieder Veröffentlichte enthält, werthvolle Sammlung heraus unter dem Titel: Bibliotheca iuris canonici veteris insigniores antiquorum collectiones complectens, quae nunc primum in lucem eduntur ex Bibliotheca Christophori Iustelli, opera et studio *Guilielmi Voelli* theologi et socii sorbonici et *Henrici Iustelli.* 2 tom. fol. Paris. 1661. Sie enthält die Canones und kirchlich-politischen Gesetzsammlungen des 5., 6. und 7. Jahrhunderts, den Nomocanon des Photius mit dem Commentar des Balsamon und den Nomocanon des Arsenius.

8. Der Professor der griechischen Sprache am königlichen Colleg zu Paris Joh. Bapt. Cotelier (aus Nîmes, † 1686) veröffentlichte aus Handschriften mit lateinischer Uebersetzung und Noten: Ecclesiae Graecae monumenta, Paris. 1677—1686, in 3 Bdn., wozu die Mauriner noch einen IV. Bd. unter dem Titel: Analecta Graeca, Paris. 1692, fügten.

9. Eine sehr wichtige Sammlung, auf der auch viele spätere orientalische Sammlungen fußen, verfaßte der anglicanische Geistliche und spätere anglikanische Bischof von Asaph, William Beveridge († 1708): Synodicon sive Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab Ecclesia graeca receptorum nec non canonicarum SS. Patrum epistolarum, una cum Scholiis antiquorum singulis eorum adnexis et scriptis aliis huc spectantibus, quorum plurima e Bibliotheca Voelleiana aliarumque MSS. Codicibus nunc primum edita, reliqua cum iisdem MSS. summa fide et diligentia collata. Totum opus in duos tomos divisum *Guilielmus Beveregius* Ecclesiae Anglicanae Presbyter recensuit, Prolegomenis munivit et annotationibus auxit. Oxonii, e Theatro Theldoniano, sumptibus Guilielmi Wells et Roberti Scot Bibliop. London. 1672, 2 vol. fol. Das Synodicon enthält griechisch und lateinisch die Canones in der Reihenfolge wie bei Zonaras und unter denselben die Commentare von Balsamon und Zonaras, ferner den Canonenauszug sammt dem Commentar aus dem Codex des Alex. Aristenus und endlich das Syntagma alphabet. des Blastares. Einen Abdruck des griechischen Textes aus Beveridge enthält:

10. Τῶν ἁγίων συνόδων . . . συνάθροισις ἐκδοθεῖσα . . . πόνῳ τοῦ Σπυριδίωνος Μήλια. Paris 1761 — und ebenso die

11. Συλλογὴ πάντων τῶν κανόνων des Mönches Agapius. Ἐνετίῃσι [Venedig] 1787.

12. Einen Auszug aus dem Synod. Bever. mit Weglassung der Commentare, unter dem Titel: Κανονικόν . . ., verfaßte der Mönch Christophorus. Constantinopel 1800.

13. Eine vom Patriarchate von Constantinopel veranstaltete Sammlung erschien 1800 und nennt sich Πηδάλιον nach der Darstellung der Kirche als eines Schiffes, welche sich an der Spitze des Buches findet. Diese Sammlung ward von den Mönchen Agapius und Nikodemus auf dem Berge Athos zusammengestellt nach der Anordnung des Patriarchen Neophytus VIII. und der Synode von Constantinopel, von einer Anzahl gelehrter Theologen, nämlich von dem Lehrer und Prediger der großen Kirche, Dorotheus, von dem Lehrer Athanasius von Paris und dem weiland Metropoliten von Korinth, Makarius, durchgesehen und verbessert und sodann unter Leitung des Priestermönches Theodoritus zu Leipzig bei Breitkopf und Härtel (1800) in Fol. gedruckt. Theodoritus hatte manches der kirchlichen Ordnung Widersprechende und eine so heftige Polemik gegen die Lateiner hinzugefügt, daß der Patriarch Neophytus in einem Rescripte vom August 1802 allen Gläubigen befahl, die betreffenden Stellen in ihren Exemplaren zu tilgen. Eine zweite, von Constantin Gkarpollas durchgesehene Ausgabe ohne die Zusätze des Theodoritus erschien zu Athen 1841 in der Buchdruckerei des Herausgebers, und eine dritte verbesserte Auflage besorgte Sergius X. Rhaphtanes auf der Insel Zante im Jonischen Meere 1864 in 4°. Man findet darin S. ζ und η auch das eben erwähnte Γράμμα des Patriarchen Neophytus vom Jahr 1802. Der Titel dieser dritten Auflage stimmt im wesentlichen mit dem bei Walter, Lehrb. 14. Aufl. § 80. Note 6 mitgetheilten Titel der ersten Auflage überein und lautet folgendermaßen: Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ Ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἑνὸς θεοῦ. Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μιᾶς, ἁγίας, καθολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ, καὶ θεῖοι κανόνες τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, τῶν ἁγίων Οἰκουμενικῶν τε καὶ τοπικῶν Συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἑλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου, ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ. Ἐν Ζακύνθῳ 1864. Die dritte Ausgabe enthält S. 1—117 die Canones Apostolorum, S. 118—542 die Canones der ökumenischen und topischen (Particular-) Synoden, S. 543—737 die Canones aus den Kirchenvätern. Alles dieses wie in den zwei ersten Ausgaben im altgriechischen, größtentheils aus Beveridge entnommenen Texte, jedoch mit Erläuterungen (ἑρμηνεῖαι) in neugriechischer Sprache, die meistens aus Aristenus, Zonaras, Balsamon, Blastares und anderen orientalischen Canonisten entlehnt sind. An die ἑρμηνεῖαι schließen sich zuweilen συμφωνίαι ebenfalls in neugriechischer Sprache an, d. h. die Lösung von Widersprüchen unter den Canones. Zu den Canones wie zu den Erläuterungen sind auch öfters Noten am Fuß der Seiten hinzugefügt, und am Rande sind neben den meisten Canones die Parallelstellen verzeichnet. S. 738—756 findet sich eine Belehrung über die Verwandtschaftsgrade und Verlöbnisse; S. 757—762 Muster von Aufsätzen für die kirchliche Praxis; S. 763—788 ein Register der Canones und ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß über das ganze Werk. (Eine vom Moldauer Metropoliten Benjamin Kostacki unternommene und vom Protosyncellus Neophytus Scriban etwas verbesserte Uebersetzung des Πηδάλιον in das Romanische wurde 1844 auf Kosten des Archimandriten Neonilus im Kloster Neamtul gedruckt.)

14. Auf Anregung der heiligen Synode des Königreichs Griechenland besorgten der Präsident des athenienſischen Cassationshofes Georg A. Rhallis und der Advokat und Professor der Rechte an der dortigen Universität Michael Potlis

ein vollständigeres Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν Οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν Συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων πατέρων, ἐκδοθὲν, σὺν πλείσταις ἄλλαις τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν διεπούσαις διατάξεσι, μετὰ τῶν ἀρχαίων ἐξηγητῶν, καὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων. Ἀθήνησιν 1852—1859. 6 Bde. 8°. (Siehe darüber auch Bieners Referat in der Krit. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, XXVIII. Bd. S. 163—206.) In diesem Σύνταγμα ist das Synodicon von Beveridge zu Grunde gelegt, aber es sind die späteren kritischen Leistungen des Abendlandes benutzt, und vieles ist verbessert nach einer Trapezunter Handschrift, welche den ganzen Nomocanon des Photius mit den Commentaren des Zonaras und Balsamon enthält. Mit aufgenommen sind auch die bei Leunclavius enthaltenen Patriarchal- und kaiserlichen Verordnungen. Der I. Bd. enthält den Nomocanon des Photius mit dem Commentar des Balsamon und mehreren Abhandlungen alter kirchlicher Schriftsteller über die Synoden. Der II. Bd. enthält die Canones Apostolorum und die sieben ökumenischen Concilien (s. S. 50) in der von Zonaras befolgten Ordnung, jedoch ist nach dem Vorgang von Beveridge jedem Canon die Interpretation von Zonaras und Balsamon und das betreffende Stück der Epitome canonum nebst den Scholien des Aristenus beigefügt, und dabei abweichend von Beveridge stets Zonaras als der Aeltere und bereits von Balsamon Berücksichtigte dem letztern vorangestellt, ebenso wie auch alle Handschriften einschließlich der Trapezunter jene Ordnung haben. Im III. Bde. folgen die örtlichen Synoden mit den Commentaren der genannten drei Schriftsteller in der angegebenen Reihenfolge, und ähnlich im IV. Bde. die Canones und canonischen Briefe der heiligen Väter. Der V. Bd. enthält Synodaldecrete und Verordnungen der Patriarchen von Constantinopel, kirchenpolitische Novellen der byzantinischen Kaiser, canonische Antworten, Briefe, Entscheidungen und Abhandlungen orientalischer Canonisten mit Ausnahme der schon in den IV. Bd. aufgenommenen von Zonaras und Balsamon, ferner Kataloge der Patriarchal-, Metropolitan- und Episkopalstühle und der Aemter der großen Kirche von Constantinopel, Muster kirchlicher Curialaufsätze und zwei Gesetze des Königs Otto von Griechenland vom 9. Juli 1852, wovon das eine die allgemeine Organisation der Kirche des Königreichs Griechenland betrifft, das andere die Organisation der obersten kirchlichen Behörde, der heiligen Synode des Königreichs Griechenland. Der VI. Bd. enthält das Syntagma des Matthäus Blastares und zum Schluß ein alphabetisches Register über das ganze Syntagma.

15. In dem Patrologiae cursus completus des weiland Pariser Abbé und Bücher- 2c. Fabrikanten und -Händlers Migne, deren einzelne Theile aber von sehr ungleichem kritischem Werthe sind, enthält die series Graeca in 162 Bdn. 4° (1857—1866) die griechischen Kirchenväter und Schriftsteller bis zum Concil von Florenz; in Bd. CIV f. sind Photius, Zonaras, Balsamon 2c. abgedruckt. Man s. über diese series Graeca (deren restirende Bände in den 1870er Jahren bei einer Feuersbrunst größtentheils verbrannten) J. Hergenröther im Bonner Theol. Lit.-Bl. 1867, Nr. 10 u. 14.

16. Eine wichtige Bereicherung der orientalischen Kirchenrechtsquellen bieten die meisten Theile der von Fr. Miklosich und Joseph Müller herausgegebenen Acta et Diplomata Graeca medii aevi sacra et profana, von welchen Bd. I und II 8°. (Vindob. 1860. 1862) die Protocolle der Patriarchalsynoden von Constantinopel vom Jahre 1315—1402 enthalten, Bd. IV (1871) Klosterdocumente vom Jahre 987—1294.

17. Die für das orientalische Kirchenrecht wichtigen civilrechtlichen griechisch-römischen Bestimmungen sind am vollständigsten enthalten in Zachariä v. Lingenthals Ius Graeco-Romanum (6 tom. 8°. Lips. 1856—1870). Der I. Bd. enthält die Practica ex actis Eustathii Romani, der II. Bd. die Synopsis minor und die Ecloga legum in epitome expositarum, der III. Bd. die vollständigste Sammlung

der Novellen der byzantinischen Kaiser von den Jahren 566—1451, der IV. Bd. die Ecloga privata aucta, die Ecloga ad Prochiron mutata und die Epanagoge aucta, der V. Bd. die Synopsis Basilicorum, der VI. Bd. das Prochiron auctum.

18. Von demselben Zachariä v. Lingenthal erschienen schon früher Ἀνέκδοτα. 4°. Lips. 1843 — und schon vorher edirte

19. Heimbach Ἀνέκδοτα. 2. tom. 4°. Lips. 1838—1840.

20. An Vollständigkeit soll alle bisherigen Sammlungen übertreffen das unter Benützung vieler neuer handschriftlicher Studien und mit sorgfältiger Kritik gearbeitete Werk des Cardinals Pitra: Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta. 2 tomi. 4°. Romae 1864 sqq. Diese beiden Bände enthalten die älteren canonischen Quellen bis zum 9. Jahrhundert (vgl. darüber Hergenröther im A. XXIII. 187 f.).

21. Ein Werk, in welchem nicht durchweg, aber größerntheils Actenstücke des griechisch-orientalischen Kirchenrechts, besonders Patriarchalentscheidungen mitgetheilt sind, ist die Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη ἐπιστασίᾳ K. N. Σάθα (bis jetzt 5 Bde. 8°. Venedig [Paris] 1872—1875).

22. Mehrere Quellen wurden noch veröffentlicht in der Zeitschrift: Θέμις ἢ ἐπιθεώρησις τῆς ἑλληνικῆς . . . νομοθεσίας . . . ἐκδιδομένη παρὰ τοῦ Λεωνίδου Λ. Σγοῦτα. Ἐν Ἀθήναις 1846 ff. So erschien im VII. Bd. ein größeres Bruchstück aus Manuel Malaxes, im VIII. Bd. eine neue kritische Ausgabe von Michael Attalensis.

§ 19. Die slavischen kirchenrechtlichen Sammlungen.

I. Die Begründer der altslovenischen Schrift und Literatur, die heiligen Brüder Cyrillus und Methodius, bekehrten den Bulgarenkönig Borisus oder Michael I. (852—888) und sein Volk zum Christenthum [1] und predigten später (seit dem J. 863) erfolgreich in slavischer Sprache das Evangelium in Mähren. Vielleicht haben jene Heiligen selbst nicht bloß, wie bekannt ist, die Heilige Schrift [2], sondern auch schon eine griechische Canonensammlung in das Slavische übersetzt, oder es ist letzteres bald nachher in Bulgarien geschehen, nachdem die slavischen Geistlichen 886 aus Mähren vertrieben wurden und in Bulgarien freundliche Aufnahme fanden. In jene älteste Zeit der Bekehrung der Bulgaren und dorthin scheint zu gehören eine slavische Uebersetzung der Canonensammlung des Johannes Scholasticus [3].

II. 1. In Rußland sind, nachdem das Christenthum 988 vom Großfürsten Wladimir zur Staatsreligion erhoben war, ebenfalls alsbald slavische Uebersetzungen der griechischen canonischen Bücher veranstaltet worden. Und zwar sind zunächst ins Slavische übersetzt worden der (früher dem Johannes Scholasticus zugeschriebene) Nomocanon in 50 Titeln, ferner der Nomocanon in 14 Titeln, zunächst ohne die Zugaben von Photius [4] und ohne die im 12. Jahrhundert veranstalteten Interpretationen, die in Rußland erst seit dem Jahre 1274 mit dem Nomocanon des Photius und dem demselben beigefügten chronologischen Syntagma der ökumenischen und Provinzialsynoden der griechischen Kirche, sowie den sogen. Canones Apostolorum und anderen Stücken recipirt wurden. Außer den in den beiden genannten Nomocanones vorkommenden

§ 19. [1] Vgl. darüber Laß im A. XL. 274 ff.; XLII. 97 ff.; XLIV. 193 ff. und die dort. Cit.

[2] Vgl. Karamzin, Gesch. des Russ. Reiches. I. Bd. 3. Hauptst. S. 89.

[3] Dieselbe befand sich in einer Pergamenthandschrift des Grafen von Romanzow. Cf. *Fr. Aug. Biener*, De collect. eccl. Graec. Schediasma litterarium. Lips. 1827. p. 47 sq.

[4] Pelesz (Gesch. der Union der ruthen. Kirche mit Rom. Wien 1878) zeigte documentarisch, daß die Russen erst im 12. Jahrhundert in das orientalische Schisma mit hineingezogen wurden.

Auszügen aus dem Justinianischen Rechte gelangten auch die Ekloge Leo's des Isauriers und das Prochiron Basilius' des Macedoniers schon im 10. bis 13. Jahrh. zur Kenntniß der Russen[5]. Einen slavischen, zur Zeit des Jaroslaw (1019 bis 1054) und Isiäslaw geschriebenen Nomocanon gesehen zu haben, versichert der Mönch Sinovius, der um das Jahr 1560 lebte, in einer gegen die Häresien des Theodosius Kossog gerichteten Schrift[6]. Da übrigens in den ersten Jahrhunderten nach der Bekehrung der Russen deren Bischöfe fast immer Griechen waren, so haben sich diese gewiß auch griechischer Canonensammlungen bedient[7], und daraus erklärt es sich auch, wenn der russische Metropolit Johannes II. (1080—1088) seine canonischen Antworten in griechischer Sprache abfaßte (s. oben § 17. Nr. XIV am Ende). In vielfach entstellter slavisch-russischer Uebersetzung gingen diese canonischen Antworten in die meisten canonischen Bücher der Russen über[8].

2. Der serbische Erzbischof Sabbas oder Sawa (1221—1237) hatte den durch Zuthaten des Photius[9] und durch die Commentare des Aristenus vermehrten Nomocanon in das Serbische übersetzt und mit einem Nachwort versehen. Eine Abschrift dieser Uebersetzung sandte der Fürst der Bulgaren, Swjatoslaw, 1270 an den Metropoliten von Kiew, Cyrillus II., der dieselbe auf der russischen Provinzialsynode zu Wladimir 1274 veröffentlichte[10]. Seit dieser Zeit werden die canonischen Sammlungen in slavischer Sprache häufiger, und zwar solche, die sich auf Aristenus und Zonaras stützen, aber von denen eine Klasse sich mehr an die Sammlung und Erklärungen des erstern, die andere mehr an die des letztern

---

[5] Alles dieses zeigen die neuen Forschungen von Pawlow, Der ursprünglich slavisch-russische Nomocanon. Kasan 1869. (Vgl. den russischen Titel dieser Schrift und die Inhaltsangabe bei Kaluzniacki im A. XXXV. 200 ff. und die dort. Cit.) Es sind da auch die russischen Schriften von Rosenkampf und Macarius angegeben, in denen die Meinung vertreten wird, die erste den Russen bekannt gewordene slavische Uebersetzung eines Nomocanon sei jene des von Photius überarbeiteten Nomocanon gewesen, welche der bulgarische Despot Swjatoslaw 1270 an den Kiewer Metropoliten Cyrillus II. übersandt habe und die von diesem auf der Provinzialsynode zu Wladimir (nicht in Wolhynien) 1274 den Bischöfen mitgetheilt worden sei. Vgl. das oben im Texte weiter Folgende. Auch Wostokow (Opisanije sloweno-russkih rukopisej Rumjancowskajo muzeuma [Beschreibung der slavisch-russischen Handschriften, welche sich im Rumjancow'schen Museum befinden]. St. Petersburg 1842. S. 279) weist noch bis auf unsere Tage erhaltene ältere russische Abschriften von slavischen Uebersetzungen canonischer Sammlungen nach, die nach ihrer Sprache und der Art ihrer Zusammensetzung bis in die Anfänge des Christenthums bei den Slaven zurückreichen.

[6] Cf. *Biener* l. c. p. 52. [7] Ibid. p. 51.

[8] Vgl. das oben § 15, Note 10 besprochene Werk Pawlows mit der ebend. citirten Besprechung Kaluzniacki's im A. XXXV. 474 ff. und die im A. XXXV. 476 genannten Werke von Katajdowic und Macarius.

[9] Ueber die älteren griechisch-russischen polemischen Schriften s. *Pawlow*, Kriticzeskie Opyty po istorii drewniejszej greko-russkoj polemiki protiw Latinan (Kritische Essays auf dem Gebiete der Geschichte der ältern griechisch-russischen Polemik gegen die Lateiner). IV u. 210 S. St. Petersburg 1878, und dazu das Referat von Kaluzniacki im A. XLI. 320 ff. (Die von Pawlow und Kaluzniacki im A. XLI. 323 citirte Schrift: „Wort des hl. Theodosius, Hegumens des Höhlenklosters, von dem christlichen und dem latein. Glauben", schließt mit heftigen Invectiven gegen Rom und ist unecht. Vgl. A. XLIV. 476.) S. ferner Kaluzniacki in der oben S. 53. Note 25 citirten Schrift über die Handschriften auf den Lemberger Bibliotheken, und dazu Euseb. Popowicz im A. XXXIX. 158.

[10] Vgl. Pawlows citirte Schrift: Der ursprüngl. slav.-russ. Nomocanon, und verbinde damit Karamzin, Gesch. des russ. Reiches. IV. Bd. S. 103 f. *Biener* l. c. p. 53 sq.

anschließen[11]. Seit dem 14. Jahrhundert führen diese Sammlungen häufig den Namen *Kormczaja Kniga*, d. i. Buch für den Steuermann.

3. Von den slavischen Uebersetzungen von Nikons Πανδέκτης und Τακτικόν (Czinownaja) war schon oben (§ 17. Nr. XIV) die Rede. Ebenso von der seit dem 16. Jahrhundert namentlich in Südrußland sehr verbreiteten Uebersetzung eines dem größern Euchologion angehörigen Nomocanon[12].

4. Eine neue Uebersetzung eines aus Constantinopel nach Rußland mitgebrachten Nomocanon soll der Moskauer Metropolit Cyprianus († 1406) verfaßt haben[13].

5. Schon dem 14. Jahrhundert gehört eine serbisch-slavische Uebersetzung des Syntagma alphabeticum des Matthäus Blastares[14] an. Auf der St. Onuphrius-Bibliothek zu Lemberg befindet sich auch eine von dem moldauischen Bischof Macarius von Roman († 1558) im Auftrage des moldauischen Fürsten Alexander für den Czaren Iwan Wassiliewicz den Schrecklichen gefertigte slavische (d. h. in einem etwas verdorbenen moldauischen Slavisch gehaltene) Uebersetzung jenes Syntagma, aber mit umgestellter, den Anforderungen an ein slavisches Syntagma alphabeticum entsprechender Reihenfolge der Artikel. Die Abfassung dieser Uebersetzung fällt zwischen 1556 und 1558, und ihre Absendung an den Czaren erfolgte unter dem 18. September 1561; sie soll aber nicht an ihren Bestimmungsort, sondern nur bis Lemberg gekommen sein[15].

6. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte in Rußland, wie aus den öfteren gedruckten Ausgaben zu schließen ist, eine große Verbreitung ein Manuale eines Nomocanon, ein Auszug zum Handgebrauche für Geistliche[16].

7. Ein Mönch von Kiew, Epiphanes Slawinitzki, welcher vom Patriarchen Nikon nach Moskau berufen war, übersetzte dort im Jahre 1674 den Nomocanon, die Canones mit dem Commentar des Balsamon, sowie auch die sogen. Apostolischen Constitutionen und das Ius Graeco-Romanum des Leunclavius[17].

8. Besonders großes Ansehen erlangte aber und hat noch immer in Rußland und überhaupt bei den Ostslaven die in kirchenslavischer Sprache verfaßte *Kormczaja Kniga*, d. i. Steuerbuch, eine canonische Rechtssammlung, welche auf Befehl des Czaren Alexius Michaelowicz unter dem Patriarchen Joseph zu Moskau 1649 in Druck gegeben und von dem folgenden Patriarchen Nikon 1653 mit Einschaltung einiger ungedruckter Blätter an die Kirchen des Reiches vertheilt wurde. Spätere Ausgaben folgten in Moskau 1787, 1804, 1816[18]. Es liegen dem Werke ähnliche ältere zu Grunde, die mehr oder weniger bis auf die Arbeit des Erzbischofs Sawa (s. oben Nr. 2) ins 13. Jahrhundert zurückreichen. Die officielle *Kormczaja* enthält in

---

[11] Vgl. Kaluzniacki über die Ausführungen von Pawlow im A. XXXV. 205 und Kaluzniacki's oben S. 53. Note 25 citirte Schrift über die Handschriften auf den Lemberger Bibliotheken, und dazu Euseb. Popowicz im A. XXXIX. 155 f.; ferner über die zum Theil abweichenden Meinungen Rosenkampfs u. a. über die zwei Familien der Kormczaja s. Heimbachs Art. Griech.-röm. Recht in der Encyklopädie von Ersch und Gruber, I. Section. LXXXVII. 59 f. *Biener*, De collect. eccl. Graec. Sched. litter. p. 55. 58.

[12] Vgl. oben § 17. Nr. XVIII. [13] *Biener* l. c. p. 58.

[14] Vgl. Walter, K.-R. 14. Aufl. § 83. S. 178 und die dort. Cit.

[15] Vgl. die oben S. 53, Note 25 citirte Schrift von Kaluzniacki über die slavisch-russischen Sprachdenkmäler und die Besprechung von Euseb. Popowicz im A. XXXIX. 157.

[16] Er erschien, wie Walter (K.-R. 14. Aufl. § 82. Note 1) angibt, gedruckt zu Kiew 1620, 1624, 1629, Moskau 1639, Lemberg 1646.

[17] Cf. *Biener* l. c. p. 58 sq.

[18] Auch die sogen. Altgläubigen oder Raskolniken besorgten eine Ausgabe zu Warschau 1786.

einem Prolog historische Abhandlungen über die Trennung der Orientalen von der römischen Kirche, über die Bekehrung der Russen zum Christenthum, die Entstehung des russischen Patriarchates, über die ökumenischen und topischen (Lokal-) Synoden, und sodann den Photianischen Nomocanon mit Weglassung der Auszüge aus den Justinianischen Gesetzen. Hierauf folgt die eigentliche Sammlung, welche im ersten Theile (Kap. 1—41) die Canones der Apostel und die Concilien nach dem Codex des Aristenus mit einigen Excerpten aus den Commentaren des Zonaras und mit Zusätzen aus den canonischen Briefen der Kirchenväter enthält; im zweiten Theile (Kap. 42—70) die Collectio LXXXVII capitulorum, einige Novellen des Alexius Comnenus, die Auszüge der bürgerlichen Gesetze aus den ersten 13 Titeln des Photianischen Nomocanon, einen Auszug aus dem Mosaischen Rechte, den unechten Liber iudicialis de laicis des Kaisers Constantin d. Gr., eine Streitschrift gegen die Lateiner, einige Titel aus der Ekloge Leo's des Isauriers und Constantins Copronymus, eherechtliche Abhandlungen [19], den Tomus der Vereinigung über die vierte Ehe und canonische Antworten. Endlich kommt ein Epilog mit einem Berichte an die Leser, der (erdichteten) Schenkungsurkunde Constantins d. Gr. an Papst Sylvester und einem polemischen Tractate wider die Lateiner.

9. Ein „Buch der Vorschriften der heiligen allgemeinen und örtlichen Kirchenversammlungen und der heiligen Väter", welches als Hauptgrundlage der kirchlichen Rechtsführung und des canonischen Rechts dienen sollte, erschien 1838 in griechischer und kirchlich-russischer Sprache [20].

10. Unter dem Titel *Kniga pravil* wurde 1843 zu St. Petersburg mit Bewilligung der heiligen Synode (d. i. obersten Staatskirchenbehörde) in kirchenslavischer Sprache eine Sammlung verfaßt, welche den Text der Canones nach der Ordnung des Zonaras, also ungefähr in derselben Reihenfolge, wie das Synodicon von Beveridge, das Σύνταγμα des Rhallis und Potlis und das Πηδάλιον, wiedergibt [21].

11. Eine andere *Kniga pravil* mit griechischem und kirchenslavischem Texte erschien 1862 zu Moskau mit Bewilligung der heiligen Synode.

12. Eine Canonensammlung mit russischem Texte und gelehrten Einleitungen und Commentaren (Opyt kursa cerkownago zakonowedenija) besorgte zu Petersburg 1851 in zwei Bänden der Archimandrit und spätere Bischof Johannes (Smolensk).

III. 1. Die Serben hatten von den canonischen Sammlungen bis zur neuesten Zeit nur Uebersetzungen in altslavischer Kirchensprache. Die Uebersetzung des Photianischen Nomocanon und des Aristenus durch den Erzbischof Sawa im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts (s. oben II. 2) und die des Syntagma des Matthäus Blastares aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (s. oben II. 5) wurden schon erwähnt. Aus dem Syntagma des Blastares machte man bei den Serben auch Auszüge unter dem Namen Zakonnik und hängte daran andere Auszüge von Canones. Unter den derartigen, aber seltenen Handschriften ist die älteste vom Jahre 1390. Dieselbe enthält in schlechter Ordnung Auszüge aus Matthäus Blastares, das Canonicon Johannes des Fasters, Stücke aus den Gesetzen der byzantinischen Kaiser, die Gesetze des Czaren Stephan Duschan vom Jahre 6857 (1349) und 6862 (1354), einen Auszug aus Canones der Synoden und einzelne Stellen aus Kirchenvätern [22]. Auch kommen

---

19 Vgl. auch Pawlow, Das fünfzigste Kapitel der Kormczaja Kniga als historische und praktische Quelle des russischen Eherechts (in russ. Sprache). Moskau 1887. (Siehe A. LX. 197 ff.)

20 Vgl. (Theiner,) Staatskirche Rußlands S. 303—305. Walter, K.-R. 14. Aufl. § 82. Note 4.

21 Vgl. Zhishman, Eherecht der oriental. Kirche. Wien 1863. S. 77.

22 Vgl. *Biener* l. c. p. 46. Zhishman a. a. O. S. 74 f.

bei den Serben Handschriften von Nomocanones vor, welche dem in Rußland gedruckten Manuale entsprechen[23].

2. Die erste Ausgabe der Canones in der jetzigen serbischen Sprache und mit Erläuterungen besorgte 1873—1878 Professor, jetzt griechisch-orientalischer Bischof, N. Milasch in Zara[24].

§ 20. Die romanischen canonischen Sammlungen.

Bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts war in der Moldau und Walachei die slavische Sprache die der Behörden, und dieselbe herrschte in der Kirche auch bei den Rumänen in Siebenbürgen. Man bediente sich daher slavischer Uebersetzungen von Canonensammlungen, aber bei den geistlichen Beziehungen zum Patriarchate von Constantinopel auch griechischer Codices[1].

1. Um 1400, als in der Walachei Miron (1383—1412) und in der Moldau Alexander der Gute (1401—1433) regierte, bediente man sich in diesen Ländern einer Synopsis der Basiliken in griechischer Sprache[2]. Ein Gesetzbuch in rumänischer Sprache, das Alexander der Gute unter Zugrundelegung der Basiliken soll haben verfassen lassen, ist gänzlich verloren gegangen[3].

2. Unter Stephan dem Großen (1456—1504) galt als Gesetz für die Moldau eine slavische Uebersetzung des Syntagma alphabeticum des Matthäus Blastares[4]. Aus dem 15. oder 16. Jahrhundert sind auch zwei in der Walachei verfertigte Handschriften von Nomocanones vorhanden[5].

3. Von der slavischen, für Rußland bestimmten und nach dem slavischen Alphabet umgestellten Uebersetzung jenes Syntagma durch den moldauischen Bischof Macarius um die Mitte des 16. Jahrhunderts war schon (§ 19. II. 5) die Rede.

4. Der walachische Fürst Matthäus Bessaraba ließ im Jahre 1634 ein Gesetzbuch über kirchliches und bürgerliches Recht in rumänischer Sprache aus den in der Walachei geltenden Quellen des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes zusammenstellen[6]. Dasselbe erschien 1652 zu Targowischte u. d. T. Indreptarea legii (d. i. soviel wie Nomocanon) im Druck, wird aber gewöhnlich Pravila Tärgovisteana (Targowischter Rechtsbuch) genannt[7]. Eine lateinische Uebersetzung erschien

---

[23] Vgl. Walter, K.-R. § 83. S. 178 und die dort. (in Note 2) Cit.

[24] Der Titel ist: Pravila pravoslavne crkve. Srbski prevod s tumacenjma. 3 Hefte. Zara 1873—1877. Vom 1. Heft, welches die Canones Apost. enthält, erschien eine 2., sehr vermehrte Auflage 1878 zu Pancewo. Das 2. Heft enthält die vier ältesten ökumenischen Concilien; das 3. Heft die canones 1—36 des Conc. Trull. Vgl. die Besprechung von Euseb. Popowicz im A. XLI. 188 f.

§ 20. [1] Vgl. die bei Walter, K.-R. § 83. S. 178. Note 6 citirte Literatur.

[2] Vgl. die Vorrede zu der neuern Ausgabe der Pravila, die oben im Texte dieses § unter Nr. 4 besprochen wird.

[3] Neigebaur, Die Rechtsverwaltung in der Moldau und Walachei, in der Zeitschr. für Gesetzgeb. und Rechtswissensch. des Auslandes. XX. Bd. 2. Heft S. 44.

[4] Ein 1495 zu Jassy geschriebenes Exemplar davon befand sich im serbischen Kloster Ozowo in Syrmien (vgl. *Dobrowsky*, Inst. ling. slavic. Vindob. 1822. p. XIX. Schafarik, Gesch. des serb. Schriftthums. Prag 1865. S. 123, und die cit. Vorrede zur neuen Ausgabe der Pravila).

[5] Diese entdeckte der rumänische Historiker Hasdeu in dem in der vorigen Note genannten Kloster. Vgl. *Hasdeu*, Opovo, in der Zeitschrift Traianu. 1869. Nr. 14.

[6] Vgl. Neigebaur a. a. O. S. 48. Heimbach, Griech.-Röm. Recht, in Ersch und Grubers Encyklopädie. 1. Section. LXXXVII. Bd. S. 56.

[7] Der vollständige Titel ist folgender: *Indreptarea legii* cu Dumnezeu care are toata judecata arhiereasca si impârateasca de toate vinele preotesti si mirenesti. — *Pravila* a sfintilor apostoli, a cele 7 soboare si toate cele nemeastnice etc. — Jarä

von Petrus Dobra im Jahre 1722[8]. Den ersten, aus 417 Kapiteln bestehenden Theil bildet eine durch Zusätze aus profanen und Kirchen-Schriftstellern vermehrte Uebersetzung des Nomocanon des Manuel Malaxes (s. § 17. Nr. XIX)[9]; den zweiten Theil, unter dem Titel Nomocanon, eine Uebersetzung des Commentars des Aristenus und der von diesem benutzten Epitome canonum[10]. Einen Anhang von 54 Kapiteln[11] bilden die Responsa des Anastasius Sinaita, der im 10. Jahrhundert Patriarch von Antiochien war. Im Jahre 1870 erschien zu Bukarest der erste Theil der Pravila in einer neuen Ausgabe mit moderner Schrift, sonst aber im Text unverändert. Die Pravila wurde nicht bloß bei den Walachen, sondern auch bei den Rumänen als canonisches Rechtsbuch angenommen; jedoch ist ihr Ansehen geringer geworden, nachdem

5. im Jahre 1844 das griechische Πηδάλιον von 1800 (§ 18. Nr. 13) in das Rumänische übersetzt im Druck erschien.

6. Eine kurze Bearbeitung des Πηδάλιον in modernem Rumänisch und mit erläuternden Noten, die, soweit sie nicht aus dem Πηδάλιον entnommen sind, weniger Werth haben und oft sehr subjectiver Natur sind, gab der weiland Hermannstadter Metropolit Andr. Frhr. v. Schaguna u. d. T. Enchiridion adeca carte manuale de canoane . . . cu comentare (Handbuch der Canones mit Commentaren) 1871 zu Hermannstadt heraus.

§ 21. Die lateinischen Sammlungen vom 4.—7. Jahrhundert[1].

I. Im Abendlande finden wir zuerst in Italien gegen Ende des 4. Jahrhunderts eine lateinische Uebersetzung einer griechischen Canonensammlung, und die dieser griechischen Sammlung allmählich beigefügten Stücke fügte man auch der Uebersetzung bei. Man hat diese älteste Uebersetzung früher nach Spanien verlegt und sie deshalb Versio Hispanica oder auch, weil sie in eine spätere spanische, irrthümlich dem hl. Isidor von Sevilla zugeschriebene Sammlung aufgenommen war, gänzlich unrichtig die Isidorische genannt.

Zuerst enthielt die griechische Sammlung und die sogen. Isidorische Version derselben nur die Schlüsse des Concils von Nicäa, und in der lateinischen Uebersetzung hängte man sogleich die Canones von Sardica nach ihrem lateinischen Original an. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts fügte man die Canones von Ancyra, Neocäsarea und Gangra, in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die von Antiochia, Laodicea und Constantinopel, und sodann in Gallien und Spanien auch die des Concils von Chalcedon bei.

II. Eine andere Uebersetzung derselben in den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwicklung in das Abendland gelangten griechischen Sammlung (nicht, wie man früher glaubte, einer andern Sammlung) wurde etwas später (aber nicht vor dem Jahre 419) in Italien angefertigt und wird gewöhnlich die

---

acum de întîiŭ prepus tot depre Elineste pe limba Rumânească cu nevointa si userdia si cu toată cheltueala a prea Sfântulin de Hristos Kyr Stefan cu mila lui Dumnezeu Mitropolit. Târgovestei, exarh plaiului si a tótă Ungro-Vlahia în Tărgovişte Martic 20, Vleat 7160, al lui Christos 1652.

[8] Heimbach a. a. O. *Biener*, De collect. eccl. Graec. Sched. litt. p. 44.

[9] S. 1—424 der Ausgabe von 1652. [10] Ebend. S. 425—705.

[11] Ebend. S. 706—795.

§ 21. [1] Vgl. Maaßen, Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts. I. Bd. S. 1 ff., wo die Belege und literarischen Nachweisungen für unsere Darstellung gegeben sind.

Versio prisca genannt, weil man meinte, sie sei die von Dionysius in der Vorrede zu seiner Sammlung (s. u. Nr. VI) als prisca translatio erwähnte. Es ist aber ebenso gut möglich, daß Dionys sich hier auf die sogenannte Isidorische Version oder vielleicht nicht einmal auf eine von jenen beiden bezogen hat.

III. Eine dritte alte Version wurde in Italien nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung gefertigt.

IV. Eine Reihe weiterer Sammlungen[2], die am Ende des 5. und im Anfange des 6. Jahrhunderts in Italien entstanden, enthalten außer den Concilienschlüssen auch bereits päpstliche Decretalen.

Zu erwähnen ist die nach ihrem Fundorte benannte Avellanische Sammlung[3]. Petrus Crassus, ein Anhänger Heinrichs IV., citirte im Investiturstreit in einer gegen Papst Gregor VII. (1080) gerichteten Streitschrift aus einem liber Gregorii I. (590—604) eine Anzahl Stellen, die mit solchen der Avellanischen Sammlung übereinstimmen. Maaßen glaubte daher, daß diese die Sammlung Gregors I. sei, so daß sie dann die erste officielle Sammlung sein würde. Meyer zeigte dagegen die Richtigkeit der Ansicht der Ballerini, daß schon bald nach dem Tode des Papstes Vigilius (555) ein Unbekannter mit Benutzung des römischen Archivs diese Sammlung verfaßt habe. In der Avellanischen Sammlung findet man 200 sonst nirgends vorkommende Documente.

V. In Frankreich wurde im Anfange des 6. Jahrhunderts eine ziemlich ungeordnete große Sammlung von Concilienschlüssen (darunter aber noch keine gallischen), von päpstlichen Decretalen und Schreiben gallischer Bischöfe an den päpstlichen Stuhl gefertigt, wobei die sogenannte Isidorische und die sogenannte prisca Versio benutzt sind. Man hat diese Sammlung nach ihrem ersten Herausgeber die Quesnel'sche[4] genannt. Pasquier Quesnel hatte sie irrthümlich als den ältesten in Rom officiell gebrauchten Codex canonum ecclesiae Romanae bezeichnet. Im 8. und 9. Jahrhundert erschien in Frankreich eine größere Zahl von systematischen Sammlungen[5].

VI. Die bisherigen in Italien gangbaren Sammlungen verdrängte gänzlich der Mönch Dionysius Exiguus († 536) zu Rom, von Geburt ein Scythe, durch seine Canonensammlung und Decretalensammlung. Die erstere Sammlung verfaßte er für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien und zwar unter dem Papste Anastasius II. (496—498); die letztere, welche in chronologischer Reihenfolge päpstliche Decretalen von Siricius (385) bis Anastasius II. einschließlich enthält, verfaßte er einige Zeit später unter Papst Symmachus (498—514). Eine dritte von Dionys auf Anregung des Papstes Hormisdas verfaßte, also, wie es scheint,

---

[2] Maaßen a. a. O. § 612—617. 626—642 weist deren vier nach.

[3] Eine Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini (P. II. c. 12. *Galland.* tom. I. p. 449—463), Maaßen (I. Bd. § 814—817), Thiel (tom. I. p. XXV) und Meyer (im Index scholarum der Universität Göttingen, Sommersemester 1888 und Wintersemester 1889/90). Nach letzterem ist der aus Fonte Avella stammende Codex nur eine Abschrift des Cod. Vatic. 3787.

[4] In den Opera Leonis M. tom. II. Paris. 1675, später auch herausgegeben von den Gebr. Ballerini (Opp. Leonis M. tom. III. p. 685 sqq.).

[5] Maaßen a. a. O. S. 821—873 schildert deren zehn größere und drei kleinere.

officielle Sammlung, welche bloß die griechischen Concilienschlüsse im griechischen Texte mit nebenstehender Uebersetzung enthielt, ist verloren gegangen. Die erstgenannte Canonensammlung wurde aber von Dionys nochmals überarbeitet (s. oben § 12. Note 19; § 13. Note 9) und mit der Decretalensammlung zu einer einzigen vereinigt, welche später noch manche Zusätze und Aenderungen erhielt und eine große Verbreitung erlangte[6]. Ein vermehrtes Exemplar davon machte Papst Hadrian I. im Jahre 774 Karl dem Großen zum Geschenke. Die Dionysisch-Hadrianische Sammlung wurde im Jahre 802 vom Kaiser dem Reichstage übergeben und von diesem für die fränkische Kirche förmlich als Codex canonum anerkannt[7].

VII. In Afrika, wo ein reges kirchliches Leben bestand, bis im Jahre 707 die Araber ihre Eroberungen dort vollendeten, hatte man sogleich anfangs die nicänischen Canones in einer lateinischen Uebersetzung erhalten, die der Bischof Cäcilian selbst von Nicäa mitgebracht hatte. Einheimische Concilien, besonders das zu Carthago vom Jahre 419, bauten darauf fort und wiederholten zugleich die früheren Concilienschlüsse. Auch veranstaltete man bald Sammlungen von Concilienschlüssen. Es erschien noch vor dem Jahre 546 eine systematische Sammlung fast aller griechischen und afrikanischen Concilien, die uns sonst unbekannt geblieben sein würden, in 232 Kapiteln; es ist dies die *Breviatio canonum* des Diakons Fulgentius Ferrandus[8]. Um das Jahr 690 folgte ein größeres systematisches Werk, die *Concordia canonum* des afrikanischen Bischofs Cresconius[9]. Beide Sammlungen ruhen ganz auf der Dionysischen Canonen- und Decretalen-Sammlung.

VIII. 1. In Spanien waren seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts viele Concilien gehalten worden. Eine der Sammlung des Fulg. Ferrandus ähnliche Collectio canonum (die auch Liber capitulorum, später auch Concilium Martini Papae genannt wurde) verfaßte nach dem Jahre 563 der Bischof Martin von Braga in Galicien (gestorben um 580). Die ersten 68 Kapitel handeln von der Ordination und den Pflichten des Clerus,

---

[6] Abgedruckt, aber bereits mit späteren Zuthaten vermehrt, bei *Ioann. Wendelstinus,* Canon. Apost., veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontif. antiquiora. Fol. Mogunt. 1525, und hiernach bei *Franc. Pithou,* Codex canon. vetus eccl. Rom. Fol. Paris. 1609, ed. 2. 1687; ferner in *Voelli* et *Iustelli* Biblioth. iur. canon. tom. I. p. 101 sqq.

[7] Zu der Dionysio-Hadrianea wurden auch schon am Ende des 9. Jahrh. Glossen angefertigt. Vgl. Maaßen, Glossen des canon. Rechts aus dem karolingischen Zeitalter. Wien 1877, und dazu das Referat von v. Scherer im A. XXXVIII. 130 ff. Es finden sich da 24 Glossen zu den Apostolischen Canones, 147 zu den Concilien, jedoch nicht zu dem constantinopolitanischen, 26 zu den Decretalen von sechs Päpsten (Siricius bis Gelasius). Diese Glossen weisen besonders energisch den überwiegenden Einfluß der weltlichen Gewalt auf Regelung kirchlicher Angelegenheiten zurück und nennen das Anrufen der weltlichen Macht in kirchlichen Angelegenheiten geradezu sacrilegisch.

[8] Herausgegeben von *Petr. Pithou.* 8⁰. Paris. 1588. 1599. 1609. *Chifflet,* Fulg. Ferrandi opera. 4⁰. Divion. 1694. *Christ. Iustell.* Ibid. 1628. *Voelli* et *Iustelli* Biblioth. iur. can. tom. I. p. 448. *Meermann,* Thesaur. tom. I.

[9] Abgedruckt in *Voelli* et *Iustelli* Biblioth. iur. can. tom. I. append. p. XXXIII. und bei *Meermann* l. c., und danach bei *Migne,* Patrolog. tom. LXXXVIII. p. 829 sqq. Vgl. dazu G. Phillips, Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Wien 1864. S. 5 ff. (A. XII. 175.)

Kapitel 69—84 von den kirchlichen Vergehen, namentlich der Laien[10]. Es sind hier griechische und afrikanische und auch einige spanische und gallische Canones zusammengestellt und griechische Canones sogar im Sinne der abendländischen Disciplin geändert[11].

2. Am Ende des 6. Jahrhunderts wurde aus dieser und aus anderen, nicht mehr vorhandenen früheren Sammlungen eine *Epitome*, ein roher Auszug gefertigt, und aus dieser Epitome wurden später wieder Auszüge gemacht.

3. Ebenfalls gegen Ende des 6. Jahrhunderts oder etwas später erschien eine weit besser und zwar historisch geordnete Sammlung in Spanien, die *Hispana collectio*[12], deren Vorrede zum großen Theile in des hl. Isidor († 636 als Erzbischof von Sevilla) Etymologien übergegangen ist, und die später im 9. Jahrhundert mit falschen Decretalen vermehrt und nun von dem Fälscher dem hl. Isidor als Verfasser zugeschrieben wurde. Diese spanische Sammlung zerfällt nach dem Vorbilde der Dionysischen in zwei Theile, eine Canonen- und eine Decretalen-Sammlung. Die letztere ist ganz auf die des Dionysius gegründet, ist aber umfassender als diese, denn die päpstlichen Briefe reichen in ihr von Damasus I. (366—384), dem Vorgänger des Siricius, bis Gregor d. Gr. (590—604). Später erhielt die Hispana collectio noch manche Zusätze.

4. Am Ende des 7. Jahrhunderts wurde aus derselben ein systematischer Auszug[13] und hiernach eine systematische Hispana gefertigt, welche ihren Stoff lediglich aus der eben besprochenen historisch geordneten Hispana entlehnt hat, so daß jenes Excerpt das Register jener systematischen Sammlung wurde.

IX. Auch aus Irland besitzen wir aus dem Ende des 7. Jahrhunderts eine systematische Sammlung, in welcher Dionysius Exiguus (s. o. VI) stark benutzt ist und viel patristisches Material und häufig particuläres hibernisches Recht vorkommt, das meistens mit der in Rom herrschenden Rechtsanschauung in Parallele gebracht wird[14].

---

[10] Abgedruckt bei *Voell.* et *Iustel.* l. c. tom. I. Append. p. VII sq. *Mansi,* Coll. concil. P. IX. col. 846 sq. *Lopez de Barrera*, Exercitatio historica de antiquo Codice canonum eccl. Hispanae. 4⁰. Rom. 1758. *Bruns,* Canon. Apost. etc. tom. II. p. 43 sq.

[11] Vgl. *Ballerini* l. c. P. IV. c. 2. *Theiner,* Disq. crit. p. 373 sq. Maaßen a. a. O. 802 ff.

[12] Abdrücke: Collectio canonum ecclesiae Hispanae. Fol. Matrit. 1808. Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontif. Matrit. 1821 (Nachdruck bei *Migne* Patrolog. tom. LXXXIV. 8⁰. Paris. 1850). Vgl. *Regenbrecht,* De Canon. Apostol. et cod. Hispan. Wratislaw. 1827. Gams in der Tübinger Theol. Quartalschrift. IL. Bd. 1. und 3. Heft.

[13] Ausgaben dieses Index sind erschienen von *Aguirre*, Collect. conc. Hispan. Tom. III, Codex veterum canonum ecclesiae Hispan. ope *Caiet. Cenni.* 4⁰. Rom. 1739. *Mansi,* Conc. tom. VIII. col. 1179—1260; zuletzt in der in der vorigen Note erwähnten Ausgabe der Hispana.

[14] Die irische Canonensammlung herausgeg. von Wasserschleben. Gießen 1874; 2. Aufl. 1855. Im A. LX. 3 ff. versuchte Nürnberger diese Sammlung dem hl. Bonifatius zuzuschreiben. Mac Curthy (Academy 3. XI. 88. 220) verlegt die Sammlung in das erste Viertel des 8. Jahrhunderts. Siehe Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. 1891. I. Bd. S. 117 f. Vgl. Maaßen, Gesch. I. Bd. S. 877 ff.

§ 22. Die falschen Quellensammlungen des 9. Jahrhunderts[1].

Im Laufe der Zeit waren verschiedene unechte Documente entstanden und in die Privatsammlungen aufgenommen worden. Aber im 9. Jahrhundert wurden im fränkischen Reiche drei Sammlungen mit vielen neuen falschen Stücken angefertigt. Diese drei Sammlungen sind:

I. Die Kapitulariensammlung des Mainzer Diakonen Benedikt Levita mit größtentheils falschen Kapitularien (fränkischen Reichsgesetzen). Sie wurde wahrscheinlich in Mainz, wo laut der Vorrede die meisten Stücke vom Erzbischof Otgar im Archiv aufgefunden sein sollten, angefangen und im Westfrankenreiche zuerst auf dem Reichstage zu Chiersy (Carisiacum) im Jahre 857 citirt, scheint auch dort vollendet zu sein, und zwar erst nach dem Tode des Erzbischofs Otgar von Mainz († 847). Benedikt hatte seine falschen Stücke aus den römischen und westgotischen Rechtsquellen der spanischen und der Dionysischen Sammlung, den Pönitentialbüchern (s. § 24) und den Schriften von Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern entnommen, und bald mehr, bald weniger umgearbeitet[2].

II. Die wohl auch in Mainz begonnene und wahrscheinlich zu Reims um 851 vollendete eigenthümliche Umarbeitung der sogenannten Isidorischen Sammlung (s. § 21. Nr. VIII. 3), in welche viele falsche, den Päpsten der drei ersten Jahrhunderte zugeschriebene Decretalen und auch mehrere erdichtete Concilienschlüsse aufgenommen wurden[3].

1. *Isidorus Mercator* nennt sich der Verfasser dieser falschen Decretalensammlung im Eingange der Vorrede. Mit Rücksicht auf den ersten Namen hat man die Sammlung seit Entdeckung ihrer vielen unechten Stücke die pseudo-isidorische, d. h. falsche Isidorische Sammlung genannt. Der Name *Mercator* deutet wohl auf *Marius Mercator*[4], einen Kirchenschriftsteller des 5. Jahrhunderts, dessen Eingang der Vorrede zu einer Uebersetzung der Briefe des Nestorius[5] im Anfange der Vorrede zur falschen Isidorischen

---

§ 22. [1] Die Belege für unsere Darstellung enthält hauptsächlich Walter, K.-R. 14. Aufl. § 95—99. S. 202—231, der sich namentlich auf Ballerini (De antiq. collectionibus in den Opera *Leonis Magni.* Venet. 1757. Part. III. c. 6; *Galland.* tom. I. p. 528—558) stützte. Vgl. auch Phillips, K.-R. IV. Bd. § 173 ff., und die Einleitung zu P. Hinschius' Ausgabe der Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Lips. 1863. Roth, Pseudo-Isidor, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. V. Bd. S. 1 ff. v. Scherer, K.-R. § 50. *Jungmann,* Diss. select. in histor. eccl. vol. III. Ratisb. 1882. p. 256 sqq. Maaßen, Pseudo-Isidor-Studien. 1. und 2. Heft. Wien 1884 f. (Separatabdruck aus den Sitz.-Ber. der Wiener Akad. der Wissensch. CVIII. Bd. 3. Heft; CIX. Bd. 2. Heft.) Vgl. A. LIV. 198; LV. 368.

[2] Zuletzt ist Benedikts Kapitulariensammlung abgedruckt bei *Pertz,* Monumenta Germaniae. tom. II. part. II (1837). p. 39—158.

[3] Die falsche Sammlung erscheint zuerst auf der Synode von Soissons vom Jahr 853 als benutzt, während die Synode von Meaux vom Jahr 845 bei ihren Beschlüssen gegen die Chorbischöfe, gegen die sich auch Pseudo-Isidor richtet, dieselbe noch nicht kennt. Eine zwischen 845 und 849 verfaßte Schrift des Rhabanus Maurus gegen die Chorbischöfe wird aber bei Pseudo-Isidor schon benutzt.

[4] So nimmt an Hinschius in Dove's Zeitschr. für K.-R. VI. Bd. S. 250 ff.

[5] Auch ist in einem andern pseudo-isidorischen Kapitel (c. 8 Anaclet.) das c. 2 des Sermo VII. Nestorii benutzt. Vgl. Hinschius a. a. O.

Sammlung wiederholt ist, nur so, daß an Stelle des Namens Marius der Name Isidorus gesetzt ist. An Stelle des Wortes Mercator steht aber in einigen Handschriften Peccator, d. h. Sünder, und wieder in anderen mercatus, welches soviel bedeutet als redemtus, d. h. (durch Christus) Erlöster. Die Beinamen peccator und mercatus würden sich als bloße demüthige, fromme Redensarten des frühern Mittelalters erklären.

2. Wer die pseudo-isidorischen Decretalen verfaßt und gesammelt hat, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Am wahrscheinlichsten ist es, daß Benedikt Levita auch hier der Urheber war. Denn dieselben Sätze, welche Benedikt in seiner falschen Kapitulariensammlung auf erdichtete Kapitularien Karls d. Gr. stützt, werden auch in den falschen Isidorischen Decretalen bekräftigt[6]. Andere meinten, Ebbo von Reims (vgl. unten Note 10 dieses §), Rothad von Soissons, Wenilo von Sens, Halitgar von Mainz, Otgar von Mainz oder der Bischof Aldrich von Le Mans oder dessen Umgebung[7] oder Abt Lupus von Ferrières[8] sei der Verfasser, oder die falsche Sammlung sei nicht von einem, sondern von mehreren ausgegangen.

3. Man weiß auch nicht mit völliger Bestimmtheit den eigentlichen Zweck der Fälschung. Es sind darüber viele, sich einander widersprechende und gegenseitig sich widerlegende Vermuthungen aufgestellt. Der falsche Isidor sagt in der Vorrede, seine Absicht sei, für Bischöfe, Clerus und Volk die ganze kirchliche Disciplin aus vielen Werken in eine einzige vollständige Sammlung geordnet zusammenzufassen. Diejenigen Theile der Kirchenzucht, die damals in Verfall gerathen waren, liegen ihm besonders am Herzen: vorzugsweise für diese fertigte er falsche Decretalen, um den betreffenden Vorschriften ein höheres Alter und damit ein größeres Ansehen zu geben; dagegen in mehreren Punkten, wo schon Synoden seiner Zeit gegen Unordnungen eingeschritten waren, machte er keine Fälschungen. Uebrigens haben nicht nur viele der unechten Stücke schon lange vorher existirt, sondern es sind auch die übrigen fast sämmtlich dem Inhalte nach aus der Ueberlieferung geschöpft, deren Richtigkeit freilich nicht erweislich ist. Die falschen Decretalen sind nach der Reihenfolge und den Lebensbeschreibungen der Päpste angefertigt, wie diese in den alten Papstchroniken, dem Liber pontificalis (s. oben § 14. IV), vorkommen. Kein Papst ist von Pseudo-Isidor übergangen und häufig einfach bloß der Inhalt der An-

---

[6] Weitere Gründe dafür, daß Benedikt Levita auch die falsche Decretalensammlung gemacht habe, findet man bei Walter, K.-R. 14. Aufl. § 97. Note 15. S. 213 f. Auch Maaßen (Pseudo-Isidor-Studien. 1. Heft. Wien 1884. A. LIV. 198) scheint auf Benedikt Levita zu deuten. Wasserschleben (in der Hist. Ztschr. LXIV. Bd. S. 234) glaubt, die kürzere Form der Sammlung sei in Mainz entstanden, die umfangreichere in der Diöcese Reims, und Benedikt Levita habe nur die Materialien und Vorarbeiten Pseudo-Isidors benutzt. Zu demselben Resultat gelangt Conrat, Gesch. d. Quellen (oben § 9. Note 11) I. Bd. S. 308.

[7] So Simson, Die Entstehung der pseudo-isidor. Fälschungen in Le Mans (Leipzig 1886); Fournier in der Nouvelle Revue de droit français et étranger. Paris 1887 s. tom. XI. p. 70; tom. XII. p. 103, und Congrès scientif. des catholiques. tom II. Paris 1889. p. 403—419. Dagegen vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. I. Bd. 2. Aufl. S. 736. Note 1.

[8] So Langen in Sybels Histor. Zeitschr. IIL. Bd. S. 473 ff. und Geschichte der römischen Geschichte von Leo I. bis Nikolaus I. S. 836. Note 1, S. 850 ff. Vgl. dagegen Maaßen, Anzeiger der Wien. Akad. 1882. S. 73—76.

ordnungen, die nach dem Liber pontificalis von dem betreffenden Papste ergangen sind, in Gesetzesform gekleidet. Außerdem schöpfte Pseudo-Isidor aus den damals gangbaren kirchenhistorischen Werken des Rufinus und Cassiodorus, sowie auch aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern, aus echten Concilien und Decretalen, aus der Kapitulariensammlung des Benedikt Levita und aus dem römischen Rechte, aus letzterem vornehmlich durch Vermittlung der westgotischen römischen Rechtssammlung (Breviarium Alaricianum).

4. Das Wesen der ganzen Fälschung bestand also darin, daß die Disciplin des 9. Jahrhunderts durch die falschen Decretalen so hingestellt wurde, als wäre sie so schon in den ersten drei Jahrhunderten gewesen.

Im wesentlichen ist durch sie nichts an der kirchlichen Disciplin geändert, und was darin neu war (wie der Satz, daß auch die Provinzialsynoden, deren Bestätigung durch den päpstlichen Stuhl übrigens schon früher öfters vorgekommen war, nur mit Zustimmung des Papstes versammelt werden sollten, oder nachher von demselben bestätigt werden müßten), ist niemals praktisch geworden. Im ganzen vertritt der falsche Isidor nur die zu seiner Zeit überhaupt herrschenden kirchenrechtlichen Grundsätze, die schon im alten Rechte wurzeln oder zu deren Entwicklung die thatsächlichen Verhältnisse auch ohnehin hingedrängt hätten. Wenn er den Vorrang des Clerus vor den Laien und die Unterwerfung der letzteren unter die ersteren in kirchlichen Dingen behauptet, dem Papste die Fülle der geistlichen Gewalt zustehen, und die Bischöfe, auch die Metropoliten, dem Papste untergeordnet sein läßt, die Bischöfe für unabhängig von dem Einflusse der weltlichen Gewalt erklärt: so steht das ganz mit dem alten, im Wesen der Kirche beruhenden Rechte in Einklang [9]. Ueber das Ansehen und die Verpflichtung zur Beobachtung der päpstlichen Decretalen wird in den falschen Briefen bloß wiederholt, was schon Siricius und Zosimus, und mit denselben Worten sogar Leo I. ausgesprochen hatte, was von den fränkischen Bischöfen beobachtet und auch von Karl d. Gr. ausdrücklich eingeschärft war. Eine Reihe von Rechten, die sich die Päpste später im einzelnen vorbehielten: in Betreff der Ordination und Versetzung der Bischöfe und der Consecration von Kirchen, werden in den falschen Decretalen noch nicht dem Papste vorbehalten, oder, wie die Bestätigung, der Amtseid der Bischöfe und die Verzichtleistung derselben an den Papst, und das Pallium, die Privilegien und Dispensationen von seiten des Papstes, in denselben gar nicht erwähnt. Nirgends tritt in den falschen Decretalen das Bestreben hervor, den Papst mit neuen erheblichen Rechten zu bedenken und die der Bischöfe dadurch einzuschränken; im Gegentheile bedenken sie die Rechte der Bischöfe als der Nachfolger der Apostel noch reichlicher und freigebiger als die des Papstes [10].

---

[9] Bemerkenswerth sind die Ausführungen des liberalen Schriftstellers M. Felix Rocquain (La papauté au moyen-âge. Paris 1881) bezüglich der sogen. Dictatus Gregorii VII. (bei *Mansi*, Coll. conc. tom. XX. p. 168 sqq. *Hardouin*, Concilior. collect. tom. VI. part. 1. p. 1304), welche aus 27 Sätzen über das Verhältniß von Kirche und Staat bestehen, von denen es bestritten ist, ob sie von Gregor VII. selbst so herrühren (vgl. Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 226. Note 3. Alzog, Kirchengeschichte. I. Bd. 10. Aufl. S. 693, Note 1). Rocquain hat gezeigt, daß jene Grundsätze beinahe sämmtlich schon im Pseudo-Isidor sich finden, daß aber Pseudo-Isidor sich hinwiederum auf eine überkommene kirchliche Praxis stützte, welche schon von Nicolaus I. d. Gr. allseitig ausgeübt wurde, ohne daß derselbe nachweislich die falsche Decretalensammlung benutzt hätte. Vgl. auch Tachy in der Revue des sciences ecclés. 1883. Sept. p. 212.

[10] Dies erkennt auch Hinschius, Geschichte und Quellen des canon. Rechts (in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissensch. 2. Aufl. Leipzig 1873. S. 134), an. Es ist namentlich auch von dem verdienten Bollandisten P. Ch. de Smedt (Les fausses décrétales. Paris 1870. Extrait des Études religieuses etc. p. 26 s.) gezeigt worden,

Pseudo-Isidor verlangt entschieden die Einhaltung der durch die kirchliche Ordnung festgesetzten Geschäftskreise der Bischöfe, der Metropoliten oder Erzbischöfe, und des Provinzialconcils, der Primaten (die als höhere Instanz und zur engern Verbindung mit dem Römischen Stuhle über Metropoliten gesetzt waren, deren Würde damals eben erst neu hergestellt, aber trotz der angelegentlichen Vertretung, die sie in den falschen Decretalen fand, keinen Bestand behalten hat), endlich des päpstlichen Stuhles, an welchen wichtigere und schwierigere Sachen überhaupt berichtet werden sollen, nachdem sie vorher auf dem Provinzialconcil verhandelt wären. Der Satz, daß die Bischöfe und die übrigen Geistlichen nicht vor weltlichen, sondern nur vor ihren geistlichen Richtern verklagt werden sollten, stand schon längst im fränkischen Reiche fest und wurde von den falschen Decretalen bloß wiederholt. Ebenso der Satz, daß Bischöfe nicht vor Laien angeklagt werden dürften, sondern daß sie vor dem Provinzialconcil belangt werden sollten, und daß von dessen Urtheil, wie schon das Concil von Sardica ausgesprochen hatte, an den Papst zu appelliren sei [11]. Viele falsche Decretalen stellen zwar im Widerspruch mit anderen den der Form nach neuen Satz auf, daß das Provinzialconcil über Anklagen gegen einen Bischof nur die Untersuchung führen und dem Papste darüber Bericht erstatten, dieser aber das Endurtheil sprechen solle. Zu diesem letztern Satze mußten aber auch ohne allen Einfluß der falschen Decretalen die Verhältnisse naturgemäß schon von selbst führen, gerade so, wie ähnlich im Orient um dieselbe Zeit ohne allen Einfluß der falschen Decretalen die Bischöfe (durch das vierte constantinopolitanische Concil vom Jahre 869) unmittelbar dem Gericht des Patriarchen unterstellt wurden. Bei der hohen Stellung nämlich, welche die Bischöfe nicht bloß in der Kirche, sondern auch im Staate einnahmen, lag der Gedanke nahe, daß das Gericht über einen Bischof eine wichtigere Angelegenheit (causa maior) sei, die vor den Papst gehöre, und Nicolaus I. sprach dieses auch ganz unabhängig von den falschen Decretalen aus. Ohnehin sollten die Bischöfe bereits nach dem alten Rechte, wenn das Provinzialconcil in der Anklage-

---

daß die Päpste sehr lange gegenüber den falschen Decretalen äußerst zurückhaltend waren, und erst nachdem ihre Verbreitung eine allgemeinere geworden war, dieselben benutzt haben. Dagegen behauptete Maaßen (Eine Rede des Papstes Hadrian. Wien 1873, besonderer Abdruck aus dem Novemberheft des Jahrg. 1872 der Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wissensch. LXXII. Bd. S. 521 ff.), daß Papst Hadrian II. in einer bei der Zusammenkunft mit Kaiser Lothar zu Monte-Cassino am 1. Juli 869 gehaltenen Rede pseudo-isidorische Decretalen und bereits die Vorrede Pseudo-Isidors citirt habe, und wollte daraus ohne weiteres eine und zwar „die erste umfassende Benutzung der falschen Decretalen zur Begründung der Machtfülle des Römischen Stuhles" über die Erzbischöfe und Bischöfe finden, nachdem bereits 864 und 865 Nicolaus I. den Pseudo-Isidor benutzt und demselben gegen den Codex Dionyso-Hadrianus Geltung vindicirt habe (Maaßen a. a. O. S. 11). Wie St. Lapôtre S. J. in der Revue des questions historiques (1. April 1880, S. 377—431) nachwies, rührt jene Rede gar nicht von Hadrian II. her, sondern vielleicht etwa von dem Bischof von Porto, dem spätern Papste Formosus, auf einem römischen Concil vom Juli 869. Man sehe auch die Innsbrucker Zeitschrift f. kathol. Theol. 1880. S. 794 f.

[11] Weil dieser Satz schon längst feststand (vgl. auch oben § 13. Nr. III; § 21. Note 6), kann man auch nicht mit Roth (a. a. O.), Silbernagl (K.-R. § 26) und v. Scherer (Ueber das Eherecht des Benedikt Levita und Pseudo-Isidor. Graz 1879) annehmen, der Hauptzweck der Fälschung sei die Umgestaltung der fränkischen Gerichtsverfassung und damit die Befreiung des Clerus von dem drückenden Einfluß der Staatsgewalt gewesen, weil gegen 70 falsche Decretalen von der Accusation der Bischöfe, besonders der spoliirten, handelten, und darum kann man auf diesen Umstand nicht einen genügenden Beweis dafür stützen, Ebbo von Reims, später Bischof von Hildesheim († 851), sei der Verfasser der falschen Decretalen, weil er viele Kämpfe mit der Staatsgewalt hatte und des Erzbisthums Reims spoliirt wurde. Man sehe auch die folgende Note.

sache gegen sie sich parteiisch zeige, schon vor dem Spruche desselben den päpstlichen Stuhl anrufen können. Aus dem Bestreben, Schutz gegen Parteilichkeiten zu erhalten, erklärt sich denn auch die Bitte der Bischöfe auf der Synode zu Troyes (im Jahre 867), der Papst möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt werde. Eben daraus erklärt es sich auch, warum in jener Zeit so häufig Appellationen einfacher Priester nach Rom vorkamen, obschon die falschen Decretalen dagegen waren, vielmehr die Anklagen gegen Priester und niedere Cleriker in letzter Instanz an die Metropoliten und Primaten verwiesen hatten. Da übrigens verhältnißmäßig so selten Anklagen gegen Bischöfe erhoben und an den päpstlichen Stuhl gebracht wurden, so läßt sich doch, selbst wenn die falschen Decretalen dazu beigetragen hätten, die Entscheidung darüber dem Papste vorzubehalten, daraus keineswegs ein Verderb der Kirchenzucht oder eine Untergrabung der Provinzialconcilien herleiten; die falschen Decretalen hatten sogar die regelmäßige Abhaltung der letzteren eingeschärft. Wenn ferner die falschen Decretalen so genau und mit so vielen Wiederholungen von dem Anklageprocesse handeln, so sind ihre Vorschriften darüber größtentheils aus der Natur des Accusationsprocesses und den betreffenden Vorschriften des römischen Rechtes entnommen, welches damals das für die Geistlichen und für das Verfahren bei den geistlichen Gerichten geltende Recht war. Endlich wieder ein Schutz der Bischöfe gegen Gewaltthätigkeiten ist der aus der dritten römischen Synode (unter Symmachus, im Jahre 501) entnommene und an römisch-rechtliche Bestimmungen angeknüpfte, wiederholt in den falschen Decretalen ausgesprochene Grundsatz, daß ein gefangen gehaltener, mit Gewalt entsetzter oder seines Vermögens beraubter Bischof nicht eher angeklagt oder vor eine Synode geladen werden könne, als bis er zuvor auf seinen Bischofssitz wieder eingesetzt sei, und daß die Synode und die Primaten, bei denen die Anklage erhoben worden, für diese vorherige Wiedereinsetzung des Bischofs sorgen sollten [12].

5. Durch die Berufung auf die falschen Decretalen wurden, wie sich aus Vorstehendem ergibt, keine Sätze ins praktische Leben eingeführt, die nicht auch durch die bloße Berufung auf die echten Decretalen gestützt wären. Man nahm die falsche Isidorische Sammlung aber in der Zeit, wo sie auftauchte, als die wahre Sammlung des hl. Isidor von Sevilla auf, von welcher der Sage nach der Erzbischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten habe. Die Bischöfe und die fränkischen Concilien beriefen sich daher auf die falschen Decretalen wie auf die echten [13]. So lernten auch die Päpste die falschen Decretalen kennen und wurden auch selbst über deren

[12] Dieser Satz ging auch in das Decretum *Gratiani* (s. § 26) über (c. 1. C. II. q. 2; c. 3. C. III. q. 1; c. 2. C. III. q. 2), und daran knüpfte man im Mittelalter die Entwicklung der actio und exceptio spolii, welche noch jetzt im gemeinen Rechte gilt. Vgl. Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 150. Nr. IX. S. 396. Windscheid, Pandekten. I. Bd. § 162. Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. Tübingen 1848. § 16 ff. *Goecke*, De exceptione spolii Diss. Berolini 1858. *Ruffini*, L' actio spolii. Torino 1889.

[13] Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) erklärte zwar bereits (Opera tom. II. p. 460 sqq.) die nicänischen Canones Pseudo-Isidors, die in den gefälschten Briefen der Päpste Julius und Felix enthalten sind, und ebenso die falschen Constitutionen Sylvesters (Opera tom. II. p. 793 sqq.) für unecht, hat aber augenscheinlich an der Authenticität der falschen Decretalen im allgemeinen nicht gezweifelt, indem er den Bischof von Laon ermahnte, sie ehrfurchtsvoll anzunehmen (Opera tom. II. p. 487), andererseits sie aber als längst abrogirt und erst jüngst aus dem Dunkel der Vergangenheit hervorgegangen bezeichnete (Opera tom. II. p. 488). Vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims. Freiburg i. Br. 1884. S. 504 ff.

Echtheit getäuscht, obschon sie sich niemals auf dieselben eigentlich gestützt haben[14]. Die Sammlung verbreitete sich auch nach Italien und England, und die falschen Decretalen gingen mehr oder weniger auch in die systematischen Sammlungen über, die später vom 10.—14. Jahrhundert gefertigt wurden.

6. Erst im 15. Jahrhundert fingen Nicolaus von Cusa († 1464) und Johannes Turrecremata († 1468) an, Zweifel an der Echtheit der den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen vorzubringen[15]. Als sodann in dem ersten Theile der Merlin'schen Conciliensammlung zu Paris 1524 das ganze pseudo-isidorische Werk (nach einem allerdings unzuverlässigen Codex) zuerst gedruckt vorlag[16], gelangten die Kritiker des 16. Jahrhunderts in Deutschland (Georg Cassander, Erasmus) wie in Frankreich (Dumoulin, Le Conte) bald zur Gewißheit der Unechtheit. Die protestantischen sogenannten Magdeburger Centuriatoren[17] beuteten dieselbe dann für ihre polemischen Zwecke aus. Ihnen gegenüber versuchte nochmals der Jesuit Torres die Echtheit der falschen Briefe zu vertheidigen[18]; aber ihn widerlegte der reformirte Prediger Blondel zu Genf in einer mit ebenso viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn wie Bitterkeit geschriebenen weitläufigen Untersuchung[19]. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben darauf die gründlichen Forschungen der Gebrüder Ballerini aus Verona auch die Unechtheit mehrerer wichtigen Stücke dargethan, die sogar Blondel noch für echt gehalten hatte. Die Resultate und Belege der Gebrüder Ballerini wurden in Deutschland durch die gedrängte, aber eingehende Uebersicht bekannt, die Walter davon in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts (zuerst 1829 in der 4. Auflage) gab und worauf er weiter fortbaute[20]. Die neueste und beste Ausgabe der pseudo-isidorischen Sammlung, für welche das reiche handschriftliche Material sorgfältig benutzt wurde, ist die (oben S. 67 Note 1 citirte) von Hinschius.

III. In den Handschriften der falschen Isidorischen Sammlung ist meistens zugleich noch eine andere, kleinere mit enthalten, welche über Anklagen gegen Bischöfe und Geistliche handelt und den Namen *Capitula Angilramni*[21] führt.

---

[14] Die Belege dafür bei Walter, K.-R. 14. Aufl. § 95. Note 13. S. 206 ff. — Vgl. auch oben S. 69 Note 10.

[15] *Nicolaus Cusanus*, De concordia catholica lib. III. c. 2. *Joannes a Turrecremata*, Summ. eccl. lib. II. c. 101. Stephan von Tournay († 1203) äußerte zuerst Zweifel.

[16] Ein späterer Abdruck der Merlin'schen Collectio erfolgte Colon. 1530; einen Nachdruck der Merlin'schen Ausgabe des Pseudo-Isidor besorgte Denzinger in Migne's Patrologia lat. Paris. 1853.

[17] (Vgl. oben § 9. S. 12 f. Note 5.) In der Ausgabe ihrer Eccles. historia. Basil. 1560 sq. tom. II. c. 7; tom. III. c. 7.

[18] *Turrianus*, Adversus Magdeburgenses Centuriatores pro Canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolorum libri V. Florent. 1572; Colon. 1573. 4⁰. Dumont (Les fausses décrétales, in der Revue des questions historiques. Paris 1866) versuchte noch neuerdings die Echtheit der falschen Decretalen zu vertheidigen.

[19] Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes — recensuit *David Blondellus* 4⁰. (Genev.) 1628.

[20] Vgl. S. 67, Note 1 dieses Paragraphen.

[21] Die beste Ausgabe derselben ist die von Hinschius in seiner Ausgabe des Pseudo-Isidor S. 757—769.

Nach ihrer Ueberſchrift ſoll dieſe Sammlung vom Papſte Hadrian 785 dem Erzbiſchof Angilram von Metz übergeben worden ſein. Dieſe Angabe iſt aber erdichtet. Der Inhalt ſtimmt theils mit der pſeudo-iſidoriſchen Sammlung überein, theils auch mit der falſchen Kapitularienſammlung des Benedikt Levita. Es ſcheint, daß dieſer alle drei beſprochenen falſchen Sammlungen verfaßt hat[22]. Wahrſcheinlich waren die Capitula Angilramni eine Vorarbeit zu der pſeudo-iſidoriſchen Decretalenſammlung.

§ 23. Ueberſicht der verſchiedenen Quellen des Kirchenrechts bis zum 14. Jahrhundert.

Außer den bisher erwähnten Kirchenrechtsquellen, den päpſtlichen Decretalen, den Schlüſſen von allgemeinen, National- und Provinzialſynoden, entſtanden noch eine Reihe beſonderer Quellen, die faſt alle im 9. Jahrhundert, großentheils aber auch ſchon viel früher nebeneinander vorkamen. Dahin gehören:

I. Die *Capitula Episcoporum*, d. h. Statuten einzelner Biſchöfe für den praktiſchen Gebrauch ihres Clerus, wodurch namentlich oft die Beſtimmungen der Provinzialſynoden den Verhältniſſen der einzelnen Diöceſe angepaßt wurden. Eine Reihe ſolcher Capitula ſind aus dem fränkiſchen Reiche ſeit dem Ende des 8. und aus dem 9. Jahrhundert bekannt[1]. Man kann dahin auch die Regel des hl. Chrodegang von Metz[2] aus dem Jahre 760 zählen, welche zuerſt für den engern Kreis jener Diöceſe das gemeinſame, canoniſche Zuſammenleben des Clerus ordnete, ſpäter aber mit den vielfachen Abänderungen, die Chrodegangs Schüler, der Diakon Amalarius, daran vorgenommen hatte, auf dem Reichstage zu Aachen 816 unter Ludwig dem Frommen für den Clerus des ganzen fränkiſchen Reiches vorgeſchrieben wurde[3].

II. Die *Libri poenitentiales*, Beichtbücher, Bußordnungen, von denen wir im folgenden Paragraphen ausführlich handeln.

III. Ueber das Eherecht haben wir aus dem 9. Jahrhundert (in einer Freiſinger Handſchrift) eine kleine Sammlung von 30 Kapiteln[4] als Anhang der Collectio Hadriana (ſ. oben § 21. Nr. VI). Im 11. Jahrhundert finden wir das Eherecht in eigenen Abſchnitten abgehandelt im 7. Buche des Decretum des Burchard von Worms (ſ. die §§ 24 und 25) und im 8. Buche des Decretes des Ivo von Chartres (ſ. § 24). Syſtematiſche Arbeiten darüber entſtanden erſt durch das *Decretum Gratiani* (ſ. § 26), indem man anfing, Rechtsfälle über die Ehe als den 4. Theil des Decretes zu betrachten und zu erläutern, und ebenſo in den fünf Sammlungen (quinque compilationes) ſeit Gratian ergangener Decretalen (ſ. § 27) bei der Schule zu Bologna und in den Commentarien[5] zu dieſen Compila-

---

[22] Dieſes hält auch Walter (K.-R. § 99 gegen Ende) für möglich.

§ 23. [1] Vgl. die Aufzählung bei Phillips, Lehrbuch. 2. Aufl. § 30. Note 6.

[2] *Hardouin,* Concil. gener. et particul. collect. tom. IV. p. 1181. *Mansi,* Sacr. conc. nova et ampliss. collect. tom. XIV. p. 314. Nach einer Leidener Handſchrift herausgeg. von Schmitz. Hannover 1889.

[3] *Pertz,* Monum. Germ. histor. tom. III. p. 206. 219.

[4] Vgl. Kunſtmann im A. VI. 3 ff.

[5] Cf. Bernardi Papiensis Summa decretalium, edid. *Laspeyres.* 8⁰. Ratisbonae 1860. p. 130 sq.

tionen wie später in den officiellen Decretalensammlungen das Eherecht als 4. Theil beibehielt. Seit dem Ende des 12. bis zum 14. Jahrhundert wurden auch einzelne kurze Zusammenstellungen des Eherechts *(Summae* oder *Summulae de matrimonio)* verfaßt.

Als die älteste solche Summa ist die des Bischofs Bernhard von Pavia (Bernardus Papiensis, † 1212)[6] aus dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannt und gedruckt. Bald darauf, zwischen 1210 und 1213, erschien die Summa des Tancred[7] und zwischen 1207 und 1215 die Summa de matrimonio des Robert von Flammesborc[8]. Die jüngste ist wohl die des Johannes Andreä († 1348), welche fast ganz von Raimund de Pennaforte († 1275; s. u. § 28. Nr. I) entlehnt ist.

IV. Ritualbücher, d. h. Gottesdienstordnungen, besitzen wir schon aus sehr alter Zeit, besonders solche der römischen Kirche (Ordines Romani), welche außer den gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebräuchen auch diejenigen verzeichnen, die damals bei der Ordination von Bischöfen und des Papstes, bei der Dedication von Kirchen, Benediction der Könige und des Kaisers und der Eröffnung der allgemeinen und Provinzial-Concilien beobachtet wurden[9], und die insbesondere auch über die Verhältnisse der römischen Curie in der frühern Zeit ein reiches Material enthalten. Einer der ältesten und reichhaltigsten Ordines Romani wurde schon in die Zeit Gregors d. Gr. verlegt[10], während von anderer Seite versucht wurde, glaubwürdig zu machen, daß derartige Bücher erst um das Jahr 800 zum Zwecke der Einführung der römischen Liturgie im fränkischen Reiche verfaßt worden seien[11].

V. Formelbücher, d. h. Sammlungen von Formularen für kirchliche und bürgerliche Rechtsgeschäfte, gab es seit dem 5. Jahrhundert besonders im fränkischen Reiche mehrere, worunter das des Mönches Marculf (um 660) besonders reichhaltig ist[12]; ebenso in manchen einzelnen Diöcesen (z. B. für Konstanz das des Bischofs Salomon aus dem 10. Jahrhundert, ein Salz-

---

[6] Herausgegeben von Laspeyres (l. c. p. 287 sqq.) und von Kunstmann (im A. VI. 223 ff.).

[7] Edid. *Wunderlich.* 8°. Gottingae 1841.

[8] Roberti Flammesburiensis canonici et poenitentiarii S. Victoris Parisiensis Summa de matrimonio et de usuris. Ex Roberti poenitentiali edidit *Io. Frider. Schulte.* 4°. Gissae 1868.

[9] Herausgegeben von *Mabillon,* Musaeum Italicum. tom. II. 4°. Lut. Paris. 1724. *Migne,* Patrolog. tom. LXXIX.

[10] Vgl. Walter, K.-R. § 94. — Erste Ausgabe desselben von Georg Cassander. Köln 1559.

[11] Vgl. Meckel, Ueber den Ordo Romanus, in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1862. 2. Heft.

[12] Auszüge daraus bei *Walter,* Fontes iur. eccl. Bonnae 1861. p. 2 sqq. Vgl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen. I. Bd. S. 241 ff. *Biedenweg,* Comment. in form. Visigoth. nov. rep. Berolini 1856. Eine umfassende, materienweise geordnete Sammlung ist: *Eug. de Rozière,* Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e^ au X^e^ siècle. 3 vols. Paris 1859—1871 (in vol. II. p. 611—963: Formulae ad ius canon. et ritus eccl. spectantes). *Zeumer,* Formulae Merovingici et Carolini aevi, in Monum. Germ. tom. LI. sect. V. Hannov. 1882 sqq. Vgl. dazu Zeumer im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichte. VI. Bd. 1881. S. 9—115. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I. Bd. S. 401.

burgisches aus Erzbischof Arno's Zeit[13], für Prag ein sehr reichhaltiges, das aus den Geschäftsurkunden des ersten Prager Erzbischofs Arnest von Pardubic in guter systematischer Ordnung gegen das Jahr 1367 oder spätestens 1386 zusammengestellt wurde und dessen Hauptinhalt aus Geschäftsurkunden der Jahre 1350—1360 herrührt[14], und ein solches des Bischofs Peter Wysz von Krakau [1392—1412])[15]. Ein officielles Formelbuch der römischen Kirche von besonderer Wichtigkeit ist ein Kanzleibuch mit dem Titel *Liber diurnus*[16], welches in seiner jetzigen Gestalt aus dem 9. Jahrhundert herrührt, während der erste Theil desselben sicher schon um das Jahr 680 verfaßt war[17] und bis in das 11. Jahrhundert, bis zu den geänderten Verhältnissen von Kirche und Staat unter Gregor VII. in Gebrauch stand.

VI. Seit dem 11. Jahrhundert entstanden eine große Zahl von geistlichen Gerichtsordnungen (Ordines iudiciorum[18]), woran sich seit dem

---

13 Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomon III., herausg. und erläutert. Leipzig 1857 (bei *Zeumer* p. 390 als Coll. Sangall. Salomonis III. tempore conscripta). Rockinger in den Quellen zur bayerischen und deutschen Gesch. VII. Bd. München 1858. (Bei letzterem sind drei Formelbücher, darunter das Konstanzer und Salzburger, abgedruckt.)

14 Gut herausgegeben von *Ferd. Tadra,* Cancellaria Arnesti, im Archiv für österr. Geschichte. LXI. Bd. 2. Hälfte. S. 267 ff.; in besonderem Abdruck Wien 1880 und Index dazu, Wien 1881. Mehr eine bloße weltliche Urkundensammlung als ein Formelbuch ist die nur weniges kirchenrechtlich Interessante enthaltende Summa Gerhardi, aus der Zeit des Königs Johann von Böhmen (ca. 1336—1345), herausgeg. von demselben im LXIII. Bd. des Archivs für österr. Geschichte. Wien 1882.

15 Herausgegeben von Ulanowsky. Vgl. A. LXIV. 273.

16 Liber diurnus . . . edid. *Io. Garnerius* S. J. 8°. Paris. 1680. Nachträge dazu von *Mabillon,* Musaeum Italicum. tom. II. pars 2. p. 32 sqq. Mit diesen herausgegeben von *Hoffmann*, Nova scriptor. et monum. coll. 4°. Lips. 1733. vol. II., und cura *P. I. Riegger* Vienn. 1762. *Migne,* Patrolog. tom. CV. Gute Ausgabe: *De Rozière,* Liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V^e^ au X^e^ siècle publié d'après le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du *P. Garnier* et le commentaire inédit de *Baluze.* Paris 1869. Sorgfältige neue Ausgabe nach dem allein noch vorhanden geglaubten vaticanischen Codex von Sickel (Wien 1889), zugleich mit sorgfältigen Prolegomena über Ursprung, Alter, Bestimmung und Gebrauch des Liber diurnus. Ausführlicheres bei Sickel in den Sitz.-Ber. der Wiener Akad. der Wissensch. CXVII. Bd. (1888.) M. s. auch *Giorgi*, Storia esterna del Codice Vaticano del Diurnus Rom. Pontif. im Archivio della Società Romana di storia patria. tom. XI. p. 641 sqq. Auch den Schluß des Liber diurnus, der in der vaticanischen Handschrift fehlt, enthält eine Handschrift des 9. Jahrhunderts in der Ambros. Bibl. zu Mailand. Diesen Schluß theilte mit Ceriani in den Rendiconti del R. Instituto Lombardo ser. II. vol. XXII. fasc. 9. Milano 1889. p. 367 ss.

17 Vgl. auch Harttung, Diplomatisch-histor. Forschungen (Gotha 1879) S. 57 ff., aber jetzt hauptsächlich Sickel a. a. O.

18 Vgl. die Literaturnachweisungen bei Walter, K.-R. 14. Aufl. § 107. Note 8. S. 262. Schulte, Ueber die Summa legum des Cod. Gottwicensis Nr. 38 aus dem 12. Jahrhundert. Wien (Sitz.-Ber. der Akad. der Wissensch.) 1868. Diese Göttweiger, von einem Pariser Canonisten, der Vorträge über das Decretum *Gratiani* hielt, vielleicht von Silvester Giraldus Cambrensis verfaßte Summa legum wurde herausgegeben und bearbeitet von Dr. C. Groß unter dem Titel: Incerti auctoris Ordo iudiciarius, pars Summae legum et tractatus de praescriptione. Innsbruck 1870 (vgl. A. XXV. 226 f.). Schulte, Der Ordo iudiciarius des Codex Bambergensis (verfaßt zwischen 1179 und 1190). Wien (aus den Sitz.-Ber. der Akad. der Wissensch.) 1872. *C. Witte*, Magistri Richardi Anglici Ordo iudiciarius. Halae 1853 (bald nach 1190, nach der Summa decret. des Bernhard von Pavia [s. oben § 10. Nr. III] verfaßt, indem Richard auf

13. Jahrhundert große systematische Werke schlossen, in welchen das gesammte kirchliche wie bürgerliche praktische Recht mit dem gerichtlichen Verfahren und unter Beigabe der entsprechenden Klageformulare abgehandelt wurde[19].

VII. Für die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen und der Kirche galt fortwährend das römische Recht, wie es in dem Codex und den Novellae Theodosius' II.[20] und später in den Justinianischen Rechtssammlungen (Corpus iuris civilis)[21], namentlich aber in dem Justinianischen Codex und in Julians Auszug (Epitome) aus Justinians Novellen und bei den Westgoten und Burgundern in den bei ihnen gemachten officiellen besonderen römischen Rechtssammlungen (Breviarium Alaricianum oder Lex Romana Visigothorum und Lex Romana Burgundionum[22]) enthalten war. Auch wurden im 9. und den folgenden Jahrhunderten öfters eigene Sammlungen aus den römisch-justinianischen Rechtswerken (aber ohne noch Justinians Pandekten zu berücksichtigen) für den kirchlichen Gebrauch angefertigt und mit Sammlungen des kirchlichen Rechtes verbunden[23].

---

diese Bezug nimmt). Anecdota, quae ad processum civilem spectant: *Bulgarus* († 1166), *Damasus* (aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh.), *Bonaguida* (um 1250), edid. A. Wunderlich. Gottingae 1841. *Pilii*, *Tancredi*, *Gratiae* (alle drei aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh.) Libri de officiorum ordine, edid. *Fr. Bergmann*. 4⁰. Gottingae 1842. Man s. jetzt über die Ordines iudic. insbes. Schulte, Gesch. der Quellen 2c. I. Bd. S. 153. 183. 195. 198. 203. 233; II. Bd. S. 55. 113. 141. 225. 237. Aus dem 12. Jahrh. stammt auch der Ordo iudiciarius der sogen. Rhetorica (vgl. Siegel in den citirten Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. LV. Bd. S. 531 ff.), welcher auch in zwei Prager Handschriften enthalten ist (Schulte, Abhandl. der Böhm. Ges. der Wissensch. 6. Folge. II. Bd. Nr. 137, und nach Mittheilung des Prager Herrn Prof. Ott auch in der ebendas. beschriebenen Nr. 260). Jene einem Südfranzosen des 12. Jahrhunderts zugeschriebene „Rhetorica ecclesiastica“ (Darstellung des kirchlichen Gerichtsverfahrens im Anschluß an die im Decret Gratians aufgenommenen Vorschriften) theilte Ott in dem Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. mit; daselbst 1891. S. 60 ff.; s. A. LXVI. 473 ff. Ueber einen Ordo iud. des Jahres 1204 s. Altmann, Zeitschr. d. Savignystift. für Rechtsgesch. X. Bd. S. 44 ff. Ueber einen im Jahre 1290 oder 1291 verfaßten Ordo iudiciarius des Officialatspriesters Wilhelm von Paris vgl. *M. Tannon*, Notice sur le formulaire de Guillaume de Paris, tirée des notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale. tom. XXII. 2ᵉ partie. Paris 1888.

[19] Dahin gehören *Roffredi Epiphani* De libellis et ordine iudiciorum und Libelli de iure canonico, zwei zusammengehörige Werke, von denen das erste auf das römische, das zweite, unvollendete auf das canonische Recht geht. Vgl. Walter, K.-R. § 107. Note 9. *Reatz*, Collect. scriptor. de processu canonico. vol. I. Gissae 1860 *(Aegidii de Fuscarariis, Garsiae Hispani* Quaestt. de iure canonico). Eine Tabula iuris aus dem 13. Jahrh., ein Rechtslexikon der im kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtswesen einschließlich der Bußpraxis vorkommenden Bestimmungen, unter Mitberücksichtigung des römischen Rechts, enthält die von E. Ott im CXVII. Bd. der Abhandl. der Wiener Akad. der Wissensch. (1888) beschriebene Handschrift der Klosterbibliothek zu Raigern in Mähren und vollständiger eine Handschrift der Danziger Stadtbibliothek. Vgl. A. LXI. 218 ff. Besonders berühmt war aber das große Speculum iuris des Wilh. Durantis, dessen erste Ausgabe nach 1271, die zweite um 1290 erschien, und das im ganzen 38mal gedruckt wurde, zuletzt Lugduni 1648, fol. Eine Darstellung des Processes des 15. Jahrh. enthält *Ioannis Urbach* Processus iudicii, qui panormitanus ordo iudiciarius a multis dicitur, ex recognitione *Th. Muther*. Halae 1873.

[20] Vgl. Vering, Gesch. u. Pandekten 5. Aufl. § 28.

[21] Vgl. ebend. § 29—32. [22] Vgl. ebend. § 28.

[23] Dahin gehören die (im § 25 näher bezeichneten) Lex Romana canonice compta und Collectio Anselmo dedicata, sowie ein Auszug aus Julians Epitome unter dem

Außerdem waren auch viele für die Kirche wichtige fränkische Reichsgesetze (Kapitularien), besonders von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, erschienen und auch gesammelt worden[24].

§ 24. Von den Pönitentialbüchern insbesondere[1].

I. Es waren dieses kleine Bücher zum Gebrauche für die Seelsorger bei der Verwaltung des Bußsacramentes. Es sind darin die am häufigsten vorkommenden Sünden nebst den wegen derselben zu verhängenden, je nach Alter und Stand des Büßenden verschiedenen Bußstrafen verzeichnet. Diese Beichtbücher schöpften, ohne ihre Quellen zugleich anzugeben, theils aus Conciliensschlüssen und Aussprüchen der Kirchenväter, theils aus dem Herkommen. Mitunter richteten sich deren Verfasser auch nach ihrem eigenen Ermessen. Naturgemäß sind darin die besonderen Sitten- und Rechtszustände des einzelnen Landes berücksichtigt, so daß sie auch in dieser Hinsicht eine wichtige Quelle zur Kenntniß des frühern Mittelalters, besonders der germanischen Völker, bieten. Sie enthalten öfters auch einzelne Bestimmungen über andere Zweige der kirchlichen Disciplin, aber ihr eigentlicher und meistens alleiniger Inhalt handelt von der Privatbuße[2], welche in der Regel in Fasten, zum Theil bei Wasser und Brod, außerdem auch wohl in Psalmensingen, Almosengeben, Verbannung bestand. Jedoch scheinen im fränkischen Reiche die Bischöfe und deren Stellvertreter die Bußordnungen auch bei den Sendgerichten benutzt und nach Anleitung derselben bei jenen öffentlichen Sittengerichten die Bußstrafen bestimmt zu haben[3].

II. Im Orient stellte man im 4. Jahrhundert Canones poenitentiales zusammen, die angeblich von den Aposteln herrühren sollten[4]; ja der

---

Titel: Constitutiones Domini Iustiniani Imp. pro diversis capitulis episcoporum, monachorum, clericorum, vel ea quae ad pias pertinent causas ecclesiae, herausgegeben von Hänel in den Sitz.-Ber. der k. sächs. Gesellschaft der Wissensch. 1857. Auch gehört hierher die oben S. 75. Note 18 citirte Summa legum aus dem 12. Jahrh., die von einem französischen Canonisten aus der Zeit kurz nach Gratian herrührt.

[24] Die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bis 827 hat Abt Ansegisus von Fontanella in dem ersten und dritten Buche seiner Kapitulariensammlung zusammengestellt (bei *Pertz*, Monum. Germ. histor. tom. III, fernere Kapitularien ibid. tom. IV). Neue Ausgabe von *A. Boretius*, Capitularia regum Francorum. tom. I. pars 1. 2. Hannov. 1882 sq. (Monum. Germ. histor. Legum sect. II). Ueber die falsche Kapitulariensammlung des Benedikt Levita vgl. oben § 22. I.

§ 24. [1] Vgl. namentlich Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, mit einer rechtsgeschichtl. Einleitung. Halle 1851. Vering im A. XXX. 204 ff. 365 ff. Ders., Art. Beichtbücher im Freiburger Kirchenlexikon. II. Bd. 2. Aufl. Sp. 209 ff. Das Hauptwerk ist jetzt: H. J. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883. Ders., Neue Beiträge zur Gesch. der Pönitentialbücher, und Die Pönitentialien in den Bibliotheken Dänemarks und Schwedens, im A. LI. 3 ff. 377 ff. Ders., Das Theodor'sche Bußbuch in der Hamilton'schen Handschriftensammlung der k. Bibliothek zu Berlin, im A. LXIII. 391 ff.

[2] Cf. *Morinus*, Commentar. histor. in administrat. sacr. poenitentiae. Lib. VII. c. 23. p. 496 sqq. Antwerp. 1682.

[3] Dieses ergibt sich aus dem 2. Buche des *Regino* De synodalibus causis (siehe folgenden Paragraphen).

[4] Diese angeblichen Canones poenitentiales Apostolorum zerfallen in zwei Abtheilungen, deren erste aus dem 4. Jahrh. stammende (18 Canones) Bickell (Gesch. des

Kern dieser apostolischen Bußsatzungen findet sich schon in den dem Ende des 1. oder Anfang des 2. Jahrhunderts angehörenden Διαταγαὶ τῶν ἀποστόλων (s. oben § 12. VII). Auch dem Patriarchen Johannes Nesteuta oder ieiunator (der Faster) von Constantinopel († 595) wird eine Bußcanonensammlung (Κανονικόν) zugeschrieben, und ebenso dem Zeitgenossen desselben, dem Mönche und Diakon Johannes[5]. Aber diese letzteren und andere orientalische Bußordnungen[6] scheinen, wenigstens in der Gestalt, in welcher sie bekannt sind, einer viel spätern Zeit, vielleicht erst dem 12. Jahrhundert anzugehören[7], und zwischen ihnen und den schon viel älteren zahlreichen und allmählich immer ausführlicher werdenden abendländischen Bußordnungen[8] ist nicht der geringste Zusammenhang ersichtlich.

III. Im Abendlande finden wir solche Bußordnungen seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bei den Briten (z. B. Liber Davidis) und bei den Irländern (z. B. Poenitentiale Vinniai).

IV. Als die heidnischen Angelsachsen Britannien erobert und bald darauf selbst das Christenthum angenommen hatten, machte sich bei ihnen der Erzbischof Theodor von Canterbury, ein griechischer Mönch, um die kirchliche Disciplin sehr verdient. Aus seinen Aussprüchen und Anordnungen über das Bußwesen wurden Pönitentialien zusammengestellt (wir besitzen solcher fünf verschiedene Redactionen, eines vielleicht sogar von ihm selbst redigirt), welche eine Hauptquelle für die späteren Bußordnungen im 8. und 9. Jahrhundert, namentlich in England für das Pönitentiale des Benediktiners Beda († 735) und des Erzbischofs Egbert von York († 766), und auch im fränkischen Reiche und anderwärts in der ganzen abendländischen Kirche bildeten.

V. Im fränkischen Reiche finden wir im 8. Jahrhundert eine Reihe reichhaltiger Pönitentialien[9], als deren Grundlage den aus Irland herüber-

---

K.-R. I. Bd. S. 133 ff.) unter dem Titel „Canonisches Gesetz der heiligen Apostel" und neuestens auch Pitra (l. c. p. 103 sq.) herausgab, und deren zweite Abtheilung (25 Canones) nach vaticanischen Handschriften bei *Pitra* (l. c. p. 105 sq.) unter dem Titel SS. Apostolorum poenae pro lapsis abgedruckt sind.

[5] Beide sind abgedruckt im Anhange zum citirten Werke des Morinus. Griechischer Abdruck s. oben § 15. Note 9. S. 47.

[6] Ueber vier von *Denzinger*, Rit. Oriental., abgedruckte orient. Pönit.-Bücher des 9.—12. Jahrh. vgl. Hergenröther im A. XI. 168. Von J. Hergenröther wurde auch ein wahrscheinlich aus dem 9. Jahrh. stammendes ἔνταλμα, d. h. eine bischöfl. Vollmacht und Instruction für die Beichtväter, wie solche seit dem 9. Jahrh. bei den Griechen vorkommen und ähnlich in der lateinischen Kirche gebräuchlich sind, herausgegeben und erläutert mit literarischen Nachweisungen über acht andere entalmata gleicher Art, in einem Gratulationsprogramm zum 25jährigen Jubiläum des Bischofs Stahl. Würzburg 1875.

[7] Vgl. Wasserschleben a. a. O. S. 4 f. Note 1, S. 92 am Anf.

[8] Von Wasserschleben (s. Note 1) sind viele, jedoch bei weitem noch nicht alle abendländischen Bußordnungen gut gesammelt, unter Benutzung einer großen Zahl von Handschriften und mit Beigabe einer literarhistorischen Einleitung. Viel reichhaltiger sind die Untersuchungen und aus Handschriften geschöpften Mittheilungen von Dr. Herm. Jos. Schmitz a. a. O., welchen er bereits früher zum Theil später modificirte Forschungen (im A. XXXIII. 3 ff.; XXXIV. 233 ff.) vorausschickte.

[9] Ein bei Wasserschleben a. a. O. S. 497 ff. nur theilweise mitgetheiltes Poenitentiale Remense aus dem 8. Jahrh. ist vollständig abgedruckt im Anhang zu Katz, Grundriß des canon. Strafrechts. Berlin und Leipzig 1881. Es ist dieses Pönitentiale für die Behandlung der Verbrechen gegen die Eheordnung besonders bemerkenswerth.

gekommenen Missionären Columban und Cumean wohl irrthümlich zugeschriebene Pönitentialien erscheinen[10]. Ebenso ist ein Pönitentiale aus Spanien aus dem 8. Jahrhundert bekannt, welches auf dem vermeintlichen Pönitentiale Cumeans und fränkischen Concilienbeschlüssen beruht[11].

VI. Daß es in Rom schon frühe Bußordnungen gab, steht außer Zweifel[12]; daß aber unter dem seit dem 8. Jahrhundert (im angeblichen Poenitentiale Cumeani und später öfters, sogar im Corpus iuris canonici) erwähnten Poenitentiale Romanum nicht ein bestimmtes zu Rom benutztes Pönitentiale zu verstehen sei, ist ebenso gewiß. Am wahrscheinlichsten ist es, daß das Beiwort Romanum solchen Rechtserzeugnissen und solchen liturgischen Büchern beigelegt wurde, welche die Rechtspraxis und die liturgische Observanz der allgemeinen Kirche im Gegensatz zu einer particular-kirchlichen Rechtspraxis und Liturgie wiedergaben[13]. Da sich das allgemein geltende kirchliche Recht im Laufe der Jahrhunderte entwickelte und veränderte, so mußten als Poenitentiale Romanum alle die Bußbücher bezeichnet werden, welche, wenn sie auch verschiedenen Zeitperioden angehörten oder an verschiedenen Orten entstanden und gebraucht waren, die mit dem allgemein geltenden

---

[10] Gegen die Annahme, daß von Columban und Cumean die denselben zugeschriebenen Pönitentialien herrühren, vgl. Schmitz' citirtes Werk S. 594 f. 602 f. und bezüglich Columbans auch A. IL. 3 ff. Seebaß (Ueber Columbans von Luxeuil Klosterregel und Bußbuch. Dissertation. Dresden 1883) vertheidigte die Autorschaft Columbans und schrieb demselben auch die Regula Coenobialis, d. h. eine Klosterordnung zu, deren zehntes und letztes Poenitentialis überschriebenes Kapitel Strafen für die Vergehen gegen die Hausordnung und Lebensweise der Mönche enthält. Schmitz führte dagegen (im A. LI. 3 ff.; LIX. 209 ff.) aus, daß auch jene Klosterregel nicht von Columban verfaßt sei, und wies zugleich darauf hin, daß die Klosterzucht nicht im kirchlichen Bußgericht, sondern in der Klostergemeinde vom Vorsteher und Abt gehandhabt wurde, obschon freilich die Bußsatzungen für Mönche hinsichtlich der Vergehen gegen die Klosterregel mitunter als Poenitentialis bezeichnet sind.

[11] Vgl. Kunstmann in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1852. Nr. 74 f. S. 599 ff. und in der Münchener Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft III. Bd. (1875) S. 80.

[12] Einen Beweis gibt der Libellus des 51. und 52. Briefes des hl. Cyprian. Auch entdeckte Schmitz auf der römischen Biblioteca Vallicellana ein Pönitentiale, welches an der Kirche San Lorenzo in Damaso, wo bekanntlich Papst Siricius (384—398) Bußpriester bestellte, im officiellen Gebrauch gewesen ist und dessen Inhalt im wesentlichen mit dem eines in der Bibliothek zu Monte Cassino befindlichen Poenitentiale Summorum Pontificum übereinstimmt. Beide Pönitentialien veröffentlichte Schmitz zuerst im A. XXXIII. 3 ff. und XXXIV. 233 ff. Daß Pönitentialien auch in Rom als ein Bedürfniß erschienen, ersehen wir aus dem Verhalten Nicolaus' I. gegenüber dem Antrag der Bulgaren, auch ihnen ein Pönitentiale mitzugeben. Vgl. Schmitz' citirtes Werk S. 15 ff. 148 ff.

[13] Diese Meinung vertritt Schmitz im citirten Werk S. 127 ff. und im A. LXIII. 391 ff. Wasserschleben hatte in seinen „Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen" S. 79 unter Poenitentiale Romanum lateinische Uebersetzungen der ursprünglich in angelsächsischer Sprache verfaßten englischen Beichtbücher verstanden. Hildenbrand dagegen in seinen „Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher" (Würzburg 1851) S. 75 ff. erklärte das Beiwort Romanum als den Ausdruck des echt kirchlichen Charakters. Wasserschleben in seinen citirten Bußordnungen S. 75 änderte darauf seine Meinung dahin, daß unter Poenitentiale Romanum, „wenn auch nicht officiell römische, so doch in dem größten Theil der römisch-abendländischen Kirche anerkannte und gebräuchliche Bußordnungen, namentlich die des Theodor, Beda, Cumean u. a.", zu verstehen seien.

kirchlichen Rechte ihrer Zeit übereinstimmenden Bußsatzungen enthielten[14]. Auch dem Umstande verdankten sie den Beinamen Romanum, daß ihre Bußsatzungen in das liturgische Handbuch eines Ordo Romanus eingefügt wurden, weil, um die Liturgie des Ordo Romanus beobachten zu können, die Kenntniß der Bußcanones bei praktischer Auflage der Buße nothwendig war[15].

VII. Die vorhandenen Pönitentialbücher, namentlich des Theodor, Beda und Egbert, wurden allmählich mit vielen Zusätzen vermehrt, besonders auch mit vielen falschen, unrichtigen Zuthaten. Auch entstanden viele Pönitentialien von unbekannten Verfassern, und erlangten doch eine gewisse Verbreitung, trotzdem sie jeder eigentlichen äußern Autorität entbehrten oder nur fälschlich für das echte Beichtbuch dieses oder jenes heiligen Mannes, z. B. des hl. Theodor oder Beda oder Egbert oder Bonifatius, ausgegeben wurden (also Poenit. Pseudo-Theodori, Pseudo-Bedae, Pseudo-Egberti, Pseudo-Bonifatii waren). Durch diese vielerlei Pönitentialien mußte nicht bloß die Einheit und Gleichförmigkeit der kirchlichen Disciplin leiden, sondern auch mancherlei Verwirrung entstehen, zumal im fränkischen Reiche, wo manche Bußordnungen des 8. Jahrhunderts (z. B. die des Cumeanus, Pseudo-Beda und eine in 35 Kapiteln) die voneinander abweichenden und sich widersprechenden irischen, angelsächsischen und fränkischen Bußsätze zusammen aufgenommen hatten. Durch falsche, erdichtete Bußcanones, die vielfach in alte oder neuere Pönitentialien aufgenommen wurden und einen oft ungeheuern Laxismus begünstigten, mußte die Bußdisciplin selbst untergraben werden. Daher wurde im 9. Jahrhundert von vielen Synoden gegen die unzuverlässigen schlechten Beichtbücher geeifert, ja mitunter sogar überhaupt auf Abschaffung der Beichtbücher gedrungen, und vorgeschrieben, die Bußen sollten nur noch nach Maßgabe der alten Canones, der Heiligen Schrift, den Aussprüchen der heiligen Väter und dem kirchlichen Herkommen auferlegt oder neue Beichtbücher auf dieser Grundlage verfaßt werden[16].

VIII. Es entstanden nun allerdings eine Reihe von Bußordnungen, die sich bestrebten, in der Bußdisciplin die Aussprüche der Väter und die Satzungen der Concilien und Decretalen wieder zur Geltung zu bringen. So namentlich vom Bischofe Halitgar von Cambray um 825[17], von Rhabanus Maurus (ein an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichteter Liber poenitentium um 841 und eine weitläufigere Epistola an den Bischof Heri-

[14] Schmitz in seinem citirten Werke bezeichnet als Poenitentiale Romanum, und druckt ab und erläutert: zwei aus der Valicellanischen Bibliothek (S. 227 ff. 342 ff.; s. auch oben Note 12), das aus der Bibliothek zu Monte Cassino (S. 388 ff.; s. oben Note 12), ein Poenitentiale Arundel aus dem Britischen Museum zu London (S. 432 ff.) und eine von Halitgar seinem 825 verfaßten Poenitentiale beigefügte kurze Bußordnung, welche er einem römischen Archiv entnommen habe (S. 465 nach einem Münchener Codex). Der römische Ordo poenitentialis von Halitgar findet sich auch in den Hamilton-Handschriften auf der königl. Bibliothek zu Berlin und stimmt mit dem Ordo des Poenit. Valicell. I. und mit dem Ordo im Codex Siculus bei *Morinus*, Commentar. historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae tredecim primis saeculis (Antwerp. 1682, Anhang S. 29), abgesehen von einigen Varianten, wörtlich überein. Vgl. darüber Schmitz im A. LXIII. 401 ff.

[15] Vgl. Schmitz im A. LXIII. 396 ff.

[16] Vgl. die Nachweisungen darüber bei Vering im A. XXX. 217 f.

[17] Vgl. oben S. 79 Note 14.

bald von Auxerre um 853), das Capitulare secundum des Bischofs Theodulf von Orleans vom Jahre 797 und die Capitula des Bischofs Rodulf von Bourges *(Bituricensis)* um 850. Daneben blieben übrigens die früheren Bußordnungen immer noch eine Zeitlang im Gebrauch.

IX. Die auf die Pönitentialbücher erfolgten Angriffe scheinen übrigens bewirkt zu haben, oder es war sonst eine so übergroße Zahl derselben vorhanden, daß wir im 10. Jahrhundert überhaupt keine neue Bußordnung entstehen sehen. Es kommen sodann freilich vom 11. bis zum 13., selbst bis ins 14. Jahrhundert hinein noch einige neue zum Vorschein [18]. Aber damit ging denn auch die Zeit der Bußordnungen, sowohl der schlechteren wie der besseren, zu Ende. Auch eine Reihe besserer Pönitentialbücher vermochte nicht mehr, denselben auf die Dauer Geltung zu verschaffen und die alten Bußsatzungen wieder zu beleben. Wir erwähnen hier namentlich noch den Corrector et Medicus des Bischofs Burchard von Worms aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, der auch das 19. Buch des Decretum desselben Verfassers (s. § 25. 4) bildet und eine weite Verbreitung fand. Uebrigens sind die Verweisungen auf die benutzten Quellen darin, wie auch in anderen neuen Bußordnungen, ganz willkürlich, so daß eine Bestimmung beliebig diesem oder jenem Papste oder Concil zugeschrieben wird, wenn man die eigentliche Quelle entweder nicht angeben wollte oder dieses nicht konnte. Wir erwähnen ferner noch ein von Antonius Augustinus herausgegebenes Poenitentiale Romanum aus dem 12. Jahrhundert, ein Poenitentiale des hl. Bonaventura († 1274) im dritten Kapitel seines Confessionale, woraus der Cardinal Hostiensis († 1272) im liber V. seiner Aurea summa unter dem Titel De poenitentia et remissionibus einen Auszug in 47 casus (Fällen) anfertigte; ferner die in den Ausgaben des Corpus iuris canonici oft dem Decretum Gratiani angehängte und auch häufig in anderen Werken des Mittelalters, sowie auch für sich allein abgedruckte und, wie sich hieraus schließen läßt, weit verbreitete Bußcanonensammlung des Minoritenmönches Astesanus († um 1330), ein anderer Auszug aus Bonaventura mit Benutzung der *Summa* des Hostiensis, des Raimundus, des hl. Johannes de Deo († 1256) u. a., welchen Astesanus in seine Summa de poenitentia eingefügt hat.

X. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts entstanden immer mehr und umfangreichere Tractatus und Summae de poenitentia. Es sind dieses theils systematische Anweisungen für Beichtväter, theils casuistische Werke, welche für jedes einzelne Vergehen die Größe der Strafbarkeit zu bestimmen suchen. Unter denselben ist besonders hervorzuheben der im zweiten Theile des Decretum Gratiani (s. § 26, § 29 Nr. VIII) als quaestio 3 der causa XXXIII eingeschaltete, wahrscheinlich ursprünglich ein für sich bestehendes Ganzes bildende Tractatus de poenitentia in sieben Distinctionen, zu welchem wieder ein besonderer Commentar von Huguccio erschien; ferner die *Summa confessorum* oder das *Confessionale* des Dominikaners Johann von Freiburg († 1314), welches der Predigermönch Berthold Huenlen am Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts deutsch bearbeitete, und das häufig abgeschrieben und gebraucht wurde.

---

[18] Vgl. die Aufzählungen bei Vering a. a. O. S. 220 ff.

XI. In dem vor der Glaubenstrennung sehr verbreiteten, um 1418 verfaßten Werke Confessio et modus confitendi des Andreas Hispanus, Bischofs von Civita, Ajaccio und Megara, findet sich auch ein Poenitentiale (Civitatense), in welchem die strengen Bußcanones zusammengestellt sind. Aehnliche größere Unterweisungen über das Bußwesen, worin auch Pönitentialien eingefügt waren, erschienen im 15. Jahrhundert eine ganze Reihe[19]. Den letzten Versuch zur Wiederbelebung der ältern Bußcanones machte der hl. Karl Borromäus, Cardinalerzbischof von Mailand († 1584), mit seinem vortrefflichen, nach dem Dekalog geordneten Poenitentiale (Mediolanense); aber nur während der Zeit seines Lebens und Wirkens drang er damit durch, obgleich sein Werk sich des allgemeinsten Beifalls erfreute und in einer Epistola conventus generalis cleri Gallicani ad illustrissimos Galliae episcopos vom Jahre 1655 sämmtlichen französischen Bischöfen zur Einführung und Darnachachtung empfohlen wurde.

XII. Die alte strenge Bußdisciplin war nicht mehr durchführbar, weil die Menschheit zu sehr verweichlicht geworden war. Man hatte schon in alter oder ältester Zeit Redemtionen, d. h. Umwandlungen der Buße zugelassen, wo solche das Bedürfniß nöthig machte. Für Sterbende, für Kranke und Sieche und allmählich für alle, deren Constitution oder Beschäftigung ein längeres und strenges Fasten nicht zuließ, wurde zuletzt ein vollständiges System aufgestellt, wie man Fasten in Gebete umwandeln könne und für welchen Betrag von Schenkungen an die Kirche und die Armen je nach Rang und Reichthum des Büßenden die Fasten eines Tages, Monates oder Jahres abgelöst werden könnten. Letzteres fand um so mehr Eingang, als man nach den altgermanischen Rechtsgrundsätzen ähnlich auch weltliche Strafen in der Zahlung eines Friedensgeldes (fredum) an den König und einer Geldsumme (Composition) an den Verletzten, oder eines Wehrgeldes an die Familie des Erschlagenen bestehen ließ. Anfangs hatte man es dem Ermessen des Bischofs oder Priesters überlassen, ob und aus welchen Gründen die eine oder andere Bußumwandlung zulässig sei. Später dagegen stellte man die Bußumwandlung ganz in die Wahl des Büßenden und fügte deshalb den Pönitentialbüchern Instructionen bei, in welchen für eine bestimmte Zeit des Fastens oft eine Anzahl verschiedener Redemtionsweisen angegeben wurden, unter denen gewählt werden könne. Die Folge davon war ein großer Mißbrauch, der mit den Redemtionen getrieben wurde und gegen welchen die Synoden vergeblich eiferten. Reiche vermeinten, wenn sie nur eine gewisse Geldsumme zahlten, so hätten sie damit alle Bußstrafen gesühnt. Die mißbräuchliche Umgehung der eigentlichen Bußsatzungen gab den Beweis, daß sich die alte Bußdisciplin bei der verweichlichten und weniger von frommem Eifer getragenen Menschheit nicht mehr durchführen ließ. Mit der alten Bußdisciplin kamen dann auch die Pönitentialbücher überhaupt völlig ab. Die Kirche suchte nun auf andere Weise den Geist und Zweck der Bußdisciplin zur Geltung zu

---

[19] Canones poenitentiales, welche von Augustin Caravita in seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici (Venet. 1600) zusammengestellt sind und den Einfluß des canonischen Strafrechts auf die damalige Wissenschaft ersehen lassen, sind abgedruckt im Anhang zu Katz' citirtem Werke.

bringen, indem sie jetzt den Priester dem sich in der Beicht seiner Sünden Anklagenden unter der stillschweigenden Voraussetzung aufrichtiger Reue sofort die Lossprechung und die göttliche Verzeihung ertheilen und eine kleine sogen. Buße zur Erprobung der reuigen Gesinnung auflegen ließ, aber ohne daß damit auch, wie früher, zugleich der Erlaß der zur Sühnung der göttlichen Gerechtigkeit in diesem oder sonst in jenem Leben noch abzubüßenden Sündenstrafen verbunden wurde. Dafür fing die Kirche nunmehr an, den Gläubigen diese und jene bestimmten Gebete und diese und jene Handlungen und Leistungen zu kirchlichen, frommen und gemeinnützigen Zwecken zu bezeichnen, wodurch sie nach reuigem Empfang der Sacramente auch einen Ablaß, d. i. den Nachlaß der verdienten zeitlichen Strafen Gottes, erlangen könnten. Dabei redet man von vollkommenem Ablaß, von Ablässen von so und so viel Jahren, Tagen, Quadragenen (d. i. Zeiträumen von je 40 Tagen) u. s. w. Bei der Berechnung der Ablässe wird also noch immer auf die in den Pönitentialien enthaltenen alten Bußstrafen zurückgegangen, die einzige Richtung, in welcher der Inhalt der Pönitentialien noch praktisch in Betracht kommt[20].

§ 25. Abendländische Kirchenrechtssammlungen vom 9.—12. Jahrhundert.

Mit der pseudo-isidorischen schloß die Reihe der chronologischen Sammlungen. Seit dem 9. Jahrhundert kommen, nachdem einige frühere unwichtigere, roh systematisirte Sammlungen vorausgegangen waren, einige bedeutendere systematische. Als die wichtigsten erwähnen wir aus der Zeit vom 9.—12. Jahrhundert aus der großen Zahl von Kirchenrechtssammlungen[1] die folgenden:

1. Eine in einer Pariser Handschrift aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, worin zugleich eine *Lex Romana canonice compta* (= concepta oder composita[2]), die älteste bekannte Sammlung römisch-justinianischer Quellen für den kirchlichen Gebrauch, enthalten ist.

2. Eine ähnliche, dem Erzbischof Anselm II. von Mailand (883—897) gewidmete, ebenfalls noch ungedruckte, umfangreiche Sammlung in 12 Büchern, worin die dionysisch-hadrianische, die spanische Sammlung und viele Briefe Gregors I. nach dessen Registrum benutzt, auch pseudo-isidorische Decretalen aufgenommen sind, und deren zweiter, römisches Recht enthaltender Theil aus der Lex Romana canonice compta entnommen ist[3].

3. Die Libri duo de synodalibus causis des Abtes Regino von

---

[20] Vgl. auch Schmitz, Canonische Kirchenbuße und Ablaßertheilung (im „Mainzer Katholik". Jahrg. 1885. Heft 4 ff. S. 349 ff.).

§ 25. [1] Siebenunddreißig sind nebst literarhistorischen Nachweisungen verzeichnet bei Walter, K.-R. § 100.

[2] Vgl. § 23. Note 21. Nachgewiesen ist der Inhalt dieser Sammlung von Maaßen, Ueber eine Lex Romana canonice compta. Wien 1860.

[3] *Ballerini* De antiq. coll. p. IV. c. 10. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M.-A. II. Bd. § 100. S. 289. Richter, Beitr. zur Kenntniß der Quellen des can. Rechts. Leipzig 1834. S. 36 ff. Eine Uebersicht der betr. neuesten Forschungen s. bei Friedberg, Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 1891. 1. Heft. S. 119 f. — Ueber eine aus der Collectio Anselmo dedicata excerpirte Sammlung vgl. Schulte (in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. und im Sonderabdruck), Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Sammlungen. Wien 1868.

Prüm aus dem Jahre 906, ein Handbuch für den Bischof bei der Visitation der Diöcese[4]. Nur weniges ist hier aus Pseudo-Isidor genommen.

4. Das Decretum des Bischofs Burchard von Worms, verfaßt zwischen 1012 und 1022, ein Lehrbuch für den jüngern Clerus[5]. Das reichhaltige Werk hat viele falsche Inscriptionen und schöpfte viel aus Pseudo-Isidor[6].

5. Eine größtentheils ungedruckte Sammlung in 74 Titeln und 315 Kapiteln aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts[7], deren Inhalt vorwiegend pseudo-isidorischen Ursprungs ist und in einer Anzahl späterer Sammlungen in größerem oder geringerem Umfange benutzt wurde. So kehren die meisten Kapitel daraus auch wieder in der

6. ungedruckten Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern[8], so daß entweder die beiden letztgenannten Sammlungen aus einer noch unbekannten älteren schöpften oder die des Anselm von Lucca aus der vorgenannten. Bei Anselm von Lucca ist der Inhalt der ersten sieben Bücher hauptsächlich mit der oben (Nr. 2) erwähnten Collectio Anselmo dedicata verwandt und jener der sechs übrigen mit Burchard von Worms.

7. Eine in Deutschland in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandene Canonensammlung enthält ein Codex auf der Bibliothek St. Généviève zu Paris[9].

8. Die dem Papste Victor III. (1086—1087) gewidmete Sammlung des Cardinals Deusdedit[10] schöpfte aus dem römischen Archive, aber auch

---

[4] Beste Ausg. von *Wasserschleben.* Lips. 1840; auch bei *Migne,* Patr. tom. CXXXII.

[5] Ausgaben: *D. Burchardi,* Wormatiensis Episcopi, Decretorum libri XX, ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis etc. Colon. 1543, fol.; Par. 1549, 8⁰; Colon. 1650, fol., und bei *Migne,* Patrolog. tom. CXL. Ueber das 19. Buch (den sogen. Corrector et Medicus) vgl. oben § 24. Nr. IX (S. 81). Buch 20 handelt von den zukünftigen Dingen und heißt daher Liber speculationum. — Ueber einen Codex saec. XII. Lib. conciliorum et collectarum Purcardi XIII librorum im Olmützer Kapitelsarchiv vgl. Dudik, Gesch. Mährens. IV. Bd. S. 394.

[6] Ueber die Quellen Burchards vgl. Maaßen, Zur Gesch. der Quellen des K.-R. im Mittelalter, in der Münch. Krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgeb. und Rechtsw. V. Bd. S. 191 ff.

[7] Die ersten 20 Kapitel (De primatu Romanae Ecclesiae) sind mehrfach gedruckt. So in der Wendelstein'schen Ausgabe der Hadriana (Mainz, Schöffer, 1525), in der Pithou'schen Ausgabe der Hadriana und in den Conciliensammlungen. Die Sammlung findet sich in dem Cod. Casin. 522 (nicht 552), einer Handschrift des 12. Jahrhunderts, ferner auf den Bibliotheken des Klosters Engelberg (in einem Codex aus der Zeit Leo's IX. 1049—1054), zu St. Gallen, Wolfenbüttel, auf der Vaticanischen Bibliothek und das Fragment eines Auszuges auf der Münchener Staatsbibliothek. Vgl. über die Sammlung *Theiner*, Disquis. criticae. 4⁰. Romae 1836. p. 338 sq.; F. Thaner, Untersuchungen und Mittheilungen zur Quellenkunde des canon. Rechts I. (aus dem Februarheft 1878 der Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Wiener Akad. der Wissensch. XXXIX. Bd. S. 601 ff. besonders abgedruckt). Wien 1878, und dazu Maaßens Besprechung in der Jenaer Literaturzeitung 1879. Nr. 16. S. 217 f.

[8] Vgl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, II. Bd. § 103, und die bei Walter, K.-R. § 100. Note 31. S. 237, citirte Literatur. Walter hatte mit *Theiner* l. c. p. 303—382 irrig angenommen, die Sammlung in 315 Kapiteln sei jünger als die Anselms von Lucca und habe ihr ganzes Material aus der letztgenannten entnommen, während das Umgekehrte der Fall ist. Eine pseudo-isidorische Sammlung, welche Anselm vorgelegen hat, wies nach Thaner a. a. O.

[9] Vgl. Blumenstock im Anzeiger der Krakauer Akad. der Wissensch. Juni 1890. A. LXV. 150.

[10] *Deusdedit,* Presbyteri Cardinalis tituli Apostolorum in Eudoxia, Collectio canonum e codice Vaticano, edita a *Pio Martinucci,* praefecto altero Bibl. Vatic. 8⁰. Venet. 1869. Vgl. Löwenfeld im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. X. Bd. Hannover 1885. S. 309 ff. *Stevenson,* Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit

aus Pseudo-Isidor. Sie handelt in vier Büchern über die römische Kirche, den Clerus, das Kirchengut und die kirchliche Immunität.

9. Der Bischof Bonizo von Sutri vollendete bald nach 1089 eine Sammlung in 10 Büchern, unter welchen das besonders wichtige vierte von den Vorrechten der römischen Kirche handelt [11].

10. Das großentheils aus Burchard gezogene *Decretum* des Bischofs Ivo Carnotensis, d. h. von Chartres († 1117) [12], eine wenig geordnete Sammlung in 17 Büchern, woraus derselbe später einen systematisch verarbeiteten Auszug in acht Theilen, die *Panormia* [13], anfertigte.

11. Aus Ivo's Decret schöpfte auch der unbekannte Verfasser einer noch ungedruckten *Collectio trium partium* [14], besonders im dritten Theile, während der erste Theil Decretalen bis auf Urban II. († 1099) und der zweite Concilienschlüsse nach der pseudo-isidorischen Sammlung enthält.

12. Der ebenfalls noch ungedruckte, vom Cardinal Gregor vor dem J. 1118 verfaßte sogen. Polycarpus in acht Büchern [15].

13. Ein vor dem Jahre 1121 verfaßter *Liber de misericordia et iustitia* [16] des Magisters Algerus von Lüttich († 1128), ein systematischer Tractat über die kirchliche Disciplin, und ein (auf der Pariser Bibliothek befindlicher) noch ungedruckter *Liber sententiarum* desselben Algerus, aus dessen beiden Werken Gratian für sein Decretum hauptsächlich den Stoff und die Methode schöpfte [17].

14. Zu erwähnen ist endlich eine ungedruckte britische Sammlung [18].

Roma 1885, auch im Archivio storico della Società Romana di storia patria tom. VIII. p. 305 ss. Scheffer-Boichorst, Die Samml. des Card. Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde. Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XI. Bd. S. 119.

[11] Vgl. Schulte, Lehre von den Quellen des K.-R. (K.-R. I. Bd.) S. 312 f.

[12] Vgl. Dombrowsky, Ivo Bischof von Chartres. Sein Leben und Wirken. Breslau 1881. — Ausgaben: Decretum Ivonis episcopi Carnotensis . . . cura et studio *Io. Molinaei.* Fol. Lovan. 1661. Ivonis Carnotensis episcopi opera omnia edid. *F. J. Fronto.* Fol. Paris. 1647. (Die Panormia Ivo's steht aber nicht darin.)

[13] Ausgaben: Liber Decretorum sive Panormia edid. *Seb. Brandt.* 4⁰. Basil. 1499. Panormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum edid. *Melch. a Vosmediano.* Lovan. 1577. *Migne*, Patrolog. tom. CLXI. — Cf. *Ballerini* p. IV. c. 16. — Theiner (Ueber Ivo's vermeintliches Decret. Mainz 1832. S. 26 ff.) meint, die Collectio trium partium (s. im Texte Nr. 11) sei die Quelle der Panormia, und das Ivo zugeschriebene Decretum sei von einem spätern Verfasser aus jener Collectio und der Panormia und aus Burchard compilirt. Vgl. dagegen Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratian. Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. S. 47 ff. — Einen Auszug aus der Panormia verfaßte Ivo's Nachfolger Haymo. Cf. Hist. lit. de France tom. XII. p. 427. *Theiner*, Disquis. criticae p. 180 sqq.

[14] Cf. *Ballerini* l. c. c. 18. v. Savigny a. a. O. II. Bd. S. 309. A. XII. 474; XIII. 473 ff. — Ueber eine dieser Collectio trium partium sehr ähnliche Sammlung berichtet Schulte, Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk und Schotten in Wien (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. LVII. Bd. S. 562. 566 ff.). Wien 1868.

[15] *Ballerini* l. c. *Theiner* l. c. p. 341. Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des K.-R. Münster 1862. S. 74 ff.

[16] Abgedruckt bei *Martene*, Nov. thesaur. anecdot. tom. V. col. 1019 sqq. Vgl. Hüffer a. a. O. S. 18 ff. [17] Vgl. Hüffer a. a. O. S. 1 ff. S. 45.

[18] Vgl. darüber Ewald im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. V. Bd. Hannover 1880. S. 277 ff. 501 ff. Die in dieser Sammlung enthaltenen Decretalen bei *Loewenfeld*, Epistolae Rom. Pontif. ineditae. Lips. 1885. Vgl. dazu Mommsen, Neues Archiv. XV. Bd. S. 187.

§ 26. Das Decretum Gratiani.

I. Gratian[1], ein Mönch im Kloster des hl. Felix zu Bologna, vollendete gegen Ende des Jahres 1150[2] ein Lehrbuch des canonischen Rechts, worin er zugleich für seine Lehrsätze *(dicta Gratiani)* die Belegstellen aus den bisherigen Kirchenrechtssammlungen (besonders den im vorigen § bezeichneten), aus ursprünglichen Quellen nur einige wenige Bestimmungen aus der Zeit Innocenz' II., gut geordnet zusammenstellte. *Discordantium canonum concordia* wurde das Werk (vielleicht schon von Gratian selbst) genannt, weil es von den vielen Widersprüchen, die sich in früheren Canonensammlungen fanden, wenn auch nicht alle, so doch die meisten gelöst hatte. Gewöhnlich aber nannte man es *Decretum*, ja auch der Name *Corpus iuris canonici* kommt dafür schon vor.

II. Gratian selbst und nach ihm seine Schüler hielten über dieses Werk zu Bologna Vorlesungen, und so entstand dort die Schule der Decretisten[3] (später auch Decretalisten genannt) neben jener der Legisten, d. h. der Glossatoren des römischen Rechts. Anfangs fertigte man nur kurze Worterklärungen (glossae); allmählich wuchsen diese aber zu apparatus, d. h. weitläufigeren Erläuterungen des Textes an[4].

---

§ 26. [1] Vgl. über Gratian insbesondere Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur. I. Bd. S. 49 ff. *Laurin*, Introductio in Corpus iur. can. Frib. Br. 1889. § 6 sqq.

[2] Das Jahr 1150 verzeichnet die Glosse zu der nach c. 31. C. 2. q. 6 mitgetheilten Formel. Für das Jahr 1150 sprechen auch die Zeugnisse bei Kunstmann im A. X. 339 und Phillips im A. XII. 474 f. Es hat F. Thaner in einer Abhandlung „Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel *salva Sedis Apostolicae auctoritate*" (in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. 1873. S. 807 ff., und in besonderem Abdruck Wien 1873) behauptet, daß diese Formel aus Gratian (Causa XXV. q. 1) in die päpstlichen Bullen herübergenommen sei, und daß sie seit 1144 vorkomme. Daraus hat er dann folgern wollen, daß das Werk Gratians schon vor dem Jahre 1150 vollendet und bekannt geworden sei. Thaner hat aber nicht bewiesen, daß jene Formel gerade aus dem Decrete Gratians entnommen sei.

[3] Unter diesen Magistri des canonischen Rechts, die über das Decretum Gratiani Vorlesungen hielten, sind namentlich hervorzuheben: Sicardus, Joh. Faventinus, Stephan von Tournay, der Cardinal Gratianus, und später Joh. Bazianus (der erste Doctor utriusque iuris) und Huguccio. Vgl. *Maurus Sarti* et *Maurus Fattorini*, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. tom. I. P. I. II. Fol. Bonon. 1769. Philipps, K.-R. IV. Bd. § 178—181. Maaßen, Beiträge zur jurist. Literatur des Mittelalters. Wien 1857 (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch.). Ders., Kleine Beiträge zur Geschichte der Glossatorenzeit (in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. Rechts. II. Bd. S. 220 ff.). Kunstmann, Zur Geschichte des Gratian. Decrets (im A. X. 337—352). Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Decret Gratians. 3 Hefte. Wien 1870 (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch.). Ders., Die Summa decreti Lipsiensis des Cod. 986 der Leipziger Univ.-Bibl. Wien 1871 (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. [eine wohl von einem Franzosen oder Engländer zu Bologna gefertigte Summa aus dem Jahre 1186, die sich ganz auf die Summa des Joh. Faventinus und theilweise auch des Gandulphus stützt]). Ders., Die Glosse zum Decret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben. Wien 1872. F. Thaner, Die Summa magistri Rolandi (später Papst Alexander III.), nebst einem Anhange Incerti auctoris quaestiones. Innsbruck 1874. Die Fragen, welche in der Summa von Roland aufgeworfen werden, kehren beinahe alle wieder in den „Sentenzen Rolands", herausgeg. von Gietl, Freiburg i. Br. 1891.

[4] Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. III. Bd. S. 551 ff. Schulte, Geschichte der Quellen 2c. I. Bd. S. 173. 222 ff.; II. Bd. S. 86 ff. 489 ff.

III. Gratians Buch kam bald allgemein als Rechtssammlung in Gebrauch[5]. Jedoch hat es niemals eine officielle Bestätigung als Gesetzbuch erhalten. Gar keine Gesetzeskraft, sondern nur die Bedeutung von Meinungen eines gelehrten Mannes des 12. Jahrhunderts haben die *Dicta Gratiani.* Aber auch die Belegstellen aus den Kirchenrechtsquellen bei Gratian haben nur die ursprünglich ihnen zukommende Bedeutung; sie gelten also nur, wenn und insoweit sie echt sind[6]. Gratian hatte z. B. auch pseudo-isidorische und andere unechte, damals allgemein für echt gehaltene Stellen aufgenommen.

IV. Ein Schüler Gratians, Paucapalea[7], neben dem Cardinal Roland der älteste Commentator des Decrets, hat in dieses zuerst eine Anzahl von Zusätzen eingeschoben *(Paleae).* Von demselben Paucapalea rührt auch die jetzige Eintheilung des ersten und dritten Theiles her. Das Decret zerfällt nämlich in drei Theile (partes). Die *pars I* handelt in *101 distinctiones* von den Quellen des Rechts und den kirchlichen Personen und Aemtern (sogenannte tractatus ordinandorum); jede distinctio zerfällt in dicta Gratiani und canones[8]. Die *pars II* zerfällt in *36 causae*, d. h. Rechtsfälle, indem in einem dictum Gratiani je ein Rechtsfall aufgestellt und über diesen eine Anzahl *quaestiones* (Fragen) aufgeworfen, diese quaestiones dann in besonderen Abschnitten wiederholt und durch canones beantwortet werden[9]. Die quaestio 3 der causa XXXIII besteht aus einem eigenen *tractatus de poenitentia* und zerfällt in sieben distinctiones, und diese wieder in canones[10]. Die *pars III* besteht bloß aus fünf distinctiones, die wieder in dicta Gra-

[5] Ueber die Einführung des Decrets in Böhmen 1159 vgl. Otts cit. Beitr. S. 31.

[6] Den ursprünglichen Text Gratians suchte unter Benutzung einer Anzahl von Handschriften herzustellen Friedberg in seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici. Lips. 1877 sq. Siehe dessen Schrift: Eine neue Ausgabe des Corpus iuris canonici. Das Decretum Gratiani. Leipzig 1876. Vgl. darüber auch dessen Abhandlung in der Zeitschr. für K.-R. XV. Bd. S. 1 ff. Ueber die Unzweckmäßigkeit, den nicht vollständig feststehenden ursprünglichen Text Gratians als Theil des Corpus iuris canonici hinzustellen, vgl. Vering im A. XXXIX. 149 f.

[7] Maaßen, Paucapalea. Wien 1859 (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch.). Schulte a. a. O. S. 57 ff. und dessen dort cit. Abhandl. *Paucapalea,* Summa zum Decret Gratians, herausgeg. von Schulte. Gießen 1890. Schulte gab auch die Summa des Steph. Tornacensis zum Decret heraus. Gießen 1891. Ueber eine Summa des Rufinus vgl. *Tanon,* Rufin et Huguccio in der Nouv. Revue de droit français et étranger. 3e série. tom. XIII. Singer in Nr. 8 des Anz. der Wiener Akad. der Wissensch. 1889. A. LXV. 152 f. Maaßen gibt die Zahl der Paleae auf etwa 149 an; Friedberg in seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici zählt deren 166 und behauptet mit Schulte (a. a. O. S. 59 f.), daß nur eine kleine Anzahl derselben nachweislich von Paucapalea herrühre. Richter nahm 152 Paleae an, von denen Bickell 10 nicht als solche zählte; letzterer zählte 150, von welchen wieder Richter 9 nicht dazu rechnete. Jedenfalls hat, wie der Name Paleae bezeugt, Paucapalea zuerst Zusätze eingefügt.

[8] Man citirt unter Weglassung des hier in Klammern Beigefügten z. B. also: c[anon]. 2. D[istinctio]. 17. In älterer Zeit citirte man alle Canones bloß mit ihren Anfangsworten. Eine Numerirung der einzelnen Canones und Kapitel findet sich zuerst in der Ausgabe des Corpus iuris canonici von Karl Dumoulin (Paris 1547, ap. *Car. Guillard.* 8⁰. Lyon 1554), und erst in der Ausgabe von Le Conte (Paris 1556, Antwerpen 1570) wurden auch die Paleae in die Numerirung hineingezogen.

[9] Man citirt z. B. also: c[anon]. 4. C[ausa]. XIX. q[uaestio]. 1.

[10] Man citirt z. B. also: c[anon]. 2. D[istinctio]. 5 de poenitentia.

tiani und canones zerfallen[11]; sie handelt *de consecratione*, d. h. von der Liturgie (Gottesdienstordnung), besonders vom Meßopfer.

V. Die *Glossa ordinaria*, d. h. eine Verarbeitung der Erklärungen aller früheren Glossatoren des Decrets, verfaßte Johannes Semeca (Zemeke)[12], mit dem Beinamen Teutonicus († 1245 oder 1246 als Propst zu Halberstadt), und dieselbe erhielt (gegen 1236) noch eine mangelhafte Ueberarbeitung von Bartholomäus von Brescia († 1258).

VI. Vom Cardinal Laborans erschien 1182 eine Umarbeitung des Decretum Gratiani, mit einigen Zusätzen, in sechs Büchern; aber dieses Werk kam nicht in Aufnahme[13].

VII. Neuere Commentare zum Decrete Gratians sind von Dartis[14] und van Espen[15].

§ 27. Die Decretalensammlungen in der Zeit nach Gratian bis Gregor IX.[1]

I. Gratian hat die Decretalen nur bis zum Jahre 1139, d. h. bis Innocenz II. benutzt. In der Zeit nach ihm erschienen aber alsbald eine große Zahl neuer päpstlicher Constitutionen, namentlich auch solcher, in denen das römische Recht fortgebildet wurde. (Es war damals der Höhepunkt der päpstlichen Macht im bürgerlichen Rechtsleben.) Auch fanden 1179 und 1215 das elfte und zwölfte allgemeine Concil, das dritte und vierte lateranensische, statt.

Das erstere wurde von Alexander III. nach Beendigung der Kämpfe mit Kaiser Friedrich I. abgehalten; es erließ ein wichtiges Decret über die Papstwahl und mehrere Disciplinarvorschriften und verwarf die Irrthümer der Katharer oder Albigenser, welche die Trinität, Erbsünde, Menschwerdung Christi und Erlösung, die Sacramente, die Hierarchie und die Bilder- und Heiligenverehrung verwarfen. Das vierte Lateranconcil unter Innocenz III. beschäftigte sich hauptsächlich mit einem neuen Kreuzzuge, erließ eine Reihe wichtiger Disciplinarvorschriften, besonders im Eherechte, verwarf abermals die Häresie der Albigenser und schlichtete mehrere politische Streitigkeiten[2].

---

[11] Man citirt z. B. also: c[anon]. 130. D[istinctio]. 4 de consecr.

[12] Vgl. Schulte in der Zeitschr. für K.-R. XIV. Bd. S. 112 ff.

[13] *Sarti* l. c. tom. I. part. I. p. 248. *Zaccaria*, Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus (Fulginiae 1781. 4⁰), tom. II. Dissert. XIV (ap. *Galland*. tom. II. p. 767). *Theiner*, Disquisit. criticae. Rom. 1836. p. 399—447. Vgl. auch Phillips, K.-R. IV. Bd. § 180. Maaßen, Paucapalea S. 18. — Auch verschiedene andere wissenschaftliche Umgestaltungen des Decrets fanden keine Aufnahme. Vgl. die Aufzählung bei Friedberg, K.-R. § 40. Note 6.

[14] *Dartis*, Comment. in univ. Gratiani decr., in Eiusd. Opp. canon. Paris. 1656, fol.

[15] *van Espen*, Brevis comment. in Gratianum, in Eiusd. Opp. ed. Col. 1777, tom. III und ed. le Plat. tom. II. Lovan. 1777.

§ 27. [1] Vgl. *Sarti* l. c. tom. I. part. II. p. 256—258. *Theiner* l. c. p. 1—109. 111—137. — Phillips, K.-R. IV. Bd. § 182 f. Walter, K.-R. § 105. Laurin im A. XII. 1 ff. 337 ff. Ders., Introductio in Corpus iuris canonici. Friburgi Brisg. 1889. § 54 sqq. Die Zeugnisse der Glossatoren über jene Sammlungen s. man bei *Laspeyres*, Bern. Papiensis summa p. 355—366. — Schulte, Die Compilationen Gilberts und Alanus'. Wien 1870 (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch.). Ders., Geschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten. Wien 1871. Ders., Beitrag zur Geschichte des canonischen Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia. Wien 1873 (aus den Sitzungsber. der Akademie der Wissensch. Nov.-Heft 1872). Ders., Gesch. der Quellen ꝛc. II. Bd. S. 3 ff.

[2] So auch den Streit Otto's IV. mit Friedrich II. wegen der deutschen Krone.

II. Es sind 17 besondere Sammlungen dieser neuen Quellen aus der Zeit vor Gregor IX. bekannt, von denen acht gedruckt sind. In Bologna selbst waren fünf Sammlungen der nachgratianischen Decretalen in Gebrauch und wurden glossirt. Von diesen *Quinque compilationes antiquae* hat die *tertia* besondere Bedeutung, die Innocenz III. 1210 aus seinen Decretalen durch Petrus Collivacinus von Benevent anfertigen und an die Universität Bologna senden ließ; diese ist die erste officielle Sammlung[3]. Ebenso ist die quinta, welche 1226 auf Veranlassung des Papstes Honorius III. aus dessen Decretalen zusammengestellt und an die Universitäten Bologna und Padua gesandt wurde, eine officielle[4].

III. Am bemerkenswerthesten unter jenen Quinque compilationes ist übrigens die *prima*[5], eine bloße Privatarbeit, welche von dem Propst, spätern Bischof Bernhard von Pavia gegen 1191 verfaßt und von Bernhard selbst *Breviarium Extravagantium*[6] genannt wurde. Sie zerfällt nach dem Vorbilde der damaligen Bearbeitungsweise der oberitalischen Stadtrechte (ebenso wie auch das Lehrbuch desselben Verfassers: Summa Decretalium[7]) in fünf Bücher nach der Ordnung (des Hexameters):

Iudex (kirchliche Beamte und Richter);
Iudicium (Verfahren in streitigen Angelegenheiten);
Clerus (persönliche Verhältnisse, Pflichten, Vermögensrechte);
Sponsalia (Eherecht);
Crimen (Strafrecht und Strafproceß).

Diese Bücher zerfallen in Titel, und in diesen sind die einzelnen Decretalen oder auch bloße Stücke solcher als Kapitel aufgeführt.

Diese Eintheilung in fünf Bücher und dieser in Titel und Kapitel ist in allen späteren Decretalensammlungen, auch in den officiellen, nachgeahmt worden.

§ 28. Die officiellen Decretalensammlungen[1] seit Gregor IX.

I. Gregor IX. publicirte 1234 und sandte mit der Bulle Rex Pacificus an die Doctoren und Scholaren von Bologna und Paris eine officielle

---

[3] Ausgaben derselben s. unten Note 6.

[4] Ausgaben von Innoc. Cironius (Tolos. 1645, fol.) und J. A. Riegger (Vindob. 1761. 4°). Die Comp. quinta wurde glossirt von Jakob de Albenga, der 1258 Bischof von Faenza wurde. Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen 2c. S. 90 f.

[5] Ihr gingen schon Decretalensammlungen voraus: die sogen. Appendix Concilii Lateranensis (tertii), die Bambergensis, Lipsiensis und Hasso-Cassellana (letztere nach der Kasseler Handschrift abgedruckt in *I. H. Boehmeri* Corpus iuris can. tom. II. append. col. 181—340), und die Brugensis.

[6] Ausgaben desselben von *Ant. Augustin.* Ilerdae 1576 (nebst compil. II. III. et IV.). Antiquae collectiones Decretalium cum Ant. Augustini et *Iac. Cuiacii* notis et emendat. edid. *Labbé.* Paris. 1609. 1624, fol. *Bernardi,* Praepos. Papiens., Breviar. Extrav. cum Gregor. IX. Decretal. collect. edid. *I. A. Riegger.* Pars I. Friburgi 1779. 4° (unvollendet). Friedberg edirte (Lips. 1882) die Quinque compilationes antiquae von neuem. Sie sind sämmtlich glossirt; 1—3 hauptsächlich durch Tancred, die 4. durch Joh. Teutonicus. Zu Friedbergs Ausgabe der Decretalen Gregors IX. und der Quinque compilationes vgl. Rittner, Zeitschrift für K.-R. X. Bd. S. 71 ff.

[7] *Ed. Laspeyres* (s. oben § 10. Nr. III. S. 17). Dort ist in der Einleitung auch das Leben Bernhards, dem man sicher unrichtig den Beinamen *Circa* gab, beschrieben. Vgl. auch Kunstmann im A. VII. 164 ff.

§ 28. [1] Phillips, K.-R. IV. Bd. § 184—190. Schulte, Beiträge zur Lit. über die Decretalen Gregors IX., Innoc. IV., Gregors X. Wien 1871. *Laurin* l. c. § 63 sqq.

Sammlung aller nachgratianischen Decretalen. Der Verfasser der Sammlung war der Pönitentiar Gregors, ein Dominikanermönch, der hl. Raimund aus Pennaforte (bei Barcelona), ein früherer Bologneser Professor. Dieser ließ eine Reihe von Decretalen, welche gleiche oder ähnliche Bestimmungen enthielten, aus, zerlegte, wie schon in den Compilationes antiquae geschehen war, diejenigen, die verschiedene Fragen behandelten, in einzelne Stücke, um diese jedesmal unter ihrem betreffenden Titel einzureihen, beseitigte Widersprüche durch Interpolationen und ließ die Stücke, welche ihm unwichtig schienen, aus; namentlich ließ er, wie auch schon seine Vorgänger mitunter gethan hatten, die Erzählung der Thatsachen aus, worauf sich die Entscheidung des Papstes bezog[2]. Diese partes decisae sind in den Decretalen angedeutet durch die Bezeichnung: et infra. Seit der Ausgabe des Corpus iuris canonici von Anton Le Conte (Contius)[3] hat man diese partes decisae gewöhnlich wieder eingefügt, weil ohne sie die Decretalen oft nicht gut verständlich waren. Die Decretalen sind in den einzelnen Titeln chronologisch geordnet, und am Schlusse eines Titels hat Raimund mitunter, wenn es ihm gut schien, zur Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Fragen noch besondere, nicht schon ursprünglich an einen bestimmten einzelnen Adressaten gerichtete neue Constitutionen unter Autorität Gregors IX. beigefügt[4].

Die Glossa ordinaria verfertigte Bernardus de Bottone (geb. zu Parma, † 1263).

Unter den früheren Glossatoren der Decretalensammlung Gregors IX. sind hervorzuheben: Vincentius Hispanus († 1240) und Goffredus de Trano († 1245). Den ersten (apparatus) Commentar dazu verfaßte Sinibaldus Fliscus als Papst Innocenz IV.[5] Die späteren größeren Commentare s. oben § 10. Nr. IV. S. 18 f.

II. Bald nach Gregor IX. wurde das 13. und 14. allgemeine Concil 1245 und 1274 zu Lyon abgehalten.

Innocenz IV. war, um nicht von Kaiser Friedrich II. in Rom gefangen genommen zu werden, nach Frankreich geflüchtet, und das 13. allgemeine Concil erklärte den Kaiser für excommunicirt und abgesetzt. Das 14. allgemeine Concil regte einen neuen Kreuzzug an, unirte die Orientalen wieder mit der Kirche und erließ verschiedene Disciplinar- und Sittenvorschriften. Unter päpstlicher Autorität erschienen nun drei neue Sammlungen, deren erste die Beschlüsse des 13. allgemeinen Concils und Decretalen Innocenz' IV.[6], deren zweite die Beschlüsse des 14. allgemeinen Concils und deren dritte fünf Decretalen Nicolaus' III. enthielt[7].

---

[2] Vgl. auch Schulte, Gesch. der Quellen rc. II. Bd. S. 13 f.

[3] Paris. 1556. Antwerp. 1570.

[4] Man citirt, indem man die Sammlung selbst mit dem Buchstaben *x* [= libri extra Decretum] bezeichnet, z. B. also: c[aput]. 12. x. de iure patron. [lib.] III. [tit.] 38. In alter Zeit citirte man auch die einzelnen Kapitel der Decretalensammlungen nur nach ihren Anfangsworten.

[5] Die weitere Literatur zu den Decretalen s. bei Schulte, Gesch. d. Quellen rc. S. 492 ff.

[6] Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corpus iuris canonici. tom. II. App. col. 349—368.

[7] Schulte, Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und dem Liber sextus Bonifatii VIII., ihre Sammlung und Verarbeitung. Wien 1867 (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch.). Ders., Gesch. der Quellen rc. II. Bd. S. 29 ff.

III. Aus jenen drei Sammlungen und aus seinen eigenen, sowie aus den noch anwendbaren sonstigen Decretalen, die seit Gregor IX. ergangen waren, ließ Bonifatius VIII. eine neue officielle Sammlung anfertigen[8], die er als *Liber sextus*[9] den Büchern Gregors IX. anhängte, 1298 publicirte und mit der Bulle Sacrosanctae[10] an die Universitäten Bologna und Paris sandte. Allen den Decretalen aus der Zeit seit Gregor IX., welche darin nicht aufgenommen waren, sprach Bonifatius die Geltung ab, bis auf einige wenige, deren fernere Geltung ausdrücklich vorbehalten wurde.

Als die Glossa ordinaria wurde die von Johannes Andreä († 1348)[11] verfaßte angenommen. Von demselben ist auch der Arbor consanguinitatis und affinitatis (Stammbaum zur Berechnung der Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Grade), der mit seiner Erläuterung häufig in dem Decretum Gratiani eingeschoben ist, und die Glossa ordinaria zu den Clementinae (s. unten Nr. IV).

Neuere Commentare zum Liber sextus sind von *Lud. Gomez*, Comment. in nonnullos libri sexti Decretal. titulos. 4°. Rom. 1539; 8°. Lugd. 1546. *Ant. a Butrio,* In Sextum Decretal. Volumen Comment. Fol. Venet. 1575. Zuletzt von *Passerini*, Commentaria in Librum sextum Decretalium. 3 vol. Fol. Romae 1667.

IV. Clemens V. publicirte am 21. März 1314 in einem Consistorium zu Monteaux bei Carpentas eine Sammlung seiner auf dem 15. allgemeinen Concil, dem von Vienne (im südlichen Frankreich) von 1311—1312, und der vor und nach demselben von ihm erlassenen Constitutionen und sandte sie an die Universitäten Orleans und Paris. Der genannte Papst starb aber schon am 20. April 1314, ehe die Versendung an die Universitäten vollendet war[12]; von der päpstlichen Kanzlei war keine Copie der Sammlung mehr zu erhalten, und man stritt nun darüber, ob und seit wann sie gelte. Johann XXII. sandte sie deshalb mit der Bulle Quoniam nulla[13] vom 20. October 1317 noch an die Universität Bologna. Clemens hatte seine Sammlung Liber septimus nennen wollen; aber die Glossatoren verwarfen diesen Namen, weil nicht alle Constitutionen seit dem Liber sextus darin enthalten waren, und sie nannten sie *Constitutiones Clementinae*[14]. Die von Johannes Andreä 1326 dazu verfaßte erste Glosse verbesserte Franz Zabarella († 1417).

---

[8] Die Sammlung wurde von dem Bischof Wilhelm von Embrun, dem Bischof Berengarius von Bezières und dem Vicekanzler Richard von Siena ausgearbeitet und von dem Legisten Dinus mit einem Anhange von 88 Regulae iuris (Rechtsregeln) versehen, zu denen derselbe Dinus auch einen Commentar schrieb. Ueber den *Liber sextus* cf. *Laurin* l. c. § 111 sqq.

[9] Man citirt z. B. also: c[aput]. 12 de rescriptis in VI° [lib.] I. [tit.] 3. Vgl. über den Liber sextus Schulte, Gesch. der Quellen ꝛc. I. Bd. S. 34 ff.

[10] Vgl. über diese Phillips, K.-R. IV. Bd. § 189. S. 357.

[11] Vgl. über ihn v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. VI. Bd. S. 98 ff. Phillips, K.-R. IV. Bd. S. 331 f. 371. 381 Note 38; S. 388. V. Bd. S. 718.

[12] Unrichtig ist die frühere Meinung, Clemens V. sei vor der Publication seiner revidirten Sammlung gestorben. Vgl. *Friedberg*, Corpus iuris can. p. LIX sq., und dazu v. Scherer im A. L. 464 f.

[13] Vgl. Phillips, K.-R. IV. Bd. S. 381 ff.

[14] Man citirt z. B. also: c[aput]. 2 in Clement. de appellat. [lib.] II. [tit.] 12 — oder kürzer so: Cl[ementina]. 2 de appellat. II. 12. Vgl. über die Clementinen: Schulte a. a. O. II. Bd. S. 45 ff. *Laurin* l. c. § 129 sqq.

Spätere Commentare sind von *Ant. Alteserra*, In libros Clementinarum commentarii. 4°. Paris. 1680; nov. ed. *Glück*. 8°. Halae 1782. *Hieron. Baldassini*, Clementis V. Constitut. in concilio Viennensi in Gallia editae anno 1312, notis locupletatae, auctae et illustratae. 4°. Rom. 1769.

§ 29. Von dem Corpus iuris canonici, seinem Inhalt und Charakter.

I. Wie das Decretum Gratiani, hatte man auch die Decretalensammlung Gregors IX. Corpus iuris canonici genannt. Seitdem man aber mit dem Decretum Gratiani die drei officiellen Sammlungen von Gregor IX., Bonifatius VIII. und Clemens V. in einer Sammlung vereinigte, wurde, besonders seit dem 15. Jahrhundert, für diese Sammlung der Name Corpus iuris canonici überhaupt gebräuchlich[1].

II. Die Sammlungen von Gregor IX., Bonifatius VIII. und Clemens V. sind alle nach dem Vorbilde der Sammlung des Bernhard von Pavia geordnet. Es sollten diese drei Sammlungen als Gesetzbücher und Lehrbücher, wie es in den Publicationsbullen heißt, et in scholis et in iudiciis (d. h. sowohl an den Rechtsschulen als auch bei den Gerichten) gebraucht werden. Die einzelnen darin enthaltenen Constitutionen haben allgemeine Rechtskraft, wenn sie auch ursprünglich sich nur auf einen einzelnen Fall bezogen oder ihr ursprünglicher Text in der officiellen Decretalensammlung eine veränderte Fassung erhielt; sie haben jedoch nur die Bedeutung eines ius universale, neben welchem ein etwaiges ius particulare in Kraft bleibt.

III. Es sind später keine neuen officiellen Decretalensammlungen hinzugekommen. Clemens VIII. ließ zwar durch den Cardinal Pinelli um 1598 einen *Liber septimus*[2] anfertigen, bestätigte denselben aber nicht, weil er zu viele Mängel hatte.

IV. Das Concil von Basel (1437) wollte die Reservata des Papstes, d. h. die den Päpsten zur Besetzung vorbehaltenen geistlichen Pfründen, auf diejenigen beschränken, quae in Corpore iuris canonici clausa essent, d. h. welche im Corpus iuris canonici enthalten wären. Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatten Wiese und Sauter jenen Ausspruch so mißverstanden, als ob auf dem Concil zu Basel das Corpus iuris canonici selbst förmlich abgeschlossen sei. Nur thatsächlich ist es seither abgeschlossen, und insofern kann man allerdings von einem Corpus iuris canonici clausum reden, wie dieses auch Erlasse päpstlicher Behörden thun[3].

---

§ 29. [1] Concil. Basil. a. 1436. sess. 13. c. 6 (bei *Hardouin*, Concil. tom. VIII. col. 1210).

[2] Edid. *Franc. I. Sentis*. Friburgi Brisg. 1870. (Dabei hat Sentis die wichtigsten neueren Erlasse an der betreffenden Stelle beigefügt.) — Der Titel, unter welchem das Werk 1598 im Druck erschien, war: Sanctiss. Dom. nostri D. Clementis Papae VIII. decretales. In den handschriftlichen Vorarbeiten findet sich am Fuße des Index titulorum der Name: Liber septimus.

[3] Vgl. z. B. das Decret. s. Congr. Episcop. et Regul. vom 25. Januar 1848 Romani Pontifices) im A. VIII. 143. Aehnlich dem Sinne nach redet auch Benedikt XIV. in der Const. *Iam fere*. Bullar. ed. Luxemb. tom. XVI. cont. P. X. p. 1 sqq.

V. Jean Chappuis nahm in seine 1500 zu Paris besorgte Ausgabe des Corpus iuris canonici unter dem Namen *Extravagantes*[4] *Ioannis XXII.* noch 20 von Zenzelinus de Cassanis (1325) glossirte Decretalen dieses Papstes in 14 Titeln geordnet auf[5]. Zugleich nahm derselbe auch 70 von den Päpsten seit Bonifatius VIII. bis zu Sixtus IV. einschließlich herrührende Decretalen nach der herkömmlichen Ordnung in fünf Büchern (iudex, iudicium etc.) unter dem Titel *Extravagantes communes* auf[6]. In diesen letzteren fehlt aber der Liber IV. über die Ehesachen, weil darüber noch keine neuen Constitutionen hinzugekommen waren. In einer neuen Ausgabe vom Jahre 1503 fügte Chappuis noch drei auf die Reservation der Beneficien bezügliche Decretalen von Johannes XXII. hinzu[7] (die capitula Execrabilis, Sedes Apostolica und Suscepti regiminis), die nun in beide Extravagantensammlungen aufgenommen wurden, weil sie zweimal, nämlich außer von Zenzelinus de Cassanis auch von Guilelmus de Monte Laudano († 1346), glossirt waren.

VI. Im Jahre 1582 erschien unter Gregor XIII. eine officielle, von Franz Pegna und Sixtus Fabri besorgte glossirte Ausgabe des Corpus iuris canonici[8], worin die partes decisae unberücksichtigt blieben, aber die zahlreichen Verbesserungen an den im Decrete Gratians enthaltenen Gesetzestexten aufgenommen sind, welche eine schon von Pius V. eingesetzte Commission von Cardinälen, die sogen. Congregation der *Correctores Romani*, gemacht hatte[9]. Da auch die beiden Extravagantensammlungen in diese officielle Ausgabe mit aufgenommen wurden, sind dieselben infolge dessen im Gerichtsgebrauche meistens wie authentische behandelt worden[10]. Unrichtig ist übrigens die Behauptung[11], daß alle darin enthaltenen Kapitel allgemeine, für die ganze Kirche geltende päpstliche Constitutionen seien.

VII. Eine bloße Privatsammlung ist der häufig beigefügte *Liber septimus* späterer Decretalen, welchen Petrus Matthäus von Lyon 1590 anfertigte, und der zuerst in der Lyoner Ausgabe des Corpus iuris canonici von 1661

---

[4] Vgl. Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen im Corpus iuris canonici. Marburg 1825. Schulte, Geschichte der Quellen ꝛc. II. Bd. S. 50 ff.

[5] Man citirt z. B. also: c[aput]. un. xvag. [oder: Extravag.] Io. XXII. de poenis [tit.] 12.

[6] Man citirt z. B. also: c[aput]. 2. xvag. commun. de praebendis. [lib.] III. [tit.] 2.

[7] Dadurch stieg die Zahl der Extrav. communes auf 73. Zählt man aber den Anfang der Decretale „Pastoralis“ am Ende von tit. 13 des dritten Buches als besondere Extravagante, so beträgt die Zahl 74. Vgl. Bickell a. a. O. S. 35. Anm. 2.

[8] Romae, in aedibus populi Romani. 5 vol. fol. (mit Einschluß des Decrets).

[9] Vgl. über diese Correctores Romani Phillips, K.-R. IV. Bd. § 181. S. 195 ff.

[10] Vgl. Bickell a. a. O. S. 40. Phillips, K.-R. IV. Bd. S. 419 f. Ders., Lehrbuch des K.-R. 2. Aufl. § 38. Kunstmann, K.-R. S. 50. — Andere, z. B. Lang (in Weiß' Archiv I. 74—85), Richter (Lehrb. des K.-R. § 83. Note 5), Schulte (K.-R. 1. Thl. S. 350; Lehrbuch § 11. Nr. I), läugnen, daß die Extravagantensammlungen die Geltung von Gesetzbüchern erlangt hätten; es käme dann, wie auch Walter (Lehrbuch 14. Aufl. § 123. Note 3) anzunehmen scheint, bei den darin enthaltenen Decretalen auf die Bedeutung an, die jede einzelne von ihnen an sich hat.

[11] Dieses meint *de Angelis*, Praelect. iur. can. Proleg. tom. I. part. 1. p. 14.

als Anhang abgedruckt wurde. Es sind darin die Kirchengesetze aus der Zeit von Sixtus IV. bis Sixtus V. nach der Ordnung der Decretalensammlungen zusammengestellt.

VIII. Keinen officiellen Charakter haben ferner die dem Decretum Gratiani häufig beigefügten *Canones poenitentiales* des Mönches Astesanus († um 1330[12]) und die sogenannten *Canones Apostolorum*[13] nach der Uebersetzung von Haloander[14].

IX. Häufig ist dem Decret auch angefügt ein Inhaltsverzeichniß, Tabula oder Margarita decreti, von Martinus Polonus[15], und den Decretalen Gregors IX. eine nach Inhalt der Bücher und Titel auf das Decret verweisende Tabula des Ludovicus Bologninus de Bononia[16].

X. Ebenso sind auch die Institutiones iuris canonici des Paolo Lancelotti, vom Jahre 1563 in vier Büchern, nach dem Muster von Justinians Institutionen, nur eine bloße Privatarbeit. Sie sind zwar im Auftrage des Papstes Paul IV. verfaßt und mit Erlaubniß Pauls V. seit 1605 dem Corpus iuris canonici angehängt[17].

XI. Einen officiellen Charakter haben allerdings die Rubriken (d. h. die Bücher- und Titelüberschriften), dagegen nicht auch die Inhaltsangaben über den einzelnen Kapiteln der officiellen Decretalensammlungen. Nicht officiell sind ferner die Summarien, welche eine Uebersicht des Inhalts der einzelnen Titel geben; ebenso nicht die Glossen, obschon diese für die Interpretation ein um so wichtigeres Hilfsmittel sind, als sie meistens um dieselbe Zeit verfaßt wurden, wo die Decretalen erschienen.

XII. Die letzte und beste glossirte Ausgabe erschien 1671 zu Lyon (Lugduni) 3 vol. fol. (ohne die partes decisae, wie in der römischen officiellen Ausgabe von 1582).

XIII. Die besten unglossirten Ausgaben[18] des Corpus iuris canonici sind die von Protestanten:

Iustus Henning Boehmer, Halae, 1747, und von
Aem. Richter, Lipsiae 1833 sqq.[19]

Von letzterer eine vielfach verbesserte Ausgabe von *Friedberg*, Lipsiae 1877—1881[20].

---

[12] Vgl. oben § 24. Nr. IX. S. 81. In der Richter'schen Ausgabe (s. Nr. XIII) ist statt ihrer das Tridentinum angehängt.

[13] Vgl. oben § 12. Nr. V. S. 40.

[14] Haloander, d. i. Meltzer, oder, wie andere annehmen: Hofmann, Salzmann.

[15] Vgl. über diese und andere Margaritae zum Decrete Schulte, Geschichte der Quellen 2c. II. Bd. S. 490 ff.

[16] Vgl. Schulte a. a. O. S. 345 ff. [17] Vgl. oben § 10. Nr. III. S. 17.

[18] Zu erwähnen wäre unter den zahlreichen Ausgaben noch das Corpus iuris can. cum notis *Petr.* et *Franc. Pithoeorum* edid. *Claud. Pelletier.* Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1705. Aug. Taurin. 1746.

[19] Ersterer gibt den Text nach seiner eigenen Kritik und notirt dazu die Lesarten der Correctores Romani; letzterer legt den Text der Correctores zu Grunde und gibt dazu seine werthvollen, wenngleich noch nicht auf handschriftlichen Forschungen beruhenden kritischen Berichtigungen. (Einen Nachdruck der Richter'schen Ausgabe begann Migne zu Paris, wurde aber deshalb vom Verleger Richters belangt und verurtheilt.)

[20] Vgl. aber unsere Bemerkungen im A. XXXIX. 149 f. und oben § 26. Note 6.

XIV. Unter den noch nicht erledigten Anträgen (postulata) beim Vaticanischen Concil findet sich auch einer von zahlreichen Bischöfen verschiedener Länder auf Revision oder Anfertigung eines neuen Corpus iuris canonici; es solle dafür eine Commission eingesetzt und deren Arbeit vom Vaticanischen oder einem spätern Concil geprüft werden[21].

§ 30. Das Verhältniß von Kirche und Staat im römischen Kaiserreich und im Mittelalter[1].

I. Constantin setzte an die Stelle der heidnischen Staatsreligion das Christenthum und erklärte die christliche Kirche als die des Staates[2], restituirte der Kirche die ihr in den letzten Verfolgungen entrissenen Güter, und er und die nachfolgenden christlichen Kaiser verliehen der Kirche mancherlei Privilegien[3]. Es folgten allerdings wieder größere Bedrängnisse durch die Begünstigung der arianischen Secte von seiten mehrerer Kaiser. Auch Justinian befleckte das Ende seines Lebens durch gewaltthätige Eingriffe in das kirchlich-religiöse Gebiet, obschon er sich für den unbedingten Vorzug der kirchlichen vor den weltlichen Gesetzen aussprach, es für die Aufgabe der christlichen Obrigkeit erklärte, die kirchlichen Gesetze durch die bürgerliche Gewalt zu unterstützen[4], und auch die bürgerlichen Privilegien der Kirche erweiterte[5]. Unter den griechischen Kaisern nach Justinian verfiel die Kirche im Orient unter der Form einer Schutzgewalt vielseitig in die Abhängigkeit von den Kaisern. Das bürgerliche Recht ganz mit dem Geiste des Christenthums zu durchdringen, namentlich im Eherechte, und den Geist des Heidenthums daraus zu entfernen, gelang der Kirche erst unter den griechischen Kaisern im 9. Jahrhundert, und im Abendlande bei den germanischen Völkern besonders seit Karl dem Großen.

II. Bei den neubekehrten germanischen Völkern wurde die Kirche und wurden die Träger der kirchlichen Gewalt alsbald auch der Mittelpunkt des gesammten politischen Lebens. Das hatte einestheils der religiöse Eifer im Volke herbeigeführt, anderntheils der Umstand, daß der Clerus überhaupt damals der Hauptträger der Bildung und Wissenschaft war, und daß die Könige theils aus diesem Grunde, theils um nicht zu viele Macht in die Hände weltlicher Dynasten zu vergeben, und um nicht deren in der Familie

---

[21] Vgl. Martin, Die Arbeiten des Vatican. Concils. Paderborn 1873. S. 106 f. Ders., Omnium Concil. Vatic. Documentorum collect. Paderb. 1873. ed. 2. p. 158 sq.

§ 30. [1] Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. Walter, K.-R. § 44 ff. J. Hergenröther, Kirchengesch. I. Bd. S. 307 ff. 730 ff. II. Bd. 3. Aufl. S. 2 ff. und die dortigen Citate. Ders., Kath. Kirche und christl. Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Freiburg i. Br. 1872. Grashof, Der Patriciat der deutschen Kaiser, im A. XLI. 193 ff.; XLII. 209 ff. 305 ff. Phil. Hergenröther, K.-R. § 13 ff. Scherer, K.-R. § 11 ff.

[2] Vgl. u. a. Constantini imper. epist. ad Melchiadem pap. (Epist. Rom. Pont. ed. *Schoenemann* p. 201). Aehnlich Maximi imper. epist. ad Siricium pap. (*Schoenemann* l. c. p. 420) und Marcianus imper. in conc. Chalced. art. 6 (c. 2. D. XCVI).

[3] Vgl. unten die geschichtl. Einleitung zu Buch III von der kirchl. Gerichtsbarkeit und zu Buch IV vom kirchl. Vermögensrecht.

[4] Vgl. Phillips, K.-R. 3. Aufl. I. Bd. § 5. S. 27; III. Bd. § 119. S. 35. Iustinian. c. 45. Cod. de episc. I. 3; nov. 5 epil., nov. 6 praef.; nov. 83 c. 1; nov. 137 praef.

[5] Vgl. die vorletzte Note.

erblich werdende Hausmacht zu groß werden zu lassen, sich vielfach der Bischöfe als Großen des Reiches bedienten und sie mit höheren Staatsämtern und Territorien beliehen.

III. Die Verbindung der politischen Aemter mit den kirchlichen Würden führte zu großer Verweltlichung des höhern wie niedern Clerus und in deren Folge zu vielfacher Sittenlosigkeit, zu mißbräuchlichen Eingriffen der weltlichen Gewalt bezüglich des Kirchengutes und besonders bezüglich der Besetzung kirchlicher Würden. Die Reinheit und die Freiheit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt erkämpfte Papst Gregor VII.[6]

IV. Vermöge der historischen Entwicklung hatten die Päpste im Mittelalter sogar eine gewisse politische Obergewalt erworben, und sie konnten diese damals als kraft göttlicher Fügung, nach göttlichem Rechte (iure divino) ihnen zustehend erklären, in derselben Weise, wie noch heute unsere Fürsten sich von Gottes Gnaden nennen[7]. Als kirchliches Dogma ist aber jene politische Obergewalt der Päpste nie erklärt worden, und dieselben übten sie auch nur aus bei Streitigkeiten unter christlichen Fürsten oder zwischen Fürsten und Volk. Der in Bonifatius' VIII. Bulle Unam sanctam (cap. 1. Extravag. comm. de maioritate et obedientia I. 8)[8] vorkommende dogmatische Ausspruch, der vormals von sogen. gallicanischen und in neuerer Zeit von sogen. altkatholischen Schriftstellern für die gegentheilige Meinung angezogen wurde[9], ist auch von dem fünften Lateranconcil angenommen und lautet: ... porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis, d. h.: „... ferner, daß dem Römischen Papste alle menschlichen Geschöpfe

---

[6] Vgl. die reiche Literatur über denselben bei J. Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 209 ff. Michael, Papst Gregor VII. über den Ursprung und das Wesen der weltlichen Gewalt (Ztschr. f. kathol. Theol. XV. 164 ff.).

[7] Man s. darüber namentlich die am Schlusse von § 116 berichtete Erklärung Pius' IX. vom 20. Juli 1871. Vgl. auch Schulte, K.-R. II. Bd. S. 438 f. Ueber die mittelalterliche politische Stellung des Papstes s. man überhaupt: J. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat. Freiburg i. Br. 1872. *Gosselin,* Pouvoir du pape au moyen-âge vol. 2. Louvain 1845, und dazu (des liberalen) *Laurent,* L'Église et État au moyen-âge. Bruxelles 1858. Beachtenswerth ist auch (des ebenfalls liberalen, aber unparteiisch die Päpste beurtheilenden) *M. Félix Rocquain,* La papauté du moyen-âge. Paris 1881.

[8] Den authentischen Text der Bulle *Unam sanctam* veröffentlichte P. Denifle in dem paläographischen Tafelwerke der Archivare des Vaticans (Archivi pontificii Collegium), Rom 1890, auf Tafel 46. Vgl. darüber A. LXV. 200.

[9] So hauptsächlich unter Wiederholung der von den Gallicanern (s. unten § 35. Nr. II. III) herrührenden Entstellungen von Schulte (Die Macht der römischen Päpste. Prag 1871) und Berchtold (in mehreren Schriften, zuletzt in einer Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Geh. Raths Prof. Planck: Die Bulle Unam sanctam. Ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Kirche und Staat. München 1887. Gegen Schulte vgl. Feßler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. 3. Aufl. Wien 1871. S. 38 ff. Scheeben, Periodische Blätter. Regensburg 1869 ff. I. Bd. S. 120 ff.; III. Bd. S. 36 ff. 207 und im A. XXV. S. CXVII ff. CLXIV ff., XXVI. S. LIII ff. J. Hergenröther a. a. O. S. 300 ff. Eine sehr gründliche Widerlegung Berchtolds s. man bei Scheeben im Mainzer „Katholik" 1888. Mai-Heft. S. 449—483; Juni-Heft. S. 561—602. Der in früheren Schriften aus der Zeit nach dem Vaticanum Berchtolds Anschauungen näher gestandene Regens a. D. Dr. W. Martens vertrat schließlich in seiner Schrift: Das Vaticanum und Bonifaz VIII., eine Auseinandersetzung mit Hrn. Prof. Berchtold (München 1888), in der Hauptsache die richtige Meinung.

unterstehen, erklären, sagen, bestimmen und verkünden wir, sei durchaus von der Nothwendigkeit des Heils". Der Ausdruck omni humanae creaturae ist aus dem ersten Briefe des hl. Petrus (2, 13) entlehnt und wurde von Papst Leo X. auf dem fünften Lateranconcil durch die Worte omnes Christi fideles (d. h. „alle Christgläubigen") erklärt. Der ganze übrige Inhalt der Bulle ist nicht dogmatisch[10]. Und jener dogmatische Schlußsatz der Bulle Unam sanctam sagt weiter nichts, als daß alle Christgläubigen in kirchlichen Dingen dem Papste unterstehen. Clemens V.[11] erläuterte diesen Satz (zunächst zur Beruhigung des französischen Königs) dahin, daß diese Unterwerfung nicht in weltlicher, sondern in religiöser und moralischer Hinsicht gemeint sei.

Am höchsten stand die kirchlich-politische Macht des päpstlichen Stuhles unter Innocenz III., und doch hat auch dieser Papst wiederholt ausgesprochen, daß die Kirche keine Gewalt in weltlichen Dingen, in Bezug auf den weltlichen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft habe; hierin sei diese unabhängig; der Papst könne eine weltliche Gerichtsbarkeit (außerhalb des Kirchenstaates) nur ausnahmsweise, casualiter, im Incidenzfall und aus dringenden Gründen ausüben, wie z. B. da der König von Frankreich, der keinen Obern im Weltlichen über sich habe, um Entscheidung über die Legitimation seiner Kinder den Papst ausdrücklich ersucht habe[12]; das Urtheil über die Sünde, auch wenn diese bei weltlichen Dingen begangen werde, stehe der Kirche zu bezüglich aller Gläubigen, auch der Regenten[13]. Auch Bonifaz VIII., der den Anmaßungen Frankreichs gegenüber die kirchlichen Grundsätze vertrat, beanspruchte keine Universalherrschaft in bürgerlichen Dingen, aber im Geistlichen, dem das Weltliche unterstehen müsse, wie er selbst sich gegen die Mißdeutungen seiner Bulle Unam sanctam in Frankreich erklärte: „Wir sagen es, daß wir in nichts uns die Gerichtsbarkeit des Königs anmaßen wollen; aber weder der König noch ein anderer Christ kann läugnen, daß er in Ansehung der Sünde uns untergeben sei."[14]

V. Man betrachtete es übrigens seit dem Mittelalter, besonders seit der Kaiserkrönung Karls des Großen durch Leo III., als die Aufgabe des Kaiserthums, eine Schutzgewalt der Kirche zu sein[15]; man sah es überhaupt als die Aufgabe des christlichen Staates an, die Zwecke der Kirche, die das geistliche Schwert führe, mit dem weltlichen Schwerte zu unterstützen, und

---

[10] Vgl. den Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Mai 1871 im A. XXVI. S. xxiii ff. und die in der vorigen Note cit. Feßler, Hergenröther, Scheeben.

[11] Cap. 2. Extravag. comm. de privil. V. 7. Ueber die Auslegung dieser Stelle bei Martens a. a. O. vgl. v. Scherer in der Freiburger „Literarischen Rundschau" 1888. Nr. 8. S. 242. A. LX. 366.

[12] c. (Per venerabilem) 13. x. qui filii sint legitimi IV. 17. Vgl. J. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat. S. 398 ff.

[13] c. (Novit) 13 x. de iudic. I II.1. Vgl. J. Hergenröther a. a. O. S. 403 ff.

[14] Ph. Hergenröther, K.-R. § 75 a. E. Vgl. ebend. § 58. 60.

[15] *Braun,* Carolo Magno regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit. Friburgi Brisg. 1863 (A. X. 467 ff.). Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. I. u. II. Bd. Münster 1863—1887. Grashof a. a. O. Wittmann, Der Patriciat Kaiser Heinrichs III., im A. LI. 238 ff. Heinemann, Der Patriciat der deutschen Könige. Halle 1888. — Der Eid, die Christenheit zu schützen und zu schirmen, wie ihn Otto I. 969 dem Papste leistete (c. 33. Dist. 63), wurde ständig gebraucht. Cf. *Friedberg,* De finium inter eccl. et civit. regund. iudicio quid medii aevi doctores statuerint. Lips. 1861. p. 82 sq. v. Scherer, K.-R. § 12. Nr. IV.

ebenso als Aufgabe der Kirche, den Staat zu unterstützen[16]. Es lockerte sich aber dieses mittelalterliche Verhältniß von Kirche und Staat allmählich durch eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Päpsten und Königen schon während des Mittelalters, und es wurde undurchführbar, als die Einheit des Glaubens im 16. Jahrhundert aufhörte.

§ 31. Kirchliche Streitigkeiten vor der Glaubenstrennung[1].

I. Unter den kirchlich-politischen Streitigkeiten vor der Glaubenstrennung war die erste jene über die Investitur der Bischöfe (s. u. § 137). Der Investiturstreit war im Keime schon seit der Zeit der Bekehrung der germanischen Könige zum Christenthum durch die factische Vergebung der Bisthümer und Abteien von seiten der Könige begründet, also schon seit dem 9. Jahrhundert. Als aber die Simonie, deren sich manche Kaiser und Könige dabei noch obendrein schuldig gemacht hatten, sich unter Heinrich IV. zu einem förmlichen Schacher mit Bisthümern und Abteien steigerte, begann Papst Gregor VII. (1073—1085) den eigentlichen und förmlichen Kampf nicht bloß gegen die Simonie und Sittenverderbniß, sondern überhaupt auch gegen die Verleihung von Bisthümern und Abteien durch Kaiser und Könige. Erst durch das Pactum zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V.[2] im Jahre 1122 zu Worms wurde der Streit beigelegt.

II. Durch die Einmischung der französischen Politik entstand sodann das große Schisma von 1378—1417[3]. Frankreich suchte schon damals sich zu einer Universalmonarchie zu erheben[4] und wollte zu diesem Zwecke sich auch der geistlichen Autorität französisch gesinnter Päpste bedienen. Es veranstaltete im

---

[16] König Edgar sprach 969 zu den Bischöfen: Ego Constantini, vos Petri gladium habetis. Im Sachsenspiegel (1. Buch, Art. 1) heißt es: „Zwei Schwerter beschirmen die Christenheit: dem Papste ist gesetzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche. Was der Papst nicht mit dem geistlichen Schwerte bezwingen mag, das soll der Kaiser mit dem weltlichen Gerichte bezwingen, dem Papste zu gehorchen. So soll auch seine geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gerichte, wo es seiner bedarf." Cf. c. 11. Dist. 96. Friedrich II. (Const. v. 26. April 1220): Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis.

§ 31. [1] Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 120 ff.; IV. Bd. § 194—196. J. Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1872. Ders., Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 209. *B. de Roskovány*, Monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. 13 vol. und bis 1890: 10 Suppl.-Bde. tom. I. II. Quinque ecclesiis 1847; tom. III.—VIII. Pestini 1856—1871; tom. IX sqq. Nitriae 1875 sqq.

[2] Abgedruckt bei *Walter*, Fontes. p. 75. *Nussi*, Conventiones. Mogunt. 1870. p. 1 sqq. Ueber den Inhalt vgl. unten § 137. — Heinrich V. hatte sich 1111 mit Papst Paschalis II. dahin verständigt (vgl. die Conventio bei *Pertz*, Leg. II. 69), daß der Papst die Investitur der Bischöfe vornehmen, aber letztere alle ihre Territorien und Regalien an das Reich zurückgeben und nur die auf Privatrechtstiteln beruhenden Besitzungen und Rechte behalten sollten. Die Ausführung dieses Vertrages scheiterte jedoch an dem Widerstande der deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten. Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. II. Bd. 4. Aufl. S. 303. § 56. Note 12. Ders., Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Leipzig und Heidelberg 1860—1863. II. Bd. S. 17 ff.

[3] Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas. Freiburg i. Br. 1889.

[4] Dieses schrieb schon Papst Urban VI. unter dem 6. Sept. 1382 an König Wenzel. Vgl. J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. I. Bd. Freiburg 1863. S. 148 ff.

Bunde mit französisch gesinnten Cardinälen in seinem Interesse 1409 eine Versammlung zu Pisa, welche aber keine Anerkennung als Concil erhielt[5].

III. Endlich gelang es auf dem Concil zu Konstanz[6] (1414—1418), nachdem der rechtmäßige Papst Gregor XII. die factisch tagende Versammlung zu einem rechtmäßigen Concil erhoben und in der 14. Sitzung freiwillig resignirt hatte, für den dort erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erlangen. Am Schlusse des Concils schloß Martin V. mit den Bischöfen der drei größeren Nationen besondere Concordate ab[7], mit der deutschen Nation, einschließlich der Polen, Ungarn und Skandinavier, mit der romanischen Nation (Franzosen, Spaniern, Italienern) und mit der englischen, aber mit den beiden ersteren vorläufig nur auf fünf Jahre. In Frankreich erhielt das Concordat jedoch die Zustimmung der Parlamente, d. h. der Gerichtshöfe, nicht, woraus wieder langwierige Streitigkeiten entstanden[8].

IV. In jenen kirchlich-politischen Kämpfen mischten sich den reformatorischen Bestrebungen auch an sich feindliche Tendenzen gegen die Rechte des päpstlichen Stuhles bei, woran sich ein Theil des Episkopates und der Fürsten betheiligte. Dieses zeigte sich besonders auf der von Eugen IV. zur Ausführung der zu Konstanz entworfenen Decrete über die Reform der Kirchenzucht nach Basel (1431) berufenen Synode[9]. Das Baseler Concil wurde nach der 25. Sitzung 1437 vom Papste aufgelöst und ein neues nach Ferrara berufen, welches 1438 zusammentrat, eine Vereinigung mit den Orientalen bewerkstelligte, sodann 1439 zu Florenz beendigt wurde[10].

V. In Deutschland hatten die Reichsstände auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 eine Anzahl der Reformationsdecrete des Baseler Rumpfconcils feierlich acceptirt. Ja, die Kurfürsten faßten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der in Basel zurückgebliebenen Versammlung zu treten, wenn nicht der Papst Eugen IV. jene von ihnen acceptirten Decrete bestätigen würde. Jedoch infolge von Verhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius begnügten sie sich mit einer bedingten Bestätigung, die Eugen noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte (sogen. Fürstenconcordate)[11]. Zugleich

---

[5] Vgl. darüber das Schreiben Kaiser Ruprechts, datirt Heidelberg 21. Aug. 1409, an den Rath zu Frankfurt bei Janssen a. a. O. S. 144 ff., ebend. S. 139 ff. Man s. auch Hefele, Conc.-Gesch. VI. Bd. S. 727 ff. der 2. Aufl. von Knöpfler.

[6] Hefele, Conc.-Gesch. VII. Bd. 1. Abth. Freiburg 1869. J. Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 669 ff.

[7] Abgedruckt sind die Konstanzer Concordate bei *Walter*, Fontes p. 86—96. Vgl. auch Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867. Hergenröther, Kirchengesch. 3. Aufl. II. Bd. S. 695 f.

[8] Vgl. Walter, K.-R. § 111 gegen Ende.

[9] Vgl. Phillips, K.-R. IV. Bd. § 195. Hefele, Conc.-Gesch. VII. Bd. 2. Abth. Freiburg 1873 (Buch 46 f. 49). O. Richter, Die Organisation und Geschäftsordnung des Baseler Concils. Leipzig 1877. Vgl. darüber J. Hergenröther im A. XXXVIII. 477 ff. Dess. Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 701 ff.

[10] Vgl. Phillips a. a. O. § 196. Hefele a. a. O. (Buch 48 f.) J. Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 844.

[11] Abgedruckt bei *Walter*, Fontes p. 100—109. Vgl. darüber J. Hergenröther, Kirchengesch. II. Bd. 3. Aufl. S. 733 ff. Ueber die Vorgeschichte s. man auch Ad. Bach-

verwahrte sich der Papst aber wegen seiner Krankheit gegen alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem Römischen Stuhle nachtheilig sein könnte, und als Bedingung setzte er eine Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab.

VI. Infolge weiterer Verhandlungen kam dann zwischen Friedrich III. und dem Legaten des Papstes Nicolaus V. am 17. Februar 1448 zu Wien ein Vergleich zu Stande, welcher fast wörtlich aus dem Konstanzer Concordat geschöpft war und dem Römischen Stuhle wieder mehr Rechte einräumte. Dieses Wiener Concordat[12] wurde wegen des Widerstandes, den es bei den Fürsten fand, nicht sofort als Reichsgesetz durchgesetzt, aber durch Verhandlungen mit den einzelnen Bischöfen vor und nach in ganz Deutschland eingeführt und dann in den Reichsgesetzen anerkannt.

§ 32. Das Concil von Trient[1].

I. Es fand von 1545—1563 statt und bezweckte, die Glaubensstreitigkeiten mit den Protestanten und Reformirten zu schlichten. Die Verhandlungen desselben betreffen theils dogmatische Festsetzungen (canones), theils Bestimmungen über die Reform der kirchlichen Disciplin in allen Richtungen (Decreta de reformatione).

II. Pius IV. bestimmte sofort bei der Publication des Tridentinums, es sollten keine Glossen und Commentarien dazu verfaßt werden, damit nicht

---

mann, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität. Wien 1889 (Sep.-Abdr. aus dem Archiv f. österr. Gesch. LXXV. Bd. S. 1 ff.

[12] Abgedruckt bei *Walter*, Fontes p. 109—114. Vgl. J. Hergenröther, Kirchengeschichte. II. Bd. 3. Aufl. S. 735 ff.

§ 32. [1] Vgl. Phillips, K.-R. IV. Bd. § 197. J. Hergenröther, Kirchengesch. III. Bd. 3. Aufl. S. 232 ff. Hefele, Conc.-Gesch. IX. Bd. von Card. J. Hergenröther. Freiburg 1890 (Vorgeschichte des Concils). — *Le Plat,* Monumentorum ad histor. conc. Trid. spectantium ampliss. coll. Lovanii 1781 sq. 7 vol. — Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient (1559—1563), Actenstücke aus österr. Archiven. Wien 1870—1872. Ders., Das Reformationslibell des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1562 bis zur Absendung nach Trient. Wien 1871 (handelt über die Vorgeschichte der Reformationsvorschläge, welche Kaiser Ferdinand seinen Oratoren nach Trient zur Uebergabe an die Väter der Concils zugehen ließ). — Die Geschäftsordnung des Trienter Concils ist abgedruckt bei Cecconi, Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlung im Vatican, übersetzt von Molitor. I. Bd. Regensburg 1873. Anh. S. [80]—[104]. Ein anderer Abdruck (mit einem gegen das Vatican. Concil gerichteten, aus den sogen. Janusschriften geschöpften Vorbericht) erschien (von Ginzel) zu Wien 1871. Eine vom Bibliothekar der Vatican. Bibliothek, dem Oratorianer Theiner, schon etwa zehn Jahre früher geplante Veröffentlichung der Protokolle des Trienter Concils nebst allen darauf bezüglichen Urkunden, deren Druck bereits bis 12 Bogen Fol. fortgeschritten war (ein Exemplar besitzt die Primatialbibliothek zu Gran), wurde auf Befehl Pius' IX. wieder eingestellt, weil der Herausgeber die anbefohlenen Erläuterungen nicht beigefügt hatte. Jedoch kurz nach Theiners Tode erschienen die von ihm zu Agram dem Druck übergebenen Acta genuina SS. Concilii oecum. Tridentini ab Angelo Massarello Ep. Thelesino conscripta . . . nunc primum integra edita ab *Augustino Theiner.* Accedunt acta eiusdem Concilii a Card. Gabr. Paleotto Archiep. Bononiensi digesta secundis curis expolitiora. Zagrabii et Lipsiae 1875. 2 vol. in 4⁰. Vgl. darüber J. Hergenröther im A. XXXV. 189 ff. Man sehe auch *Maynier,* Étude historique sur le concil de Trente. Première partie (1545—1562). Paris 1874. Döllinger, Ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Concils von Trient. 2. Abth. Nördlingen 1876. *Druffel,* Monumenta Tridentina. Monachi 1884 sq. Vgl. A. LII. 339.

dadurch die Zahl der kirchlichen Streitigkeiten von neuem vermehrt würde. Er setzte die noch jetzt bestehende wichtige *Congregatio Cardinalium concilii Tridentini interpretum* (congregatio Concilii) ein, damit diese authentische Erläuterungen des Concils nach vorherigem Berichte an den Papst gebe[2] und Entscheidungen in oberster Instanz treffe, bei denen die Decrete des Concils in Betracht kämen[3].

III. Eine umfangreiche Schmähschrift gegen das Concil verfaßte ein entlaufener venetianischer Mönch, Pietro Soave Polano, unter dem Namen Paolo Sarpi[4]. Ihn widerlegte actenmäßig Pallavicini[5].

IV. Unter den zahlreichen Ausgaben des Tridentinum ist für den juristischen Gebrauch die beste die von Richter und Schulte (Lipsiae 1853), worin, wie auch in den Ausgaben von Gallemart (Colon. Agr. 1618. 1821. Aug. Vind. 1780, der wegen seiner Declarationes, d. h. Erläuterungen, auf den Index kam), der Inhalt ausgewählter Decrete der Congregatio Concilii, und zwar bei Richter bis zum Jahre 1845, beigefügt ist. Deutsche Uebersetzungen erschienen von Egli

---

[2] Sixtus V. reservirte sich in der Bulle Immensa vom 22. Jan. 1587 alle Erklärungen von Tridentinischen Glaubensdecreten; bezüglich der Reformationsdecrete sollte die Congregation auch in schwierigeren Fällen unter Berichterstattung an den Papst entscheiden können. Vgl. die in folgender Note cit. Schrift von Lingen und Reuß p. VI.

[3] Ein Thesaurus resolutionum s. Congr. Conc. Trident., welcher die Resolutionen und Declarationen vom Jahre 1718 an enthält, erschien seit 1739 zu Urbino, seit 1741 in Rom. Bis zum Jahre 1844 kamen davon 143 Bde. in 4⁰ mit Registern heraus. (Außerdem besitzt die Univ.-Bibliothek zu Heidelberg noch die Jahrgänge 1845—1848. 50 ohne Titelblatt und ohne Register.) Eine andere Ausgabe des Thesaurus resolutionum, ebenfalls mit Registern und vom Jahre 1718 an, erschien Venetiis ab Ioh. Bapt. Recurti. 23 vol. 4⁰ (so viel besitzt wenigstens die Heidelberger Univ.-Bibliothek) 1745—1760. — Einen Auszug, der bis zum Jahre 1800 reichte, verfertigte *Zamboni,* Collectio declarationum s. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum. tom. I.—III. Vienn. 1812 sq., tom. IV. V. Mutin. 1815 sq., tom. VI. Bud. 1814, tom. VII. VIII. Rom. 1816; neuester Abdruck in 4 Bdn. kl. Fol. Atrebati (= Arras) bei Rousseau Leroy, 1860. 1861. 1867. 1868. — Ueber eine oft ungenaue, von Pallottini (Romae typis s. Congr. de Propag. Fide) 1868 begonnene, auf 15 Quartbände berechnete Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud s. Congr. Conc. Trid. prodierunt ab eiusd. institutione a. 1564 ad ann. 1860, vgl. Reuß im A. XXIII. S. 175 f. — Einen Thesaurus rosolut. S. C. Concilii in alphabetischer Ordnung begann W. Mühlbauer (Monachii 1868 sqq.). — Eine materienweise geordnete gute Sammlung der wichtigeren, sich beinahe auf alle Gegenstände der Diöcesanverwaltung beziehenden causae per summaria precum propositae, d. h. der von der Congr. Concilii ohne längere Untersuchung und größere Erörterung erledigten kirchlichen Rechtssachen, welche meistens Bittgesuche und Gnadensachen enthalten, für die Zeit von 1823—1869 auf Grund der Originalacten, nebst einer Einleitung über Geschäftskreis und Verhandlungsweise &c. der Congr. Concilii, lieferten Dr. *Christ. Lingen,* Presbyt. archidioec. Colon., und Dr. *Petr. Alb. Reuss,* Profess. in semin. cler. Trevir. (Ratisb. 1871, 1 vol. fol. min.). In der Typographia polyglotta der Sacra Congr. de Propaganda Fide zu Rom erschien seit Mitte Juli 1876 in Lieferungen eine neue Ausgabe der Entscheidungen der Sacra Congregatio Concilii vom Jahre 1718 an unter dem Titel: Compendiaria thesauri resolutionum s. Congregationis Concilii.

[4] *P. Sarpi,* Storia del Concilio di Trento. Lond. 1619. (Sarpi, Gesch. des Concils von Trient, übersetzt von Winterer. 4 Thle. Mergentheim 1839—1841.)

[5] Storia del Concilio di Trento, scritta dal Padre *Sforza Pallavicini.* Roma 1656 (lateinisch von Giattini. Antwerpen 1673). Vgl. Brischar, Die Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Tübingen 1848.

(Luzern 1823; 3. Aufl. von Wesselack, Regensburg 1860), von Berthes (Mainz 1846; 3. Aufl. 1851) u. a. Die beste Uebersetzung ist jetzt die von Petz (Passau 1877).

§ 33. Die staatsrechtliche Entwicklung der protestantischen Kirche[1].

I. In dem Reichsstaatsrechte war zur Zeit der Glaubenstrennung nur die katholische Kirche als Kirche anerkannt, und wurde keine von dieser abweichende Kirchengemeinschaft geduldet. Als daher der Papst am 15. Juni 1520 über Luther und dessen Anhänger den Bann aussprach, wurden dieselben darauf dem damaligen Reichsrechte gemäß vom Reichstage zu Worms durch Edict vom 8. (26.) Mai 1521 auch in die Reichsacht gethan. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen schlossen aber am 4. Mai 1526 ein Bündniß zur Vertheidigung der Lehren Luthers, und andere Fürsten traten diesem Bündniß bei. Daher stellte noch in demselben Jahre 1526 der Reichstag zu Speier die Vollstreckung des Wormser Edictes einstweilen dem Ermessen eines jeden Reichsstandes anheim[2]. Ein späterer Reichsschluß zu Speier vom Jahre 1529 wollte jene Freiheit der Reichsstände, weil sie zu vielen Mißbräuchen geführt hatte, wieder beschränken; aber dagegen legten die Luthers Lehren anhängenden Reichsstände einen gemeinsamen Protest ein. Von diesem Proteste rührt der Name Protestanten her.

II. Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 überreichten die Protestanten ein von ihren Theologen verfaßtes Religionsbekenntniß *(Confessio Augustana)*[3] und widersetzten sich dem dort gegen sie gefaßten Reichsschluß. Bei der wachsenden Macht der Protestanten schloß der Kaiser 1532 zu Nürnberg einen durch verschiedene spätere Reichsabschiede bestätigten Vergleich,

---

§ 33. [1] Phillips, K.-R. III. Bd. § 139 f. Walter, Lehrb. § 29 ff. Hergenröther, Kirchengesch. III. Bd. 3. Aufl. S. 4 ff. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 234 ff. K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. 12 Bde. Breslau 1826—1848. Außer diesem letztgenannten ausgezeichneten Werke eines Protestanten dient ganz vorzüglich zur Charakteristik des Reformationszeitalters: Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. I. Bd. Regensburg 1846; II. u. III. Bd. 1848. *Laemmer*, Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia. Ex tabulariis s. sedis apost. secretis etc. Friburgi Brisgoviae 1861. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. I.—III. Bd. 15. Aufl.; IV. Bd. 13. Aufl.; V.—VI. Bd. 1.—12. Aufl. Freiburg, Herder, 1886—1890.

[2] Reichsabschied von Speier (1526) § 4: „Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Botschafter, Uns jetzo allhin auf diesem Reichstag einmüthiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Concilii, oder aber Nationalversammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kaiserl. Majestät auf dem Reichstag zum Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.“ — Janssen a. a. O. II. Bd. 15. Aufl. S. 137 ff.

[3] *Hase*, Libri symbolici ecclesiae evangelicae, tom. I. p. III.—XIII. Die beste Ausgabe der lutherischen Bekenntnißschriften (zugleich mit deutschem Texte) ist die von Müller, 3. Aufl. Stuttgart 1860. — Man s. dazu Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg 1879. Janssen a. a. O. III. Bd.

wonach bis zu dem Concil, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfe.

III. Zu Schmalkalden einigten sich die Protestanten 1537 zur Unterschrift gewisser Artikel, die sie ihren Abgeordneten zu dem Concil mitgeben wollten. Dieses Concil kam mit vieler Mühe 1545 zu Trient zu Stande, aber es wurde von den Ständen der Augsburger Confession nicht anerkannt. Der Kaiser sprach sodann am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldener Bundes die Acht aus, aber ohne Erfolg. Nach weiteren neuen Kriegen kam am 5. August 1552 zu Passau ein Vertrag[4] zu Stande, wonach, bis durch theologische und kirchliche Verhandlungen die Einigkeit hergestellt sei, den Ständen der Augsburgischen Confession ein völliger Friedensstand zugesichert wurde.

IV. Hiernach erfolgte auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) eine Auseinandersetzung bis in die Einzelheiten, namentlich über das Kirchengut. Durch diesen Augsburger Religionsfrieden[5] wurde eine Parität aller Reichsunmittelbaren der katholischen und protestantischen Confession eingeführt. Kein Reichsstand wurde aber verpflichtet, in seinem Territorium eine Parität seiner Unterthanen beider Confessionen zu handhaben. Nur in den Reichsstädten, wo die Reichsunmittelbarkeit nicht dem die Stadt regierenden Magistrate allein, sondern der ganzen Corporation zustand, sollten beide Religionstheile fernerhin in der Ausübung ihrer Religion ungestört bleiben; in den übrigen Territorien hatten nun die Reichsstände eine völlig freie Wirksamkeit für ihren Glauben, und jeder Landesherr konnte für die Einheit des Glaubens in seinem Lande Sorge tragen, d. h. die Unterthanen zu seiner Religion zwingen. Dieses nannte man das Ius reformandi (cuius est regio, illius est religio). Nur die Bestimmung enthielt der Friede, daß Unterthanen, welche, um einem Religionswechsel zu entgehen, sich zur Auswanderung entschlössen, nicht mit höheren Abzugsgeldern als die übrigen Auswanderer beschwert sein sollten. Katholischerseits setzte man mit vieler Mühe noch durch, daß künftig ein geistlicher Reichsstand, wenn er protestantisch werde, sofort das kirchliche Amt und die damit verbundenen Einkünfte und landesherrliche Gewalt verlieren sollte (Geistlicher Vorbehalt, Reservatum ecclesiasticum).

Ferner wurde die bürgerliche Anerkennung der geistlichen Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Anhänger der Augsburgischen Confession ausdrücklich aufgehoben, d. h. der bürgerlichen Rechtskraft entkleidet. Es blieb aber die bürgerliche Anerkennung der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe über die Katholiken bestehen.

V. In der Schweiz hatte Zwingli eine Veränderung in Lehre und Kirchenregiment begonnen, und Calvin[6], der seit 1536 zu Genf lehrte, bildete die Zwingli'sche Kirchenverfassung fort. Im Jahre 1536 wurde zu Basel eine reformirte Bekenntnißschrift festgestellt, welche man die *Confessio Helvetica secunda* nennt, indem man die spätere von 1566 wegen ihrer größern

---

[4] Abgedr. in der „Neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede". Frankfurt a. M. 1747. III. Bd. S. 5 ff.

[5] Abgedr. ebend. S. 14 ff. Vgl. Janssen a. a. O. III. Bd. 15. Aufl. S. 739.

[6] F. W. Kampschulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat. I. Bd. Leipzig 1869.

Bedeutung als *Confessio Helvetica prima* bezeichnet[7]. In Deutschland hatten vier oberländische Städte[8], welche es in der Lehre vom Abendmahle gegen Luther mit Zwingli hielten, 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Bekenntnißschrift, Confessio tetrapolitana, übergeben. Dieser Streit wurde zwar in der Wittenberger *Concordia* äußerlich ausgeglichen. Auch nahm Melanchthon Annäherungen an die Lehre Calvins in den neuen Ausgaben der Augsburgischen Confession vor, welche er 1540 und 1542 veranstaltete. An diese letzteren hielten sich die Reformirten, um als Augsburger Confessions-Verwandte deren politischer Rechte im Reiche theilhaftig zu werden, während sich die Lutheraner an die Ausgabe von 1530 hielten. Ebenso geschahen Annäherungen in dem Colloquium zu Worms 1541 und in den Fürstenconventen zu Frankfurt 1558 und zu Naumburg 1561. Der Riß wurde aber wieder größer durch den auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. 1563 für die Pfalz verfaßten Heidelberger Katechismus, worin die zu den Schweizer Reformatoren hinneigenden deutschen Theologen sowohl gegenüber den Katholiken wie gegenüber den Protestanten ihr Bekenntniß in schärfster Weise formulirten. Die Lutheraner stellten dem 1577 eine eigene Bekenntnißschrift als Concordienformel gegenüber.

§ 34. Der Westfälische Friede von 1648[1].

I. Im Artikel 7 des Instrumentum Pacis Osnabrugense (I. P. O., nach welchem gewöhnlich citirt wird) wurde der Augsburger Religionsfriede auch auf die calvinischen Reichsstände ausgedehnt; im Artikel 5 wurden alle übrigen Bestimmungen desselben vollständig wiederholt, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Es wurden den Protestanten alle bis zum 1. Januar 1624 (dies decretorius) entgegen dem Geistlichen Vorbehalte der katholischen Kirche entzogenen Bisthümer, Abteien und Stifter eingeräumt. Das Jahr 1624 wurde als maßgebend in Betreff der Ausübung der Religion angenommen (annus normalis), so daß der Landesherr an den einzelnen Orten seinen Unterthanen diejenige öffentliche oder private Religionsübung gestatten mußte, welche dieselben während des Jahres 1624 dort gehabt hatten[2]. Für die Orte aber, wo eine Confession sich nicht auf das Normaljahr berufen konnte, hatte der Landesfürst noch immer das Ius reformandi. Im allgemeinen empfahl aber

---

[7] Neue Ausgaben der symbolischen Bücher der Reformirten erschienen von Augusti 1827. 1846, Niemeyer 1840; neue Uebersetzungen von Beck 1846, Böckel 1847.

[8] Straßburg, Lindau, Memmingen und Konstanz.

§ 34. [1] Phillips, K.-R. III. Bd. § 141. Walter, K.-R. § 51. 52. 113. — Abgedruckt ist der Westfälische Friede bei *Gaertner*, Corp. iur. eccl. novi, tom. I. Ghillany, Diplomat. Handb. 1. Theil. Nördlingen 1855. S. 9 ff. Ueber die heutige Geltung des Instr. Pac. Osnabrug. vgl. das im A. XXIII. 228—245 wieder abgedruckte Bamberger akad. Programm von Franz Andr. Frey vom Jahre 1816: „Ist der Westfälische Friede vom Jahre 1648 den Bestimmungen des Art. V nach in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptconfessionen in Deutschland durch die rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft und aufgehoben?“ [Antwort: Nein!]

[2] Für Schlesien und Niederösterreich sollte jedoch das Normaljahr nicht gelten, sondern hier sollte der Kaiser völlige Freiheit behalten und nur niemanden der Augsburger Confession wegen zur Auswanderung nöthigen. Instr. Pac. Osnabrug. Art. V. § 38—40.

der Westfälische Friede, auch diesen die auf den Kreis der Familie beschränkte Hausandacht (devotio domestica) zu gewähren. Unter den Reichsständen wurde in Beziehung auf die Reichsverfassung eine völlige Rechtsgleichheit der drei Confessionen festgestellt. Insbesondere sollte deshalb auf dem Reichstage in Religions- und Kirchensachen nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern ein Ius eundi in partes stattfinden, d. h. es sollten jedesmal die Reichsstände der betreffenden Confession (das *Corpus Catholicorum* oder das *Corpus Evangelicorum*[3]) für sich berathen und beschließen, und dann sollte durch gütliche Verhandlungen mit den Reichsständen der anderen Confession die Sache erledigt werden.

III. Gegen die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und ebenso gegen diejenigen Artikel des Westfälischen Friedens, durch welche in die iura quaesita (d. h. die wohlerworbenen Rechte) der katholischen Kirche, in ihren Güterbesitz und in die innere Einrichtung von Bisthümern und Kapiteln unmittelbar eingegriffen wurde, legte Papst Innocenz X. in der Bulle *Zelo domus Dei* vom 26. November 1648 Protest ein. Der Papst protestirte aber nicht gegen den Westfälischen Frieden überhaupt, sondern nur gegen die der katholischen Kirche nachtheiligen Artikel desselben[4].

§ 35. Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche seit dem Westfälischen Frieden[1].

I. Es blieb nach dem Westfälischen Frieden in allen katholischen Territorien, und dort, wo sich die Katholiken auf das Normaljahr berufen konnten, die geistliche Jurisdiction des Papstes und der Bischöfe nach Maßgabe des katholischen Kirchenrechts und die Geltung des letztern für die katholische Kirche auch bürgerlich anerkannt und von den Reichsgerichten geschützt[2]. Nur blieb die Jurisdiction der Bischöfe über die Protestanten, wo diese Religionsübung hatten, ohne alle bürgerliche Wirkung.

II. Es hatten jedoch die protestantischen Fürsten thatsächlich die Kirchengewalt für ihre Kirche in die Hände genommen. In Frankreich hatten schon seit dem großen Schisma dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger feindliche Anschauungen Boden gefaßt und in den kirchlich-politischen Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts neue Nahrung erhalten. Seit dem 16. Jahrhundert fing man dort an, von sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche

---

[3] S. auch A. Frantz, Das kathol. Directorium des Corpus Evangelicorum [nämlich das von Kursachsen seit 1717]. Marburg 1880.

[4] Vgl. Zöpfl, Staatsrecht. II. Bd. 5. Aufl. § 529. Note 4. Walter, K.-R. § 113. Note 2.

§ 35. [1] Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 142 f. Roßhirt, Das staatsrechtliche Verhältniß der kathol. Kirche in Deutschland seit dem Westf. Frieden. Schaffhausen 1859. *Roskovány*, Monumenta (s. o. § 31. S. 98. Note 1). — J. N. v. Roth, Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche, nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung mit Hinsicht auf das zukünftige neue deutsche Concordat durch wirkliche Fälle bei Regierungen und Vikariaten erläutert. Würzburg und Bamberg 1805. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 280 ff. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in seiner geschichtl. Entwicklung und heutigen Geltung. Leipzig 1891.

[2] Vgl. auch oben § 30. Nr. V.

gegenüber dem Papste zu reden und zu schreiben[3]. Diese Richtung begünstigte der Hof und begünstigten die Parlamente, d. h. die französischen Gerichtshöfe, — ja selbst ein Theil der Geistlichkeit. Ludwig XIV. suchte aber obendrein, indem er den absoluten Staat ausbildete, sich auch die Kirche, namentlich die Bischöfe, zu unterwerfen und den Einfluß des päpstlichen Stuhles möglichst einzuschränken[4]. Und dabei unterstützten ihn eine Anzahl französischer Schriftsteller, sowie überhaupt die damals herrschende Staatsphilosophie[5]. In dieser Richtung schrieb auch der niederländische Canonist Zeger Bernhard van Espen (1646—1728)[6] und ging noch weiter dessen Schüler, der Trierer Weihbischof von Hontheim, unter dem Namen Justinus Febronius[7].

---

[3] Die Hauptwerke waren: Les libertés de l'Église Gallicane dédiées au Roi Henry IV (par *Pierre Pithou*). 8°. Paris 1594. *P. de Marca*, Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus Ecclesiae Gallicanae. 4°. Paris. 1641. Vgl. über den sogen. Gallicanismus: Phillips, K.-R. III. Bd. § 135. Schulte im A. III. 121 ff.

[4] Im Jahre 1682 ließ sich sogar ein Theil des Clerus zu einer Declaration über die Grenzen der päpstlichen Gewalt verleiten, welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin allen zur strengsten Darnachachtung vorgeschrieben wurde. Diese (bei *Walter*, Fontes p. 127 sq. nebst dem königlichen Edict abgedruckte) Erklärung enthält folgende vier zum Theil schon an sich, zum Theil bloß wegen der dahinter liegenden Tendenzen verwerflichen Sätze: 1. Die Gewalt des Papstes bezieht sich bloß auf geistliche, nicht auf zeitliche Dinge; 2. die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste; 3. der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden; 4. bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht, allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche. — Gegen diese Sätze erhob sogar die Sorbonne, die Pariser theologische Facultät, einigen Widerspruch, es traten auch die ungarischen Bischöfe auf einem Concil dawider auf (bei *Roskovány*, Monumenta tom. I. p. 224. A. X. 383 f.), ebenso mehrere Universitäten, namentlich die zu Löwen, und einzelne theologische Schriftsteller (vgl. Walter, K.-R. § 114). Papst Alexander VIII. erklärte 1690 die Acten der Versammlung, die jene Declaration erlassen hatte, für nichtig. (Die Bulle steht bei *Roskovány* l. c. p. 211.) Unter Innocenz XII. 1693 wurde der Streit beigelegt, indem die Unterzeichner ihre Erklärung als nicht geschehen zurücknahmen (bei *Roskovány* l. c. p. 223 und bei *Walter* l. c. p. 133 sq.) und Ludwig XIV. dem Papste anzeigte, daß er die Ausführung seines Edictes eingestellt habe (bei *Roskovány* l. c. p. 215 und bei *Walter* l. c. p. 134). Dessenungeachtet kam man in Frankreich von Staatswegen auch später wieder und bis in die neueste Zeit auf die gallicanischen Grundsätze zurück, aber die große Mehrheit des Clerus erhob dagegen fortwährend Widerspruch, und die vaticanischen Glaubensentscheidungen vom 18. Juli 1870 haben den gallicanischen Tendenzen den Todesstoß gegeben.

[5] Vgl. Vering im Literar. Handweiser Nr. 238 ff. Jäger in der Innsbr. Zeitschrift für Theol. 1. Jahrg. 1877. S. 223 ff.

[6] Weniger in seinem Ius ecclesiasticum universum, als in seinen verschiedenen Abhandlungen (Opera omnia. Lovan. 1753, Venet. 1769, Colon. Agripp. 1777). Van Espens scheinbar große historische Erudition ist größtentheils aus Thomassin (s. oben § 10. III) geschöpft. S. Phillips, K.-R. III. Bd. § 136.

[7] Vgl. über ihn Phillips a. a. O. S. 368 ff.; dess. Vermischte Schriften. II. Bd. Wien 1856. S. 160 ff., und von nicht katholischem Standpunkte: Schulte, Geschichte der Quellen ꝛc. III. Bd. S. 193 ff. O. Mejer, Febronius, Weihbischof Joh. Nic. v. Hontheim und sein Widerruf. Mit Benützung handschr. Quellen. Tübingen 1880. Ueber diese Schrift vgl. Bellesheim in den Histor.-polit. Bl. München 1880. LXXXVI. Bd. 7. Heft. S. 529 ff. — Febronius schrieb: De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullion. (Francof.) 1763. Unter den vielen Widerlegungen (welche bei

Dieser wollte dem Papste nur einen Ehrenvorrang zugestehen; in der Jurisdiction sollten die Bischöfe dem Papste gleichstehen, und die Gesammtheit der Bischöfe stehe über dem Papste; in diesem Sinne sollte die weltliche Gewalt die Reform der Kirche in die Hand nehmen.

III. Solche Ideen fanden auch in Oesterreich einen kräftigen Vertreter an Kaiser Joseph II. und wurden mächtig unterstützt durch den dort theilweise schon unter Maria Theresia, noch mehr aber unter Joseph II. einflußreichen Freimaurerorden[8]. Unter Maria Theresia wurde im Jahre 1776 Paul Joseph von Rieggers lateinisches Lehrbuch des Kirchenrechtes[9] und des Abtes Franz Stephan Rautenstrauch[10] von Braunau auf Grundlage jenes Werkes verfaßte Synopsis iuris ecclesiastici, d. h. Sammlung von Thesen für Disputationen aus dem Kirchenrecht, als obligat vorgeschrieben; bei schwerer Strafe sollte kein Cleriker zu den höheren Weihen zugelassen werden, der nicht nach diesen Werken und den darin enthaltenen Grundsätzen von dem

---

Phillips K.-R. III. Bd. § 136, Note 15 verzeichnet sind) erwähnen wir namentlich *Zaccaria*, Antifebronio. 4 vol. 8⁰. Pisaur. 1767; Antifebronius vindicatus. 4 vol. 8⁰. Cesen. 1771, und P. *Ballerini*, De potestate ecclesiastica Summorum Pontificum et Concilior. generalium liber una cum vindiciis auctoritatis pontificiae contra opus Iust. Febronii. Veron. 1768. Auf Einschreiten des Papstes gab Hontheim eine sehr devote Retractation, schrieb aber alsbald wieder einen Commentar zu seiner Retractation, worin er alle seine gegen den päpstlichen primatus iurisdictionis gerichteten Angriffe wiederholte. Gegen diesen Commentar (Iust. Febronii Commentar. in suam retractationem Pio VI. P. M. Kal. Novemb. submissam. Francof. 1781) trat Gerdil (Animadversiones. Opera tom. XIII. p. 177) auf. S. auch *Wattenbach* et *Mueller*, Gesta Trevir. vol. III. Animadversiones et Additam. p. 54 sqq.

8 Vgl. Jäger, Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Oesterreich unter Karl VI. und Maria Theresia, in der Innsbr. Zeitschr. f. kath. Theol. 1. Jahrg. 1877. S. 240 ff.; 2. Jahrg. 1878. S. 259 ff. 417 ff. Ders., Die kirchliche Reaction unter Joseph II., ebend. 3. Jahrg. 1879. S. 417 ff. 625 ff. Ders., Kirchliche Reaction unter Leopold II., ebend. 4. Jahrg. 1880. S. 197 ff. 401 ff. Beiträge zu einer Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich von W. W. Regensburg 1868 (danach war Franz von Lothringen, der Gemahl Maria Theresia's, Bruder und Protector der Brüder). Seb. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Wien 1868. Ders., Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich von 1770—1800. Mainz 1869. K. Ritter, Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. Mit einer Beigabe: Pius' VI. Reise nach Wien. Aus dem Lateinischen von Julius Cäsar Cordara. Regensburg 1867. v. Arneth, Joseph II. und Katharina von Rußland. Ihr Briefwechsel 1774—1790. Wien 1869 (vgl. A. XXII. 350 ff.). S. auch Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche ꝛc. Graz 1876. S. 232 ff. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserl. österreich. Staaten. Wien 1849.

9 *Riegger*, Introductio in universum ius ecclesiasticum. P. I. Vindob. 1758, wurde herübergenommen in die vierbändigen Institutiones iuris ecclesiastici. Vindob. 1765—1772; editio nova 1774. 1780 (die verschiedenen Ausgaben verzeichnet Schulte, Gesch. der Quellen ꝛc. III. Bd. S. 209).

10 *Rautenstrauch*, Synopsis iuris ecclesiastici publici et privati etc. Vindob. 1776, Erf. 1779, Pos. 1799. Das Buch stand noch 1836 im officiellen Gebrauch, während Rieggers Werk seit 1810 durch Rechbergers Handbuch des österreich. Kirchenrechts (2 Bde. Linz 1807; 6. Aufl. 1836, lateinisch als Enchiridion iuris ecclesiastici. 2 vol. Linc. 1809. 1824) ersetzt wurde, das bis 1834 das officiell vorgeschriebene Lehrbuch des Kirchenrechts für alle österreichischen Lehranstalten war. Rechbergers Buch ist eine faßliche bloße Uebersicht der damals in Geltung stehenden k. k. Verordnungen über die Kirchensachen und sonst ohne wissenschaftlichen Werth. Vgl. Schulte a. a. O. S. 247. 301.

landesherrlichen Majestätsrecht des ius in sacra ein Examen abgelegt habe. Der genannte Riegger erklärte die Staatsgewalt einerseits für den Schutzherrn der Kirche, überwies derselben andererseits die Oberleitung der gesammten Disciplin, ja auch die Aufsicht über die kirchlichen Lehren. Denselben Standpunkt nahm Rautenstrauch ein, der auch einen theologischen Lehrplan ausarbeitete, welcher 1774 von Maria Theresia vorgeschrieben wurde und im wesentlichen bis 1857 galt. In der Vorgenannten Fußstapfen traten und dieselben überboten noch in der Lehre von der Staatsomnipotenz in kirchlichen Dingen Eybel[11], Pehem[12] (dessen Lehrbücher zufolge der Hofdecrete vom 21. September 1784 und 2. November 1792 beim Vortrag des Kirchenrechts zu Grunde gelegt werden sollten), Rieggers Sohn Joseph Anton Stephan[13] u. a. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, waren alle die kirchenrechtlichen Schriften dieser Wiener Hofcanonisten durchaus unbedeutend[14], aber das von ihnen aufgestellte System von sogen. iura circa sacra[15] (d. h. sogen. Hoheitsrechte der Staatsgewalt über die anerkannten christlichen Kirchen) war das durch Joseph II. zur vollen Herrschaft gelangte und mehr oder weniger auch in den anderen katholischen deutschen Staaten und durch Josephs Bruder Leopold auch in Toscana im 18. Jahrhundert herrschend gewordene[16].

Joseph II. war ein Monarch, dem das allgemeine Wohl seiner Unterthanen über alles ging, der aber auch dasjenige, was er für gut und nothwendig hielt, durchaus unbeugsam durchzuführen suchte. Er war überzeugt von der Vortrefflich-

---

[11] *Eybel*, Introductio in ius eccl. cathol. 4 P. 1777; ed. 2 (verb.). 4 vol. 1778 sq. Deutsch: 1.—3. Theil. Frankfurt und Leipzig 1779; 4. Theil. 1.—3. Bd. Linz 1779—1782. Unter seinen zahlreichen sonstigen Schriften erwähnen wir noch (die anonyme): Was ist der Papst? 1782, auch ins Lateinische und Französische übersetzt. Die Reihe von Gegenschriften zählt auf Schulte, Gesch. der Quellen 2c. III. Bd. S. 257. Note 3. Wir erwähnen nur die Gegenschrift des protestantischen Geschichtschreibers Joh. v. Müller unter demselben Titel, in dessen sämmtlichen Werken VIII. Bd. S. 58 ff. Eybel hatte geschrieben (und zwar als Pius VI. nach Wien gekommen war und vergeblich die Kirchenpolitik Josephs II. zu ändern suchte), der Papst sei Bischof von Rom, und was der Bischof von Rom könne, könne jeder andere Bischof auch. Darauf erwiderte Joh. v. Müller: „Man sagt, der Papst ist nur ein Bischof. Ebenso wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum Kaiser gekrönt: wer hat aber den ersten Papst gemacht?“ u. s. w. An einer andern Stelle seiner Werke (XX. Bd. S. 156) bemerkt derselbe Joh. v. Müller: „Sobald Kaiser Joseph II. sein wird, wie einer der Jünger, wird Pius VI. das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.“

[12] Ius eccl. publ. P. I. Vindob. 1781; Ius eccl. univ. 1786; Praelectionum in ius eccl. univ. methodo discentium utilitati adcommodata congestarum partes duae. P. I. et II. Viennae 1790; P. III. 1791; deutsch: Vorlesungen über das öffentliche und Privatkirchenrecht. 2 Bde. 1803.

[13] *I. A. St. Riegger*, Conspectus iuris eccl. Frib. 1769; seine übrigen Schriften s. bei Schulte a. a. O. S. 263.

[14] Dies erkennt sogar ausdrücklich von seinem dermaligen staatskirchlichen Standpunkte aus Schulte im III. Bd. seiner Gesch. und Quellen 2c. in den Biographien jener Schriftsteller an.

[15] Der Name iura circa sacra rührt von Thomasius her.

[16] Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des Deutschen Reiches, besonders im 18. Jahrh. Erlangen 1855. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

keit der katholischen Religion und insbesondere davon, daß dieselbe seine Unterthanen zur Sittlichkeit und zum Gehorsam auch gegen die politische Obrigkeit anleite. Er hielt es für die Aufgabe des Staates, auch für die Cultus- und Kirchenbedürfnisse zu sorgen, gerade so, wie der Staat im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Gemeinwohls für Justiz, Militär u. s. w. zu sorgen habe[17]. Er betrachtete die Kirche als einen nothwendigen Zweig der gesammten staatlichen Organisation[18]. Auch hielt er daran fest, daß die katholische Kirche die eigentlich herrschende sein solle. Er gewährte zwar den Anhängern der Augsburger und Helvetischen Confession eine — in der Oeffentlichkeit noch immer beschränkte — Religionsübung und gleiche politische Rechte, aber es scheinen politische Zwecke ihn dabei bestimmt zu haben, ebenso wie bei der gleichzeitigen Anerkennung der öffentlichen Religionsübung und politischen Gleichstellung der Orientalen[19]. Den Juden beließ er die Duldung, nur sollten sie sich nicht als Israeliten (d. h. auserwähltes Volk Gottes) kundgeben; sonst sollten sie, ebenso wie die Angehörigen christlicher Secten, durch Leibesstrafen gezüchtigt werden[20]. In den nicht zu vermuthenden Fällen, wo jemand Gewissens wegen nicht gehorchen zu können glaube, solle ein solcher, so wie es von den protestantischen Landesherren gegen die Katholiken gehalten wurde, sich durch Auswanderung dem Glaubenszwang entziehen dürfen[21]. Joseph II. handelte bezüglich des kirchlichen Gebietes ganz ähnlich wie die protestantischen Landesfürsten, freilich auf Grund seiner vollen und unerschütterlichen Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Grundsätze, indem er dem Papste die oberste kirchliche Jurisdiction aberkannte[22],

---

[17] Vgl. Joh. Kutschker († 1881 als Card.-Fürst-Erzb. von Wien), Die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonds der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. Wien 1871. S. 66. S. A. XXVI. 340.

[18] Die kirchenpolitischen Grundsätze Josephs II. sind klar entwickelt in einem Antwortschreiben, welches Ende 1781 Fürst Kaunitz im Auftrag des Kaisers an den päpstlichen Nuntius richtete.

[19] Toleranzpatent Josephs II. vom 13. Oct. 1781, abgedruckt bei v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zum Verhältniß zwischen Staat und Kirche. 1. Theil. S. 190 ff. S. auch G. Frank, Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen. Wien 1881 (im Auftrage des k. k. evangel. Oberkirchenraths in Wien als Säcular-Festgabe an die Gemeinden verfaßt).

[20] Eine Verordnung Josephs II. vom 10. Juni 1783 bestimmte noch insbesondere: „Wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamt als Deist, Israelit oder sogen. Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage vierundzwanzig Prügel oder Karbatschstreiche auf den . . . gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt, sich zu melden. Nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist."

[21] Vgl. das citirte Schreiben des Fürsten Kaunitz.

[22] „Ohne landesfürstliche Erlaubniß sollte niemand um den Titel eines päpstlichen Hausprälaten, eines Apostolischen Protonotars, eines Bischofs i. p. in Rom nachsuchen (Verordnung vom 21. August 1781). Es wurde den Erzbischöfen und Bischöfen aus landesfürstlicher Macht aufgetragen, in Ehehindernissen lediglich aus eigenem Rechte zu dispensiren (Verordnung vom 4. September 1781). Durch eine spätere Verordnung vom 11. Mai 1782 wurde die Strenge des Verbotes auf Grund einer päpstlichen Vollmacht, zu dispensiren, in etwas eingeschränkt. Jedoch wurde noch im Jahre 1789 der Bischof von Seckau aufgefordert, zu beschwören, daß er seinen Consens zur Schließung einer Ehe zwischen zwei im ersten Grade verschwägerten Personen nicht auf Grund einer unter der Hand von Rom erhaltenen Vollmacht angeboten habe. Der Besuch des deutschen Collegs in Rom wurde verboten (Verordnung vom 12. November 1781). Ohne landesfürstliche Genehmigung sollte niemand um eine Dignität in Rom nachsuchen (Verordnung vom 23. Mai

das ganze kirchliche Gebiet, ja, ohne es eigentlich zu wollen, sogar die Glaubenslehre [23] und das Gebet [24], den Gottesdienst [25], die Predigten [26] und das kirchliche

---

1782), niemand sich nach Rom wenden zur Erwirkung von päpstlichen Indulten auf neue Feste und Andachten (Verordnung vom 30. September 1782). Alle päpstlichen Reservationen von Beneficien wurden aufgehoben. Die bisher durch den Papst verliehenen Aemter sollten durch landesfürstliche Ernennung vergeben werden (Verordnung vom 7. October 1782). Reisen von Ordenspersonen nach Rom, noch mehr ein beständiger Aufenthalt daselbst, wurden verboten (Verordnung vom 22. März 1781). Kein Ordenshaus sollte mit seinem General, wenn er nicht seinen beständigen Wohnsitz im Lande hat, in Verbindung stehen (Verordnung vom 24. März 1782). Den Bischöfen wurde aufgetragen, den Ordensgeistlichen die ‚Verpickung‘ derjenigen Stelle ihrer Constitution, welche damit im Widerspruche steht, anzubefehlen (Verordnung vom 20. Juni 1782). Ordenspersonen sollten eine Lösung ihrer Gelübde nur vom Bischof zu erwirken suchen (Verordnung vom 25. Januar 1782). Die Exemtionen der Klöster von der bischöflichen Gewalt wurden aufgehoben (Verordnung vom 11. September 1782). Als Grund wird in der Verordnung angeführt, daß Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischofe zur Leitung anvertraut habe. Die Klöster sollten keinen Brief ihres in Rom befindlichen Generals annehmen, sondern, ‚da das Wappen eines jeweiligen Generals ohnehin kennbar‘, denselben uneröffnet zurücksenden (Verordnung vom 24. März 1783). Kein Fall, in dem die Ungiltigkeit von Ordensgelübden zu entscheiden ist, sollte nach Rom devolviren (Verordnung vom 12. November 1788).“ Maaßen a. a. O. S. 337 f.

[23] Es wurde am Placet bezüglich aller kirchlichen Erlasse festgehalten. Vgl. Verordnung vom 26. März 1781. Die Bulle „Unigenitus“, welche über das Verhältniß der Gnade zur menschlichen Willensfreiheit handelt, also rein dogmatischen Inhalts ist, wurde unter dem 4. Mai 1781 verboten. Im Eherechte trat die Josephinische Ehegesetzgebung und sodann auch später das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vielfach in Widerspruch nicht bloß mit dem positiven kirchlichen Eherecht, sondern auch mit den Glaubenssätzen der katholischen Kirche. So namentlich bezüglich des Begriffs und Wesens der Ehe als Sacrament (s. Buch V. Eherecht). Mit dem katholischen Dogma vom Primate des Papstes trat das Josephinische Staatskirchenrecht in Widerspruch, indem es die Jurisdiction der Bischöfe, und zwar nicht bloß in Ertheilung von Dispensen, sondern überhaupt in allen Punkten der des Papstes gleichstellte.

[24] Er setzte Strafen auf das Beten des Rosenkranzes und schärfte aufs strengste ein die schon unter Maria Theresia erlassene Verordnung, daß die Stelle des Breviers, welche Gregors VII. „so irrige als gefährliche Lectüre von der Gewalt des Papstes, Monarchen abzusetzen,“ enthalte, mit weißem Papier „verpickt“ werden solle (Verordnung vom 20. Juni 1782). Dasselbe Vernichtungsurtheil traf noch andere Sätze des Breviers, so namentlich den, daß Gelasius II. den Kaiser Heinrich V. excommunicirte.

[25] Joseph II. erließ Vorschriften über den Gottesdienst bis ins kleinste. Jeder Pfarrer sollte Exemplare der Kirchenlieder mit den Melodien haben (Verordnung vom 1. December 1781). „Aller übermäßige, dem Geiste der Kirche ohnehin nicht angemessene Aufputz, Prunk und Beleuchtung in den Kirchen und Kapellen sowohl als auch in Privathäusern“ sollte abgeschafft werden, und zwar um so mehr, da meistens Feuersgefahr damit verknüpft sei (Verordnung vom 14. Mai 1782). Die Beleuchtungen und das Hinreichen der Reliquien zum Kuß wurden abgestellt, „da durch jenes das an das Aeußerliche allzusehr gewöhnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und zu der Verehrung der Creaturen zu sehr hingeleitet werde“ (Verordnung vom 28. April 1784). Die in den Kirchen infolge eines Gelübdes aufgehängten Bilder sollten weggenommen und künftig nur die Namen der betreffenden Personen auf großen Tafeln verzeichnet werden, die an die Kirchenthür zu hängen wären (Verordnung vom 10. Mai 1784). Die Aussetzung der Reliquien sollte beschränkt werden, aber ohne Verursachung von Aufsehen (Verordnung vom 19. Mai 1784). Die Vervielfältigung der Altäre sollte bei den neuen Kirchen vermieden werden (Verordnung vom 17. Januar 1785). Alle Processionen außer den Frohnleichnamsprocessionen und den allgemeinen Bittgängen sollten aufhören. Auch die Kleidung der Fahnenträger war genau vorgeschrieben. Statt der

Begräbniß [27], die ganze Erziehung des Clerus [28], die Errichtung und Verleihung der

---

Quatemberprocessionen sollten Quatemberandachten gehalten werden (Verordnungen vom 21. März und 6. Juli 1785). Die Absingung der vier Evangelien bei Bittgängen wurde abgeschafft (Verordnung vom 3. October 1785). Die Messen sollten am Hochaltar gelesen werden. Die Beleuchtung der Seitenaltäre durfte nur an hohen Festtagen stattfinden. Es sollten aber nicht mehr Leuchter auf den einen als auf den andern gestellt werden (Verordnung vom 12. December 1787). Da die Verleihung von päpstlichen Privilegien auf Altäre zu falschen Begriffen vom Ablaß Ursache biete, insbesondere aber die irrige Meinung unterhalten werde, als könne der Ablaß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden, so sollten keine Altarsprivilegien mehr in Rom erwirkt werden (Verordnung vom 7. August 1787). Schon früher waren die Bischöfe angewiesen, ihren Diöcesanen richtige Begriffe vom Portiuncula-Ablaß beizubringen (Verordnung vom 27. November 1781). Für Wien wurde eine Gottesdienst- und Andachtsordnung erlassen, eine bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Vorschrift, wie in den Kirchen Wiens der Gottesdienst mit aller Auferbaulichkeit zu halten sei (Verordnung vom 21. April 1783). Als der Kaiser an einem Gründonnerstag beim Besuch der Kirchen bemerkte, daß in einigen derselben kein Priester vor dem Sanctissimum bete, ließ er den betreffenden Pfarrern einen Verweis ertheilen und jeden von ihnen mit einer Geldstrafe belegen. Vgl. Maaßen a. a. O. S. 339 ff.

[26] Die Prediger sollten sich an die Lehren des Evangeliums halten, sollten alle praktischen Lehren des Christenthums mit der Anwendung auf das tägliche Leben in einem Zeitraum von einem Jahre vortragen, die Predigten vorzüglich zur Pflanzung und Stärkung der Tugenden einrichten, auf dem Lande mehr den Ton eines freundschaftlichen Gesprächs als den einer Rede anschlagen, nichts direct gegen die mit Bewilligung der k. k. Büchercensur gedruckten Schriften anführen, unter schwerer Strafe auch keine verdeckten Anzüglichkeiten auf die Staatseinrichtungen sich erlauben, ihre Predigten für die Vorzeigung aufbewahren (Verordnung vom 4. Februar 1783). Vgl. Maaßen a. a. O. S. 341.

[27] Die Leichen sollten zur Pfarrkirche gebracht, dort eingesegnet, dann ganz in der Stille und ohne Gepränge, ohne Begleitung des Geistlichen zu Grabe gebracht werden, bei schwerster Ahndung (Verordnung vom 2. April 1785).

[28] Derselbe Rautenstrauch, welcher einen theologischen Lehrplan ausgearbeitet hatte, der im Jahr 1774 von Maria Theresia vorgeschrieben wurde und im wesentlichen bis 1857 galt (s. oben S. 108), veranlaßte auch, daß die bischöflichen Seminarien von Kaiser Joseph 1783 aufgehoben und für jede einzelne Provinz ein großes, ganz unter dem Einfluß des Staates stehendes sogen. Generalseminar gegründet wurde. Wegen der verabscheuungswürdigen Grundsätze, die in den Generalseminarien gelehrt wurden, nannte man das Generalseminar auch das neue Babylon. Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 136. Note 21. Aug. Theiner, Geschichte der deutschen Bildungsanstalten (Mainz 1845), sagt S. 304: „Diese Anstalten waren ein wahrer Hohn für die Religion und eine Schande für die Menschheit." Ohne den in diesen Staatsseminarien erhaltenen Unterricht sollte niemand zu den höheren Weihen gelangen, niemand in einen geistlichen Orden treten können (Verordnungen vom 30. März und 24. October 1784). „Ein jeder Herr Bischof muß anstatt des itzt gehabten Seminarii hinfüro ein Priesterhaus haben", in dem die Theologen nach absolvirtem Generalseminar bleiben, bis sie in die Seelsorge treten. „Diese nun absolvirten Theologen in den Priesterhäusern haben sowohl den Chor in der Kathedralkirche abzusingen, als den Bischof beim Altar zu bedienen und sich in der Seelsorge praktisch zu üben." „Das erzbischöfliche Consistorium hat sich all dieses, was mittelst vorstehenden allerh. Befehls vorgeschrieben wird, zur gehörigen Wissenschaft zu nehmen und sich hiernach in allem auf das genaueste zu richten" (Verordnung vom 24. März 1783). Die in das Generalseminar übersetzten Stifts- und Ordensgeistlichen haben sich ebenso zu kleiden wie die übrigen Zöglinge. „Die langen Bärte, wodurch einige Orden sich von den übrigen unterscheiden, sollten von den zu diesen Orden gehörigen Individuen abgelegt werden" (Verordnung vom 19. December 1785). In den Staatsseminarien wurde nun die Theologie unter einem vom Staat bestellten Rector, von Professoren, die der Staat berief, nach einem vom Staat vorgeschriebenen Lehrplan und nach Lehrbüchern, die ebenfalls der Staat bestimmt hatte, den angehenden Staatsgeistlichen gelehrt. Ihre

kirchlichen Aemter[29], die religiösen Orden[30], die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, auch in rein kirchlichen Sachen und, namentlich im Eherechte[31], sogar in Widerspruch tretend mit katholischen Glaubenssätzen, und um so mehr das kirchliche Vermögensrecht[32], der staatlichen Leitung und Entscheidung unterstellte, wie wenn das alles Staatsangelegenheiten wären.

Die kirchenpolitischen Maßnahmen Josephs II. bewirkten den Abfall der Niederlande, und die vom Kaiser angerufenen Vermittlungsversuche Pius' VI., der acht Jahre früher (1782) vergeblich versucht hatte, ihn von den der Kirche in Wirklichkeit schädlichen Maßnahmen abzubringen, — kamen zu spät. Für Ungarn setzte Kaiser Joseph 1790 auf das dringende Anrathen des Fürsten Kaunitz, der übrigens an der verderblichen Kirchenpolitik großentheils mit die Schuld trug, alles in der

---

Prüfungen hatten sie vor landesfürstlichen Commissären zu bestehen. Als Ersatz für das den kaiserlichen Unterthanen verschlossene deutsch-ungarische Colleg in Rom wurde in Pavia ein neues unter staatlicher Leitung errichtet, zu dem Zweck, „daß gut unterrichtete Priester heraustreten, die zum Vortheil des Staates das Christenthum in Deutschland und Ungarn besorgen sollen" (Verordnung vom 3. Februar 1783). Maaßen a. a. O. S. 357 f. Bald nach Kaiser Josephs II. Tode wurden die Generalseminarien aufgehoben.

[29] Man s. darüber die Ausführungen bei Maaßen a. a. O. S. 346 ff.

[30] Schon unter Maria Theresia waren eine Anzahl beschränkender Bestimmungen bezüglich der Klöster ergangen (vgl. Maaßen a. a. O. S. 309 ff.), worunter das Verlangen des vollendeten 24. Lebensjahrs für die Ablegung der Ordensgelübde und die Aufhebung der Klosterkerker die entschuldbarsten sind. Joseph II. hielt zwar mit Strenge an der Verbindlichkeit der Ordensgelübde fest, aber er verbot jede Verbindung der geistlichen Orden mit dem nicht im Inlande wohnenden General (s. o. S. 110, Note 22). Auch sollten fortan keine Ausländer und einstweilen keine Novizen aufgenommen werden; der Chorgesang der Mönche sollte, weil er mit vielen Anstrengungen des Körpers verbunden sei, abgeschafft werden, nur ein mäßiger Gesang oder ein lautes Gebet dürfe stattfinden; für die Wahlen und Amtsdauer der Klosteroberen wurden staatliche neue Vorschriften erlassen (Verordnung vom 6. December 1784). Die Aebte als Ordensvorsteher sollten aussterben, statt ihrer für die Handhabung der klösterlichen Zucht alle drei Jahre Prioren gewählt, und zur Aufsicht über die Oekonomie der Stiftsgüter, über die Befolgung der Anordnungen der Regierung, über die Pfarrgeschäfte u. s. w. ein geprüfter Geistlicher unter der Benennung eines Commandatär-Abts angestellt werden (Verordnung vom 25. März 1786). Da der Staat nur fähige Ordensgeistliche brauchen könne, so sollten unfähige Mitglieder, wenn sie die höheren Weihen noch nicht erlangt hätten, entweder entlassen oder zu häuslichen Arbeiten verwendet werden; diejenigen aber, welche bereits die höheren Weihen empfangen hätten, durch Besserungsstrafen „zur fleißigeren Verwendung angehalten werden" (Verordnung vom 8. Juni 1784). Die Vorschriften der Regierung bezogen sich auch auf die Einzelheiten der klösterlichen Hausordnung. So z. B., daß die in den Klöstern befindlichen Exoberen keinen Vorrang im Sitze und keine besseren Speisen und Getränke als die übrigen Ordensmitglieder erhalten und an die Ordnung, zu bestimmten Zeiten die Messe zu lesen, gebunden sein sollten (Verordnung vom 11. Juli 1785). Die rein beschaulichen Orden hielt Joseph II. abweichend von der Ansicht der Kirche für unnütz, und daher wurden durch Verordnungen vom 30. December 1781 und 12. Januar 1782 alle beschaulichen Orden und überhaupt über 700 Klöster aufgehoben. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster wurden die Religionsfonds gebildet, jedoch sehr vieles, wenn auch gegen die Absicht des Kaisers, geradezu verschleudert, so daß nun die früher aus dem Kirchengut bestrittenen Verbindlichkeiten für die Seelsorge, Schulen und Armenpflege dem Volke als neue Steuerbürden zur Last fielen. Vgl. Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich von 1770—1800, S. 359 ff. A. Wolff, Die Aufhebung der Klöster in Inneröfterreich. Wien 1871. Jäger in der Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie. 3. Jahrg. 1879. S. 649 ff.

[31] Vgl. o. S. 109, Note 22 f. Maaßen a. a. O. S. 348; von der ihm vorgeschlagenen Einführung der Civilehe wollte aber Kaiser Joseph nichts wissen.

[32] Vgl. oben S. 109, Note 17.

öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege wieder auf den Fuß, auf welchem es sich im Jahre 1780 befunden hatte[33]; nur das Toleranzedict, seine Anordnungen über die Pfarren und die Verhältnisse der Gutsunterthanen sollten auch dort in Kraft bleiben.

IV. So war in der Theorie und in der Praxis allmählich ein vollständiges System von *iura circa sacra*, von staatlichen Hoheitsrechten gegenüber der Kirche, ausgebildet worden.

Den Protestanten gegenüber trat diese staatliche sogen. Kirchenhoheit nicht besonders hervor, weil bei ihnen ohnehin die ganze Kirchengewalt in die Hände der landesherrlichen Gewalt gekommen war. Nur der katholischen Kirche trat man damit in Wirklichkeit feindlich gegenüber.

Im einzelnen legte man der Staatsgewalt bei[34]:

1. Ein *ius reformandi*, d. h. die Staatsgewalt habe zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche in ihrem Lande zugelassen werden solle. Ein solches Recht kann dem Staate aber nur bezüglich neu zu recipirender Confessionen zugestanden werden; es wäre ein Angriff auf die wohlerworbenen Rechte (iura quaesita) der Kirche, wenn ein Staat ihr gegenüber eine solche Befugniß ausüben wollte, nachdem sie in den verschiedenen Staaten überall längst eine historisch berechtigte Existenz unter feststehenden Bedingungen erworben hat. Wie zur Zeit der Glaubenstrennung ein solches ius reformandi in Deutschland gewaltthätig zur Geltung gekommen war, ist bereits oben (§ 33) gezeigt worden.

2. Unter dem Namen eines *ius advocatiae*, einer Schutzhoheit über die Kirche, die vollste Staatsvormundschaft und Mitaufsicht über dieselbe, so daß dabei die kirchlichen Angelegenheiten, anstatt von den Kirchenoberen, eigentlich von den Staatsbehörden verwaltet würden. Im Mittelalter hatte ein besonderes Schutzrecht der Kirche zur Zeit des Fehderechts, sowie auch beim alten Proceßverfahren, wegen Vertretung der Kirche vor Gericht eine wirkliche und große Bedeutung; heutzutage hat und bedarf die Kirche kein anderes staatliches Schutzrecht als den allgemeinen, von einem jeden zu beanspruchenden Staatsschutz nach Maßgabe der Polizei- und Strafgesetze.

3. Ein *ius cavendi*, d. h. der Staat müsse sich durch Vorkehrungsmaßregeln gegen die Gefahren schützen, welche ihm von der Kirchengewalt zugefügt werden könnten. Daher solle er haben:

a) ein ius supremae inspectionis, d. h. Oberaufsichtsrecht über alles, was in der Kirche vorgehe, und ein Recht, überall, namentlich vom polizeilichen Standpunkte aus, einzuschreiten, wo nach seinem Dafürhalten ein schädlicher kirchlicher Mißbrauch vorliege. Namentlich solle der Staat das Recht haben, den freien Verkehr mit dem Römischen Stuhle zu beschränken, in die dorthin geführte Correspondenz der Geistlichen Einsicht zu nehmen, Synoden, Missionen, Processionen, Klöster und geistliche Orden zu gestatten oder zu verbieten und die letzteren sowie den

[33] Vgl. Maaßen a. a. O. S. 370 f.

[34] Gegen diese Theorien richten sich namentlich v. Linde, Betrachtungen über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des Deutschen Bundes und der Theilnehmer am Westfälischen Frieden sammt und sonders in Deutschland. Gießen 1855. Phillips, K.-R. III. Bd. § 146—148. Walter, K.-R. § 46 bis 46 g. Vgl. auch Maaßen a. a. O. Jäger a. a. O. v. Scherer, K.-R. § 13. Moulard, Kirche und Staat oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen. Autoris. Uebers. der 2. Aufl. von Gruber. Mainz 1881.

kirchlichen Einfluß überhaupt vom Schulunterrichte auszuschließen, bei der Ablegung von Ordensgelübden eine Commission abzuordnen, die sich über die Freiwilligkeit des Eintritts in den Orden vergewissere, u. dgl. m.;

b) ein *ius placeti regii*, d. h. die kirchlichen Erlasse sollten vor ihrer Verkündigung der Staatsgewalt zur Genehmigung unterbreitet werden, oder, wie andere verlangten, die dogmatischen Erlasse sollten vor ihrer Verkündigung der Staatsgewalt zur Einsichtnahme, daß nicht andere Verordnungen beigemischt seien, sonstige kirchliche Erlasse aber zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden[35];

c) die Anstellung oder wesentliche Mitwirkung bei der Anstellung der Geistlichen;

d) die *appellatio ab abusu*, d. h. gegen Urtheile der Kirchengewalt könne man an die Staatsgewalt appelliren[36].

Auf welchem unwürdigen Mißtrauen gegen die Kirche alle solche Maßnahmen beruhen, wie dieselben der Gewissens-, Vereins- und Preßfreiheit widersprechen, Eingriffe in die Kirchenverfassung selbst sind, die Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern und doch sämmtlich ihre vorgeblichen Zwecke verfehlen — wollen wir hier nicht weiter ausführen.

4. Ein Obereigenthum über das Kirchengut sollte der Staatsgewalt zustehen, um namentlich die Besteuerung des Kirchengutes und die Säcularisationen zu rechtfertigen. Aber die Besteuerung des Kirchengutes rechtfertigt sich einfach dadurch, daß derjenige, der den Staatsschutz genießt, auch an den Staatslasten theilnehmen muß. Und die einseitige Säcularisation des Kirchengutes ist und bleibt immer ein gewaltthätiger, nur etwa in die Form eines Staatsgesetzes gekleideter Act.

V. Jenes System sogenannter staatlicher Kirchenhoheitsrechte hatte kurz vor der Mitte des 19. Jahrhunderts auch staatsrechtlich dem entgegengesetzten Princípe der Selbständigkeit von Staat und Kirche und der Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten Platz gemacht. Die politischen Bewegungen des Jahres 1848 drängten zu größerer politischer Freiheit, die auch der Kirche zu gute kommen mußte. Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt nahm am 11. September 1848 das allgemeine Princip an: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig", ein Grundsatz, der dann alsbald auch in die preußische, österreichische und andere Verfassungsurkunden und Staatsgesetze überging[37]. Namentlich waren auch die Bischöfe Deutschlands und wiederholt die einzelner Länder seit 1848 in Conferenzen zusammengetreten, um in gemeinsamen Denkschriften die Freiheit der kirchlichen

---

[35] H. Papius, Zur Geschichte des Placet, im A. XVIII. 161 ff. Attenhofer, Das Placetum regium und das hoheitliche Visum in der schweizerischen Diöcese Basel, im A. XVII. 241, und in besonderem Abdruck: Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche in der schweizerischen Diöcese Basel. 1. Heft. Luzern 1867. S. 163 ff. *Aug. Mueller*, De Placito regio. Lovanii 1877. — Ueber das kirchenrechtliche Verhältniß zum Placet s. u. § 55. Nr. V.

[36] Vgl. darüber A. XXIX. 349 f. — Ueber den Ursprung des appel comme d'abus in Frankreich im 14. Jahrh. s. die verschiedenen Meinungen und Literaturangaben bei Phillips, K.-R. III. Bd. § 135. S. 351 ff. Friedberg in Dove's Ztschr. für K.-R. III. Bd. S. 85. 87 ff.

[37] Vgl. die folgenden §§. Die religiös-politischen Bestimmungen aus den Grundrechten der deutschen Nationalversammlung vom 27. Dec. 1848 sind u. a. abgedruckt bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 138 ff.

Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen, Abschaffung des Placets und der appellatio ab abusu, Freiheit in der Erziehung des Clerus und der Besetzung der Kirchenämter, wie auch in der Verwaltung des Kirchenvermögens, und Gewährung des Associationsrechtes in demselben Umfange, in welchem es für nicht-kirchliche sonstige Gesellschaften und Vereine gestattet wird, zu fordern[38]. Von den meisten der einzelnen deutschen Regierungen wurden diese Forderungen, wenngleich in verschiedenem Umfange, gewährt, dagegen in den meisten Schweizer Cantonen hatte man in schärfster Weise an einer drückenden Staatsobervormundschaft festgehalten. Inwiefern seit den 1860er Jahren in einigen deutschen Staaten, namentlich in Baden, seit 1868 auch theilweise in Oesterreich und am meisten seit den 1870er Jahren in dem sogen. Culturkampfe in Preußen und dem neuen Deutschen Reiche eine Reaction gegen die kirchliche Freiheit und Selbstverwaltung eintrat, werden wir bei Darlegung des jetzigen Standes der staatskirchlichen Gesetzgebung der einzelnen Länder zeigen.

§ 36. Die Auflösung des Deutschen Reiches und der Wiederaufbau der Kirchenverfassung bis zur Gegenwart[1].

I. Wenngleich seit der Glaubenstrennung thatsächlich vielfache Uebergriffe der landesherrlichen Gewalt in das eigentliche Gebiet der kirchlichen

---

[38] Vgl. die Acten der Berathung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom 10.—13. Mai 1848, das Promemoria des Erzbischofs Joh. v. Geissel von Köln vom 25. Sept. 1848 über eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe, die Verhandlungen der zu Würzburg vom 23. Oct. bis 16. Nov. 1848 versammelten deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und die Denkschrift derselben vom 14. Nov. 1848 im A. XXI. 108 ff. 207 ff.; XXII. 214 ff. 373 ff. Acta et decreta concil. recent. Collectio Lacensis. tom. V. p. 959 sqq. — Denkschrift der preußischen Bischöfe über die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 bei Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den kgl. preuß. Staaten. 1. Thl. Breslau 1856. S. 29 ff., bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 65 ff., und vollständiger bei Ginzel, Archiv f. Kirchengeschichte und Kirchenrecht. 2. Heft. Regensb. 1851. S. 122 ff., wo auch eine Reihe nachträglicher Erklärungen einzelner preußischer Bischöfe beigefügt und S. 79 ff. ein Promemoria des Erzbischofs und der Domkapitel von Posen und Gnesen vom 3. Juni 1848, betreffend die Beeinträchtigungen der katholischen Kirche im Großherzogthum Posen seit der kgl. preußischen Besitznahme, vorausgeschickt ist. — Denkschrift der vom 1.—20. Oct. 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns nebst einer Reihe sich daran anschließender Actenstücke bei Ginzel a. a. O. S. 173 ff.; die Antwort der Minister vom 30. März resp. 8. April 1852 auf jene Denkschrift, die Replik der Bischöfe vom 28. April 1852 und zweite Denkschrift derselben vom 15. Mai 1853, sowie die sich daran anschließenden Ministerialerlasse und Eingaben von Bischöfen Bayerns im A. VIII. 395 ff.; IX. 129 ff. Man verbinde damit auch die Denkschrift des Erzbischofs Joh. v. Geissel vom 20. April 1854 an den König Maximilian II. von Bayern bei Dumont, Schriften und Reden von Joh. Card. v. Geissel. I. Bd. Köln 1869. S. 373 ff. Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betr. Wien 1850 (vgl. Brühl, Acta ecclesiastica. 1. u. 2. Heft. Mainz 1853). v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 195 ff. Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz zu Freiburg im Breisgau vom März 1851. Freiburg 1851; auch bei Ginzel a. a. O. S. 249. Denkschrift des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853. Freiburg 1853. v. Kremer a. a. O. I. Bd. S. 178 ff. und *Roskovány*, Mon. tom. IV. p. 796 sqq. 815 sq., theilen die weiteren betr. oberrheinischen Actenstücke mit.

§ 36. [1] Roth, Privatgedanken ꝛc. (zu § 35. Note 1 cit.) Brück, Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. I. u. II. Bd. Mainz 1887—1889.

Gesetzgebung und Regierung gemacht wurden, so blieb doch grundsätzlich auch vom Standpunkte des positiven bürgerlichen Rechts die katholisch-kirchliche Verfassung und die Geltung der kirchlichen Jurisdiction der Kirchenoberen nach Maßgabe des katholischen Kirchenrechts bürgerlich anerkannt. Auch die Auflösung des Deutschen Reiches änderte nichts daran, denn dadurch erlangten die einzelnen Landesherren für ihr Land nur die Souveränität, welche bis dahin der Kaiser für das ganze Reich besessen hatte, und diese war durch die wohlerworbenen Rechte aller, auch durch die der Kirche, beschränkt.

II. Die staatliche Anerkennung der kirchlichen Disciplin und der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Kirche gilt in den Ländern des gemeinen Rechts um so mehr deshalb, weil hier das canonische Recht auch noch formell die zweite Quelle des bürgerlichen Rechtes bildet[2]. Es gilt dasselbe aber auch in den Ländern, welche neue bürgerliche Gesetzbücher erhielten, indem das ius quaesitum (d. h. das wohlerworbene Recht) der Kirche auf Grund der früheren Gesetze im allgemeinen durch die neuen Gesetzbücher nicht aufgehoben wurde.

III. Außerdem übernahmen die Landesherren ihre neuen Länder in den Friedensschlüssen und Staatsverträgen seit Anfang dieses Jahrhunderts sogar unter der ausdrücklichen Verpflichtung der Aufrechthaltung des kirchlichen Rechtszustandes. Namentlich schrieb der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803[3] dieses sowohl in den katholischen wie in den evangelischen Ländern, welche an Fürsten der andern Confession überwiesen wurden, ausdrücklich vor, gestattete aber daneben allen Landesherren, auch andere Religionsverwandte, welche bisher keine Religionsberechtigung in dem Territorium gehabt hatten, zu dulden.

---

[2] Schulte, Die Vermögensfähigkeit der deutschen Bisthümer und des Bisthums Limburg insbesondere. Prag 1860. S. 8 ff. (vgl. Vering im A. VI. 374 ff.). Roßhirt (iun.), Ueber die Vermögensfähigkeit der Domkapitel und des zu Limburg insbesondere, im A. (1863) IX. 131 f.

[3] Der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 bestimmte in § 35: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Confessions-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen." — § 62. „Die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängt." — § 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." — § 65. „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben." (Unter den frommen und milden Stiftungen ist hier nicht das eigentliche Kirchenvermögen, sondern sind weltliche Stiftungen, z. B. Hospitalstiftungen, gemeint, die Katholiken oder Protestanten angehören können.) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttgart 1854. 4. Heft. S. 244. Nr. 2.

IV. Die Rheinbundsacte vom Jahre 1806, Art. 4, und die einzelnen späteren Beitrittsurkunden sprachen sodann den drei christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zu, und die deutsche Bundesacte vom Jahre 1815, Art. 16, wiederholte diesen Satz[4]. Man sollte meinen, daß darin nothwendig auch die Gewährung freier, öffentlicher Religionsübung liege, da ohne solche die politischen Rechte doch werthlos und unbrauchbar sind[5]; jedoch der weiland deutsche Bundestag hat in dem Falle der Beschwerde des Freiherrn von der Kettenburg gegen die mecklenburgische Regierung die gegentheilige Meinung bestehen lassen[6].

V. Ein norddeutsches Bundesgesetz vom 3. Juli 1869[7], welches in den beiden folgenden Jahren auf das ganze neue Deutsche Reich ausgedehnt wurde[8], bestimmte endlich: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben[9]. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter[10] vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein." Eine völlige Religionsfreiheit und Gleichstellung sowohl der einzelnen

---

[4] Vgl. A. IX. 339 ff., wo die kirchlich-politischen Verhandlungen auf dem Wiener Congreß und die Entstehungsgeschichte des Art. 16 der deutschen Bundesacte ausführlich geschildert sind. — Vgl. auch O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 1. Theil: Von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congreß. Rostock 1871.

[5] So meint auch H. A. Zachariä in Aegidi's Zeitschrift f. deutsches Staatsrecht. Berlin 1865. 1. Heft. S. 25 ff. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kathol. Kirche. Mainz 1853.

[6] Vgl. in der „Kirchlichen Zeitschrift" von Kliefoth und Mejer die Abhandlung des letztern: Ueber den Artikel XVI der deutschen Bundesacte. I. Bd. (1854) S. 236 ff.; II. Bd. (1855) S. 575 ff. [Aulicke,] Beiträge zum preußischen und deutschen K.-R. 3. Heft. Paderborn 1856. S. 61 ff. A. IX. 357 ff., wo auch eine kurze Abhandlung des Cardinal-Fürst-Erzbischofs v. Rauscher von Wien über die Frage mitgetheilt ist.

[7] Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869. S. 292.

[8] Ueber die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Baden, die südlich vom Main gelegenen Theile von Hessen und Württemberg vgl. das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870. S. 648. 656; über die Ausdehnung auf Bayern s. das Gesetz vom 27. April 1871 im Bundesgesetzblatt 1871. S. 88.

[9] Im Widerspruch mit dieser Bestimmung wurde aber im Jahre 1872 die Austreibung der Jesuiten und 1873 die Austreibung von vier anderen Orden, die angeblich den Jesuiten verwandt seien, im neuen Deutschen Reiche decretirt und vollzogen (s. u. § 39).

[10] Im Widerspruch damit steht die fortdauernde, in neuerer Zeit nur noch greller gewordene unparitätische Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Protestanten an den preußischen höheren Unterrichtsanstalten (vgl. die statistischen Nachweise in den im A. VII. 332; IX. 169; X. 178; XV. 93. Note 1 citirten Schriften, und Schulte, Lehrbuch des kathol. K.-R. 2. Aufl. S. 548 [in der 3. Aufl. § 197 hat Schulte die betreffende Bemerkung weggelassen]; auch die wiederholte Abweisung des einstimmigen Gesuchs der westfälischen Provinzialstände um Errichtung einer katholischen Universität zu Münster läßt sich dahin zählen), sowie die so unparitätische Zurücksetzung der Katholiken bei den höheren preußischen Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden (vgl. darüber A. XXVI. 317). Vielfach, namentlich in Baden, wo es in jenen Beziehungen ebenso ist wie in Preußen, beklagen sich die Katholiken auch noch über ihnen nachtheilige Eintheilungen von Wahlkreisen, wonach eine kleinere Zahl überwiegend protestantischer Bevölkerung ebenso viele oder mehr Abgeordnete zu wählen hat als eine weit größere Bevölkerungszahl eines Wahlbezirkes mit überwiegend katholischer Bevölkerung u. dgl. m.

Unterthanen als auch der Religionsgesellschaften als solcher besteht aber in Deutschland nicht[11].

VI. Auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 war keine gemeinsame Regelung der an Stelle der säcularisirten neu zu errichtenden Bisthümer zu Stande gekommen, welche zu dotiren die Regierungen auch ausdrücklich versprochen hatten[12]. Der Papst protestirte deshalb gegen den Wiener Frieden von 1815, weil das Kirchengut durch denselben nicht zurückgegeben, sowie auch das Kaiserthum nicht wiederhergestellt wurde[13]. Jedoch kamen nacheinander besondere Vereinbarungen mit den einzelnen deutschen Regierungen über die Errichtung und Dotation neuer Diöcesen zu Stande. In diesen neueren Vereinbarungen (Concordaten) ebenso wie auch durchweg in den seit 1818 und besonders seit 1848 nacheinander in den einzelnen Staaten aufgestellten Verfassungsurkunden ist die Religionsfreiheit, die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Kirche, die bürgerliche Anerkennung ihrer eigenthümlichen Disciplin für das kirchliche Gebiet und die Unverletzlichkeit ihres Vermögens von neuem zugesichert.

§ 37. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn[1].

I. 1. Der letzte Kaiser des römischen Reiches deutscher Nation und erste Kaiser von Oesterreich, Franz, erließ am 28. Februar 1835 auf seinem Todesbette ein Handschreiben an seinen Sohn Ferdinand, worin er demselben den Wunsch ans Herz legte, „daß das von ihm (Kaiser Franz) angefangene Werk der Berichtigung und Modificirung jener Gesetze, Grundsätze und Behandlung kirchlicher Angelegenheiten, welche seit dem Jahre 1780 in seinen Staaten eingeführt worden sind und die freie Wirksamkeit oder andere Rechte der Kirche mehr oder minder verletzen und mit der Lehre, Verfassung oder Disciplin der Kirche und insbesondere mit den Satzungen des heiligen Kirchenrathes von Trient nicht im Einklange stehen, von Ihm ehemöglich auf eine den Heiligen Vater befriedigende Weise zu Ende geführt werden möge“[2].

2. Durch die österreichische Verfassungsurkunde vom 4. März 1849[3] und die sich daran anschließenden kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850[4] wurde an die Stelle des Josephinischen Staatskirchenrechts der Grundsatz der preuß. Verf.-Urk. v. J. 1848 (s. u. § 39)[5] gesetzt, und zur Geltung gebracht, daß „jede

---

[11] Vgl. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit. Leipzig 1891. S. 253 ff.

[12] Vgl. oben Note 3 dieses §.

[13] Vgl. Klüber, Acten des Wiener Congresses. VI. Bd. S. 437. 441.

§ 37. [1] Vgl. die oben § 10. S. 16 f. citirte Literatur und dazu insbesondere F. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 370 ff.

[2] Cf. Acta et decreta conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. tom. V. p. 222 not. A. XLII. 476 f.

[3] Vgl. Art. 1—4 u. 13 der österreichischen Verfassungsurkunde von 1849. Reichsgesetzblatt 1849. Nr. 151. S. 165. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh. I. Bd. S. 191 f.

[4] Abgedruckt im A. I. 1 f. *Walter*, Fontes p. 276 sqq. v. Kremer-Auenrode a. a. O. I. Bd. S. 206 ff.; den der Verordnung vom 23. April 1850 vorausgegangenen Vortrag des Cultusministers vom 13. April 1850 betr. die Beziehungen der katholischen Kirche zu dem öffentlichen Unterrichte s. in dem Beilageblatt zum Reichs-Gesetz-Buch 1850. S. 114—124. v. Kremer-Auenrode a. a. O. I. Bd. S. 208 ff.

[5] Vgl. oben § 35. S. 108. S. auch das oben S. 26 citirte Werk von Beidtel und die ebend. citirten Sammlungen der älteren Verordnungen, sowie die § 35. Note 38

gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung habe, ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibe, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibe"[6]; „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, sei jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen habe"[7]; der Religionsunterricht in den Volksschulen werde von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, der Staat führe über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht[8].

Dieselben Grundsätze wurden auch bei Aufhebung jenes Verfassungsgesetzes in dem kaiserlichen Patente vom 31. December 1851 festgehalten[9].

3. Unter dem 18. August 1855 kam zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Franz Joseph I. ein Uebereinkommen (Concordat[10]) zu Stande, dessen

---

citirten Denkschriften der österreichischen Bischöfe aus den Jahren 1848 und 1849 u. s. w. in den dort citirten Acta ecclesiastica von Brühl.

[6] § 2 der österreichischen Verfassungs-Urkunde von 1849. Gegen die letzte Bestimmung legten die österreichischen Bischöfe unter dem 30. Mai 1849 Verwahrung ein. A. XIX. 459.

[7] § 3 der österreichischen Verfassungs-Urkunde von 1849.

[8] § 12 der österreichischen Verfassungs-Urkunde von 1849.

[9] Reichsgesetzblatt 1852. Nr. 3. S. 27. v. Kremer-Auenrode a. a. O. I. Bd. S. 191 f.

[10] Ein Theil der Vereinbarungen fand nicht in dem Hauptinstrumente seine Stelle, sondern in besonderen Beilagen, die zum Theil nicht zur Publication bestimmt waren. Namentlich stellte der Bevollmächtigte des Kaisers, Cardinal-Fürst-Erzbischof v. Rauscher, in einem Schreiben vom 18. August 1855, welches mit den Worten Ecclesia catholica beginnt (A. I. S. xx ff.), in 20 Artikeln besondere Zusicherungen des Kaisers und Erläuterungen zusammen, und ebenso der Papst von seiner Seite in dem an alle Ordinarien erlassenen Breve Optime noscitis vom 5. November 1855 (A. I. S. xxv ff.). Das österreichische Concordat nebst den Beilagen und anderen darauf bezüglichen Actenstücken ist abgedruckt im A. I. S. iv ff. Die geheimen Beilagen sind von uns ebend. XIV. 93 ff., XVIII. 449 ff. und die zu Art. 14 auf den Wunsch der Regierung beigefügte Vereinbarung bezüglich eines etwa des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung schuldigen Bischofs ebend. XXII. 324. Note 1 und im lateinischen Text LXI. 328 mitgetheilt. Die ersten Bände des A. enthalten vorzüglich Abhandlungen und Mittheilungen von päpstlichen, bischöflichen, Ministerial-, Statthalterei-Verordnungen u. s. w., welche die Ausführung des Concordates betreffen. Eine Sammlung der betreffenden Cultusministerialerlasse zum amtlichen Gebrauch, die aber nicht in den Buchhandel gelangte, erschien unter dem Titel: „Normalien in Angelegenheiten des katholischen Clerus aus den Jahren 1856 bis 1860". Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1861. Die meisten derselben sind auch im A. abgedruckt, wie das Generalregister (zu Bd. I—XXVII) S. 64 ff. ausweist. Viele Verordnungen aus den ersten Jahren nach Abschluß des Concordates enthält auch noch das oben S. 26 citirte Handbuch der k. k. Verordnungen von Rieder (1848—1859). Die hauptsächlichsten auf das österreichische Concordat bezüglichen Actenstücke finden sich auch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 214 ff., theils abgedruckt, theils registrirt. Eine sehr vollständige Mittheilung enthalten die citirten Acta et decr. conc. recent. Coll. Lac. tom. V. p. 1321 sqq.

Die zahlreiche Literatur über das österreichische Concordat ist am vollständigsten im A. I. 180 ff. 218 ff. 365 ff.; VI. 176 ff. 190 ff.; VIII. 292 ff. verzeichnet und kritisirt. Hervorzuheben sind namentlich [J. Feßler,] Studien über das österreichische Concordat. 2. Aufl. Wien 1856. Card. Wiseman, Vier Vorträge über Concordate, insbesondere das österreichische Concordat. Aus dem Englischen. Köln 1858. Hirtenbriefe,

Ratificationsurkunden am 25. September 1855 in Wien ausgetauscht wurden. Der Papst publicirte dasselbe mit der Bulle Deus humanae salutis auctor am 3. November 1855[11] als Kirchengesetz für Oesterreich-Ungarn, der Kaiser durch Patent vom 5. November 1855[12] als bürgerliches Gesetz.

Unter dem 8. October 1856 erschien ein kaiserliches Patent, welches zur Ausführung des Art. 10 des Concordates für die Eheangelegenheiten der Katholiken die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit dem 1. Januar 1857 außer Kraft und geistliche Ehegerichte auch für das bürgerliche Gebiet in Wirksamkeit setzte, und welches als Anhang I ein besonderes Gesetz über die Ehen der Katholiken (in 77 §§) und als Anhang II die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales, d. h. Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs bezüglich der Ehesachen, publicirte[13]. Diese Instruction ist vom Cardinal-Fürst-Erzbischof v. Rauscher von Wien verfaßt und stellt (in 251 §§) klar und faßlich die Grundsätze des heutigen katholischen Eherechts und Eheprocesses zusammen[14], und wurde von einer römischen Commission von Theologen und Canonisten approbirt. Sie bildet auch einen integrirenden Bestandtheil des Concordats; denn auf die Forderung der Regierung, die Bischöfe sollten dieselbe als Norm ihren Ehegerichten

---

Predigten, Anreden von Jos. Othmar Card. Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien. Ebend. 1858 (Card. Rauscher hat als kaiserlicher Bevollmächtigter mit den päpstlichen Bevollmächtigten, dem Cardinal Santucci zu Rom und dem päpstlichen Nuntius zu Wien, Viale-Prela, über das Concordat verhandelt und in mehreren Hirtenbriefen den Standpunkt, von welchem man bei den Unterhandlungen ausging, näher dargelegt). Oesterreich, der Concordatenstaat [vom Cardinal-Erzb. Haulik von Agram]. Wien 1859. [Ginzel,] Kirchliche Zustände Oesterreichs unter der Herrschaft des Concordats. Leipzig 1859 (vgl. über diese Schrift, welche gut und gemeinverständlich die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des österreichischen Concordates darlegte, A. XI. 291 ff.). In späterer Zeit hat Ginzel (namentlich in der ihm zugeschriebenen Schrift: Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich. Leipzig 1868) auch in diesem Punkte andere Meinungen geäußert. Buß, Oesterreichs Umbau im Verhältniß des Reiches zur Kirche, 1. (einzige) Abtheilung: Das Concordat. Wien 1862. Analisi del Concordato Austriaco del 18 agosto 1855 di *Nicolò Vergottini*. Venezia 1856—1858; deutsche Uebersetzung von Bürgeler. Leipzig 1861, Lief. 1—5 (die 6. Lieferung ist nicht erschienen). Eine kurze Apologie des österreichischen Concordats enthält auch Schulte's Kathol. Kirchenrecht. I. Bd. Gießen 1860. S. 495—500.

[11] [Aulicke,] Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrecht. 3. Heft. S. 25 ff. Collect. Lac. l. c.

[12] A. I. 2; Oesterreichisches Reichsgesetzblatt XLII. 195 vom Jahre 1855; man verbinde damit das Schreiben des damaligen Cultusministers Grafen Leo Thun vom 25. Januar 1856 an sämmtliche Länderchefs, wodurch das Concordat und die einen Bestandtheil desselben bildenden, in der vorletzten Note bezeichneten Schreiben Ecclesia catholica und Optime noscitis mitgetheilt wurden. Ein anderes Schreiben vom 25. Januar 1856 (A. I. p. XXIX ff.) lud die Bischöfe des Reiches zu einer Versammlung nach Wien ein, um ihre Anträge in Betreff der Durchführung des Concordates zu berathen. Die Acten der vom 7. April bis 16. Juni 1856 abgehaltenen Versammlung der österreichischen Bischöfe stellten in 80 kurzen Artikeln die Grundsätze und Wünsche der Bischöfe dar; daran schlossen sich ausführlichere Zuschriften an das Cultusministerium und Gesetzesvorschläge über die theologischen Studien und die Verwaltung des Kirchenvermögens.

[13] Abgedruckt ist das Ehepatent mit seinen beiden Anhängen im A. I. S. XLII ff., die Instructio lateinisch und deutsch S. XLVIII ff.

[14] Vgl. über die rechtliche Natur der Instructio, abgesehen von ihrer Eigenschaft als integrirendem Theile des Concordates, Vering im A. I. 560 f.; XLIV. 476 f.

vorschreiben, wurde von seiten Roms versprochen, dafür Sorge zu tragen, daß solches geschehe[15].

Die weiteren päpstlichen und Regierungs-Erlasse zur Ausführung des Concordates erwähnen wir bei den einschlägigen Materien.

4. Das Concordat gewährte der Kirche in Oesterreich keine solche Selbständigkeit, wie sie dieselbe auf Grund der Verfassungsurkunde hätte beanspruchen können. Es sprach zwar auch den Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstverwaltung aus (Art. 1 ff.), gewährte die bürgerliche Geltung des katholischen Eherechtes und der kirchlichen Ehejurisdiction, bestimmte für die katholische Jugend Schulen in katholischem Geiste und unter kirchlicher Mitaufsicht (Art. 5—8); aber es knüpfte zugleich an die früheren staatskirchlichen Verhältnisse Oesterreichs an, ließ in vielfacher Hinsicht die früher vom Staate thatsächlich geübte Einwirkung und Mitherrschaft auf kirchlichem Gebiete bestehen und bekleidete dieselbe nur mit einem kirchlichen Rechtstitel[16].

---

[15] Vgl. die betreffenden Actenstücke im A. XIV. 96 f. 98.

[16] Der Papst gestand nicht bloß die Unterwerfung des Clerus in bürgerlichen und Strafsachen unter die weltliche Jurisdiction ausdrücklich zu (Art. 13. 14), sondern ebenso auch, daß die weltlichen Gerichte über die Succession bei dem Laienpatronate erkennen (Art. 12); ferner, daß der Bischof zur Gründung, Theilung oder Vereinigung von Pfarreien (Art. 4 c.), der Papst zur Errichtung neuer Diöcesen oder zu neuen Grenzbeschreibungen derselben (Art. 18) das Einvernehmen der kaiserlichen Regierung einholen solle. Dem Kaiser wurde das schon seinen Vorfahren verliehene „apostolische", kirchliche Vorrecht bestätigt, zu den Bischofssitzen dem Heiligen Stuhle unter Beirath von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Candidaten zur canonischen Einsetzung vorzuschlagen oder zu benennen (Art. 19), und ebenso das Ernennungsrecht zu den Domherrenstellen, mit Ausnahme der dem Papste zur Vergebung vorbehaltenen ersten Kapitelsdignität oder der zweiten, falls die erste einem weltlichen Privatpatronate unterliegt (Art. 22). Insbesondere wurde dem Kaiser und dessen katholischen Nachfolgern (Art. 25) die Ermächtigung verliehen, für alle Canonicate und Pfarreien, welche einem auf dem (von Joseph II. aus säcularisirten Kirchengütern gebildeten) Religions- und Studienfonds beruhenden Patronatsrechte unterstehen, einen aus dreien zu präsentiren, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachte. Zur Einführung geistlicher Orden und Congregationen sollen die Bischöfe eines Einvernehmens mit der kaiserlichen Regierung bedürfen (Art. 28); zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern sollten, wie nach den Bestimmungen der früheren österreichischen bürgerlichen Gesetze, nur jene zugelassen werden, welche entweder das 24. Jahr zurückgelegt oder zwar erst das 21. Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profeß ablegen wollen, zugebracht haben (Zusatzverabredung zu Art. 28 s. A. I. S. xl; XVII. 62; XVIII. 458). Auch sollen „in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldvoll leistet und leisten wird, die Kirchengüter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der Heilige Stuhl, als auch Se. Majestät der Kaiser oder jene, welche dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben" (Art. 30). Ueber die kraft ihres Ursprungs im Eigenthum der Kirche stehenden und im Namen der Kirche zu verwaltenden Religionsfondsgüter sollen die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen führen, welche der Heilige Stuhl mit Se. Kais. Majestät vereinbaren werde, und ebenso wurde einer nicht mehr erfolgten Vereinbarung zwischen Papst und Kaiser die Eintheilung des Religionsfonds in bleibende kirchliche Ausstattungen vorbehalten (Art. 31). „Das Erträgniß der erledigten Pfründen", so bestimmte weiter das Concordat (Art. 32), „wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Län-

5. Ein Hauptvorwurf gegen das Concordat war weiter der, daß dadurch die Rechte der übrigen Confessionen, namentlich der **Protestanten**, beeinträchtigt seien. Die Grundlosigkeit dieser Behauptung ergibt sich schon daraus, daß den nichtunirten Orientalen die Autonomie, welche sie bereits besaßen, in keiner Hinsicht durch das Concordat geschmälert wurde, daß unter der Herrschaft des Concordates und ohne daß dieses irgendwie ein Hinderniß dafür gebildet hätte, durch das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 allen Unterthanen, wie die Gleichheit vor dem Gesetze, so auch die freie Religionsübung gewährt wurde[17], und daß sodann durch kaiserl. Patent vom 8. April 1861[18] den Protestanten der Augsburger und Helvetischen Confession eine durchaus freie kirchliche Selbstverwaltung zu theil wurde (s. u. § 64)[19].

---

dern, in dessen ruhigem Besitze allerhöchst Ihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfonds besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine geistliche Commission bestellt werden, und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der Heilige Vater und Se. Majestät sich einzuverstehen gedenken." Auch verlangte der Papst (Art. 33) nicht, daß der zur Zeit der Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes durch ein Staatsgesetz aufgehobene Zehnt, auf welchem viele kirchliche Einkünfte beruhten, wiederhergestellt werde, sondern begnügte sich mit den von der kaiserlichen Regierung aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld anzuweisenden Zehntentschädigungen (vgl. u. § 210).

[17] A. VI. 216 ff.

[18] Für **Tirol** war durch allerhöchste Entschließung vom 7. Sept. 1859 die Regelung der Stellung der Protestanten (deren dort damals kaum 20 domicilirten) dem Tiroler Landtag vorbehalten, und ein Tiroler Landesgesetz vom 7. April 1866 machte die Bildung einer selbständigen evangelischen Gemeinde von der Bewilligung der competenten Behörden unter Einverständniß des Landtags abhängig. Eine Ministerialerklärung vom 29. Dec. 1875 (Neue Tirol. Stimmen 1876. Nr. 44) „erachtete" dieses Landesgesetz als durch die nachgefolgte Reichsgesetzgebung beseitigt. Vgl. unsere eingehendere Darstellung im A. VI. 199; VIII. 231 Note 1. 236; XV. 449 ff. *Aichner*, Ius ecclesiasticum. Ed. 6. § 55 in fine not. 11. Buß, Rechtfertigung des Anspruchs Tirols auf seine Glaubenseinheit. Innsbruck 1863. Stenographischer Bericht über die 17. und 18. Sitzung des Tirolischen Landtags vom 25. Febr. 1863. Innsbruck 1863. Tirol und der Protestantismus. Freiburg i. Br. 1860.

[19] Auch der österreichische Episkopat erklärte — unter der Herrschaft des Concordates — in seiner Adresse vom 6. Mai 1861 (A. VI. 389 ff.) an den Kaiser ausdrücklich, er habe „nicht das Geringste dagegen einzuwenden, daß die Christen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses ihre religiösen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Religion ungehindert ordnen und dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Katholiken genießen". Nur verwahrten sich die Bischöfe in der citirten Adresse, sowie in einer spätern vom 28. Mai 1867 (A. XVIII. 409 ff.) dagegen, daß bezüglich solcher die Religion berührenden Angelegenheiten, bei welchen Katholiken und Protestanten nothwendig miteinander in Berührung kommen, in den Fällen eines Widerstreites der auf die Religion gegründeten Forderungen die katholische Ueberzeugung geopfert werde. S. u. § 244. IV über das Ehehinderniß des Katholicismus, und § 242. III, § 243. III über das Fortbestehen des Ehehindernisses der höhern Weihe und des Ordensgelübdes nach dem Abfall zum Protestantismus. Vgl. auch [**Feßler**,] Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freiburg i. Br. 1859. **Vering** im A. VI. 190 ff. Ferner **Feßlers** weitere Schrift: Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich und andere damit verwandte Fragen (religiöse Erziehung der Kinder, Uebertritt zu einer andern christlichen Confession). Wien 1861. **Schulte**, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität. Prag 1862. (S. darüber auch A. VII. 475 ff.) Bezüglich des **Uebertritts** zu einer andern christlichen Confession und der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hatte die Regierung im Concordate (s. A. XVIII. 450 ff.) zugesichert, nur im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle die betreffende Gesetzgebung (welche im A. X. 118 ff. 138 ff.)

Ja es wurde ihnen in allen ihre Religion berührenden Angelegenheiten einschließlich der Schule eine solche Selbständigkeit zuerkannt, wie sie sich deren unter der Herrschaft ihrer Glaubensgenossen nirgends erfreuen[20]. Die ihnen eingeräumte Freiheit der Bewegung reicht viel weiter als die durch das Concordat der katholischen Kirche zugestandene. Außerdem wurden die Protestanten und ebenso die nicht-unirten Orientalen vom Staate mit einer im Verhältniß zu ihrer Kopfzahl viel reichlichern Unterstützung für ihre Cultuszwecke bedacht als die Katholiken[21].

6. Im österreichischen Reichsrathe erfuhr das österreichische Concordat liberalerseits bei verschiedenen Anlässen heftige Angriffe[22]. Im Juni 1861 beantragte der Abgeordnete v. Mühlfeld die Niedersetzung von Ausschüssen zur Entwerfung von Grundrechten. Ein Ausschuß wurde nun auch für die confessionellen Angelegenheiten eingesetzt und legte 1862 den Entwurf eines Gesetzes von 71 Paragraphen vor, „womit die Grundsätze und Vorschriften in betreff der Religionsverhältnisse überhaupt und der Kirchen- und Religionsgenossenschaften insbesondere für die durch den engern Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder festgestellt werden" sollten[23].

---

zu ändern. Infolge einer als Manuscript gedruckten Eingabe der Wiener Augsburgischen und Helvetischen Gemeinde fanden in der zweiten Hälfte des October 1861 unter Vorsitz des Staatsministers v. Schmerling Berathungen einer gemischten Commission über das gegenseitige Verhältniß der christlichen Confessionen statt. Den ersten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der confessionellen Rechtsverhältnisse unter den Angehörigen der übrigen christlichen Confessionen bezüglich der Eingehung gemischter Ehen, der religiösen Erziehung der Kinder und des Uebertritts von einem christlichen Bekenntnisse zum andern theilte die Augsb. Postzeitung 1861. Nr. 306 aus einer Wiener Correspondenz des Frankf. Journals vom 28. Dec. 1861 mit. Die österreichische Regierung sandte 1863 den Bischof Feßler nach Rom, um über jene Fragen zu verhandeln. (Vgl. Die jüngsten Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem Heiligen Stuhle. Geprüft und beleuchtet von einem deutschen Staatsmanne. Mainz 1863.) Rom erklärte sich damit einverstanden, daß in Oesterreich künftig der Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern ganz frei erklärt werde (s. u. § 222), willigte aber nicht ein, daß bei gemischten Ehen die protestantische Trauung zur giltigen Eheschließung ausreichen und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder keine rechtliche Verbindlichkeit erzeugen sollten (vgl. auch A. VII. 475 ff.). Eine von protestantischer und liberaler Seite öfters wiederholte Beschwerde betraf auch das Verbot religiöser Begräbnißfeierlichkeiten anderer Confessionen auf katholischen Friedhöfen. Vgl. darüber die citirte Adresse der österreichischen Bischöfe vom 28. Sept. 1867 (A. XVIII. 472 f. u. A. VII. 476 ff. [1862]) über die Ausschließung von Selbstmördern vom katholisch-religiösen Begräbniß. — Ueber das staatlich nicht unterstützte, aber im Art. 9 des Concordats gewährleistete Recht der Bischöfe, „der Religion und Sittlichkeit verderbliche" Bücher zu verbieten, vgl. Feßler, Studien über das österr. Concordat S. 87 ff., und dess. Schrift: Das kirchl. Bücherverbot. Wien 1858 (A. III. 677—684). — Im Jahre 1867 gedachte die österreichische Regierung nochmals mit dem päpstlichen Stuhle über die eben erwähnten Ansprüche der Protestanten zu verhandeln (vgl. darüber A. XIX. 188 ff. und dazu ebend. 322, XXVI. 336), doch hatte es infolge der von Herbst eingebrachten Entwürfe der unter dem 25. Mai 1868 sanctionirten Gesetze davon sein Abkommen.

[20] J. Friedr. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der kathol. Kirche und der protestantischen Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate vom 18. Aug. 1855 und dem Patente vom 8. April 1861, sowie auf Grundlage beider. Prag 1861. (A. VI. 425 ff.)

[21] Vgl. darüber die citirte Adresse der österreichischen Bischöfe vom 28. Sept. 1867 an den Kaiser (A. XVIII. 465).

[22] Vgl. A. VI. 176 ff.: Die Verhandlungen vom Jahr 1860; ferner unsere Zusammenstellung: Der österreichische Reichsrath und das Concordat (1861—1862), im A. VIII. 234 ff.

[23] Dieser Gesetzentwurf ist u. a. abgedruckt in der Wiener Zeitung 1862. Nr. 47. S. 423; Nr. 48. S. 437 ff. Vgl. darüber A. VII. 287 f.; VIII. 234 f. 291 f.

Dieses Mühlfeld'sche Religionsedict (so wurde es vom Publicum genannt, weil es von dem auf den Antrag Mühlfelds niedergesetzten Ausschusse ausgearbeitet worden war) bezweckte eine gleiche Unterordnung aller kirchlichen Gemeinschaften unter die Staatsgewalt und die Beseitigung des Concordates, kam aber nicht zur weitern Verhandlung.

7. Unter dem 21. December 1867 erging ein neues „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder"[24].

Auf die kirchlichen Angelegenheiten hat eigentlich gar keinen Bezug der Artikel 1: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt."

Es kann dieser Artikel vernünftigerweise nur auf die Gerichtsbarkeit im Gebiete des Staates, nicht auf die zufolge kirchlicher Glaubenssätze kraft Auftrags Christi im Gebiete der Kirche zu übende kirchliche Gerichtsbarkeit bezogen werden[25].

J. F. Buss, L'Édit de Religion du Reichsrath Autrichien. Strasbourg 1862 (Sonderabdruck aus der Revue catholique d'Alsace). Salzburger Kirchenblatt 1862. Nr. 17. 18. 27. 29. 34, wo sehr eingehende Kritiken aus den Tiroler Stimmen wiedergegeben sind.

[24] Die dem österreichischen Herrenhause angehörenden Bischöfe brachten unter dem 27. Nov. 1867, am Tage vor der Berathung dieses Staatsgrundgesetzes im Herrenhause, in einer Zuschrift an das Cultusministerium eine Reihe von Bedenken vor, durch die sie zugleich ihr Fernbleiben von der Berathung darüber rechtfertigten (abgedruckt ist das Schreiben im A. XIX. 457 ff.). Die Beschwerden der Bischöfe bezogen sich auf den zweiten Absatz des Art. 6, Art. 15 und 17 des Staatsgrundgesetzes, und später protestirten sie unter dem 30. März 1868 (A. XIX. 461 ff.) noch gegen die Auslegung, welche das Ministerium dem Art. 1 des Staatsgrundgesetzes gab.

[25] Der damalige Justizminister, Dr. Herbst, behauptete bei der Debatte über die von ihm beantragte (und im Gesetz vom 25. Mai 1868 auch erfolgte) Wiederherstellung des Eherechtes des bürgerlichen Gesetzbuches und der bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit in Oesterreich an Stelle der auf Grund des Concordates anerkannten kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, durch jenen Art. 1 des Staatsgrundgesetzes sei die kirchliche Gerichtsbarkeit pro foro externo (s. o. § 1) in Oesterreich aufgehoben. Auf den (in voriger Note erwähnten) gemeinsamen Protest der österreichischen Bischöfe gegen diese Auslegung gab der Ministerpräsident Fürst Auersperg unter dem 5. April 1868 im Namen des Ministerrathes eine beschwichtigende, aber mehr ausweichende als eigentlich die Aeußerung des Justizministers zurücknehmende Antwort (abgedruckt im A. XIX. 466 f.). Der Cultusminister von Hasner hielt in einem Rundschreiben vom 1. Juni 1868 an die Bischöfe, worin er diesen die kaiserliche Sanction des neuen Ehe- und Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 mittheilte, an den Anschauungen von Herbst fest, mit dem Bemerken: „daß, was namentlich die Angelegenheit der Ehen von Katholiken anbelange, zwar die durch das Patent vom 8. Dec. 1856 anerkannten geistlichen Ehegerichte als solche in Hinkunft nicht mehr fortbestehen könnten, daß aber andererseits ebenso unzweifelhaft das verfassungsmäßige Recht der Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, daher die für den Gewissensbereich erforderlichen und lediglich [?!] pro foro interno giltigen Verfügungen auch in Ehesachen zu treffen, hierdurch vollkommen unberührt bleibe." (Vgl. dagegen oben § 8.) Gegen Herbsts Behauptungen siehe auch Prof. Pachmanns „Exegetischen Versuch als bloßes Privatissimum" im Oesterr. Volksfreund 1868. Nr. 83. Als man im Jahre 1869 von seiten des Ministeriums die Bischöfe wegen Fortführung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit mit Strafen bedrohte, wahrten die österreichischen Bischöfe in einer Zuschrift an den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe unter dem 9. März 1869 nochmals das Recht der selbständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit als zum Wesen der katholischen Kirche gehörig. Das bischöfliche Schreiben ist abgedruckt im A. XXXII. 161 ff., und die vorausgegangenen

Absatz 2 des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes bestimmte: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig."

Artikel 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Dieser Artikel wiederholte allerdings die betreffenden Bestimmungen der Verfassung vom 4. März 1849 und vom 31. December 1851. jedoch mit zwei Aenderungen. Statt „der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten" ist gesetzt: „ihrer für Cultus-" u. s. w. Von größerer Bedeutung ist aber die zweite Aenderung, daß statt wie früher „ihre Angelegenheiten" nun gesetzt ist „ihre innere Angelegenheiten". Es müsse sich hier, bemerkten die Bischöfe[26] dagegen, die Besorgniß regen, man wolle die zugesicherte Selbständigkeit von dem Ermessen der Regierung abhängig machen, und noch mehr als bei diesem Zusatze liege die Möglichkeit eines Mißbrauches bei den Schlußworten: „ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen"; sie seien allerdings aus der Verfassung vom Jahre 1849 unverändert herübergenommen; allein eben deswegen hätten die Bischöfe schon damals sich verpflichtet gefühlt, am 30. Mai 1849 eine Verwahrung einzulegen[27], welche sie jetzt wiederholten.

Artikel 16: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist."

Artikel 17: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

„Im letzten Absatze des 17. Artikels", erklärten die Bischöfe, „wird für den Staat in Betreff des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht in Anspruch genommen. Insoweit der Staat den Unterricht zu leiten berechtigt ist, hat er das Recht, demselben eine von seinen eigenen Zwecken abhängige Richtschnur vorzuzeichnen. Will er aber der Kirche nicht einmal gestatten, über die Heranbildung ihrer Geistlichkeit nach eigenem Urtheile zu verfügen, so ist von einer Selbständigkeit in Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten keine Rede mehr. Da man nicht voraussetzen kann, das Gesetz wolle den 15. Artikel durch den 17. theilweise aufheben, so muß man annehmen, die oberste Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens werde nur vorbehaltlich der den Kirchen und

---

betreffenden Erklärungen der Minister der Justiz und des Cultus im Abgeordnetenhause am 28. Januar und das gleichartige Rundschreiben des Ministers des Innern vom 19. Februar 1869 s. A. XXI. 348 ff.

[26] S. o. Note 24. [27] S. o. Note 6.

Religionsgesellschaften zugesicherten Rechte in Anspruch genommen. Hieraus erhellt, daß das Verhältniß des Gesetzentwurfs (seit dem 21. December 1867 Gesetzes) zu den wohlerworbenen Rechten der Kirche von dem Sinne abhängt, in welchem die erwähnten Festsetzungen verstanden und ausgeführt werden. Je allgemeiner und unbestimmter die Umrisse sind, desto größer ist der Spielraum, der für die Anwendung und Ausführung offen bleibt. Daß die kaiserliche Regierung gesonnen sei, hierbei die Rechte der Kirche und die vertragsmäßigen Grundlagen derselben unbeachtet zu lassen, dürfen die Unterzeichneten nicht annehmen. Die Bischöfe haben also keinen Grund, das Gesetz über die allgemeinen Rechte für eine Verletzung des Concordates zu erklären und von diesem Standpunkte aus wider dasselbe Einsprache zu thun." So die Bischöfe.

Artikel 18 des Staatsgrundgesetzes, auf den man auch für den geistlichen Beruf Bezug nehmen kann, lautet: „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

8. Unter dem 25. Mai 1868 ergingen drei neue Gesetze[28], durch welche der Inhalt des Concordates in mehreren wesentlichen Stücken von dessen Geltung als Staatsgesetz ausgeschlossen wurde[29] und gegen deren und des Staats-

[28] Dieselben waren vom damaligen Prager Professor Herbst am 13. Juli 1867 im Abgeordnetenhause beantragt worden. Gegen diese Entwürfe richtete sich die mehrfach erwähnte Adresse der österreichischen Bischöfe vom 28. September 1867 an den Kaiser, welcher durch Handschreiben vom 12. October 1867 an den Cardinal-Fürst-Erzbischof von Rauscher eine kurze Antwort ertheilte, worin er sich auf seine Pflichten als constitutioneller Regent berief. Vgl. A. XIX. 188 ff. und dazu A. XIX. 322; XXVI. 336. Ueber die Mittel, deren sich Minister Beust beim Kaiser bediente, um dessen Einwilligung zur Verhandlung der Gesetzentwürfe zu erlangen, siehe die Andeutungen aus dem Processe Greuter im A. XXIII. 183 f. Beust vermochte sodann den Kaiser, daß zum neuen Jahre 1868 ein neues Ministerium berufen wurde, welches im wesentlichen aus den Wortführern der liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses gebildet wurde. Im Herrenhause wurde durch einen sogen. Pairsschub eine liberale Majorität geschaffen. Der Minister des Innern, Dr. Giskra, erließ schon im Februar 1868 ein Rundschreiben an die Statthalter (A. XIX. 323 f.), worin er dem Clerus mit strafgerichtlicher Verfolgung drohte, wenn derselbe gegen die „bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, Schule und anderer, bisher als ausschließlich kirchlich betrachteter Angelegenheiten" agitire und insbesondere die ländliche Bevölkerung „wider die Tendenzen der Gesetzgebung und gegen die Regierung aufreize". Man verbinde damit A. VIII. 264 f. — Während allem dem wurde nach dem Wunsche des Kaisers noch mit Rom verhandelt. Im December 1867 wurde Graf Crivelli nach Rom gesandt, um durch Schilderung der Zwangslage der Regierung Aufhebung des Concordates unter Offenlassung neuer Vereinbarungen zu erreichen. Der Papst wollte aber nicht auf die Aufhebung, sondern nur auf die etwaige Modification des Concordates eingehen. Ebenso hatte die Sendung des Freiherrn v. Meysenbug nach Rom im Mai 1868 keinen Erfolg. Vgl. die Acten in Aegidi's Staatsarchiv XV. Bd. S. 142—146. 230—259.

[29] Die Reden, welche bei den Verhandlungen im Herrenhause gegen diese Gesetze von den Rednern der katholischen Minorität, Cardinal Rauscher, Hofrath Ludwig Arndts, Graf Blome, Graf Leo v. Thun u. a., gehalten wurden, sind nebst den nach Erlaß jener Gesetze ergangenen darauf bezüglichen Hirtenschreiben einer Anzahl hervorragender Bischöfe und einigen verwandten Flugschriften gesammelt in den „Katholischen Stimmen aus Oesterreich". 2 Bde. zu je 10 Heften. Wien, bei Sartori, 1868—1869. Von Prof. Pachmann erschien eine Reihe von Flugschriften gegen jene Gesetze: „Freimüthige Worte gegen die Concordatsverlästerung" (Wien 1867), „Der Beschluß des Abgeordnetenhauses für die Nothcivilehe" (Wien 1868), „Eine katholische Stimme vor dem hohen Herrenhause" (Wien 1868), „Ueber politischen Predigtstoff" (Wien 1868, d. h. wie

grundgesetzes von 1867 betreffende Bestimmungen der Papst alsbald protestirte[30]. Es sind dies:

a) Das „Gesetz, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wiederhergestellt[31], die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen [d. h. auch sogen. Nothcivilehen gestattet] wurden"[32].

b) Das „Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen wurden"[33].

---

weit der Clerus auf der Kanzel in seinen Belehrungen über den Inhalt des Concordates gehen dürfe, ohne mit den vom Minister Giskra durch besonderes Rundschreiben zum Einschreiten aufgeforderten Staatsanwälten in Conflict zu kommen). Weitere literarische Angaben über jene Fragen s. im A. XIX. 189 f. 467 f.; XX. 173. Eine Mischung von Wahrem und Falschem enthält die Schrift (Ginzels) „Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich" (Leipzig 1868).

[30] Der päpstliche Nuntius Falcinelli zu Wien protestirte sofort in einer Note vom 26. Mai 1868 gegen die in den drei Gesetzen enthaltene Verletzung des Concordates. (Französisch steht die Note bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 273—278.) Pius IX. protestirte in der Allocution vom 22. Juni 1868 (im A. XX. 170 ff.; deutsch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 281—283) gegen den Concordatsbruch und erklärte diejenigen Bestimmungen der neuen Gesetze (die er als leges abominabiles bezeichnete), sowie auch des von ihm eine lex infanda genannten Staatsgrundgesetzes für nichtig und unverbindlich, welche der Lehre und den Rechten der katholischen Kirche widersprechen. Eine österreichische Depesche vom 3. Juli 1868 beklagte die schroffe Form der Allocution und die unpolitische Vermahnung des ungarischen Episkopates. (Französisch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 284—286.)

[31] Oesterr. Reichs-Ges.-Bl. 1868. Nr. 47, im A. XX. 157 ff. — Card. Rauscher hatte, ohne die Annahme und Sanction jenes Gesetzes dadurch hindern zu können, in einer eigenen Schrift: „Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuchs" (2. Aufl. Wien 1868), die geschichtliche Entwicklung des Eherechts und der Ehegerichtsbarkeit mit näherem Eingehen auf den Gallicanismus und Josephinismus und die Widersprüche des Eherechts des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches mit den kirchlichen Ehegrundsätzen dargelegt.

[32] Eine Vollzugsverordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern erschien unter dem 1. Juli 1868, und unter dem 28. August 1868 erschien ein Justizministerial-Erlaß, wonach die geistlichen Ehegerichtsacten, wo deren Herausgabe verweigert würde, durch Zwangsmittel wegzunehmen seien. Beide Erlasse sind im A. XX. 329 ff. abgedruckt.

[33] R.-G.-Bl. 1868. Nr. 48, im A. XX. 162 ff. Ueber die früheren Schulgesetze in Oesterreich vgl. J. A. Freiherr v. Helfert, System der österr. Volksschule. Zusammenstellung aller über das österr. Volksschulwesen in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen. Prag 1861. Ders., Die Gründung der österr. Volksschule durch Maria Theresia. Prag 1860. Die derzeitige österreichische Schulgesetzgebung s. bei Burckhard, Die Volksschulgesetze, die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerialverordnungen und Erlassen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichts und des k. k. Obersten Gerichtshofes. 2 Thle. Wien 1889. Siehe auch den umfassenden Bericht über das „österreichische Unterrichtswesen", aus Anlaß der Weltausstellung 1873 herausgeg. von der Commission für die Collectivausstellung des österreichischen Unterrichtsministeriums. 2 Theile. Wien 1873. Die wichtigeren kirchlichen und staatlichen Erlasse betr. die neue österreichische Schulgesetzgebung findet man auch im Archiv f. kathol. K.-R.; vgl. die Generalregister desselben.

c) Das „Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden“ [34].

α) In dem citirten „Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen wurden“, wird, wie im Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zugesprochen (§ 1), jedoch „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft“ (§ 2). Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich (§ 3).

Dagegen hatte der Artikel 5 des Concordates zugesichert: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“ Nach Artikel 6 des Concordates sollte „niemand die heilige Theologie, Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen habe, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig halte, zu widerrufen berechtigt sei“ [35].

Nach dem Schulgesetz vom 25. Mai 1868 „steht es jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird“ (§ 4). „Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer andern Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt“ (§ 5). „Die Lehrämter an den in § 3 bezeichneten Schulen (d. h. an den vom Staate oder einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen) Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig [also ohne Unterschied der Confession] zugänglich, welche ihre Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat. Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (s. § 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt“ (§ 6).

---

[34] R.-G.-Bl. 1868. Nr. 49, im A. XX. 164 ff.

[35] Durch Verordnung des Cultusministeriums vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. 1858. Nr. XIV. A. II. 756 ff.) war der theologische Lehrplan zur Durchführung der Art. 6 und 17 des Concordates und entsprechend den Anträgen der erwähnten Versammlung der österreichischen Bischöfe publicirt worden.

„Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind."

Im Concordate hatte dagegen der Artikel 7 bestimmt: „In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer miteinander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben." Artikel 8: „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Die Schuloberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden."

Die §§ 9—14 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 setzten die Staatsbehörden fest, auf welche der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden übertragen wurde. Die oberste Instanz bildet hiernach das Unterrichtsministerium. Für jedes Königreich und Land wurde ein Landesschulrath bestellt, in welchen unter dem Vorsitz des Statthalters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche der verschiedenen Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen berufen sind. Jedes Land zerfällt in Schulbezirke, deren Abgrenzung ebenso wie auch die Zusammensetzung der denselben vorstehenden Bezirksschulräthe der Landesgesetzgebung überlassen wurde. Für jede Schulgemeinde wurde ein Ortsschulrath bestellt, dessen Zusammensetzung ebenfalls den Landtagen überlassen wurde. Manche Landtage beschlossen, der Pfarrer sei nur Mitglied des Ortsschulrathes, wenn er dazu gewählt sei, während andere ihm ohne weiteres einen Sitz im Ortsschulrath zuerkannten.

β) Die Frage, ob und inwiefern die Kirche den Eintritt von Geistlichen in die Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe gestatten könne, wurde schon im Jahre 1868 von den österreichischen Bischöfen in Erwägung gezogen und dem Heiligen Stuhle vorgelegt, welcher von den Bischöfen ein Gutachten verlangte[36], infolge dessen der Heilige Stuhl dieses dem Urtheile der Bischöfe überließ[37]. Die meisten Bischöfe erlaubten dann mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Diöcese den Eintritt der Geistlichen in den Schulrath, wie z. B. der Cardinal-Fürsterzbischof von Wien und der von Prag, der Kapitelsvikar von Brünn, während andere, z. B. die Bischöfe von Linz und St. Pölten, es verboten[38].

---

[36] Die infolge dessen vom Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien unter dem 22. Oct. 1868 an den päpstlichen Nuntius zu Wien gerichtete, sich für den Eintritt der Geistlichen in die Schulräthe aussprechende Meinungsäußerung ist abgedruckt im A. XXV. 308 ff.

[37] Dies theilte der päpstliche Nuntius zu Wien unter dem 24. Februar 1869 den Bischöfen mit. Vgl. A. XXV. 307 ff.

[38] Der Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher rieth den Pfarrern, wenn sie in den Ortsschulrath gewählt würden, die Theilnahme an demselben an, jedoch mit der Aufforderung, falls die Stimmenmehrheit Glauben und Sittlichkeit mißachte und eine Abhilfe

γ) An das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche reihte sich ein weiteres vom 26. März 1869, betreffend die Systema-

nicht zu erreichen sei, die betreffenden Thatsachen dem Ordinariate zur Kenntniß zu bringen, damit dieses Gelegenheit erlange, die Beseitigung dieser Uebelstände an competenter Stelle anzustreben. Ebenso hielt das Kapitelsvikariat von Brünn in einem Erlaß vom 20. Juni 1870 (A. XXV. 313 ff.) den Eintritt geistlicher Mitglieder in die Schulräthe für gerathener als deren Fernbleiben, nachdem das Ministerium erklärt hatte: „es liege der Regierung ferne, einem Mitgliede der Schulräthe, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses, die Verbindlichkeit aufzulegen, zur Schwächung des Glaubens und des religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, oder von Katholiken zu fordern, daß sie Maßnahmen förderten, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Jugend gefährdet und verletzt würde; jedem Mitgliede der neuen Schulbehörden bleibe auch das volle Recht gewahrt, bei den Berathungen und Abstimmungen, an denen es theilnehme, seiner Ueberzeugung zu folgen und seine Stimmung offen und unumwunden auszusprechen; sollte der eine oder der andere es mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar finden, die Pflichten des übernommenen Amtes so zu erfüllen, wie die Gesetze und die zur Auslegung derselben allein berechtigten Behörden es fordern, und sollte er namentlich glauben, sich einem Majoritätsbeschlusse nicht so fügen zu dürfen, wie es für die Existenz und Wirksamkeit jedes Collegiums unerläßlich nothwendig ist, dann stehe es ihm vollkommen frei, sich durch Ausscheiden aus dem Amte jeder Collision zu entziehen." Auf Grund der vorstehenden Ministerialerklärung gestattete das Kapitelsvikariat von Brünn sogar den Eintritt geistlicher Mitglieder in den Schulrath, ohne daß der Vorbehalt: „salvis Dei et ecclesiae iuribus", d. h. ohne Verletzung der Gesetze Gottes und der Kirche, ausdrücklich in das Amtsgelöbniß der Schulräthe aufgenommen werde; weil durch jene Erklärung der Regierung jener Vorbehalt im voraus als selbstverständlich gelte. Dagegen untersagte der Linzer Bischof Franz Joseph Rudigier seinem Clerus den Eintritt in die Schulaufsichtsbehörden, obschon der Cultusminister in einer Zuschrift vom 18. März 1870 (A. XXIII. 449) den Bischof aufforderte, jene Erlaubniß zu ertheilen, indem sonst die Verantwortung für dasjenige, was aus der Nichtausübung der der Kirche angeblich eingeräumten Rechte bezüglich der Schule entstehen möge, den Bischof treffen würde. Auch Bischof Feßler von St. Pölten verbot (in einem Erlaß vom 10. November 1870. Cons. Corr. Nr. 13) seinem Clerus den Eintritt in den Ortsschulrath: „weil der Geistliche das Gute, welches er etwa als Mitglied des Ortsschulraths thun könnte, auch außer demselben durch eifriges seelsorgliches Wirken für die religiös-sittliche Erziehung der Jugend, durch guten Rath an jene, die ihn hören wollen, und durch geeignete Hilfeleistung zur Förderung eines guten Unterrichtes leisten könne und pflichtgemäß auch leisten werde"; weil ferner mehrere dem Ortsschulrath obliegende Functionen (Betreibung der Bestrafung von Schulversäumnissen, Sorge für die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude und Lehrerwohnungen, für die Schuleinrichtung und für die Unterrichtserfordernisse, Feststellung der jährlichen Voranschläge dafür, Gewährung oder Versagung von Schulgeldbefreiungen) „sehr leicht und häufig den Geistlichen als Mitglied des Ortsschulraths in Conflikt einerseits mit der Gemeinde, welche nicht so viel zahlen wolle ꝛc., andererseits mit dem Bezirksschulrath bringen könnten", auch schon an sich der Geistliche, wenn er sich als Mitglied des Ortsschulraths zum Werkzeug der Ausführung der neuen Schulgesetze hergeben müßte, dadurch mit seinen geistlichen kirchlichen Pflichten in Conflict kommen könnte; und endlich weil man die Geistlichen „lange und ungerecht mit Schmähungen überhäuft habe, als ob der Zustand der Schulen in Oesterreich, welcher viel schlechter geschildert worden, als er in Wirklichkeit sei, durch die Schuld des Clerus so schlecht sei", und es deshalb besser sei, wenn die Geistlichen sich „nicht ohne Noth in die neuen Versuche, das ganze Schulwesen umzugestalten, einmischten", indem sonst, „wenn die Sache etwa nicht gehe, es wieder heißen würde, daran seien nur die Geistlichen schuld, welche sich wieder eingemengt hätten", und erst die Erfahrung einiger Jahre zeigen werde, „ob die Ausführung der neuen Schulgesetzgebung so beschaffen sei, daß der Geistliche in Zukunft mit ruhigem Gewissen und ohne Gefahr für seine Hauptaufgabe als Seelsorger sich daran betheiligen könne".

tisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen[39], und eines vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgesetzt wurden[40], in der amtlichen Sprache „das Reichsvolksschulgesetz“ genannt, zu welchem unter dem 2. Mai 1883 noch eine dasselbe in einem Punkte zu Gunsten der Kirche modificirende Gesetzesnovelle (R.-G.-Bl. Nr. 53) erging[41]. Wir heben aus dem Gesetz vom 14. Mai 1869 folgende Bestimmungen hervor. Der § 1 beginnt mit der Erklärung: „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen.“ Jedoch nach § 2 dieses Gesetzes wie auch schon nach § 2 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 ist jede Volksschule, d. h. zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, als öffentliche Anstalt der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich, und nach § 6 des letzterwähnten Gesetzes kommt auf das Glaubens-(oder Unglaubens-)bekenntniß der Lehrer nichts an[42].

§ 4: „Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie alles, was zur innern Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.“ § 5: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und zunächst von ihnen überwacht. Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan. Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt. Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt. An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterricht für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken. Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.“ § 8 nach der veränderten Fassung der Schulnovelle von 1883: „Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht. (Im Gesetze vom 14. Mai 1869 hieß es: . . . nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die

---

[39] R.-G.-Bl. 1869. Nr. 40. S. 163 (6 §§). Einige Aenderungen daran erfolgten durch Gesetz vom 6. April 1872.

[40] R.-G.-Bl. 1869. Nr. 62. S. 277 ff. (78 §§.) Eine Aenderung bezüglich der Bezüge des Lehrerpersonals an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten (§ 36 des Gesetzes) machte ein Gesetz vom 19. März 1872.

[41] Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 mit den durch die Schulnovelle vom 2. Mai 1883 daran gemachten Zusätzen und Aenderungen ist abgedruckt im A. L. 109 ff. Ebend. S. 130 die Vollzugsverordnungen des Ministeriums f. Cult. u. Unterr. vom 8. und 12. Juni 1883.

[42] Es wurden in Wien und anderwärts alsbald auch jüdische Lehrer an den Volksschulen angestellt, und der Wiener Gemeinderath gründete alsbald ein confessionsloses Schullehrerseminar, indem § 68 des Reichsvolksschulgesetzes auch die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gestattet und nach § 69 desselben Gesetzes der Cultusminister solchen Privatbildungsanstalten auch das Oeffentlichkeitsrecht gestatten kann.

Bezirksschulaufsicht.)“ Nach dem § 48 in der im Absatz 2 veränderten Fassung der Schulnovelle können nur Lehrpersonen als Schulleiter bestellt werden, welche auch die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes desjenigen Bekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehörte. Bei der Ermittelung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen. Nach der Durchführungsverordnung des Cultusministeriums vom 8. Juni 1883 (oben Note 41) wird aber der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch das Lehrbefähigungszeugniß erbracht, wobei vorausgesetzt wird, daß der Candidat für die Schulleiterstelle seit Erlangung der Lehrbefähigung seine Confession nicht geändert hat. Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1872, dem Tage, an welchem die Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 in Wirksamkeit getreten ist, die Lehrbefähigung erworben haben, sind auch zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung als befähigt erklärt anzuerkennen. Lehrpersonen, welche gemäß der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 die Lehrbefähigung erworben haben, sind zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung nur in dem Falle befähigt, wenn dies im Lehrbefähigungszeugnisse oder im Ergebnisse der abgelegten Ergänzungsprüfung ausdrücklich ausgesprochen ist.

δ) An die genannten Schulgesetze schlossen sich noch einige unwichtigere, hauptsächlich die Bezüge des Lehrerpersonals betreffende Reichsgesetze, eine große Zahl von Verordnungen und Erlassen des Cultusministeriums und Landesgesetze für die einzelnen Kronländer[43], sowie bischöfliche Erlasse und Verhandlungen der Bischöfe mit den Staatsbehörden[44]. Theilweise wurde allmählich den Anträgen

---

[43] Vgl. Burckhards oben Note 33 citirte Sammlung.

[44] Diese Erlasse und Verhandlungen betreffen außer den von den Bischöfen reclamirten rein kirchlichen Einkünften der Schullehrer für den in einer Reihe von Kronländern den Lehrern ganz untersagten oder nur mit Beschränkung noch erlaubten Meßner- und Organistendienst und für das sogen. Wetterläuten hauptsächlich die Frage der religiösen Uebungen und Religionsprüfungen der Schüler und Lehrer an den mittleren Schulen, Volks- und Bürgerschulen. Wir setzen noch hierher die Erklärung des Cultusministeriums vom 11. Juni 1873 an alle Länderchefs, „daß es der wohlerwogene Beschluß der Gesetzgebung war, sich nicht für confessionslose Schulen zu entscheiden, die religiöse Erziehung der Jugend nicht als einen der Schule fremden, lediglich als innere Angelegenheit der Kirche zu behandelnden Gegenstand zu erklären, sondern Einrichtungen zu treffen, welche dafür Bürgschaft geben, daß zwar die Schule nicht mehr unter der Oberleitung kirchlicher Behörden stehe und der Unterricht in den weltlichen Gegenständen jedem kirchlichen Einflusse entrückt werde, daß aber der Religionsunterricht und die religiösen Uebungen unter der unmittelbaren Leitung der confessionellen Organe und unter der obersten Aufsicht des Staates einen integrirenden Theil des Unterrichts- und Erziehungswesens an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen bilden“. „Die angeordnete Ueberwachung der Schuljugend bei den Religionsübungen durch die Lehrer stellt sich für diese nicht als eine Religionsübung, sondern nur als die Erfüllung der Pflicht dar, die Disciplin wie bei anderen Versammlungen der Jugend aufrecht zu erhalten.“ (Durch diesen Ministerialerlaß sollte zugleich den Agitationen und Demonstrationen im Lehrerstande entgegengetreten werden, welche anläßlich der Enthebung des antichristlichen Agitators Bobics von dem Posten eines Bezirksschulinspectors zu Wien begonnen hatte. Durch eine Note der Wiener Polizeidirection vom 4. Juli 1872 [im A. XXX. 469 f.] wurde dann auch der ständige Ausschuß des österreichischen Lehrertages, dessen Präsident derselbe Bobics war, aufgelöst, indem sich dieser Ausschuß von

der Bischöfe, namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an den Volks- und Mittelschulen, Rechnung getragen[45]. Anderseits gestatteten Papst und Bischöfe in entgegenkommender Weise, daß die Katecheten auch in Gegenwart des weltlichen Schulinspectors den Religionsunterricht abhalten und fortsetzen, unter der Bedingung freilich, daß der letztere sich enthalte, durch Fragestellung oder Bemerkungen sich in den Religionsunterricht einzumischen[46]. Der Episkopat forderte in oft wiederholten Denkschriften, Adressen und Erklärungen seither vergeblich die Wiederherstellung der confessionellen Schulen[47].

ε) Das (oben S. 128) citirte sogenannte interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868[48] enthält Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder, den Uebertritt von einer Religionsgesellschaft zur andern (gestattete auch sogenannte Confessionslose), ferner über die Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge, Beiträge und Leistungen für Cultuszwecke, Begräbnisse und Feiertage[49]. Es wurde in den betreffenden Bestimmungen überall die katholische Kirche des ihr im Concordate zugestandenen Vorrechts einer herrschenden Kirche entkleidet und der staatliche Rechtsschutz derselben theils beschränkt, theils beseitigt.

Jahresversammlungen radikaler confessionsloser Schullehrer förmlich zu einem Controle-Organe über die Regierungsmaßregeln aufgeworfen hatte.)

[45] Vgl. Note 44 am Ende. A. XXV. 219 ff.; XXIX. 283 f.; XLI. 97 ff. 456 ff.; XLII. 455; XLIV. 267; XLV. 164.

[46] Vgl. die Antwort des Apostolischen Stuhles vom 10. Sept. 1874 an den Bischof von Brünn (A. XXXVIII. 85) und den Erlaß des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Wien vom Januar 1875 (A. XXXVIII. 353).

[47] Vgl. den Hirtenbrief des Cardinal-Fürsterzbischofs von Wien vom 15. Januar 1871 im Wiener Diöcesanblatt 1871. Nr. 2, und dess. Rede vom 18. Mai 1873 im Wiener Severinusverein (A. XXX. 174 f.). Eine besonders eingehende Kritik der derzeitigen österreichischen Schulgesetzgebung enthält die von Cardinal Rauscher verfaßte Zuschrift der österreichischen Bischöfe vom 2. Mai 1872 an den Cultusminister (A. XXXII. 164 ff. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 118 ff.). Siehe ferner die Adresse der Bischöfe vom 16. April 1877 an den Kaiser (A. XL. 101 ff.), die an das Cultusministerium gerichtete Denkschrift des Salzburger Episkopates vom 30. November 1876 (A. XLIII. 446 ff.) und ferner vom 12. März 1880 (A. XLIII. 444), die des böhmischen Episkopates vom 27. März 1879 (A. XLIII. 430 ff.), welcher sich der Bischof von Linz unter dem 1. März 1880 (A. XLIII. 455 ff.) und der Kapitelsvikar von Brixen unter dem 11. Februar 1880 (A. XLIII. 444 ff.) anschlossen. Man verbinde damit die Eingabe der Dekane von Deutsch-Tirol vom 11. März 1878 an die k. k. Statthalterei zu Innsbruck (A. XL. 108 ff.). Ueber die Wiener Schulzustände siehe auch [† Canon. Dworzak,] Blumenlese religiöser Reden, zur Erbauung der Christen zusammengestellt aus den Sitzungsberichten des Wiener Gemeinderathes und des ersten österr. Lehrertages. Wien 1868. Ueber die Schulzustände in Böhmen s. Dr. Friedr. Graf Schönborn, Die Wirkungen der Neuschule. Prag 1880. Nicht zur Verhandlung gelangten die 1888 im Abgeordnetenhause eingebrachten Anträge des Fürsten Aloys Liechtenstein und Hofrath Lienbachers, welche beide auf die confessionelle Schule abzielten. Siehe diese Entwürfe, sowie auch den des Cultusministers von Gautsch und die sich daran anschließende Erklärung des Episkopates in der Sitzung des Herrenhauses vom 12. März 1890, die Antwort des Ministers für Cultus und Unterricht und das abermals für die confessionelle Schule eintretende Hirtenschreiben des österreichischen Episkopates vom Pfingstsonntag 1890 im A. LXIV. 343 ff.

[48] Ueber die Anwendung dieses Gesetzes für und gegen Ausländer s. A. XLI. 409 ff.

[49] Ein Erlaß des Ministers des Innern, Dr. Giskra, vom 20. Aug. 1869 (A. XXIII. 121 ff.) an sämmtliche Länderchefs verminderte die Feiertage, d. h. die bürgerliche Feier derselben. Vgl. auch die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868 (A. a. a. O.), wodurch die Verbote des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Theatervorstellungen, öffentlichen Bälle und anderer öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen eingeschränkt wurden.

9. In einem Vortrage vom 25. Juli 1870 an den Kaiser beantragte der damalige Cultusminister, das Concordat „als thatsächlich vom Heiligen Stuhle durch Proclamirung des Unfehlbarkeitsdogma's aufgehoben" zu erklären; „der Compaciscent sei ein anderer geworden; an Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten"[50]. Darauf erging dann eine gleichartige Erklärung in einer vom 30. Juli 1870 datirten Depesche des Ministers des Auswärtigen nach Rom[51], und ein kaiserliches Handschreiben vom gleichen Datum beauftragte den Cultusminister, „diejenigen Gesetzesvorlagen vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern"[52].

10. Unter dem 7. Mai 1874 erhielt ein Gesetz über „die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche"[53], sowie ein zweites, „mit welchem behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden"[54], die kaiserliche Sanction, und unter dem 20. Mai 1874 auch ein Gesetz „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften"[55].

Ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften[56] wurde in verschärfter Fassung im Januar 1876 von beiden Häusern des Reichsraths angenommen, aber vom Ministerium dann nicht zur allerhöchsten Sanction empfohlen[57].

α) Ein Gesetz vom 20. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 68), „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften"[58], fand weder von seiten der katholischen Bischöfe noch von seiten der katholischen Abgeordneten eine Anfechtung[59]. Auf Grund dieses Gesetzes con-

---

[50] Den von der Wiener Zeitung unter dem 2. August 1870 mitgetheilten Auszug aus dem Vortrage des damaligen Cultusministers v. Stremayr vom 25. Juli 1870 findet man im A. XXIV. 274 ff.

[51] Die Depesche des damaligen Ministers Grafen v. Beust vom 30. Juli 1870 ist in deutscher (aus dem Franz.) Uebersetzung im A. XXIV. 284 ff. mitgetheilt.

[52] Siehe den Artikel der amtlichen Wiener Zeitung vom 2. August 1870 im A. XXIV. S. LXXI f.

[53] Oesterr. R.-G.-Bl. XVI. Stück vom 13. Mai 1874. Nr. 50. A. XXXII. 211 ff.

[54] Oesterr. R.-G.-Bl. XVI. Stück vom 13. Mai 1874. Nr. 51. A. XXXII. 222 ff.

[55] Oesterr. R.-G.-Bl. XXI. Stück vom 27. Mai 1874. Nr. 68. A. XXXII. 227 ff.

[56] Vgl. darüber A. XXXII. 197 ff.

[57] Der von beiden Häusern des Reichstags beschlossene Gesetzentwurf nebst einem dagegen gerichteten Proteste der Bischöfe ist mitgetheilt im A. XXXV. 350 ff.

[58] Das Gesetz nebst dem amtlichen Motivenberichte und hauptsächlich aus diesem geschöpften Anmerkungen, sowie die Berichte der betr. Commissionen des Abgeordneten- und Herrenhauses enthält die Schrift des damaligen Präsidialsecretärs des Cultusministeriums, Dr. Paul Gautsch von Frankenthurm, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen. Wien 1874. S. 209 ff., und bei Burckhard, Cultusgesetze. 2. Aufl. S. 6 ff.

[59] Vgl. auch die Rede des Abgeordneten Dr. Lienbacher in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 16. April 1874. In der kurzen „Motivirung"

stituirten sich die sogenannten Altkatholiken als besondere Religionsgesellschaft, und erhielten sie durch Cultusministerialverordnung vom 18. October

---

des Entwurfes dieses Gesetzes heißt es: „Es folgt aus der Rücksicht auf die Rechte der anderen anerkannten Confessionen, daß eine Religionsgesellschaft nicht anerkannt werden kann, welche eine Benennung führt, in deren Zulassung eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann. Wenn sich z. B. eine Secte, wie z. B. die Swedenborgianer, als die wahre Kirche Christi bezeichnet, oder wenn Dissidenten des mosaischen Bekenntnisses auf den Namen der Rechtgläubigen (Orthodoxen) Anspruch erheben, so würde die Zulassung solcher Benennungen gewiß eine Verletzung der übrigen Anhänger des christlichen oder mosaischen Bekenntnisses in sich schließen. Ueberdies würde damit dem Staate eine Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten zugeschoben, an welcher er kein Interesse und zu welcher er keinen Beruf hat ... Bestimmungen über das Eherecht wurden nicht aufgenommen, da für die christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches besteht, und doch nicht anzunehmen ist, daß es zur Anerkennung von Religionsgesellschaften kommen wird, welche weder dem Christenthum noch dem Judenthum angehören." — Nach diesem Gesetz soll (§ 1) den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft ertheilt (und zwar nach § 2 durch den Cultusminister zugesprochen) werden, wenn 1. „ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält", und 2. „die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist". Wir erwähnen noch folgende Bestimmungen: Zur Errichtung von Cultus-Gemeinden und -Bezirken ist staatliche Genehmigung erforderlich (§ 4), und letztere ist (nach § 5) durch den Nachweis bedingt, daß für die erforderlichen Mittel zur Beschaffung der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes gesorgt ist. Der Gemeindevorstand hat für die Evidenzhaltung der Gemeindeglieder zu sorgen (§ 8 am Ende). „In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister" (§ 9). „Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung der Gymnasialbildung erprobt ist" (§ 10. Vgl. damit § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über „die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", s. unten S. 137 f.). Die zum Seelsorger ausersehene Person ist der Landesbehörde mitzutheilen, welche binnen 30 Tagen Einwendungen unter Angabe der Gründe machen kann. Gegen die Einwände der Landesbehörde steht die Berufung an den Cultusminister offen. Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister (§ 11). Wie die Bestimmungen über Anstellung, so sind auch hier (im § 12) die über Absetzung von Geistlichen mit denen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" analog (s. unten S. 137 f.). „Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Genehmigung des Cultusministers" (§ 16). „Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt" (§ 14). Eingeschärft ist auch (§ 15) die Staatsaufsicht in betreff der Einhaltung dieses Gesetzes, unter Bevollmächtigung der Behörden, zu diesem Zwecke „Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen".

1877[60] die bürgerliche Anerkennung unter der Bezeichnung „altkatholische Kirche".

β) Es protestirte aber der Papst[61] und protestirten die österreichischen Bischöfe gegen die Entwürfe der anderen sogenannten confessionellen Gesetze. Die österreichischen Bischöfe erklärten am Schlusse der vom Cardinal Rauscher verfaßten, auf einer längern Versammlung durchberathenen und am 20. März 1874 gemeinsam unterzeichneten Denkschrift, sie sähen das Concordat nicht als erloschen an[62], und sie würden den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stelle, nur insoweit entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklang ständen[63].

---

[60] A. XXXIX. 364. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke. 4. Theil. S. 414.

[61] Der Papst erklärte sich über die Gesetzentwürfe in einem nicht in die Oeffentlichkeit gelangten Schreiben an den Kaiser und in einem solchen vom 7. März 1874 an die österreichischen Bischöfe, welches dieselben in Wien vorfanden, als sie dort zu einer gemeinsamen Conferenz am 12. März zusammentraten. Den lateinischen Wortlaut des letztern Schreibens enthält das A. XXXI. 472 ff.

[62] Dasselbe wiederholten die österreichischen Bischöfe in ihrem gemeinsamen Schreiben vom April 1877, im A. XL. 99 f.

[63] Die Bischöfe machten unter dem 26. März 1874 durch die drei unter ihnen befindlichen Cardinal-Fürsterzbischöfe dem Papste von dieser Erklärung Mittheilung (vgl. A. XXXII. 194 f.), und der Papst gab unter dem 29. April 1874 eine zustimmende Antwort (A. XXXII. 196). Der Fürstbischof von Seckau (Graz), Dr. Joh. Zwerger, trat den Gesetzentwürfen schon früher entgegen in einer für seine Diöcesanen bestimmten Schrift: „Die confessionellen Gesetzentwürfe" (40 S. 8⁰. Graz, Selbstverlag der katholischen Preßvereinsbuchdruckerei, 1874). Eine Kritik der Gesetzentwürfe enthält auch die „Adresse und Promemoria an Se. k. und k. apost. Majestät, aus Anlaß der confessionellen Gesetzesvorlagen überreicht vom kathol.-pol. Verein für das Königreich Böhmen" (verfaßt von Prof. Dr. Clemens Borovy und Prof. Dr. Bauer zu Prag. 20 S. kl. 8⁰. Prag, Selbstverlag der Cyrillo-Method'schen Buchdruckerei, 1874). Eine sehr eingehende Kritik der Gesetzentwürfe enthält die im Texte erwähnte, vom Cardinal v. Rauscher verfaßte und auf einer von demselben veranlaßten Versammlung der österreichischen Bischöfe, die am 12. März 1874 zusammentrat, durchberathene Erklärung der Bischöfe vom 20. März 1874 (A. XXXII. 175 ff.). Gegen die Entwürfe der Gesetze richteten sich auch: „Die confessionellen Gesetzesvorlagen. Drei Reden darüber, gehalten von Aloys Fürst Liechtenstein, A. Graf Pergen und Alfred Fürst Liechtenstein in der Vereinsversammlung des katholisch-conservativen Volksvereines in Graz am 3. Februar 1874" (Graz 1874). Zu weit in der Verurtheilung der Gesetzentwürfe ging die Broschüre: „Ein Wort über die confessionelle Gesetzesvorlage in Oesterreich. Von einem Theologen." Mainz 1874. Eine eingehende Vergleichung und Kritik enthält die Schrift: „Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen. Vom Verfasser des Non possumus." Amberg 1875. Diese Schrift kritisirt manche gleichartige Bestimmungen der österreichischen und der preußischen Maigesetze, weist aber zugleich nach, daß die österreichischen Maigesetze durchaus nicht die Verletzung des Glaubens und Gewissens enthalten, welche die preußischen festsetzen (vgl. auch A. XXXIV. 228 f.). Gegen die Principien des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" erklärte sich auch Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche 2c. S. 141 ff. Beifällige Besprechungen der Gesetzentwürfe erschienen von Professor Friedberg in der Berliner Wochenschrift „Im neuen Reich" (1874. Nr. 10. S. 385 ff.) und von Professor v. Schulte in der Wiener „Neuen Freien Presse" (1874. Nr. 3387 ff.). Den allgemeinen Theil des amtlichen Motivenberichtes, den Text des Gesetzes mit hauptsächlich aus dem speciellen Theile des Motivenberichtes geschöpften Anmerkungen, den betreffenden Bericht des confessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses und der Commission des Herrenhauses, sowie die betreffenden Reden des Cultusministers im Abgeordneten- und Herrenhause findet man in der Note 58 citirten officiösen Schrift von Gautsch von Franken-

γ) Das Princip, von welchem das Gesetz vom 7. Mai 1874 (s. o. Nr. 10 S. 134), betreffend „die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", ausgeht, und welches in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen wurde, ist das mit den Grundsätzen der christlichen Kirche unvereinbare der ausschließlichen, absoluten Machtvollkommenheit des Staates. In dem Motivenberichte heißt es ausdrücklich: „die Schranke der staatlichen Gesetzgebung könne nur noch in den Staatsgesetzen selbst . . . gefunden werden"; „für die gegenwärtige wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bestehe keine formelle Competenzschranke"; die gegenwärtige Gesetzgebung habe sich jedoch „durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels 15 angewiesen gefunden, die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu überlassen".

Im Artikel 1 des citirten Gesetzes wurde das Concordat als „seinem vollen Inhalte nach aufgehoben" erklärt. Die im Concordate kirchlicherseits zugestandenen Bewilligungen wurden in dem Gesetze als einseitige Anordnungen des Staates aufrecht erhalten und zum Theil noch darüber hinausgegriffen; jedoch zu eigentlichen oder längeren Conflicten kam es deshalb nicht, weil die Bischöfe, wenn ihnen auch in mancher Hinsicht die Unterstützung des weltlichen Armes für die Durchführung der Kirchengesetze entzogen wurde, doch auch nicht gehindert wurden, soweit es mit kirchlichen Mitteln möglich ist, die Anordnungen der Kirchengesetze und des als Kirchengesetz noch immer fortgeltenden Concordates zu vollziehen. Ueber das infolge des Concordates vom Papste im apostolischen Schreiben vom 5. November 1855 gemachte Zugeständniß, daß die Bischöfe bei Besetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Pfründen sich vorher über das in staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreie Verhalten des zu Beleihenden vergewissern sollten, ging der § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, betreffend „die äußeren Rechtsverhältnisse" rc., hinaus, indem er diese Bestimmung auch auf die Verweser incorporirter Pfründen ausdehnte. Auf Ansuchen des Kaisers gestand der Papst im Jahre 1875 zu, daß die Bischöfe auch hier der Forderung der Regierung, resp. des Gesetzes, nachzukommen hätten[64].

Das österreichische Gesetz erklärt übrigens eine bloß canonische Besetzung nicht für ungiltig und bedroht nicht die geistlichen Amtshandlungen der bloß canonisch Angestellten; es kennt auch keinen Staatsgerichtshof, der Bischöfe und Geistliche für abgesetzt erklären könnte; es räumt nur im § 8 der Staatsverwaltung das Recht ein, bei der Kirchenbehörde die Entfernung eines Geistlichen wegen Vergehens oder eines Seelsorgers auch dann zu verlangen, wenn dessen ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint[65], und wenn dann

---

thurm S. 3 ff. Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, 2. Aufl. S. 103 ff. Eine scharfe Kritik des Gesetzes vom 7. Mai 1874 lieferte K. Čižek: Ueber die Patronatsverhältnisse und Mängel der österr. Kirchengesetzgebung (im A. LXVI. 1 ff.).

[64] Vgl. die Mittheilung des Bischofs von Linz vom Februar des Jahres 1875 im A. XXXIII. 473 ff.

[65] In der an die Länderchefs gerichteten Vollzugsverordnung des Cultusministeriums vom 22. Mai 1874 zum Gesetze vom 7. Mai 1874 heißt es obendrein unter Nr. 4: „Von dem in § 8 Abs. 2 der Staatsverwaltung eingeräumten Rechte, die Entfernung eines Seelsorgers von der Ausübung seines kirchlichen Amtes zu verlangen, wird erst dann Gebrauch zu machen sein, wenn das Verschulden des betreffenden Geistlichen durch

dem Verlangen der Regierung in angemessener Frist nicht entsprochen ist, soll dies Amt oder diese Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt angesehen werden und soll die Regierung die durch Staatsgesetze dem Amtsinhaber übertragenen Geschäfte, also die staatlichen Functionen, bis zum Eintreten einer neuen Besetzung einer andern Person überweisen; von einer Hinderung der kirchlichen Functionen solcher nach Ansicht der Regierung vom Amte zu entfernenden Geistlichen ist in dem Gesetze keine Rede. Auch läßt das österreichische Gesetz die kirchlichen Anstalten für die Vorbildung und Erziehung des Clerus ungehindert fortbestehen; es beschränkt nicht den Gebrauch kirchlicher Strafen und Zuchtmittel oder verhängt gar Strafen wegen einer im Beichtstuhl angeblich verweigerten Absolution; es legt nicht der Staatsgewalt die Befugniß bei, geistliche Beneficial- und Bisthumsfonds in Beschlag und Verwaltung zu nehmen und dann durch Staatscommissäre die vermögensrechtlichen und factisch auch noch andere Rechte der Beneficiaten und Bischöfe auszuüben; ebensowenig wird staatlicherseits den Vertretern der Kirche ein principielles Aufgeben des kirchenrechtlichen Standpunktes zugemuthet und namentlich keine derartige Erklärung zur Vorbedingung für den Bezug von Amtseinkünften gemacht, die aus der Staatskasse oder aus den in der Verwaltung der Regierung stehenden Fonds zu zahlen sind. Ueberhaupt verlangen die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes von keinem Katholiken etwas, was gegen seinen Glauben und Gewissen ist. Und so unterscheidet sich dieses österreichische Gesetz wesentlich von der preußischen sogenannten „Culturkampfs"-Gesetzgebung.

In sehr gemäßigtem und billig denkendem Geiste gehalten ist auch der zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, betreffend „die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", an alle Länderchefs gerichtete Cultusministerialerlaß vom 22. Mai 1874, Z. 311[66].

δ) Das erwähnte Gesetz vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51[67]), betreffend die Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Religionsfonds zum

ein ordentliches Verfahren, insbesondere durch genaue Erhebung des gravirenden Thatbestandes genügend constatirt erscheint. Die Acten über die geschlossene Procedur sind in jedem Falle dem Ministerium vorzulegen und ist das Verlangen um die Entfernung von der Ausübung des Amtes erst dann zu stellen, wenn Ew. . . . von seiten dieses Ministeriums die Mittheilung zugekommen ist, daß dies zu geschehen habe. Auch zu einer nach dem letzten Absatze des § 8 nöthigen Verfügung ist, abgesehen von dringenden Fällen, die Genehmigung des Ministers einzuholen.

[66] Dieser Erlaß ist mitgetheilt im A. XXXVI. 287—291. Gegen den Schluß desselben wird erklärt, daß es „der österreichischen Staatsgewalt ferne liegt, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen, und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des religiösen Wesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Werth legt. Ew. . . . werden daher nur in den Intentionen der Regierung handeln, wenn Sie bemüht sind, überall freundliche Verhältnisse mit den kirchlichen Organen herzustellen und zu erhalten, soweit dies geschehen kann, ohne gegen Wort und Geist der Staatsgesetze zu verstoßen. Ew. . . . werden insbesondere in allen Fällen, in denen das Gesetz vom 7. Mai l. J. das Einvernehmen oder Einverständniß mit den kirchlichen Behörden fordert, dieselben rechtzeitig anzugehen, die einlangenden Aeußerungen wohl zu beachten und den kirchlichen Bedürfnissen und Wünschen soweit zu entsprechen haben, als es die öffentlichen Rücksichten gestatten".

[67] Abgedruckt im A. XXXII. 222 ff. und mit Motivenbericht und Erläuterungen, dem betreffenden Berichte des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, dem Commissionsberichte des Herrenhauses und den für das Gesetz vom Cultusminister gehaltenen Reden in der citirten officiösen Schrift von Gautsch v. Frankenthurm S. 153 ff. Das Gesetz mit den sich daran schließenden Ministerialverordnungen steht auch bei Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen. 2. Aufl. S. 264 ff. Den

Zwecke der Deckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, tritt mit dem im Artikel 31 des Concordates anerkannten Grundsatze, nach welchem die Güter, aus denen der Religions- und Studienfonds besteht, kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche sind, in Widerspruch, indem es den Religionsfonds als einen für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschiedenen bestimmten Theil des Staatsvermögens, und die Bestreitung des Aufwandes für diesen Cultus, insoweit er nicht durch die eigenen Mittel der kirchlichen Institute gedeckt werde, als einen Theil des öffentlichen Finanzwesens, des Staatshaushaltes behandelt. Das Gesetz kehrte damit ganz zu den Grundsätzen Kaiser Josephs II. zurück[68]. Es bezweckt die Vermehrung des Ein-

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1874 zur Durchführung dieses Gesetzes s. im A. XXXVI. 291—293 und dazu die Erlasse des Cultus- und Finanzministers vom 25. März 1875 und 4. Januar 1878 und des Cultusministers vom 21. Januar 1878 zur Durchführung desselben Gesetzes im R.-G.-Bl. 1875 Nr. 39 und 1878 Nr. 7 und im A. XXXIV. 204—212; XXXIX. 365. 467. Man verbinde damit die Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1879, betreffend die Behandlung der den weltgeistlichen Corporationen (Olmützer Kapitel) zustehenden Pfründen mit ungetheilter Dotation bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages, im A. XLII. 451 ff.; ferner den Cultusministerialerlaß vom 3. April 1879, betreffend die Bedingnisse zur Inanspruchnahme der Herabminderung der Religionsfondsbeiträge auf Grund von Bauführungen, im A. XLIII. 99. Wichtig ist auch die Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1880 (A. XLV. 252 f.), wonach „bei der Bemessung des sogenannten Gebührenäquivalentes und des hierzu nothwendigen Einbekenntnisses (Fassion) als Reineinkommen nur jenes dem Beneficiaten verbleibende Einkommen verstanden werden kann, welches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach der Definition des österreichischen Civilrechtes (§ 512 des A. b. Gesetzbuchs) als reiner Ertrag aufgefaßt wird — daher als reines Einkommen nur das angesehen werden kann, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen, die auf der Sache selbst lasten (Steuern, Passivzinsen u. s. w.) und welche der Nutznießer zu bestreiten verpflichtet ist, übrig bleibt". Zur Beurtheilung des Religionsfondsbeitrags-Gesetzes sind auch sehr instructiv drei Schriften des weiland Sectionschefs im Cultusministerium und spätern Cardinal-Fürsterzbischofs von Wien, Dr. Joh. Kutschker: 1. Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonds der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wien 1871 (vgl. A. XXVI. 340); 2. die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und die zur Regelung dieser Verhältnisse von seiten des Episkopats gestellten Anträge. Wien 1872; 3. Nachweisung der Beiträge des Cameratärars und Religionsfonds an klösterliche Genossenschaften in Oesterreich. Wien 1875. Ueber den Entwurf dieses Gesetzes verbreitete sich auch der österreichische Episkopat in der citirten Erklärung vom 20. März 1874 und der Cardinal-Fürsterzbischof Rauscher von Wien in der Sitzung des Herrenhauses vom 23. April 1874 und Cardinal-Fürsterzbischof Fürst Schwarzenberg von Prag in der Sitzung des Herrenhauses vom 24. April 1874. Man sehe auch A. XXXII. 201 ff.; XXXIII. 470 ff. und die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 19. April 1880 in der 75. Sitzung, ferner die Collectiveingaben des böhmischen Episkopats vom Jahre 1877 und 1878 an das österreichische Cultusministerium, betreffend die Verbesserung der materiellen Lage des Seelsorgeclerus in Böhmen (im A. XLI. 105 ff.), und vom 30. Januar 1879, betreffend die Verwendung der Religionsfondsbeiträge und ein billiges Verfahren bei Readjustirungen der Pfarrfassionen (A. XLII. 132 ff.).

[68] Vgl. die erste der drei in der vorigen Note citirten Schriften des Cardinals Kutschker. Schon Joseph II. hatte den Inhabern kirchlicher Pfründen und den klösterlichen Genossenschaften gewisse Beiträge zum Religionsfonds auferlegt, welche Beiträge ebenso wie die bis dahin auch von Staatswegen aufrecht gehaltene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums oder Seminaristicums, d. h. eines Beitrages der Inhaber der kirchlichen Pfründen und religiöser Genossenschaften zur Bestreitung der Kosten der bischöf-

kommens des Religionsfonds zur Aufbesserung der Congrua der Seelsorgspfründen, und sucht diesen Zweck durch eine besondere Besteuerung der Pfründenbesitzer und „regulären Communitäten" zu erreichen. Dieser Religionsfondsbeitrag wird für einen Zeitraum von je zehn Jahren zum vorhinein bemessen und beträgt bei einem Vermögen bis zu 10000 Gulden 1/2 Procent, von mehr als 10000 Gulden 1 1/2 Procent, von mehr als 20000 Gulden 3 Procent, bei Beträgen zwischen 30000 und 40000 Gulden 4 Procent, und steigt so verhältnißmäßig fort bis zu 10 Procent bei jedem Mehrbetrage über 90000 Gulden (§ 9 des Gesetzes). Jedoch wird dieser noch außer den gewöhnlichen Steuern auferlegte Religionsfondsbeitrag nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen der Pfründen und regulären Communitäten bemessen, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Vermögen einen Ertrag gewährt oder nicht, und während namentlich das größtentheils in Grundstücken bestehende Vermögen selten die dieser Besteuerung zu Grunde gelegten 5 Procent trägt. Allerdings versichert der § 4 des in Rede stehenden Gesetzes: „die Cultusverwaltung werde nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen sei. Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken bestehe, sei ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet werde. Das Gleiche finde auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonds bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichts verwende, die von der Regierung als nothwendig erkannt würden"[69].

Im Jahre 1876 gab das österreichische Ministerium dem Episkopate eine befriedigende Erklärung, daß die sogenannte Staatssubvention aus den Erträgnissen jener neuen Steuer den Gesuchsstellern vornehmlich nach Maßgabe der nachweisbar größern oder geringern Dürftigkeit derselben ertheilt werden solle, und der Papst erlaubte sodann durch Schreiben vom 29. Mai 1876, daß der Clerus sich um jene Unterstützung bewerbe, und daß die Bischöfe bei der Vertheilung jener Unterstützung ihre Mitwirkung gewährten[70]. Im Herbste 1880 sicherte das Ministerium eine Erleichterung bei der Neubemessung der Religionsfondssteuer für solche Fälle zu, wo sich Unbilligkeiten herausstellten. Am 31. October 1891 beschloß der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses, die Regierung möge nach Einvernahme der Bischöfe eine Gesetzes-

lichen Seminarien nach § 25 des Gesetzes mit dem 1. Januar 1875, wo dieses Gesetz in Kraft trat, wegfielen.

[69] Nach § 2 des Gesetzes wird auch das in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehende Vermögen von der Religionsfondssteuer ausgenommen.

[70] Vgl. die betreffende Bekanntmachung des Bischofs von Linz im A. XXXVI. 147. Man verbinde damit den Cultusministerialerlaß vom 26. September 1878, die Vorstellung der böhmischen Bischöfe vom November 1878 und den Cultusministerialerlaß vom 18. Februar 1879, betreffend die Subvention der Mendicanten- und Nonnenklöster, im A. XLII. 122 ff.

vorlage einbringen, damit die Religionsfondsbeiträge nur von dem Reineinkommen der Pfründen und regulären Communitäten bemessen werden. Der Cultusminister sagte solches zu.

ε) Ein Gesetz vom 19. April 1885 erließ „provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit“ [71]. Als sein Entwurf im Herrenhause berathen wurde, verwahrten sich die Bischöfe durch den Mund des Cardinal-Fürsterzbischofs Ganglbauer von Wien dagegen, daß die Regierung einseitig, ohne vorher mit dem Episkopat Einvernehmen gepflogen zu haben, die Grundsätze über die Regelung der Dotation des Clerus aufgestellt und einseitig dabei über das katholische Kirchenvermögen verfügt habe [72]. Die Art der Durchführung der gesetzlich festgestellten Aufbesserung rief zahlreiche Beschwerden der Bischöfe wie des Clerus, zahlreiche Processe gegen das Ministerium beim Verwaltungsgerichtshofe und Reichsgerichte und verschiedene Interpellationen im Reichsrathe hervor (vgl. unten § 211).

II. Auch für Ungarn war das österreichische Concordat vom Jahre 1855 mit abgeschlossen und gilt es unbestreitbar auch dort wie in Oesterreich noch als Kirchengesetz, weil es der Papst als solches erlassen und nicht zurückgenommen hat. Uebrigens galt in Ungarn seit Einführung des Christenthums das volle canonische Recht auch als bürgerliches Recht der Katholiken und zwar als ein Theil der Verfassung des Landes. Der König beschwört und auch der jetzige König Franz Joseph beschwor bei seiner Krönung, die Kirche und das Evangelium zu schützen.

Andererseits besitzt der König von Ungarn umfassende kirchliche Privilegien, die Papst Sylvester II. dem Könige Stephan dem Heiligen und dessen apostolischen Nachfolgern verliehen hat, Privilegien, die im Laufe der Zeit jedenfalls stark interpolirt sind [73] und deren Zusammenfassung in eine angebliche Bulle Sylvesters vom Jahre 1000 wahrscheinlich erst ein im 17. Jahrhundert verfertigter Act ist [74]. Diese Verleihung von Privilegien durch den Papst Sylvester geschah in allgemein gehaltenen Ausdrücken: der Papst über-

[71] R.-G.-Bl. 1885. XVIII. Stück. Nr. 47; A. LIV. 147 ff.; Burckhard a. a. O. S. 311 ff.; Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 99; A. LIV. 429 ff.) und deren theilweise Modification durch Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 30. September 1885 (R.-G.-Bl. 1885. Nr. 149; A. LV. 186 ff.) und sodann durch Verordnung derselben Ministerien vom 20. Januar 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 47; A. LXIII. 458 ff.), wodurch unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1885 neue Durchführungsbestimmungen erlassen wurden. Daran schloß sich der Cultusministerialerlaß vom 9. April 1890, Z. 4484, betreffend die Congrua-Ergänzung systemisirter Hilfspriester (A. LXV. 101 f.), ferner ein Gesetz vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung systemisirter Hilfspriester (R.-G.-Bl. Nr. 65; A. LXV. 101), und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juli 1890, Z. 13919 (A. LXV. 102).

[72] Siehe die Erklärung des Cardinal-Fürsterzbischofs Ganglbauer im A. LIV. 147 f. Anmerkung.

[73] Cf. *Knauz*, Monumenta Ecclesiae Strigoniens. tom. I. Strigonii 1874. p. 19. Vgl. auch l. c. p. 60 die Ermahnung Gregors VII. vom 9. Juni 1077 an den heiligen König Ladislaus.

[74] Die Urkunde findet sich zuerst 1640 in den Kirchengeschichtlichen Annalen des Melchior Inchofer. Ein dem hl. Stephan gewährtes Privilegium läßt sich aber durch anderweitige geschichtliche Zeugnisse nachweisen. Vgl. Böredy im A. LIX. 194 ff. Die Unechtheit der Bulle selbst nimmt auch die 2. Ausgabe von *Jaffé*, Regesta n. 3909, mit dem gelehrten Jesuiten Koller und Prof. Wattenbach an.

trug dem Könige, der selbst das Evangelium gepredigt hatte und den er deshalb als apostolus bezeichnete, die Gewalt, nach dem, was die göttliche Gnade ihn lehren werde, an Stelle des Papstes in betreff der gegenwärtigen und zukünftigen Kirchen zu verfügen und Anordnungen zu treffen (disponere atque ordinare), und dieses Privilegium des Königs von Ungarn hat noch Clemens XIII. in der Person Maria Theresia's anerkannt[75].

1. Es lassen sich aus dieser so allgemein gehaltenen Gewährung, zumal Privilegien schon an sich immer stricte (d. h. im engsten Umfange) zu interpretiren sind, nicht alle die einzelnen kirchlichen Privilegien herleiten, die man schon als solche des „apostolischen" Königs von Ungarn behauptet hat. Keineswegs lassen sich aus den kirchlichen Privilegien, welche der Papst einem Könige, der selbst das Evangelium predigte, und dessen Nachfolgern, die noch immer bei der Krönung auf das Evangelium vereidet werden, verlieh, und die die Könige, „wie die göttliche Gnade es ihnen lehre", ausüben sollen — keineswegs lassen sich aus diesen kirchlichen apostolischen Privilegien geradezu mit der kirchlichen Verfassung und dem päpstlichen Primate unvereinbare Rechte herleiten. Wenn die Könige von Ungarn das Recht erhielten, ohne weiteres kraft päpstlicher Generalvollmacht Maßnahmen im Interesse der Kirche zu treffen, so können sie daraus nicht die Vollmacht ableiten, gegen die Kirche, gegen den Geist und Zweck der kirchlichen Verfassung und der kirchlichen Gesetze gerichtete Anordnungen treffen zu dürfen. Jedes Privileg ist übrigens eines Mißbrauchs fähig, und eine solche Anwendung und Auslegung, wie sie einige Staatsmänner, Minister, Abgeordnete und Schriftsteller mit den dem apostolischen Könige von Ungarn verliehenen kirchlichen Privilegien vornehmen wollten und wollen, würde einen Widerruf der Privilegien von seiten desjenigen, der sie verlieh, also hier von seiten des Papstes, vollkommen rechtfertigen, ja sie würde ihn ebenso nothwendig machen, wie die mißbrauchten und größtentheils ebenfalls nicht genügend begründet gewesenen, vom König von Sicilien geübten Rechte eines päpstlichen Legaten widerrufen werden mußten, und auch von Pius IX. wirksam aufgehoben wurden[76].

2. In vielen Fällen, wo man ein selbständiges Recht des Königs von Ungarn in kirchlichen Dingen behauptet hat, weil die Könige früher dergleichen Acte vorgenommen haben, haben die Könige übrigens mit ausdrücklicher Zustimmung der Päpste gehandelt, wie z. B. bei Errichtung von Diöcesen[77], Verminderung der Feiertage, Unterdrückung der Jesuiten.

3. Ebensowenig läßt sich daraus, daß im Einverständniß mit den ungarischen Reichsständen und unter Mitwirkung der gesetzlichen Landesbehörden die königlichen

---

[75] Man findet den ganzen Text und weitere Literatur darüber verzeichnet bei Phillips, K.-R. VI. Bd. § 339. S. 744.

[76] Vgl. A. XXIX. 266 f. und über die früheren Legatenrechte des Königs von Sicilien und deren Aufhebung ebend. XIX. 92 f.; XXII. 477 ff. Sentis, Die Monarchia Sicula. Freiburg i. Br. 1869. *Scaduto*, Stato e Chiesa nelle due Sicilie. Palermo 1887. p. 291. 430. 457 ss.

[77] Daß der König von Ungarn nicht berechtigt war, ohne Anfrage in Rom und ohne dessen Zustimmung Bisthümer zu errichten oder zu zertheilen, zeigt die Geschichte Ungarns augenscheinlich an dem Beispiele der Zertheilung der Diöcese Gran, aus der im Jahre 1776 die Diöcesen Neusohl, Zips und Rosenau hervorgingen, an der Bildung des griechisch-unirten Bisthums Großwardein im Jahre 1780, an der Errichtung der Diöcesen Kaschau und Szathmar im Jahre 1854, indem diese Bisthums-Zertheilungen und -Errichtungen sämmtlich durch den Papst auf Antrag der Regierung erfolgten. Gegen die von der Regierung gewünschte Verlegung des Primatialsitzes von Gran nach Budapest sehe man die Vorstellungen des Metropolitankapitels von Gran vom 25. Februar 1891 an den Heiligen Vater und den ungarischen Cultusminister im A. LXV. 415 ff.

Maßnahmen zur Durchführung kirchlicher Vorschriften und Anordnungen ergingen und daß der König sein Placet zur Bekräftigung der bürgerlichen Wirksamkeit kirchlicher Acte gewährte, — der Schluß ziehen, auch die kirchliche Giltigkeit und Verbindlichkeit kirchlicher Acte und Anordnungen hänge von einer königlichen oder ministeriellen oder landständischen Zustimmung und Genehmigung ab.

In Zeiten, wo man sich im übrigen der vollen Zusammengehörigkeit von Staat und Kirche bewußt war, brachten die Verhältnisse es allerdings mit sich, nicht so streng zwischen bloßer kirchlicher und zugleich politischer Geltung kirchlicher Acte zu scheiden, eben weil man sich die eine ohne die andere nicht zu denken vermochte. Soweit aber seit dem 17. Jahrhundert auch in Oesterreich und Ungarn ein staatliches Placet[78] für kirchliche Disciplinaracte und Erlasse und über die Gewährung oder Versagung der bürgerlichen Wirkungen hinaus als eine Art staatlicher Oberaufsicht und sogar in Bezug auf päpstliche Erlasse und den Verkehr der Bischöfe mit Rom aufgestellt wurde, war dieses in Oesterreich und Ungarn, wie damals auch in anderen Ländern ein staatlicher Uebergriff, der sich für Ungarn gewiß nicht auf die päpstlichen Legationsrechte des hl. Stephan und seiner „apostolischen" Nachfolger gründen läßt, ja mit diesen in geradem Widerspruch steht.

Praktisch hatte übrigens dieses Placet in Ungarn, wenn es jemals eine eigentliche Bedeutung gehabt haben mag, seine Bedeutung verloren[79] schon bevor die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 (§ 1. 2), die damals auch für Ungarn erlassen war, dasselbe ausdrücklich abschaffte, und sodann das Concordat vom 18. August 1855 im Artikel 2 bestimmte, daß der Verkehr sowohl des Clerus und des Volkes mit dem Papste in geistlichen Dingen als auch der Bischöfe mit ihren Diöcesanen dem Placet nicht unterliegen solle (nulli placitum regium obtinendi necessitati). Eine Ungereimtheit war es, wenn man sagte, die Rechte des Königs von Ungarn seien durch das Concordat verletzt worden, weil es demselben das Placet aberkenne. In Wirklichkeit ist das Placet, selbst wenn man es handhaben wollte, durch die heutigen Preß- und Verkehrsverhältnisse thatsächlich eine Unmöglichkeit geworden, und staatliche Maßregeln zur Beseitigung der kirchlichen Wirkungen kirchlicher Erlasse und Acte würden, wie dies in neuester Zeit wieder recht deutlich die Erfolglosigkeit der preußischen Regierungsmaßregeln und Staatsgerichtshofsurtheile bezeugte, wirkungslos bleiben. Und wenn man das Placet als etwas im ungarischen Staatsrechte historisch Begründetes ansehen will, so übersieht man dabei die Wandlung, welche die ungarische Verfassung durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 erfahren hat, indem dadurch die seit Jahrhunderten bestandene Ständeverfassung des Landes in eine moderne parlamentarische Verfassung verwandelt, an die Stelle des ehedem bloß dem Könige verantwortlichen Ministeriums ein solches, welches auch dem Reichstage verantwortlich sein soll, gesetzt wurde, und bei dem infolge der Gleichberechtigung der Confessionen, die durch den Gesetzesartikel 20 desselben Jahres ausgesprochen wurde, das katholische Glaubensbekenntniß kein Erforderniß mehr bildet. Zu diesen 1848er Gesetzen ist man in Ungarn seit dem Jahre 1867 wieder zurückgekehrt, nachdem es von dem übrigen Oesterreich getrennt wurde. Früher hatten die Minister als Mandatare des

---

[78] Die betreffenden Gesetze und Verordnungen sehe man bei Papius im A. XVIII. 204 ff. 219. 224 f. Insbesondere vergleiche man über und gegen das Placet in Ungarn *J. Porubszky*, A Királyi Tetszvéni (Placetum regium). 8⁰. 55 S. Eger 1868. Siehe auch unten Note 83.

[79] Beim ungarischen Katholikencongreß im Jahre 1871 bemerkte Baron Sennyey in einer Rede gegen das Placet, zu der Zeit, wo er bei der ungarischen Hofkanzlei amtirt habe, sei das Exequatur auf die päpstlichen Erlasse durch einen sonst unverwendbaren Beamten ertheilt worden.

katholischen „apostolischen" Königs die katholischen Interessen des katholischen Staates zu wahren und konnten und sollten sie im Namen des apostolischen Königs auch bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten die diesem vom Papste gewährten Vollmachten üben. Jetzt sollen die Minister als die Mandatare eines confessionslosen Staates ihres bloß politischen Amtes walten, und sollte infolge der staatsgesetzlichen Gleichstellung der Confessionen das kirchliche Gebiet ihrer Einflußnahme nicht mehr zu unterliegen haben. Eine um so größere Monstrosität würde es aber sein, wenn man den Staatsministern und nicht-katholischen Ministern sogar ein Placet in kirchlichen Glaubensfragen zugestehen wollte. Durch königl. Entschließung vom 9., resp. Ministerialerlaß vom 10. August 1870 sollte wirklich das Placet in Ungarn wieder eingeführt werden[80]. Der damalige Cultusminister Eötvös suchte dieses vorzüglich damit zu motiviren, daß der Episkopat von Rom nicht gezwungen werde, das Dogma der Unfehlbarkeit zu verkünden. Der ungarische Episkopat erklärte darauf in einem dem Monarchen unterbreiteten gemeinsamen Recurse, daß es ganz zwecklos sei, den Episkopat gegen Rom und die Verkündigung der Infallibilität mittelst des Placetums zu vertheidigen, weil der ungarische Episkopat nie die sündhafte Absicht gehabt habe, von Rom und dem Glauben des apostolischen Königs abzufallen, und was das Dogma anbelange, dasselbe durch seine Annahme und gesetzliche Verkündigung im Vatican auch ohne eine Verkündigung des ungarischen Episkopates ein heiliges, giltiges Glaubensdogma und die Anwendung des Placetums nicht im Stande sei, dasselbe ungiltig zu machen[81]. Auch protestirte der ungarische Episkopat überhaupt gegen die Wiedereinführung des Placet[82] und ließ sich nicht an der Verkündigung des Dogmas vom unfehlbaren Lehramte des Papstes hindern[83].

4. Wenn man weiter behauptet hat, der König von Ungarn könne aus eigener Machtvollkommenheit zu den Bischofssitzen und Domherrenstellen ernennen, so ist diese Behauptung nicht nur im unvereinbaren Widerspruch mit der kirchlichen Verfassung, sondern auch angesichts der Errichtungsbullen der Bisthümer Neusohl, Zips, Rosenau, Szathmar, Kaschau, in welchen das Ernennungsrecht zu jenen Bisthümern dem Könige von Ungarn und seinen Nachfolgern verliehen wurde, offenbar

---

[80] Im cisleithanischen Oesterreich hatte der Cultusminister v. Stremayr im Jahre 1870 in einer an den Kaiser gerichteten Eingabe angerathen, das Placetum als ein odioses Privilegium, das mit der constitutionellen Freiheit und der Natur des Rechtsstaates sich nicht vertrage und nur als eine ungerechte und polizeiliche Maßregelung anzusehen sei, nicht wieder einzuführen.

[81] Vgl. den der ungarischen katholischen Zeitung „Magyar Allam" entnommenen Bericht im Salzb. Kirchenblatt 1871 Nr. 38. S. 307.

[82] Es geschah dieses namentlich durch eine von dem Primas und Fürsterzbischof von Gran, Cardinal Joh. Simor, dem Kaiser überreichte Denkschrift vom 19. Nov. 1870, bei *Roskovány*, Romanus Pontif. tom. VIII. p. 270 sqq. (vgl. l. c. p. XXXV), sowie in einer l. c. p. 316 abgedruckten Erklärung des Clerus von Calocza.

[83] Als der Cardinal-Fürstprimas Simor in seinen Diöcesancircularen im Herbst 1871 das Unfehlbarkeitsdogma ausführlich begründete und dann unter dem 15. März 1872 die Constitutionen des vaticanischen Concils publicirte und commentirte, wagte das Ministerium nicht, dagegen aufzutreten. Vgl. die betr. Abhandlungen des Fürstprimas bei *Roskovány* l. c. tom. VII. p. 1128 sqq. Dagegen hatte am 11. September 1871 der ungarische Ministerpräsident Graf Andrassy dem Bischof Jekelfalusy von Stuhlweißenburg, der das Dogma der Infallibilität in den einzelnen Pfarrkirchen hatte verkünden lassen, deshalb eine „königliche Rüge" ertheilt. Ebenso hatte der Bischof von Rosenau im Jahre 1873 einen Conflict mit der Regierung wegen Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas. (Vgl. über beide Fälle die Acten bei *Roskovány* l. c. tom. VIII. p. 295 sqq. 317 sqq.) Eine Verwarnung eines Bischofs durch den apostolischen König, nicht aber, wie im Jahre 1871, durch einen bloßen Vertreter seiner weltlichen Regierung, ist in der ungarischen Geschichte zweimal vorgekommen, und zwar einmal gegen einen Bischof Andrassy.

irrig[84]. Das Concordat vom Jahre 1855 that hierin den Rechten des Königs keinen Abbruch; im Art. 19 verpflichtete sich derselbe freilich, „auch in Zukunft" sich bei Ernennung von Bischöfen des Beirathes von Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz, zu bedienen; er hörte dadurch aber nicht auf, bei jenen Ernennungen frei zu sein, weil er ja nicht verpflichtet wurde, jenem Rathe zu folgen. Die päpstliche Bestätigungsbulle ist aber natürlich auch in Ungarn stets nöthig gewesen, bevor der vom Könige kraft päpstlichen Privilegs zum Bischof Ernannte die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben konnte[85], und wenn sich Se. Majestät beim Abschluß des Concordats bei sorgsamer Prüfung Ihrer Rechte deshalb veranlaßt sahen, in den Ernennungsurkunden zu ungarischen Bisthümern den der Natur der Sache und der canonischen Ausdrucksweise nicht entsprechenden Ausdruck „verleihen" (conferre) künftig nicht mehr zu gebrauchen, so gaben Sie damit keinerlei Recht auf[86].

5. In einem Punkte trat allerdings das Concordat in einen scheinbaren Widerspruch zu den vom Könige Franz Joseph bei seiner Krönung beschworenen 1848er Gesetzen. Es sind in diesen nämlich die Rechte des Königs von Ungarn aufgezählt, und es ist dabei auch gesagt, daß der König das Ernennungsrecht zu allen kirchlichen Dignitäten habe. Dagegen nach dem Concordate (Art. 22) verleiht der Papst an allen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen die erste Kapitelsdignität, die Großpropstei, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, in welchem Falle die zweite Dignität an deren Stelle treten soll. Ein materieller Widerspruch mit den 1848er Gesetzen wird hier aber dennoch durch das Concordat nicht herbeigeführt, weil in einer der geheimen, d. h. nicht zur förmlichen Publication bestimmten Beilagen des Concordates[87] aufgestellt wurde, daß der Papst nur einer solchen Person die erste Kapitelsdignität verleihen werde, von der er sich vorher vergewissert habe, daß sie Sr. Majestät genehm sei. In Wirklichkeit hat also hier der König von Ungarn wiederum kein früheres Recht aufgegeben. Und wenn er es wirklich gethan hätte, warum sollte der König ein Recht, das er vom Papste hat, nicht auch, wenn er es für angemessen erachtet, wieder dem Papste überlassen können?[88]

6. Was das österreichische Concordat (Art. 27. 29. 30 u. 31) in betreff der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens bestimmte, entspricht ganz dem Gesetze

[84] Feßler, Die Revision des Concordates. Wien 1861. Moy im A. VI. 176 ff. Vering im A. XXI. 470 ff.

[85] Daß der vom Könige zum Bischof Ernannte sofort gewisse weltliche Rechte und bischöfliche Einkünfte nach der ungarischen Reichsverfassung erlange, blieb im Concordate ganz unberührt. Vgl. dagegen aber Pius' IX. Const. *Romanus Pontifex* vom 28. Aug. 1873, im A. XXXI. 181 ff.

[86] Vgl. die im A. XIV. 95. Nr. [2]. 98. Nr. [2] mitgetheilte Bestimmung einer der geheimen Beilagen des Concordats: „Ex antiquissimis temporibus in Hungaria consuetum fuit, ut Reges in Episcopis nominandis praeter alias expressiones, quibus nihil plane obstat, etiam vocem *conferre* adhiberent; quae cum stricte interpretata genuinis iuris canonici principiis haud consentiant, Maiestas Sua iussit, ut ex nominationis instrumento deleatur."

[87] Vgl. den Wortlaut der betr. Bestimmung im A. XVIII. 456.

[88] Auf den Wunsch Sr. Majestät unterließ man es, nachdem im Jahre 1867 die 1848er Gesetze wieder hergestellt waren, eine Zeitlang überhaupt an dieser Frage zu rühren. Jeder Anlaß zu einem äußern Conflicte wurde zu Anfang der 1870er Jahre durch Triennal-Facultäten (d. h. auf je drei Jahre verliehene Vollmachten), zufolge deren der König wieder das Ernennungsrecht zu den Großpropsteien erhielt, beseitigt.

Stephans des Heiligen, welches lautet: „Wir wollen, daß die Bischöfe die Gewalt haben, die kirchlichen Sachen (res ecclesiasticas) zu besorgen, zu leiten, zu verwalten und zu verwenden (dispensare) gemäß den kirchlichen Gesetzen.“ [89] Und wenn sich die ungarischen Könige in verschiedenen Gesetzen auf Grund ihrer apostolischen Stellung ein Aufsichtsrecht wahrten, ohne aber die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu beanspruchen [90], so hat ja auch das Concordat die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens nicht vollständig unabhängig von der Staatsgewalt gemacht und nicht jeder Controle entzogen. Daß die katholischen Stiftungen stets für die Katholiken (und ebenso die der Evangelischen für diese) unversehrt erhalten werden sollen, ist ebenfalls schon durch die alte ungarische Gesetzgebung garantirt [91]. Das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen der Diöcese wird von dem Domkapitel verwaltet. An der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen hatten von jeher auch die Kirchengemeinden durch einige aus ihrer Mitte erwählte Vertreter, sowie der Patron Antheil.

Es besteht überdieß ein der ganzen katholischen Kirche Ungarns angehöriger Religions- und Studienfond, welcher aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der durch Joseph II. aufgehobenen Klöster und Bruderschaften gebildet wurde [92]. Diese Fonds sind groß und reich, befinden sich aber in der Verwaltung des Staates, und zwar werden sie so schlecht verwaltet, und es werden aus dem Studienfonde so zweckwidrige und willkürliche außerordentliche Ausgaben vom Cultusminister daraus bestritten, daß trotz der Größe und Ertragsfähigkeit dieses Fonds derselbe nicht ausreicht [93].

7. In einer der Beilagen zum Concordate [94] ist hervorgehoben, daß die Universität zu Pest ihren Ursprung einer kirchlichen Stiftung verdankt, welche unter der Regierung Maria Theresia's aus Kirchengütern vermehrt wurde. Dem entsprechend sollten nach dem Concordate an derselben nur katholische Professoren angestellt werden [95]. Mitte November 1868 fand aber im ungarischen Unterhause eine heftige Discussion statt über die Frage: ob die Pester Universität eine katholische Anstalt sei, oder ein confessionsloses Staatsinstitut. Franz Deak, der Führer der gemäßigten Liberalen, erklärte, die Pester Universität sei nicht eine kirchliche, sondern

---

[89] Vgl. den lateinischen Wortlaut dieses Gesetzes Stephans des Heiligen (lib. 2. c. 2. Decr. s. Steph. regis) im A. XXIII. 264.

[90] Vgl. die vom Fürstprimas Joh. Simor mitgetheilten Gesetze: Nr. 74 vom Jahre 1715, Nr. 23 vom Jahre 1790/91 im A. XXIII. 264.

[91] Vgl. die §§ 10 und 12 des zuletzt erwähnten Gesetzes ebend. S. 264 f.

[92] Der Religions- und Studienfond zusammen betragen gegen 22 Millionen Kapital und 136 000 Morgen Grundstücke. Nach einem vom Cultusminister Eötvös im Jahre 1869 veröffentlichten Ausweise belief sich der Studienfond auf 6 360 404 fl. 31 kr., theils in Staats-, theils in Privatpapieren, und auf einen Grundbesitz von 58 722½ Joch, wovon 14 989 Joch Baufeld, 7427 Joch Weide, 3373 Rohrschlag, 25 878 Joch Waldung und nur 1841 Joch unbrauchbares Land. (Die liegenden Güter werden aber um 6—8 fl. für das Joch an Pächter abgegeben, welche sie wieder um 12—15 fl. für das Joch an Unterpächter abgeben, und häufig kommen die Pächter noch für sich um Pachtnachlaß ein, während sie den Pacht bei ihren Unterpächtern unbarmherzig eintreiben.)

[93] Vgl. auch A. XLIV. 155.

[94] Literae *Ecclesia catholica* nr. VI. im A. I. 21.

[95] Ueber die Neuregelung der Prüfungen für Erlangung des Doctorates des canonischen Rechtes an der Pester Universität s. A. XV. 452 ff. Es wird eine mündliche Prüfung im römischen Recht (statt der früheren im Naturrecht), im Kirchenrecht und der Kirchenrechtsgeschichte, und im Kirchenrecht auch eine Dissertation gefordert. Es wurde auch der Bestimmung des Art. 6 des Concordates Rechnung getragen, daß der Diöcesanbischof die Hälfte der Examinatoren bestellen solle. Sämmtliche beim Examen betheiligte Professoren müssen Katholiken sein. Nur Cleriker der höheren Weihen sollen zu dem Examen zugelassen werden.

eine Staatsanstalt, und die Majorität genehmigte schließlich unter dieser Voraussetzung die von dem Unterrichtsministerium beantragte Subvention von 50000 fl.

8. In den Bewegungen des Jahres 1848 war an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes, und namentlich auch in Ungarn der kirchliche Zehnt durch ein Staatsgesetz aufgehoben. In Ungarn verzichteten damals die Bischöfe auf die Zehnten, und zwar für sich ohne alle Entschädigung, während sie dagegen für den niedern Clerus eine solche vorbehielten. Das Concordat sanctionirte im Art. 33 auch von seiten des Papstes die Aufhebung der Zehnten für diejenigen Orte, wo dieselbe bereits erfolgt war, und begnügte sich mit der von der k. Regierung zugesicherten Entschädigung, welche in Bezügen aus liegenden Gütern oder auf die Staatsschuld versichert angewiesen werden sollte. In einer der geheimen Beilagen [96] zum Concordate sicherte Se. Majestät denjenigen ungarischen Bischöfen, welche infolge der Aufhebung der Zehnten keine genügende Dotation behalten hatten, anstatt der Zehntentschädigung eine jährliche Summe von 25000 fl. zu. Der päpstliche Nuntius, Cardinal Viale Prela, acceptirte diese jährlichen Summen von je 25000 fl. unter dem Titel einer Zehntentschädigung, indem er aber nicht unterließ zu bemerken, daß die Verzichtleistung der Bischöfe auf die Zehntentschädigung für deren Nachfolger selbstverständlich keine Verbindlichkeit habe [97].

9. Einen Einwurf erhob man seit dem Jahre 1860 von ungarischer Seite gegen das Concordat auch deshalb, weil nach Art. 21 desselben es den Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freisteht, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen frei zu verfügen, während nach ungarischem Rechte ein Bischof nur mit des Königs ausdrücklicher Erlaubniß über sein erworbenes Vermögen letztwillig nach seinem Belieben verfügen, ohne diese Erlaubniß sein letzter Wille auf ein Drittel beschränkt, ein Drittel dem Pfarr- und Seminarfond vermacht werden, ein Drittel, und wenn kein Testament vorhanden, das ganze Vermögen sich der Kronfiscal zueignen sollte. Wenn aber hiernach das freie Testiren der Bischöfe von des Königs Erlaubniß (die ursprünglich gewiß nur eine besondere königliche Garantie für die Aufrechterhaltung des letzten Willens war), abhängig sein sollte, warum sollte der König nicht auch diese Erlaubniß ausdrücklich ein- für allemal geben können, wie er es im Concordate that, um so auch den Bischöfen in diesem Punkte das gleiche Recht zu geben, wie es alle anderen haben? [98].

10. Das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und dessen Nebenländern, in dessen ruhigem Besitze

---

[96] Vgl. A. XIV. 93 f. 97. Vgl. ebend. 423 f.

[97] Die Ausführung der betreffenden Zehntentschädigungen hatte ihre großen Schwierigkeiten, namentlich infolge der ungarischen Verfassungswirren während der 60er Jahre. Durch kaiserl. Patent vom 11. März 1862, dessen Durchführung, wenn wir nicht irren, erst im Jahre 1864 begann, wurden 150000 fl. jährlich = 3 Millionen Kapital Staatsschuld für 1759 Pfarreien nach der Conscription von 1802 zur Entschädigung für die 1848 verlorene Zehntquote (die gewöhnlich $^1/_{16}$, bisweilen $^1/_8$, $^1/_4$ betrug), zugewiesen. Als Entschädigung für den Zehnt der Prälaten, der wohl eine Million Gulden werth war, war ein Kapital von 500000 fl. oder jährlich 25000 fl. ausgeworfen, aber der letztere Betrag wurde nur fünf Jahre lang gezahlt und seit dem Jahre 1861 nicht mehr verabfolgt. Für die Urbarialleistungen wurde der höhere Clerus nach dem kaiserl. Patent vom 2. März 1852 entschädigt, und es wurde diese Entschädigung bis zum Jahre 1859 durchgeführt durch Grundentlastungspapiere in derselben Weise wie für andere Privatgrundbesitzer.

[98] Vgl. auch das Statut des Fürsterzbischofs von Gran vom 24. Juni 1857, worin das freie Testiren der Geistlichen anerkannt und nur je nach der Art der Pfründe das Vermächtniß einer sehr mäßigen Summe zu frommen Zwecken vorgeschrieben wurde (A. II. 380 ff.). Siehe auch Conc. prov. Strigoniens. a. 1858. tit. 6. c. 4. (A. IX. 400).

sich die Könige während einer langen Reihe von Jahrhunderten befanden, überwies Se. Majestät im Art. 32 des Concordates dem Religionsfond. Daß der König aber hier ein Recht der Krone vergebe, wenn er der Kirche eine Zuwendung macht, zumal eine so sehr in der Billigkeit begründete, wie die vorliegende, wird schwerlich jemand behaupten.

11. Gegen das österreichische Concordat brachte man von ungarischer Seite auch vor, dasselbe sei nichts anderes, als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des Concils von Trient, und diese hätten in Ungarn weder durch ein förmliches Reichsgesetz, noch durch eine gesetzmäßige Nationalsynode oder durch feierliche Sanction eines ungarischen Königs jemals allgemein verbindliche Kraft erlangt. Aber wenn ein allgemeines Concil (wie es auch beim Tridentinum der Fall war) den kirchlichen Vorschriften entsprechend abgehalten ist und seine Beschlüsse vom Papste sanctionirt sind, so haben dieselben in der ganzen Kirche kirchliche Verbindlichkeit und erlangen sie damit folgerichtig auch ohne weiteres in allen Ländern bürgerliche Anerkennung, wo die kirchliche Verfassung und der Rechtsbestand der Kirche überhaupt staatsgesetzlich anerkannt ist. Endlich ist es aber sogar völlig unrichtig, daß die Disciplinargesetze des Tridentinischen Concils in Ungarn nicht verkündet seien; sie sind dort im allgemeinen wirklich verkündet [99].

12. Das österreichische Concordat stand, wie wir gesehen haben, nirgends mit den historischen Rechten des Königs von Ungarn, am wenigsten des apostolischen Königs, des Nachfolgers des hl. Stephan, im Widerspruch [100]. Es ist aber auch behauptet worden, die alten Rechte der Kirche in Ungarn seien durch das Concordat beeinträchtigt worden. Im wesentlichen bewegt sich aber das Concordat ganz auf dem canonischen Rechtsboden, stimmt es also mit dem in Ungarn auch als bürgerliches Recht anerkannten canonischen Rechte überein. Allerdings hatte man in Ungarn bis dahin ganz am alten Decretalenrechte festgehalten, und so bestand dort noch die persönliche Immunität des Clerus [101], die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit

---

[99] Dieses bezeugen nicht nur die katholischen Kirchenrechtslehrer Ungarns, sondern es geht auch aus den Beschlüssen der im Jahre 1611 zu Tyrnau unter dem Erzbischof Forgach von Gran gehaltenen Synode hervor, die an mehr als dreißig Stellen ausdrücklich die Befolgung der Tridentinischen Decrete einschärft, ja sogar einmal Se. Majestät und deren Räthe erinnert, hinsichtlich der Kirchengüter das betr. Decret des Tridentinum (Sess. 22. c. 11. de reform.), sowie die Decrete des Kaisers Ferdinand I. und anderer frommer Regenten stets vor Augen zu haben (vgl. Feßler, Die Revision des Concordates. Wien 1861. Moy im A. VI. 179 f.). Auf einer Raaber Synode (synodus Jaurinensis, die auch nach Stein am Anger, welches bis 1777 zum Raaber Bisthum gehörte, Sabariensis genannt wird), die zu Prag 1579 herausgegeben wurde, und von der Mich. Svorényi in seiner Synopsis critico-histor. Decretor. synodal. pro eccl. Hungariae cathol. Veszprimii 1807. pag. 213—231 einen Auszug gab, wurden bloß die dogmatischen Entscheidungen des Tridentinum von dem bei demselben anwesend gewesenen Bischof Georg Drascovich oder Drascowicz publicirt.

[100] Gegen die auch von Dr. Wenzel Lustkandl (Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Wien 1863. S. 363 ff.) aufgestellte Behauptung, das Concordat stehe mit dem ungarischen Staatsrecht in Widerspruch und sei für Ungarn stillschweigend durch das Diplom vom 20. Oct. 1860 aufgehoben worden, vgl. auch Vering im A. XI. 333 ff.

[101] Zu erwähnen ist hier, daß der ungarische Episkopat bei den Berathungen über die Grundlagen des Concordates (1849) in der besten Weise vertreten war und insbesondere auch die Metropoliten von Ungarn nochmals vor Abschluß des Concordates (1853) zu Sr. Majestät berufen wurden, um ihre Wünsche und Erklärungen abzugeben, die zu Protokoll gebracht und von den Betreffenden eigenhändig unterzeichnet, dem Papste vorgelegt und auch beim Abschluß des Concordates gehörig berücksichtigt wurden, und daß wiederum die ungarischen Bischöfe sich nach dem Abschluß des Concordates (1856) an den Berathungen über die Ausführung desselben betheiligten.

auch auf manche bürgerliche Rechtssachen, Testamentssachen, eheliche Vermögensfragen, Antheil der Prälaten an der Strafrechtspflege. Diese bloßen politischen Ansprüche gab das Concordat auf, weil sie ohnehin nicht mehr haltbar waren, wie ja auch, nachdem die 1848er Verfassung in Ungarn (1867) wieder hergestellt worden, bald nachher auch die bürgerliche Gesetzgebung dieselben beseitigte [102]. Andererseits gab aber vielmehr das Concordat dem Clerus in Ungarn die Rechte wieder, welche die im Sinne der Debrecziner Superintendenzialpetition beschlossenen Gesetze des Jahres 1848 ihm genommen hatten [103]. Darüber, daß das Concordat die ehelichen Vermögensfragen ganz der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte überließ, beschwerte sich allerdings der damalige Fürstprimas Cardinal Scitovsky von Gran bei der kaiserlichen Regierung. Diese erklärte dann, sie habe nichts dagegen, wenn die Parteien, über deren Ehesachen das kirchliche Gericht entscheide, freiwillig auch die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Fragen dem kirchlichen Gerichte anheimstellten.

13. Auf den Provinzialconcilien zu Gran im Jahre 1858 und zu Calocza im Jahre 1863 wurde das Concordat übrigens feierlich anerkannt. Jedoch war es eine gewisse Politik der ungarischen Bischöfe, sich namentlich seit den 1860er Jahren nicht auf das Concordat zu berufen, sondern sich einfach auf die althergebrachte Geltung des canonischen Rechts in Ungarn zu stützen. Der ungarische Episkopat suchte jeden Anlaß zu vermeiden, daß die antikatholische Agitation, die auch in den liberalen Kreisen Ungarns mehr und mehr hervortrat, noch wie im cisleithanischen Oesterreich unter der Form einer angeblichen bloßen Agitation gegen das Concordat sich verstärke. Sachlich hielt sich aber der Primas, wie der übrige Episkopat Ungarns an die Vorschriften des Concordates, betonte jedoch möglichst die volle Autonomie der Kirche.

14. Seit dem Jahre 1868 ergingen in Ungarn eine Reihe von Gesetzen, wodurch in einer mehr oder weniger feindlichen Richtung in das kirchliche Gebiet eingegriffen wurde [104]. Dahin gehören aus dem Jahre 1868 die Gesetze über den Uebertritt von einer Confession zur andern, die Eingehung der gemischten Ehen und die Erziehung der Kinder aus solchen, über die Feier der kirchlichen Festtage, über die Scheidung gemischter Ehen, und aus dem Jahre 1868 das Volksschulgesetz [105]. Daran schlossen sich seit 1868 Conflicte betreffs der Heranziehung der Cleriker zum Kriegsdienste [106], die erst 1874—1875 gemildert

---

[102] Vgl. über die alten Vorrechte des Clerus in Ungarn und deren Einschränkung seit 1868 Czibulka im A. XXIII. 431 f.

[103] Vgl. Feßlers cit. Schrift und Moy im A. VI. 180.

[104] Um sich eine Vorstellung von der Begriffsverwirrung zu machen, die sogar bei den gemäßigtsten ungarischen Liberalen in betreff der Stellung der Kirche zum Staate und über die Grenzen des Gebietes beider herrscht, sehe man die im A. XXI. 472 ff. kritisirte Rede des † Deak, weiland Führers der Majorität des Landtags in der Sitzung vom 20. October 1868. Vgl. über diese Gesetze und das Verhalten der Seelsorger in betreff derselben den Erlaß des Fürstprimas Joh. Simor vom 30. December 1868 im A. XXII. 149 ff. Czibulka im A. XXIV. 104 ff.

[105] Vgl. darüber den Erlaß des Fürstprimas Joh. Simor vom 2. Februar 1869 im A. XXII. 316 ff. Den Gesetzesartikel 38 vom Jahre 1868 in betreff des Volksschulunterrichtes siehe in deutscher Uebersetzung im A. XLI. 412 ff., und Gesetzesartikel 27 über die Volksschulbehörden ebend. 437 ff.

[106] Vgl. Czibulka im A. XXIII. 413 ff.

wurden[107]. Die Keime zu einem förmlichen „Culturkampf“ enthält das ungarische Strafgesetzbuch, Ges.-Art. 40 vom Jahre 1879 mit seinem Thl. 1, § 323 über Beschränkung des kirchlichen Strafrechts, § 172 über Aufreizung zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze; Thl. 2, § 53 über die Aufnahme in eine andere Religionsgenossenschaft, bezw. die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen (siehe über die sogen. Wegtaufen, welche infolge des Cultusministerialerlasses vom 26. Februar 1890 zu großem Conflicte führten, unten § 222) und § 54 über die Bestattung von Todten[108].

15. An staatskirchlichen Kämpfen fehlt es demnach auch in Ungarn nicht[109]. Manche katholischen Ungarn glaubten, es werde besser werden, wenn die schon im Jahre 1848, dann wieder in den Jahren 1867—1871 und im December 1890 auf Anregung von sogenannter liberal-katholischer Seite nochmals in einer vom Cultusminister berufenen Conferenz verhandelten katholischen Autonomiebestrebungen Erfolg haben würden: an eben diese katholische Autonomie knüpfen aber auch die kirchenfeindlichen Elemente ihre weitgehendsten Hoffnungen[110]. Die Protestanten, die nicht unirten Griechen und auch die Juden in Ungarn erfreuen sich in ihren Religionsangelegenheiten einer besonders autonomen Stellung. Die Autonomie der Protestanten geht nach den Gesetzen von 1790 so weit, daß jeder Einfluß der Regierung und der politischen Gesetzgebung in Bezug auf ihre Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten ausgeschlossen ist. Auf Grund der durch Art. 20 der 1848er Gesetze gewährten Gleichberechtigung sollte nun auch die katholische Kirche in Ungarn eine solche Autonomie haben, wie sie die Protestanten und Orientalen dort schon seit 1790 besitzen. Die Idee geht dahin, eine katholische Notabelnversammlung zu gründen, welche aus den Bischöfen und Pröpsten und gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten besteht. Unter dem Landescongreß, der dem Directorium des Fürstprimas unterstehen würde, sollen Diöcesanversammlungen mit einem Diöcesansenat, unter diesen Decanats- oder Bezirkssenate stehen, und unter diesen endlich Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeindesenate. Diese Autonomiekörperschaften sollen den Staatsbehörden und anderen Confessionen gegenüber die kirchlichen Schul- und Vermögensinteressen der Katholiken vertreten; sie sollen das Kirchenvermögen verwalten und unter ihrem Beirath soll der apostolische König, anstatt sich von den Staatsministern, die auch Protestanten, Juden rc. sein können, berathen zu lassen, seine kirchlichen Ernennungsrechte rc. ausüben. Ein Organisationsentwurf, der auf einem zu $^1/_3$ aus geistlichen, zu $^2/_3$ aus weltlichen, eigens dazu gewählten Mitgliedern bestandenen Katholikencongreß am 29. März 1871 unter Vorsitz des Fürstprimas von der Majorität angenommen worden, liegt seitdem da, ohne Aussicht zu haben, je praktisch zu werden. Es bedürfte diese wichtige kirchliche Angelegenheit einerseits der Bestätigung des Papstes, andererseits des Königs und, wie der Congreß — wohl ohne Grund — beschloß, auch des Landtags. Auf diesem Katholikencongresse im Jahre 1871 und schon bei den früheren Berathungen und Verhandlungen zeigten sich auch solche kirchenfeindliche Ansichten und Bestrebungen

---

[107] Vgl. die im A. XLIV. 149 ff. von Bozoky mitgetheilten Ministerialerlaße.

[108] Vgl. darüber Vering im A. XLIV. 285 f. Card. Simor und Böredy, ebend. XLV. 153 ff.

[109] Vgl. auch A. XXI. 472 ff.

[110] Vgl. darüber die eingehenden Darstellungen von Vering im A. XIX. 303 ff.; XXI. 475; XXIII. 265; XXIV. 290 f.; XXIX. 254 ff., und Bozoky ebend. 218 ff. Schwicker, Die Kirchenautonomie in Ungarn. Pest 1870 (Ueberarbeitung von Artikeln der Wiener „Presse“). Ueber die betr. Conferenz vom December 1890 s. A. LXV. 191 ff.

nicht bloß auf seiten der völlig unkatholischen Minorität, die sogar die ganze kirchliche Disciplin und Liturgie und Dogmen einem von Papst und Bischöfen unabhängigen Laienelemente zuweisen und das oberste Patronatsrecht des apostolischen Königs beiseite setzen wollte, sondern auch bei manchen der im ganzen wohlgesinnten Majorität, daß bei einer solchen parlamentarischen und an Zahl der Laien überwiegenden Autonomieorganisation der katholischen Kirche in Ungarn mehr Schaden als Nutzen erwachsen würde [111]. Nur in Siebenbürgen [112], wo die katholische Minderheit schon seit der Glaubenstrennung eine Art von Sonderlandtag unter Vorsitz des Bischofs gegründet hatte und bis zum Jahre 1767 diese katholischen Sonderconferenzen Sr. Majestät wegen Besetzung des Bischofsstuhles einen Ternavorschlag machten, und die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs- und Versorgungshäuser, sowie die Verwaltung der Schul- und Kirchenstiftungen führten, wo freilich im Jahre 1775 alle katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten einer bureaukratischen sogen. katholischen Commission übertragen waren, aber schon 1848 die Wiederherstellung der katholischen Autonomie vorbereitet und in einer Petition der katholischen Abgeordneten im Jahre 1869 erstrebt war — ist diese Autonomie im Jahre 1873 formell ins Leben getreten [113].

§ 38. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Bayern.

I. Unter den mit den einzelnen deutschen Staaten geschlossenen besonderen Vereinbarungen zum Wiederaufbau der Kirchenverfassung war die erste die mit Bayern am 5. Juni 1817 [1]. Nach Art. 17 derselben soll alles, was

---

[111] Den Organisationsentwurf der Mehrheit des Katholikencongresses vom Jahre 1871 nebst den Abweichungen des Minoritätsentwurfes brachte in deutscher Uebersetzung Bozoky a. a. O.

[112] Vgl. A. XXIX. 252 ff.

[113] Der katholische Autonomiecongreß in Siebenbürgen im Mai 1873 wählte einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Directionsausschuß, welcher aus acht Geistlichen und sechzehn weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Präsidenten besteht. Eine aus 28 Paragraphen bestehende Instruction bestimmt und regelt den Wirkungskreis des Directionsausschusses, dessen Functionsdauer auf drei Jahre festgesetzt wurde. Alljährlich tritt ein Drittel der Mitglieder aus; dieselben können aber wiedergewählt werden. Der Sitz des Directionsraths ist Klausenburg. Sein Wirkungskreis dehnt sich auf alles aus, was außer dem Bereich der Angelegenheiten des Glaubens, der Liturgie, des Kirchenregiments und der kirchlichen Disciplin stehend, die geistlichen und weltlichen Gläubigen gemeinsam interessirt, insbesondere auf Personalernennungen auf dem Gebiete des Unterrichts, auf die katholischen Kirchen- und Schulfonds und Stiftungen, sowie auf alle, die siebenbürgische katholische Kirchenprovinz betreffenden, mit weltlichen Dingen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Der Ausschuß übt seine Wirksamkeit unter Anordnung und Controle der Generalversammlung, er übt die Rechte derselben in ihrem Namen und Auftrag aus, hat ihre Beschlüsse auszuführen, verwaltet das Gemeinvermögen des römisch-katholischen Status der siebenbürgischen Kirchenprovinz, ordnet die Schul- und Erziehungsangelegenheiten und greift überhaupt in alle jene Angelegenheiten ein, welche sich auf die Selbstverwaltung des römisch-katholischen Status der Kirchenprovinz beziehen. Jedes Mitglied des Directionsausschusses ist für alle jene Beschlüsse, an deren Fassung es theilnahm, persönlich verantwortlich. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist für gewöhnlich die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich; bei wichtigeren, namentlich materielle Fragen betreffenden Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern ohne Einrechnung des Präsidenten nothwendig.

§ 38. [1] Vgl. darüber O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage 2. Th. 1. Abth.: Die bayer. Concordatsverhandlungen, Rostock 1812. [Höfler,] Concordat

sich auf kirchliche Personen und Sachen bezieht und wovon nicht im Concordate ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, nach der Lehre und der geltenden Disciplin der Kirche behandelt werden. Beim Abschlusse des Concordates war der König von Bayern noch absoluter Regent, also berechtigt, auch ohne Mitwirkung von Landständen, und nach Art. 18 des Concordates auch verpflichtet, dasselbe durch Publication als Staatsgesetz seinem vollen Inhalte nach zur Geltung zu bringen.

II. Von seiten des Königs wurde aber das Concordat erst am 26. Mai 1818 zugleich mit der Verfassungsurkunde publicirt und mit der letzteren (im § 9) als integrirender Theil und zweite Beilage derselben ein „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ (sogen. Religionsedict)[2], wodurch dem Staate die ausgedehntesten sogen. Oberhoheitsrechte über die Kirche beigelegt und über die meisten kirchlichen Angelegenheiten dem Concordate widerstreitende Bestimmungen (namentlich allgemeines Placet, staatlicher Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt und Befugniß des Regenten, Gebete und Dankfeste anzuordnen) aufgestellt wurden[3] und worin zum Schluß im § 103 gesagt ist: „In Ansehung der übrigen inneren[4] Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 enthalten.“

III. Ueber die Widersprüche zwischen Concordat und Religionsedict kam es sofort zu Erörterungen zwischen Rom und der bayerischen Regierung.

---

und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift. Augsburg 1847. Karl, Fürst zu Oettingen, Beitr. zum bayer. Kirchenstaatsrecht. München 1847. Strodl, Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates. Schaffhausen 1852. Ders., Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen 1849. Ders., Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns durch den kgl. bayer. Staatsminister v. Lutz. Freiburg 1872. Ders., Zwei Sendschreiben an den kgl. bayer. Staatsminister v. Lutz. Freiburg 1872. Siehe auch Silbernagl, Verfass. u. Verw. sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 2. Aufl. S. 2. M. Frhr. v. Lerchenfeld, Zur Geschichte des bayer. Concordates. Nördlingen 1883. Ders., Aus den Papieren des kgl. bayer. Staatsministers Max Frhr. v. Lerchenfeld. Nördlingen 1883. „Das Edict von Tegernsee“ im Pastoralblatt des Bisthums Eichstätt 1871. Nr. 41—51. Lipperts Annalen. 2. Heft. S. 5 ff.

[2] Concordat und Religionsedict sind u. a. abgedruckt im Anhang zu Phillips, K.-R. III. Bd., in Permaneders K.-R., bei *Walter*, Fontes, p. 204—226. *Nussi*, Convent. p. 146 sqq. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Gesch. des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. I. Bd. S. 30 ff. Im Bayerischen Gesetzblatt ist das Concordat abgedruckt 1818 in Nr. XVIII. S. 397 ff.

[3] Dem Concordate widerstreiten offenbar die §§ 6. 12. 15. 18. 24. 28. 30—34. 47—55. 57—61. 62 ff. 76 ff. des Religionsedicts.

[4] Bei den diplomatischen Conferenzen, welche bereits im Jahre 1818 von kirchlichen Agenten mit den Ministern und Staatsrathsdirectoren über die Widersprüche zwischen dem Concordate und dem Religionsedicte stattfanden (und wovon das Eichstätter Pastoralblatt a. a. O. einen dem damaligen Fürstbischofe von Eichstätt überreichten Auszug mittheilt), erklärte man von seiten der Regierung, bei obigen Worten sei durch Auslassung zweier Beistriche ein Irrthum entstanden; es solle heißen: in Anschauung der, übrigen, inneren u. s. w.

Im Juli 1818 sicherte das bayerische Ministerium bereits zu, daß eine über jenen Widerspruch beruhigende königliche Erklärung erlassen werden solle, und zwar gleichzeitig mit der päpstlichen, die Errichtung der Diöcesen u. s. w. betreffenden, zur Ausführung des Concordates zu erlassenden (Circumscriptions-) Bulle. Schon unter dem 27. September 1818 wurde beim Heiligen Stuhle eine solche königliche Declaration abgegeben, dieselbe aber bald nachher wieder zurückgenommen, angeblich deshalb, weil der bayerische Gesandte zu Rom dabei seine Instruction überschritten habe[5]. Sodann wurden jedoch bei der Eidesleistung der geistlichen Abgeordneten in der ersten und zweiten Kammer Vorbehalte zugelassen, welche die Geltung des Concordates gegenüber dem Religionsedicte sicherstellten. Es forderten auch die bayerischen Ordinariate eine derartige Erklärung, bevor zum Vollzug des Concordates geschritten werde[6].

Endlich einigte man sich auch über die Formel einer Declaration. Der Papst publicirte nun am 8. September 1821 die vom 1. April 1818 datirte Umschreibungsbulle „Dei ac Domini nostri J. Chr.“[7], am 12. September hatte der Nuntius die königliche Declaration in Händen, und am 15. September 1821 erschien dieselbe als Edict von Tegernsee[8]. In diesem (vom

---

[5] In einer Allocution vom 2. October 1818 theilte der Papst am Schlusse die Erklärung mit, welche unter dem 27. September 1818 im Namen des Königs bezüglich des Concordates und Religionsedictes durch den bayerischen Gesandten, den vom Papste auf den Wunsch des Königs trotz des Widerspruchs des Cardinalscollegiums zum Cardinal erhobenen Baron Häffelin abgegeben worden war. Diese Erklärung lautete dahin, daß das Concordat treu und gewissenhaft in allen seinen Theilen ausgeführt, und daß es als Staatsgesetz verkündet und geachtet werden solle; daß das Religionsedict für die Nichtkatholiken allein, das Concordat aber für alle Katholiken als Regel gelten müsse, daß der Constitutionseid in keiner Weise die Dogmen und Gesetze der Kirche beeinträchtige, sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe und niemals zu einem Acte verpflichten könne, der den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen sei. Als aber auf diese Erklärung hin der päpstliche Nuntius zur Ausführung des Concordates in München erschien, desavouirte das Ministerium die königliche Declaration vom 27. September, indem es die Erklärung, das Religionsedict beziehe sich nur auf die Protestanten, als Verwechslung mit der andern, die protestantischen Angelegenheiten ausschließlich behandelnden Verfassungsbeilage hinstellte, obgleich es um diese Beilage in Rom sich nie gehandelt hatte. Unter dem 7. November 1818 zog das bayerische Ministerium gegenüber dem Cardinalstaatssecretär Consalvi die Declaration vom 27. September zurück, hielt dabei aber die Punkte aufrecht, daß das Concordat in allen seinen Artikeln mit religiöser Treue im Vollzug gesetzt, und demselben durch das Religionsedict kein Abbruch gethan werden solle, im Gegentheile sei das Concordat Staatsgrundgesetz und das Palladium der Katholiken und der neuen in Bayern festgesetzten kirchlichen Ordnung. — So die actenmäßige Darstellung im Eichstätter Pastoralblatt 1871. Nr. 45. S. 190. Das Breve Pius' VII. vom 13. Januar 1819 an den König von Bayern, worin derselbe sich über einzelne Artikel der Verfassung beschwerte und die unbedingte Eidesleistung auf dieselbe verbot, siehe bei Höfler, Concordat rc. S. 241 und 139 ff. im italienischen Original und deutscher Uebersetzung; deutsch auch bei v. Kremer a. a. O. S. 51 ff. Weitere Actenstücke siehe bei Höfler a. a. O. S. 114 ff. 148 ff. 250 f. und bei *Roskovány*, Mon. III. 699 sqq. 704 sqq.

[6] Die Actenstücke über den Streit der Regierung mit den Erzbischöfen von Bamberg und München in betreff des Verfassungseides siehe bei *Roskovány*, Monum. tom. III. p. 774 sqq.

[7] Abgedruckt im Bullar. Roman. tom. XV. p. 17 sqq., in Döllingers Verordn.-Samml. VIII. Bd. S. 361 ff., bei *Weiss*, Corp. iur. eccl. p. 126 sqq.

[8] Abgedruckt bei *Walter*, Fontes, p. 212 sqq. v. Kremer a. a. O. S. 53 f. Vgl. über alle diese Vorgänge besonders die erwähnte actenmäßige Darlegung des Eich-

Minister v. Zentner gegengezeichneten) Edict sprach der König seinen Willen aus, daß das Concordat „in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht“, die Circumscriptionsbulle publicirt, vollzogen und den Executionsdecreten des päpstlichen Nuntius „kein weiteres Hinderniß gesetzt werden“ solle. Zugleich fügte der König zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß es bei Erlaß der Constitution „nicht seine Absicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von den katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts würden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.“ Endlich erklärte der König „neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gelte, als solches angesehen und vollzogen werden solle, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.“

IV. Diese königliche Erklärung von Tegernsee hat nicht die Form einer authentischen Interpretation des Religionsedictes, auch ist sie kein Zusatz zur bayerischen Verfassung, sondern sie ist einfach ein wiederholtes Versprechen des Königs, es werde seine Regierung von den die katholische Kirche beschränkenden facultativen Befugnissen keinen dem Concordate widersprechenden Gebrauch machen[9]. Als das Edict erschien, erhob niemand Bedenken, als ob der König eine solche Erklärung gesetzlich nicht habe geben können, sondern man hielt sich allgemein überzeugt, daß der König sie gab, weil er sie verfassungsmäßig geben konnte. Ein Minister unterzeichnete das Edict mit und nahm dadurch die Verantwortung dafür auf sich; niemand in der Kammer aber zog den Minister deshalb zur Verantwortung. Die Eidesleistungen der Katholiken auf die Verfassung wurden vorgenommen, während jeder wußte, daß sie nur auf Grund des Edictes von Tegernsee geschahen.

V. Trotz alledem erfolgte aber die vollständige Ausführung des bayerischen Concordates nicht, die Regierung hielt im ganzen doch an den Beschränkungen, die das Religionsedict aufgestellt hatte, fest[10]. Auf die wiederholten Be-

---

stätter Pastoralblattes vom Jahre 1871, Nr. 50. S. 210 ff. Darnach ist auch die Schrift von Sicherer „Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee (1799—1821), München 1874“ (mit 136 Seiten vom Ministerium zur Verfügung gestellter amtlicher Actenstücke), wornach das Concordat keine Geltung mehr haben soll — zu ergänzen und zu berichtigen. Siehe auch: Die Katholiken und der Verfassungseid in Bayern. Freiburg 1879 (A. XLI. 331 ff.). Henner, Die kathol. Kirchenfrage in Bayern. Würzburg 1854.

[9] Vgl. Frhr. v. Freiberg-Eisenberg im A. XLIX. 231 ff. Ueber das Verhältniß des Religionsedicts zum Concordat siehe auch den Interpretationsversuch von Lingg im A. LX. 311 ff.

[10] Ein Ministerialausschreiben vom 18. April 1830 (Döllinger, Verordn.-Samml. VIII. Bd. S. 1014) hatte noch im Widerspruche mit dem Concordate an älteren Verordnungen, insbesondere vom 27. Februar und 26. November 1804 festgehalten und den Verkehr der Bischöfe mit Rom nur unter Vermittlung und Controle des Ministeriums zugelassen. Erst als die preußische Regierung unter dem 1. Januar 1841 in dieser Beziehung von dem Placet absah, folgte das bayerische Ministerium des Innern unter dem

schwerden der Bischöfe[11] erfolgte eine durch Ministerialerlaß vom 8. April 1852 mitgetheilte königliche Entschließung vom 30. März 1852[12], welche dem im Edicte von Tegernsee gegebenen königlichen Versprechen Rechnung trägt und im § 1 allgemein bestimmte, „bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage (d. i. des Religionsedictes) sei jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich demselben annähert." Im einzelnen wurde durch jene königliche Entschließung nunmehr für die vom Papste oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, sowie für die Fastenpatente das Placet bis auf weiteres im voraus ertheilt, für die Ernennung der Mitglieder der geistlichen Gerichte und für die Wahl der Landdekane die königliche Bestätigung aufgegeben, von der förmlichen Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Clerical- und Knabenseminarien Abstand genommen, und die Einholung von Gutachten der Bischöfe bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien zugesichert. In dem Erlaß wurde aber zugleich erklärt, daß das gesetzlich bestehende oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs bestehen bleibe (womit also auch am Placet[13], abgesehen von obigen beschränkten Ausnahmen, und an der appellatio ab abusu festgehalten wird), daß es ebenso bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchenvermögens verbleibe, daß für die Einführung der geistlichen Gerichte und für die Bildung der Dekanatsbezirke auch in Zukunft die königliche Bestätigung gefordert werde, daß die Verleihung kirchlicher Pfründen von seiten der Bischöfe die königliche Genehmigung voraussetze, und bei dem Acte der Einweisung erklärt werden müsse, daß die Verleihung der Temporalien (d. h. der Amtseinkünfte) vom Könige herrühre[14]. Von dieser letzteren Erklärung ward jedoch durch Ministerialerlaß vom 9. October 1854[15] Umgang genommen, dagegen z. B. wieder in der weitgehendsten Weise durch eine kgl. Verordnung vom 28. September 1854[16] ein Einfluß des Staates bei der Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten beansprucht. In neuerer Zeit sind die Gegensätze, in

---

25. März 1841 (Döllinger a. a. O. XXIII. Bd. S. 326 f. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 54 f.) in dieser Beziehung, indem es dabei aber ausdrücklich im übrigen an dem landesherrlichen Placet nach § 58 der 2. Verfassungsbeilage festhielt.

[11] Vgl. § 35. Note 38.

[12] Abgedruckt im A. VIII. 395 ff. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 173 ff.

[13] Vgl. gegen das von den bayerischen Bischöfen auch bei Verkündigung der vaticanischen dogmatischen Constitutionen unbeachtet gelassene Placet in betreff dogmatischer kirchlicher Erlasse, namentlich auch die Eingaben der bayerischen Bischöfe vom Jahre 1871 im A. XXVI. S. CXLVI ff. und die aus dem Münchener Pastoralblatt im A. XXVII. S. LI ff. gedruckte Abhandlung.

[14] Ueber die Ungleichheit und Zurücksetzung in betreff der Congrua der katholischen Pfarrer im Verhältnisse zu den protestantischen im katholischen Bayern (erstere erhalten laut Beschluß der Kammern vom 26. September 1868 700, letztere 800 fl.) vgl. A. XI. 318 f., Note. Auf Grund des Finanzgesetzes vom 27. März 1888 erfolgte durch Ministerialerlaß vom 12. Juni 1888 (A. LXIV. 422 ff.) eine Aufbesserung der Gehälter der katholischen Seelsorger.

[15] Abgedruckt im A. VIII. 430.

[16] Abgedruckt im A. VIII. 442 ff.

denen sich die bayerische Regierung zur Kirche und zum kirchlichen Rechte befindet, wiederum noch schärfere geworden [17].

Unter den durchweg noch nicht ausgetragenen kirchenpolitischen Conflicten in Bayern sind zu erwähnen:

1. Die gewaltsame Schließung des Speyerer Seminars (1864) [18] und die zuletzt friedlich gelöste Eichstätter Seminarfrage [19].

2. Das Staatsverbot des Zusammenlebens bayerischer Jesuiten in Regensburg (1868) [20].

3. Das Verbot der Jesuitenmissionen (1868) [21].

4. Aufhebung der Marianischen Studentencongregation zu Regensburg (1869) [22].

5. Gesetzentwurf vom Jahre 1867 [23], wodurch die Staatsgewalt zur einzigen und ausschließlichen Leiterin der Volksschule gemacht werden sollte und daran sich anreihende Maßnahmen der Regierung [24], Proteste der Bischöfe ꝛc. [25], Trennung des Lehrer- und Meßnerdienstes in Oberbayern [26], kgl. Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungsanstalten betreffend [27], Begünstigung

---

[17] Siehe auch A. Rittler, Triumphe eines modernen Staatsmannes. Jubiläumsgabe auf den Tisch Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz. München 1880. Das Ganze-Sammeln. Signalruf an die bayerischen Patrioten von einem Reservisten. Würzburg 1876 (vgl. A. XXXVI. 475). Verus, Der Culturkampf in Bayern. Berlin 1890.

[18] A. XIII. 107 ff; XIV. 308 ff. [19] A. XIII. 107 ff.

[20] A. XVII. 256 ff. Vgl. darüber auch die Schrift: „Die kirchliche Feiheit und die bayerische Gesetzgebung. Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Clerus seiner Diöcese. Regensburg 1867.“ In dieser bischöflichen Ansprache ist der Thatbestand in dieser Angelegenheit ausführlich dargelegt und das Recht der Katholiken in Bayern auf religiöse Privatassociation, besonders auch für die damals im früheren Schottenkloster (wo sich noch die Freimaurerabzeichen seiner früheren Insassen fanden) zusammenlebenden (3—5) Jesuiten, vertheidigt und (S. 54—65) ein lichtvoll und erschöpfend begründetes Gutachten des Advocaten Dr. Freytag angehängt nebst den Zustimmungserklärungen und weiteren Rechtsgutachten (S. 66—120) der Professoren Bauerband, Pachmann, Maaßen, des Obertribunalsraths Peter Reichensperger, der Professoren Roßhirt, Vering, Moy, Phillips, Joh. Friedr. Schulte (der aber schon 1868 in der 2. Auflage seines Lehrbuches des Kirchenrechts keine Erwähnung davon that und 1872 im Bismarck'schen Sinne in einer Berliner Schrift: „Die neueren religiösen Orden“, besonders die Jesuiten anfeindete; vgl. darüber A. XXVIII. 116 f.), ferner von Prof. Arndts, Anwalt Vogel, Gen.-Staatsprocurator Seitz, Dr. Maas.

[21] A. XIX. 325. Ueber die Antwort des bayer. Cultusministers vom 14. Februar 1871 auf die Interpellation des Abgeordneten Mahr in betreff des Verbots der Jesuitenmissionen und Beschränkung von Missionen überhaupt vgl. A. XXV. 333 ff.

[22] A. XXVI. 114 ff. [23] A. XIX. 124 ff.

[24] Vgl. das Rundschreiben des Ministers des Innern v. Hörmann vom 28. Oct. 1868 gegen den Clerus wegen der Agitation gegen jenen Volksschulgesetz-Entwurf (A. XXI. 193 ff.). Ueber eine Interpellation in betreff des bayerischen Gymnasialwesens (1872) s. A. XXVII. S. LXXVI ff.

[25] Vgl. A. XXIX. 452 ff.

[26] A. XXIX. 442 ff. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 308 f.

[27] Jene Verordnung löste nämlich die Schulverbände vom Pfarrverbande ab und theilte sie dem Verbande der politischen Gemeinde zu, und gestattete der politischen Gemeinde die Umwandlung der confessionellen Schulen in Simultanschulen. Vgl. A. XXX. 460 ff. und die auf einer Versammlung zu Eichstätt unter dem 12. September 1873 gegen jene Schulverordnung gerichtete Vorstellung des Gesammtepiskopates von Bayern an den König in betreff der Simultanschulen nebst gemeinsamem von ebenda erlassenen Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe über dieselbe Angelegenheit; vgl. A. XXXI. 157 ff. nebst der Ant-

der Einführung confessionsloser Schulen durch kgl. Verordnung vom 29. August 1873 und Verbot des Cultusministers, zu Rom im Collegium Germanicum Theologie zu studiren [28].

6. Das sogen. Charfreitagsedict des Cultusministeriums vom 10. April 1868, betreffend das staatsbürgerliche Verhalten der Pfründenbewerber [29].

7. Verbot, die Beschlüsse des Vaticanischen Concils ohne vorheriges königliches Placet zu publiciren (1870) [30], woran sich aber die Bischöfe nicht kehrten; Förderung und Unterstützung der sogen. altkatholischen Bewegung durch Maßnahmen der verschiedensten Art [31]. Erst im Jahre 1890 wurde

---

wort des Ministeriums vom 12. Sept. 1873 im A. XXXI. 310 ff., und die erneuten Klagen der bayerischen Bischöfe über die zunehmende Verdrängung des Einflusses der Kirche in betreff der Schule in der Vorstellung an den König vom October 1875 im A. XXXV. 138 ff. Die bayerische Kammer beschloß 1881 auf den Antrag Hafenbrädls die Aufhebung der Verordnung vom 29. August 1873, bezw. völlige Aufhebung der Simultanschulen. Die Kammer der Reichsräthe beschloß dagegen am 24. Januar und wiederholt am 9. März 1882 die bloße Revision jener Verordnung, so daß im Nothfalle und unter gewissen Beschränkungen auch Simultanschulen geduldet werden sollten. Vgl. A. XLVII. 351 f.

[28] A. XX. 297 f.

[29] Vgl. den Ministerial-Erlaß vom 9. August 1870 an die Erzbischöfe und Bischöfe.

[30] Siehe auch die protestirende Antwort des Bischofs von Regensburg im A. XXIV. S. cxxxviii ff. und den gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus Fulda vom 31. August 1870, ebend. S. xcvii ff., die Collectiveingabe der bayerischen Bischöfe vom 15. Mai 1871, das *Placetum regium* betreffend, im A. XXVI. S. cxliv ff., die Antwort des Cultusministers vom 27. August 1871, die Entgegnung des Erzbischofs von München vom 26. September 1871, des Bischofs von Regensburg vom 1. October 1871 ebend., den Protest des Speyerer Capitelsvikariats vom 6. October 1871 und des Bischofs von Eichstätt vom Anfang November 1871 im A. XXVII. S. xxix ff.; und unter den Hirtenschreiben der bayerischen Bischöfe über das Vaticanische Concil insbesondere das des Bischofs von Regensburg vom 28. October 1870 im A. XXV. S. vi ff., worin die Angriffe gegen das Concil ausführlich geschildert und widerlegt sind.

[31] Vgl. A. XXIII. 159 ff.: über die Circulardepesche des bayerischen Ministers des Auswärtigen, Fürst Hohenlohe, vom 9. April 1869, um gemeinsame Maßnahmen der europäischen Staaten gegenüber dem Concil zu veranlassen, womit auch das Verhalten des bayerischen Gesandten zu Rom während des Concils, sowie auch die fünf Fragen des Ministers Hohenlohe an die theologischen Facultäten zu München und Würzburg (vgl. A. a. a. O.) in Verbindung zu bringen sind.

Fünf Fragen des bayerischen Cultusministers über die Giltigkeit des Concils und die staatlichen und kirchlichen Folgen desselben wurden wegen des einmüthigen Vorgehens der Bischöfe wieder zurückgezogen (vgl. A. XXV. S. cxxxviii; XXVI. S. cxxxiv).

Ueber den Staatsschutz für die wegen Auflehnung gegen die Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils excommunicirten Münchener Professoren der Theologie: Döllinger und Friedrich und deren Verhalten vgl. A. XXV. S. xxiii ff. und die Actenstücke des Ordinariats München und Freising, betreffend das Allgemeine Vaticanische Concil, 1. Heft. Regensburg 1871 (im ganzen besteht diese Sammlung aus 6 Heften).

Ueber die Interpellation des Abg. Herz und Genossen in der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 7. October 1871, wodurch die Bischöfe der offenen Verfassungsverletzung und des Mißbrauches der geistlichen Gewalt angeklagt wurden, weil sie die Beschlüsse des Vaticanischen Concils ohne königliches Placet publicirten und die die Annahme derselben verweigernden Geistlichen und Laien excommunicirten, und wodurch der besondere Staatsschutz für die sogen. Altkatholiken begehrt wurde — über den von dem Abgeordneten Sedelmayer in der Kammersitzung am 11. October 1871 verlesenen Protest einer größeren Anzahl von Abgeordneten gegen jene Interpellation — und über die Antwort auf die Herz'sche Interpellation, welche in der Kammersitzung vom 14. October 1871 von dem Cultusminister, Herrn

die Ausschließung der Altkatholiken von der katholischen Kirche auch vom Ministerium anerkannt, und zwar auf den vom Münchener erzbischöflichen Capitelsvikariat in einer Eingabe vom 10. März 1890 erbrachten Nachweis hin[32], daß die Alt-

---

von Lutz, im Namen des Gesammtministeriums gegeben wurde, vgl. die im A. XXVII S. XXXVII f. und CXXXIII angemerkte Literatur, besonders die eingehende Beleuchtung unter Mittheilung der Actenstücke in der Schrift: „Die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation u. s. w. Regensburg 1872", und Strodl, Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns. Freiburg 1872.

Ueber die Zulassung einer Firmungsreise des jansenistischen Bischofs Loos bei den sogen. Altkatholiken in Bayern (1872) vgl. A. XXVIII. S. LXXXVI und XXIX. 189 f.

Ueber die Untersuchung der Regierung zu Speyer, ob die Religionslehrer die nicht placetirte Infallibilität lehrten (1871), vgl. A. XXVI. S. XXX f. Ein Verbot dieser Lehre erließ 1873 die Regierung der Oberpfalz, s. Germania Nr. 261.

Ueber die Maßregelung des Religionslehrers Streber zu München (wie später auch Phil. Hergenröthers zu Würzburg u. a. m.) wegen Lehre des Unfehlbarkeitsdogmas (1871) vgl. A. XXVI. S. XL.

Ueber die Interpellation der Abg. Gerstner und Herz wegen der Infallibilitätslehre beim Religionsunterricht zu Würzburg (1872) vgl. A. XXVII. S. CXXVII ff. und die indirecte Antwort des Cultusministers nach Berliner Muster ebend. S. CLXXI f.

Ueber den Regierungsschutz für den zum sogen. Altkatholicismus abgefallenen Pfarrer Renftle zu Mering, die desfallsige Beschwerde des Bischofs von Augsburg (1871 f.), vgl. A. XXV. S. XXVIII ff. CXXXIV; XXVI. S. XXX. CXXVII; XXVII. S. XXXVII. LXXXI ff. und dazu Strodl, Zwei Sendschreiben an den kgl. bayerischen Staatsminister Herrn v. Lutz. Freiburg 1872.

Ueber die Beschwerden des Erzbischofs von München wegen von der Regierung verhinderter Beseitigung des zum sogen. Altkatholicismus abgefallenen Pfarrcuraten Bernard von Kiefersfelden aus seiner ganz der Kirche treu gebliebenen Gemeinde (1871 f.) vgl. A. XXVII. S. XXXVII.

Ueber die Beschwerde des Erzbischofs von München und der Gemeinde Tuntenhausen zum Zwecke der Entfernung des von der Regierung geschützten, zum sogen. Altkatholicismus abgefallenen Pfarrers Hosemann (1871 f.) vgl. A. XXVIII. S. XI ff.

Ueber die Interpellation des Abg. Rußwurm über neuprotestantische Eingriffe bei einem Begräbnisse in Amberg (Januar 1872) vgl. A. XXVII. S. LXXVII ff.

Ueber die Ueberlassung der katholischen Kirche am Gasteig zu München an die Neuprotestanten (1871) vgl. A. XXVI. S. CLXXXI (ein Gleiches ist später zu Würzburg, Kempten, Passau u. s. w. geschehen).

Ueber eine Anwendung des protestantischen Gemeindeprincips auf die katholische Pfarrei zu Erlangen durch die Regierung von Mittelfranken im Interesse der sogen. Altkatholiken (1872) vgl. A. XXVIII. S. XXXIX.

Siehe auch die Vorstellung der bayerischen Bischöfe an den König vom October 1875, betreffend die Altkatholiken ꝛc., im A. XXXV. 134 ff.

Einen tiefen Einblick in das Verhalten des Ministers v. Lutz († 1890) gegenüber den katholischen Bischöfen und die von ihm auf den sogen. Altkatholicismus gesetzten Erwartungen gibt sein im Mai 1871 dem bayerischen Gesammtministerium unterbreitetes Gutachten, die Infallibilität des Papstes betreffend, abgedruckt im A. XXXIX. 90 ff.

[32] Im A. LXIV. 442 ff. findet man die citirte Eingabe des Münchener Capitelsvikars Dr. Rampf, die Antwort des Ministers v. Lutz vom 15. März 1890, sowie die Ministerialentschließungen vom 10. April und 25. Juli 1890, wodurch die Anerkennung der Ausschließung der Altkatholiken von der katholischen Kirche, die zunächst nur auf die Erzdiöcese München beschränkt war, auch auf die übrigen bayerischen Diöcesen erstreckt wurde. Man verbinde damit Dr. Geiger im A. LXVI. 169 ff., welcher darthut, daß nach dem Wortlaute des bayerischen Religionsedicts nunmehr die altkatholischen Geistlichen und deren Bischof keinen Anspruch auf die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten, kein

katholiken außer dem Dogma von der Infallibilität noch eine Reihe anderer katholischer Glaubenssatzungen verworfen hätten. An dem Placet oder hier staatlichen Nichtplacet bezüglich des Infallibilitätsdogmas hielt das Ministerium fest, obschon von katholischer Seite eingehend nachgewiesen worden war, daß dasselbe in Bezug auf kirchliche Glaubenssatzungen weder in der Verfassungsurkunde noch in der zweiten Verfassungsbeilage begründet sei[33] und die katholische Mehrheit des Abgeordnetenhauses in diesem Sinne Anträge eingebracht und gut begründet hatte[34].

8. Antrag Kolbs auf Trennung von Kirche und Staat (Bericht des Abgeordneten Ruland darüber 1871)[35].

9. Auf Antrag des bayerischen Cultusministers v. Lutz erfolgter Zusatz zum deutschen Strafgesetzbuch § 130 a, sogen. Kanzelparagraph vom 10. December 1871[36].

10. Antheil der bayerischen Regierung an den Reichsgesetzen gegen die Jesuiten und die diesen angeblich verwandten Orden (1871—1873)[37].

11. Handhabung des Placet zur Nichtgenehmigung der Predigt nicht-bayerischer Geistlichen (des Domdekan Dr. Heinrich und Bischof Frh. v. Ketteler von Mainz) bei der Säcularfeier der Erbauung der katholischen Kirche zu Oggersheim in Rheinbayern (1875)[38].

12. Streitfrage bezüglich des Charakters eines landesherrlichen Nominationsrechtes und der Resignation eines vom Landesherrn Nominirten (1875)[39].

13. Vorgehen gegen den Bischof von Würzburg, der einen durch „liberale" Landtagswahl des kirchlichen Vertrauens verlustig gewordenen Domkapitular unter Zustimmung der sämmtlichen Räthe des Ordinariats und Consistoriums von der Mitwirkung bei der Verwaltung der Diöcese ausgeschlossen hatte (1875)[40].

VI. Einen neuen Versuch, der das Concordat, ohne es formell aufzuheben, thatsächlich ganz unwirksam machen möchte, machte ein Ministerialerlaß vom 20. November 1873[41], welcher alle der Kirche durch die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 gemachten Zugeständnisse ausdrücklich aufhob und be-

---

Anrecht auf staatliche Zuschüsse, die altkatholischen Kirchen keinen Anspruch auf die Glocken und sonstigen Auszeichnungen öffentlicher Kirchen haben. In diesem Sinne wurde auch eine vom „altkatholischen Landesvereinsausschuß" unter dem 2. September 1891 an den Prinzregenten gerichtete Immediateingabe durch Erlaß des Ministers v. Müller unter dem 11. October 1891 (abgedr. im A. LXVII. Heft 1) erledigt.

[33] Vgl. v. Hauck, Studie über das Placetum regium in Bezug auf Dogmen und die Stellung der Altkatholiken in Bayern. Regensburg 1889. Dess. (anonyme) Schrift: Der Conflict zwischen Kirche und Staat in Bayern (München 1872) siehe A. LXII. 430 ff. und ebend. S. 433 ff. Dr. Jul. Siben. In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 23. November 1871 hatte sich Minister v. Lutz selbst als einen entschiedenen Gegner von Institutionen wie das Placetum und der Recursus ab abusu erklärt; siehe A. LXII. 433.

[34] Vgl. die Uebersicht der betr. Verhandlungen der bayerischen Kammern in den Jahren 1889—1890 im A. LXIV. 427 ff. und verbinde damit die Darlegung der Auffassung des Prinzen Ludwig von Bayern im A. LXV. 148 f.

[35] Vgl. A. XXVII. S. cxxx ff.

[36] Ebend. 120 ff. Siehe auch unten § 39. Nr. XII.

[37] Vgl. A. XXVIII. S. lxxii ff.; XXX. 259 ff. 463 f. 465 f.; XXXI. 171 ff. und die Vorstellung der bayerischen Bischöfe vom October 1875; A. XXXV. 134 ff. Siehe auch unten § 39. Nr. XV.

[38] Vgl. die Actenstücke im A. XXXV. 119 ff.

[39] Vgl. Wolfgang (W. Molitor) im A. XXXIV. 367. J. Hergenröther ebend. XXXIX. 193 ff.

[40] Vgl. das betr. Schreiben des bayerischen Ministeriums vom 4. November 1875 im A. XXXIX. 130 ff.

[41] Abgedruckt im A. XXXI. 177 f.

stimmte, es sollten künftig bei allen kirchlichen und kirchlich-politischen Gegenständen von den Staatsbehörden nur das Religionsedict (II. Verf.-Beil.) und die sich an dieses anschließenden Staatsgesetze und Verordnungen angewendet werden. Leo XIII. forderte die bayerischen Bischöfe in einem Schreiben vom 22. December 1887[42] auf, bei der Regierung Schritte um Aenderung der kirchenpolitischen Gesetze und Einhaltung des Concordates zu thun. Die Bischöfe richteten unter dem 14. Juni 1888 eine Denkschrift an den Prinzregenten Luitpold von Bayern, worin sie im einzelnen die kirchlichen Beschwerdepunkte darlegten und mit der Bitte schlossen: „Se. kgl. Hoheit möge allergnädigst bedacht sein, die Widersprüche in den Grundgesetzen des Landes, soweit es nur immer gegenwärtig ermöglicht werden könne, zu entfernen und der Kirche in Bayern ihre Freiheit und ihr Recht zu geben."[43] Es erfolgte darauf eine abweisende Antwort des Ministers v. Lutz vom 28. März 1889[44], und schon unter dem 29. März 1889 ein Handschreiben des Prinzregenten an diesen mit dem Danke „für die treue Rücksichtnahme auf die Rechte der Krone"[45]. Der Papst forderte in einem Schreiben vom 29. April 1889 an den Erzbischof von München die bayerischen Bischöfe zur ferneren Wahrung der Rechte der Kirche auf[46].

§ 39. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Preußen und die staatskirchliche Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches.

I. In Brandenburg-Preußen hatten die Landesherren seit der Glaubenstrennung auch den Katholiken gegenüber einen Summepiskopat wie gegenüber den Protestanten geltend gemacht[1]. Bei der Eroberung des jetzigen Preußisch-Schlesien, bei der Theilung Polens und noch mehr nach der Niederwerfung Napoleons I. hatte das Königreich Preußen viele katholische Unterthanen hinzuerhalten, und in all den staats- und völkerrechtlichen Acten über diese Ländererwerbungen hatte die preußische Regierung den Katholiken ungestörte Religionsübung und Schutz in Bezug auf Kirchen und Kirchengut, Religionsübung und Kirchenzucht feierlich zugesichert[2]. Die Verpflichtung zum Schutze und

---

[42] A. LIX. 358 ff. [43] A. LXII. 125 ff. [44] A. LXII. 141 ff.
[45] A. LXII. 152. [46] A. LXII. 152 ff.

§ 39. [1] Vgl. Publicationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven I. Bd.: M. Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche seit 1640 1.—5. Theil. Leipzig 1878 ff. (und zum I. Th. Bellesheim im A. XLII. 142 ff.). Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der kathol. Kirche. 1. Theil. Halle 1840. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 2. Theil. 2. Abth.: Preußen, Hannover, die oberrheinischen Staaten bis März 1819. Rostock 1873. J. Bachem, Preußen und die kathol. Kirche. 5, Aufl. Köln 1887.

[2] Vgl. die Zusammenstellung bei Gerlach, Lehrbuch des kathol. K.-R. 5. Aufl. § 281 ff. Insbesondere sind hier außer dem Westfäl. Frieden (I. P. O. V. 31. 48. 17. 2. 14. 25. 26. 15 und dazu oben § 36. Nr. I; Richter-Dove, Lehrb. des K.-R. 7. u. 8. Aufl. § 85) zu erwähnen die von König Friedrich II. beim Einmarsch seiner Truppen in Schlesien in dem Patente vom 1. December 1740 abgegebene Erklärung (Laspeyres a. a. O. S. 332), und dazu desselben Königs Organisationspatent vom 15. Januar 1742 (Laspeyres a. a. O. S. 819), der Berliner Friede vom 28. Juli

zur Anerkennung der katholischen Kirche und der derselben eigenthümlichen Disciplin übernahm Preußen auch auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle. Für das schon vor dem Jahre 1866 preußische Landesgebiet kommt hier das Concordat vom Jahre 1821, für die Provinz Hannover das Concordat vom Jahre 1824, und für die übrigen 1866 hinzugekommenen Provinzen kommen die Concordate der oberrheinischen Regierungen von 1821 und 1827 in Betracht.

II. Das Concordat vom Jahre 1821 war eine durch Notenwechsel erzielte Uebereinkunft, deren Wortlaut in der Bulle De salute animarum vom 16. Juni 1821 zusammengefaßt und vom Papste und der Regierung als Gesetz publicirt wurde[3]. Man nennt diese Bulle eine „Circumscriptionsbulle", weil sie die neue Diöcesaneintheilung festsetzte; sie betrifft hauptsächlich die Errichtung, Dotation und Besetzung des Erzbisthums Köln mit den Suffraganbisthümern Paderborn, Münster, Trier, der exemten Diöcesen Breslau und Ermland, und der Erzdiöcese Posen-Gnesen mit dem Suffraganbisthum Culm.

III. Nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Concordates (ebenso wie nach den Concordaten mit den Fürsten, deren Länder 1866 an die Krone Preußen übergegangen sind) soll die Dotation der Bisthümer, nämlich das Einkommen der Bischöfe, Domkapitulare, Domvikare und der Domkirchen ꝛc., in Liegenschaften von den im Vertrage angegebenen Erträgnissen, und frei von allen Lasten und Abgaben der Kirche zur selbständigen Verwaltung übergeben werden. Diese Verpflichtungen sollten in Preußen spätestens im Jahre 1833 erfüllt werden, sind aber noch immer nicht erfüllt worden[4]. Man hat statt dessen den einzelnen, welche aus der Dotation zu

---

1742 (Laspeyres a. a. O. S. 357), der Dresdener Friede vom Jahre 1745, Art. 2, der Hubertsburger Friede vom Jahre 1763, Art. 14, der Teschener Friede vom Jahre 1779, Art. 12 (womit die bei Laspeyres a. a. O. S. 373 erwähnten königlichen Zusagen zu verbinden sind), der Warschauer Tractat vom Jahre 1773, Art. 8 (vgl. dazu Laspeyres a. a. O. S. 432 ff. 438 f.), endlich der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, § 63 (vgl. oben § 36. Note 3).

[3] Abgedruckt in der Gesetzessammlung für die kgl. preuß. Staaten 1821. XII. Stück. S. 114—152; ferner u. a. im Anhang zu Phillips, K.-R. III. Bd.; bei *Weiss*, Corp. iuris eccl. p. 77 sqq.; *Walter*, Fontes p. 239 sqq.; *Nussi*, Conventiones p. 188 sqq.; v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 62 ff. Ueber die betr. Concordatsverhandlungen siehe Brück, Gesch. der kathol. Kirche im 19. Jahrh. II. Bd. S. 39 ff.

[4] Daß die preußische Regierung die Schuld daran trägt, beweisen die Schreiben des Cardinal Lambruschini vom Jahre 1845 an den Erzbisthums-Administrator v. Geissel zu Köln, im A. LII. 290 ff. Vgl. auch den Artikel über die Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland im A. XXXI. 113 ff. und Tannensiepen im A. XXXVII. 127 ff. Das letztinstanzliche, den Bischof von Ermland abweisende Urtheil des kgl. Obertribunals vom 14. Juli 1873 s. auch bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 225. Das in der Frage angezogene Präjudiz Nr. 2186 vom 11. März 1860 bei Altmann, Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. S. 407. Siehe auch A. Eichhorn, Ausführung der Bulle De sal. anim. in den einzelnen Diöcesen des preuß. Staates, in der Zeitschr. für die Gesch. Ermlands. V. Bd. (1870) S. 1—130. Porsch, Die Rückgabe der preuß. sogen. Sperrgelder, im A. LXVI. S. 281 ff. Es ist hier (S. 284 ff.) auch der Entwurf einer Klage mitgetheilt, welche 1841 Erzbischof Clemens August von Köln wegen theilweiser Temporaliensperre (1837—1841) gegen den kgl. Fiscus einbringen wollte. Vor Einbringung dieser Klage gewährte aber der zur Regierung gelangte König Friedrich Wilhelm IV. die vom Erzbischof reclamirte Summe.

bekommen hatten, das ausgezahlt, was zur Zeit des Abschlusses der Concordate als damaliges Erträgniß der zu überweisenden Liegenschaften ausbedungen war, und anstatt dem um mehr als das Doppelte seitdem gestiegenen Werthe der Liegenschaften entsprechend im Laufe der Zeit jenes jährliche Einkommen zu erhöhen, hat man dasselbe auch nicht einmal, wie es die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung fordert, lastenfrei gelassen, sondern mit Steuern belastet.

Auch ließ man in Preußen, obschon das preußische Concordat von 1821 von neuem die volle, den Bischöfen nach Maßgabe des kirchlichen Rechtes zukommende Jurisdiction garantirte, welche die Bischöfe in irgend einem der preußischen Territorien früher gehabt hätten[5] (und ebenso mehr oder weniger auch in den im Jahre 1866 annectirten Ländern, im Widerspruch mit den von ihren Regierungen eingegangenen Concordatsbestimmungen), das System einer ausgedehnten staatlichen Obervormundschaft über die Kirche bestehen[6].

IV. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gab aber bald nach seinem Regierungsantritt[7] den Verkehr der Bischöfe mit dem Römischen Stuhle ganz frei und verzichtete auf das Placet bei allen bischöflichen Schreiben und Erlassen, welche sich auf rein religiöse und kirchliche Verhältnisse bezögen.

V. Die von Friedrich Wilhelm IV. gegebene Verfassungsurkunde vom Jahre 1848, Art. 12—15, und gerade so auch die octroyirte Verfassung vom Jahre 1850, Art. 15—18[8], setzte vollständig an die Stelle des frühern

---

[5] Vgl. Vering im A. XVII. 111 ff. Namentlich erkannte dieses auch der damalige preußische Minister des Auswärtigen v. Altenstein in einem Schreiben vom 4. August 1823 (ebend. 139), sowie auch ein Gutachten des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 30. April (nicht August) 1824 wegen Einrichtung der geistlichen Gerichte (ebend. 147) ausdrücklich an.

[6] Vom preußischen Landrecht kommen hier namentlich 2. Thl. Tit. 11. § 117. 118. 135. 141. 142 in Betracht. Den 2. Thl. Tit. 11 des preußischen Landrechts „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften“ findet man auch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 55 ff. — Als Documente der „Willkür und Ungerechtigkeit“ gegen die katholische Kirche erwähnen wir aus den Zeiten Friedrich Wilhelms III. nur die Gefangennahme der Erzbischöfe Clemens August von Droste-Vischering von Köln und Dunin von Posen-Gnesen im Jahre 1837 (vgl. darüber die ersten Bände der damals gegründeten Historisch-politischen Blätter von G. Phillips und G. Görres; Rotteck, Die kölnische Sache, betrachtet vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes. Speier, Landau, Grünstadt, F. C. Neidhards Buchhandlung, 1838; Leben und Briefe von Joh. Theod. Laurent, Titularbischof von Chersones, mit Vorwort von Prof. Möller. 1. Theil. Trier 1887, S. 280 ff. Ueber die Beilegung dieses Streites unter Friedrich Wilhelm IV. s. die Schrift: Die kirchlichen Zustände in Preußen und die Berufung und Thätigkeit des Herrn von Geissel als Kölner Oberhirte. Freiburg 1880, und dazu die ergänzende Schrift von Dumont: Diplomat. Correspondenz über die Berufung des Bischofs Joh. v. Geissel von Speier zum Coadjutor ꝛc. Freiburg i. Br. 1880); ferner die (in den Jahren 1833 ff.) erfolgte „Auflösung von 123 katholischen Pfarreien in Schlesien“ (vgl. darüber die Beilagen zu Nr. 172 und 173 der „Germania“ vom Jahre 1873 und die dort citirte, bei Hurter in Schaffhausen 1845 erschienene Schrift).

[7] Ministerialcirculare vom 1. Januar 1841. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 16 f. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 75 f.

[8] Rotteck. Die betr. Artikel der Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 sind abgedruckt bei Zachariä, Verfassungsgesetze S. 76 f. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 162 ff. Letzterer ist übrigens der Meinung, daß wenigstens einige der Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde bloß ein neues Princip ausgesprochen hätten und

landrechtlichen Princips der staatlichen Obervormundschaft über die Kirche den Grundsatz der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der letztern [9], und gewährleistete auch (im zweiten Theile des Art. 15) noch insbesondere den früheren Säcularisationen gegenüber die Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens, sowie die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche dem Staate bei Publication der Verfassung gegenüber der Kirche oblagen. Auch zu „Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken kann die Kirche (nach Art. 15 der Verfassungsurkunde) Vermögen besitzen und erwerben“ [10].

---

daher nicht sofort in Kraft getreten wären, sondern erst der Durchführung im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung bedurft hätten. Siehe dagegen die folgende Note.

[9] Von seiten des preußischen Obertribunals hatte man übrigens in mehreren Urtheilen, wie den Art. 4 der Verfassungsurkunde (vgl. darüber und dagegen Wirsel im A. XX. 3 ff.), so auch den Art. 15 der Verfassungsurkunde als eine bloße Verheißung behandelt, zu deren Ausführung noch erst die einzelnen der kirchlichen Selbständigkeit widerstreitenden Gesetze aufgehoben werden müßten. Aber einer solchen Auffassung widerstreitet der Art. 118 der Verfassungsurkunde, sowie die eigenen vor, bei und nach Erlaß der Verfassungsurkunde abgegebenen Erklärungen und Entscheidungen des Ministeriums und die damaligen Kammerverhandlungen; endlich auch der allgemeine juristische Satz, daß mit der Aufstellung eines neuen Princips in der Gesetzgebung alle bloßen Consequenzen des aufgehobenen Princips wegfallen, sollten dieselben auch in verschiedenen einzelnen Gesetzen ausgesprochen sein. Vergleiche darüber Richter in Dove's Zeitschrift für K.-R. I. Bd. S. 100 ff. [nach der Versicherung des Geheimraths Aulicke, des Begründers der die Kirche betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde im wesentlichen eine Abschrift der betreffenden Acten der damaligen katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium]; [P. Reichensperger] im A. XI. 1—97 (auch im besondern Abdruck: Das verfassungsmäßige Recht der Kirche in Preußen. Mainz 1864). H. Gerlach, Das Verhältniß des preuß. Staates zur kathol. Kirche. 1. Abth. 2. Aufl. Paderborn 1867. [W. Ullrich,] Uebersicht der durch die preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 bewirkten Veränderungen in dem Verhältniß des Staates zur kathol. Kirche. 4. Aufl. Berlin 1869. Siehe auch die Actenstücke in [Aulicke's] Beiträge zum preuß. Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des kathol. Kirchen- und Schulwesens seit Emanirung der Verfassungsurkunde. 1. Heft. Paderborn 1854; Beiträge zum preuß. und deutschen K.-R. 2. u. 3. Heft. Paderborn 1856.

[10] Laut Rescript der Minister des Cultus und des Innern vom 17. Mai 1858 und des Cultusministeriums vom 19. April 1862 sind auch die Kirchenfabriken am linken preußischen Rheinufer, wo das französische Recht gilt, hierzu fähig. Vgl. A. XIII. 365; XIV. 138. — „Wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens“, ergingen „nach stattgefundener Verhandlung“ der Regierung mit den betreffenden HH. Bischöfen besondere „Regulative“ für die zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theile der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unter dem 25. Mai 1850, für die zu der Erzdiöcese Posen und Gnesen gehörigen Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg unter dem 19. November 1850, und für die zu der Diöcese Culm und zur Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theile des Regierungsbezirkes Cöslin unter dem 23. September 1851 (abgedruckt in den cit. Beiträgen zum preuß. K.-R. 1. Heft, S. 40 ff. 51 ff. 64). Die übrigen Bischöfe, der damalige Erzbischof Johann v. Geissel von Köln voran, lehnten die Verhandlungen zur Festsetzung solcher besonderen Regulative wiederholt ab und nahmen auf Grund der durch die Staatsverfassung garantirten Freiheit eine solche Regelung allein und selbständig vor (vgl. Rönne, Staatsrecht des preuß. Staates. I. Bd. 3. Aufl. 2. Abth. S. 649; übrigens auch das Rescript des Oberpräsidenten von Westfalen vom 8. Mai 1852, betreffend die Ausführung der Verfassungsurkunde in den Diöcesen Paderborn und Münster. Ueber die kirchliche Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung in der Diöcese Paderborn unter der Herrschaft der preußischen Verfassungsurkunde vgl. H. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung.

VI. Die Wiederherstellung der katholisch-kirchlichen Ehegerichtsbarkeit erfolgte nicht, obschon dieselbe bis zum Jahre 1849 ohne Anstand in mehreren preußischen Provinzen bestanden hatte [11], durch den Westfälischen Frieden, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, durch verschiedene besondere Staatsverträge, sowie auch durch das Concordat vom Jahre 1821 gewährleistet war, der durch die Staatsverfassung gewährleisteten Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche selbst in betreff der Katholiken allein entsprach und auch von den preußischen Bischöfen wie von den katholischen Abgeordneten in den fünfziger Jahren wiederholt gefordert wurde [12].

VII. Mit dem 1. October 1867 trat die preußische Verfassungsurkunde auch für die im Jahre 1866 annectirten neuen Provinzen [13] (Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau u. s. w.) in Kraft.

VIII. Einen Vorwand zur Aenderung der bisherigen staatsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche [14] nahm die preußische Regierung an der Feststellung des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes [15]. Die Idee, es sei die Aufgabe Preußens als einer protestantischen Macht, die katholische Kirche durch die Staatsgewalt zu bekämpfen, wurde, nachdem die deutschen Waffen 1870 Frankreich, „den Romanismus“ (?!), besiegt hatten, in Preußen und in dem unter preußischer Leitung begründeten neuen Deutschen Reiche in der gewaltsamsten Weise geltend gemacht. Die Blütezeit dieses Kampfes

---

2. Aufl. Paderborn 1864. § 61—99. S. 81 ff.). Nachdem im Jahre 1866 Nassau zu Preußen gekommen war, wurden dort im Einverständniß vom Bischof von Limburg mit dem Oberpräsidenten die Grundsätze zur Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde festgestellt und durch Circularerlaß der kgl. Regierung zu Wiesbaden vom 28. December 1868 an die katholischen Landdekane bekannt gemacht (abgedruckt im A. XXIV. 198 ff.).

[11] Vgl. die katholische geistliche Ehegerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, im preußischen „Justizministerialblatt“, 18. Jahrg. 1856. Nr. 37, und darnach im A. XVII. 112 ff.

[12] Vgl. oben S. 102, Note 38 und dazu Vering im A. XXIX. 321 ff.

[13] Vgl. über deren kirchlich-politische Verhältnisse auch E. Friedberg, Die evangel. und kathol. Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867, und unten § 44 f. Ueber die Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche in dem von Oldenburg abgetretenen Jahdegebiete siehe Tophoff in Dove's Zeitschrift für K.-R. XV. Bd. (1880) S. 99 ff.

[14] Es wird vielfach behauptet, daß sich die preußische Regierung die die kirchliche Freiheit garantirenden Verfassungsbestimmungen nur durch den Drang der Noth habe abringen lassen. Der Urheber jener Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde ist der sel. Geheimrath und weiland Director der katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium, Matthias Aulicke, der nämliche, der seinerzeit beim damaligen Cultusminister v. Eichhorn die Berufung des gelehrten, bis zu seinen späteren Lebensjahren auch durch objective Darstellung des katholischen Kirchenrechts bekannten protestantischen Canonisten Aem. Richter veranlaßte, ein seiner Kirche ebenso treu ergebener Mann, wie treuer, verdienter Staatsbeamter. Seinen Landsmann, den weiland Obertribunalsrath und Abgeordneten Waldeck, veranlaßte Aulicke, daß dieser seinen Einfluß auch bei den demokratischen Deputirten zur Annahme der Grundsätze der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit verwandte.

[15] Siehe die Depesche des norddeutschen Gesandten Grafen v. Arnim vom 23. April 1870 bei E. Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil. Tübingen 1872. S. 567 ff., und weiter v. Kremer, Actenstücke. II. Bd. S. 212 ff. Man vergleiche dazu A. XXVIII. S. LXV und das Schreiben des Gesandten vom 8. Januar und 18. Juni 1870 im A. XXXVIII. 82 ff., woraus hervorgeht, daß von preußischer Seite der Kampf gegen die katholische Kirche schon vor der Proclamation des Unfehlbarkeitsdogmas entworfen war.

hat man den „Culturkampf“[16] genannt. Dieser Kampf wurde zum Theil auf das ganze neue Deutsche Reich ausgedehnt, am schwersten und vielseitigsten wurde er aber in Preußen geführt.

Die Hauptführerrolle im sogen. Culturkampf[17] hatte der Reichskanzler Fürst Bismarck. Ihn unterstützte die protestantische und liberale Mehrheit des Parlamentes, die altkatholischen[18], die meisten protestantischen Schriftsteller[19], aber kein katho-

---

[16] Dieser Name entstand, als Professor Virchow in einem Wahlaufruf der sogen. Fortschrittspartei 1873 den Kampf des Staates gegen die katholische Kirche als einen nicht religiösen, sondern im Interesse der gesammten Menschheit zu führenden Culturkampf bezeichnet hatte. Büchmann, Geflügelte Worte. 17. Aufl. Berlin 1892. S. 457 f. Als das Unfehlbarkeitsdogma bereits in der 4. feierlichen Sitzung des Vaticanischen Concils verkündet war, versprach der preußische König und erste Kaiser des neuen Deutschen Reiches Ende 1870 dem im Interesse des Heiligen Vaters zu ihm geeilten Erzbischof Grafen Ledochowsky von Posen-Gnesen und 1871 den zu gleichem Zwecke zu ihm gereisten Malteserrittern, nach Beendigung des französischen Krieges in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten in Betracht zu ziehen, welche Schritte gegen die Occupation Roms (vom September 1870), die er „einen Gewaltact sowie eine Anmaßung von seiten Italiens“ nannte, zu thun seien, und versicherte der Kaiser zugleich, seine Gesinnungen für den Papst „als das kirchliche Oberhaupt seiner katholischen Unterthanen seien noch stets dieselben“. Dagegen legten bald nachher die Enthüllungen des italienischen Ministerpräsidenten Lamarmora (Un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866. Vol. I. Firenze 1873; in deutscher Uebersetzung, Mainz 1873) dar, daß der erste Minister des Kaisers, der Reichskanzler Fürst Bismarck, seit Jahren die feindlichen, gegen Rom und damit auch gegen die preußischen Katholiken gerichteten Bestrebungen der piemontesischen Regierung insgeheim unterstützte. Siehe auch A. XXXVIII. S. LXV über den Zweck der Drohungen der Depeschen des preußischen Gesandten Grafen v. Arnim vom 23. April 1870 an den Cardinal-Staatssecretär, und im A. XXXVIII. 82 ff. die Schreiben desselben Grafen v. Arnim vom 8. Januar und 18. Juni 1870.

[17] Ueber die Geschichte desselben vgl. außer der citirten Schrift von Bachem (oben Note 1): Fr. X. Schulte, Gesch. der ersten sieben Jahre des preußischen Culturkampfes. I. Bd. Essen 1879 (unvollendet); Siegfried, Actenstücke betr. den preußischen Culturkampf, nebst einer geschichtlichen Einleitung. Freiburg i. Br. 1881; Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches in chronol. Reihenfolge von der Zeit des Vatic. Concils bis auf unsere Tage. II. Bd. Mainz 1881 f.; Majunke, Gesch. des Culturkampfes in Preußen. Paderborn 1886 f. (vgl. dazu A. LVIII. 470). Alle wichtigeren einschlägigen Acten und viele Erörterungen enthalten auch die Jahrgänge 1870—1887 des A. Unvollständig ist die officiöse „Gesch. des Culturkampfes, in Actenstücken dargestellt von L. Hahn. Berlin 1881“, welche alle Schuld den Ultramontanen, besonders den Bischöfen und dem Centrum zuschiebt. Aehnlich ist die in oberflächlichem Zeitungston gehaltene „Gesch. des Culturkampfes von Wiermann. Leipzig 1885“.

[18] Vgl. Prof. Dr. J. F. v. Schulte, Die neueren kathol. Orden und Congregationen, besonders in Deutschland. Berlin 1872 (vgl. A. XXVIII. 116 f.); Ders., Ueber Kirchenstrafen. Berlin 1872 (vgl. A. XXIX. 186 ff. und Laurin, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt. 2. Aufl. Wien 1875). „Conciliant, dabei zu milde ist“, um mit v. Scherer (K.-R. I. Bd. § 16. Note 99) zu reden. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Staat und Kirche. Berlin 1877 (vgl. über denselben oben § 30. Note 9).

[19] Prof. Dr. Aemil. Richter, der sich in den ersten Auflagen seines Kirchenrechts durch das Bestreben nach Objectivität ausgezeichnet hatte, verrieth seit der 4. Aufl. desselben (vom Jahre 1853) eine der durch die preußische Verfassungs-Urkunde gewährten Freiheit und Selbständigkeit der Kirche feindliche Richtung (vgl. A. III. 730 f.; XV. 164. 167 f.) und bethätigte diese Richtung auch als Geh. Oberregierungsrath im preußischen Cultusministerium bei Revision der Vorträge der weiland katholischen Abtheilung jenes Ministeriums. In der Zeitschr. für K.-R. I. Bd. (1861) S. 100—122 führte er

aus, durch Art. 15 der Verfassungs-Urkunde (s. oben Nr. III dieses §) habe das staatliche ius circa sacra als ein unveräußerliches Recht nicht aufgehoben werden können (derselben Meinung ist Dove in der 8. Ausgabe von Richters K.-R. § 74. Anm. 15; § 100. Note 1 und 3). Eine Apologie des Culturkampfes gab Dove I. Bd. § 74. S. 226—254. Als Vertheidiger von Hoheitsrechten des Staates gegenüber der Kirche trat mit Dove auch Prof. Friedberg, wie jener ein Schüler Richters, auf, schon in seiner Inauguraldissertation: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores statuerint. Lipsiae 1861, sodann in Abhandlungen in der Zeitschr. für K.-R. unter dem Titel: „Der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt", woraus dann in der Ueberarbeitung ein Werk in drei Abtheilungen unter dem Titel „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung" (Tübingen 1872) wurde (s. A. XXVII. 301). Im einzelnen verzeichnete Friedberg die gegenüber der katholischen Kirche zu nehmenden staatlichen Maßnahmen in einer Schrift „Ueber das Deutsche Reich und die katholische Kirche. Leipzig 1872". Siehe darüber des Bischofs Freiherrn Wilhelm Emmanuel v. Ketteler Schrift betr. die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate (5. Aufl. Mainz 1873), worauf Friedberg mit einem „Offenen Brief an Herrn W. Em. Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Leipzig 1873" antwortete und Bischof v. Ketteler sodann „Die moderne Tendenzwissenschaft, beleuchtet am Exempel des Herrn Prof. Dr. Emil Friedberg. Mainz 1873" erscheinen ließ (vgl. A. XXIX. 336 f. 347. 471; XXX. 122. 364). Ein dritter Schüler Richters, Prof. P. Hinschius, schloß sich entschieden derselben Richtung an in seiner Schrift: Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatican. Concils (Berlin 1871; s. A. XXVII. S. cxxxiv); ferner in seinen Commentaren: Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873 (Berlin 1873); desgl. der Jahre 1874 und 1875 (Berlin 1875); Das preuß. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 2c. (Berlin 1881); in seiner Schrift: Die Orden und Congregationen der kathol. Kirche (Berlin 1874). Siehe auch Hinschius, K.-R. III. Bd. 1. Abth. § 153: „Das staatliche Nothbesetzungsrecht der Patrone und der Gemeinden." Von den älteren protestantischen Canonisten sprach sich Prof. Wasserschleben (Die deutschen Staatsregierungen und die kathol. Kirche der Gegenwart. Berlin 1872) für jene „gesetzliche Neubildung" des Staatskirchenrechts aus. — Protestantischerseits erklärten sich gegen den preußischen staatskirchlichen Kampf namentlich Präsident v. Gerlach, Das neue Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1871; Ders., Kaiser und Papst, vom Verfasser der Rundschauen. Berlin 1872; sowie: Reden des Präsidenten v. Gerlach bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Kirchengesetze. Berlin 1873; Die neuen Kirchengesetze, elf Leitartikel der Kreuzzeitung. Berlin 1873 (A. XXIX. 347 ff.); Frhr. v. Schrötter (später Convertit) in den beiden Schriften: Gedanken eines Christen zu den Gesetzentwürfen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten und betr. den Austritt aus der Kirche. Aachen 1873, und: Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betr. die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. 2. Aufl. Leipzig 1873. v. Kirchmann, Der Culturkampf in Preußen und seine Bedenken. Leipzig 1875; Prof. Dr. Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältniß, geschichtl. entwickelt. Berlin 1875 (wodurch Frommann in der Zeitschr. f. K.-R. XIV. Bd. S. 65—106 und XV. Bd. S. 288—361 zu einem Anti-Geffcken veranlaßt wurde); Prof. Dr. Sohm, Das Verhältniß von Staat und Kirche aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1873; vgl. auch dessen Schrift: Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Weimar 1880. S. 45 f.; Bar, Staat und kathol. Kirche in Preußen. Berlin 1883. Hauptsächlich wegen der Nachtheile, welche die evangelische Kirche durch den kirchenpolitischen Kampf erlitt, wünschte in den meisten Punkten Beseitigung desselben Ferd. Schröder, Vier Jahre Culturkampf. Frankfurt 1876, und: Die Beendigung des Culturkampfes und die evangel. Kirche. Gotha 1879 (vgl. A. XXXVI. 474 f.; XLII. 207). Auch Rümelin (Reden und Aufsätze. Neue Folge. Freiburg i. Br. 1881. S. 259 ff.) hielt die Culturkampfsgesetze wenigstens für eine über das Maß hinausgehende „Abwehr", die auf die Dauer nicht haltbar sei. Auch eine Denkschrift des evangel. Oberkirchenraths (abgedr. bei v. Oesfeld, Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preußens. Breslau 1873. S. 133—140) wagte „einige Bemerkungen" zu den Gesetzentwürfen über die Vor-

lischer Canonist[20]. Katholischerseits entstand bei den im Herbste 1870 stattfindenden Landtagswahlen die Centrumsfraction mit dem Programm, „für Aufrechthaltung und organische Fortbildung verfassungsmäßigen Rechtes im allgemeinen, und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten" [21].

IX. Als Maßnahmen für das ganze Deutsche Reich sind zu erwähnen:

1. Eine Säcularisation der Armenpflege durch deutsches Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz [22].

2. Um dem Clerus in dem schon begonnenen staatskirchlichen Streite den Mund zu schließen, fügte ein (vom bayerischen Cultusminister v. Lutz beantragtes) Reichsgesetz vom 10. December 1871 dem deutschen Strafgesetzbuch als § 130a die folgende besondere Strafbestimmung bei: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft." [23]

---

bildung und Anstellung der Geistlichen, die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, sowie den Austritt aus der Kirche. Entschiedener lautete die gegen die Gesetzentwürfe an das Herrenhaus gerichtete Petition der evangelischen Conferenz zu Gnadau (abgedruckt im A. XXIX. 353 ff.).

[20] Wir verweisen auf die oben S. 165 Note 17 citirten Werke von J. Bachem, F. X. Schulte, Siegfried, Majunke, die S. 165 in der Note 19 citirten Schriften des seligen Bischofs Frhr. v. Ketteler; ferner auf die Schrift „Fürst Bismark und die kirchenpolitischen Gesetze. Von einem deutschen Patrioten. Aachen 1873"; die scharfe Verurtheilung der preußischen Culturkampfsgesetze in einer Zuschrift, welche unter dem 3. Juni 1873 der Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien an den Erzbischof von Köln richtete (abgedruckt im A. XXX. 412 ff.); die vortrefflichen Schriften „Non possumus, eine Kritik der preuß. Maigesetze nebst Angabe derjenigen kath. Dogmen, welche durch dieselben verletzt werden. Amberg 1874" und „Die preuß. und österr. Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen. Amberg 1875". Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. P. Reichensperger, Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berlin 1876 (s. A. XXXV. 385 ff.). Edm. Prinz Radziwill, Canossa oder Damaskus. Berlin 1878. Genesis und Exodus des preuß. Culturkampfes. Berlin 1879 (A. XLVII. 355). Wacker, Friede zwischen Berlin und Rom. Geschichtliches aus der Blütezeit des Culturkampfes. Freiburg i. Br. 1879 (A. XLI. 330 f.). W. Birnich, Die Centrumsfraktion und der Culturkampf. Mainz 1879 (A. XLII. 303 f.). H. Maas, Die reichsgesetzliche Anerkennung der Bekenntnißfreiheit, im A. XL. 405 ff. Ders., Zum Frieden zwischen Staat und Kirche. Freiburg i. Br. 1880 (A. XLIII. 330). Majunke, Das evangel. Kaiserthum. Zur Gesch. des preuß. Culturkampfes. Berlin 1881.

[21] Vgl. J. Bachem a. a. O. S. 85. Bischof W. Em. Frhr. v. Ketteler, Die Katholiken im Deutschen Reiche. Entwurf zu einem politischen Programm. Mainz 1873. S. 13 ff. Ders., Die Centrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage. 3. Aufl. Mainz 1872.

[22] A. XXX. 372 ff. Vgl. auch Bauerband über eine Streitfrage in Betreff der kirchlichen Armenpflege, im A. XXIII. 250. Braun, Die preuß.-deutsche Armengesetzgebung. Trier 1890.

[23] Vgl. die ausführlichen Verhandlungen darüber im A. XXVIII. 120—171, sowie die Schrift „Die Verhandlungen über die neuen Strafbestimmungen gegen Geistliche im deutschen Reichstage am 23., 25. und 27. Nov. 1871", herausgeg. nach den offic. steno-

3. Ein deutsches Reichsgesetz vom 4. Juli 1872[24] nebst Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1872[25] schloß den Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches aus[26]. Eine weitere Ausführungsbestimmung vom 20. Mai 1873[27] bezeichnete als den Jesuiten verwandte Genossenschaften die der Redemptoristen[28], Lazaristen, Priester vom Heiligen Geiste und Damen vom heiligen Herzen. Es verletzte das Jesuitengesetz das deutsche Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867[29], und in Preußen die in der Verfassungsurkunde garantirte Religions- und Vereinsfreiheit.

4. Ein deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 „betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" (Expatriirungsgesetz)[30] bestimmte (in § 1): Einem Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher [seiner kirchlich-religiösen Aufgabe und Berufung getreu] kirchliche Amtsfunctionen vornimmt, nachdem er durch [staats]gerichtliches Ur-

---

graph. Berichten. Mainz 1872. Entscheidungen des preußischen Obertribunals, betr. die lex Lutziana, s. im A. XXXVI. 165.

[24] Deutscher Reichsanzeiger 1872. Nr. 160. R.-G.-Bl. S. 253 f. Das Gesetz nebst Entwurf, Motiven und weiteren Bemerkungen siehe auch im A. XXVIII. 72 ff. Auf Elsaß-Lothringen wurden diese Bestimmungen durch Gesetz vom 8. Juli 1872 ausgedehnt (Reichsanzeiger Nr. 167).

[25] Reichsanzeiger Nr. 160. 161. A. XXVIII. S. LXXII f.

[26] Die Agitation gegen die Jesuiten war vorbereitet durch ein vertrauliches Rundschreiben des Protestantenvereins, welches Prof. Bluntschli zu Heidelberg verfaßte. Auch stellte im Sommer 1869 Prof. Gneist im preußischen Abgeordnetenhause Anträge gegen die Klöster. Vgl. P. Reichenspergers „Beleuchtung des Commissionsberichtes des Abg. Gneist, die Aufhebung der Klöster in Preußen betr.", im A. XXIII. 369 ff., und [Krätzig,] Das verfassungsmäßige Recht der klösterlichen Vereine in Preußen. Frankfurt a. M. 1870 (vgl. A. XXIII. 487 f.) und dazu den von Guttmann im A. XXIII. 143 ff. besprochenen eigenthümlichen Rechtsfall betr. die staatsrechtliche Bedeutung der Gelübde. Die Verhandlungen des Reichstags vom 15. und 16. Mai 1872 erschienen in zwei Ausgaben zu Berlin 1872: die eine bei Kortkampf, die andere bei Simon, die erstere mit den Verhandlungen über die Besetzung des Botschafterpostens zu Rom; vgl. auch A. XXVIII. S. LXVIII). Siehe auch P. Reichensperger, Ueber das Verhältniß des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte. Berlin 1872. Ueber die Anträge und Verhandlungen betr. das Jesuitengesetz siehe v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 156 ff. — Unter dem 20. Februar 1874 verbot der preußische Cultusminister v. Falk auch, an der Innsbrucker theol. (Jesuiten-) Facultät Theologie zu studieren. v. Kremer, Actenstücke. IV. Bd. S. 102.

[27] R.-G.-Bl. vom 23. Mai 1873, und dazu, namentlich über den Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1873, den Bericht des Ministers Delbrück vom 22. Febr. 1873 über die Ausführung des Jesuitengesetzes und die angeblich den Jesuiten verwandten Orden, siehe A. XXX. 259 ff.

[28] Ueber die Beschlüsse des bayerischen Abgeordnetenhauses vom 13. Nov. 1889 und der bayerischen Reichsrathskammer vom Februar 1890 (die bayerische Regierung möge beim Bundesrathe auf Rückberufung der Redemptoristen hinwirken) s. A. LXIV. 429 ff. 436.

[29] Dieses Gesetz bestimmt in § 1 z. B.: „Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen . . . der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden."

[30] R.-G.-Bl. 1874 S. 43 f. Im A. XXXII. 154 ff. Abdruck des Gesetzes (mit den Motiven), ebenso bei v. Kremer, Actenstücke. IV. Bd. S. 142 ff.; Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875. Berlin 1875. S. 1 ff.

theil aus seinem [Kirchen-]Amte entlassen worden ist, kann durch Verfügung der Landes-Polizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden[31]. Auch kann derselbe durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimatsortes der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgewiesen werden. Dieselben Vorschriften finden (nach § 2) auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt sind. Erst durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1890. Nr. 14) wurde das Expatriirungsgesetz aufgehoben[32].

5. Ein preußisches Gesetz vom 9. März 1874[33] und, obwohl dem Bunde die Zuständigkeit für das Familienrecht nicht zuerkannt ist, sodann ein deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875[34] führte die obligatorische Civilehe ein. Der preußische Cultusminister Falk hatte den Entwurf des preußischen Gesetzes vom 10. December 1873 dem Abgeordnetenhause mit dem Bemerken überreicht, die obligatorische Civilehe sei durch den Nothstand in der katholischen Kirche (d. h. die staatliche Sperrung so vieler katholischen Pfarrer) für diese Kirche nothwendig geworden, und um der Parität willen müsse die evangelische Kirche in gleicher Weise behandelt werden[35].

X. Für Preußen insbesondere sind folgende Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen hervorzuheben:

1. Die von Friedrich Wilhelm IV. durch Cabinetsordre vom 11. Januar 1841[36] ins Leben gerufene katholische Abtheilung des Cultusministeriums, die übrigens nur eine berathende, keine selbständig entscheidende

---

[31] Wo ein ständiger besonderer staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, wie er in Preußen bis zum Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 9 bestand, sollte dieser nach § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 über Berufungen gegen jene Polizeimaßregeln entscheiden, sonst das für Strafsachen zuständige Oberlandesgericht, also in Preußen seit dem citirten Gesetz von 1886 das Berliner Kammergericht. Vgl. § 9 Einführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze; Preuß. Ges. vom 24. April 1878. § 50.

[32] Vgl. A. XLVIII. 187. 199. Die 1882 vom Reichstag beschlossene Aufhebung jenes Gesetzes wurde vom Bundesrathe abgelehnt (A. XLVIII. 187. 199), und ebenso war es 1884 ergangen. Den Wortlaut des Gesetzes vom 6. Mai 1890 s. A. LXVII. 196. Zeitschr. f. K.-R. 1891. Heft 1. S. 161 f.

[33] Gesetzessamml. 1874. Nr. 8182. S. 95 ff. Preuß. Staatsanzeiger vom 16. März 1874; abgedruckt mit Erläuterungen im A. XXXI. 139 ff. Hinschius, Das preuß. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes 2c. Berlin 1874. Die fernere Literatur ist dort S. III verzeichnet.

[34] R.-G.-Bl. 1875. Nr. 1014. S. 23 ff. A. XXXIII. 402 ff. Die Literatur und weiteres darüber s. unten § 229.

[35] Das Civilehe-Gesetz brachte in dem kirchenpolitischen Streite in Preußen den Katholiken den Vortheil, daß sie bei der Eheschließung nicht etwa gezwungen werden konnten, einen sogen. Staatspfarrer anzugehen (s. unten X. 10. S. 180). Bei den Protestanten unterließ man aber seit Einführung der Civilehe sehr oft die kirchliche Trauung, wodurch die Prediger eine Einbuße an den Stolgebühren erlitten. Deshalb erstrebte man protestantischerseits eine Zeitlang die Umwandlung der obligatorischen in eine facultative Civilehe und wurde 1891 vom preußischen Cultusministerium eine Aufhebung der Stolgebühren gegen Entschädigung der Pfarrer von seiten des Staates in Aussicht genommen.

[36] .. „um damit das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in befriedigender Weise zu ordnen, ein von gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen getragenes Zusammen-

Stimme hatte[37], wurde durch die kgl. Ordre vom 8. Juli 1871 aufgehoben[38], und zwar nach dem spätern Geständniß des damaligen Cultusministers v. Mühler deshalb, weil die Mitglieder der katholischen Abtheilung sich zur Verläugnung des katholischen Standpunktes, welcher ihnen die Anerkennung der Entscheidungen des Vaticanischen Concils zur Gewissenspflicht machte, nicht verstehen und zu Werkzeugen für die anti-infallibilistische Regierungspolitik nicht hergeben konnten[39].

2. Die auf wiederholte Bitten der preußischen Regierung unter dem 22. Mai 1868 errichtete katholische Feldpropstei[40] wurde 1872 unterdrückt, weil der Feldbischof Namszanowsky der allgemeinen päpstlichen Weisung entsprechend das Abhalten des katholischen Gottesdienstes in der katholischen Garnisonskirche verboten hatte, nachdem diese Kirche dadurch interdicirt war, daß dieselbe von der Militärbehörde den Altkatholiken zum Mitgebrauche überlassen worden[41]. Der Feldbischof hatte, bevor sein Amt vom Kriegs- und Staatsministerium für aufgehoben erklärt wurde, den Bischöfen Preußens, bezw. Deutschlands seine kirchlichen Amtsbefugnisse zur einstweiligen Führung seines Amtes je für ihre Diöcesen delegirt, bis der Apostolische Stuhl weiteres verfügt haben werde[42]. Erst 1888 wurde die katholische Feldpropstei im Einvernehmen mit dem Papste wiederhergestellt.

---

wirken zu fördern und eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben". So heißt es in der betreffenden Cabinetsordre.

[37] Das Immediatgesuch der katholischen Mitglieder beider Kammern vom 14. December 1852, betr. die Errichtung eines besondern Ministeriums für die katholischen kirchlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Preußen, blieb ohne eigentliche Antwort. Es ist abgedruckt im A. XV. 93 ff. In Oesterreich dagegen ist für die deutsch-slavischen Länder, wo ungefähr 300000 Protestanten neben etwa 17 Millionen Katholiken wohnen, durch allerhöchste Entschließung vom 22. April 1860 nebst Vollzugsverordnung vom 15. Mai 1860 (abgedruckt im A. VII. 284—287) eine selbständige besondere Ministerialabtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen errichtet, wie solche schon früher für Ungarn und Siebenbürgen bestand.

[38] Vgl. über diese Abtheilung Reuter (Geheimrath Krätzig) im A. XXVI. 295 ff.; XXVII. 104; XXX. 64 ff.; Kugel (Krätzig) ebend. XXX. 92 (über die Angriffe auf die katholische Abtheilung, die Friedberg in seiner Schrift: Joh. Bapt. Baltzer. Leipzig 1873, gemacht hatte. Vgl. über diese Schrift auch Dr. A. Franz, Joh. Bapt. Baltzer. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der Diöcese Breslau. Breslau 1873, und Kugels Recension dieser Schrift im A. XXXI. 209 ff.); Braetz, Die Aufhebung der kathol. Abtheilung im preuß. Cultusministerium. Mainz 1872.

[39] Vgl. Reuter (Krätzig) im A. XXX. 89.

[40] Vgl. die betr. Actenstücke im A. XX. 431 ff. und dazu Bischof v. Ketteler, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge im A. LVIII. 434 ff.

[41] Siehe die betr. den katholischen Feldpropst bezüglich seines kirchlichen Amtes wie einen Militärbeamten verurtheilenden Erlasse des Kriegsministeriums und Cultusministeriums vom Jahre 1872 und 1873, Entscheide des Disciplinargerichtshofs vom Jahre 1872 und die Cabinetsordre vom 15. März 1875, wodurch das Amt des Feldpropstes bis auf weiteres für aufgehoben erklärt wurde 2c., im A. XXVIII. S. LXVII f. M. s. ebend. S. CLII, wie die Bischöfe in einer Fuldaer Denkschrift vom 20. September 1872 sich über das Verfahren bezüglich des katholischen Feldpropstes beschweren, ferner im A. XXXII. 83—126. 280—348. 476—478 die eingehende Darlegung eines preußischen Juristen (Dr. Krätzig), worin zugleich eine treffende Kritik des Verfahrens gegen den Feldpropst Bischof Namszanowsky geübt ist. Die meisten betr. Acten findet man auch bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 141 ff.

[42] Als der Fürstbischof von Breslau 1873 den Pfarrer Elsner zu Stralsund mit der Militärseelsorge betraute und ausdrücklich beifügte, daß dieses „kraft der ihm von

3. In der mannigfachsten Weise versuchte man von Staatswegen den „Altkatholicismus" zu einem „Staatskatholicismus" zu erheben [43] und auf Kosten der katholischen Kirche zu unterstützen, freilich ohne eigentlichen und dauernden Erfolg. Schon unter dem 10. Januar 1871 verbot der Cultusminister v. Mühler den katholisch-theologischen Facultäten aufs strengste eine directe Correspondenz mit den Bischöfen [44]. In der Beibehaltung ihrer katholischen Stellen schützte man altkatholisch gewordene Religionslehrer und Theologieprofessoren [45], verfolgte die gegen solche mit kirchlichen Censuren einschreitenden katholischen Bischöfe [46] und zwang eine Zeitlang sogar katholische Schüler zum Besuche des altkatholischen Religionsunterrichtes [47]. Die dagegen gerichteten Vorstellungen der Bischöfe an den Kaiser wurden als beleidigend abgewiesen [48]. Sogar das preußische Obertribunal entschied unter dem 24. Mai 1873, die Altkatholiken seien noch Katholiken, und die Beschimpfung ihres [vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts sacrilegischen] Gottesdienstes sei nach § 111 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahnden [49]. Ebenso erklärten verschiedene Provinzialregierungen, die Altkatholiken seien bezüglich der Eintragung in die Kirchenbücher, und bezüglich der Begräbnißplätze zu behandeln wie die Neukatholiken oder Anhänger der „neuen"

Bischof Namszanowsky ertheilten Vollmacht" geschehe, wurde jener Pfarrer dann vom Kriegsminister nicht zur Verwaltung der Militärseelsorge zugelassen. Vgl. Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronol. Folge. II. Bd. Mainz 1881. S. 308 f.

[43] Vgl. Bischof Wilh. Em. Frhr. v. Ketteler, Die thatsächliche Einführung des bekenntnißlosen Protestantismus in die kathol. Kirche. Mainz 1877. Siehe auch A. XXXVIII. 143 f.

[44] A. XXVI. S. LV.

[45] Vgl. A. XXVI. S. LVI ff. In Braunsberg und Breslau und am meisten in Bonn entstanden solche Verhältnisse.

[46] Am schärfsten gestalteten sich diese Conflicte zuerst mit dem Bischof Krementz von Ermland, besonders infolge des Staatsschutzes, den die Regierung dem zum Altkatholicismus übergetretenen geistlichen Religionslehrer Wollmann am katholischen Gymnasium zu Braunsberg gewährte und den sie wegen der schließlichen Excommunication Wollmanns bis zur später gegen die katholischen Bischöfe und Geistlichen überhaupt angewandten Temporaliensperre gegen den Bischof steigerte (die sämmtlichen betr. Actenstücke siehe im A. XXVI. S. LVII ff. LXXXI ff.; XXVII. S. XXI ff. XXXVIII. CXLIX ff.; XXVIII. S. XL ff. CXXIV ff. CLXXXIX ff.; XXIX. 435 ff.; vgl. auch oben S. 161 Note 4). Ein anderer zum Altkatholicismus übergetretener, schließlich excommunicirter Priester der Diöcese Ermland, Namens Grunert, und mehrere denselben unter Billigung der Ministerien des Cultus und des Innern, gegen alle bisherige staatliche und kirchliche Ordnung, als katholischen „Pfarrer" beschützende Militärcommandos und Civilbehörden erhoben sogar eine Klage wegen Ehrbeleidigung gegen den Bischof; dieser erschien am 15. Sept. 1873 vor dem Braunsberger Kreisgericht, und der Staatsanwalt selbst ließ, nachdem der Bischof den thatsächlichen Vorgang dargelegt hatte, die auf Grund des § 187 des deutschen Strafgesetzbuches erhobene Anklage „verleumderischer Beleidigung wider besseres Wissen" fallen. Aehnliche Processe fanden noch an anderen Orten und gegen andere Bischöfe statt.

[47] Vgl. A. XXVII. S. CLXIV f. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 96 f.

[48] Vgl. die Collectiveingabe der zu Fulda versammelten preußischen Bischöfe vom 7. September 1871 an den Kaiser (A. XXVII. S. XV ff.) und die derselben beigelegte Denkschrift (A. XXVII. S. CXXXVI ff.), und die abweisende Antwort des Kaisers Wilhelm vom 18. October 1871 (A. XXVII. S. XVIII ff.), desgleichen des Cultusministers v. Mühler vom 23. November 1873 (A. XXVII. S. CLII ff.), sowie die ebenfalls erfolglose Erwiederung des Erzbischofs von Köln vom 30. December 1871 (A. XXVII. S. CLIV ff.).

[49] Vgl. die Kritik jenes Obertribunals-Urtheils im A. XXX. 329 ff. 337 ff.; XXXI. 240 ff.

Lehre[50]. Dem ohne irgend welche katholisch-kirchliche Mission von den preußischen Altkatholiken gewählten und von einem jansenistischen holländischen Bischof zum altkatholischen Bischof geweihten Professor Hubert Reinkens war schon im voraus die staatliche Anerkennung als „katholischer Bischof" und eine Dotation zugesichert, und solche erfolgte auch durch k. Cabinetsordre vom 19. September 1873[51]. Daß aber die Altkatholiken mit administrativer Execution wegen der katholischen Kirchensteuer zu verschonen seien, hatte der Cultusminister seit dem Jahre 1872 wiederholt ausgesprochen[52]. In einer Entscheidung vom 15. Juni 1877[53] erklärte er dagegen die Zwangsvollstreckung von seiten der katholischen Kirchengemeinden „ihren nun altkatholischen Mitgliedern gegenüber" für zulässig, weil „die seitens der Staatsregierung von jeher vertretene Auffassung, gemäß welcher die Altkatholiken, solange sie nicht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hätten, fortgesetzt als Mitglieder derselben zu betrachten seien, inzwischen die Zustimmung der Landesvertretung ebenso wie die Anerkennung des obersten Gerichtshofes gefunden habe", und „speciell die Frage, ob die Altkatholiken zur fernern Entrichtung der Kirchensteuer verpflichtet seien, vom Obertribunal in bejahendem Sinne entschieden worden sei: es sei den Altkatholiken jetzt staatsseitig auch der Genuß derjenigen Rechte gewährt, welche ihnen als Gemeindegliedern bei der Verwaltung des Kirchenvermögens gesetzlich zuständen".

Ein Gesetz vom 4. Juli 1875[54] bestimmte, es könne der Oberpräsident in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von männlichen volljährigen selbständigen Katholiken einer altkatholischen Kirchengemeinschaft beigetreten sei, dieser den Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes einräumen und bezüglich der kirchlichen Geräthschaften eine Gebrauchstheilung verfügen, auch da, wo mehrere Kirchen und Pfründen vorhanden sind, sie zum Gebrauch resp. Genuß unter beide Religionstheile vertheilen; ferner, daß ein Beneficiat, der zur „altkatholischen" Gemeinschaft übergehe, im Besitz und Genuß der Pfründe bleiben solle.

4. Ein Erlaß des preußischen Cultusministers Falk vom 15. Juni 1872[55] bestimmte, „daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen

---

[50] Vgl. die Erlasse der Regierung zu Oppeln vom 5. April und 9. Juni 1873 im A. XXX. 162 ff.; ebenso ein Erlaß der Regierung von Breslau vom 30. October 1873.

[51] Die Begünstigung der Altkatholiken durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck rühmte einer ihrer Wortführer auf ihrem unter Mitwirkung von Abgeordneten des Protestantenvereins abgehaltenen Congresse zu Konstanz im September 1873. Der Wortlaut der k. Bestallungsurkunde des altkatholischen Bischofs Reinkens vom 19. September 1879 bei Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronol. Reihenfolge ꝛc. II. Bd. 2. Liefg. Mainz 1881. S. 314. Ebend. S. 312 ff. der von Reinkens am 7. October 1873 geleistete Homagialeid. Vgl. darüber auch die päpstliche Encyklika vom 21. November 1873 im A. XXXI. 186 ff. Reinkens beschwor ohne jeglichen Vorbehalt, die Staatsgesetze zu halten.

[52] Cultusministerial-Rescript vom 12. Februar 1872 nach Wiesbaden und vom 8. Juli 1873 nach Köln. Vgl. A. XXVIII. S. LXXXI.

[53] A. XXXVIII. 471.

[54] A. XXXIV. 403 f. Da nach einem päpstlichen Erlaß vom 12. März 1873 jede katholische Kirche, sobald in derselben ein altkatholischer Gottesdienst abgehalten worden, dadurch in das Interdict verfiel (A. XXX. 434), verlor an einigen Orten, z. B. Wiesbaden und Königsberg, sogar eine große katholische Gemeinde ihre einzige Kirche an eine kleine Anzahl von Altkatholiken.

[55] Abgedruckt im A. XXVIII. S. LXXVII. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 146 f.

sind". Es wurde durch diesen Erlaß namentlich auch der Grundsatz der preußischen Verfassungsurkunde Art. 4, Abs. 2 verletzt, welcher wörtlich lautet: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen gestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

5. Ein Erlaß desselben Ministers Falk vom 4. Juli 1872[56] an sämmtliche Provinzial-Schulcollegien bestimmte, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, „daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen seien, daß den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten sei[57] und daß Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen seien"[58].

6. Ein preußisches Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872[59] wies unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Be-

---

[56] Abgedruckt im A. XXVIII. S. LXXVIII f.

Es richtete sich jener Cultusministerial-Erlaß, sowie die zur Ausführung desselben ergangenen Verfügungen der Provinzial-Regierungen in Preußen, hauptsächlich gegen die zahlreichen Schulschwestern, die durch die staatlichen Anstalten theilweise zu ihrem Berufe erzogen, sämmtlich durch die staatlichen Prüfungscommissäre als befähigt befunden, auf den Antrag der staatlichen Schulvorstände und der communalen Schulcommissionen von den kgl. Regierungen selbst zu Lehrerinnen an den staatlichen Volksschulen ernannt wurden und fortwährend unter der Aufsicht der staatlichen Schulinspectoren und der Regierungsschulräthe standen. Gegen ihre Qualification und ihren Unterricht war keinerlei Vorwurf zu erheben; dennoch wurden sie, auch gegen den Wunsch der Eltern und Gemeinden, entfernt. Nachdem die Frauen in ihrem Amte vielfach ergraut waren, wurden sie trotz aller Qualification aus dem Amte gestoßen.

[57] Das Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz schritt schon in einem Erlaß vom 6. Februar 1871 (abgedruckt und erläutert im A. XXVI. 109 ff.) an die Gymnasialdirectoren gegen die an mehreren Unterrichtsanstalten bestehenden Marianischen Congregationen ein, „obgleich positiv schädliche Einwirkungen dieser Congregationen auf die Schule sich bisher nicht bemerklich gemacht hätten".

[58] Dagegen erst unter dem 11. Februar 1874 verbot derselbe Minister auf eine Interpellation des Abg. v. Schorlemer-Alst eine weitverbreitete Gymnasialschüler-Verbindung, welche sogar eine eigene Zeitschrift „Walhalla" erscheinen ließ. Aber in dem betr. Verbot ist nicht, wie in dem wegen Theilnahme an religiösen Congregationen, auch ausdrücklich „Entfernung von der Anstalt" angedroht, sondern bloß den Provinzial-Schulcollegien aufgetragen, in ihrem „Bereich, soweit es erforderlich ist, Anordnung zu treffen, daß den Schülern jede Betheiligung an der Walhalla untersagt und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde".

[59] Abgedruckt im A. XXVII. 297. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 101; ebend. S. 102 f. auch der Vollzugserlaß des Cultusministers vom 13. März 1872. Die Debatten des preußischen Abgeordnetenhauses über das Schulaufsichtsgesetz sind in Betreff der gegen die Kirche gerichteten Tendenzen Bismarcks und seines (von 1872—1879) Cultusministers Falk sehr belehrend und interessant. Sie erschienen in zwei Ausgaben, einer bei Kortkampf und einer bei Guttentag in Berlin 1872. Die „Reden des Staatsministers Dr. Falk, gehalten in den Jahren 1872—1879", erschienen auch in drei Theilen. Berlin 1880. Der 1. Theil enthält seine Reden über die gesammte Unterrichtsverwaltung. Sehr eingehend legt den ganzen Kampf, der nun um die Schule in Preußen begann und noch fortdauert, dar: Dr. F. X. Schulte, Geschichte der ersten sieben Jahre des preuß. Culturkampfes. I. Bd. Essen 1879; Deutschmann, Die Schulära Falk. Frankfurt 1881. Die preußischen Bischöfe erließen auf einer Versammlung zu Fulda unter dem 11. April 1872 einen gemeinsamen Protest gegen

stimmungen[60] die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu (§ 1. 2 des citirten Gesetzes). Es wurde zwar beigefügt (§ 3), unberührt durch dieses Gesetz bleibe die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der § 24 der Verfassungs-Urkunde, aber die Tendenz des Gesetzes und die sich daran schließenden Ministerialverordnungen bewiesen deutlich, daß das Gesetz mit der Verfassung in Widerspruch trat[61]. Der § 24 der Verfassungs-Urkunde bestimmt nämlich: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Nach Erlaß dieses Gesetzes wurden zunächst in den Provinzen Posen, Schlesien und Westpreußen, dann aber auch in den übrigen Provinzen durchweg die geistlichen Schulinspectoren beseitigt. Die staatliche Schulleitung und Aufsicht wurde auch auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes, die Religionslehrbücher und den Schulgottesdienst ausgedehnt[62]. So entstand ein

---

jenes Gesetz und verbreiteten sich in einem gemeinsamen Hirtenbriefe über die auch hinfort den Pfarrern obliegende kirchliche Aufsicht über die Ortsschulen ihrer Pfarrei und deren Verhalten gegenüber jenem Schulaufsichtsgesetz (A. XXVII. 298 ff.). v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 113 ff.

[60] Vgl. z. B. die durch kgl. Cabinetsordre vom 9. Aug. 1858 bestätigte Vereinbarung der Staats- und Kirchenbehörden über die gemeinsame Anstellung katholischer Schulinspectoren, Lehrer und Lehrerinnen in Westfalen, im A. IV. 358 ff. Lauen (Wilh. Ullrich), Ueber das Verhältniß der kathol. Kirche zur Schule nach dem Provinzialrecht von Preußisch-Schlesien, im A. XIX. 119 ff. Denkschrift des bischöflichen Ordinariats von Ermland über die gesetzmäßige Stellung der Kirche zur Volksschule in Preußen, und speciell in der Diöcese Ermland. Braunsberg 1877. — Um dieselbe Zeit, als man in Preußen Schulzuständen entgegenzusteuern begann, wie solche in Frankreich seit der Revolution sich gestalteten, hielt der französische Bischof Dupanloup seinen Landsleuten das bisherige preußische Schulwesen als Muster vor, nach dem man die Schule in Frankreich reformiren müsse, wenn Frankreich sich aus seinem Verfall wieder emporarbeiten wolle. Vgl.: Der Schulunterricht in Preußen, von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans und Mitglied der französischen Nationalversammlung. Autorisirte Uebersetzung von Pfarrer Sickinger. Mainz 1872.

[61] Auch Minister von Puttkamer gestand in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. December 1880 solches zu.

[62] Auf Anregung des Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz verordnete der Cultusminister unter dem 18. März 1871, die katholischen Religionslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten sollten Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorgängiger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen (A. XXVI. S. LV). Dasselbe Provinzial-Schulcollegium ging unter dem 27. Januar 1873 so weit, dieses auch für den Schulgottesdienst vorzuschreiben (A. XXIX. 433). Dagegen sollten nach Erlaß des Cultusministers Falk vom 28. December 1872 (A. XXIX. 432) „diejenigen Lehrer höherer Bildungsanstalten, welche durch ihre auch äußerlich kundgegebene Stellung den sogen. Altkatholiken angehören, nicht zu zwingen sein, dem römisch-katholischen Schulgottesdienste beizuwohnen". — In der Provinz Posen schritt man im Jahre 1872 gegen die geistlichen Religionslehrer an Gymnasien, Realschulen und am Lehrerseminar ein, weil sie einen Hirtenbrief des Erzbischofs, wonach die Diöcesen Posen und Gnesen am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä dem Herzen Jesu gewidmet werden sollten, beim Schulgottesdienste verlesen hatten. Ja das Provinzial-Schulcollegium verbot den Schülern, an dem gewöhnlichen Schulgottesdienste an jenem Tage theilzunehmen (vgl. das Nähere im A. XXX. 308 f.). Im Widerspruch mit den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und im Widerspruch mit

Schulconflict, der einen noch schärfern Charakter dadurch annahm, daß schon seit 1873 verschiedene Regierungsbehörden, namentlich die von Posen, Düsseldorf und Arnsberg, und seit 1876 auch das preußische Cultusministerium für die Staatsbehörden sogar die Berufung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Leitung desselben in Anspruch nahm[63]. Der größte Theil der Pfarrer der Diöcesen Paderborn und Münster wandte sich an ihre vertriebenen Oberhirten mit einem Vorschlage, der sodann auch durch päpstliches Breve vom 31. Juli 1876 an den Bischof von Paderborn die erbetene Bewilligung erhielt, nämlich daß während der Dauer des obigen Nothstandes die Pfarrer in ihren Pfarreien den neueintretenden Lehrern die kirchliche Erlaubniß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes geben sollten, sofern die betreffenden Lehrer sich dem Pfarrer gegenüber verpflichten, in treuem engem Anschlusse an die kirchlichen Vorschriften den Religionsunterricht zu ertheilen; und daß, wofern ein Lehrer sich weigern möchte, die verlangte Zusage zu geben oder sich des ihm geschenkten Vertrauens thatsächlich unwürdig machen sollte, der betreffende Pfarrer zur Versagung der kirchlichen Gnadenmittel seine Zuflucht nehmen solle, und gleichzeitig die Pfarrer bei ihren Gemeinden darauf dringen sollten, daß dieselben durch alle Instanzen der staatlichen Verwaltung

---

den unter dem 15. Mai 1815 den neuen Unterthanen des Großherzogthums Posen in einer königlichen Proclamation gemachten Verheißungen decretirte die Staatsregierung, daß von Ostern 1873 ab auch der Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten des Großherzogthums Posen nur in deutscher Sprache ertheilt werden dürfe. Der Erzbischof Graf Ledochowsky hielt daran fest, daß die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die katholische Glaubenslehre der katholischen Jugend ertheilt werden solle, in der katholischen Kirche nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Obrigkeit gebühre, und daß demgemäß den polnischen katholischen Schülern bis zu den beiden obersten Gymnasialklassen der Religionsunterricht in ihrer Muttersprache zu ertheilen sei. Man wollte anfangs wegen des betr. Erlasses (auf Grund des § 29 des Preßgesetzes und des § 110 des St.=G.=B.) einschreiten, stand aber davon ab; jedoch ordnete das Provinzial=Schulcollegium die Amtssuspension der geistlichen Religionslehrer an, welche den Befehlen des Erzbischofs Folge leisteten, und ließ durch die Directoren der Anstalten weltliche Lehrer mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes, also mit einer Function, zu der nur die Kirchengewalt eine rechtmäßige Sendung ertheilen kann, beauftragen, und die Schüler zum Besuche dieser weltlichen Religionsstunden anhalten (vgl. das Nähere im A. XXX. 310 ff.; XXXI. 153). Der Erzbischof hatte auch im Februar 1873 den Geistlichen seiner Diöcese zur Pflicht gemacht, in den Orten, welche von den Pfarrkirchen entfernt seien und in denen die Schulaufsicht den betr. Geistlichen entzogen sei, drei bis vier Personen, Männer oder Frauen, aufzustellen, welche den Kindern zwei= oder dreimal in der Woche Religionsunterricht ertheilen sollten. Die Regierung hatte nämlich in der Provinz Posen den Geistlichen mit der Kreis= resp. Local=Schulinspection auch die Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes (!) entzogen. Die Regierung schritt auch gegen jene sogen. Privatreligionslehrer ein. Die dagegen gerichteten Petitionen und Interpellationen in der zweiten Kammer führten zu keiner Abhilfe. Erst Cultusminister von Puttkamer sicherte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. December 1880 zu, daß der Religionsunterricht in den Schulen den polnischen Kindern stets polnisch ertheilt werden solle. Vgl. A. XXX. 322 ff.; XXXI. 153. Auch ein Erlaß der Regierung zu Oppeln vom October 1873 erklärte, die (bürgerliche) Befähigung zum Elementarunterrichte genüge auch für den Religionsunterricht, ohne daß ein confessionelles Glaubensbekenntniß abzulegen sei.

[63] Vgl. den Erlaß des Cultusministeriums vom 18. Februar 1876, den Religionsunterricht und Gottesdienst der Volksschullehrer betr., im A. XXXV. 464 ff. und andere ebend. abgedruckte Erlasse preußischer Regierungsbehörden.

den Antrag auf Entsendung eines auch kirchlich qualificirten Lehrers durchführen möchten [64].

Vergeblich wandte sich das bischöfliche Ordinariat von Ermland [65] und der Clerus der durch die Staatsgewalt ihrer Oberhirten beraubten Diöcesen Preußens, vor allem der Westfalens, in wiederholten Eingaben an den Cultusminister Falk und vergeblich an dessen Nachfolger v. Puttkamer um Freigebung des katholischen Religionsunterrichtes in den Schulen [66]. Der letztere hielt in seinem Erlasse vom 5. November 1879 [67] und auch in seinen Erklärungen im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. December 1880 im wesentlichen an dem Erlasse des Ministers Falk vom 18. Februar 1876 [68] fest, wonach der Staat, und nicht die Kirche, die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule zu ertheilen habe; nur erklärte er den Zweck seines Erlasses vom 5. November 1879 dahin, daß von den Provinzialregierungen ohne Rücksicht auf die Parteistellung oder die agitatorische Thätigkeit der Geistlichen nur objectiv die Befähigung derselben geprüft werden solle, um danach deren Ausschließung vom Religionsunterrichte in der Schule zu bestätigen oder zurückzuweisen [69]. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. December 1880 erklärte Minister von Puttkamer zwar nicht, daß er alles aufbieten werde, um die unter seinem Amtsvorgänger Falk an vielen Orten von Communalbehörden eingerichteten Simultanschulen aufzuheben, aber wenn die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aus eigener Anregung und Initiative die Ueberzeugung aussprächen, daß die damals getroffene Maßnahme verfehlt und es für den confessionellen Frieden besser sei, sie rückgängig zu machen, so werde er sich diesem Verlangen nicht widersetzen. Vergeblich stellte Abg. Excellenz Windthorst am 16. April 1890 im Abgeordnetenhause den Antrag, es solle Art. 24 der Verfassungsurkunde entsprechend als Volksschullehrer nur ein solcher angestellt werden, gegen welchen die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung erhoben habe, und die Leitung des Religionsunterrichtes stehe ausschließlich den kirchlichen Oberen zu [70]. Minister v. Goßler brachte sodann 1890 einen auf Regelung des gesammten Volksschulwesens gerichteten, den Windthorst'schen Anträgen nicht entsprechenden, im sogen. liberalen Sinne gehaltenen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause ein [71]. (Ueber den Schulgesetzentwurf des Cultusministers Grafen Zedlitz vom Januar 1892, dessen Zurücknahme und den derzeitigen Stand der Schulfrage in Preußen s. unten Nr. 22 k. S. 192. Note 136.)

7. Die Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde wurden durch Gesetz vom 5. April 1873 dahin geändert, daß die Kirche auch

---

[64] Vgl. die betr. Actenstücke im A. XXXVI. 254 ff.

[65] Vgl. oben S. 174. Note 60.

[66] Vgl. die oben S. 173. Note 59 citirte Schrift von F. X. Schulte und die Actenstücke u. s. w. im A. (1876–1879) XXXVI. 254 ff. 434 ff.; XXXVIII. 213 ff.; XXXIX. 59 ff.; XLI. 259 ff.; XLII. 374 ff.; XLIII. 114 ff. 320 ff. Siehe auch Bischof Conrad Martin (von Paderborn), Die Schulfrage. Berlin 1878. Wilh. Em. Frhr. v. Ketteler (Bischof von Mainz), Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen. Mainz 1877. (A. XXXVIII. 143.)

[67] A. XLIII. 151 ff. [68] A. XXXV. 464 ff.

[69] Auf Grund des Falk'schen Rescriptes vom 18. Februar 1876 seien im ganzen 2148 katholische Geistliche vom Religionsunterrichte ausgeschlossen, bemerkte Minister v. Puttkamer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. December 1880; auf Grund seiner Verfügung vom 5. November 1879 seien 1369 wieder zugelassen, und er erkenne dabei dankbar das Entgegenkommen dieser Geistlichen an.

[70] A. LXIV. 301 f.

[71] Vgl. die Kritik des Gesetzentwurfs und die betr. Commissionsverhandlungen von Oberjustizrath Victor Rintelen im A. LXVII. 36 ff.

bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten „den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen“ sei, und „das Gesetz die Befugniß des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener regeln und die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt feststellen“ solle[72].

Ein Gesetz vom 18. Juni 1875[73] hob die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auch ausdrücklich ganz auf, nachdem sie vorher schon durch Gesetze und Verwaltungsverordnungen der Sache nach beseitigt worden waren.

8. Ein Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[74] forderte zur Vorbildung zum geistlichen Amte außer der Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität und Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung in der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur[75] (nach dem Vorbilde Badens, wo man aber schon 1880

[72] Vgl. die Gegenüberstellung des frühern und jetzigen Wortlautes der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde im A. XXIX. 437.

[73] Abgedruckt im A. XXXVI. 166 ff.

[74] Gesetzsamml. 1873 S. 191—197. Deutscher Reichsanzeiger vom 15. Mai 1873 Nr. 115. Beil. I. A. XXX. 123. Dieses und die folgenden preußischen Maigesetze auch bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 314 ff. Einen Abdruck dieses und der folgenden kirchenpolitischen Gesetze mit eingehendem Commentar gab Hinschius (s. oben S. 166, Note 19). Eine Ausgabe mit einzelnen kurzen Anmerkungen, die meistens den Motiven der Regierungsvorlagen oder den Commissionsberichten entnommen sind, führt den Titel „Die preuß. kirchlich-politischen Gesetze. Herausgeg. und erläutert von einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten“. Berlin 1873. Eine schon vor Publication der Gesetze erschienene Papierscheerenarbeit ist: Höinghaus, Die neuen Kirchengesetze in Preußen, nebst den vollständigen amtlichen Motiven und Commissionsberichten und darauf bezüglichen Reden der Minister in authentischem Wortlaut. Berlin 1873. Eine andere rein praktische Zusammenstellung ist v. Oesfeld, Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preußens. Aus den früheren Gesetzesbestimmungen, den amtlichen Motiven und den Landtagsverhandlungen erläutert und ergänzt. Breslau 1873. Nicht zu Gesicht ist uns gekommen: Die preuß. und deutsche Gesetzgebung von 1873, 1874 und 1875, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche. 3 Bde. 3. Aufl. von Herfurth. Berlin 1880.

Ueber die bei den preußischen Gerichten, auch beim preußischen obersten Gerichtshofe vielfach verschiedene Anwendung dieses und der späteren staatskirchlichen Gesetze sehe man außer den später folgenden Noten insbesondere: Die Maigesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 in der Auffassung des Obertribunals. Münster 1876. Die Zusammenstellung der Entscheidungen des kgl. preuß. Obertribunals und Oberappellationsgerichtes aus dem Jahre 1874 über 32 Streitfragen aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, im A. XXXIII. 397 ff.; XXXIV. 159 ff. und die kirchlich-politischen Entscheidungen aus den Jahren 1874—1876 ebend. XXXVI. 167 ff.; XXXVIII. 94 ff. Es sind die betr. Entscheidungen alle enthalten in Oppenhoffs Rechtsprechung des preuß. Obertribunals, Bd. XV ff. Die staatskirchliche Rechtsprechung des neuen Leipziger „Reichsgerichtes“ siehe A. XLV. 61 ff. 321 f. und in den folgenden Bänden des A. Siehe auch Kugel im A. XXXII. 132 ff. H. Gerlach, Die Bedeutung der Strafbestimmungen in den §§ 22. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Paderborn 1874.

[75] Cultusminister Falk erließ unter dem 26. Juli 1873 eine Instruction über die Abhaltung jener „wissenschaftlichen Staatsprüfung“ (A. XXX. 422 ff.), es stellte sich aber kein katholischer Theologe zu derselben. Auch der vom Cultusministerium vermittelst Erlasses vom 31. Mai 1873 an die Curatorien der Universitäten und der Akademien zu Münster und Braunsberg gemachte Versuch, katholische Theologie Studirende, welche dem

die Forderung eines solchen Staatsexamens wieder aufgab; s. unten § 44 Nr. X). Das Gesetz verfügte indirect auch die Aufhebung der kirchlichen Seminarien, bestimmte, es sollten die Bischöfe den Candidaten, dem sie ein Kirchenamt verleihen oder den sie auf ein anderes übersetzen wollten, dem Oberpräsidenten der Provinz unter Bezeichnung des Amtes benennen, damit dieser innerhalb 30 Tagen Einspruch gegen die Anstellung erheben könne[76]; die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche den angegebenen Vorschriften zuwiderlaufe, sollte als nicht geschehen gelten; jedes Pfarramt solle innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung an dauernd besetzt werden; der Oberpräsident sei nach Ablauf dieser Frist befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldbußen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen; diese Strafe dürfe wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt sei; außerdem sei der Cultusminister befugt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen der geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen habe; die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, sei nur mit Genehmigung des Cultusministers zulässig[77]. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung

---

Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Vorbildung nahe wären, zur Nachsuchung einer Dispens von der durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen Nachweisung der wissenschaftlichen Vorbildung und damit zur Anerkennung dieses Gesetzes selbst zu veranlassen, war vollständig ohne Erfolg (A. XXX. 147 f.). Nach einem Erlasse des Kriegsministers vom 7. Juli 1873 (A. XXXI. 399 f.) sollten nur solche Theologie Studirende, welche den Anforderungen des Gesetzes vom 11. Mai entsprächen, also auch der Staatsprüfung sich unterzögen, vom Militärdienst zurückgestellt, und nur solche Geistliche, welche unter Erfüllung der Anforderung jenes Gesetzes angestellt würden, als „Krankenwärter“ in die Ersatzreserve eingereiht werden. Infolgedessen wurden nun sogar bereits ordinirte Geistliche wegen Nichtbeobachtung des citirten Gesetzes vom 11. Mai zum activen Militärdienst herangezogen. Einen damit im wesentlichen gleichartigen Erlaß des Reichskanzlers Fürsten Bismarck vom 22. Juli 1874 s. A. XXXII. 459. S. aber jetzt u. S. 191.

[76] Der Einspruch sollte zulässig sein 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch (man denke an § 130a desselben; s. oben IX. 2) mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt sei oder sich in Untersuchung befinde; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründeten, seien anzugeben. Mit Rücksicht auf den zweiten Einspruchsgrund erging von seiten des Justizministers eine Verfügung vom 12. Juni 1873 (Justizministerialbl. von 1873 Nr. 25 S. 182. A. XXXI. 340 f.), die Beamten der Staatsanwaltschaft sollten von der Einleitung einer Untersuchung gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens oder Vergehens nicht nur den geistlichen Oberen, wie schon seither vorgeschrieben war, Mittheilung machen, sondern künftig, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht sei, auch dem Oberpräsidenten der Provinz die Einleitung der Untersuchung ohne Verzug mittheilen, demselben auch die ergehenden Entscheidungen alsbald nach deren Verkündigung in Abschrift übersenden. In Untersuchungssachen, welche gegen Candidaten des geistlichen Amtes wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens der bezeichneten Art eingeleitet werden, seien dem Oberpräsidenten ebendieselben Mittheilungen zu machen. Eine allgemeine Verfügung des Justizministers vom 5. December 1873 (A. XXXI. 341) dehnte diese Benachrichtigung auch auf alle in dem betr. Bezirk gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. erfolgenden Verurtheilungen aus.

[77] Diese Bestimmungen bezogen sich auf die sogen. Succursalpfarreien im Gebiete des französischen Rechts, welche binnen Jahresfrist von der Publication des Ge-

der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter sollte die Erledigung des geistlichen Amtes und Amtseinkommens zur Folge haben. Ein geistlicher Oberer, welcher entgegen den obigen Bestimmungen ein geistliches Amt übertrage, sollte mit Geldstrafe von 200—1000 Thalern bestraft werden. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornehme, welches ihm entgegen den obigen Bestimmungen übertragen sei, sollte mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft werden; ebenso derjenige, welcher geistliche Amtshandlungen vornehme, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes infolge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren habe. Auch durch administrative Maßnahmen und Strafen der verschiedensten Art suchte man, wenngleich vergeblich, jene von den Gerichten meistens sehr strenge genommenen Strafbestimmungen zu verstärken [78].

9. Zur Verstärkung der Strafen erging auch das oben (IX. 4. S. 168 f.) besprochene, erst 1890 aufgehobene Expatriirungsgesetz für das ganze Deutsche Reich.

10. Eine Verschärfung fügte ferner hinzu das preußische Gesetz vom 21. Mai 1874, betr. die Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 [79]. Insbesondere sollte der Oberpräsident die Beschlagnahme des Vermögens einer „erledigten" Stelle vornehmen [80] und einen Commissarius zur Verwaltung des Vermögens der geistlichen Stelle ernennen [81], und sollten Patrone und Gemeinden „erledigte" geistliche Aemter besetzen dürfen [82]. Von seiten einer Gemeinde

---

setzes an dauernd besetzt werden sollten (s. unten § 82. III. Vgl. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873. S. 146 am Schlusse zu § 19 des Ges.). Als der Bischof von Münster 1874 von der Regierung zur Besetzung der Succursalpfarreien aufgefordert wurde, antwortete derselbe, kirchlich seien dieselben längst besetzt.

[78] Ueber die betr. Weisungen des Cultusministers, der Oberpräsidenten an die Landrathsämter, dieser an die Bürgermeister, deren Verkündigungen, daß die durch das Gesetz ausgesprochene Ungiltigkeit der Amtshandlungen auch auf Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen, Führung der Kirchenbücher, Zahlungen und Hebungen für die Kirche und die Pfarrer Anwendung finde, über die Beschlagnahme der Kirchenbücher, das Einschreiten gegen Laien, welche in einer „gesperrten" Pfarrei in der Kirche vorgebetet, eine Predigt vorgelesen oder eine Nothtaufe verrichtet hätten u. dgl. m. vgl. A. XXX. 137; XXXI. 149 ff. 339 ff. Bahlkamp, Welches Recht hat die Regierung in Preußen an den Kirchenbüchern, nebst einem Urtheil des Competenzconflict-Gerichtshofs vom December und des Obertribunals vom 12. November 1874, im A. XXXIII. 205 ff.; ferner A. XXXIV. 161; XXXVIII. 91 ff.; XLV. 96 ff.

[79] Gesetzessamml. 1874 Nr. 11 S. 191 ff. A. XXXII. 398 ff. Hinschius a. a. O. S. 17 ff. Die Circularverfügung des Cultusministers vom 19. Juni 1874, betr. die Ausführung des Gesetzes ebend. S. 36.

[80] Eine Verfügung des kgl. Commissars für die bischöfl. Kirchenvermögensverwaltung der Diöcese Paderborn vom 29. April 1875, betr. die Beschlagnahme des Kirchenvermögens unbesetzter Pfarreien s. bei Hinschius a. a. O. S. 66 ff.

[81] Die vom Apostolischen Stuhle und demgemäß in einer Instruction des Bischofs Conrad Martin den Kirchenvorständen gegebene Weisung, ob und unter welchen Bedingungen mit dem sogen. Commissarius für die bischöfliche Vermögensverwaltung gesperrter Diöcesen correspondirt werden dürfe, s. A. XXXVII. 357 f. — Ueber die Befugnisse der Staatscommissarien nach dem Gesetze vom 13. Februar 1878 s. unten Nr. XXV.

[82] Ueber die Nichtigkeit und kirchliche Strafbarkeit der Wahl und Abberufung der Pfarrer und Vicare durch die Gemeinden mit der Regierung siehe die päpstliche Encyklika vom 21. November 1873 (A. XXXI. 186 ff.), das Decret der Congr. Conc. vom 23. Mai 1874 (A. XXXII. 246), den Erlaß des Erzbischofs von Köln vom 8. September 1876, wonach die Ausübung kirchlicher Functionen keinem Priester ohne den Consens des Bischofs oder des Apostolischen Stuhles zu übernehmen gestattet ist, womit die

sollten dazu zehn unbescholtene großjährige Männer genügen, die sich aber nirgendwo im ganzen Königreich Preußen dazu haben bereit finden lassen. Und nur einige protestantische Patrone in Schlesien und Posen setzten in einer katholischen Gemeinde, wider den Willen der ganzen Gemeinde, einen sogen. „Staatspastor" oder sogar einen „altkatholischen" Pfarrer ein[83].

11. Ein Gesetz vom 12. Mai 1873[84] über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wollte die kirchliche Disciplinargewalt des Papstes ausschließen, dieselbe nur deutschen kirchlichen Behörden zugestehen (§ 1) und auch diesen nur in beschränktem Maße, nämlich unter Ausschließung eines außergerichtlichen Strafeinschreitens der Bischöfe, welches das Tridentinum gestattete, und die auch bezüglich der Strafmittel beschränkte kirchliche Disciplinargewalt (§ 2—5[85]) sollte sich nach dem Ermessen des Oberpräsidenten in den einzelnen Fällen richten (§ 6—9), und eine Appellation gegen kirchliche Strafurtheile, namentlich gegen solche römischer Behörden, sollte an einen besonders creirten „königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" (§ 10 ff.) stattfinden können[86]; an diesen Ge-

---

entgegengesetzten preußischen politischen Erlasse zu vergleichen sind (A. XXXVI. 432 f.); s. auch die kirchlichen Vorschriften, betr. den intrusus (Eindringling), in dem Fastenhirtenbriefe des hochw. Fürstbischofs von Breslau (A. XXXV. 342).

[83] Ueber die durch die sogen. Staatspfarrer geschaffenen schweren Mißstände vgl. z. B. die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 23. November 1877 (A. XXXIX. 322 ff.) und vom 14. November 1880 (A. XLV. 125 ff.).

[84] Gesetzessamml. 1873 S. 198—204. A. XXX. 129 ff. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873 mit Einleitung und Commentar. Berlin 1873. S. 36 ff.

[85] Das Gesetz vom 12. Mai 1873 bestimmte § 2: Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen; § 3: Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzuläßig; § 4: Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letztern nicht übersteigen; § 5: Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzuläßig; § 6: Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen ꝛc.; § 7: Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten; § 8: Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden [was auch mit allen derartigen Anstalten in Preußen geschehen ist]; § 9: Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

[86] Ueber das Vorbild dieses kgl. Gerichtshofes, den sogen. Appel comme d'abus in Frankreich, s. unten § 45.

richtshof sollte auch gegen Entscheidungen des Oberpräsidenten in Sachen der Vorbildung oder Anstellung der Geistlichen (nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873) die Berufung eingelegt werden, und derselbe Gerichtshof sollte auch Bischöfe und andere Geistliche von ihren geistlichen Aemtern absetzen dürfen, welches letztere denn auch der Reihe nach fast mit allen preußischen Bischöfen und zahlreichen anderen Inhabern geistlicher Aemter geschah [87].

12. Ein Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel [88] erklärte, keine Kirche oder Religionsgesellschaft sei (§ 1) befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen und zu verhängen, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen, aber z. B. keine excommunicatio maior mit einem sich daran knüpfenden Umgangsverbote, indem letzteres der bürgerlichen Ehre des aus der Kirche Ausgeschlossenen angeblich zuwiderlaufe [89]. Auch dürfe die Verhängung solcher Straf- und Zuchtmittel (§ 4) nicht öffentlich bekannt gemacht werden; nur eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung sei zuläßig; die Vollziehung oder Verkündung von Kirchenstrafen, soweit solche nach diesem Gesetze noch zuläßig wäre, solle auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen dürfen. Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind (nach § 1 am Ende) unzuläßig. Auch wird noch (§ 3) ausdrücklich ein Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen aufgestellt, ein Verbot, dem ebenso sehr der Gegenstand und Grund fehlt, als dem Verbote körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittels gegen Geistliche. Geistliche, Kirchendiener und Kirchenbeamte, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und in schwereren Fällen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft (§ 5) [90]. Wiederholt fanden auf Grund dieses Gesetzes auch Bestrafungen von Geistlichen wegen „Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle" statt.

---

[87] Der „kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" wurde durch kgl. Erlaß vom 23. Juni 1873 ernannt (vgl. A. XXX. 159 und XXXI. 342 die am 13. November 1873 erlassene Geschäftsordnung dieses Gerichtshofes). Ueber den Anfang der Thätigkeit dieses Gerichtshofes s. A. XXXI. 358. Die ausführliche Kritik seines ersten Urtheils vom 7. Januar 1874 durch Dr. Reuter (Krätzig) im A. XXXII. 349 ff. — Die Einleitung des „Absetzungsverfahrens" gegen den Erzbischof von Posen-Gnesen erfolgte durch Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Posen-Gnesen, v. Günther, mit dem Verzeichniß der staatskirchlichen Vergehen desselben und der „ergebensten" Aufforderung zur Niederlegung seines Amtes. Siehe dieses Schreiben nebst der Antwort des Erzbischofs 2c. im A. XXXI. 351 ff. Die Acten über die „staatsbehördliche Entlassung" des Bischofs Dr. P. J. Blum von Limburg (1877) nebst einer Kritik 2c. von Moenanus im A. XXXVIII. 353 ff.

[88] Gesetzessamml. 1873 S. 203—206. A. XXX. 136 ff. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873. S. 1 ff.

[89] Vgl. die Motive und den Commissionsbericht zu § 1 des Gesetzentwurfs, Erkenntniß des Obertribunals vom 28. Januar 1876 im A. XXXVIII. 166 f.

[90] Auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1873 begann alsbald eine Verfolgung der Bischöfe von seiten der Strafgerichte und der Administrativbehörden wegen der in den kirchlichen Amtsblättern verkündigten Suspension und Excommunication oder Androhung solcher Kirchenstrafen gegen Geistliche, die zum Altkatholicismus oder zum sogen. Staatskatholicismus abgefallen waren. Ueber einen Fall ersterer Art vgl. A. XXX. 157 f.

13. Ein Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche[91], bestimmte, der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung, d. h. so, daß der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen kirchlichen Verbandes befreit werde, solle durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes erfolgen[92]. Es wird durch dieses Gesetz der Austritt aus der Kirche sehr erleichtert, und können dadurch auch die ärgerlichsten und widerlichsten Auftritte bei Veranlassung von kirchlichen Bauten oder anderen kirchlichen Gemeindelasten entstehen. Jedoch im Vergleich zu den drei vorhergehenden ist dieses Gesetz verhältnißmäßig von durchaus keiner so einschneidenden, die Kirche so in ihrem innersten Wesen verletzenden Wirkung[93].

Die preußischen Bischöfe legten schon vor dem Zustandekommen der genannten Gesetze[94] in Denkschriften und Gesuchen an den König, das Ministerium und die Kammern die Unmöglichkeit dar, solche Staatsgesetze über kirchliche Angelegenheiten anzuerkennen[95]. Nach Publication der Gesetze erklärten die Bischöfe in einer dem Staatsministerium am 26. Mai 1873 vorgelegten gemeinschaftlichen Eingabe, „daß sie nicht im Stande seien, zum Vollzuge der am 15. Mai publicirten Gesetze mitzuwirken“[96].

---

[91] Gesetzessamml. 1873 S. 207—208. A. XXX. 137 ff. Hinschius a. a. O. S. 193 ff. Die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 13. Juni 1873 zur Ausführung jenes Gesetzes im A. XXX. 160 f.

[92] Damit stand freilich die vom Cultusminister Falk verfügte Befreiung der sogen. Altkatholiken von administrativer Execution zur Beitreibung katholischer Kirchensteuern im Widerspruch. S. oben S. 173, Note 11.

[93] Die preußischen Bischöfe erwähnten daher in ihrer gegen die Entwürfe der drei anderen Gesetze gerichteten Denkschrift vom 30. Januar 1873 (s. Note 95) den Entwurf des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche gar nicht.

[94] Die wichtigsten der bis zum 21. Januar 1873 gegen die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen im preußischen Landtage gehaltenen Reden nebst der Einleitungsrede des Cultusministers Falk, den Gesetzentwürfen und Motiven derselben erschienen zu Aachen (1873, im Verlag von Cremer-Degraa). Das Wichtigste aus den Reden der katholischen Abgeordneten findet man bei Schumacher, Parlamentarische Denkwürdigkeiten. Eine Beleuchtung wichtiger Zeitfragen durch Aussprüche der Centrumsredner im preußischen Abgeordnetenhause und im deutschen Reichstage. Essen 1877. Eine treffende Beleuchtung der vom Cultusminister Dr. Falk bei den Debatten gegen die katholischen Bischöfe, den katholischen Clerus und das katholische Volk erhobenen grundlosen Anschuldigungen erschien von Bischof Wilh. Em. Frhr. v. Ketteler unter dem Titel: Die Anschauungen des Cultusministers Herrn Dr. Falk über die katholische Kirche nach dessen Rede vom 10. December 1873. Mainz 1874. Siehe auch die Culturkampfsdebatten im preußischen Abgeordnetenhause im November und December 1877 und Januar und Februar 1878 im A. XXXIX. 285 ff.; XL. 115 ff. 374 ff., und vom 9.—15. December 1880 im A. XLV. 100 ff., und vom Januar und Februar 1881 im A. XLV. 361 ff.

[95] Siehe die gemeinsame Denkschrift der Bischöfe vom 20. Sept. 1872 (A. XXVIII. S. CXLV ff. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 169 ff.); den unter dem 17. Januar 1873 an den Ministerpräsidenten Grafen Roon gerichteten Protest des Bischofs Dr. C. Martin von Paderborn (A. XXIX. 344 ff.); die an das kgl. Staatsministerium gerichtete Denkschrift der Bischöfe vom 30. Januar 1873 (A. XXIX. 331 ff., auch nebst der darauf erfolgten Auslassung der officiösen preußischen Provinzialcorrespondenz bei v. Kremer a. a. O. III. Bd. S. 253 ff.); die Adresse an den König vom 30. Januar 1873 (A. XXIX. 342 f.); die unter dem 5. Februar an die Kammern gerichtete Adresse der Bischöfe (ebend. S. 343 f.); das gemeinschaftliche Sendschreiben von Fulda vom 2. Mai 1874 an den Clerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen (A. XXIX. 438 ff.).

[96] Abgedruckt im A. XXX. 139 f.

14. Eine königliche Verordnung vom 6. December 1873 änderte die Formel für den von den preußischen Bischöfen verlangten Eid an den König[97]. Den Eid sollten die Bischöfe leisten, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten. In der neuen Formel wurde die Erwähnung des von dem Bischof dem Papste geleisteten Eides weggelassen, und ebenso wurden die Worte: „erwählter und bestätigter Bischof" und der Name der Diöcese ausgelassen, beigefügt wurde dagegen das ausdrückliche Versprechen: „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten". Es war kein Zweifel, daß dieses so gemeint war, daß durch den neuen Eid die Bischöfe sich verpflichten sollten, die Gesetze des preußischen Staates auch da gewissenhaft zu beobachten, wo sie, wie die erwähnten Maigesetze und andere spätere, mit den Lehren und Vorschriften der christlichen Religion und mit den Gesetzen der katholischen Kirche in Widerspruch treten sollten[98]. Und von diesem Standpunkte aus war es eine Milderung, wenn nach § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze[99], Bisthumsverwesern dieser unmögliche „Staatseid" durch Beschluß des Staatsministeriums erlassen werden konnte (s. aber unten Nr. 22 a und k).

15. Ein Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer[100] bestimmte, ein canonisch zur Verwaltung einer erledigten Diöcese (als Bischof, Kapitelsvikar, Generalvikar, Official) Berufener dürfe keine mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen ausüben, wenn er nicht vorher dem Oberpräsidenten den Nachweis von dem Besitze der persönlichen Eigenschaften, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht, geliefert und den eben besprochenen „Staatseid" abgelegt habe; sonst solle er mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden, und die vorgenommenen Handlungen sollten ohne rechtliche Wirkungen sein (§§ 1—4). Als erledigt waren im Sinne des Gesetzes aber auch die Diöcesen anzusehen, deren Bischof durch Erkenntniß des Staatsgerichtshofes als abgesetzt erklärt wurde. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofes, oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen[101] den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübte, oder im Auftrage eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornahmen, wurden mit Geldstrafen bis zu 100 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und, wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt waren, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft (§ 5).

---

[97] Die neue Formel mit der frühern ist abgedruckt im A. XXXI. 345 ff.

[98] So faßt auch nicht mit Unrecht Maaßen (Neun Kapitel ꝛc. S. 449 f.) den Zweck der neuen Eidesformel auf. Vgl. Hinschius, K.-R. III. Bd. S. 194. 197, Note 4.

[99] A. XLIV. 318.

[100] Gesetzessamml. 1874 Nr. 8190 S. 135 ff. A. XXXII. 395 ff. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1874 und 1875. S. 43 ff. Die gegen dieses Gesetz gerichteten Eingaben der preuß. Domkapitel, namentlich die ausführliche Denkschrift des Domkapitels zu Limburg, siehe im A. XXXII. 33 ff.

[101] Vgl. dazu Hoch, Was sind bischöfliche Functionen? Kritik eines Urtheils des Appellationsgerichts zu Ratibor vom 13. Januar 1877 und eines des preuß. Obertribunals vom 23. Januar 1877 (A. XXXVIII. 94 ff.).

16. Nach demselben Gesetze (§ 6) nahm der Cultusminister, wenn der Kirchengerichtshof gegen einen Bischof auf Entlassung erkannt hatte, und wenn dann das Domkapitel die Wahl eines Bisthumsverwesers ablehnte, wie es dieses zu thun kirchlich verpflichtet war, weil das Bisthum canonisch noch besetzt ist, die Ernennung eines Commissarius[102] vor, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und der Verwaltung des jeweiligen Bischofes unterliegende Bisthumsvermögen in Verwahrung und Verwaltung nahm und die Verwaltungs- und Oberaufsichtsbefugnisse des Bischofes ausübte (§ 9)[103], und der mit den Kosten seiner Verwaltung an das kirchliche Vermögen gewiesen war. In derselben Weise verfuhr der Minister (§ 7 f.), wenn im Falle der wirklichen, d. h. canonischen Vacanz des Bisthums bischöfliche Rechte von Personen ausgeübt wurden, welche nicht gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestellt waren. Die Staatscommissarien nahmen übrigens, namentlich in Posen, sogar über die bischöfliche Vermögensverwaltung hinausgehende bischöfliche Jurisdictionsrechte in Anspruch.

17. Ein Gesetz vom 13. Februar 1878, betreffend die Befugniß der Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diöcesen, Zwangsmittel anzuwenden[104], gewährte den Commissarien für die bischöfliche Verwaltung in den „erledigten" Diöcesen die Befugniß, die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und der Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Executivgeldstrafen bis 150 Mark durchzusetzen, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzessamml. S. 45) unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar war.

18. Ein Gesetz vom 22. April 1875 (sogen. „Brodkorbgesetz") bestimmte die Einstellung der Leistungen, welche dem Staate gegen die katholische Kirche, ihre Bisthümer, Institute und Geistliche auf Grund der früheren Säcularisationen oder der später abgeschlossenen Conventionen rechtlich oblagen, mit Ausnahme nur der für Anstaltsgeistliche bestimmten Leistungen. Die Wiederaufnahme der Leistungen machte jenes Gesetz von der Bedingung abhängig, daß der betreffende Bischof, Bisthumsverweser, respective einzelne Empfangsberechtigte die Erklärung abgebe, die Gesetze des Staates, worunter natürlich wesentlich die Staatskirchengesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 und 20. und 21. Mai 1874 verstanden werden, zu befolgen[105].

---

[102] Vgl. auch unten Nr. 22. S. 188.

[103] Siehe auch die Schrift „Es ist das Erstemal in Preußen." Münster 1877 (vgl. A. XXXVII. 368). Bischof und Generalvikar &c. zu Münster wurden verurtheilt, weil sie kirchliche Fonds und Acten vor dem preußischen Staatscommissär in Sicherheit gebracht hatten.

[104] Gesetzessamml. Stück 7 Nr. 8546 S. 87. A. XL. 319. Hinschius, Das preuß. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 &c. Berlin 1881. S. 53 ff.

[105] Gesetzessamml. 1875 Nr. 8281 S. 194 ff. A. XXXII. 162. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875. S. 67 ff. Die gegen den Entwurf des betr. Gesetzes gerichtete Immediateingabe der preußischen Bischöfe vom 2. April 1875 ebend. S. 467 f., das darauf erfolgte Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875 ebend. S. 468 f., die darauf ertheilte Antwort der Bischöfe vom Ende April 1875 A. XXXIV. 351 ff. und die gegen den Gesetzentwurf gerichteten Eingaben der preußischen Domkapitel ebend. S. 405 ff. Ueber dieses Gesetz siehe auch Swientek im A. XXXV. 174 ff. — Ueber die Frage der Persolvirung der Meßstiftungen während der Beschlagnahme des Pfründevermögens siehe A. XXXIX. 274 ff. — Gegen eine auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 angeordnete Einstellung von Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer findet der Rechtsweg nicht statt.

Ein Erlaß der Congr. Conc. vom April 1878 erging in recommandirten besonderen Schreiben an diejenigen preußischen Geistlichen, die das Gehalt fortbezogen, welches die Regierung auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 den Geistlichen gesperrt hatte, die sich nicht den von der Kirche verurtheilten Gesetzen unterwarfen. Die Congr. Conc. forderte die betreffenden Geistlichen peremptorisch auf, so, als ob sie dreimal nach Vorschrift des canonischen Rechtes ermahnt worden wären, binnen 40 Tagen vom Datum dieses Briefes und bei Vermeidung der Strafe der ipso facto eintretenden Suspension, öffentlich und feierlich die Erklärung abzugeben, daß sie den besagten der Kirche feindlichen Gesetzen in keiner Weise zugestimmt und sich unterworfen haben, oder die besagten Einkünfte nicht weiter zu beziehen und darauf Verzicht zu leisten gesonnen seien.

19. Ein Gesetz vom 31. Mai 1875 [106] nebst Vollzugsverordnung der Ministerien des Innern und für Cultus vom 26. Juni 1875 [107] schloß alle Orden und ordensähnlichen Congregationen, mit Ausnahme der sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden, von dem Gebiete der preußischen Monarchie aus; die bestehenden Niederlassungen selbst mußten binnen sechs Monaten aufgelöst werden [108]. Den mit Erziehung und Unterricht sich befassenden Niederlassungen durfte der Minister der geistlichen Angelegenheiten diese Frist bis zu vier Jahren verlängern, um für deren Ersatz durch andere Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen. Die ausschließlich der Krankenpflege dienenden kirchlichen Genossenschaften, gegen die man schon vorher die eigenthümlichsten administrativen Maßnahmen (Versagung der Corporationsrechte [109], Abfordern einer „Gewerbesteuer“ [110]) ins Werk gesetzt hatte, durften einstweilen unter einer be-

---

Vgl. die Erkenntnisse des preußischen Competenzconflict-Gerichtshofes vom 14. Oct. 1876 nebst der Kritik von Dr. P. Reinhard im A. XXXVII. 197 ff.

[106] Gesetzessamml. 1875 Nr. 8292 S. 217. A. XXXIV. 165 ff. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875. S. 83 ff.

[107] A. XXXV. 344 ff. Hinschius a. a. O. S. 215 ff.

[108] Welche Wunden dieses Gesetz nicht bloß der katholischen Kirche, sondern auch dem preußischen Staatswesen überhaupt schlug, darüber vergleiche man den statistischen Nachweis von Arn. Bongartz: Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, oder: Was kostet der „Culturkampf“ dem preuß. Volke? Berlin 1880. Vgl. A. XLIV. 344 ff.

[109] Die Regierung zu Düsseldorf verlangte schon im Jahre 1872 von Anstalten, in welchen barmherzige Schwestern aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit unentgeltlich arme Kranke verpflegten, nachträglich Einholung einer Genehmigung auf Grund der Gewerbeordnung (A. XXVIII. S. LXXIX f.).

[110] So wurde im November 1873 eine Verfügung des Cultusministers bekannt, wonach Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten nur dann als juristische Personen (d. h. Wesen, die als fähig anerkannt sind, für ihre besonderen Zwecke Vermögen zu haben und zu erwerben) angesehen werden sollen, wenn die für den „innern Dienst“ statutenmäßig etwa bezeichnete geistliche Genossenschaft lediglich eine „dienende Stellung“ einnehme; dagegen die Ertheilung von Corporationsrechten versagt werden soll, wenn einer bezeichneten geistlichen Genossenschaft etwa die „Leitung“ vorbehalten werde, oder dieselbe das Recht haben solle, sich durch eine andere vertreten zu lassen. Um Corporationsrechte erlangen zu können, müßten dergleichen Corporationen ihren bürgerlichen Charakter rein bewahren und dürften sie der kirchlichen Autorität nicht unterworfen sein. Siehe auch den Erlaß der Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Februar 1874, worin für ein zu stiftendes Waisenhaus die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit abgeschlagen wurde und zugleich Anforderungen auf völlige Beseitigung des katholischen Charakters einer solchen Anstalt aufgestellt wurden, welche im Widerspruch mit einer Reihe von Vorschriften des preußischen Landrechts stehen, die sich noch in voller gesetzlicher Geltung befinden (A. XXXIII. 88 ff.).

sondern Staatsaufsicht fortbestehen, nur mit besonderer jedesmaliger Ermächtigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten neue Mitglieder aufnehmen, konnten aber jederzeit durch königliche Ordre aufgehoben werden (vgl. auch unten S. 188. 191).

20. Als administrative Maßnahmen im Geiste der geschilderten staatskirchlichen Beschränkungen registriren wir auch die vielfachen staatsbehördlichen Erlasse zur Einschränkung der kirchlichen Processionen[111]; außerhalb der Kirchen sollten nur althergebrachte Processionen zulässig sein; ferner Einschränkungen in betreff der äußern Heilighaltung der Sonn- und Feiertage[112]. Aehnlichen Inhalts ist auch die Bestimmung des Gesetzes vom 14. März 1880[113] für die Landestheile des linken Rheinufers, wonach (§ 4) den bürgerlichen Gemeindebehörden die Benutzung der Kirchenglocken auch für vom Oberpräsidenten zu bestimmende feierliche und festliche Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters zustehe. Endlich auch die früher in Aussicht gestellte anderweitige Regelung des Begräbnißwesens[114] durch ein Staatsgesetz.

21. Ein Gesetz vom 20. Juni 1875[115] nebst Vollzugsverordnungen vom 27. September 1875[116] und 8. Mai 1876[117] beseitigte die auf Grund der kirchlichen Selbständigkeit eingerichtete vortreffliche Organisation der katholischen Kirchenvermögens-Verwaltung und regelte die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Kapellenvermögens in einer mehr dem protestantischen Gemeindeprincip entsprechenden Weise[118]. Ein Gesetz vom 7. Juni 1876[119] nebst Vollzugsverordnung vom 29. September 1876[120] legte der Staatsregierung umfassende „Aufsichtsrechte" über die Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen bei (das Nähere über beide Gesetze s. unten § 208).

22. Der Kampf der preußischen Staatsgewalt gegen die Dogmen, Einrichtungen und das Recht der katholischen Kirche wurde seit 1880 durch eine ganze Reihe von Gesetzesnovellen nach und nach wesentlich gemildert, aber keineswegs noch ganz gehoben.

---

[111] In dieser Richtung ergingen schon im Jahre 1873 Erlasse der Regierungsbehörde zu Trier.

[112] Vgl. die Verordnung der kgl. Regierung zu Münster vom 24. August 1876 im A. XXXVIII. 110 f.

[113] A. XLIV. 186 f.

[114] Vgl. den darauf bezüglichen Cultusministerial-Erlaß vom October 1873 im A. XXXI. 150 f.

[115] Gesetzessamml. 1875 Nr. 8302 S. 241. A. XXXIV. 167 ff. Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875. S. 107 ff.

[116] Gesetzessamml. 1875 Nr. 42 S. 571. A. XXXIV. 463.

[117] A. XXXVI. 178 f.

[118] Der Entwurf jenes Gesetzes war schon im Jahre 1872 bekannt geworden und ist mitgetheilt im A. XXIX. 355 ff. nebst Motiven und den Protesten der Bischöfe von Paderborn und Münster, welchem letztern allein unter den Bischöfen der Gesetzentwurf selbst, aber ohne die Motive, von der Provinzialregierung mitgetheilt worden war. Die im Archiv abgedruckte Protestation des Bischofs von Münster enthält eine eingehende treffende Zurückweisung und Kritik des Gesetzentwurfs. Siehe auch: Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. Paderborn 1885.

[119] Gesetzessamml. 1876 Nr. 8411 S. 149. A. XXXVI. 180 ff. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetzgebung vom 14. Juli 1880. Berlin 1881. S. 37 ff. Siehe auch die Proteste des preußischen Episkopates gegen dieses Gesetz im A. XXXVII. 350 ff.

[120] Gesetzessamml. 1876 Nr. 8464 S. 401. A. XXXVI. 452 ff.

Die hier in Betracht kommenden preußischen Gesetze, betr. die Abänderung der kirchlich-politischen Gesetze, sind vom 14. Juli 1880[121], vom 31. Mai 1882[122], vom 11. Juli 1883[123], vom 21. Mai 1886[124] und vom 29. April 1887[125], das schon (oben S. 169) erwähnte deutsche Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 und das preußische Gesetz vom 24. Juni 1891[126] „zur Ausführung des § 9 des Gesetzes, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875".

Man bezeichnet die meisten jener Gesetze als sogen. Discretionsgesetze, weil sie nicht dahin lauten, daß überhaupt die verschiedenen preußischen Maigesetze aufgehoben sein sollen, sondern nur, daß es der Regierung in Zukunft gestattet sei, auch von der Befolgung jener kirchenpolitischen Gesetze abzusehen, je nachdem es dem jeweiligen Oberpräsidenten oder dem Cultusminister oder dem Staatsministerium oder endlich dem Könige beliebe oder nicht.

a) Das Gesetz vom 14. Juli 1880 bestimmte (Art. 1), der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sollte künftig gegen Kirchendiener nicht mehr auf Entlassung aus dem Kirchenamte, sondern nur noch auf Unfähigkeit zur Bekleidung des

---

121 Gesetzessamml. 1880 Nr. 8727 S. 285. A. XLIV. 318 mit Entwurf und „Motiven". Erläuternde Bemerkungen ebend. S. 467 ff. Siehe auch die kirchenpolitischen Actenstücke dazu im A. XLIV. 168; XLV. 71 ff. Hinschius a. a. O. S. 17 ff. Während über den betreffenden Gesetzentwurf verhandelt wurde, versuchte Reichskanzler Bismarck durch unvollständige Mittheilung der zwischen dem Pronuntius Cardinal Jacobini zu Wien und dem deutschen Botschafter Fürsten Reuß geführten Friedensverhandlungen, dem Papst und den preußischen Katholiken die Schuld am Nichtzustandekommen des kirchlich-politischen Friedens aufzubürden. Vgl. darüber die Civiltà cattolica 1880, Heft vom 3. Juni, S. 5—30 (in deutscher Uebersetzung: Die neuesten Actenstücke der preuß. Regierung zum Culturkampfe. Luxemburg, Pet. Brück, 1880), im Auszuge im A. XLV. 89 ff. Wie auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. Juli 1880 der „Culturkampf" in schärfster Weise fortgeführt wurde, darüber vgl. A. XLIV. 470; XLV. 100 ff. Siehe auch Siegfried a. a. O. S. 395 ff.

122 Gesetzessamml. Nr. 22 vom 8. Juni 1882. A. XLVIII. 187 ff. und dazu den Cultusministerial-Erlaß vom 29. Juni 1882 (Staatsanzeiger vom 3. Juli 1882) zur Ausführung des Abs. 1 Art. 3 jenes Gesetzes ebend. S. 358 ff.

123 Gesetzessamml. und Staatsanzeiger vom 17. Juli 1883. A. L. 319 ff.

124 Staatsanzeiger vom 25. Mai 1886. A. LVI. 196 ff. Vgl. Heiner, Wo stehen wir jetzt? Kirchenpolitische Stellung der kathol. Kirche in Preußen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1886, zugleich eine Antwort auf den diesbezüglichen Commentar des Prof. Hinschius. Dessau 1886. Heiner, Die Vorbildung der Geistlichen in Preußen nach dem heutigen Stande der preuß. Gesetzgebung, im A. LVII. 138 ff. Dr. K. Schmidt, Die in Preußen geltenden kirchenpolitischen Vorschriften nach der Gesetzgebung von 1871—1886, im A. LVII. 149 ff.

125 Gesetzessamml. und Staatsanzeiger vom 30. April 1887. A. LVIII. 156 ff. Die Voracten ebend. S. 123 ff. Vgl. die oben S. 28 citirten Schriften von Kleinsorgen und Rintelen. Schmidt im A. LVIII. 166 ff. Hinschius, Die preuß. kirchenpolit. Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887. Berlin 1886/87. — Im März, April und Mai 1887 veröffentlichte übrigens die officiöse Nordd. Allg. Zeitung kirchenpolitische Actenstücke aus den Jahren 1869—1871, welche darthun sollten, das Centrum verschulde den Beginn des Culturkampfes. Siehe diese Actenstücke und deren Widerlegung im A. LVIII. 303 ff.

126 Gesetzessamml. und Staatsanzeiger vom 11. Juli 1891. A. LXVI. 354 ff. mit Commentar und vorausgehender historischer Darlegung vom Abg. Dr. F. Porsch ebend. S. 281 ff. (auch im Sonderabdruck: Porsch, Die Rückgabe der preuß. sogen. Sperrgelder. Mainz 1891). Brandenburg, Die Sperrgesetz-Novelle. Köln 1891. Siehe auch die Ausführungserlasse vom 27. und 30. December 1891 im A. LXVII. 308 ff. Der Ersatz

Kirchenamtes erkennen (praktisch blieb es damit bei den Folgen des Gesetzes vom 12. Mai 1873; s. oben S. 180 f.). Das Staatsministerium soll die Vollmacht haben (Art. 2), dem Capitularvikar die Ausübung bischöflicher Rechte und Verpflichtungen auch ohne die in § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1874 (s. o. S. 183) geforderte Eidesleistung auf Befolgung der Staatsgesetze zu gestatten; ferner die Vollmacht (Art. 3), von der Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung abzusehen, und die Vollmacht (Art. 4), die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels zu gestatten. „Gesetzmäßig angestellte Geistliche" sollten (Art. 5) in Zukunft in verwaisten Gemeinden die Sacramente spenden dürfen. Einige kleine Erleichterungen für die Krankenpflege-Orden wurden ermöglicht (Art. 6), indem die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt wurden, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen. Neuerrichtete Niederlassungen unterliegen aber, wie die alten, der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 und können durch kgl. Verordnung aufgehoben werden. Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt. Die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 sollten übrigens nur bis Ende 1881 Geltung haben.

b) Das Gesetz vom 31. Mai 1882 erstreckte (Art. 1) die dem Staatsministerium in Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 gewährten discretionären Vollmachten bis zum 1. April 1884; erklärte (Art. 2), einem Bischof, gegen welchen der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf Entlassung aus dem Amte erkannt habe, könne der König durch Begnadigung wieder die staatliche Anerkennung ertheilen[127], ferner (Art. 3), wenn Candidaten durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führten, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder in einem vom Minister der geistlichen Angelegenheiten als genügend erklärten in Preußen bestehenden kirchlichen Seminar zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben, so sollten sie von der im Gesetze vom 11. Mai 1873 verlangten Staatsprüfung (s. oben S. 177) befreit sein, und der Minister der geistlichen Angelegenheiten dürfe auch im übrigen von den Erfordernissen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (s. oben S. 177) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen geistliche Amtshandlungen gestatten, endlich (Art. 4) die in §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (s. oben S. 183) und in Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (s. oben S. 179 f.) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegte Befugniß zur Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes solle ferner nicht gestattet sein.

---

erstreckt sich übrigens nur auf die etatsmäßigen Gehälter der Geistlichen, mit Ausschluß der nicht in den Sammelfond überführten Aufbesserungen, Gemeindezuschüsse u. dgl., die in vielen Fällen den eigentlichen Gehalt weit übersteigen.

[127] Diese Bestimmung hatte schon der Art. 4 des Entwurfs des spätern Gesetzes vom 14. Juli 1880 enthalten. Cultusminister v. Puttkamer hatte diesen sogen. Bischofsparagraphen für „den Kern und Mittelpunkt des Gesetzes" erklärt, hatte denselben aufs beredteste vertheidigt, später sich aber gefallen lassen, daß man den Artikel strich, dessen Inhalt sich übrigens ohnehin nach preußischem Staatsrecht von selbst verstand. (Vgl. Dernburg, Preuß. Privatr., und A. XLIV. 468, Note.)

c) Das Gesetz vom 11. Juli 1883 hob (Art. 1) die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt sowie das Einspruchsrecht des Staates auf 1) für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, 2) für die Anordnung einer Hilfeleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes bestehe. Ferner hob es (Art. 2) die Zuständigkeit des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten auf, und erweiterte es (Art. 3) die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 dahin, daß nicht bloß in „erledigten" Pfarreien, sondern in allen geistlichen Aemtern und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt sei oder nicht, „gesetzmäßig" angestellte Geistliche straffrei Amtshandlungen vornehmen könnten, insofern sie dabei nicht die Absicht bekundeten, das betreffende geistliche Amt zu übernehmen. Endlich erklärt das Gesetz (Art. 4) einzelne Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen würden, für straffrei.

d) Das Gesetz vom 21. Mai 1886 hob (Art. 1) die für die Erlangung eines geistlichen Amtes bis dahin geforderte besondere Staatsprüfung (s. oben S. 177) auf, erklärte (Art. 2), das theologische Studium könne auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminarien, welche bis zum Jahre 1873 bestanden hatten, zurückgelegt werden; freilich war diese Bestimmung noch auf solche Studirende beschränkt, welche dem Sprengel angehörten, für den das Seminar errichtet war; zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sollte der dem Unterrichtslehrplan gleichartig zu gestaltende Lehrplan mit den Statuten dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitgetheilt werden, ebenso wie auch die Namen der Leiter und Lehrer dieser Anstalten, und sei zur Anstellung derselben die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolge. Die kirchlichen Oberen sollten (Art. 3) befugt sein, Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten oder die (nach Art. 2) zugelassenen kirchlichen Seminare besuchen, zu errichten und zu unterhalten. Ebenso dürften sie (Art. 4) die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Priesterseminare) wieder eröffnen; die Leiter und Lehrer an diesen Anstalten müßten Deutsche sein und die Namen derselben sowie auch Statuten und Hausordnung dieser Anstalten müßten dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt werden. Die besondere Staatsaufsicht (auf Grund der §§ 9—14 des Gesetzes vom 21. Mai 1873) über die geistlichen Seminarien und Convicte wurde (in Art. 5) aufgehoben, ebenso (Art. 6) die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, daß die kirchliche Disciplinargewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfe. Die in (dem Art. 7) der Novelle von 1886 beibehaltene Vorschrift, daß, wenn mit der Entfernung aus dem Amte ein Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden sei, ein geordnetes processualisches Verfahren vorauszugehen habe, ist ohnehin auch schon eine Vorschrift des canonischen Rechtes. Die Staatsaufsicht über die Demeritenanstalten wurde (in Art. 8) eingeschränkt, der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Art. 9) aufgehoben, und auch noch ausdrücklich (Art. 10) die im Gesetz vom 12. Mai 1873 vorgesehene Berufung an den Staat, jedoch wenn ein Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter vom Bischof oder dem Regierungspräsidenten von der kirchlichen Vermögensverwaltung ausgeschlossen wurde (§ 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1875), solle anstatt einer Berufung an den kgl. Gerichtshof nur eine Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgen können. Hinsichtlich der Verwaltung erledigter Bisthümer wurde in der Novelle von 1886 (Art. 11) die Bestimmung des Art. 2 der Novelle von 1880 (s. oben S. 188) wieder in Kraft gesetzt. Bei der Berathung über die Gesetzesnovelle von 1880 im preußischen Abgeordnetenhause war der Antrag

des Centrums, die Bestrafung der Geistlichen wegen Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle durch eine besondere Gesetzesbestimmung künftig unmöglich zu machen, abgelehnt. Die Novelle von 1886 (Art. 12) erklärte endlich, unter die (vom § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873) verbotenen kirchlichen Straf- und Zuchtmittel „falle die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht". Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten wurden (Art. 13) ermächtigt, den „ausschließlich krankenpflegenden Orden" als Nebenthätigkeit auch zu gestatten: „die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie die Uebernahme der Leitung und Unterweisung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter". Das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wurde in der Novelle von 1886 (Art. 14) dahin geändert, daß der Vorsitz im Kirchenvorstande in denjenigen Landestheilen, wo derselbe nicht bereits vor Erlaß jenes Gesetzes einem weltlichen Mitgliede „zustand" [128], auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen überging, jedoch mit Ausnahme der Diöcesen Posen-Gnesen und Kulm, wo die Regelung im Wege königlicher Verordnung geschehen solle. Endlich wurde in der Novelle von 1886 (Art. 15) das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente allgemein freigegeben [129].

e) Das Gesetz vom 29. April 1887 erklärte (Art. 1. § 1) auch die Bischöfe von Osnabrück und Limburg, in deren Diöcesen seither keine Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen bestanden, für befugt, Seminare zu errichten und zu unterhalten, und hob (Art. 1. § 2) die im Gesetze von 1886 aufgestellte Beschränkung auf, wonach die Seminare nur von Studirenden des Sprengels besucht werden durften, für welchen das betr. Seminar errichtet war. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Candidaten und das Einspruchsrecht sollen (Art. 2. § 1) fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts gelten, und das Einspruchsrecht soll, abgesehen von dem Falle, daß dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen (nach Art. 2. § 2), nur geltend gemacht werden, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist; auch sind die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, anzugeben. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Kirchenämter findet (nach Art. 2. § 3) fortan nicht statt. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche haben (nach Art. 2. § 4) nicht mehr, wie es früher nach § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 der Fall sein sollte, „von Rechtswegen die Erledigung der Stelle

---

[128] Dahin gehören das französische Rechtsgebiet, das rechtsrheinische Gebiet des ehemaligen Großherzogthums Berg, Frankfurt a. M. — Ein Cultusministerial-Erlaß vom Anfang Mai 1887 (vgl. A. LVIII. 350) gestattete, daß die katholischen Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter künftig statt in der Sitzung der Gemeindeorgane, in der Kirche durch den Geistlichen in ihr Amt eingeführt würden.

[129] In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. December 1880 (A. XLV. 107) hatte der Cultusminister v. Puttkamer noch erklärt, die Regierung könne auch dem von Exc. Windthorst angekündigten Antrage, wonach das Messelesen und das Spenden der Sacramente künftig straflos sein solle, nicht zustimmen. Der betr. Antrag Windthorst wurde am 27. Januar 1881 vom preußischen Abgeordnetenhause mit 254 gegen 110 Stimmen abgelehnt. Vgl. die Verhandlungen im A. XLV. 361 ff.

zur Folge". Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente überhaupt wurden (durch Art. 3. § 5) für straffrei erklärt. Die im Absatz 2 des Art. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinarentscheidungen an die Oberpräsidenten wurde (im Art. 3 der Novelle von 1887) aufgehoben. Die §§ 2—6 und damit das ganze Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel wurden (im Art. 4 der Novelle von 1887) aufgehoben bis auf die in Kraft bleibende Bestimmung des § 1 des citirten Gesetzes von 1873, wonach die Kirche nicht befugt sein soll, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen, während Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre unzulässig sein sollen. Das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 (s. oben S. 185 f. 188) wurde (im Art. 5 der Novelle von 1887) dahin abgeändert, daß im Gebiete der preußischen Monarchie diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen wieder zugelassen werden sollten, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe[130], dem Unterricht und der Erziehung der Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen, aber jede einzelne Niederlassung soll der Genehmigung der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern bedürfen; die genannten Minister sollen (Art. 5. § 3) auch den zugelassenen Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionären für den Dienst im Auslande gestatten dürfen. Das vom Staate in Verwaltung und Verwahrung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen soll denselben (nach Art. 4. § 4), sobald sie nach ihrer Wiedererrichtung Corporationsrechte erhalten haben, wieder herausgegeben werden[131]. Endlich wurden in der Novelle von 1887 (Art. 6) die §§ 4—18 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter Bisthümer (s. oben S. 183) und damit der Hauptbeschwerdepunkt dieses Gesetzes aufgehoben.

f) Der politische Eid der preußischen Bischöfe (s. oben S. 183) wurde durch kgl. Verordnung vom 13. Febr. 1887 wieder abgeändert, so daß der Passus entfiel, schlechtweg „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu befolgen"[132].

g) Die Heranziehung der katholischen Geistlichen zum activen Militärdienste auf Grund des deutschen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und des Gesetzes vom 6. Mai 1880, Art. 1 wurde wieder beseitigt durch das deutsche Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 (R.-G.-Bl. S. 23) und den kaiserl. Erlaß vom 14. März 1890[133]: Im Frieden sollen die Theologie-Studirenden bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt werden; haben dieselben bis zu diesem Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

---

130 Schon durch Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Januar 1887 (Majunke a. a. O. S. 573) wurde den Krankenpflege-Orden größere Freiheit gewährt.

131 Ein Gesetz vom 22. Mai 1888 (Reichsanzeiger vom 30. Mai 1888; vgl. A. LX. 195) verlieh Corporationsrechte an 17 Niederlassungen von Orden und Congregationen.

132 A. LVIII. 135 ff.

133 A. LXIII. 457. Vgl. A. LXII. 184 ff. 372; LXIII. 518 f. 542; LXVI. 447. Ueber die betr. Vergünstigungen für die Franziskaner siehe den Erlaß der Minister des Krieges und des Innern vom 3. December 1887 im A. LIX. 372.

h) Die Rückgabe der Sperrgelder soll auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 (s. oben S. 187, Note 126) erfolgen.

i) Die Anzeigepflicht vor Anstellung von Pfarrern in der vom Gesetz von 1887 festgehaltenen Weise hatte Papst Leo XIII., um einen Beweis seiner Friedensliebe zu geben, zugestanden [134], aber die Art der Handhabung des Einspruchsrechts auf Grund des Gesetzes von 1887 rief gerechte Beschwerden im Abgeordnetenhause hervor [135].

k) Die derzeitige kirchenpolitische Gesetzgebung und Verwaltung Preußens bedarf auch, abgesehen von dem eben Angegebenen, für die Katholiken noch einer Remedur, vor allem dahin, daß die confessionelle Schule wiederhergestellt werde [136], daß die Vorbildung des Clerus ganz frei gegeben und auch die im Auslande, namentlich solche in Rom, ohne deshalb ministerielle Dispens einholen zu müssen, gestattet werde [137]; daß in der Zusammensetzung des Cultusministeriums auch auf die Interessen der Katholiken Bedacht genommen, namentlich die Abtheilung für katholische Angelegenheiten wiederhergestellt werde [138]; daß der den Bisthumsverwesern noch immer auferlegte und nur nach dem Belieben der Regierung dispensable Eid auf unbedingte Befolgung aller Staatsgesetze ebenso, wie es für die Bischöfe geschah, überhaupt aufgehoben werde [139]; daß die gesetzlichen Begünstigungen der Altkatholiken, die ihnen auf Kosten der katholischen Kirche gewährt wurden, rückgängig gemacht werden [140]; daß den katholischen Orden überhaupt wieder die alte Freiheit gewährt werde [141]; daß das den Katholiken staatsgesetzlich im kirchlichen Vermögensrecht auf-

---

[134] Es erging darüber schon unter dem 1. Juni 1886 eine Note des Cardinal-Staatssecretärs Jacobini. Vgl. auch A. LVI. 355 und das Schreiben Leo's XIII. an den Erzbischof von Köln vom 7. April 1887 (A. LVIII. 159 ff.). Auch kam der Papst den Wünschen des Reichskanzlers Bismarck dahin entgegen, daß er das Centrum durch zwei Noten des Cardinal-Staatssecretärs vom Januar 1887 zur Annahme der Militärseptennatsvorlage anging. [135] Vgl. A. (1890) LXIV. 286 ff.

[136] Vgl. A. LXIV. 301 f. Der 1890 vom Minister Goßler eingebrachte und nach den Berathungen in einer Commission des Abgeordnetenhauses zurückgelegte Schulgesetzentwurf zielte, im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde, auf die reine Simultanschule, auch auf Verstaatlichung des Religionsunterrichtes. Vgl. V. Rintelens ausführliche Kritik und Darstellung der Commissionsverhandlungen im A. LXVII. 37—127 und oben Nr. X. 6. S. 176. Mitte Januar 1892 brachte der Cultusminister Graf Zedlitz einen Volksschulgesetzentwurf im Abgeordnetenhause ein, welcher confessionelle Schulen und confessionelle Lehrerbildungsanstalten, der preuß. Verfassungsurkunde entsprechend, fixiren sollte. Während die Mehrheit der vom Abgeordnetenhause zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfes eingesetzten Commission denselben in jener Richtung genauer zu formuliren suchte, entstanden durch den heftigen Widerspruch von liberaler Seite an allerhöchster Stelle Bedenken, der Cultusminister trat zurück und ebenso der für den Gesetzentwurf als einer Abwehr des Atheismus sehr entschieden eingetretene Ministerpräsident Graf Caprivi. Der neue Ministerpräsident Graf zu Eulenburg erklärte in beiden Kammern am 28. März 1892, wegen der im Lande hervorgetretenen scharfen Gegensätze ziehe die Regierung den Gesetzentwurf zurück und behalte es der weitern Erwägung vor, wann und in welcher Weise sie innerhalb des durch die Verfassung gegebenen Rahmens auf die Angelegenheit zurückkommen werde. Am selben Tage erklärte der neue Cultusminister Dr. Bosse im Herrenhause, die Zurückziehung des Volksschulgesetzentwurfs bedeute keineswegs ein Verlassen des christlich-conservativen Bodens; „denn der christliche Charakter der Unterrichtsverwaltung und die Confessionalität der Schule sind vorgezeichnet durch die Verfassung". Vgl. A. LXVII. S. 477. Ueber die derzeitigen Bestimmungen siehe insbesondere V. Rintelen, Das Verhältniß der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche. Paderborn 1888.

[137] Vgl. A. LXIV. 286. [138] Vgl. ebend. S. 278.

[139] Vgl. A. LXII. 196; LXIV. 303. [140] Vgl. A. LXIV. 305 ff.

[141] Vgl. A. LXIV. 314 ff.

octroyirte protestantische Gemeindeprincip und die staatliche Aufsicht wieder beseitigt [142], jedwede Berufung in kirchlichen Dingen an den Staat wieder abgeschafft und der die Freiheit und Selbstverwaltung der Kirche garantirende Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde wiederhergestellt werde [143].

§ 40. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Hannover, Braunschweig, der nordischen Mission und Dänemark.

I. 1. Für das Königreich Hannover kam durch Vereinbarung mit der Regierung die Bulle „*Impensa Romanorum pontificum*" vom 26. März 1824 zu stande [1], welche die Einrichtung, Besetzung und Dotation der Bisthümer Hildesheim [2] und Osnabrück bestimmte. Die wirkliche Dotirung und Besetzung des (bis dahin von einem Weihbischof und Generalvikar des Bischofs von Hildesheim verwalteten) Bisthums Osnabrück erfolgte aber erst im Jahre 1857 [3].

2. Die hannoverische Verfassung vom 6. August 1840 [4] sicherte in den §§ 63 ff. den Katholiken Parität mit den Protestanten zu und im allgemeinen auch die kirchliche Freiheit, beseitigte jedoch weder das (praktisch freilich sozusagen nicht gehandhabte) Placet, noch die (ebenso unpraktisch gebliebene) appellatio tamquam ab abusu [5]. Ein Gesetz vom 5. September 1848 machte verschiedene Aenderungen an dem Landesverfassungsgesetze, darunter auch einige zu Gunsten der Stellung der katholischen Kirche [6].

---

142 Vgl. A. LXIV. 307 ff. 143 Vgl. A. LXIV. 314 ff.

§ 40. 1 Ueber die seit 1816 geführten Verhandlungen siehe O. Mejer, Die Propaganda. II. Bd. S. 418—443. Ders., Römisch-deutsche Frage. 2. Aufl. II. Bd. S. 117—164; III. Bd. S. 62—67. Brück, Gesch. der kathol. Kirche im 19. Jahrh. II. Bd. S. 76 ff. Die citirte Bulle Leo's XII. wurde bestätigt und publicirt von König Georg IV. am 20. Mai 1824. Dieselbe ist abgedruckt u. a. bei *Walter*, Fontes p. 265 sq.; ebend. p. 276 die landesherrl. Genehmigung (vom 20. Mai 1824) der Bulle als Statut der katholischen Kirche in Hannover, „wie sich ohnehin versteht, unbeschadet der Majestätsrechte und der Rechte der evangelischen Kirche". Phillips, K.-R. III. Bd. S. 91 ff. des Anhanges. *Nussi*, Conventiones p. 222 sqq.; deutsch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 77 ff. — Ueber die Kirchenverhältnisse in Hannover vgl. man auch die oben § 10 S. 28 angegebene Literatur.

2 Die Erectionsurkunde für das Domkapitel zu Hildesheim vom 1. Juli 1828 ist abgedruckt in Dove's Zeitschrift f. K.-R. XIX. Bd. S. 119 ff. bei Mittheilung eines Rechtsstreites über das vom Domkapitel zu Hildesheim beanspruchte (vom Oberlandesgericht zu Celle 21. Januar 1880 verneinte) Eigenthums-, eventuell dingliches Nutzungsrecht an den von seinen Mitgliedern bewohnten Häusern.

3 Meurer, Die Säcularisation und Wiederherstellung des Stifts Osnabrück, im A. XXXIII. 337.

4 Die betr. Stücke der hannoverischen Verfassung vom 16. August 1840 siehe bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 87 ff. und die Paragraphen aus den hannoverischen Staatsgrundgesetzen vom 26. September 1833 über die Stellung der katholischen Kirche ebend. S. 84 f.

5 Vgl. hannov. Verfassung von 1840 § 71.

6 Abgedruckt bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 160. Es beseitigte in § 24 die Staatsaufsicht über den kirchlichen Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle, milderte in § 40 das Recursrecht wegen Mißbrauchs, hielt aber an der staatlichen Einsichtnahme bezüglich kirchlicher Anordnungen, die nicht bloß das Gewissen einzelner berührten, fest.

3. Seit dem 1. October 1867 gilt auch für das 1866 zur preußischen Provinz gewordene Hannover die preußische Verfassungsurkunde, und kommen für dasselbe auch alle die neuen Staatskirchengesetze, Verordnungen und kirchenpolitischen Streitigkeiten in Betracht.

4. Bei Ausführung der Säcularisation des Hochstifts Osnabrück wurde durch eine Regiminalverordnung vom 2. December 1802[7] für die katholisch-geistliche freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit das Officialatsgericht (bischöfliche Gericht) einstweilen auch ferner anerkannt. Für die bis dahin von den Archidiakonen besorgte Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der katholischen Geistlichen sowie der katholischen Küster und Schullehrer blieben theils die Landdechanten competent, theils wurde sie, was die allgemeine Oberaufsicht und die vorfallenden Correctionen, wie auch die Ordnung des Gottesdienstes in den katholischen Kirchen und den Unterricht in der katholischen Religion betrifft, einer interimistischen außerordentlichen Commission anvertraut. Nach Beseitigung der hierauf eingetretenen Fremdherrschaft wurde mittelst Regiminalverordnung vom 14. April 1814[8] das Officialat aufgehoben und die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit der in der citirten Verordnung vom 2. December 1802 angeordneten interimistischen Commission in katholisch-geistlichen und Schulsachen übertragen, und die Berufung sollte an Se. Kgl. Majestät geschehen, Allerhöchstwelche darüber durch katholische von der Regiminalbehörde zu ernennende Commissarien erkennen lassen werde. Später wurde dieser Commission ohne eine eigentlich organisirende Verfügung einfach in einem Rescripte des Ministeriums und auch nur in der Adresse der Name Consistorium beigelegt.

Für Hildesheim wurde ein gleichartiges „Consistorium" durch Regiminalverordnung vom 28. April 1815[9] eingesetzt. In derselben Verordnung wurde ausgesprochen, daß die Appellationen vom Consistorium zu Hildesheim an das Oberappellationsgericht zu Celle (bei welchem gewöhnlich keine Katholiken angestellt waren) gehen sollten. Nach einer landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1823 sollten die Appellationen gegen Erkenntnisse des kgl. Consistoriums zu Osnabrück an eine im besondern Auftrage des Königs von der kgl. Landdrostei (Regierung) zu Osnabrück für jeden Fall zu bestellende Commission von zwei katholischen Rechtsgelehrten gerichtet werden. Jedes der Consistorien zu Osnabrück und Hildesheim wurde besetzt mit einem vorsitzenden weltlichen Consistorialrathe katholischer Confession und zwei katholischen Geistlichen. Alle wurden von dem Könige bestellt. Die Ernennung erforderte das Einverständniß des Bischofs nicht, jedoch erfolgte thatsächlich keine Ernennung, ohne daß man sich vorher vergewissert hatte, daß der zu Ernennende eine dem Bischofe genehme Person sei.

Die Consistorien waren somit königliche, keine kirchlichen Behörden. Zu ihrer Competenz gehörten alle die Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffenden Streitsachen, alle rein persönlichen Klagesachen gegen katholische Geistliche, und, insofern das streitige Verhältniß ein Kirchen- oder Schulamt oder die Ausübung irgend einer kirchlichen Function betraf, auch die rein persönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbediensteten, alle Streitigkeiten über die Verwaltung geistlicher Fonds, Berufungen von dem geistlichen Vikariate wegen der von diesem verfügten Disciplinarstrafen, die eine Geldbuße von 20 Thalern oder Gefängniß

---

[7] Codex constitutionum Osnabrugensium. P. 2. vol. 2. p. 791 sqq.

[8] Jagemanns Sammlung hannov. Landesgesetze und Verordnungen von 1814. II. Buch. S. 402 ff.

[9] Jagemanns citirte Sammlung von 1815. I. Buch. S. 304 ff. Vgl. auch die Verordnung vom 28. April 1815 über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim unter Nr. 5 (im 35. Stück der Hannov. Anzeig. vom Jahre 1815).

von vier Wochen überstiegen, streitige Rechtsverhältnisse bei dem Abgange eines Pfarrers zwischen diesem oder seinem Erben und dem neu eintretenden Pfarrer, ferner Verlöbniß-, Ehenichtigkeits- und Scheidungssachen sowie auch die infolge solcher Streitigkeiten entstehenden Vermögensfragen, auch die Concurs- und Erbschaftssachen geistlicher Personen, einschließlich des Rechtes geistlicher Personen, ihre letzten Willensordnungen bei dem Consistorium deponiren zu dürfen. Außerdem hatten die Consistorien die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und über die Verwaltung desselben, über alle an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachten Vermächtnisse und deren stiftungsgemäße Verwendung, die Autorisation zur Veräußerung von Gütern der Kirchen, Pfarren oder geistlicher Institute oder zur Belastung solcher mit dinglichen Rechten.

Durch Gesetz vom 12. Juli 1848[10] wurde die bisherige streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien mit Ausnahme des Landes Hadeln aufgehoben und nur in Bezug auf die Ehe- und Verlöbnißsachen einstweilen überhaupt bestehen gelassen. In dem Gerichtsorganisationsgesetze vom 8. November 1850, § 10 wurde bestimmt[11]: die den Consistorialbehörden durch das Gesetz vom 12. Juli 1848 einstweilen noch belassene Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen solle denselben abgenommen und durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Durch Ministerialschreiben vom 25. April 1853 wurde den Ständen ein Entwurf eines solchen Gesetzes mitgetheilt, welcher in der ständischen Commission im wesentlichen gebilligt wurde, im Plenum aber nicht zur Berathung und in Hannover nicht zur Erledigung gelangte. Die Consistorien erkannten also noch nach wie vor in Ehe- und Verlöbnißsachen und den im Zusammenhange damit zu regulirenden Vermögensfragen; sie erkannten nach canonischem Rechte, und der Proceß war der gemeinrechtliche. In den Theilen des ehemaligen Königreichs Hannover, in welchen preußisches Recht galt[12], entschieden jedoch in Ehe- und Verlöbnißsachen die rein weltlichen ordentlichen Gerichte.

5. Durch ein kgl. preuß. Gesetz vom 1. März 1869, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover[13], wurden mit dem 1. April 1869 die Ehe- und Verlöbnißsachen den Consistorien entzogen und in erster Instanz vor die großen Senate der Obergerichte gewiesen. Das Proceßverfahren war das des gewöhnlichen hannoverischen bürgerlichen Processes, jedoch mit Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, mit Sühneversuch vor dem Geistlichen und besonderen Beweisregeln, ähnlich denen des canonischen Eheprocesses u. s. w. Seit 1874 gilt, wie in Preußen, die Gesetzgebung über die obligatorische Civilehe (s. § 39 Nr. X. 5. S. 169).

6. Unter dem 14. October 1848 war ein hannoverisches Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände ergangen und zur Ausführung dieses Gesetzes eine Ministerialbekanntmachung von demselben Tage, und noch später Aenderungen

---

[10] Hannov. Gesetzessamml. von 1848. 1. Abth. S. 189. Nach § 4 dieses Gesetzes „darf Execution oder Arrest von den weltlichen Gerichten in betreff der Diensteinkünfte solcher öffentlich angestellter Kirchendiener oder Lehrer, welche bisher der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, nicht ohne Einwilligung der Bestellungsbehörde erkannt werden".

[11] Vgl. v. Bernhardt, Die bürgerl. Proceßordnung. Hannover 1861. S. 458 f.

[12] Nämlich in der (niederrhein.) Grafschaft Lingen und den sogen. Münster'schen Abscissen, im Fürstenthum Ostfriesland einschließlich des Harlinger Landes und auf dem Eichsfelde. Vgl. F. B. Grefe, Hannovers Recht. Hannover 1860. 1. Thl. § 72.

[13] Gesetzessamml. für die kgl. preuß. Staaten 1869 Nr. 19, ausgegeben am 2. März 1869. Auf das erwähnte Gesetz erging eine Verfügung des Bischofs Joh. Heinrich Beckmann von Osnabrück vom 31. März 1869, welche für das kirchliche Gebiet den Fortbestand der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit einschärfte und von den Kanzeln verlesen wurde.

und Zusätze durch Gesetz und Ministerialbekanntmachung vom 5. November 1850 und Gesetz vom 9. October und Ministerialbekanntmachung vom 21. October 1864[14]. Danach sollte jede Kirchengemeinde einen aus dem Pfarrer und wenigstens vier von der Kirchengemeinde gewählten Vorstehern bestehenden Kirchenvorstand haben, der die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Hinsicht vertrete und das Kirchenvermögen verwalte, jedoch beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten (der kgl. Consistorien u. s. w.)[15]. Mit der Einführung der preußischen Verfassungs-Urkunde hatte die Kirche auch in Hannover das Recht der freien selbständigen Verwaltung ihres Vermögens erlangt[16], bis auch hier die preußischen Gesetze vom 20. Juni 1875 und 9. Juni 1876 dieses änderten (s. oben § 39 S. 186).

7. Nach § 26 ff. des cit. hannoverischen Gesetzes vom 14. October 1848 „können zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt" und „soll ein Schulvorstand in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen". (§ 27): „Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen (wie die Kirchenvorsteher zu wählenden) Schulvorstehern bestehen." Die Volksschule sollte also nach dem Gesetze vom 14. October 1848 in etwa der Aufsicht der Pfarrer und der kirchlichen Behörden als solcher entzogen werden. Es behielten aber die kgl. Consistorien die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, und übten sie diese staatliche Oberaufsicht fort, nachdem auch für Hannover das (oben § 39 Nr. X. 6. S. 173 f.) bereits besprochene preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 in Kraft trat.

In der Diöcese Osnabrück stellte die bischöfliche Behörde nach vorgängiger Communication mit dem (staatlichen) Consistorium die Lehrer an, in der Diöcese Hildesheim geschah die Anstellung der Lehrer nur durch das Consistorium ohne irgend welches Zuthun des Bischofs.

II. Zur Diöcese Hildesheim gehört zufolge eines päpstlichen Breve vom 9. Juli 1834 auch das Herzogthum Braunschweig[17]. In diesem Lande war der Katholicismus bei der gewaltsamen Einführung und Durchführung der Kirchenneuerung eigentlich ausgerottet. Auch jetzt bestehen dort nur drei von der Regierung anerkannte Pfarreien (in Helmstädt, wo allein sich katholischer Gottesdienst forterhalten hatte, zu Braunschweig und zu Wolfenbüttel; ein Seelsorger ohne staatlich anerkannte Parochialrechte fungirt zu Holzminden, Harzburg, und ab und zu einer von Halberstadt zu Blankenburg). Bis zum Jahre 1867 galt „Serenissimi gnädigstes Reglement für die römisch-katholische Geistlichkeit in der Stadt Braunschweig sowohl als für alle der-

---

[14] Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände 2c. Zusammengestellt mit Genehmigung des kgl. Cultusministeriums. Hannover 1864. 24 S. 8⁰ (eine laut der Vorbemerkung hauptsächlich für den Gebrauch bei reformirten oder katholischen Kirchenvorständen und bei Schulvorständen aller Confessionen bestimmte Zusammenstellung; für lutherische Kirchenvorstände erging eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oct. 1864 nebst Ausführungsbekanntmachung vom 20. October 1864).

[15] Ueber das kirchliche Vermögensrecht im Osnabrück'schen vgl. auch Th. Fachtmann, Kirchenrechtl. Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück (mit angehängter Osnabrück'scher Kirchenordnung von 1670). Osnabrück 1852 (72 S. 8⁰).

[16] Vgl. den Regierungs-Erlaß vom 19. December 1868 bei v. Kremer a. a. O. I. Bd. S. 160.

[17] Vgl. über die Kirchenverhältnisse in Braunschweig die oben § 10 S. 29 angegebene Literatur, ferner: Jurist. Rundschau für das kathol. Deutschland. II. Bd. Frankfurt a. M. 1891. S. 21—69. A. LXVII. 332 ff.

selben Religion zugetheilten Personen in hiesigen Landen insgemein" (datirt Braunschweig, 9. April 1768[18]). Dieses „gnädigste" Reglement unterwarf die Katholiken sehr empfindlichen Beschränkungen. Nach demselben hatte noch keine katholische Gemeinde Parochialrechte; alle Katholiken waren den protestantischen Parochien unterstellt, mußten an diese die Stolgebühren zahlen u. s. w., und außer in den drei Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt, wo schon ansehnliche Gemeinden waren, mußte der katholische Priester, wenn er kranken Katholiken die Sacramente spendete, zuvor bei dem protestantischen Pfarramte und der weltlichen Behörde die Anzeige machen. Die braunschweigische Verfassung vom 12. October 1832 § 29 f., § 211 ff.[19] gewährte „jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften", aber „alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung".

Ein Gesetz vom 23. Mai 1848, „die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntniß entspringenden Rechtsungleichheiten betreffend", bestimmte: „Alle Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, werden vorbehaltlich der noch bestehenden Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse hierdurch aufgehoben."[20]

Auch die Preßfreiheit ist in Braunschweig gesetzlich gewährleistet[21], aber dennoch hat die Regierung nach § 215 der braunschweigischen Verfassung noch immer ein staatliches Placet, wonach „allgemeine Verfügungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Oberen erlassen sind, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden dürfen"[22].

Die Geistlichen der evangelischen Kirche in Braunschweig haben auch drei eigene Vertreter zum Landtage zu wählen, während von einer solchen besondern Vertretung der katholischen Geistlichkeit auf dem Landtage keine Rede ist[23].

Nur theilweise wurden die empfindlichsten Beschränkungen, denen die Katholiken in Braunschweig nach dem Reglement vom 9. April 1768 unterlagen, beseitigt durch das Gesetz vom 10. Mai 1867, „die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande betreffend", nebst Vollzugsverordnung vom gleichen Datum[24]. Es wurde darin der protestantische Parochialzwang für die katholischen Kirchengemeinden in Braunschweig, Helmstädt und Wolfenbüttel und für diejenigen katholischen Gemeinden, welche künftig die staatliche Anerkennung erlangen würden, aufgehoben. Erst im Jahre 1865 hatte die braunschweigische Regierung die im Jahre 1863 abgeschlagene, vom Bischof von Hildesheim nachgesuchte Erlaubniß zur Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes in Holzminden in einer sehr beschränkten und verclausulirten Weise ertheilt, indem sie zugleich erklärte, sie könne sich dabei von der Wahrung der Rechte und Pflichten nicht entbinden, welche die neue Landschafts-

[18] Abgedruckt im A. XIII. 248—257. [19] Abgedruckt im A. XIII. 257—260.

[20] Vgl. Braunschw. Gesetzessamml. vom Jahre 1848 Nr. 27. Ein anderes Gesetz von demselben Tage (cit. Gesetzessamml. Nr. 28) hob auch das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden auf, bestimmte die Form solcher gemischten Ehen u. s. w.

[21] Vgl. das im A. XIII. 261 abgedruckte Braunschw. Gesetz vom 4. Juli 1851, das Reichsgesetz vom 27. December 1848 betr., nebst den die durch jenes Gesetz gewährte unbeschränkte Preßfreiheit etwas einschränkenden Bestimmungen des unter dem 24. September 1854 auch in Braunschweig publicirten Bundespreßgesetzes vom 6. Juli 1854 (A. a. a. O.).

[22] Daß diese Ansicht noch jetzt festgehalten wird, beweist eine in der „Jurist. Rundschau" a. a. O. S. 56, Anm. mitgetheilte Stelle aus einem Schreiben des herzogl. Staatsministeriums vom 22. Februar 1884. A. LXVII. 332.

[23] Vgl. das Wahlgesetz vom 23. November 1851 § 3, § 15 Nr. 58 (A. XIII. 261).

[24] Gesetz und Verordnungen sind abgedruckt im A. XIX. 405—424.

ordnung vom 12. October 1832 für die Staatsgewalt begründe, indem diese in § 29 die äußere Religionsübung dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte des Staates unterstelle, und in § 215 nicht zulasse, daß Verfügungen auswärtiger geistlicher Oberen ohne vorherige Genehmigung der Landesregierung allhier vollzogen würden. Auf das im Jahre 1868 und wiederholt im Jahre 1869 von der ziemlich zahlreichen katholischen Gemeinde zu Holzminden an die Regierung gerichtete Gesuch um bürgerliche Anerkennung der katholischen Parochialrechte gab die braunschweigische Regierung einen abschlägigen Bescheid. Der katholische Geistliche zu Holzminden, Harzburg, Blankenburg ist deshalb zur Vornahme pfarramtlicher Handlungen, als da sind Taufen, Beerdigen, Trauen, nicht berechtigt. Als der zuständige Geistliche zur Vornahme aller dieser Handlungen gilt vielmehr der dortige lutherische Pfarrer (zu Holzminden der dortige Generalsuperintendent). Will der katholische Geistliche ein Kind katholischer Eltern taufen oder einen Katholiken beerdigen, so muß er nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 10. Mai 1867 zuerst den lutherischen Geistlichen um Erlaubniß ersuchen, und erst dann, wenn dieser ihm schriftlich die Erlaubniß ertheilt hat, darf er den Pfarract vollziehen, muß aber nach Vollzug desselben wiederum dem lutherischen Geistlichen über den Vollzug Anzeige machen. Unterläßt er die Einholung der Genehmigung, so verfällt er in eine Geldstrafe von 10 Thaler 20 Sgr. oder in eine Strafe von 14 Tagen Arrest u. s. w. Das hier vom katholischen Geistlichen geführte Kirchenbuch hat keine staatliche Anerkennung. Bis zur Einführung der Civilehe durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 mußten auch rein katholische Brautleute, außer solchen, welche einer der drei staatlich anerkannten Pfarreien angehörten, in der lutherischen Kirche aufgeboten werden[25], und bedurfte ihre katholische Trauung der Erlaubniß des protestantischen Pfarrers. Noch immer aber[26] werden, außer in den drei staatlich anerkannten Pfarreien, die katholischen Kinder zum Besuche des protestantischen Schul- und Religionsunterrichtes gezwungen, und werden katholische Geistliche, selbst solche der benachbarten Provinzen Hannover und Westfalen, wenn sie auch nur einem Sterbenden die Sacramente spenden, deshalb mit großen Geldstrafen belegt[27].

In Helmstädt hat der herzogliche Kloster- und Studienfonds infolge der Säcularisation des bis zu Anfang dieses Jahrhunderts dort bestandenen Klosters für die katholische Kirche und Schule zu sorgen. Dies geschieht, aber nicht genügend, indem die Verwaltung ihre Verpflichtung, auch eine katholische Pfarrwohnung zu beschaffen, nicht erfüllt. Von einer Staatsunterstützung bei den anderen Pfarrkirchen ist natürlich keine Rede. Ebenso wenig findet solche hinsichtlich der Schulen statt, welche, da sie auch von den betreffenden Stadtgemeinden keine Unterstützung erlangen, gänzlich von den Katholiken unterhalten werden müssen. Nicht einmal das Schulgeld für die armen Schulkinder wird von den Gemeinden gezahlt[28].

Erst durch das Gesetz vom 31. Mai 1871[29] über Aufhebung bezw. Ablösung der Stolgebühren ist auch die Verpflichtung der Katholiken zur Entrichtung von Stolgebühren an die protestantischen Pastoren beseitigt.

---

[25] Vgl. die eingehende Darstellung im A. XXIII. 246 ff.

[26] Ein Ausschreiben des protestantischen Consistoriums zu Wolfenbüttel vom 1. Februar 1888 (abgedruckt in der „Jurist. Rundschau" a. a. O. S. 27 ff. A. LXVII. 333 ff.) gestand zwar zu, daß die Bestimmungen, betreffend den Zwang zum Aufgebote und zur Trauung durch den lutherischen Priester, durch das Reichsgesetz, welches die Civilehe eingeführt hat, aufgehoben seien, erklärte aber, daß im übrigen der lutherische Parochialzwang für Katholiken außer zu Wolfenbüttel, Halberstadt und Braunschweig noch fortbestehe.

[27] Vgl. die Belege dafür in der „Jurist. Rundschau" a. a. O. S. 21 ff.

[28] Vgl. A. XIX. 403 f.

[29] Dove, Zeitschr. für K.-R. X. Bd. S. 466 ff. A. XLII. 174 ff.

III. Der Bischof von Osnabrück ist auch apostolischer Vikar für die Nordische Mission[30]. Dieselbe umfaßt Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Lauenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche waren und sind zum Theil hier noch ähnliche wie die unter der vorigen Nummer in Braunschweig geschilderten, besonders in Mecklenburg[31]. Sehr bedrängt war die Lage der Katholiken auch unter der lutherischen Staatskirchengesetzgebung in Schleswig und Holstein[32]. Einige Abhilfe brachte in Holstein ein Gesetz vom 4. Juli 1863[33]; in Schleswig[34] erging unter dem 23. April 1864 eine Verordnung von seiten der damaligen k. k. österreichischen und kgl. preußischen obersten Civilbehörde[35], worin mit Rücksicht auf das Bedürfniß eines großen Theiles der verbündeten Armee sowie der nicht der Landeskirche angehörenden Bewohner des Herzogthums, unter gleichzeitiger Aufhebung der

---

30 Vgl. über die Geschichte dieses apostolischen Vikariats O. Mejer, Die Propaganda. II. Bd. S. 257 ff. — Die beabsichtigte Gründung eines Bisthums zu Hamburg im Jahr 1819 kam nicht zu stande.

31 Ueber den von der Kettenburg'schen Fall aus Mecklenburg-Schwerin vgl. oben § 36 Nr. IV. S. 117: In Mecklenburg-Strelitz wird ständiger Aufenthalt eines katholischen Priesters, „um Aufregung zu vermeiden", nicht gestattet. Der Missionspriester von Wittstock, einer Stadt in Brandenburg, hält sich allmonatlich 10 Tage in Neustrelitz auf und hält dort Gottesdienst. Außer diesem Gottesdienste und etwaigen Krankencommunionen sind ihm die nothwendigsten Functionen, z. B. die Spendung von Taufen, bei Strafe untersagt, außer wenn im einzelnen Falle eine Regierungsgenehmigung erfolgt und dafür eine Schreibgebühr von 1 Thlr. 20 Schilling gezahlt ist. Vgl. A. VI. 373. 461 ff. In Mecklenburg-Schwerin findet regelmäßiger katholischer Gottesdienst nur statt in Schwerin, Ludwigslust und Rostock, außerdem monatlich einmal in Wismar und Güstrow. Im Jahre 1890 wurde zweimal ein Gesuch des katholischen Seelsorgers von Ludwigslust, einmal im Monate in Parchim für die nicht unbeträchtliche Zahl der dortigen Katholiken Gottesdienst zu halten, von der Regierung abgewiesen. A. LXV. 349 ff.

32 Vgl. die eingehende Zusammenstellung der gewaltthätigen Holsteiner und Schleswiger Verordnungen seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts und der strengen Handhabung derselben gegenüber der katholischen Kirche im A. VI. 360 ff., die vergebliche Vorstellung und Bitte der katholischen Kirchengemeinde zu Altona vom 9. April 1861 an die Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe um Aufhebung der die Freiheit des katholischen Cultus beschränkenden Gesetze und Verordnungen ebend. S. 369. Siehe auch die interessante Schrift (des Grafen Blome): Die Katholikenfrage in Holstein. Altona 1863 (vgl. darüber A. X. 450 f.).

33 Es wurde in Holstein gleichzeitig mit einem Gesetze über die Verhältnisse der Juden das Gesetz vom 4. Juli 1863, „betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglicaner und Baptisten im Herzogthum Holstein", publicirt. Durch dieses Gesetz wurden den Katholiken nicht soviel Rechte bewilligt wie den Reformirten, Mennoniten und Baptisten (vgl. den Abdruck des Gesetzes nebst Erläuterungen im A. XI. 444 ff.). Das Kreisgericht zu Altona verurtheilte, im offenen Widerspruch mit Art. 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde, am 15. December 1873 den dortigen katholischen Pastor, weil er, entgegen jenem Gesetze, dem protestantischen Theile eines gemischten Brautpaares das vom katholischen Kirchenrechte geforderte schriftliche Versprechen der katholischen Kindererziehung abnahm. Das Appellationsgericht zu Kiel sprach jedoch am 24. März 1874 den Angeklagten frei (vgl. über die interessante Gerichtsverhandlung die „Germania" 1874 Nr. 70); ebenso das Obertribunal.

34 Die dänische Regierung hatte im Jahre 1863 auch den Ständen von Schleswig einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen der katholischen Kirche eine freiere Stellung eingeräumt werden sollte, der jedoch nicht mehr zur Berathung kam (vgl. A. XI. 450 f.).

35 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864 Nr. 12; Nr. 33.

bisherigen Beschränkungen und vorbehaltlich verfassungsmäßiger Regelung, allen christlichen Glaubensbekenntnissen, gegen welche nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit ein Verbot erlassen wurde, gleicher Schutz und gleiche Berechtigung zugesichert und bestimmt wurde, daß ihrer freien Religionsübung nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle. Der Ausführung dieser Zusicherung legte aber die Schleswiger Regierung gegenüber den Katholiken damals alsbald wieder Hindernisse in den Weg[36]. Seit dem 1. October 1867 gelten in Schleswig und Holstein als nunmehrigen preußischen Provinzen die Bestimmungen der preußischen Verfassungs-Urkunde; aber es beziehen sich nun auch auf diese Länder die seitdem ergangenen preußischen Staatskirchengesetze (vgl. oben § 39 S. 164 ff.).

IV. In Dänemark, welches zur nordischen Mission gehörte, von Pius IX. 1869 eine apostolische Präfectur und von Leo XIII. im Februar 1892 einen besondern apostolischen Vikar erhielt, ist die Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit der Bekenntnisse schon durch das Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 § 80—84 ausgesprochen.

§ 41. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Oldenburg.

Die Katholiken von Oldenburg wurden durch die Bulle „*De salute animarum*", welche die preußischen Bisthümer circumscribirte (§ 39 Nr. II), und durch die Circumscriptionsbulle „*Impensa Romanorum Pontificum*" für Hannover (s. oben § 40 Nr. I) dem Bischof von Münster zugetheilt. Zur nähern Regulirung der Diöcesanverhältnisse wurde zwischen der oldenburgischen Regierung und dem damaligen Fürstbischof von Ermland als apostolischem Delegaten unter dem 5. Januar 1830 eine Convention abgeschlossen, welche durch eine Cabinetsordre vom 5. April 1831 „als Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg", also als Landesgesetz publicirt wurde, unter Beifügung eines Normativ zur Wahrung des landesherrlichen Majestätsrechtes circa sacra[1]. Durch die Convention wurden die Katholiken in Oldenburg einem in Vechta residirenden eigenen Official unterstellt, der, unabhängig von dem Generalvikar des Bischofs, direct unter dem Bischof steht. Das einseitig von der Staatsregierung als Gesetz aufgestellte Normativ, gegen welches von seiten der Kirche immer Einspruch erhoben wurde, ging übrigens nicht so weit, daß es (wie die preußische Maigesetzgebung) die Selbständigkeit der kirchlichen Gewalt auf kirchlichem Gebiete geradezu aufgehoben hätte, erhielt auch der Hauptsache nach eine wesentliche Milderung durch die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1852[2], welche im Art. 78 bestimmte: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates", das bis dahin geübte landesherrliche Placet und Visum aufhob und den Verkehr mit den kirchlichen Oberen freigab, im Art. 80 den Kirchengesellschaften ausdrücklich den Besitz ihres Kirchenvermögens garantirte, jedoch im Art. 79 bei der Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Beamten und Diener der Kirche die Gutheißung des Staates nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge verlangte. Um die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der Convention miteinander in Einklang zu bringen, begann die Regierung schon im December 1852 Verhandlungen mit dem Bischof

---

[36] Vgl. A. XV. 447 f.

§ 41. [1] Vgl. Weiß im A. V. Nr. 16. Bahlkamp, Die kathol. Kirchenverhältnisse Oldenburgs im Vergleich mit den preuß. Maigesetzen, im A. XXXI. 428 ff. Der Wunsch des Großherzogs, daß ein eigenes Bisthum Oldenburg errichtet werde, scheiterte am Kostenpunkte.

[2] Revidirte oldenburgische Verfassungs-Urkunde vom 22. November 1852 Art. 78. Vgl. Art. 74—77, 79—81 und verbinde damit Art. 4 § 2, Art. 32—36 und Art. 136.

von Münster. Man gestand kirchlicherseits zu, daß die kirchlichen Erlasse gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Regierung mitgetheilt werden sollten. Bezüglich der Besetzung der Kirchenämter bestand die Hauptdifferenz während der 20 Jahre sich hinziehenden Verhandlungen, und der Official stellte deshalb bis zum Jahre 1868 nur Pfarr- und Vikarie-Verwalter an. Der Bischof Johann Georg Müller († 1870) erklärte sich dann im Wege gegenseitiger Verständigung bereit, bei Anstellung von Pfarrern durch den bischöflichen Official in Vechta der großherzoglichen Regierung die Person bezeichnen zu lassen und in die durch den Official ex speciali commissione Episcopi (d. h. im besondern Auftrage des Bischofs) anzufertigende Collation (Verleihung) die Worte: consentiente Magno duce Oldenburgensi (d. h. unter Zustimmung des Großherzogs von Oldenburg) einzufügen. Damit erklärte sich hinwiederum die oldenburgische Regierung einverstanden und stand von ihrer Forderung, selbst dem Ernannten eine Ernennungsurkunde zufertigen zu wollen und ihn durch einen landesherrlichen Commissar in die Temporalien einweisen zu lassen, ab. Jedoch wünschte sie, daß dasselbe Verfahren auch bei den übrigen Beneficien (Kirchenämtern), welche nicht Pfarrstellen, aber doch wahre Beneficien sind, befolgt werden möchte. Das für die 34 Pfarreien bereits Zugestandene wurde nach wiederholten Verhandlungen 1872 von dem folgenden Bischof Dr. Joh. Bernhard Brinkmann auch für die wenigen sonstigen Beneficien zugegeben. Der Bischof erklärte nämlich dem Staatsministerium, daß er bereit sei, auf lediglich administrativem Wege eine derartige Concession via facti (d. h. als etwas rein Thatsächliches) zu machen, ohne jedoch eine förmliche Verbindlichkeit, die ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht getroffen werden könne, eingehen zu wollen. Das Staatsministerium erklärte sich damit zufrieden und auch damit einverstanden, daß alle während der Verhandlungen vom Bischofe zu Pfarrverwaltern bestellten Geistlichen zu Pfarrern ernannt werden könnten. Dieses wurde im Spätherbst 1873 ausgeführt, und seitdem wird demgemäß bei neuen Ernennungen in der bezeichneten Weise bei der Regierung angefragt. Im ganzen war überhaupt das Entgegenkommen der oldenburgischen Regierung den kirchlichen Behörden gegenüber seit langen Jahren ein sehr wohlwollendes[3]. Nach dem Schulgesetz vom 3. April 1855 sind die Schulen confessionelle.

§ 42. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Lippe-Detmold und Waldeck.

I. In Lippe-Detmold war bereits die Fürstin Pauline, seit sie unter dem 18. April 1807 einen Accessionsvertrag zum Rheinbund abgeschlossen hatte[1], bemüht, die Katholiken mit den Protestanten in ihrem Lande bürgerlich gleichzustellen, was früher nicht geschehen war, weil sich die Katholiken in Lippe-Detmold nicht auf das vom Westfälischen Frieden bestimmte Normaljahr 1624[2] berufen konnten. Die Fürstin Pauline gestattete den Katholiken sofort einen öffentlichen Gottesdienst, und die Katholiken erbauten sich darauf in Detmold eine Kirche. Der benachbarte bischöfliche Stuhl zu Paderborn war damals unbesetzt, so daß nicht auch sogleich eine Regelung der Diöcesanrechte und geistlichen Jurisdiction desselben über die Katholiken im Fürstenthum stattfinden konnte. Eine solche Regelung und die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern erfolgte, nachdem durch Verhand-

---

[3] Ueber die kirchenpolitischen Verhältnisse in dem 1853 und 1864 an Preußen abgetretenen Jahdegebiete, wo über 1000 Katholiken ohne eigene Pfarre und Kirche wohnen, s. Tophoff in Zeitschr. f. K.-R. XV. Bd. 1880. S. 99—113 und Dove ebend. S. 371 f.

§ 42. [1] Vgl. über den Art. 4 der Rheinbundsacte oben § 36 Nr. IV. S. 117.

[2] Vgl. oben § 34 S. 104 f.

lungen mit dem Bischof von Paderborn eine Einigung mit demselben erzielt war, durch zwei landesfürstliche Edicte vom 9. März 1854 [3].

In dem fürstlichen Edicte vom 9. März 1854, die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, ist im Eingange gesagt, daß, da der Landesfürst den Präjudicialpunkt, nämlich die Gleichheit zur Cultusberechtigung der drei christlichen Confessionen, durch den Beitritt seines Hauses zum Rheinbunde sowie durch Art. 16 der deutschen Bundesacte [4], als bereits gesetzlich feststehend anerkennen müsse, es nur noch der zur Vollziehung dieser gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen bedürfe. Im Art. 1 wurde dem Bischofe von Paderborn die Uebung der katholischen Diöcesanrechte über sämmtliche im Fürstenthum Lippe der katholischen Religion zugethanen Unterthanen gestattet. Im Art. 2 wurde demselben die Errichtung katholischer Pfarreien [5] und deren Besetzung mit einem den canonischen Tischtitel besitzenden Priester zugestanden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Landesherr einen minder genehmen Candidaten ablehnen dürfe. Nach Art. 3 soll der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach canonischer Vorschrift persönlich in Paderborn erhalten und demnächst vor dem betreffenden fürstlichen Amte, in welchem die Pfarrei gelegen, den Eid der Treue gegen den Fürsten und sein Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Landesgesetze ablegen. Gemäß Art. 4 soll, nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden, der fürstliche Commissar demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz bei Ausübung seines Amtes sowie den Genuß seiner Pfarreinkünfte zusichern und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Commissar die Kirchenbücher übergeben. Nach Art. 5 steht der Pfarrer in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten unter der zuständigen ordentlichen Behörde des Fürstenthums. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem fürstlichen Ministerium in Verbindung treten [6]. Nach Art. 6 werden den Pfarrern mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der katholischen Kirche zugestanden und überwiesen.

---

[3] Das eine „Edict, die Aufhebung der Consistorialverfassung vom 3. Februar 1851, die Vertretung der Kirchengemeinden, den Kirchenvorstand und die Besetzung der Pfarrstellen betreffend“ (drei Artikel), ist enthalten in der Gesetzessammlung für das Fürstenthum Lippe 1854 Nr. 6 vom 11. März 1854, das andere „Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangel. Landeskirche betreffend“ (13 Artikel), ist enthalten in der cit. Gesetzessammlung 1854 Nr. 13.

[4] Vgl. oben § 36 S. 117.

[5] Durch Erections-Circumscriptions-Urkunde vom 30. November 1854 errichtete der damalige Bischof Dr. Franz Drepper von Paderborn fünf katholische Pfarreien, und zwar nach dem Wunsche der Regierung so, daß die Grenzen derselben möglichst mit denen der bürgerlichen Gemeinden, d. h. Amtsbezirken, zusammenfielen. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte unter dem 10. Januar 1855 und wurde durch ein Edict vom 24. Februar 1855 in der Gesetzessammlung für das Fürstenthum Lippe 1855 Nr. 4 vom 3. März publicirt.

[6] Unter dem 28. Februar 1855 erging nach dem Wunsche der fürstlichen Regierung eine bischöfliche Verordnung an die Pfarrgeistlichkeit des Fürstenthums über Proclamation und Copulation (Artikel 11). Weitere Verhandlungen fanden zu Anfang der 1860er Jahre zwischen dem Bischof von Paderborn und der fürstlichen Regierung statt über die Führung der Kirchenbücher, Abhaltung von Processionen, Verwaltung des Kirchenvermögens (bezüglich dessen die Regierung eine Revision der Rechnungen in Anspruch nehmen wollte, aber sich schließlich mit der ihr gewährten bloßen Einsicht in die Verwaltung begnügte) und über die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher, d. h. solcher Schulen, die auch aus den Staatssteuern Unterstützung erhielten.

Der Bischof hat die Berechtigung, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden Katholiken einer beliebigen katholischen Pfarrei zuzuweisen. Sollte diese jedoch eine ausländische sein, so ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnorts der betreffenden Personen zuzuweisen. Nach Art. 7 [7] hängt es in gemischten Ehen von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgiltig und maßgebend. Ist nichts darüber festgesetzt und ergibt sich während der Ehe Zwiespalt zwischen den Ehegatten, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, sich der Confession, in welcher es leben will, zuzuwenden. Keinem Geistlichen soll die Berechtigung zustehen, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen. Nach Art. 8 bleibt es in Ehestreitigkeiten beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheiten auf Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und es sind für diesen Fall die Gerichte des Fürstenthums angewiesen, den Entscheidungen des bischöflichen geistlichen Gerichtes auf vorgängige Requisition in Bezug auf die Execution unweigerliche Folge zu geben. Die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen verbleibt nach Art. 9 dem Bischof, ebenso die Einführung religiöser Schulbücher, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese nichts Anstößiges gegen die protestantischen Confessionen enthalten [8]. Nach Art. 10—12 soll der bis dahin für die Katholiken in Lippe-Detmold bestandene protestantische Parochialzwang mit allen seinen Folgen nicht weiter stattfinden, worunter jedoch Realverpflichtungen (d. h. auf Grund und Boden haftende, also von jedem Besitzer des betreffenden Grundstückes zu tragende Lasten) nicht zu rechnen sind. Den alljährlich vom Bischof anzuordnenden Schulvisitationen kann ein weltlicher Commissar beigeordnet werden. In Ansehung der Benützung der Kirchhöfe bleibt es den katholischen Pfarrgemeinden überlassen, entweder die Benutzung gemeinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen [9] oder eigene Begräbnißplätze zu errichten. Im erstern Falle sollen aber bauliche Einrichtungen und Errichtung bleibender Symbole nur im Einverständniß der anderen Confessionsverwandten angebracht werden.

II. Im Fürstenthum Waldeck [10] erfolgte im Jahre 1861 infolge von Verhandlungen, die der Bischof Dr. Conrad Martin von Paderborn mit der Regierung angeknüpft hatte, ebenfalls die Aufhebung des protestantischen Pfarrzwanges gegenüber den Katholiken. Der Ausübung der katholischen Pfarrrechte in den beiden katholischen Pfarren zu Arolsen und Eppe wurde schon vorher kein Hinderniß in den Weg gelegt. Durch eine fürstl. Verordnung vom 21. März 1861 erfolgte auch die Aufhebung des rücksichtlich der im Fürstenthum Waldeck zerstreut wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen (protestantischen) Parochialzwanges, und durch eine andere fürstl. Verordnung vom gleichen Tage die Aufhebung desselben bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwanges sowie die Anerkennung der im Jahre 1860 zu Pyrmont errichteten katholischen Missionsstelle als

---

7 Art. 7 erhielt eine Erläuterung durch Edict vom 7. October 1857.

8 Es würde noch besser sein, wenn jene Bestimmung auch auf Gegenseitigkeit beruhte. Ein in den Elementarschulen gebrauchtes Lesebuch, „Der Kinderfreund“ (Detmold 1872), enthält nämlich über katholische Dinge die gehässigsten Unwahrheiten.

9 Die Vornahme kirchlicher Feierlichkeiten bei Begräbnissen von Katholiken auf dem Kirchhofe zu Lipperode, der im Eigenthum der zu $1/3$ katholischen dortigen bürgerlichen Gemeinde steht (und in welcher fürstl. lippischen Enclave bei Lippstadt seit 1861 eine katholische Missionsstation besteht), wurde im Jahre 1862 dem katholischen Missionär zu Lipperode vom fürstlichen Consistorium zu Detmold untersagt (vgl. A. IX. 20 Anm.).

10 Vgl. Vering im A. IX. 18—26. Es sind dort die sämmtlichen Acten abgedruckt.

katholischer Pfarrei [11]. Bezüglich der Besetzung der Pfarrei zu Pyrmont behielt sich die Regierung vor, daß ihr der dorthin zu entsendende katholische Geistliche von dem Bischof von Paderborn jedesmal vorher angezeigt und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person berücksichtigt werde. Auch die Führung der Standesbücher der Katholiken blieb in Pyrmont einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen. Und im Waldeck'schen hielt die erstgenannte Verordnung daran fest, daß die Beiträge der Katholiken zu den für die evangelischen Pfarren aufzubringenden Kosten nicht aufhören sollten.

Die Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Waldeck vom 17. August 1852, auf welche auch die katholischen Pfarrer vereidet werden, bestimmt in § 40 volle Glaubens- und Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen, gestattet die Vereinigung zu Religionsgenossenschaften, denen die gemeinsame Religionsübung zusteht, jedoch ohne öffentlichen Charakter, falls sie keine Corporationsrechte haben, zu deren Erlangung in § 41 der Verfassungs-Urkunde besondere Gesetze verlangt werden, während nach demselben Paragraphen „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt wird". § 42 f. der Verfassungsurkunde sichert der evangelischen und römisch-katholischen Kirche den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke zu. Auch ordnet und verwaltet die Kirche, wie es am Schlusse von § 42 heißt, „ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen". Nach § 44 der Verfassungs-Urkunde und der neuen Schulordnung vom 9. Juli 1855 [12] steht das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates. Bei gemischten Ehen sollen nach der Verordnung vom 28. März 1827 sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, wofern nicht in gemeinschaftlichem Einverständniß von den Eltern eine andere Verabredung getroffen ist.

§ 43. Das Königreich Sachsen und die sächsischen, anhaltischen und schwarzburger Herzogthümer und Fürstenthümer.

I. 1. Das Königreich Sachsen zerfällt in kirchlicher Hinsicht in das exemte Gebiet der Oberlausitz, für welches der Dekan des von der Reformationszeit her erhaltenen St.-Petersstiftes zu Bautzen die bischöfliche Jurisdiction zu verwalten hat, und die sächsischen Erblande, welche einem apostolischen Vikar unterstehen, der in Dresden residirt. Seit dem Jahre 1830 hat aber das genannte Stift den apostolischen Vikar zu Dresden jedesmal zum Dekan gewählt, so daß seit geraumer Zeit die katholisch-kirchliche Verwaltung in Sachsen in einer Hand vereint ist [1]. In der Oberlausitz haben die Katholiken noch von der Zeit her, wo das Land zur Krone Böhmen gehörte, mit den Augsburger Confessionsverwandten das ihnen durch den sogen. Traditionsreceß gewährleistete Recht der gleichen freien Religionsübung. In den sächsischen Erblanden, in welchen die Kirche zur Zeit der Glaubenstrennung ganz verschwunden war, erlangte dieselbe erst, als der Kurfürst Friedrich August II. zum katholischen Glauben zurückkehrte, wieder beschränkten

---

[11] Beide Verordnungen sind publicirt im Fürstl. Waldeck'schen Regierungsblatt vom 9. April 1861 Nr. 8. Die im Waldeck'schen zerstreut wohnenden Katholiken wurden theils der Pfarrei Arolsen, theils der zu Eppe überwiesen. So bestimmte die erstere Regierungs-Verordnung und die darauf hin erfolgte Circumscriptions- und Erections-Urkunde, welche der Bischof von Paderborn unter dem 26. April 1862 ausfertigte.

[12] Fürstl. Waldeck'sches Regierungsblatt 1855 Nr. 14. Vgl. A. IX. 25 f.

§ 43. [1] Vgl. v. Moy im A. IV. 158 f. Man verbinde damit die (nicht überall richtige) Darstellung von O. Mejer, Propaganda. II. Bd. S. 327 ff. 505 f.

Eingang, und erst im Jahre 1807 durch Napoleons I. Einwirkung wieder eine gesicherte politische Berechtigung [2].

2. Ein weitläufiges kgl. Mandat vom 19. Februar 1827 [3] bestimmte, wie die katholische geistliche Gerichtsbarkeit in den kgl. sächsischen Erblanden auszuüben sei. Danach sollte das apostolische Vikariat in Ansehung der Katholiken dasselbe sein, was der evangelische Kirchenrath und die evangelischen geheimen Räthe in Ansehung der Protestanten, nämlich eine bloße besondere Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen unter der Aufsicht und Oberleitung des (protestantischen) Ministeriums. Für die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit, einschließlich der Ehegerichtsbarkeit in betreff der Katholiken wurde in den Erblanden (§ 4 ff. des cit. Mandates) vom Könige ein aus drei geistlichen und zwei weltlichen Räthen nebst einem Secretär bestehendes katholisch-geistliches Consistorium eingesetzt, dessen Mitglieder vom apostolischen Vikar vorgeschlagen werden. Dieses katholisch-geistliche Consistorium soll (nach § 11 des cit. Mandates) in Sachen seiner innern Verfassung und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Angelegenheiten [4] (sowie in den, bis durch das Gesetz vom 28. Januar 1835 über den eximirten Gerichtsstand das Privilegium fori der katholischen wie evangelischen Geistlichen aufgehoben wurde, von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personalrechtssachen der katholischen Geistlichen) ausschließlich dem apostolischen Vikar untergeordnet sein. Die höchste Appellationsinstanz soll (mit Ausschluß Roms) ein Vikariatsgericht bilden, welches aus dem apostolischen Vikar als Vorsitzenden, zwei geistlichen Vikariatsräthen, einem besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Rathe und zwei weiteren (protestantischen) Räthen, einem aus der Landesregierung und einem vom bürgerlichen obersten Appellhofe, bestehen soll (§ 14 ff. des cit. Mandats).

Für die Oberlausitz führt die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit das Consistorium des Kapitels zu Bautzen, und die oberste Appellationsinstanz bildet auch hier das eben angegebene Vikariatsgericht [5].

3. Die Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 [6] verhieß zwar (in § 32) den einzelnen völlige Gewissensfreiheit und sicherte (in § 33) den Mitgliedern der im Königreiche aufgenommenen Kirchengesellschaften (Katholiken, Lutheranern, Reformirten) gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. Jedoch der dem Glauben des einzelnen entsprechenden Gottesverehrung sollte doch der Schutz des Staates (nach § 32) nur in dem bisherigen oder dem künftig gesetzlich

---

[2] Vgl. die näheren Angaben im A. IV. 159 f.

[3] Es steht in der Gesetzessammlung vom Jahre 1827 S. 13 ff. und ist abgedruckt bei *Walter*, Fontes p. 444 sqq.; bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 121 ff. Vgl. auch Weber, Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. I. Bd. S. 202 ff. und Moy a. a. O. S. 160 ff.

[4] Durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 war die Gerichtsbarkeit der katholischen geistlichen Behörden in Ehesachen auf solche Fälle beschränkt, wo beide Parteien der katholischen Confession zugethan sind, wogegen die Competenz in Ehestreitigkeiten zwischen Personen verschiedener Confession an die Bezirks-Appellationsgerichte überging.

[5] Nach einem Gesetz vom 28. Januar 1835 konnte in Ehesachen gegen Urtheile des Vikariatsgerichtes, wenn dadurch das Urtheil erster Instanz abgeändert wurde, noch an das Oberappellationsgericht appellirt und aus Verlöbnissen nur noch auf Schadenersatz und etwaige Conventionalstrafe geklagt werden (vgl. A. IV. 167).

[6] Die betreffenden Abschnitte siehe bei Zachariä, Verfassungsgesetz S. 166 ff. v. Kremer, Actenstücke S. 127 ff. Eine eingehende Vorstellung, welche die katholische Geistlichkeit Sachsens vom 8. April 1833 gegen die sächsische Staats-Kirchengesetzgebung an die Ständeversammlung richtete, siehe bei *Roskovány*, Mon. cath. pro indep. II. vol. p. 521 sqq.

festzusetzenden Maße gewährt werden. Den aufgenommenen (oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden) christlichen Confessionen soll (nach § 56) freie öffentliche Religionsübung gebühren, aber es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden[7]. Der § 57 der Verfassungs-Urkunde spricht dem Könige unter dem Namen Ius circa sacra (s. § 35) die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht (welches aber durch Verordnung vom 7. November 1831 dem Geschäftskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht zugetheilt wurde) über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifügen zu, daß namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus, an dessen Spitze (nach § 41) immer ein Protestant stehen muß, untergeordnet seien. Die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollen zwar der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben (? !); aber dessenungeachtet wurde bezüglich der (in § 58) ausdrücklich vorbehaltenen Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt keine Gewähr dafür gegeben, daß die inneren kirchlichen Angelegenheiten von diesem Beschwerderecht beziehungsweise von dem Entscheidungsrechte der weltlichen obersten Staatsbehörde ausgenommen sein sollten, und der § 59 der Verfassungs-Urkunde erklärte bloß, daß die Kirchen und Schulen und deren Diener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, nicht aber, daß sie nur in diesen den Gesetzen des Staates unterworfen seien.

Zu den inneren Angelegenheiten der kirchlichen Gesellschaften gehört endlich ohne Zweifel auch die Verwaltung und Verwendung ihres Stiftungsvermögens. Der § 60 der Verfassungs-Urkunde, welcher alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, unter den besondern Schutz des Staates stellt, enthält aber keine Gewähr dafür, daß den durch die kirchliche Verfassung dazu berufenen geistlichen Obrigkeiten ihr rechtmäßiger Einfluß auf das Stiftungsvermögen ihrer Confession nicht geschmälert werde.

4. Unter dem 23. August 1876 erging ein „Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend“[8]. Dasselbe schließt sich in manchen Einzel-

---

[7] Auf Grund dieser Bestimmung wurde sogar den Barmherzigen Schwestern, obschon solche weder ein eigentlicher Orden sind, noch auch in Klöstern, sondern in Krankenhäusern walten, die Zulassung im katholischen Krankenhause zu Dresden (1857) verwehrt. Vgl. A. II. 341 ff.; VII. 332. Nur in der Oberlausitz bestehen noch aus österreichischen Zeiten die beiden Cistercienser-Frauenklöster Marienstern und Marienthal, deren Schutzrecht sich Oesterreich auch ferner vorbehielt, als es im übrigen in einem mit Sachsen geschlossenen Receß im Jahre 1845 sein bisheriges Schutzrecht über die katholische Kirche in der Oberlausitz förmlich aufgab; vgl. Moy im A. IV. 159. — In neuerer Zeit waren jedoch an einer katholischen Schule in Dresden Schulschwestern eingeführt (vgl. A. XXV. S. xxxiv), aber der Abgeordnete Ludwig beantragte in der Kammer ihre Entfernung, die auch zu Neujahr 1874 erfolgte. Sogar wenn sich eine Gebetsbruderschaft bilden will, verlangt die Regierung, daß ihre Genehmigung eingeholt werde, und für einen fremden Geistlichen ist nothwendige Bedingung seiner Zulassung der genaue Nachweis, daß er in keiner Verbindung mit den Jesuiten steht, nicht einmal bei ihnen studirt hat; dem protestantischen Cultusminister müssen deshalb alle Zeugnisse der fungirenden katholischen Geistlichen eingereicht werden (vgl. A. XXV. S. xxxiv; IV. 486 ff.), und alle Geistlichen, welche eine Anstellung verlangen, an Eidesstatt versichern, daß sie dem Jesuitenorden weder angehört haben, noch angehören (vgl. A. XXX. 166).

[8] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 14. Stück vom Jahre 1876 (letzte Absendung am 15. September 1876) Nr. 80 S. 335—341. (Dasselbe Gesetzblatt enthält unter Nr. 79 ein neues Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und [Volks-

heiten den preußischen Maigesetzen an, in den entscheidenden Punkten hielt es aber entweder an dem seitherigen sächsischen Rechte fest oder nahm die österreichischen Maigesetze von 1874 zum Muster.

5. Nach § 3 des cit. Mandates vom Jahre 1827 sollte keine Verordnung des Papstes oder des apostolischen Vikars ohne Vorwissen und nach Befinden beigefügtes Placet des Königs veröffentlicht werden[9]. In den §§ 1—5 des Gesetzes vom 23. August 1876 ist das Placet in beschränkter Form beibehalten worden: es soll für allgemeine Verfügungen der kirchlichen Behörden gelten, wenn diese Verfügungen entweder ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, wohin die Motive namentlich zählen: Verordnungen über Ehesachen, über die Begehung von Sonn- und Festtagen, über Wallfahrten und Processionen, Verordnungen, welche eine vermögensrechtliche Seite haben oder das Gebiet des Schulwesens berühren. Die sonstigen Verordnungen allgemeinen Inhaltes sind nur zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

6. Nach § 3 des cit. Mandates war in allen Fällen, welche auf die landesherrlichen Gerechtsame Einfluß üben könnten, und bei Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt (appellatio tamquam ab abusu), dem Könige vorbehalten, in geeignetem Maße, nach Gutbefinden, nach Vernehmung des apostolischen Vikars und Gutachten des (protestantischen) Geheimen Rathes zu entscheiden.

In § 7 ff. des Gesetzes vom 23. August 1876 werden als Straf- und Zuchtmittel, ebenso wie in dem preußischen Gesetze, nur rein kirchliche Strafen für zulässig erklärt, aber die Verkündigung wird gestattet. Als Disciplinarstrafe gegen Geistliche ist weder Geldstrafe noch Einberufung in ein Demeritenhaus gestattet (ein Demeritenhaus existirt übrigens in Sachsen überhaupt nicht). Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch kirchlicher Straf- und Zuchtgewalt soll die Staatsregierung von Amtswegen einschreiten. Sonst aber ist das kirchliche Disciplinarverfahren einer Prüfung vom staatlichen Gesichtspunkte nur dann unterworfen, wenn Staatsbehörden bei der Untersuchung mitwirken oder die Strafe vollstrecken sollen.

7. Noch mehr unterscheidet sich das sächsische Gesetz vom Jahre 1876 von dem preußischen in Bezug auf das Einschreiten gegen Geistliche. Das sächsische Gesetz (§ 13) kennt hier gleich dem österreichischen Gesetze keine Entziehung des geistlichen Amtes durch die Staatsbehörde, sondern letztere entzieht nur die staatlichen Geschäfte und fordert die Amtsentlassung von der geistlichen Behörde; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Stelle als „für alle staatlichen Beziehungen erledigt" erklärt werden. Von einer staatlichen Einsetzung in geistliche Aemter ist im sächsischen Gesetze um so weniger die Rede, ebenso auch nicht von einem staatlichen „Kirchengerichtshofe". Die §§ 17—33 handeln hauptsächlich von der Ausbildung und Anstellung der Geistlichen. Es wird hier die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität gefordert, aber nicht außerdem noch die Ablegung einer Staatsprüfung, sondern die letztere nur im Falle der Nichterfüllung

---

schullehrer-]Seminare vom 22. August 1876. Das Gesetz, betreffend das Oberaufsichtsrecht des Staates, war von der Regierung im Entwurfe vorgelegt und von beiden Kammern mit unbedeutenden Redactionsänderungen angenommen. Es ist auch mit Motiven 2c. und betreffenden Kammerverhandlungen und den Abweichungen des Entwurfs abgedruckt im A. XXXVII. 88 ff.)

[9] Ueber die Verweigerung des Placet, betr. die Publication des Unfehlbarkeitsdogmas, vgl. A. XXV. S. xxxiv; XXX. 165 ff. Zur Publication des gemeinsamen Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe vom Mai 1871 (abgedruckt im A. XXVI. S. xi ff.), worin das Unfehlbarkeitsdogma des nähern auseinandergesetzt ist, ertheilte die Regierung jedoch das Placet.

jener Vorschriften über die Vorbildung. Bis auf weiteres können auch Theologen, die auf dem wendischen Seminar in Prag gebildet sind, berufen werden. In betreff der Anstellung der Geistlichen bleibt es im wesentlichen bei der bisher in Sachsen bestandenen Uebung.

8. Als Strafen zur Erzwingung des Gehorsams gegen das Gesetz vom 23. August 1876 kennt dasselbe nur „Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe", deren Verhängung der Staatsregierung überlassen ist.

9. Aus dem Inhalte des cit. Mandates vom Jahre 1827 erwähnen wir noch, daß (nach § 45) zu giltigen Eheverlöbnissen auch bei Katholiken die Einwilligung der Eltern beziehungsweise der Großeltern schlechterdings erforderlich sein soll und überhaupt die katholischen Pfarrer in Ansehung des Aufgebots und der Trauung sich nach dem für die protestantischen Pfarrer unter dem 15. Januar 1808 erlassenen Regulativ (statt nach dem katholischen Kirchenrechte) richten sollten. Die Trauung zweier Brautleute verschiedener Confession soll (nach § 50 des Mandates) durch den Pfarrer der Braut geschehen, jedoch den Brautleuten freistehen, gegen Entrichtung der Gebühren an die Geistlichkeit der Braut die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams vornehmen zu lassen. Allenfallsiger Widerspruch gegen die Trauung zweier Brautleute verschiedener Confession soll (nach § 51) bei der geistlichen Behörde der Braut angebracht, von dieser aber der des andern Theiles Nachricht gegeben werden. Durch das Gesetz über die religiöse Erziehung der von Eltern verschiedener Confession erzeugten Kinder vom 1. November 1836 wurde der § 51 des Mandates aufgehoben und bestimmt, daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder in der Regel in der Confession des Vaters — die unehelichen in der der Mutter — zu erziehen sind; doch bleibt es den Eltern gestattet, durch freies, formell bei Gericht zu hinterlegendes Uebereinkommen unter sich etwas anderes festzusetzen. Die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen soll (nach § 52—54 des cit. Mandates) zwar der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern (bei unehelichen Kindern der Mutter) überlassen, und diese Anordnung auch nach dem Ableben der Eltern befolgt werden; aber vor der Ehe den künftigen Eltern ein Versprechen oder Angelöbniß in dieser Hinsicht abzuverlangen, wurde bei schwerer Ahndung verboten. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten bei dem Consistorium auf Scheidung geklagt und ein Erkenntniß auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erlangt hätte, so soll ihm, falls nach den Grundsätzen des evangelischen Eherechts Grund zur gänzlichen Scheidung vorhanden gewesen, von dem evangelischen Consistorium die Eingehung einer andern Ehe gestattet werden (§ 61); aber zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten soll bei Lebzeiten des andern geschiedenen Gatten keine Verehelichung geduldet werden.

10. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den kgl. sächsischen Erblanden bis dahin geübten Parochialzwangsrechte wurden (durch § 65 des kgl. Mandates) aufgehoben.

11. Die Schulen sollten (nach § 59, 60 des kgl. Mandates) strenge nach der Confession getrennt sein und nur an den gelehrten Schulen ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulvorsteher den Kindern verschiedener Confession gestattet sein, als Externe an dem Unterricht in Sprachen und Wissenschaften theilzunehmen. An Orten, wo keine katholische Schule vorhanden, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Schule zu schicken nicht verbunden sein, ihnen jedoch freistehen, sie an dem Unterricht, nur den Religionsunterricht ausgenommen, theilnehmen zu lassen. Durch das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1836 (§ 3) wurde diese letztere (in § 60 des Mandates ausgesprochene) freie Befugniß in eine Pflicht verwandelt [10].

---

[10] Vgl. den oben S. 29 citirten Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts.

Nach dem Gesetz vom 16. Juni 1871 besuchen die Kinder der keine Schule besitzenden Minoritätsconfessionen die allgemeinen Volksschulen und können sie am Religionsunterricht theilnehmen. Kinder von Dissidenten müssen am Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft theilnehmen. Kirchlichen Orden u. s. w. ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besondern Gesetzes gestattet [11].

Die öffentlichen Schulen, die Volksschulen, Realschulen und Gymnasien sind lutherische Confessionsschulen, an welchen katholische Lehrer keine Anstellung erhalten können [12]. Ein neues Volksschulgesetz erging am 26. April 1873 mit [einer für den katholischen Religionsunterricht sehr nachtheiligen] Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 [13].

II. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar wollte sich zuerst Preußen, nämlich der Diöcese Paderborn, anschließen; endlich wurden die dortigen Katholiken unter den Bischof von Fulda gestellt [14]. Es erging unter dem 7. October 1823 ein die kirchliche Freiheit sehr einschränkendes Gesetz über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten [15], welches später zwar in einzelnen Punkten modificirt, aber im allgemeinen noch immer Gegenstand der Beschwerde ist.

1. Durch dieses Gesetz ist in § 1 zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt, der Schutzgerechtigkeit, dem Ius circa sacra überhaupt sich ergeben, — unter dem großherzoglichen Staatsministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben, ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Kirche zugethan sein. Das bischöfliche Generalvikariat in Fulda hat zu seiner Zeit nach dem Erscheinen dieses Gesetzes öffentlich gegen dasselbe Protest erhoben [16].

---

[11] Vgl. A. XXXVI. 347. [12] Vgl. A. VI. 394 f.

[13] Vgl. darüber O. F. Walter, Das kgl. sächsische Volksschulrecht. 3. Aufl. Dresden 1877. Wie danach katholische Schulkinder in Ermangelung eines katholischen Religionsunterrichtes zum protestantischen Religionsunterricht und zur protestantischen Confirmation gezwungen werden, s. A. XLVI. 56 ff.

[14] Vgl. den betreffenden Abschnitt der Bulle De salute animarum bei *Walter*, Fontes p. 250, und die Bulle Provida solersque, ibid. p. 250.

[15] Abgedruckt bei Andr. Müller, Lexikon des K.-R. Neue, umgearbeitete Aufl., Art. Verfassungs-Urkunde S. 371—394. Vgl. Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach erlassene neueste Gesetz. Mainz 1824. 8⁰. Siehe darüber Pfeilschifter, Staatsmann. VI. Bd. Offenbach 1825, S. 90 ff.

[16] Der Bischof Pfaff von Fulda gab es jedoch zu, daß der damalige katholische Pfarrer von Weimar in die Immediatcommission eintrat. Der Bischof gab sich dabei der Hoffnung hin, die Stimme des katholischen Geistlichen, wenn er den Sitzungen jener Commission beiwohne, werde einer richtigern Anschauung und Würdigung katholischer Verhältnisse Bahn brechen und dazu beitragen, der katholischen Sache künftig mehr Recht widerfahren zu lassen. Die Hoffnung des Bischofs erfüllte sich aber nicht. Der nachfolgende Bischof Christoph Florentius Kött (1848—1873) machte daher nach sehr langem Zuwarten einem Zustande ein Ende, der sich nur in jener Voraussetzung rechtfertigen ließ, und nachdem der Geistliche Rath Diesing in Weimar mit Tod abgegangen war, gestattete er dessen Nachfolger „den gesetzlich verordneten Eintritt“ in die Immediatcommission nicht, weil diese Behörde in ihren Functionen an eben jenes Gesetz vom 7. October 1823 gebunden und es zur Ausführung zu bringen verpflichtet wird. Zur Wahrnehmung der dem katholischen Pfarrer von Weimar zugedachten Functionen in der Immediatcommission bestellte die Großherzoglich Weimarische Regierung darauf einen

2. Das im § 3 des Gesetzes vom 7. October 1823 für alle kirchlichen Erlasse geforderte Placet wird factisch von der geistlichen Behörde nicht beachtet; auch wird von seiten der Regierung in dieser Beziehung ein ziemlich weitgehendes Entgegenkommen geübt.

3. Nach § 2 des cit. Gesetzes soll „ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums haben".

In betreff der Besetzung der kirchlichen Stellen sind die Vorschriften des § 17 des erwähnten Gesetzes durch die seither erlassenen gesetzlichen Verfügungen principiell nicht geändert worden.

Als Patronatspfarreien wurden regierungsseitig beansprucht: Weimar, Dermbach, Zella. Weimar mit Recht, weil von Napoleon I. gegründet. Dermbach wurde von dem dasigen nun säcularisirten Franziskanerkloster pastorirt, nach dessen Aufhebung selbstverständlich die collatio libera des Bischofs fortdauern, beziehungsweise Platz greifen mußte. Doch weil die Pfarrei vom Staate dotirt wurde, kam man überein, einmal freie Collation, dann wieder abwechselnd das Präsentationsrecht des Großherzogs eintreten zu lassen. Zella war Propsteipfarrei liberae collationis Ordinarii Fuldensis, wurde aber als Patronatspfarrei reclamirt, weil nach regierungsseitiger Auffassung der Titel der Rechtsnachfolge in das Ernennungsrecht der säcularisirten Propstei fälschlich adoptirt wurde. Die Verhandlungen über dieses angebliche Patronatsrecht dauerten vom Jahre 1835 bis zum 15. October 1865, wo das freie Collationsrecht anerkannt wurde. Entsprechend dem cit. § 17 hält die großherzogl. Regierung an einer „Verleihung" der Patronatspfarreien fest, während der bischöflichen Behörde nur die Investitur, die wirkliche Einführung in das geistliche Amt und in die Ausübung der damit verbundenen geistlichen Verrichtungen, zugestanden wird. So ist wenigstens von der Immediatcommission noch unter dem 31. Mai 1858 ausgeführt und unter dem 25. August 1858 gegen den Widerspruch der Diöcesanbehörde neuerdings festgehalten worden.

Die Bestimmung des § 17, wonach die Collation der dem Vergebungsrechte des Bischofs unterstehenden Stellen nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen kann, wird noch heute eingehalten, indem die Behörde den betreffenden Pfarrer „designirt" und um die landesherrliche Genehmigung nachsucht, hat übrigens auch die Zusage des Bischofs Johann Leonard Pfaff vom 25. März 1835 für sich, der damals mit dem Großherzog von Weimar förmlich übereinkam, daß er niemals einen Seiner Kgl. Hoheit mißfälligen Geistlichen zu einem Kirchenamte ausersehen und ohne vorher ertheilte allerhöchste Genehmigung anstellen werde.

Die Pfarrverweser und Kapläne wurden vom Bischofe ernannt und von dieser Bestellung der Immediatcommission einfach Kenntniß gegeben. In neuerer Zeit hat letztere jedoch einem Pfarrer und einem Kaplane, die beide im Knaben- und Clericalseminar gebildet worden waren, zum Zwecke ihrer Bestätigung die Beibringung der Zeugnisse über ihre Studienlaufbahn aufgegeben. Als diese von dem Regens des Clericalseminars ausgestellt und der Immediatcommission unterbreitet worden waren — d. h. von den betreffenden beiden Geistlichen, nicht von der Diöcesanbehörde —, erfolgte ohne weiteres die landesherrliche Bestätigung.

---

protestantischen Geistlichen (vgl. A. VI. 396. 398). Unter dem 24. December 1867 wiederholte das Cultusministerium sehr dringend dem Bischof gegenüber den Wunsch, es möge dem Pfarrer Hohmann in Weimar die Erlaubniß zum Eintritt in die Immediatcommission ertheilt werden. Jedoch wurde dieser Antrag in einem sehr bündigen Schreiben des Bischofs vom 12. Januar 1868 wiederum abgewiesen. Seitdem ist diese Angelegenheit nicht wieder ventilirt worden.

4. Wegen der Formulirung eines sogen. Diensteides, welchen die katholischen Geistlichen des Großherzogthums ablegen sollten, hat die bischöfliche Behörde in Fulda, unter Verwerfung des Ausdruckes Diensteid, da die Geistlichen rücksichtlich ihres Dienstes nicht in die Kategorie von Staatsdienern gehören und die Seelsorger ihren Diensteid bereits in die Hände des Bischofs abgelegt haben, lange Zeit mit der großherzoglichen Immediatcommission Unterhandlungen gepflogen. Das bischöfliche Domkapitel fußte sich in seinen Remonstrationen auf den Ausspruch Pius' VII. in dessen Beschwerdeschrift an die kurpfälzisch-bayerische Regierung, worin es heißt: „es sei eine bis dahin unerhörte Neuerung, die Pfarrer zu Staatsdienern zu stempeln; käme auch die Führung der Pfarr-Matrikelbücher nebst vielem andern dem Staate zu nutzen, so gebe diese Gutwilligkeit und Gefälligkeit der Kirche gegen den Staat doch offenbar niemandem ein Recht, die Pfarrer deswegen den öffentlichen Staatsdienern beizuzählen". Die katholischen Geistlichen leisteten in Anbetracht dessen auch lange Zeit der Staatsregierung den Eid meistens nur, so wie er ihnen von der kirchlichen Oberbehörde gestattet war, unter der ausdrücklichen Wahrung der kirchlichen Freiheiten und Rechte. Diese ausdrückliche Wahrung wurde auch hie und da von der weltlichen Behörde zu Protokoll genommen, was jedoch von der Immediatcommission nicht genehm gehalten wurde. Im Jahre 1861 war der Conflict wegen dieses Diensteides so heftig geworden, daß die Regierung den Geistlichen, welche ihr den Eid nur unter pflichtgemäßer Wahrung ihrer Gewissensfreiheit leisten wollten, das Einkommen versagte. Infolgedessen reichten die sämmtlichen Geistlichen in der Angelegenheit des verlangten Diensteides ein Promemoria bei dem großherzoglichen Staatsministerium ein, um darin ihren Vorbehalt in betreff der Eidesleistung zu rechtfertigen [17]. Endlich wurde der Conflict wegen der Beeidigung der Geistlichen dadurch beigelegt, daß die Immediatcommission unter dem 5. November 1862 der Diöcesanbehörde erklärte, es liege der großherzoglichen Staatsregierung selbstverständlich jede Absicht, der katholischen Kirche irgend zu nahe zu treten, ferne; zu einer Restriction bei der Eidesleistung sei eine genügende Veranlassung nicht zu erkennen, und setze die Staatsregierung voraus, daß nunmehr Vorbehalte seitens zu beeidigender katholischer Geistlicher nicht mehr würden versucht werden. Darauf hin erlaubte die bischöfliche Behörde den Geistlichen durch Circularschreiben vom 27. November 1862, den unter dem 26. November 1856 formulirten Eid ohne ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, indem aus den diesbezüglichen Erklärungen der Regierung wohl mit Zuversicht gefolgert werden dürfe, es werde den katholischen Geistlichen auf den Grund eines von ihnen geleisteten Staatseides nichts angemuthet werden, was ihrem Priestereide und den wesentlichen Rechten der Kirche widerstreite. Nach Schreiben des Justiz- und Cultusministeriums vom 2. April 1863 an die Diöcesanbehörde waren auch nach Beseitigung der bisherigen Anstände der betheiligten Geistlichen die in der Vergangenheit vorenthaltenen Einnahmen noch nachträglich gewährt worden.

5. Die durch § 38 des Gesetzes vom 7. October 1823 dem Geistlichen für gewisse Fälle gemachte Zumuthung, das Beichtsiegel zu brechen, wurde schon durch § 176 der Strafproceßordnung vom 26. März 1850 modificirt, indem durch pos. 2 dieses Paragraphen die Ablegung eines Zeugnisses abzulehnen ermächtigt wurden: „Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist" [18].

6. Durch Gesetz vom 1. Mai 1851 über das Volksschulwesen (§ 12) war angeordnet worden: „Der in den Volksschulen zu ertheilende Religionsunterricht wird von den betreffenden kirchlichen Behörden als solchen nach Maß-

---

[17] Vgl. A. VI. 397 f.

[18] Ein Gleiches bestimmt jetzt die deutsche Strafproceßordnung § 52.

gabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geordnet und beaufsichtigt." Durch § 14 ist der Schullehrer angewiesen, diesen Religionsunterricht den Anforderungen der kirchlichen Behörde entsprechend zu ertheilen, solange die geistliche Behörde nicht Einsprache dagegen erhebt und selbst einen andern Religionslehrer bestellt.

Durch § 15 desselben Gesetzes wurde der Glocken- und Uhrdienst aus dem von dem Lehrer sonst zu besorgenden Kirchendienste ausgenommen und dessen freiwillige Fortbesorgung der vertragsmäßigen, von den Gemeinden besonders zu honorirenden Thätigkeit des Lehrers anheimgestellt (vgl. unten Nr. 8).

7. Ein Gesetz vom 6. Mai 1857 „über Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 7. October 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen" [19] brachte einige, aber keineswegs genügende, neue Bestimmungen in betreff der Fest- und Feiertage, Processionen, Aufhebung der Beitragspflicht zum Kirchenbau der andern Confession, Beibehaltung der Anzeige bischöflicher Ehedispensen vor der Trauung an die Immediatcommission, in betreff der Sühneversuche in Ehestreitigkeiten, über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und beim Uebertritt der Eltern, ferner die der unehelichen und Findelkinder, endlich über den Uebertritt von einer Confession zur andern.

8. Ein neues Volksschulgesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erschien unter dem 24. Juni 1874 [20]. Dasselbe bestimmte im § 3 am Ende: „Bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Behörde das Recht der Mitwirkung zu, unter der entscheidenden Oberaufsicht des Staates."

9. Unter dem 29. Juni 1867 erschien eine Ministerialbekanntmachung des Departements der Justiz und des Cultus [21], worin „mit höchster Genehmigung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs, gleichmäßig für protestantische wie für katholische Pfarreien, über Aufgebote und Trauungen" ein allgemeines Regulativ (in 42 Paragraphen) verordnet wurde. Auch dieses Regulativ enthält Ungerechtigkeiten und Verstöße gegen die katholische Kirche genug und rief eine sehr ernste und entschiedene, eingehend motivirte Erklärung der oberhirtlichen Stelle vom 10. October 1867 hervor, übrigens ohne den mindesten Erfolg.

10. Die durch § 33 des Gesetzes vom 7. October 1823 vorgeschriebene vorherige Anzeige einer durch den Bischof oder dessen Weihbischof abzuhaltenden Visitation an den Landesherrn ist immer unterblieben. Nach dem cit. § 33 behielt sich die Regierung vor, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob dieser bischöflichen Visitation auch ein weltlicher Rath beizuordnen sei.

Dagegen ist die Visitation der Kirchen immer noch nach § 31 des Gesetzes vom 7. October 1823 Sache der Immediatcommission. Man hält es hier so, daß der Dechant namens der geistlichen Behörde die Visitation abhält und das Visitationsprotokoll an diese einsendet, während auch die Immediatcommission eine Visitation vornimmt, die aber nach einer Verfügung, beziehungsweise einer Mittheilung des Justiz- und Cultusministeriums vom 2. April 1863 bezüglich der Kirchengebäude und deren Einrichtung, sich nur auf deren baulichen Zustand erstreckt, während „bezüglich der Controle der innern Einrichtung, der kirchlichen Gefäße u. s. w. das Geeignete vertrauensvoll (so!) den kirchlichen Instanzen überlassen" ist.

11. Hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung ist im Groß-

---

[19] Abgedruckt im A. XLV. 211 ff.

[20] Publicirt im Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 19 vom 10. Juli 1874; abgedruckt im A. XXXVI. 232 ff. Vgl. insbesondere auch das. die §§ 9, 10, 24, 30, 34, 45, 47, 52, 53, 61, 63.

[21] Publicirt im Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 16 vom 23. Juli 1867; abgedruckt im A. XXXII. 248 ff.

herzogthum Sachsen-Weimar die kirchliche Behörde völlig in ihrem Wirken gehemmt, indem jede Verfügung über das Vermögen der Kirche nach § 20—30 des Gesetzes vom 7. October 1823 der Immediatcommission zusteht, und auch nur mit dieser von den Kirchenvorsteherämtern (die nach § 20 des Gesetzes vom 7. October 1823 bei jeder Pfarr- und Filialkirche aus dem Pfarrer und zwei vom Pfarrer vorzuschlagenden, von der Immediatcommission zu bestätigenden katholischen Gemeindegliedern bestehen sollen) desfalls communicirt wird. Kapitalien der Kirchen dürfen nur in Sachsen-Weimar selbst, beziehungsweise in weimarischen Staatspapieren angelegt werden. Doch ist durch den vorhin erwähnten Ministerialerlaß vom 2. April 1863 die Immediatcommission ermächtigt worden, hinfüro nicht hindernd entgegenzutreten, wenn auch Se. Bischöfl. Gnaden sich der Erhaltung des kirchlichen Vermögens annehmen wollen, wofern nur der Immediatcommission in ihrer gesetzlichen Sphäre keine Hindernisse erwachsen.

III. Das Herzogthum Sachsen-Koburg wurde durch Leo XII. unter dem 6. Mai 1826 an das Erzbisthum Bamberg überwiesen, d. h. der dortige Erzbischof ermächtigt, über die katholische Stadtpfarrei zu Koburg die oberhirtliche Aufsicht zu führen[22]. Jedoch wird die dortige Stelle nur mit einem Pfarrverweser besetzt. Bei Wiederbesetzung dieser Stelle im Jahre 1861 verzichtete das herzogl. Staatsministerium von Koburg-Gotha auf den seither vom katholischen Pfarrer in Koburg geleisteten Eid auf die Verfassung und das Regulativ vom 24. Juni 1813 „für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen". Dieser Eid war übrigens von den katholischen Curatpriestern nur salvis ecclesiae catholicae iuribus, d. h. unter Verwahrung der Rechte der Kirche geleistet worden, welche Clausel ohne Anstand zugelassen wurde. Jenes seiner Zeit vom herzogl. Consistorium entworfene und im ganzen auf protestantischen Grundsätzen beruhende Regulativ enthält wesentliche Eingriffe in die Freiheit und in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche[23]. Unter den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Koburg und Gotha vom 3. Mai (publicirt 14. Juni) 1852[24]

---

[22] Ehe Koburg dem Erzbischof von Bamberg zur Fürsorge überwiesen wurde, haben von Zeit zu Zeit Klostergeistliche die dortigen Katholiken pastorirt.

[23] Dieses Regulativ wurde erst im Jahre 1862 gedruckt, als Herr Justizrath Forkel zu Koburg die Güte hatte, für den Herausgeber dieses Werkes beim Vorstande des Staatsministeriums um eine Mittheilung des Regulativs zum Zwecke eines Abdruckes desselben im Archiv für Kirchenrecht nachzusuchen. Im Archiv erfolgte aus Mangel an Raum der Abdruck erst im Bd. XXXII. S. 420 ff. — Einen schweren Fall von Intoleranz bezüglich eines katholischen Begräbnisses zu Koburg berichtete das Stuttgarter Sonntagsblatt von Dr. Uhl 1862 Nr. 46.

[24] Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha in betreff der Kirchen- und Schulverhältnisse sind folgende:

§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden. (Dagegen sagt § 43: „Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden" und garantirt das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift und bildliche Darstellung.)

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

tritt der § 35 den Rechten der Kirche zu nahe, indem er zur Verkündigung und zum Vollzuge von Verordnungen der Kirchengewalt die vorgängige Genehmigung der Staatsregierung fordert, und der § 52 mit der Aufstellung von Amortisationsgesetzen.

Ein neues Gesetz über die Volksschulen erging im Herzogthum Sachsen-Koburg unter dem 15. Juni 1858[25]. Danach (Art. 12 ff.) ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Volksschule der Schulvorstand, bei welcher in den Landgemeinden der Ortspfarrer den Vorsitz führt, in den Landstädten der Bürgermeister den Vorsitz hat, und in den Landstädten nach Wahl des Magistrats entweder der zweite Geistliche oder ein pädagogisch gebildeter Mann als Lokal-Schulinspector beizuziehen ist, während in der Residenzstadt Koburg die Schulanstalten zunächst unter der Leitung des Schuldirectors und in nächsthöherer Instanz unter der Schulcommission stehen, und hier bei der Schulcommission, der der Bürgermeister präsidirt, von der Zuziehung eines Geistlichen als solchen überhaupt keine Rede ist, es sei denn, daß ein solcher als Schuldirector oder als jährlich neu zu wählender „pädagogisch gebildeter Mann" Antheil daran hat. Die für die Beaufsichtigung der Volksschulen in zweiter Stelle berufenen Behörden sind (nach Art. 22 des Schulgesetzes) die Kirchen- und Schulämter, und die oberste Aufsicht über das gesammte Schulwesen führt (nach Art. 23) das Staatsministerium.

Seit October 1862 wurde mit Genehmigung der Sachsen-Koburgischen Staatsregierung von der kgl. bayerischen Regierung von Oberfranken für die katholische Schule in Koburg ein Schullehrer abgeordnet.

IV. Die Katholiken im Herzogthum Sachsen-Gotha wurden von Papst Pius IX. durch Consistorialdecret vom 13. September 1851 im Einverständniß mit des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hoheit Bitten der Diöcese Paderborn einverleibt, während sie bis dahin keiner Diöcese in canonischer Weise einverleibt waren. Durch Erlaß vom 27. December 1851 ordnete der Bischof von Paderborn das zur Ausführung Nothwendige an. Die herzogl. Landesregierung gab durch Schreiben

---

§ 37. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 38. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er eine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 39. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Der Staat trägt dafür Sorge, daß auch den Unbemittelten der nöthige Unterricht in den öffentlichen Schulen zu theil werde.

Eltern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 40. Die Lehrer der Volksschulen, welche ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Bildung zuvor der betreffenden Staatsbehörde nachzuweisen haben, werden vom Staate unter Betheiligung der Gemeinden angestellt. Dieses Verhältniß wird durch ein Gesetz geordnet werden.

§ 41. Die Rechtsverhältnisse derjenigen öffentlichen Lehrer als Staatsdiener, auf welche das Staatsdienstgesetz keine Anwendung findet, sowie deren rechtliche Beziehungen zu den Gemeinden werden durch ein Gesetz geordnet.

§ 42. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht.

An den durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen Dritter wird durch die vorstehende Bestimmung nichts geändert.

[25] Abgedruckt in der Gesetzessamml. für das Herzogthum Sachsen-Koburg 1858 Nr. 303, und die Vollzugsverordnung ebend. Nr. 304.

vom 14. Mai 1852 ihre Genehmigung zur Publication jenes Decretes unter der Voraussetzung, daß das Regulativ über die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen des dortigen Herzogthums vom Jahre 1811[26] auch fernerhin und so lange, als nicht das Bedürfniß den Erlaß anderweitiger Normen im Wege der Landesgesetzgebung nach dem Ermessen der dortseitigen hohen Staatsregierung erheische, in Kraft und überhaupt das landesherrliche Majestätsrecht in Kirchensachen gewahrt bleibe. In einem Schreiben vom 21. Juni 1852 und wiederholt in einem längern Promemoria vom 13. Juni 1853[27] ersuchte der Herr Bischof Franz Drepper von Paderborn, daß aus dem Regulativ vom Jahre 1811, welches überhaupt niemals eine kirchliche Anerkennung gefunden habe, diejenigen Anordnungen (der §§ 3, 4, 6, 9, 12, 15, 20) über innere kirchliche Angelegenheiten beseitigt werden möchten, welche in die Competenz der geistlichen Jurisdiction eingreifen und mit den organischen Principien der katholischen Kirche nicht vereinbar sind. Von seiten der Regierung erfolgte darauf, soweit unsere Nachrichten reichen, keine Antwort.

Der im Jahre 1857 zum katholischen Pfarrer in Gotha ernannte Vikar Mellmann verweigerte die Ablegung des von seinem Vorgänger in der Verwaltung des katholischen Pfarramtes geleisteten Eides, worauf die herzogliche Landesregierung demselben die Vornahme amtlicher Verrichtungen bis auf weiteres untersagte. Nach einer Mittheilung der Regierung vom 14. Juli 1857 an den Bischof erklärte sich der Herzog nicht abgeneigt, über die Differenzen in betreff des Regulativs Verhandlungen eintreten zu lassen und einstweilen zu gestatten, daß der Pfarrer Mellmann die Verwaltung des katholischen Pfarramtes zu Gotha übernehme, wenn derselbe vorher den Eid auf das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 (s. oben Nr. III. S. 213 Note 24) leiste und der Bischof eine besondere Erklärung dahin abgebe, daß er, falls aus der Verwaltung des katholischen Pfarramtes zu Gotha durch Herrn Mellmann Unzuträglichkeiten entstehen würden, einem etwaigen Antrage von seiten der Gothaer Staatsregierung auf Entfernung des in Rede stehenden Mellmann von dieser Stelle Folge geben werde. Es hat darauf sowohl der Pfarrer Mellmann als dessen am 1. Mai 1860 eingetretener Nachfolger Pfaffenroth den Eid auf die Verfassungs-Urkunde ohne Vorbehalt geleistet, ohne weiter wegen des beregten Regulativs irgendwie belästigt zu werden[28]. Bevor jedoch der zur Verwaltung des Pfarramtes zu Gotha vom Bischof von Paderborn ausersehene Geistliche abgeordnet wird, theilt die bischöfliche Behörde dessen Namen der dortigen Regierung mit dem Hinzufügen mit, daß seine Abberufung erfolgen solle, wenn darauf, falls Unzuträglichkeiten aus der Verwaltung des Pfarramtes durch den betreffenden Geistlichen entstanden seien, ein Antrag gestellt werde[29]. Erst eine Verordnung vom

---

26 Abgedruckt im A. XXXVI. 215 ff. Vorher war dieses Regulativ im Drucke noch gar nicht vorhanden, sondern befand sich nur in der urschriftlichen Ausfertigung im Archive der herzogl. Staatsregierung zu Gotha, von welcher es als Richtschnur für Beurtheilung und Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im dortigen Lande betrachtet wird. Das Regulativ trägt im Original kein Datum; das herzogl. Decret dagegen, durch welches dasselbe an das damalige (protestantische) Oberconsistorium zu Nachachtung und Vorlegung an die katholischen Glaubensgenossen herausgegeben worden ist, trägt das Datum vom 23. August 1811.

27 Einen Auszug aus diesem Promemoria haben wir mit dem Regulativ im Archiv a. a. O. mitgetheilt.

28 Auch über Unzuträglichkeiten ist eine beschwerende Anzeige der Regierung an den Bischof bis dahin nicht erfolgt, und es ist daher auch nicht der Fall eingetreten, daß eine Zurückberufung aus diesem Grunde sich als nothwendig herausgestellt hätte.

29 Als Curiosum bemerken wir, daß die Gothaer Regierung im Jahre 1857 an den darauf abberufenen Pfarrer Cruse das Ansinnen stellte, sich als Gothaer Bürger verpflichten

14. December 1868[30] gestattete dem katholischen Pfarrer von Gotha, auch die Parochialhandlungen für die außerhalb der Stadt Gotha im Herzogthum lebenden Katholiken vorzunehmen, ohne daß der protestantische Geistliche des Wohnorts Anspruch auf Gebühren u. s. w. haben solle, womit der § 24 des cit. Regulativs vom Jahre 1811 geändert wurde.

Im Jahre 1857 wurde in Gotha eine katholische Privatschule eingerichtet, die unter Oberaufsicht des herzogl. Oberschulraths steht. Ein neues Volksschulgesetz für das Herzogthum Gotha erging unter dem 1. Juli 1863[31] nebst Vollzugsverordnung vom 8. August 1863[32]. Die Schulaufsicht ist darin in ähnlicher Weise geregelt wie in dem Volksschulgesetz für das Herzogthum Koburg vom Jahre 1858 (s. oben Nr. III. S. 214).

V. Die im Herzogthum Sachsen-Meiningen wohnenden Katholiken[33] gehören zum Bisthum Würzburg. Das Schulgesetz vom Jahre 1876 schließt die Geistlichen als solche ganz von der Schule aus. Den Schulvorstand bilden drei vom Gemeinderath gewählte Schulvorsteher und der einzige oder erste Lehrer, mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Der Schulvorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Schulaufseher.

VI. Die altenburgischen Katholiken werden von Leipzig aus geistlich und kirchlich in einem Betsaale der Residenz versorgt[34].

VII. In Schwarzburg-Sondershausen besteht eine früher von Erfurt aus pastorirte Missionsgemeinde zu Arnstadt (vier Stunden von Erfurt), für welche aber seit 1870 ein Geistlicher angestellt ist, zu welcher außer Arnstadt auch Dornheim, Plauen, Ilmenau und Stadt-Ilm gehören. Die etwa vorkommenden äußeren Angelegenheiten der Gemeinde nimmt ein aus zwei Mitgliedern bestehender Vorstand wahr. Die Katholiken des gothaischen Ortes Ichtershausen gehören zwar seit 1868 zur katholischen Pfarrei in Gotha, erfüllen aber ihre religiösen Pflichten in Arnstadt.

VIII. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde im Jahre 1872 auf Ansuchen des Bischofs von Paderborn durch eine landesherrliche Verordnung der katholischen Kirche die nöthige Freiheit und Selbständigkeit verliehen[35].

IX. Für die anhaltischen Länder wurde im Jahre 1825, als der Herzog von Anhalt-Köthen zur katholischen Kirche zurückgetreten war, ein Apostolisches Vikariat errichtet, welches der Nuntius zu München verwaltete[36]; im Jahre 1867 wurde aber der Bischof von Paderborn zum päpstlichen Administrator für die Missionspfarreien des Herzogthums Anhalt bestellt.

Der Pfarrer von Dessau ist Subdelegat des Apostolischen Vikars für Anhalt.

---

zu lassen, weil er dort in einem öffentlichen Amte angestellt sei, und daß im Jahre 1860 die Magdeburger Regierungsbehörde dem Pfarrer Pfaffenroth aus Halberstadt den Heimatsschein versagte, weil er als Pfarrer zu Gotha in den dortigen Staatsdienst getreten sei.

[30] Abgedruckt im A. XLVII. 321—323.

[31] Abgedruckt in der Gesetzessamml. für das Herzogth. Gotha 1863 Nr. DCCXXXVI S. 219—253.

[32] Abgedruckt in der cit. Gesetzessamml. 1863 Nr. DCCXXXIX S. 271—276.

[33] Von ihnen wohnen gegen 400 in dem ganz katholischen Pfarrdorfe Wolframshausen, und für die übrigen im Herzogthum zerstreut wohnenden Katholiken wohnt seit 1867 ein eigener Seelsorgspriester zu Meiningen, der zu Meiningen und Hildburghausen abwechselnd Gottesdienst hält.

[34] Vgl. Koch in Herzogs Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche. Heft 152 S. 160, Art. Thüringen a. E.

[35] Abgedruckt im A. XXXVI. 411.

[36] Vgl. O. Mejer, Propaganda. II. Bd. S. 506 f. *Schulte*, Status dioeces. catholicar. Gissae 1866 p. 152 sq. — Es bestehen in dem anhaltischen Apostolischen Vikariat nur in Köthen, Dessau, Zerbst und seit 1859 auch zu Bernburg katholische Gemeinden. Die Geistlichen werden durchweg aus der Diöcese Paderborn genommen.

§ 44. Die oberrheinische Kirchenprovinz[1] (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt und Hohenzollern).

I. Württemberg[2] und Baden, beide Hessen, Nassau, die Freistädte Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, ferner Mecklenburg, die sächsischen Fürstenthümer und Oldenburg ließen im Jahre 1818 zu Frankfurt a. M. durch Commissäre Grundzüge zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse entwerfen, wodurch man die Bischöfe möglichst unabhängig vom Papste und möglichst abhängig von ihren Landesregierungen machen wollte. Gegen diesen Entwurf einer Staatskirchenverfassung, welcher im Jahre 1819 dem päpstlichen Stuhle in einer lateinischen Declaratio (Erklärung) vorgelegt wurde[3], protestirte der Cardinal-Staatssecretär Consalvi in der Esposizione dei sentimenti di Sua Santità, d. h. Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des Deutschen Bundes vom 10. August 1819[4].

II. Der Papst errichtete, um die Katholiken der betreffenden Gegenden nicht mehr länger ohne Bischöfe zu lassen, vorläufig in der Circumscriptionsbulle *„Provida solersque"* vom 16. August 1821[5] in Vereinbarung mit den

---

§ 44. [1] Vgl. O. Mejer, Propaganda. II. Bd. S. 385—417. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840. Ders., Beiträge zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen 1863. H. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868. Ders., Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. II. Bd. S. 102 ff. Maas, Geschichte der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. Freiburg 1891. S. 1 ff.

[2] Mit Württemberg hatte schon im Jahre 1807 der päpstliche Nuntius della Genga Concordatsverhandlungen geführt. Den Abschluß derselben (ebenso wie auch die Fortführung der schon damals mit Bayern gepflogenen Concordatsverhandlungen) verhinderte eine „peremtorische Insinuation" Napoleons I., jedwede Particularnegociation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, indem Napoleon ein gemeinsames Concordat für den Rheinbund als dessen Protector wollte. Vgl. O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Mit bisher ungedruckten Actenstücken. Stuttgart 1859. Siehe auch Vering im A. IV. 307 f. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz S. 328 ff.

[3] Abgedruckt bei Longner, Beiträge S. 630 ff. Brück, S. 521—525. Den Inhalt berichtet ausführlich Brück S. 26 ff. Vgl. auch die eingehende Darstellung jener Vorgänge in der Schrift „Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1852. S. 20 ff. Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttgart 1854. Heft 1 S. 283 ff. Siehe Brück, Geschichte der kathol. Kirche a. a. O. Maas a. a. O. S. 23 ff.

[4] Abgedruckt u. a. auch bei Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate. 2. Theil S. 378 ff. Müller, Lexikon des K.-R. Würzburg 1832. V. Bd. S. 454 ff.; Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 332 ff. (italien. und deutsch). Eine Inhaltsangabe auch bei Brück, S. 29 ff. Bei letzterem S. 34 ff. auch der Inhalt der Antwort der Regierungen vom 3. September 1819 auf die Esposizione, und S. 36 ff. der Inhalt der Entgegnung des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi vom 24. September 1819, die als Ergänzung und Erweiterung der Esposizione betrachtet werden kann. Den italienischen Originaltext dieser römischen Note vom 24. September 1819 theilt Brück im Anhange S. 225—243 mit.

[5] Abgedruckt u. a. bei *Weiss,* Corp. iur. eccl. cath. p. 186 sqq. *Walter,* Fontes p. 322 sqq. Phillips, K.-R. III. Bd.; Archiv S. 31 ff. *Nussi,* Conventiones p. 109 sqq.; deutsch mit Notizen über die Publication dieser und der spätern Convention

Regierungen, die jetzige oberrheinische Kirchenprovinz, genehmigte, ungeachtet der mangel- und fehlerhaften Dotations-Urkunde, ohne die mindeste Widerrede die von den Regierungen in Antrag gebrachte Dotation, errichtete die verlangten fünf Bisthümer: Freiburg im Breisgau, Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda, bestimmte die Zahl der Domherren und Präbendaten und übertrug die Metropolitanrechte auf das Erzbisthum Freiburg. Die verheißene Realdotation der Bisthümer erfolgte nicht.

In einer die Bulle begleitenden Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 20. August 1821 ließ der Papst aber Verwahrung dagegen einlegen, daß etwa die Regierungen einseitig und gegen den Willen des Apostolischen Stuhles ihr febronianisch-josephinisches System durchzuführen versuchen möchten, und die vereinigten Höfe antworteten am 27. December 1821, der Heilige Vater möge nur mit der Bestätigung der Bischöfe und der bischöflichen Stühle vorangehen, nachher werde es leicht sein, die übrigen Punkte zu ordnen. Aber während die Fürsten hier in allerdings sehr ungenauen Ausdrücken dem Papste versicherten, nie ihr Kirchensystem einseitig zur Ausführung zu bringen, stipulirte alsbald darauf ein unter ihnen geschlossener Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 das gerade Gegentheil, indem er u. a. bestimmte, daß die neuen Bischöfe und Domkapitel sich zu den Grundsätzen der Declaration verpflichten müßten[6]. Die Regierungen legten auch insgeheim den fünf Bisthumscandidaten ein sogen. Fundationsinstrument und eine Kirchenpragmatik[7] von 48 Artikeln zur Annahme vor, welche inzwischen (1820) von den Frankfurter Commissären ausgearbeitet war, und worin im wesentlichen, ja in der Kirchenpragmatik zum Theil sogar noch in verschärftem Maße, alle jene vom Papste verworfenen Grundsätze der Declaration vom Jahre 1819 wiederkehrten. Als der Papst davon Kenntniß erhielt, bestätigte er nunmehr keinen von jenen fünf Candidaten[8].

Die Regierungen unterließen auch ihrerseits die Publication der Bulle „*Provida solersque*“, bis durch Vermittlung der österreichischen Diplomatie und durch die Bemühung des Großherzogs Ludwig von Baden im Jahre 1827 eine weitere Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zu stande gekommen war, und auch dann nahmen sie diese Publication nur mit Vorbehalten vor.

III. Die genannte weitere Vereinbarung ist enthalten in der Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ vom 11. April 1827[9]. Sie besteht aus sechs

---

vom Jahre 1827 in den oberrheinischen Staaten bei v. Kremer I. Bd. S. 92 ff. Siehe auch O. Mejer, Zur Geschichte der röm.-deutschen Frage. III. Theil. Rostock 1885. S. 185 ff.

[6] Vgl. Brück a. a. O. S. 46 f.

[7] Abgedruckt in J. M. L. R . . . . s Beiträge zur neuesten Gesch. der deutsch-kathol. Kirchenverfassung (Straßburg 1823) S. 58 ff., und in vergleichender Nebeneinanderstellung mit den Verordnungen der oberrheinischen Regierungen vom 30. Januar 1830 bei Longner, Beiträge S. 366 ff. Ebend. S. 635 f. ein Verzeichniß der Stellen aus den Schriften des württemberg. Geistl. Raths Benedikt Maria v. Werkmeister, des nassauischen Kirchen- und Schulraths Dr. Koch und des Freiherrn v. Wessenberg, woraus die einzelnen Paragraphen der Kirchenpragmatik und der landesherrlichen Verordnungen vom 30. Januar 1830 entnommen sind. Ueber das Treiben und die Schriften der genannten drei liberalen Josephiner berichtet eingehend Longner, Beiträge § 10—20 S. 178 ff.

[8] Vier von denselben hatten sich zur Annahme dieser Kirchenpragmatik sogleich bereit erklärt. Einer, der Generalvikar v. Kempff in Fulda, welchen Kurhessen in Aussicht genommen hatte, erbat sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage, schrieb in der Nacht das Actenstück ab und sandte es nach Rom.

[9] Dieselbe ist abgedruckt bei *Weiss*, Corp. iur. eccl. p. 202 sqq. *Nussi*, Conventiones p. 239 sqq. *Walter*, Fontes p. 333 sqq. Phillips, K.-R. III. Bd. An-

Paragraphen, von denen die vier ersten noch einige nähere Anordnungen über die Besetzung der Bisthümer und Kapitel trafen, wobei der Papst den Regierungen die größtmöglichen Zugeständnisse machte. § 5 garantirte die kirchliche Unterweisung und Erziehung der Cleriker in bischöflichen Seminarien, wie sie das Concil von Trient vorgeschrieben hat, und die von der Regierung unterhalten werden sollten. Endlich der § 6 sicherte zu, daß jeder Bischof in seiner Diöcese in vollem Umfange die Jurisdiction ausübe, welche ihm nach den jetzt geltenden Kirchengesetzen und nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche zustehe.

Die beiden Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam wurden nun beide zusammen von den Regierungen publicirt, von Nassau unter dem 9. October 1827[10], von Baden unter dem 16. October 1827[11], von Württemberg unter dem 24. October 1827[12], von Kurhessen unter dem 31. August 1829[13], von Hessen-Darmstadt unter dem 12. October 1829[14]. Die Publication der Bullen geschah von seiten der Regierungen übereinstimmend mit folgender in mehrfacher Hinsicht verclausulirten Formel: „Da die Bullen, [1] insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was [2] Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder [3] den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, [4] den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder [5] den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht."

IV. Die Artikel 5 und 6 der Bulle Ad dominici gregis custodiam wollten die Regierungen, obschon sie dem Papste gegenüber die ganze Bulle angenommen und dabei nur ihre „unveräußerlichen Souveränetätsrechte" gewahrt hatten, nicht gelten lassen, und es wurde nun die Kirchenpragmatik in neuer Verarbeitung in 39 Artikeln, nachdem die Besetzung der fünf Bisthümer geschehen war, infolge einer geheimen Abrede von mehreren oberrheinischen Regierungen unter dem 30. Januar 1830 als „Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend", publicirt[15]. Gegen

---

hang S. 47 ff.; deutsch auch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 100 ff. Die Note vom 4.—7. September 1826, womit die Regierungen das päpstliche Ultimatum und damit den ganzen Inhalt der Bulle annahmen, ist abgedruckt bei Brück S. 544 ff. Vgl. ebend. S. 81 ff. Longner, Beiträge § 46 f. S. 559 ff.

10 Verordn.-Bl. des Herzogthums Nassau 1827 Nr. 16 S. 63 (bei *Weiss*, Corp. iur. eccl. p. 355).

11 Großherzogl. Badisches Staats- und Reg.-Bl. 1827 Nr. XXIII S. 211 (bei *Weiss* l. c. p. 312).

12 Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg 1827 Nr. 46 S. 435 f. (bei *Weiss* l. c. p. 195. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 92).

13 Die landesherrliche Publications-Urkunde ist abgedruckt bei *Weiss* l. c. p. 303 sq.

14 Großherzogl. Hessisches Reg.-Bl. 1829 Nr. 48 S. 443 f. (bei *Weiss* l. c. p. 322 sq.).

15 Abgedruckt bei *Weiss* l. c. p. 312 sqq. *Walter*, Fontes p. 340 sqq. Phillips, K.-R. III. Bd. Anhang S. 52 ff. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 103 ff. Vgl. dazu Brück, Gesch. der kathol. Kirche im 19. Jahrh. II. Bd. S. 201 ff.

diese Verordnung erklärte sich Papst Pius VIII., sobald er davon Kenntniß erhalten hatte, in dem Breve „*Pervenerat non ita pridem*“ vom 30. Juni 1830 an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz [16], ebenso später Gregor XVI. in einem Breve vom 5. October 1833 [17].

V. Wohlwollender und gerechter als die übrigen oberrheinischen Regierungen verhielt sich von Anfang an gegen die katholische Kirche die von Kurhessen. Sie hielt zwar auch an einem staatlichen sogen. Schutz- und Oberhoheitsrechte fest, aber sie ließ doch dem Bischofe größere Selbständigkeit und strebte mehr ein Einvernehmen mit demselben an, wie dieses die kurhessischen Verordnungen vom 30. August 1829 über die Verleihung der Pfarreien, vom 31. August 1829 über die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und vom 18. September 1829 über die Errichtung und Besetzung des Bisthums Fulda beweisen [18]. Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 [19], sowie übereinstimmend damit die vom 13. April 1852 (vgl. § 100 ff. derselben), erkannte die Freiheit der Kirche einigermaßen an, obschon sie z. B. bestimmte, es sollten alle bischöflichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle von einem landesherrlichen Commissär eingesehen werden [20]. Aber immerhin besaß der Bischof von Fulda in Kurhessen eine Reihe von Rechten, welche die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1851 gemeinsam in einer Denkschrift [21] bei den Regierungen reclamirten, und da die kurhessische Regierung in ganz versöhnlichem Sinne auf jene Denkschrift antwortete, wurde ein offener Conflict vermieden. Auch leistete die Regierung seit 1854 der Domgeistlichkeit ihren vollen Gehalt entsprechend der in der Bulle Provida solersque enthaltenen Vereinbarung, während sie bis dahin gefordert hatte, daß den Domkapitularen und Präbendaten noch andere Stellen, Pfarreien u. s. w. verliehen würden, und dann das aus diesen letzteren Stellen bezogene Einkommen von den concordatsmäßig für die Domgeistlichen stipulirten Summen in Abzug brachte [22].

Im Jahre 1866 wurde Kurhessen der Krone Preußen unterworfen; seit dem 1. October 1867 galt dort, wie in den anderen annectirten Ländern, die preußische Verfassungs-Urkunde, und die katholische Kirche in Kurhessen unterlag der neuen preußischen kirchenpolitischen Gesetzgebung (s. oben § 39 Nr. VII ff. S. 164 ff.).

VI. In einer gemeinsamen Denkschrift vom März 1851 (s. oben § 35, Note 38 am Ende) hatten die oberrheinischen Bischöfe von ihren Regierungen die kirchliche Freiheit und Selbstverwaltung des kirchlichen, auch durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 (s. oben § 36. III) ausdrücklich der Kirche garantirten Vermögens gefordert [23]. Die Bischöfe wiederholten diese Forderung unter dem 10. Februar 1852; die endlich am 5. März 1853 erfolgte Antwort der Regierungen ging dahin, daß der gesammte Rechtszustand, wie er sich seit der Säculari-

---

[16] Abgedruckt bei *Roskovány*, Monumenta. Vol. II. p. 292. *Walter*, Fontes p. 345 sqq. Phillips, K.-R. III. Bd. Anhang S. 58 ff.; deutsch bei v. Kremer a. a. O. S. 108. Vgl. darüber Maas, Gesch. der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. S. 68 ff.

[17] Abgedruckt bei *Roskovány*, Monumenta. Vol. II. p. 340. v. Kremer a. a. O. S. 114 ff.; bei letzterem S. 116 ff. auch die Note des badischen Staatsministers v. Türkheim vom 4. September 1834, womit zugleich im Auftrag der übrigen oberrheinischen Staaten jener Protest zurückgewiesen wurde.

[18] Alle drei Verordnungen bei *Weiss* l. c. p. 299 sqq. und bei *Walter*, Fontes p. 350 sqq.

[19] Die für die Kirche in Betracht kommenden §§ 29, 30, 132—138 sind abgedruckt bei *Weiss* l. c. p. 296 sqq v. Kremer a. a. O. S. 112 f.; bei letzterem auch weitere historische Daten.

[20] Verfassungs-Urkunde von 1831 § 135 d; Verfassungs-Urkunde von 1852 § 103 d.

[21] Vgl. oben § 35 Note 38 gegen Ende.

[22] Vgl. Brück a. a. O. S. 360 f. [23] Ebend. S. 304 f.

sation gebildet habe, nicht ohne weiteres aufgehoben werden könne [24]. In einer gemeinsam (ohne Kurhessen; s. oben Nr. V) erlassenen Verordnung vom 1. März 1853 [25] machten die oberrheinischen Regierungen einige Milderungen, ohne aber im Princip die kirchliche Freiheit anzuerkennen [26]. Die Bischöfe protestirten daher unter dem 12. April 1853 gegen jene landesherrliche Verordnung [27] und begründeten diesen Protest nochmals in einer Denkschrift vom 18. Juni 1853 [28].

VII. 1. Im Großherzogthum Hessen gewährte die Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 [29] im Art. 20 den Angehörigen der anerkannten christlichen Confessionen gleiche politische oder bürgerliche Rechte; im Art. 21 freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus; Art. 22 bestimmte: „Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen"; Art. 39: „Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen"; Art. 40: „Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet noch vollzogen werden"; Art. 41: „Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen"; Art. 42: „Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden"; Art. 43: „Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichtsanstalten genießen des besondern Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden"; Art. 44: „Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden."

2. Unter dem 23. August 1854 wurde eine vorläufige Convention zwischen der großherzoglich hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz geschlossen [30]. Sie beschränkte sich auf einige allernothwendigste Punkte, wie z. B. auf die Besetzung der Pfarrstellen, die Erziehung des Clerus im bischöflichen Seminar, die Ausübung der Disciplinargewalt über den Clerus. Indem sie in diesen Punkten einige durch das canonische wie durch das deutsche und das (am linken Rheinufer geltende) französische Recht dem Bischofe unbestritten zukommende Befugnisse garantirte, ließ sie eine Reihe nicht minder wichtiger und principieller Fragen über Verwaltung des Kirchenvermögens, über die Einführung der geistlichen Orden, über das Verhältniß der Kirche zu den Schulen vollständig ungelöst. Auch wurde die Vereinbarung von dem Bischofe Frhrn. v. Ketteler mit dem Vorbehalte unterzeichnet, daß dieselbe die Genehmigung des Heiligen Stuhles erlange, und eine bestätigende Er-

---

24 Ebend. S. 309 f.

25 Abgedruckt bei *Walter*, Fontes p. 348 sqq. v. Kremer a. a. O. S. 184 ff.

26 Brück a. a. O. S. 316 ff.

27 *Roskovány*, Monumenta. Vol. IV. p. 811 sq. v. Kremer a. a. O. S. 186 f.

28 Vgl. oben § 35 den Schluß der Note 38.

29 Zachariä, Verfassungsgesetze S. 403 f. v. Kremer a. a. O. S. 91.

30 Abgedruckt bei Brück a. a. O. S. 547; *Walter* l. c. p. 359 sqq.; A. Schmidt, Kirchenrechtsquellen des Großherzogthums Hessen. S. 57 ff.; und nebst den Erläuterungen, welche im Jahre 1860 von dem Ministerpräsidenten Freih. v. Dalwigk dazu gegeben wurden, im A. VI. 158 ff. Vgl. über die vorausgegangenen Verhandlungen Brück a. a. O. S. 364 ff. 309 ff., und über den Inhalt derselben auch: Die katholische Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Hessen. Eine Abfertigung der Schrift: Die Mainz-Darmstädter Convention und die großherzogl. hessische Verfassung. Frankfurt, bei F. B. Auffahrt, von Dr. E. Seitz, großherzogl. hessischem General-Staatsprocurator. Mainz 1861.

klärung des päpstlichen Stuhles erging nicht[31]. Auch von seiten der Regierung erfolgte keine Publication der Vereinbarung und Zuweisung derselben an die Behörden zur Danachachtung. Ebensowenig hat die großherzoglich hessische Regierung thatsächlich in irgend einem ihrer Administrativacte sich auf die Convention bezogen. Noch weniger hatten die Gerichte des Großherzogthums Veranlassung, die Vereinbarung irgendwo bei ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Nichtsdestoweniger begann die liberale Majorität in der zweiten hessischen Kammer im Jahre 1860 einen Sturm gegen die Convention. Unter dem 14. November 1862 legte die Regierung infolgedessen den Ständen des Großherzogthums einen Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine vor, der im allgemeinen dem badischen Kirchengesetze vom Jahre 1860 (s. unten Nr. X) nachgebildet war. Die zweite Kammer verschärfte den Gesetzentwurf in der kirchenfeind-

[31] Der Bischof von Mainz legte die im Jahre 1854 abgeschlossene Convention in Rom vor, und zwar that er dieses persönlich bei seiner sieben Monate dauernden Anwesenheit in Rom. Die päpstliche Curie lehnte anfangs eine Genehmigung ab, indem sie wünschte, daß Hessen einen Gesandten nach Rom sende, um dort über ein Concordat zu verhandeln. Sodann erhielt der Bischof in Rom eine Instruction zu weiteren Verhandlungen mit der Regierung. In dieser Instruction wurde ganz von der Convention abgesehen, und es waren darin weitergehende Forderungen bezüglich der kirchlichen Immunität, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen, der Strafgewalt der Kirche u. s. w. gestellt. Gegen diese Instruction richtete der Bischof eine (von seinem Generalvikar Domdekan Lennig verfaßte) Gegenvorstellung unter dem Titel: Observationes ad instructionem Episcopo Moguntino datam etc. Infolgedessen wurde diese Instruction von seiten der Curie wieder zurückverlangt, und dieselbe ist wohl gar nicht nach Deutschland gelangt, noch weniger der Regierung mitgetheilt. Endlich erlangte der Bischof in Rom die Erlaubniß, die Convention beizubehalten, wenn einige Abänderungen daran vorgenommen würden. Durch Schreiben vom 23. März 1855 wurden dem Bischofe vom 21. März datirte Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino mitgetheilt, welche, den einzelnen Punkten der Convention von 1854 folgend, einige daran zu machende Abänderungen bezeichneten. (Diese Animadversiones siehe in Dove's Zeitschrift für K.-R. VIII. Bd. S. 345 ff., und bei Schmidt a. a. O. S. 57 ff., Anm.) Hiernach wurde ein neuer Entwurf der Convention durch den Bischof Frhrn. v. Ketteler und den damaligen großherzogl. hessischen Ministerpräsidenten Frhrn. v. Dalwigk in einer — zwar ein ganzes Jahr währenden, aber aus bloß zwei Correspondenzen bestehenden weitern Verhandlung festgestellt. Der Bischof ersuchte den Großherzog, die gewünschten Abänderungen zu genehmigen, und hierauf antwortete Minister v. Dalwigk, daß der Großherzog mit diesen Abänderungen (Zusätzen) einverstanden sei. Der Entwurf der neuen Convention, so wie ihn das Ministerium dem Bischof zugestellt, trägt keine Unterschrift, und ist demselben die Bemerkung beigefügt, daß, wofern andere Regierungen später günstigere Bedingungen erlangen sollten, dieser Entwurf hiernach zu revidiren wäre. (Der Entwurf war vom Mainzer Ordinariate demjenigen zu Freiburg, Rottenburg, Limburg und Fulda mitgetheilt, und, wie es scheint, auch von der hessischen Regierung an die nassauische.) Der Bischof von Mainz legte die revidirte Convention im Juli 1856 in Rom vor. Dort wurde die Sache aber vollständig ad acta gelegt, und eine Antwort darauf von Rom erfolgte nicht. Es wurde darum die revidirte Convention nicht unterzeichnet und nicht ratificirt. Als daher der Minister von Dalwigk im Jahre 1860 den hessischen Ständen die Convention mittheilte, theilte er nur die erste allein zum formellen Abschlusse gelangte Fassung derselben mit, und als im Jahre 1869 Friedberg (a. a. O.) behauptete, der Minister von Dalwigk habe den Kammern die Convention gar nicht einmal in der ächten Gestalt vorgelegt, und der Abg. Hofmann daraufhin am 10. Juni 1869 in der zweiten großherzogl. hessischen Kammer eine desfallsige Anfrage an den Minister stellte, erwiederte dieser in einer kurzen Zuschrift vom 12. Juni, bei Mittheilung der Convention sei beigefügt worden, daß noch weitere Verhandlungen über eine Modification der Convention stattgefunden hätten, die aber zu keinem förmlichen Abschlusse gelangt seien.

lichsten Richtung, wogegen dann von seiten des bischöflichen Ordinariats zu Mainz und des gesammten Clerus der Diöcese Adressen und Proteste an den Großherzog, die beiden Kammern und an einzelne Abgeordnete ergingen[32]. Die erste Kammer nahm nicht alle die weitgehenden Beschränkungen der katholischen Kirche, welche die zweite Kammer beliebt hatte, an[33].

Am 14. October 1866 brachte die „Darmstädter Zeitung" die officielle Nachricht, daß die am 23. August 1854 abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft zwischen der großherzogl. Regierung und dem Bischof von Mainz in betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche durch allerhöchste Entschließung des Großherzogs vom 6. October 1866 außer Wirksamkeit gesetzt sei. Das officielle Organ fügte hinzu, daß bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über diesen Gegenstand nach den Grundsätzen verfahren werden solle, auf welchen der den Ständen im Jahre 1862 vorgelegte Gesetzentwurf, „die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend", beruhe, insoweit diese Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden hätten. Die Aufhebung der Convention erfolgte übrigens infolge einer Initiative des Herrn Bischofs, indem derselbe den feindlichen Angriffen der Landstände den äußern Anlaß, den scheinbaren Anstoß an der Convention nehmen wollte und dabei davon ausging, daß die Rechtsgrundlagen, auf welche sich die katholische Kirche stützt, älter sind als jene Vereinbarung, und die Kraft, mit der sie sich auf diesen Grundlagen erhält, lebendiger ist als die Schriftzüge jenes Actenstückes[34].

3. Die Aufhebung der Confessionsschulen und Einführung von Communalschulen wurde schon in den Revolutionsjahren 1848 und 1849 von den Radicalen in Süddeutschland begehrt[35] und von neuem seit Anfang der 1860er Jahre auch im Großherzogthum Hessen (wie in Rheinbayern und Baden)[36]. Im Jahre 1873 wurde bereits von der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer ein Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben, wodurch auf die Umwandlung der Confessionsschulen in Communalschulen hingewirkt und die Verwendung von Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen sowohl in öffentlichen wie in Privatschulen verboten werden sollte[37]. Die erste Kammer lehnte mit zwei Stimmen Majorität diesen Gesetzentwurf ab. Um ihn aber auch hier durchzubringen, nahm das im Jahre 1872 ans Ruder gekommene nationalliberale Ministerium, von dem auch der Gesetzentwurf ausging, einen kleinen Pairsschub vor. Trotzdem nahm die erste Kammer am 17. December 1873 die Communalschule nur unter der Bedingung an, daß die zweite Kammer in die Beibehaltung der Orden willige; aber schon am 4. Februar 1874 willigte sie mit 15 gegen 12 Stimmen auch in die Ausschließung

---

32 Vgl. „Adressen und Proteste gegen das von der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt beschlossene Kirchengesetz". Mainz 1863.

33 Im A. XVII. 157 ff. ist der Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage und nach den Beschlüssen der zweiten und der ersten Kammer vom Jahre 1862—1863 nebeneinandergestellt.

34 Vgl. A. XVII. 166 ff.

35 Vgl. darüber z. B. den im A. X. 177 citirten Hirtenbrief des Bischofs Nicolaus Weis von Speyer vom 20. Mai 1848.

36 Vgl. „Die Schulfrage im Großherzogthum Hessen, ein Wort eines Lehrers an seine Standesgenossen und alle Schulfreunde, herausgeg. und mit Zusätzen vermehrt von einem Geistlichen der Diöcese Mainz. Frankfurt a. M. Verlag für Kunst und Wissenschaft, 1863". Rolfus, Wider die Communalschulen. Mainz 1863. Chr. Moufang, Die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz. Mainz 1863. C. Sickinger, Die Communalschulen. Mainz 1870.

37 Vgl. „Ein Urtheil über den Gesetzentwurf, das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen betr. Mainz 1873".

der religiösen Orden vom Unterricht an öffentlichen Lehranstalten [38], und so kam zu stande ein neues

Gesetz, das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 16. Juni 1874 [39]. Die Vereinigung confessionell getrennter Schulen in gemeinsame Schulen soll nach Art. 8 f. erfolgen, wenn dieses durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessionsgemeinden beschlossen wird. Nach Art. 38 können Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden, während ihnen freilich Privatschulen unverwehrt bleiben.

Unter dem 23. April 1875 ergingen fünf großherzoglich hessische Gesetze: 1) die rechtliche Stellung der Religions- und Kirchengemeinschaften im Staate, 2) den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4) die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, 5) das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend [40]. Die vier erstgenannten Gesetze sind Nachbildungen der preußischen Maigesetze [41]; sie verfügten die Schließung der bischöfl. theologischen Lehranstalt und der Convicte, die Anzeigepflicht für Pfarrer, Pfarrverwalter und Kapläne, ferner Eingriffe in die Jurisdictionsrechte des Papstes und des Bischofs, den Recurs an die weltliche Gewalt, die Vernichtung der Orden durch das Verbot, Novizen aufzunehmen. Daran schloß sich der mit ausgesuchter Härte geschehene Vollzug des deutschen Reichsgesetzes über die Austreibung der Jesuiten [42]; daß die hessische Regierung nach dem Vorgange der

---

[38] Vgl. auch A. XXX. 466, XXXI. 362 und den Fasten-Hirtenbrief des Bischofs Frhrn. v. Ketteler. Mainz 1874.

[39] Hessen-Darmstädter Reg.-Bl. Nr. 32 vom 16. Juni 1874 S. 391. — In betreff des Religionsunterrichtes an den Volksschulen wurde ein Lehrplan zwischen dem Mainzer bischöflichen Ordinariate und dem hessischen Ministerium des Innern vereinbart (A. XXXV. 287 ff.). Siehe auch: Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen von W. E. Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1876. Ders., Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen. Mainz 1877. Vgl. A. XXXVIII. 143.

[40] Abgedruckt im Großherzogl. Hessischen Reg.-Bl. 1877 Nr. 21 S. 247—265. A. XXXIV. 386 ff. Schmidt a. a. O. S. 126 ff. Vgl. W. E. Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz, Der Culturkampf gegen die kathol. Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen. Mainz 1874, und: Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken? Mainz 1876. Siehe ferner die aus besonders sachkundiger Feder geflossene Abhandlung: Die Lage der kathol. Kirche im Großherzogthum Hessen im A. LIV. 201—286 (auch im Separatabdruck, Mainz 1888).

[41] Vgl. A. XXXIII. 382 f. Schmidt a. a. O. S. 76 ff.

[42] Unter dem 18. December 1873 wurde sogar durch die Telegraphenbureaux aus Darmstadt den Zeitungen gemeldet: „Gegenüber der bei dem Ministerium seitens des Bischofs von Mainz wegen der Begründung der Ausweisung des Jesuitenpaters Zöller eingereichten Beschwerdeschrift thut die [officielle] Darmstädter Zeitung durch einen wissenschaftlich begründeten [!?] eingehenden Artikel dar, daß der General des Jesuitenordens einem Untergebenen eine Sünde befehlen könne [?!], und bemerkt, daß die Regierung ihre Aeußerungen über die Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens nicht zurücknehmen werde." Jener einem Gießener Professor der Philologie von neuem zugeschriebene grammatische Schnitzer verdreht den Satz, daß die Nichtbeachtung des Gebotes des Obern eine Sünde sei, in ein Befehlen von Sünden. Vgl. über die Vorwürfe gegen die Jesuiten auch P. Roh im A. XI. 272 f. und die Schrift „Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse. Regensburg 1872". Bischof Frhr. v. Ketteler, Kann ein Jesuit von seinem Obern zu einer Sünde verpflichtet werden? Correspondenz mit dem Director des großherzogl. hess. Ministeriums des Innern, Freiherrn v. Starck. 2. Aufl. Mainz 1874. Siehe auch die im A. XXVII. 30 über diese Frage

preußischen den „altkatholischen Bischof" Dr. Reinkens unter dem 15. December 1873 als katholischen Bischof anerkannte[43], fiel kaum auf. Dem nach dem Ableben des Bischofs Frhrn. v. Ketteler zum Bisthumsverweser gewählten Domkapitular Dr. Moufang (1878) wurde die Anerkennung verweigert und die Bisthumsdotation vorenthalten[44]. Erst nachdem das Oberlandesgericht zu Darmstadt durch Urtheil vom 15. Juni 1886 die von der Regierung der Klage der Mainzer bischöflichen Kirche entgegengesetzte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen hatte[45] und dann durch Verständigung der Regierung mit dem Papste endlich im Juli 1886 der bischöfliche Stuhl wieder besetzt worden war, verzichtete die Regierung auf weitere Appellation und gab sie die inzwischen auf 150 000 Mark angelaufene Dotationsrente heraus.

5. Das hessische Gesetz vom 5. Juli 1887[46], die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, gab nicht einmal ganz dieselben Erleichterungen, wie die entsprechenden Novellen in Preußen (s. oben § 39 Nr. X. 22 c—e. S. 189 f.). Es ermöglichte die Wiedereröffnung der theologischen Lehranstalt (Art. 5), des Priesterseminars (Art. 6) und die Errichtung von kirchlichen Pensionaten (Convicten) für Gymnasiasten, aber nicht von Knabenseminarien, wie sie das Tridentinum vorschrieb (Art. 7). Die Leiter und Lehrer dieser Anstalten müssen Deutsche sein und ebenso, wie die Statuten und der Lehrplan, der Regierung mitgetheilt werden, und die Professoren der Theologie müssen die Befähigung besitzen, an einer deutschen Staatsuniversität die betreffende Staatsdisciplin zu lehren. Die Kirchenbehörde soll (nach Art. 9) die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz anzeigen, damit binnen vier Wochen „Einspruch erhoben werden könne, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet" sei. Die Errichtung von Pfarren und Aenderung von Pfarrbezirken bedarf (nach Art. 10) der Genehmigung der Staatsregierung. Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amtes entgegen den staatsgesetzlichen Bestimmungen gilt (nach Art. 12) als nicht geschehen, und ist daher Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen, und der Geistliche, welcher dennoch die Functionen des kirchlichen Amtes ausübt, soll mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, der Kirchenobere, der entgegen obigen gesetzlichen Bestimmungen ein kirchliches Amt übertrug, soll mit Geldstrafe von 300—1500 Mark belegt werden. Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge, und wird der betreffende Geistliche für öffentliche Ausübung der Functionen eines geistlichen Amtes mit 300 Mark bestraft (Art. 13).

6. Erst durch ein Gesetz vom 7. September 1889[47] erfolgte eine die Katholiken aber nicht befriedigende Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend.

IX. 1. Württemberg knüpfte im Jahre 1807 Concordatsverhandlungen mit Rom an, welche aber auf Veranlassung Napoleons, der ein gemeinsames Con-

---

citirten Werke, und dazu jetzt P. v. Hoensbroech S. J., Prof. Dr. Paul Tschackert und die authent. Gesetze des Jesuitenordens. Berlin 1891. Ders., Die preuß. Jahrbücher, Prof. Adolf Harnack und die Jesuiten. Ein Wort zur Abwehr. Berlin 1891. B. Duhr, Jesuitenfabeln. Freiburg 1891 f.

[43] Vgl. A. XXXI. 363.

[44] Vgl. Hirschel, Kann der Staat die von ihm zu leistenden Dotationen der bischöflichen Stühle einseitig einhalten? A. XLIV. 3 ff.

[45] A. LXVI. 456 ff.

[46] A. LVIII. 341 ff. Schmidt a. a. O. S. 207 ff.

[47] A. LXIII. 430 ff. Deutsche Zeitschr. für K.-R. 1891 Heft 1 S. 185. Schmidt a. a. O. S. 227 f. Ein 1872 ergangenes ministerielles Verbot der Theilnahme von Schülern höherer Lehranstalten an Marianischen Congregationen wurde 1892 erneuert. Vgl. den bischöfl. Protest und die Antwort des Ministeriums im A. LXVII. 478 ff.

cordat für den Rheinbund wünschte, abgebrochen wurden[48]. Zur Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte war schon 1806 ein dem Departement für die geistlichen Angelegenheiten unterstellter katholischer Oberkirchenrath eingesetzt[49].

2. Die Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819[50] garantirte in § 24 jedem Bürger Gewissens- und Denkfreiheit, in § 27 den drei christlichen Glaubensbekenntnissen den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, sowie in § 70 die freie öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zu (vgl. aber unten 5 n). § 71 überließ die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche. § 72 behielt dem Könige das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche vor, vermöge dessen die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündigt noch vollzogen werden könnten[51]. § 73 unterwarf die Kirchendiener, wie es selbstverständlich ist, in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit. § 74 sicherte Kirchen- und Schuldienern im Falle des Alters oder andauernder Krankheit einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt zu. § 76 lautet: „Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann, in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte, die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.“ § 78: Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind. § 79: Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird. § 80: Die katholischen Kirchendiener genießen ebendieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind. § 81: Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden. § 82: Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

3. Im Jahre 1853 fing der Bischof von Rottenburg an, nachdem die beiden von ihm mit den übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz den Regie-

---

[48] Vgl. O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs im Jahre 1807. Stuttgart 1859 (vgl. A. IV. 307 f.).

[49] Vgl. das kgl. Organisationsdecret vom 18. März 1806 bei Pölitz, Deutsche Verfassungen. I. Bd. S. 360. Vgl. dazu den § 79 der Verfassungs-Urkunde (im Texte oben unter IX. 2). Gegen den staatlichen Kirchenrath protestirte Gregor XVI. in dem Breve „Litteras accepimus“ vom 25. Juni 1842 (*Roskovány*, Mon. cathol. Tom. II. p. 435—438).

[50] Zachariä, Verfassungsgesetze S. 295 ff. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 89 ff.

[51] Vgl. Menz, Geschichtl. Darstellung der Ausübung des Placetum regium in Württemberg. Rottenburg 1876.

rungen im Jahre 1851 und 1853 überreichten Denkschriften[52] erfolglos geblieben waren, die ihm vorenthaltenen kirchlichen Rechte thatsächlich auszuüben[53]. Die Regierung trat darauf mit dem Bischof in Unterhandlung, und unter dem 19. December 1853 kam eine am 12. Januar 1854 zu Stuttgart, am 16. Januar 1854 zu Rottenburg ratificirte Vereinbarung zu stande[54], welche die in den bischöflichen Denkschriften aufgestellten Forderungen (in betreff der Pfründenbesetzung, Prüfung der Theologen, der kirchlichen Disciplinargewalt, klösterlicher Genossenschaften, Kirchenvermögen u. s. w.) zur Grundlage hatte, jedoch in Rom nicht bestätigt wurde, hauptsächlich wohl deshalb, weil darin wichtigere, somit dem päpstlichen Stuhle vorbehaltene Angelegenheiten (causae maiores) zu regeln waren und die württembergische Regierung, obschon sie dem Bischof von Rottenburg einige Concessionen machte, doch das Princip der Staatsobervormundschaft über die Kirche, dessen Aufhebung auch die bischöflichen Denkschriften vor allem gefordert hatten, strenge festhielt[55].

4. Endlich kam am 8. April 1857 ein Concordat der württembergischen Regierung (unter dem Ministerium Wächter-Rümelin) mit dem päpstlichen Stuhle zu stande, welches der letztere in der Bulle „*Cum in sublimi*“ vom 22. Juni 1857 kundmachte. Der König von Württemberg publicirte die Bulle als Verordnung vom 21. December 1857[56], behielt jedoch die Genehmigung der Landstände bezüglich der nothwendigen Gesetzesänderungen vor.

a. Die protestantische Mehrheit der zweiten Kammer verwarf am 16. März 1861 die Convention und ging auf den ihr von der Regierung mit sehr eingehenden Motiven vorgelegten, die Durchführung des Concordates bezweckenden Gesetzentwurf, „betreffend die Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt“[57], nicht ein, sondern forderte die Regierung auf, selbständig im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung die katholischen Kirchenverhältnisse zu ordnen[58].

b. Zufolge königlicher Entschließung vom 12. Juni 1861 erging nun eine Note (des neuen, an Stelle des Herrn von Rümelin eingetretenen Cultusministers v. Golther) an den päpstlichen Stuhl[59] und am folgenden Tage ein im wesentlichen

[52] Vgl. oben § 35 Note 38 am Ende.

[53] Gegen die bisherige staatskirchliche Praxis verbot der Bischof seiner Geistlichkeit, an einem Staatsconcursexamen sich zu betheiligen, nahm die Aufnahme ins Seminar ohne Mitwirkung der Staatsbehörde vor, entschied einige Disciplinarfälle, ohne dem „katholischen [Staats-] Kirchenrathe“ irgend welche Betheiligung einzuräumen, erließ besondere Instructionen an die Schulinspectoren, in welchen er die Rechte der Kirche auf die Schule wahrte (A. II. 655 ff.), und deutete dem „katholischen Kirchenrathe“ an, daß er sich dessen Bevormundung nicht mehr länger gefallen lasse, indem er vorerst die zwei geistlichen Mitglieder dieser Staatsbehörde verwarnte. Vgl. Brück S. 362 f.

[54] Abgedruckt im A. VI. 441 ff. [55] Vgl. Brück S. 363 f.

[56] Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg Nr. 16 vom 31. December 1857. S. 109—128. Abgedruckt im A. II. 236 ff. 494. Die Beilagen und weiteren auf das Concordat bezüglichen Actenstücke und Erläuterungen dazu enthält das A. III. 73 ff. 76 ff. 116 ff. 334 ff. 339 ff. 750 ff. 753 ff. 755 ff.; IV. 244; VI. 399 ff. 475 ff.; VII. 318 ff. 414 ff. 471 ff.; VIII. 353 ff. Die Convention mit Beilagen und der kgl. Publicationsverordnung steht auch bei *Walter*, Fontes p. 363 sqq.; die Haupturkunde auch bei *Nussi*, Conventiones p. 351 sqq. und deutsch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 286 ff. — Eine Anzeige und Kritik der darüber erschienenen Literatur gab Vering im A. II. 688—710; III. 444 ff. 467 ff. 577 ff. 582. 594. 709; IV. 307 ff. 704; V. 282. 290; VI. 398 ff. Warnkönig im A. V. 35 ff. Ders. in Schletters Jahrbüchern der juristischen Literatur 1859. V. Bd. S. 61 ff. Vgl. besonders: Die württemb. Convention, eine Studie von Florian Rieß. Freiburg 1858 (und darüber Vering im A. II. 693 ff.).

[57] Abgedruckt im A. VI. 403 ff.

[58] Vgl. darüber Vering im A. VI. 399 ff. Brück S. 446 ff.

[59] Abgedruckt im A. VII. 471 f.

gleichlautendes kgl. Rescript an den ständischen Ausschuß[60], des Inhalts, daß die Regierung den mit der römischen Curie „abgeschlossenen Vertrag überhaupt als gescheitert betrachte“ und demselben daher „eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen könne“; das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sei beauftragt, „gemeinschaftlich mit den übrigen betheiligten Ministerien zu näherer Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche einen neuen selbständigen und umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen“, damit dann „für die einschlägigen Verhältnisse nur das betreffende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde“. „Was jedoch den Inhalt des Gesetzentwurfs betreffe, so sei es die Absicht der kgl. Regierung, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der frühern Convention enthaltenen Directiven herbeizuführen gesucht und daß unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Confessionen der materielle Inhalt der frühern Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.“

c. Die erste Kammer war gar nicht gehört worden, als die Regierung durch (die Note vom 12. bezw.) das Rescript vom 13. Juni 1861 den abgeschlossenen Vertrag als gescheitert und ohne alle rechtliche Verbindlichkeit erklärte. Die Kammer der Standesherren erhob deshalb am 16. October 1861 gegen jenes Rescript Beschwerde und Protest[61]. Die katholischen Standesherren ließen auch durch den Fürsten Hohenlohe-Waldenburg beim Heiligen Stuhle anfragen, ob und inwiefern sie sich an der Discussion eines an die Stelle der Convention zu setzenden Staatskirchengesetzes betheiligen dürften. Und der Cardinalstaatssecretär Antonelli antwortete ihnen[62]: „. . . Es sei kein Zweifel, daß die katholischen Mitglieder der gesetzgebenden Kammern ihr Amt, durch ihr Votum bei der Gesetzgebung mitzuwirken, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausüben müßten und im Gewissen gehalten seien, sich durch ihr Votum weder den Lehren und Principien, noch den Gesetzen der Kirche entgegenzustellen. Hieraus folge, daß sie durch ihre Mitwirkung der weltlichen Gewalt niemals eine Befugniß zuerkennen oder bestätigen könnten, die ihr, sei es nun kraft der wahren Grundsätze des Naturrechts, sei es kraft der unantastbaren Grundsätze der katholischen Kirche, nicht zustehe; auch könnten sie nicht gesetzlichen Verfügungen ihre Zustimmung geben, die den Rechten und Gesetzen derselben Kirche entgegen seien. Ihr Gewissen könne ihnen jedoch nicht verbieten, bei jenen Gesetzen mitzuwirken, welche von der weltlichen Gewalt zur Stütze und Garantie der Kirche erlassen werden könnten und müßten. Sie seien im Gegentheile verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Staatsgewalt, wie es allzu leicht geschehe, in derartigen Gesetzen nicht über kirchliche Dinge verfüge, noch auf irgend eine Weise die Kirche in der freien und unabhängigen Ausübung ihrer Rechte hindere.“

d. Das bischöfl. Ordinariat zu Rottenburg, dem ein ähnliches Schreiben des Cultusministers wie dem päpstlichen Stuhle und dem ständischen Ausschusse zugegangen war, protestirte gegen die einseitige staatliche Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse, und dieser Verwahrung schloß sich eine Erklärung von 200 katholischen Geistlichen aus allen Dekanaten Württembergs auf einer am 1. August 1861 abgehaltenen Versammlung zu Erbach an, welcher Erklärung vor und nach die sämmtliche katholische Geistlichkeit Württembergs beitrat[63].

e. Der Cardinalstaatssecretär Antonelli protestirte in einer Note vom 3. August 1861[64], womit er die der württembergischen Regierung vom 12. Juni beant-

---

[60] Abgedruckt im A. VI. 411 f. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 296 ff.

[61] Vgl. A. VII. 318.

[62] Vgl. Brück S. 455 ff. [63] Vgl. A. VI. 414 f.; VII. 318.

[64] Abgedruckt im A. VII. 318 ff.; im Auszug bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 298 ff.

wortete, im gleichen Sinne, indem er betonte, daß das Concordat ein „beiderseitig verpflichtender Vertrag“ sei, und erklärte, daß „man niemals zugeben könne, daß von der weltlichen Gewalt Gesetze über die kirchlichen Angelegenheiten ausgingen und die Rechte bestimmt würden, welche der Kirche zukommen, als ob diese nicht durch ihre eigene Natur diese Rechte als ihr innewohnende in sich trüge, welche von ihrem Bestande als vollkommener und von der bürgerlichen Gewalt unabhängiger Gesellschaft sich ableiten“ [65].

f. Gegen den unter dem 16. September 1861 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf [66], dessen letzter § die ausdrückliche Erklärung enthielt, daß das Concordat eine rechtlich verbindende Kraft nicht habe, — gegen diesen Entwurf erhob das bischöfl. Ordinariat zu Rottenburg unter dem 30. September 1861 einen neuen Protest. Die zweite Kammer nahm den Gesetzentwurf mit einigen der Kirche ungünstigen Abänderungen an, und auch die erste Kammer stimmte, wenngleich nicht ohne Schwierigkeit, diesem Beschlusse bei. So kam das Gesetz vom 30. Januar 1862 zu stande, gegen welches sowohl der Cardinalstaatssecretär Antonelli als auch der Bischof von Rottenburg aufs neue Verwahrung einlegten.

5. Das an die Stelle des als Kirchengesetz fortbestehenden Concordates gesetzte Gesetz vom 30. Januar 1862 [67] wiederholte in den meisten Punkten den Inhalt des Concordats, so daß infolge dessen und weil den der Kirche lästigen Bestimmungen keine Strafsanctionen beigefügt sind, eigentliche praktische Conflicte vermieden blieben.

a. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 unterliegen die von kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben, wodurch die Geistlichen und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der staatlichen Genehmigung; dagegen von den kirchlichen Erlassen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, wird nur verlangt, daß sie gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsbehörde zur Einsicht mitgetheilt werden, womit in dieser Richtung das in § 72

---

65 Diesen unanfechtbaren Grundsatz erkennt auch der preußische Ministerial-Director Dr. Förster in seiner „Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts, Berlin 1873“, IV. Bd. S. 389 an, indem er sagt: „Soweit die Corporationen andere Zwecke verfolgen, die dem Staate seinem Begriffe nach fern liegen, haben sie ihr selbständiges Dasein neben ihm, haben sie ein freies, seiner Sphäre entrücktes Gebiet (Kirche).“

66 Vgl. A. VII. 320 ff. 324 ff.

67 Das Gesetz nebst dem ursprünglichen von der Regierung vorgelegten Entwurf desselben ist abgedruckt im A. VII. 324 ff., das Gesetz selbst auch bei Brück S. 561 ff. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 203 ff. *Walter*, Fontes p. 371 sqq. Ueber die Commissionsberichte und Verhandlungen in den Kammern über den Gesetzentwurf vgl. A. VII. 414—452; VIII. 353—391. Einen Versuch der Vertheidigung der württembergischen Gesetzgebung von 1862 und eine mißlungene Gleichstellung derselben mit der preußischen kirchenpolitischen Gesetzgebung von 1873 und 1874 enthält das sonst nichts Neues bietende Buch des württembergischen Staatsministers Dr. L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttgart 1874. Vgl. darüber Menz, Geschichtliche Darstellung der Ausübung des Placetum regium in Württemberg. Rottenburg 1876. S. 92 ff. Bahlkamp, Die kathol. Kirche in Württemberg und Preußen, im A. XXXV. 447 ff.; und insbesondere die Widerlegung Golthers in der Abhandlung „Zur katholischen Kirchenfrage“ in „Reden und Aufsätze. Neue Folge. Von Gustav Rümelin, Kanzler der Universität Tübingen (ehem. württemb. Minister). Freiburg u. Tübingen 1881“. S. 205 ff. Rümelin beleuchtet dabei die Geschichte des württembergischen Concordates, dessen Scheitern und die Entstehung des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862; obgleich selbst nicht ganz frei von protestantischem Vorurtheil gegen die katholische Kirche, verwirft er doch aufs entschiedenste die preußische Maigesetzgebung.

der Verfassung ausdrücklich aufgestellte Placet aufgehoben wurde. Diese Bestimmungen wurden ausdrücklich auch auf die päpstlichen Erlasse ausgedehnt; dabei wurde aber in einer sehr unbegründeten Aengstlichkeit beigefügt, dieselben dürften immer nur von dem Bischofe verkündigt und angewendet werden.

b. Der Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 hob die Praxis auf, zufolge deren der Staat ein Ernennungsrecht zu katholischen Kirchenstellen beanspruchte. Die Staatsregierung hielt nur die (337) Patronatsrechte fest, welche ihr im Jahre 1856 durch den Pfründenausscheidungsvertrag vom Bischofe und demgemäß durch Beilage 2 des Concordats von 1857 zuerkannt wurden. Sie hat nach Art. 4 des Gesetzes (wie nach dem Concordate von 1857) nur das Recht, „unter Anführung von Thatsachen" diejenigen zurückzuweisen, welche ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erscheinen. Diese Einsprache bezieht sich aber nur auf die eigentliche und definitive Anstellung, nicht auf die widerrufliche. In Art. 3 wird für die Zulassung zu einem Kirchenamte auch Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts und Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftschaftlichen Vorbildung verlangt.

c. In betreff der Entlassung von Geistlichen und des Disciplinarverfahrens über dieselben hob das Gesetz vom 30. Januar 1862 in Art. 5 die §§ 47 und 48 der Verfassung auf, welche die Entlassung katholischer Geistlichen gleich der der evangelischen und gleich der aller Staatsdiener dem Könige vorbehielten; das Gesetz anerkennt vielmehr ausdrücklich die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörden und verlangt in Art. 6 nur (ganz überflüssigerweise), „daß dieselbe auf Grund eines processualischen Verfahrens geübt werde", sowie daß sie der (zwangsweisen) Freiheitsstrafe sich enthalte und nicht über 40 Gulden Geldstrafe und nicht über sechs Wochen Correctionshaus verfüge, und ferner, daß der Staatsbehörde von größeren Straferkenntnissen, namentlich von Suspensionen ꝛc., Mittheilung gemacht werde.

d. Nach Art. 10 sollen Disciplinarstraf- und Ehesachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden (in Verbindung mit dem Concordate hatte der Heilige Stuhl nämlich den Erzbischof von Köln als dritte Instanz bevollmächtigt), während nach Art. 8 die katholischen Einwohner, auch die derjenigen Landestheile, in welchen bis dahin die ehemalige vorderösterreichische (josephinische) Ehegesetzgebung bürgerliche Geltung gehabt hatte, in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.

e. Eine weitere Einschränkung bezüglich der bürgerlichen Anerkennung der katholischen Ehegesetzgebung und kirchlichen Ehejurisdiction machte der Art. 9 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, wonach bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken in denjenigen Fällen, in welchen die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, wie bei den durch Gesetz vom 1. Mai 1855 eingeführten Nothcivilehen vor dem Bezirksrichter des beklagten Theiles zu verhandeln und von dem Civilsenate des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes zu enscheiden ist [68]. In einen Gegensatz zum katholischen Eherecht trat auch ein besonderes Gesetz vom 23. Januar 1862 [69], wonach christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse, auch wenn sie beiderseits einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sich mit ihren Gesuchen um Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch den zuständigen Bezirksrichter an den Civilsenat des ihnen vorgesetzten Kreisgerichtes

[68] Vgl. A. VII. 328.

[69] Abgedruckt nebst Motiven und erläuternden Bemerkungen im A. VII. 323 f.

zu wenden haben (wie bei Dispensen zum Zwecke der Eingehung einer Nothcivilehe nach Art. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1855), und wo dann nach der auf solche Weise von einer rein staatlichen Behörde erlangten Dispensation die kirchliche Trauung stattfinden durfte, jedoch wenn daraufhin die kirchliche Trauung von dem Geistlichen sowohl des einen als des andern Theiles verweigert würde, die Brautleute das Recht haben sollten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 eine Nothcivilehe einzugehen. Der Entwurf dieses Gesetzes wurde, wie der Minister v. Golther bei Vorlage desselben erklärte, dadurch hervorgerufen, daß das bischöfl. Ordinariat seit einigen Jahren den Grundsatz angenommen habe [d. h. den Grundsatz, der von jeher kirchliches Gesetz war], die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gemischten Ehen [wie aber auch überhaupt die kirchliche Erlaubniß zur Eingehung einer gemischten Ehe] an die Bedingung zu knüpfen, daß die aus der Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Confession erzogen werden, und sonst die Dispensation zu verweigern. Hiergegen erfordere die Parität eine Abhilfe, und es dürften auch die Rechte des Staates in Bezug auf die bürgerliche Seite der Ehe nicht verkürzt und das Recht der Eltern, die Erziehungsreligion ihrer Kinder frei zu bestimmen, nicht beeinträchtigt werden. Das Religionsedict vom 18. Oct. 1806 und ein Decret des kgl. Ehegerichts vom 3. September 1807 verlangten aber bei gemischten Ehen, denen ein Hinderniß im Wege stehe, eine beiderseitige, d. h. eine von beiden Ehegerichtsbehörden ausgehende Dispensation, und es könnte somit im Falle der Verweigerung der letztern durch das bischöfl. Ordinariat auch der Geistliche des evangelischen Theils, der im Uebrigen nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855 zur Vornahme einer solchen Trauung zuständig gewesen wäre, die letztere nicht vornehmen. Ebenso wenig könne, wenn sämmtliche für die Trauung zuständige Geistlichen dieselben verweigerten, die im Gesetz vom 1. Mai 1855 aushilfsweise zugelassene Civilehe Platz greifen, weil letztere nach Art. 2 dieses Gesetzes nur dann zulässig sei, wenn kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Hinderniß vorliege, während die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft Ehehindernisse seien, welche auch die Staatsgesetzgebung anerkenne. Deshalb solle nun in dem bezeichneten Falle bürgerlicherseits bloß eine staatliche Dispensation gefordert und im Falle, daß die Geistlichen beider Theile die Trauung verweigerten, eine Civilehe wie nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 zugelassen werden. (Alles dieses modificirte später das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 durch die obligatorische Civilehe. Vgl. oben § 39. S. 168 f.)

f. Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 halten den Einfluß der Regierung auf die Vorbildung des Clerus fest, soweit ihr ein solcher in den Beilagen zum Concordate zugestanden war, welches Zugeständniß seinen Grund darin hatte, daß die württembergische Regierung von jeher reichliche Mittel auf die Erziehung des Clerus verwendete. Die vom Staate fundirten Convicte zu Tübingen, Rottweil und Ehingen sind wesentlich vom Staate abhängig, jedoch hat der Bischof die Hausordnung und die religiöse Erziehung zu leiten, sowie die Vorsteher der Convicte aus den am Sitze derselben angestellten Professoren und die Repetenten aus der Zahl der Geistlichen überhaupt zu ernennen. Das Priesterseminar zu Rottenburg steht übrigens unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs, obwohl es gleichfalls von der Regierung unterhalten wird. Niemals wurde auch in Württemberg ein Verbot kirchlicher Seminarien oder Convicte erlassen, oder über die bestehenden oder etwa zu errichtenden kirchlichen Anstalten eine andere Staatsaufsicht gefordert, als sie über Privatanstalten überhaupt gesetzlich vorgeschrieben und eingeführt ist [70]. Das Concordat hatte dem Bischof von Rottenburg das Recht gegeben, eigene Seminarien zu gründen, und der Heilige Stuhl hatte ihn wiederholt

[70] So bestehen in Mergentheim und Rottenburg kleine Knabenconvicte, welche die Regierung vollständig frei läßt.

dazu aufgefordert. Der Bischof unterließ es jedoch, in dieser Richtung etwas zu thun, ohne Zweifel, weil ihm die Staatsconvicte und der ihm bei diesen gewährte Einfluß genügten [71]. Aber während der Bischof nach Art. 12 solche, welche von der Regierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißliebig erklärt werden, weder zum Vorstand oder zum Repetenten ernennen, noch auch als solchen belassen darf, wenn derselbe nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Regierung unangenehm geworden ist — so kann dagegen nach Art. 14 gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Tübingen, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, eine Verfügung nur von der Regierung getroffen werden, während nach Art. 9 des Concordats von 1857 der Bischof den theologischen Professoren die Lehrermächtigung ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen konnte.

g. Die Volksschulen in Württemberg sind confessionelle; ebenso die durch Gesetz vom 13. Juni 1891 [72] neu geregelte, aus den Geistlichen, Lehrern, dem Ortsvorsteher und gewählten Gemeindegliedern der betreffenden Confession bestehende Ortsschulbehörde. Bei Einführung neuer Schulbücher fragt die Regierung vorher bei dem Ordinariate an, ob sie der katholischen Religion entsprechend seien. Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 bestimmte: „Die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen [73], sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechtes."

h. Ueber die Orden bestimmte das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 in Art. 15, daß solche von dem Bischofe nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden könnten, und daß der Jesuitenorden oder diesem verwandte Orden nur im Wege eines Gesetzes zugelassen werden könnten; ferner in Art. 16, daß die Gelübde von Ordensmitgliedern von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt würden. (Man verbinde damit jetzt das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 [74].)

i. Nach Art. 17 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 kann die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen von dem Bischofe nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden, und gilt dasselbe von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

k. Nach Art. 19 steht die Verwaltung der erledigten Pfründen, sowie des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche; und von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen [75].

---

[71] Vgl. auch den Bericht des Bischofs vom 6. Januar 1868 nach Rom im A. XXIII. 302.

[72] Abgedruckt in Deutsche Zeitschrift für K.-R. I. Bd. S. 436 ff. A. LXVIII. 232.

[73] Der Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 verweist hier auf § 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836. Vgl. dazu den citirten Bericht des Ordinariats nach Rom im A. XXIII. 301 f.

[74] Vgl. oben § 39 S. 168.

[75] Siehe auch Vogt, Das kathol. Kirchengut in Württemberg, im A. IX. 37 ff. — Bei Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (s. oben S. 167)

l. Nach Art. 20 wird der Verkehr mit den kirchlichen Obern von Staats wegen nicht gehindert.

m. Nach dem Gesetze vom 31. December 1861 sind „die staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse“, während bis dahin nach den §§ 27, 135 und 142 der Verfassung diejenigen, welche „einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse“ angehörten, politische Vorrechte hatten [76].

n. Die kirchenpolitische Gesetzgebung Württembergs [77] erhielt durch ein Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten [78], einen Zusatz, dem auch der Bischof zugestimmt hatte. Nach dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822 [79] lag die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in den Händen der confessionell gemischten politischen Gemeinden. Die über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Art. 10 des Concordats vorgesehene besondere Vereinbarung kam nicht zu stande. Das Gesetz von 1862 enthielt keine einschlägige Bestimmung. Das Gesetz von 1887 überwies die Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens in jeder Pfarrei einem von den katholischen Gemeindegliedern auf je sechs Jahre zu wählenden Kirchenstiftungsrathe, dessen Vorstand der Pfarrer, und dessen Mitglied auch der Ortsvorsteher kraft seines Amtes sein soll, wenn er der katholischen Kirche angehört. Die staatlichen Behörden führen die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, aber die Dekane und das bischöfl. Ordinariat haben die Mitaufsicht.

X. 1. Im Großherzogthum Baden kam es seit dem Mai 1853 zu einem heftigen Kirchenstreit [80]. Seit dem Jahre 1854 unterhandelte die Regierung jedoch in Rom über eine Convention, die endlich am 28. Juni 1859 zu stande kam, vom Papste in der Bulle „*Aeterni patris vicaria*“ [81] vom 22. September, von seiten des Großherzogs als Verordnung vom 5. December 1859 [82] „unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegen-

suchte man in Württemberg so viel als eben möglich den Einfluß der Kirche zu wahren. Vgl. das württembergische Gesetz vom 17. April, und Verordnung vom 30. Mai 1873 und die bischöfl. Verordnung vom 14. Juli 1873 im A. XXX. 372 ff.

[76] Vgl. A. VI. 402. 413 f.; VII. 474 f.

[77] Vgl. Vogt, Sammlung kirchl. und staatl. Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Schwäbisch Gmünd 1876. Menz a. a. O. S. 92 ff.

[78] Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg 1887 Nr. 24 S. 272—297. A. LIX. 3 ff. Landauer, Das Gesetz betreffend die Vertretung der kathol. Pfarrgemeinden ꝛc. 4 Lieferungen. Ellwangen 1888 f. Vgl. auch A. LXII. 472. Ueber die 1889 erfolgte Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen und Lehrer s. A. LXII. 373 f.

[79] Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg 1887 Nr. 24 S. 178. Vogt a. a. O. S. 637 f.

[80] Ein erzbischöfl., vom 5. Mai 1854 datirter, jedoch erst einige Tage später expedirter Erlaß an die Dekanate in betreff der kirchlichen Vorsorge für die Verwaltung des Kirchenvermögens führte sogar zur Gefangennahme des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Brück a. a. O. S. 309 ff., besonders S. 355 ff. 391 ff. Maas im A. V. 266 ff.; und die vom 1. Juli 1854 datirte „Vertheidigungsschrift für Se. Excellenz den Herrn Erzbischof zu Freiburg, verfaßt von A. Lamey [der nach dem Concordatsbruche im Jahre 1860 Minister des Innern wurde]. Freiburg im Breisgau 1860“. Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttgart 1854, Januar bis März Nr. 65, October bis December Nr. 68. Maas, Geschichte der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. S. 229 ff.

[81] Abgedruckt nebst den Beilagen im A. IV. 745 ff.; V. 79 ff. 86 ff. 396 ff.; VI. 44 ff.; bei *Walter*, Fontes p. 376 sqq.; das Hauptinstrument auch bei *Nussi*, Conventiones p. 330 sqq.; deutsch nebst den späteren Gesetzen, Verordnungen ꝛc. bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 310 ff.

[82] Badisches Reg.-Bl. 1859 Nr. LX S. 441 ff. (A. V. 398 f.)

stehenden Gesetzesbestimmungen" publicirt wurde. Der Inhalt des badischen Concordates stimmte größtentheils mit dem des württembergischen vom Jahre 1857 wörtlich überein [83].

2. Zur Durchführung desselben war keine Aenderung von badischen Gesetzen nöthig [84], und es wäre deshalb die Durchführung des Concordates von seiten der badischen Regierung ohne jede Mitwirkung der Landstände möglich gewesen [85]. Von dieser Ueberzeugung war nicht bloß der päpstliche Stuhl, sondern auch die badische Regierung noch bei der Ratification der Convention ausgegangen [86].

3. Infolge einer von protestantischer Seite begonnenen und von der preußischen Regierung unterstützten Agitation gegen das Concordat [87] wurde dasselbe von der badischen

---

[83] Eine eingehende Darstellung der badischen Kirchenverhältnisse vor und nach der Convention vom Jahre 1859 gibt, außer dem cit. Werke von Brück, namentlich auch C. Bader, Die kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. Freiburg 1860. Maas, Die badische Convention und die Rechtsvorgänge beim Vollzug derselben, im A. V. 224 ff. 394 ff.; VI. 263 ff. Ueber die badische Convention s. Maas, Geschichte der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. S. 282 ff. Heiner, Gesetze, die kathol. Kirche betreffend, mit Einleitung, Anmerkungen und Register (V. Band von Rosins Bibliothek badischer Gesetze). Freiburg i. Br. 1890.

[84] In einer (geheimen) Beilage zum Concordate war dem Erzbischof die Vollmacht gegeben, im Namen des Papstes für die badischen Staatsangehörigen den Mangel der väterlichen Einwilligung zu einem trennenden Ehehindernisse zu erklären, um so die einzige Aenderung, die zur bürgerlichen Durchführung des katholisch-kirchlichen Eherechts an der badischen Civilgesetzgebung hätte gemacht werden müssen, nöthigenfalls zu vermeiden.

[85] Dieses wurde gründlich nachgewiesen in zwei Schriften (von Hofr. Professor Dr. H. Zöpfl): Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Oberhofrichter Geheimrath Dr. Stabel. Freiburg 1860, und: Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publicisten dargestellt. Freiburg 1860. Vgl. auch Maas im A. VI. 300 ff. und die dort citirten Schriften. (Wänker,) Die Grundlagen für den Commissionsbericht der ersten Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht. Karlsruhe 1860. (Ders.,) Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden und die bestehende Gesetzgebung. 2. Aufl. Freiburg 1860. (Maas,) Denkschrift über die Competenz der badischen Kammer in betreff der Vollziehbarkeit der Convention. Mainz 1860. Siehe auch die nachträgliche Retractation von Geh. Hofrath R. v. Mohl (der in der badischen ersten Kammer Berichterstatter über das die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffende Gesetz vom 9. October 1860 gewesen war), Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. II. Bd. Tübingen 1862. S. 198 Note 1 (abgedruckt im A. VII. 442 f., Anm. 1).

[86] Siehe darüber (im A. VI. 146 ff.) die Erwiederung des Cardinal-Staatssecretärs auf die Denkschrift vom 14. Juni 1862 (A. VI. 140 ff.), worin der badische Minister des Auswärtigen dem päpstlichen Stuhl den Gang der Ereignisse darlegte.

[87] Einen Rückblick auf diese Vorkommnisse seit der Ratification des Concordates wirft die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg vom 2. Juli 1860 in betreff der von der großherzogl. badischen Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe, im A. VI. 47 ff. Eine eingehende actenmäßige Darstellung dieser Vorgänge nebst einer Uebersicht über die sämmtliche zahlreiche (Flugschriften-) Literatur enthält die cit. Abhandlung von Maas im A. VI. 394 ff., und jetzt desselben cit. Geschichte der kathol. Kirche S. 343 ff. Wir erwähnen außer den in den Noten 83 und 85 angegebenen Schriften namentlich noch: K. Zell, Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. November 1859. 2. Aufl. Freiburg 1860. Ders., Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häusser, Schenkel, Zittel über das badische Concordat und die [von jenen dreien hauptsächlich veranlaßte] Conferenz. Freiburg 1860; Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhaus, begutachtet von Alban Stolz. Freiburg 1860. (K. Zell,) Zur Aufklärung für Katho-

zweiten Kammer verworfen. Eine landesherrliche Proclamation vom 7. April 1860 ging auf den Wunsch der Kammern ein, die Vereinbarung außer Wirksamkeit zu setzen, versicherte jedoch zugleich: „Es sei der entschiedene Wille Sr. Königl. Hoheit, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.“ [88]

4. Man setzte nun an die Stelle des Concordates auf politischem Gebiete fünf Gesetze vom 9. October 1860 [89], betreffend:

a. „Die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate“ (s. unten Nr. 5);

b. Wiedereinsetzung der HH. Fürsten von Fürstenberg und Leiningen in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern, auf welche sie nach Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 (wie auf die Gerichtsbarkeit und Polizei) hatten verzichten müssen. Diese Wiedereinsetzung entsprach den kirchlichen Grundsätzen und war vom Erzbischof selbst gewünscht worden;

c. „Die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen“, d. h. eine Nothcivilehe [90], an deren Stelle bereits ein badisches Gesetz vom 5. Januar 1870 die obligatorische Civilehe setzte [91].

---

liken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Großherzog Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859. Freiburg 1860; Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem Heiligen Stuhle, vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt (vom Oberhofgerichtsrath Dr. F. Roßhirt iun., der als badischer Bevollmächtigter die Concordatsverhandlungen in Rom zuletzt geführt hatte). Freiburg 1860. (C. F. Roßhirt sen.,) Ueber die Giltigkeit des canonischen Rechts im Großherzogthum Baden. Freiburg 1860. (Min. R. Keller,) Beleuchtung der Druckschrift [von Dr. Stabel]: Erste Kammer. Grundlagen für den Commissionsbericht über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle (Karlsruhe 1860). (Dr. H. Maas,) Simson und die Philister. Eine Beilage zu Paulus: Woher und Wohin? oder das Concordat. Freiburg 1860. Siehe auch überhaupt Brück a. a. O. S. 411 ff. 471 ff.

[88] Die daran sich anschließenden Kundgebungen für Aufrechthaltung des Concordates von seiten des Erzbischofs von Freiburg und des Cardinal-Staatssecretärs, sowie die Darlegung von seiten der badischen Regierung s. A. VI. 118 ff. Die meisten Actenstücke waren auch der in folgender Note erwähnten erzbischöfl. Denkschrift vom 7. Juli 1862 angehängt.

[89] Die Publication der Gesetze erfolgte im badischen Reg.-Bl. 1860 Nr. 51. Abgedruckt sind dieselben im A. VI. 132 ff., und der Text der Gesetzentwürfe ist, soweit er von dem unter dem 9. October 1860 publicirten Gesetze abweicht, beim Abdruck der letzteren von uns in Noten beigefügt worden. Gegen die Gesetzentwürfe richtete der Erzbischof eine ausführliche Denkschrift vom 7. Juli 1862 (A. VI. 52 ff.), welcher das Domkapitel ausdrücklich beitrat (ebend. 117 ff.). — Ueber die betreffenden Kammerverhandlungen und Commissionsberichte vgl. Dr. H. Maas im A. V. 435 ff. — Eine ausführliche Erörterung der Gesetze unter Hinzunahme der Vereinbarungen mit der Kirche und der übrigen in Baden bezüglich der Kirche erlassenen Gesetze und Verordnungen ist die von Dr. H. Maas im A. VII. 40 ff. 233 ff.; VIII. 123 ff.; IX. 26 ff. 178 ff. 426 ff., und in desselben Geschichte der kathol. Kirche in Baden S. 384 ff.

[90] Zu diesem Gesetze erschien unter dem 18. Januar 1861 eine Vollzugsverordnung (Großherzogl. bad. Reg.-Bl. 1861 Nr. 3; A. VI. 346 ff.).

[91] Vgl. die Actenstücke im A. XXV. 188 ff.; XXIX. 139 ff., und die aufs neue die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes einschärfende Instruction des erzbischöfl. Kapitelsvikariats vom 30. December 1869 im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1870 Nr. 1. — K. Kah, Die Ehe und das bürgerliche Standesamt nach badischem Recht. 2. Aufl. Heidelberg 1872.

d. Ein weiteres Gesetz vom 9. October 1860 (zur Ausführung des § 5 des unter a genannten Gesetzes) betraf „die Ausübung der Erziehungsrechte in Beziehung auf die Religion der Kinder“, in welcher Hinsicht bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter bestimmen soll, und falls eine Bestimmung nicht getroffen ist, die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der Religion der Mutter folgen, und Verträge der Eltern über die Religion der Kinder nicht mehr mit bürgerlicher Verbindlichkeit geschlossen werden sollen.

e. Das letzte Gesetz vom 9. October 1860, betreffend „die Bestrafung von Amtsmißbräuchen von Geistlichen“[92], trat durch Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden (1872) außer Kraft, erhielt aber einen Ersatz[93] durch die lex Lutziana (s. oben § 39 S. 167).

5. Das Gesetz vom 9. October 1860, betreffend „die rechtliche Stellung der Kirche und der kirchlichen Vereine im Staate“, gewährleistet (in § 1) „der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung“, „gestattet (in § 3) die Bildung religiöser Vereine, beseitigt (in § 4) die Religionsverschiedenheit als bürgerliches Ehehinderniß, legte die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen (in § 5), in die Hand derjenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen (s. oben Nr. 4 d), und spricht dem Staate (in § 6) die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens und die Aufsicht über andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu“. Nach § 7 des Gesetzes „ordnet und verwaltet die evangelische wie die katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig“, und ist der Verkehr mit den kirchlichen Obern ungehindert; nach § 8 werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse. Nach § 9 „können die Kirchenämter nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden“; ferner „ist die Zulassung zu einem Kirchenamt regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt“. „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet[94]. Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und

---

[92] Es bestand aus sieben Zusätzen zum § 686 des badischen Strafgesetzbuches (§ 686a—686g).

[93] Auch durch das weiter unten zu besprechende Gesetz vom 19. Februar 1874.

[94] Selbst der (von Rob. v. Mohl verfaßte) Commissionsbericht der ersten badischen Kammer über den Entwurf des cit. Gesetzes wandte hiergegen ein: „Da die Kirche als Corporation anerkannt, es unzweifelhaft eines der wesentlichsten Rechte einer Corporation sei, Vermögen zu erwerben und zu verwalten; da ferner der Kirche ausdrücklich (in § 7 des cit. Gesetzes) die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen sei, zu diesen aber sicher das Vermögen gehöre; da ferner die Verwendung materieller Mittel häufig die Bedingung der Durchführung rein kirchlicher Zwecke sei, so sei die gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens unvereinbar mit diesen Vordersätzen“; deshalb sei „den Kirchen die Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten selbst zu überlassen, unter Beifügung der Sicherheitsmaßregeln gegen Verschleuderung des Vermögensstocks und gegen stiftungs- und rechtswidrige Verwendung des Fonds“. Trotzdem und obgleich der damalige protestantische Prälat (weiland Heidelberger Professor der Theologie) Ullmann gegen jede Betheiligung des Staates an der Verwaltung und Verwendung des protestantischen Vermögens protestirte, ging doch

Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein (§ 10)." Nach § 11 „kann ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden" [95], und „ist diese Genehmigung widerruflich". Nach § 12 „überwachen und besorgen die Kirchen den Religionsunterricht für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten", und „sind die Kirchen befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten", eine Befugniß, die aber durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 (s. weiter unten) der Kirche abgesprochen wurde. Nach § 13 „kann keine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen". Nach § 15 „kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat" [96], und „müssen alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig

---

jenes Gesetz in beiden Kammern durch. In diesem Gesetze ist, wie auch die Motive desselben hervorheben, nichts über die Frage wegen des Eigenthums am Kirchenvermögen entschieden, während in der Convention die Kirche als Rechtssubject desselben erklärt wurde.

[95] Im Jahre 1869 erfolgte auf Anordnung des Ministeriums die gewaltsame Auflösung eines angeblich religiösen Ordens, d. h. des gemeinsamen Zusammenlebens einer Anzahl von Jungfrauen aus dem Bauernstande, die seit 1858 auf einem Bauernhofe mit der Eigenthümerin desselben ein stilles, dem Gebet und der Arbeit gewidmetes Leben führten. Vgl. Maas im A. XXXI. 320 ff. (v. Wänker,) Die Behandlung der Katholiken in Baden ꝛc. Stuttgart 1870. S. 21 ff.

[96] Auf Grund dieses § 15 erklärte eine Bekanntmachung des Ministeriums vom 16. September 1870 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 43), die vom erzbischöfl. Kapitelsvikar ohne vorher nachgesuchte oder ertheilte Genehmigung der Staatsregierung publicirten dogmatischen Constitutionen des Vaticanischen Concils „könnten keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen". Eine indirecte Antwort gab der Erzbisthumsverweser dadurch, daß er im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg vom 21. September 1870 die Pfarrer anwies, den gemeinsamen Hirtenbrief 17 deutscher Oberhirten vom Ende August 1870 von der Kanzel zu verkünden, worin es heißt, daß die Vaticanischen Concilsbeschlüsse eine für alle Gläubigen bindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichen Weise vollzogene Publication erhalten haben. Vgl. A. XXIV. S. c. — Als der Kapitelsvikar im April 1869 dem Ministerium anzeigte, daß er vom Papste die Ermächtigung erhalten habe, die Pfründen freier Collatur zu vergeben, erwiderte dieses unter dem 22. April 1869, es müsse die der Regierung bezüglich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zustehenden Rechte wahren und sich vorbehalten, jene Vollmacht des Bisthumsverwesers zu beanstanden, sofern es sich überzeugen würde, daß durch dieselbe die rechtmäßige [aber nur durch die Regierung schließlich ganze neun Jahre verhinderte] Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles umgangen werden solle". Das Kapitelsvikariat erwiederte darauf unter dem 20. Mai 1869, die vom Papste gewährte Vollmacht könne rechtlich von seiten der Regierung „weder bis auf weiteres gestattet, noch unter gewissen Bedingungen beanstandet werden, deren Erfüllung nicht von dem Kapitelsvikariat abhängig sei" (A. XXIII. 135 f.). — Als der Erzbisthumsverweser die päpstliche Constitution vom 28. August 1873 über die Kapitelsvikare (s. unten § 144) verkündete (cit. Anzeigeblatt Nr. 20 vom 12. November 1873), erklärte das Ministerium unter dem 22. November 1873 (Ges.- und Verordn.-Bl. für das Großherzogthum Baden Nr. 26 vom 29. November 1873), diese Constitution könne nach dem cit. § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen. Der Erzbisthumsverweser entgegnete unter dem 4. December 1873 (cit. Anzeigeblatt Nr. 23 vom 17. De-

mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden". Nach Art. 15 „können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugbar erklärt worden sind".

6. Ueber die Besetzung der Pfründen (insbesondere über die landesherrlichen Patronatsrechte) und über die Verwaltung des Kirchenvermögens (unter Mitleitung der Staatsgewalt, wie nach der Convention von 1859) kam am 26. October 1861 ein Uebereinkommen zu stande[97], welches am 30. October vom Erzbischofe und am 2. November 1861 vom Großherzog genehmigt wurde[98].

a. In der Convention vom Jahre 1859 hatte der Papst mit Rücksicht auf das Zustandekommen derselben und mit Rücksicht auf die anderen, günstigeren Bestimmungen derselben dem Landesherrn die Präsentation auf 403 Pfründen gestattet, während für 209 die freie bischöfliche Verleihung anerkannt wurde. Nachdem die badische Regierung die Convention fallen ließ, zog auch der Heilige Stuhl jene Vergünstigung zurück.

Der § 8 des Gesetzes „über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse" (Nr. 4 a) überließ „die Verleihung der Kirchenämter[99] der Kirche"; jedoch sollten nach § 17 dieses Gesetzes „die landesherrlichen Patronate in ihrer bisherigen Wirksamkeit bleiben, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt werde". Durch die Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Erzbischofe vom Jahre 1861 und die darauf beruhende landesherrliche Verordnung vom 20. November wurden der landesfürstlichen Präsentation 304 Pfründen zugetheilt, nämlich diejenigen, deren Patronat vor 1803 (nämlich vor den Säcularisirungen und Mediatisirungen durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803) dem badischen Fürstenhause oder

---

cember 1873), jene Constitution enthalte nur Bestimmungen über kirchliche Functionen, ihr Inhalt sei schon längst in der Erzdiöcese observanzmäßig geltendes Recht und sei mit ihrer in Rom geschehenen Promulgation überhaupt geltendes kirchliches Recht. Es hätte beigefügt werden können, daß die ganze Constitution in den betreffenden rein kirchlichen Punkten nur das schon längst bestehende allgemeine Kirchenrecht von neuem einschärft.

[97] Bereits am 13. März 1861 war zwischen Vertretern der Regierung und des Erzbischofs eine Vereinbarung geschlossen (abgedruckt in: Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freiburg 1869. 6. Heft S. 136 ff.); aber die Regierung erhob gegen einen Punkt in betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens Bedenken.

[98] Den Inhalt dieses Uebereinkommens enthalten die landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und diesen entsprechende erzbischöfliche Verkündigungen vom 30. November 1861, und die am 20. October vereinbarten, unter dem 5. November 1861 vom Großherzog sanctionirten Grundlagen zur Verwaltungsinstruction für das Kirchenvermögen, Regierungszusagen und beiderseitige Erläuterungen und Erklärungen. Die betreffenden Actenstücke enthält das Großherzogl. bad. Reg.-Bl. 1861 Nr. 52 und das Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861 Nr. 20. Mit actenmäßigen Erläuterungen sind sie abgedruckt im A. VII. 123 ff., und in: Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. 6. Heft. S. 144 ff. In diesen Officiellen Actenstücken sind auch die Grundlagen zur Verwaltungsinstruction und die weiteren gegenseitigen Zusagen und Erklärungen (S. 174 ff.) mitgetheilt. Den Text der Verordnungen auch bei Heiner a. a. O. S. 62 ff. 106 ff. Vgl. über jenes Uebereinkommen Maas, Geschichte der kathol. Kirche in Baden S. 457 ff.

[99] Dazu gehört auch die Verleihung der Meßnereien. Vgl. Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg 1861 Nr. 20.

einem andern weltlichen Landes- oder Ortsherrn als solchem zustand und mit der Landes- oder Ortsherrschaft an Baden überging; ferner die Pfründen, deren Patronat seit 1803 rechtmäßig von den rechtlichen weltlichen Patronen an Baden abgetreten wurde, und diejenigen, deren Patronat vor 1803 den Gemeinden oder sonstigen Corporationen zustand und seither thatsächlich vom Großherzog ausgeübt wurde; sodann die Pfründen, welche ehemals unter einem dinglichen geistlichen Patronate gestanden hatten, und diejenigen, welche seit 1803 ohne rechtliche Verpflichtung vom großherzogl. Aerar ganz oder größtentheils aus bloßer Vergünstigung neu dotirt wurden; endlich die seit dem Jahre 1803 durch Abtrennung von ihrer Mutterkirche gegründeten Pfründen.

Schon bei dieser Zuscheidung von landesherrlichen Patronaten hatte der Erzbischof, um durch eine Vereinbarung den Frieden herzustellen, in mehreren Beziehungen landesherrliche Patronatsrechte zugestanden, wo solche nach den kirchlichen Rechtsgrundsätzen nicht beansprucht werden konnten [100]. Die Regierung wollte aber nicht zu viele von den ihr in der Convention von Rom gewährten Präsentationsrechten aufgeben, während andererseits der Erzbischof alle Pfründen, welche ehemals persönlichen geistlichen Patronats waren, durchaus zu seiner freien Verleihung beanspruchen mußte. Um jedoch wenigstens ein vorläufiges Uebereinkommen zu stande zu bringen, begnügte sich der Erzbischof damit, daß ihm bloß 163 Pfründen, zu denen jedoch noch 14 hinzukamen [101], also im Ganzen 177 Pfründen zur freien Verleihung überwiesen wurden, und daß noch eine dritte Gruppe von 132 Pfründen durch Vergleich gebildet wurde, „bei welcher, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen werde, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen sollen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnen wird“, worauf dann „das erzbischöfl. Ordinariat aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung drei vorschlagen wird“, von welchen die Regierung einen designiren wird.

Bezüglich des Verfahrens bei Besetzung der Pfründen wurde im Uebrigen das zwischen der großherzogl. Regierung und dem erzbischöfl. Ordinariate bereits am 10. November 1859 der damals bestandenen römischen Convention von 1859 gemäß geschlossene Uebereinkommen durch die neue Uebereinkunft zwischen Regierung und Erzbischof bestätigt. Danach soll bei Erledigung einer Pfründe der erzbischöfl. Dekan alsbald darüber an das erzbischöfl. Ordinariat berichten und die nöthigen Eigenschaften des zu Ernennenden bezeichnen. Die Pfründen werden im erzbischöfl. Anzeigeblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. Nur „inländische Geistliche, welche den Pfarrconcurs“ mit Erfolg bestanden haben, können sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihr Dienstalter, ihre wissenschaftliche Befähigung, über ihr Verhalten und ihre Wirksamkeit bewerben. Der etwaige Privatpatron wie das erzbischöfl. Ordinariat theilen „der großherzogl. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mit, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen zu machen“ [102],

[100] Vgl. Vering im A. XXIV. 222.

[101] Die Regierung trat nämlich 13 früher von dem Fürsten von Fürstenberg und ein von dem Freiherrn v. Bodmann eingetauschtes Patronat wieder ab, wogegen von seiten der letzteren eine gleiche Zahl von Pfründen dem Erzbischof zur freien Verleihung anheimfiel.

[102] Thatsächlich hat sich dieses, ein freundliches Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche voraussetzende Zugeständniß durchaus als unhaltbar erwiesen, indem später von dem Ministerium Geistliche als politisch mißfällig erklärt wurden, ohne Gründe für solche Mißliebigkeit anzugeben oder angeben zu können.

und zwar so, daß wenn die Regierung nicht binnen drei Wochen sich beim erzbischöfl. Ordinariat erklärt, angenommen wird, sie mache keine Einwendung. Wenn auswärtige Geistliche in Baden zur Verwendung kommen sollen, so müssen sie durch das Ordinariat ihre Legitimationspapiere der Staatsbehörde vorlegen, die ihnen dann das Gastrecht gibt, wenn sie jene „Urkunden für genügend erachtet“ [103].

Das Bestätigungsrecht des Heiligen Stuhles zu jener vorläufigen Uebereinkunft in betreff der Pfründenbesetzung behielt der Erzbischof ausdrücklich vor, ebenso wie auch

b. bezüglich der Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Auch in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sollten nach § 17 des (oben Nr. 4 a besprochenen) Gesetzes „über die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten“ die bisherigen Verordnungen in Wirksamkeit verbleiben, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt werde. Während aber bei der Säcularisation die im jetzigen Großherzogthum Baden bestandenen Kirchenbehörden fast durchweg im Besitze und in der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens waren [104], hatten die späteren Verordnungen umgekehrt die ausschließliche Rechtsvertretung, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens in die Hand der Regierung gelegt, dagegen dem Erzbischof nur ein vages Einsichts- und Erinnerungsrecht (welches obendrein dadurch bedeutungslos blieb, daß man erst seit 1849 dem Erzbischof jeweils eine Darstellung des Kirchenvermögens mittheilte, aber auch nun noch die besonderen Ausgaben und Rechnungsbelege wegließ) und ein Mitgenehmigungsrecht bei Verwendungen aus kirchlichen Fonds, welche dem Stiftungszwecke nicht entsprechen, und bei Veräußerungen, Verpfändungen und Ablösungen belassen. Nur die Fonds der Landkapitel, des Domkapitels und des erzbischöfl. Ordinariats standen unter der Verwaltung und Verwendung dieser Corporationen. Die lokalen Fonds wurden nach der Verordnung vom 21. November 1820 von einem unter Vorsitz des Pfarrers gewählten Stiftungsvorstande, dessen geborenes Mitglied der Bürgermeister oder ein katholischer Gemeinderath war, verwaltet (vgl. aber unten Nr. 20 S. 255). Der Geistliche war im Genusse und in der Verwaltung seiner Pfründe, sowie Präsident des Stiftungsvorstandes — im Namen der Regierung. Die Aufsicht und Revision über die Stiftungsvorstände besorgten die Kreisregierungen, die über die Pfründen der Oberkirchenrath; jede Veräußerungshandlung im weitesten Sinne des Wortes, jede Bauveränderung, die Beförsterung, die Anlegung und Kündigung der Kapitalien war an die Genehmigung der Regierung gebunden [105].

In der badischen Convention von 1859 (Art. 12—21) war die stiftungsgemäße Erhaltung und Verwendung des Kirchenguts (wie in Art. 20 der badischen Verfassungsurkunde) zugesichert. Das Kirchenvermögen sollte danach „im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs von denjenigen verwaltet werden, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze oder nach dem Herkommen oder infolge eines Privilegiums oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind“. Jedoch war „unter den obwaltenden besonderen Umständen und in der Voraussetzung, daß die Staatskasse zu den kirchlichen Stiftungen Beiträge

[103] Vgl. über die Besetzung der Pfründen in Baden und alles dabei in Betracht Kommende Maas im A. VII. 55 ff., und insbesondere auch (zur Widerlegung der tendenziösen Unrichtigkeiten, die Friedberg [Der Staat und die kathol. Kirche in Baden] darüber vorbrachte) Maas im A. XXIX. 122 ff.

[104] Vgl. Maas im A. IV. 599 ff.

[105] Vgl. Maas im A. VIII. 131; Das kathol. Kirchen- und Stiftungsvermögen im Großherzogthum Baden. Mainz, Wirth, 1854. In letzterer Schrift (§ 9) wird auch die große Kostspieligkeit jener staatlichen bureaukratischen Verwaltung des Kirchenvermögens gezeigt.

leiste", dem Staate eine Mitleitung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie das Zustimmungsrecht zu allen Veräußerungshandlungen im canonischen Sinne des Wortes, eingeräumt. Aber es sollte diese Mitleitung des Staates bei der Verwaltung des Vermögens des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, der unter dem Erzbischofe, dem Domkapitel und den Landkapiteln stehenden Fonds ausgeschlossen sein, vielmehr die Verwaltung dieser Fonds und Güter von den genannten betreffenden Corporationen selbst geführt werden, und es sollten die Pfründen wie bisher von ihren Inhabern verwaltet werden, ebenso das Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlicher Ortsstiftungen auch fernerhin unter Vorsitz des Pfarrers durch die hierzu geordneten Commissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Lande eingeführte bisherige Weise, nur daß jetzt diese Verwaltung im Namen der Kirche geschehen sollte; jedoch sollten die von der Gemeinde in die Commission gewählten Mitglieder und der von der Commission zu erwählende Rechner der Bestätigung sowohl der Regierung wie des Erzbischofs bedürfen. Endlich sollten gemeinschaftlich von der Regierung und dem Erzbischofe Districts- und Oberstiftungsräthe bestellt werden. Bei der Verwendung des Kirchenvermögens sollte bezüglich der Feststellung des Etats „auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen werden". Die Regierung gab übrigens ihrerseits auch das Aufsichts- und Einsichtsrecht des Erzbischofs bezüglich des Schul- und Stiftungsvermögens zu, sowie ferner, daß der Präsident des zur Oberleitung des katholischen Kirchenvermögens (an Stelle des bisherigen rein staatlichen „Oberkirchenrathes") einzusetzenden Oberstiftungsrathes zugleich Vorstand des katholischen Oberschulraths sein und daß für beide Collegien eine gemeinsame Kanzlei bestehen solle.

Die zwischen der großherzogl. Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg am 13. März und 2. November 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu stande gekommene Vereinbarung und die darauf beruhende großherzogliche Verordnung vom 20. November 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens gesteht (wie es der päpstliche Stuhl in der Convention vom Jahre 1859 gethan hatte) der Regierung die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Genehmigung zu allen Veräußerungshandlungen, die Einsicht in die Verwaltung, und zur Wahrung dieser Rechte ein Visitationsrecht zu. Die Leitung der Verwaltungsbehörden, die Rechtsvertretung und die Verwendung des Kirchenvermögens durch den Erzbischof ist in dieser Vereinbarung consequenter als in der Convention durchgeführt; und bezüglich der Verwaltung der Erzbischöflichen, Domkapitel- und Landkapitel-Fonds, sowie der Pfründen sind die Bestimmungen der römischen Convention beibehalten. Ebenso hinsichtlich der Ernennung der Verwaltungscommissionsglieder (der Commissionen zur Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Districtsstiftungen und des Oberstiftungsraths zur Verwaltung des Intercalarfonds und der übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds und zur Oberleitung und Oberaufsicht der Orts- und Districtsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen): die Mitglieder werden zur Hälfte von der großherzogl. Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof vorgeschlagen und müssen beiden Theilen genehm sein, und über den Präsidenten des Oberstiftungsrathes sollen beide Theile Vorschläge machen und sich über dessen Person verständigen. Die Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens sollte, wie dieses auch in der römischen Convention bestimmt war, unter der Leitung der Regierung stehen, dagegen dem erzbischöfl. Ordinariate das Aufsichtsrecht über die stiftungsmäßige Verwendung, sowie das Einsichtsrecht in die Acten, Rechnungen und Urkunden gewahrt und ihm zu jenem Zwecke von jeder Veräußerungshandlung Kenntniß gegeben werden.

Bezüglich des Schul- und milden Stiftungsvermögens waren somit die Grundsätze des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Selbständigkeit nicht zur vollen An-

erkennung gelangt, bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens zwar auch nicht ganz, jedoch der Hauptsache nach [106].

Auf Grund der Vereinbarung über die Vermögensverwaltung wurde eine der im Jahre 1858 für Hohenzollern (s. unten Nr. XI) ähnliche Verwaltungsinstruction in gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierung und des Erzbischofs erlassen, um an die Stelle der aufgehobenen früheren betreffenden Regierungsverordnungen [107] zu treten.

7. Schon bald folgten aber viele neue Conflicte [108]. Die Regierung versuchte ihr Einspruchsrecht gegen Bewerber von Pfründen freier Collatur oder des Privatpatronats in ein absolutes Veto umzuwandeln [109] und nach Ausbruch des Schulconflicts (seit 1864) Pfründebewerber ohne Angabe von Gründen für mißliebig zu erklären [110].

8. Anstatt daß, wie von der Regierung in Aussicht gestellt war (vgl. oben S. 241) [111], sowohl für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im engern Sinne, als auch für die des katholischen Schulvermögens und die Leitung der Schulen eine von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellende katholische Behörde, ein katholischer Oberschul- und Stiftungsrath eingesetzt wurde, erfolgte durch landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 [112] die einseitige Einsetzung eines

---

[106] Die reale Ausstattung der bischöflichen Kirchen, welche den oberrheinischen Regierungen kraft des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (s. oben § 36, Note 3), der Bisthums-Fundationsinstrumente und der Bulle „Provida solersque" (s. oben S. 218) obliegt, ist bis jetzt nur sehr theilweise vollzogen worden (vgl. Maas im A. VIII. 140). Der Heilige Stuhl begnügte sich (im Art. 3 der Convention vom Jahre 1859) mit der in der Verordnung vom 3. März 1853 von den Regierungen gemachten Zusage der realen Dotation, „sobald es die Verhältnisse gestatten", und diese Zusage haben die Regierungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten seither zwar nicht zurückgenommen, aber auch noch nicht erfüllt.

[107] Vgl. Maas im A. VIII. 133 f.

[108] Die einschlägigen Actenstücke nebst einleitender Inhaltsübersicht enthalten die „Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden" (von Dr. H. Maas). 7 Hefte. Freiburg i. Br. 1864—1875. Die hauptsächlichsten betreffenden Actenstücke enthält und bespräch auch das A. XI ff., wie das Generalregister zu Bd. I—XXVII desselben S. 132 ff. ausweist; die betreffenden Gesetze und Verordnungen auch in Heiners cit. Sammlung. Einen Rechtfertigungsversuch des die katholische Kirche beschränkenden badischen Staatskirchenrechts enthält die officiöse Schrift von E. Friedberg: Der Staat und die kathol. Kirche in Baden seit dem Jahre 1860. 2. Ausg. Leipzig 1873. Eine Widerlegung der Unrichtigkeiten des Werkes von Friedberg brachte Dr. Maas im A. XXIX. 119 ff. 405 ff.; XXX. 377 ff.; XXXI. 320 ff. Man verbinde damit jetzt Maas, Geschichte der kathol. Kirche in Baden. S. 483 ff.

[109] Vgl. Maas im A. XXIX. 132 ff. Ders., Geschichte ꝛc. a. a. O.; Officielle Actenstücke. 2. Heft S. 3 ff.; 4. Heft S. 34 ff. Dagegen hatte das Ministerium schon 1860 Geistliche, welche wegen Unsittlichkeit, unkirchlicher Lehren, Dienstnachlässigkeit durch rechtskräftiges kirchliches Urtheil ihrer Pfarrei enthoben wurden, im Genusse der Pfarrei belassen oder ihnen eigenmächtig Einkünfte aus anderen kirchlichen Fonds überwiesen. Vgl. A. XV. 87.

[110] Der Erzbischof drohte infolgedessen schon mit der Kündigung der im Wege der Vereinbarung von der Kirche gewährten Einsprache. Vgl. Archiv und Officielle Actenstücke a. a. O.

[111] Convention vom Jahre 1859 Art. 19, und Note des Cardinal Reisach vom 28. Juni 1859. Vgl. A. XIII. 262 ff. Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden. 1. Heft. Freiburg 1864. S. 5 f.

[112] Abgedruckt im A. XIII. 265 f. und in den Officiellen Actenstücken. 1. Heft. S. 39 f. Gegen das vom damaligen Oberschulrathsdirector Knies angesprochene ausschließliche Recht des Staates auch bezüglich des Religionsunterrichtes und der Festsetzung der den Lehrern für Kirchendienste zu leistenden Gebühren vgl. die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, Die Reform des Schulwesens betreffend. Freiburg i. Br. 1863. S. 5.

besondern unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten Oberschulraths zur Beaufsichtigung und Leitung des katholischen, protestantischen und israelitischen Schulwesens (der Schulen und des Schulvermögens), ohne daß die kirchliche Behörde auch nur einen ständigen Vertreter bei dieser Staatsbehörde erlangte. Nach § 4 der cit. Verordnung haben die „obersten kirchlichen Behörden des Landes“ nur das Recht, „Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt“ (vgl. dazu unten Nr. 15).

9. Unterm 29. Juli 1864 erging ein Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen[113]. Danach nimmt der Staat die ausschließliche Leitung des Schulwesens in Anspruch[114] und wird die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens durch den Ortsschulrath besorgt, welcher aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, dem oder einem der mehreren Schullehrer (oder bei gemischten Schulen je einem Lehrer von jeder Confession), drei bis fünf auf je sechs Jahre gewählten Mitgliedern der Confessionsangehörigen (oder bei gemischten Schulen zwei bis sechs gewählten Mitgliedern der Ortseinwohner) bestehen soll und worin einzutreten der Pfarrer (oder bei gemischten Schulen die Pfarrer der verschiedenen Confessionen) berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollten. Den Vorsitzenden sollte die Regierung aus den Mit- Mitgliedern desselben bestimmen; jedoch sollten die Schullehrer nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden können.

Das erzbischöfl. Ordinariat untersagte anfangs durch eine Verordnung vom 15. September 1864[115] den Geistlichen jede Betheiligung an dem Ortsschul-

---

[113] Bad. Reg.-Bl. 1864 Nr. 33. Abgedruckt im A. XIII. 266 ff., und in den cit. Offic. Actenstücken 1. Heft. S. 41 ff. Eine Vollzugsverordnung erging unter dem 20. August 1864 im Bad. Reg.-Bl. 1864 Nr. 38. Vgl. Maas, Der Schulconflict im Großherzogthum Baden, im A. XXXVIII. 176 ff. Ders., Geschichte der kathol. Kirche ꝛc. S. 578 ff.

[114] Diesen Grundsatz hatte schon die unter dem 5. Mai 1863 veröffentlichte, vom damaligen Oberschulrathsdirector Knies ausgearbeitete Vorlage über die Reform des Volksschulwesens ausgesprochen. Die betreffenden und späteren Correspondenzen zwischen der Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariate sind mitgetheilt in den cit. Officiellen Actenstücken 1., 2. und 5. Heft. Es beanspruchte der Erzbischof in einer Denkschrift vom 3. December 1863, worin er sich ausführlich über die Grundprincipien der Vorlage des Oberschulrathsdirectors aussprach, nur das Mitleitungsrecht der Schule durch die Kirche (vgl. oben S. 238, Note 97). Der Papst erließ als Antwort auf die Uebersendung der erzbischöflichen Denkschrift unter dem 14. Juli 1864 ein zustimmendes Schreiben an den Erzbischof (abgedruckt im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1864 Nr. 14; im A. XII. 325 ff.). Die erzbischöfliche Denkschrift befürwortete zunächst eine durch Vereinbarung zwischen Kirche und Staat erfolgende gemeinsame Regelung der Schulangelegenheiten, und wenn diese nicht zu stande komme, müsse vom Standpunkte der Selbständigkeit der Staatsbürger und der Confessionen vollständige allgemeine Unterrichtsfreiheit für alle Theile gewährt werden, wenn anders man den Verheißungen der landesherrlichen Proclamation vom 7. April 1860 und des Gesetzes vom 9. October 1860 und den Grundsätzen eines Rechtsstaates getreu bleiben wolle. Vgl. darüber auch v. Moy im A. XI. 326 ff.; XII. 320 ff. Den Forderungen der erzbischöfl. Denkschrift schloß sich an die „Denkschrift des kathol. Curatclerus im Großherzogthum Baden, die Reform des Volksschulwesens betr.“ 2. Aufl. Freiburg 1863 (35 S. 8°). Vgl. A. XI. 330, wo noch weitere betr. Literatur verzeichnet ist. Ebenso schloß sich den Forderungen der erzbischöfl. Denkschrift an die „Denkschrift der evangelischen kirchlichen Conferenz auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse. Karlsruhe 1864“.

[115] Abgedruckt im A. XIII. 268 f. Vorausgegangen war derselben ein Hirtenbrief vom 19. Juli 1864, worin die betreffende Gesetzesvorlage eine strenge eingehende Kritik

rath. Unter dem 9. December 1864 ergingen sodann besondere erzbischöfliche Instructionen für die Ortsgeistlichen und für die erzbischöflichen Schulinspectoren in betreff der kirchlichen Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen [116]. Durch Erlaß vom 3. Juni 1871 [117] gestattete jedoch die Kirchenbehörde schließlich den Geistlichen unter gleichzeitiger Ertheilung einer allgemeinen Instruction den Eintritt in den Ortsschulrath, um dort, wenn auch durch staatliche Gesetze und Verordnungen gehemmt, doch unter Umständen, namentlich auf dem Lande, auf die Schule einwirken zu können. Der durch den Vollzug des Gesetzes vom 29. Juli 1864 herbeigeführte Schulconflict [118] blieb

---

erfahren hatte und auf dessen Darlegung in der erzbischöfl. Verordnung vom 15. September 1864 Bezug genommen wurde. Vgl. A. XII. 320 ff. Minister Lamey erklärte in einem Schreiben vom 11. August 1864 an das erzbischöfliche Ordinariat (abgedruckt im A. XII. 328 f.) dieses Hirtenschreiben für eine „Parteischrift", welche „eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jeden Grundes entbehrender Uebertreibungen enthalte". Gegen dieses Ministerialschreiben erhob der Clerus auf seinen Kapitelsversammlungen Beschwerde beim Gesammtministerium, und das erzbischöfl. Ordinariat hielt in einer längern Erwiederung an das Ministerium des Innern vom 25. August 1864 (abgedruckt im A. XII. 329 ff.) den ganzen Inhalt des Hirtenbriefes vom 19. Juli 1864 aufrecht. Weitere Literatur über den Entwurf des in Rede stehenden badischen Gesetzes vom 29. Juli 1864 ist im A. XII. 324 verzeichnet. Siehe insbesondere K. Zell, Beleuchtung des Commissionsberichtes des Abgeordneten Häusser über den Gesetzentwurf, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend. Freiburg 1864.

[116] Beide Instructionen sind aus dem erzbischöflichen Anzeigeblatt Nr. 20 vom 14. December 1864 abgedruckt im A. XIII. 269 ff. Der Minister des Innern, Lamey, antwortete darauf in einem Erlasse vom 23. December 1864 (Schulverordnungsblatt 1864 Nr. 20; abgedruckt auch im A. XIII. 275 ff. Officielle Actenstücke über die Kirchen- und Schulfrage 2. Heft. S. 21 ff.), daß der Kirche keinerlei selbständige Verfügung in betreff der katholischen Schulen, auch nicht bezüglich des Religionsunterrichtes zustehe.

[117] Der betreffende Erlaß des erzbischöfl. Kapitelsvikariats vom 3. Juni und ein darauf bezüglicher Erlaß des großherzogl. Oberschulraths vom 29. Juli 1871 ist abgedruckt bei Knecht, Taschenbuch für Ortsschulräthe in Baden. Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse betreffs des Volksschulwesens im Großherzogthum Baden (Verlag des Herausgebers). Lahr, Schömperlen, 1871. S. 334 ff.; der Erlaß des Kapitelsvikariats auch im A. XXVI. 256 ff. In dem letztern wird darauf hingewiesen, daß das erzbischöfl. Kapitelsvikariat schon in seinem an das großherzogliche Ministerium des Innern gerichteten Erlasse vom 3. October 1867 — den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend — sich bereit erklärt habe, die Geistlichen in die Schulbehörden, bezw. in den Ortsschulrath eintreten zu lassen, „wenn denselben gestattet würde, ihre religiösen kirchlichen Rechte und Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung der Jugend auszuüben. Aus den inzwischen mit der großherzogl. Staatsregierung gepflogenen Erörterungen habe es sich überzeugt, daß von dieser Seite die Erfüllung dieser Pflichten nicht gehindert werde".

[118] Ueber die Art des Vollzugs des Ortsschulraths-Gesetzes und die Erzwingung des Eintritts in den Ortsschulrath durch hohe Geldstrafen vgl. A. XIII. 177 ff.; XV. 90 ff. 479 f. Siehe auch die Broschüren: Der badische Schulstreit (aus der Zeitschrift „Katholik" besond. abgedruckt). Mainz 1865; Der badische Kirchenstreit von 1854 und der badische Schulstreit von 1864 in ihrem beiderseitigen Verlauf. Freiburg i. Br. 1865; Die neue Aera in Baden von Prz. z. J. [Karl Prinz zu Isenburg]. Frankfurt a. M. 1866. Das Ministerium beauftragte die Bezirksämter, die Katholiken zu belehren, ihre Religion sei durch das Schulaufsichtsgesetz nicht gefährdet. Siehe auch A. XV. 474, und die Verhandlungen der ersten Kammer vom 10. März 1866, ferner gegen eine Aeußerung des Staatsraths Lamey in der Sitzung der ersten Kammer vom 9. März 1866 die Schriften: Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? Von Wilh. Em. Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz (Broschürenverein 2. Jahrg. Nr. 3). Frankfurt a. M. 1866, und Das Verdict des hochw. Bischofs von Mainz über die neue Aera in Baden. Wien 1866.

ungelöst und wurde durch einzelne staatliche Verwaltungsmaßnahmen[119] und durch Gesetze vom 8. März 1868 und 18. September 1876, sowie vom 2. April 1872 noch verschärft.

---

[119] a. Die Regierung ging nicht einmal auf den Vorschlag des erzbischöfl. Ordinariats ein, daß bei den durch die Kirchenbehörden vorzunehmenden Religionsprüfungen der Pfarrer sich mit dem Lehrer verständigen solle und dieser die Weisung der staatlichen Schulbehörde einhole; sie beharrte auf der Forderung, daß die Kirchenbehörden nur mit Genehmigung der rein staatlichen Schulbehörden die Religionsprüfungen abhalten sollten; sie ging so weit, die Schulkinder durch Absperren im Schulzimmer verhindern zu lassen, an der kirchlichen Religionsprüfung theilzunehmen. Eine Reihe von Lehrern verweigerte infolge der Anordnungen der staatlichen Schulbehörden ihre Mitwirkung bei der religiösen Schulbildung bezw. bei der Religionsprüfung. Einzelne Schullehrer führten sogar antikatholische Bücher in den ihnen anvertrauten katholischen Schulen ein oder verbreiteten unkatholische Grundsätze in denselben. Ja, einige „katholische" Lehrer ließen sich zu Störungen des vom Geistlichen ertheilten religiösen Unterrichts (sogar in der Kirche) hinreißen. In den grellsten Fällen entzog das erzbischöfl. Ordinariat den schuldig befundenen Lehrern die Sendung zur Ertheilung des religiösen Unterrichts oder zur Verrichtung kirchlicher Functionen.

b. Die Geistlichen, welche durchweg die bischöflichen Anordnungen vollzogen, mußten unter der „Mißliebigkeit" leiden, die sie sich dadurch bei der Regierung zuzogen.

c. Ende des Jahres 1867 erfolgte die Einführung eines (vom protestantischen Oberschulrath Pflüger verfaßten) confessionslosen Lesebuchs in den Volksschulen. Das erzbischöfl. Kapitelsvikariat protestirte unter dem 5. December 1867 (Officielle Actenstücke 4. Heft. S. 87; vgl. A. XIX. 158 ff.) energisch gegen dieses Lesebuch, aber ohne Erfolg. Vgl. den Abdruck der betreffenden Erlasse bei Knecht, Taschenbuch 2c. S. 196 ff.

d. Mit der Vereinbarung vom November 1861 in betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung (s. oben Nr. 6 b) trat das Ministerium in ausdrücklichen Widerspruch, indem es (1865) die ganz vorschriftsmäßig eingeleitete Entfernung eines von seiner Kirche abgefallenen Kirchenrechners hemmte, dagegen die Entlassung eines kirchlich gesinnten Kirchenrechners mit dem Bemerken betrieb, daß ein Kirchenrechner jederzeit entlaßbar sei (Offic. Actenstücke 2. Heft. S. 8. A. XV. 87 f.). Ferner indem es (1869) in den kirchlichen Oberstiftungsrath Beamte zu bringen suchte, deren Richtung als der Kirche abgeneigt bekannt war (Offic. Actenstücke 6. Heft. S. 77—90, und dazu über die Erledigung dieses Streites: Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 25 vom 20. December 1871). Dagegen verdrängte das Ministerium (1871) einseitig, ohne jedes Einvernehmen mit dem erzbischöfl. Ordinariate, einen durchaus tüchtigen kirchlich gesinnten Assessor aus dem Oberstiftungsrathe und gegen den Beschluß des Oberstiftungsrathes (1869) auf Ausschließung des excommunicirten Bürgermeisters Stromeyer von der Theilnahme an der katholischen Stiftungscommission zu Konstanz schritt es ein (A. XXIII. 132 ff. Offic. Actenstücke 6. Heft. S. 3 ff.), während es gleichzeitig eine mit Freisprechung endigende Anklage gegen den Erzbisthumsverweser erheben ließ, daß dieser jenen Bürgermeister deshalb excommunicirt hatte, weil er hauptsächlich die Aufhebung der katholischen Schulen und Einführung der Mischschulen in Konstanz betrieben, und deshalb von der Kirchenbehörde ermahnt, erklärt hatte, die kirchliche Autorität überhaupt nicht anzuerkennen (das Urtheil des Oberhofgerichts s. im A. XXI. 439 ff. Das vollständige Actenmaterial enthält: Der Criminalproceß gegen Erzbisthumsverweser und Weihbischof Dr. Lothar v. Kübel und Pfarrer Michael Burger. Freiburg i. Br. 1869. Weitere Literatur von liberaler Seite ist verzeichnet im A. XXIII. 132 ff.).

e. Eine Versammlung von Vertretern des katholischen Clerus, die am 17.—19. December 1867 in Freiburg tagte, stellte die verschiedenen Beschwerden der Katholiken gegenüber der badischen Regierung zusammen (das Ganze bildet den Inhalt des 4. Heftes der Offic. Actenstücke. Freiburg 1868). So wurde u. a. mit der Kirchenbehörde Beschwerde erhoben über die Wegnahme katholischer Stiftungen (s. unten Nr. 15) und stiftungswidrige Verwendung katholischer Fonds, ferner über die durch Staatsministerial-Erlaß vom 14. November 1867 auf Antrag des Ministeriums des Innern verfügte Aufhebung

des im 13. Jahrhundert gegründeten Dominikanerinnen-Klosters, Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen zu Freiburg. Diese katholische Stiftung wurde der confessionell-gemischten politischen Gemeindebehörde Freiburg zur Verwaltung und Verwendung zu staatlichen Schulzwecken überwiesen (vgl. die betreffenden Actenstücke und Proteste im A. XIX. 173. Offic. Actenstücke 4. Heft. S. 28 f.; 5. Heft. S. 11. 28. 226 ff.). Die Betretung des gerichtlichen Weges auf Anerkennung des kirchlichen Charakters des Klosters, bezw. Herausgabe des Klostervermögens zur stiftungsmäßigen kirchlichen Verwaltung, welche der Erzbischof gegen die berührte Verfügung der Staatsregierung vom 14. November 1867 in einer Klage gegen die Gemeinde Freiburg, bezw. die Regierung versuchte, wurde — nachdem der Appellationssenat des Kreisgerichts zu Freiburg durch Urtheil vom 1. October 1869 die bürgerliche Gerichtsbarkeit als für diese Sache zuständig erklärt hatte, auf den hiergegen vom Minister des Innern erhobenen Competenzconflict durch Entscheidung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1870 unter Aufhebung jenes gerichtlichen Urtheils — versperrt (s. über die Zusammensetzung des badischen Competenzconflictshofes Roßhirt iun. im A. XXV. 100). Vgl. den cit. Vortrag der Vertreter des badischen Clerus in den Offic. Actenstücken 4. Heft. S. 28 f., und über das badische „Regulativ für die katholischen Lehr- und Erziehungsinstitute" vom 16. September 1811 und die historischen und rechtlichen betreffenden Verhältnisse Maas im A. XXX. 383 ff., wo namentlich auch die unrichtigen Darstellungen in Friedberg, Die katholische Kirche in Baden, berichtigt sind. S. auch A. XV. 89 f. und die im A. IX. 27, Note 1 citirten Schriften von H. v. Andlaw und K. Zell.

f. Ebenso führten die Vertreter des Clerus Beschwerde über die unparitätische Behandlung der Katholiken bei Besetzung der Lehrstellen an den hohen und mittleren Schulen (vgl. Offic. Actenstücke 4. Heft. S. 30 f. A. VI. 306; IX. 180 ff.). Diese Beschwerde scheint die Veranlassung für folgendes Gesetz vom 11. Februar 1870 (Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 12 vom 21. Februar 1870) gewesen zu sein: „§ 1. An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Confession angestellt werden. § 2. Wo für solche Anstalten confessionelle Fonds oder Stiftungen bestehen, dürfen aus Mitteln derselben nur Lehrer dieser Confession besoldet werden." Eine Abhilfe der vorgenannten Beschwerde hat dieses Gesetz in keiner Hinsicht bewirkt, auch nicht beabsichtigt.

g. Schon im Jahre 1863 untersagte der Oberschulrath den katholischen Lyceisten zu Konstanz die Betheiligung an einer dortigen Bruderschaft (A. XV. 92).

h. Unter dem 7. August 1873 verfügte eine Verordnung des Ministeriums des Innern (Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 17 vom 19. August 1873): „Die Gründung von Vereinen zu irgend welchem Zwecke unter den Kindern, welche die öffentliche Volksschule besuchen, der Beitritt solcher Kinder zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schulkindern für irgend welchen Zweck sind, als der Schulordnung zuwiderlaufend, untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes wird disciplinarisch bestraft. Lehrer, einschließlich der Religionslehrer, an öffentlichen Volksschulen, welche dem Verbote zuwiderhandeln oder Schulkinder zur Uebertretung desselben veranlassen, können von der betreffenden Schule entfernt, bezw. von der Forterteilung des Religionsunterrichts an derselben ausgeschlossen werden." Der Zweck des vorstehenden Erlasses war, wie öffentliche Blätter meldeten, die Unterdrückung des Kindheit-Jesu-Vereins zur Loskaufung von Heidenkindern. Anläßlich dieser Ministerialverordnung und wegen eines früher vorgekommenen Falles staatlichen Eingriffes in die der Kirche zustehende Leitung des Religionsunterrichtes durch staatliche Entfernung eines Katecheten, der es gerügt hatte, daß eine katholische Lehrerin den Schulmädchen den Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" verboten hatte (vgl. A. XV. 91 f.), wiederholte der erzbischöfl. Kapitelsvikar unter dem 28. August 1873 (Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 18 vom 3. September 1873) seine früheren Proteste gegen die Trennung der Schule von der Kirche, und die Staatsomnipotenz in Schulsachen.

i. Ueber die vom Armenrathe zu Konstanz im Jahre 1873 vorgenommene, vom Minister Jolly gegenüber den Vorstellungen des erzbischöflichen Kapitelsvikars bestätigte Pressung der katholischen Zöglinge des Waisenhauses zu Konstanz für den Religionsunterricht eines altkatholischen Geistlichen vgl. die im A. XXXI. 153 ff. mitgetheilten Acten. Es ist jener Act im Widerspruch mit § 4 des Gesetzes vom 9. October 1860 betreffend die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion (s. oben Nr. 4 d. S. 249).

10. Das Gesetz vom 8. März 1868, „den Elementarunterricht betreffend“ [120], schloß jede Betheiligung der Kirche an der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds aus (nahm den Inhalt des Gesetzes vom 29. Juli 1864, betreffend die Schulaufsichtsbehörden, in sich auf), verbot der Kirche, Privatschulen zu errichten, ein Recht, welches anderen Corporationen und Privaten gewährt wurde, centralisirte und unterstellte bei seinem staatlichen Schulzwang das ganze Schulwesen unter die rein staatlichen Schulbehörden, überantwortete dieselben einem antikatholischen Geiste und trieb zu Mischschulen an. „Zur Uebernahme ständiger Nebendienste bedarf der Lehrer (nach § 43 des Gesetzes) der Erlaubniß der vorgesetzten (staatlichen) Schulbehörde; die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes, mit dem Schuldienste hört auf.“ [121] Der Lehrer kann jedoch durch die Ortsschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, bezw. Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der

---

[120] Publicirt im großherzogl. bad. Reg.-Bl. 1868 Nr. 15. Abgedruckt bei Heiner a. a. O. S. 240 ff., und nebst den Abweichungen des Gesetzentwurfes der großherzogl. Regierung in den Offic. Actenstücken 5. Heft. S. 16 ff. Ebend. S. 61 ff. die Vollzugsverordnung vom 10. September 1868, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, und S. 80 ff. die Verordnung vom 11. September 1868, das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen betreffend (die Abstimmung darüber soll öffentlich geschehen), und ebend. S. 91 ff. die Verordnung vom 12. September 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste vom Schuldienste und die Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes; Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. October 1869, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend (Gesetz- und Verordn.-Bl. vom 14. October 1869 Nr. 25). Diese letztere zum Vollzug der §§ 14—21 des Gesetzes vom 8. März 1868 erlassene Verordnung hielt daran fest, die Schule als bloße Staatsanstalt zu betrachten, und handelte auch unter Nr. 3 von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten. Das Gesetz vom 8. März 1868, gegen welches der Erzbischof unter dem 18. März protestirte, ist nebst den sich daran schließenden staatlichen und kirchlichen Verordnungen auch enthalten in Knecht, Taschenbuch für Ortsschulräthe. Zur Kritik des Gesetzes (Entwurfs) vgl. den Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats vom 16. Januar 1868 an das Ministerium des Innern in den Offic. Actenstücken 5. Heft. S. 110 ff.; die Erklärungen der vom Erzbischof nach Freiburg berufenen Vertreter des Clerus vom 18. December 1867 in den Offic. Actenstücken 4. Heft. S. 7 f. K. Zell, Die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung. Freiburg 1867. F. J. Knecht, Zur Verständigung in der Schulreformfrage ꝛc. Freiburg 1868. Maas im A. XXXVIII. 176 ff. 206 ff.; XXXIX. 396 ff.

[121] Das erzbischöfl. Kapitelsvikariat suchte durch Erlaß vom 29. October 1868 (Offic. Actenstücke 6. Heft. S. 94 ff. Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 17 vom 18. November 1868), ebenso wie der katholische Oberstiftungsrath durch Erlaß vom 19. October 1868 (Offic. Actenstücke 6. Heft. S. 103 ff.), wenigstens einige Fonds für den Meßner-, Glöckner- und Organistendienst der Kirche und für die kirchliche Verwaltung durch die Stiftungscommissionen zu retten, was freilich an vielen Orten gar nicht oder nur ungenügend von Erfolg war, weil vielfach keine besonderen Rechnungsposten für diese Dienste außer den allgemeinen Einkünften des katholischen Lehrers aus den katholischen Schulstiftungen gemacht oder nachzuweisen waren. — Das Ministerium Jolly erklärte unter dem 9. December 1868 (siehe den Ministerial-Erlaß nebst der Antwort des erzbischöfl. Kapitelsvikariats vom 17. December 1868 in den Offic. Actenstücken 5. Heft. S. 107 ff.), daß die cit. Verordnung des erzbischöfl. Kapitelsvikars vom 29. October 1868, den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, welche an die Pfarrämter und katholischen Stiftungscommissionen gerichtet war, soweit sie in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, bezw. dem Gesetz vom 8. März 1868 und den Vollzugsverordnungen widerspreche, eine rechtliche Geltung nicht zu äußern vermöge.

Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Ortsschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt. Andere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

11. Ein Gesetz vom 2. April 1872, „die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend" [122], bestimmte: Der § 109 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. [Jedoch wurde der Regierung ein Zusatz zugestanden, der es staatsgesetzlich in diesem Punkte einstweilen beim alten ließ, nämlich der Zusatz:] Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen. Die Folge dieses Gesetzes war aber die Schließung blühender katholischer Mädchenschulen zu Konstanz und an anderen Orten, wo solche von religiösen Genossenschaften in neuerer Zeit gegründet waren [123].

12. Das Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht erfuhr eine Reihe von Aenderungen durch ein Gesetz vom 18. September 1876 [124]. Nach Art. 1 dieser Schulgesetznovelle soll der Volksschulunterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichtes gemeinschaftlich sein, also confessionslos, und nur der Religionsunterricht soll den Kindern der verschiedenen Confessionen besonders ertheilt werden. Durch Art. 2 desselben Gesetzes wurde die bisherige confessionelle Ortsschulbehörde aufgehoben und, wie schon durch das Gesetz von 1868, die obere und mittlere Schulbehörde in eine confessionslose verwandelt. „Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesammten, auch des confessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgniß forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt." Nach Art. 3 soll bei Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntniß der Schulkinder thunlichst Rücksicht genommen werden. Mehrere klösterliche katholische Lehrinstitute für Mädchen, die nach dem Gesetze von 1876 als katholische Privatschulen hätten fortbestehen können, wurden von dem Ministerium Jolly ganz aufgehoben und das Vermögen der aufgehobenen Corporationen als weltliche Stiftung für den öffentlichen Volksschulunterricht (in den confessionslosen Schulen) der katholischen (!?) weiblichen Jugend in den Städten Rastatt und Freiburg erklärt [125].

13. Durch einen Erlaß des großherzogl. Justizministeriums vom 3. August 1865, „die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkung öffentlicher Diener, insbesondere

---

[122] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 15 vom 18. April 1872. Gegen den Entwurf dieses und eines andern gegen die Thätigkeit der religiösen Orden auf Missionen und in der Seelsorge gerichteten Gesetzes vom 2. April 1872 richtete der Kapitelsvikar eine Vorstellung vom 16. März 1872 (Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1872 Nr. 8. A. XXVII. 292 ff.). [123] Vgl. Maas im A. XXXI. 320 ff.

[124] Nr. 40 des Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Großherzogthum Baden vom 21. September 1876. Siehe den Wortlaut dieses Gesetzes nebst der Vollzugsverordnung vom 20. September im A. XXXIX. 425 ff. und zur Erläuterung die ebend. vorausgeschickte Abhandlung von Dr. Maas. Den Erlaß des erzbischöfl. Kapitelsvikariats vom 9. März 1882, betreffend die Religionsprüfungen in den Volksschulen, s. im A. LI. 453 ff., und den Nachtrag dazu vom 14. Februar 1884 im A. LII. 289; den erzbischöfl. Erlaß vom 16. August 1883, betreffend die religiöse Unterweisung in den Mittelschulen, im A. LII. 281 ff., und die erzbischöfl. Verordnung vom 5. Juli 1888, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betreffend, im A. LX. 325 ff.

[125] Vgl. das Nähere bei Maas im A. XXXIX. 414 ff.

katholischer Geistlicher betreffend", wurden die Staatsanwälte angewiesen, Anklagen wegen Ehrenkränkung von Geistlichen mit Bezug auf ihren Dienst, insofern sie dieselben für rechtlich begründet und zulässig erachteten, doch nur dann zu ertheilen, wenn das Ministerium des Innern (das doch weder die vorgesetzte Behörde der Staatsanwälte noch der katholischen Geistlichen ist) die Erlaubniß zur Erhebung der Anklage ertheile. Ueber einen Fall aus dem Jahre 1863, wo umgekehrt bei einer Anklage wegen Ehrbeleidigung, die ein katholischer Geistlicher durch eine geistliche Amtshandlung begangen haben sollte, die Erhebung des Competenzconflictes, d. h. die Erhebung des Einwandes, daß die bürgerlichen Gerichte darüber zu entscheiden nicht zuständig seien, der geistlichen Behörde zu verwehren versucht wurde[126].

14. Im Staatsbudget wurde für den protestantischen Cultus beinahe um das Dreifache mehr ausgeworfen, als für die katholischen Cultusbedürfnisse, während — noch abgesehen von der Verpflichtung des Staates, aus dem säcularisirten katholischen Kirchenvermögen die Domkirche hinlänglich zu dotiren und den Aufwand zu katholischen Cult- und anderen katholischen Anstalten zu unterstützen — sich in Baden noch einmal so viele Katholiken als Protestanten befinden[127].

15. Zahlreiche kirchliche katholische Stiftungen für katholische Schulen, Meßner- und Organistenfonds, Stiftungen für Zwecke der Wohlthätigkeit, Hospitäler, wurden seit dem Jahre 1863 vom Ministerium des Innern als weltliche erklärt, hinweggenommen und weltlicher Verwaltung und Verwendung überwiesen, wo letzteres nicht durch sofort erhobene Klage noch abgewendet wurde[128]. Und dies geschah, bevor schließlich das deutsche Reichsgesetz vom 5. Mai 1870[129] nebst Vollzugsverordnungen vom 11. und 17. Juni 1870[130] die öffentliche Armenpflege als einen Theil der innern Staatsverwaltung lediglich den Gemeinden und Kreisen in Unterordnung unter die Staatsverwaltung überwies, und zwar der Gemeinde, in welcher der Inländer seit drei Jahren nach erlangter Volljährigkeit aus freier Selbstbestimmung sich aufhielt und damit dort den Unterstützungswohnsitz erlangte, als eine Rechtspflicht auflegte, und bevor durch ein anderes Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend[131], nebst Vollzugsverordnungen vom 18. und 19. Mai 1870[132], die völlige Säcularisation der Unterrichts-, Spital-

---

[126] Vgl. Maas im A. X. 251 ff.

[127] Auch darüber führte der öfters citirte Vortrag der Vertreter des badischen Clerus im December 1867 Klage. Vgl. Offic. Actenstücke 4. Heft. S. 6. 28.

[128] Vgl. auch oben S. 245 f., Note 119 e. In der Schrift: v. Wänker, Die Behandlung der Katholiken in Baden, Stuttgart 1870, werden S. 19 ff. nicht weniger als 30 solcher Fälle aus den Jahren 1863—1869 aufgezählt. In 15 Fällen wurden die Gerichte angerufen; die ergangenen Urtheile lauteten zu Gunsten der Kirche. Die evangelisch-protestantischen und jüdischen Fonds blieben ganz unangetastet. In Bretten wurden die Gemeindecollegien mit ihren Forderungen auf Ueberweisung des Hospitalfonds vom Ministerium abgewiesen, als sie auch den protestantischen Fond begehrten, aber ihrem Begehren wurde entsprochen, als sie sich auf den katholischen Fond beschränkten. Vgl. v. Wänker a. a. O. Weitere Belege sind verzeichnet im A. XV. 89; XVIII. 34 ff.; XIX. 72 ff.; XXV. 113 ff., und in Heft 2—6 der Offic. Actenstücke. Vgl. auch Betzinger, Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung über die kirchliche Natur einer Stiftung, im A. XXII. 304, und die unten Note 132 verzeichnete Literatur. Ueber ein für die politische Gemeinde in Anspruch genommenes Mitbenutzungsrecht an Kirchen (im Jahre 1863 am Münsterthurm zu Freiburg) vgl. A. IX. 427 ff.; vgl. auch oben Note 119 d.

[129] Bad. Reg.-Bl. Nr. 32 vom 13. Mai 1870. Vgl. oben § 39 S. 167 Note 22.

[130] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 43 vom 18. Juni 1870.

[131] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 33 vom 14. Mai 1870.

[132] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 37 vom 21. Mai 1870. Man verbinde damit den im A. XXV. 114 f. in der Note abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 22. Juni

und Armenstiftungen erfolgte und bei dessen Durchführung auch noch wieder vieles für gottesdienstliche Zwecke stiftungsgemäß seither verwandte, in denselben Vermögensmassen mit anderen milden Stiftungen vereinte Vermögen und Vermögensrecht der Kirche verloren ging.

Nach diesem Gesetze gehören zum Kirchenvermögen nicht mehr die Stiftungen, welche der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zu Schul- oder Wohlthätigkeitszwecken geschenkt oder vermacht wurden oder werden. Die katholischen Behörden (Stiftungscommissionen) haben danach nicht mehr die Verwaltung und Verwendung der katholischen Unterrichts-, Spital- und Armenstiftungen [133], sondern die politischen,

---

1870. Das erzbischöfl. Kapitelsvikariat zu Freiburg erhob unter dem 26. August 1869 bereits gegen den Entwurf des Stiftungsgesetzes Protest (abgedruckt im A. XXIII. 137 ff.), und unter dem 19. Mai 1870 auch gegen das erlassene Gesetz selbst (Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 12 vom 25 Mai 1870. Ebenda auch eine Weisung des erzbischöfl. Kapitelsvikariats an die Pfarrämter und Stiftungscommissionen bezüglich ihres Verhaltens beim Vollzuge des Stiftungsgesetzes). Die Proteste waren ebenso erfolglos wie die eingehende Darlegung der Ungerechtigkeit in einer Denkschrift des erzbischöfl. Kapitelsvikariats (Denkschrift des erzbischöfl. Kapitelsvikariats zu Freiburg, den Gesetzentwurf und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Freiburg i. Br. 1869. 68 S. 4°). Beigegeben ist derselben (S. 50—68) ein „Vortrag des katholischen Oberstiftungsraths“ über den Entwurf. Ebenso erfolglos war die kräftige Verurtheilung, die der Entwurf des Gesetzes in den Gutachten und Schriften einer ganzen Reihe bedeutender Rechtsgelehrten gefunden hatte. Die betreffende Literatur ist aufgezählt in der Abhandlung über das badische Stiftungsgesetz von Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt im A. XXV. 100. 107 f. Wir heben hier insbesondere hervor das vom 1. November 1869 datirte „Gutachten über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend. Von Dr. Joh. Friedr. Ritter v. Schulte, k. k. ord. öffentl. Professor ꝛc. Solothurn, Druck von B. Schwendimann, 1869“ (19 S. 4°). Schulte, der später als sogenannter Altkatholik im Jahre 1873 bei der badischen Regierung so hohe Gnade erlangte sprach sich 1869 so stark über den Gesetzentwurf aus, daß man seine Schrift nicht, wie beabsichtigt war, in Baden, sondern in der Schweiz erscheinen ließ, und daß das Präsidium der zweiten Kammer die officielle Vertheilung der Druckschrift an die Mitglieder des Hauses nicht gestattete. Der Schlußsatz seines Gutachtens lautete wörtlich also: „Im Angesichte dessen, daß dieser Entwurf offen die Rechte der Kirche bricht, welche älter sind als das Großherzogthum Baden — augenscheinlich eine Brachlegung der Wirksamkeit der Kirche auf ihrem eigensten Gebiete bewirken würde —, der Regierung das Mittel bietet, das Kirchengut zu einem großen Theile zu confisciren und nicht kirchlichen Zwecken dienstbar zu machen, daß dieser Entwurf in jederlei Hinsicht mangelhaft ist — darf man sagen, er beweist, daß die augenblickliche Regierung Badens an dem Punkte angelangt ist, wo sie selbst den Anstand außer Acht lassen zu dürfen glaubte.“ Vgl. darüber den „politischen Einsiedler“ [Kreisgerichtsrath Baumstark] in den Histor.-polit. Blättern 1873. LXXII. Bd. 8. Heft. S. 641 ff.; Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des badischen Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen von Heinr. Zöpfl, [dazu S. 47 f. das kurze] Responsum des kgl. preußischen Kronsyndicus Geh. Justizrath Prof. Dr. Bauerband über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Freiburg 1869 (48 S. 4°). Prestinari, Hat die katholische Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Freiburg 1870. — Einen verworrenen Commissionsbericht über den Gesetzentwurf hatte zur Befürwortung desselben der Abg. Dr. Grimm verfaßt (104 S. 4° nebst 18 S. Beilagen). — Ein Minderheitsgutachten gegen den Gesetzentwurf erstattete der Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt (25 S. 4°). Einen Protest gegen die verfassungswidrige Inbetrachtziehung des Gesetzes verfaßte der Abg. Kreisgerichtsrath Baumstark in seinem und der vier übrigen katholischen Abgeordneten Namen.

[133] Nach § 4 der auf Vereinbarung mit dem Erzbischof beruhenden großherzoglichen Verordnung vom 20. November 1861 (s. oben Nr. 6 b) ist der Bürgermeister, oder wenn

nicht confessionellen Gemeindebehörden, und das ganze Stiftungs- wie das Armenwesen ist unter die Leitung „und Oberaufsicht der Staatsregierung" gestellt und der letztern auch die Befugniß zuerkannt, Stiftungen aus „irgend welchen Gründen der Staatswohlfahrt" anderen Zwecken zuzuwenden, wobei bezüglich der kirchlichen Stiftungen zwar eine vorgängige Vernehmung, keineswegs aber die Zustimmung der Kirchenbehörde erforderlich sein soll. Die unabhängigen bürgerlichen Gerichte sind nach dem Gesetze unzuständig, Streitsachen über die rechtliche Natur und die Verwaltung von Stiftungen zu entscheiden: die erstere Frage soll der Verwaltungsgerichtshof, die letztere die Verwaltungsbehörde, d. h. das Ministerium entscheiden.

16. Unter dem 2. April 1872 erging (außer dem gegen die Lehrthätigkeit religiöser Orden gerichteten Gesetze, s. oben Nr. 11) auch ein Gesetz, wodurch (Art. 1) „die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 8. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, verboten ist", und (Art. 2) „die Uebertretung dieses Verbotes mit Haft, nicht unter 14 Tagen, bestraft wird"[134]. Ein Gesetz vom 5. Juli 1888 (s. unten S. 254) machte nun die Milderung, „daß Mitgliedern religiöser Orden die Spendung der Sacramente in Nothfällen" gestattet sein solle.

17. Inwiefern die Anforderungen der badischen Regierung bei Besetzung des erzbischöfl. Stuhles über das vom Papste in der Vereinbarung von 1827 zugestandene Maß hinausgehen, s. unten § 138.

18. Den „altkatholischen Bischof" (Reinkens) erkannte eine Staatsministerialentschließung vom 9. November 1873 staatlich als „katholischen Bischof" an[135], und ein Gesetz vom 15. Juni nebst Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1874, „die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend"[136], erklärte die „Altkatholiken" ausdrücklich für Katholiken, bestimmte, daß sich bildende „altkatholische" Gemeinden den Mitgebrauch an den katholischen Kirchen und kirchlichen Geräthschaften, das Miteigenthum

---

dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes stets Mitglied der Stiftungscommission. Jedoch hat diese Bestimmung keinen Schein von Berechtigung mehr, seitdem durch die Gesetze vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege und über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltungen der Stiftungen die sämmtlichen katholischen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen säcularisirt und nur noch die Cultusfonds in der kirchlichen Verwaltung geblieben sind. Auch ist es schon an und für sich eine Verletzung der durch das Gesetz vom 9. October 1860 in § 7 anerkannten Selbständigkeit der Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, daß bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Zuziehung der politischen Behörden, der politischen Gemeindevertretung noch neben der kirchlichen Organisation verlangt wird.

[134] Bezüglich der betreffenden Kammerverhandlungen und des Protestes des erzbischöfl. Kapitelsvikariats gilt hier alles zu dem oben Nr. 11 genannten Gesetze S. 248, Note 122 Bemerkte.

[135] Nachdem derselbe am 22. November 1873 in die Hände des Ministerpräsidenten Jolly den Eid abgelegt hatte, wurde ihm die landesherrliche Anerkennungs-Urkunde übergeben. Vgl. die betreffende Interpellation der katholischen Abgeordneten der zweiten Kammer und die Antwort des Ministeriums in der Sitzung vom 2. December 1873 im A. XI. 375 f.

[136] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1874 Nr. 23 vom 24. Juni, und Nr. 26 vom 2. Juli 1874. A. XXXII. 451 ff. Offic. Actenstücke 7. Heft. Freiburg 1875. Gegen den Entwurf dieses und des spätern Gesetzes vom 19. Februar 1874 (s. unten Nr. 22) richtete sich eine „Denkschrift des erzbischöfl. Kapitelsvikariats von Freiburg" (ebend. 1874 40 S. 4°; von S. 30 an Abdruck der Gesetzentwürfe nebst „Motiven" und anderen betreffenden Actenstücken).

katholischer Pfründen beanspruchen könnten, und es wurden infolge davon viele solcher den sogenannten Altkatholiken von der Staatsgewalt zugesprochen [137].

18. Unter dem 19. Februar 1874 erging ein Gesetz, „die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und der kirchlichen Vereine im Staate betreffend“ [138]. Dasselbe bestimmte:

a. Es solle (Art. 1) nicht bloß die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern auch die „zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sein, welche nicht durch das bloße Zeugniß der bestandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung dargethan werden kann, sondern für welche außerdem der dreijährige Besuch einer deutschen Universität und eine vor einer Staatsbehörde, und zwar frühestens nach 2½jährigem Universitätsstudium bestandene öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur verlangt wurde. Ausdrücklich war noch beigefügt, daß diese Bestimmungen auch auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars Anwendung finden sollen. Dieses früher schon durch eine landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867 [139] geforderte Staatsexamen, dem sich aber infolge Verbotes des erzbischöfl. Ordinariates kein katholischer Theologe unterzogen hatte, wurde wieder aufgehoben durch ein Gesetz vom 5. März 1880 [140], welches zur Zulassung zu einem Kirchenamt oder öffentlicher Ausübung kirchlicher Functionen als Erfordernisse aufstellt, „daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und den

[137] Solches war schon im Jahre 1873 durch einen vom Ministerium bestätigten Beschluß des Gemeinderaths von Konstanz mit der dortigen Spitalkirche geschehen. Vgl. Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1873 Nr. 6. — Auch octroyirte ein protestantischer Patron, ein Prinz des badischen Hauses, der braven katholischen Gemeinde zu Balg mit Polizei- und Militärgewalt einen sogen. Staatspfarrer. Vgl. Maas im A. XXXVI. 274 ff.

[138] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 9 vom 27. Februar 1874. A. XXXI. 377 ff.

[139] Großherzogl. bad. Reg.-Bl. vom 12. September 1867 Nr. 38. A. XIX. 160 ff., wo auch die weiteren Actenstücke von staatlicher und kirchlicher Seite aus dem Jahre 1867 über diese Frage mitgetheilt sind. Vgl. auch Maas im A. XXIX. 407, in dessen Abhandlung auch wieder die Unrichtigkeiten, welche Friedbergs cit. Werk über die vorliegende Frage vorbringt, widerlegt sind. Siehe auch den Protest der Vertreter des katholischen Clerus vom December 1867 in den Offic. Actenstücken 4. Heft S. 41 f., und über die im Jahre 1872 gepflogenen Verhandlungen zwischen dem erzbischöfl. Ordinariat und dem Ministerium über eine kirchlich annehmbare Umwandlung jenes Examens s. A. XXIX. 415 ff.; XXXI. 355 ff. Von historischem Interesse bleibt auch noch immer die zugleich das vollständige Actenmaterial enthaltende treffliche Schrift: Das badische Staatsexamen der Theologen, beleuchtet von Bernhard Laubis, Oberkirchen- und Oberschulrath a. D. Freiburg i. Br. 1879. Vgl. darüber A. XLII. 474 f.

[140] Großherzogl. Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1880 Nr. 9. A. XLIV. 166 ff., wo auch die vorausgegangenen Kammerverhandlungen, das entgegenkommende Schreiben des Erzbisthumsverwesers und des Großherzogs vorausgeschickt und die zum Vollzug des Gesetzes vom 5. März 1880 erlassene großherzogl. Verordnung vom 11. April 1880, und die sich daran anschließende Verordnung des erzbischöfl. Kapitelsvikars vom 22. April 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung betreffend, mitgetheilt sind. Daß mit der staatlichen Zurücknahme des geistlichen Staatsexamens noch lange nicht der kirchliche Friede wiederhergestellt ist, beweist unsere Gesammtdarstellung der badischen staatskirchlichen Verhältnisse. Siehe auch (v. Wänker,) Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtlichen Standpunkte. Freiburg 1880. Ueber die eigenthümliche Schrift von Reinhold Baumstark, Die Wiederherstellung der katholischen Seelsorge im Großherzogthum Baden. Freiburg 1880, s. A. XLV. 108 Note 1, und die Abhandlung: Ex ore tuo te iudico, im A. XLV. 275 ff.

dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlege, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medicin und des Cameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe". Bestehen blieb aber vom Art. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 die Bestimmung, wonach derjenige „vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität nicht dispensirt werden darf, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren".

b. Während in dem Gesetze von 1860 es den Kirchen freigestellt war, Bildungsanstalten für diejenigen zu errichten, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wurde durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 (Art. 2) diese Befugniß auf die Errichtung von Priesterseminarien zur praktischen Vorbildung der Geistlichen eingeschränkt und wurden dagegen Knabenseminare und Convicte, sowie Internate für die Studenten der Universität verboten. Erst im Gesetz vom 5. Juli 1888 [141] wurden wieder Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen gestattet, und Pensionsanstalten (Convicte, nicht kirchliche Lehranstalten) für solche, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Stand Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen.

c. Es folgt im Gesetze vom 19. Februar 1874 (Art. 3) eine Reihe von neuen Strafbestimmungen, die als § 16 a—16 e dem Gesetze vom 9. October 1860 eingefügt wurden. Es sollten (§ 16 a) Geistliche, welche kirchliche Functionen, die ihnen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen (s. oben Nr. 18 a) übertragen worden sind, öffentlich ausüben (und zu diesen Gesetzesverletzungen zählte nach jenem Gesetze auch der Mangel der Staatsprüfung), mit einer Geldstrafe von 60—300 Mark, bei einer Wiederholung mit Gefängniß von 3—6 Monaten, die kirchlichen Oberen, welche solchen Geistlichen Aemter und Functionen übertragen, mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mark, bei einer Wiederholung mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden [142]. Infolge der Aufhebung des Staatsexamens durch das Gesetz vom 5. März 1880 wurden diese Strafen unpraktisch.

d. Der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schweres Vergehen oder Verbrechen übergeht, soll nach dem Gesetze vom 19. Februar 1874 mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten belegt werden.

e. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, oder geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichteten, oder um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen — sollen nach dem Gesetze vom 19. Februar 1874 (§ 16 b) mit Geld von 60 bis 1500 Mark, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität

---

141 Gesetz- und Verordn.-Bl. 1888 Nr. 26 vom 16. Juli 1888 S. 321 f. Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1888 ebend. S. 329 f. Beides nebst Gesetzentwurf im A. LX. 462 ff., und Maas im A. LXI. 90 ff.

142 Ueber einen Strafproceß gegen den Erzbisthumsverweser von Freiburg s. Maas im A. XXXV. 152 ff. 319 ff.

anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, sollen (nach § 16 c) mit Geldstrafe von 60 bis zu 600 Mark bestraft werden.

f. Eine neue Strafbestimmung verhängte das Gesetz vom 19. Februar 1874 noch (§ 16 d): „Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130 a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung (!) unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministers des Innern die Fähigkeit zur fernern Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden." Jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen ist (nach § 16 e) dem Entlassenen untersagt und wird mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Das citirte Gesetz vom 5. Juli 1888 hob in Art. 2 diese Bestimmung und den unpraktisch gewordenen kirchlichen Gerichtshof auf.

g. Während nach dem badischen Einführungsgesetze vom 23. December 1871 (Art. 14, Ziff. VII) zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe den Verlust des geistlichen Amtes nach sich ziehen sollte, bestimmte das citirte Gesetz vom 5. Juli 1888 (Art. 3) für diesen Fall den „dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen". Dieselbe Strafe soll nach dem Gesetz von 1888 „die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter" zur Folge haben.

19. Unter dem 25. August 1876 erging in Baden ein sogen. Dotationsgesetz „zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln" [143]. Nach jenem Gesetze sollte die Staatskasse den „Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibeneficien ꝛc." und die Intercalargefälle an sich ziehen, um daraus den Pfarrern „Aufbesserungen" zu gewähren. Von vornherein waren jene „Aufbesserungen" insofern sehr ungleich angesetzt, als sie für die 1200 katholischen kirchlichen Stellen im Lande zusammen auf 200 000 Mark berechnet waren, dieselbe Summe aber für die bloß 430 protestantischen Stellen festgesetzt war. Auch sollten die „Staatszuschüsse" an katholische Geistliche nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der Empfänger allen Gesetzen des Staates und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt sich unterwerfe und nachdem derselbe ein- für allemal eine dementsprechende schriftliche Versicherung ausgestellt habe, während man von den protestantischen Geistlichen keinen solchen Revers verlangte. Da die katholischen Geistlichen die Zusicherung eines solchen unbedingten Gehorsams, wie man im voraus wußte, nicht geben konnten, so kamen infolge dessen die Aufbesserungen nur den protestantischen Geistlichen zu gute [144]. Jenes Dotationsgesetz

[143] Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 225. Siehe die „Erklärung des (Freiburger) erzbischöfl. Kapitelsvikariats, den Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend". Freiburg i. Br. H. Zöpfl, Staatszuschüsse oder kirchliches Umlagerecht? Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetzentwurf, die Aufbesserung ꝛc. Vgl. A. XXXV. 389 ff.; XLIV. 165 f.

[144] Aus den Einkünften des zu zwei Drittel katholischen Staates Baden wurden auch auf der Universität Heidelberg in den 1870er Jahren eine größere Zahl von bedeutenden

ging im Jahre 1881 zu Ende. Auf Grund von Gesetzen vom 15. Mai 1882 [145] und vom 5. April 1886 [146], also nachdem die zur Zulassung zu kirchlichen Aemtern den Geistlichen zugemuthete besondere Staatsprüfung gefallen war (s. oben Nr. 18 a), wurden die Aufbesserungen der Pfarrer in geänderter Fassung in einem Ministerialerlaß vom 9. April 1886 festgestellt [147] und soll dieselbe nur solchen Pfarrern verweigert werden, welche wegen Verletzung des § 16 a des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (s. oben Nr. 18 c) oder deshalb, weil sie zu den religiösen Feierlichkeiten bei einer Eheschließung schritten, bevor ihnen die Eheschließung von dem Standesbeamten nachgewiesen war (§ 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875), oder wegen Majestätsbeleidigung, öffentlicher Aufreizung zum Widerstande gegen die Staatsgewalt u. dgl., namentlich auch etwa wegen Verletzung der sogen. Lex Lutziana (s. oben S. 167), oder, wie es in der Ges.-Redact. von 1886 heißt, wegen Verletzung der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130 a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches — während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

20. Im Einverständniß mit dem erzbischöfl. Stuhle erging ein Gesetz vom 26. Juli 1888, „die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend“ [148], nebst den Vollzugsverordnungen vom 18. Mai 1890 [149], woran sich dann noch eine ebenfalls im Einverständnisse mit dem Erzbischof von Freiburg erlassene Ministerialverordnung vom 26. November 1890, „die Bestellung der Stiftungsräthe und die Wahl derselben in katholischen Kirchengemeinden betreffend“ [150], anschloß. Durch diese letztere Verordnung wurde die im Jahre 1863 erlassene Wahlordnung und Dienstinstruction für die katholische Stiftungscommission verbessert und größtentheils außer Kraft gesetzt.

XI. Zur Erzdiöcese Freiburg gehören auch die vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern. Es war auch in diesen die von den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz octroyirte Verordnung vom 30. Januar 1830 durch ein Statut vom 20. April 1838 eingeführt. Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens war schon seit dem Jahre 1812 unter die Oberleitung des Staates gestellt; der Ordinarius erhielt nur selten Kenntniß von der Verwaltung und Verwendung desselben, konnte nie selbständig in dieselbe eingreifen, sondern nur durch „Vorstellung“ an die Regierung, und mußte alles deren Entscheidung überlassen [151].

Nachdem die beiden Fürstenthümer durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 dem preußischen Staatsverbande einverleibt waren, nahmen sie an den Segnungen der durch die preußische Verfassungsurkunde von 1848 und später durch die von 1850

Staatsstipendien für protestantische Theologie Studirende gestiftet, um die verschwindend kleine Zahl von dortigen Theologie Studirenden zu heben, für welche rein aus Staatsmitteln auch die dortigen protestantischen Theologieprofessoren besoldet werden.

[145] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1882 Nr. 13 S. 116; mit Erläuterungen im A. XLIX. 64 ff.

[146] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1886 S. 119.

[147] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1886 Nr. 15 S. 135—140. A. LX. 457 ff. Heiner a. a. O. S. 99 ff. (Die Aufbesserungen sollen auf je 1600, 1800, 2200 Mark gehen.)

[148] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1888 Nr. 33 S. 383—396. A. LXI. 109 ff. Heiner a. a. O. S. 168 ff.

[149] Die erste dieser Verordnungen vom 12. Mai 1890 betrifft die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden (Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 15. Heiner a. a. O. S. 189 ff.), die zweite die Wahlordnung und die dritte die Geschäftsordnung für die Versammlungen der katholischen Kirchengemeinden und Kirchengemeindevertretungen (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1890 Nr. 15. Heiner a. a. O. S. 193 ff.)

[150] Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1890 Nr. 52 S. 753—759. Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1891 Nr. 19 S. 97 ff. A. LXVII. 318 ff.

[151] Vgl. Maas im A. IV. 602 ff.

gewährten kirchlichen Selbständigkeit und des kirchlichen Friedens theil, seit 1873 aber auch an den durch die preußischen Maigesetze ꝛc. herbeigeführten kirchlichen Bedrängnissen (vgl. oben § 39 S. 164 ff.).

Im Jahre 1857 kam eine den canonischen Grundsätzen entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem preußischen Staatsministerium über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu stande, welche von dem Erzbischof unter dem 5. Januar 1858 publicirt wurde [152], und auf Grund deren der Erzbischof unter dem 1. Juli 1858 im Einverständnisse mit dem Ministerium eine Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil erließ [153], die freilich durch die preußische Culturkampfsgesetzgebung außer Kraft gesetzt wurde (s. oben § 39 Nr. X. 21 S. 186).

XII. Im Herzogthum Nassau war seit dem Jahre 1850 eine ganze Reihe von Conflicten zwischen dem Bischof von Limburg und der Regierung ausgebrochen [154], darunter namentlich auch wegen Besetzung der kirchlichen Pfründen. Endlich erfolgte einige Abhilfe durch eine nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bischofe erlassene herzogliche Cabinetsordre vom 25. Mai 1861 [155] und einige andere landesherrliche Entschließungen, infolge deren namentlich auch die im Jahre 1859 vom Hofgericht zu Dillenburg entgegen dem in Nassau als zweite Quelle des gemeinen Rechts in bürgerlicher Geltung stehenden canonischen Rechte und entgegen den Verhandlungen und Acten über die Errichtung der Diöcese Limburg dieser letztern aberkannte Vermögensfähigkeit, die in keinem nassauischen Specialgesetz begründet sei, zur Anerkennung gelangte [156]. Im Jahre 1862 wollte das Hofgericht zu Dillenburg die juristische Persönlichkeit (Vermögensfähigkeit) des Domkapitels zu Limburg nicht anerkennen, die aus denselben klaren Rechtsgründen nicht bestritten werden kann [157], aus denen sich auch die Vermögensfähigkeit des Bisthums ergibt. Ein Decret desselben Hofgerichts vom 30. November 1866 gestand zwar die Vermögensfähigkeit des Bisthums Limburg zu, aber fügte die Behauptung bei, jene Vermögensfähigkeit werde durch den Centralkirchenfond, welcher durch nassauisches Edict vom 9. October 1827 [158] aus den Einkünften erledigter Kirchenämter und jährlichen Abgaben von den einzelnen Kirchenämtern als Fond zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Bestreitung von Pensionen, Stipendien und anderen kirchlichen Bedürfnissen gegründet wurde, vertreten, resp. absorbirt. Im Jahre 1867 wollten nassauische Gerichtsbehör-

---

[152] Abgedruckt im A. II. 495 f., und nochmals III. 340 ff.

[153] Die erzbischöfl. Instruction erschien gedruckt bei Jos. Dilger zu Freiburg im Verlag der erzbischöfl. Ordinariatskanzlei 1858. 90 S. 8°. Ohne die angehängten Formulare ist sie abgedruckt im A. III. 343—367. Eine eingehende Erläuterung derselben unter Darstellung fast des ganzen kirchlichen Vermögensrechtes erschien von dem kirchlicherseits hauptsächlich an ihrer Abfassung betheiligten erzbischöfl. Kanzleidirector Dr. Maas im A. IV. 583 ff. 644 ff.; V. 3 ff.

[154] Ueber die Menge von nassauischen kirchenpolitischen Conflicten vgl. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 370 ff. 425 ff.

[155] Abgedruckt mit Erläuterungen im A. VI. S. 375 ff.; auch bei *Walter*, Fontes p. 440 sqq. Auf dem nassauischen Landtage fand die provisorische Verfügung vom 25. Mai 1861 eine ungünstige Aufnahme; jedoch kam es nicht zu der von der kirchenfeindlichen Majorität des Landtags erstrebten gesetzlichen Neuregelung der katholischen und protestantischen Kirchenverhältnisse im Herzogthum Nassau. Vgl. A. VII. 142 f.

[156] Vgl. darüber Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und des Bisthums Limburg insbesondere. Prag 1861, und dazu A. VI. 337 ff.; XX. 311 ff.

[157] Vgl. darüber insbesondere Roßhirt iun. im A. IX. 131 ff.

[158] Abgedruckt bei Schulte a. a. O. S. 112 ff. Vgl. auch Walter, K.-R. § 197 Note 18 a, § 262 Note 17, § 265 Note 11.

den die Vermögensfähigkeit von Pfarrkirchen nicht anerkennen[159]. Erst nachdem die preußische Verfassungsurkunde mit dem 1. October 1867 für Nassau in Kraft getreten war, wurden diese und eine Reihe anderer kirchlicher Beschwerden, namentlich auch bezüglich der Besetzung kirchlicher Stellen[160], erledigt.

Durch ein zwischen der preußischen Staatsregierung und dem Bischof von Limburg abgeschlossenes Uebereinkommen vom 20. October 1868 wurde der Centralkirchenfonds der bischöflichen Verwaltung unterstellt und überhaupt die dem Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde entsprechende selbständige kirchliche Vermögensverwaltung näher geordnet[161].

Auch nahm der Bischof von Limburg mit Genehmigung des Papstes und des Königs von Preußen durch ein Statut vom 31. October 1868[162] eine Neuordnung der Verhältnisse seines Domkapitels vor, so daß dasselbe seitdem wirklich, wie es die Bulle *„Provida solersque“* (s. oben S. 217 ff.) will, neben dem Domdekan noch fünf am Bischofssitze residirende Domherren hat.

Die Umwandlung der Communalschulen in Confessionsschulen, eine Forderung, die im Völkerrecht und auch in der preußischen Verfassungsurkunde begründet ist und auch nicht mit dem nassauischen Schuledicte von 1817 in Widerspruch stände — erreichte die Kirche in Nassau nicht. Seit dem Jahre 1868 theilte sie die Schicksale der Kirche in Preußen überhaupt.

XIII. Zur Diöcese Limburg gehört auch die im Jahre 1866 ebenfalls der preußischen Krone einverleibte, bis dahin freie Reichsstadt Frankfurt a. M. Nach der Constitutionsergänzungsacte vom 19. Juli 1816, Art. 35 stehen die Kirchen unter staatlicher Oberaufsicht, die katholischen Angelegenheiten besorgt nach Art. 38 eine katholische Kirchen- und Schulcommission[163]. Zu erwähnen ist ein langjähriger Patronatsstreit[164] zwischen der Stadt Frankfurt und dem Bischof, welcher Streit endlich durch eine Vereinbarung beigelegt wurde. Die Vereinbarung wurde von den Commissarien des Magistrats der Stadt Frankfurt und des Bischofs von Limburg am 4. Januar 1872 zu Limburg abgeschlossen. Die Ratification durch Magistrat und Bischof erfolgte am 1. März 1872, die päpstliche Bestätigung am 20. Januar 1873. Hiernach verzichtet der Magistrat auf die von ihm beanspruchten und vom Bischofe bestrittenen Patronats- und Präsentationsrechte zu den drei Frankfurter Kirchen, sowie zu den Pfarrkirchen zu Oberursel und Schwanheim gänzlich. Bei Erledigung der Pfarrei ad St. Bartholomaeum und der Directorenstelle an der

---

159 Vgl. A. XX. 128 ff. 311 ff.; XXI. 98 ff.

160 Vgl. darüber die Mittheilung der kgl. Regierung zu Wiesbaden vom 20. April 1868 an den Bischof von Limburg im A. XX. 312 f. und die dort beigefügten weiteren Notizen, und über den Vertrag vom Jahre 1873 in betreff der landesherrlichen Patronatsrechte s. Gerlach im A. XXX. 306 ff.

161 Vgl. darüber den Circularerlaß der kgl. preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 28. December 1868 im A. XXIV. 198 ff. und den ebend. S. 200 abgedruckten Cultusministerial-Erlaß vom 22. Juni 1870 „über die executorische Beitreibung von Kirchen- und Pfarrabgaben im Administrativwege“.

162 Mitgetheilt und erläutert im A. XXI. 342 ff.

163 Zachariä, Verfass. S. 1169. Müller, Lexikon des K.-R. V. Bd. (1832) S. 301 ff.

164 Die Stadt Frankfurt stützte ihre Patronatsrechtsansprüche auf die Nachfolge in die Rechte des säcularisirten Bartholomäusstiftes, dem die Kirchen incorporirt waren. Ein in Dove's Zeitschr. für K.-R. IV. Bd. S. 46—105 enthaltenes Rechtsgutachten von Geheimrath Prof. Bluhme zu Bonn suchte „die Rechtsnachfolge des säcularisirten Bartholomäusstiftes über die Kirchen zu Oberursel und Schwanheim“ zu rechtfertigen. Bluhme wurde aber sehr gründlich widerlegt von Schulte im A. XVI. 147 ff. Siehe außerdem die Schrift (von Domkapitular Dr. Gerlach): Die Dompfarrei zu Frankfurt. Mainz 1870.

Liebfrauen- und Leonhardskirche soll folgendes Verfahren eintreten: Der Bischof bezeichnet dem Magistrat die von ihm ausersehene Persönlichkeit und gibt demselben hierdurch Gelegenheit, nach Vernehmung des Vorstands der katholischen Kirchengemeinde Einwendungen wider Würdigkeit und Tüchtigkeit jener Persönlichkeit geltend zu machen. Macht der Magistrat dem Bischof die Anzeige, daß er keine Einwendung erhebe, so stellt letzterer die Collationsurkunde für jenen Geistlichen aus und benachrichtigt hiervon den Magistrat, welcher sodann denselben als Pfarrer, resp. Director anerkennt.

§ 45. Frankreich[1], Elsaß-Lothringen, Luxemburg, Limburg, Holland und Belgien.

I. In der französischen Revolution wurden (1789) die Kirchengüter für Nationaleigenthum erklärt, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, ja endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft[2]. Durch das Concordat (17 Artikel) vom 15. Juli 1801 (26. Messidor IX)[3] zwischen Pius VII. und dem ersten Consul Bonaparte wurde der Cultus wieder hergestellt. Erst beinahe ein Jahr nachher, am 8. April 1802 (18. Germinal X), publicirte der Consul das Concordat, mit dem Concordate aber zugleich 77 sogenannte Organische Artikel[4], gegen welche einseitig, und wie wenn sie ein Theil des Concordates wären, erlassenen, aber großentheils dem Concordate und der kirchlichen Freiheit durchaus widersprechenden Artikel[5] der Papst sogleich am 24. Mai desselben Jahres in einem öffentlichen

§ 45. [1] Vgl. die oben S. 31 cit. Literatur.

[2] Vgl. auch Collectio brevium atque instructionum Pii PP. VI., quae ad praesentes Gallican. ecclesiar. calamitates pertinent. Aug. 1796. 8⁰. E. Münzenberger, Die Kirchengesetzgebung der französischen Revolution vom Jahre 1790. Würzburg 1877.

[3] Abgedruckt lateinisch bei *Nussi*, Conventiones. Mogunt. 1870, p. 139—142; französisch bei Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate. 2. Thl. S. 11 ff. *Walter*, Fontes p. 187—190. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh. Leipzig 1873. I. Bd. S. 1 ff. Vgl. Card. Pacca, Histor. Denkwürdigkeiten über Se. Heiligkeit Papst Pius VII. vor und während seiner Gefangenschaft. Aus dem Italienischen. Augsburg 1831. 2 Bde., und über die Unredlichkeiten, deren Napoleon sich schon beim Abschlusse des Concordates schuldig machte, namentlich über seinen Versuch, den päpstlichen Bevollmächtigten, den Cardinal-Staatssecretär Consalvi, ein ganz anderes, schon ein Jahr vorher vom Apostolischen Stuhle verworfenes Document anstatt des vereinbarten Concordates unterzeichnen zu lassen u. s. w., vgl. *Crétineau-Joly*, L'Église Rom. en face de la révolution. Paris 1859, und den Auszug aus den von Crétineau-Joly mitgetheilten handschriftlichen Memoiren des Cardinals Consalvi im A. IV. 319 ff. Le Comte *d'Haussonville*, L'Église Romaine et le premier empire 1800—1814. Paris 1870. *Chamard*, La révolution, le concordat et la liberté religieuse. Paris 1891. *Th. Gaze*, Le droit concordataire. Lyon 1891. Ueber den unter Mitwirkung Napoleons III. vom Oberbibliothekar der vaticanischen Bibliothek, Augustin Theiner, gemachten Versuch einer Rechtfertigung Napoleons I. in der Schrift: Histoire des deux concordats de la république française et de la république cisalpine, conclus en 1801 et 1803 entre Napoléon Bonaparte et le Saint Siège (Paris 1869) und die Gegenschrift: *Crétineau-Joly*, Bonaparte, le concordat de 1801 et le Cardinal Consalvi. Paris 1870, vgl. A. XXII. 478.

[4] Abgedruckt bei Münch a. a. O. S. 13—21. *Walter*, Fontes p. 190 sqq. v. Kremer-Auenrode a. a. O. S. 3 ff. Vgl. darüber die Erläuterung von Dr. Schilling im A. XXVIII. 201—273. Zur Ausführung des Art. 76 der Organischen Artikel erging das Fabrikdecret vom 30. December 1809 (s. unten § 206. 208).

[5] Vgl. unten Note 11. Die Organ. Artikel 6—8 führten auch wieder einen Appel comme d'abus (s. oben § 35. Nr. IV. 2 d) ein. Zuerst war ein solcher in Frankreich 1438 durch die sogen. pragmatische Sanction Karls VII. ins Leben gerufen. Es trat

Consistorium protestirte[6]. Im August 1803 legte der Cardinal-Legat Caprara im Namen des Heiligen Stuhles ebenfalls Protest[7] ein und bezeichnete die zu verändernden Artikel. Dessenungeachtet suchte Bonaparte die Organischen Artikel durchzuführen, trotz fortwährender Rechtsverwahrung sowohl von seiten des Heiligen Stuhles wie der Bischöfe. Am 28. Februar 1810 erschien freilich ein Decret, welches die betreffenden Artikel in etwas modificirte. Durch das am 11. Juni 1817 unterzeichnete Concordat[8] zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. sollte das Concordat von 1801 beseitigt und das im Jahre 1516 zwischen Leo X. und Franz I. geschlossene alte Concordat[9] wieder hergestellt werden. Auch bestimmte das Concordat vom Jahre 1817 im Art. 3 ausdrücklich, „daß die sogenannten Organischen Artikel, welche ohne Wissen Sr. Heiligkeit erlassen und am 8. April 1802 zugleich mit dem Concordate vom 15. Juli 1801 ohne die Zustimmung Sr. Heiligkeit veröffentlicht wurden, in allen der Lehre der Kirche entgegenstehenden Punkten außer Kraft gesetzt sind". Das Concordat vom Jahre 1817 kam freilich infolge des Widerspruches der vom gallikanischen Geiste beherrschten Kammern nicht zur Ausführung[10]. Jedoch war das System der Organischen Artikel in Frankreich von den nachfolgenden Regierungen in vielen wichtigen Punkten durch die Praxis stillschweigend beseitigt worden[11], und

---

aber der Mißbrauch dieser Appellation vom Mißbrauche alsbald hervor, so daß bereits Karl VII. sich genöthigt sah, ihn einzuschränken, und Papst Pius II. nach dem Fürstencongresse zu Mantua sich auf das bitterste über die Eingriffe der Parlamente (Gerichtshöfe) in die geistliche Gerichtsbarkeit beklagte. Als das französische Concordat vom Jahre 1516 abgeschlossen war, übertrug der König die Ausführung desselben den Parlamenten. Diese erhielten dadurch einen Vorwand, sich in die kirchlichen Angelegenheiten zu mischen, und gingen bald weiter, nahmen alle und jede Appellation von Geistlichen und Laien in kirchlichen Angelegenheiten an, entschieden auch in inneren kirchlichen Fragen, bemeisterten sich der kirchlichen Disciplin, stellten alle Excommunicationen unter den Begriff einer schweren öffentlichen Injurie und erzwangen die Vollstreckung ihrer Urtheile durch hohe Geldstrafen und Temporaliensperre. Die Revolution spülte in Frankreich mit den Parlamenten und den kirchlichen Institutionen auch den Appel comme d'abus hinweg. Napoleon I. stellte denselben wieder her, aber nicht als eine richterliche, sondern lediglich als eine politische Institution, begrenzte die Fälle seiner Anwendung, wies die Entscheidungen dem Staatsrathe zu und behielt die Anrufung und Vollstreckung der Urtheile der Administrativgewalt vor. In dieser Gestalt war die Institution auch unter den späteren Wandlungen der französischen Verfassung geblieben. Aber mit welchem Erfolge? — Die Sprüche des französischen Staatsrathes verhinderten zwar die staatliche Zwangsexecution bischöflicher Urtheile, aber sie haben, wie sich in den allerdings wenigen Fällen, die seit Napoleon I. vorkamen, zeigte, niemals die kirchlichen Wirkungen des kirchlichen Strafurtheils aufzuheben vermocht. Vgl. A. I. 311 ff. 410 ff.

[6] Abgedruckt im Bullar. magn. Rom. XI. 335 sqq., und in deutschem Auszug bei v. Kremer a. a. O. S. 13 ff.

[7] Dieser von Cardinal Caprara eingelegte Protest ist abgedruckt bei *Roskovány*, Monumenta. Vol. II. p. 9—22. Ebend. S. 27—52 finden sich mehrere Actenstücke über die 1809 erfolgte Einverleibung des Kirchenstaates in das französische Reich, und S. 64—80, sowie bei v. Kremer a. a. O. S. 22 ff., die Retractation des Papstes in betreff des neuen Vertrags, den Kaiser Napoleon I. 1813 von dem gefangenen Papste erzwungen und der getroffenen Abrede zuwider alsbald als Concordat publicirt hatte. Dieses sogen. Concordat von Fontainebleau vom 25. Januar 1813 s. bei v. Kremer a. a. O. S. 19 ff. und in deutscher Uebersetzung bei *Roskovány*, Monumenta. Vol. II. p. 65 sqq. not.

[8] Abgedruckt bei *Nussi*, Conventiones p. 153—155. v. Kremer a. a. O. S. 26 ff.

[9] Abgedruckt bei *Nussi* l. c. p. 20—35.

[10] Darüber beschwerte sich der Papst Pius VII. in seiner Allocution (d. h. Anrede an das Cardinalscollegium) vom 23. August 1819.

[11] So z. B. bestimmt Art. 3 der Organ. Artikel: „Kein Decret einer auswärtigen Synode, selbst nicht eines allgemeinen Concils, darf ohne die Erlaubniß der Regierung

erst seit der Herrschaft der Ultraradikalen in der Republik seit Ende der 1870er Jahre versuchte man auch wieder die Organischen Artikel zur Geltung zu bringen und begann man die Republik in den schroffsten Gegensatz zu der katholischen Religion und Kirche zu setzen[12]. Ein Decret vom 24. December 1881 erklärte den Religionsunterricht und die Theilnahme an den religiösen Uebungen in den Mittelschulen für facultativ und vom Wunsche der Eltern abhängig[13]. Das Gesetz vom 28. März 1882[14] schloß den Religionsunterricht von der öffentlichen Volksschule, sogar von den Kinderbewahranstalten aus; an einem Wochentage soll kein Schulunterricht stattfinden und es den Eltern überlassen sein, ihre Kinder außerhalb der Schule in der Religion unterrichten zu lassen. Religionsfeindliche Bücher wurden von Staats wegen in den öffentlichen Schulen eingeführt[15], Gebete und Crucifixe wurden aus der Schule verbannt. Das Gesetz vom 30. October 1886[16] schloß den Clerus und die Mitglieder religiöser Orden und Corporationen überhaupt vom Unterrichte in den öffentlichen Volksschulen aus; der Unterricht darin soll nur von Laien ertheilt werden. Die Diener der Kirche, sogar die Bischöfe, dürfen die Schwelle der obligatorischen Laienschule nicht überschreiten. Den freien katholischen Schulen werden alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt[17] und vielfach deren Schließung decretirt. Den auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1875[18], betreffend die Freigebung des höhern Unterrichts, errichteten katholischen Universitäten trat man feindselig entgegen, namentlich dadurch, daß man ihren Zeugnissen die staatliche Anerkennung versagte. Die Kammern werden ohne Gottesdienst eröffnet, der christliche Eid vor Gericht und die Sonntagsruhe wurden abgeschafft. Nach dem Art. 15 des

---

veröffentlicht werden." Die vaticanischen Decrete sind aber publicirt worden, ohne daß es irgend einem französischen Bischofe eingefallen wäre, dazu die Genehmigung der französischen Regierung einzuholen. Art. 4 verordnet: „Kein National- oder Provinzialconcil und keine Diöcesansynode darf ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung abgehalten werden." Es ist aber bekannt, daß seit 1848 in Frankreich zahlreiche Provinzialconcilien abgehalten wurden, ohne daß dazu irgend welche Erlaubniß der Regierung nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Art. 20 verbietet den Bischöfen, ihre Diöcesen ohne die Erlaubniß der Regierung zu verlassen, ein Artikel, der gar keine Beachtung fand, den aber 1871 und 1891 die republikanische Regierung durch Einbehaltung eines der Zeit der Abwesenheit entsprechenden Theiles des Gehaltes der Bischöfe geltend zu machen versuchte. Art. 24 will, daß niemand als Professor an einem Seminar angestellt werde, er hätte denn zuvor die vier gallikanischen Artikel von 1682 (s. oben § 35 Note 4) unterschrieben. Trotzdem werden in den französischen Seminarien seit vielen Jahren die diesen Artikeln geradezu entgegengesetzten Lehren vorgetragen. Durch den Art. 26 hatte die Regierung sich das Recht vorbehalten, „die Zahl der Ordinanden bei jeder Priesterweihe festzusetzen". Auch dieser Artikel ist unbeachtet geblieben. Auch in betreff der durch Art. 10 des Concordates der Regierung zugestandenen Bestätigung der vom Bischof ernannten Cantonspfarrer hatten die aufeinander folgenden französischen Staatsregierungen immer die darauf bezüglichen Artikel 19 und 27 der Organischen Artikel ignorirt.

[12] A. XLIV. 183. XLVII. 324 ff. [13] A. XLVII. 332 f.

[14] A. XLVIII. 137 ff. [15] A. XLIX. 451 ff., L. 238 ff.

[16] A. LVII. 406.

[17] Vgl. A. XLIV. 171 ff., XLV. 352. Man sucht auch die 1872 vom französischen Staatsrath den Diöcesen und Kirchenfabriken ausdrücklich zuerkannte Berechtigung, Vermächtnisse und Stiftungen zur Gründung von Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten anzunehmen (A. XXXIII. 267 ff.), wieder zu beseitigen. Vgl. A. XLIV. 184 f. Im März 1881 schaffte man auch die durch das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1850 anerkannten sogen. Obedienzbriefe ab, d. h. in Zukunft sollen die Bischöfe an Mitglieder religiöser Orden keine Lehrbefähigungszeugnisse mehr ausstellen, sondern solche allen Lehrern und Lehrerinnen nur noch auf Grund einer bestandenen Staatsprüfung ertheilt werden.

[18] Bei v. Kremer-Auenrode, Actenstücke. IV. Bd. S. 360 ff.

Gesetzes vom 23. Prairial des Jahres XII der Republik (12. Juni 1804) sollten in allen Städten und Ortschaften, wo sich Angehörige verschiedener Confessionen in größerer Anzahl befinden, für jede derselben ein besonderer Kirchhof abgegrenzt sein. Ein Gesetz vom 15. November 1881 [19] hob diesen Artikel auf. Seitdem hängt die Anweisung der Gräber ohne Rücksicht auf die Confession des Verstorbenen lediglich von den bürgerlichen Gemeindebehörden ab, und seitdem werden auch offenkundige Atheisten mit allen Ehren bestattet. Ein Gesetz vom 8. Mai 1816 [20] hatte die vom Code civil Art. 229—309 gestattete Scheidung der Ehe vom Bande für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Bekenntnisses untersagt. Ein Gesetz vom 27. Juli 1884 [21] gestattete wieder die Scheidung vom Ehebande und anderweitige Eheschließung der Geschiedenen. Die Eheschließung der Priester wurde, als durch die Principien des confessionslosen Staates gestattet, in mehreren civilgerichtlichen Urtheilen als giltig anerkannt [22]. Die Militär- und Gefängnißseelsorge wurde abgeschafft. Auch von der Armenpflege wurde der Clerus ausgeschlossen. Dagegen wurde die Militärpflicht der Seminaristen eingeführt [23] und dadurch der Nachwuchs des geistlichen Standes ernstlich gefährdet. Den katholischen Seminarien wurden die Stipendien versagt, die Gehälter der Geistlichen willkürlich gesperrt, kirchliche Stellen aufgelassen oder deren Gehälter auf ein Minimum reducirt, bischöfliche Güter während der Sedisvacanzen verschleudert und das Cultusbudget allmählich in unverantwortlicher Weise reducirt. Die Jesuitenschulen wurden geschlossen, die nicht staatlich autorisirten Orden [24] vertrieben oder, wie sogar die staatlich anerkannten, der Krankenpflege gewidmeten weiblichen Orden, durch verschiedene ihnen auferlegte besondere, sehr hohe Steuern dem materiellen Ruin entgegengeführt [25]. Dazu kamen endlich seit 1881

---

19 A. XLIX. 298 ff. 20 Bulletin des lois Nr. 645.

21 Bulletin des lois Nr. 1485. A. LIII. 133.

22 Erkenntniß des Cassationshofes vom 23. März 1888 (Journal du Palais 1888, p. 708); Erkenntniß vom 25. Januar 1888 (*Dalloz*, Jurisprud. génér. Paris 1888, p. 97). Beide Entscheidungen sind von der Chambre civile, entgegengesetzt die Chambre des requêtes. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht. 3. Aufl. § 145, Note 25.

23 Gesetz vom 15. Juli 1889 Art. 23. 92 (nebst Art. 29 des Gesetzes vom 22. Juli 1872). A. LXII. 444 f. 370, LXIII. 288. Vgl. auch A. XLVII. 328.

24 Siehe die Decrete vom 29. März 1880 2c. im A. XLIV. 173 ff.; die weiteren Actenstücke ebend. S. 458 ff.; *Thery*, Le droit légal des congrégations religieuses en France, ebend. XLI. 298 ff.; Dael v. Köth ebend. XLIV. 450 ff. und die dort cit. Literatur. *Baesten* in der Brüsseler Zeitschrift Précis historiques 1880, Août, p. 456—471. A. XLV. 129 ff.

25 Die Orden, die staatlich autorisirten wie die nicht staatlich anerkannten, zahlen 1. alle Steuern, wie jeder andere Einwohner, und sogar Grund- und Wohnsteuer für ihre Gotteshäuser und wohlthätigen Anstalten, Kopfsteuer für die von ihnen unterhaltenen Waisen, Greise u. s. w.; sie zahlen Thür- und Fenstersteuer, auch von ihren Kirchen, ebenso Gewerbesteuer, wenn sie (z. B. in Lehrwerkstätten) ein Gewerbe betreiben. 2. Außerdem zahlen sie seit dem Gesetze vom 20. Februar 1849 die Steuer der todten Hand, als Ersatz fur den Entgang der Besitzwechselsteuer. 3. Durch Gesetz von 1880 ist ihnen auch eine Ertragssteuer auferlegt, zu welcher ihr Einkommen auf $^1/_{500}$ ihres Besitzes angesetzt wird. 4. Hierzu kam 1884, auf Antrag Brissons, die Mehrungssteuer von 11 % der Klostergüter beim Tode eines Religiosen als Ersatz der dem Staate angeblich entgehenden Erbschaftssteuer. Diese Mehrungssteuer führt zu einer wahren Vernichtung des Vermögens der Klöster und Auflösung ihrer Kranken-, Waisen- und anderen wohlthätigen Anstalten. Die barmherzigen Schwestern zählten im Jahre 1892 10 000 Mitglieder in 800 Steuerbezirken und 23 Millionen Vermögen, also 2300 Franken auf den Kopf. Stirbt eine, und wenn auch bei der Pflege von Soldaten, unter denen eine Seuche ausbrach, so wird in jedem der 800 Steuerbezirke mindestens 2,85 Franken Mehrungssteuer erhoben, was zusammen 2280 Franken ausmacht. Vgl. dazu A. LXV.

wiederholte Anträge auf einseitige Aufhebung des Concordates[26]. Ueber alle diese Punkte beschwerte sich im einzelnen eine vom 16. Januar 1892 datirte Erklärung der Cardinalerzbischöfe von Toulouse, Reims, Rennes, Paris und Lyon, welcher der Cardinalerzbischof von Carthago und der ganze französische Episcopat zustimmte[27]. Dieselben erklärten ihre Achtung vor den Vertretern der politischen Gewalt und ihre offene und ehrliche Annahme der republikanischen Einrichtungen[28], zugleich aber ihren festen Widerstand gegen die Uebergriffe der weltlichen Gewalt auf das geistliche Gebiet. Die Katholiken hätten die Militär- und Schulgesetze als schlecht und gegen die Kirche ungerecht anzusehen; sie könnten gezwungen sein, sie zu dulden, niemals aber, sie zu genehmigen, hätten vielmehr die Pflicht, dahin zu wirken, daß alles das christliche Gewissen Verletzende daraus entfernt werde; die Katholiken müßten im Concordate das gegebene Wort, die erworbenen Rechte, die Bedingung des Friedens zwischen den zwei Gewalten, und in den Beiträgen des Staatshaushaltes, welche das Concordat gewährleiste, müßten sie eine geheiligte Schuld des Staates gegen die Kirche sehen, deren vor hundert Jahren der Nation zur Verfügung gestellten Güter ein viel höheres Einkommen als das des Cultusbudget darstellten. Die gleichen Grundsätze über das Verhalten zur republikanischen Regierungsgewalt sprach Leo XIII. in einer an den Episkopat, Clerus und Volk Frankreichs gerichteten Encyklika vom 16. Februar 1892, und nochmals in einem Schreiben an die französischen Cardinäle vom 3. Mai 1892 aus, indem er sich zugleich gegen die Trennung des Staates und der Kirche und für die Aufrechthaltung des Concordates erklärte[29].

II. Das französische Concordat vom Jahre 1801, mit demselben aber zugleich die Organischen Artikel, erhielt auch auf dem deutschen linken Rheinufer (in Rheinpreußen, Hessen und Rheinbayern) Geltung und hat dieselbe stillschweigend behalten, soweit nicht neuere Bestimmungen eine Aenderung herbeigeführt haben. Für das rheinpreußische Gebiet traten die „Organischen Artikel“ seit Erlaß der preußischen Verfassungsurkunde insoweit außer Kraft, als sie, wie dies meistens der Fall ist, der durch die Verfassungsurkunde garantirten kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit widerstritten[30].

III. 1. Elsaß und Lothringen[31] kamen durch den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 als wiedergewonnene Reichsländer an Deutschland zurück. Art. 6 dieses Vertrages und die Zusatzconvention vom 11. December 1871 stellten gemeinsame Verhandlungen mit Rom in Aussicht, damit die Diöcesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen Grenze zusammenfielen. Durch päpstliche Consistorialdecrete vom 10. und 14. Juli 1874 wurden sodann die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen und Metropolitanjurisdiction eximirt erklärt[32].

188 ff. Nach einem Gesetzentwurf vom Februar 1892 über die Genossenschaften sollen solche vom Ministerium aufgehoben werden, wenn sie im Verdacht stehen, mit auswärtigen Genossenschaften in Verbindung zu stehen.

[26] Vgl. A. XLVIII. 153 ff. 324 ff., L. 154 ff. [27] Vgl. A. LXVII. S. 343 ff.

[28] In diesem Sinne hatte sich Cardinalerzbischof Lavigerie von Karthago schon 1890 und 1891 ausgesprochen, und dieselbe Meinung bezüglich der Anerkennung der verschiedenen Staatsformen durch die Kirche hatte der Cardinal-Staatssecretär Rampolla in dem Antwortschreiben vom 6. December 1890 auf eine Anfrage des Bischofs von St.-Flour kundgegeben. A. LXV. 331 ff.

[29] Vgl. den Wortlaut der Encyklika im A. LXVII. 453 ff., und das Schreiben an die Cardinäle im A. LXVIII. 171 ff.

[30] Dieses wurde auch vom preußischen Cultusministerium wiederholt anerkannt. So namentlich in einem Erlasse vom 16. September 1862, im A. IX. 153 f., X. 295 ff., XI. 18 ff. [31] Vgl. die oben S. 31 cit. Geigel, Dursy und Recklingh.

[32] Vgl. das zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Protokoll vom 7. October 1874, betreffend die Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frank-

2. Daß das französische Concordat von 1801 für Elsaß-Lothringen, wie sich dieses nach allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen[33] von selbst versteht, somit in Kraft blieb, ist von seiten der deutschen Reichsregierung bei der Besitznahme der Länder im Jahre 1870[34] und ebenso gelegentlich auch von seiten der römischen Curie 1872 erklärt worden[35], von der letztern mit dem Hinweis darauf, daß nach Art. 17 des Concordats die alten Rechte und Privilegien der französischen Regierung und das Ernennungsrecht zu den Bisthümern wegfalle[36], wenn der Landesherr, wie es jetzt für Elsaß-Lothringen der Fall ist, nicht Katholik sei, und daß in dieser Beziehung eine neue Vereinbarung nöthig werde. Daß das der Regierung im Art. 10 des französischen Concordats eingeräumte Recht der Bestätigung der vom Bischof ernannten Kantonspfarrer fortbestehe, wurde von der päpstlichen Curie in einer Weisung an den Bischof von Straßburg (1872) ausdrücklich zugestanden[37].

3. Die von Napoleon I. einseitig dem französischen Concordate beigefügten „Organischen Artikel“ vom 18. Germinal X (d. i. 8. April 1802, s. oben Nr. I) suchte man von seiten der deutschen Reichsregierung in Elsaß-Lothringen wieder zur Geltung zu bringen, soweit es ihr gerade passend erschien[38]. Das deutsche

---

reich, im Gesetz-Bl. für Elsaß-Lothringen 1874 S. 33. A. XXXVI. 186 f., und Reclingh, im A. XLIII. 410 f.

[33] Vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgem. und deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. § 72.

[34] Vgl. Verordnungen und amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen aus der Zeit vom Beginn der deutschen Occupation bis Ende März 1872. Herausgegeben vom Oberpräsidialbureau. Straßburg 1872. Nr. 15. A. XXIV. 306 f.

[35] Vgl. die Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 3. Januar und 10. Februar 1872 bei v. Kremer-Auenrode, Actenstücke. III. Bd. S. 70 f. und mit Erläuterungen im A. XLV. 303.

[36] Bei der Ende des Jahres 1880 erfolgten Ernennung eines Coadjutors cum spe succedendi für den Bischof von Metz suchte der letztere die Genehmigung der Reichsregierung nach, welche ihm durch Decret vom 10. December 1880 ertheilt wurde. Vgl. die in Betracht kommenden Actenstücke XLV. 308.

[37] Der Bischof von Straßburg suchte also, wie früher bei der französischen, so nun bei der kaiserlich deutschen Regierung die Genehmigung der zu den erledigten Kantonal-Pfarreien zu Ernennenden nach, während die Regierung bereits die Einkünfte dieser Pfarrstellen zurückgehalten hatte. Als im April 1872 die ersten Staatsgenehmigungen, um die der Bischof sogleich im Januar 1872 nach dem ersten Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs nachgesucht hatte, an das Ordinariat gelangten, da sah sich der Bischof genöthigt, gegen die Art der Abfassung der kaiserlichen Genehmigung förmlichen Protest zu erheben, weil die betreffenden Decrete lauteten: „Wir u. s. w. verordnen . . . auf Grund der Bestimmungen im Art. 19 der Organischen Artikel vom 18. Germinal des Jahres X“. Die französische Regierung hatte sich bei jenen Staatsgenehmigungen niemals auf die Organischen Artikel berufen, die in Preußen selbst von der Regierung für aufgehoben erklärt waren (s. oben Note 30), und es mußte jener Versuch, sie im Elsaß auch in diesem Punkte zur Geltung zu bringen, um so mehr befremden, weil auf Begehren der Civilbehörde dieser ein Schema oder eine Abschrift der französischen Bestätigungsurkunde, worin von den Organischen Artikeln kein Wort vorkommt, mitgetheilt worden war, mithin die Bestätigungsformel, deren sich die französische Regierung bedient hatte, auch im Reichskanzleramte nicht unbekannt sein konnte.

[38] In Dursy's officiösem „Staatskirchenrecht für Elsaß-Lothringen“ I. Bd. S. 40—54 sind dieselben vollständig in Uebersetzung mitgetheilt. Dursy nimmt überhaupt einen extrem gallikanischen Standpunkt ein; er beginnt (I. Bd. S. 1—30) mit den „Freiheiten der gallikanischen Kirche, zusammengestellt von Pithou im Jahre 1594“; hierauf folgt (S. 31—35) die Declaration des französischen Clerus vom 19. März 1682 nebst dem königl. Edict von demselben Tage (s. darüber oben § 35 Note 4).

Reichsgesetz vom 30. December 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen[39], behielt ausdrücklich auch den „Recurs wegen Mißbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten" bei, und zwar solle an Stelle des Staatsraths der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen entscheiden[40]. Auch die Art. 19 und 27 der Organischen Artikel in betreff der Verleihung der Pfarreien suchte die Reichsregierung, wenigstens im Anfange, geltend zu machen[41].

4. Entgegen der im Art. 1 des französischen Concordats von 1801 gewährleisteten **freien** und **öffentlichen** Uebung des katholischen Cultus hatte nach der Februarrevolution ein Circular der französischen Regierung vom 3. Mai 1849 bestimmt: „Wo eine protestantische Kirche vorhanden ist, haben äußere Cultushandlungen der katholischen Kirche zu unterbleiben, sofern nicht die protestantische Bevölkerung mit der gegentheiligen Uebung einverstanden ist; außerdem steht der Verwaltungsbehörde die Befugniß zu, die öffentlichen Ceremonien aus polizeilichen Gründen zu verbieten, wo Unruhen zu befürchten sind; sobald daher die Processionen zu ärgerlichen Auftritten und Unordnungen zu führen geeignet sind, sind sie auf das Innere der Kirche zu beschränken." Auf Grund dieses Circulars verbot die deutsche Regierung polizeilich mehrfach nicht bloß außergewöhnliche Processionen, z. B. bei Gelegenheit des Jubiläums im Jahre 1875, sondern auch althergebrachte[42].

5. Im Art. 14 des französischen Concordats sicherte die Regierung den Bischöfen und Pfarrern ein angemessenes Gehalt zu als Ersatz für das in der französischen Revolution vom Staate weggenommene Kirchen- und Pfarrgut. In den Organ. Art. 64—74 hatte Napoleon aber die Zahl der (sogen. Kantonal-) Pfarreien und die Staatsdotation möglichst eingeschränkt. Eine dem veränderten Geldwerthe entsprechende Gehaltserhöhung der Geistlichkeit war schon längst als dringlich anerkannt, und die deutsche Regierung ließ daher durch das Etatsgesetz vom 10. Juni 1872 eine Erhöhung um durchschnittlich 50 % eintreten. Unzureichend blieben aber die Bezüge der Canonici, zumal diese keine Residenzen haben, und ebenso die Gehälter der Vikare[43]. Die Gehälter der protestantischen Geistlichkeit sind auch ungleich höher bemessen.

---

[39] Gesetzes-Bl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49.

[40] Es ist übrigens noch kein derartiger Fall unter der deutschen Regierung eingetreten. Vgl. dazu **Recklingh** im A. XLIII. 416.

[41] Der Art. 19 der Organischen Artikel bestimmt nämlich, daß die Bischöfe die Pfarrer ernennen und einsetzen, daß sie aber diese Ernennung nicht bekannt machen und die canonische Einsetzung nicht gewähren dürfen, als bis diese Ernennung durch den ersten Consul bestätigt sei. Nach Art. 27 der Organischen Artikel können die [Kantonal- oder Haupt-] Pfarrer nicht in Function treten, als bis sie in die Hände des Präfecten den durch Art. 7 des Concordates vorgeschriebenen Eid, denselben, den nach Art. 6 des Concordats die Bischöfe schwören, abgelegt haben, in welchem Eide Gehorsam gegen die Regierung und das Fernhalten von jeder Verbindung, welche die öffentliche Ruhe zu stören geneigt ist, beschworen wird. Seit langem war aber die französische Regierung von jener Eidesforderung gegenüber den Pfarrern abgestanden, und ebenso hat ihn auch die deutsche Regierung nicht verlangt. Bei Ernennung der Domherren ist die Form dieselbe, wie bei den Kantonalpfarrern. Die zahlreichen Succursal- oder Hilfspfarrer wurden immer bloß durch den Bischof ohne Mitwirkung der Regierung ernannt, versetzt rc., ebenso wie die Vikare. Auf Grund des Art. 32 der Organischen Artikel („ohne Erlaubniß der Regierung kann ein Fremder keine geistlichen Berufshandlungen vornehmen") wurden glaubenstreue katholische Geistliche aus dem Berner Jura polizeilich gehindert, im Elsaß Messe zu lesen. Vgl. **Recklingh** a. a. O. S. 420.

[42] Vgl. **Recklingh** a. a. O. S. 417.

[43] Vgl. übrigens über die Lage der katholischen Geistlichkeit in Elsaß-Lothringen (1883) **Geigel** im A. XLIX. 435 ff.

6. Das Kirchenvermögen wird, wie früher, durch die Kirchenfabriken verwaltet. Eine Verordnung vom 5. Mai 1873 [44] bestimmte, daß bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Kirchenfabriken und an gesetzlich anerkannte Anstalten nur die Beträge über 15 000 Fr. noch der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürfen sollten, im übrigen der Oberpräsident entscheide, gegen dessen Genehmigung die Intestaterben des Schenkgebers oder Testators an den Reichskanzler recurriren könnten.

7. Die Lex Lutziana (s. oben S. 167) [45] wurde in Elsaß wiederholt in Anwendung gebracht.

8. Durch Gesetz vom 8. Juli 1872 [46] wurde das deutsche Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 über die Austreibung der Jesuiten und der denselben verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen aus dem Deutschen Reiche ausdrücklich auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

9. Schon bevor man in Preußen (s. oben S. 172 f.) die Mitglieder von geistlichen Orden und Congregationen als Lehrer und Lehrerinnen von öffentlichen Volksschulen ausschloß, fing die Verwaltung in Elsaß-Lothringen an, ungeachtet vielfach wiederholten Verlangens und kräftiger Einsprache seitens vieler Gemeinden, die Orden möglichst von den Schulen zu entfernen [47].

Die Schullehrerseminare wurden anfangs für confessionell erklärt und als solche organisirt, seit dem Herbst 1871 wurden sie zu gemischten Anstalten mit protestantischen Vorständen gemacht, erst seit Mai 1883 wurden sie wieder zwischen Katholiken und Protestanten confessionell geschieden [48].

Ebenso wurden die katholischen Lyceen in gemischte Anstalten umgewandelt, dagegen die protestantischen als rein protestantische bestehen gelassen.

Auch die Schulbehörden sind nach Verordnung vom 4. August 1871 confessionslose [49], in welchen zwar auch die Geistlichkeit der verschiedenen Confessionen vertreten ist [50]; es sind die katholischen Schulen meistens protestantischen Schulinspectoren unterstellt.

Die ganze obere Schulbehörde wurde fast nur aus Protestanten gebildet, trotzdem die katholische Bevölkerung die fünf- bis sechsfache Mehrheit ausmacht. Eine andere höhere Verordnung vom 21. April 1882 setzte einen besondern Oberschulrath als Oberbehörde für die Volks- und Mittelschulen ein [51].

Die Unterrichtsfreiheit, welche in Elsaß-Lothringen unter französischer Herrschaft bestand, wurde endlich vollständig aufgehoben durch das Gesetz vom

---

[44] Gesetzes-Bl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 85. Nach dem Gesetz vom 4. Juli 1879 § 3 sind diese Obliegenheiten des Oberpräsidenten jetzt auf das für Elsaß-Lothringen errichtete Ministerium übergegangen, und nach § 1 des cit. Gesetzes ertheilt jetzt der Statthalter die landesherrliche Genehmigung.

[45] In Dursy's officiösem Werke ist dieselbe zweimal, S. 50 und S. 85 des ersten Bandes, abgedruckt.

[46] Deutscher Reichs-Anz. 1872 Nr. 167.

[47] Vgl. das Nähere bei Recklingh a. a. O. S. 426 f.

[48] Vgl. Geigel im A. XLIX. 437.

[49] Auch dieses bildet eine der vielen Beschwerden in der Adresse, welche der elsässische Gesammtclerus im Herbst 1871 an den Kaiser Wilhelm richtete. (A. XXVII. 117 ff.) Es erfolgte darauf unter dem 25. März 1872 von dem Oberpräsidenten eine durchaus abweisende Antwort (abgedruckt mit kritischen Bemerkungen im A. XXVIII. 44 ff.). Vgl. auch A. XXIV. 307, XXV. 305 ff.

[50] Geigel a. a. O.

[51] A. XLVIII. 218. Vgl. dazu das Regulativ für Mittelschulen vom 20. Juni 1883, im A. L. 172. — Ueber die Zurücksetzung der Katholiken und ihre Fernhaltung von öffentlichen Aemtern vgl. Hist. polit. Bl. 1881 LXXXVII. Bd. S. 50 ff.

12. Februar 1873, betreffend das Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen[52]. Es wurde dadurch das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire), und nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die Privatschulen, die Knabenseminarien und Priesterseminarien unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt. Staatliche Genehmigung ist erforderlich zur berufs- und gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht, zur Eröffnung einer Schule, zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule. Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht. Den bis dahin im Elsaß unbekannten staatlichen Schulzwang hatte eine Schulverordnung vom 18. April 1871 eingeführt[53].

Es wurden eine große Zahl von katholischen Schulen in gemischten Gegenden aufgehoben und wurde den Eltern bei Strafe befohlen, die Kinder in die protestantische Schule zu schicken[54].

Das Gesetz vom 12. Februar und die Verordnung vom 10. Juli 1873 schweigen von dem confessionellen Unterschiede der Schulen, jedoch die Regulative vom 4. Januar 1874, sowohl das für die Elementarschulen wie das für die Präparandenschulen und Lehrer- und Lehrerinnenseminare, sind in ihren Bestimmungen, übrigens ohne Befragung der kirchlichen Behörde erlassen, über den Religionsunterricht so gehalten, daß sie auch auf gemischte Schulen passen; jedoch wird ein besonderer Religionsunterricht durch die Lehrer oder Geistlichen der einzelnen betreffenden Confession festgehalten[55]. Eine Verordnung des Statthalters vom 17. Mai 1881 bestimmte jedoch, daß die Bildung mehrklassiger Elementarschulen nur noch insoweit angestrebt werden solle, als es die Rücksicht (auf die Verschiedenheit des Geschlechts und) der Confession gestatte[56].

10. Das Unterrichtsgesetz vom 12. Februar 1873 (s. oben Note 55) hat das gesammte Unterrichtswesen und damit auch die geistlichen Seminarien[57] und die Vorbildung der Geistlichen unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt. Die Priesterseminare (die sogen. grands séminaires) sind freilich von staatlicher Controlle freigeblieben und direct nicht angetastet, aber entvölkert worden durch die Forderung der Militärpflicht[58] und die Unterdrückung der meisten Knabenseminare (petits séminaires)[59].

---

[52] Gesetzes-Bl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 37.

[53] A. XXVI. 122 ff. (Schulzwang für Knaben vom 6.—14., für Mädchen bis zum 13. Lebensjahre.)

[54] Als ein Verein auf Anregung des Generalvikars Rapp unvermögenden Eltern die betreffenden Geldstrafen zahlte, wurde Rapp, als der öffentlichen Sicherheit gefährlich, ausgewiesen. Vgl. die Rede des elsässischen Abgeordneten Dr. Guerber in der Reichstagssitzung vom 5. März 1874 und die Verhandlungen des Reichstages vom 16. und 17. Mai 1873.

[55] Vgl. Recklingh a. a. O. S. 425. [56] Geigel im A. XLIX. 437.

[57] Art. 11 des französischen Concordates bestimmt: „Die Bischöfe dürfen bei ihrer Kathedrale ein Kapitel und in ihrer Diöcese ein Seminar errichten, ohne daß indessen die Regierung sich zu einer Dotation verpflichtet."

[58] Vgl. §§ 10, 14, 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und Bekanntmachung für Elsaß-Lothringen vom 22. Juli 1874 bei Dursy a. a. O. I. Bd. S. 137. Vgl. oben § 39 S. 183, Note 83, und § 78 Nr. 3.

[59] Der Staat beanspruchte nämlich Revisionsrecht, Controle des Lehrplans und Lehrpersonals. Entsprechend den Schlüssen der preußischen Bischöfe zu Fulda vom Jahre 1873 (s. oben § 39 S. 197), wies der Bischof von Straßburg die Vorsteher der Knabenseminarien zu Straßburg und Zillisheim an, nur in sanitäts- und feuerpolizeilicher Hinsicht eine Controle der Regierung zuzulassen. Darauf wurden beide Anstalten geschlossen. Infolge des einstimmig ausgesprochenen Wunsches des Landesausschusses, der Bitten des

11. Die von seiten der deutschen Reichsregierung hinzugekommenen Ehegesetze für Elsaß-Lothringen sind: 1) ein Gesetz vom 25. Februar 1872[60], wodurch die dem Kaiser durch das französische Civilrecht vorbehaltenen Dispensationen von den Ehehindernissen des Alters und der Verwandtschaft dem Reichskanzler übertragen und die bis dahin von den zu den deutschen Truppen gehörigen Militärpersonen durch priesterliche Einsegnung ohne bürgerliche Trauung geschlossenen Ehen gegen alle Anfechtung gesichert wurden; 2) ein Gesetz vom 21. October 1873[61], betreffend die Verschollenheit von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege theilgenommen haben; 3) ein Gesetz vom 28. November 1873[62], wodurch die Ehescheidung wieder eingeführt wurde und wodurch mit der Civilehe verbunden die bedenklichsten Schwierigkeiten geschaffen werden; 4) das deutsche Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875[63] brachte außer formellen Aenderungen[64] besonders die Neuerung, daß nicht mehr auf Trennung von Tisch und Bett, sondern nur noch auf Ehescheidung erkannt werden darf. 5) Seit 1. October 1879 richtet sich das Ehescheidungsverfahren nach §§ 568—602 der deutschen Civilproceßordnung.

IV. In Belgien kam, als es infolge der Revolution vom Jahre 1830 von Holland getrennt wurde[65], das französische Concordat von 1801 nicht zum Falle, aber es wurde in der belgischen Verfassungsurkunde[66] vom 25. Februar 1831 Art. 14—16 die Freiheit der Kirche proclamirt. Namentlich fiel auf Grund des Art. 16 der belgischen Verfassung die königliche Ernennung zu den Bisthümern weg. Art. 17 garantirte auch die Freiheit des Unterrichts. Mit wechselndem Erfolge kämpften die Liberalen in Belgien um Beseitigung und die Katholiken um Aufrechthaltung und Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit[67]. So erfolgte eine Säcularisation der

---

Bischofs von Straßburg und des Gerechtigkeitsgefühls des Statthalters v. Manteuffel wurde jedoch das Knabenseminar zu Zillisheim, nachdem es sechs Jahre geschlossen war, im April 1880 wieder geöffnet und sprach der Bischof von Straßburg in einem darauf bezüglichen Pastoralschreiben vom 24. März 1880 die Hoffnung aus, später auch das Kleine Seminar von Straßburg wieder öffnen zu können. Das Knabenseminar zu Finstingen (früher zur Diöcese Nanzig gehörig) und das zu Sierk in der Diöcese Metz wurden wegen Zurückweisung der Staatscontrole 1874 ebenfalls geschlossen, und der Bischof von Metz fügte sich sodann den staatlichen Anforderungen, um der Aufhebung der Kleinen Seminare von Metz und Bitsch vorzubeugen. Den Standpunkt der Regierung vertrat ein Gutachten des Straßburger Professors P. Laband, „Die bischöfl. Kleinen Seminare in Elsaß-Lothringen" (in Dove's Zeitschr. XV. Bd. [1880] S. 44 ff.).

60 Gesetzes-Bl. für Elsaß-Lothringen Nr. 9 S. 149.

61 Ebend. 1873 S. 281. 62 Ebend. Nr. 30 S. 297. Vgl. oben S. 261.

63 Reichs-Gesetzes-Bl. 1875 S. 23.

64 Nach einer Verordnung vom 22. November 1875 (Gesetzes-Bl. für Elsaß-Lothringen 1875 S. 192) werden Dispensationen auf Grund der §§ 28, 33 und 35 des Reichscivilehegesetzes durch den Reichskanzler, Dispensation von Aufgebot (§ 50) durch den Staatsanwalt des Landgerichtes, in dessen Bezirk die Ehe abgeschlossen werden soll, ertheilt.

65 Siehe über Belgien und Holland insbesondere J. Hergenröther, Kirchengeschichte. 3. Aufl. III. Bd. S. 852 ff.

66 Die einschlägigen Artikel der belgischen Verfassungsurkunde sind nebst darauf Bezüglichem mitgetheilt bei v. Kremer, Actenstücke I. Bd. S. 132 ff.

67 Vgl. die Schrift: Die katholischen Principien und die belgische Verfassung von P. Victor de Buck S. J. Aus dem Französischen von Philipp Prinzen v. Arenberg (Stuttgart, München und Eichstätt 1880, A. XLIV. 347). Siehe auch Histor.-polit. Bl. 1859 XLIV. Bd. S. 34 ff. (A. IV. 719 ff.). Ueber die 1881 und 1882 von dem damaligen liberalen Ministerium und der liberalen Kammermajorität ins Werk gesetzten Beschränkungen vgl. A. XLIX. 148 f. Ueber deren Beseitigung durch die bei den Wahlen im Jahre 1884 zur Herrschaft gelangten katholischen Majorität s. A. LIII. 291 ff.

Unterrichtsstiftungen durch Gesetz vom 19. December 1864[68], und ein Volksschulgesetz vom 1. Juli 1879[69] erklärte die Staatsschulen, in welchen der Unterricht für die Kinder unbemittelter Eltern kostenfrei sein sollte, für confessionslos und zwar so, daß der Religionsunterricht den Eltern und den Geistlichen der verschiedenen Culte überlassen bleibe, zu welchem Zwecke den letzteren die Schule außerhalb der Klassenstunden Lokale zur Verfügung zu stellen habe. Den neben jenen oft fast schülerlosen Staatsvolksschulen fortbestehenden katholischen kirchlichen Schulen wirkte man durch administrative Schwierigkeiten, namentlich Entziehung von Fonds und (kirchlichen) Lokalen, entgegen. Das Volksschulgesetz vom 20. September 1884[70] überließ es zunächst dem Gemeinderath, eine confessionelle oder confessionslose Schule auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten, jedoch auf Verlangen von 20 Familienhäuptern, deren Kinder im Alter von 6—14 Jahren stehen, ist für diese neben der confessionellen Gemeindeschule eine confessionslose oder umgekehrt auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten.

V. In Holland hatten zwar die Constitutionen von 1798, 1801, 1805 und 1806 unbedingte Religionsfreiheit ausgesprochen; aber es hatte dort die katholische Kirche sehr viel unter Napoleonischer Herrschaft zu leiden und noch mehr um ihre politische Existenz zu kämpfen seit 1815 unter Wilhelm I. von Nassau-Oranien[71]. Das Concordat vom 18. Juni 1827[72] zwischen Leo XII. und Wilhelm I. kam nicht zur Ausführung. Es wurde im Jahre 1853 durch beiderseitiges Uebereinkommen fallen gelassen. Es war durch das Staats-Grundgesetz vom 14. October 1848 Art. 170

---

[68] Es ist dieses „loi relative aux fondations en faveur de l'enseignement public ou au profit des boursiers" publicirt im Belgischen Moniteur vom 24. December 1864 und nebst Motiven und dem Für und Wider aus den Kammerverhandlungen darüber abgedruckt in: Pasinomie ou collection complète des lois, décrets etc. en Belgique. 3^me^ série . . . par M. *J. S. G. Nypels*, prof. à l'univ. de Liége. Bruxelles 1864, p. 508 ss. Dasselbe versuchte man in betreff der Cultusstiftungen. Vgl. Défense des droits de Dieu, de l'église catholique et de ses membres contre le projet de loi sur le temporel des cultes, déposé à la chambre des représentants de Belgique le 17 Novembre 1864, par *Th. A. J. de Montpellier*, évêque de Liége. Liége 1864. Ausführliches über diese Schrift und den darin kritisirten belgischen Gesetzentwurf, betreffend die Temporalien des Cultus, im A. XV. 145 ff. Infolge Transaction der katholischen und liberalen Kammermitglieder wurde nur das Stück des Gesetzentwurfes über die Mitwirkung der Vertreter der bürgerlichen Gemeinde bei Feststellung und Controle des von ihr aufzubringenden Cultusbudgets zum Gesetze erhoben und am 4. März 1870 vom Könige sanctionirt (abgedruckt in Lois et décrets sur les fabriques d'église, les sépultures et les biens de cures etc. Liége, H. Desain, 1871, p. 20—24).

[69] Siehe die Acten über diesen Schulstreit und den in Verbindung mit demselben erfolgten diplomatischen Bruch Belgiens mit Rom im A. XLII. 386 ff., XLIII. 165 ff., XLIV. 189 ff. 289 ff. 437 ff. Den Text jenes Gesetzes s. A. XLVI. 276 ff.

[70] A. LIII. 297 ff. Geigel, Schule und Kirche in Holland, Luxemburg und Belgien, im A. LXVI. 45 ff. 66.

[71] Vgl. Hergenröther a. a. O. Leben und Briefe von Joh. Th. Laurent, Bischof von Chersones. Mit Vorwort von Prof. Möller. Trier 1887. S. 107 ff.

[72] Abgedruckt bei *Nussi*, Conventiones p. 232 sqq.; bei Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate. II. Bd. S. 457 ff.; deutsch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 131 f. Ueber die Geschichte dieses Concordates siehe außer der trüben Darstellung bei Münch a. a. O. S. 421 ff. namentlich auch die bei O. Mejer, Die Propaganda. II. Bd. S. 80 ff. Siehe auch die „Denkschrift über die Lage der Katholiken in den Niederlanden seit ihrer Emancipation im Jahre 1798 bis auf unsere Tage. Von einem niederländischen Wahlmanne. (Aus dem Französischen.) Köln 1850". S. 34 ff.

für alle Kirchengenossenschaften die völlige Freiheit des Verkehrs und Befreiung vom Placet gewährt worden [73]. Auf Grund der der Kirche gewährten Freiheit stellte der Papst 1853 die regelmäßige Kirchenverfassung durch Einrichtung von Bisthümern ohne staatliche Mitwirkung her. Jedoch machte ein Gesetz vom 10. Sept. 1853 [74] in anderen Richtungen einige Beschränkungen. Das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1857 verbannte den religiösen Unterricht aus der Volksschule. Auch nach dem Volksschulgesetz vom 1. Juli 1879 Art. 16—18 sind die Schulen communale; jedoch soll nach Art. 33 der Lehrer vermeiden, irgend etwas zu lehren, zu thun oder zuzulassen, was gegen die Ehrfurcht streitet, welche man den religiösen Ueberzeugungen anderer schuldig ist, und der Religionsunterricht soll ausschließlich der betreffenden Confession überlassen werden [75]. Durch Gesetz vom 8. December 1889 erlangten die freien oder confessionellen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten rechtliche und finanzielle Gleichstellung mit den öffentlichen Anstalten [76].

VI. Das französische Concordat von 1801 war bis zum Jahre 1830, dem Ausbruche der belgischen Revolution, auch die kirchenpolitische Gesetzgebung des Luxemburger Landes. Das niederländische Concordat von 1827 kam auch in dem durch eine Personalunion mit Holland verbundenen Luxemburg nicht zur Ausführung. Das platte Land des Großherzogthums Luxemburg wurde in die belgische Revolution mit hineingerissen, während die Stadt Luxemburg, durch eine deutsche Bundesgarnison besetzt, unter der Oberhoheit des Königs von Holland blieb. Der politischen Gestaltung folgte auch die kirchliche Lage; das platte Land erhielt auch in kirchlicher Hinsicht die Freiheiten der belgischen Verfassung, während die Stadt unter der bloßen Herrschaft des Concordats von 1801 verblieb. Luxemburg gehörte bis 1823 zum Bisthum Metz, dann bis zur belgischen Revolution zur Diöcese Namur; nach Ausbruch derselben wurde die Stadt Luxemburg zufolge einer Verständigung zwischen Rom und dem Haag von Namur getrennt und sodann durch Breve Gregors XVI. vom 2. Juni 1840 zu einem auch das platte Land mitumfassenden besondern Apostolischen Vikariat gemacht.

Durch den Londoner Vertrag von 1839 wurde Belgien definitiv von Holland getrennt und Luxemburg sodann ein unabhängiges Großherzogthum, welches bis 1891 mit Holland durch eine Personalunion verbunden war, nach dem Tode des Königs Wilhelm von Holland aber von dem frühern Nassauer Herzogshause durch Erbfolge eine besondere Regentendynastie erhielt.

Als der König von Holland 1839—1840 wieder vom platten Lande Besitz ergriff, hatte er erklärt, daß alles auf Clerus und Cultus Bezügliche so zu verbleiben habe, wie es die belgische Revolution geschaffen bezw. umgeändert hatte, so daß also die belgische Verfassung für das platte Land in Geltung blieb. Die Regierung von Luxemburg erklärte aber, auf das Apostolische Vikariat sei überhaupt das französische Concordat von 1801 anzuwenden, verstand darunter indeß die Anwendung der dem Concordat von Bonaparte einseitig angehängten Organischen Artikel (s. oben S. 258); andererseits forderte die Kirche ihre wohlverbrieften und vom Souverän anerkannten

73 Die die katholische Kirche betreffenden Artikel der holländischen Verfassungs-Urkunde s. bei v. Kremer a. a. O. S. 327 ff. Die Bulle „*Ex qua die*“ vom 4. März 1853, womit Pius IX. die katholische Hierarchie in Holland wiederherstellte, s. in den „Acta Pii IX.“ Vol. I. p. 416 sqq.

74 Abgedruckt bei Schletter, Jahrbücher der juristischen Literatur. II. Bd. S. 94. v. Kremer a. a. O. S. 329 ff.

75 Vgl. Bohl, Die Religion vom politisch-juridischen Standpunkte; deutsch bearbeitet von Ferd. Grimmelt. Paderborn 1874. Das Gesetz vom 1. Juli 1879 theilte im Auszuge mit Alberdingk-Thijm im A. XLV. 461 ff.

76 Vgl. Geigel a. a. O.

Rechte. Das Opfer dieses Kampfes wurde 1848 der 1842 zum Apostolischen Vikar ernannte Herr Bischof Laurent [77].

Im Jahre 1848 erhielt das Großherzogthum eine neue Verfassung. Diese Verfassung ist zumeist eine Abschrift der belgischen; nur was die Kirche betrifft, ließ sie das Bestehende gelten, bis ein neues Concordat mit dem Heiligen Stuhle vereinbart sei [78]. Ein Concordat hatten die Landstände von 1842—1848 verlangt; es kam aber nicht zu stande wegen der Unklarheit und des mangelnden guten Willens, welche auf seiten der Regierung maßgebend waren. Was aber die bestehende Gesetzgebung betraf, so hatte sich Herr Bischof Laurent die Freiheit für die Kirche erkämpft: bis auf weniges war es dieselbe Freiheit wie in Belgien.

Auf Bischof Laurent folgte der hochw. Herr Adames als Apostolischer Provikar, der vom Heiligen Vater ernannt wurde, ohne daß die Regierung vorher befragt worden war. Ebenso erhob der Heilige Vater Herrn Adames im Jahre 1863 zum Bischof von Halikarnaß i. p. i. (d. h. Weihbischof) und zum Apostolischen Vikar, und erst einige Monate später erfolgte die Anerkennung dieses Actes durch die Regierung. Diese Genehmigung änderte aber nichts an dem Acte des Heiligen Vaters: vor wie nach erkannte die Regierung den Oberhirten des Landes an und beließ es bei dem bestehenden modus vivendi, der hauptsächlich auf dem Concordat von 1801 beruht, während die meisten der Organischen Artikel abgeschafft waren und blieben.

Indessen verlangte der Clerus des Landes den Abschluß eines Concordates, nicht sowohl wegen des bestehenden modus vivendi, als vielmehr um ein Bisthum zu erhalten; die Regierung trat von 1856—1864 mit Rom in Unterhandlungen; dieselben führten jedoch zu keinem Resultate. Auf eine neue Bitte des Clerus erhob Pius IX. im Consistorium vom 27. Juni 1870 das Apostolische Vikariat zu einem Bisthum [79] und den bisherigen Apostolischen Vikar Adames zum Bischof von Luxem-

---

[77] Vgl. Leben und Briefe von Joh. Th. Laurent, Tit.-Bischof von Chersones. Mit Vorwort von Prof. Möller. II. und III. Bd. Trier 1887 f.

[78] Die Luxemburger Verfassung vom 9. Juli 1848 enthält folgende, auch bei der infolge Beschluß des Bundestages erfolgten Revision in der großherzogl. Verordnung vom 27. November 1856 nicht geänderten Bestimmungen:

Art. 20. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 21. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus theilzunehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.

Art. 22. Die bürgerliche Ehe muß stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen.

Art. 23. Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Großherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultusdiener, die Befugniß der einen wie der anderen, mit ihren Oberen schriftlich zu verkehren und deren Erlasse zu veröffentlichen, sowie das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer in betreff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.

Art. 24. Der Staat trägt Sorge dafür, daß jeder Luxemburger den Primärunterricht erhalte.

Er errichtet Anstalten behufs des mittlern Unterrichts und der erforderlichen höheren Lehrcurse.

Das Gesetz bestimmt die zum öffentlichen Unterricht erforderlichen Mittel, sowie die Bedingungen der Aufsicht von seiten der Regierung und der Gemeinden; es trifft übrigens alle auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen.

[79] Die Bestimmungen des betreffenden Consistorialdecrets vom 20. Juni 1870 wiederholte und erläuterte Papst Pius IX. in einem Breve „In hac Beati Petri“ vom 27. September 1870, und dieses Breve wurde durch den mit dem Vollzug desselben beauftragten päpstlichen Internuntius und Delegaten Angel. Bianchi im Haag durch einen

burg [80]. Durch Gesetz vom 30. April 1873 wurde die Regierung ermächtigt, das Bisthum anzuerkennen, und diese Anerkennung erfolgte sodann durch kgl. großherzogl. Beschluß vom 23. Juni 1873 [81].

Die Ernennung der Bischöfe Luxemburgs steht canonisch dem Heiligen Vater zu. Nach Art. 3 des cit. Gesetzes von 1873 soll aber der Bischofssitz nur mit einem Luxemburger besetzt und die Ernennung gegenüber der Civilgewalt erst dann Wirkung haben, wenn sie von dem Souverän genehmigt ist. Im Art. 2 des Gesetzes ist der Eid der Treue formulirt, welchen der Bischof dem Großherzog zu leisten hat. Der Bischof hat ein aus neun Kapitularen bestehendes Kapitel mit den kirchlichen Rechten der holländischen Domkapitel, aber dasselbe ist von der Regierung noch nicht anerkannt. Im Art. 1 des erwähnten Gesetzes ist erklärt, „daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt bleiben“. Was diese Bestimmungen betrifft, so geht aus den Kammerdebatten und aus den von der Kammer verworfenen Verbesserungsanträgen hervor, daß man das Concordat von 1801 und die Organischen Artikel nicht mehr für rechtskräftig hielt, außer in gewissen Theilen, welche zugleich das bürgerliche Recht, wie z. B. Kirchenfabriken, berühren. Demnach ist das placetum regium, die appellatio ab abusu vollständig abgeschafft, der Bischof ernennt frei und unabhängig zu Seminarsprofessuren und kirchlichen Aemtern [82]; er hat dieselben Freiheiten wie die Bischöfe Belgiens [83], bis auf die Unterrichtsfreiheit. Das Luxemburger Schulgesetz vom Jahre 1843 erklärte die Schulen für Staatsanstalten, hielt aber an dem katholischen Charakter derselben fest und gewährte dem Bischof und der Geistlichkeit einen wesentlichen Einfluß auf die Schule. Das Schulgesetz vom 20. April 1881 führte in § 19 confessionslose Schulen für

---

zugleich die Einrichtung der neuen Diöcese näher feststellenden Erlaß (Quod iamdiu in votis vestris etc.) vom 7. November 1870 dem Clerus und Volk verkündet. Beide Actenstücke verkündete im lateinischen Original der Kirchliche Anzeiger für die Diöcese Luxemburg. 1. Jahrg. 1871 Nr. 1, und in deutscher Uebersetzung, die aus Auftrag des Bischofs von den Kanzeln verlesen wurde, derselbe Kirchl. Anzeiger Nr. 2 (A. XXXVI. 336 ff.).

[80] Das betreffende Breve (Apostolatus officium etc.) vom 30. September 1870 publicirte der Kirchl. Anzeiger 1871 Nr. 1 S. 3 f. (A. XXXVI. 338 ff.)

[81] Die betreffenden Acten: Staatsministerial-Bericht an den Staatsrath, Staatsraths-Gutachten, Kammerausschuß-Bericht und Notiz über das Votum der Kammern, theilte der Kirchl. Anzeiger 1873 Nr. 7—10 mit (A. XXXVI. 349 ff.). Das im Memorial vom 6. Mai 1873 publicirte Gesetz vom 30. April 1873 Nr. 10, und der kgl. großherzogl. Beschluß vom 23. Juni 1873, wodurch das Bisthum Luxemburg anerkannt wurde, ebend. Nr. 13 (beides im A. XXXVI. 384 ff.).

[82] Was die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Versammlungen des Kapitels betrifft, sowie die geistliche und zeitliche Verwaltung der Kathedralkirche, die Bestellung des Theologen und Pönitentiars des Kapitels, so sollen, nach dem (oben Note 79) erwähnten Erlasse des päpstlichen Internuntius vom 7. November 1870, hierüber dieselben vom Bischof genauer zu bestimmenden Regeln gelten, welche für die Kapitel der Niederlande durch Decret der Propaganda vom 17. Juli 1858 erlassen und vom Heiligen Vater bestätigt und in Kraft gesetzt worden sind. Ebenso sollen die Canoniker dieselben Abzeichen tragen, welche durch Rescript derselben Congregation vom 1. Juni 1862 einigen Kapiteln Hollands gestattet wurden. — Jene näheren Bestimmungen und die Constituirung des Domkapitels und die Ernennungen der ersten Domherren nahm der Bischof Nic. Adames in einem Erlaß vom 19. März 1871 vor (Kirchl. Anzeiger 1871 Nr. 7 und 8 S. 52 ff. A. XXXVI. 345 ff.).

[83] So z. B. verbot Bischof Adames mit vielem Erfolg durch Hirtenbrief vom 2. December 1862 das Lesen und Halten des liberalen „Luxemburger Courier“. Die Klage des Zeitungsherausgebers auf Vermögensentschädigung wurde vom Gerichte abgewiesen. Vgl. A. X. 422 ff.; XI. 178; XII. 172.

das ganze Land ein[84]. Nach diesem Gesetze sind alle Kinder von 6—12 Jahren schulpflichtig, welche Pflicht aber von den Gemeinden auf ein weiteres Jahr ausgedehnt werden kann; der Unterricht ist nicht unentgeltlich; der Religionsunterricht soll von der Geistlichkeit außerhalb der Klassenstunden ertheilt werden, die Biblische Geschichte auf Wunsch des Geistlichen von dem Lehrer; ein Geistlicher gehört dem aus drei Mitgliedern bestehenden Schulvorstande an.

VII. Das Herzogthum Limburg war wie Luxemburg bis 1866 ein deutscher Bundesstaat. Als holländische Provinz fällt es ganz unter die (oben Nr. V S. 268 f. erwähnten) Bestimmungen, durch welche die holländischen Bisthümer und Kirchenverhältnisse geregelt sind. Es gehört zum Bisthum Roermonde.

§ 46. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in der Schweiz[1].

1. Was die derzeitige Diöcesaneintheilung der Schweiz betrifft, so besteht von den alten Diöcesen die zu Sion (Sitten) im Kanton Wallis fort, ebenso die zu Chur, zu welcher jetzt die Kantone Uri, Schwyz (seit 1824), Unterwalden, Glarus, Zürich und Bündten gehören. Die Abtei St. Gallen war von Pius VII. unter dem 8. Juli 1823 zu einer bischöflichen Kirche Chur-St. Gallen erhoben[2]. Bei der Erledigung dieses Doppelbisthums im Jahre 1833 wurde dasselbe staatlicherseits einseitig und gewaltthätig aufgehoben. Im Jahre 1836 wurde St. Gallen neben Chur ein eigenes Bisthum, aber erst am 21. November 1845 gab der Große Rath seine Einwilligung zu der von seinem Präsidenten unter dem 7. November 1845 mit dem päpstlichen Nuntius zu Luzern geschlossenen betreffenden Vereinbarung[3]. Dem Bisthum St. Gallen wurden nach Verhandlungen, die im Jahre 1865 vom Bischofe geführt wurden, durch Decret der Cardinalcongregation über Consistorialangelegenheiten vom 5. Januar 1866 provisorisch die beiden Theile des Kantons Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden) zugetheilt, die bis dahin provisorisch zur Diöcese Chur gehörten[4], wie dies noch jetzt provisorisch mit Uri, Unterwalden, Glarus und Zürich der Fall ist.

---

[84] Vgl. Geigel im A. LXVI. 49 ff.

§ 46. [1] Mangelhaft und einseitig ist das Werk von Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchen-Staatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Conflicte zwischen Staat und Kirche. 2 Bde. Zürich 1877—1878. Vgl. Weibel in der Münchener Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1879. XXI. Bd. S. 52—74. Ueber den frühern Verband der Schweiz theils mit Besançon, theils mit Mainz und Konstanz, theils mit Mailand, und die Störung dieser Verhältnisse infolge der französischen Revolution vgl. Alzog, Universalgeschichte der christl. Kirche. 9. Aufl. § 405. Hurter, Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz. Schaffhausen 1842. I. Bd. S. 1 ff. Ueber die derzeitige kirchliche Diöcesaneintheilung der Schweiz und die Geschichte derselben s. Hergenröther, Kirchengeschichte. 3. Aufl. III. Bd. S. 858 ff. Brück, Kirchengeschichte. 5. Aufl. § 225.

[2] Vgl. den Inhalt der betreffenden päpstlichen Bulle, nach dem unter dem 1. Mai 1823 der Nuntiatur übergebenen Entwurfe des katholischen Administrationsrathes in St. Gallen. Siehe auch v. Mont und Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden. Chur 1860.

[3] Vgl. den Text der Convention bei *Nussi* p. 269 sqq.

[4] Vgl. darüber unten Nr. III. 8 gegen Ende, und die Schrift des Bischofs Dr. Greith von St. Gallen: Pflicht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Pflichtstellung. Einsiedeln 1874.

2. Die Genfer Pfarreien hatten zum Erzbisthum Chambery gehört, bis sie durch das apostolische Breve Inter multiplices vom 20. September 1819 auf Bitten der Genfer Kantonal- und der Schweizer Bundesbehörden dem Bischof von Lausanne unterstellt wurden[5]. Am 22. September 1864 wurde der Pfarrer der Kirche zu Unserer lieben Frau zu Genf, Kaspar Mermillod, zum Weihbischof des Bischofs von Lausanne-Genf ernannt, und von letzterem als Generalvikar mit der Verwaltung der Genfer Pfarreien betraut. Ein päpstliches Breve vom 16. Januar 1873[6] machte denselben zum Apostolischen Vikar von Genf, nachdem Bischof Stephan Marilley von Lausanne mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles unter dem 23. October 1872 auf die Verwaltung und den Titel eines Bischofs von Genf verzichtet hatte[7]. Das Apostolische Vikariat wurde aber vom Genfer Staatsrath und vom Schweizer Bundesrath nicht anerkannt, ja der Apostolische Vikar selbst durch Decret des Bundesraths vom 17. Februar 1873 so lange aus der Schweiz verbannt, als er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm vom Heiligen Stuhl übertragenen Functionen verzichte[8]. Papst Leo XIII. hob im März 1883 die Abtrennung des Apostolischen Vikariates Genf wieder auf und bestellte Mermillod († 1892 als Cardinal) zum Bischof der Diöcese Lausanne-Genf mit dem Sitze in (dem katholischen) Freiburg, und der Schweizer Bundesrath erkannte unter dem 14. April 1883 dieses an, aber unter Wahrung der Rechte der betheiligten Kantone und des Art. 2 der Genfer Verfassung vom 19. Februar 1873, wonach der bischöfliche Sitz nicht nach dem Kanton Genf verlegt werden darf[9].

3. Ein Bundesbeschluß vom 15./22. Juli 1859 erklärte jede auswärtige bischöfliche Jurisdiction auf Schweizergebiet für aufgehoben, und hinderte dadurch den kirchlichen Verband des Kantons Tessin mit den Bisthümern Mailand und Como und der graubündnerischen Pfarrgemeinden Puschlav und Brüs mit dem Bisthum Como[10]. Die letzteren Gemeinden wurden durch Uebereinkommen vom 29. August 1874 zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Bundesrathe dem Bisthum Chur einverleibt[11]. Durch eine Vereinbarung des Heiligen Stuhles mit dem Schweizer Bundesrathe und Delegirten des Kantons Tessin vom 1. und 23. September 1884 wurde Bischof Lachat, der 1873 von seinem Sitze zu Solothurn vertrieben war (s. folgende Nr. 4), zum Apostolischen Administrator für Tessin bestellt[12]. Durch Uebereinkunft zwischen

---

[5] Vgl. darüber Rohner, im A. XXIX. 79 ff. und das cit. Breve ebend. S. 89 ff. Revue catholique. Louvain, Janvier 1874, p. 92 ss.

[6] Abgedruckt im A. XXX. 46 ff. Vgl. auch Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 33 S. 460 f. und die Note des päpstl. Geschäftsträgers vom 11. Februar 1873 ebend. Nr. 35. Eine Anzahl einschlägiger Actenstücke findet man auch bei v. Kremer, Actenstücke III. Bd. S. 198 ff. 214 ff. 245 ff. 272 ff. 277 ff.

[7] Abgedruckt ist diese dem Genfer Staatsrathe übersandte Verzichtleistung im A. XXIX. 112 f.

[8] Vgl. Rohner a. a. O. und A. XXX. 41 ff. — Schweiz. Bundesblatt 1873 25. Jahrg. III. Bd. S. 409 ff. 620 ff. v. Salis, Schweizer. Bundesrecht. II. Bd. Bern 1892. S. 336 ff. Ueber die weiteren kirchenpolitischen Genfer Maßnahmen und Gesetze seit dem Jahre 1873 s. weiter unten unter Nr. III. 21. S. 303 f.

[9] Vgl. die betreffenden Actenstücke im A. XLIX. 461 ff.

[10] Vgl. „Die Lage der kathol. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe. St. Gallen 1871." S. 24 ff. Histor.-polit. Bl. XXXVII. Bd. S. 785 ff., XXXVIII. Bd. S. 168 ff. A. XVII. S. 197 f. 352. Siehe auch: Tessin, Puschlav und Brüs im Verband mit den Diöcesen Mailand und Como, die Bestrebungen um Lostrennung von denselben und deren Anschluß an ein schweizerisches Bisthum. St. Gallen 1861. Vgl. auch unten Nr. III.

[11] Vgl. A. XXV. 168.

[12] Vgl. die Acten im A. LIII. 318 ff. LIX. 131 ff.

dem Papst und dem Schweizer Bundesrath vom 16. März 1888 wurde das Gebiet von Tessin als Bisthum Lugano mit dem von Basel verbunden [13].

4. Das jetzige Bisthum Basel mit dem Sitze in Solothurn wurde durch die Convention vom 26. März 1828 [14] gegründet, großentheils aus dem frühern schweizerischen Antheil des Bisthums Konstanz [15]. Es kam anfangs nur für den Berner Jura und Luzern, Solothurn und Zug zu stande; Aargau trat 1828, Thurgau und Basel traten 1829 dem neuen Bisthum bei [16], Schaffhausen 1850, während es bis dahin zur Diöcese Chur gehörte. Der Bischof Eugen Lachat von Basel wurde wegen seines Einschreitens gegen den „Altkatholicismus" von den sogen. Diöcesanständen, d. h. (großentheils sogar protestantischen) Abgeordneten der zur Diöcese gehörenden Kantone Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau, am 29. Januar 1873 für abgesetzt erklärt und am 17. April desselben Jahres aus Solothurn ausgewiesen [17]; nur die Kantone Luzern und Zug lehnten die Betheiligung an diesen Maßnahmen ab [18]. Am 21. December 1874 erklärte eine von den vorgenannten fünf Kantonen

---

[13] Vgl. die Acten im A. LX. 113 ff. 356 f. v. Salis a. a. O. S. 460 ff.

[14] Die Vereinbarung, sowie die zur Ausführung derselben ergangene Bulle Leo's XII. Inter praecipua Nostri apostolatus munia vom 5. Mai 1828 sehe man bei *Nussi*, Conventiones p. 242; Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Aarau 1847. Kothing, Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diöcesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt. Schwyz 1863 (vgl. Vering im A. XVII. 196 f.).

[15] Das päpstliche Breve vom 7. October und die Note des Nuntius Terraserata vom 31. December 1814, die Dismembration des Bisthums Konstanz betreffend, sowie das Dankschreiben der Schweizer Stände vom 21. Mai 1815 über die Trennung, s. bei Gareis und Zorn a. a. O. und Anhang S. 1 ff.

[16] Die päpstliche Bestätigung des Beitritts dieser drei Kantone vom 23. März 1830 s. bei *Nussi* p. 253 sqq. (im A. XX. 50 ff.).

[17] Siehe das Einschlägige bei v. Kremer, Actenstücke III. Bd. S. 231 ff. 234 ff. 247 ff. 265 ff. v. Salis a. a. O. S. 300 ff.

[18] Vgl. A. XXIX. 73 ff. Histor.-polit. Bl. Bd. LXXI f. Keiser, Die neuesten Versuche, die kathol. Kirche in der Schweiz zu knechten. Luzern 1871. Schweiz. Bundesblatt 1873 Jahrg. 25 III. Bd. S. 613 ff., 1874 Jahrg. 26 I. Bd. S. 369 ff., III. Bd. S. 323 ff. Einen umfassenden Auszug aus der „Beschwerdeschrift an die hohe Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und der Bundesbehörden der Diöcesankantone in Sachen des hochw. Bischofs von Basel, Eugen Lachat", enthält (ohne Datum) die Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 22—24. Ueber die Abweisung der verschiedenen wegen der „Amtsentsetzung" des Bischofs von Basel an die Bundesversammlung gelangten Recurse vgl. die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Beibl. 3 Nr. 6 ff. Siehe auch ebend. 1873 Nr. 43. Eine Blütenlese aus dem Aargauischen Bericht über die Amtsentsetzung Lachats findet man ebend. 1873 Nr. 24. Den Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath, d. d. Fullenbach 1873, gegen den Beschluß der sogen. Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873, „den amtlichen Verkehr mit dem gewesenen Bischof abzubrechen", s. bei v. Kremer, Actenstücke III. Bd. S. 278 f. Die Regierung schritt gegen jene 70 protestirenden Geistlichen mit Geldstrafe ein und drohte ihnen im Falle fortgesetzten Ungehorsams mit Amtsentsetzung, vgl. Friedberg, Actenstücke Nr. XXXIII. Ueber die analogen noch grelleren Vorgänge im Berner Jura s. v. Kremer, Actenstücke III. Bd. S. 295 ff. Die weitere Beschwerdeschrift des Bischofs von Basel gegen die „Amtsentsetzung" an die Räthe der schweizerischen Bundesversammlung vom 20. October 1874 enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 43—45. Vgl. auch J. Amiet, Die Politik und Rechtsanschauung des schweizerischen Bundesraths in den staatskirchlichen Fragen der Diöcese Basel, Appell an die Bundesversammlung. Solothurn 1874. Siehe darüber Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 22 ff. Ueber die Abweisung der bischöflichen Beschwerde durch den Bundesrath vgl. Schweiz. Bundesblatt 26. Jahrg. III. Bd. S. 323 ff., und

beschickte Diöcesanconferenz zu Bern das Domkapitel des Bisthums Basel als aufgelöst und beschloß die Liquidation des Bisthumsvermögens [19]. Erst unter dem 1. September 1884, gleichzeitig mit der provisorischen Neuordnung für Tessin (s. oben Nr. I, 3), wurde zwischen dem Bundesrathe und den zur Diöcese Basel gehörigen Kantonen (jedoch ohne formelle Betheiligung Berns) das Concordat von 1828 wieder erneuert und das Bisthum Basel wieder besetzt [20].

5. In Ermangelung eines einheimischen Erzbischofs stehen alle Bischöfe der Schweiz unmittelbar unter dem Papste, der durch seinen Nuntius zu Luzern den Verkehr vermittelte. Im Januar 1874 ließ aber der schweizerische Bundesrath den päpstlichen Nuntius ausweisen [21], nachdem der Papst in seiner Encyklika vom 21. November 1873 [22] wiederholt die Handlungsweise der Mehrzahl der schweizerischen Kantonsregierungen und des Bundesrathes gegen die katholische Kirche verurtheilt hatte. Trotz der von Leo XIII. gethanen Schritte sind die diplomatischen Beziehungen der Schweiz zum Heiligen Stuhle noch nicht wieder hergestellt [23].

6. Am 18. September 1876 wurde ein von einem vollmachtslosen „altkatholischen Synodalrath" zu Olten zum Bischof gewählter Priester, Ed. Herzog, zu Rheinfelden im Aargau von dem deutschen „altkatholischen Bischof" Dr. Reinkens zum „altkatholischen Bischof" consecrirt [24] (die Schweizer Altkatholiken nennen sich „christkatholisch").

über die Abweisung beim Nationalrath vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 15—18. Die Recurse des Domkapitels vom 16. November 1874 und der Aargauer Domherren insbesondere vom 23. November 1874 gegen die Aufhebung des Domkapitels und die Gehaltssperrung enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 50. Einen weitern Recurs des Domherrn P. Girardin vom 28. December 1874 in derselben Sache an die Regierungen von Solothurn und Bern enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 2—4. Eine Adresse einer katholischen Notabelnversammlung aus den verschiedenen Kantonen der Diöcese Basel, die am 1. December 1874 in Luzern tagte, gerichtet an den hohen Nationalrath und an den hohen Ständerath der schweizerischen Bundesversammlung gegen die Absetzung des hochw. Bischofs von Basel und die Vergewaltigung des katholischen Jura, enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 50.

[19] Dieser Beschluß wurde (vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 52 S. 592) 1) von einer Behörde gefaßt, die keine Behörde ist und dazu kein Mandat hat; 2) ohne Einladung von Luzern und Zug, und ohne Mitwirkung derselben, obgleich diese zwei Stände gleichberechtigte Contrahenten sind und $^3/_8$ der Diöcese bilden; 3) gegen den entschiedenen Willen der ungeheuern Mehrheit der katholischen Bevölkerung der Diöcese (von Solothurn sind wenigstens $^3/_4$, von Bern $^9/_{10}$, von Aargau $^4/_5$, von Thurgau und Baselland $^{19}/_{20}$ gegen die Absetzung des Bischofs und gegen die Auflösung des Domkapitels); 4) gegen die Vorschrift des Rechts, welches ein Vorgehen bei eingelegten und angenommenen Recursen verbietet — (noch hatte sich die Bundesversammlung über die Recurse des hochw. Bischofs und der katholischen Jurassier nicht ausgesprochen, und eine Pseudobehörde aus fünf Kantonen wagte es schon, einen wesentlich damit verbundenen Punkt durch vorgängigen Entscheid entzwei zu hauen) — freilich vertrauend auf pflichtwidrige und feige Connivenz von oben und die nicht fehlende Unterstützung von denen „zur Linken" (die Bestätigung der fünf Regierungen ließ auch nicht lange auf sich warten).

[20] Vgl. die Actenstücke im A. LIII. 317 ff.

[21] Vgl. Histor.-polit. Bl. LXXXIII. Bd. S. 917 ff.

[22] Die betreffenden Acten enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 2 Beibl., 33. 45. 47. 51 und Beil., 1874 Nr. 3. 4.

[23] Abgedruckt im A. XXXI. 186 ff. Siehe auch die Encyklika an die katholischen Geistlichen und Laien der Schweiz vom 23. März 1875 im A. XXXIV. 146 ff. Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 14 f. v. Salis a. a. O. S. 458 f.

[24] Vgl. darüber den gemeinsamen Hirtenbrief der schweizerischen Bischöfe vom September 1876, im A. XXXVII. 29 ff. und das Schreiben Pius' IX. vom 6. December 1876 an die schweizerischen Bischöfe, worin das Anathem über Herzog, seine Wähler und

II. 1. Politisch gelten die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz als Sache der Kantone. Nach den älteren, seit den letzten 30 Jahren wiederholt überall geänderten Kantonsverfassungen[25] sind neun katholisch, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Wallis; sechs reformirt, nämlich: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf; sechs paritätisch, nämlich: Glarus, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Neuenburg, denen sich noch der Halbkanton Basellandschaft zugesellt hat; endlich der Kanton Appenzell ist in den Inner-Rhoden katholisch, in den Außer-Rhoden reformirt.

Ursprüngliche Bekenner einer andern Confession[26] als der des Kantons, oder solche, welche mit ihrem Gebiete zum Kanton kamen[27], hatten die Zusicherung gleicher bürgerlicher Rechte mit den anderen Kantonsbürgern und des freien Cultus. In der katholischen Stadt Luzern wurde am 22. September 1826 auch die Zulassung des reformirten Cultus beschlossen und am 29. September 1826 auch vom Großen Rathe genehmigt. Durch ein Concordat der Kantone vom 8. Juli 1819, dem aber Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern nicht beitraten, wurde festgesetzt, daß Glaubensänderung weder das Erb- noch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht mehr verwirken solle.

2. Nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 wurde allen Schweizern „das Recht der freien Niederlassung" (Art. 41) und „die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet" (Art. 44), jedoch den Jesuiten und deren Affiliirten (Art. 58) die Aufnahme verweigert.

Die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874[28] enthält folgende, meistens die Kirche beschränkende kirchenpolitische Bestimmungen. Art. 27: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden dürfen. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen

---

seinen „Consecrator" Reinkens ausgesprochen wurde, im A. XXXVII. 294 ff. Vgl. auch v. Salis a. a. O. S. 459 ff. Ueber die „Altkatholiken" in der Schweiz s. auch Wildt im Freiburger Kirchenlexikon. 2. Aufl. I. Bd. S. 652 ff.

[25] Diese jetzt in den einzelnen Kantonen längst und meistens wiederholt geänderten alten Verfassungen sind aufgezählt bei Walter, Kirchenrecht. 14. Aufl. § 54 a. Phillips, Kirchenrecht. III. Bd. S. 514 ff., Lehrbuch § 305 Nr. 4, und abgedruckt bei Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf unsere Zeit. III. Bd. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der neueren Schweizer Kantonsverfassungen s. bei Gareis u. Zorn a. a. O. Ueber die Verfassung von Uri von 1888 s. unten Note 47 und v. Salis a. a. O. I. Bd. S. 146 ff.; über die von Schwyz von 1876 ebend. S. 155 ff.; über die von Unterwalden von 1877 ebend. S. 162 ff.; über die von Zug von 1873 ebend. S. 169 ff.; über die von Wallis von 1875 ebend. S. 220 ff.

[26] Solche hatten die Kantone Freiburg, Solothurn, Basel, Waadt, Neuenburg, Zürich, Schaffhausen.

[27] So verband der Wiener Congreß im Jahre 1815 den katholischen Jura und 20 katholische Savoyer Pfarreien mit Genf.

[28] Vgl. „Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz. Beleuchtung eines Vorschlags zu Handen der Bundesrevisionscommissäre. Luzern 1871". „Schweizer Broschüren für Volk und Gelehrte. 7. Heft. Possumus". Einige Briefe von Herrn Rothpletz zum alten Thurm in Aarau über dessen Programm zur Bundesrevision, verfaßt von J. A. Rohn. Klingnau 1873. Vgl. die S. 271 Note 10 citirte Denkschrift der schweizerischen Bischöfe. S. auch A. XV. 85 ff. Die Entscheidungen des Schweizer Bundesrathes über die Handhabung der Bundesverfassung stellte das im Auftrage des Bundesrathes von Professor Dr. v. Salis verfaßte Schweizer. Bundesrecht. 3 Bde. Bern 1891 ff., hauptsächlich im II. Bd. S. 286 ff. zusammen.

nicht nachkommen, trifft der Bund die nöthigen Verfügungen." (Ein Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, welcher eine Schuluntersuchung für die ganze Schweiz und Sammlung von Materialien behufs Aufstellung eines eidgenössischen confessionslosen Schulinspectors und Schulgesetzes betraf, wurde am 26. November 1882 vom Schweizer Volke mit 301 352 gegen 167 221 Stimmen abgelehnt.)

Art. 49: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden [29]. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand [30] ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden [31]. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

Art. 50: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes."

Art. 51: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften [32] dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden und es ist

[29] Infolgedessen schließt das Gelübde der Armuth in eigentlichen Orden nach Schweizer bürgerl. Recht nicht von der Erbfähigkeit aus. Vgl. Urtheil des Obergerichts Luzern vom 26. März 1881 im A. XLIX. 463 ff. Bei v. Salis a. a. O. findet man Entscheidungen des Bundesrathes, betreffend die Stellung des Bundes zu den einzelnen Confessionen (II. Bd. S. 286 ff.), über die Ausschließung jeglichen Zwanges in Glaubenssachen (S. 394 ff.), über die religiöse Erziehung (S. 399 ff.), Sonntagsheiligung (S. 410 ff.), Handhabung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen verschiedener Religionsgesellschaften (S. 432 ff.), Cultusfreiheit (S. 423 ff.), Uebergriffe kirchlicher Behörden in die Rechtssphäre des Staates und der Bürger (S. 438 ff.), betr. Anstände über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften (S. 440 ff.).

[30] D. h. keine physische Person. Eine juristische Person, „welche weder Glauben noch Gewissen hat", kann nicht auf Grund jener Bestimmung Freiheit von der Kirchensteuer beanspruchen. Schweizer Bundesgericht 30. November 1878 (A. XLVIII. 420 f.).

[31] Vgl. dazu die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichtes vom 20. Februar 1875 (A. XLVI. 45 f.) und die Entscheidung desselben Gerichtes vom 18. September 1815, daß diese Bestimmung auch auf Grundsteuern Anwendung findet, welche für Cultuszwecke erhoben werden (A. XLVI. 46 ff.). Ueber die Steuern für Cultuszwecke siehe auch die Entscheidungen bei v. Salis a. a. O. S. 417 ff.

[32] v. Salis, Das Jesuitenverbot, insbes. der Begriff der Affiliation (Sonderabdruck aus der Ztschr. für schweiz. Recht. N. F. X. Bd. 1891) führte anläßlich eines concreten Falles aus, daß als den Jesuiten affiliirt nur die Orden anzusehen seien, bei deren Gründung oder an deren Leitung der Jesuitenorden oder einzelne Jesuiten unmittelbar betheiligt seien, und daß dahin die Redemptoristen nicht gehören. Siehe auch v. Salis, Schweizer. Bundesrecht. II. Bd. S. 473 ff.; Entscheidungen gegen die Errichtung von Klöstern ebend. S. 469 ff.

ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Confessionen stört."

Art. 52: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig."

Art. 53: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen[33]. Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann."

Art. 54: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatsrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig."

Art. 55 sagt: „Die Preßfreiheit ist gewährleistet" — ohne das in vielen Kantonen beanspruchte Placet gegenüber päpstlichen und bischöflichen Erlassen aufzuheben.

Art. 56 sagt: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind", und doch verbietet Art. 51 die Jesuiten und Art. 52 die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und Orden.

Art. 58 der revidirten Bundesverfassung lautet: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden[34]. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft." [35]

3. Unter dem 3. Februar 1862 war ein schweizerisches Bundesgesetz über die Scheidung gemischter Ehen[36] ergangen, wonach (Art. 1) die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe vor den bürgerlichen Richter gehört. Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiction in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist. (Art. 2): „Wenn Eheleute verschiedener Confession unter einer von

---

[33] Vgl. die betreffende „Botschaft des Bundesraths" vom 2. October 1874 im Schweizer Bundesblatt 1874. 26. Jahrg. III. Bd. Nr. 45. Gegen Ende December 1874 beendigte der Nationalrath die Berathung über ein neues schweizerisches Ehegesetz. Er legte sich die Competenz bei, Ehescheidungen auszusprechen, und stellte die Ehehindernisse und die Gründe der Ehescheidung fest. Unter den Uebergangsbestimmungen wurde auch der Beschluß gefaßt, daß von den Geistlichen alle zum Civilstand gehörigen Register, d. h. mit anderen Worten die Kirchenbücher, den Staatsbehörden herausgegeben werden sollten. Vgl. Schweizer Kirchenzeitung 1874 Nr. 52 S. 591. Gegen die Civilehe erschien schon früher eine Ansprache der schweizerischen Bischöfe an die Geistlichen und Gläubigen ihrer Diöcesen unter dem Titel: Die christliche Ehe und die Civilehe. Zürich (bei Wörl). 26 S. 8⁰. Im Jahre 1875 wurde über resp. gegen das neue bürgerliche Ehegesetz die Volksabstimmung angerufen. — Ueber die bürgerliche Ordnung des Begräbnißwesens s. v. Salis a. a. O. II. Bd. S. 444 ff.

[34] So lautete im wesentlichen übereinstimmend auch Art. 53 der Bundesverfassung vom Jahre 1848, die „Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit" wurde 1874 beigefügt.

[35] Als aufgehoben erklärt ist damit aber nur die kirchliche Rechtspflege in Strafsachen und streitigen Rechtssachen; die Verwaltungsfunctionen des kirchlichen Regierungsorganismus, worunter die Eintheilung, Errichtung und Veränderung der Kirchenämter fallen, sind durch jene Bestimmung in keiner Weise betroffen. Schweizer Bundesgericht 7. December 1878 (A. XLVIII. 42 ff.).

[36] Vgl. Vering im A. VII. 308 ff.

Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgericht anzuheben", welches (Art. 3) „nach bestem Ermessen", in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen wird, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. Jedoch (nach Art. 5) „bleibt es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen anderen Ehegatten die Wiederverheiratung zu untersagen". Durch das Bundesgesetz vom 24. December 1874, betr. die Ehescheidung[37], wurde obiges Bundesgesetz aufgehoben. Ein Bundesgesetz vom 23. Mai 1875 führte die obligatorische Civilehe ein (s. unten § 229).

III. 1. In den meisten Kantonen begann seit dem Jahre 1830 ein Kampf der Radikalen gegen die katholische Kirche, und hinderten und beengten die Kantonsregierungen die Bischöfe in der Ausübung ihrer Rechte. Besonders geschah dieses im Bisthum Basel[38]. Im Jahre 1834 traten Abgeordnete verschiedener Kantone zu Baden zusammen und entwarfen die 14 sogen. Badener Conferenzartikel, nach welchen ganz ohne Rücksicht auf die historisch begründeten Rechtsverhältnisse und Garantien die Kirche vollständig der Staatsgewalt unterstellt werden sollte[39]. Gregor XVI. erließ unter dem 17. Mai 1835 ein Rundschreiben an die gesammte schweizerische Geistlichkeit, worin er jene Artikel verwarf. Sie wurden aber dennoch in mehreren Kantonen eingeführt[40].

2. Es folgte dann 1847 der Krieg der Radikalen und der reformirten Kantone gegen die katholischen Kantone, den sogen. Sonderbund. Es unterlagen zuerst Freiburg und Luzern und darauf die übrigen katholischen Kantone der Uebermacht[41]. Schwere Kriegsentschädigungen, die Aufhebung von 40 Klöstern und die Unterdrückung ihrer religiösen Freiheit traf jetzt die Katholiken in der Schweiz[42]. Der Bischof Marilley von Lausanne und Genf wurde im October 1848 durch die

---

[37] Ueber die amtlichen Gutachten der Professoren König und Mentha, betreffend die Revision dieser Gesetze, s. A. LX. 334 ff. 369 ff.

[38] Vgl. K. Attenhofer, Das Staatskirchenthum im Kanton Luzern. Sursee 1864. Ders., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. 3 Hefte. Luzern 1867. 1869. 1871. (1. Heft: Kirchenvermögen, placetum regium und hoheitliches Visum; 2. Heft: Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Domkapitularstellen und der Pfarreien; 3. Heft: Die geistlichen Orden. Dieses Werk ist ein Sonderabdruck von Abhandlungen im A. XIV—XXVI). Siehe auch Alzog a. a. O. Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte § 225.

[39] Vgl. Hurter a. a. O. I. Bd. S. 257 ff. 273 ff. „Katholik" 1834, Mai, Beilage. *Roskovány,* Monum. Vol. II. p. 378; Romanus pontifex. Vol. IV. p. 128 sqq.

[40] „Katholik" 1836, Januar, Beil. *Roskovány* l. c.

[41] Der Große Rath des Kantons Aargau hatte schon am 21. Januar 1841 sämmtliche Klöster des Kantons aufgehoben, trotzdem der § 12 des Schweizer Bundesvertrages vom 7. August 1815 den Fortbestand der Klöster ausdrücklich garantirt hatte. Die verfügte Aufhebung war aber damals von der Tagsatzung vom 15. März 1841 wegen der allgemeinen Mißbilligung und der Protestation des Nuntius und des österreichischen Gesandten annullirt worden. In der Bundesverfassung vom Jahre 1848 wurde jener § 12 nicht mehr aufgenommen. Vgl. „Die Katholiken des Aargaues und der Radikalismus. Eine Denkschrift. 1843". Siehe Augsb. Allg. Ztg. 1843 Nr. 173. „Katholik" LXI. und LXII. Bd. Histor.-polit. Blätter. II. Bd. S. 179 ff. 214 ff. 295 ff. 492 ff.; IV. Bd. S. 204 ff. 281 ff.; VII. Bd. S. 216 ff. 422 ff. 529 ff.; VIII. Bd. S. 224 ff. 327 ff. 440 ff. Hurter a. a. O. I. Bd. S. 507 ff.

[42] „Katholik", Jahrg. 1847—1848. Histor.-polit. Blätter. XX. Bd. S. 700 ff.; XXI. Bd. S. 50 ff.

radikale Regierung von Freiburg gefangen gesetzt und bald darauf verbannt[43] und konnte erst 1856 zurückkehren.

3. Ueberblicken wir die gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse der einzelnen Kantone, so finden wir fast überall nur politische Maßnahmen, mit welchen man die katholische Kirche hemmt und unterdrückt, ja förmlich auszurotten und jeden Lebensnerv derselben zu ertödten sucht[44]. Nur in den Diöcesen Sitten[45] und Freiburg[46] und dem größten Theile der Diöcese Chur[47] bestehen zur Zeit die geordneten, regelrechten kirchlichen Verhältnisse, soweit nicht schweizerische Bundesverfassung und Bundesrath daran hindern, und dasselbe dürfte man etwa von dem kleinen Kanton Zug sagen, wenn derselbe nicht unter dem Gebahren der übrigen zur Baseler Diöcese gehörigen Kantonsregierungen mitzuleiden hätte.

4. In Tessin steht in der Verfassung des Kantons: „Die katholische und apostolische Religion ist die Religion des Staates.“ Ein Staatskirchengesetz vom Jahre 1853 hinderte aber in jeder Beziehung die kirchliche Regierung und Verwaltung (Placet in allen Richtungen, für kirchliche Verordnungen, Acte der kirchlichen Disciplin, auch für die Wahl der Pfarrer, die den Parochianen zusteht, und der Kapläne, die von den Gemeindebürgern gewählt werden sollten; Aufhebung der kirchlichen Unterrichtsanstalten, Erklärung der Pfarr- und Beneficialgüter für Gemeindegüter, Verkauf des auf Tessin entfallenden Bisthumsgutes im Jahre 1867[48], Aufhebung und Verkauf des Kapuzinerklosters zu Faido 1874[49]). Nachdem die katholische Partei 1875 bei den Tessiner Großrathswahlen die Majorität erlangt hatte, begann eine Aenderung, und diese vollendete das Gesetz vom 21. März 1886 (publicirt unter dem 26. März 1887) über die Freiheit der katholischen Kirche und über die Verwaltung der Kirchengüter und die sich daranschließende Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1887[50].

---

[43] Histor.-polit. Blätter. XXXI. Bd. S. 744 ff. Aus dem „Katholik“ 1849 besonders abgedruckt: Der hohe Gefangene von Chillon und die Freiburger Zustände.

[44] Vgl. „Die Lage der kathol. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe an die Hohe Bundesversammlung anläßlich der Revision der Bundesverfassung. St. Gallen 1871. 96 S. 8⁰.

[45] Eine Verminderung der Feiertage erfolgte dort im Jahre 1871, nicht, wie in anderen Kantonen, durch einseitiges Regierungsdecret, sondern durch den Bischof im Einverständnisse mit der Kantonsregierung und mit Zustimmung des Apostol. Stuhles. Vgl. A. XXV. 169 f.

[46] Auch die Protestanten erfreuen sich dort, obschon sie die Minderheit bilden, auf Grund des Kirchengesetzes für die reformirte Landeskirche vom 8. Mai 1874 (abgedruckt bei Zorn, Die wichtigsten neueren staatskirchlichen Gesetze. Nördlingen 1876. S. 165 f., und in Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1878. I. Bd. S. 380 ff.) einer freien Verfassung, was dieselben im Jahre 1874 auf ihrer Synode dankbar anerkannten.

[47] Zur Diöcese Chur gehören die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Bünden. In Uri wurde 1888 in Art. 3 der neuen Verfassung den Gemeinden das unveräußerliche Wahlrecht ihrer Geistlichen garantirt, aber auf Antrag bes bischöfl. Commissärs Gisler nach dem Worte „Wahlrecht“ in Klammern „Präsentationsrecht“ beigefügt. A. LIV. 195 f. [48] Vgl. A. LVI. 106.

[49] Ueber das besonders chikanöse Vorgehen s. Schweizer Kirchenzeitung 1874 Nr. 47, Beibl. Pfarrgemeinden wurden im Kanton Tessin mit Strafen belegt, weil sie ihrem Bischofe einen allzu feierlichen Empfang bereitet hatten, Priester bestraft, weil sie demselben versiegelte Briefe überbrachten; Gemeinderäthe wurden bestraft, wenn sie die Abhaltung einer kirchlichen Feier nicht mit Polizeigewalt verhinderten. Die Maiandachten in Privathäusern wurden am Hausherrn mit 100 Fr., am Theilnehmer mit 4 Fr. gebüßt.

[50] Vgl. den Wortlaut des Gesetzes und der Verordnung im A. LIX. 134 ff. Ueber die Abweisung der gegen das Gesetz von 1886 vom Comitato liberale des Kantons gerichteten Beschwerde durch Entscheidung des Bundesrathes vom 18. October 1887 s. A. LIX. 160 f. 224 ff. v. Salis a. a. O. II. Bd. S. 385 ff.

5. Im Kanton Schaffhausen bestimmt die Verfassung vom 24. März 1876 Art. 49: „Die religiösen Corporationen und Gesellschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Cultus u. s. w.) selbständig; dem Staate steht jedoch im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung ein Einspruchsrecht zu." Art. 53: „Diejenigen religiösen Corporationen und Gesellschaften, welche keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, organisiren sich selbständig unter Vorbehalt des dem Staate im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zustehenden Einspruchsrechtes." Als öffentliche Corporation gilt die katholische Pfarrgemeinde Ramsen; die Katholiken in der Stadt Schaffhausen bilden nur eine private, als Verein im Handelsregister eingetragene, Genossenschaft. Aber auch dieser Privatcorporation gegenüber nahm der Regierungsrath des Kantons das Placet für die Verlesung kirchlicher Erlasse in Anspruch und erkannte das Schweizer Bundesgericht unter dem 27. November 1889 solches als begründet an[51]. Ein Gesetz vom 19. Mai 1863 über die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Angehörigen des Kantons[52] fordert (Art. 3) zur Veröffentlichung und Vollziehung aller kirchlichen Erlasse Zustimmung des Regierungsrathes; die Wahl der katholischen Geistlichen soll (nach Art. 3 ff.) durch den Regierungsrath mit Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindeabgeordneten erfolgen. Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden. Der Primarschulunterricht ist obligatorisch und in allen öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 46 ff. der neuen Verfassung). Die Friedhöfe sind communale und sollen Selbstmörder ganz wie andere Verstorbene beerdigt werden.

6. Im Kanton Glarus wurde im Mai 1873 ein Gesetz angenommen, welches die periodische Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden bestimmt und auch den katholischen Pfarrgemeinden ein eventuelles Abberufungsrecht ihrer Seelsorger zuerkennt[53]. Gleichzeitig wurde ein neues Schulgesetz mit confessionslosem Religionsunterricht angenommen[54]. Im Jahre 1874 untersagte die Verfassungscommission den religiösen Orden und ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule, sowie auch das Zusammenleben nach ihren Ordensregeln auf dem Gebiete des Kantons Glarus. Die Katholiken des Kantons besaßen ein armes Franziskanerklösterchen zu Näfels: über dieses werde, so beschloß die Verfassungscommission, der Staat für einen gemeinnützigen Zweck verfügen[55].

7. In Zürich ist durch Art. 63 der Verfassung vom 18. April 1869[56] „die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit gewährleistet", zugleich aber auch „jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und einzelne ausgeschlossen", und im übrigen bestimmt, daß „die evangelische Landeskirche und die kirchlichen Genossenschaften ihre Cultusverhältnisse selbständig unter Aufsicht des Staates zu ordnen" haben. Beigefügt wird noch: „Die Organisation der erstern (d. h. der evangelischen Landeskirche) mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges bestimmt das Gesetz." Damit ist an-

---

[51] Es handelte sich damals um die päpstliche Allocution vom 30. Juni 1889, wegen deren Nichtvorlegung vor die Kirchendirection zur Genehmigung der Pfarrer von Schaffhausen zu 100 Fr. Geldbuße verurtheilt wurde. Und doch widerspricht solches den im Texte verzeichneten Artikeln 49 und 53 der Verfassung des Kantons Schaffhausen, welche die Freiheit der Kirche und des Cultus garantiren, und außerdem stehen der Staatsgewalt gegenüber einer Privatcorporation keine anderen Rechte zu, wie gegenüber jedem Verein zu wissenschaftlichen, geselligen oder gemeinnützigen Zwecken. Vgl. Attenhofer im A. LXVI. 393 ff. [52] Gareis und Zorn a. a. O. I. Bd. S. 429 ff.

[53] Vgl. die gegen den betreffenden Gesetzentwurf gerichtete Protestation des Bischofs von Chur in der Schweizer Kirchenzeitung 1873 Nr. 18, und die alle Grundsätze der katholischen Kirchenverfassung verneinende Antwort der Glarner Standescommission ebend. Nr. 20, Beibl.

[54] Vgl. Schweizer Kirchenzeitung 1873 Nr. 20, Beibl.

[55] Ebend. 1874 Nr. 39 S. 436 f. [56] Vgl. A. XXXIII. 54 f. 61. 63. 77.

erkannt, daß der Staat bezüglich der katholischen Kirche sich jeder Einmischung begebe. Der Art. 64 der Züricher Verfassung besagt: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl“[57], und fügt dann unter anderem wörtlich bei: „Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet.“ Am Schlusse des Art. 64 der Verfassung wird die Autonomie der katholischen Gemeinden mit derjenigen der protestantischen Gemeinden auf eine Linie gestellt.

Die Bestimmungen der Züricher Verfassung widersprechen sich durchaus, indem sie einerseits auch der katholischen Kirche Glaubens- und Gewissensfreiheit zusichern, und zugleich den protestantischen Gemeindebegriff der katholischen Kirche aufoctroyiren, mit solchen autonomen Befugnissen, wie sie nach katholischem Glauben und Gewissen nicht ausgeübt werden dürfen. Dazu kommt noch, daß Art. 40 der Verfassungsurkunde den protestantischen Regierungsrath als Oberaufsichtsbehörde über das gesammte Kirchenwesen aufstellt.

Der Art. 51 der Staatsverfassung, und der § 10 des Gesetzes vom 27. October 1863, betreffend das katholische Kirchenwesen, und die §§ 9, 10 und 82 des Gesetzes vom 25. April 1866, betreffend das Gemeindewesen, zählen die Befugnisse der Kirchengemeinde speciell auf. Diese beiden genannten Specialgesetze tragen dieselben Widersprüche in sich wie die Verfassung. Der § 2 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen schreibt vor: „Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge überbringen.“ Damit wird die Hierarchie, wie sie in der katholischen Kirche besteht, ausdrücklich anerkannt. Nach § 18 des Gesetzes von 1863 werden die Pfarrer und Helfer der katholischen Gemeinden auf Lebenszeit von dem (protestantischen) Regierungsrathe gewählt; der Gemeinde soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. Der § 19 des genannten Gesetzes gibt dem (protestantischen) Regierungsrath das Recht zur provisorischen Bestellung von katholischen Pfarrverwesern. Der § 20 desselben Gesetzes bestimmt: „Die Pfarrer und Helfer haben die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sacramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.“ Der § 24 desselben Gesetzes ermächtigt den Regierungsrath: „einen katholischen Geistlichen, welcher wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr gehörig versehen kann, von sich aus oder auf dessen Verlangen in den Ruhestand zu versetzen und demselben einen den Verhältnissen angemessenen Ruhegehalt auszusetzen“. Derselbe Gesetzartikel enthält aber noch die weitere Bestimmung: „Ebenso stehen dem Regierungsrathe gegenüber fehlbaren Geistlichen die in § 76 des Gesetzes, betreffend das reformirte Kirchenwesen, enthaltenen Disciplinarbefugnisse zu.“ Jedoch gibt dieser § 76 der Regierung nicht die Befugniß, einen Geistlichen seines Amtes zu entsetzen, vielmehr soll gemäß Ziff. 4 der Geistliche nur „durch richterlichen Spruch [d. h. bürgerlichen Richterspruch] seines [geistlichen] Amtes entsetzt werden“. Das Gesetz über das reformirte Kirchenwesen spricht im § 2 den Gliedern der Kirche das Recht zu, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen; der § 166 desselben reformirten Kirchengesetzes gibt der Kirchengemeinde das Recht, innerhalb der Schranken der [Staats-] Verfassung

[57] Ein Gesetz vom 22. April 1875 erging über die Entschädigung der nach der Amtsdauer nicht wiedergewählten Geistlichen und Lehrer. Gareis und Zorn, Staat und Kirche 2c. I. Bd. S. 208.

und des [Staats-] Gesetzes ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie örtlicher Natur seien, zu ordnen. Die Kirchengemeindeversammlungen haben nach § 167 Alinea 3 desselben Gesetzes die Befugniß zur Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen. Die Kirchenpflege hat gemäß § 183 desselben Gesetzes auch das Recht, Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im allgemeinen und auf die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln; sie hat die Aufsicht über die Jugend- und Kinderlehre, Unterweisung und Confirmandenunterricht. Diese Bestimmungen des reformirten Kirchengesetzes, namentlich §§ 173—205, erklärt der § 10 des katholischen Kirchengesetzes ebenfalls für anwendbar auf die katholischen Verhältnisse. In jeder katholischen Kirchengemeinde soll also eine Gemeindeversammlung, nicht die nach den katholischen Glaubenssätzen dazu berufene Hierarchie, die einschlagenden kirchlichen Angelegenheiten unter Oberaufsicht und Genehmigung des protestantischen Regierungsraths zu ordnen befugt sein. Die §§ 1 und 9 des erwähnten Gemeindegesetzes bestimmen den Wirkungskreis der Kirchengemeinden, und der § 17 desselben Gesetzes constituirt eine Kirchenpflege zur Besorgung der kirchlichen und Armensachen. Der § 85 regelt das Stimmrecht bei Berathung kirchlicher Gegenstände. Bei Abstimmungen in Kirchengemeinden sind nach Schweizer Gesetzen nur Schweizer Bürger stimmfähig. In der Stadt Zürich bestand die katholische Pfarrei zum großen Theil, vielleicht der Mehrheit nach, aus Nichtschweizern. Wenn man dieses, sowie das falsche, von Staatswegen in katholischen Angelegenheiten zur Geltung gebrachte protestantische Gemeindeprincip und das kirchenfeindliche Eingreifen einer protestantischen Regierungsgewalt in Betracht zieht, so erklärt es sich, wie im Jahre 1873 in Zürich „Kirchenpflege" und „Kirchengemeinde" der Katholiken nach dem Vorschlage des „Vereins freisinniger Katholiken" die Ueberweisung des katholischen Gotteshauses an die „Altkatholiken", die „Absetzung" des katholischen Pfarrers und Pfarrhelfers und an deren Stelle die Einsetzung eines altkatholischen Geistlichen beschließen und unter Genehmigung der Regierungsbehörden, trotz aller Proteste der katholischen Geistlichkeit und kirchentreuen Katholiken, ins Werk setzen konnte[58]. Die katholischen Geistlichen verloren ihren Staatsgehalt und mußten den katholischen Gottesdienst anfangs im Pfarrhause, später in der Friedhofskapelle und sodann in gemiethetem Theaterfoyer abhalten, bis es aus größtentheils in Frankreich collectirten Geldern eine Nothkirche herzustellen ermöglicht wurde.

Weil der Bischof von Chur diejenigen, welche einen „altkatholischen" Pfarrer gewählt hatten, excommunicirte, wurde durch Beschluß des Kantonsraths in der Protestsitzung von 1875 die bisherige factische Verbindung der katholischen Einwohner des Kantons Zürich mit der Diöcese Chur für aufgehoben erklärt[59]. Ihr Wohlwollen gegen die katholische Kirche bethätigte die protestantische Züricher Regierung schon früher im Jahre 1862 durch die unter Betheiligung der badischen Regierung ins Werk gesetzte Aufhebung des großen uralten Benediktinerstiftes Rheinau[60].

Ende November 1874 wurde in Zürich vom Volke ein Gesetz über die Rechtspflege angenommen. Darin sind sämmtliche Eide, sowohl im Civil- als im Criminalprocesse, abgeschafft; es gibt keine Zeugen-, Parteien- und Amtseide mehr, also auch keine Meineide. Statt der Pfarrer soll künftig der Friedensrichter in Ehescheidungs- und Vaterschaftsprocessen als Sühnebeamter fungiren.

8. α. In St. Gallen war, als der jetzige Kanton im Jahre 1803 durch Machtspruch Napoleons I. auf den Trümmern des alten Stiftes St. Gallen gegründet wurde, ein einheitlicher Staat nach französischem Zuschnitt hergestellt, dessen

58 Vgl. die actenmäßige Darlegung von Mayer im A. XXXIII. 49 ff. und dazu den Protest des Bischofs von Chur in der Schweizer Kirchenzeitung 1873 Nr. 30, Beibl.

59 Vgl. A. XXXIII. 85 ff.

60 Vgl. Scherer im A. VIII. 223 ff. Histor.-polit. Blätter. XL. Bd. S. 473 ff.

Ressort auch die Kirchen- und Schulangelegenheiten der Katholiken und Protestanten zugewiesen wurden[61]. Bei der Aenderung der Verfassung im Jahre 1814 kam man auf den alten Rechtsgrundsatz zurück, wonach den Katholiken die gesonderte Besorgung ihrer Kirchen-, Schul-, Ehe-, Klosterangelegenheiten und die selbständige Verwaltung der bezüglichen Fonds, den Protestanten aber ihrerseits dieselbe Autonomie zustehen soll. Jedoch behielt sich der Staat (Regierung und Großer Rath) ein Oberaufsichts- und Sanctionsrecht vor. Von 1814—1861 bildeten die katholischen Mitglieder des Großen Raths, die theils von ganz katholischen, theils von confessionell gemischten Bezirksversammlungen für katholische Kirchenangelegenheiten gewählt wurden, das katholische Großrathscollegium, welches unter Aufsicht der Regierung die confessionellen und Schulangelegenheiten besorgte und zu diesem Zwecke einen katholischen Administrationsrath, einige Wahlperioden hindurch auch einen besondern Erziehungsrath bestellte. Aehnlich hatten die Protestanten ein besonderes Großrathscollegium, einen besondern Kirchen- und Erziehungsrath. Uebrigens erstreckten jene Staatsbehörden und staatskirchlichen Behörden ganz im Geiste des Josephinismus (s. oben § 35) die „Staatshoheit" und die „unveräußerlichen Rechte" des Staates auf alle kirchlichen Verhältnisse der Katholiken, das „rein Geistliche" allein sollte der Kirche verbleiben; aber selbst in dieses griffen die Staatsbehörden ein, mehr oder weniger schroff, je nach den politischen Verhältnissen.

β. Schon seit dem Jahre 1831, und noch mehr nach dem Sonderbundskriege, diesem „Religionskriege zu Gunsten der Protestanten", wie ihn General Dufour in der Bundesversammlung offen nannte, stand der Kanton St. Gallen an der Spitze in dem Vorgehen gegen die katholische Kirche. Diese Richtung erreichte ihren Gipfel, aber sodann auch zeitweilig einen Wendepunkt durch das sogen. confessionelle Gesetz oder das Gesetz der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen vom 16. Juni 1855[62]. Alle, auch die innersten kirchlichen Angelegenheiten, waren durch dieses Gesetz der hoheitlichen Genehmigung einer aus Protestanten und Katholiken gemischten Regierung unterworfen[63]. Im Widerspruch mit der Staatsverfassung leitete das cit. Gesetz auch die Einführung gemischter Schulen ein. Außerdem bestanden Verordnungen der confessionellen Staatsbehörden aus dem Jahre 1833 und 1834, durch welche einer weltlichen Behörde — dem Administrationsrathe — die Befugniß ertheilt war, eine von der bischöflichen Behörde unabhängige Prüfungscommission für die Priesteramts- und Ordenscandidaten aufzustellen, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme derselben selbst gegen die Einsprache des Bischofs endgiltig zu entscheiden, bei Klagen von Privaten oder Gemeinden den Wandel und die Amtsverrichtungen der Pfarrgeistlichen zu untersuchen und je nach dem Ergebniß solcher Untersuchung gegen sie auf Entlassung oder Amtsentsetzung zu erkennen. Die gleiche Behörde hatte das Kirchen-, Bisthums- und Pfründenvermögen ausschließlich zu verwalten. Im Bereiche des Schulwesens beschränkte sich der ganze Einfluß der

[61] [Greith] im A. VIII. 97 ff.

[62] Im A. VIII. 100 ff. steht verdruckt: Gesetz vom 16. Januar, statt Juni 1855.

[63] Siehe „Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechts im Kanton St. Gallen. Denkschrift des hochw. Herrn Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den Großen Rath des Kantons. St. Gallen 1858". IV u. 95 S. 8⁰ (diese Denkschrift erschien auch in französischer Uebersetzung). Ueber die Widerlegungsversuche von Prof. A. Schweizer von Zürich in der Berliner Protest. Kirchenzeitung 1858 Nr. 14 S. 313—328; Nr. 15 S. 337—351 vgl. Landammann Hungerbühler, Das St. Gallische Staatskirchenrecht. Zur Beleuchtung der Denkschrift: Die Lage der katholischen Kirche ꝛc. St. Gallen 1858 (vgl. A. III. S. 578 ff. 583 ff.), und gegen Hungerbühler auch des damaligen Domdekans Dr. Greith Artikel „Die Extravaganzen zum Staatskirchenrecht des Herrn Hungerbühler" in „Neues Tagblatt für die östliche Schweiz zu St. Gallen" 1858 Nr. 94—104.

Kirche auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Real- und Primarschulen durch die Ortsgeistlichen.

γ. Das Gesetz von 1855 wurde aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Juni 1859 (in Kraft getreten am 18. August 1859)[64], welches aber auf denselben Grundsätzen beruht. Die Mitglieder des Großen Rathes jeder Confession bilden darnach die Behörde, von welcher die Organisation jener Gegenstände ausgehen soll, welche den beiden Confessionstheilen durch Art. 22 der Verfassung zugeschieden seien. Diese organischen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Großrathes und haben nach solcher gesetzliche Kraft. Kirchliche Erlasse bedürfen des vorhergehenden Placet des Regierungsrathes &c.

δ. Als die Katholiken bei den Maiwahlen 1861 eine kleine Mehrheit in dem Großen Rathe und solche 1860 auch im Verfassungsrathe erlangt hatten, kam eine Vereinbarung der beiden politisch-kirchlichen Parteien zu stande[65], aus welcher die Kantonsverfassung vom 11. October 1861, das Erziehungsgesetz vom 19. März 1862 und die Organisation für den katholischen Confessionstheil des Kantons St. Gallen vom 17. März 1862 hervorging[66].

Die neue Verfassung gewährleistete in Art. 4 Ziff. 4 der katholischen Kirchenbehörde die Freiheit, „die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen", ohne daran irgend einen Vorbehalt der Oberaufsicht oder der Sanction des Staates zu knüpfen. In Art. 4 Ziff. 5 übertrug die neue Verfassung dem katholischen Confessionstheil, d. i. der katholischen Laienschaft, „die Besorgung der katholischen, confessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Confession". Die Leitung des Schul- und Erziehungswesens, welche in der frühern Verfassung den beiden Confessionen überlassen war, ging infolge der neuen Verfassung an die paritätische Staatsbehörde über, die frühere katholische Kantonsschule blieb aufgehoben und eine gemischte Kantonsschule trat an ihre Stelle. Jedoch gewährleistete die neue Verfassung die Freiheit des Unterrichtes und ermöglichte es hierdurch dem Bischof, für die Ausbildung eines tüchtigen Clerus im Sinne und Geiste der Kirche an einer eigenen Gymnasialanstalt zu sorgen und hierfür das Knabenseminar einzurichten, welches gegen Ende der 40er Jahre in kleinen Anfängen aus freiwilligen Beiträgen gegründet wurde[67]. Auch gestattete weder die Verfassung noch das Erziehungsgesetz außer der Kantonsschule weitere gemischte Real- und Primarschulen; jede Vermischung confessionell getrennter Schulen wurde untersagt.

Das neue Statut der katholischen Organisation vom 19. März 1862 bestimmte die künftigen Rechtsverhältnisse der katholischen Laienschaft in gemischten Dingen gegenüber dem Staate, dem Bischofe und den katholischen Pfarrgemeinden. Es sollten künftig nicht mehr alle katholisch getauften Mitglieder des allgemeinen Großen Rathes das katholische Großrathscollegium bilden, sondern letzteres sollte aus 112 Mit-

---

[64] Abgedruckt bei Zorn, Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze S. 167—169.

[65] Derselben ging voraus eine vom Domdekan Greith verfaßte bischöfliche Denkschrift vom 14. September 1867 an den Verfassungsrath, mit Worten des Friedens und der Versöhnung: Was uns zum Frieden dient. Vorstellungsschrift des hochw. Bischofs der Diöcese St. Gallen an den Hohen Verfassungsrath des Kantons St. Gallen. Daselbst 1861 (22 S. 8⁰). Angefügt war dieser Denkschrift die Zustimmungserklärung des Vorstandes und der Mitglieder des Geistlichen Rathes der Diöcese St. Gallen. Wieder abgedruckt ist die bischöfliche Vorstellungsschrift im A. VIII. 109 ff.

[66] Vgl. darüber die eingehende Darstellung [Greiths] im A. VIII. 337 ff.

[67] Vgl. „Der St. Gallus-Verein. Sein Zweck und seine Statuten. St. Gallen 1851" (12 S. 8⁰). „Einladung des hochw. Herrn Bischofs von St. Gallen zur Unterstützung des Knabenseminars zur Heranbildung junger Geistlicher. Erlaß vom 10. Januar 1860" (6 S. 8⁰).

gliedern bestehen, welche von den katholischen Kirchengemeinden auf je drei Jahre gewählt werden, und das katholische Großrathscollegium sollte einen Administrationsrath von sieben Mitgliedern wählen. Das katholische Volk sollte gegenüber den Beschlüssen des Administrationsrathes und katholischen Großrathscollegiums das Recht des Veto haben. Um künftig Beraubungen und Verschleuderungen des katholischen Kirchengutes, wie sie früher durch Säcularisation des uralten Benediktinerstiftes Pfäffers, massenhafte Vertheilung des katholischen Centralfonds an die Landesschulen, Aufhebung der katholischen Kantonsschule u. s. w. vorkamen, vorzubeugen, bestimmte der Art. 21 der neuen Organisation ausdrücklich: „Das Collegium darf niemals über das Kapitalvermögen, die Fonde, Stiftungsgüter und Institute (Klöster, Schulen) des katholischen Confessionstheiles in der Weise verfügen, daß dieselben veräußert, vertheilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen würden.“ Art. 33 wies den Administrationsrath an: „die kirchliche Oberbehörde je nach Bedarf in allem, was sie vermöge ihrer zuständigen Competenzen zur segensreichen Wirksamkeit der Kirche verordnet und verfügt, zu unterstützen; ebenso soll er den angestellten Priestern in ihren Amtsverrichtungen den nöthigen Schutz gewähren.“ In dem Schlußartikel des Statuts der neuen Organisation wurde die wichtige Bestimmung getroffen: daß „sämmtliche Verordnungen des katholischen Großrathscollegiums (von 1831—1860) aufgehoben und außer Kraft erklärt seien, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Organisation des Bisthums beziehen“. Zur Unterstützung der kirchlichen Ordnung in den einzelnen Pfarreien bestimmte der Art. 45 des neuen Statuts: „Der Administrationsrath erläßt kirchenpolizeiliche Verordnungen über Handhabung von Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen im allgemeinen und insbesondere über Beaufsichtigung der Schulkinder in der Kirche, sowie über den pflichtigen Besuch der Christenlehre von seiten der erwachsenen Jugend bis zum angetretenen 20. Altersjahre. Uebertretungen und Widersetzlichkeiten gegen diese Bestimmung können an den Kindern oder ihren Eltern und Vormündern mit Geldbußen geahndet werden“ [68].

Das Vermögen der Kirchen, Pfründen und frommen Stiftungen wurde in der neuen Rechtsordnung den laikalen Kirchenverwaltungen belassen, jedoch soll in Zukunft nach Art. 71 „zur Abnahme aller kirchlichen Amtsrechnungen der Ortspfarrer beigezogen werden. Auch ist jeder andere Pfründeninhaber dazu einzuladen, wenn Rechnung über die betreffende Pfründe abgelegt wird. Der Pfarrer und bezw. die anderen Pfründegeistlichen haben sich hierbei gesetzlicher Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu versichern und erforderlichen Falles von allfälligen Uebelständen und Ungesetzlichkeiten Anzeige an die Oberbehörden zu machen.“ Daß die Pfarrer das Lokalkirchenvermögen selbst verwalten, wäre für diese namentlich auch deshalb nicht wünschenswerth gewesen, weil in 94 Pfarreien, d. h. in allen Pfarreien, mit Ausnahme von 18, die kirchlichen Bedürfnisse durch jährliche Erhebung von Kirchensteuern gedeckt werden müssen. Jedoch hatten die Pfarrer nunmehr die ihnen früher vorenthaltene Einsicht und Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und traten sie nun darüber mit dem bischöfl. Ordinariate in einen geregelten Geschäftsverkehr, was früher nicht der Fall gewesen war. Nach Art. 48 war es auch dem bischöfl. Ordinariate selbst wie andererseits dem Administrationsrathe „unbenommen, sich über den Bestand und die

---

[68] Zur Ausführung dieses Artikels erging unter dem 29. November 1866 eine „Kirchenordnung des katholischen Administrationsraths des Kantons St. Gallen. Daselbst 1866“ (14 S. kl. 8°.). — Der neue im Jahre 1862 gewählte Bischof Dr. Karl Johann Greith (der frühere Domdekan) hatte unter dem 8. April 1866 auch eine vortreffliche, bündige „Regula Cleri Sangallensis, Pastoralinstruction für die Pfarrgeistlichkeit des Bisthums St. Gallen“ erlassen (St. Gallen 1866. gr. 8°. 24 S.).

Verwaltung der Kirchen- und Pfründgüter Kenntniß zu verschaffen". Endlich erkannte die neue Organisation seit der Aufhebung des Stiftes St. Gallen zum erstenmal das Recht der Kirche auf freien Erwerb und Selbstverwaltung frommer Zuwendungen in Art. 49 durch die Bestimmung wieder an: „Stiftungen und Vergebungen für fromme Zwecke zu Handen der kirchlichen Oberbehörden werden vom bischöfl. Ordinariate frei verwaltet. Ebenso können die geistlichen Landkapitel ihre Fonde unter Aufsicht des Bischofs frei verwalten."

Die Leitung des Schulwesens war bis 1861 in St. Gallen confessionellen (aber nicht kirchlichen) Staatsbehörden überlassen; die Kirche hat für die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts zu sorgen, wobei die Lehrer durch Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes mitzuwirken haben. Im Jahre 1861 nahm die Staatsgewalt die Leitung und Aufsicht über die Schulen ganz in die Hand, errichtete ein Gymnasium, ein Lehrerseminar und eine Industrieschule als paritätische Anstalten; jedoch blieben die Elementarschulen als confessionelle bestehen und es blieben auch die Schulgenossenschaften nach den Confessionen getrennte, aber seit 1864 erfolgte durch Verordnungen von Landammann und Regierungsrath im Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassung die Zuziehung protestantischer Bürger zu Stimm- und Wahlberechtigung in katholischen Schulgenossenschaften und die Ausschließung der Ordensschwestern von der Unterrichtsertheilung in katholischen Mädchenprimarschulen. Die Schulordnung vom 29. December 1865 hielt der Sache nach an den der Ziff. 4 des Art. 7 der St. Gallischen Kantonsverfassung vom 17. November 1861 und dem Art. 36 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 widersprechenden Bestimmungen der unter dem 6. October 1862 ergangenen Vollzugsverordnung zum Erziehungsgesetze fest [69].

Den in Art. 7 der St. Gallener Kantonsverfassung garantirten Fortbestand der confessionellen Primarschulen suchte man durch den Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 (s. oben S. 276) zu entkräften, indem man zunächst die freiwillige Vereinigung mehrerer confessionell verschiedener Schulgemeinden gestattete und schützte [70], später aber auch durch (protestantischen) Mehrheitsbeschluß von Ortsgemeinden katholische Schulen und deren Vermögen mit protestantischen Schulen verschmolz [71].

ε. Im December 1867 legten Landammann und Regierungsrath dem Großen Rath einen Gesetzentwurf, betreffend „die Beerdigung von todtgefundenen Menschen und Selbstmördern", zur Berathung vor, dessen Art. 2 die Bestimmung enthielt: „Der Leichnam eines todtgefundenen Menschen oder Selbstmörders soll wie derjenige eines natürlich Verstorbenen beerdigt werden. Der Ge-

---

[69] Vergeblich war die „Vorstellungsschrift des Bischofs Dr. Greith vom 8. Juni 1864", ebenso die „Vorstellungsschrift des Kapitels Goßau-Wyl vom 16. März 1866 gegen Beeinträchtigung der Rechte der katholischen Schulgemeinden nebst Rechtsverwahrung. Druck von J. J. Sonderegger in St. Gallen" (9 S. 8⁰). Die übrigen Landkapitel sprachen sich einmüthig gegenüber ihrem Bischof in gleichem Sinne aus, und der Bischof richtete unter dem 31. Mai 1866 eine neue Vorstellung an den Großen Rath in möglichst versöhnlichem Sinne, aber ohne Erfolg. „Ueber die Integrität der katholischen Primarschulen und die Lehrfreiheit der Ordensschwestern in denselben. Vorstellungsschrift ꝛc. Druck von J. J. Sonderegger. St. Gallen 1865" (17 S. 8⁰).

[70] Vgl. die Schriften: Artikel 7 der St. Gallener Kantonsverfassung, Artikel 27 der Bundesverfassung und die Schulvereinigungsacte in St. Gallen. Separatabdruck aus der „Ostschweiz". St. Gallen 1880. Recurs der Katholiken der Stadt St. Gallen an den hohen schweizerischen Bundesrath in Sachen der Schulvereinigung. St. Gallen 1880.

[71] Als sich in einem solchen Falle die Katholiken der Gemeinde Lichtensteig 1888 darauf beriefen, der Art. 27 der Bundesverfassung könne keine rückwirkende Kraft gegenüber bestehenden katholischen Schulinstituten haben, wurden sie von den Kantonsbehörden und dem Nationalrath der Bundesversammlung abgewiesen. A. LXI. 356.

meinderath hat die erforderliche Vorsorge zu treffen, daß die Beerdigung solcher Leichname auf dem Gottesacker zur gewohnten Zeit, in der üblichen Reihenfolge anderer Verstorbenen und unter Glockengeläute stattfindet." [72]

ζ. Bei den Wahlen im April 1873 erlangten die Radikalen im Kanton St. Gallen wieder die entschiedene Majorität, und nun ging es rasch vorwärts mit den kirchenfeindlichsten Maßnahmen in jeder Richtung [73].

Schon der 5. Juli 1873 brachte in Vollziehung des bezüglichen Großrathsbeschlusses vom 11. Juni 1873 die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfründebesetzungen. Das betreffende Gesetz lautet: „Art. 1. Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im Kanton das erste Mal zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet wird, sollen jeweilen die Zeugnisse der Gewählten über ihre Sitten und ihre Studien, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an welchen dieselben studirt haben, den Wahlanzeigen beigelegt werden. Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse auch beim spätern Wechsel der Pfründen zu verlangen. Art. 3. Auf St. Gallische Pfründen gewählten Geistlichen, welche vom October 1873 an ihre theologischen Studien oder die Curse des Clerikalseminars in Anstalten der Jesuiten oder in Anstalten der den Jesuiten affiliirten Orden und Congregationen machen werden, ist das Wahlplacet zu verweigern." [74]

η. Sodann wurde das durch die Friedensverfassung des Jahres 1861 beseitigte Gesetz über die besonderen Angelegenheiten beider Confessionen revalidirt und in theilweise veränderter Fassung wieder der Gesetzessammlung einverleibt.

ϑ. Eine Verordnung des Regierungsrathes vom 19. August 1873 [75] verbot jedem Geistlichen der Diöcese St. Gallen die Theilnahme an den Priesterexercitien, welche in einer auswärtigen Diöcese und unter auswärtiger Episcopaljurisdiction angeordnet und geleitet werden, unter Androhung strafgerichtlicher Verfolgung in Uebertretungsfällen [76].

ι. Am 10. Juni 1873 wurde ein Gesetz über das bürgerliche Begräbnißwesen [77] nach hartem Kampfe vom Volke angenommen, welches unter dem 24. August 1873 in Kraft trat und zu welchem am 22. October 1874 die Vollzugsverordnung erschien. Darnach ist „die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnißwesens Sache der politischen Gemeinden" (Art. 1 des Gesetzes). „Der Regierungsrath erläßt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnißwesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnißordnungen unterliegen der Sanction des Regierungsrathes" (Art. 3). „Die Erstellung neuer Kirchhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unter-

---

[72] Vgl. die vergeblich dagegen gerichtete Denkschrift: Die Begräbnißfrage nach der Satzung und Ordnung der katholischen Kirche gegenüber den unberechtigten Ansprüchen in der gegenwärtigen Zeit. Von Karl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Zürich 1868. 27 S. 8⁰. (vgl. auch A. XX. S. 471 f.).

[73] Vgl. die treffende Rede des abtretenden Präsidenten des katholischen Großrathscollegiums, Regierungsrath Keel, bei Eröffnung der Jahressitzung vom 30. Juni 1874, in der Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 28 Beibl.

[74] Den ganzen Text desselben enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 31 Beibl. (aber, wie bei den meisten Mittheilungen dieses Blattes, ohne die nöthige Beifügung des Datums). Auch bei v. Kremer, Actenstücke III. Bd. S. 370 ff.

[75] Mitgetheilt in der Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 35 S. 482.

[76] Einem Vikar, der gegen dieses Verbot schriftliche Verwahrung einlegte, verweigerte die Regierung später die Anerkennung seiner Wahl in einem Dörfchen als Pfarrer. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 17 Beibl. S. 208.

[77] Abgedruckt bei v. Kremer, Actenstücke III. Bd. S. 354 ff.

halt derselben sind die Kirchengemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abkürzungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrath abschließlich über die Größe derselben" (Art. 5). „Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt" (Art. 8).

Aus der Vollzugsverordnung des Regierungsrathes heben wir hervor: „Art. 4: Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll in einer politischen Gemeinde nur ein Friedhof gestattet sein."

ϰ. Unter dem 26. November 1873 wurde eine Novelle zum Strafgesetzbuch erlassen, welche am 3. Februar 1874 nach hochgehendem Sturm in Kraft trat. Das Gesetz betrifft die „Vergehen gegen den confessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften". Darnach haben jetzt die Artikel 181 und 182 des Strafgesetzbuchs folgende Fassung:

„Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des confessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a. Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird;

b. in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder

c. die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört.

In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Fr., ohne oder mit Gefängniß bis auf sechs Monate auszusprechen[77].

Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte."

λ. An mehreren Orten der Diöcese St. Gallen, in St. Gallen selbst, in Wallenstatt und Lichtensteig, wurde 1873 die Lehre des Unfehlbarkeitsdogmas untersagt. Die Recursbeschwerden des bischöfl. Ordinariates vom 2. Mai 1873 und von fünfzig Genossen der katholischen Schulgemeinde St. Gallen vom 12. gleichen Monats gegen die Beschlüsse des katholischen Schulrathes der Stadt St. Gallen vom April

[77] Die Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 23 berichtete schon vom Ende Mai aus dem Kanton St. Gallen: „Vom Bezirksgericht Unterrheinthal wurde Hr. Pfarrer Thürlemann in Berneck des Vergehens der Störung des religiösen Friedens schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 300 Fr. und zur Zahlung der rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verurtheilt. Warum? Er hatte bei Anlaß des Religionsunterrichtes in der Schule zu Berneck unter den Schulkindern Exemplare von der Schrift Alban Stolz' (‚Mahnruf an die Schweizer') ausgetheilt, damit sie dieselben ihren Eltern heimbrächten." Diese Probe St. Gallischer Justiz aus der Zeit vor Erlaß der verschärften Strafnovelle möge zur Illustration dessen dienen, was man dort unter „Störung des religiösen Friedens" versteht. Dagegen, als die St. Gallener Zeitung in der Nr. 269 vom 14. November 1868 gegen die katholische Kirche sich die Schmähung erlaubt hatte, von ihr zu behaupten: „daß sie mit dem Räuberwesen unter einer Decke stecke", und der Bischof Dr. Greith deshalb eine Klage einleitete, wurde der Verfasser jenes Artikels durch Urtheil des Bezirksgerichts St. Gallen vom 27. September 1869 (abgedruckt im A. XXIII. 84 f.) „von Schuld und Strafe freigesprochen".

und Mai 1873, betreffend die Ertheilung des religiösen Unterrichtes und die Ausschließung der geistlichen Religionslehrer aus den katholischen Schulen daselbst, wurden vom Regierungsrathe abgewiesen. Jedoch scheiterte später (1876—1879) der Versuch der Gründung einer sogen. „christ-katholischen" Kirchengemeinde St. Gallen, die auch die Kathedrale und katholische Kirchenfonds beanspruchte, und die „altkatholische" Bewegung [78] verlief in eine bloße Privatsecte, die auch nach Erkenntniß des schweizerischen Bundesgerichts vom 14. November 1870 sich erst als neue Kirchengemeinde constituiren und zu diesem Zwecke mit den zuständigen Behörden in die dazu erforderlichen Verhandlungen treten müßte.

μ. Im April 1874 erklärte der Regierungsrath in einer Antwort an den katholischen Administrationsrath, der Bischof von St. Gallen habe durch die Uebernahme der (ihm durch Decret der Cardinalcongregation über Consistorialangelegenheiten vom 5. Januar 1866 provisorisch zugewiesenen) kirchlichen Administration der Katholiken von Appenzell das St. Gallische Bisthumsconcordat verletzt. Der St. Gallener Regierungsrath erklärte jetzt, nachdem vorher die radikalen Zeitungen den Bischof angegriffen hatten [79], diese kirchliche Verwaltung als jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehrend.

ν. Am 3. Juni 1874 erhob der Große Rath den Vorschlag des Regierungsrathes, „betreffend das Recht der Zurückziehung des für Verleihung geistlicher Aemter ertheilten Placets und die Placetirung von Vikariatswahlen" [80], sowie den Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Aufhebung

[78] Siehe Notker Hauser, Geschichte der altkatholischen Bewegung in der Stadt St. Gallen im Lichte der Thatsachen. St. Gallen 1880.

[79] Der Bischof verbreitete sich näher über diese Appenzeller Verhältnisse und vertheidigte sich gegen den weitern Vorwurf, er habe durch seine beiden Concilseingaben vom Jahre 1870 gegen die gemischten Ehen und die gemischten Schulen seinem bürgerlichen Amtseide zuwider gehandelt, in einer besondern Schrift: Pflicht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Amtsstellung von Dr. Karl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln 1874 (56 S. 8°.). Die erwähnten Concilseingaben s. bei *Martin*, Collect. edit. 2. p. 96 sqq. 203 sqq. Vgl. auch Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 76. 105. Paderborn 1873. Der Eid des St. Gallener Bischofs auf die Verfassung und Gesetze ist übrigens auch nur ein bedingter, wie dieses aus dem Wortlaute der Eidesformel hervorgeht, die also lautet: „Dieses verspreche ich vor Gott treu zu halten, in der Ueberzeugung, daß in der durch die Kantonsverfassung selbst gewährleisteten freien uneingeschränkten Ausübung der katholischen Religion mir die volle Befugniß gesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen." Vgl. auch die Vertheidigung des Hrn. Bischofs gegen die genannten Angriffe durch die HH. Dekan Ruggle und Präsident Gmür in der Sitzung des Großen Rathes zu St. Gallen am 16. November 1874, welche das St. Gallener Volksblatt zu Uznach vom 20. November 1874 Nr. 47 ausführlich mittheilt.

[80] Die betreffenden Gesetzesartikel lauten: „Art. 1. Einem Geistlichen, welcher durch Mißbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt oder den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrath das hoheitliche Placet entzogen werden. Art. 2. Die Wahl von Geistlichen auf Pfründen, welche nur vikariatsweise besetzt werden, sofern das Vikariat länger als acht Wochen dauert, unterliegt ebenfalls dem Placet, sowie den Bestimmungen des vorangehenden Art. 1." Vgl. auch Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 24 Beibl. S. 294 f. In welcher unqualificirbaren Weise auf Grund dieses Artikels 1 in St. Gallen verfahren wurde, um wegen ihrer Richtung unbequeme Pfarrer aus ihrem Amte factisch zu vertreiben, beweist die Schrift: Der Regierungsrath in St. Gallen und

des (angeblich „staatsgefährlichen") Knabenseminars in St. Georgen vom 1. gleichen Monats zum Beschlusse [81].

o. Im November 1874 wurde verordnet [82], daß der Erziehungsrath von St. Gallen den Zöglingen der Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule) und des Lehrerseminars den Besuch des Gottesdienstes freistelle.

π. In der Sitzung des Großen Rathes vom 3. December 1874 [83] wurde, weil die geistliche Ehegerichtsbarkeit durch Art. 58 der Bundesverfassung für abgeschafft erklärt worden, eine „provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehesachen" beschlossen [84] und sofort in Kraft gesetzt.

9. In der schweizerischen Diöcese Basel [85] hat der Staat allein die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens in Händen [86]. Die Verwaltung des Ortskirchengutes haben die von den Kirchengemeinden bestellten Kirchenräthe unter Oberaufsicht des Staates, jedoch sind bei einzelnen ortskirchlichen Fonds für die Kirchengemeinden die politischen Gemeinden oder der Staat substituirt [87]. Ja in den Kantonen Baselland, Solothurn und Bern wird der Kirche sogar die bloße Einsichtsnahme in die Kirchenrechnungen verweigert [88].

Die Gesetzgebung der einzelnen Kantone enthält auch durchweg Beschränkungen bezüglich des Erwerbes von Kirchenvermögen, indem entweder überhaupt Zuwendung an die Kirche oder wenigstens der Erwerb gewisser Objecte an die Staatsgenehmigung geknüpft ist [89].

10. Fast in allen Kantonen der Diöcese Basel verlangt man ein staatliches Placet für die kirchlichen Erlasse und Urtheile, in Luzern wenigstens noch ein hoheitliches Visum [90]. Auf Nichteinholung des Placets sind schwere Geldbußen, im Aargau (nach Decret vom 7. Juni 1834) [91] Criminalstrafe gesetzt. Die Regierung von Thurgau verbot z. B. auch die Publikation der päpstlichen Encyklika vom 8. December

---

sein Deplacetirungsversuch in Montlingen im Lichte der Acten. Von Karl August Falk, Pfarrer von Montlingen. 2. Aufl. Appenzell 1877 (vgl. A. XXXIX. 379).

[81] Vergeblich war die den Rechtsbestand und die Einrichtung des bischöflichen Knabenseminars vertheidigende bischöfliche Denkschrift vom 9. December 1873: Das bischöfliche Knabenseminar der Diöcese St. Gallen. Zuschrift des hochw. Bischofs von St. Gallen an den Tit. katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen. Daselbst 1874. Druck von G. Moosberger (39 S. 8⁰.). Einen Auszug daraus enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 12. Vgl. auch A. XXXII. 232.

[82] Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 47 S. 377.

[83] Vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht I. Bd. S. 50 ff., II. Bd. S. 523 ff. Gareis und Zorn a. a. O. I. Bd. S. 461, f. Anm.

[84] Vgl. den Text dieses acht Paragraphen enthaltenden Großrathsbeschlusses im St. Gallener Volksblatt 1874 Nr. 50. — Die im Jahre 1874 vom Großen Rath beschlossenen, sehr radikalen Verfassungsbestimmungen über Kirchen- und Schulsachen wurden bei der Volksabstimmung vom 12. September 1875 verworfen. Siehe die betreffenden Bestimmungen im St. Gallener Volksblatt 1874 Nr. 49 f.

[85] Vgl. die oben Note 44 cit. Denkschrift: Die Lage der katholischen Kirche rc. und: Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Zustimmungsadresse der schweizerischen Bischöfe an den hochw. Herrn Eugen Lachat, Bischof von Basel. Solothurn 1872 (43 S. 8⁰.).

[86] Attenhofer im A. XIV. 372 ff. Ders., Die rechtliche Stellung rc. 1. Heft. S. 31—54.

[87] Attenhofer im A. XV. 371 ff. Ders., Die rechtliche Stellung rc. 1. Heft. S. 54—101.

[88] Vgl. A. XXVI. 151.

[89] Attenhofer, Die rechtliche Stellung rc. 1. Heft. S. 149 ff.

[90] Vgl. Attenhofer im A. XVII. 241 ff. Ders., Die rechtliche Stellung rc. 1. Heft. S. 143 ff. [91] A. XVII. 242.

1864[92]. Dieselbe Regierung verbot unter Hinweisung auf § 20 des Polizeigesetzes, betreffend Bettler und Vagabunden, den Peterspfennig, und 1869 wurde die bischöfliche Anordnung für die Priester, in der heiligen Messe die Collecta pro Papa einzufügen, unplacetirt zurückgeschickt, weil der Regierungsrath von Thurgau darin die Anordnung einer Geldcollecte für den Papst erkannte.

Aargau und Solothurn haben die Dauer der sonntäglichen Predigten auf zwei oder drei Viertelstunden festgesetzt und zwangen 1870 die Geistlichen, einen Regierungserlaß von der Kanzel zu verkünden, der die lehramtliche Infallibilität des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten „eine Kriegserklärung gegen die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts, an die Weltordnung der Zukunft" nennt.

Aargau verbot schon im Jahre 1859 „aus sittlichen, religiösen und pädagogischen Gründen und aus Toleranzrücksichten" den Diöcesankatechismus und ließ den auf Geheiß neu gearbeiteten Katechismus durch Staatsbehörden prüfen und begutachten. Ja im Jahre 1870 wurde im Kanton Aargau der katholische Religionslehrer mit scharfem Verweise angefahren, daß er in seinem Religionsunterrichte ein katholisches Religionsbuch benützte. Dasselbe wurde wegdecretirt und ein „allgemeinchristliches" dafür an die Stelle gesetzt[93].

11. In den meisten paritätischen Kantonen haben die Katholiken fast alle ihre Schulen alter Stiftung verloren; denn wo die Mehrheit der Großen Räthe protestantisch war, wurden die katholischen Schulen in Mischschulen umgewandelt. Im Thurgau sind sämmtliche katholische Schulen unterdrückt; der Erziehungsrath wurde nämlich ermächtigt, „kleinere Schulen aufzuheben und sie solchen zuzutheilen, die bequemer gelegen sind": und der Erziehungsrath machte diese katholischen Schulen zunächst zu Zwangsschulen, und nachdem sie das waren, gaben sie „gesetzlichen" Anlaß, sie vollends aufzuheben und reformirten Schulen einzuverleiben[94].

12. Die Kantonsverfassungen machten die religiösen Orden entweder von einer Staatsgenehmigung abhängig oder verboten sie ganz, wie die Kantone Aargau und (1869) Thurgau, oder verboten wenigstens die Stiftung neuer Klöster, wie der Kanton Solothurn (und vor 1869 Thurgau), schon lange bevor die neue Bundesverfassung von 1874 überhaupt die neue Errichtung oder Wiedererrichtung von Klöstern und Orden verbot[95]. Die noch bestehenden religiösen Orden sind theils in der Novizenaufnahme beschränkt, theils von der Verwendung im Unterrichte ausgeschlossen[96].

Die Verwaltung des Vermögens der geistlichen Stifte und Klöster steht unter der Bevormundung des Staates oder direct unter der Verwaltung desselben[97].

Vor und nach wurden jedoch in den einzelnen Kantonen die Klöster vollständig oder wenigstens die reicheren nach und nach aufgehoben und ihr Vermögen

---

[92] Vgl. A. XVII. 254 ff. [93] Vgl. unten Nr. 15. A. XXVI. 151.

[94] A. XXVI. 151.

[95] Vgl. Attenhofer im A. XXIII. 73 ff., XXIV. 145 ff., XXVI. 1 ff. Ders., Die rechtliche Stellung 2c. 3. Heft. Luzern 1871.

[96] Vgl. Attenhofer a. a. O. 3. Heft. S. 93 ff. A. XIX. 342 ff. — Von radikaler und ultraprotestantischer Seite verlangte man, daß überhaupt kein Kanton noch katholische Lehrschwestern zulasse. Jedoch hat, wie unter dem 8. Februar 1881 aus Bern gemeldet wurde, die Commission des Nationalraths die Zurückweisung des gegen die Thätigkeit der katholischen Lehrschwestern gerichteten Recurses beschlossen und dabei in der Motivirung unter anderem erklärt, daß die Kantone und der Bund constitutionell competent sind, im Falle eines confessionellen Uebergriffs gegen die Schwestern vorzugehen, daß den Kantonen jedoch gestattet ist, nach eigenem Ermessen Lehrschwestern zuzulassen oder nicht. Vgl. A. XLV. 352.

[97] Vgl. Attenhofer im A. XVI. 388 ff. Ders., Die rechtliche Stellung 2c. 3. Heft. S. 101 ff.

dem Staatssäckel einverleibt [98]. Bei den Klostersäcularisationen bemächtigten sich die Kantonsregierungen durchweg auch der den Klöstern zugestandenen Patronatsrechte [99].

13. Dreißig Jahre hindurch bestand in der Diöcese Basel kein Priesterseminar; der Staat duldete es nicht. Nach unsäglichen Mühen, Bitten und Vorstellungen wurde die Errichtung eines solchen 1858 beschlossen und dasselbe 1860 eröffnet, dem Bischof die „freie Wahl" der Vorstände gewährt, aber der Bischof sollte in allen Dingen erst die sogen. Diöcesanstände, d. h. weltliche und größtentheils protestantische Abgeordnete der sieben Kantonsregierungen, befragen, welche sich in Wirklichkeit nicht bloß die eigentliche Leitung des Priesterseminars, sondern sozusagen die Obervormundschaft über die ganze kirchliche Diöcesanregierung beilegten [100].

Am 2. April 1870 beschloß die Diöcesanconferenz die Aufhebung des Priesterseminars; nur der Abgeordnete von Zug protestirte gegen diese Verletzung des Concor-

---

[98] Ueber die Klostersäcularisationsdecrete im Aargau seit dem Anfange der 1840er Jahre vgl. Attenhofer, Die rechtliche Stellung 2c. 1. Heft. S. 18 ff., und 3. Heft. S. 10 ff. über die dortigen Klosteraufhebungen seit 1867. Gegen Ende des Jahres 1874 ging man eben damit um, die drei letzten dort noch bestehenden (Frauen-) Klöster aufzuheben. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 47 S. 527 ff. Ueber die Thurgauer Klosteraufhebungsdecrete seit den 1840er Jahren vgl. Attenhofer a. a. O. 1. Heft. S. 20 ff., im A. XVI. 403. Bei der Thurgauer Verfassungsrevision 1869 wurde auch das letzte dort noch bestandene Kloster, das altehrwürdige Dominikanerinnenstift St. Katharinenthal, aufgehoben. Vgl. Katholische Stimmen aus der Schweiz. 3. Heft: Die Klöster in der neuen Verfassung des Kantons Thurgau. Zürich, Waldshut, Stuttgart, Würzburg 1868. Ueber die Klosteraufhebungen in Luzern 1848 vgl. Attenhofer a. a. O. 1. Heft. S. 23 ff., über die im Kanton Solothurn vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 23. 31. 38 (Beil.). 39—42, und unten S. 297 zu Note 120.

[99] Vgl. Attenhofer a. a. O. 2. Heft. S. 138 ff.

[100] Nur der Abgeordnete von Zug nahm durchweg eine correcte Stellung bei den verschiedenen Verhandlungen ein und größtentheils auch der des Kantons Luzern. Vgl. den „Bericht des Abgeordneten des Hohen Standes Zug, Hrn. Regierungsrath G. Bossard, über die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel den 7. und 8. Januar 1867 (Buchdruckerei Elsener in Zug 1867. 31 S. 8⁰. Inhalt: Rechnung über die Oekonomieverwaltung des Priesterseminars von 1864 und 1865; Bericht über den Seminarcurs von 1865 und 1866; Anträge zur Abhilfe einer mangelhaften Vorbildung u. s. w.; Feiertagsfrage; Ehedispensen; Diöcesankatechismus; Eindruck der Diöcesanconferenzen)". „Meine Stellung als Abgeordneter des hohen Standes Zug an der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Ein Wort an Freunde und Katholiken des Kantons Zug von Osw. Dossenbach, Regierungsrath. Verlag der Buchdruckerei Elsener in Zug 1870" (77 S. 8⁰.). — Ueber die Eingriffe der Diöcesanconferenz vom Jahre 1869 in die Leitung und den Unterricht des bischöflichen Priesterseminars vgl. Rohner im A. XXIII. 85 f. Unter anderem verlangte die Diöcesanconferenz auch einstimmig vom Bischof die sofortige Abschaffung des Lehrbuches der Moral von Gury, gegen welches der Aargauer Abgeordnete und Präsident des dortigen katholischen Kirchenrathes, A. Keller, in einer besondern Schrift auftrat: Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel. Aarau 1870 (380 S. 8⁰.). Derselbe erhielt aber eine würdige und tüchtige „Antwort" von Professor Keiser, dem gewesenen Regens des Seminars. Luzern 1870. Räber. Um dieselbe Zeit machte sich der bekannte, inzwischen verstorbene Abgeordnete Metz in der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer und vieler Orten die liberale Presse schwerer Verleumdungen und Entstellungen des Inhalts des auch am Mainzer Seminar gebrauchten ausgezeichneten Lehrbuches von Gury schuldig. Dieses gab Veranlassung zu der vortrefflichen Zurechtweisung in der Schrift: Die Angriffe gegen Gury's Moraltheologie in der Mainzeitung und der zweiten Kammer zu Darmstadt. Zur Beleuchtung der neuesten Kampfesweise gegen die katholische Kirche, für alle redlichen und unparteiischen Männer. Von W. E. Freih. v. Ketteler, Bischof von Mainz, 1869. 2. Aufl.

dates vom 26. März 1828. Der Bischof Eugen Lachat wollte nun ohne Unterstützung der Bisthumskantone ein Seminar auf eigene Kosten errichten, wogegen aber wiederum die Diöcesanstände mit Ausnahme desjenigen von Zug ein Veto einlegten[101].

Unter dem 19. November 1872 decretirten die sogen. Diöcesanstände — jedoch ohne Betheiligung von Luzern und Zug — wiederum eine ganze Reihe von Eingriffen in die kirchliche Jurisdiction, verboten die Lehre von der Unfehlbarkeit, die Censurirung abgefallener Priester, die von jeher üblichen Dispenstaxen, forderten die Entlassung des bischöfl. Kanzlers Duret ꝛc.[102].

Ueber die von der Diöcesanconferenz im November 1872 unter Protest von Zug und Luzern beschlossene Absetzung des Bischofs Eugen Lachat, und den Beschluß der Diöcesanconferenz vom 23. December 1874, wodurch auch das Domkapitel zu Solothurn als aufgehoben erklärt und die Liquidation des Bisthumsvermögens angeordnet wurde, haben wir schon (oben I. 4) berichtet. Ueber eingetretene Kantone ist noch einiges nachzutragen.

14. Mit der Luzerner Regierung hatte am 19. Februar 1806 der weil. Generalvikar Frhr. v. Wessenberg als Bevollmächtigter des Kurfürsten Fürstbischof Frhrn. v. Dalberg von Konstanz ein Concordat abgeschlossen[103], welches in josephinischem Geiste gehalten vielfach mit dem allgemeinen Kirchengesetz in Widerspruch steht und vom Heiligen Stuhle auch schon 1807 in wiederholten Erklärungen verworfen wurde[104]. Staatlicherseits hält man aber noch immer an diesem Concordat fest, auch nachdem an die Stelle der seit 1848 herrschenden radikalen, die kirchlichpolitischen Maßnahmen noch verschärfenden Regierung durch die Wahlen im Jahre 1871 eine conservative getreten ist. Staatliche Uebergriffe bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens[105], der Besetzung der kirchlichen Pfründen, kirchlich unbegründete Staatspatronate, hoheitliches Visum bezüglich der kirchlichen Erlasse, überhaupt Regierung der Kirche durch den Staat, sind es, unter welchen die Kirche leidet[106].

15. Im Kanton Aargau sollen a) nach der Verfassung vom Jahre 1863 Art. 12 und Beschluß des Großen Rathes vom 31. August 1864[107] die Kirchengemeinden ihre Seelsorger wählen. Ein vom Großen Rath am 24. Mai 1871 mit 107 gegen 18 Stimmen beschlossenes, in der Volksabstimmung am 30. Juli 1871

---

[101] Vgl. Actenmäßige Beleuchtung der Bisthum Basel'schen Seminarfrage, besonders an die Kantonalbehörden, die Geistlichkeit und das Volk des Kantons Luzern und Solothurn gerichtet. Druck von B. Schwendimann. Solothurn 1870 (55 S. 8⁰.). Rohner im A. XXIV. 186 ff. Attenhofer im A. XXIX. 34 ff.

[102] Vgl. die treffende Zurückweisung der Forderungen der sogen. Diöcesanstände in dem bischöflichen Schreiben vom 16. December 1872 (im A. XXIX. 73 ff.), und die eingehendere Vertheidigung in der ausgezeichneten Denkschrift: Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Zustimmungsadresse der Schweizer Bischöfe. Solothurn, B. Schwendimann, December 1872 (43 S. 8⁰.).

[103] Abgedruckt bei Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. 2. Aufl. S. 414 ff. [104] Vgl. A. LXVI. 170 ff.

[105] Vgl. A. LXVI. 205 ff. Die vom Stadtrathe Luzerns unterstützten Versuche der „Altkatholiken", sich der Maria-Hilf-Kirche zu bemächtigen, wies die Regierung übrigens mit Erfolg zurück (1877—1889). Vgl. v. Salis a. a. O. S. 342 ff.

[106] Vgl. Attenhofer, Das Staatskirchenrecht im Kanton Luzern. Ein Beitrag zum schweizerischen Kirchenrecht. Sursee, Druck und Verlag von Alois Huber, 1864 (33 S. 8⁰.). Ueber das Verhalten der Luzerner Regierung gegenüber dem Bischof Lachat, nachdem derselbe von den fünf Mehrheitskantonen der Diöcese für abgesetzt erklärt war, s. die Actenstücke (ohne Mittheilung des Datums) in der Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 18 S. 261 ff. 263, Nr. 19 S. 269, Nr. 51. S. 690.

[107] Attenhofer, Die rechtliche Stellung ꝛc. 2. Heft. S. 122 ff. Vgl. auch Huber, Die Collaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach. Klingnau 1868.

mit 20137 gegen 17521 Stimmen angenommenes Gesetz bestimmte weiter, daß die katholischen wie protestantischen Geistlichen sämmtlich auf je sechs Jahre von den Gemeinden gewählt werden und die derzeit im Amte befindlichen als auf sechs Jahre gewählt gelten sollten, und wonach provisorisch angestellte Geistliche, sowie nach grober Pflichtverletzung auch die definitiv gewählten, jederzeit durch den Regierungsrath entlassen werden können. b) Der sogen. katholische Kirchenrath des Kantons nahm in einem von ihm mit Genehmigung des Regierungsrathes unter dem 10. Februar 1870 erlassenen Regulativ für Hilfspriester der katholischen Landkapitel des Kantons alle Functionen des bischöfl. Ordinariates in Anspruch: er regelte die Stationskreise und Stationsorte, und behielt sich und dem Regierungsrathe die Besetzung der Hilfspriesterstellen vor. c) Schon nach einer Verordnung vom 28. Februar 1839, sowie nach der revidirten Verordnung vom 25. Februar 1870 stehen die wissenschaftlichen Berufsstudien der Candidaten der katholischen Theologie unter der Leitung und Aufsicht des sogen. katholischen Kirchenrathes, müssen die Candidaten der Theologie sich einer Staatsprüfung unterziehen und entscheidet der Regierungsrath, ob ein junger Theologiecandidat den geistlichen Stand antreten dürfe oder davon für immer ausgeschlossen bleiben solle, ob derselbe die staatliche Erlaubniß zum Empfange der Weihen zu erhalten würdig sei, ob bereits ordinirte Geistliche nach einer nachträglichen Staatsprüfung in den Clerus des Kantons aufzunehmen seien. d) Durch Gesetz vom 6. November 1835 [108] wurde den katholischen Geistlichen ein politischer Amtseid aufgezwungen. e) Seit dem Jahre 1870 leiteten Großrath und Regierungsrath des Kantons Aargau die Trennung des Kantons vom Bisthumsverbande ein [109], und arbeiteten sie auf die von den sogen. Diöcesanständen der fünf Kantone im November 1872 beschlossene Aufhebung des ganzen Bisthums Basel hin (s. oben S. 275). f) Am 27. November 1871 wurde eine für Katholiken und Protestanten gemeinsame Staatskirchenordnung beschlossen. Es wurde darin Trennung des Staates von der Kirche und Gewissensfreiheit proclamirt, alle kirchlichen Angelegenheiten aber in die Hände der Gemeinden und die oberste Entscheidung der Kantonsregierung gelegt. Auch wurde zugleich ein für die gesammte Jugend, ohne Rücksicht auf die Confession, passender „freier allgemeiner" Religionsunterricht in sämmtlichen Schulen beschlossen und auch wirklich eingeführt. g) Die Pfarrer wurden seit 1870 [110] gezwungen, Verbindungen, welche von der katholischen Kirche als unerlaubte Concubinate oder als ehebrecherisches Zusammenleben verworfen werden, von der Kanzel herab feierlich zu verkünden, und mußte im Weigerungsfalle der betreffende Geistliche solches büßen mit einer Strafe von 10—200 Fr. oder mit 2—8 Monat Gefangenschaft. h) Im Herbst 1874 erklärte der Regierungsrath von Aargau die Stolgebühren für abgeschafft. Uebertretung dieser Verordnung zieht eine Geldbuße nach sich. Für einen Ersatz dieser Einkünfte der Geistlichkeit sorgte der Regierungsrath nicht [111]. i) Dem Unfehlbarkeitsdogma wurde von der Regierung von Aargau nicht nur das Placet verweigert, sondern die Bettagsproclamation des Regierungsrathes vom Herbste 1870 erlaubte sich die gröbsten Schmähungen in betreff desselben, und die Pfarrer, welche dieselbe nicht von der Kanzel verlasen oder das Unfehlbarkeitsdogma lehrten, wurden von der Regierung mit Geldstrafen, und Pfarrverweser mit Absetzung bestraft. k) Das Collegiatstift St. Martin in Rheinfelden wurde durch Decret des Großen Rathes vom 25. November 1870 aufgehoben. Vergeblich prote-

---

108 Attenhofer a. a. O. 2. Heft. S. 129 ff.

109 Vgl. die Acten im A. XXVII. 268 ff. und Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 44 Beibl.

110 In der cit. Denkschrift über die Lage der katholischen Kirche S. 60.

111 Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 51 Beil. S. 583.

stirte der Bischof von Basel unter dem 27. November 1871 beim Großen Rathe, vergeblich wendeten sich die Schweizer Bischöfe in einer Denkschrift, „Die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im schweizerischen Kanton Aargau“[112], im Januar 1872 an den schweizerischen Bundesrath.

Erst durch die neue Verfassung des Kantons Aargau vom 23. April bezw. 7. Juni 1885 wurden der Kirche einige Erleichterungen gewährt[113]. Art. 68 gab jeder Confession, also auch der römisch-katholischen, ein eigenes Organ, Synode genannt, welches über die kirchlichen Angelegenheiten entscheidet, während dies bisher der in der Mehrheit protestantische und radikale Große Rath that. Art. 69 bestimmte die Befugnisse und Pflichten der Synode. (Die von der römisch-katholischen Synode am 22. März und 21. Juni 1886 beschlossene „Organisation“ erhielt unter dem 7. Juli 1886 die Genehmigung des Großen Rathes. In der Synode haben fast alle Pfarrer Stimme, sitzen aber acht Laien mehr als Geistliche[114]. Art. 69 Abs. h der neuen Aargauer Verfassung bestimmte, daß bei der Wahl des Bischofs oder von Domkapitularen das Recht, minder genehme Personen zu streichen, und bei anderen Diöcesanangelegenheiten die Verhandlung und Entscheidung nicht mehr durch die Regierung ausgeübt werden soll, sondern durch Abgeordnete der Synode und diese selbst. In Art. 70 wurde entgegen der ersten Berathung auf dringendes Begehren der reformirten Synode auf die Herausgabe der Pfründegüter verzichtet und nur festgesetzt, daß dieselben aus dem allgemeinen Staatsgute auszuscheiden, urkundlich sicherzustellen und besonders zu verwalten seien. Die Reformirten befürchteten nämlich, sie müßten diese Güter hernach mit den Secten theilen und die reformirte Landeskirche würde verfallen. In Art. 71 Satz 1 ist das landesherrliche Placet aufgehoben. Im Jahre 1891 wurde vom Großen Rath unter dem 24. Februar und darnach vom Regierungsrathe unter dem 12. März wieder ein Eingriff durch Ueberweisung der katholischen Kirche zu Obermumpf an die Altkatholiken (sogen. Christkatholischen) zum Mitgebrauch und damit die Entziehung dieser Kirche vorgenommen, da Rom keinen derartigen Simultangebrauch duldet[115].

16. Ueber den Kanton Solothurn tragen wir zu dem bereits Bemerkten noch folgende Einzelheiten nach:

a. Schon unter dem 19. December 1834 erging ein Gesetz, welches die Prüfung der Candidaten der Theologie in die Leitung der Regierung legte. Daran schloß sich ein Gesetz vom gleichen Tage nebst Regierungsverordnung vom 27. April 1835, welches ebenso die Prüfung der Geistlichen zur Befähigung, eine Pfründe erlangen zu können, einer vom Kleinen Rathe zu bestellenden Commission zuwies. Ein Gesetz vom 23. Februar 1855 machte einige Aenderungen, durch welche aber von der Staatscontrole nichts aufgehoben wurde. Die Verfassung vom Jahre 1856 gewährleistete

---

[112] Einsiedeln 1872. 108 S. 8⁰. (Vgl. A. XXVII. 217 f.) Der Aargauer Clerus richtete wegen dieser Denkschrift eine Dankadresse an die Bischöfe unter dem Titel: Bangen und Hoffen der aargauischen Katholiken. Dankadresse der kantonalen Priesterconferenz Aargau's. Einsiedeln 1872. 14 S. 8⁰. (Vgl. A. XXVIII. 200.) Die Verwahrung des Bischofs von Basel ist abgedruckt als Anhang der cit. Denkschrift der Bischöfe S. 101 ff. Vgl. über dieses alles auch die actenmäßige Darlegung von Rohner im A. XXVII. 219 ff. Siehe auch: Der neue Goliath. Ein Wort zur Bewegung im Aargau. Stans, Druck und Verlag von Kaspar v. Matt, 1871 (23 S. 8⁰.). Eine eingehende Schilderung jener staatskirchlichen Verhältnisse zur Anbahnung eines sogen. modus vivendi zwischen Kirche und Staat gab Pfarrer Gisler von Lengnau unter dem Titel: Die Lage der kathol. Kirche im Kanton Aargau und die Begehren der römisch-kathol. Geistlichkeit und Bürger an den Hohen Aargauer Verfassungsrath. Von einem Mitgliede des Verfassungsrathes. Klingnau 1884. (Vgl. A. LIII. 323 ff.).

[113] A. LIII. 323 ff.; LIV. 321 ff. v. Salis a. a. O. I. Bd. S. 195.

[114] A. LVI. 472 ff. [115] A. LXV. 472 ff.

in § 160 die Bestimmung eines Doppelvorschlages aus den Bewerbern für die Pfarreien durch die Pfarrgemeinde, und dieser Verfassungsartikel wurde durch ein Gesetz vom 9. Juni 1860 näher bestimmt[116]. Eine Staatsgarantie für das Kirchenvermögen enthielt die erwähnte Verfassung nicht[117]. Die Verfassung vom 10. October 1869 untersagte auch die Errichtung von Klöstern[118]. Ein Gesetz vom 22. December 1872 über Wiederwahl der Pfarrgeistlichen gewährte in §§ 1 und 2 den Pfarrgemeinden (d. h. den zur betreffenden Confession sich bekennenden Gemeindebürgern, Niedergelassenen und Aufenthaltern) das Recht eines doppelten Vorschlages, und in §§ 3, 4, 5 und 6 der Wahlbehörde (oder dem Regierungsrath unter Zuzug von zehn vom Kantonsrath gewählten Wahlmännern) das Recht der Wahl der Pfarrgeistlichen, welche bloß auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt werden sollen. Dasselbe Gesetz beschränkte in § 5 auch die Amtsdauer der bereits definitiv angestellten, lebenslänglich gewählten Geistlichen auf eine Amtsdauer von nur sechs Jahren, vom Tage des in Rechtskraft getretenen Gesetzes an, ja es gab sogar den Pfarrgemeinden das Recht, die Vornahme einer Neuwahl beim Regierungsrathe, dem das Entscheidungsrecht zustehe, jetzt schon zu beantragen. Es wurde ferner in § 6 desselben Gesetzes bestimmt, daß die Besetzung einer Pfarrstelle durch Verweser nur mit Genehmigung des Regierungsrathes stattfinden dürfe, der auch die Dauer des Provisoriums feststellen solle. Auch sollen nach § 7 selbst bei solchen Pfarreien, bei welchen der Staat nicht Collator war, ebenfalls die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten und soll dem Regierungsrath die Bestätigung einer solchen, durch den Collator vorgenommenen Wahl zustehen. Endlich nach § 8 sollen Abberufungen nur durch den Kantonsrath nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes stattfinden können[119].

b. Die Stifte St. Urs und St. Victor in Solothurn, das Kloster Mariastein und das Stift St. Leodegar in Schönenwerth wurden durch Beschluß des Kantonsrathes vom 18. September 1874 aufgehoben und aus deren Vermögen ein allgemeiner Schulfonds gebildet; die Klage der katholischen Pfarrgemeinde von Solothurn gegen den Fiskus auf Herausgabe der Jahresstiftungen und Meßstiftungen wurde durch Urtheil des Schweizer Bundesgerichts vom 14. Juli 1883 abgewiesen[120].

c. Im Herbst 1874 hatte der Regierungsrath von Solothurn 17 000 Fr. aus dem Diöcesanfonds, „der für seine Bedürfnisse zu groß sei", zu Deckung der Schulden des Irrenhauses verwandt. Der Kantonsrath genehmigte diese Verfügung, zwar mit dem Zusatz: in Zukunft solle die Regierung keine Kapitalien aus anderen Fonds zu anderen als zum Stiftungszwecke verwenden; hingegen verwarf er den Antrag des Herrn v. Sury, die genannte Summe später wieder in den Bisthumsfonds zurückzuzahlen. Herr v. Sury rügte ebenfalls, daß aus dem gleichen Fonds einige tausend Francs an drei altkatholische Theologiestudirende bewilligt wurden[121].

---

[116] Siehe die cit. Gesetze und Verordnungen bei Attenhofer a. a. O. 2. Heft. S. 102 ff.

[117] Attenhofer a. a. O. 1. Heft. S. 9. [118] Ders. a. a. O. 3. Heft. S. 2.

[119] Eine vom Advokaten Jos. Amiet verfaßte „Beschwerdeschrift der Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn an die hohe schweizerische Bundesbehörde gegen das Wiederwahlgesetz vom 28. November" (Solothurn 1873. 31 S. 8⁰. nebst angehängtem Text des Gesetzes und Nachweis des Ergebnisses der Volksabstimmung) wurde unter dem 10. April 1873 abgewiesen (Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 15). Siehe auch die Berichte der nationalräthlichen und der bundesräthlichen Commission, betreffend den Recurs der Pastoralconferenz von Solothurn gegen das Wiederwahlgesetz vom 28. November 1872, im A. XXXVII. 40 ff.

[120] Vgl. darüber Attenhofer im A. LXIV. 377 ff.

[121] So berichtete (ohne Datum) die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 49 S. 554.

Der Regierungsrath von Solothurn versuchte auch, die „ganz auf protestantischen und sogen. altkatholischen Grundsätzen beruhende“ Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, welche von sogen. freisinnigen Katholiken auf Versammlungen zu Bern am 14. Juni und zu Olten am 21. September 1874 beschlossen war [122], zur praktischen Geltung zu bringen [123].

d. Die Verfassung vom 12. December 1875 stellte in § 12 den gesammten Unterricht unter die Aufsicht des Staates und behielt in § 14 der Gesetzgebung vor, über die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung Bestimmungen zu treffen [124].

17. Im Kanton Thurgau stellte die Kantonsverfassung vom Februar 1869 [125] und eine sich daran anschließende „katholische Kirchenorganisation“ [126], welche am 23. October 1870 bei der Abstimmung der katholischen Bevölkerung mit einer schwachen Mehrheit von 40 Stimmen angenommen wurde, eine Kirchenverfassung für die Katholiken auf, welche von der eigentlichen Autorität in kirchlichen Dingen, von dem Bischofe der Diöcese, ganz absieht.

„Die Ehe ist“, nach der Verfassung vom Jahre 1869, „in Bezug auf alle Kantonsbürger den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen, und kann für deren giltigen Abschluß die bürgerliche Form (Civilehe) oder die kirchliche Trauung gewählt werden.“ Bei den Ehescheidungsklagen ignorirte Verfassung und Gesetz im Thurgau jede kirchliche Mitwirkung und wurden die weltlichen Gerichte als die allein competenten aufgestellt, um über zeitweise Trennung oder auch über gänzliche Scheidung zu entscheiden [127].

Der § 21 der Verfassung bestimmte: „Die definitive Anstellung der [nach § 21 der „Kirchenorganisation“ von der Kirchengemeinde zu wählenden und abzuberufenden] Geistlichen und der Lehrer geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen. Zu diesem Zwecke soll nach Umfluß von drei Monaten vom Zeitpunkte des Abberufungsbegehrens an, welches von einem Viertheil der Stimmberechtigten gestellt sein muß, die Gemeindeversammlung angeordnet werden.“ § 23: „Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal wird aufgehoben, und es soll das Vermögen desselben nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertheils an die katholische Confession und Bildung des erforderlichen Pensionsfonds hauptsächlich für Armen- und Erziehungszwecke Verwendung finden.“ § 24: „Der Staat hat für die Vervollkommnung des Schulunterrichts in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niederen und höheren Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benutzung desselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern. Auf die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen soll ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden, in der Meinung, daß dabei die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinen Hinderungsgrund

---

[122] Vgl. die betreffenden Actenstücke bei Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. II. Bd. S. 45 ff.

[123] Der Regierungsrath von Solothurn wandte sich zu dem Zwecke mit Circular vom 14. December 1874 an die Regierungen von Bern, Aargau, Thurgau, Baselland und Baselstadt, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Genf und Tessin. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 51 Beil. Salzb. Kirchenblatt 1875 Nr. 2 S. 14 f. Gareis und Zorn a. a. O. S. 204 ff.

[124] Der Bundesrath lehnte das Gesuch um Nichtgenehmigung dieser Paragraphen ab. Vgl. v. Salis a. a. O. I. Bd. S. 175 f.

[125] A. XXV. 170 ff. [126] A. XXV. 172 ff.

[127] Vgl. die cit. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe: Die Lage der kathol. Kirche ꝛc. S. 60.

bilde." § 39: „Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen ...... 3) Er verwaltet das Staatsvermögen und hat die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter. 4) Er beaufsichtigt und leitet das Schulwesen. 5) Er führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts-, Kirchen- und Armenwesen, über die kantonalen Anstalten, über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Verwaltungsbehörden und Beamten, und beurtheilt in letzter Instanz die Streitigkeiten im Verwaltungsfache gemäß der durch das Gesetz zu treffenden Competenzausmittlung." § 56: „Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Cultusverhältnisse selbständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. Beide Confessionstheile wählen in den Kirchgemeinden Räthe (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind, und deren bezügliche Ausgaben durch die betreffende Confession zu decken sind. Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der confessionellen Volksabstimmung. Die confessionellen Räthe ernennen ihre besonderen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Das Gesetz bestimmt, inwiefern die Beschlüsse der letzteren der Zustimmung des Regierungsrathes unterliegen oder über dieselben der Recurs zulässig ist. Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung oder die Rechte der Bürger oder den Frieden unter den Confessionen beeinträchtigen, können die Staatsbehörden einschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe treffen." § 57: „Der Staat gewährleistet beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung ohne die Genehmigung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden." § 58: „Die Obsorge für den kirchlichen Gemeindehaushalt, insbesondere die Fondsverwaltung und die Herbeischaffung der für die Besoldung der Geistlichen, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und für kirchliche Bauzwecke erforderlichen Hilfsmittel beruht nach den näheren Vorschriften der vom Staate zu genehmigenden Kirchenordnungen auf den confessionellen Kircheinwohnergemeinden, bezw. den Kirchenvorsteherschaften als Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden derselben."

Durch die „Kirchenorganisation" vom 23. October 1870 wurde die Heranbildung der jungen Geistlichen, die Anstellung von Vikarien, das Recht einer wenigstens provisorischen Suspension, das Recht, Kirchengesetze vorzuschlagen und zu vollziehen, die Aufsicht über die Kirchengüter, die Personalaufsicht über die Kirchenvorstände und Pfleger und über die Amtsthätigkeit der Geistlichen, insofern dieselbe nicht rein kirchlicher Natur ist, das Entscheidungsrecht in kirchlichen Verwaltungssachen einem Kirchenrath übertragen, welcher aus zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Suppleanten besteht und von einer Synode gewählt wird. Diese Synode selbst, eine Nachbildung der protestantischen Synode, soll aus elf geistlichen und zweiundzwanzig weltlichen Mitgliedern bestehen, und die Mitglieder der Synode sollen nach Maßgabe der Bevölkerung von den Kirchengemeinden, resp. von den aus denselben gebildeten Wahlkreisen gewählt werden. Die Kirchengemeinden sollen folgende Rechte haben (§ 24 der „Kirchenorganisation"): „a) Wahl und Abberufung der Geistlichen, sowie die Bestimmung über Einkünfte; b) Wahl der Kirchenvorsteherschaft und Pfleger der kirchlichen Fonds; c) Wahl des Meßners und Bestimmung seines Gehalts; d) Verfügung über die Verwendung der Zinsen der kirchlichen Fonds innerhalb der Grenzen ihrer Zweckbestimmung; e) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen über die kirchlichen Fundationen; f) Erhebung von Steuern zur Deckung von kirchlichen Bedürfnissen; g) Veräußerung oder Verpfändung des unbeweglichen Vermögens; h) Verwendung des Grundstockvermögens und Aufnahme von Kapitalien für laufende Bedürfnisse; i) Entscheid über die Führung von Processen im Namen der Gemeinde; k) Vollziehung des § 56 der Verfassung bezüglich der Wahl der Synode und Abstimmung über

Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur." Für die unter a, b, c, g und h bezeichneten Schlußnahmen ist (nach § 25) die Genehmigung des Kirchenraths einzuholen, und binnen 14 Tagen vom Datum des Beschlusses einer Kirchengemeinde kann (nach § 26) gegen denselben bei dem Kirchenrathe Recurs eingelegt werden.

Eine Verordnung, welche im Jahre 1871 von der „katholischen Synode" des Kantons Thurgau beschlossen worden, traf in 181 Paragraphen die Ausführungsbestimmungen zu der „katholischen Kirchenorganisation" [128].

Am 31. Januar 1873 richtete der Regierungsrath des Kantons Thurgau an den „katholischen Kirchenrath" die Aufforderung, der thurgauischen Geistlichkeit den amtlichen Verkehr mit ihrem hochwürdigen Bischof Eugen Lachat zu untersagen, sowie selbst sich dieses Verkehrs mit demselben zu enthalten. Die „katholische Synode" beschloß darauf auf Antrag des Kirchenraths: weil jene Schlußnahme des Regierungsraths die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Confession, sowie die Gewissensfreiheit verletze, und die Wichtigkeit der Sache die Vorlage eines bezüglichen Specialerlasses zur Abstimmung durch das katholische Volk im Sinne der §§ 1 und 16 der katholischen Kirchenorganisation rechtfertige — so sei auf das Begehren des Regierungsrathes nicht einzutreten, und sofern diese Schlußnahme die Genehmigung des Volkes erhalte, sei eventuell gegen die Schlußnahme des Regierungsrathes das Rechtsmittel des Recurses bei den Bundesbehörden ꝛc. in Anwendung zu bringen und seien damit auch die früheren Beschwerden wegen verfassungswidriger Beschlüsse des Regierungsrathes und Großen Rathes zu verbinden; endlich sei diese Schlußnahme dem Referendum des katholischen Volkes zu unterstellen, und hätten sich daher sämmtliche Kirchengemeinden Sonntag den 16. Februar 1873 zu versammeln und in geheimer Abstimmung mit Ja oder Nein sich auszusprechen. Die Thurgauer Regierung verweigerte aber den vorstehenden Beschlüssen der katholischen Synode die Anerkennung und verbot unter Strafandrohung, daß jene Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellt würden.

Dieselbe „demokratische" Regierung verbot dem katholischen Kirchenrath, an solche arme Studirende Stipendien hinauszugeben, welche nicht ihre Studien an der Frauenfelder Kantonsschule gemacht haben, oder welche als Universitätsstudirende an notorischen Jesuitenanstalten, wie z. B. Mainz (?), Innsbruck, ihre Studien machten [129]. Bei den Großrathsverhandlungen am 1. und 2. December 1874 wurde der Zustand dieser aus dem Klosterraub gegründeten Anstalt öffentlich aufgedeckt, deren Rector u. a. bei einer Schulprüfung an der Cantonsschule das Christenthum einen „galvanisirten Leichnam" nannte und die Jungen von 14—17 Jahren förmlich zu dessen Bestattung aufforderte. Der Recurs gegen die willkürliche Maßnahme der Regierung wurde aber im Großen Rath mit 61 gegen 20 Stimmen verworfen.

18. In dem Halbkanton *Baselland* wurde unter dem 18. December 1871 von dem Landrath und am 26. Mai 1872 durch die Volksabstimmung ein Gesetz über die Wahl der Geistlichen beschlossen, wonach künftig die *katholischen Geistlichen*, wie schon früher die protestantischen, von den Kantonsbürgern der *Kirchengemeinde* und den in derselben angesessenen Schweizerbürgern auf je *fünf Jahre gewählt* werden, und die bisherigen katholischen Geistlichen von Inkrafttreten dieses Gesetzes an auf weitere fünf Jahre gewählt werden sollen. Wunderbar war die Motivirung, welche der Regierungsrath von Baselland diesem Gesetze vorausschickte. Nach § 42 der Verfassung sollten nämlich alle Bezirks- und Gemeindebeamten direct durch das Volk gewählt werden. Unter die letzteren seien aber offenbar auch die Pfarrer zu zählen. Bisher sei jedoch die Betheiligung des katholischen Volkes

[128] Verordnung, betreffend die katholische Kirchenorganisation des Kantons Thurgau. Frauenfeld, Druck von J. Gromann, 1871 (38 S. 8⁰.).

[129] Die vom katholischen Kirchenrath hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Schweizer Bundesgericht am 19. October 1875 abgewiesen (A. XLVI. 49 ff.).

bei den Wahlen seiner Geistlichen nur eine indirecte gewesen, indem eine Behörde, welche ihren Sitz außerhalb des Kantons habe [d. h. der damals noch zu Solothurn, gegenwärtig im Kanton Luzern residirende Bischof der Diöcese Basel] und ihre Befehle von außerhalb der Schweiz [d. h. vom Papst zu Rom] empfange, diese Wahlen endgiltig vorgenommen habe. Ferner, der § 40 der Verfassung verbiete jedwede lebenslängliche Amtsanstellung; derselbe bestimme ausdrücklich, daß jede Beamtung auf eine gewisse Zeitdauer ertheilt werden solle. Mit dieser Bestimmung stehe die lebenslängliche Amtsdauer der katholischen Geistlichen im vollen Widerspruche. Auch erscheine es billig und gerecht, daß alle aus den öffentlichen Staatskassen besoldeten Geistlichen in Bezug auf ihre Wahl und Anstellungsart gleichgehalten würden [130].

19. Im Kanton Basel-Stadt wurde erst durch Gesetz vom December 1848 auch Katholiken der Erwerb des Bürgerrechtes gestattet. Ein vom Kleinen Rath am 10. Juni 1822 erlassenes „Reglement über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes" erklärte solchen als bis auf Widerruf geduldet. Das altkatholische Kirchenwesen wurde durch Gesetz vom 24. Juni 1878 betreffend die Organisation der katholischen Landeskirche anerkannt, während sich die Römisch-Katholischen bereits im Frühjahr 1876 als freie Kirchengemeinde constituirt und ein Statut beschlossen und dem Baseler Regierungsrath angezeigt hatten, wonach ein von der Gemeinde auf je drei Jahre gewählter Kirchenvorstand von 15 weltlichen Mitgliedern mit dem Pfarrer als Beisitzer die Verwaltung von Kirche, Schule und Armengut besorgt [131]. Eine katholische Privatschule besteht seit Anfang dieses Jahrhunderts in Basel. Die in derselben den Unterricht ertheilenden Lehrbrüder und Lehrschwestern wurden aber auf Grund der im Baseler Schulgesetz vom Jahre 1880 § 104 festgestellten Staatsaufsicht und Ausschließung der Mitglieder geistlicher Congregationen vom Unterricht, nachdem die Katholiken vergeblich alle gesetzlichen Mittel dagegen aufgeboten hatten, von der Regierung entfernt und solche Ausschließung durch die Verfassung von 1890 bekräftigt [132].

20. Der katholische Jura wurde im Jahre 1815 dem Kanton Bern unter der vertragsmäßigen Bedingung einverleibt, „daß er eine freie und ungehinderte Religionsausübung genieße". Am 15. September 1872 wurden aber 69 katholische Pfarrer durch Urtheil des Berner Obergerichtes für abgesetzt erklärt, nachdem ihnen schon vorher die Berner Kirchendirection die Amtsverrichtung untersagt hatte, aus dem einzigen Grunde, weil sie öffentlich erklärt hatten, daß sie ihren rechtmäßigen Bischof und Oberhirten Eugen Lachat auch nach der Absetzungserklärung durch die Mehrheit der sogen. Diöcesanstände und betreffenden Kantonsregierungen, an welcher sich auch die Berner Regierung betheiligt hatte, nach wie vor anerkennten und nicht schmählich von der katholischen Einheit abfallen wollten. Bis zum Anfang des Jahres 1875 stieg die Zahl der gemaßregelten Priester des Jura auf 101; keiner von ihnen wurde abtrünnig.

Die katholische Bevölkerung des Jura (60000 Seelen) wurde nun der Kirchen, der Pfarrpredigten, der Feier der Taufen, Ehen und Begräbnisse, überhaupt der

---

130 Vgl. „Vorlagen an die Volksabstimmung am 26. Mai 1872, Mittags 12 Uhr. Buchdruckerei A. Brodbeck in Liestal", S. VIII ff., und den Text des Gesetzes ebend. S. 28 ff.

131 Vgl. Burkhardt in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. XVII. Bd. S. 312 ff. A. LI. 459. Gegen die Genehmigung des § 12 der Verfassung vom 10. Mai 1875, wonach die reformirte und katholische Kirche durch Gesetz ihre äußere Organisation erhalten, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre inneren confessionellen Angelegenheiten selbständig ordnen, die Kirchengemeinden ihre geistlichen und kirchlichen Vertreter wählen sollten, — hatte der Vorstand der römisch-katholischen Gemeinde vergeblich beim Bundesrathe protestirt. Die Verfassung von 1890 hielt an diesen Grundsätzen fest. v. Salis a. a. O. I. Bd. S. 179 f.

132 Vgl. A. LI. S. 400 f., LIII. 316 ff.

Seelsorge und des Gottesdienstes beraubt [133], obgleich sie in Massen vergeblich klagte und Vorstellungen machte, welche aber weder bei den Berner Behörden, noch bei dem Bundesrathe Gehör fanden [134]. Die katholischen kirchlichen Pfründen wurden von der Berner Kirchendirection abgefallenen und anrüchigen, aus aller Herren Ländern angeworbenen Priestern übertragen. Und als man auch deren nicht genug auftreiben konnte, decretirte der Regierungsrath von Bern eine Reduction der katholischen Pfarreien im Jura [135].

Vom 1. Januar 1875 an [136] weigerte sich die Berner Regierung auch, ihre Verpflichtung zur Auszahlung der Besoldung eines Domherrn und ihren Beitrag an die Besoldung des Bisthums Basel zu leisten.

Am 18. Januar 1874 wurde vom Berner Volke mit großer Majorität (von den Katholiken stimmten jedoch mehr als 3/4, 9000, dagegen, kaum 3000 dafür) ein neues Kirchenverfassungsgesetz für Katholiken und Protestanten gemeinsam beschlossen, wodurch nicht nur die katholische, sondern auch die orthodox-protestantische Kirche abgeschafft werden sollte. Das Gesetz bestimmt nicht nur, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt und von denselben abberufen werden können, sondern sogar, daß durch Majoritätsbeschluß über Annahme oder Verwerfung von Sitten und Glaubenswahrheiten entschieden werden soll. Der Bundesrath wies den dagegen gerichteten Recurs der Katholiken ab [137].

Am 2. December 1874 nahm der Große Rath des Kantons Bern außer einem Gesetzentwurfe über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit auch einen solchen über die Organisation einer katholischen Synode „analog der protestantischen Synode" an, damit, wie der Kirchendirector Teuscher erklärte, diese katholische Synode auch über innere kirchliche Angelegenheiten freie Entschließung fassen könne, wie über Vereinfachung des Cultus, Abschaffung des Cölibats, Beseitigung der Ohrenbeichte und sonstiges [138]. Da keine Aussicht war, daß eine katholische Synode durch Wahl

---

[133] Selbst der Privatgottesdienst wurde den Römisch-Katholischen im Jura untersagt, und der Bundesrath hielt diese Maßregel „im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Ordnung" aufrecht. Aus Rom wurde unter dem 7. October 1873 im Oesterr. Volksfreund Nr. 238 von einem Breve Pius' IX. gemeldet, welches ähnlich, wie es einstens Pius VI. in der Schreckenszeit für Frankreich gethan, für die Gläubigen in der Schweiz bestimme, daß diejenigen, welche wegen Mangel an einem Priester keinem Meßopfer mehr beiwohnen können, doch das Verdienst des heiligen Opfers genießen, wenn sie für sich allein und in dem Willen, einer heiligen Messe beizuwohnen, beten. Vgl. auch für solche Zustände die Volksschrift: Gemeinden ohne Seelsorger. Der Tod ohne Priester 2c. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1874 (80 S. 8⁰.).

[134] Vgl. die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. und 27. März 1875 im Schweiz. Bundesblatt 1875. 27. Jahrg. I. Bd. S. 515 ff., II. Bd. S. 33 ff. v. Salis a. a. O. S. 310 ff.

[135] Vgl. die oben S. 275, Note 23 cit. päpstliche Encyklika vom 21. November 1873. Histor.-polit. Bl. LXXIII. Bd. S. 82 ff. 241 ff. Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 11. 20. 29. 35. 40 f. 42. 47. 50; 1874 Nr. 1. 3. 6—9. 13. 14. 17. 18. 25—27; 1875 Nr. 1. 7 ff. Revue catholique. Louvain 1874, Nov. p. 501 ss.

[136] Die Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 2 ff. enthält eine längere Denkschrift und Protestation von P. J. Girardin, Domherr am Domstifte Basel, an die Regierung von Solothurn als Diöcesanvorort, zu Handen der Regierung von Bern, eventuell an den Großen Rath von Bern, d. d. 28. December 1874.

[137] Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 7 S. 53. Schweiz. Bundesblatt. 27. Jahrg. II. Bd. S. 45 ff. In dem Entwurfe einer neuen Verfassung sollte nach dem Muster der aus den verschiedensten protestantischen Richtungen bestehenden Laiensynode, einer solchen, und zwar gemischt aus Römisch-Katholischen und Altkatholiken, das Recht, die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche zu ordnen, zugewiesen werden. Bei der Volksabstimmung am 1. März 1885 wurde der ganze Verfassungsentwurf aber abgelehnt. A. LIII. 322 f. 480. [138] Vgl. Germania 1874 Beil. 1 zu Nr. 281.

des katholischen Volkes zu stande kam, so wurde bald nachher von der Kirchendirection eine Commission zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse einer katholischen Synode eingesetzt.

Im November 1874 wurde zu Bern auch eine altkatholische theologische Facultät mit vier fremden und einem schweizerischen Lehrer und neun Studenten, meistens angeworbenen Schullehrern, eröffnet [139]. Die katholische Kirche in Bern, ebenso die in Biel wurde den „Altkatholiken" zum „Mitgebrauche" überwiesen und damit der großen katholischen Mehrheit entrissen [140].

21. Ueber die Verbannung des Apostolischen Vikars, Weihbischofs Mermillod von Genf (17. December 1873), haben wir uns schon oben (S. 273) verbreitet. Schon durch Gesetze vom 3. Februar und 29. Juni 1872 wurden die religiösen Lehrcongregationen aus Genf vertrieben [141]. Ein Gesetz vom 23. März 1873 [142], betreffend die Organisation des katholischen Cultus, bestimmte in Art. 1: „Die Pfarrer und Vikare werden gewählt von den der katholischen Confession angehörigen Bürgern, die in den kantonalen Wählerlisten eingetragen sind. Die Gewählten können abberufen werden." Art. 2: „Nur der vom Staate anerkannte Diöcesanbischof kann, inner den Grenzen des Gesetzes, Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung vornehmen. Wenn er seine Gewalt einem Bevollmächtigten überträgt, so bleibt immerhin der Diöcesanbischof selbst verantwortlich, und diese Delegation bedarf der Genehmigung des Staatsraths. Die einem solchen Bevollmächtigten ertheilte Genehmigung des Staatsraths kann immer wieder zurückgezogen werden. Die katholischen Pfarreien im Kantone sollen im Verbande eines schweizerischen Bisthums sein. Der Sitz des Bisthums darf nicht im Kanton Genf errichtet werden." Art. 3: „Das Gesetz wird die Anzahl und die Umgrenzung der Pfarreien, die Formen und Bedingungen bezüglich der Wahl der Pfarrer und Vikare, sowie den Eid, welchen diese bei ihrem Amtsantritte zu leisten haben, und die Fälle sowie die Art ihrer Abberufung bestimmen, ebenso die Organisation der Kirchenräthe, welche mit der Verwaltung der Temporalien beauftragt sind, sowie die Sanction der den Cultus betreffenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk." Art. 4: „Hiermit sind aufgehoben die Artikel 130 und 133 der Verfassung von 1847 und überhaupt alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen." — Beigefügt wurde dem Gesetze noch die Uebergangsbestimmung: „Die gegenwärtig im Amte stehenden Pfarrer und Vikare, welche nach den bis dahin geltenden Formen ernannt wurden, sind der Wahl nicht unterworfen. Dagegen finden alle anderen Vorschriften dieses Gesetzes mit Einschluß derjenigen, welche den Eid betreffen, auf sie Anwendung."

Die katholischen Stimmberechtigten enthielten sich sämmtlich der Abstimmung über vorstehendes Gesetz: sie wußten zum voraus, daß eine protestantische Mehrheit die Unterdrückung der Katholiken beschließen werde [143].

---

[139] Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 47 S. 377. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 51.

[140] Vgl. die betreffenden Actenstücke und Berichte in der Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 8 ff. — Ueber das Kirchenrecht des Kantons Bern s. überhaupt Zerleder, auf S. 32 cit.

[141] Vgl. Rohner im A. XXIX. 86 f. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 241 f.

[142] A. XXIX. 59—63. Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 30 S. 415. Der französische Text auch bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 297 f. In der Schweiz. Kirchenzeitung a. a. O. S. 414 f. ist auch der Recurs des katholischen Clerus von Genf gegen das Gesetz abgedruckt, dem aber vom Bundesrath keine Folge gegeben wurde.

[143] Die stimmberechtigten katholischen Bürger des Kantons Genf enthielten sich dagegen aber auch stets der Abstimmungen über protestantische Kirchengesetze, und der Apostolische Vikar von Genf, Bischof Mermillod, empfahl in einem offenen Briefe an einen

Sämmtliche katholischen Seelsorger im Kanton Genf verweigerten den ihnen angesonnenen, wie der Papst in seiner Encyklika vom 21. November 1873 erklärte, „eine wahre Apostasie enthaltenden" Staatseid [144]. Die Genfer Regierung erklärte die eidverweigernden Geistlichen für abgesetzt, nahm ihnen ihre Einkünfte und Stellen, nahm den Katholiken vor und nach ihre Kirchen und überwies sie apostasirten, von anderen Ländern bezogenen Priestern [145], während das katholische Volk standhaft und treu an seinen rechtmäßigen Seelsorgern und seinem rechtmäßigen, wenn auch in der Verbannung weilenden Oberhirten festhielt. Die Katholiken des Kantons Genf müssen nun für den Unterhalt ihres Clerus selbst sorgen und überdies für die Besoldungen der Staatspastoren die Steuern bezahlen. Der hochw. Bischof Mermillod traf daher unter dem 21. November 1874 Anordnungen, um in allen Pfarreien des Kantons unter den Römisch-Katholischen die milden Gaben für den Unterhalt des Clerus und des Cultus in Empfang nehmen zu lassen [146]. Ein von radikaler Seite (Vogt) im Jahre 1880 ausgegangener Gesetzesvorschlag über Trennung von Kirche und Staat in Genf, wobei die katholische Kirche besser gefahren wäre als bei den derzeitigen Zuständen, fand nicht die Mehrheit der abstimmenden Bürger von Genf.

22. Ein Neuenburger Gesetz vom 23. Mai 1873 zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften [147] beruht zwar ganz

---

katholischen Wähler (im April 1874) von der Verbannung aus dieses Verfahren auch für die Zukunft. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 18 Beil. S. 221.

[144] Vgl. A. XXXI. 188. Den französischen Originaltext der Erklärung der katholischen Pfarrer an das Volk von Genf, warum sie den neuen Staatseid verweigerten, s. in der Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 39 Beibl. S. 437 f. Vgl. ebend. 1873 Nr. 49 Beil. Kölner Volkszeitung 1874 Nr. 256 I. Blatt. Der Papst erklärte in der angeführten Encyklika den Genfer Staatseid für unerlaubt und völlig sacrilegisch, weshalb „alle diejenigen, welche im Kanton Genf oder anderswo nach den Beschlüssen jener Gesetze oder in ähnlicher Weise mit Zustimmung des Volkes und Bestätigung der Civilgewalt erwählt, es wagen sollten, sich Verrichtungen des kirchlichen Amtes zu unterziehen, durch die That selbst der größern, vom Heiligen Stuhle besonders vorbehaltenen Excommunication und allen canonischen Strafen verfallen".

[145] Vgl. den Schluß der vorigen Note und die Actenstücke im Schweiz. Bundesblatt 1875 27. Jahrg. II. Bd. S. 94 ff. Revue cathol. de Louvain. Févr. 1875, p. 163 ss. Der apostolische Vikar, Weihbischof Mermillod, verhängte auch ausdrücklich die Excommunication gegen eingedrungene Genfer Staatsgeistliche. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 16. Vgl. ebend. Nr. 2 Beil., 1873 Nr. 42 Beil. und Nr. 44, 1875 Nr. 21. — Ueber die neue Eintheilung in 23 Staatsparochien von seiten der Genfer Regierung vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 23 S. 333. — Den Protest des päpstlichen Geschäftsträgers vom 24. October 1873 gegen die Besitzergreifung der katholischen Kirche St. Germain zu Genf von seiten apostasirter Geistlichen vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 44. — Der katholische Pfarrer von Hermance wurde im December 1874 vom Genfer Staatsrath durch eine Ordonnanz aus dem Kanton ausgewiesen, ohne Untersuchung, ohne Verhör, ohne gerichtliches Urtheil, unter der Angabe, daß der Pfarrer durch seine Predigten den Frieden störe, und seine Anwesenheit die Interessen des Kantons gefährde. In Wirklichkeit handelte es sich nur um eine Annectirung der katholischen Kirche in Hermance zu Gunsten von etwa zehn Staatskatholiken, während die ganze übrige Gemeinde treu zu ihrem Pfarrer hielt. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 1 S. 7 f. Vgl. über die Genfer Zustände auch noch *Richecour,* La liberté religieuse et les événements de Genève. Paris (chez Douniol) 1874, und über die weiteren Vorgänge s. Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 7 ff. Die Actenstücke aus dem Jahre 1873 über die Lage der katholischen Kirche im Kanton Genf findet man auch im A. XXXV. 246—286, XXXVI. 63—89.

[146] Den französischen Text dieser bischöflichen Anordnung enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 49 Beil. S. 558.

[147] In französischem Texte bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 343 ff.

auf protestantischen Grundsätzen, ist aber im Verhältniß zu den Gesetzen der meisten Schweizer Kantone noch sehr gemäßigt. In Art. 2 ff. bestimmt es, daß die Neuenburger Bürger der einzelnen Pfarren ihren Pfarrer und Vikar wählen sollen, und zwar bei den Katholiken nach Art. 21 aus der Zahl der drei vom Bischof der Regierung präsentirten und von dieser genehmigten Candidaten.

23. Eine generelle Verwerfung und kirchliche Nichtigkeitserklärung aller der neueren schweizerischen, mit der Verfassung und den Dogmen der katholischen Kirche unvereinbaren schweizerischen Staatsgesetze und Verordnungen, namentlich auch der Bestimmungen, wonach die Gemeinden mit der Regierung die Pfarrer und Vikare sollen wählen und abberufen können, enthält die mehrfach erwähnte päpstliche Encyklika vom 21. November 1873[148], und auf die Ausübung einer solchen usurpirten Wahl der Seelsorger durch die Gemeinden wurden noch insbesondere durch ein Decret der s. Congregatio Concilii vom 23. Mai 1874 schwere kirchliche Strafen gesetzt[149].

§ 47. Italien (vgl. oben S. 33).

I. Ein mit der von Frankreich abhängigen italienischen Republik unter dem 16. September 1803 abgeschlossenes Concordat[1] hatte das französische vom Jahre 1801 zum Vorbild, war etwas günstiger für die Kirche als dieses, wurde aber im Februar 1804 durch Zusatzdecrete nach Art der französischen Organischen Artikel zum Nachtheil der Kirche vielfach eingeschränkt[2].

II. Nach der Niederwerfung Napoleons I. und der Wiedereinsetzung der italienischen Fürsten schloß der König Victor Emanuel I. von Sardinien 1817 eine Vereinbarung mit dem Papste, wodurch eine neue Diöcesaneintheilung vorgenommen wurde[3]. Eine spätere Convention zwischen Leo XII. und König Karl Felix ordnete 1828 die kirchlichen Vermögensverhältnisse. Unter Victor Emanuel II., bezw. dem Minister Grafen Cavour († 1861), begannen und häuften sich in Sardinien die staatskirchlichen Kämpfe: Austreibung der Jesuiten im März 1848, Beseitigung der Damen vom heiligen Herzen im August 1848, kirchenfeindliches Unterrichtsgesetz vom 4. October 1848, Einkerkerung und Verbannung des die kirchlichen Rechte vertheidigenden Erzbischofs Fransoni von Turin (1849—1850), Abschaffung des privilegium fori (s. unten § 78), des Zehntens und des kirchlichen Asyls durch die Sicardi'schen Gesetze von 1850, einseitige Normirung des theologischen Unterrichtes 1851, Einführung der Civilehe 1852, völlige Säcularisation des apostolisch-königlichen Oekonomats, Aufhebung der religiösen Congregationen, welche sich nicht mit Unterricht oder Krankenpflege beschäftigen 1854, Aufhebung der geistlichen Akademie von Superga 1855, die mannigfaltigsten Vexationen der Geistlichkeit und Wegnahme des Kirchengutes seit 1856[4].

III. Mit Neapel kam am 16. Februar 1818 zu Terracina ein Concordat[5] zu stande, welches die katholische Religion für die alleinige des Königreichs beider

---

148 Vgl. A. XXXI. 186 ff. 149 Abgedruckt im A. XXXII. 246 ff.

§ 47. 1 *Nussi*, Conventiones p. 42 sqq. *Gaspare de Luise*, De iure publico seu diplomatico. Neapoli 1877, p. 572 sqq. Bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 15 f. im Auszug nebst Literaturangaben.

2 Vgl. die Literatur bei Hergenröther, Kirchengesch. III. Bd. 3. Aufl. S. 820 Note 1.

3 *Nussi* l. c. p. 155 sqq. *Luise* l. c. p. 578 sqq. Bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 136 f. im Auszuge nebst Literaturangaben. Vgl. auch Münch, Sammlung der Concordate. II. Bd. S. 745—747.

4 Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte. 3. Aufl. III. Bd. S. 825 f. A. XIII. 388, XXII. 175. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 332 ff. *Roskovány*, Monumenta cathol. Tom. IV. p. 604 sqq. 678 sqq., tom. V. p. 799 sqq.

5 *Nussi* l. c. p. 178 sqq. *Luise* l. c. p. 580 sqq. Vgl. auch v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 137 f.

Sicilien erklärte und bestimmte, daß die nicht veräußerten Kirchengüter zurückgegeben, die Besitzer der veräußerten aber nicht belästigt werden sollten, der Kirche das Recht zugestand, Immobilien zu erwerben, den Verkehr mit dem Heiligen Stuhle freigab, dem Könige das Ernennungsrecht zu den Bisthümern, dem Papste die Besetzung der ersten Dignitäten zusprach, die Besetzung der Abteien und Canonikate ordnete, die geistlichen Orden wiederherstellte, die Dotation der Bischöfe und der Kapitel und die Diöcesangrenzen neu regelte. Trotzdem hielt man im Königreich beider Sicilien am Staatskirchenthum und an den usurpirten, im Laufe der Zeit freilich theilweise von den Päpsten anerkannten Rechten eines päpstlichen Legaten (sogen. „Richters der sicilischen Monarchie") fest[6]. Pius IX. gelang es, 1856 einige der schreiendsten Mißstände zu beseitigen und 1857 einige Zusatzartikel zum Concordate von 1818 durchzusetzen[7].

IV. Im lombardisch-venetianischen Königreich bestand unter österreichischer Herrschaft ein gemildertes josephinisches Staatskirchenthum, welches erst durch das österreichische Concordat von 1855 gebrochen worden zu sein schien.

V. Auch in Toscana hatte man am Josephinismus, d. h. den Gesetzen Leopolds II., festgehalten (s. oben § 35 S. 108); jedoch wurden einige Beschränkungen der Kirche durch die Uebereinkunft mit dem Papste von 1851 aufgehoben[8].

VI. Seit 1859 begann Piemont die einzelnen italienischen Staaten zu erobern, und begann nun in allen diesen Gebieten eine harte Kirchenverfolgung, Aufhebung der religiösen Institute und Einziehung des Kirchenvermögens durch Gesetz vom 7. Juli 1866, Einführung der Civilehe (Gesetz vom 25. Juni 1865), Ausdehnung der Militärpflicht auf den Clerus, Errichtung kirchenfeindlicher Schulen, während man die protestantische Propaganda begünstigte[9].

VII. Am 20. September 1870 machten die Piemontesen einen seit langer Zeit vorbereiteten feindlichen Einfall in Rom und erklärten dasselbe zur Hauptstadt eines „Königreiches Italien"[10]. Ein sogen. „Garantiegesetz" vom 13. Mai 1871[11] bestimmte (Art. 1—14), der Heilige Stuhl solle in der Regierung der Kirche frei und unabhängig sein, auch eine jährliche Rente von 3 225 000 Lire erhalten (Art. 4); ferner wurde (Art. 6—8) Freiheit der Papstwahl zugesichert und verzichtete (Art. 15) die Regierung auf das Recht der (von Pius IX. bereits wegen der damit verbundenen Mißbräuche aufgehobenen, bis dahin aber von der Regierung noch beanspruchten)

---

[6] Vgl. oben S. 142, Note 76 und die dort cit. Schrift von Sentis und deren Inhaltsangabe im A. XXII. 477.

[7] Vgl. A. III. 367 ff.

[8] *Nussi* l. c. p. 278 sqq. *Luise* l. c. p. 595 sq. v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 335 ff. — Nach der Annexion Toscana's durch Sardinien erklärte ein Decret des provisorischen Statthalters Ricasoli das Concordat für aufgehoben.

[9] Vgl. *Roskovány*, Monum. cathol. tom. VII. p. 825 sqq., tom. VIII. p. 424 sqq.

[10] Vgl. die Darstellung dieser Ereignisse und die betreffenden Actenstücke im A. XXIV. 149 ff., XXV. xxxv—cxi. cxxxix ff., XXVI. lx ff. Der italienische Raubzug wider Rom im September 1870. München 1870. *Roskovány*, Rom. Pontif. Tom. IX. Vgl. auch unten § 122. Ueber die Begünstigung Bismarcks bezüglich der Vorbereitungen zur piemontesischen Occupation s. Un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866 pel generale *Alfonso Lamarmora*, vol. I. Firenze 1873; in deutscher Uebersetzung. Mainz 1873. Ueber die Sympathien des damaligen österreichischen Reichskanzlers Grafen Beust für die piemontesische Invasion s. Hist.-polit. Bl. 1874. 10. Heft. S. 772, deren Darstellung sich namentlich auch auf die Enthüllungen stützt, die in dem Buche Latours de Moulin, Autorité et liberté, gemacht wurden.

[11] Abgedruckt deutsch und italienisch bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 60 ff. Siehe über den in peius reformirten Entwurf desselben A. XXV. xcvi ff. Die Literatur darüber s. bei Geigel im A. LIV. 167 ff.

apostolischen Legation in Sicilien und ebenso im ganzen Königreiche auf das Recht der Ernennung und des Vorschlages bezüglich der Verleihung der höheren Kirchenämter (beneficia maiora); behielt aber (im Art. 16) außerhalb Roms und der römischen Kirchenprovinz (in den suburbikarischen Bisthümern) das Exequatur und königliche Placet für die Anordnungen der Kirchengewalt, welche sich auf die Verwendung der kirchlichen Güter oder auf die Verwaltung der größeren oder kleineren Beneficien beziehen, bei, bis ein (durch Art. 18 in Aussicht gestelltes) Gesetz für die Ordnung, Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Königreiche Vorsorge getroffen habe; jedoch soll (nach Art. 17) in geistlichen und disciplinären Angelegenheiten eine Appellbeschwerde gegen die Anordnungen der Kirchengewalt nicht zulässig, aber auch keinerlei Zwangsausführung derselben gestattet sein, die Entscheidung über die juristischen Folgen der Anordnungen der Kirchengewalt der Civiljurisdiction zustehen, und sollen solche Anordnungen keine Wirkung haben, welche den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderliefen oder die Rechte eines Privaten schädigten und unter die Strafgesetze fielen, vorausgesetzt, daß dadurch ein Schaden begründet werde. Der Papst wies die Civilliste zurück, ebenso wie die sonstigen ungenügenden Zusicherungen des sogen. Garantiegesetzes[12], sah sich aber zu der Erklärung gezwungen, daß es geduldet werden könne, daß die Acten der canonischen Institution der Bischöfe (außerhalb der römischen Kirchenprovinz) der weltlichen Gewalt vorgezeigt würden, um dadurch die Hemmnisse ihrer Amtsthätigkeit zu beseitigen, wobei der Papst jedoch zugleich neuerdings gegen das königliche Placet protestirte[13]. Daß das sogen. Garantiegesetz in Wirklichkeit der Kirche keine Garantien gewährte[14], beweisen die zahlreichen, trotz und entgegen demselben der Kirche von der italienischen Regierung weiter zugefügten Rechtsverletzungen und Beleidigungen, Aufhebung von Kirchen, Klöstern und anderen kirchlichen Anstalten unter Aneignung des Vermögens derselben, und Eingriffe in die Freiheit der kirchlichen Regierung, die in den immer wieder nöthigen neuen Protesten und Beschwerden der römischen Curie aufgezählt sind[15].

---

[12] Vgl. die Encyklika Pius' IX. vom 15. Mai 1871 im A. XXVI. S. LX ff.; in deutschem Auszug bei v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 67 ff. Allocution Pius' IX. vom 27. October 1871 im A. XXVII. S. III ff.; in deutschem Auszug bei v. Kremer a. a. O. S. 69.

[13] Vgl. die Allocution Pius' IX. vom 12. März 1877 im A. XXXVIII. 30 ff.; deutsch bei v. Kremer a. a. O. IV. Bd. S. 396. Siehe auch das Circular des italienischen Justizministers vom 22. September 1876 an die Generalprocuratoren über das sogen. Placet in betreff der Bischöfe (A. XXXVI. 412). — Ueber die feindliche Handhabung des sogen. Exequatur gegen die Bischöfe s. A. XLVIII. 211 ff. Gegen den Anspruch auf ein Patronatsrecht des Königs über die Kathedralkirchen Italiens richtete sich ein Leo XIII. unterbreitetes Rechtsgutachten des Collegiums der Consistorialadvokaten vom 1. Juni 1886. Nuntius Roman. VI. 113 sq. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. S. 220 Anm.

[14] Zur Zeit der Occupation Roms erklärte die italienische Regierung den auswärtigen Mächten, dem Papste blieben seine Stellung als Souverän und seine Immunitäten garantirt. Das italienische bürgerliche Gericht erster und zweiter Instanz erkannte aber unter dem 16. August und 10. November 1882 anläßlich einer bei ihnen gegen den päpstlichen Majordomus angebrachten Klage, das Garantiegesetz sei nur ein „Complex von Privilegien" und der Papst nicht mehr Souverän. Vgl. darüber die Noten des Cardinal-Staatssecretärs Jacobini vom 11. September und vom December 1882 an die bei den weltlichen Mächten beglaubigten Nuntien A. LIX. 286. *H. Soderini*, La sovranità del Papa. Roma 1882. Reich, Das Papstthum und das Völkerrecht. Graz und Leipzig 1889 (der Papst sei Souverän kraft seiner göttlichen Mission). Geffken, Die völkerrechtl. Stellung des Papstes. Berlin 1885. Vgl. dazu Geigel im A. LIII. 469 ff.

[15] Siehe die Detaildarstellung bei Geigel (oben S. 33). Vgl. den Protest der sechs Cardinalbischöfe vom März 1871 in betreff der frommen Stiftungen (A. XXVI.

Ein italienisches Gesetz vom 14. Juli 1887 schaffte die kirchlichen Zehnten und Leistungen an die Kirche ab[16]. Ein Erlaß der heiligen Pönitentiarie[17] an die italienischen Bischöfe erklärte die kirchliche Verpflichtung zu jenen Leistungen als fortbestehend. Ein Gesetz vom 17. Juli 1890[18] säcularisirte alle Wohlthätigkeitsstiftungen, unterwarf das gesammte Kirchenvermögen der Umwandlung in bewegliches Staatsvermögen und hob viele kirchlichen Stiftungen als überflüssig und zwecklos auf.

Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 enthält eine größere Zahl eigens gegen die Kirche gerichteter Strafbestimmungen, namentlich gegen nur entfernt vorbereitete Wiederherstellung eines Kirchenstaates und „gegen Mißbrauch des geistlichen Amtes“[19].

S. LVIII ff.); das Schreiben Pius' IX. vom 16. Juni 1872 an Cardinal-Staatssecretär Antonelli über die Verfolgungen der Kirche in Italien (A. XXVIII. S. XCIX ff.); das Verzeichniß der von der italienischen Regierung geraubten Klöster und Kirchen (1872; im A. XXVIII. S. CXIV ff.); das Schreiben des Cardinals Patrizi vom 28. August, und die Antwort des italienischen Ministerpräsidenten Lanza vom 6. September 1872 über die Zuchtlosigkeit in den römischen Theatern unter italienischer Herrschaft (A. XXVIII. S. CXVI ff.); die Allocution Pius' IX. vom 23. December 1872 (A. XXIX. 8 ff.); die neuen gewaltsamen Klosteraufhebungen am 29. Januar 1873 (A. XXIX. 403 ff.); das Gesetz vom 19. Juni 1873, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom (A. XXX. 231 ff.); den Protest der Ordensgenerale 2c. vom 2. Juni 1873 gegen jenes Gesetz (A. XXX. 251 ff.), und die darauf bezügliche protestirende Allocution Pius' IX. vom 25. Juli 1873 (A. XXX. 257 f.); das Decr. s. Poenit. Apost. d. d. 4. Aug. 1876 super societate sic dicta catholica Italica, cuius sit, revindicare iura ad populum Christianum atque speciatim ad cives Romanos pertinentia (A. XXXVI. 313). Ueber die Versuche der italienischen Regierung, ein Placet gegenüber den päpstlichen Acten zu üben, siehe die Allocution Pius' IX. und die Note des Cardinal-Staatssecretärs Nina vom 12. März 1877 und das Circular des letztern vom 21. März 1877 an die Nuntien (A. XXXVIII. 30 ff.); das Circular des Cardinal-Staatssecretärs Simeoni vom October 1877 an das beim Heiligen Stuhl beglaubigte diplomatische Corps, betreffend die neuerliche Occupation römischer Kirchen durch die piemontesischen Magistrate (A. XXXIX. 40 ff.); das Circular des Cardinal-Staatssecretärs Simeoni vom 24. September 1877 an die Mitglieder des diplomatischen Corps, betreffend die Processionen (A. XXXIX. 372 f.); den Protest des Cardinal-Staatssecretärs Simeoni vom 17. Januar 1878 gegen die Thronbesteigung Humberts (A. XL. 155 ff.); die Wahrheit über den Tod und die Beerdigung Victor Emanuels: Circular des Cardinal-Staatssecretärs Simeoni vom 28. Januar 1878 (A. XL. 300 ff.); Schreiben Leo's XIII. vom 26. Juni 1878 an den Generalvikar von Rom, über die Ausschließung des Religionsunterrichtes von den römischen Volksschulen durch die dortigen Schulbehörden und die kirchliche Beschaffung eines besondern Religionsunterrichtes (A. XL. 305 ff.); Schreiben Leo's XIII. vom 25. März 1879 an den Cardinal-Generalvikar von Rom, La Valetta, über die Volksschulen in Rom (A. XLI. 459 ff.); Leo's XIII. Erneuerung der Proteste Pius' IX. gegen die Verletzungen der Kirche durch die sogen. italienische Regierung in einem Schreiben an den Cardinal-Staatssecretär Nina vom 27. August 1878 (A. XLI. 172 ff.). Ueber die Vorgänge bei der Uebertragung der Leiche Pius' IX. (1881) vgl. die Acten im A. XLVI. 268 ff. 417 ff., und über das Treiben der geheimen Secten in Rom siehe Leo's XIII. Ansprache vom October 1881 an die italienischen Pilger, im A. XLVI. 431 ff. Ueber die Liquidirung der Güter der Propaganda (1884) s. die Acten im A. LII. 112 ff. Ueber die Eingriffe der italienischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in die Unabhängigkeit der päpstlichen Regierung vgl. *Lampertico*, l'Italia e la chiesa. Firenze 1890. A. LIV. 230 ff.

[16] A. LIX. 126 ff. [17] A. LIX. 129 f.

[18] A. LXIV. 377 ff.; LXII. 155 ff.

[19] Vgl. Geigel im A. LXII. 338 ff. Allocution Leo's XIII. vom 10. December 1889 im A. LXIII. 522 ff.

Wie sich Bischöfe, Clerus und Laien, letztere namentlich als Beamte, gegenüber der italienischen Regierung zu verhalten haben, darüber erging unter dem 10. December 1870 von der s. Poenitentiaria apost. die Entscheidung von 28 Fragen[20].

§ 48. Spanien und Mexiko.

I. In Spanien[1] hielt das nach Niederwerfung Napoleons I. wiederhergestellte legitime Königthum im ganzen am alten Staatsdespotismus in Kirchensachen fest, und in Verbindung mit politischen Umwälzungen erfolgten immer wieder neue Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche[2]. Im Jahre 1837 erfolgte die Einziehung des Kirchengutes durch die Cortes, welche auch eine Civilconstitution des Clerus durch eine aus jansenistisch-liberalen Geistlichen gebildete Commission ausarbeiten ließen, die jedoch nicht in Vollzug gesetzt wurde[3]. Durch ein Concordat vom 16. März 1851, worin die Kirche alle ihre Güter cedirte, gegen das feierliche Versprechen, der Staat werde fortan die Kosten des Cultus und die Bedürfnisse des Clerus bestreiten, und durch einen Zusatzvertrag vom 25. August 1859 wurden die kirchlichen Verhältnisse wieder geordnet[4], aber diese Verträge wurden nach kurzer Zeit wieder gebrochen. Im October 1868 wurden die Häuser der Jesuiten aufgehoben, im September 1869 die Bisthümer willkürlich reducirt, im Sommer 1869 eine neue Constitution eingeführt, auf welche man den Clerus vereidigen wollte, wogegen aber die in Rom beim vaticanischen Concil versammelten spanischen Bischöfe (26. April 1870) protestirten. Vergeblich beschwerte sich der spanische Episcopat auch in einer von Saragossa vom 12. October 1872 datirten Adresse an die Cortes wegen der Nichterfüllung der von der Regierung im Concordat übernommenen Verpflichtung zum Unterhalt des Clerus und zur Tragung der Cultuskosten[5]. Die neue Verfassungsurkunde vom Jahre 1876 bestimmte im Art. 11: „§ 1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Staates. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und seine Diener zu unterhalten." „§ 2. Niemand wird auf spanischem Boden wegen seiner religiösen Meinungen, noch wegen der Ausübung seines betreffenden Cultus, die der christlichen Moral schuldige Achtung vorausgesetzt, beläſtigt werden." „§ 3. Andere öffentliche Ceremonien und Kundgebungen als die der Religion des Staates sind nicht gestattet."[6] Schon gegen den Entwurf des § 2 dieses Artikels, d. h. die darin gewährte Cultusfreiheit, richtete sich ein Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid vom 25. August 1875 und ein Breve Pius' IX. vom März 1876 an den Cardinal-Erzbischof von Toledo[7], aber die Regierung erklärte

---

[20] A. XLV. 125 ff. Vgl. dazu A. LXVII. 115 f.

§ 48. [1] Vgl. Brück, Kirchengeschichte. 5. Aufl. § 223. J. Hergenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle, im A. X. 1 ff. 185 ff.; XI. 252 ff. 367 ff.; XII. 46 ff. 385 ff.; XIII. 91 ff. 393 ff.; XV. 169 ff. J. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 3. Aufl. S. 826 ff. Gams, Kirchengeschichte des 19. Jahrh. S. 158 ff. — Spanische Kirchenrechts-Literatur s. bei Walter, K.-R. § 7 Note 42 S. 15.

[2] Die revolutionär-antikirchlichen Erhebungen unter Ferdinand VII. waren vornehmlich das Werk der Freimaurerei. Vgl. Brück, Die geheimen Gesellschaften in Spanien und ihre Stellung zu Kirche und Staat von ihrem Eindringen in das Königreich bis zum Tode Ferdinands VII. Mainz 1881.

[3] Vgl. die Allocutionen Gregors XVI. vom 1. Februar 1836 und 1. März 1841, und dessen Encyklika vom 20. Februar 1842. *Roskovány*, Monum. Tom. II. p. 416. 429.

[4] In der Uebersetzung von H. Hüffer mitgetheilt im A. VII. 164 ff.; lateinisch bei *Nussi*, Conventiones p. 281 sqq. 341 sqq., und bei *Luise* l. c. p. 596 sqq. 608 sqq.

[5] A. XXIX. 30 ff.

[6] Vgl. v. Kremer, Actenstücke. IV. Bd. S. 371 ff. Siehe dort auch das Schreiben des Bischofs von Jaen von Ende Februar 1875 an König Alfonso, worin die Aufhebung der Cultusfreiheit gefordert wird. [7] v. Kremer a. a. O. S. 373 ff.

in einer Circulardepesche vom 12. December 1876[8] an die diplomatischen Vertreter im Auslande, sie „werde auf das strengste die Handlungen und Ceremonien achten, die im Innern der Dissidententempel vorgenommen werden, sowie die Freiheit, daran theilzunehmen, für alle, die nicht der katholischen Kirche angehören". Circulare des Unterrichtsministeriums vom 26. Februar 1875 und vom 3. März 1881 verboten dagegen, an den Staatsanstalten (katholische) religiöse Lehren vorzutragen, die nicht die des Staates seien, d. h. sich gegen den Staatsabsolutismus richteten[9]. Ein neues Eherecht erging im neuen bürgerlichen Gesetzbuch unter dem 26. Mai 1889, worin neben der canonischen Ehe eine facultative Civilehe gestattet ist[10].

II. In Mexiko[11] hielt auch der unglückliche Kaiser Max (den der republikanische Präsident Juarez 1867 erschießen ließ) an dem altspanischen Absolutismus in Kirchensachen fest, hielt die von Juarez erlassenen Cultus- und Spoliationsgesetze vom Juli 1859 aufrecht, und nach dem Sturze des Kaisers Max schritten die Republikaner bis zur völligen Trennung des Staates von der Kirche, Beseitigung des Religionsunterrichtes aus den Schulen, Verbannung der Barmherzigen Schwestern.

§ 49. Portugal[1] und Brasilien.

I. Auch in Portugal[2] hatte die katholische Kirche infolge der politischen Umwälzungen und hat sie noch große Bedrängnisse zu leiden. Als Dom Pedro 1834 seinen Bruder, Dom Miguel, der der Kirche ihr Vermögen und ihre Rechte zurückgegeben hatte, vom Throne verdrängte, wurden die von dem letztern ernannten Bischöfe und Prälaten abgesetzt und ihre Stellen liberalen, großentheils dem Freimaurerorden angehörigen Geistlichen gegeben, der päpstliche Nuntius ausgewiesen, die geistlichen Patronate abgeschafft, die Klöster aufgehoben und ihr Vermögen eingezogen[3], und bis auf die Besetzung einiger Bisthümer und eine im Jahre 1857 mit dem Heiligen Stuhl zu stande gekommene Uebereinkunft wegen der Besetzung der indischen Bisthümer[4] dauern noch jetzt die staatskirchlichen Gegensätze fort. Im Jahre 1881

---

[8] v. Kremer a. a. O. S. 378 f. (im Auszug). Es ist dort auch ein Erlaß des Bischofs von Menorca vom 12. September 1876 an die Schulvorstände mitgetheilt, worin befohlen wird, die protestantischen Kinder von den katholischen abzusondern.

[9] Vgl. diese Circulare und den Protest der Katholischen Union in Spanien im A. XLVI. 359; vgl. auch das Schreiben der spanischen Bischöfe von 1885 an den Papst im A. LV. 459.

[10] Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 3. Aufl. IX. Periode 1. Kap. § 222 f. S. 844 ff.

[11] Mitgetheilt von Scherer im A. LXVI. 98 ff., und bei Friedberg, Zeitschrift für K.-R. I. Bd. 1. Heft (1891) S. 71 ff.

§ 49. [1] Ein gerühmtes Lehrbuch in Portugal ist das Compendium iuris canonici, seminariorum Lusitaniae studiis accommodatum, auctore *Antonio Xaverio de Sousa Monteiro*, Conimbricensis cathedralis canonico, iuris canonici in seminario Conimbricensi professore etc. Conimbricae, ex typis academiae 1876. 630 pag. 8⁰. (Von demselben Verfasser, der auch eine Revue der kirchlichen Wissenschaften herausgibt, erschien früher ein Handbuch des kirchlichen Pfarrrechtes, ein solches über die Pfarrverwaltung, über die Bruderschaften, über das kirchliche Begräbniß.)

[2] Vgl. Brück, Kirchengeschichte. 5. Aufl. § 223. J. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 3. Aufl. IX. Per. 1. Kap. § 226 ff. S. 847 ff.

[3] Vgl. die Allocutionen Gregors XVI. vom 30. September 1833 und vom 1. August 1834 bei *Roskovány*, Monum. Tom. II. p. 336 sqq. 363 sqq.

[4] *Nussi*, Conventiones p. 318. *Luise* p. 606. Vgl. aber die Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 19. Juni 1872 an den portugiesischen Gesandten über den Conflict bezüglich des Erzbischofs von Goa, der sich im Einvernehmen mit der Regierung weigerte, die außerordentlichen Vollmachten, mit denen er vom Heiligen Stuhle bekleidet

erfolgte eine neue Circumscription und theilweise Reduction der Diöcesen Portugals[5]. Ein die seit einem halben Jahrhundert schwebende Frage des Patronats Portugals in Ostindien regelndes Concordat vom 23. Juni 1886 begegnete in seiner Durchführung großen Schwierigkeiten[6].

II. Wie in Portugal, so steht es in staatskirchlicher Hinsicht ähnlich auch in Brasilien[7]. Zu Anfang der 1870er Jahre mußten dort sogar zwei Bischöfe ihr Einschreiten mit kirchlichen Censuren gegen die Freimaurer, die sich selbst in die religiösen Bruderschaften eingedrängt hatten, mit Gefangenschaft büßen[8]. Nach dem Sturze des 1871 eingesetzten Freimaurerministeriums do Rio Branco im Juni 1874 wurde den eingekerkerten Bischöfen und Geistlichen die Freiheit zurückgegeben und trat ein Stillstand in der begonnenen kirchlichen Verfolgung ein. Die republikanische Verfassung vom 24. Februar 1891[9] schließt Geistliche und Mönche vom activen und passiven politischen Wahlrecht aus, gewährt allgemeine Cultusfreiheit, erkennt nur die Civilehe an, bestimmt rein weltlichen Charakter der Friedhöfe, Laienunterricht in den Staatsschulen, kein Cult soll staatliche Unterstützung erhalten.

§ 50. England, Schottland und Irland[1].

I. Die durch das Einschreiten des Papstes gegen die ehebrecherische Verbindung Heinrichs VIII. hervorgerufene Glaubenstrennung in England begann in der Hauptsache damit, daß an Stelle des Papstes der König zum Oberhaupte der anglikanischen Kirche, die Nichtanerkennung der kirchlichen Suprematie desselben für Hochverrath erklärt wurde (1532). Man forderte dann anfangs von den Geistlichen, Beamten und Mitgliedern des Unterhauses, später von jedem, der als Papist verdächtig schien, einen Suprematseid, wodurch der König als kirchliches Oberhaupt anerkannt wurde. Ein neuer gottesdienstlicher Ritus wurde von Staats wegen als der allein zulässige vorgeschrieben und der katholische Gottesdienst unter schwersten Strafen verboten. Unter der Königin Maria erfolgte (1554) die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche. Die uneheliche Tochter Heinrichs VIII., die sogen. „jungfräuliche“ Königin Elisabeth, erneuerte (1559) mit blutiger Gewalt den Abfall Englands von der Kirche. In 39 Artikeln wurde (1562) das Glaubensbekenntniß der anglikanischen Kirche formulirt, worin man u. a. den päpstlichen Primat, das Meßopfer. die Transsubstantiation verwarf, vieles aber unbestimmt ließ[2]. Karl II.

---

ist, den Apostolischen Vikaren zu übertragen, was der päpstliche Nuntius verlangt hatte, um die traurigen religiösen Verhältnisse Indiens zu bessern.

[5] Constitution „*Gravissimum*“ vom 30. September 1881 (*Leonis XIII.* Acta. Vol. II. p. 343. [6] A. LVIII. 3 ff.

[7] Brück a. a. O. § 212. Hergenröther a. a. O. Knabenbauer in den „Stimmen aus Maria-Laach“. VII. Bd. S. 361 ff. — Eine Schilderung der eigenthümlichen kirchenrechtlichen Verhältnisse in Brasilien gab Th. Wiedemann in der Zeitschrift Sion. Augsburg 1856. S. 9 ff. in einem Referate über das 1855 zu Recife erschienene Compendio de direito eccles. von Dom Jeronimo Vilella de Castro Tavanes.

[8] Vgl. die Actenstücke bei v. Kremer a. a. O. IV. Bd. S. 88 ff.

[9] A. LXV. 351. Deutsche Zeitschrift für K.-R. I. Bd. (1891) S. 332 f.

§ 50. [1] *Lingard*, History of England. London 1819 ff. (deutsch von Salis, fortgesetzt von Berly. Frankfurt 1828 ff.) Vol. VI—IX. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 3. Aufl. S. 139 ff. Walter, K.-R. § 33. 37. 53. 117. Brück, Kirchengeschichte. 2. Aufl. § 176 ff. Cobett (Protest.), Geschichte der protest. Reform in England und Irland. Aus dem Englischen übersetzt. 4. verb. Aufl. Mainz 1872.

[2] Zur Aufrechthaltung des königlichen Supremats in Kirchensachen und Untersuchung religiöser Vergehen wurde ein besonderes Tribunal, der „Hohe Commissionshof“ eingesetzt, der nicht an die gewöhnlichen richterlichen Formen gebunden war und die weitgehendsten inquisitorischen Vollmachten hatte.

schloß 1661 in der sogen. Corporationsacte die Katholiken und Presbyterianer dadurch von Aemtern und Corporationen aus, daß er als Vorbedingung für dieselben den Empfang des Abendmahles nach anglikanischem Ritus aufstellte. Dasselbe bestimmte 1673 die sogen. Testacte, welche außerdem noch den sogen. Testeid forderte, worin außer dem päpstlichen Primate auch die Transsubstantiation verworfen wurde. Alle diese Verfügungen brachte man auch in Irland zur Geltung.

Ein schon unter Heinrich VIII. in Aussicht gestellter Auszug aus den sämmtlichen Bestimmungen des canonischen Rechtes, soweit dieselben nicht den Gesetzen und Gewohnheiten des Reiches oder den Vorrechten der Krone zuwider wären, kam nicht zur Ausführung. Soweit es möglich war, blieb man also bei den bisherigen Sammlungen des canonischen Rechtes und den Bestimmungen der englischen Concilien [3], wozu die hauptsächlich die kirchliche Verfassung ändernden Parlamentsbeschlüsse und spätere anglikanische Synoden hinzukommen [4]. Unter den Verordnungen der letzteren über die Kirchenzucht sind namentlich zu erwähnen das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Constitutionen von 1597, die 141 Canonen der wichtigen Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer solchen zu Dublin vom Jahre 1634 und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 [5].

II. Bei den Schotten, die, bis Jakob VI. 1603 auch die englische Krone erbte, ihre eigenen Könige hatten, fanden die Lehren des Reformators John Knox seit 1545 viele Anhänger, besonders unter dem nach Kirchengütern gierigen Adel. Nach dem Sturze der Königin Maria Stuart erklärte das Parlament (1560) die katholische Religion für abgeschafft, und Knox begründete durch sein Disciplinbuch eine presbyterianisch-demokratische Kirchenverfassung nach dem Muster der calvinischen. Trotz wiederholter Versuche gelang es auch nach der Vereinigung mit England den Königen nicht, die schottische Presbyterialverfassung durch eine episkopale zu verdrängen.

III. Infolge des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges und der französischen Revolution hatte man in England und Irland und sodann auch in Schottland den Katholiken gegen Leistung eines modificirten staatsbürgerlichen Unterthaneneides eine beschränkte Duldung zuzugestehen begonnen. Nach vielen Kämpfen erfolgte endlich 1828 die Aufhebung der Corporations- und Testacte und 1829 auch die des Suprematseides: es wurde jetzt ein rein bürgerlicher Unterthaneneid formulirt, gegen dessen Leistung die Katholiken auch an den Parlamentswahlen theilnehmen, im Parlamente sitzen und öffentliche Aemter, mit Ausnahme einiger wenigen, bekleiden konnten [6]. Die alten gegen den dissentirenden Cultus ergangenen Einschränkungen und Strafbestimmungen wurden zwar nicht durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben, trotz-

---

[3] Vgl. die Aufzählung der Verordnungen der päpstlichen Legaten aus dem 13. Jahrhundert und die englischen Provincialconcilien des Mittelalters (Legative and Provincial Constitutions) bei Walter, K.-R. § 108. III.

[4] Ein neueres Werk über das anglikanische Kirchenrecht ist *Phillimore*, The ecclesiastical Law of the Church of England. 2 vol. London 1873. Die älteren Werke von Hooker (1617. 1795), Gibson (2. ed. 1761), Burn (9. ed. 1842) u. a. verzeichnet Walter, K.-R. 14. Aufl. § 7 S. 16. Schulte, Geschichte der Quellen rc. III. Bd. 2. Thl. S. 270 ff.

[5] Vgl. Walter, K.-R. § 118.

[6] Für den Lord Kanzler von England (Präsidenten des Oberhauses und den Lord Lieutenant von Irland wurde bis 1829 der Testeid gefordert, und auch nach Abschaffung desselben für diese Aemter behielt man die Ausschließung der Katholiken von denselben bei. Der Antrag Gladstone's auf Aufhebung dieser Beschränkung wurde im englischen Unterhause am 4. Februar 1891 verworfen. Vgl. Scheimpflug im A. LXV. 391 ff.

dem in den Jahren 1846—48 viel darüber verhandelt wurde, aber von ihrer Anwendung war man doch längst abgekommen. Auf Grund dessen wurde von Pius IX. durch die Bulle Universalis Ecclesiae vom 29. September 1850 [7] in England und von Leo XIII. durch die Bulle Ex supremo vom 4. März 1878 [8] auch in Schottland die katholische Kirche in der regelmäßigen Form mit Bisthümern wiederhergestellt. Die Katholiken blieben übrigens auch nach ihrer staatsbürgerlichen Gleichstellung der Leistung von Zehnten und anderen Abgaben an die anglikanische Hochkirche unterworfen; in Irland hatte man sie jedoch 1833 von den Kirchensteuern befreit und 1838 bei Umwandlung der Zehnten in eine nicht vom Pächter, sondern vom Eigenthümer zu entrichtende Grundabgabe von 70 Procent ihres Werthes nur noch 60 der anglikanischen Kirche, 10 dagegen gemeinnützigen Zwecken zugewiesen, und letzteres geschah auch für Irland 1869 mit einem Theile der großen Einkünfte der anglo-irischen Staatskirche.

IV. Im August 1891 erging ein neues englisches Schulgesetz [9], welches am 1. September in Kraft trat. Nach demselben erhält jedes Kind für den Durchschnittsbesuch aus der Staatskasse 10 Schillinge Schulgeld; das Schulgeld wird also vom Staate übernommen (daher der Name Free Education Act). Das Gesetz überträgt aber die Elternrechte auf einen zu wählenden Ortsschulrath, und wenn dieser glaubenslos ist, so wird auch der confessionelle Charakter und für die Katholiken der katholische Charakter und der religiöse Unterricht beseitigt [10].

§ 51. Schweden und Norwegen.

In Schweden führte der König Gustav (Erichson) Wasa (1523—1560) allmählich das Lutherthum ein, um die politischen Rechte der Bischöfe und das Kirchengut der Krone zuzuwenden [1]. Das mit Dänemark noch verbunden gebliebene

---

[7] Siehe darüber Bischof Ullathorne's actenmäßige History of the Restauration of the Catholic Hierarchy in England. London 1872, und die ausführliche Inhaltsübersicht davon bei Knights im A. XXXIV. 3 ff.; XXXV. 3 ff. 217 ff. Buß, Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands und der Wiederherstellung der bischöfl. Hierarchie in ihr. Schaffhausen 1851. Sehr protestantisch gefärbt ist die jetzt auch als Materialiensammlung durch Ullathorne überholte Darstellung von O. Mejer, Die Propaganda. II. Bd. S. 7—77. — Das englische Parlament verbot 1851 den Gebrauch der Titel der vom Papste bestimmten Diöcesen, aber diese Titelbill blieb unpraktisch. Eine königliche Proclamation untersagte (1852) auch Aufzüge und das Tragen einer geistlichen oder Ordenskleidung außerhalb der Kirchen.

[8] Vgl. A. XL. 165 ff., und Bellesheim in den Histor.-polit. Blättern 1878. LXXXII. Bd. S. 589 ff. 665 ff. 750 ff. 813 ff.

[9] Vgl. über die früheren Schulzustände in England, besonders über das Unterrichtsgesetz vom 9. August 1870 und die die Staatszuschüsse für confessionelle und sonstige private Elementarschulen regelnde Schulnovelle vom Jahre 1883 Bellesheim in Haffner, Frankfurter Zeitgemäße Broschüren. III. Bd. 8. Heft, und A. XLVIII. 364 f.; XLIX. 476. Ein Schreiben Leo's XIII. an die englischen Bischöfe vom 27. November 1885 über die Schulfrage s. im A. LVI. 177 ff.

[10] Vgl. darüber die Schrift des Bischofs Vaughan von Salford: The dangers of the education-question, and how to meet them. London, Burns and Oates, 1892. Derselbe Bischof forderte in einem Rundschreiben an seinen Clerus mit Erfolg auf, es sollten Priester und Eltern durch selbstgewählte Vertreter die ganze Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Schulen in die Hand nehmen, damit alle katholischen Schulen die vom Gesetze geforderte Schoolboard-Einrichtung besäßen, ehe es dem Machtspruche akatholischer Mehrheiten gelänge, die unveräußerlichen Rechte der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder an sich zu reißen.

§ 51. [1] Vgl. Brück a. a. O. § 180. S. 642 f. Walter, K.-R. 14. Aufl. § 54a. S. 134 f.

Königreich Norwegen wurde 1537 zu einer bloßen dänischen Provinz gemacht, und nun dort, wie es kurz vorher in Dänemark (s. oben § 40 a. E.) geschehen war, durch die Regierung das Lutherthum eingeführt. Bei der Vereinigung von Norwegen mit Schweden wurde auch ferner die evangelisch-lutherische Religion für die alleinige öffentliche Religion des Staates erklärt. Ein norwegisches Gesetz vom 16. Juli 1845 gestattete jedoch allen christlichen Religionsparteien freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte, aber unter Ausschließung der Nichtlutheraner von den öffentlichen Aemtern. Im Februar 1892 erhob Leo XIII. die bisherige Präfectur für Norwegen zum Apostolischen Vikariat. In Schweden erhielten 1744 die Reformirten neben den Anhängern der Augsburger Confession freie Religionsübung, und später auch die übrigen christlichen Bekenntnisse [2]; jedoch sollten regelmäßig nur die zur herrschenden Kirche Gehörigen öffentliche Aemter bekleiden und nur sie und die Reformirten zu Reichstagsabgeordneten gewählt werden können. Auch sollte der Uebertritt zur katholischen Kirche Landesverweisung und Verlust der Erbfähigkeit zur Folge haben, was erst durch schwedisches Gesetz vom 23. October 1860 [3] aufgehoben wurde. Ein schwedisches Gesetz vom 16. November 1869 [4] trat mit Vorkehrungen und Strafen gegen diejenigen auf, welche einen andern zum Abfall von der evangelisch-lutherischen Lehre zu bewegen suchten. Ein schwedisches Gesetz vom 31. October 1873 [5] gestattete auch Ehen zwischen Mitgliedern der schwedischen Kirche und anderen christlichen Religionsangehörigen, und ein weiteres Gesetz vom selben Datum [6] gestattete, daß Bekenner einer andern christlichen Glaubenslehre als der evangelisch-lutherischen beim Könige um die Bildung einer besondern Gemeinde mit dem Rechte der öffentlichen Religionsübung nachsuchten, traf nähere Bestimmungen über den Confessionswechsel, die bürgerliche Anerkennung der kirchlichen Eheschließungen der anerkannten nichtlutherischen Confessionen, und eine Nothcivilehe der Angehörigen nicht anerkannter Confessionen, religiöse Erziehung der Kinder, Befreiung der Kinder nichtlutherischer Eltern vom lutherischen Religionsunterrichte in den Volks- und Mittelschulen auf Antrag der Eltern; verfügte, daß Gemeinden, Stiftungen und Institute von Bekennern eines andern als des lutherischen Glaubens ohne Erlaubniß des Königs kein festes Eigenthum im Reiche besitzen sollen, daß keine Orden und Klöster im Reiche errichtet werden dürfen, und daß ohne besondere königliche Erlaubniß Kinder von Lutherischen nicht die Schulen anderer Confessionen besuchen dürfen; endlich daß, wenn jemand, der sich zum Austritt aus der schwedischen Kirche angemeldet hat, ein öffentliches Amt bekleidet, er hiervon entfernt werden soll, wenn nicht das Amt derartig ist, daß er ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu demselben ernannt werden konnte, oder wenn der König oder die Behörde, welche das Amt zu besetzen hat, es für begründet findet, ihn darin zu behalten [7]. Es besteht in Schweden übrigens noch jetzt für die Katholiken der protestantische Parochialzwang: auch wenn beide Theile katholisch sind, hat ihr Aufgebot dreimal in der protestantischen Kirche zu geschehen, und von Staats wegen hat der protestantische Pfarrer auch die Matriken über Geburten (Taufen), Eheschließungen und Todesfälle der Katholiken zu führen, während bis in die neuere Zeit den wenigen katholischen Pfarrämtern dieses Recht zugestanden hatte.

---

[2] Reichstagsbeschluß vom 26. Januar 1779 § 7. Kgl. Verordnung vom 21. Januar 1781. Schwed. Constitution vom 7. Juni 1809 § 16.

[3] A. XXV. 163 ff. Das Gesetz verlangt aber im § 14, daß derjenige, welcher von der schwedischen Kirche zu einer andern Religionsgenossenschaft übertreten wolle, 18 Jahre alt sei, zunächst vom lutherischen Seelsorger und Domkapitel verwarnt werde und dann seinem bisherigen Pfarrer die Anzeige zur Anmerkung im Kirchenbuche erstatte.

[4] A. XXV. 165 ff. [5] A. XXXIII. 222 f. [6] A. XXXIII. 223.

[7] Eine gleiche Bestimmung wie diese letztere des § 15 des Gesetzes vom 31. October 1873 enthielt schon der § 15 des cit. frühern Gesetzes vom 23. October 1860.

§ 52. Rußland, Griechenland, Montenegro und Türkei.

I. In Rußland[1] war und ist es die Tendenz der Regierung, alle Staatsangehörigen in der russischen Staatskirche zu vereinigen, und ließ man zu diesem Zwecke auch kein Mittel der Gewalt unversucht. Namentlich versuchte und übte man Zwangsbekehrungen der Unirten im großen Maßstabe[2]. Die für die Katholiken des lateinischen Ritus am 3. August (22. Juli) 1847 geschlossene Convention[3] mit Rom wurde nicht ausgeführt[4] und in einem Ukas vom 14. November 1866 geradezu als unverbindlich erklärt[5], und unter dem 22. Mai 1867 wurde das Verhältniß der Katholiken zum päpstlichen Stuhl neu geregelt. Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse in Polen wurde am 31. October zu Wien ein zwischen dem Cardinal Jacobini und dem russischen Botschafter vereinbarter Vertrag unterzeichnet[6], bezüglich der Ernennung der Bischöfe, der Befugniß derselben zur Leitung und Errichtung von Clerikalseminarien, der Gestattung der polnischen Sprache beim Religionsunterrichte und des freien Verkehrs der Katholiken mit dem Heiligen Stuhl. Ob diese Bestimmungen zur Ausführung gelangen und die weiteren Verhandlungen zu einem eigentlichen Ergebniß führen, muß die Zukunft lehren. Der Uebertritt von der herrschenden Kirche zu einer andern wird in Rußland mit Verlust des Vermögens und lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster bestraft[7]. Ein von der russischen Regierung mit

---

§ 52. [1] Vgl. Brück, Kirchengeschichte. 5. Aufl. § 227. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. IX. Per. 2. Kap. § 227. Walter, Kirchenrecht. §§ 54 b. 116 a. Frank, Russische Selbstzeugnisse. I. Bd. Paderborn 1889 (A. LXII. 377 ff. 480).

[2] Eine actenmäßige Darstellung der Verfolgungen enthält die päpstliche Staatsschrift von 1842 mit 90 Originaldocumenten; deutsch von P. Gall Morel. Einsiedeln 1842. A. VII. 145 ff. Eine zweite römische Denkschrift, Esposizione documentata etc., vom Jahre 1866 s. in deutscher Uebersetzung im A. XVII. 266 ff. 383 ff.; XVIII. 74 ff. 146 ff. 383 ff.; XX. 466 ff.; in lateinischer Uebersetzung bei *Luise* l. c. p. 165 sqq. v. Helfert in der Oesterr. Revue Jahrgg. 1864—1867 (in besonderm Abdruck Wien 1867). Vgl. auch unten § 63. Das polnisch-russische Staatskirchenrecht. I. Abtheilung für Päpste. Leipzig 1890, s. A. LXV. 144 f., LXVII. 198 ff.

[3] A. VI. 170 ff. *Nussi* l. c. p. 273 sqq. *Luise* l. c. p. 593 sqq.

[4] Vgl. die in der vorletzten Note cit. zweite römische Denkschrift, besonders Docum. 39 ff. A. XVII. 266 ff.; XVIII. 74 ff. 114 ff. 286 ff. 321 ff.; XX. 466 ff. Encyklika vom 17. October 1867, im A. XVIII. 445 ff. — Durch kaiserliches Decret vom 19. (31.) Juli 1876 wurden von der russischen Regierung für die Diöcese Minsk zwei Visitatoren zur Unterstützung des Bischofs bestellt, d. h. hauptsächlich zu dem ausgesprochenen Zwecke, um die russische Sprache beim Gottesdienste einzuführen. (A. XXXVII 364.) Ueber die „Bekehrung" der Unirten in Rußland in den Jahren 1871—1876 nach den Depeschen der englischen Gesandten und Consuln und über die Behandlung der lateinischen Christen vgl. A. XXXVIII. 45 ff., ferner die Schrift: Leiden und Martyrerthum der Polen durch die Russen, oder Rußland und die unirte griechische Kirche. Beleuchtet in einer von der englischen Regierung veröffentlichten Denkschrift. Nach dem englischen Original übersetzt von Otto Schaching, Regensburg 1877. — Ein Decr. s. Rom. et Univ. Inquis. d. d. 11. Julii 1877 erklärte, daß die Ersetzung der polnischen durch die russische Sprache beim Gottesdienste nicht ohne besondere Genehmigung des Apostolischen Stuhles zulässig sei. A. XXXIX. 52. Actenstücke der römischen Curie über das Verhalten der russischen Regierung gegenüber der katholischen Kirche (1877) s. A. XXXIX. 428 ff. Eine Petition von griechisch-unirten Polen vom August 1880 nebst Regierungserlaß vom September 1880 in betreff der Griechisch-Unirten in Russisch-Polen A. XLIV. 448 f. [5] Vgl. A. XVIII. 443 ff.; XIX. 352.

[6] A. XLV. 126 ff.; vgl. auch A. XLII. 447 ff. und dazu XLIII. 181 f.

[7] Strafgesetzbuch vom Jahre 1846 Art. 195 und 196. Siehe auch die Schrift: Die russische Gesetzgebung gegenüber der Gewissensfreiheit unserer Zeit. Aus dem Französischen. Münster 1859.

Rom geschlossenes Concordat vom 23. December 1882 wurde von der Regierung nicht ausgeführt [8].

II. Auf den nun an Griechenland angeschlossenen jonischen Inseln [9] und im Königreich Griechenland [10] ist die griechische Kirche ebenfalls die herrschende, jedoch anderen Confessionen eine freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert. Der katholische Erzbischof von Athen hat noch keine formelle staatliche Anerkennung.

Mit Montenegro schloß der Heilige Stuhl unter dem 18. (Certificat vom 8.) October 1886 eine Convention [11]. Dieselbe garantirt die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion. Die Katholiken werden dem exemten Erzbischof von Antivari unterstellt. Der Papst theilt vor definitiver Ernennung des Erzbischofs der Regierung den Candidaten mit, um zu erfahren, ob Thatsachen oder Gründe politischer Natur gegen denselben vorliegen.

III. Im türkischen Reiche haben die christlichen Unterthanen nicht bloß Freiheit des religiösen Bekenntnisses, sondern auf Grund des Hat-i-Humayum des Sultans Abd-ul-Meschid vom 18. Februar 1856 auch gleiche bürgerliche und politische Rechte [12].

§ 53. Amerika und Asien.

I. Die südamerikanischen Länder bieten durchweg ein Bild äußersten Staatskirchenthums [1]; die geschlossenen Concordate wurden nicht ausgeführt oder ausdrücklich gebrochen [2]. Für Columbien garantirte ein unter dem 31. December 1887 geschlossenes Concordat die Freiheit der Kirche [3]. In der Republik Ecuador errichtete Leo XIII. 1889 auf Ersuchen des Congresses der Republik ein Apostolisches Vikariat [4]. Ueber Brasilien s. oben § 49.

II. In der Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika [5] ist der Grundsatz der völligen Religionsfreiheit ausgesprochen. Die Kirche genießt in Nordamerika aber durchweg keine juristische Persönlichkeit [6]; regelmäßig muß daher

---

[8] Vgl. A. XLIX. 323 ff.; L. 352 ff.; LIII. 144. Ueber die 1891 allgemein angeordnete Nöthigung der katholischen Schüler, Gymnasiasten 2c., an gewissen politischen Gedenktagen dem schismatischen Gottesdienst beizuwohnen, vgl. die Anfrage nach Rom im A. LXII. 168 ff. und die negative Antwort der Congr. Inquis. vom 28. Juni 1889 im A. LXII. 369.

[9] Constitution der jonischen Inseln vom 1. Januar 1818 I. Kap. § 3; V. Kap. I. Abschn. § 1—4. Hergenröther, Kirchengeschichte § 293.

[10] Conferenzprotokoll von London vom 4. Februar 1830. Kgl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 3. Aufl S. 906.

[11] A. LVIII. 26 ff.

[12] Eichmann, Die Reformen des Osmanischen Reiches mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Christen des Orientes zur türkischen Herrschaft. Berlin 1858.

§ 53. [1] Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. IX. Per. 1. Kap. § 213 ff. Ueber den chilenischen Kirchenstreit (1878—1883) s. die Acten im A. L. 271 ff.

[2] Vgl. A. XII. 225 ff. *Nussi*, Conventiones p. 346 sqq. *Luise* l. c. p. 609 sqq. Ueber die Aufhebung des Concordats von Ecuador im Jahre 1878 vgl. A. XL. 321.

[3] A. LXII. 113 ff. [4] Die betreffenden Acten im A. XII. 119 ff.

[5] Constitution vom 17. September 1787, Anhang, Art. III. Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte. II. Bd. IX. Per. 2. Kap. § 426 ff., und dazu die Literatur im III. Bd. S. 591 ff. Spillmann im Freib. Kirchenlexikon. I. Bd. 2. Aufl. S. 711 ff., Art. „Amerika“. Siehe aber hauptsächlich die oben S. 33 citirte Literatur, und darunter besonders Schneemann a. a. O.

[6] Eine solche besitzen nur einige Diöcesen, wie z. B. Louisville in Kentucky und, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach der Metropolitansitz von Baltimore.

das kirchliche Vermögen auf den Namen des Bischofs geschrieben werden, und damit nicht etwa durch die Verwandten eines Bischofs beim Tode desselben bezüglich der testamentarischen Uebertragung der Kirchengüter auf seine Nachfolger Schwierigkeiten entstehen, ist es gerathen, wie auch das zweite Concil von Cincinnati anordnete, daß die Bischöfe in ihrem Testamente einen außerhalb ihres Staates wohnenden Geistlichen zum Erben einsetzen, damit ein etwaiger Rechtsstreit über das Testament nicht durch die leicht parteiischen Geschworenengerichte des betreffenden Landes entschieden, sondern wenigstens in der Appellinstanz an den höchsten Gerichtshof in den Vereinigten Staaten gebracht werden kann, was nur dann geschehen darf, wenn die Streitenden verschiedenen Staaten angehören. Die Kirchenbücher haben nur kirchliche, keine politische Geltung; da kein Taufzwang besteht, so hat die Kirche ihre Schwierigkeit bei Eheschließungen u. dgl. Anlässen, sich Gewißheit über eine geschehene giltige Taufe zu verschaffen. Bezüglich der öffentlichen Schulen, für welche von Staats wegen viel geschieht, herrscht Confessionslosigkeit [7]; Religionsunterricht wird in denselben nicht ertheilt. Jedoch ist die Kirche nicht daran gehindert, Pfarrschulen zu errichten, und solches ist an vielen Orten durch den Eifer der Katholiken geschehen. Die religiösen Orden sind auch durchaus nicht gehindert, sich ihren religiösen Aufgaben zu widmen, und namentlich auch nicht, sich mit der Erziehung der Jugend zu beschäftigen.

III. In China gewährte 1860 der Friede von Peking den katholischen Missionen wieder die Freiheit, aber in den Provinzen rotten bald da bald dort Rebellen und Pöbel mit Feuer und Schwert die christlichen Gemeinden aus; die Regierung ist machtlos, und das eigennützig von Frankreich festgehaltene Protectorat über die Katholiken Ostasiens schadet der Kirche nur. Die derzeitigen 34 apostolischen Vikariate und apostolischen Präfecturen China's sind 1838—1870 errichtet. Leo XIII. theilte im Jahre 1880 zur leichtern Abhaltung von Provinzialsynoden die Vikariate in fünf Regionen [8].

IV. Für Japan errichtete Leo XIII. durch Breve *„Non maius nobis“* vom 15. Juni 1891 die katholische Hierarchie, eine Metropole in Tokio und drei Bisthümer [9].

B. Die Quellen des heutigen Kirchenrechts insbesondere.

I. Des katholischen Kirchenrechts.

a. Im allgemeinen.

§ 54. Uebersicht und Verhältniß der Kirchenrechtsquellen zu einander.

I. Die Quellen des heutigen Kirchenrechts sind: 1) die Tradition und eigentlich als bloßer Theil derselben die Heilige Schrift (§ 56), 2) die päpst-

---

[7] Siehe auch die betreffende Instruct. Congr. de Propag. Fide (et Congr. Inquis.) vom 30. Juni bezw. 24. November 1875 an die nordamerikanischen Bischöfe, im A. XXXVIII. 209 ff. Das dritte Plenarconcil von Baltimore von 1884 verbot katholischen Kindern den Besuch der confessionslosen Staatsschule; nur aus dringenden Gründen kann der Bischof ihn erlauben. A. LVII. 82. Dasselbe entschied Leo XIII. in einem Schreiben vom 24. Mai 1892 an die Bischöfe der Kirchenprovinz New York. A. LXVIII. (1892) 5. Heft.

[8] Bauer im Freib. Kirchenlex. III. Bd. 2. Aufl. Sp. 150 ff., Art. „China“. Vgl. auch das Schreiben Leo's XIII. an den Kaiser von China vom 1. Februar 1885, dessen Bitte um Schutz für die Christen der Kaiser freundlich beantwortete. Die Absicht des Papstes, in Peking einen Vertreter aufzustellen, scheiterte am Protectorate Frankreichs. A. LIV. 459 f.

[9] A. LXVII. 351, und das Schreiben Leo's XIII. an den Kaiser von Japan vom 13. Mai 1885 im A. LV. 458.

lichen Constitutionen und Erlaſſe der Curialbehörden (§ 57), 3) die Beſchlüſſe der allgemeinen Concilien (§ 58), 4) die Particularſynoden und Statuten der Biſchöfe, Orden und Kapitel (§ 59), 5) das Gewohnheitsrecht (§ 60), 6) die bürgerlichen Geſetze (§ 61), 7) die Concordate (§ 62).

II. Das ius divinum überliefert uns die Tradition und die Heilige Schrift[1] (§ 2). Und es kann der Papſt mit oder ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils kraft des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes feſtſtellen (definire), ob dieſer oder jener Rechtsſatz zum ius divinum und damit zugleich zu den Glaubensſätzen (Dogmen) der Kirche gehöre oder nicht.

III. Das auf dem ius divinum beruhende Recht iſt nicht bloß ius commune (§ 6), ſondern es gehören dahin auch manche Sätze des ius singulare (§ 6), z. B. gewiſſe beſondere Rechte des Clerus beruhen auf dem ius divinum. Das ius universale (§ 6 Nr. III.) zerfällt aber auch, ſoweit es nicht auf dem ius divinum, ſondern auf dem ius humanum beruht, in ius commune und singulare.

IV. Auch ſoweit ein ius universale nicht ſchon auf dem ius divinum, ſondern nur auf poſitiver menſchlicher Satzung beruht (§ 5), kann es für die Kirche nur vom Papſte, mit oder ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils, feſtgeſtellt werden. Daſſelbe gilt vom kirchlichen ius commune (§ 6 Nr. II), indem dieſes geſammte ius commune auch zugleich an ſich den Anſpruch hat, ius universale zu ſein, weshalb von den Canoniſten oft ius commune für ius universale geſetzt wird.

V. Die Beſtimmungen des ius singulare können dem ius universale oder particulare (§ 6) angehören. Das ius particulare enthält nur ein ius singulare. Soweit das ius particulare aber ein ius singulare enthält, welches nicht bloß neben (praeter) dem ius universale ſteht, zu deſſen Ergänzung dient, ſondern geradezu oder mittelbar Sätze des ius commune außer Kraft ſetzen oder abändern ſoll, ſo bedarf es für ſolche ſinguläre, wenngleich particuläre Beſtimmungen, wie auch für alle vom ius universale ausnehmenden Privilegien, der päpſtlichen Genehmigung oder Anordnung. Solche ſinguläre Sätze des ius particulare und ſolche Privilegien aber, welche bloß neben das ius universale treten, für den betreffenden Bezirk bloß Lücken des ius universale ergänzen, oder zur Unterſtützung und beſſern, den Verhältniſſen der Gegend entſprechenden Durchführung deſſelben dienen, können, ohne daß es dazu der Mitwirkung des Papſtes oder eines allgemeinen Concils bedürfte, durch bloße Particularconcilien und Statuten der Biſchöfe, Orden und Kapitel, durch Gewohnheitsrecht oder bürgerliche Geſetze feſtgeſtellt werden. Möglich, aber ſelten ſind allgemeine Gewohnheiten.

VI. Singuläre und ſpecielle Rechtsbeſtimmungen (Privilegien und Dispenſen) ſind ſtricte zu interpretiren, d. h. in dem Sinne zu verſtehen, wie ſie am wenigſten von dem ius commune und generale abweichen, indem dieſes die ihm an ſich verliehene Kraft behält, ſolange und ſoweit ſeine Aufhebung nicht feſtſteht. Daſſelbe gilt auch von correctoriſchen Geſetzen, d. h. die

---

§ 54. [1] Freilich kommen auch in der Heiligen Schrift bloße Beſtimmungen des ius humanum vor.

eine theilweise Aenderung des bestehenden Rechts enthalten[2], es sei denn, daß dieselben ein ius particulare im Sinne des ius commune ändern, wo dann im Gegentheil eine begünstigende, möglichst weite Ausdehnung Platz zu greifen hat.

§ 55. Von der Publication der Kirchengesetze, insbesondere der päpstlichen Erlasse.

I. Ueber die Form der Publication der päpstlichen, wie überhaupt der kirchlichen Erlasse gibt es keine bestimmten Regeln; jedoch pflegen die päpstlichen Erlasse zu Rom an bestimmten Orten angeschlagen zu werden, z. B. in acie campi Florae (d. h. am Eingange des Blumen-, jetzt Gemüsemarktes), ad valvas Basilicae Principis Apostolorum.

II. Die Bischöfe haben mit Rom die nöthigen Verbindungen zu unterhalten, um von neuen Gesetzen Kenntniß zu erhalten. Man pflegt daher zu sagen: publicatio urbi facta, orbi facta, d. h. die für die Stadt Rom geschehene Publication gilt als für den ganzen Erdkreis geschehen[1]. Jeder Katholik, der auf glaubwürdige Weise Kenntniß von einem Kirchengesetze erhält, ist daran gebunden.

III. Eine specielle Publication eines Kirchengesetzes an den einzelnen Orten ist nur dann nothwendig, wenn dieses in dem betreffenden Gesetze selbst ausdrücklich vorgeschrieben ist, was unter allen geltenden Gesetzen nur bei der tridentinischen Vorschrift über die Form der Eheschließung der Fall ist[2].

IV. Es bedarf zur Geltung eines päpstlichen Gesetzes für die einzelne Diöcese auch nicht erst der Annahme durch den Bischof derselben. Glaubt ein Bischof, daß die päpstliche Vorschrift für seine Diöcese nicht passe, so darf und soll er deshalb Vorstellungen bei der päpstlichen Curie machen und bis zu deren weitern Entscheidung die Anwendung des Gesetzes sistiren. Kein Remonstrationsrecht ist aber zuläßig bei dogmatischen Constitutionen, bei Erlassen über den Ritus oder die Sacramente oder in betreff des Lebenswandels

---

[2] Ueber die Auslegung der Gesetze, Anwendung der Gesetze in Ansehung der Zeit und die Aufhebung derselben gelten überhaupt die allgemein rechtswissenschaftlichen Sätze, welche namentlich im Anschlusse an das römische Recht in den Pandektenlehrbüchern näher entwickelt sind. Vgl. z. B. Vering, Pandekten. 4. Aufl. § 24—26. Savigny, System. VIII. Bd. § 383 ff. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten § 23 ff. Ueber die Rechtsgrundsätze in betreff der Privilegien vgl. tit. x. V. 33, in Clement. V. 7. Vering a. a. O. § 35. Savigny, System. I. Bd. § 10 S. 62 ff. Schulte, K.-R. 1. Thl. S. 140 ff. — Ueber die Dispensen im allgemeinen vgl. *Vering*, De principiis dispensationum im A. I. 577 ff. Brandhuber v. Etschfeld, Ueber Dispensation und Dispensationsrecht. Leipzig und Wien 1888, und dazu Uhrig im A. LXI. 456 ff.

§ 55. [1] Vgl. E. Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (in der Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. I. Bd. 1. Heft S. 91—130. *Bouix*, De principiis iur. can. Monast. 1863. p. 166 sqq. *Benedict. XIV.*, De synodo dioecesana lib. 9 cap. 8 n. 1. 3. Walter, Lehrbuch § 179. Phillips, K.-R. V. Bd. S. 54 ff. Schulte, K.-R. 1. Thl. S. 81 ff. Vering im A. I. 549 ff.

[2] Eine specielle, localiter und personaliter vorzunehmende Publication war zufolge ausdrücklichen Befehles des Papstes Clemens XIV. auch beim Aufhebungsbreve der Gesellschaft Jesu nothwendig, und wurde dasselbe daher auch nicht in der sonst zu Rom üblichen Weise publicirt.

des Clerus und bei Constitutionen, welche ausdrücklich unbedingte Geltung beanspruchen, — endlich auch nicht bei authentischen Interpretationen.

V. Daß die kirchliche Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit der Kirchengesetze[3] und überhaupt der im Gebiete der Kirche (s. oben § 8) von den Organen der Kirchengewalt getroffenen Anordnungen nicht erst von dem sogen. Placet (s. oben § 35 S. 114) der weltlichen Regierung abhängig ist, daß sogar das Einholen des Placet von seiten der Kirchengewalt, also das Abhängigmachen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben von der Genehmigung der Staatsgewalt, eine Verläugnung der von Christus der Kirche verliehenen unabhängigen göttlichen Vollmacht ist, brauchen wir nicht erst ausdrücklich hervorzuheben[4].

b. Im einzelnen.

§ 56. α. Von der Heiligen Schrift und Tradition insbesondere.

I. Die göttliche Offenbarung und damit auch die Grundlagen des Kirchenrechts werden uns überliefert durch den Mund des kirchlichen Lehramtes[1], die kirchliche Tradition und die Heiligen Schriften, welche letzteren, da Christus selbst nichts geschrieben hat, eigentlich nur ein Theil der Tradition sind. Jedoch enthalten die Heiligen Schriften nicht bloß die Offenbarung ohne Irrthum, und kann man auch von ihnen nicht sagen, sie seien lediglich durch menschliche

[3] Vgl. oben § 8 S. 8 ff.

[4] Vgl. die oben § 35 S. 114 Note 35 citirte Literatur, und über den Standpunkt der Kirche insbesondere auch die Encyklika vom 8. December 1864 nebst dem Syllabus (Verzeichniß) moderner Irrthümer Nr. 19 ff. 28. 40—45, im A. XIII. 298 ff. 314. 318 ff. *Conc. Vat.* Constit. dogm. de eccl. Christi cap. 3, im A. XXIV. S. LVI f., und bei *Martin*, Omnium Concilii Vatic. ... docum. collect. Ed. alt. Paderb. 1873. p. 22 sqq.; vgl. ferner auch die im A. XXIV. S. LXXXVIII ff. und bei *Martin* l. c. p. 49 sqq. mitgetheilten vaticanischen Concilsschemata (Entwürfe) für eine dogmatische Constitution de ecclesia Christi, cap. 13: de concordia inter ecclesiam ac societatem civilem, cap. 14: de iure et usu potestatis civilis secundum ecclesiae catholicae doctrinam, cap. 15: de specialibus quibusdam ecclesiae iuribus in relatione ad societatem civilem, sowie die Ausführungen darüber von Bischof Martin (Die Arbeiten des Vaticanischen Concils. Paderborn 1873. S. 39 f. 60. 63 f.). — Frühere päpstliche Proteste gegen das Placet siehe bei *Roskovány*, Monum. Tom. I. p. 117. 203. 205. 227. 300; tom. II. p. 406, sowie solche gegen die Beschränkung des freien Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle, l. c. tom. II. p. 401. 403. 405. — Eine detaillirte Verwahrung gegen staatskirchliche Doctrinen enthält auch die oben § 44 S. 117 Note 4 erwähnte Note des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi vom 10. August 1819 oder Esposizione dei sentimenti di Sua Santità. Vgl. über den Standpunkt Kaiser Josephs II. oben S. 110 Note 23, über den Versuch, das Placet in Ungarn aufrecht zu halten, oben S. 144, über Bayern oben S. 152. 157, Aufhebung des Placet in Preußen durch Friedrich Wilhelm IV. oben S. 162, über die Festhaltung desselben in der weiland Verfassung des vormaligen Königreichs Hannover oben S. 193, in Braunschweig oben S. 198, Aufhebung des Placet in Oldenburg oben S. 200, über die Festhaltung desselben im Königreich Sachsen oben S. 207, in Sachsen-Weimar oben S. 209, in Sachsen-Koburg und -Gotha oben S. 213, im Großherzogthum Hessen oben S. 221, in Württemberg oben S. 230, Placetirungsversuche in Baden oben S. 237, Aufhebung in Belgien oben S. 267, in den Schweizer Kantonen oben S. 278 ff.

§ 56. [1] Vgl. Joh. 20, 30; 21, 25. 2 Thess. 3, 14. 2 Joh. Kap. 12.

Thätigkeit zu stande gekommen und durch das Ansehen der Kirche gutgeheißen, sondern, wie das Vaticanische Concil in seiner dogmatischen Constitution vom katholischen Glauben in Kapitel 2 im Anschluß an die Erklärungen in der vierten Sitzung des Concils von Trient entschied, die Heiligen Schriften haben, weil sie aus Eingebung des Heiligen Geistes geschrieben sind, Gott zu ihrem Urheber, aber in Sachen des Glaubens und der Sitten, welche die christliche Auferbauung betreffen, ist als der wahre Sinn der Heiligen Schrift derjenige zu erachten, welchen die Kirche festgehalten hat und festhält[2].

II. Das Concil von Trient hat in seiner vierten Sitzung ein Verzeichniß der echten Stücke der Heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testamentes festgestellt (Decretum de canonicis scripturis), und in einem weitern Decrete (de editione et usu sacrorum librorum) aus Zweckmäßigkeitsgründen von den damals verbreiteten lateinischen Uebersetzungen eine, nämlich die sogen. Vulgata, der hauptsächlich die vom hl. Hieronymus besorgte lateinische Uebersetzung zu Grunde liegt, als authentisch erklärt[3].

III. Für die die Heilige Schrift erklärende und ergänzende Tradition sind insbesondere wichtig die allgemeinen und übereinstimmenden Zeugnisse der Kirchenväter[4], d. h. der durch Gelehrsamkeit und heiligen Wandel besonders hervorragenden Kirchenschriftsteller früherer Zeit, unter denen neun aus den ersten Jahrhunderten[5] und später noch sechs[6], meistens aus dem Mittelalter, durch den Titel *Doctores Ecclesiae* (Kirchenlehrer) ausgezeichnet wurden. Beachtenswerth sind aber auch die Kirchenschriftsteller der ältern Zeit, welche, ohne als Heilige anerkannt zu sein, zur Förderung der kirchlichen Wissenschaft beigetragen haben[7].

---

[2] Cf. Conc. Vat. sess. 3 cap. 2, et canon 4.

[3] Vgl. Kaulen, Geschichte der Vulgata. Mainz 1868.

[4] Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 149. Alzog, Patrologie. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1888. Nirschl, Lehrbuch der Patrologie und Patristik. 3 Bde. Mainz 1881 ff. Bloß die lateinische Uebersetzung der griechischen Kirchenväter gibt die „Bibliotheca maxima vett. Patrum. Lugd. 1687 sqq.“ tom. XXVIII sq. mit zwei Registerbänden; den griechischen Text gibt die „Bibliotheca Patrum“ von Galland. 14 Bde. Venedig 1756 ff. Am vollständigsten ist der bei dem 1875 verstorbenen Pariser geistlichen Bücher-⁊c.-Fabrikanten und -Händler J. P. Migne erschienene „Patrologiae cursus completus“, deren einzelne Bände übrigens von sehr ungleichem kritischen Werthe sind. Die Series der lateinischen Väter erschien 1844—1855 in 217 Bänden nebst 5 Registerbänden. Ueber die bis zum Concil von Florenz reichende Series der griechischen Väter 1857—1866 in 162 Quartbänden s. oben § 18 Nr. 15. Eine Fortsetzung der lateinischen Patrologie von Migne wurde begonnen unter dem Titel: Medii aevi bibliotheca patristica seu eiusdem temporis patrologia ab a. 1216 usque ad Conc. Trident. tempora sive omnium doctorum, iuris consultorum scriptorumque ecclesiasticorum ac praesertim summorum pontificum, qui ab Innocentio III. usque ad Pium IV. floruerunt operum . . . amplissima collectio, chronologice recusa etc. Recognosc. *Horoy*. Paris 1879.

[5] Die hll. Athanasius († 373), Basilius († 379), Gregor von Nazianz († 391), Joh. Chrysostomus († 407), Ambrosius († 397), Hieronymus († 420), Augustinus († 430), Gregor d. Gr. († 604), Leo d. Gr. († 461). Cf. *Bened. XIV.* De beatific. et canonizatione Sanctorum. Lib. II. P. II. c. 11.

[6] Die hll. Bernhard von Clairvaux († 1153), Thomas v. Aquin († 1274), Bonaventura († 1274), Hilarius († 369; Decret Pius' IX. vom Jahr 1852), Alphons Maria v. Liguori († 1787; Decret Pius' IX. vom 11. März 1871 [vgl. A. XXVI. 3 ff.]), Franz v. Sales († 1622; Decret S. Congr. Rit. vom 19. Juli 1877 [vgl. A. XXXIX. 49 ff.]).

[7] Siehe auch „Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academ. liter. Caes. Vindobon. 1866 sqq.“

§ 57. β. Die Erlasse des Papstes[1] und der päpstlichen Behörden.

I. Die päpstlichen Erlasse ergingen von jeher größtentheils in Briefform und meistens als Rescripte[2] und Decrete. Die päpstlichen Schreiben sind bald an einzelne gerichtet, bald ergehen sie als Rundschreiben (encyclicae). Nicht in Briefform gehalten sind die sogen. Motuproprio, päpstliche Erlasse, welche statt der Anrede meistens mit Ad perpetuam rei memoriam beginnen und mit dem Worte Placet und dem Taufnamen oder der Initiale desselben[3] oder bloß mit dem Namen des Papstes schließen. Vom Papste eigenhändig unterschriebene Briefe heißen Chirographa, alle anderen ohne besondere Formen ausgefertigten päpstlichen Schreiben, insbesondere die auf Grund päpstlicher General- oder Specialvollmacht von den päpstlichen Behörden oder Secretären verfaßten nennt man literae apostolicae. Eine besondere Ausfertigungsform unter den päpstlichen Schreiben haben die Bullen und Breven[4].

II. Die Bullen sind die in einer gewissen feierlichen Form ausgestellten päpstlichen Schreiben. Sie beginnen mit dem Namen des Papstes, ohne Beifügung einer Zahl, aber mit dem Zusatz episcopus, servus servorum Dei. Sie werden in der Cancellaria apostolica (§ 129 IV.) ausgefertigt[5], meistens auf dunkelfarbigem Pergament. Bis zum Jahre 1878 waren sie in alter gotischer Schrift abgefaßt (bullaticum teutonicum, gothicum) und war ihnen stets ein Siegel (bulla) von Blei, selten von Gold, an einen (je nachdem eine Justiz- oder Gnadensache vorliegt) hänfenen oder seidenen Faden angehängt, welches auf der Vorderseite den Namen oder auch noch das Wappen des Papstes, auf der Rückseite die Häupter der Apostel Petrus und Paulus abgedruckt enthält[6].

---

§ 57. [1] Vgl. oben § 14. *Marini*, Diplomatica pontificia. Romae 1841. Phillips, K.-R. III. Bd. § 154. Grisar im Freib. Kirchenlexikon, II. Bd. Sp. 1482 ff., Art.: Bullen und Breven.

[2] Solche haben nur Geltung, wenn und insoweit das Bittgesuch der Wahrheit entspricht, „si preces veritate nitantur", oder „si ita est". Cf. c. 2. 5. 12. 20 x. de rescriptis I. 3.

[3] So Pius IV. 2. August 1564 ed. Trident.

[4] Ueber die allmähliche Entwicklung dieser verschiedenen Formen vgl. *Mabillon*, De re diplom. libri VI. Lutetiae Paris. 1681. fol. lib. II. cap. 14 p. 126 sqq. Schulte, K.-R. I. Bd. S. 72 ff. Siehe auch Kaltenbrunner, Ueber die Merkmale mittelalterlicher Papsturkunden in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. I. Bd. 2. Aufl. Innsbruck 1880. S. 375 ff. Bangen, Die römische Curie. S. 431 ff. Ueber die Anwendung der verschiedenen Formen der päpstlichen Erlasse siehe auch die Constit. *Bened. XIV.* „Gravissimum" vom 26. November 1745. Da im Mittelalter vielfach Fälschungen päpstlicher Schreiben vorkamen, zählte Innocenz III. in c. 5 x. de crimine falsi V. 20 neun Arten von Fälschungen auf. Fehler in der Latinität beweisen die Unechtheit (c. 1 x. de rescriptis I. 3), nicht aber Mangel der Classicität. Zur Verhinderung von Fälschungen soll die Datumszahl mit Buchstaben geschrieben werden. (Reg. canc. 16.) Vgl. auch v. Scherer, K.-R. I. Bd. § 26 Note 12.

[5] Allgemeine Constitutionen des Papstes und Decrete motu proprio in Bullenform (bullae per curiam) werden jedoch durch die Datarie (§ 129. III) erlassen, und Bullen über die Verleihung von Aemtern, bei welchen die Kanzleiregeln (§ 57. V) nicht zur Anwendung kommen, z. B. bei Bestellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge (bullae per cameram), durch die Apostolische Kammer (§ 129. II. 2).

[6] Nachweislich schon seit dem 7. Jahrhundert pflegte man den päpstlichen Briefen ein Bleisiegel (bulla) beizugeben, welches an einem farbigen Faden von Hanf oder Seide hing; auf der Vorderseite des Siegels (in antica) stand der Name des Papstes, auf der

Leo XIII. bestimmte jedoch 1878[7], es solle künftig stets die gewöhnliche lateinische Schrift, und es solle die alte Art der Besiegelung nur noch bei apostolischen Bullen über Verleihung, Errichtung oder Dismembration von beneficia maiora und anderen feierlichen Acten des päpstlichen Stuhles angewendet werden, dagegen bei allen anderen Bullen, besonders solchen, welche beneficia minora oder Ehedispensen betreffen, solle bloß ein gestempeltes rothes Siegel mit den Bildern der Apostel Petrus und Paulus, das in der Umschrift den Namen des Papstes enthalte, darunter gedrückt werden.

Die Bullen heißen bullae consistoriales, wenn sie nicht bloß vom Papste, sondern auch von den Cardinälen unterzeichnet sind[8], und von diesen wird das Original nicht expedirt, sondern hinterlegt. Die übrigen heißen non consistoriales. Bullae dimidiae sind diejenigen, welche ein neugewählter Papst vor seiner Krönung erläßt, und bei denen die Seite des Siegels, wo sonst der Name des Papstes steht, frei bleibt.

III. Literae breves, Breven, heißen die minder feierlichen päpstlichen Erlasse. Sie werden in gewöhnlicher lateinischer Cursivschrift auf weißem Pergament oder Papier und bloß vom Cardinalstaatssecretär in der Secretaria brevium ausgefertigt und mit dem in rothes oder grünes Wachs gedrückten sogen. Fischerring (annulus piscatorius) untersiegelt, d. h. mit einem Ring, worauf Petrus im Kahn abgebildet ist, wie er das Fischernetz auswirft[9].

Inwiefern der Inhalt der Bulle oder des Breves ein Gesetz sei oder nicht, läßt sich nur aus der Bulle oder dem Breve selbst entnehmen.

IV. Die päpstlichen Erlasse sind seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in besonderen Werken, Bullarien, gesammelt[10].

Rückseite (in postica) das Wort Papa mit dem Zeichen des Kreuzes. Seit Urban II. (1088—1099) setzte man auf die eine Seite den Namen des Papstes, auf die andere den der Apostel Petrus und Paulus mit dem Kreuzeszeichen. An die Stelle der Namen setzte man dann später die Kopfbilder der beiden Apostel, und auf der andern Seite das Bildniß des Papstes und seit Clemens IV. dessen Familienwappen und bloßen Namen.

[7] Vgl. das Motu proprio Leo's XIII. vom 29. December 1878 im A. XLI. 399 f.

[8] Wie die Bulle „*Benedictus Deus*“, womit Pius IV. 1564 das Tridentinum bestätigte und Pius' IX. Bulle „*Aeterni Patris Unigenitus*“ vom 29. Juni 1868, womit das Vaticanische Concil zusammenberufen wurde. Auch gehören dahin die Canonisationsbullen.

[9] Seit Clemens IV. (1265—1268) gebrauchte man in Privatbriefen des Papstes ein Wachssiegel, seit dem 15. Jahrhundert auch für öffentliche Acte.

[10] Ueber die Sammlungen der älteren päpstl. Erlasse vgl. oben § 14 Note 5. § 25. 29. Ueber mehrere Sammlungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. berichtete Sentis im Bonner theolog. Literaturblatt 1870 S. 503—509, über die spätere Zeit Gräser in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theologie 1888 Heft 3. S. 487 ff. (A. LX. 220.)

a. Es erschien nämlich zu Rom im Jahre 1550 eine Sammlung von 68 Decretalen von Johannes XXII. bis Paul III., 1559 eine Sammlung von Bullen von Bonifacius VIII. bis Paul IV. in zwei Theilen, deren Index 163 Nummern verzeichnet, 1579 eine Sammlung von Mazutelli mit 723 Constitutionen von Gregor VII. bis Gregor XIII. Das erste Bullarium Romanum gab heraus Laertius Cherubini (Vol. I. 1586, mit 922 Constitutionen von Gregor VII. bis Sixtus V.; Vol. II. in zwei Theilen 1588. 1590; im ersten Theil mit 75 Constitutionen aus den ersten drei Jahren Sixtus' V.; im zweiten Theil mit 40 weiteren Constitutionen bis zum Jahre 1588). Die zweite Ausgabe dieses Bullariums erschien, um 732 päpstliche Erlasse vermehrt, im Jahre 1617 in drei Bänden, und Angelo Maria Cherubini, der Sohn des Laertius Cherubini, gab als Opus posthumum seines Vaters im Jahre 1632 noch einen vierten

V. Eine besondere Art von päpstlichen Constitutionen bilden die jedesmal auf Lebenszeit des Papstes erlassenen, aber seit Nicolaus V. († 1455) wie

---

Band mit Bullen Pauls V., Gregors XV. und Urbans VIII. heraus. Eine neue (3.) Ausgabe der vier Bände veröffentlichte Angelo Maria Cherubini 1634—1638 mit einem Appendix zum vierten Bande, welcher Bullen Urbans VIII. bis zum Jahre 1637 enthielt. Hierzu schrieb der Cardinal Vinc. Petra: Commentaria ad Roman. Pontific. Constitutiones. Rom. 1726. 5 vol. fol. Zu dem Bullarium Cherubini's erschienen dann noch als V. und VI. Band Fortsetzungen (1672. 1699) von Angelus a Latusca und Johannes Paulus a Roma, welche Constitutionen von Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII., Clemens IX. und Clemens X. bis zum Jahre 1672, und in einem Anhang noch 42 weitere Constitutionen bis zum Jahre 1673 umfaßten. Von dem so herangewachsenen Bullarium erschien 1673 zu Lyon eine Ausgabe in fünf Bänden, jedoch ohne den eben erwähnten Anhang. Eine wegen ihres Mangels an Ordnung und Genauigkeit weniger werthe, angeblich zu Luxemburg 1726—1758 erschienene Ausgabe in 19 Bänden reicht bis zum Jahre 1757. Besser und vollständiger ist die von Carol. Cocquelines zu Rom 1733—1756 auf Grund der Cherubini'schen Sammlung und mit Benützung von Archiven und Quellen besorgte Ausgabe des Bullarium, privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio in 14 Bänden oder 28 Theilen, welche päpstliche Erlasse bis zum Anfang der Regierung Benedicts XIV. (1740) enthalten.

b. Die Bullen Benedicts XIV. sind besonders gesammelt in: Benedicti XIV. Bullarium. Rom. 1754. 1758. 4 tom. fol., und in vermehrter Ausgabe in 13 Bänden 8°. Mechlin. 1826 sqq. Einen Nachtrag von 100 in den bisherigen Sammlungen nicht abgedruckten Constitutionen Benedicts XIV. enthält die begonnene, aber nicht weiter als bis zu dieser einen Lieferung gediehene Fortsetzung des unter e. erwähnten Turiner Bullarium unter dem Titel: Magnum Bullarium Romanum Neapoli editum. Ser. II. tom. V. distrib. I. 1885.

c. Die Bullen der Päpste aus der neuern Zeit finden sich in der zu Rom seit 1835 erscheinenden Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones, literas, in forma brevis epistolas ad principes et alios viros atque allocutiones complectens, quas collegit Andreas advocatus *Barberi*, additis summariis, adnotationibus, indicibus tom. 1—5 opera et studio *Alexandri Spezia.* Rom. 1835—1842; tom. VI—XX opera et studio *Rainaldi Segreti.* Rom. 1843—1859. Es reicht bis Gregor XVI. einschließlich. Eine andere Fortsetzung der Bullarien, welche in 14 Bänden 4° von Benedict XIV. bis Pius VIII. (1830) einschließlich reicht, erschien zu Prato 1843—1867. Sehr fehlerhaft, ungeordnet und ohne Register ist das 1727 ff. nach dem Titel zu Luxemburg, in Wirklichkeit aber in Genf erschienene Magnum Bullarium Romanum a B. Leone usque ad S. D. N. Benedictum XIII., und ein Nachdruck davon 1742 ff.

d. Die Erlasse des Papstes Pius IX. sind besonders gesammelt in den Acta Pii IX. Rom. 1848—1865. 3 vol. Im III. Band sind die sämmtlichen Erlasse Pius' IX. vollständig abgedruckt, aus denen der Syllabus geschöpft ist, d. h. das mit dem päpstlichen Rundschreiben „*Quanta cura*" vom 8. December 1864 allen Bischöfen mitgetheilte Verzeichniß der ha tsächlichsten Irrthümer unserer Zeit über den Pantheismus, Naturalismus und absoluten Rationalismus, den gemäßigten Rationalismus, Indifferentismus, Latitudinarismus, Socialismus, Communismus, die geheimen Gesellschaften, Bibelgesellschaften, Gesellschaften liberaler Geistlichen, über die Kirche und deren Rechte, über die bürgerliche Gesellschaft an sich und in ihren Beziehungen zur Kirche, über die natürliche und die christliche Moral, über die christliche Ehe, über die weltliche Herrschaft des Papstes und die mit dem Liberalismus zusammenhängenden Irrthümer. Siehe den Syllabus im A. XIII. 294 ff. Acta et Decreta ss. et oecum. Conc. Vaticani edit. Friburg. 1871. p. 3 sqq. Zur Erläuterung desselben vgl. insbesondere „Die Encyklika Papst Pius' IX. vom 8. December 1864, Stimmen aus Maria-Laach. 12 Hefte. Freiburg i. Br. 1865—1869". „Die päpstliche Encyklika 2c. nebst erläuternden Anmerkungen. 6. Aufl. Regensburg, Pustet, 1865." „Der Papst und die modernen Ideen. 5 Hefte. Wien 1865—1867." „Die Encyklika Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. vom

ein edictum tralaticium [11] mit wenigen Veränderungen wiederholten 72 *Regulae Cancellariae Apostolicae* [12]. Dieselben haben, soweit sie die Ausfertigung der päpstlichen Erlasse betreffen, nur für die römische Curie, im übrigen aber allgemeine Geltung, wofern sie nicht für das einzelne Land dem anderweitigen Inhalte eines Concordates widersprechen [13]. Ihr Hauptinhalt bezieht sich auf

---

8. December 1864, der Syllabus und die wichtigsten darin angeführten Actenstücke. Nebst einer ausführlichen Einleitung, vorzüglich zur Erläuterung der kirchlich-politischen Thesen. 3. Aufl. Köln 1874." Darüber, daß der Syllabus eine alle Katholiken verbindende Kundgebung des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes ist, sowie daß schon die früheren päpstlichen Entscheidungen, aus denen er zusammengestellt ist, dogmatische Urkunden waren, vgl. *Rinaldi*, Il valore del Sillabo. Roma 1888 (Ueberarbeitung von Artikeln der „Civiltà cattolica" vom Jahre 1887).

e. Einen Abdruck des Cocquelines'schen Bullariums gab das Bullarium Diplomatum et Privilegiorum sanctorum Rom. Pontif. cur. *Al. Tomasetti*, Aug. Taurin. 1857 sqq. I.—XXIII. Bd. 4⁰. Von dem Appendix, welcher alle die zahlreichen bei Cocquelines nicht enthaltenen Urkunden bringen sollte, erschien nur ein Halbband 1867 f., der nur Erlasse von Leo I. bis Silverius enthielt. Die vom Papste und in dessen Auftrage von der Propaganda erlassenen canonischen Urkunden stellte aus archivalischen Quellen chronologisch zusammen Raph. de Martinis (Iuris pontificii de Propaganda Fide. Pars prima. Vol. I—III. Rom. 1886—1891).

f. Eine Inhaltsübersicht der Bullarien gibt Guerra (Pontificiarum Constitutionum in Bullario Magno et Romano contentarum et aliunde sumtarum Epitome. 4 vol. fol. Venet. 1772). — Ein deutscher Auszug aus dem Bullarium ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium. 2 Bde. Neustadt a. d. Orla 1831.

g. Außer den genannten Ausgaben des Bullariums gibt es auch noch besondere Sammlungen der Bullen für einzelne Orden. Vgl. deren Angabe bei Phillips, K.-R. IV. Bd. § 198 Note 25.

[11] So nannte man nämlich bei den alten Römern diejenigen Bestimmungen, welche die mit der Rechtspflege betrauten Magistrate (Prätoren, Aedilen u. s. w.) in den Justizprogrammen (edicta perpetua), in welchen sie beim Antritt ihres Amtes für das ganze Amtsjahr die von ihnen zu handhabenden Rechtsgrundsätze zusammenstellten, aus den Edicten der früheren Magistrate wiederholten, weil sie sich als gut und brauchbar bewährt hatten. Vgl. Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 17.

[12] Einen großen guten Commentar besitzen wir von Riganti (Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae apostolicae. Opus posthumum. 4 tom. fol. Rom. 1744—1747, Colon. Allobrog. 1751). Vorzüglich auseinandergesetzt sind die Kanzleiregeln auch von Reiffenstuel in dem Titel De praebendis et dignitatibus. Siehe auch Bangen, Die römische Curie S. 443 ff. Vering im A. I. 552 ff. Roßhirt im A. III. 373—395. Abgedruckt sind sie auch am Schlusse des Corp. iur. can. glossatum, sowie in *Ferraris*, Prompta biblioth. canon. s. v. beneficium. Die ältesten gedruckten Kanzleiregeln waren bis 1888 die von Johannes XXIII. und Martin V. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. gab auf Grund von 14 Handschriften heraus E. v. Ottenthal (Regulae cancellariae apostol. Innsbr. 1888).

[13] Besonders wichtig und allgemein zur Anwendung gelangt sind die Reg. 19, 20, 35, 36. Reg. 19 (De viginti) verlangt, daß der resignirende Beneficiat von dem Tage der Entsagung an noch zwanzig Tage am Leben sei, wenn nicht die Verzichtleistung als wirkungslos und das Kirchenamt als erst durch seinen Tod erledigt betrachtet werden soll. Die Reg. 20 (De idiomate) fordert, daß der Beneficiat der Sprache des Landes, wo er eine Pfründe erhalten soll, kundig sei. Nach der Reg. 35 (De annali possessore) muß, wenn einem Beneficiaten eine Pfründe, die er bereits ein Jahr lang ungestört besessen hat, bestritten werden soll, die Klage mit allen Beweismitteln binnen sechs Monaten bei dem zuständigen Gerichte eingebracht und der ganze Rechtsstreit binnen einem Jahre entschieden sein. Die mit Conc. Basil. sess. 21 can. „Quicunque non violatus" übereinstimmende Reg. 36 (De triennali possessore) bestimmt, es solle einem Beneficiaten das Kirchenamt,

die Besetzung der dem Papste zur Verleihung vorbehaltenen Kirchenämter (regulae reservatoriae, welche schon seit Johannes XXII. aufkamen) und Appellationen, Dispensen u. s. w. (regulae iudiciales).

VI. Auch die Entscheidungen und Declarationen der Cardinalscongregationen[14] haben allgemeine Verbindlichkeit, wenn sie nicht, was meistens der Fall ist, eine bloße Entscheidung eines concreten Falles enthalten, wo sie dann auch nur ein ius inter partes begründen; stets müssen sie aber vom Präfecten und Secretär der betreffenden Congregation unterschrieben und mit dem Siegel der Congregation versehen sein[15]. Zu einer ausdehnenden Auslegung (interpretatio extensiva) ist specielle Zustimmung des Papstes nöthig und eine Publication in der gewöhnlichen Weise.

Die Entscheidungen der *Rota Romana*[16], unter päpstlicher Herrschaft des bürgerlichen Appellhofes des Kirchenstaates, welchem bisweilen kirchliche Rechtssachen zur Entscheidung besonders überwiesen werden, begründen immer nur ein ius inter partes, d. h. ein Recht unter den Parteien des betreffenden Processes und deren Rechtsnachfolgern.

§ 58. γ. Die Beschlüsse der 22 allgemeinen Concilien und vom Vaticanischen Concil insbesondere.

I. Allgemeine oder ökumenische Concilien sind die vom Papste als solche berufenen oder nachher als ökumenisch anerkannten Concilien[1]. Ihre Beschlüsse bedürfen der päpstlichen Sanction und Publication. Die Geschichtserzählung des Hergangs der Verhandlungen sowie die Meinungsäußerungen (vota) einzelner Bischöfe auf den Synoden haben, soweit sie nicht selbst zum Concilsbeschluß erhoben sind, keine Gesetzeskraft (s. oben § 54 Nr. V).

II. Ueber die zehn ersten allgemeinen Concilien oben § 13, über das 11. und 12. oben § 27 Nr. I, über das 13. und 14. oben § 28 Nr. II, über das 15. oben § 28 Nr. IV. Mit Unrecht zählten einige die Versammlung zu Pisa vom Jahre 1409 zu den ökumenischen Concilien (s. oben § 31 Nr. II), während das Concil von Konstanz (vom Jahr 1414 bis 1418), wenn auch nicht in allen seinen Beschlüssen, als ökumenisches anzuerkennen ist (s. oben § 31 Nr. III). Das im Jahre 1431 nach Basel berufene wurde, nachdem der Papst 1437 nach der 25. Sitzung es aufgelöst hatte, in seiner Fortsetzung durch den dort zurückgebliebenen Theil von

---

welches er unter rechtmäßigem Titel erworben und drei Jahre lang unangefochten innegehabt habe, nicht mehr bestritten werden können. — Auch in Frankreich werden nur jene vier früher recipirten Kanzleiregeln gehandhabt, obschon sich die Nichtanwendung der übrigen nicht aus dem Concordate vom Jahre 1801 ergibt, sondern nur auf Gerichtsgebrauch stützt. Vgl. darüber *Bouix*, De princip. iur. canon. P. 2 sec. 3 cap. 4 (p. 247 sqq. edit. Monasteriens.).

[14] Vgl. Phillips, K.-R. IV. Bd. § 200. [15] Bangen a. a. O. S. 15.

[16] *Nicollis*, Praxis canonica tom. I. p. 811.

§ 58. [1] Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. § 84 f. *Bouix*, Tractatus de papa, ubi et de concilio oecumenico. 3 vol. Paris. 1869 sq., und unten den letzten Abschnitt des zweiten Buches.

[2] Außer der zu § 13 citirten Literatur, insbesondere Hefele, Conciliengeschichte, VII. Bd. 1. und 2. Abth., siehe auch: Monumenta Conciliorum generalium saeculi decimi quinti, ediderunt caesareae Academiae scientiarum socii delegati. Concilium Basileense. Scriptorum tom. 1. Vindob. 1857. fol.; tom. 2 vol. I 1874.

Bischöfen schismatisch, fand aber seine legitime Fortsetzung (1438) zu Ferrara und Beendigung (1439) zu Florenz (s. oben § 31 Nr. IV, V; § 16 Nr. II)[2]. Einige wollen das fünfte Lateranensische Concil vom Jahre 1512 nicht als ökumenisches gelten lassen. Das Concil von Trient (von 1545—63, s. oben § 32 S. 100 f.) verwarfen die Protestanten (welche überhaupt eigentlich nur die vier ältesten allgemeinen Concilien anerkennen). Endlich das Vaticanische Concil wollen mit den alten Protestanten auch die Neuprotestanten oder sogen. Altkatholiken nicht anerkennen.

III. Unter den zahlreichen Conciliensammlungen[3] erwähnen wir hier nur als die älteste gedruckte die von Merlin[4] (zuerst Paris 1524), als die am weitesten, nämlich bis zum Jahre 1714 reichende Sammlung allgemeiner und particulärer Concilien, die von Hardouin[5], und als die bisher reichhaltigste, wenngleich nur bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts reichende Sammlung allgemeiner und particulärer Concilien die von Mansi[6].

IV. Das Vaticanische Concil[7] wurde nach längeren gründlichen

---

[3] Vgl. deren Aufzählung bei Phillips, Lehrbuch zu § 14. Walter § 58 Note 5.

[4] *Merlin,* Concilia graeca et lat. Par. 1523 fol.; Colon. 1530; Par. 1536. 2 vol. 8⁰.

[5] *Hardouin*, Conciliorum generalium et provincialium collectio regia maxima ad Labbaei et Cossartii labores haud modica accessione facta. Paris 1715, 11 tom. in 12 vol. fol.

[6] *Mansi*, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, in qua praeter ea, quae Labbaeus et Cossartius et novissime Coleti in lucem edidere, ea omnia insuper suis in locis optime disposita exhibentur, quae Mansi Lucensis evulgavit. Flor. et Venet. 1759—1798. 31 vol. fol.

[7] Eine authentische Geschichte des Vaticanischen Concils begann im Auftrage des Heiligen Vaters unter Benützung aller Acten der Florentiner Canonicus, jetziger Erzbischof Dr. Eugen Cecconi (Storia del Concilio Vaticano, scritta sui documenti originali Parte I. Antecedenti del Concilio vol. I. Roma 1872 (autorisirte deutsche Uebersetzung von Dr. W. Molitor, Domkapitular zu Speyer. Regensburg 1873); vol. II—IV 1879). Vgl. darüber Bellesheim im „Katholik" 1880, Juliheft S. 26 ff. — Aus authentischen Quellen schöpfte auch Dr. Conrad Martin (Bischof von Paderborn), Die Arbeiten des Vaticanischen Concils. 2. Aufl. Paderborn 1873. Dess. Omnium concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentorum collectio. Ed. 2. Paderborn. 1873. — Alle bemerkenswerthere wichtigere Literatur und die meisten Actenstücke in betreff des Vaticanischen Concils sowie die Angriffe der verschiedenen Staatsregierungen und der sogen. Altkatholiken gegen das Concil sind zusammengestellt im A. XXII—XXXIII. Dazu noch ein Nachtrag von Actenstücken über die Stellung des Fürsten Bismarck und des Gesandten des Norddeutschen Bundes, v. Arnim, zum Vaticanischen Concil. A. XXXVIII. 150 ff.; XXXIX. 80 f. (Mit Hilfe des Generalregisters zu Bd. I—XXVII, wo auch S. 19 ff. eine alphabetische Uebersicht der auf das Vaticanum bezüglichen Literatur, und S. 156 ff. ein chronologisches Verzeichniß der das Vaticanische Concil betreffenden Actenstücke gegeben ist, läßt sich das einzelne leicht auffinden.) — Eine ähnliche Sammlung erschien später von dem protestantischen Kirchenrechts-Schriftsteller E. Friedberg (Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. 2. Thle. Tübingen 1872 ff.); die hauptsächlichsten auf das Vaticanische Concil bezüglichen Actenstücke, namentlich die über die Haltung der Staatsregierungen, finden sich auch bei v. Kremer, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. II. Bd. S. 1 ff. Eine gute chronologische Uebersicht über die auf das Vaticanische Concil bezüglichen Ereignisse und über die Verhandlungen desselben gibt Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des letzten Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. I. Bd. 3. Abth. Mainz 1877—1879; II. Bd. 1880 ff. Ueber die Vorgeschichte des Concils handelt auch, aber in vielfach entstellender Weise, J. Friedrich, Geschichte des Vaticanischen Concils. I. Bd. Bonn 1877 (vgl. darüber Hergenröther im A. XXXIX. 185 ff.). Zu erwähnen ist auch das Werk

Vorberathungen[8] unter dem 29. Juni 1868 durch die Bulle *„Aeterni Patris Unigenitus“* zum Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä im Jahre 1869

---

eines protestantischen Licentiaten der Theologie: Th. Frommann, Geschichte und Kritik des Vaticanischen Concils. Gotha 1873. — Viele Concils-Actenstücke sind auch von Prof. Friedrich, dem Amanuensis Döllingers und theologischen Beirath des Cardinals Hohenlohe auf dem Concil, veröffentlicht worden (Dr. *Joh. Friedrich*, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum. 2 partes. Nordling. 1871—1872). — Die genannten Werke von Cecconi und Martin enthalten viele vorher nicht veröffentlichte Actenstücke und Mittheilungen, jedoch sind einige Anträge (postulata) von Bischöfen und Schemate und Bemerkungen, welche zu denselben von den Concilscongregationen gemacht waren, und Unterschriften von Bischöfen (darunter aber auch falsche) von Friedrich mitgetheilt worden, die von Cecconi und Martin nicht aufgenommen waren. Was aber Friedrich selbst („Tagebuch während des Vaticanischen Concils. Nördlingen 1872“ und in seinen erwähnten „Documenta“) über das Vaticanische Concil berichtet hat, ist von vielen Seiten in vielen Punkten für wahrheitswidrig erklärt worden, ebenso wie derselbe Vorwurf mit Recht den (von Döllinger und Prof. Huber redigirten) Concilsbriefen der Allgem. Zeitung, die auch unter dem Titel „Quirinus“ gesammelt erschienen (München 1870), gemacht wurde. — Als eine gute, sorgfältige Sammlung bezeichnen wir hier noch die „Acta et **Decreta** ss. et oecum. Conc. Vatic. die 8. Dec. 1869 a ss. D. N. Pio IX. inchoati. Cum permiss. superiorum. Friburgi Brisg. 1871“. (Angehängt ist dieser Ausgabe ein geographisches Lexikon der bestehenden Diöcesen und exemten Abteien nebst alphabetischem Verzeichniß der Prälaten, welche auf dem Vaticanischen Concil Stimmrecht hatten, und wobei die in Rom anwesend gewesenen mit einem Sternchen bezeichnet sind.) Außer dem Archiv widmeten sich insbesondere noch folgende zwei katholische Zeitschriften der Mittheilung und Besprechung des auf das Vaticanische Concil Bezüglichen: „Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg 1869 ff.“, und „Periodische Blätter von Dr. Scheeben. Regensburg 1869 ff.“ Eine sehr umfassende Sammlung von Actenstücken und Literatur bezüglich des Vaticanischen Concils bietet *Roskovány*, Romanus Pontifex, tom. 7—16, und Suppl. tom. 7—10. Wie der sel. Bischof Dr. Conrad Martin von Paderborn in seiner Schrift: Drei Jahre aus meinem Leben. 3. Aufl. Mainz 1877. S. 165 bemerkte, sind sämmtliche Reden, die in der Aula des Concils gehalten wurden, im Jahre 1876 bis 1877 gedruckt worden, jedoch da sie nicht in den Buchhandel gelangen, sondern bloß für die künftigen Zeiten aufbewahrt werden sollten, nur in 20 Exemplaren. Einen Abdruck der Acta et Decreta des Vaticanischen Concils nebst der vollständigsten Mittheilung der betreffenden (darunter mancher vorher noch ungedruckten) Actenstücke, einschließlich der kirchlich-politischen Actenstücke, gibt der VII. Band der Acta et Decreta concil. recent. Collectio Lacensis (s. unten § 59 Note 2). Friburg. 1890.

[8] Am 6. December 1864, zwei Tage bevor Papst Pius IX. mit der Encyklika „Quanta cura“ am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä den Syllabus (s. oben § 57 Note 9) verkündete, theilte er den zu einer Sitzung der heiligen Congregation der Riten versammelten Cardinälen im tiefsten Geheimniß seine Absicht, ein ökumenisches Concil zu versammeln, mit, und forderte sie auf, ihm ihre Meinung darüber schriftlich und gesondert mitzutheilen. Nachdem die meisten Gutachten vorlagen, ließ der Papst einen Auszug davon anfertigen und einer Congregation von Cardinälen mittheilen, welche von ihm zur Berathung der Frage über die Berufung des Concils bestellt wurde (Coll. Lac. l. c. p. 1013 sqq.). Darauf ließ Pius IX. in vertraulicher Weise 36 europäischen Bischöfen durch Schreiben des Präfecten der Congregatio Concilii vom 20. April 1865 die Aufforderung zugehen, sich über die Frage zu äußern, ob sie ein ökumenisches Concil wünschten, und welche Gegenstände auf demselben zu verhandeln seien (Cecconi a. a. O. I. Bd. 1. Thl. Anhang S. [5] der deutschen Ausgabe. Das betr. Schreiben an Bischof Roscovany zu Neutra und dessen Antwort siehe in dessen „Romanus pontif.“ tom. VII p. 1 sqq. Coll. Lac. l. c. p. 1021). Sodann wurden durch die päpstlichen Nuntien verschiedene Bischöfe ersucht, Theologen und Canonisten zu bezeichnen, welche im Verein mit römischen Theologen und Canonisten die dem Concil vorzulegenden Entwürfe (schemata) vorbereiten sollten (Cecconi a. a. O. S. [66] f. Coll. Lac. tom. VII p. 1017 sq.).

einberufen[9]. Durch ein anderes apostolisches Schreiben Pius' IX., *„Arcana divina providentia“*, vom 8. September 1868 wurden die nicht unirten orientalischen Bischöfe zum Concil eingeladen[10]. Auch wurden durch das apostolische Schreiben *„Iam vos omnes“* vom 13. September 1868 die Protestanten und anderen Nichtkatholiken zur Vereinigung mit der katholischen Kirche eingeladen[11].

Da es heutzutage keine katholischen Staatsgewalten gibt, so wurde keine weltliche Macht besonders und ausdrücklich eingeladen, Gesandte zum Concil zu senden, jedoch wurde die Einberufungsbulle allen Regierungen, welche Gesandte beim Heiligen Stuhle hatten, mitgetheilt, und die Bulle selbst war so gefaßt, daß durch dieselbe kein katholischer Fürst gehindert worden wäre, wenn er gewollt hätte, Gesandte zum Concil zu senden[12]. Es war aber kein katholischer Fürst, welcher einen Gesandten zum Concil abordnen wollte, ja im Gegentheil,

---

Auch den zur Feier des 18. Centenariums des Märtyrertodes der Apostel Petrus und Paulus und der Canonisation der japanesischen Martyrer zu Rom versammelten Bischöfen, über 500 an der Zahl, theilte der Präfect der Congregatio Concilii durch Schreiben vom 6. Juni 1867 siebenzehn Fragen über die kirchliche Disciplin mit, über welche der Heilige Vater die Meinung derselben zu hören wünschte, so jedoch, daß sie auch über andere zur kirchlichen Disciplin gehörende Dinge, bei welchen ihnen etwa Mißbräuche eingeschlichen zu sein schienen, ihre Meinung vorbringen möchten (Cecconi a. a. O. S. [12] f. A. XIX. 332 ff. Coll. Lac. l. c. p. 1027 sqq.). In der Allocution vom 26. Juni 1867 verkündete Pius IX. den zu jener Feier in Rom vereinigten Bischöfen seine Absicht, „sobald sich der gewünschte günstige Zeitpunkt darbieten werde, ein heiliges ökumenisches und allgemeines Concil aller Bischöfe des katholischen Erdkreises zu halten“ (Cecconi a. a. O. S. [15] ff. v. Kremer, Actenstücke. II. Bd. S. 1 ff. Coll. Lac. l. c. p. 1029). Die 500 in Rom zur Centenariumsfeier anwesenden Bischöfe bezeugten in einer Adresse vom 1. Juli 1867 dem Papste ihre Freude über die Ankündigung des Concils (Cecconi a. a. O. S. [20] ff. v. Kremer a. a. O. S. 6 ff. Coll. Lac. l. c. p. 1033 sqq.).

[9] A. XX. 236 ff. Cecconi a. a. O. S. [40] ff. Freiburger Ausgabe der Acta etc. p. 48 sqq. v. Kremer, Actenstücke. II. Bd. S. 14 ff. Coll. Lac. l. c. p. 1 sqq.

[10] A. XX. 457 ff. Cecconi a. a. O. S. [46] ff. Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 54 sqq. v. Kremer, Actenstücke. II. Bd. S. 19 ff. Coll. Lac. l. c. p. 7 sqq.

[11] A. XX. 459 ff. Cecconi a. a. O. S. [48] ff. Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 56 sqq. Coll. Lac. l. c. p. 8 sqq. v. Kremer, Actenstücke. II. Bd. S. 20 ff. Bei letzterem (auch im Appendix der Coll. Lac. l. c. p. 1123 sqq.) sowie bei Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil. Urk. 13 und 14, findet man auch Acten und Notizen über die Zurückweisung der päpstlichen Aufforderung von seiten der Protestanten. — Daß übrigens auf dem Vaticanischen Concil nicht von neuem die von der Kirche schon früher als häretisch verurtheilten Meinungen verhandelt werden sollten, erklärten die Breven Pius' IX. vom 4. September und 30. October 1869 an den Erzbischof von Westminster (im A. XXIII. 155 ff. 337 ff. Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 75 sqq. Coll. Lac. l. c. p. 1145 sq.

[12] Vgl. Cecconi a. a. O. S. 132 ff. [40]. Vering im A. XXIII. 159, und die im A. XXIV. 35 ff. und XXXIII. 2. Heft und im Appendix der Coll. Lac. l. c. mitgetheilten diplomatischen Actenstücke, aus denen der feindliche Sinn der Regierungen Frankreichs (Napoleons III.), Oesterreichs (des damaligen Reichskanzlers Beust; s. oben § 37 Note 28), Preußens (s. oben § 39 Note 15) und Bayerns gegen das Vaticanische Concil hervorgeht. Siehe auch Acton, Zur Geschichte des Vatican. Concils. München 1871. S. 18—22. (Zur Berichtigung der übrigen Darstellung Actons siehe die aus Mittheilungen des sel. Bischofs Dr. Feßler von St. Pölten, des Secretärs des Concils, geschöpfte Darstellung von Vering im A. XXIII. 153 ff.) Vgl. auch über die Thätigkeit der Diplomaten: Histor.-polit. Bl. LXXIII. Bd. S. 861 ff. Periodische Blätter von Scheeben. III. Bd. Regensburg 1874. S. 222 ff.

die Gesandten mehrerer Regierungen, namentlich der bayerische und preußische, welche beim Heiligen Stuhle beglaubigt waren, vereinigten sich, um Bischöfe und Volk gegen das Concil aufzureizen und dessen Beschlüsse zu hintertreiben.

Durch apostolisches Schreiben „*Multiplices inter*“ vom 27. November 1869 [13] setzte Papst Pius IX. die allgemeine Ordnung des Vaticanischen Concils fest, an welcher Geschäftsordnung durch ein Decret der dem Concil präsidirenden fünf Cardinäle vom 20. Februar 1870 auf Befehl des Papstes mehrere von einer Anzahl von Bischöfen begehrte Verbesserungen gemacht wurden [14].

Unter dem 14. December 1869 erging eine Constitution Pius' IX., „*Cum Romanis pontificibus*“ [15], über die Wahl eines neuen Papstes, falls der Heilige Stuhl während der Dauer des Concils erledigt werden sollte.

Das Concil selbst begann zur festgesetzten Zeit in der vaticanischen Basilika in Anwesenheit von 747 aus der Zahl von 1044 Vätern, welche Sitz und Stimmrecht beim Concil beanspruchen konnten [16]. Zur Vorbereitung der dem Concil vorzulegenden Entwürfe (schemata) waren ungefähr ein Jahr vorher aus römischen und von den Bischöfen verschiedener Nationen auf Aufforderung des Papstes benannten Theologen und Canonisten sechs Commissionen gebildet, denen eine leitende Congregation vorgesetzt war [17]. Von jenen Commissionen hatte sich eine mit dem Ceremoniell des Concils zu befassen; die Arbeiten einer zweiten, welche die Beziehungen der Kirche zu den weltlichen Mächten in Betracht ziehen sollte, wurde durch den Tod ihres Präsidenten, des Cardinals Grafen Reisach, gestört und an der Vollendung ihrer Arbeiten gehindert. Die übrigen Commissionen entwarfen drei längere schemata von Constitutionen über Glaubensfragen, eines über die vielfachen aus dem Rationalismus entspringenden Irrthümer, ein zweites über die Kirche Christi, ein drittes über die christliche Ehe, sodann nicht weniger als 28 schemata in betreff der kirchlichen Disciplin, 18 in betreff der religiösen Orden, zwei endlich über Angelegenheiten des orientalischen Ritus und in betreff der apostolischen Missionen [18].

Es wurden nur erst zwei Constitutionen und zwar dogmatische, vom Concil beschlossene Constitutionen publicirt, nämlich in der dritten, am 24. April 1870 gehaltenen Sitzung die dogmatische Constitution de fide catholica, d. h. über den katholischen Glauben [19], und in der vierten, am 18. Juli 1870 ge-

---

[13] Cecconi a. a. O. S. 163 ff. [62] ff. Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 66 sqq.; in deutscher Uebersetzung im A. XXIII. 34 ff. Coll. Lac. l. c. p. 17 sqq.

[14] A. XXIII. 471 ff. Cecconi a. a. O. S. [78] ff. Coll. Lac. l. c. p. 67 sqq.

[15] A. XXIII. 344 ff. Cecconi a. a. O. S. [78] ff. Freib. Ausg. der Acta etc. p. 95 sqq. Coll. Lac. l. c. p. 45 sqq.

[16] Vgl. den Bericht im A. XXIII. 332 ff. Das Verzeichniß der in der ersten Sitzung anwesenden Concilsväter in Coll. Lac. l. c. p. 33 sqq.

[17] Vgl. Cecconi a. a. O. S. 273 ff. [28] ff. [110] ff. Coll. Lac. l. c. p. 505 sqq.

[18] Vgl. die Inhaltsangabe aller jener schemata im A. XXIII. 478 ff. Mehreres aus dem Schema der Constitution De fide und aus jenem De Ecclesia Christi findet man im A. XXIV. S. xxvi ff. lxxxv ff. Fast alle Schemate sind aber in der erwähnten collectio des Bischofs Martin mitgetheilt. Manches war schon vorher ohne Autorisation und theilweise ungenau in Zeitungen und in der Sammlung Friedrichs und danach auch Friedbergs veröffentlicht. Friedrich publicirte auch mehrere Bemerkungen und Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge, welche Bischof Martin in seine Sammlung nicht aufnahm. Am vollständigsten ist jetzt die Mittheilung jener documenta synodalia in der Coll. Lac. l. c.

[19] Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 170 sqq. *Martin*, Omnium Conc. Vat. docum. coll. Ed. 2. p. 9 sqq. A. XXIV. S. ii ff.; mit den Berichtigungen dazu ebend. S. xcvii. Siehe auch A. XXIII. 480; XXIV. S. xxvi. Coll. Lac. l. c. p. 247 sqq.

haltenen Sitzung die erste dogmatische Constitution De ecclesia Christi, d. h. über die Kirche Christi. Diese letztere Constitution handelt von dem Primate des römischen Papstes und stellt das unfehlbare Lehramt des Papstes fest[20]. Schon vor der Annahme jener Constitution über den Primat des Papstes wurde vom Concil ein kurzes schema über die Anfertigung eines kleinen Katechismus, der gleichförmig in der ganzen Kirche für den ersten Unterricht der Jugend dienen sollte, vom Concil angenommen; jedoch ist das betreffende Decret noch nicht in einer öffentlichen Sitzung des Concils feierlich verkündet worden[21]. Während des Concils am 30. December 1869 verkündete der Papst übrigens auch eine Constitution Apostolicae sedis vom 12. October 1869, wodurch die Zahl der censurae latae sententiae, d. h. der ohne weiteres als Folge gewisser Verbrechen eintretenden kirchlichen Censuren, gemindert wurde[22].

Infolge der Eroberung Roms durch die Piemontesen[23] wurde durch das apostolische Schreiben *„Postquam Dei munere“* vom 20. October 1870 das Vaticanische Concil vom Papste Pius IX. vertagt[24].

§ 59. δ. Die Particularsynoden und die Statuten der Bischöfe, Orden und Kapitel ꝛc.

I. Bloßes Particularrecht und keine giltigen Bestimmungen entgegen (contra), sondern nur zur Ergänzung (praeter) und zur Durchführung (secundum) des ius commune[1] begründen die Patriarchal-, National- und Provinzial-Concilien[2].

---

[20] Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 181 sqq. *Martin* l. c. p. 20 sqq. A. XXIV. 4 ff.; mit der Berichtigung dazu ebend. 96 ff. Die Schemata und Postulata (Anträge der Bischöfe) in betreff dieses Decretes siehe A. XXIII. 477; XXIV. 75 ff. Coll. Lac. l. c. p. 479 sqq. — Ueber und gegen die schon vor Definition des Infallibilitätsdogmas begonnenen und nach der Definition fortgesetzten neuprotestantischen Angriffe gegen dasselbe, als deren Urheber der vordem um die Kirche so verdiente theologische Schriftsteller Ignaz Döllinger († 1891) zu München (besonders auch in den Schriften: Der Papst und das Concil von Janus. Leipzig 1869; 2. Aufl. von Friedrich 1892, und in dem erwähnten „Quirinus“) anzusehen ist, der auch den bayerischen Minister Hohenlohe und die preußischen protestantischen Minister und Gesandten zu der Feindschaft gegen den Papst und die Concilsbeschlüsse theils angeregt, theils bestärkt zu haben scheint — über diese Dinge und die hier in Betracht kommenden Schriften und Vorgänge verweisen wir auf das A. XXIII. 159 ff. 162 ff. 333 ff.; XXIV. 54 ff. und überhaupt auf die im A. XXIV—XXXIII mitgetheilten Ereignisse und Actenstücke; insbesondere verweisen wir auf den über die Anfänge des sogen. Altkatholicismus sehr belehrenden Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg vom 28. October 1870 im A. XXV. 6 ff. Gegen Döllingers Janus siehe namentlich J. Hergenröther, Antijanus. Freiburg i. Br. 1870. Vgl. auch die oben S. 327—328 Note 7 citirten Schriften. Michael, Ign. v. Döllinger. Innsbruck 1892. Ueber die erwähnte Neubearbeitung des Janus durch Friedrich s. Michael in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theol. XVI. Bd. S. 359 ff.

[21] Vgl. A. XXIV. 39 f. Coll. Lac. l. c. p. 663 sqq. 1743 sqq.

[22] Vgl. A. XXIII. 326 ff. Siehe A. XXV. 168; XXVI. 153 ff. Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 77 sqq. [23] Vgl. oben § 47 gegen Ende.

[24] A. XXIV. 170 ff. Freib. Ausgabe der Acta etc. p. 190 sqq. Coll. Lac. l. c. p. 497 sqq.

§ 59. [1] Cf. cap. 4 Dist. 10; cap. 9 x. de M. et O. I. 33.

[2] Vgl. über diese unten § 156. Als Sammlungen sind hier außer den schon zum vorigen § 58 Note 5 f. genannten von Hardouin und Mansi namentlich zu erwähnen:

Concilia Germaniae, quae *Schannat* collegit, dein continuav. et notis illustrav. *Hartzheim, Scholl, Neissen,* indic. dig. *Hesselmann.* Colon. 1749—1790. 11 vol. fol. Dazu ein Conspectus für ein (noch nicht erschienenes) Supplementum conciliorum Germaniae opera et studio *Binterim* et *Floss.* Colon. 1851, und Additamentum supplementi conciliorum Germaniae ed. *Binterim* et *Floss.* Colon. 1852. Siehe auch Binterim, Pragmat. Gesch. der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Mainz 1835—1848. Acta et Decreta conc. recent. Collectio Lacensis, auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conc. ad Lacum. Friburgi Brisg. 1870 sqq. Von dieser werthvollen Sammlung enthält der I. Bd. (1870) die von 1682 bis 1789 von Bischöfen des lateinischen Ritus celebrirten Concilien; der IV. Bd. (1873) die in Frankreich von 1789—1869 abgehaltenen Concilien; der III. Bd. (1875) die seit 1789 in Nordamerika, Großbritannien und Irland abgehaltenen Synoden; der II. Bd. (1876) die von 1596—1866 von Bischöfen des orientalischen Ritus gehaltenen Concilien, nebst Nachträgen von ungarischen und siebenbürgischen, ruthenischen und rumänischen Unionssynoden im VI. Bd.; der V. Bd. (1879) die seit 1789 in Deutschland, Ungarn, Holland, der VI. Bd. (1882) die seit 1789 in Italien und die in Südamerika und Asien gehaltenen neueren Concilien, nebst einigen Nachträgen, welche die Synoden von Italien, Südamerika und Asien (1883) enthalten. Ueber den VII. Bd. vgl. oben § 57 Note 10 d; § 58 Note 7 a. E. Die seit 1858 in Ungarn und Deutschland abgehaltenen Provinzial- und Diöcesansynoden sammelte auch das Archiv für K.-R. *Dalham,* Concil. Salisb. 2 vol. fol. — *Car. Peterffy,* Concilia eccl. Roman. cath. in regno Hungariae celebrata. Pars I. Viennae 1742; Pars II. Poson. 1742. fol. — *Michael Svorényi,* Histor. Decr. synodal. pro eccl. Hungaro-cathol. edit. Veszprimii 1867. Concilii provinciae ecclesiast. graeco-cathol. Alba-Iuliensis et Fogarasiensis a. 1872; s. A. LV. 77 ff.; LVI. 9 ff.; LVII. 281 ff. — *U. Heyzmann,* Statuta synodalia episcoporum Cracoviensium XIV. et XV. saeculi etc. im IV. Bd. der von der Krakauer Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Monumenta (Cracoviae 1875. 4⁰). Dazu Supplementum im V. Bd. der Monumenta. Vgl. darüber und über die früheren Sammlungen polnischer Synodalstatuten A. XXXV. 207 ff.; XLII. 300 ff. — *G. Bickell,* Synodi Brixinenses saec. XV. Oenipont. 1880. — H. Müller, Die revidirten Camminer Synodal- und Kapitelstatuten vom 5. October 1500 im A. XXXVII. 225 ff. 369 ff. — *Jac. Sirmond,* Concilia antiqua Galliae. Paris. 1629. 3 vol. fol.; dazu ein Ergänzungsband von *P. de la Lande.* Paris. 1866. fol. — *Lud. Odespun,* Concilia novissima Galliae. Paris. 1646. fol. — Conciliorum Galliae tam editorum, quam ineditorum collectio stud. Congr. S. Mauri. Tom. I. fol. Paris. 1689. — *Th. M. J. Gousset,* Les actes de la province de Reims. Vol. IV. 4⁰. Paris 1842. — Acta et Decreta conc. prov. Remensis in Suessionensi civitate an. Dom. 1849 celebrati. Paris. 1850. 8⁰. — *Franç. de Harlay,* Synodicon ecclesiae parisiens. Paris. 1674. 8⁰. — Decreta conc. provinc. Parisiis habiti a *M. D. A. Sibour.* Paris. 1850. 8⁰. — *De Ram,* Synodicon Belgicum. 3 vol. 4⁰. Mechlin. 1828 (noch unvollendet). — Siehe auch *Claessens,* Les synodes dans l'ancienne Belgique, in der Löwener „Revue catholique" 1880, Novembre. — *Ios. Saenz de Aguirre,* Collectio maxima Concil. omnium Hispaniae et novi orbis. 4 tom. fol. Rom. 1753. — *Sylv. Puey,* Collectio maxima concil. Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita, nunc vero ad iuris canonici exemplum nova methodo digesta. Tom. I. 4⁰. Matriti 1784. — *Dav. Wilkins,* Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. 4 vol. fol. London 1787. — Ueber die englischen Synoden von 1850—1873 s. Bellesheim im A. LII. 225 ff. Die Decreta concilii prov. Westmonasteriensis I. a. 1852 im A. LII. 390 ff. Decreta conc. prov. Westmonasteriensis II. a. 1855 im A. LIII. 137 ff. 411 ff. Decreta conc. prov. Westmonasteriensis III. a. 1859 im A. LVII. 89 ff. — Ueber die irischen Synoden des 17. Jahrh. siehe das „Spicilegium Osoriense" (vol. II. Dublin. 1878) des Bischofs von Ossori, Dr. Moran. Ueber die irische Plenarsynode vom Jahre 1875 s. Bellesheim im A. XLIII. 55 ff. — Ueber das Plenarconcil der schottischen Bischöfe in der Benediktinerabtei Fort Augustus vom 17—26. August 1886 vgl. Bellesheim im A. LXI. 233—254. — Statuta synodalia veteris Ecclesiae sueo-gothicae. Post celeb. *M. A. Celse* edit. *St. Reuterdahl.* Lundae 1851. — Concilia provincialia Baltimorae ab anno 1829—1840. Baltim. 1851. — Conc. plenar. Baltimor. habit. a. 1852; Conc.

II. Dasselbe gilt von den Diöcesanstatuten[3], welche der die Diöcese leitende Bischof[4] entweder allein oder bei allen wichtigeren Angelegenheiten regelmäßig mit Zuziehung seines Kapitels, welchem während der Erledigung des bischöflichen Stuhles selbst die Befugniß zur Gesetzgebung zusteht[5], oder unter Beirath seines auf der Diöcesansynode versammelten Clerus (Synodalstatuten im letztern Falle genannt), erläßt[6]. Wird das Kapitel nicht gehört,

---

plenar. II. a. 1866. Baltim. 1868. Vgl. Schneemann im A. XXII. 96 ff. 194 ff. Siehe dens. im „Literarischen Handweiser" 1867 Nr. 60. 61. 72. — Acta et Decreta concil. plen. Baltimorensis III. a. Dom. 1884. Baltim. 1886 (Bellesheim im A. LV. 89 ff.). — Ueber das Plenarconcil von Australien zu Sydney vom 14.—29. November 1885 vgl. Bellesheim im A. LX. 85. 112.

[3] Ueber das Verhältniß der bischöflichen Gesetzgebung zum gemeinen Rechte vgl. Vering im A. I. 555 ff.; XX. 476.

[4] C. 2 x. de M. O. I. 33. Cf. c. 2 de constit. in VIto I. 2.

[5] Vgl. die Glossa ad c. 11 et 14 x. de M. et O. I. 33; c. un. eod. in VIto I. 17.

[6] Die oben Note 2 angegebenen Sammlungen enthalten auch viele Diöcesanstatuten. — Die deutschen und österreichisch-ungarischen Bischöfe pflegen seit 25 Jahren ihre Verordnungen durchweg in kirchlichen Diöcesan-, Verordnungs- oder Amtsblättern mitzutheilen. Die allgemein wichtigeren sind auch im Archiv abgedruckt. Eine Anzahl älterer Sammlungen für einige Diöcesen verzeichnet Phillips, Lehrbuch § 15 Note 5. Wir heben hier hervor die Zusammenstellung älterer Quellen und Literatur des particularen katholischen Kirchenrechts von Preußen bei v. Kamptz (Die Provinzial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. 3 Bde. Berlin 1826 ff.), woraus ein nach Diöcesen geordneter Auszug von Scheill in seiner Ausgabe von M. Schenkl (Instit. iur. eccl. tom. II. p. 813—822) gegeben wurde. Siehe auch H. F. Jacobson, Geschichte und Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staates mit Urkunden und Regesten. 5 Bde. Königsberg 1873 (unvollendet). H. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung. 2. Aufl. Paderborn 1864. Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln. 2. Aufl. Köln 1891. *Blattau,* Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioec. Trevirensis. 3 tom. 4⁰. Aug. Trev. 1844. *C. G. Krabbe,* Statuta synod. dioec. Monaster. anno 1729 in XXXIV tit. digesta. Monast. 1848. *M. de Montbach,* Statuta eccles. Vratisl. 1855. *Himmelstein,* Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diöcesansynoden. Würzburg 1855. Sammlung der während der 25jährigen Oberhirtenamtsführung des Hrn. Erzbischofs Lothar Anselm (1821 bis 1846) in der Erzdiöcese München-Freising erschienenen erzbischöflichen Verordnungen und allgemeinen Erlasse. I. Bd. München 1870. Seit 1860 erschien in München ein „Pastoralblatt", seit 1881 ein kirchliches „Amtsblatt". L. C. Schmitt, Die Bamberger Synoden. Bamberg 1851. A. Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Daselbst 1853. Neue Folge 1870; neue vermehrte Auflage unter dem Titel: A. Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Rottenburg rc. 1876. Fr. A. Ortmann, Summarischer Inhalt und praktische Anwendung der Wiener fürsterzbischöflichen Consistorialverordnungen vom Jahre 1721 bis 1820. Wien 1821. Seit 1867 erscheint ein vortreffliches „Wiener Diöcesanblatt". — Eine gute Uebersicht gewährt: A. Grießl, Sach- und Nachschlageregister zu den kirchlichen Verordnungsblättern für die Seckauer Diöcese vom Jahre 1823 bis Juli 1875, insoweit sie zum Amtsverkehr nothwendig sind, nach Materien alphabetisch geordnet. Graz 1875. — Ueber die neuere Literatur der Diöcesansynoden sehe man Literarischer Handweiser. 1868. Nr. 68. — Ueber die Diöcesansynoden zu Prag, Budweis, Leitmeritz, Königgrätz vom Jahre 1863 s. A. XIV. 67, von Fünfkirchen vom Jahre 1863 A. XII. 95. 430, von Gran (Strigonium) vom Jahre 1450 A. XIV. 477, von Gran vom Jahre 1860 A. XI. 402, XII. 77, von Paderborn vom Jahre 1867 A. XX. 93. 353. 476, von La Crosse vom Jahre 1821 A. XXVII. 181. Acta et decreta synod. dioec. Quinque-Ecclesiensis a. 1863 A. XII. 95. 430, von Budweis vom Jahre 1872 A. XXIX.

so wird dadurch der bischöfliche Erlaß nicht von selbst hinfällig; das Kapitel hat nur das Recht der Beschwerde beim Papste.

III. Dieselben gesetzgeberischen Befugnisse, wie den Bischöfen, stehen den *Praelati nullius dioeceseos*, d. h. den, ohne Bischöfe für den betreffenden Bezirk zu sein, doch mit bischöflicher Jurisdiction für einen gewissen (exemten) Bezirk bekleideten Prälaten zu, sowie den Ordensoberen für ihre Ordensuntergebenen [7] und den General- und Provinzial-Capiteln solcher Orden, nach deren Verfassung die Leitung ihrer Angelegenheiten einem solchen Kapitel zusteht.

IV. Ebenso können die Kapitel der Kathedral- sowie der Collegiat- (Stifts-) Kirchen ihre eigenen Rechtsverhältnisse durch von ihnen selbst aufgestellte (autonome) Rechtsnormen regeln [8]. Auch sie können natürlich keine dem kirchlichen ius commune widerstreitenden Sätze giltig festsetzen, es sei denn mit Genehmigung des Papstes, und außerdem soll kein Statut ohne hinreichenden Grund eine Verminderung der einmal eingeführten gottesdienstlichen Functionen bestimmen dürfen [9]. Die bischöfliche Bestätigung der Kapitelsstatuten ist, soweit es sich um bloße Angelegenheiten des Kapitels handelt, nach gemeinem Rechte nicht nothwendig, dagegen wohl nach den neueren Concordaten und Circumscriptionsbullen (§ 62). Auch sonstige kirchliche Corporationen (Universitäten, Collegien [10], männliche Ordensconvente und Sodalitäten) können für ihre Angelegenheiten autonome Rechtssätze (praeter und secundum ius commune) aufstellen.

163; die Diöcesansynode von Lavant vom Jahre 1883 s. A. LII. 17 ff. — Statuta dioecesis *Mechlinensis,* promulgata in synodo dioec. quam 1872 habuit *Victor Aug. Isidor. Dechamps*, archiep. Mechlin. 1872 (A. XXIX. 160). Congregationes decanorum archidioec. Gnesn. et Posnan. a. 1871 et 1872 s. A. XXIX. 197. Constitutiones synod. dioec. Neapol. a. 1882 s. A. L. 381 ff., LI. 84 ff. Ueber die Diöcesansynoden von Recanati und Loreto vom Jahre 1874, Modigliana vom Jahre 1880, Nocera in Umbrien vom Jahre 1881, von Urbino vom Jahre 1881, Borgo San Donnino vom Jahre 1883, Nicosia in Sicilien vom Jahre 1883, vgl. Bellesheim im A. LII. 233 ff. Ueber die Diöcesansynoden von Pavia von 1871, 1875, Ancona von 1883, Aix von 1874 bis 1884 (zehn Synoden), Limoges von 1876, von Fréjus und Toulon 1882 s. Bellesheim im A. LV. 64 ff. — Ueber die Diöcesansynoden im allgemeinen siehe unten § 156. — Zu erwähnen sind auch folgende österreichische griechisch-katholische Diöcesansynoden: Constitutiunile Sinodalni de Gherl'a (Szamosujvar) convocatu pre 12 Nov. 1882. Gherl'a 1883. — Actele si Decretele Sinodalni diocesana greco-catolicu de Oradea-Mare (Großwardein) tienutu la anulu 1882. Oradea-Mare 1883.

[7] Besonders zur Reformation der Sitten. Cf. c. 7 x. ne clerici vel monachi. III. 50.

[8] Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 157. Schulte, K.-R. 1. Thl. S. 127 ff. 138 ff. 435 ff. — *G. Gaertner*, De iure capitulorum Germaniae condendi statuta commentarius specialis. Salisb. 1794. *I. Ph. Gregel,* De re statutaria capitulorum Germaniae. Wirceb. 1796. — Eine unvollendete Sammlung erschien von Andreas Mayer (Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. Ratisbonae 1791—1794. 4 vol. 4°). — Die Statuten des Kölner Domkapitels nebst historischer Einleitung s. bei Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domkapitel zu Köln. Münster 1863. S. 244 ff.

[9] C. 12 x. de constit. I. 2.

[10] Weibliche Orden haben nicht das Recht, Statuten zu errichten. *Bouix,* De iure regularium. tom. II. Part. VI. sect. 1. cap. 4.

§ 60. ε. Das Gewohnheitsrecht, der Gerichtsgebrauch, das Herkommen und die canonische Wissenschaft[1].

I. Das Gewohnheitsrecht (ius non scriptum) ist in der Kirche dasjenige Recht, welches, ohne von der gesetzgebenden kirchlichen Gewalt ausdrücklich als Norm aufgestellt zu sein, sich durch seine Anwendung im kirchlichen Rechtsleben kundgegeben hat und den Voraussetzungen und Bedingungen entspricht, unter welchen die kirchliche Gesetzgebung solchen Normen eine rechtlich verpflichtende Kraft und Geltung zugestanden hat. Nicht schon dadurch, daß es aufgeschrieben oder gar in Büchern gedruckt verzeichnet wird, wird das Gewohnheitsrecht hinterher zum „geschriebenen" oder „Gesetzesrecht" (ius scriptum), sondern nur dadurch, daß es von der gesetzgebenden Gewalt hinterher als ausdrückliche Norm verkündet wird. Viele der ältesten kirchlichen Einrichtungen sind übrigens zuerst durch Gewohnheitsrecht zur Geltung gekommen und erst später auch Gegenstand ausdrücklicher Gesetze geworden[2].

II. Von der Tradition (§ 56) unterscheidet sich das Gewohnheitsrecht durchaus. Die Tradition schafft nichts neues, sondern sie überliefert nur durch den dazu autorisirten Mund des kirchlichen Lehramtes die christlichen Glaubenslehren, unter denen manche freilich auch zugleich als Rechtssätze in Betracht kommen; aber diese Rechtssätze, die zugleich kirchliche Glaubenssätze sind, gehören zum ius divinum, und dieses ist, da es auf ausdrücklicher Anordnung Christi beruht, ius scriptum, Gesetzesrecht. Das Gewohnheitsrecht wird dagegen überhaupt nicht eigentlich verkündet, sondern es wird durch seine unmittelbare praktische Anwendung ursprünglich mitgeschaffen und zugleich durch seine Uebung anderen erkennbar gemacht und mitgetheilt. Den ganzen Inhalt des Gewohnheitsrechtes bildet immer nur das ius humanum. Auch kann jeder in der Kirche innerhalb der kirchengesetzlichen Grenzen an der Bildung und Ueberlieferung von Gewohnheitsrecht mitthätig sein, ohne wie für die Ausübung des kirchlichen Lehramtes einer besondern kirchlichen Vollmacht zu bedürfen.

III. Für das Gewohnheitsrecht stellt das canonische Recht im allgemeinen dieselben Erfordernisse auf, wie das römische Recht[3]. Die Gewohnheit (consuetudo) muß

1. rationabilis sein[4], d. h. hier, sie darf nicht wider die Wahrheit und das göttliche Recht[5], nicht wider den katholischen Glauben[6] und die Ver-

---

§ 60. [1] Vgl. die Literatur bei v. Scherer, K.-R. I. Bd. § 23.

[2] Z. B. das Institut der Metropoliten, der Cölibat der Geistlichen, das Ordensleben, die Beneficien, das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Nichtgetauften sind älter als die Gesetze, welche über sie gegeben wurden. Gerlach, Lehrbuch § 5 Note 4.

[3] Vgl. Puchta, Das Gewohnheitsrecht. 2 Bde. Erlangen 1828. 1837. Vgl. besonders II. Bd. S. 264 ff. Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 20 f.; Phillips, K.-R. III. Bd. S. 681 ff.; Schulte, K.-R. I. Bd. S. 199 ff. — Aus den Quellen des canonischen Rechts gehört hierher: Decretum Gratiani: Dist. VIII, XI, XII; Libr. x. de consuetudine I. 4, in VIto I. 4; Extravag. comm. I. 1. Aus dem darin Enthaltenen läßt sich jedoch keine vollständige Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechtes ableiten. Cap. 6. D. XII ist aus Justinians Instit. I. 2 § 9 und c. 7 eod. aus l. 1 Cod. Justin. VIII. 53 genommen. Cap. 4. D. XI wiederholt die l. 3 Cod. eod. von Constantin.

[4] Cap. 11 x. h. t. (s. u. Note 13); c. 1 de constit. in VIto I. 2.

[5] C. 4—9. Dist. VIII. [6] C. 8. Dist. XII.

fassung der Kirche, und nicht wider den Geist der kirchlichen Disciplin verstoßen[7];

2. sie muß opinione iuris sive necessitatis servata sein, d. h. die Handlungen und Rechtsgeschäfte, aus denen man die Ueberzeugung gewinnen will, daß dabei der betreffende Gewohnheitsrechtssatz beobachtet worden sei, müssen in der Meinung einer rechtlichen Nothwendigkeit, daß man nur so und nicht anders habe handeln dürfen, und nicht etwa aus Zweckmäßigkeit, Gefälligkeit, Höflichkeit oder sonstiger freier Willkür vorgenommen sein[8].

3. Nach der herrschenden und in der römisch-rechtlichen[9] wie canonistischen[10] Doctrin von jeher überwiegenden Ansicht kann durch eine auf Irrthum beruhende Uebung kein Gewohnheitsrecht begründet werden. Nach der richtigen und nächstliegenden Auslegung der hier in Frage kommenden, im canonischen Recht schlechthin wiederholten Bestimmung des römischen Rechts soll aber nur bei Gewohnheitsrechten, deren Entstehung auf einem Irrthum beruhte, die sonst beim ius generale und commune zulässige Analogie oder ausdehnende Erklärung ausgeschlossen sein (s. unten Nr. XI)[11];

4. die consuetudo muß tenaciter servata[12], d. h. in den aufeinander folgenden Handlungen muß regelmäßig derselbe Rechtssatz zur Geltung gelangt sein.

5. Wie oft ein Rechtssatz angewandt sein muß, um aus den fraglichen Handlungen auf ein Gewohnheitsrecht schließen zu dürfen, hängt wie im römischen Rechte von der Ueberzeugung des Richters ab. Je häufiger und in je kürzerer Zeit die Handlungen aufeinander folgen, desto eher wird der Richter die Ueberzeugung eines daraus hervorgehenden Gewohnheitsrechtes gewinnen. Von Einfluß ist hierbei namentlich auch die Stellung der Personen, welche die betreffenden den Bestand des Gewohnheitsrechtes darthuenden Rechtsgeschäfte vornahmen, ob diese der Bischof, ein mit der Handhabung des kirchlichen Rechtes Beauftragter, Geistliche oder Laien waren.

IV. In mehreren Decretalen, namentlich im cap. ult. (11) x. de consuetudine, wird noch verlangt, daß eine consuetudo contra legem *legitime praescripta* sei, d. h. daß die Anwendung des betreffenden Rechtssatzes eine canonische Verjährungszeit von vierzig Jahren hindurch gedauert habe, wenn durch die consuetudo ein kirchliches Gesetz aufgehoben werden solle[13].

---

[7] C. 3—7. 10. x. tit.; c. 1. 2. h. t. in VIto.

[8] Das Wesen des Gewohnheitsrechtes als eines verpflichtenden Rechtssatzes bringt es mit sich, daß das Rechtsbewußtsein bei Vornahme von Handlungen erforderlich ist, aus welchen die Rechtsübung gefolgert werden soll.

[9] Vgl. Puchta, Das Gewohnheitsrecht. II. Bd. Erlangen 1837. S. 62 ff.

[10] Vgl. die Glossa ad c. 7. D. VIII. v. *consuetudinem* (= l. 39 Dig. de legib. I. 3); Glossa ad c. ult. x. de consuetud. I. 4. v. *legitima sit praescripta;* Schulte, K.-R. I. Bd. S. 217 ff. und die dort. Citt.

[11] Die im can. *Frustra* 7 Dist. VIII wiederholte l. 39 Dig. de legib. I. 3 lautet: „Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est (d. h. Gewohnheitsrecht geworden ist), in aliis similibus (d. i. in analogen Fällen) non obtinet."

[12] Cf. l. 3 Cod. Iust. h. t. VIII. 53.

[13] Gregor. IX. c. 11 h. t.: „Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis non intelligit, naturali iuri

Dagegen bei der consuetudo praeter oder secundum legem ecclesiasticam wird dieses Erforderniß nicht verlangt, hängt es also, wie im römischen Rechte, lediglich von der Ueberzeugung des Richters ab, ob er die vorhandene Zeitdauer zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes für genügend ansieht.

V. Das kirchliche Gewohnheitsrecht kommt hauptsächlich secundum legem und praeter legem vor. Consuetudines contra legem sind nicht gegenüber dem ius divinum, sondern nur gegenüber dem ius humanum zuläßig. Auch sind allgemeine Gewohnheiten nicht leicht nachweisbar, und trägt das Gewohnheitsrecht daher meistens nur einen particulären Charakter.

VI. Die rechtliche Geltung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes beruht auf der Einwilligung und zwar ausdrücklichen Einwilligung der kirchlichen Gesetzgebung, daß sich unter gewissen Voraussetzungen (die wir oben unter Nr. III und IV angegeben haben) kirchliches Gewohnheitsrecht bilden dürfe[14]. Deshalb kann auch bei Erlaß eines Gesetzes eine sich gegen dieses Gesetz etwa

---

(cuius transgressio periculum salutis inducit), quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura: ut vel iuri positivo debeat praeiudicium generare, *nisi fuerit rationabilis et legitime praescripta.*" (Zu deutsch: „Da die Sünden um so schwerer sind, je länger sie die unglückliche Seele gefesselt halten, so sieht jeder, der bei gesundem Verstande ist, ein, daß dem Naturrechte, dessen Ueberschreitung die Gefahr der Seele mit sich führt, durch keinerlei Gewohnheit, die in diesem Stücke richtiger ein Verderbniß zu nennen ist, in irgend einer Weise derogirt werden könnte. Denn obschon die althergebrachte Gewohnheit kein geringes Ansehen hat, so soll sie doch nicht so weit gelten, daß sie auch nur dem positiven Rechte ein Präjudiz erzeugen dürfte, außer wenn sie vernünftig und gesetzmäßig verjährt ist.") Manche haben gemeint, jener Ausspruch der Quellen bedeute bloß, die consuetudo müsse rationabilis sein, welches Erforderniß übrigens schon ohnehin feststeht und ebenfalls in der in Rede stehenden Stelle betont wird. In neuerer Zeit hat Schulte (K.-R. I. Thl. S. 223 ff.) an die Ansicht einiger älteren Canonisten anknüpfend behauptet, jene Decretalen Gregors IX., sowie die zahlreichen anderen Decretalen, welche als Bedingung der Giltigkeit einer consuetudo verlangen, daß sie „legitime praescripta" sei (c. 3 x. de causa possess. II. 12, c. 8 x. h. t., c. 25 de V. S. V. 40, c. 50 x. de elect. 1. 6, c. 3 h. t. in VIto, c. 9 de off. eod. in VIto I. 17), handelten nicht von der consuetudo als Anwendung eines Rechtssatzes, sondern consuetudo bedeute in allen jenen Stellen die Ausübung eines öffentlichen Rechts im subjectiven Sinne, und daß ein solches durch die Ausübung während der canonischen Verjährungszeit von 40 Jahren ersessen werden könne. Die Annahme einer solchen einseitigen Bedeutung von consuetudo in allen jenen Stellen ist aber eine durchaus willkürliche. Auch handelt der Titel De consuetudine, unter welchem sich mehrere jener Decretalen, namentlich die abgedruckte c. 11 x. h. t. finden, in den Decretalensammlungen ganz augenscheinlich von der Gewohnheit als Rechtsquelle, und das von Raimund, dem Verfasser der Decretalensammlung Gregors IX., eigens dem Titel beigefügte Schlußkapitel (c. 11 cit.) will ganz offenbar einen allgemeinen Rechtssatz aufstellen. Jenes cap. ult. x. de consuet. auf eine bloße Erwerbsart von Rechten und nicht auf das Gewohnheitsrecht zu beziehen, dem steht der ganze vorausgegangene, vom Gewohnheitsrecht handelnde Inhalt des Titels entgegen, zu welchem die Schlußstelle nicht passen würde, wenn Schulte's Ansicht richtig wäre. Eine eingehende Widerlegung der Ansicht Schulte's, Auslegung der betreffenden Decretalen und Vertheidigung des im Texte Vorgetragenen enthält die gründliche Inaugural-Dissertation von Dr. *Kreutzwald,* De legitima i. e. canonica iuris consuetudinarii praescriptione. Friburgi Brisg. 1873. Man sehe auch gegen Schulte: Phillips, Lehrbuch § 21 Note 8; Richter, K.-R. 8. Aufl. § 84 Note 12.

[14] Cf. *Kreutzwald* l. c. p. 5 sqq.

bildende Gewohnheit im voraus für ungiltig erklärt werden. So sind z. B. alle Gewohnheiten gegen das Tridentinum im voraus für ungiltig erklärt worden [15]. Die Clausel non obstante quacunque consuetudine erklärt übrigens nur dann die gegen das Gesetz sich etwa bildende Gewohnheit im voraus als ungiltig, wenn die widerstreitende Gewohnheit vom Gesetzgeber als perniciosa corruptela erklärt worden ist; in allen anderen Fällen hat sie einfach die Kraft eines geschriebenen Gesetzes, gegen das sich gleichfalls unter den gewöhnlichen Voraussetzungen kirchliches Gewohnheitsrecht bilden darf [16]. Insbesondere wird durch jene Clausel die unvordenkliche Verjährung nicht ausgeschlossen. Ein bloßes Stillschweigen der Kirchengewalt zu einer Uebung kann nicht immer als eine Billigung angesehen werden, indem dieses Stillschweigen oft nur aus politischen Gründen, mit Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse beobachtet wird, um nicht durch ein gegenwärtiges Einschreiten etwa mehr zu schaden als zu nützen (conticentia mere oeconomica) [17].

VII. Es ist die Amtspflicht des Richters, wie die Rechtskenntniß überhaupt, so auch die Kenntniß des Gewohnheitsrechtes zu haben und wo nöthig sich zu verschaffen. Er muß also wo nöthig von Amts wegen nach der Existenz eines in Frage kommenden Gewohnheitsrechtes forschen. Einen directen Beweis des Gewohnheitsrechtes geben ihm die Zeugnisse der Diöcesanbischöfe [18], falls diese nicht selbst dabei als Partei erscheinen, ferner officielle Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, dasselbe anerkennende frühere richterliche Urtheile, Hinweise darauf in Provinzialsynoden oder Diöcesanstatuten oder auch private Aufzeichnungen, die schon in der betreffenden Provinz verdientes Ansehen gefunden haben oder nach dem Ermessen des Richters beanspruchen dürfen, z. B. von Beisitzern kirchlicher Gerichtshöfe, Generalvikaren, bewährten Canonisten, ausgegangen sind. Niemals darf aber einer Partei, die sich auf ein Gewohnheitsrecht beruft, deshalb der Beweis dieses Gewohnheitsrechtes auferlegt werden, weil die Gegenpartei die Existenz des Gewohnheitsrechtes läugnet. Nur wenn der Richter ein Gewohnheitsrecht nicht kennt und es ihm sonst nicht gelingt, sich von der Existenz desselben zu überzeugen, kann er der Partei, welche sich auf das Gewohnheitsrecht beruft, den Beweis desselben oder, richtiger ausgedrückt, die Beihilfe zur Erforschung, ob das fragliche Gewohnheitsrecht bestehe oder nicht, auferlegen. Bei einem solchen Beweise des Gewohnheitsrechtes ist die Partei nicht an die civilprocessualischen Regeln über Beweisfristen, Beweismittel und sonstige besondere Voraussetzungen für die Anerkennung des Gelungenseins des Beweises gebunden. Es genügt die

---

[15] So im Concil von Trient in den meisten Decreten. Man sehe auch Pius' IV. dazu gehörige Bullen Benedictus Deus und In principiis. Vgl. darüber auch Schulte, K.-R. I. Thl. S. 250; *Bouix*, Tract. de principiis iur. canon. part. 2 sect. 6. c. 4 punct. 2 (S. 319 ff. des zu Münster erschienenen Nachdrucks).

[16] Cf. S. C. Conc. in Albanensi, *mediae annatae* mense Sept. 1824 et 1825, und A. V. 375; Nilles in der Zeitschr. für Theologie. I. Bd. S. 285.

[17] Vgl. darüber *Bouix* l. c. part. 2 sect. 6 cap. 2 punct. 5 (S. 293 ff. der citirten Ausgabe).

[18] Auch Rom hat die Praxis, in solchen Fällen von den Ordinarien Gutachten („ad deducendum super iure") einzuholen. Vgl. Schulte, K.-R. I. Bd. S. 253 Note 6.

wie immer gewonnene subjective, wissenschaftliche Ueberzeugung des Richters von der Existenz des Gewohnheitsrechtes[19].

VIII. In den kirchlichen Corporationen bildet auch die der Autonomie derselben (s. oben § 59 Nr. IV) entsprechende gewohnheitsrechtliche Bildung, die Observanz, das Herkommen[20] eine Rechtsquelle, indem sie nämlich durch stillschweigendes Statut, durch sofortige Uebung das festsetzen können, was sie auch durch ausdrückliches Statut bestimmen können. Zu einer solchen Uebung genügt ohne weiteres schon ein einziger Act.

IX. 1. Ferner ist der Gerichtsgebrauch (usus fori), d. h. die Rechtsnorm, welche sich in der gleichförmigen, längere Zeit hindurch fortgesetzten Handlungsweise eines Gerichtes ausprägt, auch im Kirchenrechte eine Rechtsquelle. In der Kirche ist dieses um so mehr der Fall, als hier die Gesetzgeber mit den ordentlichen Richtern zusammenfallen. Bezieht sich der Gerichtsgebrauch auf den Gang des Verfahrens, die processualischen Formen bei einem und demselben Gerichte, so nennt man ihn formellen Gerichtsgebrauch (mos iudiciorum, stilus curiae); dagegen wenn der Inhalt der Erkenntnisse desselben Gerichtes in der Anwendung eines Rechtssatzes längere Zeit hindurch gleichförmig war, so nennt man dieses materiellen Gerichtsgebrauch (auctoritas rerum perpetuo similiter iudicatarum).

2. Der Gerichtsgebrauch hat nur insoweit eine zwingende rechtsverbindliche Kraft, als er zur Auslegung und zur Ausfüllung von Lücken eines Gesetzes dient[21]. Ein Gerichtsgebrauch contra legem hat nicht an sich, sondern nur, wenn und insofern sich in ihm ein Gewohnheitsrecht ausprägt, zwingende Autorität.

3. Ein Gerichtsgebrauch hat auch nur für dasjenige Gericht eine zwingende Autorität, bei dem er erweislich vorkommt, nicht auch für andere Gerichte. Nur sind an die Entscheidungen der päpstlichen Congregationen (s. oben § 57 Nr. VII) auch alle unter ihnen stehenden Gerichte gebunden, weil jene zugleich eine Art gesetzgebender Gewalt im Namen des Papstes üben und bei wichtigeren Fragen auch die besondere Sanction des Papstes einholen.

X. Keine rechtsverbindliche, zwingende, sondern nur eine moralische Kraft, insoweit sie auf die Ueberzeugung des Richters einwirken, haben die übereinstimmenden oder die überwiegende Mehrzahl der Meinungen der juristischen, also hier insbesondere der kirchlichen canonischen Schriftsteller (communis doctorum opinio)[22].

XI. Zur Ergänzung von Lücken im kirchlichen wie in jedem anderen Rechte muß der Richter nach der juristischen Consequenz, nach dem Geiste der

---

[19] Vgl. Puchta a. a. O. II. Bd. S. 120 ff. 151 ff. Ungenau ist hier die Auffassung von Scherer, K.-R. § 23. III.

[20] Vgl. Schulte, K.-R. I. Thl. § 42 Nr. II.

[21] Cf. l. 38 Dig. de legibus I. 3; l. 13 Cod. Iust. de sent. et interloc. VII. 45.

[22] Bei den römischen Behörden genießen ein besonderes Ansehen Benedikt XIV., Giraldi, Cardinal de Luca und Cardinal Vincentius Petra, Prosper Fagnani, Monacelli, Lucius Ferraris, Riganti, Devoti, sämmtlich aus Italien; ferner aus Spanien und Portugal Gonzalez Tellez, Barbosa, Suarez, und im Eherechte Sanchez; von den Deutschen P. Anaclet Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Pirhing, Engel, Zallinger, Wiestner, Leuren, Schmier. Vgl. Feßler im A. III. 37.

Gesetze, nach der Rechtsanalogie, d. h. in der Weise entscheiden, daß er ein solches Gesetz oder Gewohnheitsrecht auf den vorliegenden Fall anwendet, welches zwar für andere Fälle erlassen ist, wo aber bei der Regelung dieser anderen Fälle derselbe Rechtsgrund maßgebend ist, wie bei demjenigen, der jetzt zu entscheiden ist. (Ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio.) Wäre die Frage aber eine wichtigere, so müßte der päpstliche Stuhl, beziehungsweise die betreffende päpstliche Congregation, um die Entscheidung angegangen werden.

§ 61. ζ. Die bürgerlichen Gesetze als Quellen des Kirchenrechts.

I. Staat und Kirche sind nach ihrem Ursprunge, ihren Zwecken und meistens auch nach den Mitteln ihrer Wirksamkeit (s. oben § 1 und 8) verschiedene und selbständige Organismen [1].

II. Die bürgerlichen Gesetze sind demnach die Rechtsquelle, nach welcher die bürgerlichen Rechte der kirchlichen Institute, die bürgerlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirche zu beurtheilen sind.

III. Umgekehrt ist aber auch die Staatsgewalt da, wo sie ihr eingeräumtes kirchliches Recht ausübt, ebenso den Kirchengesetzen unterworfen, wie die Kirche bei Ausübung bürgerlicher Rechte den bürgerlichen Gesetzen untersteht [2].

---

§ 61. [1] Vgl. über die Ansichten anderer und deren Widerlegung oben § 35 S. 105 ff. und die dort citirten Schriftsteller. Siehe auch Phillips, K.-R. II. Bd. § 103 ff.; *Pey*, De l'autorité des deux puissances. 3 vol. Strasbourg 1782; 2 vol. Bruxelles 1782; 4 vol. 8⁰. Liége 1790; Reinerding, Das Verhältniß der Staatsgewalt zu anderen Staaten und zu den Corporationen im Staate, im A. XIII. 378 ff., XIV. 19 ff. 188 ff.; Clemens August Frhr. v. Droste-Vischering, Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Münster 1838; [v. Radowitz,] Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. Erfurt 1846; Neue Gespräche. Erfurt 1851; Döllinger, Kirche und Staat, Betrachtungen über den Art. 3 der Grundrechte des deutschen Volkes. Frankfurt a. M. 1848; Schulte, K.-R. I. Thl. § 79. 80. II. Bd. § 85; Cardinal Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien, Der Staat ohne Gott (Hirtenschreiben). Wien 1865; Keller, Kirche, Staat und Freiheit oder die Encyklika vom 8. Dec. 1864 und die Principien von 1789. Autorisirte Uebersetzung nach der zweiten Auflage aus dem Französischen. Mainz 1866; G. Schneemann, Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. 2. Aufl. (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1867; Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes. Nach Maßgabe der im Syllabus § VII verzeichneten Irrthümer beleuchtet (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1868; Flor. Rieß Staat und Kirche (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1869; [Heuser,] Die Encyklika Sr. Heil. Pius' IX., der Syllabus nebst einer ausführlichen Einleitung. 3. Aufl. Köln 1874; Kirche, Staat, Gesellschaft im Lichte des Christenthums. Von Heinrich Eduard Manning, Erzbischof von Westminster. Autorisirte Uebersetzung. Köln 1873; Die Religion vom politisch-juristischen Gesichtspunkte. Von Dr. Joan Bohl, Advokat zu Amsterdam. Deutsch bearbeitet von Ferd. Grimmelt. Paderborn 1874. Man sehe auch über den „gegenwärtigen Stand der Staatstheorie" (d. h. den modernen Staatsabsolutismus) Stöckl, Lehrbuch der Philosophie. 2. Aufl. 2. Thl. § 203. *Moulart*, L'Église et l'État ou les deux puissances, leur origine, leurs rapports, leurs droits et leurs limites. 2ᵉ édit. Louvain 1879; ins Deutsche übersetzt von Houben. Mainz 1881.

[2] Im alten Deutschen Reich waren die meisten Bischöfe zugleich Landesherren und schieden dann häufig bei ihren Erlassen nicht ihre Eigenschaft als Bischof und als Landes-

IV. Jenes natürliche Verhältniß von Kirche und Staat (Nr. I) sowie die Anerkennung der Kirche als solcher, auf welche die Kirche ein historisch wohlerworbenes Recht gegenüber den einzelnen Staaten hat (§ 3), bringt es übrigens schon mit sich, daß der Staat keine Gesetze und Verordnungen für die Kirche aufstellen darf, welche mit der natürlichen Selbständigkeit der Kirche auf dem eigenen Gebiete und der durch die göttliche Stiftung vorgezeichneten Aufgabe der Kirche unverträglich sind. Derartige Anordnungen der Staatsgewalt können eine thatsächliche Bedeutung erlangen, soweit dieselben mit staatlicher Zwangsgewalt durchgeführt werden; aber die Kirche kann, ohne die christlichen Glaubensgrundsätze aufzugeben, solche Staatsgesetze, welche einseitig über das innere Gebiet der Kirche Bestimmungen treffen, nicht als verbindlich anerkennen und befolgen und nicht zu ihrer Ausführung mitwirken, wenngleich es dem Christen nach den Geboten und dem Vorbilde Christi, wie auch nach dem wunderbaren Beispiele der Christen der ersten Jahrhunderte und der beständigen Lehre und Uebung der Kirche, auch anläßlich solcher Gesetze und wenn auch noch so kirchenfeindlicher Maßnahmen der Staatsgewalt doch niemals gestattet ist, der öffentlichen Gewalt einen activen Widerstand entgegenzustellen[3].

Aber auch da, wo die Staatsgewalt mit der Kirche auf staatlichem Gebiete, z. B. in dem des Vermögensrechtes oder der politischen Anerkennung der kirchlichen Functionäre, in Beziehung tritt, muß von Staats wegen die Kirche in ihrem eigenthümlichen Organismus geschützt und unterstützt werden, nicht bloß, weil unseren Staaten gegenüber die Kirche ein historisch wohlerworbenes

herr. Wenn heutzutage eine Verfügung eines solchen Bischofs und Landesherrn jener Zeit in Betracht gezogen werden soll, müssen wir principiell unterscheiden, ob der betreffende Landesherr als solcher, oder dieser nur, weil er zugleich Bischof war, zu dem betreffenden Erlaß competent war.

[3] Vgl. W. Em. Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz, Freiheit, Autorität und Kirche. Mainz 1862. Ders., Soll die Kirche allein rechtlos sein? 2. Aufl. Mainz 1861. Ders., Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? (Frankfurter Broschürenverein. 2. Jahrg. Nr. 3.) Frankfurt a. M. 1866. Ders., Die Verhandlungen der ersten Kammer der Stände zu Karlsruhe am 17. März 1866 über das Gewissen. Mainz 1866. Ders., Die wahren Grundlagen des religiösen Friedens. Mainz 1868. Ders., Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage. Mainz 1872. Ders., Die Anschauungen des preußischen Cultusministers Herrn Dr. Falk über die katholische Kirche. Mainz 1874. Maas, Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener, im A. X. 352 ff. [Bischof Dr. Conrad Martin,] Drei Gewissensfragen über die (preußischen) Maigesetze. 2. veränderte Ausgabe. Mainz 1874. Eine ausführliche Uebersicht des Inhalts dieser Schrift im A. XXXI. 220 ff. Bei Erörterung der Frage, ob ein Beamter zur Ausführung der Maigesetze mitwirken dürfe, ging Bischof Martin in der ersten Ausgabe in betreff der Entschuldigung von Beamten zu weit, und wurde die Schrift deshalb „bis zu ihrer Verbesserung“ auf den Index gesetzt. In der 2. Ausgabe S. 90 ff. ist der betreffende Punkt Nr. 8 (im A. XXXI. 223) verbessert und damit den Anforderungen der Indexcongregation genügt. Eine kurze dogmengeschichtliche Entwicklung jener Lehre gab Ph. Hergenröther, Der Gehorsam gegen die weltliche Gewalt und dessen Grenzen nach der Lehre der katholischen Kirche. Freiburg 1877. Ueber die zahlreiche Literatur, betreffend den Gehorsam und das Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt, verweisen wir des weitern auf R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. I. Bd. S. 320—334 ff. Walter, Naturrecht und Politik. 2. Aufl. § 362. Vering im Literar. Handweiser 1878 Nr. 233 S. 449 f.

Recht darauf hat, sondern auch darum, weil die religiöse Freiheit und die Uebung der Religion, die der Christ nur in und mit der Kirche haben kann, auch das höchste Recht des Staatsbürgers ist, ohne welches alle anderen staatsbürgerlichen Rechte illusorisch sind. Wenn es sich nun aber nicht um die religiös-kirchlichen Glaubens- und Sittengesetze handelt, nicht um Handlungen oder Unterlassungen, wodurch diese in jedem Falle verletzt würden, sondern um Rechte, die die Kirche auf dem politischen, bürgerlichen Gebiete hat und haben soll, und da eine Schmälerung oder Aufhebung der Rechtsansprüche der Kirche durch die Staatsgewalt erfolgt, so kann und darf sich freilich die Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auch dagegen wehren, aber sie kann auch je nach Umständen ihren Rechtsanspruch zur Zeit bloß durch Protestation zu wahren suchen und sich im übrigen, namentlich um vielleicht noch größeren Nachtheilen zu entgehen, der staatlichen Anordnung unterwerfen und auch die Gläubigen in diesem Sinne dazu anhalten, an der Ausführung des betreffenden Staatsgesetzes sich activ zu betheiligen, um durch ihre Thätigkeit wenigstens das für jetzt Mögliche von den Rechten der Kirche zu wahren und indirect unter der Maßgabe des Staatsgesetzes möglichst den kirchlichen Ansprüchen und Vorschriften Rechnung zu tragen und sich dabei nur solcher Dinge zu enthalten, welche schon an und für sich unter allen Umständen gegen den Glauben und das Gewissen sind[4].

V[5]. „Als causae mere ecclesiasticae sieht die Kirche an[6]: 1) das ganze Gebiet des Glaubens, der Lehre (Moral); 2) die Sacramente und sonstigen Gnadenmittel (Ablaß)[7]; 3) den Cultus; 4) die gesammte Verwaltung (administratio) der verschiedenen Organe: Papst, Bischöfe u. s. w. nach den Sätzen ihres Rechts; 5) die Disciplin über Clerus und Laien hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten; 6) die Gerichtsbarkeit

---

[4] Darüber, wie z. B. in dieser Weise die preußischen Katholiken Kirchenvorstände zur Verwaltung des Kirchenvermögens wählen, die nach dem preußischen Gesetze vom 20. Juni 1875 ganz von der kirchlichen Leitung emancipirt sein würden, aber doch dem Kirchengesetze entsprechend sich nach den Weisungen des Bischofs richten, s. unten § 204. II. Ebenso wählen die Katholiken in den Schweizerkantonen, wo das Staatsgesetz ihnen die Wahl des Pfarrers und nach fünf Jahren eine Neuwahl zuweist, den zum Pfarrer, oder wählen sie denjenigen wieder, den ihnen ihr Bischof als Pfarrer angewiesen hat. Vgl. oben § 46 Nr. III. 23 S. 305.

[5] Wörtlich findet sich der von uns als Nr. V. abgedruckte Text bei Professor Joh. Friedrich Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen 1863. § 22. Nr. VI. bis VIII. S. 129 f., und in der zweiten Ausgabe desselben Werkes vom Jahre 1868 § 24 Nr. VI.—VIII. S. 134 f. Seit der dritten Auflage hat Schulte seiner spätern, altkatholischen Richtung durch Beifügung einer angeblich neuen päpstlichen Lehre über das Verhältniß von Kirche und Staat Ausdruck gegeben. Etwas ausführlicher behandelte Schulte auf seinem frühern Standpunkte die „Abgrenzung des ausschließlichen Gebietes für die Gesetzgebung der Kirche und des Staates und des Gemeinsamen beider“ in seinem „Kirchenrecht“. I. Thl. § 80. S. 395 ff.

[6] Zum Belege verweist Schulte auf die oben § 44 Nr. I. Note 4 erwähnte Esposizione dei sentimenti, die oben § 35 Note 38 angeführten Denkschriften der deutschen und österreichischen Bischöfe, die neueren Concordate, das Concil von Trient und den Syllabus Nr. 26, 30—32, 35—56, 65 ff.

[7] In der dritten Auflage heißt es hier: 1) den Glauben, die Moral, 2) die Sacramente u. dgl.

bezüglich aller in ihr Gebiet fallenden Punkte; 7) die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens."

„Dem Staate fällt allein anheim: 1) die bürgerliche und politische Stellung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter; 2) der Erwerb von Vermögen (Bedingungen des Eigenthumserwerbes, Obligationen, Klagbarkeit u. s. w.), die civilrechtliche Durchführbarkeit und Durchführung von Privatrechten, die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Individuen und Gesellschaften; 3) die bürgerlichen und politischen Wirkungen und Folgen kirchlicher Acte; 4) die Ahndung der Verletzungen von Staatsgesetzen."[8]

„Gemischte Angelegenheiten gibt es vom rein abstracten Gesichtspunkte aus nicht[9]. Denn dieser ist eben der, daß jede Gewalt auf ihrem Gebiete gänzlich unabhängig ist, somit keine Berührung eintritt, wenigstens keine der beiden Gewalten die social nothwendige Berührung anzuerkennen braucht. Es zeigt sich aber sogleich die große Schwierigkeit. Die Kirche will keine Trennung[10], will Hand in Hand gehen mit dem Staate, aber verlangt, daß dieser ihr Recht anerkenne und sie bei dessen Durchführung schütze. Ganz anders ist der Standpunkt neuerer Theoretiker und auch einzelner Gesetze. Diese fordern von der Kirche, daß sie ihrerseits beitrage, die Staatsgesetze zu stützen, für den Staat zu beten u. s. w., zugleich aber keine anderen Rechte habe, als die sie ihr zuweisen; sie wollen vom Staate mit kirchlichen Principien, vom katholischen oder christlichen Staate nichts wissen, ignoriren die historische Entwicklung, nehmen jedoch gleichzeitig alle oder doch einzelne Rechte für den Staat in Anspruch, welche dieser nur als Folge des gegenseitigen historischen Verhältnisses erlangt hat und beanspruchen kann. Das muß zu Ereignissen führen, deren Tragweite den Wunsch rechtfertigt, Gott möge die Völker vor den Producten solcher Gesellschaftsreformatoren bewahren."

VI. Schwierigkeiten und Gewissensbedenken hat mitunter die Eidesleistung auf die Landesverfassung oder auf die Landesgesetze hervorgerufen, welche durchweg in den modernen Staaten bei der Zulassung zu Staatsämtern und zum Landtage, in solchen Fällen also auch von den Geistlichen, mitunter aber auch von den letzteren überhaupt oder wenigstens von den Bischöfen verlangt wird. Die Kirche verbietet selbstverständlich den Eid auf solche Verfassungen und Gesetze, deren Inhalt zu etwas den Gesetzen Gottes und der Kirche Widersprechendem verpflichten will. Man muß aber wohl unterscheiden, ob es sich gerade um die bloße Eidesleistung auf solche Staatsgesetze handelt, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen sind, oder ob ein Complex von Gesetzen beschworen werden soll, unter welchen sich auch solche Bestimmungen finden, oder endlich, ob es sich um solche Ver-

---

[8] Hierzu machte Schulte folgende Anmerkung (12 in der 1., 14 in der 2. Aufl.): „Auf diesem Gebiete werden in Zukunft leicht die größten Conflicte entstehen, wenn der Staat die wirkliche innere Autonomie durch seine Gesetze verletzt, kein vertragsmäßiger Zustand vorliegt und jede der beiden Gewalten an ihrem Rechte festhält." In den späteren Auflagen fehlt diese Anmerkung.

[9] Das weiter Folgende hat Schulte seit der dritten Auflage weggelassen.

[10] Vgl. Syllabus Nr. 55. Allocutio *Acerbissimae* vom 27. Sept. 1872.

fassungs- oder andere Gesetze handelt, welche eine kirchenfeindliche Auslegung zulassen, ebensowohl aber auch eine solche, wobei die Gesetze Gottes und der Kirche unangetastet bleiben. Im ersten Falle ist vom kirchlich-religiösen Standpunkte aus der Eid durchaus unzulässig. Im zweiten und dritten Falle gestattet die Kirche die Eidesleistung, wenn die Regierung des betreffenden Staates eine allgemeine Erklärung des Inhalts abgibt, durch die eidliche Angelobung der Beobachtung der Verfassung, Staatsgrundgesetze u. dgl. beabsichtige die Regierung keineswegs, den Betreffenden zu irgend einer seinem Gewissen widerstreitenden Handlung zu verhalten [11], oder wenn der Eidesleistung die Clausel eingefügt wird: unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche [12],

---

[11] Eine solche Erklärung gab die französische Regierung durch ihren Gesandten Blacas am 15. Juli 1817 und eine dieser nachgebildete Erklärung ist das (oben § 38 Nr. III. S. 153 f. mitgetheilte) königlich bayerische Edict von Tegernsee vom 15. Sept. 1821. Eine ähnliche Erklärung gab im Jahre 1862 die Sachsen-Weimarische Regierung (s. oben § 43 Nr. II. 4. S. 211) und im Jahre 1870 die spanische Regierung (vgl. Mainzer Journal vom 13. April 1870) und die österreichische Regierung unter dem 5. April 1871. Ueber die bis zu jener Erklärung der österreichischen Regierung beanstandete Eidesleistung auf die österreichischen Staatsgrundgesetze vgl. die Entscheide der Poenitentiaria Romana vom 13. Aug. 1869 und des Heiligen Vaters, welch letzterer Entscheid von dem Secretär der Congregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unter dem 1. Sept. 1869 mitgetheilt wurde (s. A. XXIII. 447 ff.). Infolge jenes Entscheides der Poen. Apost. machten die bei der Innsbrucker theologischen Facultät angestellten Professoren aus dem Jesuitenorden Schwierigkeiten mit der Leistung des Eides auf die österreichische Verfassung (s. über diese oben § 37 Nr. I. 7. S. 124 ff.). Diese Schwierigkeiten wurden aber dadurch gelöst, daß die Regierung unter dem 5. April 1871 erklärte und die Erklärung auf diplomatischem Wege nach Rom gelangen ließ: Durch die Ablegung des Diensteides und die damit verbundene Angelobung der Beobachtung der Staatsgrundgesetze „beabsichtige die Regierung keineswegs, den Betreffenden zu irgend einer seinem Gewissen widerstreitenden Handlung zu verhalten, da sie es ihm in keiner Weise verwehre oder erschwere, in einem, übrigens bei Theologieprofessoren kaum zu besorgenden Falle des Eintretens einer derartigen Gewissenscollision aus dem Verhältnisse zum Staate sofort auszutreten". Seit jener Zeit wurde kirchlicherseits kein Anstand gegen die Abnahme des allgemeinen Eides erhoben und es leisteten auch die Jesuiten zu Innsbruck als theologische Professoren diesen Eid. Bei der Jesuitendebatte im Abgeordnetenhause am 24. März 1874 wiederholte der Cultusminister Stremayr jene Erklärung seines Vorgängers Jireček über die Bedeutung des Staatsdienereides. — Ueber den vom päpstlichen Stuhl verbotenen und von den Genfer katholischen Geistlichen verweigerten Staatseid vgl. oben S. 304. Ueber den politischen Eid des Bischofs von St. Gallen vgl. oben S. 290 Note 79.

[12] Der eben erwähnte päpstliche Entscheid in betreff des Eides auf die österreichischen Staatsgrundgesetze, bevor die Regierung die in der vorigen Note bezeichnete Erklärung abgegeben hatte, ging dahin: „Mehrerwähntes Gelöbniß resp. Eid könne geleistet werden, wenn im gleichen Contexte die angegebene Clausel hinzugefügt werde: unbeschadet der Gesetze Gottes and der Kirche. Der Heilige Vater ist jedoch der Ansicht, daß, wer immer einen solchen Eid resp. Gelöbniß in dieser Form leisten wird, zugleich, um Aergerniß zu vermeiden, so gut es geht, offenkundig machen müsse: er sei vom Heiligen Stuhle gebührend autorisirt, den Eid resp. Gelöbniß unter mehrerwähnter Clausel zu leisten." — Im Jahre 1870 hatten viele der päpstlichen Beamten bei der S. Poenitentiaria angefragt, unter welchen Bedingungen es ihnen gestattet sei, den von der piemontesischen (Occupations-) Regierung geforderten Eid zu leisten, welcher folgendermaßen lautete: „Ich gelobe Treue und Gehorsam dem Könige Victor Emmanuel, König von Italien, und seinen Nachfolgern. Ich gelobe, die Verfassung und alle übrigen Staatsgesetze zum Wohle des geeinigten Vaterlandes zu beobachten." Die S. Poeni-

oder eine ähnliche Clausel[13], oder wenn auch nur die Eidesformel dahin lautet, daß man die Verfassung, die Gesetze gewissenhaft halten werde[14]. Auch könnte derjenige, welcher den Eid ablegen soll, so verfahren, daß er zwar nicht die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel selbst verlangt, aber vor der Eidesleistung der Staatsbehörde (und zwar am besten schriftlich) anzeigt und die Staatsgewalt sich mit seiner Erklärung beruhigt, daß er bereit sei, den von ihm verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, daß er sich aber für verpflichtet halte, sich zuvor, was hiermit geschehe, über die Willensmeinung auszusprechen, in welcher er diese heilige Handlung vornehme: diese Willensmeinung bestehe darin, daß der neue Eid die Rechte der Kirche und seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch seine kirchliche Stellung in nichts ändern könne[15]. Ebenso könnte auch vom Papste oder den Bischöfen des betreffenden Landes ein für allemal öffentlich erklärt werden, die Unterthanen seien allerdings den Anordnungen der bürgerlichen Gewalt und den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, soweit dieselben nicht offenbar den Geboten Gottes und der göttlichen Verfassung der Kirche widersprächen, und wenn die Unterthanen daher zum Eide auf die Verfassung und

---

tentiaria fällte unter dem 10. Dec. 1870 den Ausspruch: „Der Eid, so wie er aufgestellt werde, sei nicht gestattet, geduldet könne aber werden ein Eid des rein passiven Gehorsams in allem demjenigen, was den göttlichen und kirchlichen Gesetzen nicht widerspreche, nach der von Pius VII. gebilligten und in folgenden Worten ausgedrückten Form, nämlich: Ich verspreche und beschwöre, daß ich an keiner Verschwörung, an keinem Complotte, an keinem aufrührerischen Acte gegen die gegenwärtige Regierung theilnehmen, sondern derselben untergeben und gehorsam sein werde in allem, was nicht den Geboten Gottes oder der Kirche widerstreitet (A. LI. 127 ff.). Diese Eidesformel wurde von der italienischen Regierung nicht zugelassen; letztere bestand auf der ausdrücklichen Anerkennung der Usurpation und der den Geboten Gottes und der Kirche widersprechenden Staatsgesetze. Mit Ausnahme einer verschwindenden Minderzahl verweigerten daher die päpstlichen Staatsbeamten die Eidesleistung, obschon sie dadurch ihr bisheriges Amt und das damit verbundene Einkommen verloren und viele dadurch mit ihren Familien dem größten Mangel preisgegeben wurden.

[13] Vgl. den Vorbehalt der kirchlichen Freiheiten und Rechte bei dem politischen „Diensteid" der katholischen Geistlichen im Großherzogthum Sachsen-Weimar (oben S. 211 f.), und die Verwahrung der Rechte der Kirche bei der frühern Vereidigung des katholischen Pfarrers zu Koburg und Gotha auf die Verfassung (oben S. 213. 215).

[14] So wird in Preußen der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene, von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten geforderte Eid dahin geleistet: „daß sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen". Vgl. die Actenstücke aus dem Jahre 1850 über diese Frage im A. XXVI. 318 ff. — Ueber den spätern Staatseid der Bischöfe und Capitelsvikare in Preußen s. oben § 39 S. 183. 191. 192.

[15] So schrieben die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz unter dem 18. April 1850 allen Geistlichen vor, die den Eid auf die Verfassung abzulegen hätten, und der Cultusminister v. Ladenberg gestattete laut eines Schreibens vom 25. April 1850 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Annahme einer solchen Erklärung, jedoch mit dem Bemerken, daß die Staatsregierung derselben „auf die Pflichten des Schwörenden als Staatsbeamten und gegenüber dem Staate keinen Einfluß zuerkenne, für diese vielmehr lediglich die bestehenden Staatsgesetze maßgebend erachte und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Verfassung ohne Rücksicht auf die abgegebene Erklärung beurtheilen werde". Vgl. A. XXVI. 321—326. Aehnlich ging es im Jahre 1850 mit der Vereidigung der Breslauer katholischen Theologieprofessoren. Vgl. die Actenstücke im A. XXVI. 326 ff.

Gesetze des Landes verhalten würden, so hätten sie diesen Eid zu leisten, aber diese Eidesleistung habe den Sinn, daß daraus nicht gefolgert werden könne und dürfe, der Schwörende solle dadurch auch irgendwie zur Befolgung von Anordnungen verpflichtet werden, die dem Gesetze Gottes und der Kirche entgegen seien.

§ 62. η. Die Concordate[1].

I. Da sowohl der Staat wie die Kirche ein selbständiges Gebiet hat (§ 61 Nr. I), so erscheinen die Concordate als beiderseits bindende Willenseinigungen, als Verträge zweier für ihr besonderes Gebiet selbständig berechtigter Mächte nach Analogie der Völkerverträge[2].

Der Papst schließt die Concordate nicht als Souverän des Kirchenstaates ab, sondern in seiner Eigenschaft als unabhängiges kirchliches Oberhaupt.

Die ganze Art der Verhandlung selbst sowie der Inhalt und die ausdrückliche Bezeichnung derselben als conventio (Uebereinkunft) geben den Charakter der Concordate als zweiseitiger beiderseits rechtsverbindlicher Verträge kund. Als wirkliche Verträge, welche beide Theile verpflichteten, und von denen kein Theil einseitig, ohne Einwilligung des andern zurücktreten dürfe, sind die Concordate auch wiederholt von der römischen Curie, in älterer wie in neuerer Zeit, erklärt worden.

Aus dem officiellen Wortlaute fast aller Concordate, vom calixtinischen des Jahres 1122 bis zu den in der neuesten Zeit geschlossenen, ergibt sich, daß die Concordate als beide Theile bindende Verträge eingegangen werden. (Vgl. die dem Münchener Pastoralblatt entnommene Zusammenstellung im Archiv XXVII. Bd.

---

§ 62. [1] Vgl. insbesondere Schulte, K.-R. I. Thl. S. 435 ff. § 81—92; Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen. 2. Aufl. Regensburg 1882; *Fink*, De Concordatis, dissertatio canonica. Lovanji 1879; Robert v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. II. Bd. Tübingen 1862. S. 170 ff. (vgl. A. VII. 442 ff.); Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. Br. 1872. S. 793 ff. 538 ff.; Vering in *Phillips*, Compend. iur. eccl. § 17, besonders Note 1 und 2; Ders. im A. X. 6, XI. 452 ff. (gegen Sarwey's und Hüblers Abhandlungen in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. II.—IV. Bd. XXIV. Bd. S. 132 f. — gegen Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der Concordate. Leipzig 1870); Maas im A. V. 226 ff. *Roskovány*, De primatu Rom. pontif. § 78, 84. Eine keineswegs vollständige Sammlung der Concordate ist die, wie ihr Titel verspricht, „Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, nebst einer [tendenziösen, vielfach entstellten] Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale" von Dr. Ernst Münch. 2 Thle. Leipzig 1830 f. Vollständig sind die Concordate vom pactum Calixtinum vom Jahre 1122 an (s. oben § 31 Nr. I.) bis zum jüngsten, im Jahre 1862 mit der Republik San Salvador geschlossenen, gesammelt in den „Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. Sedem et civilem potestatem variis formis initae ex collectione Romana a *Vincentio Nussi*, praesule domestico, protonotario apostolico, canonico Liberiano digesta, excerptae. Moguntiae 1870." Diese letztere Sammlung enthält jedoch nur die Haupturkunden, nicht auch die oft sehr wichtigen Beilagen der Concordate. Eine dieser letztern ähnliche, aber noch weniger vollständige Concordatensammlung enthält *Gaspare de Luise*, De iure publico seu diplomatico ecclesiae catholicae tractationes, documenta etc. Neapoli, Parisiis 1877. p. 508—614.

[2] Es gelten hier analog die von Seligmann (Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge. Freiburg 1890) gut entwickelten Grundsätze.

S. 52 ff. und insbesondere jetzt die cit. Schrift von Fink.) Es erklärte dieses namentlich Leo X. in der nach langer Berathung mit den Cardinälen verfaßten und auf dem allgemeinen Lateranconcil veröffentlichten Bulle: „*Primitiva illa ecclesia*“, womit er das mit Franz I. von Frankreich im Jahre 1516 geschlossene Concordat verkündete (bei *Nussi* l. c. p. 34 nr. 27) mit den Worten: „Illamque [concordiam] inviolabiliter observari desideramus: illam veri contractus et obligationis inter nos et Sedem Apostolicam praedictam ex una et praefatum Regem et Regnum suum, ex altera partibus, legitime initi, vim et robur obtinere“ (d. h.: „Wir verlangen, daß jene Uebereinkunft unverletzlich beobachtet werde, daß sie die Kraft und Stärke eines wirklichen Vertrages und einer wirklichen Obligation [Verpflichtung] habe, die zwischen uns und dem vorgenannten Apostolischen Stuhle von der einen und dem vorgenannten Könige und seinem Reiche von der andern Seite eingegangen worden“). Ebenso betont der Art. 18 des bayerischen Concordats die Verpflichtung zur beiderseitigen gewissenhaften Beobachtung des Concordates, und ebenso erklärte auch in unseren Tagen die päpstliche Curie durch den Mund des frühern Cardinal-Staatssecretärs Antonelli in der Note vom 26. Juli 1860 an die badische Regierung (s. oben S. 235 Note 88) und in der Note vom 3. August 1861 an die württembergische Regierung (s. oben S. 228 Nr. IX. 4 e) ausdrücklich, daß die Concordate zweiseitige, beide Theile verpflichtende wirkliche Verträge seien. Und von demselben Standpunkte aus beschwerte sich Papst Pius IX. nach dem Bruche des badischen Concordates in der Allocution vom 17. December 1860 (A. VI, 322) darüber, daß „der feierliche Vertrag gegen alle Regeln der Gerechtigkeit ohne die Zustimmung des andern Theiles aufgehoben sei“. Ein Beispiel eines Concordatsbruches von seiten des päpstlichen Stuhles ist noch niemals vorgekommen, während von seiten der weltlichen Regierungen die Concordate, namentlich im gegenwärtigen Jahrhundert, regelmäßig entweder nur sehr unvollständig erfüllt oder ganz gebrochen wurden. Wenn Pius IX. im Syllabus Nr. 43 (A. XIII, 318) die Behauptung als eine irrige verwarf, daß die weltliche Gewalt die Macht habe, die Concordate ohne die Einwilligung, ja sogar gegen den Widerspruch des Heiligen Stuhles aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen — so wurde er zu diesem Ausspruche, wie die demselben beigefügte Verweisung auf die Allocutionen vom 1. November 1850 und 17. December 1860 darthut, durch den Concordatsbruch der sardinischen Regierung vom Jahre 1850 und der badischen Regierung vom Jahre 1860 veranlaßt, und brauchte er deshalb nicht erst noch beizufügen, daß dagegen der Heilige Stuhl treu und gewissenhaft diese Verträge, diese „feierlichen Verträge“, wie sie der Syllabus a. a. O. nennt, halte und dieselben nicht einseitig außer Kraft setze. Uebrigens erklärte Pius IX. in der bezogenen Allocution vom 17. December 1860, wie aus den oben mitgetheilten Worten derselben hervorgeht, auch ganz generell den Concordatsbruch des einen Theiles ohne Zustimmung des andern für verwerflich. (Dieses nebenbei gegen die Bemerkungen von Dove zu Richters Kirchenrecht § 88 Note 7 der 7. Auflage, der ebendaselbst zu Note 2 die oftmaligen Aeußerungen der Päpste: „nec suam unquam mentem fuisse derogare concordatis“, d. h. „und es sei auch niemals ihre Absicht gewesen, die Concordate aufzuheben“, für eine „zweideutige“ Redensart zu erklären sich erlaubt. In der 8. Auflage von Richters Lehrbuch § 88 Note 7 ignorirt Hr. Dove in seiner Polemik gegen uns die ausdrücklichen wiederholten Erklärungen der römischen Curie selbst, daß die Concordate zweiseitige, beide Theile verbindende Verträge seien.) Trotzdem die römische Curie sich stets ausdrücklich wie thatsächlich für die zweiseitige, beide Theile rechtlich verbindende Vertragsnatur der Concordate erklärt hat, haben dennoch ehemals die Febronianer (vgl. Iust. Febronii Icti de statu Ecclesiae etc. Bullioni 1763. p. 567, 690, 809) und in der Gegenwart eine Anzahl protestantischer Schriftsteller

behauptet, die römische Curie, die Curialisten, die Vertheidiger des kirchlichen Standpunktes, sähen die Concordate nicht als wirkliche gegenseitige Verträge, sondern als bloße Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien an, deren Fortdauer von dem Gutdünken des letztern abhänge. (So behaupten z. B. Sarwey in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht II. Bd. S. 437 ff., III. Bd. S. 267 ff., 469 ff.; Hübler ebds. III. Bd. S. 404 ff., IV. Bd. S. 105 ff.; Bornagius a. a. O., Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten. 2. Aufl. Nördlingen 1872. § 443; Richter, Kirchenrecht. 7. und 8. Aufl. von Dove § 88 Nr. 1.) Man hat (z. B. Richter a. a. O.) als Stütze dieser Behauptung namentlich auf eine Entscheidung der Rota Romana vom 15. März 1610 in der Sache eines Lütticher Canonicates verwiesen (Rotae Decis. 266 part. 3), worin unter den Entscheidungsgründen auch der Satz vorkommt, die von anderer Seite aufgestellte Meinung, die Concordate Deutschlands hätten die Kraft eines Vertrages (vim contractus), sei nicht wahr, weil geistliche Dinge nicht in das Gebiet des Vermögensaustausches fielen (spiritualia non cadunt in commercium), sondern durch die Kraft einer Gnadenbezeugung verliehen würden (sed expediuntur per vim gratiae), und der Papst durch solche Concordate nichts von neuem erworben (et Papa per eiusmodi concordata nihil de novo acquisivit), sondern vieles von seinem Rechtsanspruch nachgelassen habe (sed multum de iure suo remisit); deshalb bleibe ein bloßes Privileg übrig (unde remanet merum privilegium). Eine ähnliche Entscheidung der Rota war auch schon früher ergangen (Dec. 114 n. 2 sq. part. 6. Recent. n. 166). Die bloßen Entscheidungsgründe eines Gerichtshofes begründen aber niemals einen Rechtssatz und die Urtheile eines Gerichtes, auch die der Rota (s. oben § 57 Nr. VII S. 326), entscheiden überhaupt nur den einzelnen vorliegenden Rechtsstreit und haben darüber hinaus keine Rechtskraft. (Vgl. auch Schulte, Kirchenrecht, I. Bd. S. 457 f. Anmerkung. Selbst *Ditterich*, Primae lineae iuris publici ecclesiae. Argentor. 1778. p. 126, dem Richter jene Entscheidung der Rota entnahm, fühlt sich dadurch keineswegs bewogen, von seiner durch Berufung auf die betreffenden ausdrücklichen Aussprüche der Päpste vertheidigten Ansicht, daß die Concordate wirkliche Verträge seien, abzugehen.) Daß die Ansicht aufkam, die Concordate, und zwar insbesondere die Deutschlands, seien bloß päpstliche Privilegien, hatte seinen historischen Grund darin, daß die Päpste in den Concordaten des 15. Jahrhunderts der deutschen Nation in Beziehung auf die päpstlichen Vorbehalte und Annaten (gewisse Geldbezüge von den Einkünften der Kirchenämter) vieles zugestanden hatten, was sie sonst damals noch allgemein für sich in Anspruch nahmen. Bei der Streitfrage, ob die Concordate Deutschlands ein vom Papste gewährtes Privileg seien, handelte es sich übrigens vornehmlich gerade um Beneficialsachen, in Bezug auf welche der Papst sich im Concordate vom Jahre 1448 selbst eine nothwendige Einschränkung vorbehalten hatte (indem er nur dann die Bestätigung der zu Bischofssitzen oder Abteien Gewählten ertheilen werde, „nisi ex rationabili et evidenti causa . . . de digniori et utiliori persona duxerimus providendum“, d. h. „wenn Wir nicht aus einem vernünftigen und einleuchtenden Grunde uns bewogen gefunden haben, eine würdigere und passendere Person zu beleihen“). Jene Privilegientheorie wurde auch von den tüchtigsten älteren deutschen Canonisten vertreten, z. B. von *Schmalzgrueber*, Iur. canon. lib. III. lit. 5 nr. 271 sq., ohne daß darüber jemals Klage geführt wurde oder die Concordate der deutschen Nation dadurch einen Nachtheil erlitten hätten (vgl. Hergenröther a. a. O. S. 795 f.). Schmalzgrueber behauptet gerade mit Bezug auf das Verfügungsrecht des Papstes auf die Kirchenämter, der Papst könne dieses rein geistliche Recht nicht ganz veräußern und könne daher, falls ein gerechter Grund es fordere, nach der Fülle seiner Gewalt den Concordaten mit der deutschen Nation zuwiderhandeln, bezeugt aber zugleich, daß der Papst dieses nicht thun werde. Was hier Schmalzgrueber von der Möglichkeit

eines Abgehens von den Bestimmungen eines Concordates sagt, kann und muß man ebenso gut auch zugeben, wenn man die Vertragsnatur der Concordate anerkennt; denn bei jedem Vertrage sind Gründe denkbar, aus welchen man mit Recht von dem Vertrage abgehen kann; man denke nur an den nächstliegenden Grund, daß der andere Theil sich nicht an den Vertrag hält. (Man sehe auch den oben § 45 Nr. III 2. S. 263 dargelegten Fall.) Uebrigens selbst diejenigen römischen Canonisten, die in den Concordaten Privilegien sehen, behaupten deshalb noch nicht, daß ihre Fortdauer vom Gutdünken des Papstes abhänge; sie rechnen sie zu den Privilegien ex causa onerosa (d. h. die auf einer Gegenleistung beruhen), die nicht einseitig aufgehoben werden können (vgl. die bei Hergenröther a. a. O. mitgetheilte Ausführung von *Pignatelli* t. IX. Cons. 58 p. 109 n. 3); und da sich der Inhalt der Concordate in der Regel nicht auf rein geistliche, sondern meistens auf gemischte Sachen bezieht, was manche Autoren sogar in den Begriff der Concordate aufgenommen haben (vgl. z. B. die bei Hergenröther a. a. O. S. 796 Note 14 mitgetheilte Stelle aus *Moroni*, Dizionario v. Concordato t. XVI p. 35), so werden die Concordate meistens überhaupt von jenem alten Streite über die Privilegiennatur derselben gar nicht berührt.

Man hat aber behauptet, Benedikt XIV. habe in einem Breve vom 16. December 1740 an das Lütticher Kapitel und schon früher habe Calixtus III. erklärt, daß der Papst nicht an die Concordate gebunden sei. So behauptete der bayerische Minister v. Lutz in der (oben § 38 S. 157 Note 31) erwähnten Antwort vom 17. October 1871 auf eine Interpellation des Abg. Herz. Hr. v. Lutz verlegte das Breve Benedikts in das Jahr 1741, aber es ist wohl ohne Zweifel das schon von Febronius citirte angebliche Breve Benedikts XIV. vom 16. December 1740 gemeint, in welchem der genannte Papst erklärt haben soll, er werde durch die Concordate Deutschlands nicht gebunden („se Concordatis Germaniae non ligari“). Angenommen, aber nicht zugegeben, ein Breve Benedikts XIV. mit einer solchen Aeußerung gegenüber dem Lütticher Kapitel liege wirklich vor, so kann sie nach unseren obigen Bemerkungen über die Bestimmungen des deutschen Concordates vom Jahre 1447 recht wohl nur die Bedeutung haben, in dem betreffenden gerade vorliegenden Punkte sei der Papst auf Grund des Concordates nicht verpflichtet, anders zu entscheiden, als wie er die Entscheidung getroffen habe, und möglich wäre auch eine solche Calixtus' III. Aber die wirkliche Existenz dieser angeblichen päpstlichen Erklärungen ist nirgends nachgewiesen; das mit Datum citirte Breve Benedikts XIV. hat sich nirgends gefunden, namentlich auch in Lüttich nicht. (Vgl. Schulte, Kirchenrecht, I. Bd. S. 454 Anm. 4, die Schrift über „die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation ꝛc.“ Regensburg 1872. S. 217.) Dagegen liegen sowohl von Benedikt XIV. wie Calixtus III. förmliche und feierliche Erklärungen des Inhalts vor, daß sie die Concordate für beide Theile, auch für den Papst, als verbindlich ansähen. (Vgl. die Abhandlung aus dem Münchener Pastoralblatt im A. XXVII. Bd. S. 53 f., 55 f.) Nach dem von Febronius citirten, unnachweisbaren angeblichen Breve Benedikts XIV. vom 16. December 1740 an das Lütticher Kapitel hat man auch zu Rom auf der Secretaria Brevium vergeblich gesucht; man fand bei dieser Nachforschung aber wohl ein Breve Benedikts XIV. vom 22. Januar 1746 an das Lütticher Kapitel, in welchem von den alten Concordaten Deutschlands und den darin zugestandenen apostolischen Privilegien die Rede ist, aber keineswegs behauptet wird, der Papst sei an diese Concordate nicht gebunden, sondern umgekehrt dieselben zweimal ausdrücklich als in Geltung stehend erwähnt werden und bestätigt wird, daß auf Grund dieser Concordate und päpstlichen Privilegien („iuxta concordata dudum inter Sedem Apostolicam et inclytam Nationem Germanicam inita vel privilegia apostolica“) das Lütticher Kapitel das Recht habe, den Bischof zu wählen unter Gewährung des weitern vom Cardinal

und Bischof Joh. Theodor nachgesuchten Indultes, daß das Wahlrecht dem Kapitel sogar dann verbleiben solle, wenn der Bischofssitz, wie in dem damals vorliegenden Falle, durch Berufung des Bischofs nach Rom ins Cardinalcollegium erledigt und damit nach den Concordaten eigentlich die Besetzung dem päpstlichen Stuhle reservirt sein würde. (Dieses Breve Benedikts XIV. vom 22. Januar 1746, welches uns durch den sel. Domkapitular Dr. Moufang von Mainz, der die betreffenden Nachforschungen zu Rom veranlaßte, in beglaubigter Abschrift mitgetheilt wurde, ist im XXXVIII. Bd. S. 56 ff. des Archivs für Kirchenrecht vollständig abgedruckt worden.)

Für die Behauptung, die „Curialisten" lehrten, daß die Concordate von seiten des Papstes einseitig widerrufliche Privilegien seien, hat man sich ferner auf eine anfangs anonym erschienene von Dr. M. Brühl aus dem Italienischen (Della natura e carattere essenziale de' concordati. Parigii 1850) übersetzte Schrift: „Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate" (Schaffhausen 1853) berufen. Eine zweite Auflage unter dem Namen des Cardinals Cagiano de Avecedo erschien, wie Friedberg, Kirche. 3. Aufl., § 48 Note 1 angibt, zu Rom 1872. Diese Schrift führt aus, die Concordate seien ihrem Gegenstande und Inhalte nach weder internationale Verträge, noch Verträge im Sinne des Privatrechts, deren Gegenstände in irgend einer Beziehung zum Handel ständen; den Inhalt bildeten kirchlicherseits Privilegien; aber der Ausdruck Vertrag werde von beiden Mächten selber in den Urkunden gebraucht, die das Concordat enthielten, weil sich beide Gewalten wie durch einen Vertrag verbindlich machten; jedoch jedwedes Bündniß und Uebereinkommen und so auch ein Concordat unterliege der Auflösung durch alle jene Ursachen, vermöge deren alle Verträge und Pacten aufhörten; namentlich sei eine solche Ursache die Treulosigkeit des andern Contrahenten. (Vgl. besonders S. 64—66, 77 f. der deutschen Uebersetzung.) Ganz in derselben Weise wie die vorgenannte Schrift faßte die Concordate auf der römische Professor und Domherr Guilielmo Audisio in seinem Iuris et naturae et gentium privati et publici fundamenta. Beneventi 1854. lib. III. tit. 12 p. 313—320. Audisio (l. c. nr. 14 sq.) behauptet, die Concordate seien keine völkerrechtlichen Verträge, denn, sagt er (l. c. n. 15): „pactum internationale non quilibet est actus, quo duo concurrant summae potestates, verum ille tantum, cuius materia utriusque potestatis dominis et competentiae pariter subiiciatur", und hier bezieht sich Audisio auf die oben genannte Schrift Della natura e carattere essenz. de' Concordati. Aehnlich, doch in etwa wieder verschieden, ist die Ansicht des im Jahre 1874 kurz nach seiner Erhebung zum Cardinal verstorbenen Jesuiten Professors Cam. Tarquini. (Vgl. *Tarquini*, Instit. iur. eccl. publ. Romae 1862, ed. 2. 1868 p. 80 und desselben Schreiben vom 30. November 1871 an Hrn. v. Bonald, worauf wir sogleich noch zurückkommen, und welches im italienischen Text in der Zeitschrift „La scienza e la fede" Ser. III. vol. XVII. Napoli 20. Febr. 1872, p. 232—238 und in lateinischer Uebersetzung in den „Acta s. Sedis". Romae 1872 vol. VI. p. 537 sqq. abgedruckt ist; ferner Tarquini's Entgegnung gegen de Angelis in der Genter Zeitung „Bien public" vom 30. Juli 1872 nebst Tarquini's Abhandlung zur weitern Vertheidigung gegen de Angelis in der *Civiltà cattolica* vom 19. October 1872 vol. 8 quadern. 536. Die Ausführungen Tarquini's und die gegen denselben gerichteten Ausführungen von Labis und de Angelis sind im Archiv XXXVIII. Bd. S. 56 ff. in deutscher Uebersetzung mitgetheilt worden.) Tarquini sagt, den Inhalt von Verträgen könnten nur Gegenstände bilden, die veräußert werden könnten, und hat darin nach der Ueberzeugung des Verfassers Recht, wenn man den Contract im Sinne der alten römischen Juristen nimmt, welche nur diejenigen gegenseitigen Willenseinigungen als Contract bezeichneten, durch welche eine (privatrechtliche) Obligation begründet, geändert oder aufgehoben werden soll (vgl. Vering, Geschichte und Pandekten des römischen Privatrechts. 5. Aufl.

§ 77 Nr. III), und welche als den Inhalt von Obligationen nur Leistungen kennen, die ein Vermögensinteresse gewähren (vgl. ebds. § 178 Nr. I). Aber im modernen Sinne versteht man unter Vertrag jede gegenseitige Willenseinigung mehrerer Personen zur Begründung, Veränderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, und viele angesehene neuere römischrechtliche Schriftsteller (z. B. Savigny, System, III. Bd. S. 307 ff.; Arndts, Pandekten § 69; Windscheid, Pandekten § 69) nehmen an, schon die Römer hätten den Begriff des Vertrages in diesem weitern Umfang angewandt. In diesem weitern und heutigen Sinne von Verträgen denselben die Concordate zuzuzählen, die selbst von den sie abschließenden Theilen ausdrücklich als Verträge (conventiones) bezeichnet werden, stehen auch die von Tarquini angeführten Gründe nicht entgegen. Man dürfte sonst auch die Völkerverträge nicht als wirkliche, beiderseits rechtsverbindliche Verträge bezeichnen, denn Contracte im Sinne des römischen Privatrechts sind sie nicht. Auch Tarquini selbst scheint aber den Begriff des Vertrages in weiterem Umfange als dem des privatrechtlichen Contractes der Römer zur Begründung einer Obligation zu nehmen. Soweit rein weltliche Gegenstände den Inhalt eines Concordates bildeten, könne, das gibt er zu, keine der beiden Mächte einseitig das Concordat auslegen oder davon zurücktreten, denn bei solchen Gegenständen fehle für die Kirche das Fundament zu einem Vorrange. Weiter sagt er, die weltliche Autorität könne ihre Zusagen nie einseitig zurücknehmen, denn was der Staat der Kirche einräume, habe er einer dem Range nach höhern Macht und Lebensordnung gegeben, also könne er es nicht mehr einseitig an sich ziehen; er habe es ferner zu einem heiligen Zwecke hingegeben: was aber zu solchem Zwecke gegeben sei, unterstehe ausschließlich der kirchlichen Autorität. Tarquini bemüht sich aber darzuthun, daß die Concordate, soweit es sich darin um geistliche Gegenstände handle, keine bilateralen Verträge seien, weil, wenn die Beobachtung solcher Bestimmungen eines Concordates nicht mehr in der Macht des Papstes stehe, wenn das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen ihre Aufhebung fordere, wenn somit Gewissenspflicht und der Befehl Christi, für seine Heerde Sorge zu tragen, es verlangten, der Papst befugt sei, das Concordat außer Kraft zu setzen; denn es sei seine Absicht nicht gewesen, durch das Concordat etwas festzusetzen, was seiner Natur nach unerlaubt und nichtig wäre. Tarquini betont, daß katholische Fürsten diese Grundsätze um so mehr anerkennen müßten, als sie ebenfalls die katholischen Interessen zu vertreten und als Katholiken in kirchlichen Fragen die oberste Entscheidung des Papstes anerkennen müßten, und als dieses principielle Verhältniß des Papstes zu den katholischen Staaten durch kein Concordat aufgehoben werde. Mit nichtkatholischen oder ungläubigen Nationen, welche die höhere Autorität der Kirche in betreff der kirchlichen Gegenstände nicht anerkennen, meint er, sollten gar keine Concordate geschlossen werden, aber wenn sie geschlossen würden, seien sie nach der Art der völkerrechtlichen Verträge im vollen Sinne des Wortes zu behandeln. Man sollte hiernach glauben, Tarquini mache einen wirklichen Unterschied in betreff der beiderseitigen rechtlichen Verbindlichkeit von Verträgen und Concordaten, wenigstens bei den letzteren, wenn sie mit katholischen Fürsten geschlossen seien. Und doch thut er dieses in Wirklichkeit nicht. Denn er gesteht zu, die Päpste hätten den Concordaten den Charakter eines wechselseitigen Vertrages beigelegt, um damit ihren entschiedenen Willen auszudrücken, dieselben zu halten, so lange es in ihrer Macht stünde, gerade so, wie es bei synallagmatischen Verträgen geschehe, und an dieser redlichen Gesinnung hätten sie so treu festgehalten, daß sie manchmal bis an die äußerste Grenze gingen, wie man das aus der Mißbilligung jener hätte entnehmen können, die sich in diesem Punkte für die Macht des Papstes ereiferten. Indem Tarquini zugibt, daß die Päpste die Concordate so treu halten und zu halten gedenken, wie Verträge, verlieren damit alle seine Ausführungen, daß die Päpste an die Concordate eigentlich nicht wie an Verträge gebunden seien, jede rechtliche Bedeutung. Es ist gewiß richtig, daß es Eigenthümlichkeiten bei den

Concordaten gibt, die dieselben von anderen Verträgen unterscheiden, aber dieselben bewirken, was die rechtliche Verbindlichkeit der Concordate betrifft, keinen Unterschied von anderen Verträgen. Tarquini übersieht den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß auch bei wahren, wirklichen Verträgen Auflösungsgründe eintreten können, und namentlich übersieht er den insbesondere von Verträgen geltenden allgemeinen Rechtssatz: Impossibilium nulla est obligatio (l. 35 pr., l. 97 pr., l. 141 § 1 Dig. de Verb. Obl. XLVI), d. h. niemand kann zu etwas physisch oder moralisch Unmöglichem gezwungen werden.

Aehnlich wie Tarquini sprach sich, und zwar mit Rücksicht auf das französische Concordat vom Jahre 1801, Moritz v. Bonald, Richter am bürgerlichen Gerichtshof zu Rodez, aus in einer kleinen Schrift: „Deux questions sur le concordat de 1801. Genève 1871“. Es handelte sich bei Bonald speciell um die ihm zur Zeit „der Regierung der nationalen Vertheidigung“ [Gambetta's] von einem Theologen vorgelegten zwei Fragen, ob die damalige Regierung in das durch das Concordat gewährte Privilegium, Bischöfe für die erledigten Sitze zu ernennen, nachgefolgt sei [eine Frage, die zufolge Art. 17 des französischen Concordates selbst zu verneinen war, vgl. oben S. 263], und im Falle, daß jene Frage zu bejahen wäre, ob der Papst das Recht habe, dieses Privileg angesichts des von den Regierungen seit 70 Jahren damit getriebenen Mißbrauchs zu widerrufen? Bonald führte nun in seinem genannten Schriftchen aus: 1. Das Concordat sei eine reine Concession, die der Papst der französischen Regierung machte, und der Papst allein sei Herr und Richter über diese Concession; 2. der Act von 1801 könne nicht einem Vertrage gleichgeachtet werden, weil es schlechterdings unmöglich sei, daß die betheiligten Personen einen Vertrag schlössen, nämlich die geistliche und die weltliche Autorität, deren eine die Macht sei, die andere die Untergebene, deren eine der andern befehle, wie die Seele dem Leibe, und weil es überdies unmöglich sei, daß bezüglich der geistlichen Jurisdiction ein Vertrag zu stande komme, indem diese nicht den Gegenstand einer vertragsmäßigen Obligation bilden könne. Herr v. Bonald übersandte seine Schrift dem Heiligen Vater, und erhielt von diesem ein seinen Eifer und seine Gelehrsamkeit belobendes Schreiben. (Dieses Breve vom 19. Juni 1871 ist in deutscher Uebersetzung mitgetheilt im A. XXVII. Bd. S. 169 f.) In dem genannten Breve nennt Pius IX. die Concordate Verträge oder Indulte (pacta seu indulta), Verträge, welche eine eigenthümliche Natur (peculiarem indolem) haben, welche in einem gewissen Sinne auch Indulte genannt werden können, weil die Kirche durch diese Conventionen, welche bezüglich der ihr zugehörigen Dinge geschlossen werden, nicht fremde Rechte anstrebt, sondern die eigenen verschenkt (Ecclesiam per haec conventa de rebus ad se spectantibus, non aliena appetere iura, sed propria largiri, d. h. wodurch vom ius commune abweichende Specialrechte begründet werden). De Angelis (Pract. iur. can. I p. 109) berief sich darauf, daß der Verfasser des betreffenden Breve selbst ein Anhänger der Vertragsnatur der Concordate gewesen und keineswegs v. Bonalds Theorie habe approbiren wollen. Auf dieses Breve an Hrn. v. Bonald suchten einige, z. B. Minister v. Lutz in der oben erwähnten Antwort auf die Interpellation von Herz und Genossen, die Behauptung zu stützen, nach der in Rom geltenden Theorie seien die Concordate keine wirklichen gegenseitigen Verträge, sondern vom Papste gewährte Privilegien, deren Fortdauer vom Gutdünken des letztern abhänge. Dagegen wurde in den unter der Autorität des Hrn. Bischofs von Regensburg, Ignaz v. Senestrey, erschienenen „Bemerkungen“ zu jener ministeriellen Antwort (Regensburg 1872, S. 227 ff.), ebenso im Münchener Pastoralblatt 1871 Nr. 49, im A. a. a. O., im Eichstätter Pastoralblatt 1872 Nr. 25, von Prof. Jos. Hergenröther (Kirche und Staat. Freiburg 1872, S. 793 ff.) mit Recht darauf hingewiesen, wie das päpstliche Breve an Hrn. v. Bonald trotz seiner schmeichelhaften Form für denselben durchaus keine

Billigung aller Ansichten und Meinungen desselben enthält. Von Pius IX. liegen zudem wiederholte andere feierliche Erklärungen vor, daß er die Concordate als Verträge ansieht, von denen ohne die Zustimmung des andern Theiles zurückzutreten gegen alle Forderungen der Gerechtigkeit sei (vgl. oben S. 346 f.).

Hr. v. Bonald hatte seine Schrift auch dem erwähnten Tarquini zu Rom übersandt, und in einem langen Antwortschreiben an Hrn. v. Bonald erklärte nun Tarquini seine volle Zustimmung zu dessen Ausführungen. Gegen die Ansichten Bonalds und Tarquini's richtete sich darauf eine längere gründliche Abhandlung von Prof. Labis in der Löwener Revue catholique (1872, Januarheft S. 5—30), worin gezeigt wurde, daß die Concordate ihrer Form nach Verträge seien, vom Inhalte (quoad materiam) derselben aber zugegeben wurde, daß sie Privilegien seien, womit, wie schon oben bemerkt wurde, zu viel zugegeben wird, indem wohl einzelne Artikel von Concordaten Privilegien enthalten oder solche in Aussicht stellen, dies aber bei weitem nicht vom ganzen Inhalt, von allen Artikeln der Concordate gilt, ebenso wie auch nicht wesentliche kirchliche Rechte den eigentlichen Inhalt der Concordate bilden, ebenso wenig wie wesentliche Rechte des Staates oder wesentliche Rechte des Souveräns, sondern regelmäßig nur gemischte Dinge.

Die Abhandlung von Labis fand volle Zustimmung in einem Schreiben des in Rom hoch angesehenen Canonisten Phil. de Angelis, Professors des canonischen Rechts an der Sapienza und am römischen Seminar († 1881). Dieses Schreiben von de Angelis wurde in dem oben genannten Hefte der Civiltà cattolica abgedruckt unter Hinzufügung der Entgegnung Tarquini's, welche bereits in der Genter katholischen Zeitung Bien public vom 30. Juli 1872 erschienen war, und worin der letztere seine früheren Ansichten wiederholte. In dem Genter Bien public vom 1. October 1872 folgte sodann eine Antwort von de Angelis nebst einer kürzern solchen von Labis gegen das früher in derselben Zeitung und darauf in der Civiltà aufgenommene Schreiben Tarquini's. (Alle diese erwähnten Schriftstücke von Tarquini und de Angelis sind im A. a. a. O. mitgetheilt.) Auch in seinen Praelectiones iuris canon. Tom. I Part. 1 p. 98 sqq. hält Professor de Angelis daran fest, die Concordate seien auf Grund der stetigen Meinungsäußerungen der Curie selbst als zweiseitige Verträge anzusehen.

Sehr gründlich wies neuestens den Charakter der Concordate als beide Theile, die Päpste wie die Regierungen, streng verpflichtende zweiseitige Verträge nach die Schrift: Les concordats et l'obligation réciproque qu'ils imposent à l'église et à l'état. Lettre de monseigneur *Turinaz,* évêque de Nancy et de Pont, à un profess. du Grand séminaire de Nancy. Paris 1887 (s. A. LIX. 199). Ueber eine Gegenschrift des Prof. Graf Rudini Tedeschi in der Mailänder Zeitschrift Scuola cattolica 1887 und die Entgegnung von Turinaz s. Lämmer in der Freiburger Lit. Rundschau 1888 Nr. 7 und A. LX. 366 f. Anderer Meinung wie der verstorbene römische Jesuit, Professor und Cardinal Tarquini ist bezüglich der Concordate auch ein anderer bedeutender römischer Jesuit, Liberatore (La chiesa e lo stato. Napol. 1871. p. 355), insofern er Concordate als eine besondere eigenthümliche Art von Verträgen, aber als beide Contrahenten verhältnißmäßig verpflichtende synallagmatische oder zweiseitige Verträge bezeichnet (vgl. die nähere Darlegung der Ansichten Liberatore's bei Hergenröther a. a. O. S. 798 ff. und in den citirten [zu Regensburg erschienenen] „Bemerkungen" zu der Antwort des Ministers Lutz auf die Interpellation Herz' S. 220 ff.).

Daß die Concordate wirkliche, beide Theile bindende Verträge seien, ist auch die Meinung des Prof. Sebast. Sanguineti S. J. (Iuris eccles. institutiones. ed. 2. Rom. 1890. p. 39).

Sehr entschieden erklärte sich auch gegen die Auffassung, die Concordate seien Privilegien, und dafür, daß sie wahre, wirkliche, dauernde, heilig zu haltende Ver-

träge seien, der Cardinal Soglia in seinen besonders von Gregor XVI. und Pius IX. belobten und hochgeschätzten Institutiones iuris eccl. publici (ed. 5. Paris. p. 129 sqq.; ed. 8. Taurini 1867. p. 239). Auch in dem Entwurfe einer Constitution des vaticanischen Concils, welcher von der vorberathenden kirchlich-politischen Commission aufgestellt wurde, sowie in dem Votum eines Mitgliedes derselben Commission, Franz Chesnel, über die Concordate sind dieselben als solennes conventiones, conventiones internationales bezeichnet, von denen der Papst nur zurücktreten könne, wenn sie von der betreffenden Regierung gebrochen seien oder das offenkundige Gemeinwohl der Kirche es verlange, d. h. also im Falle der moralischen Unmöglichkeit, das Concordat ferner auszuführen.

Das Resultat ist also: Die überwiegende Mehrzahl der römischen Canonisten erklärt die Concordate, wie dies auch die Päpste stets in der feierlichsten Weise gethan und gehalten haben, für wirkliche, zweiseitige, beide Theile rechtlich bindende Verträge, und die vereinzelten römischen Canonisten, die sie nicht als eigentliche Verträge gelten lassen wollen, erklären sie doch für ebenso verbindlich wie Verträge. Unter den katholischen Canonisten überhaupt, sowohl aus früherer Zeit wie in der Gegenwart, ist die Vertragsnatur der Concordate von der so überwiegenden Mehrheit anerkannt, daß man diese den Erklärungen der Päpste selbst allein entsprechende Auffassung auch als die in der katholischen Wissenschaft herrschende Meinung ansehen muß. Vgl. von den Aelteren außer dem oben citirten Ditterich namentlich die römischen Canonisten: Rigantius (Commentar. ad Reg. Canc. Apost. in Reg. IX. P. 1 § 3 n. 165 tom. 2 p. 198 [die betreffende Stelle ist bei Hergenröther a. a. O. S. 794 f. Note 7 abgedruckt]); Ferraris (Prompta bibl. canon. Rom. 1844, v. Beneficium tom. I. p. 639); von deutschen, auch in Rom bei den päpstlichen Congregationen oft bezogenen älteren Canonisten: Reiffenstuel (In lib. III. Decret. tit. 5 § 17—19, besonders n. 534 sq.); Engel (Colleg. iur. canon. lib. III. tit. 5 n. 54); von Neueren unter den schon oben Genannten namentlich: Hergenröther (a. a. O.), die Regensburger „Bemerkungen" (a. a. O.), ferner Schulte, Balve (a. a. O.), Walter (Kirchenrecht § 48a), Phillips (Kirchenrecht III. Bd. § 158, Lehrbuch § 17), v. Scherer (Kirchenrecht I. Bd. § 33), Phil. Hergenröther (Art. „Concordat" in der 2. Aufl. des Freib. Kirchenlex. III. Bd. S. 816 ff.), Schulte (Kirchenrecht § 20a der 4. Aufl.), Lämmer (Instit. des kath. Kirchenrechts. 2. Aufl. § 118), Silbernagl (Kirchenrecht. 2. Aufl. § 57). (Auch der berühmte Löwener Canonist und Consultor bei der Vorberathung des vaticanischen Concils im Jahre 1869, Prof. Feije, ließ am 5. Juli 1872 unter seiner Autorität einen Baccalaureus in öffentlicher Disputation das Wesen der Concordate als beide Theile verbindender, wenngleich ihrem Inhalte nach von den Völkerverträgen verschiedener Verträge vertheidigen, und in diesem Sinne plaidirt auch die gründliche citirte Löwener Doctordissertation von Fink. Ebenso hielten die Vertreter des katholischen Rechtes im österreichischen Reichstage, welche für den Fortbestand des österreichischen Concordates eintraten, an der Behauptung fest, die Concordate seien zweiseitige Verträge, von denen weder der Staat noch die Kirche einseitig zurücktreten könnte. Vgl. Stimmen aus Oesterreich. Heft 2. Wien 1870.) Auch der Löwener Canonist Moulart (Kirche und Staat. [deutsch von Houben] Mainz 1881. S. 594) tritt für die Vertragsnatur der Concordate ein. Auf protestantischer Seite erkennen die Vertragsnatur der Concordate an: Richter-Dove (Kirchenrecht § 88), Friedberg (Kirchenrecht. 3. Aufl. § 47), Bornagius (a. a. O.), Heffter (Völkerrecht. 8. Aufl. § 40 [sie seien völkerrechtliche Verträge]), Hermann in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch (V. Bd. S. 701 ff. [die Concordate seien eigenthümliche Verträge, weil die Kirche ihre Erfüllung nicht mit Krieg erzwingen könne]). Professor Kaspar Bluntschli erklärte in seinem „Modernen Völkerrecht der civilisirten Staaten" (2. Aufl. Nördlingen 1872. § 443), „die kirchlichen Concordate

zwischen einzelnen Staaten und dem römischen Papstthum als Haupt und Repräsentanten der römisch-katholischen Kirche seien keine völkerrechtlichen Verträge im eigentlichen Sinne, weil der Papst nicht als Landesfürst, sondern als Kirchenhaupt dieselben eingehe, also nur auf der einen Seite ein Staat Vertragsperson sei, auf der andern die Kirche. Aber die Analogie der Völkerverträge komme insofern zur Anwendung, als zwei wesentlich selbständige Mächte als öffentliche Personen miteinander über öffentlich-rechtliche Dinge sich vereinbaren". Im übrigen drückt sich Bluntschli aber sehr verklausulirt und unbestimmt aus, um schließlich den Bruch der Concordate von dem subjectiven Belieben der Staatsmänner abhängig zu machen. Er sagt, „die Grundsätze der völkerrechtlichen Verträge seien nur mit Vorsicht auf die Concordate zu übertragen, weil die Kirche keine völkerrechtlichen Mittel besitze und die von ihr zu benützenden Mittel der religiösen Autorität nicht durch das Völkerrecht geordnet würden. [Ist denn das von den Staaten aufgestellte Völkerrecht nicht oft sehr wesentlich voneinander verschieden?] Die Concordate seien zwar beiderseits als rechtsverbindlich zu betrachten, aber diese Verbindlichkeit sei noch mehr beschränkt, als die der eigentlichen Staatsverträge, sowohl durch das Wesen und die Entwickelung des Staates als durch die Natur der Kirche. In der Regel [?] seien sie nur einstweilige gemeinsame Festsetzungen. Der Staat gebe durch ein Concordat seine selbständige Befugniß, das Recht zu ordnen, ebenso wenig auf, wie die Kirche ihre Befugniß, religiöse Vorschriften zu geben. Von den Vertheidigern des kirchlichen [?] Standpunktes werde der Kirche das Recht vindicirt, aus religiösen Gründen kraft ihrer Gewissenspflicht von früheren Verträgen sich loszusagen — und dem [d. h. wie wir oben gesehen haben, einem solchen kirchlich gar nicht existirenden Standpunkte] entspreche ein einseitiges Rücktritts- und Kündigungsrecht des Staates aus politischen Gründen und kraft seiner Pflicht, für das Volkswohl zu sorgen". Im § 26 Note seines Völkerrechts bemerkt Bluntschli, „auch eine Landeskirche könne vertragsmäßige Rechte haben gegenüber dem Staate, mit dem sie verbunden sei; nur werde dann das Verhältniß eher einen staats- oder privatrechtlichen, selten einen völkerrechtlichen Charakter haben". Es scheint, daß Bluntschli unter solchen Verträgen auch die von Bischöfen mit ihrer Landesregierung versteht. Dann ist aber im Auge zu behalten, daß auch die Bischöfe als solche, als Vertreter der Kirche, als Vertreter einer vom Staate unabhängigen Macht die Contrahenten sind, also nach den vorher mitgetheilten Ausführungen Bluntschli's (im § 443 seines Völkerrechts) die Analogie der völkerrechtlichen Verträge Platz greifen muß.

Umgekehrt behauptete schon im Jahre 1770 der kurfürstlich bayerische Minister, die Concordate seien bloß fürstliche Privilegien und könnten von den Fürsten einseitig widerrufen werden, eine Behauptung, welche in einer Denkschrift der vereinigten Deputirten eingehend zurückgewiesen wurde mit dem Nachweise, daß die Concordate wirkliche, zweiseitige Verträge seien (vgl. Eichstätter Pastoralblatt 1872. Nr. 25 f.)

Daß auch in diesem Jahrhundert Regierungen und Landstände eine solche Ansicht über die Concordate hatten, beweist die Geschichte des französischen, bayerischen, preußischen, des oberrheinischen, des österreichischen Concordates. Daß die Concordate keine den Staat wirklich bindende Verträge seien, namentlich weil sie nicht rein privatrechtliche Zusicherungen der Staatsgewalt enthielten und die Staatsgewalt sich in betreff ihrer Souveränitätsrechte nicht binden könne, eine Ansicht, welche in den Kammern Badens und Württembergs 1860—1861 bei dem Concordatsbruche von seiten des Staates zum Scheine den Ausschlag gab, suchte insbesondere auszuführen Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der Concordate, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. II. Bd. S. 437 ff.; III. Bd. S. 267 ff. 469. Aehnlich ist die Auffassung von Hinschius (Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils. Berlin 1871. S. 26) und Marquardsen (Handbuch des öffentl. Rechts. I. Bd. 1. Abth. Freiburg i. Br. 1883. S. 276

[u. a. weil Verträge nur zwischen coordinirten Subjecten möglich seien]); vgl. dagegen Friedberg a. a. O. Anm. 3, und auch A. LVI. 360. Aehnlich auch Thudichum (Deutsches Kirchenrecht. I. Bd. S. 6 ff. 273 f.).

Hübler (in Dove's Zeitschrift f. K.-R. IV. Bd. S. 118 ff.) meinte, den Concordaten aus der Zeit der kirchlichen Suprematie, aus der Zeit mittelalterlicher Machtstellung der Kirche, hafte in gewissem Sinne der Privilegiencharakter an, dagegen vom Standpunkte der Coordination von Staat und Kirche seien die Concordate wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Contrahenten ein gemeinsames Rechtsgebiet niemals über sich anerkännten, und als unabhängig voneinander aufträten. Vom Standpunkte des modernen Staates aus, der sich allein als die Quelle alles Rechtes betrachtet, und der sich in betreff seiner Souveränitätsrechte nicht binden könne, seien die Concordate bloß ein Ausdruck von Uebereinstimmung der Ansichten, der nur so lange Bedeutung haben solle, als der Staat den betreffenden Bestimmungen durch einseitig widerrufliche legislative oder Administrativacte Geltung gewährt. Aber die katholische Kirche kann kraft ihrer Glaubenssätze, ohne ihre Existenz aufzugeben, niemals in kirchlichen Dingen sich der Staatsgewalt unterordnen, und deshalb schließt die Anerkennung der katholischen Kirche nothwendig die Anerkennung eines solchen modernen Staates aus, der allein die Quelle alles Rechtes, also auch des Rechtes für das innerkirchliche Gebiet sein sollte. (Diesen schon früher von uns im A. XI. 453 gegen Hübler hervorgehobenen Satz erkennt auch Dove in Richters Kirchenrecht. 7. und 8. Aufl. § 88 a. E., Anm. als richtig an.) Von diesem dritten Standpunkte aus gäbe es gar keine katholische Kirche und daher auch keine Concordate mit derselben. Allerdings hat es eine Zeit gegeben, wo die Träger der obersten Kirchengewalt daneben zugleich eine politische Suprematie über die Staaten der Erde besaßen, aber selbst da blieb doch immer der ein für allemal unverrückbare Grundsatz der Verschiedenheit von Staat und Kirche und der Verschiedenheit von Kirchengewalt und Staatsgewalt bestehen, und insofern galt principiell selbst in diesen Zeiten der Standpunkt von Coordination von Staat und Kirche. Wir halten daher die Theorie über die rechtliche Natur der Concordate nicht, wie Hübler meint, für eine nach den wechselnden Standpunkten und Anschauungen verschiedener Zeiten verschiedene, sondern im Gegentheile für eine absolut feststehende. Auch wenn Hübler (S. 122) glaubt, die Gesetze als Ausdruck des Gesammtwillens seien nicht unveränderlich und ebenso seien auch die Verträge nicht unveränderlich, so können wir dies nur insofern gelten lassen, als die Veränderung in natur- und rechtgemäßer Weise geschehen soll. So wenig nämlich ein Gesetz durch die Willkür einzelner aufgehoben werden kann, ebenso wenig ist ein Vertrag durch die Willkür eines Contrahenten einseitig aufhebbar; denn darin läge zugleich die Aufhebung der Anerkennung der berechtigten Existenz des andern Contrahenten. Und insofern ist der Kampf um die Geltung der Concordate als Verträge von seiten der Kirche naturgemäß ein Kampf um ihre Existenz selbst, die sie nicht von der Staatsgewalt, sondern von ihrer Stiftung durch Christus und die von diesem ihr gewordene Sendung für alle Völker aller Zeiten empfangen hat.

II. Nachdem ein Concordat von seiten des Papstes publicirt ist, bindet es als Kirchengesetz die Angehörigen der katholischen Kirche; durch die Publication von seiten der Landesregierung erlangt es in einem absoluten Staate sogleich die Kraft eines bürgerlichen Gesetzes; in einem constitutionellen Staate die Geltung einer Verordnung. Soweit für die Ausführung von Bestimmungen eines Concordates neue Gesetze oder neue Steuerbelastungen nöthig sind, bedarf es in constitutionellen Staaten der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landstände und sodann der Publication des betreffenden Staats-

gesetzes als solchen[3]. Nur wenn eine Staatsverfassung ausdrücklich alle Staatsverträge oder ausdrücklich die Concordate von der Zustimmung der Kammern abhängig machte, bedürfte es einer solchen für das Concordat. Soweit zur Durchführung von Bestimmungen eines Concordates die Zustimmung der Landstände nöthig ist, übernimmt die Regierung durch den Abschluß des Concordates nur die Verpflichtung, das Ihrige zu thun, damit die stipulirten Veränderungen der Gesetze zu stande kommen.

III. Mit katholischen Fürsten pflegen die Concordate so abgeschlossen zu werden, daß man sie unmittelbar von beiden Seiten als abgeschlossene Verträge, wobei der Papst den Ehrenvorrang in der Urkunde behauptet, publicirt und die nöthigen Bekräftigungsformeln für ihre Darnachachtung als Gesetze oder Verordnungen beifügt. Da nun aber die protestantischen Fürsten dem Papste den Ehrenvorrang in der Regel nicht zugestehen wollen, so pflegen die Concordate mit ihnen in eine Bulle zusammengefaßt zu werden, deren Wortlaut die Bevollmächtigten des Staates vereinbaren; der Papst publicirt die Bulle dann als Kirchengesetz, und die Regierung publicirt dieselbe ihrerseits als Gesetz oder Verordnung, worin der Inhalt der Vereinbarung enthalten ist.

IV. Manche neueren Vereinbarungen mit protestantischen Fürsten betreffen in der Hauptsache bloß die Umschreibung der neuen Diöcesen, welche an die Stelle der bei den Säcularisationen zu Anfang dieses Jahrhunderts untergegangenen errichtet wurden, und werden daher Circumscriptionsbullen genannt.

V. Auch die Bischöfe schlossen und schließen oft Concordate mit ihren Landesregierungen ab[4]. Wenn dadurch aber das kirchliche ius commune geändert werden soll, so ist diese Veränderung ungiltig, bis der Papst dieselbe genehmigt. (Vgl. oben § 57.)

VI. Was die hauptsächlichsten einzelnen vom römischen Stuhle geschlossenen Concordate betrifft, so sehe man über das *pactum Calixtinum* vom Jahre 1122 oben § 31 Nr. I, über die Konstanzer Concordate vom Jahre 1418 oben § 31 Nr. III, über die Fürstenconcordate vom Jahre 1447 und das Wiener Concordat vom Jahre 1448 oben § 31 Nr. V, über die französischen vom Jahre 1516, 1801 und 1817 oben § 45, das bayerische vom Jahre 1817 oben § 38, das preußische vom Jahre 1821 oben § 39, das hannöverische vom Jahre 1824 oben § 40, die der oberrheinischen Staaten vom Jahre 1821 und 1827 oben § 44 Nr. I. II, über das württembergische vom Jahre 1857 oben § 44 Nr. IX. 3 ff., das badische vom Jahre 1859 oben § 44 Nr. X. 1, über das österreichische vom Jahre 1855 oben § 37 Nr. I, über das niederländische vom Jahre 1827 oben § 45 Nr. V, über die Schweizer Concordate vom Jahre 1828, 1845 oben § 46 Nr. I, über die italienischen oben § 47. — Wir erwähnen hier von neueren Concordaten noch das (auch in Nussi's cit. Sammlung abgedruckte) mit Spanien (s. oben § 48), über die mit Rußland s. A. IV. 650 ff.; VI. 172; VII. 363; XVII. 271. 281. 392. 397; XVIII. 238; LV. 106 f. und oben § 52 Nr. I. Ueber die Concordate vom Jahre 1861 und 1862 mit den

---

[3] Vgl. oben § 44 Nr. X. 2. S. 247 f.

[4] Beispiele vgl. oben § 39 Nr. IV. S. 167; § 41 S. 213 f.; § 42 S. 214. 216; § 44 Nr. X. S. 253, und unten § 89 in der Lehre vom Patronatsrechte (namentlich zwischen preußischen Bischöfen und ihrer Regierung aus den Jahren 1854—1873). Ueber das erste Concordat vom Jahre 1221 in Böhmen vgl. Ott, cit. Beiträge S. 3 ff.

Republiken von Centralamerika vgl. Sentis im A. XII. 225 ff. und den Text derselben auch bei *Nussi* l. c. p. 346 sqq., über die südamerikanischen s. oben § 53 Nr. I, mit Montenegro s. oben 52 Nr. III, das portugiesische von 1886 bezüglich Ostindiens s. oben § 49 Nr. I.

§ 63. Die Quellen des heutigen orientalischen Kirchenrechts.

I. Für die unirten Orientalen gelten im allgemeinen dieselben Rechtsquellen, wie für die abendländischen Katholiken (s. oben § 54 ff.). Concordate bezüglich der unirten Orientalen eines Landes gibt es jedoch nicht, und bezüglich der päpstlichen Constitutionen und der Concilien ergeben sich aus der kirchlichen Anerkennung der besondern Disciplin der verschiedenen orientalischen Riten gewisse Einschränkungen[1]. Es gelten für die Orientalen nicht diejenigen päpstlichen Constitutionen und Schlüsse der Concilien, welche sich nur auf Verhältnisse beziehen, die der lateinischen Kirche eigen sind; gemeinsame Quellen für die Katholiken des Abendlandes wie des Orients sind aber die päpstlichen Erlasse (s. oben § 14) und Concilien aus der Zeit vor der Trennung der Orientalen (von welchen Concilien die hauptsächlichsten im c. 2 des bloß für die Orientalen geltenden Conc. Trullanum aufgezählt sind, s. oben § 17 S. 49 f.); für alle Katholiken, auch die des Orients, gelten die Entscheidungen der Päpste und Schlüsse der allgemeinen Concilien, welche sich auf Glaubensfragen beziehen, wie die gerade auf die kirchliche Wiedervereinigung der Orientalen bezüglichen Bestimmungen des zweiten Concils von Lyon (1274) und des Concils von Ferrara (1439), ebenso die dogmatischen Entscheidungen des Conc. Tridentinum und Vaticanum; auch für die Orientalen gelten die päpstlichen Constitutionen, Erlasse päpstlicher Behörden, namentlich der Congregation der Propaganda[2] und Be-

---

§ 63. [1] Vgl. J. Hergenröther im A. VII. 198 ff.; IX. 161 ff.; *Papp-Szilágyi*, Enchiridion iuris ecclesiae orientalis catholicae p. 43 sqq. — Daß an und für sich nichts im Wege steht, die für die unirten Orientalen geltenden canones auch aus Sammlungen zu entnehmen, welche von Nichtunirten zusammengestellt sind, ist selbstverständlich, und es hat darum keinen vernünftigen Sinn, wenn z. B. Sam. Klein de Schad (Dissert. canonica de matrimonio iuxta disciplinam Graecae-Orientalis ecclesiae. Vindob. 1781) in der Vorrede mit besonderm Nachdruck hervorhebt, daß die Unirten sich auch der Pravila (s. oben § 20 Nr. 4. S. 62) bedienen dürften. Daß der abgekürzte und oft verdorbene Text der Pravila im allgemeinen nicht ausreicht, ist übrigens auch auf seiten der nicht unirten Orientalen jetzt längst anerkannt, und ist dieses wohl auch mit ein Grund, weshalb die neue Ausgabe derselben vom Jahre 1870 nicht über den ersten Band hinauskam. Die nicht unirten Orientalen bedienen sich vorzugsweise des Σύνταγμα von Rhallis und Potlis und des Pedalion (s. oben § 18 Nr. 13 f. S. 56 f.), und der unirte Orientale muß sich vor Augen halten, daß in den Sammlungen des orientalischen Kirchenrechtes (s. oben § 18), namentlich in den von Nichtunirten ausgegangenen, auch viele Stücke sich finden, die das Schisma vertreten, daß überhaupt alle diese Sammlungen des orientalischen Kirchenrechtes keine kirchlich officiellen, keine Gesetzbücher sind und daher nur diejenigen Stücke, welche an sich echt und der katholischen Lehre nicht zuwider und zugleich im richtigen Wortlaute mitgetheilt sind, Gesetzeskraft haben. Die genannte Pravila insbesondere hat namentlich in Siebenbürgen manche Mißbräuche bei den Unirten begünstigt. Vgl. A. IX. 163.

[2] *Innocent. X.*, Decret. de auct. decretorum s. congr. de Prop. fid. d. d. 30. Iul. 1652, in den Acta et decreta sacr. conc. recent. Coll. Lac. tom. II. Friburgi Brisg. 1876. p. 503 b. Ueber die Errichtung einer besondern Abtheilung der Propaganda für die orientalische Kirche durch Pius IX. s. dessen Const. Romani Pontificis vom 6. Jan. 1862 im A. VII. 268 und in den cit. Acta et decreta p. 557 d; ferner die Encyklika Pius' IX. vom 8. April 1862 an die orientalischen Bischöfe im A. IX. 200 ff. und in den cit. Acta et decreta p. 558 d. Mitunter sind auch Entscheidungen anderer päpst-

stimmungen allgemeiner Concilien, welche für sie ausdrücklich miterlassen sind, oder die sich über Gegenstände verbreiten, die auf Grund der kirchlichen Dogmen sich selbstverständlich auf die Orientalen mitbeziehen, wie z. B. das Verbot einer Appellation an ein zukünftiges Concilium [3]. Auch sind manche päpstliche Constitutionen bloß für die Orientalen oder bloß für einen bestimmten Ritus erlassen worden [4]. Für einzelne unirte orientalische Riten sind auch die Schlüsse noch in neuerer Zeit abgehaltener, vom Papste bestätigter Patriarchal- und Provinzialsynoden von besonderer Wichtigkeit [5], ebenso für die Unirten mancher Gegenden besondere weltliche Gesetze [6].

Wie übrigens die katholische Kirche des Abendlandes Gebräuche des Orients, die sich als gut und zweckmäßig bewährten, annahm [7], so konnten und können auch

---

licher Congregationen durch die Propaganda den Orientalen ausdrücklich zur Darnachachtung übermittelt worden.

[3] Vericellus (De missionibus apostolicis. Venet. 1656. l. 3 qu. 83 n. 4) erwähnt eine die vorstehenden Punkte ausdrücklich feststellende päpstliche Entscheidung vom 4. Juli 1631.

[4] Vgl. das Verzeichniß der hierher gehörigen päpstlichen Constitutionen und Schreiben in den Acta et decreta sacr. conc. recent. Coll. Lac. tom. II. Friburgi Brisg. 1876. p. 615 sqq., namentlich die p. 501 sqq. abgedruckten; besonders zahlreich sind solche Constitutionen von Benedikt XIV. und Pius IX. Siehe noch die Encyklika Pius' IX. vom 1. Sept. 1876 über die Wiedervereinigung des chaldäischen Patriarchen Joseph von Babylon mit der römischen Kirche im A. XXXVII. 297 ff.

[5] Dahin gehören z. B. die Synoden der Rumänen in Siebenbürgen aus den Jahren 1697, 1698, 1699, 1700 über ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche (vgl. Nilles in der Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie. IV. Bd. S. 373 ff. und ebend. S. 191 ff. 775 ff. 778 ff.; III. Bd. S. 804 f.; vgl. auch A. IX. 163); die Provinzialsynode der Ruthenen (eines slavischen Zweiges des griechischen Ritus) zu Zamosz vom Jahre 1720 über die Union mit der katholischen Kirche (abgedruckt in der Freib. Ausgabe der Acta etc. tom. II. p. 1—74, und die dazu gehörigen päpstlichen Erlasse ibid. p. 479 sqq. Mit den dort [p. 599 sqq.] gegebenen historischen und literarischen Nachweisungen verbinde man das oben § 10 S. 23 citirte Werk von Pelesz, sowie auch Mejer, Propaganda. I. Bd. S. 451—470. *Laemmer*, In decreta concilii Ruthenorum Zamosciensis animadvers. theol. canon. Friburg. 1865); die maronitische Provinzialsynode vom Jahre 1736 auf dem Berge Libanon (Acta etc. p. 75—478 nebst den darauf bezüglichen päpstlichen Erlassen p. 486 sqq.) und die durch Decret der Propaganda vom 15. März 1819 bestätigte maronitische Patriarchalsynode vom Jahre 1818 (ibid. p. 577 sqq.); das armenische Patriarchalconcil in Bzommar vom Jahre 1866 (ibid. p. 567 sq.); die Patriarchalsynoden der Gräcomelchiten (auch eines Zweiges des griechischen Ritus) vom Jahre 1812 und 1835 (ibid. p. 579 sqq.).

[6] Vgl. z. B. J. Fiedler, Beiträge zur Geschichte der Union der Ruthenen in Nordungarn und der Immunität des Clerus derselben. Wien 1862. Ders., Die Union der in Ungarn zwischen der Donau und der Drau wohnenden Bekenner des griechisch-orientalischen Glaubens. Wien 1862. Vgl. über beide Schriften A. XI. 170 f.; s. A. IX. 163. — In Rußland sind aber namentlich auch bezüglich der Unirten manche Staatsgesetze erlassen, welche direct oder indirect in die Verfassung und Glaubenssätze der Kirche eingreifen (s. über das kirchliche Verhalten zu derartigen Gesetzen oben § 61 S. 340 ff.). Dahin gehören z. B. das Verbot der Cultusgemeinschaft zwischen Katholiken des lateinischen und griechischen Ritus (1830), die Unterstellung des griechisch-unirten Kirchencollegiums unter den Generalprocurator der schismatischen heiligen Synode (1833), die Vorschrift der Beobachtung der schismatischen Gebräuche beim Gottesdienst der Unirten (1834) u. s. w. Vgl. Die russische Gesetzgebung gegenüber der Gewissensfreiheit unserer Zeit. Aus dem Französischen. Münster 1859. *Martinov*, Le plan d'abolition de l'Église grecque unie (Études relig. Vol. III. p. 1 s.; vol. IV. p. 268 s.). Cornely in „Stimmen aus Maria-Laach". V. Bd. S. 405 ff. Vgl. auch oben § 52. Nr. I.

[7] Vgl. J. Hergenröther im A. VII. 183.

die Orientalen mit päpstlicher Genehmigung Einrichtungen der Lateiner annehmen, ja vielfach drängt die logische Consequenz oder Analogie die (unirten wie nicht unirten) Orientalen dazu, für die weitere Ausbildung ihrer kirchlichen Organisation die bloße natürliche Entwicklung der gemeinsamen kirchlichen Grundlagen, welche das abendländische Kirchenrecht vorgenommen hat, zur Geltung kommen zu lassen [8], namentlich bezüglich solcher Verhältnisse, die in den alten Canones aus der Zeit vor der Trennung des Orients entweder gar nicht oder nur in einer Anfangsstufe ihrer Entwicklung berücksichtigt sind [9].

II. 1. Für die nicht unirten Orientalen [10] sind die geltenden Rechtsquellen an sich ebenfalls dieselben, wie für die Unirten und die Abendländer: die in der Kirche mündlich und schriftlich überlieferten Anordnungen Christi und der Apostel, das in den ersten Jahrhunderten der Kirche entwickelte, wie auch das spätere Herkommen, namentlich aber auch die sogen. canones apostolorum [11], die Schriften der heiligen Väter [12] und die Rechtsanschauungen angesehener orientalischer Canonisten [13], die Beschlüsse der von ihnen anerkannten älteren Concilien [14] und ihrer besonderen neueren Synoden (s. unten II. 1), ferner statt der päpstlichen Constitutionen die Synodalverordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher [15], sowie auch Concordate von Landesregierungen mit dem Patriarchen von Constantinopel. Jedoch sind außerhalb des türkischen Reichsgebietes seit mehr als hundert Jahren die kirchlichen Anordnungen größtentheils durch bürgerliche Gesetze und Verordnungen in den Hintergrund gedrängt worden.

Was das Verhältniß der bürgerlichen zur kirchlichen Gesetzgebung bezüglich kirchlicher Fragen betrifft, gelten eigentlich für die morgenländische Kirche dieselben Grundsätze, welche die katholische Kirche festhält (s. oben § 61). Als die christlichen Byzantiner Kaiser anfingen, die kirchliche Autonomie auf dem Gebiete der Kirche anzutasten, traten dagegen die morgenländischen Kirchenväter und Kirchenlehrer in die Schranken: so namentlich ein Athanasius, Basilius, Gregor von Nazianz, Hilarius, Chrysostomus u. a. bis auf den großen Bekenner Maximus, Johannes von Damascus [16], Theodor Studites († 820). Viele kaiserliche Vorschriften circa sacra erhielten

---

[8] Vgl. Papp-Szilágyi a. a. O. J. Hergenröther im A. IX. 162.

[9] So z. B. bezüglich der Errichtung von Domkapiteln, der Wahl eines Kapitelsvikars bei erledigtem bischöflichen Stuhl, bezüglich der Diöcesansynoden, des gesammten Beneficienwesens, des Proceßverfahrens. In allen derartigen Fragen muß das Corpus iuris canonici, das Tridentinum, überhaupt die Entwicklung des abendländischen Kirchenrechts als Analogie, als Ergebniß der juristischen Consequenz auch für die orientalischen Kirchenverhältnisse als maßgebend erscheinen.

[10] S. oben § 17. Vgl. auch *Ioannovics*, Principia iuris eccles. veteris orthod. oriental. ecclesiae. Neoplantae 1841. Lib. I. p. 1—27. Schaguna, Compend. des canonischen Rechts der einen, heiligen und apostolischen Kirche; übersetzt von Sentz. Hermannstadt 1868. S. 7—18.

[11] Vgl. oben § 12. [12] Vgl. oben § 17. 18.

[13] Vgl. oben § 17 Nr. XIV. [14] Vgl. oben § 17 Nr. I. verbunden mit § 13.

[15] Vgl. oben § 17 Nr. XIV, und § 18 Nr. 14. 16. 21 (S. 56—58). Siehe auch *Montreuil*, Histoire du droit Byzantin. Paris 1843—1846. Tom. II. p. 481—483; tom. III. p. 382—397. Zhishman, Eherecht der oriental. Kirche S. 34—50. Hergenröther im A. X. 323. Popowicz im A. XLIV. 98 ff.; XLIII. 466 ff.

[16] Vgl. z. B. dessen Orat. I. de imag. p. 329; Orat. II. p. 335 sq. ed. *Le Quien*. Hergenröther im A. X. 326.

durch Approbation und Reception der Kirche auch kirchliche Geltung[17], aber auch viele Erlasse der byzantinischen Kaiser erhielten, weil sie den Dogmen und Aufgaben der Kirche widersprachen, keine kirchliche Sanction[18]. Nach der Lostrennung von Altrom wurde aber im Orient das, was thatsächlich vielfach schon vorher geschehen war, zum Princip erhoben, nämlich daß der Kaiser auch auf kirchlichem Gebiete mit alleiniger Ausnahme der dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten der oberste Gesetzgeber sei. Die Bischöfe der byzantinischen und gleich ihr der russischen Kirche müssen bei der Weihe geloben[19], ihr Amt nach den bereits bestehenden oder noch zu bestimmenden staatlichen Instructionen, Reglements und Verordnungen gewissenhaft zu verwalten. Doch halten die Griechen noch immer daran fest, daß die canones aus sich eine Rechtskraft, eine kirchliche und eine politische haben, und daß im Falle einer Collision auf kirchlichem Gebiete die kirchlichen Satzungen zu entscheiden hätten[20]. Wo die kirchlichen Rechtsquellen keine Bestimmungen enthalten, wenden die Orientalen im allgemeinen, namentlich im türkischen Reiche, wo die Bischöfe und Patriarchen auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen haben, die Bestimmungen des römisch-byzantinischen Rechtes an, soweit diese mit den Grundsätzen der orientalischen Kirche vereinbar sind[21]. Für die Anhänger der orientalischen Kirche außerhalb des türkischen Reiches kann aber von einer solchen Anwendung des römisch-byzantinischen Rechtes nur die Rede sein, soweit nicht die bürgerliche Gesetzgebung des betreffenden Landes anderweitige Bestimmungen getroffen hat, welche mit den Glaubenssätzen der orientalischen Kirche vereinbar sind.

2. Als Constantinopel (1453) von den Türken erstürmt war, bewirkte der Sultan Mahomed II. die Wahl des unionsfeindlichen Gennadius (Georg Scholarius) zum Patriarchen, investirte denselben, wie solches früher die christlichen Kaiser gethan hatten, und gewährte ihm bestimmte Privilegien[22]. Schon bald kam es dahin, daß das Patriarchat um Geld vom Sultan verkauft wurde[23]. Die protestantischen Tübinger Theologen sandten (1574) an den damaligen Patriarchen Jeremias II. eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession (s. oben § 33), aber der Patriarch wies wiederholt mit starkem Tadel die protestantischen Lehren zurück[24]. Zu den

[17] Justinian gab sich besondere Mühe, seinen Anordnungen in Kirchensachen die Zustimmung der Päpste Johannes' II., Agapet und Vigilius zu verschaffen. Im Eingang zur Nov. 6 erkannte er auch noch die Coordination von sacerdotium und imperium an. Wenn Constantin und seine ersten Nachfolger sich auch noch pontifex maximus genannt hatten, so geschah das aus politischen Rücksichten, um auch gegenüber dem noch starken Heidenthum ihre Autorität zu wahren; als die Heiden nicht mehr gefährlich waren, legte Kaiser Gratian jenen Titel ab, auf welchen man keineswegs einen Cäsaro-Papismus hatte stützen wollen. Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 118 S. 15 f. Hergenröther im A. X. 327.

[18] Vgl. die Reihe von Beispielen und überhaupt die treffenden Bemerkungen von Hergenröther a. a. O. S. 26 zu Zhishman, Eherecht S. 24 ff.

[19] Rajewski, Russisches EuchＯlog. II. Bd. Wien 1861. S. 94. Hergenröther a. a. O. S. 328.

[20] Nomocanon I. 2. Σύνταγμα von Rhallis und Potlis I. Bd. p. 36; vgl. auch l. 12 § 1 cod. 1. 2. *Iust.* Nov. 115 c. 3; Nov. 131 c. 1; Basil. V. 3. 2.

[21] Nomocanon I. 8. 28. Σύνταγμα I. 46. 66.

[22] Turcograeciae libri octo a *Martino Crusio,* in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore, utraque lingua editi. Basil. 1584 fol. p. 104—120. J. Hergenröther, Kirchengeschichte. II. Bd. 6. Periode § 267 f., und die Literatur dazu III. Bd. S. 391. Walter, K.-R. § 24. Das von Gennadius dem Sultan überreichte Glaubensbekenntniß s. bei *Kimmel,* Libri symbolici eccl. orientalis. Ienae 1843.

[23] Hergenröther a. a. O.

[24] Acta et scripta Theologorum Wittenbergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXIV usque ad annum

Calvinern neigte sich der Patriarch Cyrillus Lukaris[25] in seinem zuerst 1629 in lateinischer Sprache erschienenen, seit 1631 auch griechisch von ihm verbreiteten „Glaubensbekenntniß“. Aber gegen ihn erhoben sich sofort die Erzbischöfe Cyrillus von Beröa und Athanasius von Thessalonich, und seine Lehren wurden auch unter seinem Nachfolger Cyrill Contari II. auf einer Synode zu Constantinopel (1638)[26] als Ketzereien verworfen, und ebenso auf einer Synode zu Jassy (1642)[27]. Ebenso trat der nicht unirte Metropolit von Kiew, Petrus Mogilas, den calvinischen Irrthümern entgegen in einem ausführlichen Glaubensbekenntniß, der orthodoxen Confession[28], welche 1643 von den vier nicht unirten orientalischen Patriarchen und anderen Bischöfen als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche unterschrieben wurde. Die Reformirten in Frankreich behaupteten aber wiederum, daß die griechische Kirche mit ihnen, namentlich in der Lehre vom Abendmahle, übereinstimme, und infolgedessen wurden die Lehren der Reformirten nochmals 1672 auf einer Synode zu Jerusalem[29] von den nicht unirten Orientalen verworfen. Diese Synode, welche den heutigen Lehrbegriff der griechischen Kirche näher feststellte, wiederholte auch die Bestimmungen der vorhin genannten Synoden von Constantinopel vom Jahre 1638 und von Jassy vom Jahre 1642, sowie auch die Confession des Petrus Mogilas. Der nicht unirte Patriarch von Constantinopel hat im türkischen Reiche nicht bloß die geistliche Jurisdiction über seine Glaubensgenossen bis zur Gegenwart bewahrt, sondern auch die über dieselben ihm von der türkischen Regierung zuerkannte weltliche Jurisdiction[30] und insbesondere auch ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, das zu ungeheuerer Erpressung und Simonie führte[31]. Uebrigens soll der Patriarch sowohl seine geistliche wie weltliche Jurisdiction nur in Gemeinschaft mit einer Synode (djemaad) ausüben[32].

In kirchlicher Unabhängigkeit vom Patriarchen von Constantinopel stehen die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien (mit der Residenz in Damaskus) und Jerusalem, von denen jeder auch seine eigene ständige Synode hat (s. unten § 164

MDLXXXI de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Wittenbergae 1584 fol.; man verbinde damit *E. a Schelstrate*, Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis, notis ac dissertationibus illustrata. 2 vol. fol. Romae 1739, und die bei Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 7. Periode § 356 S. 481, citirte Literatur.

[25] Pichler, Der Patriarch Cyrill Lukaris und seine Zeit. München 1862. Cyrilli Confessio fidei ed. Genev. 1633; griechisch und lateinisch bei *Kimmel*, Monumenta fidei ecclesiae orientalis. Ienae 1855. p. 25—44. Siehe dagegen auch *Matth. Caryophili* Ἀποδοκιμασία s. κατάκρισις, censura confessionis fidei calvinianae, quae nomine Cyrilli Patr. Constantinopol. circumfertur. Romae 1631.

[26] *Kimmel* l. c. II. 325 sq. 404. *Harduin*, Acta conc. XI. 179. *Schelstrate* l. c. p. 406 sqq.

[27] *Kimmel* l. c. 409 sqq. 425.

[28] *Petr. Mogil.*, Confessio orthod. ed. Amstel. 1662; ed. *Hoffmann*. Vratisl. 1751.

[29] Synodus Hieros. advers. Calvinist. Paris. 1678. *Harduin*, Acta conc. XI. p. 179—274.

[30] Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients § 6 S. 12 ff. Ueber die Versuche der türkischen Regierung, diese weltliche Jurisdiction über die Glaubensgenossen den Patriarchen zu entziehen (1883—1885), s. A. LI. 316 ff.; LIII. 337 ff.; LIV. 465 ff.

[31] Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 7. Periode § 282. Siehe auch über die Revenüen des Patriarchen Silbernagl a. a. O. § 8 S. 16.

[32] Deshalb soll nach einer Verordnung des Piscopos-Calemy (Bureau der Bischöfe) den Befehlen des Patriarchen das Synodalsiegel beigedruckt sein und die Pforte nur die unter dem Synodalsiegel ihr unterbreiteten Vorstellungen in Erwägung ziehen. Silbernagl a. a. O. S. 14 f.

Nr. II; § 173 Nr. VI); sie können jedoch nur durch den Patriarchen von Constantinopel mit der Pforte verkehren, erhalten durch dessen Vermittlung die Anerkennungsurkunden (Berats), dürfen auch ohne seine und seiner Synode Zustimmung nicht nach der Hauptstadt kommen[33]. Gegenüber der Einladung Pius' IX. zum Vaticanischen Concil nahmen die orientalischen Patriarchen eine ablehnende Haltung ein (s. oben § 58).

3. In Rußland wurde durch das sogen. geistliche Reglement Peters I. (1721) das oberste Kirchenregiment für die russische Staatskirche einer geistlichen Staatsbehörde, der sogen. Heiligen Synode, übertragen[34], jedoch für diese Anordnung (1723) auch die Bestätigung des Patriarchen und seiner Amtsbrüder erwirkt[35]. An jenes geistliche Reglement schließen sich zahlreiche Ukase über kirchliche Verhältnisse. Das Eherecht enthält der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts[36].

4. In Griechenland wurde durch eine kgl. Declaration vom 23. Juli (4. Aug.) 1833 die griechische Staatskirche für unabhängig vom Patriarchen und der König zu ihrem Oberhaupte erklärt und nach russischem Vorbilde zur Oberleitung der kirchlichen Verwaltung eine Heilige Synode eingesetzt[37]; erst unter dem 29. Juni 1850[38] wurde die Unabhängigkeit der griechischen Staatskirche vom Patriarchen anerkannt, und zwei Gesetze vom 9. Juli 1852[39] gaben der Kirche des Königreichs Griechenland und der Heiligen Synode eine Organisation, wodurch sie etwas freier gegenüber der Staatsregierung gestellt wurde.

5. Die nicht unirten Bulgaren standen nach dem Untergange des bulgarischen Exarchats im Jahre 1393 und des selbständigen Erzbisthums von Ochrida im Jahre

---

[33] Silbernagl a. a. O. § 11—14 S. 21 ff. Siehe unten § 163. Nr. II. In Armenien ist der oberste Patriarch der zu Etschmiadzin, welcher den Titel „Katholikos" führt. Die Provinz Eriwan, der Theil Armeniens, in welchem das Dorf Etschmiadzin mit dem alten armenischen Kloster gelegen ist, kam 1828 unter russische Herrschaft, und seitdem übt die russische Politik entschiedenen Einfluß auf die Wahl des Katholikos aus. Vgl. A. LI. 312 ff.; LIII. 337 ff.; LIV. 464 ff. Die Armenier in der Türkei unterstehen einem armenischen Patriarchen zu Constantinopel. Vgl. A. LIII. 337; LIV. 465. Ueber die Armenier in Cilicien s. A. LXI. 124.

[34] Zuerst gedruckt russisch und deutsch zu Petersburg 1721, und in einem Nachdruck Danzig 1725. 4°; lateinisch zu Petersburg 1785; abgedruckt auch bei Schmitt, Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840. S. 163—178. (A. Theiner,) Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsburg 1841. S. 119 ff. Das betreffende geistliche Reglement findet man auch im lateinischen Auszuge bei *Walter*, Fontes p. 135 sqq., der Hauptsache nach abgedruckt. Siehe auch Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients S. 89 ff. *Popow,* O swáteischun synode i ob ustanowlenijaxr pri nem w Zarstwonoje Petra Welikajo 1721—1725. Istorico-juridiczeskoje issladowanije (Ueber die allerheiligste Synode und die bei ihr bestehenden Behörden zur Zeit der Regierung Peters des Großen 1721—1725. Histor.-jurist. Untersuchung). St. Petersburg 1881.

[35] Die betreffenden Schreiben s. in (A. Theiner,) Die Staatskirche Rußlands. 2. Ausg. 1853. S. 60—72.

[36] Cf. *Biener,* De collect. can. eccl. graecae p. 6 sq.

[37] Vgl. Schmitt a. a. O. S. 178 ff. Silbernagl a. a. O. S. 72 ff. Abgedruckt ist jene Declaration bei Wenger, Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche in Griechenland und der Türkei. Berlin 1839. S. 233—240. Die besonderen Quellen der Kirche des Königreichs Griechenland enthält die Συλλογὴ τῶν σπουδαιοτέρων ἐγκυκλίων τῆς ἱερᾶς συνόδου τῆς ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος ὑπὸ Δαμασκήνου Χριστοπούλου. Athen 1877.

[38] Die Anerkennungsurkunde des Patriarchen ist abgedruckt in dem oben § 18 Nr. 14 ff. S. 56 f. besprochenen Σύνταγμα von Rhallis und Potlis, V. Bd. S. 177.

[39] Rhallis und Potlis a. a. O. V. Bd. a. E.

1767 unter der Jurisdiction des griechisch-orthodoxen Patriarchen von Constantinopel. Ein Ferman des Sultans vom 27. Februar 1870 sprach aber den bulgarischen Bisthümern in Bulgarien und im osmanischen Reiche die Unabhängigkeit zu. Der in Ortaköi bei Constantinopel residirende Exarch übt seitdem die oberste geistliche Jurisdiction über alle orientalischen Christen bulgarischer Nationalität aus. Weil aber diese Autonomie nicht auf dem Beschlusse einer kirchlichen Versammlung beruhte, gelten die Bulgaren gemäß dem Beschlusse einer großen Synode zu Constantinopel vom 14. September 1872 den Griechen als Schismatiker (der Patriarch von Jerusalem ist jedoch dieser Verurtheilung der Bulgaren nicht beigetreten). Für die unter türkischer Herrschaft befindlichen Theile des bulgarischen Exarchats gilt die von einer bulgarischen Notablenversammlung zu Constantinopel ausgearbeitete Verfassung vom 14. Mai 1871 und die provisorische Instruction für die innere Verwaltung vom 10. September 1875, welche beiden Gesetze aber erst nach der Errichtung des Fürstenthums Bulgarien (im Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878) die Genehmigung der türkischen Regierung erhalten haben. Im Fürstenthum Bulgarien wurde dagegen auf Grund der Verfassung von 1871, welche die bulgarisch-orthodoxe Kirche als Staatskirche erklärt, mit Genehmigung der bulgarischen Synode, des Staatsraths und der Skuptschina eine neue Exarchatsverfassung vom 4. Februar 1883 erlassen, welche auch vom Fürsten Alexander (von Battenberg) genehmigt worden ist[40].

6. Im Königreich Rumänien wurde durch Decret vom 3. December 1864 die Organisation der General- und Eparchialsynoden bestimmt, und durch ein Gesetz vom 14. December 1872 die Wahl der (griechisch-orientalischen) Metropoliten und Eparchial- (d. i. Diöcesan-) Bischöfe neu geordnet und zugleich eine heilige Synode der heiligen autokephalen orthodoxen rumänischen Kirche begründet[41]. Die seit 1882 vom rumänischen Metropoliten factisch in Anspruch genommene Unabhängigkeit vom Patriarchen von Constantinopel wurde nach vergeblichen Versuchen, Rumänien wieder zur Unterwürfigkeit zu bewegen, im Jahre 1885 vom Patriarchen anerkannt[42].

7. In Serbien[43] hatte die Kirche schon seit ihrem ersten Erzbischof, dem katholischen hl. Sabbas oder Sawa[44] (1221), im wesentlichen eine Autokephalie vom Patriarchen von Constantinopel erlangt. Der serbische Czar Duschan ließ auf einer Synode zu Skoplje (Usküp) im Jahre 1346 den serbischen Metropoliten Joannikios zum Patriarchen und für völlig unabhängig von dem zu Constantinopel erklären und ihm als Residenz das Städtchen Ipek anweisen. Der constantinopolitanische Patriarch belegte deshalb Serbien und seine Fürsten mit dem Anathem. Erst im Jahre 1376 gelang es dem serbischen Könige Lazar, die Aufhebung des Kirchenbannes und zu-

---

[40] Vgl. die eingehende Darstellung von C. v. Jireček, Das Fürstenthum Bulgarien. Prag, Wien u. Leipzig 1891. S. 235 ff. (A. LXVI. 385 ff.); s. auch A. LXI. 316 f.; LXIV. 481 f. 483.

[41] Vgl. Const. und Eus. Popowicz im A. XLII. 280 ff. 423 ff.

[42] Vgl. A. XLIX. 150 f.; LIV. 347.

[43] Vgl. Radic, Die Verfassung der orthodox-serbischen rc. Particularkirchen. 1. Buch. Prag 1880. Ders., Ein Kampf ums Recht. Beitrag zur Lösung der orthodoxen Kirchenfrage in Bosnien-Herzegowina. Prag 1879, und dazu Vering im A. XLIII. 472 ff. v. Kallay, Geschichte der Serben. Aus dem Ungarischen von Schwicker. I. Bd. Pest 1877; II. Bd. 1878.

[44] Vgl. über seine Canonensammlung oben § 19 S. 59, und den Nachweis, daß die Kirche in dem weiland großserbischen Czarenreiche zur Zeit der Blüte desselben, und daß namentlich auch der heilige Sabbas katholisch war und sich in anhänglichster Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl befand, s. bei *Nilles,* Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis. Oeniponte 1879. p. 438 sqq. 448 sqq.

gleich vom Kaiser Johann Paläologus und dem constantinopolitanischen Patriarchen Theophan die Anerkennung der völligen Freiheit und Unabhängigkeit des Ipeker Patriarchates zu erlangen. Nach dem Zusammenbruche des großserbischen Reiches blieb das serbische Patriarchat unter türkischer Herrschaft fortbestehen; die Patriarchen von Ipek mußten dem Sultan zwar einen jährlichen Tribut von 63 000 Aspen entrichten, aber ihre kirchliche Gewalt wurde ihnen vom Sultan z. B. in einem Berat vom Jahre 1731 ausdrücklich bestätigt und auf die weltlichen Angelegenheiten ihrer Gläubigen erweitert, ja der Sultan unterstellte ihnen in letzter Hinsicht selbst die römische Kirche in Bosnien sammt Volk und Clerus. Als der Ipeker Patriarch Arsenius III. Czernojewicz im Jahre 1690 infolge eines für die Kaiserlichen und die ihnen verbündeten Serben unglücklichen Türkenkrieges mit einigen dreißigtausend serbischen Familien auf ungarisches Gebiet geflüchtet war, sandte der Oekumenikos von Constantinopel 1696 drei phanariotische Bischöfe nach Serbien, von denen einer als Kallinikos I. den Patriarchenstuhl einnahm; aber die zurückgebliebenen Serben beseitigten diese Usurpation wieder, indem sie nach dem Tode ihres ausgewanderten Patriarchen Arsenius Czernojewicz für diesen zu Ipek einen Nachfolger wählten.

7a. Die anfangs als bloße Gäste nach Ungarn übergetretenen Serben[45] siedelten sich dort dauernd an, und es wurde für sie die griechisch-orientalische Metropolie Karlowitz gegründet unter Festhaltung des geistlichen Verbandes und der Unterordnung unter den Patriarchen von Ipek, dem die Metropoliten von Karlowitz bei ihrer Consecration auch einen Obedienzeid leisteten. Als Oesterreich aber 1718 durch den Frieden von Passarowitz einen großen Theil von Serbien und Bosnien erhalten hatte und damit der Ipeker Patriarch auch örtlich wieder Oesterreich näher gerückt war, knüpfte es mit dem damaligen Ipeker Patriarchen Arsenius IV. Joannovic Sakabent Unterhandlungen an, infolge deren dieser 1738 mit seinem ganzen geistlichen Stabe auf österreichisches Gebiet übersiedelte. Bald darauf, nach dem Verluste von Belgrad, verlegte der Patriarch seinen Sitz als Metropolit nach Karlowitz, und es wurde ihm infolge eines vorausgegangenen Uebereinkommens seine Patriarchenwürde auch durch kaiserliches Rescript vom 24. April 1743 ad personam bestätigt. Die späteren Metropoliten von Karlowitz nannten sich einfach Metropoliten, und erst ein kaiserliches Manifest vom 15. December 1848 legte ihnen (als Auszeichnung für die Treue der Serben im Gegensatze zu den damals aufrührerischen Magyaren) wieder den Titel Patriarch bei. Die Metropoliten von Karlowitz waren und blieben unabhängig vom constantinopolitanischen Patriarchen, der niemals einen Protest gegen die Autokephalie der Karlowitzer Metropolie erhob; ja der Karlowitzer Metropolit Stephan Storkimirovits fungirte als autokephaler Kirchenfürst sogar als Schiedsrichter zwischen den Patriarchen von Constantinopel und Antiochien. Die unter türkischer Herrschaft verbliebenen Serben zwang aber, trotz des Protestes der serbischen Bischöfe, der ökumenische Patriarch Samuel I. von Constantinopel mit Hilfe der durch die wiederholten serbischen Auswanderungen erbitterten Türken, indem er diesen einen jährlichen Tribut zusicherte, im Jahre 1766 wieder unter seine kirchliche Oberhoheit, und er und seine Nachfolger verpachteten das Ipeker Patriarchat um 40 Beutel schwarzer Groschen (Karagros). Derselbe Patriarch Samuel I. vernichtete auch die Autokephalie des bulgarischen Erzbisthums von Ochrida, indem er den Ochridaner Erzbischof Arsenius unter dem 16. Januar 1767 zur Resignation bewog und auch die Zustimmung der Ochridaner griechisch-orientalischen Hierarchie dazu erlangte. Die sogenannten orthodoxen Serben wie Bulgaren unter der türkischen Herrschaft

---

[45] Vgl. Radic, Die Serben und Ungarn. Göttingen 1875. Ders., Beiträge zur Geschichte der serbischen Kirche im 18. Jahrhundert. Werschetz 1877. Ders., Die Verfassung der orthodox-katholischen Kirche bei den Serben in Oesterreich-Ungarn. 2 Thle. Werschetz 1887/88, 1880/81 und die oben Note 43 citirten Schriften desselben Verfassers.

wurden damit der Ausplünderung und Aussaugung phanariotischer Bisthumspächter preisgegeben [46]. Die kirchliche Herrschaft des constantinopolitanischen Patriarchen über das Gebiet des Patriarchates von Ipek, d. i. über das jetzige Serbien, Bosnien und Herzegowina, war also eine bloße widerrechtliche Usurpation; jedoch liegt kein genügender Beweis vor, auf den sich die Behauptung [47] stützen ließe, daß der Karlowitzer Metropolit oder jetzige Patriarch im allgemeinen Rechtsnachfolger des Patriarchen von Ipek geworden sei oder sich selbst jemals als solchen, d. h. auch als Patriarchen von Serbien, Bosnien und Herzegowina, betrachtet habe. Was nun

7b. Serbien [48] betrifft, so war dort 1815 ein griechischer Erzbischof zurückgewiesen worden, und stellte sich das Land sodann unter den Metropoliten von Karlowitz; jedoch unter dem Fürsten Milosch wurde 1830 ein selbständiger Metropolit zu Belgrad eingesetzt. Im Januar 1832 wurde darauf ein Concordat mit dem Patriarchen von Constantinopel geschlossen [49], wonach dem Patriarchen nur noch eine nominelle Bestätigung des Metropoliten von Belgrad und der drei Bischöfe in Serbien, eine Ehrengabe von 300 Dukaten und die Erwähnung im Kirchengebete verbleiben sollte; durch die Zusatzacte vom 17. Juli 1836 wurde dem serbischen Metropoliten die Reise nach Stambul erlassen und ausdrücklich bestimmt, die Bestätigung könne ihm nicht mehr versagt werden, und es wurde ihm auch die Confirmation der Bischöfe übertragen. Im Jahre 1879 erfolgte von seiten des Patriarchen von Constantinopel die Anerkennung der völligen Unabhängigkeit der serbisch-griechischen Nationalkirche, deren Anerkennung die serbische Regierung beantragt hatte, weil Serbien die völlige Unabhängigkeit von der Türkei erlangt habe, und darum auch das von dem frühern türkischen Vasallenstaate Serbien geschlossene Concordat keine Geltung mehr haben könne [50]. Eine Regelung des Verhältnisses der verschiedenen kirchlichen Behörden zu einander und der kirchlichen Verwaltung erfolgte durch ein Gesetz vom 30. September (12. October) 1862 [51]. Durch dieses Gesetz waren in jeder Diöcese besondere Consistorien für die Entscheidung in Eheprocessen, für die Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt, besonders bezüglich der Geistlichen eingesetzt worden. Durch ein serbisches Gesetz vom 27. April 1890, betreffend die kirchlichen Competenzen, wurden die älteren diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 30. September 1862 aufgehoben. Es wurde nun die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit unter drei Oberbehörden vertheilt: eine Synode der Bischöfe unter Vorsitz des Belgrader Erzbischofs (archiierejski sabor), deren Beschlüsse gemischter Natur der Genehmigung des Ministerrathes, auf Antrag des Cultusministers, bedürfen; ein

---

[46] Noch in einer Denkschrift vom April 1877 beklagte sich der Raja von Prisren, „daß die Phanarioten, welche das Volk nicht verstehen, dasselbe berauben und bedrücken, aussaugen und verderben".

[47] So hatte die Karlowitzer Synode vom Jahre 1879 und in Uebereinstimmung mit dieser Radic (s. Note 43) und Milasch in der Schrift: Kanoničko načelo pravoslawne crkve pri nazpečenu crkbenich oblasti. Zara 1884 (A. LII. 208 ff.), angenommen. Milasch ließ in der neuern Schrift: Kpitanju o jerarchiekom položojn sarajewske metropolije. Neusatz 1886, diese Ansicht fallen mit Rücksicht auf den inzwischen publicirten Eid des Metropoliten Isaias Cakovic vom Jahre 1708, und mit Rücksicht auf die gleichfalls nachträglich publicirte Urkunde des Ipeker Patriarchen Kolinek vom Jahre 1710.

[48] Tkalac, Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien. Leipzig 1858. S. 77—93. 280—186. Silbernagl a. a. O. S. 153 ff. und dazu A. XIV. 156 f. Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. 3. Aufl. S. 898.

[49] Dasselbe ist nebst der Zusatzacte vom 17. Juli 1836 abgedruckt bei Tkalac a. a. O. S. 280 ff.

[50] Vgl. den betreffenden Schriftenwechsel im A. XLIII. 312 ff.

[51] Abgedruckt in der Uebersetzung im A. XLIX. 373 ff.

oberster kirchlicher Gerichtshof, bestehend aus einem von der Bischofssynode auf je ein Jahr gewählten archierej als Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, welche, abgesehen von zwei Archimandriten, durch die Versammlungen der Eparchialgeistlichkeit gewählt und auf den Antrag des Cultusministers durch königlichen Ukas auf je drei Jahre bestätigt werden; endlich ein eparchialgeistlicher Gerichts- und Verwaltungshof in jeder Eparchie (Diöcese), deren (5—10) Mitglieder mit einem Protopresbyter als Vorsitzenden (abgesehen von einem Ordensgeistlichen als bloßem Titularmitglied) auf Vorschlag des Ministers durch königlichen Ukas aus der Eparchialgeistlichkeit ernannt werden. Das kirchliche Gericht erster und das inappellable der zweiten Instanz sind also von den Eparchialbischöfen unabhängig erklärt [52]. Erfolglosen Widerstand hatte der serbische Episkopat dem Taxengesetze vom 3. April 1881 entgegengesetzt, wonach auch für geistliche Amtshandlungen, namentlich auch von jedem Cleriker bei Ertheilung der Weihe oder Verleihung eines geistlichen Amtes, an die Staatskassen Taxen zu zahlen sind [53].

8. Die griechisch-orientalische Kirche [54] in Oesterreich-Ungarn besteht jetzt aus vier einander coordinirten Metropolien: der schon (oben Nr. 7a) erwähnten serbischen zu Karlowitz, der für die Siebenbürger Rumänen in Hermannstadt, der im Jahre 1881 errichteten zu Sarajewo für Bosnien und Herzegowina, und der zu Czernowitz für die Bukowina und Dalmatien.

a. Den unter dem Patriarchen Czernojewicz (1690) nach Oesterreich übersiedelten Serben (s. oben Nr. 7a) wurde durch Diplom Kaiser Leopolds I. vom 20. August 1691 eine gewisse Autonomie in kirchlichen und kirchlich-politischen Angelegenheiten, die Aufrechthaltung ihrer alten Privilegien und Gewohnheiten und demgemäß die Abhaltung von sogenannten Nationalcongressen (narodni sabori) und die Wahl der Metropoliten auf diesen zugesichert [55]. Maria Theresia bestätigte diese Privilegien unter dem 18. Mai 1743. Eine Regelung der Kirchenverfassung der Illyrier, unter welchem Namen man im 18. Jahrhundert alle nicht unirten Orientalen in Ungarn, sowohl die Serben als die Rumänen, verstand, erfolgte nach den Verhandlungen des illyrischen Nationalcongresses vom Jahre 1769 zuerst durch das

---

[52] Vgl. den Nachtrag zu Milasch, Morgenländ. Kirchenrecht (oben S. 23); A. LXIV. 485 f.

[53] A. XLVIII. 200 ff. Der durch jenes Gesetz entstandene Conflict führte auch zur Absetzung des 1889 jedoch wieder rehabilitirten Metropoliten Michael. Vgl. A. XLVII. 97; LVIII. 414; LXII. 199. 375 f. Die sonstige neuere kirchenpolitische Gesetzgebung Serbiens findet man im A. XLIX. 368 ff.; LI. 419 ff.; LII. 187 ff. 331 ff.; LIII. 465 ff.; LV. 196 ff., die Acten über die Ehescheidung des Königs Milan (1888) im A. LXI. 182 ff.

[54] Durch allerhöchste Entschließung vom 26. November 1864 wurde in den österreichischen Staaten der griechischen nicht unirten Kirche und den derselben angehörenden Personen und Sachen in dem gesammten amtlichen Verkehre die Bezeichnung griechisch-orientalisch beigelegt. Vgl. Wiener Diöcesanblatt 1865 Nr. 3 S. 22.

[55] Vgl. (J. Jireček,) Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechischen nicht unirten Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen Nationalcongresse und Verhandlungssynoden. Wien 1861. S. 19 ff. Die Congresse zur Wahl des Metropoliten wurden von jeher unter Bewilligung des Landesfürsten und Beiziehung eines landesfürstlichen Commissärs, dagegen Congresse zur Anhörung kaiserlicher Bestätigung von Privilegien meistens ohne vorherige besondere kaiserliche Autorisation abgehalten. Sehr oft wurden aber auch Congresse zur bloßen Verhandlung von Nationalangelegenheiten vom Metropoliten einberufen. Zu den Privilegial- und Verhandlungscongressen wurden zwar keine besonderen landesfürstlichen Commissäre ernannt, jedoch wohnten auch ihnen Vertreter der Militär- und Kameralbehörden bei. Ueber die verschiedenen Aemter, welche nacheinander die staatliche Einflußnahme bezüglich der Nichtunirten in Ungarn führten, siehe Jireček a. a. O. S. 21 f.

Regulamentum constitutionis nationis illyricae vom 27. September 1770 von Maria Theresia[56]. Infolge der Anträge der Bischöfe und der Deputirten auf dem Wahlcongreß von 1774 und der sich daran schließenden Synoden vom Jahre 1774 und 1776[57] wurde das Regulament abgeändert und das neue Regulament unter dem 2. Januar 1777 von der genannten Kaiserin kundgemacht[58]. Gegen dieses zweite Regulament erhob das serbische Volk großen Widerspruch, indem sich die argwöhnische Meinung geltend machte, die Bischöfe hätten auf den Synoden vom Jahre 1774 und 1776, ohne das Volk zu fragen, in eine Minderung der Privilegien in Nationalsachen und der Autonomie der Synoden in Kirchenangelegenheiten eingewilligt. Infolgedessen erging dann am 16. Juli 1779 eine neue Fassung des Regulaments unter dem Namen „Erläuterungsrescript der illyrischen Nation" (Benignum rescriptum declaratorium nationis illyricae)[59] in lateinischer und deutscher

---

[56] Jireček a. a. O. S. 32. — Nur den Bischöfen hatte man das ganze Regulament mitgetheilt, für das Volk hatte man nur einen lateinischen Auszug mit daneben gedruckter serbischer, bezw. romanischer Uebersetzung unter dem 20. Juli 1771 hinausgegeben.

[57] Vgl. Jireček a. a. O. S. 32 ff. — Auf der Synode von 1774 wurde auch der bis in die neueste Zeit in Gebrauch befindliche Synodalkatechismus zu stande gebracht, auf der vom Jahre 1776 namentlich auch über die Mönchsdisciplin ein Statut entworfen. Für die Synode von 1776 erhielten die Bischöfe zum erstenmal eine Instruction mit Bestimmungen über die Geschäftsordnung (Rescript vom 4. September 1776).

[58] Es hat im Druck des bloß deutschen Textes 104 Seiten Folio ohne das Register (2 Bl.) und zehn Beilagen (19 Bl.). Auf dem Titelblatt steht ohne Beifügung des Druckortes): „Regulament, wonach sich infolge der geschöpften höchsten Resolutionen, wie auch dessen, was bei dem im Jahre 1769 fürgewesenen Illyrischen Nazions-Congreß, dann denen im Jahre 1774 und 1776 zu Karlowitz abgehaltenen nicht unirten bischöflichen Synoden gemeinschaftlich behandelt, und mit kaiserl. königl. Beangenehmigung berichtiget worden, von der gesammten in dem Königreich Hungarn, Kroatien, Sklavonien, dem Temeswarer Banat, dann denen Karlstädter und Warasdiner Generalaten, sowohl in denen Provincial- als Militär- und Cameral-Bezirken befindlich höheren und niederen nicht unirten Geistlichkeit graeci ritus von nun an, und für das künftige eben also geachtet werden solle, wie der Laienstand besagten ritus, zu dessen genauer Beobachtung von denen Landes-, Orts- und Grund-Obrigkeiten mittels der durch die Behörden treffenden weiteren Verfügungen verhalten werden wird." Das Regulament handelt Abschn. 1 (§ 1) von Handhabung der Privilegien; Abschn. 2 (§ 2) von der Abhängigkeit des Clerus und der Nation; Abschn. 3 (§§ 3—20) von den Metropoliten; Abschn. 4 (§§ 21—30) von den Bischöfen; Abschn. 5 (§§ 31—32) von den Protopresbyteriaten; Abschn. 6 (§§ 33 bis 46) von den Popen; Abschn. 7 (§§ 47—50) von den Klöstern; Abschnitt 8 (§§ 51 bis 59) von den Consistorien; Abschn. 9 (§§ 60—64) von der Justizpflege; Abschn. 10 (§§ 65—75) von der Nation überhaupt (Schulsachen, Congreßabhaltung und Bestreitung der Kosten derselben, Güterbesitz, Haltung der Feiertage, Beobachtung des griechischen Kalenders, Kirchenbau, Anlegung der Friedhöfe, „vermischte" Ehen); in dem Anhang (§ 76) eine Uebersicht des Inhalts der Beilagen. Diese enthalten A. das Ceremoniell über den Empfang des Commissarius und die Betheiligung desselben bei den Synoden. B. Ein Verzeichniß derjenigen Protopresbyteriate, welche gemäß des Synodalsschlusses vom Jahre 1776 noch fortbestehen sollen. C. und D. Stoltarordnungen. E. Verzeichniß der Feiertage der nicht unirten Griechen. F. Ceremoniell beim Anlangen des k. k. Commissärs zur Abhaltung eines Metropolitenwahl-Congresses. G. Vorschriften über die Consecration, Installation und Vereidigung eines neugewählten griechischen nicht unirten Bischofs. H. Formel des Eides des Metropoliten und Formel des Eides der Bischöfe. I. Verzeichniß der für die Beförderung zum Bischof oder Metropoliten zu zahlenden Taxen an die illyrische Hofdeputation, ungarische Hofkanzlei und böhmisch-österreichische Hofkanzlei. K. Taxordnung für die nicht unirten bischöflichen Consistorien.

[59] Dasselbe hat 70 Nummern und dieselben Beilagen wie das Regulament (siehe vorige Note). Verfasser des rescriptum declaratorium war Hofrath Izdenczy.

Sprache [60], aber ohne daß inhaltlich oder auch im Wortlaute sehr wesentliche Aenderungen an dem zweiten, nunmehr zurückgezogenen Regulament [61] gemacht wären; namentlich wurde unter Nr. 3, ebenso wie früher im § 3 des Regulaments von 1777 und auch schon in dem von 1770, dem Metropoliten die weltliche Jurisdiction abgesprochen und ihm bloß in kirchlichen Angelegenheiten die oberste Vorstandschaft zuerkannt. Das Erläuterungsrescript regelte ebenso wie früher das Regulament, das ganze Kirchenwesen, mit Ausnahme der dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten. Zur Aufsicht und Mitverwaltung der Dotation der Metropole wurden im § 9 des Erläuterungsrescripts wie im Regulament dem Metropoliten drei „Assistenten", nämlich ein Bischof, ein Stabs- oder Oberofficier und je ein angesehener Bürger griechisch nicht unirter Confession, beigegeben, und war für diese Assistenten eine „Instruction" vorgeschrieben, nach welcher sie sich auf das genaueste zu benehmen hätten. Eine Ergänzung erhielt das „Erläuterungsrescript" noch durch das „Consistorialsystem" (systema consistoriale), d. i. eine Consistorialgerichtsordnung, welche, um den vielen Unordnungen, die namentlich bei Ehestreitigkeiten in dem Verfahren beim Consistorium herrschten, Einhalt zu thun, von der Regierung auf Grund eines dem damaligen Karlowitzer Erzbisthumsverwalter abverlangten Entwurfes unter dem 5. April 1782 lateinisch und deutsch erlassen wurde [62]. An diese die Kirchenverfassung der nicht unirten Orientalen regelnden staatskirchlichen Gesetze schlossen sich noch im vorigen Jahrhundert eine Reihe einzelner Hofkanzleidecrete [63] und bis in die neueste Zeit landesherrliche Erledigungen oder auch Nichterledigungen, d. h. Bestätigungen und ausdrückliche oder stillschweigende Nichtbestätigungen von Congreß- und Synodalverhandlungen [64]. In den ungarischen Gesetzen fand das serbische Kirchenwesen seine Anerkennung durch Gesetzes-Art. 10 vom Jahre 1792. Im Jahre 1848 garantirte der königl. ungarische Gesetzes-Art. 20 § 8 nochmals das Verfügungsrecht der nicht unirten Griechen in betreff ihrer Glaubens- und Schulangelegenheiten „unter der Aufsicht des Staates" und bestimmte, „daß zu diesem Zwecke das ungarische Ministerium einen von der ganzen Secte zu wählenden Kirchencongreß einberufen solle, zu dem von seiten der Geistlichen 25, der Weltlichen 75 und unter diesen aus der Militärgrenze 25 Deputirte gesandt werden sollten"; ferner im § 7, daß in Zukunft, wenn selbst der größte Theil der griechischen Einwohner einer Gemeinde seinen Glauben ändere [d. h. der Union beitrete], in einem solchen Falle die Kirche der Gemeinde im Besitze der beim frühern Glauben zurückgebliebenen Einwohner zu belassen sei [65].

Eine neue Regelung der hierarchischen und Organisationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche von Oesterreich-Ungarn [66] erging infolge verschiedener Wünsche

---

[60] Der lateinische Text sollte für das Provinzialgebiet, der deutsche für das Militärgrenzgebiet gelten.

[61] Alle Exemplare der älteren zwei Regulamente wurden von den Besitzern derselben zurückgefordert und größtentheils vernichtet. Jireček a. a. O. S. 27. Von dem Regulament vom Jahre 1777 (s. oben Note 58) findet sich u. a. je ein Exemplar in der Universitäts- und in der griechisch-orientalischen Seminarbibliothek zu Czernowitz.

[62] Das Datum vom 5. April findet sich auf dem Titelblatt eines 1860 in der Wiener Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Abdruckes des „Erläuterungsrescriptes" (lateinisch und deutsch, aber ohne die Beilagen), der Instruction für die erzbischöflichen Assistenten (20 Paragraphen, bloß deutsch) und des Consistorialsystems (80 S. 4°); dagegen trägt ein zu Budapest 1873 erschienener ebenfalls officieller Abdruck (44 S. 4°) auf dem Titelblatt als Datum des Consistorialsystems den 4. April.

[63] Beispiele gibt Radic a. a. O. S. 29.

[64] Vgl. darüber Jireček a. a. O. S. 38 ff.

[65] Vgl. den Abdruck des ganzen ungar. Gesetzes Art. 20 von 1848 im A. XLIV. 268 f.

[66] Eine übersichtliche historische Entwicklung und eingehende Darstellung der gegenwärtigen Organisation der griechisch-orientalischen Kirche von Oesterreich-Ungarn unter

und Kundgebungen, und zum Theil auf Grund einer zu diesem Zwecke allerhöchst bewilligten Synode der österreichisch-ungarischen griechisch-orientalischen Bischöfe vom Jahre 1864 zu Karlowitz und eines ebendort 1865 abgehaltenen serbischen Nationalcongresses. Es wurde neben der Karlowitzer serbischen Patriarchalmetropolie eine davon unabhängige romanische Metropolie für Siebenbürgen errichtet und dieses durch den ungarischen Gesetzes-Art. 9 vom Jahre 1868 [67] bestätigt und namentlich dabei im § 3 bestimmt, es seien „die Gläubigen der obengenannten zwei Metropolien — mit Aufrechthaltung des constitutionell auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Sr. Majestät — berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und hierauf bezüglichen Stiftungsangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Landesgesetze abgesondert auf ihren von den betreffenden Metropoliten vorher Sr. Majestät anzumeldenden, periodisch einzuberufenden Kirchencongressen selbständig zu erledigen, zu ordnen und im Sinne der auf diesen Congressen festzustellenden, durch Se. Majestät zu genehmigenden Statuten durch ihre eigenen Organe selbständig zu verwalten und zu leiten". Auf Grund der Beschlüsse des serbischen Nationalcongresses vom Jahre 1865 erfolgte eine neue Organisation der Karlowitzer griechisch-orientalischen Metropolie durch allerhöchstes Rescript vom 10. August 1868 [68]. Es sind darin Bestimmungen getroffen: 1) über die Reduction und Dotation der Pfarrgeistlichkeit, den Personalstand der Klostergeistlichkeit und die Dotation des Episkopates; 2) über die Organisirung der Lokalkirchengemeinden; 3) über das Schulwesen; 4) über die Organisirung der Consistorien und des Metropolitan-, Kirchen- und Schulrathes; 5) über die Verwaltung der Klostergüter und der serbischen Nationalfonds; endlich 6) über die Pfarrconcurs-Prüfungsordnung. Hierdurch wurde das Benignum rescriptum declaratorium nationis Illyricae Maria Theresia's vom 16. Juni 1779 im allgemeinen außer Kraft gesetzt; nur bezüglich der Proceßordnung für die Consistorien [69] und bezüglich des Modus der Metropolitenwahl blieben die alten Bestimmungen noch in voller Geltung. Eine allerhöchste Entschließung vom 29. Mai 1871 sanctionirte sodann eine von dem serbischen griechisch-orientalischen Congreß vom Jahre 1870 unterbreitete provisorische Organisation der Bisthümer (Eparchien) und des Metropolitan-, Kirchen- und National-Schulrathes [70]. Eine andere allerhöchste Entschließung vom 29. Mai 1871 sanctionirte die Wahlordnung für den serbischen Nationalcongreß [71], und ein an Stelle des systema consistoriale vom Jahre 1782 vom serbischen Nationalkirchencongreß des Jahres 1874 unterbreitetes neues Congreßstatut der griechisch-orientalisch-serbischen Nationalkirche erhielt die kaiserliche Sanction unter dem 14. Mai 1875 [72]. Ueber eine Reihe von einzelnen kirchlichen und Schulangelegenheiten der serbischen Metropolie erflossen seit den 1870er Jahren noch besondere königlich ungarische Ministerialerlasse [73].

Benutzung der gesetzgeberischen und Verwaltungserlasse und der in den verschiedenen Sprachen geschriebenen Literatur gab Professor Bidermann in der Statistischen Monatsschrift (Wien 1884) in den Heften vom August bis October. Ueber den Widerstand der Ruthenen in Galizien gegen die Einführung des gregorianischen Kalenders siehe v. Schlichting im A. XLIX. 416 ff.

[67] Der ganze Gesetzesartikel ist abgedruckt im A. XLIV. 269 ff.

[68] Abgedruckt im A. XLIII. 231—280.

[69] Dies bestimmte ausdrücklich Tit. IV. § 13 des Organisations-Statuts vom 10. August 1868 (A. XLIII. 270).

[70] Vgl. den betreffenden Erlaß des ungarischen Cultusministeriums vom 7. Juni 1871 im A. XLIII. 280 ff.

[71] Vgl. den betreffenden Erlaß des ungarischen Cultusministeriums vom 7. Juni 1871 im A. XLIII. 288 ff.

[72] Mitgetheilt im A. XLIII. 296—304.

[73] Vgl. die Mittheilung derselben im A. XLIII. 106 ff. 231 ff.; XLIV. 268 ff.

Die Serben in Oesterreich-Ungarn waren als Nation in das streng katholische österreichisch-ungarische Staatswesen aus der Türkei übergetreten, als Bundesgenossen des kaiserlichen Heeres; sie hatten nicht bloß ihr Hab und Gut, sondern auch ihre eigenen geistlichen wie weltlichen Vorsteher mitgebracht, und die ihnen durch kaiserliche Privilegien von 1691 und 1695 gewährte und seit 1792 auch durch die ungarische Gesetzgebung anerkannte exemte Stellung hatte ursprünglich dahin geführt, daß auf ihren Nationalcongressen nicht bloß kirchliche, sondern auch politische Angelegenheiten verhandelt wurden [74], und daß an diesen Nationalcongressen mit dem Clerus auch das Volk theilnahm. Nach dem Congreßstatut von 1869 § 2 besteht der Congreß der griechisch-orientalisch-serbischen Nationalkirche außer dem Metropoliten (Patriarchen) und den Diöcesan- (Eparchial-) Bischöfen aus 75 Abgeordneten, von welchen 25 aus dem geistlichen und 50 aus dem weltlichen Stande gewählt werden. Im § 18 des citirten Statuts heißt es zwar ausdrücklich: „Der Wirkungskreis des Congresses erstreckt sich nicht auf dogmatische, lehramtliche, Cultus- und liturgische Angelegenheiten, ebenso wenig auf die kirchlich-religiöse Disciplin und Ordnung.“ Dagegen wird dem Congresse ausdrücklich, allerdings unter Aufrechthaltung des allerhöchsten Oberaufsichtsrechtes Sr. Majestät, die Sorge und Aufrechthaltung der Autonomie der griechisch-orientalisch-serbischen Nationalkirche, die Anordnung, Regelung, Verwaltung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten, ihrer gesammten Pfarr-, Dekanats-, Bisthums- (Eparchial-), Metropolitan-, Kloster- 2c. Organisation und -Dotation und die Wahl des Metropolitpatriarchen und der Metropolitanorgane zugewiesen. Nach § 21 des Congreßstatuts soll von jedem Congresse ein Congreßausschuß gewählt werden, welcher aus dem Metropoliten als dem Präsidenten, einem Bischof und zwei weiteren geistlichen und fünf weltlichen Mitgliedern bestehen soll, der nach § 22 die Vorlagen für den künftigen Congreß vorzubereiten, die allerhöchst sanctionirten Congreßbeschlüsse zu vollziehen, die Beamten zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu ernennen und zu entlassen, die Aufsicht über die Verwaltung aller kirchlichen Fonds zu führen hat, aus kirchlichen Fonds Darlehen bewilligt, die für Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nothwendigen Summen anweist und regelmäßig viermal im Jahre zusammenzutreten hat. Während früher, trotz der Zuziehung des Laienelementes, doch die hierarchische Leitung unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt den Ausschlag gab, trat zuerst auf dem Congreß von 1864 eine damals von Siebenbürgen aus (s. unten b) angeregte protestantisirende, auch auf den späteren Congressen herrschende Richtung bezüglich der kirchlichen Organisation der Orientalen hervor, und infolge davon trug man in dem Organisationsstatut vom 10. August 1868, in der Eparchialorganisation vom Jahre 1871 und in dem Congreßstatut von 1875 in die serbisch-orientalische Kirchenverfassung das protestantische Gemeindeprincip, welches die Verfügungen der Bischöfe und Metropoliten an die Zustimmung der Gemeinden, der Eparchialversammlungen und des Nationalkirchencongresses band; der Episkopat und die Synoden wurden damit lediglich auf das Spirituelle beschränkt: die Congresse sollten den Metropoliten und Gesammtepiskopat, und die Eparchialversammlungen den einzelnen Diöcesanbischof bei der gesammten kirchlichen Verwaltung beaufsichtigen und ihnen als zweiter Gesetzgebungsfactor nach Analogie des politischen Constitutionalismus zur Seite stehen. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß die mit solcher Machtfülle ausgestatteten Congresse bezw. Congreßausschüsse auch gegenüber den nach orientalischem Kirchenrecht der Landesregierung in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Rechten sich neue Befugnisse zu vindiciren suchten [75].

---

[74] Vgl. Jireček a. a. O. S. 49. A. XLIII. 106 ff. Radic, Die orthodox-orientalischen Particularkirchen in den Ländern der ungarischen Krone. Budapest 1886. S. 1 ff. (A. LVIII. 358.)

[75] Vgl. A. XLIII. 308 ff. Radic a. a. O. S. 65 ff.

b. Die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen[76] waren, seitdem der Metropolit von Alba-Julia (Carlsburg) 1689 zur Union übergetreten war[77], ohne Oberhirten gewesen, bis sie im Jahre 1761 dem Bischof von Ofen zugewiesen wurden[78]. Eine allerhöchste Entschließung vom 6. November 1783 genehmigte einen besondern griechisch-orientalischen Bischof für Siebenbürgen in Hermannstadt, der in den dogmatischen und rein geistlichen Angelegenheiten von dem Metropoliten zu Karlowitz und dessen Metropolitansynode abhängen und an der letztern wie die anderen Bischöfe theilnehmen, von den Vorrechten aber, deren sich die serbische Nation in Oesterreich-Ungarn erfreute, ausgeschlossen sein solle[79]. Durch allerhöchste Entschließung vom 24. December 1864 (5. Januar 1865) wurde, den Anträgen der erwähnten Karlowitzer Synode von 1864 entsprechend, für die Romanen griechisch-orientalischer Confession von Ungarn und Siebenbürgen die Errichtung einer eigenen Metropolie mit dem Sitze in Hermannstadt und den beiden Suffraganbisthümern von Arad und Karansebes genehmigt. Dieses bestätigte der erwähnte ungarische Gesetzes-Art. 9 vom Jahre 1868 mit der weitern Bestimmung, daß die griechisch-orientalisch-romanische Metropolie der gleich confessionellen Metropolie der Serben coordinirt und wie die serbische Metropolie berechtigt sei, ihre Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten selbständig zu verwalten. Die autonome Regelung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten wurde in der romanischen Metropolie von einem aus Vertretern des Clerus und der Kirchengemeinden, also aus Geistlichen und Laien, zusammengesetzten Kirchencongresse zu Hermannstadt im Jahre 1868 in Angriff genommen, und das von demselben beschlossene Organische Statut der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen erhielt unter dem 28. Mai 1869 die allerhöchste Sanction[80]. Dasselbe handelt: 1) über die Pfarren; 2) über die Protopresbyterate; 3) über die Klöster; 4) über die Eparchien und 5) über die Metropolie und die dazu gehörigen Schul- und Fundationsangelegenheiten sowie auch über die Constituirung des Nationalkirchencongresses. In demselben[81] gelangten, wie in den obengenannten ungarisch-serbischen neuen Kirchenorganisationsgesetzen, die von den protestantischen Siebenbürger Sachsen entlehnten, mit der hierarchischen Grundverfassung der orientalischen Kirche nicht im Einklang stehenden Grundsätze, wonach die Gemeinde und überwiegend die Laienrepräsentanz in allen kirchlichen Verwaltungssachen eine entscheidende Stimme zu beanspruchen hat, zur Geltung[82].

---

[76] Siehe A. Frhr. v. Schaguna, Bischof der griechisch-orientalischen Kirche in Siebenbürgen, Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich, Bruchstücke aus der allgem. Kirchengeschichte. Wortgetreu übersetzt von Z. Briu und J. Popescu. Hermannstadt 1862. Radic a. a. O. S. 45 ff. Ueber die serbische Bischofssynode zu Karlowitz im Jahre 1882 s. A. XLIX. 155.

[77] Die betreffende Darstellung bei Schaguna a. a. O. S. 82 ff. ist zu ergänzen und zu berichtigen durch die Mittheilungen von Nilles in der Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie. III. Bd. 1879. S. 804 f.; IV. Bd. 1880. S. 373 ff.

[78] Schaguna a. a. O. S. 117 f. [79] Ebend. S. 118 f.

[80] Abgedruckt im A. XXV. 235 ff. Ueber eine romanische Archidiöcesansynode zu Hermannstadt vom Jahre 1882 s. A. XLIX. 152. Ueber die Rechtslage der Kronstädter Griechen 1882 s. A. XLVII. 410 ff.

[81] Vgl. namentlich in dem romanischen Organisationsstatut § 87 ff. (A. XXV. 254 ff.) und § 145 ff. (A. XXV. 269 ff.)

[82] Diese Richtung vertrat der damalige Siebenbürger Bischof Frhr. v. Schaguna in seinem oben § 10 S. 24 citirten Compendium des canonischen Rechtes, und noch insbesondere redete derselbe der Zulassung von Laien zu kirchlichen Synoden das Wort in einer im Jahre 1861 veröffentlichten Schrift unter dem Titel „Anthorismos“, welche gegen die „Wünsche“ der Bukowinaer Diöcesanverwaltung vom Jahre 1860 gerichtet war. Es

c. Für Bosnien und Herzegowina kam unter dem 16./28. März 1881 eine Vereinbarung der österreichisch-ungarischen Regierung mit dem Patriarchen von Constantinopel zu stande, wodurch zwar nicht die formelle Unabhängigkeit dieser Gebiete von dem Patriarchen, aber doch im wesentlichen eine autonome Gestaltung der dortigen orientalischen Kirchenverhältnisse anerkannt wurde. Daraufhin erfolgte sogleich die Errichtung einer besondern Metropolie zu Sarajewo, welche den übrigen österreichisch-ungarischen Metropolien coordinirt wurde[83].

d. Die Bukowina unterstand, als sie im Jahre 1775 von der Türkei an Oesterreich abgetreten wurde, dem griechisch-orientalischen Bischof von Radautz und dieser dem Metropoliten von Jassy, welch letzterer zugleich die bischöfliche Jurisdiction über die Bezirke von Suczawa und Kimpolung hatte (für welch letztere er den Igumen von St. Illin bei Suczawa zum Vikar bestellt hatte). Der moldauische Metropolit zu Jassy verzichtete durch Schreiben vom 24. April 1781 auf seine Jurisdiction. Daß er aber damit nicht bloß auf seine bischöflichen Rechte über jene beiden Bezirke, sondern auch auf seine Metropolitanrechte verzichtete, ergibt sich daraus, daß seitdem der Radautzer Bischof, dessen Sitz infolge allerhöchster Anordnung vom 12. December 1781 nach Czernowitz übertragen wurde, von nun an nicht bloß in den Acten des Hofkriegsrathes als exemt bezeichnet wurde, sondern sich auch selbst in der Vollmachtsurkunde, d. d. Czernowitz 9. April 1783, wodurch er den Bogaren Basilli von Batsch bevollmächtigte, alle bischöflichen Güter an das allerhöchste Aerarium abzutreten, und wonach derselbe „forthin gesammte Unterthanen an das höchste Aerarium als ihren künftigen Grundeigenthümer anweisen solle", unterzeichnete als „Dositheus exemptus episcopus Radautziensis et totius Bukovinae". Uebrigens hat der Metropolit von Jassy auch später niemals mehr irgend welche Metropolitanrechte über die Bukowina geltend gemacht, ja indirect die Unabhängigkeit des Bukowinaer Bischofs und nunmehrigen Metropoliten anerkannt[84]. Durch allerhöchste Entschließung

---

handelte sich bei dieser Frage damals namentlich auch um die Regelung der hierarchischen Ordnung der griechisch-orientalischen Bischöfe in Oesterreich-Ungarn. Im Sommer 1860 beantragte der Karlowitzer Patriarch Rajacic bei Sr. Majestät die völlige und bleibende Unterordnung der Diöcesen von Siebenbürgen, Bukowina und Dalmatien unter seine Jurisdiction, wogegen der siebenbürgische Bischof Schaguna in einer von mehreren Bukowinaern mitunterzeichneten Denkschrift die Errichtung einer selbständigen Metropolie für die Romanen forderte. Der Bischof von Siebenbürgen berief, um die Ansichten und Wünsche seiner Diöcese kennen zu lernen, eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Versammlung, derjenige der Bukowina befragte bloß eine Versammlung seines Clerus, und der Bukowinaer Clerus sprach sich für die Organisation selbständiger Metropolien für die ungarischen Serben, für die ungarisch-siebenbürgischen Romanen und für die Bukowina aus, jedoch so, daß die kirchliche Einheit der drei Metropolien durch eine gemeinsame Generalsynode gewahrt werden solle. Dieser Wunsch nach einer österreichisch-ungarisch-griechisch-orientalischen Generalsynode wurde namentlich von seiten der Czernowitzer Bischöfe auch später wiederholt kundgegeben. So auf der Karlowitzer Synode vom Jahre 1864 und auch noch auf einer Synode zu Wien im Juni 1875, an welcher der Metropolit Bendella von Czernowitz, die Bischöfe von Zara und Cattaro, der Czernowitzer Consistorial-Archimandrit (späterer Metropolit) Morariu Andriewicz und der Professor Joan Borota theilnahmen.

[83] Vgl. A. LV. 449 ff. Die Declaration des Patriarchen vom 28. März 1880 im A. LXV. 437 ff. Eine Verordnung des gemeinsamen Ministeriums vom 19. März 1882 stellte dem Metropoliten zu Sarajewo ein Consistorium zur Seite (A. XLVIII. 224; XLIX. 155). Man verbinde damit die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 26. Februar 1884, betreffend die innere Eparchialverwaltung und das Statut für das orientalische Clericalseminar bei Sarajewo vom 19. October 1882 (s. A. LXIV. 481; XLIX. 155).

[84] Der Metropolit von Jassy hatte sich nämlich 1874 sogar bereit erklärt, zur Consecration des neucreirten Metropoliten Bendella nach Czernowitz zu kommen oder dieselbe in

vom 30. September 1783 wurde der griechisch-orientalische Bukowinaer Bischof dem Metropoliten von Karlowitz und der dortigen Metropolitansynode in dogmaticis et spiritualibus unterstellt und für berechtigt erklärt, wie alle anderen griechisch-orientalischen Bischöfe des Reiches an der Metropolitansynode theilzunehmen, und dieses bestätigte auch der Geistliche Regulirungsplan[85] oder „Anordnung zur Regulirung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens in der Bukowina", welche im Einvernehmen mit der Militäradministration von dem durch allerhöchste Anordnung vom 21. August 1781 constituirten Consistorium ausgearbeitet, nach Beseitigung einiger Differenzpunkte von dem Bischofe Dositheiu Cherescul und dem Generalmajor von Enzenberg zu Czernowitz am 25. März 1786 unterzeichnet und am 29. April 1786 von Kaiser Joseph II. sanctionirt wurde. Dieser (erst 1889 in einer Normaliensammlung vom erzbischöflichen Consistorium zu Czernowitz und nur für den amtlichen Gebrauch gedruckte) „Regulirungsplan" handelt in fünf Hauptstücken: 1) kurz von dem durch Aufhebung von Klöstern, Reduction von Pfarreien und aus den vom Bischof abgetretenen Gütern gebildeten Religionsfond, der nach Anordnung und unter Verwaltung des Staates für die Geistlichen und für das Schulwesen gewidmet sei, und sodann ausführlich von dem Weltclerus; 2) von der Klostergeistlichkeit (während außerdem noch eine der Beilagen des Regulirungsplanes eine lateinische regula monastica enthält, welche im wesentlichen aus den Decreten der Karlowitzer Synode von 1774 geschöpft ist); 3) von den Nonnen (d. h. der Aufhebung der orientalischen Frauenklöster); 4) von der Aufstellung des Consistoriums und der Consistorialwirksamkeit; 5) von dem Schulwesen.

An dem Regulirungsplane, der noch immer die Grundlage des besondern Kirchenrechts der Bukowina bildet, ist freilich im Laufe der Zeit im einzelnen vieles durch spätere allerhöchste Entschließungen, Hofdecrete und Gesetze geändert, auch manches durch neue Gesetze oder Regierungserlasse ergänzt worden. So namentlich bezüglich der Ausbildung des Clerus, bezüglich der Dotation desselben, bezüglich des Patronatsrechts und der Kirchenbaulast u. s. w., hauptsächlich aber durch die neue, mit allerhöchster Entschließung vom 2. Februar 1869[86] genehmigte Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums der Bukowina; ferner dadurch, daß mit allerhöchster Entschließung vom 23. Januar (4. Februar) 1873 die bischöfliche Kirche der Bukowina zur Würde einer selbständigen, der serbischen und romanischen coordinirten Metropolie für die orientalischen Griechen[87] der im Reichs-

---

Jassy vorzunehmen, wovon jedoch Abstand genommen wurde, nachdem der Metropolit von Hermannstadt sich zu dieser Consecration bereit erklärt hatte.

[85] Die Parteien, die sich durch einen Spruch des Bukowinaer Consistoriums in spiritualibus beschwert glauben, können nach c. 4 § 54 des geistlichen Regulirungsplanes vom Jahre 1786 an das erzbischöfliche Consistorium in Karlowitz appelliren. Recurse in spiritualibus an das Karlowitzer Consistorium gehörten aber seit dem ganzen Bestande dieses Verhältnisses zu den seltensten Vorkommnissen.

[86] Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von 1869, Z. 924.

[87] Es ist auch die griechisch-orientalische Gemeinde zu Wien, welche Privilegien vom 29. Januar 1787 und 28. October 1796 besitzt und früher zur Karlowitzer Diöcese stand, in den 1880er Jahren zur Czernowitzer Diöcese gezogen worden. — Es gibt aber in der Bukowina auch noch eine eigenthümliche orientalisch-russische Bauernsecte, die Lipowaner, welche schon von Kaiser Joseph II. zugelassen wurden, und die ihre eigenen Bischöfe haben. Außerdem besteht, seitdem die Bukowina an Oesterreich fiel, eine auch sogleich politisch anerkannte, nicht unirte armenisch-orientalische Gemeinde zu Suczawa, welche ihre Geistlichen in Constantinopel ordiniren läßt und nach ihren vom Landespräsidenten der Bukowina 1872 bestätigten Statuten alle Cultusgenossen im Herzogthum Bukowina und dem Königreich Galizien umfaßt, die zum österreichischen Staatsverbande gehören.

rathe vertretenen Länder erhoben wurde[88], und eine eingreifendere Neuerung kann auch dadurch entstehen, daß ein aus 24 Geistlichen und 24 Laien bestehender Kirchencongreß zur Wahrung und Handhabung der kirchlichen Autonomie der griechisch-orientalischen Kirche schon durch allerhöchste Entschließung vom 9. August 1871 genehmigt wurde, dessen im wesentlichen der Landtagswahlordnung für Bukowina nachgebildete Wahlordnung unter dem 10./22. Mai 1874 genehmigt, dessen Durchführung aber noch vielseitigen Bedenken und Schwierigkeiten unterliegen wird[89].

Bei der Errichtung der Czernowitzer Metropolie wurden derselben auch die Orientalen in Dalmatien untergeordnet, wo 1808 durch die französische Herrschaft das griechische Bisthum von Zara errichtet war und wozu 1874 ein zweites zu Cattaro hinzukam. Es ist das erstere durch allerhöchstes Handschreiben vom 29. December 1828 und allerhöchste Entschließung vom 19. März 1829, und das letztere in seiner Errichtungsurkunde vom Jahre 1874, ähnlich wie schon früher die Bukowina und Siebenbürgen, in dogmaticis et spiritualibus dem Karlowitzer Metropoliten und der dortigen Metropolitansynode unterstellt worden. Eine allerhöchste Entschließung vom 28. Juli und 20. September 1853 genehmigte die derzeitige Organisation der griechisch-orientalischen Kirche in Dalmatien, der Pfarreien und deren Dotation sowie die Errichtung des Consistoriums in Zara. Für letzteres erging sodann eine durch allerhöchste Entschließung vom 24. August 1870 bestätigte Geschäftsordnung, welche der des Bukowinaer Consistoriums nachgebildet ist[90]. Ein Synodalstatut der griechisch-orientalischen Metropolie Bukowina und Dalmatien, welches die Bischöfe aufgestellt hatten, erhielt unter dem 24. August 1884 die allerhöchste Sanction[91].

§ 64. Die Quellen des heutigen evangelischen Kirchenrechts.

I. Gemeinsame Quellen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts sind:

1. Die Heilige Schrift.

2. Das *Corpus iuris canonici*, soweit die veränderten Dogmen und die Aenderungen in der Verfassung bei den Protestanten dessen Anwendung zulassen[1].

3. Deutsche Reichsgesetze und Religionsverträge[2].

4. Manche particuläre Landesgesetze.

---

[88] Das Errichtungsdiplom datirt vom 30. März 1874.

[89] Vering im A. XLIV. 460 ff.

[90] Es ergingen für die Bukowina auch eine Reihe wichtiger Anordnungen des Consistoriums, so z. B. über die Einführung eines Pfarrconcurses, über die Abhaltung von Visitationen, über das Verhältniß der Pfarrer und Hilfspriester (s. den betreffenden Erlaß vom 1./13. Juli 1874 im A. XXXVIII. 52 ff.). Auch schweben seit längerer Zeit schon Verhandlungen eines Regulativs für das Synodalgericht sowie Anträge auf Constituirung einer Generalsynode für die gesammte griechisch-orientalische Kirche der österreichisch-ungarischen Monarchie (s. oben Note 82 a. E.). Ueber den ersten griechisch-orientalischen Kirchencongreß der Bukowina im Jahre 1882 s. A. XLIX. 152 ff.

[91] Abgedruckt mit Erläuterungen von Dr. Milasch im A. LIII. 253 ff.

§ 64. [1] Vgl. *I. H. Böhmer*, Ius eccl. Prot. Tom. I. p. 121 sqq. *Schott*, De auctoritate iuris canonici inter evangelicos recepti eiusque usu apte moderando, Erlang. 1781.

[2] Dahin gehören der Passauer Vertrag von 1552, der Augsburger Religionsfriede von 1555 (s. oben § 33 Nr. III f.), der Westfälische Friede von 1648 (s. oben § 34), der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (s. oben § 36 Nr. III), die Rheinbundsacte von 1806 (s. oben § 36 Nr. IV), die deutsche Bundesacte (§ 36 Nr. IV), das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 resp. deutsche Reichsgesetz vom Jahre 1870 und 1871 (§ 36 Nr. V).

II. Besondere Rechtsquellen der evangelischen Kirche sind:

1. Die symbolischen Bücher oder Bekenntnißschriften (s. oben § 33), als welche in Deutschland bei den Lutheranern die Augsburger Confession von 1530, die Apologie derselben von 1531, die Schmalkaldischen Artikel von 1537, die Katechismen Luthers von 1528 und 1529 allgemein anerkannt wurden, während die Concordienformel von 1580 keine allgemeine Anerkennung erlangte, und bei den deutschen Reformirten der Heidelberger Katechismus von 1582, die Märkische Confession von 1614 in größerem und die *Confessio Gallicana* in geringerem Umfange, und in einigen Ländern, namentlich in Hessen, die lateinische Ausgabe der Augsburger Confession von 1540 in ihrer den Reformirten angenäherten Fassung zur Geltung kamen[3].

2. Protestantische Gewohnheitsrechte[4].

3. Die Conclusa corporis Evangelicorum (s. oben § 34) auf den Reichstagen, insofern diese auf die Landesgesetzgebungen in den einzelnen Ländern einwirkten.

4. Particuläre Landesgesetze.

Die allgemeinen Umrisse der neuen Kirchenverfassung hatte man zuerst in den Bekenntnißschriften niedergelegt. Eine weitere Ausarbeitung erhielten diese erst durch die im 16. und zum Theil auch noch im 17. Jahrhundert unter Autorität der Landesherren erlassenen Kirchenordnungen[5]. Neben diesen wurden gewöhnlich auch besondere Consistorial-, bisweilen auch Eheordnungen erlassen.

Die meisten evangelischen Landeskirchen haben aber in den letzten Jahrzehnten, zum Theil auch schon früher, neue Verfassungsgesetze und Synodalordnungen erhalten[6] (s. unten Nr. IV). Dort, wo die Protestanten keine Synodalverfassung erlangt haben, wie in Koburg-Gotha, beiden Reuß, beiden

---

[3] Vgl. Richter, K.-R. 7. Aufl. § 80 Nr. I.

[4] Vgl. oben § 50. Ueber das Gewohnheitsrecht in der evangelischen Kirche vgl. insbesondere Puchta (citirt oben § 60 Note 3). Ernst Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berlin 1861. v. Scheurl in Dove's Zeitschrift für K.-R. II. Bd. S. 184 ff.; III. Bd. S. 30 ff., und in seinem „Vermischte Schriften". I. Bd. Jacobson, Geltung der evangelischen Kirchenordnung in der Zeitschrift für deutsches Recht. XIX. Bd. S. 65 ff.

[5] Vering im Freib. Kirchenlexikon. 2. Aufl. VII. Bd. Sp. 623 ff. Eine Sammlung derselben ist die von Aem. Richter, Die evangelische Kirchenordnung des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. 8⁰. Weimar 1846. Einige spätere enthält *I. I. Moser*, Corpus iur. evang. eccl. 2 vol. Züllich. 1737 sq. — Von den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind als Vorbilder für eine Anzahl anderer besonders hervorzuheben das „Sächsische Visitationsbuch" von 1528, die „Stadtbraunschweigische Kirchenordnung" von 1528, die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische von 1533, die Mecklenburgische von 1552 und die Württembergische von 1559. Vgl. Richter, K.-R. § 80 Nr. II.

[6] Vgl. Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Kirchenverfassungsgesetze, Synodal- und kirchlichen Gemeindeordnungen des evangelischen Deutschlands. Tübingen 1865. Eine Art Repertorium bildet auch das seit 1852 in Stuttgart erscheinende „Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland". Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1885. I. und II. Ergänzungsband 1888/1890. Ders., Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche. Leipzig 1888.

Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M., können neue Rechtsnormen für ihre Kirche auch nur durch Staatsgesetze oder Verordnungen erlassen werden.

III. Durch die Bemühungen der landesherrlichen Gewalt wurde in unserm Jahrhundert, zuerst in Preußen (1817)[7] und sodann in anderen deutschen Ländern (in Nassau, Hanau, Isenburg, Fulda, Großherzogthum Hessen, Rheinbayern, Baden, Württemberg, Waldeck und Pyrmont, den Anhaltinischen Ländern, Sachsen-Weimar und Hildburghausen)[8], eine Union zwischen Lutherischen und Reformirten unter dem Namen der Evangelischen Kirche zu stande gebracht, indem man die Unterscheidungslehren aus der Kirche hinaus in das Gewissen der einzelnen schob. Dadurch wurden in den Unionsstaaten die lutherischen Gemeinden, welche an der Bestimmtheit ihres Bekenntnisses festhielten und nicht der Union beitraten, trotzdem der Westfälische Friede auf ihren Namen lautete, zu einer bloß geduldeten Secte herabgesetzt. In Preußen wurde diesen Altlutheranern erst durch eine Generalconcession vom 23. Juni 1845 Duldung gewährt[9].

IV. Im nachfolgenden die hauptsächlichsten neueren Particulargesetze und Einrichtungen der protestantischen Landeskirchen:

1. In Oesterreich (s. über die Bestimmungen des Westfälischen Friedens oben § 34, Note 2, über das Toleranzpatent Josephs II. § 35 S. 109, über die neuere und neueste Zeit oben § 37 I. 5. S. 122 f.) gewährte das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 (A. VI. 216; vgl. XII. 129. 132. 145; XVIII. 465; XXI. 466) den Protestanten eine freie kirchliche Selbstregierung. (Nur in Dalmatien und in dem damals österreichischen lombardisch-venetianischen Königreich blieb es bei den früheren Bestimmungen des Toleranzpatents Josephs II. vom 13. October 1781, durch welches den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten und den nicht unirten Griechen die Privatausübung ihrer Religion gestattet wurde, und dessen Inhalt durch kaiserliche Entschließung vom 20. Juni 1817 im wesentlichen auch für das lombardisch-venetianische Königreich zur Geltung gebracht wurde.) Schon unter dem 30. Januar 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 107) waren durch einige provisorische Verfügungen die hauptsächlichsten früheren Beschränkungen der Protestanten aufgehoben und auch bei und nach Erlaß des Concordates war niemals von Zurücknahme dieser Bestimmungen die Rede (s. oben S. 122 f.; vgl. Kutschker, Die österreichische Gesetzgebung über die kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse der Protestanten und nicht unirten Orientalen während der Herrschaft des Concordates, im A. XXI. 466 ff. Porubsky, Die Rechte der Protestanten in Oesterreich, Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen über protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs. Wien 1867. W. Hornyansky, Die evangelische Kirche in Oesterreich, ihre Ge-

---

[7] Vgl. die kgl. Erlasse vom 27. September 1817, 28. Februar 1834, 6. März 1852, 12. Juli 1853 und 11. October 1853 (Vogt, K.-R. II. Bd. S. 297 ff.).

[8] Siehe auch die bei Richter (K.-R. § 73 Note 14 f.; § 251) und bei O. Mejer (K.-R. § 92) angegebenen Notizen und Literatur, namentlich Nitzsch, Urkundenbuch der evangelischen Union. Bonn 1853 (unvollständig). Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation. 2 Bde. Leipzig 1836. 1838. Semisch, Ueber die Unionsversuche zwischen den protestantischen Kirchen, besonders in Preußen. Greifswald 1851. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861. S. 75 ff. Ders., Beiträge zum preußischen Kirchenrecht. Leipzig 1865. S. 23 ff.

[9] Vgl. Huschke, Ueber den Sinn der Generalconcession. Breslau 1846. Boche, Der preußische legale Pfarrer. 4. Aufl. von A. Altmann. Braunschweig 1869. § 17.

schichte, Verfassung und Statistik. Pest 1859. Actenstücke, betreffend die Stellung der evangelischen Kirche in Oesterreich, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. V. Bd. S. 338 ff. 470 ff. Szeberinyi, Der Pseudoprotestantismus auf kirchlichem Gebiete. Wien 1865. [Eine Vertheidigung der Gerechtigkeit Oesterreichs gegen die Protestanten]). Zur Ausübung der landesherrlichen oberbischöflichen Rechte wurde 1860 für die deutsch-slavischen Länder eine selbständige, besondere Ministerialabtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen errichtet, wie solche schon früher für Ungarn und Siebenbürgen bestand. Die deutsch-slavischen Länder Oesterreichs erhielten auf Grund der Beschlüsse einer evangelischen Generalsynode augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses vom Jahre 1864 (s. deren Verhandlungen in den Protestantischen Blättern für das evangelische Oesterreich. Wien 1864. Nr. 22—29) eine definitive freie evangelische Kirchenverfassung, unter dem 6. Januar 1866 die kaiserliche Sanction, und wurde dieselbe durch Ministerialbekanntmachung vom 23. Januar 1866 in sofortige Wirksamkeit gesetzt (abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1866, Stück 5. Nr. 15; A. XVI. 61 ff.). Ein Revisionsantrag der Regierung bezw. des Oberkirchenrathes wurde im October 1889 von der Generalsynode augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses en bloc angenommen. Erst durch allerhöchsten Entschluß vom 9. December 1891 (Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891, Reichsgesetzblatt 1891, 2. Stück Nr. 4) erfolgte die kaiserliche Sanction (vgl. A. LXVII. 352 f.).

In Ungarn und Siebenbürgen besaßen die Protestanten schon seit dem 16. Jahrhundert ihre gesetzlich gesicherte vollständige Kirchenfreiheit und Selbständigkeit. (Vgl. Schuler von Libloy, Protestantisches Kirchenrecht, vornehmlich das des evangelischen Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen. Hermannstadt 1871. S. 8 ff. G. D. Teutsch, Die Rechtslage der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. III. Bd. S. 1 ff. Aem. L. Richter, Denkschrift, die Verfassung, Verhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend [Juni 1859], ebenda I. Bd. S. 138 ff.). Diese Autonomie bekräftigten die ungarischen und siebenbürgischen Gesetze von 1791. Auch der königlich ungarische Gesetzartikel 20 vom Jahre 1848 sicherte allen gesetzlich anerkannten Religionen Gleichheit und Reciprocität und Schutz und Unterstützung des Staates zu (A. XLIV. 268 f.). Das kaiserliche Patent vom 1. September 1859 über die Verhältnisse in der evangelischen Kirche in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banat und in der Militärgrenze bekräftigte die Autonomie der Protestanten. Ebenso für Siebenbürgen die Verordnung des k. k. Cultusministeriums vom 4. December 1860, betreffend provisorische Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen (Allgem. Kirchenblatt X. Bd. S. 292 ff.), welche die Landeskirchenversammlung im Sinne der in Siebenbürgen seit drei Jahrhunderten den Lutheranern, Calvinisten und Socinianern, wie den Katholiken gesetzlich gesicherten Glaubensfreiheit und des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechtes revidirt hat. (Vgl. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. von Dove § 161 Note 8 a. E. S. 544 f.) Auch das kaiserliche Manifest vom 20. October 1860 sanctionirte von neuem die kirchliche Selbstbestimmung der protestantischen Gemeinden und Synoden in Ungarn. Im Jahre 1867 wurde jedoch dieses kaiserliche Manifest, aber nicht wegen des Concordates und auch nicht seinem Inhalte nach, sondern nur formell, weil es von der Regierung einseitig erlassen sei, zurückgenommen und die autonome Stellung der Protestanten in Kirchen- und Schulangelegenheiten in Ungarn einfach wieder auf die früheren Gesetze von 1791 und 1848 gegründet. Eine von der reformirten Generalsynode zu Debreczin im Jahre 1882 beschlossene neue Kirchenverfassung, welche unter dem 11. October 1882 sanctionirt wurde (Deutsch im Allgem. Kirchenblatt 1885. S. 401—454), bestimmte eine so vollständige Autonomie der

Protestanten in ihren Kirchenangelegenheiten und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt, daß dieselbe zu der factischen Abhängigkeit der katholischen Kirche in Ungarn vom überwiegend calvinistischen Beamtenthum in grellen Widerspruch tritt.

2. In Bayern (vgl. die oben S. 26 f. citirten Werke von Gründler, Döllinger, Silbernagl) muß man bezüglich der Organisation der evangelischen Kirche Rheinbayern und das rechtsrheinische Bayern unterscheiden. Das (oben § 38 Nr. II. S. 152 erwähnte) Religionsedict vom 26. Mai 1818, welches die zweite Verfassungsbeilage bildet, bezieht sich wie auf die katholische, so auch auf die protestantische Kirche. (Dieses spricht auch ein königlicher Erlaß vom 7. November 1818 an das protestantische Oberconsistorium und die königlichen Regierungen ausdrücklich aus; abgedruckt bei Höfler, Concordat S. 126 f. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke. I. Bd. S. 50 f.) Es ist ihm noch als Anhang ein Edict vom gleichen Tage „über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtkirche in dem Königreich Bayern" beigefügt (*Walter*, Fontes iur. eccl. p. 227 sqq.). Nach dem § 1 dieses letztern Edictes soll „das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten künftig durch ein selbständiges Oberconsistorium ausgeübt werden" — aber im Widerspruche mit dieser Selbständigkeit war sogleich beigefügt, das Oberconsistorium sei „dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet", habe an dieses gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dasselbe die königliche Entschließung einzuholen. Um diesen Widerspruch zu heben, erging durch königliche Erklärungen vom 28. November 1824 und 2. Juli 1831 eine Erläuterung dahin, daß die landesherrliche Entscheidung sich nur auf die Prüfung und Sanctionirung vom bürgerlichen Standpunkte aus, nicht auf das Recht materieller Abänderungen beziehen solle. Durch königliche Entschließung vom 11. Mai 1849 wurde, einer durch Art. 3 eines Gesetzes vom 4. Juni 1848 bereits ausgesprochenen eventuellen Gutheißung entsprechend, der Consistorialbezirk Speyer auf den Antrag einer außerordentlichen Generalsynode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise des Oberconsistoriums zu München abgetrennt und für die bayerische Rheinpfalz das Consistorium zu Speyer mit den Functionen des Oberconsistoriums betraut. (Beide Actenstücke in Dove's Sammlung S. 94 f.) In Rheinbayern bestehen schon nach der Vereinigungsurkunde der Lutheraner und Reformirten vom Jahre 1818 (abgedruckt in Dove's Sammlung S. 92 ff.) Kirchenvorstände oder Presbyterien je für die einzelne Pfarrgemeinde, um eine gewisse Kirchenzucht in betreff der Pfarrgenossen (bis zur zeitweiligen Ausschließung von der Kirchengemeinschaft) auszuüben und das Kirchenvermögen zu verwalten. (Vgl. auch Silbernagl, Verfassung und Verwaltung. S. 165 ff. 371 f.) Ebenso erhielt Rheinbayern durch die Unionsurkunde vom 10. October 1818 Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die frühere Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden in der protestantischen Kirche der Pfalz vom April 1863 ist abgedruckt in Dove's Sammlung S. 85 ff. An die Stelle derselben trat die revidirte Wahlordnung vom 17. Juni 1876 (abgedruckt bei Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. XVI. Bd. S. 457 ff.). Gewisse Acte der Gesetzgebung bedürfen in Rheinbayern der Zustimmung der Generalsynode.

Für das rechtsrheinische Bayern waren Diöcesansynoden und eine Generalsynode ebenfalls bereits im Jahre 1818 vorgesehen, aber die Synoden in dem rechtsrheinischen Bayern haben nur eine berathende Stimme. Die Generalsynode wird, nachdem das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Vereinigung der früher getrennten Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth gestattet hat, seit 1849 regelmäßig für ganz Bayern diesseits des Rheins gehalten. Durch Gesetz vom 1. Juni 1834 waren „Kirchenverwaltungen" für das Stiftungsvermögen geschaffen. Presbyteriale Gemeindevorstände wurden aber im rechtsrheinischen Bayern erst nach der Abtrennung der pfälzischen Kirche durch Verordnung vom 7. October 1850 (Dove,

Sammlung. S. 102 ff.), sodann gemischte Diöcesansynoden durch Verordnung vom 30. August 1851 nebst Verordnung vom 26. August 1851 über die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diöcesansynoden eingeführt (beide Actenstücke nebst einer nachträglichen Ministerialverordnung vom 10. Mai 1862 bei Dove a. a. O. S. 109 ff. 136); darauf wurde auch eine entsprechende Generalsynodalordnung unter dem 31. Juli nebst Geschäftsordnung vom 31. August 1853 festgestellt (Dove a. a. O. S. 114 ff.). Die reformirten Gemeinden im rechtsrheinischen Bayern bilden eine besondere Synode, worüber eine königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 mit Modificationen vom 12. Juli 1855 erging (Dove a. a. O. S. 134 ff.).

3. In Preußen hatte man bereits 1794 das corpus iuris canonici durch das preußische Landrecht verdrängt, worin das ganze protestantische Kirchenrecht wie ein Stück der Landesgesetzgebung aufgenommen wurde. (Vgl. die oben S. 27 citirten Werke von Vogt, Jacobson, Th. Meier.) Am 5. März 1835 erschien die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung (mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen von 1847, 1853, 1855, 1867 herausgegeben von Bluhme, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts. Elberfeld 1870. S. 140 ff. Zur Geschichte derselben vgl. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht. § 51 f.) Ein königlicher Erlaß vom 29. Juni 1850 bestimmte die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen, im Zusammenhange mit der gleichzeitigen Errichtung eines evangelischen Oberkirchenrathes an Stelle des durch Erlaß vom 26. Januar 1849 errichteten Oberconsistoriums, Einrichtungen, die zur Ausführung der durch die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 und 1850 garantirten kirchlichen Freiheit und Selbstverwaltung (s. oben § 39 Nr. X. 7. S. 176 f.) dienen sollten, aber zu diesem Zwecke nicht genügten, weil der Oberkirchenrath nur die inneren kirchlichen Angelegenheiten, nicht aber auch die zur Kirchengewalt gehörenden äußeren Angelegenheiten zu verwalten hat. (Vgl. O. Mejer, Kirchenrecht. 3. Aufl. § 94 Note 4.) Erst unter dem 27. Februar 1860 folgte ein königlicher Erlaß, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in betreff der Gemeindekirchenräthe zur Durchführung der Anordnung von 1850. (Abgedruckt sind diese Verordnungen bei Dove a. a. O. S. 49 ff.) Durch königliche Erlasse vom Jahre 1861 und 1862 wurde für die einzelnen sechs östlichen Provinzen nacheinander das Institut der Kreissynoden eingeführt (die Kreissynodalordnung ist abgedruckt bei Dove a. a. O. S. 57 ff.). Dazu erging durch königliche Verordnung vom 10. September 1873 eine gemeinsame Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Synodalordnung für die sechs östlichen preußischen Provinzen, wovon aber nur die Kirchengemeindeordnung von den Kammern genehmigt wurde. Vgl. das betreffende Gesetz vom 25. Mai 1874[10]. Sodann wurde für die acht alten preußi-

[10] Indem der König die citirte Verordnung vom 10. September 1873 als Inhaber des protestantischen Kirchenregiments erließ, erlangte dieselbe die Geltung als kirchliche Ordnung, aber als königliche Verordnung erlangte der Erlaß gemäß Art. 106 der preußischen Verfassung dadurch, daß seine Bekanntmachung in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgte, bis zum Einschreiten der Kammern auch auf dem bürgerlichen Gebiete Verbindlichkeit, indem auch das preußische Obertribunal in einem Erkenntniß vom 23. Juni 1875 entschied, daß durch jenen Artikel der Verfassungsurkunde „Verordnungen des Königs ohne Unterscheidung, in welcher Eigenschaft, ob als Inhaber der obersten Staatsgewalt, oder als Inhaber des äußern Regimentes der evangelischen Kirche, von demselben erlassen, für verbindlich erklärt werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind". Als man sodann dem Landtage jene Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorlegte, damit dieselbe unter dessen Zustimmung auch zum Staatsgesetze erhoben werde, genehmigte derselbe nur die Gemeindeordnung, nicht aber die Kreis- und Provinzial-Synodalordnung. Die Synoden wurden dadurch in ihren wichtigsten Functionen wegen der fehlenden staatlichen Anerkennung gelähmt.

schen Provinzen eine Generalsynode abgehalten. (Vgl. v. d. Goltz, Bericht über die Generalsynode. Bielefeld 1876. F. Fabri, Nach der Generalsynode. Gotha 1876. Eine einschneidende Kritik der General-Synodalordnung enthält die Schrift von J. H. Kirchmann, Die Reform der evangelischen Kirche in Lehre und Verfassung. Berlin 1876. Katholischerseits erschien eine gute Beleuchtung der Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode in Scheeben, Periodische Blätter. Regensburg 1876. S. 79—93.) Die von der Generalsynode angenommene General-Synodalordnung erhielt durch eine in der Gesetzsammlung publicirte königliche Verordnung vom 20. Januar 1876 die Geltung als Kirchengesetz, damit aber zugleich auch als landesherrliche Verordnung [11]; jedoch folgte mit einigen Aenderungen die staatsgesetzliche

---

[11] Man hatte also auch hier nicht zuvor die Zustimmung der Landstände nachgesucht, trotzdem inzwischen die durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 erfolgte Aufhebung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde die Lage wesentlich verändert hatte. Wenn bis dahin auf Grund der in jenem Artikel der Staatsverfassung der evangelischen wie katholischen Kirche zugesicherten Selbständigkeit der Inhaber des Kirchenregiments in der protestantischen Kirche befugt war, ohne vorherige Mitwirkung des Staates der protestantischen Kirche ihre Ordnung zu geben, so muß es nunmehr vom Standpunkte der preußischen Staatsgesetze aus zweifelhaft erscheinen, ob das Kirchenregiment auch noch seit Aufhebung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde für sich allein ohne vorherige Mitwirkung der staatlichen Factoren eine kirchliche Verfassung als definitives Kirchengesetz zu publiciren berechtigt ist. Es hätte der König, wenn er die Beschlüsse des Landtages abgewartet hätte, viel leichter die von diesem beschlossenen Aenderungen machen können, indem er dieselben in die Synodalordnung eingefügt und dann diese einerseits als Gesetz publicirt und andererseits zugleich der protestantischen Kirche als kirchliche Ordnung octroyirt hätte, während nach Publication der General-Synodalordnung durch königliche Verordnung jede Aenderung der Kirchenverfassung von der Genehmigung der Generalsynode selbst abhängig ist. In dem kgl. Erlasse vom 20. Januar 1876, wodurch die General-Synodalordnung zuerst bekannt gemacht wurde, ist übrigens ein Grundsatz zur Geltung gebracht, welchen die preußische sogen. Culturkampfsgesetzgebung gegenüber der katholischen Kirche nicht gelten lassen will. Nach dem kgl. Erlaß vom 20. Januar 1876, wodurch die General-Synodalordnung publicirt wurde, soll die Mitwirkung der Landesgesetzgebung zur Ausführung der General-Synodalordnung nur für die Ausführung gewisser Punkte des Kirchengesetzes erforderlich sein, während die Giltigkeit des Kirchengesetzes als solchen in seiner Gesammtheit und insbesondere auch die kirchliche Giltigkeit sogar derjenigen Bestimmungen, welche zu ihrer Ausführung der Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedürfen, in dem kgl. Erlasse als feststehend hingestellt wird. Auch die Frage, welche Bestimmungen des Kirchengesetzes zu ihrer Ausführung der Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedürfen, kann, wie der kgl. Erlaß vom 20. Januar 1876 annimmt, ohne die Landesgesetzgebung festgestellt werden; denn sonst hätte „der evangelische Oberkirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten“ nicht schon durch den kgl. Erlaß vor der Entscheidung der Kammern angewiesen werden können, wegen der „Ausführung“ der Synodalordnung „die weiteren Einleitungen“ zu treffen, soweit zu dieser „Ausführung“ es nicht noch einer „Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf“. Diese Anweisung hätte keinen Sinn, wenn der Erlaß nicht Bestimmungen im Auge hätte, deren Ausführung ohne weiteres in die Hand genommen werden sollte. Und auch dadurch läßt sich die Sache nicht hinwegdeuten, daß man das Wort „Einleitungen“ etwa als „Vorbereitungen“ auffassen wollte, so daß also vor der Betheiligung des Landtages nirgends vollendete Thatsachen vorlägen; denn der vorletzte Satz des Erlasses, wonach „die Vorschriften des § 7 Nr. 6 der General-Synodalordnung über das förmliche Disciplinarverfahren auf diejenigen Disciplinaruntersuchungen, welche am Tage der Verkündigung dieses Erlasses bereits eingeleitet sind, keine Anwendung finden, diese Untersuchungen vielmehr nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen sind“, hat die unbestreitbare stillschweigende Voraussetzung, daß ohne diese ausdrückliche Bestimmung auch die bereits anhängigen Disciplinarsachen nach den Be-

Bestätigung durch das Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (Gesetzsammlung S. 125). Eine königliche Verordnung vom 5. September 1877 bestimmte auf Grund des citirten Gesetzes vom 3. Juni 1876 und des Art. 4 der Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetzsammlung S. 395), daß mit dem 1. October 1877 die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Cultusministerium und den Regierungen geübt worden sei, auf den evangelischen Oberkirchenrath und die Consistorien der acht älteren Provinzen als Organe der Kirchengewalt übergehe. (Alle diese Gesetze und Verordnungen sind gesammelt in der Schrift: Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche Preußens. Nebst den Ausführungsverordnungen und Instructionen für den praktischen Gebrauch erläutert von Fr. Richter, Prediger und Mitglied des Abgeordnetenhauses. Berlin 1880. 5. Aufl. und bei Friedberg a. a. O.) Nachzutragen ist das Kirchengesetz vom 9. März 1891 und Staatsgesetz vom 7. April 1891 (Gesetzsammlung S. 43 ff.) und das Staatsgesetz vom 19. Mai 1891 (Gesetzsammlung S. 64 ff.).

In den im Jahre 1866 erworbenen preußischen Provinzen (vgl. darüber Friedberg, Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867. Hinschius, Die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen. Berlin 1867. Fabri, Kirchenpolitisches Credo. Abwehr gegen die modernen Kirchenbaupläne [des Oberkirchenraths-Präsidenten Herrmann?]. Gotha 1872, und dazu A. XXIX. 184 ff.) sind die evangelischen Kirchen nicht dem evangelischen Oberkirchenrath, sondern „bis auf weiteres“ dem Cultusministerium untergeordnet worden. Von diesen annectirten Ländern hat Kurhessen (über dessen Kirchenrecht im übrigen das oben S. 28 citirte Werk von Büff zu vergleichen ist) eine Presbyterialordnung vom Jahre 1657 nach reformirtem Vorbilde. Das durch königlichen Erlaß vom 13. Juni 1868 (der nicht sogleich zur Ausführung kam) und vom 24. April 1873 an Stelle der bisherigen Consistorien zu Kassel, Marburg und Hanau eingesetzte, neue unirte Gesammtconsistorium zu Kassel hat bei zahlreichen protestantischen Geistlichen und Gemeinden Opposition gefunden (vgl. darüber A. XXXII. 234 f.). Der von einer 1869—1870 in Kassel versammelten außerordentlichen Synode berathene Entwurf einer Presbyterial- und Synodalordnung für den Regierungsbezirk Kassel wurde dem preußischen Landtage in der Session von 1870—1871 vorgelegt, aber dort nicht angenommen. (Vgl. darüber O. Mejer in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. X. Bd. S. 408 ff.). Eine Presbyterial- und Synodalordnung für den Bezirk des Consistoriums zu Kassel erging unter dem 16. December 1885.

Ferner Nassau (vgl. das oben S. 29 citirte Handbuch von Otto) erhielt durch ein Edict vom 1. April 1818 Gemeindevorstände (Kirchenvorstände). Durch Verordnung vom 22. September 1867 wurde ein evangelisches Consistorium für den Regierungsbezirk Wiesbaden eingesetzt, und durch Verordnung vom 9. August 1871 eine Kreissynodalordnung für den Consistorialbezirk Wiesbaden erlassen. Ein königlicher Erlaß vom 4. Juli 1877 an den Cultusminister genehmigte eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirke des Consistoriums zu Wiesbaden. Ein Gesetz vom 6. April 1886 gewährte der jetzigen Kirchenverfassung die für einige Punkte erforderliche staatsgesetzliche Bestätigung.

---

stimmungen der neuen General-Synodalordnung behandelt werden müßten, deren thatsächliches Inkrafttreten an sich also dadurch ausdrücklich vom Tage der Publication der kgl. Verordnung ab datirt wurde. Da der kgl. Erlaß selbst die Punkte nicht aufzählte, in welchen die Landesgesetzgebung mitzuwirken habe, so wurde die Entscheidung darüber zunächst nicht dem Könige, sondern dem evangelischen Oberkirchenrath und dem Cultusminister vorbehalten.

Für Frankfurt a. M. wurden die beiden bisherigen Consistorien, das der Reformirten (A. XLVIII. 219) und das der Evangelischen, in Wirksamkeit und damit für die letzteren die dortige auf den Gesetzen vom 5. Februar 1857 (bei Dove, Sammlung. S. 303 ff.) beruhende, in mancher Hinsicht eigenthümliche presbyteriale Kirchenverfassung bestehen gelassen. Für Schulangelegenheiten besteht ein besonderes Curatorium. Eine Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden Bornheim, Oberrad ꝛc. erging unter dem 11. März 1889.

Für Schleswig-Holstein (vgl. über dessen besonderes Kirchenrecht die oben S. 28 f. citirten Werke) wurde durch königliche Verordnung vom 24. September 1867 ein evangelisch-lutherisches Consistorium zu Kiel eingesetzt, und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein erhielten unter dem 16. August 1869 eine Gemeindeordnung mit Kirchenvorständen, welche aus den Pfarrern und Aeltesten bestehen, und mit Gemeindevertretungen, die durch die Wahl der Gemeinde bestellt werden und die Aeltesten wählen. (Vgl. Dove in Richters Kirchenrecht. 8. Aufl. § 153 Note 6; § 161 Note 8.) Eine neue „Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein“ erging unter dem 4. November 1876 (Kiel 1876. 32 S.), welche unter dem 7. November 1877 auf Lauenburg ausgedehnt wurde. Die jetzige schleswig-holsteinische Kirchenordnung erhielt durch Gesetz vom 6. April 1886 die für die betreffenden Punkte erforderliche staatsgesetzliche Bestätigung.

In Hannover (vgl. über dessen Kirchenrecht auch die oben S. 28 citirten Schriften) waren durch Gesetz vom 14. October 1848 Kirchen- und Schulvorstände in jeder Kirchengemeinde für die Vermögensverwaltung eingeführt (vgl. oben § 40 Nr. I. 6. S. 195, abgedruckt auch im erwähnten Stuttgarter Allgemeinen Kirchenblatt 1852. S. 65 ff.), sodann unter dem 9. October 1864 eine vollständige Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die lutherische Kirche des Königreichs (bei Dove, Sammlung. S. 63 ff.). Die hannover'schen Provinzialconsistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück und Aurich sind als kirchliche Administrationsbehörden bestehen gelassen; sie standen bis zur Verordnung vom 17. April 1866 unter dem Cultusministerium, seitdem in inneren kirchlichen Angelegenheiten unter einem Landesconsistorium, und nur in äußeren kirchlichen Angelegenheiten unter dem Cultusministerium, was nun auch unter preußischer Herrschaft so gehalten wird. Die jetzige hannover'sche reformirte Kirchenverfassung erhielt durch Gesetz vom 6. August 1883 die für einige Punkte nöthige staatsgesetzliche Bestätigung.

4. In Elsaß-Lothringen beruht die Kirchenverfassung der Reformirten, wie der Lutheraner, noch auf dem Decret vom 18. Germinal X. (den protestantischen 44 Organischen Artikeln, 8. April 1802) und dessen Abänderungen durch das Decret vom 26. März 1852 (Dursy a. a. O. II. Bd. S. 89 ff.; Geigel oben S. 31 citirt), nach welch letzterm die einzelnen Gemeinden Presbyterialräthe haben, aus denen die Kirchenräthe (Consistoires) hervorgehen (Recklingh im A. XLIII. 116 f.). Ueber je fünf reformirten Consistoires (Presbyterialausschüssen) sollte nach dem Decret von 1802 die Provinzialsynode stehen, und durch das Decret vom Jahre 1852 wurde eine ständige Centralbehörde der reformirten Kirche Frankreichs in Paris errichtet. Seitdem Elsaß-Lothringen deutsches Reichsland geworden ist, fehlt es an einer besondern Oberbehörde für die Reformirten, indem der reformirte Centralrath zu Paris für Elsaß-Lothringen durch Art. 6 Abs. 2 des Frankfurter Friedens beseitigt und keine andere Behörde an seine Stelle gesetzt wurde. Ihre (7) Consistoires und Synode werden befragt und das lutherische Directorium besorgt factisch das Weitere. Für die Bekenner der Augsburger Confession entspricht der Provinzialsynode die Inspectionsversammlung, und eine Art Generalsynode bildet das sogen. Oberconsistorium zu Straßburg, welches aus den lebenslänglich von der Regierung ernannten Inspectoren und weltlichen Deputirten besteht. Ein von dem Oberconsi-

storium und der Regierung ernannntes, von der Staatsgewalt sehr abhängiges Directorium bestellt die Pfarrer und führt eine nach unten ziemlich unumschränkte Kirchenleitung. (Vgl. Dove in Richters Kirchenrecht. 8. Aufl. § 163 Note 6 a. E. und dessen Zeitschrift für Kirchenrecht. XI. Bd. Heft 1.)

5. Im Königreich Sachsen (vgl. die oben S. 29 citirte Literatur) beruht die neueste Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche auf der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. IX. Bd. S. 347 ff. 450 ff.), den Kirchengesetzen vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen. Stück 6 vom Jahre 1873 Nr. 47—51 S. 376 ff. Dove, Zeitschrift. XII. Bd. S. 99 ff.) und dem dazu gehörigen Staatsgesetze vom 16. April 1873 (cit. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 46 S. 374 ff. Dove a. a. O. S. 98 f.) und der Consistorialordnung vom 30. November 1875, durch welch letztere Gesetze das Landesconsistorium neu organisirt wurde und auf dieses neue, freilich unter Oberaufsicht der Staatsminister gestellte Landesconsistorium größtentheils die Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments übertragen wurden, welche bis dahin dem Cultusministerium zugestanden hatten. (Alle genannten Gesetze &c. enthält der oben S. 29 citirte „Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts".)

6. Was die sächsischen Herzogthümer betrifft (vgl. über deren Kirchenrecht die oben S. 30 citirten Werke), so erging für Sachsen-Coburg eine Verordnung vom 29. Juni 1852 (Allg. Kirchenbl. I. S. 303 f.), wodurch das Consistorium vollständig mit der Landesregierung vereinigt wurde, während in Gotha das Oberconsistorium noch die kirchliche Verwaltungsbehörde ist. In Sachsen-Altenburg erging ein Gesetz vom 4. Juni 1869, welches das Consistorium aufhob und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einer Ministerialabtheilung, und die schon durch das Gesetz vom 25. Februar 1854 auf Ehe- und Verlöbnißsachen eingeschränkte Gerichtsbarkeit des Consistoriums nunmehr ganz den bürgerlichen Gerichten überwies. Die jetzige synodale Kirchenverfassung von Altenburg beruht auf dem Patent vom 8. Februar 1877. In Sachsen-Meiningen wurde im Jahre 1848 eine collegialisch berathende Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen eingerichtet; die jetzige synodale Kirchenverfassung beruht auf dem Gesetze vom 4. Januar 1876.

7. In Sachsen-Weimar (vgl. über dessen Kirchenrecht die oben S. 30 citirte Literatur) besteht seit 1850 für die inneren kirchlichen Angelegenheiten ein collegialisch organisirter Kirchenrath unter dem Vorsitze des Vorstandes des Cultdepartements, für die äußeren und gemischten Angelegenheiten der evangelischen Kirche eine Ministerialabtheilung (vgl. Dove in Richters Kirchenrecht. 8. Aufl. § 152 Note 4). Unter dem 24. Juni 1851 erging dort eine Gemeindeordnung, wodurch Gemeindevorstände oder Presbyterien eingeführt wurden (Dove, Sammlung. S. 264 ff., vgl. dazu Allg. Kirchenblatt. VI. S. 25 ff.), und unter dem 29. März 1873 erging eine Synodalordnung für die Landeskirche (Dove, Zeitschrift. XII. Bd. S. 91 ff.).

8. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde unter dem 17. März 1854 (Allg. Kirchenblatt. III. S. 174 ff.) eine Gemeindeordnung erlassen, 1858 wieder ein Consistorium für Interna und Externa, durch Gesetz vom 7. Februar 1868 die jetzige synodale Kirchenverfassung, in Sondershausen 1859 ein Consistorium für die Interna eingerichtet. Die jetzige synodale Verfassung beruht auf Gesetz vom 9. December 1855. Für Anhalt bildet nach der Verordnung vom 1. März 1865 das Consistorium zu Dessau die kirchliche Verwaltungsbehörde (vgl. auch das oben S. 30 citirte Werk von Arndt). Die staatsgesetzliche Bestätigung für einige Punkte der jetzigen Anhalter Kirchenverfassunng erfolgte durch Gesetz vom 28. December 1875 und 24. März 1879. Für Reuß ä. L. beruht die jetzige Kirchenverfassung auf Gesetz vom 7. April 1880.

9. In Braunschweig (vgl. die oben S. 29 angegebene Literatur und verbinde damit die Darstellung oben § 40 Nr. II S. 196 ff.) gilt die Kirchenordnung von 1569 und wird die evangelische Kirchenregierung von einem der obersten Staatsbehörde untergeordneten Consistorium zu Wolfenbüttel geführt. Ein Gesetz vom 30. November 1851 (vgl. Dove, Sammlung. S. 276 ff.) führte Kirchenvorstände ein; unter dem 31. Mai 1871 erging ein Gesetz, die Errichtung einer Landessynode und eines Synodalausschusses betreffend (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. XI. Bd. S. 351 ff., und bei Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 164 Note 3), und am 6. Januar 1873 ein Gesetz, die Einrichtung von Inspectionssynoden für die evangelisch-lutherische Kirche und die Kirchenconvente betreffend (Dove, Zeitschrift. XII. Bd. S. 108 ff.).

10. Eine besondere Synodalverfassung haben die niedersächsischen conföderirten Gemeinden reformirter Confession zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg nach der Kirchenordnung vom 14. September 1839 (bei Dove, Sammlung. S. 312 ff.; man sehe auch Hugues, Die Conföderation der reformirten Kirchen in Niedersachsen. Geschichte und Urkunden. Celle 1873).

11. In Waldeck wurde ein Consistorium zur Verwaltung der äußeren und inneren kirchlichen Angelegenheiten durch Verordnung vom 2. März 1853 geschaffen (Allg. Kirchenblatt. III. Bd. S. 43 ff.; V. Bd. S. 311 ff.). Unter dem 1. August 1857 erschien eine Gemeindeordnung (ebds. VI. Bd. S. 409 ff.), welche durch Verordnung vom 31. October 1863 modificirt wurde (ebds. XIII. Bd. S. 165 f.). Durch die Synodalordnung vom 29. August 1872 und das dazu gehörige Gesetz vom 31. Januar 1873 (Dove, Zeitschrift. XI. Bd. S. 474 ff.) wurden für die vereinigte evangelische Kirche von Waldeck und Pyrmont Kreissynoden und eine Landessynode eingeführt.

12. In Lippe-Detmold besteht ein Landesconsistorium als kirchliche Verwaltungsbehörde, und nach dem Gesetz vom 12. April 1859 (Allg. Kirchenblatt. IX. Bd. S. 148) bildet dasselbe auch die erste Instanz für die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten und haben vor ihm Prediger und Candidaten in bürgerlichen Proceßsachen einen befreiten Gerichtsstand. Eine Verordnung vom 3. Februar 1851 (Allg. Kirchenblatt. I. Bd. S. 418 ff.), welche eine größere Repräsentation neben den Presbyterien geschaffen hatte, wurde wieder aufgehoben durch Verordnung vom 9. März 1854 (ebds. III. Bd. S. 415 ff. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 161 Note 11). Eine synodale Verfassung gewährte das Gesetz vom 12. September 1877.

13. In Bremen wird die ganze Kirchenverwaltung durch eine „Commission des Senats für die Ausübung des protestantischen Episkopalrechts" geführt, unter welcher das geistliche Ministerium mit bloß berathender Stimme steht (vgl. Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt. Bremen 1837. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 153 Note 11 a. E.).

14. In Hamburg beruht die jetzige Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche auf dem Gesetze vom 9. December 1870 (Dove, Zeitschrift. XII. Bd. S. 78 ff.). Ueber die früheren Verhältnisse vgl. Rheinwald, Repertorium. VI. Bd. S. 121 f. Dove bei Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 153 Note 11 a. E.

15. In Lübeck wird die Kirchenregierung von der obersten Staatsbehörde selbst geführt, für die Stadt selbst bezüglich der Interna unter Berathung mit dem geistlichen Ministerium (Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 152 Note 4). Für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz wurde unter dem 8. December 1860 eine kirchliche Gemeindeordnung erlassen (Dove, Sammlung. S. 293 ff.), für Travemünde eine solche unter dem 24. Mai 1862 (Allg. Kirchenblatt. XII. Bd. S. 63 ff.). Für das Fürstenthum Lübeck erfolgte die

Organisation der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eutin u. s. w. durch Gesetz vom 9. September 1864 (ebds. XIV. Bd. S. 156 ff.).

16. In Mecklenburg-Schwerin besteht ein Consistorium als geistliches Disciplinargericht, als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde fungirt nach der Verordnung vom 19. December 1849 ein Oberkirchenrath, während früher die Landesregierung das Kirchenregiment führte. (Ueber die älteren Verhältnisse vgl. die oben S. 29 citirten Werke von Siggelkow und Deiters.)

17. In Mecklenburg-Strelitz wurden durch Verordnung vom 16. December 1848 dem Consistorium, welches bis dahin hauptsächlich ein geistliches Gericht war, die von der Landesregierung ausgeübten Befugnisse des Kirchenregiments übertragen. Vgl. darüber ferner die Verordnung vom 31. October 1868 (Allg. Kirchenblatt. XVII. Bd. S. 496 f. Siehe Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 152 Note 4). Die Synodalordnung vom 14. August 1839 (Allg. Kirchenblatt. II. Bd. S. 12 ff.) geht nicht auf die Einrichtung eigentlicher Synoden, sondern bezweckt nur die Vereinigung der Geistlichen zur Berathung über geistliche Angelegenheiten und zur gegenseitigen Anregung (vgl. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 164 Note 2 und das S. 29 citirte Werk von Scharenberg und Genzken).

18. In Oldenburg (vgl. die oben S. 29 citirten Werke) hat die Kirchenverfassung vom 3./15. August 1849 als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für äußere wie innere kirchliche Angelegenheiten einen Oberkirchenrath eingeführt, der jedoch keine Gerichtsbarkeit haben soll. Nach der genannten Kirchenverfassung war der Oberkirchenrath Organ der Synode und wurde er von dieser gewählt. Die revidirte Kirchenverfassung vom 11. April 1853 bestimmte aber, der Oberkirchenrath solle Organ des landesherrlichen Kirchenregiments sein und von dem Landesherrn bestellt werden (Dove, Sammlung. S. 235 ff.). Die Oldenburger Kirchenverfassung hat Gemeindevertretungen, jährliche Kreissynoden und eine alle drei Jahre zusammentretende Landessynode; die Gemeindevertretungen sind: 1) allgemeine Gemeindeversammlungen der 25 Jahre alten, selbständigen und kirchlich unbescholtenen Männer der Pfarrgemeinde, welche die Aeltesten und nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. November 1859 (Dove, Sammlung. S. 260 ff.) den Pfarrer wählen; 2) engere Gemeindeversammlungen der zu den Kirchenumlagen Verpflichteten; 3) die Kirchenräthe; 4) die Kirchenausschüsse (über letztere sehe man auch das Kirchengesetz vom 20. Januar 1871, Allg. Kirchenblatt. XX. Bd. S. 257 f.). Ueber die Verfassung der evangelischen Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld (Presbyterien und größere Gemeindevertretungen) vgl. das Gesetz vom 5. September 1855 (Allg. Kirchenblatt. V. Bd. S. 261 ff. 589 ff.) und das Gesetz vom 27. April 1861 (ebds. XIV. Bd. S. 172 f.).

19. In Baden (vgl. die oben S. 30 f. citirte Literatur und über die auch für die evangelische Kirche erlassenen Gesetze vom 9. October 1860 oben S. 235 ff., und über das Gesetz vom 19. Februar 1874, betreffend die Vorbildung und das Staatsexamen der Geistlichen und dessen Aufhebung durch Gesetz vom 5. März 1880 oben S. 252 ff., über die jetzige Schulgesetzgebung oben S. 247 ff., über das Gesetz vom 5. Mai 1870, betreffend die öffentliche Armenpflege und die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, oben S. 249 ff.) wurden bei Einführung der Union im Jahre 1821 Diöcesansynoden und eine Generalsynode und Kirchengemeinderäthe eingeführt (vgl. Rinck, Erläuterungen der Kirchenvereinigungsurkunde. Heidelberg 1827). Die jetzige Kirchenverfassung vom 5. September 1861 (Dove, Sammlung. S. 148 ff.) ist der revidirten oldenburgischen vom Jahre 1853 nachgebildet. Dem Oberkirchenrath (s. über diesen die Verordnung vom 28. December 1860 § 1, 2 und die Kirchenverfassung von 1861 § 108 ff.) wurde durch Verordnung vom 28. Februar 1862 (Dove, Sammlung. S. 182 ff.) auch die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens überwiesen. Ueber die Diöcesan-

synoden sehe man außer der Kirchenverfassung § 46 ff. auch das provisorische Gesetz vom 24. Februar 1873 (bei Dove a. a. O. S. 108 f., und das Kirchengesetz vom 14. Juni 1867, Allg. Kirchenblatt. XVI. Bd. S. 174 f.). Ueber die Generalsynode vgl. Kirchenverfassung § 60 ff. und über die badische Kirchenverfassung überhaupt sehe man die bei Dove zu Richter, Kirchenrecht. § 164 Note 3 citirte Literatur.

20. In Hessen-Darmstadt (s. die oben S. 31 citirte Literatur) wurde die evangelische Kirchenverfassung neu geregelt durch landesherrliches Edict vom 6. Januar 1874 (Reg.-Bl. 1874. Nr. 2, ausgegeben am 26. Januar 1874, Darmst. Zeitung 1874. Nr. 28 II. Bl.). Im Anschlusse daran eine Verordnung vom 23. März 1874, die Einführung der Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend (Reg.-Bl. Nr. 19, ausgegeben am 31. März 1874), und eine Verordnung vom 21. April 1874, die Wahlen der evangelischen Kirchengemeindevertretungen und evangelischen Kirchenvorstände betreffend (Reg.-Bl. Nr. 25 vom 8. Mai 1874) erlassen. Nach der neuen Kirchenverfassung, wie nach dem Edicte vom 6. Juni 1852 (Allg. Kirchenblatt. II. Bd. S. 405 ff.), übt der Landesherr die Kirchenregierung durch das Oberconsistorium aus (§ 129 ff. des Edicts vom 6. Januar 1874); die Kirchengemeinden (§ 5) haben eine Vertretung (§ 12 ff.), einen Kirchenvorstand (§ 32 ff.) und können vom Oberconsistorium zu außerordentlichen Versammlungen berufen werden (§ 55); es sollen jährlich Dekanatssynoden (§ 56 ff.), alle fünf Jahre eine Landessynode stattfinden; die Besetzung der Pfarrstellen (§ 123) geschieht durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums; jedoch sollen die Patronatsrechte und das in einigen Gemeinden herkömmliche Wahlrecht bestehen bleiben und durch ein künftiges Gesetz überhaupt den Gemeinden eine weitergehende Mitwirkung gewährt werden. (Vgl. auch Thudichum, Die Kirchenfrage vor der hessischen Volksvertretung 1863 und 1873. Darmstadt [1873]. Haupt, Die grundstürzenden Irrthümer unserer Zeit in Bezug auf die Kirche und ihre Verfassung. Frankfurt 1870.) Auch auf die protestantische Kirche bezogen sich übrigens die hauptsächlich gegen die katholische Kirche gerichteten, oben S. 224 f. citirten hessischen Gesetze vom 23. April 1875, betreffend: 1) die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate, 2) den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4) das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften und die wiedererfolgten Milderungen bezüglich der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, durch Gesetz vom 5. Juli 1887, und bezüglich des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, durch Gesetz vom 7. September 1889 (s. oben S. 225).

21. In Württemberg (vgl. die oben S. 30 angegebene Literatur) führte eine Verordnung vom 25. Januar 1851 Pfarrgemeinderäthe ein (Dove, Sammlung. S. 137 ff.; über die älteren Kirchenconvente vgl. die bei Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 161 Note 5 a. E. angeführte Literatur). Eine Verordnung vom 18. November 1854 führte Diöcesansynoden ein (Dove, Sammlung. S. 144 ff.), eine Verordnung vom 20. December 1867 eine Landessynode (Dove, Zeitschrift. IX. Bd. S. 339 ff.). Die kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Consistorium. Nach der Verordnung vom 20. December 1867 (Dove, Zeitschrift. IX. Bd. S. 346 f.) bildet das Cultusministerium nur noch insoweit eine selbständige Instanz über dem Consistorium, als es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um gemischte, kirchlich-staatliche Sachen handelt (vgl. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 164 Note 3). Ein Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, führte eine neue Kirchengemeindeverfassung ein. An Stelle des bisherigen Pfarrgemeinderaths tritt ein Kirchengemeinderath, eine staatliche Behörde, welche kirchliche und staatliche Geschäfte besorgt. (Vgl. Steinheil, Die Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden in der evangelischen Landeskirche des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1890. Ricker in der Deutschen

Zeitschrift für Kirchenrecht. 1891. I. Bd. S. 193 ff. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze ꝛc. I. Erg.-Bd. S. 109 ff.) An jenes Staatsgesetz vom 14. Juni 1887 schloß sich ein Kirchengesetz, betreffend die evangelischen Kirchengemeinden, vom 29. Juli 1888, und ein Kirchengesetz vom gleichen Datum nebst Bekanntmachung des kgl. Consistoriums vom 11. September 1888 führte eine neue Ordnung der Landessynode ein. (Siehe diese Gesetze und die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen bei Friedberg a. a. O. II. Erg.-Bd. S. 6 ff.)

22. In der Schweiz gilt die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten ganz als Kantonalsache und sind in den letzten Jahrzehnten in den meisten Kantonen neue Kirchenverfassungsgesetze und Synodalordnungen aufgestellt und auch wieder abgeändert worden. (Eine Reihe solcher sind ihrem Inhalte nach mitgetheilt von Burkart in Dove's Zeitschrift. VI. Bd. [1866.] S. 319 ff., noch mehr in dem oben § 46 Note 1 citirten Sammelwerke von Gareis und Zorn. In diesen protestantischen Verfassungs- und Synodalgesetzen herrscht durchweg die radikale Richtung vor, wogegen sich die conservativen Protestanten in einigen Kantonen, z. B. im Jahre 1873 die des Kantons Neufchatel anläßlich des dort beschlossenen neuen Kirchengesetzes, vergeblich wehrten. Ueber das Berner Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 vgl. man oben § 46 Nr. III. 20 S. 304. — Gemeinsam für die Kantone Zürich, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen besteht seit dem 19. Februar 1862 eine vom Schweizer Bundesrathe unter dem 24. Februar 1862 bestätigte Vereinigung über Freizügigkeit und Wahlfähigkeit der von einer einheitlichen Prüfungscommission geprüften geistlichen Candidaten. Diesem „Concordat" traten im Jahre 1863 auch Schaffhausen und St. Gallen, 1871 Baselstadt, 1872 auch Baselland bei (vgl. „Vorlagen an die Volksabstimmung am 26. Mai 1872, mittags 12 Uhr". Buchdruckerei A. Brodbeck in Liestal. S. 1 ff.).

23. Ueber Frankreich vgl. das S. 31 citirte Werk von Geigel und die S. 32 angegebene Literatur, sowie oben § 64 Nr. IV. 4.

24. Für die Niederlande sind die neueren Quellen des reformirten Kirchenrechts: Das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816 und vom 23. März 1852, die Reglements der Generalsynode, die für die einzelnen Provinzen festgesetzten Reglements und Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden (vgl. Walter, Kirchenrecht. § 118, der auch die älteren Kirchenordnungen aufzählt und als Sammlungen der genannten Quellen folgende nennt: *G. van der Tuuk,* Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820—1830. 4 Deel; Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koningrijk der Nederlanden. s'Grave 1816—1835. 20 Deel. 4°. Eine ausgezeichnete Darstellung des reformirten niederländischen Kirchenrechts enthält; *Hedendaagsch,* Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 Deel. 8°). Für die Lutheraner in Holland erging 1866 ein neues Verfassungsreglement.

25. Ueber England, Schottland, Irland vgl. oben § 50.

26. Ueber Dänemark vgl. oben § 40 a. E. S. 200, über Schweden und Norwegen oben § 51. In Dänemark, Norwegen und Island war der Protestantismus eingeführt durch die von Christian III. erlassene Kirchenordnung von 1537 (in lateinischer Ausgabe erschien dieselbe 1537, dänisch 1539 und später öfters); sie wurde auf dem Reichstag zu Odense 1539 bestätigt. Als Anhang kamen hinzu die Ripener Artikel von 1542 und die Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über Ehesachen. Ferner erging für das Königreich Dänemark 1539 ein Gesetz über die Einkünfte der Priester, besonders über die Zehnten, eine Verordnung Christians IV. vom 27. März 1629, und von Wichtigkeit waren auch das erste Buch des großen Recesses von 1643 und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Für Norwegen erließ Christian IV. 1607 eine revidirte Kirchenordonnanz,

die aber der Hauptsache nach auf der von 1573 beruht. Christian V. erließ aber 1683 ein Gesetzbuch für Dänemark (unter den dänischen Ausgaben erwähnen wir die von Schyth 1856; eine lateinische Uebersetzung erschien 1698 und 1710, eine deutsche 1699) und sodann 1687 ein größtentheils damit übereinstimmendes für Norwegen (Christian V. Norske Low. Kjöbenhavn 1687. 4⁰ und spätere Ausgaben). In dem zweiten Buche dieser beiden Gesetzbücher ist unter Benutzung der vorgenannten Quellen das Kirchenrecht zusammengefaßt, welches in Verbindung mit dem Kirchenritual von 1685 und dem Altarbuch von 1688 dort noch jetzt gilt (vgl. Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte. § 182. Walter, Kirchenrecht. § 117). In Schweden folgte auf die Kirchenordnung von 1572 nach mehrfachem Wechsel 1686 eine neue verbesserte, noch jetzt geltende, woran jedoch durch neue Verordnungen viele Veränderungen und Zusätze gemacht sind (Samling af författningar och stadgar, somändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 ochännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813; Enblom Samling af författningar. Stockholm 1836). Schon seit 1824 ist übrigens die Abfassung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Von dem allgemeinen Gesetzbuch von 1734 sind einige Abschnitte auch für kirchliche Verhältnisse maßgebend, namentlich der Giftermålsbalk oder Abschnitt von der Ehe und der Missgärningabalk oder Abschnitt von den Verbrechen (Uebersetzungen jenes Gesetzbuches sind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1734. 4⁰; Project oder Entwurf des neuen schwedischen Gesetzbuches, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736. 4⁰). In Schweden hat übrigens jedes Stift seine eigenen Rechtsquellen, Synodalacten und königliche Verordnungen und gibt es auch dafür Sammlungen (vgl. Walter a. a. O.; Hilfsmittel für das schwedische, dänische und norwegische Kirchenrecht verzeichnet Walter a. a. O. § 7 S. 16 Note 52—54).

27. In Rußland erging am 28. December 1832 (9. Januar 1833) eine Verordnung über die Verfassung der protestantischen Kirche (Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschm Kreewjk walsti [Kirchengesetze für die lutherischen Gemeinden im russ. Reich]. Mitau 1834. 8⁰; neu abgedruckt bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangel. Landeskirchen. II. Erg.-Bd. S. 107—211. Ein älteres Werk ist: Scheidemantel, Kirchengesetzbuch für die evangelische Confession in Polen und Litauen. Nürnberg 1783); das neueste: Dalton, Verfassungsgeschichte der evang.-reform. Kirche in Rußland. Gotha 1887.

Zweites Buch.
Die Verfassung der Kirche.

Erste Abtheilung.
Die kirchliche Verfassung im allgemeinen.

A. Der katholischen Kirche.

§ 65. 1. Die wesentlichen Eigenschaften der katholischen Kirche.

I. Nach katholischer Lehre ist die Kirche die von Christus, dem Sohne Gottes, gestiftete und mit gewissen göttlichen Heilslehren und Heilsmitteln ausgestattete Vereinigung der Gläubigen, deren Oberhaupt Christus, und auf dieser Welt als sichtbarer Stellvertreter Christi der Papst ist [1].

II. Christus selbst erschien in sichtbarer Menschengestalt auf Erden, um die Kirche für die Menschen auf dieser Welt als ein sichtbares Reich zu begründen. Er verkündete auf Erden die göttlichen Heilslehren und setzte die Sacramente ein, d. h. die sichtbaren Zeichen, an welche er die göttlichen Gnadenmittel knüpfte. Er selbst brachte vor den Augen der Welt am Kreuze das Erlösungsopfer dar, erstand von den Todten, wandelte noch vierzig Tage unter den Menschen und stieg dann gen Himmel empor. Vorher bestellte er für diese Welt zuerst in Petrus ein sichtbares Oberhaupt [2], und darauf in den Aposteln überhaupt eine sichtbare Regierung in der

---

§ 65. [1] Cf. Catechism. Roman. part. I. cap. 10 q. 10 sqq. Concil. Vatic. sess. IV. constit. de Ecclesia Christi. Siehe auch das Schema constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi cap. 1 sqq. bei *Martin*, Omnium conc. Vat. docum. collect. edit. 2. p. 38 sqq. Göpfert, Die Katholicität der Kirche. Würzburg 1876. Kaufmann, Die Einheit, Katholicität und Apostolicität der Kirche, dogmatisch und historisch nachgewiesen. Sulzbach 1858. Grundkötter, Die Verfassung der Kirche. Münster 1871. Kellner, Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche. 2. Aufl. Kempten 1874. Scheeben, Handbuch der Dogmatik. I. Bd. Freib. 1874. § 7 S. 38 ff. Heinrich, Dogmat. Theologie. I. Bd. Mainz 1873. § 47 ff. — Weitere Belege zu der im Texte gegebenen (übrigens unbestrittenen, auch von den protestantischen Canonisten, z. B. Richter, K.-R. § 91, Hinschius, K.-R. in v. Holzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Leipzig 1885. § 3 anerkannten) Begriffsbestimmung der katholischen Kirche findet man im A. XXX. 343 ff.

[2] Matth. 16, 18: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Kirche, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." 19: „Und ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, wird auch

Kirche[3]. Die Apostel, sichtbare und vernehmbare Menschen, die er als Zeugen seiner Worte und Thaten um sich gehabt hatte, sollten weiter dem Menschengeschlechte verkünden und verkünden lassen, was sie von Christus gesehen und gehört hatten, die Taufe spenden als sichtbares Zeichen der Aufnahme der Menschen in die Kirche und die Gläubigen lehren, alles zu beobachten, was Christus den Aposteln aufgetragen hat[4].

Somit stellt die Kirche durch die Art und Weise ihrer Gründung von Anfang an auf dieser Welt einen sichtbaren Organismus[5] dar.

Vor Gott und im Jenseits gehören freilich alle aufrichtig nach der religiösen Wahrheit Strebenden zur Kirche, wenn sie sich auch aus unverschuldetem Irrthum hier auf dieser Welt nicht zur sichtbaren Gemeinschaft derselben halten[6], während die Ungerechten vor Gott im Jenseits nicht zur Kirche gehören, wenn sie auch auf dieser Welt sich sichtbar zu dem äußern Organismus derselben halten. Es liegt daher auch keine Verdammung der aus entschuldbarem Irrthum Andersgläubigen darin, daß die Kirche behauptet[7]:

---

in den Himmeln gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch in den Himmeln gelöset sein." Joh. 21, 15: „Weide meine Lämmer." 16: „Weide meine Lämmer." 17: „Weide meine Schafe." Luc. 22, 32: „Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht abnehme. Und dereinst, wenn du dich bekehrt hast, befestige deine Brüder." Cf. *Cyprian.*, Epist. 70 ad Ianuar.: „Una Ecclesia a Christo Domino super Petrum origine unitatis et ratione fundata." *Hieron.*, Advers. Iovinian. lib. 1 cap. 14: „Propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio."

[3] Joh. 20, 21: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." Apostelgeschichte 20, 28: „Habt Acht auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, zu führen die Gemeinde Gottes, die er durch sein Blut sich erworben hat." Matth. 23, 18: „Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch gebunden sein im Himmel, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch gelöset sein im Himmel." (Vgl. auch den folgenden Paragraphen.)

[4] Matth. 28, 19. 20. Vgl. auch Ephes. 4, 3. 5. 11. 13. 1 Kor. 10, 17; 12, 13.

[5] In der Heiligen Schrift wird deshalb die Kirche auch so oft mit anderen sichtbaren Dingen verglichen. Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. § 30 Note 25.

[6] Cf. (*S. Augustin.*, † 430) can. 29 C. XXIV. q. 3: „Dixit Apostolus: haereticum hominem post primam et secundam correptionem devita: sciens, quia subversus est huiusmodi et peccat, et est a semetipso damnatus. Sed qui sententiam suam, quamvis falsam et perversam, nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumptionis pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi." *(S. Augustin.)* C. 34. 149 Dist. 4 de consecr. *Clemens Alexandr.* (c. a. 210), Stromat. VI. 15. *Origenes* († 254), Comment. in epist. ad Rom. II. 7. Catechism. Roman. part. I. cap. 10 q. 1 n. 1. *Pii PP. IX.* Allocut. d. d. 9. Dec. 1854 (im „Katholik". Mainz 1855. Erste Hälfte S. 1 ff. mit Erläuterungen). Die betreffende Stelle lautet: „Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut huiusmodi ignorantiae designare limites queat iuxta populorum, regionum, ingeniorum aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? etc." Denselben Gedanken wiederholte Pius IX. in der Allocution vom 18. März 1861 (im A. VI. 330 f.).

[7] Vgl. hierzu die zum Eingang des Paragraphen cit. Schriften.

1. Sie sei um des Heiles willen nothwendig[8].

2. Die Kirche ist ferner nur Eine[9].

3. Sie ist heilig[10] durch ihren göttlichen Stifter[11], ihren Zweck und durch die Gegenwart Christi im heiligsten Altarssacrament[12] und den Beistand des Heiligen Geistes[13], welches beides Christus seiner Kirche bis an das Ende der Zeiten verheißen hat.

4. Die Kirche ist katholisch[14], d. h. allgemein, indem sie alle Völker aller Zeiten in sich aufnehmen soll; sie ist eine universelle, keine nationale oder an staatliche Grenzen gebundene.

5. Die Kirche ist apostolisch[15], d. h. ihre Legitimität beruht darauf, daß Christus die Kirchengewalt den Aposteln und in oberster Instanz dem Petrus übertrug, und daß sie von diesen durch Händeauflegung ununterbrochen auf ihre Nachfolger, die Bischöfe und den Papst, übergegangen ist.

6. Die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft[16], d. h. sie erhielt durch ihre göttliche Stiftung auch die Vollmacht zur Ergreifung aller Mittel, die zur Erreichung des ihr gesetzten Zweckes dienen. Christus verlieh ihr die höchste Autorität, die von keiner Autorität einer andern Gesellschaft abhängig ist. „Da sie durch Gottes gnädigen Rathschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestand und zu ihrer Wirksamkeit erfordert wird, so ist sie nach ihrem Wesen und ihrem Recht eine vollkommene Gesellschaft," sagte Leo XIII. in seiner Encyklika vom 1. November 1885[17].

7. Da die kirchliche und die staatliche Gesellschaft beide von Gott angeordnet sind[18], so können ihre Zwecke einander nicht widerstreiten und müssen sie jede die ihr von Gott angewiesenen Grenzen haben, sind also beide in der ihnen eigenthümlichen Sphäre selbständige, nebeneinander bestehende nothwendige Gesellschaften. Der Zweck der Kirche ist aber der höhere, ihr Zweck ist das ewige Heil, welchem die irdischen Zwecke des Staates nachstehen. „Ist daher auch der Staat selbständig in seiner Sphäre in Bezug auf seinen Zweck, so

---

[8] *Ignat.* († 107), Ad Ephes. 5. *Origines*, Homil. 3 in Iosuam c. 5. *Cyprian.* († 258), De unit. eccl. *Augustin.*, De unit. eccl. c. 2.

[9] *Ignat.*, Ad Philadelph. c. 4. Ad Magnes. c. 7. *Cyprian.*, Epist. 70: „Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo Domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata." Vgl. auch *Cyprian.*, Epist. 72 und De unitate eccl. bei *Gratian.* c. 18. C. XXIV. q. 1. Siehe auch die Quellen und Literaturbelege bei Hergenröther, Kirchengeschichte. I. Bd. 3. Aufl. S. 84 ff.

[10] Vgl. Kagerer, Die Heiligkeit der christlichen Kirche. Regensburg 1860.

[11] Hebr. 13, 12. [12] Conc. Trid. sess. XIII. de eucharistia.

[13] Joh. 14, 16. 17.

[14] Der Ausdruck καθολικὴ ἐκκλησία findet sich schon bei *Ignat.* ad Smyrn. 8. Cf. *Irenaeus* († 202), Contra haeres. I. 10; III. 11; IV. 36; V. 20. Siehe insbesondere Soeder, Der Begriff der Katholicität der Kirche und des Glaubens nach seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt. Würzburg 1881.

[15] *Tertullian.* († 240), De praescript. haereticor. c. 32. Ephes. 2, 20.

[16] Vgl. oben § 8 Nr. II. *Thom. Aquin.* I. 2. q. 90. a. 3 ad 8: „Societas perfecta, quae non sit alterius pars, quaeque finem non habet ad alterius finem (in eodem genere) ordinatum, independens in genere suo." *Tarquini*, Institut. iur. eccl. publ. I. 6—15. 42. Syllab. Err. n. 19 (oben § 8 Note 5). Hergenröther, Kirchenrecht. S. 13. *Sanguineti*, Iur. eccl. institutiones. Ed. 2. n. 47. III sqq.

[17] Siehe oben § 8 Note 2 und § 8 Nr. III. [18] Siehe oben § 8 Note 2.

muß er sich doch ebenso wie der einzelne Mensch[19] der Kirche unterordnen in demjenigen, was über seinen Zweck hinausgeht und der höhere Zweck der Kirche fordert[20]. Jede Gewalt muß ihr eigenes Rechtsgebiet haben, in diesem sind beide selbständig; aber die Gewalt einer jeden Gesellschaft reicht auch nicht weiter, als der Zweck der Gesellschaft reicht; daher kann der Staat nicht für sich einseitig regeln[21], was über seinen Zweck hinaus- und den höhern Zweck der Kirche angeht"[22] (s. auch oben § 62 von den Concordaten und darüber, daß der Staat nicht die alleinige Quelle des Rechts ist, s. oben § 8).

§ 66. 2. Charakter und Stufenleiter der katholischen Kirchengewalt[1].

I. Die katholische Kirche bildet nach dem Vorstehenden eine societas inaequalis, d. h. es gibt in derselben einen eigenen Stand, dem principiell die kirchliche Gewalt beiwohnt[2], die Hierarchie (= Heiligherrschaft). Christus übertrug nämlich die Kirchengewalt nicht der ganzen Gemeinde[3], sondern den Aposteln, und in oberster Instanz dem Petrus[4]. Wie Petrus hat der Papst als dessen Nachfolger die Fülle der kirchlichen Gewalt, und in einheitlicher Verbindung mit ihm regieren in der Kirche die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, nur mit dem Unterschiede, daß die Bischöfe nicht wie die Apostel jeder eine Sendung für die ganze Kirche erhielten, sondern jeder nur für einen Sprengel, die Diöcese[5]. Jede kirchliche Gewalt leitet sich direct oder indirect vom Papste oder vom Bischofe her. Das gilt von der ganzen, theils nach dem ius divinum, theils auf Grund historischer Entwicklung, d. i. nach dem ius humanum bestehenden Stufenreihe der Kirchengewalt oder Hierarchie.

II. Werfen wir also einen Blick auf den Gesammtorganismus der Kirche, so steht die Kirche ihrer Einsetzung nach als eine Monarchie da, mit dem

---

19 Phillips, K.-R. II. Bd. Regensburg 1846. S. 619. 636.

20 *Augustin.*, Ep. 155: „Non aliunde beata civitas, aliunde homo, cum aliud non sit civitas, quam concors hominum multitudo."

21 *Augustin.*, De civ. Dei. IV. 4; II. 21. *Suarez,* De legib. IV. 9 sq. *Pignatelli,* Consult. can. t. II. cons. 56. n. 6 sqq. p. 111 sqq. *Turrecremata,* Summa de eccl. I. 90. *Thom.*, De reg. princ. I. 14.

22 Das mit Anführungszeichen Versehene entnehmen wir wörtlich der treffenden Darstellung von Hergenröther, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 53.

§ 66. 1 *Giov. Ant. Bianchi* O. Fr., Della potestà e della politia della chiesa. 6 tom. in 7 vol. Roma 1745—1751; 5 vol. Torino 1854—1859. Schneemann, Die kirchliche Gewalt und ihre Träger. Freiburg 1867.

2 C. 7 C. XII. q. 1.

3 Kober im A. V. 70 ff. Phillips, Kirchenrecht. I. Bd. § 25. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Drittes Buch. Regensburg 1860. S. 291 ff. (Ueber die Variationen dieses Buches in der zweiten „verbesserten" Auflage s. Michael S. J., Ignaz Döllinger. 2. verm. Aufl. Innsbruck 1892. S. 42 ff.) Propst, Kirchliche Disciplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. S. 9 ff. Schanz, Das Laien- und das hierarchische Priesterthum. Freiburg i. Br. 1874.

4 Vgl. die Literatur über Petrus den Apostelfürsten bei Hergenröther, Kirchengeschichte. I. Bd. 3. Aufl. S. 85 ff. 93 ff. 110 f. 239. Schmid, Petrus in Rom. Luzern 1880.

5 Phillips-Vering, K.-R. VIII. Bd. § 455. Ph. Hergenröther, Lehrbuch des Kirchenrechts § 33—35.

sichtbaren Haupte, dem Papst, als Stellvertreter des unsichtbaren Königs Jesus Christus. Wenngleich aber die päpstliche Gewalt in der Kirche die oberste ist, so ist sie doch keineswegs eine willkürliche und schrankenlose[6]. Andererseits kann man aber auch nicht sagen, die Verfassung der Kirche sei eine demokratische. So wenig dem Volke wie der weltlichen Gewalt hat Christus bei der Gründung der Kirche die Kirchengewalt verliehen. Die Kirchengewalt beruht bloß bei dem Papste und den im Zusammenhange mit dem Primate des Papstes und in Unterordnung unter diesen befindlichen Bischöfen und sonst nur bei denjenigen, welche eine Kirchengewalt und soweit sie eine solche vom Papste oder Bischofe übertragen erhielten. Ein demokratisches Element findet sich in der Kirche nur insofern, als Ziel und Mittel allen Gläubigen gemeinsam sind und jeder Befähigte bis zur höchsten Würde aufsteigen kann.

III. In der Kirchengewalt hat man zwei qualitativ verschiedene Bestandtheile zu unterscheiden, die aber meistens bei denselben Organen zusammentreffen, nämlich die potestas ordinis und iurisdictionis. Erstere ist die Befähigung zur Vornahme gewisser heiliger Handlungen, welche durch die Ordination, d. h. einen gewissen kirchlichen, einen sacramentalen Weiheact erworben wird und den Betreffenden unter den Clerus erhebt, ein Charakter, der demselben zeitlebens als ein unvertilgbarer (character indelebilis) verbleibt[7]. Die potestas iurisdictionis ist die Befugniß, gewisse kirchliche Befähigungen, welche man hat, auszuüben. Eine solche Befugniß wird durch kirchenverfassungsmäßigen Auftrag (legitima missio) von seiten der zuständigen Kirchengewalt erlangt, kann aber unter den kirchengesetzlichen Voraussetzungen auch beschränkt und entzogen werden. Um die Sendung zu einer bestimmten Jurisdiction oder einem Zweige oder einzelnen Acte derselben erhalten zu können, ist aber nicht stets eine besondere Ordination Voraussetzung. Die höheren Stufen der iurisdictio werden freilich regelmäßig nur an solche verliehen, welche auch im ordo

---

[6] Vgl. Ph. Hergenröther, Kirchenrecht. § 38—41. Sehr schön sprach sich darüber der Cardinalstaatssecretär Consalvi gegenüber den oberrheinischen Regierungen in der Auseinandersetzung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit Pius VII. im Jahre 1821 aus. (Münch, Die neuesten Concordate. II. Bd. S. 378 ff. Verbinde damit c. 1. 6. 14. C. XXIV. q. 1; c. 40. C. II. q. 7.) „Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des Glaubens“, so heißt es in der citirten Auseinandersetzung (Esposizione dei sentimenti di Sua Santità); auch „haben die römischen Bischöfe nie geglaubt, daß sie irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen können, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit den Dogmen zusammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder auch in anderen Theilen dieser Art, in welchen sie wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, keine Veränderungen zulassen zu können sich verpflichtet glaubten, welche Vortheile man auch immer anbieten oder mit welchen Uebeln man sie bedrohen möchte... Auch in anderen Theilen der Kirchendisciplin haben sie zu Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte.“

[7] Conc. Trid. sess. XXIII. c. 4. *L. Thiele,* De charactere indelebili qui ex Romanae-Cathol. ecclesiae doctrina in ordinis sacramento inprimitur. Regiomonti 1861. Literatur und Quellenbelege über die Unterscheidung des geistlichen und Laienstandes s. bei Hergenröther, Kirchengeschichte. I. Bd. 3. Aufl. S. 251 f.

eine entsprechende höhere Stufe einnehmen, jedoch ist dieses nicht immer der Fall, vielmehr kann eine höhere iurisdictio ohne höhere ordo oder auch eine iurisdictio von jemand erworben werden, der gar keinen ordo besitzt, und es kann jemand auch einen ordo oder gar einen bischöflichen ordo haben, ohne auch eine entsprechende iurisdictio zu besitzen. So hat ein Bischof, welcher auf sein Bisthum giltig resignirt hat, oder welcher deponirt ist, und ebenso ein bloßer Weihbischof zwar den bischöflichen ordo, aber keine iurisdictio. Eine bischöfliche iurisdictio ohne bischöflichen ordo kann ein Apostolischer Vikar haben, hat der Kapitelsvikar ordine vacante, hat der Bischof, welcher präconisirt ist, aber noch nicht die Bischofsweihe empfing. Ein Generalvikar, der bloß Diakon wäre, kann zum Beichthören die Approbation, die Jurisdiction ertheilen, ohne selbst das Bußsacrament spenden zu können, weil dazu der priesterliche ordo nöthig ist. Auch ein Suspendirter, Abgesetzter oder Excommunicirter kann die potestas ordinis noch (giltig) ausüben, weil der character ordinis unverlierbar ist, während, wenn die Jurisdictionsgewalt ihrem Inhaber von dem zuständigen kirchlichen Obern entzogen wurde, ihre weitere Ausübung nicht bloß unerlaubt, sondern jeder weitere Jurisdictionsact auch ungiltig ist.

IV. Jene Eintheilung, und zwar bloße Zweitheilung der Kirchengewalt in eine potestas ordinis und iurisdictionis, hatte namentlich schon der hl. Thomas von Aquin[8] hervorgehoben. Mit Unrecht haben manche Neuere die *potestas magisterii*, die kirchliche Lehrgewalt, als einen dritten besondern Zweig der Kirchengewalt hingestellt, und andere sie der potestas ordinis zuzählen wollen. In Wirklichkeit ist das kirchliche Lehramt ein bloßer Zweig der *potestas iurisdictionis*. Jedes Lehramt, dessen Gegenstand die Religion oder Theologie ist, erfordert eine bischöfliche oder päpstliche Mission. Diese Sendung kann jederzeit vom zuständigen Kirchenobern entzogen werden, ohne daß dazu ein bestimmtes Verfahren erforderlich oder gegen diese Entziehung ein eigentliches Rechtsmittel außer einer bloßen Vorstellung an den Papst möglich wäre[9]. Sogar schon die Bevollmächtigung der Volksschullehrer zum Religionsunterrichte ist eine vom Bischof ertheilte iurisdictio, ohne daß darum der Schullehrer irgend einen ordo, d. h. eine Weihestufe zu haben braucht. Ja bis zum 12. Jahrhundert predigten auch öfters Laien mit bischöflicher Genehmigung, d. h. indem sie die dazu nöthige iurisdictio verliehen erhielten[10]. Wie der Papst zwar nicht im ordo, wohl aber in der iurisdictio über den Bischöfen steht, so steht er insbesondere auch durch sein unfehlbares Lehramt in der iurisdictio über den Bischöfen. Das Vaticanische Concil hat in der dogmatischen Constitution vom römischen Papste (im c. 4 der dogmatischen Constitution de ecclesia Christi im Eingange) ausdrücklich festgestellt, „daß in dem apostolischen Primate [und dieser ist, wie der Eingang des ersten Kapitels derselben dogmatischen Constitution von der Kirche Christi erklärte, der Primat der Juris-

---

8 Summa theol. II.-2. q. 39. art. 3. Cf. Catechismus Romanus. P. II. c. 7. Vering im A. VII. 335 f. und in der von ihm besorgten Ausgabe von *Phillips*, Compend. iur. eccl. § 48 not. 9.

9 Vgl. Schulte im A. XIX. 1—57. 477.

10 Vgl. Kober, Die Suspension. S. 98 ff. Siehe auch die Unterscheidung des Predigtamtes vom divinum officium bei Innocenz III. in c. 43 X. De sentent. excomm. V. 38.

diction über die gesammte Kirche], welchen der Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen sei". Und wenn hinwiederum die Gläubigen zur Annahme der vom höchsten kirchlichen Lehramte festgestellten Lehren verpflichtet sind, so beweist auch dieses, daß ein Act der Jurisdiction vorliegt [11].

V. Im ordo und in der iurisdictio gibt es folgende Stufenleitern (hierarchia).

A. Im ordo stehen alle Bischöfe sich untereinander und stehen sie auch dem Papste gleich. Die oberste Weihestufe (ordo) ist die des Bischofs (episcopus) [12], die zweite die des Aeltesten oder Priesters (presbyter) [13], die dritte die des *diaconus* [14]. Diese drei ordines sind ursprüngliche oder iuris divini. Es haben sich aber vom Diakonate abwärts historisch entwickelt der spätestens schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts vorkommende Subdiakonat [15] und die vier niederen Weihen (quatuor minores ordines). Obschon diese letzteren fünf Stufen im einzelnen nur iuris ecclesiastici sind,

---

[11] Vgl. Ph. Hergenröther, Kirchenrecht. § 42. *Andries* Alphonsi Salmeronis, doctoris Toletani atque in concilio Tridentino theol., doctrinam de iurisdictionis episcopali origine ac ratione expos. notisque illustr. Moguntiae 1871. p. 275 sqq.

[12] Es ist eine dogmatisch nicht entschiedene Frage, ob der Episkopat ein bloßer höherer Grad, eine Vervollständigung des priesterlichen ordo oder eine eigene höhere Weihestufe sei. Die letztere Meinung ist jetzt unter den Theologen und Canonisten die herrschende. Für dieselbe spricht die nicht undeutliche Hinweisung der Heiligen Schrift auf die Ordination des Bischofs wie auf ein Sacrament (1 Timoth. 4, 14. 2 Thimoth. 1, 6); ferner die Autorität der älteren Kirchenväter bis zu den scholastischen Theologen (welche, wie St. Thomas von Aquin und St. Bonaventura, der andern Ansicht waren). Die bischöfliche Consecration verleiht einen besondern unvertilgbaren bischöflichen Charakter. Auch setzt das Tridentinum in seinen dogmatischen Entscheidungen die Bischöfe nicht bloß über alle Priester (sess. XXIII. can. 7 cap. 4; vgl. sess. XXIV. c. 1 de ref.), sondern gibt ihnen auch bezüglich des ordo den Vorzug vor den Priestern (sess. XXIII. can. 7 cap. 4). Der bischöfliche ordo befähigt zur Ertheilung der heiligen Firmung und der Ordination, bei welch letztern die Bischöfe nicht umsonst die sacramentalen Worte sprechen: Empfanget den Heiligen Geist (Accipite spiritum sanctum. Cf. Conc. Trid. sess. XXIII. can. 3. 4). Hieraus ergibt sich, wie die bischöfliche Consecration nach Form und Inhalt einen besondern ordo begründet, der die Quelle der übrigen ordines ist, wie sie alle Eigenschaften eines Sacramentes hat und durch die von ihr gewährten höheren Gnaden und Befähigungen die Fülle des Sacramentes des ordo enthält. Vgl. insbesondere Furtner, Das Verhältniß der Bischofsweihe zum heiligen Sacramente des ordo. München 1861. Phillips, Lehrbuch § 57. *Aichner*, Compend. iur. eccl. Edit. 7. § 58 n. 3. Kurz, Der Episkopat, der höchste vom Presbyterate verschiedene ordo. Wien 1877, und die Quellen, Literaturbelege und Ausführungen bei Hergenröther, Kirchengeschichte. I. Bd. 3. Aufl. S. 253 ff. Schulte-Plaßmann, Der Episkopat. Paderborn 1883. (Daß in dem Tridentinum die Ueberschrift zu c. 2 der sess. XXIII. nicht de *octo*, sondern de *septem* ordinibus lautet, ist unerheblich, weil diese Kapitelsüberschrift erst später hinzugekommen ist.)

[13] Vgl. die Quellen und Literaturbelege und Ausführungen bei Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. S. 78 ff.

[14] Ebend. S. 49.

[15] Vgl. Funk bei Kraus, Realencyklopädie des christlichen Alterthums. II. Bd. S. 706. Reuter, Der Subdiakonat. Augsburg 1890. Seidl, Der Diakonat in der katholischen Kirche, dessen Würde und geschichtliche Entwicklung. Regensburg 1884. Bellesheim im A. LIII. 368.

so nehmen sie doch mittelbar an der sacramentalen Bedeutung der höheren Weihen theil, insofern als die mit dem Subdiakonate und den vier niederen Weihen verbundenen Functionen ursprünglich sämmtlich in dem Diakonat enthalten sind [16].

Die Bischöfe waren vorzugsweise die Spender der Sacramente; sie erhielten dafür aber an den Priestern Gehilfen, namentlich für die Darbringung des Meßopfers; jedoch die Ordination und Firmung wurden den Bischöfen vorbehalten. Die Diakonen sollten theils bei den heiligen Handlungen, theils bei der Vermögensverwaltung und Almosenspendung die Presbyter unterstützen. Die Subdiakonen wurden beauftragt, die Gaben der Gläubigen und die heiligen Gefäße zum Altare zu tragen. Seit dem 12. Jahrhundert rechnet man sie zu den ordines maiores, weil man seit dieser Zeit auch bei ihnen die Cölibatspflicht strenge durchführte.

Die quatuor minores werden trotz der entgegengesetzten Mahnung des Tridentinum [17] außer Rom in der Praxis nicht mehr für die niederen Kirchendienste verlangt, sondern pflegen nur noch an diejenigen ertheilt zu werden, die zu den höheren Weihen aufsteigen wollen. Die vier niederen Weihen sind vom Subdiakonate abwärts betrachtet:

1) die *acoluthi* zur Begleitung des Bischofs zum Altare;

2) die *exorcistae* zur Aufsicht über die Besessenen (ἐνεργούμενοι);

3) die *lectores*, welche die Heilige Schrift (Evangelium und Epistel) in der Kirche vorlesen sollen;

4) die *ostiarii* für die Bewachung und Reinigung der Kirche.

Kein wirklicher ordo, sondern nur eine äußere, symbolische, durch den Ordinator vorzunehmende Vorbereitung für den geistlichen Stand ist die Tonsur [18], ein Abschneiden von Haaren des Hauptes des ordinandus, zum Zeichen, daß er der Eitelkeit der Welt zu entsagen habe.

B. In der *iurisdictio* sind die ursprünglichen, auf dem ius divinum beruhenden Stufen:

1) der päpstliche Primat;

2) der Episkopat;

3) der Presbyterat;

4) der Diakonat.

Infolge historischer Entwicklung hoben sich aus dem Episkopate die Metropoliten empor, und zwar zunächst dem Papste die Patriarchen (s. unten § 130 f.), sodann die Exarchen (s. unten § 131), nächst diesen die Primaten (s. unten § 132) und endlich die Metropoliten im engern Sinne oder die Erzbischöfe (s. § 133).

---

[16] Eine Uebersicht der verschiedenen Weihestufen und ihrer Functionen geben c. 1 Dist. 21; c. 1 Dist. 25; c. 9—23 Dist. 23.

[17] Conc. Trid. sess. XXIII. de ref. cap. 17.

[18] Vgl. die deutliche Unterscheidung zwischen der Tonsur und den niederen Weihen im Conc. Trid. sess. XXIII. de reform. c. 6. c. 10. Catechism. Rom. de sacram. ord. n. 13. Nur sehr uneigentlich kann man die Tonsur als einen ordo clericalis bezeichnen, wie dieses im c. 11 X. de aetat. et qualit. ord. I. 14 geschieht. Cf. *Ziegler*, De tonsura clericorum. Vitemb. 1781. *Thomassinus*, Vet. et nov. eccl. discipl. part. I. lib. 1. c. 37 sqq. Phillips, Kirchenrecht. I. Bd. § 34. Hinschius, Kirchenrecht. I. Bd. S. 104 f.

Aus dem Presbyterat hoben sich empor die *archipresbyteri* (s. unten § 140 f.) und die Prälaten (s. § 82 f.).

Aus dem Diakonat hoben sich empor die *archidiaconi* (s. § 147).

Von den meisten dieser historisch entwickelten Jurisdictionsstufen [19] ist nur noch der Name als Ehrentitel übrig geblieben.

In der alten Kirche gab es auch Diakonissinnen. Es waren dieses Frauen, vorzugsweise Wittwen, welche durch gewisse Segnungen des Bischofs, jedoch ohne eigentliche Handauflegung, die nur für Cleriker stattfand, zur Pflege der Armen und Kranken, Vorbereitung weiblicher Personen zur Taufe und Handreichung bei derselben, solange mit dieser eine Untertauchung verbunden war, zur Erziehung von Waisen u. dgl. bestimmt wurden. Sie kamen schon unter den Aposteln vor, obschon der Name diaconissa erst nachapostolischen Ursprunges ist. Ihr Amt verlor sich schon früh, in Frankreich bereits zu Anfang des 6. Jahrhunderts, in Deutschland scheint es niemals bestanden zu haben. Ihre Aufhebung hatte größtentheils in Ausschreitungen derselben seinen Grund. In der griechischen Kirche erhielten sie sich bis zum 13. Jahrhundert, und in der syrischen Kirche und bei den Jakobiten bestehen sie noch. Auch kommt der Name Diakonisse und Archidiakonisse noch als Name der Vorsteherinnen der weiblichen Klöster vor.

B. Die Verfassung der orientalischen Kirche im allgemeinen.

§ 67.

I. Die Grundlehren über den Charakter der Kirche und der Kirchengewalt stimmen auch bei den nicht unirten Orientalen an und für sich mit denjenigen der katholischen Kirche (§ 65 f.) überein. Die orientalische Kirche nennt sich die orthodoxe oder rechtgläubige, die von Christus ausgegangene, allein wahre, einzige, heilige, unfehlbare, katholische und apostolische Kirche, die auf dieser Welt als sichtbare Gemeinschaft mit sichtbaren Häuptern und Hirten als den vom Heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi, ihres unsichtbaren Oberhauptes, besteht [1]. Auch darin stimmt die (nicht unirte) orientalische

---

[19] Vgl. über dieselben auch c. 1 Dist. 21. *Daude*, Maiestas hierarchiae ecclesiasticae. Bamberg. 1760. 4⁰.

[20] Vgl. Döllinger a. a. O. S. 326 ff. *Pankowski*, De diaconissis. Ratisbonae 1866.

§ 67. [1] Orthodox. confess. a. 1643 (s. oben § 63 Nr. II. 2. S. 362) part. I. q. 83 (hier heißt es wörtlich wie bei St. Cyprian: Ecclesiam esse unam, sanctam, catholicam, apostolicam) cf. eod. q. 72. 96. 85. 108 sq. Synod. Hierosol. (s. oben § 63 Nr. II. 2. S. 362. *Harduin* tom XI. p. 239 sqq.), cap. 2 eod. (*Harduin* l. c. p. 235). Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche Sr. kaiserl. Hoheit des durchl. Thronfolgers des russischen Reiches, rechtgläubigen Großen Herrn Zesarewitsch und Großfürsten Paul Petrowitsch, verfaßt von Sr. kaiserl. Hoheit Lehrer dem Jeromonach Platon, nunmehrigen Archimandriten des Troichschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga, bei Joh. Friedr. Hartknoch, 1870. 2. Thl. § 28 Anm. §§ 29. 37. 40 Anm. Macarius, Handbuch zum Studium der christlich-orthodoxen dogmatischen Theologie, übersetzt von Blumenthal. Moskau 1375. S. 267 ff. 279 ff. Dogmateczeskoe bogoslovie pravoslavnoi catholeczeskoi vostoznoi cerkve, s'presovokupleniem obschtago wwedenica v'kurs bogoslovskech nauk, sostavlennoe rektorom Kievskoi duchovnoi Akademie, Doktorom bogoslovia Archimandretom *Antoniem*. Schestoe ispravlennoe isdanie. (Dogmat. Theologie der orthodoxen, katholischen, orientalischen Kirche, mit Beifügung einer allgemeinen Einleitung in den

Kirche mit der katholischen überein, daß sie die Kirchengewalt als von Christus nicht der ganzen Gemeinde, sondern als bloß den Aposteln übertragen ansieht, von denen sie durch Handauflegung in ununterbrochener Folge auf die Bischöfe als deren Nachfolger überging[2], und die hinwiederum durch Handauflegung (Cheirotonie) auch das besondere sacramentalische Priesterthum denjenigen ertheilen, welche eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten sollen[3].

II. Die Unterscheidung zwischen der hierarchia ordinis und iurisdictionis (s. oben § 66) besteht der Sache nach auch in der orientalischen Kirche, pflegt jedoch in ihrem Kirchenrechte meistens nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, weil dasselbe überhaupt weniger systematisch entwickelt ist[4]. In Bezug auf den ordo[5] weicht die orientalische Kirche und weichen auch die unirten Orientalen von der abendländischen Kirche darin ab, daß sie zwar ebenfalls den Episkopat, Presbyterat und Diakonat als ordines maiores, als ordines minores dagegen den Subdiakonat, und außer diesem als unterste Weihestufe noch den Lector (ἀναγνώστης) haben. Nur die Armenier, die nicht unirten wie die unirten, haben auch niedere Weihegrade der Akoluthen, Exorcisten und Ostiarier. Es kommen bei den übrigen Orientalen zwar auch Spuren der übrigen niederen Weihen der abendländischen Kirche vor in den Psalten (cantores), Lampadarien (deputati, ceroferarii, Lampen- und Kerzenträger) 2c.[6], aber diese haben hier keinen Weihegrad, sondern eine bloße kirchliche Function (officium)[7]. Fast bei allen unirten wie nicht unirten Orientalen geht den

---

Curs der theologischen Disciplinen, verfaßt vom Rector der Kiewer geistlichen Akademie, Dr. theol. Archimandrit Antonius. Sechste verbesserte Auflage.) Kiew 1856. §§ 249 bis 276. (Antonius zeigt § 252: den Ursprung der Kirche von Jesus Christus selbst; § 253: die Verbindung der Kirche mit Christus; § 254: den Zweck der Kirche; § 255: die Kirche ist eine sichtbare Gesellschaft; § 256: die Kirche ist eine geistliche Gesellschaft; §§ 257—260: die Kirche ist Eine, heilig, allgemein, apostolisch; § 261: die Kirche ist unerschöpflich [ucoskudivacma]; § 262: die Kirche ist unfehlbar [nepohrischema]; § 263: innere Zusammensetzung der Kirche; § 264: Nothwendigkeit und Wirklichkeit der Lehre in der Kirche; § 265: die kirchlichen heiligen Handlungen und ihr Ursprung von Jesus Christus selbst; § 266: den wirklichen Ursprung der Kirchengewalt von Jesus Christus und ihre Wichtigkeit; § 267: die äußere Zusammensetzung der Kirche; § 268 ff.: den Ursprung und die Fortdauer der kirchlichen Hierarchie 2c.; § 273: die Nothwendigkeit, der Kirche anzugehören, um das Heil zu erlangen; § 274: den Begriff von Orthodoxie und Nichtorthodoxie; § 275: die „Orthodoxie der orientalischen Kirche"; § 276: die „Orthodoxie in der russischen Kirche".) Walter, Kirchenrecht. § 26 f. Schaguna, Compendium des canonischen Rechtes, übersetzt von Sentz. Hermannstadt 1868. § 21 ff. S. 19 ff. Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. Ein Entwurf zur Vereinigung beider. 2. Aufl. Würzburg 1863.

[2] Synod. Hierosol. a. 1672 l. c. (*Harduin* tom. XI p. 242). Platon a. a. O. 2. Thl. § 29 Anm.; § 37 Anm. Macarius, Handbuch u. s. w., übersetzt von Blumenthal. § 128 ff. S. 279 ff.

[3] Orthodox. confess. part. I. q. 108. 109. Macarius a. a. O.

[4] Walter, K.-R. § 27 a. E. [5] Hergenröther im A. VIII. 180 ff.

[6] Vgl. bezüglich der unirten Orientalen die Belege bei Hergenröther a. a. O. und für die nicht unirten Orthod. confess. part. I. q. 111. Walter, K.-R. 14. Aufl. § 28 S. 62 Note 1.

[7] Ebenso sind auch die feierlichen Inaugurationen zum Archidiakon oder Protodiakon, zum Periodeuten (d. h. Priester höhern Ranges, die im Namen des Bischofs die Landgemeinden in der orthodoxen Lehre unterweisen und visitiren sollten und die von der Synod. Laodic. can. 57 an die Stelle der Chorepiscopi oder Landbischöfe gesetzt

niederen Weihen die Tonsur voraus; bei den Griechen, Kopten, Chaldäern folgt darauf unmittelbar das Lectorat, bei den Maroniten und Syrern das Amt des Psalten; nur bei den syrischen Jakobiten geht keine Tonsur dem Cantorat voraus [8]. Im ordo nehmen auch die nicht unirten Orientalen einen wesentlichen Unterschied zwischen Bischöfen und bloßen Priestern an [9], aber auch sie haben keinen höhern Weihegrad als den Episkopat.

III. In der iurisdictio stehen auch bei den nicht unirten Orientalen noch immer über den Bischöfen Metropoliten und über diesen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein historischer Vorrang dem von Jerusalem zuerkannt, weil von dort aus das Evangelium in alle Welt verbreitet worden, und ein politischer, d. h. von den Kaisern verliehener Vorrang, den Kirchen des alten und neuen Roms, d. h. den Bischöfen von Rom und Constantinopel [10]. Aber der Vorrang, den die nicht unirten Orientalen dem Papste als einen bloß politischen zugestehen wollten, wurde infolge der Spaltung von ihnen ebenso verworfen, wie der nach dem katholischen Dogma dem Papste zustehende wirkliche, kirchliche primatus iurisdictionis, und auch der Patriarch von Constantinopel vermochte gegenüber dem Andringen zuerst von Rußland und dann auch der übrigen sich nach und nach von der türkischen Herrschaft freimachenden orientalischen Gebiete seinen äußern Vorrang und die Oberleitung der nicht unirten orientalischen Kirche nur noch soweit aufrecht zu erhalten, als die türkische Herrschaft und die ihm von dieser gewährte Anerkennung reicht [11].

C. Die Verfassung der protestantischen Kirche im allgemeinen.

§ 68. a. Ursprung und Charakter der protestantischen Kirche [1].

I. Diese stützte die Rechtfertigung ihrer Trennung von der katholischen Kirche darauf, daß die letztere sich so weit von der ursprünglichen Lehre

---

wurden, bei den nicht unirten Orientalen aber später in den Exarchen aufgingen, denen die Patriarchen oder Metropoliten einen Theil ihrer Rechte für einen kleinern Bezirk übertrugen), ferner die Inaugurationen zum Archipresbyter, Metropoliten, Patriarchen, Abt (Igumen), Erzabt oder Generalabt (Archimandriten) u. s. w., welche bei unirten wie nicht unirten Orientalen und, soweit diese Aemter auch in der abendländischen Kirche vorkommen, keine Ordinationen, sondern bloße feierliche Amtseinführungen, deputationes ad certa officia. Vgl. Zhishman, Die Synoden und Episkopalämter in der morgenländischen Kirche. Wien 1867. S. 163 ff.

[8] Hergenröther a. a. O.

[9] Synod. Hierosol. a. 1672 cap. 10 (*Harduin* tom. XI. p. 243). Macarius a. a. O. Kurz, Der Episkopat, der höchste vom Presbyterate verschiedene ordo. Wien 1877. S. 74 ff.

[10] Orthod. confess. part. I. q. 84.

[11] Vgl. oben § 16 S. 49; § 63 Nr. II. S. 362 ff.

§ 68. [1] Jacobson, Grundlage der Verfassung der evangelischen Kirche, in der Zeitschrift für christliche Wissenschaft. 1852 Nr. 10—13. Richter, Grundlagen der Kirchenverfassung, in der Zeitschrift für deutsches Recht. IV. Bd. S. 1. Derselbe, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leipzig 1851. Höfling, Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung. 3. Aufl. Erlangen 1853. Gegen Höfling, dem Richter sich ganz anschließt, vgl. Münchmeyer, Das Amt des Neuen Testamentes. Osterode 1853. Stahl, Die Kirchenverfassung der Protestanten. 2. Ausg. Erlangen 1862. O. Mejer, Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864. Ders., Rechts-

Christi entfernt und dieselbe durch angenommene menschliche Zuthaten entstellt habe, daß sie nicht mehr die Kirche Christi sei. Man stützte also die Legalität der neuen Kirche auf die Behauptung, daß sie die zur wahren Kirche Christi restaurirte sein sollte[2]. Von dieser Kirche stellte man in den symbolischen Büchern folgende wesentliche Eigenschaften auf[3]:

1. Sie müsse eine sichtbare Kirche und an sichtbaren Zeichen, nämlich an der echten Lehre und den echten Sacramenten, erkennbar sein[4]. Menschlicherweise gehörten daher auch die Bösen zur Kirche, solange sie sich zur äußern Gemeinschaft derselben hielten[5], vor Gott würden aber nur die wahrhaft Frommen zur Kirche gerechnet, und insofern sei die wahre Kirche unsichtbar und nur Gott bekannt[6]; jedoch sei die wahre Kirche denjenigen, die sie suchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten[7].

2. Es müsse die Kirche im wesentlichen, namentlich in der Lehre und in den Sacramenten, eine einheitliche sein[8]. Da man aber kein sichtbares Organ dieser Einheit aufstellte[9], so sind im Laufe der Zeit in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen mannigfache Abweichungen auch in der Lehre selbst eingetreten[10].

3. Die symbolischen Bücher erklärten ebenfalls die wahre Kirche als zum wahren Heile nothwendig und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit der wahren Kirche auf[11].

II. Im Fortgange der Zeit ist jedoch der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert und auf die Verhältnisse in dieser Welt übertragen worden, und auf diese unsichtbare Kirche wurde nun dasjenige angewandt, was

---

leben der deutschen evangel. Landeskirche. Hannover 1889. A. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlangen 1862. Ders. in Dove's Zeitschr. f. K.-R. VI. Bd. S. 28; VII. Bd. S. 151.

[2] Art. Smalc. Part. III. Art. XII. Gallic. Conf. Art. XXVIII. Helv. Conf. I. Cap. XVII. Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

[3] Vgl. Walter, Lehrbuch. § 34, wo die Belege zum Folgenden abgedruckt sind. Siehe auch Richter, Lehrbuch. §§ 61—64. 94—97.

[4] August. Conf. Art. VII. Belg. Conf. Art. XXIX. Angl. Conf. Art. XIX. Helv. Conf. II. Art. XIV. Helv. Conf. I. Cap. XVII. Gallic. Conf. Art. XXVII. Scotic. Conf. Art. XVIII.

[5] Helv. Conf I. Cap. XVII. Belg. Conf. Art. XXIX. Gallic. Conf. Art. XXVII. Angl. Conf. Art. XXVI. August. Conf. Art. VIII. Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

[6] Helv. Conf. II. Art. XIV. Helv. Conf. I. Cap. XVII. Belg. Conf. Art. XXVII. Scotic. Conf. Art. XVI.

[7] August. Conf. Art. VIII. Apolog. Conf. IV. de ecclesia. Helv. Conf. I. Cap. XVIII. Angl. Conf. Art. XXVI.

[8] August. Conf. Art. VII. Helv. Conf. I. Cap. XVII. Art. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu.

[9] Apolog. Conf. Art. IV. de ecclesia. Art. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu Helv. Conf. II. Art. XVII. Helv. Conf. I. Cap. XVII. Gallic. Conf. Art. XXX.

[10] Die symbolischen Bücher erklärten mit einem gewissen Seitenblick auf die katholische Kirche nur die Uebereinstimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen für unwesentlich. August. Conf. Art. VII. Apolog. Conf. IV. de ecclesia. Helv. Conf. I. Cap. XVII. XXVII. Angl. Conf. Art. XXXIV.

[11] Apolog. Conf. IV. de eccl. Helv. Conf. I. Cap. XVII. Belg. Conf. Art. XXVIII. Gallic. Conf. Art. XXVI. Scotic. Conf. Art. XVI.

die alten Bekenntnißschriften von der sichtbaren Kirche verstanden. Die Idee von der unsichtbaren Kirche liegt auch bei der Union (§ 64 S. 377) zu Grunde. Man denkt sich unter unsichtbarer Kirche in diesem erweitertem Sinne die Gesammtheit der an Christus Glaubenden. In ihr sind alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sacramente, in das Gewissen der Einzelnen gelegt [12].

b. Die Organisation der protestantischen Kirchengewalt [13].

I. Die protestantische Kirche ist eine societas aequalis, d. h. die göttlichen Vollmachten sind nach protestantischer Auffassung nicht einem bestimmten Stande, sondern der ganzen Kirche übertragen [14]. Darnach gibt es keine Hierarchie und auch keinen qualitativen Unterschied zwischen ordo und iurisdictio. Die Protestanten nehmen ein allgemeines Priesterthum an, so daß an und für sich jeder befähigt sei, die heiligen Handlungen zu verwalten. Eine Ordination behielt man nur bei als ein bloßes feierliches öffentliches Zeugniß im Namen der Kirche, daß der Betreffende zur Ausübung des geistlichen Amtes, nämlich ad docendum evangelium et ad sacramenta porrigenda populo, d. h. zur Lehre des Evangeliums und zur Spendung der Sacramente an das Volk, befähigt sei [15]. Mit der Ordination erfolgt auch gewöhnlich zugleich die legitima missio, d. h. die Berufung zu einem geistlichen Amte.

II. Die Autorität eines besondern kirchlichen Lehramtes wurde von den Protestanten verworfen. Ihre Bekenntnißschriften erklärten die heiligen Schriften des Alten und Neuen Bundes für die alleinigen und völlig ausreichenden Erkenntnißquellen der göttlichen Offenbarung [16].

III. Das Kirchenregiment wurde sowohl in der Augsburger Confession [17], wie in den symbolischen Büchern der Reformirten [18] der Kirche selbst vindicirt.

---

[12] Vgl. dagegen auch Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung. I. Bd. Wittenberg 1837. S. 99—138.

§ 69. [13] Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung (zum vorigen Paragraphen citirt). Ders., Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte. I. Bd. Wiesbaden 1864. Sohm (K.-R. I. Bd. Leipzig 1892) gibt eine ausführliche Entwicklung der Kirchenverfassung nach protestantischen Anschauungen. Stälin, Das landesherrliche Kirchenregiment. Leipzig 1871. Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1873. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1888.

[14] Gegen die Darlegung von Hatch und Harnack, daß der Episkopat eine urchristliche Einrichtung sei, vgl. Löning, Gemeindeverfassung des Urchristenthums. Halle 1889.

[15] Vgl. Luther, Von der babylonischen Gefangenschaft, in der Ausgabe der reformirten Schriften Luthers von Zimmermann. II. Bd. S. 149. August. Conf. Art. V. VII. XIV. Apolog. Conf. Tit. VII. Helv. Conf. II. Art. XV. XVII. Helv. Conf. I. Cap. XVIII. Gallic. Conf. Art. XXV. XXXI. Angl. Conf. Art. XXIII. Scotic. Conf. Art. XII.

[16] Helv. Conf. II. Art. I.—III. Helv. Conf. I. Cap. I. II. Gallic. Art. IV. V. Belg. Conf. Art. II. V. VII. Angl. Conf. Art. VI. XX. XXI. Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX. Cf. August. Conf. Tit. VII. — Siehe dazu die Bemerkungen von Walter, Kirchenrecht. 14. Aufl. § 35 S. 78 f.

[17] August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Art. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum. Nur verwahrten sich die Reformatoren hier gegen die damalige mit äußeren bürgerlichen Zwangsmitteln unterstützte bischöfliche Jurisdiction.

[18] Helv. Conf. II. Art. XVI. XIX. Helv. Conf. I. Cap. XVIII.

Aber weil die Durchführung der Reformation in den einzelnen Territorien hauptsächlich durch die Gewalt der Landesherren oder in den Städten durch die städtische Obrigkeit geschah (§ 33), und weil bei Verwerfung der bischöflichen und päpstlichen Gewalt den Protestanten ein besonderes Organ für das Kirchenregiment fehlte, so kam diese fast überall der Hauptsache nach an die Landesherren [19]. Nur bei den Reformirten entwickelte sich in der Schweiz und in Schottland eine selbständige Synodal- und Presbyterialverfassung und ebenso in Frankreich, wo die Reformirten im Kampfe mit der ihnen feindlichen Staatsgewalt selbständig ihre Verfassung ausbilden mußten, was namentlich durch die von ihrer ersten französischen Nationalsynode zu Paris im Jahre 1559 entworfene discipline ecclésiastique des églises réformées de France (d. h. kirchlichen Disciplin der reformirten Kirchen Frankreichs) geschah. Eine ähnliche Verfassung begründeten sich auch die Reformirten in Ungarn, in Ostfriesland, zu London, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Niederrhein (Jülich, Cleve, Berg und Mark), und ein landesherrliches Kirchenregiment mit einer synodalen Beigabe fand dann auch bei den clevemärkischen Lutheranern Eingang [20].

IV. Nachdem aber als Regel bei den Protestanten sich das landesherrliche Kirchenregiment festgestellt hatte, wurden vor und nach verschiedene Lehrsysteme erfunden, um diesen Zustand wissenschaftlich zu rechtfertigen [21]. Man stellte in der lutherischen Dogmatik die Lehre auf, es gebe in der Kirche drei Stände. Der erste, der Regierstand (status politicus), d. h. der Landesfürst, habe die äußere Leitung; der zweite, der Lehrstand (status ecclesiasticus), solle vermöge seiner Kenntniß der Lehre die Schlüsselgewalt verwalten; der dritte, der Hausstand (status oeconomicus), d. h. der Stand der Hausväter, solle die Familienseelsorge üben. Die landesherrliche Kirchengewalt suchte man nun zunächst durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß, nachdem durch den Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt worden sei (s. oben § 33 IV.), die bischöfliche Gewalt an die Landesherren übergegangen [22] oder, wie wieder andere sich ausdrückten, zurückgefallen sei [23]. Dieses System

---

[19] Vgl. darüber auch die Bemerkungen von Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861. S. 52 ff.

[20] Vgl. Richter, Kirchenrecht. § 65 und die dort im einzelnen gegebenen Nachweise. Friedberg a. a. O.

[21] Cf. *Nettelbladt,* De tribus systematibus doctrinae de iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in eiusd. Observ. iur. eccl. Halae 1783. Richter, Lehrbuch. § 64 und die dort Citirten. Phillips, Kirchenrecht. III. Bd. S. 450 ff.

[22] So lehrten z. B. Stephani († 1646; De iurisdictione. Francofurt. ad Moen. 1611. 4⁰.), Reinkingk († 1664; Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1619. 4⁰. Basil. 1623), B. Carpzov (der Jurist, † 1666; Iurisprud. consistorialis. Lips. 1645. fol.), Joh. B. Carpzov (Theologe, † 1699; De iure decidendi controversias theologicas. Lips. 1695), Fr. C. v. Moser (Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht. Frankfurt a. M. 1761. Elfter Brief), Nettelbladt (Anerkennung über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren, in dessen Abhandlungen. Halle 1783), Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828 (Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung. Heft 61).

[23] So lehrte namentlich Reinkingk a. a. O.

nennt man das Episkopalsystem. Ein anderes System, das sogen. Territorialsystem, beruht auf der Meinung, daß schon im Wesen der landesherrlichen Gewalt als solcher, in der Landeshoheit, die oberste Kirchengewalt mit enthalten sei[24]. Dem Territorialsystem setzte man zu Anfang des 18. Jahrhunderts das Collegialsystem entgegen. Darnach soll die Kirche an und für sich eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verschiedene und selbständige Gesellschaft gleichberechtigter Mitglieder sein und ihr das Recht zustehen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen (sogen. iura collegialia in sacra), ihr Bekenntniß, ihren Gottesdienst, ihre Disciplin u. s. w. zu bestimmen, während der weltlichen Gewalt an und für sich ein bloßes ius circa sacra, d. h. ein Aufsichtsrecht, beigelegt wird; aber um die thatsächlich bestehende vollständige landesherrliche Kirchengewalt zu vertheidigen, nahm man weiter an, daß die Ausübung der iura in sacra durch stillschweigende Uebertragung ebenfalls an den Landesherrn gekommen sei[25].

V. Da jene Systeme aus bloßen Behauptungen bestehen, welche unbeweisbar und unhaltbar sind, und theils der im Wesen der christlichen Religion liegenden Verschiedenheit von Kirche und Staat, theils der Art und Weise, wie die Kirche ursprünglich gegründet wurde, geradezu widersprechen[26], so hat man in neuerer Zeit auch verschiedene andere Vorschläge für die künftige Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassung gemacht[27], dabei freilich im all-

---

[24] So lehrte Hugo Grotius in dem erst nach seinem Tode erschienenen Werke: De imperio summarum potestatum circa sacra. Paris. 1646—1647, und sodann völlig die Kirche dem Staate unterwerfend die Philosophen Hobbes und Spinoza, und darauf in Deutschland Thomasius, Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen. Halle 1695, gegen welche Schrift die oben Note 22 erwähnte Disputation von Joh. B. Carpzov (De iure decidendi controversias) gerichtet war, worauf Thomasius antwortete unter dem Titel: Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle 1696. 1713; Vindiciae iur. maiest. circa sacra. ibid. 1699. *I. H. Böhmer*, De iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4⁰. (und in desselben Ius eccl. Protestant. lib. I. lit. XXXI. § 19—64). J. J. Moser, Abhandlungen aus dem deutschen Kirchenrecht. Nr. 1. Vgl. auch darüber den Artikel Territorialsystem von Jakobson bei Herzog, Real-Encyklopädie. XV. Bd. S. 532 ff.

[25] Diesem System huldigten schon die französischen Reformirten und englischen Presbyterianer, sodann in Holland Gisb. Voetius († 1676). In Deutschland entwickelte es hauptsächlich der Tübinger Kanzler Pfaff (Origines iuris eccl. Tubing. 1719. 4⁰; De iure sacr. absoluto et collegiali und De vera eccl. ratione im Anhange der Ausgabe der Origin. von 1756. Akademische Reden über das Kirchenrecht. Tübingen 1742. Frankfurt 1753). Weitere Vertreter dieses Systems s. bei Walter, Lehrbuch. 14. Aufl. § 40 S. 86 Note 1. Eine ausführliche Widerlegung desselben erschien von O. Mejer in seiner und Kliefoths Kirchlichen Zeitschrift. VI. Bd. 1859. S. 3—99.

[26] Vgl. Walter, Kirchenrecht. § 38—40.

[27] Puchta (Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840) hielt an den Grundlagen des Collegialsystems fest, Kraußold (Der landesherrliche Summepiskopat. Erlangen 1860) an dem landesherrlichen Episkopat mit Consistorialverfassung. Stahl (Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1849. 2. Aufl. 1862) verlangte, daß die Autorität des Lehrstandes den Hauptfactor für die Kirchengewalt bilde und dabei die Gemeinden eine untergeordnete Mitwirkung und der Landesherr eine gemäßigte Obergewalt habe. Richter (in der cit. Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, seinen Beiträgen zum preußischen Kirchenrecht S. 38 ff.; in der Schrift: König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861; Denkschrift, die Verfassung der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend [Juni 1859], bei

gemeinen das landesherrliche Episkopalrecht festgehalten [28], zugleich aber überall auf evangelischer Seite eine größere Selbständigkeit der Gemeinden und Mitwirkung der Synoden, namentlich in betreff der Gesetzgebung, erstrebt und auch mehr oder weniger bereits in den neueren evangelischen Landeskirchenverfassungen (s. oben § 64 a. E.) erreicht.

VI. Unter der Einwirkung des oben geschilderten Territorialsystems kam es dahin, daß man auch den katholischen Landesherren die oberbischöflichen Rechte über die protestantische Kirche ihres Landes beilegte [29]. Wie der Regent aber alle seine landesherrlichen Rechte durch befähigte Organe ausüben muß und es nichts schadet, wenn er auch persönlich zur Ausübung des einen oder andern derselben nicht befähigt ist, so sind dann auch hier die landesherrlichen Rechte gegenüber der protestantischen Landeskirche durch dazu geeignete Organe, also durch Behörden, die aus Protestanten gebildet sind, auszuüben. In den Staatsgrundgesetzen verschiedener deutscher Staaten finden sich in dieser Beziehung sogar ausdrückliche Garantien für die Protestanten [30], namentlich für den Fall, daß ein protestantischer Landesfürst zur katholischen Kirche zurückkehren würde.

§ 69. Die „altkatholische" Religionsgesellschaft.

I. Die „Altkatholiken" sind (wie die Begriffsbestimmung der katholischen Kirche in § 65 darthut) keine Katholiken [1]; denn sie verwerfen nicht bloß den vom

---

Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. I. Bd. S. 138 ff.) hält an dem landesherrlichen Episkopalrecht fest, fordert aber daneben eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden. Aehnlich Herrmann (Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Berlin 1862). Rothe (Anfänge der christlichen Kirche. S. 1—18) sah als das zu erstrebende Ziel die Auflösung der Kirche in den absoluten Staat an, und nach Berichten seiner Zuhörer erklärte er als Heidelberger Professor in seinen letzten Lebensjahren, der jetzige badische Staat erscheine als ein so vollkommener Staat, wie er menschlicherweise es sein könne, und dürfe sich deshalb die Kirche demselben unbedenklich hingeben.

[28] Ueber die Frage, ob der Landesherr die Episkopalrechte nicht durch abgesonderte Kirchenorgane ausüben lassen solle, vgl. Kliefoth, Ueber das Verhältniß der Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. Schwerin 1861.

[29] Vgl. Richter, Lehrbuch. § 66.

[30] So in der Württemberger Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 76; in der des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 § 57; Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. October 1832 § 214; Sachsen-Altenburger Verfassungsurkunde § 67. In Sachsen-Gotha erfolgte eine solche Zusicherung 1822; ebenso bestand sie in der Hessen-Kasseler Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 § 134. In Bayern erfolgte eine solche Garantie in dem Edicte vom 26. Mai 1818. In Oesterreich hat sich der Kaiser in dem Patente vom 8. April 1861 § 16 (A. VI. 216 ff.) nur das Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die protestantische Kirche, die Bestätigung der Superintendenten und das Ernennungsrecht der Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths vorbehalten, also keineswegs ein vollständiges protestantisches Episkopalrecht (vgl. Richter, Kirchenrecht. § 66 Note 8). Ueberhaupt genießen die Protestanten unter katholischen Landesherren und in den überwiegend katholischen Ländern, wie in Oesterreich und Bayern, viel größere kirchliche Freiheiten, als unter den protestantischen Landesherren.

§ 69. [1] Vgl. das 1889 auf einer Synode der altkatholischen Bischöfe aufgestellte Glaubensbekenntniß (A. LXV. 188). Wildt im Freiburger Kirchenlexikon. I. Bd. 2. Aufl. Sp. 642 ff. Vgl. auch die protestantische Ueberschätzung bei Förster, Der Altkatholicismus, eine geschichtliche Studie. Gotha 1878 (s. darüber Borovy im A. XLII. 472 f.).

Vaticanischen Concil in kirchenverfassungsmäßiger Weise festgestellten Glaubenssatz vom unfehlbaren Lehramte des Papstes, sondern auch das Dogma von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt, und daher auch die Unfehlbarkeit der ökumenischen Concilien, insbesondere die des Concils von Trient; sie verwerfen den Primat des Papstes und das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariens; sie wollen als Glaubenslehren nur das anerkennen, was in den ältesten Synoden und in den dogmatischen Entscheidungen des ersten Jahrtausends ausgesprochen sei. Sie verlangen Spendung des Abendmahles in beiderlei Gestalten, verschmähen auch ihrerseits die Sacramentsgemeinschaft mit den Katholiken, der giltigen Spendung des Bußsacramentes entbehren sie, weil sie keine Bischöfe und Priester mit Jurisdiction besitzen, obendrein die ganze Bußdisciplin durch Abschaffung der Ohrenbeicht geändert haben. Sie haben endlich eine eigene, von der katholischen abweichende Kirchenverfassung begründet, für diese Kirchenverfassung nur aus ihrer Mitte hervorgehende Organe, Synode, Bischof, Priester, Gemeindevertretung, aufgestellt. In der Lehre, Disciplin und Verfassung bilden die Altkatholiken also eine selbständige, eigene, von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft. Ueberdies sind die Altkatholiken von der zuständigen katholischen kirchlichen Obrigkeit durch Verhängung des Kirchenbannes auch ausdrücklich von der katholischen Kirche ausgeschlossen [2]. Ein vom Papste bestätigter Erlaß der s. Congr. Inquisitionis vom 17. September 1871 [3] erklärte, daß die „Altkatholiken" als Häretiker vom Pathenamte ausgeschlossen und bei Ehen derselben mit Katholiken alle Vorschriften in betreff der gemischten Ehen zu gelten hätten und in betreff der Eheschließung unter zwei Altkatholiken die Vorschriften der s. Poenitentiaria vom 10. Dec. 1860 über die Ehen mit öffentlichen Censuren Behafteter. Ein päpstliches Breve vom 12. März 1873 [4] verbot, weil jede Gleichgiltigkeit hier gegenwärtig nicht an der Stelle sei und zur Verhütung jedweden Skandals, einen Simultangebrauch der Kirchen von seiten der Katholiken mit den sogen. „Altkatholiken", den „neuen Häretikern", und befahl, die von der bürgerlichen Gewalt den „Altkatholiken" zugewiesenen katholischen Kirchen zu interdiciren, was später noch authentisch dahin erläutert wurde: „die einfache Unterlassung des Gottesdienstes habe sogleich einzutreten, sobald die Neuhäretiker ihre sacrilegischen Functionen ausübten" [5].

II. Die Frage, ob jemand Mitglied einer bestimmten Gesellschaft, also im vorliegenden Falle speciell Mitglied der katholischen Kirchengemeinschaft sei, ist nach der Natur der Sache, auch vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes, nach den Statuten dieser Gesellschaft, also hier in unserm Falle nach dem katholischen Kirchenrechte zu beantworten. Um so weniger kann und darf das bürgerliche Recht und dürfen die bürgerlichen Gerichte sich bei Beurtheilung der Frage nach der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche auf einen andern Standpunkt als den des katholischen Kirchenrechts stellen, wenn, wie dieses in den deutschen Staaten der Fall ist, durch die Landesverfassung und durch die bürgerliche Gesetzgebung überhaupt, sowie auch durch besondere Verträge (Concordate) die katholische Kirche und deren Verfassung und die Geltung des Kirchenrechtes für die kirchlichen Angelegenheiten und grundsätzlich auch die kirchliche Selbstverwaltung durch die kirchenverfassungsmäßigen Organe, also auch

---

[2] Vgl. die Constit. dogm. „Pastor aeternus", Conc. Vatic. sess. IV. cap. 4 in fin.: „Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit."

[3] A. XXVII. 171. [4] A. XXIX. 439.

[5] A. XXX. 259. Siehe auch den Erlaß des Speyerer Generalvikariats vom 16. November 1871 über das kirchliche Verhältniß zu den Altkatholiken im A. XXVII. 47 und die gegen eine Schrift Reuschs gerichtete Abhandlung im Mainzer „Katholik" 1875, Aprilheft S. 362 ff.

die kirchenverfassungsmäßigen Entscheidungen der letzteren, generell anerkannt sind [6]. Im Widerspruch mit diesen thatsächlichen Verhältnissen und Rechtsgrundsätzen haben aber die Regierungen und die obersten Gerichte verschiedener Staaten mehr oder weniger durchgreifend die Altkatholiken für Mitglieder der katholischen Kirche erklärt. Dabei stehen nicht bloß die Entscheidungen der verschiedenen Regierungen und Gerichtshöfe, sondern auch vielseitig die Entscheidungen und Maßnahmen einer und derselben Regierung bei der Anwendung dieses Satzes im größten Widerspruch miteinander [7].

Um den in den Urtheilen der Gerichtshöfe herrschenden vollständigen Wirrwarr in betreff der kirchlichen Rechtsstellung der sogen. Altkatholiken zu kennzeichnen, möge folgende Zusammenstellung dienen. Ein Urtheil des Appellhofes zu Köln vom 21. März 1873 [8] erkannte, daß die so sich nennenden Altkatholiken „sich im Lehrbegriff sowohl wie in der Disciplin von der römisch-katholischen Kirche trennen und diese nicht weiter zu repräsentiren vermögen, vielmehr im Sinne des Patents (vom 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften) eine neue Religionsgesellschaft bilden, welcher der Schutz des § 166 des R.-Str.-G.-B. erst nach staatlicher Anerkennung durch Ertheilung der Corporationsrechte zusteht". Entgegengesetzt urtheilte das preußische Obertribunal unter dem 24. Mai 1873 [9], daß, weil die sogen. Altkatholiken „ihre völlige Angehörigkeit zur katholischen Kirche behaupteten", und „die Staatsgesetze Bedingungen, von deren Vorhandensein die Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche insoweit abhängig sei, als es sich um die Anerkennung dieser Kirche durch den Staat handle, nicht aufgestellt hätten", und da „auch die desfallsigen Aussprüche kirchlicher Behörden, selbst abgesehen von dem über ihre kirchliche Giltigkeit bestehenden Streite, auf dem staatlichen Gebiete nicht maßgebend sein könnten, alle diejenigen, welche sich als Angehörige der katholischen Kirche bekännten, rücksichtlich ihres dem Ritus ihrer Kirche entsprechenden Gottesdienstes auf den Schutz, welchen das Gesetz der katholischen Kirche gegen Beschimpfung ihrer Einrichtungen oder Gebräuche gewährt, so lange Anspruch hätten, als

---

[6] Vgl. die weiteren Ausführungen von Peter Reichensperger, Dr. Maas, Vering im A. XXX. 329—357. Joh. Ulp. Laicus, ebend. XXXI. 240—259: „Beitrag zur Beurtheilung der Frage: Sind die Fallibilisten, auch Altkatholiken genannt, nach den preußischen Gesetzen noch als Mitglieder der katholischen Kirche zu betrachten?" „Sind die sogenannten Altkatholiken noch Katholiken, und wenn nicht, was folgt daraus?" Hirtenschreiben des hochw. Herrn Lothar v. Kübel, Bischofs von Leuca i. p. i. und Erzbisthumsverwesers der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg i. B. 1874. Erklärung der schweizerischen Bischöfe vom September 1876 im A. XXXVII. 29 ff. Germania 1874 Nr. 264—271: „Widersprechende Urtheile oberster deutscher Gerichtshöfe — als Folge falscher Verhaltungsmaßregeln der Regierungen". Hirschel, Die Ansprüche der „Altkatholiken" auf Ueberlassung von Kirchen, im A. XXXVI. 38 ff. Adams, Anti-Reusch oder jurist. Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch. Regensburg 1875. Die vom Fürstbischof von Breslau 1876 erlassenen kirchlichen Vorschriften, betreffend den intrusus, im A. XXXV. 342 ff.

[7] Ueber das Verhalten der preußischen und neuen deutschen Reichsregierung und die Begünstigung der sogenannten Altkatholiken durch dieselbe vgl. oben § 39 S. 170 ff.; A. XXX. 162 ff. 170 f.; XXXI. 374. Siehe auch die Abhandlung über das Verfahren der preußischen Regierung gegen Bischof Namszanowski ebend. XXXII. 83 ff. 380 ff. Ueber das gleiche Verhalten der badischen Regierung vgl. oben S. 251 f. und über das der hessischen Regierung oben S. 225. Ueber die Altkatholikenfrage in Bayern s. oben § 38 S. 157 ff. und A. XLI. 119 ff.; LXVII. 156. 195 f., in Oesterreich s. oben S. 134 f. und A. XXXIV. 185 ff. XXXIX. 364 und oben § 37 S. 135 f., über die Schweiz s. oben § 46 S. 275 f. 295 f. 301 f.

[8] Vollständig mitgetheilt im A. XXX. 329 f.

[9] Das Urtheil nebst Kritik desselben im A. XXX. 320 ff.

nicht im gesetzlichen Wege festgestellt sei, daß auf sie die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche keine Anwendung finde"[10]. Eine andere Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 11. September 1874 (vgl. Germania 1874 Nr. 265) betraf die Frage der Verpflichtung seitens der „Altkatholiken", in einer katholischen Gemeinde Kirchensteuer zu zahlen. Ein bisher zur katholischen St. Gertrudspfarrei zu Essen Eingepfarrter hatte sich geweigert, die Kirchensteuer zu zahlen, weil er das neue Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anerkenne und sich somit aus dem Verbande der Pfarrei begeben habe. Das den Betreffenden zur Zahlung der Kirchensteuer für schuldig erklärende Erkenntniß der ersten Instanz wurde vom Appellationsgerichte zu Hamm abgeändert und das Verlangen der Kirchengemeinde abgewiesen, und zwar unter anderem aus dem Grunde: weil ein Schisma in der katholischen Kirche bestehe, beide Theile vom Staate anerkannt und mit gleichen Privilegien ausgestattet seien, und es sich von selbst verstehe, daß Abgaben, die erst entrichtet werden sollen und nur einer Partei zu gut kommen, von dieser nur von ihren eigenen Parteigenossen, aber nicht von allen gefordert werden könnten. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Kirchengemeinde vernichtete das Obertribunal das Erkenntniß des Appellationsgerichts und bestätigte das der ersten Instanz. In Beziehung auf das erwähnte Motiv der zweiten Instanz bemerkte das Obertribunal in seinem Erkenntniß vom 11. September 1874: daß ein Schisma in der katholischen Kirche entstanden sei, und daß beide Theile (Parteien) vom Staate anerkannt, resp. daß statt der bisherigen einen ungetheilten privilegirten Corporation nunmehr deren zwei vom Staate gleichermaßen anerkannte und mit gleichen Privilegien ausgestattete vorhanden seien, daraus folge allein noch nicht, daß der zur Partei der sogen. „Altkatholiken" gehörende Verklagte ohne weiteres von den Lasten freigesprochen worden sei, welche aus der Parochialverbindung flössen, der er bisher angehört habe. Der Umstand, daß der Staat nach dem eingetretenen Schisma den bisherigen Organen des einen Theiles (Katholiken), der zu dieser einen Kirche gehörigen Christen die Ausübung ihrer Wirksamkeit und den Genuß ihrer Privilegien nicht entzogen, dem andern Theile aber („Altkatholiken") die Bildung einer besondern Corporation unter einem eigenen Organe durch die Anerkennung und Vereidigung des von ihnen neu erwählten „Bischofs" zugelassen, und beiden Theilen das zuerkannt habe, womit früher nur die bisherige ungetheilte eine Corporation, nämlich die römisch-katholische Kirche, im Staate ausgestattet gewesen wäre, ohne sich in den dem kirchlichen Gebiete angehörenden Streit der durch das Schisma getrennten Glieder dieser einen Kirche irgend einzumischen; dieser Umstand schließe die Annahme aus, daß der Staat die beiden sich voneinander zur Zeit getrennt haltenden Theile dieser Kirche als besondere Kirchengesellschaften, resp. verschiedene Religionsparteien betrachtet wissen wolle. Der Staat sehe die sogen. „Altkatholiken" nicht als eine besonders erlaubte Religionspartei, sondern als der staatlich unter dem Namen der römisch-katholischen Kirche anerkannten Religionspartei zugehörig geblieben an. Durch die Concession, welche vom Staate den „Altkatholiken" gewährt worden, besondere kirchliche Gemeindeverbindungen zu bilden, werde der einzelne sogen. „Altkatholik" nicht von selbst und ohne weiteres von dem bisherigen Parochialverbande frei. Dazu sei vielmehr erforderlich, daß mit Genehmigung des Staates die Bildung einer neuen Kirchengemeindeverbindung für die in dem betreffenden Bezirk wohnenden sogen. „Altkatholiken" wirklich stattgefunden habe. Ein Urtheil des preußischen Obertribunals vom 20. October 1874 entschied, daß „die

[10] Aehnliche spätere Entscheidungen des preuß. Obertribunals sind im A. XXXVI. 165 verzeichnet.

Gemeinschaft der Altkatholiken, obgleich sie die Gesammtheit der Katholiken nicht umfaßt, dennoch bei Anwendung des § 166 des R.-Str.-G.-B. als Repräsentantin der katholischen Kirche anzusehen“ sei und daß demgemäß auch Beschimpfungen der „altkatholischen“ Religionsgesellschaft als Beschimpfungen der katholischen Kirche zu bestrafen seien. Im Resultat direct entgegengesetzt urtheilte der bayerische oberste Gerichtshof am 15. September 1873[11], indem er entschied, „daß vom staatlichen Gesichtspunkte aus die katholische Kirche zur Zeit aus den Anhängern und Bekennern theils der sogen. infallibilistischen, theils der sogen. altkatholischen Richtung besteht“ und daß deshalb ein Angriff gegen den sogen. Altkatholicismus „nur als der Angriff seitens eines Vertreters der einen Richtung gegen die Anhänger der andern Richtung als solche erscheint, nicht als ein Angriff gegen die Kirche selbst, noch gegen deren Einrichtungen oder Gebräuche“. In Baden hatte ein Urtheil des Konstanzer Hof- und Kreisgerichts unter dem 19. April 1873 in den Entscheidungsgründen erkannt, daß aus der Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern vom 16. September 1870, wonach die dogmatischen Constitutionen des Vaticanischen Concils, soweit sie in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen würden, keine rechtliche Geltung haben sollten, und aus dem Erlasse desselben Ministeriums vom 15. Februar 1873, womit den Altkatholiken zu Konstanz der Mitgebrauch der Spitalkirche daselbst zu ihrem Gottesdienst eingeräumt worden sei — keine Verleihung der Corporationsrechte an die Altkatholiken als eine besondere Religionsgesellschaft hervorgehe, sondern daß aus der ersteren Bekanntmachung nichts Weiteres abgeleitet werden könne, als daß denjenigen, welche die fraglichen Constitutionen nicht anerkännten, hieraus in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht kein Nachtheil erwachse, und daß durch den zweiten Ministerialerlaß nur ausgesprochen werde, die Altkatholiken zu Konstanz seien zufolge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, rechtlich als Katholiken anzuerkennen und hätten die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren [also bloße Ministerialentscheidungen sollen als authentische Interpretation der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gelten!]. Daran fügte das Konstanzer Hofgericht die folgende Erklärung: daß die Altkatholiken, insofern sie der katholischen Kirche noch angehören, auch den in dieser Kirche im § 166 des R.-Str.-G.-B. verliehenen Schutz mitzugenießen hätten, daß aber Ausfälle gegen eine größere oder kleinere Anzahl von Mitgliedern der Kirche nur dann unter den § 166 des R.-Str.-G.-B. fielen, wenn sie als eine Beschimpfung der Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche anzusehen seien, und daß diese Voraussetzung in dem vorliegenden Falle [wo in der katholischen Zeitung „Freie Stimme“ der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesräuberischer genannt und behauptet wurde, daß dadurch die Spitalkirche in Konstanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benützt werde u. dgl.] nicht vorhanden sei, indem im Gegentheil die erwähnten Ausfälle gegen die Altkatholiken insofern und nur insofern, als diese der verfassungsmäßig von dem Papste und von den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberständen, von dem Standpunkte dieser Kirche und in ihrem Sinne gemacht seien, folglich eine Beschimpfung eben dieser Kirche nicht enthalten könnten. Dagegen erkannte das badische Oberhofgericht zu Mannheim unter dem 16. Juni 1873, unter Aufhebung des eben angegebenen Konstanzer hofgerichtlichen Erkenntnisses, in den erwähnten Aeußerungen der „Freie Stimme“ liege eine Beschimpfung einer der

[11] Abgedruckt in Nr. 116 S. 366 der „Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses. Unter Aufsicht und Leitung des königl. Justizministeriums herausgegeben. III. Bd. 4. Heft. Verlag von Palm und Enke, 1874. A. XXXII. 159 f.

christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen und Gebräuche, weil, solange die das Dogma der Unfehlbarkeit bestreitenden Katholiken nicht förmlich ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben würden, vom staatlichen Gesichtspunkte aus auch jetzt noch nur eine einzige katholische Kirche als bestehend angesehen werden könne, welche von den Altkatholiken und von den Anhängern der denselben entgegengesetzten Richtung gebildet werde, und weil deshalb jede öffentliche Beschimpfung dieser gesammten Kirche oder des einen oder des andern Bestandtheiles und der Einrichtungen und Gebräuche derselben eintretenden Falls gleichmäßig als der katholischen Kirche zugefügt angesehen werden müsse, indem der Rechtsschutz, welcher den sämmtlichen die Kirche bildenden Personen durch das Gesetz zugestanden werde, auch einem Theile der Kirchenangehörigen nicht vorenthalten werden dürfe[12]. In Oesterreich entschied das Cultusministerium in einem Erlasse vom 20. Februar 1872: „Die Regierung müsse die sogen. Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben hätten[13]. Die österreichische Regierung betrachtete also die „Altkatholiken" auch als Katholiken, aber in Oesterreich wurden auch alle Consequenzen dieses Standpunktes gezogen. Deshalb genossen z. B. die „altkatholischen" Geistlichen bei ihren Functionen nicht den den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewährten besondern Schutz des — dem § 166 des deutschen R.-Str.-G.-B. entsprechenden — § 303 des österreichischen Str.-G.-B., weil der „altkatholische" Geistliche sich selbst nicht als Religionsdiener der katholischen Kirche, sondern als Seelsorger einer sogen. altkatholischen Gemeinde qualificirte. So entschied der oberste Gerichtshof in Wien am 29. April 1873[14]. Ebenso entschied der österreichische Minister des Innern durch Erlaß vom 27. December 1872[15], daß die mit der Matrikelführung von seiten der Staatsgewalt betrauten Seelsorger nicht verpflichtet werden könnten, die von „altkatholischen" Priestern vorgenommenen und zur Anzeige gebrachten Trauungen in die von ihnen geführten Register einzutragen, während die Geburts-, Tauf- und Sterbfälle von „Altkatholiken" nur von den zur Führung der betreffenden Matrikel legitimirten ordentlichen [katholischen] Seelsorgern des Sprengels, in welchem die betreffenden Fälle sich ergeben hätten, einzutragen seien. In gleicher Weise wurde von dem Wiener obersten Gerichtshof durch Erkenntniß vom 20. Januar 1874[16] entschieden, daß eine vor dem Seelsorger der sogen. Altkatholiken geschlossene Ehe ungiltig sei. Der oberste Gerichtshof Oesterreichs betrachtete also vom staatlichen Gesichtspunkte aus die „Altkatholiken" allerdings als Katholiken, als Angehörige der in Oesterreich anerkannten einen katholischen Kirche; aber eben wegen dieser Auffassung gab es für den österreichischen obersten Gerichtshof consequenterweise außerhalb des gesetzlich anerkannten Organismus der katholischen Kirche keine selbständige „altkatholische" Gemeinde, die in staatlicher Beziehung als katholische Gemeinde zu gelten hätte; es erkennt ebenso der österreichische oberste Gerichtshof keinen „altkatholischen" Seelsorger an, der im Sinne des österreichischen Staatsrechtes „ordentlicher Seelsorger" und als solcher zur Vornahme einer bürgerlich giltigen Eheschließung befugt wäre, oder auf den besondern, den anerkannten Religionsgesellschaften gewährten Schutz ein Anrecht hätte. Später constituirten sich die Anhänger des sogen.

[12] Den vollständigen Wortlaut beider erwähnten badischen gerichtlichen Urtheile nebst eingehender Kritik derselben enthält das A. XXX. 336 ff.

[13] Vgl. das vollständige Rundschreiben im A. XXVII. 135. v. Kremer, Actenstücke. III. Bd. S. 97 f.

[14] A. XXX. 168 ff. [15] A. XXIX. 239 ff. [16] A. XXXVI. 447 ff.

„altkatholischen" Religionsbekenntnisses auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 als besondere Religionsgesellschaft (s. oben § 37 S. 135 f.). Von demselben Standpunkte aus hatte das „Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinkens in Bayern, bekannt gemacht vom kgl. bayerischen Staatsministerum des Innern für Kirchen- und Schulsachen" (München 1874, im Auszug im A. XXXII. 238 ff.), die Anerkennung desselben als eines katholischen Bischofs für unzuläßig erklärt und von demselben Standpunkte aus der bayerische oberste Gerichtshof, wie wir oben sahen, erkannt, daß eine Beleidigung der „Altkatholiken" als solcher nicht als Beleidigung der katholischen Kirche selbst, sondern nur als eine Beleidigung einer Richtung innerhalb dieser Kirche erscheine, und daß, weil die „Altkatholiken" als zugehörig zur katholischen Kirche auch gewiß nicht eine im Deutschen Reiche mit Corporationsrechten bestehende besondere Religionsgesellschaft ausmachten, eben die altkatholische Gemeinschaft als solche durch den § 166 des R.-Str.-G.-B. nicht geschützt sei. Dagegen nehmen die obersten Gerichte Preußens und Badens diesen Schutz für die „Altkatholiken" in Anspruch, und zwar nicht bloß für Einrichtungen und Gebräuche, welche die „Altkatholiken", wie z. B. die Messe, von den Katholiken beibehalten haben, sondern auch für die „altkatholische Gemeinschaft" als solche. Gerade so wie die Verwaltungsbehörden in Preußen und Baden die „Altkatholiken", je nachdem es den „altkatholischen" Interessen förderlich ist, meistens als Bestandtheil der einen staatlich anerkannten katholischen Kirche behandeln, daneben aber z. B. für die „Altkatholiken" wieder als besondere selbständige Religionsgesellschaft gegen die klarsten Staatsgesetze einen eigenen „katholischen" Bischof anerkennen und besolden, so betrachten die von uns mitgetheilten oberstgerichtlichen Entscheidungen und solche der Ministerien in Preußen und Baden die „Altkatholiken" bald als Glieder der einen katholischen Kirche [wie auch das citirte badische Gesetz vom 15. Juni 1874], bald reichen ihnen die „Altkatholiken" allein aus, die katholische Kirche als solche zu „repräsentiren". Die „Altkatholiken" sind also bald Theil einer staatlich anerkannten Corporation, bald stehen sie und der andere Theil dieser selben Corporation sich als selbständige Corporationen, und zwar Corporationen derselben Art, nämlich als Religionsgesellschaften gegenüber.

Zweite Abtheilung.

Der geistliche Stand und die Kirchenämter im allgemeinen.

Erster Abschnitt. Die Ordination.

A. Die Erfordernisse derselben.

I. Nach katholischem Kirchenrecht.

§ 70. 1. Die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung des Clerus[1].

I. Schon seit frühen Zeiten hat die Kirche in besonderen Anstalten sich die Erziehung von Knaben und Jünglingen[2] für den geistlichen Beruf an-

§ 70. [1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht. VII. Bd. § 362 f. und die dort Citirten. Freiburger Kirchenlexikon. X. Bd. S. 46 ff. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 5. cap. 11. Siehe auch Kraus, Ueber das Studium der Theologie sonst und jetzt. 2. Aufl. Freiburg 1890.

[2] Mit dem Umstande, daß Eltern oft ihre Kinder dem geistlichen Stande widmeten (c. 5 D. 28) und der Kirche darbrachten, hängt wohl auch der Ursprung der niederen

gelegen sein lassen. Solches geschah besonders nach den Anordnungen des hl. Augustinus an der bischöflichen Kirche zu Hippo und in Spanien nach den Bestimmungen der beiden Toledanischen Concilien vom Jahre 531 und 633. In Rom wurden in dem päpstlichen Palaste Lateran junge Cleriker, namentlich aus den adeligen Familien, herangebildet, während außerdem in ganz Italien die Uebung bestand, den Pfarrern auf dem Lande jüngere Cleriker zuzuweisen, um sie theoretisch und praktisch in dem für den Kirchendienst Nothwendigen zu unterrichten und zu üben, ein Gebrauch, der von dem Concil zu Vaison im Jahre 529 auch für die Kirchenprovinz Arles eingeführt wurde. Auch in England richtete der von Papst Gregor d. Gr. 596 dorthin gesandte Benediktinerabt St. Augustinus eine geistliche Bildungsanstalt ein, in welcher der jüngere Clerus unter seiner Aufsicht ein den Canones entsprechendes Leben führte. Ueberall aber entstanden Klosterschulen, welche einerseits für diejenigen bestimmt waren, die sich dem Ordensstande widmeten, andererseits zugleich für zahlreiche Externe dienten und damit auch insbesondere für die Ausbildung jüngerer Cleriker Gelegenheit boten [3]. Als im fränkischen Reiche im 8. und 9. Jahrhundert das gemeinsame Zusammenleben des Bischofs mit seinem Kathedralclerus nach der Regel des hl. Chrodegang (§ 23 Nr. I) eingeführt wurde, sorgte man zugleich für die Erziehung der mit in dieser Gemeinschaft lebenden jüngeren Cleriker. Außerdem wurde es Sitte, daß auch die übrigen Diöcesangeistlichen nach bestimmten Abtheilungen (per turmas) je auf einige Zeit am Bischofssitze sich zusammenfanden, um neue Belehrungen zu empfangen und über ihre Wirksamkeit Rechenschaft zu geben. Als aber später das gemeinsame Zusammenleben des Clerus in der beschöflichen Stadt in Verfall gerieth, fiel nun die Erziehung und der Unterricht des jüngern Clerus hauptsächlich den Klosterschulen und sodann den unter kirchlicher Autorität entstehenden Universitäten zu [4].

II. Um aber nicht bloß die wissenschaftliche, sondern dem Sittenverderbniß auf den Universitäten gegenüber auch die religiöse und sittliche Ausbildung der künftigen Cleriker zu fördern, bestimmte das Concil von Trient [5], es solle in jeder Diöcese ein Seminar gegründet werden, worin Knaben ehelicher Geburt, die einige Vorkenntnisse besäßen und Hoffnung gäben, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen würden, von ihrem zwölften Lebensjahre an ihrem künftigen Berufe entsprechend unterrichtet und erzogen werden sollten. Zum Beirath für die Einrichtung der Seminare sollen sich die Bischöfe zwei ihrer geeignetsten Canoniker an die Seite stellen. Durch eine besondere Besteuerung des Clerus, sowie auch durch etwaige Union einfacher Beneficien (§ 83. 85) sollte sich der Bischof die Mittel zur Gründung und Unterhaltung des Semi-

---

Weihegrade zusammen, die man dann nach der spätern Entwicklung jeden, wenn er auch reifern Alters war, als Vorbereitungsstufen durchmachen ließ. Vgl. Phillips a. a. O. S. 91.

[3] Eine besondere Berühmtheit erlangte die Klosterschule von St. Gallen. Vgl. Ildef. v. Arx, Geschichte von St. Gallen. I. Bd.

[4] Vgl. über den kirchlichen Ursprung der höheren und niederen Lehranstalten Phillips, Lehrbuch. § 294.

[5] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref. Die betreffenden Bestimmungen wiederholen im wesentlichen das, was eine zu London 1556 unter dem Cardinallegaten Reginald Polus gehaltene Synode zuerst bestimmt hatte.

nars beschaffen, und für die Verwaltung der Einkünfte des Seminars sollte sich der Bischof vier Geistlicher bedienen, von denen er einen aus dem Kapitel und einen aus dem Stadtclerus zu wählen habe, während das Capitel und der Stadtclerus die beiden anderen bestelle. Spätere päpstliche Gesetze[6] vervollständigten noch die tridentinischen Bestimmungen in betreff der Seminarien[7].

III. In Deutschland hatte die Errichtung der Seminarien unter der Fortdauer der Religionskriege und Glaubensstreitigkeiten keinen genügenden Fortgang genommen[8]. Es entstanden zwar in den meisten Diöcesen Seminarien, meistens aber bloße sogen. Priesterseminarien, in welchen die Cleriker während ein oder zwei Jahren ihre Vorbereitung zur Priesterweihe vollenden. Von diesen getrennt, wurden dann hin und wieder und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich in allen Diöcesen besondere Knabenseminare angelegt. Im vorigen Jahrhundert suchte die febronianisch-josephinische Richtung[9] und in neuerer Zeit die jetzt wieder gemilderte Culturkampfsgesetzgebung in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten die besonderen kirchlich-theologischen Lehranstalten zu unterdrücken[10].

---

[6] Benedikt XIII. (Const. „Creditae nobis“ vom Jahre 1725) errichtete eine eigene Congregation von Cardinälen, welche die Errichtung der Seminarien nach Möglichkeit betreiben sollte. Benedict XIV. (Const. „Ubi primum“ vom Jahre 1740) schärfte den Bischöfen von neuem die öftere Visitation der Seminarien ein.

[7] Darüber, und über die zweckmäßigen Ausführungsbestimmungen in betreff der Seminarien, welche auf der vom hl. Karl Borromäus zu Mailand im Jahre 1579 gehaltenen Synode, ferner auf Synoden zu Rouen 1583, zu Rheims 1584, zu Bordeaux und Aix ebenfalls 1585, zu Aquileja 1596, zu Cambrai 1586 getroffen wurden, sowie über eine Anzahl von Entscheidungen der s. Congr. Concilii in betreff der Seminarien vgl. Phillips a. a. O. S. 102 ff. Das Bedürfniß der kirchlichen Seminarien wurde in neuerer Zeit namentlich auch wieder betont auf der Wiener Provinzialsynode vom Jahre 1858 und auf der zu Köln im Jahre 1860.

[8] Dieses veranlaßte den hl. Ignatius, eine besondere Anstalt für die Erziehung und Ausbildung deutscher Cleriker in Rom zu gründen. Dieses *Collegium Germanicum* wurde von Papst Julius III. im Jahre 1552 bestätigt und später von Gregor XIII. bedeutend erweitert. Gregor XIII. fügte auch 1580 noch eine für ungarische Cleriker bestimmte Anstalt hinzu, so daß das ganze unter Leitung der Jesuiten stehende Institut seitdem den Namen Collegium Germano-Hungaricum führt (cf. *Iul. Cordara*, Collegii Germanici et Hungarici historia libris quatuor comprehensa. Romae 1770. Histor.-polit. Bl. IX. Bd. S. 216 ff.). Von dem der Gesellschaft Jesu angehörenden Cardinal Pazmany wurde im Jahre 1623 ein ähnliches Seminar für ungarische Cleriker zu Wien gegründet. Cf. *Rimely*, Historia Collegii Pazmaniani (ex tabulariis conscripta). Viennae 1865. Durch Breve Leo's XIII. vom 1. Januar 1890 wurde zu Rom ein besonderes *Collegium Bohemicum* errichtet. Die Zöglinge desselben nehmen nicht an dem siebenjährigen Studiencurse derjenigen des Coll. Germ. theil, sondern nur an dem dreijährigen Curse der für die Heidenmissionen bestimmten Propagandazöglinge. Deutsche Jünglinge aus Böhmen müssen sich seitdem, um die Aufnahme in das Coll. Germ. zu erlangen, vorher von einem Bischofe außerhalb Böhmens in dessen Diöcese aufnehmen lassen. Auch für die Ausbildung von Benediktinern wurde 1887 ein besonderes Colleg in Rom gegründet, zu dem alle Benediktinerklöster beitragen müssen.

[9] Ueber die Aufhebung der bischöfl. Seminarien durch Kaiser Joseph II. und die Einrichtung von staatlichen Generalseminarien s. oben § 35 S. 111 Note 28. Ein ähnliches Staatsseminarium mit kirchenfeindlichen und sittenlosen Lehrern hat die bayerische Regierung im Jahre 1806 zu Landshut gegründet (vgl. auch die folgende Note).

[10] Die in den Concordaten, durch welche die neuen Diöcesen an Stelle der infolge der Säcularisation zu Anfang des Jahrhunderts untergegangenen errichtet wurden, von

§ 71. 2. Die persönlichen Eigenschaften des zu Ordinirenden.

I. Absolut unfähig, giltig ordinirt zu werden (incapaces), sind die **Ungetauften**[1] und die **Weiber**[2].

Ungiltig ist auch die jemandem trotz seines durchaus widerstrebenden Willens ertheilte Weihe[3].

---

den Regierungen Deutschlands und der Schweiz übernommene Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Seminarien, wie sie das Tridentinum anordnete, wurde theils gar nicht, theils nur durch unvollkommene Dotation bloßer Priesterseminarien erfüllt, und sogar, wo Knabenseminarien aus kirchlichen Privatmitteln gestiftet wurden, nahmen die Regierungen die Oberaufsicht über deren innere Einrichtung und Leitung in Anspruch. Ueber Bayern vgl. in dieser Beziehung oben § 38 S. 156, über Preußen s. oben § 39 S. 189, über Baden oben § 44 S. 253, über die Schweiz oben § 46 X. 18b S. 285. 295. In Oesterreich bestehen durchweg an den Universitäten auch katholisch-theologische Facultäten (nur in Czernowitz besteht bloß eine griechisch-orientalische Facultät), außerdem eine katholisch-theologische Facultät zu Salzburg und Olmütz, und durch Gesetz vom 19. März 1872 wurden, wenn auch in einer noch immer nicht genügenden Weise, die Gehalte der Professoren an den österreichisch-theologischen Facultäten aufgebessert (R.-Ges.-Bl. 1872 Nr. 30, abgedruckt im A. XXVIII. 82 f. Vgl. auch ebend. XXIV. 96 ff.). Die Professoren an den bischöflichen theologischen Lehranstalten erhielten dagegen keine Aufbesserung. Ueber die theologische Studienfrage in Oesterreich s. auch Ginzel, Handbuch des Kirchenrechts. I. Bd. S. 283, der hier die ganze Sorge für den Unterricht und die Erziehung des Clerus als eine innere Angelegenheit den Bischöfen zuwies; und sodann desselben (Ginzel) anonyme Schrift: Die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform. Eine theologisch-historisch-politische Monographie. Wien 1873, worin er die Bildung des Clerus ganz dem Staate zuweisen wollte. Eine scharfe, eingehende Zurückweisung der hier zugleich gegen die bischöflichen theologischen Lehranstalten erhobenen Angriffe und Darlegung der Zweckmäßigkeit der besonderen bischöflichen geistlichen Bildungsanstalten und ihrer staatsrechtlichen Berechtigung nicht bloß auf Grund des Art. 6 des Concordates, sondern auch auf Grund der der Kirche durch die österreichische Verfassung garantirten Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten findet sich in folgenden Schriften: 1) Würdigung der bischöflichen Clericalseminarien als Erziehungs- und Lehranstalten. Denkschrift an eine hohe Regierung und an einen hohen Reichsrath der diesseitigen Reichshälfte, sowie an alle diejenigen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren. Von Dr. Ferd. Michl, Professor der Kirchengeschichte und Fundamentaltheologie in Leitmeritz. Wien 1873. 2) [Professor Frz. Stanonik zu Graz,] Zur Reform der theologischen Studien in Oesterreich. Mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand bei Gerold in Wien erschienene Schrift „Monographie" und auf das „Votum" eines katholischen Theologen in der „Presse". Graz 1873. 3) [Ders.,] Zur Reform der katholisch-theologischen Facultäten. 84 dreispaltige Seiten, gr. 4°. Graz 1872 (Sonderabdruck von 79 Artikeln des Grazer Volksblattes). 4) Professor Sprinzl in der Theol.-prakt. Quartalschrift 1872. 2. Heft S. 129—183. 5) Stanonik, Entgegnung auf vier Artikel der Wiener Allgem. Ztg., betreffend die Schrift zur Reform der theologischen Studien in Oesterreich. Graz 1873. 6) Dr. Anton Stára, Pfarrer zu Kleintajar, emerit. Professor der Theologie, Zur Reform der katholisch-theologischen Lehranstalten in Oesterreich. Eine Streitschrift. Graz 1873. Vgl. über alle diese Schriften A. XXIX. 193 f. 471 f.; XXX. 183 f. 363 f.; XXXI. 218 f. Siehe auch die oben § 66 S. 395 Note 9 citirte Abhandlung von Joh. Friedr. v. Schulte. — Ueber die Anträge französischer Bischöfe beim Vaticanischen Concil auf Neueinschärfung und Ergänzung der tridentischen Bestimmungen hinsichtlich der Seminarien s. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 146 sqq. 196 sq., und vgl. dess. Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 97 f.

§ 71. [1] X. III. 43 de presbytero non baptizato.

[2] 1 Kor. 14, 34. 1 Tim. 2, 11—14.

[3] Innoc. III. c. 3. X. in f. de baptismo III. 42.

II. Ein persönliches, auf dem allgemeinen Kirchengesetze beruhendes directes Hinderniß des **erlaubten Empfanges** eines ordo oder der **erlaubten Ausübung** eines empfangenen ordo heißt irregularitas[4].

Die Irregularität schließt aber die **Giltigkeit** einer Ordination nicht aus[5] und hebt auch keine in gehöriger Weise bereits erlangten kirchlichen Jurisdictionsrechte und keine solchen kirchlichen Rechte auf, welche sogar den katholischen Laien zustehen.

III. Die Irregularität entsteht theils *ex defectu*, d. h. aus dem Mangel gewisser Erfordernisse, theils *ex delicto*, d. h. aus einem Vergehen[6].

A. Die *irregularitas ex defectu* tritt ein:

1. Beim defectus corporis, d. h. wenn ein körperliches Gebrechen den Betreffenden an der Vornahme wichtiger Amtsfunctionen hindern oder der nothwendigen Würde in der äußern Erscheinung Eintrag thun würde[7].

Irregulär sind darnach namentlich die Blinden und Halbblinden, die Tauben, die Stummen, die Buckeligen, die Lahmen, Fallsüchtigen oder Epileptischen, die Aussätzigen; solche, die eines Armes, einer Hand, eines Daumens oder Zeigefingers oder wenigstens des Gebrauches derselben beraubt sind, weil sie die heilige Messe nicht in der vorgeschriebenen Weise halten können. Die Irregularität bleibt selbst bestehen, wenn auch das mangelnde nöthige Glied durch ein künstliches ersetzt wird. Von dem Mangel des rechten Auges wird leichter abgesehen, als von dem des linken (oder canonischen Auges), weil das letztere zum Lesen des canon in der heiligen Messe nothwendiger ist. Im Zweifel entscheidet das Ermessen des Bischofs. Auch wenn jemand den Genuß des Weines nicht verträgt (abstemius) oder am Erbrechen leidet, ist dieses ein Irregularitätsgrund[8]. Wenn das Gebrechen übrigens auch nur für priesterliche Functionen ein Hinderniß bildet, so bildet es dennoch schon einen Irregularitätsgrund für die der Priesterweihe vorausgehenden Ordines, die im Geiste der Kirche stets auf das Priesterthum hinzielen. Ein bereits Ordinirter darf

---

[4] *Boenninghausen*, De irregularitatibus. Monast. 1863 sq. 3 fasc. *Lingen* et *Reuss*, Causae select. in s. Congr. Conc. per summ. prec. prop. p. 17—116.

[5] Die Irregularität kann übrigens auch eine bloß **theilweise** sein, d. h. bloß ein Hinderniß für den Empfang einzelner Weihen oder bloß für die Ausübung einzelner Functionen einer Weihe. So ist dem Priester, dem der Daumen und Mittelfinger abgehauen sind, bloß das Messelesen verboten, aber keine sonstige priesterliche Function (c. 2. X. de clerico aegrot. vel debil. III. 6). Es kann ferner, wie schon aus unserer Definition hervorgeht, eine Irregularität noch nach empfangener Weihe erst eintreten (irregularitas subsequens). Andererseits kann ein hinterher eintretendes körperliches oder geistiges Gebrechen ein solches sein, daß es den Empfang der Weihen ganz verboten hätte, ohne jedoch von der erlaubten Ausübung des einmal empfangenen ordo ganz auszuschließen (wie namentlich z. B. wenn bloß temporärer Wahnsinn oder Epilepsie erst nach empfangener Weihe eintreten).

[6] Diese Entheilung findet sich schon bei Innocenz III. (in c. 14. X. de purgat. canon. V. 34).

[7] X. I. 20 de corpore vitiatis ordinandis vel non. X. III. 6 de clerico aegrotante vel debilitato. Man verbinde damit die Entscheidung der Congr. conc. in der Ausgabe des Trid. von **Richter** und **Schulte** p. 340 sq.; in der deutschen Ausgabe des Trid. von **Pez** S. 303 f.; bei *Boenninghausen* l. c. fasc. III. p. 189 sqq.; bei *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. congr. card. conc. Trid. interpr. propositae per summaria precum ab a. 1823 usque ad a. 1869. p. 17 sqq. A. XIV. 130 ff. Acta s. Sedis V. I. p. 89 sq.; V. III. p. 528 sq.; V. IV. p. 430; V. V. p. 561 et V. VII. p. 46 sq. 78 sq. 277 sq.

[8] C. 1. 2. C. VII. q. 2.

aber alle diejenigen Functionen verrichten, woran ihn sein körperliches Gebrechen nicht hindert [9].

2. Beim defectus animi, d. h. Mangel des freien Vernunftgebrauches [10] (Blödsinn, Wahnsinn, Besessenheit, Epilepsie [11]).

Wenn ein von Besessenheit befallener Cleriker seit einem Jahre von derselben befreit ist, darf ihm der Bischof die Ausübung der Weihe gestatten, jedoch zu einer weitern Weihe desselben ist Dispens nothwendig [12].

3. Beim defectus aetatis, d. h. Mangel des erforderlichen Alters. Die Tonsur (s. oben § 66) soll nach Vorschrift Bonifaz' VIII. [13] nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre erlangt werden; das Tridentinum [14] fordert auch außerdem vorherigen Empfang der Firmung. Die niederen Weihen können, wie auch das Tridentinum gestattet, schon vor dem vierzehnten Lebensjahr empfangen werden [15]; die Diöcesangesetze setzen das Alter näher fest und verlangen gewöhnlich das vierzehnte Lebensjahr. Für die Subdiakonen wird vom Tridentinum das angetretene zweiundzwanzigste, für die Diakonen das angetretene dreiundzwanzigste, für den Presbyter das angetretene fünfundzwanzigste [16], für den Bischof noch immer, wie vor dem Tridentinum auch für den Presbyter, das vollendete dreißigste Lebensjahr gefordert [17].

4. Beim defectus scientiae; derselbe liegt vor, wenn nicht die für die einzelnen Weihegrade nach dem Kirchengesetze erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Schon die alten Canones schlossen die inscii literarum, illiterati, ignorantes, rudes und imperiti vom Empfange der Weihen aus [18]. Das Tridentinum verlangte für den Empfang der Tonsur Lesen- und Schreiben-Können und Unterrichtet-Sein in den Anfangsgründen des Glaubens; für die niederen Weihen ein gutes Pfarr- und Schulzeugniß, Kenntniß der lateinischen Sprache und die Fähigkeit, die für die höheren Weihen verlangten Kenntnisse zu erwerben [19]; für den Empfang der Subdiakonats- und Diakonatsweihe ein gutes Zeugniß, Erprobung in den Functionen der niederen Weihen und wissenschaftliche Kenntniß des zur Ausübung der Subdiakonats- und Diakonatsfunctionen Nothwendigen [20]; für den Empfang der

---

[9] C. 2. X. de clerico aegr. III. 6.

[10] C. 2—5 D. XXXIII.

[11] Schon die Glosse zu c. 3 und 5 D. XXXIII reiht die Fallsüchtigen an die Besessenen an, und ebenso die spätere canonistische Doctrin. Cf. *Boenninghausen* l. c. p. 200 sq.

[12] C. 3 D. XXXIII. [13] C. 4 in VI^{to} de tempore ordinationis I. 9.

[14] Conc. Trid. sess. XXIII. de ref. c. 4.

[15] Conc. Trid. sess. XXIII. c. 6. [16] Ibid. c. 12.

[17] Conc. Trid. sess. VII. c. 15. de ref., wobei auf die dasselbe statuirende Constitution Alexanders III. (c. Quum in cunctis 7 x. de elect. I. 6) verwiesen wird. Uebrigens gilt hier, wie bei der Tonsur, die Bestimmung, welche die neuere Doctrin des römischen Rechtes mit dem Satze: Dies coeptus pro completo habetur, bezeichnet hat, d. h. es genügt, wenn für die Bischofsweihe der letzte Tag des dreißigsten, bei der Tonsur der letzte Tag des siebenten Lebensjahres begonnen hat. Cf. c. 10. X. de desponsatione impub. IV. 2. Früher wurde schon für den Diakon das fünfundzwanzigste Lebensjahr, wie für den Leviten des Alten Bundes (c. 5. 7 D. 77), und bereits für den Presbyter das dreißigste Lebensjahr mit Rücksicht auf die in diesem Lebensalter von Christus empfangene Taufe gefordert (c. 4 D. 78; cf. 6. § 2 D. 77).

[18] C. 10 D. XXXIV; c. 1 D. XXXVI; c. 5 D. LI; c. 8 D. LXI.

[19] Conc. Trid. sess. XXIII. c. 5 et 11 de ref. [20] Ibid. c. 13.

Priesterweihe ein gutes Zeugniß und die Tüchtigkeit, dem Volke das zum Heile Nothwendige zu lehren und die Sacramente zu spenden [21]. Die nähere Feststellung der für die Ordinanden erforderlichen wissenschaftlichen Bildung ist also den Anordnungen des Bischofs überlassen; nur für den Bischof wird eine durch akademische Zeugnisse beglaubigte theologische oder canonistische Ausbildung gefordert [22].

5. Defectus fidei, d. h. Mangel der nöthigen Glaubensstärke, wird angenommen bei Neophyten [23], d. h. erwachsenen und erst vor kurzem getauften Juden, Mohammedanern oder Heiden und bei deren Kindern, ferner bei den clinici, d. h. denjenigen, die sich erst in einer schweren Krankheit taufen ließen [24], und bei den noch nicht Gefirmten [25]. Nachdem die heilige Firmung empfangen wurde oder der Neophyt oder clinicus inzwischen die nöthige Glaubensstärke erworben hat, worüber der Bischof zu urtheilen hat, fällt diese Irregularität weg.

6. Defectus libertatis, d. h. Mangel der nöthigen Freiheit, haftet an: a) den Sclaven und Leibeigenen, wenn ihr Herr nicht in die Ordination einwilligt [26], b) den in einem mit dem geistlichen Stande unvereinbaren Privat- oder Staatsdienste Stehenden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses; c) den Soldaten für die Dauer ihrer Dienstpflicht [27] (s. auch die folgende Nr. 7); d) den aus der Verwaltung fremden Vermögens als Vormünder, Curatoren, Procuratoren, Executoren oder aus der Verwaltung öffentlicher Kassen vermögensrechtlich Verpflichteten, solange sie nicht vollständig Rechnung abgelegt haben [28], wobei nur eine Ausnahme für solche Verwaltungen besteht, die auch Geistliche übernehmen dürfen, wie die Verwaltung kirchlichen Vermögens, die Curatel über personae miserabiles und die gesetzliche Vormundschaft [29]; e) endlich an dem Ehemanne, sowohl bei vollzogener wie nicht vollzogener Ehe, es sei denn daß die Frau einwilligt und das Gelübde der Keuschheit ablegt oder daß wegen Ehebruchs der Frau eine lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen ist [30].

7. Defectus lenitatis, d. h. Mangel an Herzensmilde, liegt bei allen vor, welche zu einem vollstreckten Todes- oder Verstümmelungsurtheil als Richter, Geschworene, Zeugen u. s. w. beitrugen [31]; bei Soldaten, die als

---

21 Ibid. c. 14. 22 Conc. Trid. sess. XXII. c. 2 de ref.

23 1 Tim. 3, 6. Can. ap. 80. C. 1 D. 48. *Pontius*, Vita S. Cypriani c. 3. 5. — Die apostolischen Vorschriften stellen diese Irregularität nur für den Episkopat, Presbyterat und Diakonat auf, aber die Praxis hat sie auf sämmtliche Weihen und sogar auf die Tonsur ausgedehnt. *Boenninghausen* l. c. p. 141 not. 3. Als irregulär, wie ein Neophyte, gilt auch derjenige, der plötzlich in einen Orden getreten ist und sogleich die höheren Weihen erhalten will. C. 2 D. 48.

24 *Cypr.* epist. 69. c. 13. C. un. D. 57 (conc. Neocaesar.).

25 Conc. Trid. sess. XXIII. c. 4 de ref. Decl. Congr. Conc. d. d. 15. Mai. 1802.

26 Can. ap. 82. Dist. 54. X. I. 18 de servis non ordinandis. Ueber die kirchliche Stellung der Sklaven s. insbesondere *Sanguineti,* Iur. eccl. institutiones. Ed. 2. p. 125 sqq. 27 C. un. D. 53.

28 C. 2. 3. 5 D. 51. C. un. D. 53. C. 1 D. 55. C. un. X. de oblig. ad ratioc. I. 19. 29 C. 26 D. 86.

30 C. 19—26 C. XXVII. q. 2. C. 5. X. de convers. coniug. III. 32. Cf. c. 15 eod.

31 C. 29. 30 C. XXIII. q. 8. C. 5. 9 X. ne cler. vel monach. III. 50. C. 4. X. de raptor. V. 17. C. 10. X. de excess. prael. V. 31. Cf. c. 21 de homic. V. 12. C. 2 de homic. in VI^{to} V. 4.

freiwillige Söldner in einem, wenngleich gerechten, Kriege Menschen tödteten [32]. (Aerzte, die durch ihre Schuld bei Operationen einen Menschen tödteten oder verstümmelten [33], verfallen sogar in die irregularitas ex delicto homicidii.)

8. Defectus sacramenti [34], d. h. Mangel wegen Vollkommenheit der Ehe, liegt (aus sogen. bigamia vera) bei demjenigen vor, welcher zweimal geheiratet und beide Ehen vollzogen hat [35], und (aus sogen. bigamia interpretativa) bei demjenigen, welcher eine Wittwe, deren frühere Ehe schon vollzogen war, geheiratet hat, oder der sich mit einer bereits von einem andern Deflorirten verheiratet und die Ehe vollzogen hat [36]; ferner bei dem Ehemanne, der nach dem Ehebruch seiner Frau den Geschlechtsverkehr mit derselben fortgesetzt [37], sowie auch bei demjenigen, welcher eine giltige und eine ungiltige oder zwei ungiltige Ehen schloß und dieselben consummirt hat [38]. Aus sacrilegischen und daher als Ehe ungiltig geschlossenen (und consummirten) Verbindungen, die nach Empfang des Subdiakonats oder Ablegung eines votum solenne eingegangen wurden (aus sogen. bigamia similitudinaria), entsteht ebenfalls diese Irregularität. Der Grund der irregularitas ex defectu sacramenti ist, daß die Ehe als Sacrament die einheitliche Verbindung Christi mit der Kirche darstellt, wodurch die zweifache Theilung des Fleisches ausgeschlossen wird [39].

9. Defectus famae, d. h. der Mangel an gutem Rufe, gilt als Weihehinderniß, weil dadurch eine gedeihliche Wirksamkeit des Geistlichen gehindert wird. Diese Irregularität trifft nicht bloß diejenigen, welche von dem kirch-

[32] C. 1 D. 51. C. 24. X. de homic. V. 12. Kohn im A. XLIII. 191 ff. meint, daß auch diejenigen, welche infolge der allgemeinen Wehrpflicht heutzutage einen Feldzug als Soldaten mitmachen, irregulär werden. Aber an den Fall der heutigen allgemeinen Wehrpflicht hat ihrer Zeit die kirchliche Gesetzgebung nicht gedacht, und die Lage eines freiwilligen Soldaten und eines zum Militärdienst gezwungenen, wenn auch sogen. Freiwilligen, ist eine wesentlich andere. Auch wird durch die bloße gezwungene Einreihung ins Militär selbst ein Ordinirter nicht irregulär (Decl. Congr. Conc. 13. Sept. 1648). Cleriker dagegen, welche in feindlicher Absicht die Waffen ergriffen, werden irregulär, wenn sie auch niemanden getödtet oder verletzt haben. C. 5 C. XXXIII. q. 8. Decl. Congr. Conc. 13. Ian. 1703, 30. Mart. 1805, 17. Febr. et 3. Aug. 1816, 14. Iun. 1823 (Acta s. Sedis V. 1. p. 276. *Lingen* et *Reuss* l. c. p. 145).

[33] C. 19. X. de homic. V. 12. C. 9. X. ne cler. vel monach. III. 50. Mönche und Cleriker der höheren Weihen werden nach diesen Stellen aber, selbst wenn sie der chirurgischen Operationen kundig sind, und wenn auch ohne ihr Verschulden infolge des Brennens oder Schneidens der Patient gestorben ist, stets irregulär, es sei denn, daß sie die Operation im Falle der höchsten Noth vorgenommen hätten, wo nicht leicht die Hilfe eines Laienarztes zu erlangen war.

[34] C. 2 D. 24. X. I. 21. de bigamis. *Armand. O. Müller,* De bigamia, irregularitatis fonte et causa. Diss. inaug. Vratislav. 1868. H. Sachsse, Die Lehre vom defectus sacramenti. Berlin 1881.

[35] 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6. C. 2—4 D. 26. Es ist einerlei, ob man diese Ehen vor oder nach seiner Taufe einging; jedoch müssen beide Ehen consummirt worden sein. C. 5. X. de bigam. I. 21.

[36] C. 24 C. XVII. q. 1 (conc. Ancyr.). C. 2 D. 33. C. 9. 10. 13 D. 34. C. 5. X. de bigam. I. 21.

[37] C. 11. 12 D. 34. Einerlei, ob der Ehemann von dem Ehebruche Kenntniß erhalten hatte oder nicht. *Reiffenstuel* lib. I. tit. 21 n. 13.

[38] Argum. c. 4. X. de bigam. I. 21.

[39] Derjenige, welcher mehrere Concubinen hatte, gilt nicht als bigamus; c. 6. X. de bigam. I. 21.

lichen oder weltlichen Gesetze oder Gerichte für infam erklärt worden sind (sogen. infamia iuris), sondern überhaupt diejenigen, welche, wenn auch nur rein thatsächlich, in einem übeln Rufe stehen (sogen. infamia facti)[40]. Ja sogar die unschuldig zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten sind irregulär, bis ihre Unschuld erwiesen ist[41]; nur kann selbstverständlich von keiner Irregularität die Rede sein, wenn jemand wegen Erfüllung seiner kirchlich-religiösen Pflichten von der weltlichen Behörde verurtheilt ist[42].

Das canonische Recht stellte, abgesehen davon, daß es generell alle die für infam erklärte, welche das weltliche Gesetz oder Gericht als an ihrer Ehre geschmälert erkennt, ausdrücklich noch folgende Fälle von Infamie auf, von denen aber nur der erste eine irregularitas ex defectu, die übrigen eine irregularitas ex delicto begründen: a) Ehe mit einer öffentlichen Dirne oder Seiltänzerin, es sei denn, daß die Ehe ein Act reiner christlicher Liebe wäre[43]; b) Angriff auf die Person eines Cardinals[44]; c) Häresie, bei welcher die Infamie sogar auf die Kinder bis zum zweiten Grade in väterlicher, bis zum ersten Grade in mütterlicher Linie übergehen soll[45]; d) Entführung[46] und jede Mitwirkung zu derselben; e) Duell, sowohl für die Duellanten als auch für die Secundanten[47].

Ob eine Bescholtenheit (sogen. infamia facti) durch öffentliche, andauernde Lebensbesserung und dadurch wieder erlangte Achtung als beseitigt zu erachten sei, hängt von dem Urtheile des Bischofs ab[48], ebenso wie auch die Entscheidung der Frage, ob durch eine landesherrliche restitutio famae die sogen. infamia iuris beseitigt und damit auch in der öffentlichen Meinung so wiederhergestellt sei, daß auch die kirchliche Irregularität darum aufhöre. Im allgemeinen kann für das kirchliche Gebiet die infolge kirchlicher oder bürgerlicher Gesetzesübertretung oder richterlicher Verurtheilung eingetretene Ehrenschmälerung nur durch eine vom Papste ausdrücklich gewährte Wiederherstellung des guten Rufes (restitutio famae) erfolgen[49], und außerdem ist

---

[40] R. 87 de reg. iur. in VI^to^: „Infamibus portae non pateant dignitatum." C. 2 C. VI. q. 1: „Omnes vero infames esse dicuntur, quos leges saeculi infames appellant." C. 11. X. de excess. praelat. V. 31. C. 6 D. 33. Vgl. über die Lehre von der bürgerlichen Ehre nach römischem und canonischem Rechte und deren heutige Gestaltung Vering, Pandekten. § 52.

[41] Jedoch kann ein solcher von der kirchlichen Autorität für unschuldig erklärt werden. Vgl. Decl. Congr. Conc. 25. Ian. 1726 in Richters Ausgabe des Trid. p. 93.

[42] Man denke z. B. an die Märtyrer des preußischen Culturkampfes.

[43] C. 5 D. 34. Cf. c. 20 X. de sponsal. IV. 1.

[44] C. 5 de poen. in VI^to^ V. 9.

[45] C. 1 C. I. q. 1. C. 21 C. I. q. 7. C. 2. 15 de haeret. in VI^to^ V. 2. Vgl. K. L. Braun, Die canonischen Bestimmungen über die Irregularität der Häretiker und deren Descendenten, und ihre Fortdauer in Deutschland, A. XLV. 3 ff. Decr. Congr. Inquis. d. 5. (an den Erzbischof von Köln ausgefertigt unter dem 14.) Dec. 1890 im A. LXV. 455 f.

[46] Conc. Trid. sess. XXIV. de ref. matrim. c. 6.

[47] Conc. Trid. sess. XXV. de ref. c. 19. Daß aus den in Deutschland häufigen Studentenmensuren, die mehr ein leichtsinniges Spiel als eigentlich lebensgefährlich sind, nicht irregularitas ex defectu lenitatis, sondern ex defectu famae hervorgehe, entschied die Congr. Conc. unter dem 9. August 1890. (A. LXV. 142. Acta s. Sedis XXIII. 234.)

[48] C. 4 § 1. X. de iudic. II. 1.

[49] C. 23. X. de sent. et re iud. II. 27.

(s. unten Nr. IV) eine Dispensation vom defectus famae möglich, wenn der Richter wegen Ehebruchs oder wegen anderer Vergehen auf Infamie erkannt hatte[50].

10. Defectus natalium trifft nach dem Kirchenrechte des Abendlandes die unehelichen Kinder.

Zuerst wurden im 11. Jahrhundert die Söhne der Geistlichen von den Weihen ausgeschlossen[51], aber schon bald wurden dann alle Arten unehelicher Kinder für irregulär erklärt[52], wobei ohne Zweifel der Umstand von Einfluß war, daß nach germanischer Volksanschauung die unehelichen Kinder als ehrlos galten. Zu den unehelichen Kindern gehören natürlich nicht die in einer putativen Ehe erzeugten[53] und auch nicht die Kinder, welche von orientalischen Geistlichen in einer vor Empfang des Subdiakonats giltig geschlossenen Ehe gezeugt wurden[54]. Dagegen gelten nach canonischem Rechte als uneheliche Kinder auch die von Ehemännern mit ihren Frauen nach rechtmäßigem Empfange einer höhern Weihe oder nach giltiger Ablegung der Ordensprofeß erzeugten[55].

Wenn die schriftlichen Urkunden die eheliche Geburt bezeugen, so ist diese anzunehmen, bis das Gegentheil bewiesen wird. Es genügt nicht, daß die Eltern zugeben, oder daß das Gerücht geht, das Kind sei ein uneheliches, z. B. aus einem Ehebruch der Mutter entsprossen[56]. Findelkinder, die sich über ihre eheliche Geburt nicht ausweisen können, darf der Bischof nicht ohne vorherige Dispensation ordiniren[57].

B. Die irregularitas ex delicto trat in der ältern Zeit überhaupt für den ein, welcher sich der öffentlichen Buße hatte unterwerfen müssen, indem auch nach der Abbüßung ein defectus famae zurückblieb[58].

Nach dem heutigen Rechte liegt eine irregularitas ex delicto vor:

1. Wenn jemand ein öffentlich bekanntes schweres Vergehen beging, welches nach dem bürgerlichen oder kirchlichen Rechte eine Ehrenschmälerung nach sich zieht[59].

2. Ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich bekannt geworden sind oder nicht, ziehen stets eine Irregularität nach sich (außer den schon oben Nr. II A 9 genannten Verbrechen) die freiwillige Tödtung (homicidium volun-

---

50 C. 4 § 1. X. de iudic. II. 1.

51 C. 12 D. 56. X. I. 17. de filiis presbyterorum non ordinandis; in VI^to eod. tit. I. 11.

52 C. 1. X. de fil. presb. non ordin. I. 17. C. 5. X. de serv. non ordin. I. 18. C. 10 § 6. X. de renunt. I. 9.

53 Eine putative Ehe ist die in gehöriger Form eingegangene, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses, von dessen Vorhandensein wenigstens ein Theil keine Kenntniß hatte, ungiltige Ehe. Regelmäßig wird von einer putativen Ehe keine Rede sein können, wenn keine Aufgebote vorausgegangen waren, und eine Ausnahme wäre es nur, wenn das Hinderniß auch durch die Verkündigung würde nicht entdeckt worden sein, also nicht gesagt werden könnte, die Unwissenheit jener Leute sei affectirt. Cf. c. 3 X. de cland. desp. IV. 3. Silbernagl, Kirchenrecht. 2. Aufl. S. 139 Note 2.

54 C. 6. X. de cler. coniug. III. 3.

55 C. 14. X. de fil. presb. non ord. I. 17. Cf. *Boenninghausen* l. c. fasc. III. p. 30 sqq.

56 Decl. Congr. Conc. Trid. 27. Iunii 1857 (Acta s. Sedis V. 1. p. 352).

57 Cf. c. 14 X. de purg. can. V. 34.

58 C. 4 Dist. 81. C. 56. 60 D. 50. C. 18 C. I. q. 1.

59 Vgl. oben Note 40. C. 4. X. de temp. ordinat. et qual. ordinand. I. 11. C. 17 eod.

tarium)[60] oder Verstümmelung jemandes[61], pflichtwidrige Nichtabwendung der einem andern drohenden Todesgefahr[62], Abtreibung einer bereits zur menschlichen Gestalt gebildeten Leibesfrucht[63], absichtliche Selbstverstümmelung[64], Wiederholung der Taufe[65], Empfang der Taufe von seiten eines Erwachsenen durch einen Häretiker[66], Schisma, Häresie, Apostasie vom Glauben oder von dem feierlichen Ordensgelübde[67], Simonie[68], Ausübung eines nicht empfangenen[69] oder eines unerlaubt empfangenen ordo[70] oder Ausübung des ordo an einem interdicirten Orte[71], wiederrechtliche Ausübung von Cultushandlungen durch einen censurirten Cleriker[72], Verletzung des Cölibats durch einen Cleriker einer höhern Weihe[73] oder einen Mönch mit feierlicher Ordensprofeß.

---

[60] C. 4. 6—8 D. 50. C. 7—18. 24. X. de homic. vol. v. casual. V. 2. C. unic. de homic. in Clem. V. 4. Conc. Trid. sess. XIV. c. 7. de reformat. Vgl. v. Scherer im A. XLIX. 37—63: „Ist eine Schuld am Tode auch nur entfernt vorhanden, so ist der Betreffende, mag er zur Vornahme der Handlung noch so legitimirt gewesen sein, irregulär. Der Stand der Nothwehr in Vertheidigung des eigenen Lebens entschuldigt, doch wird in allen Fällen der Tödtung sowie Verstümmelung eines Menschen durch einen Cleriker eine Untersuchung durch die kirchliche Autorität Platz greifen, der Betroffene aber sich jeder Ausübung der Weihe enthalten."

[61] Sogar die Descendenten eines Patrons, Lehens- oder Schutzherrn, der einen Cleriker seiner Kirche tödtete oder verstümmelte, sollen bis zur vierten Generation vom Clerus ausgeschlossen sein (c. 12. X. de poenit. V. 37). Jedoch trifft diese Irregularität nicht die vor dem Morde erzeugten Kinder (Decr. s. Congr. Conc. 2. Aug. 1628).

[62] C. 7. 8. 10—12. X. de homic. V. 12.

[63] C. 8—10 C. XXXII. q. 2. C. 20 C. II. q. 3. C. 20. X. de homic. V. 12. Heidenreich im A. LIII. 389 ff.

[64] C. 4—11 D. 55. C. 4. 5. X. de corp. vit. I. 20. Keine Irregularität tritt aber ein, wenn die Selbstverstümmelung aus sanitären Gründen oder ohne den Willen des Verstümmelten geschah.

[65] C. 65 D. 50. C. 6. X. de bapt. III. 42. C. 2. X. de apostatis et reiter. bapt. V. 9. [66] C. 5 D. 51. C. 3. 4 C. I. q. 4.

[67] C. 69 D. 50. C. 21 C. I. q. 7. C. 2 § 2. c. 13 in VI[to] de haeret. V. 2. Vgl. oben Note 45.

[68] C. 21. X. de accusat. V. 1 (Innoc. III.).

[69] C. 1. 2. X. de clerico non ordinato ministrante V. 28.

[70] Ein unerlaubter Empfang einer Weihe, wie der Empfang eines höhern ordo vor dem Empfange des vorhergehenden (promotio per saltum, c. 5 D. 51. C. 1 D. 52. C. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29), oder eine Erschleichung eines ordo, d. h. ein Empfang der Weihe ohne vorherige Prüfung und Genehmigung des Bischofs, oder ein Empfang des Subdiakonates an demselben Tage, an dem die minores empfangen wurden, oder betrügerischer Empfang von zwei ordines maiores an demselben Tage (in welchen drei letzteren Fällen man von einer promotio furtiva spricht, X. V. 30 de eo qui furtive ordinem suscepit) — ein jeder derartiger unerlaubter Empfang eines ordo zieht als Strafe zunächst die Suspension von der Ausübung des unerlaubt empfangenen ordo nach sich, welche Strafe jedoch seit der Const. Apost. Sedis nicht mehr als censura latae, sondern nur noch als censura ferendae sententiae eintritt (*Avanzini* in den Acta s. Sedis vol. V. append. VII. p. 389 sq.); wenn aber trotz der Suspension der unerlaubt empfangene ordo ausgeübt wird, so tritt Irregularität ein. Cf. *Schmalzgrueber* lib. V. tit. 29 sq. *Reiffenstuel* eod. *Suarez*, De censuris, disput. 42 sect. 3 n. 5.

[71] C. 18 in VI[to] de sententia excomm. V. 11.

[72] C. 7 C. XI. q. 3. C. 1—6. X. de clerico excomm. V. 27. C. 32. X. de sententia excomm. V. 39.

[73] C. 32 C. XXVII. q. 1. C. 4. 7. X. de bigamis non ordinand. I. 21.

III. Die Irregularitäten beruhen sämmtlich auf dem gemeinen kirchlichen Rechte, können nicht durch particuläre Bestimmungen, ebenso wenig aber auch durch Analogien [74] vermehrt werden. Es tritt auch keine Irregularität ein beim Zweifel über die betreffende Rechtsbestimmung und regelmäßig auch nicht bei einem Zweifel über die Handlung selbst [75]. Und so tritt auch beim Zweifel, ob eine Tödtung eines Menschen (homicidium) wirklich erfolgt sei, keine Irregularität ein, dagegen wohl in dem Falle, wenn die Vornahme der betreffenden Handlung feststeht, und man nur darüber zweifelt, ob durch diese der Tod des andern herbeigeführt sei [76].

IV. Die Irregularität fällt in manchen Fällen von selbst mit ihrem Grunde hinweg, wie durch Erlangung des nöthigen Alters, der nöthigen Kenntnisse oder der nothwendigen Freiheit. Der Mangel der ehelichen Geburt wird durch nachfolgende Ehe der Eltern oder päpstliches Rescript (legitimatio per subsequens matrimonium oder per rescriptum) gehoben [77], und theilweise, nämlich nur zum Empfang der Priesterweihe, nicht auch zur Erlangung von Würden, durch Ablegung der feierlichen Ordensgelübde [78]. Ferner kann die Irregularität durch Dispensation gehoben werden. Die Dispens zu ertheilen steht hier an und für sich, da es sich um ein allgemeines Kirchengesetz handelt, nur dem Papste zu [79]. Jedoch dürfen die Bischöfe schon nach früherem canonischem Rechte von dem Mangel der ehelichen Geburt [80] zum Empfange

---

[74] C. 15 de R. I. in VI^to: „Odia restringi, et favores convenit ampliari."

[75] C. 18 de sententia excomm. in VI^to V. 11.

[76] C. 12. 18. 24. X. de homic. V. 12. Vgl. A. Seitz, Zur Interpretation von c. 12. 18. 24. X. de homic., in dem Jahresbericht über das königl. Lyceum zu Regensburg für das Studienjahr 1862/63. 19 S. 4⁰. Stadtamhof 1863.

[77] Cf. *Devoti*, Instit. tom. I. lib. 1 tit. 7 § 13 (Gandae 1846) p. 315. Phillips, Kirchenrecht. I. Bd. S. 533 ff. In Blutschande Gezeugte können nur durch eine dispensatio in radice matrimonii legitimirt werden. Benedict. XIV. Const. *Redditae sunt nobis* d. d. 5. Dec. 1744. § 40.

[78] C. 1. X. de fil. presb. I. 17. Von den einfachen Gelübden ist nur denjenigen der Jesuiten diese Wirkung und zwar durch Gregor XIII. (Const. *Ascendente Domino* 25. Mai. 1584) beigelegt. Auch darf der uneheliche Sohn nicht bei Lebzeiten des Vaters in dasselbe Kloster eintreten, in welchem dieser als Religiose lebt (Gregor. XIV. Const. *Circumspecta* d. d. 15. Mart. 1591).

[79] Der Papst ertheilt die Dispensen durch die Dataria in öffentlichen, durch die Poenitentiaria in geheimen Fällen (jedoch für Mönche auch pro foro externo durch die Poenitentiaria. Benedict. XIV. Const. *Pastor bonus* d. d. 13. Apr. 1744. § 6), und zwar so, daß in den ersteren Fällen der Bischof oder Generalvikar, in den geheimen Fällen der Beichtvater zur Dispensation ermächtigt wird. Der mit der Ausführung der Dispensation Beauftragte darf sein commissorium keinem andern übertragen (c. 43. X. de off. iud. deleg. I. 29) und muß die in dem Dispensationsbreve enthaltenen Clauseln beobachten. Es pflegt z. B. die Dispensation beim defectus natalium nur unter der Clausel ertheilt zu werden: „Dummodo paternae incontinentiae imitator non sit." Die Congr. Conc. concurrirt bei der Ertheilung der päpstlichen Dispensen bloß als berathende Behörde.

[80] Bei dem betreffenden Dispensgesuche muß angegeben werden, welche Art unehelicher Geburt vorliegt, ob der Betreffende zu den liberi naturales, d. i. den von zwei unverheirateten und nicht miteinander verwandten Personen Gezeugten gehört, oder zu den manzeres, d. i. von öffentlichen Dirnen Geborenen, oder zu den incestuosi, d. i. in Blutschande Gezeugten, oder zu den *nothi*, d. i. den Söhnen von Ehemännern und ledigen Frauenzimmern, oder ob er ein sonstiger adulterinus, d. i. von einer Ehefrau in Ehebruch empfangen ist u. s. w. Vom defectus natalium wird gewöhnlich auch nur unter der

der niederen Weihen und zum Empfange eines beneficium simplex (§ 82)[81], sowie auch von der Irregularität infolge der bigamia similitudinaria[82] dispensiren; ferner nach dem Tridentinum von allen Irregularitäten, die aus geheimen Vergehen hervorgingen[83], nur nicht von freiwilligem Todschlag oder vor Gericht gezogenen Vergehen; und auch von der Häresie durften sie nach dem Tridentinum nur pro foro interno dispensiren und ohne daß von dieser letztern die bischöflichen Vikare dispensiren durften, woran durch die Bulle *„Apostolicae Sedis“* vom 12. October 1869 wieder die Aenderung gemacht ist, daß die Apostasie und Häresie dem Papste speciell reservirt wurden, so daß der Bischof zu dieser Dispensation auch für geheime Fälle einer speciellen päpstlichen Facultät bedarf, welche die deutschen und österreichischen Bischöfe freilich regelmäßig durch die sogen. Quinquennalfacultäten erhalten. Durch die Quinquennalien erhalten die deutschen und österreichischen Bischöfe regelmäßig auch die Facultät, von dem Mangel eines Jahres zum Empfang der Priesterweihe zu dispensiren, falls es an Priestern fehlt[84].

Einem Irregulären, der bereits Priester ist, wird leichter Dispens ertheilt, als einem solchen, der noch nicht Priester ist. So wird den Priestern mit einem defectus corporis das Messelesen unter Assistenz eines andern Priesters oder Diakons, wenngleich meistens bloß in einer Privatkapelle gestattet, selten in einer öffentlichen Kirche[85], nämlich nur wenn Priestermangel, Armuth des Priesters oder derartige Nothwendigkeit vorliegt und der Betreffende durch Vornahme des Meßritus vor dem bischöflichen Ceremoniär bewiesen hat, daß keine Gefahr beim Messelesen und kein Skandal für das Volk zu befürchten ist[86]. Noch nicht zu Priestern Geweihte werden nur bei unbedeutenden Defecten und selbst da nur selten dispensirt[87]. Sind aber Priester wegen schwerer Verbrechen, z. B. Mord, Todtschlag, Hochverrath, gerichtlich verurtheilt worden, so werden sie nur nach langer Buße, und wenn die Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche es fordert und keine Gefahr des Aergernisses zu befürchten ist, von der Irregularität dispensirt. Bei Dispensen von der Irregularität wegen Tödtung wird immer die Clausel beigefügt, daß an dem Orte des Delictes (d. h. im Umkreise von 20 Meilen)[88] von dem Dispensirten nicht celebrirt werden dürfe[89].

V. Der Diöcesanobere ist übrigens berechtigt, nicht bloß auf Grund gerichtlicher Kenntniß, sondern auch ex informata conscientia, d. h. auf

---

Bedingung dispensirt, daß der Dispensirte nach seiner Ordination wo möglich an einem solchen Orte angestellt werde, wo jener Defect unbekannt ist. S. Congr. Conc. 9. Sept. 1882. (Acta s. Sedis vol. XV. p. 454.)

[81] C. 1 in VI^to de fil. presb. I. 11.

[82] C. 4. X. de cler. coniug. III. 3. Jedoch muß ein Cleriker der höheren Weihen, damit ihn der Bischof von der bigamia similitudinaria dispensiren darf, sein Weib entlassen, Buße gethan und Beweise eines tugendhaften Lebens gegeben haben. C. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6. Auch die Ordensprälaten haben unter diesen Voraussetzungen ein Dispensrecht bezüglich ihrer Novizen und Professen. *Boenninghausen* l. c. fasc. III. p. 215.

[83] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 6 de reform.; cf. sess. XIV. c. 7 de reform.

[84] Cf. *Walter*, Fontes iur. eccl. p. 507 sqq.

[85] Einen Fall einer Dispens in letzterm Umfang s. A. XIV. 131; bei *Lingen* et *Reuss* l. c. p. 41.

[86] Beispiele von Dispensen findet man namentlich bei *Lingen* et *Reuss* l. c. p. 34. 76. 93 sqq. Acta s. Sedis VII. p. 80.

[87] Vgl. die Beispiele bei *Lingen* et *Reuss* l. c. p. 19. 73. 81 sqq. 100.

[88] *Lingen* et *Reuss* l. c. p. 123 not.

[89] Silbernagl a. a. O. S. 148.

Grund zuverlässiger außergerichtlicher Kenntniß, die Ordination überhaupt oder die Ausübung des empfangenen ordo, sowie das Aufsteigen zu höheren Graden des ordo zu verweigern. In einem solchen Falle ist gegen ein solches gerichtliches Erkenntniß eine Appellation an die höhere Instanz, gegen ein solches Verbot des Bischofs ex informata conscientia ein Recurs an den Papst (bezw. an die Congr. Conc. oder an die super negot. episcopor. et regul.) gestattet[90].

VI. Weitere Erfordernisse für den zu Ordinirenden können möglicherweise durch Concordate festgestellt werden.

§ 72. 3. Die vermögensrechtlichen Erfordernisse hinsichtlich des zu Ordinirenden.

Ordinationstitel nennt man die Sicherung des Lebensunterhaltes des zu Ordinirenden.

I. Es soll für den Unterhalt des künftigen Clerikers genügend gesorgt sein. Bis zum 12. Jahrhundert ordinirte man nur:

1. auf den *titulus beneficii*[1], d. h. darauf hin, daß der Ordinirte sogleich ein Kirchenamt und damit den Unterhalt aus den kirchlichen Einkünften erhalten solle. Seit man aber nun das Kirchenvermögen, das bis dahin für die ganze Diöcese in einer Masse vereinigt war, in besondere Vermögensmassen für die einzelnen Kirchen und Kirchenämtern zerlegt hatte und das gemeinsame Zusammenleben des Clerus aufhörte, bedurfte man noch anderer Titel[2]. Man ordinirte daher nun seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auch

2. auf den *titulus patrimonii*, d. h. wenn der Ordinandus genügendes Vermögen in Grundstücken oder auf solchen haftenden Kapitalien oder Renten besitzt[3], und bald nachher ließ man ebenso ausnahmsweise

3. den *titulus pensionis* zu, d. h. wenn der zu Ordinirende von einem andern eine durch ein genügendes Specialpfand gesicherte Rente bezieht[4].

Das als Ordinationstitel dienende Vermögen wird in beiden Fällen wie anderes Kirchengut unveräußerlich[5].

---

[90] Conc. Trid. sess. XIV. c. 1 de ref.

§ 72. [1] Nach dem Conc. Trid. sess. XXI. c. 2 de ref. soll dieser Titel möglichst die Regel bilden. Es genügen aber auch Manualbeneficien (§ 82), wo der Geistliche ad nutum amovibel ist, weil dieselben, wenn sie als Ordinationstitel bestellt werden, dadurch den Charakter der für den Ordinationstitel erforderlichen Perpetuität erhalten. Acta s. Sedis VI. p. 410 not. 1. p. 502. Silbernagl a. a. O. S. 149 Note 6.

[2] Cf. *Benedict. XIV.*, De synodo dioec. lib. XI. c. 2 n. 14.

[3] Auch wenn die Einkünfte des zum Ordinationstitel bestellten Beneficiums zum standesmäßigen Unterhalte (für die sogen. Congrua) nicht ausreichen, kann das Fehlende durch Bezüge aus dem eigenen Vermögen ergänzt werden (s. Congr. Conc. 12. Mart. 1718), und dieselbe Ergänzung muß analog auch durch den titulus pensionis (s. im Text I. 3) geschehen können.

[4] Daß auch der titulus pensionis schon vor dem Tridentinum vorkam, zeigte Nacke, Der Tischtitel, Inaug.-Diss. Paderborn 1869. S. 9. Anderer Meinung war Meyer im A. III. 264 f.

[5] Ein Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils „von den Ordinationstiteln" (abgedruckt bei *Martin*, Collectio. Ed. 2. p. 144) wollte es dem Ermessen der Bischöfe überlassen, ob auf irgend eine Weise genügend für den Unterhalt des Ordinandus gesorgt sei, und im Nothfalle auch auf den titulus servitii (d. h. den Titel des Kirchendienstes) ihrer Diöcese überhaupt diejenigen Candidaten zu weihen, deren sie für

4. Bei Ordensleuten ließ man als eine Unterart des titulus pensionis den *titulus professionis religiosae*, indem die Sorge für ihren Unterhalt nach giltiger Ablegung der feierlichen Ordensprofeß dauernd dem Orden anheimfällt[6], und bei Mendicanten den *titulus paupertatis* zu[7].

5. Auf den *titulus missionis*[8] weiht man die für das Missionswesen bestimmten Geistlichen, namentlich die Zöglinge der unter der Congr. de propag. fide stehenden Collegien, indem hier durch päpstliches Indult von dem titulus ordinationis dispensirt ist[9].

6. Im Nothfalle begnügt sich die Kirche, seit bei der Glaubenstrennung so vieles Kirchengut verloren ging, mit einem bloßen Tischtitel *(titulus mensae)*[10], d. h. damit, daß jemand (z. B. der Landesherr[11], ein Gutsbesitzer, eine Anstalt

---

den Kirchendienst bedürften und die ihnen dafür geeignet erschienen. — Abgeschlagen wurde im Jahre 1845 von Rom das Gesuch eines Bischofs, ihm zu erlauben, ohne Titel zu ordiniren und 200 Fr. von jedem bei der Ordination zur Bildung einer Kasse zu erheben, aus welcher nöthigenfalls der Unterhalt bestritten werden könne. (Vgl. die ausführliche Denkschrift darüber in der Correspondance de Rome 1850 n. 39 und danach im A. II. 502—512. 711—718.)

[6] Diese Verpflichtung des Ordens hört auf, wenn der Betreffende nach Ablegung der feierlichen Ordensgelübde rechtmäßig aus dem Orden gestoßen wird. Die Gesellschaft Jesu, deren Mitglieder nach Ablegung der einfachen Gelübde die höheren Weihen empfangen dürfen, braucht demgemäß auch für den Unterhalt der von ihr Entlassenen nicht mehr zu sorgen (Bened. XIII. Const. *Iniuncti nobis* d. d. 14. Iun. 1728. Congr. Conc. 8. Aug. 1705, 28. Febr. 1722. Cf. Conc. Trid. Ed. *Richter* p. 16). Wenn jemand in einem Orden nach Ablegung der einfachen Gelübde die höheren Weihen empfangen will, so bedarf er einer päpstlichen Dispens, bei welcher die Clausel beigefügt zu werden pflegt, daß, wenn derselbe aus dem Orden entlassen oder von seinen einfachen Gelübden dispensirt werde, er von der Ausübung seiner Weihen bis zur Erlangung eines sacrum patrimonium suspendirt sein solle.

[7] Pii V. Const. *Romanus Pontifex* vom Jahre 1568 (Bullar. Roman. tom. IV. P. 3. p. 46). Vgl. dazu noch die Bestimmung der Const. *Apost. Sedis* vom Jahre 1869 am Ende dieses Paragraphen.

[8] *Meyer*, De titulo missionis. Regiom. 1848. O. Mejer, Die Propaganda. I. Bd. S. 225 ff. Instructio s. Congr. de Propag. Fide de titulo ordinationis d. d. 27. Apr. 1871 (A. LIX. 116 f.). (Unrichtig ist die in der ersten Auflage auch von uns gemachte Angabe, daß für die ad titulum missionis geweihten Geistlichen in Rom Stiftungen beständen und daß auch ein Theil der Dispensgelder dafür verwendet werde.)

[9] Im dreißigjährigen Kriege erhielt das Seminar zu Prag das Privileg, seine Alumnen auf den tit. missionis ordiniren zu lassen (Urban. VIII. d. d. 13. Maii 1640). In der nordamerikanischen Union, wo es keine eigentlichen Pfründen gibt, werden fast alle, die nicht titulo paupertatis in einem religiösen Orden geweiht werden, kraft eines seit 1852 auf je fünf Jahre gewährten päpstlichen Indultes, titulo missionis ordinirt. Vgl. Schneemann im A. XXII. 128 f. Collect. Conc. Lac. III. 152. Die englischen Bischöfe erhielten 1852 die Facultät, so wie schon 1741 den irischen Bischöfen gestattet worden, für ihre Diöcese je zwölf auf den tit. missionis zu Geistlichen zu weihen (vgl. A. LII. 443 f. Coll. Lac. III. 46. 963 sq.). Die auf den tit. missionis zu Weihenden müssen eidlich geloben, in keinen religiösen Orden zu treten, außer mit Genehmigung des Papstes oder der Congr. Conc. de propag. fide, und stets, auch wenn sie mit jener Erlaubniß in einen religiösen Orden treten, sich nach Weisung ihres Ordinarius der Seelsorge zu widmen. Vgl. die betreffende Eidesformel bei *Zitelli*, Apparatus iuris eccl. Rom. 1886. p. 354 sq.

[10] Vgl. darüber J. Meyer im A. III. 257 ff. Nacke a. a. O. S. 9.

[11] Ueber den landesherrlichen Tischtitel in Bayern vgl. Silbernagl, Verfassung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. 2. Aufl. S. 95. 108 f.

oder ein Fonds [12]) bloß für die Zeit, wo der Ordinandus noch kein Amt hat oder dienstuntauglich wird, den Unterhalt zusichert. Ein excommunicirter oder suspendirter Geistlicher hat, so lange diese auf Besserung gerichtete Strafe dauert, keinen Anspruch auf den Tischtitel [13], ein deponirter Geistlicher dagegen behält denselben.

II. Ordinirt ein Bischof jemanden zu höheren Weihen ohne einen Titel, so haftet er selbst für den Tischtitel, eine Verpflichtung, die auch auf seine Amtsnachfolger übergeht [14]. Außerdem verfallen die Bischöfe ohne weiteres in eine dem Papste zur Absolution vorbehaltene dreijährige Suspension von der Spendung der Weihen, wenn sie jemanden ohne den titulus beneficii oder patrimonii mit dem Vertrage ordiniren, daß der Ordinirte von ihnen keinen Lebensunterhalt fordern dürfe, und in eine einjährige Suspension von der Spendung der Weihen, wenn sie, ausgenommen im Falle eines gesetzmäßigen Privilegs (wie ein solches namentlich die Jesuiten nach Ablegung von drei einfachen Gelübden nach Gregors XVI. Constitution *Ecclesiae catholicae* haben), ohne den Titel des beneficium oder eigenen Vermögens einem in einer Congregation, in welcher keine feierlichen Gelübde abgelegt werden, lebenden Cleriker oder einem Ordenscandidaten, der noch keine Profeß abgelegt hat, die Weihen ertheilen [15].

§ 73. 4. Die Befähigung und die Berechtigung zur Ertheilung der Weihen.

I. Befähigt zur Ertheilung der Weihen sind alle Bischöfe [1], auch die schismatischen und häretischen [2]; jedoch sind die anglicanischen, dänischen,

[12] In Oesterreich wird der Tischtitel für den Presbyterat aus dem Religionsfonds ertheilt. Vgl. das Nähere bei Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 4. Aufl. II. Bd. S. 941 ff. 940 f. Siehe auch das Erkenntniß des österreichischen Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. Februar 1878 Z. 250 bei Budwinsky, Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes. II. Bd. S. 85 f. Ueber den Tischtitel aus dem Intercalarfonds in Württemberg vgl. K. Scheuerlen in Weiß, Archiv für Kirchenrechtswissenschaft. II. Bd. S. 137 ff.; in Baden Maas im A. IX. 33. Vgl. für die oberrheinische Kirchenprovinz überhaupt Verordnung vom 30. Januar 1830 § 28; betreffend Sachsen Gesetz vom 23. August 1876 § 27. (A. XXXVII. 95.)

[13] Vgl. die Entscheidung des obersten bayerischen Gerichtshofes vom 3. Mai 1860 im A. XXVII. S. CI Note 1 und dazu Silbernagl, Kirchenrecht. 2. Aufl. S. 153.

[14] C. 2. X. de praebendis. III. 5. C. 16 eod. Cf. c. 4. 23 eod. C. 37 h. t. in VI[to] III. Diese Verpflichtung trifft auch den Bischof, welcher einem Candidaten, der ohne sichern Titel ist, obschon er solches weiß, Dimissorien ausstellt, um sich von einem andern Bischofe weihen zu lassen; jedoch wenn der andere Bischof einem Candidaten die höheren Weihen ertheilt, der von seinem Bischof die allgemeine Erlaubniß erhalten hatte, sich von was immer für einem Bischof die höheren Weihen ertheilen zu lassen, und dieser darauf hin ordinirende Bischof wußte, daß der Candidat keinen Titel hat, so ist er selbst zum Unterhalt des Ordinirten verpflichtet. C. 37 in VI[to] de praebendis III. 4.

[15] C. 45 X. de simon. V. 3. Pii IX. Const. *Apost. Sedis* d. d. 12. Oct. 1869.

§ 73. [1] Vgl. 1 Tim. 4, 14; 5, 22. 2 Tim. 1, 6. Apostelgeschichte 14, 22. 23; 6, 1—6. C. 4 D. 68. C. 24 § 1 D. 93 (Hieron.): „Quid enim facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non facit?“ Conc. Trid. sess. XXIII. de sacram. ordin. cap. 4.

[2] Die von einem als censurirt, häretisch oder schismatisch bekannten Bischof Ordinirten fallen aber ohne weiteres in Suspension von der Ausübung der Weihe. Const. *Apost. Sedis* d. d. 12. Oct. 1869.

schwedischen und deutschen protestantischen sogen. Bischöfe nicht befähigt[3], weil sie selbst nicht in der gehörigen Weise ordinirt sind und bei ihnen die bischöfliche Reihenfolge bis zu den Aposteln hinauf unterbrochen ist.

II. Die Cardinalpriester haben das Privileg, die niederen Weihen den an ihren Titelkirchen fungirenden Personen zu ertheilen[4]. Ebenso dürfen die Aebte, wenn sie Priester und benedicirt sind, den Mönchen ihres Klosters die niederen Weihen spenden[5].

III. Competent, d. h. befugt zur erlaubten Ordination ist nur der Papst für die ganze Kirche[6]. Die übrigen Bischöfe sind nur competent, wenn sie auf einen der vier folgenden Gründe der eigene Bischof (episcopus proprius) des Ordinandus sind[7]:

1. *Ratione originis* der Bischof des Geburtsortes des Ordinandus, wenn der Vater dort das Domicil hatte; hatte der Vater aber dort das Domicil nicht, so ist episc. proprius der Bischof der Diöcese, worin der Vater des Ordinandus geboren ist[8].

Für Kinder von Ungläubigen gilt als geistiger Geburtsort der der Taufe.

2. *Ratione domicilii* der Bischof der Diöcese, in welcher der Ordinandus sein Domicil hat[9]. Ein unehelich Geborener hat, wenn er von der für ihn bestehenden Irregularität dispensirt wurde, als episcopus proprius den des origo oder Domicils seiner Mutter[10]; derjenige, welcher als Kind ausgesetzt worden war, und dessen Eltern unbekannt sind, den Bischof der Diöcese, worin er geboren wurde, oder wenn darüber sich nichts feststellen läßt, den Bischof der Diöcese, in welcher er aufgefunden und getauft wurde[11].

3. *Ratione familiaritatis* oder *commensalitii* der Bischof, in dessen Dienst oder Hausgenossenschaft der Candidat drei Jahre lang stand, auch wenn dieses

---

[3] Cf. *E. E. Estcourt,* The Question of the Anglican Ordinations. London 1873 (siehe die ausführliche Anzeige von Bellesheim im A. XXXI. 3 ff.). *Arth. Wollaston Hutton*, The Anglican ministry etc. with one preface of H. E. Card. Newman. London 1879. Dr. W. Bender, War Parker ein giltig geweihter Bischof? Ein Beitrag zur Lösung der Frage über die Giltigkeit der anglicanischen Weihen. Würzburg 1877. Vgl. auch Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie. II. Bd. S. 403 f. *Collet,* Continuatio praelect. Honorat. Tournely. Tom. XIII. P. 1 p. 512 sqq.; P. 2 p. 334 sqq. *de Warrimont,* Mémoire historique sur la prétendue succession apostolique de la Scandinavie. Éd. 2. Louvain 1854. Phillips, Lehrbuch. § 58.

[4] Cf. Bened. XIV. Const. *Ad audientiam* ab anno 1753.

[5] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 10 de ref. Cf. *Bened. XIV.,* De synodo dioec. Lib. II. c. 11 n. 9 sqq.

[6] C. 20 C. IX. q. 3. Vgl. auch c. 10 de privileg. in VI^to V. 7, und unten Note 8.

[7] Conc. Trid. sess. VI. cap. 5 de ref.; sess. XIV. cap. 2. 3 de ref.; sess. XXIII. cap. 8—10 de ref. Innoc. XII. Const. *Speculatores* pr. Non. Nov. 1694. Bened. XIV. Const. *Impositi Nobis.* 13. Kalend. Mart. 1747.

[8] C. 1 de temp. ord. in VI^to I. 9. Bei Findelkindern müßte man zu dem ältesten auch jetzt noch in betreff der sich bekehrenden Heiden und Türken (Paul. III. Const. *Cupientes* a. 1543 [Bullar. Rom. tom. IV. P. 1. p. 204]) geltenden Competenzgrunde der Taufe zurückkehren. Vgl. Phillips, Kirchenrecht. I. Bd. § 41 S. 379; § 42 S. 394.

[9] C. 3 de temp. ord. in VI^to I. 9. Innoc. XII. Const. *Speculatores* a. 1694. Bened. XIV. Const. *Impositi Nobis* d. d. 4. Martii 1747 (Bullar. Bened. XIV. tom. II.). Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht. I. Bd. S. 87. Ueber zweifelhafte Fragen s. auch die Resolut. Congr. Conc. bei *Zamboni* s. v. Sacram. ordinis § 2.

[10] Arg. l. 19 D. de statu homin. I. 5. [11] *Sanguineti* l. c. p. 179.

der Fall war, ehe der Bischof das Bisthum erhielt. Wenn auf diesen Grund hin der Bischof ordinirt (episcopus patronus), so muß er binnen Monatsfrist dem Ordinirten ein ausreichendes Kirchenamt verleihen [12].

4. *Ratione beneficii* der Bischof, in dessen Diöcese der zu Ordinirende ein zum Lebensunterhalte genügendes Beneficium unangefochten besitzt [13].

Competent zur Weihe der Regularen aus den eigentlichen Orden ist der Bischof der Diöcese, worin das Kloster liegt [14]. Jedoch haben die Jesuiten seit Gregor XIII. das privilegium de ordinando a quocunque. Für Regularen aus bloßen Congregationen gilt dasselbe wie für Laien.

IV. Unter den mehreren Bischöfen, die auf den einen oder andern jener Gründe zuständig sind, hat der Ordinandus die Wahl, von welchem er sich weihen lassen will; ja unter Umständen darf er sogar von dem einen episcopus die eine, von dem andern nachher die andere Weihe empfangen. Jedoch wenn der Papst einen ordo ertheilt hat, so bedarf auch der episcopus proprius zur Ertheilung eines weitern ordo der päpstlichen Erlaubniß [15].

V. Ein Bischof, welcher, ohne zuständig zu sein, jemanden ordinirt, ist auf ein Jahr von seinem Ordinationsrechte suspendirt, und der ohne Erlaubniß des eigenen Bischofs Ordinirte ist von der Ausübung der Weihen auf so lange suspendirt, als es diesem seinem Bischofe gut scheint [16].

Soll ein Bischof, der nicht competent ist, erlaubterweise ordiniren, so bedarf er dazu einer schriftlichen Vollmacht des episcopus proprius [17]. Verschieden von diesen literae dimissoriae [18] sind die literae testimoniales,

---

[12] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 9 de ref.

[13] Innoc. XII. Const. *Speculatores* a. 1694.

[14] Innoc. XIII. Const *Apost. ministerii* d. d. 30. Maii 1723. Bened. XIV. Const. *Impositi Nobis* d. d. 4. Maii 1747.

[15] C. 12. X. de temp. ord. I. 11. Cf. Bened. XIV. Const. *In postremo* d. d. 20. Oct. 1756.

[16] C. 1—4 D. 71. C. 2 D. 72. C. 6. 9. 10 C. IX. q. 2. C. 1. 2 in VI^to^ de temporibus ordinationum I. 8. Conc. Trid. sess. VI. cap. 5 de ref. § 3; sess. XXIII. cap. 8 de ref. Vgl. folgende Note.

[17] Const. *Apost. Sedis* d. d. 12. Oct. 1869: „Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso iure incurrunt ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut iam collati, sed minime sufficientis absque eius Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere possit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus" (A. XXIII. 330). Insbesondere bestimmte dieselbe Constitution Pius' IX. noch weiter: „Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in urbe [Roma] commorantes ordinati ab alio, quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto vel etiam a proprio Ordinario posteaquam in praedicto examine reiecti fuerint, nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante ordinem sacrum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic acceptis ad beneplacitum Sanctae Sedis ipso iure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum."

[18] Solche dürfen bei Erledigung des bischöflichen Stuhles nur ertheilt werden, wenn die Erledigung über ein Jahr gedauert hat, oder jemand sein Kirchenamt verlöre, wenn

d. h. Zeugnisse über die Tauglichkeit des Candidaten. Solche muß auch der eigene Bischof verlangen, wenn der Candidat sich nicht schon seit seinem siebenten Lebensjahre in der Diöcese aufhielt. Von diesen lit. testimoniales hat dann der Ordinans in den sogen. literae formatae, d. h. dem schriftlichen Zeugniß über die ertheilte Weihe, welches er dem Ordinirten auszustellen hat, ausdrückliche Erwähnung zu thun[19].

§ 74. 5. Die Prüfung der zu Weihenden[1].

Vor den Weihen soll überhaupt die Tauglichkeit des zu Ordinirenden festgestellt werden, und zwar durch ein dreifaches Scrutinium. Das erste ist ein Pfarrzeugniß für diejenigen, welche die niederen Weihen, und ein Aufgebot derjenigen, die eine höhere Weihe empfangen sollen, in der Pfarrkirche des Domicils oder Geburtsortes, um etwaige Hindernisse zu entdecken, worauf das Pfarrzeugniß folgt. Das zweite Scrutinium, etwa vier Tage vor der Ordination, besteht darin, daß der Bischof oder von diesem bestellte, des göttlichen und kirchlichen Gesetzes kundige Männer des Ordinanden Herkunft, Alter, sonstige persönliche Verhältnisse, Lebensunterhalt, Sitten, Glauben und wissenschaftliche Bildung untersuchen. In Deutschland und Oesterreich pflegt die eigentlich entscheidende wissenschaftliche Prüfung dem Eintritt in das Priesterseminar vorauszugehen und der Nachweis über Geburt, Alter, Erziehung und Sitten durch legale Zeugnisse erbracht zu werden. Das dritte Scrutinium endlich bildet die feierliche bejahende Antwort des Archidiakonen oder jetzt des die Stelle jenes vertretenden Domherrn, wenn unmittelbar vor der Ordination zum Diakonen oder Presbyter der Bischof jenen nochmals nach der Tüchtigkeit des zu Ordinirenden befragt. Vor der Ordination sollen die Candidaten auch geistliche Exercitien halten.

§ 75. 6. Ort, Zeit und Reihenfolge der Weihen[1].

I. Die Ertheilung der höheren Weihen soll in der Kathedralkirche in Gegenwart der dazu eingeladenen Domherren öffentlich und feierlich vorgenommen werden. Geschieht die Ordination ausnahmsweise an einem andern Orte der Diöcese, so soll der Ortsclerus zugegen sein und soll, soweit möglich, die vornehmere Kirche dazu gewählt werden[2].

---

er nicht ordinirt würde (si quis arctatur de beneficio). Auf die Uebertretung dieser Vorschrift steht Suspension von Amt und Einkünften. Conc. Trid. sess. 7 cap. 10 de ref.; sess. 23 cap. 10 de ref.

19 Innoc. XII. Constit. *Speculatores* § 5. C. 2. X. de cler. peregr. I. 22.

§ 74. 1 Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 5. 7 de ref. Die späteren Constitutionen der Päpste siehe bei *Giraldi*, Expos. iur. pontif. p. 942. *Bened. XIV.*, Epist. common. ad univ. episc. (Constit. *Ubi primum* vom Jahre 1740). Vgl. auch die Bestimmungen der Constit. *Apost. Sedis* vom Jahre 1869 oben § 73 Note 17. Phillips, K.-R. I. Bd. § 44. *Alois. Togni,* Instructio . . . seu brevis delineatio eorum quae in examine pro sacris Ordinibus . . . proponuntur. Oeniponte 1856.

§ 75. 1 X. I. 11 de temporibus ordinationum. Conc. Trid. sess. VI. cap. 5 de ref.; sess. XXIII. cap. 8. 11. 13. 14 de ref. Phillips, K.-R. I. Bd. § 59.

2 Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 8.

II. Den Weihen geht voraus die Tonsur (s. oben § 66 Nr. V. A. S. 397; § 71 Nr. III. A. 3. S. 416)[3], indem der Ordinirende dem in den geistlichen Stand Aufzunehmenden in Kreuzesform an vier verschiedenen Stellen des Hauptharres einige Haare fortschneidet. Die Geistlichen sollen sodann, abgesehen von Zeiten der Gefahr u. dgl., stets die Tonsur an sich erneuern[4] (s. unten § 79).

III. Die Weihen müssen von unten an aufsteigend der Reihe nach empfangen werden[5].

IV. Auch sollen die Weihen in gewissen Zwischenräumen (interstitia) ertheilt werden. Diese Zwischenräume sind bezüglich der niederen Weihen dem bischöflichen Ermessen überlassen[6], und nach Gewohnheitsrecht pflegen die Tonsur und die niederen Weihen unmittelbar nacheinander ertheilt zu werden; zwischen der letzten niedern Weihestufe und dem Subdiakonate soll ein Jahr liegen, wenn nicht nach dem Urtheil des Bischofs Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche eine Abkürzung der Frist fordert[7]; jedoch die Ertheilung der niederen Weihen und des Subdiakonates an einem Tage ist bei Strafe der Suspension verboten. Zwischen dem Subdiakonat und dem Diakonat, sowie zwischen diesem und dem Presbyterat soll ein Zwischenraum von einem Jahre liegen; jedoch haben die Bischöfe vom Tridentinum die Befugniß erhalten[8], die Fristen abzukürzen, nur dürfen niemals jemandem zwei höhere Weihen an einem und demselben Tage ertheilt werden[9]. Zulässig ist es aber, daß die Bischofsweihe am nämlichen Tage mit dem Presbyterat empfangen werde[10].

V. Für die Ertheilung der vier niederen Weihen sind die Sonntage als die geeignetste Zeit bestimmt. Die höheren Weihen mit Ausnahme des Episkopats sollen an einem der vier Quatembersamstage oder am Samstag Sitientes, d. h. vor Judica (dem fünften Fastensonntag), oder am Charsamstag ertheilt werden. Jedoch haben die Bischöfe nach den Quinquennalien jetzt die Erlaubniß, auch zu anderen Zeiten (extra statuta tempora) die höheren Weihen zu ertheilen[11]. Die Ordination der Bischöfe soll an einem Sonntage oder Apostelfeiertage geschehen[12], wenn nicht der Papst dafür einen andern Tag erlaubt.

---

[3] *C. Ziegler,* De tonsura clericorum. Vitemb. 1781. *Thomassin,* Vet. et nova eccl. diac. Part. I. lib. 2 cap. 37 sqq. Phillips, K.-R. I. Bd. 3. Aufl. S. 298 ff. Hinschius, K.-R. I. Bd. § 13 S. 104 ff.

[4] Clem. 2 de vita et hon. cler. III. 1. Conc. Trid. sess. XIV can. 6 de ref.

[5] Ueber die Strafen der promotio furtiva und promotio per saltum s. oben § 71 Note 70.

[6] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 11 de ref. [7] L. c.

[8] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 13. 14. In den Quinquennalfacultäten, welche auch die Bischöfe zu erhalten pflegen, ist mit Rücksicht auf die Vorsteher von Missionssprengeln und die apostolischen Nuntien, denen das Recht nicht zusteht, die höheren Weihen non servatis interstitiis zu ertheilen, diese Vollmacht gewährt, indem die Propaganda an dem Formular, wie es die Congr. Inquis. feststellte, nichts ändern darf. Vgl. Nilles in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theol. 1891 S. 551.

[9] C. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11. C. 3. X. de eo qui furtive V. 30. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 13. 14 de ref. In den Quinquennalien geht die facultas XII. pro foro externo dahin: „Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad sacerdotium inclusive.“

[10] Vgl. die Glossa ad can. 7 D. 75 und ad c. 18. X. de temp. ordin. I. 11.

[11] Can. 7 D. 75. c. 3. X. de temp. ord. I. 11. [12] Can. 5 D. 75.

§ 76. II. Die Ordination (Cheirotonie) in der orientalischen Kirche.

I. Als Anstalten zur Unterweisung künftiger Cleriker dienten bei den Orientalen vielfach und dienen mitunter bei ihnen noch die Klöster. Jedoch bestehen jetzt größtentheils bei den Unirten [1] wie Nichtunirten [2] in den einzelnen Diöcesen oder auch für mehrere Diöcesen gemeinsam Priesterseminare und theologische Lehranstalten, und für die Unirten besteht zu sochen Zwecken auch das große Weltseminar, das 1627 gegründete collegium urbanum de propaganda fide, und das griechische Seminar zu Rom und ein solches in San Benedetto in Ullano in Calabrien [3]. Leo XIII. errichtete 1891 auch ein maronitisches Colleg zu Rom. Auch sind bei unirten wie nichtunirten Orientalen vielfach Priesterconferenzen nach Analogie der katholischen Dekanatsconferenzen zum Zwecke der Fortbildung und Vervollkommnung der Seelsorger im Gebiete des geistlichen Wissens und Wirkens eingeführt worden [4].

II. Bei den unirten Orientalen suchte der päpstliche Stuhl überall die Beobachtung der tridentinischen Vorschriften über das Alter, die Eigenschaften der Weihecandidaten, die Irregularitäten u. s. w. durchzuführen [5]. Auch bei den nichtunirten Orientalen sind die Irregularitätsgründe im wesentlichen dieselben, da sie durchweg schon in den alten Canones begründet sind (s. oben § 71). Jedoch ein körperliches Gebrechen ist, wenigstens bei den Nichtunirten, nur dann ein Hinderniß, wenn es zur Verrichtung der geistlichen Functionen unfähig macht. Einäugige oder Hinkende können also Cleriker werden, dagegen Blinde, Taube, Stumme nicht [6]. Auch die irregularitas ex defectu

---

§ 76. [1] Vgl. Hergenröther im A. VIII. 90 ff.

[2] So besteht auf den Prinzeninseln ein gemeinsames Seminar auf Kosten der Bischöfe, in welches jeder Bischof zwei Candidaten zu senden berechtigt ist (Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients S. 3). In Oesterreich haben die einzelnen orientalischen Diöcesen durchweg eine theologische Lehranstalt. Als solche dient in Czernowitz jetzt die theologische Facultät der 1875 gegründeten Universität, von deren Theologie-Studirenden wie von anderen die Maturitätsprüfung gefordert wird, während für die in die theologische Lehranstalt in Zara aufzunehmenden Cleriker durch Ministerial-Erlaß vom 6. März 1860 Z. 16089 bloß Absolvirung des Gymnasiums gefordert wurde. Durch Cultusministerial-Verordnung vom 30. August 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 122 Anh. B) und die Ausführungsverordnung desselben Ministeriums vom 1. Juni 1876 wurde für die griechisch-orientalischen Theologie-Studirenden der Universität Czernowitz eine ziemlich strenge exegetisch-historische, sowie eine systematisch-praktische Prüfung vorgeschrieben und eine Prüfungscommission bestimmt, deren Vorstände und Mitglieder — in der Regel auf Antrag des Landespräsidenten der Bukowina — vom Cultusminister ernannt werden, und zwar so, daß außer den ordentlichen Professoren der griechisch-orientalischen theologischen Facultät auch andere Lehrkräfte dieser Universität (auch Katholiken), sowie sonstige geeignete Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes berufen werden. [3] Vgl. Hergenröther a. a. O.

[4] Solche sind z. B. auch in der griechisch-orientalischen Czernowitzer Diöcese vorgeschrieben. Vgl. darüber den Landesregierungs-Erlaß vom 12. April 1860 Z. 1166 C.-U.

[5] Vgl. Benedikts XIV. Constitution *Eo, quamvis tempore* vom 4. Mai 1745 in betreff der Ordinationen bei den Kopten (Coll. Lac. II. p. 527 sqq.). Synod. Ruthen. Zamosc. a. 1720 lit. III. § 7 in fin. (ibid. p. 42 c). Synod. prov. Maronit. montis Lib. a. 1736 pars II. c. 6 n. 7 (Coll. Lac. II. p. 144); pars II. c. 14 n. 6 (ibid. p. 228), n. 23 (ibid. p. 238 b).

[6] Can. Ap. 78. Balsamon, Zonaras zu diesem Canon (bei *Beveredge* I. p. 51).

natalium ist dem orientalischen Kirchenrechte der Unirten wie Nichtunirten fremd [7]. Ferner sollte nach einer Bestimmung Justinians [8] derjenige, welcher im Militär- oder Civildienst angestellt war, erst nachdem er 15 Jahre tadellos in einem Kloster zugebracht hatte, in den geistlichen Stand aufgenommen werden. Dem Verheirateten ist bei den unirten wie nichtunirten Orientalen der Empfang des Subdiakonates und einer höhern Weihe gestattet, und ebenso die Fortsetzung des ehelichen Umgangs [9], nur muß auch bei ihnen die Frau bei der Heirat Jungfrau gewesen und die erste Frau sein [10]. Bei den nichtunirten Orientalen ist es sogar thatsächlich dahin gekommen, daß demjenigen, der zum Subdiakonen geweiht werden will, die Alternative gestellt wird, entweder vorher zu heiraten oder in den Mönchsstand zu treten [11]. Bezüglich des Alters der Ordinanden gelten für die Unirten, wie schon bemerkt, die tridentinischen Vorschriften, bezw. Milderungen (s. oben § 71 Nr. III. A. 3.), soweit nicht noch die alten Canones und Bestimmungen des orientalischen Kirchenrechts in Kraft sind, die an und für sich noch immer das geltende Recht bei den nichtunirten Orientalen bilden, und wonach für den Lector oder Anagnosten das 18., für den Subdiakonen das 20., für den Diakonen das 25., und für den Presbyter das 30. Lebensjahr gefordert wird [12]. In Oesterreich-Ungarn wurde durch das allerhöchste Erläuterungsrescript vom 16. Juni 1779 für die höheren Weihen überhaupt das 25. Lebensjahr gefordert [13]. Im allgemeinen pflegt man es aber bei den Orientalen mit dem Erforderniß des Alters nicht gerade streng zu nehmen, und auch bei den unirten Orientalen hat die Kirche, namentlich bei den Kopten und Nestorianern, viel dagegen zu kämpfen, daß man schon Knaben und Jünglinge zu Diakonen und Priestern ordinirt, ja bei den Kopten sogar Kindern nach der Taufe Lectorat, Sub-

---

[7] Das ruthenische Provinzialconcil von Zamosz (tit. III. § 7 in fine) erklärt auch die Unehelichen für irregulär. Bei den Armeniern, auch bei den nichtunirten, werden für den Bischof drei ehrenhafte und legitime Generationen väterlicher- und mütterlicherseits gefordert. Silbernagl, Verf. u. Best. S. 181. [8] Nov. 37 c. 1.

[9] Verheiratete Priester sollen sich übrigens eine gewisse Zeit vor der Celebration von ihren Frauen enthalten; bei den Griechen gewöhnlich drei Tage oder auch eine Woche, bei den Armeniern 40 Tage. *Balsamon* in canon. 4. Conc. Carthag., Conc. Trull. c. 13. Zhishman, Eherecht S. 457. Decr. Conc. S. Officii d. d. 14. Maii 1704. *Ph. a Carboneano*, Append. ad tract. de Euchar. § 4 q. 6 p. 166 sq. Hergenröther im A. VIII. 185.

[10] Conc. Trull. c. 6. 13. Bened. XIV. Constit. *Etsi pastoralis* § 26.

[11] Der weiland griechisch-orientalische Bischof Schaguna von Siebenbürgen (Compendium des canonischen Rechts S. 67. 138 ff. 151) deutet sogar ausdrücklich die Vorschrift des hl. Paulus (1 Tim 3, 2) wie die Protestanten dahin, daß die Priester und Diakonen verheiratet sein müssen (statt: nur einer Frau Mann sein dürfen). Die richtige Ansicht, daß auch nach dem Kirchenrecht der nicht unirten Orientalen für die Geistlichen der eheliche Stand und die Enthaltsamkeit überhaupt empfohlen und nur die Beibehaltung der vor der Ordination geheirateten ersten Frau gestattet sei, zeigt an der Hand der Quellen ausführlich Zhishman, Eherecht S. 449 ff.

[12] Conc. Neocaes. c. 11; Trull. c. 14. 15. *Photius*, Nomocanon. Tit. I. c. 28. *Assemani*, Bibl. iur. orient. Tom. V. p. 109 sq.

[13] Der § 30 des Erläuterungsrescripts von 1779, ebenso wie schon des Regulamentes vom Jahre 1777, bestimmt: „Vor dem 25. Jahr, worüber sich mit einem Taufscheine zu legitimiren ist, soll niemand zur Ablegung der feierlichen Ordensgelübde oder zum Subdiakonat, Diakonat oder Priesterthum zugelassen werden.“

diakonat und Diakonat ertheilt, wobei die Eltern für die Kinder die Beobachtung der entsprechenden Pflichten verheißen[14].

III. Der regelmäßige Ordinationstitel (s. oben § 72) ist bei den Orientalen der titulus beneficii, und daneben wird der titulus patrimonii zugelassen oder für Mönche der des Klosters[15]. Für die Unirten ist auch wiederholt ausdrücklich der als selbstverständlich geltende Satz ausgesprochen, daß als titulus patrimonii nicht die Mitgift der Frau geltend gemacht werden dürfe[16]. Es kommt bei den Unirten auch der titulus missionis vor[17].

IV. Auch bei den Orientalen ist zur Spendung der höheren Weihen ausschließlich der Bischof befähigt; griechische Archimandriten (Erzäbte) können gleich den lateinischen Aebten Tonsur und niedere Weihen ertheilen[18]. Be-

---

[14] Nach Benedicts XIV. Constitution *Eo, quamvis* (§ 19 ff.) sollten die als Kinder Ordinirten nach erreichtem 16. Lebensjahre befragt werden, ob sie die Ordination ratificirten, und nur im Falle der Ratification zur Erfüllung der geistlichen Standespflichten verhalten werden. Siehe das Nähere darüber bei Hergenröther im A. VIII. 183 und die dortigen Citate. Coll. Lac. II. p. 527 sqq.

[15] Man pflegt zum Lector ausdrücklich auf den Titel der Kathedralkirche und bei den folgenden stillschweigend auf diesen hin zu ordiniren. Conc. Chalc. c. 6. Auch das Trull. c. 16 und Justinians Nov. 20 verbieten, über die Einkünfte der Kirche oder das Bedürfniß hinaus Geistliche zu creiren. Auch das illyrische Erläuterungsrescript von 1779 und das Regulament von 1777 § 37 bestimmen dasselbe, und ähnlich Kap. I. § 5 des Bukowinaer Regulirungsplanes. — Ueber das strenge Erforderniß eines Weihetitels nach orientalischer Disciplin s. auch Congr. S. Officii Chiens. d. d. 21. Mart. 1715. *Rigantius*, Reg. XXIV. Canc. § 5. Tom. II. p. 443. Bei den Orientalen der Levante kommt der titulus beneficii in der Regel als einziger Titel für Weltgeistliche vor. *Ph. a Carboneano*, Append. ad tract. de ordine § 3 p. 272. Hergenröther im A. VIII. 185. Das ruthenische Provinzialconcil von Zamosz vom Jahre 1720 tit. III. § 7 (Coll. Lac. II. p. 41 c) erwähnt auch nur den „titulus perpetuus sufficientis ecclesiae“, das Provinzialconcil der Maroniten vom Berge Libanon von 1736 (P. II. c. 14 n. 12. 28. 31 [Coll. Lac. II. p. 231 d. 239 c. 240 b]) verbietet ebenfalls die absoluten Ordinationen unter Berufung auf das Concil von Chalcedon, und in n. 31 heißt es von dem Ordinandus: „Aut igitur habere debet ex *ecclesia*, cuius servitio addicitur, unde vivat; aut *patrimonium* sufficiens de sua vel paterna hereditate constitutum, quod ipsi subsidium vitae praestet; aut saltem per *honestum artificium*, vel *per litteras victum quaerat*, quemadmodum Patres Concilii Carthaginiensis clericis per Africam constitutis olim permiserunt. Qui vero ad *titulum missionis* a Reverendissimo D. Patriarcha ordinantur, nimirum alumni collegii Maronitarum de Urbe, iis de sufficienti alimento ex dioecesibus vel terris, ubi missionibus sacris incumbunt, eiusdem Reverendissimi D. Patriarchae et Ordinariorum iudicio honeste provideatur“. Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* de dogm. et rit. ab Italo-Graecis tenendis. § 7 (Coll. Lac. II. p. 514 a).

[16] Bened. XIV. l. c. S. Congr. Offic. 5. Nov. 1705. *Rigantius*, Reg. XXIV. Canc. § 5.

[17] Vgl. die abgedruckte Bestimmung des maronitischen Provinzialconcils in der vorletzten Note.

[18] Conc. Oecum. VII. can. 14. *Goar*, Eucholog. Graec. Paris. 1647. p. 240 not. 3. Bei den Maroniten bedarf der Priesterabt und ebenso der Chorepiskopus, um seinen Untergebenen Cantorat und Lectorat ertheilen zu können, der Genehmigung des Patriarchen, und zur Ertheilung der Subdiakonatsweihe soll ihnen der Patriarch die Erlaubniß nur gewähren, wenn es sehr schwer wäre, einen Bischof anzugehen (Syn. Maron. a. 1736 P. III. cap. 1 n. 3 [Coll. Lac. II. 269 c. d]). Zum Empfang der höheren Weihen soll der Abt seinen Mönchen literas dimissorias an den Bischof der Diöcese, worin das Kloster gelegen ist, im Nothfalle jedoch auch an einen andern Bischof ertheilen. Clemens VIII. d. d. 15. Mart. 1596 (Coll. Lac. I. 383). Syn. Maron. cit. P. II. c. 14 n. 10 (Coll. Lac. II. 230 d). Syn. Ruth. Zamosc. tit. III. § 7 (Coll. Lac. p. 39).

rechtigt (episcopus proprius) zur Ertheilung der Weihen ist aber nur der Bischof, welcher der Diöcesanobere des Ordinandus ist[19]. Jedoch bei den unirten Orientalen gelten schlechtweg dieselben vier Competenzgründe für den episcopus proprius, wie in der abendländischen Kirche (s. oben § 73)[20]. Der Patriarch ist zur Ordination für seinen ganzen Patriarchalsprengel competent, soll jedoch nicht ohne Noth von dieser Berechtigung Gebrauch machen[21]. Auch bezüglich der literae dimissoriales und testimoniales sind für die Unirten ausdrücklich dieselben Bestimmungen gegeben wie den abendländischen Katholiken[22]. Orientalen dürfen aber nicht von Lateinern oder umgekehrt Lateiner von Orientalen, überhaupt nicht von einem Bischof eines andern Ritus die Weihen erhalten[23], es sei denn nach erlangter päpstlicher oder des Patriarchen Dispensation[24]. Derjenige, der von einem Bischofe eines andern (wenngleich rechtgläubigen) Ritus sich ordiniren läßt, soll von der Ausübung der empfangenen Weihe suspendirt werden, und derjenige, welcher sich von einem häretischen oder schismatischen Bischof ordiniren läßt, außerdem dem größern Kirchenbanne verfallen[25]. Der von der Häresie oder vom Schisma zum katholischen Glauben zurückkehrende und vom häretischen oder schismatischen Bischof Ordinirte muß die Häresie oder das Schisma abschwören und überdies vom Papste oder Patriarchen Dispens von der Irregularität und Suspension einholen[26]. Bei den nicht unirten Orientalen gilt die von einem häretischen Bischof (und als solchen betrachten sie auch den unirten und katholischen Bischof) ertheilte Ordination als ungiltig[27].

V. Die Prüfung der sittlichen Würdigkeit und überhaupt der Tauglichkeit der Ordinanden erfolgt bei den nicht unirten Orientalen durch die Beicht-

---

[19] Vgl. für die nicht unirten Orientalen das Synodaldecret des Patriarchen Michael III. Anchialus (1169—1177) vom November 1170, welches die Cheirotonie von Clerikern fremder Diöcesen verbietet. *Leuncl.* I. 227 sqq. *Balsamon* ad c. 54 Conc. Carth. Σύνταγμα III. 440 sqq.

[20] Cf. Trid. sess. XXIII. cap. 9 de ref. Innoc. XII. Const. *Speculatores* d. d. 4. Nov. 1694 (Coll. Lac. I. 191; deutsch bei Peß, Concil von Trient. S. 252 f.). Syn. patr. Maron. a. 1736 P. II. c. 14 n. 9 (Coll. Lac. II. p. 229 c). Syn. prov. Ruth. a. 1720 tit. III. § 7 (Coll. Lac. II. p. 39 a).

[21] Vgl. die cit. Provinzialsynode der Maroniten (Coll. Lac. II. p. 231 b).

[22] Vgl. die cit. ruthenische Synode von 1720 und die der Maroniten von 1736 a. a. O. (Coll. Lac. II. p. 39 b. 229 b. 230 c).

[23] *Coelestin. III.* cap. 9. Cum secundum I. 11 de temp. ordin. *Leo X.* et *Clem. VII.*, Apud Morin. de SS. ordinat. P. II. c. 4. *C. Fr. a Breno*, Manuale Mission. Tom. II. lib. 3. c. 2 q. 3 p. 324—324. Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 7. n. 1. Hergenröther im A. VIII. 187.

[24] Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* cit. (Coll. Lac. II. 516 a. 519 b). Namentlich wird hier auch eingeschärft, daß nicht etwa ein Lateiner sich nach griechischem Ritus ordiniren lasse, um seine Frau beibehalten zu können. Synod. prov. Maron. 1736 P. II. c. 14 n. 33. 50 (Coll. Lac. II. p. 241 a. 256 d).

[25] Synod. Zamosc. a. 1720 tit. III. § 7 (Coll. Lac. II. p. 42 b). Synod. prov. Maron. a. 1736 P. II. c. 14 (Coll. Lac. II. p. 156 d). Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 7 n. 13 sqq. (Coll. Lac. II. p. 515 a). *Clem. VIII.*, Instr. super aliquibus ritibus Graec. d. d. 31. Aug. 1595 n. 13 sq. (Coll. Lac. II. p. 449 b).

[26] Bened. XIV. l. c. *Clem. VIII.* l. c. n. 14. 30. Bened. XIV. Const. *Allatae sunt* § 20 (Coll. Lac. II. p. 601 sq.).

[27] Can. ap. 68. *Ioannovic*, Principia iuris eccl. veteris orthod. Orient. eccl. Lib. 1 § 21 p. 50.

väter, welche darüber schriftliche Zeugnisse (κανονικαὶ συμμαρτυρίαι) ausfertigen. Außerdem pflegen auch noch andere glaubwürdige Männer vernommen zu werden, die dann die Zeugnisse mitunterfertigen[28]. Das allerhöchste Erläuterungsrescript der illyrischen Nation von 1779, sowie auch schon das Regulament von 1777 verlangen für die Diakonats- und Priesterweihe ein Zeugniß der Lehrer und Prüfung der Tüchtigkeit durch das Diöcesanconsistorium[29]. Die Sitte, durch die Beichtväter die Tüchtigkeit und Würdigkeit der Ordinanden bestätigen zu lassen, bestand auch theilweise bei den Unirten[30], wurde jedoch auf dem Zamoszer Provinzialconcil der Ruthenen vom Jahre 1720 und auf dem maronitischen Patriarchalconcil von 1736 ausdrücklich abgeschafft[31]; denn nach den auch für die Unirten geltenden Anordnungen des Tridentinums[32] und der Constitution Innocenz' XII. *„Speculatores domus“*[33] vom Jahre 1694 sollen die Bischöfe durch geeignete Männer eine genaue Prüfung der Ordinanden vornehmen lassen, und verlangen solches demgemäß auch ausdrücklich das genannte ruthenische Provinzialconcil von Zamosz[34] und maronitische Provinzialconcil[35], ebenso die Constitution *„Etsi pastoralis“* Benedikts XIV. vom Jahre 1742 für die Italograeci[36] und das gräco-melchitische Patriarchalconcil von 1835[37]. Die genannte ruthenische Synode von 1720 und die maronitische vom Berge Libanon von 1736 verlangen auch ausdrücklich ein Aufgebot der Ordinanden und daraufhin auszufertigende literae testimoniales des Pfarrers[38], sowie auch geistliche Exercitien acht bis zehn Tage vor der Ordination.

VI. Auch bei den Orientalen müssen, wie schon nach altem Kirchenrechte, die einzelnen Weihen in gesetzlicher Reihenfolge und wenigstens die höheren in Zwischenräumen ertheilt werden[39]. Es darf jemand wohl an demselben Tage zum Lector und Subdiakon geweiht werden, aber nicht zum Diakon, Presbyter und Bischof, sondern zu jeder dieser drei Weihen ist eine besondere

---

[28] Pedalion ed. 1864. p. 758.

[29] § 34 des Erläuterungsrescripts und des Regulaments.

[30] Cf. *Papadopoli*, Praenot. myst. (s. oben S. 22) resp. 6 sect. 8 et 9.

[31] Acta et Decr. Conc. recent. (Coll. Lac. II. p. 40 b. 237 d).

[32] Conc. Trid. sess. XXIII. de ref. c. 7.

[33] Abgedruckt in deutscher Uebersetzung bei Petz, Des heiligen ökumenischen Concils von Trient Canonen ꝛc. S. 251 ff. Note 7.

[34] Conc. prov. Zamosc. § 7 de sacr. ordin. (Coll. Lac. II. p. 39 d).

[35] Synod. prov. Maron. P. II. c. 14 de sacr. ordin. (Coll. Lac. II. p. 237 c. 239 b.)

[36] Ibid. tom. II. p. 514 b. — Diese Constitution verlangt mindestens dreijährige fleißige Studien im griechischen Seminar zu Rom oder zu San Benedetto und fordert eine Prüfung der Candidaten bezüglich ihrer kirchlichen Verpflichtungen. Das ruthenische Provinzialconcil von Zamosz vom Jahre 1720 (tit. III. n. 7 [Coll. Lac. II. p. 41 a]) verlangt, daß der Ordinandus sich wenigstens seit sechs Wochen, das maronitische Patriarchalconcil vom Jahre 1736, daß der Ordinandus seit mindestens vier Wochen sich am Sitze des Bischofs, der ihn weihen soll, aufgehalten habe.

[37] Conc. patr. Graeco-Melch. c. 6 (Coll. Lac. II. p. 583 b).

[38] Coll. Lac. II. p. 40 c. 239 b.

[39] Can. 3 Conc. Laod. (Σύνταγμα von Rhallis und Potlis. III. Bd. S. 174). C. 10 Conc. Sard. (ibid. p. 256. 257). C. 17 syn. I. et II. (ibid. tom. II. p. 701). Siehe auch das ruthenische Provinzialconcil von Zamosz vom Jahre 1720 P. II. c. 14 n. 29 und das maronitische Provinzialconcil von 1736 l. c. *Leo Allatius*, De aetate et interstitiis ordinand. etiam apud Graecos servandis. Romae, Typogr. Propag., 1638.

Liturgie nothwendig[40]. Auch soll bei den Orientalen während einer Liturgie nicht mehr als ein Bischof, ein Presbyter und ein Diakon geweiht werden; Lectoren und Subdiakonen können mehrere zugleich von dem Bischof geweiht werden[41]. Die Bischofsweihe soll nach der alten kirchlichen Regel wo möglich von drei Bischöfen, regelmäßig dem Metropoliten und zwei Bischöfen der Provinz geschehen[42]; bei den Unirten kann jedoch der Papst oder der Patriarch auch die Consecration durch einen Bischof, im Nothfalle sogar durch einen Bischof eines andern Ritus gestatten[43].

VII. Die Zeit der Ordination wird bei den Orientalen dem Ermessen des Bischofs überlassen, demselben jedoch empfohlen, die Ordination an Sonn- und Festtagen vorzunehmen, wo eine größere Theilnahme der Gläubigen zu erwarten ist; die unirten Patriarchen sind wiederholt vom päpstlichen Stuhle aufgefordert worden, in dieser Beziehung möglichst gleichförmig mit den Gebräuchen der abendländischen Kirche zu verfahren[44].

VIII. Ueber den theilweise abweichenden Ritus bei Ertheilung der Ordination[45] unter den Abendländern und Orientalen vgl. J. Hergenröther im A. VIII. 181 f. und verbinde damit Kurtz, Der Episkopat der höchste vom Presbyterate verschiedene ordo. Wien 1877. S. 74 ff.; die Decreta syn. prov. Ruthenorum Zamosc. a. 1720 tit. III § 7 (Coll. Lac. II. p. 38, von welcher Synode namentlich die Neuerungen und Veränderungen, welche der russische, schismatische Metropolit, Petrus Mohyta, an dem alten griechischen Weiheritus gemacht hatte, verworfen wurden); die cit. Synod. Maron. a. 1736 P. II. c. 14 n. 37 sqq. (Coll. Lac. II. p. 242 sqq.). Ueber das Ceremoniell der Cheirotonie bei den nicht Unirten siehe insbesondere des Erzbischofs Symeon von Thessalonika († 1429) Schrift: De sacr. ordinatione c. 198 sqq. ap. *Migne*, Patrol. graec. CLV. p. 408 sqq.

§ 77. III. Die Ordination in der protestantischen Kirche[1].

I. Die Ordination gilt hier nicht als Sacrament und gewährt auch nicht einen besondern oder gar indelebilen Charakter, sondern ist lediglich ein feier-

[40] Vgl. die vorige Note und für die nicht Unirten insbesondere das Responsum des Erzbischofs Symeon von Thessalonika († 1429) an den Metropoliten Gabriel von Pentapolis (q. 39) bei *Migne*, Patrol. graec. tom. CLV. p. 888. — Der kürzeste Zwischenraum zwischen je zwei höheren Weihen wäre also bei den nichtunirten Orientalen der von einem Tage, und die Zwischenzeit zwischen der Anagnosten- (Lectors-) und Bischofsweihe soll drei bis sechs Monate betragen (*Iustin.*, Nov. 6 c. 1; Nov. 123 c. 1 § 2. *Photii* Nomocanon. I. 11). Was übrigens die Interstitien bis zur Priesterweihe betrifft, so verweist Balsamon auf Gregor, den großen Theologen, der in seiner Rede über das Priesterthum sagt, daß der Priester in sieben Tagen vollendet werde. *Balsamon* ad c. 17 Conc. Const. (I. et II. in templo ss. Apost.). Ap. *Beveredge* tom. I. p. 358. Silbernagl a. a. O. S. 4.

[41] Sym. Thess. l. c.

[42] Can. ap. 1. Const. ap. III. 20; VIII. 4. 27. *Photii* Nomocanon I. 6.

[43] Leo XII. Const. 52 *Petrus* (Bull. Rom. Cont. tom. XVI. p. 83) § 8.

[44] Vgl. die Patriarchalsynode der Maroniten vom Jahre 1736 P. II. cap. 14 n. 18 (Coll. Lac. II. p. 237).

[45] Da leider bei den Orientalen die Simonie so häufig ist, wurde auf der ruthenischen Provinzialsynode zu Zamosz vom Jahre 1720 (P. II. tit. 13 [Coll. Lac. II. p. 60 sq.]) von jedem Ordinandus verlangt, daß er in die Hände des Bischofs schwöre, er habe weder direct noch indirect jemandem etwas gegeben, irgendwie geleistet oder versprochen, um zur Ordination und zu einem Kirchenamte zu gelangen.

§ 77. [1] Vgl. Jakobson, Ueber den Begriff der Vocation und Ordination, in den Theologischen Studien und Kritiken 1867 S. 244 ff. Richter, K.-R. 8. Aufl.

liches Zeugniß über die vorzügliche Fähigkeit zum geistlichen Amte (§ 69). Die Ordination ist hier nur eine: nämlich die des Pastors oder Priesters. Meistens geht derselben allerdings schon ein früheres, aber unfeierliches Zeugniß, nämlich die Aufnahme unter die Candidaten des geistlichen Amtes voraus (s. Nr. II). Die eigentliche Ordination pflegt erst bei Bestellung derselben zum Diener des göttlichen Wortes, d. h. bei der ersten Berufung zu einem bestimmten Kirchenamte zu geschehen. Nur in Württemberg kommen auch überhaupt sogen. absolute Ordinationen vor, anderwärts nur für die Missionsgeistlichen. Regelmäßig liegt also bei den Protestanten in der Ordination zugleich die legitima missio.

II. Der zu Ordinirende soll 25 Jahre alt (oder mindestens großjährig) sein, ausreichende Gesundheit besitzen und von störenden Leibesgebrechen frei und bisher untadeligen Betragens sein, genügende wissenschaftliche, gewöhnlich durch zwei Examina (examen pro candidatura, pro licentia concionandi und pro munere oder ministerio) festzustellende Befähigung und regelmäßig auch das Indigenat haben. Meistens muß sich derselbe auch auf bestimmte Bekenntnißschriften verpflichten, wenn er dieses nicht schon bei der Aufnahme unter die Candidaten des geistlichen Standes gethan hat.

III. Die Ordination geschieht meistens von einem höhern Geistlichen (Superintendenten) auf Anordnung der Kirchenbehörde; im Nothfalle kann aber auch die berufende Gemeinde aus eigenem Antriebe die missio ertheilen [2].

IV. Bei Uebertragung eines neuen Kirchenamtes wird die Ordination nicht wiederholt; sie verliert jedoch alle Wirkungen, wenn der Geistliche im Namen der Kirche seines Amtes entsetzt wird.

B. Die Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen.

I. Nach katholischem Kirchenrecht.

§ 78. 1. Die allgemeinen Standesrechte der Geistlichen [1].

Das canonische Recht spricht den Geistlichen, ja schon den bloß Tonsurirten und ebenso den Mönchen folgende besondere Standesrechte zu, auf die der Einzelne für sich nicht giltig verzichten kann:

1. Das privilegium canonis [2], wonach die dolose thätliche Verletzung eines Geistlichen oder Mönches ohne weiteres eine, bei besonders schweren Be-

---

§ 203. Mejer, K.-R. § 63 ff. 157 ff. Bluhme, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. 2. Aufl. § 59 f. Ricker, Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. Leipzig 1891. S. 28 ff.

[2] Man beruft sich dafür auch auf das Instrum. pac. Osnabr. Art. VII. § 1 a. e.

§ 78. [1] De foro competenti X. II. 2; in VI^{to} II. 2; Clem. II. 2 De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium. X. III. 49; De immunitate ecclesiarum, coemeteriorum et aliorum locorum religiosorum, in VI^{to} III. 23; De immunitate ecclesiarum, in Clem. III. 17; X. comm. III. 13. Siehe auch Cläßens (Droits et immunités ecclésiastiques dans l'ancienne Belgique) in der Löwener Revue catholique 1880, Août.

[2] H. Hüffer, Das privilegium canonis, im A. III. 155—170. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. I. Bd. § 71 Nr. III. Dieses vorzüglich durch die dem Clerus feindliche Lehre des Arnold von Brescia veranlaßte Privileg ist nach dem dasselbe enthaltenden Canon des zweiten Lateranconcils benannt. Dieser Canon, im Decret

leidigungen dem Papste zur Absolution vorbehaltene Excommunication (die von jeher latae sententiae war) nach sich zieht.

2. Das privilegium fori[3], d. h. daß Geistliche auch in weltlichen (streitigen wie Straf-) Sachen nicht vor weltlichen Richtern, sondern vor ihren kirchlichen Oberen den ausschließlichen Gerichtsstand haben sollten. Dieses ist in Deutschland nirgends mehr praktisch[4]; jedoch läßt sich in gewissem Umfange kirchlicherseits der geistliche Gerichtsstand des Clerus noch immer festhalten[5].

Gratians der c. 29. C. XXVII. qu. 4, lautet: „*Si quis suadente* diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat." Auf die Nonnen und fratres conversi oder Laienbrüder dehnte Innocenz III. (c. 33 X. de sent. excomm. V. 39) das Privileg aus, Bonifacius VIII. auf die Novizen (c. 21 § 1 in VI^to De sent. excomm. V. 11), und Leo X. sogar auf die allein wohnenden unverheirateten Tertiarinnen, wenn sie das Ordensgewand tragen. Const. *Dum intra* d. d. 19. Dec. 1516 § 19. 20. Const. *Nuper* d. d. 1. Mart. 1518 (Bull. Taur. V. 688 sqq.). Abgesehen von besonders schweren Beleidigungen gewährten bereits die Decretalen dem Bischof ein Absolutionsrecht (c. 17 X. De sent. excomm. V. 39; cf. c. 6 eod.). Und so bezeichnet auch die Constitution *Apostol. Sedis* vom 12. October 1869 als der dem Papste reservirten Excommunication verfallen: „violentas manus suadente diabolo inicientes in clericos vel utriusque sexus monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut episcopus aut alius absolvat". Die Excommunication trifft nicht denjenigen, welcher ohne Kenntniß des geistlichen Charakters des Betroffenen, oder aus Nothwehr oder in der Erbitterung bei Ertappung des Clerikers auf unreiner That mit der eigenen Gattin oder einer im ersten Grade Verwandten, oder aus Leichtsinn, wie solcher unter Collegen zu vermuthen ist, oder auf Verfügung des Obern die Schläge gibt (*Alexand. III.* c. 1—4 X. de sent. excomm. V. 38 c. 10 eod.). Jedoch wenn der Obere den Cleriker durch einen Laien züchtigen läßt, verfällt der Laie wie der Obere in die Strafe des Bannes (*Coelest.* c. 24 eod.)

[3] Siehe unten III. Buch. X. de foro competenti II. 2. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 6 de ref. Syllabus n. XXXI. Siehe auch Grashof, Die Anerkennung des privilegirten Gerichtsstandes des Clerus durch die römischen Kaiser, im A. XXXVIII. 3 ff. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I. Bd. S. 299 ff.; II. Bd. S. 507 ff.

[4] Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 15 kennt nur Staatsgerichte und bestimmt in Abs. 3: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit ist ohne bürgerliche Wirkung." Schon das bayerische Concordat (Art. 12 Lit. c) und das österreichische Concordat (Art. 13) erklärten in bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen das bürgerliche Gericht für das zuständige, und das österreichische Concordat (Art. 14) bestimmt dasselbe ausdrücklich auch für bürgerliche Vergehen der Geistlichen. Jedoch ist in Oesterreich (Gesetz vom 7. Mai 1874 § 29), Bayern (Bayer. Edict § 70), Preußen (Allg. Landrecht II. Tit. XII. § 356 ff.) vorgeschrieben, daß von Untersuchungen gegen Geistliche dem Bischof Anzeige gemacht, resp. die Acten demselben mitgetheilt werden sollen. Auch bedarf in Preußen eine bürgerliche Criminaluntersuchung gegen einen Geistlichen der vorherigen Erlaubniß des Cultusministers.

[5] Vgl. Hirschel, Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori, im A. VII. 200—207. Treffend heißt es dort zum Schlusse: „In Civilsachen haben es die Betreffenden in den meisten Fällen in der Hand, das bürgerliche Forum zu vermeiden. Wenn es sich namentlich um persönliche Ansprüche und Injurien handelt, sollen Geistliche untereinander ihre derartigen Angelegenheiten vor die geistliche Oberbehörde bringen. Denn sie handeln alsdann nach den ausdrücklichen Vorschriften des canonischen Rechtes (c. 43. 46 C. XI. q. 1; c. 1 X. de foro compet. II. 2), nach dem Geiste und Sinne der Kirche und tragen wesentlich dazu bei, die Anschauungen derselben im Leben zu erhalten. In gleicher Weise können auch Laien ihre Forderungen gegen Cleriker vor die kirchliche Behörde bringen, da auch sie hierdurch die Ehre und Würde des geistlichen Standes, das Ansehen

3. Das privilegium immunitatis[6], d. h. Geistliche sollen vom Militärdienste, von Einquartierung, von Gemeindeämtern, Vormundschaften, Hand- und Spanndiensten und Steuern befreit sein. Heutzutage sind die Geistlichen regelmäßig allen öffentlichen Abgaben[7], ja in einigen Ländern sogar noch besonderen Staatssteuern unterworfen[8], ebenso der Einquartierungs-

---

und die Kraft der Religion wahren helfen und den Vorschriften der Kirche sich gehorsam erweisen (c. 3. 8. 45 C. XI. q. 1). Die kirchlichen Oberbehörden sollen ihrerseits solche Civilklagen gegen Geistliche annehmen. In der Regel sind die Angelegenheiten durchaus nicht verwickelt und bedürfen auch nicht eines weitläufigen und schwierigen Beweises. Ist dieses der Fall und eignet sich überhaupt die Sache mehr für das besondere processualische Verfahren der bürgerlichen Gerichte, so kann die geistliche Oberbehörde sie dahin verweisen und auf diese Art doch die Bestimmungen des canonischen Rechtes, welches die Einwilligung des Bischofs zur Verhandlung von Klagen gegen Geistliche vor dem bürgerlichen Forum fordert, aufrecht erhalten. Zwangsmittel, um die Befolgung der etwaigen Anordnungen der kirchlichen Obrigkeit und insbesondere die Leistung der der klägerischen Partei zugesprochenen Anforderungen zu bewerkstelligen, stehen in ausreichendem Maße zu Gebote. Geldstrafen können angesetzt, einzelne Einkommenstheile da, wo die geistliche Behörde einen mehr oder weniger großen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens besitzt, mit Beschlag belegt, und im äußersten Falle kann immer die Suspension nach verschiedenen Graden verhängt werden. Selten wird es aber zur Anwendung eines solchen Zwangsverfahrens kommen, da der Geistliche, um nicht bei seinen Vorgesetzten im schlimmsten Lichte zu erscheinen, beizeiten sich herbeilassen wird, die gegen ihn erhobenen Anforderungen in irgend einer Weise zu erfüllen." — Ein sehr zweckmäßiger Erlaß erging auch vom bischöflichen Ordinariat zu Mainz unterm 13. Februar 1863 (Kirchl. Amtsblatt für die Diöcese Mainz 1863 Nr. 3), betreffend das Erscheinen vor Gericht: „Es ist immer mißlich, wenn ein Priester, sei es als Kläger oder als Beklagter, vor den weltlichen Gerichten erscheinen muß, indem gar leicht sich daraus nicht allein für seine Person, sondern auch für den Clerus im allgemeinen und selbst für die Religion unangenehme Folgen ergeben. Um diesen nach Möglichkeit vorbeugen zu können, und um jedenfalls in Kenntniß zu sein, ob und in welchen Proceß ein Geistlicher verwickelt ist, verordnen wir andurch, daß jeder Priester des Bisthums, bevor er selbst eine Klage bei Gericht anhängig macht, oder wenn er selbst von anderer Seite angeklagt wird, die Anzeige hiervon mit kurzer Angabe des Streitgegenstandes und der wesentlichen darauf bezüglichen Umstände anher zu machen hat."

[6] Der Syllabus error. n. 27. 30 verwirft den Satz: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habuit", unter Hinweis auf Lit. apost. *Multiplices inter* vom 10. Juni 1851. Schon die römischen christlichen Kaiser erkannten wie das privil. fori, so auch das der Immunität des Clerus an. Cf. Cod. Theodos. XVI. 2. Iustin. Cod. I. 3 de episcopis et clericis. — X. III. 49; in VI^{to} III. 23; in Clem. III. 13 de immunit. eccl. Siehe auch Grashof, Die Gesetze der röm. Kaiser über die Immunitäten des Clerus, im A. XXXVII. 256 ff. Löning a. a. O. I. Bd. S. 168 f.; II. Bd. S. 721 ff.

[7] Nur in der Türkei und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die Kirchen und Geistlichen aller Confessionen von Steuern frei. In Preußen sind die Geistlichen nur von der Steuer für die Amtswohnungen, von dem Communalzuschlag zur Einkommensteuer und von Chaussee- und Brückengeldern im Amtsbezirke befreit (Vogt, Kirchen- und Eherecht. 1. Theil. S. 163 ff.); in Bayern sind die Beneficiaten von Grund- und Haussteuer, sowie von Gemeinde-, Districts- und Kreisumlagen insoweit befreit, als sonst ihre Congrua geschmälert wäre (Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtl. Religionsgesellschaften in Bayern. 2. Aufl. S. 104); in Baden werden die Geistlichen zu der allgemeinen Einkommensteuer (vom geistlichen und sonstigen Einkommen zusammen) herangezogen. (Gesetz vom 20. Juni 1864, und Vollzugsverordnung vom 17. Februar 1885. Heiner, Gesetze S. 300 ff.)

[8] So müssen die Geistlichen in Bayern eine Pfründenverleihungstaxe entrichten, nämlich 10% des Jahreseinkommens bei Pfründen des kgl. Patronats, 5% bei

last[9]; vom Militärdienst sind die katholischen Geistlichen im Deutschen Reiche[10], wie in Oesterreich-Ungarn[11] frei, und auch schon die Theologie-Studirenden.

---

solchen bischöflicher Collation oder Privatpatronats, außerdem eine Kriegssteuer für Befreiung vom Militärdienste. In Oesterreich sind fünferlei Steuern der Kirche und dem Clerus auferlegt: 1) die der kirchlichen Immobilien; 2) die nach Tarifposten 40 des Gesetzes vom 13. September 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) bei Verleihung von Kirchenämtern (wie von Staatsämtern) an das Aerar zu entrichtenden Abgaben (vgl. über die derzeitigen Beträge die Finanzministerial-Erlasse vom 8. März 1889 und 23. Juni 1891 im A. LXV. 246 f.; LXVII. 325 ff.); 3) eine Einkommensteuer des Beneficiaten (welcher nach Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1892 Meßstipendien nicht unterliegen sollen; s. A. LXVIII. [1892] 6. Heft); 4) das nach dem Gesetz vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50), dem allerh. Entschlusse vom 1. Mai 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 181) und späteren Gesetzen, jetzt dem Gesetz vom 15. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 51) zu entrichtende Gebührenäquivalent, eine Art Amortisationssteuer, indem Stiftungen, Beneficien, Kirchen und geistliche (wie weltliche) Gemeinden, Vereine, Anstalten, und andere Corporationen, deren Mitgliedern ein Antheil am Vermögensstamm der Gemeinschaft nicht zusteht, ein Aequivalent der Procentualgebühren für Vermögensübertragungen für jede Besitzdauer von zehn Jahren, und zwar von unbeweglichen Sachen 3 Procent, von beweglichen Sachen $1^1/_2$ Procent des Werthes derselben, entrichten, und nur die zum Gottesdienste gehörigen beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser, die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, sowie Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 Gulden ö. W. nicht übersteigt, befreit sein sollen (vgl. A. XXIII. 101 ff.; XXXIX. 364). Ueber die Einbekennung und Bemessung des Gebührenäquivalentes für das fünfte Decennium 1891—1900 s. Finanzministerial-Erlaß vom 25. Mai 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 101), und Joh. Pugnet, Ueber das Gebührenäquivalent für das Decennium 1891—1900. Botzen 1891. Vgl. auch die Interpellation des Abg. Dr. V. v. Fuchs im Abgeordnetenhause vom 20. Mai 1891, und die Antwort des Finanzministers vom 25. Juni 1891 im A. LXVI. 408 ff.; 5) die Religionsfondssteuer (s. darüber oben § 37 Nr. I. 10 d. S. 138 ff.).

[9] In Oesterreich waren die geistlichen Dienstwohnungen sammt Zubehör frei von der Einquartierungslast, jedoch so, daß Militärgeistliche derselben Confession bei dem Geistlichen einquartiert werden dürfen. Das Gesetz vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Stück 34 Nr. 93) modificirte dieses in § 10 also: „Es dürfen zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden: 4) die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Räume etc.; 6) die Frauenklöster, dann in den Männerklöstern jene Räume, welche, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen sein müssen; 7) die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räume der Seelsorger und der höhern Geistlichkeit aller anerkannten Religionsgenossenschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nothwendige Wohnung.“ Gleichlautend ist der ungarische Gesetzes-Artikel 36 vom Jahre 1879 § 10 Abs. 7.

[10] Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 (A. LXIII. 457). Vgl. oben § 39. S. 191.

[11] Nach dem Concordate (Schreiben des Cardinal-Fürsterzbischofs v. Rauscher Ecclesia catholica vom 18. August 1855 Nr. VII. (A. I. S. xx; *Walter*, Fontes p. 291) waren schon Theologie-Studirende und Novizen der geistlichen Orden von der Stellungspflicht befreit. Das österreichische Wehrgesetz vom 5. December 1868, welches die allgemeine Wehrpflicht einführte (R.-G.-Bl. 1868 Nr. 151, im A. XXIII. 109), erhielt durch das Gesetz vom 4. October 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153; A. XLIX. 130 ff.) in seinem einschlägigen § 25 eine im ersten Abschnitt etwas anders formulirte Fassung und hat mit einem 1882 beigefügten dritten Abschnitte nun folgenden Wortlaut: § 25 [Satz 1]. „Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie assentirt worden sind und zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits die theologischen Studien begonnen haben, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.“ [Satz 2.] „Nach Erhalt der höheren Weihen, bezw. nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Be-

In Frankreich[12] und Italien[13] ist zur Zeit die Militärbefreiung der Geistlichen aufgehoben. Die Befreiung vom Amte eines Schöffen oder eines Geschworenen ist dagegen überall den Geistlichen zugestanden[14].

treffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können sie im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, sowie auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden." [Auf wiederholte Eingaben der Bischöfe 1882 beigefügter Satz 3.] „Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen ist jenen assentirten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, bezw. sich über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen, ebenso wie jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkt der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung Theologen bereits geworden sind oder mit denselben in die theologischen Studien, bezw. in das Noviziat eintreten, die obige Begünstigung unter der Bedingung zuzuerkennen, daß sie sowohl die theologischen Studien in Wirklichkeit absolviren, als auch nach Beendigung dieser Studien die höheren Weihen oder eine Anstellung in der Seelsorge erhalten." [Satz 4.] „Sie sind jedoch bis zum Eintritt in die theologischen Studien im Mobilisirungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet." Siehe dazu die Ausführungsverordnung des Landesvertheidigungsministers vom 1. November 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 154, und A. XLIX. 133 ff.) und die neue Instruction des k. k. Reichskriegsministers vom 22. October 1885 (Verordnungsblatt für das k. k. Heer. Stück 36 vom 23. October 1885 Nr. 118), welche im Einvernehmen mit dem österr. und ungar. Landesvertheidigungsministerium erging und am 1. Januar 1886 in Wirksamkeit trat (mitgetheilt im A. LVI. 110 ff.). Die obigen Begünstigungen, wonach Geistliche (und Mönche) von dem Dienste im streitbaren Stande enthoben und nur zur Militärseelsorge heranzuziehen sind, gelten auch bezüglich der durch Gesetz von 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 90) eingeführten Landsturmpflicht (§ 15 Abs. 78 des cit. Gesetzes. A. LVIII. 188 f.; vgl. A. LVII. 177 ff.). Ueber die Zwischenstadien von 1868 bis zur Neuformulirung des Gesetzes von 1868 durch die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 s. A. XXIII. 409 ff., und St.-Pöltener Consistorial-Corr. 1871 Nr. 2 S. 6. Symersky, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen ꝛc. Olmütz 1874. S. 23 ff. 26 ff. 28. 182. A. XLIII. 410 ff.). In Ungarn galten und gelten dieselben Befreiungen des Clerus vom Militärdienste und Verwendung desselben zur Militärseelsorge und in Spitälern wie in Oesterreich (A. XXIII. 417 ff.; XLIV. 130. 147 ff.). Siehe Ungar. Gesetzes-Art. 39 von 1882 § 5, welcher an Stelle des § 25 des Gesetzes-Art. 40 von 1868 trat (A. LVI. 111 ff.), und bezüglich der Landsturmpflicht Gesetzes-Art. 20 von 1886 (A. LVII. 179).

[12] Nach dem französischen Wehrgesetze vom 15. Juli 1889 (Journal offic. 17. juillet 1889 p. 3437—3447; im Auszug im A. LII. 444; vgl. ebend. S. 374 f.) sollen Theologie-Studirende (Seminaristen) in Friedenszeiten ein Jahr, diejenigen, welche bei erreichtem 26. Lebensjahre noch kein Kirchenamt bekleiden, noch zwei weitere Jahre unter der Fahne dienen; im Kriegsfalle sollen Theologie-Studirende und Geistliche, welche noch nicht das 45. Lebensjahr erreicht haben, als Krankenträger (nicht Krankenwärter) verwendet werden.

[13] Das italienische Conscriptionsgesetz vom 7. Juni 1875 hat jede Befreiung oder auch nur Berücksichtigung der Theologen und Geistlichen aufgehoben. Vgl. Geigel, Italien. Staatskirchenrecht, im A. LIV. 32 Anm. 8. Siehe darüber Leo's XIII. Schreiben an Cardinal-Staatssecretär Nina vom 27. August 1878 (A. XLI. 175) und die Instruction der S. Congr. Inquis. vom 16. September 1875 an die italienischen Bischöfe über die von ihnen bezüglich der zum Militärdienst herangezogenen Alumnen und Priester und von diesen selbst einzuhaltenden Bestimmungen (Acta S. Sedis XXIII. p. 40 sqq.). In Italien besteht übrigens überhaupt die Möglichkeit, sich vom Militärdienst loszukaufen.

[14] Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 34 Nr. 7; § 85 Abs. 2. Oesterreichisches Gesetz vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 121), betreffend die

4. Das beneficium competentiae [15] oder die Rechtswohlthat des Nothbedarfs, d. h. ein Geistlicher soll nicht auf mehr verurtheilt werden und nicht auf mehr die Execution gegen ihn stattfinden, als er von seinem Lebensunterhalte entbehren kann. Für ein solches Privilegium der Geistlichen spricht das öffentliche Interesse der Kirche wie des Staates, damit der Geistliche (bezw. Beamte) nicht auf eine seine Würde oder sein Amt beeinträchtigende Weise seinen Unterhalt suche (s. auch oben § 72 vom titulus ordinationis) und damit der Geistliche auch der ihm besonders nahegelegten Pflicht zur Unterstützung der Nothdürftigen nachkommen könne. Nach der auch von der congregatio Concilii Tridentini anerkannten canonistischen Doctrin und Praxis gewährt das benef. compet. dem Geistlichen sogar die Befreiung von der Excommunication, vom Personalarrest und der Pflicht des sofortigen Abtretens des Vermögens an die Gläubiger und haben das Privileg auch die bloß Tonsurirten [16], obschon einige [17] das Privileg nur erst den Minoristen zugestehen wollten, bei welchen die weiteren Voraussetzungen des privilegium fori vorlägen. Auch die Regularen haben in demselben Umfang das beneficium. Dasselbe erstreckt sich folgerichtig auch auf das zum Ordinationstitel gehörige Vermögen [18]. Das Privilegium bezieht sich auch nicht bloß auf die civilrechtlichen, sondern auch auf die Strafforderungen der Cleriker, jedoch nicht auf die Ersatzforderungen und dinglichen Ansprüche auf Rückgabe einer Sache [19]. Als verwirkt oder unzulässig sieht die canonistische Doctrin das

---

Bildung der Geschworenenlisten § 3. — Ueber die Bestellung der Geistlichen zu Waisenräthen und Uebernahme dieses Amtes, wenn es an geeigneten Persönlichkeiten dafür fehlt, nach eingeholter bischöflicher Genehmigung, s. die Zuschrift des Oberpräsidenten von Ostpreußen an den Bischof von Ermland und den zustimmenden Erlaß des letztern vom 8. August 1891 (A. LXVII. 351).

[15] Die Herleitung dieser durch die canonische Praxis eingeführten Rechtswohlthat aus dem Cap. Odoardus 3. X. de solut. III. 23 ist unrichtig. Das Cap. Odoardus bestimmt nur, daß gegen einen zahlungsunfähigen Geistlichen, der die Schuld eingestehe und durch Bürgschaft oder Eid Sicherheit dafür bestelle, daß er beim Eintritt besserer Vermögensverhältnisse die Schulden bezahlen werde, keine Excommunication verhängt werden solle. Cf. *I. H. Boehmer*, Ius eccles. protest. Tom. II. lib. 3 tit. 23 § 20 p. 938. *Iac. Eck (I. H. Boehmer)*, Dissert. de clerico debitore. Halae 1725. cap. 4 § 5 p. 95. Schon die Glossatoren haben in dem Cap. Odoardus das benef. competentiae für die Geistlichen gesucht, aber dasselbe (cf. gloss. ad lib. 6 et 18 Dig. de re iudic. XLII. 1) außerdem darauf gestützt, daß die Geistlichen die Soldaten Gottes (milites Dei) seien und deshalb auch jenes den Soldaten im römischen Rechte zuerkannte beneficium haben müßten.

[16] *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. 12. cap. 2 n. 2.

[17] Z. B. *Schmier*, Iurispr. can. civ. lib. 3 tract. 1 cap. 1 sect. 4 n. 218 sqq. *I. H. Boehmer* l. c. n. 30.

[18] Dies hat die congregatio Concilii anerkannt. Cf. *Richter*, Conc. Trident. p. 115 n. 26. Siehe auch Schulte, K.-R. II. Bd. S. 129 N. 3. Die Behauptung von Hinschius (K.-R. I. Bd. § 16 S. 129), dieser Grundsatz habe in der deutschen Particulargesetzgebung keine Anerkennung gefunden, ist geradezu unrichtig; es bedurfte dafür keiner ausdrücklichen, besondern Anerkennung neben der generellen Geltung des benef. compet.; eine besondere Ausschließung des benef. compet. für den Ordinationstitel war und ist nirgends statuirt; das österreichische Recht nimmt sogar ausdrücklich darauf Rücksicht.

[19] *Fagnani*, Comm. in decret. ad cap. Odoardus 3 X. III. 23 n. 47—52. *Boeckhn*, Comment. in ius can. lib. 3 tit. 1 § 2 n. 23. *Schmier*, Iurispr. can. civ. lib. 3 tr. 1 cap. 1 sect. 4 n. 229.

priv. compet. des Geistlichen dann an, wenn der Geistliche die Schuld vor Gericht abläugnete[20] oder sich eines dolus schuldig machte, z. B. falsche Vorspiegelungen über seine Zahlungsfähigkeit machte, Veräußerungen zum Nachtheil seines Gläubigers vornahm oder sich für einen Laien ausgab u. dgl.[21], oder wenn er die Cautionsleistung für die spätere Befriedigung des Gläubigers verweigerte[22], und in Fällen ähnlicher Art[23]. Die Zwecke, welche das ganze priv. comp. bei den Geistlichen haben soll, würden so in Wirklichkeit illusorisch gemacht. Seit Wegfall des forum privilegiatum der Geistlichen richtet sich die Frage, ob und inwiefern heutzutage das benef. comp. durchführbar ist, ganz nach den bürgerlichen Gesetzen der einzelnen Länder[24].

---

[20] *Fagnani* l. c. n. 55 sqq. *Boeckhn* l. c. *Schmier* l. c.

[21] *Fagnani* l. c. n. 37. *Boeckhn* l. c. *Schmier* l. c. n. 233.

[22] *Fagnani* l. c. n. 68. *Boeckhn* l. c.

[23] *I. H. Boehmer* l. c. n. 37. Dagegen ist eingewendet worden (s. Schulte, K.-R. II. Bd. S. 165. Hinschius, K.-R. I. Bd. § 16 S. 128), es könne der Einzelne das Privileg ebensowenig wie durch ausdrücklichen Verzicht, so auch nicht durch seine Handlungsweise verlieren, es sei denn, daß diese letztere zugleich den Verlust der geistlichen Standesrechte nach sich ziehe; aber es läßt sich darauf entgegnen, daß es der Würde des Geistlichen- (und „Beamten"-) Standes schwerlich förderlich sein würde, wenn der Geistlichen- (bezw. Beamten-) Stand einen Schutz gegen die Folgen einer schweren Verschuldung oder einer dringenden Billigkeit gewähren sollte.

[24] In Oesterreich beträgt die Congrua, welche dem bepfründeten Geistlichen von seinem Amtseinkommen im Falle der Ueberschuldung freigelassen werden muß, 300 Gulden C.-M. (= 315 Gulden ö. W.). So bestimmte das Hofdecret vom 15. Juli 1791, und es wurde dieses auch ausgedehnt auf Bischöfe, Prälaten, Domherren und Deficienten (Hofdecret vom 13. November 1835, 20. März 1836, 13. October 1843). Für andere Geistliche hat die Praxis consequenterweise nach dem schon oben Bemerkten das benef. compet. wenigstens bis auf den Tischtitel von 210 Gulden ö. W. erstreckt, wofür nicht, wie Pachmann (K.-R. I. Bd. S. 218 f.) meinte, erst noch besondere positive gesetzliche Bestimmungen nöthig sind. Allerdings hat Pachmann darin Recht, daß ein zur Seelsorge berufener Geistlicher nicht als „ein Beamter des Staates in der Kirche" angesehen werden kann; aber es sind doch dieselben Gründe, auf welchen für Geistliche wie für Staatsbeamte das benef. compet. beruht, so daß man deshalb die in Oesterreich beliebte Analogie der Staatsbeamten wohl für die Geistlichen anwenden kann (vgl. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten § 239. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 4. Aufl. § 31 Note 20 S. 94). Das österreichische Gesetz vom 19. April 1885, welches die Congrua nach einer Scala, entsprechend den Verhältnissen der einzelnen Länder und Orte, erhöht, enthält nichts darüber, daß von da ab die nunmehrige erhöhte Congrua von der Execution frei bleiben soll. In Ungarn bestimmte Gesetzart. 31 vom Jahre 1876 über die Beschränkung der Execution auf Gehalte, Pensionen und sonstige Genüsse im § 1: Von den ordentlichen Gehalten bezw. Wartegebühren, Personal- (Functions-) und Alterszulagen der im Staats- ꝛc. Dienste Angestellten, der Kirchengemeinde-Seelsorger und Hilfsgeistlichen, der an öffentlichen Staats-, Gemeinde- und confessionellen Lehranstalten angestellten Professoren, Lehrer ꝛc. kann höchstens ein Drittel, und auch dieses nur dann in Execution gezogen werden, wenn der Gehalt, eventuell die Wartegebühr sammt der Personal- und Alterszulage jährlich 600 Gulden überschreitet, und wenn dem Executen auch nach vollzogener Execution 600 Gulden rein bleiben. Die Quartiergelder der oben angeführten Personen können nur zur Begleichung des Quartierzinses, andere dienstliche Bezüge hingegen gar nicht gepfändet werden. Der § 2 desselben Gesetzes lautet: Von den Pensionen und Gnadengaben der im § 1 erwähnten Personen oder deren Wittwen, desgleichen von den infolge der Pensionirung gebührenden Personalzulagen, sowie den Deficientenbezügen der Seelsorger kann gleichfalls nur ein Drittel gepfändet werden, allein nur in dem Falle, wenn die Pension oder

5. Endlich haben die Geistlichen auch noch gewisse rein kirchliche Ehrenrechte, wie den Vortritt vor den Laien und einen vom Volke geschiedenen Platz im Chor der Kirche nahe dem Altare[25]. Auch die bürgerlichen Gesetze sichern durchweg dem Geistlichen eine besondere Standesehre und äußere Achtung zu[26].

Gnadengabe sammt der Personalzulage, oder der Deficientenbezug 350 Gulden übersteigt und dem Verurtheilten auch nach der Pfändung 350 fl. zur freien Verfügung bleiben. Im neuen Deutschen Reiche gelten folgende Bestimmungen: Gemäß der Reichs-Concursordnung vom 10. Februar 1877 § 1 umfaßt das Concursverfahren das gesammte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Ob und inwieweit das Vermögen der Geistlichen der Zwangsvollstreckung unterliegt, regelt in betreff des unbeweglichen Vermögens das Landesrecht (R.-C.-P.-O. vom 30. Januar 1877 § 757), z. B. in Bayern das Gesetz vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend. Was das bewegliche Vermögen betrifft, so unterliegen gemäß § 715 der citirten Civilproceßordnung der Zwangsvollstreckung nicht: (Ziff. 6) Bei Geistlichen 2c. die zur Verwaltung des Dienstes oder der Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung. (Ziff. 7) Bei Geistlichen 2c. ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt. (Ziff. 9) Orden und Ehrenzeichen. (Ziff. 10) Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind. (Sonstige Bücher sind also nicht von der Pfändung ausgeschlossen.) Nach § 749 der Civilproceßordnung (Ziff. 8) sind ferner der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen: Das Diensteinkommen der Geistlichen 2c., die Pension derselben, nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. Uebersteigt das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung, bezw. Zwangsvollstreckung unterworfen. Der § 711 der Civilproceßordnung bestimmt noch: Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten: daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. § 782: Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen. § 791: Vor der Verhaftung eines Geistlichen ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen. — Ueber die derzeitigen Staatszuschüsse zur Erhöhung der Gehalte der Geistlichen in Preußen s. A. LXII. 188 ff.; über die Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen in Württemberg seit 1889 s. A. LXII. 373 f.; über die geistlichen Gehalte in Bayern s. oben § 38 Note 14, in Baden s. oben § 44. S. 254 f.

[25] C. 1 X. de vita et honestate clericorum III. 1.

[26] Solches geschieht ausdrücklich im bayerischen Concordat Art. 14 und im österreichischen Concordat Art. 16 (in beiden mit denselben Worten). — Verletzungen von Geistlichen im Amte werden strenge geahndet. Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch § 167. 196. Oesterreichisches Strafgesetzbuch § 153 vgl. mit § 122.

§ 79. 2. Die Standespflichten der katholischen Geistlichen[1].

I. Der Clerus soll vorzugsweise die christlichen Tugenden üben[2]. Namentlich fordern die Kirchengesetze ihn auf, die Pflicht der Keuschheit[3] selbst bis zur Meidung des äußern Scheines des Gegentheils zu üben[4], Mäßigkeit in Trank[5] und Speise[6] zu wahren, den Besuch von Wirthshäusern möglichst zu meiden[7], dagegen Gastfreundschaft[8] und Wohlthätigkeit[9] zu pflegen.

II. Ferner sollen die Geistlichen weltliche Geschäfte vermeiden[10], namentlich sollen sie keinen Handel und Gewerbe[11], keine Medicin und Chirurgie[12], keine bloße bürgerliche Jurisprudenz, Procuratur und Advocatur betreiben[13],

---

§ 79. [1] Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. § 61. 62; Lehrbuch § 69 f. Das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils von dem Wandel und den Standespflichten des Clerus s. *Martin*, Collect. p. 137. Ders., Die Arbeiten 2c. S. 109.

[2] Conc. Trid. sess. XIV. prooem. de ref. Schema const. Conc. Vatic. de vita et honestate, ap. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 136.

[3] Cf. Grat. Decret. D. 34. X. De cohabitatione clericorum et mulierum III. 2. *Prosp. Lambertini*, Inst. LXXIII.

[4] Can. 16 D. 32 (Conc. Nic.). Can. 27. 31 D. 81. Cap. 9 X. h. t. Cap. 13 X. de vita et honestate clericorum III. 1. Besonders strenge Vorschriften hat das Conc. Trid. sess. XXV. cap. 6. 14 de reform. gegen clerici concubinarii getroffen. Clerikern, die sich diesem Verbote nicht fügen wollen, können nach und nach die Einkünfte ihrer Beneficien, sowie deren Verwaltung und auch die Kirchenämter selbst entzogen werden. In einem beim Vaticanischen Concil bereits in mehreren Generalcongregationen discutirten und dann an die Deputation für Disciplinargesetze zur Umarbeitung überwiesenen Schema einer Constitution „von dem Wandel und den Standespflichten der Geistlichen“ werden im dritten Capitel die tridentinischen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen unwürdige Geistliche erneuert. (Cf. *Martin*, Collect. docum. Conc. Vat. Ed. 2. p. 138 sqq.) Außer nahen Verwandtinnen soll der Geistliche wo möglich nur weibliche Personen im Hause haben, welche sich in einem jeden Verdacht fernhaltenden Alter befinden, also mindestens 40 Jahre alt sind. Ueber dieses sogen. canonische Alter der Haushälterinnen 2c. der Geistlichen vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. Tom. III. tit. 2 § 1 n. 1.

[5] Decret. Grat. Dist. 35. 36. Cf. can. 4 Dist. 36. Cap. 4 X. de vita et honestate clericorum III. 1. [6] Can. 1 Dist. 44.

[7] Cap. 15 X. de vita et honestate clericorum III. 1. Conc. Trid. sess. XXIV. de reform. cap. 12. [8] Decr. Grat. Dist. 42. [9] Can. 12. 13 Dist. 45.

[10] X. III. 50. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant. In VI^to III. 28.

[11] Can. 2. 9. 13 Dist. 88. Can. 3 C. XIV. q. 4. Cap. 1 in Clement. de vita et honestate clericorum. III. 1. An Actien-, Handels- und Industriegesellschaften darf sich der Clerus also nicht betheiligen, soweit es dabei nicht auf die nothwendige Kapitalsanlage, sondern auf eigentliche Erwerbsspeculation abgesehen ist. Vgl. die in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie. 1. Jahrg. (1877) S. 287 angegebene Literatur. *Sanguineti*, Iur. eccl. inst. Ed. 2. p. 153 sqq. Was die Betheiligung von Geistlichen an Spar-, Leih-, Vorschußkassen und dergleichen wohlthätigen Vereinen betrifft, so verlangt Hirschel im A. XLIX. 218 ff., L. 369 ff., daß der Geistliche, wenn er sich an der Vermögens- und Geschäftsverwaltung selbst betheiligen wolle, dafür die bischöfliche Genehmigung einhole. Anderer Meinung ist, und zwar bei bloßen Wohlthätigkeitsvereinen wohl mit Recht, Droste im A. L. 65 ff.

[12] Vgl. § 71 III. A. 7. S. 418. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 13 c. 10 n. 5.

[13] Cap. 1 X. de postul. I. 37. C. 2 D. 37. Von Alexander III. (cap. 3 X. ne clerici vel monachi III. 50) und Honorius III. (Super specula cap. 10 eod.) wurde sogar das Betreiben des römischen Rechtsstudiums den Clerikern verboten, natürlich nur in dem Sinne, um zu verhindern, daß die Cleriker, wie dies damals einzutreten drohte, so sehr sich dem römischen Rechte widmeten, daß sie dadurch ihrem eigentlichen Berufe

keine Kriegsdienste leisten[14] und nicht die Verwaltung des Vermögens von Laien übernehmen[15], auch keine Laiengüter pachten. Was die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen[16], die Theilnahme desselben an der Gemeinde- und der Volksvertretung (für Beneficiaten mit Residenzpflicht bei letzterer unter vorheriger bischöflicher entsprechender Urlaubsertheilung)[17], sowie die Thätigkeit als Redacteure und Mitarbeiter von Zeitungen betrifft, so wird dieselbe gewiß auch nicht als die regelmäßige Beschäftigung und namentlich nicht als die Hauptbeschäftigung des Seelsorgeclerus angesehen werden können. Aber auch der Clerus soll sich seiner staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken zum Wohl der Kirche und des Staates bedienen und sich daher nicht principiell von jeder Theilnahme am öffentlichen Leben ausschließen; ja, es kann Verhältnisse und Zeiten geben, wie sie namentlich die Gegenwart bietet, wo die religiösen und kirchlichen Fragen so sehr in den Vordergrund treten, daß es dadurch dem Clerus um so mehr geboten wird, auch in politischer Hinsicht thätig zu sein, soweit seine besondere geistliche Amtsstellung und die besonderen Pflichten seines geistlichen Amtes ihm noch irgend Zeit dazu übrig lassen[18]. Ja, unter solchen Verhältnissen erscheint auch ein Geistlicher, welcher eine besondere Befähigung zur Redaction eines öffentlichen Blattes zu haben glaubt, im Interesse der höchsten Güter der Religion und Sittlichkeit sowohl berechtigt wie berufen, wenn er dabei nur seine hierarchische Unterordnung und den canonischen Gehorsam im Auge behält[19], sogar seine Hauptthätigkeit dauernd der Redaction eines öffentlichen Blattes zuzuwenden.

---

geradezu entfremdet wurden. Vgl. Savigny, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. VIII. Bd. S. 225 ff. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 9 cap. 10; lib. 13 cap. 10 n. 12. Unecht ist aber die Innocenz IV. zugeschriebene Bulle Dolentes, welche sich als eine Ergänzung der Decretale Super specula Honorius' III. darstellt. Sie ist wahrscheinlich von einem Studenten der Universität Oxford, vielleicht im Kloster St. Alban verfaßt. Cf. *G. Digard,* La papauté et l'étude du droit romain au XIII[e] siècle. Paris 1890 (Extrait de la biblioth. de l'École des chartes. Tom. LI. p. 381—419). Pius IX. hat in der Studienordnung für das Seminarium Romanum S. Apollin. zu Rom unter dem 30. October 1853 sogar einen dreijährigen Cursus im canonischen, Civil- und Strafrecht vorgeschrieben (A. I. 662). [14] Vgl. Note 12. [15] Can. 26 Dist. 86.

[16] Vgl. darüber G. Clericus, Die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- und Volksvertretung, im A. X. 75—93. Hergenröther, Ueber die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen, im A. XV. 67—84. Treffende Bestimmungen in dieser Beziehung traf auch die Budweiser Diöcesansynode vom Jahre 1863 (cap. 23), im A. XIV. 301 f. Denselben Standpunkt, den wir in dieser Frage vertreten, nimmt auch der Heilige Stuhl ein, wie dieses aus verschiedenen Antworten desselben, insbesondere aus der Bestätigung des Beschlusses der irischen Bischöfe vom 19. Mai 1854 (Coll. Lac. III. p. 854) erhellt. Eine das Recht der Cooperatoren, zur Reichsvertretung mitzuwählen, bestätigende Entscheidung des österreichischen Reichsgerichtes vom 24. October 1879 s. im A. XLIII. 94 ff.

[17] Vgl. Lehmkuhl in der Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift 1891 S. 113 und unten § 96. V.

[18] Zu weit geht der Antrag des Bischofs von Concord beim Vaticanischen Concil (*Martin*, Collect. Ed. 2. p. 192), daß ein Geistlicher bei schweren Strafen nicht bloß zur Veröffentlichung von Büchern und Broschüren, sondern sogar von Zeitungsartikeln vorherige schriftliche Erlaubniß des Bischofs einholen müsse. Zeitungsartikel würden, bis die Erlaubniß eingeholt wäre, oft ganz veraltet sein.

[19] Die hierarchische Unterordnung katholischer Journalisten forderte auch ausdrücklich Leo XIII. in seinem Schreiben vom 17. Juni 1885 an den Erzbischof von Paris (Nuntius Romanus 1885 p. 119. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. S. 119 Note 2) und am Schlusse

III. Die Geistlichen sollen sich von lärmenden weltlichen Vergnügungen enthalten, namentlich von Tanzbelustigungen [20], Maskeraden [21], ebenso auch im allgemeinen von der Jagd [22]; auch die Theilnahme an allen Glücksspielen [23] ist ihnen untersagt.

IV. Die Geistlichen sollen einfaches Haar (keine Perrücke und keinen Bart) [24] und eine anständige einfache Kleidung [25] tragen, welche regelmäßig durch Diöcesangesetz näher bestimmt ist.

V. Um die Cleriker überall als solche hervortreten zu lassen und damit um so besser über die Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten wachen zu können, sollen dieselben auch wo möglich stets die Tonsur tragen [26].

---

der Encyklika Immortale Dei vom 1. November 1885 (A. LV. 323 f.). Siehe auch das Postulatum de diariis moderandis etc. bei *Martin*, Coll. Vat. Docum. p. 161 sq.

[20] Can. 3 Dist. 23. Cap. 12 X. de vita et honestate III. 1. Can. 19 Dist. 34.

[21] Cap. 12 l. c.

[22] X. de clerico venatore V. 24. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 12 de reformatione: ab *illicitis venationibus*, aucupiis, choreis, tabernis lusibusque abstineant. *Pignatelli*, Consultat. canon. Tom. X. Ed. Venet. 1687. III. 133 sqq. Als für die Cleriker unerlaubte Jagd hat man in der Praxis nur die venatio clamosa, d. h. die Treib- und Koppeljagd angesehen. Der Fürstbischof von Breslau verbot (1864) dem Clerus überhaupt die Jagd und Pachtung von Jagden. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. § 29 S. 119 Note 4.

[23] Can. 1 Dist. 35. Cap. 12 X. de vita et honestate III. 1.

[24] Can. 22. 23. 32 Dist. 23. Conc. Bituric. a. 1031 c. 7 ap. *Harduin* tom. VI. p. 1 col. 849. Cap. 4 X. de vita et honestate III. 1. Can. 1 sqq. C. 21 q. 4. Ueber das Verbot des Barttragens der Geistlichen vgl. Thalhofer im A. X. 93 ff. und das dort S. 108 abgedruckte Schreiben des Münchener Nuntius vom 4. Mai 1863 an den dortigen Erzbischof, worin der letztere aufgefordert wurde, der in Bayern unter dem Clerus auftauchenden Sitte des Barttragens entgegenzutreten, damit durch diese Neuerung nicht noch weitere andere Neuerungen herbeigeführt würden und „ut disciplinae unitas et *perfecta cum ecclesia Romana* omnium magistra *conformitas* in omnibus ac proinde etiam in *habitu* et tonsura clericorum servetur“. Vgl. auch das Prager Provinzialconcil von 1860 tit. 1 cap. 8.

[25] Clem. 2 de vita et honest. III. I. Das Conc. Trid. sess. XIV. cap. 6 de reform. setzt als Strafe vorschriftswidriger Kleidung der Geistlichen Suspension von Weihe, Amt und Einkünften, und im Wiederholungsfalle privatio beneficii fest, überläßt es aber ausdrücklich den Bischöfen, die Kleidung vorzuschreiben. Vgl. die Vorschriften der Provinzialconcilien von Wien vom Jahre 1858 tit. 5 cap. 8; Prag vom Jahre 1860 tit. 1 cap. 8; Köln vom Jahre 1860 P. II. tit. 3 cap. 37; Gran vom Jahre 1858 tit. 6 cap. 1; Kalocsa vom Jahre 1863 tit. 4 cap. 5. Auch das erwähnte Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils schärft in cap. 1 die tridentinischen Bestimmungen über die Tracht der Geistlichen von neuem ein.

[26] Clem. 2 l. c. Ein Kahlscheeren des Hauptes als Zeichen der Entsagung der Eitelkeiten der Welt war im vierten Jahrhundert bei den Mönchen gebräuchlich geworden (vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 301) und kam seit Anfang des fünften Jahrhunderts auch bei dem orientalischen Weltclerus in Uebung. Man nannte dieses Abscheeren des gesammten Haupthaares die tonsura Pauli, weil nach Apostelgeschichte Kap. 21 V. 24. 26 der Apostel Paulus als Nasiräer im Tempel zu Jerusalem mit kahlem Haupte erschien. Bei den Geistlichen im Abendlande änderte man aber die Tonsur in die sogen. tonsura Petri oder corona, d. h. dahin, daß man, ähnlich wie es dem hl. Petrus seine ungläubigen Zuhörer zur Verhöhnung angethan haben sollen, das Haupthaar auf dem Scheitel und um diesen herum so abschor, daß ringsum ein Kranz von Haaren stehen blieb. Diese tonsura Petri tragen noch jetzt der Papst und die katholischen Mönche, bei den übrigen katholischen Geistlichen ist allmählich eine bloß kleine, die Mitte des Hauptes umfassende Tonsur gebräuchlich geworden (vgl. insbesondere Hinschius, K.-R. I. Bd. § 13 S. 104 ff.).

VI. Die Geistlichen der höheren Weihen sind zum **Cölibat** verpflichtet[27]; sie können keine (kirchlich) giltige Ehe mehr schließen. Diese Vorschrift beruht auf dem in der Heiligen Schrift wiederholt bezeugten Vorzug des jungfräulichen Standes vor dem Ehestand[28] und vielen Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich dem, daß der Geistliche mit um so größerer Aufopferung und Unabhängigkeit sich ungetheilt dem Dienste Gottes in der Kirche widmen könne, daß die Ehrfurcht und das Zutrauen des Volkes, namentlich im Beichtstuhle, zu dem unbeweibten Priester größer ist, und daß die Priesterehe, wie dieses die Zustände in der griechischen und anglicanischen Kirche beweisen, leicht einen gefährlichen Nepotismus in die Kirche hineinträgt. In der Zeit, wo das Christenthum in's Leben trat, herrschte eine solche Unsittlichkeit im damaligen römischen Weltreiche, daß sogar die Gesetzgebung nur diejenigen für ordentliche Menschen ansah, welche verheiratet waren und in der Ehe Kinder zeugten. Von diesem Standpunkte aus machte das Julische und Papisch-Poppäische Gesetz das Heiraten und die Erzeugung von Kindern allen zur Pflicht[29]. Und so erklärt es sich, wenn man in den ersten Zeiten der Kirche Verheiratete ordinirte. Uebrigens läßt sich, was die Apostel betrifft, aus der Heiligen Schrift[30] nur von Petrus nachweisen, daß er verheiratet war, und von ihm, wie von allen Aposteln, ist es gewiß, daß sie nach ihrer Berufung von allen ehelichen Banden frei waren, ebenso wie Christus selbst auf Erden ein jungfräuliches Leben führte. Man sah daher auch den Cölibat von den ältesten Zeiten her als etwas für das Priesterthum sich von selbst Verstehendes an, und erst als der Eifer der Christen wie in anderer, so auch in dieser Hinsicht nachzulassen begann, mußte durch geschriebene Gesetze auch auf die fernere Uebung des Cölibats der Geistlichen gedrungen werden[31], wie dieses

---

[27] X. III. 8 de cler. coniug. In VI^to III. 2 qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. — Vgl. die Quellen und Literaturbelege bei Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. S. 79. Phillips, K.-R. I. Bd. § 63—65. Ders., Lehrbuch. § 70. *F. A. Zaccaria,* Storia polemica del celibato sacro. Roma 1775, und Nuova giustificazione del celibato sacro. Folign. 1785. Möhler, Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, in seinen von Döllinger herausgegebenen gesammelten Schriften. I. Bd. Regensburg 1839. S. 177—267. Ders., Der Cölibat. Regensburg 1841. *Roskovány,* Coelibatus et breviarium, duo gravissima clericorum officia, e monumentis omnium saeculorum demonstrata. Tom. I—IV. VI. VII. IX—XI. Pestini 1861. Nitriae 1877—1881. Vgl. auch Walter, Lehrbuch. § 214. Mittermüller, Zum Verständnisse einiger alten, den Cölibat und die Priesterehe betreffenden Kirchengesetze, im A. XVI. 209 ff. Ders., Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging, im A. XVI. 3 ff. Ders. im „Katholik", Maiheft 1866 S. 528 ff. Siehe insbesondere Laurin, Der Cölibat der Geistlichen. Wien 1880. Freisen in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1886 S. 179 ff. Funk, Cölibat, in Kraus' Realencyklopädie der christlichen Alterthümer. I. Bd. S. 304 f.

[28] Vgl. Matth. 19, 11 f. 1 Kor. 7, 27 ff. — Daß die Heilige Schrift dem Geistlichen vorschreibe, er müsse eine Frau nehmen, ist eine Verdrehung des Satzes: die Kirche solle keinen zu ihrem Diener annehmen, der zweimal verheiratet war. Vgl. oben § 71 Nr. III. A. 8. S. 418.

[29] Vgl. Vering, Römisches Privatrecht. 5. Aufl. § 220.

[30] Matth. 8, 14.

[31] Jedoch ließ die griechische Kirche nach dem Concil von Ancyra c. 10 (c. 8 Dist. 28) zu, daß ein Diakon sich verheirate, wenn er sich dieses vor der Weihe beim Bischof vorbehalten hatte. Auch forderte die griechische Kirche von den bereits Verheirateten,

die Concilien seit dem 4. Jahrhundert thun[32]. Die Kirche sah sich zwar noch mehrmals genöthigt, eine gewisse Nachsicht eintreten zu lassen, aber seit dem 6. Jahrhundert blieb es wenigstens im Abendlande Grundsatz der kirchlichen Gesetzgebung, daß die Cleriker vom Subdiakonate an zur Ehelosigkeit verpflichtet seien[33]. Durch die Ausbildung des gemeinsamen Zusammenlebens (vita canonica) der Geistlichen wurde die Erfüllung der Cölibatspflicht unterstützt, während dagegen auch in diesem Punkte die Disciplin durch die spätere Auflösung jener Lebensweise, durch Laieninvestituren und überhandnehmende Simonie in Verfall gerieth. Deshalb schärften die Päpste des 11. Jahrhunderts die älteren Cölibatsgesetze von neuem ein[34]. Nicolaus II.[35], Alexander II.[36], sodann durchgreifender Gregor VII.[37] und später Urban II[38] verboten bei Strafe der Excommunication, bei einem verheirateten Priester Messe zu hören.

Das erste lateranensische Concil vom Jahre 1123[39] unter Calixtus II., sowie das zweite vom Jahre 1139[40] unter Innocenz II. erklärten (wie dieses auch schon deutlich genug im 6. Jahrhundert im justinianischen Rechte bestimmt worden war)[41] die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für völlig ungiltig. Alexander III. dehnte das Eheverbot auch auf die niederen Cleriker aus[42]; jedoch wurde diesen später eine Ehe gestattet: nur sollten sie dann ipso facto ihr Kirchenamt verlieren und nur im Nothfalle ein ministerium führen können[43]. Die Ehen der Cleriker der höheren Grade sind auch vom Tridentinum wiederum für völlig ungiltig erklärt[44], und soll dieses Delict durch Richterspruch mit Verlust des Kirchenamtes bestraft werden.

---

wenn sie eine höhere Weihe empfingen, nicht wie die lateinische Kirche das Aufgeben des ehelichen Umgangs, sondern ließ die Fortsetzung der Ehe zu, ohne aber beim Tode der Frau die Wiederheirat zu gestatten. Und durch die Trullanische Synode vom Jahre 692 wurde auch, wie es schon vorher in der griechischen Kirche Brauch war, bestimmt, daß Bischöfe die vor Empfang der höheren Weihen geschlossene Ehe nicht fortsetzen dürfen, weshalb in der orientalischen Kirche die Bischöfe gewöhnlich aus den Mönchen genommen werden. Von dem Streben der Kirche, auch bei den Orientalen überhaupt die Cölibatspflicht der Geistlichen zur Geltung zu bringen, geben aber auch die Gesetze des Kaisers Theodosius II. vom Jahre 420 (l. 19 C. de episcopis et clericis I. 3) und Justinians im 6. Jahrhundert (l. 45 C. eod. Nov. 6 c. 1. Nov. 123 c. 9. 12) Zeugniß. Vgl. über die weitere Entwicklung in der griechischen Kirche Walter, Lehrbuch. § 212.

[32] Conc. Eliber. can. 33 (ap. *Harduin*, Concilia. Tom. I. col. 253). Conc. Ancyr. a. 314 (can. 8 Dist. 28). Conc. Neocaes. a. 314 (can. 9 Dist. cit.). Can. 1 Dist. 32 (Leo M.). Cf. Conc. Nicaen. c. 3.

[33] Can. 1 Dist. 31 (Gregor. M.). Cf. can. 1 Dist. 32 cit. Can. 4 Dist. 32 (Nicol. I.) a. 865.

[34] Can. 14 Dist. 32 (von Leo IX. oder dessen Legaten Humbert). Can. 14 Dist. 31 (Stephan. IX).

[35] Can. 5 Dist. 32. [36] Can. 6 Dist. 32.

[37] Can. 15 Dist. 81. [38] Can. 10 Dist. 32. Can. 12 eod.

[39] Can. 8 Dist. 27. Ebenso auch das Conc. Remens. vom Jahre 1119.

[40] Can. 2 Dist. 28. C. 40 C. 27. 9. 1. Cf. c. 4 X. de cler. coniug. III. 3 (Alex. III). [41] Vgl. oben S. 448 Note 29.

[42] C. 3. 5. X. de cler. coniug. III. 3. Cf. c. 1. (cum glossa Verba Relinquenda) 2 eod. C. 13 X. de vita et honest. III. 1.

[43] C. un. in VI^to de cler. coniug. III. 2. Cf. *Clement.* 1 de vita et honest. III. 1. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 6 de ref. Laurin, Cölibat. S. 145.

[44] Conc. Trid. sess. XXIV. de sacramento matrimonii can. 9. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 743.

VII. Aehnlich wie die Mitglieder der religiösen Orden zu bestimmten Tageszeiten das Chorgebet verrichten sollen, ist aber dem Weltclerus vom Subdiakonate an, um ihn dadurch in der Erfüllung seiner besonderen Standespflichten zu stärken und anzueifern, die tägliche Verrichtung des Breviergebetes[45], welches auf sieben Tageszeiten (horae canonicae) vertheilt ist, bei Strafe des Verlustes der Früchte des Kirchenamtes, zuletzt sogar des Amtes selbst, vorgeschrieben[46]. Das Brevier besteht aus Psalmen, Hymnen, Abschnitten aus der Heiligen Schrift, Homilien der Kirchenväter, Legenden der Heiligen und Gebeten[47]. In den letzten Jahrzehnten ist mehr und mehr auch dort, wo einzelne Diöcesen ein besonderes Brevier besaßen, das römische Brevier ausschließlich eingeführt.

II. Die Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen nach orientalischem Kirchenrechte.

§ 80.

I. Bei den unirten Orientalen sind die Standesrechte wie Standespflichten der Geistlichen, mit Ausnahme der absoluten Ehelosigkeit der Majoristen[1], die gleichen wie in der abendländischen katholischen Kirche[2] (s. § 78 f.).

II. Bei den nichtunirten Orientalen bestand das privilegium fori und immunitatis der Geistlichen auf Grund der Gesetze der christlichen römisch-griechischen Kaiser (§ 78) und besteht solches im türkischen Reiche noch jetzt[3]. In Oesterreich-Ungarn ist das erstere weggefallen, und das zweite besteht dort in demselben eingeschränkten Maße wie für die katholischen Geistlichen, und ebenso gilt in demselben Umfang wie für die katholischen Geistlichen auch für die orientalischen ein beneficium competentiae. Bezüglich der kirchlichen Ehrenrechte der Geistlichen gilt bei den Orientalen überhaupt analog ebenfalls dasselbe wie in der katholischen Kirche.

---

[45] Vgl. das oben S. 447 Note 27 citirte Werk von Roskovány (tom. V. und XI.). Probst, Brevier und Breviergebet. 2. Aufl. Tübingen 1868. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. § 30. Pleithner, Aelteste Geschichte des Breviergebetes. Kempten 1887. Siehe insbesondere c. 17 Conc. Lateran. IV. a. 1216. Conc. Basil. 1435 sess. XXI. Leonis X. Const. *Supernae dispositionis* a. 1514 (sess. IX. d. 3. Maii 1514. Conc. Lateran. V.). Const. Pii V. 20. Sept. 1572. Vgl. auch die Entscheidungen der Congr. Rit. im A. II. 384; XIV. 473 f. [46] Vgl. Moy im A. II. 86 ff.

[47] Ueber Anträge beim Vaticanischen Concil auf Reform des Breviers s. Martin (l. c. p. 165 sqq. 178. 188 sqq. 190. 195. 202 sqq.). Ders., Die Arbeiten des Vaticanischen Concils. S. 109 f. Siehe auch den Entwurf Benedicts XIV. zur Verbesserung des Breviers bei Roskovány (l. c. p. 454 not. 25). Analecta iur. pont. Ser. XXIV. Libb. 214. 215. 217. Ueber die Emendation des römischen Breviers unter Clemens VIII. s. Bergel in der Innsbr. Zeitschrift für Theol. 1884 S. 289 f. Ueber die Reform des römischen Breviers unter Pius V. s. Schmid in der Tüb. Theol. Quartalschrift 1884 S. 451 f.

§ 80. [1] Vgl. oben § 76 S. 431 f. Balsamon, Zonaras, Aristenus zu can. 26 (al. 27) apost. (*Beveridge*, Pandect. can. Tom. I. p. 16.)

[2] Den ruthenischen Geistlichen wurden die privilegia fori et canonis ausdrücklich beigelegt. Decr. Congr. de Prop. Fide 4. Febr. 1676. — Ueber eine Abkürzung der Messe und des Breviers für den Basilianerorden s. Benedicts XIV. Const. *Quem religionis* vom 17. Mai 1757 (Coll. Lac. II. p. 538). Die Literatur über die Liturgien und Ritualien des Orients und des Occidents s. bei Hergenröther, Kirchengesch. 3. Aufl. I. Bd. S. 601 f.

[3] Patriarchen und Bischöfe haben dort überhaupt die Civilgerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen (s. oben § 63 S. 362). Auch genießt die christliche Geistlichkeit im türkischen Reiche überhaupt die Steuerfreiheit.

Die Standespflichten der nichtunirten orientalischen Geistlichen sind, abgesehen von dem über die Ehen derselben Bemerkten (§ 76)[4], im wesentlichen ebenfalls dieselben wie in der katholischen Kirche. Insbesondere sollen auch die orientalischen Geistlichen bei Strafe der Deposition sich keiner weltlichen Beschäftigung hingeben; keine öffentlichen und Privatämter, keine Bürgschaften und Vormundschaften, Verwaltungen und Vertretungen übernehmen, außer zu frommem Zwecke oder wenn sie nach dem Gesetze zu einer solchen Stelle berufen werden[5]; zur Wahrung des decorum clericale sich von Berauschung[6], Schlägerei[7] und Zwistigkeiten[8], Wucher[9], zu vertrautem Umgang mit dem weiblichen Geschlechte[10], von der Jagd[11], von dem Scheeren des Bartes und Abschneiden des Haares[12] sich enthalten. Auch das beständige Tragen der Tonsur (σφραγίς, d. h. Siegel), und zwar der sogen. tonsura Pauli (s. oben § 79 Note 26), ist den orientalischen Geistlichen vorgeschrieben[13]; aber bei den europäischen Orientalen ist dieselbe außer Uebung und besteht vielmehr der Brauch, daß die Geistlichen, wie den Bart, so auch die Haare auf dem Haupte stehen lassen. Ebenso ist auch eine Kleiderordnung für die Geistlichen in der orientalischen Kirche im allgemeinen und oft auch noch durch besondere Diöcesanvorschriften bestimmt[14]. Ein regelmäßiges Gebet zu den canonischen Tageszeiten kam auch in der orientalischen Kirche vor[15], ist jedoch unter dem Weltclerus außer Uebung, und nur noch bei den Mönchen ist ein solches gebräuchlich, und bedienen sich diese dabei eines dem katholischen Brevier ähnlichen Μήναιον, d. h. eines umfangreichen Buches, worin für jeden Tag eines Monats die Feste der Heiligen, die Gebete und Betrachtungen verzeichnet sind.

III. Die Standesrechte und Standespflichten der protestantischen Geistlichen[1].

§ 81.

I. Die Standesrechte der protestantischen Geistlichen sind, soweit sie sich nach den bürgerlichen Gesetzen richten, durchweg dieselben wie die der katholischen Geistlichen (§ 78). Sie werden aber regelmäßig erst mit der Er-

---

[4] Auf Grund des c. 124 der Pravila, wonach diejenigen als Häretiker anzusehen sind, welche glauben, daß die Priester und Diakonen nochmals heiraten dürfen, trat der rumänische Metropolit gegen den mehrerwähnten Siebenbürger Bischof Schaguna auf, der in seinem Elementale des canonischen Rechts ꝛc. jene Behauptung aufgestellt hatte. Thatsächlich läßt man in neuester Zeit in Rumänien die Wiederheirat von verwittweten Priestern zu, wenn sie vom geistlichen Amte zurücktreten. Vgl. auch Silbernagl im A. XLV. 185.

[5] Can. apost. 6. 20. *Harmenopuli* Epitome s. canon. (ap. *Leunclavium* tom. I. p. 1 sq.) Sect. II. tit. 3; Sect. III. tit. 2. Synodaldecret des Patriarchen Lucas Chrysoberges (1156—1169) vom 8. Dec. 1157. *Leunclavius* tom. I. p. 220 sqq. *Balsamon* ad can. 16 Carthag. (Σύνταγμα III. 345 sqq.). *Ioannovic* l. c. I. § 18 p. 42 sqq. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients S. 5 f. Schaguna, Compendium des canonischen Rechts S. 143 f.

[6] Can. 42 apost. [7] Can. 27 apost.

[8] Can. 61 Conc. Trull. [9] Can. 44 apost.

[10] Can. 77 Conc. Trull. Can. 6 Conc. Nic. I. *Ioannovic* l. c. p. 38 sqq.

[11] Can. 51 Conc. Trull. [12] Can. 96 Conc. Trull.

[13] Can. 21 Conc. Trull. [14] Silbernagl a. a. O. S. 6.

[15] Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

§ 81. [1] Vgl. Richter, Lehrb. 8. Aufl. § 162. Friedberg, Verfassungsrecht S. 265.

langung eines geistlichen Amtes, nicht schon durch die Ablegung der Examina erworben und gehen, der protestantischen Auffassung der Ordination entsprechend, durch die Amtsentsetzung wieder verloren.

II. Hinsichtlich der besonderen Standespflichten der protestantischen Geistlichen enthalten die evangelischen Kirchenordnungen dieselben Grundsätze wie das canonische Recht. Sie verlangen von ihnen besonders sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Geschäften, Vorsicht bei der Theilnahme auch an erlaubten öffentlichen Vergnügungen, besondern Anstand in ihrer äußern Erscheinung 2c. 2c. Die Cölibatspflicht und das Breviergebet der Geistlichen haben aber die Protestanten von Anfang an verworfen.

Die hauptsächlichsten Standesrechte und Pflichten der protestantischen Geistlichen fallen übrigens mit ihren Amtsrechten und Amtspflichten zusammen.

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenämter[1].

A. Von den katholischen Kirchenämtern im allgemeinen.

§ 82. I. Begriff und Arten derselben[2].

I. *Beneficium ecclesiasticum*, Kirchenamt, ist die Berechtigung und Verpflichtung, in einem von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit angewiesenen Kreise gewisse kirchliche Befugnisse auszuüben, verbunden mit dem Rechte, aus bestimmten Kirchengütern oder aus Staatskassen[3] gewisse, zum Unterhalte ausreichende jährliche Einkünfte zu beziehen. Unter beneficium verstand man ursprünglich nur das zum Unterhalt des Kirchenbeamten bestimmte Vermögen, welches auch *praebenda*, Pfründe, genannt wird. Jedoch versteht man unter praebenda auch die bloßen aus der kirchlichen Vermögensmasse zu beziehenden Leistungen.

II. *Beneficia regularia* sind die für Ordensgeistliche, *beneficia saecularia* die für Weltgeistliche bestimmten Pfründen.

III. Die kirchlichen beneficia im eigentlichen Sinne sollen auf Lebenszeit verliehen werden *(beneficia titulata)*. Bei allen Säcularpfründen, sowie bei denjenigen Regularpfründen, mit welchen Seelsorge, d. h. Verwaltung der Sacramente, namentlich des Bußsacramentes, verbunden ist, wird im Zweifel angenommen, daß sie beneficia titulata seien[4]. Uneigentliche Beneficien sind

---

§ 82. [1] *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris. 1688. (Vgl. oben § 10 Nr. III S. 17). *Rebuffi*, Praxis beneficiariorum. Lugduni 1579; Paris. 1664. *Garcias*, De beneficiis. Moguntiae 1614; Colon. 1636. *Pyrrhi Corradi*, Praxis beneficiaria. Neap. 1656. *Lotter*, De re beneficiaria. Lugduni 1659. *Leuren*, Forum beneficiale. Colon. 1704. *Squanin*, Tractatus beneficiarius. Romae 1752. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 379. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 364 ff. v. Scherer, K.-R. § 73.

[2] Ueber die Eintheilung der Kirchenämter vgl. auch *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. 3 tit. 5 § 2.

[3] Cf. *Aug. Lauwers* aîné, Du charactère légal des traitements payés par l'État au clergé catholique. Bruges 1879. (Cf. Revue cathol. de Louvain 1879. Mars p. 315 sq.)

[4] Die Kirche verlangt namentlich deshalb die Verleihung der Kirchenämter, insbesondere der Seelsorgeämter, möglichst auf Lebenszeit, weil sich nur so ein wahres Band

die *beneficia manualia*, welche auch ohne besondere Gründe dem Inhaber wieder entzogen werden können, wenngleich sie immer wieder einem andern verliehen werden müssen.

In Frankreich und den linksrheinischen Ländern gibt es seit der Restauration des Cultus nur eine kleine Anzahl fest dotirter, mit Beneficien bekleideter sogen. Kantonalpfarrer an den bedeutenderen Orten; die übrigen sind sogen. Succursalpfarrer (parochi amovibiles, curés desservants)[5]. Aehnlich verhält es sich in England, Schottland, Irland und Nordamerika mit vielen ungenügend dotirten, keine eigentlichen beneficia bildenden Pfarrstellen.

Dem Vaticanischen Concil wurde die Entscheidung der Streitfrage vorbehalten[6], ob jene parochi amovibiles ad nutum episcopi, d. h. nach dem Gutdünken des Bischofs, oder nur ex gravi causa, d. h. nur aus einem wichtigen Grunde gegen ihren Willen entfernt werden könnten.

Verschieden von den beneficia manualia sind die Commenden. Commenda ist die Verleihung von Einkünften eines Kirchenamtes ohne die entsprechenden Amtspflichten[7]. Solche Commenden erhielten öfters die advocati,

---

zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann. Cf. Conc. Trid. sess. VII. cap. 7 de ref.; sess. XXIII. cap. 16; sess. XXIV. cap. 13 de ref. Eine vicaria perpetua steht einem Beneficium gleich. Congr. Conc. 22. Dec. 1866. (Acta s. Sedis vol. II. p. 507.)

[5] Vgl. über deren Stellung zwischen beneficia titulata und manualia *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in Congr. Conc. prop. p. 826 sqq. Siehe auch A. III. 408 ff. und unten § 152 Nr. I. In den linksrheinischen preußischen Landestheilen gibt es ungefähr 1200 Succursalpfarreien (vgl. auch oben § 39 Note 77 S. 178 f.). Schon in der beklagenswerthen constitution civile du clergé vom August 1790 war bestimmt, daß in allen Städten oder Ortschaften mit weniger als 6000 Seelen nur eine einzige Pfarrei bestehen bleiben, die anderen aufgehoben werden sollten; ferner, daß die assemblées administratives im Einverständnisse mit dem Diöcesanbischofe die Zahl der Succursalpfarrkirchen festsetzen sollten, und welche, je nach dem Bedürfniß der Bevölkerung, erhalten, neu gegründet oder unterdrückt werden sollten. Im Concordate hatte die französische Regierung (Napoleon I.) die Dotation der Pfarrer versprochen, suchte aber sodann in den dem Concordate einseitig beigefügten sogen. Organischen Artikeln (besonders in den Art. 60—63. 66—68. 19. 31) die Zahl der Pfarreien und damit die Staatsdotationen möglichst einzuschränken. Man errichtete nun Pfarreien für größere Orte und Bezirke, sogen. Kantonalpfarreien mit Staatsdotation. Aber während die französische Regierung, wie dies aus Art. 31 der Organischen Artikel hervorgeht, für die einzelnen kleineren Bezirke nur Gehilfen und Untergebene der Kantonspfarrer zulassen wollte, machten die Bischöfe dagegen die Hilfspfarrer, Succursalpfarrer, zu wirklichen Pfarrern, und die Regierung ließ dieses geschehen, zufrieden, daß man diese nur nicht zu curés, d. h. zu Kantonspfarrern mit dem Anspruch auf Staatsdotation, machte; nur erhielten die Kantonspfarrer den Ehrenvorrang vor den Succursalpfarrern, und, was praktisch wichtiger ist, den Kantonalpfarrern wurde ihr Kirchenamt nach der canonischen Regel auf Lebenszeit verliehen, während die Succursalpfarrer nach dem Gutdünken des Bischofs entfernt werden können. (Siehe über die Succursalpfarrer in Frankreich, Holland, Belgien und am linken Rheinufer Neher, Kirchliche Geographie und Statistik. I. Bd. S. 425 f. Heuser im Freiburger Kirchenlexikon. 2. Aufl. III. Bd. Sp. 1534 f.)

[6] Vgl. die im A. XXI. 423 ff. mitgetheilten Entscheidungen der römischen Congregationen vom Jahre 1846 und 1868 und den Bericht des Msgr. Nina über die Verhandlungen einer eigens für diese Frage niedergesetzten Commission, welche die Entscheidung dem Concil zuwies (s. ebend. XXII. 54 ff.).

[7] Mißbräuchen in dieser Richtung trat namentlich Bonifaz VIII. (in c. 15 in VI^to de rescriptis I. 3) entgegen.

d. h. Schutzherren der Kirche oder auch vertriebene Bischöfe und kamen überhaupt im Mittelalter häufig vor. Jetzt kommen solche hauptsächlich noch in Rom vor, indem an Cardinäle öfters Commenden verliehen werden[8].

IV. *Beneficia maiora*, Prälaturen, d. h. höhere Kirchenämter, sind diejenigen, deren Inhaber eine episcopalis oder quasiepiscopalis iurisdictio hat. Alle anderen sind *beneficia minora*, niedere Kirchenämter.

V. *Beneficia simplicia*, d. h. einfache Kirchenämter, sind diejenigen, welche bloß zum Chordienste und unmittelbaren Dienste am Altare verpflichten, z. B. einfache Canonicate in Kapiteln und Stiften. *Beneficia duplicia*, doppelte Kirchenämter sind dagegen alle, bei welchen sonstige Verpflichtungen bestehen. Dahin gehören:

1. die *beneficia curata*, Seelsorgeämter, d. h. mit denen die Verwaltung der Sacramente, namentlich der Buße verbunden ist, insbesondere die Pfarrämter;
2. *officia*, d. h. welchen die Verwaltung kirchlicher Güter obliegt;
3. *personatus*, d. h. zu denen gewisse Vorzüge, z. B. Präcedenz, gehören[9];
4. *dignitates*, d. h. mit denen eine Jurisdiction und Administration verbunden ist. Dahin gehören außer den beneficia maiora, welche ursprünglich allein dignitates hießen, auch die mit Jurisdiction versehenen Aemter in den Kapiteln und Stiften, z. B. Probsteien, Dekanate[10].

VI. Beneficia collegiata nennt man diejenigen, welche durch ein Colegium verwaltet werden und die durch einen Einzelnen verwalteten nennt man im Gegensatze zu jenen simplicia.

VII. Beneficia monocula bezeichnet man diejenigen, welche an einer Kirche einzig in ihrer Art sind.

VIII. Man unterscheidet endlich beneficia collativa oder liberae collationis (d. h. für die der Kirchenobere, ohne an Wahl- oder Vorschlagsrechte anderer gebunden zu sein, die Stelle verleiht), electiva, für welche durch Wahl einer kirchlichen Corporation der Candidat bezeichnet wird, patronatus (für die ein Patron ein Vorschlagsrecht hat) und mixta (d. h. die das eine Mal vom Kirchenobern frei verliehen werden, bei denen aber das andere Mal ein Vorschlagsrecht eines Patrons stattfindet); consistorialia, die im Consistorium des Papstes verliehen werden.

---

[8] Vgl. Nilles in der Innsbr. Zeitschrift für Theologie. I. Bd. S. 284.

[9] Beim Vaticanischen Concil wurde auch der beachtenswerthe Antrag eingebracht (cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 156), ehrende Auszeichnungen, Verleihungen von Titeln und Privilegien, wie von Ehrenkämmerern, Protonotaren, apostolischen Missionären, möge der Heilige Stuhl an Geistliche, die außerhalb Rom leben, nicht ohne vorgängige Einholung eines Gutachtens ihrer Ordinarien verleihen, und ebenso möchte verordnet werden, daß die Bischöfe nicht Geistliche anderer Diöcesen, ohne daß sie die Ordinarien der letzteren gehört hätten, zu Ehrendomherren ihrer Domkapitel ernennen dürften.

[10] In diesem weitern Sinne sind die dignitates den praebendis gegenübergestellt in der Titelüberschrift: X. de praebendis et dignitatibus III. 5. In VI^{to} III. 4. In *Clem.* III. 2.

§ 83. II. Die canonische *maioritas* und *obedientia*[1].

I. Die maioritas ist der Vorrang des einen Kirchenamtes oder Geistlichen vor dem andern, und ihr entspricht der Gehorsam (obedientia) der untergeordneten Geistlichen und der weltlichen Kirchenbediensteten[2], sowie der Laien überhaupt in kirchlichen Dingen.

II. Die Bischöfe müssen dem Papste die obedientia sogar eidlich geloben. Die jetzige Eidesformel rührt von Clemens VIII. her[3]. Der in diesem Eide vorkommende Satz, haereticos pro posse persequar et impugnabo, bedeutet nach wiederholter authentischer Interpretation[4] nur, daß die Bischöfe nach Kräften über die Reinerhaltung des Glaubens in ihren Diöcesen wachen sollen. In dem Eide der preußischen, hannöverischen, oberrheinischen, holländischen, schweizerischen, englischen, irischen und nordamerikanischen Bischöfe wird übrigens dieser Satz, der nur eine sich von selbst verstehende Verpflichtung enthält, weggelassen.

III. Jeder Priester muß dem Bischof bei der Ordination Gehorsam geloben und unterwirft sich dem ordinirenden Bischofe in der Art, daß er ohne dessen Erlaubniß den Diöcesanverband nicht verlassen darf[5] und auf dessen Aufforderung wieder in die Diöcese zurückkehren muß, aber auch so, daß er ein Recht auf die Angehörigkeit an dem betreffenden Diöcesanverband hat, ein Recht, welches ihm nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden darf[6].

---

§ 83. [1] Titul. De maior. et obedientia. X. 1. 33. In VI^to I. 17. Phillips, K.-R. II. Bd. § 78—81. *Grand-Claude*, Du droit de préséance dans l'église, in der Revue des sciences eccl. (1874 n. 171 et 172). *Ferraris*, Prompta biblioth. can. (ed. *Migne*). Tom. VI. col. 559—592. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 376 f. Heiner, Die canonische Obedienz oder der Diöcesanclerus und sein Bischof. Paderborn 1882.

[2] Vgl. über die kirchliche Stellung der weltlichen Kirchenbediensteten insbesondere [Rohden,] Die katholische Kirche in Preußen und deren höchster Gerichtshof. Danzig 1851. Roßhirt iun. im A. VIII. 1 ff. Hinschius, K.-R. III. Bd. § 167.

[3] Vgl. über die geschichtliche Entwicklung Hinschius, K.-R. III. Bd. S. 199 ff. Clemens VIII. modificirte die in den Decretalen (c. 4. X. de iureiur. II. 24) vorkommende durch die im Pontificale Romanum, ed. *Urbin.* 1818 p. 55 enthaltene (abgedruckt auch bei Phillips, Lehrbuch § 74 Note 10, und nebst historischen und erläuternden Bemerkungen bei Phillips, K.-R. II. Bd. § 81. Schulte, System S. 290 f. Friedberg, K.-R. 3. Aufl. § 74 Note 6). Ueber die Modificationen in dem Obedienzeid der irischen Bischöfe vgl. O. Mejer, Die Propaganda in England. Leipzig 1851. S. 90 f. 185 f. Bellesheim, Geschichte der kathol. Kirche in Irland. III. Bd. S. 216. Die formula iuramenti ab episcopis ad sedes Americae Foederatae promov. ex indulto apostolico d. 3. Iulii 1847 sq. in der Coll. Lac. III. p. 108.

[4] So namentlich, als der Kurfürst Erzbischof v. Dalberg vor der Eidesleistung eine Aufklärung über jene Ausdrücke begehrte. Vgl. Kopp, Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 31 Note. Histor.-politische Bl. VI. Bd. S. 52. Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß. Regensburg 1867. S. 165.

[5] Siehe auch Kohn im A. XLV. 137 ff. über die Frage: ob der Cleriker, der in einer fremden Diöcese ein Beneficium erhält, der Entlassung aus seiner Mutterdiöcese bedarf? (Antwort: nein.)

[6] Dieses ergibt sich ordentlicherweise aus der Lehre von den tituli ordinationis (s. oben § 72) und auch aus c. 1 D. 72. *Bouix*, Revue des sciences ecclésiastiques. N. 25. 20. Janv. 1862 p. 37. *Craisson*, Manuale totius iur. can. (ed. secunda Lugduni 1865). Tom. I. p. 539. v. Oberkamp im A. XXXVI. 389 ff.

Zur Lösung dieses Obedienzverhältnisses bezw. zur Ausscheidung aus dem Diöcesanverbande bedarf der Geistliche einer schriftlichen Entlassung (literae dimissoriales, literae excorporationis, literae exeat) von seinem Bischof [7].

IV. Wenn ein Cleriker ein beneficium duplex erlangt [8], oder sich schon einmal gegen seinen kirchlichen Gehorsam verfehlt hat [9], muß er dem Bischof den canonischen, d. h. den nach Maßgabe der Kirchengesetze geschuldeten Gehorsam eidlich geloben. Auch die nicht exemten Aebte leisten bei ihrer Benediction dem Bischofe den Obedienzeid [10].

V. Von der Obedienz gegen den Diöcesanbischof kommen Exemtionen vor, indem die Vorstände kirchlicher Corporationen bisweilen, ohne den bischöflichen ordo zu besitzen, für das Gebiet ihrer Corporation selbst eine quasiepiscopalis iurisdictio haben (s. § 135 Note 16) [11]. Solche exemte Prälaten, Aebte heißen praelati nullius (scilicet dioeceseos), wenn sie zugleich eine Jurisdiction über Clerus und Volk eines bestimmten zu keiner Diöcese gehörigen Bezirkes haben [12]. Die quasiepiscopalis iurisdictio eines Prälaten kann sich

[7] Die Zustimmung oder die Bitte des zu Entlassenden genügt aber nicht, um die Entlassung wirksam zu machen, sondern es muß auch ein anderer Bischof bereit sein, den Betreffenden in seine Diöcese aufzunehmen. Die Aufnahme eines Geistlichen von seiten eines andern Bischofs kann nicht bloß durch eine ausdrückliche Erklärung geschehen, sondern auch durch Verleihung eines eigentlichen Beneficiums, mit welchem Residenzpflicht verbunden ist. Es genügt daher zur Excorporation nicht die Verleihung eines Beneficiums ohne Residenzpflicht oder die ad nutum geschehene Uebertragung eines mit Residenzpflicht verbundenen Kirchenamtes oder einer sonstigen Function. Die Annahme der Entlassungsurkunde eines Clerikers von seiten des ihn aufnehmenden Bischofs bedarf keiner besondern Form, und wenn daher z. B. ein Bischof, bevor er einen fremden Cleriker in seine Diöcese aufnimmt oder ihn ordinirt, eine eigentliche Entlassungsurkunde fordert, und dann auf Grund einer solchen den Namen des bisher fremden Clerikers dem Katalog seines Clerus ohne Vorbehalt beifügt, so ist dieses gleichbedeutend mit der ausdrücklichen Annahme des Exeat, mit dem Austritt des Betreffenden aus seiner frühern und dessen Eintritt in die andere Diöcese. Es gibt übrigens Fälle, in welchen ein Cleriker ohne Zustimmung seines Diöcesanbischofs seine Diöcese verlassen kann und zugleich unter die Jurisdiction eines andern tritt. So verhält es sich bei der Ordensprofeß und mit der Annahme eines mit Residenzpflicht verbundenen Beneficiums in einer fremden Diöcese von seiten eines bisher unbepfründeten Clerikers; ein bepfründeter bedarf der Dimissorien, könnte diese aber nöthigenfalls richterlich erzwingen. Vgl. Bouix und Oberkamp a. a. O. — In Bayern fordert eine allerhöchste Entschließung vom 5. Februar 1825 und eine Ministerialentschließung vom 16. Februar 1826, daß einem Geistlichen, der vom Könige zu einer Pfarrei in einer andern Diöcese präsentirt werde, die Entlassung aus seinem bisherigen Diöcesanverbande nicht verweigert werde. Silbernagl, K.-R. 2. Aufl. § 70 Note 9.

[8] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref.

[9] C. 10 vgl. mit 3. X. h. t.

[10] Pontificale Roman. Tom. II. De benedictione abbatis auctoritate ordinarii.

[11] Vgl. Phillips, K.-R. V. Bd. § 206 S. 98; VII. Bd. § 441 S. 911 ff. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879. S. 1—192. Rübsam, J. Heinrich v. Weilnau, Fürstabt von Fulda. I. Theil. Fulda 1879. v. Scherer, K.-R. § 76. Einen beim Vaticanischen Concil eingebrachten Antrag auf Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Exemtionen s. bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 194 sqq. Für Aufrechthaltung der Exemtionen schrieb dagegen der beim Concil anwesende Jesuitenpater Vict. de Buck (De exemtione Regularium conservanda et confirmanda. Bruxellis, typ. Franc. Vromant. 1869).

[12] Solcher gibt es in der ganzen Kirche nur noch 17, darunter den Erzabt vom Martinsberge in Ungarn. Vgl. Nilles in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theologie. I. Bd. (1877) S. 290 f.

übrigens auch auf die Glieder der Communität und die in dem Hause derselben dienenden Laien beschränken und ist dann nach dem Tridentinum in gewissen Beziehungen der Jurisdiction des Bischofs unterworfen.

VI. Bisweilen sind auch Bischöfe von dem Metropolitanverbande eximirt, indem sie direct unter dem Papste als ihrem Erzbischofe stehen (z. B. die von Breslau, Osnabrück, Hildesheim). In der Schweiz besteht überhaupt kein Metropolitanverband.

VII. In Oesterreich und Preußen nimmt auch die Armee eine exemte Stellung ein, indem die Militärseelsorger einem eigenen Feldbischof unterstellt sind (s. unten § 152).

VIII. Unter den Clerikern gleichen Grades entscheidet über den Vorrang der ihrer Diöcese oder sonst das Alter in der Erlangung der speciellen Würde oder in dem erlangten ordo. Der Säcularclerus geht dem Regularclerus vor, selbst in den Kirchen der Regularen[13]. Der kirchliche Vorrang unter den einzelnen Orden und Congregationen ist durch päpstliche Constitutionen geregelt[14]: allen anderen Orden gehen vor die Dominikaner, während die Mendicanten (Bettelorden) die letzte Stelle einnehmen. Die Entscheidung von Präcedenzstreitigkeiten steht dem Bischof zu[15].

§ 84. III. Die Errichtung der katholischen Kirchenämter[1].

I. Zur Errichtung und Veränderung von beneficia maiora ist nur der Papst competent[2]; für beneficia minora immer der betreffende Diöcesanbischof[3]. Die Landesregierung hat nur mitzuwirken, soweit es sich um die Erlangung der juristischen Persönlichkeit und der bürgerlichen Anerkennung der Pfarrbücher handelt, oder wenn die Staatsregierung einen Zuschuß leisten soll[4],

---

[13] S. Congr. Rit. 3. Aug. 1601; 31. Mart. 1618 (*Ferraris* l. c. col. 563).

[14] Const. Pii V. *Divina* 27. Aug. 1578 et Const. Clement. VIII. *Inter caetera* 25. Sept. 1592 (*Ferraris* l. c. col. 567).

[15] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 13 de regular.

§ 84. [1] Cf. *Berardi*, Comment. ad ius canon. univ. Tom. II. diss. 3 cap. 1 p. 80 sqq. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 318. v. Scherer, K.-R. § 73. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. p. 749 sqq. Siehe auch Krick, Das katholische Pfründewesen im Königreich Bayern. 2. Aufl. Passau 1890.

[2] Can. 1 Dist. 22. Vgl. über die Errichtung der Bisthümer auch Phillips, K.-R. V. Bd. § 219 S. 211 ff.

[3] Jedoch zur Errichtung von Collegiatkirchen bedürfen die Bischöfe einer päpstlichen Erlaubniß, welche aber beim Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen nicht verweigert zu werden pflegt. Vgl. darüber *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. Collegiata. N. 21. Phillips, K.-R. VII. Bd. S. 285.

[4] So wurde es auch in Preußen auf Grund der Verfassungsurkunde bezüglich der Constituirung katholischer Parochialverbände gehalten. Ein Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 30. September 1874 (A. XXXVII. 348 f.) erklärte aber: „Nach den Grundsätzen des preußischen Staatsrechtes sei die Befugniß, Parochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, eine dem Staate vorbehaltene Attribution. Durch die Verfassungsurkunde seien diese Grundsätze, welche in dem allgemeinen Landrecht (§§ 328 ff. II. 11) einen besondern Ausdruck erhalten haben, und deren juristisches Motiv darin liege, daß die Parochialgemeinden als privilegirte Corporationen gelten, weder aufgehoben noch geändert worden (Erkenntniß des Obertribunals vom 31. Mai 1861, Entsch. 46 S. 31). Demgemäß seien fortan auch bei katholischen Parochial-

oder wenn ein Concordat, wie in Bayern und Oesterreich[5], die Mitwirkung der Regierung verlangt.

II. Zur Errichtung von Beneficien bedarf es:

1. einer gerechten Ursache *(iusta causa)*, nämlich einer dringenden Nothwendigkeit (urgens necessitas) oder eines einleuchtenden Nutzens (evidens utilitas) oder einer Vermehrung des Gottesdienstes (incrementum cultus divini). Darüber, ob ein solcher Grund genügend vorliege, hat das Ermessen des Bischofs zu entscheiden[6];

2. eines passenden Ortes (locus congruus);

3. einer hinlänglichen Ausstattung (dos)[7];

4. die Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden[8]; sonst können diese eine Einsprache (operis novi nunciatio) gegen den Eingriff erheben;

5. alle rechtlichen Interessenten müssen gehört werden, namentlich der etwaige Stifter des Kirchenamtes. Letzterem ist es gestattet, die Errichtung des Kirchenamtes an gewisse Bedingungen zu knüpfen[9], z. B. an die Entrichtung eines census oder Bekenngeldes.

§ 85. IV. Die Veränderung und Aufhebung katholischer Kirchenämter[1].

I. Eine Veränderung (innovatio) der Beneficien soll auch nur geschehen bei dringender Nothwendigkeit oder einleuchtendem Nutzen[2], und auch hier ist eine vorgängige Vernehmung aller Betheiligten nothwendig[3]. Auf

---

innovationen die betreffenden Einrichtungsurkunden von der zuständigen Bezirksregierung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Obern aufzustellen resp. zu vollziehen, vor ihrer Ausfertigung aber an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mittelst besondern Berichts zur Prüfung und Bestätigung einzureichen." — In Elsaß-Lothringen wird auf Grund des Art. 62 der Organischen Artikel vom Jahre 1802 schlechtweg die Staatsgenehmigung zur Errichtung von Kirchenämtern gefordert, ebenso in Württemberg nach Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 17, und in Hessen-Darmstadt nach dem Gesetze, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, Art. 5; dagegen in Sachsen nach dem Gesetze vom 23. August 1876 § 29 nur dann, wenn dabei die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berührt werden.

[5] Bayerisches Concordat Art. 12 f. Oesterreichisches Concordat Art. 4 c. (ebenso Gesetz vom 7. Mai 1874 § 20).

[6] C. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Cf. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 13 i. f. de reform.

[7] Can. 9 Dist. 1 de cons. (*Iulian.*, Epit. Nov. c. 61 § 1). C. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

[8] C. 44. C. 16 q. 1. C. 36. X. de praep. III. 5.

[9] C. 11. X. de praeb. III. 5. C. 16. X. de censib. III. 39.

§ 85. [1] *Schmalzgrueber*, Ius canon. univ. Lib. 3 tit. 5 § 5. *Berardi*, Comment. ad ius canon. univ. Tom. II. diss. 3 c. 3 p. 95 sqq. Phillips, K.-R. V. Bd. § 221; VII. Bd. § 381 ff. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. p. 749 sqq. Für Bayern vgl. die zum vorigen Paragraphen cit. Schrift von Krick.

[2] C. 8. 33. X. de praeb. et dignit. III. 5 (Alex. III.). Darauf deutet auch die Titelüberschrift: X. III. 9. Ut beneficia sine deminutione conferantur.

[3] Arg. c. 6 Conc. Trid. sess. VII; c. 15 sess. XXIV. de ref. *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 81. *Michels*, Quaest. controv. de iure patronatus. Berol. 1857. p. 15 sqq.

Grund von Concordaten kann auch, wie in Oesterreich und in Bayern, ein Einvernehmen mit der Staatsregierung kirchengesetzlich vorgeschrieben sein [4].

Die Veränderung kann

A. bloß das Amt selbst betreffen, namentlich, was am bedenklichsten ist, die Amtsobliegenheiten vermindern. Das Tridentinum untersagte überhaupt die Aufhebung der mit Beneficien verknüpften Verbindlichkeiten [5] und insbesondere die Umwandlung von Seelsorgebeneficien in einfache [6].

B. Die Veränderungen, welche bloß die Pfründe betreffen, können sein:

1. eine Schmälerung der Einkünfte (deminutio) durch Erhöhung der bei Errichtung der Pfründe vorbehaltenen Abgabe (census) oder durch Auflegung eines an den frühern Inhaber auf Lebenszeit zu zahlenden Jahrgeldes;

2. eine *sectio, divisio*, d. h. Zertheilung eines Kirchenamtes in mehrere [7]. Eine solche Zerlegung einer Pfarrei in mehrere wird vom Tridentinum namentlich dann empfohlen, wenn die Eingepfarrten wegen weiter Entfernung oder wegen natürlicher Hindernisse nicht ohne große Beschwerden zur Pfarrkirche kommen können [8].

3. Dismembratio, Zerstückelung der Pfründe oder des beneficium, wenn von einem beneficium ein Theil der Einkünfte oder der Gläubigen oder beides zugleich abgetrennt und einem andern beneficium zugetheilt wird. Wenn zugleich ein Theil der Gläubigen abgetrennt wird, spricht man von Umpfarrung.

---

[4] Bayerisches Concordat Art. 12 lit. f. Oesterreichisches Concordat Art. 4. Das österreichische Gesetz über die äußeren Angelegenheiten der Kirche vom 7. Mai 1874 § 21 fordert zur Veränderung von Diöcesen und Pfarrbezirken, wie der § 20 desselben Gesetzes für die Errichtung solcher, die staatliche Genehmigung, was dasselbe ist wie das im Art. 4 des Concordats hierfür geforderte Einvernehmen mit der Regierung. Der § 22 des cit. Gesetzes bestimmt aber weiter, daß Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Congrua und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet werde, „nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates“ von der staatlichen Cultusverwaltung verfügt werden könnten. Vgl. auch über die Ausführung künftiger Umpfarrungen den österreichischen Cultusministerialerlaß vom 25. September 1874 im A. XXXIII. 357 f., und über die Gebührenfreiheit der betreffenden Urkunden vgl. den Finanzministerialerlaß vom 4. Mai 1876 (A. XXXVII. 80 f.). Genehmigung der Staatsregierung zur Veränderung von Kirchenämtern ist auch in Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen durch die oben § 84 Note 4 cit. Gesetze vorgeschrieben.

[5] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 5 de ref.; sess. XXI. cap. 7 de ref.

[6] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 13 de ref.; sess. XXV. cap. 16 de ref.

[7] C. 4. X. de eccl. aedif. III. 48 (Alex. III). Conc. Trid. sess. XXI. cap. 4 de ref. Vgl. Analecta iuris pontificii, Iulii 1853, p. 487 sqq. und danach Moy im A. II. 17—44. 129—153. Molitor im A. VII. 400 ff. Heuser, Drei Urtheile holländischer Gerichtshöfe, betreffend die Frage, ob bei einer Pfarrdismembration die neue Pfarrei einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten Pfarrei beanspruchen kann, im A. X. 67 ff. [Diese Frage wird hier auf Grund der französischen Gesetze von 1809 verneint; anderer Meinung mit Recht Molitor a. a. O.] Siehe auch über die Behandlung der katholischen Pfarrdismembrationsgegenstände in Bayern die Entschließung der königl. bayerischen Regierung der Oberpfalz vom 10. November 1878 und die Ministerialentschließung vom 10. Februar 1877. A. XLII. 171 ff.

[8] Conc. Trid. l. c.

C. Das Amt und die Pfründe betreffende Aenderungen sind:

1. die *suppressio*, d. h. Aufhebung eines Beneficiums ohne Vereinigung mit einem andern oder auch das Aufgehen eines Kirchenamtes in ein anderes. So können nach dem Tridentinum bei Kathedral- und ansehnlichen Collegiatkirchen einzelne Präbenden, die zur Feier des Gottesdienstes und für die Würde der Kirche nicht nothwendig sind, zu Gunsten der übrigen aufgehoben werden, wenn diese zu gering dotirt sind und sich nicht durch Vereinigung einfacher Beneficien aufbessern lassen. Es muß aber das Kapitel und bei Laienpatronatsstellen auch der Patron in eine solche Aufhebung einwilligen[9];

2. die Verlegung einfacher Beneficien aus Kirchen, welche vor Alter oder aus sonstigen Gründen verfallen, in die Mutterkirche oder eine andere benachbarte Kirche[10];

3. die *unio*[11], d. h. Vereinigung mehrerer Kirchenämter, und zwar entweder

a) *per confusionem*, d. h. zwei oder mehrere Kirchenämter werden so miteinander verschmolzen, daß sie nun ein neues drittes bilden; oder

b) *per suppressionem*, *subiectionem*, *accessoria*, *successiva*, *plenaria*, d. h. wenn eine Kirche zur Tochterkirche (ecclesia filia) einer andern gemacht wird und so der letztern, als der Mutterkirche (ecclesia matrix), unterworfen wird, jedoch die erstere, abgesehen von einzelnen Folgen, selbständig bleibt. Dasselbe Verhältniß entsteht auch infolge einer sectio beneficii. Es wird der Pfarrer (rector) der Mutterkirche in beiden Fällen der Patron der Tochterkirche[12].

c) *aeque principalis*, d. h. es entsteht eine dauernde Personalunion, wobei beide Kirchenämter selbständig und an sich unverändert bleiben, nur daß sie jetzt stets von einer und derselben Person verwaltet werden.

Jede Union setzt noch insbesondere voraus Consens des Kapitels, ferner des etwaigen Laienpatrons, wenn die Kirche mit einer Collegiatkirche (Stiftskirche) vereinigt oder in eine solche verwandelt werden soll. Auch müssen die zu unirenden Beneficien gleichartig sein. Das Concil von Trient ordnete eine sorgfältige Prüfung aller bestehenden Vereinigungen von Beneficien und die Aufhebung der unrechtmäßigen an[13]; ferner bestimmte das Tridentinum, es dürften mit Präbenden an Kathedral- und ansehnlichen Stiftskirchen, welche zum Unterhalt der Canoniker nicht ausreichten, keine Pfarrbeneficien[14], wohl

---

[9] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 15 de ref. [10] Ibid. sess. XXI. cap. 7 de ref.

[11] Cf. *Fösser*, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum, im A. XXI. 353—416. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 383 ff. Hinschius, K.-R. II. Bd. § 109 S. 2.

[12] Vgl. Oberkamp im A. XXXVI. 307 ff.; XXXVIII. 472 ff. gegen die Meinung von Permaneder (K.-R., herausgegeben von Silbernagl, 4. Aufl. § 235 S. 393) und Silbernagl (im A. XXXVI. 410 und in dessen K.-R. § 84 S. 176), welch ersterer ohne allen gesetzlichen Grund bei Theilung einer Patronatskirche dem Patron auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat zuweisen will, je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt worden sei, und welch letzterer (K.-R. a. a. O.) wenigstens daran festhält, daß der Patron bei der Ertheilung des Consenses zur Theilung des Beneficiums sich auch das Patronat für das hierdurch neu zu errichtende Beneficium vorbehalten könne. [13] Conc. Trid. sess. VII. cap. 6 de ref.

[14] Ibid. sess. XXIV. cap. 13 de ref.

aber einfache Beneficien[15] vereinigt werden. Ebenso erlaubte das Tridentinum wegen Armut oder sonstiger rechtmäßiger Gründe die beständige Union von einfachen und Curatbeneficien[16]; überhaupt betrachtet es die Union von Beneficien als Hauptmittel für die Aufbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen[17] und Canonikate[18]; ja es läßt sogar die Vereinigung von Kathedralkirchen zu, wenn deren Einkünfte so gering sind, daß damit der bischöflichen Würde und den Bedürfnissen der Kirche nicht gedient ist[19]. Dagegen verlangt das Tridentinum, daß die niederen Kirchenämter, welche unirt werden sollen, in derselben Diöcese liegen[20]. Auch sollen beneficia liberae collationis nicht mit Patronatsbeneficien unirt werden, falls dadurch die ersteren ihre Freiheit verlieren würden[21].

4. Unter dem Namen Union und Subjection begreifen die Quellen des Mittelalters auch die schon seit dem 9. Jahrhundert[22] vorkommende Verbindung von Kirchen und Kirchenämtern mit Klöstern oder anderen kirchlichen Anstalten, welche seit dem 14. Jahrhundert den Namen Incorporation[23] erhielt und sich mehrfach von der bloßen Union unterscheidet. Bei der Union per subiectionem, suppressionem, wie bei der Incorporation trat freilich das Kloster oder die Anstalt, mit welcher eine Kirche oder ein Kirchenamt vereinigt wurde, wie ein Erbe (durch Universalsuccession) in die gesammten Vermögensrechte und Lasten der unirten oder incorporirten Kirche oder des Kirchenamts ein[24].

---

[15] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 15 de ref.

[16] Ibid. sess. XXI. cap. 5 de ref.

[17] Ibid. sess. XXIV. cap. 13 de ref.

[18] Ibid. sess. XXIV. cap. 15 de ref.

[19] Ibid. sess. XXIV. cap. 13 de ref.

[20] Ibid. sess. XIV. cap. 9 de ref.

[21] Ibid. sess. XXV. cap. 9 de ref.

[22] Vgl. Hinschius, Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechts in den „Festgaben für A. W. Heffter". Berlin 1873. S. 1—28. Phillips, K.-R. VII. Bd. S. 336, verlegt den Anfang der Incorporationen erst in das 11. Jahrhundert.

[23] *G. M. de Kujawa*, De incorporatione beneficii, diss. inaug. Glacii 1872. *Fösser*, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum, im A. XXI. 393 ff.

[24] Ein Urtheil des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 1. Februar 1873 (welches im A. XXXIX. 244 ff. mitgetheilt und widerlegt ist) stellte die irrige Ansicht auf, in jedem Incorporationsfalle finde zwar „der Uebergang kirchlichen Vermögens auf die erwerbende Corporation, aber nicht zum Eigenthum, sondern wie bei jedem Pfründenerwerbe nur zum Nutzgenusse statt". Dasselbe Mißverständniß bezüglich der Incorporationen findet sich in einer Note der Wiener k. k. Statthalterei vom 22. Mai 1877 (A. XLI. 306), in einem Aufsatz „Die civilrechtliche Bedeutung der kirchlichen Incorporation" in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1883 Nr. 17, und bei v. Scherer in der Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung 1887 Nr. 20: Ueber das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe. („Die Incorporation sei eine ein für allemal geschehene Collation des Beneficiums.") Bei Anlegung der neuen Grundbücher in Oesterreich weigerten sich die Verwaltungsbehörden mehrerer Kronländer, das Vermögen incorporirter Pfarreien als dem Kloster, Stift 2c., an welches die Incorporation erfolgt war, zugehöriges Vermögen eintragen zu lassen, verlangten vielmehr, es solle als Eigenthumssubject die Pfarrgemeinde eingetragen werden, und die Brünner Statthalterei wählte den Ausweg, bei Eintragung der incorporirten Kirchengüter dieselben einfach bloß als dem oder dem Kloster, Stift 2c. incorporirt zu bezeichnen und die Frage, ob durch die Incorporationen Eigenthumsrechte übertragen seien, beiseite zu lassen. Gegen diese Anordnungen und genannten Abhandlungen richteten sich mehrere Abhandlungen von Vering im A. XLVIII. 452 ff.; LII. 217 ff.; LIX. 37 ff. und von Dr. A. Novotny im A. LIX. 44 ff. und LX. 472 ff., ferner Hinschius in der Zeitschrift für Kirchenrecht, XIX. Bd. S. 223—238, und führten aus, daß sowohl nach gemeinem wie nach österreichischem Rechte das Vermögen der in-

corporirten Pfarreien im Eigenthum des berechtigten geistlichen Institutes steht und daß die ersteren keine selbständigen vermögensfähigen, juristischen Personen bilden, vielmehr als Eigenthumssubject im Grund- oder Hypothekenbuche nur das Kloster oder Stift, nicht aber die incorporirte Pfarrei, eingetragen werden kann. Das über die rechtlichen Wirkungen, den Umfang, die rechtliche Natur einer Union wie Incorporation Entscheidende und Bestimmende ist der ausdrückliche Inhalt der über dieselben aufgenommenen Urkunden. Wenn auch manche derselben sich auf die bald allgemein gewordenen Bezeichnungen unire oder incorporare oder die Verbindung beider Ausdrücke beschränken, ohne die allmählich als damit selbstverständlich verbunden angesehenen Wirkungen näher zu bestimmen, so sind doch so zahlreiche Unions- und Incorporationsurkunden bekannt, die den Zweck und Inhalt, die Wirkungen eingehend und ausdrücklich hervorheben, daß danach kein Zweifel bleiben kann, daß die Union und die Incorporation eine Ueberweisung des Eigenthums der incorporirten Kirche oder Pfründe an das Kloster, Stift oder sonstige kirchliche Institut ist, die incorporirte Kirche oder Pfründe aufhört, für sich Vermögenssubject zu sein, vielmehr wie bei einem Erbgang nach römischem und gemeinem Rechte der Erbe die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers mit der seinigen vereinigt, so auch das Kloster, Stift oder sonstige kirchliche Institut, an welches incorporirt wurde, damit zugleich als Vermögenssubject an die Stelle der incorporirten Kirche oder Pfründe trat, daß also in der Incorporation die Wirkung enthalten ist, welche man in der Jurisprudenz technisch als Universalsuccession bezeichnet. So wurde in der cit. Abhandlung im A. XXXIX. 253 bemerkt, „daß seit dem 9. Jahrhundert aus verschiedenen Beweggründen Pfarrkirchen sammt ihren Gütern und Einkünften mittels förmlicher Schenkungsurkunden an Klöster oder andere Corporationen und loca pia geschenkt wurden (Beispiele von solchen Schenkungen kann man finden in den Monumenta boica I. c. 123. XXVIII. 2. 240; ibid. 121. 211. 213. IV. 293 und sonst sehr häufig) und daß diese infolge solcher Schenkungen innerhalb der Grenzen der canonisch-rechtlichen Bestimmungen de rebus ecclesiae non alienandis (Decretal. Greg. lib. 3 tit. 13 cap. 12, dann in VI^to tit. 9 c. 12, ferner Extravag. commun. cap. Ambitiosa III. 4) das volle Verfügungsrecht, wie es nur dem Eigenthümer, nicht dem bloßen Nutznießer zusteht, befassen, während die an solchen einverleibten Kirchen und Pfründen aufgestellten Vikare ohne Ermächtigung der betreffenden Proprietarii, d. i. der Klöster oder Stifte, denen dieselben als Accessorien infolge von Schenkungen gehörten, keinerlei giltige Verfügungen treffen konnten. Es waren diese Schenkungen eben nichts anderes als Incorporationen, welche die Wirkung von Schenkungen hatten, demnach die Vermögens- und Verfügungsrechte der fraglichen Kirchen und Pfründen auf das beschenkte Subject übertrugen". Eine große Zahl von Incorporationsurkunden, welche unzweideutig den Uebergang des Eigenthums der incorporirten Kirche oder Pfründe an das Kloster, Stift oder sonstige kirchliche Institut darthun, verzeichnete Hinschius in seiner (Note 22) cit. Schrift: Zur Geschichte der Incorporation, und danach Novotny im A. LIX. 46 f. Note 1. Vgl. dazu noch ebend. S. 40, wo wir namentlich auf zwei Incorporationsurkunden hinweisen, welche in der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen von F. Tadra im Archiv für österreichische Geschichte, LXI. Bd. 2. Abth. S. 267 ff. und auch im Sonderabdruck (Wien 1880) herausgegebenen Cancellaria Arnesti, den Urkunden des Arnest von Pardubitz, des ersten Erzbischofs von Prag, enthalten sind, die als Muster für andere Geschäftsurkunden dienen sollten. In der einen Urkunde (die bei Tadra S. 422—433 der genannten Zeitschrift und S. 161—167 in dem Sonderabdruck vollständig abgedruckt ist), einer Nota incorporationis ecclesiae in Bor pro monasterio Zderasiensi auctoritate apostolica, heißt es (l. c. p. 164 bezw. 430): „Ipsam ecclesiam in maiori Bor ad praesens incastellatam cum capella . . . *ac eciam capellam eandem cum omnibus suis agris, pratis, pascuis, silvis, rivulis,* censibus, redditibus, iuribus, utilitatibus, decimis, oblacionibus, obvencionibus ac pertinenciis universis, quocunque nomine censeantur, undecunque et qualitercunque proveniant, praefato monasterio Zderasiensi auctoritate apostolica qua fungimur in hac parte, incorporamus, annectimus et unimus." Dieselbe umständliche Aufzählung aller denkbaren einzelnen Vermögensrechte, die durch die Incorporation von der Kirche in Bor auf das Zderaskloster übergehen sollten, kehrt einige Zeilen später nochmals wieder. Nirgends ist gesagt, daß bloß die Einkünfte oder Nutzungsrechte, nicht die Vermögensrechte der Kirche selbst auf das Kloster übergehen sollten. Noch

Infolgedessen ging auch die Baulast in betreff der unirten oder incorporirten Kirche vollständig auf das Kloster oder die Anstalt (und infolge der Säculari=

---

entscheidender lautet eine andere Urkunde des Erzbischofs Arnest, die über die incorporatio ecclesiae in monte pulcro ad decanatum s. Egidii. In dieser heißt es (l. c. p. 167 bezw. 433): „Ecclesiam parochialem in pulcro monte cum omnibus iuribus et pertinenciis suis tam presentibus quam futuris predicto decanatui s. Egidii perpetua unione coniungimus ecclesiamque ipsam in ius et proprietatem decanatus ipsius transferimus et totum ipsius ecclesie sive in spiritualibus et temporalibus sive in quacunque iurisdictione vel honore consistat in decanatum ipsum transfundimus et esse volumus presentis scripti annotacione transfusum statuentes et constitutione perpetuo valitura firmantes, ut *decanatus predictus et ipsa ecclesia sic uniti non duo, sed unum tantum beneficium, decanatus videlicet s. Egidii et decanatus ipsius vocabulo censeatur*, et quod discretus vir . . . qui in presencia ipsius s. Egidii ecclesiae est decanus et omnes qui eius in decanatu successores, *decanatum ipsum cum ecclesia et ecclesiam cum decanatu non tanquam duo diversa beneficia, sed unum tantum, quod ut predictum est decanatus censebitur, tenere debeant et habere.*“ Deutlicher kann doch wohl Wesen und Wirkung der Incorporation nicht dargelegt werden, als es hier geschehen ist. Nicht bloß alle Vermögensrechte der Kirche in Schönberg sollen auf das Dekanat St. Aegidii übergehen, sondern die erstere soll als Vermögenssubject untergehen und als solches für beide nur die Dekanatskirche gelten.

Daß schon die glossa „De proventibus“ zu c. 12. X. de praeb. et dign. III. 5 die Incorporation in unserem Sinne auffaßt, ohne freilich den erst später in der Wissenschaft und Praxis technisch gewordenen Ausdruck incorporatio anzuwenden, haben wir im A. LIX. 38 ff. näher dargelegt (und ebend. S. 37 f. 42 f. auch einige andere unrichtige Meinungen der cit. Abhandlung v. Scherers bezüglich der Incorporation widerlegt). Daß nicht erst neuere, sondern schon die alten Schriftsteller die Union und Incorporation als Eigenthumsübergang darstellen, ist im A. XXXIX. 250 ff. unter Wiedergabe der Aeußerungen derselben hervorgehoben. Cf. *Barbosa*, De officio et potestate episcopi part. 3. Alleg. LXVI. n. 35. 88. *Pichler*, Summa iurisprudentiae sacrae universae lib. 3 tit. 5 n. 19 sq. 27. *Engel*, Colleg. iur. can. lib. 3 tit. 37 n. 5. 9. *Pirhing*, Ius canon. Diling. 1676. Tom. III. n. CCII. p. 107 unter Verweisung auf Rebuff und Sanchez. Kreittmayr, Anmerkungen zum kurbayerischen Landrecht 5. Thl. 19. Kap. § 31 n. 6. 8; § 32 Nr. 2. Auch unter den neueren canonistischen Schriftstellern ist die herrschende Meinung, daß durch Union und Incorporation das Vermögen selbst, und nicht bloß die Nutzungen des Vermögens übergehen. Vgl. außer den cit. Abhandlungen von Fösser und Kujawa: v. Schulte im A. XVI. 147. Phillips, K.=R. VII. Bd. § 384. Hinschius, K.=R. II. Bd. § 109 S. 430. Friedberg, K.=R. 3. Aufl. § 113 Note 3. Diendorfer im A. XLVII. 355 ff. Siehe auch die in der folgenden Note citirten Entscheidungen preußischer Gerichte. Daß für Oesterreich die im A. LII. S. 219 f. Anm. abgedruckten Hofkanzleidecrete vom 8. bezw. 9. Juni 1820 und vom 14. Juni 1831 keineswegs eine Aenderung in dem Wesen und den Wirkungen der Incorporationen in vermögensrechtlicher Hinsicht, eine Aenderung an den dadurch für die Klöster, Stifte oder sonstigen kirchlichen Institute unter der Herrschaft des canonischen Rechts, als zweiter Quelle des gemeinen Rechts, wohlerworbenen Rechten, oder an den Wirkungen künftiger Incorporationen machten und machen wollten, haben wir im A. LII. a. a. O. dargelegt. Vgl. dazu Novotny im A. LX. 473. Das erstere Hofkanzleidecret handelt gar nicht von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Incorporation, und das zweite, welches, wie das erste, nur in der Natur der Sache gelegene Bestimmungen bezüglich der Incorporation wiederholt, spricht nicht von einem Ausscheiden des incorporirten Pfarr= und Stiftungsvermögens der incorporirten Pfarreien von dem übrigen Vermögen des Klosters, Stiftes 2c., sondern nur von einem Unterscheiden und Evidenthalten des erstern, ähnlich wie bei einer Erbschaft deren Inventar bei wiederkehrender Dismembration sicherzustellen ist, weil bei der Incorporation mit den Activen auch die hier fortlaufenden Lasten (Baulasten) an dem incorporirten Vermögen haften und die Möglichkeit einer Wiederaufhebung der Incorporation besteht.

sation auf den Fiscus) über[25]. Aber bei der Union von Beneficien kann keines der unirten Beneficien für sich erledigt werden, und können die Spiri-

[25] Nur kann natürlich wie bei der Erbfolge ähnlich auch hier das beneficium inventarii angewendet werden, d. h. auch die Anstalt, an welche die Union oder Incorporation geschah, bezw. jetzt der Fiscus als Rechtsnachfolger der säcularisirten Klöster ꝛc., haftet, soweit ein bei der Union oder Incorporation gehörig errichtetes Inventar den Vermögensbestand der unirten oder incorporirten Kirche, und ein bei der Säcularisation errichtetes Inventar des Vermögens des säcularisirten Klosters ꝛc. vorliegt, auch nur bis zum Belauf des Inventars für die Baulast ꝛc. Vgl. auch die kgl. preußische Cabinetsordre vom 25. September 1834, betreffend die Verpflichtung des Staates zur Dotation von Pfarrkirchen infolge der Aufhebung von Klöstern und Stiften am rechten Rheinufer, im A. XIX. 340 ff.; das Urtheil des preußischen Obertribunals über die Haftbarkeit des Fiscus als Rechtsnachfolger aufgehobener Stifte und Klöster im A. XXII. 138 ff.; die Kirchenbaulast des Fiscus infolge der Säcularisation mit besonderer Rücksicht auf Preußen, im A. XXIV. 112 ff.; ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 19. September 1871, betreffend die Verpflichtung des Landesherrn zur Unterhaltung von Kirchengebäuden auf Grund der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 §§ 35. 36, im A. XXXI. 335 ff. Dieselbe Frage behandeln gut, zugleich mit besonderer Rücksicht auf Bayern, die Abhandlungen im A. XXXIX. 215 ff.; XLIII. 68 ff. Siehe auch Sommer, Die Zulässigkeit des Rechtsweges in betreff des Umfanges der vom Fiscus infolge der Säcularisation zu gewährenden Dotation einer kirchlichen Stelle, im A. XXIII. 402 ff. (Urtheil des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 8. Januar 1870.) — Dove (in Richter, K.-R. 6.—8. Aufl. § 303) erklärt zwar die Sorge für Cultus und Unterrichtswesen der katholischen wie der evangelischen Kirche als eine in dem allgemeinen Staatszwecke, in deren rechtlich gewährleisteter Stellung im Staate enthaltene Verpflichtung, läugnet aber, entgegen dem klaren, ausdrücklichen Wortlaute des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, daß diese Verpflichtung in den Stipulationen des Hauptschlusses begründet sei (§ 35 des Reichsdeputationshauptschlusses ist oben § 36 Note 3 S. 116 abgedruckt). Jenes Reichsgesetz habe den Landesherren ausdrücklich die „volle und freie“ Disposition über das säcularisirte Kirchengut zugesprochen; die aus dem Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Corporationen gebildeten Fonds seien Theile des Staatsvermögens geworden. Die eine ausdrückliche Einschränkung läßt Dove jedoch gelten, daß der Reichsdeputationshauptschluß dem Landesherrn zur Pflicht gemacht habe, die Domkirchen auszustatten und Pensionen an die aufgehobene Geistlichkeit zu zahlen. Dieser Verpflichtung hätten die Landesherren überall in den neueren Vereinbarungen mit dem Römischen Stuhle Genüge gethan. Wenn nun Dove aber, entgegen der seit Erlaß des Reichsdeputationshauptschlusses bis dahin allgemeinen Theorie und Praxis, läugnet, daß der Reichsdeputationshauptschluß auch den Aufwand für Gottesdienst und Unterricht der Katholiken aus dem säcularisirten Kirchengut zu bestreiten den Landesherren zur Pflicht gemacht habe, so stellt er sich sowohl mit dem klaren, ausdrücklichen Wortlaute des Reichsdeputationshauptschlusses, als auch mit den thatsächlichen und natürlichen Verhältnissen und den in der Billigkeit begründeten Motiven der betreffenden Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses in Widerspruch. Durch die Säcularisation fiel an so vielen Orten dem Staate das Vermögen zu, aus welchem der Aufwand für den katholischen Gottesdienst und Unterricht zufolge der ursprünglichen Widmung jenes Vermögens bestritten worden war, und es mußte daher gleichsam als selbstverständlich erscheinen, daß aus dem bisherigen Vermögen der katholischen Institute nun auch ferner an den einzelnen Orten der nöthige Aufwand für den katholischen Cultus und Unterricht bestritten werde. Und ebenso auch der nöthige Aufwand für andere gemeinnützige, d. i. wohlthätige Zwecke, die nach dem canonischen und damaligen gemeinen Reichsrechte überhaupt alle in das Gebiet der Kirche und der Zwecke des Kirchenvermögens fallen. Weil aber das säcularisirte Kirchengut künftig nicht mehr, wie bisher, bloß für kirchliche Bedürfnisse der betreffenden Confession, der es gehörte, d. h. für Cultus-, Unterrichts- und andere Wohlthätigkeitsbedürfnisse, also für kirchliche Zwecke und Bedürfnisse im weitern Sinne, sondern auch zur Erleichterung der Staatsfinanzen dienen und insofern dann auch im übrigen

tualien, d. h. die geistlichen Amtsrechte, nicht von den Temporalien, d. h. den Vermögensrechten getrennt werden, während dieses bei der Incorporation öfters vorkam.

Die Incorporation geschieht entweder

a) plenissimo iure, d. h. sowohl die Temporalien wie Spiritualien werden einem exemten Kloster oder einem sonstigen exemten kirchlichen Institute incorporirt. Es wird dann dieses exemte Institut der Pfarrer oder Inhaber des incorporirten und aus dem Diöcesanverbande ausscheidenden Kirchenamtes, und es sendet als Stellvertreter einen Vikar, der nur der bischöflichen Approbation für die Seelsorge bedarf, und wenn er aus der Mitte der Mönche des Klosters oder den Canonikern des Kapitels genommen wird, in welches die Pfarrei 2c. incorporirt ist, auch ein vicarius temporalis sein kann[26]; oder

b) pleno iure, d. h. es werden Temporalien und Spiritualien einer nicht exemten kirchlichen Anstalt incorporirt[27]; diese hat dann ein Präsentationsrecht auf die incorporirte Pfründe, muß aber den Vikar unterhalten (s. unten § 152. VIII); oder

c) non pleno iure oder *minus plena incorporatio.* Hierbei werden einer nicht exemten kirchlichen Anstalt bloß die Temporalien incorporirt. Diese Anstalt hat dann ebenfalls ein Präsentationsrecht, und der Beneficiat muß ihr über den Verbrauch der Einkünfte Rechnung ablegen.

Das Tridentinum hat ferner Incorporationen von Curatbeneficien verboten[28], so daß solche jetzt nur mit päpstlicher Genehmigung erfolgen können[29].

II. Wenn der Grund der Veränderung des Beneficiums wegfällt oder ein genügender Grund zur Wiedererrichtung des Beneficiums vorliegt, kann eine in integrum restitutio (Wiederherstellung des frühern Zustandes) stattfinden.

III. Streitigkeiten über Errichtung und Veränderung von geistlichen Beneficien gehören als rein innere kirchliche Angelegenheit vor das geistliche Gericht.

§ 86. V. Die Verleihung der katholischen Kirchenämter.

1. Im allgemeinen[1].

I. *Collatio, provisio* (Verleihung) ist die unter Autorität der zuständigen kirchlichen Obrigkeit erfolgende Besetzung eines erledigten Kirchenamtes.

---

der vollen und freien Disposition des Landesherrn unterstehen sollte, so erklärt sich daraus die ganze Fassung des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses.

[26] S. Congr. Conc. 16. Nov. 1709, 24. Mai. 1710, 12. Ian. 1726 apud *Richter,* Trident. p. 53. S. Congr. Conc. 24. Sept. 1864 in Act. S. Sedis. Vol. IV. p. 420.

[27] Ueber einen solchen Fall (Incorporation der Propsteistadtpfarre Radmannsdorf an die Dompropstei Laibach) siehe den Bericht v. Scherers im A. LIII. 105 ff.

[28] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 13 de ref.

[29] So erfolgte durch Decr. S. Congr. Conc. d. d. 15. Sept. 1888 die Incorporation pleno iure der Pfarrei Seckau in die dortige Benediktinerabtei (Acta S. Sedis XXI. 422 sqq. A. LXVIII. 257).

§ 86. [1] X. de institutionibus III. 7; in VI^to III. 6. X. de concess. praeb. III. 8; in VI^to III. 7; in Clem. III. 3. Vgl. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 397. Ders., Lehrbuch § 77 ff. Ueber die Besetzung der Pfründen in Bayern vgl. Krick, Das katholische Pfründewesen im Königreich Bayern. 2. Aufl. Passau 1891. S. 20 f.

II. Beneficia maiora verleiht der Papst, minora der Diöcesanbischof[2], obschon der Papst an sich ein allgemeines Verleihungsrecht hat (s. unten § 119). Geistliche Personen können aber, wenn sie auch nicht die Diöcesanoberen sind, vom Papste ein Collationsrecht erhalten, wie z. B. die Cardinäle an ihren Titelkirchen ein solches Recht haben. Auch hatten früher öfters Domkapitel ein solches außerordentliches Verleihungsrecht; Laien können aber ein Collationsrecht nur etwa durch ein päpstliches Privileg erhalten[3]. Auf die Anmaßung eines solchen Rechtes steht die speciell dem Papste zur Absolution vorbehaltene, ohne weiteres eintretende Excommunication[4].

---

[2] C. 2 h. t. in VI^to III. 7; c. 1 ut lite pendente in Clem. II. 5. — c. 4 C. X. q. 1; c. 11 C. XVI. q. 7. C. 12 X. de haeret. V. 7 in fine. C. 3 X. de instit. III. 7.

[3] Wie ein solches der apostolische König von Ungarn als päpstlicher Legat hat.

[4] Ueber die in der Schweiz (s. oben § 46 S. 280. 281. 282. 294. 297. 298. 302. 303. 305) in verschiedenen Kantonen eingeführte und auch in Italien in den letzten Jahren einigemal vorgekommene und in Preußen (s. oben S. 179 f.) durch die Gesetzgebung des Jahres 1874 den katholischen Pfarrkindern zugemuthete eigenmächtige Pfarrwahl durch die Gemeinde sprach die S. Congr. Conc. (nach dem Vorgange der Encyklika vom 21. November 1873; A. XXXI. 186 ff.) in einem Decrete vom 23. Mai 1874 von neuem die schwersten kirchlichen Strafen aus (vgl. A. XXXII. 246 ff.). Es heißt dort: „Gregorius VII. (Can. *Si quis deinceps* 12. Can. *Quoniam* 13. Can. *Si quis Episcopus* 14 Caus. XVI. q. 7), Paschalis II. (Can. *Si quis Clericus* 16. Can. *Constitutiones* 17. Can. *Nullus* 18. Can. *Sicut* 19 Caus. XVI. q. 7), Alexander II. (Can. *Per laicos* 20 Caus. XVII. q. 7) et Concilium Lateranense sub Alexandro III. celebratum (Cap. *Praeterea* 4 de iure patr.) solemniter decreverunt, investituram Ecclesiae per manus laicorum susceptam irritam esse, et Clericos Ecclesias taliter recipientes ab introitu Ecclesiae interdici, excommunicatione mulctari, et si in scelere perstiterint, a ministerio ecclesiastico deponi debere. Quin imo scelus huiusmodi eam praeterea redolet nequissimam iurisdictionis, bonorum ac iurium Ecclesiae usurpationem, quam Concilium Tridentinum (sess. XXII. cap. 11 de reform.) anathemati tamdiu subiecit, quamdiu usurpatio cessaret, ac Constitutio *Apostolicae Sedis* IV. Id. Octobris 1869 (part. 1 § 11) *obnoxiam declaravit excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae.* Cum tamen tot saluberrimae SS. Canonum sanctiones haud fregerint audaciam ac nequitiam novatorum, ne in superioribus Italiae regionibus illud ipsum patraretur nefas, quod in proxima Helvetia nuper fuerat Apostolica auctoritate disiectum, Sanctissimus D. N. Pius Papa IX., pro maxima qua flagrat erga omnes oves sollicitudine et caritate, mandavit huic S. Congregationi Concilii, eidem malo eadem occurrendum esse medela: ideoque iussit Ecclesiasticis Provinciis Venetae ac Mediolanensi, singulisque Dioecesibus Patriarchali ac Metropolitanae iurisdictioni subiectis applicari atque inculcari, prout praesenti Decreto reapse applicantur atque inculcantur, ea omnia, quae pro Helvetia foederatione, quoad popularem Parochorum electionem, sapientissime constituta sunt in nuperrimis Literis Encyclicis diei 21. Novembris 1873; adeo ut quicumque in praememoratis Dioecesibus, suffragante populo, ad Parochi sive Vicarii officium electi audeant sive Ecclesiae, sive iurium ac bonorum praetensam possessionem arripere, atque obire munia ecclesiastici ministerii, ‚ipso facto incurrant in excommunicationem maiorem peculiariter reservatam S. Sedi, aliasque poenas canonicas, iidemque omnes fugiendi sint a fidelibus iuxta divinum monitum, tamquam alieni aut fures, qui non veniunt, nisi ut furentur, mactent et perdant‘. Ita porro eadem Sacr. Congregatio Concilii statuit ac decrevit, et ab omnibus servari mandavit, sublatis exemtionibus ac privilegiis quibuscumque, etiam speciali mentione dignis.“ Siehe auch oben S. 180 Note 83, und: „Ist der Staatsschutz der ‚Staatspfarrer‘ in Preußen ein Eingriff in Dogma und Lehre der Kirche?“ und den Beweis,

III. Als außerordentliche Besetzung (provisio extraordinaria) bezeichnet die Doctrin diejenige, wo der Papst ein Kirchenamt concurrirend mit dem Bischofe oder vermöge Reservation besetzt (s. unten § 119), ferner diejenige, welche auf Grund einer Devolution erfolgt[5]. Um nämlich die Besetzung der Beneficien zu beschleunigen, soll die Verleihung jeweils dem höhern Kirchenobern zustehen, wenn die gesetzliche Frist (s. unten Nr. VII) zur Besetzung von dem zunächst Betheiligten nicht eingehalten wird. Ist der Patron säumig, so conferirt für dieses Mal der Bischof frei; ebenso thut letzterer dieses, wenn das etwa collationsberechtigte Kapitel säumig ist. Wenn der Bischof säumig ist, devolvirt das Besetzungsrecht für dieses Mal an den Metropoliten[6], und wenn dieser oder ein exemter Bischof säumig ist, so devolvirt es an den Papst. Auch wenn ein Kapitel die Bischofswahl über drei Monate verzögert, soll seit Bonifacius VIII.[7] unmittelbar freies päpstliches Besetzungsrecht eintreten. Ebenso verhält es sich, wenn das Kapitel einen untauglichen Candidaten gewählt hat. In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist jedoch durch das Concordat von 1821 den Kapiteln ganz allgemein eine zweite Wahl gestattet.

IV. Collatio libera, provisio plena nennt man diejenige, wo der Kirchenobere nicht bloß das Amt selbst verleiht, sondern auch den Candidaten dafür selbständig auswählt (also die designatio personae und die collatio in einer Hand vereint sind). Im Zweifel ist immer eine collatio libera anzunehmen.

Collatio non libera, necessaria, provisio minus plena heißt diejenige, wo die Benennung des Candidaten entweder durch die Wahl eines Collegiums (z. B. eine Bischofswahl durch das Kapitel) oder durch die Präsentation eines Patrons oder durch die Nomination (Benennung), die mitunter einem Landesherrn ohne die übrigen Rechte eines Patrons eingeräumt ist[8], geschieht.

---

daß diese Frage zu bejahen ist, durch ein Urtheil des kgl. preußischen Disciplinarhofes vom 4. November 1876 im A. XXXIX. 76 f. Hoch (Ueber die kirchliche Qualification der intrusi) im A. XXXIX. 265 ff. Die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause am 23. und 29. November 1877 über den Staatspfarrer Brenk in Kosten, im A. XXXIX. 322 ff. — Daß auch in den ersten Zeiten der Kirche den Gemeinden kein freies Wahlrecht ihrer kirchlichen Vorsteher zustand, sondern daß nur in einer beschränkten, völlig der Leitung und Entscheidung der Apostel oder Bischöfe unterstellten Weise ein gewisses Wahlrecht den christlichen Gemeinden gewährt wurde, zeigte namentlich Döllinger (Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860. 3. Buch Nr. 39 ff. S. 329 ff. und an anderen Stellen). — Dieselben kirchlichen Strafbestimmungen gelten auch von Patronen, die sich ein Collationsrecht anstatt des bloßen Präsentationsrechtes anmaßen. Protestantische Patrone in den preußischen Provinzen Schlesien und Posen drängten mit Hilfe der Staatsgewalt sogar ganz katholischen Gemeinden sogen. altkatholische Pfarrer auf (s. oben § 39 S. 180). Aehnliches geschah von der badischen Regierung auf Grund eines Patronatsrechtes. Vgl. darüber Maas (Die staatliche Uebertragung eines Kirchenamtes) im A. XXXVI. 274 ff.

[5] *G. L. Boehmer*, De iure conferendi beneficia ex iure devolutionis. Gotting. 1748. *Kremsky*, De iure devolutionis in providendis beneficiis. Berolini 1853. Phillips, K.-R. V. Bd. § 223. 229.

[6] C. 2 in fine X. de conc. praeb. III. 8. [7] C. 1 de election. in VI[to] I. 6.

[8] Vgl. J. Hergenröther, Ueber den kirchenrechtlichen Begriff der Nomination, im A. XXXIX. 193 ff. Wolfgang (W. Molitor), Der Charakter eines landesherrlichen Nominationsrechtes und die Resignation eines vom Landesherrn Nominirten, im A. XXXIV. 367 ff.

Es erwirbt dann der Gewählte, Präsentirte, Nominirte durch die Erklärung, das Beneficium annehmen zu wollen, ein *ius ad rem*, d. h. einen auf dem kirchlichen Instanzenzug zu verfolgenden obligatorischen Anspruch (eine actio in personam) gegen den Kirchenobern, daß dieser ihm das betreffende Kirchenamt oder ein anderes gleich gutes verleihe, falls ihm nicht canonische Hindernisse entgegenstehen. Fehlt dem zu Wählenden, Präsentirenden, Nominirenden eine der canonischen Eigenschaften, so kann nur eine sogen. Postulation[9], d. h. eine Bitte um Zulassung *(admissio)*, zu welcher letztern der Kirchenobere aber nicht verpflichtet ist, an diesen gerichtet werden. Durch die Bestätigung, d. h. auf die Wahl folgende *confirmatio* oder auf eine Präsentation oder Nomination folgende *institutio canonica* oder auf die Postulation folgende *admissio* von seiten des Kirchenobern, erwirbt der Betreffende, gerade so wie durch unmittelbare provisio plena, das Kirchenamt selbst, ein besonderes canonisches *ius in re*[10], welches gegen jedermann mit einer actio quasi confessoria oder publiciana in rem actio geltend gemacht werden kann.

V. Es muß dann noch folgen eine *investitura* oder *institutio corporalis, realis*, oder bei den Bischöfen *inthronisatio*, bei den Canonikern *installatio*, d. h. Einweisung in den Besitz des Beneficiums[11]. Es geschieht dieselbe für den Pfarrer durch den Landdekan, bei den Canonikern durch andere Mitglieder des Kapitels. Zum Empfange der Investitur kann auch ein procurator specialis bestellt werden. Wenn sogleich bei der Verleihung oder bei der institutio canonica der Kirchenobere die betreffenden Amtssymbole überreicht hat, so darf der Instituirte selbst Besitz ergreifen, ohne daß es einer weitern Investitur bedürfte, während sonst auf eigenmächtige Investitur arbiträre Strafe, die bis zur privatio beneficii gehen kann, gesetzt ist.

---

[9] Cf. *Boenninghausen*, De postulatione praelatorum. Monasterii 1852.

[10] Reg. 1 de Reg. Iur. in VI[to] V. 12: „Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione canonica obtineri.“ — Bei Innocenz IV. (Comment. ad cap. 5 [6] X. I. 30) findet sich zuerst der Ausdruck ius ad rem petendam zur Bezeichnung des Rechtes des vom Patron auf eine Pfründe präsentirten Clerikers, welches nur mit einer persönlichen Klage, condictio ex canone *Relatum* (cap. 9 X. III. 5), gegenüber dem Bischof oder dem Kapitel geltend gemacht werden kann; im Gegensatze (X. III. 8) dazu wird das Recht des Pfründners als ein gegen jedermann mit den im Text genannten Klagen verfolgbares ius in re bezeichnet (ad cap. 9 l. c.; ad cap. 6 X. III. 8). Die Unterscheidung von ius ad rem und ius in re wurde weiter veranlaßt durch die in cap. 40 de praeb. in VI[to] III. 4 gemachte Gegenüberstellung von ius ad praebendam und in praebenda. Vgl. Phillips, K.-R. VII. Bd. S. 489 ff. Eine sehr gründliche dogmengeschichtliche Entwicklung gab Groß, Das Recht an der Pfründe. Graz 1887. Vgl. dazu v. Scherer im A. LVIII. 459 ff.; siehe auch Brandis, Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe, im A. LXI. 285 ff.

[11] Das österreichische Concordat Art. 27 betont, daß der Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einweisung entspringt. Der § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse weist zwar die Einsetzung in die spirituellen Befugnisse den kirchlichen Oberen zu, aber die Einweisung in die Einkünfte soll durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden, und bei Privatpatronatspfründen auch des Patrons geschehen. Ueber die Einführung der Pfarrer in ihr Amt und Beneficium in der Diöcese Trier siehe den Erlaß des dortigen Generalvikariats vom 7. August 1888 im A. LX. 358 ff. Ueber Bayern s. oben S. 155.

Wenn die Einführung in den Besitz des Kirchenamtes in gehöriger Weise erfolgte, jedoch die Verleihung selbst aus irgend einem Grunde, der nur nicht Simonie sein darf, der Rechtskraft entbehrte, so kann nun das Beneficium von dem Eingewiesenen durch dreijährigen ungestörten Besitz ersessen werden [12].

VI. Von der Verleihung der Kirchenämter verschieden ist die bei allen Curatbeneficien nothwendige, anfangs gewöhnlich nur zeitweilig verliehene und allmählich auf längere Zeit und zuletzt dann auf Lebenszeit gewährte approbatio pro cura (animarum) [13], d. h. die regelmäßig nur auf Grund eines jedesmaligen Examens dem Geistlichen von seinem Bischofe gewährte Erlaubniß zur Vornahme von Seelsorgefunctionen [14]. Auch dann, wenn ein Dritter das volle Provisionsrecht hat, bedarf der betreffende Candidat doch der approbatio pro cura.

VII. Die Verleihung der Beneficien soll binnen sechs Monaten [15], nachdem der Collator die eingetretene Erledigung erfährt [16], unentgeltlich (ohne Simonie bei Strafe unmittelbar eintretender Excommunication für den Verleiher, der Irregularität des Beliehenen und der Nichtigkeit der Verleihung), ferner ohne Bedingung und Nebenvertrag, ohne Schmälerung des Einkommens [17], frei von Zwang und Furcht des Verleihers und zu dauernder Berechtigung des Beliehenen (in titulum) [18] und an eine geeignete Person [19] geschehen. Der Mangel einer der vom gemeinen Rechte geforderten oder durch Stiftungsurkunde des betreffenden Kirchenamtes oder durch sonstige kirchliche Rechtsbestimmung geforderten Eigenschaften schließt vom Kirchenamte aus und macht die dennoch geschehene Uebertragung nichtig [20].

---

[12] Zufolge der auch in Deutschland recipirten 36. Kanzleiregel (s. oben S. 325 Note 13).

[13] Cap. 5 X. de clericis non residentibus III. 4. Cap. 14 in VI^{to} de electione I. 6. C. 29 X. de praebendis III. 5. Conc. Trid. sess. VII. cap. 13 de ref.

[14] Diese Approbation bezieht sich hauptsächlich auf die Ertheilung des Bußsacraments. Vom Ermessen des Bischofs hängt es ab, dieselbe in größerem oder geringerem Umfange zu gewähren. Verweigern darf er sie nur aus gerechten Gründen. Einschränkungen kann der Bischof treffen bezüglich des Ortes, z. B. indem er das Abhören der Beichte in der Privatwohnung des Geistlichen verbietet, oder bezüglich der Beichtkinder, indem er z. B. das Abhören der Beichte von Frauenzimmern verbietet. Die ertheilte Approbation kann auch, wenn triftige Gründe vorhanden sind, wieder entzogen werden, und wenn sie bloß auf Widerruf (ad beneplacitum nostrum) gewährt ist, erlischt sie von selbst mit dem Tode des Bischofs. Cf. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. Vol. V. p. 38 n. 27 sqq. Knopp, Ueber den sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsacraments. Regensburg 1851. Phillips, Lehrbuch § 244.

[15] C. 2 X. de concessione praebendae III. 8 (Conc. Lateran. III. a. 1179): „. . . Cum vero praebendas ecclesiasticas, seu quaelibet officia in aliqua Ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed intra sex menses personis quae digne administrare valeant, conferantur.“ Ueber das sonst eintretende Devolutionsrecht s. oben Nr. III. S. 467.

[16] Innoc. III. cap. 5 X. eod.

[17] X. III. 12: „Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur.“ (Innocent. III.)

[18] Cf. *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. 4 cap. 4 n. 1. c. 19 C. VII. q. 1, und zu diesem can. 15 des Concils von Nicäa vom Jahre 325. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte. I. Bd. S. 403 f. Can. Apost. 13. 14. C. 2 D. 70. Cf. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 16 de ref.

[19] Vgl. unten Nr. VIII ff. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 18 de ref.

[20] Ibid. sess. XXV. cap. 5 de ref.

VIII. Bei dem Cardinalate[21], Episkopate[22], allen Seelsorgebeneficien[23] und bei allen Präsentationen durch einen geistlichen Patron muß immer die persona dignior, d. h. die vor den übrigen sich auszeichnende genommen werden.

IX. Durch das Tridentinum[24] und spätere päpstliche Erlasse[25] ist noch vorgeschrieben, daß vor Verleihung von Pfarrämtern freier bischöflicher Collation und geistlichen Patronats bei jeder Erledigung ein Pfarrconcurs, d. h. eine Bewerbung ausgeschrieben, und daß dann von dreien aus den sechs auf der Diöcesansynode bestimmten Examinatoren (examinatores synodales) oder in Ermangelung einer Synode vom Bischof bestellten Examinatoren (examinatores prosynodales) unter Vorsitz des Bischofs oder Generalvikars das Alter, die Sitten, die Kenntnisse, die Pastoralklugheit und die sonstigen Eigenschaften der Bewerber geprüft und danach die Tauglichkeit derselben beurtheilt werden und daß der Bischof aus den tauglich Befundenen den Geeignetsten auswählen soll. Pius V.[26] bestimmte, die Nichteinhaltung dieser tridentinischen Vorschriften solle Nichtigkeit der Collation und Devolution zur Folge haben, und die Auswahl eines minder tauglichen Candidaten durch den Bischof gebe den zurückgesetzten Bewerbern das Recht der Appellation an den Metropoliten, bezw. den nächsten Bischof oder an den päpstlichen Stuhl; der Appellrichter solle dann die angeblich minder tüchtigen zu einem neuen Examen vorrufen, und wenn sich dann wirklich die Auswahl des Bischofs als eine ungeeignete herausstelle, solle er das Beneficium dem würdigern Candidaten verleihen; die Appellation solle aber keinen Suspensiveffect haben und dagegen auch eine Oberappellation nach Rom gestattet sein. Clemens XI.[27] fügte die Anordnung hinzu, das Examen sei schriftlich und so abzuhalten, daß alle Bewerber gleichzeitig in einem abgesperrten Lokale dieselben Fragen lateinisch erhielten, und außerdem alle denselben Evangelientext, um eine Predigt darüber in der Volkssprache auszuarbeiten; seine Arbeiten solle jeder Bewerber eigenhändig unterzeichnen und dazu müsse noch der Bischof oder Generalvikar und der Kanzler des Concurses seine Unterschrift beifügen. Zugleich traf der Papst Anordnungen über den Beweis zur Rechtfertigung der

---

[21] Ibid. sess. XXIV. cap. 1 de ref.

[22] Can. 12 D. 61. Can. 13 eod. Can. 19 D. 63. Can. 15 C. VIII. q. 1. Cf. Conc. Trid. l. c.: Pii V. Constit. *In conferendis* § 7. Cf. Nov. 5 cap. 9.

[23] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 18 de ref.

[24] Conc. Trid. l. c. M. Lingg, Geschichte des tridentinischen Pfarrconcurses. Bamberg 1880. Vgl. dazu Silbernagl im A. XLIV. 471 ff. Ginzel, Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetzen. Wien 1858. Phillips, K.-R. VII. Bd. S. 571 ff. Moy im A. II. 385 ff.

[25] Pius V. in der Bulle *In conferendis* vom 18. Mai 1567 (*Richter*, Conc. Trid. p. 576. *Mühlbauer*, Thesaur. resolut. S. Congr. Conc. II. 425) und in der Bulle *Apostolatus officium* vom 19. August 1567 (*Mühlbauer* l. c. IV. 261). Clement. XI. Constit. *Quo parochiales* d. d. 10. Ianuarii 1721 (wobei ein Referat des damaligen Secretärs der Congr. Conc., Prosper de Lambertini, des nachmaligen Papstes Benedikt XIV., zu Grunde lag; s. dasselbe bei *Richter* l. c. p. 382 n. 29). Bened. XIV. Constit. *Cum illud* d. d. 14. Dec. 1742 (bei *Richter* l. c. p. 578. *Mühlbauer* l. c. I. 607).

[26] Siehe Note 25. [27] Vgl. Lingg a. a. O. S. 13.

nun binnen zehn Tagen von der Vergebung des Beneficiums an einzulegenden Appellation. Benedikt XIV. stellte das ganze Pfarrconcursverfahren in der Bulle *„Cum illud“* vom Jahre 1742 klar zusammen; jedoch fügte er hinzu, das Examen solle sich nicht bloß auf die Kenntnisse der Bewerber, sondern auch auf ihre anderen Eigenschaften erstrecken, und bei Appellationen solle der Beschwerdepunkt stets bloß aus den Concursacten bewiesen werden; der Erstrichter solle auch Gewissensbedenken gegen einen Bewerber dem Oberrichter oder dem Präfecten der Congregatio Concilii vertraulich mittheilen dürfen und das Appellationsverfahren solle aufhören, sobald zwei gleichlautende Urtheile vorlägen. Uebrigens sind diese Vorschriften Clemens' XI. und Benedikts XIV. nicht wie die des Tridentinum und Pius' V. so erlassen, daß ihre Nichtbeobachtung Nichtigkeit der Verleihung des Kirchenamtes nach sich zöge. Dieser Specialconcurs, wie ihn das Tridentinum und die Gesetzgebung der Päpste forderte, gelangte wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten in vielen Gegenden nur mit Modificationen oder gar nicht zur Ausführung[28]; namentlich ist an die Stelle desselben in neuerer Zeit mit ausdrücklicher Genehmigung des päpstlichen Stuhles in den meisten Diöcesen von Deutschland und Oesterreich ein sogen. Generalconcurs, ein periodisch, z. B. alle halb Jahr oder alljährlich oder alle zwei Jahre ꝛc. abzuhaltendes allgemeines Pfarrbefähigungsexamen gesetzt worden.

Beim Vaticanischen Concil[29] wurde von verschiedenen Seiten der Antrag eingebracht, es möge das betreffende tridentinische Decret den Zeit- und Ortsverhältnissen der meisten Diöcesen entsprechend abgeändert, oder, da die Verhältnisse in den verschiedenen Diöcesen so verschieden gestaltet seien, möge es den einzelnen Bischöfen überlassen werden, nach gewissenhafter Erwägung zu bestimmen, auf welche Weise in ihrer Diöcese am geeignetsten die Prüfung der Würdigkeit und Tauglichkeit der Bewerber um Pfarrstellen zu erfolgen habe.

---

[28] Die gemeinrechtlichen Grundsätze bezüglich des Pfarrconcurses stehen in vollständiger Anwendung in Italien, Spanien, Portugal und Südamerika; sie wurden recipirt, aber durch Gewohnheit wieder beseitigt und das alte Recht der freien bischöflichen Collation wieder Brauch in Frankreich (vgl. die französische Uebersetzung der 1. Aufl. dieses Kirchenrechts von Belet, Paris 1881. tome II. p. 153 ss., und die Abhandlung von Duballet im Journal de droit canon. Paris 1891. Juillet. p. 452—474) und Belgien, mit Ausnahme von Lüttich; sie wurden gar nicht angewandt in der Schweiz, mit Ausnahme von Genf, auch nicht in Nordamerika, und erst in neuerer Zeit mit particularrechtlichen Modificationen angewendet im Deutschen Reiche, in Oesterreich und Ungarn. In Bayern soll nach allerh. Verordnung vom 28. September 1854 alle zwei Jahre für sämmtliche einer Diöcese angehörenden Pfarr- und Predigtamtscandidaten am Sitze des Bischofs eine Concursprüfung abgehalten werden, an welcher für die kirchlich-politischen Gegenstände ein katholischer Regierungsreferent theilnimmt. Vgl. oben § 38 S. 155. Silbernagl a. a. O. S. 473 f. Seit Joseph II. hatte sich in Oestereich und dann auch in anderen Ländern die staatliche Gesetzgebung des Pfarrconcurses bemächtigt. Vgl. darüber Lingg a. a. O. S. 39 ff. Silbernagl a. a. O. S. 472 ff. In Oesterreich verlangt das Concordat (Art. 24) den canonischen Pfarrconcurs, jedoch erhielten die einzelnen Bischöfe Decennalfacultäten, wodurch einige Modificationen an dem kirchlichen Pfarrconcurse gestattet wurden (vgl. A. II. 110. 748; III. 80. 740; XIV. 82. 85; XXIII. 465). Ginzel, Codex des österr. Kirchenrechts S. 161. Gleiche Vollmachten erhielt 1854 der Bischof von Mainz (Lingg a. a. O. S. 47), 1858 der Bischof von Rottenburg (A. III. 753; XXIII. 306), 1860 der Erzbischof von Freiburg (A. VII. 129; IX. 36).

[29] Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 178. 180 sqq.

X. Für Pfarrämter verlangte das Tridentinum[30] ferner das angetretene 25. Lebensjahr, für jedes Beneficium aber zum mindesten das angetretene 14. Lebensjahr.

XI. Neuere Concordate und Staatsgesetze enthalten auch noch die Bestimmung, bei der Verleihung eines Kirchenamtes darauf Rücksicht zu nehmen, daß der zu Beleihende eine dem Landesherrn genehme Person (persona grata) sei[31]. Dabei kann es sich natürlich nur um eine aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen hervorgehende Mißfälligkeit in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht handeln[32]. (S. auch unten § 137 über die Bischofswahlen.)

2. Das Patronatsrecht insbesondere[1].

§ 87. a. Begriff und Wesen des Patronatsrechts.

I. Das Patronatsrecht ist im wesentlichen ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche an Personen, die nicht schon vermöge ihrer Stellung

---

[30] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 6 de ref.

[31] Vgl. das zur Ausführung des österreichischen Concordates erlassene Breve *Optime noscitis* vom 5. November 1856 (im A. I. S. xxxv; bei *Walter*, Fontes p. 300. Vgl. auch oben § 37 S. 137), woran die §§ 3 und 6 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 festhalten, diese Bestimmung aber auf die Verweser incorporirter Pfründen ausdehnen, welche Ausdehnung der Papst im Jahre 1875 zugestand (s. oben § 37 S. 137). Der österreichische Verwaltungsgerichtshof erkannte durch Plenarbeschluß vom 9. April 1877 (A. XXXIX. 142 ff.), die Erhebung der Einwendungen wider die für das zu besetzende kirchliche Beneficium ausersehene Person und deren Mittheilung an den Bischof sei als ein Act des freien Ermessens der Landesbehörde, sowie die Entscheidung über die dagegen gerichtete Berufung in gleicher Weise der obersten staatlichen Cultusverwaltung anheimgestellt; weder der Präsentant noch der Präsentat seien zu einer diesfälligen Beschwerdeführung legitimirt. — Siehe ferner bayerisches Concordat Art. 11 a. E. 12 (bei *Walter* l. c. p. 209), und den bayerischen Erlaß vom 8. April 1852 § 9 (vgl. dess. § 4 im A. VIII. 395 ff. *Walter* l. c. p. 225. Siehe oben § 38 S. 155). Beilage zum württembergischen Concordat (im A. VI. 476 ff. *Walter* l. c. p. 319. Vgl. auch oben § 44 Nr. IX. 5 b. S. 230). Badisches Concordat vom Jahre 1859 (im A. V. 87 f. *Walter* l. c. p. 385. Vgl. dazu oben § 44 Nr. X. 6. S. 238 f.). Ueber die von Leo XIII. 1887 für Preußen zugestandene Anzeige vor Anstellung von Pfarrern s. oben § 39 S. 192. Ein Bestätigungsrecht der Kantonspfarrer hat die Regierung nach Art. 10 des französischen Concordates (s. oben § 45 S. 263). Die braunschweigische Verfassungs-Urkunde § 226 fordert für die Kirchendiener aller christlichen Confessionen landesherrliche Bestätigung. Ueber Oldenburg vgl. oben § 41 S. 201; über Lippe-Detmold s. oben § 42 I. S. 202; über Waldeck s. oben § 42 II. S. 204; über Sachsen s. oben § 43 S. 207 f.; über Sachsen-Weimar s. oben § 43 S. 210; über Sachsen-Koburg und Sachsen-Gotha s. oben § 43 S. 213. 215; über die Schweiz s. oben § 46 III. 4 ff.; über Italien s. oben § 47 S. 307. — Siehe auch Phillips, K.-R. VII. Bd. § 406.

[32] Dieses ist in den sich an das württembergische und badische Concordat anschließenden päpstlichen Instructionen auch ausdrücklich erklärt worden.

§ 87. [1] De iure patronatus X. III. 38; in VI^{to} III. 19; in Clem. III. 12. Conc. Trid. sess. XIV. cap. 12. 13; sess. XXV. cap. 9 de ref. nebst den zahlreichen Entscheidungen der Congr. Conc. dazu in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in S. Congr. Conc. per summaria precum pro-

in der Hierarchie dazu berufen sind, in Beziehung auf ein Kirchenamt, insbesondere zur Mitwirkung bei der Besetzung desselben, als ein ius singulare von der Kirche verliehen sind.

II. Das Patronatsrecht ist kein Vermögensrecht, nicht in Geld und Geldeswerth taxirbar; es ist vielmehr ein *ius spirituali annexum* (ein Ausdruck, den zuerst Papst Alexander III. im 12. Jahrhundert gebrauchte)[2], d. h. sein wesentlicher Inhalt richtet sich so sehr auf ganz geistliche, kirchliche Functionen, daß das ganze Recht als ein wesentlich kirchliches, als ein in seinen wesentlichen Beziehungen spirituelles Recht der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterliegt. Nur die Frage, zu welchen vermögensrechtlichen Leistungen der Patron mit bürgerlichem Zwange angehalten werden kann, fällt naturgemäß unter das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit[3].

§ 88. b. Historische Entwickelung des Patronatsrechtes[1].

I. Schon in alter Zeit finden wir die kirchliche Fürbitte für den Wohlthäter einer Kirche erwähnt[2], und in zwei Novellen Justinians[3] das Recht desjenigen, der eine Kirche erbaue und den Geistlichen an derselben unterhalte, sowie auch seiner Erben, dem Bischofe für diese Kirche würdige Cleriker zu benennen. Auch zeigt eine Constitution von Kaiser Zeno und eine solche von

---

posit. p. 463 sqq. — Tractatus de iure patronatus *de Curte*, *de Citadinis*, *Nicolai de Butrio*, *de Anania*, *Boich*, *Lambertini*. Francof. 1609. *Finkelthaus*, Tractatus de iure patronatus ecclesiastico. Lips. 1639. *Florens*, Tractatus de iure patronatus und Tractatus ad lib. III. tit. 38 Decretalium (in seinen Opp. ed. *Doujat*. Paris. 1679. Norimb. 1756. vol. II). *Viviani*, Praxis iuris patronatus. Venetiis 1670. *Roye*, Ad titulum de iure patronatus lib. III. Decretalium. Andeg. 1661. *de Fargna*, Commentarius in singulos canones de iure patronatus. 3 vol. fol. Rom. 1717 sqq. Mayer, Das Patronatsrecht. Wien 1824. *Oesterley*, Dissert. de iuris patronatus notione ex Decretal. Greg. IX. hausta. Gotting. 1824. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronatsrecht. Gießen 1829. Branowitzer, Abhandlung über den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatsrechts. Olmütz 1839. Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht. 1. Thl.: Rechtsgeschichte. Leipzig 1845; 2. Thl.: Das Recht. Leipzig 1866. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 412 ff. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 614 ff.; III. Bd. S. 6 ff. Schilling, Das kirchliche Patronat nach canonischem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf Controversen dogmatisch dargestellt. Leipzig 1854. Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatsrechte. Gießen 1865. — Die Patronatsverhältnisse im Bergischen behandeln speciell: *Knapp* (Praeside *I. I. Dewies*), Dissert. iuris publici ecclesiastici de iure patronatus et singularibus eiusdem iuribus in ducatibus Iuliae et Montium. 4°. Dusseldorpii 1779. Ennen, Ueber das Patronat in der Kirche. Mit besonderer Rücksicht auf das Bergische Land. Köln 1850.

[2] C. 15. 16 X. h. t. III. 38. Cf. c. 3 X. de iudic. II. 1. Dazu Phillips, K.-R. VII. Bd. § 451 S. 666. 668.

[3] Darüber, daß Streitigkeiten über Patronatsverpflichtungen privatrechtlicher Natur von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden sind, vgl. auch den im A. LXVIII. 341 ff. von Dr. Porsch mitgetheilten preußischen Rechtsfall.

§ 88. [1] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina. P. II. lib. 1 c. 29 sqq. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 412 ff. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 614 ff.

[2] *Thomassin* l. c. c. 29 n. 6.

[3] Nov. 57 c. 2 (a. 537); Nov. 123 c. 18 (a. 546).

Justinian, daß diejenigen, welche an eine Kirche oder überhaupt zu einem frommen Zwecke etwas gaben, sowie deren Erben, Verwalter dieses Vermögens bestellen konnten, die aber unter Aufsicht des Bischofs standen und von diesem im Falle schlechter Amtsführung abgesetzt werden konnten[4]. So hatte sich im Orient im 6. Jahrhundert eine Art von Patronatsrecht zu entwickeln begonnen[5]. Aber diese Entwickelung steht in keinem Zusammenhang mit der Ausbildung des Patronatsrechtes im Abendlande, wo ebenfalls Anordnungen der Päpste und Concilien seit dem 5. Jahrhundert einen gewissen Einfluß der Stifter von Kirchen auf die Besetzung derselben und eine Aufsicht in betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens zugestehen, aber ohne daß sich daran die spätere Ausbildung des Patronatsrechts knüpfte. Der Ausdruck patronus wird zuerst 874 in den capitula des Hinkmar von Rheims zur Bezeichnung derartiger Rechte gebraucht.

II. Unser jetziges Patronatsrecht ist im Abendlande durch die kirchliche Gesetzgebung hauptsächlich im 12. Jahrhundert ausgebildet, vornehmlich um die unberechtigten Ansprüche zurückzuweisen, welche bei den germanischen Völkern

1. die Grundherren, die auf ihrem Grund und Boden eine Kirche erbaut und einen ihrer Hörigen als Geistlichen dafür hatten ausbilden und ordiniren lassen, und welche

2. die advocati, d. h. die Schutzherren der einzelnen Kirche, an dieser erhoben.

Die Kirche wollte die Wohlthaten, welche die Gründer und Beschützer von Kirchen ihr erwiesen, belohnen, aber andererseits den Charakter des Patronatsrechtes als eines zum kirchlichen Gebiete gehörigen besondern Rechts, welches keineswegs Ausfluß eines Eigenthumsrechtes oder dergleichen weltlicher Rechte sei, aufrecht erhalten.

§ 89. c. Arten des Patronatsrechtes.

I. Man unterscheidet das persönliche und das dingliche Patronatsrecht[1]. Ersteres ist dasjenige, welches unmittelbar einer bestimmten physischen

---

[4] Zeno c. 15 Cod. de ss. eccles. I. 2. Iustinianus a. 530 c. 45 (bei anderen c. 46) Cod. de episcop. et cler. I. 3.

[5] Später hat man in der orientalischen Kirche auch denjenigen eine Art von Patronatsrecht verliehen, welche eine verfallene Kirche wiederherstellten und mit den zum Unterhalte der Kirche und des Geistlichen an derselben erforderlichen Mitteln ausstatteten, und endlich auch schon denjenigen, welche nur einen bedeutenden Theil der Gründungs-, Wiederherstellungs- oder Dotationskosten der Kirche getragen hatten. Acta patriarch. Constant. ed. *Müller* et *Miklosich*. Tom. I. p. 568 sq.; tom. II. p. 467 sq. Zhishman (Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche [τὸ κτητορικὸν δίκαιον]. Wien 1887) sucht auf Dotirung oder Neudotirung einer kirchlichen Anstalt im morgenländischen Kirchenrecht einen zum Theil gar nicht begründeten Complex von patronatsähnlichen Rechten zu gründen (s. A. LIX. 203 ff.). Durch den Einfluß politischer Anordnungen hat sich ein vollständiges Patronatsrecht, welches im wesentlichen dem im canonischen Rechte des Abendlandes entwickelten nachgebildet ist, in der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina gebildet (vgl. unten § 103).

§ 89. [1] Cf. *Mittelstaedt*, De iuris patronatus quod reale dicitur, origine. Vratislav. 1856. Gegen die Ansicht von Richter (Lehrbuch. 8. Aufl. § 188 S. 674)

oder juristischen Person zusteht. Das dingliche Patronatsrecht ist dasjenige, welches dem jedesmaligen des Patronates fähigen Besitzer eines bestimmten Gutes zusteht, wenn derselbe das Gut auf einen vom Kirchengesetze anerkannten Erwerbstitel hin besitzt. Das dingliche Patronatsrecht ist nicht Ausfluß des Eigenthums, kann auch niemals eigentliches Accessorium des Gutes sein, so daß es beim dinglichen Patronatsrechte auf die Qualität des Besitzers des Gutes und den Erwerbstitel des Gutes nicht ankäme; dieses widerspräche dem kirchlichen ius publicum, der ganzen kirchlichen Grundverfassung. Im Begriffe des Eigenthums an einer Sache liegen nur Vermögensrechte, und zu diesen gehört das Patronatsrecht nicht.

Im Zweifel wird, wenn einmal ein Patronatsrecht feststeht, nach dem kirchlichen Rechte und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als das am wenigsten Belastende angenommen, daß das Patronatsrecht ein persönliches sei.

II. Sowohl das dingliche wie das persönliche Patronatsrecht ist entweder ein geistliches, oder ein Laienpatronat, oder ein gemischtes[2]. Ersteres (ius patronatus ecclesiasticum) ist dasjenige, welches dem Inhaber eines bestimmten geistlichen Amtes als solchem, z. B. dem jedesmaligen Pfarrer eines bestimmten Ortes oder einem Kloster oder einem sonstigen kirchlichen Institute (z. B. einer der alten Universitäten, die ihrem Ursprunge nach kirchliche Institute waren) zusteht; ferner dasjenige, welches durch Gründung der Kirche oder des Kirchenamtes aus einem geistlichen Amtseinkommen oder durch Gründung aus dem Vermögen einer kirchlichen Genossenschaft entstand[3]. Ein geistliches Patronatsrecht kann nur mit bischöflicher Genehmigung in Laienhände übergehen; es ist daher ein in dem Besitz (der iuris quasi possessio) eines Geistlichen befindliches Patronat im Zweifel als ein geistliches, und das im Besitze eines Laien befindliche im Zweifel als ein Laienpatronat anzusehen.

Das Laienpatronat (ius patronatus laicale) ist dasjenige, welches dadurch entstand, daß ein Laie aus seinem Vermögen, oder ein Geistlicher aus seinem Patrimonialvermögen oder zwar aus seinen kirchlichen Einkünften, jedoch nach erlangter päpstlicher Genehmigung, über solche Güter frei verfügen zu können, die Kirche oder das Kirchenamt gestiftet hat.

Das gemischte Patronat (ius patronatus mixtum) ist dasjenige, wobei die Kirche oder das Kirchenamt zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Mitteln gegründet ist, oder wenn ein geistlicher Würdenträger oder eine kirchliche Corporation und ein Laie das Patronat gemeinsam haben. Wenn man im letztern Falle zufolge Uebereinkunft das Recht alternirend aus-

---

und Hinschius (in Dove's Zeitschrift für K.-R. II. Bd. S. 419 ff.), daß das dingliche Patronatsrecht nicht den Charakter des kirchlichen Patronatsrechts habe, sondern Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Grundherren sei, vgl. Vering im A. IX. 170 ff.; XXIV. 222. Nach Maas (in den Histor.-polit. Bl. 1876. LXXVIII. Bd. S. 367) sind auf Grund der Urkunden über die Patronatsrechte Süddeutschlands von 1000 kaum 100 dingliche. Das preußische Landrecht (II. 11. § 579) läßt dagegen die Vermuthung für die Dinglichkeit des Patronates streiten. Ueber den Grund, warum in Oesterreich die Patronatsrechte vorwiegend dingliche sind, s. unten § 91 Note 6.

[2] Cf. c. 28 X. h. t.; cap. un. § 1 in VI^to h. t. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. 3 tit. 38 § 7.

[3] C. un. h. t. in VI^to.

übt[4], so wird es das eine Mal als geistliches und das andere Mal als Laienpatronat behandelt. Ueben dagegen die verschiedenen Patrone das Patronatsrecht gemeinsam aus, was bei dem zusammengesetzten Patronatsrechte, d. h. wenn das Patronat durch Stiftung aus verschiedenen Mitteln entstand, stets der Fall ist, so wird es regelmäßig wie ein Laienpatronat behandelt.

Der geistliche Patron hat im allgemeinen größere Rechte, aber auch größere Pflichten: Er muß binnen sechs Monaten[5], nachdem er die Erledigung des Kirchenamtes erfahren hat, die persona dignior präsentiren, d. h. nicht bloß einen tauglichen Candidaten, sondern den tauglichsten, welchen er finden konnte, und namentlich muß der vom geistlichen Patron zu einer Pfarrstelle Präsentirte den Pfarrconcurs bestanden haben[6]; ja wenn ein anderer als der Bischof die Einsetzung hat (s. oben § 86 S. 466), so muß der geistliche Patron denjenigen präsentiren, welchen der Bischof als den Tüchtigsten bezeichnet.

Der Laienpatron[7] dagegen muß binnen vier Monaten präsentiren[8], aber es genügt, wenn er nur überhaupt eine würdige Person, wenn auch nicht gerade den Tüchtigsten, der zu finden wäre, präsentirt. Wenn er zu einem Pfarrbeneficium präsentirt, so genügt es, wenn der Candidat in einem bloßen Privatexamen von den Synodalexaminatoren als tüchtig befunden ist[9]. Auch ein Synodalstatut, wodurch bestimmt würde, daß kein neugeweihter Priester, sondern nur ein solcher, der zum wenigsten bereits zwei Jahre in der Seelsorge gewirkt hätte, mit einem Seelsorgebeneficium beliehen werden solle — ein solches Synodalstatut würde den Laienpatron nicht binden[10]. Ferner darf der Laienpatron bis zum Ablauf seiner Präsentationsfrist, wenn der erste Candidat verworfen ist, sowie auch dann, wenn die bischöfliche Entscheidung über den zuerst Präsentirten noch schwebt, noch einen oder mehrere Candidaten hinzupräsentiren (sogen. cumulatives Variationsrecht), wo dann der Bischof unter den mehreren Präsentirten, die tauglich sind, die Wahl hat[11].

---

[4] Cf. c. 2 § Ut facilius in Clem. h. t. *Rigantius*, Comm. ad Reg. Canc. Apost. ad Reg. 9. P. I. § 2 n. 144. S. Congr. Conc. in Aretin. Iurispatr. d. 15. Iulii 1882: Natura iuris patronatus ecclesiastici omnino exigit, ut de bonis tantum ecclesiasticis praebenda constituatur.

[5] C. 3. 22. 27 X. h. t. III. 38; c. un. in VI[to] h. t. III. 19.

[6] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 18 de ref. — Eine Beschwerde gegen das Votum des Bischofs dahin, daß der geistliche Patron nicht den Würdigsten präsentirt habe, gilt als Appellation, hat Suspensiveffect und hindert die Besetzung des Kirchenamtes. Benedicti IV. Const. *Redditae* d. d. 9. Aprilis 1846.

[7] Siehe Note 5.

[8] In Oesterreich soll aber nach einem Hofdecret vom 18. Juni 1805 die Präsentationsfrist ohne Unterschied zwischen geistlichem und Laienpatron sechs Wochen für den Patron, der sich im Lande, und drei Monate für den Patron, der sich außer Landes befindet, betragen, und zwar von der Mittheilung der Bewerber von seiten des Ordinarius an, und dabei ist es auch in der Zeit nach dem Concordate geblieben.

[9] Vgl. die Decr. S. Congr. Conc. zu sess. XXV. cap. 9 in der Richter'schen Ausgabe, in causa Eichstettens. 10. Maii 1681.

[10] Vgl. die Note 9 und die bei Richter a. a. O. mitgetheilten Decr. S. Congr. Conc. in causa Olomuc. 6. Maii 1741.

[11] Beim Vaticanischen Concil wurde, um Mißbräuchen beim Laienpatronat entgegenzutreten, unter anderem beantragt, daß der Laienpatron künftig gehalten sein solle, aus dreien ihm vom Ordinarius bezeichneten Candidaten einen auszuwählen. Vgl. das betreffende Postulatum bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 178.

Der geistliche Patron hat kein solches ius variandi cumulative[12]. Ein ius variandi privative, d. h. ein Recht, den einmal benannten Candidaten ganz wieder zurückzunehmen, hat aber auch der Laienpatron nicht.

III. Sogleich bei der Stiftung oder durch den spätern Eintritt eines Dritten kann ein Compatronatsrecht[13] mehrerer eintreten. Das Patronatsrecht ist aber nicht reell theilbar[14]; daher haben die Compatrone jeder einen quoten Antheil an ebendemselben ihnen gemeinsamen Patronate, namentlich müssen sie das Patronatsrecht entweder gemeinsam oder zufolge Verabredung nach einem Turnus ausüben. Bei gemeinsamer Ausübung hat jeder der ursprünglichen Compatrone gleiche Stimme, auch wenn die ursprünglichen Stiftungsbeiträge ungleich waren, und die mehreren Erben eines Patrons haben unter sich zusammen gleiche Stimme, wenn auch ihre Erbtheile ungleich sind; sie haben zusammen die Stimme ihres Erblassers[15]. Bei gemeinsamer Ausübung des Präsentationsrechtes durch die Compatrone gilt der als präsentirt, auf den sich die relative Stimmenmehrheit einigte. Bei Stimmengleichheit hat der Bischof die Auswahl unter den betreffenden Candidaten[16]. Die Präsentationsfrist läuft für jeden Compatron besonders.

IV. Im Zweifel ist ein Patronatsrecht ex testamento wie ab intestato vererblich; es kann jedoch zufolge der Stiftungsurkunde bloß in einer bestimmten Familie (etwa nur im Mannesstamme oder auch auf Cognaten) vererblich (ius patronatus familiare s. gentilitium) oder auf eine einzige Person beschränkt sein.

V. Nicht ganz richtig spricht man von einem sogen. passiven Patronatsrecht[17], wenn zufolge der Stiftungsurkunde ein beneficium zunächst mit einem Candidaten aus einer bestimmten Familie oder aus einem bestimmten Orte besetzt werden soll.

VI. Ein landesherrliches Patronatsrecht (ius patronatus regium ecclesiasticum)[18] kommt im Kirchenrecht, namentlich oft auf Grund von Concordaten, so vor, daß dem Landesherrn als solchem Patronatsrechte zur bloßen Gunstbezeigung verliehen sind, ohne daß ein gemeinrechtlicher Titel dafür zu Grunde liegt. Es muß dabei namentlich die persona dignior

---

[12] C. 24. X. de iure patronatus. Vgl. Schlayer a. a. O. S. 1 ff. 69 ff. Gerlach, Das Präsentationsrecht S. 52 ff. Kaiser im A. II. 417 ff. Silberstein im A. LXI. 3 ff.

[13] U. Graf Brockdorff-Rantzau, Ueber das Compatronatsrecht und die Stellung der Compatrone nach kathol. und protestant. Kirchenrecht, im A. LXVII. 209 ff.

[14] C. 3. X. h. t. Zur Bezeichnung des Verhältnisses unter den Compatronen paßt nicht die Analogie einer Solidarobligation, eher noch das einer communio an einem dinglichen Rechte.

[15] Vgl. über alle diese Fragen insbesondere Schlayer a. a. O. S. 53 ff. Jedoch findet dabei Repräsentationsrecht statt, so daß z. B. die Kinder vorverstorbener Söhne oder Töchter des Erblassers zusammen nur die eine Stimme oder den Antheil ihres Vaters oder ihrer Mutter haben.

[16] Clem. 2 de iure patr. III. 2.

[17] Vgl. darüber *Schmalzgrueber* l. c. n. 16. *Ferraris*, Prompta bibliotheca v. Ius patronatus. Art. 1 n. 10.

[18] Vgl. darüber Phillips, K.-R. VII. Bd. § 417; Lehrbuch § 140 Nr. IV. und die dort Citirten.

präsentirt werden, und zu diesem Zwecke ist oft noch bestimmt, z. B. in Baden, daß der Bischof drei Candidaten bezeichnen soll, aus denen der Landesherr den von ihm zu Präsentirenden wähle. Aber der Landesherr als solcher ist an keine Präsentationsfrist gebunden[19].

Es gibt jedoch kein landesherrliches Patronatsrecht auf Grund der Landeshoheit[20] oder landesherrlichen Aemterhoheit, denn diese bezieht sich nur auf Staatsämter, nicht auf Kirchenämter; es gibt auch kein landesherrliches Patronatsrecht auf Grund der Säcularisationen[21], wie manche Regierungen es namentlich im Anfang dieses Jahrhunderts in Anspruch nahmen; denn

1. die persönlichen Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster, Stifte und geistlichen Würden mußten mit diesen juristischen Personen selbst untergehen.

2. Alle Patronatsrechte, auch die dinglichen der Klöster, Stifte und geistlichen Würden, waren zugleich geistliche Patronatsrechte, die nicht ohne bischöfliche Genehmigung in Laienhände übergehen konnten.

3. Die Säcularisation bildet keinen kirchenrechtlichen Erwerbstitel, zumal auf Beraubung der Kirche sogar die Strafe des Verlustes des Patronates steht.

4. Die außerordentliche Reichsdeputation von 1803 wollte, wie aus ihren Protokollen hervorgeht, den Fürsten nur Länder und Vermögensrechte zur Entschädigung übertragen, und zu diesen gehört das Patronatsrecht nicht. Das Reichskammergericht[22] hat kurz vor seiner Aufhebung noch mehrere Urtheile in diesem Sinne erlassen[23].

---

[19] *Rigantius* ad Reg. XLII. Canc. Apost. n. 42.

[20] Ein solches behauptete Ph. Gregel (Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805) und Reibel (Diöcesanverhältnisse kathol. Bischöfe. Ulm 1806). Gegen diese Ansicht trat anonym der Bamberger Professor Frey auf in zwei Schriften (Das landesherrliche Patronat eine neue Erfindung. Bamberg 1804, und Bemerkungen über Gregels Schrift: Das landesherrliche Patronat, von einem Unparteiischen. Bamberg 1805); ferner der Abt von Ebrach, Eugen Montag (Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Bamberg und Würzburg 1810). Siehe auch die oben § 44 S. 217 cit. Esposizione dei sentimenti, sowie die Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz in Bezug auf die königl. württembergische Verordnung vom 28. Juni 1853.

[21] Ein solches behauptet auch Hinschius (Das landesherrliche Patronatsrecht. Berlin 1856, und in Dove's Zeitschrift für K.-R. II. Bd. S. 42 ff.), und Schulte im A. VII. 215 ff. (vgl. auch dess. oben § 44. XIII. S. 257 Note 164 cit. Abhandlung gegen Bluhme) gesteht wenigstens den Uebergang der dinglichen Patronate der säcularisirten Klöster 2c. auf den Staat zu. Vgl. dagegen jedoch H. Rhenanus [† Domkapitular Dr. Kirch], Der Kölner Patronatsstreit, im A. IX. 299 ff. Vering im A. VII. 216 Note 1. 225 Note 1. 227 ff.; IX. 171 ff. 399 ff.; XXIV. 222. Schilling, Das kirchliche Patronat S. 123 f. Gerlach, Lehrbuch § 179 Anm. Walter, Lehrbuch S. 285. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 417 S. 686 ff.

[22] Vgl. A. VII. 216 Note 2.

[23] Der König von Bayern erhielt durch Art. 11 des Concordats die Patronatsrechte, welche die aufgehobenen geistlichen Corporationen ausgeübt hatten. In Preußen wurden die Streitigkeiten über die dem Landesherrn zukommenden Patronatsrechte seit 1854 durch besondere Vereinbarungen zwischen der Regierung und den einzelnen Diöcesanbischöfen fast alle ausgeglichen. Die Vereinbarung vom Jahre 1854 mit dem Erzbischof von Posen-Gnesen wurde bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 26. October 1857

In Oesterreich gilt als öffentliches Patronat dasjenige, welches dem Landesfürsten als solchem oder einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fonds, wie dem Religions- oder Studien- oder einem sonstigen Stiftungsfonds, zusteht. Das öffentliche Patronatsrecht, welches einer Staatsdomäne adhärirt und bis 1880 von der Cameralgefälleverwaltung, einem Bergoberamte oder der Hofkammer ausgeübt wurde, heißt kaiserliches Patronatsrecht, und das, welches einem öffentlichen Fonds angehört und von der Landes- und Hofstelle ausgeübt wurde, heißt Fondspatronat[24]. In den 1860er Jahren wurden in Oesterreich für Wahrnehmung der landesfürstlichen, Religions- und Studienfondspatronate in den einzelnen Kronländern besondere Commissäre bestellt[25]. Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 19. December 1879 wurden alle bis dahin nicht von den Organen der staatlichen Cultusverwaltung, sondern von anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern ausgeübten öffentlichen Präsentationsrechte an die politischen Landesbehörden, resp. nach Maßgabe der sonst für den Wirkungskreis dieser Behörden und der Ministerien in Präsentationsfällen geltenden Vorschriften, an das Ministerium für Cultus und Unterricht übertragen. Die Ordinariate wurden dementsprechend ersucht, die Vorschläge zur Besetzung von Pfründen, bezüglich welcher bis dahin die k. k. Forst- und Domänendirection oder die k. k. Finanz- und Landesdirection das Präsentationsrecht ausübte, künftig an die k. k. Statthalterei bezw. Landesregierung zu richten[26].

§ 90. d. Die Fähigkeit zum Patronatsrechte[1].

Zum Erwerbe und zur Ausübung eines Patronates bedarf man der kirchlichen Rechtsfähigkeit, ungeschmälerter kirchlicher und bürgerlicher Ehre. Namentlich sind unfähig mit kirchlichen Censuren Behaftete. Nichtchristen sind überhaupt unfähig[2]. Ein dingliches Patronatsrecht ruht bezüglich der Aus-

---

und — diese allein — 1858 auch vom Apostolischen Stuhle. Vgl. Vering im A. XXIV. 223 ff. — Ueber die fiscalischen Patronatsrechte in der Diöcese Culm vgl. A. XXI. 161 f.; XXIV. 265. Ermland ebend. S. 233 f. Ueber die Breslauer Vereinbarung vom Jahre 1868 vgl. Swientek im A. XX. 299 ff. Ueber die von der Regierung noch nicht erledigten Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn seit 1846 in betreff der landesherrlichen Patronate im Eichsfelde in der Provinz Sachsen vgl. Vering im A. XXIV. 234 ff. Ueber die Vereinbarungen mit dem Bischof von Paderborn vom Jahre 1851—1852 in betreff der landesherrlichen Patronatsstellen im westfälischen Antheil der Diöcese ebend. S. 241 ff. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht S. 49—62. Ueber die Vereinbarungen vom 28. December 1854 und 3. December 1868 mit dem Bischof von Münster vgl. Vering im A. XXIV. 252 ff. Ueber die Vereinbarungen vom Jahre 1870 mit dem Bischof von Trier in betreff der rechtsrheinischen landesherrlichen Patronatsrechte vgl. Kugel im A. XXVII. 43 ff.; über die von 1871 mit dem Bischof von Fulda ebend. S. 49 ff.; über die vom Jahre 1873 mit dem Bischof von Limburg vgl. Gerlach im A. XXX. 306 ff. Ueber das unter dem 5./7. Juli 1872 vom Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau mit dem Bischof von Fulda geschlossene Uebereinkommen in betreff der fiscalischen Patronatsrechte in den vormals (bis 1870) bayerischen Theilen der Diöcese Fulda vgl. Braun im A. XXXI. 421 ff. Ueber die betreffende Vereinbarung in Württemberg vgl. oben § 44 S. 230; in Baden oben S. 238 f. Ueber Sachsen-Weimar s. oben § 43 S. 210.

[24] Vgl. Helfert, K.-R. 4. Aufl. § 87 a. E.

[25] Vgl. A. X. 304 ff. 315 ff.; XVII. 472; XXIV. 48 ff.

[26] Vgl. Erlaß des Cultusministeriums vom 10. Februar 1880 Z. 20029 im A. XLV. 238.

§ 90. [1] Phillips, K.-R. VII. Bd. § 419 f.

[2] Dieses erkennen auch die österreichischen Verordnungen vom 18. Februar 1860 (R.-Gef.-Bl. Nr. 45 [A. XII. 129]) und die bayerischen Ministerialentschließungen vom

übung der Befugnisse, solange sich das Gut in den Händen einer des Patronatsrechtes unfähigen Person befindet, während die Lasten fortdauern. In Frankreich — wo aber die Revolution alle Patronatsrechte aufhob — ruhte die dingliche Patronatsberechtigung auch, solange sich das Gut in den Händen eines Protestanten befand. Thatsächlich pflegt man in Deutschland dagegen katholischerseits Protestanten und protestantischerseits Katholiken zur Ausübung eines dinglichen Patronats zuzulassen, obwohl nach kirchlichem Rechte keine Verpflichtung dazu besteht, und auch nicht im Westfälischen Frieden[3] eine solche gefunden werden kann, da dieser als bürgerliches Gesetz nur in bürgerlicher Beziehung die bürgerlichen Verhältnisse der Confessionen regulirt.

Bei dem ius patronatus regium ecclesiasticum genügt es, wenn die Landesverfassung der katholischen Kirche die bürgerliche Anerkennung gewährt, wenn dann auch der Landesherr in Person Protestant ist.

§ 91. c. Die Entstehung eines Patronatsrechtes[1].

I. (Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus[2].) Wenn jemand mit bischöflicher Genehmigung den Grund und Boden für eine Kirche schenkt (fundatio)[3], dieselbe aus seinen Mitteln erbaut (aedificatio)[4] und das zum Unterhalt der Kirche, des Gottesdienstes und der Beneficiaten nöthige Vermögen hergibt (dotatio, hereditas)[5], so erwirbt er ein Patronatsrecht, ohne daß es eines ausdrücklichen Vorbehaltes desselben bedürfte. Auch schon derjenige, der einen jener Acte mit bischöflicher Genehmigung vornimmt, wird Patron[6]. Wenn

---

29. August 1849 und 14. Februar 1851 an. Eine Entscheidung des österreichischen Cultusministeriums vom 28. December (A. LXII. 307 ff.), vom 28. Mai und des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. November 1876 erklärte ausdrücklich, daß Israeliten das mit dem Kirchen- und Pfründenpatronate verbundene Recht der Präsentation für eine Pfarre nicht ausüben können, sei durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-Ges.-Bl. Nr. 142) nicht hinfällig geworden (A. XXXVI. 423 ff. Budwinsky, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. I. Bd. S. 14—17). Durch zwei Rescripte der Congr. inquisitionis vom 31. Mai und 21. December 1873 an den Bischof von Neutra in Ungarn wurde jedoch einem Israeliten eine beschränkte Ausübung des dinglichen Patronatsrechtes gewährt, nämlich durch einen von ihm dem Bischofe bezeichneten katholischen Mann, der dann einen von den bischöflich approbirten Bewerbern ernennt (A. XXXVII. 361 f.). [3] I. P. O. V. § 31.

§ 91. [1] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 9. 12 de ref. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 422 ff. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. ad h. t. § 2.

[2] So sagt die Glosse zu c. 25. X. de iure patr. III. 38.

[3] c. 26. 32 C. XVI. q. 7. [4] c. 31. 33 l. c. [5] c. 31. l. c.

[6] Auf diesen Entstehungsgrund muß man vom Standpunkte des canonischen Rechts auch das Patronatsrecht vieler Grundbesitzer in Oesterreich zurückführen, welche theils in Böhmen nach Aufforderung des allerhöchsten Rescripts vom 28. April 1724 (Jaksch, Gesetzeslexikon. IV. Bd. S. 370 f.) katholische Pfarreien errichteten und dadurch nach den Grundsätzen des canonischen Rechts ein Patronatsrecht erhielten, theils die Patronatslasten übernahmen, weil Kaiser Joseph II. von der Idee ausging, jede Kirche (und Schule) müsse einen Patron haben, und daher bestimmte, wo ein solcher fehle, müsse der Grundherr oder die Stadtgemeinde oder sonst der Religionsfonds das Patronatsrecht übernehmen, und bei den Pfründen freier Verleihung müsse der Bischof (s. aber A. VIII. 461) die Patronatslasten tragen. Das Hofdecret vom 24. December 1782, welches an die einzelnen Länderstellen erlassen wurde, bestimmte, daß, da der Religionsfundus vorzüglich nur auf die Dotirung der Pfarrer geeignet sei, die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errich-

dann aber wegen sonstigen sehr einleuchtenden Nutzens für die Kirche oder das Beneficium ein anderer einen der anderen Acte oder eine bloße Vermehrung der dos vornimmt, so wird auch dieser Patron, bezw. Mitpatron[7]. Die Stiftung ꝛc. muß aber stets unentgeltlich geschehen. Auch werden die Geber von Collectengeldern keine Patrone.

II. Bei der Theilung eines Beneficiums (S. 460) wird der Rector der Mutterkirche Patron der Tochterkirche, wenn letztere bloße Nebenkirche wird[8].

III. Ein Patronatsrecht kann auch durch unvordenkliche Ausübung und konnte bis zum Concil von Trient auch durch vierzigjährige Ersitzung (quasi possessio iusto titulo und bona fide)[9] erworben werden[10].

IV. Das Tridentinum[11] hob auch die bis dahin durch päpstliches Privileg

---

tenden Pfarreien (man wendete diese Vorschriften aber bald auch auf altgestiftete Pfarreien an, was die Hofkanzlei mit Erlaß an das Grazer Gubernium vom 21. September 1804 Z. 15 385 für gesetzlich erkannte) von den Patronen und Grundobrigkeiten (welche, wenn sie das Patronat nicht übernahmen, behufs Erleichterung des Religionsfondes zu einiger Concurrenz mit den Materialien aufgemuntert und angeeifert werden sollten), es möge solches das Camerale, den Studienfonds oder Particulares betreffen, hergestellt zu werden hätten, und daß von ihnen auch die Kosten zu bestreiten seien. Ein Hofdecret vom 30. November 1792 Z. 35 (§ 3) stellte als Regel auf, daß das Patronatsrecht in den freien oder zur Emporbringung bestimmten k. Städten, insoferne sie solches wegen Unvermögens nicht übernehmen konnten, landesfürstlich sei. Weiter bestimmte dieses Hofkanzleidecret: es könne das Patronatsrecht in den landesfürstlichen Städten den letzteren durch freiwilliges Uebereinkommen überlassen werden, was dann auch an manchen Orten infolge Anregung der Landesstelle geschah.

[7] Das Conc. Trid. sess. XXV. cap. 9 de ref. bestimmte aber, die Bischöfe sollten als Delegaten des Apostolischen Stuhles untersuchen, ob ein ganz offenbares Bedürfniß der Kirche oder des Beneficiums vorliege, um auf bloße Vermehrung der dos oder auf bloßen Aufbau oder auf eine ähnliche Ursache hin das Patronat zu verleihen; liege kein solches Bedürfniß vor, so sollten die Bischöfe dem Patron das Geleistete zurückgeben, die Patronatsverleihung widerrufen und das Beneficium in den Stand der Freiheit zurückversetzen.

[8] Vgl. über die verschiedenen Meinungen Silbernagl im A. XLIV. 91 ff.

[9] Bei Personen und Körperschaften, bei denen eine gewaltthätige Aneignung des Patronats vermuthet werden kann, verlangt das Tridentinum einen noch vollständigern Beweistitel; es soll, um die seit unvordenklicher Zeit geschehene Ausübung zu beweisen, der authentische Nachweis erbracht werden über die ununterbrochenen Präsentationen während 50 Jahren, und zwar so, daß alle diese Präsentationen zur Geltung gelangt seien (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 9 de ref. Cf. *de Lucca*, Annot. ad Conc. Trid. disc. 11).

[10] C. 11. X. h. t. C. 1 in VI[to] de praescr. II. 13. Daß das Tridentinum für die Zukunft die vierzigjährige Ersitzung als Entstehungsgrund des Patronatsrechts aufhob, ergibt sich aus einer Vergleichung von Conc. Trid. sess. XIV. cap. 12 de ref. mit cap. 9 eod. Jedoch ist diese Meinung bestritten. Unserer Ansicht sind u. a. Phillips (K.-R. VII. Bd. § 424 S. 751 f.; Lehrbuch § 141 Note 23), Hinschius (K.-R. III. Bd. S. 29), Schulte (Lehrbuch. 2. Aufl. § 75 Note 8; 4. Aufl. § 66 III.), welch letzterer Schriftsteller früher in seinem System S. 685 ff. die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt hatte, wogegen dann namentlich Ginzel im A. III. 295 ff. aufgetreten war. In der 3. Auflage seines Lehrbuches (§ 75 Note 8) wollte Schulte nach erneuter Prüfung auf Grund eines schwachen argumentum a contrario mit Pachmann (Lehrbuch. II. Bd. 3. Aufl. S. 99) in c. 9 cit. die Worte „alia similis causa“ auf Ersitzung beziehen und die Ausschließung der Ersitzung des Patronatsrechts in c. 9 dahin verstehen, daß die damals schon bestandenen Patronate von jener Aufhebung ausgeschlossen und nur auch für sie ein besserer Beweis gefordert sei.

[11] Conc. Trid. l. c.

entstandenen Patronate auf; jedoch sind seitdem besonders für Landesherren manche Patronate durch päpstliches Privileg wieder begründet worden.

Eine Besonderheit sind die in Ungarn vom apostolischen Könige (s. oben S. 141 f.) an Städte, meistens bei deren Begründung als Stadtgemeinden, verliehenen Patronatsrechte unter Wahrung eines königlichen Oberpatronatsrechtes zur nähern Regelung, Entscheidung von Streitigkeiten, Wiederaufhebung und Devolution bezüglich dieser städtischen Patronate [12].

§ 92. f. Die Uebertragung eines bestehenden Patronatsrechtes [1].

I. Ein Patronatsrecht geht ohne weiteres auf den testamentarischen oder Intestaterben über [2]. Auch zur Schenkung oder zum Vermächtnisse eines Laienpatronates bedarf es der Einwilligung des Bischofs nicht. Durch Schenkung oder Vermächtniß eines Laienpatronates an eine kirchliche Corporation oder den jeweiligen Träger eines bestimmten Kirchenamtes wird aus dem Laienpatronate ein geistliches Patronatsrecht. Zur Schenkung oder zum Vermächtniß eines geistlichen Patronatsrechts bedarf es immer der Zustimmung des Bischofs [3]. Der Tausch eines persönlichen Patronatsrechts kann nur gegen eine andere res spiritualis [4], z. B. gegen ein anderes Patronatsrecht stattfinden, und nur mit bischöflicher Genehmigung. Ein dingliches Patronat geht durch Kauf oder Tausch des Gutes auf den neuen Erwerber über. Wenn jedoch eine größere vermögensrechtliche Gegenleistung oder ein besonderes pretium wegen des Patronates geleistet würde, so wäre dieses gerade so wie auch der Kauf eines persönlichen Patronates Simonie; das Patronat ginge zur Strafe unter und der Kaufpreis würde an die bisherige Patronatskirche fallen [5]. Ein dingliches Patronatsrecht kann nicht von dem Gute abgetrennt werden, außer wenn es durch Schenkung oder Vermächtniß an ein kirchliches Institut zum geistlichen Patronatsrecht gemacht werden soll [6]. Ein dingliches Patronats-

---

[12] Vgl. Timon, Das städtische Patronat in Ungarn. Leipzig und Budapest 1889 (mit Urkunden vermehrter Sonderabdruck aus A. LXI. 369 ff.; LXII. 3 ff.).

§ 92. [1] Phillips, K.-R. VII. Bd. § 425 ff.

[2] Vgl. aber oben § 89 Nr. IV.

[3] C. 23. X. h. t. III. 38. c. un. in VI^to h. t. III sq.

[4] C. 9. X. de rerum permutatione III. 19.

[5] C. 13. X. h. t. Conc. Trid. sess. XXV. cap. 9 de ref.

[6] Vgl. Gerlach, Das Präsentationsrecht S. 83 ff. Hinschius, Das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums, in der Zeitschrift für K.-R. VII. Bd. S. 332. Siehe auch A. IX. 303 Note; XXIV. 223 f. Abweichend vom canonischen Patronatsrechte gestattete ein österreichisches Hofdecret vom 2. November 1811 (Franzens Gesetzessammlung S. 168) und Hofdecret vom 12. November 1818 (ebend. S. 260), bei Veräußerungen von Staats- und Fondsgütern das damit verbundene Patronatsrecht dem Staate oder Fonds vorzubehalten. In Preußen war eine Cabinetsordre gleichen Inhalts unter dem 9. Januar 1812 ergangen. Wie Hinschius (K.-R. III. Bd. § 139 S. 77 Note 3) aber richtig bemerkt, „erlischt mit der Veräußerung des berechtigten Gutes der Titel, aus welchem der Patronat bisher dem Eigenthümer zugestanden hat. Der Vorbehalt desselben als eines persönlichen Rechtes stellt sich demnach als einen Neuerwerb ohne einen vom canonischen Rechte anerkannten Entstehungsgrund dar". In der Vereinbarung der preußischen Regierung mit dem Erzbischof von Posen-Gnesen vom Jahre 1854 bezüglich

recht wird mit dem Gute in der gewöhnlichen Verjährungszeit ersessen. Ein persönliches Laienpatronat kann in dreißig Jahren[7], ein persönliches geistliches in vierzig Jahren[8] gegenüber dem bisherigen Inhaber ersessen werden. Ein dingliches Laienpatronat geht bei Confiscation des Gutes auf den Fiscus über[9]. Die Säcularisation bildet aber keinen kirchlichen Erwerbstitel (s. oben § 89 a. E. S. 478).

II. Der Ehemann kann das dem Dotalgut annexe Patronat ausüben; auch der Erbpächter, Emphyteuta, Superficiar, Vasall, der Usufructuarius omnium bonorum und der Sequester darf das dingliche Patronatsrecht ausüben[10]. Die von einem gutgläubigen Besitzer geschehene Präsentation bleibt in Kraft[11].

§ 93. g. Der Inhalt des Patronatsrechtes.

Der Patron hat:

1. Ehrenrechte (iura honorifica)[1], z. B. einen bevorzugten Platz in der Kirche, ein ius inscriptionis, d. h. das Recht, seinen Namen und seine Wappentafel in der Kirche anzubringen, Trauergeläute, Einschluß in das Kirchengebet, Vortritt bei Processionen ꝛc.

2. Lasten (iura onerosa), nämlich:

a) Eine Aufsicht und Einsichtnahme bezüglich der Verwaltung des gesammten Vermögens der Kirche (ausgenommen die besonderen Stiftungen und Fonds, bezüglich deren die patronatische Aufsicht durch den Stifter ꝛc. ausdrücklich ausgeschlossen ist)[2], um dem Bischofe Pflichtwidrigkeiten anzeigen zu können[3]. Zu

---

der fiscalischen Patronate, welche 1857 die landesherrliche und 1858 die päpstliche Genehmigung erhielten, wurden die bei Veräußerungen vom Fiscus vorbehaltenen Patronate als uncanonisch aufgegeben.

[7] Anderer Meinung ist unter den Neueren Schulte (Lehrbuch § 76 Nr. II), der nach Analogie der Servitutenersitzung die zehnjährige Ausübung inter praesentes und die zwanzigjährige inter absentes für genügend hält. So auch das preußische Landrecht II. 11. § 574. 576. [8] C. 8. X. de praescr. II. 26.

[9] *Schmalzgrueber* l. c. n. 262. Ein persönliches Patronat geht in diesem Falle nicht mit über, weil das Patronatsrecht kein Vermögensrecht ist.

[10] C. 7. X. h. t. Vgl. Decr. s. Congr. Episc. et Regul. vom 15. Juni 1850 im A. X. 370 ff. über das Recht des Sequesters. Walch, Der Uebergang des Patronatsrechtes auf den Firmar (Zeitschrift für K.=R. VI. Bd. S. 243 ff.).

[11] C. 19. X. h. t.

§ 93. [1] Clem. III. c. 25. X. h. t. III. 38. Siehe namentlich die ausführliche Darstellung bei Schilling a. a. O. S. 94—103. Der Anspruch des Patrons auf einen bevorzugten Platz in der Kirche besteht nicht in einem Anspruch auf eine sedes in choro in dem für die celebrirende Geistlichkeit bestimmten Presbyterium und auch nicht in dem Anspruch auf einen Baldachin (Urban. VIII. Const. *Alias* d. d. 14. Maii 1639).

[2] Ueber den sich empfehlenden derartigen Vorbehalt s. A. LXVII. 315, und den Rechtsfall aus Preußisch=Schlesien im A. LXVIII. 6. Heft.

[3] Für die in Oesterreich bei den Kirchen des landesfürstlichen und des Religions= und Studienfondspatronats bestellten Patronatscommissäre ergingen für deren verschiedene Functionen, namentlich in betreff der Aufsicht derselben über die kirchliche Vermögensverwaltung, sehr umständliche Instructionen von seiten der Statthaltereien. Man vgl. z. B. die mit Erläuterungen der betreffenden bischöflichen Ordinariate im Archiv abgedruckten Instructionen für Niederösterreich vom 30. Mai 1863 (A. X. 304 ff.), für Kärnthen vom 1. Juli 1863 (A. X. 315 ff.), für Tirol und Vorarlberg vom 25. November 1867 (A. XXIV. 48 ff.).

einem Mitverwaltungsrechte des Kirchenvermögens bedürfte der Patron eines päpstlichen Privilegs [4].

---

[4] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 3 de ref. — In Böhmen haben die Patrone noch immer die Verwaltung des Kirchenvermögens und haben die Bischöfe seit 1866 keine Schritte auf die Herausgabe des Kirchenvermögens an die kirchliche Verwaltung gethan, nachdem zu Anfang der 1860er Jahre die Patrone dieses verweigert hatten (vgl. über die verwickelten und schwierigen Patronatsverhältnisse in Böhmen überhaupt und die vorliegende Frage insbesondere A. VII. 296 ff.; VIII. 245 ff. Borovy im A. XVI. 139 ff.; LIII. [1885] 229. Cizek, Ueber die Patronatsverhältnisse in Böhmen und die Mängel der österreichischen Kirchengesetzgebung von 1874 und 1877, im A. LXVIII. 3 ff.). Es sollen sich manche böhmische Patrone (adelige Großgrundbesitzer) in der factischen Unmöglichkeit befunden haben, die in sonstigen Speculationen angelegten Kirchenfonds plötzlich herauszugeben, und die eigentliche Tragung der Patronatskosten sollen die Patrone in Böhmen vielfach dadurch umgangen haben, daß sie, anstatt die ihnen obliegende Kirchenbaulast aus ihrem eigenen Vermögen zu tragen, dazu die Ueberschüsse einer ihrer anderen Patronatskirchen verwandten (ein Mißbrauch, der übrigens sogar in Hofkanzleidecreten vom 11. Mai 1793 und 29. October 1846 eine Stütze hatte. A. XII. 118). Andererseits hat man übrigens darauf hingewiesen, wie in vielen böhmischen Dorfgemeinden das Pfarrhaus kein zur Aufbewahrung der kirchlichen Fonds genügend vor Raub und Diebstahl gesicherter Ort sein würde und überhaupt außer den herrschaftlichen Gebäuden des Patrons sich auf manchen Dörfern gar kein anderer einigermaßen gesicherter Ort finden lasse. Auch bei den Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages vom Jahre 1863—1864 über die Kirchen- und Pfarrhausbaulast wurden für die Patrone und Pfarrgemeinden mit Rücksicht auf die Beitragspflicht derselben größere Ansprüche bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens erhoben, als denselben nach canonischem Rechte zustehen. Der Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien trat damals (in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 6. Mai 1864) namentlich dem Mißverständniß entgegen, als ob die Bestimmungen über die Beiträge zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude irgendwie durch das Concordat (Art. 12 und 34) abgeändert seien; er zeigte, daß überhaupt in dem Concordate gar nichts enthalten sei, wodurch eine Aenderung der österreichischen Gesetze über die Leistungen der Patrone gefordert werde; die Verhältnisse, welche eine Neuregelung nothwendig machten, seien eine Folge der Grundentlastung, welche dem Concordate um sieben Jahre voranging. Die meisten Besitzer von Gütern, an welchen dingliche Patronate hafteten, hätten einen beträchtlichen Theil ihres Einkommens verloren. In Ländern, wo weitaus der größte Theil der Patronate aus dinglichen bestehe, sei es also eine Forderung der Gerechtigkeit, daß für die Leistungen der Patrone eine entsprechende Ermäßigung eintrete und der Ausfall von denjenigen gedeckt werde, welche durch die vorgegangene Veränderung gewonnen hätten. „Die Ausgleichung zwischen Gewinnenden und Verlierenden“, bemerkte der Cardinal zum Schlusse, „gebühre der Staatsgewalt, welche sie durch ihre Verfügungen nothwendig gemacht habe, und die Kirche hege keinen Wunsch, als daß die Regelung, geleitet von Billigkeit und richtiger Würdigung der Thatsachen, dem Ganzen wie dem Einzelnen zum Heile gereiche“. Den bloßen bescheidenen „Wunsch“, den hier der Cardinal am Ende aussprach, halten wir vielmehr für einen förmlichen Rechtsanspruch, über den auch die kirchlichen Organe mit zu hören sind; denn wenn einem Gläubiger ganz oder theilweise ein neuer Schuldner statt des bisherigen gesetzt werden soll, so hat auch der Gläubiger (in unserm Falle also die Kirche) zu entscheiden, ob und inwiefern er sich dieses gefallen lassen will, und dieses hier um so mehr, als die Kirche durch Gewährung oder Versagung der Patronatsrechte schon an und für sich dem einzelnen Patron gegenüber besser gestellt ist, als gegenüber der Gemeinde, wenn und insoweit dieser die Baulast aufgelegt ist, ohne daß ihr kirchliche Patronatsrechte obliegen.

Sodann betonte der Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher in einem Hirtenschreiben vom 8. Mai 1864 an die Pfarrgeistlichkeit über die Verwaltung des Gotteshausvermögens, daß man die Frage über die Beitragspflicht und über die Verwaltung des vorhandenen Kirchenvermögens im Grundsatze auseinanderhalten müsse. Bei der Durchführung der kirchlichen Vermögensverwaltung auf Grund der Bestimmungen des Concordates sei der Einfluß des Patrons in jeder Beziehung aufrecht gehalten. Wenn der Patron einen der

drei Schlüssel der Kirchenkasse zu haben wünsche und er oder sein Stellvertreter von dem Pfarrorte nicht so weit entfernt sei, daß dadurch die Geschäftsordnung gestört würde, so werde auf sein Ersuchen ihm einer der Schlüssel ohne Anstand übergeben werden. Zwischen den früheren und den dermaligen Vorschriften ergebe sich nur ein einziger wesentlicher Unterschied, welcher zwar für den Grundsatz der kirchlichen Vermögensverwaltung entscheidend, aber für die Ausübung selten von einiger Wichtigkeit sei. Am 8. December 1759 habe die Kaiserin Maria Theresia für Niederösterreich eine Verordnung erlassen, in welcher sie den Patronen und deren Beamten in ziemlich harten Ausdrücken vorwarf, daß das Vermögen der Patronatskirchen gar oft nachlässig verwaltet, ja auch zu eigennützigen Zwecken mißbraucht werde, und mit Berufung auf die Rechte als oberste Schutzherrin der Gotteshäuser mehrere Anordnungen traf, unter anderem den Zechpröpsten verbot, Ausgaben von mehr als 30 Gulden ohne Bewilligung des Patrons oder seines Bevollmächtigten und des Pfarrers, kleinere aber ohne Vorwissen und Gutheißung des Pfarrers zu machen. Hieraus habe sich die Uebung entwickelt, daß, wenn der Patron zu irgend einer größern Ausgabe seine Bewilligung nicht ertheilte, man aber auf derselben bestehen zu müssen glaubte, die Sache der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wurde. Damit die kirchliche Vermögensverwaltung zur Wahrheit werde, habe die Regierung darauf verzichtet, in der frühern Weise einzuschreiten, und die Entscheidung dem Bischof überlassen. Dieses sei aber von keiner so großen Tragweite. Wenn der Patron mit irgend einer Ausgabe nicht einverstanden sei und es infolge derselben unmöglich werde, die laufenden Kirchenbedürfnisse, zu welchen die kleineren Reparaturen gehören, zu bestreiten, so sei er natürlich auch nicht verpflichtet, den Ausfall zu decken. Wenn aber die Kirche vollkommen im Stande sei, ihre laufenden Bedürfnisse zu bestreiten, und also dem Patrone in dieser Beziehung keine Lasten verursache, so habe derselbe auch kein Recht, zu verlangen, daß, um das Stammvermögen zu vermehren, die Erfordernisse des Gottesdienstes auf das Nothdürftigste beschränkt würden. Allein Gotteshäuser, aus deren Jahreseinkommen sich beträchtliche Ersparnisse erzielen ließen, seien selten zu finden, und wohlhabenden Kirchen habe die Regierung niemals die Erlaubniß versagt, bei Verwendung ihrer Ueberschüsse auf eine würdige Feier des Gottesdienstes Bedacht zu nehmen. Mehr aber werde der Bischof auch nicht thun. Dadurch also, daß die Regierung es aufgegeben habe, über die Verwendung der Jahreseinkünfte endgiltig zu entscheiden, sei den Patronen kein Schaden zugefügt worden. Ueberdies liege es im Geiste der kirchlichen Verwaltung, allen billigen Wünschen gerecht zu werden und ein freundliches Einvernehmen nach Möglichkeit zu fördern. Finde sich irgendwo ein Vermögen, welches nach dem Willen des Stifters der Erhaltung des guten Baustandes gewidmet sei, so verstehe es sich von selbst, daß, solange eine Bauherstellung nicht nöthig sei, die Interessen zum Kapitale geschlagen werden müßten.

Was die Pfarrgemeinde betreffe, so seien die erhöhten Beiträge, welche sie nach endgiltiger Regelung der Sache ohne Zweifel werde zu leisten haben, ihren eigenen kirchlichen Bedürfnissen gewidmet. Ferner habe durch die Grundentlastung des frühern unterthänigen Besitzes sich dessen Werth bedeutend gesteigert, und durch den Umstand, daß nun auch die vormals herrschaftlichen Grundstücke zu den Gemeindelasten beizusteuern hätten, sei den Gemeinden ein großer Vortheil geworden. Indessen sei es billig, daß die Pfarrgenossen in die Verwaltung des Vermögens ihres Gotteshauses Einsicht hätten, am meisten dann, wenn das Jahreseinkommen desselben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und der kleineren Reparaturen nicht hinreiche; allein auch hierfür sei bereits gesorgt. Im Einklange mit den Bestimmungen, über welche die versammelten Bischöfe sowohl 1849 als 1856 sich geeinigt hätten, sei für die Kirchenprovinz und die Erzdiöcese Wien verfügt worden, daß bei Bestellung der Kirchenväter auf die billigen Wünsche der Pfarrgemeinde Rücksicht genommen werden sollte. Die Kirchenväter, oder wie sie nach Maßgabe der Ortsgewohnheit heißen möchten, bildeten aber mit dem Pfarrer, und wenn der Patron sich dabei betheilige, mit diesem oder dessen Stellvertreter die Kirchenvermögensverwaltung, und ein giltiger Beschluß derselben könne ohne ihre Mitwirkung nicht zu stande kommen. Auch bringe es ihre Stellung mit sich, daß sie in ununterbrochener Kenntniß aller Einnahmen und Ausgaben blieben. Wenn daher ohne Noth Ausgaben beantragt würden, bei welchen das Jahreseinkommen die laufenden Bedürfnisse zu bestreiten nicht vermöchte, so wäre der Vertrauensmann der Gemeinde in der Lage, zu rechter Zeit Einsprache dagegen zu erheben. Dadurch sei allen Forderungen der Billigkeit Rechnung getragen und

b) Beschützung der Kirche gegen gewaltsame Unterdrückung und Beraubung; Bestellung und Honorirung des Advokaten bei Processen der Kirche.

c) Eine eventuelle Baulast (vgl. unten Buch IV).

3. **Nützliche Rechte** (iura utilia), nämlich:

a) Ein **Präsentationsrecht**[5] bei Vacanz der Pfründe (s. oben § 89 S. 476)[6].

---

für jenes Zusammenwirken aller berechtigten Interessen, welches die beste Bürgschaft einer guten Verwaltung ist, nach Möglichkeit gesorgt. Uebrigens sei es, von der Rechtsfrage abgesehen, auch schlechthin unmöglich, für die Verwaltung Formen zu finden, infolge derer die Wünsche und Ansichten jedes zu Beiträgen verpflichteten Theiles über die Verwendung der Jahreseinkünfte entscheidend wären. Um allen Wünschen und Rücksichten Rechnung zu tragen, sei das Concilium von Wien vom Jahre 1858 (Tit. 7 Kap. 6, A. IV. 740 ff.) bei seinen Bestimmungen über die Mitwirkung des Patrons bis an die äußerste Grenze des mit den Kirchengesetzen Vereinbaren gegangen. Unter allen kirchlichen Anordnungen, welche dem Einflusse des Patrons Grenzen zögen, sei keine mit solchem Nachdruck ausgesprochen und so oft wiederholt worden, als jene, welche den Patron von der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens ausschließe. Auch das Concil von Trient habe diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit erneuert. Eine Ausnahme würde dann eintreten, wenn der Patron dem Gotteshause oder der Pfründe ein Grundstück, ein Kapital unter der Bedingung anböte, daß ihm auf die Verwaltung des Jahreserträgnisses seiner Schenkung ein gewisser Einfluß gestattet würde. Die Kirche könne eine solche Stiftung ablehnen; nehme sie dieselbe aber an, so müßten deren Bedingungen erfüllt werden. Dieses gelte aber auch dann, wenn die Schenkung von jemand anderem als dem Patrone gemacht werde, und habe also mit den Rechten des Patrons als solchen nichts zu schaffen. Daher habe der Heilige Stuhl Anstand genommen, die diesfälligen Anordnungen des Wiener Provinzialconciliums als mit dem allgemeinen Kirchengesetze übereinstimmend anzuerkennen, und nur durch die Hinweisung auf die besonderen in Oesterreich obwaltenden Verhältnisse und auf den Umstand, daß ja das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung im Grundsatze gewahrt sei, sei die Schwierigkeit gehoben worden. Aber noch weiter zu gehen, sei unmöglich, ohne mit dem allgemeinen Kirchengesetze und eben darum mit dem Art. 30 des Concordates in Widerspruch zu gerathen.

Das Endurtheil über die Zuläßigkeit einer Ausgabe hätten die Patrone selbst nach den früheren Vorschriften nicht gehabt und es würde ihnen nichts frommen, wenn die Staatsgewalt dasselbe im Widerspruche mit den geschlossenen Verträgen und erlassenen Gesetzen von neuem in Anspruch nehme. Wofern der Pfarrer mit Billigung der bischöflichen Behörde und Beistimmung der Kirchenväter sich für die Zweckmäßigkeit des Aufwandes ausspräche und das Einkommen des Gotteshauses dadurch nicht unfähig würde, die laufenden Bedürfnisse vollständig zu decken, so könnte die Statthalterei nicht umhin, ihre Zustimmung zu geben. Doch eine Ausgabe, wider welche Patron und Kirchenväter sich vereinigten, sei vom bischöflichen Generalvikariat noch kein einziges Mal bewilligt worden, und es müßten denn ganz besondere Umstände zusammentreffen, wenn eine solche Bewilligung sich als rathsam oder nothwendig herausstellen sollte. Scheine es den Patronen wünschenswerth, so möchten sie sich an derselben durch einen verständigen und wohlwollenden Patronatscommissär betheiligen; sie würden dann keine Ursache haben, über Mangel an Berücksichtigung sich zu beschweren. Auch Professor **Pachmann** (Zur Pfarrpatronatsfrage [in **Haimerls** Oesterreich. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. XV. Bd. Wien 1865. 1. Heft S. 69—84]) kritisirte die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtags vom Jahre 1863—1864 über die Kirchen- und Pfarrhausbaulast, indem er zugleich die Grundsätze des canonischen Rechts über diese Frage entwickelte.

[5] **Gerlach**, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854 (Regensburg 1855). **Phillips**, K.-R. VII. Bd. § 428 ff. **Schmitz**, Natur und Subject der Präsentation. Regensburg 1868. **Friedle** im A. XXIII. 1—50.

[6] Daß das Recht des Patrons, auch des landesfürstlichen Patrons, kein **Verleihungs**- oder **Ernennungs**-, sondern nur ein **Präsentationsrecht** ist, war,

Der Patron kann nicht sich selbst [7], wohl aber jeden andern, der die vom gemeinen Rechte und durch etwaige besondere Bestimmungen der Stiftungsurkunde geforderten Eigenschaften hat, selbst seinen eigenen Sohn [8], präsentiren.

Die Auswahl der Candidaten von seiten des Patrons kann (abgesehen von den gemeinrechtlichen Bestimmungen) noch durch besondere Anordnungen beschränkt sein. So z. B. soll in Oesterreich der Laienpatron nur aus denjenigen ihm vom Ordinariate benannten Candidaten präsentiren, welche sich auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle beim Ordinariate gemeldet und bei Seelsorgpfründen auch im Pfarrconcurse bestanden haben, und bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronate unterliegen, sollen die Patrone einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof als die Würdigsten bezeichnet [9]. Auf allgemeinen kirchlichen Rechtsgrundsätzen über das in seinen wesentlichen Beziehungen innerkirchliche Patronatsrecht beruht auch die Vorschrift, welche im österreichischen Concordate ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß von einem geistlichen Patrone und bei dem einem Landesherrn als solchem zustehenden Patronatsrechte die persona dignior zu präsentiren ist, bezw. daß auch bei den Canonicaten und Pfarreien, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, von der Regierung einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet [10]. Dasselbe gilt von den auf einem angekauften, ehemaligen Gute öffentlicher Fonds beruhenden Patronaten [11].

---

als den canonischen Satzungen und dem Art. 24 und 25 des österreichischen Concordates entsprechend, auch ausdrücklich in einem an die Landesregierung zu Salzburg gerichteten Ministerialerlaß vom 6. Februar 1857 Nr. 1957 anerkannt. Diese Satzung des canonischen Rechts hat aber auch nach Art. 15 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, als eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche betreffend, noch immer ihre politische Geltung behalten, so daß der von einzelnen Landesregierungen bei Pfründen landesfürstlichen Patronats statt Präsentation gebrauchte Ausdruck „verliehen" oder „ernannt" auch nach österreichischem bürgerlichem Rechte ungesetzlich ist.

[7] C. 26. X. h. t. [8] C. 15. X. h. t.

[9] Oesterreichisches Concordat Art. 24, und daran hat auch das Gesetz vom 7. Mai 1874 nichts geändert. Vgl. auch Gautsch von Frankenthurm, Die confessionellen Gesetze S. 45 f. Die Bestimmung vom 6. März 1847, wonach in Galizien und Bukowina auch die Laienpatrone an den Ternavorschlag des betreffenden bischöflichen Ordinariates gebunden sein sollen, wurde durch allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1866 bezw. Staatsministerialerlaß vom 31. Juli 1866 Z. 6235 K. U. außer Kraft gesetzt; dagegen wurde durch Cultusministerialerlaß vom 12. Februar 1874 Z. 1551 (A. XXXVI. 286 f.) erklärt, daß damit „keineswegs beabsichtigt war, in der Beschränkung der Uebung des Präsentationsrechts für jene Pfründen eine Aenderung herbeizuführen, die dem Patronate ehemaliger Staats- und öffentlicher Fondsgüter unterstehen, welche durch Vertrag in das Eigenthum von Privaten mit der durch die allerhöchste Entschließung vom 24. October 1818 angeordneten Bedingung übergegangen sind, daß die jeweiligen Besitzer solcher Güter bei der Besetzung der Pfründen des an denselben haftenden Patronates auf den Ternavorschlag der Ordinariate beschränkt sein sollen."

[10] Diese Vorschrift des Art. 25 des Concordats ist keineswegs, wie Gautsch a. a. O. S. 46 meint, vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 alterirt; denn wenn man vom Concordat absehen wollte, so würde doch die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wonach die Kirche ihre inneren Angelegenheiten nach den kirchlichen Religionsgrundsätzen verwaltet, zu berücksichtigen sein, und daher auch von dem Verlangen der nach (dem Concordat und) dem Staatsgrundgesetz abolirten Hofdecrete vom 9. und 31. Januar 1800 und 24. Juni 1813, daß die ganze Competentenliste vom Ordinariate mitzutheilen sei, abzusehen sein.

[11] Denn es kann die rechtliche Natur des dinglichen Patronates, die es vor dem Verkaufe des Gutes hatte, also hier die des landesherrlichen Patronatsrechts, nicht geän-

Ein großer Mißstand herrscht in Böhmen auch bezüglich der Präsentation von seiten der Patrone, indem die an den Patronatskirchen eines Großgrundbesitzers angestellten Pfarrer und Kapläne sozusagen eine Diöcese in der Diöcese bilden, ein abgeschlossenes Ganze, innerhalb dessen sich die Beförderung von einem geringern Beneficium auf ein größeres, von einer Kaplanstelle auf eine Pfarre in so ausschließlicher Weise bewegt, daß jeder als ein Eindringling betrachtet und behandelt wird, der es wagt, um ein Beneficium einzukommen, ohne bei einer Kirche desselben Patronates angestellt gewesen zu sein. Hieraus erklärt und entschuldigt sich denn auch theilweise das Bestreben der Curatgeistlichen, mit dem Patron und seinen Beamten um jeden Preis ein gutes Einvernehmen zu bewahren, um bei vorkommenden Erledigungsfällen nicht etwa lebenslänglich als minder genehme Person übergangen zu werden, ein Haschen nach Gunst, welches oft mit den kirchlichen Amtspflichten des Seelsorgers in Widerspruch geräth[12]. Der geeignetste Weg, solche Mißstände zu beseitigen, würde gewiß eine schon im Jahre 1866 vom Grafen Leo Thun vorgeschlagene, aber seither noch nicht zu stande gekommene Vereinbarung zwischen den Patronen und Bischöfen sein, wonach ähnlich, wie es bei den kaiserlichen und Religions- und Studienfondspatronaten gehalten wird, ein jeder Priester um jedes erledigte Kirchenamt in der Diöcese, der er angehört, sich bewerben dürfte, der Bischof aus allen Candidaten die drei würdigsten auszuwählen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis jetzt auf einer Stelle desselben oder eines andern Patronates in Verwendung standen, und der Patron dann einen von den ihm in Vorschlag gebrachten würdigsten drei Candidaten als Pfarrer präsentiren müßte[13]. Noch bedenklichere Mißstände aber würden eintreten, wenn, wie es die Majorität des bömischen Landtags vom Jahre 1866 begehrte, das Präsentationsrecht den Gemeinden eingeräumt werden sollte, weil man auf diese den größern Theil der bisher von den Patronen getragenen kirchlichen Baulast übertragen wollte. Schon in der Landtagssession vom Jahre 1864 erklärte der Cardinalfürsterzbischof Fürst Schwarzenberg in seinem und der übrigen böhmischen Bischöfe Namen, er würde gegen einen solchen Landtagsbeschluß Protest erheben und den Beistand des Apostolischen Stuhles gegen die Durchführung eines derartigen Gesetzes anrufen. Gewiß würden auch die Patronatsherren gegen eine solche Verletzung ihrer Rechte, und würde nicht minder der Clerus gegen ein solches Gesetz protestiren. Der letztere würde aus dem Regen in die Traufe kommen, wie dieses das Loos der meisten Schullehrer und Schulen als warnendes Beispiel darthut, seit infolge des neuen Schulpatronatsgesetzes vom Jahre 1864 die früheren Patronatsherren ihre freiwilligen Zuwendungen der Schule entzogen und die Gemeinden, denen nun hauptsächlich die Schullasten aufgebürdet sind, jede größere Ausgabe zu Schulzwecken scheuen, selbst an den laufenden Schulausgaben und den Einkünften des Lehrers noch zu sparen suchen, anderer mißlicher und zum Nachtheile der Schule dienender Einwirkungen auf die Besetzung der Schulstellen nicht zu erwähnen, die, auf das rein kirchliche Gebiet bei Besetzung der Seelsorgerstellen übertragen, eine förmliche Simonie mit sich bringen würden. Auch der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher

---

dert werden ohne Zustimmung der Kirche, und es ist daher nicht nothwendig, wie Schulte (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. § 77 Nr. 3) meint, daß in dem Verkaufsinstrument ausdrücklich die Beschränkung der Präsentation auf die Terna stipulirt und demgemäß auch ins Grundbuch eingetragen werden müsse; es genügt vielmehr, wenn auf irgend welche Weise feststeht, daß das Patronatsrecht ein ursprünglich landesherrliches oder das des Religions- oder Kirchenfonds gewesen sei. Und zwar würde der Patron, um im Zweifel sein Patronatsrecht zu erweisen, auch gerade den Erwerb des Patronatsgutes vom Staate beweisen müssen.

[12] Vgl. Borovy im A. XVI. 141 ff.; LIII. 229 ff.

[13] Vgl. dens. im A. XVI. 145.

von Wien erklärte sich in einer Erklärung vom 12. November 1872 an den Statthalter von Niederösterreich, worin er mehrere das Patronatsrecht betreffende Fragen beantwortete, sehr entschieden und unter guter Begründung gegen eine Vermehrung der Gemeindepatronate [14].

Es ist schon oben (§ 89 Nr. II) bei Darlegung der Verschiedenheiten vom geistlichen, Laien- und gemischten Patronat und bei Erörterung des Compatronates das meiste über die Präsentation abgehandelt.

Während eines Rechtsstreites über das Patronatsrecht übt der im redlichen Besitze des Patronatsrechts Befindliche das Präsentationsrecht. Ist der Besitz des Patronats selbst streitig, so verleiht der Bischof frei. Besteht ein Streit zwischen dem Verleiher des Kirchenamtes und dem die Präsentation Beanspruchenden über die Existenz des Patronatsrechts, so wird während der Dauer des Rechtsstreites für das Kirchenamt ein Verweser bestellt.

Steht das Patronatsrecht einer Corporation zu, so entscheidet, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, absolute Stimmenmehrheit in betreff der Präsentation [15]. Wenn einem bürgerlichen Verein oder einer bürgerlichen Corporation, z. B. einer Stadtgemeinde, ein Patronatsrecht zusteht, so richtet sich die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl des von dem Vorstande (Magistrat) zu Präsentirenden, namentlich die Frage, ob die Wahl durch alle Corporationsmitglieder (Gemeindebürger) oder bloß durch den Vorstand oder einen engern Ausschuß (Gemeinderath) zu geschehen hat, einerseits nach der Verfassung (Statuten) der betreffenden Körperschaft (Stadtgemeinde), andererseits kommen aber auch die kirchlichen Bedingungen zur Ausübung dieses kirchlichen Rechtes in Betracht, so daß deshalb doch nur die katholischen Mitglieder (katholischen Gemeindebürger) und nur auf Grund thatsächlicher Zulassung von kirchlicher Seite (nicht zufolge kirchlichen Rechtsanspruchs, s. oben § 90) auch die nichtkatholischen Mitglieder (protestantischen Gemeindebürger) bei der Ausübung dieses Patronatsrechts mitwirken können [16].

Die Präsentation erfolgt mündlich oder gewöhnlich schriftlich an den Kirchenobern, welcher das Kirchenamt überträgt, und diesem steht die Prüfung der erforderlichen Eigenschaften des Präsentirten zu. Das Tridentinum bestimmte ausdrücklich, daß die Präsentirten (wie auch die Gewählten und Nominirten) sich durch keinerlei Appellation gegen die Ablegung eines Examens verwahren können; nur die von einer Universität oder höhern Lehranstalt Präsentirten brauchen sich dem Examen nicht zu unterziehen [17]. Der von dem berechtigten Patrone in der gehörigen Weise rechtzeitig Präsentirte muß, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat, das betreffende Patronatsbeneficium erhalten; eine andere Besetzung ist nichtig (s. oben § 86 Nr. IV S. 468).

---

[14] Vgl. A. XXIX. 271 ff.

[15] C. 6. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10.

[16] Einen Fall, wo auf Grund eines (übrigens nicht einmal mit Gewißheit als rechtlich begründet dastehenden) Patronatsrechts in dem Jahre 1872/73 eine katholische Pfarrwahl durch die gesammte christliche Bürgerschaft der Stadt Hirschberg in Schlesien, aber mit vielen Unregelmäßigkeiten sich abspielte, stellt eingehend dar Vahlhof [Dr. Krätzig] im A. XXXI. 35 ff.

[17] Conc. Trid. sess. VII. cap. 13 de ref.

Ein Patronatsrecht kann auch ein unvollkommenes (ius patronatus minus plenum) in der Weise sein, daß ihm das Präsentationsrecht fehlt. So auch, wenn das Präsentationsrecht durch Verjährung erloschen ist (s. unten § 94 I Nr. 3).

b) Einen Alimentationsanspruch[18] hat der Patron, falls er vom Stifter abstammt, für sich und seine Familie bei unverschuldeter Armuth, wenn keine civilrechtlich zur Alimentation Verpflichteten vorhanden sind und die Kirche noch Ueberschüsse aus ihren Einkünften hat. Niemals hat eine juristische Person als Patron diesen Anspruch.

§ 94. h. Das Erlöschen des Patronatsrechts[1].

I. Das Patronatsrecht geht unter:

1. Durch Verzicht[2]. Damit aber die Lasten aufhören, muß auch der Bischof einwilligen.

2. Durch Einwilligung des Patrons in eine unio per suppressionem oder per subiectionem des Patronatsbeneficiums mit einer nicht unter einem Patronate stehenden (ecclesia libera), sowie durch Einwilligung in die Umwandlung der Patronatskirche in eine Collegiatkirche[3].

3. Durch Ersitzung der Freiheit (usucapio libertatis) von seiten des Bischofs, indem dieser die beabsichtigte Ausübung des Präsentationsrechtes nicht zuläßt, geht in dreißig Jahren beim Laienpatronat und in vierzig Jahren beim geistlichen Patronat das Präsentationsrecht unter.

4. Ebenso geht durch Consolidation[4], d. h. wenn der Bischof als solcher alleiniger Patron wird, das persönliche Patronat unter.

5. Durch gänzliche Zerstörung der Kirche[5] oder völligen Untergang der dos, falls der Patron die Kirche nicht renovirt oder redotirt, obschon er die Mittel dazu hat.

6. Durch Untergang des berechtigten Subjectes, also erblosen Tod des Patrons, Aufhören der patronatsberechtigten juristischen Person, und das dingliche Patronat auch durch Parcellirung des Gutes[6].

---

[18] C. 30 C. XVI. q. 7. C. 25. X. h. t. III. 38.

§ 94. [1] Phillips, K.-R. VII. Bd. § 434.

[2] C. 41. X. de testibus et attestationibus II. 20.

[3] Vgl. oben § 85 S. 460. *Michels*, Quaestiones controv. de iure patr. p. 19. 31.

[4] Vgl. Schlayer a. a. O. S. 77 ff.

[5] Conc. Trid. sess. XXI. cap. 7 de ref.

[6] Vgl. jedoch auch *Michels* l. c. p. 41 sqq. Hinschius in der Zeitschrift für K.-R. VII. Bd. S. 1 ff. Erlaß des preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 21. August 1860 im A. VI. 467 f. Im Falle der Dismembration eines patronatsberechtigten Gutes geht das Patronat in solidum auf die einzelnen Parcellen über, ohne daß es dafür nach preußischem Landrecht (II. 11. § 581) erst der Eintragung in die Grundbücher bedürfte, aber der Wille des einen Compatrons ist nun beschränkt durch die Berechtigung des andern in der Ausübung des solidarischen Rechtes (vgl. A. LVIII. 98 f. Hinschius, Preußisches K.-R. S. 375 f.). Jedoch wenn nach preußischem Gesetz vom 3. Januar 1845 und § 2 und 9 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Gesammtlast auf die einzelnen Parcellen vertheilt ist, haftet das Trennstück nur für die auf solches vertheilte Einzellast (Deutsches Reichsgericht, Civilsenat, 20. Mai 1886. Juristische Wochenschrift 1886 S. 240).

7. Durch gewisse Verbrechen des Patrons, namentlich Tödtung oder Verstümmelung von Geistlichen, Simonie, Eingriff in die Vermögensrechte der Kirche[7], Häresie oder Schisma[8].

In allen diesen Fällen tritt dann wieder collatio libera des Bischofs ein.

II. Die Ausübung des Patronatsrechts fällt weg:

1. Wenn der Patron nicht binnen der gesetzlichen Frist[9] oder
2. bei dem geistlichen Patron auch, wenn derselbe einen Unfähigen präsentirt;
3. so lange, als der Patron excommunicirt ist.

Es hatte in Preußen im Jahre 1848 die Commission der zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfassung berufenen Nationalversammlung die unbedingte Aufhebung des Patronatsrechts beantragt, weil das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, daß die Aufhebung desselben keiner weitern Rechtfertigung bedürfe. Diese Gründe erschienen jedoch der Regierung bei Erlaß der Verfassungsurkunde nicht als zulänglich, sie erachtete ein tieferes Eingehen in die Natur des Patronatsrechtes und die aus demselben erwachsenden wechselseitigen Rechtsverhältnisse für nothwendig und behielt deshalb im Art. 14 der Verfassungsurkunde von 1848 die Vorlegung eines besondern Gesetzes über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben sei, vor. Die von der Regierung im Januar 1849 in dieser Richtung bereits gemachte Gesetzesvorlage, die Aufhebung des Kirchenpatronats betreffend[10], wurde aber wieder zurückgelegt und den Beschlüssen der Kammern entsprechend im Art. 17 der revidirten Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 bloß die bedingte und facultative Aufhebung des Patronats, nämlich der Erlaß eines einseitigen Staatsgesetzes über die Bedingungen in Aussicht gestellt, „unter welchen das Kirchenpatronat noch auf andere Weise als dem schon ohnehin an sich zulässigen Wege des Vertrags (z. B. durch Ablösung) aufgehoben werden könne", d. h. demselben ganz oder theilweise der Schutz der bürgerlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden entzogen werden könne. Im April 1870 erschien von seiten des Cultusministeriums eine Denkschrift über die Aufhebung des Kirchenpatronats in Preußen, welche den katholischen Bischöfen und den evangelischen Consistorien, sowie den Oberpräsidien und Regierungen in sämmtlichen Provinzen zur Meinungsäußerung mitgetheilt wurde[11]. In dieser Denkschrift sind ausführlich die rechtlichen und praktischen Gründe entwickelt, welche der Aufhebung des Kirchenpatronates entgegenstehen, und die Frage, ob ein Bedürfniß für die Aufhebung vorliege, im allgemeinen verneint, und nur für einzelne ganz singuläre Fälle, in welchen die thatsächlichen Voraussetzungen des Patronates eine wesentliche Aenderung erlitten haben, ein zeitweises Ruhenlassen oder eine Modification in der Ausübung desselben als motivirt anerkannt worden[12].

---

[7] C. 6. X. h. t. III. 38. Conc. Trid. sess. XXV. cap. 9 de ref.

[8] Conc. Trid. sess. XXII. cap. 11 de ref. [9] Vgl. oben § 89 Nr. II. S. 476.

[10] Dieser Gesetzentwurf vom Jahre 1849 nebst den kritischen Bemerkungen des damaligen Directors der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums, Geheimrath Aulicke, den Motiven und dem Entwurfe einer Instruction für die königlichen Regierungen, betreffend die Ausführung solchen Gesetzes, ist mitgetheilt von Vering im A. XXIV. 205 ff.

[11] Abgedruckt im A. XXIV. 201—205. 215—222. Vgl. auch F. Schuppe, Die Aufhebung des Kirchenpatronats. Berlin 1871.

[12] Nach einer Erklärung des damaligen Cultusministers Hrn. v. Mühler in der Kreuzzeitung vom 15. Februar 1874 (abgedruckt in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 49 I. Bl.) waren auch die damals befragten Behörden mit jener Auffassung einverstanden.

Die österreichische Regierung legte im October 1872 durch die Statthalter den österreichischen Ordinariaten eine Reihe auf die Aufhebung der Kirchenpatronate bezüglicher Fragen zur Begutachtung vor. Die Fragen der österreichischen Regierung waren:

I. Ob die Aufhebung der bestehenden Kirchen- und Pfründenpatronate, bezw. der bestehenden Privatpatronate wünschenswerth und durchführbar erscheine?

Der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher von Wien antwortete in der (schon oben citirten)[13] Denkschrift vom 12. November 1872 darauf, die Aufhebung der Privatpatronate über Kirchen zu wünschen, sei kein Grund vorhanden; anders verhalte es sich mit Patronaten über Pfarren, indem diese nicht ohne große Schattenseiten wären.

II. Auf die Frage, ob jene Aufhebung in obligatorischer oder facultativer Weise erfolgen solle, erwiederte der Cardinal: kein wohlerworbenes Patronat könne dem Inhaber ohne seine Einwilligung entzogen werden, solange er die mit demselben verbundenen Pflichten erfülle. Eine Verzichtleistung habe bei persönlichen Patronaten zur Folge, daß der Patron von allen mit dem Patronat verbundenen Leistungen frei werde. Bei den dinglichen Patronaten könne sich der Inhaber durch die Verzichtleistung von den Patronatslasten nicht befreien; denn da diese am Grundbesitz hafteten, seien die Lasten, welche sie mit sich brächten, von jedem Besitzer zu tragen, wenn er selbst, wie z. B. ein Jude, die Patronatsrechte zu üben unfähig sei.

III. Weiter bemerkte der Cardinal auf die Frage der Regierung, sobald ein Patronatsrecht erlösche und damit die Beschränkung bezüglich der Auswahl des Candidaten wegfalle, trete nach dem geltenden Gesetze das freie bischöfliche Verleihungsrecht wieder in Kraft.

IV. Ferner führte der Cardinal aus: „Wenn eine Ablösung der Patronatslasten einträte, so wäre das Entschädigungskapital von den Verpflichteten, nämlich von den Patronen und den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu erlegen, und zwar zu Gunsten der Berechtigten, nämlich der Kirchen und Pfründen, für welche die Beiträge bestimmt sind. Bevor also an die Ablösung könnte gegangen werden, müßte die Vertheilung der Patronatslasten zwischen den Patronen und den Besitzern der entlasteten Grundstücke festgesetzt sein; denn nur dadurch bekäme man den Maßstab, nach welchem die zu entrichtende Summe zwischen den Verpflichteten zu vertheilen wäre. Für die Vereinbarung der Berechtigten mit den Verpflichteten würden die Grundsätze über die Veräußerung des Kirchengutes maßgebend sein. Allein dem Ausmaße des Entschädigungskapitals dürften sich Schwierigkeiten in den Weg stellen, welche schwer oder gar nicht zu beseitigen wären. Die wichtigsten Leistungen des Patrones und eben jene, für welche die Rechtsvermuthung streitet, so daß die Freiheit von denselben muß bewiesen werden, beziehen sich auf die Bauherstellungen. Sind Kirche und Pfarrhaus in gutem Bauzustande, so kann es geschehen, daß die Baulichkeiten dem Patrone ein halbes Jahrhundert hindurch ganz unbedeutende Ausgaben verursachen. Aber auch Kirchen und Pfarrhöfe werden ja von Feuersbrünsten heimgesucht oder haben von Ueberschwemmungen zu leiden. Sollte das Ergebniß der Ablösungssumme hinreichen, um bei solchen Unglücksfällen den Berechtigten die Hilfe zu sichern, welche der Patron ihnen zu leisten schuldig ist, so ergäbe sich ein Betrag, auf welchen die Verpflichteten gewiß nicht eingehen würden. Im entgegengesetzten Falle müßten die Berechtigten die Unterstützung, auf welche sie Anspruch haben, gerade dann entbehren, wenn sie ihnen am nöthigsten wäre.

V. Endlich die letzte Frage lautete: inwieweit die Behandlung dieser Frage im Wege der Reichsgesetzgebung angemessen erscheine, bezw. ob und bis zu welchem Punkte

---

[13] Vgl. oben § 93 Note 14.

die Modalitäten der Aufhebung den Ländern überlassen werden müßten. Die Antwort des Cardinalfürsterzbischofes erklärte es für zweckmäßig, daß die Vorlagen über die Vertheilung des früher von den Patronen allein zu bestreitenden Aufwandes an die Landtage geleitet seien, weil dabei manches den einzelnen Ländern Eigenthümliches in Anschlag komme, und er wiederholte, wie in seinen früheren bereits erwähnten Meinungsäußerungen, die Vertheilung der bisherigen auch ferner für die Gotteshäuser und Pfründen zu sichernden Bauherstellungen zwischen den Patronen und Besitzern der entlasteten Grundstücke habe die Staatsgewalt zu bestimmen, weil es sich lediglich um die Ausgleichung von Vermögensansprüchen handle, welche die vom Staate verfügte Grundentlastung nöthig gemacht habe. Dagegen betonte er zum Schluß, die übrigen die Patronate betreffenden Fragen gehörten sowohl ihrer Natur nach als kraft des 15. Artikels der allgemeinen Staatsbürgerrechte fast durchgängig in den Bereich der Kirchengewalt.

Die Aufhebung des Patronatsrechtes ist seitdem noch nicht erfolgt; jedoch im Gesetz vom 7. Mai 1874, die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche betreffend, ist in § 32 das „Patronatswesen" einer besondern gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 95. VI. Die Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

I. Diese sind theils durch die besondere Stiftungsurkunde des einzelnen Amtes festgestellt, theils fließen sie aus dem allgemeinen Rechte oder aus dem Particulargesetze.

II. Das allgemeine Kirchenrecht verpflichtet den katholischen Beneficiaten:

1. zum Gehorsam gegen die hierarchischen Oberen (§ 83);

2. zum Breviergebet (s. oben § 79), wenn er auch noch nicht die Subdiakonatsweihe hat;

3. zum Bekenntnisse des Glaubens der Kirche. Diejenigen, welche ein höheres Kirchenamt (beneficium maius, s. § 82) oder ein Seelsorgeamt oder ein kirchliches Lehramt erhalten, müssen das Bekenntniß auf die tridentinischen Glaubensdecrete ablegen, und das Concil hatte dieses zugleich für alle Theilnehmer der nächsten Provinzial- und Diöcesansynoden vorgeschrieben[1]. Pius IV. formulirte deshalb das Glaubensbekenntniß neu[2], indem er die tridentinischen Glaubensdecrete in zwölf Artikeln mit dem nicänisch-constantinopolitanischen Symbol[3] in Verbindung brachte. Pius IX. hat dieses Glaubensbekenntniß durch Aufnahme des vom Vaticanischen Concil definirten Dogmas der Unfehlbarkeit (s. unten § 116) ergänzt[4]. — Die Beneficiaten sind ferner verpflichtet

---

§ 95. [1] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 2 de ref.

[2] Pii IV. Const. *In sacrosancto* a. 1564 (Bullar. Rom. tom. IV. P. II. p. 201). Const. *Iniunctum nobis* a. 1564 (Bullar. Rom. l. c. p. 204; letztere Constitution regelmäßig auch als Anhang in den Ausgaben des Tridentinum).

[3] Vgl. über dieses und die anderen vortridentinischen Glaubenssymbole Phillips, Lehrbuch § 229 f. *H. Denzinger*, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontificibus emanarunt. Ed. 5. Wirceburgi 1874. *Devoti*, Ius can. univers. Lib. 1 tit. 1 (tom. II. p. 1 sqq.). Ueber das seinem Inhalte nach und in den Hauptzügen seiner Fassung bis auf die Zeit der Apostel hinaufreichende apostolische Symbolum vgl. die Quellen und Literaturbelege bei Hergenröther, Kirchengeschichte. III. Bd. S. 26 f.

[4] Siehe das betreffende Decret der s. Congr. Conc. vom 20. Januar 1877, im A. XXXVII. 466 f.

4. zur persönlichen Ausübung ihres Amtes und zur Residenz am Sitze ihres Beneficiums (§ 96), und endlich ist ihnen
5. die Annahme mehrerer Beneficien verboten (§ 97).

§ 96. Die Residenzpflicht insbesondere[1].

I. Die Kirche hat nicht unmittelbar und allgemein festgestellt, ob die für alle wirklichen Beneficiaten gemeinsame Residenzpflicht auf dem göttlichen oder bloß auf dem menschlichen Rechte beruhe[2], doch dürfte sie für die Bischöfe und Seelsorger wohl aus dem göttlichen Rechte entspringen[3].

II. Bischöfe[4] und exemte Prälaten dürfen, wenn sie genügende Gründe dazu haben, jährlich höchstens drei Monate im ganzen außerhalb ihres Bezirkes sich aufhalten, doch sollen sie zur Advents- und Fastenzeit, sowie an den großen Festen Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam in ihren Diöcesen sein. Nur aus vier Gründen gestattet das Tridentinum eine längere Abwesenheit, vorausgesetzt, daß dieselbe die schriftliche Billigung des Papstes erhält, sowie die des Metropoliten oder ältesten Suffraganbischofs. Diese vier Gründe, aus welchen auch bei anderen Kirchenämtern von dem betreffenden Kirchenobern eine längere Abwesenheit gestattet wird, sind: 1) Christliche Liebe (christiana charitas), z. B. Bekehrung von Häretikern, Beilegung von Streitigkeiten, namentlich unter Fürsten. 2) Dringende Nothwendigkeit (urgens necessitas); dahin gehört eine dem Bischof drohende Todesgefahr, außer wenn sie eine mit der Heerde gemeinsame wäre. Ferner Gebrechlichkeit, lebensgefährliche Ungesundheit der Luft, nicht aber Einbruch von Feinden oder ansteckende Krankheit[5]. Aus solchen Gründen wird eine sechsmonatliche Abwesenheit erlaubt, wenn durch die Bestellung eines Vikars für geeignete Vertretung gesorgt ist. Nach Ablauf dieser Frist kann dieselbe noch einmal erneuert werden; dann könnte aber nur durch Verzicht auf das Kirchenamt geholfen werden. 3) Schuldiger Gehorsam (debita obedientia) gegen den hierarchischen Obern[6], d. h. Aufträge in kirchlichen Geschäften von seiten

---

§ 96. [1] C. ap. 13. 14. Conc. Arel. c. 2. 21. Nic. c. 15. C. 21 C. VII. q. 1 (Conc. Carthag. a. 401). X. III. 4. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda. In VI^to III. 3. Conc. Trid. sess. VI. cap. 1. 2; sess. VII. cap. 1; sess. XXI. cap. 3; sess. XXII. cap. 3; sess. XXIII. cap. 1; sess. XXIV. cap. 12 de ref. Phillips, K.-R. VII. Bd. §§ 361. 387 ff.; Lehrbuch § 82 f. Heim, Die Residenzpflicht der Pfarrer, Curaten und aller, welche ein mit der cura animarum verbundenes Beneficium innehaben. Augsburg 1888.

[2] Auf dem Tridentinischen Concil wurde über diese Frage weitläufig verhandelt. Cf. *Benedict. XIV.*, De synodo dioec. lib. 7 c. 1.

[3] So nimmt auch der hl. Alphons von Liguori an (Homo apost. tract. VII. c. 4 n. 14. Vgl. auch Phillips a. a. O.; Lehrbuch § 82.

[4] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1 de ref. v. Quoniam autem. Urban VIII. setzte eine besondere Abtheilung der Congr. Conc. super residentia episcoporum ein. v. Scherer, Die tridentinischen Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht, im A. XLVI. 168.

[5] Vgl. Kober, Die Residenzpflicht der Kirchendiener bei feindlichen Verfolgungen und ansteckenden Krankheiten, in der Tüb. Theol. Quartalschrift 1882. 1. Heft S. 3 ff.

[6] Z. B. Auftrag des Papstes oder Diöcesanbischofs, wozu vorzugsweise Canoniker verwendet werden sollen. Cf. c. 14. 15. X. h. t. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref.

der Oberen. 4) Augenscheinlicher Nutzen (evidens utilitas) der Kirche oder des Staates, z. B. Berufung zum Concil oder Reichstag, Proceßführung zur Vertheidigung des Beneficiums[7], nicht aber der Dienst bei einem weltlichen Fürsten[8]. Die Ueberwachung der Residenzpflicht der Bischöfe liegt dem Metropoliten und dem Provinzialconcil ob. Ist ein Bischof sechs Monate ohne genügenden Grund aus seiner Diöcese abwesend, so verfällt ohne weiteres ein Viertel seiner Jahreseinkünfte zur Vertheilung des Metropoliten an die Kirchenfabrik und die Ortsarmen, und dasselbe tritt ein, wenn er noch sechs weitere Monate abwesend bleibt; bei noch längerer Abwesenheit soll der Metropolit oder in betreff dieses der älteste Suffraganbischof, der seine Residenzpflicht einhält, bei Strafe des Interdicts binnen drei Monaten dem Papste Anzeige machen, der dann bis zur Absetzung schreiten darf.

III. Regularäbte sind, da bei ihnen von Entziehung der Früchte nicht die Rede sein kann[9], wegen Nichtresidenz nach ihrer Ordensverfassung zu bestrafen.

IV. Die Beneficiaten an Kathedralen und Collegiatkirchen[10] dürfen ebenfalls, außer wenn sie aus einem der genannten vier Gründe Urlaub erhalten, aus sonstigen wichtigen Gründen höchstens drei Monate im Jahre abwesend sein, sonst verlieren sie für das erste Jahr die Hälfte der Früchte und für das zweite alle Früchte, und nach dem dritten Jahre kann dann eine rechtsgiltige Sentenz auf Absetzung folgen, nachdem der Abwesende (und zwar, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, dreimal edictaliter) citirt worden und darauf noch sechs Monate verstrichen sind. Jedoch darf der Bischof statt dessen und selbst nachdem er jene Maßnahme schon eingeleitet hatte, den Abwesenden und Ausbleibenden suspendiren oder excommuniciren. Um die Canoniker zur bessern Einhaltung der Residenzpflicht und des Chordienstes anzuhalten, soll in jedem Kapitel der dritte Theil der gesammten Einkünfte zu einer Masse für tägliche Vertheilungen (distributiones quotidianae, victualia praesentiae) an die beim Chordienste anwesenden (interessentes) Canoniker verwandt werden[11]. Zufolge allgemeiner Gewohnheit sollen übrigens die Canoniker, nachdem sie vierzig Dienstjahre an einer Kapitelskirche zurückgelegt haben (iubilatio), von der Residenzpflicht und Dienstleistung entschuldigt sein[12].

---

[7] C. 13. X. h. t. Zum Studium der Theologie oder des canonischen Rechtes sollen Scholaren fünf Jahre, und zum Lehren die Doctoren für die ganze Dauer ihres Lehramtes Urlaub erhalten. C. 4. 12. X. h. t. c. 5. X. de magistr. V. 5. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1 de ref. Auf Curatgeistliche leidet dieses jedoch keine Anwendung mehr. Vgl. auch über das frühere Recht c. 34 in VI^to de elect. I. 6.

[8] Conc. Trid. sess. VI. cap. 2 de ref.

[9] Reg. 76 de Reg. Iur. in VI^to. Cf. c. 3. C. XVI. q. 6.

[10] C. 11. X. h. t. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de reformatione. Cf. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. per summar. prec. prop. p. 597 sqq.

[11] Cap. un. in VI^to h. t. Conc. Trid. sess. XXI. cap. 3 de ref. Siehe dazu Phillips, K.-R. VII. Bd. § 389.

[12] Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. n. 92—115 zu sess. XXIV. cap. 12 de ref. in der Ausgabe des Tridentinum von Richter und Schulte. *Benedict. XIV.*, De synod. dioec. lib. 13 cap. 9 n. 15.

V. Nicht exemte Prälaten und die Pfarrer[13] dürfen ohne einen der vier erwähnten Gründe aus sonstigen triftigen Gründen mit schriftlichem bischöflichen Urlaub höchstens zwei Monate im Jahre vom Sitze ihres Beneficiums entfernt sein. Dasselbe gilt von sonstigen Kirchenämtern, die stiftungsgemäß die Residenz fordern. Die Strafe ist hier die Entziehung der Früchte ihres Kirchenamtes zum Besten der Kirchenfabrik und der Ortsarmen durch den Bischof, und wenn sie nach einer persönlichen Ladung oder, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, nach drei Edictalladungen sich nicht wieder einfinden, kann der Bischof nach seinem Ermessen mit kirchlichen Censuren oder sogleich mit Privation des Beneficiums vorgehen.

§ 97. Verbot der Annahme mehrerer Kirchenämter.

I. Es ist nur dann gestattet, ein zweites beneficium anzunehmen, wenn das erste zum Unterhalte nicht ausreicht und das zweite keine Residenz an einem andern Orte fordert[1]. Man unterscheidet aber:

1. Beneficia incompatibilia primi generis, bei welchen die Besitznahme des zweiten ipso iure den Verlust des ersten nach sich zieht: zwei Bisthümer, zwei Dignitäten, zwei Personate, zwei Curatbeneficien, zwei beneficia uniformia sub eodem tecto, d. h. zwei Beneficien an derselben Kirche mit denselben Pflichten, endlich ein beneficium curatum, zu dem noch eine Dignität hinzukommt.

2. Beneficia incompatibilia secundi generis oder ratione retentionis, bei denen die Besitznahme des zweiten ein richterliches Urtheil nöthig macht, durch welches der Verlust eines der Beneficien ausgesprochen wird. Dahin gehören zwei Canonicate und alle übrigen beneficia residentialia, die nicht unter die erste Klasse fallen.

II. Der Papst kann von dem Verbote der Pluralität der Beneficien dispensiren wegen kirchlichen Bedürfnisses oder Nutzens[2] oder zur Belohnung von Verdiensten. Von einer nur durch Diöcesangesetz bestimmten Incompatibilität kann der Bischof dispensiren.

§ 98. VII. Die Erledigung der Kirchenämter.

I. Diese tritt ein ipso iure, d. h. ohne weiteres, ohne daß erst ein richterliches Urtheil es auszusprechen braucht:

1. Durch Eingehung einer Ehe von seiten eines clericus minor[1] oder Versuch der Eingehung einer Ehe von seiten des Inhabers eines ordo maior[2];

---

[13] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1 de ref. Cf. *Lingen* et *Reuss* l. c. p. 779 sqq. Decr. Congr. Conc. per summar. prec. prop. de residentia parochorum.

§ 97. [1] C. 1 D. 89. C. 3 § 1 C. III. q. 3. C. 1. 2 C. XXI. q. 1. C. 3 C. X. q. 3. C. 3. 7. 12—15. X. de praeb. III. 5. C. 28 eod. C. 3 X. de cler. non resid. III. 4. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 17 de. ref. Ueber das Verbot der Pluralität der Beneficien in seiner geschichtlichen Entwicklung vgl. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 396 ff.

[2] Cf. *Benedict. XIV.*, De synod. dioec. lib. 13 c. 8 n. 6.

§ 98. [1] C. 1. 3. 5. X. de cler. coniug. III. 3. Decl. Congr. Conc. Trid. ad sess. XXV. cap. 5 de ref. Phillips, K.-R. I. Bd. § 65.

[2] Den Cleriker der höheren Weihen, der eine Civilehe eingeht, trifft ipso iure Excommunication. Vgl. Laurin, Der Cölibat S. 137 ff. Silbernagl im A. XLV. 185.

2. durch Eintritt in einen Orden[3], oder

3. in den Soldatenstand[4];

4. durch Annahme eines beneficium incompatibile primi generis (s. § 97);

5. durch Nichterwerb des für das Kirchenamt nöthigen ordo binnen Jahresfrist[5], oder bei bischöflichen Würden durch Nichtempfang der bischöflichen Consecration binnen sechs Monaten[6];

6. durch Begehen gewisser Verbrechen, wie Häresie, Schisma.

II. Ein Kirchenamt geht ferner für den bisherigen Inhaber verloren durch Verzichtleistung (Renuntiation). Diese muß ausdrücklich, freiwillig[7], aus genügenden Gründen[8], z. B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, und an den rechtmäßigen Kirchenobern geschehen und von diesem angenommen sein. Bischöfe und exemte Prälaten resigniren in die Hände des Papstes, diejenigen, welche ihr Amt vom Bischofe empfingen, an den Bischof[9]. Ein bedingter Verzicht muß stets an den Papst geschehen, z. B. der zu Gunsten eines dritten. Bei Patronatsbeneficien muß auch der Patron einwilligen, wenn der Verzicht zu Gunsten eines dritten geschieht. Der Verzicht auf dasjenige Kirchenamt, welches den Ordinationstitel bildet, muß unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Umstandes geschehen und soll erst dann genehmigt werden, wenn feststeht, daß anderswoher der Lebensunterhalt genügend beschafft sei; sonst ist dieser Verzicht ungiltig[10]. Ebenso ist auch bei den unirten Beneficien der Verzicht nur dann giltig, wenn diese Qualität dabei ausdrücklich hervorgehoben und zugleich nachgewiesen ist, daß der Beneficiat auch ohne dieses seinen genügenden Lebensunterhalt besitzt[11]. Ein Kirchenamt, wegen dessen ein Rechtsstreit anhängig ist, kann nur an den Streitgenossen abgetreten werden[12]. Im Falle, daß der zu Gunsten eines dritten verzichtende Cleriker zur Zeit seiner Resignation bereits krank war und binnen zwanzig Tagen nach geschehenem Verzicht stirbt, ist zufolge der Kanzleiregel De viginti (s. oben § 57 S. 325 Note 12) die Verzichtleistung immer ungiltig[13].

---

[3] C. in 4 VI^to de regular. III. 14.

[4] Cf. Glossa *Redierint* ad c. ult. de cler. non resid. III. 4.

[5] C. 14. 35. de elect. in VI^to I. 6 bestimmte dieses für Pfarrstellen, Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 4 de ref. für Canonicate.

[6] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 2 de ref.

[7] C. 2. 4. X. de his, quae vi metusve causa fiunt. I. 40.

[8] „Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit";
Summar. ad c. 10. X. de renunt. I. 9.

[9] Gegen die Behauptung des bayerischen Ministers v. Lutz (Schreiben vom 28. Januar 1875 an den Bischof von Eichstätt), die dem Landesherrn verliehenen Nominationsrechte auf Canonikate seien eine Gewährung des vollen päpstlichen Verleihungsrechtes, und es werde daher die Resignation eines vom Könige Nominirten erst nach erfolgter königlicher Genehmigung perfect, — dagegen vgl. Wolfgang (W. Molitor) im A. XXXIV. 367 ff. Hergenröther im A. XXXIX. 193.

[10] Conc. Trid. sess. XXI. cap. 2 de ref.

[11] Ibid. sess. XXV. cap. 2 de ref.

[12] C. 2. Ut lite pendente in VI^to II. 8.

[13] Reg. XIX. Canc. Apost. Cf. *Rigantius,* Comm. ad Reg. Canc. Tom. II. p. 232.

III. Auch zum Tausch[14] von Beneficien bedarf es eines triftigen Grundes (iusta causa) und der Zustimmung des Kirchenobern, sowie des etwaigen Patrons.

Für den Verzicht auf ein Kirchenamt, wie für den Tausch eines solchen bedarf es eines notariellen Instrumentes und einer öffentlichen Bekanntmachung.

IV. Eine Versetzung[15] gegen den Willen des Beneficiaten oder eine Amtsabsetzung kann, wenn das beneficium in titulum, d. h. auf Lebenszeit verliehen ist, regelmäßig nur geschehen durch kirchliches Strafurtheil[16], es liege denn eine Art kirchlichen Nothstandes vor, weshalb dann aus zwingenden Gründen ein Beneficiat ohne eigentliches Vergehen versetzt oder abgesetzt werden kann[17]. Gegen eine derartige Administrativmaßregel eines Bischofs stände aber ein Recurs an den Papst offen. (Ueber die Absetzung von sogen. parochi amovibiles s. oben § 82 Nr. III S. 453[18].)

Ueber die staatliche Verhinderung und Entfernung der geistlichen Beneficiaten im preußischen Culturkampfe s. oben S. 178 f. 187 f. 190 f. Mit diesen preußischen Bestimmungen stimmte überein das hessische Gesetz, betreffend die Anstellung

---

[14] C. 5. X. de rerum permutatione III. 19.

[15] Cf. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in Congr. Conc. p. 286 sqq. de amovibilitate et remotione parochorum. Phillips, K.-R. V. Bd. § 225 f.

[16] Beim Vaticanischen Concil wurde beantragt: Da das förmliche canonische Proceßverfahren gegen inamovibile Beneficiaten und Pfarrer, zumal in den gegenwärtigen Zeiten, mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sei und selten ohne großes Aergerniß stattfinden könne, in der Regel auch Zögerungen zur Folge habe, die für das geistliche Wohl der betreffenden Gemeinde schwere Nachtheile mit sich brächten, so möge das Concil verordnen, es sollten die Ordinarien die Befugniß haben, auch ohne Einleitung eines förmlichen canonischen Processes einem Pfarrer sein Beneficium zu entziehen, sobald es unzweifelhaft festgestellt sei, daß er sich so schwerer Vergehen schuldig gemacht, daß er nach dem wohlerwogenen Urtheile des Bischofs und der von ihm zuzuziehenden Prüfungscommission für Pfarrbefähigungen ohne Aergerniß und ohne Nachtheil für die geistliche Wohlfahrt seiner Gemeinde sein Amt nicht fortverwalten könne. Die gesetzlichen Gründe der privatio beneficii wünschte ein Antrag noch insbesondere um folgende vermehrt zu sehen: einfache öffentlich bekannte Unzucht, offenkundiges Leben im Concubinat, Trunksucht und unverbesserliche, scandalöse Verschwendung. Ein weiterer Antrag ging dahin, es möge dem Ordinarius erlaubt sein, eine unfreiwillige Versetzung oder auch Pensionirung eines Pfarrers vorzunehmen, wenn es unzweifelhaft feststehe, daß er zur ersprießlichen Verwaltung der betreffenden Pfarrstelle nicht geeignet sei. Vgl. die betreffenden Anträge bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 178 sq. 191 sq.

[17] Ueber den Nothstand, wegen dessen der Papst, um die Wiederherstellung des Cultus in Frankreich nicht noch länger hinauszuschieben, auf den einstimmigen Rath des Cardinalscollegiums eine Anzahl Bischöfe absetzte, die als Emigrirte der vertriebenen Dynastie gefolgt waren, die Napoleon I. durchaus nicht wieder zulassen wollte und sodann der Papst vergeblich um Resignation gebeten hatte, vgl. A. IV. 331 f. Ueber die aus der Halsstarrigkeit einiger jener Bischöfe hervorgegangene kleine Secte, die sogen. la petite église, vgl. Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 136 f., und die betreffenden Anträge beim Vaticanischen Concil in *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 259 sqq. Vgl. übrigens *Benedict. XIV.*, De synod. dioec. lib. 13 cap. 16 n. 13 darüber, daß heutzutage keine Versetzungen von Bischöfen wider ihren Willen vorkommen.

[18] Jober (L'inamovibilité des desservants. Strasb. 1882) plaidirt dafür, daß der Papst bestimmen möge, es sollten auch die desservants nur auf canonischen Grund, also auf kirchenrechtliches Urtheil hin versetzt werden können. Vgl. dazu Maas im A. XLIX. 172 ff.

und Vorbildung der Geistlichen, vom 23. April 1875 Art. 8, welches nur theilweise durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 Art. 12 gemildert wurde (s. oben S. 225). Ueber das gleichartige badische Gesetz vom 19. Februar 1874 und dessen Modification durch Gesetz vom 5. Juli 1888 s. oben S. 253 f. Die dem österreichischen Gesetz vom 7. Mai 1874 nachgebildeten Bestimmungen des sächsischen Gesetzes vom 23. August 1876 § 13 s. oben § 43 I. 7. S. 207. In Oesterreich (vgl. auch oben S. 137) bestimmte das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, obschon die Regierung hier, wie der Cardinal v. Rauscher in seiner Rede über das Gesetz im Herrenhause am 10. April 1874 ausführte, alles mit der Gerechtigkeit Vereinbare schon auf Grund des Concordates hätte erlangen können (vgl. auch die oben § 37 S. 136 Note 63 citirte Schrift: Adresse und Promemoria S. 22 f.), im § 8 Folgendes: „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung und provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem andern Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden." Die im vorstehenden Paragraphen des Gesetzes gesperrt gedruckten Bestimmungen standen nicht in dem Entwurfe der Regierung, sondern wurden vom Subcomité des confessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses hinzugefügt. Die Bischöfe bemerkten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 über diesen Paragraphen: Durch § 8 wird von der Regierung das Recht in Anspruch genommen, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lasse. Allein die Geistlichen unterstehen in betreff von Handlungen, wider welche die Strafgesetze des Staates gerichtet sind, dem weltlichen Gerichte, und das österreichische Strafgesetzbuch ist ja nicht so unvollständig, daß in demselben wider jemanden, welcher durch sein Benehmen der öffentlichen Ordnung Gefahr brächte, keine Bestimmung könnte gefunden werden. Scheint es also der politischen Behörde, daß irgend ein Pfarrer durch sein Benehmen die öffentliche Ordnung gefährde, so steht es ihr frei, zu veranstalten, daß er vor das Strafgericht gestellt werde. Die Maßregelung wird auch auf alle zeitweilig angestellten Geistlichen ausgedehnt, und zwar mit Einschluß der Hilfspriester, bei welchen das angedrohte Einschreiten keine andere Folge hätte, als daß der Pfarrer sich derselben bei den vom Staate ihm anvertrauten Verrichtungen nicht mehr bedienen könnte. Uebrigens hängt die Versetzung zeitweilig angestellter Geistlicher von dem Ermessen des Bischofs ab und wenn Schwierigkeiten entstehen, welche auf die seelsorgerliche Thätigkeit des Priesters störend einwirken, so kann dies ein Grund sein,

denselben anderswo zu verwenden. Doch einer rechtmäßig erworbenen Pfründe darf kein Geistlicher ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren entsetzt werden. Die Gegenseite erhebt, so oft es ihr zweckdienlich erscheint, einen Jammerschrei über die Willkür, unter deren tyrannischem Joche die niedere Geistlichkeit schmachte. Die halbamtliche Begründung des Antrages findet das Vorgehen der Bischöfe vielmehr zu gelinde. Allein die Regierung Sr. Majestät kann den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider sie geschleuderten Verleumdungen wahr zu machen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen! Der Heiland, dessen Diener wir sind, hat selbst und durch seine Apostel die Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit deutlich verkündet. Wir wissen sehr wohl, daß der Seelsorger auch in dieser Hinsicht der christlichen Gemeinde durch Wort und Beispiel vorleuchten soll und in aufgeregten Zeiten doppelt verpflichtet ist, nicht zur Gefährdung, sondern zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allein zu solcher Zeit ist es nicht immer leicht, jeder ungerechten Verdächtigung auszuweichen. Wir werden, wenn solche Fälle vorkommen, eines und das andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen." Uebrigens ist im cit. § 8 von einer Sperrung des Gehaltes und von Strafbestimmungen keine Rede[19].

B. Die Kirchenämter in der orientalischen Kirche im allgemeinen.

§ 99. 1. Begriff und Arten derselben.

I. Der Begriff und das Wesen eines Kirchenamtes stimmt der Sache nach ganz mit dem des katholischen Kirchenrechts überein (§ 82); nur ist das Beneficialwesen nicht so sehr im einzelnen entwickelt und näher bestimmt.

II. Daß das Kirchenamt im eigentlichen Sinne ein lebenslänglich fest verliehenes und mit den zum Lebensunterhalt ausreichenden Einkünften versehen (also was das abendländische Kirchenrecht ein beneficium titulatum nennt) sein muß, ergibt sich daraus, daß dasselbe auch bei den Orientalen die regelmäßige Voraussetzung für die Ordination (titulus beneficii) bildet (s. oben § 76).

III. Die Unterscheidung von beneficia regularia und saecularia, je nachdem die Kirchenämter für Klostergeistliche (Jeromonachen) oder Weltgeistliche bestimmt sind, kommt auch im orientalischen Kirchenrechte vor.

IV. Dem Keime nach findet man auch bei den Orientalen eine Unterscheidung zwischen beneficia simplicia und duplicia, indem zwischen den Geistlichen, welche lediglich für die Abhaltung des Gottesdienstes bestimmt sind (οἱ τῶν εὐαγῶν οἴκων κληρικοί), und denjenigen, welchen besondere kirchliche Dienste (ὑπηρεσίαι ἐκκλησιαστικαί) übertragen sind, ein Unterschied gemacht wird[1].

V. Ebenso der Sache nach auch eine Unterscheidung von höheren (beneficia maiora) und niederen Kirchenämtern (beneficia minora). Die höheren Kirchenämter beginnen auch in der orientalischen Kirche vom Episkopate an aufwärts.

---

[19] Ueber die sogen. Deplacetirungen und Neuwahlen durch die Gemeinden in der freien Schweiz s. die oben S. 466 Note 4 im Anfang gegebenen Verweisungen.

§ 99. [1] Nov. 2 Heraclii a. 619 (*Zachar.*, Ius Graeco-Rom. III. 38. Σύνταγμα V. 235. 548). Nov. Alex. Comn. a. 1094 (*Zachar*. l. c. III. 384). Vgl. Zhishman, Die Synoden und die Episkopalämter der morgenländischen Kirche. Wien 1867. S. 89.

VI. Den Begriff von dignitates, d. h. von Kirchenämtern, mit denen eine Jurisdiction oder Administration verbunden ist, kennt das orientalische Kirchenrecht ebenfalls. So unter den Würdenträgern am Hofe des Patriarchen, namentlich den sogen. Exokatakölen (s. unten § 162), sowie auch theilweise in der Umgebung des Bischofs (s. unten § 168). Ebenso kennt es

VII. auch den Begriff von personatus, d. h. von Kirchenämtern, mit denen gewisse Ehrenvorzüge, wie z. B. der Charakter eines Archimandriten (Erzabtes), eines Protosyncells (d. h. des ersten Mönches im häuslichen Kreise des Bischofs) oft als bloße Titelauszeichnung verliehen werden.

VIII. Beneficia liberae collationis und iuris patronatus oder auch mixta lassen sich bei den Orientalen nur in Oesterreich wie nach katholischem Kirchenrecht (§ 82) unterscheiden.

§ 100. 2. Das hierarchische Verhältniß in der orientalischen Kirche.

I. Bei den unirten Orientalen gilt bezüglich der maioritas et obedientia im wesentlichen dasselbe, wie in der abendländischen Kirche (§ 83). Alle unirten Orientalen, Geistliche wie Laien, unterstehen in oberster Instanz in kirchlichen Dingen dem Papste[1]. Aber es haben die einzelnen unirten Riten ihre besondere hierarchische Ordnung unter Bischöfen, Metropoliten und meistens auch Patriarchen (s. unten § 157—159) bis zum Papste und den päpstlichen Behörden[2] hinauf.

II. Die nichtunirten Orientalen haben im wesentlichen auch eine der katholischen Kirche ähnliche hierarchische Ueber- und Unterordnung, jedoch zerfallen sie jetzt in lauter voneinander unabhängige (autokephale) Landeskirchen, deren Bischöfe unter Metropoliten oder auch Patriarchen oder einer sogen. Heiligen Synode stehen (vgl. oben § 67 Nr. III und insbesondere Note 11). Die Rangordnung am Hofe des Patriarchen ist im einzelnen genau geordnet[3] und ähnlich am Hofe der Metropoliten und Bischöfe. Der Bischof gilt auch bei den nichtunirten Orientalen in seiner Particularkirche oder Eparchie als der Stellvertreter Christi[4] und demgemäß als der Hauptvorsteher[5] der Hierarchie und der ihm untergebenen Heerde.

III. Factisch erlangten vielfach in der orientalischen Kirche die Mönchspriester, namentlich die am Hofe des Patriarchen, bezw. Bischofs, den hier-

---

§ 100. [1] Cf. Synod. patr. Maronit. Mont. Liban. a. 1736. P. 3. c. 4 (Coll. Lac. II. p. 289 sqq.). Den Primat des hl. Petrus und seine Jurisdiction über die gesammte Kirche bezeugt auch das aus vorschismatischer Zeit herrührende griechisch-russische Officium. Cf. *Tondini*, La Primauté de Saint Pierre prouvée par les titres, que lui donne l'église russe dans sa liturgie. Paris 1867. Siehe darüber und in betreff der Zeugnisse der schon im 5. Jahrhundert abgefallenen Secten für den römischen Primat die literarischen Nachweisungen in der Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theol. 1. Jahrgang 1877 S. 663 f.

[2] Vgl. oben § 63. I.

[3] Vgl. Zhishman, Die Synoden und Episkopalämter in der morgenländischen Kirche. Wien 1867. Siehe unten § 163.

[4] Orthodoxa Confess. art. 1. Macarius, Handbuch zum Studium der christlich-orthodoxen dogmatischen Theologie, übersetzt von Blumenthal, § 129 S. 281 f.

[5] Sendschreiben der morgenländischen Patriarchen Art. 10. Macarius a. a. O.

archischen Vorrang vor dem Weltclerus[6]. Grundsätzlich besteht freilich in der orientalischen Kirche kein Vorrang des Regularclerus vor dem Weltclerus; unter den Clerikern gleichen hierarchischen Grades entscheidet sich der Vorrang, ohne Unterschied ob sie dem Säcular- oder Regularclerus angehören, nach dem Zeitpunkt der Ordination oder der erlangten Würde[7].

§ 101. 3. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der orientalischen Kirchenämter.

I. In dieser Beziehung gilt bei den unirten Orientalen dasselbe, wie in der abendländischen katholischen Kirche (s. oben § 84 f.).

II. Bei den nichtunirten Orientalen steht die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Bisthümern wie nach altem Kirchenrechte[1] den Patriarchen und Metropoliten auf Patriarchal- und Metropolitansynoden zu. Jedoch da schon im 4. Jahrhundert die christlichen Kaiser als Wohlthäter der Kirche und gewiß auch in vollem Einvernehmen mit derselben Bisthümer gründeten und solche zu Metropolen erhoben, so wurde ihnen bei den Orientalen, indem sich mit dem Schisma Hand in Hand der Cäsaropapismus ausbildete, das Recht zuerkannt, nach ihrem eigenen Ermessen Bisthümer und Metropolen zu gründen[2]. Für den Fall, daß die Errichtung eines neuen Bisthums auch aus Theilen eines bereits bestehenden Bisthums geschehen sollte, forderte man übrigens seit ältester Zeit die auch schon selbstverständliche Einwilligung des betreffenden Eparchialbischofs oder der Synode[3]. Jedoch da Bischöfe nur in den Städten eingesetzt werden sollten, so setzte die Errichtung eines neuen Bisthums in der Regel voraus, daß der betreffende Ort von der Staatsgewalt zum Range einer Stadt erhoben war, und wenn solches geschehen war, hatte bereits das Concil von Chalcedon bestimmt, daß die Bischöfe sich eine Schmälerung ihrer Diöcesen zu Gunsten des in der neuen Stadt zu er-

---

[6] Vgl. Zhishman a. a. O. S. 89 ff.

[7] Vgl. die von Eus. Popowicz im A. XLII. 458 f. besprochene Schrift „Die Dignitäten in der orthodoxen Kirche nach den kirchenrechtlichen Quellen bis zum 14. Jahrhundert" (in serbischer Sprache) von Milasch (Panschevo 1879), welche gegen die Schrift von Nikolajewicz (Der Erzpriester und seine Würde) gerichtet war.

§ 101. [1] Cf. Conc. Carth. c. 53. 56. 58. Conc. Chalced. a. 451 Act. 13 (*Hardouin*, Conc. Tom. II. col. 563). Conc. Constant. a. 536 Act. 1 (*Hardouin* l. c. vol. 1226). Phillips, K.-R. V. Bd. § 219. *Thomassin*, Vet. et nova eccl. descript. Tom. I. p. 1 c. 54 sqq.

[2] Can. 12. 17 Conc. Chalced. C. 38 Conc. Trull. Basilic. III. 1. 3. Nomoc. VIII. 1. (Σύνταγμα I. 144). Const. eccl. coll. I. 3. 35. Syn. Patr. Nicol. III. Grammat. a. 1087 (Σύνταγμα II. 392). Synodalurkunde des Patriarchen Esaias vom 5. April 1392 (Acta Patr. I. 147); des Patriarchen Johannes XIV. Calicas vom August 1342 (l. l. p. 229); des Patriarchen Nilus vom 9. Juni 1380 (l. l. II. 10). Nov. Alex. I. Comn. 1011—1017 (*Zachar.*, Ius Graeco-Rom. III. 367). Constant. Dukas 1065 (Σύνταγμα V. 274). Andronicus II. Paläol. vom Jahre 1304, 1318 und dessen Goldene Bulle vom Jahre 1324 (*Zachar.*, Ius Graeco-Rom. III. 622. 624. 639). *Aristenus* ad can. 38 Conc. Trull. (Σύνταγμα II. 395). *Balsamon* ad can. 12. 17 Conc. Chalced.; ad can. 38 Conc. Trull. (Σύνταγμα II. 249. 262. 392); ad can. 16 Conc. Carthag. (Σύνταγμα III. 350). *Zonaras* ad can. 38 Conc. Trull. (Σύνταγμα II. 392).

[3] Can. 53. 56. 98 Conc. Carthag. (Σύνταγμα III. 432. 452. 541).

richtenden Bischofssitzes gefallen lassen müssen[4]. Jedoch hatte dasselbe Concil in Chalcedon auch ausdrücklich entschieden, daß eine bloß einseitig durch den Kaiser geschehene Erhebung eines Bisthums zu einer Metropole noch keine kirchliche Rechtsgiltigkeit habe[5]; daß nämlich die Zustimmung der Patriarchal- oder Exarchatssynode als nothwendig zu erachten war, ergibt sich daraus, daß der neue Würdenträger auf dieser Synode Stimme als Vertreter seiner Provinz zu erhalten und die Weihe von dem Patriarchen oder Exarchen zu empfangen hatte. Diese beiden letzteren Momente mußten ihrem Wesen nach ebenso auch die Errichtung, Veränderung und Aufhebung eines Bisthums als eine gemischte, weder einseitig staatliche noch einseitig kirchliche Angelegenheit erscheinen lassen, und ebenso verhielt es sich aus den gleichen Gründen mit der Errichtung von Patriarchaten und Exarchaten: es sind die Stellungen der alten Patriarchate und Exarchate durch allgemeine Synoden bestimmt und anerkannt (s. unten § 132), aber die betreffenden allgemeinen Synoden und die darauf getroffenen disciplinären Maßnahmen waren nicht ohne Mitwirkung der Kaiser zu stande gekommen (s. unten § 155).

III. Da die Diöcesen (Eparchien) ursprünglich nur eine Pfarrei bildeten und das Kirchenvermögen einer Diöcese in der Hand des Bischofs vereint war, erschien die Bestellung von Gehilfen des Bischofs für die Seelsorge und die kirchliche Verwaltung lediglich als ein Recht und eine Obliegenheit des Bischofs, jedoch so, daß das Presbyterium (s. unten § 141), d. h. ursprünglich überhaupt der Kreis des Clerus in der bischöflichen Stadt, dem Bischofe auch dabei berathend zur Seite stand. Im Laufe der Zeit ist aber die Errichtung, Aenderung und Aufhebung auch der niederen Kirchenämter größtentheils, namentlich in Rußland und Oesterreich, in die Hände der Landesregierung gelegt, so daß dabei eine bloße Einvernahme der Kirchenbehörde erfolgt[6].

§ 102. 4. Die Verleihung der Kirchenämter in der orientalischen Kirche.

I. 1. Bei den unirten Orientalen werden die Patriarchen[1] von den Bischöfen auf der Patriarchalsynode gewählt oder postulirt; letzteres z. B., wenn ein Bischof Patriarch werden soll, den der Papst von seiner bisherigen Diöcese transferiren müßte. Der Gewählte, bezw. Postulirte, wendet sich dann im Verein mit seinen Wählern nach Rom um die Confirmation oder Admission und bittet um das Pallium (Omophorion); die Acten untersucht die Congregation der Propaganda. Im Falle der Verwerfung des Gewählten oder Postulirten devolvirt die Bestellung des Patriarchen an den Papst. Auch

---

[4] Can. 17 Conc. Chalced., wiederholt durch can. 38 Conc. Trull. Siehe auch Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 378 ff.

[5] Conc. Chalced. act. 4. Vgl. dazu Hinschius a. a. O. S. 379 f. und die dort Citirten. [6] Vgl. oben S. 363. 371. 374 f.

§ 102. [1] Vgl. J. Hergenröther im A. VII. 339—348 und die dort gegebenen Belege und dazu noch die maronitische Synode vom Jahre 1736 P. III. c. 6 (Coll. Lac. II. p. 340 sqq.). Siehe auch die päpstlichen Schreiben in der Coll. Lac. II. p. 252 sq. und insbesondere noch die Const. *Reversurus* vom 12. Juli 1867 für die Armenier ibid. p. 571 sqq.; außerdem auch Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients S. 282 f. 291 f. 304 f. 310 f. 317 f.

kommt es vor, daß der Papst einem Patriarchen einen Coadjutor cum spe succedendi beigibt.

2. Die Bischöfe[2] werden bei den unirten Orientalen von dem Clerus gewählt, der aber auch das Volk um sein Zeugniß bezüglich der Würdigkeit des Candidaten befragen darf. Die Bestätigung der Wahl und Consecration des Gewählten steht bei dem Patriarchen. Wegen Kleinheit ihrer Sprengel haben die orientalischen Patriarchen keine Metropoliten unter sich, und die Erzbischöfe bei ihnen sind nur durch den Titel ausgezeichnet. Der Patriarch der Maroniten hat aber das Recht, die Bischöfe zu bestellen, und dieses Recht hatte auch der armenische Patriarch von Cilicien, bis Pius IX. in der Bulle „*Reversurus*“ vom 12. Juli 1867[3] die armenische Kirchenprovinz von Constantinopel mit dem cilicischen Patriarchate vereinigte und unter anderen Bestimmungen auch die traf, daß bei Erledigung eines Bisthums von der Patriarchalsynode drei Candidaten gewählt werden sollten, aus denen der Papst dann den ihm würdig scheinenden mit dem Bisthume beleihen werde. Dasselbe bestimmte Pius IX. in der Bulle „*Cum ecclesiastica*“ vom 31. August 1869[4] bezüglich der Bischofswahlen in dem chaldäischen Patriarchate von Babylon. In Nothfällen griff überhaupt eine außerordentliche Besetzung der Bisthümer durch den Papst Platz. Zu den unirten orientalischen Bisthümern in Oesterreich-Ungarn hat der Landesherr kraft päpstlichen Indultes ein Nominationsrecht[5].

II. Nach dem Kirchenrechte der nichtunirten Orientalen[6] sind die Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe auf Grund des ersten Nicänischen ökumenischen Concils, sowie nach den Schlüssen der Antiochenischen, Laodicäischen, Carthagischen und des zweiten Nicänischen allgemeinen Concils[7] — von den auf einer Patriarchal-, Metropolitan- oder Eparchialsynode versammelten Bischöfen zu wählen[8], und zwar sollte ursprünglich der Clerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt vorher drei Candidaten bezeichnen; niemals aber sollte das Volk oder der Adel das Recht haben, den Bischof zu wählen[9], sondern nur über die Würdigkeit des Candidaten

---

[2] Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 339. 342. 347. Siehe auch die päpstlichen Erlasse in der Coll. Lac. II. p. 547 sqq. [3] Coll. Lac. II. p. 572. [4] Ibid. p. 574.

[5] Vgl. die betreffenden Bestimmungen der Bulle Pius' VII. *In universalis* vom 22. Februar 1807 bezüglich der Nomination der ruthenischen Bischöfe in Galizien Coll. Lac. II. p. 548; die Bestätigung des ruthenischen Bischofs von Przemysl steht dem ruthenischen Metropoliten von Lemberg zu. Siehe die weiteren Nachweisungen über Oesterreich-Ungarn bei Hergenröther a. a. O. S. 357 ff. Für den armenischen erzbischöflichen Stuhl in Lemberg wählt der Clerus dieser Erzdiöcese drei Candidaten, aus welchen der Kaiser einen zu ernennen hat. Pii VIII. Bulla *Inter cetera privilegia* d. d. 20. Sept. 1819. Vgl. Ginzel, K.-R. II. Bd. S. 195.

[6] Vgl. Const. Popowicz iun., Besetzung der orientalischen Bischofssitze, im A. XLII. 272 ff. Phillips-Vering, K.-R. VIII. Bd. § 459 S. 147—167.

[7] Can. 4 Nic. I. (Σύνταγμα II. 122); can. 6 Nic. I. (Σύνταγμα II. 128); can. 19 Antioch. (Σύνταγμα III. 160); can. 12 Laodic. (Σύνταγμα III. 182); can. 13 Carth. (Σύνταγμα III. 325); can. 3 Nic. II. (Σύνταγμα II. 564).

[8] Daß der Bischof sich selber seinen Nachfolger bestimme, wird schon im can. 76 apostol. verboten.

[9] Can. 13 Synod. Laodic. (Σύνταγμα III. 183). Can. 3 Nic. II. Synod. Hieros. a. 1672 art. 10. Dosith. Conf. Decr. 10 (*Kimmel*, Libri symb. eccl. orient. Ien. 1843. p. 440).

Zeugniß geben und Wünsche äußern, deren Berücksichtigung von dem Ermessen der Synode abhing[10]; im allgemeinen hörte aber schon früh der Antheil des Volkes ganz auf[11] und bezeichneten nun bloß die Bischöfe drei Candidaten, unter denen der Metropolit den Bischof, bezw. der Patriarch den Metropoliten auswählte[12]. Wenn nicht alle Bischöfe zur Wahl erscheinen können, soll die Anwesenheit von dreien genügen, während die übrigen ihre Stimmen durch besondere Schreiben abgeben. Gegenüber dem sich immer mehr und mehr geltend machenden Einflusse der griechischen Kaiser, welche seit dem 7. Jahrhundert sogar häufig geradezu eine Ernennung der Patriarchen vorgenommen hatten, wahrte das zweite Nicänische Concil von 787 und das vierte Constantinopolitaner Concil von 869 von neuem die Freiheit der Wahlen[13]. Aber die späteren byzantinischen Kaiser machten dennoch mitunter in besonderen Novellen das Recht der Ernennung der Bischöfe geltend[14] oder wirkten wenigstens mittelbar auf die Besetzung der Bischofssitze ein oder bestimmten anläßlich kirchlicher Streitigkeiten das bei den Bischofswahlen einzuhaltende Verfahren[15]. Die Besetzung der Bischofssitze geschah jedoch im griechischen Kaiserthum auch später regelmäßig durch die Wahl der Synode, welche, wenn nicht sogleich alle Bischöfe ihre Stimmen auf einen vereinten (d. i. per quasi inspirationem, πνευματικὸν ἔργον), durch Stimmenmehrheit drei Candidaten wählte und durch den Chartophylax dem Metropoliten zur Entscheidung vorlegte[16], und bezüglich der Besetzung des Patriarchenstuhles war es Brauch geworden, daß der Patriarch vom Kaiser aus drei ihm von der Synode der Bischöfe bezeichneten Candidaten ernannt, mit dem Stab, dem kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuze bekleidet, hierauf, wenn er noch nicht Bischof war, vom Bischof von Heraklea (der ursprünglich der Metropolit des Bischofs von Constantinopel gewesen war) geweiht und sodann inthronisirt wurde. Unter der türkischen Herrschaft wurden die Bischöfe, Metropoliten und Patriarchen nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode gewählt, von der Pforte bestätigt und mit dem Kaftan bekleidet und

---

[10] Derartige Beispiele finden sich noch bis zum 15. Jahrhundert. Cf. Acta patriarchatus. I. 535; II. 345.

[11] C. 42 pr. Cod. Iust. de episc. (1. 3). Nov. Iust. 123 c. 1; nov. 137 c. 2. Ἐκλογὴ τῶν νόμων (§ 17. X. S. 43) τιτλ. η (wovon ein großes Stück abgedruckt ist bei *Le Quien,* Oriens Christianus I. 183—194).

[12] *Balsamon* in Nomocan. tit. I. c. 23. *Idem* in Conc. Chalced. can. 28. *Matth. Blastares* litt. E. cap. 11. *Symeon Thessalon.* († 1430), De sacris ordinationibus; über die Bischofswahl cap. CLXXXIX sqq. (ap. *Migne,* Patrol. Graeca tom. CLV p. 397 sqq. Vgl. Popowicz a. a. O. S. 175 f.); über die Patriarchenwahl cap. CCXXIV sqq. (ap. *Migne* l. c. p. 437 sqq. Popowicz a. a. O. S. 276 ff.).

[13] Man findet diese Concilsbestimmungen auch im Decr. Gratiani c. 7 D. 63 c. 1. 2. eod.

[14] Novelle des Kaisers Nikephorus Phokas (963—969) bei *Bonnefoi* lib. II. p. 368; *Zonaras,* Annal. XVI. 25.

[15] Cf. Acta Patr. Const. I. 274. 426. Synodaldecret des Patr. Joannes XIII. Glykys vom Juli 1317 (Acta Patr. I. 69). Novelle des Kaisers Alexius Comnenus vom Jahre 1107 (*Zachariae,* Ius Graeco-Rom. III. 413), des Kaisers Isaak Angelus vom Jahre 1187 (*Zachariae* l. c. p. 508 sqq.).

[16] Cf. *Symeon Thessalon.* l. c. *Le Quien* l. c. I. 120—129. 161—181.

hierauf geweiht und inthronisirt[17]. Durch den Ferman vom Jahre 1860[18] wurde jedoch bezüglich der Constantinopolitaner Patriarchenwahl von der Pforte die Bestimmung getroffen, daß eine aus Bischöfen und weltlichen Notabeln bestehende Versammlung drei auch von der Pforte genehm gehaltene Candidaten vorschlägt, von denen dann die Synode der Bischöfe einen zum Patriarchen wählen soll, der aber noch der Bestätigung durch die Pforte bedarf[19], und daß die Wahl der Bischöfe durch die betreffende Patriarchalsynode, die Bestätigung und Einsetzung derselben aber durch ein kaiserliches Decret erfolgen soll[20]. In Rußland[21] und Griechenland[22] werden die Bischöfe von der obersten Staatskirchenbehörde, der sogen. permanenten Heiligen Synode gewählt und von dem Staatsherrscher bestätigt. In Serbien werden die Bischöfe von dem Episkopate, Clerus und Volke, der Metropolit bloß von den Bischöfen dem Fürsten vorgeschlagen und von diesem bestätigt[23]; nach dem Gesetz vom 30. September 1862 wählt die bischöfliche Synode allein den Bischof und consecrirt ihn nach der landesherrlichen Bestätigung[24]. Ein Gesetz vom 31. December 1882 (12. Januar 1883) bestimmte, die Wahl des Metropoliten solle durch Mitglieder der Skuptschina und vom Könige ernannte geistliche Würdenträger geschehen[25]. In dem jetzigen Königreich Rumänien, d. h. in den 1859 zunächst zu einem Fürstenthum vereinigten Fürstenthümern Walachei und Moldau, wurden die Bischöfe und Metropoliten von der „allgemeinen Versammlung" (adunarea obsteasca), die aus Bojaren (Magnaten) und dem höhern Clerus zusammengesetzt war, gewählt und vom Fürsten bestätigt; gegenwärtig jedoch werden sie nach dem betreffenden Gesetze vom 14. December 1872[26] von einem Wahlcollegium, bestehend aus den Metropoliten, den Eparchialbischöfen und den dortigen eingeborenen und naturalisirten Titularbischöfen, sowie aus allen orthodoxen Deputirten und Senatoren gewählt und vom Landesherrn bestätigt. In der Karlowitzer Patriarchalmetropolie werden die Bischöfe von der Metropolitan- (Patriarchal-) Synode gewählt, unterliegen aber der Bestätigung des Kaisers[27],

---

[17] *Mart. Crusii,* Turcograeciae libri octo p. 107—109. *Leo Allatius,* De eccl. occident. et orient. perpetua consens. lib. III. cap. 8 n. 2. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients § 5 ff.

[18] S. unten § 173 Nr. VIII.

[19] Instruction der hohen Pforte für das griechisch-orthodoxe Patriarchat von Constantinopel vom April 1817 Art. 8.

[20] Ebend. Κανονισμός vom Jahre 1860. II. § 4.

[21] Reglement Peters des Großen vom 25. Januar 1721 Absatz 2. Bei der Weihe des Bischofs wird in Rußland folgende Formel angewandt: „Der Allerdurchlauchtigste Kaiser N. N., Selbstherrscher aller Reußen, befiehlt es in einer eigenen Verordnung und die Heilige Synode für ganz Rußland gibt ihren Segen dazu, daß Ew. Heiligkeit Bischof der gottbeschützten Stadt N. N. werden soll." Cf. *Rajewski,* Euchol. II. 86. Phillips-Vering a. a. O. S. 156 f.

[22] Gesetz über die Bischöfe und Bisthümer vom 9. Juli 1852 2. Abschn. Art. 2. (S. oben § 63 Nr. 4.)

[23] § 3 des Concordates (s. oben S. 366); § 47 des organischen Statuts über die Kirchengewalt, vom Jahre 1839. Ueber die Beseitigung der Bestätigung des Patriarchen von Constantinopel s. oben S. 366. [24] A. XLIX. 393 (§ 94 des cit. Gesetzes).

[25] A. XLIX. 414. Phillips-Vering a. a. O. S. 159 ff.

[26] Vgl. C. Popowicz a. a. O. S. 280 ff. Phillips-Vering a. a. O. S. 158 f.

[27] Vgl. das Privileg vom 4. März 1695, die kaiserliche Resolution auf die Vorstellung des Metropoliten Jesaias Diakovics vom 4. Januar 1708, das Regulament § 21,

während der Metropolit (Patriarch) von dem Nationalcongreß, der aus 6 Bischöfen, 25 geistlichen und 50 weltlichen Deputirten besteht, gewählt und vom Kaiser bestätigt wird[28]. In Siebenbürgen wurde der Bischof früher von den Erzpriestern in Gegenwart von kaiserlichen Commissären gewählt und vom Kaiser bestätigt, aber nach dem „Organischen Statut" vom Jahre 1869 geschieht die Wahl eines Suffraganbischofs durch die aus je 20 geistlichen und 40 weltlichen Deputirten bestehende Eparchialsynode, aber wenn der Gewählte nicht schon Bischof ist, soll seine Tüchtigkeit noch von der bischöflichen Synode der Metropole geprüft werden und der Kaiser hat stets das Bestätigungsrecht[29]. Den Metropoliten von Hermannstadt wählt ein Nationalcongreß, der aus den Bischöfen, 30 geistlichen und 60 weltlichen Deputirten besteht[30]. Der Metropolit (früher Bischof) von Czernowitz und die Bischöfe von Dalmatien wurden seit Einverleibung dieser Länder in die österreichische Monarchie stets vom Kaiser ernannt, ebenso die in Bosnien und in der Herzegowina. Jedoch hat der Kaiser nach dem unter dem 28. März 1880 mit dem orientalischen Patriarchen von Constantinopel geschlossenen Uebereinkommen (s. oben S. 373) für die Metropolitansitze vor der Ernennung den Namen seines Candidaten dem Patriarchen behufs Erfüllung der canonischen Formalitäten und Feststellung der canonischen Eigenschaften mitzutheilen.

III. Die Besetzung der zur Unterstützung des Bischofs dienenden Diöcesankirchenämter ist schon an sich selbstverständlich, wie auch nach den alten canones Sache des Bischofs[31]; auch fiel sie ursprünglich stets mit der dem Bischof zustehenden Ertheilung der Ordination zusammen[32]. Bei den unirten Orientalen hat der päpstliche Stuhl die zweckmäßigen Bestimmungen der lateinischen Kirche über das Pfarrwesen möglichst zur Durchführung zu bringen gesucht und ist dieses auch, soweit die Mittel zur Gründung von Pfarreien ausreichten, geschehen, und insbesondere ist solches bei den Gräco-Melchiten und Maroniten und bei den unirten Orientalen in Oesterreich-Ungarn überhaupt der Fall[33]. Die Pfarreien werden durch freie bischöfliche Collation besetzt[34], je nach Bedürfniß und Umständen bald mit Regularen, bald mit Weltpriestern. Es sollen, wie Pius VII. einschärfte, keine Geistlichen als Pfarrer fungiren, welche der gesetzmäßigen canonischen Institution des Bischofs entbehren; jedoch soll der Bischof solche, wenn sie nicht noch mit sonstigen Vergehen belastet sind, nach geleisteter Buße in einer andern Pfarrei anstellen können[35].

---

das Declaratorium § 21. — Der Nationalcongreß von 1870—1871 wollte zwar die Bischofswahlen sich zuweisen, aber infolge des Einspruchs der Bischöfe (Separatvotum derselben vom 5. Juni 1870) erhielt diese Bestimmung nicht die kaiserliche Sanction. Vgl. Radic, Die Verfassung der orthodoxen serbischen Particularkirche S. 51.

[28] Vgl. Privileg vom 20. August 1690, § 18 des serbischen Kirchencongreßstatuts vom 14. Mai 1874 (A. XLIII. 99).

[29] § 97 des cit. Organischen Statuts (A. XXV. 258 ff.); ebend. § 174 (A. XXV. 275). [30] Organ. Statut § 155 ff. (A. XXV. 270 ff.)

[31] *Balsamon* ad c. 31 Carth. Conc. (Σύνταγμα III. 384.)

[32] Vgl. oben § 72. § 76 III. IV.

[33] Vgl. Hergenröther im A. VIII. 93—97. Coll. Lac. II. p. 511 d. 514 b. 550 b. 583 b.

[34] Pii VII. Constit. *Ubi primum* d. d. 3. Iunii 1816 ad Archiep. Hierapolit. (Coll. Lac. II. 550 b). [35] Ibid.

Ebenso ist auch jetzt bei den nichtunirten Orientalen die Besetzung der niederen Kirchenämter Sache des Bischofs[36], bezw. in Oesterreich-Ungarn des bischöflichen Consistoriums[37]; jedoch übt in Oesterreich-Ungarn die Regierung sowohl bei den unirten wie nichtunirten Orientalen ein Bestätigungs- oder Ernennungsrecht auf Grund der Vorschläge des Consistoriums aus[38]. Nach dem Organischen Statut der griechisch-orientalischen romanischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen vom 28. Mai 1869 werden jedoch die Pfarrer, Kapläne, Diakonen ꝛc. von der Pfarrsynode gewählt, an welcher alle jene Eingepfarrten theilnehmen, die großjährig, selbständig, moralisch unbeanstandet sind und den Parochialverpflichtungen nachkommen[39], und nach dem griechisch-orientalisch-serbischen (Karlowitzer) Organisationsstatut vom 10. August 1868 übt die aus einer bestimmten Anzahl von Vertretern der Pfarrgemeinde bestehende Lokalkirchenversammlung eine Einflußnahme auf die Bestellung der Diakonen, systemisirten Pfarrgehilfen, Pfarrer ꝛc.[40]

Als kirchlich strafbar gilt es übrigens auch bei den Orientalen, wenn ein Geistlicher das ihm vom Bischof zugedachte Kirchenamt nicht übernehmen will[41].

IV. Der Verleihung des Kirchenamtes folgt auch in der orientalischen Kirche noch eine besondere Investitur, Installation oder Amtseinführung, in Verbindung mit der betreffenden Ordination, wo diese, wie regelmäßig, dem zum Bischof Bestellten noch fehlt. In Oesterreich-Ungarn ist diese Investitur durch die kirchenpolitische Gesetzgebung auch für die Orientalen ganz der des abendländischen canonischen Rechtes nachgebildet und wirkt auch hier hinsichtlich der Temporalien ein Regierungscommissär mit[42], und sind auch über die in

---

[36] Vgl. Zhishman, Die Synoden und Episkopalämter in der orientalischen Kirche S. 197 ff. Der Bischof stellt über die Verleihung des Kirchenamtes und der damit verbundenen Rechte den Beliehenen ein besonderes Decret (πιττάκιον, εὐεργετικὸν γράμμα oder Synkellie) aus, und der neue Kirchenbeamte leistet mittelst einer besondern Urkunde das Gelöbniß, dem Bischof Gehorsam zu leisten und sein Amt gewissenhaft verwalten zu wollen. Vgl. Zhishman a. a. O. S. 208 f.

[37] Nach der Geschäftsordnung des Bukowinaer griechisch-orientalischen Consistoriums vom 2. Februar 1869 § 18 (oben § 13) ist der persönlichen Entscheidung des Bischofs vorbehalten: „(6.) Die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die von Sr. Majestät dem Kaiser oder dem Cultusministerium zu ernennenden Functionäre nach erfolgter Begutachtung des Consistoriums" (vgl. dazu § 24 IX. 5 der Consist.-Ordn.). Damit stimmen überein die §§ 13, 18, 25 III. 4 der Geschäftsordnung des griechisch-orientalischen Consistoriums von Zara vom 24. August 1870, welche auch für Cattaro gilt. In der Karlowitzer Metropole erfolgte die Bestellung der Pfarrer und Pfarrgehilfen nach dem Erläuterungsrescript von 1779 Art. 34 durch das Diöcesanconsistorium. Vgl. auch Radic, Verfassung der orthodoxen serbischen Particularkirche ꝛc. S. 128. Siehe aber die zwei folgenden Noten.

[38] Vgl. Erläuterungsrescript Art. 37.

[39] Organ. Statut § 6 f. (A. XXV. 238). Bukowinaer und Dalmatin. Consistorial-Geschäftsordnung § 18.

[40] Organ. Statut II. § 23 (A. XLIII. 245).

[41] Can. 31 Conc. Carth. (Σύνταγμα III. 383 sq.). *Balsamon* ad c. 30. 31 Conc. Carth. (Σύνταγμα l. c.). Verordnung des Patriarchen Alexius vom Januar 1028 (Σύνταγμα V. 29). Zhishman a. a. O. S. 203.

[42] In der Bukowina sollen nach Landesregierungserlaß vom 29. November 1856 Z. 11886 die Pfarrgeistlichen und Cooperatoren binnen sechs Wochen nach ihrer Er-

Verbindung damit vorzunehmende Aufnahme eines Inventars nähere kirchlich-politische Vorschriften erlassen worden [43].

V. Ein Pfarrconcurs muß auf Grund der tridentinischen Bestimmungen (§ 86 IX.) auch bei den unirten Orientalen wo möglich stattfinden. Es sind in Oesterreich-Ungarn aber durch kirchlich-politische Vorschriften auch für die nichtunirten Orientalen Pfarrbefähigungsprüfungen eingeführt wor-

---

nennung um die (erz)bischöfliche Verleihungsurkunde oder Synkellie einkommen und nach deren Empfang binnen vierzehn Tagen die Einführung erlangen (in die Temporalien durch den Erzpriester und den politischen Commissär), und dann binnen acht Tagen ihr Amt antreten. Im Nothfall darf, wenn die Einweisung in die spiritualia nicht mehr verzögert werden kann, für die Einweisung in temporalia ein besonderer Termin angesetzt werden (Landesregierungs-Normale vom 19. Juni 1875 Z. 5057). Der Anspruch des Ernannten auf die Früchte beginnt mit der Erlangung der Synkellie. Wer nach bereits erfolgter Ernennung resignirt, verliert auf zehn Jahre das Bewerbungsrecht (Consistorial-Circular vom 1./13. Februar 1867 Z. 5864).

[43] In der Bukowina hat, wie wir einer Zusammenstellung des Herrn Prof. Constant. Popowicz iun. entnehmen, bei Vacanz einer Pfarre durch einen von der competenten politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bezw. Magistrat) abgeordneten Commissär und durch den Erzpriester als geistlichen Commissär sogleich und in der Regel gleichzeitig mit der stets ohnehin unverweilt stattfindenden Spiritualien- und Temporalienübergabe an den Nachfolger (Substituten) des austretenden Beneficiaten die Rückübernahme der Pfarre und die Erhebung des Kirchen- und Pfründenstandes zu geschehen, und zwar auf Grund der älteren Behelfe, namentlich des Kirchen- und Pfründen-Inventars, des letzten Temporalienübergabeactes, und unter Beiziehung von Sachverständigen, des Ortsrichters, des Patrons, der Kirchenältesten (Epitropen) und des abgehenden Pfarrers oder seiner Erben bezw. des Vertreters derselben, wobei der Stand des ganzen Besitzthums der Pfarre und Kirche, die Sessions-, Stiftungs- und sonstigen Grundstücke, die Gebäude, Paramente, Ornate, Werthpapiere ꝛc., kurz das ganze Besitzthum, genau zu constatiren ist. Ueber etwaige Abgänge und Deteriorirungen zum Nachtheile des Religionsfonds oder der Kirche oder Pfründe, wegen deren der bisherige Beneficiat oder dessen Erben Ersatzansprüche geltend zu machen hätten, sowie auch über etwaige Guthaben des betreffenden Beneficiaten hat die obengenannte politische Behörde eine Abrechnung zu machen und nach der mit möglichster Schnelligkeit geführten Verhandlung ein Erkenntniß zu fällen, gegen welches den Interessenten binnen 30 Tagen den Recurs an die Landesregierung einzulegen freisteht. Auf Grund dieses Erkenntnisses hat dann die Finanzprocuratur bei Gericht um die Execution der Ersätze einzuschreiten. [Bei der Uebersetzung eines Beneficiaten ist dem abtretenden Curaten, wenn derselbe auf die Pfründe eines andern Dekanates übersetzt wird, über den aufgenommenen Sicherstellungsact, bezw. über die vom Beneficiaten berichtigten Ersätze eine von der früher erwähnten politischen Behörde coramisirte Bescheinigung des betreffenden Erzpriesters (das sogen. Absolutorium) zu ertheilen, ohne welche Bescheinigung der Erzpriester, in dessen Dekanat der Beneficiat übersetzt wird, diesen in das neu verliehene Pfarrbeneficium nicht installiren darf. Verbleibt aber der zu übersetzende Beneficiat in demselben Dekanat, so bedarf es keines förmlichen Absolutoriums; jedoch der Erzpriester ist streng verpflichtet, ihn nicht in die neue Pfarre einzuführen, solange er nicht die frühere Pfarre in gehöriger Weise übergeben hat.] Für die Abrechnung und Theilung des Pfründenerträgnisses und sonstigen pfarrlichen Einkommens zwischen dem abtretenden Curaten oder dessen Erben und dem Nachfolger im erledigten Beneficium gilt als Normalzeitpunkt der 1. November als der Anfang des canonischen Jahres und ist diese Ausgleichung eine Privatangelegenheit der dabei interessirten Parteien; wenn aber diese sich über die zu machende Theilung nicht ausgleichen können, und auch die vermittelnde Intervention zuerst der betreffenden Erzpriesterschaft und im weitern Zuge des Consistoriums sie nicht zufriedenstellen kann, so haben sie im Civilrechtswege ihre desfälligen Ansprüche auszutragen (Landesregierungsverordnung vom 29. December 1856 Z. 11 886. Landesregierungsnormale vom 19. Juni 1875 Z. 5057.

den[44]. Eine der approbatio pro cura (s. oben § 86 VI.) ähnliche bischöfliche Instruction und Vollmacht durch eine Urkunde (ἔνταλμα) kommt auch bei den Orientalen schon seit dem 9. Jahrhundert vor[45].

VI. Bezüglich der Würdigkeit und Tauglichkeit der Candidaten zu Kirchenämtern fordert das orientalische Kirchenrecht[46] überhaupt den geistlichen Stand[47] und damit dann auch das dafür nöthige Alter; für die höheren Kirchenämter regelmäßig den Presbyterat, ferner sittlichen Lebenswandel, wissenschaftliche Bildung[48] und das Zutrauen des Bischofs. Simonie ist durch die canones streng verboten[49], wenngleich den Orientalen vorgeworfen wird, daß solche viel bei ihnen vorkomme[50]. In Oesterreich-Ungarn wird auch bei den Orientalen das Indigenat des anzustellenden Geistlichen politischerseits gefordert[51].

---

[44] Vgl. Erläuterungsrescript von 1779 § 34 und das griechisch-orthodoxe serbische Organische Statut für Karlowitz vom 10. August 1868 Abschn. VI. (A. XLIII. 276 ff.). Bukowinaer Kreisschreiben vom 17. Januar 1786 (Pillers Gesetzessammlung S. 4). Hofdecrete vom 19. Juni 1800, 16. November 1804, 24. Juni 1811, 11. Februar 1812, 29. October 1812, 19. August 1814, 3. Februar 1820. Lemberger Gubernialverordnung vom 4. März 1841. Vgl. aber auch oben § 76 Note 2. Ein Cultusministerial-Erlaß vom 24. Juni 1860 Z. 8022/247 genehmigte die von dem Bischofe von Dalmatien (Zara) entworfene Vorschrift über die Prüfung der Candidaten der höheren Weihen und der Bewerber um Pfarrbeneficien.

[45] Vgl. das im A. XIV. 478 besprochene Jubiläumsprogramm von Professor, späterem Cardinal Dr. J. Hergenröther vom Jahre 1865.

[46] Vgl. Zhishman a. a. O. S. 187 ff.

[47] Regelmäßig auch den weltgeistlichen, nicht den Mönchsstand. *Balsamon* ad Nomocan. I. cap. 3. Zhishman a. a. O. S. 188.

[48] Beides betonen namentlich auch die wichtige Novelle 24 des Kaisers Alexius I. Comnenus vom Jahre 1107 über „die Wahlen und die Cleriker" (*Zachariae*, Ius Graec.-Rom. III. 413. Σύνταγμα V. 291) und die im Jahre 1094 an den Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus gerichtete 25. Novelle desselben Kaisers (*Zachariae* l. c. III. 424).

[49] C. 42 § 9 Cod. Iust. de episc. et cler. I. 3. Nov. 56 c. 1; Nov. 123 c. 16. *Basil.* III. 1. 30. *Matth. Blastares* X. 28. Σύνταγμα VI. 514. Nomocan. I. cap. 24. Σύνταγμα I. 62. *Balsamon* ad h. l. p. 63. Can. 2 Conc. Chalc. Σύνταγμα II. 217. Epist. encycl. Gennadii Patriarchae Const. a. 459 (*Hardouin* II. 782). Das Verbot der Simonie wird dem Bischof auch in dem Entalma (d. h. hier der Institutions-Urkunde), welches ihm der Metropolit nach der Cheirotonie übermittelt, nachdrücklich eingeschärft. Σύνταγμα V. 548. Vgl. Zhishman a. a. O. S. 196 f.

[50] Vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Kirchen des Orients § 22 S. 49. Man erinnere sich auch an den scandalösen Proceß gegen Ende der 1870er Jahre in Athen und die Verurtheilung von zwei Erzbischöfen des Königreichs Griechenland, die durch Bestechung ihre Würde erlangt hatten.

[51] Auf Grund der allgemeinen Anordnung des Art. 3 Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867. Daran hielt das österreichische Cultusministerium in einer Entscheidung vom 5. Juni 1877 fest, als der Vorstand der griechischen Gemeinde zu Wien gegen den Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 12. März 1877 Z. 7549 recurrirte, worin Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft rücksichtlich des bei der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien als provisorischer Pfarrer angestellten Philaretos Siannulis gefordert wurde. Der Kirchenvorstand berief sich auf die Bestimmung des Punktes 3 des Privilegs weiland Kaiser Franz' II. vom 28. October 1796: „daß das am alten Fleischmarkt errichtete Bethaus zu allen Zeiten von einem eigenen Pfarrer versehen werde. . . Dieser Pfarrer und die Vikare sollen aber sowohl in Hinsicht auf Nation als Religion Griechen und von einem Mönchsorden sein, aus einem im griechischen Archipelagus befindlichen Mönchskloster von der Kirchengemeinde durch Mehrheit der Stimmen gewählt

§ 103. 5. Von dem Patronatsrechte in der orientalischen Kirche.

I. Das Patronatsrecht besteht im orientalischen Kirchenrechte im allgemeinen nur auf der schon (§ 88) erwähnten unentwickelten Stufe, ohne daß seine Voraussetzungen, und die Befugnisse und Verpflichtungen, welche es mit sich bringt, im einzelnen näher bestimmt, verschiedene Arten desselben unterschieden und die Gründe seines Verlustes besonders festgestellt worden wären [1]. Nur in Oesterreich-Ungarn ist durch Gesetzgebung und Regierungserlasse seit Joseph II. ein dem abendländischen Kirchenrechte im einzelnen nachgebildetes, freilich mitunter auch wieder willkürlich oder mißverständlich davon abweichendes, eigentliches Patronatsrecht und zwar hauptsächlich ein solches der Gutsherrschaften entwickelt worden [2], und in Dalmatien ist unter französischer Herrschaft 1808 bei den Orientalen das Patronatsrecht eingeführt [3]. In Rußland wie überhaupt in den meisten Ländern existirt weder bei den unirten noch bei den nichtunirten Orientalen ein eigentliches Patronatsrecht [4].

II. Als die Bukowina mit Oesterreich vereinigt wurde, gab es dort kein Patronatsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, wenngleich schon patronatsähnliche Verhältnisse zwischen den Bojaren und den auf deren Gütern befindlichen Kirchen vorkamen; namentlich gab es kein Präsentationsrecht und keine Patronatslasten, sondern es bestand nur eine billige Rücksichtnahme auf Stifter und Schenker. Vgl. den Bericht des Bukowinaer Consistoriums vom 1. October 1788 Z. 222; Gubernialerlaß vom 27. Juni 1841 Z. 36 509, betreffend die Patronate in Czernowitz, Suczawa und Sereth; Schreiben des Czernowitzer Kreisamtes vom 31. Mai 1842 Z. 2478 und Bericht des Bukowinaer Consistoriums vom 20. April 1843 Z. 18 645; Bericht des Czernowitzer Kreisamtes an das Bukowinaer Consistorium vom 19. März 1843 Z. 4740. — Erst die Gubernialverordnung vom 16. October 1788 Z. 23 562 erkannte entsprechend den Josephinischen Grundsätzen, wonach jede Kirche einen Patron haben solle (vgl. oben § 91 Note 6; Hofdecret vom 24. December 1782 und 21. September 1804), den Dominien der Orte, wo sich Pfarren befanden, gegen Erfüllung der darauf haftenden Verbindlichkeiten ausdrücklich das Patronatsrecht zu. Der geist-

---

und hierher berufen werden". Aus diesem Privileg, entschied das Cultusministerium, könne nur abgeleitet werden, daß der Seelsorger der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde in Wien griechischer Nationalität sein, nicht aber auch, daß derselbe die griechische Staatsbürgerschaft besitzen müsse.

§ 103. [1] Vgl. oben § 88 Note 5 und das Decret des Patriarchen Manuel II. vom Juli 1250 über das Patronatsrecht (*Leuncl.* I. 242 sq., Σύνταγμα V. 119 sq.). Siehe aber auch Schaguna, Compendium des canonischen Rechtes § 236 S. 259 ff.

[2] Siehe in betreff der Bukowina im Texte oben S. 506 Nr. II. Daß in Ungarn und Siebenbürgen ein dem in der Bukowina ganz ähnliches kirchlich-politisches Dominialpatronatsrecht eingeführt wurde, bezeugt die Zuschrift der ungarischen Hofkanzlei vom 3. April 1787 an die österreichische Hofkanzlei.

[3] In dem Décret de Sa Maj. l'Empereur et Roi d'Italie du 19 sept. 1808 portant création d'un Evêché Grec, d'un Chapitre et d'un Séminaire en Dalmatie et voulant fixer la délimitation des Curés et les revenus des Curés, nebst Vollzugsverordnung des Generalgouverneurs von Illyrien vom 23. Juli 1810. Durch Staatsministerialerlaß vom 20. Februar 1865 Z. 12 592 wurde aber in Dalmatien auch das Patronatsrecht von Klöstern auf mehrere griechisch-orientalische Pfarreien anerkannt, und aus den vorausgegangenen bischöflichen Erhebungen ergibt sich, daß eine patronatsähnliche Abhängigkeit dieser Pfarreien von den Klöstern sich schon im 18. Jahrhundert entwickelt hatte. [4] Vgl. Kaim, Das Kirchenpatronat. 2. Thl. S. 8 f. 50.

liche Regulirungsplan war allerdings cap. 1 § 59 von der factisch unrichtigen Meinung ausgegangen, daß in der Bukowina bereits ein Kirchenpatronatsrecht bestehe, es sei denn, daß damit bloß für möglich gehaltene oder in Zukunft einzuführende Verhältnisse, wie solche auch wirklich eingeführt wurden, bereits angedeutet werden sollten und man so an den bereits vorgefundenen Zustand der freiwilligen Fürsorge der Glaubensgenossen für ihre Kirchen anknüpfen wollte. Der citirte § 59 besagt nämlich: „Auf dem platten Lande, wo die Pfarrkirchen aus Mangel der Dotirung nach den Lokalumständen von den Grund- und Ortsobrigkeiten in der Eigenschaft von Kirchenpatronen mit allem Zugehörigen, als Kirchenornaten, Wachs, Weihrauch, Oel, Mehl, Wein, Büchern, Reparationen, bisher unterhalten worden sind, bleiben auch dieselben immer die Kirchenvorsteher und, wo die Kirche von der Gemeinde erhalten wird, dort sollen einer oder zwei von den Aeltesten und Rechtschaffensten zu Kirchenvätern aufgestellt werden." Aehnlich deutet auch § 20 des Regulirungsplanes mehr auf künftige Verhältnisse, die man, soweit es möglich wäre, schon als vorhanden ansehen wollte. Dieser § 20 lautet: „Wie künftig der Bukowinaer Religionsfonds verbesserte Zuflüsse erhält, in welcher Absicht bereits die nöthigen Anstalten getroffen worden sind, wird die öffentliche Vorsorge, nachdem dieser Fonds nur zum wahren Besten des Clerus, zur Aufrechthaltung der Religion und für das Schulwesen bestimmt ist, den Seelsorgern ihren zeitlichen Zustand nach Möglichkeit zu verbessern bedacht sein, und das Nämliche wird zu seiner Zeit in Anbetracht der noch mangelnden Dotation der Pfarrkirchen geschehen, wo inzwischen, gleichwie die Landesstelle den nothwendigen Aufwand bei den Kirchen in den landesfürstlichen Städten und auf den Cameralgütern zu übernehmen hat, sich auch billig versehen wird, daß die Grundherrschaften und Gemeinden denen auf ihren Gütern und in den Gemeinden errichteten Pfarrkirchen die seitherige Unterstützung zu eines jeden eigenen und respective ihrer Unterthanen und der Gemeinden Seelenheil noch fernerhin sehr gerne zuwenden werden." Außerdem hatte der § 15 des Regulirungsplanes bestimmt: „Aus dem zweifachen Anbetracht, daß derzeit noch kein hinlänglicher Fonds vorhanden ist, den Seelsorgern einen Gehalt in baarem Gelde ausmessen zu können, und sie auch nach den Lokalverhältnissen ohne Feldwirthschaft nicht bestehen können, muß einem jeden fungirenden Popen eine ganze Session Grundstücke von 44 Joch ausgemessen werden, in Ansehung der sie für ihre Person und die Angehörigen, welche mit ihnen nur eine Haushaltung machen, gleichwie in Rücksicht aller ihrer beweglichen Sachen von der Contributionsabfuhr und von allen anderen Abgaben und Entrichtungen, was sie immer für einen Namen haben mögen, befreit sind." Nach dem Hofdecrete vom 16. August 1805 Z. 16126 hatte diese Zumessung von 44 Joch in 33 Joch Acker, 9 Joch Wiesen, 2 Joch Haus- und Gartengrund zu bestehen. Da übrigens schon vor dem Regulirungsplan manche Kirchen von Stiftern und Schenkern eine genügende Dotation in Grundstücken besaßen und infolge der mit dem Regulirungsplan erfolgten Reduction der Pfarren und Klöster und Aufhebung der Einsiedeleien (Skits) vieler Grund und Boden für die Kirche verfügbar wurde, wovon Sessionsgründe gegeben werden konnten, so erscheint es zweifelhaft, und obendrein ist es nicht nachweisbar, daß und welche Sessionsgründe wirklich von Grundbesitzern der Bukowina infolge des § 15 des Regulirungsplanes und nicht vielleicht aus bloßem religiösem Eifer damals den Kirchen zugewiesen seien. Die Bukowina wurde 1787 ein Kreis von Galizien und demgemäß vom galizischen Gubernium ganz nach der galizischen Gesetzgebung behandelt, und infolgedessen wurde auch das dort schon unter den polnischen Königen zur vollen Geltung gekommene Rechtsinstitut des Patronatsrechtes mit den entwickelten Bestimmungen des abendländischen katholischen Kirchenrechtes auf die orientalische Kirche von ganz Galizien einschließlich der Bukowina übertragen und wurden dabei die Josephinischen Patronatsbestimmungen, insbesondere die, daß die Grundherrschaften die Patronats-

lasten zu tragen und demgemäß auch die Rechte von Patronen haben sollen, mit zur Geltung gebracht. Nach der erwähnten Gubernialverordnung vom 16. October 1787 sollte das Consistorium bei Erledigung einer Pfarrei dem betreffenden Grundherrn einen Ternavorschlag machen und den vom Grundherrn Präsentirten instituiren; aber ebenso sollte nun auch der Grundherr durch die Behörden verhalten werden, zum Unterhalte der Kirche und der Pfarrwohnung beizutragen. Seit 1795 kommen auch eigentliche Präsentationsurkunden vor. Um sodann einen genauen Ausweis über die in der Bukowina bestehenden Patronate in betreff griechisch-orientalischer Kirchen zu erhalten, hatte ein Gubernialdecret vom 7. September 1825 Z. 47 185 verordnet, das Consistorium solle nach vorheriger Einvernahme der betreffenden Erzpriester und Prüfung ihrer Angaben die Dominien zur Bestätigung des Patronatsverzeichnisses auffordern, und da mehrere Dominien die Bestätigung des diesfälligen Verzeichnisses verweigerten, so wurden dieselben durch ein Circular des Czernowitzer Kreisamtes vom 5. November 1827 angewiesen, in dem ihnen zugleich vorgelegten Verzeichnisse die Patronatsrechte, welche sie ausübten, sogleich in der betreffenden Rubrik zu bestätigen, unter Namensfertigung durch den Grundherrn selbst oder seinen Dominialrepräsentanten oder durch einen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter. Dieses Patronatsverzeichniß wurde wirklich schließlich von der Kreisregierung zu stande gebracht, wenngleich infolge davon, daß manche Dominien die Patronatslasten verweigerten, erst nach einigen Jahren. Infolge eines Schreibfehlers des Czernowitzer Kreisamtes wurde der Geistlichkeit des Russisch-Kimpolunger Okol mitgetheilt, die von dem Regulirungsplan jedem Popen zugewiesene Ansäßigkeit betrage 22 Joch, statt, wie es heißen mußte, 44 Joch. Dieses führte schon zu Anfang dieses Jahrhunderts (vgl. darüber die Galizische Gubernialverordnung vom 3. Juli 1807 Z. 26 521 und das die Grundherren jenes Bezirkes zu den Patronatslasten verhaltende Hofkanzleidecret vom 4. Juni 1808) zu einer Reihe von Beschwerden, die im politischen Verwaltungswege entschieden wurden, aber ohne daß darum eine Ergänzung der Pfarrsessionen auf 44 Joch in jener an fruchtbarem Boden weniger reichen Gebirgsgegend erfolgt wäre; ja manche Pfarrer hatten überhaupt nur einige wenige Joch erhalten. Bis in die neueste Zeit kamen gerade in jenem Bezirke noch einige Weigerungen von Grundherren zur Tragung der Patronatslasten vor und suchten solche überhaupt des Patronatsrechtes ledig zu werden, ohne aber dazu die Genehmigung der Regierung zu erlangen. Infolge der neuen Pfarrregulirung vom Jahre 1843, d. h. der Concentrirung von Pfarreien und der Auflassung einer Anzahl von solchen, entstand auch die Frage, ob die Sessionsüberschüsse mit zu der concentrirten Pfarrei geschlagen oder sonst zweckmäßig verwendet oder zu Gunsten des Religionsfonds abgelöst, oder den Dominialbesitzern bezw. Patronen zurückgegeben werden sollten? Letzteres forderten die Großgrundbesitzer wiederholt in den Jahren 1863—1869 auf dem Bukowinaer Landtage. Für den Fall, daß an dem Orte der aufgelösten Pfarrei gar kein Curat, auch nicht ein exponirter Hilfsgeistlicher zurückblieb, war der Rückfall der mit der aufgelassenen Pfarrei vacanten Sessionsgründe an das Dominium durch Hofdecret vom 25. Juni 1847 Z. 15 967 zugestanden worden. Jedoch schwebt noch die definitive allgemeine Regelung der Frage bezüglich der Sessionsgründe. Das griechisch-orthodoxe Kirchenpatronat in den Städten Czernowitz, Sereth und Suczawa wurde mit allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1844 (dem Czernowitzer Kreisamte intimirt mit Gubernialverordnung vom 8. März 1844 Z. 10 500) auf den Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds übernommen, während anfangs dort die Patronatslasten von dem Landesherrn getragen und auch in dessen Namen von dem Gubernium die Präsentationen geschehen, jedoch seit Anfang des Jahrhunderts im Geiste der Josephinischen Gesetzgebung den Städten selbst die Patronatsrechte und Lasten überwiesen waren, wogegen nur Sereth sogleich sich mit Erfolg gesträubt hatte.

III. Begriffswidrig, aber den durch die Bestimmungen Kaiser Josephs II. geschaffenen Verhältnissen entsprechend, erklärte ein Hofkanzleidecret vom 15. März 1806 (vgl. Schreiben des Lemberger Guberniums vom 4. September 1807 an das Bukowinaer bischöfliche Consistorium Z. 33 321), „daß das Patronatsrecht nach den in den k. k. Erblanden allgemein angenommenen Grundsätzen des Kirchenrechts weder ein ius spirituale, noch ein sogen. ius spirituali annexum, sondern ein ius temporale sei, welches wie ein anderes weltliches Recht diesem oder jenem Gute ankleben könne.“ Aber in demselben Hofkanzleidecrete, welches durch die Frage veranlaßt worden war, ob ein Jude das Präsentationsrecht für die Curatpfründe auf dem von ihm auf Grund eines Kaufes zu Eigenthum erworbenen Landgute ausüben könne, — in demselben Hofkanzleidecrete wurde entschieden, „es sei doch im allgemeinen ein Lehrsatz unseres Kirchenrechts, daß nur die Christgläubigen des Patronatsrechtes fähig geachtet werden könnten“. Es soll also auch nach jenen Staatsgesetzen beim Patronatsrecht stets vor Augen gehalten werden, daß es sich beim Patronat um kirchliche Angelegenheiten handelt. Aber man muß überhaupt beifügen, daß auch auf Grund des Josephinischen Staatskirchenrechtes im allgemeinen bezüglich des Patronatsrechtes alle Bestimmungen des canonischen Rechtes des Abendlandes Geltung haben, soweit sie nicht durch besondere staatliche Bestimmungen geändert wurden. Denn die kirchlichen Rechtsbestimmungen über das Patronatsrecht wurden als Theil des canonischen Rechtes geltendes gemeines Recht, gelten also fort, soweit sie nicht durch spätere Gesetze abgeändert sind. Da nun nach dem Kirchenrecht der nichtunirten Orientalen auch die Gesetzgebung für die Kirche, soweit es sich nicht um dogmatische Fragen handelt, bei der Staatsgewalt beruht (s. oben § 63 Nr. II. 1 S. 360), da das Patronatsrechts-Institut in Oesterreich-Ungarn insbesondere auch in seiner ganzen Entwicklung nur auf den staatskirchlichen Bestimmungen beruht, so ist dasselbe im einzelnen überhaupt nach den Grundsätzen des abendländischen canonischen Rechtes zu beurtheilen, soweit diese nicht durch Staatsgesetze geändert wurden. Wir haben daher für das griechisch-orientalische Patronatsrecht in Oesterreich-Ungarn nur noch die besonderen staatskirchlichen Bestimmungen hervorzuheben, soweit dieses nicht schon im Vorstehenden geschehen ist.

IV. Eine schon (oben § 92 Note 6) hervorgehobene Abweichung vom canonischen Patronatsrechte ist es, wenn nach österreichischem Staatskirchenrecht bei Veräußerung von Staats- und Fondsgütern das mit dem Besitz derselben verbundene Patronatsrecht nicht immer mitveräußert werden soll, sondern dem Staate oder Fonds vorbehalten werden darf[5], während, soweit es sich um die Veräußerung sonstiger Patronatsgüter handelt, es dem Verkäufer nicht gestattet ist, sich beim Verkaufe des Gutes das Patronat vorzubehalten, sondern es geht das einmal bestehende Patronat auf den Erwerber des Gutes über, der sich den Patronatslasten nicht entziehen kann (s. unten Nr. VI.)[6].

---

[5] Während gegenüber der katholischen Kirche solche Bestimmungen über innere kirchliche Angelegenheiten, wie das Patronatsrecht, nicht bloß nach dem Concordate, sondern auch nach dem Staatsgrundgesetze als auch politisch beseitigt betrachtet werden müssen (s. oben § 92 Note 6), sind dagegen nach griechisch-orientalischem Kirchenrechte solche Gesetze in der Competenz des Staates gelegen, und fallen nicht schon auf Grund der Verfassungsurkunde weg.

[6] Demgemäß muß auch dem Metropoliten von Jassy jetzt der Anspruch auf das Patronatsrecht über die griechisch-orientalische St. Georgskirche in Suczawa bestritten werden. Diese Kirche war bis 1630 die Metropole der Moldau und in dieselbe wurden 1783 die Gebeine des als orientalischer Heiliger verehrten Johannes Novi übertragen. Infolge dessen wurden mehrere Klostermönche mit einem Vorstand für den Gottesdienst und den Cultus dieses Heiligen an diese Kirche berufen. Für die Pfarrei hatte der Metropolit von Jassy ein Patronatsrecht, da die Jassyer Metropole Grundeigenthümerin

V. Keine Abweichung vom canonischen Rechte der abendländischen Kirche ist es (§ 92 S. 483), wenn nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ein bestehendes Patronatsrecht in der Regel in 30 Jahren durch dreimalige Ausübung desselben ersessen oder auch nach 30 Jahren durch Verjährung erlöschen kann, und nur insoweit ist hier eine Abweichung vom canonischen Rechte, als nicht bloß beim geistlichen Patronate, sondern auch überhaupt gegenüber den juristischen Personen die Frist für die erwerbende und erlöschende Verjährung 40 Jahre beträgt [7]. Keine Abweichung vom canonischen Rechte (§ 94) ist es auch, daß ein Patronat durch richterliches Erkenntniß infolge Mißbrauchs von seiten des Patrons verloren gehen kann [8]. Namentlich soll der Patron, welcher sich der Simonie schuldig macht, durch richterliches Erkenntniß des Präsentationsrechtes entweder für immer oder wenigstens für dieses Mal verlustig erklärt werden [9].

VI. Die Rechte und Pflichten der Patrone sind nach dem für die griechisch-orientalische Kirche geltenden österreichischen Rechte ebenfalls im wesentlichen dieselben, wie nach dem canonischen Rechte der katholischen Kirche (§ 93). Was das Präsentationsrecht betrifft, so hat das griechisch-orientalische Consistorium hier aber dem Patron einen Ternavorschlag zu machen [10], jedoch in den Fällen des öffentlichen Patronates muß es den drei von ihm als würdigste befundenen Candidaten auch noch

---

von Kutt und Bossancze war und die Suczawaer ehemalige Metropolitankirche auf dem Bossanczer Grund stand. Es wurde dieses Patronatsrecht auch in einem Schreiben des Czernowitzer Kreisamtes an den Jassyer Metropoliten vom 10. August 1825 Z. 8111 in Gemäßheit einer galizischen Gubernialverordnung vom 11. Juni 1825 Z. 30 270 anerkannt, sowie auch der Metropolit 1798 den Pfarrer für die St. Georgs- (jetzige Johannes-) Kirche präsentirt hatte. Im Jahre 1841 wurde aber die Herrschaft Bossancze von der Jassyer Metropole durch Tauschvertrag an den Fürsten Sturdza abgetreten, wobei sich jedoch die erstere in dem Vertrage das Patronatsrecht vorbehielt. Diese Vertragsclausel ist aber nach dem oben Bemerkten ungiltig, weil es sich nicht um die Veräußerung eines inländischen öffentlichen Fonds handelt, wobei allein ein Vorbehalt des Patronats gesetzlich zuläßig ist. Jedenfalls verlor also die Moldauer Metropole mit der Veräußerung dieses Gutes auch ihr bisheriges Patronatsrecht über die Pfarrei. Dazu kommt hier freilich noch der Umstand, daß in neuerer Zeit die Pfarre an jener Kirche ganz aufgelassen wurde und damit überhaupt auch das Substrat des frühern Patronatsrechtes wegfiel. In betreff der Anstellung der Mönche, die an der alten St. Georgs- (jetzigen Johannes-) Kirche zu Suczawa fungiren, ist auch obendrein kein Patronatsrecht möglich und würde ein solches sogar dann nicht möglich sein, wenn jene Mönche nunmehr auch als an die Stelle des Pfarrers getreten betrachtet werden sollten. Denn stets kann, wie ein Gutachten des Bischofs Samuel Maschirevics von Temeswar und Administrators des Karlowitzer Erzbisthums vom 2. Mai 1864 hervorhob, „ein Klostergeistlicher, dessen Bestimmung das Kloster ist, nur über Anordnung des betreffenden Klostervorstehers mit Zustimmung des Diöcesanbischofs zeitweilig und ohne förmliche Investitur ad personam mit der pfarramtlichen Seelsorge betraut werden; auch können demgemäß bestehende oder künftighin zu geschehende Investituren nur an Klöster als Corporationen verliehen und nur in diesem Sinne als zu Recht bestehend angesehen werden."

[7] Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 1471. 1472. 1484. 1485.

[8] Hofdecret vom 18. Januar 1810. [9] Ebend.

[10] Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1847, bezw. Hofdecret vom 9. März 1847 Z. 8311. Galizisches Gubernialcircular vom 31. März 1847 Z. 3191 und erläuternder Gubernialerlaß vom 21. September 1847 Z. 6032. Nachdem für die Katholiken die in Galizien und Bukowina vorgeschriebene Beschränkung des Präsentationsrechtes auf die vom Consistorium vorgeschlagene Terna durch allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1866 aufgehoben wurde (s. oben § 93 S. 487 Note 9), wurde solches vom Bukowinaer Landtage 29. December 1866 und 1871 nochmals vom Landesausschusse begehrt. Dagegen erklärte sich eine Vorstellung des Bischofs Hackmann vom 10./22. März 1867.

die Competententabelle mit der Qualification, dem Bittgesuche und den Beilagen eines jeden Bewerbers nebst der Originalurkunde des Concursausschreibens der Behörde mittheilen [11]. Wenn die Güter, mit welchen ein öffentliches Patronatsrecht verbunden ist, unter der Verwaltung der Finanzbehörden stehen, so wird das Präsentationsrecht im Namen des Kaisers in erster Instanz von der Finanzdirection und in oberer Instanz vom Finanzministerium ausgeübt; wenn aber die öffentlichen Güter oder Fonds, mit denen ein Patronat verbunden ist, nicht dem Finanzministerium unterstehen, also bezüglich der Religionsfondspatronate, übt das Präsentationsrecht in erster Instanz die Landesregierung und in höherer Instanz das Cultusministerium aus [12]. Die erste Instanz präsentirt für Pfarreien, deren Jahreseinkommen 1000 Gulden nicht übersteigt, wenn sie den vom Consistorium an erster Stelle Vorgeschlagenen präsentirt, jedoch wenn das jährliche Einkommen der Stelle 1000 Gulden übersteigt, oder sie den Erstbenannten zu präsentiren nicht dafür hält, so geht die Sache an das Ministerium der Finanzen bezw. des Cultus, welches dann überhaupt an den Ternavorschlag nicht gebunden ist, sondern denjenigen präsentiren kann, welchen immer es für den Würdigsten erachtet [13]. Steht ein patronatsberechtigtes Privatgut im Eigenthum mehrerer, so üben diese mehreren Patronatsberechtigten das Präsentationsrecht gemeinsam aus; aber wenn weder die Einstimmigkeit noch die Mehrheit derselben den zu Präsentirenden bestimmt, so soll dem vom Consistorium in dem Ternavorschlage an erster Stelle Benannten die Stelle verliehen werden [14]. Der Privatpatron, welcher sich im Lande befindet, hat binnen sechs Wochen, der sich außer Landes befindende binnen drei Monaten vom Tage des Ternavorschlages des Ordinariates an zu präsentiren; versäumt er diese Frist durch sein Verschulden, so devolvirt das Besetzungsrecht an den Bischof (Erzbischof), der dann den an erster Stelle von ihm Vorgeschlagenen mit der Stelle zu beleihen hat [15]. Derjenige, welchem der Patron schon vor Ablauf des ausgeschriebenen Concurses die Präsentation zugesagt hat, soll gar nicht vorgeschlagen werden [16]. Das Präsentationsrecht ruht während der Zeit, wo das Patronatsgut zu einer Concursmasse gehört [17], sowie auch, wenn der Besitzer des Gutes ein Israelit ist [18]; in beiden Fällen soll dann das Ordinariat dem Würdigsten der sich meldenden Candidaten die Stelle verleihen. Durch einen einseitigen Verzicht auf das Patronatsrecht verliert der Patron wohl die Rechte eines solchen, aber die Lasten bleiben ihm [19].

Von der dem Patron obliegenden Belastung bezüglich des Kirchen- und Pfarrhausbaues und der Cultuskosten wird im kirchlichen Vermögensrecht (§ 217 Nr. VII)

---

[11] Hofdecret vom 11. August 1783, 19. Juni 1784, 11. October 1786, 13. December 1786, 1. Juli 1787.

[12] Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852, bezw. Ministerialverordnung vom 19. Januar 1853. Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1844, bezw. Gubernialverordnung vom 8. Mai 1844 Z. 10 500. Vgl. auch die Gubernialverordnung vom 28. October 1831.

[13] Allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1850 und vom 14. September 1852, bezw. Ministerialverordnung vom 19. Januar 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 10).

[14] Hofdecret vom 23. Februar 1787.

[15] Hofdecret vom 17. Juni 1786 (Pillers Gesetzessammlung S. 242). Hofdecret vom 18. Juni 1805 (Franzens Gesetzessammlung S. 154).

[16] Hofdecret vom 29. November 1786, 3. Januar 1794.

[17] Hofdecret vom 13. und 28. September 1786 und vom 8. September 1799.

[18] Hofdecret vom 15. März 1806 Z. 1668 (Gubernialverordnung vom 4. September 1807 Z. 33 321 [s. oben im Texte Nr. III]). Interconfessionelles Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 9.

[19] Hofdecret vom 3. September 1784 (Pillers Gesetzessammlung S. 279).

gehandelt. Von dem Rechte des Patrons, bei der Uebergabe und Uebernahme der Pfarrtemporalien mitzuwirken, war bereits die Rede (§ 102 S. 509 Note 43).

VII. Streitigkeiten über das Patronatsrecht selbst gehören zur richterlichen Erkenntniß, während Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatsrechtes von den politischen Behörden zu entscheiden sind [20].

§ 104. 6. Rechte und Pflichten der Beneficiaten in der orientalischen Kirche.

I. Die Rechte und Pflichten der Beneficiaten sind auch hier zunächst durch das betreffende einzelne Amt selbst und das Verleihungsdecret festgestellt. Willkürliche Eingriffe in die Sphäre anderer Aemter und die Vermengung (σύγχυσις) derselben ist verboten [1], nur ausnahmsweise und soweit die bereits übernommenen kirchlichen Verpflichtungen keinen Eintrag dadurch erleiden, darf noch ein anderes Kirchenamt hinzu übernommen werden [2].

II. Die Rangordnung und Ehrenauszeichnungen der einzelnen Aemter sind auch nach orientalischem Kirchenrechte im einzelnen näher festgestellt [3].

III. Seinem kirchlichen Vorgesetzten soll jeder Kirchenbeamte auf Verlangen über die Geschäftsführung Rechnung legen [4].

IV. Die Kirchenbeamten haben auch nach dem orientalischen Kirchenrechte Anspruch auf den unverkürzten Bezug ihrer Einkünfte, es sei denn, daß eine Verminderung derselben die nothwendige Folge der Verminderung des Kirchenvermögens wäre [5]. Sonst aber ist es nach den Worten der Schrift [6] nicht gestattet, für geistliche Dienstverrichtungen irgend ein Entgelt zu verlangen [7], obgleich die Annahme freiwilliger Gaben nicht verboten ist [8]. Dem Kirchenobern steht es übrigens nicht zu, ein Amt willkürlich oder ohne canonischen Grund (ἀκρίτως) zurückzunehmen [9].

V. Die Einhaltung der mit der Führung eines Kirchenamtes regelmäßig verbundenen Residenzpflicht ist auch schon durch Bestimmungen der christlichen römisch-byzantinischen Kaiser eingeschärft worden [10]. Bei den unirten Orientalen gelten hier die tridentinischen Vorschriften (s. oben § 96).

§ 105. 7. Erledigung der orientalischen Kirchenämter.

I. Auch nach orientalischem Kirchenrechte haben die Geistlichen ein festes Recht auf das ihnen (in titulum), d. h. lebenslänglich verliehene Kirchenamt

---

[20] Gubernialverordnung vom 3. Mai 1848 Z. 32 076, 12. Mai 1849 Z. 26 033.

§ 104. [1] Instruction des Patriarchen Matthäus I. vom Jahre 1398. Vgl. Zhishman a. a. O. S. 210.

[2] Zhishman a. a. O. [3] Vgl. Zhishman a. a. O. S. 95 ff. 211 ff.

[4] Verordnung des Patriarchen Alexius vom Januar 1028 (Σύνταγμα V. 30).

[5] Zhishman a. a. O. 214 f. [6] Matth. 10, 8.

[7] Instruction des Patriarchen Matthäus I. vom Jahre 1398. Vgl. Zhishman a. a. O. S. 215.

[8] Vgl. ebend.

[9] *Balsamon* ad can. 31 Conc. Carth. (Σύνταγμα III. 385). *Balsamon* ad can. 51 s. Basilii (Σύνταγμα IV. 207).

[10] *Iustiniani* Nov. 6 c. 2; nov. 67 c. 3; nov. 123 c. 9.

und können sie im allgemeinen nur durch kirchliches Strafurtheil, zu dessen Vollziehbarkeit es aber in Oesterreich der Mitwirkung der politischen Behörden bedarf, abgesetzt oder versetzt werden[1]. Doch bewirken auch hier gewisse Verbrechen, wie Apostasie, Häresie, Eingehung einer neuen Ehe durch den Geistlichen, selbst bei den nichtunirten Orientalen ohne weiteres den Verlust des Kirchenamtes, und auch die Verurtheilung wegen schwerer bürgerlicher Vergehen kann die Fortführung des Kirchenamtes unmöglich machen[2].

II. Zu einer Verzichtleistung und zu einem Tausche eines Kirchenamtes ist selbstverständlich auch bei den Orientalen die Zustimmung der Synode bezw. des Bischofs, in Oesterreich-Ungarn auch der Regierung und des etwaigen Patrons nothwendig.

C. Die Kirchenämter in der protestantischen Kirche im allgemeinen.

§ 106. 1. Begriff und Arten und Verhältniß derselben zu einander[1].

I. Der Begriff des Kirchenamtes entspricht dem des canonischen Rechts, aber die verschiedenen canonischen Eintheilungen der Beneficien (s. § 82) fallen weg, bis auf die in beneficia titulata und liberae collationis, patronatus und mixta.

II. Die in der lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, pastor primarius, Oberpfarrer), Archidiakon, Diakon, Subdiakon bezeichnen keinen Unterschied einer höhern oder niedern geistlichen Befähigung, sondern bloß den Unterschied des Ranges.

III. Man kann jedoch die protestantischen Kirchenämter materiell unterscheiden, je nachdem sie eine theologische Vorbildung und geistliche Qualification, also auch eine Ordination als feierliches Befähigungszeugniß voraussetzen, wie das eigentliche geistliche Amt der Protestanten: das Pfarr- oder Seelsorgeamt, und das des Superintendenten und Generalsuperintendenten, oder keine solche geistliche Befähigung voraussetzen, wie die Mitgliedschaft im Presbyterium und einzelne Consistorialrathstellen[2].

IV. Eine maioritas und obedientia (s. § 83) wird auch in dem Verhältniß der evangelischen Kirchenbeamten zu einander, sowie zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern anerkannt.

---

§ 105. [1] Vgl. oben § 102 S. 508. Zhishman a. a. O. S. 227 f. Für Oesterreich-Ungarn s. insbesondere das öfter cit. Regulament von 1777 und Erläuterungsrescript von 1779 § 52 f. Consistorialsystem lit. d. e. Serbisch- (Karlowitzer) griechisch-orientalisches Organisationsstatut vom 10. August. 1868 IV. § 10 (A. XLIII. 268). Ueber den landesherrlichen Präventivconsens s. das Hofintimat vom 8. Februar 1784 Z. 2238 und das Hofdecret vom 31. Mai 1791 Z. 492. Siehe auch Radic a. a. O. S. 129. Bukowinaer Consistorial-Geschäftsordnung von 1869 § 20. 24 V. Consistorial-Geschäftsordnung für Zara von 1870 § 21. 25 III.

[2] Siehe unten III. Buch. Kirchliches Strafrecht. § 203 a. E.

§ 106. [1] Vgl. Richter, K.-R. § 158 ff. Ricker, Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. Leipzig 1891.

[2] Vgl. Hinschius in v. Holtzendorffs Encyklopädie. Das K.-R. § 64.

§ 107. 2. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der protestantischen Kirchenämter[1].

I. Die Errichtung und Veränderung der Kirchenämter ist landesherrliches (mitunter aber durch die oberste leitende Behörde ausgeübtes) Reservatrecht; in Preußen ist sie seit 1850 dem Cultusministerium und Oberkirchenrath gemeinsam überwiesen.

II. Es gelten dabei im ganzen die canonischen Grundsätze. Jedoch bei Veränderungen hat die Gemeinde, bezw. das Presbyterium und der Patron ein directes Mitwirkungsrecht zu beanspruchen, aber doch kein absolutes Recht, die Veränderung zu hindern, wenn diese von der Behörde für zweckmäßig oder nothwendig erkannt wird. Mitunter wird auch die Anhörung der Kreissynoden gefordert, wie in Rheinland, Westfalen, Hannover, oder sogar Zustimmung der Generalsynode, wie in Oldenburg und Baden.

III. Einen Streit über die Entschädigungsansprüche und Vermögensbeziehungen bei Errichtung, Veränderung oder Aufhebung protestantischer Kirchenämter haben die weltlichen Gerichte zu entscheiden.

§ 108. 3. Die Verleihung der protestantischen Kirchenämter[1].

I. Die höheren, zur Ausübung des Kirchenregiments bestimmten Aemter eines Oberconsistorialraths, Consistorialraths, Generalsuperintendenten, Superintendenten, Senioren oder Dekans sind durchweg dem Landesherrn zur Verleihung, oder wo eine Wahl, wie z. B. der Kreissynode für die Superintendentur oder das Dekanat vorkommt, wenigstens zur Bestätigung vorbehalten.

II. Die Verleihung der protestantischen Pfarrämter sollte nach den Grundsätzen der Reformatoren eigentlich der Gemeinde zustehen, jedoch hat sich dieses Wahlrecht nur hier und da, namentlich bei den Reformirten erhalten. Es kommt insbesondere noch vor nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung[2] in Frankfurt a. M., in der niedersächsischen Conföderation, in Oesterreich. An manchen Orten Mecklenburgs und Preußens, in Oldenburg und Baden haben die Gemeinden ein beschränktes Wahlrecht in der Weise, daß sie unter drei (in Baden aus sechs und nicht bei Patronatspfarreien) von dem Consistorium, bezw. Oberkirchenrath oder dem Patron vorgeschlagenen Candidaten einen auswählen. Meistens haben die protestantischen Gemeinden nur ein Recht der Einsprache gegen Lehre, Leben und Wandel des für sie bestimmten Geistlichen. Ja, in vielen Ländern ist den Gemeinden nicht einmal dieses Recusationsrecht gegen einen unerwünschten Bewerber geblieben. Die Regel bildet ein landesherrliches Besetzungsrecht, und wird dasselbe entweder von dem Landesherrn selbst auf Vorschlag der Consistorien (wie in Württemberg, Bayern, Mecklenburg) ausgeübt, oder den unmittelbar vortragenden Behörden überlassen (wie in Sachsen dem Cultusministerium, welches dabei durch einige

---

§ 107. [1] Vgl. Richter, Lehrbuch § 178 ff.

§ 108. [1] Richter, Lehrbuch § 199 ff.

[2] Vgl. Tophoff, Das freie Pfarrwahlrecht der evangelischen Gemeinden in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, in der Zeitschrift für K.-R. XII. Bd. S. 153 ff.

Theologen verstärkt wird) oder den Consistorien (wie in Preußen). Außerdem kommt übrigens auch bei den Protestanten das Patronatsrecht vor (s. § 109), nur in den österreichischen und oldenburgischen Gemeinden, und in Hessen-Homburg und dem Gebiete von Lübeck besteht gegenwärtig kein Patronatsrecht[3]. Aus dem Präsentationsrechte des Patrons ist bei den Protestanten aber ein Berufungs- oder Verleihungsrecht geworden, obgleich noch eine Bestätigung und die Investitur von seiten des Kirchenregiments nöthig und auch das Einspruchsrecht der Gemeinde nicht ausgeschlossen ist.

III. Die Besetzung von Pfarrämtern soll in einigen Gebieten binnen drei, in anderen binnen sechs Monaten nach der Erledigung derselben erfolgen, es sei denn, daß Nachjahrsberechtigte die Wiederbesetzung länger hinausschieben.

IV. Bei der Anstellung selbst unterscheidet man:

1. Die Vocation, d. h. Berufung. Sie soll schriftlich unter Angabe der Einkünfte erfolgen und schriftlich angenommen werden.

2. Die Ordination, wenn sie nicht schon früher stattfand (§ 77).

3. Die Investitur oder Amtseinführung durch den speciell beauftragten Superintendenten (Dekan) in Gegenwart der Gemeinde und des etwaigen Patrons. — Regelmäßig wird noch:

4. ein Amtseid oder wenigstens eine feierliche Versicherung der Erfüllung der Amtspflichten gefordert.

V. Die Beisitzer des Presbyteriums werden regelmäßig durch Gemeindewahl, bisweilen durch Cooptation bestellt. Selten werden sie vom Superintendenten oder Patron ernannt. Es wird regelmäßig das Alter von dreißig Jahren, Unbescholtenheit, Leistung der kirchlichen Abgaben und gewöhnlich auch Bethätigung kirchlichen Sinnes verlangt.

VI. Die niederen und bezahlten Kirchendiener (Küster, Organisten 2c.) ernennt regelmäßig der Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Presbyterium, bisweilen der Superintendent oder der Patron.

§ 109. 4. Das Patronatsrecht in der protestantischen Kirche[1].

I. Es wurde das Patronatsrecht in den ältesten evangelischen Kirchenordnungen nicht erwähnt. Man hielt sich im ganzen an das canonische Recht. Jedoch wurde allmählich der Patronat hier meistens wie eine res temporalis behandelt[2] und auch völlig der bürgerlichen Gesetzgebung und Jurisdiction unterstellt. Auch kommt die Begründung von Patronatsrechten durch landesherrliche Verleihung vor[3].

---

[3] Vgl. Allgem. Kirchenblatt. X. Bd. S. 454 ff.

§ 109. [1] Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht (s. oben § 87 Note 1 S. 473) 2. Theil. *Stachow*, De iuris canonici, quod ad ius patronatus spectat in terris protestantium usu ac non usu. Berolini 1865. Richter, Lehrbuch § 201.

[2] Stachow (l. c. p. 37 sqq.) vertheidigt wieder die Ansicht, daß auch bei den Protestanten das Patronatsrecht den Charakter eines ius spirituali annexum (s. § 87 Nr. II. S. 473) habe, was, wie Richter (a. a. O. Note 2) beistimmend bemerkt, von praktischer Bedeutung ist für die Stellung des Kirchenregiments zu den Patronen, den Patronatsgemeinden und den Patronatsgeistlichen, wie dieses auch die Verhandlungen der Eisenacher Conferenz von 1861 über das Patronatsrecht (im Allgem. Kirchenbl. X. Bd. S. 559 ff.) zeigen.

[3] Solche ist z. B. in Sachsen vorgekommen (Friedberg, K.-R. 3. Aufl. § 324).

II. Es kommen bei den Protestanten zwar auch Patronatsrechte sogen. geistlicher Corporationen oder in Verbindung mit geistlichen Aemtern vor, z. B. im Königreich Sachsen und in Ostpreußen und, wenn auch nicht in der Theorie so doch in der Praxis, in England und Schottland[4], aber von der protestantischen Auffassung des geistlichen Amtes aus (§ 77) hat eine eigentliche Unterscheidung von geistlichem und Laienpatronate keinen Sinn[5] und hat sich auch in den Particulargesetzgebungen alsbald dieser Unterschied zu verwischen begonnen und das geistliche Patronatsrecht sich verloren.

III. Die Präsentationsfrist ist particularrechtlich verschieden. Sie beträgt in Sachsen nach Gesetz vom 15. April 1873 drei Monate, nach dem preußischen Landrecht (II. 11. § 393) sechs Monate; in Kurhessen ist die Frist zwei Monate, in Schleswig-Holstein, Lauenburg und Württemberg vier Monate, in Hildesheim vier bezw. sechs Monate und in den sächsischen Herzogthümern drei bezw. sechs Monate, je nachdem ein weltlicher oder geistlicher Patron präsentirt. Ueber die festgesetzte Zeit darf die Frist in Bayern, Baden und Kurhessen ausnahmsweise beim Compatronat verlängert werden, wenn einer der Berechtigten stirbt[6].

IV. Das Laienpatronat vermehrte sich mit manchen obrigkeitlichen Befugnissen, wie sie der Bischof hatte. Es wurde der Patron in einzelnen Gegenden die höchste kirchliche Obrigkeit, namentlich in Schlesien und der Oberlausitz. Aus dem Präsentationsrecht wurde eine völlige Verleihung (collatio plena), jedoch die Amtseinführung ist nicht Sache des Patrons als solchen (s. § 108).

V. Auch erlangte der Patron bei der Gemeinde- und Vermögensverwaltung ein Mitwirkungsrecht, theils durch unmittelbares Eingreifen, theils durch Ernennung des Presbyteriums und der mit der Vermögensverwaltung betrauten Kirchenvorsteher. Zum mindesten hat der Patron die ständige Mitgliedschaft im Presbyterium. Auch wird der Patron mitunter als Ehrenmitglied auf der Kreissynode zugelassen. Zu liturgischen Vorschriften oder zu Wiederentlassung des Pfarrers ist der Patron als solcher nicht berechtigt.

VI. Für den Zuwachs an Rechten erhielt der Patron auch größere Pflichten. Er ist nämlich zu fortwährenden Leistungen zu den kirchlichen Bedürfnissen verpflichtet und muß namentlich auf dem Lande oft das Doppelte der Gemeindebeiträge zahlen. Insbesondere liegt ihm die Baulast in größerem Umfange als nach canonischem Rechte ob. Es kann daher der evangelische Patron noch weniger als der nach canonischem Rechte auf sein Patronatsrecht verzichten.

§ 110. 5. Die Rechte und Pflichten der protestantischen Kirchenbeamten.

Bei den protestantischen Geistlichen gehen die Rechte und Pflichten derselben in denen der Kirchenbeamten auf und umgekehrt (s. oben § 81). In betreff der Amtspflichten wendet man die canonischen Vorschriften, namentlich

---

[4] Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht. II. Bd. § 6.
[5] Vgl. Hinschius in der Zeitschrift für K.-R. VII. Bd. S. 37 f.
[6] Graf Brockdorff-Rantzau im A. LXVII. 228.

in betreff der Residenzpflicht[1] (§ 96) und der Cumulation von Beneficien (§ 104) analog an.

§ 111. 6. Die Erledigung der protestantischen Kirchenämter.

Es gelten auch hier analog dieselben Grundsätze, wie nach canonischem Rechte. Die Verzichtleistung auf ein geistliches Amt bedarf auch nach protestantischem Kirchenrecht der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde und hat, wenn sie bei voller Dienstfähigkeit geschieht, den Verlust der Rechte des geistlichen Beamtenstandes zur Folge[1]. Und abgesehen von der Versetzung als Mittel der Disciplin hat auch die protestantische Kirchenbehörde das Recht, unter außerordentlichen Umständen einen Geistlichen wider seinen Wunsch zu versetzen[2].

Dritte Abtheilung.

Die Organe der Kirchengewalt im einzelnen.

A. In der katholischen Kirche.

I. Der päpstliche Primat[1].

1. Der päpstliche Primat im allgemeinen.

§ 112.

I. Im ordo stehen alle Bischöfe dem Papste gleich (§ 66 Nr. V. S. 396), aber in der iurisdictio steht er über allen (§ 66 Nr. V. B S. 397). Als das vierte Lateranensische Concil vom Jahre 1215 die Privilegien der wiederhergestellten Patriarchalkirchen erneuerte, hob es ausdrücklich hervor, daß die römische Kirche über alle anderen den Vorrang der ordentlichen Gewalt habe[2].

---

§ 110. [1] Die Ertheilung von Urlaub auf kürzere Zeit steht gewöhnlich den Superintendenten (Dekanen) zu, für längere Zeit ist er bald bei den Consistorien, bald bei den diesen vorgesetzten Behörden einzuholen. Vgl. die Detailangaben bei Richter, Lehrbuch § 162 Note 3.

§ 111. [1] Vgl. Richter, Lehrbuch § 204 Nr. II., wo auch die betreffenden Particulargesetze angegeben sind.

[2] Vgl. die particulären Bestimmungen im Allgem. Kirchenblatt. II. Bd. S. 536 f.; V. Bd. S. 483. Richter, Lehrbuch § 206 Nr. II. *I. H. Böhmer*, Ius eccl. prot. Lib. 1 tit. 7 § 23 sqq.

§ 112. [1] Vgl. die zahlreichen Literaturangaben bei Phillips, Lehrbuch, vor § 88, insbesondere *Roccaberti*, Bibliotheca maxima Pontificia, in qua auctores melioris notae, qui hactenus pro Sancta Sede Rom. scripserunt, fere omnes continentur. 21 tom. fol. Rom. 1689. *Roskovány*, De primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Aug. Vind. 1834 sqq. *Idem*, Romanus pontifex tamquam primas ecclesiae et princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus. 16 vol. Nitriae et Comaromii 1867—1879. Im XVI. Bd. ist hier der zuerst 1834, sodann 1841 erschienene tractat. de primatu mit einigen Ergänzungen wieder abgedruckt. (Leider sind in diesem sonst so gelehrten Werke die falschen isidorischen Decretalen wie echte benützt worden.) *Bouix*, Tractatus de papa, ubi et de concilio oecumenico. 3 tom. Paris 1869 sq. Phillips, K.-R. V. Bd. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. § 49. Ueber ein weniger bekanntes Zeugniß für den päpstlichen Primat aus dem 4. Jahrhundert bei *Ammianus Marcellinus* l. XV. c. 7. 6—10 s. Lingen im A. LXV. 352.

[2] *Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 23. C. 23. X. de privileg. V. 33.

Eingehender verbreitet sich in dieser Richtung das zweite ökumenische Concil von Lyon 1274 in dem in seinen Acten aufgenommenen Bekenntnißschreiben des Kaisers Michael Paläologus[3]. Ebenso erklärte das Concil von Florenz 1439, daß der römische Bischof den Primat über den ganzen Erdkreis habe, die volle Gewalt, die ganze Kirche zu leiten, zu regieren und zu lenken[4]. Das Concil von Trient bestimmte am Schlusse ausdrücklich, daß durch keine seiner Bestimmungen der Autorität des Papstes vorgegriffen werden solle[5]. Das Vaticanische Concil definirte als Dogma: „Die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes ist eine ordentliche und unmittelbare, eine dem Papste von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direct erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloß aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß“[6].

II. Der Papst soll alle Rechte in der Kirche ausüben, welche zur Erhaltung der kirchlichen Einheit nöthig sind. Für die eine Zeit kann aber nach den Verhältnissen der Kirche die Ausübung dieses oder jenes Rechtes unnöthig sein, während dasselbe Recht zu einer andern Zeit zur Erhaltung der Einheit der Kirche vom Papste ausgeübt werden muß. Man kann daher nicht, wie die Gallicaner[7] und in Deutschland namentlich Febronius (s. oben § 35) und diejenigen, die diesem mehr oder weniger folgten, zwischen göttlichen und menschlichen, zwischen wesentlichen und außerwesentlichen, historisch erworbenen Rechten des Papstes unterscheiden und deshalb auch nicht ein sogen. Episkopalsystem annehmen, wonach den Bischöfen ein göttliches Recht, an der allgemeinen Regierung der Kirche theilzunehmen, überhaupt principiell größere Rechte zukämen[8]. In der Kirche selbst galt und gilt nur das Papalsystem,

---

[3] Ibid. col. 696 sq. [4] Ibid. tom. IX. col. 483.

[5] Vgl. unten § 114 Note 2. *Bened. XIV.*, De synod. dioec. Lib. 9 c. 4 n. 7.

[6] Vgl. oben § 66 Nr. IV. S. 395 f. Conc. Vat. Const. dogm. I. *de ecclesia Christi*, edita in sess. IV. (d. 18. Iulii 1870). Const. *Pastor aeternus:* Kap. 1. Von des apostolischen Primates Einsetzung im hl. Petrus. Kap. 2. Von der Fortdauer des Primates Petri in den römischen Päpsten. Kap. 3. Ueber Bedeutung und Wesen des Primates des römischen Papstes. Kap. 4. Von des römischen Papstes unfehlbarem Lehramte (s. unten § 116). Vgl. auch die Collectiverklärung des deutschen Episkopates vom Januar und Februar 1875 gegen die unwahren Behauptungen der Bismarck'schen Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 im A. XXXIII. 344 ff. Schneemann, Der Papst als Oberhaupt der Gesammtkirche. Freiburg 1867. *Nath. Chychae*, Atheniensis, de primatu papae, ex cod. gr. biblioth. Lugd. Batav. nunc prim. ed. *A. Demetrakopulos.* Lips. 1869. *I. Th. Ghilardi,* De plenitudine potestatis Rom. pontificis in ecclesia Dei ex opere Io. de Turrecremata depromptum. Taur. 1870. *P. Semenenko*, Quid papa et quid est episcopus ex aeterna et divina ratione. Rom. 1871. Hettinger, Die kirchliche Vollgewalt des apostolischen Stuhles. Freiburg 1873. *I. Palmieri,* Tractatus de romano pontifice cum prolegom. de ecclesia. Rom. 1877.

[7] Dahin ist namentlich zu zählen Art. 2 und 3 der Declaration des französischen Clerus (oben § 35) und *Bossuet*, Defensio declarationis cleri Gallicani. Luxemburg. 1730, und zuletzt noch *Maret*, Du concile général et de la paix religieuse. 2 tom. Paris 1869.

[8] Die nach dem sogen. Episkopalsystem angeblich wesentlichen, wie unwesentlichen Rechte verzeichnet Phillips, K.-R. V. Bd. § 202 S. 24 ff.

wonach dem Papst die ungetheilte und uneingeschränkte unmittelbare oberste Gewalt über die ganze Kirche, überhaupt schon an sich zufolge der von Christus dem Petrus verliehenen Vollmachten zusteht. In den Kirchenrechtsquellen findet sich nirgends eine solche Unterscheidung oder Gegenüberstellung von einem Papal- und Episkopalsystem; auch ist von vielen Rechten, die der Papst angeblich erst in späterer Zeit ausgeübt haben soll, nachgewiesen, daß sie schon in viel früherer Zeit geübt wurden, namentlich schon vor den pseudoisidorischen Decretalen (vgl. oben § 22).

2. Die hauptsächlichsten Rechte des Papstes im einzelnen.

§ 113. a. Das Oberaufsichtsrecht des Papstes.

I. Die Bischöfe müssen dem Papste über den Zustand ihrer Diöcese schriftlich Bericht erstatten (ius relationum) und seit Sixtus V. (1585) bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe binnen gewisser Jahresfristen[1] (z. B. die Bischöfe aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien alle vier Jahre[2]) gemäß ihres Eides, wo möglich persönlich[3], in Rom bei einer besondern dafür bestimmten Abtheilung der Congregatio Concilii (Congregatio particularis super statu ecclesiarum) genaue Auskunft (relationes status) geben[4]. Diese Romreisen nennt man Visitationes liminum (scil.

---

§ 113. [1] Diese Fristen laufen für jede Diöcese seit 1585 je von dem Ablaufe des 20. December an fort, selbst wenn innerhalb der Frist ein neuer Bischof eintritt. Ein erst kurz vor Ablauf der Frist consecrirter Bischof kann darum bei der Congr. Conc. um Verlängerung derselben einkommen.

[2] Eine Frist von vier Jahren besteht ferner für die Bischöfe Spaniens, Portugals, Englands, Schottlands; eine Frist von drei Jahren für die Bischöfe Italiens, Dalmatiens und Griechenlands; eine fünfjährige Frist für die Bischöfe des übrigen Europa (seit Pius IX. für Irland statt fünf vier Jahre), Nordafrikas und der Inseln diesseits des nordamerikanischen Festlandes; eine Frist von zehn Jahren für alle übrigen. Cf. Sixti V. Const. *Roman. Pontifex* a. 1585 (Bullar. Roman. IV. p. 173). Bangen, Die römische Curie S. 177 ff. Prälaten mit einer quasi episcopalis iurisdictio sind ebenfalls verpflichtet, diese Romreise in Person oder durch einen priesterlichen Vertreter vorzunehmen, alle drei oder fünf Jahre, je nachdem sie sich in oder außer Italien befinden. Bened. XIV. Const. *Quod sancta* § 5 et 7.

[3] Im Falle persönlicher Verhinderung muß der Bischof unter Angabe des Verhinderungsgrundes einen Stellvertreter senden, und zwar dazu zunächst sich eines seiner Domherren oder sonstigen Würdenträger bedienen, im Nothfalle aber nicht gerade durchaus eines seiner Diöcesanpriester, sondern jedes ihm geeignet scheinenden Weltpriesters, oder wenn auch dieses seine Schwierigkeiten hat, sogar eines Ordenspriesters.

[4] Vgl. außer der cit. Constitution Sixtus' V. vorzüglich Bened. XIV. Const. *Quod sancta* a. 1740 und *Benedict. XIV.*, De synod. dioec. Lib. 13 cap. 6, sowie auch die von Prospero Lambertini (d. i. dem spätern Papst Benedict XIV. in seiner frühern Stellung als Secretär der Congr. Conc.) ausgearbeitete Instructio sacrae Congr. Conc. pro Episcopis, Archiepiscopis, Primatibus et Patriarchis, super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem s. Congregationi exhibere tenentur (abgedruckt auch in *Richter*, Trident. p. 614 sq.). Einen weitläufigen, jedoch manches, was man sonst nirgends findet, enthaltenden Commentar zu jener Instruction verfaßte Angel. Lucidi (De visitatione liminum seu Instructio etc. 3 vol. Rom. 1866. [Ed. 3. emendata et aucta a *Ios. Schneider*, 1882]).

sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, d. h. Besuch der Schwellen der Gräber der Apostel Peter und Paul)[5].

II. Seine Oberaufsicht übt der Papst ferner durch Nuntien, Legaten und Apostolische Vikare (s. unten § 130).

§ 114. b. Die oberste Gesetzgebung des Papstes. (Privilegien, Dispensen)[1].

Der Papst hat die oberste kirchliche Gesetzgebung[2]; ihm steht die Festsetzung und Aenderung des ius commune zu; er kann kirchliche Privilegien verleihen[3], d. h. besondere Rechtssätze für eine einzelne Person oder eine ganze Familie oder für den jedesmaligen Besitzer einer bestimmten Sache aufstellen[4], sowie auch, wenn das Wohl der Kirche es verlangt, dieselben wieder aufheben[5]. Auch in einzelnen Fällen wegen triftiger Gründe[6] die

---

[5] Der Entwurf einer Constitution des Vaticanischen Concils „über die Bischöfe" (bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 131 sqq.) erneuert in Kap. 6 die Constitutionen Sixtus' V. und Benedicts XIV. über die Verpflichtung zur Romfahrt und der Berichterstattung über den Zustand der Diöcese, welche auch den Inhabern einer quasi episcopalis iurisdictio (s. oben § 83 Nr. V. und unten § 135 Note 16) für ihren Sprengel obliegt, und stellt als Strafe der ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassenen rechtzeitigen Visitatio liminum die Suspension vom Gebrauch der Pontificalien fest, wozu der Apostolische Stuhl bei fortdauerndem Nichterscheinen noch andere Strafen hinzufügen solle.

§ 114. [1] Vgl. Phillips, K.-R. V. Bd. § 204 ff. Siehe auch oben §§ 54. 55. 57.

[2] Dies erkennt auch das Tridentinum an, indem es seinen Beschlüssen eine die oberste päpstliche Autorität wahrende Clausel beifügte. Conc. Trid. sess. XXV. cap. 21 de ref: „Postremo sancta synodus omnia et singula sub quibuscumque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro Concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis Apostolicae et sit et esse intelligatur."

[3] Im heutigen Rechte haben übrigens pro foro externo nur die schriftlich ertheilten Privilegien Geltung. Reg. XXVII. Canc. Apost.

[4] Vgl. oben § 57 S. 321. Ein Privileg kann motu proprio vom Papste ertheilt werden und tritt dann erst mit seiner Annahme in Rechtskraft; aber es kann auch infolge eines Bittgesuches verliehen werden. Die infolge Bittgesuchs durch Rescript ergangenen Bestimmungen nennt man rescripta iustitiae, wenn sie auf einer Anforderung beruhen, die sich auf einen Rechtsgrundsatz stützt; dagegen rescripta gratiae, wenn sie auf einer bloßen Gnade des Papstes beruhen. Im Zweifel gilt das Rescript als rescriptum iustitiae (*Reiffenstuel*, Ius canon. Lib. 1 tit. 3 n. 32). Ein rescriptum iustitiae tritt in Rechtskraft von dem Tage der Insinuation (Mittheilung) an (c. 12. X. de appell. II. 28), ein rescriptum gratiae schon vom Tage der Ausfertigung an (c. 7. 30. 38. X. de rescript. I. 3. C. 9 eod. in VI^{to} I. 3). Gegen ein mit der Clausel motu proprio ergangenes Privileg oder Rescript kann keine Einrede der Verschweigung anzugebender Gründe (exceptio subreptionis) geltend gemacht werden (c. 23 in VI^{to} de praeb. III. 4. C. 4 in Clement. eod. III. 2); dasselbe ist jedoch ungiltig, wenn der darin angegebene Grund oder Zweck sich als unrichtig ergibt oder eine Eigenschaft der Person verschwiegen ist, welche nach dem gemeinen Rechte zum Genusse der verliehenen Gnade unfähig erscheinen läßt, oder wenn das Privilegium gegen das Recht eines Dritten gerichtet ist; damit ein Privileg gegen ein Recht Dritter, gegen Lokalgewohnheiten oder Specialgesetze Wirkung hat, muß solches ausdrücklich darin bemerkt sein (sogen. clausula derogatoria). Vgl. Silbernagl, K.-R. 2. Aufl. § 62 S. 119 ff.

[5] Wegen zu großer Anhäufung von Privilegien hob auch das Tridentinum deren eine große Zahl auf, und dasselbe thaten dann nach der Norm des Tridentinum mehrere Päpste.

[6] Cf. c. 6 C. I. q. 7. C. 2 D. 29. c. 23 C. I. q. 7. Conc. Trid. sess. XXV. cap. 18 de ref. C. 2. X. de temp. ordin. I. 11. c. 14 C. I. q. 7.

Anwendung einer Vorschrift des ius commune, falls sie nicht auf dem ius divinum, sondern auf dem ius humanum beruht, auszuschließen, d. h. Dispens davon zu ertheilen, ist im allgemeinen bloß Sache des Papstes [7]. Die niederen Kirchenobern können kein allgemeines Kirchengesetz erlassen und deshalb an und für sich auch nicht davon dispensiren; sie können es nur für solche Fälle, für welche ihnen das gemeine Recht [8], ein allgemeines Concil [9] oder der Papst eine solche Befugniß zugesteht. Seit dem 17. Jahrhundert ist es gebräuchlich geworden, daß der Papst den Bischöfen auf ihre Bitten je für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Anzahl von Vollmachten (Quinquennalfacultäten [10] auf fünf, Triennalien auf drei, Annalien auf ein Jahr, mitunter auch Decennalien auf zehn Jahre) ertheilt [11], um im Namen des Papstes gewisse Dispens- und Absolutionsrechte und sonstige päpstliche Jurisdictionsrechte auszuüben [12]. Nicht bloß die Vorsteher der Missionsländer, sondern die Bischöfe des ganzen Erdkreises müssen sich bei der Propaganda um diese Vollmachten bewerben. Die Congregatio Inquisitionis setzt die verschiedenen Formularien fest, die an die einzelnen Bischöfe oder sonstigen

---

[7] Vgl. über die päpstlichen Dispensbehörden unten § 129, über die Dispensen im allgemeinen Vering in Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns. 1. Jahrg. 1879 S. 82 ff. *Fiebach*, De indole ac virtute dispensationum. Vratislav. 1857, und die oben § 54 Note 2 Citirten. Ueber die Geschichte des Dispensrechtes vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. II. Lib. 3 c. 24—29. Ueber das päpstliche Dispensrecht s. auch Phillips, K.-R. V. Bd. § 210 ff., über das der Bischöfe ebend. VII. Bd. S. 74 ff. Ueber die Ehedispensen vgl. unten § 255.

[8] Ein Verzeichniß der bischöflichen Fälle nach dem canonischen Rechtsbuche und dem Tridentinum gibt *Gibert*, Corp. iur. Tom. II. p. 103 sqq.

[9] Vgl. z. B. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 6 de ref.

[10] Ueber die Geschichte der Quinquennalien handelte, übrigens mehrfach ungenau, Mejer, Die Propaganda. II. Bd. S. 201 ff. Einen Abdruck der Quinquennalien der deutschen und österreichischen Bischöfe s. bei *Walter*, Fontes p. 507 sqq., und mit Erläuterungen bei *Aichner*, Compend. iur eccl. Ed. 6. App. IV. p. xix sqq.

[11] Religiöse Orden erhalten oft außerordentliche Privilegien auf 20 Jahre. Die österreichischen Bischöfe erhielten bis zum Concordat von 1855 Facultäten usque ad beneplacitum s. Congregationis.

[12] Beim Vaticanischen Concil wurde von französischen und deutschen Bischöfen beantragt, es möchten die außerordentlichen Facultäten, die den Bischöfen für eine bestimmte Frist, als Quinquennalien auf fünf, als Triennalien auf drei oder als Annalien auf ein Jahr vom Apostolischen Stuhle verliehen zu werden pflegen, künftig für die ganze Zeit der bischöflichen Amtsführung verliehen werden. Und ähnlich möge es auch mit allen jenen außerordentlichen Facultäten gehalten werden, die den Bischöfen nach der heutigen Praxis nur für eine Anzahl von Fällen verliehen würden. Ferner möge der Papst sich nur die wichtigsten Sachen zur Dispens vorbehalten, und den Bischöfen die Befugniß ertheilt werden, in allen Fällen, die sich der Apostolische Stuhl nicht ausdrücklich vorbehalten, ihre Diöcesanen auch von den allgemeinen kirchlichen Gesetzen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu dispensiren. Endlich möge die Tridentinische Bestimmung (sess. XXIV. cap. 6 de ref.), wonach die Bischöfe von allen Irregularitäten und Suspensionen, die aus einem verborgenen Vergehen (delictum occultum) herrühren (s. oben § 71 S. 420 f.), dispensiren und ihre Diöcesanen auch in allen dem Heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen, wenn sie geheim sind, lossprechen können, wegen der Gleichheit der Gründe, die jenes Tridentinische Decret hervorriefen und die noch fortdauern, auch auf die nach dem Trienter Concil erfolgten Reservationen ausgedehnt werden. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 154 sq. 163 sq. 177.

kirchlichen Obern zu verabfolgen sind. Aus den so approbirten und unabänderlich feststehenden schemata facultatum gewährt dann die Propaganda jedem Bittsteller dasjenige, welches für seine Lage am passendsten scheint. Es gab früher zehn Formulare von ordentlichen Facultäten (Formular I—X), von diesen sind Formular V, VII, VIII und IX jetzt außer Brauch. Die amerikanischen Bischöfe erhalten Formular I, der Bischof von Diakovar hat Formular II, die übrigen österreichischen und deutschen Bischöfe haben Formular III, die französischen Formular X. Außer diesen ordentlichen facultates concessae a SS. D. N. erhalten die Missionsobern und Bischöfe oft noch *facultates extraordinariae*, die mit Rücksicht auf die äußere Gestalt der Formulare in drei Klassen unterschieden werden[13].

§ 115. c. Die oberste Gerichtsbarkeit des Papstes.

I. Der Papst hat die oberste kirchliche Gerichtsbarkeit[1]; es ist nicht gestattet, von den Urtheilssprüchen der römischen Päpste an ein ökumenisches Concil als eine über dem Papste stehende Autorität zu appelliren[2].

II. Alle causae maiores, d. h. bedeutenderen Sachen sollen sogleich in erster Instanz an den Papst gebracht werden[3]. Was dahin zu zählen ist, ist nicht im einzelnen gesetzlich festgestellt[4], sondern causa maior ist alles, was den betreffenden Personen im einzelnen Falle als solche erscheint und der Papst, wenn die Sache an ihn gebracht wird, als solche annimmt.

III. Auch hat sich der Papst die Absolution von besonders schweren Vergehen, bezw. von den darauf gesetzten Censuren vorbehalten (päpstliche Reservatfälle)[5].

---

[13] Nilles in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theol. 1891 S. 550 ff.

§ 115. [1] Das kirchliche oberste Richteramt des Papstes war nicht anerkannt in dem preußischen Gesetz vom 12. Mai 1873 § 1, was erst durch die Novelle von 1886 wieder aufgehoben wurde (s. oben S. 180. 189), im württembergischen Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 10 (s. oben S. 230), und nach dem sächsischen Gesetz vom 23. August 1876 § 16 sollen kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung gebracht und unter keinerlei Vorwand, auch nicht im Instanzenzuge, außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

[2] Prima sedes a nemine iudicetur. Cf. Conc. Vatic. Const. dogm. I. *de ecclesia* sess. IV. cap. 3. Eugen IV. verwarf in der Const. *Moyses* vom 4. September 1439 den vom Basler Concil in der 33. Sitzung beschlossenen Satz, daß ein ökumenisches Concil über dem Papste stehe.

[3] *Innoc. I.*, Epist. 37 ad Felic. col. 910. Epist. 2 ad Victric. n. 6 col. 749. Epist. 29 ad Conc. Carthag. n. 1 col. 858; Epist. 30 ad Conc. Milev. n. 2 col. 896. Siehe auch Phillips, K.-R. IV. Bd. § 174; V. Bd. § 213.

[4] Beim Vaticanischen Concil beantragten mehrere französische Bischöfe, daß die wichtigeren und bedeutenderen Sachen (causae maiores) gesetzlich festgestellt würden. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 156.

[5] Vgl. auch unten § 187 Nr. VII. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Regensburg 1868. — Beim Vaticanischen Concil wurde von einer Anzahl französischer Bischöfe in Bezug auf die päpstlichen Reservate (die dem Papste zur Absolution reservirten Sünden und Censuren) der Wunsch ausgesprochen, es möchte, da die Zahl derselben im Laufe der Zeit allzusehr angewachsen sei, auch vielfach darüber Zweifel und Ungewißheit herrschten, ob und welche von ihnen noch in Kraft seien, der

IV. Der Papst bildet insbesondere für schwerere Criminalsachen der Bischöfe, wo es sich um Absetzung derselben handelt, sogleich die erste Instanz [6].

V. In allen kirchlichen Straf- und Streitsachen der Geistlichen und Laien hat der Papst das Recht, aus allen Theilen der Kirche Appellationen anzunehmen [7]. Er bildet, wenn mit Umgehung des Erzbischofs an ihn appellirt ist, die zweite, und sonst regelmäßig die dritte Instanz [8]. Es ist übrigens sowohl durch das Tridentinum [9] als auch durch die Päpste vor wie nach demselben die Freiheit zu appelliren vielfach beschränkt [10] und auf das Einhalten der ordnungsmäßigen Instanzen gedrungen [11].

VI. Der Papst entscheidet entweder selbst durch seine römischen Behörden oder durch delegirte Richter in der betreffenden Gegend (iudices in partibus [12]).

§ 116. d. Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes insbesondere [1].

Dem Papste persönlich vorbehalten ist die oberste Entscheidung in Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit, und zwar hat das Vaticanische Con-

---

Heilige Vater gebeten werden, eine genaue Revision und thunlichste Reduction derselben anzuordnen. Auch möge jeder neuerwählte Papst bei Antritt seines Pontificates das Verzeichniß der Censuren und Sünden, die er sich vorbehalte, der ganzen Kirche bekannt machen, mit der Bestimmung, daß alle in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen Reservate der früheren Päpste eo ipso als abrogirt anzusehen seien. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 159 sqq. Ueber die durch die Bulle *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 erfolgte Beschränkung der censurae latae sententiae s. unten § 187.

[6] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 5 de ref.

[7] Phillips, K.-R. V. Bd. § 214 ff. Ueber die vom Concil von Sardica (s. oben § 13 S. 42) über die Appellationen an den Papst getroffenen Bestimmungen vgl. *Ballerini*, Opp. Leon. M. Tom. II. p. 943—974.

[8] Beim Vaticanischen Concil wurde von mehreren französischen Bischöfen beantragt, daß die Appellationen an den Heiligen Stuhl nicht mit Uebergehung der zweiten richterlichen Instanz und nur in wichtigeren, gesetzlich genau festzustellenden Fällen stattfinden dürften. Aehnliche Anträge waren bereits beim Concil von Trient gestellt worden. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 155 sqq.

[9] Conc. Trid. sess. XIII. cap. 1 de ref.; sess. XXII. cap. 7 de ref.; sess. XXIV. cap. 20 de ref.

[10] Z. B. ist die Appellation ausgeschlossen bei notorischen Verbrechern (c. 5 § 1. C. 13. 14. X. de app. II. 28), bei Verurtheilung eines Geständigen in eine gesetzlich bestimmte Strafe (c. 32. X. eod.). Cf. c. 3 § 5 eod. in VI^to II. 15. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. h. t. n. 20 sqq. Silbernagl, Lehrbuch des K.-R. 2. Aufl. § 125. Note 7.

[11] Z. B. Urban VIII. in der Constitution *Nuper pro parte* vom Jahre 1631. Benedict. XIV. Const. *Ad militantis* a. 1742.

[12] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 10 de ref.

§ 116. [1] Aeltere Literatur über die Unfehlbarkeit des Papstes verzeichnet Heinrich, Dogmatik. I. Bd. S. 121 Note 1. Siehe namentlich *Soardi* ed. *Buininck*, De suprema Romani pontificis autoritate. 2 vol. Heidelberg. 1793. Phillips, K.-R. II. Bd. § 89 f. und Lehrbuch § 226. *Bouix*, Tract. de papa. Tom. II. III. Von demselben Bouix rührte die von der Civiltà cattolica ser. 7 vol. 5 p. 345 sqq. unter dem 6. Februar 1869 veröffentlichte Correspondenz aus Frankreich her, welche u. a. die Hoffnung aussprach, daß das Vaticanische Concil durch Acclamation die Verkündigung des

cil[2] als ein göttlich geoffenbartes katholisches Dogma erklärt, „daß der römische Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen gemäß seiner höchsten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glauben oder Sitten definirt, durch den ihm im hl. Petrus verheißenen göttlichen Beistand mit

---

Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes aussprechen werde, zu deren Verkündigung dieser die Initiative nicht ergreifen werde. Man hat diesen Artikel der von Jesuiten herausgegebenen Zeitschrift vielseitig zu der Behauptung benützt, die Definirung des Unfehlbarkeitsdogmas sei lediglich ein Werk der Jesuiten, während doch beim Vaticanischen Concil noch ein belgischer Jesuit, P. de Buck, gegen die Definirung jenes Dogmas wirkte (obschon von ihm nicht jene Schrift: Quaestio de infallibilitate Romani pontificis herrührt, welche dem Concil durch den Bischof Frhrn. v. Ketteler von Mainz überreicht und deshalb anfangs diesem selbst zugeschrieben worden war. Vgl. Briefe von und an Wilhelm Emmanuel Frhrn. v. Ketteler ꝛc. Mainz 1879. S. 504—506. 556 ff. 664 f.) Siehe ferner Rump, Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der deutschen theologischen Lehrbücher hierzu. Münster 1870. Schätzler, Die päpstliche Unfehlbarkeit aus den Werken der Kirche bewiesen. Freiburg i. B. 1870. Bischof Frhr. v. Ketteler, Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils. Mainz 1871. Kellner, Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche. 2. Aufl. Kempten 1874. *Andries* (†), Cathedra Romana. Vol. I. Mogunt. 1873. Pachmann, Ein ernstes Wort zum Verständniß der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wien 1871. Gegen die das Vaticanische Concil und insbesondere das Unfehlbarkeitsdogma schmähenden und entstellenden Schriften (Janus [Döllinger], Der Papst und das Concil. Leipzig 1869. J. F. Schulte, Die Macht des Papstes über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet. 1. u. 2. Aufl. Prag 1871 ꝛc.) vgl. Hergenröther, Antijanus. Eine historisch-theologische Kritik der Schrift: „Der Papst und das Concil" von Janus. Freiburg i. B. 1869. Ders., Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. B. 1872. S. 927 ff., und ders., Abhandlungen im A. XXV. 117 ff. 166 ff.; XXVI. 414. Feßler († Bischof von St. Pölten und Secretär des Vaticanischen Concils), Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. 3. Aufl. Wien 1871. Scheeben, Handbuch der Dogmatik. I. Bd. § 7 S. 38 ff.; § 31 ff. S. 201 ff. Ders., Periodische Blätter. III. Bd. Regensburg 1871. S. 1—80. (Ueber die von Schulte erfundene kaiserliche Unfehlbarkeit vgl. Scheeben a. a. O. S. 184 ff.) Die Unwahrheiten und Entstellungen Döllingers und Schulte's wurden von neuem vorgebracht von dem englischen Staatsmann W. E. Gladstone (The Vatican Decrees in their bearing on civil allegiance: a political Expostulation. London 1874). Ihn widerlegten u. a. treffend die Oratorianer Dr. John Newman (A letter addressed to his Grace the Duke of Norfolk, on occasion of Mr. Gladstone's recent Expostulation. London 1874), der Bischof von Birmingham, Dr. William Bernard Ullathorne (Mr. Gladstone's Expostulation unravelled etc. London 1874) und der Erzbischof von Westminster, Dr. H. E. Manning (The Vatican Decrees in their bearing on civil allegiance. London 1875). Vgl. die Besprechung der deutschen Uebersetzungen dieser Schriften im A. XXXVI. 314 ff. Wir verweisen noch auf die oben § 58 Nr. IV. S. 327 ff. angegebene Literatur über das Vaticanische Concil überhaupt. Es sind auch von uns im A. XXIII—XXVII. (vgl. das Generalregister S. 19—25), in Friedbergs Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil und bei *Roskovány*, Rom. pontifex. tom. XIII sq. die ausführlichsten Uebersichten über die anläßlich des Concils erschienenen Schriften für und wider die päpstliche Unfehlbarkeit gegeben. Die neueste Schrift ist: *Granderath*, Constitutiones dogmaticae SS. Oecum. Conc. Vat. ex ipsis eius actis explicatae atque illustratae. Friburg. Brisg. 1892.

[2] Conc. Vatic. sess. IV. cap. 4 (Const. *Pastor aeternus* d. d. 18. Iulii 1870). Vgl. über diese Concilssitzung und die vorausgegangenen Verhandlungen A. XXIV. 43 ff. 96 f. 145; XXV. 153 ff.

jener Unfehlbarkeit wirksam ausgestattet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben und Sitten ausgestattet wissen wollte[3], und daß daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind".

So lautet in wörtlicher Uebersetzung die dogmatische Bestimmung des Vaticanischen Concils über die Unfehlbarkeit des Papstes. Von einer Unsündhaftigkeit oder einer persönlichen Irrthumslosigkeit des Papstes ist darin keine Rede: auch die Päpste können fehlen, und es hat leider schon Päpste gegeben, die durch ein geradezu lasterhaftes Leben bekannt sind; auch die Päpste können irren, sowohl in betreff des Sittengesetzes als auch der Lehre. Unfehlbar ist der Papst aber trotz alledem kraft des der Kirche für alle Zeiten gewährten Beistandes des Heiligen Geistes und der dem hl. Petrus gegebenen Verheißung dann, wenn er sein oberstes Lehramt ausübt, d. h. eine Entscheidung über eine Frage des Glaubens oder der Sittlichkeit dahin trifft, daß diese Entscheidung als Lehre der ganzen Kirche zu gelten habe und daß alle verbunden seien, dieselbe anzunehmen.

Wir setzen noch eine Erklärung her, welche Pius IX. selbst in betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit gegenüber einer Deputation der Akademie der katholischen Religion, welche unter Führung des Cardinals Asquini vor ihm erschienen war, am 20. Juli 1871 gab[4], und welcher der Papst es als eine wichtige Aufgabe namentlich auch

---

[3] Alle Gründe, die für die Unfehlbarkeit der Kirche sprechen, sprechen auch für die des Papstes. Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 325 ff.; Lehrbuch § 226 Note 7. Die bei Luc. 22, 32 gegebene Verheißung Christi spricht schon an und für sich gegen die vermeintlichen historischen Beispiele, wo die Päpste sogar in solchen Fällen geirrt haben sollen, wo sie in ihrer Eigenschaft als oberste Lehrer und somit unter Anforderung des Gehorsams, sich dieser Glaubensentscheidung zu unterwerfen, zu der Kirche selbst (ex cathedra) gesprochen hätten. Hauptsächlich hat man hierher den Brief Honorius' I. an den Patriarchen Sergius von Constantinopel gezählt, welcher ihm das Anathem seines Nachfolgers Leo's II. wegen nicht genügenden Widerstandes gegen die monotheletische Häresie zuzog. Aber es liegt auch in diesem allerdings schwierigsten Falle kein eigentlicher Ausspruch des Papstes ex cathedra vor. Cf. *Soardi* l. c. tom. III. p. 8. lib. 2 cap. 1 § 3. Schneemann, Die Honoriusfrage. Lorch 1866. Moy im A. XVIII. 492. Die Honoriusfrage. Eine kritische Beleuchtung der Schrift des hochw. Bischofs von Rottenburg, Dr. J. v. Hefele. Regensburg 1871. Papst Honorius und Professor Dr. Aem. Ruckgaber. Regensburg 1871. Die übrige Literatur über die Honoriusfrage sehe man im A. XXIV. 66 f.; XXVI. 53 f.

[4] Vgl. A. XXVI. S. LXXX. Die Entstellungen der Unfehlbarkeitslehre, auf die der Heilige Vater in obiger Erklärung hinweist, finden sich namentlich in den oben Note 1 citirten Schriften Schulte's und Gladstone's. So wie wir hier und vorher im A. a. a. O. den Inhalt der Rede Pius' IX. wiedergaben, ist derselbe in vollständigem Text sofort in der den vaticanischen Kreisen nahestehenden Voce della Verità veröffentlicht, und dieser Wortlaut wurde von dem schweizerischen Episkopate seinem Hirtenbriefe über die päpstliche Unfehlbarkeit vom Monat Juni 1871 einverleibt und hat gewissermaßen auch eine Bestätigung des Papstes erhalten, indem dieser an die schweizerischen Bischöfe im Januar 1872 ein Breve richtete, in welchem er in ganz besonderer Weise den Theil ihres Hirtenschreibens lobte, worin die päpstlichen Worte angeführt werden. Einen ersichtlich unvollständigen und ungenauen Bericht aus der Rede Pius' IX. brachte der Discours du Souverain-Pontife Pie IX. prononcé au Vatican devant les fidèles de Rome et du monde, Discours 96. Moulart (Kirche und Staat. 2. Aufl. Uebersetzt von Houben. Mainz 1881. S. 194 f.) gab den von uns oben berichteten Wortlaut und den Bericht des cit. Discours wieder, meinte aber und mit ihm Scherer (K.-R. § 14 Note 14)

bezeichnete, die Behauptungen zu widerlegen, mit welchen man den Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit fälschen wolle. Unter den übrigen Irrthümern sei der boshafteste (fragli altri errori, più di tutti essere malizioso) jener, welcher behaupte, es sei in ihr das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eide der Treue zu entbinden. Dieses Recht sei einigemal in äußerster Noth von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nichts zu thun. Es sei eine Folge des damals geltenden öffentlichen Rechtes und des Uebereinkommens der christlichen Nationen, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit erkannten, gewesen, daß die Päpste auch in weltlichen Dingen über Fürsten und einzelne Völker richteten. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien aber ganz und gar verschieden von den früheren, und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse miteinander vermengen, als hätte ein unfehlbares Urtheil über eine Offenbarungswahrheit irgend welche Beziehung zu einem Rechte, welches die Päpste nach dem Willen der Völker ausüben mußten, wenn es das gemeinsame Beste verlangte. Die Absicht, warum man eine so absurde Behauptung aufstelle, an welche niemand und am wenigsten der Papst denke, liege klar zu Tage. Man suche nach Vorwänden, selbst den frivolsten und unwahrsten, um die Fürsten gegen die Kirche aufzureizen. „Einige wünschten," fuhr der Heilige Vater fort, „daß ich die conciliarische Definition noch weiter und bestimmter erkläre. Ich will es nicht thun, sie ist deutlich genug und bedarf keiner weiteren Commentare und Erklärungen."

§ 117. e. Das oberste Verfügungsrecht über die Bisthümer und Bischöfe[1].

Dieses betrifft namentlich die Errichtung[2] und Veränderung[3] von Bisthümern, ferner die Einsetzung, Bestätigung, Ordination, Versetzung und Absetzung sowie die Annahme von Verzichtleistungen der Bischöfe. Diese Rechte wurden in der ältern Zeit von den Patriarchen und von den Metropoliten auf den Provinzialsynoden ausgeübt. Aber wegen der vielen Mißbräuche, die dabei stattfanden und Klagen nach Rom hervorriefen, haben die Päpste seit dem Mittelalter diese Rechte sich ausschließlich vorbehalten (vgl. auch oben § 22 S. 69 f.).

---

irrig, zwischen beiden Berichten bestehe ein eigentlicher Widerspruch. Auch in dem Berichte des Discours heißt es, das von den Päpsten zuweilen in äußersten Nothfällen ausgeübte Recht, Fürsten abzusetzen, habe seine Quelle nicht in der Unfehlbarkeit, sondern in der Autorität, welche in den Glaubensjahrhunderten das öffentliche Recht und die Zustimmung der Völker dem Papste zuerkannt hätten, allein die gegenwärtige Lage sei ganz verschieden von derjenigen früherer Zeiten.

§ 117. [1] Phillips, K.-R. V. Bd. § 219 ff.

[2] Bei Errichtung von Bisthümern halten die Päpste möglichst den auch schon von Concilien des 4. Jahrhunderts aufgestellten Grundsatz ein, zu Bischofssitzen möglichst größere Orte zu wählen. Cf. Conc. Sardic. can. 6. Conc. Laodic. can. 57 (c. 5 D. 80). Leo M. c. 4 D. 80. C. 1 X. de privileg. V. 33. *Zitelli*, Appar. iur. eccl. p. 4 n. 1.

[3] Bei der Theilung, Vereinigung und Aufhebung von Bisthümern kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, welche für jene Acte bezüglich der Kirchenämter überhaupt gelten (s. oben § 85). Die Normen für die Theilung von Bisthümern hat Johannes XXII. in der Bulle *Salvator noster* vom Jahre 1337 (cap. 5 de praeb. et dign. in Xvag. comm. III. 2. Cf. c. 6 eod.) vorgezeichnet. Die Gründe sind Größe und Einwohnerzahl der Diöcese, Ueberfluß der Einkünfte, wozu in neuerer Zeit noch als weiterer Grund die geographische Lage der Diöcese in zwei verschiedenen Landesgebieten hinzugekommen ist.

§ 118. f. Die Bestätigung und Aufhebung religiöser Orden.

Auch diese ist ein ausschließliches Recht des Papstes[1].

§ 119. g. Das oberste Verleihungsrecht sämmtlicher Beneficien[1].

Ein solches steht dem Papste principiell zu[2]; jedoch außerhalb der römischen Kirchenprovinz hat der Papst niemals alle Kirchenämter selbst besetzt. Durch die ganze Kirche hin entstand aber während des Mittelalters ein gewisses directes Besetzungsrecht des Papstes in vier verschiedenen Formen. Diese sind:

1. Der Concurs oder die *collatio cumulativa*, d. h. der Papst oder der Bischof verleiht das Beneficium, je nachdem der eine oder der andere zuerst von der Erledigung Kenntniß erhielt. Den vielen hieraus entstehenden Prioritätsstreitigkeiten suchte man sodann abzuhelfen durch

2. die Anticipation, d. h. indem der Papst eine Anwartschaft (exspectativa oder mandata) auf ein noch nicht erledigtes Beneficium ertheilte. Weil aber in dem Warten auf den Tod eines andern etwas Gehässiges liegt, wünschte das Tridentinum die Beschränkung dieser Form[3]; nur bei Prälaturen soll im Falle dringender Noth oder offenbaren Nutzens ein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zugelassen werden[4].

3. Die Devolution, die schon oben § 86 Nr. III. S. 467 besprochen wurde.

4. Die Reservation. Clemens IV. reservirte sich unter Berufung auf eine alte Gewohnheit die Besetzung aller Beneficien, die durch den Tod des Beneficiaten zu Rom (per obitum in curia Romana oder apud sedem Apostolorum) erledigt würden[5]. Bonifatius VIII. dehnte dies auf die Beneficien aller Curialbeamten und auf die Pfründen derjenigen aus, welche innerhalb zweier Tagereisen von der römischen Curie entfernt mit Tod abgingen[6]. Johannes XXII. in der Bulle *„Exsecrabilis"*[7] und Benedict XII. in der Bulle *„Ad regimen"*[8] fügten eine große Zahl von Reservationen hinzu, namentlich um so dem Unfug zu steuern, daß die Fürsten und Adelsfamilien die höheren geistlichen Stellen durchweg als bloße Versorgungsstellen für die nachgeborenen Söhne behandelten. Die Fürsten und die Bischöfe aus den adeligen Familien erhoben gegen diese Ausdehnung der Reservata großen Widerspruch. Martin V. beschränkte dann die päpstlichen Reservate auf die in den beiden ersten Monaten jeden Quartals frei werden-

---

§ 118. [1] C. 9. X. de relig. domibus III. 36 (Conc. Lateran. IV.). Cf. c. un. in VI[to] de relig. domibus III. 17 (Conc. Lugdun. II. a. 1274).

§ 119. [1] Vgl. Phillips, K.-R. V. Bd. § 228—234.

[2] Cf. c. 2 de praeb. in VI[to] III. 4. C. 1 Ut lite pendente, in Clem. II, 5.

[3] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 19 de ref. Ebenso schon das Conc. Lateran. III. in c. 2. X. de concess. praeb. III. 8.

[4] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 7 de ref.

[5] C. 2 de praeb. in VI[to] III. 4. [6] C. 35 de praeb. in VI[to] III. 4.

[7] C. 4 de praeb. in Xvag. comm. III. 2.

[8] C. 13 de praeb. in Xvag. comm. III. 2.

den Beneficien (reservatio octo mensium)[9]. Das Baseler Concil[10] wollte nur noch die reservata gelten lassen, quae in corpore iuris canonici clausa essent[11], d. h. die schon von Clemens IV. und Bonifatius VIII. festgestellten. Das Wiener Concordat von 1448[12] dehnte aber die Reservate des Papstes wieder aus auf die durch Translation, Privation, Renuntiation erledigten oder im Falle cassirter Wahl oder zurückgewiesener Postulation zu besetzenden beneficia maiora, ferner überhaupt auf die durch Promotion zu einer höhern Dignität, Annahme eines incompatiblen Beneficiums oder Resignation zu Gunsten eines Dritten erledigten Beneficien, sowie auf alle in den ungeraden Monaten Januar, März u. s. w. (menses papales) vacant werdenden Beneficien mit Ausnahme der ersten Kapitelsdignität und der im Laienpatronate stehenden Beneficien.

Die neueren Concordate haben in Deutschland fast alle Reservate des Papstes abgeschafft, ausgenommen die menses papales. Es bestehen keine solche mehr in der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover. In Preußen (in dem schon vor 1866 preußischen Gebiete) sind dem Papste alle Bisthümer beim Ableben in curia reservirt, außerdem die Probsteien und Canonicate in den Domkapiteln und dem Collegiatkapitel in Aachen; jedoch wie zuerst, als Breslau an Preußen kam, für dort der König Friedrich II. ein Ernennungsrecht in Anspruch nahm und der Papst solches stillschweigend geschehen ließ, indem er dem Ernannten, wenn er tauglich befunden wurde, das Canonicat verlieh, so wird es in derselben Weise nach der Bulle „*De salute animarum*“[13] allgemein mit den Propsteien und Canonicaten gehalten: Der Landesherr ernennt den Propst oder Canonicus, erbittet darauf bei dem Bischofe der betreffenden Diöcese das zur Erlangung der päpstlichen Provista nöthige Idoneitätszeugniß, und nachdem dieses durch die Gesandtschaft dem Heiligen Stuhle vorgelegt ist, verleiht dieser dem Designirten die Pfründe, ohne in der Collationsurkunde irgendwie ein Designations- oder Nominationsrecht des Landesherrn zu erwähnen. Nach dem bayerischen[14] und nach dem österreichischen[15] Concordate ist dem Papste nur die erste Kapitelsdignität reservirt, oder in Oesterreich die zweite, wenn an der ersten ein Laienpatronat besteht. Im Jahre 1841 wurde dem Könige von Bayern auch für die Propsteien ein Nominationsrecht zugestanden.

---

[9] Diese Bestimmung ging dann in die Kanzleiregel 9 über. Cf. *Rigantius*, Comm. in Reg. Canc. tom. II. p. 1 sqq.

[10] Conc. Basil. sess. XII.; sess. XXIII. cap. 6 (ap. *Hardouin*, Concilia. tom. VIII. col. 1157. 1210).

[11] Vgl. oben § 29 Nr. IV. S. 92.

[12] Tabulae Conc. Vindob. ap. *Koch*, Sanctio pragm. Germ. illustr. p. 213. *Walter*, Fontes p. 109 sqq. Vgl. darüber die bei Phillips (K.-R. V. Bd. S. 525 Note 22) angegebene Literatur, besonders *Ditterich*, Primae lineae iuris public. eccl. Arg. 1776. p. 119—238.

[13] § Futuro autem tempore. Vgl. dazu Bellesheim im A. XLII. 464 ff.

[14] Bayerisches Concordat Art. 10.

[15] Oesterreichisches Concordat Art. 22. Vgl. dazu oben § 37 S. 121 Note 16. S. 145.

§ 120. h. Das Besteuerungsrecht des Papstes[1].

Ein solches war im Mittelalter unter vielerlei Formen praktisch. Der jetzige sogen. Peterspfennig ist nur eine freiwillige Gabe. Im Mittelalter war aber bis zur Glaubenstrennung in England, Schweden und Norwegen eine Abgabe von einem Pfennig für den Papst auf jedes Haus gelegt. Noch jetzt kommen als Abgaben für den Papst vor:

1. *Annatae*, d. h. ursprünglich vornehmlich die Früchte des ersten Jahres des vom Papste verliehenen Kirchenamtes[2], jetzt nur noch eine sehr mäßige (für die in diesem Jahrhundert neu errichteten Diöcesen durch die betreffenden Concordate im einzelnen neu fixirte)[3] Taxe für die Ausfertigung der Verleihung eines bischöflichen Stuhles.

2. Die Palliengelder, welche die Erzbischöfe bei Empfang des Pallium entrichten (s. unten § 131 und § 134).

3. Die Taxen für Ausfertigung von Dispensen, welche hauptsächlich verschiedenen kirchlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten zugute kommen (vgl. unten Eherecht § 255 Nr. VII).

§ 121. i. Die Ehrenrechte des Papstes[1].

I. Diese sind namentlich der Titel Papa, den im Occident seit dem 6. Jahrhundert nur noch der Papst führt, der Titel Apostolicus und Sedes Apostolica für den bischöflichen Stuhl von Rom[2], ferner die Bezeichnungen Summus Pontifex, Pontifex Maximus, Vicarius Christi, Vicarius Dei, Vicarius Petri. Er wird angeredet mit Sanctissime Pater (Heiliger Vater), Sanctitas Vestra, während er selbst sich vorzugsweise Papa oder auch schlechtweg Episcopus, und in seinen Bullen seit Gregor d. Gr. stets Servus Servorum Dei (Knecht der Knechte Gottes) nennt[3].

II. Dem Papste wird bei feierlichen Anlässen von einem Subdiakon ein Crucifix vorangetragen und zwar so, daß ihm das Bild des gekreuzigten Heilandes zugewandt ist[4]. Er selbst trägt zur Auszeichnung einen weißseidenen Talar, über diesem ein feinleinenes Chorhemd, ferner eine Cappa von rothem

---

§ 120. [1] Phillips, K.-R. § 235—238; Lehrbuch § 101. *Muratori*, De censibus ac reditibus olim ad Roman. Ecclesiam spectantibus (Antiquit. Ital. tom. V. p. 797 sqq.).

[2] Vgl. die römische Annatentaxrolle aus dem 15. Jahrhundert in Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. II. Bd. S. 1 ff.

[3] Für Fulda und Limburg je 332 Kammergulden (à 4 Gulden 50 Kreuzer rhein. Währ.), für Freiburg 698 1/3, Hildesheim 756, Osnabrück, Münster, Paderborn, Trier, Culm und Ermland je 666 2/3, Köln, Gnesen-Posen, München je 1000, Breslau 1166 2/3 Kammergulden. Vgl. Mejer in Richter und Jakobsons Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche. 2. Heft. S. 209.

§ 121. [1] Phillips, K.-R. V. Bd. § 239 ff.

[2] Cf. *M. Eberhard*, De tituli sedis apostolicae ad insigniendam sedem Romanam usu antiquo et vi singulari. Trevir. 1846. p. 33 sqq.

[3] So schreibt sich der Papst seit dem griechischen Schisma, im Gegensatze zu den hochfahrenden Titeln, die sich der Patriarch Michael Cärularius beilegte (§ 16 S. 48).

[4] C. 23. X. de privileg. V. 33.

Atlas, ein rothes Sammtbaret, purpurseidene Pantoffeln, auf welche goldene Kreuzchen gestickt sind, eine goldgestickte Stola und bei allen gottesdienstlichen Functionen das Pallium, eine Nachbildung des Schulterkleides des Hohenpriesters im Alten Bunde[5]. Auch trägt er als Hohepriester bei allen gottesdienstlichen Functionen die Mitra und bei gewissen feierlichen Gelegenheiten eine mit dreifacher Krone (coronae) geschmückte Mitra (tiara oder triregnum)[6]. Statt des bischöflichen Krummstabs hat er ein pedum rectum[7], d. h. einen geraden Hirtenstab, wie ihn Petrus trug, mit einem darauf befindlichen Kreuze[8].

III. Als Ehrenbezeigung schulden alle Gläubigen dem Papste ihr Gebet. Ein alter frommer Brauch ist auch die Huldigung der Gläubigen durch den Fußkuß bei feierlichen Audienzen und Huldigungsacten (adoratio)[9].

IV. Als Oberhaupt der christlichen Gesellschaft verlangt der Papst für sich und seine Gesandten den Ehrenvorrang[10], und ehemals wurde er als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Fürsten und ihren Völkern angerufen[11].

§ 122. k. Der Papst als Souverän des Kirchenstaates[1].

I. Die Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat entwickelte sich seit Beginn des 8. Jahrhunderts, zuerst dadurch, daß die griechischen

---

[5] X. tit. de usu et auctoritate pallii I. 8. Vgl. die Literatur darüber bei Phillips, K.R. V. Bd. § 220 Note 25. Walter, Lehrbuch. 14. Aufl. § 154 Note 2 ff. *Duchesne,* Origines du culte chrétien. Paris 1889. chap. 11. *Kraus,* Roma sotterranea. 2. Aufl. Freiburg 1878. S. 528 f. Hinschius, K.-R. I. Bd. S. 209 f. Note 12. Bock (Geschichte der liturgischen Gewänder. II. Bd. S. 186 f.) führt aus, das Pallium sei auch ein kaiserlicher Schmuck gewesen.

[6] Früher hatte diese Mitra für feierliche Gelegenheiten eine zweifache, seit Clemens V. hat sie die dreifache Krone. Cf. *Mazzaroni,* De tribus coronis Pontif. max. Rom. 1609. *Aug. Rocca,* De tiarae pontificiae, quam regnum mundi vulgo appellant, origine, significatu et usu (Opp. Rom. 1719. tom. I. p. 7 sqq.).

[7] C. un. X. de sacr. unct. I. 15. *Ciampini,* Diss. An Romanus pontif. baculo pastorali utatur. Rom. 1690.

[8] Vgl. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 222. *Cenni,* Dissertazioni. Pistoja 1779. 4. Diss. 5. p. 171 sqq. *Lupus,* Comment. ad Dist. Gregor. VII. (Opp. tom. V. p. 195).

[9] Von seiten regierender Fürsten ist statt des Pantoffelkusses jetzt der Handkuß gebräuchlich. Müller, Lexikon des K.-R. IV. Bd. S. 218.

[10] Vgl. Phillips, K.-R. V. Bd. § 243. Hery, Krönung der Kaiser durch die Päpste. Aus dem Französischen. Schaffhausen 1857. *Ch. G. Buder,* De legationibus obedientiae Romam missis. Ien. 1737, und gegen die Irrthümer des letztern s. *Benettis,* Vindiciae privilegiorum s. Petri. Tom. VI. p. 401 sqq.

[11] Phillips, K.-R. V. Bd. S. 685 ff.

§ 122. [1] Vgl. Phillips, K.-R. III. Bd. § 119; V. Bd. § 244. M. Brosch, Geschichte des Kirchenstaates. I. Bd. 16. und 17. Jahrhundert. Gotha 1880 (vgl. Stanonik im A. XLIV. 336 ff.); II. Bd. Die Jahre 1700—1870. Gotha 1882 (unkritische protestantische Tendenzschrift). Jul. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II. Bd. Innsbruck 1869. Lechler, Der Kirchenstaat und die Opposition gegen den päpstlichen Absolutismus im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1870. *Maistre,* Du Pape. Lyon et Paris 1819. Liv. 2 tom. I. chap. 5 s. § 230 s. *(Gosselin,)* Pouvoir du Pape au moyen-âge. Paris 1845. *Dupanloup,* Sur la souveraineté temporelle du Pape. 2 vols. Paris 1849 (übersetzt von Karcker. Münster

Kaiser das Gebiet von Rom preisgaben und die Päpste das Kirchengut und ihre Autorität zum Schutze gegen die Einfälle der Longobarden verwandten. Dazu kamen dann die Schenkungen Pipins und Karls d. Gr. und anderer Kaiser.

II. Eine angebliche Schenkung Constantins ist aber eine erst später als palea auch dem Decretum Gratiani[2] hinzugefügte Fälschung des 9. Jahrhunderts, die ihren Ursprung wohl ihn Frankreich hat[3].

III. Der Besitz und das Recht eines unabhängigen Kirchenstaates ist das allein genügende Garantiegesetz für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenregierung des Papstes[4].

IV. Nachdem Napoleon I. den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt und in Gefangenschaft hinweggeführt hatte, garantirte die Wiener Congreßacte im Jahre 1815 Art. 103 von neuem den Kirchenstaat. Gegenwärtig ist dem Papste wiederum thatsächlich die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat ge-

---

1849). *Brasseur*, Histoire du Patrimoine de S. Pierre. Paris 1853. Hergenröther, Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution. Freiburg 1860. A. Theiner, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und Konstanz 1414 über die weltliche Herrschaft des Heiligen Stuhles. Freiburg 1862. Schrödl, die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränität des Heiligen Stuhles. Regensburg 1862. Ders., Votum des Katholicismus und katholischer Weltconsens über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränität des Heiligen Stuhles. Freiburg 1867. Rattinger, Der Papst und der Kirchenstaat (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg 1866. Weitere Literatur sehe man bei Walter, Lehrbuch. 14. Aufl. § 130. Hinschius, K.-R. I. Bd. S. 214. La sovranità temporale dei Romani pontifici propugnata nella sua integrità dal' suffragio dell' orbe cattolico, regnante Pio IX., l'anno XIV. 6 voll. 4⁰. Roma 1860—1862. Card. Manning, Die Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles. Berlin 1878 (vgl. A. XL. 190).

[2] C. 14 D. 96.

[3] Siehe „Die Schenkung Constantins. Ein Beitrag zur kritischen Beleuchtung der Papstfabeln des Mittelalters von J. J. v. Döllinger. Aus der Civiltà cattolica. Mainz 1866". Vgl. A. XVIII. 492. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat S. 360 ff. Grauert (Die Constantinische Schenkung, im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft. III. Bd. Münster 1882. S. 3 ff.; IV. Bd. München 1883. S. 45 ff. 525 ff. 674 ff.; VIII. Bd. S. 195; X. Bd. S. 439) versetzt mit Döllinger den Ursprung nach Rom. Weiland in Dove's Zeitschrift für K.-R. XXII. Bd. S. 137 ff. 185 ff. Bayet im Annuaire de la faculté des lettres de Lyon. 2. année 1884. p. 12 ss. Friedrich, Die Constantinische Schenkung. Nördlingen 1889. Martens, Die falsche Generalconcession Constantins. München 1889. Mehr Literatur bei Friedberg, K.-R. 3. Aufl. § 37 Note 8.

[4] Siehe auch die im Syllabus Nr. 75 ff. verurtheilten Irrthümer über die weltliche Herrschaft des Papstes (A. XIII. 325 ff.). Durch eine Entscheidung der Poenitentiaria apost. vom 6. October 1862 wurde jeder, der eine Adresse unterschrieb, worin der Papst um freiwilligen Verzicht auf die weltliche Herrschaft angegangen ward, für excommunicirt erklärt (A. IX. 322). v. Hoensbroech, Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung. Freiburg 1889. Ueber das sogen. italienische Garantiegesetz und dessen Verwerfung durch Pius IX. vgl. oben § 47 S. 306 f. Gegen dasselbe auch Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes. Nördlingen 1876. Daß eine Verzichtleistung auf die weltliche Herrschaft dem Papste unmöglich sei, erklärte Pius IX. in seiner Encyklika vom 19. Februar 1860 (A. VI. 102 f.). Der Kirchenstaat ist Kirchengut, und es muß jeder Cardinal bei seiner Promotion und jeder neugewählte Papst eidlich geloben, nichts von dem patrimonium Petri zu veräußern (Const. Pii V. *Admonet nos* d. d. 29. Martii 1567).

nommen, indem die piemontesische Regierung seit 1860 den größern Theil der päpstlichen Besitzungen, und seit 1870 auch den Rest derselben occupirt hat[5].

§ 123. l. Die Metropolitanrechte des Papstes[1].

Der Papst hat auch besondere Metropolitanrechte für die Gebiete, wo es keine andere Metropoliten gibt. So übt er die Rechte eines Patriarchen im Occident[2], ferner für Italien die Rechte eines Primas, und endlich die Rechte eines Erzbischofs über die suburbicarischen, d. h. die um Rom gelegenen sieben Bisthümer Latiums, von denen zwei früh unirt wurden. Außerdem gehören zur römischen Kirchenprovinz auch die exemten Bischöfe (z. B. von Hildesheim und Osnabrück, Breslau) und diejenigen Erzbisthümer, welche keine Suffragane haben[3].

§ 124. m. Die Diöcesanrechte des Papstes[1].

Für die Stadt Rom und deren nächste Umgebung im Umkreise von 40 Miglien (comarca di Roma) fungirt der Papst zugleich als Diöcesanbischof. Ein Cardinalvikar vertritt ihn in dieser Eigenschaft, und diesem steht ein Weihbischof (vice gerente) zur Seite.

3. Die Papstwahl[1].

§ 125. a. Historische Entwickelung.

I. Die Papstwahl geschah ursprünglich, wie andere Bischofswahlen, durch die benachbarten Bischöfe, die Bischöfe der römischen Provinz, die heutigen suburbicarischen Cardinalbischöfe und durch den Clerus der Stadt. Auch das Volk von Rom hatte insofern einen Antheil an der Wahl, als es um sein Zeugniß über die Tugenden und Sitten der in Vorschlag gebrachten Personen befragt wurde. Seitdem die römischen Kaiser christlich geworden waren, erlangten diese eine Einflußnahme als Schutzherren und ähnlich nacheinander die politischen Beherrscher von Rom, die germanischen Könige, darauf die griechischen Kaiser, nachdem diese Italien zurückerobert hatten und später die

---

[5] Vgl. oben § 47 Nr. VII. S. 306 f. und die vorige Note. Durch die Encyklika *Respicientes ea omnia* vom 1. November 1870 (A. XXV. 35 ff.) sind alle diejenigen, welche sich in irgend einer Weise an der Occupation des Kirchenstaates betheiligt haben, noch ausdrücklich als excommunicirt erklärt worden. Vgl. auch Dupanloup (Bischof von Orleans), Schreiben an den italienischen Minister Minghetti über die Beraubung der Kirche. 1874. Salzburger Kirchenblatt Nr. 47 ff. und Amberg 1875.

§ 123. [1] Phillips, K.-R. II. Bd. § 69; V. Bd. § 245; VI. Bd. § 276.

[2] *Octaviani,* De veteribus finibus Romani patriarchatus. Neap. 1828. Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen S. 119.

[3] Außer den sechs suburbicarischen Bischöfen werden auch die anderen, dem Heiligen Stuhle unmittelbar untergebenen 88 Bischöfe zum römischen Provinzialconcil geladen. Vgl. Nilles in der Zeitschrift für kathol. Theol. I. Bd. S. 291.

§ 124. [1] Cf. *R. Honorante,* Praxis secretariae tribunalis cardinalis urbis vicarii. 4⁰. Romae 1762. Phillips, K.-R. V. Bd. § 245 S. 711 ff.

§ 125. [1] Phillips, K.-R. V. Bd. § 246—260. Hinschius, K.-R. I. Bd. S. 217—289. *Bouix,* De curia Roman. p. 120 sqq., de Papa tom. III. p. 341—344.

römischen Kaiser deutscher Nation[2]. Den verderblichen Einflüssen römischer Adelsfractionen im 10. Jahrhundert steuerte Kaiser Otto I.[3], die folgenden Kaiser griffen aber wiederholt in die Papstwahlen ein, wie wenn es sich dabei um eine deutsche Reichsangelegenheit handle. Um sowohl den Eingriffen der Adelsfractionen, wie der Kaiser entgegenzutreten, legte Papst Nicolaus II. 1059 die Wahl des Papstes vorzugsweise in die Hände der Cardinäle[4], die allmählich ein ausschließliches Wahlrecht erlangten, indem zuerst und zwar seit Gregor VII.[5] die Betheiligung des Kaisers und dann auch die des römischen Clerus und Volkes wegfiel[6].

---

[2] Heimbacher, Die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889. Unecht ist das Privileg Hadrians I. (c. 22 D. 63), und unecht ist auch c. 28 D. 63. Vgl. jedoch Funk im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1888. IX. Bd. S. 284. Ueber die historische Entwicklung vgl. auch Bethmann, Die ältesten Streitschriften über die Papstwahl (Pertz, Archiv XI. 5. u. 6. Heft). Siehe ferner unten Note 3 und 4. Zöpfell, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis 14. Jahrhundert, nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130. Göttingen 1872. O. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum. Historische Studie. Berlin 1874 (vgl. über diese Tendenzschrift, welche den Antheil weltlicher Gewalten an der Papstwahl, wo ein solcher vorhanden war, übertreibt, und wo er fehlte, construirt, Cardauns in der Aachener „Literarischen Rundschau" 1875 Nr. 2 S. 25 ff.). Weizsäcker, Die Papstwahl von 1059—1130, in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. XVII. Bd. S. 486 ff. Ders., Die Decretale Licet de vitanda ebend. XVIII. Bd. S. 1 ff. O. Mejer, Die Wahl Alexanders III. und Victors IV. Göttingen 1871. Mayer, Die Papstwahl Innocenz' III. nach Originalquellen. Wien 1874. Sammlung von Documenten aus den Acta Legationis Romanae Iosephi Episcopi Gurcensis. München 1875. Auszüge aus den in der Vaticanischen Bibliothek handschriftlich vorhandenen Monumenta conclavium siehe bei *Lämmer*, Analecta Romana. Scaphus. 1861. p. 78.

[3] Unecht und wahrscheinlich in der Zeit des Investiturstreites verfertigt ist das Diplom Leo's VIII., betreffend das kaiserliche Besetzungsrecht des päpstlichen Stuhles. Derselbe liegt in einer kürzern Form vor in c. 23 D. 63 und in einer längern: Leonis Papae VIII. privilegium Investituris Ottoni I. concessum, ed. *Floss*. Friburg. Brisg. 1858. p. 147 sq. Siehe auch Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg 1858 (vgl. darüber Huber im A. IV. 73 ff.).

[4] Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059 (c. 1 D. 23). *Pertz*, Leg. II. Append. p. 176. Cf. c. 1. 7 Dist. 79. Phillips, K.-R. V. Bd. § 251. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. Marburg 1864. 2. Abth. S. 166 ff. Ders. in den Forschungen der deutschen Geschichte, Jahrg. 1864 S. 537 ff. Waitz ebend. S. 103 ff., Jahrg. 1867 S. 401 ff. Giesebrecht, Münchener historische Jahrbücher für 1866 S. 113. 156 ff. *H. Saur*, De statuto Nicolai II. Bonon. 1866. Will in Reuschs Theol. Literaturblatt 1868 S. 438 ff. Hinschius a. a. O. S. 248 ff. Scheffer-Boichhorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Straßburg 1879, und dazu Grauert im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. I. Bd. S. 502 ff. — Wegen der Fälschung dieses Decrets vgl. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. (Monum. Gregor.) tom. II. p. 601.

[5] Zwar suchten noch einige Nachfolger Heinrichs IV. ein Recht der Confirmation des Papstes in Anspruch zu nehmen unter Berufung auf ein angebliches Decret Nicolaus' II.; allein es gelang ihnen nicht.

[6] Vgl. über diese Entwicklung *Gratian*. ad c. 34 D. 63 mit der Bestimmung Alexanders III. auf dem zweiten Lateranensischen Concil von 1179 in c. 6. X. de elect. I. 6. Cölestin II. war der erste Papst, bei dessen Wahl das Leumundszeugniß des römischen Volkes nicht mehr eingeholt wurde. Siehe auch die Bestimmungen Innocenz' IV. in dem Lib. Sept. Decretal. Clem. VIII. in c. 1 de elect. I. 4 (ed. *Sentis* p. 9).

II. Alexander III. verordnete sodann auf dem III. Lateranensischen Concil vom Jahre 1179 [7], daß zu einer giltigen Wahl eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der anwesenden Cardinäle erforderlich sei.

III. Gregor X. traf auf dem II. Concil von Lyon im Jahre 1274 weitere wichtige Bestimmungen [8], einerseits zur Beschleunigung der Wahl, andererseits um allen fremden Einfluß von derselben fernzuhalten; namentlich führte er das Conclave ein, d. h. die Einrichtung, daß die Cardinäle zum Zwecke der Papstwahl in einem von der übrigen Welt abgeschlossenen Raum zusammenwohnen und wofern es nöthig sei, durch Beschränkung an Speise und Trank zur Beschleunigung der Wahl angehalten werden sollten.

IV. Clemens V. schärfte, wahrscheinlich auf dem Concil von Vienne vom Jahre 1311, die Vorschriften Gregors X. mit einigen ergänzenden Bestimmungen ein [9], namentlich fügte er bei, es sollten auch diejenigen Cardinäle, welche mit dem kleinen oder großen Kirchenbann, der Suspension oder dem Interdict belegt sind, das Recht haben, an der Wahl theilzunehmen. Diese Bestimmung wurde getroffen, um jede Einrede gegen eine geschehene Wahl auszuschließen.

V. Clemens VI. [10] machte an den Härten des Conclave einige noch jetzt geltende Milderungen.

VI. Julius II., veranlaßt durch die Bestechungen, durch welche sein unwürdiger Vorgänger Alexander VI. Borgia (1492—1503) seine Wahl durchgesetzt hatte, erklärte die infolge von Simonie geschehene Wahl für durchaus ungiltig [11].

VII. Paul IV. (1555—1559) bestimmte [12], wie dieses schon Papst Symmachus im Jahre 499 gethan hatte, von neuem strenge Strafen gegen diejenigen, welche sich schon bei Lebzeiten des Papstes um dessen Würde und Nachfolge bewürben.

VIII. Pius IV. (1559—1564) [13] traf weitere Bestimmungen über die Papstwahl, über die Verwaltung des Kirchenstaates während der Sedisvacanz

---

[7] C. 6. X. de elect. I. 6. [8] C. 3 in VI^{to} de elect. I. 6.

[9] Clem. 2 de elect. I. 3. Die Päpste Hadrian V., Johannes XXI. und Nicolaus IV. hatten die Constitution Gregors X., weil sie zu hart schien, aufgehoben. Cölestin V. führte sie aber wieder ein.

[10] Clem. VI. Constit. *Licet in constitutione* a. 1351. — Nach dem Tode Clemens' VI. entwarfen die im Conclave versammelten Cardinäle eine Wahlcapitulation und verpflichtete sich jeder von ihnen eidlich zur Befolgung derselben, wenn ihn die Wahl treffen sollte. Darnach sollte der Papst großen Beschränkungen zu Gunsten des Cardinalcollegiums unterworfen sein, namentlich bezüglich der Ernennung und Absetzung von Cardinälen, und hätte er auch gewisse Stellen bei Hofe und in der Verwaltung des Kirchenstaates auch nicht mehr mit seinen Verwandten besetzen dürfen. Der aus dem Conclave hervorgegangene Papst Innocenz VI. (1352—1362) widerrief aber bald nach seiner Thronbesteigung in der Bulle *Sollicitudo* vom Jahre 1353 jene wider die von Gott dem Petrus übertragenen Vollmachten verstoßende Wahlcapitulation. Souchon (Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888. S. 16 f. 190) sucht wahrscheinlich zu machen, schon Bonifaz VIII. und Clemens V. hätten von ihnen eingegangene Wahlcapitulationen cassirt.

[11] Iul. II. Constit. *Cum tam divino* d. d. 14. Ian. 1505 (Magn. Bullar. I. 466).

[12] Pauli IV. Constit. *Cum secundum Apostolum* a. 1558 (Magn. Bullar. I. 836).

[13] Pii IV. Constit. *In eligendis* d. d. 9. Oct. 1562 (Magn. Bullar. II. 97).

und über die sogen. Conclavisten, d. h. diejenigen Personen, welche mit den Cardinälen das Conclave beziehen. Ferner bestimmte er[14], wenn er etwa zu Trient oder sonst außerhalb Roms sterbe, sollte doch das Cardinalscollegium zu Rom, nicht die zu Trient versammelte Synode, seinen Nachfolger wählen.

IX. Gregor XV. regelte 1621 dann auf Grund der älteren Bestimmungen das Verfahren bei der Papstwahl in allen Einzelnheiten näher[15]. Das Wahlgesetz und Ceremoniale Gregors XV. wurde von seinem Nachfolger Urban VIII. bestätigt (1625)[16] und erhielt noch einige Zusätze von Clemens XII. im Jahre 1732[17]. Pius IX. (s. unten § 126 Nr. IV) traf eine Reihe besonderer Bestimmungen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse.

§ 126. b. Das geltende Recht[1].

I. Am elften Tage nach Erledigung des päpstlichen Stuhles sollen alle in Rom anwesenden Cardinäle das Conclave beziehen, außer insoweit sie durch Krankheit entschuldigt sind. Eine Einladung der auswärtigen ist nicht nothwendig und die Stellvertretung verboten. Später ankommende werden noch in das Conclave hineingelassen, aber keiner der Hineingegangenen wird mehr herausgelassen, außer wenn die Aerzte eidlich die Krankheit desjenigen, der austreten will, bestätigen. Die eintretenden Cardinäle müssen mindestens Diakonen sein[2], sonst bedürfen sie eines vorher schon erlangten, sie zum Eintritt befähigenden päpstlichen Privilegs. Im übrigen sind sogar Suspendirte und Excommunicirte nicht ausgeschlossen[3]. Auch ist jeder wählbar, wenn ihm auch sonst ein auf dem menschlichen Rechte beruhendes Hinderniß entgegenstände; nur wer sich der Simonie oder Häresie schuldig gemacht hat, kann nicht giltig gewählt werden[4]. Es kann auch ein nicht zum Cardinalscollegium Gehöriger gewählt werden, jedoch ist dieses seit Urban VI. nicht geschehen[5].

---

[14] Pii IV. Constit. *Prudentiae Patrisfamilias* a. 1561 (Magn. Bullar. tom. IV. P. 2 p. 90).

[15] Greg. XV. Constit. *Aeterni Patris Filius* d. d. 15. Nov. 1621 (Magn. Bullar. III. 444). Durch die Constitution *Decet Romanum* wurde auch ein unter dem 2. April 1622 publicirtes Ceremoniale approbirt (Magn. Bullar. III. 454).

[16] Urban. VIII. Constit. *Ad Romanum pontificem* d. d. 5. Febr. 1625, publ. d. 6. Iul. 1626 (Magn. Bullar. IV. 95). — Bis hierher finden sich die betreffenden päpstlichen Constitutionen auch bei *Meuschen,* Caerimonialia electionis et coronat. pontificis Roman. 4°. Francof. 1737.

[17] Clem. XII. Bull. *Apostolatus officium* d. d. 11. Oct. 1732 (Bullar. Rom. XIII. 302).

§ 126. [1] Phillips, K.-R. V. Bd. § 246. Hinschius, K.-R. I. Bd. § 29.

[2] Die feierliche Aufnahme in das Cardinalscollegium braucht aber noch nicht erfolgt zu sein. Pius' IV. Constitution *In eligendis* § 25. Decret Pius' V. vom 26. Januar 1571.

[3] Clem. 2 § 4 h. t. I. 3. [4] Iul. II. Constit. *Cum tam divino.*

[5] Wie Urban VI., so waren auch vor ihm Urban IV., Gregor X., Cölestin V., Urban V. nicht aus der Zahl der Cardinäle gewählt. § 2 der Constitution *Postquam verus* Sixtus' V. vom Jahre 1586 (Magn. Bullar. II. 609) bestimmt keineswegs (wie z. B. Ginzel [K.-R. II. Bd. S. 192 f.] irrig annahm), daß nur die Cardinäle wählbar seien (vgl. Hinschius, K.-R. I. Bd. S. 279 Note 2). Sixtus V. nimmt bloß auf das

II. Die Wahl selbst geschieht entweder

1. quasi per inspirationem, d. h. einer oder mehrere schlagen jemanden zum Papst vor und alle ohne Ausnahme stimmen sogleich durch Acclamation bei — oder seit dem 12. Jahrhundert

2. per compromissum, d. h. es wird durch einen einstimmigen Beschluß eine kleine ungerade Zahl von drei, fünf, höchstens sieben Cardinälen gewählt, damit diese, nach dem ihnen zugleich vorgeschriebenen Verfahren binnen bestimmter Frist durch Mehrheitsbeschluß den Papst wählen — oder

3. gewöhnlich per scrutinium, d. h. es werden täglich zweimal geschlossene Wahlzettel abgegeben, bis einer zwei Dritttheile der Stimmen auf sich vereinigt. Führt das Scrutinium zu keinem Resultat, so tritt Acceß ein, d. h. die Cardinäle geben entweder ihren Stimmzettel für einen derjenigen ab, die im Scrutinium wenigstens eine Stimme erhalten haben, oder er schreibt auf seinen Wahlzettel: Accedo nemini, d. h. er wolle bei seinem frühern Votum verbleiben. Wenn durch den Acceß keiner die erforderliche Zweidrittelsmehrheit erhält, so muß mit dem Scrutinium von neuem begonnen werden.

III. Oesterreich, bezw. dem Kaiser des alten Deutschen Reiches, Frankreich, Spanien (nicht aber auch Neapel) pflegte es seit dem 15. Jahrhundert als katholischen Mächten zugestanden zu werden, je einen Candidaten durch einen eigens damit beauftragten Cardinal als mißliebig bezeichnen zu dürfen, wenn die Wahl noch nicht vollendet war. Die Berücksichtigung dieses Veto ist aber bloß ein Act politischer Zweckmäßigkeit, kein Act rechtlicher Nothwendigkeit [6].

Herkommen Bezug, wonach gewöhnlich ein Cardinal zum Papste gewählt wird. Eine Wahlordnung, welche Stephan III. (IV.) im Jahre 789 auf einer römischen Synode getroffen haben soll, schloß aber nicht bloß Laien aus, sondern gestattete auch bloß die Wahl eines Cardinalpriesters oder Cardinaldiakonen. Vgl. Niehues, Die Wahldecrete Stephans III. und Stephans IV. in „Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft". München 1880. I. Bd. S. 142. Siehe aber auch Weiland (in Dove's Zeitschr. für K.-R. XIX. Bd. S. 85 ff.) über das angebliche Wahldecret des Papstes Stephan IV.

[6] Vgl. darüber auch unsere Zusammenstellungen im A. XXVIII. 68 ff., und die Collectiverklärung des deutschen Episkopates vom Januar und Februar 1875 gegen die Circulardepesche des preußischen Ministers des Auswärtigen, Fürsten Bismarck, vom 14. Mai 1872 im A. XXXIII. 348. Siehe auch Hinschius, K.-R. I. Bd. § 30 S. 294, welcher seine betreffenden Bemerkungen also schließt: „Eine Nichtbeachtung der erhobenen Exclusive, welche, soweit bekannt, noch nicht vorgekommen ist [?], könnte übrigens keinen Einfluß auf die sonst giltig erfolgte Wahl äußern, weil das ganze Institut nur auf Convenienz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes nirgends in den Constitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Giltigkeit anerkannt ist." (Vgl. auch *Bouix*, De papa vol. III. p. 341 sqq. Granderath in „Stimmen aus Maria-Laach" 1875 1. Heft S. 36 ff.) Es sind übrigens z. B. Paul IV. und Alexander VII. gewählt worden, trotzdem Frankreich ihre Ausschließung begehrt hatte. Neuestens suchte Wahrmund (Das Ausschließungsrecht der kathol. Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen. Wien 1888; Beiträge zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen aus röm. Archiven, in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. der Wissensch. Philos.-histor. Klasse CXXII. 13. Wien 1890; Zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen im 18. Jahrh., neue Beiträge aus röm. Archiven, im A. LXVIII. 100 ff.) ein wirkliches Gewohnheitsrecht für jene Exclusion zu behaupten. Der Anfang eines staatlichen Anspruchs auf die Exclusion geht auf Karl V. zurück, der solche aus seiner kaiserlichen Stellung herleitete. Aber ein Recht der Exclusion

IV. Pius IX. erließ eine Constitution „*Cum Romanis pontificibus*“ vom 4. December 1869, betreffend die Papstwahl durch die Cardinäle für den Fall der Erledigung des Heiligen Stuhles concilio Vat. perdurante, sodann, nachdem der Kirchenstaat von den Piemontesen occupirt war, nacheinander drei Bullen über die Papstwahl: die „*In hac sublimi Principis Apostolorum Cathedra*“ vom 23. August 1873, die zweite „*Licet per Apostolicas litteras*“ vom 8. September 1874 und eine dritte „*Consulturi ne post obitum Nostrum*“ vom 10. October 1877 und außerdem kurz vor seinem Tode ein „Regolamento da osservarsi dal s. Collegio in occasione della vacanza dell' apostolica sede“ vom 10. Januar 1878[8]. In der Bulle vom 10. October 1877 wiederholte er diejenigen Bestimmungen der beiden vorhergehenden Bullen, welche nach den durch die späteren erfolgten Abänderungen und Ergänzungen in Kraft bleiben sollten. Pius IX. hatte daran gedacht, daß er außerhalb Roms oder Italiens sterben könne und auch für diesen Fall Anordnungen bezüglich seiner Beisetzung, wie bezüglich der Papstwahl getroffen. Er bekräftigte das Wahlrecht der Cardinäle und erklärte jedweden Einfluß der Laiengewalt für ausgeschlossen. Er empfahl auch möglichste Beschleunigung des Conclave; die Frist für den Beginn desselben brauche nicht nothwendig eingehalten zu werden, sondern die Cardinäle könnten schon früher zusammentreten. Zum Beginn des Conclave und zur giltigen Papstwahl solle es genügen, wenn von den Cardinälen einer mehr als die Hälfte beisammen seien. Die Cardinäle sollen in der ersten Generalcongregation per maiora beschließen, wie und wo das Conclave zu halten sei, ob in Rom oder auch außerhalb Italiens. Jede Art von Beziehung zu der derzeitigen italienischen Regierung solle man zurückweisen und im Nothfalle durch das diplomatische Corps die auswärtigen Mächte anrufen[9]. Sollte irgend welche Störung der Freiheit des Conclave stattfinden, so solle dasselbe aufgelöst und nach einem andern

---

findet ebensowenig auf dem Boden des Staatsrechts wie der kirchlichen Gesetzgebung eine Begründung. Vgl. Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555. Tübingen 1890 (s. A. LXV. 344 f.). Lingen im A. LXV. 162. Bonghi, Pius IX. und der künftige Papst; übers. von Storch. Wien 1880. Geffken in „Deutsche Rundschau“ 1878. III. 5. S. 323 f. v. Scherer im Freib. Kirchenlex. 2. Aufl. IV. Bd. Sp. 1075. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. S. 181 f. Note 2—4.

[7] A. XXIII. 344 ff. Ebenso hatte schon Clemens VII. in der Constitution *Cum carissimus* vom 6. October 1529, wie auch Paul III. und Pius IV. mit Rücksicht auf das Trienter Concil angeordnet, daß auch zur Zeit eines allgemeinen Concils nur die Cardinäle wahlberechtigt sein sollten.

[8] Wir haben diese Actenstücke im A. LXVI. 471 ff. wörtlich mitgetheilt. Die dabei leider unterlaufenen vielen Druckfehler berichtigte Prälat Lämmer im A. LXVII. 493. Vgl. auch oben S. 330. Eine angebliche Bulle *Apostolicae Sedis* Pius' IX. vom Jahre 1873, mit der die preußische Diplomatie getäuscht und die zuerst in der Kölnischen Zeitung abgedruckt wurde, findet man auch bei *Roskovány*, Romanus Pontifex tom. XI. p. 311 sqq., mitgetheilt und ist ebendort (p. xxi) bemerkt, daß diese Bulle ihren Inhalt zwar theilweise aus älteren wirklichen päpstlichen Bullen geschöpft hat, im übrigen aber unecht ist.

[9] Ein Rundschreiben des Cardinalscollegiums vom 19. Februar 1878 an das beim Heiligen Stuhl beglaubigte diplomatische Corps meldete den Tod Pius' IX. und den Entschluß des Cardinalscollegs, in Rom selbst, solange seine Freiheit unbeeinträchtigt bleiben würde, mit dem unmittelbaren Acte der Wahl des neuen Papstes zu beginnen (A. XL. 157 ff.).

Orte ein neues durch Beschluß der Majorität der Anwesenden berufen werden. Diese Vorschriften sollten, wenn sein Nachfolger nur kurz regiere und keine neuen Anordnungen habe treffen können, auch für die folgenden Papstwahlen gelten.

V. In dem Augenblicke, wo der zum Papst Gewählte die Wahl annimmt, erwirbt derselbe sogleich alle Rechte des päpstlichen Amtes und wird er als Papst proclamirt. Jedoch folgt noch eine Consecration durch den Cardinaldekan, den Bischof von Ostia, wenn der Gewählte nicht schon Bischof ist und stets noch der Empfang des Pallium und die Krönung und zuletzt regelmäßig die feierliche Besitznahme des Lateran, der alten Hauptkirche der Christenheit.

VI. Der Papst kann einen Nachfolger anempfehlen, aber nicht ernennen [10].

VII. Eine Erledigung des päpstlichen Stuhles kann außer durch Tod auch durch Resignation des Papstes erfolgen [11].

VIII. Für die Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles geht die Kirchenregierung nicht auf die Cardinäle über; sie dürfen bloß die nicht aufschiebbaren Handlungen vornehmen.

4. Die römische Curie [1].

§ 127. a. Im allgemeinen.

Die römische Curie besteht aus allen den Papst umgebenden Behörden und Beamten für die Regierung der ganzen Kirche, des Kirchenstaates, der römischen Kirchenprovinz und der römischen Diöcese, einschließlich derjenigen, welche ein bloßes päpstliches Ehrenamt bekleiden [2]. Im engern Sinne versteht man unter der römischen Curie nur die Behörden, deren sich der Papst in der Regel zur Regierung der allgemeinen Kirche bedient [3]. Diese Behörden bestehen:

1. aus Cardinälen (s. unten § 128);

2. aus Prälaten, d. h. Geistlichen, welche nach den Cardinälen die nächste Stufe in der römischen Curie einnehmen und vor dem übrigen Clerus in Rom den Vorzug haben, daß sie in ordentlicher oder delegirter Gewalt die Stellvertreter des Papstes sein können [4]. Außer diesen eigentlichen Prälaten gibt es aber auch zahlreiche Ehrenprälaten;

3. aus Curialen, d. h. dem untergeordneten Beamtenpersonale bei den einzelnen Behörden der Curie und denjenigen Personen, welche bei jenen Be-

---

[10] C. 10 Dist. 79. c. 4 C. VIII. q. 1. Vgl. Phillips, K.-R. V. Bd. S. 729 ff. Stimmen aus Maria-Laach 1874. 8. Heft.

[11] Vgl. Phillips a. a. O. S. 716 ff.

§ 127. [1] Bangen, Die römische Curie. Münster 1854. *Bouix*, Tractatus de curia Romana. Paris. 1859 (enthält vieles ganz Veraltete). Phillips, K.-R. VI. Bd. Regensburg 1864.

[2] Ueber den Antrag beim Vaticanischen Concil in betreff der Verleihung von päpstlichen Ehrenprälaturen an außerhalb Roms lebende Geistliche vgl. oben § 83 S. 454 Note 9.

[3] Eine Reformation der Curie nahm Pius VI. in der Constitution *Diuturnus* vom Jahre 1800 vor (Continuat. Bull. Rom. tom. XI. p. 48 sqq.).

[4] Vgl. über die päpstlichen Prälaten Phillips, K.-R. VI. Bd. § 293—319. — Mehrere Klassen von Prälaten bilden zugleich besondere Collegien, wie die Auditoren

hörden für die Parteien eine Thätigkeit übernehmen. Dahin gehören vor allen die Advokaten, welche hauptsächlich Rechtsgutachten abfassen, welche den richterlichen Urtheilen zu Grunde gelegt werden, außerdem aber auch, wenn sie nicht die Prälatur besitzen, gegen Honorar die Vertretung von Parteien vor Gericht übernehmen, während es noch Titularadvokaten gibt, welche statt die ihnen nach der dafür bestandenen Prüfung verliehene Advokatur auszuüben, gewisse richterliche Hilfsämter versehen. Ferner die Procuratoren, welche hauptsächlich und eigentlich die Vertretung von Parteien in Processen gegen Honorar übernehmen, die Notare, welche die Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte besorgen, die Expeditoren und Sollicitatoren, welche theils bei den einzelnen Behörden, theils als Hilfsarbeiter der Advokaten und Procuratoren fungiren. Endlich die Agenten, welche von den Bischöfen oder von den Parteien zur schnellern Betreibung von Geschäften bei der Curie und zur Vermittelung der Mittheilung von Curialerlassen u. dgl. bestellt werden[5].

§ 128. b. Die Cardinäle insbesondere[1].

I. In Rom gab es in der altchristlichen Zeit fünfundzwanzig und sodann noch mehr Hauptkirchen (tituli), und an jeder war ein Priester zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestellt; außerdem gab es in jedem der sieben Hauptbezirke je einen Diakon, der die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die mit diesen zusammenhängenden Bethäuser führte. Diese fest und dauernd angestellten Priester und Diakonen (presbyteri und diaconi intitulati, incardinati oder cardinales) machten nun, wie solches ähnlich in allen bischöflichen Städten der Fall war, das Presbyterium des Bischofs und in Rom des Papstes aus. In Rom kamen seit dem 9. Jahrhundert noch die sieben, später sechs Bischöfe Latiums (s. § 123) hinzu, weil diese sich wegen Verödung ihrer Sitze meistens in Rom aufhielten.

II. Aus diesem Presbyterium des Papstes entwickelte sich das jetzige Cardinalscollegium als ein Senat, welcher dem Papste bei der Regierung der

---

der Rota und die sieben apostolischen *protonotarii participantes*, d. h. die an den Einkünften des Collegiums theilhabenden Notarien der römischen Curie und somit der ganzen Kirche, außer welchen es noch Ehrenprotonotare gibt, welche wieder in protonotarii ad instar (sc. participantium), d. h. die unmittelbar vom Papste gewählt sind und die Rechte und Privilegien der Mitglieder des Collegiums, jedoch ohne Antheil an den Einkünften des letztern haben, und in einfache Ehrenprotonotare, protonotarii titulares unterschieden werden. Vgl. Micke im A. XX. 177 ff., und über die protonotarii ad instar siehe noch die die Privilegien derselben etwas einschränkende Constitution Pius' IX. *Apostolicae Sedis officium* vom 29. August 1872 im A. XXIX. 1 ff. De insigniis clericorum, qui titulo camerarii sive capellani pontificii gaudent, siehe die Instructio apost. im A. LVII. 189 sq.

[5] Ueber den nicht zur Ausführung gelangten, auf der Conferenz der deutschen Bischöfe zu Würzburg am 9. November 1848 verhandelten Plan der Anstellung eines gemeinsamen Agenten der deutschen Bischöfe in Rom vgl. A. XXII. 438.

§ 128. [1] Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 284—292. Ders., Vermischte Schriften. II. Bd. S. 226 ff. *Lupoli,* Instit. iur. eccl. tom. II. p. 177 sqq. Bangen, Die römische Curie S. 26 ff. (dort ist im Anhang auch das Caerimoniale Eminentissimorum Cardinalium abgedruckt). Hinschius, K.-R. I. Bd. S. 309 ff. Ueber das Geschichtliche s. auch *Thomassin,* Vetus et nova eccl. discipl. P. I. lib. 2 c. 113—116.

Kirche zur Seite steht, den Papst wählt und nächst dem Papste die höchste Stufe in der Hierarchie einnimmt. Diesen hohen Rang erlangten die Cardinäle freilich erst seit dem 11. Jahrhundert.

III. Sixtus V. setzte die Zahl der Cardinäle auf 70 fest[2]: sechs Cardinalbischöfe, d. h. wie schon früher die sechs in Rom residirenden Bischöfe Latiums, fünfzig Cardinalpriester (bloß den Rang von Cardinalpriestern haben auch die auswärtigen Bischöfe, die der Papst zu Cardinälen erhoben hat[3]) und vierzehn Cardinaldiakonen.

IV. Die Cardinäle werden vom Papste ernannt[4], wie das Tridentinum wünschte[5], möglichst aus allen Nationen der Christenheit; sie müssen alle vom Kirchengesetze für die Bischöfe geforderten Eigenschaften haben[6]; sie besitzen den Rang von Kurfürsten, tragen als Ehrenzeichen ein rothes Biret, einen rothen Hut[7] und einen Purpurmantel[8], und führen den Titel Eminenz[9].

---

[2] Sixti V. Constitutio *Postquam verus ille* a. 1586, et *Religiosa sanctorum* a. 1587.

[3] Oesterreich, Frankreich, Spanien und Portugal pflegen dem Papste je einen Bischof zum Cardinal vorzuschlagen und ein auf derartige Empfehlung hin ernannter Cardinal heißt Kroncardinal. Auch pflegen die Regierungen einem Bischof ihres Landes, wenn er Cardinal wird, einen Beitrag von 4000 Scudi (10 000 Gulden) zu den Repräsentationskosten zu gewähren, welchen Beitrag man dann den „Teller“ zu nennen pflegt.

[4] Die Ernennung (creatio) der Cardinäle geschieht in einem geheimen Consistorium, indem der Papst mit den Worten Habemus fratres ein Verzeichniß der Neugewählten auf den Tisch legt, welches sodann vom Cardinaldekan verlesen wird. Die Einführung der neuen Cardinäle erfolgt in einem spätern geheimen Consistorium, indem der Papst jedem von ihnen mit den Worten Esto cardinalis das rothe Biret (iuccheto rosso) aufsetzt. (Den auswärtigen Cardinälen wird das rothe Biret durch päpstliche Nobelgarden überbracht; jedoch müssen sie beim Empfang desselben eidlich geloben, binnen Jahresfrist zur Verleihung des Titels nach Rom zu kommen bei Strafe der Inhabilität und des Verlustes des Cardinalats. Constit. Sixti V. *Postquam verus* § 19. Silbernagl, K.-R. § 102.). Hierauf wird in einem öffentlichen Consistorium den neuen Cardinälen der rothe Hut verliehen, und erhalten dieselben vom Papste ein osculum oris und von den anderen Cardinälen ein osculum pacis. In einem spätern Consistorium erfolgt die Schließung des Mundes, und wieder in einem andern die Oeffnung desselben, sowie die Uebergabe des Ringes und die Anweisung des Titels. Nach dem Empfange des Cardinalshutes muß der neue Cardinal dem Papste den Eid des Gehorsams leisten (die Eidesformel s. bei Hinschius a. a. O. S. 343 Anm. 4; die in der Eidesformel angeführten Constitutionen über früher zum Kirchenstaate gehörige Ländereien, sowie auch bezüglich der Verfolgung der Häretiker der Ausdruck omni conatu persecuturum werden jetzt weggelassen. Vgl. Dove's Zeitschrift für K.-R. XIV. Bd. S. 107 f. Ueber die fünferlei von dem neucreirten Cardinal zu zahlenden Taxenposten [zusammen bei 15 000 Francs] s. Silbernagl, K.-R. § 102). — Der Papst kann auch Cardinäle ernennen, ohne noch die Namen derselben bekannt zu geben, sondern sie einstweilen noch für sich in petto behalten, womit dann aber diesen Cardinälen, wenn ihre Namen später bekannt gemacht werden, die Anciennität gewahrt wird. — Will ein zum Cardinal Ernannter die Würde ablehnen, so ist Zustimmung des Papstes erforderlich; der Papst kann nach seinem Ermessen auch die Annahme der Würde auf Grund der obedientia canonica fordern. Vgl. Wahrmund im A. LXVII. 3 ff.

[5] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 1 de ref. Diesen Wunsch wiederholte beim Vaticanischen Concil ein Postulatum französischer Bischöfe unter der Beifügung, daß bei Creation von Cardinälen besonders auf bewährte kirchliche Geschäftsverwaltung gesehen werden möge. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 156 sqq.

[6] Conc. Trid. l. c.

[7] Diesen verlieh ihnen Innocenz IV. im Jahre 1245.

[8] Dieses Ehrenrecht geht auf Paul II. in das Jahr 1464 zurück.

[9] Diesen Titel erhielten sie durch Urban VIII. im Jahre 1630.

V. Jeder Cardinal hat die Jurisdiction über eine bestimmte Kirche in Rom, nach der er seinen Titel führt.

VI. Bei der Erledigung eines Cardinalats hat der nächstfolgende in Rom anwesende Cardinal desselben ordo ein Optionsrecht[10], d. h. er darf seine Titelskirche aufgeben und die erledigte vorgehende dafür annehmen. Der älteste Cardinaldiakon hat aber auch die Option in betreff des letzten Presbytertitels und der älteste Cardinalpriester in betreff des letzten bischöflichen. Auch geht ein Diakon, welcher schon seit zehn Jahren Mitglied des Cardinalcollegiums ist, bei der Option den Presbytern vor, welche später eingetreten sind als er. Beim Tode des Cardinaldekans, des Bischofs von Ostia, tritt aber stets der Subdekan an dessen Stelle und in dessen Bisthum der nächstälteste Cardinalbischof, aber hier der nach den Jahren der bischöflichen Würde, nicht des Cardinalats, älteste.

VII. Die Cardinäle unterliegen nur der Jurisdiction des Papstes[11]. Allgemein verhängte Censuren treffen sie nicht.

VIII. Die in Rom residirenden Cardinäle haben Antheil an den Einkünften des Cardinalscollegiums (dem sogen. rotulus), die der Cardinalkämmerer (§ 129. II) verwaltet. Hat ein Cardinal aus diesen Bezügen nebst den Einkünften seiner Titelkirche und aus etwaigen Commenden (s. oben S. 453 f.) nicht ein Einkommen von jährlich 4000 Scudi (16000 Mark), so wird ihm das Fehlende aus der päpstlichen Kammer ergänzt.

IX. Der Papst bedient sich der Cardinäle als Mitglieder und Vorsteher verschiedener Behörden (s. § 129), und die Gesammtheit der in Rom anwesenden Cardinäle versammelt er in dem geheimen consistorium ordinarium[12] zur Berathung wichtiger Angelegenheiten (wobei dann auch vom Papste Allocutionen, d. h. Anreden über bedeutungsvolle Begebenheiten gehalten werden), und in dem öffentlichen consistorium extraordinarium zur Erhöhung von Feierlichkeiten, z. B. bei Verkündigung von Heiligsprechungen oder Seligsprechungen nach Beendigung des betreffenden canonischen Processes[13], Uebergabe eines Cardinalshutes, Präconisation von Bischöfen, feierlichem Empfang von Fürsten 2c.

§ 129. c. Die wichtigsten Curialbehörden[1].

I. Die wichtigsten Cardinalscongregationen sind:

1. Die von Sixtus V. geschaffene *Congregatio consistorialis,* eine Commission von 8—12 Cardinälen unter Vorsitz des Papstes zur Vorbereitung der in dem Consistorium stattfindenden Verhandlungen.

---

[10] Cf. Card. *Laur. Brancatius,* Diss. de optione sex episcopatuum. Rom. 1672. Ueber die Privilegien der Cardinäle überhaupt s. *Idem,* Epitome canonum. Colon. Agripp. 1684 fol. s. v. Cardinales.

[11] Eugen. IV. Const. *Non mediocri* a. 1439 § 14.

[12] Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 292. *Gabr. Palaeoti,* De sacri consistorii consultationibus. Rom. 1592. fol.

[13] Vgl. unten § 129 Note 8. Bangen, Die römische Curie § 66—73. Walter, Lehrbuch § 291.

§ 129. [1] Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 319—332. Bangen a. a. O. S. 80 ff. Analecta iuris pontif. II. 2230—2282. 2364—2424. *Ioan. Simor,* De Sacris Con-

2. Die *Congregatio (supremae et universalis) inquisitionis* sive *sancti officii*, welcher der Papst selbst präsidirt, wurde von Sixtus V. an die Stelle des von Paul III. 1542 eingesetzten Inquisitionstribunals errichtet, entscheidet über qualificirte Häresie (s. unten § 192)[2] und mit dieser verwandte Verbrechen, wie Magie, Astrologie, Blasphemie, Polygamie, Sacrileg, sollicitatio in confessionali (s. unten § 198. VIII), Verachtung der Sacramente und Kirchengebote. Es ist hier strenges Geheimniß zu wahren.

3. Die *Congregatio indicis* librorum prohibitorum, welche von Pius V. 1571 eingesetzt wurde, um auf Grundlage der zehn Regeln, die das Tridentinum in betreff der zu verbietenden Schriften entworfen hatte, zu entscheiden, welche Bücher gegen Glauben und Sittlichkeit verstoßen. Benedikt XIV. faßte alle diese Congregation betreffenden früheren Bestimmungen in einer Constitution zusammen, wodurch er zugleich das Verfahren näher regelte[3].

4. Die *Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum*, von welcher schon oben § 32 Nr. II gehandelt wurde. Mit dieser für das Kirchenrecht wichtigsten Behörde sind später noch einige Specialcongregationen in Verbindung gebracht, nämlich die *Congregatio particularis super statu ecclesiarum* zur Prüfung der Visitationsberichte der Bischöfe (§ 113)[4], die *Con-*

---

gregationibus Romanis et earum auctoritate, im A. XI. 410 ff.; XV. 133 ff. *Fel. Grimaldi,* Les Congregations Romaines, guide histor. et pratique. Siena 1890 (auf den Index gesetzt).

[2] Vgl. Simor im A. XV. 133. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 322 f. Henner, Beiträge zur Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte. Leipzig 1890. Ueber den einst vor der römischen Inquisition geführten und so oft entstellten Proceß gegen Galilei vgl. die Proceßacten bei *Marini,* Galileo e l'Inquisizione. Rom. 1850. Reusch in seinem Theolog. Literaturblatt 1867 S. 752 ff.; 1869 S. 14 ff.; 1870 S. 811 ff. Schanz, Gal. Galilei und sein Proceß (in „Katholische Studien" 4. Jahrg. 6. Heft). Würzburg 1878. Grisar, Galileistudien. Regensburg 1882. Vgl. auch A. XXV. 229 f. — Durchaus verschieden von dem römischen Inquisitionstribunale war das Institut der Inquisition in Spanien. Letztere war eine reine Staatsanstalt in der Hand des absoluten Königthums, welche durchaus nicht den Charakter trug, welchen ihr Sixtus IV. geben wollte, als er sie 1478 auf Bitten der spanischen Könige errichtete. Schon 1483 klagte Sixtus IV. bitter über die Härte dieses Tribunals, und dasselbe blieb eine Quelle beständiger Conflicte mit dem päpstlichen Stuhle, der sich wiederholt vergeblich bemühte, dasselbe zu beseitigen. Erst das 19. Jahrhundert hat, wenn auch unter vielen revolutionären Gewaltacten, diesen Stein des Anstoßes beseitigt. Das Hauptwerk darüber ist: *D. Francisco Javier G. Rodrigo,* Historia verdadera de la inquisicion. 3 vol. Madrid 1876 s. Vgl. auch J. Hergenröther im A. X. 7 f. und die dort Citirten, und dess. Kathol. Kirche und christl. Staat S. 598. A. Knöpfler, Zur Inquisitionsfrage, in den Histor.-polit. Bl. XC. Bd. (1882) S. 325 ff. Pastor, Geschichte der Päpste. II. Bd. S. 541 ff. Michael in der Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theol. 1891. 2. Heft S. 367 ff.

[3] Benedict. XIV. Const. *Solicita ac provida* a. 1753 (Bull. magn. tom. XIX. p. 59). Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 324 f. *Ios. Catalani,* De secretario Sacrae congregationis indicis libri duo. Tom. IV. Romae 1751. A. IV. 509 ff. (aus den Analecta iuris Pontificii 1859. 31. Lief. S. 1401 f.). A. IV. 304 f. (Abhandlung von Bischof Dr. Martin im „Katholik" 1859. Januarheft S. 93 ff.). A. V. 66 f. Feßler, Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1851. Simor im A. XXI. 46 ff. Beim Vaticanischen Concil wurden von mehreren Bischöfen Frankreichs, Deutschlands und Mittelitaliens Anträge gestellt auf Revision der vielfach nicht mehr durchführbaren Regeln des Index. Cf. *Martin,* Collect. Ed. 2. p. 165. 177. 191.

[4] Begründet durch Benedikt XIV. in der Constitution *Decet* vom 15. September 1740 (Bull. magn. tom. XVI. p. 16).

gregatio particularis super revisione synodorum provincialium (s. unten § 156)[5] und die *congregatio particularis super residentia episcoporum* (s. § 96)[6].

5. Die *Congregatio rituum,* welche die Ordnung und Reinerhaltung des Cultus überwacht[7] und welcher auch, aber jedesmal durch besonderes päpstliches Mandat, die Beatifications- und Canonisationsprocesse[8] übertragen werden, ist durch Sixtus V. gegründet[9].

6. Die *Congregatio super negotiis episcoporum et regularium,* zwei von Sixtus V. getrennt begründete Congregationen, die aber bald zu einer einzigen vereinigt wurden[10], hat die ganze Amtsthätigkeit der Bischöfe und exemten Prälaten und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Disciplin in den Orden zu überwachen und zu regeln. Pius IX. begründete im Jahre 1847 noch eine außerordentliche *Congregatio super statu regularium* zu dem Zwecke, um den verschiedenen Mißbräuchen, die sich in die Ordensdisciplin eingeschlichen haben, abzuhelfen[11].

7. Die von Clemens IX. 1669 errichtete *Congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum* hat die Ablässe zu ertheilen und Reliquien zu prüfen[12], auch die Angelegenheiten von Bruderschaften in oberster Instanz zu entscheiden.

---

[5] Begründet durch Sixtus' V. Constitution *Immensa aeterni* § Deo autem Patri VIII. vom Jahre 1587.

[6] Diese wurde von Urban VIII. begründet und von Benedikt XIV. in der Constitution *Ad universae* vom Jahre 1746 neu geregelt (Bull. magn. tom. XVII. p. 79).

[7] Cf. Decreta authentica Congr. Sacr. rit. exactis eiusdem sacrae Congregationis collecta cura *Al. Gardellini.* ed. 4. 8 vol. Rom. 1824. 3 novissimis locupleta eiusdem S. Congregationis decretis usque ad a. 1856. Rom. 1856—1858. Decretorum authent. Synopsis. Rom. 1853. Andere Auszüge daraus erschienen zu Lüttich 1850, Regensburg 1851. *W. Mühlbauer,* Decreta authent. s. rit. Congr. cum notis Gardellini et instruct. Clementina cum commentariis . . . ordine alphabet. concinnata. 3 vol. 8 mai. Monach. 1862—1867; Supplem. eiusd. auctoris ad eand. coll. ibid. 1873 sqq. *Hartmann,* Repertorium rituum. Uebersichtliche Zusammenstellung ꝛc. 2 vol. ed. 6. Paderb. 1890. *Bouix,* Tract. de iure liturgico. Ed. 2. Paris. 1853. Ueber die Liturgik sehe man auch *Phillips*, Compend. iur. eccl. Ed. 3. § 235 und die dort Citirten.

[8] Cf. *Benedict. XIV.*, De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. 4 vol. fol. ed. 2. Patav. 1743. Bangen, Die römische Curie § 66—73. Walter, Lehrbuch § 231. Eine von einem Advokaten der Congr. rit. gefertigte Zusammenstellung der Vorschriften über den Beatifications- und Canonisationsproceß enthält der Codex pro postulatoribus causarum beatificationis et canonizationis. Romae 1879. Eine im Jahre 1874 von Dr. Jaenig mitgetheilte Instructio ad condendum auctoritate ordinaria processum super immemorabit cultu enthält das A. XLVII. 114 ff.

[9] In der cit. Constitution. Vgl. über die Congr. rit. auch Simor im A. XIX. 58 ff. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 329. Die Anträge beim Vaticanischen Concil bezüglich der Liturgie sehe man bei Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 109 ff. und in dess. Collect. p. 165. 188. 190. 195. 209 sqq.

[10] Sixtus' V. cit. Constitution *Immensa. Bizarri,* Collectanea in usum secretariae Sacrae Congregationis episcoporum et regularium. Romae 1836. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 328.

[11] Vgl. Bangen, Die römische Curie S. 276 f.

[12] Clem. IX. Const. *In ipsis* a. 1669 (Bull. magn. tom. VI. p. 283). Phillips, K.-R. VI. Bd. § 329 II. S. 655 ff. Ueber den Ablaß vgl. auch Phillips, Lehrbuch § 246 und die dort Citirten. Siehe auch oben § 24 Nr. XI. Decreta authentica S. Congr. indulg. ab a. 1698 usque ad a. 1882. Ratisb. 1883. Rescr. auth. ed. *I. Schneider.* Ratisb. 1885.

8. Die *Congregatio de propaganda fide,* nächst der *Congregatio concilii* die wichtigste unter den Cardinalscongregationen, leitet das Missionswesen und hat für die Missionsbezirke (§ 130 Nr. II) die sämmtlichen Geschäfte der übrigen Congregationen zu besorgen. Die ersten Fundamente zu derselben legte Gregor XIII. Dieselbe entwickelte weiter Clemens VIII. und vollendete Gregor XV.[13] Eine besondere Abtheilung errichtete Pius IX. 1869 für die orientalische Kirche[14].

9. Pius VII. gründete 1814 eine ständige, früher bloß in außerordentlichen Fällen jedesmal ad hoc bestellte *Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis* für solche wichtige Angelegenheiten, wo der regelmäßige und gewöhnliche Geschäftskreis der übrigen Congregationen nicht ausreicht. Bei der Thätigkeit dieser Congregation kommen ganz besonders die leges prudentiales zur Anwendung, und ist sie auch nur eine berathende. Es kommen bei ihr keine Sachen vor, die als unerheblich von einzelnen Mitgliedern erledigt werden können. Hauptsächlich werden kirchlich-politische Fragen dieser Congregation zur Begutachtung zugewiesen, die möglichste Wiederherstellung normaler Verhältnisse nach einem erfolgten Umsturz der kirchlichen Ordnung, Abschließung von Concordaten und überhaupt die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den modernen Staaten. Der Cardinalstaatssecretär ist Präfect dieser Congregation, der jetzt außerdem 10 Cardinäle, 15 Consultoren angehören. Außerdem ist dem Secretär zur Geschäftserleichterung noch ein Untersecretär zur Seite gestellt.

II. Unter den Justizbehörden der römischen Curie hatte im Mittelalter

1. die *Rota Romana*[15] die Bedeutung eines Appellationsgerichtes der ganzen Christenheit. Später, bis zur Occupation Roms durch die Piemontesen, war sie nur noch das bürgerliche Appellationsgericht des Kirchenstaates. Bisweilen werden jedoch der Rota Romana auch kirchliche Rechtssachen delegirt[16].

2. Die *reverenda Camera Apostolica* entscheidet die fiscalischen Angelegenheiten. An ihrer Spitze steht der Cardinalis Camerarius (Camerlengo di s. Romana chiesa)[17], welcher für die Zeit der Sedisvacanz ausgedehnte Vollmachten besitzt und auch mit drei anderen Cardinälen, den capita ordinum,

---

[13] Gregor XV. in der Constitution *Inscrutabili* vom 22. Juni 1622. Cf. Bull. Pontificium Sacrae Congregationis de prop. fide. 5 tom. III. Rom. 1839—1841. Iuris pontificii de propaganda fide pars prima complectens bullas, brevia, acta SS. a Congregationis institutione ad praesens iuxta temporis seriem composita auspice *Ioanne Simeoni* S. C. de P. F. praefecti cura et studio *Rafaelis de Martinis,* eiusd. Congr. consultore etc. Vol. I—IV. 4°. Roma ex typogr. polyglotta s. Congr. de P. F. 1888—1892 (Bd. IV reicht bis zum Jahre 1830). Vieles werthvolle Material unter Beigabe schroffer Vorurtheile gegen die katholische Kirche enthält O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihre Rechte. Göttingen 1852. Ueber die Anträge beim Vaticanischen Concil auf Verstärkung und Reform der Propaganda vgl. *Martin,* Collect. Ed. 2. p. 226 und dess. Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 113 ff.

[14] Vgl. oben § 63 Note 2.

[15] Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 307—311. Bangen, Die römische Curie S. 292. Ueber die Verhandlungs- und Entscheidungsweise der Rota Romana vgl. auch Roßhirt im Archiv für civilistische Praxis. XLVIII. Bd. S. 195 ff.

[16] Leo XIII. wies der Rota eine Thätigkeit innerhalb des Geschäftskreises der Congr. rit. zu. Cf. *Santi,* Praelect. iur. can. vol. I. 318 sq.

[17] Vgl. A. de Waal, Papst Leo XIII. Münster 1878. S. 319 ff.

welche alle drei Tage nach der Anciennität wechseln, die Verwaltung des Kirchenstaates hatte.

3. *Signatura iustitiae* (Segnatura papale di giustizia) entscheidet darüber, ob der ordentliche Richter höherer Instanz die Einlegung eines Rechtsmittels mit Recht oder Unrecht zurückgewiesen hat. In der Hauptsache selbst (in dem sogen. meritum causae) fällt sie keine Entscheidung[18].

4. Durch motu proprio vom 25. Mai 1882 setzte Leo XIII. für Civilklagen gegen die päpstliche Palastverwaltung (ratione contractuum aliaramque rerum) drei Rechtsinstanzen ein *(Commissioni prelatizie per decretare intorno controversie e contestazioni colle Administrazione Palatine)*[19].

III. Die Gnadenbehörden der Curie sind:

1. Die *Dataria Romana*, welche hauptsächlich die pro foro externo erbetenen Dispensen zur Entscheidung durch den Papst vorbereitet (papa, non datarius concedit gratias), die entschiedenen mit dem Datum versieht, in die übliche Form bringt (datarius est organum mentis et vocis papae), registrirt und den Expeditoren zur amtlichen Ausfertigung überweist. Vor die Datarie gelangen auch die Ratification von Indulten und Restriction von Privilegien und die Collation der dem Papste reservirten oder afficirten Beneficien. Letztere sind die ratione affectionis, d. h. vermöge Handanlegung des Heiligen Stuhles an ein Beneficium vorläufig der Besetzung des Ordinans entzogenen Beneficien[20].

2. Die *Poenitentiaria*, welche die Absolution in den dem Papste reservirten Fällen und die Dispensen in geheimen Fällen pro foro interno ertheilt[21] oder die Ertheilung durch den Papst oder den Großpönitentiar (Penitenziere maggiore) vorbereitet und vermittelt und expedirt.

3. Die *Signatura gratiae*, welche über die außerordentlichen Gnadensachen zu referiren hat, wo aus Billigkeit im einzelnen Falle die zu große Strenge der Gesetze zu mildern ist[22].

IV. Expeditionsbehörden sind:

1. Die *Cancellaria Apostolica*[23] zur Ausfertigung von Bullen (§ 57 II), die älteste Curialbehörde.

2. Die *Secretaria brevium* zur Ausfertigung der Breven (§ 57 III).

3. Die *Secretaria status* für die auswärtigen Angelegenheiten unter dem Cardinalstaatssecretär, welche von der Cancellaria ausgeschieden wurde.

---

[18] Regolamento legislativo e giudiziario di Gregorio XVI. § 338.

[19] A. LIV. 444 f. Acta s. Sedis vol. XVI. p. 296 sq.

[20] Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 301 IV., § 302 Nr. 11. Urban. VIII. Const. *In supremo* a. 1635. Benedict. XIV. Const. *Gravissimum* a. 1745. Das Hauptwerk über die Dataria ist *Th. Amydenus*, Tract. de officio et iurisdictione Datarii nec non de stylo Datariae. Colon. Agripp. 1701 fol. Nach Bangen a. a. O. S. 396 befindet sich dieses Werk aber auf dem Index.

[21] Vgl. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 314 f.

[22] Bisweilen erledigt der Papst die außerordentlichen Gnadensachen aber auch ohne Beirath der Signatur entweder selbst oder durch seinen Auditor (uditore di Sua Santità). Vgl. Bangen a. a. O. S. 392.

[23] Ueber den festgeordneten Geschäftsstil, der sich bei dieser Behörde bildete, die regulae Cancellariae Apostolicae, s. oben § 57 Nr. V.

5. Die päpstlichen Legaten und Apostolischen Vikare [1].

§ 130.

I. Die gemeinsame Aufgabe aller päpstlichen Gesandten ist es, in der ihnen überwiesenen Provinz im Auftrag des Papstes eine ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Sie vermögen in ihrer Provinz nicht bloß dasjenige zu thun, wozu der Bischof in seiner Diöcese berechtigt ist, sondern auch das, wozu der Papst befugt ist, soweit es sich nicht um eigentliche Reservatrechte, z. B. um Verleihung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien handelt. Man unterscheidet [2]:

1. *Legati a latere*, d. h. die aus der Zahl der Cardinäle bei besonders wichtigen Angelegenheiten genommen werden [3].

2. *Legati missi* oder *nuntii apostolici* [4], welche eine dauernde Residenz bei den Regierungen einzelner Staaten angewiesen erhalten. Sie haben zwar im allgemeinen eine iurisdictio ordinaria, aber ihre Befugnisse richten sich im einzelnen nach ihren besonderen Vollmachten. Sie können keine Beneficien verleihen, auch haben sie keine Gewalt über die Bischöfe. Solche Nuntien gibt es in Wien, München, Paris, Brüssel und Lissabon. Eine niedere Stufe der Nuntien in der diplomatischen Rangordnung sind die Internuntien.

3. Es gab früher auch *legati nati* [5], d. h. geborene Legaten, indem mit gewissen Bischofssitzen ohne weiteres ein dauerndes Legatrecht verbunden war. Jetzt ist der Titel legatus natus, den noch die Erzbischöfe von Köln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag führen, ein bloßer Ehrentitel. Die legati nati entwickelten sich aus den Apostolischen Vikaren der ältern Zeit, d. h. den

---

§ 130. [1] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I. lib. 2 cap. 117—119. Luxardo, Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht. Innsbruck 1878. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 238 ff.; K.-R. VI. Bd. § 334—340. v. Scherer, K.-R. § 87. [2] C. 1 De officio legati in VI[to] I. 15.

[3] c. 36 C. II. q. 6 (Conc. Sard.). Der Nuntius von Madrid hat noch jetzt die alte Stellung eines legatus natus. Vgl. das spanische Concordat von 1851 und das Schreiben des Cardinalstaatssecretärs vom 15. April 1885 im A. LIV. 339.

[4] C. 1. 2 h. t. in VI[to]. C. 36 § 1 de elect. in VI[to] I. 6. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. h. t. n. 6. Gegen die päpstlichen Nuntiaturen richtete sich vorzüglich in Deutschland die Febronianistische Richtung und rief den sogen. Nuntiaturstreit hervor, dessen nächste Veranlassung die auf Bitten des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern im Jahre 1785 zu München errichtete Nuntiatur abgab. Es war dies der Hauptgegenstand, worüber die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg im Jahre 1786 auf dem berüchtigten Emser Congresse verhandelten. Dieselben erhielten von Pius VI. ein meisterhaftes Antwortschreiben: Sanctissimi Domini Nostri Pii PP. VI. responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nuntiaturis apostolicis. Rom. 1789. Ueber die umfangreiche Literatur bezüglich des Emser Congresses vgl. *Schenkl*, Instit. iur. can. Tom. I. p. 282 sq. Card. *Pacca*, Memorie storiche sul di lui soggiorno in Germania dal a. 1786 al 1794. Rom. 1832. Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß. Regensburg 1867. Die Facultäten des Kölner Nuntius vom Jahre 1680 s. bei Mejer, Propaganda. II. Bd. S. 187.

[5] Cf. *Devoti*, Comm. in ius can. lib. 1. tit. 30 § 3. So war z. B. seit dem hl. Bonifaz die Legation mit dem Stuhle von Mainz verbunden. Eine Art von Legation, aber ohne daß der Name legatus gebraucht wurde, verlieh auch der Papst dem heiligen Könige Stephan von Ungarn und dessen apostolischen Nachfolgern; vgl. oben § 37 Nr. II. S. 141 f. Ueber die 1869 von Pius IX. aufgehobene Legation der katholischen Regenten von Sicilien s. oben S. 142 Note 76. S. 306.

Bischöfen, welche für einen gewissen Bezirk den Papst zu vertreten und die benachbarten Bischöfe zu beaufsichtigen hatten. Davon sind verschieden:

II. Die Apostolischen Vikare der neuern Zeit[6]. Diese sind die Vorsteher der sogen. Missionsbezirke. Man unterscheidet nämlich das kirchliche Gebiet in Provinzen des Apostolischen Stuhles (provincia Sedis Apostolicae) und Missionsländer (terrae missionis). Erstere sind solche, in welchen die kirchliche hierarchische Verfassung vollständig durchgeführt ist und im ganzen das kirchliche ius commune gilt. Letztere sind: 1) solche, in welchen beides nicht besteht und namentlich das bloße ius humanum der Kirche großentheils nicht angewandt wird, wie bei Völkern, die noch nicht lange vom Heidenthum zum Christenthum bekehrt wurden, und die durch eine zu große Menge ungewohnter kirchlicher Vorschriften leicht vom Christenthum abgeschreckt würden; 2) die durch Abfall der Kirche verloren gegangenen Länder, in welchen wegen geringer Zahl der Katholiken die Diöcesanverfassung noch nicht vollständig durchführbar ist, insofern also Abweichungen vom ius commune bestehen, in Bezug auf die kirchlichen Rechte und Pflichten der einzelnen aber das kirchliche ius commune gilt[7]; 3) diejenigen Gebiete, in welchen durch politische Gewaltacte u. dgl. eine nicht sofort zu hebende Störung in der kirchlichen Regierung einer Diöcese eingetreten ist, für die Dauer dieser Störung[8].

Für alle diese unter sich wieder sehr verschiedenen Arten von Missionsländern werden Apostolische Vikare vom Papste bevollmächtigt, eine quasiepiskopale Gewalt zu üben. Diese Apostolischen Vikare sind bald einfache Priester, bald zugleich Weihbischöfe, bald auch wirkliche Bischöfe, welche in der Eigenschaft als Apostolische Delegaten fungiren. Die Vollmachten, welche den Apostolischen Vikaren ertheilt werden, sind je nach der Lage der Verhältnisse mehr oder weniger umfassende. Die Propaganda, welche vom Papste mit der Oberleitung der Missionsländer betraut ist und den Apostolischen Vikaren ihre Vollmachten ausstellt, hat für diese Vollmachten zehn verschiedene Formeln.

II. Von den Metropoliten.

§ 131. 1. Im allgemeinen[1].

I. Principiell stehen alle Bischöfe mit Ausnahme des Papstes sich auch in der Jurisdiction gleich (§ 66); jedoch erlangten die Bischöfe einzelner

---

[6] Cf. *Andreucci*, De Vicario Apostolico (Hierarch. eccl. tom. I. p. 233 sqq.). Phillips, K.-R. VI. Bd. § 340.

[7] Dahin gehört das Königreich Sachsen (s. § 43. I) und die Nordische Mission (s. § 40). Vollständig unbegründet ist aber die Behauptung Mejers in der cit. Schrift, auch die preußischen Bisthümer u. s. w. seien Missionsländer, die ganz unter der Leitung der Propaganda ständen; daß die deutschen, ebenso aber auch die anderen Bischöfe ihre päpstlichen Facultäten pro foro externo auf Vortrag der Propaganda erhalten, hat nur in der Vereinfachung des Geschäftsganges seinen Grund. Vgl. Schulte, K.-R. II. Bd. S. 238 Note 1.

[8] So z. B. während der Verwaisung der preußischen Diöcesen im Culturkampfe.

§ 131. [1] *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae discipl. P. I. lib. 1 cap. 3 sqq. Phillips, K.-R. II. Bd. § 66—68 S. 1 f.; V. Bd. S. 226. 315 ff.; VI. Bd. § 261 III. § 348—351. v. Scherer, K.-R. § 88.

Kirchen aus verschiedenen Gründen und in verschiedenen Abstufungen höhere, vom päpstlichen Primate abgeleitete Jurisdictionsrechte über eine größere oder kleinere Zahl von Bisthümern und Bischöfen, für deren Kreis sie in gewissen Richtungen als Einheitspunkt den Primat repräsentiren [2]. Alle diese Bischöfe, deren Sitz so den Mittelpunkt und die Hauptstadt (metropolis) für einen Kreis von Diöcesen bildet, heißen Metropoliten.

II. Nach der höhern oder geringern Stufe ihrer primatialen Rechte unterscheidet man sie in Patriarchen, Exarchen, Primaten und Erzbischöfe oder Metropoliten im engern Sinne.

III. Als äußeres Zeichen der Mittheilung primatialer Rechte empfangen sie alle vom Papste, unmittelbar oder mittelbar, das Pallium (s. oben § 121 Nr. II und unten § 134).

IV. Da die Metropolitangewalt nicht auf göttlicher Einsetzung beruht, sondern bloß auf geschichtlicher Entwicklung des positiven oder menschlichen Rechtes [3], so bedarf sie in allen nicht gesetzlich festgestellten Fällen des Beweises ihres Umfanges [4].

V. Im Occident entwickelte sich die Metropolitangewalt später als im Oriente [5]; es gab dort vor der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, ausgenommen in Afrika [6], keine Metropoliten, und blieben auch nachher manche Bischöfe als exemt in ihrem unmittelbaren Verhältnisse zum Papste. In einigen Gegenden des Abendlandes bestellte jedoch der Papst Apostolische Vikare der ältern Zeit (s. oben § 130 Nr. I a. E.) als Träger von primatialen Rechten.

§ 132. 2. Von den Patriarchen und Exarchen insbesondere [1].

I. Schon im Anfange des 4. Jahrhunderts besaßen die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien, deren Sitze von Petrus gegründet waren, unter dem Namen Patriarchen eine höhere Jurisdiction [2]. Wie die beiden letzteren Patriarchen, standen aber auch die Bischöfe von Ephesus in Asien, Cäsarea in Pontus und Heraklea in Thracien unter dem Namen Exarchen in älterer Zeit einer Anzahl von Metropoliten vor, ohne unter einem andern

---

[2] Cf. c. 1 D. 22 (Nicol. II.). Leo M. Epist. 14 cap. 11.

[3] *Thomassin* l. c. tom. I. cap. 7 n. 11 p. 58; cap. 54 n. 1—4 p. 412; cap. 55 n. 1 p. 418, n. 6 p. 422.

[4] c. 8 C. IX. q. 3 (Nicol. II.). Cf. c. 9. X. de officio iudicis ordinarii I. 31. C. 1 de suppl. negl. prael. in VI^to I. 8. Phillips, Lehrbuch § 127.

[5] Vgl. Maaßen, der Primat des Bischofs von Rom und die alten Primatialkirchen. Bonn 1853. S. 12.

[6] Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 70 ff. *Schelstrate*, Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi. Paris. 1679. *Thomassin* l. c. cap. 20 n. 8 p. 150.

§ 132. [1] Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. § 69—72 S. 31 ff. Maaßens zum vorigen Paragraphen Note 5 cit. Schrift. *Andreucci*, De patriarchatu in genere, et in specie de patriarchatu Antiocheno (Hierarch. eccl. tom. II. p. 1 sqq.). *Thomassin* l. c. P. I. lib. 1 cap. 7—16. 21—26.

[2] Innoc. I. Epist. 23 col. 850. Gregor. M. Epist. lib. 7 cap. 40. Nicol. I. Resp. ad Bulgar. cons. cap. 92 (ap. *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 381). Alexandrien wurde zwar vom hl. Marcus, aber kraft Specialmandats des hl. Petrus gegründet.

Obern als unmittelbar unter dem Papste zu stehen [3]. Es gelang aber dem Bischof von Constantinopel, als dem Bischof von Neu-Rom, d. h. der kaiserlichen Residenz, im 4. Jahrhundert, sich die drei Exarchen zu unterwerfen und dadurch sich zum Patriarchen, ja sogar an die erste Stelle nach dem Bischof von Rom emporzuschwingen. Bald darauf, ebenfalls noch im 4. Jahrhundert, gelang es dem Bischof von Jerusalem, ebenfalls als Patriarch und zwar für die drei Provinzen von Palästina anerkannt zu werden. Zur Begründung hatte er geltend gemacht, daß von Jerusalem das Christenthum ausgegangen sei.

II. Das Concil von Nicäa bestimmte bezüglich der Patriarchalrechte der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien, es sollten dieselben sein, welche der Bischof von Rom als Patriarch besitze [4]. Diese Rechte waren: die Bestellung von Erzbischöfen, die Berufung und Leitung von Patriarchalconcilien, und daß sie eine Appellationsinstanz über den Metropoliten bildeten [5]. Ferner erlangten die Patriarchen das Recht, das Pallium (s. oben § 121 S. 535) an die ihnen untergeordneten Metropoliten zu verleihen und durch Aufpflanzung des ihnen vorzutragenden Kreuzes einzelne Orte von der unmittelbaren Gewalt der Bischöfe zu eximiren (ius stauropegii) [6]. Der Patriarch von Jerusalem sandte sogar auch legatos a latere (s. oben § 130 S. 551).

III. Seitdem sich die vier orientalischen Patriarchen in Schisma und Häresie von der Kirche trennten, verlor das Patriarchat seine eigentliche Bedeutung. Infolge der Kreuzzüge wurden unter der Herrschaft der lateinischen Kaiser zu Constantinopel lateinische Bischöfe für die orientalischen Patriarchate bestellt [7]; aber sie gingen bald wieder verloren, und der Papst ernannte nun zu Rom residirende Titularpatriarchen (früher sogen. p. in partibus) für die vier alten orientalischen Patriarchate [8]. Jedoch erlangten die meisten der später mit der katholischen Kirche wieder vereinigten Gruppen von orientalischen Riten wieder eigene Patriarchen, welche von ihren Bischöfen wieder, wie dies auch früher geschah, auf einer Synode gewählt [9] und vom Papste bestätigt werden [10]. Auch sind diesen Patriarchen die alten Patriarchalrechte wieder zu-

---

[3] Dieser Exarchen wird neben den orientalischen Patriarchen gedacht im Conc. Constantin. I. vom Jahre 381 can. 2 und im can. 9 des Concils von Chalcedon von 451. Gratian hat letztern Canon als c. 46 C. XI. q. 1 aufgenommen und übersetzt ἔξαρχος mit primus. [4] Vgl. Maaßen a. a. O. S. 133.

[5] Maaßen a. a. O. S. 121. *Thomassin* l. c. cap. 13 n. 9 p. 111.

[6] Diese Rechte erkannte das vierte Lateranensische Concil an, als man während der Kreuzzüge die vier Patriarchate des Orients wieder erneuerte. C. 23. X. de privileg. V. 33.

[7] C. 23 cit. Cf. c. 8. X. de mai. et ob. I. 33. C. 40. X. de elect. I. 6.

[8] Sie haben den nächsten Rang nach den Cardinälen und tragen statt des Palliums ein Schulterkleid (Exomis), welches ihnen Benedikt XIII. durch die Constitution *Romanus pontifex* vom 30. September 1724 verlieh.

[9] C. 3 de elect. in X. comm. I. 3.

[10] So besitzen die Melchiten einen Patriarchen zu Antiochien, der zugleich die melchitischen Patriarchate zu Alexandrien und Jerusalem verwaltet; die Maroniten haben einen Patriarchen auf dem Libanon; auch die Armenier in Cilicien haben einen Patriarchen auf dem Libanon seit 1868, dagegen zu Constantinopel den Sitz des Patriarchats; ferner besitzen die Chaldäer einen Patriarchen, der zu Alkôsh oder auch zu Mosul residirt, und die katholischen Syrer einen Patriarchen zu Mardin. Vgl. unten § 157. Hergenröther über die unirten orientalischen Riten im A. VII. 337 ff. Silbernagl, Verfassung und gegen-

gestanden worden[11]. Pius IX. ernannte auch wieder einen Patriarchen des lateinischen Ritus zu Jerusalem.

IV. Der Papst verlieh auch einigen Bischöfen des Abendlandes als bloße Auszeichnung den Titel eines Patriarchen, so dem Bischof von Venedig, Aquileja, Lissabon, dem Großkaplan des Königs und Armeebischof von Spanien als Patriarchen von Westindien. Man nennt diese letzteren aber patriarchae minores.

§ 133. 3. Die Primaten insbesondere[1].

Es entwickelte sich im frühern Mittelalter auch ein Vorrang gewisser Bischöfe als erster Bischöfe eines Königreiches. Dieselben führten den Namen Primas. Der Primas hatte die Befugniß, die Bischöfe des Reiches zu einem Nationalconcil zu versammeln und dort den Vorsitz zu führen, den König zu krönen, und meistens auch eine vom Papste delegirte höhere Jurisdiction. Mit dem Untergange der katholischen Staaten, in denen der Primas eine kirchlich-politische Stellung einnahm, hat auch diese Würde ihre Bedeutung verloren. Gegenwärtig gibt sie nur noch einen Ehrenvorrang vor den einfachen Erzbischöfen; ja, bei dem Feste der japanesischen Martyrer im Jahre 1867, sowie beim Vaticanischen Concil hatte man in dem Ceremoniell sogar schon den Vortritt der Primaten vor den Erzbischöfen fallen gelassen, und nur den energischen Gegenvorstellungen des Fürsterzbischofs von Gran, des Primas von Ungarn, der auch praktisch noch einigermaßen die alte Stellung des Primaten in seinem Lande und für die Metropolien Gran und Erlau auch eine Primatialgerichtsbarkeit behalten hat[2], gelang es damals, den Primaten ihren Ehrenvorzug beim Concil aufrecht zu halten. Den Titel eines Primas Deutschlands führt der Fürsterzbischof von Salzburg[3], den eines Primas Belgiens der Erzbischof von Mecheln, den eines Primas Polens seit 1416 der Erzbischof von Gnesen und Posen, jedoch erhielt auch der erste Erzbischof von Warschau 1818 von Pius VII. den Titel eines primas regni Poloniae. Der Papst gilt, wie schon oben (§ 123) bemerkt wurde, als Primas Italiens.

§ 134. 4. Von den Erzbischöfen insbesondere[1].

I. Diese oder die Metropoliten im engern Sinne waren in ihrer ursprünglichen Entwicklung die Bischöfe der römischen Kreishauptstädte (Metro-

---

wärtiger Bestand der Kirchen des Orients. Landshut 1865. S. 282 ff. Ueber die 1880 ganz beigelegten neuesten armenischen Wirren vgl. die Encyklika Pius' IX. vom 6. Februar 1873 im A. XXIX. 288 ff., über die Bestätigung des neugewählten syrischen Patriarchen von Antiochien vgl. die Allocution Pius' IX. vom 21. December 1874 im A. XXXIII. 361 ff. [11] Ausführliches darüber unten § 157 ff.

§ 133. [1] *Thomassin* l. c. P. I. lib. 1 cap. 17—21. 30—38. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 71 ff. v. Scherer, K.-R. I. Bd. S. 540 ff.

[2] Sajó, Die Primatialwürde des Fürsterzbischofs von Gran, im A. LV. 353 ff.

[3] Der Titel Primas des Fürsterzbischofs von Prag ist lediglich ein politischer, durch die „verneuerte Landesordnung" von 1627 ihm zuerkannter Ehrentitel. Vgl. A. LV. 476 f.

§ 134. [1] *Thomassin* l. c. P. I. lib. 1 cap. 31—38. Maſt, Ueber die rechtliche Stellung der Erzbischöfe. Freiburg 1847. Phillips, K.-R. V. Bd. § 240 f.; VI. Bd. § 348—352. Cf. Decr. synod. prov. Graeco-cath. Albae Iuliensis a. 1872. tit. 2 c. 3. A. LV. 111 f.

poles), in welchen zuerst Bischofssitze errichtet wurden, und dieselben erlangten einen Vorrang, eine Beaufsichtigung und eine gewisse höhere Jurisdiction über die von dort aus gegründeten Tochterdiöcesen, deren Bischöfe im Verhältniß zum Metropoliten Suffragane genannt wurden. Die erzbischöfliche Diöcese mit den Suffraganbisthümern bilden zusammen eine Kirchenprovinz.

II. Die Erzbischöfe hatten ursprünglich umfassendere Jurisdictionsrechte, indem sie auf Provinzialsynoden Bischöfe ein- und absetzten, Diöcesen errichteten u. s. w. Aber wegen der mannigfachen Uebergriffe, deren sie sich schuldig machten, sind dieselben schon nach dem Decretalenrecht eingeschränkt, ebenso auch durch das Tridentinum und das Gewohnheitsrecht.

Sie haben nur noch:

1. Einen Ehrenvorrang und gewisse Ehrenrechte[2]. Als Abzeichen der Metropolitangewalt erhalten die Erzbischöfe (wie überhaupt alle Metropoliten), wenn sie wirklich einer Kirchenprovinz vorstehen (nicht bloße Titularmetropoliten sind) auf ihr pflichtmäßiges und inständiges Ansuchen[3] vom Papste das Pallium (§ 121), welches sie an gewissen Tagen bei gewissen Gelegenheiten zu tragen haben[4], und vor dessen Empfang sie sich aller Metropolitanhandlungen zu enthalten haben[5]. Das Pallium wird dem einzelnen Metropoliten nur je für seine Person und zugleich auch nur je für die bestimmte Erzdiöcese verliehen und nach seinem Tode ihm mit ins Grab gelegt[6]. Andere Bischöfe erhalten übrigens bisweilen das Pallium als bloße Ehrenauszeichnung ohne höhere Jurisdiction verliehen[7].

2. Die Erzbischöfe haben das Recht der Berufung und die Leitung der Provinzialconcilien (s. unten § 156)[8];

3. das Recht der Visitation[9] der Provinz, nachdem diese Visitation auf dem Provinzialconcil beschlossen ist[10];

---

[2] Letztere sind, daß sie innerhalb ihrer Kirchenprovinz bei feierlicher Gelegenheit ein aufrecht gehaltenes Kreuz vor sich hertragen lassen (ius erectae crucis praeferendae), das sie auszeichnende Pallium (§ 121 Nr. II), ferner der Vorsitz und Vortritt vor den Bischöfen. Nach der bayerischen Verfassungsurkunde sind die Erzbischöfe Mitglieder des Reichsrathes, in Oesterreich des Herrenhauses und der Landtage.

[3] Das binnen drei Monaten nach der Consecration oder der Admission desjenigen, der schon Bischof war, von dem Metropoliten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellende Bittgesuch lautet: Ego N. Ecclesiae Electus N. instanter, instantius, instantissime peto, mihi tradi pallium de corpore beati Petri sumptum, in quo est plenitudo pontificalis officii. Cf. C. 1. 2 D. 100. C. 1. 4. 5. 6. X. h. t.

[4] C. 1. 4. 5. 6 h. t. C. 6 D. 100.

[5] C. 3. X. h. t. I. 8. C. 28. X. de elect. I. 6. Vor Empfang des Palliums leistet der Metropolit dem Papste den Eid der Treue (C. 4 D. 100). Ueber die Pallientaxe, welche früher nach den Einkünften der Erzdiöcese berechnet wurde, jetzt gewöhnlich fünf Procent von der Kammertaxe beträgt (Urban. VIII. Const. *Dudum felicis* a. 1642. Bull. Magn. VI. 2 p. 312), vgl. oben § 120 S. 534.

[6] C. 2. X. h. t. I. 8. C. 4 X. de postul. prael. I. 5.

[7] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 2 c. 6 n. 1. 2. 4; lib. 8 c. 15 n. 6—16.

[8] C. 25. X. de accus. V. 1 (Conc. Lateran. IV. a. 1215 can. 6). Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref.

[9] C. 1 et ult. in VI[to] de censib. III. 20. Gegen dieses Recht kommt keine Verjährung zur Geltung (C. 16. X. de praescr. II. 26). Visitirt der Erzbischof in Person, so kann er auch die Procurationen (§ 140) fordern (C. 14. 22. X. de cens. III. 39).

[10] Diese letztere Einschränkung machte das Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 3 de ref.

4. die Oberaufsicht über die Suffragane [11], namentlich bezüglich der Residenzpflicht [12] und der Handhabung der Gerechtigkeit [13], sowie bezüglich der Pflicht, Seminarien zu errichten [14].

5. Bei Versäumnissen der Suffragane haben die Erzbischöfe in einer Reihe von gesetzlich bestimmten Fällen an Stelle jener die nöthige Thätigkeit vorzunehmen (Devolutionsrecht). So, wenn ein Suffragan die Absolution eines Excommunicirten, wo er sie gewähren sollte, unterläßt [15], oder offenkundige Verbrechen der Diöcesanen nicht bestraft [16], oder dem von einem Patrone Präsentirten binnen zwei Monaten nach der Präsentation die Verleihung zu gewähren verabsäumt [17], oder es unterläßt, die ihm aus besonderen Gründen zustehende Verleihung von Beneficien vorzunehmen oder die ihm gemeinsam mit seinem Kapitel zustehende Verleihung über die gesetzliche Zeit verzögert [18]. Nach dem Tridentinum fällt auch, wenn nach Erledigung des bischöflichen Stuhles das Kapitel nicht binnen acht Tagen einen Kapitelsvikar wählt, dessen Bestellung dem Erzbischof zu [19], und liegt es dem letztern auch ob, die exemten Prälaten dazu anzuhalten, daß sie in den ihnen untergebenen Bezirken für die Bestellung ordentlicher Prediger sorgen [20].

6. Der Erzbischof bildet die Appellationsinstanz für die bischöflichen Gerichte seiner Provinz [21]; bei der Visitation darf er in Person oder durch andere das Bußsacrament verwalten [22], aber in foro externo nur bei notorischen Verbrechen [23] und gegen diejenigen einschreiten, welche ihn in seiner Jurisdiction hindern [24], z. B. die Procurationen verweigern [25].

---

[11] Er kann dieselben sogar mit kirchlichen Censuren zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; jedoch wenn der Erzbischof in seiner Kirchenprovinz oder nicht fern von derselben weilt, steht diese Verhängung von Censuren nicht den Officialen des Erzbischofs zu. C. 1 in VI^{to} de off. ord. I. 16.

[12] Vgl. oben § 96.

[13] c. 6 C. X. q. 3 (Conc. Tolet. III. a. 509).

[14] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref. Vgl. oben § 75.

[15] C. 40. X. de sent. excomm. V. 39. C. 25. X. de appell. II. 28. C. 8. X. de offic. iudic. ordin. I. 31.

[16] C. 1 de censibus in VI^{to} III. 20.

[17] Vgl. Pius' V. Constitution *In conferendis beneficiis* vom 15. April 1567 § 4, in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum S. 577.

[18] Wenn der Bischof in gewöhnlichen Fällen seiner Collation säumig ist, so devolvirt dieselbe an das Kapitel, und wenn dieses bei ihm zustehenden Collationen säumig ist, devolvirt das Recht an den Bischof. Sind aber Bischof und Kapitel beide nachlässig, so fällt die Collation an den Erzbischof. Vgl. oben § 86 S. 467. *Reiffenstuel*, Ius canon. lib. 1 tit. 10 n. 22.

[19] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 16 de ref.

[20] Ibid. sess. V. cap. 2 de ref.

[21] C. 1. X. de offic. leg. I. 30. Cf. c. 9. X. de offic. iud. ordin. I. 31. Siehe auch die Glosse zu cap. 1 de suppl. neglig. praelat. in VI^{to} I. 8. Phillips, K.-R. VI. Bd. § 351.

[22] Cap. ult. in VI^{to} de censibus III. 20. Der Erzbischof kann dann auch in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen absolviren.

[23] C. 1 § 4 de censibus in VI^{to} III. 20.

[24] C. 1 de poen. in VI^{to} V. 9.

[25] C. 16. X. de praescr. II. 26.

III. Von den Bischöfen[1].

§ 135. 1. Die bischöfliche Gewalt im allgemeinen.

I. Episcopi, Bischöfe, sind die von Gott durch die Autorität des päpstlichen Stuhles bestellten Nachfolger der Apostel[2]. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episkopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung[3]. Die Bischöfe sind keine bloßen päpstlichen Beamten.

Auch das Vaticanische Concil, indem es in der dogmatischen Constitution über den „römischen Papst" in seiner vierten Sitzung im vierten Hauptstück Bedeutung und Wesen des Primates des römischen Papstes in voller Uebereinstimmung mit der bisherigen kirchlichen Lehre feststellte, erklärte dabei ausdrücklich: „Diese Gewalt des obersten Papstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiction, durch welche die Bischöfe, die, vom Heiligen Geiste eingesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten jeder die ihm zugewiesene Heerde weiden und leiten[4], letztere wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, bestärkt und beschützt, indem der hl. Gregor d. Gr.[5] sagt: Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche; meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft; dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird."

II. Die Bischöfe haben in ihrer Gesammtheit in Unterordnung unter den Papst einen Antheil an der iurisdictio (episcopalis) universalis, d. h. Antheil[6] an der Gesammtleitung der Kirche und daher auf einem allgemeinen Concil berathende und entscheidende Stimme. In der Hauptsache haben die Bischöfe aber nur eine iurisdictio particularis, indem der einzelne Bischof nach einem in den ersten Zeiten der Kirche entstandenen Herkommen die Leitung eines bestimmten kleinern Gebietes hat[7], für welches er den Mittelpunkt der Einheit in derselben Weise bildet, wie der Papst für die gesammte Kirche. Dieser Sprengel des Bischofs heißt jetzt Diöcese, ehemals dagegen wurde er Parochie genannt[8], weil anfangs die ganze Diöcese nur eine Pfarrei bildete.

---

§ 135. [1] *Thomassin,* Vetus et nova eccl. discipl. P. I. lib. 1 c. 50—60. *Barbosa,* De officio et potestate episcopi. Lugdun. 1698. Venet. 1707 fol. *Andreucci,* De dignitate, officio et potestate episcopi (Hierarch. eccl. tom. I. p. 307 sqq.). *Benedict. XIV.,* De syn. dioec. lib. 13. *Bouix,* Tractat. de episcopo. 2 vol. Paris. 1859. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832. Phillips, K.-R. II. Bd. § 74; VII. Bd. v. Scherer, K.-R. § 89. Siehe auch das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils „von den Bischöfen", in *Martin,* Collect. Ed. 2. p. 127—135.

[2] Vgl. über ihren Unterschied von den presbyteri oben § 66 S. 396 Note 12.

[3] Dieses hoben die deutschen Bischöfe gegenüber den falschen Behauptungen der Bismarck'schen Papstwahldepesche in ihrer oben § 126 S. 541 Note 6 erwähnten Erklärung vom Januar und Februar 1875 ausdrücklich hervor.

[4] Act. Apost. 20. 28. [5] S. Greg. M. ad Eulog. Alexandrin. cap. 30.

[6] c. 11 C. II. q. 6. C. 4. X. de auct. et usu pallii I. 8. Vgl. übrigens Nilles in der Zeitschrift für Theol. I. Bd. S. 287 ff.

[7] Conc. Nic. can. 8 i. f. C. 4. X. de maior. et obed. I. 33. *Bened. XIV.,* De synod. dioec. lib. 13 cap. 10 n. 23.

[8] c. 4 C. X. q. 1 (Leo IV.); c. 10 C. IX. q. 2 (Urban. II.). Auch in dem titul. X. III. 29 de parochiis handelt der größte Theil der Kapitel von den bischöflichen Diöcesen.

III. Der Bischof hat in seiner Diöcese kraft unmittelbarer oder mittelbarer Verleihung des Papstes eine ordentliche und unmittelbare *iurisdictio*[9], und er heißt deshalb als Vorstand seiner Diöcese deren Dioecesanus[10] oder Ordinarius[11], und die von ihm zur Wahrnehmung seiner bischöflichen Jurisdictionsrechte eingesetzte Behörde heißt Ordinariat[12]. In seiner Diöcese hat der Bischof ausschließlich die Kirchengewalt auszuüben, und nur kraft seines Auftrags werden andere dazu berechtigt. Man kann jedoch nicht in voller Allgemeinheit sagen, der Bischof vermöge in seiner Diöcese alles, was der Papst in der ganzen Kirche[13]; denn die Gewalt des einzelnen Bischofs ist beschränkt durch die Rechte des Primates und der von diesem abgeleiteten Metropolitangewalt. Vielfach sind den Bischöfen übrigens zu ihren bischöflichen Rechten noch besondere weitere Rechte vom Papste übertragen worden, bezüglich deren sie also eine delegirte Jurisdiction im Namen des Papstes üben (§ 115 I). Immer ist aber die Jurisdiction des Bischofs auf seine Diöcese beschränkt[14]. Auch ist der Bischof verpflichtet, die Privilegien derjenigen nicht anzutasten, welche in irgend einer Beziehung von der bischöflichen Gewalt eximirt sind (vgl. oben § 83 Nr. V). Jedoch sind die exemten Klöster[15], Kapitel und sonstigen Institute jetzt selten[16], und das Triden=

---

[9] Vgl. die im Texte unter Nr. I. dieses Paragraphen mitgetheilte Stelle aus der dogmatischen Constitution des Vaticanischen Concils sess. IV. cap. 4. *Alphons. Salmeronis,* Doctrina de iurisdict. episc. origine ac ratione, disp. *Andries.* Mog. 1871.

[10] C. 25. X. de iure patron. III. 38. C. 1 de vita et honest. cler. in VI^{to} I. 6.

[11] C. 11. X. de offic. iudic. ordin. I. 31. C. 7 eod. in VI^{to} I. 9.

[12] Vgl. unten § 149 und die vortreffliche Abhandlung von Hirschel im A. XXVII. 1 ff. Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig? Siehe darüber und dagegen aber auch A. XX. 119 ff. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Rechte. Gießen 1869.

[13] *Fagnani* in c. 1. X. de offic. iud. ordin. I. 31; in c. 15. X. de temporib. ordinat. I. 14 I. 11 n. 16.

[14] C. 6 D. 65 (Conc. Nic.). c. 8 C. IX. q. 2.

[15] S. auch J. Harttung, Diplomatisch=historische Forschungen. Gotha 1879. S. 3 ff. Beiträge zur Geschichte der Klosterexemptionen.

[16] Vgl. Phillips, K.=R. VII. Bd. § 440 ff. Ueber die Geschichte der Exemtionen vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. I. lib. 3 cap. 29—35. Harttung a. a. O. S. 1 ff. Hurter, Innocenz III. III. Bd. S. 488 ff. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890. Man unterscheidet übrigens drei Arten von Exemtionen: 1. die einfache oder passive Exemtion einzelner Regular= und Säcularprälaten in betreff ihrer Kirchen und der zu denselben gehörigen Cleriker und Laien, wobei diese Exemten nur einzelne Privilegien haben und im übrigen den Bischöfen unterstehen (Benedict. XIV. Const. *Apostolicae* a. 1743 § 15. Cf. cap. Constitutus 6. X. de relig. domib. III. 36); 2. die Exemtion von Prälaten, welche eine active Jurisdiction über Clerus und Volk eines innerhalb einer Diöcese befindlichen Bezirkes haben und wo diese Prälaten, wenn auch nur uneigentlich, als praelati nullius dioeceseos und ihre Gewalt als quasi episcopalis iurisdictio bezeichnet wird (cap. 6 de privil. in VI^{to} V. 7); 3. diejenige Exemtion, wo ein unmittelbar dem Papste unterstehender eigentlicher praelatus nullius mit allen bischöflichen Rechten, ausgenommen denjenigen, zu welchen durchaus der bischöfliche Ordo nothwendig ist, einem von jedem Diöcesanverbande abgesonderten Bezirke vorsteht (c. 3. X. de in integrum rest. I. 41; c. 15. X. de praescr. II. 26; c. 17. X. de privil. V. 33. Cf. Benedict. XIV. Const. *Apostolicae* cit. § 6. Const. *Inter multa* a. 1747). Lämmer, K.=R. 2. Aufl. § 62. Vgl. auch oben § 83 Nr. V.

tinum[17] beschränkte die Rechte der Exemten und gab dem Bischof die Rechte eines päpstlichen Delegaten zur Beaufsichtigung derselben.

IV. Der Inbegriff der bischöflichen Gewalt[18] heißt episcopalis iurisdictio[19], ius episcopale[20], auctoritas pontificalis[21] oder auch lex dioecesana[22]. Unter lex dioecesana versteht man aber oft auch bloß die Vermögensrechte des Bischofs im Gegensatz zur lex iurisdictionis, d. h. den sonstigen Jurisdictionsrechten[23].

V. Ein Bischof, der einem Orden angehört, ist verpflichtet, die Statuten seines Ordens in betreff des Armuthsgelübdes und überhaupt die seinem bischöflichen Amte nicht widerstreitenden Ordensregeln zu halten[24].

§ 136. 2. Die für den Bischof erforderlichen Eigenschaften[1].

Wer Bischof werden soll, muß dreißig Jahre alt[2], mindestens seit sechs Monaten Subdiakon sein[3], sich durch Reinheit des Lebens und guten Ruf[4], Klugheit und praktische Erfahrung auszeichnen; er soll Doctor oder Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes sein oder genügende Zeugnisse über eine ähnliche Befähigung beibringen können[5]. Auch darf er nicht ehrgeizig nach der Würde gestrebt[6] oder Beweise von Habgier an den Tag gelegt,

---

[17] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 2 de ref.; sess. VI. cap. 3 de ref.; sess. VII. cap. 14 de ref.; sess. XIV. cap. 4 de ref.; sess. XXIV. cap. 11 de ref.; sess. XXV. cap. 11 de regular. Cf. Clem. X. Const. *Superna* a. 1670 (Bull. Rom. VII. 30). Innoc. XII. Const. *Speculatores* a. 1692. Benedict. XIV. Const. *Apostolicae* cit. et *Inter multa* cit.; Const. *Firmandis* a. 1744. Clem. XIII. Const. *Inter multiplices* a. 1758.

[18] Eine Aufzählung der bischöflichen Rechte enthält c. 16. X. h. t. I. 31.

[19] C. 3. X. de in integr. rest. I. 41.

[20] C. 3 cit. C. 27. X. de iure iurand. II. 24. C. 6. X. de except. II. 25. C. 16. X. h. t. I. 31. C. 1. X. Ne sede vac. aliq. innov. III. 9. C. 19. X. de privil. V. 33.

[21] C. 20. X. de iure patron. III. 38.

[22] c. 1 C. X. q. 1. c. 34 C. XVI. q. 1. C. 3. X. de in integr. rest. I. 41. C. 15. X. de praescr. II. 26. C. 11. X. de privil. V. 33.

[23] Der Glossator Huguccio hat zuerst bei Auslegung der in der vorigen Note angegebenen Stellen des Decrets aus Mißverständniß diese Unterscheidung aufgestellt, die dann auch seit Honorius III. in die spätere kirchliche Gesetzgebung überging. C. 18. X. de off. iud. ord. I. 31. C. 4 de capellis monach. III. 37. C. 1 de V. S. in VI[to] V. 12. Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. 1 c. 4 n. 3. 4. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 359. Unhaltbar ist die Meinung, lex iurisdictionis hießen auch die Befugnisse der Bischöfe, welche alle Einwohner der Diöcese betreffen, und im Gegensatz dazu habe man dann unter lex dioecesana die bloß die nicht eremten Einwohner der Diöcese betreffenden Befugnisse des Bischofs zu verstehen. Phillips a. a. O.

[24] Benedict. XIII. Const. *Custodes* d. d. 7. Martii 1725. Decr. s. Congr. Ep. et Reg. d. d. 6. Maii 1864 (Analecta iur. pont. lib. 62 col. 729).

§ 136. [1] Phillips, K.-R. VII. Bd. § 355 f.; Vermischte Schriften. II. Bd. S. 285 ff.

[2] C. 7. X. de elect. I. 6 (Alex. III. Conc. Later.). Conc. Trid. sess. VII. cap. 1 de reform.

[3] Conc. Trid. sess. XXII. cap. 2 de ref.

[4] Ibid. sess. VI. cap. 1 de ref.

[5] Ibid. sess. XXII. cap. 2 de ref.

[6] Er soll sich daher auch nicht schon über seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt haben, bevor er auf rechtmäßige Weise dazu ausersehen ist (c. 46. X. de elect. I. 6). Um so weniger darf ein Wähler sich selbst seine Stimme geben (c. 7. X. de instit. III. 7).

z. B. zwei incompatible Beneficien zu gleicher Zeit inne gehabt haben[7]. Wer selbst wissentlich einen Unwürdigen wählt, macht sich dadurch auf drei Jahre des Episkopates unwürdig[8].

§ 137. 3. Die Besetzung der Bisthümer[1]. a. Historische Entwicklung.

I. Der erste Bischof nach den ursprünglichen zwölf Aposteln wurde an Stelle des Judas von den übrigen Aposteln unter der Leitung des hl. Petrus, unter Anrufung des Heiligen Geistes aus zwei von ihnen Auserwählten durchs Loos bestimmt[2], nämlich der Apostel Matthias. Die einzelnen Apostel setzten sich sodann zunächst selbst Bischöfe zur Seite[3], meistens unter Mitwirkung des Clerus und der Gemeinde[4]. Später wurden die Bischöfe vom Clerus der bischöflichen Stadt unter Mitwirkung des Volkes gewählt und von dem Metropoliten und den Bischöfen der Kirchenprovinz bestätigt und consecrirt[5]. Allmählich trat der Einfluß des Clerus und des Volkes mehr zurück und blieb die Besetzung bloß in den Händen des Provinzialconcils. Häufige Unordnungen bei diesen Besetzungen der Bischofssitze bewirkten aber, daß die Päpste im Mittelalter dieselbe allmählich überhaupt an sich zogen.

II. In Spanien hatten seit dem 6., im fränkischen Reiche seit dem 8. Jahrhundert die Könige einen großen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer erlangt. Aehnlich gestaltete es sich im Deutschen Reiche, indem die Stellung der Bischöfe als Großer des Reiches und meistens allmählich zugleich als Landesherren den Anlaß dazu gab.

III. Daß Papst Hadrian an Karl d. Gr. und dessen Nachfolger das Recht verliehen habe, alle Erzbischöfe und Bischöfe zu investiren, ist eine dem 12. Jahrhundert angehörende, auch in das Decret Gratians[6] übergegangene Erfindung[7]. Ebenso ist es eine Erfindung aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, daß Karl d. Gr. das Recht der freien Wahl der Bischöfe durch Clerus und Volk wieder hergestellt habe. Das betreffende angebliche Kap. 2 eines Conc. Aquisgran. vom Jahre 803[8] ist eine erst 817 von Ludwig dem Frommen ergangene Verordnung, die ebenso wie die von den fränkischen und sächsischen Kaisern wiederholt an einzelne Kirchen verliehenen Privilegien der freien Bischofswahl nicht in Uebung blieben[9]. Factisch war in der karolingischen Zeit und nachher unter den sächsischen Kaisern der königliche Einfluß bei Besetzung der Bisthümer ein großer und im allgemeinen ausschlaggebender,

---

[7] C. 54. X. de elect. I. 6. [8] C. 25. 26. X. de elect. I. 6.

§ 137. [1] *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. II. lib. 2 cap. 1 sqq. Staudenmaier, Die Bischofswahlen. Tübingen 1830. *Chr. Lupus*, Diss. de regia Antistitum nominatione (Opp. tom. IV. p. 115 sqq.) et De laica Antistitum investitura (ibid. p. 153 sqq.). Hinschius, K.-R. II. Bd. § 117 ff. Phillips, K.-R., fortgesetzt von Vering. VIII. Bd. 1. Abth. Regensburg 1889.

[2] Apg. 1, 23 ff. Phillips-Vering, K.-R. VIII. Bd. § 453.

[3] *Clem. I.*, Ep. ad Corinth. cap. 44 (ap. *Coustant*, Ep. Rom. Pontif. col. 9).

[4] Apg. 6, 1—6; 15, 22.

[5] Cf. c. 13 D. 61. C. 2 D. 62. C. 6. 11. 19. 27. 36 D. 63. C. 1. 5 D. 64. C. 2 D. 74. c. 5 C. VII. q. 1.

[6] C. 22 D. 63. [7] Vgl. Phillips-Vering, K.-R. VIII. Bd. S. 278 f.

[8] C. 34 D. 63. [9] Vgl. Phillips-Vering a. a. O. § 466 ff.

wenn auch nicht principiell das kirchliche Wahlrecht ausgeschlossen wurde. In schwierigen Fällen und Streitigkeiten rief man aber bald von weltlicher, bald von kirchlicher Seite die Entscheidung des Papstes an. Die Kirche, Papst und Bischöfe und die Synoden duldeten hinwiederum stets den Einfluß rechtmäßiger Fürsten bei der Besetzung der Bisthümer, und sogar, daß diese seit dem Ende des 9. Jahrhunderts öfters auch den bischöflichen Hirtenstab verliehen; sie traten nur dann ihnen entgegen, wenn der Kirche ein unwürdiger Hirt aufgedrungen werden sollte. Als aber im 11. Jahrhundert Kaiser Konrad der Salier (1024—1039) und noch mehr Heinrich IV. einen förmlichen Schacher mit kirchlichen Beneficien trieb, trat Papst Gregor VII. (1073 bis 1085) erfolgreich dagegen auf. Der eigentlich schon seit dem 9. Jahrhundert schlummernde Investiturstreit brach nun heftig aus. Der König wollte die landesherrliche und die bischöfliche Gewalt verleihen, während umgekehrt der Papst beide Gewalten zu verleihen beanspruchte [10]. Das pactum

[10] Die Geschichte der Besetzung der Bisthümer in der ältern Zeit und für die orientalische Kirche, Spanien und Portugal bis zur Gegenwart, außerdem für Frankreich und das Deutsche Reich bis zum 11. Jahrhundert, für das letztere bis Heinrich III. († 1056) einschließlich, findet man eingehend unter Benützung der gesammten einschlägigen Literatur bei Vering in der Fortsetzung von Phillips' K.-R. VIII. Bd. 1. Abth. Der Investiturstreit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. ist gut dargestellt von Phillips, K.-R. III. Bd. § 124 f. Siehe auch Ibach, Der Kampf zwischen Papstthum und Königthum von Gregor VII. bis Calixt II. Frankfurt a. M. 1884, wo auch der Investiturstreit in Frankreich und England geschildert und in der Vorrede die wichtigere Literatur hervorgehoben ist. *B. Jungmann*, Dissertationes sel. in histor. eccl. tom. IV. Ratisbon. 1884. p. 355 de controversia quoad investituras. Für die einzelnen Phasen des Investiturstreites und zum Theil schon vorher und nachher ist die Literatur eine großentheils sehr splitterhafte, auf die Regierungszeit eines Kaisers oder auch nur einen Theil derselben, auf eine gewisse Periode für ein einzelnes Bisthum oder einige Bisthümer, oder einzelne Bischofswahlen sich beschränkende. Wir erwähnen hier noch Meyer von Kronau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Wien 1890. Die beiden Doctor-Dissertationen von K. Bayer (Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076. Halle a. S. 1881) und Rud. Bonin (Die Besetzung der deutschen Bisthümer in den letzten Jahren Heinrichs IV. 1077—1115. Jena 1889) bedürfen, namentlich die erstere, einer vielseitigen Kritik. Ebenso die folgenden: O. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. Dresden 1876. Pfeifer, Der deutsche Investiturstreit unter Heinrich V. Leipzig 1883. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordats. Göttingen 1878. Ders., Lothar II. und das Wormser Concordat. Straßburg 1874. Ders., Investitur und Bischofswahlen im 11. und 12. Jahrhundert, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte. VII. Bd. Gotha 1885. 2. Heft S. 303 ff. (gegen Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat. Marburg 1883). Bernheim in Forschungen zur deutschen Geschichte. XV. Bd. S. 16 ff.; XXIV. Bd. S. 361 ff. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordats. I. Bd. Göttingen 1877. Ueber den englischen Investiturstreit s. Liebermann in „Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet". Hannover 1886. S. 156. M. Schmitz, Der englische Investiturstreit. Innsbruck 1884. Klemm, Der englische Investiturstreit unter Heinrich I. Leipzig 1880. Lögel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn. 1356—1389. Paderborn 1883. Kröger, Der Einfluß und die Politik Karls IV. bei Besetzung der deutschen Reichsbisthümer. Münster 1885. Diekamp in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VI. Bd. S. 317, u. a. m. Csernoch, Das Wahl- und Ernennungsrecht bezüglich der Bischöfe und höheren Prälaten in Ungarn, im A. LI. 138 ff. Reiner, Die Besetzung der Bisthümer in Ungarn in historischer Entwicklung bis zur Gegenwart, im A. LIX. 429—472.

Calixtinum vom Jahre 1122 (s. oben § 31 Nr. I) bestimmte endlich, die Kapitel sollten den Bischof frei wählen, jedoch sollte der Kaiser Abgesandte zu den Wahlen der deutschen Bischöfe senden dürfen; der Kaiser verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab als den Zeichen der bischöflichen Gewalt, während der Papst ihm gestattete, die Investitur mit dem Scepter als dem Zeichen der landesherrlichen Gewalt und überhaupt der Reichslehen, welche die Prälaten empfingen, in Deutschland vor, in Italien und Burgund aber nach der Consecration des Gewählten vorzunehmen. Das II. Lateranconcil von 1139 c. 28 [11] bestimmte, die Canoniker der Kathedrale sollten zu der Bischofswahl den Rath der Mönche der Bischofsstadt einholen. Kaiser Friedrich II. bestätigte in einer Goldenen Bulle zu Eger vom 12. Juli 1213 das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel und verwarf in einem Edicte vom 24. September 1220 alle der kirchlichen Freiheit vorgreifenden Satzungen [12]. Honorius III. erklärte alle Gewohnheiten für ungiltig, welche den Laien eine Theilnahme an der Wahl einräumen würden [13]. Die Mitwirkung des übrigen Clerus und des Volkes bei der Wahl hörte jedoch erst allmählich ganz auf [14]. Durch den Einfluß der Päpste und das Gewohnheitsrecht wurde das Wahlrecht der Kapitel zum ius commune gemacht; jedoch fielen die Landesbisthümer in katholischen Ländern seit dem 15. Jahrhundert auf Grund von Indulten und Concordaten der Nomination des katholischen Landesherrn anheim [15].

§ 138. b. Das geltende Recht.

I. Im heutigen Rechte bildet die Besetzung der Bischofssitze durch Wahl des Kapitels [1] die vom ius commune vorgeschriebene Form. Dieselbe gilt in Oesterreich für Salzburg [2] und Olmütz [3], für alle preußischen [4], han-

---

[11] C. 35 D. 63. [12] *Walter*, Fontes iur. eccl. p. 76 sq. 81 sq.

[13] C. 56. X. de elect. I. 6.

[14] Vgl. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels. Berlin 1888.

[15] Für das 19. Jahrhundert s. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. 2 Bde. Leipzig 1874; dazu aber die eingehenden kritischen Bemerkungen von Rosner [Geheimrath Dr. Krätzig] im A. XXXIII. 92 ff. 272 ff.; XXXIV. 90 ff.; XXXV. 67 ff. 393 ff.

§ 138. [1] Tractatus de electionibus novorum praelatorum utilis et necessarius, quondam per reverend. P. ac D. *Guilelmum Mandagatum* Archiepiscop. ac Cardinalem compositus una cum additionibus D. *Nicolai Boerij*, viri undequaque doctissimi. Accessit de permutatione beneficiorum Frederici de Senis tractatulus. Recenter purgatus et auctus per *Matthaeum Bogss* I. L. Colon. Agripp. 1573. *Passerini*, Tract. de electione canonica. Rom. 1693 fol. *Franc. Hallier*, De sacr. electionibus. 3 vol. fol. ed. 2. Rom. 1739 sq. *Neller*, Sacrae elect. process. (Opusc. vol. III. P. I. cap. 5 et 6, et ap. *Schmidt*, Thesaur. iur. eccl. tom. II. p. 696 sqq.; tom. IV. p. 1 sqq.) Phillips, Lehrbuch § 151 ff.

[2] Leon. XII. Const. *Ubi primum* a. 1825 (Bullar. Rom. contin. tom. XVI. p. 304).

[3] Pii VI. Const. *Suprema* a. 1777 § 5 (Bullar. Rom. contin. tom. V. p. 428).

[4] Bulla *De salute animarum* a. 1821 § Rem denique.

noverischen [5], oberrheinischen [6], schweizerischen [7], niederländischen [8] und belgischen [9] Diöcesen.

II. Die preußische, hannoverische, die oberrheinischen und schweizerischen Regierungen erhielten in den Circumscriptionsbullen über die in diesem Jahrhundert neu errichteten Diöcesen oder in den sich daran anschließenden Verträgen das Recht, zu verlangen, daß keine der Regierung minder genehme Person (minus grata persona) gewählt werde [10].

In Preußen hatte die Bulle „*De salute animarum*“ bloß bestimmt, es müsse ein Preuße zum Bischof gewählt werden. Infolge einer besondern Vereinbarung erging aber an die preußischen Domkapitel das Breve „*Quod de fidelium*“ vom 16. Juli 1821 [11], welches der preußischen Regierung zwar kein Recht der directen Einwirkung auf die Kapitelswahl verlieh, aber indem es erklärte, es dürfe auch ein deutscher Priester, der kein Preuße sei, gewählt werden, die Kapitel zugleich verpflichtete, keine dem Könige minder genehme Person zu wählen und sich daher vor der Wahl zu vergewissern, daß der in Aussicht genommene Candidat keine dem Könige mißliebige Person sei. Die Art und Weise, sich diese Gewißheit zu verschaffen, blieb dem Ermessen der Kapitel anheimgestellt. Die Eigenschaft der Mißliebigkeit ist aber von dem Kapitel nach objectiven Thatsachen und nach dem Verhältnisse, in welchem der zu Wählende bisher zur Regierung stand, zu beurtheilen, sowie namentlich nach dem Umstande, ob er außer den anderen erforderlichen Eigenschaften eine hervorragende Klugheit besitzt, welche mit Grund vermuthen läßt, daß er bei der Verwaltung der Diöcese mit Umsicht unnöthige Conflicte mit der Regierung vermeiden werde. Die Kapitel können sich eine Gewißheit auch dadurch verschaffen, daß sie bei der Regierung anfragen oder eine Candidatenliste vorlegen, und seit 1841 hat man in Preußen meistens dieses letzte Verfahren angewandt. Eine Verpflichtung, eine solche Liste vorzulegen, besteht aber für die preußischen Kapitel nur dann, wenn sie einen ausländischen Geistlichen wählen, für welchen Fall dem Könige die vorherige Genehmigung vorbehalten ist. Auch die Regierung ist zur Annahme einer Candidatenliste nicht verpflichtet, nimmt sie jedoch eine solche entgegen, so hat sie auf derselben die erforderliche Zahl von Personen zur Wahl übrig zu lassen, und zwar drei Candidaten [12].

---

[5] Bulla *Impensa* a. 1824 § Quotiescunque.

[6] Bulla *Ad dominici* a. 1827 § Quotiescunque.

[7] Vgl. Münch, Concordate. II. Bd. S. 688. 691. Attenhofers oben § 46 S. 279 Note 38 citirte Abhandlung im Archiv und im Separatabdruck Heft 2.

[8] Vgl. oben S. 269. Ueber Luxemburg s. oben S. 271.

[9] Die königliche Ernennung zu den Bischofssitzen fiel auf Grund des Art. 16 der belgischen Verfassungsurkunde weg.

[10] Vgl. Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen. Mainz 1870. Rosner im A. XXX. 425 ff.; XXXI. 72 ff. (zur Kritik von Sybels Schrift: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen. Bonn 1873); A. XXXII. 460 ff. (zur Kritik von O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3. Theil. Rostock 1871—1874). Ueber Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, s. oben § 137 Note 15. Vgl. auch die unten Note 12 verzeichnete Literatur.

[11] Mitgetheilt im A. VI. 169 f. *Nussi*, Conv. p. 378 sq.; deutsch bei v. Kremer, Actenstücke. I. Bd. S. 74 f.

[12] Dieses erklärte ausdrücklich Pius IX. im September 1865 auf eine Anfrage von Mitgliedern des Kölner Domkapitels (Bellesheim im Literarischen Handweiser 1892

Wenn aber ein Kapitel eine der Regierung aus gerechten Gründen mißliebige Person zum Bischof erwählt, so hat die Regierung das Recht, gegen die Präconisirung derselben beim Papste unter Darlegung der Gründe Einsprache zu erheben, und wenn diese Einsprache begründet ist, hat der Papst die Pflicht, dem Gewählten die Bestätigung zu verweigern.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz und Hannover wurde ausdrücklich der sogen. irische Wahlenmodus vereinbart, d. h. die Aufstellung einer Candidatenliste durch das Kapitel und Vorlegung derselben an die Regierung, wie dieses zuerst im Jahre 1806 für die Ernennung der irischen Bischöfe vorgeschlagen worden war[13], damit die Regierung die ihr

Nr. 3 Sp. 92). An dieser Dreizahl hielt auch von jeher das orientalische Kirchenrecht fest (s. oben § 102. I. 2). Otto Mejer (Das Veto deutscher protestantischer Regierungen gegen katholische Bischofswahlen. Rostock 1866, und in seiner oben Note 10 cit. Schrift), Friedberg (Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domkapitel. Halle 1869, sowie in seinem größern oben Note 10 citirten Werke), Schulte (Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen, mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz. Gießen 1869, sowie in Reuschs theologischem Literaturblatt 1868 Nr. 22), Herrmann (Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Heidelberg 1869), Sybel (in der oben Note 10 citirten Schrift) behaupten, bei dem Listenverfahren brauchten die Regierungen keine drei Candidaten auf der Liste stehen zu lassen, sondern dürften sie sogar alle auf derselben Stehenden streichen und Ergänzung der Liste oder Vorlegung einer neuen Liste fordern. Die preußische Regierung stellte sich bei der letzten Kölner, und die badische bei der noch schwebenden Freiburger Erzbischofswahl auf denselben Standpunkt wie die ebengenannten, im Sinne dieser Regierungen verfaßten Schriften. Dagegen hält der Apostolische Stuhl an der im Texte von uns aufgestellten Behauptung fest, und deren Rechtsbestand vertheidigten namentlich Bischof v. Ketteler (Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1868), Brück (Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung. Mainz 1869, und im „Katholik", März 1869), Card. Reisach (Le gouvernement Badois et le chapitre de Fribourg. Liège 1868 [deutsch Mainz 1868]), Maas (im A. XX. 265 ff.; XXI. 177 ff. [und im Sonderabdruck: Die Erzbischofswahl zu Freiburg, von einem praktischen Juristen. Mainz 1869]; XXII. 477 ff.), Otto v. Wänker (Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg i. B. 1869), insbesondere aber Hirschel und sodann unter eingehender Betrachtung aller einschlägigen Verhandlungen und aller einzelnen Bischofswahlen seit den Circumscriptionsbullen der in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts neu errichteten deutschen Diöcesen Rosner (in den beiden oben Note 10 citirten Abhandlungen). Uebrigens hat diese ganze Streitfrage und das ganze Listenverfahren jetzt seine Bedeutung verloren, weil die Regierungen von Preußen, Baden und der Schweiz überhaupt den Boden verlassen haben, auf dem die betreffenden Verträge mit der Kirche beruhten. Das für die kirchlich-politische Vorberathungscommission des Vaticanischen Concils ausgearbeitete Votum von Vinc. Nussi (De potestatis civilis in nominatione et electione episcoporum interventu) geht dahin, es seien nicht schlechtweg alle landesherrlichen Nominationen aufzuheben, sondern es sei hier alles dem Ermessen des Papstes zu überlassen und nur darauf zu dringen, daß bessere Garantien für die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten hergestellt würden, wobei auf die Bestimmungen des Concordats mit Ecuador hingewiesen wird, wonach die Bischöfe der Kirchenprovinz Candidaten vorschlagen sollen und binnen Jahresfrist die Nomination erfolgen soll.

[13] Vgl. O. Mejer, Propaganda. I. Bd. S. 17. Brück, Das irische Veto. Mainz 1879 (A. XLIII. 351 ff.). Bellesheim, Geschichte der kathol. Kirche in Irland. III. Bd. S. 239 f. 295 ff. 311 f. 315. 318. 329 ff.

minder genehmen Personen streichen könne, so jedoch, daß eine zur Wahl ausreichende Zahl übrig bleibt. Ebenso ist es für die Schweizer Bisthümer vereinbart[14]. Die oberrheinischen Regierungen verlangten aber, daß der päpstliche Stuhl in einem Breve den Kapiteln ähnliche Weisung gebe, wie sie die preußischen Kapitel in dem Breve „*Quod de fidelium*" erhielten. Diese Anweisung erfolgte durch das Breve „*Re sacra*" vom 28. Mai 1827[15]. Auch dieses verleiht den oberrheinischen Regierungen noch kein Recht der directen Einwirkung auf die Kapitelswahl; es sollen nur die Kapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz keine Personen auf die Candidatenliste bringen, gegen welche Gründe einer Mißliebigkeit vorhanden sind. Enthält aber die Liste, welche aufzustellen in der oberrheinischen Kirchenprovinz obligatorisch ist, dennoch so viele mißliebige Personen, daß nach Streichung dieser nicht die erforderliche Zahl zur Wahl übrig bliebe, so haben die Regierungen nicht durch das Breve das Recht erhalten, mehr als bis auf drei zu streichen oder die Liste zu verwerfen und eine neue zu fordern[16], sondern sie haben wie in Preußen nur das Recht, gegen die Bestätigung der gewählten mißliebigen Person beim Apostolischen Stuhl unter Darlegung ihrer Gründe Einsprache zu erheben, und dieser hat, soweit die Beschwerde der Regierung begründet ist, Abhilfe zu schaffen.

In Frankreich[17], Spanien, Portugal, Oesterreich[18] und in Bayern[19] haben die Landesherren für die Bisthümer ein Nominationsrecht, welches dem Nominirten, ebenso wie eine canonische Wahl dem Gewählten, einen Anspruch darauf gibt, in dem Falle, daß er die erforderlichen canonischen Eigenschaften hat, vom Papste bestätigt zu werden[20]. Ebenso ist es in den katholischen Staaten

---

[14] Vgl. Literae Internuntii Apostolici Lucernensis d. 19. Ian. 1863 im A. XIII. 367.

[15] Abgedruckt im A. XX. 287. Der mit Rom geschlossenen Vereinbarung entspricht es übrigens nicht, daß die badische Regierung sich alsbald durch besonderes Abkommen gegenüber den übrigen oberrheinischen Regierungen verpflichtete, bei jeder Wahl eines neuen Erzbischofs von Freiburg den übrigen Regierungen die vom Freiburger Domkapitel ihr vorzulegende Candidatenliste zur Aeußerung ihrer etwaigen Bedenken mitzutheilen. Dazu kamen in dem Fundationsinstrumente, welches die oberrheinischen Regierungen vereinbarten, einzelne Bestimmungen, welche aus der „Kirchenpragmatik" (s. oben S. 218) entnommen waren und der mit Rom geschlossenen Vereinbarung in betreff der Besetzung der Bisthümer widerstritten. Vgl. Rosner im A. XXI. 72 ff. (Vgl. auch A. XX. 265 ff. 294 ff. 475 ff.; XXI. 177 ff.; XXIV. 135 ff.)

[16] Vgl. auch c. 14. X. de elect. I. 6; c. 43 h. t. in VI[to] I. 6.

[17] Vgl. darüber und über das gegenwärtige Verhältniß in Elsaß-Lothringen oben § 45 S. 263.

[18] Nach Art. 19 des Concordates soll sich der Kaiser bei der Nomination von Bischöfen vorzugsweise des Beiraths der Bischöfe, und zwar vorzugsweise derjenigen der betreffenden Kirchenprovinz bedienen, woraus natürlich nicht hervorgeht, daß er gerade einen der von diesen Bischöfen Vorgeschlagenen nominiren müsse. Vgl. auch oben § 37 Note 16.

[19] Pii VIII. literae apostolicae d. d. 13. Nov. 1817. Quibus conceditur Serenissimo Regi Bavariae Indultum Nominandi ad duas Archiepiscopales Et Sex Episcopales Ecclesias in Ditione Bavarica (A. XXXVIII. 82 f.; dazu die Berichtigung und Ergänzung des Textes im A. XXXIX. 480). Bayerisches Concordat Art. 9. Siehe auch Frhr. v. Oberkamp, Die königliche Nomination der Bischöfe in Bayern. Mainz 1878 (vgl. A. XL. 188).

[20] Vgl. Hergenröther, Ueber den kirchenrechtlichen Begriff der Nomination, im A. XXXIX. 193 ff.

Südamerika's. Für das Bisthum Gurk (in Oesterreich) hat bei je zwei Erledigungen der Kaiser ein Präsentationsrecht an den Fürsterzbischof von Salzburg, der das Verleihungsrecht für dieses Bisthum und in jedem dritten Erledigungsfalle eine collatio plena für dasselbe und für die Bisthümer Leoben, Lavant und Seckau sogar immer eine collatio plena hat[21]. Für das armenische Erzbisthum zu Lemberg wählt der Clerus drei Candidaten, von denen der Kaiser einen ernennt[22].

Eine collatio libera hat der Papst für alle Diöcesen des Kirchenstaates, Englands, Irlands, Nordamerika's und für die Missionsländer. In Irland benennen alle Kapitel und Pfarrer drei Candidaten, über welche der Erzbischof mit seinen Suffraganen ein Gutachten abgibt, damit der Papst, wofern es ihm gut dünkt, aus diesen dreien den Bischof auswähle. In Nordamerika bezeichnen die Provinzialbischöfe drei Candidaten, aus denen der Papst nach Befund einen auswählt[23].

§ 139. c. Die Bischofswahl im einzelnen und die päpstliche Bestätigung des Gewählten, Postulirten, Nominirten.

I. Die Bischofswahl geschieht von den Kapiteln wie die Papstwahl (§ 126) entweder per quasi inspirationem oder per compromissum oder per scrutinium[1]. Es müssen alle Kapitularen zur Wahl berufen werden[2]. Wer rechtmäßig am Erscheinen verhindert ist, darf seine Stimme einem andern Mitglied des Kapitels übertragen. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl. Wenn nur ein stimmfähiges Mitglied erscheint, darf dieses nicht sich selbst (s. oben § 137), wohl aber einen andern wählen. Die Bischofswahl muß binnen drei Monaten geschehen. (Ueber das Devolutionsrecht s. oben § 119 Nr. III.)

Wenn das Kapitel einen Candidaten, dem eine der canonischen Eigenschaften fehlt, vom Papste als Bischof erbittet (postulatio)[3], so ist der Papst zur Bestätigung des Postulirten (admissio) nicht verpflichtet[4]; jedoch pflegt

---

[21] *Rigantius,* Comm. ad Reg. Canc. Apost. I. § 7 n. 12 sqq. Soweit in Oesterreich eine Wahl oder eine directe Besetzung vorkommt, muß nach dem zum Vollzug des Concordates erlassenen Breve Optime noscitis vom 5. November 1855 (A. I. 25 f.), wie bei allen Kirchenämtern, so auch für bischöfliche Stühle, das Augenmerk auf solche gerichtet werden, die dem Kaiser nicht minder genehm sind.

[22] Pii VII. Bulla *Inter cetera privilegia* d. d. 20. Sept. 1820. Ginzel II. 195.

[23] Vgl. Schneemann im A. XXII. 130 ff.

§ 139. [1] Cf. c. 42. X. de elect. I. 6. (Conc. Lateran. IV.) Cf. c. 18. 35. 36. 41. X. eod.

[2] Ausgeschlossen von dem Wahlrechte sind Canoniker, die nicht die Subdiakonatsweihe erhalten haben (c. 2 in Clem. de act. et qual. I. 6. Conc. Trid. sess. XXII. de ref. cap. 4), Suspendirte (cap. 16. X. lit. I. 6; cap. 8. X. de consuet. I. 4), Excommunicirte (cf. Glossa excommunicationis ad c. 23 t. de appell. II. 28; glossa Maioris ad c. un. in VI^to^. Ne sede vac. III. 8. Vide c. 7. X: de cler. excom. V. 27; c. 10 eod.).

[3] Cf. *Neller* in *Schmidt,* Thesaurus vol. II. p. 733. *Koch,* ibid. vol. VII. p. 387 sqq. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. X. Bd. 2. Heft S. 68 ff. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 290 ff. — Lib. X. de postulatione praelatorum I. 5; in VI^to^ eod. tit. I. 5. *Boenninghausen,* De postulatione praelatorum. Monasterii 1852. [4] C. 5. X. h. t.

diese einer sonst würdigen Person nicht versagt zu werden, wenn die absolute Mehrheit des Kapitels postulirt[5]. Die Form der Wahl ist aber unzulässig, wenn dem Candidaten eine der canonischen Eigenschaften fehlt; eine solche Wahl wäre ganz ungiltig. Für Preußen ist jedoch durch die Bulle „*De salute animarum*“ der Unterschied zwischen Wahl (electio) und Postulation des Bischofs aufgehoben.

II. Auch die zur Präsentation oder Nomination Berechtigten sind verpflichtet, bezüglich der Eigenschaften der von ihnen zu bezeichnenden Person und des Termins die in den kirchlichen Gesetzen über die Wahl gegebenen Vorschriften zu beobachten[6]; sonst ist der Papst zu Bestätigung, die hier institutio canonica heißt, nicht verpflichtet. Fehlt dem Präsentirten oder Nominirten eine der canonischen Eigenschaften, so gilt der Vorschlag gleich einer Postulation.

III. Der noch erst nöthigen päpstlichen Confirmation des Gewählten oder der institutio des Nominirten oder admissio des Postulirten geht der sogen. Informativproceß voraus, um die Tauglichkeit und Würdigkeit des Candidaten festzustellen.

Im Falle der Bischofswahl hat diese Untersuchung sich auch darauf zu richten, ob die Wahl ordnungsmäßig geschehen sei. Die betreffenden Erhebungen läßt der Papst durch seinen Nuntius oder durch einen benachbarten Bischof vornehmen. Das Verfahren bei dem sogen. processus informativus und inquisitionis ist durch das Tridentinum und mehrere päpstliche Constitutionen näher geregelt worden. Cf. Conc. Trid. sess. XXII. de ref. c. 2; sess. XXIV. de ref. c. 1. Gregor. XIV. Constit. *Onus apostolicae* a. 1591 (im Anhange zur Richter'schen Ausgabe des Trident. p. 489). *Urban. VIII.*, Instructio de modo conficiendi processus super qualitatibus promovendorum et statu ecclesiarum a. 1627 (eod. p. 494, und bei Bangen, Die röm. Curie S. 468). Bened. XIV. Constit. *Gravissimum Apostolicae* a. 1757 (bei Bangen a. a. O. S. 475). Auf den Informativproceß folgt sodann noch zu Rom bei der S. Congr. cons. der sogen. Definitivproceß, d. h. die Prüfung und der Vorschlag zur Gewährung oder Verweigerung der Confirmation[7]. Eine Specialcommission von Cardinälen wurde von Leo XIII.

---

[5] Wenn mit dem Postulirten ein Wahlfähiger concurrirt, so bedarf der erstere sogar zweier Drittheile der Stimmen (c. 40. X. de elect. I. 6; c. 30 eod. *Koch* l. c.). Im allgemeinen haben die Mitglieder des Kapitels auch bei der Postulation dieselben Pflichten wie bei der Wahl, und sie büßen daher wie durch Wahl, so auch durch Postulation eines Unwürdigen (persona impostulabilis) ihr Wahlrecht für dieses Mal ein (c 1. X. de postul. prael. III. 5). Einer bloß postulabeln Person kann auch vom Papste im voraus ein Breve eligibilitatis ertheilt, d. h. dieselbe kann durch päpstlichen Erlaß wählbar gemacht werden. Es kann z. B. ein Bischof nicht für eine andere Diöcese gewählt, sondern nur postulirt werden (c. 3. X. h. t. I. 5), und daher erhalten oft Weihbischöfe, welche zugleich Mitglieder von Kapiteln sind, ein Breve genannter Art.

[6] Conc. Trid. sess. XXIV. de ref. c. 1 verb. Omnes vero. Cf. Gregor. XIV. Constit. *Onus apostolicae* a. 1591. Bayerisches Concordat Art. 9. — Der in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts häufig vorkommende Ausdruck episcopus vocatus bedeutet nicht den erwählten aber noch nicht consecrirten, sondern den rechtmäßig berufenen Bischof. Vgl. Braunmüller in den Histor.-polit. Bl. XCI. Bd. (1883. I. Bd.) S. 529—541. Andere Meinungen verzeichnet v. Scherer, K.-R. I. Bd. § 89 Note 11.

[7] Lutterbeck, Der Informativproceß. Gießen 1850. Ders., Die Mainzer Bischofswahl und der Informativproceß. Mainz 1850. Ders., Der Informativproceß. Eine kirchenrechtliche Abhandlung. Mainz 1850. Ders., Beleuchtung der Schrift „Der Informativproceß“. Mainz 1850. Bangen a. a. O. S. 87 ff.

1892 beauftragt, bezüglich des Informativprocesses den Geschäftskreis des päpstlichen Auditoriates und des Secretärs der Consistorialcongregation genau abzugrenzen. Es wurde dann bestimmt, daß dem päpstlichen Auditoriate die Prüfung der auf die Ernennung der Bischöfe bezüglichen Informationen und canonischen Processe, dem Consistorialsecretariate die Vorberathung und Ausführung der auf diese Ernennungen bezüglichen Consistorialacten zustehen soll. Die Verkündigung der päpstlichen Bestätigung erfolgt im Consistorium (§ 129 Nr. I) und heißt praeconisatio, oder wenn der Betreffende schon Bischof war, translatio. Darauf folgt die Ausfertigung der betreffenden Bullen.

IV. Eine päpstliche Constitution vom 28. August 1873 schärfte von neuem ein, daß der bloß Nominirte oder Gewählte noch nicht die Verwaltung der Diöcese übernehmen dürfe, sondern erst die päpstliche Bestätigung in Händen haben müsse [8].

V. Der vom Papste als Bischof Bestätigte bedarf, wenn er nicht schon Bischof ist, zur Ausübung der Weihegewalt, sowie zur Deposition oder Degradation von Geistlichen [9] noch erst der Consecration [10], die nach dem neuern Rechte ebenfalls nur vom Papste oder in dessen Auftrag ertheilt wird [11]. Sie soll innerhalb drei Monaten [12] nach der erlangten päpstlichen Bestätigung empfangen werden, widrigenfalls der Bischof zur Restitution der Früchte verpflichtet ist. Vor der Consecration ist in die Hände des Consecrators der Obedienzeid (§ 113) und das Glaubensbekenntniß (§ 95) abzulegen.

In den meisten Ländern wird auch von den Bischöfen ein bürgerlicher Eid an den Landesherrn verlangt [13], was in verschiedener Gestalt schon im Mittelalter, aber noch nicht in den karolingischen Zeiten vorkam [14].

---

[8] Pii IX. Constit. *Romanus Pontif.* d. de V. Cal. Sept. 1873, im A. XXXI. 181 ff. Die Strafe ist Verlust des aus der Wahl ꝛc. erworbenen Rechtes (c. 17. X. de elect. I. 6. c. 5 eod.; c. 1. X. comm. eod. I. 3). Die bei sehr Entfernten (valde remoti) gemachte Ausnahme (c. 44 § 2. X. de elect. I. 6) ist durch die heutigen Verkehrsmittel weggefallen.

[9] C. 5. 7 C. XVI. q. 7. C. 15. X. de elect. I. 6.

[10] Durch die Consecration wird das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche dem matrimonium consummatum (s. unten im V. Buch: das Eherecht) vergleichbar. C. 4. X. de transl. episc. I. 7.

[11] Pontif. Rom. de consecr. electi tit. 13. Constit. Bened. XIV. *In postremo* d. d. 20. Oct. 1756.

[12] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 2 de ref.

[13] Vgl. Bayerisches Concordat Art. 15; Oesterreichisches Concordat Art. 20. In Oesterreich lautet dieser Eid: „Ego iuro et promitto ad Sancta Dei Evangelia sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Maiestati et Successoribus Suis, iuro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum atque in publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“ Ueber Preußen vgl. oben § 39 S. 183. 188. 192, und überhaupt § 61 Nr. VI.

[14] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. Pars 2 lib. 2 cap. 47—49. *Buder*, De iurium princ. eccl. s. R. Germ. Imperii (Opuscula p. 97—166). Waitz, Ueber die Anfänge der Vasallität. 4⁰. Göttingen 1856. S. 31 f. 58 f. Vgl. Phillips-Vering, K.-R. VIII. Bd. S. 328.

§ 140. 4. Die wichtigsten Rechte des Bischofs für seine Diöcese im einzelnen[1].

Als Nachfolger der Apostel haben die Bischöfe für ihre Diöcese die Weihe und Regierungsgewalt, in Unterordnung unter den Papst als den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus (vgl. oben § 135 und § 66).

I. Kraft seiner Weihegewalt ist der Bischof in seiner Diöcese der oberste Spender der Sacramente und Ordner des gesammten Cultus. Er soll für seine Heerde beten[2] und vorzugsweise für dieselbe das heilige Meßopfer darbringen; um daher überall die Messe lesen oder hören zu können, hat er das Privileg, einen tragbaren Altar mit sich zu führen[3]. Unter den Sacramenten ist ihm die Spendung der Ordination und Firmung vorbehalten, und bezüglich des Bußsacramentes hat er das Recht, sich für bestimmte Fälle die Absolution vorzubehalten, womit auch die Befugniß, Ablässe bis zu 60 Tagen, bei Einweihung einer Kirche sogar bis zu einem Jahre zu ertheilen[4], im Zusammenhange steht. Auch die Benediction von Aebten und Aebtissinnen, die feierliche Einkleidung von Klosterfrauen[5], die Krönung der Könige, die Consecration von Kirchen und Altären[6], Kelchen, Patenen, die Reconciliation entweihter Kirchen[7], die Weihe des Chrismas und des Krankenöls sind dem Bischofe vorbehaltene kirchliche Weihehandlungen, die theils gar nicht, theils nur in außerordentlichen Fällen[8] von einem Priester vorgenommen werden können[9].

II. Andere Geistliche können statt des Bischofs, als dessen Stellvertreter, nur dann in der Diöcese seelsorgerliche Verrichtungen vornehmen (predigen und Sacramente spenden), wenn sie von dem Bischof der Diöcese dafür eine besondere Sendung oder Bevollmächtigung besitzen[10].

III. Auch das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes überhaupt und das Lehramt der Theologie hat nur derjenige, dem es der Bischof der Diöcese und solange dieser es ihm übertragen hat[11].

---

§ 140. [1] Phillips, K.-R. VII. Bd. § 357 ff. Ders., Lehrbuch § 133 ff. *Ios. Ferraris*, Theoria et praxis regiminis dioecesani praesertim sede vacante. Paris. 1876.

[2] C. 6 Dist. 88 (Conc. Carth. IV.).

[3] C. ult. in VI[to] de privilegiis V. 7.

[4] C. 14 (in fine) de poenit. et remiss. V. 38.

[5] C. 24 D. 23 (Conc. Carth. IV.); c. 1 § 9 D. 25.

[6] C. 1 § 9 D. 25. [7] C. 9 X. de consecr. eccles. IV. 40.

[8] Cf. Benedict. XIV. epist. ad Engelb. Abb. Campid. a. 1748 (Bullar. Magn. tom. XIX. app. p. 10).

[9] Man nannte die dem Bischofe vorbehaltenen Rechte iura propria im Gegensatze zu den iura communia, d. h. den ihm mit den Priestern gemeinsamen Rechten.

[10] Vgl. oben § 86 S. 471. C. 15. X. de offic. iud. ordin. I. 31 (Conc. Lat. IV. can. 10). Conc. Trid. sess. V. cap. 2 de reform.; sess. XIV. cap. 7 de poenit.; sess. XXIII. cap. 15 de ref.; sess. XXIV. cap. 4 de ref. *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. 9 cap. 17 n. 6.

[11] Vgl. § 66 Note 9, besonders die dort citirte Abhandlung von J. Fr. Schulte. Oesterreichisches Concordat Art. 6—8. Badisches Concordat Art. 7—11. Württembergisches Concordat Art. 7—9.

IV. Der Bischof hat, wie schon sein Name Episcopus andeutet, die Aufsicht über das religiöse Leben und die ganze kirchliche Verwaltung seiner Diöcese, und deshalb ist ihm die Residenz in der Diöcese ganz besonders zur Pflicht gemacht[12]. Namentlich hat er auch über die Reinheit der Lehre und der Sitte, über die religiöse Erziehung in den Schulen zu wachen und die Gläubigen von der Lesung religions- und sittenwidriger Schriften abzuhalten[13].

V. Jährlich soll der Bischof wenigstens einmal, oder wenn die Diöcese sehr groß ist, mindestens alle zwei Jahre in Person, oder wenn er gesetzlich verhindert ist, durch einen tauglichen Stellvertreter in jeder einzelnen Pfarrei visitiren[14]:

1. loca, d. h. die kirchlichen Gebäude,
2. res, d. h. die kirchlichen Geräthschaften,
3. munera, d. h. die kirchlichen Amtsverrichtungen,
4. personas, d. h. den Lebenswandel des Clerus und der Laien.

Die Visitation darf wiederholt werden, so oft es der Bischof für gut findet (vgl. aber unten Nr. X. b). Dieselbe kann Gerichtssitzungen veranlassen, jedoch sie selbst trägt bloß den Charakter einer väterlichen Untersuchung[15]. Im frühern Mittelalter und namentlich seit Karl d. Gr. fanden die Visitationen in Verbindung mit den Sendgerichten[16] statt, d. h. in periodisch

---

[12] Vgl. oben § 96 S. 495. v. Scherer, Die tridentinischen Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht, im A. XLVI. 168 ff. Bened. XIV. Constit. *Ubi primum* a. 1740 § 4 (Bullar. Magn. tom. XVI. p. 4). Siehe auch das Schema Constit. Conc. Vat. *de episcopis* (c. 1 de officio episcoporum; c. 2 de Residentia) bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 127 sqq.

[13] Schon Alexander VI. schrieb in einer Bulle vom Jahre 1501 vor, der Diöcesanbischof solle theologische Werke vor ihrem Erscheinen sorgfältig prüfen. Cf. Clem. XIII. Const. *Opinionem* a. 1766 (Contin. Bullar. Rom. tom. III. p. 220), et Constit. *Christianae* a. 1766 (Contin. Bullar. Rom. tom. III. p. 225). *Fritsch*, Dissert. de censura librorum et propositionum in negotiis religionis. Vratislaviae 1775. fol. Wiedemann, Die kirchliche Büchercensur in der Erzdiöcese Wien nach den Acten des fürsterzbischöflichen Consistorialarchivs, im Archiv für österreichische Geschichte. L. Bd. Wien 1873. S. 213 ff — Ueber einen interessanten Rechtsfall, wo der Herausgeber einer kirchenfeindlichen Zeitung wegen des kirchlichen Verbotes seines Blattes gegen den Bischof von Luxemburg beim bürgerlichen Gerichte Klage erhob, von diesem aber abgewiesen wurde (1863), s. im A. X. 416 ff.; XI. 178 ff.; XII. 172 ff.

[14] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 3 de ref. Alle innerhalb der Diöcese gelegenen Kirchen und kirchlichen Anstalten sind der bischöflichen Visitation unterworfen, auch die exemten, soweit es sich nicht um klösterliche Disciplin, sondern um die Seelsorge handelt. Conc. Trid. sess. VII. cap. 8 de ref.; sess. XXI. cap. 8 de ref. — Vgl. auch das Schema Constit. Conc. Vat. *de episc.* cap. 3 bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 130 sq. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 365 ff. *I. Auerbach*, De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad Conc. Trid. Francof. 1872. Rampf im A. XXXI. 385 ff. Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitationen in Deutschland. Kempten 1888.

[15] C. 1 § 4 verbunden mit § 6 de censibus in VI^to III. 20. C. 13. X. de offic. et ord. I. 31. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 10 de ref. Cf. Bened. XIV. Constit. *Ad militantis* a. 1742 § 21 (Bull. Magn. tom. XVI. p. 76). *Fagnani*, Comm. in cap. Dilectus 26 I. de rescr. I. 3 n. 26 sqq. 44 sqq.

[16] Vgl. Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren S. 54 ff. Dove, Untersuchung über die Sendgerichte, in der Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft. XIX. Bd. S. 321 ff. Phillips, K.-R. VII. Bd. S. 366 III.

wiederkehrenden, in den einzelnen Gauen von Staats- und Kirchenwegen gemeinsam abgehaltenen Untersuchungen des sittlich-religiösen Zustandes; später geschahen sie durch die Archidiakonen (§ 148), seit deren Aufhebung wieder unmittelbar von den Bischöfen und zwar jetzt meistens in Verbindung mit den Firmungsreisen.

VI. Ueber die gesetzgebende Gewalt des Bischofs s. oben § 59 Nr. II. Derselbe kann seine Diöcesanen von bloßen bischöflichen Gesetzen dispensiren, von allgemeinen Kirchengesetzen jedoch nur da, wo es ihm die Kirchengesetze erlauben (vgl. oben § 71 Nr. III).

VII. Ferner hat der Bischof die Gerichtsbarkeit erster Instanz in kirchlichen Streit- und Strafsachen (s. unten § 181. II; § 201. I).

VIII. Ihm steht die Errichtung, Veränderung und Verleihung der niederen Kirchenämter zu (§ 84—86).

IX. Ebenso die Verwaltung des Kirchenvermögens (§ 208).

X. Der Bischof kann auch kirchliche Steuern[17] erheben, und zwar kommen namentlich vor:

1. Kanzleigebühren an den Bischof für die Ausstellung amtlicher Urkunden (ius sigilli)[18]. Die jetzige sehr mäßige Taxe ist von Innocenz XI. vom Jahre 1676[19], wobei jedoch das damalige Geld nach seinem jetzigen Werthe umgerechnet werden muß.

2. Der Clerus speciell leistet:

a. beim Zusammentritt der Diöcesansynode die Kathedral- oder Synodalsteuer (cathedraticum vel synodaticum), eine durch Diöcesangebrauch bestimmte Abgabe[20], die jetzt nur selten noch in einzelnen Diöcesen vorkommt[21].

b. Procurationen, d. h. Reisebeiträge in Geld oder Verpflegung, wenn der Bischof die visitatio abhält[22]. Kommt aber der Bischof ein zweites Mal in demselben Jahre zur Visitation, so brauchen nicht wieder Procurationen geleistet zu werden[23].

c. *Seminaristicum* oder *Alumnaticum* zum Unterhalte der bischöflichen Seminarien[24].

---

[17] Ueber das Geschichtliche vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. 3 lib. 2 c. 32 sqq. Walter, K.-R. § 196 f.

[18] Cf. Conc. Trid. sess. XXI. cap. 1 de ref.

[19] Diese Taxa Innocentiana ist u. a. abgedruckt bei *Ferraris*, Prompta bibl. v. Taxa.

[20] c. 1 C. X. q. 3 (Conc. Bracar. a. 572). C. 16. X. de offic. iud. ordin. I. 31.

[21] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 8 c. 7.

[22] c. X. q. 3. C. 6 (Conc. Lat. III.), c. 23 (Conc. Lat. IV.) X. de censibus III. 39. C. un. tit. in Xvag. comm. (Bened. XII.). Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 3 de ref. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 370 IV. § 376 V.

[23] Nach früherem Rechte konnte der Bischof auch in diesem Falle Procurationen fordern (c. 21. X. de censibus III. 39), aber die Congr. Conc. hat anknüpfend an die Bestimmungen des Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 3 de ref., wonach die Pfarreien und Institute nicht zu sehr durch Kosten der Visitation überbürdet werden sollen, sich gegen die mehrmalige Leistung von Procurationen in demselben Jahre ausgesprochen. Cf. *Fagnani*, Comm. in cap. 21 cit. (cap. Cum venerabilis) n. 3. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 10 c. 10 n. 6.

[24] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref.

d. In außerordentlichen Nothfällen kann der Bischof beim Antritt seines Amtes alle Inhaber von beneficia saecularia einmal zu einer außerordentlichen Noth- oder Liebessteuer (subsidium charitativum) anhalten[25].

3. In einigen Ländern hat aber auch der Staat den Katholiken besondere Steuern zur Deckung solcher kirchlichen Bedürfnisse auferlegt, die eigentlich der Staat überhaupt infolge der Säcularisation zu tragen hätte. Dahin gehört in Preußen die Kathedralsteuer, d. h. eine Abgabe, welche die Geistlichen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zur Bestreitung der Dombaulast erheben sollen[26]. Ebenso bestehen in den ehemals mit Frankreich vereinigten Ländern besondere politische Gemeindesteuern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, weil in der Revolution das Kirchenvermögen zu Nationaleigenthum erklärt und größtentheils verschleudert worden war. Eine Staatssteuer ist auch die seit 1874 den Pfründenbesitzern und Klöstern in Oesterreich auferlegte Religionsfondssteuer (s. oben § 37 S. 134. 138 ff.).

XI. Ehrenrechte des Bischofs[27] sind: der Vortritt vor allen Clerikern, die den bischöflichen ordo nicht empfangen haben, mit Ausnahme der Cardinäle, Vortritt vor den Bischöfen späterer Ordination, und in seiner Diöcese auch der Vortritt vor allen Erzbischöfen, außer dem eigenen Metropoliten; feierlicher Empfang von seiten des Clerus beim Besuch einer ihm unterstehenden Kirche, und bei gottesdienstlichen Handlungen ein erhabener Thronsitz unter einem Baldachin. Ferner der Krummstab (baculus pastoralis) als Zeichen des Hirtenamtes und der Ring als ein Symbol der Vermählung mit seiner Kirche[28], die Bischofsmütze (mitra, infula), sowie die sonstige Pontificalkleidung, und das stets zu tragende goldene Brustkreuz (pectorale), der Titel Reverendissimus oder Bischöfliche Gnaden, während der Papst die Bischöfe, sogar die schismatischen, mit Venerabilis Frater (ehrwürdiger Bruder) oder Fraternitas Tua anredet[29], und die Bischöfe selbst sich unter Weglassung ihres Familiennamens und Beifügung des Namens ihrer Diöcese als „Bischöfe von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden“ zu bezeichnen pflegen[30].

---

[25] C. 6. X. de censibus III. 39 (Conc. Lat. III.).

[26] Kgl. preußische Cabinetsordre vom 3. April 1825.

[27] Cf. *Thomassin* l. c. P. 1 lib. 2 c. 45 sqq. 58. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. 2. Aufl. Mainz 1842. I. Bd. 2. Abth. S. 339 ff. Phillips, K.-R. VII. Bd. § 358 III.

[28] Da mitunter auch andere Geistliche, ohne vermöge einer Prälatur dazu berechtigt zu sein, einen Ring tragen, so entstand der Spruch: Clericus annulatus aut stultus aut praelatus. Solche, die nicht Bischöfe oder infulirte Prälaten sind, müssen, wenn sie auch vermöge ihrer geistlichen Würde einen Ring tragen dürfen, ein besonderes päpstliches Privileg haben, falls sie sogar beim Celebriren der heiligen Messe den Ring tragen wollen. Vgl. Gaßner, Pastoral für angehende und wirkliche Seelsorger. Salzburg 1881. S. 456 Note 5. Decr. S. Congr. Rit. d. 12. Febr. 1892, im A. LXVIII. 286 f.

[29] Cf. Bened. XIV. Constit. *In postremo* a. 1756 (Bullar. Magn. tom. XIX. p. 262) § 20.

[30] „Ego N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus“ . . . In Württemberg und Baden hatte man ehedem die Weglassung des Familiennamens und den Gebrauch des „Dei gratia“ verboten, und in Bayern hat man von Staatswegen nur das „divina gratia“ gestattet. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 48 Note 4. Ueber die politischen Ehrenrechte der Bischöfe und deren Theilnahme in einigen Ländern an den landständischen Versammlungen s. auch Silbernagl, K.-R. 2. Aufl. § 110 Note 30.

IV. Die Gehilfen des Bischofs.

§ 141. 1. Die Domkapitel und Stifte[1]. a. Begriff und historische Entwicklung[2].

I. Das Domkapitel ist das Collegium von Geistlichen an der bischöflichen Kirche, welches als eine Art Senat des Bischofs fungirt, kirchlich und in den meisten Ländern, wie bei uns in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, zugleich politisch eine Corporation bildet, nach dem ius commune den Bischof zu wählen hat und von dem Bischof bei allen wichtigen Angelegenheiten um seinen Beirath, und in gewissen Fällen sogar um seinen Consens anzugehen ist.

II. Die Stifte sind Collegien von Geistlichen an einer Nicht-Kathedralkirche, welche aber ebenfalls eine Corporation mit bestimmten Vorständen bilden.

III. Von dem ursprünglichen gemeinsamen Zusammenleben der Kapitularen und Stiftsgeistlichen ist jetzt nur noch der gemeinsame Chorgesang zu gewissen Tageszeiten übrig geblieben.

IV. Ursprünglich lebte der Bischof mit den Priestern und Diakonen und dem heranzubildenden Clerus seiner Diöcese zusammen, und auch Tisch und Gebet waren gemeinsam. Alle diese zum bischöflichen Presbyterium gehörenden Personen waren in einer Matrikel, einem Canon aufgezeichnet[3] und wurden deshalb Canonici genannt[4]. Eine der Benediktinerregel nachgebildete Norm für das gemeinsame Zusammenleben (vita communis) der Cleriker entwarf St. Chrodegang von Metz (760) und verbesserte dessen Schüler, der Diakon Amalarius. Eine Reichssynode zu Aachen schrieb diese Norm für alle Kirchen zur Beobachtung vor, an welchen mehrere Geistliche fungirten[5], so daß man nun die bischöflichen Kathedralkapitel und die einfachen Collegiatkapitel oder Stifte unterschied. Der Name Kapitel rührt daher, weil man in einem gemeinsamen Versammlungszimmer täglich ein Kapitel aus der Regel vorlas.

---

§ 141. [1] *Capetius*, De origine et officio canonicorum. 8⁰. Antverpiae 1592. *Miraeus*, De canonicorum collegiis per Germaniam col. 1615. *Barbosa*, De canonicis etc. Lugd. 1640. *van Espen*, De instituto et officiis canonicorum (in Op. Colon. 1748. Tom. II.). *Ickstadt*, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et iuribus. Amstelod. 1746. Sub eodem titulo, auctore *M. C. Ha.* Amstelod. 1754. Ph. Schneider, Die Domkapitel, ihre geschichtliche Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885. Schöttl, Der Antheil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt. Eichstätt 1846. Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851. *Bouix*, Tractatus de capitulis. Paris. 1852. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860. *Mayer*, Thesaurus novus iur. eccl. sive codex statutorum eccl. cathedr. 4 vol. Vindob. 1791. Cf. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in S. Congr. Conc., p. 523 sqq. de erectione, collatione, privatione canonicatuum, p. 578 sqq. de missa conventuali, p. 613 de emolumentis, p. 648 sq. de dignitatibus et officiis capituli.

[2] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. 1 lib. 3 c. 7 sqq. (tom. III. p. 31).

[3] Conc. Nic. can. 16 (*Hardouin*, Concil. tom. I. col. 330), et Conc. Antioch. can. 2 (ibid. col 594).

[4] Conc. Arvern. a. 535 can. 15 (*Hardouin* l. c. tom. II. col. 1182. *Du Cange*, Glossar. v. Canonicus).

[5] Vgl. oben § 23 Nr. I. S. 73.

Aus der klösterlichen Lebensweise entlehnte man eine Reihe von Aemtern und Würden[6], so den Praepositus, Propst (dieser war gewöhnlich der Archidiakon, d. h. der erste Diakon des Bischofs)[7], den Decanus (der gewöhnlich der Archipresbyter, d. h. der der Weihe nach älteste Presbyter war), den Scholasticus oder caput scholae zur Leitung des Unterrichtswesens[8] und oft auch mit der Function eines Syndicus, Kanzlers, Bibliothekars, ferner den Cantor oder primicerius zur Leitung des Chorgesanges, dem oft noch ein Gehilfe, ein succentor, zur Seite stand[9], den Custos oder Küster, Portarius oder Pförtner, Cellerarius oder Kellermeister.

V. Die Kapitel erlangten für ihre Angelegenheiten eine Autonomie, und deshalb gestaltete sich ihre Verfassung im einzelnen, namentlich hinsichtlich der Aemter und Würden, vielfach verschieden. Meistens aber wurde das Amt des Propstes und des Dekans zu Dignitäten erhoben und die übrigen Canonicate zu Personaten. Zwei neue Aemter mit der Bedeutung von officia entstanden in den Kapiteln seit dem 12. Jahrhundert, nämlich der Canonicus poenitentiarius zur Verwaltung des Bußsacramentes in den dem Bischof reservirten Fällen, und der Canonicus theologus, welcher theologische Vorträge für Clerus und Volk halten sollte[10]. Beide Aemter wurden vom Tridentinum als sehr zweckmäßig bestätigt[11].

VI. Im Laufe der Zeit hatten sich die Einkünfte der Kapitel vermehrt, und deshalb fing man seit dem 10. Jahrhundert an, das gemeinsame Zusammenleben wieder aufzuheben, und schied für den Bischof und die einzelnen Canonici besondere Einkünfte aus[12]. Nur die jüngeren Canonici (domicellares) blieben unter der Aufsicht des Scholastikus in der gemeinsamen Lebensweise zurück. Man ging aber allmählich weiter und hob auch deren gemeinsames Zusammenleben auf, indem man für sie kleinere Pfründen (praebendae minores) errichtete. Trotz des Verbotes der Kirche wurden vielfach Anwartschaften auf noch nicht erledigte Canonicate ertheilt. Diese Exspectatarii erhielten auch ihren Sitz im Chor und Stimme im Kapitel. Aber sie hatten keinen Antheil an den Früchten und hießen deshalb canonici in herbis im Gegensatz zu den schon im Besitz der Einkünfte befindlichen oder canonici in floribus et fructibus. Die Kapitelsdisciplin gerieth vielfach in großen Ver-

---

[6] Cf. c. 1 D. 25. De officio archidiaconi X. I. 23; de officio archipresbyteri X. I. 24; de officio primicerii X. I. 25; de officio sacristae X. I. 26; de officio custodis X. I. 27, und die Artikel über die einzelnen Aemter bei *Du Cange*, Glossar. med. et inf. latin. *van Espen*, Ius eccl. univ. P. I. lit. 11. Hinschius, K.-R. II. Bd. § 82 S. 88 ff.

[7] Eine solche wird in Würzburg schon um 960 erwähnt. Oegg, Chorographie S. 290. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. II. Bd. S. 309 § 56.

[8] Vgl. Kohn im A. XLIV. 257 ff.

[9] Vgl. A. XLV. 192.

[10] C. 14. X. de offic. iud. ordin. I. 31 (Conc. Lat. IV.). *Bouix* l. c. p. 107 sqq. 124 sqq. Sentis, Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Kapiteln. Mainz 1867.

[11] Conc. Trid. sess. V. cap. 1 de ref.; sess. XXIV. cap. 8 de ref. Cf. *Benedict. XIV.*, De synodo dioec. lib. 12 c. 9 n. 17.

[12] Seitdem mußten die Kapitel aufhören, an Zahl unbestimmt (capitula aperta) zu sein, vielmehr mußte nun die Zahl der Kapitularen eine geschlossene sein (capitula clausa).

fall, und sogar für den Chorgesang, der allein von den gemeinsamen Verpflichtungen übrig geblieben war, bestellten sich die einzelnen Domherren ihren Vikar, obschon man durch ausgesetzte Präsenzgelder die Canoniker zur persönlichen Leistung desselben anzuhalten suchte. Der Hauptmißstand war, daß die Kapitel factisch Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne des Adels geworden waren [13].

VII. Dem Kapitel selbst stand früher gewöhnlich die Wahl der canonici und der Kapitelswürdenträger zu, wobei man aber in den meisten Kapiteln dem Bischof ein Mitwahlrecht gab, entweder so, daß seine Stimme gleichwog den Stimmen aller Kapitularen, oder indem man ihm bloß eine einfache Stimme gewährt hatte mit dem Rechte, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, oder auch so, daß das Kapitel allein unter Ausschließung des Bischofs in corpore oder per turnum, d. h. abwechselnd mit dem Bischofe die Domherrenstellen besetzte [14]. Dem Landesherrn und so im römisch-deutschen Reiche dem Kaiser gestand man das Recht zu, in jedem Kapitel für die zuerst unter seiner Regierung zur Erledigung gelangende Stelle einen Candidaten zu ernennen (sogen. ius primariarum precum) [15]. Ehrencanoniker wurden sowohl vom Bischof mit Consens des Kapitels als vom Kapitel mit Zustimmung des Bischofs ernannt [16].

VIII. Die Kirchengesetze schrieben wiederholt Rückkehr zur vita communis vor, aber nur in wenigen Stiften erfolgte diese; hier heißen die canonici regulirte Chorherren (canonici regulares). Das Tridentinum [17] erließ Anordnungen zur Reformation der Kapitel, die aber in Deutschland größtentheils erst nach Wegnahme der Reichthümer durch die Säcularisation in Kraft getreten sind.

§ 142. b. Die heutige Verfassung der Kapitel [1].

I. Auch in der Gegenwart ist die Verfassung der Kapitel bezüglich der Zahl der Mitglieder und Dignitäten in denselben vielfach verschieden [2]. Für Deutschland beruht dieselbe auf den seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts abgeschlossenen Circumscriptionsbullen und Concordaten, ebenso in den Schweizer Diöcesen Basel und St. Gallen.

---

[13] Cf. c. 37. X. de praeb. V. 3 (Honor. III.). Siehe auch Eichhorn, Rechtsgeschichte. II. Bd. § 333. In späterer Zeit konnten an einigen der bedeutendsten Hochkirchen zu gewissen Canonicaten (sogen. praebendae nobiles) sogar nur Herren aus reichsständischen Häusern (sogen. canonici illustres, Edelherren), und auch diese nur bei Nachweis von 16 Ahnen zugelassen werden. So z. B. nach dem Statut des Kölner Domkapitels vom 16. Februar 1656 (Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. II. Bd. S. 309 § 56 Note 36).

[14] C. 31. X. de elect. I. 6. C. 15. X. de concess. praeb. III. 8.

[15] Vgl. Hinschius, K.-R. II. Bd. § 129 S. 639 ff. und die dort cit. Literatur, besonders *I. A. Brand*, Diss. in *Schmidt*, Thesaur. iur. eccl. tom. V. p. 112 sqq. *Ickstatt* ibid. p. 228 sqq. *Endres* ibid. p. 299 sqq.

[16] S. C. C. 26. Febr. 1639, 1. Dec. 1731 (Acta s. Sedis vol. III. p. 138).

[17] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 8 de ref.

§ 142. [1] Vgl. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 323 ff. 338 ff.

[2] Cf. *Schulte*, Status dioec. in Austria, Germania, Borussia, Bavaria, reliquis Germaniae terris sitarum. Gissae 1866.

In Bayern und den schon vor dem Jahre 1866 preußischen Diöcesen[3] haben die Kapitel zwei Dignitäten: den Propst und den Dekan, in Gnesen jedoch bloß einen Propst, in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz bloß eine Dignität: den Dekan; in Oesterreich ist bei den meisten Kapiteln die Propstei ein Personat und nur das Amt des Dekans Dignität, bei einigen aber sind Propstei und Dekanei Dignitäten, oder kommen gar noch mehr Dignitäten vor, nämlich die des Archidiaconus und Scholasticus. In Ungarn gibt es regelmäßig vier Dignitäten, die als die columnae oder canonici columnares (d. h. Säulen des Kapitels) bezeichnet werden. Von den Schweizer Bisthümern[4] hat Basel zwei Dignitäten: Propst und Dekan, St. Gallen dagegen nur eine, den Dekan. In Chur gibt es sechs, in Sitten drei Dignitäten: den decanus, sacristanus und cantor[5].

Neben den eigentlichen Mitgliedern der Domkapitel (canonici numerarii) kommen noch Ehrendomherren (canonici honorarii) vor. Diese letzteren haben in Oesterreich, Frankreich, Belgien bloß einen Ehrentitel, in Preußen dagegen alle Rechte der Domkapitulare ohne die Residenzpflicht[6]. Auch finden sich in den meisten Kapiteln jetzt eine Anzahl Domvikare, welche nicht mehr wie früher Stellvertreter der einzelnen Domkapitulare sind, sondern eigene Pfründen haben.

II. Die Besetzung der in den ungeraden Monaten vacant werdenden Canonicate ist im allgemeinen dem Papste reservirt (§ 119), und die in den geraden Monaten vacant werdenden besetzt der Bischof. In Oesterreich-Ungarn geschieht die Besetzung großentheils auf Grund landesherrlicher Nomination (vgl. insbesondere die Angaben oben § 37 S. 121 Note 16. S. 145; § 119 S. 533), theilweise aber auch auf Grund der Präsentation von Privatpatronen, oder einer Kapitelswahl, oder durch freie bischöfliche Collation, und die der ersten Dignität durch den Papst (s. jedoch über Ungarn oben § 37 S. 145); stets jedoch sollen die vom Bischof, Kapitel oder von einer Privatperson designirten Personen dem Kaiser zur Genehmigung präsentirt werden[7]. Ueber die landesherrliche Einflußnahme in Preußen auf Grund der Bulle *„De salute animarum“* und über die landesherrlichen Nominationsrechte in Bayern s. oben § 119 S. 533. In Bayern hat der König ein Benennungsrecht des Dekans und der Domkapitulare in den päpstlichen Monaten und seit 1841 auch in-

---

[3] Auch ist durch die Bulle *„De salute animarum“* ausdrücklich vorgeschrieben, daß jedes Kapitel einen canonicus theologus haben und durch ein taugliches Mitglied die Dompfarrei versehen lassen müsse.

[4] Vgl. Winkler, Lehrbuch des K.-R. 2. Aufl. § 97.

[5] Das Bisthum Lausanne hat kein Domkapitel. Auch haben mehrere französische Diöcesen seit Wiederherstellung des Cultus nach dem Concordate von 1801 noch immer kein Domkapitel erhalten. Ebenso fehlen solche in Nordamerika.

[6] Aehnlich haben die Schweizer Domkapitel eine Anzahl nicht residirender Domherren. Was die bloßen Ehrendomherren betrifft, so wurde beim Vaticanischen Concil beantragt, es möge verordnet werden, daß kein Bischof einen Geistlichen einer andern Diöcese zum Ehrendomherrn ernenne, ohne vorher dessen Ordinarius gehört zu haben. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 156. Ein päpstliches Schreiben vom 16. September 1884 (A. LV. 190 f.) verbot den Bischöfen, überhaupt an Cleriker einer andern Diöcese ohne den Consens ihres Ordinarius Ehrenauszeichnungen zu verleihen.

[7] Vgl. die zum Concordate gehörige Note des Fürsterzbischofs von Wien vom 18. August 1855 Nr. XVI (A. I. S. XXIII).

folge besonderer Vereinbarung die Benennung des Dompropstes; die in den geraden (bischöflichen) Monaten erledigten Canonicate werden in drei Monaten vom Ordinarius besetzt, in den drei anderen hat das Kapitel die Nomination [8]. In Frankreich und Elsaß-Lothringen erfolgt die Ernennung der Domherren durch den Bischof unter hinzutretender Bestätigung der Staatsregierung [9]. In Hannover [10] und in der oberrheinischen Kirchenprovinz [11] werden alle Canonicate das eine Mal vom Bischof, das andere Mal vom Kapitel selbst besetzt. Im Bisthum Basel [12] hat das Kapitel bei jeder Erledigung einer Domherrnstelle der Kantone Bern, Aargau und Thurgau der betreffenden Regierung eine Liste von sechs Candidaten einzureichen, von denen die Regierung drei als mißliebig streichen darf, und aus den übrigen wählt dann der Bischof einen aus. Im Bisthum St. Gallen hat der Bischof von den fünf residirenden Domherren zwei zu bestellen, und von den zehn nicht residirenden die in den geraden Monaten zur Erledigung gelangenden; von den zehn nicht residirenden besetzt das Kapitel die in den ungeraden Monaten erledigten Stellen. Dem katholischen Administrationsrath ist aber stets von dem Bischof oder Kapitel eine Wahlliste von fünf Candidaten zu überreichen, von welchen jene Behörde zwei streichen darf [13]. Im Bisthum Chur residiren von den 24 Domherren nur sechs, und müssen die residirenden Domherren aus den nicht residirenden genommen werden. Zwei der ersteren, der Domcustos und Domcantor, werden vom Bischof, und zwei, der Domscholaster und Domsextar, von den nicht residirenden Domherren ernannt. Den Domdekan wählt das gesammte Kapitel, und die Canonicate der nicht residirenden Domherren, welche in den geraden Monaten erledigt werden, besetzt das Residenzkapitel [14].

III. Zu Canonicaten und Würden kann nach dem Tridentinum nur derjenige befördert werden, welcher die dafür nöthige Weihe hat oder binnen Jahresfrist empfangen kann [15]. Das Concil von Trient verlangt ferner, daß mindestens die Hälfte der Domherren Priester und die übrigen mindestens Subdiakonen seien, wofern nicht eine löbliche Gewohnheit für mehrere oder alle die Priesterweihe fordere [16]. Auch sollen nach dem Tridentinum womöglich alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate nur an Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes verliehen wer-

---

[8] Bayerisches Concordat Art. 10. Vgl. oben S. 534.

[9] Nach dem französischen Concordat von 1801 Art. 11 ist die Regierung zur Dotation des Kapitels nicht verpflichtet. Die Organischen Artikel verlangen im Art. 35 sowohl für die Errichtung als für die Zahl und Wahl des Kapitels die Regierungsgenehmigung, ferner daß die Absetzung der Canoniker nicht willkürlich und ohne Zustimmung der Regierung geschehe. Vgl. Staatsrathsgutachten vom 8. Juli 1831, Ordonnanz vom 13. März 1832, Circular vom 29. December 1834. Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen S. 78 ff.

[10] Nach der Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* von 1824.

[11] Nach der Bulle *Provida solersque*.

[12] Vgl. Attenhofers oben § 46 S. 297 Note 38 cit. Abhandlung und Schrift.

[13] Bulle vom 12. April 1847.

[14] Zwei canonici forenses gehören dem Kanton Schwyz an; sie werden in den geraden Monaten von der Regierung vorgeschlagen, in den ungeraden vom Kapitel gewählt. Winkler a. a. O. S. 183 Note 3.

[15] Conc. Trid. sess. XXII. cap. 4 de ref.; sess. XXIV. cap. 4 de ref.

[16] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref.

den [17]; alle sollen mindestens 22 Jahre alt sein, und wenn sie eine mit Seelsorge bekleidete Stelle inne haben, das 25. Lebensjahr erreicht haben [18]. Die neueren Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle stellen allgemein als Erfordernisse auf: das Presbyterat, ein Alter von mindestens 25 Jahren, höhere wissenschaftliche Bildung und längere Uebung in der Seelsorge, öfters ausdrücklich das Indigenat und auch ausdrücklich oder als selbstverständlich, daß der zum Canonicate zu Befördernde der Regierung genehm sei. Das Erforderniß adeliger Geburt [19] war bis zur neuesten Zeit noch beim Olmützer Domkapitel festgehalten, aber auch hier, ebenso wie das Institut der Domicellaren (d. h. von Domherren, welche, mitunter in sehr jugendlichem Alter berufen, die Aufgabe hatten, sich durch wissenschaftliche Ausbildung zum Eintritt in die spätere Stelle von Residenzialdomherren vorzubereiten und zur gedeihlichen Mitwirkung bei der Leitung der Diöcese zu befähigen), schon durch das Concordat aufgehoben; jedoch wurde im Jahre 1880 durch ein neues Abkommen zwischen der Regierung und der römischen Curie bloß für die vom Kaiser zu ernennenden Canonici das Adelserforderniß erlassen, dasselbe aber für die vom Kapitel zu wählenden Candidaten beibehalten [20].

Innerhalb zwei Monaten nach seiner Aufnahme soll jeder Kapitular das Glaubensbekenntniß ablegen [21].

---

[17] Conc. Trid. l. c. Dasselbe ist nebst dem Erforderniß eines Alters von 40 Jahren für den canonicus poenitentiarius verlangt. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 8 de ref.

[18] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref. v. Nemo deinceps.

[19] Schon die bischöfliche Versammlung, welche im Jahre 1849 in Wien zusammengetreten war, um wegen einer neuen Organisirung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Kaiserthum Oesterreich zu berathen, erklärte, daß das Adelserforderniß zur Bewerbung um Domherrenstellen und der Bestand von Domicellardomherren für die Kirche nicht gedeihlich sei. Die kaiserliche Regierung theilte diese Ansicht, welche auch in dem Concordate vom Jahre 1855 (Art. 22) ihren Ausdruck fand (vgl. auch die betreffende im A. XIV. 95 f. mitgetheilte geheime Beilage des Concordats). Es gelang zwar dem Olmützer Domkapitular Fürsten Lichnowsky, in den 1860er Jahren ein päpstliches Breve für das Kapitel zu erwirken, wonach auch in Zukunft das in den Statuten enthaltene Erforderniß der adeligen Geburt für die Olmützer Domherren aufrecht erhalten werden solle, weil die Stiftungsurkunden diese Bestimmung enthielten [?]. Die kaiserliche Regierung erklärte jedoch im Jahre 1875, daß sie an der Aufhebung der Domicellarstellen im Olmützer Kapitel, die nicht mehr haltbar seien, festhalte, und da eine Stiftungsurkunde, welche den Besitz adeliger Geburt oder adeliger Titel als ein Erforderniß zur Bewerbung um ein Canonicat des Olmützer Domkapitels vorzeichnet, nicht nachweisbar sei, und für den Bestand dieses Erfordernisses auch eine 200jährige Observanz nicht geltend gemacht werden könne, weil nachweisbar schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts auch nichtadelige Domherren in dem Olmützer Domkapitel vorhanden gewesen seien, und da endlich Staatsgesetze ebenso wenig als kirchliche Vorschriften dieses Erforderniß in Anspruch nehmen, so müsse die Regierung verlangen, daß bei der Ausschreibung und der Bewerbung um Olmützer Domherrenstellen von der Nachweisung des Erfordernisses adeliger Geburt oder adeliger Titel Umgang genommen werde. (Vgl. die Antwort, welche der Cultusminister v. Stremayr am 15. Februar 1875 im österreichischen Abgeordnetenhause auf eine Interpellation über die betreffenden Verhältnisse des Olmützer Kapitels ertheilte, im Salzburger Kirchenblatt 1875 Nr. 8 S. 61 f. Ebendaselbst ist eine Analyse des erwähnten päpstlichen Breve gegeben.) Vgl. auch unten Note 21.

[20] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref.

[21] Vgl. die betreffenden Bestimmungen der Olmützer Kapitelsstatuten und das dieselben abändernde Decret der s. Congr. negotiis eccl. extraordin. prop. vom 17. Juni 1880 nebst weiteren Mittheilungen und Erörterungen im A. XLVI. 157 ff.

IV. Die Rangordnung (locus oder stallum in capitulo vel in choro) richtet sich zunächst nach dem Vorrang, den die einzelne Präbende entweder nach ihrer Würde an sich oder nach den besonderen Statuten des Kapitels hat. Die Dignitäten gehen den Canonicaten vor; die Rangfolge der Dignitäten bestimmen die Statuten, jedoch geht allen derjenige Domherr vor, welcher zugleich Weihbischof ist [22]. Unter den einfachen Canonikern richtet sich der Rang nach dem Dienstalter [23], jedoch so, daß im allgemeinen die Inhaber früher errichteter Canonicate (canonici primae erectionis) denen später errichteter Canonicate (canonici secundae erectionis) vorgehen. Es kommt aber auch vor, daß einzelne Canonicate ein festes Stallum (stallum fixum) haben [24].

V. Die Kapitulare haben täglich den Chordienst und zwar in Person zu leisten, überhaupt den Gottesdienst in der Kathedrale zu versehen, worüber das Nähere in den Kapitelsstatuten bestimmt wird [25]. In betreff der Residenzpflicht der Canoniker vgl. oben § 96 Nr. IV S. 495.

VI. Die Kapitel bilden kirchlich eine Corporation, deren Haupt der Dekan oder sonstige Kapitelsvorstand ist. Bürgerlich bilden die Kapitel nach gemeinem Rechte, wenn sie kirchenverfassungsmäßig errichtet sind, eine juristische Person; auch ist diese juristische Persönlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend in den Verhandlungen über die neuen Kapitel, welche an Stelle der bei der Säcularisation untergegangenen Kapitel errichtet wurden, den jetzigen Kapiteln zuerkannt worden [26].

Als kirchliche Corporationen wie als bürgerliche juristische Personen ordnen und verwalten die Kapitel ihre eigenen Angelegenheiten selbständig.

---

[22] Vgl. A. II. 126, wo eine auf Anfrage des Erzbischofs von Köln ergangene Entscheidung der Congr. Conc. vom 10. Januar 1852 mitgetheilt ist. Cf. c. 15. X. de mai. et obed. I. 33.

[23] Cf. Breve Pii VII. d. 16. Dec. 1800 (Bullar. Magn. tom. XI. p. 83). Congr. Conc. d. 10. Ian. 1852 (im A. II. 126). C. 15. X. de maior. et obed. I. 33.

[24] Einen von Moy und Schulte begutachteten Rechtsfall aus Laibach über die Präcedenz beim Wechsel der Canonicatspfründe in demselben Kapitel vgl. im A. X. 256 ff.; XI. 276 ff. Ueber die Präcedenz im Chore vgl. auch *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in Congr. Conc. per summaria precum propositae p. 602 sqq.

[25] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae p. 545 sqq. Leo XIII. entschied (Decr. S. Congr. Rit. d. 27. Febr. 1887, im A. LVIII. 427), „ut Dignitates seu Canonici, qui inserviunt Processibus tum Ordinariis, tum Apostolicis, habeantur tanquam praesentes in choro, mutato Officio; et ideo omnia percipiant emolumenta, etiam eventualia". — Das Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860 schrieb den Dignitariern und Canonikern die tägliche Abhaltung und Application der Conventualmesse für die Wohlthäter vor. Die Congr. Conc. entschied unter dem 28. Januar 1865 für die zur Kölner Kirchenprovinz gehörige Kathedralkirche zu Paderborn wie früher für Münster die Streitfrage, ob und inwiefern die Domvikare gehalten seien, die Conventualmesse zu celebriren, in bejahendem Sinne, jedoch sei den Vikaren für die Darbringung der Kapitelsmesse ein Stipendium aus einer nach klugem Ermessen durch Beiträge aus den Einkünften aller Präbenden zu bildenden gemeinsamen Masse zuzuweisen. Vgl. A. XVII. 450 ff.

[26] Vgl. Hullers cit. Schrift. Roßhirt jun., Die Vermögensfähigkeit der Domkapitel mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domkapitels zu Limburg, im A. IX. 131—148. Allioli, Die juristische Persönlichkeit der durch das Concordat vom 24. October 1817 in Bayern neu errichteten erzbischöflichen und bischöflichen Domkapitel in privatrechtlicher Beziehung, nachgewiesen aus einem gegen das bischöfliche Domkapitel zu Augsburg geführten Processe. Augsburg 1868.

Ihre Autonomie zeigt sich in dem Rechte zur Errichtung von Kapitelsstatuten (s. oben § 59 Nr. IV), in der Selbstverwaltung ihres Vermögens, d. h. des Beneficialgutes (soweit dieses nicht bloß aus baaren, von der Staatskasse zu beziehenden Geldern besteht), und des Fabrikgutes der Kathedralkirche. Auch hat das Kapitel das Recht, für seine Angelegenheiten besondere Beamte zu bestellen und ein eigenes Siegel zu führen[27]. In Kapitelsangelegenheiten darf der Kapitelsvorstand das Kapitel auch ohne vorherige Autorisation des Bischofs entweder im Kapitelssaale oder an einem sonstigen passenden Orte versammeln[28]; nur darf dieses nicht zu einer Zeit geschehen, wo das Kapitel den Chordienst in der Kirche zu verrichten hätte. In den Kapitelsversammlungen entscheidet die absolute Mehrheit[29]; nur dann, wenn es sich um Rechte der einzelnen (iura singulorum) handelt, ist Stimmeneinhelligkeit nöthig.

Der Bischof ist als ein solcher kein Mitglied des Kapitels, ebensowenig der Weihbischof (§ 146) oder der bischöfliche Generalvikar als solcher[30]; besitzt er eine Kapitelspfründe, so stehen ihm in den Kapitelsangelegenheiten nur die gewöhnlichen Rechte zu, welche das betreffende Canonicat überhaupt mit sich bringt.

§ 143. c. Die Rechte des Kapitels bei besetztem bischöflichen Stuhle *(sede plena)*[1].

I. Der Bischof muß bei allen wichtigen Angelegenheiten den Rath des Kapitels einholen[2], namentlich vor Erlaß von Diöcesanstatuten[3], bei Bestrafung

---

[27] C. 5. X. de probat. II. 19. C. 48. X. de appell. II. 28. C. 14. X. de excess. praelator. V. 31.

[28] Vgl. den am 20. Januar 1858 von der Congr. Conc. verhandelten Rechtsfall im A. IV. 188 ff.

[29] Und zwar entscheidet die Stimmenmehrheit der einzuladenden Mitglieder (c. 1. X. de his, quae fiunt a maiore parte capituli III. 11 Conc. Lateran. III. C. 4 eod.). Nur bei der Wahl eines Coadjutors (§ 147) sind zwei Drittheile der Stimmen nöthig. Die Abwesenden brauchen nur eingeladen zu werden: bei der Bischofs- oder Prälatenwahl (c. 18. 28. 35. 42. X. de elect. I. 6), bei der Aufnahme eines Canonicus und Beneficienverleihung (c. 33. X. de praeb. III. 4), bei der Einstellung des Gottesdienstes (c. 8. X. de offic. ordin. in VI[to] I. 16), bei Angelegenheiten, die jeden einzelnen berühren (c. 29 de reg. iur. in VI[to]). [30] Vgl. unten § 149.

§ 143. [1] *N. R. Formosini*, De potestate capituli sede vacante nec non sede plena etc. tract. III. Lugd. 1666 sq. Schöttl, Der Antheil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, besonders in Bayern. 4⁰. Eichstätt 1846. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 330 ff. *Bouix*, De capitulis p. 337 sqq. 669 sqq. Petz, Der Bischof und das Domkapitel oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Kapitel. Passau 1875. Beim Vaticanischen Concil wurde von französischen Bischöfen beantragt, es möge das Verhältniß der Domkapitel zu den Bischöfen durch genaue gesetzliche Bestimmungen so festgestellt werden, daß jeder Anlaß zu ärgerlichen Mißhelligkeiten und Reibereien beseitigt sei. Dazu werde viel beitragen, wenn die vom französischen Concordate vom Jahre 1801 bestätigte Uebung in den französischen Diöcesen angenommen werde, wonach der Generalvikar zugleich Dekan des Kapitels ist. Cf. *Martin*, Collect. doc. Conc. Vatic. Ed. 2. p. 154.

[2] C. 4. 5. X. de his, quae fiunt III. 10. Der Beirath und die Mitwirkung des Kapitels soll naturgemäß zur Förderung der kirchlichen Interessen dienen, und kann der Bischof daher im kirchlichen Disciplinarwege solche Domkapitulare von ihrer Mitwirkung und Function in der Verwaltung der Diöcese entbinden, die sich durch Bethätigung einer kirchenfeindlichen Gesinnung 2c. des Vertrauens des Bischofs unwürdig erwiesen haben. Gegen eine solche Suspension wäre auch nur der kirchliche Instanzenzug zulässig, und

von Vergehen der Cleriker[4], bei Bestellung eines Substituten nach dem Tode eines Synodalrichters (s. unten § 156)[5], bei Ein- und Absetzung von Aebten und Aebtissinnen und anderer geistlicher Personen[6], bei der Errichtung von Klöstern[7], bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, soweit hier nicht sogar der Consens des Kapitels nöthig ist[8], endlich bei allen Angelegenheiten, welche das Kapitel selbst berühren[9].

II. Nach dem Tridentinum soll der Bischof sich des Rathes zweier seiner Kapitulare bedienen bei Errichtung und Leitung der Seminarien und zur Festsetzung des Seminaristicum und der jährlichen Rechnungslegung[10], zur Ausschreibung und Verkündigung von Ablässen[11] und von Collecten[12], zur Umwandlung frommer Stiftungen, deren Zweck nicht mehr erreichbar ist[13].

III. Der Bischof bedarf sogar des Consenses des Kapitels[14] zur Annahme eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, insofern das Kapitel

---

würde ein wegen Hinderung der rein kirchlichen Rechte eines Domherrn an die Staatsgewalt gerichteter Recurs die Kirchenstrafen einer dem Papste selbst speciell reservirten excommunicatio latae sententiae zur Folge haben (s. unten § 180 Nr. VIII). Ueber den Fall des Recurses des Domkapitulars Hohn in Würzburg an die bayerische Regierung wegen Ausschließung von den Functionen als Ordinariatsrath infolge kirchenfeindlicher Ausübung seines politischen Wahlrechts s. das Schreiben des bayerischen Ministeriums vom 4. November 1875 im A. XXXIX. 130 ff.

[3] C. 5 cit. Jedoch kann hier der Mangel des eingeholten Rathes durch die Congr. Conc. geheilt werden. Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 c. 1 n. 9 sqq.

[4] c. 6 C. XV. q. 7. C. 1. X. de excess. praelat. V. 31. Jedoch scheint durch Gewohnheitsrecht hier die Mitwirkung des Kapitels weggefallen zu sein. Cf. *Bouix*, De capitulis. P. 4 c. 3 § 6.

[5] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 10 de ref. [6] C. 4. X. h. t. III. 10.

[7] Cf. *Schmalzgrueber*, Ius. eccl. Lib. 3 tit. 10 et 11.

[8] C. 4. 5. X. h. t. III. 10. [9] Nach Analogie von c. 10. X. h. t. III. 10.

[10] Vgl. das Nähere oben § 70 Nr. II.

[11] Cf. Decr. S. Congr. Indulg. d. 12. Ian. 1878 de indulgentiis haud facilius concedendis. (A. XLIV. 287.)

[12] Conc. Trid. sess. XXI. cap. 9 de ref.

[13] Ibid. sess. XXV. cap. 8 de ref.

[14] In den Reichszeiten hatten die Kapitel sich sogar angemaßt, den Bischof schon bei seiner Wahl noch durch besondere Wahlcapitulationen zu beschränken. Es war dieses keine Nachahmung, sondern das Vorbild der kaiserlichen Wahlcapitulationen, d. h. der Wahlbedingungen, unter welchen der deutsche Kaiser von den Kurfürsten erwählt war, resp. der Beschränkungen, zu welchen dieser sich gegen die Kurfürsten verpflichtet hatte. Eine solche capitulatio caesarea wurde zum erstenmal im Jahre 1519 bei der Kaiserwahl Karls V. errichtet und später bei der Wahl eines jeden Kaisers mit mehr oder weniger Veränderungen zu Grunde gelegt. (Zöpfl [Die Rechtsgeschichte. II. Bd. 4. Aufl. § 33 S. 187] findet freilich Spuren von Wahlcapitulationen schon bei der Wahl des Herzogs Boso zum Könige von Burgund im Jahre 879, in den von den geistlichen und weltlichen Großen aufgestellten Fragen, über die sie vorher besondere Antworten begehrten.) Seit dem Jahre 1711 hatte man sich über eine sogen. beständige kaiserliche Wahlcapitulation (capitulatio caesarea perpetua) vereinigt, d. h. ihren Text ein- für allemal festgestellt; jedoch bekam dieselbe bei jeder Kaiserwahl noch einige Zusätze oder kleine Abänderungen, weil die Kurfürsten sich das Recht dazu beilegten (sogen. ius adcapitulandi). Schon lange vor den eigentlichen kaiserlichen Wahlcapitulationen kamen die bischöflichen auf. Ihre Anfänge reichen bis ins 12. Jahrhundert zurück. Der Bischof Hermann von Würzburg schloß im Jahre 1225 eine Wahlcapitulation, worin er versprach: „Feudum, quod regale s. regis dicitur (d. h. das Herzogthum Franken) nullatenus ab ecclesia alienabit“ (Jäger, Geschichte des Frankenlandes. III. Bd. 18. Beil. S. 144 ff.

Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. II. Bd. 4. Aufl. § 56 S. 309 Note 39. Vgl. auch ebend. S. 330). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts finden wir bereits eine förmliche Wahlcapitulation zu Magdeburg (1386), im 15. Jahrhundert fast bei allen bischöflichen Kirchen in Deutschland. Diese Wahlcapitulationen betrafen aber nicht bloß die bischöfliche, sondern auch die damalige landesherrliche Gewalt der Bischöfe, beschränkten dieselbe im Interesse des Kapitels und forderten oftmals die nachträgliche Anerkennung während der Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles vom Kapitel getroffener rechtswidriger Anordnungen. Die Päpste Innocenz III. (c. 27. X. de iureiur. II. 24), Martin V., Hadrian VI., Pius V., Gregor XIII., Clemens VIII., Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII. und nochmals Innocenz XII. im Jahre 1695 verboten kirchlicherseits diese Wahlcapitulationen der Kapitel, weil dadurch die kirchenverfassungsmäßigen Rechte der Bischöfe beschränkt wurden, und erklärten sie für nichtig, wenn sie vor der Wahl des Bischofs errichtet würden, und wenn sie erst nachher errichtet würden, bedürften sie der Bestätigung des Papstes, um in Kraft zu treten. Ebenso verbot sie der Kaiser Leopold I. unter dem 11. September 1698, weil sie den landesfürstlichen Rechten des Bischofs widersprachen. Vgl. über diese bischöflichen Wahlcapitulationen *Gallade*, Diss. de capitulatione Episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita. Heidelberg. 1758. *Buderus* s. Respons. *Ioh. Iac. Schwartz*, Diss. de capitulationibus Episcoporum Germaniae. Ienae 1737; Factum et ius iuramenti episcopalis sive capitulat. Herbipol. 1697, abgedruckt auch in *Ioh. Chr. Lünig*, Selecta scripta illustria. Leipz. 1728 fol. p. 450 sqq. *Martin Dürr*, Responsum iuris puncto violatae capitulationis episcopalis et statuti antiqui. Ed. 2. Gerolic. 1790. J. Jakob Moser, Teutsches Staatsrecht. 11. Theil. Leipzig und Ebersdorf 1743. Kap. 39 S. 431 ff. Sartori, Geistliches Staatsrecht. I. Bd. 2. Theil. Nürnberg 1788. § 544 S. 371 ff. Posse, Ueber Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der deutschen Domkapitel. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 cap. 12 sqq. *M. de Schenkl*, Instit. iur. eccl. Tom. I. Ed. 11. § 253 p. 359 sq. Ueber die Wahlcapitulation des Würzburger Bischofs Hermann von Lobdenburg (1225 bis 1254) vgl. dessen Lebensbeschreibung von Henner. Würzburg 1875. S. 20 ff. Ueber die letzte Würzburger Wahlcapitulation, welche infolge der Verwerfung Innocenz' XII. und Bischof Joh. Gottfrieds Bemühung am 1. März 1697 vernichtet wurde, vgl. die oben cit. bei Lünig a. a. O. wieder abgedruckte Schrift und Moser a. a. O. S. 30. 358. 441 ff. Die Eichstätter Wahlcapitulationen s. im Anhang zu Sax, Hochstift Eichstätt, und bei *Lefflad*, Regesta Eystett.; die Passauer Wahlcapitulationen vom Jahre 1342 in den Monumenta Boica. Tom. XXX. P. 2 p. 172—175; die Capitulationes Salisburg. erschienen in Rom 1701. Ueber die Osnabrücker Wahlcapitulationen vgl. Kreß, Tractat vom Archidiakonalwesen. Eine Osnabrücker vom Jahre 1626 ist abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv (Spicilegii ecclesiastici continuatio. Vol. I. p. 643 sqq.), eine Osnabrücker vom Jahre 1642 ebend. (p. 569 sqq.) und bei Lünig (Selecta scripta ill. p. 546 sqq.), eine Osnabrücker (abcapitulirte) vom Jahre 1698 in Lünigs Reichsarchiv (Spic. eccl. cont. Vol. I. p. 669 sqq.). Infolge der Bestimmungen des Westfälischen Friedens (Art. 13 § 1 ff.), wodurch eine Alternative zwischen einem katholischen Bischof und einem protestantischen Regenten aus dem Hause Braunschweig festgesetzt worden, hauptsächlich aber zur Begünstigung der letztern errichtete man eine Osnabrücker capitulatio perpetua, welche am 28. Juli 1650 auf dem Reichstage zu Nürnberg bestätigt wurde. Dieselbe ist mit den dazu gehörigen Actenstücken abgedruckt bei Joh. Gottfried v. Meiern (Acta pacis executionis publica, oder Nürnbergische Friedens-Executionshandlungen und Geschichte. 2. Theil. Göttingen und Leipzig 1737. S. 534 ff. Ein fehlerhafter Abdruck davon war 1717 zu Neuhaus bei Paderborn erschienen. Vgl. darüber die Berichtigungen bei v. Meiern a. a. O. S. 550 ff. Ein Abdruck ohne Titelblatt vom Jahre 1766, an dessen Schlusse es heißt: „auf Befehl eines hochw. Domkapitels auf's neue aufgelagt," trägt fast alle Fehler und Mängel jenes Neuhauser Abdruckes an sich). Weiteres über die Osnabrücker beständige Wahlcapitulation s. bei *de Meiern*, Acta pacis Westphalicae publica. P. 6. Hannov. 1736 fol. p. 442. 445. 470 sqq. 508. Moser, Teutsches Staatsrecht. 10. Theil. Leipzig und Ebersdorf 1743. 28. Kap. S. 481 ff. Die Osnabrücker beständige Wahlcapitulation, welche zugleich reichsgesetzlich sanctionirt worden und in dieser Beziehung eigentlich niemals aufgehoben ist, garantirte auch im einzelnen den Katholiken die öffentliche Religionsübung und Hand-

das Wahlrecht hat [15], zur Veräußerung des Kirchengutes [16], insoweit nicht päpstliche Specialerlaubniß erfolgt ist [17], bei Auflegung neuer Abgaben, bei Aufnahme von Anleihen im Namen der Kirche [18], bei Verleihung solcher Beneficien, deren Verleihung dem Bischof und Kapitel gemeinsam zusteht [19], bei Veränderung von Beneficien [20], bei Errichtung oder Wiederherstellung von Canonicaten [21], endlich in allen Fällen, in denen für die Kirche oder den Nachfolger des Bischofs oder für das Kapitel Nachtheile entstehen könnten [22].

IV. Die exemten Kapitel (s. oben § 134) sind zwar der Visitation des Bischofs unterworfen [23], jedoch bedarf der Bischof hier zu einem eigentlichen Processe gegen einen Canoniker des Rathes und der Einwilligung zweier Mitglieder des Kapitels [24], welche von diesem für solche Fälle im voraus jedes Jahr zu erwählen sind. (Gegenwärtig gibt es nur noch in Bautzen, in Italien, und Südamerika exemte Kapitel.) Die Ausübung der Jurisdiction über die nichtexemten Kapitel hat der Bischof, ohne daß es irgend eines Consenses des Kapitels dazu bedarf [25].

V. Wenn in Fällen, wo dieses vorgeschrieben ist, vom Bischof der Consens [26], oder da, wo es nöthig ist, der Rath des Kapitels, an welchen der Bischof nicht gebunden ist, nicht eingeholt wurde, so ist der betreffende Act ungiltig [27]. Jedoch kann eine derogirende Gewohnheit vorkommen, vermöge deren der Bischof sowohl von der Einholung des Rathes, wie des Consenses

---

habung der bischöflichen Diöcesangerechtsame gegen alle Eingriffe und Hemmungen für die Zeit der Regierung eines protestantischen Landesfürsten, sowie umgekehrt die Religionsübung der Protestanten mit allem dazu Gehörigen für die Zeit der Regierung eines katholischen Landesbischofs. Der betreffende Abschnitt der capitulatio perpetua Osnabrugensis ist auch abgedruckt im A. XXXII. 77 ff. als Anhang zur Denkschrift des Domkapitels zu Limburg a. d. Lahn vom Jahre 1874 gegen den damaligen Entwurf des preußischen Gesetzes in betreff der Verwaltung „erledigter katholischer Bisthümer". Die jüngste bischöfliche Wahlcapitulation, welche uns bekannt wurde, ist die Freisinger vom 26. Februar 1790, über welche ein Streit beim Reichshofrath anhängig wurde. Außer mehreren ungedruckten auf der Münchener Hofbibliothek befindlichen Schriften handelt darüber Dürr in dem oben cit. Responsum iuris (für die Wahlcapitulation, und dagegen sodann), A. Maler, Beiträge zu den Wahlcapitulationsschriften der deutschen Hochstifter. Leipzig 1790, und die anonyme Schrift: Die neueste Freising'sche Wahlcapitulation vom 26. Februar 1790 mit Asterisken und Documenten beleuchtet, dem höchstpreyßlichen Reichshofrath gewidmet von ****, öffentlicher Lehrer der geistlichen Rechte in J*** 1791. Siehe auch die Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen. Monat Juli. 7. Jahrg. 7. Heft S. 560.

[15] C. un. de clerico aegrotante in VI^to III. 5. Vgl. unten § 147.

[16] C. 1—3. 8. X. de his, quae fiunt a praelato sine cons. cap. III. 10.

[17] C. 2. 9 eod. C. 2 de rebus eccl. non alien. in VI^to III. 9.

[18] C. 9. X. h. t. III. 10. [19] C. 6 eod.

[20] C. 8. 9. X. eod. III. 10. Clem. 2 de reb. eccl. non alien. III. 4. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 15 de ref.

[21] C. 8. X. de constit. I. 2. C. 33 de praeb. in VI^to III. 4.

[22] Argum. c. ult. X. de his, quae fiunt III. 10.

[23] Conc. Trid. sess. VI. cap. 4 de ref.

[24] *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 cap. 9 n. 5—9.

[25] Conc. Trid. sess. VI. cap. 4 de ref.; sess. XIV. cap. 4 de ref.; sess. XXV. cap. 6 de ref.

[26] C. 4. X. de his, quae fiunt a prael. III. 10.

[27] C. 7. X. de arbitr. I. 43. Arg. c. 52. X. de elect. C. 1 de capellis monachor. III. 37. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 cap. 1 n. 6.

des Kapitels entbunden sein kann[28], sowie auch umgekehrt durch Gewohnheit das Kapitel größere Rechte erwerben kann.

§ 144. d. Die Rechte des Kapitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle *(sede vacante)*[1].

I. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles geht die ordentliche Jurisdiction des Bischofs für die Zeit der Sedisvacanz auf das Domkapitel über. Das Tridentinum[2] hat aber vorgeschrieben, daß nicht mehr die Gesammtheit des Kapitels die Jurisdiction ausüben, sondern das Kapitel binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß der Sedisvacanz für die Verwaltung der Einkünfte einen oder mehrere Oekonomen und zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction einen Kapitularvikar wählen soll. Möglicherweise kann aber durch Gewohnheitsrecht auch die Jurisdiction nicht auf das Kapitel, sondern auf eine andere Person oder auf bestimmte Mitglieder des Kapitels übergehen. (Auch kann bei schon besetztem Stuhle vom Papste ein Apostolischer Vikar zur Verwaltung der Diöcese eingesetzt sein.) Sonst aber, wenn das Kapitel keinen Kapitularvikar oder einen untauglichen gewählt und sich darin nicht innerhalb acht Tagen corrigirt hat, devolvirt das Recht, einen Kapitularvikar zu bestellen, an den Metropoliten, oder wenn auch der erzbischöfliche Stuhl erledigt ist, an das Metropolitankapitel. Wenn es sich um die Nachlässigkeit eines Metropolitankapitels in betreff der Bestellung eines Vikars für die Erzdiöcese handelt, so devolvirt das Recht an den ältesten Comprovinzialbischof, oder wenn die erledigte Kirche eine exemte ist, dann an den nächsten Bischof. Mangelt es der erledigten Kirche überhaupt an einem Kapitel und ist auch der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt, dann ernennt das Metropolitankapitel den Vikar für dieselbe[3].

---

[28] Cf. c. 3. X. de consuet. in VI[to]. C. 6. X. tit. III. 10. Schöttl, Antheil der Domkapitel S. 7 ff. 12 ff. *Giraldi*, Expositio iur. pontif. ad cap. 5. X. tit. III. 10 p. 280. Longner, Die Rechtsverhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 232.

§ 144. [1] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. 2. lib. 2 cap. 3 sqq.; lib. 3 cap. 10 sq. *Formosinus*, De potestate capituli sede vacante. Lugdun. 1666 fol. Ritter, Der Kapitularvikar. Münster 1832. Rau, Die Rechte des Domkapitels während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1842 S. 365 ff. *Andreucci*, De triplici vicario, generali, capitulari et foraneo (Hierarch. eccl. tom. I. p. 297 sqq.). *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 2 cap. 9. *Bouix*, De capitulis p. 532 sqq. *Ferraris*, Theoria et praxis etc. (s. oben § 140 Note 1). Klein, Die landesgesetzliche Stellung der Domkapitel in der oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diöcesanverwaltung, im A. XLI. 222 ff. Vgl. auch das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils *de sede vacante* bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 139 sqq., und ders., Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 88—90. Es werden hier im wesentlichen die früheren kirchenrechtlichen Vorschriften neu eingeschärft, wie dies in der Constitution *Romanus Pontifex* vom 28. August 1873 (publicirt am 5. October 1873) von Pius IX. sodann geschehen ist. Vgl. diese Constitution im A. XXXI. 181 ff.

[2] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 16 de ref. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae p. 707 sqq. Korn, Die rechtliche Stellung des Kapitelsvikars. Breslau 1882. Wenn, wie theilweise in Frankreich die Uebung besteht, zwei Generalvikare in der Diöcese zu bestellen sind, so darf das Kapitel auch zwei Kapitelsvikare wählen. Vgl. die Entscheidung der Congr. Conc. vom 21. April 1592 und März 1862 im A. IX. 444.

[3] Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 2 cap. 9 n. 2. Vide Conc. Prov. Vindob. a. 1858 tit. 2 § 5.

II. Der Kapitularvikar muß wo möglich Doctor oder Licentiat des canonischen Rechtes sein. Findet sich im Schooße des Kapitels selbst keine geeignete Person, so kann ein anderer Cleriker zum Kapitularvikar gewählt werden[4].

III. Auf den Vikar gehen sofort alle Rechte des Kapitels über, welche dieses an Stelle des Bischofs hatte. Das Kapitel darf sich keinerlei Befugnisse vorbehalten, selbst solche nicht, zu welchen der Generalvikar von seinem Bischof einer Specialvollmacht bedürfte. Auch kann das Kapitel den Kapitelsvikar nicht bloß auf eine bestimmte Zeit wählen, oder wieder absetzen, sondern es muß sich mit etwaigen Beschwerden an die Congr. super negot. episcoporum wenden. Der Kapitelsvikar soll die Regierung der Diöcese fortführen, bis der neue Bischof sich durch Vorlegung der apostolischen Bullen über die ihm zu theil gewordene Verleihung des Bisthums ausweist[5].

Letzteres schärfte Pius IX. in der Constitution „*Romanus Pontifex*“ vom 28. August 1873 von neuem ein, nicht bloß für den Fall, daß der Bischof vom Kapitel zu wählen sei, sondern gemäß der Bestimmung Gregors X. auf dem zweiten Lyoner Concil[6] auch dann, wenn es sich um einen von der weltlichen Macht ernannten oder präsentirten Bischof handle, und daß daher einem solchen in keiner Weise die Gewalt des Kapitularvikars übertragen werden könne, bevor er die apostolischen Briefe vorgezeigt habe. Stirbt der Kapitelsvikar während seiner Amtsverwaltung oder resignirt derselbe oder wird seine Stelle in anderer Weise rechtmäßig erledigt, so soll nach der von Pius IX. wiederholten Bestimmung Pius' VII. ein neuer Kapitularvikar gewählt werden, niemals aber derjenige, welcher vom Kapitel zum Bischof erwählt oder von der weltlichen Behörde ernannt oder präsentirt ist; sollte der erwählte Bischof oder der von der weltlichen Gewalt dazu Präsentirte oder Nominirte zum Kapitularvikar gewählt werden, so soll diese Wahl null und nichtig sein und die Kapitulare und Dignitarier in die Strafe der Excommunication und des Verlustes aller kirchlichen Einkünfte verfallen und die Absolution von diesen Strafen dem Papste speciell vorbehalten sein. Denselben Strafen verfällt nach der erwähnten Constitution Pius' IX. der für den bischöflichen Stuhl Erwählte oder Präsentirte, wenn er die Rechte des Kapitularvikars von dem Kapitel annimmt, sowie auch alle, welche ihm gehorchen, oder Hilfe, Rath, Gunst erweisen, wessen Standes oder welcher Würde sie auch sein mögen. Ueberdies verliert der Erwählte oder Präsentirte damit ohne weiteres jegliches ihm durch die Wahl oder Präsentation oder Nomination gewordene Recht. Sollte derselbe die bischöfliche Würde bekleiden, so verfällt er ferner ohne weiteres der Strafe der Suspension von der Ausübung der Pontificalien und des Interdictes ab ingressu ecclesiae (s. unten § 189). Endlich erklärte Pius IX. in der in Rede stehenden Constitution, daß alles und jedes, was der in genannter Weise Erwählte anordnet und bestimmt, zugleich in allen seinen Folgen null und nichtig ist.

IV. Der Kapitularvikar muß in denselben Fällen wie der Bischof den Rath und den Consens des Kapitels einholen. Alle diejenigen Functionen, welche dem Bischofe kraft seines bischöflichen ordo zustehen, gehen sede vacante

[4] Ueber den preußischen Culturkampfseid der Kapitelsvikare vgl. oben S. 183. 188. 192.

[5] Cf. Bonifac. VIII. X. Iniunctae in X. comm. de elect.

[6] C. Avaritiae de elect. in VI[to] (Greg. X. in Conc. Gener. Lugdun. II.).

nicht auf das Kapitel und den Kapitularvikar über. Jedoch wenn ein Mitglied des Kapitels oder der Kapitularvikar selbst mit der bischöflichen Würde bekleidet ist, darf letzterer oder ersteres mit Zustimmung des Kapitelsvikars die bischöflichen iura ordinis ausüben[7]. Ebenso gehen auf das Kapitel und dessen Vikar nicht über die Jurisdictionsrechte, welche der Bischof nicht als solcher, sondern nur als päpstlicher Delegat auszuüben hat[8]. Dagegen gehen die übrigen bischöflichen Jurisdictionsrechte der Regel nach auf den Kapitularvikar über. Jedoch ist der Kapitularvikar beschränkt durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, indem er, außer wenn ihm der Papst dazu die Vollmacht ertheilte, diejenigen Beneficien nicht verleihen darf, die zur freien Collation des Bischofs gehören[9]. Ferner ist ihm eine Veräußerung des Kirchengutes nur im äußersten Nothfalle gestattet, und ist es ihm untersagt, Ablässe zu ertheilen, und bei Strafe des Interdicts auf ein Jahr[10] ist ihm untersagt, Dimissorialien zum Zwecke des Empfanges von Weihen auszustellen[11], es sei denn, daß die Sedisvacanz bereits über ein Jahr dauert, oder daß der Ordinandus, welcher ein beneficium, aber noch nicht den dafür nöthigen ordo besitzt, dieses sonst wegen Ablaufs der gesetzlichen Frist für den Empfang des betreffenden ordo wieder verlieren würde. Diöcesansynoden abhalten oder die Diöcese visitiren[12] darf er erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Visitation bezw. Abhaltung der Diöcesansynode. Es ist durch die Kirchengesetze dem Kapitularvikar überhaupt vorgeschrieben, keinerlei Neuerungen vorzunehmen, wodurch den Rechten des künftigen Bischofs präjudicirt werden könnte. Auch wird die Zeit der Sedisvacanz bei dem Laufe der Verjährungsfrist in Abzug gebracht. Dem neuen Bischof muß sowohl der Kapitularvikar wie der Oekonom Rechenschaft ablegen und alle die Kirche betreffenden Schriften, die inzwischen einlangten, ausliefern.

§ 145. e. Die Rechte des Kapitels bei Verhinderung des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese *(sede impedita)*[1].

I. Wenn eine Verhinderung des Bischofs in betreff der Regierung der Diöcese eintritt, so fällt regelmäßig die Fürsorge der Kirche unmittelbar an

---

[7] C. 42 de elect. in VI[to] I. 6.

[8] Man muß unterscheiden, ob das Tridentinum von der den Bischöfen zustehenden Jurisdiction sagt: *etiam* tamquam Apostolicae Sedis delegatis (wie in sess. VI. cap. 4 de ref.; sess. XXI. cap. 4. 5. 7. 8; sess. XXII. cap. 3), oder bloß: tanquam Apostolicae Sedis delegatis (wie in sess. VI. cap. 2. 3; sess. VII. cap. 6. 8. 14; sess. XIV. cap. 4; sess. XXII. cap. 5. 6; sess. XXIV. cap. 9. 11. 14; sess. XXV. cap. 9 de Regul. cap. 5. 8. 9). Die auf letztere Weise bezeichneten Befugnisse gehen nicht auf den Kapitelsvikar über. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 160 Note 18 und die dort Citirten. [9] C. 2. X. ne sede vacante aliquid innovetur. III. 9.

[10] Conc. Trid. sess. VII. cap. 10 de ref.

[11] C. 3 in VI[to] de temp. ordin. I. 9. Conc. Trid. sess. VII. cap. 10 de ref.; sess. XXIII. cap. 10 de ref. Vgl. Seitz, Von dem Rechte des Domkapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amberg 1833. Die Facultät zur Dimission ertheilt der Secretär der Congr. Conc. Vgl. Bangen, Die röm. Curie S. 496.

[12] *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 2 c. 9 n. 6 sqq.

§ 145. [1] C. 3 in VI[to] de supplenda negligentia praelat. I. 8. Vgl. die Literatur zu Note 1 zum vorigen Paragraphen. Denkschrift des Heiligen Stuhles oder urkundliche

den Papst, und das Kapitel ist nicht berechtigt, zur Wahl eines Kapitelsvikars zu schreiten. Nur wenn der Bischof von Heiden oder einer fremden häretischen oder schismatischen Gewalt in Gefangenschaft weggeführt wird, und keinen Generalvikar in seiner Diöcese zurückgelassen hat, und auch nicht in der Lage ist, mit seinem Kapitel brieflich zu verkehren, so geht die Verwaltung der Diöcese vorläufig an das Kapitel über und hat es also für einstweilen einen Kapitelsvikar zu wählen. Jedoch soll das Kapitel auch dann sofort an den Papst berichten, damit dieser die weiteren Anordnungen treffe.

II. Wenn der Bischof durch seine eigene Landesregierung gefangen gesetzt wird, so geht auf das Kapitel in keiner Weise die Jurisdiction über, sondern es hat nur einfach die Pflicht, an den Papst zu berichten [2].

III. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Bischof in weiter Entfernung von der Diöcese weilt, und sein Generalvikar während dieser Zeit stirbt oder von der weltlichen Regierung vertrieben wird [3].

IV. Wird der Bischof öffentlich und namentlich excommunicirt, oder suspendirt, so hört für ihn die Ausübung der Jurisdiction und damit auch die Vollmacht seines Generalvikars auf [4]. Auch in diesem Falle muß der Recurs an die Fürsorge des Apostolischen Stuhles ergriffen werden [5].

§ 146. 2. Die Chor- und Klosterbischöfe und die Weihbischöfe.

I. Chorepiscopi [1] (χῶρος = Land), Chorbischöfe, Landbischöfe, Hilfsbischöfe, kamen auf, als das Christenthum anfing, sich von den Städten aus auf dem Lande zu verbreiten, und solche gab es vom 7. bis 9. Jahrhundert, besonders im fränkischen Reiche. Es waren dieselben bald Bischöfe, bald bloß Priester, welche von dem Diöcesanbischofe geweiht und zur Ausübung einzelner bald mehr, bald weniger bischöflicher und priesterlicher Functionen, bisweilen mit der Residenz in der bischöflichen Stadt, meistens aber in den entfernteren Theilen der Diöcese, für die Landbewohner bestellt wurden. Die Chorbischöfe erlaubten sich allmählich mancherlei Uebergriffe und Unordnungen, und wurden deshalb durch Theilung allzu großer Diöcesen in mehrere kleinere

---

Darlegung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Köln, Frhrn. v. Droste, voraufgegangen und gefolgt sind. Rom 1838. Das Metropolitankapitel zu Köln in seinem Rechte oder Verhalten desselben und seine Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle in der erzbischöflichen Sache. Eine canonistische Abhandlung mit authentischen Actenstücken. Köln 1838; und gegen diese Abhandlung s. die Histor.-polit. Bl. II. Bd. S. 158 ff.

[2] Cf. Decretum s. Congr. Episcop. et Regular. d. d. 3. Maii 1862 de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente Episcopo (A. IX. 441). Walter, Lehrbuch § 143.

[3] Cf. *Ferraris,* Prompta bibl. 1 v. capitulum n. 36.

[4] C. 1 in VI[to] de off. vicar. I. 13. *Ferraris* l. c. 5.

[5] Cf. *Fagnani,* Comm. in c. Quia diversitatem 5. X. de concess. praeb. III. 8. n. 25—27.

§ 146. [1] Cf. *Hrabanus Maurus* apud *Hardouin,* Concilia. Tom. V. col. 1417 sqq. *Spitz,* De episcopis, chorepiscopis ac regul. exemt. Rom. 1781. Binterim, Denkwürdigkeiten. I. Bd. 1. Theil S. 386 ff. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 97 ff. Schröder, Die Chorbischöfe des 8. und 9. Jahrhunderts, in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theol. 1891 S. 176 ff.

entbehrlich gemacht und nach und nach im Abendlande ganz beseitigt. In Irland fanden sich solche bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts[2].

Aehnlich den Chorbischöfen gab es in den größeren Klöstern um dieselbe Zeit öfters Klosterbischöfe, die meistens, aber nicht immer, zugleich der Abt waren[3].

Die Meinung[4], es hätten vielleicht die Chor- und Klosterbischöfe ihren Ursprung von den aus Irland stammenden, im 8. und 9. Jahrhundert im fränkischen Reiche öfters vorkommenden, für Missionszwecke bestimmten sogen. Wanderbischöfen (episcopi regionarii, episc. gentium), die keinen festen Sitz hatten — diese Meinung ist irrig, weil schon in der alten Zeit im Orient die Chorbischöfe vorkamen und dort noch jetzt bestehen (s. unten § 169. 171).

II. Die Weihbischöfe[5] (episcopi titulares) sind vom Papste bestellte Bischöfe, welche auf den Titel einer factisch untergegangenen und entweder noch jetzt oder wenigstens bis in die neuere Zeit unter türkischer Herrschaft, d. i. im Lande der Ungläubigen gelegenen Diöcese ordinirt werden. Daher der frühere Name episcopi in partibus (scil. infidelium). Nachdem jetzt viele der früher in partibus infidelium belegenen Diöcesen wieder unter christlichen (wenn auch nicht katholischen) Herrschern stehen, hat der Papst Anfang 1882 auf Antrag der Propaganda die Bezeichnung episcopi in part. inf. ganz abgeschafft und durch den Namen Titularbischof (in Unterscheidung von den Diöcesanbischöfen oder Residentialbischöfen) ersetzt[6]. Die Weihbischöfe kommen seit dem 11. Jahrhundert vor, seitdem die Sarazenen durch ihre Eroberungen in vielen orientalischen Gegenden das Christenthum ganz ausrotteten. Sie dienen hauptsächlich als Gehilfen eines Diöcesanbischofs für die Ausübung des bischöflichen ordo (und heißen daher auch episcopi suffraganei oder auxiliares), aber sie werden aus Zweckmäßigkeitsgründen auch sonst noch bestellt, z. B. zur Vornahme vom bischöflichen ordo abhängiger Functionen in Missionsgebieten, zur Verwendung als Nuntien oder an römischen Tribunalen. Die Weihbischöfe haben keine iurisdictio particularis (s. oben § 135 Nr. II); denn ihre Diöcese besteht factisch nicht mehr, oder soweit sie schon angefangen hat, wieder zu existiren, untersteht sie der Leitung der s. Congr. de Propag. Fide, und in der Diöcese, in welcher sie dem Bischof beigegeben sind, haben sie als Weihbischöfe keine Jurisdiction; sie haben dort eine solche

---

[2] Vgl. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 169.

[3] Hinschius a. a. O. S. 170 f. Pflugk-Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879. S. 32 ff. 54. 73. 133 ff. 189. 209.

[4] Harttung (a. a. O. S. 47) hat diese unrichtige Ansicht.

[5] *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. 1. lib. 1 cap. 27. 28. *Dürr*, De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcop. Germ. Mogunt. 1782. Hinschius a. a. O. S. 171 ff. Kohn im A. XLVI. 201 ff. *Heister*, Suffraganei Colonienses extraordinarii, contin. *Binterim*. Mogunt. 1843. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe in Münster. Münster 1862. Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg. Würzburg 1865. Möller, Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück. Lingen 1887.

[6] Vgl. A. XLVIII. 211. Schon das päpstliche Jahrbuch La gerarchia cattolica für 1882 führt die früheren episcopi in partibus als episcopi titulares im Unterschied von den episcopi residentiales oder Diöcesanbischöfen auf.

nur, wenn und soweit ein sonstiges Amt in dieser Diöcese ihnen solche verleiht; sie dürfen also auch keine bischöflichen Functionen (Ertheilung der Firmung oder Ordination) vornehmen, außer wenn und soweit ihnen der Diöcesanbischof solche aufträgt [7]. Auch können sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Papstes keine Pontificalien in einer andern Diöcese ausüben [8]. Als Bischöfen stehen ihnen sonst aber die allgemeinen Privilegien und Insignien solcher zu, aber auch die Pflichten derselben liegen ihnen ob. Von der Residenzpflicht in ihrer factisch untergegangenen Diöcese sind sie allerdings selstverständlich frei, nicht aber von der visitatio liminum (s. oben § 113), weil diese nicht bloß zur Berichterstattung über die Diöcese dienen soll (die beim Weihbischof nicht existirt), sondern auch zur Bezeigung der Verehrung gegen die Gräber der Apostel und der Unterwürfigkeit gegenüber dem päpstlichen Stuhle, und weil der Weihbischof, trotzdem er nicht in seiner Titulardiöcese lebt, doch vielleicht mit Rücksicht auf dieselbe nützliche Erwägungen vorzubringen in der Lage ist [9].

III. Verschieden von den Weihbischöfen sind die bloßen Titularbischöfe in Ungarn (sogen. episcopi electi). Diese sind Priester, denen durch den Apostolischen König der Titel eines Bischofs einer der 24, vormals zu Ungarn gehörigen, größtentheils nicht einmal mehr existirenden Kathedralkirchen verliehen ist. Sie tragen eine Pontificalkleidung, haben aber kirchlich keinen bischöflichen Charakter. Nur die beiden Titularbischöfe von Belgrad-Semendria und Knin (Tiniensis) werden vom Papste auch zu Weihbischöfen präconisirt. Ihrer Consecration zum Weihbischof geht daher auch ein Informativproceß voraus. Bei der Reorganisation des ungarischen Oberhauses verloren die Titularbischöfe ihr einziges eigentliches politisches Vorrecht, nämlich den Sitz im Oberhause [10].

§ 147. 3. Die Coadjutoren der Bischöfe [1].

I. Diese kommen als Gehilfen eines kränklichen oder alters- oder geistesschwachen Bischofs für die Functionen der bischöflichen Jurisdiction [2] schon seit dem ersten Jahrhundert vor [3], später auch aus anderen Gründen, z. B. wegen Verschwendung von seiten des Bischofs [4], und namentlich auch, um Wahl-

---

[7] Conc. Trid. sess. VI. cap. 5; sess. XIV. cap. 2 de ref.

[8] *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 cap. 14 n. 5.

[9] Cf. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 cap. 6 n. 5. Demgemäß wurde z. B. auch dem 1880 zum Bischof von Germanicia in part. inf. präconisirten Olmützer Weihbischof Grafen Belrupt in dem ihm mit der Ernennungsbulle zugesandten Eidesformulare die visitatio liminum praescriptis temporibus zur Pflicht gemacht. (Vgl. Kohn a. a. O.)

[10] Vgl. Vering im A. LVIII. 458. Nilles in der Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theol. 1891. S. 154 f. 159 ff. Letzterer zählt die vielen irrigen Meinungen bezüglich der ungarischen Titularbischöfe auf.

§ 147. [1] Cf. *Thomassin,* Vetus et nova eccl. disc. P. 2. lib. 1. 2 cap. 55—59. *Franc. Schmier*, De coadiutoribus et coadiutoriis perpetuis. Tegerens. 1724, sowie vor s. Iurisprudentia pract. consiliaria. Aug. Vindobon. 1737 fol. *Overberg,* Diss. de elect. coadiutorum episcopalium. Monast. 1780. 4°. *Ioh. Chr. Wilh. Steck,* De adiutoribus praesulum Germaniae. Lips. 1755. Ph. Held, Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. München 1848. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 304 ff.

[2] c. 13. 14 C. VII. q. 1. C. 37. X. de offic. iud. deleg. I. 29.

[3] c. 12 C. VII. q. 1. [4] C. 37. X. cit.

streitigkeiten beim Tode des Bischofs vorzubeugen und in diesem Falle daher immer so, daß man dem Coadjutor zugleich oder auch einstweilen bloß das Recht der Nachfolge in das Bisthum ohne derzeitige Jurisdiction und Einkünfte von der Diöcese gewährte[5].

Die Coadjutoren sind demnach entweder bloß zeitweilige (coadiutores temporarii) oder immerwährende (coadiutores perpetui usque ad obitum episcopi oder auch noch cum spe succedendi). Das Concil von Trient hat, wie überhaupt die Exspectanzen (s. oben § 119), so auch die Bestellung von Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge als für die kirchliche Disciplin nachtheilig verboten[6], wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß der Papst im Falle dringender Noth oder augenscheinlichen Nutzens der Kirche dennoch einen solchen Coadjutor bestelle[7].

II. Die Bestellung der Coadjutoren geschah ursprünglich auf den Provinzialconcilien und hauptsächlich durch die Metropoliten; durch Bonifaz VIII. wurde sie dem Papste vorbehalten[8]. Nur in partibus remotis, d. h. wenn das Bisthum in sehr entfernten Gegenden gelegen ist, darf kraft päpstlicher Autorisation der Bischof, der eines Coadjutors bedarf, unter Beirath und Zustimmung seines Kapitels sich selbst einen zeitlichen Coadjutor bestellen. Ebenso darf bei Geistesabwesenheit des Bischofs das Kapitel mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen kraft päpstlicher Autorisation einen zeitlichen Coadjutor wählen. Wenn aber ein zur Verwaltung der Diöcese unfähiger Bischof sich hartnäckig weigert, einen Coadjutor anzunehmen, soll das Kapitel sobald wie möglich über diese Verhältnisse an den Papst berichten und dessen weitere Anordnungen abwarten[9]. Bei der Bestellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge ist die Zustimmung des Landesherrn nöthig, wenn dieser ein Nominationsrecht für den Bischofssitz hat, und ebenso wird regelmäßig auch das etwa wahlberechtigte Kapitel um seine Einwilligung befragt, wenngleich der Papst da, wo die Umstände es ihm nöthig erscheinen lassen, auch von der Zustimmung des Kapitels absehen kann[10].

III. Der zur Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction berufene Coadjutor erhält seinen Unterhalt aus den Einkünften des Bischofs[11]. Es liegt ihm die ganze bischöfliche Jurisdiction ob, soweit der Bischof diese nicht selbst ausüben kann oder mag; jedoch darf er keine Veräußerungen des Kirchengutes vornehmen, und muß er, wenn später der Grund seiner Bestellung wegfällt, dem Bischof und Kapitel, bezw. dem Nachfolger Rechnung legen. Soll der Coadjutor auch Functionen des bischöflichen ordo vornehmen, so muß er zugleich Weihbischof sein.

IV. Ein Coadjutor, der bloß zum Zwecke der Nachfolge bestellt ist, hat sich bei Lebzeiten des Bischofs noch nicht in die Verwaltung der Diöcese zu mischen, braucht auch einstweilen noch nicht in derselben zu residiren, aber beim Tode des Bischofs tritt er ohne weiteres an die Stelle des Verstorbenen, und

---

[5] Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 cap. 10 n. 21 sqq.
[6] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 7 de ref. [7] Cf. ibid. cap. 21.
[8] C. un. de cler. aegrot. vel debil. in VI^to III. 5. [9] C. un. cit.
[10] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 21 de ref.
[11] C. 3. X. de clerico aegr. vel debilitato. III. 6. C. un. in VI^to cit.

nimmt er durch die feierliche Inthronisation vom Bisthum Besitz. Auch darf ein Bischof, wenn ihm einmal ein Coadjutor und wenn auch ursprünglich nur ein solcher cum spe succedendi bestellt ist, an keinen andern als an diesen eigentliche bischöfliche Functionen delegiren.

§ 148. 4. Die Archidiakonen[1] und die geschichtliche Entwicklung des Generalvikariats.

I. Der Archidiakon war ursprünglich der erste Diakon in der bischöflichen Stadt, der hauptsächlich die bischöflichen Verwaltungsgeschäfte besorgte. Allmählich erlangte er aber eine selbständige Gerichtsbarkeit als erste Instanz sowohl in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 179) wie in streitigen und in Strafsachen; von seinem Tribunal wurde an das des Bischofs appellirt. Seit dem 9. Jahrhundert waren im Deutschen Reiche die größeren Diöcesen in eine Anzahl Sprengel eingetheilt, die mit der Gaueintheilung zusammenfielen, und denen je ein Archidiakon vorstand[2]. Die Stellung der Archidiakonen wurde sehr einflußreich und mit großen Einkünften verbunden. Sie ließen sich aber allmählich viele Mißbräuche zu schulden kommen, und es wurde ihnen daher durch das Concil von Trient[3] die Jurisdiction entzogen, weshalb das Archidiakonat jetzt nur noch als bloßer Ehrentitel vorkommt. (Vgl. jedoch oben § 74 S. 429.)

II. Schon vorher suchten die Bischöfe den Mißbräuchen entgegenzuwirken, indem sie seit dem 12. Jahrhundert in jedem Sprengel neben den Archidiakonen einen bischöflichen Vikar, einen officialis foraneus[4], und neben den archidiaconus maior oder magnus der bischöflichen Stadt einen officialis principalis oder vicarius generalis setzten[5]. Diese bischöflichen Officiale concurrirten mit den Archidiakonen in der Gerichtsbarkeit erster Instanz nach dem Belieben der Parteien, und gegen die Entscheidung des Archidiakons konnte an den Official appellirt werden.

---

§ 148. [1] X. I. 23 de officio archidiaconi. Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiakonen. Hildesheim 1743. *Würdtwein,* Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. 4 vol. Mannh. 1767. *Spitz,* De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi. 4⁰. Bonn. 1790. Binterim, Denkwürdigkeiten. I. Bd. 1. Thl. S. 404 ff. Ders. und Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln. 4 Bde. Mainz 1828 ff. Mooren, Das Dortmunder Archidiakonat. Köln 1853. Wunder, Die Archidiakonate des Bisthums Bamberg. Bamberg 1844. Alb. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert. Augsburg 1890. Uttendorfer, Die Archidiakonen und Archipresbyter im Bisthum Freising und die Salzburgischen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, im A. LXIII. 3—117; LXIV. 70—138. v. Scherer, K.-R. § 91 V f. Siehe auch die zum folgenden Paragraphen cit. Abhandlungen von Kober und Friedle.

[2] Ueber die Stellung der archidiaconi in Böhmen im 14. Jahrhundert vgl. Ott, cit. Beiträge S. 88.

[3] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 5. 12. 20 de ref. *Bouix,* De capitulis p. 96 sqq.

[4] Cf. *Thomassin,* Vetus et nova eccl. disc. P. 1. lib. 2 cap. 8 sq. *P. Fournier,* Les officialités au moyen âge, étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1128 à 1328. Paris 1880.

[5] C. 2 de resc. in Clem. I. 2.

III. Seit Abschaffung der Archidiakonen fielen auch die officiales foranei weg; es blieb nur der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts regelmäßig an jedem Bischofssitze vorkommende Generalvikar bestehen [6].

§ 149. 5. Der Generalvikar [1].

I. Der Generalvikar ist der Gehilfe des Bischofs, welcher kraft der vom Papste dem Bischof gestatteten desfallsigen Befugnisse von dem letztern beauftragt ist, die ganze bischöfliche Jurisdiction (als eine mandata iurisdictio [2]) auszuüben, bis auf gewisse Befugnisse, die dem Bischofe gesetzlich vorbehalten und nur durch Specialmandat übertragbar sind oder die der Bischof sich noch etwa ausdrücklich reservirt hat [3]. Da das Generalvikariat ein regelmäßiges ständiges Institut geworden ist, so hat man die Jurisdiction des Generalvikars als eine quasi ordinaria, vicaria bezeichnet (s. unten § 182 Nr. II). Der Generalvikar repräsentirt das Tribunal des Bischofs, so daß man von ersterem nicht an den letztern, sondern sogleich an den Metropoliten appellirt [4].

II. Gewöhnlich steht dem Generalvikar ein mitberathendes oder auch bei streitigen und Strafrechtssachen, je nachdem der Bischof es anzuordnen für gut befunden hat, ein mitbeschließendes Collegium zur Seite, und diese ganze Behörde heißt dann Generalvikariat oder bischöfliches Consistorium oder Ordinariat; oft sind auch einem Generalvikariat die Verwaltungssachen, und davon getrennt einem Officialat die streitigen und Strafsachen überwiesen [5]. Jedoch kann ein

---

[6] Die Stellung des Officials und Generalvikars an der Prager bischöflichen Curie während des 14. Jahrhunderts skizzirt Ott, cit. Beiträge S. 84 ff.

§ 149. [1] *Leuren*, De Vicario episcopali. Colon. Agripp. 1707 fol. *Andreucci*, De triplici Vicario generali, capitulari et foraneo (Hierarch. eccl. tom. I. p. 272 sqq.). *Bouix*, De iudiciis. Tom. I. p. 349 sqq. Kober in der Tüb. Theol. Quartalschrift 1853 S. 535 ff. Moy im A. IV. 402 ff. Friedle ebend. XV. 337 ff. v. Scherer, K.-R. § 91 VII. Vgl. auch das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils über den Generalvikar bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 134 sqq. Coll. Lac. VII. p. 645. 650.

[2] Vgl. unten § 182. [3] Vgl. unten Nr. V f.

[4] C. 2 de consuet. in VI^to I. 4. C. 3 de appell. in VI^to II. 15. Cf. Conc. Trid. sess. XIII. cap. 2. 3 de ref. Für causae delegatae (vgl. den canonischen Begriff der Delegation unten § 182 Nr. III) besteht jedoch diese Einheit des Tribunals nicht. Cf. *Rigantius*, Commentar. ad Reg. XLVIII. Canc. n. 62 sqq.

[5] Von der Anordnung des Bischofs hängt es auch ab, ob, wie in der Erzdiöcese Köln, die zur Handhabung der kirchlichen Rechtspflege gebildete Behörde (Officialat) ohne weitere Rückfrage des (Erz-) Bischofs entscheiden soll, oder, wie in der Diöcese Paderborn, alle Entscheidungen erst der Genehmigung des Bischofs unterbreitet werden sollen. Vgl. über die Organisation des erzbischöflichen Ordinariats und Generalvikariats zu Köln: Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse ꝛc. für die Erzdiöcese Köln. Köln 1874. S. 266 ff., und über die Errichtung des erzbischöflichen Officialats den Erlaß des Erzbischofs Joh. v. Geissel vom 26. December 1848 (ebend. S. 267 ff., und bei *Walter*, Fontes p. 523 sqq.). Vgl. über die Einrichtung des Generalvikariats und Officialats zu Paderborn: Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung. 2. Aufl. S. 4 ff., und für Breslau: Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. 2. Aufl. S. 29 ff. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. § 69 S. 268 ff. In Bayern und Oesterreich ist von dem Generalvikariat oder Ordinariat ein besonderes Ehegericht abgetrennt, und heißt in Bayern letzteres, in Oesterreich meistens umgekehrt die bischöfliche Verwaltungsbehörde Consistorium. (Vgl. die Detailnachweisungen für die einzelnen Diöcesen bei *Schulte*, Status dioecesium catholic. Gissae 1866, und Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 224 f.) In Prag wurde im Jahre 1869 ein besonderes Diöcesan-

Bischof für die Verwaltungssachen nicht ohne päpstliches Indult mehr als einen Generalvikar und noch weniger zwei oder drei Generalvikare für verschiedene Sprengel seiner Diöcese einsetzen [6]. Uebrigens ist er nicht durchaus verpflichtet,

---

gericht eingerichtet, welches die Gerichtsbarkeit in allen kirchlichen streitigen und Strafsachen mit Ausnahme der Ehesachen ausübt. (Vgl. A. XXIII. 419.) In Mainz heißt das vom Ordinariat abgesonderte Gericht Consistorium, in Fulda, Brixen und Trient verwaltet ein einziges Collegium unter dem Vorsitze des Bischofs, das Ordinariat, alle Angelegenheiten mit Einschluß der streitigen Rechtssachen. (Cf. *Schulte* l. c. p. 49. 51. 135.) Oft fungiren auch Juristen aus dem Laienstande als Consistorialräthe oder Syndici, um zur Bearbeitung solcher Sachen verwendet zu werden, bei welchen es auf die Kenntniß des bürgerlichen Rechtes mitankommt; so in Breslau, Culm, München, Paderborn. (Vgl. unten § 201 Note 3. Roßhirt, Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten im A. IX. 1 ff.) Ueber die Bestellung von Richtercollegien für die Verwaltung des Officialats vgl. Molitor im A. V. 348 ff. Eine Zusammenstellung der Einrichtungen in den deutschen Bisthümern zur Reichszeit findet sich bei Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. II. Bd. 2. Thl. 1. Abschn. S. 48 ff. Siehe auch Binterim, Die geistlichen Gerichte in der Erzdiöcese und Kirchenprovinz Köln vom 12.—19. Jahrhundert. Düsseldorf 1849.

[6] So erklärte die Congr. Episc. unter dem 6. September 1748 (Analecta iuris pontificii tom. II. p. 872) und wiederholt auch später (Analecta iuris pontificii 1858 p. 872. 875 sqq.). Cf. Clem. 2 de rescr. I. 2. Conc. Trid. sess. XIII. cap. 1. 4 de ref.; sess. XXIV. cap. 3. 6. 12. 18 de ref.; sess. XXV. cap. 6 de ref., cap. 17 de regul. Alle diese Stellen sprechen nur von einem Generalvikar. Bloß eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn der Bischof für zwei in seiner Hand aeque principaliter vereinigte Diöcesen je einen besondern Generalvikar ernennt; dieses ist ihm gestattet, weil hier jede Diöcese an sich selbständig geblieben ist. Vgl. die Entscheidung der Congr. Episc. vom Jahre 1821 in den cit. Analecta 1860 p. 1754 und das Breve Leo's XII. vom Jahre 1824 § 4. (Bullarii magni continuatio tom. XVI. p. 114.) Ja, wenn die eine principaliter unirte Diöcese von der bischöflichen Residenz weit entlegen ist, soll der Bischof sogar verpflichtet sein, in jener Diöcese, wo er nicht residirt, einen Generalvikar zu bestellen. So entschied die Congr. Conc. unter dem 2. October 1706. Ebenso soll ein Bischof berechtigt und unter Umständen verpflichtet sein, für diejenigen seiner Diöcesanen, welche einer fremden Nation und einem fremden Ritus angehören, einen besondern Generalvikar einzusetzen. Die auf der Hand liegenden Gründe, die eine solche Maßnahme nöthig machen, rechtfertigen aber nicht allgemein die Bestellung mehrerer Generalvikare. Cf. c. 14. X. de offic. iud. ord. I. 31. Moy im A. IV. 430 ff. Frieble im A. XV. 437 ff. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 220 ff. Es kann übrigens auch durch eine rechtmäßige Gewohnheit einem Bischof die Bestellung mehrerer Generalvikare gestattet sein. So entschied die Congr. Conc. unter dem 24. März 1599 und 21. Februar 1614. Kraft päpstlichen Indults und Gewohnheit kommen in den französischen Diöcesen, wie auch die Organischen Artikel Nr. 21 bestimmen, zwei, und in den französischen Erzdiöcesen drei Generalvikare vor, welche aber sämmtlich am Bischofssitze residiren müssen und hier theilweise die Functionen der Domkapitel erfüllen. Auch kommt es mit Rücksicht auf die politischen Landesgrenzen, aber auch hier nur infolge päpstlichen Indultes oder feststehender Gewohnheit vor, daß für solche Theile einer Diöcese, welche zu einem andern Lande oder andern Landestheile gehören, ein besonderes Generalvikariat oder Officialat bestellt ist. Dahin gehört z. B. das Officialat zu Vechta für den oldenburgischen Theil des Bisthums Münster (vgl. oben § 41 S. 200). Ebenso besteht in der Breslauer Diöcese ein besonderes Generalvikariat und ein besonderes Officialat für den preußischen Antheil in Breslau und für den österreichischen in Teschen (vgl. Dziatzko im A. LI. 141 ff.); in der Diöcese Brixen ein besonderes Generalvikariat in Feldkirch für Vorarlberg. Das cit. Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils enthält die Bestimmung, daß mehr als zwei oder höchstens drei Generalvikare für eine Diöcese nicht gewählt und diese sich dann gleichgestellt werden sollten, ferner, daß keine Ehrengeneralvikare ernannt werden dürfen. (Diese beiden letzteren Vorschläge beziehen sich auf die Verhältnisse verschiedener Diöcesen Frankreichs.)

einen Generalvikar einzusetzen, namentlich dann nicht, wenn er selbst des kirchlichen Rechtes kundig und die Diöcese von kleinerem Unfang ist[7].

III. Zum Generalvikar soll so wenig ein Laie[8] wie ein verheirateter Cleriker[9] genommen werden, auch kein Seelsorgegeistlicher[10] und nur ausnahmsweise ein Mönch, besonders aber keiner aus einem Mendicantenorden[11]. Der Generalvikar soll 25 Jahre alt[12], Doctor der Theologie oder Doctor oder Licentiat des canonischen Rechtes, jedenfalls aber eine rechtskundige Person[13], kein Verwandter des Bischofs[14], und auch nicht aus der bischöflichen Stadt gebürtig sein[15], welch letzterer Grundsatz übrigens gewohnheitsrechtlich wohl als aufgehoben anzusehen ist. In Deutschland wird der Generalvikar regelmäßig aus dem Domkapitel genommen, jedoch ist dieses nicht durchaus nothwendig[16].

IV. Als Vertreter des Bischofs nimmt der Generalvikar dessen Stelle ein und so auch in den Sitzungen des Kapitels. Ja, selbst wenn auch der

---

[7] Cf. *Andreucci* l. c. n. 8 sq. p. 275. *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. Vicarius generalis. Art. 1 n. 3 sqq. Unter dem 6. März 1851 drückte übrigens Pius IX. in einem Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz den lebhaften Wunsch aus, daß in jenen Diöcesen dieser Provinz, in welchen bisher keine Generalvikare aufgestellt waren, solche gemäß den diesfallsigen kirchenrechtlichen Bestimmungen ernannt werden möchten. Infolge dessen wurde dann auch in denjenigen Diöcesen, in welchen bis dahin wegen politischer Hindernisse (d. h. wegen des früher in Anspruch genommenen Bestätigungsrechtes der Regierung und wegen der Hemmung der Kirchenregierung durch das Amtiren eines staatlichen Oberkirchenrathes) kein Generalvikariat bestanden hatte, wie namentlich in Rottenburg, ein Generalvikar bestellt. (Vgl. A. Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Rottenburg 1863. S. 136 f., und verbinde damit Hinschius a. a. O. S. 209 f.)

[8] Arg. c. 2. X. de iud. II. 1, indem Laien keine kirchlichen Geschäfte besorgen sollten. Jedoch genügt schon die Tonsur und ist Besitz der höheren Weihen nicht erforderlich. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 210 Nr. 12. Das cit. Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils verlangt, daß der Generalvikar Priester sei.

[9] Einem solchen würden die geistlichen Standesvorrechte fehlen. Cf. *Ferraris* l. c. n. 19 sq.

[10] Vgl. die declaratio 31 ad Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref. in der Ausgabe von Richter und Schulte S. 354. Auch das erwähnte Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils über den Generalvikar wiederholt die Bestimmung des Römischen Concils vom Jahre 1725, wonach der Generalvikar weder aus der Zahl der canonici poenitentiarii oder der Pfarrer, noch aus der Zahl der nächsten Verwandten (der Brüder oder Neffen) des Bischofs genommen werden soll.

[11] C. 1 in Clem. de regular. III. 9.

[12] C. 7 § 2. X. de elect. I. 6. Das cit. Vaticanische Schema fordert das erreichte dreißigste Lebensjahr.

[13] Die Congr. episc. hat diese für den Kapitularvikar gegebene Vorschrift des Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 16 de ref. analog auf den Generalvikar angewandt. Cf. *Ferraris* l. c. n. 38. 39. Friedle a. a. O. S. 344.

[14] Vgl. Friedle a. a. O.

[15] Vgl. Friedle a. a. O. und die dort cit. Aussprüche der römischen Congregationen.

[16] Dieses erklärte u. a. ausdrücklich die Esposizione dei sentimenti di sua Santità vom Jahre 1819 Nr. 33 bei Münch, Sammlung aller Concordate. II. Bd. S. 402. Nach dem bayerischen Concordate Art. 3 und in der Diöcese Rottenburg nach der Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 wird nur dann ein Staatsbeitrag zur Besoldung des Generalvikars gewährt, wenn dieser aus der Zahl der Domherren genommen ist, und nach den Bestimmungen der genannten Bulle für Mainz sogar nur dann, wenn der Dombekan Generalvikar ist, indem für den letztern sonst kein Gehalt ausgeworfen ist.

Bischof gegenwärtig ist, hat der Generalvikar den Sitz neben demselben und geht er den Kapitularen vor[17].

V. Der Generalvikar, das Ordinariat, das Generalvikariat sind aber bloß die Bevollmächtigten der Person des zeitlichen Inhabers des bischöflichen Stuhles, nicht die Repräsentanten der Diöcese[18], sondern solcher ist nur der Bischof selbst.

VI. Es ist die dem Generalvikar ertheilte Vollmacht durchaus stricte zu interpretiren. Um ihm Befugnisse zu übertragen, die dem Bischofe gesetzlich reservirt sind, genügt nicht eine Erklärung des Bischofs, er übertrage dem Generalvikar die allgemeine, volle und freie Gewalt, sondern es muß die einzelne sonst reservirte Befugniß noch speciell als eine dem Generalvikar übertragene in der bischöflichen Vollmacht bezeichnet sein; nur hat man wohl die Ausdehnung einer Specialvollmacht dahin zugelassen, daß sie zugleich auf andere durchaus gleichartige Verhältnisse bezogen werden darf[19].

VII. Die dem Bischofe gesetzlich reservirten Befugnisse, welche dem Generalvikar nur kraft einer Specialvollmacht oder eines etwaigen Gewohnheitsrechtes zustehen, sind[20]: 1) Ausübung von Pontificalhandlungen durch den Generalvikar, wenn derselbe zugleich Weihbischof ist[21]; 2) Ausstellung von Dimissorien, es sei denn, daß der Bischof lange Zeit in weiter Entfernung weilt[22]; 3) Uebertragung eines beneficium liberae collationis[23] (zur institutio canonica dagegen an den in gehöriger Weise Nominirten, Präsentirten oder Gewählten ist er berechtigt)[24]; 4) Errichtung oder Veränderung von Beneficien[25];

---

[17] *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. Vicarius generalis. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 3 cap. 10 n. 2. 3.

[18] Dieses zeigte sehr gut Hirschel, Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig? im A. XXVII. 1—42. Aus der Stellung des Ordinariates ergibt sich, daß dasselbe an sich nicht erb-, erwerbs- und eigenthumsfähig ist, weder für die ganze Diöcese, noch für einzelne kirchliche Anstalten. Jedoch steht fest, daß, obwohl das Ordinariat nicht institutionsfähig und daher eine ihm gemachte letztwillige Zuwendung an sich hinfällig ist, dennoch diese aufrecht erhalten werden muß, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß dieselbe einer Kirche oder kirchlichen Anstalt zugedacht war. Vgl. Hirschel a. a. O. S. 20. Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen. II. Bd. Düsseldorf 1885. S. 210 ff.

[19] Cf. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. h. t. n. 23. Welche Geschäfte im Falle der Bestellung mehrerer Generalvikare und vom Bischofe angeordneter Theilung ihrer Geschäfte der einzelne Generalvikar giltig vornehmen kann, richtet sich eben nach dem Inhalt und Umfang des vom Bischofe empfangenen Mandates, bezw. auch nach der dem bischöflichen Generalmandate etwa beigefügten Einschränkung. Die bischöfliche Anordnung ist hier das Entscheidende (unrichtig bei *Bouix*, Tract. de iudic. eccl. P. II. c. 2 § 3, dem Friedle a. a. O. S. 349 folgt). Wenn aber mehrere Generalvikare ohne besondere Begrenzung ihrer Befugnisse schlechtweg nebeneinander als Generalvikare (in solidum) bestellt sind, kommt es für die Durchführung der einzelnen Geschäfte darauf an, wer von den mehreren Generalvikaren zuerst die Ausführung in die Hand nahm.

[20] Cf. *Ferraris* l. c. art. 2. Friedle a. a. O. S. 360 ff.

[21] *Benedict. XIV.* l. c. lib. 2 cap. 8 n. 2.

[22] C. 3 in VI^{to} de temporibus ordinat. I. 9.

[23] C. 3 in VI^{to} de officio vicarii I. 13.

[24] C. 3. X. de instit. III. 7. Cf. *Benedict. XIV.* l. c. in fine.

[25] So nimmt die canonistische Doctrin und Praxis an, weil der Generalvikar an sich nur vicarius in spiritualibus, nicht auch ohne besondere Uebertragung vicarius in

5) Aburtheilung schwerer Verbrechen von Clerikern[26]; 6) Berufung einer Diöcesansynode[27]; 7) Visitation der Diöcese[28]; 8) Veräußerung von Kirchengütern[29]; 9) Absolution von reservirten Fällen[30]; 10) Lossprechung von denjenigen Suspensionen und Dispensation von denjenigen Irregularitäten, welche durch geheime Vergehen entstanden sind[31]; 11) überhaupt soll der Generalvikar sich von der Erledigung schwieriger Sachen (causae arduae) enthalten, wohin namentlich die Ertheilung von Ablässen[32] gehört, und wohin streng genommen auch die Ehesachen gezählt werden sollten; jedoch zufolge eines auch durch das Decretalenrecht[33] unterstützten Gewohnheitsrechtes werden die letzteren meistens als schon vermöge der bischöflichen Generalvollmacht an das Generalvikariat oder Officialat überwiesen behandelt, und wird es demselben namentlich auch gestattet, die Dispensen vom Aufgebot zu ertheilen[34].

VIII. Die dem Generalvikar ertheilte Generalvollmacht, sowie auch die ihm etwa übertragenen Specialvollmachten sind übrigens durchaus persönliche; einen Substituten darf er selbst nur dann sich bestellen, wenn ihm der Bischof dazu Specialvollmacht gab, und selbst dann nur aus einem genügenden Grunde und auf kurze Zeit[35].

IX. Jederzeit kann der Bischof nach seinem Gutdünken dem Generalvikar das Mandat ganz oder theilweise wieder entziehen[36]. Mit dem Tode des Bischofs, mit jeder kirchlichen Sedisvacanz, und auch, wenn der Bischof namentlich und öffentlich vom Papste excommunicirt wird[37], überhaupt so oft kirchenrechtlich die Jurisdiction des Bischofs aufhört, endigt damit auch die Jurisdiction seines Generalvikars[38]. Eine Erledigung des Amtes des Generalvikars kann aber außer durch Tod des Generalvikars auch durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung (z. B. Verlassen der Diöcese mit der Absicht, nicht in dieselbe zurückzukehren) eintreten. Ein unter päpstlicher Mitwirkung oder von der Congregatio super negotiis episcoporum bestellter Generalvikar darf aber nur mit päpstlicher Genehmigung abdanken[39].

---

temporalibus, d. h. auch zur Administration der Vermögensrechte berufen ist. Cf. c. 81 in VIto de V. S. V. 12. Clem. 2 de procurat. I. 10. Siehe auch Hinschius, K.-R. II. Bd. § 87 S. 215 f. und die dort Citirten. [26] C. 2 in VIto h. t. I. 18.

[27] Vgl. die Belege für die betreffende Praxis der Congr. Conc. bei *Fagnani*, Comm. in cap. Sicut olim de accus. n. 11. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 2 c. 8 n. 3. Phillips, Die Diöcesansynode S. 141. Eine Ausnahme bildet hier der Cardinalvikar (vicarius urbis, s. oben § 124), indem dieser für die Diöcese Rom eine auch mit dem Tode des Papstes nicht endende iurisdictio ordinaria hat. Cf. *Benedict. XIV.* l. c. c. 2 n. 3.

[28] C. 6 in VIto de officio ordin. I. 16. [29] Vgl. oben Note 25.

[30] C. 2 in VIto de poenit. et remiss. V. 10. Die Absolution von der Häresie können die Bischöfe den Vikaren auch nicht durch Specialvollmacht übertragen. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 6 de ref. [31] Conc. Trid. l. c.

[32] Vgl. die Analogie von c. 12. X. de excess. praelat. V. 31.

[33] C. 8. X. de cogn. spir. IV. 11. C. 1. X. de frigid. et malef. IV. 15.

[34] Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 23. *Andreucci* l. c. n. 15 p. 278; n. 22 p. 280 sqq.

[35] Cf. l. 5 Dig. de officio eius, cui mandata est iurisdictio I. 13. l. 5 Dig. de iurisdictione II. 1. Friedle a. a. O. und die dort Citirten.

[36] Cf. c. 1. X. de R. I. II. 41. [37] C. 1 in VIto de officio ordin. I. 16.

[38] Cf. *Andreucci* l. c. n. 79 p. 295. *Ferraris* l. c. art. 3 n. 27 sqq.

[39] *Ferraris* l. c. Hinschius a. a. O. S. 221 Note 4.

6. Die Gehilfen des Bischofs für die einzelnen Kreise der Diöcese.

§ 150. a. Historische Entwicklung der Landdekanate und Pfarreien[1].

I. In den ersten Jahrhunderten war die bischöfliche Kathedrale die Pfarrkirche der ganzen Diöcese[2]. Als sich aber die Zahl der Christen auf dem Lande vermehrte, und zwar schon seit dem 4. Jahrhundert[3], gründete man für die letzteren in den entfernteren Theilen der Diöcese Taufkirchen (ecclesiae baptismales)[4], denen man chorepiscopi[5], seit dem 9. Jahrhundert aber einfache presbyteri (de plebe), plebani[6] (abgeleitet von plebs = Volk) vorsetzte[7]. So entstanden auf dem Lande mit einem gesetzlich streng geregelten Pfarrzwange die ältesten Pfarreien neben der bischöflichen Kirche, in den bischöflichen Städten dagegen nicht vor dem 11. Jahrhundert[8]. Seit dem 14. Jahrhundert führen die Taufkirchen regelmäßig den Namen parochia (Pfarrei)[9].

II. Die alten Pfarrkirchen nannte man später auch tituli maiores, im Gegensatz zu den tituli minores, d. h. den erst später in den Bezirken der alten Pfarreien entstandenen jüngeren Pfarrkirchen[10]. Es wurden nämlich viele Oratorien, d. h. Kirchen an Klöstern, ferner martyria, d. h. Kirchen auf Begräbnißstätten von Martyrern und Heiligen, und capellae, d. h. Kirchen auf den Höfen der großen Grundbesitzer, im Laufe der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben. Die Pfarrer der tituli maiores (archipresbyteri) erhielten eine Aufsicht[11] über die Pfarrer der tituli minores ihres Sprengels (decania,

---

§ 150. [1] *Thomassin,* Vetus et nova eccl. disc. P. 1 lib. 2 cap. 21—28. *I. Marangoni,* Thesaurus parochorum, in quo agitur de origine, dignitate, nobilitate ac variis titulis parochorum. 4⁰. Rom. 1725; Linc. 1746. *Mar. Lupi,* De parochiis ante annum Christi millesimum. Berg. 1788. *Muratori,* De paroeciis (in Antiq. Ital. tom. VI. p. 362 sqq.). *Nardi,* Dei parochi. Opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica. 2 vol. 4⁰. Pesar. 1830. Siehe auch die zu den folgenden Paragraphen cit. Literatur und Hinschius, K.-R. II. Bd. § 90.

[2] Cf. Conc. Aurel. I. a. 511 can. 25 (*Bruns*, Bibl. eccl. Tom. II. p. 165). Conc. Arvern. I. a. 515 can. 15 (ibid. p. 190). Cf. *Nardi* l. c. cap. 4 sqq. 32.

[3] Vgl. unten Note 7 dieses Paragraphen. *Athanas.,* Apol. 2.

[4] Cf. *Du Cange* s. v. Ecclesiae baptismales. [5] Vgl. oben § 146.

[6] C. 3. X. de vita et hon. cler. III. 1.

[7] C. 12 D. 95. Cf. Conc. Neoc. a. 314 can. 13 (ap. *Bruns* l. c. tom. I. p. 72) et Conc. Antioch. can. 8 (ibid. p. 82). c. 1 C. XVI. q. 3. Cf. Conc. Chalced. a. 451 can. 17 (ibid. p. 30).

[8] Vgl. das cit. Werk von Lupi und insbesondere c. 2. X. de paroch. et alien. parochianis III. 29. Ueber die Eintheilung von Worms in vier Parochien im Anfang des 11. Jahrhunderts s. Falk im A. LXVIII. 262 ff.

[9] Der Name clerici parochiani für die Landpriester findet sich schon seit dem 6. Jahrhundert (Conc. Aurel. IV. c. 6. Conc. Agath. c. 53; c. 36; c. 12 q. 2. Conc. Vasens. a. 529 c. 1. Conc. Tolet. IV. c. 26 C. II. D. 38. c. 27 C. III. D. 28).

[10] Conc. Aurel. IV. c. 7 (ap. *Bruns* l. c. tom. II. p. 202. Conc. Epaon. a. 516 c. 25 (ap. *Bruns* l. c. p. 160). *Du Cange* s. v. capella 2. 6. Conc. Ticin. a. 850 c. 13 (ap. *Hardouin,* Concil. Tom. V. col. 28). Cf. c. 4. X. de officio archipr. I. 24.

[11] Conc. Pontig. a. 876 c. 7 (*Hardouin* l. c. tom. VI. col. 127 p. 1). Cf. *Neller,* De Plebium Archipresbyteris in communi, et De Burdecanatu Trevirensi (Opusc. vol. III. p. 1, et ap. *Schmidt,* Thesaur. Tom. III).

christianitas) und leiteten die schon seit dem 9. Jahrhundert vorkommenden zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen der Geistlichen ihres Bezirkes[12]. Sie standen in nächster Abhängigkeit von den Archidiakonen, solange es solche gab, aber seit dem 13. Jahrhundert erlangten sie mitunter als officiales foranei (s. oben § 148 Nr. II) neben den Archidiakonen eine niedere Jurisdiction, die aber mit der Beseitigung der Archidiakonen ebenfalls aufhörte. Aus diesen Pfarrern der tituli maiores entwickelten sich die heutigen *archipresbyteri rurales, decani rurales*, Landdekane (wie man sie im Gegensatze zu den Dekanen der bischöflichen Kirche nannte) oder Erzpriester, Bezirksvikare (wie sie anderwärts heißen).

III. Zur Zeit des Tridentinum gab es in vielen Städten und Orten noch keine Pfarreien, und dieses schrieb daher eine Pfarrorganisation für die ganze Kirche vor. Auch eiferte es zugleich, wie schon früher das vierte Lateranensische Concil, gegen manche große Mißstände im Pfarrwesen[13], namentlich dagegen, daß die Pfarrer sich beliebig Vikare bestellten und wieder entließen. Auch sollten die an Klöster oder Kirchen incorporirten Pfarreien nur mit vicarii perpetui besetzt werden (s. oben § 85).

§ 151. b. Die heutige Stellung der Landdekane[1].

I. Die Landdekane sind Pfarrer, welche im Namen und Auftrage des Bischofs in dem ihnen überwiesenen Sprengel, Dekanat, die kirchliche Aufsicht über Geistliche und Laien, sowie über alle kirchlichen Einrichtungen (Kirchen, Kapellen, Schulen 2c.) führen, jedoch als solche keine Jurisdictionsrechte besitzen. Sie haben über die Ausführung der bischöflichen Anordnungen zu wachen, an den Bischof zu berichten und namentlich auch beim Tode eines Pfarrers die nächsten Anordnungen zu treffen[2].

---

[12] *Hincm.*, Capit. presb. dat. cap. 15 (ap. *Hardouin* l. c. tom. V. col. 394). Cf. c. 20 D. 63 (auct. incert.). *Schmidt*, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania (in Thesaur. iur. eccl. tom. III. p. 314 sq.) Dove, Die fränkischen Sendgerichte, in der Zeitschrift für K.-R. 4. Jahrg. S. 1 f.; 5. Jahrg. S. 1 f. Seit dieser Zeit bezeichnete man die plebani im Gegensatze zu den parochi der tituli minores als archipresbyteri (cf. Conc. Tribur. a. 850 c. 4 § 1. X. de offic. archipresb. I. 24), und im Unterschiede von archipresbyter de urbe, urbanus, civitatensis (cf. c. 10 eod.) als archipresbyteri rurales, und seitdem der städtische Erzpriester decanus genannt wurde, als decani rurales (c. 7 § 2. 6. X. de offic. archidiac. I. 23).

[13] C. 32 Conc. Lateran. IV. C. 30. X. de praebendis III. 5. Conc. Trid. sess. VII. cap. 7 de ref.; sess. XXIV. cap. 13 de ref.

§ 151. [1] Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten 2c. 6 Bde. 2. Aufl. Graz 1836. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe S. 418 ff. J. Bapt. Schefold, Die Parochialrechte. Stuttgart 1846 (2. unveränderte Aufl. Stuttgart 1855). I. Bd. S. 310 ff. Hinschius, K.-R. II. Bd. § 91. v. Scherer, K.-R. II. Bd. § 91. Longner, Die Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 421 ff. Pfleger, Der Dechant in seinem Amte. 2. Aufl. Wien 1832. Instruction für die Landdekane (vicearchidiaconi) in der Erzdiöcese Kalocsa (1880) im A. LI. 272 ff. Siehe auch im Register zu den einzelnen Bänden der Collect. Concil. Lac. unter Decanus und Archipresbyter.

[2] In der Diöcese Breslau sind je über eine Anzahl von Dekanaten noch fürstbischöfliche Commissarien gesetzt, welchen außer einer Beaufsichtigung eine auf kleine

II. Die Landdekane bestellt der Bischof, und derselbe kann sie auch nach Belieben abrufen. In vielen Diöcesen haben aber die Bischöfe den Pfarrern des Dekanats die Wahl überlassen und sich nur die Bestätigung vorbehalten [3].

III. Während früher in Archidiakonal- und Archipresbyteralbezirken Sende (synodi) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zur Handhabung der kirchlichen Disciplin stattfanden, welche mit den alten Archidiakonen und Archipresbytern in Wegfall kamen, finden noch jetzt durchweg in den einzelnen Dekanaten regelmäßig wiederkehrende, sowie auch unter Umständen besonders berufene Kapitelsconferenzen [4] zum gegenseitigen Meinungsaustausch, zur Förderung des wissenschaftlichen Geistes und überhaupt zur Berathung und Beschlußfassung über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Kapitels statt. Diese Versammlungen beruft und leitet der Dekan oder sein Stellvertreter, der Definitor oder Kammerer, der ebenfalls aus den Pfarrern bestellt bezw. gewählt wird und der auch als Kassier des Kapitels dient. Das Protokoll in den Dekanatsversammlungen führt der Synodalzeuge, zu dessen Stelle auch ein Nichtpfarrer berufen bezw. gewählt werden kann.

IV. Manche Dekanate haben auch ein eigenes Vermögen zur Unterstützung des Clerus, zur Tragung subsidiärer Kirchenbaulast, zur Unterhaltung von Dekanatsbibliotheken, zur Unterstützung von Armen u. dgl. Dieses Vermögen verwaltet der Dekan unter Mitaufsicht des Landkapitels.

§ 152. c. Die heutige Stellung der Pfarrer [1].

I. Der Pfarrer ist derjenige Priester (vgl. oben § 98 Note 5), welcher vom Diöcesanbischof zur Verwaltung der Seelsorge [2] für einen bestimmten

Sachen beschränkte streitige und Strafgerichtsbarkeit aufgetragen ist. Vgl. Lämmer, K.-R. 2. Aufl. § 70.

[3] In Böhmen und ebenso in der Erzdiöcese Köln hat die Pfarrgeistlichkeit nicht die Wahl des Landdekans, sondern bestellt der Ordinarius allein denselben.

[4] Solche einzuführen empfahl auch Pius IX. in dem apostolischen Schreiben *Singulari quidem* vom 17. März 1856 (A. X. 406 f.). Auch pflegt die S. Congr. Conc. überhaupt allen Bischöfen einzuschärfen, öfters im Jahre solche Kapitels- oder Pastoralconferenzen abhalten zu lassen und dafür Thesen zur schriftlichen Ausarbeitung und nachherigen Disputation auf den Conferenzen aufzustellen. Beim Vaticanischen Concil wurde beantragt, es sollten in allen Diöcesen jährlich sechs- oder siebenmal theologische Conferenzen stattfinden, woran sämmtliche Priester der Bezirke, in welche die Diöcese zu diesem Zwecke eingetheilt sei, durch Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wie durch gemeinsame mündliche Erörterung der vom Bischof aufgestellten theologischen oder pastorellen Fragen sich betheiligen sollten. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 148.

§ 152. [1] Lib. 10 De parochiis et alienis parochianis III. 29. — *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. 1 lib. 2 c. 21 sq.; P. 3 lib. 2 c. 20 sq. *Barbosa*, De officio et potestate parochi. Colon. 1712. *Reclusius*, De re parochiali universa tractatus in sex partes divisus. P. 1. Romae 1763; P. altera. Romae 1773. *Idem*, Tractatus de concursibus, collationibus et vacation. paroch. Romae 1774. *Michael Lochmayer*, Parochiale curatorum. 2 vol. Basil. 1514. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832. Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten. 6 Bde. Graz 1836. Schefold, Die Parochialrechte. 2 Bde. Stuttgart 1846; 2. Aufl. Stuttgart 1855. Seitz, Das Recht des Pfarramtes. 2 Bde. Regensburg 1840. 1852 ff. v. Scherer, K.-R. § 92. *Bouix*, Tractatus de parocho, ubi et de vicariis parochialibus. Paris.

(meistens örtlich begrenzten) Kreis[3] und zwar regelmäßig in Verbindung mit einem Beneficium[4] bestellt ist[5].

1855. *Paul Kovack*, Manuale parochorum e probatis auctoribus librisque ritualibus practice elucubratum. Tom. I. Edit. 2. Vacii 1871; tom. II. Szegedii 1860. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines. München 1879; 2. Aufl. München 1890. (Vgl. darüber Silbernagl im A. XLIII. 340 ff.; XLIV. 348 ff. 475). Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung 2. Aufl. Breslau 1868. Brandenburg, Die Geschäftsverwaltung des kathol. Pfarramtes im Gebiet des preußischen Landrechtes. Berlin 1891. Muth, Beiträge zur Lehre von den Pfarreien. I. Bd.: Die französisch-rechtlichen Pfarreien und ihre Neuumschreibung auf Grund der Convention von 1801 unter Berücksichtigung der Neuorganisation in den ehemaligen Bisthümern Aachen, Mainz, Metz und Trier. Saarlouis 1892. Bezüglich der Verpflichtung der Regierung zur Errichtung und Dotirung von katholischen Pfarreien im linksrheinischen Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln vgl. P. Reichensperger im A. LXIV. 139 ff. Die betreffenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause und die Zusage des Cultusministers, „aus Gründen der Billigkeit" die Einstellung der erforderlichen Beträge in den Etat zu bewilligen, s. A. LXV. 348 f. — Ueber die Residenzpflicht der Pfarrer vgl. oben § 96 Nr. V; über die Pfarreinkünfte s. unten § 211 f., und *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in S. Congr. Conc. per summaria precum propos. p. 818 sqq. Siehe auch die zu § 150 und 151 citirte Literatur, die „Anträge beim Vaticanischen Concil" bei *Martin* l. c. p. 145 sqq., und Die Arbeiten des Vaticanischen Concils ibid. p. 98 sqq.

[2] Cf. Conc. Trid. sess. XXIII. c. 1 de ref.

[3] Ausnahmsweise kann übrigens die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei anstatt durch einen örtlichen Bezirk nach persönlichen Verhältnissen bestimmt sein. So z. B. kann die Familie des Fundators einer Kirche das Privileg erhalten haben, immer zu der Pfarrei jener Kirche zu gehören, in was immer für einem Theile der Stadt sie auch wohnen mögen. Ueber ein solches von Clemens III. im Jahre 1188 verliehenes Privileg bei einer Kirche von Genua vgl. A. III. 558 ff. Ueber Beispiele anderer Art vgl. Acta s. Sedis V. 637. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 292 f.

Namentlich können aber für die Militärseelsorge in Kriegszeiten auch Geistliche angestellt werden, denen nicht ein gewisser Bezirk, sondern die zu bestimmten Heeresabtheilungen gehörenden Personen ihrer Confession überwiesen werden. Bis zu den durch kaiserliche Entschließung vom 3. Januar 1869 genehmigten neuen organischen Bestimmungen über die Militärseelsorge (Armee-Verordnungsblatt vom 15. Januar 1869. 3. Stück) bestand in Oesterreich auch in Friedenszeiten eine Eintheilung der Militärpfarreien nach Regimentern; dort, wo der Regimentsstab sich befand, war auch der Sitz des Pfarrers, und dort mußte oft ganz nutzlos auch der in einer fernen andern Provinz bei einem andern Bataillon des Regimentes stehende Soldat, wenn er heirathen wollte, aufgeboten werden. Neue organische Bestimmungen über die Militärseelsorge in Oesterreich-Ungarn ergingen durch allerh. Entschließung vom 10. August 1883 bezw. Circ.-Verordn. vom 30. August 1883 (A. LI. 163 ff.). Darnach zerfällt die Monarchie in 15 Militärseelsorgebezirke und bildet das Occupationsgebiet für sich einen eigenen Militärseelsorgebezirk. Es ist in jedem Bezirke ein Militärpfarrer, sowie eine den im Bereiche des Bezirkes befindlichen Anstalten und Truppen entsprechende Zahl von Militärcuraten und Militärkaplänen des römisch- und griechisch-katholischen, sowie des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses aufgestellt. In Kriegszeiten wird für jede Armee ein Feldsuperior aus der Zahl der Militärpfarrer ernannt. Ueber allen steht das 1773 von Maria Theresia errichtete und von Pius VI. 1778 bestätigte besondere apostolische Feldvikariat in Wien, dessen vom Kaiser ernannter Inhaber Weihbischof ist und dessen Jurisdictionsvollmachten alle sieben Jahre erneuert werden. (Für die evangelischen Glaubensgenossen sind im k. k. Heere evangelische Militärprediger aufgestellt.) Vgl. über die Militärseelsorge in Preußen, Oesterreich, Bayern und außerdeutschen Ländern A. XXI. 456 ff.; über die gegenwärtige Regelung in Oesterreich s. Symerski, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen. Olmütz 1874, bes. S. 143 ff. Man verbinde damit die Circ.-Verordn. des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 4. Mai 1876 Z. 4757/178 VI., betreffend organische Bestimmungen für die Landwehr-

II. Der Pfarrer ist innerhalb seines Pfarrbezirkes der Vertreter des Bischofs in betreff der priesterlichen Functionen. Andere Geistliche bedürfen dazu der Autorisation des Pfarrers der betreffenden Pfarrei[6] oder des Diöcesanbischofs oder des Papstes[7]. Auch sind hinwiederum die Parochianen oder

---

(Landesschützen-)Seelsorger und Vorschriften für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr (mitgetheilt im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht 14. Stück vom Jahre 1876) im A. XXXVI. 413 ff.; über die Militärseelsorge in Preußen s. oben § 39 Nr. IX. 9 S. 171 f. Bischof Frhr. v. Ketteler, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge. Mainz 1869; zuerst als Manuscript gedruckt, sodann 1887 im A. LVIII. 434 ff. abgedruckt (vgl. A. XXIII. 181 ff.). Lünnemann, Handbuch der katholischen Militärseelsorge Preußens. Köln 1870. Gernsheim, Die Regelung der katholischen Militärseelsorge in Preußen. 1868 (im A. XX. 43 f.); Die katholische Feldpropstei und das (militärische) Disciplinarverfahren gegen den Bischof Namszanowsky, Bischof von Agathopolis i. p. i. (A. XXXII. 83 ff. 280 ff.) Die in Preußen im Culturkampf 1873 unterdrückte Feldpropstei ist seit 1888 wiederhergestellt (s. oben § 39 S. 170). In Frankreich wurde die aumônerie militaire durch Gesetz vom 8. Juli 1880 aufgehoben (*Ravelet*, Code, Append. p. 1).

[4] Daß die Pfarrer regelmäßig ein eigentliches beneficium, welches in titulum (auf Lebenszeit) verliehen wird, erhalten sollen, ergibt sich aus der Entscheidung Bonifatius' VIII. (c. un. in VI^to de capellis monachorum III. 18), wonach sogar die Vikare, welche zur Verwaltung einer einem Kloster incorporirten Pfarrei bestellt werden, perpetui (ständige) sein sollen; ferner aus den Anordnungen des Conc. Trid. sess. XXIV. c. 13 de ref. („perpetuum peculiaremque parochum"), sowie auch aus den canonischen Grundsätzen über Errichtung und Veränderung der Pfarreien (vgl. oben § 84 f.). Ueber diese Frage s. insbesondere Hinschius, K.-R. II. Bd. § 92 S. 293 f. Uebrigens können besondere Umstände, deren Beurtheilung zunächst Sache des Bischofs ist, an der festen und dauernden Anstellung von Pfarrern hindern. Siehe auch *Bouix* l. c. p. 201 sqq. *Nardi*, Dei parochi. tom. II. Pesar. 1830. p. 61, und oben S. 498 Note 17 f. — Ueber die sogen. Succursalpfarrer und parochi amovibiles in Frankreich, Belgien, Holland, Rheinpreußen, England, Irland, Nordamerika vgl. oben § 82 Nr. III. S. 453; § 98 Nr. IV S. 498. — Es kann der Bischof auch selbst gegen den Willen des Pfarrers, wenn er findet, daß eine dringende Nothwendigkeit oder ein einleuchtender Nutzen dafür spricht, von dem Bezirke der Pfarrei einen Theil abzweigen und daraus eine Tochtergemeinde mit einem eigenen Pfarrer bilden. Cf. c. 3. X. de eccl. aedific. III. 48. *Fagnani*, Ad h. c. n. 29 sqq. Conc. Trid. sess. XXI. c. 4 de ref.

[5] Die sogen. Synode von Pistoja hatte behauptet, die Pfarrer seien die Nachfolger der 70 Jünger Christi. Diese Behauptung verdammte Pius VI. in der Bulle *Auctorem fidei*.

[6] Geistlichen einer andern Diöcese darf der Pfarrer aber nur auf Grund eines Beglaubigungsschreibens (literae commendatitiae) ihres Ordinarius die Vornahme geistlicher Functionen gestatten (X. tit. De cleric. peregr. I. 22. Conc. Trid. sess. XXIII. c. 16 de ref.).

[7] C. 6—8 D. 71. Clem. 1 de privileg. V. 7. Conc. Trid. sess. XXIII. c. 16; sess. XXIV. c. 4 de ref. Namentlich haben in dieser Beziehung die Mönchsorden gewisse mit den Rechten des Pfarrers concurrirende Privilegien erhalten. Cf. *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. Regulares art. 1. Vgl. unten V. Buch. Von den relig. Orden. Ueber die Stellung anderer Kirchen in dem Bezirke einer Pfarrei s. *Berardi*, Comment. tom. I. p. 273 Wenn in einer Hauskapelle die Messe soll gelesen werden dürfen, ist dazu eine besondere päpstliche Erlaubniß nöthig. Cf. Benedict. XIV. Constit. *Magno* a. 1751 § 9 sqq. (Bullar. Magn. tom. XVIII. p. 215.). Vgl. auch A. III. 501 ff. 613 ff. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in S. Congreg. Conc. per sum. prec. propos. p. 855 sqq. *Clem. Marc*, Institutiones Alphonsianae. Tom. I. p. 469 sq. Vandenesch, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältniß zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874. — Beim Vaticanischen Concil postulirten belgische Bischöfe, daß den Bischöfen die Befugniß ertheilt werde, Hauskapellen und die Darbringung des Meßopfers darin zu erlauben. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 182.

Pfarrkinder, d. h. diejenigen Confessionsangehörigen [8], welche in dem Pfarrbezirk ihr Domicil oder Quasidomicil [9] haben, verbunden, in ihrer Pfarrei den kirchlichen Vorschriften nachzukommen und sich in betreff gewisser geistlicher Handlungen an den Pfarrer ihrer Pfarrei, ihren zuständigen Pfarrer (parochus proprius, „ordentlicher Seelsorger", sagt das österreichische bürgerliche Gesetzbuch) zu wenden. Diese beiden Bestimmungen nennt man den Parochial- oder Pfarrzwang [10].

III. Die katholische Pfarrgemeinde hat nur eine passive Bedeutung, indem sie den Kreis derjenigen bildet, welche der seelsorgerlichen Leitung des Pfarrers unterliegen. Dieses bringt die Grundverfassung, die hierarchische Gliederung der katholischen Kirche mit sich (vgl. oben § 66). Die katholische Pfarrgemeinde ist nicht wie die protestantische [11] und bürgerliche Gemeinde eine Corporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direct oder durch ihre gewählten Vertreter zu beschließen haben. Träger der juristischen Persönlichkeit einer katholischen Pfarrei [12] sind daher nicht die Pfarrkinder, sondern das Pfarrvermögen oder, wie man es auch ausdrücken kann, der fromme kirchliche Zweck dieses Vermögens (pium corpus), und die Vertretung desselben einschließlich des kirchlichen Schul- und Armenfonds [13] steht dem Pfarrer als Organ des Bischofs und unter dessen Aufsicht zu [14].

IV. Eine iurisdictio pro foro externo hat der Pfarrer nicht [15], außer soweit ihm eine solche vom Bischof besonders aufgetragen wird; er hat nur

---

[8] Vgl. die betreffenden Landesgesetze bei Richter, K.-R. § 142 Note 8. Hinschius a. a. O. S. 313 f. Nach dem Rechte der katholischen Kirche gehören eigentlich alle Getauften zur Kirche, also auch zur Parochie (vgl. unten § 219), aber in Ermangelung von Zwangsmitteln fehlt gegenüber Andersgläubigen die Durchführbarkeit jenes Anspruchs.

[9] Vgl. darüber unten § 226 Nr. II. 2. Wenn jemand ein doppeltes Domicil hat, kann er unter den beiden Parochien wählen (c. 2 de sepult. in VI[to] III. 12). Für Vagabunden, d. h. solche, die kein Domicil oder Quasidomicil haben, ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei sie sich gerade befinden, der zuständige.

[10] Darüber, daß die Bestimmungen des preußischen Landrechts über Pfarrzwang durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nicht aufgehoben sind, siehe die von Porsch im A. LIII. 264 ff. mitgetheilten Entscheidungen preußischer Gerichte. Die Parochialexemtion ist in Preußen durch Gesetz vom 3. Juni 1876 aufgehoben (A. XLIII. 319).

[11] Vgl. auch oben § 68 und unten § 218. Von einer Verwechslung des protestantischen und bürgerlichen Gemeindebegriffes mit dem der katholischen Pfarrgemeinde zeugen auch § 35—37 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Ueber die Frage, inwiefern es aber auch in Oesterreich gesetzlich constituirte Pfarrgemeinden gibt, s. Pscheiden im A. LXI. 83, und die ebend. S. 85 ff. mitgetheilten Entscheidungen des österreichischen Verw.-Gerichtshofes. Vgl. auch Cižek im A. LXVI. 42 ff.

[12] Vgl. unten § 206. 208. [13] Vgl. unten § 208.

[14] Im Widerspruche damit steht es, wenn in Oesterreich die Angelegenheiten der katholischen Pfarreien durch die Ortsgemeindevertretung besorgt werden. Vgl. Verordnung des österreichischen Cultusministeriums vom 31. December 1877 (Reichsgesetzblatt Nr. 5, im A. XXXIX. 364 f.), und ebenso im Widerspruch damit steht das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 (s. oben S. 186. 190).

[15] Die Assistenzleistung bei der Eheschließung gilt nicht als Act der Jurisdiction, sondern als bloße Testification. Cf. *Bened. XIV.*, De synod. dioec. V. 4 n. 2. *Bouix* l. c. p. 125 sqq. 227 sq. *Nardi* l. c. I. p. 188. 405 sqq. Eine scheinbare Ausnahme, die sich wohl durch die Innehabung eines andern Amtes neben der Pfarrei erklärt, findet sich in c. 3. X. de offic. iud. ordin. I. 31. Siehe auch Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 296.

eine iurisdictio pro foro interno[16] im Beichtstuhle, soweit nicht der Papst oder der Bischof sich hier die Absolution vorbehalten hat[17], und auch die Befugniß zur privaten Zurechtweisung und Warnung.

V. Zu den Amtsfunctionen des Pfarrers gehört überhaupt die Spendung der Sacramente und Vornahme der sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen[18], die sonn- und festtägliche Predigt[19] und Katechese[20], die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes in der Schule, sowie auch die Beaufsichtigung der Schulen in religiöser Hinsicht[21].

VI. Nach dem ältern Rechte hatte jedes Pfarrkind die Pflicht, Sonn- und Feiertags der Hochmesse (Hauptmesse) in der Pfarrkirche beizuwohnen[22]

---

[16] Als Zeichen derselben tragen die Pfarrer die Stola. Cf. Conc. Carth. I. a. 348. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 4 de ref.

[17] Vgl. über die in articulo mortis, d. h. gegenüber dem in Lebensgefahr Befindlichen außer Kraft tretenden päpstlichen und bischöflichen (durch besondere Diöcesanstatuten festgestellten) Reservatfälle, sowie über die der Ordensoberen Buohler, Die Lehre von den Reservatfällen mit besonderer Berücksichtigung der Reservationen in den Diöcesen Rottenburg und Würzburg. Schaffhausen 1859. Vering im A. IV. 226. 470 ff., und Pastoralinstruction des Bischofs Conrad Martin von Paderborn, im A. XX. 386 ff. *I. Schneider*, Manuale sacerdotum. Ed. 10. auct. a *Lehmkuhl*. Colon. 1885. P. 2 p. 245 sqq. Siehe auch unten § 187 a. E. über die Absolution von den kirchlichen Censuren. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Regensburg 1868.

[18] Cf. Conc. Trid. sess. XXIII. c. 1 de ref. Ueber Anträge französischer Bischöfe beim Vaticanischen Concil, betreffend die Heiligkeit der seelsorgerlichen Pflichten, vgl. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 150 sqq. Ders., Arbeiten des Vat. Concils S. 98.

[19] Conc. Vat. sess. V. c. 2 de ref.; sess. XXIV. c. 4. 7 de ref.; sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae.

[20] Der Pfarrer kann zur regelmäßigen Abhaltung der Predigt und Katechese mit kirchlichen Censuren angehalten werden (Conc. Trid. sess. XXIV. c. 4 de ref.), ja wegen Versäumung des Predigtamtes kann ihm ein Stellvertreter dafür beigeordnet und diesem der entsprechende Gehalt aus den Pfarreinkünften angewiesen werden (Conc. Trid. sess. V. c. 2 de ref.).

[21] Von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission für das Vaticanische Concil waren auch mehrere Vorlagen über die Schulfrage und zwar sowohl in betreff der Volksschulen, Gymnasien, Handels- und Gewerbeschulen, wie auch in betreff der Universitäten ausgearbeitet (darunter namentlich auch vota des Mainzer Domkapitulars und Regens Dr. Christoph Moufang). Einen Antrag gegen die gemischten Volksschulen stellte beim Vaticanischen Concil Bischof Greith von St. Gallen (cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 6 sqq.). Ueber die gegen den christlichen und confessionellen Charakter der Schule gerichteten Bestrebungen vergleiche man im allgemeinen die betreffenden Verhandlungen des deutschen Episkopates zu Würzburg im Jahre 1848 im A. XXI. 230 ff. Bischof W. E. Frhr. v. Ketteler, Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen. 3. Aufl. Mainz 1876 (A. XXXV. 387 ff.). P. Majunke, Confessionell oder confessionslos? Eine Antwort auf die brennende Frage im Innern. Breslau 1869. Ders., Die confessionslose Schule vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Geschichte und des Gesetzes. Köln 1870. E. Sickinger, Die Communalschulen. Mainz 1870. Vgl. auch A. XXIV. 291 f. Ueber die Schulverhältnisse in den einzelnen Ländern vgl. die Darstellung der staatskirchlichen Verhältnisse oben § 37—53.

[22] c. 4. 5 C. IX. q. 2 (ex Conc. Nannetensi); wiederholt als c. 2. X. de paroch. III. 29. C. 35 D. 1 de consecratione (ex Conc. Agath.). — Das Tridentinum (sess. XXII. in decr. De observandis et evitandis in celebratione missae; sess. XXIV. c. 4 de ref. v. Moneatque) läßt aber die Bischöfe das Volk ermahnen, fleißig die Pfarrkirche, zum wenigsten an Sonn- und Feiertagen, zu besuchen. Cf. *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. X. c. 14.

und dort die Sacramente zu empfangen[23]. Nach heutigem Kirchenrechte muß der Pfarrer noch immer Sonn- und Feiertags die Hauptmesse unentgeltlich für die Gemeinde darbringen[24]. Gewisse gottesdienstliche Handlungen darf in

---

[23] Nach dem IV. Lateranconcil sollen alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, nachdem sie die Jahre der Vernunft erreicht haben, wenigstens einmal im Jahre ihrem verordneten Priester beichten und zur Osterzeit in der Pfarrkirche communiciren, andernfalls bei Lebzeiten vom Zutritt zur Kirche und nach dem Tode vom christlichen Begräbniß ausgeschlossen sein (C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38).

[24] Einer Weisung des bischöflichen Ordinariates von Rottenburg vom 9. Februar 1875 an den Clerus seiner Diöcese entnehmen wir hierüber die folgende nähere Belehrung in betreff der applicatio missae pro populo:

1. Das heilige Concil von Trient (sess. XXIII. c. 1 de ref.) hat es als ein auf göttlichem Befehl (Joh. 10, 14; 21, 15—17) beruhendes Gebot ausgesprochen, daß alle Seelsorger für ihre Gläubigen das Opfer darbringen (Quum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, *pro his sacrificium offerre etc.*). Da das heilige Concil nicht erklärte, wann und wie oft diese applicatio pro populo statthaben müsse, so ist diese Lücke durch verschiedene Decrete der S. Congr. Conc. und durch päpstliche Erlasse dahin ergänzt worden, diese applicatio pro populo müsse an allen Sonn- und Feiertagen eintreten. Namentlich haben sich Papst Innocenz XII. in dem Breve *Nuper a Congregatione* vom 24. April 1699 und Benedikt XIV. in seiner Constitution *Quum super oblatas* vom 19. August 1744 sehr bestimmt in dieser Richtung ausgesprochen (beide päpstliche Erlasse finden sich bei *Ferraris,* Prompta bibliotheca s. v. Missa, art. 2 n. 6—11). Seine Heiligkeit Pius IX. aber hat am 3. Mai 1858 durch die Encyklika *Amantissimi Redemptoris* für die ganze katholische Kirche verordnet, „daß die Pfarrer oder die ihre Stelle vertretenden Priester ebensowohl wie an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, so auch an den durch Indulgenz des Apostolischen Stuhles aus der Zahl der vorgeschriebenen Festtage gänzlich gestrichenen Tagen, an welchen das Volk knechtlichen Arbeiten obliegen darf und die heilige Messe zu hören nicht verpflichtet ist, für das ihrer seelsorgerlichen Pflege anvertraute Volk die heilige Messe zu feiern und zu appliciren verbunden sind“ (s. A. III. 226 ff. Siehe auch Feßler, Ueber die abgeschafften Feiertage und die Meßapplication an denselben, im A. V. 185 ff. 321 ff.). Hiernach besteht die Applicationspflicht auch für folgende Tage: Feria III. Paschae, Feria III. Pentecostes, Invent. S. Crucis, Dedicat. S. Michaelis Arch., Nativ. B. Ioannis Bapt., S. Innocentii, S. Laurentii, S. Sylvestri Papae et Conf., S. Annae und alle Aposteltage. Dazu kommen noch für die einzelne Diöcese insbesondere, für alle Pfarrkirchen der Tag des Diöcesanpatrons, und für jede einzelne Pfarrkirche der zutreffende Tag ihres eigenen Patrons resp. Hauptpatrons, falls sie mehrere Patrone hat. — Es sind aber mitunter durch besondere päpstliche Erlaubniß für einzelne Diöcesen Milderungen gemacht worden. So ist z. B. für die Diöcese Rottenburg durch besondere Gnade Seiner Heiligkeit vom 2. Mai 1859, 10. Februar 1868 und neuestens vom 11. Januar 1875 je auf sieben Jahre gestattet worden, daß an solchen Kirchen, wo nur ein Geistlicher thätig ist und dieser an einem abgewürdigten Feiertag in der eigenen Pfarrkirche (nicht anderwärts) einen ersten Leichengottesdienst oder einen auf diesen Tag gestifteten Jahrtag oder die Messe pro sponsis zu halten hat, die pflichtige Application auf den nächstfolgenden rubricistisch nicht behinderten Tag verlegt werden darf.

2. Da die Worte Benedicts XIV. in seiner oben erwähnten Constitution so aufgefaßt werden konnten, als ob nicht bloß die Pfarrer und Pfarrverwalter, sondern alle in der cura stehenden Geistlichen, auch die Hilfspriester eines Pfarrers, die Applicationspflicht hätten (omnes et singuli, qui actu animarum curam exercent, sagt Benedikt XIV.), so erklärte die S. Congr. Rit. durch Decret vom 14. Juni 1845: solum teneri (zu solcher Application) qui curam *primariam* exercent. Es sind also nur die Pfarrer und Pfarrverwalter, und nicht auch ihre Hilfspriester, Kapläne und Vikare, applicationspflichtig. Die primariam curam exercentes sind aber pflichtig, mögen sie definitiv angestellt sein oder nicht, mögen sie sammt dem Pfarr officium auch das Pfarr beneficium haben oder nicht, mögen sie die Congrua besitzen oder nicht (Decr. S. Congr. Rit. d. d.

der Pfarrei nur der Pfarrer oder sein betreffender Gehilfe vornehmen, und andere Geistliche, selbst wenn sie in der Pfarrei domicilirt sind, nur mit seiner oder des Bischofs Erlaubniß. Dabei muß man aber unterscheiden: die sogen. *functiones parochiales*, die der Pfarrer in seiner Pfarrei auch für fremde Parochianen vornehmen darf, und die eigentlichen *iura parochialia*, pfarramtliche Handlungen, welche die Parochianen verpflichtet sind, von oder bei ihrem Pfarrer oder dessen Stellvertreter vornehmen zu lassen. Zu den

---

10. Maii 1692). Applicationspflichtig sind sonach in unserer Diöcese a) der Bischof von dem Tage an, wo er vom bischöflichen Stuhl Besitz ergriffen hat (cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 12. Nov. 1831); b) die Pfarrer und c) die Pfarrverwalter, heißen sie Pfarrcuraten oder Pfarrverweser oder wie immer. — Finden sich in einer größern Pfarrei Kapellen oder Filialkirchen, in denen für entlegene Filialisten oder sonst einen Theil der Pfarrgemeinde an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten wird, so ist hiermit, da der Pfarrer für die ganze Gemeinde applicirt, keine Applicationspflicht verbunden, falls sie nicht vertrags- oder stiftungsmäßig bedungen ist (cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 14. Iunii 1845). Ist aber eine Filialkirche von der Mutterkirche derart getrennt, daß der Rector der Filialkirche eine bestimmte Gemeinde und vollständige Pfarrseelsorge an derselben hat, ihr die Sacramente nicht im Auftrage des Pfarrers, sondern principaliter et immediate spendet, so ist solcher Rector applicationspflichtig, da der Pfarrer der Mutterkirche für diese völlig getrennte filia keine Applicationspflicht mehr hat. (Resolutio select. S. Congr. Conc.; s. Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die heilige Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf 1850. S. 9. 11. 13.) Hiernach sind die Expositurvikare unserer Diöcese nicht applicationspflichtig. Das Gleiche gilt von den Geistlichen an Frauenklöstern, Hospitälern und Gefängnissen, sowie von den Militärgeistlichen. (Cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 7. Dec. 1844 und Heuser a. a. O. S. 13—21.)

3. Die Applicationspflicht ist eine persönliche; wenn daher ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an einem Sonn- oder Feiertag die Hauptmesse durch einen andern Geistlichen abhalten zu lassen Grund hat und selbst eine Privatmesse celebrirt, so muß er in dieser für das Volk appliciren. Nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen (accedente iusta et legitima causa) darf der Pfarrer, der eine Privatmesse liest, die applicatio pro populo demjenigen Geistlichen, der das Meßamt abhält, und den er dafür besonders zu honoriren hat, übertragen. (Cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 18. Iulii 1789; 27. Febr. 1847; 25. Sept. 1847; 22. Iulii 1848; 20. Dec. 1864.)

4. Ist ein Pfarrer rc. an einem Sonn- oder Feiertag legitime ortsabwesend, so genügt er seiner Pflicht, wenn er die Application für seine Gemeinde da, wo er sich eben aufhält, vollzieht, vorausgesetzt, daß in seiner eigenen Pfarrkirche ein anderer Priester celebrirt und das Wort Gottes verkündet. (Decr. S. Congr. Conc. d. d. 14. Dec. 1872 [A. XXIX. 466].)

5. Ist aber der Pfarrer (durch Krankheit rc.) legitime gehindert, an einem applicationspflichtigen Tage Messe zu lesen, so muß er an diesem Tage durch einen andern Priester in der Pfarrkirche Messe lesen und pro populo appliciren lassen. Ist solches nicht geschehen, so muß er so bald als möglich die Application nachholen. (Decr. S. Congr. Conc. d. d. 14. Dec. 1872 [s. oben].)

6. Wenn ein Pfarrer rc. zwei Pfarreien versieht und binirt, so muß er in jeder der beiden Pfarreien für die betreffende Gemeinde appliciren (cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 25. Sept. 1858). Hat er aber die Binationsvollmacht nicht und läßt er den Gottesdienst in einer der beiden Pfarreien durch einen andern Priester besorgen, so muß er durch diesen die Application vollziehen lassen, und darf sie nicht an einem Wochentag selbst besorgen (Heuser a. a. O. S. 12).

7. Wenn ein Pfarrer rc. an Sonn- und Feiertagen in seiner eigenen Pfarrei zweimal zu celebriren hat, so ist er nur einmal zur applicatio pro populo verpflichtet, darf aber für die andere Messe kein Stipendium annehmen (cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 25. Dec. 1858). Nur für das Christfest, wo auch nur eine Messe pro populo zu appliciren ist, gilt letzteres Verbot nicht (cf. Benedict. XIV. Const. *Quod expensis* d. d. 26. Aug. 1748).

ersteren, den sogen. functiones parochiales, gehört die Aussegnung der Wöchnerinnen[25] (falls dieselbe nicht durch Synodalstatut oder Gewohnheitsrecht zu einer pfarramtlichen Handlung im engern Sinne, die dem parochus proprius vorbehalten ist, erklärt worden ist[26]), die Einsegnung des Taufbrunnens und die Celebration der feierlichen Messe am Gründonnerstage[27]. Die iura parochialia im eigentlichen Sinne sind die Taufe[28] (früher auch die österliche Communion[29]), Aufgebot und Trauung[30], letzte Oelung, Wegzehrung[31] und Begräbniß[32]. Ueber Taufen und Eheschließungen hat der Pfarrer nach Anordnung des Concils von Trient[33] Bücher zu führen, denen man in vielen Gegenden noch Firmungs- und Todtenbücher beigefügt hat, und alle diese Kirchenbücher[34] und die auf Grund derselben von ihm ausgestellten Urkunden gelten kirchlich

---

[25] Vgl. das von Clemens XI. bestätigte Decret der S. Congr. Rit. vom 10. December 1703 bei *Bouix*, De parocho p. 504 sqq. Diese Aussegnung ist auch zu gewähren, wenn das Kind gestorben sein sollte, ohne noch die Taufe empfangen zu haben (Decr. S. Congr. Rit. d. d. 12. Sept. 1857. Analecta iuris Pontificii 1858 ser. 3 p. 344—346 [A. II. 231]). Uneheliche Mütter sollen nicht ausgesegnet werden (Decr. S. Congr. Rit. d. d. 18. Iunii 1859 [A. VII. 452 ff.]); ebenso nicht die akatholischen Mütter oder solche, deren Kind nicht katholisch getauft wurde, vielmehr in einer akatholischen Confession erzogen werden soll (cf. Dissertatio de non introducenda solemni benedictione in templum puerpera catholica, cuius proles non est a catholico parocho baptizata. Lovanii 1837, et Conc. prov. Colon. a. 1860 p. 110. Syn. dioec. Strig. a. 1860 Stat. 7. Siehe auch A. XLI. 217 ff.). Die Benedictionsformel nach dem römischen Ritual findet man u. a. bei *I. Schneider*, Manuale sacerdotum. Ed. 10. P. 2 p. 433 sqq.

[26] S. Congr. Conc. d. 7. Dec. 1720. Cf. *Aichner*, Comp. iur. eccl. Ed. 4. p. 443.

[27] Cf. Decr. S. Congr. Rit. d. d. 10. Dec. 1703.

[28] Vgl. unten § 218. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 7 cap. 5 n. 6.

[29] Vgl. oben S. 605 Note 23. Es haben die Mendicantenorden (cf. *Schmalzgrueber*, Ius. eccl. univ. Lib. 1 tit. 31 n. 43) und andere Mönchsorden, welche an den Privilegien jener theilnehmen, das Recht erhalten, in ihren Kirchen die Communion mit Ausschluß der österlichen zu ertheilen. Benedict XIV. (l. c. lib. 9 c. 6 n. 5) betont jedoch, es sei eine propositio falsa, scandalosa et temeraria (eine falsche, skandalöse und verwegene Behauptung), man dürfe die österliche Communion auch in einer andern als der Pfarrkirche empfangen. Jene Orden erhielten zwar später auch das Privileg unter Voraussetzung der bischöflichen Approbation, überhaupt die Beichte, sogar die österliche, zu hören (cf. c. 2 § 1 de sepult. in Xvag. com. III. 6. C. 2 de sepult. in Clem. III. 7), und diese Befugniß ist jetzt auf alle vom Bischof dazu approbirten Priester ausgedehnt (*Benedict. XIV.* l. c. cap. 14 n. 2 sqq., *eiusdem* Instit. 18).

[30] Vgl. unten § 223.

[31] Conc. Trid. doctr. de sanctissimo sacramento extremae unctionis c. 1—4 et De sacram. extremae unct. c. 4. Phillips, Lehrbuch § 247. Regularen, welche außer dem Falle der Noth ohne Genehmigung des Pfarrers Geistlichen oder Laien die Wegzehrung oder Oelung reichen, verfallen in eine dem Papste einfach reservirte Excommunication (Const. Apost. Sedis a. 1869 n. 14).

[32] Vgl. unten V. Buch a. E.

[33] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 1. 2 de ref. matr.

[34] Cf. *Binterim*, Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, coniugatorum et defunctorum. Dusseld. 1816. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Kirchenbücher (Archiv für civile Praxis. XV. Bd. S. 26 ff.). Daß die Kirchenbücher durchaus kirchlichen Ursprungs sind und ihre Führung später durch die kirchliche Gesetzgebung, das Tridentinum und spätere päpstliche Anordnungen zur allgemeinen kirchlichen Amtspflicht gemacht wurde, erst später auch bürgerliche Gesetze von dieser Einrichtung Notiz nahmen und Kaiser Joseph II. über die Kirchenbücher einseitig staatliche Bestimmungen traf, zeigte Feßler, Stand der Frage wegen der pfarrlichen

und selbst da, wo in neuerer oder neuester Zeit besondere Civilstandsregister eingeführt sind, hinsichtlich der Taufe und anderer landesgesetzlich angeordneter Eintragungen auch noch bürgerlich als öffentliche Urkunden[35]. Zu den oben genannten iura parochialia zählt man auch die aus der Stellung des Pfarrers als solchen fließenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf die Pfarrzehnten und Oblationen.

VII. Sache des Pfarrers ist auch die Anstellung des niedern Dienstpersonals an der Kirche, soweit nicht Gesetz, Herkommen oder Verträge ein

Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich. 23 S. 8°. Wien und Gran 1869. Vgl. auch Schulte, System S. 718. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 308 ff. Bahlhof im A. XXXIII. 205 ff. Den Anlaß zu der Schrift des seligen Bischofs Dr. Feßler gab ein Rundschreiben des damaligen Ministers des Innern, Dr. Giskra, vom 25. September 1868, worin er die sogen. Matrikenbücher für rein staatliche, im Eigenthum des Staates stehende Bücher und die Führung derselben durch die Geistlichen als bloßes Staatsamt erklärte und demgemäß verlangte, daß der Pfarrer („ordentliche Seelsorger") auf Grund der ihm von den bürgerlichen Behörden zu machenden Mittheilungen sowohl bloße (Noth-) Civilehen in dieselben eintrage, als auch eine von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochene Nichtigkeit einer Ehe oder Todeserklärung eines verschollenen Gatten darin vermerke, während die Organe der Kirchengewalt auf Grund des kirchlichen Eigenthums- und folglich auch freien kirchlichen Verfügungsrechtes über die Matriken und im Hinblick auf den vom Concil von Trient festgesetzten Glaubenssatz, wonach die Ehesachen vor die kirchlichen Richter gehören, jenes verweigerten, und die Seelsorger vorkommenden Falls thatsächlich zwar, aber nur unter Protest der Gewalt wichen. Am schärfsten hatte sich dieser Conflict in der Erzdiöcese Olmütz zugespitzt. Dort wurde so verfahren: Ereignete sich der allerdings seltene Fall einer (Noth-) Civilehe, so wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft an den Pfarrer die Aufforderung erlassen, er solle diesen Eheabschluß in seiner Trauungsmatrik der Reihe nach eintragen. Der Pfarrer verweigerte dieses. Dann kam der k. k. Bezirkshauptmann in Person in das betreffende Pfarrhaus, forderte dem Pfarrer die Trauungsmatrik ab und trug selbst die Civilehe ein. Der Pfarrer aber mußte ihm die Diäten und allenfalls noch ein Strafgeld bezahlen. Armen Pfarrern vergütete der Fürsterzbischof von Olmütz diese Strafkosten. Es wurde sodann durch fürsterzbischöflichen Erlaß vom 27. Juli 1874 (A. XXXIII. 216 ff.) in der Erzdiöcese Olmütz eine doppelte Matrikenführung eingeführt, wo nun der Geistliche in die für den Staat besonders zu führende Trauungsmatrik alles das eintragen kann, was die Regierung von ihm verlangt, während dagegen in die kirchliche Trauungsmatrik nur solche Acte und in solcher Form eingetragen werden, wie es das Kirchengesetz vorschreibt. Eine sorgfältige Zusammenstellung ist die von Grießl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matrikenangelegenheiten. Graz 1891; kleiner die von Albr. Ritter v. Hermann, Matrikenvorschriften. Wien 1891. Siehe auch Seidl, Matrikenführung in der Erzdiöcese Wien. Wien 1891. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil, unter Mitwirkung von Heidlmair herausgegeben von Jos. Alex. Frhr. v. Helfert. 11. verbesserte Aufl. Wien, Prag, Leipzig 1892. S. 199 ff. Statistisches über die historische Entwicklung und den derzeitigen Zustand in der Schrift: Die Standesregister in Oesterreich. Wien 1889 (Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift). Ueber den während des „Culturkampfes" in Preußen betreffs der Kirchenbücher staatlich gesperrter Geistlichen ausgebrochenen Streit vgl. die cit. Abhandlung von Bahlhof. Ueber das Recht der Geistlichen zur gebührenfreien Einsichtsnahme in die Standesregister s. den Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1875 im A. LV. 159.

[35] Vgl. Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 30. Juni 1891 im A. LXVII. 196. Man verbinde damit A. LVIII. 86, LXI. 321 Buchst. W und unten § 228. Die Geistlichen sind nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, in Untersuchungssachen Unvermögender kirchliche Zeugnisse, zu deren Ausstellung dieselben von den strafgerichtlichen Behörden veranlaßt werden, unentgeltlich zu ertheilen. Vgl. das preußische Ministerialrescript vom 31. October 1876 im A. XLI. 170 f.

anderes bestimmen; zum mindesten ist der Pfarrer vor der Anstellung eines Küsters, Organisten, Läuters u. dgl. mit seinem Gutachten zu hören[36].

VIII. Da die Eintheilung und Umgrenzung der Pfarreien wie der Diöcesen als eine im allgemeinen kirchlichen Interesse nothwendige im kirchlichen Verfassungsrechte vorgeschrieben ist, so kann eine Veränderung ihrer Grenzen nicht durch Ersitzung oder Verjährung stattfinden; durch unvordenkliche Zeit könnte allerdings eine Aenderung erfolgen, was das canonische Recht hier ausdrücklich anerkennt[37].

IX. Wenn eine Pfarrei bezüglich der Vermögensrechte (also minus plene) einer kirchlichen Corporation oder Würde incorporirt ist[38] (s. oben § 85 I. C 4), so bezeichnet man diese Corporation oder Würde als *parochus primitivus, titularis* oder *improprius*. Der parochus primitivus hat das Recht auf die Einkünfte und die Vertretung der Vermögensrechte der Pfarrei, aber keineswegs stehen ihm die geistlichen Amtsrechte oder die Seelsorge zu, und die Vikare derselben werden als die eigentlichen und ordentlichen Pfarrer erachtet[39]. Wenn eine Pfarrkirche einem Collegium, einem Kloster (plene, d. h.) bezüglich der temporalia und spiritualia incorporirt ist, so ist der Vorsteher des Collegiums, Klosters, der die Seelsorge nicht in Person, sondern durch einen von ihm bestellten und vom Bischof approbirten Vertreter verwaltet[40], der *parochus principalis, actualis*, der wirkliche eigentliche Pfarrer, der aber nicht in der Pfarrei residirt. Er soll daher gleich einem aus canonischem Grunde abwesenden Pfarrer die Pfarrrechte wahren und die Führung

---

[36] Vgl. Leop. M. E. Rost, Der katholische Küster. Mainz 1881. Die Dienstordnung für die Küster in der Diöcese Münster vom Jahre 1887 s. A. LX. 121 ff.; eine solche für die Diöcese Breslau vom Jahre 1891 im A. LXVI. 154 ff. Zur rechtlichen Stellung der Organisten vgl. die Frankfurter Juristische Rundschau. I. Bd. S. 140 ff. In Oesterreich steht dem Pfarramte das ausschließliche Recht der Bestellung des Organisten auch dann zu, wenn die ganze oder theilweise Besoldung des Organisten von den eingepfarrten Gemeinden bestritten wird (Entsch. des Cultusministeriums vom 5. October 1879 im A. XLIII. 236 ff.). Ueber die Besetzung der Chorregentenstelle am Dome zu Budweis durch die Stadtgemeindevertretung als Kirchenpatron s. das Urtheil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1884, nebst unserer Kritik im A. LV. 179 ff. Siehe auch oben § 83 Note 2, und für Preußen überhaupt Allgemeines Landrecht II. 11. § 550 f. Eine preußische Cultusministerialverfügung vom 16. August 1850 bestimmte hinsichtlich des Disciplinarverfahrens gegen katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, es solle die Regierung nicht einseitig gegen die Lehrer verfahren, sondern sich mit der betreffenden geistlichen Behörde ins Einvernehmen setzen, damit die etwa zu ergreifenden Disciplinarmaßregeln, insbesondere die Suspension, sich auf das Schul- und Kirchenamt gleichmäßig erstrecken; sei ein Einverständniß aber nicht zu erzielen, so bleibe es der Regierung unbenommen, einseitig gegen den Lehrer vorzugehen. Ueber die Besetzung der niederen Kirchenstellen in Bayern s. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 90 f. In Württemberg hat der Kirchenstiftungsrath, dessen Vorsitzender der Pfarrer ist, die niederen Kirchendienste zu besetzen (Art. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden). In Elsaß-Lothringen werden nach den Organischen Artikeln 33 und 37 die niederen Kirchendiener in den Städten vom Fabrikrathsausschuß auf Vorschlag des Pfarrers, in den Landgemeinden vom Pfarrer allein bestellt und abberufen (Geigel, Französische Staatskirche S. 316 f.).

[37] C. 26. X. de V. S. V. 40. C. 1 de praescr. in VI^to II. 13.

[38] *Neller*, Diss. de genuina idea parochialitatis primitiv. cap. 1 § 13 (Thesaur. I. C. tom. VI. p. 441).

[39] *Neller*, Diss. de iurib. parochi primitivi cap. 1 § 1—9 (Thesaur. I. C. tom. VI. p. 674). [40] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 11 de regular.

der Seelsorge überwachen[41]. Endlich wenn einer Mutterkirche eine andere Kirche mit einem eigenen Pfarrer oder Seelsorger als Tochterkirche in gewisser Hinsicht untergeordnet ist, wie sich solches namentlich in einem Patronatsrecht, Visitationsrecht, Recht auf die Taufen, Aufgebote, Begräbnisse von seiten des Pfarrers der Mutterkirche für die Filialkirche äußert (s. oben § 85 I. C. 3 b), so heißt der Pfarrer der Mutterkirche im Verhältniß zur Tochterkirche der *parochus maior, rector ecclesiae parochialis maioris,* und der Pfarrer der Tochterkirche *parochus minor*[42].

§ 153. d. Die Gehilfen und Stellvertreter der Pfarrer[1].

I. Die Gehilfen der Pfarrer in der Seelsorge kommen unter verschiedenen Namen vor, namentlich werden sie bald Kapläne, bald Vikare genannt, ohne daß man überall dieselben Pfarrgehilfen mit demselben Namen bezeichnete. Man muß der Sache nach unterscheiden, ob der Gehilfe des Pfarrers ein selbständiges Beneficium hat oder nicht, und ob er als ständiger (vicarius perpetuus) oder nur als zeitweiliger Gehilfe (vicarius temporalis) bestellt ist.

II. Vicarii perpetui, denen alle geistlichen Rechte eines Pfarrers zukommen, und die daher oft auch als solche titulirt werden, sind 1) diejenigen, welche mit der Verwaltung einer einem Kloster incorporirten Pfarrei betraut sind[2], und 2) diejenigen, welche an einer Filialkirche, die zugleich Pfarrkirche ist, als Pfarrer bestellt sind, sei es, daß dieses Filialverhältniß durch divisio beneficii[3] oder durch Union[4] entstanden ist. Die Vikare heißen hier in einigen Gegenden Curatkapläne oder auch exponirte oder selbständige Kapläne, in Oesterreich auch Lokalisten oder Expositen[5]. Die vicarii perpetui an plene incorporirten Pfründen haben freilich niemals ein eigenes beneficium (s. § 152 Nr. IX), die an minus plene incorporirten oder Tochterkirchen angestellten haben ihr bestimmtes Beneficium, von welchem sie nicht willkürlich entfernt werden können[6], und haben die ganze pfarramtliche Gewalt[7], sind darin von

---

[41] *Neller,* Diss. cit. § 39; Diss. de genuina idea etc. cap. 1 § 9 not. 3.

[42] *Neller,* Diss. de genuina etc. cap. 1 § 12.

§ 153. [1] *Ferraris,* Bibl. s. v. capellani. *Bouix,* Tract. de parocho p. 444 sqq. 645 sqq. Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 318 ff. Mooren, Was ist auf dem linken Rheinufer, wenn ein altersschwacher Pfarrer seine Dienste nicht mehr persönlich versehen kann, Rechtens? Köln und Neuß 1870. *Deneubourg,* Étude canonique sur les vicaires paroissiaux. Tournai 1871. Protoc. consultat. des Erzbischofs von Kalocsa von 1871 im A. LII. 264 ff. Die Pfarr- oder Curatkapläne in dem Münster. Pastoralblatt 1875, September bis November. Regulativ in der Diöcese Breslau über das Verhältniß zwischen den Pfarrern und Kaplänen vom 20. Juni 1873, im A. XXX. 457—459. Swientek, Bemerkungen zu diesem Breslauer Regulativ, im A. XXXI. 332—334. v. Scherer, K.-R. § 92. V. § 93. Hinschius, K.-R. III. Bd. S. 303 ff. *Lingen* et *Reuss,* Causae selectae in s. Congr. Conc. prop. p. 840 sqq. *Kohn,* De cooperatoribus (A. XXXIX. 3 ff.). Zimmermann, Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarrkapläne, besonders in der Diöcese Mainz (A. XLII. 410). Bachem, Die Amtsgewalt der Kapläne nach dem Tode ihres Pfarrers. Mainz 1878.

[2] Vgl. oben §§ 85. 150. [3] Vgl. oben S. 459 f. [4] Vgl. oben S. 460 f.

[5] Die Lokalisten oder Expositen in Oesterreich haben meistens kein eigentliches Beneficium.

[6] C. 3. X. de officio vicarii. *Schmalzgrueber,* Ius. eccl. univ. ad h. t. III. 6. § 1 n. 4.

[7] Sie müssen deshalb auch die für einen Pfarrer erforderlichen Eigenschaften haben, sich daher, wenn sie noch keine Presbyter sind, binnen der gehörigen Zeit ordiniren lassen (c. 6. X. h. t. c.; un. h. t. in Clem.); ein Vikar kann sich selbst keinen andern, namentlich keinen vicarius perpetuus bestellen (c. 4. X. h. t.).

dem Kloster bezw. von dem Pfarrer der Mutterkirche unabhängig; es bleiben aber dem Kloster oder dem Pfarrer der Mutterkirche hin und wieder gewisse Ehrenrechte oder auch wirkliche Pfarrrechte bezüglich der Filiale (s. § 153 Nr. VIII)[8], namentlich hat der Pfarrer der Mutterkirche gewöhnlich das Präsentationsrecht für die Filialkirche[9], jedoch nicht das Recht, sich in die Seelsorge einzumischen, vielmehr kann der Vikar auch in Gegenwart des parochus primitivus alle gottesdienstlichen Handlungen vornehmen[10]. Durch den Tod des Pfarrers der Mutterkirche (parochus maior) wird das Beneficium des Vikars (parochus minor) nicht erledigt; letzteres wird aber erledigt, wenn der Vikar ein anderes gleichartiges Vikariat annimmt[11].

III. Innerhalb einer Pfarrei können auch an Kapellen, Oratorien und Filialkirchen, die nicht zur Pfarrkirche erhoben sind, Beneficien mit Residenzpflicht am Sitze des Beneficiums vorkommen, deren Inhabern (Cooperatoren, Kaplänen, Vikaren, Beneficiaten) dann die in der Stiftungsurkunde bezeichneten oder auch noch außerdem etwa in der bischöflichen Verleihungsurkunde gewährten weiteren Rechte und Pflichten zustehen. (In Oesterreich wurde von seiten der Bischöfe einiger Diöcesen 1891 den staatlich anerkannten selbständigen Seelsorgern auch der Titel Pfarrer zuerkannt[12].) Regelmäßig haben sie den Gottesdienst in der Filialkirche und den Religionsunterricht in den zur Filialkirche gehörigen Schulen zu besorgen, die Sacramente der Buße und des Altars zu spenden und die Kranken der Umgegend zu versehen, während Taufe, Begräbniß und Trauung nur dem Pfarrer der Mutterkirche zustehen. Die Vollmacht eines solchen Vikars oder Kaplans hört keinesfalls mit der Entfernung des Pfarrers der Mutterkirche auf, weil er nicht von diesem sein Amt erhalten hat. Letzteres gilt auch

IV. von den Beneficiaten, Kaplänen oder Vikaren an der Pfarrkirche selbst, die ein selbständiges Beneficium haben, und deren Rechte und Pflichten durch die Stiftungsurkunde ihres Amtes festgesetzt sind. Mitunter haben solche nur ein beneficium simplex, und werden sie auch wohl nach der ihnen obliegenden Hauptfunction benannt, wie z. B. die Primissare, welche an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse halten müssen. Die je nach dem Bedürfnisse der Pfarrei den Beneficiaten 2c. sonst zugewiesenen Rechte und Pflichten richten sich nach dem bischöflichen Anstellungsdecrete oder auch nach den für die ganze Diöcese für die Seelsorggehilfen aufgestellten Bestimmungen der Diöcesanstatuten und hängen im übrigen von dem generellen oder speciellen Auftrag des Pfarrers ab.

V. Diejenigen Gehilfen der Pfarrer, ob sie nun an einer Filialkirche oder an der Pfarrkirche selbst fungiren, welche kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Beneficium haben, erhalten ihren Unterhalt, soweit sie ihn nicht etwa aus einem allgemeinen Hilfsfonds oder Gemeindebeiträgen oder aus der

---

[8] C. 3. X. de eccl. aedific. III. 48.

[9] Vgl. oben S. 460. *Schmalzgrueber* l. c. n. 3.

[10] *Schmalzgrueber* l. c. n. 5. [11] C. 2. X. h. t. I. 28.

[12] Ueber die staatliche Anerkennung selbständiger Seelsorger in Oesterreich s. die Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes bei Alter, Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1891. Nr. 843 ff. Ders., Die Judicate der Jahre 1889 und 1890. Wien 1891. Nr. 2324 ff. A. LXVIII. 408 ff.

Staatskasse bekommen, je nach Umständen ganz oder theilweise aus dem Einkommen des Pfarrers. Ihre Vollmachten ergeben sich, soweit sie nicht durch die Innehabung eines besondern Beneficiums bestimmt sind, theils aus dem bischöflichen Anstellungsdecrete und den Diöcesanstatuten, theils aus dem generellen und speciellen Auftrage des Pfarrers.

VI. Die einem Pfarrer zur Function an der Pfarrkirche beigegebenen Gehilfen für die Seelsorge haben, wenn nicht schon die Stiftungsurkunde ihres etwaigen Beneficiums dieses ausdrücklich bestimmt, zufolge ihres Anstellungsdecretes die allgemeine Vollmacht zur Ausübung der ganzen Seelsorge [13], worin als Theil des Ganzen im Zweifel auch die Assistenzleistung zur Eheschließung enthalten ist [14]. Der Kaplan oder Vikar hat dann aus bischöflichem Auftrage an zweiter Stelle die nämliche von dem Besetztsein oder Nichtbesetztsein der Pfarrei unabhängige Pflicht, welche an erster Stelle und vorzugsweise der Pfarrer hat. In Ermangelung einer vom Bischof festgestellten Geschäftsordnung hat allerdings der Pfarrer kraft seiner Oberleitung auch die Vertheilung der Seelsorgefunctionen zu bestimmen [15]; niemals aber kann der Pfarrer dem Kaplan oder Vikar die demselben laut seiner Anstellungsurkunde vom Bischof übertragene Vollmacht zur Ausübung der Seelsorgefunctionen an und für sich entziehen oder beschränken. Der Kaplan oder Vikar würde dieselben selbst gegen den Willen des Pfarrers giltig vornehmen und nur, soweit er sich den dem Pfarrer zukommenden Anordnungen gegenüber unfolgsam erweist, deshalb beim Bischof zur Verantwortung gezogen werden können. Wie der Pfarrer selbst, so kann auch der Kaplan oder Vikar für die ihm zustehenden Functionen andere subdelegiren.

VII. Das Tridentinum [16] hat die Pfarrer volkreicher Pfarreien verpflichtet, sich so viele Priester beizugesellen, als zur Spendung der Sacramente und Verwaltung des Gottesdienstes nöthig seien; die Bischöfe sollen und zwar in den exemten Gebieten als gesetzliche Delegaten des Papstes die Pfarrer zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten. Darüber, ob der Fall eines Bedürfnisses vorliege und wie viele Hilfspriester anzustellen seien, hat der Bischof zu entscheiden. Nach dem Tridentinum darf der Pfarrer selbst sich den Kaplan oder Vikar aus der Zahl der vom Bischof für die Seelsorge approbirten

---

[13] So z. B. wenn es in der Anstellungs- oder Stiftungsurkunde heißt: „Der Kaplan oder Vikar habe alle Seelsorgerfunctionen wahrzunehmen", oder „alle Sacramente zu administriren", oder „die Seelsorge auszuüben".

[14] Vgl. Decret. S. Congr. Conc. d. d. 19. Sept. 1789 et 19. Dec. 1795 sowie unten § 223.

[15] Dieses bestimmt z. B. ausdrücklich die Paderborner Diöcesansynode vom Jahre 1867 (P. 3 c. 10, im A. XX. 427). Siehe auch das oben Note 1 cit. Regulativ in der Diöcese Breslau und dazu den von Dr. Porsch im A. LXVIII. 87 ff. mitgetheilten Rechtsfall über das Verhältniß zwischen dem Pfarrer und seinen „Nebengeistlichen" mit Bezug auf Gaben, welche letztere gelegentlich der Vornahme geistlicher Amtshandlungen erhalten.

[16] Sess. XXI. cap. 4 de ref.: „Episcopi, etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum."

Geistlichen auswählen [17]. Jedoch in vielen Gegenden, so namentlich in Deutschland und Oesterreich haben Gewohnheitsrecht und infolge dessen auch Diöcesanstatuten die Anstellung und Absetzung auch in betreff derjenigen Pfarrgehilfen, welche kein eigenes Beneficium haben, den bischöflichen Behörden vorbehalten [18]. Es erlischt dann auch durch den Tod des betreffenden Pfarrers nicht auch das Recht des Kaplans, es sei denn, daß er nur für die Lebensdauer des Pfarrers als dessen Gehilfe bestellt worden wäre. Abgesehen von diesem Falle fällt beim Tode des Pfarrers nur die demselben zustehende Leitung der Seelsorge hinweg; in dem Amte des Kaplans als solchem selbst wird nichts geändert; derselbe hat das Recht und die Pflicht, die ihm übertragenen Seelsorgefunctionen fortzuführen, und ebenso behält er das Recht, auf Fortbezug des Unterhaltes aus dem Intercalar- oder Vacanzfonds [19].

VIII. Im Falle, daß ein Pfarrer durch Alter, Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig ist, die Pfarrei zu verwalten [20], bestellt der Bischof auf Ansuchen des Pfarrers oder auch von Amtswegen je nach Umständen zeitweilig oder dauernd einen Coadjutor, welcher aus dem Pfarreinkommen mitzuunterhalten ist. Diese Coadjutoren kann aber nicht der Bischof, sondern nur der Papst als coadiutores perpetui cum iure succedendi (mit dem Rechte der Nachfolge) bestellen [21].

IX. Bei Vacanz eines Curatbeneficiums [22] wird vom Bischofe zunächst ein Verweser bestellt, und diesem sein Unterhalt aus den Einkünften des betreffenden Beneficiums angewiesen [23]. Bisweilen werden auch Verweser auf längere Zeit bestellt, wenn äußere Hindernisse einer definitiven Besetzung vorhanden sind, worüber zunächst das Ermessen des Bischofs zu entscheiden hat.

V. Die Concilien und Synoden [1].

§ 154. 1. Im allgemeinen.

I. Concilien im eigentlichen Sinne sind nur die Versammlungen der Bischöfe der ganzen Kirche oder einzelner Kreise derselben unter der Autorität ihres rechtmäßigen Kirchenobern zur Berathung und Beschlußfassung über

[17] Fälle, in welchen die Congr. Conc. die Pfarrer in diesem Rechte gegenüber dem Bischof schützte und die von diesem vorgenommenen Ernennungen von Pfarrgehilfen für nichtig erklärt wurden, sehe man in den Analecta iuris Pontificii 1861 p. 860. 1863 und bei *Bouix* l. c. p. 451. Cf. Conc. Colon. a. 1662 tit. 6 cap. 1 § 4 (ap. *Hartzheim*, Conc. Germ. Tom. IX. p. 1029). Analecta iuris Pontificii ser. 5 col. 874.

[18] Cf. Statut. Monaster. ed. *Krabbe* 1849. Rottenburger bischöfliche Verordnung vom 7. Juli 1829 (bei Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg 1863 S. 425). Bayerisches Rescript vom 27. August und 3. September 1808 (bei Döllinger, Sammlung. VIII. Bd. S. 488, und Silbernagl, Verfassung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern S. 74).

[19] Vgl. Zimmermann a. a. O. Bachem a. a. O. und Hinschius a. a. O. Anderer Meinung ist v. Scherer, K.-R. § 93 Note 43.

[20] C. 3. X. de cler. aegrot. III. 6. Conc. Trid. sess. XXI. cap. 6 de ref. in fin.

[21] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 7 de ref. Cf. *Schmalzgrueber* l. c. lib. 3 tit. 6 n. 15 sqq.

[22] Die nächste Fürsorge für den Gottesdienst einer erledigten Pfarrei liegt dem Landdekan ob (vgl. oben § 151).

[23] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 18 de ref.

kirchliche Angelegenheiten[2]. Dahin gehören die allgemeinen oder ökumenischen Concilien, zu welchen unter Autorität des Papstes alle Bischöfe berufen werden, und als Particularconcilien die Patriarchal-, National- und Provinzialconcilien, zu welchen die Bischöfe eines Patriarchats, eines Reiches, einer Kirchenprovinz unter Autorität ihres Patriarchen bezw. Primaten oder Metropoliten berufen werden. Für die Concilien dient auch die Bezeichnung Synoden[3], jedoch heißen Synoden auch die vom Diöcesanbischof berufenen, berathenden Versammlungen seines Clerus (Diöcesansynoden), die ehemals von den Archidiakonen berufenen Versammlungen der Geistlichen ihres Archidiakonates[4] und die von den Erzpriestern (Archipresbyteri) auf dem Lande am Anfange eines jeden Monats mit den Pfarrern ihrer Christianität oder Beneficiaten ihres Landkapitels gehaltenen Versammlungen zur Erörterung seelsorgerlicher und pfarramtlicher Angelegenheiten, zur Bekanntmachung von Verordnungen des Bischofs, Besprechung der Mittel zur Ausführung derselben und sodann auch zur Entwerfung von Statuten[5]. Die Stelle der beiden letzten Arten von Versammlungen, die mit dem Amte der Archidiakonen und Archipresbyteri in Wegfall kamen[6], nehmen heutzutage einigermaßen die Pastoralconferenzen der Dekanatsgeistlichen ein[7].

II. Auch die Patriarchalconcilien[8] sind außer bei den Orientalen nicht mehr in Brauch, ebenso die Nationalconcilien[9], wenn man nicht etwa die Plenarconcilien der Erzbischöfe und Bischöfe in den Vereinigten Staaten aus neuerer Zeit dahin rechnen will[10]. Von den allgemeinen Concilien, den Provinzialconcilien und Diöcesansynoden handeln wir in den beiden folgenden Paragraphen des nähern.

III. Die Concilien lassen sich begründen durch einen Ausspruch Christi[11], haben ihr Vorbild in den Versammlungen der Apostel[12], kommen schon in den

---

§ 154. [1] Man vgl. dazu die oben § 58 und 59 angegebene Literatur.

[2] Einen Versuch, das Wort zu erklären, enthält can. 1 § 7 D. 15.

[3] Die französischen Canonisten gebrauchen den Ausdruck Synode bloß von der Diöcesansynode, nicht für die Concilien.

[4] Vgl. oben § 148. *Schmidt*, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania (in dessen Thesaur. iur. eccl. tom. III. p. 314 sqq.). Dove, Die fränkischen Sendgerichte (in der Zeitschrift für K.-R. V. Bd. S. 1 ff.). Binterim, Diöcesansynoden S. 64—101.

[5] Vgl. die vorige Note. Binterim a. a. O. S. 101—108. *Du Cange*, Glossarium v. Kalendae.

[6] Vgl. oben §§ 145. 150. [7] Vgl. oben § 151. [8] Vgl. oben § 132.

[9] Vgl. oben § 133.

[10] Vgl. oben § 59 Note 2 a. E. Beim Vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, es möchten zur Wahrnehmung und Förderung der kirchlichen und religiösen Interessen einer und derselben Nation von Zeit zu Zeit wieder Nationalconcilien gefeiert werden. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 157. Für künftige wiederkehrende Versammlungen der Bischöfe von ganz Deutschland nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Plenarconcilien spricht sich der Mainzer Bischof Frhr. v. Ketteler aus, in der Schrift: Deutschland nach dem Kriege von 1866. Mainz 1867. S. 180. Die Verhandlungen der Versammlung der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 theilten wir mit im A. XXI. 108 ff. 177 ff.; XXII. 214 ff. 373 ff. Durch die kirchlich-politischen Ereignisse veranlaßte Zusammenkünfte der österreichischen, ungarischen, preußischen, bayerischen, oberrheinischen Bischöfe fanden seit dem Jahre 1848 häufig statt.

[11] Matth. 18, 19. Cf. c. 3 D. 20. [12] Apg. 15, 28. Vgl. oben § 11 Note 3.

frühesten Zeiten vor[13], sind ein vorzügliches Heilmittel zur Abstellung von Irrlehren und anderen Mißständen[14]. Die Bischöfe müssen auch sogar in ihrem Obedienzeide dem Papste versprechen, der Berufung zur Synode Folge zu leisten, falls sie nicht durch gesetzliche Hindernisse entschuldigt seien[15]. Jedoch sind die Concilien nicht so absolut nothwendig, daß die Kirche ohne sie nicht bestehen könnte[16], insbesondere sind die allgemeinen Concilien immer nur ein außerordentliches Mittel in der Regierung der Kirche[17].

§ 155. 2. Die ökumenischen Concilien insbesondere[1].

I. Oekumenische oder allgemeine Concilien sind die vom Papste berufenen[2] oder, wenn auf Veranlassung eines andern zusammengekommenen durch den spätern Beitritt und die Anerkennung des Papstes[3] zu allgemeinen Concilien erhobenen und von ihm in Person oder durch seine Legaten geleiteten[4] Versammlungen der Bischöfe zur Berathung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten. Außer den Bischöfen werden infolge der geschichtlichen Entwicklung mit entscheidender Stimme auch die Cardinäle, Ordensgenerale und praelati nullius berufen. Ob die Weihbischöfe mit votum decisivum berufen werden

---

[13] Vgl. oben § 11. *Tertullian.*, De ieiun. c. 13.

[14] Paul III. nennt sie in der Bulle *Initio nostri*, wodurch er das Concil von Trient ansagt, ein remedium optimum opportunissimum.

[15] C. 4. X. iureiur. II. 24. 1. Vgl. oben § 90. Cf. Leon. X. Constit. *Pastor aeternus* (Conc. Lateran. V. sess. XI.) und die cit. Bulle Pauls III.

[16] Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 226 ff.

[17] Auf dem Konstanzer und Basler Concil wurde beschlossen, es sollten die ökumenischen Concilien künftig in bestimmten wiederkehrenden Zeiten gehalten werden. Vgl. darüber Phillips, K.-R. II. Bd. § 248 ff. Beim Vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, es sollten regelmäßig von Zeit zu Zeit, etwa alle zwanzig Jahre, allgemeine Concilien gehalten werden. Cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 157.

§ 155. [1] Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. §§ 84. 85. v. Scherer, K.-R. § 96.

[2] Es folgt dieses aus dem Wesen des Primats wie aus der bestehenden Praxis. Vgl. C. De E. De iure Romani Pontificis concil. oecumen. convocandi iisque praesidendi, im A. II. 555 ff. 675 ff. Walter, K.-R. § 157 Note 6.

[3] Die ersten ökumenischen Concilien wurden von den griechischen Kaisern berufen, aber die Betheiligung des Papstes an der Berufung oder seine nachherige Zustimmung ist bei denselben allen nachweisbar (vgl. Phillips, K.-R. § 84. Hefele, Conciliengeschichte. I. Bd. 2. Aufl. S. 6 ff.). Wenn der päpstliche Stuhl selbst streitig ist, kann die Berufung eines allgemeinen Concils zwar auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf andere passende Weise geschehen; jedoch ist ein solches Concil, solange es nicht im Papste sein eigentliches Haupt erhalten hat, nur ein unvollkommenes, dessen Aufgabe es zunächst nur ist, den ordentlichen Zustand herzustellen. So war es bei dem Concil von Konstanz (vgl. Walter, K.-R. § 157 Note 7, und oben § 31 Nr. III).

[4] Auf dem Concil von Nicäa präsidirte als päpstlicher Legat Osius von Cordova (cf. *Gelasius Cyzicenus*, Historia Concilii Nic. c. 5. 12). Das Concil zu Constantinopel vom Jahre 381 war anfangs nur als ein morgenländisches vom Kaiser berufen und erlangte erst durch Anerkennung des Abendlandes die Bedeutung einer ökumenischen Synode (vgl. Hefele a. a. O. I. Bd. 2. Aufl. S. 3). Auf dem Concil zu Ephesus führte Cyrillus von Alexandria als Vertreter des Papstes den Vorsitz (*Mansi*, Conc. Tom. IV. p. 1279). Auf dem Concil von Chalcedon präsidirten ebenfalls päpstliche Legaten (*Mansi*, Conc. Tom. VI. p. 566. 1081). Weitere Nachweisungen bei Hefele a. a. O. I. Bd. 2. Aufl. S. 11 ff.

sollen, ist bestritten [5]. Da sie keine Heerde haben, brauchen sie nicht berufen zu werden (und wurden auch weder zum letzten Lateranensischen noch zum Trienter Concil berufen), aber sie können, weil sie wahre Bischöfe sind, nach dem Ermessen des päpstlichen Stuhles berufen werden, namentlich wenn Fragen in Betracht kommen sollen, die sich auf die Gegenden der Titulardiöcesen der Weihbischöfe beziehen. (So wurden sie denn auch zum Vaticanischen Concil berufen.) Zur Giltigkeit des ökumenischen Concils ist es aber nicht nothwendig, daß alle diese Berufenen erscheinen [6].

II. Als berathende Theilnehmer können auch von den Bischöfen mitgebrachte Theologen und Canonisten zugelassen werden [7], sowie auch die Vertreter (Procuratoren) [8] verhinderter Bischöfe, ebenso die Fürsten katholischer Staaten oder deren Gesandte [9].

III. Die Geschäftsordnung kann der Papst festsetzen, wie dieses beim Vaticanischen Concil geschah [10], oder es kann auch dem Concil deren Festsetzung überlassen werden [11], namentlich, wenn es nicht in Rom selbst abgehalten wird, wie dieses beim Concil von Trient [12] der Fall war.

IV. Vor dem Beginn eines allgemeinen Concils wird die ganze Christenheit zum Gebete um den gedeihlichen Erfolg des Concils aufgefordert [13].

---

[5] Dafür Raffaele Coppola (Sul diritto di suffrágio dei Vescovi titolari e rinunziatarii nel Concilio ecumenico. Napoli 1868 (vgl. A. XXIII. 157). Die im Texte vertretene Meinung vertritt Andreucci (De episcopo titulari. Romae 1732. P. 2 n. 118 p. 46). Kohn im A. XLVI. 207 f.

[6] Dies liegt schon in der Natur der Sache; denn daß alle ohne Ausnahme erscheinen, wird kaum je sonst möglich sein, und es hätte es jeder einzelne Bischof in der Hand, nach Belieben das Zustandekommen eines ökumenischen Concils zu verhindern (vgl. Hefele a. a. O. I. Bd. 1. Aufl. S. 8—14, und Phillips a. a. O.).

[7] So hielt man es auch beim Vaticanischen Concil. Auch hervorragende Männer aus dem Laienstande könnten durch besondere Einladung je nach Umständen zur Theilnahme an den Berathungen oder um durch ihre Anwesenheit das äußere Ansehen des Concils zu unterstützen (c. 2 D. 96), zugelassen werden. Cf. *Ferraris* v. conc. I. n. 31—44. Hefele a. a. O. I. Bd. 2. Aufl. S. 18. 25. 27 f.

[8] Auf dem Concil von Trient stritt man darüber, ob den Procuratoren eine berathende oder gar eine mitentscheidende Stimme zu gewähren sei. Pius IV. ließ sie darauf mit berathender Stimme zu. Und so hielt man es auch auf dem Vaticanischen Concil. Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 3 cap. 12 n. 5. 6.

[9] Bei dem ersten, sechsten und siebenten allgemeinen Concil sollen die drei Constantine, von denen die Berufung dieser Concilien ausgegangen war, persönlich einen Ehrensitz, eine προεδρία (worunter man aber nicht den eigentlichen Vorsitz zu verstehen hat), eingenommen haben, zur größern Feierlichkeit wie zur Verhinderung von Unruhen und Tumulten (cf. c. 5 § 1 C. XI. q. 1). Vgl. darüber Phillips, K.-R. II. Bd. § 85 S. 255 ff. Noch beim Concil von Trient waren die Gesandten der katholischen Mächte anwesend, und hatte man Mühe, die unter denselben sogleich entstandenen Rangstreitigkeiten zu beseitigen. Ueber die Frage der Berufung der Fürsten und Gesandten zum Vaticanischen Concil vgl. oben § 58 S. 329.

[10] Vgl. oben S. 330 f.

[11] Einen ordo celebrandi concilii oecumenici stellte am Ende des 15. Jahrhunderts dar August Patrik Piccolomini (Sacrar. caerimoniarum Rom. eccl. Lib. 1 sect. 14 [*Hoffmann*, Nov. monument. collect. Tom. II. p. 458]). Der betreffende Abschnitt ist abgedruckt bei *Walter*, Fontes p. 117 sqq.

[12] Vgl. oben § 32 Note 1.

[13] So geschah es auch vor dem Vaticanischen Concil durch das Jubiläumsschreiben des Papstes vom 11. April 1869 (vgl. A. XXIII. 146 ff.).

Die Eröffnung des Concils geschieht mit einer Reihe vorschriftsmäßiger Feierlichkeiten[14].

V. Religiöse Feierlichkeiten finden auch bei allen eigentlichen Sitzungen (den sessiones publicae) statt, in welchen die endgiltigen vom Papste sanctionirten Beschlüsse publicirt werden. Ihnen gehen Plenarversammlungen (congregationes generales) voraus zur Berathung und eigentlichen Beschlußfassung, und diesen gehen Abtheilungsberathungen voraus (congregationes particulares). Die Abstimmung geschieht mit den Worten: Placet oder Non placet. Auf dem Concil zu Konstanz (s. oben § 31 Nr. III) erfolgte die Abstimmung nach fünf Nationen: der italienischen, französischen, deutschen, englischen und spanischen; auf dem Basler Concil nach vier gleich großen Deputationen. Es gab also bei dem erstern Concil der Beschluß von drei Nationen, bei dem letztern der Beschluß von drei Deputationen den Ausschlag. In der frühern und so auch in der spätern Zeit wieder geschah die Abstimmung nach Köpfen. Der päpstlichen Autorität kann keine Abstimmung entgegentreten[15]. Selbst wenn die päpstlichen Legaten dem Concilsbeschluß schon beigetreten sind, bedarf derselbe zu seiner Geltung der ausdrücklichen Bestätigung des Papstes[16] und bindet dann natürlich auch die Abwesenden[17].

§ 156. 3. Die Provinzial-[1] und Diöcesansynoden insbesondere[2].

I. 1. Nachdem sich die Metropolitanverfassung entwickelt hatte, kam schon im 4. Jahrhundert die Vorschrift auf, es solle jeder Metropolit jährlich

---

[14] Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 254 ff.

[15] Cf. c. 4. X. de electione I. 6. Papst Eugen IV. verwarf in der Constitution *Moyses* vom 4. September 1439 den in der 33. Sitzung des Basler Concils als Dogma aufgestellten Satz, daß ein ökumenisches Concil über dem Papste stehe. Das Concil von Trient machte (sess. XXV. cap. 21 de ref.) am Schlusse noch den ausdrücklichen Zusatz, daß dem päpstlichen Rechte der Gesetzgebung und Dispensation durch keinerlei Verfügung des Concils Eintrag geschehen solle. Dem Geist der Verfassung der Kirche und dem Wesen des päpstlichen Primates zuwider würde es auch sein, wenn man gegen eine Entscheidung des Papstes an ein allgemeines Concil appelliren wollte. Dieses zeigte sogar der Protestant Mosheim in seiner Abhandlung: De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Diss. ad histor. eccl. pertinent. vol. I).

[16] Wenn der Papst nicht in eigener Person den Vorsitz führt, so erfolgt die päpstliche Genehmigung und Bestätigung (ratihabitio, confirmatio) erst später in einer besondern Bulle, worin erklärt wird, daß die Legaten nichts wider ihre Vollmacht vorgenommen hätten.

[17] Ueber die Bedeutung der Schlüsse allgemeiner Concilien vgl. oben § 54 Nr. IV; § 58 Nr. I.

§ 156. [1] Feßler, Ueber Provinzialconcilien und Diöcesansynoden. Innsbruck 1849. *Bouix*, Du concil provincial. Paris 1850. Phillips, K.-R. II. Bd. § 86 S. 274 ff. *Fagnani*, Commentaria in librum decretalium ad c. 25. X. de accusationibus V. 1. v. Scherer, K.-R. § 97. *M. A. Corrigan* (erzbischöflicher Coadjutor von New York). Praxis synodalis. Manuale synodi dioecesanae ac provincialis celebrandae. Neo-Eboraci 1883. Vgl. auch die oben § 59 Note 2 verzeichnete Literatur.

[2] *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13. Ferrar. 1760; Mogunt. 1842. Binterim, Die Curatexamina und die Diöcesansynoden. Düsseldorf 1849. Amberger, Der Clerus auf der Diöcesansynode. Regensburg 1849. Phillips, Die Diöcesansynode.

zweimal die Bischöfe seiner Provinz zu einem Concil versammeln[3]. Später schränkte die Gesetzgebung dies ausdrücklich auf einmal jährlich ein[4]. In den germanischen Reichen unterblieben im Mittelalter die Provinzialsynoden, weil die Bischöfe zu viel mit weltlichen Geschäften zu thun hatten und die kirchlichen Angelegenheiten auch auf den Reichsversammlungen von ihnen zum Theil mitbesprochen wurden. Vergeblich drangen wiederholt Päpste und allgemeine Concilien auf die Wiederabhaltung von Provinzialsynoden[5]. Das Concil von Basel[6] und nachmals das Concil von Trient[7] schärften bei Strafe ein, es sollten zum wenigsten alle drei Jahre Provinzialconcilien gehalten werden, aber auch diese Verordnungen kamen nicht zur nachhaltigen Ausführung[8]. Erst in neuerer Zeit hat man in vielen Gegenden mit der, wenn auch immer noch nicht regelmäßigen Abhaltung von Provinzialconcilien wieder begonnen[9].

2. Das Recht und bei Strafe der Suspension auch die Pflicht[10] zur Berufung des Provinzialconcils hat der Metropolit oder bei dessen gesetzlicher Verhinderung sowie bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles der älteste Bischof der Kirchenprovinz. Zu berufen sind zunächst die Diöcesanbischöfe der Provinz. Die exemten Bischöfe und die eigentlichen praelati nullius[11] müssen sich ein für allemal dem Provinzialconcil einer benachbarten Provinz anschließen[12]. Im Falle der Erledigung eines Bischofssitzes muß der Kapitular-

---

2. Aufl. Freiburg i. B. 1849. Ders., K.-R. VII. Bd. § 365—375 S. 123 ff. Sattler, Die Diöcesansynoden. Regensburg 1849. Feßler, Ueber Provinzialconcilien und Diöcesansynoden. Innsbruck 1849. Alois Schmid, Die Bisthumssynode. 2 Bde. Regensburg 1850 f. *Bouix*, Tractatus de Episcopo ubi et de synodo dioecesana. 2 tomi. Paris. 1859. Ueber Holtgreven (Die Diöcesansynode als Rechtsinstitut) vgl. Vering im A. XX. 476 f. Siehe auch die oben § 59 Note 2 und 6 verzeichnete Literatur.

[3] C. 3 D. 18 (Conc. Nicaen. a. 325). C. 4 eod. (Conc. Antioch. a. 341). C. 6 eod. (Conc. Chalced. a. 451).

[4] C. 7 D. 18 (Conc. Nicaen. II. a. 787). Im Oriente hatte schon früher das Trullanische Concil festgesetzt, daß jährlich einmal das Provinzialconcil abgehalten werden solle.

[5] C. 25. X. de accusat. V. 1 (Conc. Lateran. IV. can. 6). C. 16. X. de Iudaeis V. 6 (Conc. Lateran. IV.). Cf. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. 2. lib. 3 c. 57.

[6] Conc. Basil. sess. XV. [7] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref.

[8] Beim Vaticanischen Concil enthält das noch nicht zur Berathung gekommene Schema über die Bischöfe im Kap. 5 auch eine längere Ermahnung zur Abhaltung von Provinzialconcilien zum wenigsten in Zeiträumen von je fünf zu fünf Jahren (cf. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 134 sqq.). Eben dahin zielte auch ein beim Vaticanischen Concil eingebrachter Antrag französischer Bischöfe (cf. ibid. p. 158).

[9] Die neueren in Deutschland, Oesterreich und Ungarn gehaltenen Provinzialconcilien sind im Archiv wörtlich oder im Auszug mitgetheilt, so das Wiener vom Jahre 1858 (A. IV. 604 ff.; V. 368 ff.), das Graner vom Jahre 1858 (A. IX. 97 ff. 252 ff. 395 ff.; X. 382 ff.), das Kölner vom Jahre 1859 (A. IX. 168 ff. 267 ff.; X. 408 ff.), das Prager vom Jahre 1860 (A. XI. 402 ff.; XII. 77 ff.), das zu Kalocsa vom Jahre 1863 (A. XV. 396 ff.). Ueber das Venetianische vom Jahre 1858 vgl. Acta et decreta Conc. provinc. Venet. prima habit. a. 1859. 4°. Venet. 1863. Die allgemeineren Sammlungen sind oben S. 332 Note 2 aufgezählt.

[10] C. 5. X. de accus. V. 1 cit. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref.

[11] Vgl. oben § 83 Nr. V. und § 135.

[12] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13. c. 8 n. 13—15. Die exemten Bischöfe und Prälaten haben auch das Recht

vikar eingeladen werden. Alle diese genannten Inhaber einer bischöflichen Jurisdiction haben auf dem Provinzialconcil votum decisivum. Ein solches kann auch den Procuratoren verhinderter Bischöfe von dem Concil zuerkannt werden. Zu berufen und zu erscheinen verpflichtet sind aber auch die nicht exemten Aebte, die Domkapitel der Provinz, welche sich in der Regel durch zwei oder drei Abgeordnete vertreten lassen, ebenso die Collegiatkapitel; aber alle diese haben nur eine berathende Stimme[13]. Es pflegen jedoch auch mit berathender Stimme berufen zu werden die Weihbischöfe, die Lehrer an theologischen Lehranstalten und Clerikalseminarien, die Oberen der mit Seelsorge sich beschäftigenden Orden, und außerdem werden zur Berathung die von den Diöcesanbischöfen gewählten Theologen und Canonisten zugelassen. Die zum Erscheinen auf dem Concil Verpflichteten, welche ohne gesetzlichen Grund ausbleiben oder dasselbe ohne Erlaubniß verlassen, verfallen in die Strafe der Excommunication[14].

3. Auch das Provinzialconcil ist unter bestimmten Feierlichkeiten zu halten. Den Vorsitz führt der Metropolit, aber seine Stimme zählt nicht mehr wie die eines jeden andern Bischofs; die Majorität der Stimmberechtigten entscheidet[15]. Einer päpstlichen Bestätigung bedürfen die Beschlüsse des Provinzialconcils, es sei denn, daß sie Glaubenssachen betreffen[16], an sich nicht[17]. Jedoch ist es in neuerer Zeit üblich geworden, ausdrücklich um die päpstliche Confirmation der Schlüsse eines Provinzialconcils zu bitten[18]. Jedenfalls müssen aber zufolge der Anordnung Sixtus' V.[19] die Acten eines Provinzialconcils vor ihrer Publication der dafür bestellten Abtheilung der Congregatio Concilii (der Congregratio super revisione synodorum provincialium) eingesandt werden, damit dieselbe die Decrete des Provinzialconcils durchsehe und namentlich die Aenderung solcher Bestimmungen veranlasse, welche etwa den Beschlüssen des Concils von Trient widerstreiten würden[20]. Durch die Bestäti-

---

und die Pflicht, auf dem Provinzialconcil des Papstes als ihres Metropoliten zu erscheinen (cf. Bendict. XIII. Bulla *Indict.* Roman. Concil. a. 1724. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 2 c. 2 n. 6). Die Erzbischöfe, welche keine Suffragane haben, haben übrigens jenes Recht der exemten Bischöfe, sich den Erzbischof, dessen Provinzialconcil sie besuchen wollen, auszuwählen, nicht (cf. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 8 n. 14).

13 Vgl. Phillips a. a. O. S. 277.

14 C. 5 (Conc. Laod.), c. 6 (Conc. Chalced.), c. 10 (Conc. Charthag. a. 401), c. 13 (Conc. Agath.) D. 18.

15 *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 2 n. 4.

16 Conc. Rom. a. 372 c. 1 (*Schönemann* p. 319) und dazu vgl. noch *Coustant,* Epist. Rom. Pontif. praef. n. 21 (*Galland.* tom. I. p. 20).

17 Cf. *Schmalzgrueber,* Ius eccl. univ. dissert. prooem. § 8. Walter, Lehrbuch § 159 Note 22.

18 Beispiele aus früherer Zeit gibt Benedict XIV. (l. c. lib. 13 c. 3 n. 4); die neuesten Provinzialconcilien haben durchwegs päpstliche Confirmation nachgesucht.

19 Sixtus V. gründete die betreffende Abtheilung der Congr. Conc. in der Bulle *Immensa* vom Jahre 1587 (vgl. oben § 129 Nr. I. 4). Die Congregation erließ infolge des päpstlichen Auftrages im Jahre 1596 ein allgemeines Rundschreiben (cf. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 3 n. 3; Analecta iuris Pontif. tom. I. p. 1261—1279).

20 Uebrigens erhalten die gegen das ius commune verstoßenden Decrete eines Provinzialconcils durch eine päpstliche Confirmation in forma communi noch keine Giltigkeit. Vgl. Revue des sciences eccl. I. 2. 2. p. 195 und den oben § 142 Note 24 erwähnten Rechtsfall.

gung des Papstes oder der Congregatio Concilii erlangen die Beschlüsse des Provinzialconcils aber doch keine Kraft außerhalb der Kirchenprovinz [21], und auch solche confirmirte Beschlüsse können von einem nachfolgenden Provinzialconcil wieder aufgehoben werden [22].

4. Außer der gesetzgebenden Gewalt, wodurch aber das ius commune auch für die betreffende Provinz nicht geändert werden kann [23], hat das Provinzialconcil auch ein Aufsichtsrecht über die Kirchenprovinz, namentlich in betreff der Errichtung und Erhaltung von Seminarien [24], der Ausführung der tridentinischen Beschlüsse über die Ordensleute und Nonnen [25], die Beschlußfassung darüber, ob der Erzbischof eine Visitation der Suffraganbisthümer vornehmen soll [26], die Beseitigung etwaiger Mißbräuche in betreff der Anrufung und Verehrung der Heiligen und hinsichtlich der Reliquien und Bilder [27]. Auch hat das Provinzialconcil über geringere Vergehen der Bischöfe, d. h. bezüglich solcher Vergehen, welche nicht Absetzung oder Entsetzung nach sich ziehen, entweder selbst zu entscheiden oder Richter für die Entscheidung zu bestellen [28]; endlich sollen auf dem Provinzialconcil je vier geeignete Personen namhaft gemacht werden, denen der Papst die Entscheidung von Rechtssachen, die in der Provinz vorkommen, in letzter Instanz überweisen könne (iudices synodales) [29].

II. 1. Schon seit dem 6. Jahrhundert schrieben abendländische Synoden in vielen Ländern vor, daß der Bischof alljährlich ein- oder zweimal den Clerus seiner Diöcese um sich versammle, zur Berathung von Diöcesanstatuten und Handhabung der kirchlichen Disciplin [30]. Das IV. Lateranensische Concil [31] machte die jährliche Abhaltung einer Diöcesansynode zum allgemeinen Kirchen-

---

[21] Cf. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 3 n. 5.

[22] Cf. *Idem* l. c. lib. 13 c. 5 n. 9. 10. 11.

[23] Vgl. oben § 47 Nr. I. In Fällen, wo ein Gesetz wünschenswerth erscheint, welches die gesetzgebende Gewalt des Provinzialconcils übersteigen würde, müßten Vorschläge und Gesetzentwürfe an den Papst eingesandt werden, so z. B. Vorschläge, wie einer armen Kathedralkirche Einkünfte zu beschaffen seien (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 13 de ref.), über die zweckmäßigste Art der Untersuchung der Würdigkeit des zum Bischof Vorgeschlagenen (Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1 de ref.), Vorschläge zur Hebung etwaiger Mißbräuche hinsichtlich der Ablässe (Conc. Trid. sess. XXV. de indulgent.). In das Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Provinzialconcils verweist das Tridentinum namentlich die Wiederholung und Einschärfung älterer Kirchengesetze, wie der über die Residenzpflicht (cf. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1 de ref. in fin.), ferner, wo es als Bedürfniß erscheint, die Aufstellung neuer Vorschriften, z. B. über die Seminarien (Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref.), über den Pfarrconcurs (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 18 de ref.), über den Gottesdienst in den Kathedralkirchen (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 12 de ref.). Vgl. Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. § 259 S. 421 ff.

[24] Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref.

[25] Ibid. sess. XXV. cap. 22 de regular. et monial.

[26] Ibid. sess. XXIV. cap. 3 de ref.

[27] Ibid. sess. XXV. de invoc., venerat. et reliq. sanctorum et sacris imag.

[28] Ibid. sess. XXIV. cap. 5 de ref. Cf. sess. XIII. cap. 6—8 de ref.

[29] Ibid. sess. XXV. cap. 10 de ref.

[30] Conc. Antioch. a. 341 c. 20. C. 2 D. 38 (Conc. Tolet. IV. a. 633). C. 17 D. 18 (Conc. Tolet. XVI. 693). Cf. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 1 c. 1 n. 4, c. 2 n. 6. 7; c. 6 n. 1—3. Phillips, K.-R. VII. Bd. S. 135 f.

gesetze, und das Concil von Basel[32] und nachmals das Concil von Trient[33] schärften dieses nochmals ein[34]. Jedoch blieben diese Bestimmungen gerade so wie die betreffs der Abhaltung von Provinzialsynoden ohne nachhaltigen Erfolg, in diesem Jahrhundert zum Theil auch wegen Hindernissen, welche die Staatsregierungen in den Weg legten, und erst in neuerer Zeit hat man in einigen Diöcesen wieder angefangen, eine Diöcesansynode abzuhalten, meistens jedoch ohne regelmäßige Wiederkehr[35].

2. Die Berufung der Diöcesansynode ist Sache des Bischofs[36], bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die des Kapitelvikars, der Generalvikar bedarf dazu besonderer Vollmacht.

3. Zu berufen sind der Generalvikar, die Domkapitulare, canonici an Stiftern, die Seelsorger und die nicht unter Generalkapiteln stehenden Exemten. Die einfachen Beneficiaten und übrigen Cleriker sind nur dann zu berufen, wenn es sich um die Wiederherstellung der Sittenzucht oder um eine alle Geistlichen berührende Sache handelt[37]. Da es aber wegen der zu großen Ausdehnung der meisten Diöcesen nicht möglich ist, alle Geistlichen zusammenzuberufen, so haben manche Bischöfe ein ausdrückliches päpstliches Indult[38], aus jedem Dekanate bloß eine gewisse beschränkte Zahl von Geistlichen einzuberufen. Alle die Genannten haben, wenn sie zur Synode berufen sind, auf derselben zu erscheinen, und die Vernachlässigung dieser Pflicht kann mit strenger Strafe geahndet werden; sie haben jedoch kein unbedingtes Recht, zu

---

[31] C. 25. X. de accusat. V. 1. [32] Conc. Basil. sess. XV.

[33] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref.

[34] Beim Vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, es möchte die regelmäßige Abhaltung von Diöcesansynoden je nach einem Zeitraume von drei oder fünf Jahren von neuem eingeschärft werden (*Martin*, Collect. Ed. 2. p. 158). Auch das noch unerledigte Schema einer Constitution über die Bischöfe verlangt in dem Kap. 6, es sollten die Bischöfe alle fünf Jahre eine Diöcesansynode abhalten (*Martin* l. c. p. 133 sqq.).

[35] Dieselben sind im Archiv wörtlich oder im Auszug mitgetheilt. Wir erwähnen die Graner vom Jahre 1860 (im A. XI. 402 ff.; XII. 77 ff.), eine Graner vom Jahre 1450 edirte Danko (Synodus dioec. Strigon. a. 1450) 1865 (vgl. A. XIV. 477), eine Fünfkirchner vom Jahre 1863 (A. XII. 95 ff. 430 ff.), eine Prager vom Jahre 1863 (A. XIV. 67 ff. 253 ff.), eine zweite Prager vom Jahre 1873 (A. XXXI. 198 ff.; XXXII. 235), eine Budweiser vom Jahre 1863 (A. XIV. 290 ff.), eine zweite Budweiser vom Jahre 1872 (A. XXIX. 161 ff.) und eine dritte Budweiser vom Jahre 1875 (A. XXXV. 366 ff.), eine Paderborner vom Jahre 1867 (A. XX. 93 ff. 353 ff.). Ueber die von dem Erzbischof Miecislaus Graf Ledochowski abwechselnd zu Gnesen und zu Posen in den Jahren 1866—1869, 1871 und 1872 gehaltenen Versammlungen der Dekane vgl. A. XXIII. 59 ff.; XXIX. 197 ff. Ueber die Mechelner Diöcesansynode vom Jahre 1872 vgl. A. XXIX. 160 ff. Ueber ältere Prager Concilien vgl. *Höfler*, Conc. Prag. 1353—1413 et Synod. Archid. habit. a. 1605. 4°. Pragae 1862. Die Statuten der Diöcese Olmütz veröffentlichte Dudik, Brünn 1870 (A. XXV. 228 ff.). Die allgemeineren Sammlungen sind oben § 59 Note 6 verzeichnet.

[36] Es genügt zu diesem Jurisdictionsact, daß er als Bischof confirmirt ist (*Benedict. XIV.* l. c. lib. 1 c. 4 n. 1).

[37] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 3 c. 1—7.

[38] So z. B. der Erzbischof von Mecheln. Vgl. A. XXIX. 160. Siehe in betreff eines desfallsigen Beschlusses auch die Bestimmung der Kölnischen Provinzialsynode vom Jahre 1860 im A. IX. 272 und XX. 477.

fordern, daß sie zu derselben geladen werden[39]. Jedoch sind die Diöcesanstatuten nichtig, wenn nicht schon vor der Synode der Rath des Domkapitels besonders eingeholt worden ist[40].

4. In der Regel sollen Diöcesansynoden nicht länger als drei Tage dauern[41]. In der ersten Sitzung oder in einer vorbereitenden Versammlung bestimmt der Bischof, falls er nicht der Versammlung die Wahl überläßt, einen secretarius, der das Protokoll führt, einen promotor, dem es obliegt, die einzelnen Synodalhandlungen in den Gang zu bringen, einen notarius oder actuarius, welcher am Schlusse jeder Sitzung auf die Bitte des promotor ein öffentliches Instrument (rogitus notarii) aufnimmt, und einen procurator cleri, welcher im Namen aller die etwaigen Einwendungen und Ausstellungen an den bisherigen Diöcesanstatuten sowie an den zur Berathung vorliegenden vorzubringen und sodann die betreffenden Anträge schriftlich dem Secretär der Synode zu überreichen hat[42]. Der Bischof hat an jedem Tage die versammelten Geistlichen aufzufordern, ihre Einwendungen und Verbesserungsanträge offen vorzubringen[43].

5. Die entscheidende Stimme auf der Diöcesansynode hat nur der Bischof als Inhaber der Jurisdiction; die versammelten Geistlichen haben nur ihren Beirath zu ertheilen, den der Bischof nicht zu befolgen braucht[44], und es bedürfen die vom Bischof zu publicirenden Statuten[45] zu ihrer Geltung nicht

---

[39] Vgl. Phillips, Die Diöcesansynode S. 58 ff.; über die Zuziehung von Laien zu der Synode vgl. ebend. S. 157. Am Erscheinen verhinderte Geistliche haben nicht das Recht, einen Stellvertreter zu senden (*Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 3 n. 7).

[40] *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 1 n. 5. 6.

[41] Diese Frist wird auch in dem Pontific. Rom. angenommen. Da die Pflichten der Seelsorggeistlichen nicht gut eine längere Abwesenheit vom Sitze ihres Amtes gestatten, so ist es bei der Kürze dieser Zeit, um eine gründlichere Berathung zu ermöglichen, zu empfehlen, daß der Bischof vorher nicht bloß, wie es seine Pflicht ist, den Beirath des Domkapitels einhole (vgl. oben § 143), sondern auch noch einige vorbereitende Versammlungen von Clerikern vorangehen lasse, namentlich etwa die Hauptbestimmungen vorher in sämmtlichen Dekanaten auf Pastoralconferenzen durchberathen lasse. Letzteres war namentlich vor der Budweiser Diöcesansynode vom Jahre 1875 geschehen (vgl. Borovy im A. XXXV. 366).

[42] Cf. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 4 c. 1 n. 4. Ueber den Hergang auf der Synode sehe man außer dem Pontif. Rom. insbesondere: *Barth. Gavanti*, Praxis exactissima dioecesanae synodi cum theoria celebrandae. 4⁰. Venetiis 1668.

[43] Die betreffende Aufforderung des Bischofs lautet nach dem Pontif. Rom. am ersten Tage der Synode: „Et si cui forte, quod dicetur aut agetur, displiceat, sine ullo scrupulo contentionis palam coram omnibus conferat"; am zweiten Tage der Synode: „Charitas omnium vestrum ubicunque noverit aliqua emendatione condigna, in medium proferre non ambigat"; und am dritten Tage der Synode: „Et cui fortasse aliquid, quod digestum est, displicet, charitati vestrae cum benignitate et modestia intimare non differat."

[44] Die berüchtigte sogen. Synode von Pistoja im Jahre 1786 hatte das Gegentheil behauptet. Pius VI. fand sich dadurch veranlaßt, in der Bulle *Auctorem fidei* vom Jahre 1794 (Bullar. Rom. contin. tom. IX. § 17 n. 9. 10. 11 p. 395. 400) diese Ansicht als häretisch zu verwerfen. Vgl. auch die bei Schulte (System S. 357 Note 2) angeführten Entscheidungen der Congr. Conc. gleichen Inhalts.

[45] Die vom Bischof auf der Diöcesansynode festgestellten Bestimmungen heißen nicht, wie die Beschlüsse der Concilien, canones (cf. *Bened. XIV.* l. c. lib. 1 c. 3 n. 3). Da aber die vom Bischof publicirten Diöcesanstatuten wirkliche Kirchengesetze und nicht

der Annahme von seiten der Synode[46]. Einer päpstlichen Bestätigung bedürfen die Statuten einer Diöcesansynode nicht[47].

6. Die bischöfliche Gesetzgebung auf der Diöcesansynode kann sich nur auf Ergänzung und nähere Bestimmung der Durchführung des ius commune, nicht auf Abänderung desselben beziehen[48].

7. Auf der Diöcesansynode sind wie auf der Provinzialsynode auch zum mindesten vier geeignete Personen auszuwählen und vom Bischof dem römischen Stuhle namhaft zu machen (iudices in partibus, iudices synodales), damit sie der Papst delegiren kann, Rechtssachen in ihrer Gegend in oberster Instanz zu entscheiden[49]. Außerdem sollen auf der Diöcesansynode examinatores synodales, d. h. die Examinatoren für den Pfarrconcurs ausgewählt werden[50]. Endlich pflegte man in früherer Zeit auch Punktatoren für die Zeit bis zur nächsten Synode zu bestellen. Diese sollten die Namen derjenigen Cleriker notiren, welche ihrer Verpflichtung zum Chordienste nicht nachkommen.

B. Die Organe der Kirchengewalt bei den Orientalen.

I. Bei den unirten Orientalen.

§ 157. Die unirten orientalischen Patriarchate[1].
a. Der Wirkungskreis derselben.

I. Der gräco-melchitische Patriarch von Antiochien[2] verwaltet auch die Jurisdiction über die Angehörigen seines Ritus in den Patriarchaten von Alexandrien und Jerusalem und hat deswegen auch zwei mit dem bischöflichen Charakter bekleidete Generalvikare in Kairo und Jerusalem. Sein eigentliches Patriarchat besteht aus zwölf Diöcesen, von welchen er eine, Damascus, selbst verwaltet, während den anderen sechs Erzbischöfe, die aber nur den Titel vor den anderen Suffraganen voraus haben, und fünf Bischöfe vorstehen. Dem Patriarchen steht zu die Bestätigung und Consecration der von dem Clerus der einzelnen Diöcesen gewählten Bischöfe, welche aber vorher den Obedienzeid und das Glaubensbekenntniß abzulegen haben. In besonderen Fällen ertheilt der Papst einem Bischof auch die

---

eine Privatarbeit des Bischofs oder der von diesem mit der Ausarbeitung betrauten Person sind, so kann ein Wiederabdruck der Diöcesanstatuten nach der officiellen Ausgabe oder die Publication eines Auszuges daraus, wenn der Bischof dies nicht durch ausdrückliches Verbot ausgeschlossen hat, nicht als ein Nachdruck betrachtet werden. Vgl. darüber Vering im A. XXII. 103 ff.

[46] Cf. Constit. *Auctorem fidei* § 17 n. XI. cit.

[47] Natürlich würde eine Beschwerde beim Papst in betreff der Art und Weise der Abhaltung derselben, z. B. weil dieser oder jener ohne Noth nicht zur Berathung zugezogen wäre, oder auch ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung beim Papste, weil etwa der Inhalt eines Decretes gegen das ius commune verstoße, nicht ausgeschlossen sein; aber keiner der Diöcesanen, sei er Geistlicher oder Laie, könnte sich unter Vorgeben solcher Gründe nach seinem bloßen subjectiven Ermessen über die auf irgend welche glaubhafte Weise zu seiner Kenntniß gekommenen bischöflichen Anordnungen hinwegsetzen.

[48] Vgl. oben § 59 Nr. II. [49] Conc. Trid. sess. XXV. c. 10 de ref.

[50] Vgl. oben § 86 Nr. IX.

§ 157. [1] Vgl. J. Hergenröther im A. VII. 337 ff., und dess. Kirchengesch. 3. Aufl. II. Bd. S. 430 ff.; III. Bd. S. 989 ff.

[2] Hergenröther a. a. O. III. Bd. S. 998 ff. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. S. 281 ff.

Erlaubniß, sich von einem katholischen Bischof des abendländischen Ritus consecriren zu lassen. Mitunter wird auch der Patriarch von Rom aus beauftragt, erledigte Bisthümer zu besetzen, namentlich wenn eine Wahl schwierig oder unmöglich erscheinen sollte. Der Patriarch kann auch Bischöfe versetzen, eine Patriarchalsynode berufen, hat über seine Suffragane alle Rechte eines Metropoliten und ist zu Dispensationen bezüglich des Fastens und in manchen Ehesachen befugt.

II. Der Patriarch der Maroniten[3] steht neun Bisthümern vor, von denen er gewöhnlich eines oder in neuerer Zeit das vereinigte Bisthum Gibail und Botri unmittelbar verwaltet, wobei ihn ein Titularbischof als Patriarchalvikar vertritt. Sieben von den Suffraganbischöfen des Patriarchen haben den Titel Erzbischof. Der maronitische Patriarch hatte über seine Bischöfe bis zu der Synode von 1736 eine fast unumschränkte Gewalt: er ernannte, consecrirte, versetzte und entsetzte sie nach seinem Belieben. Jene Synode begrenzte die von ihr reducirten Bisthümer fest, verpflichtete die Bischöfe zur Residenz und bestimmte, daß die Bischöfe nur aus Rechtsgründen und durch canonischen Proceß oder durch canonische Translation entfernt werden könnten. Jedoch erst unter Pius VII. seit 1819 kamen diese Beschlüsse zur eigentlichen Ausführung. Der maronitische Patriarch hat aber noch das Recht, Bischöfe einzusetzen und zu weihen, sowie auch Titularbischöfe zu ordiniren, alle drei Jahre die Diöcesen zu visitiren, den Zehnten einsammeln zu lassen, Taxen für die ihm zustehenden Dispensen zu erheben, ihm oder seiner Kirche hinterlassene Vermächtnisse anzunehmen und zu diesen Zwecken Einnehmer in die Diöcesen zu senden, ferner die heiligen Oele zu weihen und auf die einzelnen Bisthümer zu vertheilen. Anstatt der früher bei der Vertheilung der heiligen Oele und der Ordination gebräuchlichen Geldspenden gestattete ihm Benedikt XIV. ein dem Betrage gleichkommendes subsidium charitativum[4]. Ferner hat der maronitische Patriarch das Recht zur Berufung eines Nationalconcils, zur Untersuchung und Entscheidung der Anklagen gegen Bischöfe, zur Verhängung von Censuren, zur Ertheilung von Ablässen und überhaupt auch alle gewöhnlichen Befugnisse eines Metropoliten.

III. Der syrisch-antiochenische Patriarch der Jakobiten[5] mit dem frühern Patriarchalsitze von Libanon im Kloster S. Maria Liberatrix und später mit der Residenz zu Aleppo steht außer dem Bisthum Aleppo noch sieben Bischöfen vor, hat ferner die Administration der erzbischöflichen Kirche seines Ritus von Jerusalem, während manche Angehörige seines Ritus auch in Syrien und Mesopotamien und in geringerer Zahl auch in Aegypten leben. Im großen Ganzen hat er nur die gewöhnlichen Rechte eines Metropoliten.

IV. Der Patriarch der Chaldäer in Babylon[6] steht neun Bisthümern vor, jedoch vier von seinen Suffraganen führen den erzbischöflichen Titel. Auch er hat im allgemeinen nur die Rechte eines Metropoliten. Julius III. erkannte ihm durch Schreiben vom 28. April 1553 das Recht zu und Pius IX. bestätigte in der Encyklika vom 1. September 1876 an die Bischöfe, Cleriker, Mönche und Gläubigen des chaldäischen Patriarchates[7] die Befugniß des Patriarchen, die in ordnungsmäßiger und richtiger Weise nach dem Gebrauch und Herkommen der römischen Kirche vollzogenen Wahlen der Bischöfe und Erzbischöfe, welche ihm nach seinem Patriarchalrechte untergeben waren, zu bestätigen, und diesen erwählten Bischöfen und Erzbischöfen, nachdem ihre Wahlen bestätigt worden wären, und nachdem er vorher im

[3] Hergenröther a. a. O. III. Bd. 3. Bd. S. 991 ff. Silbernagl a. a. O. S. 313 ff.

[4] Bened. XIV. Const. *Apostolica* d. 14. Febr. 1742 (Bull. tom. I. p. 51—53 n. 43).

[5] Hergenröther a. a. O. S. 990. Silbernagl a. a. O. S. 309 ff.

[6] Hergenröther a. a. O. S. 989 ff. Silbernagl a. a. O. S. 300 ff.

[7] A. XXXVII. 321.

Namen des römischen Papstes und der genannten römischen Kirche den üblichen Eid der schuldigen Treue von ihnen erhalten hätte, nach dem chaldäischen Ritus und Herkommen die Weihe zu ertheilen.

V. Aehnlich ist die Stellung des armenischen Patriarchen von Cilicien[8], dessen Patriarchat 1867 mit dem 1830 begründeten armenischen Primatialsitze zu Constantinopel vereinigt wurde[9].

In allen diesen nicht sehr ausgedehnten fünf unirten orientalischen Patriarchaten ist der Patriarch für sein Jurisdictionsgebiet zugleich der eigentliche und einzige Metropolit. Jedoch obschon die Rechte dieser Patriarchen nicht alle Rechte der ehemaligen großen Patriarchen umfassen, sie z. B. ihren Erzbischöfen und Bischöfen nicht das Pallium (Omophorion) verleihen können, so haben sie doch wie die alten Patriarchen das Recht der Bestätigung und Ordination der Erzbischöfe und Bischöfe, und auch ihre Jurisdiction über die Prälaten ist eine größere als bei den sonstigen Metropoliten. Sie repräsentiren, wenn auch nicht alle gleich vollständig, ganze Nationalitäten, und so dürfte man sie wohl mit Recht den alten Primaten vergleichen, die eine Mittelstufe zwischen den Patriarchen der ältern Zeit und den Metropoliten bildeten[10]. Uebrigens ist den nichtunirten orientalischen Patriarchen, Prälaten und Priestern für den Fall ihrer Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche die Belassung aller vor der Trennung bestandenen und dem Glauben nicht entgegenstehenden Würden, Rechte und Befugnisse zugesichert[11].

§ 158. b. Die päpstlichen Rechte in den unirten orientalischen Patriarchaten[1].

Die Rechte des päpstlichen Primates treten in den unirten Patriarchaten des Orients hauptsächlich hervor:

1. In der Abordnung von päpstlichen Delegaten und Visitatoren zur Schlichtung von Streitigkeiten, Abhaltung von Synoden, Ausübung besonderer päpstlicher Facultäten.

2. Leitung der Patriarchenwahl, Entscheidung bei streitigen Patriarchenwahlen, Devolutionsrecht und Confirmation der Patriarchen, während die Confirmation der Bischöfe vom Papste nur in besonderen Fällen, oft auch auf ausdrückliche Bitte des Patriarchen vorgenommen wurde.

3. Verleihung des Palliums an die Patriarchen, welches ihnen gewöhnlich durch einen benachbarten Erzbischof oder durch einen besonders beauftragten päpstlichen Delegaten nach Ablegung des Obedienzeides übergeben wird. Der Obedienzeid ist der gewöhnliche der Bischöfe, wie er im Pontificale Romanum enthalten ist, und wird in die Hände eines katholischen Bischofs geleistet, worauf dann das Eidesformular mit Unterschrift und Siegel des Patriarchen an die Propaganda gesandt wird.

4. Bestellung von Coadjutoren der Patriarchen mit dem Rechte der Nachfolge.

5. Translation der Bischöfe, wie z. B. wenn der zum Patriarchen Postulirte bereits Bischof ist und daher um Translation und Entlassung aus dem Verbande mit der frühern Kirche nachgesucht wird. Wo aber Patriarchen, wie der der Gräco-

---

8 Vgl. Hergenröther im A. VII. 346 f. Silbernagl a. a. O. S. 290 ff.

9 Pii IX. Constit. *Reversurus* d. d. 12. Iul. 1867 (Acta S. Sedis III. p. 339 sq. Coll. Lac. II. 568 sqq.).

10 Hergenröther, Kirchengesch. 3. Aufl. III. Bd. S. 990.

11 So noch von Pius IX. im Jahre 1848 (Acta Pii IX. vol. I. p. 90). Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 992.

§ 158. 1 Vgl. die näheren Belege zum Folgenden bei J. Hergenröther im A. VII. 348 ff.

Melchiten und der der Maroniten, das herkömmliche Recht hatten, Bischöfe zu versetzen, da wurde ihnen dieses frühere Recht nicht entzogen.

6. Zur Giltigkeit der Resignation des Patriarchen ist päpstliche Genehmigung erforderlich.

7. Auch die Patriarchen sind zu den visitationes liminum verpflichtet und zu den relationes status an den Papst bezw. die Congregatio de propaganda fide.

8. Außerordentliche Provision für erledigte Bisthümer in dringengen Fällen, namentlich bei Streitigkeiten unter den Wählern.

9. Annahme von Appellationen.

10. Revision und Bestätigung der Synodaldecrete.

11. Oberste und allgemeine Gesetzgebung für die Orientalen oder einzelne Gliederungen derselben.

12. Fürbitte für den Papst in der Liturgie der Orientalen.

§ 159. 2. Die Hierarchie der übrigen unirten Orientalen[1].

I. Mehrere katholische Riten der Orientalen haben es zu keinen besonderen Patriarchaten gebracht. In Aegypten ist der Apostolische Vikar für die Lateiner zugleich Apostolischer Delegat für die in Aegypten lebenden Orientalen, insbesondere für die Kopten, denen überhaupt die lateinischen Missionäre Beistand und Aushilfe zu leisten haben.

II. Für Abessinien besteht ein Apostolisches Vikariat, welches gleich den für andere Missionsgebiete bestehenden der Propaganda untersteht.

III. Die Italo-Graeci unterstehen dem römischen Patriarchate und den lateinischen Bischöfen, es sei denn, daß sich in einer Stadt neben dem lateinischen auch ein griechischer befinde, der dann die Jurisdiction über die Angehörigen seines Ritus führt. Jedoch sollen die lateinischen Ordinarien einen eigenen griechischen Generalvikar für ihre griechischen Diöcesanen haben, der von diesen gewählt oder doch ihnen genehm sein soll. Auch der Metropolit soll für die Appellationssachen der Griechen einen eigenen griechischen Richter aufstellen. Wo möglich soll also der Ordinarius, welcher Diöcesanen verschiedener Riten hat, auch verschiedene Vikare für sie bestellen, und ebenso sollen überhaupt, wo in einer Diöcese Gläubige verschiedener Sprachen und Riten leben, die Bischöfe taugliche Priester aufstellen, die nach der Verschiedenheit des Ritus und der Sprache das heilige Opfer feiern und die Sacramente spenden. Jedoch die Weihen sollen die Griechen nur von einem Bischofe ihres Ritus erhalten (und deshalb residirt ein solcher in Rom im Seminar Corsini, zu St. Benedetto di Ullano in Calabrien und ein dritter zu Palermo), die lateinischen Ordinarien haben aber bei den Italo-Graeci alle bischöflichen Rechte mit Ausnahme der Pontificalien; sie haben das Recht, Kirchen, Klöster 2c. der Italo-Graeci zu visitiren, Diöcesansynoden griechischer Cleriker zu berufen und innerhalb der gewöhnlichen bischöflichen Competenz Anordnungen bezüglich der im Diöcesanverbande lebenden Griechen zu treffen. Die Italo-Graeci sind übrigens, verschieden von den sonstigen Orientalen, im allgemeinen zur Beobachtung aller Bestimmungen verpflichtet, an welche sich die Gläubigen der Diöcese, in der sie leben, halten müssen.

IV. Als Regel gilt, daß neben dem lateinischen Bischof einer Stadt nicht auch noch ein oder mehrere besondere Apostolische Vikare oder Bischöfe für die Katholiken orientalischer Riten aufgestellt werden[2]. Jedoch ist in Oesterreich-Ungarn solches

---

§ 159. [1] Vgl. Hergenröther im A. VII. 353 ff. und die dort angegebenen Belege. Silbernagl a. a. O. S. 72 ff.

[2] Vgl. unten § 219. Daß kein katholischer Bischof in seiner Diöcese einen andern Bischof neben sich haben soll, bestimmte schon ausdrücklich das Nicänische Concil (c. 8 in fin.;

meistens der Fall. Ueberhaupt haben in Oesterreich-Ungarn die unirten Griechen und Ruthenen, Rumänen, Armenier ihre eigenen Bischöfe und Metropoliten[3].

V. Für die katholischen Armenier in Rußland, für welche 1808 ein eigener Apostolischer Vikar ernannt worden war, konnte infolge der Hindernisse von seiten der russischen Regierung noch keine Hierarchie errichtet werden, obschon das russische Concordat von 1847 Art. 8—10 die künftige Ernennung eines Bischofs des armenischen Ritus in Aussicht gestellt hatte.

§ 160. 3. Die Weihbischöfe, Chorbischöfe, die bischöflichen Officialen, Presbyterien und Kapitel bei den unirten Orientalen.

I. Die unirten orientalischen Bischöfe haben wie die lateinischen vielfach auch Weihbischöfe, Titularbischöfe (§ 146) zur Seite. Bei den Maroniten[1] gibt es auch noch vom Patriarchen geweihte Chor- oder Landbischöfe, Archipresbyter oder Protopopen und Periodeuten. Die Chorbischöfe erhalten bei ihrer Einweihung einen Hirtenstab, die Mitra und das Pallium (Pluviale) und dürfen mit Erlaubniß der Patriarchen die Firmung und die niederen Weihen, wozu hier auch der Subdiakonat gehört, ertheilen. Dieselben Insignien erhält der Archipresbyter, Protopapa *(churi)*, d. i. der Chorbischof der bischöflichen Residenz. Derselbe geht den Presbytern und auch den übrigen Chorbischöfen vor, hat in Abwesenheit des Bischofs den ersten Platz in der Kathedrale, darf jedoch in Gegenwart des Bischofs die Mitra nur mit dessen Erlaubniß tragen. Außerdem kommt bei den Maroniten ein Bardût oder Periodeut vor, welcher bei der Einweihung zu seiner Würde als Abzeichen derselben ebenfalls einen Hirtenstab erhält, aber eine etwas niederere Stellung als ein Chorbischof einnimmt. Jede Diöcese soll übrigens nur einen Bardûten haben. Ihm liegt die Visitation der Kirchen ob; er kann ferner Kirchen und Altäre weihen und mit Erlaubniß des Patriarchen die Firmung spenden. Zur besondern Pflicht ist es ihm gemacht, über die Beobachtung der Synodalconstitutionen vom Jahre 1736 zu wachen, sowie über die Amtsführung der Pfarrer; auch soll er Zwistigkeiten und Feindschaften kurz beizulegen suchen.

Ein Bardût, Chorbischof und Archipresbyter muß, wenn er ins Kloster treten will, vorher vom Bischofe seines Amtes entbunden werden.

II. Vielfach haben die unirten orientalischen Bischöfe auch Generalvikare nach Analogie der lateinischen. Die orientalischen Bischöfe in Oesterreich-Ungarn[2] haben auch gerade so wie die katholischen ein Consistorium, Generalvikariat, Ordi-

---

c. 14. X. de offic. iud. ordin. I. 31). Pius IV. bestimmte demgemäß auch, daß, wenn ein Theil der Gemeinde dem griechischen Ritus angehöre, diese Griechen, unbeschadet ihres Ritus, dem lateinischen Bischof untergeben sein sollten (Const. *Rom. Pontif.* a. 1564 [Bull. Magn. II. p. 112]). Dasselbe bestimmte Benedikt XIV. (Const. *Etsi pastoralis* a. 1742 § 9 n. 19 [Bull. Magn. XVI. p. 102. Coll. Lac. II. p. 520) für die Griechen in Italien, und derselbe Papst beklagte es, daß jemals die Ausnahme zugelassen worden sei, daß ein lateinischer und ein griechischer Bischof in einer und derselben Diöcese nebeneinander regieren (*Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 2 c. 12 n. 5—7). Frühere Beispiele kamen anläßlich der Aussöhnung der Donatisten mit der Kirche vor (c. 1. X. de parochiis III. 29).

[3] Der Kaiser hat für diese Sitze das Nominationsrecht. Für den armenischen erzbischöflichen Stuhl in Lemberg wählt der Clerus drei Candidaten, aus welchen der Kaiser einen ernennt. Pii VII. Bulla *Inter cetera privilegia* d. d. 20. Sept. 1819 (Ginzel, K.-R. II. Bd. S. 195).

§ 160. [1] Cf. Constitutiones syn. mont. Lib. a. 1736 P. 3 c. 3 n. 3 (Coll. Lac. II. p. 283 sqq. Silbernagl a. a. O. S. 324 f.).

[2] *Papp-Szilagyi,* Enchir. iur. eccl. orient. p. 255 sq.

nariat. Bei den Maroniten nimmt der Archidiakon zum Theil die Stellung eines Generalvikars ein. Er hat zwar keine Autorität über die Priester und auch nicht den Vortritt vor diesen, aber er hat die Oberaufsicht über die Kirchengüter und die Führung der kirchlichen Processe; als erster Diakon fungirt er, indem er, wenn der Bischof die Messe celebrirt, den Hirtenstab zu halten und das Evangelium zu lesen hat. Der Bischof darf nur einen Archidiakon haben und zwar hat der Diöcesanclerus bei jeder Erledigung des Archidiakonats den dafür geeignetsten Diakon zu bezeichnen. Außerdem kommt bei den Maroniten ein Oekonom vor, welcher mit dem Bischof oder bei Sedisvacanz allein die Verwaltung der Kirchengüter führt. Für ihn genügt ebenfalls der ordo des Diakonen, stets aber muß er aus dem Diöcesanclerus genommen werden [3].

III. Das Institut der Kapitel als besondere Corporationen, welche einen gesetzlich garantirten Einfluß auf die Verwaltung der Diöcese haben, existirt im allgemeinen bei den Orientalen, auch bei den unirten, nicht [4]. Jedoch nahmen auch die orientalischen Bischöfe seit der ältesten Zeit bei der Verwaltung der Diöcesen die Geistlichen der bischöflichen Kirche, das Presbyterium, zu Hilfe. Die Patriarchen, namentlich der von Constantinopel, hatten sich mit einer Anzahl von Titularbischöfen und mit einer großen Zahl von Mönchen und Würdenträgern umgeben (s. unten § 165), und einige dieser Würden und Aemter wurden auch an den Bischofssitzen eingeführt, wie z. B. mitunter ein Logotheta (Siegelbewahrer), Chartophylax (Kanzler), Oekonom, Sakellarios zur Aufsicht über die Kirchen und Klöster, Protosyncell, d. h. der erste der Mönche in der Umgebung des Bischofs, und manche solcher Würden kommen hie und da noch als wirkliche Aemter oder als Ehrentitel vor. Ebenso verhält es sich mit den Aemtern des Archidiakonen und Archipresbyters.

So hatte und hat also das Presbyterium der orientalischen Bischöfe in seinem Schoße auch Würdenträger, aber es erhielt keine Organisation als besondere Corporation, keine autonome Selbstverwaltung, überhaupt niemals die den Domkapiteln (§ 143—145) zustehenden Rechte gegenüber dem Bischofe und der Diöcese. In der orientalischen Kirche blieb das Presbyterium in seinem ursprünglichen Zustande, d. h. es bildet bloß die Umgebung des Bischofs, steht ihm mit seinem Rathe zur Seite und unterstützt ihn bei denjenigen Geschäften, mit deren Vollführung der Bischof die einzelnen Mitglieder des Presbyteriums betraut. Mitunter nehmen übrigens die Stelle eines Presbyteriums oder Kapitels auch die Klosterconventualen, namentlich die des bei den Orientalen sehr verbreiteten Basilianerordens ein [5].

In Ungarn jedoch sind theils schon bei der Gründung der griechisch-katholischen Diöcesen, theils später meistens durch die Municicenz der Regierung unter päpstlicher Zustimmung förmliche Domkapitel, ganz ähnlich denen der abendländischen Kirche, eingerichtet worden, und 1813 wurde auch für die unirte rutheniſche Metropole zu Lemberg und 1815 für das unirte ruthenische Bisthum in Przemysl durch Kaiser Franz I. ein Kapitel errichtet und dotirt [6], welch beide Kapitel 1864 die päpstliche Bestätigung erhielten [7] und 1875 auch die Bestätigung ihrer Statuten [8] von seiten

---

[3] Silbernagl a. a. O. Coll. Lac. II. p. 275 sq. 314 sq. 338 c.

[4] Vering im A. XXXVIII. 120 ff.

[5] Bened. XIV. Constit. *Super familiam* d. d. 30. Mart. 1756 (Coll. Lac. II. p. 482 d). Cf. Coll. Lac. II. 552 d.

[6] Vgl. über die griechisch-katholischen Kathedralkapitel der Stephanskrone Nilles in der Innsbrucker Zeitschr. für kathol. Theol. V. Bd. (1881) S. 187 ff. Hergenröther im A. VIII. 92 f.

[7] Vgl. Vering a. a. O. und die dort mitgetheilten Actenstücke. Coll. Lac. II. p. 552.

[8] Die Statuten des Lemberger griechisch-katholischen, ruthenischen Metropolitankapitels siehe im A. XL. 344 ff.

des Papstes erlangten. Ebenso hat auch das ruthenische Bisthum Chelm in Russisch-Polen ein Kapitel[9]. Soweit bei den Orientalen Kapitel bestehen, gelten für diese die Vorschriften des abendländischen Kirchenrechtes, namentlich des Tridentinums, ebenso wie auch über die Wahl eines Kapitelsvikars für die Zeit der Sedisvacanz[10]. In Ermangelung eines Kapitels bestellt der Metropolit den Administrator für die erledigte Diöcese.

§ 161. 4. Von dem übrigen Hilfsclerus und insbesondere von den Pfarreien der unirten Orientalen[1].

I. Dort, wo die Diöcesanverfassung näher entwickelt ist, wie namentlich bei den Maroniten und den griechischen Katholiken in Oesterreich-Ungarn, gibt es auch Landdekane, Protopresbyteri, Archipresbyteri, Archidiakonen, welche eine ganz ähnliche Stellung wie die Landdekane in der abendländischen Kirche einnehmen. Mit denselben Functionen kommen auch bei den orientalischen Syrern und Griechen die Periodeuten und Chorbischöfe vor, während diese bei den Maroniten zugleich noch eine etwas höhere Stellung einnehmen (s. oben § 160).

II. Pfarrer und mitunter auch Pfarrvikare kommen bei den Orientalen vor, soweit die Mittel dafür vorhanden waren (s. oben § 102 Nr. III. S. 507 f.); jedoch mußte man sich vielfach mit bloßen Missionspfarrern, die kein eigentliches Beneficium hatten, begnügen, oder aus Mangel an Weltpriestern die Seelsorge an Mönche übertragen[2], in welchem Falle sich der Bischof mit dem Erzabte der Mönche (Archimandriten, Protoarchimandriten) ins Einvernehmen setzen muß, um taugliche Curatpriester zu erhalten. Mönche, die auf solche Weise eine Pfarre zur Verwaltung erhalten, sind dann aber der Aufsicht und Jurisdiction des Bischofs bezüglich der pfarrlichen Verwaltung unterworfen, ebenso wie auch die an der Kathedrale dienenden Mönche. Zur Ausübung der Seelsorge bedürfen die Mönche überhaupt der bischöflichen Approbation[3]. Meistens steht bei den Orientalen der Säcularclerus sowohl an Anzahl als auch an Einfluß und Ausbildung dem Regularclerus nach[4]. Der Säcularclerus ist gewöhnlich verheiratet und mußte die Ehe vor Empfang des Subdiakonats schließen; um dann mit der Familie als Pfarrer oder Cooperator auf einer schlecht dotirten Pfarrei oder sonstigen niedrigern Stelle leben zu können, muß der orientalische Geistliche vielfach mit Armuth und Entbehrung kämpfen, seinen kleinen Acker selbst bebauen oder ein Handwerk betreiben, während für den Mönch (καλόγερος, Kalugier = bonus senex)[5] sein Kloster sorgt und außerdem der Mönchsstand auch eine Anwartschaft auf die höheren Würden, namentlich auf den Episkopat, in nähere Aussicht stellt, und dann überhaupt die Mönche, wenigstens die Priestermönche (Hieromonachen), in der Umgebung des Patriarchen und des Bischofs schon früh eine vertrautere und einflußreichere Stellung erlangten. Bei den Italo-Graeci, welche lateinischen Ordinarien, aber einem besondern griechischen Generalvikar

---

[9] Coll. Lac. II. p. 552. Silbernagl a. a. O. S. 76.

[10] Cf. *Papp-Szilagyi,* Enchir. iur. eccl. orient. cath. p. 45. 120.

§ 161. [1] Vgl. Hergenröther im A. VIII. 74 ff.

[2] Ueber die Verleihung der Pfarreien an Mönche war die ältere Disciplin sehr schwankend; jedoch wurden gewöhnlich die Mönche nur vel ob defectum vel ob paucitatem sacerdotum saecularium mit denselben betraut. Cf. *Thomassin,* Vetus et nova eccl. discipl. P. 1 lib. 3 c. 22 n. 1—5. 9; lib. 2. c. 27 n. 5. 9. 10. Hergenröther im A. VIII. 92 f.

[3] Bened. XIV. Constit. *Super familiam* § 7 (Coll. Lac. II. p. 482).

[4] Hergenröther im A. VIII. 89 ff.

[5] *Goar*, Euchololog. graec. ed. Paris. p. 120. 493.

unterstehen, sollen doch, soweit immer möglich, nur geeignete griechische Pfarrer bestellt werden, mögen diese nun Eingeborene oder Eingewanderte sein; doch steht es den lateinischen Ordinarien frei, den griechischen Pfarrern ihrer Diöcesen auch Hilfspriester (Cooperatoren, Coadjutoren) ihres Ritus beizugeben [6]. Jedoch dürfen lateinische Priester nur, wenn sie dazu gerufen werden, sich in die geistlichen Functionen der Griechen einmischen [7].

§ 162. 5. Die Synoden der unirten Orientalen [1].

Hierüber gilt für die unirten Orientalen ganz dasselbe, wie in der abendländischen Kirche (§ 154—156), jedoch sind mit den orientalischen Patriarchaten auch orientalische Patriarchalsynoden praktisch geblieben [2], die übrigens im wesentlichen ebenso wie auch die meisten neueren orientalischen Provinzialsynoden zugleich den Charakter von Nationalsynoden tragen [3]. In betreff der Provinzialsynoden sind jetzt auch für die Orientalen insbesondere die tridentinischen Vorschriften (§ 156) maßgebend, ebenso bezüglich der Diöcesansynoden, für welch letztere es in den alten, orientalischen Canones überhaupt an Bestimmungen fehlt.

II. Bei den nichtunirten Orientalen.

§ 163. 1. Die Patriarchen und sonstigen obersten Kirchengewalten derselben. a. Der Patriarch von Constantinopel und seine heilige Synode.

I. Der Bischof von Constantinopel war anfangs dem Bischofe von Heraclea als Metropoliten untergeben, aber durch ein Decret der von Theodosius I. (381) zu Constantinopel versammelten Bischöfe wurde ihm mit Rücksicht darauf, daß Constantinopel die zweite Hauptstadt des Reiches geworden war, der Rang nach dem Bischof von Rom und vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien beigelegt [1]. Die Kaiser unterstützten das Bestreben, der Kirche von Constantinopel nun auch eine größere Jurisdiction zu verschaffen [2]; auf dem Concil von Chalcedon (451) wurde von den Orientalen ein Canon beigefügt, wodurch die Jurisdiction des Bischofs von Constantinopel in den drei Exarchaten sanctionirt und ihm namentlich das Recht der Bestätigung und Weihe der Metropoliten in den Exarchaten zugesprochen wurde [3]. Rom verwarf zwar diese Neuerungen beharrlich, aber durch die Unterstützung der Kaiser erhielten diese Bestrebungen dauernden Bestand. Der Patriarch von Constantinopel brachte sogar die Besetzung der Stühle von Alexandrien und Antiochien an sich [4] und erlangte seit dem 6. Jahrhundert den Titel Oikumenikos, ökumenischer

---

[6] Benedict. XIV. Const. *Pastoralis* § 5 n. 6—11; § 9 n. 13. 14 (Coll. Lac. II. p. 511. 519). Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 93.

[7] Benedict. XIV. l. c. § 9 n. 15. 16.

§ 162. [1] Cf. *Papp-Szilagyi* l. c. § 98 sqq.

[2] Vgl. oben § 63 Note 5. Dieselben ersetzen aber zugleich die Metropolitansynoden, und so heißt daher auch die maronitische, unter Vorsitz des Patriarchen gehaltene Synode von 1736 schlechtweg „Provinzialsynode".

[3] In Ungarn nehmen die unirten orientalischen Bischöfe regelmäßig an den vom Primas von Ungarn, dem Fürsterzbischof von Gran, berufenen und geleiteten Versammlungen der katholischen Bischöfe des Landes theil.

§ 163. [1] Conc. Constantin. a. 381 c. 3 (c. 3 D. 22). Das Nähere s. bei *Le Quien,* Oriens Christianus I. 9 sqq.

[2] C. 6 Cod. de ss. ecclesiis I. 2. C. 16 eod. Nov. Iustin. 131 c. 2.

[3] Conc. Chalced. a. 451 c. 9. 17. 28. [4] Cf. *Le Quien* l. c. I. 59—68.

Patriarch [5], und das Concilium Trullanum (692) [6] erneuerte auch ausdrücklich die Decrete der Synoden von Constantinopel und Chalcedon. Nachdem Antiochien (636), Jerusalem (637), Alexandrien (641) von den Arabern unterworfen worden, war der Patriarch von Constantinopel ohnehin der einzige Patriarch im griechischen Kaiserreich. Man erkannte zwar noch eine zeitlang an, daß Rom den Primat vor allen habe, suchte aber mehr und mehr die Vorrechte Roms als bloß in dem Range der kaiserlichen Stadt begründet hinzustellen und machte dann bei der Trennung von Rom die Folgerung geltend, da Rom nicht mehr die Kaiserstadt sei, seien deren Privilegien auf Constantinopel übergegangen. So nahm der Patriarch von Constantinopel, und zwar eigentlich schon vor dem Eintritt des Schisma, die Stelle als Oberhaupt der Kirche im griechischen Kaiserreiche ein [7]. Diese kirchliche Jurisdiction hat derselbe auch unter türkischer Herrschaft bewahrt, und erhielt dazu noch die weltliche Jurisdiction für seine Glaubensgenossen von der türkischen Regierung zuerkannt (vgl. oben S. 361 f.).

II. Schon im 4. Jahrhundert bildete sich um den Bischof von Constantinopel eine stehende Synode (Endemusa). Es hielten sich nämlich dort häufig eine Anzahl orientalischer Bischöfe wegen der Anliegen ihrer Diöcesen oder aber auch aus Ehrgeiz längere Zeit auf, und vom Kaiser wurde dann oft die Schlichtung der Streitigkeiten von Bischöfen u. dgl. einer Synode der in Constantinopel anwesenden Bischöfe übertragen, wobei auch die benachbarten Bischöfe zugezogen wurden und selbstverständlich der Bischof der Residenz den Vorsitz führte [8]. So entwickelte sich die sogen. Heilige Synode [9], an deren Beirath, Zustimmung, Controle und Aufsicht der Patriarch bei allen wichtigeren Acten gebunden ist. Ihre gegenwärtige Organisation erhielt die Heilige Synode durch die Nationalversammlung von 1858—1860, welche auf Grund des Hatti-Humayums vom Jahre 1856, der die Gleichstellung aller nicht-mohammedanischen Unterthanen der Pforte mit den Mohammedanern bestimmt hatte, auch bezüglich der Verhältnisse der Patriarchalkirche von Constantinopel große Aenderungen machte. Darnach besteht die Heilige Synode aus dem Patriarchen als Vorsitzendem und zwölf Metropoliten, von welchen jeder zwei Jahre als Mitglied der Synode fungirt und dann nach einer bestimmten Ordnung durch einen andern ersetzt wird und zwar so, daß sich jährlich die Hälfte der Synode erneuert, mit Ausnahme der Metropoliten von Heraclea, Cyzikus, Nicomedien und Chalcedon, die, weil ihre Metropolien der Hauptstadt zunächst gelegen sind, das Recht haben, dort ständig zu residiren, und unter welche das aus vier Stücken bestehende Patriarchalsiegel vertheilt ist [10]. An den Sitzungen der Synode nehmen auch die gerade in Constantinopel anwesenden Patriarchen und Metropoliten theil. Bis 1860 erstreckte sich der Wirkungskreis der Synode auch auf weltliche Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, seitdem bloß auf kirchliche Angelegenheiten. Der Heiligen Synode steht namentlich die Anstellung und Absetzung der Metropoliten und Bischöfe zu und ein Besteuerungsrecht für kirchliche Zwecke; sie ist die Appellationsinstanz gegen die richterlichen Erkenntnisse der Bischöfe, überhaupt das oberste Tribunal für den

---

[5] *Le Quien* l. c. I. 69—94.

[6] Conc. Trull. c. 36.

[7] Vgl. die Aufzählung seiner betreffenden Thätigkeit bei Walter, K.-R. § 161.

[8] *Le Quien* l. c. I. 111—120. Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte. I. Bd. 3. Aufl. 3. Per. §§ 63. 222.

[9] Vgl. auch oben § 63 Note 32. Ihre eigentliche Begründung erhielt dieselbe unter dem Patriarchen Samuel I. (1764—1768). Ueber die Heilige Synode und ihre Rechte s. auch Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients § 4.

[10] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 8.

griechisch-orthodoxen Clerus; sie hat auch eine richterliche und Strafgewalt über den Patriarchen, hat die Wahl und Absetzung desselben, indem die Pforte erst auf Antrag der Synode die Absetzung des Patriarchen ausspricht.

§ 164. Die Rechte des Patriarchen von Constantinopel im einzelnen[1].

I. Der Patriarch ist der oberste kirchliche Gesetzgeber, Richter und oberste Verwaltungsbehörde. In der ihm von der türkischen Regierung ausgestellten Anerkennungsurkunde (Berat) werden ihm insbesondere folgende Befugnisse zuerkannt:

„Der Patriarch hat die Direction sämmtlicher Kirchen und Klöster der griechisch-orthodoxen Confession, sowie die Aufsicht über ihre ökonomischen Verhältnisse. Er kann nach Belieben sämmtliche Metropoliten und Bischöfe ein- und absetzen. Auf seinen Antrag hin erläßt die Pforte die erforderlichen Berats für die neu ernannten Prälaten. Er hat das Recht, sämmtliche Metropoliten und Bischöfe in ihre Diöcesen zu relegiren, mit Ausnahme der vier (§ 163 Nr. II.) genannten Metropoliten, welche das Patriarchatssiegel führen, sowie derjenigen, welche mit dem Patriarchen im Besitze des Synodalsiegels sind. Ja selbst die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem dürfen nicht ohne seine und der Synode Zustimmung nach Constantinopel kommen. Der Patriarch und seine Vikare haben in Ehe- und Testamentssachen unbeschränkte Jurisdiction. Dem Patriarchen steht das Strafrecht über den gesammten Clerus nach den Gesetzen der Kirche zu. Werden seitens der türkischen Verwaltungs- oder richterlichen Behörden Klagen über Bischöfe erhoben, so darf darüber nur mit Zuziehung des Patriarchen von der Pforte entschieden werden. Alle Anhänger der griechisch-orthodoxen Kirche sind dem Patriarchen zum strengsten Gehorsam verpflichtet, und es steht daher demselben gegen Widerspänstige das Correctionsrecht zu. Er kann sie ungehindert excommuniciren, ihnen das kirchliche Begräbniß versagen u. s. w." Er hat ferner das Vorrecht, ausschließlich das heilige Chrisma zu weihen, und das Recht des Stauropegions (s. oben § 132) in allen Diöcesen, d. h. er kann dadurch, daß er bei Gründung einer Kirche oder eines Klosters an der Stelle, wo der Altar zu stehen kommt, ein Kreuz aufpflanzt, die Kirche oder das Kloster sich unterwerfen.

II. Die dem Patriarchen von der Pforte zuerkannte bürgerliche Gerichtsbarkeit[2], die ebenfalls in Gemeinschaft mit der Synode auszuüben ist, erstreckt sich auch über die Sprengel der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, also über alle nichtunirten griechisch-orientalischen Unterthanen der Pforte, jedoch nicht auch über Aegypten, wo der Vicekönig diese weltlichen Befugnisse übt. Der Gerichtshof des Patriarchen zu Constantinopel (κριτήριον) ist aus seinen Officialen (κληρικοί) zusammengesetzt und hält unter Vorsitz des Patriarchen oder seines Protosyncells zweimal in der Woche, Mittwoch und Freitag, öffentliche Gerichtssitzung. Der Patriarch hat auch eigene Kavassen (Polizeisoldaten), ebenso ein eigenes Gefängniß, aber nicht bloß in Strafsachen, sondern auch in Civilstreitigkeit unter Griechen oder zwischen Armeniern und Griechen, ja sogar, wenn die Parteien zustimmen, zwischen Griechen und Türken entscheidet das Gericht des Patriarchen und wird das Urtheil auch von der Pforte anerkannt. Die Parteien können jedoch einen Recurs an die türkischen Gerichte ergreifen. Die Gesetze, nach denen das Gericht des Patriarchen entscheidet, sind die byzantinischen, und namentlich bedient man sich dabei des Hexabiblos des Harmenopulos (s. oben § 17 Nr. XVI) und des Pedalion (§ 18 Nr. 13 S. 56).

---

§ 164. [1] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 12 f.
[2] Vgl. ebend. S. 14 f.

III. Der Patriarch hat als Ehrenrechte[3] einen privilegirten Gerichtsstand vor dem kaiserlichen Divan in Constantinopel; die Befugniß, mit einem Gefolge, welches er nach seinem Belieben kleidet, zu Pferde zu reiten und sich das Kreuz, den Patriarchenstab und zwei Fackeln vortragen zu lassen. Man redet ihn an „Eure Ganzheiligkeit" (παναγιότητα σου καὶ παναγιώτατος). Jeder Priester soll bei Strafe der Suspension den Namen des Patriarchen commemoriren. Seine Kleidung besteht in einem langen kameelfarbigen Tuchrock, dem gemeinen Mönchshabit, ferner aus einem braunen Atlasmantel (μανδύαρ) mit hellblauen viereckigen Flecken (πόματα Becher) an den vier Ecken und unten herum mit zwei weißen und einem rothen Streifen (ποταμοί Flüsse). Auf dem Haupte trägt der Patriarch eine doppelte Kapuze, deren Zipfel vorn und rückwärts über die Achsel herabhängen; darüber setzt er einen breiten, violetten Hut (καπάσιον, κάπελλος) ohne Krämpe mit einem hellblauen Kreuze, von welchem aus zwei breite Bänder (καμίλαβα) auf beiden Seiten über die Schultern herabhängen. In der Hand hält er einen krückenähnlichen Stab (δικανίκιον) von Elfenbein oder von Holz, das mit Perlmutter ausgelegt ist.

IV. Das sehr bedeutende Einkommen[4] des Patriarchen besteht erstens in den Erbschaften von den Metropoliten, Bischöfen, unverheirateten Priestern, Mönchen, Nonnen, wenn solche ohne gesetzliche Erben sterben. Sterben Bischöfe oder Priester mit Hinterlassung von Erben, so darf der Patriarch nur die kirchlichen Gewänder in Beschlag nehmen, die in der Sakristei deponirt werden. Es dürfen aber Metropoliten, Bischöfe, Priester, Mönche und andere Gläubige ihr Vermögen bis zu einem Drittheil dem Patriarchen hinterlassen. Der Patriarch bezieht zweitens Ordinationsgebühren (ἐμβατικόν), Installationstaxen von den Metropoliten und Bischöfen und jährliche Leistungen von seiten der Bischöfe und der ihm unmittelbar unterstehenden Klöster; ferner erhält er unter dem Titel κανονικόν jährlich einen Dukaten von jedem Priester seiner Provinz und von jedem Laien zehn bis zwölf Aspern[5], außerdem Taxen für die Verleihung von Curatien, Kanzleigebühren, Proceßkosten, Gebühren für Hochzeiten und Begräbnisse in seiner Diöcese und Spenden der Gläubigen vom Ertrag der Weinberge und von den Feldfrüchten, Syrup, Oel, Honig, Seide. Der Patriarch darf diese ihm in dem Berat ausdrücklich garantirten Abgaben durch eigene Commissäre eintreiben lassen, wobei die türkischen Behörden Unterstützung zu gewähren haben. Auch sind alle solche Sendungen an den Patriarchen von Zöllen frei. Die Einkünfte des Patriarchen fließen in eine allgemeine Kasse, welche von ihm und einigen von der griechischen Nation dafür gewählten Notabeln verwaltet wird, und die ein so großes Vertrauen genießt, daß sogar die Türken Kapitalien bei derselben anlegen.

Der Patriarch, der Kapukehaya (Agent bei der Pforte) und fünfzehn Personen seines Gefolges sind von der Kopfsteuer (Haradsch) und von anderen Regierungsauflagen frei. Jedoch muß der Patriarch statt dessen jährlich eine größere Summe Geldes an den Staatsschatz, täglich Schöpsenfleisch für die kaiserliche Leibwache und Beiträge zum Solde für die Azebs zu Derbend-Khan leisten.

§ 165. Der Hof des Patriarchen von Constantinopel insbesondere[1].

I. Am Hofe des Patriarchen von Constantinopel entwickelte sich ein großer Kreis verschiedener kirchlicher Aemter (ἀρχοντίκια), Würden (ἀξιώματα) und Dienste

---

[3] Ebend. S. 15 f. [4] Vgl. ebend. S. 16 f.

[5] Diese heutzutage nicht mehr vorkommende Münze war der dritte Theil eines para und 40 para = 1 Piaster oder 1/6 Francs.

§ 165. [1] *Georgius Codinus Curopalata,* De officiis magnae Ecclesiae et aulae Constantinopol. cur. Goar. Paris. 1648; Venet. 1729 fol. *Leo Allatius,* De perpet.

(ὀφφίκια, officia) aus, was bei den übrigen Bischöfen im Orient mehr oder weniger im kleinern nachgeahmt wurde.

II. In Constantinopel bestand der Patriarchensitz aus einem innern und äußern Hof. Den innern, klösterlich eingerichteten Hof bewohnten mit dem Patriarchen die Syncellen, d. h. Mönche, welche ihre Zellen neben denen des Patriarchen hatten. Ihr Vorsteher, also der erste in der Umgebung des Patriarchen resp. Bischofs, hieß Protosyncell.

Der äußere Hof bestand aus zwei großen Chören, einem rechten (χορὸς δεξιός) und einem linken (χορὸς εὐώνυμος), welche beide (in Nachahmung der neun Engelschöre nach der sich an Dionysius Areopagita anschließenden Ansicht mancher Theologen) in neun Unterabtheilungen zerfielen, die Pentaden genannt wurden, weil jede von ihnen je fünf Stufen (βαθμοί) von Beamten (ἄρχοντες) und Officialen (ὀφφικιάλιοι) in sich begriff. Auf dem ersten Chor bildete die erste Pentas: der Großökonom (ὁ μέγας οἰκόνομος), der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür die Unterbeamten bestellte; ὁ μέγας σακελλάριος, der die Aufsicht über die Mannsklöster hatte; ὁ μέγας σκευοφύλαξ, der die Aufsicht über die kirchlichen Geräthe und liturgischen Verrichtungen hatte; ὁ μέγας χαρτοφύλαξ oder Großkanzler, welcher der Kanzlei des Patriarchen vorstand und dessen Hauptverwaltungsorgan war, und der σακελλίου, der die Aufsicht über die Frauenklöster und kirchlichen Correctionshäuser führte. Die fünf obersten Beamten, welche Balsamon mit den fünf Sinnen der bischöflichen Kirche vergleicht[2], hießen Exokatakölen[3] und bildeten den nächsten Beirath des Patriarchen, erlangten auch, obschon sie in späterer Zeit meistens bloß Diakonen waren, am Patriarchensitz den Vorrang vor den Bischöfen.

Auf dem rechten Chor befanden sich auch noch der Protekdikos oder Oberkirchenanwalt, der Vorsteher des Collegiums der Kirchenanwälte, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts noch den Exokatakölen eingereiht wurde; ferner der Protonotar, der die Schreibgeschäfte und Protokolle führte; der Großlogothet oder Siegelbewahrer, der noch jetzt vorkommt und einen großen Einfluß besitzt, zugleich Beamter der Pforte ist, vom Patriarchen und der Heiligen Synode aus der Zahl der griechischen Notabeln auf Lebenszeit gewählt wird, aber der Bestätigung der Pforte bedarf und daher nur durch gemeinsamen Beschluß beider Gewalten abgesetzt werden kann. Er ist das Organ, wodurch der Patriarch in allen auf seine weltlichen Privilegien sich beziehenden Angelegenheiten mit der Pforte verhandeln muß, durch dessen Hände alle officiellen Mittheilungen des Patriarchats an die Pforte zu gehen haben, so daß solche daher seiner Sanction unterliegen, während er zugleich auch alle auf die Ernennung von Metropoliten und Bischöfen bezüglichen Synodalbeschlüsse zu contrasigniren und für die Ausfertigung der Diplome gewisse Gebühren zu erheben und so auch bei der Wahl oder Absetzung des Patriarchen und den dabei häufigen Intriguen eine wichtige Rolle zu spielen hat[4]. Ferner sind noch vom rechten Chor zu erwähnen der Referendarios oder Apokrisiarios, der ständige Patriarchalgesandte am Hofe des Kaisers, und der Didaskalos oder Prediger.

Im linken Chor waren die vornehmsten Kirchenbeamten: der Protopresbyter, der Exarch (Inspector), der Kirchenarchon, der für die Errichtung des Kreuzes an dem Orte, wo eine Kirche gebaut werden sollte, zu sorgen hatte und die Antimensien und das Chrisamöl aufbewahrte und vertheilte; der Katechet, der Periodeut zur Visitation der Landgemeinden; der Ekklesiarch, der die gottes-

---

consens. orient. et occident. eccl. Lib. 3 c. 8 n. 6. Im Auszuge bei *Le Quien* l. c. I. 129 sqq. Silbernagl a. a. O. S. 18 ff. Zhishman a. a. O. S. 97 ff.

[2] *Balsamon,* Med. V. Σύνταγμα V. 533.

[3] Vgl. über deren Vorrechte Zhishman a. a. O. S. 178 ff.

[4] Vgl. Silbernagl a. a. S. 20.

dienstlichen Geräthe herbeischaffte und die Reinhaltung und Aufsicht in der Kirche besorgte; der Protodiakon, der allmählich außerhalb der Kirche fast gar keine Geschäfte mehr hatte; der zweite Diakon als Vertreter des ersten bei dessen Abwesenheit; der Protopsaltes, d. i. Leiter der Sänger, und der Archilector zur Leitung der Lectoren.

Heutzutage bestehen von allen jenen Aemtern am Patriarchensitze wie an den bischöflichen Kirchen nur wenige theils als eigentliche Aemter, theils auch nur als bloße Titularwürden.

§ 166. b. Die übrigen griechischen Patriarchen im türkischen Reiche[1].

Den nächsten Rang nach dem Patriarchen von Constantinopel nimmt der von Alexandrien ein, die dritte Stelle der von Antiochien (Damascus), die letzte der von Jerusalem, welch letzterer wie die meisten der ihm unterstehenden Metropoliten und Bischöfe seinen Aufenthalt zu Constantinopel hat, während er in Jerusalem von drei Metropoliten oder Bischöfen als seinen Vikaren (arab. Wakîls) vertreten wird, die mit den übrigen dort residirenden griechischen nichtunirten Metropoliten und Bischöfen und den Archimandriten (Erzäbten) die Heilige Synode bilden. Alle drei Patriarchen stehen nur einer geringen Zahl von Gläubigen vor, sind (wie schon S. 362 f. bemerkt wurde) in kirchlicher Unabhängigkeit vom Patriarchen von Constantinopel und haben jeder ihre eigene Heilige Synode, erhalten auch im wesentlichen[2] in ihren Berats dieselben politischen Rechte, denselben pivilegirten Gerichtsstand, dieselbe Abgabenfreiheit für sich und ihr Gefolge, wie der Patriarch von Constantinopel.

§ 167. c. Die oberste Kirchengewalt bei den nichtunirten orientalischen Griechen in Rußland, Griechenland, Rumänien, Serbien, Montenegro, Oesterreich-Ungarn.

In Rußland[1], Griechenland[2], Rumänien (s. oben S. 364) bildet diese eine Staatskirchenbehörde, die Heilige Synode, in Serbien der Metropolit (Patriarch) von Belgrad (s. oben S. 366), für die Bulgaren der Exarch zu Otterköi (s. oben S. 364), in Montenegro der Vladika (Bischof) oder „Metropolit von Skutari und der Meeresgegend“[3]; in Oesterreich-Ungarn in spiritualibus der Patriarch-Metropolit von Karlowitz und dessen Synode, während im übrigen die Metropolien von Karlowitz, Hermannstadt, Sarajewo und Czernowitz einander coordinirt sind (s. oben S. 372 ff.).

---

§ 166. [1] Vgl. oben S. 362 f. und Silbernagl a. a. O. S. 1 ff.

[2] Vgl. jedoch oben S. 362 f.

§ 167. [1] Ueber die russische Heilige dirigirende Synode vgl. Silbernagl a. a. O. S. 89. Lamy in der Löwener Revue cath. 1881 tom. LI. p. 513 sqq.; tom. LII. p. 27 sqq.

[2] Ueber die dortige permanente Synode vgl. Silbernagl a. a. O. S. 73 ff. Zum Königreiche gehören jetzt auch die Jonischen Inseln. Vgl. über deren frühere kirchliche Verhältnisse Silbernagl a. a. O. S. 83 ff.

[3] Derselbe wird von der Nationalversammlung aus den einheimischen, unverheirateten Clerikern oder Mönchen gewählt. Seitdem er sich vom serbischen Patriarchen unabhängig stellte, empfängt er die Consecration nicht mehr von diesem, sondern von der russischen Heiligen Synode zu St. Petersburg. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 160 ff.

§ 168. d. Die nichtunirten Armenier, Nestorianer, Kopten, Monophysiten, Jakobiten und Thomaschristen.

I. Die nichtunirten Armenier zerfallen in fünf Patriarchate, von denen die oberste Jurisdiction der „Katholikos" oder der Patriarch von Etchmiadzin hat, von welchem sich übrigens in neuerer Zeit die anderen Patriarchen der armenischen Nation, der von Constantinopel, Sis, Jerusalem und Aghtamar, soviel als möglich unabhängig machten. Der Katholikos von Etchmiadzin wird von der dort residirenden Heiligen Synode unter Zustimmung armenischer Bischöfe und aller Armenier, welche zur Wahl kommen, aus der Zahl der Metropoliten gewählt und vom Kaiser von Rußland bestätigt[1].

II. Die Nestorianer, Chaldäer, Syrier am Urmiasee und in den Gebirgen Kurdistans unterstanden einem Patriarchen, früher in Mosul, jetzt in Kochânes oder Kotschannes. Das Patriarchat war bei ihnen in einer Familie erblich geworden, und zwar so, daß es in der Regel vom Oheim auf den unter den Neffen, welchen die Familie wünscht, oder in Ermangelung eines tauglichen Neffen auf den jüngern Bruder des Patriarchen übergehen sollte[2]. Im Jahre 1892 gelang es Lazaristen, den Patriarchen und seine Gläubigen mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen.

III. Die Kopten von Aegypten, Palästina, Abyssinien und der Berberei stehen unter einem Patriarchen in Alexandrien, der aus den Mönchen des Klosters St. Anton, nahe beim westlichen Golf des Rothen Meeres, gewählt, und zwar so, daß aus hundert als tauglich vorgeschlagenen Mönchen zuerst durch Stimmenmehrheit fünfzig gewählt werden, aus diesen wieder fünfundzwanzig, aus diesen sodann zehn und endlich aus diesen drei, unter welchen der Patriarch durchs Loos (Heikeliet) bestimmt wird[3].

IV. Die Monophysiten in Abyssinien unterstehen einem Abuna, d. h. Bischof. Als solcher wird ein alexandrinischer Mönch vom koptischen Patriarchen consecrirt, dem er auch eigentlich als seinem Oberhaupte untersteht[4].

V. Die Jakobiten in Syrien unterstehen einem von ihren Bischöfen gewählten Patriarchen, welcher im Kloster Zapharan oder St. Ananias unweit Mardin residirt[5].

VI. Die Thomaschristen, welche ihren Ursprung mit Unrecht vom Apostel Thomas ableiten wollen[6], stehen unter einem Metropoliten, welcher stets seinen Nachfolger ernennt, indem er sich sogleich einen Coadjutor mit der Anwartschaft auf die Nachfolge bestellt. Ihr Metropolit ist auch zugleich der Richter in allen Civil- und Strafsachen unter den Thomaschristen[7].

§ 169. 2. Die Exarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe, Chorbischöfe und Coadjutoren der Bischöfe.

I. Die Exarchen von Ephesus, Cäsarea und Heraclea wurden schon im 4. Jahrhundert dem Bischof und sodann Patriarchen von Constantinopel unterworfen

---

§ 168. [1] 1828 kam die armenische Provinz Erivan, worin Etchmiadzin liegt, an Rußland. Ein Ukas vom Jahre 1836 erkannte die armenische Kirche als Staatskirche an. Ein Ukas von 1841 trug der Synode zu St. Petersburg auf, darüber zu wachen, daß nichts gegen den Glauben der armenischen Kirche, welcher mit dem der griechischen Kirche gleichförmig sei, gedruckt werde. Ein Ukas von 1842 garantirte den Armeniern die Freiheit der canonischen Wahl des Katholikos. Vgl. über ihn und die übrigen armenischen Patriarchen Silbernagl a. a. O. S. 171 ff.

[2] Vgl. das Nähere bei Silbernagl a. a. O. S. 211 ff.

[3] Vgl. ebend. S. 231 ff. [4] Ebend. S. 246 ff. [5] Vgl. ebend. S. 256 ff.

[6] Sie kommen erst im 6. Jahrhundert vor, und ihr Stifter war ein christlicher Lehrer Mac Thomas oder der Bischof Thomas Barsumas von Edessa.

[7] Vgl. das Nähere bei Silbernagl a. a. O. S. 266 ff.

(s. oben § 132), und so wurde das Amt solcher Exarchen ein bloßer Titel (§ 170 Nr. III. IV.). (Man nannte aber später Exarchen auch die Priester, denen vom Patriarchen die Aufsicht über die von diesem unmittelbar abhängigen Klöster übertragen war.)

II. Die orientalischen Metropoliten verloren größtentheils die ihnen untergebenen Bischöfe, und theils wurden ihre Befugnisse von der Amtsgewalt des Patriarchen und seiner Synode absorbirt, so daß sie dann bloß den Ehrentitel eines Metropoliten behielten.

III. Die Erzbischöfe sind bei den Orientalen im allgemeinen bloße Bischöfe, die als Auszeichnung diesen Titel führen und keine Bischöfe unter sich haben.

IV. Zwischen den Rechten der Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe besteht daher bei den Orientalen größtentheils kein Unterschied; doch muß im einzelnen die Gestaltung der verschiedenen einzelnen autokephalen Landes- oder Nationalkirchen unterschieden werden. Dort, wo ein Metropolit zugleich das Oberhaupt einer autokephalen Kirche ist, übt derselbe in Verbindung mit seiner Synode die oberste Kirchengewalt, wie sonst der Patriarch, und wo ein Metropolit über Suffraganbischöfen, aber unter einem Patriarchen steht, hat derselbe im allgemeinen die alte Metropolitangewalt (§§ 134. 170). Die Rechte der Bischöfe und so auch der Metropoliten und Erzbischöfe, soweit diese als Eparchialbischöfe in Betracht kommen oder nur einen Ehrentitel führen und in Wirklichkeit bloße Bischöfe sind, stimmen im wesentlichen mit den Rechten der abendländischen Bischöfe überein (§§ 135. 140. 170). Ueber die Besetzung der Bisthümer s. oben § 102.

V. Aus denselben und ähnlichen Gründen, wie in der abendländischen Kirche, gab und gibt es bei den Orientalen auch Titular- oder Weihbischöfe, und zwar hauptsächlich als solche in partibus infidelium, aber auch Titularpatriarchen (s. z. B. oben § 17 Nr. V), Titularmetropoliten, Titularerzbischöfe (s. §§ 170. 171). Sie dienen großentheils als Mitglieder der stehenden Heiligen Synode oder des Hofes des Hauptes einer autokephalen Kirche und theils als Gehilfen der Bischöfe für die bischöflichen Weihefunctionen [1].

VI. Auch Chorbischöfe finden sich vielfach noch bei den Orientalen (s. unten § 171).

VII. Ein besonderer Administrator der Eparchie darf nach orientalischem Kirchenrechte bestellt werden: 1) wenn politische oder Kriegsverhältnisse eine längere Sedisvacanz veranlassen [2]; 2) wenn wegen Verarmung eines Bisthums zur Wiederbeschaffung der Einkünfte desselben eine längere Verwaltung durch einen benachbarten Bischof nothwendig wird [3]. Die Bestellung eines Administrators ist dann aber nicht durch den Metropoliten, sondern durch den Patriarchen und den Landesherrn vorzunehmen [4]. Aehnlich verhält es sich mit der Bestellung von Coadjutoren der

---

§ 169. [1] In Rumänien hat nach dem Gesetz vom 14. December 1872 jeder Metropolit wie Eparchialbischof je einen stellvertretenden Titularbischof (archiereu locoteninte, χωρεπίσκοπος). Diese letzteren werden von der Synode im Einvernehmen mit der königl. Regierung gewählt, und es wird für sie von der Synode durch die Vermittlung des Cultusministeriums der Segen des Patriarchen von Constantinopel erbeten. Sie führen aber ihre Titel nach bestehenden rumänischen Städten, nämlich von Ploieschi, Koniowa, Rimnik, Piteschi, Botoschan, Bakau, Berlad, Galatz.

[2] Synodalurkunde des Patriarchen Esaias vom Jahre 1327 (Acta Patriarch. I. 143), des Patriarchen Matthäus I. vom Mai 1400 (ibid. II. 389).

[3] *Balsamon* ad can. 16 Antioch. Urkunde des Patriarchen Esaias (Acta Patr. I. 143).

[4] Urkunde des Patriarchen Philotheus vom Mai 1366 (Acta Patr. I. 483), des Patriarchen Anton IV. vom Mai 1315 (ibid. I. 243). Siehe auch das Statut der Kirche Griechenlands vom 9. Juli 1852 Art. 5 (Σύνταγμα V. 595).

Bischöfe oder Metropoliten [5]. Bezüglich des Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge gilt dasselbe wie von der Besetzung des Bischofs- oder Metropolitansitzes. Für die bloße Zeit einer kürzern Sedisvacanz hat nach orientalischem Kirchenrecht der Metropolit den Diöcesanadministrator zu ernennen. Ersterer soll aber nicht ohne Noth die Cheirotonie eines neuen Bischofs über drei Monate hinausschieben [6]. Die Gewalt des Bisthumsverwesers hört erst mit der Inthronisation (ἐνθρονισμός) des neuen Bischofs auf.

§ 170. Die Rechte der Metropoliten und Bischöfe insbesondere.

I. Die Rechte der Metropoliten sind nach orientalischem Kirchenrecht im allgemeinen noch immer dieselben, die wir in den Concilien vom 4. bis 7. Jahrhundert entwickelt finden [1]. Die Metropoliten [2] bilden die höhere Instanz über den Bischöfen ihrer Provinz unter synodaler Mitwirkung ihrer Suffraganbischöfe [3]. Insbesondere steht ihnen zu die Leitung der Bischofswahlen und die Bestätigung und Ordination der Bischöfe ihrer Provinz [4]; die Berufung und Leitung der von ihnen im Verein mit den Bischöfen ihrer Provinz jährlich abzuhaltenden Provinzialsynoden [5]. Auf den Provinzialconcilien sollte außer sonstigen wichtigeren Angelegenheiten der Provinz [6] namentlich auch die Rechtmäßigkeit einer von den Bischöfen verhängten Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft untersucht [7], die Strafgerichtsbarkeit über die Bischöfe ausgeübt [8] und die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und zwischen diesen und ihren Untergebenen getroffen werden [9]. Auch bedürfen die Bischöfe zu ihren Reisen eines Urlaubs von seiten des Metropoliten [10].

II. Die Rechte der Bischöfe sind, wie schon bemerkt, nach orientalischem Kirchenrecht [11] im allgemeinen dieselben, wie die der katholischen (§ 140). Der Bischof ist in seiner Eparchie der Stellvertreter Christi [12] und daher der Hauptvorsteher sowohl der ganzen ihm untergebenen Hierarchie als auch der ganzen Heerde der Gläubigen [13]. Er ist in seiner Eparchie vorzugsweise der Lehrer der christlichen Heilswahrheiten, und er hat den Auftrag zum religiösen Lehramte zu geben [14]. Er ist der erste Verrichter heiliger Handlungen und Vollzieher der Sacramente in seiner Eparchie, und ihm wurden einige geistliche Handlungen schon in alter Zeit ausschließlich vorbehalten [15]. So die höheren und niederen Weihen (χειροτονίαι καὶ χειροθεσίαι), die

---

[5] Vgl. oben § 147, und über die landesherrliche Bestellung eines Coadjutors des Metropoliten (Patriarchen) zu Karlowitz im Jahre 1718 und 1879 vgl. A. XLIII. 308—311.

[6] C. 25 Chalced. a. 451 = c. 2 D. 75.

§ 170. [1] Vgl. insbesondere Hinschius, K.-R. II. Bd. S. 1 f. *Ioannovics*, Principia iur. eccl. vet. orthod. orient. Tom. I. § 37 sqq. p. 80 sqq.

[2] Die Bezeichnung „Metropolit" findet sich schon im can. 4 Nic. I.

[3] Cf. can. 35 apost. Conc. Antioch. a. 341 c. 9. Ueber die den Metropoliten vorbehaltenen, der Mitwirkung der Synode nicht bedürfenden Rechte vgl. Zhishman, Die Synoden 2c. der morgenländischen Kirche S. 84 ff.

[4] C. 4 Nic. I. = c. 1 D. 64. [5] C. 16 i. f. Conc. Antioch.

[6] C. 19 Antioch. C. 19 Chalced. a. 451 = c. 6 D. 18.

[7] C. 5 Nicaen. = c. 3 D. 18. C. 6 Antioch. [8] C. 14. 15. 17. 25 ibid.

[9] C. 20 ibid. [10] C. 11 Antioch.

[11] Vgl. Macarius, Handbuch zum Studium der christlichen orthodox-dogmatischen Theologie (übersetzt von Blumenthal) §§ 128. 129. *Ioannovics* l. c. tom. I. § 45 sqq. p. 98 sqq.

[12] Confess. orthod. art. 1, Antwort auf Fr. 85.

[13] Sendschreiben der morgenländischen Patriarchen vom orthodoxen Glauben Art. 10.

[14] 1 Tim. 5, 17. Can. apost. 39, 58. Apg. 6, 8; 8, 5. 35.

[15] 1 Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Conc. Antioch. c. 9.

Consecration der Klostervorsteher, Protopresbyteri, Protodiakonen und sonstigen Würdenträger seiner Eparchie, die Abnahme der Mönchsgelübde in dem Falle, daß der Klostervorsteher nicht die Priesterweihe besitzt, die Einkleidung der Nonnen, die Consecration des heiligen Chrisamöles (τὸ μύρον τοῦ χρίσματος), die Einweihung von Kirchen, Altären, Antimensien (Altartuch), Bilderwänden (εἰκονοστάσιον)[16]. Die Weihe des Grundsteins zu Kirchen, der Friedhöfe und die Verwaltung des Bußsacramentes wurde insofern den Bischöfen reservirt, als die Presbyter dazu besonderer bischöflicher Ermächtigung bedürfen. Der Bischof ist auch der Richter und der Hauptverwalter in seiner Eparchie, er verleiht die kirchlichen Aemter in derselben, und seinen Anordnungen in kirchlichen Dingen schulden Clerus und Laien Gehorsam[17]. Dispensen zu ertheilen haben nach griechisch-orientalischem Kirchenrechte die Bischöfe in ihrer Eparchie das Recht insofern, als sie im Interesse der Humanität aus triftigen Gründen die canonische Strenge mildern dürfen[18].

Die neueren Verordnungen byzantinischer Kaiser und der Patriarchalsynoden von Constantinopel gestatteten den Bischöfen, zu ihrem Unterhalte gewisse Steuern zu erheben, nämlich: Weihetaxen, Taxen von jeder Eheschließung und eine Jahressteuer (κανονικόν) von jedem Pfarrer und von jeder Pfarrgemeinde.

III. In der Türkei erhalten die griechisch-orientalischen Metropoliten und Bischöfe von der Pforte ein Anerkennungsdecret (Berat), worin ihnen die hergebrachten Rechte und Privilegien garantirt werden. Die Metropoliten und Bischöfe haben dort auch eine sehr einflußreiche politische Stellung; der Metropolit ist Mitglied des Provinzialrathes, welcher dem Vali (Gouverneur der Provinz) zur Seite steht, der Bischof Mitglied des Bezirksrathes, der dem Kaimakam (Bezirksvorsteher) zur Seite steht. Auch kann der Metropolit, wenn er glaubt, daß seiner Kirche oder seinen Glaubensgenossen Unrecht geschehe, durch den Patriarchen bei der Pforte Beschwerde führen[19]. Uebrigens gibt es im türkischen Reiche nur wenige Metropoliten mit Suffraganbischöfen. Meistens ist der Titel Metropolit, Erzbischof oder auch Exarch eine bloße Ehrenauszeichnung von Bischöfen.

Das Einkommen der Metropoliten und Bischöfe wird in ganz ähnlicher Weise wie das des Patriarchen aus Gaben des Clerus und der Laien bestritten[20].

Wie der Patriarch haben auch die Bischöfe einen privilegirten Gerichtsstand vor dem kaiserlichen Divan. Sie führen den Titel „Despotes", was soviel wie „Königliche Hoheit" bedeutet, und werden angeredet mit „Ew. Heiligkeit". Außer der Kirche tragen die Metropoliten und Bischöfe die gewöhnliche Mönchskleidung; einen Ring tragen sie nicht, wohl aber ein Brustkreuz (ἐγκόλπιον). Ihr Bischofsstab ist wie der des Patriarchen (§ 164). Die Mitra der Lateiner haben sie nicht; ihre Kopfbedeckung ist eine Haube (χαμαλαύχιον), und auf diese setzen die Bischöfe eine schwarze, die Metropoliten eine weiße, auf der Vorderseite mit einem schwarzen Kreuze versehene, hohe, runde Mütze (ἐζωχαμαλαύχη)[21].

IV. Im Königreich Griechenland[22] (s. oben § 166) sind die griechisch-orientalischen Bischöfe der Heiligen Synode untergeordnet, unter sich aber einander gleichgestellt, indem die Metropoliten und Erzbischöfe bloß den Ehrentitel eines solchen haben. Auf den ionischen Inseln gibt es jedoch einige Metropoliten mit Suf-

---

16 Conc. Carthag. c. 6. Confess. orthod. art. 1, Antwort auf Fr. 105.

17 Act. ap. 20, 28. 1 Tim. 5, 19. Can. apost. 31. Sendschreiben der morgenländischen Patriarchen Art. 10.

18 Argum. c. 12 Conc. Nicaen. I.

19 Silbernagl a. a. O. S. 23—26.

20 Ebend. S. 26 f.

21 Die weitere Beschreibung der liturgischen Kleidung der Bischöfe s. bei Silbernagl a. a. O. S. 28.

22 Vgl. ebend. S. 76 ff.

fraganbischöfen. Die oberste Kirchengewalt hatte bis zur Einverleibung an Griechenland nominell der Patriarch von Constantinopel, in Wirklichkeit aber ein Exarch, dessen Amt nach einem Turnus von einem der Metropoliten ausgeübt wurde, der am Sitze des Gouvernements seine Residenz aufschlug [23].

V. In Rußland wird die höhere griechisch-orientalische Geistlichkeit dem Mönchsstande, und zwar aus den Archimandriten (Erzäbten), Igumenen (Aebten) und Jeromonachen (Mönchspriestern) entnommen, und daher heißen die Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe Archijerei, d. h. oberste Mönchspriester. Die Metropoliten haben einen bloßen Ehrenvorrang vor Erzbischöfen und Bischöfen und tragen als Auszeichnung eine weiße Mitra (klobuk). Auch die Würde eines Erzbischofs ist ein bloßer vom Czaren beliebig ertheilter Titel, der einen Vorrang vor den Bischöfen gewährt. In besonders umfangreichen Eparchien sind auch Vikare mit bischöflicher Jurisdiction für einen bestimmten Sprengel bestellt, und ebenso wurden 1832 für die Provinzen, welche größtentheils von Katholiken oder Protestanten bewohnt sind, griechisch-orientalische Vikariate errichtet [24]. Die Rechte und Pflichten der Bischöfe [25] sind theils in dem Geistlichen Reglement, theils in dem Eide, welchen die Bischöfe nach einer Verordnung Peters d. Gr. vom 22. Januar 1716 bei ihrer Consecration ablegen, aufgezählt. Sie haben die Ordination der Cleriker ihrer Eparchie, sollen aber nicht mehr Priester, Diakonen und andere Cleriker ordiniren, als zur Versehung des Gottesdienstes gerade nothwendig sind. Sie haben die Strafgewalt über die Weltgeistlichkeit, sollen die Mönche überwachen, daß sie nach ihrer Ordensregel leben, dürfen jedoch pflichtvergessene Mönche erst nach eingeholter Erlaubniß der Heiligen Synode strafen. Sie dürfen die Laien wegen öffentlicher Uebertretung göttlicher Gesetze nach vorheriger dreimaliger Ermahnung excommuniciren, ohne aber zugleich die ganze Familie des Straffälligen darein zu verwickeln. Besonders sollen sie sich die Errichtung von Schulen und Seminarien angelegen sein lassen. Mindestens alle zwei bis drei Jahre sollen sie ihre Eparchie visitiren und jährlich zweimal von dem Zustande derselben der Heiligen Synode einen Bericht erstatten. Auch dürfen sie ihre Diöcese nur mit Erlaubniß der Heiligen Synode verlassen. In allen wichtigeren und zweifelhaften Fällen sollen sie die Entscheidung der Heiligen Synode einholen. Im politischen Range steht der Bischof einem Generalmajor gleich. Durch einen Ukas der Kaiserin Katharina II. wurde das Vermögen der Bisthümer, Kirchen und Klöster eingezogen und einem Oekonomie-Collegium in Verwaltung gegeben, welches den Prälaten einen festen Geldgehalt auszahlt, und zwar unterscheidet man nach der Höhe des Gehaltes drei Klassen: in den beiden ersten stehen die Metropoliten und Erzbischöfe, jedoch können auch Bischöfe den Gehalt eines Prälaten der ersten oder zweiten Klasse vom Czaren verliehen erhalten [26].

VI. Bezüglich der Metropoliten und Bischöfe in Oesterreich-Ungarn wurden die besonderen Verhältnisse schon oben (S. 367 ff.) dargestellt, und ein weiteres enthält der folgende Paragraph bei der Darlegung der Organisation der Metropolitan- und Diöcesanbehörden.

VII. Rumänien hat einen Metropoliten zu Bukarest und einen zu Jassy, denen eine Anzahl Bischöfe unterstehen (s. auch S. 364). Die Metropoliten und Bischöfe unterstehen der Heiligen Synode (s. oben S. 364).

VIII. In Serbien [27] unterstehen dem Metropoliten von Belgrad die Suffraganbischöfe, welche jährlich im Mai am Sitze des Metropoliten zusammenkommen. Der Metropolit und die Bischöfe haben ein festes Einkommen, und außerdem beziehen sie Gebühren von den Consecrationen u. dgl.

---

[23] Silbernagl a. a. O. S. 83. [24] Ebend. S. 110 f.
[25] Ebend. S. 101 f. [26] Vgl. ebend. S. 102 ff. [27] Ebend. S. 153 ff.

IX. Montenegro[28] hat nur ein geistliches Oberhaupt, den Vladika (Metropoliten), welcher eine feste Dotation in Grundbesitz und aus dem Staatsschatz hat.

X. Bei den Armeniern[29] haben die Metropoliten oder Erzbischöfe keine höhere Jurisdiction, sondern nur Ehrenrechte vor den Bischöfen voraus; sie unterscheiden sich von den Bischöfen durch eine Mitra von Gold und ein dreifaches Pallium, sowie einen etwas höhern Hirtenstab; auch tragen sie am Gürtel an einer Schnur den erzbischöflichen Schild (Gonchèr), das Epigonation der Griechen. Die Weihe der Suffraganbischöfe und des Chrisma ist dem Katholikos und ebenso den übrigen Patriarchen in ihren Bezirken reservirt. Aus den Metropoliten oder Erzbischöfen allein kann der Katholikos gewählt werden. Viele Metropoliten haben übrigens keine Diöcesen, sondern leben in Klöstern und versehen dort die Stelle eines Archimandriten. Die Bischöfe werden gewöhnlich aus den unverheirateten Vartabeds (Chorpriestern, den Doctoren der Theologie) genommen; ein Mönch bedarf, um Bischof zu werden, der Dispens des Katholikos oder Patriarchen. Meistens wird der Bischof vom Clerus und den Familienhäuptern der Diöcese durch Stimmenmehrheit gewählt und dann vom Patriarchen, der durch mehrere, gewöhnlich drei Bischöfe die Tauglichkeit des Gewählten prüfen läßt, bestätigt und consecrirt; angeblich jedoch werden wie bei den Griechen, so auch bei den Armeniern die Bisthümer vom Katholikos oder Patriarchen gleichsam verkauft.

XI. Bei den Nestorianern[30] unterstehen dem Patriarchen Metropoliten und Bischöfe.

XII. Bei den Kopten[31] untersteht dem Patriarchen nur ein Metropolit, der Katholikos von Abyssinien, der aber keine Bischöfe unter sich hat. Jedoch unterstehen dem Patriarchen direct eine Anzahl Diöcesanbischöfe. Der erwähnte monophysitische Abuna oder Primas von Abyssinien[32] mit dem Sitze in Gondar hat den König zu salben, Dispensen und Ordinationen zu ertheilen. Nach dem 42. der arabisch-nicänischen Canones darf er aber kein Eingeborener des Landes sein, und wird daher ein alexandrinischer Mönch, der als Fremdling nicht einmal die abyssinische Sprache versteht, vom koptischen Patriarchen zum Abuna consecrirt.

XIII. Bei den Jakobiten[33] hat den nächsten Rang nach dem Patriarchen der Maphrian, Katholikos oder Primas des Orients im Kloster Mar-Mattai bei Mosul, der ehemals über die ihm unterworfenen Bisthümer dieselbe Gewalt hatte, wie der Patriarch. Jetzt hat er aber nur noch einen Ehrentitel. Ebenso haben die Metropoliten bei den Jakobiten nur einen Ehrenvorrang vor den Bischöfen, ohne höhere Jurisdiction als diese.

XIV. Ueber den Metropoliten der Thomaschristen vgl. oben § 168.

§ 171. 3. Die Officialen der Metropoliten und Bischöfe.

Die Metropoliten und Bischöfe sind durchweg nicht im Stande, sich mit so zahlreichen Mönchen und Clerikern zu umgeben, wie es die Patriarchen können oder konnten.

I. In der Türkei[1] kommen gewöhnlich als Officialen des Bischofs vor: der Protosyncell als Secretär des Bischofs und Vertreter bei Abwesenheit desselben, also mit einer ähnlichen Stellung wie der Generalvikar in der abendländischen Kirche. Ferner die Protopresbyteri (Protopapas) an Stelle der ehemaligen Chor- oder Landbischöfe, welchen die Aufsicht über den Clerus, die Visitation der Kirchen ihres Bezirkes, die Installation der Pfarrer, der Vollzug bischöflicher Verordnungen,

---

[28] Ebend. S. 160 ff. [29] Ebend. S. 180 ff. [30] Ebend. S. 217 ff.
[31] Ebend. S. 239 ff. [32] Ebend. S. 248 ff. [33] Ebend. S. 258 f.

§ 171. [1] Silbernagl a. a. O. S. 45 ff.

also im allgemeinen das Amt der Dekane oder Bezirksvikare der abendländischen Kirche, obliegt. Sodann muß jeder Bischof einen Oekonomos aus dem Diöcesanclerus bestellen als Zeugen bei der Verwaltung der Kirchengüter. Bei Säumigkeit des Bischofs soll der Patriarch oder der Metropolit den Oekonomos bestellen[2]. Es bedarf der Bischof ferner eines Chartophylax (Kanzlers, Notars), und wenn sich Klöster in der Diöcese befinden, auch eines σακελλάριος oder σακελλίου.

Die Würdenträger des Bischofs bilden mit den Vornehmeren der Gemeinde die Synode desselben, welcher der Bischof oder dessen Vertreter, der Protosyncell, präsidirt. Diese bischöfliche Synode entscheidet aber nicht bloß die geistlichen Angelegenheiten der Diöcese, sondern auch die Civilstreitigkeiten unter den Griechen; von derselben wird an den Patriarchen von Constantinopel appellirt.

Der Patriarch Georg VI. und seine Synode erließen 1836 ein Rundschreiben, worin sie allen Bischöfen anbefahlen, in ihren Diöcesen eine Kirchencommission von mindestens drei Mitgliedern zur Berathung und Ueberwachung der Diöcesanverwaltung nach dem Muster der constantinopolitanischen Heiligen Synode einzusetzen. Alle diese Commissionen sollten an die Heilige Synode über den Zustand ihrer Kirchen berichten und Anweisungen von derselben erhalten. Einem Mitgliede der Commission solle die Prüfung der Ordinanden und die Leitung der Beichtväter obliegen, ein zweites eine Censur über den Druck und Verkauf von Büchern üben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und den Lebenswandel der Geistlichen überwachen, das dritte die Schulen und Prediger.

II. In Griechenland[3] hat jeder Bischof als Gehilfen einen Protosyncell und einen Archidiakon, welche von der Heiligen Synode vorgeschlagen und vom Könige ernannt werden, wie die Bischöfe einen Eid der Treue in die Hände des Staatssecretärs des Kirchen- und Schulwesens oder eines Delegaten desselben und einen Obedienzeid an die Heilige Synode in die Hände eines von dieser delegirten Bischofs zu leisten haben. Der Protosyncell bildet den Beirath des Bischofs und vertritt denselben in seiner Abwesenheit. Der Archidiakon hat die Oberleitung der bischöflichen Kanzlei und contrasignirt alle öffentlichen Acten des Bisthums. Bei Abwesenheit des Archidiakons übernimmt der Protosyncell dessen Functionen. Beide erhalten einen Staatsgehalt.

III. In Rußland[4] hat jeder Bischof einen Protopopen oder Protojerei (Archipresbyter) und einen Protodiakon (Archidiakon) zur Seite. Außerdem umgeben den Bischof eine Anzahl Mönche, welche seinen Rath und den hohen Clerus der Eparchie bilden und die auch den Gottesdienst an der bischöflichen Kirche besorgen. Zur Handhabung der Jurisdiction hat jeder Prälat, auch der Vikar mit bischöflicher Würde, ein Consistorium, das, abgesehen von einer Anzahl Kanzleibeamten, aus drei bis sieben Mitgliedern besteht, welche aus den Archimandriten, Igumenen, Jeromonachen, Protojereien und Priestern von dem Bischof vorgeschlagen und von der Heiligen Synode bestätigt werden. Der Bischof wie das Consistorium stehen überhaupt unter der unmittelbaren Direction der Heiligen Synode. Von dem Urtheile des Consistoriums kann an den Bischof, und ebenso von dem Urtheile des Consistoriums eines Vikars an den Erzbischof oder Metropoliten, in dessen Sprengel der Vikariatsbezirk liegt, appellirt werden. Gegen das Urtheil des Bischofs oder Metropoliten geht die Appellation an die Heilige Synode. In jeder größern Stadt der Eparchie sind dem Consistorium untergeordnete geistliche Directorien, gewöhnlich von nur zwei Mit-

---

[2] C. 26 Conc. IV.; c. 11 Conc. VII. oecum.
[3] Silbernagl a. a. O. S. 77 f.
[4] Vgl. ebend. S. 111 ff. *Lamy* L'église russe, in der Löwener Revue. cath. 1881 Juillet. tom. LII. p. 30 ss.

gliedern, beigegeben. Diese haben Gesuche an das Consistorium in Empfang zu nehmen und an dasselbe Bericht zu erstatten.

IV. Was Oesterreich-Ungarn betrifft, so ist

1. in der Patriarchal-Metropolie Karlowitz nach dem Congreßstatut von 1875, mit Ausnahme der dem Metropoliten und den Bischöfen, bezw. deren Synode vorbehaltenen dogmatischen und rein spirituellen Angelegenheiten, das ganze orthodox-serbische Kirchenwesen dem zu zwei Drittheilen aus Laien bestehenden Nationalcongresse und Congreßausschusse zugewiesen (s. oben S. 370 f.)[5]. Dem Metropoliten steht zu: die Berufung und Leitung der bischöflichen Synode, wie auch des Nationalcongresses, und die Veröffentlichung und Ausführung der Schlüsse derselben, die Ernennung eines Vikarbischofs als seines Gehilfen, eines Archidiakons, eines Metropolitan-Nationalsecretärs, der Vorsitz im Congreßausschuß (s. oben S. 371), der Vorschlag der Mitglieder des Metropolitan-Appellatoriums[6], der Vorsitz im Nationalkirchenschulrath, die Visitation der Eparchien mit Consens des Landesfürsten, die Ernennung eines Metropolitan-Mandatars zur Leitung eines erledigten Bisthums, bis der Landesfürst den ordentlichen Administrator ernennt, der Bezug gewisser Consecrationstaxen von den Eparchial-Bischöfen, die Bestellung von Klosterarchimandriten im Einverständniß mit den Bischöfen, bezw. mit der Synode[7]. Auf dem Nationalcongreß von 1869 drang die Regierung darauf, daß die Metropoliten künftig nicht mehr ausschließlich in ihrer Person die oberste kirchliche Gerichtsbarkeit ausüben sollten, und infolgedessen wurde eine oberste kirchliche Gerichtsbehörde, das Metropolitan-Appellatorium, geschaffen. Die provisorische Appellatorial-Organisation vom 29. Mai 1871[8] beschränkte jedoch den Geschäftskreis dieses Gerichtshofes auf rein geistliche Angelegenheiten. Das Appellatorium bilden jetzt: der Metropolitan als Präsident, zwei bischöfliche, drei geistliche und vier weltliche Beisitzer, die per maiora entscheiden, der Notar als Protokollführer mit berathender Stimme, und der Fiscal, der lediglich juristische Rathschläge zu geben hat. Die bischöflichen Beisitzer bestellt die Synode, die übrigen der Nationalcongreß[9]. Zu den geistlich-gerichtlichen Angelegenheiten, für welche das Appellatorium die oberste Instanz bildet, gehören[10], nach vorheriger ordnungsmäßiger Erledigung vor dem betreffenden Eparchialconsistorium in der Appellationsinstanz: die Reinerhaltung der Glaubenslehre, Aufrechterhaltung des kirchlichen Ritus, kirchliche Streitigkeiten unter Clerus oder Mönchen, alle geistlichen Disciplinarsachen und Streitigkeiten bezüglich der Prüfung und Befähigung geistlicher Candidaten, über die Lösung der jährlich auszuschreibenden pastoral-theologischen Fragen bezüglich der Bestätigung oder Ernennung

---

[5] A. XLIII. 296 ff. Vgl. auch Radic, Verfassung der orthodox-serbischen Particularkirche S. 68 ff.

[6] Vgl. über dieses Radic a. a. O. S. 90 ff. [7] Ebend. S. 74 ff.

[8] A. XLIII. 280 ff.

[9] Vgl. A. XLIII. 268 ff. 286 f. Ueber die frühere Organisation nach dem Regulamente von 1777, sodann nach dem Consistorialsystem von 1782, darauf nach dem Rescript von 1868 (A. XLIII. 266 ff.) und über die projectirte definitive Appellatorial-Organisation von 1879 vgl. Radic a. a O. S. 92 ff. Nach der Synode von 1875 sollte das Apellatorium nur die zweite Instanz und die oberste Instanz die Synode bilden. Nach der projectirten definitiven Appellatorial-Organisation von 1879 sollte bloß in dogmatischen, katechetischen und rituell-liturgischen Angelegenheiten die Synode die oberste Instanz und das Appellatorium die zweite Instanz, im übrigen aber noch immer das Appellatorium die oberste Instanz bilden.

[10] Regulament § 58, Punkt 1—2 und dazu § 53, Punkt 8 f.; das Consistorialsystem IV. § 1 und dazu I. § 5; das Erläuterungsrescript von 1779. IV. B. § 21 und dazu IV. A. § 10 lit. a—l; die provisorische Appellatorial-Organisation von 1871 Art. 1. VI (A. XLIII. 286 f.).

zu geistlichen Aemtern und Klosterwürden, bezüglich der Führung der Kirchenmatrikel, über die Giltigkeit der Sacramente, die Entscheidung über alle Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten. Processe gegen Eparchial-Bischöfe und Eparchial-Consistorien gehören in erster Instanz vor eine vom Metropoliten aus den Beisitzern seines Eparchial-Consistoriums und des Appellatoriums zu bildende viergliederige sogen. Extrajudicialcommission, und in zweiter Instanz vor das Plenum des Metropolitan-Appellatoriums unter dem Vorsitze des Metropoliten. Gegen die Entscheidungen des Metropolitan-Appellatoriums kann ein Recurs an die Regierung ergriffen werden [11]; jedoch bestimmte die Synode von 1875, daß bei den synodaliter gefaßten letztinstanzlichen Entscheidungen circa materiam dogmaticam et in pure spiritualibus der Recurs an die Regierung unzulässig sei. Das Appellatorium war auch die letzte Instanz für alle Administrativ-Angelegenheiten, jedoch nach dem Congreßstatut von 1875, sowie nach der projectirten definitiven Appellatorial-Organisation von 1879 bildet der Congreßausschuß (s. oben S. 371) die Appellationsinstanz in Administrativsachen. Nach dem Congreßstatut von 1875 [12] steht dem Appellatorium auch die Berufung des Nationalcongresses zu, wenn der Metropolitenstuhl unbesetzt ist. Für die Leitung des orthodox-serbischen Schulwesens bestanden nach dem Regulament und dem Erläuterungsrescript staatlich eingesetzte sogen. serbische Nationalschuldirectoren, und in den einzelnen Erzpriesterschaftsdistricten fungirten die Erzpriester als Schulinspectoren. Nach dem Rescript von 1868 [13] wurde eine zweite Abtheilung des Metropolitan-Appellatoriums die Oberbehörde für alle Schulangelegenheiten, an deren Stelle sodann durch die provisorische Nationalkirchen-Schulrathsorganisation von 1871 [14] ein eigener Nationalkirchenschulrath gesetzt wurde, dem die Centralleitung der serbischen confessionellen Volksschulen und derjenigen höheren Unterrichtsanstalten zusteht, welche aus den Nationalkirchenfonds materiell unterstützt werden [15].

In den einzelnen Eparchien [16] der Metropolie Karlowitz standen schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts den Bischöfen bei der Leitung ihrer Eparchien Consistorien zur Seite. Das Regulament von 1777 und das Erläuterungsrescript von 1779 und sodann das Consistorialsystem von 1782 regelten den Geschäftsgang und Wirkungskreis der Consistorien. Die provisorische Eparchial-Organisation von 1871 [17] beschränkte aber die Geschäftssphäre des Consistoriums durchaus auf die geistlichen Angelegenheiten, und zwar auf diejenigen, welche, wie oben angegeben, vor das Metropolitan-Appellatorium gehören, indem nun die erstinstanzliche Erledigung der kirchlich-administrativen Angelegenheiten einem Eparchial-Administrativausschuß und die erstinstanzliche Entscheidung sämmtlicher Schulangelegenheiten einem Eparchialschulausschuß zugewiesen wurde. Der Eparchial-Bischof hat das Präsidium des Consistoriums und bei jenen aus Geistlichen und Laien (Dekanen, Patronen der Lehranstalten, gewählten Vertretern der größeren Kirchengemeinden oder Dekanatsbezirken) bestehenden Diöcesankirchen- und Schulausschüssen oder Synoden; den Bischöfen blieb auch Sitz und Stimme auf den bischöflichen Synoden, das Recht der Consecration neugewählter Bischöfe, Sitz und Stimme beim Metropolitan-Appellatorium, indem die bischöfliche Synode dafür zwei Bischöfe designirt, Sitz und Stimme im Nationalcongresse und Congreßausschuß und die Aufsicht über die Confessionsschulen. Die Bischöfe bezogen nach dem Regulament und dem Declaratorium an Einkünften die sogen. Convention, d. h. die Abgaben der Pfarrkirchengemeinden, die Sydoxie, d. h. Abgaben der Pfarrgeistlichkeit, und Abgaben für ihre kirchlichen Functionen, z. B. für die Weihe einer Kirche, für das Altarblatt (Antimis); nach dem allerhöchsten

[11] Consistorialsystem IV. § 4 a. E. Erläuterungsrescript IV. B. § 25.
[12] § 9 des cit. Statuts (A. XLIII. 298). [13] A. XLIII. 270 ff.
[14] Ebend. S. 286 ff. [15] Vgl. Radic a. a. O. S. 102 ff.
[16] Vgl. ebend. S. 106 ff. [17] A. XLIII. 280 ff.

Rescript von 1868 wurden nur noch die Gebühren für die kirchlichen Functionen den Bischöfen belassen und statt der ersteren Abgaben ihnen ein festes Gehalt aus dem Nationalkirchenfonds zugewiesen. Geblieben ist den Bischöfen übrigens auch das ihnen im Regulament, Erläuterungsrescript und anderen Erlassen gewährte Erbrecht in den Nachlaß der Pfarrgeistlichen, welche ohne Kinder und Anverwandte gestorben sind, bezüglich desjenigen Vermögens, welches der Pfarrgeistliche nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand erworben hat. Die Aufsicht über das Kirchenvermögen, welche den Bischöfen früher zustand, wurde durch das Congreßstatut von 1875 an den Congreßausschuß übertragen. Die Revision der Rechnungen über das Vermögen der Pfarrkirchengemeinden und Klöster wurde durch das Rescript von 1868 dem Eparchial-Consistorium übertragen, und daran hielten auch die Eparchial-Organisation von 1871, das Congreßstatut von 1875 und die projectirte definitive Eparchial-Organisation von 1879 fest. Ueber die Hälfte des Vermögens, welches die Eparchial-Bischöfe als solche erworben haben, können sie frei verfügen; die andere Hälfte verfällt nach dem Gesetze an den Nationalkirchenfonds, welcher aus solchen Verlassenschaften gebildet wurde [18].

Die Aufsicht in den einzelnen Dekanatsbezirken [19] führen als Organe des Eparchial-Kirchenregiments die Erzpriester. Nach dem Regulament und Erläuterungsrescript bezogen sich auch deren Befugnisse auf das ganze Kirchenwesen im erzpriesterlichen Bezirke. Durch das Rescript von 1868 und die projectirte definitive Organisation des Parochialclerus von 1879 wurde, abgesehen von der Theilnahme an den Eparchial-Versammlungen und -Ausschüssen, die Wirksamkeit des Erzpriesters auf die geistliche Aufsichtsführung und Visitation bezüglich der Pfarrgeistlichkeit, Kirchengemeindeverwaltung und Schulen beschränkt. Der in der Eparchial-Residenz wohnhafte Districtserzpriester vertritt auch den Bischof, wenn dieser verhindert ist und sich nicht einen andern Vertreter bestimmt hat.

2. In der griechisch-orientalisch-romanischen Metropolie von Ungarn und Siebenbürgen ist, wie schon (oben S. 372) bemerkt wurde, durch das Organische Statut vom 28. Mai 1869 [20] eine ganz gleichartige Organisation der Verwaltung der Metropolie und der Eparchien erfolgt, wie sie nach dem Vorstehenden um dieselbe Zeit für die serbische Metropolie eingeführt wurde, also auch hier wurden Metropolit und Bischöfe in Kirchen- und Schulsachen durch vorwiegend aus Laien bestehende Congresse in ihrer kirchlichen Gewalt beschränkt. Auf einer alljährlichen bischöflichen Synode unter Vorsitz des Metropoliten sollen die kirchlichen Spiritual-, dogmatischen und symbolischen Gegenstände verhandelt werden [21]. Die Angelegenheiten der Metropolie werden im übrigen verwaltet durch den Nationalkirchencongreß, der die Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten der ganzen Metropolie leitet und den Metropoliten und die Beisitzer des Metropolitan-Consistoriums wählt [22]. Das Metropolitan-Consistorium unter Vorsitz des Metropoliten zerfällt in drei Senate, nämlich: den streng kirchlichen Senat zur endgiltigen Entscheidung kirchlicher Streitsachen in der Appellationsinstanz, den Schulsenat zur Leitung der gemeinschaftlichen Schulangelegenheiten der ganzen Metropolie und den Epitropalsenat zur Verwaltung der der Metropolie als solcher gehörenden Fonds [23]. Aehnlich

---

[18] Regulament und Erläuterungsrescript § 18. Die Verlassenschaftsabhandlung der Bischöfe besorgte früher gewöhnlich die Direction des Nationalkirchenfonds, jetzt die competente Civilbehörde. Vgl. den Erlaß des ungarischen Cultusministeriums vom 16. März 1874 (A. XLIV. 280 f.; ebendaselbst sind die neueren Ministerialerlasse über die Verwaltung jenes Nationalkirchenfonds mitgetheilt).

[19] Radic a. a. O. S. 157 ff. [20] A. XXV. 235 ff.

[21] Vgl. § 171 ff. des Organischen Statuts der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche (im A. XXV. 275).

[22] Ebend. § 145 ff. [23] Ebend. § 158 ff.

werden wieder die Angelegenheiten jeder Eparchie[24] durch eine Eparchialsynode von zwanzig Geistlichen und vierzig Laien unter Vorsitz des Bischofs, welche Synode auch den Bischof wählt, und durch das Eparchial-Consistorium besorgt. Das Eparchial-Consistorium ist das ständige administrative und gerichtliche Organ in kirchlichen, Schul- und Fundational-Angelegenheiten in der ganzen Diöcese. Das Eparchial-Consistorium zerfällt wieder ganz analog dem Metropolitan-Consistorium in den streng kirchlichen Senat, welcher die Disciplin handhabt und in den von den Protopresbyterialstühlen appellirten und von Amtswegen vorzulegenden Streitsachen in zweiter Instanz entscheidet, ferner in den Schulsenat und den Epitropalsenat zur Verwaltung des Kirchenvermögens. Im kleinen kehrt dieselbe Organisation auch in den Protopresbyteraten (Erzpriesterschaften) wieder[25]. Der Protopresbyterialstuhl besteht außer dem Protopresbyter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem noch aus sechs Pfarrern mit entscheidender Stimme, dann aus einem Matrimonialdefensor und einem Schriftführer mit berathender Stimme. Der Protopresbyterialstuhl ist die unterste kirchliche Verwaltungs- und Gerichtsinstanz. Die ökonomisch-kirchlichen Schul- und Stiftungsgegenstände des Protopresbyterates, die Wahl des Protopresbyters, der Professoren und Lehrer liegen einer Protopresbyterialsynode ob, welche wieder zu zwei Dritteln aus Laien besteht und deren Mitglieder auf je drei Jahre gewählt werden. Die Protopresbyterialsynode wählt wieder einen Protopresbyterialausschuß, der die Beschlüsse der Synode vollzieht und zunächst berufen ist, die ökonomischen Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten zu führen und zu leiten. Die Protopresbyterialsynode wählt außerdem vier Epitropen für die Manipulation der Kosten zur Deckung der dem ganzen Protopresbyterat gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulerfordernisse und Verwaltung etwaiger dafür bestimmter Fonds.

3. In der Metropolie Czernowitz (vgl. oben S. 373 ff.) steht in allen drei Diöcesen: Czernowitz, Zara und Cattaro, den Bischöfen ein Consistorium zur Seite.

Das Consistorium zu Czernowitz besteht nach der Geschäftsordnung vom Jahre 1869 aus folgenden vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedern[26]: dem Consistorial-Archimandriten[27] als Stellvertreter des Bischofs, dem Protopresbyter der Kathedralkirche, aus vier besoldeten und zwei unbesoldeten Consistorialräthen als Beisitzern, außerdem aus dem nöthigen Kanzleipersonale[28]. Der persönlichen Entscheidung des Bischofs sind vorbehalten: die Erlassung von Hirtenbriefen in der Diöcese und die außergerichtliche Disciplin durch geistliche Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen an Kirchengemeinden und an Personen geistlichen und welt-

[24] Ebend. § 85 ff. [25] Ebend. § 29 ff.

[26] Die Consistorialmitglieder wie auch das Kathedralkirchenpersonal sind als Träger von Kirchenämtern nicht bloße Beamte, sondern als Beneficiaten anzusehen. Die derzeitige Organisirung des griechisch-orientalischen Consistoriums und des Personals bei der griechisch-orientalischen Kathedralkirche zu Czernowitz erfolgte durch allerhöchste Entschließung vom 31. October 1865, bezw. Staatsministerialerlaß vom 6. November 1865 Z. 10749 C.-U.

[27] Es braucht dieser aber, ebenso wie der Bischof, nicht ausschließlich aus dem Mönchsstande genommen zu werden. C. 48 Conc. Trull. schreibt bloß vor, daß die Gattin des zum Bischofe Consecrirten in einem entfernten Kloster Nonne werden soll. Vgl. auch das Erläuterungsrescript vom Jahre 1779 § 47 und allerhöchste Entschließung vom 7. März 1778. Ueber die Rationabilität und Giltigkeit eines mitunter behaupteten Gewohnheitsrechtes, wonach zum Bischof (und analog auch zum Consistorial-Archimandriten) ein Mönch genommen werden oder sonst an dem künftigen Bischofe vor der Consecration erst die Mönchsschur vorgenommen werden müsse, läßt sich streiten.

[28] Für dieses erging eine durch Staatsministerialerlaß vom 27. September 1863 Z. 9797 C.-U. genehmigte Kanzlei-Instruction.

lichen Standes; die Vornahme der canonischen Hauptvisitation der Klöster, Pfarrkirchen und der geistlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten, ferner der Volksschulen; die Einweihung der Kirchen und Einsegnung der Friedhöfe; die Bestellung eines Stellvertreters für die Leitung der Diöcesangeschäfte und die Zuweisung von Consistorialreferaten; die Ertheilung der geistlichen Weihen, Verleihung von kirchlichen Würden und Auszeichnungen, dann die Ernennung von geistlichen Functionären und anderer im kirchlichen Dienste stehenden Beamten, soweit dieselbe dem Bischofe ausdrücklich vorbehalten ist, in jedem Falle unter Beobachtung der diesfalls bestehenden speciellen Normen und nach Anhörung des Consistoriums, bezw. nach erfolgter Begutachtung der Competenzgesuche durch dasselbe; die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die vom Kaiser oder dem Cultusministerium zu ernennenden Functionäre, nach erfolgter Begutachtung der Competenzgesuche an das Consistorium; die Bewilligung des Urlaubs für Mitglieder des Consistoriums, sowie auch für das Consistorialamtspersonal, wobei, falls die Urlaubsdauer einen Monat überschreiten soll, vorläufig sowohl das Gutachten des Consistoriums einzuholen, als auch die Anzeige an die Regierung zu erstatten ist; die Milderung der durch einen Consistorialbeschluß über geistliche Personen ausgesprochenen canonischen Strafen. Auch kann der Bischof ihm bedenklich scheinende Beschlüsse des Consistoriums sistiren und die Wiederberathung der Sache für eine der nächsten Sitzungen anordnen, und wenn dann die Rathsmitglieder bei ihrem frühern Ausspruch beharren, so hat der (Erz-) Bischof in spiritualibus an den Metropoliten zu Karlowitz, in anderen Angelegenheiten an das Cultusministerium sich um Entscheidung der Sache zu wenden. Auch gegenüber den Entscheidungen der Diöcesanbehörde steht den Parteien derselbe Recurs nach Karlowitz, bezw. an das Cultusministerium zu. Bei dem (erz-) bischöflichen Consistorium bestehen nachfolgende Referate: 1) das Kirchenökonomat zur Aufsicht und Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung; 2) das Sakellariat oder Referat für Kloster- und geistliche Bildungs- und Erziehungsanstalten; 3) die Skeuophylakie oder das Referat für die Angelegenheiten des äußern Cultus; 4) die Chartophylakie oder das Referat für Personalangelegenheiten und Legislation; 5) die Kirchenanwaltschaft oder das Protekdikat oder Referat für geistliche Amtsführung und Disciplinargerichtsbarkeit; 6) das Referat des Kathedralprotopresbyters zur Ueberwachung der Seelsorge und Verwaltung sonstiger heiliger Handlungen. Die Ehrenbeisitzer des Consistoriums sind rücksichtlich aller Schul- und Unterrichtshandlungen den Sitzungen beizuziehen. Von dem Todestag des (Erz-) Bischofs bis zur landesherrlichen Bestellung eines Administrators übernimmt der Consistorial-Archimandrit und bei dessen Abgange das älteste Consistorialmitglied die Führung der Consistorialgeschäfte unter gleichzeitiger Anzeige an die Landesregierung und an die kirchliche Oberbehörde. Organisatorische Fragen dürfen während der Sedisvacanz weder in Angriff genommen noch zum Abschluß gebracht werden.

Als (erz-) bischöfliche Aufsichtsorgane über eine Anzahl von Pfarreien fungiren in der (Erz-) Diöcese Czernowitz Erzpriester (Protopresbyter), welche ganz den katholischen Landdekanen (§ 151) entsprechen. Im Jahre 1870 wurden auch Pastoralconferenzen eingeführt, die unter Vorsitz der Protopresbyteri abgehalten werden.

Im wesentlichen besteht dieselbe Organisation in den dem Metropoliten von Czernowitz untergeordneten Suffraganbisthümern Zara und Cattaro in Dalmatien (s. oben S. 375). Bei der Gründung des griechisch-orientalischen Bisthums Zara (s. oben S. 375)[29] durch Decret Napoleons I. vom 19. September 1808 wurde dort auch ein Domkapitel errichtet, welches nach der Vollzugsverordnung des

---

[29] Vgl. über die Organisation des griechisch-orientalischen Bisthums Zara auch unsere ausführlichen, actenmäßigen Mittheilungen im A. XLVI. 460 ff.

Generalgouverneurs von Illyrien vom 23. Juli 1810 aus folgenden sechs Kapitularen bestand: aus einem Kapitular-Archimandriten, Protopapas, Protosyncell, Oekonom, Sakellarios und Skeuophylax. Im Jahre 1841 war dieses griechisch-orientalische Kapitel ausgestorben. Bei der neuen Regelung der griechisch-orientalischen Kirchenangelegenheiten in Dalmatien durch allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1853 wurde die Errichtung eines bischöflichen Consistoriums in Zara angeordnet, welches 1860 ins Leben trat. Dasselbe besteht aus einem Archimandriten und einem Hegumen aus dem Regularclerus, und einem Protopresbyter und Presbyter aus dem Säcularclerus als ständigen Beisitzern, und einem Kanzlisten und Kanzleidiener aus dem Laienstande. Da bei der griechisch-orientalischen Kathedrale in Zara keine eigene Geistlichkeit besteht, so ließ es auch die 1870 für das Consistorium erlassene Geschäftsordnung (s. oben S. 375) bei jenen vier Consistorialmitgliedern bewenden; nur sollte der Bischof[30] bei längerer Verhinderung eines Consistorialmitgliedes nach Einvernehmung des Consistoriums und vorläufiger Anzeige an die Statthalterei aus der Stadtgeistlichkeit oder aus jener der nächsten Umgegend einen Aushilfsreferenten bestellen dürfen. Im übrigen ist die jetzt auch für die 1874 errichtete zweite dalmatinische griechisch-orientalische Diöcese zu Cattaro geltende Consistorialgeschäftsordnung von Zara ganz jener der Bukowina (s. oben S. 374) nachgebildet[31]. Ebenso bilden auch in Dalmatien eine Anzahl griechisch-orientalischer Pfarreien ein Protopresbyterat (Erzpriesterschaft), dem ein Protopresbyter vorsteht, dessen Functionen denen des katholischen Landdekans entsprechen.

V. In Rumänien hat jeder Bischof einen Weihbischof (s. oben § 169) und zur Ausübung der Jurisdiction ein Priestercollegium zur Seite, zu welchem ein Archimandrit, ein Protosyncell, welche beide aus den Jeromonachen (Mönchspriestern) genommen werden, und ein Syncell, welcher Jerodiakon (Mönchsdiakon) ist, gehören. Ein Protopapas führt die Aufsicht über die Weltgeistlichkeit und ein Archimandrit über die Klöster der Diöcese.

VI. Ueber die uncanonische Organisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung in Serbien durch Gesetz vom 27. April 1890 s. oben S. 366 f.

VII. Bei den Armeniern[32] hat der Katholikos einen Hofstaat von 12 Erzbischöfen und Bischöfen und 4 Vartabeds (Chorpriestern), 60 Priestermönchen und 500 Laienmönchen, welche mit ihm im Kloster Etchmiadzin wohnen und zugleich seine Synode bilden, die bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wird. Der armenische Patriarch zu Constantinopel hat ebenfalls eine aus seinen Officialen zusammengesetzte Synode und wie der griechische Patriarch einen eigenen Gerichtshof und ein Patriarchalgefängniß, indem auch er die weltliche Jurisdiction über seine Gläubigen hat. Die armenischen Bischöfe haben zu ihrer Unterstützung Chorbischöfe, welche die Aufsicht führen.

VIII. Bei den Nestorianern[33] sind die bischöflichen Officialen der Archidiakon, der Archipresbyter und der Chorbischof. Der Archidiakon ist bei den Nestorianern ein Priester und nimmt nächst dem Bischofe, zu dessen Rechten er sitzt, den Vorrang vor den anderen ein. Durch seine Benediction zum Archidiakon erhält er das Recht, Altäre zu benediciren, in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz im Chor zu führen und überhaupt den ganzen Kirchendienst zu leiten; er hat nothwendig mitzuwirken zur Ordination, Anstellung oder Absetzung eines Clerikers; er ist zugleich der bischöfliche Oekonom und bestellt die Oekonomen und Procuratoren für die

---

[30] § 10 der cit. durch allerhöchste Entschließung vom 24. August 1870 (Cultusministerialerlaß vom 31. August 1870 Z. 8476) bestätigten Consistorial-Geschäftsordnung.

[31] Einen Religionsfonds gibt es aber in Dalmatien nicht, wenngleich einige Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke, die zu den Agenden des Consistoriums gehören.

[32] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 175. [33] Ebend. S. 222 f.

einzelnen Kirchen. Der Chorbischof (oder Saura, der Periodeut der Griechen), der ebenfalls eine besondere Benediction für seine Würde erhält, hat die Aufsicht und Visitation der Landkirchen und Klöster und soll jährlich zweimal den ihm untergebenen Clerus versammeln, um ihn zu unterweisen. Der Archipresbyter ist der Chorbischof der bischöflichen Stadt und vertritt den Bischof bei dessen Abwesenheit.

IX. Bei den Kopten[34] steht dem Bischof ein Archidiakon zu Seite, der die kirchliche Jurisdiction verwaltet, und ein Igumen oder Komos, der dem Protopresbyter der Griechen entspricht, die Seelsorge verwaltet und dem Bischof die Diakonen präsentirt, welche zu Priestern geweiht werden sollen.

§ 172. 4. Die Verwaltung der Seelsorge und die niederen Kirchenbediensteten.

I. Im türkischen Reiche[1] besteht die Geistlichkeit an einer Pfarrkirche (ἐφημερία) aus einem Proestos (Pfarrer), der die Taufen, Trauungen, Beerdigungen u. s. w. vornimmt; aus einem Pneumatikos (Beichtvater), der mindestens 40 Jahre alt sein und vom Bischof schriftliche Erlaubniß (ἔνταλμα) zum Beichthören haben muß; ferner einem Papas Ephemerios zur Feier der Liturgie (Messe), der Matutin und Vesper; außerdem findet man noch einen Diakon und mitunter auch noch Hypodiakonen, Lampadarien, Psalten oder Cantoren und Anagnosten oder Lectoren. Bei ärmeren Pfarrkirchen hat man aber nur einen Priester mit einem Diakonen oder Anagnosten. Die Einkünfte des Pfarrclerus bestehen in einem geringen Jahrgeld von den Pfarrkindern und den nicht hohen Stolgebühren (τυχηρόν).

II. Im Königreich Griechenland[2] haben die Pfarrer einen Diakonen oder Lector als Gehilfen. Es wurde für die Seelsorgegeistlichkeit schon im Art. 16 der Unabhängigkeitserklärung eine feste Staatsdotation wie den Bischöfen zugesichert; jedoch besteht seither ihr Einkommen nur in den freiwilligen Gaben und Stolgebühren der Gläubigen.

III. In Rußland[3] besorgen die Verwaltung der Seelsorge die Popen (Pfarrer), denen ein Diakon und Sakristan zur Seite steht. Zur Beaufsichtigung der Seelsorgegeistlichkeit dienen Protopopen, deren Stellung die eines katholischen Landdekans ist. Beim Militär hat jedes Regiment einen eigenen Geistlichen, der unter dem Bischofe steht, in dessen Diöcese das Regiment liegt; jedoch die Armee, welche ins Feld zieht, erhält einen höhern Geistlichen zur Beaufsichtigung aller Regimentspriester.

IV. Was Oesterreich-Ungarn betrifft, so ist in den Metropolien Karlowitz und Hermannstadt dieselbe mit der hierarchischen Grundverfassung der Kirche, auch der griechisch-orientalischen, nicht in Einklang stehende protestantisch-demokratische Organisation, welche man Ende der 1860er Jahre der Metropolitan-, Eparchial- und Protopresbyteral-Organisation gegeben hat (s. oben S. 370 f. 643 f.), zugleich auch auf die Pfarreien analog übertragen worden.

1. Kirchenväterschaften zur Organisation des Volksschulwesens und Führung der Rechnungen der Pfarrkirchen hatte schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Karlowitzer Metropolit Paul Nenadovic eingeführt[4]; jedoch das protestantische Gemeindeprincip gelangte erst auf dem Congreß von 1864/65 zum Ausdruck und erhielt seine Geltung in dem Rescript von 1868[5] und soll diese auch fortbehalten nach der projectirten definitiven Pfarrkirchen-Gemeindeorganisation von 1879[6]. Man

---

[34] Silbernagl a. a. O. S. 242 f.

§ 172. [1] Silbernagl a. a. O. S. 49 ff. [2] Ebend. S. 78 ff.

[3] Ebend. S. 113 ff. [4] Vgl. Radic a. a. O. S. 163.

[5] Siehe A. XLIII. 232. 241 f. [6] Radic a. a. O. S. 164.

hielt allerdings einerseits den kirchlichen Begriff der Pfarrei fest, wonach dieselbe die Vereinigung der der geistlichen Obhut eines Pfarrers anvertrauten Gläubigen eines Kirchensprengels ist [7]; aber man stellte daneben die Organisation einer Ortskirchengemeinde, welche bestehen soll aus der „Gemeinschaft der Geistlichen, Familien und einzelner Personen griechisch-orientalischer Religion, die in einem bestimmten Sprengel einer oder mehrerer Ortschaften sich zu dem Zwecke vereinigt haben, um für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kirche und Schule zu sorgen" [8]. In einem Orte kann, wenn dort auch mehrere Kirchen und Pfarreien vorhanden sind, nur eine Kirchengemeinde bestehen, dagegen können mehrere, besonders kleinere Ortschaften, eine Kirchengemeinde bilden [9]. „Zur Bildung einer neuen Kirchengemeinde ist der Nachweis der Mittel für die Erhaltung der Kirche und Schule vor dem Diöcesanconsistorium nothwendig." [10] „Zur Behandlung der Kirchen- und Schulangelegenheiten der Gemeinde bestehen in derselben zwei Organe: die Ortskirchenversammlung und der Ortskirchenausschuß." [11]

Die Orts- oder Lokalkirchenversammlung ist die Vertretung der Gemeinde und die Controle des Lokalkirchenausschusses [12]. In den Gemeinden, in welchen nicht mehr als fünfzig stimmfähige (d. h. großjährige, mit ihren Kirchen- und Schulbeiträgen nicht im Rückstande befindliche und nicht strafgerichtlich verurtheilte oder in Untersuchungshaft befindliche, männliche) Gemeindeglieder vorhanden sind, haben alle als Vertreter zu gelten; in den Gemeinden, welche bis 2000 Seelen zählen, werden 30 Vertreter, von über 2000 bis 4000 Seelen 60, von über 4000 bis 6000 Seelen 90, in Gemeinden von mehr als 6000 Seelen und als höchste Zahl werden 120 Vertreter gewählt [13]. Von den auf je sechs Jahre Gewählten scheidet nach dem zweiten und nach dem vierten Jahre je ein Drittel durch das Loos aus. Die zu Wählenden müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und Männer von gutem Rufe und bewährtem kirchlichen Sinne sein; die Geistlichen sind schon vermöge ihres Amtes Mitglieder der Lokalversammlung [14]. Den Präses wählt die Kirchenversammlung aus ihrer Mitte, zu dessen Rechten der Pfarrer den Ehrenplatz in der Sitzung einnimmt, wenn er nicht auf die einfache Einladung der Versammlung, d. i. ohne Candidation, zum Präses gewählt werden sollte. Ebenso wählt die Versammlung einen Vicepräses und Schriftführer; letzterer braucht nicht aus ihrer Mitte genommen zu werden [15]. Die Versammlung wird regelmäßig im März und October jedes Jahres abgehalten, jedoch kann der Lokalkirchenausschuß auch die Einberufung außerordentlicher Versammlungen beschließen, muß davon aber dem Diöcesanconsistorium Anzeige machen [16]. Letzteres kann in außerordentlichen einzelnen Fällen auch einen Abgeordneten senden [17]. Zum Wirkungskreise der Lokalkirchenversammlung gehört [18] die Wahl des Lokalkirchenausschusses, die Einflußnahme auf die Bestellung der Diakonen, systemisirten Pfarrgehilfen, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinnen, Systemisirung der Gehalte der Kirchen- und Schulbeamten, die Beschlußfassung in Fällen, in welchen die Substanz des Gemeindevermögens geändert, die Bedingungen des verzinslichen Ausleihens von Kapitalien oder der Verpachtung von Liegenschaften

---

[7] Cit. allerhöchstes Rescript vom 10. August 1868, betreffend die Organisation der Karlowitzer griechisch-orientalischen Metropolie I. A. § 1 (A. XLIII. 232).

[8] Ebend. II. A. § 1 (A. XLIII. 241). [9] Ebend. § 2.

[10] Ebend. § 4. [11] Ebend. § 8. [12] Ebend. § 9.

[13] Ebend. § 11 ff. Ueber die Vornahme der Wahl rc. bestimmen das Nähere § 15 ff. (A. XLIII. 243 ff.). Ueber die unwesentlichen Aenderungen, welche nach der projectirten definitiven Pfarrkirchen-Gemeindeorganisation eintreten sollen, vgl. Radic a. a. O. S. 166 f.

[14] Cit. allerhöchstes Rescript rc. § 12. [15] Ebend. § 20.

[16] Ebend. § 21. [17] Ebend. § 32. [18] Ebend. § 23 (A. XLIII. 245 f.).

festgestellt werden soll, Beschluß über Proceßführungen, Bedingungen eines Vergleiches, die Bestellung der Rechtsvertreter, Berathung über die Mittel zur Bestreitung der Kirchen- und Schulbedürfnisse und Anordnung etwa nöthiger Umlagen oder Darlehensaufnahmen für solche Zwecke, Revision der Rechnungen des Pfarrkirchengemeindeausschusses, Aufstellung von Lokalstatuten über die Geschäftsgebahrung der Lokalkirchenversammlung, welches Statut jedoch der Bestätigung der Eparchialleitung bedarf. Auch ist gegen die Beschlüsse der Pfarrkirchengemeinde ein Recurs an die Eparchialleitung bezw. an den Eparchial-Administrativausschuß gestattet [19].

Der Lokalkirchenausschuß ist der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach außen repräsentirt und die Gemeindeangelegenheiten unmittelbar verwaltet, diejenigen ausgenommen, welche dem Pfarrer als solchem zustehen [20]. Der Ausschuß besteht [21] aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Schriftführer der Pfarrkirchen-Gemeindeversammlung und außerdem aus wenigstens acht von der Kirchengemeinde auf je sechs Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle drei Jahre die durch das Loos bestimmte Hälfte derselben ausscheidet. In den Gemeinden von 500—1000 Seelen kann die Zahl der gewählten Ausschußmitglieder auf 12, in jenen von über 1000—1500 Seelen auf 16, in Gemeinden von über 1500—2500 Seelen auf 20 und in jenen von über 2500—3500 auf 24 vermehrt werden. Ferner ist stets der Pfarrer Mitglied des Lokalkirchenausschusses und nimmt derselbe, wenn er nicht zugleich Präses ist, den Ehrenplatz zur Rechten des Präses ein. Die Sitzungen des Ausschusses werden regelmäßig einmal im Monat abgehalten, jedoch darf der Präsident im Bedarffalle entweder selbst oder auf Begehren von drei Mitgliedern außerordentliche Sitzungen berufen [22]. Zur Giltigkeit des Beschlusses muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein [23]. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Protokolle müssen den Districtserzpriestern bei der Kirchenvisitation auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden [24]. Wenn der Kirchenausschuß seine Pflichten beharrlich vernachlässigt oder die Grenzen seiner Wirksamkeit überschreitet, hat das Diöcesanconsistorium diesen Uebelstand zu beseitigen und nach Umständen den Ausschuß selbst abzulösen und gleichzeitig die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen [25]. Zum Wirkungskreise des Lokalkirchenausschusses gehört [26] der Vollzug der Beschlüsse der Lokalkirchenversammlung, sowie der höheren Kirchen- und Schulverordnungen, die Unterstützung des Pfarrers in der Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Sittlichkeit in der Gemeinde, die Sorge für die Instandhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, die Sorge, daß den Geistlichen und sonstigen Kirchen- und Schulbeamten die Gebühren ordnungsmäßig ausgefolgt werden, die Bestellung, Ueberwachung und Entlassung der Kirchen- und Schuldiener, die Sorge für die Waisen, Wittwen und Armen, für die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens, sowie dessen jährliche Inventarisirung, ferner die Ertheilung der Anweisungen an die Epitropen (Kirchenväter) und Armencuratoren zur Bestreitung größerer Ausgaben, die nach der von

---

[19] Ebend. § 30 (A. XLIII. 247. Projectirte definitive Organisation M § 66).

[20] Cit. allerhöchstes Rescript ꝛc. § 10 (A. XLIII. 242 f.). Projectirte definitive Pfarrkirchen-Gemeindeorganisation vom Jahre 1879 § 61.

[21] Vgl. cit. allerhöchstes Rescript ꝛc. §§ 34—39. Die projectirte definitive Pfarrkirchen-Gemeindeorganisation von 1879 L § 51 will die Zahl der Mitglieder des Ausschusses verringern, ebenso wie unter D § 17 die Zahl der Pfarrkirchen-Gemeindevertreter.

[22] Cit. allerhöchstes Rescript § 45 (A. XLIII. 251).

[23] Ebend. § 48. [24] Ebend. § 51. [25] Ebend. § 52.

[26] Vgl. ebend. II. C § 40 (A. LXIII. 249 f.). Projectirte definitive Pfarrkirchen-Gemeindeorganisation von 1879 L § 61.

der Lokalkirchenversammlung vorgeschriebenen Modalität vorzunehmende Vergebung von Kapitalien auf Zinsen und Verpachtung von Liegenschaften, Abschluß von Verträgen wegen Bau, Wiederherstellung oder Ausstattung der Kirche, Schule und anderer Gebäude, sowie auch der Verträge wegen sonstiger Kirchen- und Schulbedürfnisse, Fürsorge, daß die Kirchenväter und Armencuratoren die von den Kapitalien und sonstigem Vermögen einfließenden Einnahmen wirklich erheben, Ueberwachung der gesonderten Verwaltung und Rechnungslegung von den verschiedenen einzelnen Fonds und Stiftungen, jedes Vierteljahr Prüfung sämmtlicher Rechnungen, Zusammenstellung der Totalrechnung am Schlusse des Jahres und Festsetzung des Voranschlags des künftigen Jahres für die Pfarrkirchengemeinden, Abstellung dem Volke schädlicher Gebräuche bei Hochzeiten u. dgl., Mahlzeiten zum Andenken der Verstorbenen und in der Tracht, Vorbereitung der Vorlagen für die Pfarrkirchengemeinde und Bestimmung des Tages für die Sitzung der Lokalkirchen-Gemeindeversammlung, Vorbereitung der nöthigen Vorlagen für die Candidation der Pfarrer, Pfarrgehilfen, systemisirten Diakonen, Lehrer und Lehrerinnen, die Wahl des Directors, des Curators und der übrigen zur Aufsicht der Gemeindeschulen erforderlichen Organe, die Wahl der Kirchenväter (Epitropen) und der Curatoren für die Waisen und Armen auf je ein Jahr.

Die Pflichten der Kirchenväter bestehen hauptsächlich darin[27], die Einkünfte in Empfang zu nehmen und die Auslagen nach Weisung des Ausschusses zu bestreiten, diesem alle drei Monate Rechnung zu legen, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde zu beaufsichtigen, jährlichen Bericht über den Stand des besagten Vermögens zu erstatten, Anträge zu stellen, wie vom unbeweglichen Vermögen größere Einkünfte erzielt werden können, wie auch darüber, wann Reparaturen oder Neubauten vorzunehmen sind. Dabei ist jedoch ausdrücklich die bisherige Mitwirkung der politischen Behörden gewahrt.

Die Pflichten der Curatoren für Waisen und Arme[28] sind: die Sorge für Waisen und Arme der Gemeinde, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Armen und Waisen nach Weisung des Ausschusses zu versorgen, diesem dreimonatliche Rechnung zu legen; sie unterstehen bezüglich der Cassa-Revision dem Ausschusse, haben demselben Anträge zu stellen, wie der Fonds hierzu vermehrt werden könnte, und freiwillige Beiträge für Waisen und Arme zu sammeln.

Die Pfarrgeistlichkeit[29] bestand in der Karlowitzer Metropolie ursprünglich bloß aus dem Pfarrer und dem Diakon[30], erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden auch Pfarrverweser gebräuchlich[31], und das Rescript von 1868 regelte näher das zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgekommene Institut der Pfarrgehilfen oder Pfarrkapläne zur Unterstützung oder Vertretung durch Alter oder andere körperliche oder geistige Gebrechen behinderter Pfarrer[32]. Nach dem Regulament und Declaratorium hatte die Pfarrgeistlichkeit ein gewisses Aufsichtsrecht über das Vermögen der Pfarrkirche; das Rescript von 1868 beschränkte im wesentlichen, indem es die Pfarrkirchen-Gemeinden organisirte, die Pfarrgeistlichen auf ihre geistliche Geschäftssphäre. Die Rechte und Pflichten der Pfarrer, deren manche übrigens Districts-Erzpriester sind oder den Ehrentitel eines Protopresbyter führen, sind dieselben wie bei den Katholiken; insbesondere ist ihnen auch die sorgfältige Führung der Kirchen-

---

[27] Cit. allerhöchstes Rescript ꝛc. II. C § 41 (A. XLIII. 250 f.).

[28] Ebend. § 42 (A. XLIII. 251).

[29] Vgl. Radic a. a. O. S. 175 ff.

[30] Vgl. Regulament und Declaratorium §§ 34—37. 40.

[31] Vgl. die kaiserliche Resolution vom 18. October 1791 und das Rescript des Hofkriegsraths vom 26. October 1791 Z. 2106.

[32] Vgl. das Rescript des Hofkriegsraths vom 12. Februar 1816 Z. 638, das Hofintimat vom 6. Mai 1828 Z. 12529. Rescript von 1868 II. D §§ 53. 62.

matrikeln durch die staatskirchliche Gesetzgebung auferlegt[33]. Der Pfarradministrator hat provisorisch bis zur Wiedereinsetzung eines Pfarrers alle Rechte und Pflichten des letztern[34]. Ein Pfarrkaplan übt als persönlicher Stellvertreter des Pfarrers und regelmäßig in dessen Auftrag Rechte und Pflichten desselben aus[35]. Der Diakon ist für eine bestimmte Pfarrei angestellt, um dort seine geistlichen Rechte und Pflichten auszuüben[36]. Die Einkünfte der Pfarrgeistlichkeit bestehen in der Nutznießung gewisser Grundstücke (Pfarrsessionen) oder entsprechender Geldentschädigung[37], der Pfarrwohnung[38], den Stolgebühren[39] in sehr beschränktem Umfange, neben einem fixen Jahresgehalt[40] von 400—1000 Gulden, indem die Pfarreien je nach der Seelenzahl in verschiedene Klassen mit entsprechendem höhern oder niederern Gehalt eingetheilt sind. Die Beziehungen der Pfarrgeistlichkeit zum Nationalcongreß, Congreßausschuß, Metropolitan-Appellatorium, Nationalkirchen-Schulrath, zur Eparchial-Versammlung und dem Eparchial-Ausschuß sind bei Abhandlung dieser Institute dargestellt. Die Pfarrer haben als politisches Recht nur noch ein Virilstimmrecht in den politischen Ortsvertretungen auf Grund der Pfarreinkünfte[41].

---

[33] Regulament und Declaratorium § 32. Rescript von 1868 I. B § 15 lit. h. IV. A. § 10 lit. i. Projectirte definitive Organisation des Pfarrclerus von 1879 A. § 17.

[34] Der Wittwe und den unversorgten minderjährigen Kindern des verstorbenen Pfarrers muß er jedoch auf ein Jahr die Hälfte der Pfarreinkünfte überlassen. Vgl. die kaiserliche Resolution vom 18. October 1791. Rescript des Hofkriegsraths vom 26. October 1791 Z. 2106. Rescript von 1868 I. B. § 26 (A. XLIII. 238).

[35] Der Pfarrkaplan erhält die Hälfte der Pfarreinkünfte. Vgl. Rescript von 1868 I. B. § 20. Projectirte definitive Organisation der Pfarrgeistlichkeit § 55.

[36] Damit eine Gemeinde sich einen Diakon wählen dürfe, muß dieselbe nach dem Rescript vom Jahre 1868 II. E. § 63 ff. nachweisen, daß sie im Stande ist, einen solchen zu unterhalten, und sodann dem Consistorium den betreffenden Wunsch äußern, damit dieses einen Concurs ausschreibe.

[37] Die Grundsessionen mußten zufolge Anordnung der Regierung vom Jahre 1771 den Pfarrern von den betreffenden Ortsgrundherrschaften beigestellt werden, ohne daß daraufhin aber den Grundherrschaften ein Patronatsrecht zustehen sollte. Vgl. die Hofintimate vom 18. März 1788 Z. 11 676 und vom 11. Februar 1812 Z. 2926, und jetzt das Rescript von 1868 V. B. § 10 f. Den Pfarrern, welchen die Session nicht in natura beigestellt werden konnte, wurde ein Geldersatz in Aussicht gestellt. Vgl. die cit. Hofintimate und das vom 5. Februar 1799 Z. 3376 ad IV. Rescript von 1868 a. a. O. Kein Pfarrer soll übrigens zwei Pfarrsessionen in Nutznießung haben dürfen. Vgl. das Rescript des Hofkriegsraths vom 10. August 1833 Z. 2705.

[38] Erlaß des Hofkriegsraths vom Mai 1845 Z. 1413. Rescript von 1868 I. B. § 10 a. E.

[39] Die Stolgebühr für die einzelnen geistlichen Handlungen (nur für die Taufe sollte der Geistliche nichts annehmen [Hofintimat vom 9. Mai 1785 Z. 12 461]) und die von den Ortsältesten einzusammelnden Lecticalgebühren (Lucnogebühren), die von einem reichen Hause 1 Gulden 8 Kreuzer, von einem mittelmäßigen 34 Kreuzer, von einem geringvermögenden Hause 18 Kreuzer ausmachten, waren durch das Regulament und Declaratorium und verschiedene Hofdecrete &c. näher geregelt. Das Rescript von 1868 (I. B. §§ 10. 12. 15 f.) schaffte die bisherigen Lectical- und Stolgebühren ab und zählte die Functionen auf, welche die Pfarrgeistlichkeit unentgeltlich ihren Pfarrkindern zu verrichten habe (Vorsegnung der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes beim Geistlichen, Taufe, Verkündigung und Trauung, Beichte, Versehung mit dem heiligen Sacramente, Beerdigung, Wasserweihe am Christi-Erscheinungsfeste, Ausstellung der Matrikelscheine [§ 15 des Rescripts a. a. O. A. XLIII. 236]); ebenso zählte das Rescript a. a. O. § 16 (A. a. a. O.) die geistlichen Functionen auf, für welche, wenn sie verlangt werden, Gebühren in gewissem Betrage zu zahlen seien.

[40] Rescript von 1868 I. B. § 13 f. (A. XLIII. 234 f.)

[41] Vgl. den Gesetzesartikel 42 vom Jahre 1870 § 23.

2. Mit jener ausführlich geschilderten, auf demokratisch-protestantischen Grundsätzen beruhenden Pfarrverfassung der Karlowitzer Metropolie stimmt im wesentlichen überein die der romanischen Siebenbürger Metropolie nach dem Organisationsstatut vom 28. Mai 1869[42]. Auch hier werden die Angelegenheiten der Pfarrkirchen-Gemeinde besorgt durch eine Pfarrsynode, an welcher alle großjährigen, selbständigen, moralisch unbeanstandeten Eingepfarrten theilnehmen unter Vorsitz des Pfarrers, bezw. des Pfarrverwesers, und wenn der Erzpriester anwesend ist, unter dessen Vorsitz; ferner durch den von der Pfarrsynode gewählten Pfarrausschuß und die ebenfalls von der Pfarrsynode gewählten (zwei bis vier) Pfarrepitropen, welch letzteren das Vermögen der Pfarrkirche und Schule und deren Stiftungen anvertraut werden. Im übrigen gilt von der Pfarrgeistlichkeit und deren Amtsrechten und Pflichten wieder dasselbe wie in der Karlowitzer Metropolie.

3. In der Bukowina erfolgte durch den Geistlichen Regierungsplan vom 29. April 1786 (s. oben S. 374) eine Reduction und neue Organisation der Pfarreien und Erzpriesterschaften und eine Regelung der Bezüge der Geistlichkeit durch Zuweisung von Pfarrsessionen (s. oben S. 512 ff.), Regelung der Gebühren für die geistlichen Amtshandlungen[43] und durch Begründung des griechisch-orientalischen Religionsfonds aus dem vorgefundenen beweglichen und unbeweglichen Kloster- und geistlichen Vermögen für Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke. Eine neue Regulirung der Pfarreien und Erzpriesterschaften, die Einführung von exponirten oder am Sitze des Pfarrers verwendeten Cooperatoren und eine Verbesserung der Dotation des Curatclerus durch Festsetzung einer aus dem Religionsfonds zu ergänzenden Congrua ordnete eine allerhöchste Entschließung vom 24. Oct. 1843 (der sogen. Neue Regulirungsplan) an[44]. Eine Erhöhung der Congrua der Pfarrer, der exponirten Pfarrcooperatoren und Pfarradministratoren aus dem Religionsfonds erfolgte durch allerhöchste Entschließung vom 5. September 1862[45] und nochmals durch allerhöchste Entschließung vom 23. Januar 1875[46].

---

[42] Erstes Hauptstück des cit. Organischen Statuts (A. XXV. 237 ff.).

[43] Diese Stoltaxordnung wurde inzwischen mehrmals geändert, die jetzt geltende ist von der Bukowinaer Landesregierung unter dem 20. Februar 1859 genehmigt. Die nach dem Geistlichen Regulirungsplan Kap. 1 § 94 lit. b und d an den Erzpriester für die Eheverkündscheine zu entrichtende Gebühr (sogen. Mariaschen) von 7 Kreuzer und die jedem Pfarrer an seinen Erzpriester obliegende jährliche Leistung von 1 Korez reinen Weizen oder 3 Korez Kukuruz oder statt dessen von 1 Gulden 30 Kreuzer in Geld wurde durch allerhöchste Entschließung vom 12. December 1874 (Cultusministerialerlaß vom 12. December 1874 Z. 17 419; Bukowinaer Landesregierungserlaß vom 24. December 1874 Z. 11 007) aufgehoben. Es war dieses vom Bukowinaer erzbischöflichen Consistorium unter dem 25. Juni/7. Juli 1874 beantragt, weil seit 1831 nicht mehr dem Erzpriester, sondern dem Pfarrer die Prüfung der Brautleute und Entscheidung über die Zulässigkeit der Ehen oblag und die Erzpriester durch die seit 1843 ihnen gewährten systemisirten Remunerationen und andern aus dem Religionsfonds zugewandten Emolumente genügenden Ersatz gefunden hatten.

[44] Hofkanzleidecret vom 19. November 1843 bezw. Erlaß des galizischen Landesgubernements vom 23. December 1843 an die Landesregierung der Bukowina. Anstatt des nach Kap. 1 § 18 des Regulirungsplanes von 1786 den Pfarrern zur leichtern Bestellung der Landwirthschaft zustehenden Rechtes, daß „von jedem unter ihrer Seelsorge stehenden Haus des Jahrs durch zwei Tage Fuhren oder Handarbeit unentgeltlich verrichtet werde“, setzte eine allerhöchste Entschließung vom 4. März 1864 (Staatsministerialerlaß vom 12. März 1864 Z. 1639) fest, daß der nach dem Pfarrproventen-Inventar sich ergebende und nach den Inventarialpreisen berechnete Werthbetrag dieser nun den Pfarrholden erlassenen Naturalarbeit den Pfarrern aus dem Religionsfonds vergütet werde.

[45] Staatsministerialerlaß vom 12. Sept. 1862 Z. 9196/195 C.-U. (A. XIII. 362).

[46] Cultusministerialerlaß vom 28. Januar 1875 Z. 1095. Bukowinaer Landesregierungserlaß vom 3. Februar 1875 Nr. 1064.

Eine Regelung des Verhältnisses der Pfarrer und Hilfspriester (ἐφημέριοι δειτερεύοτες) erfolgte durch Consistorialerlaß vom 1./13. Juli 1874[47]: die Hilfspriester haben sich den Anordnungen des Pfarrers, dem sie beigegeben sind, bezüglich der seelsorgerlichen Functionen zu fügen; die Verantwortlichkeit für die Angelegenheiten der Seelsorge und für die durch das bürgerliche Gesetz bei den Orientalen in Oesterreich eingeführten Pfarrmatrikeln[48] hat der Pfarrer allein (über die Besetzung der Seelsorgeämter s. oben § 102 Nr. IV). Die Diakonen wurden mit Ausnahme jenes an der Kathedralkirche durch den Geistlichen Regulirungsplan von 1786[49] aufgehoben.

Schon der Geistliche Regulirungsplan bestimmte aber, daß in jeder Pfarrei Kirchenväter (Epitropen) hauptsächlich für das zum äußern Wohlstande der Kirche Gehörige sorgen sollten[50]; auf dem platten Lande, wo die Grund- oder Ortsobrigkeiten die Kirche in der Eigenschaft von Kirchenpatronen mit allem Zugehörigen versehen hätten, sollten dieselben auch immer die Kirchenvorsteher bleiben, und wofern die Kirche von der Gemeinde unterhalten werde, sollten immer einer oder zwei von den Aeltesten und Rechtschaffensten zu Kirchenvätern aufgestellt werden[51]; in den Städten, wo die Pfarrkirchen bereits mit eigenen Stiftungen versehen seien, sollten ein oder zwei Kirchenvorsteher aus rechtschaffenen und vertrauenswürdigen Bürgern aufgestellt werden[52]; außerdem, daß die Kirchenvorsteher für den äußern Anstand und die Ordnung des Gottesdienstes, für die Kirchenzucht und für hinlängliche Geräthschaften Sorge zu tragen hätten, sollten sie auch über den Vermögensstand der Kirche, deren Einkünfte und Ausgaben Rechnung legen[53]; über die Geräthschaften sollten die Kirchenvorsteher mit dem Pfarrer ein doppeltes Inventar verfassen und eines davon dem Consistorium einsenden[54]. Eine Erneuerung dieser Vorschriften unter Beigabe näherer Vollzugsmaßregeln geschah durch einen Consistorialerlaß vom Jahre 1859[55]; danach sollen in einer jeden Pfarrei seitens der Wohlhabenden im Orte im Einverständnisse mit ihrem Seelsorger sechs bis zwölf ehrliche, gottesfürchtige, mit Eifer und Neigung für die Kirche beseelte und rechtgläubige Männer gewählt werden, welche unter der Leitung und dem Vorsitz des Ortsseelsorgers die Kirchenepitropie (den Kirchenvermögens-Verwaltungskörper) bilden und sich die Hebung des Gottesdienstes und Vermehrung des Kirchenvermögens angelegen sein lassen sollen; aus der Mitte dieser Kirchenepitropen sollen wieder zwei besondere Epitropen des Kirchenvermögens gewählt und durch bezirkspriesterliches Decret bestätigt werden, durch welches letztere sie auch wieder von ihrem Dienste entfernt werden können. Diese Epitropen des Kirchenvermögens haben außer den sonstigen Pflichten und dem Ehrenvorzug von Epitropen insbesondere die Gebahrung mit den Diskos-Geldern (Klingelbeutel-, Opfertellergaben) und sonstigen Einkünften der Kirche, die Rechnungslegung darüber, die Sorge für Aufrechterhaltung der Ordnung bei kirchlichen Versammlungen und nehmen nächst dem Seelsorger bei Versammlungen den ersten Sitz ein.

Das sogen. „niedere Kirchenpersonal", d. h. die Kirchensänger (ψάλται), sowie die Kirchendiener (παραμονάριοι), welche in der alten Kirche zum Clerus gehörten, besteht in der Bukowina, wie anderwärts in der orientalischen Kirche, durchweg aus Laien; nur die Kirchensänger an der Kathedralkirche in Czernowitz erhielten in neuerer Zeit die Lectorsweihe. Die Pfarrkirchensängerstelle besetzte früher regelmäßig der Pfarrer im Einverständnisse mit den Kirchenepitropen unter Erstattung

---

[47] A. XXXVIII. 52 ff.

[48] Dieselben wurden in der Bukowina eingeführt durch allerhöchstes Patent vom 20. Februar 1784. Die neueste betreffende politische Vorschrift ist vom 8. October 1868.

[49] Regulirungsplan Kap. 1 § 10. [50] Ebend. § 58.

[51] Ebend. § 59. Vgl. dazu oben S. 512. [52] Regulirungsplan Kap. 1 § 60.

[53] Ebend. § 61. [54] Ebend. § 62.

[55] Consistorialerlaß vom 1./13. Februar 1859 Z. 2397 an sämmtliche Erzpriesterschaften.

der Anzeige davon an den Erzpriester; da jedoch, wo für den Kirchensänger ein Unterhaltungsbeitrag aus dem Religionsfonds systemisirt war, hatte das Consistorium das Ernennungsrecht [56]. Nach einer Anordnung des Consistoriums [57] vom Jahre 1874 schreibt der Bezirkserzpriester einen sechswöchentlichen Concurs aus [58], macht auf Grund der eingelaufenen Gesuche einen Terna-Vorschlag an die betreffende Kirchenepitropie, damit diese unter Leitung des Pfarrers und in Gegenwart des Ortsrichters für einen der drei Candidaten eine Präsentationsurkunde ausfertige, und die Erzpriesterschaft ertheilt dann dem Präsentirten das Anstellungsdecret und verfügt die Einführung des Kirchensängers durch den betreffenden Pfarrer. Bei seiner Einführung hat der Kirchensänger nach einem bestimmten Formular ein schriftliches Angelöbniß der gewissenhaften Amtsführung zu unterfertigen [59]. Zu seinen Amtsobliegenheiten gehört auch die Förderung der Religiosität in der Pfarrei und die Unterstützung des Pfarrers in der Kanzleiführung und die Aufzeichnung der in der Beichtzeit zur Beicht Gekommenen [60]. Die Suspension eines pflichtvergessenen Kirchensängers steht dem betreffenden Pfarrer in Gemeinschaft mit den Kirchenepitropen zu; der Bezirkserzpriester kann dieses dahin verschärfen, daß der Abgesetzte im ganzen Protopresbyterate keine Sängerstelle mehr bekleiden kann, und das Consistorium kann diese Unfähigkeit auf das ganze Bisthum erstrecken. Den Kirchendiener ernennt der Pfarrer im Einvernehmen mit den Kirchenepitropen [61]. Auch der Kirchendiener hat ein schriftliches Gelöbniß der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten zu leisten, und den unwürdigen Kirchendiener kann der betreffende Pfarrer im Einvernehmen mit den Kirchenepitropen absetzen [62]. Die Kirchendiener werden aus Lokalmitteln unterhalten, ebenso die Kirchensänger; jedoch wird für die letzteren im Nothfalle ein Beitrag aus dem Religionsfonds durch die Landesregierung oder bei höheren Beträgen vom Ministerium gewährt [63].

Die Kirchensänger und Kirchendiener bilden jetzt zusammen mit den Kirchenepitropen das „weltliche Kirchenpersonal", von welchem der Pfarrer jährlich ein tabellarisches Verzeichniß nach einem vorgeschriebenen Formular dem Erzpriester bis zum 3./15. November zur Vorlage an das Consistorium einzusenden hat [64].

---

[56] Erlaß des Bukowinaer Kreisamtes vom 24. Februar 1846 Z. 1443. Consistorialcircular vom 5./17. September 1856 Nr. 3158. Staatsministerialerlaß vom 13. März 1861 Z. 17 120.

[57] Consistorialcircular vom 4./16. August 1874 Nr. 2701.

[58] Die Bewerber müssen in der Bukowina geboren oder naturalisirt und griechisch-orientalischen Bekenntnisses sein, die Kirchengesangsschule mit gutem Erfolg absolvirt haben und gute Sitten und politisch tadelloses Verhalten nachweisen.

[59] Consistorialcircular vom 4./16. August 1874 Nr. 2701.

[60] Consistorialcircular vom 19./31. October 1849 Nr. 585. Circular vom 27. März (8. April) 1869 Nr. 291.

[61] Erlaß des Bukowinaer Kreisamtes vom 24. Februar 1846 Nr. 1443. Consistorialcircular vom 4./16. August 1874 Nr. 2701.

[62] Cit. Consistorialerlaß vom 4./16. August 1874.

[63] Staatsministerialerlaß vom 13. März 1861 Z. 17 120. Landesregierungsverordnung vom 14. Juni 1865 Z. 780. Cultusministerialerlaß vom 6. Mai 1873 Z. 3308. Landesregierungserlaß vom 30. August 1877 Z. 6876. Consistorialcircular vom 13./25. März 1874 Nr. 1406.

[64] Consistorialerlaß vom 5./17. September 1858 Nr. 2005. In den Visitationsprotokollen der einzelnen Pfarren soll der Erzpriester auch die dortigen absolvirten Zöglinge der Kirchengesangsschule zu Czernowitz aus der betreffenden Pfarre und die denselben ertheilten Stipendien unter näherer Angabe des Alters, der Qualification, des derzeitigen Dienstes bezw. des Grundes ihrer derzeitigen Disponibilität verzeichnen. Consistorialcircular vom 15./27. April 1871 Nr. 4000 und vom 1./13. März 1874 Nr. 343.

4. In Dalmatien erfolgte eine neue Regelung der Zahl und der Grenzen der griechisch-orientalischen Pfarreien und Erzpriesterschaften durch allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1853[65]. Danach soll das Protopresbyterat nicht immer mit einer bestimmten Pfarrei verbunden sein, sondern diese Würde dem tauglichsten Pfarrer des Bezirks übertragen werden; ferner die selbständigen Seelsorger den Namen Pfarrer führen, und es deren an einer und derselben Kirche nicht mehr als einen geben dürfen; auch wurde eine kleinere Zahl, theils exponirter, theils am Sitze des Pfarrers verwendeter Kapläne bestimmt. Ein exponirter Kaplan soll übrigens nicht in zwei Pfarren eingepfarrt sein. Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1853 soll bei Besetzung der griechisch nichtunirten Pfarreien auch fernerhin das frühere Verfahren beobachtet werden, wonach vor der Installation die Genehmigung der politischen Landesstelle über die Zulässigkeit der Installation einzuholen ist. Ein griechisch-orientalischer Religionsfonds besteht in Dalmatien nicht: die Dotation des Clerus besteht hauptsächlich in Naturalabgaben der Pfarrlinge; eine Stolaordnung für die griechisch nichtunirte Diöcese Zara wurde 1853 vom Ministerium genehmigt, sollte aber erst dann eingeführt werden, wenn die Dotation der Pfarrgeistlichkeit geregelt sein würde. Die erwähnte allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1853 setzte bereits zur Verbesserung der Lage des Curatclerus eine aus dem Staatsschatze zu ergänzende Congrua fest, ein Gesetz vom 10. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 142) erhöhte die Congrua der selbständigen Seelsorger und der Hilfspriester[66]. Eine allerhöchste Entschließung vom 14. August 1856[67] bewilligte den besonders aufgestellten Administratoren griechisch-orientalischer Pfründen aus dem Säcularclerus in Dalmatien den Genuß des ganzen Ertrages des vorhandenen Pfründevermögens nebst dem Anspruch auf die von den Kirchengemeinden zu beschaffende Naturalwohnung oder Miethzins-Entschädigung, sowie auch eine Ergänzung ihres Einkommens aus dem Staatsschatze bis zum Belaufe der den exponirten Kaplänen zugesicherten Congrua; jedoch wenn eine Pfründe im excurrendo-Wege durch einen Pfarrer oder Lokalkaplan administrirt werde, habe jene Ergänzung aus dem Staatsschatze nicht einzutreten und habe der Verweser zwar das Recht auf die Benutzung einer vorhandenen Naturalwohnung, wo diese aber fehle, habe er keinen Anspruch auf ein Miethzins-Aequivalent.

5. Die griechisch-orientalischen Militärseelsorger in Oesterreich-Ungarn unterstehen dem römisch-katholischen Feldbischof.

V. In Rumänien verwalten die Seelsorge an den einzelnen Orten Popen, welchen in den Städten meistens auch Diakonen zur Seite stehen.

VI. Auch in Serbien verwalten die Seelsorge Popen, welche in der Stadt fixen Gehalt beziehen, auf dem Lande aber nur von der Stola und freiwilligen Gaben leben.

---

[65] Cultusministerialerlaß vom 26. Sept. 1853 Z. 4376. Vgl. unsere näheren Mittheilungen über die Organisation der griech.-oriental. Kirche in Dalmatien im A. XLVI. 460 ff.

[66] Diese Congrua betrug für die Pfarrer 300 Gulden und für die exponirten Kapläne 200 Gulden, falls dieselben die erweiterten Studien an der theologischen Lehranstalt zu Zara ordnungsmäßig vollendet hatten, für die nach der frühern Lehrart gebildeten Pfarrer und exponirten Kapläne 250 bezw. 150 Gulden. Das citirte Gesetz von 1887 (A. LX. 279 ff.) nebst Vollzugsverordnung vom 30. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 36) setzte die Congrua der selbständigen Seelsorger auf 500 und 600, für Zara auf 800, für Hilfspriester auf 300 und für solche in Zara auf 350 Gulden fest. Dasselbe Gesetz erhöhte zugleich die Ruhegehalte je nach der Dienstzeit bis zu 10, 20, 30 und 40 Jahren und darüber. Die in der Seelsorge verwendeten Klostergeistlichen haben aber auf eine solche Congrua keinen Anspruch, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen darf die Statthalterei mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Klosters und die Lokalverhältnisse der Seelsorgestation dem Klostergeistlichen eine jährliche Aushilfe zur Ergänzung des Einkommens bis zu 200 Gulden für die Versehung einer Pfarrei und von 100 Gulden für die Versehung einer Kaplanei von Fall zu Fall anweisen. [67] Cult.-Min.-Erlaß vom 1. Sept. 1856 (A. XLVI. 460 ff.).

VII. In Montenegro werden die priesterlichen Würden, auch die der Protopresbyter, regelmäßig vererbt, indem der Pope seinen Sohn dazu heranbildet. Die Geistlichen ernähren sich außer von den Stolgebühren durch Landbau, Viehhandel und Halten von Herbergen.

VIII. Bei den Armeniern verwalten die Seelsorge Vartabeds (s. oben S. 641 u. 648) und einfache Pfarrpriester. Erstere sind mit der Doctorwürde bekleidet, Lehrer der Theologie und Prediger, zerfallen jedoch in höhere und niedere.

IX. Bei den Nestorianern[68] wählt jede Gemeinde sich ihren Priester (Râbi, Râbi Kâsha, Kessi), der dann vom Bischof instituirt werden muß, ohne daß der Bischof sich dessen weigern darf. Häufig folgt der Sohn seinem Vater im Priesteramte, zumal die nestorianischen Priester nicht bloß vor der Ordination, sondern auch noch nach derselben und sogar zum zweiten- und drittenmal heiraten. Die Wahl der übrigen Cleriker, namentlich des Diakons, nimmt der Priester mit der Gemeinde vor. Die Priester der Stadt haben Vorrang vor denjenigen auf dem Lande, sowie die Bischöfe und Priester der Diöcese des Patriarchen allen übrigen Bischöfen und Priestern vorgehen. Damit ein Priester in einer andern als in seiner Kirche kirchliche Functionen vornehmen dürfe, ist die Erlaubniß des Chorbischofs oder sonst ein triftiger Grund nothwendig. Eine besondere Function hat der Sciahara, Wächter oder Aufwecker. Er führt den Titel Diakon oder Priester, ist aber der Ordination nach, die nach einem eigenen Ritus erfolgt, eigentlich ein Cantor (Amura). Er steht dem nächtlichen Officium (Sciahra) vor und hat in Ermangelung eines Priesters an dessen Stelle bei den canonischen Stunden, d. h. bei der Vesper und Nocturn, die Proclamationen zu machen und die Gebete zu sprechen, sowie bei den Exequien mit dem Diakon zu singen und das Todtenofficium zu vollenden. Die nestorianischen Priester haben bei ihrer Gemeinde einen großen Einfluß, aber ihren Unterhalt müssen sie sich, da fast keine Stolgebühren zu entrichten sind, durch Ackerbau oder Betreiben eines Handwerks erwerben. Jedes Gemeindeglied leistet dem Priester jedoch einmal im Jahre einen Tag Frohnarbeit, oder man unterstützt ihn bei der Erntezeit, wo einige Gläubige ihm auch eine beliebige Gabe von den Früchten machen. Ein von der Gemeinde aufgestellter Kirchenvorsteher (Wekil) verwaltet das Kirchenvermögen und besorgt den Unterhalt der Kirche.

X. Bei den Kopten verwalten die Seelsorge Priester und Diakonen, welche ihren Unterhalt durch milde Gaben der Gläubigen und durch die Früchte ihrer Händearbeit erhalten.

XI. Bei den Monophysiten haben die vornehmeren, reicheren Kirchen einen Alaka, der einen Komos oder Igumen (Klostervorsteher) darstellt, und der die Priester in die Kirchen einweist, für die Kirchenbedürfnisse sorgt und die Streitigkeiten unter den Clerikern schlichtet. Den anderen Kirchen steht ein Debtera vor, der unserem Pfarrer entspricht. Die angehenden Geistlichen erhalten, nachdem sie in einem Kloster lesen gelernt haben, den Unterricht in der Heiligen Schrift und im Rituale von Alakas und Debteras, welche daher den Gelehrtenstand bilden, und denen die einfachen Priester und Cleriker unterstehen. Die Priester empfangen ihren Unterhalt hauptsächlich von den Stolgebühren.

XII. Bei den Jakobiten[69] beschränkt sich die Erziehung der Priester (Katzis) darauf, daß dieselben in einem Kloster lesen lernen und das syrische Ritual durchlesen, oder auch wohl darauf, daß sie als Diener an einer Kirche thätig gewesen sind und sich dadurch eine oberflächliche Kenntniß des Rituals verschafften. Ihre priesterlichen Functionen beschränken sich meistens auf die Verwaltung der Sacramente, eine Predigt oder Katechese wird nicht gehalten; jedoch sind die Priester wie

[68] Vgl. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients S. 223. [69] Silbernagl a. a. O. S. 262.

Diakonen zum Chordienst verpflichtet und haben sogar auf Reisen das Officium (Beth-Gaza, d. h. Schatz) zu beten. Die zweite Ehe eines Priesters ist giltig, zieht aber zur Strafe die Versetzung in den Laienstand nach sich. Ihren Unterhalt erwerben sie durch Ackerbau, Betreiben eines Handwerkes oder des Handels.

XIII. Bei den Thomas-Christen[70] besteht der Clerus aus Chammaz (Diakonen) und Cassanars oder Pfarrpriestern. Sämmtliche Cleriker haben täglich zweimal, drei Uhr morgens zur Matutin und fünf Uhr abends zur Vesper, in den Chor zu gehen, wo der älteste Priester den Vorsitz führt. Es werden die Weihen nur um Geld ertheilt — oft schon an unmündige Kinder, und werden Jünglinge von siebzehn Jahren zu Priestern geweiht —, auch werden von den Priestern die Sacramente nur um Geld gespendet, und versieht oft ein einziger Cassanar zwei bis drei Pfarreien und vererbt dieselben als sein Eigenthum auf seine Söhne. Auch treiben die Geistlichen weltliche Geschäfte und Handel, ja sie dienen sogar wohl den heidnischen Fürsten als Schatzmeister und Steuereintreiber. Die Priester heiraten auch noch nach der Ordination zum zweiten- und zum drittenmal, sowie ihre Ordination auch nicht gehindert wird, wenn sie eine Wittwe geheiratet haben; nur pflegen die Priester, wenn sie wieder heiraten, nicht mehr Messe zu lesen, wenngleich sie wohl noch sonstige kirchliche Functionen verrichten.

§ 173. 5. Die orientalischen Synoden.

I. Ueber die von den nichtunirten Orientalen anerkannten älteren allgemeinen und topischen (d. h. Lokal-, Particular-) Concilien vgl. oben § 17 S. 50, verbunden mit § 13 S. 41, und über die besonderen neueren griechisch-orientalischen Synoden von allgemeinerer Bedeutung sehe man oben S. 362. Inwiefern bei älteren allgemeinen Concilien die griechischen Kaiser mitwirkten, wurde oben § 155 Note 3 und 9 dargelegt.

II. Die von den alten orientalischen Canones[1] vorgeschriebenen jährlichen Metropolitan- und periodischen Patriarchalsynoden[2] sind in den meisten Ländern längst außer Gebrauch. An die Stelle derselben sind meistens permanente Synoden (σύνοδοι διακρῶς ἐνδημοῦσαι) getreten (s. unten Nr. VI).

III. Die Berufung von Patriarchal- oder Nationalsynoden hat durch das Oberhaupt einer autokephalen Kirche oder vom Landesherrn zu erfolgen, wenn eine oder mehrere der in Competenz einer solchen Synode fallenden Angelegenheiten vorliegen. Der Wirkungskreis der Patriarchal- oder Nationalsynode besteht in der Gesetzgebung und obersten Gerichtsbarkeit für die betreffende Particularkirche, namentlich der Gerichtsbarkeit über Metropoliten und Erzbischöfe, der Prüfung der Appellationen, Lösung dogmatischer Fragen, Heiligsprechungen, der Anordnung von Visitationen der einzelnen Eparchien, der Wahl des Patriarchen oder Oberhauptes der autokephalen Kirche, der Anerkennung der Giltigkeit der Wahl und der Cheirotonie der Bischöfe, der Anerkennung der Erhebung von Bisthümern zu höheren hierarchischen Graden (προβιβασμὸς τῆς ἐπισκοπῆς) oder der Vorrückung eines Bischofssitzes auf einen höhern Platz in der Reihenfolge derselben (προβιβασμὸς τοῦ θρόνου), Bewilligung oder Verweigerung der Verzichtleistungen oder Versetzungen von Bischöfen, zur Union oder Gründung von Bisthümern, Translation eines Bischofssitzes. Den Vorsitz führt das Oberhaupt der betreffenden autokephalen Kirche entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter; während der Erledigung des Thrones des Ober-

---

[70] Silbernagl a. a. O. S. 269 f.

§ 173. [1] Can. 2 Conc. Constantinopol. I. a. 381 (Σύνταγμα II. 170). Can. 95 Conc. Carthag. a. 407 (Σύνταγμα III. 535).

[2] Vgl. über beide die eingehende Darstellung von Zhishman, Die Synoden ꝛc. der morgenländischen Kirche. Wien 1867. S. 3—86.

hauptes darf die Synode keine selbständige Entscheidung treffen oder ein Strafurtheil fällen, wenngleich sie wohl inzwischen bereits die schwebenden Kirchenangelegenheiten prüfen und untersuchen kann. Die Mitglieder der Patriarchalsynode sind die Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe der betreffenden autokephalen Kirche, ferner auch die ἐπίσκοποι ὑποψήφιοι, d. h. Bischöfe, welche bereits für ein Bisthum erwählt sind, aber die bischöfliche Cheirotonie für dasselbe noch nicht erhalten haben, und die ἐπίσκοποι σχολάζοντες, d. h. die Bischöfe, die ohne ihr Verschulden ihr Bisthum nicht übernehmen oder nicht weiter verwalten konnten, denen aber ihre bischöfliche Würde verblieb; endlich die Vorsteher anderer autokephaler Kirchen, die sich entweder zeitweilig am Orte der Synode aufhalten oder eigens zu derselben eingeladen sind. Zu einer giltigen Sitzung müssen außer dem Vorsitzenden mindestens drei Bischöfe zugegen sein. Als Beisitzer (παρακαθήμενοι) der Synode nehmen auch die höheren Kirchenbeamten des Patriarchen an derselben theil, ohne aber eine mitberathende Stimme zu haben, es sei denn, daß sie von der Synode um ein Gutachten über eine Frage aufgefordert werden. Auch Vertreter der Staatsregierung nehmen als Ehrenbeisitzer und zum Schutze der Versammlung an der Synode theil. Dieselben können je nach Umständen Erklärungen darüber kundgeben, welche Stellung die Regierung zu den zu fassenden oder gefaßten Beschlüssen einnehme; eine förmliche Theilnahme an den Berathungen steht ihnen aber nicht zu. Die Abhaltung der Nationalsynode soll, soweit nicht besondere Gründe dieses ausschließen, öffentlich geschehen, so daß die übrige Geistlichkeit, die niederen Kirchenbeamten, Mönche und Laien den Verhandlungen beiwohnen können. Die Synodalverhandlungen sollen in fortlaufenden Sitzungsprotokollen verzeichnet und diese von den Synodalmitgliedern unterschrieben werden. Eine landesherrliche Bestätigung ist nothwendig zur Gewährung der staatlichen Anerkennung und Durchführung der Synodalentscheidungen. Besonders wichtige und eingreifende oder umfangreichere Erklärungen und Anordnungen der Synode werden unter dem Namen Tomus veröffentlicht.

IV. Die Metropolitan- oder Eparchial-, topische Synode dient zur Verhandlung der Angelegenheiten des Metropolitansprengels, und dahin gehören als canonische Angelegenheiten (κανονικὰ πράγματα) die Bischofswahlen, Prüfung des gewählten bezw. vom Landesherrn ernannten Bischofs und dessen Cheirotonie, die Ueberwachung und Untersuchung der Diöcesanverwaltung der Bischöfe, die Abstellung von Mißbräuchen und etwaige neue Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Metropolie, die Aufsicht über die Geistlichen und Mönche bezüglich ihres Lebenswandels und der Erfüllung ihrer Pflichten, Zustimmung zu Veräußerungen von Kirchenvermögen von seiten eines Bischofs, Prüfung der ordnungsmäßigen Ertheilung von Weihen, Zustimmung zur Ertheilung der Cheirotonie durch fremde Bischöfe, Zustimmung zur Gründung eines neuen Bischofssitzes, zu der Wahl und Weihe des neuen Bischofs, Urlaubsertheilung für Bischöfe, wenn diese aus triftigen Gründen zeitweilig ihre Diöcese verlassen wollen, Mitwirkung bei der von einer National- oder Patriarchalsynode bereits zugestandenen Versetzung eines Bischofs; ferner als evangelische Angelegenheiten (εὐαγγελικὰ πράγματα)[3] die Erörterung schwebender und kirchenrechtlicher Fragen, Besprechung wichtiger kirchlicher Vorschriften durch sachkundige Mitglieder zur bessern Belehrung der übrigen und die Ueberwachung des Rituals bei den heiligen Handlungen. Außerdem bildet die Metropolitansynode die erste Instanz zur Entscheidung von kirchlichen Streitigkeiten zwischen den Eparchialbischöfen, zwischen einem Geistlichen und dem Bischof seiner oder einer andern Diöcese, bei Anklagen oder Beschwerden, welche von Laien oder Geistlichen gegen die Bischöfe

---

[3] Die Unterscheidung der Agenden der Metropolitansynode in canonische und evangelische Angelegenheiten findet sich im can. 6 Conc. Nic. II. (Σύνταγμα II. 577) und danach auch bei Zonaras und Balsamon (ebend. S. 578 f.).

vorgebracht werden, oder auch zum Einschreiten gegen unwürdige Bischöfe und Absetzung derselben, ohne daß eine Anklage erhoben worden wäre; endlich die zweite Instanz als Appellationsinstanz (ἡ ἔκκλητος) für Geistliche und Laien wegen einer von ihrem Bischof über sie verhängten Excommunication oder gegen eine sonstige Entscheidung des Bischofs. Es kann die Metropolitan- oder Eparchialsynode, auch ohne daß an sie recurrirt wäre, untersuchen und entscheiden, ob eine Excommunication nach genauer Untersuchung und Prüfung der Thatsachen verhängt sei. Die Berufung und Leitung der Metropolitansynode erfolgt durch den Metropoliten als solchen, und wenn dieser zugleich das Oberhaupt einer autokephalen Kirche ist, können neben der National- oder Patriarchalsynode besondere Metropolitan- oder Eparchialsynoden abgehalten werden. Zu berufen und zu erscheinen verpflichtet sind die Erzbischöfe und Bischöfe der Metropolie, jedoch können sich diese auch wie bei einer Nationalsynode durch Presbyter und Diakonen vertreten lassen. Bei der Cheirotonie eines Bischofs sollen wo möglich drei Bischöfe zugegen sein, zur Absetzung eines Bischofs eine größere Synode, und zwar bei Metropolien, die einen entsprechend großen Umfang haben, zwölf Bischöfe; da aber viele Metropolien nur eine kleine Zahl von Bischöfen haben, so kommt es im einzelnen nur darauf an, daß die Synode canonisch zusammengesetzt ist ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl ihrer Mitglieder.

V. In Oesterreich-Ungarn haben bis in die neueste Zeit wiederholt Metropolitan- bezw. Patriarchalsynoden der griechisch-orientalischen Bischöfe stattgefunden und im Jahre 1864 wurde auch eine Generalsynode der österreichisch-ungarischen griechisch-orientalischen Bischöfe zu Karlowitz abgehalten (vgl. oben § 63 S. 370, § 171 S. 649 ff.). In der Patriarchalmetropolie Karlowitz und in der Metropolie Hermannstadt sind aber viele eigentlich synodalen oder bloßen Metropolitan- und bischöflichen Befugnisse an einen Nationalkirchen-Congreß übertragen, bei dem die Laienvertretung eigentlich den Ausschlag gibt, und Aehnliches ist in der Bukowina vorbereitet (vgl. oben § 63 S. 367 ff., § 171 S. 643).

VI. Was die erwähnten ständigen Heiligen Synoden betrifft, so sehe man

1. über die Heilige Synode des Patriarchen von Constantinopel oben § 163 Nr. II.

2. Daß auch die griechisch-orientalischen Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem ihre besonderen, ständigen Synoden haben, wurde bereits S. 362 erwähnt. Diese Synoden bestehen je aus dem betreffenden Patriarchen als Vorsitzenden und den Metropoliten seines Patriarchates. An der Synode von Jerusalem nehmen als Mitglieder auch die Vertreter des Klosters des heiligen Grabes theil[4].

3. Ueber die dirigirende Heilige Synode der russischen Particularkirche in St. Petersburg und

4. über die permanente Heilige Synode des Königreichs Griechenland vgl. oben S. 363 Nr. 4.

5. Auch das Metropolitan-Appellatorium zu Karlowitz für die serbisch-orientalische Metropolie in Ungarn (vgl. oben § 171), welches die Stelle der Metropolitansynode in betreff der Appellationen gegen die Urtheile einzelner Bischöfe vertritt und jährlich mindestens einmal zusammentreten soll, bildet eine ständige Behörde in synodaler Form.

6. In Rumänien errichtete das Gesetz vom 14. December 1872 Cap. 2[5] eine ständige Heilige Synode, welche aus dem Metropolitanprimas von Ungro-Valachien als Vorsitzenden, dem Metropoliten der Moldau, den Eparchial- und

[4] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 21—23.

[5] Vgl. Euf. Popowicz im A. XLII. 423 ff.

Titularbischöfen Rumäniens besteht, niemals aber aus weniger als zwölf Mitgliedern bestehen soll, an deren Berathungen auch der Cultusminister, oder wenn dieser nicht der orthodoxen Confession angehört, anstatt seiner einer seiner orthodoxen Collegen theilnimmt. Diese Synode, welche über alle geistlichen Disciplinar- und richterlichen rein kirchlichen Angelegenheiten gemäß den Canones der griechisch-orientalischen Kirche zu entscheiden hat, tritt zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, entsprechend der Vorschrift des 27. apost. Canons, zusammen.

7. In Serbien[6] bildet der Metropolit von Belgrad mit dem ihm beigegebenen Titularbischofe und den drei Eparchialbischöfen zu Schebetsch, Czaczak und Timok[7] eine Nationalsynode, welche jährlich einmal zusammentritt. (Vgl. dazu aber oben S. 366 a. E.)

VII. Außer ihrem Presbyterium (s. oben § 171 S. 641 f.), dessen Rath die Bischöfe seit den ältesten christlichen Zeiten einholten (und an dessen Stelle in Oesterreich-Ungarn Consistorien nach Art der katholischen Ordinariate oder Generalvikariate getreten sind, s. oben § 149), beriefen und berufen die orientalischen Bischöfe bei wichtigeren Anlässen zuweilen auch Versammlungen ihres ganzen Clerus. Aber es gibt in der orientalischen Kirche keine canonischen Vorschriften über die Abhaltung und regelmäßige Wiederkehr solcher Diöcesan- oder Landsynoden (χωρικαὶ σύνοδοι).

VIII. Eine Antheilnahme von Laien an der Kirchenregierung ist nicht mit der hierarchischen Grundverfassung der Kirche vereinbar, kam auch erweislich in der alten Kirche nirgends vor[8], findet sich auch nirgends in den Canones oder den Acten der von der morgenländischen Kirche anerkannten ökumenischen und topischen Synoden[9] oder in den Schriften der orientalischen Kirchenlehrer; nur als Vertreter und Beauftragte der Staatsgewalt kommen zwar schon nach den Bestimmungen der

---

[6] Vgl. oben S. 366.

[7] Letzterer hatte seinen Sitz früher in Negotin, seit 1861 zu Zajetschar.

[8] Vgl. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860. 3. Buch, besonders Nr. 39 ff. S. 329 ff.

[9] Der Siebenbürger Bischof Schaguna wollte in seiner oben § 63 Note 82 cit. Schrift „Anthorismos" seine gegentheilige Behauptung auf can. apost. 34 und can. 13 Conc. Laodic. stützen. Can. apost. 34 will aber, wie aus den Commentaren von Zonaras und Balsamon zu diesem Canon hervorgeht, lediglich das Verhältniß zwischen dem Metropoliten und seinen Suffraganen regeln, und bestimmt nur, daß der Suffraganbischof nichts Wichtigeres ohne Genehmigung des Metropoliten vornehme, jeder Bischof solle vielmehr seine Gewalt auf die Grenzen seiner Diöcese beschränken und dieselbe nicht auf die Städte und Gegenden erstrecken wollen, welche andere Bischöfe innehaben. Can. 13 Conc. Laod. und der Commentar zu demselben, auf welchen sich eigentlich Schaguna beruft, handelt keineswegs von der Verwaltung der Kirche oder von den Kirchenbeamten, sondern besagt nur, daß bei der Bestellung der Bischöfe und Priester sich nicht das Volk allgemein betheiligen dürfe, daß die große und ungebildete Menge (ὄχλος) davon auszuschließen wäre, also nur den verständigeren und frömmeren Laien die Mitwirkung an solchen Wahlen zuzugestehen sei (Σύνταγμα III. 183. Πηδάλιον. Athen. 1841. p. 242 ad can. 13 Conc. Laod.). Obendrein beschränkt sich jene Mitwirkung bevorzugter Laien auch nach dem Pedalion lediglich auf die Zustimmung zur Wahl des Bischofs (τὸ συνψηφίζεσθαι), während die eigentliche Wahl (τὸ ψηφίζεσθαι) nach den Canones der orientalischen Synoden von den Eparchialbischöfen des betreffenden Metropoliten unter dem Vorsitz des letztern vorzunehmen ist. Cf. can. 4 Conc. Nic. I. Can. 3 Conc. Nic. II (Σύνταγμα II. 122. 564). Can. 19 Syn. Antioch. Can. 6 Conc. Sardic. Can. 12 Conc. Laod. Can. 50 Conc. Carthag. (Σύνταγμα III. 160. 243. 182. 425). *Alex. Aristenus*, *Zonaras*, *Balsamon* ad can. 12. 13. Conc. Laod. l. c. Zonaras und Alex. Aristenus (l. c.) erklären sogar den Ausdruck ὄχλος als gleichbedeutend mit den Laien (κοσμικοί) überhaupt und sprechen damit diesen selbst jede Betheiligung an den Bischofswahlen ab.

christlichen römischen und byzantinischen Kaiser Laien bei kirchlichen Verhandlungen vor, doch auch nur so, daß sich ihre Thätigkeit auf die Aufrechthaltung der äußern Ordnung, den Schutz der Kirche und die Wahrung der Staatsinteressen beschränkte. Da, wo in der alten Kirche, in der apostolischen und nachapostolischen Zeit, von einer Beiziehung der Gemeinde zu kirchlichen Wahlen oder von einer sonstigen Befragung des Volkes die Rede ist, bleibt doch immer die Leitung und Entscheidung der Apostel und Bischöfe das Ausschlaggebende und eigentlich Bestimmende, und oft ist auch nur von einer Anwesenheit des Volkes bei der Entscheidung oder Verkündung der Entscheidung der Bischöfe die Rede. Wenn Laien (in der orientalischen Kirche in Oesterreich) als Kirchenpatrone bei der Besetzung eines Kirchenamtes und der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind, so sind sie dieses wieder nicht als Laien und Glieder der Kirche schlechtweg, sondern in ihrer besondern, von der Kirche ihnen unter besonderen Voraussetzungen und Pflichten zuerkannten Eigenschaft als Kirchenpatrone, und auch der Patron hat nach den kirchlichen Rechtsbestimmungen nirgends die eigentlich entscheidende Stimme, sondern diese hat auch ihm gegenüber der Bischof.

Wenn in der Türkei seit der Eroberung von Constantinopel und auch noch durch den Ferman von 1860 [10] den Laien ein Einfluß bei der Patriarchenwahl (s. oben S. 506) und in der kirchlichen Verwaltung zugestanden ist [11], so soll dieses ein von der Pforte gewährtes Privilegium sein, welches mit der politischen Stellung der Christen in der Türkei zusammenhängt, aber keinerlei canonische Grundlage hat. Daß in der Patriarchalmetropolie Karlowitz ein serbischer Nationalcongreß besteht, hat seinen ursprünglichen Grund in der Art und Weise des Uebertrittes der serbisch-griechischen Orientalen nach Oesterreich-Ungarn, und insbesondere auch darin, daß derselbe die Mittel zur Unterhaltung des Kirchen- und Schulwesens zu beschaffen hat, und die jetzige Verfassung der serbischen Metropolie von Karlowitz und der romanischen von Hermannstadt ist lediglich eine Folge politischer Maßnahmen, denen theils politische Agitationen vorausgingen, theils solche auf Uebertragung protestantischer Kirchenverfassungsgrundsätze, wie sie bei den Siebenbürger protestantischen Sachsen bestehen (vgl. oben § 63 S. 372 ff., § 171 S. 643, § 172 S. 649 ff.).

C. Die protestantische Kirchenverfassung im einzelnen.

§ 174. 1. Die beiden Hauptgestaltungen derselben und ihr heutiger Charakter [1].

I. Es sind hier zwei grundverschiedene Gestaltungen:

1. Die Consistorialverfassung [2], wobei eine landesherrliche Behörde, *consistorium*, das Kirchenregiment ausübt; jedoch gewisse oberste Be-

---

[10] In der 1862 zu Constantinopel erschienenen griechischen Uebersetzung, welche an die Patriarchate des Orients zur Danachachtung officiell versendet wurde, führt er den Titel: Γενικοὶ κανονισμοὶ περὶ διευθετήσεως τῶν ἐκκλησιαστικῶν καὶ ἐθνικῶν πραγμάτων.

[11] Es ist in dem genannten Ferman neben die Patriarchalsynode ein Nationalrath (ἐθνικὸν προσωρινὸν συμβούλιον) von sieben Bischöfen, zehn Laien aus der Gemeinde von Constantinopel und aus den Eparchien abgeordneten Laienmitgliedern gesetzt (l. c. p. 9) und ein ständiger gemischter Rath (μικτὸν συμβούλιον) der Gemeinde von Constantinopel, der aus vier Bischöfen und acht Laien besteht (l. c. p. 40).

§ 174. [1] Vgl. die oben zu § 68 und 69 angegebene Literatur. Siehe auch Richter, K.-R. § 151 ff. Hinschius, Das Kirchenrecht (in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft § 53 ff.). Schuler von Libloy, Protestantisches Kirchenrecht. Hermannstadt 1870. S. 34 ff.

[2] Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Oesterreich und Deutschland. Leipzig 1888. Ders., K.-R. § 88. Kliefoth, Vortrag

fugnisse, namentlich das Gesetzgebungsrecht, in der Hand des Landesherrn zurückbehalten werden (iura reservata).

Schon vor Einführung von Consistorien (1542)[3] wurden zur Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen je für einen bestimmten Kreis sogen. Superintendenten eingesetzt und zwar zuerst 1525 in Stralsund[4], sodann 1527 in Sachsen.

Im 16. Jahrhundert schloß sich im Gebiete des lutherischen Kirchenwesens die Organisation der protestantischen Landeskirchen überhaupt dahin ab, daß der Landesherr als Oberbischof an der Spitze steht, unter diesem die Consistorien, unter diesen die Superintendenten und endlich der Pfarrer als Mittelpunkt der einzelnen Gemeinde, welcher ein Mitwirkungsrecht resp. Einspruchsrecht bei der Besetzung der Pfarrstelle zugestanden wurde, und daß einzelne (jedoch nicht immer gerade von der Gemeinde gewählte) Gemeindeglieder (Kirchenväter) bei der Handhabung der Kirchenzucht und Vermögensverwaltung mitwirkten. „Im großen und ganzen ist", um die Worte eines protestantischen Canonisten zu gebrauchen[5], „seit dem 18. Jahrhundert von den einzelnen Landesherren das Kirchenregiment territorialistisch fortgeführt worden; man behandelte die Kirche als eine Sittlichkeits- und Polizeianstalt, die Consistorien als Staatsbehörden und die Geistlichen als Staatsbeamte für die Cultusangelegenheiten. Ja zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Consistorien entweder ganz beseitigt (z. B. in Preußen) oder ihr Wirkungskreis mindestens erheblich beschränkt."

2. Die Presbyterial- oder Synodalverfassung[6], die eigentliche Grundverfassung der protestantischen Kirche, wobei die Gemeinden ein autonomes Kirchenregiment durch ihre selbstgewählten Presbyterien und in höherer Instanz durch die Synode ausüben. Eine bloße Presbyterialverfassung ohne Synoden entwickelte zunächst Calvin[7], und eine weitere Entwicklung

über das landesherrliche Kirchenregiment (Allgem. Kirchenblatt 1861 S. 479 ff.). L. Kraussold, Der landesherrliche Summepiskopat. Erlangen 1860. Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1873. O. Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover 1889.

[3] Das erste Consistorium wurde auf Grund eines von Justus Jonas verfaßten Gutachtens 1542 zu Wittenberg eingesetzt und aus Theologen und Laien (Juristen) zusammengesetzt. Das zweite ist das noch jetzt bestehende zu Rostock, welches bis diesen Tag nach der ihm im März 1571 ertheilten Ordnung arbeitet. Vgl. O. Mejer, Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Hannover 1891.

[4] In der von Bugenhagen verfaßten Stralsunder Kirchenverordnung von 1525.

[5] Hinschius a. a. O. § 56.

[6] Lechler, Geschichte der Synodal- und Presbyterialverfassung. Leyden 1854. H. Heppe, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche. Iserlohn 1868. Richter, K.-R. § 65. Hinschius a. a. O. § 67 f.

[7] In den von Calvin für die Genfer Kirche entworfenen und zur Ausführung gelangten Ordonnances ecclésiastiques de Génève von 1541 werden vier Aemter unterschieden: Das Amt der pasteurs, mit der Befugniß „d'annoncer la parole de Dieu pour endoctriner, admonester, exhorter et reprendre tant en public qu'en particulier, administrer les sacrements et faire les corrections fraternelles avec les anciens ou commis"; das Amt dieser letzteren, bestimmt „de prendre garde sur la vie de chacun, d'admonester aimablement ceux qu'ils verront faillir et mener vie desordonnée; et là où il en servit mestier faire rapport à la compagnie qui sera députée pour faire les corrections fraternelles et lors les faire communement avec les

und Ergänzung durch Synoden fand dieselbe sodann bei den reformirten Gemeinden Frankreichs. Die französischen Reformirten hielten im Jahre 1559 zu Paris eine Synode, und diese organisirte eine Provinzialsynode als höhere Instanz über den Aeltesten oder Consistorien der Einzelgemeinden und als oberste leitende und gesetzgebende Gewalt die Generalsynode. Darauf wurde (1567 bezw. 1562) noch das sogen. Colloque, die in Deutschland später sogen. Classical- oder Kreissynode als Mittelinstanz zwischen die Provinzialsynode und die Einzelgemeinde geschoben. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts organisirten sich nach diesem Vorbilde auch reformirte Gemeinden in den Rheinlanden, anfangs im Verbande mit den Niederlanden, wo ebenfalls die französisch-reformirte Verfassung angenommen wurde, seit 1610 jedoch unter Lösung jener Verbindung. Nachdem aber das niederrheinische Gebiet an das Haus Brandenburg kam, wurde die Presbyterial- und Synodalverfassung durch Elemente des brandenburgisch-preußischen landesherrlichen Kirchenregiments modificirt. Eine solche

II. Mischform zwischen Presbyterial- und Synodalverfassung einerseits und landesherrlich-consistorialem Kirchenregimente andererseits wurde für Rheinpreußen weiter fortgebildet durch die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom Jahre 1835 [8]. Ueberhaupt aber sind in die Consistorialverfassung, welche in Deutschland die Regel ist, infolge der unionistischen Bestrebungen [9] und der Bewegungen des Jahres 1848 in den meisten protestantischen Landeskirchen gewisse reformirte Verfassungseinrichtungen herübergenommen; namentlich wurde den Gemeinden ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten wieder eingeräumt, ein besonderer Organismus kirchlicher Behörden durch Wiedereinführung von Consistorien und über diese gesetzte Oberconsistorien oder Oberkirchenräthe und zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung verschiedene Abstufungen von Synoden eingeführt [10]. Die freieste Verfassung in consistorialen Formen haben die Protestanten unter den katholischen Landesherren in Bayern schon seit dem Jahre 1818 [11] und seit neuerer Zeit auch in Oesterreich [12], während in Ungarn schon von

---

autres"; das Amt der diacres, eingesetzt zur Verwaltung des Armengutes und der Handhabung der Kranken- und Armenpflege; endlich das Amt der docteurs für die Unterweisung der Gläubigen in der reinen Lehre. Sämmtliche Pfarrer und Aelteste zusammen bilden das consistoire oder das iudicium ecclesiasticum, dessen Beruf die Uebung der Zucht bis zur Excommunication ist. Die Aeltesten haben insofern auch eine seelsorgerische Thätigkeit, als sie jährlich mit den Pastoren Hausbesuche machen sollen, um den Glaubenszustand zu prüfen. Vgl. Hinschius a. a. O.

[8] Vgl. oben § 64 S. 380. [9] Vgl. oben § 64 Nr. IV.

[10] Vgl. die Uebersicht über die Gestaltungen in den einzelnen deutschen Ländern, sowie in Oesterreich und der Schweiz oben S. 377 ff. In Preußen war, wie oben § 64 S. 380 f. bereits bemerkt wurde, durch königliche Verordnung vom 10. December 1873 eine Kirchengemeinde- (und Kreis- und Provinzial-Synodal-) Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen octroirt worden, aber nur die Kirchengemeindeordnung erhielt die Genehmigung der Kammern und wurde durch Gesetz vom 25. Mai 1874 bestätigt. Siehe oben § 64 S. 380. Ueber die General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 vgl. ebend.

[11] Vgl. oben S. 378 f.

[12] Vgl. oben § 37 S. 122 f.; § 64 S. 377 f. Schuler, Protestantisches Kirchenrecht S. 56 ff.

früher her, namentlich nach den Gesetzen von 1791, die volle Selbstregierung ihrer kirchlichen Angelegenheiten den Protestanten in den Formen einer Presbyterial- und Synodalverfassung zusteht [13]. Außer bei den Reformirten in Ungarn hat sich die reine Presbyterial- und Synodalverfassung auch bei den conföderirten reformirten Gemeinden von Niedersachsen erhalten [14], ebenso in der Schweiz [15].

§ 175. 2. Die protestantische Gemeinde und das Pfarramt [1].

I. Das Amt des Pfarrers, das eigentliche geistliche Amt bei den Protestanten, geht dahin, das göttliche Wort in Kirche und Schule zu predigen und zu lehren, den Gottesdienst zu leiten, die Sacramente und die anderen kirchlichen Handlungen zu verwalten, und in und mit der Gemeinde die Kirchenzucht zu handhaben. Die Amtsrechte und Pflichten des Pfarrers sind, soweit nicht die abweichenden Dogmen und Verfassungsverhältnisse der protestantischen Kirche eine Aenderung von selbst herbeiführten, die des canonischen Rechtes. Der Pfarrverband ist jedoch vielfach so gelockert, daß die Eingesessenen demselben mitunter nur noch hinsichtlich bestimmter Functionen (Aufgebot und Begräbniß) unterworfen sind [2].

II. Eine Grundabweichung besteht aber darin, daß bei den Parochien der Protestanten nicht wie in der katholischen Kirche [3] die juristische Person das für die kirchlichen Zwecke dienende Vermögen, sondern eine Corporation bildet, deren Repräsentant also auch nicht, wie nach canonischem Rechte, allein der Pfarrer resp. Bischof, sondern die Gesammtheit der Gemeindemitglieder, resp. das von der ganzen Gemeinde zur Repräsentation gewählte Presbyterium oder auch die neben diesen noch gewählte Gemeindevertretung ist [4].

III. Die in Preußen, Hannover, Württemberg, Baden, Oldenburg, Bayern, Sachsen, Oesterreich und Ungarn, in der Schweiz und bei den französischen Reformirten bestehenden Presbyterien, Kirchengemeinderäthe in den einzelnen Gemeinden sind unter dem Vorsitze des Pfarrers ein Collegium, welches die äußeren Angelegenheiten der Kirchengemeinde leiten, das kirchliche Leben in derselben pflegen und die Kirchenzucht in ihr handhaben soll. Hauptsächlich erstrecken sich die Befugnisse der Presbyterien auf die Vermögensverwaltung, oft auch auf eine Mitwirkung bei der Besetzung des Pfarramtes und auf eine Wahl zur Synode. In den meisten Ländern (so in Preußen, Baden, Oldenburg, Oesterreich, Schweiz 2c.) ist zu gewissen Angelegenheiten auch noch die beschließende Mitwirkung der ganzen Gemeinde oder einer größeren Gemeindevertretung nothwendig, wie namentlich bei Aufnahmen von Anleihen,

---

[13] Vgl. oben S. 378. Schuler, Protestantisches Kirchenrecht S. 62 ff.

[14] Vgl. oben § 64 S. 378 f. [15] Vgl. oben S. 388.

§ 175. [1] Vgl. Richter, K.-R. § 159—161. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. § 60 ff.; § 78 ff. Hinschius, Das Kirchenrecht (in Holtzendorffs Encyklopädie § 63). Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates. Halle 1866. § 57 ff. *I. H. Boehmer*, Ius parochiale (im Anhang zu dessen Ius eccl. protestantium). Ed. 6. 4°. Halae 1760. Friedberg, K.-R. § 81—83.

[2] Vgl. Hinschius a. a. O. § 62. [3] Vgl. oben § 152.

[4] Vgl. auch Richter, Lehrbuch § 61. 161.

Neubauten, Errichtung von Gemeindestatuten, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung kirchlicher Grundstücke u. dgl. [5]

IV. In betreff der Pfarrgehilfen ist sachlich in derselben Weise zu unterscheiden, wie bei den katholischen Pfarrgehilfen, namentlich, ob und inwiefern sie ein eigenes Beneficium haben oder nicht, und wie ihre Anstellungsurkunde lautet [6].

§ 176. 3. Die Superintendenten und die Consistorien [1].

I. Ueber den Pfarrern stehen Superintendenten, Dekane (in Oesterreich Senioren, über denen in größeren Bezirken Superintendenten stehen). Es entsprechen diese genau den katholischen Landdekanen [2], haben also keine Regierungsgewalt, sondern nur eine Aufsicht. Ueber ihnen stehen:

II. Die Consistorien, die ordentlichen Behörden für die ständige Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, also mit einer bischöflichen Gewalt, soweit eine solche in der evangelischen Kirche vorkommt. Die Consistorien sind Collegial-Behörden und werden aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt. Selbst der Consistorialpräsident kann ein Laie sein.

III. Es gibt jetzt nur noch vom Landesherrn eingesetzte (Immediat-) Consistorien; früher hatte man auch Mediatconsistorien, die von mediatisirten Landesherren oder Stadtmagistraten, von Kirchenpatronen oder Presbyterien gebildet wurden.

IV. Die Consistorialbezirke fallen in den kleineren Staaten meistens mit denen der Landesregierung zusammen. Diese Landesconsistorien heißen meistens Oberconsistorien oder Oberkirchenrath; in den größeren Staaten, wie in Preußen und Bayern, unterstehen dem Oberkirchenrath Provinzialconsistorien, oder in Oesterreich Superintendenzen, welche die erste Instanz bilden.

V. Die Befugnisse der Consistorien (die vom Standpunkte der Consistorialverfassung bloß als Mandatare des Landesherrn als des summus episcopus erscheinen) betreffen:

1. alle kirchlichen Verwaltungssachen, Abgrenzung der Pfarrbezirke, Veräußerung von Immobilien, Verleihung oder Bestätigung bei Besetzung des Pfarramtes, Entscheidung über liturgische Angelegenheiten;

2. die kirchliche Disciplin, namentlich über die Kirchenbeamten;

3. die Ehesachen. Jedoch sind Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsprocesse durchweg den bürgerlichen Gerichten überwiesen, so daß die Consistorien bloß noch über Trauungsverweigerung, namentlich in betreff der Wiedertrauung Geschiedener [3], zu entscheiden und die gewöhnlichen Dispensen zu ertheilen haben.

VI. Die Dispensen in schwereren Fällen und die Ernennung der höheren Kirchenbeamten ist landesherrliches Reservatrecht; ebenso die Gesetzgebung, bei welch letzterer jedoch jetzt durchweg Synoden mitwirken.

---

[5] Das Nähere darüber ergeben die oben S. 377 ff. für die einzelnen Länder angegebenen betreffenden Landeskirchengesetze. [6] Vgl. oben § 153. Richter, K.-R. § 160.

§ 176. [1] Vgl. Richter, K.-R. § 153 ff. und die oben S. 377 ff. über die einzelnen Länder gegebenen Nachweisungen. Friedberg, K.-R. § 79. 80.

[2] Vgl. oben § 151. Schuler von Libloy in „Oesterreichische Blätter für Literatur“. Wien 1857. S. 250 f.

[3] In Preußen soll jetzt in letzterer Beziehung, was die bürgerliche Seite betrifft, der Justizminister auf Bericht der Gerichtsbehörden entscheiden.

VII. Neben den Consistorien gibt es in deren Bezirk häufig noch einen Generalsuperintendenten, welcher eine höhere beaufsichtigende Function hat, bisweilen auch der Consistorialpräsident ist und mitunter den Titel Bischof führt.

§ 177. 4. Die protestantischen Synoden[1].

I. Wir finden in verschiedenen protestantischen Landeskirchen:
1. selbstgewählte Kreis-, Bezirks-, Dekanats- oder Diöcesansynoden;
2. Provinzialsynoden;
3. General- oder Landessynoden.

II. Von den protestantischen Synoden sind auch die Laien nicht ausgeschlossen; das Verhältniß der Zahl von Geistlichen und Laien ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden festgestellt, z. B. in einigen Ländern sollen die Laien die Hälfte, in anderen ein Viertel oder drei Viertel oder zwei Drittel bilden. Namentlich überwiegt das Laienelement nach der Kirchenverfassung einiger Schweizerkantone.

III. Die Wahlen zu den Synoden geschehen entweder direct durch Gemeindewahlen oder indirect, indem die Presbyterien und die Pfarrer zu den Kreissynoden wählen, durch die Kreissynoden wiederum zu den Provinzialsynoden und durch diese zu den Generalsynoden gewählt wird. Außerdem sind oft die Pfarrer des Bezirks und die Vertreter der theologischen Facultät, sowie der Kirchenpatron geborene Mitglieder der Synode, oder es ist auch dem Landesherrn die Ernennung einer Anzahl von Mitgliedern vorbehalten.

IV. Die Kreis-, Diöcesan-, Bezirkssynode, die nächsthöhere Stufe über den Einzelgemeinden, wird beschickt durch die Geistlichen und gewählten Kirchenältesten der Gemeinde. Den Vorsitz hat der Superintendent. Solche Synoden kommen vor als Kreissynoden in Preußen; als Bezirkssynoden in Hannover; in Württemberg, Bayern, Oldenburg, Baden als Diöcesansynoden; in Oesterreich und Ungarn als Seniorats- und Superintendential-Versammlungen. Sie haben im allgemeinen nur eine berathende und begutachtende Aufgabe. Mitunter ist ihnen zwar auch die Beaufsichtigung der kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinde und die Aufsicht über Geistliche und Presbyterien übertragen, jedoch so, daß sie nicht selbständige und eingreifende Entscheidungen zu treffen, sondern ihre Beschlüsse der landesherrlichen Behörde zu unterbreiten haben, damit diese dieselben bestätige und ausführe.

V. Provinzialsynoden wie in Frankreich finden in Bayern alle vier Jahre, in Preußen[2] alle drei Jahre statt. Sie haben ebenfalls eine berathende und begutachtende Stellung und namentlich über die Erhaltung der Reinheit der Lehre und der geltenden Kirchenordnung zu wachen; in den kleineren Staaten gibt es solche nicht.

---

§ 177. [1] Vgl. Richter, K.-R. § 163 f. Hinschius a. a. O. § 63. Friedberg, K.-R. § 84 f. Siehe auch die oben § 64 ff. und § 174 angegebenen betreffenden Gesetze der einzelnen Länder.

[2] In Rheinpreußen und Westfalen schon nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835; für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen sind solche erst durch die königliche Verordnung vom 10. September 1873 eingeführt. (Vgl. aber oben § 174 Note 10.)

VI. Regelmäßig wiederkehrende Generalsynoden finden in Baden, Hannover, Braunschweig und Sachsen alle fünf Jahre, in Oldenburg und Bayern jährlich, in Oesterreich und für die acht älteren preußischen Provinzen (zufolge der Gen.-Syn.-Ord. vom 20. Januar resp. 3. Juni 1876)[3] künftig ebenfalls alle sechs Jahre statt. Die Zustimmung der General- oder Landessynode ist regelmäßig zur kirchlichen Gesetzgebung über die Lehr- und Gottesdienstordnung, z. B. Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher, Agenden, zur Aenderung der Kirchenverfassung und in betreff der Einrichtung des kirchlichen Besteuerungswesens erforderlich. Sie nimmt also gegenüber dem Landesherrn und der denselben vertretenden obersten Kirchenbehörde eine ähnliche Stellung ein, wie die Landesvertretung in constitutionellen Staaten.

VII. Gesetzeskraft erlangen die Beschlüsse der Synoden erst durch die Zustimmung und Publikation von seiten des landesherrlichen Kirchenregiments.

§ 178. 5. Die protestantischen Domkapitel[1] und Stifte.

I. In der Zeit der Glaubenstrennung wurden manche Domkapitel und Stifte protestantisch[2] und erhielten sich als Corporationen, deren Mitglieder unter canonischen

---

[3] Am 26. und 28. Februar und im Mai 1876 verhandelten die preußischen Kammern über das nunmehrige Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die Generalsynode (vgl. oben S. 382). Ein im Abgeordnetenhause gestelltes Amendement Klotz-Virchow, welches genau dem preußischen „Altkatholikengesetze" nachgebildet war und dahin ging, daß, wenn ein „erheblicher Theil" einer Gemeinde ohne Aenderung des Bekenntnißstandes ausscheidet, dieser Theil berechtigt sein soll, eine seiner numerischen Stärke angemessene Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens zu erlangen, wurde von dem Ministerium als eine Provocation zum Massenaustritt bekämpft und auf Antrag Gneists von der Majorität abgelehnt. (Vgl. die Verhandlungen in der Berliner Germania 1876 Nr. 101—103.) Die katholische (Centrums-) Fraction erklärte durch den Abgeordneten Windthorst (Meppen [vgl. den vollständigen Wortlaut in der Germania 1876 Nr. 10]), sie könne dem die Generalsynode betreffenden Gesetzentwurfe nicht zustimmen, weil sie die staatlichen Organe als solche in keiner Weise für zuständig erachte, auf die Constituirung und Organisation der evangelischen Kirche einzuwirken; sie würde sich der Abstimmung vollständig enthalten, wenn sie nicht in der durch die General-Synodalordnung, so wie geschehen, getroffenen Abänderung der definitiv erlassenen Gemeinde- und Provinzial-Synodalordnung vom Jahre 1873 eine Verletzung der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche erblicken müßte und wenn nicht in dem in Frage stehenden Staatsgesetze, vornehmlich im Art. 12 dieses Gesetzes, Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate zum Ausdruck und zur Geltung gebracht würden, zu welchen sie sich nicht schweigend verhalten könne. Der erwähnte Art. 12 lautet in der Fassung, wie er schließlich als Gesetz angenommen wurde: „Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirchen oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetze nicht in Widerspruch stehen. Die Sanction eines von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenen Gesetzes darf bei dem Könige nicht eher beantragt werden, als bis durch eine Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen."

§ 178. [1] Richter, K.-R. § 447. Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht des preußischen Staates § 245. Pinder, Ueber die evangelischen Dom- und Collegiatkapitel in Sachsen. Weimar 1820. Ders., Die evangelischen Domkapitel in der Provinz Sachsen. Halle 1850. Ueber die noch als kirchliche Behörden fungirenden Domkapitel in Schweden s. Herzog, Theol. Encyklop., unter „Schweden".

[2] Bis zu den Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts gab es auch gemischte Kapitel von katholischen und protestantischen Domherren. Dahin gehörten die

Formen große Einkünfte beziehen und gewisse, theils althergebrachte, theils durch die Landesverfassung bestimmte Rechte, Patronatsrechte, Landstandschaften ausüben, früher zuweilen auch weltliche Jurisdiction und Consistorialrechte besaßen [3]. Das bedeutendste dieser Domkapitel ist das zu Brandenburg [4], welches direct vom Ministerium des

---

Domkapitel von Halberstadt und Minden. Natürlich hatten diese durch den westfälischen Frieden garantirten gemischten Kapitel nur Vermögens- und politische Rechte gemeinsam.

[3] Von den preußischen Domstiften besagt ein Erkenntniß des Revisionscollegiums für Landesculturfachen ausdrücklich, sie seien zwar geistliche Gesellschaften, aber es werde nicht erfordert, daß ihre Mitglieder sich ausschließlich mit Religionsübungen beschäftigten. (Vgl. den in der Kölnischen Volkszeitung 1882 Nr. 25 abgedruckten Artikel der Magdeburger Zeitung, worin zugleich die damaligen Mitglieder der preußisch-protestantischen Domkapitel verzeichnet sind.)

[4] Es ist dasselbe, wie der preußische Minister des Innern unter dem 1. März 1875 (vgl. die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1875) auf eine Anfrage, betreffend die Etats der Stifte der Provinzen Sachsen und Brandenburg &c., erklärte, mittelst allerhöchster Ordre weiland Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 30. November 1826 „in Anerkennung der denkwürdigen Stelle, welche das Domstift in der Geschichte der Kurmark einnimmt, und in Erwägung, daß solches mit den Ständen und besonders mit der Ritterschaft dieser Provinz seit uralter Zeit in mehrfach enger Verbindung gestanden hat, zugleich auch in der Absicht, Uns und Unseren Nachkommen ein Mittel zu erhalten, ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen auf eine würdige Weise zu belohnen", als eine selbständige Corporation wieder hergestellt und vollständig reorganisirt worden. Seine Vermögens- und Personalverhältnisse sind durch ein landesherrlich bestätigtes Statut genau geordnet. Die Einnahmen und Ausgaben des Domkapitels gehörten, wie der Minister erklärte, da dessen Vermögen keinen Theil des Staatsvermögens bilde, weder auf den verfassungsmäßig mit der Landesvertretung zu vereinbarenden Staatshaushaltsetat überhaupt, noch auf den Specialetat des Cultusministeriums oder des Ministeriums des Innern. Ebenso lägen die Sachen, was den zuletzt erwähnten Punkt und das Ressortverhältniß (Verordnung vom 27. September 1810 [Gesetzessammlung S. 11]. Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1814 [Gesetzessammlung S. 40]. Allerhöchste Ordre vom 17. Januar 1838 [Gesetzessammlung S. 10]) betrifft, bei den in der Provinz Sachsen gelegenen Stiftungen Naumburg, Merseburg und Zeitz. Diese drei sächsischen, im Jahre 1815 an die Krone Preußens gelangten Stifte seien bisher als selbständige Corporationen behandelt worden und von der mittelst des Edictes vom 30. October 1810 (Gesetzessammlung S. 32) angeordneten Säcularisation unberührt geblieben. Bei denselben seien seit 1822 keine neuen Anwartschaften mehr ertheilt und habe seit 1864 keine Vergebung neuer Präbenden stattgefunden. Das preußische Abgeordnetenhaus hatte auf Antrag des Abgeordneten Dr. Richter schon am 6. December 1866 und wiederholt auf Antrag des Abgeordneten Dr. Eberty am 6. März 1873 und 29. Januar 1874 darauf gedrungen, in jenen drei Domstiften keine Stellen mehr zu besetzen und die Einkünfte derselben fortan ausschließlich zu (evangelischen) kirchlichen und Unterrichtszwecken zu verwenden. Im Jahre 1875 beantragte der Abgeordnete Schumann, die Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Präbenden des Domkapitels in Brandenburg nicht mehr an einzelne Personen verliehen werden, sodann daß die Gesammteinkünfte des Domstiftes Brandenburg baldmöglichst der evangelischen Kirche innerhalb der Provinz Brandenburg überwiesen werden. Dieser Beschluß wurde in der Sitzung vom 8. März 1875 angenommen. In der Sitzung vom 10. März 1876 wurde die Aufhebung der Kapitel zu Merseburg, Naumburg, Zeitz und Brandenburg von den Abgeordneten Eberty und Schumann nochmals gefordert. Das Ministerium sagte unter dem 11. Februar 1877 die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Reorganisation der Domkapitel Merseburg, Naumburg und Zeitz, zu, brachte aber die Vorlage seither nicht ein; bezüglich des Brandenburger Domkapitels erklärte die Regierung aber, an ihrer frühern Erklärung vom 1. März 1875 festhalten zu müssen, daß das Vermögen desselben — als einer staatlich anerkannten selbständigen Corporation, deren Verfassung mittelst allerhöchster Ordre vom 30. November 1826 ihren vollständigen und legalen Abschluß gefunden hat — einer Controle der Landesvertretung

Innern ressortirt[5], während die übrigen preußischen protestantischen Domkapitel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der betreffenden Oberpräsidenten stehen. Sämmtliche Präbenden[6] in Brandenburg sind königlichen Patronats[7]. Bei dem an Zahl der Prälaturen[8] und Präbenden[9] ursprünglich ausgedehnten Domkapitel zu Merseburg sind die Prälaturen wie die Domherrenstellen nicht ausschließlich königlichen Patronats. Viele der alten stiftsfähigen Familien des ehemaligen Bisthums haben

---

ebenso wenig unterliegt, wie sein Personalstand. Die Abgeordneten Schumann und Eberty wiederholten den frühern Antrag auf Aufhebung des Stiftes Brandenburg. In der Sitzung vom 16. Februar 1877 beschloß das Abgeordnetenhaus nochmals die Aufhebung der protestantischen Domkapitel. In der Sitzung vom 8. November 1877 regte der Abgeordnete Schumann wiederum die Aufhebung der vier Kapitel an, ebenso in der Sitzung vom 16. November 1877 der Abgeordnete Eberty. Unter dem 30. November 1877 legte das Ministerium endlich einen Gesetzentwurf vor, wonach das Collegiatstift Zeitz mit dem Domstift Naumburg vereinigt, im übrigen aber das künftige Domstift Naumburg-Zeitz und das zu Merseburg in ihrer Eigenschaft als selbständige Corporationen fortbestehen bleiben und ihr Vermögen unter Aufsicht des Oberpräsidenten selbst verwalten sollten; in jedem Kapitel sollten je drei Stiftsstellen bestehen, deren Inhaber der König ernenne, und die das betreffende Domkapitel bildeten. Der Dechant des Kapitels solle eine jährliche Präbende von 3000, das zweite Mitglied (der Senior) 2500 und das dritte 2000 Mark erhalten; die durch die Verminderung der sogen. Canonicatsstellen erübrigten Einkünfte sollten zu kirchlichen Zwecken innerhalb der Provinz Sachsen unter vorzugsweiser Berücksichtigung des bisherigen Stiftsgebietes verwendet werden. Das Abgeordnetenhaus (vgl. die Berichte über die Sitzungen vom 11. Januar 1878, 29. November 1878, 14. Januar 1879 und die dazu gehörigen Commissionsberichte) beschloß dagegen die Aufhebung der drei genannten Kapitel, die Verschmelzung des Vermögens derselben zu einer juristischen Person, deren Vermögen durch drei vom Könige zu ernennende Beamten unter Aufsicht des Oberpräsidenten verwaltet und ausschließlich zu kirchlichen oder Schulzwecken der Provinz Sachsen unter vorzugsweiser Berücksichtigung des bisherigen Stiftsgebietes verwendet werden soll. Das Herrenhaus stellte (in der Sitzung vom 10. Februar 1879) im wesentlichen den Regierungsentwurf wieder her. Das Abgeordnetenhaus beschloß dagegen in der Sitzung vom 18. Februar 1879 abermals die Aufhebung der drei Stifte. Alsbald darauf folgte der Sessionsschluß, und seitdem ruht die Angelegenheit. Nur wurde durch allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1879 „vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung" namentlich in betreff der projectirten Vereinigung der Stifte Naumburg und Zeitz und unter Vorbehalt der Rechte der zur Zeit vorhandenen Kapitulare angeordnet, daß fortan jedes Stiftsmitglied in Naumburg und Merseburg neben lebenslänglicher Nutzung einer Curie eine fixirte Präbende von 2000 bezw. 2500 und 3000 Mark beziehen soll, und daß nach Abzug dieser Präbenden, sowie nach Erfüllung aller sonstigen auf dem Vermögen der Stifte haftenden rechtlichen Verpflichtungen die Gesammtrevenuen der Stifte vom 1. Januar 1879 ab zu kirchlichen oder Schulzwecken innerhalb der Provinz Sachsen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des bisherigen Stiftsgebietes verwendet werden.

[5] Nach Art. 28 des erwähnten Statuts.

[6] Das Domkapitel zu Brandenburg besteht aus zwei Prälaturen, dem Domdechanten und dem Senior des Kapitels, und acht Domkapitularen; außerdem fungirt dabei ein Beamter als Rendant und ein Geistlicher, gewöhnlich der Oberdomprediger.

[7] Die Staatsminister außer Diensten v. Westphalen, v. Selchow und v. Eulenburg z. B. waren mit Präbenden beliehen.

[8] Das Kapitel zu Merseburg enthält fünf Prälaturen, nämlich außer dem Dechanten und dem Senior noch einen Propst, einen Custos und einen Scholasticus.

[9] Es enthält elf Präbenden (von denen aber nur drei vergeben sind). Außer den Kapitularen zählt das Domstift noch vier minores praebendati, deren Stellen jedoch sämmtlich unbesetzt sind, und vier besoldete Beamte den Syndicus Procurator Domkämmerer und Dompropsteiverwalter.

durch Inscriptionen auf Zahlung jährlicher Beiträge ein Präsentationsrecht gewonnen, welches sogar für einzelne Prälaturen besteht; seit 1848 aber werden derartige Inscriptionen nicht mehr angenommen. Außerdem bestand bis in die neueste Zeit ein protestantisches Domkapitel zu Naumburg[10], und besteht noch ein Collegiatstift zu Zeitz[11]. Die Canonicate der Universität Leipzig in den Stiften Merseburg, Naumburg und Zeitz wurden im Jahre 1866 aufgehoben[12]. Auch im Königreich Sachsen bestehen noch protestantische Stifte zu Meißen und Wurzen[13]. Die protestantischen Kapitel in Preußen sind der Hauptsache nach förmliche Pensions- und Versorgungsanstalten und zwar unter sorgfältiger Beibehaltung der Mißbräuche ihrer mittelalterlichen Vorbilder vorzugsweise für den Adel[14].

II. In den preußischen Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westfalen, Hannover, Hessen[15] und Schleswig-Holstein haben sich auch noch Damen-Stifte und Klöster erhalten, welche meistens aus alter katholischer Zeit herrühren. Aber wenn sich dabei auch theilweise noch die äußerlichen canonischen Formen von Stiften und Klöstern erhalten haben, so sind doch auch diese Institute lediglich Versorgungsanstalten, hauptsächlich wiederum für Damen adeligen Standes[16]. (Ueber die den katholischen Barmherzigen Schwestern und Krankenbrüdern in neuerer Zeit hier und da nachgebildeten protestantischen „Diakonissen" und „Brüder des rauhen Hauses" vgl. unten § 261 a. E.)

---

[10] Vgl. oben Note 4 dieses Paragraphen. Dasselbe hatte sechs Prälaturen, indem außer den beim Kapitel in Merseburg genannten hier noch ein Subsenior oder Cantor fungirt oder vielmehr nicht fungirt; ferner sechs Kapitularen, sechs maiores praebendati und vier minores praebendati, von diesen Präbenden ist jedoch nur eine Domherrnstelle unbesetzt. Als Verwaltungsbeamte sind angestellt: ein Domsyndicus, ein Stiftsbaumeister, ein Domkämmerer. Es war die Zahl der Domherren von Naumburg, da keine Stelle mehr neu besetzt werden durfte, seit Jahren auf drei reducirt, die sich in die reichen Revenuen theilten. Am 29. Juli 1876 starb aber der „Senior und Cantor" des Domstifts, der sächsische Geheimrath Oppel in Dresden. Es blieben also nur noch die beiden, in hohem Alter seitdem ebenfalls verstorbenen, preußischen Herrenhausmitglieder „Dompropst" Geheimer Justizrath v. Rabenau und „Domdechant" Graf v. Werthern-Beichlingen.

[11] Vgl. oben Note 4 a. E. Dieses Collegiatstift besteht aus drei Prälaturen, dem Dekan, Senior und Scholasticus, dem Custos, zwei Kapitularen und einem Beamten, dem Syndicus.

[12] Durch den Frieden zwischen Preußen und Sachsen vom 21. October 1866 Art. 20. Vgl. Dove, Zeitschrift für K.-R. VII. Bd. S. 150.

[13] Hier sind auch Canonicate mit bestimmten akademischen Professuren der Universität Leipzig ständig verbunden.

[14] Die Domkapitel in Brandenburg und Naumburg zählen kein einziges bürgerliches Mitglied; daß ausnahmsweise beim Kapitel von Merseburg und dem Stifte zu Zeitz sich solche vorfinden, erklärt sich durch das Präsentationsrecht der Universitäten Leipzig und Breslau. Siehe über die preußisch-evangelischen Domstifte auch Altmann, Praxis der preußischen Gerichte. Leipzig 1861. S. 19 ff. 203. 241 f. 490 ff. Ueber das Präsentationsrecht derselben zum Herrenhause s. Verordnung vom 12. October 1854 § 4 f.

[15] Hier hat sich noch ein Herrenstift zu Kauffungen erhalten, welches von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden landesherrlichen Commission und drei Obervorstehern verwaltet wird.

[16] Die katholischen Fräuleinstifte, welche in Preußen bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden, wurden aufgehoben; so z. B. das zu Gesecke in Westfalen.

Drittes Buch.
Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. In der katholischen Kirche.

I. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 179.

I. Eine freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. eine Thätigkeit zur Beglaubigung und Bekräftigung kirchlicher Acte, übt die Kirche theils überhaupt durch die kirchlichen Gerichtsbehörden, theils durch besondere dazu bestellte kirchliche Organe. In früherer Zeit erstreckte sich diese Thätigkeit der Kirche auch auf manche bürgerliche Geschäfte, z. B. auf Testamente, auf die Bekräftigung bürgerlicher Rechtsgeschäfte durch einen Eid. Die canonischen Grundsätze über die öffentlichen Urkunden und über die Erneuerung und Beweiskraft derselben sind im wesentlichen auch die des heutigen bürgerlichen Rechtes [1].

II. Der Papst ernennt Notare und Protonotare, theils zur Function in Rom [2], theils auch auswärts. Wenn der Papst einen Notar ohne örtliche Beschränkung bestellt hat, so kann dieser Notar regelmäßig in der ganzen christlichen Welt an jedem Orte kirchliche Urkunden aufnehmen [3]. Die von dem Bischof bestellten Notare können nur innerhalb der betreffenden Diöcese fungiren [4]. Es können übrigens die von der bürgerlichen Obrigkeit für bürgerliche Geschäfte aufgestellten Notare auch bei kirchlichen und sogar bei spirituellen Acten zugezogen werden, wenn nicht besondere Anstände gegen die Persönlichkeit des betreffenden Notars obwalten [5]. Im Zweifel, ob man in Ermangelung eines kirchlichen Notars den bürgerlichen Notar des betreffenden Ortes zuziehen

---

§ 179. [1] Tit. X. de fide instrument. II. 22. Vgl. zu diesem Titel *Schmalzgrueber*, Ius canon., und *I. H. Boehmer*, Ius eccles. Protestant. *Bouix*, Tractatus de iudiciis eccles. tom. I. Paris. 1855. p. 320 sq. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. 3. Aufl. Leipzig 1878. § 24. Bayer, Vorträge über den gemeinen deutschen Civilproceß. 9. Aufl. München 1865. § 251 ff.

[2] Vgl. oben § 127 S. 543 f. Ueber die Protonotare insbesondere s. dort Note 4.

[3] *Bouix* l. c. p. 507 sqq. [4] Ibid. p. 506 sqq.

[5] Conc. Trid. sess. XXII. c. 10 de ref. *Bouix* l. c. p. 500 sqq. Letzterer Schriftsteller will eine solche Uebung gegenwärtig für Frankreich nicht gelten lassen, weil zu Notaren jetzt auch Israeliten und ganz ungläubige Männer genommen würden.

dürfe, ist es, um die kirchliche Glaubwürdigkeit der Urkunden zu sichern, gerathen, das bischöfliche Ordinariat um Entscheidung oder eventuell um Ernennung eines kirchlichen Notars anzugehen[6].

III. Besondere Notare fungiren auch auf den Concilien und Synoden[7] und auf den Dekanatsversammlungen[8].

IV. Eine beschränkte freiwillige Gerichtsbarkeit haben endlich auch die Pfarrer bei Führung der Kirchenbücher und Ausstellung von Urkunden auf Grund derselben[9].

II. Die streitige Gerichtsbarkeit[1].

§ 180. 1. Der Umfang und die historische Entwicklung derselben.

I. Die Kirche nimmt vermöge des von Christus empfangenen Auftrages eine Jurisdiction für die eigenthümlich kirchlichen Sachen (res spirituales) in Anspruch. Dahin gehört alles, was den Glauben, den Cultus und die kirchliche Disciplin angeht[2].

---

[6] Es können auch Laien zu kirchlichen Notaren bestellt werden. Cleriker sollen nicht bei bürgerlichen Gerichten als Notare fungiren, was manche dahin ausdehnen wollen, daß Cleriker überhaupt außer durch den Papst auch nicht zu Notaren für kirchliche Sachen bestellt werden dürfen. Höchstens läßt sich dieses bezüglich der mit Seelsorge betrauten Geistlichen aus allgemeinen Gründen rechtfertigen. Vgl. über diese Frage Tit. X. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant III. 50, besonders *Innoc. III.* c. 3 h. t. *Bouix* l. c. p. 482 sqq.

[7] Vgl. oben § 155 f. [8] Vgl. oben § 150 f. [9] Vgl. oben § 152.

§ 180. [1] Ueber die älteste hierher gehörige Literatur vgl. oben § 23 Nr. VI. — Eine Darstellung des canonischen Processes aus dem 15. Jahrhundert enthält *Ioannis Urbach*, Processus iudicii, qui panormitanei ordo iudiciarius a multis dicitur. Ex recognitione Theod. Muther. Halae 1873. Th. Muther, Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Festschrift. Rostock 1872. In historischer Beziehung vgl. ferner *Fr. Florens*, Tractatus de iurisdictione ecclesiastica ad Gratian. Caus. XI. q. 1 (Op. II. p. 1 sqq.); *Hebenstreit*, Historia iurisdictionis ecclesiastica ex legibus utriusque codicis illustrata. Lips. 1773. *Schilling*, De origine iurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. 4⁰. Lips. 1825. *Jungk*, De originibus et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Iustinianum. Berol. 1832. *Turk*, De iurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica coniunctae origine. Monast. 1832. *Dove*, De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. *Friedberg*, De finibus int. eccles. et civit. reg. iurisd. Berol. 1859. Ders., Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872 f. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856. Kap. 1—3. Feßler, Der canonische Proceß nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode. Wien 1860. Vgl. darüber Vering in der Katholischen Literaturzeitung. Wien 1860. Nr. 28. Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (in Dove's Zeitschrift für K.-R. IX. Bd. S. 193—271). — Ueber das Praktische vgl. *Alteserra*, De iurisdictione ecclesiastica. 4⁰. Paris. 1705. *Bouix* l. c. tom. I. (eine oft wörtliche Compilation aus den bewährteren älteren Canonisten, wobei jedoch manches Unhaltbare und Unbrauchbare auszuscheiden ist). München, Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht. I. Bd. Köln und Neuß 1866. Maas, Ueber die Competenzfrage der geistlichen Gerichte, im A. X. 251 ff.

[2] Cf. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 9 cap. 9 n. 2. 3, und die nähere Aufzählung unter Nr. VIII dieses Paragraphen.

II. Die Christen wandten sich aber in den ersten Jahrhunderten sogar in rein bürgerlichen Rechtssachen, den Vorschriften Christi und der Apostel entsprechend [3], nicht an den heidnischen Richter, sondern nahmen den Bischof zum Schiedsrichter, dem zur Durchführung seiner Entscheidung die kirchliche Zuchtgewalt, seit Constantin auch die bürgerliche Zwangsgewalt zu Hilfe stand. Constantin verlangte anfangs, damit der Bischof über eine bürgerliche Rechtssache entscheide, einen darauf gerichteten Vertrag (Compromiß); später bestimmte er, daß sowohl der Kläger wie der Beklagte auch gegen den Willen der andern Partei die Entscheidung des Bischofs verlangen könne [4]. Die späteren römischen Kaiser beschränkten diese bischöfliche Gerichtsbarkeit über bürgerliche Sachen wieder auf den Fall, wo beide Theile übereinkämen, daß der Bischof entscheiden solle [5]. Im Orient hat sich dieses auch unter der türkischen Herrschaft so erhalten; in den germanischen Reichen kam dagegen diese Art Schiedsgerichtsbarkeit der Bischöfe nicht in Aufnahme, trotzdem im neunten Jahrhundert versucht wurde, die constantinische spätere Bestimmung wieder ins Leben einzuführen, ja dieselbe durch eine erdichtete Bestätigung Karls d. Gr. zu unterstützen [6].

III. Den Clerikern insbesondere wurde schon durch alte Concilien geboten, ihre Rechtsstreitigkeiten nicht vor dem weltlichen Richter, sondern vor dem Bischof auszutragen [7]. Valentinian III. beschränkte aber die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe auch für die Rechtssachen der Cleriker auf den Fall, daß beide Parteien übereinkamen, dem Bischof die Entscheidung zu übertragen [8]. Justinian verwies sowohl die Klagen der Laien gegen Geistliche und Ordensleute, wie die der Ordensleute und Cleriker untereinander überhaupt vor die

---

[3] Joh. 20, 23. Matth. 18, 15 ff. 1 Kor. 6, 1 ff. C. 7 Dist. 90.

[4] Die beiden betreffenden Constitutionen Constantins von den Jahren 321 und 331 befinden sich unter den von Jakob Sirmond zu Paris 1631 herausgegebenen Constitutionen. Ihre Echtheit, welche von Gothofred und anderen bestritten worden war, ist von Hänel und anderen gründlich nachgewiesen worden. Cf. *Hänel*, Novellae constitutiones. Bonnae 1844. p. 430—440. 445 sqq.

[5] Arcadii et Honorii const. 7. 8. Cod. Iustin. de episcopali audientia I. 4. Novella Valentiniani III., de episcopali iudicio (novell. II. tit. 35). Iustinian. const. 29 § 4. Cod. de episc. audient. I. 4. Ueber die vielfache richterliche Beschäftigung der Bischöfe in jener Art vgl. *Aug.*, Confess. VI. 3; De oper. monach. c. 37. Siehe auch Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 109 Nr. II.

[6] Den Versuch, die Constitution Constantins vom Jahre 331 wieder ins Leben einzuführen, machte Florus im Jahre 835 (*Hänel* l. c. p. 423 nota 35). Stücke der Constitution finden sich in einem Concil von Valence vom Jahre 855 und bei Regino (II. 116), und der größte Theil derselben in dem Decrete Ivo's (XVI. 312). Benedictus Levita nahm die Constitution wie ein von Karl d. Gr. bestätigtes Gesetz des Theodosianischen Codex in seine Capitul. (II. 366) auf. Aus ihm entnahm sie wiederum als eine Constitution des Kaisers Theodosius in seine Sammlung Anselm von Lucca, und aus dieser und aus Ivo ging sie auch in Gratians Decret (c. 35. 36. 37 C. XI. q. 1) über, und infolge dessen bezog sich auch darauf Innocenz III. in c. 13. X. de iudiciis II. 1. Siehe auch Maaßen, Ein Commentar des Florus von Lyon. Wien 1879 (s. A. XLI. 470).

[7] Cf. Conc. Hippon. a. 393 c. 9. Conc. Carthag. a. 397 (c. 43 C. XI. q. 1). Conc. Chalced. a. 451 (c. 46 C. XI. q. 1).

[8] Vgl. die oben Note 4 citirte Novelle. Siehe übrigens die interpretatio dazu bei *Hänel* l. c. p. 254.

kirchlichen Oberen[9]. Daß die eigentlich geistlichen Sachen unbedingt vor die kirchlichen Richter gehörten, hatten die christlichen römischen Kaiser schon früh auch ausdrücklich anerkannt[10].

IV. Im fränkischen Reiche wurden die weltlichen Streitigkeiten der Prälaten, weil diese zugleich zu den höheren Staatswürdenträgern gehörten, vor den Königen, die des niedern Clerus vor den Volksgerichten ausgetragen. Die Synoden aber wiederholten fortwährend, daß die Cleriker von den weltlichen Gerichten exemt seien[11]; wenn beide Parteien Geistliche waren, verlangte die Kirche ein geistliches Güteverfahren, und wenn der Beklagte ein Geistlicher sei, solle der Richter dem Bischof von der Klage Nachricht geben, damit dieser seinen Vogt anweise, für den Beklagten dem Kläger Recht zu geben[12]. Jedoch gestatteten einige Synoden ausdrücklich, daß ein Geistlicher, wenn er vor das weltliche Gericht belangt sei, sich stellen dürfe[13]. König Chlotar II. gestand auf die Vorstellung eines Pariser Concils durch ein Edict vom Jahre 614 zu, daß in Rechtssachen de persona, d. h. über Vergehungen, die durch Zahlung von Geld oder Geldeswerth zu tilgen waren, für Geistliche an die Stelle des weltlichen Gerichtes das geistliche trete[14]. Seit Karl d. Gr. und allmählich überhaupt erlangte die Kirche in den christlichen Staaten des Mittelalters die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den Clerus, und außerdem dehnte der Einfluß der Kirche zugleich den Kreis der Sachen aus, die vor das kirchliche Forum zu ziehen seien.

V. Nach dem Decretalenrechte gehören daher nicht bloß die res mere spirituales[15] und die Rechtssachen der Cleriker[16] vor das Forum der Kirche, sondern auch die res spiritualibus annexae[17] im weitesten Sinne, d. h. die mit rein kirchlichen Sachen in solcher Verbindung stehenden Gegenstände, daß sie entweder nur wegen dieser Verbindung und durch diese einen Zweck haben, wie Patronatssachen und Beneficialsachen, oder für spirituelle Dinge als Vor=

---

[9] Nov. 78 c. 1 a. 539; nov. 83 praef. a. 539; nov. 123 a. 546 c. 8. 21. 22. Vgl. auch Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. und 3. Aufl. § 175 Nr. III. Ueber das privilegium fori s. auch oben § 78 S. 438 f.

[10] Constit. 1 Cod. Theodos. de religiosis XVI. 11 (a. 399). Nov. Valent. III. cit. Cf. Const. 7 Cod. Iust. de episcop. audient. I. 4.

[11] Conc. Vasens. a. 442 c. 5. Arelat. II. a. 452 c. 31. 48. Aurelian. III. a. 538 c. 20. 32; IV. a. 541 c. 20; V. a. 549 c. 17. Conc. Lugdun. II. a. 567 c. 1. Autisiodor. a. 578 c. 35. 43. Matiscon. I. a. 581 c. 7. 8. Remense a. 630 c. 6. 18. Decret. synod. episcop. a. 799 c. 3 (*Pertz*, Leg. tom. I. p. 77).

[12] Nißl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche. Innsbruck 1886. S. 141 ff.

[13] Conc. Epaon. a. 517 c. 11. Conc. Agath. a. 506 c. 32. Auch wurde gestattet, daß bei Streitigkeiten von Laien mit Clerikern die Parteien mit bischöflicher Genehmigung sich an den weltlichen Richter wendeten (Aurel. IV. c. 20. Edictum Chlotar. II. a. 614 c. 4 [*Pertz*, Leg. tom. I. p. 14]).

[14] Chlotar. II. Const. a. 614 c. 4. 5 (*Pertz* l. c. p. 14).

[15] C. 2. X. de iudiciis II. 1. [16] Vgl. oben S. 438 Note 3.

[17] C. 3. X. de iudiciis II. 1. C. 15. X. de iure patronatus III. 38. C. 3. X. de institutionibus III. 7. C. 21. X. de iure patronat. C. 3 in VI^{to} de foro compet. II. 2. C. 13. X. de iudiciis. C. 2 in VI^{to} de iure iurand. II. 11. C. 5. X. de foro compet. II. 2. C. 5. X. de decimis III. 30. Tit. X. de sepult. III. 28. Tit. X. de testam. et ultim. volunt. III. 26. C. 11. 5. X. de foro comp. II. 2. C. 26. X. de verb. signific. V. 40; cf. C. 1. 3. X. de postul. I. 37. C. 3. 7. X. de donat. inter vir. et uxor. etc. IV. 20.

bereitung dienen und insofern kirchliche Wirkungen herbeiführen, wie Verlöbnißsachen, durch Eid bestärkte Verträge, Gelübde, oder den Zwecken der Kirche dienen, wie das Kirchengut, oder für welche zu sorgen die Kirche als eine Gewissenspflicht erkennt. Als bloße Folgen kirchlicher Acte hat man sodann zu den res spiritualibus annexae auch die Vermögensfragen bei der Ehe und dem Verlöbniß und bei den Ordensgelübden gezählt, und zufolge des Berufes der Kirche, die Nächstenliebe zu lehren und zu üben, die Rechtssachen der Armen und Kranken, Wittwen, Waisen (personae miserabiles) und der milden Stiftungen (piae causae)[18]; ferner die Fälle, wo der weltliche Richter die Justiz verzögerte oder verweigerte[19], überhaupt alle Fälle, wo der Beruf der Kirche, darüber zu wachen, daß auch der Staat kein Unrecht thue, kein Recht verletze (die aequitas, iustitia, boni mores), ein Einschreiten der Kirche zu verlangen schien[20].

Wenn auch in diesen und jenen einzelnen Punkten abweichende staatsgesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Normen gehandhabt sein mögen[21], so war doch im allgemeinen die Handhabung jener canonischen Bestimmungen bis zum 16. Jahrhundert dadurch unterstützt, daß man, namentlich im deutschen Reiche, an dem Grundsatz festhielt, über die kirchlichen Angelegenheiten habe nur der kirchliche Richter zu entscheiden; der kirchliche Richter hielt sich aber an die kirchlichen Satzungen. Dazu kam in Deutschland und anderen Ländern, daß das canonische Recht als zweite Quelle des gemeinen Rechts mit seinen das römische Recht abändernden und ergänzenden Bestimmungen recipirt wurde[22]. Jener Standpunkt des canonischen Rechtes ist auch niemals ausdrücklich durch ein späteres allgemeines Kirchengesetz aufgehoben, ja im Gegentheil, das Concil von Trient hat, wo sich ein Anlaß dazu fand, auch ausdrücklich über eine Anzahl von Materien, die nicht zu den rein geistlichen Angelegenheiten im engsten Sinne gehören, Bestimmungen getroffen[23]. Dasselbe ist seitdem in vielen Particularconcilien geschehen, weniger dagegen in den Anträgen und Entwürfen von Constitutionen für das Vaticanische Concil, die noch nicht erledigt sind[24].

---

[18] Vgl. oben S. 438 Note 3. [19] Cf. C. 6. X. de foro compet.

[20] Cf. C. 13. X. de iudiciis.

[21] Davon enthalten manche Belege die französischen Rechtsbücher. Vgl. z. B. *Philippe de Beaumanoir,* Coutumes de Beauvoisis par le comte *de Beugnot.* 2 vols. 8⁰. Paris 1842. Les livres de justice et de plet, publié par *Rapeti.* 4⁰. Paris 1850; ferner die italienischen Stadtrechte in der Turiner Sammlung (Monum. hist. patr.). Vgl. dagegen über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in Böhmen im 14. Jahrhundert Ott, Beitr. S. 18 ff. [22] Vgl. oben § 7 a. E.

[23] So über die Jurisdiction in Criminal- und Civilsachen der Cleriker überhaupt, die Union der Beneficien in spiritueller wie temporeller Beziehung, die Ausführung und Abänderung letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken, die Verwaltung und Visitation der Hospitäler, wie überhaupt der Stiftungen, die Abgaben, Procurationen u. s. w. des Clerus, die Leistung des Zehnten, die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Ordensleute, die Mitgift derselben, die Succession in das Vermögen der Novizen, die Verträge über Verpachtung u. dgl. von Kirchengütern, die Veräußerung der zum Ordinationstitel gewidmeten Vermögensgegenstände, über das Patronatsrecht und die vermögensrechtlichen Folgen daraus, über einzelne Vermögensfolgen im Eherecht (z. B. beim raptus). Vgl. Schulte, Das kath. K.-R. 1. Th. S. 398 f.

[24] Höchstens wären hierher zu zählen die von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission entworfenen, noch nicht einmal zur Vorlage gekommenen Schemata über die

Die vollständige Durchführung dieser Bestimmungen setzt aber ein anderes Verhältniß von Kirche und Staat voraus, als wie es in der Gegenwart besteht und wie es zum Theil schon vor der Glaubenstrennung entstanden war. Auch hat die Kirche, soweit es das Gebiet des ius humanum betrifft, den veränderten Zeitverhältnissen in einzelnen Punkten und je mit Rücksicht auf die verschiedenen Länder theils ausdrücklich, theils thatsächlich Rechnung getragen.

VI. In dem Decretalenrechte war über die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction von seiten der Kirche weit hinausgegangen worden, und wurden dadurch auch mancherlei Mißstände herbeigeführt, namentlich insofern, als ein großer Theil des Clerus zu sehr in weltliche Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten hereingezogen und dadurch von seinem eigentlichen geistlichen Berufe abgezogen wurde [25]. Jene weite Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction beruhte aber keineswegs auf einer Usurpation von seiten der Kirche, sondern in den damaligen Zeitverhältnissen, namentlich in dem mangelhaften Zustande der weltlichen Rechtspflege [26].

Eine Reaction [27] gegen die große Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction begann in England schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, später auch in Deutschland und noch heftiger seit dem 14. Jahrhundert in Frankreich. Seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts traten auch in der weltlichen Rechtspflege wesentliche Verbesserungen ein, so daß dadurch ein Grund, welcher früher die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Sachen mit herbeigeführt hatte, wegfiel. Um so mehr mußte die Kirche nun den oft auch gewaltsam durchgeführten Forderungen des Staates auf Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nachgeben. Uebrigens ging man seit der Glaubenstrennung oft auch von seiten der weltlichen Gewalt zu weit, indem man vielfach auch Rechtssachen, welche ihrer Natur nach in das kirchliche Gebiet gehören, der bürgerlichen Jurisdiction unterwarf. Es waren hier die gleichen Gründe und Anlässe, welche schon früher bezüglich der Ueberschreitung der Grenzen der Staatsgesetzgebung in das Gebiet der Kirche hinüber von uns geschildert worden sind [28]. Bei den Säcularisationen zu Anfang dieses

niederen, mittleren und höheren Schulen (s. oben § 152 Note 21), über die sociale und Handwerker-Frage (von Dr. Moufang), über die Sorge für die Soldaten und Gefangenen, das kirchliche Vermögensrecht (§ 205), die Anträge gegen gemischte Schulen (§ 152 Note 21) und in betreff des Wuchers (§ 199), sowie die Anträge in betreff der Kriegführung (vgl. unten § 197. *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 104 sqq. *Roskovány*, Monum. cath. tom. XI. p. 92 sqq.), aber alle diese Fragen sind nur von der religiös-kirchlichen und Gewissensseite in Betracht gezogen.

[25] Gegen übermäßige Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction richtet sich mit lebhaften Worten der hl. Bernhard in seiner Schrift: De consideratione (Op. tom. I. col. 415 sqq.). Uebrigens hat auch die Kirche selbst, indem sie den Clerikern nur ausnahmsweise für die Kirche und kirchliche Personen und personae miserabiles gestattete, vor Gericht die Vertretung zu übernehmen (Conc. Later. III. a. 1179 c. 12 = c. 1. X. de postulando I. 37. *Greg. IX.* c. 3. X. eod.), sowie dadurch, daß sie dem Clerus das Studium des römischen Rechtes verbot (vgl. oben § 79 Note 13), denselben möglichst von der Beschäftigung mit weltlichen Rechtsstreitigkeiten fernhalten wollen.

[26] Dieses führt recht gut aus Dove a. a. O. S. 23 ff. 72. 74.

[27] Vgl. Richter, K.-R. § 208 und die dort gegebenen Nachweisungen. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. § 178.

[28] Vgl. oben § 35 S. 105 f.

Jahrhunderts gingen die geistlichen Gerichte in Deutschland unter, und bei der langen Verwaisung der Diöcesen waren keine anderen Gerichte da als weltliche. Bei der Neuerrichtung der Diöcesen fehlte es meistens an genügenden Mitteln, um vollständige geistliche Gerichte wieder einzurichten, so daß die bischöflichen Entscheidungen in Deutschland meistens mehr bloß in der Form von Verwaltungsentscheidungen erfolgten. Infolge davon, noch mehr aber wegen der staatlichen Hemmnisse, blieb die kirchliche Jurisdiction eine sehr eingeschränkte, und wurden manche kirchlichen Rechtssachen noch immer von den bürgerlichen Gerichten entschieden, obschon man seit dem Jahre 1848 nach und nach in den preußischen Diöcesen und seit dem österreichischen Concordate in Oesterreich und ebenso seit den neueren Concordaten in Württemberg, Baden, wie auch in den anderen deutschen Diöcesen, in Bayern schon nach dem Abschluß des bayerischen Concordates im Jahre 1818 die bischöflichen geistlichen Gerichte reorganisirte.

VII. Die heutigen Zustände in betreff des Verhältnisses der kirchlichen zur bürgerlichen Jurisdiction sind diese:

1. Das privilegium fori des Clerus besteht nirgends mehr. Von seiten des päpstlichen Stuhles wurde in neuerer Zeit wiederholt erklärt, der Papst könne nicht als Princip anerkennen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Gerichte gehörten[29], aber „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse" ist in verschiedenen neueren Concordaten[30] ausdrücklich zugegeben, daß die Geistlichen in bürgerlichen Rechtssachen sich den weltlichen Gerichten unterwerfen[31], und in anderen Ländern ist solches thatsächlich ohne Widerrede zugegeben.

2. Die Ehesachen werden, was die bürgerlichen Wirkungen betrifft, sowohl bezüglich der Vermögensfragen, als auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, in Deutschland[32], Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz vor den bürgerlichen Richter gezogen[33].

3. Die Patronatssachen wurden ausdrücklich als zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt im bayerischen[34], österreichischen[35], württem-

---

29 So bemerkte wörtlich der Cardinal-Staatssecretär Consalvi in der auf Befehl Pius' VII. abgefaßten Esposizione dei sentimenti di Sua Santità vom 10. August 1819 Nr. 30 (vgl. oben § 44 Nr. I.).

30 So im neapolitanischen Concordate Art. 30, im bayerischen Art. 12 Lit. d, im österreichischen Art. 13, im württembergischen und badischen Art. 5.

31 Vgl. übrigens oben S. 438 Note 5.

32 Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 76. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 15 Abs. 3 bestimmt: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Das gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen." Selbstverständlich ist hierdurch die kirchliche Gerichtsbarkeit als solche nicht aufgehoben, aber sie ist in ihrer Durchführung auf die kirchlichen Mittel beschränkt.

33 Wenn die Klage in Ehesachen beim geistlichen Gerichte angebracht ist, pflegt dieses in jenen Ländern aus Zweckmäßigkeitsgründen den klagenden Theil zunächst an das weltliche Gericht zu verweisen, aber um das Recht und die Pflicht der kirchlichen Ehejurisdiction zu wahren, wird dann beigefügt, es sei nach ergangenem weltlichen Gerichtsurtheile die Sache dem Ordinariate zum Zwecke der kirchlichen Entscheidung wieder vorzulegen. Vgl. Vering im A. LII. 214 ff.

34 Argumento bayerisches Concordat Art. 12 Lit. c.

35 Oesterreichisches Concordat Art. 12.

bergischen[36], badischen[37] Concordate, so jedoch, daß nach der Uebung in Bayern und der ausdrücklichen Bestimmung der drei letztgenannten Concordate die bürgerlichen Gerichte nicht bloß über die bürgerlichen Pflichten und Rechte der Patrone, sondern auch über die Streitigkeiten in betreff der Succession in ein bestehendes Laienpatronat entscheiden können. Die Staatsgesetze, wodurch in Württemberg, Baden die Concordate bürgerlicherseits außer Kraft gesetzt wurden, bestimmten nichts über das Patronatsrecht. Jedoch ließ sich aus der im allgemeinen als der katholischen Kirchengewalt zustehend anerkannten Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auch vom Standpunkt des bürgerlichen Gesetzes die fernere Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Patronatssachen geltend machen. In den anderen deutschen Ländern waren die Patronatssachen theils ausdrücklich, theils thatsächlich den weltlichen Gerichten zugewiesen[38]. Das deutsche Reichsgerichtsverfassungsgesetz (s. oben Note 32) hat der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt in weltlichen Angelegenheiten die bürgerliche Wirksamkeit abgesprochen, rechnet dazu aber stillschweigend, wenn auch mit Unrecht (§ 87 Nr. II), auch die Patronatssachen. Denselben Standpunkt nimmt die jetzige österreichische Gesetzgebung bezüglich der Patronatssachen[39], wie hinsichtlich anderer Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein; ebenso auch die schweizerische Bundesverfassung Art. 58.

4. Die Vermögensstreitigkeiten der Kirchen aller Art, mögen die Kirchen klagen oder beklagt werden, gehören jetzt überall vor den Civilrichter[40]. Nur die Beneficialsachen, d. h. Streitigkeiten um den Besitz und

---

[36] Württembergisches Concordat Art. 5.

[37] Badisches Concordat Art. 5; für die fernere Geltung dieser Bestimmung in Baden spricht auch indirect der § 8 des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 (vgl. Maas im A. VII. 237).

[38] So in Preußen durch das preußische Landrecht (2. Thl. Tit. 11 § 577), wogegen man aber den jetzt wieder aufgehobenen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde geltend machen konnte; in Oldenburg durch Verordnung vom 15. April 1831 § 4. Vgl. die sonstigen partikulären früheren Gesetzesbestimmungen bei Richter, K.-R. 7. Aufl. § 208 Note 16.

[39] Im österreichischen Gesetz vom 7. Mai 1874, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, bestimmt § 33: „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege, oder ob hinsichtlich der letztern das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete (eine gewiß rein innere kirchliche Frage), sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein." Ferner § 34: „Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzliche Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu." (Vgl. auch § 56 des in Rede stehenden Gesetzes.) Die bischöfliche Erklärung vom 20. März 1874 hält daran fest, daß nach Art. 12 des Concordats nur die beim dinglichen Patronate am Grundbesitze haftenden Lasten durch die Staatsgewalt zu sichern und zu regeln seien.

[40] Dieses bestimmt ausdrücklich das preußische Landrecht (2. Thl. Tit. 11 § 650 ff. 709. 864); das bayerische Religionsedict § 74; das bayerische und österreichische Con-

Genuß von Kirchenämtern, gehören als rein kirchliche Sachen noch jetzt vor das kirchliche Gericht [41].

VIII. Die katholische Kirche hält aber überall, auch wo ihr die Bestimmungen von Staatsgesetzen entgegentreten, daran fest, daß die eigenthümlich kirchlichen Sachen, was ihre rein kirchliche Seite betrifft, durchaus nur zur kirchlichen Competenz gehören. Dahin gehören alle Fragen des Glaubens, Streitigkeiten über die Sacramente und die mit diesen in wesentlicher Verbindung stehenden Verhältnisse, wie das Verlöbniß in Bezug auf die Ehe, ferner Streitigkeiten in Bezug auf die Besetzung der Kirchenämter, die Rechte der Beneficiaten, über die geistlichen Rechte und Pflichten des Patrons, über die Veränderung von Beneficien, über den Umfang der kirchlichen Jurisdiction, z. B. in betreff einer Exemtion, über die kirchlichen Rechte und Pflichten der Religiosen, über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens.

Pius IX. erklärte noch in der Constitution *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 im Anschlusse an die ehemals am Gründonnerstag verlesene Bulle (bulla coenae oder in coena domini): es seien der ohne weiteres eintretenden, zur Absolution dem Papste selbst speciell reservirten Excommunication verfallen alle diejenigen, welche die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, sei es für den Gewissensbereich oder das äußere Forum der Kirche, direct oder indirect hindern, und die vom kirchlichen an das weltliche Gericht Recurrirenden und dessen Aufträge Besorgenden, Verkündenden oder Hilfe, Rath oder Begünstigung dazu Leihenden; ferner diejenigen, welche direct oder indirect weltliche Richter zwingen, kirchliche Personen, außer wo es die kirchlichen Verfügungen gestatten, vor ihr Tribunal zu ziehen; ebenso auch diejenigen, welche Gesetze und Decrete gegen die Freiheit der Kirche erlassen, ferner auch diejenigen, welche an die weltliche Gewalt sich wenden, um irgend welche Acte des päpstlichen Stuhles oder der Legaten oder deren Verkündigung oder Ausführung direct oder indirect zu hindern oder um deswegen die Parteien selbst oder andere zu verletzen oder in Furcht zu versetzen [42].

---

cordat bemerken darüber nichts; im Art. 5 des württembergischen und badischen Concordates wurde mit „Rücksicht auf die Zeitumstände“ dieses auch vom Papste ausdrücklich zugegeben.

[41] Dies folgt auch theils aus den Concordaten, theils aus den allgemeinen Gesetzen; in Oldenburg ist es auch durch den Vertrag vom 5. Januar 1830 § 16 ausdrücklich anerkannt.

[42] In der Constitution *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 heißt es: „Excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subiacere declaramus: . . 6. Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ab hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes. 7. Cogentes, sive directe sive indirecte, iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae. 8. Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.“ (Vgl. auch den Syllabus Nr. 31. 41.)

§ 181. 2. Der kirchliche Proceß. a. Die kirchlichen Gerichte[1].

I. Zu einem Gericht, d. h. der zur Rechtspflege berufenen Behörde gehören mindestens zwei Personen, ein Richter und ein Notar oder Actuar zur Protokollirung[2]. Beide sind in der hergebrachten Form zu beeidigen[3]. Meistens bestehen aber die kirchlichen Gerichte der verschiedenen Instanzen[4], d. h. die der Reihe nach angegangen werden können, aus einem Collegium, d. h. als Räthe oder Advocati[5] oder Beisitzer (Assessoren) ꝛc. mitberathenden oder als Richter durch Mehrheitsbeschluß entscheidenden Personen.

II. Die kirchliche Gerichtsbarkeit erster Instanz hat seit Wegfall der Archidiakonen[6] wieder der Diöcesanbischof, in dessen Diöcese der Beklagte sein Domicil[7] hat, oder der vom Bischofe bestimmte Stellvertreter[8] (forum domicilii). Nach dem Tridentinum soll der Bischof auch durch keinen Legaten oder Nuntius an der Gerichtsbarkeit erster Instanz gehindert und soll nur mit seiner und der streitenden Theile Zustimmung eine Rechtssache sogleich an die römische Curie gebracht werden[9]. Die erste Instanz ist verpflichtet, den Proceß möglichst zu beschleunigen und ihn mindestens in zwei Jahren zu beendigen, indem sonst die Parteien sich zur Fortführung und möglichst schleunigen Entscheidung des Processes an die höhere Instanz wenden können. An diese Bestimmung des Tridentinums reiht sich die andere, daß die Appellation nie anders als nur von einer Definitivsentenz oder einem wenigstens dieselbe Kraft habenden Urtheile angenommen werden soll[10].

---

§ 181. [1] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 20 de ref.; sess. XXV. cap. 10 de ref.

[2] C. 10. X. de probat. II. 19. C. 28. X. de testib. II. 20.

[3] C. 13. X. de praescr. II. 26.

[4] Cf. c. 10. X. de probat. II. 19.

[5] Vgl. oben § 127. [6] Vgl. oben § 148.

[7] C. 5. X. de iudiciis II. 1. Für Domicillose ist der Richter ihres Aufenthaltsorts, für dingliche und possessorische Processe auch das forum rei sitae competent. Vering, Pandekten § 110.

[8] Vgl. oben § 149. Die Ehesachen sind aber vom Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 20 de ref. dem Bischof vorbehalten.

[9] Conc. Trid. l. c. Man sehe auch die oben § 115 Note 8 citirten Anträge beim Vaticanischen Concil. Im Mittelalter hatten es die Verhältnisse mit sich gebracht, daß man die übrigen Instanzen theilweise oder ganz überschritt und sich sofort an den Papst wandte (c. 56. X. de appell. II. 28. C. 1. X. de offic. leg. I. 30).

[10] Conc. Trid. l. c.: „Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram Ordinariis locorum dumtaxat cognoscantur, atque omnino saltem infra biennium a die motae litis terminentur: alioquin post id spatium liberum sit partibus vel alteri illarum, iudices superiores, alias tamen competentes adire, qui causam in eo statu, quo fuerit, assumant, et quam primum terminari curent; nec antea aliis committantur nec avocentur: neque appellationes ab eisdem interpositae per superiores quoscunque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiet nisi a definitiva vel a definitivae vim habente, et eius gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat. Ab his excipiantur causae, quae iuxta canonicas sanctiones apud Sedem Apostolicam sunt tractandae vel quas ex urgenti rationabilique causa iudicaverit Summus Romanus Pontifex per speciale rescriptum Signaturae Sanctitatis suae manu propria subscribendum committere aut avocare.“ Vgl. oben § 115. — Nähere Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Appellationen ganz ausgeschlossen sein sollen, gab Benedikt XIV.

III. Die zweite Instanz bildet der Erzbischof; für Erzdiöcesen oder exemte Diöcesen wird entweder ein zweiter Senat an dem Bischofssitze oder durch päpstliche Delegation das bischöfliche Gericht einer andern Diöcese als zweite Instanz bestellt[11].

IV. Die dritte Instanz bildet der Papst mit seinen Curialbehörden oder im einzelnen Falle speciell delegirte „Richter in der betreffenden Gegend" (iudices in partibus). Zu diesem letztern Zwecke verordnete, nach dem Vorgange der Synoden von Konstanz[12] und Basel[13], das Concil von Trient[14], daß auf jeder Provinzial- und Diöcesansynode mindestens vier als Richter geeignete Männer, womöglich aus den Clerikern, welche eine Dignität, ein Personat oder ein Canonicat an einer Domkirche bekleiden[15], gewählt (iudices synodales)[16] und in Rom benannt werden, und daß bei längerem Nichtzusammentreten von Synoden der Bischof allein unter Beirath des Kapitels, wie Benedikt XIV. nochmals einschärfte[17], die als zu delegirende Richter geeignet scheinenden Cleriker (iudices prosynodales) benennen solle. Eine Jurisdiction steht aber solchen Richtern nicht eher zu, als bis sie wirklich vom Papste delegirt werden[18]. Dieselben sind übrigens überhaupt nicht praktisch geworden. Für Ehesachen ist mitunter kraft päpstlicher Delegation das bischöfliche Gericht einer andern Diöcese ein für allemal je auf eine Reihe von Jahren als dritte Instanz bestellt worden.

---

in der Constitution *Ad militantis* vom Jahre 1742 (Bullar. Magn. tom. XVI. p. 76 sqq.). — In den Bestimmungen des Conc. Trid. l. c. ist noch beigefügt, daß die Appellation unter Einsendung aller Acten und auf Kosten der Parteien zu geschehen habe, falls nicht etwa zufolge Gewohnheitsrechtes die Kosten dem Appellanten allein zur Last fielen.

[11] In Preußen haben Köln, Breslau und Ermland an ihrem Bischofssitze selbst eigene Gerichte zweiter Instanz, Gnesen und Posen sind sich gegenseitig als solche bestellt, in Bayern ist Augsburg für München und Würzburg für Bamberg die zweite Instanz. In Oesterreich ist Prag die zweite Instanz für Wien und Salzburg, Olmütz die zweite Instanz für Prag und für Olmütz die zweite Instanz Wien.

[12] Concord. Const. c. 4 (ap. *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 891).

[13] Conc. Basil. sess. XXXI. cap. 1 (*Hardouin* l. c. col. 1245).

[14] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 10 de ref.

[15] Dieses Erforderniß für päpstliche Delegaten, auf welches das Concil von Trient (l. c.) Bezug nimmt, war schon von Bonifatius VIII. in dem c. Statutum 11 de rescriptis in VI[to] I. 3 aufgestellt. Clemens V. erklärte auch den Generalvikar und Conventsprior als geeignet zum päpstlichen Delegaten (Clem. c. 2 de rescr. I. 3), womit der bloße Official und der Subprior als der Vorstand eines einzelnen Klosters ausgeschlossen erscheint. Für den Subdelegaten aber bedarf es der von Bonifatius VIII. und Clemens V. geforderten Eigenschaften nicht; vgl. *Giraldi*, Expositio iuris pontificii p. 99. Bischöfe können jeden beliebigen Cleriker oder Religiosen, der die an sich erforderlichen Eigenschaften hat, zu ihrem Delegaten bestellen. Vgl. Phillips, Lehrbuch. 1. Aufl. § 181 Note 12.

[16] Die Frage, ob die Bestellung der Synodalrichter auf der Diöcesansynode so geschehen müsse, daß die Cleriker dabei ein entscheidendes Stimmrecht haben, ist zu verneinen (cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 4 c. 5 n. 5). Die entgegengesetzte Meinung hat Al. Schmid, Die Bisthumssynode. I. Bd. S. 293 ff.; II. Bd. 2. Abth. S. 37 ff. 138 f. 141 ff. Dagegen sehe man Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. § 184 Note 13.

[17] Bened. XIV. Const. *Quamvis paternae* (Bullar. Magn. tom. XVI. p. 41).

[18] Declar. I. ad Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 20 (in der Ausgabe von Richter und Schulte S. 389).

§ 182. b. Die ordentliche, mandirte und delegirte Gerichtsbarkeit[1].

I. Die iurisdictio ordinaria, ordentliche Gerichtsbarkeit, ist diejenige, welche mit gewissen Kirchenämtern, die nach der Entwickelung des kirchlichen Organismus bleibend und dauernd zu besetzen und im Falle der Erledigung wieder zu besetzen sind, verbunden ist, oder gewissen zu einer regelmäßigen Thätigkeit berufenen collegialen Behörden oder Corporationen dauernd verliehen ist, in der Weise, daß mit dem dauernden Wegfall des betreffenden Amtes oder des betreffenden Collegiums eine Lücke in der bestehenden kirchlichen Organisation eintreten und dann das Oberhaupt der Kirche zur Wahrnehmung der betreffenden Functionen andere Maßnahmen treffen müßte. Eine solche Gerichtsbarkeit endigt nicht dadurch, daß derjenige, der das betreffende Kirchenamt verlieh, selbst seine Gewalt durch Tod, Absetzung ꝛc. verliert oder an der Ausübung derselben durch Verfallen in Kirchenstrafen gehindert wird. Eine iurisdictio ordinaria hat iure divino der Papst und haben kraft päpstlicher Uebertragung auch die Bischöfe iure divino. Auf Grund der positiven historischen Entwickelung, also auf Grund des ius humanum, haben eine iurisdictio ordinaria die Patriarchen, Exarchen, die päpstlichen Vikare von Thessalonich und Arles, von den Primaten gegenwärtig nur noch der von Ungarn zu Gran (s. oben § 133), die Erzbischöfe[2], ferner die päpstlichen Behörden, soweit ihnen ein selbständiges und für gewisse Sachen regelmäßiges Entscheidungsrecht übertragen ist, sodann kraft speciellen Rechtstitels die exemten Prälaten mit Quasiepiskopalgewalt, die Ordenskapitel, namentlich die Generalkapitel, und die exemten Kapitel, die Cardinäle in betreff ihrer Titelkirche, die Domkapitel und die Collegiatstifte bezüglich der ihnen zur selbständigen Verwaltung überlassenen inneren Angelegenheiten. Ehemals waren auch hierher zu zählen die Archidiakonen und Landdekane.

II. Von der iurisdictio ordinaria sind wieder zu unterscheiden die Fälle einer iurisdictio quasiordinaria oder vicaria[3], d. h. die unter gewissen, recht-

---

§ 182. [1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. I. Bd. § 21 S. 185 ff. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. § 180—183. 3. Aufl. § 177 f. Eine gute Darlegung der römisch-rechtlichen Grundlagen dieser Lehre und der in der Lehre von der iurisdictio mandata und delegata sich an eine mißverständliche Auslegung des römischen Rechtes anlehnenden canonischen und gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis enthält die Schrift von Dr. iur. utr. Walther Kämpfe, Die iurisdictio ordinaria, quasi ordinaria, mandata und delegata etc. Wien 1876. Verbinde damit Canstein im A. XXXVII. 211 ff. und Kämpfe's Erwiederung im A. XLI. 337 ff.

[2] Auch die Provinzialsynoden würden, wenn sie, wie es das Tridentinum wollte, wirklich alle drei Jahre versammelt würden und dadurch eine organische Einrichtung in der Kirche wären, bezüglich der ihnen noch immer zustehenden Entscheidung über die geringeren Strafsachen der Bischöfe und bezüglich der Gewährung der Erlaubniß an den Erzbischof zur Visitation der ihm unterstehenden bischöflichen Diöcesen als Inhaber einer iurisdictio ordinaria erscheinen.

[3] Diese für das Gebiet des Kirchenrechts zuerst von Hinschius a. a. O. gemachte Unterscheidung ist, wie Kämpfe in seiner erwähnten Schrift ausführte, auch schon nach römischem Rechte zu machen, indem bei den Römern der Dictator, die interreges, die legati proconsulis und die Amtsverweser und Vertreter eine iurisdictio quasiordinaria oder vicaria hatten.

lich festgestellten, aber nicht regelmäßig und in ununterbrochener Aufeinanderfolge eintretenden Voraussetzungen, sondern nach dem jedesmaligen besondern Ermessen des sie Verleihenden in festbegrenztem Umfang durch Uebertragung einer amtlichen Stellung übertragen oder einer Körperschaft überwiesen wird und gewisse, eigentlich in den Bereich eines iudex ordinarius fallende Befugnisse zum Gegenstande hat. Eine solche Jurisdiction haben das Kapitel bezw. der Kapitelsvikar während der Erledigung des Bischofssitzes, die päpstlichen Legaten, die päpstlichen Conservatoren (ein gegenwärtig, wenigstens in Deutschland, nicht bestehendes Institut), d. h. die vom Papste mit der Befugniß Beliehenen[4], gewisse Personen oder kirchliche Körperschaften, als Universitäten, Klöster, religiöse Orden, vor offenbaren Unbilden und Gewaltthaten in betreff ihrer Rechte und Privilegien zu schützen und zu vertheidigen, die sich aber des Einschreitens zu enthalten haben, falls die betreffende Gewaltthat erst durch eine nähere Untersuchung erwiesen werden muß[5]; ferner die bischöflichen Generalvikare[6] und Coadjutoren und die zur Regierung bischöflicher Diöcesen berufenen vicarii apostolici. Die Unterschiede zwischen der ordinaria und quasiordinaria iurisdictio treten bei den einzelnen Fällen der letzteren in verschiedener Weise hervor. Nur in einem Punkte ist der Unterschied ein für alle Arten von iurisdictio quasiordinaria gemeinsamer, nämlich darin, daß den Inhabern der letztern, ohne daß ein kirchliches Strafurtheil nach Durchführung eines förmlichen canonischen Processes des Falles erlassen wäre, die Bevollmächtigung theils von seiten desjenigen, der sie einsetzte, theils von seiten des Papstes in jedem Augenblicke giltig entzogen werden kann, wenngleich eine solche Entziehung in vielen Fällen der bestehenden Ordnung gemäß nicht ohne Grund vorgenommen werden soll.

III. Von den genannten Fällen der iurisdictio quasiordinaria, vicaria ist die Jurisdiction des Generalvikars oder Officials zugleich eine *iurisdictio mandata*, d. h. sie wird nur im Auftrag und Namen des ordentlichen Richters, des Bischofs, geführt. In einem Gegensatz zur iurisdictio vicaria oder quasiordinaria ist aber diejenige iurisdictio mandata oder delegata, welche nur in der vorübergehenden Uebertragung einzelner Befugnisse an eine Person seitens des Inhabers einer iurisdictio ordinaria besteht, wie z. B. die Betrauung von Synodalrichtern mit der Entscheidung einer Rechtssache dritter Instanz durch den Papst (s. oben § 181 Nr. IV). Stets aber befindet sich wieder die iurisdictio mandata und delegata in einem Gegensatze zur iurisdictio ordinaria, und andererseits wird wieder ein Unterschied zwischen iurisdictio mandata und delegata gemacht, während die Quellen die Ausdrücke delegare und mandare identisch gebrauchen[7] und in beiden Fällen ein Mandat, ein Auftrag vorliegt. Es hatte jedoch schon die Legistenschule (die Glossatoren des römischen Rechtes) zu Bologna einen wesentlichen Unterschied zwischen

---

[4] Sie wurden gewöhnlich aus der Zahl der iudices synodales genommen. Vgl. oben § 181 Nr. IV.

[5] Vgl. Hinschius, K.-R. I. Bd. S. 179 und die dort Citirten.

[6] Dahin gehört auch der Vikar, welcher vom Papste als dem Diöcesanbischofe für die Stadt Rom bestellt wird.

[7] Vgl. z. B. c. 19. 25. X. de offic. iud. deleg. I. 29; c. 12 in VI^{to} I. 14 und die Literaturbelege bei Hinschius, Kirchenrecht. I. Bd. S. 181 f. Note 8.

iurisdictio mandata und iudicis datio oder delegatio in der Weise aufgestellt, daß sie bei der Uebertragung richterlicher Befugnisse die delegatio ad unam causam, d. h. die Bevollmächtigung bezüglich einer Sache als iurisdictio delegata, und die delegatio ad universitatem causarum, d. h. die Bevollmächtigung zu einer Gesammtheit von Rechtssachen als iurisdictio mandata bezeichnete, und zugleich lehrte, daß ein mit einer Gesammtheit von Rechtssachen betrauter Jurisdictionsinhaber (der Inhaber einer iurisdictio mandata) einzelne der ihm übertragenen Sachen subdelegiren dürfe, während dieses einem delegatus ad unam causam versagt sei. Diese Unterscheidung ging dann auch in die canonistische Doctrin und Praxis und Gesetzgebung über[8]. Es ist aber auch diese Unterscheidung nicht überall zutreffend. Denn der päpstliche Delegat hat überhaupt das Recht der Subdelegation[9], wenn nicht ausdrücklich oder durch die Lage der Umstände das Gegentheil geboten ist. Auch kann der Delegant dem Delegaten ausdrücklich oder stillschweigend das Recht der Subdelegation einräumen, und dieselbe ist auch dann zulässig, wenn sich die Delegation überhaupt auf keinen eigentlich jurisdictionellen Act bezieht.

Ein iudex ordinarius hat immer das Recht der Delegation sowohl bezüglich einzelner, wie bezüglich einer Gesammtheit von Sachen[10]. Laien dürfen vom kirchlichen Richter nur in einer rein bürgerlichen Sache mandirt oder delegirt werden[11], in einer solchen aber sogar, wenn beide streitenden Theile dem geistlichen Stande angehören.

Wenn eine Delegation für eine einzelne Sache erfolgt, so können auch für dieselbe Sache gleichzeitig mehrere Delegaten bestellt werden[12]. Es muß dann unterschieden werden, ob ein jeder einen Auftrag für die ganze Sache (in solidum) erhielt oder nicht. Erstenfalls entscheidet hinsichtlich ihres Vorgehens die Prävention[13]; im zweiten Falle darf kein Delegat ohne den andern handeln, indem sonst der ganze Proceß nichtig sein würde[14]; aber hier darf jeder Delegat eine Subdelegation sowohl an einen Mitdelegaten wie an einen Dritten vornehmen[15]. Die Jurisdictionsgewalt eines Delegaten beginnt erst, wenn er seine Vollmacht in Händen hat; vorher von ihm vorgenommene Jurisdictionshandlungen sind nichtig[16], ebenso wie die unter Ueberschreitung

---

[8] Vgl. die Glosse zu l. 1 § 1 Dig. de off. eius cui mand. I. 21 s. v. qui mandatam. *Pilius*, Ord. iudic. P. 2 § 14 (ed. Bergmann p. 36). Hinschius a. a. O. S. 181 Note 3. Vgl. darüber die Ausführungen in der citirten Schrift von Kämpfe § 16 und in den Quellen: Xvag. I. 29 de officio et potestate iudicis delegati; in VI[to] I. 14 eod. Clem. eod. I. 8. Xvag. comm. I. 6 eod.

[9] C. 3. X. h. t. I. 29. C. 28 eod.

[10] Cf. c. 68 De R. I. in VI[to]. C. 7 in VI[to] de offic. ordin. I. 16.

[11] C. 2. X. de iud. II. 1. Auch soll der zu Delegirende das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben oder, falls die Parteien ihn acceptiren, doch mindestens das achtzehnte. Cf. c. 41. X. h. t. Nur der Papst könnte einen achtzehnjährigen Cleriker ohne weiteres zum Delegirten bestimmen. Ueber die sonstigen Erfordernisse päpstlicher Delegaten vgl. den vorigen Paragraphen oben § 181 Nr. IV.

[12] Derartige Fälle finden sich in c. 16. 17. 21. 22. X. h. t.

[13] C. 21 § 1. C. 30. X. h. t. C. 34 eod. C. 8 h. t. in VI[to].

[14] C. 16. X. h. t. C. 21 eod.

[15] C. 6. X. h. t.

[16] C. 12. X. de appell. II. 28.

seiner Vollmacht vorgenommenen[17]. Selbstverständlich hat aber der Delegat ohne weiteres die Vollmacht, die zur Entscheidung der Hauptsache nothwendigen Handlungen vorzunehmen, z. B. die Parteien und Zeugen vor sein Tribunal zu citiren und mit kirchlichen Strafen zum Erscheinen anzuhalten[18]. Gegen die Entscheidung des Delegaten kann an den Deleganten appellirt werden, jedoch wenn ein päpstlicher Delegat seinen gesammten Auftrag einem andern subdelegirt hat, so ist die Appellation unmittelbar an den Papst zu richten[19]. Eine Delegation erlischt durch Widerruf von seiten des Deleganten, durch Ablauf der vom Deleganten festgesetzten Zeit, durch Unzuständigkeitserklärung des Deleganten selbst; ferner durch den Tod des Deleganten, es sei denn, daß der Delegat die Sache schon in Angriff genommen hätte, wozu schon die bloße Ladung der Parteien genügt[20]. Durch den Tod des Delegaten endigt die Delegation stets, wenn die Vollmacht ihm persönlich gegeben war; war ihm dieselbe aber in Rücksicht seiner Eigenschaft als Inhaber eines bestimmten Amtes übertragen, so geht sie auf seinen Amtsnachfolger über[21]. Endlich wenn mehrere in solidum delegirt wurden, so hört durch den Tod des einen Delegaten auch die Delegation der übrigen auf[22], es sei denn, daß dieser selbst einen der andern subdelegirt und letzterer den Proceß bereits begonnen hatte[23].

Von der bloßen Delegation unterscheidet sich die mandata, aber quasi ordinaria oder vicaria iurisdictio des bischöflichen Generalvikars dadurch, daß der Generalvikar mit dem Bischof, der ihn bestellt hat, ein gleiches Gericht, dieselbe Instanz bildet, so daß die Appellation vom Generalvikar nicht an den Bischof, sondern sogleich an die nächsthöhere Instanz geht; ferner dadurch, daß die Jurisdiction des Generalvikars immer mit dem Tode seines Vollmachtgebers erlischt, selbst wenn die Ladung an die Parteien bereits erlassen war. Man kann dieses aber nicht als eine Eigenthümlichkeit einer iurisdictio vicaria erklären, denn die in den Missionsländern und sonst vorkommenden Apostolischen Vikare verlieren ihren Auftrag nicht mit dem Tode ihres Vollmachtgebers.

IV. Von der eigentlichen Delegation oder Mandirung einer Gerichtsbarkeit oder einzelner Befugnisse durch einen Jurisdictionsinhaber unterscheidet sich wieder die vom Gesetze mit gewissen Stellungen verbundene Delegation einzelner höherer Jurisdictionsrechte. So sind den Bischöfen durch das Tridentinum gewisse Jurisdictionsbefugnisse als Delegaten des päpstlichen Stuhles zugewiesen, und ebenso haben die Conservatoren der Regularen gewisse Rechte als päpstliche Delegaten. Auch diese Befugnisse eines päpstlichen Delegaten können übrigens subdelegirt, z. B. vom Bischofe dem Generalvikar besonders übertragen werden, so daß derselbe dann in dieser Hinsicht die Stellung eines Subdelegaten einnimmt[24].

---

[17] C. 13. X. h. t. C. 22. X. de rescript. I. 3. C. 32. X. h. t. C. 37 eod.
[18] C. 1. 4. X. h. t. [19] C. 27. § 2. X. h. t.
[20] C. 20. X. h. t.
[21] C. 14. X. h. t. C. 7. X. de rescr. I. 3.
[22] C. 42. X. h. t. [23] C. 30. X. h. t.
[24] Vgl. Moy im A. IV. 417; Friedle ebend. XV. 363.

§ 183. c. Das Proceßverfahren.

α. Im allgemeinen.

I. Der kirchliche Proceß ist im wesentlichen der auf dem canonischen Rechte beruhende gemeinrechtliche Proceß[1], eine Fortbildung des römisch-justinianischen Proceßrechtes[2].

II. In allen eigentlich kirchlichen Proceßsachen findet das summarische (schleunige) Verfahren statt, welches von den Päpsten schon seit Ende des 12. Jahrhunderts, seit Papst Alexander III. (1159—1181), durch Erleichterungen vom ordo solennis procedendi vorbereitet und von Clemens V. durchgreifend des nähern festgestellt wurde[3].

III. Für den Ehenichtigkeits-Proceß traf Benedikt XIV. noch besondere Bestimmungen, welche unten im Eherecht dargestellt werden sollen[4].

IV. Das Verfahren vor den römischen Curialbehörden[5] weicht sehr von den eigentlichen canonischen Proceßformen ab[6].

---

§ 183. [1] Unter den neueren Lehrbüchern des gemeinen Civilprocesses erwähnen wir hier die von Schmid (3 Bde. Kiel 1843—1845), Linde (7. Aufl. Bonn 1850), Bayer (Gemein. ordentl. Civilproc. 9. Aufl. München 1865. Theorie der summarischen Proc. 7. Aufl. ebend. 1859), Wetzell (3. Aufl. Leipzig 1871), Renaud (2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1872), Endemann (Heidelberg 1868). Siehe auch Bethmann-Hollweg, Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I—VI. Bd. 2. Abth. Bonn 1864—1874. Frhr. v. Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Civilprocesses. Berlin 1880. § 5 S. 64 ff.; ferner die oben § 180 Note 1 citirten Werke von Bouix, München, Maas und die Uebersicht des geistlichen Gerichtsverfahrens bei Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 301—321. Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts § 121—128. — Ueber die mittelalterliche und historische Proceßliteratur s. oben § 23 Nr. VI. § 180 Note 1. *P. Fournier*, Les Officialités au moyen âge. Paris 1880. Siehe auch Mittermaier, Die Bedeutung des canonischen Rechts als Hauptquelle des gemeinen bürgerlichen Processes, im Archiv für civilr. Praxis. Heidelberg 1858. XL. Bd. S. 124 ff.

[2] *Felsecker*, Delineatio eorum, quae in processu civili Romano per Decretales mutatae sunt. Heidelb. 1828.

[3] In der Clem. *Dispendiosam* 2. de iudic. II. 11 und der Clem. *Saepe contingit* 2. de Verb. Signif. V. 11. Siehe darüber Schmid a. a. O. III. Bd. S. 2. Bayer a. a. O. Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Processe. Leipzig 1859. Siehe auch die oben § 181 Note 10 angegebenen tridentinischen Bestimmungen.

[4] Vgl. unten § 264. [5] Vgl. oben § 57 Nr. VI; § 129.

[6] Vgl. darüber Bangen, Die römische Curie. S. 10 ff., und Phillips, K.-R. VI. Bd. Ueber die Verhandlungsweise der Congregatio concilii insbesondere s. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae p. 11 sqq. Bangen a. a. O. S. 164 ff. Ueber das Verfahren bei der Congr. consist. ebend. S. 84 ff.; bei der Congr. inquis. ebend. S. 116 ff.; Congr. indic. ebend. S. 137 ff.; Congr. episc. ebend. S. 193 ff.; Congr. rituum ebend. S. 226 ff.; Congr. indulg. ebend. S. 252 f.; Congr. de prop. fide ebend. S. 265 f.; Congr. super negotiis eccl. extraord. ebend. S. 270 ff.; das der Rota Rom. ebend. S. 318 ff.; Rever. camera apost. ebend. S. 357 ff.; der Signatura iustit. ebend. S. 385 ff.; Signatura gratiae ebend. S. 395 f.; der Dataria ebend. S. 410 ff.; der Poenitentiaria ebend. S. 425 ff.

β. Der kirchliche streitige Proceß im einzelnen[7].

aa. Der ordentliche streitige Proceß.

I. Die Einleitung des Processes geschieht, wie nach justinianischem Rechte[8], durch Ueberreichung der Klageschrift bei Gericht. Die Klageschrift muß den rechtlichen und factischen Klagegrund und das Klagebegehren (Petitum) enthalten. Den technischen Namen der Klage braucht man aber nicht zu gebrauchen[9], während solches nach römischem Rechte nöthig war.

II. Die ganze weitere Verhandlung bewegt sich langsam und schleppend in Schriftsätzen (recessus scriptus loco oralis) von einem Termin zum andern[10]. Die Ladung des Beklagten und Mittheilung der Klageschrift an denselben erfolgt durch das Gericht und in Verbindung damit die Aufforderung, sich binnen bestimmter Frist über die Wahrheit oder Unwahrheit der vom Kläger vorgebrachten Thatsachen zu erklären, welche eingehende Antwort man heutzutage Litiscontestation[11], Streiteinlassung nennt (s. auch unten Nr. III.).

III. Im ordentlichen Proceß ist auch wesentlich die Litiscontestation im Sinne des canonischen Rechtes[12], d. h. die Erklärung des Beklagten, daß er es auf den Streit ankommen lasse. Nach der Litiscontestation müssen beide Theile einen Calumnieneid dahin schwören, daß sie wissentlich weder die Wahrheit bestreiten, noch Unwahres gestehen werden.

IV. Die Vertheidigung des Beklagten kann bestehen in dem Abläugnen der positiven oder negativen Thatumstände, worauf der Kläger seine Klage stützt (die jetzt sogen. litiscontestatio negativa), oder in dem Vorschützen neuer Thatsachen (exceptiones[13] im weitern Sinne), durch welche der Anspruch des Klägers entweder als bereits an sich unbegründet und nichtig hingestellt wird[14], oder auf welche ein neues anderes Recht des Beklagten gestützt wird (exceptio im engern Sinne und die allein im römischen Rechte als exceptio bezeichnet

---

[7] Decr. Gratiani II. c. 2. 11. 14. Decr. Greg. IX. I. 3. 29—32. 37—39. 42. 43; II. 1—28; in VIto I. 3. 14—16. 19. 22; II. 1—12. 14. 15. In Clem. I. 2. 8—10. 11; II. 1—12; V. 11. Xvag. comm. I. 6. 7; II. 1—3. Feßler, Der canonische Proceß nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode. Wien 1860. Müchel, Das Verfahren bis zur Litiscontestation im ordentlichen canonischen Civilproceß. Leipzig 1870. Frhr. v. Canstein, s. oben in Note 1 cit. Werk. — Ueber den im canonischen Rechte beruhenden Ursprung des Armenrechtes im Civilprocesse s. Sprickmann-Kerkerink im A. XXV. 145 ff.

[8] Vgl. über das Proceßverfahren des justinianischen Rechtes Vering, Geschichte und Pandekten des römischen Privatrechtes. 5. Aufl. § 123.

[9] Alexander III. (1160) c. 6. X. de iudiciis II. 1.

[10] Man sagte darum sprichwörtlich: Quod non est in actis, non est in mundo.

[11] Ueber die historische Entwicklung und Verschiedenheit der Begriffe und über die Wirkungen der Litiscontestation, welche jetzt durchweg schon mit der Insinuation, d. h. mit der Mittheilung der Klage an den Beklagten eintreten, s. Vering a. a. O. § 124.

[12] Lib. X. II. 5. In VIto de litiscontest. II. 3. Müchel, Ueber die Litiscontestation im canonischen Civilproceß. Greifswald 1868. *Teichmann*, De litiscont. iur. can. indole. Diss. inaug. Berol. 1867. *Hupertz*, Quaestiones hist. de litiscont. iur. can. indole ac natura. Diss. inaug. Aquisgr. 1870.

[13] Lib. X. II. 25. In VIto II. 12. Clem. de exceptionibus II. 10. Vgl. über die Exceptionen auch Vering a. a. O. § 121.

[14] Wie z. B. durch die Einrede der Zahlung.

wurde), durch dessen nunmehrige Geltendmachung der Anspruch des Klägers vernichtet werden soll [15]. Von den Einreden sind die streitverzögernden, aufschiebenden (exceptiones dilatoriae), d. h. welche die Klagberechtigung nur auf eine Zeitlang hemmen und den Kläger entweder zur Aufschiebung der Klage oder zur Anstellung derselben vor einem andern Gerichte nöthigen, schon vor der Litiscontestation anzubringen [16], und zwar innerhalb der vom Richter angesetzten peremtorischen Frist, d. h. nach deren Ablauf sie zufolge der Androhung des Richters nicht mehr zugelassen werden, es sei denn, daß dieselben erst später dem Beklagten bekannt geworden sind. Von den peremtorischen Einreden, d. h. durch die das Klagerecht des Klägers für immer aufgehoben werden soll, sind die proceßhindernden (exceptiones litis ingressum impedientes) ebenfalls vor der Litiscontestation vorzuschützen und zu beweisen [17]. Diese Einreden sind die exceptio rei iudicatae, d. h. daß schon ein dem Anspruch des Klägers entgegenstehendes, rechtskräftiges richterliches Urtheil vorliege, die exceptio rei transactae, daß der Anspruch infolge eines geschlossenen Vergleiches aufgehoben sei, und rei finitae, d. h. daß durch einen abgeleisteten (Haupt-) Eid, auf den die ganze Sache von den Parteien gestellt wurde, dieselbe entschieden sei.

V. Mit der Klagebeantwortung und der Vorschützung von Einreden kann der Beklagte je nach den Umständen eine Widerklage (reconventio) verbinden, und gegen die Widerklage oder Einreden des Beklagten kann der Kläger wieder eine Antwort und Gegenreden vorbringen (Duplik) und hiergegen wieder der Beklagte Gegeneinwendungen (Triplik) u. s. w.

VI. Die einzelnen Behauptungen (positiones) sind sodann zuerst vom Kläger, darauf vom Beklagten, hierauf wieder vom Kläger u. s. w. einzeln vorzubringen. Ueber jede Aufstellung hat der Gegner seine Antwort (responsio) mit: ich weiß, weiß nicht, glaube, glaube nicht, zu geben. Unbeantwortete Behauptungen werden als zugestanden angesehen. Die hiernach als bestritten und daher als beweisbedürftig erscheinenden Thatsachen, und zwar zuerst die in der Klage, sind als articuli probatorii, Beweis- (Weis-) Artikel zu formuliren, für welche der Behauptende den Beweis anzubieten hat [18]. Der Richter soll einen Termin zur Production aller Beweismittel festsetzen.

VII. Die Beweismittel können sein: gerichtlicher Augenschein [19], Zeugenaussagen [20], das Gutachten Sachverständiger [21], Urkunden [22], Parteieneide [23],

---

[15] Z. B. die Geltendmachung einer Gegenforderung oder der Verjährung (praescriptio).

[16] C. 20. X. de sent. et re iudic. II. 27. Ueber die actio und exceptio spolii s. oben § 22 Note 12.

[17] *Rothe*, Historia exceptionum litis ingressum impedientium ex iure canonico descripta. Diss. inaug. Berolini 1858.

[18] In betreff der Einzelheiten im Beweisverfahren verweisen wir auf das gründliche Werk von K. Groß, Die Beweistheorie im canon. Processe. 1. Abth. Wien 1867; 2. Abth. Innsbruck 1880, und dazu die Bemerkungen von R. v. Scherer im A. XLV. 178 ff.

[19] Groß a. a. O. 2. Abth. S. 1 ff. 119. 290 f.

[20] Libri X. II. 20. In V^{to} II. 10. Clem. de testibus II. 8; X. de test. cogend. vel. non II. 21. Groß a. a. O. 2. Abth. S. 5 ff. 182 f. 291 ff.

[21] Groß a. a. O. 2. Abth. S. 29 ff. 191 ff. 304 ff.

[22] Lib. X. de fide instrum. II. 22. Groß a. a. O. 2. Abth. S. 39 ff. 227 f. 308 ff.

Indicien[24]. Auch kann der Beweis durch mehrere solche Beweismittel zusammen erbracht werden. Nach Vollendung eines gerichtlichen Augenscheines muß beiden Parteien das darüber in den Acten Festgestellte abschriftlich mitgetheilt werden, damit sie sich im Laufe des Processes darauf beziehen können[25]. Ein gerichtlicher Augenschein, ebenso wie ein Zeugenbeweis, kann übrigens auch schon vor Beginn eines Rechtsstreites auf Antrag eines Interessenten vom Richter zum ewigen Gedächtniß vorgenommen werden, damit die darüber aufgenommene öffentliche Urkunde später als Beweismittel diene[26]. Wenn der Beweis durch Zeugen angeboten wird, so ist mit der Benennung der Zeugen und der schriftlichen Abfassung der Beweis- (Weis-) Artikel das Zeugendirectorium, d. h. die Angabe der Artikel zu verbinden, über welche jeder einzelne Zeuge zu verhören ist. Es ist übrigens eine dreimalige, ja im Falle, daß man beschwört, die Zeugen nicht früher gekannt zu haben u. dgl., sogar eine vierte Zeugenproduction gestattet, jedoch dürfen höchstens vierzig Zeugen producirt werden[27]. Die Production überflüssiger und überhaupt von mehr Zeugen, als zur Entscheidung nöthig sind, kann der Richter zurückweisen, und zwar darf er dieses schon bei der zweiten Zeugenproduction[28]. Wenn Zeugen nicht vernommen werden können, weil sie der kirchlichen Vorladung keine Folge leisten und der Staat der Kirche seine Zwangsgewalt nicht leiht, so müssen analog die Bestimmungen angewandt werden, welche eine Instruction der Congr. Episcoporum vom 11. Juni 1880 bezüglich des Strafverfahrens gegen Cleriker festsetzte[29] (siehe unten § 201). Es ist in den Acten der Umstand zu erwähnen und von Amts wegen nach anderen Zeugen und sonstigen Beweismitteln zu forschen, um die objective Wahrheit festzustellen. Von den Urkunden (documenta, instrumenta) beweisen nur die unter öffentlicher (gerichtlicher oder notarieller) Autorität errichteten ohne weiteres gegenüber einem jeden. Bei Privaturkunden muß erst die Echtheit, wenn dieselbe bestritten wird, bewiesen werden, und auch dann beweisen sie nur gegenüber dem Aussteller und über solche Verfügungen desselben, zu denen er befugt war. Abschriften von öffentlichen Urkunden beweisen, auch wenn sie vidimirt, d. h. öffentlich beglaubigt sind, doch nur die Richtigkeit der Abschrift und noch nicht die Echtheit und Richtigkeit des zu Grunde liegenden Originals[30]. Die gerichtlichen Eide der Parteien sind entweder Haupteide oder Nebeneide. Haupteid

---

[23] Lib. X. II. 24. In VI^{to} II. 11. Clem. de iureiur. II. 9. Vgl. auch unten § 194. Groß a. a. O. 2. Abth. S. 63 ff. 228 ff. 315 ff.

[24] Lib. X. de praesumtionibus II. 23. Groß a. a. O. 2. Abth. S. 91 ff. 276 ff. 317 ff. Porsch, Die Bedeutung des Beweises durch Indicien. Breslau 1876.

[25] C. 11. X. de probationibus II. 19.

[26] Diese sogen. probatio ad perpetuam rei memoriam wird in den Decretalen vorzugsweise nur beim Zeugenbeweise erwähnt. Cf. c. 5. X. ut lite non contest. II. 6. C. 41 et 43. X. de test. II. 20.

[27] C. 15. 37. 55. X. de test. II. 20.

[28] S. Congr. Conc. d. 27. Ian. 1866 (Acta s. Sedis II. p. 406).

[29] Cit. Instruction Nr. 20 (A. XLVI. 6)

[30] Zöpfl, Ueber die richtige Lesart (*ad* exemplaria, nicht *aut* exemplaria) von c. 1. X. de fide instrum. Ein Beitrag zur Lehre von der Beweiskraft der Abschriften von Urkunden, im Archiv für civilrechtliche Praxis. XLII. Bd. Heidelberg 1860. 3. Heft S. 386—413.

ist derjenige, welcher eine gar nicht versuchte oder gänzlich mißlungene, anderweitige Beweisführung ersetzen soll. Dahin gehört das iuramentum delatum[31] und relatum. Iuramentum delatum ist der vom Kläger dem Beklagten zugeschobene Eid, daß der Anspruch des Klägers unbegründet sei, um auf diese Weise sofort den ganzen Proceß zu erledigen. Anstatt diesen Eid zu leisten, kann aber der Beklagte dem Kläger ein iuramentum relatum abverlangen, d. h. den Eid dahin zurückzuschieben, daß der Kläger die Klage als rechtlich begründet beschwöre. Nach römischem und canonischem Rechte mußte dann der Kläger entweder das iuramentum relatum leisten oder er verlor den Proceß; aber die Praxis des Mittelalters gestattete jeder Partei, statt einen ihr zugeschobenen Haupteid zu leisten oder zurückzuschieben, zum Beweise durch andere Beweismittel zu schreiten (sogen. probatio pro exoneranda conscientia), jedoch auch noch nach mißlungenem Beweise den Eid zu leisten. Die Nebeneide, Notheide sind diejenigen zum Zwecke einer Cautionsleistung und diejenigen, welche als Zugaben zu einer theilweise gelungenen oder nicht gänzlich mißlungenen Beweisführung vorkommen. Zu den letzteren, die von dem Richter unabhängig von den Anträgen der Parteien gefordert oder ausgeschlossen werden, gehören der Ergänzungs- und der Reinigungseid. Den erstern (iuramentum suppletorium) legt der Richter zur Ergänzung eines unvollständigen, mehr als halben Beweises auf, während der Reinigungseid (iuramentum purgatorium), wie dies die Praxis auf Grund canonischer Bestimmungen ausbildete, zur Entkräftung des weniger als halben, unvollständig erbrachten Beweises dem Gegner jenes Beweisführers vom Richter auferlegt wird. Der Indicienbeweis ist ein bloßer Wahrscheinlichkeitsbeweis, der nur als unterstützendes Moment bei der sonstigen Beweisführung in Betracht kommen kann: es werden hier dem Richter solche Thatsachen oder Umstände vorgeführt oder von ihm durch die Untersuchung zu Tage gefördert, welche mit einer andern Thatsache in solcher Verbindung stehen, daß von ihnen nach Vernunft und Erfahrung auf die Existenz oder Nichtexistenz der letztern geschlossen werden kann.

VIII. Nachdem die Beweisartikel und Beweismittel des Klägers dem Gerichte und von diesem hinwiederum dem Beklagten mitgetheilt sind, wird von den Parteien die Zulässigkeit des angebotenen Beweises verhandelt, und das Gericht bestimmt einen Productionstermin zur Aufnahme des Beweises. Bis dahin ist es im Falle des Zeugenbeweises dem Gegner gestattet, Fragestücke (interrogationes) zur Widerlegung der Weisartikel einzureichen. Dem canonischen Rechte fremd ist es, daß der Richter das Beweisthema für beide Theile feststellt[32]. Aber der Erlaß eines solchen Beweisinterlocuts ist aus der Praxis des gemeinen Rechts, die es aus der sächsischen Proceßordnung entlehnte, zweckmäßigerweise auch bei geistlichen Gerichten recipirt worden.

IX. Nach vollendeter Beweisaufnahme kann der Gegner des Beweisführers das Ergebniß derselben in einer Impugnationsschrift bekämpfen. Er kann zu

---

[31] Vgl. Hinschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation. Berlin 1860.

[32] Sogar nach dem Jüngsten Reichs-Abschied (§§ 45. 47. 48. 50. 52) sollen sich die Parteien zum Beweise der von ihnen behaupteten und vom Gegner geläugneten Thatsachen erbieten und gab es noch kein Beweisinterlocut. Vgl. Groß a. a. O. 1. Abth. S. 114 f. Planck, Die Lehre vom Beweisurtheil. Göttingen 1848. S. 198 ff.

diesem Zwecke wieder einen Gegenbeweis anbieten, der Beweisführer dagegen kann nun in einer Salvationsschrift den Beweis als gelungen darstellen; aber gegen den vom Gegner gelieferten Gegenbeweis steht ihm kein abermaliger Gegenbeweis zu.

X. Nachdem in solcher Weise zuerst über die articuli probatorii des Klägers und dann über die Behauptungen und Beweisführung des Beklagten verhandelt worden, hierauf wieder etwaige Positionen und Beweise des Klägers u. s. w. gefolgt sind, so findet, nachdem endlich der Stoff erschöpft ist, der Schluß des Verfahrens statt durch ein Actenschlußdecret und Rotulirung der Acten, d. h. Sammlung der Parteischriften und Protokolle über die Verhandlungen und Beweisaufnahme.

XI. Der Richter hat es den Parteien zu überlassen, ihre Ansprüche und Gegenansprüche, Behauptungen und Gegenbehauptungen, Beweise und Gegenbeweise geltend zu machen und beide Theile in dem Rechte, solches zu thun, zu schützen und zu unterstützen (sogen. Verhandlungsmaxime). Jedoch müssen sich die Parteien dabei zugleich der gesetzlichen Proceßordnung und der Proceßleitung[33] des Richters unterwerfen. Diese Proceßleitung des Richters zeigt sich insbesondere darin, daß er rechtlich überhaupt unzulässige oder vor ihm nicht verfolgbare Klagen und unzulässige Einreden, unfähige Zeugen auch ohne Antrag des Gegners abweisen, ausweichende Litiscontestationen verbessern lassen, freche Zeugenartikel, verfängliche und andere unzulässige Fragestücke beseitigen, bloß zur Verzögerung der Sache eingewandte Rechtsmittel zurückweisen kann, sowie darin, daß er während des ganzen Verfahrens und auch noch nach dem Schlusse desselben sich selbständig durch Fragestellung an die Parteien und Aufnahme von Beweisen zu informiren suchen kann.

XII. Das vor dem Gericht in dem betreffenden Proceß abgelegte Geständniß der Partei steht gleich einem vom Gegner erbrachten Beweise. Wenn der Beklagte trotz peremtorischer (endgiltiger) richterlicher Aufforderung seine Einreden oder Beweise nicht oder nicht rechtzeitig vorbringt, so zieht dieser Ungehorsam (contumacia) nicht bloß die Ausschließung der nicht rechtzeitig vorgebrachten Einreden (s. oben Nr. IV. S. 690) und Fortführung und Entscheidung des Processes auf die einseitige Beweisführung des Klägers hin nach sich, sondern im Falle der dolosen contumacia, d. h. der Verweigerung der Einlassung, auch die Strafe des fingirten Geständnisses, und im Falle der culposen contumacia, d. h. der Versäumung der Einlassung, tritt diese Folge ein, nachdem eine peremtorische Auflage vorausgegangen und der bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, der Gegner den Ungehorsam angeschuldigt (accusatio contumaciae) und das Gericht denselben anerkannt hat (declaratio contumaciae), wenngleich hier bis zu dem letzten Acte noch immer eine Abwendung der Folgen der contumacia (nicht aber die Verurtheilung in die durch die Versäumniß dem Gegner und beim Gerichte erwachsenen Kosten) durch eine Nachholung der versäumten Handlung (purgatio contumaciae) abgewendet werden kann[34]. Der auf Grund der contumacia Verurtheilte ist von der

---

[33] Vgl. Wieding, Art. Proceßleitung in Holtzendorffs Rechtslexikon (2. Thl. der Encyklopädie).

[34] Vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses § 49.

Appellation ausgeschlossen, und nur eine in integrum restitutio kann ihm helfen; jedoch ist gegen ein Contumacialerkenntniß wohl eine Appellation dahin zulässig, daß die contumacia von dem Gerichte widerrechtlich, d. h. ohne die gesetzlichen Voraussetzungen declarirt worden sei.

XIII. Dem Endurtheile gehen bereits je nach Umständen mehr oder weniger Entscheidungen des Richters voraus, die zum Zwecke der Proceßleitung während desselben erlassen werden oder einen Zwischenstreit erledigen (interlocuta). Dahin gehört z. B. die Zurückweisung von Zeugen und die richterliche declaratio contumaciae. Bisweilen haben solche Interlocute bereits die Kraft eines Endurtheils (vim sententiae definitivae), wie z. B. wenn sie eine Partei von dem einzigen, ihr möglichen Beweismittel ausschließen.

XIV. Das eigentliche Endurtheil lautet auf Grund der Prüfung, ob der Beweis nach den gesetzlichen Vorschriften erbracht sei oder nicht, entweder auf Verurtheilung oder Freisprechung des Beklagten. Es kann jedoch der Beklagte auch bloß ab instantia freigesprochen werden, d. h. eine bloße Entbindung des Beklagten nur vom gegenwärtigen Processe wegen entgegenstehender dilatorischer Einreden erfolgen, und es ist dann in dem Urtheile der Vorbehalt aufzunehmen, daß der Kläger eine neue Klage einbringen dürfe.

XV. Das Urtheil muß schriftlich abgefaßt werden und ist regelmäßig von dem Richter, in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter, wenn diese auf die betreffende Ladung hin erschienen sind, zu verlesen und sodann den Parteien auch in Abschrift mitzutheilen. Jedoch nach der heutigen Praxis erfolgt die Publication des kirchlichen Urtheils meistens nicht unmittelbar von dem Richter an die Parteien, sondern durch das vom Gerichte dazu beauftragte Dekanat- oder Pfarramt. Auch pflegen in der Praxis jetzt der Sentenz die Entscheidungsgründe beigefügt zu werden, obwohl solches vom canonischen Rechte nicht vorgeschrieben ist.

bb. Die Abweichungen des summarischen Verfahrens[35].

Das summarische Verfahren besteht in einer möglichsten Beschleunigung des Verfahrens, jedoch so, daß das Wesentliche des Proceßverfahrens, also die Vorausschickung beiderseitigen Gehörs der Parteien durch einen ersten Schriftenwechsel und das Beweisverfahren vor der Urtheilsfällung festgehalten werden muß. Dem Richter ist zum Zwecke der Beschleunigung ausdrücklich gestattet, auch an bloß weltlichen Feiertagen thätig zu sein, überflüssige Proceßhandlungen, überflüssige Zeugenbeweise (über Unwesentliches) auszuschließen, statt schriftlicher Vorträge der Parteien mündliche entgegenzunehmen, die er jedoch zu Protokoll zu nehmen hat, so daß auf diese Weise die Schriftlichkeit des ganzen Verfahrens aufrecht erhalten wird. Die Fristen und Termine soll der Richter nach Möglichkeit abkürzen, weshalb auch regelmäßig sogleich das erste Mal peremtorische Fristen angesetzt werden müssen, obgleich letzteres nicht ausdrücklich im Gesetze vorgeschrieben ist. Die Litiscontestation im Sinne des canonischen Rechtes, d. h. die ausdrückliche Erklärung, daß man es auf den Streit ankommen lasse, ist nicht nothwendig, dagegen wohl, daß der Beklagte

---

[35] Vgl. oben § 183 Nr. II. Vide Acta s. Sedis I. De potest. eccl. iudicandi deque iudiciis summariis.

sich in seiner Klagebeantwortung über die Wahrheit oder Unwahrheit der vom Kläger behaupteten Thatsachen erkläre (d. h. die Streiteinlassung oder Litiscontestation im Sinne des Jüngsten Reichs-Abschiedes und heutigen bürgerlichen Processes), weil diese Aufklärung für das weitere Verfahren und die richterliche Entscheidung nothwendig ist. Auch im summarischen Processe darf der Richter in jedem Stadium zu seiner Aufklärung dienliche Fragen an die Parteien und Zeugen stellen, und wo es ihm nöthig scheint, noch selbständig weitere Zeugen und andere Beweismittel heranzuziehen. Ebenso muß er, wie bemerkt, den Parteien vollständig Gehör schenken, so daß auch hier eine Duplik, Triplik u. s. f. möglich ist. Die zur Abkürzung des Verfahrens dienende Vorschrift des J(üngsten) R(eichs-) A(bschiedes) vom Jahre 1654 § 37, daß der Beklagte seine sämmtlichen Einreden sofort mit der ersten einläßlichen Antwort auf die Klage (der heutigen Litiscontestation) vorzubringen habe (sogen. Eventualmaxime), wurde als dem Wesen des summarischen Processes entsprechend auch bei den geistlichen Gerichten im Gebiete des alten deutschen Reiches recipirt. Für das Vorbringen der sämmtlichen Beweise soll das Gericht auch im summarischen Processe einen Productionstermin ansetzen, jedoch bei der Antretung des Zeugenbeweises ist die Aufstellung von Weisartikeln zwar zulässig, aber sie kann auch, wie es oft geschieht, unterlassen werden. Dem Producten (Gegner des Beweisführers) darf aber die Gelegenheit, Beweiseinreden vorzubringen, ebenso wenig wie im ordentlichen Processe versagt werden. Ein förmliches Actenschlußdecret braucht übrigens im summarischen Processe dem Urtheil nicht vorauszugehen.

cc. Von der Unvollständigkeit des Proceßverfahrens wegen nicht ausreichender kirchlicher Mittel oder staatlicher Hinderung.

Wenn aus solchen Gründen das kirchliche Gericht den Proceß nicht nach den canonischen Vorschriften durchführen kann, so kann ein eigentliches richterliches Urtheil nicht gefällt werden, sondern höchstens eine Entscheidung, welche mehr den Charakter einer Administrativentscheidung hat. Wenn eine solche Sache vor die päpstlichen Behörden, z. B. vor die Congregatio Concilii, gelangt, so wird untersucht, wie weit sich aus den Acten die Wahrheit erkennen lasse, und es wird dann beim Papste die Facultät begehrt, trotz der unregelmäßigen Proceßform ein Urtheil fällen zu dürfen, oder es wird noch zunächst verlangt, daß die Acten nach einer besondern Instruction ergänzt würden [36].

dd. Die Appellation und die übrigen Rechtsmittel.

Als ordentliches Rechtsmittel gegen eine richterliche Entscheidung ist je nach Umständen möglich: eine Apellation; als außerordentliches Rechtsmittel: eine Nichtigkeitsbeschwerde und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

I. Ein Proceß soll nach canonischem Rechte binnen zwei Jahren beendet sein, sonst kann die Sache an den höhern Richter gebracht werden (s. oben

---

[36] Cf. Acta s. Sedis II. p. 400. A. XVI. 467. Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. § 124.

§ 181 Nr. II). Eine Appellation[37], d. h. eine Anrufung des zunächst höhern Richters, damit derselbe darüber entscheide, ob das Urtheil des Unterrichters den Gesetzen gemäß sei oder nicht, und danach entweder bestätigt oder reformirt werde, ist binnen bestimmter Frist gegen ein Endurtheil zulässig und gegen ein Zwischenurtheil (sententia interlocutoria) dann, wenn es die Kraft eines Endurtheils hat oder durch die Appellation gegen das Endurtheil keine Abhilfe mehr geschaffen oder gegen letzteres nicht mehr appellirt werden könnte[38]. Die Appellation muß bei dem iudex a quo, d. h. dem Richter, gegen dessen Urtheil appellirt wird, angemeldet werden, und zwar binnen zehn Tagen von dem Momente der Publication des Urtheils an[39]; wenn die Publication durch schriftliche Insinuation (Mittheilung) geschieht, läuft die Appellationsfrist (sogen. tempus fatale) erst vom Tage nach der Zustellung des Urtheils an, und wenn die Einhaltung der Appellationsfrist wegen begründeter Furcht vor dem Richter oder wegen Unzugänglichkeit desselben unmöglich ist, muß der Appellant binnen der zehn Tage vor unbescholtenen Männern als Zeugen erklären, daß er appelliren wolle[40]. Wenn eine Appellation gegen ein Endurtheil oder ein Interlocut, welches die Kraft eines Endurtheils hat, angebracht werden soll, kann die Appellation sogleich nach der Publication des Urtheils mündlich angemeldet werden, nachher aber nur noch schriftlich; mit der Anmeldung oder Einlegung (interpositio, introductio) der Appellation braucht hier nicht nothwendig die Angabe der Beschwerdegründe (prosecutio appellationis) verbunden zu werden, während bei der Appellation gegen sonstige Interlocute die Appellation immer schriftlich und sogleich mit Angabe der Gründe einzulegen ist[41], damit der Richter in der Lage sei, das Interlocut zurückzunehmen und zu verbessern, in welch letzterem Falle, sowie auch, wenn der Richter den Appellanten citirt, um die Zurücknahme der Beschwerde zu erfahren, und der Appellant auch nicht zu dem Termine erscheint, der Richter in der Sache fortschreiten kann, wie wenn keine Appellation eingelegt wäre[42]. Dem Appellaten (d. h. dem Gegner des Appellanten) steht es innerhalb der zehntägigen Appellationsfrist frei, selbständig zu appelliren, oder nach Ablauf dieser Frist die Adhäsion[43], d. h. das Einbringen von Beschwerdepunkten zu der Appellation des Gegners, zu erklären, so daß infolge davon das Urtheil auch in peius des Appellanten reformirt werden kann. Die Appellation hat einen Devolutiv- und Suspensiveffect, d. h. die Entscheidung der Sache ist an den Oberrichter (iudex ad quem) übergegangen, und der Unterrichter (iudex a quo) hat mit dem Vollzug des Urtheils einzuhalten.

Entweder sogleich bei der Einlegung der Appellation, oder längstens binnen dreißig Tagen von der erlangten Kenntniß des Urtheils an, hat der Appellant den Unterrichter inständig und öfters, wenn auch in eben derselben Schrift, um die sogen. apostoli zu bitten, d. h. die Bescheinigung der eingelegten Berufung

---

[37] Vgl. Ph. Hergenröther, Die Appellationen nach dem Decretalenrechte (Jahresbericht über das bischöfliche Lyceum zu Eichstätt. 4⁰. 1875). Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts § 125.

[38] Conc. Trid. sess. XIII. cap. 1 de ref.; sess. XXIV. cap. 20 de ref.

[39] C. 15. X. de sent. et re iudic. II. 27. [40] C. 73. X. de appell. II. 28.

[41] C. 1 de appell. in VI^to II. 15. [42] C. 10 eod.

[43] Cf. c. 4 in VI^to de electione I. 6.

und Meinungsäußerung des iudex a quo über die Einbringung der Appellation[44]. Uebrigens kann der Richter auch eine kürzere Frist zur Begehrung der apostoli festsetzen. Ob die apostoli dimissorii oder refutatorii sind, d. h. ob der iudex a quo sich dahin erklärt, er habe gegen die Appellation nichts einzuwenden, oder ob er dieselbe für verwerflich erklärt, hat auf den Fortgang des weitern Appellationsverfahrens keinen Einfluß. Die Ertheilung der apostoli in Verbindung mit der Aushändigung der Proceßacten an den Appellanten hat dann wieder binnen dreißig Tagen zu geschehen[45]. Vielfach sind jedoch die apostoli außer Gebrauch gekommen[46], und ebenso pflegt meistens auch die Uebersendung der Acten an den iudex ad quem durch den iudex a quo direct und auf Kosten des Appellanten, nachdem derselbe das Appellationslibell eingereicht hat, zu geschehen. Wenn die Appellation nicht in Gegenwart des Appellaten eingelegt wurde, muß dieser von derselben in Kenntniß gesetzt werden, was zu thun aber auch der iudex a quo in der Appellationsschrift ersucht werden kann[47].

Die Appellation soll binnen eines Jahres oder im Falle einer Verzögerung aus gerechter Ursache binnen zwei Jahren durchgeführt werden[48]; häufig setzt aber der iudex a quo eine peremtorische Frist zur Einführung der Appellation fest[49]; auch können die Parteien selbst, soweit ihre Privatinteressen in Betracht kommen, durch gegenseitiges Einverständniß mit Genehmigung des Richters die Frist bestimmen[50].

Die Einführung der Appellation erfolgt durch ein eigenes Schreiben (Introductionslibell), worin unter Beifügung der apostoli und bezw. auch der Acten der vorigen Instanz die Beschwerde gegen das Urtheil mit der Bitte um neue Untersuchung und Entscheidung vorgebracht wird[51]. Der Appellant kann nun nicht mehr ohne Nachtheil und gegen den Willen des Appellaten auf den nun begonnenen Proceß verzichten[52]. In der Appellations-Instanz ist summarisch zu verfahren. Der Appellrichter fordert zuerst den Appellanten, falls es noch nöthig erscheint, auf, binnen bestimmter Frist seine Appellation zu rechtfertigen, und theilt dann die vom Appellanten überreichte Rechtfertigungsschrift (libellus gravaminum) dem Appellaten abschriftlich mit, damit derselbe binnen einer peremtorischen Frist seine Gegenerklärung einreiche. Zur Rechtfertigung einer Appellation gegen ein bloßes Interlocut können nur die Gründe vorgebracht werden, die schon bei der Einlegung der Appellation angegeben wurden[53]; dagegen bei einer Appellation gegen ein Endurtheil oder

---

[44] C. 1 eod. C. 2 in Clem. II. 12.

[45] c. 24 C. II. q. 6. Conc. Trid. sess. XIII. cap. 3 de ref.; sess. XXIV. cap. 20 de ref.

[46] Acta s. Sedis V. p. 5 not. 1. Jedoch werden z. B. in den Diöcesen Rottenburg, Breslau und Köln die apostoli noch verlangt. Vgl. A. XXIII. 308. 466. Bellesheim im A. XLIII. 348.

[47] C. 1 in Clem. de appell. II. 12.

[48] C. 5. 57. 69. X. de appell. II. 28. Clem. 3 eod. II. 12.

[49] C. 4. 33. 44. 61. X. eod. In den Diöcesen Rottenburg und Breslau wird von den bischöflichen Gerichten eine Frist von dreißig Tagen bestimmt. Vgl. A. XXIII. 308. 466.

[50] C. 57. X. eod. Clem. 4 eod.

[51] C. 17. X. de sent. et re iudic. II. 27.

[52] C. 70 § 2 X. de appell. II. 28.

[53] Clem. 5 de appell. II. 12.

ein solches Interlocut, welches die Kraft eines Endurtheils hat, können auch neue Thatsachen und überhaupt auch neue Beweise vorgebracht werden[54], und sind nur solche Behauptungen auszuschließen, die ein neues Streitobject herbeiführen würden. Der Appellat kann, aber braucht sich nicht an den Verhandlungen zu betheiligen. Wenn er eine Entgegnung vorbringt, braucht er sich keineswegs auf die vom Appellanten bestrittenen Punkte zu beschränken, sondern er kann auch selbständig, wie wenn er sogleich von Anfang an appellirt hätte, sich seinerseits über diese oder jene Punkte des Urtheils beschweren, die der Appellant nicht angegriffen hatte[55]. Wenn er aber nichts Weiteres vorbringt, muß der Richter doch auch auf die Rechte desselben auf Grund der Erhebungen der ersten Instanz Rücksicht nehmen[56] und nach allseitiger Prüfung das Urtheil der Vorinstanz bestätigen oder abändern. Wenn ein Interlocut von dem Appellrichter bestätigt wird, so wird der Appellant in die Kosten verurtheilt, und die Sache geht dann zur weitern Verhandlung an den Unterrichter zurück, es sei denn, dieser hätte durch Zulassung einer gesetzlich unzulässigen Appellation auf seine Jurisdiction verzichtet[57]. Wird ein Interlocut aber vom Appellrichter abgeändert, so entscheidet derselbe stets auch in der Hauptsache[58]. Wenn durch ein Urtheil mehrere beschwert waren, so kommt, wenn auch nur einer von ihnen die Appellation siegreich durchführt, sein Sieg auch den übrigen zu gute, insofern für sie dieselben Rechtsgründe streiten[59]. Wenn die Appellation vom iudex ad quem zurückgewiesen wird, so geht die Sache unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten[60] an den Unterrichter zur Fortführung oder Execution zurück, falls dieser sie nicht völlig abgelehnt hat[61].

Gegen eine Verwaltungsentscheidung der kirchlichen Behörde ist, weil kein eigentlich gerichtliches Verfahren vorausgegangen war, keine eigentliche Appellation, sondern nur ein sogen. Recurs (appellatio extraiudicialis[62], extra iudicium[63], provocatio ad causam[64]), d. h. eine Beschwerde an die der betreffenden Behörde übergeordnete Instanz zulässig, für welche ganz dieselben Vorschriften und Formen gelten, wie für die Appellationen gegen Interlocute[65]. Suspensiveffect hat aber ein solcher Recurs nur, insofern es sich nicht um den Vollzug von Anordnungen des Concils von Trient, welche den Bischöfen unter ausdrücklichem Ausschluß jeder Appellation oder Hemmung zugewiesen sind[66], oder um Anordnungen bei den Visitationen oder bloße Correctionssachen handelt[67].

---

[54] C. 17. X. de test. et attest. II. 20. C. 10. X. de fid. instrum. II. 22. Jedoch können weder dieselben, noch andere Zeugen über die nämlichen oder entgegengesetzten Beweisartikel in der Hauptsache producirt werden. Clem. 2 de test. II. 18.

[55] Vgl. oben S. 696 Note 43. [56] C. 58. 61. X. de appell. II. 28.

[57] C. 38. X. de appell. II. 28. C. 5 eod. in VIto II. 15.

[58] C. 59. X. eod. [59] C. 26. X. eod. C. 1. 5 eod. in VIto.

[60] C. 26. X. eod. C. 1. 5 eod. in VIto II. 15.

[61] C. 38. 70. X. eod. C. 5 eod. in VIto. [62] Clem. 3 eod. II. 12.

[63] C. 1 in VIto eod. [64] C. 5. X. eod.

[65] C. 1. 8 in VIto eod. Clem. c. 3. 5 eod.

[66] Conc. Trid. sess. V. cap. 2 de ref.; sess. VI. cap. 4. 5. 7. 13. 15; sess. XIV. cap. 1. 3. 6; sess. XXI. cap. 1. 2. 4—8; sess. XXII. cap. 9. 10; sess. XXIII. cap. 1. 5. 6. 16. 18; sess. XXIV. cap. 8. 13. 16. 18; sess. XXV. cap. 5. 9. 10. 12. 13 de regular.

[67] C. 13. X. de offic. iud. ord. I. 31. Conc. Trid. sess. VII. cap. 8 de ref.; sess. XIII. cap. 1; sess. XXII. cap. 1; sess. XXIV. cap. 10. Siehe die Aufzählung

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde[68] (querela nullitatis) ist eine durch das canonische Recht, hauptsächlich aber durch die mittelalterliche Doctrin und Praxis entwickelte Anfechtung der Rechtsgiltigkeit eines Urtheils. Dieselbe ist nicht durch die Formen der Appellation eingeschränkt, wird gewöhnlich bei dem höhern Richter, kann jedoch beim nämlichen Richter angebracht werden, nicht aber bei dem letztern, wenn dieser ein delegirter Richter ist, weil dessen Jurisdiction mit Erlaß des Executionsbefehls endigt[69]. Pius IV. bestimmte in der Constitution „Cum ab ipso" vom 30. Juni 1562, es solle die Execution nur dann durch die Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt werden, wenn eine Nullität ex defectu citationis, iurisdictionis et mandati in Betracht komme[70].

III. Eine außerordentliche Hilfe, wodurch ein rechtskräftiges, d. h. nicht mehr appellables Urtheil beseitigt werden kann, bildet endlich die aus dem römischen Rechte entlehnte in integrum restitutio[71] oder Wiederherstellung in den frühern Zustand. Voraussetzung für die in integrum restitutio ist ein bedeutender Schaden (laesio enormis) ohne anderes Mittel der Abhilfe und eine gerechte Ursache. Am umfassendsten wurde die in integrum restitutio schon nach römischem Rechte den Minderjährigen und in gleichem Maße nach canonischem Rechte allen kirchlichen Anstalten gewährt. Die Eigenschaft als Minderjähriger oder als kirchliches oder Wohlthätigkeitsinstitut bildet hier einen allgemeinen Restitutionsgrund gegen jede bedeutendere Verletzung ohne Unterschied. Bereits Großjährige werden nur restituirt, wenn ein unverschuldeter Irrthum oder gegen sie geübter Zwang oder Betrug ihnen bedeutenden Nachtheil zufügte, z. B. hier, wo es sich um die Restitution gegen ein rechtskräftiges Urtheil handelt, das letztere auf das Zeugniß bestochener Zeugen oder verfälschter Urkunden hin ergangen war, oder die Partei durch Zwang oder Betrug zu einer ihr nachtheiligen Unterlassung einer gerichtlichen Handlung veranlaßt wurde[72]. Ein Großjähriger wird aber auch restituirt, wenn eine genügend entschuldigte Abwesenheit oder ein sonstiges entschuldbares Hinderniß den Grund seiner Nichtvertheidigung oder nicht genügenden Vertheidigung und infolge dessen seiner Verurtheilung bildete[73]. Die Frist, binnen welcher die Restitution geltend gemacht werden muß, beträgt vier Jahre von da an, wo bei kirchlichen Anstalten der Nachtheil entdeckt ist, oder wo die Minderjährigkeit, der Zwang, der Betrug, der Irrthum oder das sonstige Hinderniß aufhört[74]. Gegen ein auf Grund verfälschter Urkunden gefälltes Urtheil kann während zwanzig Jahren die Restitution nachgesucht werden[75]. Eine Wieder-

sämmtlicher Fälle in der Constitution Benedikts XIV. *Ad militantis ecclesiae* vom 30. März 1742.

[68] Vgl. Hinschius in Holtzendorffs Encyklopädie. II. Bd. s. v. Nichtigkeitsbeschwerde. München, Das canonische Gerichtsverfahren. I. Bd. S. 587.

[69] C. 9. X. de off. et pot. iud. del. I. 29. [70] Acta s. Sedis V. p. 44.

[71] Lib. X. I. 41. In VI[to] I. 21. In Clem. de in integrum restitutione I. 11. Die römischrechtlichen und gemeinrechtlichen Grundsätze s. des nähern bei Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 134. Vgl. auch Silbernagl a. a. O. § 127.

[72] C. 4. X. de in integr. restit. I. 41.

[73] Selbstverständlich müßte der Abwesende resp. Behinderte gehörig geladen sein, denn sonst stände ihm vielmehr die Nullitätsquerel zu. Cf. c. 2. X. de procurat. I. 38.

[74] C. 12 in VI[to] de restit. in integr. I. 21. Clem. un. eod. I. 11.

[75] C. 6. X. de except. II. 25.

holung eines Restitutionsgesuches ist nur zulässig, wenn ein neuer Restitutionsgrund vorliegt [76]. Nicht bloß ein höherer Richter, sondern auch derselbe ordentliche Richter, der das Urtheil gefällt hat, kann die Restitution gegen dasselbe gewähren, jedoch ein delegirter Richter nur bezüglich der Zwischenhandlungen im Processe; nach dem Endurtheile kann er, weil nun sein Auftrag aufhört, nur noch restituiren, wenn er in seinem Mandat ausdrücklich dazu berechtigt ist [77]. Wenn die Restitution noch vor dem Vollzug des Urtheils begehrt wird, so wird die Execution suspendirt, aber wenn Verdachtsgründe vorliegen, daß der Restitution Suchende nur eine Verzögerung bezwecke, so darf der Richter nach vorheriger Cautionsleistung des Siegers mit der Execution fortfahren [78]. Das Restitutionsverfahren erfordert die Ladung der Gegenpartei, damit auch diese sich über die Sache auslassen (die Litiscontestation nach heutigem Sinne vornehmen) könne [79]; jedoch wenn die Gegenpartei nach dreimaliger Ladung oder nach einer peremtorischen Ladung nicht erscheint, so ist nicht erst ein Contumacialverfahren nothwendig, sondern ist ohne weiteres mit der Untersuchung voranzugehen [80]. Wenn auf Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand erkannt wird, so erfolgt zugleich eine neue Prüfung des angegriffenen Urtheils.

ee. Die Execution des Urtheils [81].

Die Vollstreckung des Urtheils ist Sache des Richters, der dasselbe erließ, jedoch der delegirte Richter, mit Ausnahme des päpstlichen Delegaten, hat die Vollziehung dem Deleganten zu überlassen. Wenn der Verurtheilte die Leistung, zu welcher er verurtheilt ist, nicht erfüllt, so kann der siegreiche Theil die Einleitung eines gerichtlichen Zwangsverfahrens beantragen. Hierauf setzt das Gericht dem Verurtheilten eine Frist von gewöhnlich vier Monaten fest, welche es aber auch abkürzen oder verlängern kann [82], und binnen deren der Verurtheilte dem Urtheile nachzukommen hat, widrigenfalls das Zwangsverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Die Einleitung des Zwangsverfahrens erfolgt dann nach fruchtlos verstrichener Frist auf wiederholtes Ansuchen des Siegers. Die kirchlichen Executionsmittel sind Geldstrafen, Pfändung, Entziehung der Pfründe, und wenn diese Zwangsmittel nichts fruchten oder heutzutage wegen Nichtgewährung staatlicher Unterstützung nicht durchführbar sind, die Verhängung kirchlicher Censuren [83]. Regelmäßig aber wendet sich die Kirche auf Grund ihrer gesetzlichen Anerkennung an das weltliche Gericht, damit dieses das kirchliche Urtheil vollstrecke [84]. Jedoch wird diese Hilfe von seiten des

[76] C. 10. X. de in integr. restit. I. 41. [77] C. 9. X. eod.
[78] C. 6. X. eod. [79] C. 2. X. de off. iud. I. 32.
[80] C. 5. X. de in integr. restit. I. 41. [81] Vgl. Silbernagl a. a. O. § 128.
[82] C. 15. X. de sent. et re iud. II. 27.
[83] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3 de ref. Cf. c. 26. X. de off. et pot. iud. deleg. I. 29.
[84] C. 1. X. de off. iud. ord. I. 31. C. 10. X. de iud. II. 1. Nach den Canones soll das requirirte Gericht nicht erst noch untersuchen, ob das zu vollstreckende Urtheil gerecht sei oder nicht, und darf es nur sein Einschreiten verweigern, wenn es dem requirirenden Richter nicht zum Gehorsam verpflichtet ist. C. 28 § 3. X. de off. et pot. iud. del. I. 29. Ferner soll das zur Execution requirirte weltliche Gericht, wenn der Verurtheilte bei demselben noch Einreden vorbringt, zwar den Requirenten davon in Kenntniß setzen, sich selbst aber keine Untersuchung erlauben. C. 5. X. de sent. et re iud. II. 27.

weltlichen Armes heutzutage in den Fällen versagt, wo die betreffende Angelegenheit, wie z. B. jetzt durchweg die Ehesachen, durch das bürgerliche Recht dem bürgerlichen Gebiete zugewiesen ist. Gegen eine Execution gibt es keine Appellation, jedoch gegen die Art der Ausführung oder soweit der Executor die Grenzen seines Auftrages überschreitet, ist eine Appellation möglich [85].

§ 184.

γ. Das Verfahren vor den römischen Congregationen insbesondere.

I. Unter den gewöhnlich 12—24 Mitgliedern einer Cardinalscongregation, welche votum decisivum haben, ist einer vom Papste zum Präfecten bestellt (Cardinalis praefectus), dem die Leitung der ganzen Congregation obliegt. Ihm steht ein Prälat als Secretär zur Seite, der die Sachen im Namen des Präfecten entgegennimmt und zur Entscheidung vorbereitet, den Cardinalpräfecten informirt und zu den von ihm zu unterfertigenden Verfügungen auch die Unterschrift des Präfecten einholt. Meistens hat auch der Secretär einen Substituten oder Untersecretär.

II. Um die Cardinäle für die Entscheidung zu informiren, sind bei jeder Congregation eine Anzahl gelehrter Welt- oder Ordensgeistlichen als Consultoren angestellt, welche vom Secretär im Namen des Cardinalpräfecten zur Abfassung von schriftlichen, motivirten Gutachten aufgefordert werden. Auch ist mitunter dem Secretär noch ein Auditor zu seiner Unterstützung beigegeben, und die einzelnen Cardinäle pflegen sich auch noch privatim einen tüchtigen Juristen oder Advokaten als Auditor zu halten, der ihnen durch seine Information zur Vorbereitung auf die Sitzungen beisteht.

III. Die unwichtigeren und sozusagen alltäglich vorkommenden oder besonders dringenden Angelegenheiten werden entweder durch den Präfecten mit Beihilfe des Secretärs oder nach abgekürztem Vorverfahren auf den bloßen, in der Sitzung vorgelesenen Bericht des Secretärs hin sofort erledigt (sogen. Verfahren per summaria precum).

IV. Dagegen die eigentlich contentiösen und wichtigen Sachen werden in dem sogen. ordentlichen Verfahren (modus ordinarius, iuris ordine servato) nach sorgfältiger, allseitiger Feststellung des Sachverhaltes und allseitiger Begutachtung desselben in einer Plenarsitzung erledigt.

V. Ein Decret des Präfecten hat zunächst zu bestimmen, ob die Sache zugelassen und vor die Plenarsitzung gewiesen sei; verweigert es solches, so ist dagegen ein Recurs zulässig.

VI. Der Secretär der Congregation hat sodann die zur Entscheidung der Sache in Betracht kommenden Thatsachen, Schriftstücke, überhaupt das gesammte Actenmaterial zu sammeln, nach Befund zu vervollständigen und darauf zu ordnen. Zur Beschaffung des noch nöthig scheinenden Materials wird von ihm im Namen des Cardinalpräfecten der Bischof oder sonstige ordentliche kirchliche Obere angegangen, aus dessen Sprengel die betreffende Sache eingegangen ist.

VII. Diese kirchlichen Oberen der ersten Instanz haben auch das Verhör der Parteien und alle nach Lage der Umstände nothwendigen Proceßacte inner-

---

[85] C. 15. X. de sent. et re iudic. II. 27. C. 43. X. de appell. II. 28.

halb einer bestimmten Frist vorzunehmen und die Acten an die Congregation einzusenden.

VIII. Nach erfolgtem Actenschluß wird bei streitigen Sachen den Parteien noch eine Frist zur Einreichung der gegenseitigen Rechtsdeductionen gegeben, sodann werden die Acten und die Schriften der Advokaten den Consultoren zur Begutachtung zugewiesen.

IX. Bei der Congr. rituum werden alle diese Acten und Gutachten sodann einem Cardinalreferenten (sogen. Ponenten) und ebenso bei der Congregatio super negot. episc. (bei welcher jedoch in Criminalsachen an die Stelle des Cardinal-Relators ein iudex relator unter Assistenz des promotor fiscalis [s. unten § 200 Nr. I.] tritt) zum Schlußreferat überwiesen. Bei den meisten Congregationen, wie bei der Congr. concilii, inquisitionis, indicis, indulgentiarum, de propaganda fide, super negotiis extraordinariis hat dagegen der Secretär der Congregation eine kurze actenmäßige Zusammenstellung des Thatsächlichen und der beiderseitigen Rechtsdeductionen zu verfassen. Diese sogen. series facti et iuris, restrictus (ristretto), welche durchaus objectiv gehalten und ohne votum sein muß, wird in gedruckten Exemplaren (folia) den Cardinälen übergeben. Der Streitpunkt oder in nicht streitigen Sachen das Gesuch wird stets zum Schluß in Form von Fragen (dubia, dubia iuris) aufgestellt, so daß dann die Abstimmung in der Sitzung der Congregation als directe Antwort auf jene Fragen mit einem einzigen Worte (affirmative, negative) oder mit wenigen anderen technischen Worten gegeben werden kann. Nur in den per summaria precum verhandelten Sachen wird dem restrictus ein ausdrückliches votum, gleichsam eine beantragte Erkenntnißformel beigefügt. Nicht der Bericht des Referenten, sondern nur die Entscheidung selbst hat Rechtskraft.

X. Die Justizbehörden der römischen Curie sind Collegien von gewöhnlich zwölf Prälaten, von denen der älteste zum Vorsitzenden (Dekan) ernannt wird. Die Prälaten haben zu ihrer Unterstützung Studienadjutanten (auditores secreti, substituti) zur Seite; außerdem sind dem Colleg Notare als Schriftführer beigegeben. Das Verfahren ist ein streng processualisches nach den Regeln des canonischen Processes, jedoch mit einigen, durch die Praxis eingeführten Besonderheiten. So pflegt die Rota im Besitzstreit dem Besitzer kein Recht zu geben, wenn derselbe nicht wenigstens summarisch auch sein Recht selbst als begründet darthut, und in Beneficialsachen bestellt sie keinen Executor oder Institutor für den Vollzug der Entscheidung, als welcher sonst von den Cardinalscongregationen der ordinarius loci bestellt zu werden pflegt, sondern sie vollzieht die Entziehung oder die Verleihung des Beneficiums durch den Urtheilsspruch selbst; ferner das petitum des Klägers und bei Widerklagen (reconventiones) das des Gegners wird stets als das dubium in Frageform gekleidet und so zur Entscheidung gebracht, und ebenso wird auch bei Incidentfragen, die Gegenstand eines Interlocuts (s. § 183 Nr. aa. XIII) sein sollen, verfahren [1].

XI. Bei den Gnadenbehörden beschränkt sich die Thätigkeit im allgemeinen darauf, die Gnadengesuche zur Erledigung vorzubereiten und ihre

§ 184. [1] Vgl. Bangen a. a. O. S. 318 ff.

Gutachten dem Papste zur Entschließung zu unterbreiten. Sie haben nur eine gewisse Jurisdiction bezüglich der Annahme der Gesuche und der Vorlage derselben an den Papst, insofern hierfür oft richterliche, auf Sicherstellung der Umstände gerichtete Untersuchungen und Entscheidungen nöthig werden, namentlich z. B. ob die von dritten eingebrachten Proteste, behaupteten Erschleichungen begründet, die vorgelegten Documente echt seien u. s. w., zu welchem Zwecke Verhöre der betreffenden Parteien, Prüfung der Documente ꝛc. nöthig werden können. An der Spitze jeder Gnadenbehörde steht entweder ein Cardinal oder meistens ein Prälat als selbständiger Präfect oder Stellvertreter des Cardinals, und diesem Präfecten, der das Ganze leitet, und die Gesuche, nachdem er deren Vorbereitung angeordnet hat, dem Papste in Audienz vorträgt, stehen eine Anzahl Prälaten und zahlreichere Subalternbeamten zur Seite.

III. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit [1].

§ 185. 1. Die verschiedenen Arten der kirchlichen Strafmittel.

I. Die Kirche richtet vermöge ihres von Christus empfangenen Auftrages [2] über alle Sünden [3]; aber nicht alle Sünden sind zugleich Verbrechen [4], sondern nur diejenigen, welche auch durch kirchliches oder bürgerliches Recht mit zeitlicher Strafe bedroht sind. Ueber alle Sünden richtet die Kirche in der

---

§ 185. [1] De poenis ecclesiasticis praxis absoluta et universalis ab *Antonio Thesauro* in duas partes distributa cum notis et accessionibus locupletata ab *Ubaldo Giraldi*. Ferrar. 1761. *Riegger*, De poenitentiis et poenis ecclesiasticis (bei *Schmidt*, Thesaurus. Tom. VII. p. 156). Disputationes *Marii Alterii* Romani canonici et theologi Vaticanae basilicae S. Petri, de Censuris ecclesiasticis, nempe de Excommunicatione, Suspensione et Interdicto, cum explicatione bullae Coenae Domini, duobus tomis comprehensae. fol. Romae 1618. Casuum conscientia sive Theologiae moralis Thesauri. Authore *Georgio Sayro Anglo*, Ordinis D. Benedict. congregationis Casinensis monacho et sacri monasterii Casinensis professo. Primus tomus: De censuris ecclesiasticis aliisque poenis et canonicis impedimentis, in septem libros distributus. fol. min. Venetiis 1601. *Gabr. a S. Vincentio*, Carmel., De censuris in genere etc. fol. Romae 1661. *Gibalinus*, Disquisitiones can. et theol. de sacra iurisdictione in ferendis poenis et censuris ecclesiasticis ex veteri et novo iure. fol. Lugduni 1655. *Felicianus*, Enchiridion de censuris, irregularitate et privilegiis. 4⁰. Ingolstadii apud Sartorium 1583. *Barth. Ugolinus*, De censuris ecclesiasticis. fol. Bononiae apud Rossium 1594. *Franc. Suarez*, Disputationes de censuris in communi. fol. Lugdun. sumpt. Horti Cardon. 1604. *Steph. de Avila*, De censur. eccl. 4⁰. Lugdun. apud Cardon. 1608. *Avezanus* († 1669), De censur. eccl. Aureliae 1654 (bei *Meermann*, Thesaur. Tom. XI). *Ioan. Dedicastillo*, Tractatus duo de iuramento, periurio, adiuratione nec non de censuris et poenis ecclesiasticis. fol. Antverpiae 1672. *Van Espen*, Tractatus de censur. eccl. operum. P. 6 p. 9 sqq. *Bouix*, De iudiciis. Tom. II. Parisiis 1855. München, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2 Bde. Köln und Neuß 1865. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856. Katz, Ein Grundriß des canonischen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1881 (vgl. darüber Silbernagl im A. XLVI. 192 ff.).

[2] Vgl. Matth. 18, 15—17. 18. 1 Kor. 5, 9. 2 Theſſ. 3, 13. Joh. 20, 23. 2 Kor. 13, 2. 10. 1 Tim. 5, 20. Tit. 2, 15. Siehe auch Kober, Der Kirchenbann S. 8.

[3] Cf. *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 1 sqq.

[4] Cf. *August.* c. 1 D. 81.

Beichte (forum internum), über die kirchlichen Verbrechen richtet sie außerdem noch in foro externo[5], es sei denn, daß das Verbrechen geheim geblieben wäre[6].

II. Man unterscheidet die Verbrechen in rein kirchliche *(delicta ecclesiastica)*, die bloß gegen das Kirchengesetz verstoßen (Apostasie, Feindschaft gegen den christlichen Glauben, qualificirte Häresie, Schisma und Simonie), und bürgerliche *(delicta civilia)*, die bloß gegen das bürgerliche Gesetz verstoßen, und *delicta mixti fori*, die unter das kirchliche und bürgerliche Strafgesetz fallen (Zauberei, Wahrsagerei, Blasphemie, Meineid, Kirchenraub, Wucher und Fleischesvergehen).

III. Die in foro interno aufgelegten Strafen heißen Pönitenzen; die in foro externo aufgelegten sind entweder *censurae*[7] (poenae medicinales), d. h. deren Hauptzweck auf Besserung gerichtet ist und die nur gegen Mitglieder der Kirche anwendbar sind, oder *poenae vindicativae*[8], deren Hauptzweck auf Genugthuung geht.

§ 186. 2. Historische Entwicklung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit[1].

I. Die Grundzüge des kirchlichen Strafverfahrens (§ 201) und insbesondere die Denunciation und Excommunication beruhen auf der unmittelbaren Anordnung Christi, nämlich auf seiner Vorschrift[2], den Unrechtes Begehenden zunächst unter vier Augen und dann vor Zeugen zu ermahnen, und wenn beides fruchtlos bleibe, ihn der Kirche anzuzeigen[3], worauf der Betreffende, wenn er auf die Kirche nicht hört, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden solle[4]. Gegen Cleriker insbesondere findet sich auch schon seit ältester Zeit die Strafe der Deposition[5].

II. Die christlichen römischen Kaiser[6] gewährten Staatshilfe zur Execution der kirchlichen Urtheile. Auch überließen sie die Bestrafung der leichteren bürgerlichen Vergehen der Cleriker der Kirche, die in solchen Fällen Exil, Züchtigung oder Geldbußen verhängte. Wegen schwerer Verbrechen konnte der Geistliche nach Justinians Bestimmungen entweder vor dem bürgerlichen Gerichte

---

[5] Vgl. oben § 1. [6] Cf. *Innoc. III.* c. 33. X. de simon. V. 3.

[7] Vgl. unten § 187—190. [8] Vgl. unten § 191.

§ 186. [1] Cf. *Devoti,* Instit. iur. canon. Lib. 3 tit. 1; lib. 4 tit. 1. Siehe auch die oben zu § 180 Note 1 cit. Schriften von Dove, Friedberg, Feßler und Sohm und die zum vorigen Paragraphen cit. Schrift von Molitor. Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Cleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten. Trier 1863. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. und 3. Aufl. § 186. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Bd. Leipzig 1861. S. 124 ff.

[2] Vgl. Matth. 15, 15—17. Ueber die Handhabung der Vorschriften Christi durch die Apostel vgl. 2 Kor. 10, 6. 1 Kor. 4, 21; 5, 1—5. 1 Tim. 1, 20. 2 Thess. 3, 14. 2 Tim. 4, 15.

[3] Eine Klage gegen Priester sollte aber nicht angenommen werden, wenn sie nicht durch zwei oder drei Zeugen bekräftigt wurde. 1 Tim. 4, 19.

[4] Vgl. unten § 188.

[5] C. 9 D. 28. C. 5 D. 81. Vgl. unten § 191. Ein anschauliches Bild einer Gerichtssitzung in der ältern christlichen Zeit geben die Const. apost. lib. 2 c. 47.

[6] Cod. Theodos. de episc. XVI. 2. Nov. Iustin. 83. 123. c. 19 C. XI. q. 1 (Conc. Carthag. a. 397 c. 38). *Palea* ad c. 45 C. XI. q. 1.

oder vor dem Bischofe oder vor dem Concil angeklagt werden. Letzten Falles entkleidete der Bischof bezw. das Concil den Schuldigen seines Standes und Amtes und übergab ihn dem weltlichen Gerichte zur weitern Aburtheilung. Wurde der Geistliche aber vor dem weltlichen Gerichte angeklagt und verurtheilt, so überantwortete dieses ihn dem Bischofe, damit dieser ihn degradire, um sodann die weltlichen Strafen an ihm zu vollziehen.

III. Im fränkischen Reiche[7] unterstanden die Cleriker in weltlichen Strafsachen dem weltlichen Gerichte. Bischöfe wurden auf Grund einer Anklage, Anzeige oder Bezichtigung vor das Königsgericht geladen, und wenn sie dort nicht völlig unschuldig befunden wurden, berief der König eine Synode, deren Urtheil dann über Strafe oder Freisprechung entschied. Verurtheilte sie die Synode zur Degradation, so folgte dann ohne neue Untersuchung auch ein weltliches Urtheil auf Tod, Verstümmelung oder Exil. König Chlotar II. gestand auf Ansuchen der Pariser Synode von 614 durch ein Edict zu, daß auch Priester und Diakone, wenn sie in einem weltlichen Einleitungsverfahren eines Verbrechens überführt seien, dann zum canonischen Strafverfahren dem Bischofe überwiesen werden sollten und daß darauf erst im Schlußverfahren eventuell die weltliche Strafverhängung folge. Seit Karl d. Gr. erlangte die Kirche überhaupt auch vollständige Exemtion der Geistlichen von dem weltlichen Strafgerichte[8]. Kaiser Friedrich II. erkannte das privilegium fori noch ausdrücklich an[9]; aber unter den Kirchenstreitigkeiten der spätern Zeit[10] wurde die kirchliche Strafjurisdiction in betreff der Geistlichen allmählich auf die Amts- und Standesverbrechen derselben eingeschränkt.

IV. Pro foro interno war vom frühen Mittelalter an das Maß der öffentlichen wie Privatkirchenbußen in den Pönitentialbüchern[11] verzeichnet. Seit dem 8. Jahrhundert übten Kirche und Staat gemeinsam in den Sendgerichten[12] eine förmliche Gerichtsbarkeit über alle öffentlich bekannten Vergehen gegen den Glauben, die Sitten und gegen den christlichen Staat damaliger Zeit. Auch stellte sich seit dem 8. Jahrhundert[13] der Satz fest, daß wenn jemand sich nicht aus der Excommunication löse, diese auch die Reichsacht nach sich ziehe, und daß umgekehrt das Verbleiben in der Reichsacht auch die Excommunication nach sich ziehe.

V. Allmählich beschränkte sich unter den Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche seit dem 15. Jahrhundert die kirchliche Strafgerichtsbarkeit bezüg-

---

[7] Vgl. die oben § 180 Note 12 cit. Schrift von Nißl S. 27 ff.

[8] c. 17 C. XI. q. 1 (Conc. Agath. a. 506 c. 32). c. 42 C. XI. q. 1 (Conc. Tolet. III. a. 589). Caroli Magni capit. eccles. a. 789 c. 38 (ap. *Pertz*, Monumenta Germaniae historica. Tom. III. p. 60). Capit. Francofurt. a. 794 c. 39 (ibid. p. 74). Capit. Langob. a. 803 c. 12 (ibid. p. 110). Cf. c. 4. X. de iudiciis II. 1; c. 8. 10. 17 eod. C. 12. X. de foro compet. II. 2; c. 13 eod.

[9] Auth. *Statuimus* ad legem 33 Codicis de episcopis I. 3.

[10] Vgl. oben § 180 Nr. VI. Vgl. auch oben § 78. [11] Vgl. oben § 24.

[12] Vgl. oben § 148 und die bei Richter, K.-R. 8. Aufl. § 212 Note 9, angegebene Literatur. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 507. Frideric. II. Const. a. 1220 c. 7 (ap. *Pertz*, Monumenta Germaniae historica. Tom. IV. p. 236). Ueber das Nichtvorkommen der Sendgerichte in den böhmischen Ländern vgl. die Relation des Olmützer Bischofs an Papst Gregor X. (1273) bei Ott, cit. Beiträge S. 14 Note 20.

[13] Vgl. die Belege und Literatur bei Richter a. a. O. § 214 Note 14.

lich der delicta mixta, insofern als jetzt die Prävention über das Eintreten des kirchlichen oder weltlichen Gerichtes entschied [14]. Seit der Glaubenstrennung hörte die bürgerliche Wirksamkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Protestanten auf [15]. Ueberhaupt beschränkte sich im Laufe der Zeit aus den nämlichen Gründen, welche die Zuständigkeit der Kirche in bürgerlichen Streitsachen beseitigten, auch die kirchliche Strafgerichtsbarkeit auf die eigentlich kirchlichen Verbrechen [16]. Ja im 15. Jahrhundert kam in Frankreich, sodann in Spanien der neuestens wieder in Deutschland versuchte sogen. recursus ab abusu (appel comme d'abus) [17] auf, d. h. ein angebliches Recht, gegen die kirchlichen Urtheile wegen behaupteten Mißbrauchs der Kirchengewalt an die Staatsgewalt Berufung einzulegen [18].

VI. Gegenwärtig ist die kirchliche Strafgewalt in den meisten Staaten insoweit anerkannt oder nicht gehindert, als es sich um Verhängung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt; directe [19] bürgerliche Folgen, d. h. solche, deren Eintritt von der bürgerlichen Gewalt erzwungen würde, treten nur ein, wenn das kirchliche Urtheil durch einen Ausspruch der Staatsgewalt anerkannt wird [20], wozu jetzt in Preußen, Hessen

---

[14] Vgl. c. 8. X. de foro compet. II. 2. C. 2 in VI^to de exceptionibus II. 12 und die weiteren Belege bei Richter, K.-R. 8. Aufl. § 222.

[15] Vgl. oben § 33 Nr. IV; § 35 Nr. I. [16] Vgl. oben § 180 Nr. VI.

[17] Vgl. oben S. 114.

[18] Vgl. oben § 180 Nr. VIII die dagegen gerichteten Bestimmungen der Bulle *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 und den Syllabus Nr. 41.

[19] Ueber die infolge eines kirchlichen Strafurtheils möglicherweise indirect, d. h. infolge der kirchlichen Ueberzeugung und kirchlichen Stellung einzelner und des katholischen Publikums überhaupt für den Verkehr, z. B. Geschäftsverkehr eines von einem kirchlichen Strafurtheile Betroffenen, eintretenden Nachtheile vgl. das Urtheil des preußischen Competenzgerichtshofes vom 30. Mai 1857 im A. II. 719 ff. (wodurch die Lehrerin einer katholischen Volksschule, welche den Schulkindern den Kauf von Schreibgeräthen u. dgl. bei einem excommunicirten Kaufmann verboten hatte, für dazu berechtigt erklärt wurde), und über den mit Freisprechung endigenden Fall aus dem Jahre 1863/64, wo der Herausgeber einer vom Bischof von Luxemburg als irreligiös verbotenen Zeitung, welche infolge des kirchlichen Verbotes große Einbuße an Abonnenten erlitt, deshalb bei den Civilgerichten auf Vermögensentschädigung geklagt hatte, vgl. A. IX. 422 ff.; XI. 178; XII. 172 ff.

[20] Siehe für Oesterreich die Verordnung vom 18. April 1850 § 3 Art. 11 des Concordats, ferner das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 § 26, wo es im vorletzten Absatz heißt: „Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen." Verfassung vom 21. December 1867 Art. 14. Interconf. Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 5. Vgl. dazu oben S. 124 Note 25. S. 137. Der § 18 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, bestimmte, wie die „Motive" besagten, auf Grund „der Superiorität der staatlichen über die kirchliche Ordnung", damit „die Kirche die staatliche Ordnung nicht beirre oder störe", damit nicht z. B. eine kirchliche Censur angedroht werde, um Organe der Regierung von der Ausübung einer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruches, einen Wahlberechtigten von einer gewissen Ausübung seines Wahlrechtes, einen Abgeordneten von einer solchen seines Stimmrechtes, überhaupt jemanden von einer öffentlichen Handlung abzuhalten, zu der ihn die Gesetze verpflichten, „und damit nicht etwa die kirchliche Amtsgewalt, besonders die kirchliche Disciplinargewalt angewendet werde, um eine bestimmte Art der Ausübung solcher öffentlicher Rechte oder Pflichten, eine bestimmte Wahl oder Abstimmung,

einen bestimmten Wahrspruch herbeizuführen", folgendes: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern." Die Bischöfe betonten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 in betreff des dem Art. 3 des Concordates widersprechenden § 18 bloß folgenden Punkt: „Wenn ein Katholik die Kirche verläßt, um zu anderen Religionsgesellschaften überzugehen, so hat er zwar aus der Gemeinschaft der Gläubigen sich bereits selbst ausgeschlossen; doch kann es vorzüglich bei einem Priester nothwendig sein, dem Aergernisse dadurch ein Gegengewicht zu geben, daß der Bann über ihn verhängt und so die Verwerflichkeit seiner Handlung der christlichen Gemeinde vor Augen gestellt wird. Infolge eines von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatzes soll aber nach § 18 von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden. Der Zweck ist offenbar, zu verhindern, daß wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, daß man erklärt, eine rechtmäßig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, ist man von derselben nicht befreit. Dies in Abrede stellen, hieße so viel, als das Vertragsrecht läugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Die Staatsgewalt mag erklären, daß sie die Pflichten, die man durch den Eintritt in die Kirche und den Empfang der Weihen übernehme, als bloße Gewissenspflichten betrachte, in deren Beurtheilung sie sich nicht mische; aber daß dadurch gar keine Verbindlichkeit begründet werde, kann sie nicht behaupten. Selbst wenn man den Katholiken nichts als eine nothdürftige Duldung gewährt, muß man ihnen doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringt, sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden: wie kann die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt einer so großen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen!" Der § 19 des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der katholischen Kirche bestimmte weiter: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang geübt werden." (Vgl. dazu oben § 8 Nr. II.) Nach § 27 des citirten Gesetzes vom 7. Mai 1874 wird für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen ein staatlicher Beistand (außer nach § 28 zur Einbringung kirchlicher Abgaben, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Staatsregierung auferlegt sind) nur in nachstehenden Fällen und in folgenden Arten gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich scheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.

b) Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

(Zur Handhabung der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen oder Patronatssachen, wenn es sich um zwangsweise Vorführung der andern Partei oder nicht erscheinenden Zeugen handelt, wird hiernach also die Hilfe des weltlichen Armes nicht gewährt). Der § 28 des citirten Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmt: „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen." Ueber diesen Recurs an den Staat sagten die „Motive" der Regierung: „Dieses Rechtsmittel wird in § 28 auf den einzig zuläßigen Fall, nämlich Verletzung eines Staatsgesetzes, beschränkt. Jede weitere

und Württemberg vorgängiges geordnetes processualisches Verfahren und Mittheilung an die Staatsregierung, in Bayern ebenfalls Mittheilung an die Regierung und an die Tischtitelgeber, in Sachsen Mittheilung des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen an die Staatsregierung, in Elsaß-Lothringen bei Absetzung oder Interdicirung eines Pfarrers landesherrliche Bestätigung gefordert wird [21]. Hinsichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen und der weltlichen Kirchenbediensteten [22] wird den kirchlichen Untersuchungen und Urtheilen die staatliche Hilfe geleistet; nur wird der nöthigenfalls durch Mittheilung der Acten zu erbringende Nachweis verlangt, daß dem

---

Ausdehnung desselben, wie sie in anderen Gesetzgebungen vorkommt (hier werden die verschiedenen Gesetze, darunter auch das preußische vom 13. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt, aufgezählt), ist ungerechtfertigt." „Es versteht sich übrigens von selbst", fügen die „Motive" bei, „daß unter den Staatsgesetzen, wegen deren Verletzung nach § 28 Berufung an die Staatsgewalt ergriffen werden kann, auch das vorliegende Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche begriffen ist, so daß das Rechtsmittel für alle jene Verhältnisse gesichert erscheint, an deren Aufrechthaltung oder Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht." Damit stellen sich aber die „Motive" zum § 28 des österreichischen Gesetzes ganz auf den Standpunkt der weiland preußischen Culturkampfgesetze, den die „Motive" unmittelbar vorher selbst als verwerflich erscheinen lassen. Für Bayern vgl. man Concordat Art. 12 d; Religionsedict § 38 ff. 51. 71; Erlaß vom 8. April 1852 § 5—7 (s. aber oben S. 160). Für Preußen s. Allgemeines Landrecht 2. Thl. Tit. 11 § 50 ff.; Ministerialentschließung vom 31. Juli 1827 und 19. Juni 1828; auch kam hier der 1875 wieder aufgehobene Art. 15 der Verfassungsurkunde in Betracht und jetzt § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (vgl. oben § 39 S. 181). Für Elsaß-Lothringen vgl. Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen. I. Bd. S. 96. Für Baden s. das Gesetz I vom 9. October 1860 § 15. 16; Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 3 (s. oben S. 238. 253). Für Württemberg das Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 6. 7 (s. oben S. 230). Für Sachsen die Verfassungsurkunde §§ 57. 58 und das Mandat vom 19. Februar 1827 §§ 23. 32 und jetzt § 11 des Gesetzes vom 23. August 1876 (s. oben S. 206 f.). Für Hessen-Darmstadt das Gesetz vom 23. April 1875, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften im Staate, Art. 4. 5. 10, und jetzt Gesetz vom 7. September 1889 (s. oben S. 225). — In Bayern (vgl. oben S. 155), Preußen (im Culturkampfe und seit 1887 noch in einem Falle [vgl. oben S. 189]), Sachsen (vgl. oben S. 207), Baden (nach § 16 des Gesetzes I vom 9. October 1860 [oben S. 238]), Hessen-Darmstadt (besonderes Gesetz vom 23. April 1875 Art. 1 [A. XXXVII. 387 ff.]) ist eine Berufung an die Staatsgewalt wegen „Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt" durch die Staatsgesetzgebung ausdrücklich gestattet. Kirchlich ist der sogen. recursus ab abusu mit ipso facto eintretender Excommunication bedroht (Const. *Apostolicae Sedis* d. d. 12. Oct. 1869. I. § 6).

[21] Vgl. die Citate der vorigen Note zu den betreffenden Ländern.

[22] Die Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt der Bischöfe auch in betreff der weltlichen Kirchenbediensteten bezüglich der Führung ihres kirchlichen Amtes ist eine selbstverständliche Consequenz der der Kirche zustehenden Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Ein verfehltes Erkenntniß in dieser Hinsicht erließ das preußische Obertribunal unter dem 17. October 1860. Vgl. darüber [Rohden] Die katholische Kirche in Preußen und dessen höchster Gerichtshof, dargestellt von einem praktischen Juristen. Danzig 1861. Roßhirt, Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten, im A. VIII. 1 ff. Dove zu Richters K.-R. § 224 Note 7. Selbst wenn der im Disciplinarwege vom Bischof entlassene Beamte sein Gehalt vor dem Civilrichter einklagen wollte, müßte doch das bürgerliche Gericht die kirchengesetzlichen Bestimmungen in betreff der Handhabung der kirchlichen Disciplin auch bezüglich des weltlichen Kirchenbediensteten als maßgebend anerkennen.

Kirchengesetze gemäß verfahren sei[23]. Die bürgerlichen Vergehen des Clerus werden jetzt überall vor die Staatsgerichte gezogen[24]; jedoch ist meistens ausdrücklich die Mittheilung der Untersuchung oder des Urtheils an den Bischof vorgeschrieben[25], der dann nach Befund auch kirchliche Strafen verhängen kann[26].

---

[23] Vgl. die oben Note 20 citirten Gesetze. Preußisches Landrecht a. a. O. § 125. Bayerisches Concordat Art. 12 d. 14. Religionsedict § 38. 74 ff. Oesterreichisches Concordat Art. 14.

[24] Dieses gesteht auch der Art. 14 des österreichischen Concordats kirchlicherseits mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse ausdrücklich zu. Im Absatz 2 des Art. 14 waren aber Criminalsachen der Bischöfe, die nach dem Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref., wenn sie schwerer sind, vom Papste, wenn sie minder schwer sind, vom Provinzialconcil zu verhandeln sind, ausdrücklich von den bürgerlichen Gerichten ausgeschlossen, und war bestimmt, „für Behandlung derselben würden der Heilige Vater und Se. kaiserl. Majestät, wo es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen". Jedoch in einem besondern, nicht zur Publication bestimmten Zusatze zu diesem Artikel hieß es noch: es „müsse der Kaiser sich doch vorbehalten, wenn, was Gott abwenden wolle, ein Bischof sich des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung schuldig machen sollte, noch bevor er mit dem Heiligen Stuhle wegen des gerichtlichen Einschreitens Rücksprache pflegen (consilia ferre) könnte, vorläufig dasjenige zu verfügen, was nach Maßgabe des Falles erforderlich sei, um den Vollbestand (integritatem) und die Ruhe des Reiches sicherzustellen, jedoch stets unbeschadet der Festsetzungen des 14. Artikels". Auf Grund des Abs. 2 des Art. 14 protestirte der Bischof Franz Josef Rudigier von Linz gegen die Competenz des bürgerlichen Gerichts, als man ihn wegen seines die Gesetze vom 25. Mai 1868 (s. oben S. 126 ff.) betreffenden Hirtenbriefes vom 7. Mai 1868 vor das Schwurgericht zog. Auf die Verurtheilung des Bischofs folgte sofort die Begnadigung von seiten des Kaisers. Vgl. die betreffenden Acten und Mittheilungen im A. XXII. 166 ff. 323 ff. und zum Theil auch bei *Roskovány*, Mon. cathol. Tom. VIII. p. 839 sqq. Ueber die damalige allgemeine Androhung des Cultusministeriums mit strafgerichtlicher Verfolgung der Opposition des Clerus gegen die Staatskirchengesetzgebung des Jahres 1868 vgl. die Actenstücke im A. XXIV. 268 ff.; XXVIII. 54. Ueber einen betreffenden Fall aus Böhmen vgl. die Schrift: Der Episkopat in Böhmen und Oesterreichs Justiz. Regensburg 1869 (A. XXII. 162 ff.), ferner die Denkschrift der böhmischen Bischöfe vom April 1869 (ebend. S. 161 ff.), und das der Denkschrift beigegebene Begleitschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe im Salzburger Kirchenblatt 1869 Nr. 26 S. 202.

[25] Vgl. oben § 78 Note 4.

[26] Im 1. Absatz des Art. 14 des österreichischen Concordats war vereinbart und als Gesetz publicirt, „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse hindere der Heilige Stuhl nicht", „daß die Geistlichen (mit Ausnahme der Bischöfe) wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet seien, vor das weltliche Gericht gestellt würden; doch liege es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen werde man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheische. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren laute, so werde man jeder Zeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe werde auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden sei. Geistliche würden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert seien. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen würden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden". Es wurden aber diese vorstehenden Bestimmungen des Concordates, soweit sie bezüglich des Strafverfahrens gegen Geistliche und des Vollzugs von Freiheitsstrafen gegen dieselben Besonderheiten enthalten, von den österreichischen Ge-

§ 187. 3. Von den kirchlichen Censuren[1]. a. Im allgemeinen.

I. Kirchliche Censuren[2] sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension auf unbestimmte Zeit[3].

II. Wenn die Censur ausdrücklich durch das Kirchengesetz angedroht ist, heißt sie censura iuris oder canonis; wenn aber der kirchliche Richter etwas unter Strafe der Excommunication oder einer sonstigen Censur verbietet, so ist dieses eine censura hominis[4].

III. Censura latae sententiae ist die unmittelbar durch Begehung gewisser Handlungen eintretende; censura ferendae sententiae diejenige, welche erst durch kirchliches Strafurtheil verhängt wird[5]. Der Verhängung einer Censur durch kirchliches Strafurtheil müssen drei oder mindestens zwei Warnungen (admonitiones canonicae)[6] von seiten des kirchlichen Richters

---

richten als durch die in den Staatsgrundgesetzen proclamirte Gleichstellung der Staatsbürger aufgehoben erklärt (vgl. A. XXII. 170), und so wiederholt Geistliche, die wegen Preßvergehens oder Kanzelvergehens verurtheilt wurden, in die gewöhnlichen Gefängnisse zur Verbüßung von Freiheitsstrafen verbracht. Auch ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1869 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1869 Nr. 45 S. 151 f. [A. XXII. 159]), der im Einverständnisse mit den Ministern des Cultus und der Justiz an sämmtliche Länderchefs erging, erklärte unter Hinweis auf wiederholte Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofs, das den katholischen Geistlichen nach Art. 14 des Concordats im Falle ihrer Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen rücksichtlich der ihnen anzuweisenden Straforte eingeräumte Vorrecht bestehe zufolge des § 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Reichsgesetzblatt Nr. 142) nicht mehr, und es entfalle damit auch „jeder Anlaß für die politische Landesstelle zu Aeußerungen [an die Gerichte] über geistliche Detentionshäuser, welche in der irrigen Ansicht über den Fortbestand jenes frühern Vorrechts der katholischen Geistlichen als Straforte allenfalls namhaft gemacht würden".

§ 187. [1] Vgl. die oben zu § 185 Note 1 cit. tractatus de censuris und die zu den folgenden Paragraphen cit. Schriften über die einzelnen kirchlichen Censuren.

[2] Vgl. oben § 144. Oesterreichisches Gesetz vom 7. Mai 1874 betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche § 29. A. XVIII. 452.

[3] C. 20. X. de verbor. significat. V. 40.

[4] Cf. c. un. in VI^to^ de maiorit. et obed. I. 17. C. 22 in VI^to^ de sentent. excomm. V. 11.

[5] Dieser schon bei Joh. 3, 18 vorgezeichnete Unterschied unter den Censuren in solche latae und ferendae sententiae findet sich in den Kirchengesetzen schon seit dem vierten Jahrhundert (cf. Conc. Gang. a. 365 c. 1 sqq. D. 30). In der spätern Zeit vermehrte sich aber die Zahl der censurae latae sententiae sehr. Nach der Glosse zu Clem. 1 de sentent. excomm. V. 20 finden sich im Clem. lib. VI. 32 fünfzig Fälle von excommunicatio latae sententiae. Bei *Pichler*, Candidatus iurisprudentiae sacrae ad lib. 5 tit. 39, werden nicht weniger als 223 Fälle von excommunicatio latae sententiae aufgezählt.

[6] Cf. Conc. Lateran. III. = c. 26. X. de appellat. II. 28. Die dreimalige Mahnung mit Zwischenräumen bildet die Regel (cf. c. 5 C. XVI. q. 7 [Conc. Rothomag. circa 650]). Alex. III. c. 6. X. de cohabitat. clericor. III. 2. C. 9 in VI^to^ de sentent. excomm. V. 11 (Conc. Lugd. II. a. 1274). Die mindestens zweimalige Monition verlangt das Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3 de ref., jedoch genügt ausnahmsweise eine einzige peremptorische Mahnung, d. h. eine solche, bei welcher ausdrücklich erklärt ist, daß nur diese eine Mahnung stattfinde. C. 9 in VI^to^ de sentent. excomm. V. 11. Kober, Die Suspension der Kirchendiener S. 58. *Mendelssohn-Bartholdy,* De monitione canonica (Diss. inaug.). Heidelbergae 1860.

vorausgegangen sein und sodann ein förmliches Strafverfahren[7], falls der zu Bestrafende nicht etwa contumax ist, d. h. sich trotz der ihm bekannt gewordenen richterlichen Ladung nicht gestellt hat. Auch bei der von Rechts wegen, also ohne richterliche Sentenz eintretenden Censur kann ein richterlicher Ausspruch (sententia declaratoria) insofern vorkommen, als dadurch festgestellt werden soll, ob die thatsächlichen Verhältnisse vorliegen, an welche das Gesetz das Eintreten einer censura latae sententiae geknüpft hat[8].

Pius IX. hat in der Bulle *„Apostolicae Sedis moderamina“* vom 12. October 1869[9] die Zahl der censurae latae sententiae vermindert, aber es sind noch immer gegen hundert Fälle übrig geblieben[10].

---

7 Vgl. Kober, Der Kirchenbann S. 164 ff.

8 Cf. *Thesaurus,* De poenis eccl. prax. absol. etc. l. c. P. 1 c. 6 sqq.

9 Vgl. oben S. 331 Note 22. *Pet. Avanzini,* Const. qua censurae latae sententiae limitantur . . . Ed. 2. Novis ditata commentariis. Romae 1871 (zuerst in den Acta s. Sedis VI.). Mittermüller, Ueber die Reformen der kirchlichen Censuren im A. XXVI. 153 ff. In Const. *Apostolicae Sedis* . . . commentarii editi iussu *Fr. Aegidii Mauri,* Episcopi Reatin. Interamnae 1873. Diendorfer, Art. Apostolicae Sedis im Freiburger Kirchenlexikon. 2. Aufl. *Bertapelle,* In constitutionem *Apostolicae Sedis* quaestiones et factorum species. Ed. 2. Patavii 1877. Heiner, Die kirchlichen Censuren oder praktische Erörterung aller noch zu Recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte lat. sentent. der Bulle *Apostolicae Sedis.* Paderborn 1884. Siehe auch die Entscheidungen der Congr. s. Officii vom 16. Januar 1822 betr. die Interpretation mehrerer Artikel der Bulle *Apostolicae Sedis* im A. LXVIII. 177 f.

10 Von den allgemeinen die ganze Kirche berührenden Censuren latae sententiae sollen nur noch die in der angeführten Constitution enthaltenen, beziehungsweise erneuerten oder durch die tridentinischen Reformdecrete aufgestellten (nicht bloß bestätigten) in Kraft bleiben. Beibehalten sind namentlich die excommunicationes latae sententiae wegen Raub von Kirchengütern (Conc. Trid. sess. XXII. cap. 11 de ref.), wegen Verletzung der Clausur in Nonnenklöstern (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 5 de regular.), wegen Zwang gegen ein Frauenzimmer, ins Kloster zu gehen, oder Verhinderung derselben am Eintritt in ein solches (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 18 de regular.), wegen Entführung, um zur Eheschließung zu nöthigen, und wegen Zwangs von seiten weltlicher Herren und Magistrate gegen die unter ihrer Gewalt Stehenden zu einer Eheschließung mit bestimmten Personen (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 6. 9 de ref.), gegen Landesherren wegen Gestattung des Zweikampfes auf ihrem Territorium (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 19 de ref.), wobei die Bulle *Apostolicae Sedis* die Verschärfung machte, daß jetzt sogar die bloße Forderung zum Duell ebenso wie die Annahme, mag das Duell folgen oder nicht, eine dem Papste reservirte Excommunication nach sich zieht; das Concil von Trient hatte in der sess. IV. de editione et usu sacror. libr. auch eine reservirte Excommunication auf den unerlaubten Druck der Heiligen Schrift und solcher Bücher gesetzt, welche Erklärungen und Anmerkungen zur Bibel enthalten. Die Bulle *Apostolicae Sedis* beschränkte die Anordnung des Concils insofern, als sie die Anonymität nicht mehr als Straffall bezeichnete, sondern nur den Mangel der bischöflichen Approbation. Von den durch das Concil von Trient aufgestellten Suspensionen gelten nach der Bulle *Apostolicae Sedis* insbesondere noch die wegen unzuständiger Ordination (vgl. oben § 73 Nr. V. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 8. 10 de ref.; sess. VI. cap. 5; sess. XIV. cap. 2 de ref.), die den Kapitelvikar wegen Ausstellung von Dimissorialien zur Ordination treffende Suspension (s. oben S. 587 und Conc. Trid. sess. VII. cap. 10 de ref.), die Strafe wegen Versuchs der Trauung durch einen unzuständigen Geistlichen (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 1 de ref. matrimonii); von den durch das Tridentinum angedrohten Interdicten die den Erzbischof ipso iure treffende Strafe des Interdictes am Eintritt in die Kirche wegen nicht binnen drei Monaten gemachter Anzeige an den päpstlichen Stuhl, daß ein Suffraganbischof die Residenzpflicht nicht einhalte (Conc. Trid. sess. VI. cap. 1). —

IV. Wenn ein Zweifel über die anzuwendende Strafe herrscht, so muß immer die mildere Strafe verhängt werden [11], daher zunächst eine censura vor einer poena vindicativa und unter den Censuren zunächst eine bloße censura ferendae sententiae anzunehmen ist.

V. Eine censura latae sententiae oder ein allgemein lautendes Urtheil erstreckt sich nur dann auf Bischöfe, wenn sie ausdrücklich miterwähnt sind [12].

VI. Für die Aufhebung einer Censur bedarf es keiner besondern Form [13]. Die Aufhebung erfolgt regelmäßig nur auf Bitten des in die Censur Verfallenen, indem sich dieser zur Unterwerfung bereit erklärt und verspricht, das Verbrechen nicht wieder zu begehen [14]. Jedoch kommt es auch vor, daß der Kirchenobere aus eigener Initiative die Censur aufhebt, wenn er glaubt, daß er so durch Milde die Hartnäckigkeit des Censurirten brechen werde.

VII. Die absolutio pro foro interno hat jeder approbirte Beichtvater [15], soweit es sich nicht um bischöfliche und päpstliche Reservatfälle handelt. Die Absolution für die dem Papste einfach, nicht speciell reservirten Fälle hat, wenn sie geheim sind, pro foro interno auch der Bischof, und hatten bis zur Constitution „*Apostolicae Sedis*“ infolge Privilegs auch die Bettelmönche. In articulo mortis, d. h. dem in Todesgefahr Befindlichen, kann pro foro interno jeder zum Beichthören approbirte Priester, ja in Ermanglung eines solchen überhaupt jeder giltig geweihte Priester, sogar wenn er auch selbst censurirt ist, die Absolution ertheilen, selbst in Reservatfällen [16], ausgenommen vom inter-

---

Förmlich aufgehoben ist durch die Constitution *Apostolicae Sedis* die Bulle *Coenae*, die früher am Gründonnerstag verlesene Zusammenstellung von Excommunicationsfällen (vgl. darüber Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 377 ff.). Der Inhalt dieser Bulle ist jedoch theilweise von Pius IX. in der Constitution *Apostolicae Sedis* erneuert worden. Viele ältere Strafbestimmungen sind übrigens schon lange deshalb unpraktisch gewesen, weil der Eintritt einer Censur immer voraussetzt, daß dem Uebertreter das Gesetz bekannt oder nur durch seine Schuld unbekannt war.

[11] Cf. Regula 15 de regulis iuris in VI^to V. 12: „Odia restringi et favores convenit ampliari“; regul. 49 eod.: „In poenis benignior interpretatio est facienda.“

[12] Cf. c. 4 in VI^to de sent. excomm. C. 37 in VI^to de electione I. 6.

[13] Jedoch kann die im römischen Pontificale enthaltene Formel (Ordo excommunicandi et absolvendi) gebraucht werden. Ueber die Einzelheiten vgl. Kober, Der Kirchenbann S. 550 ff. Eine Absolution kann auch unter einer Bedingung, sowie unter sonstigen Modalitäten vorkommen. Eine stillschweigende Absolution von seiten des Papstes liegt nicht darin, wenn dieser den in eine Censur Verfallenen in einem Schreiben in der sonst üblichen Weise grüßt (cf. c. 41. X. de sentent. excomm. V. 39); jedoch dürfte derjenige als absolvirt zu betrachten sein, den der Papst zum Kuß zuläßt (c. 12. X. de privileg. V. 33. Cf. *Fagnani* ad c. 41. X. citat.).

[14] c. 108. C. XI. q. 3. C. 51. X. de sent. excomm. V. 39. Bei schweren Verbrechen, wie Häresie, Schisma, Verletzung des privil. canonis, wird sogar eidliches Versprechen gefordert (c. 9. 21. 22. C. I. q. 1. C. 9. X. de haeret. V. 7; c. 10. 11. X. de sent. excomm. V. 39). Ist einem Dritten durch das Vergehen ein Schaden zugefügt worden, so soll die Absolution nur nach vollständiger Schadloshaltung ertheilt werden (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 12 de ref.). Die Giltigkeit der Absolution ist aber an diese Umstände nicht geknüpft. Cf. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. 3. tit. 39 n. 100. Es können auch bereits Verstorbene noch absolvirt werden, wenn es sich erweisen läßt, daß sie den Willen hatten, sich mit der Kirche auszusöhnen. Cf. c. 28. X. h. t. V. 39. C. 38 eod.

[15] Cf. c. 29. X. de sent. excomm., vgl. auch oben § 152 Note 17.

[16] Conc. Trid. sess. XIV. cap. 7 de sacram. poenit. Es kann hier ein einfacher Priester auch in Gegenwart des approbirten Beichtvaters die Absolution ertheilen, wenn

dictum locale und vom interdictum personale communitatis (s. unten § 189). Nur muß der so Absolvirte im Falle der Genesung die Absolution pro foro externo bei dem zuständigen Richter nachholen (sogen. absolutio ad reincidentiam). Wenn diese Absolution nicht nachgesucht wird, fällt der Betreffende in die Censur zurück[17]. In einem dem Papste speciali modo reservirten Falle soll der so Absolvirte, wenn er sich in der, sei es zeitweiliger, sei es beständiger Unmöglichkeit befindet, persönlich den päpstlichen Stuhl anzugehen, sich innerhalb eines Monats schriftlich oder durch den Beichtvater zu jenem Zwecke an den Cardinal Großpönitentiar wenden, es sei denn daß sein Bischof ein specielles Indult hat, vermöge dessen er sich an diesen wenden kann[18]. Befindet sich jemand wegen verschiedener Verbrechen in verschiedenen Censuren, oder wegen mehrerer Verbrechen in einer Censur, so nützt ihm die bloße Absolution wegen eines der Verbrechen nichts[19]. Die absolutio pro foro externo steht denjenigen zu, die zur Verhängung der Censur competent sind, also den Inhabern einer episcopalis oder quasi episcopalis iurisdictio innerhalb ihres Jurisdictionssprengels und dem Papste in der ganzen Kirche, bei einer censura latae sententiae, wenn sie geheim geblieben war, auch dem Pfarrer. In einer Reihe von Fällen ist aber auch hier dem Papste die Lossprechung vorbehalten, und auch pro foro externo muß man wieder unterscheiden, ob die Reservation vom Papste in besonderer Weise (speciali modo) oder einfach (simpliciter) geschehen ist. Es bezieht sich eine allgemeine Vollmacht, von den dem Papste vorbehaltenen Fällen loszusprechen, keineswegs auf die dem Papste in specieller Weise reservirten Censuren, und es sind durch die Bulle *„Apostolicae Sedis“* auch die darauf bezüglichen Privilegien, was immer für Personen und unter was immer für einer Form sie gewährt sein mochten, auch die den Bettelmönchen verliehenen Privilegien in betreff der Absolution von den dem Papste in besonderer Weise reservirten Censuren aufgehoben worden. Sogar diejenigen, welche in solchen Fällen, außer in articulo mortis, ohne die Befugniß zu haben, absolviren, sollen in eine dem Papste reservirte Excommunication verfallen. Die Constitution *„Apostolicae Sedis“* hat aber ausdrücklich in Kraft bestehen lassen die vom Tridentinum den Bischöfen gewährte Vollmacht, in den dem Papste reservirten Fällen zu absolviren, wenn sie geheim geblieben sind[20]; daher können seit der Constitution *„Apostolicae Sedis“*

---

der letztere complex infirmi in re turpi wäre, oder den Kranken nicht absolviren könnte oder wollte, oder der Kranke ihn perhorresciren würde, oder bei dem einfachen Priester schon vor der Ankunft des approbirten Beichtvaters die Beichte begonnen hätte. Vgl. Friedle, Ueber die absolutio a censuris in articulo mortis, im A. XXX. 185.

[17] C. 13. X. de sent. excomm. V. 39; c. 22 eod. in VI^to V. 11.

[18] Decr. S. Congr. inquis. d. 30. Iun. 1886 im A. LVII. 381. Decr. S. Poen. Rom. d. 7. Nov. 1888 im A. LVII. 179 und dazu das Decr. S. Congr. Inquis. d. 17. Iun. 1891 im A. LXVII. 187 ff., und Dub. VI. des Decr. S. Congr. inquis. d. 16. Ian. 1892 im A. LXVIII. 177.

[19] C. 42. X. de sent. excomm. V. 39; c. 27 eod.

[20] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 6 de ref.: „Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario, et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos aut

Ordensprälaten ihre Untergebenen nicht mehr in den dem Papste einfach vorbehaltenen Fällen lossprechen, es sei denn, daß sie eine besondere Facultät dazu erlangt hätten[21]. Ungiltig ist eine erzwungene Absolution; diejenigen, welche den Zwang ausübten, verfallen der Excommunication[22].

§ 188. b. Die kirchlichen Censuren im einzelnen. α. Die Excommunication[1].

I. Diese ist die älteste und früher sehr häufige Censur, aber das Tridentinum[2] bestimmte, sie solle nicht zu häufig angewandt werden. Man unterscheidet die *excommunicatio maior* und *minor*. Erstere oder die excommunicatio schlechthin[3] ist die Ausschließung vom ganzen kirchlichen Rechtsleben[4], von der kirchlichen Ehre[5], vom Empfang und der Spendung der Sacramente[6], von der kirchlichen Fürbitte, vom Gottesdienste mit Ausnahme der Predigt, vom kirchlichen Begräbniß, vom Erwerbe kirchlicher Aemter und von Jurisdictionsrechten[7]. Die excommunicatio minor schließt bloß von den Sacramenten aus und macht unfähig, ein kirchliches Amt zu erlangen[8]. Die excommunicatio minor trat als censura iuris zuletzt nur noch zur Strafe

---

vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari. Idem et in haeresis crimine in eodem foro conscientiae eis tantum, non eorum vicariis, sit permissum." Conc. Trid. sess. XIV. cap. 7 de poenitentia: „Hanc autem delictorum reservationem, consonum est divinae auctoritati, non tantum in externa politia, sed etiam coram Deo vim habere. Verumtamen pie admodum, ne hac ipsa occassione aliquis pereat, in eadem Ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis: atque ideo *omnes sacerdotes* quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt." Vgl. Friedle, Ueber die absolutio a censuris in articulo mortis, im A. XXX. 185 ff.

[21] Vgl. die Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 5. December 1873 im A. XXXVIII. 84. [22] C. un. de iis, quae cit. in VI^to I. 20.

§ 188. [1] Vgl. die oben zu § 187 angegebenen tractatus de censuris. Kober, Der Kirchenbann. Tübingen 1857. Schilling, Der Kirchenbann. Leipzig 1859, und dazu Kober im A. V. 68 ff. 148 ff. Feßler, Der Kirchenbann und seine Folgen (in Feßlers Vermischten Schriften. Freiburg 1869. S. 185 ff.). Molitor, Die Folgen der excommunicatio maior, im A. IX. 1 ff. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. § 189—195. — Greg. Decr. de sententia excommunicationis V. 39. Sext. Decr. de sententia excommunicationis, suspensionis et interdicti V. 11. Clem. eod. V. 10. Ioann. XXII. Xvag. eod. 13. Xvag. comm. de sententia excommunicationis V. 10. Mart. V. Const. *Ad evitanda*. a. 1418 (bei *Hardouin*, Concilia, tom. VII. col. 892). Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3 de ref.

[2] Conc. Trid. l. c.: „Quamvis excommunicationis gladius nervus sit ecclesiasticae disciplinae, et ad continendos in officio populos valde salutaris; sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est: cum experientia doceat, si temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari, et perniciem potius parere quam salutem."

[3] C. 59. X. de sent. excomm. V. 39. [4] 2 Joh. 10. 11.

[5] Nicht von der bürgerlichen Ehre. Vgl. A. XXVIII. S. cxc. und die dort Citirten.

[6] C. 10. X. de clerico excommunicato ministrante V. 27. C. 18. 32. X. de sent. excomm. V. 39. C. 8 in VI^to de privileg. V. 7. — Die Ehe eines Katholiken mit einem namentlich Excommunicirten ist, wenn kein anderweitiges Ehehinderniß vorliegt, giltig, aber unerlaubt. Vgl. Kohn im A. XLIV. 423 ff.

[7] C. 7. 10. X. de clerico excomm. V. 27.

[8] C. 2. X. de except. II. 25. C. 10. X. de cler. excomm. V. 27. C. 56. X. h. t. V. 39.

des Umganges mit einem excommunicatus vitandus ein; aber die Constitution „*Apostolicae Sedis*“ hob diese Strafe auf[9], jedoch nicht das Verbot des Umganges mit einem excommunicatus vitandus überhaupt. Excommunicatus vitandus ist seit Martins V. Decret „*Ad vitanda scandala*“ auf dem Concil von Konstanz nur der notorische Attentäter auf einen Geistlichen und der namentlich und ausdrücklich Excommunicirte. Alle übrigen Excommunicirten sind seitdem tolerati. So oft irgend ein Nachtheil aus dem Nichtverkehr mit dem excommunicatus vitandus entstehen sollte, cessirt aber auch das Verbot, mit diesem umzugehen[10].

Eine excommunicatio minor könnte heutzutage nur noch als censura hominis, d. h. so vorkommen, wenn ein Kirchenoberer eine Handlung unter Strafe der excommunicatio minor verbot.

II. Eine Excommunication eines bereits Verstorbenen schließt vom christlichen Begräbniß und von der kirchlichen Fürbitte aus, ist dann aber keine Censur, sondern eine poena vindicativa.

III. *Anathema*[11] heißt eine besonders feierlich verkündete excommunicatio maior, und eine alte, schwere, ursprünglich jüdische Fluchformel dabei war das *Anathema Maranatha*[12].

§ 189. β. Das Interdict[1].

I. Diese anfangs unter dem Namen des Kirchenbannes mitbegriffene, erst seit Innocenz III.[2] von demselben begrifflich geschiedene Censur schließt von

---

[9] Cf. Decr. S. Offic. d. 5. Dec. 1883 im A. LIV. 345. Die Constitution *Apostolicae Sedis* enthält aber eine aus Innocenz III. (c. 29. X. de sent. excomm. V. 39) ausgezogene Bestimmung, wodurch eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio maior latae sententiae gegen die „communicantes cum excommunicato nominatim in crimine criminoso, ei sc. impetendo auxilium vel favorem“, d. h. gegen diejenigen ausgesprochen wird, welche einem vom Papste namentlich Excommunicirten bei einem strafwürdigen Verbrechen Hilfe oder Beistand leisten. Außerdem wiederholt die Constitution *Apostolicae Sedis* eine aus Clemens III. (c. 18. X. de sent. excomm.) entnommene Bestimmung, welche eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio maior latae sententiae verhängt gegen „Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes“, d. h. gegen Geistliche, welche wissentlich und freiwillig mit solchen in gottesdienstlichen Verkehr treten, welche vom Papste namentlich excommunicirt wurden.

[10] Utile, lex, humile, res ignorata, necesse entschuldigen den Verkehr mit dem excommunicatus vitandus.

[11] Cf. c. 106 C. XI. q. 3. C. 10. X. de iudiciis II. 1. Siehe auch den Ordo excommunicandi im Pontificale Romanum in part. III.

[12] Vgl. 1 Kor. 16, 22.

§ 189. [1] Vgl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. und 3. Aufl. (deutsch), und die oben zu § 187 citirten tractatus de censuris. München, Das canonische Gerichtsverfahren. II. Bd. S. 196. 208—214. Kober, Das Interdict, im A. XXI. 3—45. 291—343; XXII. 3—53. Vgl. die zum vorigen Paragraphen in Note 1 citirten Quellentitel. Ueber den sich auf die scripta Innocenz' IV. stützenden tractatus de interdicto ecclesiastico von Hermann v. Minden vom Jahre 1270 vgl. Denifle, Archiv für Lit. und Kirchengesch. II. Bd. S. 232, und Finke, Forschungen zur Westfäl. Geschichte in röm. Archiven und Bibliotheken, in der Zeitschr. für Gesch. und Alterth. Westfalens. XLV. Bd. S. 122 f.

[2] C. 20. X. de verb. signif. V. 40 Kober im A. XXI. 3 ff.

gewissen heiligen Handlungen, bald in größerem, bald in geringerem Umfange aus.

II. Beim interdictum ferendae sententiae können in dem Strafurtheile die gottesdienstlichen Handlungen, von welchen ein Ausschluß stattfinden soll, näher bestimmt werden. Die Form der Verhängung ist ganz in das Ermessen des Kirchenobern gestellt.

III. Das Interdict trifft entweder eine einzelne Person (interdictum *personale* particulare) oder einen Complex von Personen (interdictum *personale* generale) — oder es trifft ein Kirchengebäude oder einen Theil desselben (interdictum *locale* particulare) — oder einen ganzen Bezirk, ein Land, eine Diöcese, Stadt oder Ortsbezirk (interdictum *locale* universale, generale) [3].

IV. Wenn das interdictum personale generale über den Clerus eines Ortes verhängt ist, so bezieht es sich nicht auch auf das Volk [4], und auch die Regularen sind von einem über den Clerus im allgemeinen verhängten Interdicte nur dann mitbetroffen, wenn sie beneficia saecularia innehaben oder in der Sentenz der Ausdruck personae ecclesiasticae gebraucht ist, oder sie ausdrücklich mitgenannt wurden [5], und ebenso unterliegen die Bischöfe [6] und nach der Praxis auch andere Prälaten und Dignitäten [7] dem über den Clerus ausgesprochenen Interdicte nur dann, wenn dieses in der Sentenz ausdrücklich ausgesprochen wurde. Ein über Volk oder Clerus oder über eine Genossenschaft ausgesprochenes Interdict trifft aber jeden einzelnen, so daß er persönlich interdicirt erscheint und darum auch auswärts von den heiligen Handlungen ausgeschlossen ist [8].

V. Das über eine Stadt verhängte Interdict erstreckt sich auch über die Vorstädte und überhaupt auf die so nahe liegenden Orte, daß die Bewohner der Stadt leicht an dem dortigen Gottesdienste theilnehmen könnten [9], und ebenso erstreckt sich das über eine Kirche verhängte Interdict auch auf den sie umgebenden Friedhof und die mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Kapellen [10]. Jedoch ist es den Bewohnern eines interdicirten Ortes, mit Ausnahme jener, welche die Strafe veranlaßten, gestattet, auswärts dem Gottesdienste beizuwohnen [11].

VI. Das interdictum locale generale ist — abgesehen von einem einzigen Falle, nämlich daß eine Stadt, wo eine Papstwahl stattfindet, wenn ihre Magistrate gegen die dabei geltenden Vorschriften sich verfehlen, ipso facto in das Interdict verfällt [12] — aus dem praktischen Leben der Kirche verschwunden, weil darunter mit den Schuldigen auch die Unschuldigen leiden, und weil Orte und Gegenden, welche dem kirchlichen Gottesdienste entfremdet werden, leichter in Häresie und Unglauben verfallen [13]. Das interdictum locale par-

---

[3] C. 17. X. de verb. signif. V. 40.

[4] C. 16 de sent. excomm. in VI[to] V. 11.

[5] Kober a. a. O. S. 299 f.

[6] C. 4 de sent. excomm. in VI[to] V. 11.

[7] Kober a. a. O. S. 301.

[8] C. 16 de sent. excomm. in VI[to] V. 11.

[9] C. 17 de sent. excomm. in VI[to] V. 11.

[10] C. 17 cit.

[11] C. 16 de sent. excomm. in VI[to] V. 11.

[12] C. 3 ubi periculum in fin. de elect. in VI[to] I. 6.

[13] Das letzte Beispiel eines über ein ganzes Land verhängten Interdictes ist jenes, welches Paul V. im Jahre 1606 über die Republik Venedig verhängte, im folgenden

ticulare als censura latae sententiae soll z. B. nach einem päpstlichen Erlasse vom 12. März 1873 die katholischen Kirchen treffen, in welchen die sogen. Altkatholiken Gottesdienst gehalten haben [14]. Es kann ein interdictum locale particulare sogar über einen einzelnen Altar verhängt werden, weil und solange sich derselbe in einem unordentlichen Zustande befindet [15].

VII. Eine Vereinigung von Lokal- und Personalinterdict ist das interdictum mixtum oder deambulatorium, d. h. wo ein Ort dadurch interdicirt wird, daß eine gewisse Person, die vielleicht selbst an dem Interdicte ganz unschuldig sein kann, denselben betritt [16].

VIII. Die Wirkungen des Interdicts im einzelnen sind:

1. Hinsichtlich der Spendung und des Empfangs der heiligen Sacramente: daß die Taufe [17], die Firmung [18] und die Buße auch ferner verwaltet werden dürfen, jedoch unter Ausschluß des an dem Interdict unmittelbar Schuldigen; daß das Altarssacrament nur Kranken und Sterbenden [19] gereicht werden darf, die Spendung der letzten Oelung [20] verboten ist, die Ordination nur an einem nicht interdicirten Orte, die Eheschließung nur ohne Benediction stattfinden kann.

2. Daß keine gottesdienstlichen Handlungen öffentlich gehalten werden dürfen, zu deren Vollziehung ein Geistlicher nothwendig ist; während die Predigt [21], kirchliche Gebete ohne Feierlichkeiten, namentlich auch das Läuten des englischen Grußes, gestattet bleiben. Für Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und die Frohnleichnamsoctav ist das Interdict suspendirt [22],

---

Jahre aber schon zurücknahm. Cf. Bullar. Rom. tom. V. P. 3 p. 252. Nürnberger, Papst Paul V. und das venetianische Interdict, im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. München 1882. IV. Bd. S. 189 ff. Ein wirkliches Interdict verhängte übrigens im Jahre 1872 der Bischof von Luxemburg über eine Gemeinde, nahm es aber auf deren Bitten und nach geleisteter Genugthuung alsbald wieder zurück. Vgl. Salzburger Kirchenblatt 1872 Nr. 28. [14] A. XXIX. 434.

[15] So interdicirte z. B. der Bischof von Metz in den 1860er Jahren die Altäre aller der Kirchen seiner Diöcese, in welchen die Tabernakel nicht in gehörig verschließbarem Zustande waren. Vgl. A. IX. 170. 173 f. Daß das interdictum locale particulare noch als praktisch anzusehen ist, ergibt sich auch aus der Bestimmung der Bulle *Apostolicae Sedis*, wonach „scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in *locis* ab Ordinario, vel delegato iudice, vel a iure *interdictis*, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica Sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium eius, cuius sententiam contempserunt, competenter satisfecerint".

[16] So z. B. verhängte Alexander III. im c. 11. X. de spons. IV. 1, als Heinrich II. von England in einem Streite mit seinen Söhnen deren Bräute und Frauen gefangen genommen hatte und sie nicht eher herausgeben wollte, bis sich die Söhne ihm unterworfen hätten, — das Interdict über alle diejenigen Orte, wohin jene Frauen gebracht würden, solange sie gefangen wären. Cf. Clem. c. 1 de poenis V. 8.

[17] C. 11. X. de spons. IV. 1. C. 19 de sent. excomm. in VI^to V. 11.

[18] C. 19 cit. C. 43 in fin. X. h. t. V. 39. Innocenz III. machte im c. 11. X. de poenit. et remiss. V. 38 die Ausnahme für Sterbende, Bonifaz VIII. machte im c. 24 de sent. excomm. in VI^to V. 11 weitere Milderungen.

[19] C. 11. cit. C. 57. X. de sent. excomm. V. 39.

[20] C. 11. X. de poenit. et remiss. [21] C. 43. X. de sent. excomm.

[22] C. 11. X. de poen. et remiss. C. 24 in VI^to de sent. excomm. Martin. V. Const. *Ineffabile* a. 1429 (Bullar. Rom. tom. III. P. 2 p. 461). Eugen. IV. Const. *Excellentissimum* a. 1433 (ibid. P. 3 p. 9).

so daß zu diesen Zeiten die heilige Communion empfangen werden kann. Auch darf in jeder Kirche einmal[23] in der Woche und während eines allgemeinen Lokalinterdictes täglich[24] bei verschlossenen Thüren, aber unter Ausschluß aller Excommunicirten, Interdicirten, und ohne daß Laien überhaupt zugelassen werden, und ohne Glockengeläute eine stille heilige Messe stattfinden, und in eben solcher Weise darf auch das Chorgebet[25] gehalten werden.

3. Daß der persönlich Interdicirte, wenn er als solcher denuncirt wurde, überhaupt vom kirchlichen Begräbniß[26] ausgeschlossen ist; daß während eines speciellen Lokalinterdictes niemand in der Kirche begraben werden darf, wovon man jedoch für Geistliche eine Ausnahme machte; daß während eines allgemeinen Lokalinterdictes keine Laien in geweihter Erde begraben werden dürfen, sondern nur Cleriker, und auch diese ohne alle Feierlichkeit[27].

4. Ein Personalinterdict ist auch die interdictio ingressus in ecclesiam, d. h. Ausschließung von der Vornahme heiliger Handlungen in der Kirche, von der Theilnahme am Gottesdienste in der Kirche, und Ausschließung vom Begräbniß an geweihtem Orte[28]. Es bezieht sich dieses Interdict aber nicht auf Privatoratorien, und auch für wirkliche Kirchen ist es auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt, und wenn das Interdict bloß in dieser Hinsicht verhängt ist, darf der Interdicirte außer jener Zeit sogar die Sacramente in der Kirche empfangen[29], und bei bußfertigem Hinscheiden des Betreffenden wird ihm das kirchliche Begräbniß gewährt.

IX. Diejenigen, welche entgegen dem Interdicte Gottesdienst halten oder halten lassen, verfallen ipso iure dem Verbote des ingressus in ecclesiam, bis sie demjenigen, dessen Sentenz sie verletzten, Genugthuung geleistet haben, und diejenigen, welche das kirchliche Begräbniß eines namentlich Interdicirten erzwingen, verfallen ohne weiteres in Excommunication[30].

X. Dem interdictum locale ähnlich, jedoch davon verschieden und keine Censur ist die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes (cessatio a divinis)[31], welche wegen schwerer, der Kirche angethaner Unbilden, z. B. wegen Blutvergießen in derselben, ipso facto eintritt, oder auch wegen Unbilden gegen die Kirche oder Diener der Kirche bis zur geleisteten Satisfaction von einem Kirchenobern oder einem Provincialconcil oder auf Grund eines Gewohnheitsrechtes sogar von einer geistlichen Körperschaft verhängt werden kann.

---

[23] C. 57. X. h. t. V. 39.

[24] C. 24. X. h. t. V. 11. Clem. 1 h. t. V. 20.

[25] Clem. 2 eod. C. 11. X. de poen. et remiss. V. 38.

[26] C. 8 de priv. in VI^to V. 7. Cf. Clem. 1 de sepult. III. 7.

[27] C. 11 de poen. et remiss.

[28] C. 1 in VI^to de sent. excomm. V. 11. Conc. Trid. sess. VI. cap. 1 de ref.

[29] Stirbt der bloß ab ingressu ecclesiae Interdicirte ohne Zeichen der Reue, so wird ihm das kirchliche Begräbniß entzogen. C. 20 de sent. excomm. in VI^to.

[30] C. 8 in VI^to de privileg. V. 7. Constit. Pii IX. *Apostolicae Sedis* d. d. 12. Oct. 1869.

[31] Cf. c. 18 in VI^to de sent. excomm. C. 55. X. de appell. II. 28. C. 13. X. de officio iudic. ordinar. I. 31. C. 2. 8 eod. in VI^to I. 16. C. 1 h. t. in Clem. V. 10. Siehe auch unten § 207.

§ 190. γ. Die Suspension[1].

I. Diese ist die über einen Geistlichen verhängte Untersagung der Ausübung der aus seiner geistlichen Stellung fließenden Rechte. Die Suspension auf unbestimmte Zeit ist Censur, die auf bestimmte Zeit ist poena vindicativa[2].

II. Die Suspension bezieht sich entweder auf alle Rechte des Geistlichen (suspensio generalis), oder nur auf die geistlichen Amtsrechte (suspensio ab officio), oder auf die geistlichen Amtseinkünfte (suspensio a beneficio), oder auf die Ausübung der geistlichen Weiherechte (suspensio ab ordine).

Die Suspension kann sich auch bloß auf einzelne Weihe- oder Amtsbefugnisse, oder auch bloß auf einen Theil des Einkommens beziehen, z. B. bloß vom Messelesen[3], oder vom Weihespenden[4], oder von Verleihung der Aemter erfolgen[5], oder bloß von den Einkünften eines Beneficiums, wenn jemand zwei innehat[6].

III. Regelmäßig soll auch der Verhängung einer Suspension, wie bei jeder censura ferendae sententiae, ein gerichtliches Verfahren vorausgehen. Jedoch hat das Tridentinum den Bischöfen ausdrücklich die Befugniß gewährt, auch eine suspensio ab informata conscientia zu verhängen[7], d. h. wegen außergerichtlich ihnen bekannt gewordenen geheimen Vergehen eines Geistlichen, unter Umständen, namentlich wenn es an gerichtlichen Beweismitteln dafür fehlt, oder durch das öffentliche Bekanntwerden infolge der Untersuchung ein größerer Skandal entstehen würde, auf Grund der glaubhaften Kenntniß von dem Verbrechen es als eine Gewissenspflicht zu betrachten, auch ohne einen förmlichen Proceß anzustrengen, unter schriftlicher Mittheilung den Geistlichen ab ordine und ab officio[8], nicht aber a beneficio und auch nur für eine bestimmte Zeit zu suspendiren[9]. Es ist gegen eine solche extra-

---

§ 190. [1] Vgl. außer den oben zu § 187 citirten tractatus de censuris: Kober, Die Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. § 197. Man vgl. auch die zu § 187 angegebenen Quellentitel. Reuter [Dr. Krätzig] (Fall Mönnikes) im A. XXXII. 349 ff.

[2] Beispiele in c. 3 § 3. X. de cland. despons. IV. 3. C. 2. 3. X. de clerico percuss. V. 25. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 8. 10 de ref.

[3] c. 28 C. VIII. q. 1. C. 57 D. 1 de consecr.

[4] C. 45. X. de simonia V. 3. C. 13. 14. 15 de tempore ordinationum I. 11. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 8 de ref.

[5] C. 29. X. de praebendis III. 5. [6] C. 32 in VI^to de electione I. 6.

[7] Conc. Trid. sess. XIV. cap. 1 de ref. und die Resolution dazu in der Richterschen Ausgabe. Kober, Die Suspension, S. 65 ff. Roth, Ueber die sententia ex informata conscientia. Landau 1856. Molitor, Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia. Mainz 1856. *Pallotini,* Pugna iuris pontificii statuentis suspensiones extraiudicialiter seu ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis. Viennae 1863. *C. Braun,* De suspensione ex informata conscientia ob occulta solum crimina inferenda. Wirceburgi 1868. Vgl. auch *Bouix,* De iudiciis eccles. tom. II. p. 310 sqq., der zum Theil anderer Meinung ist, namentlich unrichtigerweise die Anwendung dieser Suspension auch auf unbestimmte Zeit, also auch als Censur gestatten wollte. Siehe auch die oben § 97 Note 16 erwähnten Anträge beim Vaticanischen Concil.

[8] Irrig ist daher die Meinung von Friedberg (Kirche § 104 a. E.), die Verhängung einer suspensio ab inform. consc. sei in Preußen, Württemberg, Hessen durch die derzeitige Staatsgesetzgebung verboten.

[9] Daß die susp. ab inf. consc. nicht wegen öffentlicher Vergehen und nicht auf unbestimmte Zeit oder geradezu für immer verhängt werden kann, daß durch sie auch

judicielle Suspension zwar keine Appellation[10], wohl aber ein Recurs an die Congregatio concilii oder super negot. episc. möglich.

IV. Die Suspension kann auch als bloße Sicherheitsmaßregel für die Zeit verfügt werden, wo ein Geistlicher sich in Criminaluntersuchung befindet.

§ 191. 4. Die *Poenae vindicativae*[1].

I. Als poena communis, d. h. als eine gegen Geistliche und Laien anwendbare Kirchenstrafe, kommt jetzt nur noch die Entziehung des christlichen Begräbnisses vor.

II. Poenae particulares, d. h. die nur gegen Geistliche angewandt werden, sind:

1. Körperliche Züchtigung[2], nur darf dieselbe nicht bis zum Blutvergießen ausarten[3]. Im Mittelalter war dieselbe (Geißelung 2c.) als Bußmittel für Geistliche und Laien viel in Uebung, und sie ist ebenso wieder außer Gewohnheit gekommen. Nur als Erziehungsmittel ist die Strafe auch bei jungen Clerikern und Mönchen zuläßsig, die noch keinen ordo maior haben[4], und bei Mönchen dann, wenn die (von den Professen freiwillig angenommenen) Ordensstatuten diese Strafe gestatten.

2. Geldstrafen zu frommen Zwecken[5].

3. Einsperrung in ein Kloster[6] oder in ein geistliches Correctionshaus (Demeritenhaus) oder Gefängniß[7]. Während der ersten sechs Jahrhunderte

---

nicht die Einlegung oder eine Durchführung der Appellation gegen ein vorheriges Strafurtheil des bischöflichen Officialats gehemmt werden kann, wurde ausdrücklich von der Congr. concilii unter dem 20. December 1873 in einem bosnisch-siamischen Falle entschieden (vgl. auch die Instr. s. Congr. de prop. fide d. d. 20. Oct. im A. XLVII. 155 ff.).

[10] Versucht der so Suspendirte eine Appellation und übt, auf diese gestützt, die geistlichen Funktionen weiter aus, so verfällt er ohne weiteres in Irregularität (Instr. s. Congr. de prop. fide n. 11). Cf. c. 13 C. II. q. 5. C. 10. X. de purgatione can. V. 34. Kober a. a. O. S. 28.

§ 191. [1] X. de poenis V. 37. In VI[to] eod. V. 10. Clem. eod. V. 8.

[2] C. 9 D. 35 (Concil. Agath. a. 506). c. 1 C. V. q. 1 (Capit. I. 361). Gregor I. c. 1 X. de calumn. Alexand. III. c. 4 de raptor. V. 17. Vgl. Kober, Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Cleriker und Mönche (in der Tüb. Theolog. Quartalschrift 1875. LVII. Bd. S. 3 ff. 355 ff.). Sehr überflüssig war die Bestimmung des § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873, wodurch die körperliche Züchtigung als kirchliche Disciplinarstrafe für unzuläßsig erklärt wird.

[3] Alexand. III. c. 4 X. de raptorib. V. 17. C. 3 X. de crimine falsi V. 20. Nach dem Vorbilde des mosaischen Rechtes erlaubte das Decret Gratians als Maximum 39 Hiebe. Vgl. 2 Mos. 25, 3. c. 6 C. XI q. 1. c. 2. 3. 7 C. XXIII q. 7.

[4] C. 8 D. 45. Cf. c. 1. X. de calumn. V. 2.

[5] Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3 de ref.; sess. XXIII. cap. 1; sess. XXV. cap. 14 de ref. Kober in der Tüb. Theolog. Quartalschrift 1881 S. 3 ff.

[6] c. 28 C. XXVII. q. 1. C. 10. X. de purgat. V. 34.

[7] Cf. c. 3 in VI[to] de poenis V. 9. Conc. Trid. sess. XXV. c. 14 de ref. C. 15 in VI[to] de sent. excomm. V. 11. Cf. *Devoti*, Instit. lib. tit. 1 § 21 n. 1 et lib. 4. tit. 1 § 10. tit. 17 § 3. Kober, Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche, in der Tüb. Theolog. Quartalschrift 1877. LIX. Bd. S. 3 ff. 551 ff., und Schmitz im Mainzer „Katholik“ 1884 Mai- und Juniheft. S. 484 ff. 603 ff., wo auch Kober vielfach berichtigt ist. — Ueber die Beschränkung der Disciplinargewalt der Kirche in Preußen vgl. oben S. 191 verbunden mit S. 180 f. In Oester-

verhängte die Kirche keine Gefängnißstrafe; seit dem achten Jahrhundert wurden aber eigene kirchliche Gefängnisse eingerichtet und die Gefängnißstrafe als Buße zur Vorbereitung oder zum Ersatze der öffentlichen Kirchenbuße verhängt. Heutzutage ist sie ebenso wie die Verbannung[8] als Kirchenstrafe schon längst außer Brauch gekommen, weil sie nicht mehr durchführbar war.

4. Suspension auf bestimmte Zeit[9].

5. Strafversetzung[10].

6. Privatio beneficii[11], d. h. Amtsabsetzung, aber ohne Unfähigkeit, ein neues Amt zu erwerben[12].

7. die depositio[13] oder degradatio verbalis, d. h. Amtsabsetzung, verbunden mit der Unfähigkeit, ein neues Amt zu erlangen, und mit dem Verluste der Jurisdictionsrechte und der Ausübung der Weiherechte; nur das privilegium canonis und fori bleibt noch bestehen[14].

8. Die degradatio realis oder degradatio im engern Sinne, welche von dem consecrirten Bischof und in Beisein von Prälaten u. s. w. unter symbolischen Handlungen vorzunehmen ist, nimmt außerdem zugleich alle geistlichen Standesrechte[15]. Sie fand früher namentlich dann statt, wenn ein Geistlicher

---

reich erklärte ein Cultusministerialerlaß vom 7. Juni und ein Erlaß der Minister des Cultus, des Innern und der Justiz vom 7. August 1869, daß die politischen Behörden nicht mehr die in Art. 11 und 16 des Concordats zugesicherte Executivgewalt zur Vollstreckung solcher Erkenntnisse von Bischöfen oder Ordensoberen zu leihen hätten, welche auf Einschließung eines Priesters oder Regularen in eine geistliche Correctionsanstalt lauteten. Die von den Bischöfen oder Ordensoberen in Anordnung ihrer Disciplinargewalt verfügte Verweisung in eine geistliche Correctionsanstalt sei mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters oder Regularen in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet werde, woraus folge, daß eine derartige Anordnung des Bischofs oder Ordensobern nur insofern und so lange wirksam sein könne, als der durch dieselbe Betroffene sich freiwillig füge. Hiernach seien die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe oder Ordensobern in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester oder Regularen anzuhalten und dahin abzuliefern. (Vgl. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1869 S. 163 f. unter Nr. 52. A. XXII. 160 f. 348. Der letztgenannte Erlaß verlangte von den Bischöfen sogar Verzeichnisse über Art und Dauer der Strafhaft, um diese zu controliren. Dagegen richtete sich der Erlaß des Bischofs von Brünn vom 25. August 1869, im A. XXIII. 129 f.)

[8] Cf. Conc. Chalced. oec. IV. (ap. *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 427 in fin. Cf. c. 8 D. 45. c. 13 § 1. C. XXVI q. 5 (Conc. Tolet. XIII.). C. 2. X. de cleric. excommun. V. 25 (Conc. Vern.). C. 3. X. de crim. falsi V. 20.

[9] Vgl. den vorigen Paragraphen.

[10] Vgl. oben § 98 Nr. IV.

[11] Vgl. München a. a. O. II. Bd. S. 152.

[12] C. 7 D. 56. C. XVI. q. 7. C. 13. X. de vita et honestat. clericor. III. 1. Vgl. oben § 98 Nr. IV.

[13] Vgl. München, Das canonische Gerichtsverfahren. II. Bd. S. 138 f. Kober, Die Deposition und Degradation. Tübingen 1867.

[14] C. 18. X. de vita et honest. III. 1. C. 6. X. de cohabitat. clericor. III. 2. Conc. Trid. sess. XXV. cap. 14 de ref. C. 3. X. de clericis excommun. V. 27. C. 10. X. de iudic. II. 1.

[15] Vgl. außer der Literatur, die in der vorletzten Note angegeben ist, insbesondere c. 10. X. de iudic. II. 1. C. 9. X. de haeret. V. 7. C. 7. X. de crim. falsi V. 27. C. 2 de poenit. in VI[to] V. 9. Conc. Trid. sess. XIII. cap. 4 de ref., und über das

eines schweren Verbrechens schuldig befunden und nun an den weltlichen Richter zur Verhängung von Leibes- oder Lebensstrafen übergeben wurde.

§ 192. 5. Die kirchlichen Verbrechen im einzelnen. a. Apostasie, Häresie, Schisma und ähnliche Vergehen[1].

I. Die Apostasie (apostasia a fide, apostasia perfidiae)[2] ist der gänzliche Abfall vom christlichen Glauben. Dieses Vergehens machen sich nicht bloß diejenigen Getauften schuldig, welche zum Heidenthum oder Judenthum übertreten, sondern auch die Atheisten. Die Strafe ist eine dem Papste speciell reservirte excommunicatio latae sententiae[3] und Verlust des kirchlichen Begräbnisses. Die Cleriker trifft außerdem noch Degradation.

II. Die Ketzerei (haeresis formalis)[4] ist die hartnäckige Verwerfung der kirchlichen Lehrautorität von seiten eines Christen, der an einem von der Kirche als Irrthum verworfenen Satze in Glaubenssachen festhält. Entschuldigt ist die materielle Häresie, welche nicht auf bösem Willen, sondern auf dem Mangel am erforderlichen Unterricht oder auf der Erziehung in einem der Kirche entgegengesetzten Glauben beruht. Die Strafen der formellen Häresie sind dieselben wie die der Apostasie. Wenn jemand in einem dringenden Verdacht der Häresie steht und sich von demselben nicht reinigen will, so wird über ihn zuerst die Excommunication verhängt, und wenn er sich aus dieser nicht binnen Jahresfrist lösen läßt, treffen ihn alle Strafen eines formellen Häretikers. Diese Strafen treffen auch die credentes, d. h. diejenigen, welche Häretiker als Autorität in Glaubenssachen anerkennen, ferner die receptatores, d. h. welche die etwa flüchtigen Häretiker aufnehmen, die fautores, welche sie hin-

ältere Recht c. 3 sqq. C. XV. q. 7. — Die Form der Degradation s. im Pontific. Rom. ed. Venet. p. 369 sq.; ed. Rom. 1752 p. 334. — Fälle, in denen die Degradation verhängt wird, sind: Häresie, Apostasie, Fälschung päpstlicher Schreiben, Meuchelmord, Verleitung zur Unzucht in der Beichte, Messelesen und Beichthören ohne priesterlichen ordo, Diebstahl der consecrirten Hostie, Falschmünzerei, Abtreibung der Leibesfrucht. Vgl. die Belege bei *Devoti* l. c. lib. I. tit. 8 sectio 4.

§ 192. [1] Vgl. München a. a. O. II. Bd. S. 262 ff. Phillips, Lehrbuch § 190. Kober, Die Suspension S. 142—396. Ders., Die Deposition und Degradation S. 586 ff.

[2] C. V. 9 De apostatis et reiterantibus baptisma.

[3] Pii IX. Const. *Apost. Sedis* a. 1869: „Itaque excommunicationi sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subiacere declaramus: omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos, quocunque nomine censeantur et cuiuscunque sectae existant eique credentes eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores." Vgl. übrigens unten § 219.

[4] X. de haereticis V. 7. In VI^{to} V. 2. Clem. V. 3. Xvag. comm. V. 3. Practica Inquisitionis Heretice Pravitatis auctore *Bernardo Guidonis* O. P. (aus dem 14. Jahrhundert). Ed. *Douais*. Paris. 1886. Bernhardus Guidonis, Inquisitor, und die Apostelbrüder, ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Practica von Professor Dr. H. Sachsse. Rostock 1891. Eine tendenziöse Darstellung des Verfahrens der Inquisition nach des erwähnten B. Guidonis Liber sententiarum und dessen Practica enthält: Ein Ketzergericht. Vortrag von Professor Dr. H. Sachsse. Berlin 1891. Vgl. darüber Chr. Lingen im A. LXVII. 354 ff. Siehe auch J. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880. Henner, Beiträge zur Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte. Leipzig 1890. Die Bestimmungen der Constitution *Apost. Sedis* in der vorigen Note.

sichtlich ihrer Häresie (ob causam haeresis) irgendwie begünstigen, und die defensores, d. h. welche die Häretiker hinsichtlich ihrer Häresie vertheidigen[5]. Bürgerliche Strafen stehen heutzutage nicht mehr auf der Häresie.

III. Das Schisma[6] ist die Trennung von der Einheit der Kirche, also von dem Oberhaupte derselben. Die kirchlichen Strafen des Schisma sind im ganzen dieselben wie die der formellen Häresie. Regelmäßig gesellt sich auch die Häresie sehr bald hinzu; denn beim Versuche, das Schisma zu rechtfertigen, muß man einen Irrthum als wahre Lehre hinstellen.

IV. Eine ähnliche Stellung wie Häretiker nehmen auch die Freimaurer[7] und Mitglieder anderer Gesellschaften ein, welche gegen die Kirche oder die

---

[5] Auch diejenigen, welche Bücher von Apostaten oder Häretikern, in denen die Irrlehre vertheidigt wird, lesen (und zwar gilt dieses Lesen auch von Heften von Zeitschriften, nicht aber von bloßen Manuscripten oder einzelnen Blättern solchen Inhalts [Congr. inquis. d. 16. Ian. 1892 n. 1 im A. LXVIII. 172]), drucken, behalten oder irgendwie vertheidigen, und ebenso die Leser, Drucker, Aufbewahrer, Vertheidiger der Bücher, welche durch ein päpstliches Schreiben namentlich verboten sind, verfallen der dem Papste speciali modo reservirten Excommunication. So bestimmte die Constitution Pius' IX. *Apostolicae Sedis moderationi*. Das Lesen und Aufbewahren von Büchern, welche häretische Lehren enthalten oder durch ein Decret der Indexcongregation verurtheilt wurden, ist zwar kirchlich verboten geblieben, aber es steht darauf nicht mehr, wie früher, die excommunicatio latae sententiae, die Pius IV. in der Bulle *Dominici gregis* bestimmt hatte. Ferner soll die nicht reservirte Excommunication, welche vom Concil von Trient (sess. V. Decr. De edit. et usu sacrorum librorum) auch über die Verkäufer, Verbreiter und Aufbewahrer von ohne kirchliche Approbation erschienenen Büchern der Heiligen Schrift oder von Anmerkungen oder Erläuterungen zu derselben verhängt ist, nach der cit. Constitution *Apost. Sedis* nur noch die Herausgeber und Drucker treffen. Vgl. Diendorfer, Art. Apostolicae Sedis, im Freiburger Kirchenlexikon. 2. Aufl. Decr. Congr. off. d. 22. Dec. 1880 (A. XLVI. 26).

[6] X. de schismaticis V. 8. In VI^{to} V. 3. Xvag. comm. V. 3. Die Constitution *Apost. Sedis* vom Jahre 1869 bestimmt: „Excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subiacere declaramus . . . schismaticos et eos, qui Romani pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt."

[7] Const. *Apost. Sedis* d. 12. Oct 1869: excommunicationes latae sententiae Romano pontifici reservatae n. 4. Vgl. auch über die von den Päpsten gegen die Freimaurer verhängten Censuren A. XIII. 445; XIV. 475; XXII. 208 ff.; XXVI. 158; LIII. 325 ff. Die Encyklika Leo's XIII. *Quod apostolici muneris* vom 28. December 1878 gegen die geheimen Gesellschaften s. im A. XLI. 284 ff. Gegen die Freimaurer insbesondere richtete sich Leo's XIII. Encyklika *Humanum genus* vom 20. April 1884 (im A. LII. 74 ff.). Vgl. auch: Der Heilige Stuhl und die Freimaurer. Wien 1866, und über die seelsorgerliche Behandlung der Freimaurer [Bangen] im A. XIII. 449 ff. Pachtler S. J., Der Götze der Humanität oder das Positive der Freimaurerei. Nach Documenten. Freiburg 1875. Ders., Der stille Krieg gegen Thron und Altar oder das Negative der Freimaurerei. Nach Documenten. 2. Aufl. Amberg 1876. O. Beuren (Dr. Raich), Die innere Unwahrheit der Freimaurerei. Mainz 1884. Annuarius Osseg, Der Hammer der Freimaurer am Kaiserthrone der Habsburger. Neue Aufl. Amberg 1891; Die Geheimnisse der Freimaurerei. Paderborn 1874. Les sociétés secrètes et la société ou philosophie de l'histoire contemporaine par *N. Dechamps*. 3^{e} édit. entièrement refondue et continuée . . . par *Claudio Jannet*. 3 vol. Avignon 1880—1883. Von L. Taxil, einem ehemaligen Freimaurer höhern Grades, erschienen zu Paris von 1886—1891 eine größere Zahl von Schriften mit Enthüllungen über die Freimaurerei. Ins Deutsche übersetzt sind: Taxil, Bekenntnisse eines ehemaligen Freidenkers. Paderborn 1888. Ders., Die Dreipunkte-Brüder. 2 Bde. Paderborn 1890.

rechtmäßige bürgerliche Gewalt offen oder insgeheim arbeiten, und die Begünstiger, zu welchen auch diejenigen gehören, welche die geheimen Leiter derselben nicht anzeigen. Die Strafe ist hier eine excommunicatio latae sententiae, welche in einfacher Weise dem römischen Stuhle zur Absolution reservirt ist.

V. Eine Art Häresie ist auch der Mißbrauch der Kirchen und gottesdienstlichen Handlungen zu politischen Demonstrationen[8].

§ 193. b. Blasphemie, Aberglaube und Zauberei[1].

I. Die Gotteslästerung (Blasphemie)[2] ist das überlegterweise geschehende Ausstoßen directer oder indirecter Schimpfreden gegen Gott. Auch Schimpfworte gegen die Mutter Gottes und gegen die Heiligen[3] gelten als Blasphemie. Die Blasphemie berührt zugleich die Häresie, wenn man Gott gewisse Eigenschaften beilegt, die er nicht hat, oder ihm Eigenschaften, die er hat, abspricht. Eine solche Gotteslästerung heißt blasphemia haereticalis im Unterschiede von der blasphemia simplex, worunter man sonstige Schimpfreden gegen Gott versteht. Die kirchlichen Strafen der Blasphemie bestehen jetzt nur noch in Pönitenzen; jedoch wer sich diesen nicht unterzieht, soll mit Versagung des Eintritts in die Kirche und des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden[4].

Ders., Der Meuchelmord rc. Salzburg 1891. In Oesterreich wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern und des Unterrichts vom 14. December 1848 und durch Erlaß des Finanzministeriums vom 21. März 1849 die Weglassung der Reversclausel wegen der geheimen Gesellschaften aus den Diensteiden der Beamten angeordnet. Nicht im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1868 und auch nicht im Gesetzesrepertorium von Globočnik enthalten ist eine Ministerialverfügung vom 19. Januar 1868, wodurch aus dem Beamteneide die Clausel, „daß der Anzustellende einem Geheimbunde angehöre, noch je angehören werde", weggelassen wurde. In Ungarn wurde unter dem 6. October 1868 das Statut der Freimaurer von der Regierung genehmigt, da kein specifisch ungarisches Gesetz gegen die Maurerei bestehe. In Preußen sind durch Edict vom 20. October 1798 drei Mutterlogen und die von diesen gestifteten Tochterlogen erlaubt. Ueber die Nichthandhabung des Verbotes der übrigen Logen s. P. Reichensperger in den Histor.-polit. Bl. 1888, Juliheft. Daß auch die Fenier zu den kirchlich verbotenen Geheimbünden gehören, entschied ein Decr. Congr. inquis. d. 12. Ian. 1870 (A. LVIII. 257). Wie Zitelli (Appar. iur. eccl. p. 510) bemerkt, „neque dubium esse potest, quin Sectae, quae dicuntur Communistarum, Socialistarum, Nihilistarum, sub censuras ecclesiasticas cadant".

[8] Auch in dieser Hinsicht haben Papst und Bischöfe noch in neuerer Zeit die kirchlichen Verbote neu eingeschärft. Vgl. die Erlasse der galizischen Bischöfe und das päpstliche Breve vom 17. März 1862 im A. VIII. 152 ff. 266; IX. 199 ff. Poenit. apost. d. 10. Dec. 1870 (A. LI. 125). Congr. rit. d. 14. Iulii 1887 et 17. Ian. 1890: „non licere in ecclesiis admitti nisi vexilla religiosa et pro quibus habeatur formula in Rituali Romano" (A. LXVII. 175 ff.). Poenit. apost. d. 13. Mart. 1888: „cantum hymni Ambrosiani quoad caeremonias politicas non esse permittendum" (A. LXVII. 178).

§ 193. [1] Vgl. Phillips, Lehrbuch § 191.

[2] *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. Lib. 5 tit. 26. Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. II. Bd. S. 27 ff.

[3] C. 2. X. de maledicis V. 26. In VII^{mo} tit. de blasphemis et aleatoribus V. 7.

[4] C. 2 cit. Ueber die früheren Strafen vgl. Levit. XVIII. 16. Nov. 77 c. 1 § 1 final. c. 10 C. XXVI. q. 1.

II. Unter Aberglauben[5] (superstitio) versteht man im weitern Sinne alle Vorstellungen und Gebräuche heidnischer Art, welche dem christlichen Glauben widersprechen. Dahin gehört namentlich die sogen. Divination, welche durch ausdrückliches oder stillschweigendes Bündniß mit dem Teufel (im erstern Falle necromantia im weitern Sinne genannt) bezweckt, sich von solchen verborgenen Dingen Kenntniß zu verschaffen, welche der Mensch nur von Gott erhalten kann[6], oder die bezweckt, durch jene Hilfe eine bestimmte, äußere, thatsächliche Wirkung hervorzubringen. Besondere Arten der Divination sind wieder: die Astrologie (astrologia iudiciaria), d. h. wenn durch die Beobachtung des Laufes und der Stellung der Gestirne solche zukünftige Dinge ermittelt werden sollen, die von keinem Naturgesetz, sondern von dem menschlichen Willen abhängig sind[7]; ferner das Looswerfen (sortilegium), welches jedoch nur verboten ist, wenn man dadurch Verborgenes erfahren will (sortes divinatoriae).

Besonders strafbar ist die Zauberei (magia superstitiosa sive diabolica), welche mit Hilfe des Teufels übernatürliche Dinge zu stande bringen will. Seit dem 13. Jahrhundert schritten auch die weltlichen Richter gegen solche, die der Zauberei verdächtig waren, ein[8]. Processe gegen angebliche Zauberer und Hexen, die man regelmäßig mit dem Feuertode bestrafte, wurden aber in den Zeiten des mittelalterlichen Faustrechtes zu einer förmlichen Epidemie. Innocenz VIII. suchte diesem dadurch zu steuern, daß er die Untersuchung wegen Zauberei durchaus an die geistlichen Gerichte verweisen wollte[9]. Dennoch dauerte der Greuel der Hexenprocesse unter der Herrschaft der Folter sowohl in katholischen wie in protestantischen Ländern noch lange fort[10]. In neuerer und neuester Zeit ist übrigens, besonders in Nordamerika, das Unwesen des sogen. Magnetismus und Spiritismus ziemlich häufig geworden, so daß auch wieder neue kirchliche Maßnahmen gegen solche unerlaubte magische Handlungen nöthig wurden[11].

---

[5] X. de sortilegiis V. 21. Cf. Conc. Trid. sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. missae. *Schmalzgrueber* l. c. lib. 5 tit. 21. Jarcke a. a. O. S. 47 ff.

[6] c. 7 C. XXVI. q. 5. C. 1. 2. X. h. t. V. 21.

[7] Man nannte diejenigen, welche solches versuchten, mathematici. Cf. c. 1 C. XXVI. q. 3 § 2. c. 3 C. XXVI. q. 5. c. 6 C. XXVI. q. 2 § 3. Sixti V. Const. *Coeli et terrae* a. 1585 (Bullar. Roman. tom. IV. P. 4 p. 176). Schon die christlichen römischen Kaiser hatten strenge Strafen gegen die mathematici erlassen. Cf. 10 Cod. de episcopali audientia I. 3. Lib. 2. 5. 7 Cod. de maleficis et mathem. IX. 18.

[8] Vgl. Landrecht des Sachsenspiegels. 2. Buch. Art. 13 § 7.

[9] Innoc. VIII. Const. *Summis desider.* a. 1484 (Bull. Rom. tom. III. P. 3 p. 291). Cf. Leon. X. Const. *Honestis petent.* a. 1521 (Bull. Rom. tom. III. P. 3 p. 499). Gregor. XV. Const. *Omni potent.* a. 1622 (Bull. Rom. tom. V. P. 1 p. 97).

[10] Gegen die Gräuel der Hexenprocesse trat mit Erfolg namentlich auf der Jesuit Friedrich Spee in seinem Buche: Cautio criminalis seu processus contra sagas. Rintelae 1631. (Nov. ed. Augustae Vindel. 1731.) Siehe auch die Literatur über diesen Gegenstand bei C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. 4. Abhandlung mit den dazu gehörigen Excursen.

[11] In betreff des Magnetismus s. die Decrete der Congr. officii vom 28. Juli 1847 und 21. Mai 1856 im A. II. 80; XXII. 111. In betreff des Spritismus s. ebend. XXII. 112 ff. Siehe auch Wieser, Der Spiritismus und das Christenthum, in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theologie. Jahrg. 1880 S. 662 ff.; Jahrg. 1881 S. 85 ff. Schneider, Der neuere Geisterglaube. 2 Aufl. Münster 1885.

§ 194. c. Der Meineid und die Erfordernisse des Eides überhaupt[1].

I. Der Eid oder Schwur (iuramentum, iusiurandum, sacramentum) ist die directe oder indirecte Anrufung Gottes zum Zeugniß und darum eine gottesdienstliche Handlung. Jede unnöthige, mißbräuchliche Anwendung des Eides ist verboten[2].

II. Zum Eide soll nur derjenige zugelassen werden, der im Stande ist, die Bedeutung desselben zu erfassen[3]. Die Sache selbst, um derentwillen der Eid geleistet werden soll, muß eine gerechte sein. Es darf daher nichts beschworen werden, was überhaupt gegen die Religion und die guten Sitten, gegen das Wohl, die Ordnung und das Recht der Kirche oder gegen die Rechte dritter Personen gerichtet ist[4]. Wenn durch den Eid die Aussage über eine in der Vergangenheit liegende Thatsache bekräftigt werden soll (assertorischer Eid), so muß der Eidleistende ohne Rücksicht auf Vortheile oder Nachtheile die Wahrheit vollständig und ohne alle Mentalreservationen aussagen, und wenn durch den Eid die Erfüllung einer zukünftigen Handlung, ein Versprechen, bekräftigt werden soll (promissorischer Eid), so muß der Schwörende den aufrichtigen Willen haben, das Versprochene zu erfüllen. Wenn infolge von Irrthum oder Zwang ein Willensmangel vorhanden ist, so kann der Eid keine Wirksamkeit erlangen[5], ebenso wie auch dann, wenn

---

§ 194. [1] X. de iureiur. II. 24. In VI[to] eod. II. 11. In Clem. eod. II. 9. Vgl. Göschel, Der Eid nach seinem Prinzipe, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837. Marx, Der Eid und die Eidespraxis. Regensburg 1855. Krummel, Der Eid. Offenburg 1864. Göpfert, Der Eid. Mainz 1884. Phillips, Lehrbuch. 1. Aufl. § 310. Siehe auch Vering, Pandekten § 129.

[2] Vgl. Matth. 5, 34—37. Jac. 5, 12. *Gratian.* ad C. XXII. q. 1 P. 1.

[3] Cf. c. 14 C. XXII. q. 5. Unmündige, Wahnsinnige, Trunkene, Meineidige (periuri) sind deshalb ausgeschlossen (c. 14 cit. C. 1. X. de purgat. canon. V. 34. C. 17. X. h. t.).

[4] Ungiltig wäre daher z. B. ein Eid, wodurch ein Ehemann verspräche, seine Frau vorkommenden Falles aus dem Hause zu verstoßen (c. 23. X. h. t. II. 24), oder die Frau, wenn sie die Ehe gebrochen habe, nicht zur Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft aufzufordern (c. 24 eod. C. 19. X. de regular. III. 31); sie wegen keines Verbrechens, auch nicht wegen Apostasie und Ehebruchs, zu verklagen (c. 25 eod.). Ebenso wäre ungiltig ein Eid, wodurch jemand verspräche, seinen Eltern den nöthigen Lebensunterhalt zu verweigern (c. 12 § 1 eod.); der Eid, durch welchen Canoniker während der Sedisvacanz geloben, daß, wer von ihnen zum Bischofe gewählt würde, sich eine Verminderung der bischöflichen Einkünfte gefallen lassen wolle (c. 27 eod. Vgl. oben § 143 Note 14), oder wenn ein Cleriker sich gegen den Präsentanten zur Uebernahme einer höhern als der altherkömmlichen Pension anhängig macht, während er dem Collator an derselben festzuhalten verspricht (c. 11 eod.), oder wenn ein Bischof einem Fürsten schwört, daß er in keinerlei Dingen, also auch in ungerechten, nicht wider ihn sein wolle (c. 31 eod.). Nicolaus III. verbot später auch alle der kirchlichen Freiheit nachtheiligen Eide (c. 1 h. t. in VI[to]. Cf. Gregor. XIII. Const. *Inter Apostolica* a. 1584). Ungiltig wäre auch der Eid, wodurch sich jemand verpflichten sollte, von der Appellation an den höchsten Richter gänzlich abzusehen (c. 19. X. h. t. II. 24), oder in allen Fällen den ordentlichen Proceß und zwar sogar da einzuhalten, wo es, wie im Falle der Notorietät, desselben gar nicht bedarf (c. 21 eod.). Der cit. titul. Xvag. II. 24 enthält noch mehr Beispiele. Vgl. Phillips, Lehrbuch. 1. Aufl. § 310 Note 16.

[5] c. 22 C. XXII. q. 4. C. 2. X. h. t. C. 8. 15. 21. 29 eod.

dem Eide eine Bedingung beigefügt ist, welche von der andern Seite nicht erfüllt wurde[6].

III. Die Wirkung eines giltigen Eides ist beim assertorischen Eide, daß die beschworene Thatsache (bis zum Beweise des Meineides) als wahr gilt, und beim promissorischen Eide, daß eine streng religiöse Pflicht der Erfüllung entsteht. Die Verbindlichkeit zur Erfüllung eines promissorischen Eides ist nach canonischem und gemeinem Recht so stark, daß sogar ein sonst ungiltiges Rechtsgeschäft, wenn es nicht etwas an sich Unsittliches enthält, durch die eidliche Bekräftigung verbindlich wird. (In den canonischen Quellen heißt es, die Verbindlichkeit zur Erfüllung eines Eides bestehe dann, wenn sie dem Schwörenden nicht zum Schaden seiner Seele und Dritten nicht zur Kränkung ihrer Rechte gereiche[7].)

IV. Obschon der Eid, dem es an der erforderlichen Gerechtigkeit des Gegenstandes mangelt, unverbindlich ist, hält die Kirche dennoch an der Strenge der dem Eide an sich innewohnenden und daher in jedem Falle zunächst zu präsumirenden Verbindlichkeit des Eides für das Gewissen so fest, daß sie, außer bei der Zusage eines groben Verbrechens, verlangt, um ihre Mitwirkung zur Aufhebung einer, wenn auch nur scheinbaren, Eidesverbindlichkeit angegangen zu werden[8]. Die Thätigkeit der Kirche in dieser Hinsicht kann entweder in einer Interpretation des Eides bestehen[9], oder darin, daß sie zuerst denjenigen, welcher den Eid geleistet hat, zur Erfüllung, den andern Theil aber zur Restitution nöthigt[10], oder darin, daß sie von der Erfüllung des Eides entbindet (absolutio, relaxatio)[11]. Namentlich darf ein erzwungener Eid nicht ohne Relaxation unerfüllt gelassen werden[12]. Die Relaxation kann im allgemeinen bei den vorgesetzten Diöcesanoberen nachgesucht werden; oft hat man sich aber in solchen Fällen, wie die Beispiele in den Decretalen beweisen, unmittelbar an den Papst gewandt[13]. Und wenn die Relaxation in einem Falle geschehen soll, wo es sich um ein wohlerworbenes Recht eines Dritten handelt, so muß entweder dieser Dritte einwilligen, oder sonst kann nur der Papst und auch dieser nur dann den Eid relaxiren, wenn Noth und Nutzen der Kirche es erfordert[14].

V. Der religiösen Bedeutung des Eides entspricht es, daß derselbe zum wenigsten dann, wenn er vor Gericht oder bei einem sonstigen öffentlichen Acte

---

[6] C. 3 cit. C. 29 § 1 cit.

[7] C. 2 in VI^to de pactis. I. 18. C. 8. 28. X. h. t. C. 2 in VI^to h. t. Es sind danach z. B. Erbverzichte von Töchtern und die Einwilligung einer Frau in die Veräußerung ihrer Dotalgüter entgegen den Bestimmungen des römischen Rechtes klagbar, wenn sie eidlich bestärkt wurden.

[8] Cf. Decr. Grat. C. XXII. q. 4.

[9] C. 18. 27. X. h. t. Vgl. oben Note 5.

[10] C. 7. X. h. t.

[11] Hier pflegte bei der Relaxation demjenigen, der einen solchen Eid geleistet hatte, eine Buße auferlegt zu werden (c. 12 § 1. X. h. t. C. 18 eod.). Siehe überhaupt Silbernagl, Die Eidesentbindung nach dem canonischen Rechte. München 1860.

[12] C. 2. X. tit. C. 8. 15. 29 eod. c. 22 C. XXII. q. 4. So hielt man es bisweilen sogar bei dem im Mittelalter verbotenen Zinsgeschäft (s. unten § 199. C. 6. X. h. t. II. 24. C. 1. 20 vgl. mit c. 15. X. eod.).

[13] Dieses sieht man aus den Beispielen in den Decretalen.

[14] Cf. *Thom. Aquin.*, Summ. theol. II. 2 q. 89 art. 9 ad 3. *Schmalzgrueber* l. c. II. 24 n. 97.

vorkommt, auch mit religiösen Feierlichkeiten abgelegt werde. Es ist darum üblich geworden, daß der Eid vor einem Crucifix und brennenden Kerzen oder auch mit Berührung des Evangeliums[15] oder anderer heiliger Gegenstände[16], sowie auch mit Aufhebung der drei Schwurfinger als Symbol der heiligen Dreifaltigkeit und zugleich in einer feierlichen Formel geschworen wird[17].

VI. Die kirchlichen Strafen des Meineides sind, außer der Eidesunfähigkeit, die für die Zukunft den Meineidigen trifft[18], Infamie und Kirchenbußen[19], bei Geistlichen jedoch auch lebenslängliche Suspension von Amt und Pfründe[20].

§ 195. d. Das Sacrilegium[1].

Man versteht darunter im weitesten Sinne jede Verletzung des göttlichen Gesetzes[2]. Sie kann möglicherweise durch Verletzung des Altarssacramentes unmittelbar an Gott selbst begangen werden (sacrilegium immediatum)[3]. Im engern Sinne ist Sacrilegium die Verletzung einer Person, eines Ortes oder einer Sache, welche Gott geweiht ist (also entweder sacrilegium personale oder locale oder reale); geschieht diese Verletzung durch fleischliche Vermischung, so heißt das Vergehen sacrilegium carnale[4]. Im engsten Sinne versteht man unter Sacrileg den Raub oder Diebstahl einer gottgeweihten Sache[5]. Bezüglich einer Art des Sacrilegiums an geweihten Personen gelten die früher dargestellten Bestimmungen des Canons Si quis suadente[6]. Zu dem sacrilegium locale[7] gehört auch die Verletzung des kirchlichen Asyls[8], und das sacrilegium reale bezieht sich nicht bloß auf die unmittelbar zum

---

[15] c. 11 C. XXII. q. 1. C. 32 in fin. D. 63 (Otton. I. const.). „Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia“; c. 4 in fin. X. h. t. C. 7. X. de iurament. calumn. II. 7.

[16] So früher oft unter Berührung von Reliquien. Von einer solchen Berührung körperlicher Gegenstände rührt auch die Bezeichnung iuramentum corporaliter praestare her (cf. c. 10. X. de maior. et obed. I. 32. C. 19 de regular. III. 31).

[17] Im Großherzogthum Baden verlangte man, bis ein Gesetz vom 4. April 1870 solches aufhob, von denjenigen, welche vor dem bürgerlichen Gerichte vereidigt werden sollten, daß sie sich vorher durch den Pfarrgeistlichen ihrer Confession über die religiöse Bedeutung des Eides und das Strafwürdige eines Meineides einer jedesmaligen besondern Belehrung unterzogen. Die deutsche Civilproceßordnung § 442 gebietet: „Vor der Eidesleistung hat der Richter in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.“

[18] Vgl. oben § 194 Note 2.

[19] c. 18 C. VI. q. 1. c. 17 C. XXII. q. 1. c. 7 C. XXII. q. 5.

[20] C. 2. X. i. f. de fideius. III. 22.

§ 195. [1] *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. Lib. 5 tit. 17 § 3; tit. 18 § 3. *Berardi*, Comment. IV. p. 111 sqq.

[2] C. 7. X. de R. I. V. 51. Cf. l. 1 Cod. de crim. sacrileg. IX. 29.

[3] Vgl. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 550.

[4] c. 37 C. XXVII. q. 1. Cf. *Schmalzgrueber* l. c. lib. 5 tit. 16 n. 107 sqq.

[5] c. 21 C. XVII. q. 4.

[6] Vgl. oben § 78 Nr. I. c. 21 cit. c. 29 eod. C. 5 in VI^{to} de poen. V. 9. C. 1 eod. in Clem. V. 8.

[7] c. 22 C. XXIV. q. 3. c. 7 C. XVII. q. 4. C. 1. 5. X. de immunit. eccl. III. 49. C. 12. X. de vita et honest. cler. III. 1.

[8] c. 8. 9. 10. 19. 20 C. XVII. q. 4. C. 6. X. de immunit. eccl. III. 49. Vgl. unten § 207 Nr. III.

Gottesdienst bestimmten Sachen[9], sondern auch auf die kirchlichen Güter und Gelder[10]. Die allgemeine Strafe des Sacrilegs ist Excommunication latae sententiae, welche dem Papste einfach reservirt ist[11].

§ 196. e. Die Simonie[1].

I. Diese wird in den Kirchengesetzen als ein besonders schweres Verbrechen hervorgehoben[2] und namentlich auch dadurch vor anderen Verbrechen ausgezeichnet, daß bei ihr sowohl zur Anklage[3] wie zum Zeugniß[4] jeder katholische Christ zugelassen wird, und daß ferner hier der bloße Indicienbeweis genügt[5]. Unter Simonie (der Name ist von Simon dem Magier[6] hergeleitet) versteht man das sacrilegische Geschäft, wodurch eine geistliche oder eine mit einer solchen verbundene Sache gegen eine weltliche verhandelt wird.

II. Man unterscheidet die simonia iuris divini sive naturalis und die simonia iuris humani sive ecclesiastici. Bei der erstern ist der Gegenstand schon seinem Wesen nach ein rein geistlicher[7].

III. Die simonia iuris divini liegt z. B. vor, wenn das Geschäft gerichtet ist auf die Gewährung von Sacramenten, Sacramentalien, gottesdienstlichen Verrichtungen, kirchlichen Jurisdictionsacten, Beneficien, Patronatsrechten, kirchlichen Begräbnißplätzen u. dgl. m.[8] gegen Geld oder Geldeswerth (munus a manu) oder gegen eine Fürsprache (munus a lingua) oder gegen eine Dienstleistung (munus ab obsequio).

IV. Die simonia iuris ecclesiastici besteht darin, daß man eine geistliche oder eine mit einer geistlichen verbundene Sache, wenn auch nicht für

---

[9] c. 3 C. XII. q. 1. C. 51 in VI[to] de R. I.

[10] c. 5 C. XII. q. 2. c. 5. 12 C. XVII. q. 4. c. 4 C. XVII. q. 4.

[11] c. 6 C. XVII. q. 4. C. 2. X. de raptor. V. 17. C. 22. X. de sentent. excomm. V. 39. Conc. Trid. sess. XXII. cap. 11 de ref. Auch nach der Constitution *Apost. Sedis* vom Jahre 1869 verfallen in eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio latae sententiae „immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violari iubentes aut violantes". Ueber die Lesart dieser Stelle vgl. Mittermüller im A. XXVI. 158. Vide Decr. Congr. off. d. 22. Dec. 1880 (A. XLVI. 25 f.).

§ 196. [1] C. I. q. 1—7. X. de simonia et ne aliquid pro spiritualibus vel exigatur vel promittatur V. 3. Xvag. comm. V. 1. X. ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant V. 4. X. de magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi V. 5. Clem. V. 1. Xvag. comm. eod. V. 1. *Thomassin,* Vetus et nova eccl. discipl. P. 3. lib. 1 c. 49. *I. G. Pertsch,* De crimine simoniae; praemissa est *I. H. Boehmeri* Diss. epist. prooem. de intentione patrum circa doctrinam de simonia. 4⁰. Halae Magd. 1719. Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 365 ff. Ders., Lehrbuch. 1. Aufl. § 206—210. München a. a. O. II. Bd. S. 274 ff.

[2] c. 28 C. I. q. 7. [3] C. 3. X. h. t. C. 7 eod.

[4] C. 31. X. eod. [5] C. 6. X. eod. [6] Apg. 8, 18 ff.

[7] Cf. Glossa *dimittere* ad c. 12. X. de officio iudicis delegati I. 29. c. 8 C. I. q. 1. c. 8 C. I. q. 3. C. 38. X. h. t.

[8] Apg. 8, 18. C. 9. X. h. t. c. 7 C. I. q. 1. c. 102. 105 C. I. q. 1. C. 8. X. h. t. C. 1. X. h. t. C. 30 in fin. eod. Conc. Trid. sess. XXI. cap. 1 de ref. C. 16. 29. 42. X. h. t. C. 24. X. h. t. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref. in fin. C. 30. 40. X. h. t. C. 1 h. t. in Xvag. comm. I. Vgl. auch unten § 263. C. 44. X. h. t. Siehe auch oben § 86 Nr. VII: Ueber Simonie bei Verleihung von Kirchenämtern, und oben § 94 Nr. I. 7: Ueber den Verlust des Patronatsrechtes bei simonistischer Präsentation. c. 12. 13. 14. 15 C. XIII. q. 2. C. 13. X. de sepulturis III. 28. C. 9. 41. X. h. t.

einen zeitlichen Vortheil, so doch auf eine kirchlich verbotene Weise erwirbt oder erwerben will. So wenn man beim Tausch von Beneficien oder Vergleich über dieselben die Zustimmung des geistlichen Obern umgeht[9]. Ferner gehört hierher die simonia confidentialis[10], d. h. wenn jemand ein Kirchenamt verliehen oder er dazu vorgeschlagen oder gewählt oder auf ein Kirchenamt verzichtet hat unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung (cum confidentia), daß der Betreffende das Kirchenamt später ihm selbst oder einem Dritten wieder abtrete oder wenigstens einen Theil der Einkünfte oder einen Jahresgehalt davon zahle. Was in solchen Fällen den Verzicht auf das Kirchenamt betrifft, so kann die Confidentialsimonie hier in einer resignatio salvo accessu oder salvo ingressu oder salvo regressu bestehen, je nachdem jemand auf das Recht, welches er auf ein beneficium entweder durch Vorschlag oder durch Uebertragung oder durch Besitzergreifung erlangt hat, nicht unbedingt, sondern mit dem Vorbehalt verzichtet, in gewissen Fällen dasselbe wieder geltend machen zu können.

V. Liegt bloß eine simonistische Absicht vor, welche keinen äußern Ausdruck durch Wort oder That gefunden hat, also dem andern noch unbekannt ist, so ist sie kein Vergehen pro foro externo, sondern bloß eine Gedankensünde (simonia interna), die nur in den Bereich des forum internum fällt[11]. Ebenso fällt auch bloß als Todsünde unter das forum internum die sogen. simonia mentalis[12], welche darin besteht, daß jemand, ohne einen simonistischen Vertrag geschlossen zu haben, dennoch so handelt, als ob er es hätte, z. B. wenn jemand für eine empfangene geistliche Sache eine weltliche in der Absicht hingibt, wie wenn er eine ihm obliegende Pflicht erfüllen wollte, oder um damit einen andern zu verpflichten, ihm eine geistliche Sache zu geben. Selbst die simonia conventionalis[13], d. h. die vertragsweise von zweien begangene Simonie gehört nur vor das forum internum, solange der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist (simonia conventionalis pura) oder nur erst von einer Seite erfüllt ist (simonia conventionalis mixta), es sei denn, daß derjenige einseitig erfüllt hätte, der zufolge des Vertrages die geistliche Sache herzugeben hatte (jedoch ist es sogar von diesem letztern Falle bestritten, ob er schon vor das forum externum gehöre). Immer aber fällt in das Gebiet des kirchlichen Strafrechtes die simonia realis, d. h. diejenige, wo der simonistische Vertrag beiderseits erfüllt ist, auch dann, wenn von dem einen Theil die Erfüllung nur begonnen ist oder dieselbe erst nach längerer Zeit stattfindet. Das neuere Recht hat der simonia realis auch noch in ihren Wirkungen die (bereits unter Nr. IV erörterte) simonia confidentialis oder confidentia beneficiorum gleichgestellt.

---

[9] Cf. c. 113. 114 C. I. q. 1. c. 6 C. I. q. 3. C. 18. 34. 36. X. h. t. C. 12. X. h. t. C. 28. X. h. t. C. 5. 7. X. de rerum permutat. III. 9.

[10] Cf. Pii IV. Const. *Roman. Pontificem* a. 1564 (Bull. Rom. tom. IV. P. 2 p. 191). Pii V. Const. *Intolerabilis* a. 1569 (Bull. Rom. tom. IV. P. 3 p. 67; auch bei *Giraldi,* Expositio iuris Pontificii p. 169, nebst den späteren auf diesen Gegenstand bezüglichen Constitutionen von Paul IV. und Sixtus V.). Pii IX. Const. *Apost. Sedis* a. 1869. [11] Apg. 8, 18. Matth. 10, 8. [12] Cf. c. 34. 46. X. h. t.

[13] Cf. *Reiffenstuel* ad h. t. n. 229. *Ferraris,* Prompta bibl. s. v. simonia art. 1 n. 11.

VI. Was die kirchlichen Strafen der Simonie betrifft, so treten in einigen Fällen Strafen latae sententiae ein. Die Strafe der simonistischen Ordination ist die Suspension von allen empfangenen Weihen für den Ordinirten, die interdictio ingressus in ecclesiam und Suspension von den Weiherechten und den Pontificalien für den Ordinirenden, für beide die Excommunication; aber seit der Bulle Apostolicae Sedis treten diese Strafen nicht mehr von Rechts wegen ein[14]. Die simonistische Collation zieht noch immer ipso iure die Nichtigkeit der Verleihung, die Irregularität des Providirten[15] und eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio latae sententiae nach sich[16]. Diese dem Papste in einfacher Weise reservirte excommunicatio latae sententiae trifft, wie bei der simonia realis, so auch bei der simonia confidentialis nicht bloß die der simonistischen Verleihung oder Erwerbung eines Kirchenamtes, sondern auch die der simonistischen Resignation Schuldigen[17]. Die Strafe einer simonia realis bei Aufnahme und Eintritt in ein Kloster[18] besteht in einer dem Papste einfach reservirten excommunicatio latae sententiae sowohl für die aufgenommene Person als auch für diejenigen, welche das Geld empfangen haben. Die Körperschaft als solche wird von der Ausübung aller Jurisdictionsrechte suspendirt. Außerdem kann aber auch noch durch richterliche Sentenz auf Verstoßung der Schuldigen aus ihrem Kloster und auf Einkerkerung erkannt werden[19]. Einer dem Papste in einfacher Weise reservirten excommunicatio latae sententiae verfallen auch diejenigen, welche aus Ablässen und anderen geistlichen Gnaden einen gewinnsüchtigen Erwerb ziehen, und diejenigen, welche mit Meßstipendien den Mißbrauch treiben, daß sie für Lesung von Messen größere Almosen sammeln und nehmen, die Messen selbst aber sodann an einem Orte lesen lassen, an welchem ein niedereres Almosen herkömmlich ist, so daß dem Sammler ein ansehnlicher Theil übrig bleibt[20]. Wenn Synodal-Examinatoren anläßlich des

---

[14] c. 12. 22 C. I. q. 1. C. 38. 45. X. h. t. V. 3. C. 2 Xvag. comm. V. 1. Conc. Trid. sess. XXI. c. 1 de ref. Sixti V. Constit. *Sanctum et salut.* a. 1588. Clem. VIII. Constit. *Roman. Pontif.* a. 1595. Die früher ipso facto infolge simonistischer Ordination eingetretenen, durch Conc. Trid. sess. XXI. c. 1 de ref. bestätigten Censuren sind durch die Bulle *Apost. Sedis* aufgehoben. Acta S. Sedis vol. V. append. VII. p. 389 sqq.

[15] C. 11. 12. 13. 27. 33. X. h. t. C. 2. X. de accusat. V. 1. C. 2 h. t. in Xvag. comm.

[16] C. 6. X. h. t. C. 2 h. t. in Xvag. comm. Pii IX. Const. *Apost. Sedis.*

[17] Denn in der citirten Constitution *Apost. Sedis* heißt es generell: „Excommunicationi latae sententiae Romano pontifici reservatae subiacere declaramus reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices; reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cuiuscunque sint dignitatis.“

[18] Die Constitution *Apost. Sedis* fügt nämlich zu dem in der vorigen Note Abgedruckten hinzu: „. . . reos simoniae realis ob ingressum in religionem.“ Cf. c. 1 in X. h. t. *Van Espen,* De vitio simoniae circa ingressum religionis (in Opp.). — Die beim Eintritt in ein Frauenkloster übliche Einbringung einer dos ist aber nicht als Simonie zu betrachten. *Bened. XIV.,* De syn. dioec. lib. 11 c. 7. Decl. n. 5 zu Conc. Trid. sess. XXV. c. 26 de regul. et mon. in der Richter'schen Ausgabe.

[19] C. 25. X. h. t. V. 3.

[20] Die Constitution *Apost. Sedis* fährt bei der angeführten Aufzählung jener Fälle von Excommunication fort: „Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque

Pfarrexamens sich Geld geben oder Dienstleistungen machen lassen, können sowohl sie selbst als auch die Geber von der begangenen Simonie nicht freigesprochen werden, bevor sie die Kirchenämter aufgegeben haben, welche sie innehaben, und außerdem werden sie für die Zukunft unfähig, andere Kirchenämter zu erwerben[21]. Sonstige simonistische Handlungen, welche z. B. bei Verwaltung der Sacramente oder bei Spendung der Sacramentalien begangen werden, werden mit einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten Strafe bestraft. Eine allgemeine Verpflichtung zur Restitution besteht bei der in Bezug auf Beneficien begangenen Simonie; in betreff anderer geistlicher Sachen findet eine solche Verpflichtung nur statt, wenn der Richter eine solche auferlegt. Auch eine Restitution des Pretiums ist nicht erforderlich, es sei denn, daß neben der Simonie noch in anderer Weise gefehlt, z. B. das Chrisma über seinem wirklichen Werth verkauft wurde[22].

§ 197. f. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen[1].

I. Die Tödtung eines Menschen gilt auch kirchenrechtlich als eines der schwersten Verbrechen[2]. Straflos ist sie nur, wenn sie im Kriege[3] oder durch die Obrigkeit von Rechts wegen[4], oder bei völligem Mangel an Zurechnungsfähigkeit[5], oder rein zufällig[6], oder aus gerechter Nothwehr gegen einen ungerechten Angriff geschah, d. h. wenn die angegriffene Person auf keine andere Weise, namentlich auch nicht durch die Flucht ihr Leben oder ihre Keuschheit retten konnte, oder auf keine andere Weise ihre Sache gegen einen nächtlichen oder bewaffneten Dieb vertheidigen konnte[7].

II. Noch schwerer als der Todtschlag wird auch kirchenrechtlich der Mord geahndet, d. h. die mit Vorbedacht geschehene Tödtung. Auch den Selbstmord straft die Kirche mit Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[8]. Bezüglich

---

gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. *Quam plenum* d. 2. Ianuarii 1569; colligentes eleemosynas maioris pretii pro Missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent."

[21] Conc. Trid. sess. XXV. c. 18 de ref. *Bened. XIV.* l. c. n. 8.

[22] Ueber die Restitution des simonistischen Preises vgl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 282.

§ 197. [1] X. de homicidio voluntario vel causali V. 12. In VI^to de homicidio V. 4. Clem. De hom. vol. V. 4. *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. lib. V. tit. 12. *Berardi*, Comment. tom. IV. p. 183 sqq. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 589 ff.

[2] C. 2. X. h. t.

[3] c. 2. 5 C. XXIII. q. 3. Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 505.

[4] c. 29 C. XXIII. q. 5. c. 4 § 1. c. 6. 13 C. XXIII. q. 5. Vgl. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 463 f. 508 f.

[5] C. 2. X. de delictis puerorum V. 23. C. 60. X. de sent. excomm. V. 39.

[6] C. 9. 13. X. h. t. Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 601 f.

[7] C. 3. 18. X. h. t. C. 3. X. de sent. excomm. V. 39. Von dem Kindsmorde handelt insbesondere der titulus X. de his, qui filios occiderunt V. 10. Vgl. auch c. 20. C. II. q. 5. Phillips, K.-R. a. a. O. S. 591. 597.

[8] c. 9 C. XXIII. q. 5. C. 11. X. de sepult. III. 28. Decr. S. Offic. d. 16. Maii 1866: „Parochi et Missionarii in singulis casibus, quibus praesens dubium refertur, recurrant quoad fieri possit, ad Ordinarium. Regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. . .

der Zweikämpfe[9], Duelle, bestimmte die Constitutio *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869[10], daß in eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio latae sententiae verfallen sollen sowohl die sich Duellirenden als auch die einfach zu dem Duell Fordernden oder dasselbe Acceptirenden, und alle Theilnehmer und Begünstiger oder dasselbe nicht nach Kräften Verhindernden, selbst wenn sie von königlichem oder kaiserlichem Stande sein sollten. Die Kirche erließ auch Verbote gegen die Turniere[11], gegen den Gebrauch besonders mörderischer Kriegswaffen[12] und gegen die Stiergefechte[13], weil dadurch unnöthigerweise Menschenleben aufs Spiel gesetzt und Gott versucht werde. Besondere Strafbestimmungen erließ das canonische Recht auch gegen die Aussetzung von Kindern[14] oder sonstiger gebrechlicher Personen, gegen die Abtreibung der Leibesfrucht[15], die absichtliche Herbeiführung von Zeugungsunfähigkeit oder

---

Quando autem certo constat de insania, datur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum. Quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit per desperationem, aut per insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum" (A. LI. 131 f. Vgl. Geiger im A. LXI. 225 ff.; LXII. 385 ff.; LXV. 3 ff. 201 ff.).

[9] c. 22 C. II. q. 5. C. 1. 2. X. de cler. pugn. in duello V. 14. Conc. Trid. sess. XXV. cap. 19 de ref. Vgl. auch Greg. XIII. Const. *Ad tollendum* a. 1582 (Bullar. Rom. tom. IV. P. 4. p. 19); Clem. VIII. Const. *Illius vices* a. 1592 (V. 1. 386). Benedict. XIV. Const. *Detestabilem* a. 1752 (XIX. 18), wo verschiedene auf das Duell bezügliche entschuldigende Behauptungen verworfen werden. Leo XIII. Epist. ad archiepiscopum Pragensem, Coloniensem, ceterosque archiepiscopos et episcopos in imperio German. et Austro-Hungar. d. 12. Sept. 1881 de prava duellorum consuetudine, im A. LXVII. 191. Vgl. auch *Giraldi*, Expositio iuris Pontificii p. 1069: Suum cuique. Bericht des Grafen Clemens Aug. v. Schmiesing-Kerssenbrock über die Thatsachen und Verhandlungen, welche der Entlassung seiner Söhne Xaver, Clemens und Adolf aus dem königlich preußischen Militärdienste vorangegangen und bisher gefolgt sind, unter Beifügung der bezüglichen Schriftstücke. Osnabrück 1864. [Hillebrandt,] Das Duell in seinem Ursprung und Wesen, beurtheilt nach den Grundsätzen der Religion, der Civilisation und nach den Gesetzen der Kirche und der Staaten. Nebst Beilagen aus den Jahren 1752, 1859 und 1864. Paderborn 1864. Siehe auch A. XIV. 311.

[10] Unter die excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici [simpliciter] reservatae zählt die Bulle *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869 auch die: Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis. Siehe auch Acta S. Sedis Rom. 1880 vol. XII. Append. XVIII. p. 536—595. Daß auch den Arzt und den Beichtvater, der auf Ansuchen der Duellanten dem Duelle beiwohnt oder sich in der Nähe aufhält, um die nöthig werdende ärztliche oder seelsorgerliche Hilfe leisten zu können, diese Excommunication trifft, entschied ein Decr. S. Offic. vom 31. Mai 1884 (A. LIV. 31. 346).

[11] X. de torneamentis V. 13. X. Ioannis XXII. eod. (9).

[12] X. de sagittariis V. 15. — Beim Vaticanischen Concil gestellte Anträge auf Regelung des Kriegswesens s. bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 102 sqq.

[13] Pii V. Const. *De salute* (Bullar. Rom. tom. IV. P. 1. 102).

[14] X. de infantibus et languidis expositis V. 11.

[15] c. 20 C. II. q. 5. C. 2. X. h. t. Die Constitution *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 bestraft die procurantes abortum effectu secuto mit excommunicatio latae sententiae episcopo vel ordinario reservata. Vgl. Heidenreich im A. LXIII. 289 ff. — Ein Decr. S. Offic. vom 31. Mai 1884 (A. LIV. 346) verneint auch die Frage: „An tuto doceri possit in scholis catholicis licitam esse operationem chirurgicam, quam Craniotomiam appellant, quando scilicet ea omissa mater et

Unfruchtbarmachung[16]. Auf alle diese Verbrechen ist Excommunication gesetzt[17]; Cleriker trifft außerdem noch die Deposition und Einsperrung[18] und völlige Unfähigkeit zu Kirchenämtern[19].

III. Die Verstümmelung (mutilatio)[20], d. h. das Abschneiden oder Abhauen eines Gliedes (nicht eines bloßen Theiles eines solchen), wird vom canonischen Rechte in vieler Beziehung, namentlich bezüglich der Irregularität, analog der Tödtung behandelt. Strafbar ist daher auch die Selbstverstümmelung, insbesondere die Selbstentmannung[21].

§ 198. g. Fleischesverbrechen[1].

Zu diesen gehören:

I. Die Entführung (crimen raptus), wegen welcher Cleriker mit Deposition, Laien mit Excommunication bestraft werden[2].

II. Die Schwächung (stuprum), d. h. die Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer sonst ehrbaren unverheirateten und dem Verführer nicht schon verlobten Person[3]. Der Verführer soll die Verführte entweder heiraten oder dotiren und das Kind alimentiren[4].

III. Die Hurerei (fornicatio), d. h. die Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer feilen Dirne oder auch überhaupt mit einer bereits Deflorirten[5]. Die Strafe ist eine arbiträre, bei Clerikern Einsperrung oder Geldstrafen, Suspension, unter Umständen sogar Privation oder Deposition[6].

IV. Der Concubinat, d. h. die dauernde Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei nicht miteinander verheirateten Personen, einerlei, ob dieselben in demselben Hause zusammenwohnen oder nicht[7]. Cleriker sollen dafür mit Einsperrung, Suspension ab ordine, Inhabilität zu Beneficien und, wenn sie ein solches schon besitzen, mit dem Verlust eines Drittheils der Einkünfte ipso facto bestraft werden, wenn sie nicht nach der ersten Mahnung von dem ver-

---

infans perituri sint, ea e contra admissa, salvanda sit mater, infante pereunte?" Ueber diese und verwandte Fragen handelt eingehend *A. E(schbach)*, Disputationes physiologico-theologicae de humanae generationis oeconomia, de embryologia sacra, de abortu medicali et de embryotomia, de colenda castitate. Paris. 1884.

[16] C. 5. X. h. t. [17] c. 20 C. XXIV. q. 3.

[18] C. 12 D. 81. C. 10. X. de iudic. II. 1. C. 7 D. 50. C. 6. X. de poenis V. 37. C. 6. § fin. X. h. t. Vgl. wegen der Irregularität auch oben S. 421.

[19] Conc. Trid. sess. XIV. cap. 7 de ref.

[20] Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 16 sqq.

[21] Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 466 ff.

§ 198. [1] X. de adulteriis et stupro V. 16. Cf. *Schmalzgrueber*, Ius. eccles. univ. lib. V. dit. 16. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 349.

[2] C. 6. 7. X. de raptoribus. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 6 de ref. matr. Ueber das Ehehinderniß der Entführung vgl. unten § 234.

[3] Dict. Grat. § 2 post can. 2 C. XXXVI. q. 1. C. 1 de adulteriis V. 16.

[4] C. 5. X. de eo, qui duxit in matrimonium IV. 13. C. 1. 2. X. h. t. Der Cleriker, welcher sich eines stuprum schuldig macht, soll seines Amtes entsetzt oder anderweitig arbiträr bestraft werden und die Verführte dotiren.

[5] Vgl. das dict. Grat. § 1 post can. 2 C. XXXVI. q. 1.

[6] Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 11. An der fornicatio nehmen auch diejenigen theil, welche gewerbsmäßig solche Verhältnisse vermitteln (lenocinium). Cf. Sixti V. Const. *Ad compescendum* a. 1586 (Bullar. Rom. tom. IV. P. 4 p. 267).

[7] c. 4 C. XXXII. q. 4.

brecherischen Verhältnisse ablassen; nach einer zweiten vergeblichen Mahnung sollen sie von der Verwaltung ihrer Beneficien suspendirt werden und alle Früchte verlieren und nach vergeblicher dritter Mahnung die Beneficien selbst verlieren, und wenn sie dann noch in dem Concubinate fortleben, sollen sie, ebenso wie im Falle hartnäckigen Verharrens im Concubinate auch die Laien, excommunicirt werden[8]. Auf dem Versuche einer Eheschließung, auch auf Eingehung einer sogen. Civilehe von seiten eines Majoristen steht die excommunicatio latae sententiae[9].

V. Die Blutschande (incestus), d. h. die Geschlechtsvermischung unter solchen Personen, die sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht heiraten dürfen. Die Strafe ist für Geistliche Entsetzung von Amt und Pfründe, für Laien Excommunication[10], die jedoch seit der Constitution Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 nicht mehr ipso iure eintritt.

VI. Der Ehebruch (adulterium) soll bei einem Cleriker mit Deposition, bei Laien mit Excommunication bestraft werden[11]. Um so mehr kann diese Strafe wegen Bigamie oder Polygamie verhängt werden.

VII. Die Sodomie, d. h. jede unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes[12], namentlich mit Personen desselben Geschlechts (sodomia sexus) oder mit Thieren (sodomia bestialitatis), soll an Clerikern mit Degradation und Ueberlieferung an die weltliche Gewalt bestraft werden.

VIII. Die Verleitung zur Unkeuschheit (sollicitatio ad turpia) in der Beichte soll mit Absetzung bestraft werden[13].

---

[8] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 8 de ref. matr.; sess. XXV. cap. 14 de ref. Bischöfe sollen zuerst vom Provinzialconcil gemahnt werden, und wenn diese Mahnung nicht sofort von Erfolg ist, ipso facto suspendirt sein; und wenn auch das nicht hilft, soll der Papst entscheiden.

[9] Die Constitution *Apostolicae Sedis* vom Jahr 1869 bestimmte: „Excommunicationi latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; necnon omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes. Diese Strafe steht auch auf Eingehung einer bloßen Civilehe, wenn diese, weil an dem betreffenden Orte die forma Tridentina für die Eheschließung erforderlich, auch schon an sich kirchlich nicht als Ehe gelten könnte. Decr. Congr. off. d. d. 22. Dec. 1880. (A. XLVI. 26.) Ebenso tritt die excommunicatio latae sententiae auch dann ein, wenn die Eheschließung nicht bloß wegen des Ehehindernisses der Weihe oder feierlichen Ordensgelübdes, sondern auch schon wegen anderer Ehehindernisse, z. B. der Schwägerschaft oder Verwandtschaft, ungiltig sein würde. Decr. C. Offic. d. d. 16. Ian. 1892 n. V. (A. LXVIII. 177.)

[10] Clem. un. de consanguinit. et affin. IV. 1. Sixti V. Const. *Volentes* (Bullar. Rom. tom. IV. P. 4 p. 292.) [11] C. 6. X. h. t.

[12] c. 14 C. XXXII. q. 7; cf. Rom. 26. *Schmalzgrueber* l. c. n. 112 sqq. Pii V. Const. *Horrendum* a. 1568 (Bullar. Rom. tom. IV. P. 3 p. 33).

[13] Vgl. darüber Pii IV. Const. *Cum sicut* a. 1561 (Bullar. Rom. tom. IV. P. 2 p. 77), Gregor. XV. Const. *Universi* (ibid. tom. V. P. 5 p. 54), Benedict. XIV. Const. *Sacramentum* a. 1741 (Bullar. Magn. tom. XVI. p. 32). Ueber die Bestrafung und Anklage dieses Verbrechens handelt ausführlicher eine Instruction der S. Congr. inquis. vom 20. Februar 1867 (abgedruckt im A. XXI. 74 ff.). Die sollicitirte Person soll von keinem Beichtvater absolvirt werden, bevor sie den Sollicitanten beim Diöcesanobern denuncirt hat. Die Constitution *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869 bestimmte, es sollten einer dem Papste in specieller Weise zur Absolution vorbehaltenen excommunicatio latae sententiae unterliegen: die „*absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis*

§ 199. h. Verbrechen gegen das zeitliche Gut des Nächsten[1].

I. Der Diebstahl (furtum), d. h. die heimliche Entwendung einer fremden beweglichen Sache in gewinnsüchtiger Absicht. Sobald dieses Verbrechen notorisch ist, zieht es Infamie und Irregularität nach sich[2]; für Cleriker hat es Deposition zur Folge[3]. Wenn sich ein Dieb nicht bessert, soll er, ob er Geistlicher oder Laie ist, excommunicirt werden[4].

II. Der Raub (rapina), d. h. die gewaltsame, nicht heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, ist kirchenrechtlich mit Excommunication bedroht[5]. Auch soll dem Räuber kein Asylrecht gewährt werden[6].

III. Die Brandstiftung, d. h. das in böslicher Absicht geschehene Anzünden fremden Gutes, ist mit gleicher Strafe bedroht, bei Geistlichen mit arbiträrer Strafe[7].

IV. Der Betrug (crimen falsi)[8], namentlich die Fälschung, ist mit Excommunication, und die päpstlicher Urkunden[9] mit einer dem Papste speciell

---

articulo, si alius Sacerdos licet non approbatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem". Mit einer nicht reservirten excommunicatio latae sententiae bedroht dieselbe Constitution „negligentes sive culpabiliter omittentes denuntiare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes, a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregor. XV. Const. *Universi* d. d. 20. Aug. 1622, et Benedict. XIV. Const. *Sacramentum poenitentiae* d. d. 1. Iun. 1741". Ein Decr. S. Poenit. d. 1. Mart. 1878 bestimmte, „confessarios *simulantes* absolutionem complicis in peccato turpi non effugere excommunicationem reservatam in Bulla Benedict. XIV. *Sacramentum poenitentiae*". Ein Decr. S. Offic. d. d. 10. Dec. 1883 n. 2 (A. LIV. 345) entschied in demselben Sinne. Ein Decr. S. Offic. d. d. 16. Ian. 1892 n. 3 (A. LXVIII. 177) bestimmte noch, daß auch die absolventes complicem in re turpi cum *ignorantia crassa et supina* in diese Excommunication verfielen.

§ 199. [1] Vgl. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 348.

[2] c. 17 C. VI. q. 1. [3] C. 12 D. 81.

[4] C. 10. X. de iudiciis II. 1. Mit dem Diebe gleich wird der Hehler behandelt c. 4. X. de furtis V. 18.

[5] X. de raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum V. 17. Die Constitution *Apostolicae Sedis* bedroht die Räuber von Kirchengut sogar mit excommunicatio latae sententiae, die dem Papste in specieller Weise reservirt ist.

[6] c. 6 C. XVII. q. 4 § 1. C. 16. X. de commun. eccles. III. 49. Gregor. XIV. Const. *Cum alias* a. 1591 (Bullar. Rom. tom. V. P. 1 p. 271).

[7] Vgl. Note 5, besonders c. 5. X. h. t. V. 17. c. 32 C. XXIII. q. 8. *Schmalzgrueber,* Ius eccles. univ. lib. V. tit. 17 § 3. [8] X. de crimine falsi V. 20.

[9] Von dieser handelt vornehmlich der in der vorigen Note genannte Titel. Die Constitution *Apostolicae Sedis* bedroht mit excommunicatio latae sententiae, welche in specieller Weise dem Papste reservirt ist, „omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu gerentes vices eorum aut de mandato Eiusdem Romani Pontificis signatarum: necnon falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes huiusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vice-Cancellarii aut gerentis vices praedictorum". Daß zu den litterae vel acta a S. Sede profecta nicht nur acta, quae immediate a S. Pontifice proficiscuntur, sondern auch diejenigen, quae mediate a SS. RR. Congregationibus proveniunt, zu verstehen seien, entschied ausdrücklich das Decr. S. Offic. d. d. 16. Ian. 1892, im A. LXVIII. 177. (Mit einer dem Bischof reservirten excommunicatio latae sententiae bedroht dieselbe Constitution Litteris Apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.)

reservirten excommunicatio latae sententiae bedroht. Cleriker sollen auch mit gänzlicher Privation der Beneficien, Degradation und Ueberlieferung an die weltliche Gewalt bestraft werden.

V. Zinswucher (usuraria pravitas) ist es im Sinne der Kirche, wenn jemand die Noth des Nächsten zu seinem Vortheil durch die Zinsen ausbeuten oder aus dem Darlehensvertrage einen Gewinn ziehen will [10]. Das Concil von Nicäa und andere Canones verboten das Darlehen mit directem Zinsversprechen [11]. Wer für einen öffentlichen Wucherer erklärt worden war, sollte nach dem Decretalenrechte in Excommunication verfallen, infam werden, die Testirfähigkeit und das kirchliche Begräbniß einbüßen [12]. Die Zinsverbote des canonischen Rechts [13] beruhten aber auf ganz anderen gesellschaftlichen und Handels- und Verkehrsverhältnissen, als wie sich dieselben später gestalteten, und wurden deshalb durch Gewohnheitsrecht beseitigt [14]; jedoch besteht unter den Theologen und Canonisten noch ein gewisser Zweifel, in welchem Umfange die canonischen Zinsverbote als unverbindlich zu betrachten seien. Allgemein ist anerkannt, daß mit Rücksicht auf den entgehenden Gewinn oder gar einen positiven Schaden und mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes eines Darlehens der Darleiher auch einen entsprechenden Mehrbetrag, d. h. Zins, außer der Darlehenssumme selbst fordern dürfe. Auch Benedikt XIV. [15] theilt diese

---

[10] X. de usuris V. 19. In VI^to eod. V. 5, in Clem. eod. V. 5. — Cf. *Alph. Villachat*, Tractatus de usuris circa contractum mutui. Venetiis 1589, fol. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. 10 c. 4 sqq. *Berardi*, Comment. tom. IV. p. 191 sqq. *Devoti*, Institutionum canon. lib. 4 tit. 16.

[11] C. 2 D. 47. c. 8 C. XIV. q. 4. c. 4 eod. C. 11 D. 88. c. 7 C. XIV. q. 4. Im Alten Bunde war der Zinswucher dem Juden (dem Bruder) gegenüber verboten (Deut. 23, 19; 28, 12). Vgl. Luc. 6, 34 f. Auf die Zinsverbote des Alten und des Neuen Bundes bezog sich Alexander III. im c. 3. 4. X. h. t.

[12] C. 3. X. h. t. C. 2 in VI^to de usuris V. 5.

[13] Vgl. L. Stein in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissensch. XIV. Bd. S. 413 ff. Endemann, Die Bedeutung der Wucherlehre. Berlin 1866. Ders., Die nationalökonomischen Grundsätze der canonischen Lehre. Erlangen 1864. Ders., Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874. I. Bd. S. 1—71. Funk, Zins und Wucher, eine moraltheologische Abhandlung. Tübingen 1868. Ders., Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876. Ders., Scipio Maffei und das kirchliche Zinsverbot, in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1879 S. 3—55. Perin, Ueber Wuchergesetzgebung (aus der Revue d'économie chrétienne. Annales de la Charité. tom. VIII, in deutscher Uebersetzung), in den Kathol. Studien, herausgegeben von Dr. Huttler. Augsburg 1875. 4.—6. Heft. S. 325 ff. 408 ff. 522 ff. P. Reichensperger, Die Zins- und Wucherfrage. Berlin 1879. M. Klonkavius, Die Wucherfrage. Amberg 1878 (vgl. A. XLI. 191). Aloys Prinz Lichtenstein, Die Wucherfrage. 2. Aufl. Wien 1877. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg i. Br. 1881. S. 207 ff. Kolberg in der Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Ermlands. Braunsberg 1886. VIII. 452 ff.

[14] Die Päpste selbst erlaubten den Rentenkauf (c. 1. 2 de emptione-venditione in Xvag. comm. III. 5), welcher allmählich ablösbar und dadurch mehr einem verzinslichen Darlehen mit Pfand ähnlich wurde. Dadurch, daß die Reichsgesetze und spätere Landesgesetze das Zinsennehmen bis zu gewissen Procenten gestatteten, erhielt das kirchliche Gewohnheitsrecht, wodurch das absolute Zinsverbot aus Verträgen entkräftet wurde, eine weitere Stütze.

[15] Benedikt XIV. in den Lit. Ap. *Vix pervenit* vom Jahre 1745 an die italienischen Bischöfe.

Auffassung. Außerdem haben aber in neuerer Zeit katholische Theologen und Rechtslehrer den Satz aufgestellt, daß die bürgerliche Gesetzgebung kraft ihres staatlichen Hoheitsrechtes auch im Interesse des allgemeinen Handelsverkehrs und der öffentlichen Wohlfahrt einen Zinsprocentsatz für ein Darlehen feststellen könne, und daß dieses ein weiterer rechtmäßiger Titel sei, auch in kirchenrechtlich erlaubter Weise Zinsen zu fordern und zu empfangen. Als aber die Frage, ob diese theologische Meinung haltbar und nach dem Kirchenrechte praktisch anwendbar sei, für einen gegebenen Fall der Sacra Poenitentiaria vorgelegt wurde, gab diese zwar keine verneinende, aber doch nur eine vorläufige Antwort dahin ab, „der betreffende Pönitent sei nicht zu beunruhigen (zur Restitution nicht anzuhalten), wenn er nur bona fide und geneigt sei, sich der Entscheidung des Apostolischen Stuhles zu unterwerfen". Ein Entscheid der Sacra Poenitentiaria vom 18. April 1889 lautet dahin, die Höhe des Zinsfußes solle nach dem bemessen werden, was unter gewissenhaften Menschen Brauch sei[16].

§ 200. i. Geistliche Standes- und Amtsvergehen[1].

I. Die gröbste Verletzung der geistlichen Standespflichten ist der Abfall der Cleriker von ihrem Stande überhaupt (apostasia ordinis sive clericatus). Dem entspricht bei Klostergeistlichen der Abfall von ihrem Ordensstande (apostasia monachatus oder a religione)[2]. Die Apostasie der Cleriker der höheren Weihen wird mit Infamie, Irregularität, Verlust des privilegium canonis und mit Excommunication bestraft[3]; letztere tritt, wenn ein Cleriker oder Mönch oder Nonne factisch eine Ehe eingeht, sogar ohne weiteres und als dem Bischof reservirt ein[4]. Die Apostasie der Klostergeistlichen ist mit Excommunication, Entziehung der Ordensprivilegien und Einsperrung bedroht[5], was später meistens wegfiel, aber in der Instruction der Congr. Epp. vom 11. Juni 1880 im Interesse der Gerechtigkeit als nothwendig bezeichnet wird[6].

II. Bezüglich der Amtspflichten kommt es auf die Beschaffenheit des von dem einzelnen bekleideten Amtes an[7]. Bei jedem Amte kann sich der Cleriker sowohl durch Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflichten als auch durch Ueberschreitung seiner Amtsgewalt schuldig machen. Besonders strafwürdig sind aber die Vergehen eines Geistlichen in betreff der Sacramente[8],

---

[16] A. LXVIII. 474. Einen Antrag des Bischofs von Hydrunt beim Vaticanischen Concil, es möge eine endgiltige Entscheidung dieser Frage getroffen werden, s. bei *Martin*, Collect. Ed. 2. p. 121—123. Vgl. Ders., Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 82.

§ 200. [1] X. de excessibus praelatorum et subditorum V. 31, in VI^{to} et Clem. eod. V. 6.

[2] Von beiden Arten von Apostasie handelt der tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma V. 9. Vgl. auch oben § 79 S. 448 f.

[3] C. 3 X. h. t.

[4] Const. *Apostolicae Sedis* a. 1869. Vgl. den Wortlaut oben § 198 S. 735 Note 9.

[5] C. 5. X. h. t. [6] Instruct. 15 cit. (A. XLVI. 5).

[7] Vgl. darüber außer den in Note 1 citirten Titeln auch die beiden Titel De vita et honest. clericor. (III. 1 in VI^{to}; Clem.; Xvag. comm.) und Ne clerici vel monachi (Xvag. III. 50 in VI^{to} 24).

[8] Vgl. oben § 71.

wohin namentlich die schon erwähnte Anreizung zu fleischlicher Sünde in der Beichte[9] und der Bruch des Beichtsiegels[10] gehört. Ein Geistlicher würde sogar dann einen Bruch des Beichtsiegels begehen, wenn er sich vom Gerichte nöthigen lassen sollte, über das, was er aus der Beichte weiß, als Zeuge auszusagen[11]; ja er darf nicht einmal über dasjenige, was ihm außer der Beichte, aber in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist, vor Gericht aussagen[12]. Wenn ein Geistlicher aus bloßer Unachtsamkeit das Beicht-

---

[9] Vgl. oben § 198 Note 13.

[10] C. 2 D. 6 de poenit. C. 12. X. de poenit. V. 38; cf. c. 2. X. de offic. iud. ordinarii I. 31. Vgl. auch über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels *Reiffenstuel*, Ius canon. lib. 5 tit. 38. Gründler in Weiß, Archiv. IV. Bd. S. 51 ff. Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensburg 1851. Phillips, Lehrbuch § 245.

[11] C. 13. X. de excessibus praelatorum V. 31.

[12] Vgl. Knopp a. a. O. S. 50 ff., besonders das musterhaft motivirte, durchaus richtige Erkenntniß des französischen Civilgerichtes zu Sarrebourg in der Diöcese Nancy ebend. S. 54 ff., und das eines preußischen Revisionshofes ebend. S. 64 ff. Das preußische Landrecht 2. Thl. Tit. 20 § 18 bestimmte: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten." § 81: „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm denselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden." (Im § 82 werden jedoch einige Ausnahmen aufgestellt; z. B. bei einer dem Staate drohenden Gefahr, Verhütung eines Verbrechens. Vgl. darüber Knopp a. a. O. S. 72 f. 75.) Die betreffenden Bestimmungen der deutschen Reichsjustizgesetze sind folgende: a) in Civilsachen. Die Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 § 348: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt . . . 4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist." Absatz 3: „Die Vernehmung der Nr. 4 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann." § 350 Absatz 2: „Die im § 348 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zu Verschwiegenheit entbunden sind." § 351: „Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich, oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers, oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen § 348 Nr. 4 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, an dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen." § 352: „Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Proceßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt." b) In Strafsachen. Strafproceßordnung § 52: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist" („2. Vertheidiger des Beschuldigten 2c., 3. Rechtsanwälte und Aerzte 2c. Die unter 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind"). Hiernach sind die Geistlichen, abweichend von dem vorerwähnten Verfahren in Civilsachen, in Strafsachen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt in allen Sachen, welche ihnen nicht nur unter dem Beichtsiegel, sondern auch überhaupt bei Ausübung der Seelsorge, und nicht bloß von dem Beschuldigten, sondern auch von einem bei der Untersuchung Unbetheiligten anvertraut worden, und selbst in dem Falle, wo sie von der Verpflichtung zum Stillschweigen entbunden worden wären. § 55: „Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52 und 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es

geheimniß verrieth, so trat eine arbiträre Strafe ein; wenn er es aber absichtlich verrieth, so wurde er nach älterem Rechte mit Deposition und Exil[13] bestraft, nach dem Rechte der Decretalen mit Absetzung und lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster[14]. An Stelle der Einsperrung in ein Kloster wird aber in der Praxis oft längere oder kürzere Gefängnißstrafe verhängt[15].

§ 201. 6. Das kirchliche Strafverfahren[1]. a. Im allgemeinen.

I. Der Instanzenzug ist hier derselbe, wie in streitigen Angelegenheiten[2]. Die kirchlichen Strafgerichte können im Nothfalle bloß aus einem Einzelrichter nebst einem kirchlichen Notar als Protokollführer bestehen; gewöhnlich bestehen aber auch die bischöflichen Strafgerichte aus einem Collegium von Richtern[3].

---

genügt die eidliche Versicherung des Zeugen." § 97: „Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51 und 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden, und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind." Das preußische Obertribunal hatte unter dem 16. Januar 1875 entschieden, die Pflicht, sich als Zeugen vernehmen zu lassen, werde durch Gewissensbedenken des zu Vernehmenden und durch seine Pflichten gegen einen (geistlichen) Oberen nicht ausgeschlossen, und unter dem 12. Februar 1875 erkannte derselbe Gerichtshof, die Ablegung eines gerichtsseitig geforderten Zeugnisses könne nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß sich dadurch der zu Vernehmende der großen Excommunication aussetzen würde. Vgl. über diese Culturkampfsjudicatur A. XXXVI. 166. Die österreichische Strafproceßordnung vom Jahre 1873 § 151 setzt fest: „Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden: 1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde." Ebenso lautet der § 368 Nr. 1 des österreichischen Civilproceß-Entwurfs vom Jahre 1876, nur daß die Worte: „bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage", weggelassen sind.

[13] C. 2 D. 6 de poenit. citat. [14] C. 12 de poenit. citat.

[15] Cf. *Giraldi*, Expositio iuris Pontificii p. 751.

§ 201 a. [1] X. de accusat. inquisit. et denunciationibus V. 1. In VI[to] eod. X. de purg. can. V. 34, et de purg. vulg. V. 35. Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Cleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten. Trier 1863. Feßler, Der canonische Proceß in den ersten fünf Jahrhunderten. Wien 1860. F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Leipzig 1827. K. Hildenbrand, Die purgatio canonica und vulgaris. München 1841. W. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856. Ders., im A. V. 344 ff. *Marx*, De denunciatione iuris canon. Scafh. 1859. München, Das canonische Gerichtsverfahren. I. Bd. Köln 1865. *Bouix*, Tractatus de iudiciis. Tom. II. Paris. 1855. *Fournier*, Les officialités p. 233 ss.

[2] Vgl. oben § 181 und Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 20 de ref.; sess. XIII. cap. 5. 6—8 eod. Pii V. Const. *Si de prodeg.* a. 1569.

[3] Vgl. Molitor im A. a. a. O. Beim Processiren gegen Mitglieder exemter Domkapitel fordert das Tridentinum die Zuziehung von zwei canonici als Richter (Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 6 de ref.). Die Bestimmung des ältern Rechtes, daß die Bischöfe bei dem Strafprocesse gegen Presbyter und Diakonen andere Bischöfe beiziehen sollen (c. 3. 4. 5 C. XVI. q. 7), hat sich nur noch im Falle der Degradation erhalten (vgl. oben § 191). — Juristen aus dem Laienstande wurden im Mittelalter öfters von Päpsten und Bischöfen als Rathgeber benutzt, zu päpstlichen Delegaten, zu bischöflichen Räthen ernannt (s. v. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des canon. Rechts. II. Bd. S. 286 f.), wie auch auf Concilien als Vertreter von Königen zugelassen. Auch

Jedes kirchliche Strafgericht bedarf aber, wie die Instructio der Congr. Epp. vom 11. Juni 1880 von neuem einschärfte, auch eines procurator fiscalis oder promotor fiscalis, der theilweise ähnlich dem heutigen Staatsanwalt im Interesse der Gerechtigkeit und des Gesetzes an dem Strafverfahren theilnimmt und selbständig Anträge stellen kann.

II. Es gibt drei verschiedene Formen des canonischen Strafverfahrens:

1. Die *denunciatio evangelica* des ältesten Rechtes wurde bereits oben [4] dargestellt. Davon nach ihrer Veranlassung verschieden ist die *denunciatio iudicialis*, d. h. die unmittelbare Anzeige an den kirchlichen Richter, entweder von seiten des durch sein Amt zur Anzeige des Vergehens an den Obern Verpflichteten (denunciatio iudicialis publica, z. B. von seiten der auf der Synode aufgestellten Synodalzeugen), oder von seiten des in seinen Privatinteressen Verletzten (denunciatio iudicialis privata). Bei der denunciatio evangelica und iudicialis privata wird aber stets Besserung bezweckt und eine vorgängige monitio canonica erfordert. Wer das der Kirche angezeigte Vergehen des andern nicht beweisen kann, wird als Verleumder bestraft [5].

2. Die *accusatio*, welche aus dem römischen Rechte entlehnt wurde. Sie setzt die Einbringung einer Anklageschrift (libellus accusatorius oder legitima inscriptio) voraus. Der Ankläger muß den vollen Beweis des Verbrechens erbringen, sonst verfällt er selbst in die auf dasselbe gesetzten Strafen [6]. Diese beiden Formen des Strafverfahrens traten allmählich in den Hintergrund, und das gewöhnliche Verfahren wurde

3. das Inquisitionsverfahren. Dieses kam im römischen Rechte in wenigen Fällen vor, war auch im canonischen Rechte schon von Anfang an

---

in der Gegenwart sind an vielen bischöflichen Officialaten in Deutschland als Justitiare Officialatsräthe oder Assessoren angestellt (s. oben S. 594 Note 5). Heiner (im A. LIII. 331 ff.) meint, es werde durch derartige Heranziehung von Laien als Justitiare u. s. w. an geistlichen Gerichten zur Untersuchung in Disciplinar- oder Criminalsachen gegen einen Cleriker das privilegium fori der Geistlichen verletzt. v. Scherer (K.-R. I. Bd. § 91 Note 91) will dagegen solche Justitiare nur von entscheidender Stimme bei Fällung einer richterlichen Sentenz ausgeschlossen wissen. Für letztere Ansicht spricht als die Regel die Natur der Sache und ausdrücklich c. 2. X. de iudic. II. 1. Ein Bischof bedürfte daher, um abweichend vom ius commune einen Laien zum wirklichen Richter zu bestellen, der päpstlichen Ermächtigung. Dann aber kommt es lediglich darauf an, daß der zuständige kirchliche Jurisdictionsinhaber den Juristen aus dem Laienstande als bloßen Beirath oder zum wirklichen Richter bestellt hat. Zu Acten der kirchlichen Jurisdiction ist ja nur die legitima missio von seiten des Kirchenobern erforderlich, und im Grunde ist und bleibt der Kirchenobere selbst der Rechtsprechende, wenn er sich als Organ für seine Rechtsprechung eines andern bedient, sei dieser nun ein Geistlicher oder ein Laie. Sollten Laien von kirchlichem Standpunkte überhaupt von der Rechtsprechung über Geistliche auszuschließen sein, so würde der Papst auch nicht theils ausdrücklich „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ (wie im österr. Concordate), theils stillschweigend zugelassen haben, daß heutzutage die Geistlichen in weltlichen Strafsachen überall vor das weltliche Gericht gezogen werden. Ueber die dem König von Neapel früher für Sicilien eingeräumte päpstliche Legation s. oben S. 142. 306.

[4] Vgl. oben § 186 Nr. I. *Marx* l. c. *Fournier* l. c. p. 256 sqq.

[5] Cf. c. 13. X. de iud. II. 1. C. 16. X. de accusat. C. 14. 25 eod. C. 17 D. 45.

[6] Vgl. c. 7 C. II. q. 1; X. tit. V. 1 cit.; besonders c. 14. X. h. t.; c. 5. X. de procurator. I. 38. Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1844. Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren S. 44 ff. *Marx* l. c. p. 40 sqq. *Fournier* l. c. p. 235 sqq.

bekannt[7], wurde aber seit Innocenz III.[8] immer häufiger und zur Regel. Hierbei leitet der Richter von Amts wegen die Untersuchung ein, wenn er glaubhafte Kenntniß von einem begangenen Verbrechen erhält[9]. Wird der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt, so trifft den Richter doch nur dann eine Strafe, wenn er sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht hat[10].

III. Bezüglich des Strafverfahrens schloß sich die Kirche im allgemeinen an die Grundsätze des römischen Rechtes an[11]. Im Inquisitionsverfahren wandte man aber schon früh den Reinigungseid an[12], damit durch diesen der eines Verbrechens Bezichtigte, aber nicht vollständig desselben Ueberwiesene seine Unschuld feststelle, wenn er nicht sonst den Beweis der Schuldlosigkeit zu erbringen vermochte[13]. Aus dem germanischen Rechte nahm man dann im fränkischen Reiche und bei den andern germanischen Völkern den Eid mit Eideshelfern und Gottesurtheile auch in den kirchlichen Proceß überhaupt auf, die man beide zusammen als purgatio vulgaris bezeichnete[14]. Der Angeklagte hatte nun den Reinigungseid mit den Eideshelfern zu leisten[15], ja einem Cleriker legte man denselben schon dann auf, wenn er nur durch das Gerücht eines Verbrechens bezichtigt war[16], und den Geistlichen, welcher den Eid nicht leisten wollte oder, weil er nicht die nöthige Zahl von Eideshelfern hatte, ihn nicht leisten konnte, traf Suspension vom Amte als Censur. Man nannte jenen Eid mit Eideshelfern purgatio canonica[17]. Man ging allmählich im Geiste des germanischen Rechtes auch im kirchlichen Proceß weiter und behandelte im 12. Jahrhundert die Nichtleistung dieses Eides schon als Ueberführung, und den Geistlichen, der den Reinigungseid nicht leistete, als geständigen Verbrecher[18]. Die Gottesurtheile kamen durch den Einfluß der kirchlichen Gesetz-

---

[7] Vgl. 1 Kor. Kap. 5. c. 6. 15 sqq. C. II. q. 1. Hildenbrand a. a. O. S. 39 ff.

[8] C. 1. 14. 17—24. X. de accusat. C. 30 sqq. de simon. Vgl. Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren, und im A. a. a. O. Biener a. a. O. *Fournier* l. c. p. 262 sqq.

[9] C. 24. X. h. t. C. 31. X. de simon. [10] *Marx* l. c. p. 40.

[11] c. 7 C. II. q. 1 § 3; c. 18 eod. c. 27 C. II. q. 7. c. 23 C. XXXII. q. 5. C. 16. 18 sqq. h. t. V. 1. C. 30 sqq. de simon.

[12] Vgl. Hildenbrand a. a. O. S. 42 f. Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren S. 50 f. Strippelmann, Der Gerichtseid. 3. Abth. Cassel 1857. S. 202 ff. H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866. Karl Groß, Die Beweistheorie im canonischen Proceß. 1. Thl. Wien 1867.

[13] c. 67 C. II. q. 5; c. 8. 9 eod.; c. 12. 13. 16. 17 eod. C. 5. 10. 12. 15. X. de purgat. canon. V. 34; III. 2. — Ueber den Empfang des Abendmahls als Reinigungsmittel vgl. Hildenbrand a. a. O. S. 28 ff. Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile. München 1857. Ueber Hilse, Das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe. Berlin 1867, vgl. A. XIX. 350.

[14] X. h. t. V. 35.

[15] Conc. Mogunt. a. 851 (ap. *Pertz,* Monum. Germaniae hist. Tom. III. p. 410). Cf. c. 2. X. h. t. V. 34. Ueber die Ordalien und die Eideshelfer, welche die Glaubwürdigkeit der schwörenden Hauptpartei zu bekräftigen hatten, vgl. Phillips, Vermischte Schriften. I. Bd. S. 122 ff. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. III. Bd. S. 332. 337. 401. Phillips, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 128. 210, und die dort Cit. Gemeiner, Ueber die Eideshilfe und die Eideshelfer. München 1849.

[16] c. 16 C. II. q. 5. [17] X. h. t. V. 34.

[18] C. 11. X. de simon. C. 13 eod. C. 8. X. de cohabit. clericor.

gebung ab[19] und hörten seit Innocenz III. völlig auf[20]. Den Reinigungseid, der gewöhnlich mit sieben Eideshelfern zu leisten war, behielt Innocenz III. nur im Inquisitionsverfahren und nur als subsidiäres Beweismittel bei, und es sollte dann beim Verweigern oder Mißlingen des Eides die arbiträre Strafe eintreten, welche der Richter demjenigen aufzulegen hatte, der im Inquisitionsverfahren überführt worden war[21]. Seit dem 14. Jahrhundert kam aber allmählich die Anwendung der Eideshelfer und seit dem 18. Jahrhundert auch der Reinigungseid ganz außer Uebung[22].

IV. Keine besonderen Formen des Strafverfahrens sind die Notorietät und die *exceptio*. Was notorisch ist, braucht nämlich nicht bewiesen zu werden[23], und gegen die Eigenschaften eines zu Ordinirenden oder zu einem kirchlichen Amte zu Befördernden, sowie gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen können Einreden (exceptiones) vorgebracht werden, letzteres z. B. indem man dem Zeugen vielleicht sogar selbst dasselbe oder ein anderes Verbrechen vorwirft[24]. Diese Notorietät und exceptio sind sowohl beim Accusations- und Denunciations- wie Inquisitionsprocesse möglich.

V. Wenn nun aber die Staatsgewalt die Kirche bei der Handhabung ihrer Disciplin nicht mehr unterstützt, so ist es nicht möglich, ein kirchliches Strafverfahren vollständig durchzuführen, welches die Idee des christlichen, die Kirche unterstützenden Staates zur Voraussetzung hat. Dazu kommt, daß in manchen Ländern wegen unzureichender kirchlicher Mittel die kirchliche Organisation nur eine unvollständige ist und namentlich die Errichtung von eigentlichen Beneficien im Sinne des canonischen Rechtes (s. oben § 82 Nr. III. § 98 Nr. IV) unmöglich geblieben ist, wie z. B. in England und Nordamerika, so daß, wenn es sich um Entfernung von Pfarrern, Missionspfarrern u. s. w., die kein Beneficium im Sinne des canonischen Rechtes haben, handelt, nicht die Vorschriften des canonischen Rechtes über Absetzung oder Versetzung von einem in titulum verliehenen Beneficium in Betracht kommen können und doch die Inhaber der kirchlichen Stellen gegen Willkürlichkeiten ihrer Oberen, ja sogar den Schein von solchen zu schützen sind. Gerade mit Rücksicht auf England und Nordamerika sind daher schon in den 1850er Jahren und für Nordamerika nochmals 1878 und 1880 besondere Anordnungen ergangen[25],

---

[19] Ueber die Beseitigung der Gottesurtheile in Böhmen durch den Einfluß der Kirche vgl. Ott, Cit. Beitr. S. 7 Note 9, S. 161. 167 Note 5.

[20] C. 2. 3. X. de purg. vulg. C. 9. X. ne cler. vel mon. III. 50 (Conc. Lateran. IV).

[21] Hildenbrand a. a. O. S. 136 ff. [22] Hildenbrand a. a. O. S. 151 ff.

[23] Cf. Conc. Trid. sess. XIII. cap. 6 de ref. Jedoch kann der Angeschuldigte die Thatsache der Notorietät bestreiten, worüber dann eine Beweisführung nöthig wird. S. Dziatzko, Die Notorietät im canon. Beweisverfahren, im A. XLVIII. 225 ff. Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens. Leipzig 1883. S. 50 ff.

[24] Im c. 16. X. de accusation. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die exceptio kein besonderes Strafverfahren sei. Es heißt dort: „Licet (in exceptione) agatur de crimine, *non est tamen huiusmodi quaestio criminalis*, unde per procuratorem potest rite tractari.“ Auch in der Titelrubrik X. und in VI^to^ V. 1 und in anderen Stellen, z. B. c. 24. X. h. t. V. 1; c. 31. X. de simon., werden nur die Accusation, Inquisition und Denunciation als Formen des Strafverfahrens erwähnt.

[25] Vgl. die im A. XLII. 283 f. cit. Instruction der Congr. de propag. fide vom 21. April 1851 und den unter dem 4. August 1853 von der Congr. de propag. fide

wonach von den Bischöfen auf der Diöcesansynode Consultoren ernannt werden sollen, ohne deren Mitwirkung die Aburtheilung von Geistlichen in Straf- und Disciplinarsachen nicht geschehen darf, und zwar in England so, daß von den fünf Consultoren vier ihre Uebereinstimmung in der Auffassung der ihrer Cognition unterbreiteten Thatsachen bekunden müssen, während in den Diöcesen der Vereinigten Staaten es genügt, wenn die bloße Majorität ihre Ueberzeugung von dem Vorhandensein der ihrem Urtheil unterbreiteten Thatsachen gewonnen hat. In Nordamerika ist der Bischof, wenn ein dauernd angestellter Missionsrector (Parish priest), der aber doch kein eigentliches canonisches Beneficium innehat, abgesetzt oder versetzt werden soll, nicht auf die für eine unfreiwillige Versetzung des Pfarrbeneficiaten vom Rechte festgesetzten Gründe beschränkt, sondern es ist hier seinem klugen Ermessen und seiner sorgfältigen Abwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse größerer Spielraum gelassen. Aber es soll auch der Abberufung eines solchen Missionspfarrers ein, wenn auch geringeres Maß von processualischen Formen als beim Pfarrbeneficiaten vorangehen, und nur aus schwerem und triftigem Grunde sollen die Bischöfe Geistliche von einer Mission auf die andere übersetzen. Auch sollen die Bischöfe sich des Rathes der zu bildenden Untersuchungscommission überhaupt bedienen, wo es sich um die Behandlung einer Anklage in Criminal- und Disciplinarsachen und namentlich um eine definitive Amtsentsetzung derselben handelt; jedoch soll, wenn es sich um andere Priester als Missionspriester handelt, die Unterlassung des processualischen Verfahrens und die Nichtzuziehung der Consultoren keine Ungiltigkeit der Sentenz nach sich ziehen; auch ist den Bischöfen ausdrücklich das Recht, eine Suspension ex informata conscientia zu verhängen, gewahrt, was auch generell durch Instruction der Congr. Epp. vom 11. Juni 1880 ausgesprochen wurde[26]. In England hat die oben gedachte Form des Strafverfahrens nur bei den Missionsrectoren zur Anwendung zu kommen, während die gesammte andere Geistlichkeit nach wie vor nach dem bloßen Ermessen des Bischofs amovibel ist. Das Proceßverfahren verbindet nach den für Nordamerika und England erlassenen Instructionen in etwa die Mündlichkeit mit der Schriftlichkeit. Die Consultoren sollen ihr Gutachten schriftlich abgeben, und ebenso soll der Angeklagte vor der Commission seine Vertheidigung ablesen, jedoch so, daß er noch eine weitere mündliche Vertheidigung beifügen darf. Bei der vielfachen Schwierigkeit, von seiten der Kirche einer Citation der Zeugen den Erfolg zu sichern, ist in der Instruction von Nord-

---

bestätigten, vom Erzbischof von Westminster entworfenen Modus procedendi in consilio capiendo a concilio investigationis priusquam finaliter deiiciatur rector missionarius, im A. LII. 438 f. (s. auch ebend. S. 446 f.); ferner das im A. XLII. 283 f. cit. Provinzialconcil von St. Louis vom Jahre 1855 (Coll. Lac. III. 308); die Instruction der Congr. de propag. fide vom 20. Juli 1878 für Nordamerika (A. XLI. 401 ff.) und dazu die Erläuterung von Bellesheim (A. XLII. 283 ff.) und die Bescheidung einer Anzahl von Zweifeln über die Bestimmungen jener Instruction in einem Decret vom Jahre 1880 (A. XLVI. 11 f.).

[26] Die cit. Instruction der Congr. Epp. bemerkt aber ausdrücklich, das außergerichtliche Heilmittel ex informata conscientia für die geheimen Vergehen sei zu handhaben mit den Regeln und Vorbehalten, welche bei der Auslegung des betreffenden 1. Kapitels des Conc. Trid. sess. XIV. de ref. die S. Congr. Conc. beständig beobachtet hat, in mehreren Entscheidungen und insbesondere in der bosnischen und sirmischen vom 20. December 1873 (A. XLVII. 159 ff.).

amerika bestimmt, es solle die Commission zwei Räthe deputiren, damit sie die Zeugen, die vor ihr zu erscheinen Bedenken tragen möchten, in ihrer Wohnung aufsuchen und dort ihre Angaben entgegennehmen. Dieser Schwierigkeit bezüglich der Citation der Zeugen, überhaupt aber den heutigen kirchlichen politischen Verhältnissen, trägt im kirchlichen Strafverfahren noch eingehender Rechnung die generelle Anweisung der *Congr. episcoporum et regularium* vom 11. Juni 1880[27], worin im allgemeinen die Grundsätze des canonischen Inquisitionsprocesses und im wesentlichen auch die Schriftlichkeit des Straf- und Disciplinarverfahrens gegen Geistliche festgehalten, jedoch zugleich ein summarisches Verfahren vorgeschrieben ist. Wenn die Instruction sich zunächst auf das Strafverfahren gegen Geistliche bezieht, so hat dieselbe doch analog auch bei einem kirchlichen Strafverfahren gegen Laien Anwendung zu finden, wie solches ausdrücklich in derselben bemerkt ist[28].

b. Im einzelnen.

I. Dem Gewissen und der Klugheit der Diöcesanoberen ist es überlassen, die den Umständen und der Schwere der Fälle entsprechenden Heilmittel nach den kirchlichen Satzungen anzuwenden. Die Oberen sollen schon nach Möglichkeit vorzubeugen suchen, daß das Uebel eintrete; sie sollen die Anreizungen zum Scandal, die freiwilligen Gelegenheiten und die nächsten Ursachen des Unheils zu beseitigen, die Schuldigen zu besserer Erkenntniß zu bringen und die Folgen ihres Vergehens wieder auszumerzen suchen[1]. „Unter die vorbeugenden Maßnahmen sind vorzüglich zu zählen geistliche Uebungen, Ermahnungen und Belehrungen[2]. Diesen Maßnahmen soll eine summarische Feststellung des Thatbestandes vorausgehen, damit der Diöcesanobere davon einen Vermerk habe, um, wo es nöthig scheint, zu einem weitern Proceßverfahren überzugehen und auch im Falle eines gesetzmäßigen Recurses der höhern Instanz davon Mittheilung zu machen[3]. Die canonischen Ermahnungen (monitiones canonicae) erfolgen entweder in väterlicher und geheimer Form (auch brieflich oder durch eine Mittelsperson) oder in gerichtlicher Form. Es ist darüber eine Urkunde aufzunehmen, um dadurch stets die Vornahme der canonischen Mahnungen beweisen zu können[4]. Wenn die Ermahnungen fruchtlos bleiben, so trägt der Diöcesanobere dem Gerichtshofe auf, dem Delinquenten eine entsprechende Weisung zu

---

[27] Abgedruckt in deutscher Uebersetzung im A. XLVI. 3 ff., in lateinischer Uebersetzung in Acta S. Sedis vol. XIII. p. 324 sqq. Wenngleich diese Anweisung der s. Congr. Epp. auch hauptsächlich durch die gegenwärtigen Verhältnisse in Italien veranlaßt sein mag, so ist sie doch überhaupt für die ganze Kirche ergangen, und entspricht ihr Inhalt auch einem Bedürfniß in der ganzen Kirche. Es ist daher eigenthümlich, daß der Originaltext dieser Instruction nicht lateinisch, sondern italienisch ist. Den italienischen Text mit französischer Uebersetzung brachte die Revue des sciences 1881, März-Heft S. 238 ff.

[28] Cf. Instr. Congr. Epp. n. 10 a. 1880 cit.

§ 201 b. [1] Instr. Congr. Epp. 11. Iun. 1880 n. 1—3. S. auch Droste, Kirchliches Straf- und Disciplinarverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882. A. XLVIII. 482.

[2] Instr. Congr. Epp. 11. Iun. 1880 n. 4. Ueber die Art der Anwendung der via correctionis paternae und der via processus canonici ist sehr belehrend die Art des Vorgehens des sel. Cardinal-Erzbischofs v. Geissel von Köln. Vgl. Die kirchlichen Zustände in Preußen &c. Freiburg 1880. S. 88 ff.

[3] Instr. Congr. Epp. 11. Iun. 1880 n. 5. [4] Ibid. n. 6.

ertheilen, in welcher erklärt wird, was derselbe zu thun oder zu unterlassen habe, unter Androhung der Kirchenstrafe, in welche er im Falle des Zuwiderhandelns verfallen würde[5]. Diese Weisung ist dem Betreffenden durch den kirchlichen Notar oder Schriftführer in Gegenwart des Generalvikars oder vor zwei geistlichen oder Laien-Zeugen von bewährter Unbescholtenheit mitzutheilen. Der Act ist von den Personen, welche gegenwärtig sind, und auch von dem Angeschuldigten, wenn er will, zu unterzeichnen. Der Generalvikar kann den Zeugen einen Eid auflegen, das Geheimniß zu wahren, wenn solches klugerweise die Natur der Angelegenheit, um welche es sich handelt, fordert." [6]

II. Im eigentlichen Strafverfahren sollen die Proceßförmlichkeiten beobachtet werden, welche von den heiligen Canones, den apostolischen Constitutionen und anderen kirchlichen Anordnungen vorgeschrieben sind, insofern dieselben frei und mit Erfolg angewandt werden können[7]; jedoch ein summarisches Verfahren soll nach der Instruction der Congregatio Epp. von 1880 für die Fälle und die Gerichtshöfe zulässig sein, wo es nicht möglich ist oder nicht zweckmäßig erscheint, die feierlichen Proceßformen anzuwenden[8]. Wenn summarisch verfahren wird, müssen doch stets die wesentlichen Regeln der Rechtsprechung beobachtet werden[9].

1. Die Einleitung des Strafverfahrens geschieht von Amts wegen infolge eines Bittgesuches oder einer Beschwerde oder einer auf andere Weise vom kirchlichen Richter erhaltenen Kenntniß. Der Diöcesanobere ist verpflichtet, wenn die Kunde (clamosa insinuatio, clamor, fama) eines in seinen Bereich fallenden Vergehens zu ihm dringt und ein öffentlicher Scandal zu befürchten ist, eine Untersuchung desselben einzuleiten[10]. Bei dem kirchlichen Strafverfahren, d. h. dem regelmäßig stattfindenden Inquisitionsverfahren, übernimmt der Richter gewissermaßen die Rolle des Anklägers, und muß er den Beweis des Vergehens erbringen, wobei ihm jedoch ein fiscalis oder promotor als Vertreter der Gerechtigkeit und des Gesetzes zur Seite stehen muß. Bevor daher der Richter den Beschuldigten vor seinen Richterstuhl vorladet, muß er sich über den Thatbestand, das sogen. corpus delicti, die Indicien und Beweismittel, vergewissern. Diese Voruntersuchung kann der Official entweder persönlich vornehmen oder dazu einen seiner Assessoren oder Auditoren oder auch einen sonstigen redlichen und tauglichen Geistlichen delegiren[11]. Zur Erhebung der Voruntersuchung begibt sich der Official oder dessen Delegirter mit einem (kirchlichen) Notar persönlich an Ort und Stelle des Delictes[12], um den Thatbestand des Verbrechens festzustellen, Zeugen abzuhören und die sonstigen Beweismittel, z. B. Urkunden, Briefschaften u. s. w., zu sammeln. Diese Voruntersuchung, die Vernehmung von Zeugen und das Sammeln von sonstigen

---

[5] Ibid. n. 7. [6] Ibid. n. 8.

[7] Vgl. über das ordentliche Verfahren insbesondere Molitor im A. III. 353 ff.

[8] Instr. Congr. Epp. 10. Iuni 1880 n. 9. [9] Ibid. n. 10.

[10] C. 19. X. de accus. V. 1. C. 21 § 1. C. 24 eod. C. 31. X. de simon. V. 3. Molitor, Canon. Gerichtsverfahren gegen Cleriker S. 175 ff.

[11] C. 19. 27. X. de accus. V. 1. C. un. X. ut eccles. ben. III. 12. Intsr. Congr. Epp. n. 12.

[12] C. 27. X. de accus. V. 1. C. 31. X. de simon. V. 3. C. 22. X. de sent. et re iud. II. 27.

Beweismitteln hat einerseits den Zweck, die vorhandene Bezichtigung (diffamatio), ohne welche nicht zur Inquisition geschritten werden kann, förmlich festzustellen und andererseits den Beweis des Vergehens herzustellen. Die förmliche Constatirung der vorhandenen Bezichtigung ist darum nöthig, weil der Angeklagte die Existenz der Bezichtigung und damit die rechtliche Zulässigkeit der Inquisition bestreiten kann; jedoch muß er diese Einrede alsbald vorschützen, weil sonst die Fortsetzung des Verfahrens diesen Mangel deckt[13].

2. Was die Zeugen betrifft, so soll nach canonischem Rechte niemand ohne Noth zum gerichtlichen Zeugniß angehalten werden[14]. Jedoch wenn die Wahrheit nicht anders festgestellt werden kann, darf sich der Zeuge der Zeugnißabgabe nicht entziehen, zumal nicht aus böser Absicht; es kann sonst der Richter gegen den Widerspänstigen mit Censuren vorgehen[15]. Bezüglich der Vorladungen der Zeugen enthält das Decretalenrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen. Es genügt also, wenn der Richter die Zeugen irgendwie vor sich bescheidet, und heutzutage wird dieses meistens brieflich geschehen können, wenn auch unter Umständen eine förmliche Vorladung durch den Notar des geistlichen Gerichtes sich empfehlen würde. Den heutigen Verhältnissen entsprechend, bestimmte die erwähnte Instruction der Congregatio Epp. vom 11. Juni 1880 jedoch folgendes Nähere: „Insofern für die Zustellung und Mittheilung die Thätigkeit von Gerichtsboten nicht zur Verfügung steht, ersetzt man sie, indem man die Zustellungen durch eine geeignete Person machen läßt, welche darüber, daß die Zustellung geschehen sei, einen Ausweis erbringt, oder indem man durch die Post durch recommandirtes Schreiben die Zustellung übersendet; an solchen Orten, wo dieses System in Kraft getreten ist, indem man ein Certificat der Ueberreichung, der Empfangnahme oder der Zurückweisung begehrt."[16] „Die Vernehmung abwesender oder in einer andern Diöcese sich befindender Zeugen wird zur Aushilfe von der kirchlichen Behörde des Ortes gefordert, indem man derselben eine Darlegung des Thatbestandes übersendet."[17] So oft Zeugen in betreff der Thatsachen oder des Kerns der Sache, oder bezüglich wesentlicher Umstände angegeben, aber nicht vernommen werden können, weil es entweder nicht möglich ist, sie zu citiren, oder weil sie der Vorladung keine Folge leisten, so macht man davon in den Acten Erwähnung und sucht den Abgang derselben durch die Aussage anderer Zeugen zu ersetzen, welche durch eine Mittheilung oder auf eine andere Weise von der Sache Kenntniß erhalten haben, worüber die Nachforschung angestellt wird."[18]

Die zu vernehmenden Personen sollen immer einzeln verhört werden, und zwar eidlich, soweit ihrer Vereidigung nicht etwa gesetzliche Hindernisse im Wege stehen. Nach canonischem Rechte sollen die Zeugen zuvor beeidigt werden, die Wahrheit zu sagen[19]; jedoch wenn zufolge des in Deutschland bestehenden Gerichtsgebrauches die Zeugen erst am Schluß ihrer Aussagen auf dieselben vereidigt worden sind[20] und sie über die betreffenden Umstände vor dem welt-

---

[13] C. 1. 2 in VI^to de accus. V. 1. [14] Libr. 10 de test. cog. vel non II. 21.
[15] C. 2. 5. X. eod. [16] Instr. Congr. Epp. n. 14. [17] Ibid. n. 19. [18] Ibid. n. 20.
[19] C. 17. 39. 51. X. de test. et attest. II. 20. Instr. Congr. Epp. cit. n. 17. 18. Ueber die Fähigkeit, Zeugniß vor Gericht abzulegen, vgl. *Schmalzgrueber,* Ius eccles. Lib. 2 tit. 20 n. 2.
[20] Vgl. Hirschel im A. XXI. 421 f. und die dort Cit.

lichen Gerichte bereits vereidigt sind, kann sich der kirchliche Richter regelmäßig mit der actenmäßigen Constatirung dieser Zeugenaussagen begnügen[21], was analog auch von anderen vor dem weltlichen Gerichte erbrachten Beweisen der in Frage stehenden Thatumstände zu gelten hat. Der Eid kann von dem kirchlichen Gerichte übrigens, wofern es nöthig erscheint, auch auf die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt werden[22]. Was die Form des Eides betrifft, so ist es am zweckmäßigsten, denselben auf das heilige Evangelium schwören zu lassen[23]. Ein Einzelzeuge kann übrigens keinen genügenden Beweis liefern[24].

3. Als Beweismittel im Strafverfahren kommen überhaupt dieselben wie beim Processe in streitigen Angelegenheiten vor, also außer den Zeugenaussagen, etwaigen Aussagen von solchen, die eine Anzeige oder Anklage erhoben haben, der gerichtliche Augenschein, Urkunden und Indicien[25].

4. Nachdem alles gesammelt, was nöthig ist, um die That und Schuld des Angeklagten festzustellen, wird derselbe zum Verhör vorgeladen[26]. Ueber die Form der Ladung sind in den Decretalen keine näheren Vorschriften gegeben; es genügt also im allgemeinen, wenn urkundlich festgestellt ist, daß die Citation wirklich erfolgte. Nach der mehrerwähnten Instruction der Congregatio Epp. sollen aber „dem Angeschuldigten in der Vorladung, wenn die Klugheit es nicht verbietet, ausdrücklich die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen auseinandergesetzt werden, damit er sich zur Vertheidigung vorbereiten möge[27]. Wenn aber wegen der Beschaffenheit der Anklage oder wegen anderer Umstände es nicht gut wäre, in dem Vorladungsacte dieselben auseinanderzusetzen, so erwähnt man nur, daß er aufgefordert ist, zu erscheinen, damit er sich in betreff einer gegen ihn erhobenen Anklage vertheidige[28]. Wenn er sich weigert, sich dem Gerichte zu stellen, wird die Ladung erneuert und in derselben ihm ein angemessener peremtorischer Termin bezeichnet, und wenn er noch dann ungehorsam bleibt, so wird er als contumax betrachtet und als solcher auch in Wirklichkeit behandelt, vorausgesetzt, daß er, ohne ein gesetzliches Hinderniß nachzuweisen, auch jener Vorladung keine Folge leistet[29]. Wenn er erscheint, wird er verhört, und wenn er Angaben von Bedeutung macht, müssen jene so viel als möglich erforscht werden. Ebenso werden von dem Beschuldigten etwa vorgeführte Entlastungszeugen verhört“[30]. Ueber sämmtliche bisher erwähnten Proceßhandlungen ist vom Notar Protokoll zu führen[31].

5. Mit der Vernehmung des Angeschuldigten schließt der erste Theil des Inquisitionsverfahrens, welchen man ehemals den Offensivproceß nannte, während dessen erster, auf das Vorhandensein der Bezichtigung gerichteter Abschnitt Informationsproceß hieß. Es beginnt nun der früher sogen. Defensiv-

---

[21] Vgl. den von Hirschel a. a. O. S. 417 ff. mitgetheilten Rechtsfall einer Vereidigung der Zeugen vor dem bürgerlichen Gerichte auf Ansuchen der geistlichen Gerichte.

[22] Instr. cit. n. 18. [23] c. 20 C. III q. 9. C. 7. X. de iur. calumn. II. 7.

[24] C. 4. 10. 25. 28. X. de test. II. 20.

[25] Vgl. oben § 183 Nr. VII. Groß, Das Beweisverfahren S. 116 ff. (gerichtlicher Augenschein). 180 ff. (vom Zeugenbeweise). 189 ff. (vom Beweis durch Sachverständige). 225 ff. (vom Urkundenbeweise). 283 ff. (vom Indicienbeweise). 288 ff. (von der Verwendung verschiedener Beweismittel).

[26] Instr. cit. n. 21. [27] Ibid. n. 22. [28] Ibid. n. 23.

[29] Ibid. n. 24. C. 8. X. de dolo et contum. II. 14. [30] Instr. cit. n. 25.

[31] C. 11. X. de prob. II. 19.

proceß, indem in einer Sitzung des Officialats-Gerichtes über den Stand der Sache Bericht erstattet und entschieden wird, ob das ganze Verfahren etwa einzustellen oder in irgend einer Richtung noch eine Vervollständigung der Acten des Offensivprocesses nöthig, oder ob die Acten für den Defensivproceß reif seien. Im letztern Falle werden sämmtliche bisherigen Acten, namentlich aber das Zeugenverhör, dem Angeklagten in Abschrift mitgetheilt, damit er seine Vertheidigung vorbereite. Die Acten sind mit den sogen. Kapiteln, d. h. mit den kurz articulirten Punkten, welche den Gegenstand der Inquisition bilden, zu schließen[32]. Bei dem summarischen Verfahren nach der citirten Instruction genügt es, wenn dem Angeklagten in der Ladung oder, falls es unthunlich schien, dort schon den Gegenstand der Anklage zu erwähnen, beim ersten Verhöre mitgetheilt ist, was gegen ihn vorliege. Der Angeklagte kann dann, zumal wenn in der Ladung desselben schon der Gegenstand der Anschuldigung bezeichnet war, sogleich eine schriftliche Erwiederung zu seiner Rechtfertigung vorbringen und zugleich sich noch mündlich weiter vertheidigen[33]. Er kann auch, wenn er es fordert, die Feststellung eines Termins verlangen, um seine Vertheidigung zu überreichen, insbesondere wenn er nicht sogleich in der Ladung den Gegenstand der Anklage erfahren hat[34]. Jedoch auch bei dem summarischen Verfahren muß der mit der Untersuchung Beauftragte nach Beendigung derselben in einem schriftlichen Acte die wesentlichen Ergebnisse derselben zusammenstellen[35]. Bei dem ordentlichen Inquisitionsverfahren wird stets dem Beklagten eine peremtorische Frist und Tagfahrt anberaumt, zu welcher er seine Vertheidigung schriftlich einzureichen und dabei persönlich, wenn er es für gut befindet, von einem canonisch befähigten Rechtsbeistand begleitet, zu erscheinen hat[36]. Jedenfalls wird es für den Angeklagten nützlicher sein, wenn er selbst erscheint, und häufig kann dieses auch z. B. wegen einer nothwendigen Vernehmung des Angeklagten oder wegen einer Confrontation desselben mit den Zeugen durchaus nöthig sein, aber unter Umständen wird es genügen, wenn der Angeklagte sich bloß durch seinen Rechtsbeistand vertreten läßt. Als Vertheidiger und Vertreter kann der Angeklagte sich einen Priester oder auch einen Laien bestellen; jedoch bedarf der Vertheidiger der Approbation des Diöcesanobern[37]. Wenn der Angeklagte sich keinen Vertheidiger wählt, so wird ihm ein solcher durch das Gericht von Amts wegen bestellt[38]. Während in dem ordentlichen Verfahren der Vertheidiger die Kenntniß der dem Beschuldigten in Abschrift mitgetheilten Anklageacten erhält, nimmt er in dem summarischen Verfahren die nöthige Kenntniß von der Untersuchung und dem Resumé auf der Kanzlei des Gerichtes, damit er in der Lage sei, die Vertheidigung auszuarbeiten, um dieselbe vor der Vornahme der Verhandlung schriftlich einreichen zu können[39]. Der Vertheidiger ist auch der eidlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterworfen, insofern die Beschaffenheit der Sache dem Diöcesanobern dies zu erfordern scheint[40]. Dem procurator fiscalis sind ebenfalls die Untersuchungsacten und das Resumé zu übersenden, damit er die Obliegenheiten seines Amtes erfülle, und

---

[32] C. 24. X. de accusat. V. 1. C. 11. X. de prob. II. 19.
[33] Instr. cit. n. 27. [34] Ibid. n. 28. [35] Ibid. n. 29.
[36] Libr. 10 de post. I. 37. [37] Instr. cit. n. 30. [38] Ibid. n. 31.
[39] Ibid. n. 32. [40] Ibid. l. c.

darauf wird das eine und andere dem Diöcesanobern übergeben, welcher, nachdem er volle Kenntniß von der Sache erhalten hat, einen Tag festsetzt, wo sie zu verhandeln und zu entscheiden ist, und dafür sorgt, daß der Angeklagte davon in Kenntniß gesetzt werde[41].

6. An dem festgesetzten Tage wird die Sache vor dem Official in Gegenwart des procurator fiscalis, des Vertheidigers und des Schriftführers verhandelt[42]. Wofern die Anwesenheit des Angeklagten nothwendig und derselbe deshalb peremtorisch geladen ist, kann im Falle des Ausbleibens gegen ihn mit kirchlichen Censuren vorgegangen werden, ja auch ein Contumacialverfahren und eine Contumacialsentenz erfolgen[43].

7. In der zur Verhandlung anberaumten Sitzung trägt der procurator fiscalis das ihm nöthig Scheinende vor und folgen darauf die Auseinandersetzungen des Vertheidigers und hierauf im summarischen Verfahren sogleich das Urtheil[44]. Jedoch kann infolge der Verhandlung ein abermaliges Zeugenverhör oder sonstige Beweisaufnahme oder Confrontation von Zeugen mit dem Angeklagten nöthig werden, in welchem Falle wiederum sämmtliche Verhandlungen dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen und ihm zur weitern schriftlichen Vertheidigung abermals eine Frist in peremtorischer Weise anzuberaumen ist[45]. Wenn die Sache aber nach allen Seiten hin erschöpfend verhandelt ist, hat im ordentlichen Verfahren der Official eine Sitzung anzuberaumen, in welcher er mit seinen Beisitzern das zu fällende Urtheil beräth, nachdem vorher jedem der Richter die Acten zur Einsicht mitgetheilt worden sind. Zur Verkündigung des Urtheils ist sodann im ordentlichen Verfahren wieder eine besondere Gerichtssitzung anzuberaumen, zu welcher der Angeschuldigte förmlich zu laden ist, wenn ihm auch das Erscheinen nicht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht zu werden braucht[46]. Unter Umständen kann hier noch ein Schlußverfahren zugelassen werden, worin der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger abermals mündlich dieses und jenes zu seiner Vertheidigung vorbringen darf[47] und infolge davon dann noch eine Vertagung des Urtheilsspruches nothwendig werden kann, während, wenn das hier zur Vertheidigung Vorgebrachte unwichtig erscheint, der Urtheilsspruch sofort erfolgt.

8. Was die Förmlichkeiten des Urtheilsspruches im ordentlichen Verfahren betrifft, so ist derselbe nach gehöriger Ladung der Parteien von dem Richter, der zu Gericht sitzt, schriftlich in eigener Person zu verkündigen: sonst leidet das Urtheil an Nichtigkeit. Nur der Bischof darf, wenn er selbst zu Gericht sitzt, das Urtheil durch einen Dritten verlesen lassen[48]. In dem summarischen Verfahren nach der Instruction der Congregatio Epp. vom Jahre 1880 sind diese Förmlichkeiten nicht nothwendig; das Urtheil wird verkündet, indem es dem Schriftführer dictirt wird, wobei natürlich im Falle der Verurtheilung die über den Verurtheilten verhängte canonische Strafe anzugeben

---

[41] Ibid. n. 33. [42] Ibid. n. 34.
[43] C. 8. X. de dolo et contum. II. 14. [44] Instr. cit. n. 35.
[45] C. 24. X. de accusat. V. 1. C. 21 eod.
[46] C. 34 c. de test. et attest. II. 20. Clem. 2 de sent. et re iud. II. 11.
[47] *Bouix*, De iudic. eccl. Pars II. sect. 3 subs. 3 c. 9.
[48] Clem. 2 de sent. et re iud. II. 11. C. 34. X. de test. et attest. II. 20. Arg. Clem. 2 de V. S. V. 11. Cap. 5. in VI^{to} de sent. et re iud. II. 14.

ist, und es wird darauf dem betreffenden Verurtheilten oder Freigesprochenen eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils zugestellt[49].

Daß dem Urtheil die Entscheidungsgründe beigefügt werden, ist nicht nothwendig[50], war im Mittelalter überhaupt nicht Brauch, darf jedoch geschehen und mag gewöhnlich als zweckmäßig erscheinen.

9. Appellirt werden kann nur gegen die Definitiv-Sentenz oder gegen ein Urtheil, welches die Kraft einer Definitiv-Sentenz hat, oder wegen einer solchen Beschwerde, welcher durch die Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden kann[51]. Die Appellation gegen ein Endurtheil kann entweder sogleich mündlich oder sonst binnen zehn Tagen von dem Tage an, wo das Urtheil dem Schuldigen oder dessen Vertheidiger insinuirt ist, schriftlich bei dem Richter, gegen dessen Urtheil man appellirt, eingelegt werden[52]. Die Appellation gegen Interlocute muß ebenfalls binnen zehn Tagen, aber stets schriftlich eingebracht werden und müssen in dem Appellationslibell die Gründe der Appellation ausgedrückt werden[53].

Nach dem frühern ordentlichen Verfahren war sodann der Appellant verpflichtet, binnen dreißig Tagen vom Tage der eingelegten Appellation an sich die apostoli zu erbitten, d. h. die Bescheinigung, daß er die Appellation rechtzeitig eingelegt habe[54], womit am besten zugleich die Bitte um Aushändigung der Acten des Processes verbunden wurde. Die Acten hatte der Richter hierauf dem Appellanten binnen dreißig Tagen auszufolgen[55] und dieser dem Appellationsrichter vorzulegen. Es war aber der erste Richter beim Ansuchen um die apostoli zugleich zu ersuchen, daß er dasjenige, was er zur Informirung des Appellrichters als nöthig erachte, dem Appellrichter mittheile[56]. Die Frist, innerhalb deren der Appellant die Appellation beim Oberrichter unter Ueberreichung der Apostel einzuführen hatte, betrug ein Jahr; jedoch konnte der Richter, gegen dessen Urtheil appellirt wurde, diese Frist unter Umständen auf zwei Jahre oder noch weiter ausdehnen, jedoch auch, wie es unter Umständen und regelmäßig geschehen mußte, abkürzen[57].

Nach neueren Anordnungen der Congregatio Epp.[58] und namentlich in dem neuesten summarischen Verfahren[59] soll, wenn die Appellation innerhalb zehn Tagen eingelegt ist, der Gerichtshof ohne weiteres an die höhere kirchliche Behörde, an welche appellirt worden ist, alle Originalacten der Sache

---

[49] Instr. cit. n. 25. 26. [50] C. 16. X. de sent. et re iud. II. 27.

[51] So bestimmte das Conc. Trid. sess. XIII. cap. 1 de ref.; sess. XXIV. cap. 20 de ref., indem es damit zu der Vorschrift des römischen Rechtes zurückkehrte und dem Unfuge unbeschränkter Appellationen ein Ziel setzte.

[52] Cf. C. 59. X. de appellat. II. 28. C. 1 in Clem. de appellat. II. 12. C. 2. D. de appellat. C. 15. X. de sent. et re iud. II. 27. C. 8. in VI^{to} de appellat. II. 15. Instr. n. 38 cit. Decr. Congr. Epp. d. d. 8. Dec. 1835 (A. XLVI. 10).

[53] C. 1 in VI^{to} de appellat. II. 15. C. 59. X. eod. II. 28.

[54] C. 6 in VI^{to} de appellat. II. 15. Clem. 2 eod. II. 12. *Schmalzgrueber* l. c. II. 28. n. 76.

[55] Conc. Trid. sess. XIII. cap. 3 de ref.

[56] Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 20 de ref.

[57] C. 5. 8. X. de appellat. II. 28. Clem. 3 de appellat. II. 12.

[58] Decr. s. Congr. Epp. d. d. 18. Dec. 1835 (A. XLVI. 10) et d. 1. Aug. 1851 (A. XLVII. 150 ff.).

[59] Instr. d. 11. Iun. 1880 cit. n. 39.

einsenden, also die Untersuchung, das Resumé, die Vertheidigungen und das Urtheil. Und wenn die Appellation bei der Congregatio Epp. zu verhandeln ist, soll die bischöfliche Behörde dem Verurtheilten und dessen Vertheidiger mittheilen, daß die Appellation dort durchzuführen sei[60]. Wenn dann die Durchführung der Appellation verzögert wird, bestimmt die Congregatio Epp. eine angemessene Frist, nach deren unbenütztem Ablauf die Appellation ausgeschlossen und der bischöflichen Curie die Vollstreckung des Urtheils aufgetragen wird. Der Bericht des Richters, gegen dessen Urtheil appellirt wurde, soll ebenfalls, ohne daß erst darum gebeten werden muß, dem Verurtheilten oder seinem Vertheidiger mitgetheilt werden. Der Druck der den Congregationsmitgliedern mitzutheilenden Ausführungen und Vertheidigungen soll nur geschehen dürfen, wenn der Richter, gegen dessen Urtheil appellirt ist, dieses gestattet[61]. Die Entscheidung der Sache soll in einer Plenarsitzung der Congregation geschehen, bei welcher der procurator generalis fisci und der berichterstattende Richter (iudex relator) zugegen sind. Der berichterstattende Richter soll über den ganzen Verlauf der Sache Bericht erstatten und der procurator fiscalis für die bischöfliche Curie eintreten[62]. Nach Fällung der Appellations-Sentenz soll dieselbe mit allen Acten an die bischöfliche Curie gesandt werden, damit diese dieselbe vollziehe[63]. Eine Revision oder abermalige Untersuchung des Urtheils durch die Congregation soll nur aus sehr wichtigen Gründen und nachdem solches von Sr. Heiligkeit gestattet wurde, erfolgen[64].

Wenn die Appellation gegen ein Urtheil irgend eines bischöflichen Gerichtes an das des Metropoliten gebracht wird, so soll der Metropolit für die Untersuchung und Entscheidung der Sache die angegebene Anweisung zum summarischen Verfahren nach der Instruction vom 11. Juni 1880 und 18. December 1835 befolgen[65].

10. Gegen ein Urtheil, welches eine eigentliche Censur verhängt, kann zwar auch appellirt werden, aber die Appellation hat gegenüber den Censuren keinen Suspensiveffect[66].

11. Wenn es sich ereignen sollte, daß ein Geistlicher, ohne daß das privilegium fori entgegenstände, wegen gewöhnlicher Vergehen der Untersuchung und dem Gerichte der Laiengewalt unterworfen wird, so soll der Diöcesanobere in diesem Falle eine summarische Untersuchung des Falles vornehmen und erwägen, ob zufolge der heiligen Canones denselben Infamie, Irregularität oder eine andere kirchliche Strafe treffen kann. Während der Proceß schwebt oder der Angeklagte sich im Gefängniß befindet, ist es klug, wenn der Diöcesanobere sich auf Vorsichtsmaßregeln beschränkt. Nach Beendigung des Gerichtsverfahrens und nach Freisprechung des Angeklagten soll der kirchliche Gerichtshof auf Grund des in der oben angegebenen Weise gewonnenen Ergebnisses der Erhebungen nach Maßgabe der dargestellten Bestimmungen der Instruction der Congregatio Epp. vom 11. Juni 1880 summarisch verfahren[67].

---

[60] Decr. Congr. Epp. d. d. 18. Dec. 1835 n. 5.
[61] Ibid. n. 8. [62] Ibid. n. 9—12. [63] Ibid. n. 13. [64] Ibid. n. 14.
[65] Instr. d. 11. Iun. 1880 n. 42.
[66] C. 37 de appellat. II. 28. C. 20 in VIto de sentent. excom. V. 11.
[67] Instr. cit. n. 43.

12. In zweifelhaften Fällen und in den verschiedenen praktischen Schwierigkeiten, welche sich darbieten können, sollen die Diöcesanoberen den Rath der Congregatio Epp. einholen, um Zwistigkeiten und Nichtigkeiten zu vermeiden[68].

13. Zu bemerken wäre endlich noch, daß der Bischof und die höheren Kirchenoberen vermöge ihrer hierarchischen Stellung und Gewalt ein Strafverfahren nach ihrem Ermessen in jedem Stadium des Processes niederschlagen (abolitio) oder den von ihrem Official begonnenen Proceß selbst in die Hand nehmen können[69].

14. Gegen kirchliche Strafverfügungen im Verwaltungswege, ohne vorheriges strafgerichtliches Verfahren, ist ein Recurs (appellatio extraiudicialis) nach den schon früher (§ 183 I. a. E. S. 698) dargestellten Vorschriften zulässig (vgl. aber auch oben § 190 III.). Ferner ist gegen Strafurtheile wie gegen Urtheile in streitigen Sachen auch eine Nichtigkeitsbeschwerde und eine in integrum restitutio möglich (s. oben § 183 S. 699).

B. Die Gerichtsbarkeit in der orientalischen Kirche.

§ 202.

I. Ueber die Organe, den Umfang und die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit bei den Orientalen ist das Nöthige schon oben § 63 S. 361 ff. und § 157 ff. S. 623 ff. und § 163 S. 630 ff. bemerkt worden[1].

II. Bezüglich der Kirchenstrafen[2] sind der Sache nach dieselben Unterscheidungen zwischen Pönitenzen, Censuren und Strafen schlechthin (poenae vindicativae), zwischen censurae iuris und hominis, latae und ferendae sententiae zu machen, wie nach katholischem Kirchenrechte. Neben der excommunicatio maior und minor (vgl. oben § 188 und über das orientalische Kirchenrecht auch oben S. 661) gilt zwar bei den Unirten[3], aber nicht auch bei den Nichtunirten, das Interdict als besondere Art von Censur (vgl. auch oben § 198 Nr. I); von der Suspension kommen dieselben Arten wie nach katholischem Kirchenrechte vor, mit Ausnahme der nur bei den unirten Orientalen[4] eingeführten suspensio ex informata conscientia (vgl. oben § 190). Als poenae vindicativae finden sich bei den Orientalen dieselben, wie nach katholischem Kirchenrecht (s. oben § 191)[5].

---

[68] Ibid. n. 44. [69] Vgl. Molitor im A. V. 362.

§ 202. [1] Eine etwas eingehendere Uebersicht des streitigen Verfahrens findet man bei Schaguna, Compend. des can. Rechts ꝛc. S. 411 ff. Es ist im wesentlichen das des justinianischen Rechtes, welches man bei Vering, Pandekten § 123 ff. dargestellt findet. Man verbinde damit Zachariä v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts. 2. Aufl. § 93 ff. Serbische staatskirchliche Erlasse über das kirchliche Strafverfahren s. im A. LII. 331 ff. Eine Gerichtsordnung für streitige und Strafsachen enthält das rumänische griechisch-katholische Provinzialconcil von Weißenburg und Fogaras zu Blasendorf 1882, Tit. V (A. LVII. 307 ff.).

[2] Ueber das hauptsächlich auf den strengen Bestimmungen der isaurischen Kaiser beruhende griech.-oriental. Strafrecht s. Zachariä v. Lingenthal a. a. O. § 75 ff.

[3] Bei den unirten Maroniten wird es ausdrücklich erwähnt in der Provinzialsynode vom Jahre 1736 (P. 2 cap. 6 n. 6 [Coll. Lac. II. p. 143 c. d. 139 c. d.]).

[4] Vgl. die cit. maronitische Provinzialsynode vom Jahre 1736 P. 2 cap. 6, insbesondere n. 9 (Coll. Lac. II. p. 139 sqq.; p. 146 a).

[5] Ueber die depositio und degradatio, die an Bischöfen, Priestern und Diakonen der Patriarch vornehmen soll, vgl. die cit. maronitische Synode P. 2 cap. 6 n. 5 (Coll.

C. Die Gerichtsbarkeit in der protestantischen Kirche.

§ 203.

I. Die streitige Gerichtsbarkeit[1], soweit eine solche in der protestantischen Kirche vorkommt, sollte eigentlich den Consistorien oder dem Oberkirchenrath zukommen, und in der ersten Zeit, als man Consistorien eingesetzt, hatten dieselben beinahe einen gleichen Geschäftskreis für die Protestanten, wie die bischöflichen Gerichte für die Katholiken. Aber im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts haben die Landesgesetzgebungen den Consistorien die Jurisdiction, auch die in betreff der Rechtsstreitigkeiten von Geistlichen, die über Patronats- und Beneficialsachen und meistens auch die Ehesachen entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten überwiesen[2].

II. Visitationen[3] finden in der protestantischen Kirche in ähnlicher Weise wie in der katholischen statt, und es bestehen in manchen Ländern sogar besondere Visitationsordnungen. Gewöhnlich visitirt der Generalsuperintendent und ein Mitglied des Consistoriums die Ephoralkirchen und der Superintendent die Pfarrkirchen. In vielen Ländern sind auch regelmäßige Pfarrberichte angeordnet. In Preußen sind noch durch eine revidirte Instruction für die sechs östlichen Provinzen unter dem 15. Februar 1854 außerordentliche Generalvisitationen unter Zuziehung von Geistlichen aus anderen Provinzen vorgeschrieben[4].

Lac. II. p. 142 sq.). S. auch oben S. 661. Ueber die Strafen gegen Mönche bei den nichtunirten Orientalen insbesondere s. die vom Erzbischof Vincenz von Karlowitz publicirten, auf der Synode von 1774 beschlossenen Regulae monasticae, die größtentheils wörtlich im Bukowinaer Geistl. Regul.-Plane von 1786 Beilage G am Ende wiederholt wurden.

§ 203. [1] Vgl. Richter, K.-R. 7. Aufl. § 211. Jacobson in Herzogs Encyklopädie, Art. Gerichtsbarkeit und Consistorialverfassung. V. Bd. S. 68 ff.; III. Bd. S. 122 ff. Hinschius, Das Kirchenrecht, in Holtzendorffs Encyklopädie § 69.

[2] Nur im Fürstenthum Lippe haben Prediger und Candidaten noch in bürgerlichen Sachen vor den Consistorien einen persönlich befreiten Gerichtsstand und gehörten auch nach Gesetz vom 12. April 1859 (Allg. Kirchenblatt. IX. Bd. S. 148 f.) die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten in erster Instanz vor das Consistorium. In Sachsen (Gesetz vom 28. Januar 1835 § 52 ff. Cod. S. 407) und Württemberg (Hauber, Recht und Brauch. II. Bd. S. 31 ff.) fand eine Beiordnung von Geistlichen zu den Ehegerichten statt, und in Bayern sollten nur protestantische Richter an der Entscheidung theilnehmen dürfen. Aber auch diese Bestimmungen bezüglich der Eheprocesse haben mit der Einführung der Civilehe im Deutschen Reiche ihr Ende genommen. Vgl. unten § 229. Die Schmalkaldischen Artikel (De pot. ep. 356. 359) hatten besondere Ehegerichte gefordert, und in den ältesten Kirchenordnungen wurden für Ehesachen die Superintendenten den weltlichen Gerichten beigeordnet. In der ersten Zeit hatten nach der Verwerfung der bischöflichen Gerichte vielfach bei den Protestanten auch die Pfarrer die Ehejurisdiction in die Hände genommen, und gingen sehr willkürlich damit um. Vgl. über jene Zustände Friedberg, Das Recht der Eheschließung. Leipzig 1865. S. 186 ff.

[3] Vgl. Richter, K.-R. 8. Aufl. § 77. Jacobson, Evangel. Kirchenrecht des preußischen Staates § 148 ff. Ueber die sogen. Gebetsverhöre, eine in der Provinz Preußen, Litauen, Schweden vorkommende besondere Art pfarrlicher Visitation, und über die durch die kursächsische Kirchenordnung vorgeschriebenen Fastenexamina im Königreich Sachsen s. Vering im Freib. Kirchenlex. 2. Aufl. V. Bd. S. 156 ff.

[4] Vgl. Allg. Kirchenblatt. III. Bd. S. 164 ff. Jacobson a. a. O. § 150.

III. Die Lutheraner behielten anfangs neben der Taufe und dem Abendmahle als Sacramenten auch noch das der Buße bei und somit auch die Privatbeichte als Bedingung für den Genuß des Abendmahls[5]; allmählich haben aber auch die Lutheraner wie die Reformirten[6], welche von Anfang an die Privatbeichte verwarfen, sich meistens damit begnügt, daß der Geistliche vor dem Abendmahle ein allgemeines Sündenbekenntniß und die Absolution über die Gemeinde ausspricht, eine Absolution, die im Nothfalle auch ein Laie soll im Namen der Kirche verkünden können[7].

IV. Was das kirchliche Strafrecht[8] in der protestantischen Kirche betrifft, so üben auf dem Lande bisweilen noch die Pfarrer eine Art Rügegewalt durch Ermahnung unter vier Augen oder Abstrafung in der Predigt, Verweisung an einen abgesonderten Platz in der Kirche, Ausschließung vom Pathenamte und Abendmahle, letzteres also eine Art Interdict. Meistens ist es Sache des Presbyteriums, bei dieser Art von Kirchenzucht mitzuwirken[9]. Die Entziehung des christlichen Begräbnisses kommt bisweilen noch als Kirchenstrafe vor, sehr selten die Excommunication, die von Luther, Calvin und den alten Kirchenordnungen zwar ausdrücklich beibehalten[10], aber durch die Praxis vielfach, namentlich unter dem Einflusse von Carpzow[11], und wie ein neuerer lutherischer Canonist bemerkt[12], „kirchlicherseits durch Standesrücksichten, Abkäuflichkeit" und durch die Zuchtlosigkeit des „Pietismus und Rationalismus"[13] in eine mit Geld ablösbare Polizeistrafe umgewandelt und, nachdem man sie meistens noch bei Unkeuschheitsfällen angewandt hatte, in vielen Ländern ganz aufgehoben wurde[14]. Als Disciplinarstrafen gegen Geistliche und Kirchenbeamte kommen vor: Verweise und Geldstrafen (namentlich wegen unberechtigter Abwesenheit oder Vernachlässigung des äußern Geschäftsganges), suspensio ab officio mit oder ohne gleichzeitige suspensio a beneficio, Amtsentsetzung und bei Geistlichen auch Strafversetzung und Strafpensionirung mit geringerem Gehalte. Auch können unter Umständen Gefängnißstrafen vorkommen, namentlich wenn das weltliche Gericht urtheilt.

Die Verhängung von Kirchenstrafen ist bei den Protestanten eigentlich Sache des Consistoriums, aber sogar die Disciplinarvergehen der Geistlichen,

---

[5] Apol. Conf. bei Hase S. 200. Cf. Aug. Conf. ib. p. 27, Apol. p. 181. Aug. Conf. ibid. p. 27, Apol. p. 163. 182 sqq. Art. Smalc. ibid. p. 323. 331. Vgl. dazu Richter, K.-R. 8. Aufl. § 258 und die dort. Cit.

[6] Conf. Helvet. II. c. 14.

[7] Art. Smalc. bei Hase S. 353.

[8] Vgl. Richter, K.-R. 8. Aufl. § 227—231. Jacobson, K.-R. § 153—157. Hinschius, Das Kirchenrecht, in Holtzendorffs Encyklopädie § 70. Daß der Begriff des Strafvergehens nach lutherischem Kirchenrechte von dem canonischen und weltlichen Rechte nicht principiell abweicht, zeigt Meurer, Der Begriff des kirchl. Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburger Bekenntnisses. Leipzig 1883.

[9] Vgl. oben § 174. 175.

[10] Vgl. Kober, Der Kirchenbann S. 36 f.

[11] Definit. eccles. III. 85 et 91.

[12] O. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. § 210 S. 564 Note 4.

[13] O. Mejer a. a. O. zählt hierher namentlich J. H. Boehmer (J. E. P. lib. 8 tit. 39), der die göttliche Einsetzung der Excommunication läugnete.

[14] Ueber eine protestantische Excommunication einer Ehefrau zu Lippspringe in Westfalen aus dem Jahre 1872 wegen Einwilligung in die katholische Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder vgl. A. XXVIII. S. LXII ff.

welche man ursprünglich den Consistorien zugewiesen hatte, wurden später vielfach der Jurisdiction der weltlichen Gerichte überlassen, und erst in neuerer Zeit hat man für die Geistlichen in einigen Ländern eigene kirchliche Disciplinargerichte bestellt: in Preußen als solche die Consistorien und den Oberkirchenrath, in Oldenburg den Oberkirchenrath, in schwereren Fällen ein aus dem obersten Landesgerichtspräsidenten, Pfarrern, anderen kirchlichen Beamten und Kirchenältesten zusammengesetztes Disciplinargericht; in Baden den Oberkirchenrath, welcher in schwereren Fällen durch den Generalsynodalausschuß verstärkt wird. Die Disciplinarbehörden für die Kirchenältesten bilden jetzt meistens Kreis- oder Diöcesansynoden oder Ausschüsse derselben. So in Preußen, Hannover, Baden; einzelne ältere Kirchenordnungen erwähnen auch als kirchliche Verbrechen die Ketzerei und Simonie. Beide können jetzt nur noch entweder als Amtsvergehen bei Geistlichen in Betracht kommen, oder die Ketzerei kann die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft zur Folge haben und die Simonie bei Nichtgeistlichen noch insofern bestraft werden, und zwar nach dem bürgerlichen Strafgesetz und vor den bürgerlichen Gerichten, als sie den Thatbestand eines bürgerlichen Verbrechens, z. B. Bestechung eines Beamten, begründet [15].

---

[15] Vgl. Hinschius a. a. O.

Viertes Buch.

Das kirchliche Vermögensrecht.

A. In der katholischen Kirche[1].

§ 204. 1. Der gemischte Charakter des kirchlichen Vermögensrechtes.

I. Die Kirche bedarf zu ihrer Existenz als gesellschaftlicher Organismus auf dieser Welt auch der zeitlichen Güter, und wenn daher die Staaten der Kirche die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit, d. h. der Fähigkeit, Vermögen zu haben und zu erwerben, versagen wollten, so würden sie dadurch der Kirche und damit auch der religiösen Ueberzeugung ihrer katholischen Bürger die Anerkennung versagen[2]. Aus demselben Grunde muß, wie ein Privatmann sein Vermögen selbständig verwaltet und verwendet, dasselbe auch

---

§ 204. [1] Vgl. Hirschel im A. XXXIV. 32 ff. 259 ff.; XXXV. 38 ff. Helfert, Von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag 1834. Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Soest 1845. Maas im A. IV. 583 ff. 644 ff.; V. 3 ff. *J. van den Heuvel,* De la situation légale des associations sans but lucratif en France et en Belgique. 2e éd. Paris et Bruxell. 1884.

[2] In dem votum de bonis ecclesiasticis deque eorum libera administratione, welches der verewigte Domkapitular Dr. Molitor von Speier als Mitglied der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission für das Vaticanische Concil ausarbeitete, heißt es S. 38: „A synodo oecumenica declaretur, potestatis civilis esse non solum agnoscere, ecclesiae ius nativum possidendi et administrandi bona sua, sed etiam suis legibus providere, ut hoc ius tam ab ecclesia universali quam a singulis eius institutis canonice creatis plane libere exerceri possit. Hoc praecipuum potestatis civilis recte ad ecclesiam ordinatae officium esse, cui satisfaciendo potestas civilis non aliter agat erga ecclesiam, quam ipsi agendum erga quemcunque alium, cuius iura acquisita confirmare et tueri ex iustitia tenetur. Sunt autem illa iura ecclesiae, quae pertinent ad possessionem bonorum suorum recte acquisita, immo ei innata et essentialia." — Der Syllabus verwirft unter Nr. 98 den Satz: die Kirche habe kein angeborenes und gesetzliches Recht auf Erwerb und Besitz. Vgl. die Allocution Pius' IX. *Nunquam* vom 15. December 1857 und die Encyklika *Incredibili* vom 17. December 1863. — Auch verwirft Nr. 30 des Syllabus die Behauptung: die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen habe ihren Ursprung vom bürgerlichen Rechte. Vgl. das apostolische Schreiben *Multiplices inter* vom 10. Juni 1851. — Gegen die Behauptung, der Staat sei befugt, die Gewährung von Corporationsrechten an die kirchlichen Institute an bestimmte, von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen, siehe Schmitz im A. LXI. 255 ff.

in betreff des Kirchenvermögens anerkannt werden, so daß bezüglich des letztern nur der kirchliche Wille entscheidet, wie er in den auf kirchenverfassungsmäßige Weise zu stande gekommenen Gesetzen und von den kirchenverfassungsmäßig berufenen Oberen kundgegeben wird [3]. Dieses erleidet auch nicht dadurch eine Aenderung, daß die Staatsgewalt aus diesem oder jenem obligatorischen Grunde, namentlich infolge von Säcularisationen, zu gewissen Beiträgen für die kirchlichen Zwecke verpflichtet ist; denn das Recht und der Wille des Gläubigers werden dadurch nicht alterirt, daß dieser oder jener sein Schuldner ist. Auch ist das Kirchenvermögen kein Theil des öffentlichen Staatsvermögens [4].

II. Praktisch betrachtet richtet sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche Vermögen erwerben, besitzen und verlieren kann, und ob und welchen Beschränkungen sie vielleicht auch noch bezüglich der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens unterliegt, nach dem bürgerlichen Rechte des Staates, wo die betreffenden Vermögensrechte ihren Sitz haben. Wenn die Staatsgesetze oder Verordnungen hier Eingriffe in die Rechtssphäre der Kirche vornehmen, kann die Kirche, da es sich dabei nicht um ihre höchsten und heiligsten Güter, nicht um Glaubens- und Sittengesetze, sondern bloß um die Wahrung der ihr freilich für diese Welt auch nothwendigen zeitlichen Güter handelt, sich unter Umständen auch darauf beschränken, durch Protestation ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, und im übrigen thatsächlich insofern nachgeben, als sie, um größeren Nachtheilen zu entgehen, sich den positiven bürgerlichen Vorschriften fügt, ja je nach Befund, wenn die unter den vorliegenden Verhältnissen möglichst bessere Wahrung der kirchlichen Interessen es verlangt, den Gläubigen es sogar zur Pflicht macht, eine gewisse Mitwirkung zur Ausführung einer solchen staatlichen Anordnung sich angelegen sein zu lassen, dabei sich jedoch nicht nur solcher Handlungen zu enthalten, welche schon an und für sich durch das Gewissen unter allen Umständen verboten sind, sondern gerade durch ihre Thätigkeit möglichst den Rechten der Kirche Rechnung zu tragen [5]. (Vgl. oben § 61 Nr. IV.)

---

[3] Ob die Kirche durch ihre eigene Gesetzgebung und kirchenverfassungsmäßige Regierung dieses oder jenes als ihren Willen bei Ausübung des Eigenthums kundgibt, steht ihr ebenso frei, wie der einzelne sonst über sein Vermögen verfügen kann. Wenn die Kirche durch die kirchliche Bestimmung ihres Vermögens an die Erreichung gewisser Zwecke gebunden ist, so kann der einzelne ebenso durch seine Vernunft, durch gewisse Dispositionen u. dgl. an die Erreichung gewisser Zwecke in Bezug auf sein Vermögen gebunden sein; aber er hört darum ebensowenig auf, Eigenthümer zu sein, als die Kirche oder eine sonstige juristische Person aufhört, Eigenthümer zu sein, wenn sie das Vermögen statutengemäß zu diesem oder jenem bestimmten Zwecke gebraucht oder auf diese oder jene bestimmte Weise verwaltet. Uebrigens stellt sich nach der germanisch-canonischen Auffassung das Eigenthum zwar auch wie nach römischem Rechte als eine Gewalt auf gesetzlichem Boden, aber als eine solche dar, welche in den Geboten der christlichen Ethik ihren Ausgang und ihre Begrenzung findet, indem sie von der Idee getragen und durchdrungen erscheint, daß Gott eigen Gut dem Menschen verliehen habe, damit er es zum Zwecke der Erfüllung seiner Lebensaufgabe, mithin nicht mit freischaltender Willkür, sondern sich unterordnend den moralischen Gesetzen der Coexistenz gebrauchen solle. Vgl. Gengler, Deutsches Privatrecht. 2. Aufl. Erlangen 1859. § 46 S. 103 und die dort Cit. S. auch unten § 206 Note 1 a. E.

[4] Als solches sah es Kaiser Joseph II. an. Vgl. oben § 37 S. 139.

[5] Diesen Standpunkt nahmen z. B. die preußischen Bischöfe ein und empfahlen den Gläubigen, ihn einzuhalten gegenüber dem preußischen Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vgl. das betreffende Gesetz

§ 205. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche[1].

I. Vom ersten Anfang an hatte die Kirche thatsächlich Vermögen, meistens aber nur Mobilien, weil man diese besser vor der Confiscation von seiten der heidnischen Regierung schützen konnte[2]. Aeußerlich und nach dem bürgerlichen Rechte erschienen als Repräsentanten des Kirchenvermögens die Bischöfe als Privatpersonen, wie dieses noch jetzt dort, wo die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute nicht anerkannt ist, wie z. B. fast in allen Staaten der nordamerikanischen Union[3], der Fall ist. Um jedoch juristische Persönlichkeit der Kirche zu erlangen, constituirten sich, namentlich in Rom, die Christen unter den heidnischen Kaisern als Begräbnißgesellschaft mit dem Bischof als Vorsteher. Solche Genossenschaften waren nämlich seit Alex. Severus nach einem S. C. ohne weiteres juristische Personen[4].

II. Constantin restituirte der Kirche die ihr während der Verfolgungen entrissenen Güter[5] und gewährte ihr:

1. volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit[6].

2. Theodos II. wies der Kirche die erblosen Güter des Geistlichen oder Mönches zu[7].

---

im A. XXXIV. 167 ff. und dazu unten § 208, und über die von dem Episkopat den Gläubigen gegenüber jenem Gesetze zugewiesene Stellung das Circular des Erzbischofs von Köln vom 24. Juli 1875 an die Pfarrer und die Erklärung des Generalvikars von Münster vom 31. Juli 1875 an den Oberpräsidenten von Westfalen (im A. XXXV. 173 ff.).

§ 205. [1] *Mamachi,* Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere boni temporali, sì mobili che stabili. II tomi in 5 voll. Rom. 1770. Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe. Prag 1860. Derselbe, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869. Vgl. auch die oben § 135 Note 12 citirte Literatur. Siehe auch: Praktische Fragen über die kirchliche Vermögensfähigkeit, im A. XX. 119 ff.

[2] Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltung desselben gegenüber dem Staate. Gießen 1860. Helle, Das kirchliche Vermögen. Paderb. 1876. Grashof, Die Gesetzgebung der röm. Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Clerus nebst deren Motiven und Principien, im A. XXXVI. 3 ff. Derselbe, Die Gesetze der röm. Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens, im A. XXXVI. 321 ff.

[3] Vgl. Schneemann im A. XXII. 177 ff. Auch in Preußen wurde es im „Culturkampfe" vielfach unmöglich, für katholisch-kirchliche Anstalten ein Grundstück zu erwerben, bezw. die staatliche Genehmigung zu solchem Erwerbe zu erlangen, und blieb daher nur übrig, durch vertrauenswürdige Privatpersonen und auf deren Namen hin Grundstücke zu erwerben. Zwei Formulare zu diesfälligen Verträgen s. im A. XXXIX. 78 f.

[4] *Mommsen,* De collegiis et sodalitatibus Roman. Kiliae 1843. p. 87 sqq. *Kraus,* Roma sotterranea. Freiburg i. Br. 1872. Buch 1 Kap. 3 S. 49 ff. — Commodian (II. 33, 13; ed. *Ludwig,* Lipsiae 1877) wirft den Christen vor, daß sie alle in collegia funeraticia einträten. Darüber, daß die Christen von Anfang an Kirchhöfe besaßen, siehe *De Rossi,* Bullettino di Archeol. Crist. 1865. p. 89; Revue archéol. XIII. 225. Paris 1886. Von Gallienus wurde ihnen solches förmlich erlaubt. *Euseb.,* Hist. Eccl. VII. 13; ed. *Laemmer* p. 546.

[5] Vgl. das Edict des Consuls Licinius vom Jahre 314 bei *Lactantius,* De mortibus persecutorum c. 48. S. auch *Eusebius,* In vita Constantini II. 36. Codex Theodos. XVI. 5. Grashof a. a. O.

[6] Codex Theodos. XVI. 2 (c. 4 edict. Const. a. 321). Cod. Iust. I. 2.

[7] L. 20 Cod. Iustin. de episcopis. I. 3. Cf. Novella Iustin. 132 c. 13.

Justinian gewährte der Kirche folgende weitere Privilegien:

3. Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen, die Armen oder Gefangenen oder irgend einen Wohlthätigkeitszweck lauten, sind giltig[8] und fallen dem Bischofe des Ortes oder dem von diesem bestellten Vermögensverwalter zur Vollstreckung zu[9]. Diesen Grundsatz bestätigte das canonische Recht[10]. Wenn jemand etwas der Kirche, Schule oder den Armen u. dgl. vermacht, ohne zu sagen, welcher Kirche ꝛc., so gilt die seines Pfarrortes als gemeint[11].

4. Es unterliegen die legata ad pias causas nicht dem Abzuge der Quarta Falcidia[12].

5. Die Ansprüche der Kirche verjähren erst in 40 Jahren[13], die der römischen Kirche, des patrimonium Petri, erst in 100 Jahren, wie Justinian zeitweilig für die Kirchen des Orients überhaupt bestimmt hatte, das canonische Recht aber in dieser Einschränkung wiederholte[14].

6. In den germanischen Reichen erlangte die Kirche allmählich noch größere Privilegien; sie setzte namentlich die Giltigkeit formloser Verfügungen ad pias causas durch[15].

7. Seit den Glossatoren erlangte die Kirche durch Gewohnheitsrecht eine in integrum restitutio, wie ein Minderjähriger, gegen jede bedeutendere Verletzung, falls es an einem sonstigen Mittel zur Abhilfe fehlte. Die vierzigjährige Verjährungsfrist für die Ansprüche wurde so durch das Hinzutreten des quadriennium restitutionis zu einer vierundvierzigjährigen Frist[16].

---

[8] L. 26 Cod. de sacrosanctis ecclesiis. I. 2. Vgl. Vering, Römisches Erbrecht. Heidelberg 1861. S. 267.

[9] L. 19. 24 sacros. eccl. I. 2. L. 28. 45 rest. 49 Cod. de episcopis I. 3. L. 34 Cod. de donationibus VIII. 44. L. 26 Cod. de sacros. eccl. I. 2. Eine l. rest., deren wesentlicher Inhalt in Novelle 131 (c. 9) wiederholt ist. Cf. Novella 131 c. 10—15. Vgl. Vering, Erbrecht S. 268.

[10] Vgl. Roßhirt in seiner Zeitschrift V. Bd. S. 234. Roth, Ueber Stiftungen, in Gerber und Jherings Jahrbücher für Dogmatik I. Bd. S. 189 ff.

[11] Vgl. darüber den Rechtsfall aus dem ehemaligen Herzogthum Nassau im A. XX. 122.

[12] L. c. 49 Cod. de episcop. et clericis I. 3. Novella 131 c. 12. Vgl. Vering, Erbrecht S. 759. 823. Derselbe, Pandekten § 281 Note 7.

[13] L. 23 Cod. de sacrosanctis eccl. I. 2 a. 825. Novell. 111 in pr. Novell. 131 c. 6 (c. 3 C. XVI. q. 4). Bei beweglichen Sachen jedoch blieb es bei der Ersitzung in drei Jahren l. un. § 2 Cod. de usucapione transformanda VII. 31. Cf. Auth. Quas actiones ad legem 23 Cod. de sacrosanctis eccles. I. 2. An diese Bestimmungen schloß sich das canonische Recht im c. 2. 3 C. XVI. q. 4. C. 4. 6. 8. 9. X. de praescript. II. 26.

[14] Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, seit wann das canonische Recht für die Kirche in Rom wieder die hundertjährige Verjährung in Anspruch nahm. c. 17 C. XVI q. 3 rührt von Papst Johann VIII. und spätestens aus dem Jahre 874 her. (Vgl. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Böhmen und Mähren S. 15 f.) Cf. c. 14 C. XVI. q. 3. C. 13. 14. 17. X. h. t. II. 26. C. 4. X. de confirm. utili vel inutili II. 30. C. 2 h. t. in VI^to^ II. 13.

[15] Cf. c. 11. X. de testam. et ultimis voluntat. III. 26. Schulte in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Neue Folge. VIII. Bd. Gießen 1851. S. 157 ff. Vering, Erbrecht S. 823 f.

[16] Vgl. Unterholzner, Verjährung. I. Bd. § 40 ff. Savigny, System. V. Bd. § 247 S. 344 ff.

8. Im fränkischen Reiche erlangte die Kirche Steuerfreiheit für ihr Dotalgut [17], und man sah dieses allmählich als ein selbstverständlich der Kirche nach göttlichem Rechte zustehendes Recht an [18], und von diesem Standpunkte aus bestimmte das canonische Recht, unter welchen Bedingungen Kirche und Clerus besteuert werden dürften [19]. Jedoch trug die Kirche damals durch Unterhaltung von Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und Armenpflege und in der Rechtspflege, sowie durch Selbstunterhaltung von Schutzherren zu ihrer Sicherheit verhältnißmäßig mehr Staatslasten, als bei einer regelmäßigen Besteuerung. Das später zum Dotalgut hinzuerworbene Vermögen der Kirche war nicht steuerfrei [20]. Kaiser Friedrich II. erkannte die kirchliche immunitas realis noch in einem ausdrücklichen Gesetze an [21].

III. Eine Reaction gegen die mannigfachen vermögensrechtlichen Begünstigungen der Kirche machte sich theilweise schon im 13. Jahrhundert in vielen Ländern in den sogen. Amortisationsgesetzen [22] geltend. Man knüpfte nämlich den Erwerb von neuem Vermögen oder doch den von Immobilien für die Kirche (die manus mortua, die todte Hand) an die jedesmalige Erlaubniß des Staates. Es sind jedoch in vielen Ländern die Amortisationsgesetze wieder beseitigt oder erst in neuester Zeit solche wieder eingeführt worden [23].

---

[17] *Fatolli,* Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae. Rom. 1704. fol. *Muzzarelli,* Immunita ecclesiastica reale (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 3 sgg. 38 sgg. 65 sgg.). *Devoti,* Inst. iur. can. Lib. II. tit. 20. S. auch Mattes, Einwirkungsrechte der Staatsgewalt auf das Kirchenvermögen (Tüb. Theolog. Quartalschrift 1845. S. 235 ff.). Phillips, Lehrbuch § 205.

[18] Cf. X. tit. III. 49. In VI[to] III. 23. In Clem. III. 17. Xvag. comm. de immunitate ecclesiar., coemet. et rerum ad eos pertinent. III. 13.

[19] Cf. c. 4. 7. X. h. t. C. 3 in VI[to] h. t. C. un. Xvag. comm., Clem. un. h. t. Leo X. Const. *Superna* a. 1514 Conc. Trid. sess. XXV. cap. 20.

[20] Capit. Aquisgr. a. 812 c. 11, bei *Pertz,* Leg. I. p. 175.

[21] Frider. II. Auth. ad l. 2 Cod. de episcopis.

[22] *I. B. Glette,* Legis amortisationis et immunitatis ecclesiasticae anatomia iuridica. Argentinae 1714. 12. *I. P. Hahn,* Diss. de eo, quod iustum est circa bonor. immobil. ad manus mortuas translat. Mog. 1746 (*Schmidt,* Thes. V. p. 664 sqq.). *Ph. Friederich,* Diss. de eo, quod iustum est circa amortisat. Heidelberg. 1747 (ibid. p. 687 sqq.). Moshamm, Ueber Amortisationsgesetze. Regensburg 1798. *Buininck,* Meditatio ferial. de lege amortisationis. 1787. in 4⁰. *Nicol. Rodriguez Fermosinus,* Allegationes fiscales 1. 2. Lugd. 1663 fol. A. Widder, Die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern (Inaug.-Diss.). München 1873; vgl darüber Pözl in der Münchener Kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. XV. Bd. 1873. S. 613 f. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1880. Vgl. A. XLIV. 195 ff.

[23] In Oesterreich wurden durch das Concordat Art. 29 und 35 die Amortisationsgesetze aufgehoben. Ueber das frühere Recht in Oesterreich vgl. Helfert a. a. O. I. Bd. S. 33. 51. Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Rechte der Staatsbürger bestimmte im Art. 6: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig." Gegen die in den Entscheidungsgründen eines Urtheils des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 1. October 1879 Z. 6266 (in der Sammlung der civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes von Unger, Hauser und Walther. XVII. Bd. 2. Aufl. S. 384 ff.) vorkommende Ansicht, es seien die alten österreichischen Amortisationsgesetze bei Aufhebung des Concordats durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 wieder in Kraft getreten, siehe die in czechischer Sprache verfaßte Schrift von Henner, Von den österreichischen Amortisationsgesetzen. Prag 1882.

IV. Die gemeinrechtlichen Begünstigungen der Kirche im Vermögensrecht sind in der neuern Gesetzgebung Oesterreichs und Deutschlands nur theilweise

---

Vgl. darüber Laurin im A. LXVIII. 461 ff. In Preußen erklärte Art. 40 der Verfassung eine gesetzliche Einschränkung der Kirche in betreff des Erwerbes von Immobilien für zulässig; jedoch wurde zuerst auf bloßem Verordnungswege und erst im Jahre 1870 durch Gesetz vom 23. Februar (A. XXIV. 120), welches Gesetz ebenfalls weiter geht, als die Verfassung erlaubt, bestimmt, daß Zuwendungen an die Kirche, wenn sie über 1000 Thaler Werth betragen, der Regierungsgenehmigung bedürfen. Nach demselben Gesetze sollen auch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen ohne Unterschied des Betrages der königlichen Genehmigung bedürfen, wenn dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, oder einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Personen zu anderen als ihren bis nun genehmigten Zwecken zugewendet werden soll. In Bayern wurden durch Art. 8 des Concordates die Amortisationsgesetze aufgehoben. Auf Grund des Religionsedictes § 44 verlangt man aber für den Immobilienerwerb der Kirche stets und für Zuwendungen von Geld oder Mobilien über 2000 Gulden eine Genehmigung der Regierung. Siehe auch die königliche Entschließung vom 17. December 1825 § 34. Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern. Würzburg 1854. S. 54 ff. Roth, Bayerisches Civilrecht. I. Bd. S. 232 ff. Widder, Die Amortisationsgesetzgebung in Bayern. München 1873. In der Rheinpfalz bedürfen alle Fundationszuflüsse der Staatsgenehmigung (Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern S. 335 Anm. 6). — Der Erwerb eines einer Pfründe zugewandten unbelasteten Vermächtnisses bedarf übrigens zu seiner civilrechtlichen Giltigkeit nach bayerischem Staatskirchenrechte keiner politischen Curatelgenehmigung; nur in disciplinärer Hinsicht und bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens besteht eine solche Anzeigepflicht (vgl. Kränzler im A. XLIV. 433 ff. XLVI. 200). Im Königreich Sachsen bestehen keine Amortisationsgesetze. Vgl. Weber, Kirchenrecht. II. Bd. 4. Aufl. 2. Thl. S. 575. Siehe auch sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 1055 ff. über die Form von Schenkungen und § 2074 über die dem gemeinen Rechte entsprechende Auslegung des Testamentes, wenn allgemein eine Kirche bedacht ist. In Württemberg ist zum Erwerb von Liegenschaften durch die todte Hand nach dem Art. 18 des Gesetzes vom 13. Januar 1862 eine von den Kreisregierungen zu ertheilende Erlaubniß nöthig; sonst müssen die der Kirche unentgeltlich zugewandten unbeweglichen Sachen baldigst, nöthigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung, veräußert werden. In Baden bedürfen der Staatsgenehmigung alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen und anderer juristischen Personen, sowie Errichtungen neuer Stiftungen (Gesetz über die Stiftungen vom 5. Mai 1870, § 1, und großherzogliche Verordnung vom 18. Mai 1870 § 2. 3, vgl. oben S. 250 f.). In Hessen-Darmstadt ist bei jedem Erwerb im Werthe von 200 Mark die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen (Dienstinstruction für die großherzoglich hessischen Kreisräthe vom 20. September 1832 § 54. Köhler, Handbuch der kirchlichen Gesetzbücher des Großherzogthums Hessen. II. Bd. S. 108). In Sachsen-Weimar ist zu jedem Erwerb durch Liberalität Regierungserlaubniß nöthig (Edict vom 7. October 1823 § 23). Ueber die Beschränkungen von Altenburg vgl. Verfassungsurkunde § 60; Meiningen Verfassungsurkunde § 35; Koburg-Gotha Verfassungsurkunde § 52. In Oldenburg bestehen keine Amortisationsgesetze. In Frankreich wird zu allen Zuwendungen an die Kirchen Regierungsgenehmigung verlangt und können die Präfecten diese Genehmigung nur bis zum Betrage von 30 Francs ertheilen (Gesetz vom 2. April 1817), jedoch nach dem Gesetz vom 15. Februar 1862 können die Präfecten bei Zuwendungen an Kirchenfabriken auf vorher eingeholtes Gutachten der Bischöfe die Genehmigung bis zum Betrage von 1000 Francs gewähren. Vgl. A. X. 456 f. Siehe auch über die Erwerbsfähigkeit der Diöcesen, Pfarreien 2c. in Frankreich unten § 206 Note 6. Deby, Ueber Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz, im A. XIX. 110 ff., dazu jedoch jetzt das oben cit. preußische Gesetz vom Jahre 1870. Ueber Elsaß-Lothringen vgl. ober S. 264. Das spa=

bestehen geblieben. Beseitigt ist überall die Steuerfreiheit[24]. Das österreichische, preußische und französische Recht kennen kein Privileg bezüglich der Form der Testamente ad pias causas, in Hannover ist wenigstens die Zuziehung von zwei Zeugen nöthig[25]; in betreff der Ersitzung und Verjährung kirchlicher Sachen ist ein Privileg gewährt[26], in Deutschland auch ein Vorzugsrecht aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständiger Abgaben und Leistungen an Kirchen und Schulen vor anderen Concursgläubigern, und zwar unter den Bevorzugten der Rang an dritter Stelle[27], während der Anspruch der Kirchen auf in integrum restitutio weggefallen ist[28]. Von der Zahlung einer Erbschaftssteuer sind Kirchen und milde Stiftungen in den meisten Ländern befreit[29].

---

nische Amortisationsgesetz vom 1. Mai 1855 sehe man im A. VII. 371. Eine vollständige Uebersicht gibt Kahl a. a. O. S. 315—322.

[24] Ueber die Besteuerung des Kirchengutes und des Clerus vergleiche für Oesterreich (wo das Concordat darüber schwieg) unsere Zusammenstellung im A. XIV. 92 ff. 401 ff.; XV. 33 ff; XVI. 223 ff. 417 ff.; XVII. 76 ff.; XVIII. 125 ff.; XIX. 440 ff.; XX. 316 ff.; XXIII. 87 ff. 266 ff.; XXIV. 31 ff. und verbinde damit das Gesetz vom 7. Mai 1874, betreffend Beiträge zum Religionsfonds, im A. XXXII. 222 ff. und oben § 78 Note 8. In Bayern zahlt das Kirchen- und Pfründengut die allgemeinen Steuern, jedoch der durch die Steuern etwa eintretende Ausfall an der Congrua wird aus dem Aerar ersetzt, und das Einkommen der Stiftungen und Cultusanstalten, nicht aber das der Beneficiaten, ist von der Einkommensteuer befreit. Verfassungsurkunde Titel 4. § 9. 13. Religionsedict § 73 f. Permaneder, Handbuch. 4. Aufl. § 469 S. 865 ff. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 89 f. 331 f. In Preußen sind von der Grundsteuer befreit die Kirchhöfe und Begräbnißplätze, ferner die Kirchen, Kapellen und andere gottesdienstliche Gebäude, die Diensthäuser der Bischöfe, Domherren, Pfarrgeistlichen, Küster und die zu deren Dotation oder zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Grundstücke. Vgl. Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung § 2; Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (in den neuen Provinzen eingeführt durch Gesetz vom 11. Februar 1870) § 1. 4, und über neu erworbene steuerpflichtige Grundstücke vgl. daselbst § 10, dazu das Gesetz vom 21. Mai 1862, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (durch Verordnung vom 28. April 1867 in den neuen Provinzen eingeführt) § 3. Im Königreich Sachsen besteht eine theilweise Immunität. Vgl. Weber, Sächsisches Kirchenrecht. II. Bd. 2. Aufl. 2. Abth. S. 603 ff. Für das Großherzogthum Hessen vgl. Schumann S. 187 ff. Für Württemberg bestimmte Art. 10 des Concordates, daß die Kirchengüter den öffentlichen Lasten und Steuern, gleichwie sonstiges Privateigenthum, unterliegen sollten. Dasselbe bestimmte das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 18. Für Baden bestimmte dasselbe das Concordat Art. 12 und § 14 des ersten Gesetzes vom 9. October 1860. Ueber die Beiziehung der Beneficialgüter in Baden zu den Gemeindelasten sehe man die Entscheidungen im A. IV. 306 f.

[25] Hannov. Gesetz vom 24. März 1822.

[26] Nach preußischem allgemeinen Landrecht (1. Thl. Tit. 9 § 629 ff.) beträgt die Frist 44 Jahre, in Bayern wie nach gemeinem Recht 40 Jahre (Kreitmayr, Anmerkung 7 zum bayerischen Landrecht. 2. Thl. 4. Kap. § 3); nach österreichischem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1472. 1485) bei Mobilien und unbeweglichen Sachen oder Rechten an solchen, deren Besitzer in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, sechs, sonst vierzig Jahre, für Verjährung und Ersitzung gegenüber der Kirche.

[27] Deutsche Concursordnung vom 10. Februar 1877 § 54 Nr. 3.

[28] Deutsche Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877.

[29] Nr. 2 Tit. i des Tarifs zum preußischen Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873. Bayerisches Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879 Art. 3 Nr. 3 und 4. Königl. sächsisches Erbschaftssteuergesetz vom 13. November 1876.

§ 206. 3. Das Subject des Kirchenvermögens[1].

I. Das kirchliche Recht bestimmt genau, wem die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes zusteht. Infolgedessen ist die Frage praktisch unwichtig, wer theoretisch als Subject des Kirchenvermögens zu betrachten sei, eine Frage, worüber sich das kirchliche Recht nicht direct äußert. Nach der historischen Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes und vom Standpunkte der kirchlichen Verfassung und des canonischen und des gemeinen Rechtes aus muß man aber sagen: jedes einzelne kirchliche Institut (sei es eine Anstalt oder

---

§ 206. [1] (J. Hergenröther) in der Würzburger katholischen Wochenschrift 1856 S. 113 ff. 134 ff. 150 ff. Maas, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens (im A. IV. 583 ff. 644 ff.; V. 3 ff.). *Schulte,* De rerum eccl. dominio. Berol. 1851. Ders., Die juristische Persönlichkeit ꝛc. (s. oben § 205 S. 759 Note 1). Bernh. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig 1868. Heinr. v. Poschinger, Der Eigenthümer am Kirchenvermögen mit Einschluß der heiligen und geweihten Sachen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchenguts und des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. München 1871. Gegen die drei letzten Schriften und über die ganze Frage vgl. man Hirschel im A. XXXIV. 33 ff. 259 ff.; XXXV. 38 ff. (letztere Abhandlung namentlich über die Ansprüche der sogen. Altkatholiken auf Ueberlassung von Kirchen und Kirchengut). Hübler (a. a. O.) will die ganze Frage, ob die Kirche überhaupt Erwerbsfähigkeit habe und wer der specielle Eigenthümer des Kirchengutes innerhalb der Kirche sei, lediglich von dem im Staate geltenden Privatrechte abhängig sein, also die innere kirchenverfassungsmäßige Organisation unberücksichtigt lassen. Vgl. darüber oben § 204. Siehe auch Lehmkuhl in den Stimmen aus Maria-Laach. VIII. Bd. S. 258 ff. 431 ff. 512 ff.; IX. Bd. S. 56 ff. Uhrig, Das Kirchengut. Lycealprogr. Augsburg 1867. Ders., Germanismus in der kirchenrechtlichen Lehre vom Eigenthum am Kirchengut (in der Tüb. Theolog. Quartalschrift 1878 S. 391 ff.). Weilbächer, Wer ist Eigenthümer des Kirchenguts nach gemeinem Kirchenrecht? (Würzburger Dissertation.) Limburg 1888. Winterstein, Der Begriff der Kirche im kirchlichen Vermögensrecht. Leipzig und Wien 1888. Ueber die verwirrte Schrift von Sternberg (Versuch einer juristischen Theorie vom Eigenthum der römisch-katholischen Kirche. Stuttgart 1860) vgl. Moy im A. V. 167 ff. Ueber das sehr eingehende und seinen Gegenstand in vielen Richtungen sehr fördernde, aber auch in manchen Punkten nach unserer Meinung Unrichtiges enthaltende Werk von Chr. Meurer (Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen. 2 Bde. Düsseldorf 1885) vgl. unsere Besprechung im A. LV. 360 ff. Ein Hauptirrthum, den Meurer mit Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts. 1. Thl. Leipzig 1885. § 54) theilt, geht dahin, das Substrat der Persönlichkeit sei der Wille der Person, und zwar sei der bei der Stiftung verewigte Wille des Stifters, der in dem Beschluß der Corporationsmitglieder geeinte Wille der Gesammtheit, das Personificirte, die Person. Allerdings bedarf es für die Thätigkeit der Person, der physischen wie der juristischen, eines Willensorgans, aber bei Wahnsinnigen, beim Kinde fehlt der eigene Wille, und doch sehen wir eine Person vor uns, deren Vertreter (Vormund) das für die Zwecke dieser physischen Person nöthige Willensorgan bildet. Der in der Stiftung ausgedrückte, ausgesprochene Wille des Stifters ist nicht der Stifter als Willensorgan, als handelnder, als rechtserzeugender Wille, sondern das vom Stifter Gewollte, der Zweck, und ebenso ist bei der Corporation der Beschluß der Corporationsmitglieder nicht das Willensorgan, sondern das vom Willensorgan Gewollte, der Zweck. Juristisch betrachtet ist bei der physischen wie bei der juristischen Person der Träger der Persönlichkeit die rechtlich anerkannte Zweckbestimmung. Während die physische Person den Zwecken und Interessen des einzelnen dient, ist die juristische Person bestimmt, für Gesammt- oder Idealzwecke zu dienen. Vgl. Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 62. Nr. I. Siehe auch oben § 204 Note 3.

eine Corporation) erscheint nach außen als Subject des kirchlichen Vermögens[2], jedoch nicht als ein selbständiges, sondern so, daß es gleichsam einen für den speciellen kirchlichen Zweck bestimmten Zweig (eine Art peculium profectitium) des kirchlichen Gesammtvermögens bildet und daß man darum eigentlich der Gesammtkirche das Eigenthum des kirchlichen Vermögens beizulegen hat[3]. Eine Art Analogie bilden im römischen Rechte die einzelnen stationes fisci, welche selbständige Rechnungsstellen, aber doch alle nur Glieder des einen Staatsfiscus waren[4]. Da Staat und Kirche, bürgerliche Gemeinde und pium corpus der Pfarrgemeinde wesentlich verschiedene Dinge sind[5], kann man das Kirchengut nicht für Staatseigenthum oder Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde erklären[6].

---

[2] Ueber den Vorgang bei der Eintragung des Eigenthumsrechtes bei Kirchen- und Pfarrgebäuden in die neuen Grundbücher in Niederösterreich vgl. A. XLI. 305 ff., und dazu, betreffend die Eintragung der Gottesäcker in die neuen Grundbücher, den Erlaß des bischöflichen Ordinariats von Brünn, ebend. S. 308 ff.

[3] Die beiden sich hauptsächlich gegenüberstehenden Meinungen sind einerseits die, das einzelne kirchliche Institut, andererseits die Ansicht, die Gesammtkirche sei als Subject des Kirchenvermögens zu betrachten. Der ersten Meinung folgen u. a.: Schulte (l. c.), Richter (K.-R. § 302), Walter (K.-R. 9.—12. u. 14. Aufl. § 251), Poschinger (a. a. O.), im wesentlichen auch Meurer (a. a. O.). Die Ansicht, daß die Gesammtkirche das Subject des Kirchenvermögens sei, vertreten u. a.: Evelt (a. a. O.), Hergenröther, Maas, Hirschel (a. a. O.), Phillips (Lehrbuch. § 207 f.), Lämmer (K.-R. 2. Aufl. § 188 S. 650), der dabei unsere Argumentation angenommen hat. Bei Hirschel im A. XXXIV. 259 die ausführlichste Begründung dieser allein der kirchlichen Verfassung entsprechenden Auffassung, mit der sich auch die Bestimmungen Constantins und der späteren christlichen römischen Kaiser keineswegs in Widerspruch stellen, indem sie unter corpus Christianorum offenbar die Genossenschaft der Christen nur in der Weise verstanden, wie diese selbst es thaten, die Kirche, die allgemeine Kirche mit ihren hierarchischen Obern und allen ihren Einrichtungen als organischen Gesammtkörper, wie er sich auch alsbald sichtbar als geschlossene Einheit auf dem Concil zu Nicäa (325) darstellte. Aus den Stellen, in welchen die Kaiser nur von Zuwendungen an einzelne Kirchen reden, läßt sich auch keineswegs der Schluß ziehen, daß sie damit der einzelnen Kirche ein selbständiges Eigenthum hätten beilegen und damit deren Eigenschaft als bloßes untrennbares Glied des kirchlichen Gesammtorganismus hätten beseitigen wollen. Alle Aussprüche und Anordnungen des canonischen Rechtes in betreff des Kirchengutes sprechen für die Ansicht, daß die allgemeine Kirche als das Subject des Kirchenvermögens angesehen werden muß. Die bürgerlichen Particularrechte von Oesterreich, Bayern, Sachsen huldigen der Theorie, daß das einzelne kirchliche Institut Subject des Kirchenvermögens sei; die von Preußen, Württemberg (s. über das katholische Kirchengut in Württemberg auch Vogt im A. IX. 37 ff.) und der Schweiz erklären vom protestantischen Standpunkte aus die Kirchengemeinde als Eigenthümerin. Diese letztere Meinung wurde zuerst von Sarpi (Traité des bénéfices. Art. 21 q. 2) aufgestellt, dann von J. H. Böhmer (Sect. 5 cap. 2 § 9) weiter ausgeführt, insbesondere von v. Savigny (System des heutigen römischen Rechtes. II. Bd. S. 264 ff.) vertheidigt. Auch Walter hatte mit Sauter (Fund. iur. eccl. P. 5 § 854), der ihm zum Vorbilde diente, bis zur 9. Auflage seines Lehrbuchs diese Ansicht. Gegen dieselbe vgl. *Schulte*, l. c. p. 9 sqq. Ders., K.-R. II. Bd. S. 478 ff. Maas im A. IV. 663 ff. Hübler a. a. O. S. 78 ff. v. Poschinger a. a. O. S. 275 ff.

[4] Vgl. Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 219.

[5] Dieses übersieht auch das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche 6. Abschnitt § 35—37, und ebenso das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 (s. oben § 39 Nr. XXXI), betreffend die katholische Kirchenvermögensverwaltung. Siehe auch unten § 208.

[6] Dem Staate schrieb man mitunter ein ius supremi dominii zu. Vgl. oben § 35 S. 114. *Eybel*, Introductio in ius eccl. cathol. Tom. II. lib. 2 cap. 4. Glück,

Erläuterung der Pandekten. II. Bd. S. 481. Die Ansicht, die politischen Gemeinden seien Eigenthümer des Kirchenvermögens, machte sich vornehmlich in Frankreich zur Zeit der Revolution geltend (Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII = 22. Januar 1805). Man hatte in der französischen Revolution alles Kirchengut für Nationaleigenthum erklärt (Gesetz vom 2.—4. November 1789), ja sogar das Fabrikvermögen und die Meßstiftungen der einzelnen Kirchen (Decret vom 13. Brumaire II = 3. November 1793); bloß die Kirchengebäude hatte man den Gemeinden vorläufig für den Gottesdienst belassen (Gesetz vom 11. Prairial III = 30. Mai 1795. Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII = 28. December 1799, und 2. Pluviose VIII = 22. Januar 1800). Nach Abschluß des Concordates gab man jedoch die gottesdienstlichen Gebäude, sowie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten definitiv an die Kirche zurück und ordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebäude an (Organische Artikel vom 18. Germinal X = 8. April 1802, Art. 72. 75. 76), und es wurden zu diesem Zwecke nach und nach die noch nicht veräußerten früheren Fabrikgüter und Meßstiftungen wieder herausgegeben (Beschluß vom 7. Thermidor XI = 26. Juli 1803; vom 28. Frimaire XII = 20. December 1803. Kaiserliche Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII = 6. März und 7. Juli 1805; vom 30. Mai und 31. Juli 1806; vom 17. März 1809; vom 8. November 1810). In den auf der linken Rheinseite gelegenen deutschen Ländern waren ebenfalls sogleich, als dieselben von den Franzosen occupirt wurden, die Kirchengüter durch Verordnungen der französischen Commissäre unter die Mitverwaltung der französischen Nation gestellt worden (Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X = 9. Juni 1802). Jedoch waren auf dem der französischen Republik einverleibten linken deutschen Rheinufer die kirchlichen Institute, Bisthümer, Domkapitel, Seminarien, Pfarrstellen bis dahin noch nicht, wie früher in Frankreich, aufgehoben worden, so daß zur Durchführung des Concordates und der Organischen Artikel diese Institute nicht erst wiederhergestellt, sondern nur erhalten zu werden brauchten (vgl. Bauerband im Theol. Literaturbl. Jahrg. 1869 S. 858 ff. Walter, K.-R. § 250). Die der katholischen Kirche durch die französischen Decrete restituirten Güter wurden der Kirche zu Eigenthum, nicht zu bloßem Nießbrauch zurückgegeben, welches letztere von einigen Seiten, namentlich vom Darmstadter Cassationshof und neuestens von seiten der preußischen Regierung behauptet worden ist. In dem Entwurfe des französischen Fabrikdecretes stand ursprünglich allerdings, daß der Kirche bloß der Nießbrauch an den Gütern zurückgegeben werden solle, aber dieses wurde in dem Fabrikdecret selbst gestrichen (vgl. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863. S. 60 ff.). Daraus ergibt sich unzweideutig, daß man von dieser Ansicht abging. Allerdings gab das Fabrikdecret der Civilgemeinde eine Vertretung in der Kirchenfabrik durch den Bürgermeister, aber dies erklärt sich dadurch, daß man den Civilgemeinden die Kirchenbaulast auflegte, und letzteres hatte darin seinen Grund, daß von der Revolution die kirchlichen Fonds verschlungen waren. Keineswegs kann man daraus ableiten, daß die Kirchenfabriken Communalinstitute seien: man hätte sonst ja auch gar keine besonderen Kirchenfabriken und kirchlichen Fabrikräthe zu schaffen, sondern einfach die ganze kirchliche Vermögensverwaltung den bürgerlichen Gemeindebehörden zu überweisen gehabt. Ein kaiserliches Decret vom 5. Nivose XIII (welches bei Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgeb. über den christl. Cultus in den preuß. Provinzen am linken Rheinufer. III. Bd. S. 237 abgedruckt ist), worauf man die Behauptung stützen wollte, daß die in der französischen Revolution eingezogenen, der Kirche wieder restituirten Pfarrdotalgüter am linken Rheinufer im Eigenthum des Staates verblieben seien, bezieht sich nur auf die Diöcese Trier und auch dort nur auf die mit dem Namen „bouveraux“ bezeichneten Güter, also keineswegs auf alle Pfarrdotalgüter; es fände also keine Anwendung auf die Diöcese Aachen (welche bis zum Rhein sich erstreckte und die beiden Departements Roer und Rhein-Mosel umfaßte) und fände auch auf diese Diöcese Trier nur theilweise Anwendung; ein anderes Decret von demselben 5. Nivose XIII, worauf man ebenfalls das Eigenthum des Staates an den Pfarrdotalgütern stützen wollte, handelt bloß von der Auszahlungsweise des den Hilfspfarrern und Vikaren bewilligten Gehaltes. Von einem Nießbrauche der Pfarrgüter ist darin keine Rede. Das ebenfalls für das Eigenthum des Staates an den linksrheinischen Pfarrdotalgütern angerufene Decret vom 7. März 1806 sagt das gerade Gegentheil. Dieses aus vier Artikeln bestehende Decret lautet in

seinem Art. 1 in wörtlicher Uebersetzung: „Die Pfarrer und Hilfspfarrer der Diöcese Aachen werden erhalten im Genusse (sont maintenus dans la jouissance) der nicht veräußerten Güter, welche früher zur Dotation der Pfarrer und Hilfspfarrer dieser Diöcese dienten, in derselben Weise, wie sie dieselben früher genossen hatten.“ Offenbar ist unter dem Wort „früher“ die Zeit vor der Säcularisation zu verstehen, nicht die Zeit unmittelbar vor dem Tage des Decretes vom 7. März 1806; denn von der Säcularisation bis zu deren Aufhebung dienten diese Güter nicht mehr zur Dotation der Pfarrer, sondern zu staatlichen Zwecken. Dagegen vor der Säcularisation hatten die Pfarrer die fraglichen Güter in der Weise genossen, daß der Staat durchaus kein Eigenthumsrecht an denselben in Anspruch nahm. Wenn daher im Art. 1 des cit. Decretes bestimmt ist, daß die Pfarrer im Genusse dieser Güter in derselben Weise gehalten würden, wie sie dieselben früher genossen hätten, so hat der Staat sich damit seines durch die Säcularisation usurpirten Eigenthums wieder entäußert, und er hat also diese Güter, soweit sie nicht bereits vom Staate verkauft waren, der Kirche vollständig zu Eigenthum restituirt. In den drei folgenden Artikeln bestimmt das Decret vom 7. März 1806, daß der Reinertrag festgesetzt und auf die Staatsdotation in Anrechnung gebracht werden soll, so daß sich der preußische Oberpräsident auf diese Artikel noch weniger stützen kann. Offenbar hat aber der Oberpräsident im Art. 1, um seine Ansicht zu stützen, das Wort jouissance mit Nießbrauch übersetzt und damit jenem Worte eine Bedeutung gegeben, die der Gesetzgeber nach dem ganzen innern Zusammenhange des Art. 1, wie er bereits von uns hervorgehoben wurde, und auch nach der natürlichen Bedeutung des Wortes jouissance nicht damit verbinden konnte. Der juristische Begriff Nießbrauch im Gegensatz zum Eigenthum wird von den Franzosen durch usufruit bezeichnet, während jouissance nur den Genuß und Gebrauch einer Sache bezeichnet, wie ihn auch der Eigenthümer hat. Daß unter jouissance nichts anderes als der ungestörte Gebrauch eines Rechtes zu verstehen ist, mag er nun Ausfluß eines Eigenthums oder eines Nutznießungsrechtes sein, ergibt sich auch daraus, daß nach der ersten Beschlagnahme der geistlichen Güter in den rheinischen Departements im Jahre IV der glorreichen französischen Republik der General Hoche in seinem Erlasse vom 16. Prairial V Art. 5 verfügte: Le clergé est rétabli dans la jouissance de tout ce qui lui appartient en propre ou à titre d'usufruit, eine Ausdrucksweise, welche genauer die bei der zweiten Retablirung gebrauchte Wendung: de la même manière qu'ils en ont joui précédemment, erklärt. Auch ein Beschluß des Präfecten des Rhein- und Moseldepartements, welcher von Koblenz den 29. September 1810 datirt ist und worin es sich um das Pfarrwitthum einer Pfarrei handelt, enthält wörtlich zweimal den Satz, „daß durch das kaiserliche Decret vom 7. März 1806 die Pfarrer und Succursalpfarrer der [damaligen] Diöcese Aachen zurückversetzt wurden in den Besitz und Genuß der Einkünfte ihrer Pfarreien“ (en possession et jouissance des revenus de biens dotaux de leur paroisse), und gebraucht nachher nochmals den Ausdruck, der betreffende Pfarrer sei „thatsächlich zurückversetzt worden in den Besitz und Genuß der Dotalgüter“. Auch diese Ausdrücke deuten vielmehr auf Restitution eines Eigenthums, als den eines bloßen Nießbrauchs. Nach Ausweis eines Schreibens des königl. preußischen Finanzministeriums, datirt Berlin 18. December 1828, hatte damals die preußische Regierung selbst die Ansicht, daß die Kirchengüter durch die französischen Decrete der Kirche zu Eigenthum zurückgegeben seien. Die Ansicht, daß die Civilgemeinden nach dem französischen Rechte Eigenthümer des Kirchengutes seien, hatte nur noch in Deutschland in neuerer Zeit in Urtheilen des großherzogl. hessischen Cassationshofes vom 5. April 1853, 28. Juni 1859 und 26. Mai 1873 und theilweise in einem Urtheile des preußischen Obertribunals vom 19. Mai 1863 seine Vertretung gefunden. Vgl. die im A. XI. 461 angezeigte Schrift über: Das Eigenthum an katholischen Kirchen und deren Zubehörungen in den vormaligen sogen. vier neuen Departementen Frankreichs, insbesondere in Rhein-Hessen, besonderer Abdruck eines über diese Materie am 28. Juni 1859 ergangenen Urtheils. Darmstadt 1859. Hirschel im A. XXXII. 33 ff. und das citirte Urtheil des preußischen Obertribunals im A. X. 268 ff.; XI. 1 ff. Dagegen ist in Frankreich und auch in der deutschen Literatur die herrschende Ansicht die, daß die französischen Decrete der Kirche selbst das Eigenthum an den restituirten Kirchengütern zurückgegeben haben. Vgl. die von uns im A. IV. 309 ff. 465 f.; V. 291; VIII. 146 f.; XI. 457 ff. mitgetheilte Literatur und Rechtsprechung der Gerichte. Siehe namentlich *Affre*, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques und

Traité de l'administration temporelle de paroisse. 11e éd. revue et corrigée par l'abbé *Pelgé*, vicaire gén. de Paris. Paris 1890. *Gaudry*, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique, ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclésiastique en France. 3 tom. Paris et Troyes 1854. Tom. II. p. 472 ss.; tom. III. p. 361 ss. *Durieu*, Traité de l'administration temporelle des grands et des petits séminaires, des congrégations autorisées et non autorisées et des collèges ecclésiastiques. 4°. Paris 1891. Longard, Die Säcularisation des Kirchengutes. Koblenz 1856. J. Mooren, Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem preußischen Gebiete des linken Rheinufers. Köln und Neuß 1857. W. Maurer, Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten ꝛc. Darmstadt 1858. Molitor, Die Immunität des Doms zu Speier. Mainz 1859. F. W. Gräff, Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859. Ders., Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich ꝛc. geltenden Gesetzen. Trier 1860. C. de Syo, Das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. December 1809. Köln 1861. Ders., Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Clerus vom 6. November 1813. Köln 1863. Hüffer a. a. O. S. 114 ff. Heuser im A. X. 268 ff. und im Sonderabdrucke das Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863. Köln 1863. P. Reichensperger, Das verfassungsmäßige Recht der Kirchen in Preußen (im A. XI. 1 ff.; vgl. ebend. XV. 53 ff.). O. Saedt, Die katholischen Kirchenfabriken des linken Rheinufers, deren Stellung zur Kirche, zum Staate und zur Gemeinde. 2. Aufl. Köln 1865. Th. Regnier, Plaidoyer in Sachen des bischöflichen Seminars zu Trier, die Jesuitenkirche betreffend, gegen die evangelische Kirchengemeinde daselbst und der preußische Fiscus. Trier 1856. Scheuffgen und Lingen, Das Domkapitel zu Trier in seinem Verhalten zum Bantusseminar. Köln 1891 (dazu Geigel im A. LXVI. 193 ff.). Seber, Der Bantusfonds bei der Domkirche in Trier. Trier 1892. Sauerland, Rechtsgeschichte des Bantusseminars. Trier 1892. J. Hirschel, Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zubehörung nach der französischen Gesetzgebung. Mainz 1867. Ders. im A. XXXII. 3 ff. Schulte, Juristische Persönlichkeit S. 124 ff. 139 ff. (verbinde damit v. Poschinger a. a. O. S. 287 ff.). Bauerband, Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem und rheinpreußischem Rechte (im A. IX. 279 ff.). Ders., Können nach französischem und rheinpreußischem Rechte nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? (im A. XVI. 447 ff.). Ders., Sind durch den Art. 49 der Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Baden vom 13. October 1807 die damals bereits bestehenden, von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschließlich besessenen Kirchhöfe diesen letzteren entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die früheren usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrei aufgehoben worden? (im A. XVII. 94). Ders., Ueber die Conclusion des Generalstaatsanwalts zu dem Urtheile des königl. preußischen Obertribunals vom 11. Juni 1865 in betreff der Autorisation der Kirchenfabriken zur Proceßführung (im A. XVII. 99 ff.). Ders., Ueber das Eigenthumssubject der Kirchhöfe und die Nothwendigkeit der Regierungsermächtigung für die Kirchenfabrik zur Anstellung einer desfallsigen possessorischen Klage gegen die betreffende Civilgemeinde nach rheinisch-französischem Rechte (im A. XVII. 353). Durch Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 5. Februar 1876 wurde angeordnet, auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, die Pfarrdotalgüter mit Beschlag zu belegen. Die durch P. Reichensperger dagegen gerichteten Anträge und Verhandlungen im Abgeordnetenhause vom Januar bis März 1877 s. im A. XXXVII. 415 ff.; XXXIX. 277 ff., wo auch zugleich weitere Actenstücke zu Gunsten des Eigenthums der Kirchen mitgetheilt sind. Darüber handeln auch die Schriften: Die Pfarrdotalgüter im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu Berlin in der 14. und 35. Sitzung vom 7. Februar und 1. März 1877, nebst einem Anhange, enthaltend erläuternde gesetzliche Bestimmungen und andere Documente. Köln 1877; Unumstößlicher Beweis für das Eigenthumsrecht der linksrheinischen Pfarreien an den Pfarrdotalgütern. Düren 1877 (vgl. A. XXXVIII.

II. Obschon im allgemeinen zufolge ihrer Widmung alle heiligen Sachen als im Eigenthum der Kirche und nicht in dem von Privaten oder laicalen Anstalten stehend vermuthet werden müssen, so gibt es doch von dieser Regel Ausnahmen, die durch die Kirche selbst festgestellt wurden. Kathedralen können als zum nothwendigen Organismus der Kirche gehörig und als kirchliche, öffentlich-rechtliche Institute niemals in einem Privateigenthum stehen, und ebenso sollte es sich streng genommen auch bei den Pfarrkirchen verhalten. Jedoch kommen schon bezüglich der letzteren infolge historischer Entwicklung Ausnahmen vor[7], und Krankenhäuser, Waisenhäuser, öffentliche Schulen und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten stehen oftmals nicht im Eigenthum der Kirche[8], sollen aber als mit religiösen Verhältnissen verknüpfte Institute unter Aufsicht der Bischöfe stehen, und diese können die Feier des Gottesdienstes[9] und namentlich des heiligen Meßopfers an solchen Orten gestatten. Es sind dann die mit solchen Anstalten verbundenen Kirchen und Kapellen, welche als solche consecrirt oder benedicirt sind, nebst den dazu gehörigen Kirchhöfen, geweihten oder gesegneten Geräthschaften und Gewändern zwar heilige Sachen (res sacrae), jedoch nicht Eigenthum der Kirche, sondern der Anstalt, wenn diese als laicale für sich Rechtsfähigkeit hat, oder des Staates u. s. w., dem die

---

415 ff.; XXXIX. 277 ff. 379). Dieses kirchliche Eigenthum an den Pfarrdotalgütern in Rheinpreußen wurde auch anerkannt durch Urtheil des deutschen Reichsgerichts vom 7. Januar 1880 (vgl. A. XLIV. 6). Das preußische Gesetz vom 14. März 1880 für die Landestheile des linken Rheinufers bestimmte in § 2: „In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über: a) alle bei Verkündigung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten; b) alle bei Verkündigung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind." § 3. „Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnißplätze." *Soenens*, Des fabriques d'églises. Louvain 1862. *Ducrocq*, Des églises et autres édifices du culte cath. etc. (unter Berücksichtigung der jurisprudence du conseil d'état, de la cour de cassation etc.). Paris 1866. *A.-J. Vouriot*, Vicaire-général de Mr. l'évêque de Langres, Manuel des conseils de fabrique. Nouv. éd. Paris, Langres, Tournay (1872?). Ders., Dissertation sur la capacité civile des diocèses, des paroisses et des établissements diocésains et paroissiaux. Paris, Langres, Tournay 1872. Ders., De la propriété et de l'administration des biens ecclésiastiques en France et en Belgique. Paris, Langres, Tournay 1872. Cf. *Briesche*, Dictionnaire des fabriques d'églises; 2e éd., mise en rapport avec la loi du 4 Mars 1876 par Lion et Demaret. Liège 1874. Während man in Frankreich die Kirchengemeinden und als deren Vertretung die Kirchenfabriken als kirchliche Vermögenssubjecte anerkannte, weigerte sich der Staatsrath seit dem Jahre 1840, die juristische Persönlichkeit der Diöcesen förmlich anzuerkennen. Erst in den Sitzungen vom 30. April, 7. und 13. Mai 1874 nahm der französische Staatsrath nach gründlicher Discussion ein die juristische Persönlichkeit der Diöcesen anerkennendes Gutachten an (abgedruckt in der Revue cath. des institutions et du droit. Grenoble [Juill.] 1874. vol. II. p. 85 ss.; deutsch im A. XXXIII. 267 ff.).

[7] Vgl. Müller, Ueber das Privateigenthum an katholischen Kirchengebäuden. München 1883, und dazu Hirschel im A. LI. 201 ff. Ueber einen interessanten Rechtsstreit, betreffend das Eigenthum an einer dem öffentlichen Gottesdienste einer Pfarrgemeinde dienenden consecrirten Schloßkirche und das Recht auf den Gebrauch derselben, s. Porsch im A. LXIV. 156 ff. [8] Conc. Trid. sess. XXII. c. 8 de ref.

[9] Conc. Trid. sess. XXII. de observandis et evitandis in celebratione missae.

betreffende Anstalt gehört. Ferner, wenn an einem fürstlichen Hofe eine Hofkirche, wenn in Privathäusern Kapellen eingerichtet werden, wozu übrigens Erlaubniß des päpstlichen Stuhles gehört[10], so stehen diese Kirchen und Kapellen, auch wenn sie benedicirt oder consecrirt sind, nebst den dazu gehörigen heiligen Gefäßen und Paramenten, im Privateigenthum[11]. Ebenso stehen diejenigen Sachen, welche nach den kirchlichen Vorschriften für den Besitz und Gebrauch von Privatpersonen, auch wenn sie für Laien gesegnet wurden, fortwährend im Eigenthum derselben, wie dies aus der Segnung z. B. von Rosenkränzen, Crucifixen u. dgl., von neuen Häusern, Schiffen, Eisenbahnen[12], Thieren, Speisen u. s. w. unzweifelhaft hervorgeht[13]. Wenngleich nun auch geweihte und gesegnete Sachen (res consecratae et benedictae) Eigenthum von Privaten, geistlichen wie weltlichen Personen und laicalen Körperschaften und demnach im bürgerlichen Verkehr sein können, so macht sich aber doch immerhin der Charakter dieser Sachen als res consecratae oder benedictae geltend. Weil die betreffenden Gegenstände eine kirchliche Weihe und Segnung erhielten, so erhielten sie damit einen kirchlich-religiösen Charakter; solange sie diesen haben, kann diese ihre kirchliche Beschaffenheit bei Rechtsgeschäften, die sich auf eben diese Sachen beziehen, nicht zu einem zeitlichen vermögensrechtlichen Werthe angerechnet und daher die geweihte oder gesegnete Sache nicht wegen dieser Eigenschaft einem andern zu einem höhern Preise überlassen oder von dem andern um einen höhern Preis erworben werden, indem in solchen Fällen Simonie vorläge[14]. Ebenso dürfen im Eigenthume von Privaten oder laicalen Körperschaften oder Anstalten stehende heilige Sachen nicht zu einem ihrem kirchlichen Charakter fremden oder diesem gar entgegengesetzten Charakter verwendet werden[15], bevor sie auf kirchengesetzmäßige Weise ihres geheiligten

---

[10] Conc. Trid. l. c. Clement. XI. lit. brev. d. d. 14. Dec. 1703. Bened. XIV. Const. *Magno cum* d. d. 2. Iunii 1751 § 12. S. die Abhandlung über die Hauskapellen aus den Analecta iuris eccl. im A. III. 501 ff. Vandenesch, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältniß zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874, und verbinde damit A. IX. 153. Ueber Klosterkirchen und deren Errichtung vgl. man auch unten § 265.

[11] *Fagnani*, Comment. in libr. 5. decretal. tit. 33 de privil. c. 30 n. 16 sqq.

[12] Die liturgische Formel zur Einweihung von Eisenbahnen und Dampfwagen s. im A. II. 512. [13] Cf. Rituale Roman. de benedict.

[14] Cf. c. 8. 9. 15. X. de simonia V. 3. Gegen den Handel mit Reliquien richtete sich ein Decr. s. Congr. indulg. et reliquiar. d. d. 21. Dec. 1878 (A. XLIII. 53 f.).

[15] Xvag. III. 49 in VIto de immunitate ecclesiarum et rerum ad eas pertinentium III. 23. Regula iuris 51 in VIto: „Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum." Deshalb dürfen auch Private oder lokale Körperschaften rechtlich selbst die ihnen eigenthümlich zugehörenden heiligen Sachen, welche durch Weihe oder Segnung dem Gottesdienste oder der Gottesverehrung gewidmet wurden, nicht eigenmächtig zu anderen, z. B. nichtkatholischen oder sogen. altkatholischen religiösen Handlungen verwenden. Vgl. Hirschel im A. XXXIV. 350. Cardinal Rauscher, Ueber das Eindringen der sogen. Altkatholiken in die Rathhauskapelle zu St. Salvator in Wien 1871, im A. XXVIII. 29 ff. Ferner das Gutachten von Professor Bauerband zu Bonn vom Jahre 1871, betreffend die Abweisung des Gesuchs der Neuprotestanten zu Bonn um Ueberlassung der dortigen Kirchhofskapelle, ebend. S. 35 ff. (Adams,) Anti-Reusch oder juristisches Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch, betreffend das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauche eingeräumten Kirchen. Regensburg 1875.

Charakters entkleidet (exsecrirt)[16] sind. Nur die Kirche, welche den Charakter der heiligen Sache begründete, kann denselben wieder aufheben[17].

III. Infolge der Glaubenstrennung des 16. Jahrhunderts wurden der katholischen Kirche sehr viele Güter entzogen (§ 33. IV) und verhältnißmäßig nur weniges in einzelnen Gegenden durch katholische Regenten restituirt. Dadurch, daß der Westfälische Friede bezüglich des Kirchengutes unter den Katholiken und Protestanten den factischen Besitzstand des Normaljahres 1624 entscheiden ließ (vgl. oben § 34. I), ferner durch Staatsverträge, bürgerliche Gesetze, durch Verjährung, durch bittweise Einräumung, politische Maßnahmen der Regenten, mitunter auch durch Verträge, wurde an manchen Orten ein Simultanverhältniß an Kirchen, Kirchenglocken und Kirchhöfen[18] für Katholiken und Protestanten begründet[19]. Das Simultanverhältniß kann so nicht bloß auf Miteigenthum, sondern auch auf gleichen Nutzungsrechten oder auch auf obligatorischem Anspruch oder auf bloß bittweiser Einräumung beruhen. Ein öffentlich-rechtlicher Charakter der Simultanea ist nur da und so weit anzunehmen, wo sie durch staatlichen Act (Gesetz, Staatsvertrag) geschaffen oder für ein Institut des öffentlichen Rechtes erklärt sind, im übrigen aber, namentlich bei privatrechtlicher Entstehung, sind sie als Privatrecht zu behandeln[20]. Von den verfassungsmäßigen Einrichtungen des einzelnen Staates

---

[16] C. 4. X. de religiosis domibus III. 36. C. 3. X. de rer. permutat. III. 19. *Böckhn,* Comment. in ius canon. universum. Lib. 2 tit. 12 § 2 n. 55.

[17] In den vorstehenden Bemerkungen schließen wir uns an Hirschel (im A. XXXIV. 353 ff.) an. Siehe auch die Abhandlung über „das Eigenthums- und Verfügungsrecht an Kirchen" im Münchener Pastoralblatt 1876 S. 93 ff., 1877 S. 197 ff., 1878 S. 1 ff.

[18] Vgl. Hirschel, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, im A. XLVI. 329 ff. Hinschius, K.-R. IV. Bd. S. 306 ff. Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse, insbesondere nach bayerischem Rechte. Würzburg 1890. Meurer in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. I. Bd. Art. Kirchengebäude § 6 S. 740 ff. (Vgl. A. LXV. 158 ff.) Köhler, Hess. Kirchenrecht S. 478. Sehling, Ueber kirchliche Simultanverhältnisse. Freiburg 1891. Ueber Simultankirchhöfe vgl. auch unten § 267.

[19] Den Bestimmungen des preußischen Landrechtes (2. Thl. Tit. 11 § 309—317) sind die des bayerischen Religionsedicts § 94 ff. über die Simultanea nachgebildet. Das preußische Landrecht und das bayerische Religionsedict lassen die Begründung von Simultanea durch Vertrag zu; Verjährung soll nach preußischem Landrecht nur „in der Regel" kein Simultaneum begründen, nach bayerischem Recht soll Verjährung als Entstehungsgrund eines Simultaneums für die Vergangenheit gelten, für die Zukunft nicht mehr. Verjährung ist als Entstehungsgrund für Simultanea gemeinrechtlich nicht ausgeschlossen, soweit Miteigenthum und dingliche Nutzungsrechte durch Verjährung begründet werden können. Auf unvordenkliche Zeit kann nach gemeinem und bayerischem Rechte ein Simultanverhältniß gestützt werden; denn unvordenkliche Zeit ist zwar nicht der Erwerbstitel für ein Recht, aber sie begründet nach den herrschend gewordenen germanischen Grundsätzen (s. Bering, Pandekten § 100 Nr. VI) die Vermuthung, daß der gegenwärtig bestehende, dem Ursprung nach in Dunkel gehüllte, aber seit über Menschengedenken (44 Jahre) bestandene Zustand in rechtsgiltiger Weise entstanden ist. Das preußische Landrecht und der Code civil schließen jedoch überhaupt die unvordenkliche Zeit aus. Das badische Constit.-Edict vom Jahre 1807 § 10 hielt die bestehenden Simultanverhältnisse aufrecht, verbietet aber, neue einzuführen.

[20] Vgl. Sehling a. a. O. Hinschius und Krais (a. a. O.) behaupten mit Unrecht, daß alle Simultanverhältnisse auf dem öffentlichen Rechte beruhten. Meurer (a. a. O.) sieht mit Mayer (Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1883. S. 273) die Frage der Begründung der Simultanea überhaupt als eine civilrechtliche an.

hängt es ab, ob die staatlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden bei Streitigkeiten über Simultanea zu entscheiden haben [21]. Es hält sich übrigens die Polizeibehörde für berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung über die Benutzung der Simultankirchen bei Strafen einzuhaltende Verfügungen zu treffen, bis der betreffende Streit durch gütliches Uebereinkommen oder richterliches Urtheil erledigt ist [22]. Die Kirche macht von den ihr nach bürgerlichem Rechte begründeten Simultanea, soweit dieses ohne größere Verletzung ihrer Rechte und ohne Gefährdung ihrer religiösen Interessen geschehen kann, Gebrauch [23].

IV. Den größten Eingriff in das kirchliche Eigenthumsrecht bilden die einseitigen Säcularisationen von Kirchengut durch die Staatsgewalt, wie solche unter anderem schon im 7. Jahrhundert von den merovingischen Königen im fränkischen Reiche, in Deutschland bei der Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert und durch den Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 und den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, in Frankreich in der Revolution im Jahre 1789 und in neuerer Zeit in Spanien erfolgten, in neuester Zeit wieder in Italien und indirect in Preußen und Baden [24]. Die Kirchengesetze

---

[21] Vgl. darüber die instructiven Rechtsfälle im A. XII. 170; XV. 1 ff.; XVI. 310 ff.; XXII. 265 ff., und über die Urtheile des hess. Cassat.-Hofes vom 12. October 1869 s. Hinschius a. a. O. und Köhler, Hess. K.-R. S. 478 ff. Ein Urtheil des deutschen Reichsgerichts II. Civilsenat vom 27. October 1885 (A. LVIII. 121 f.) entschied: Dem Richter steht die Regulirung der Benützung einer Simultankirche nur insoweit zu, als sie auf privatrechtlicher Grundlage und nach dem Ergebniß der Proceßverhandlungen stattfindet. Für das selbständige freie Ermessen desselben ist dabei aber kein Raum. Der Miteigenthümer einer Simultankirche verliert sein Recht zur Mitbenützung nicht schon dadurch, daß er von der gemeinsamen Sache längere Zeit keinen Gebrauch macht, oder gegen eine bestimmte, vom andern Miteigenthümer geübte Benützungsart keinen Widerspruch erhebt, sondern nur dadurch, daß der andere Miteigenthümer das Recht auf eine ausschließliche Benützung durch Ersitzung erwirbt. Dieses setzt aber voraus, daß dessen Benützung den auf Negirung des Mitbenützungsrechtes gerichteten Charakter erkennbar hervortreten läßt, z. B. mit derselben eine Untersagung oder Verweigerung der Mitbenützung verbunden gewesen ist.

[22] Vgl. das Urtheil des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 10. October 1863 im A. XII. 470.

[23] Vgl. die betreffenden Verhandlungen der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 im A. XXII. 264 ff. Coll. Conc. Lac. V. 1012 sq. Ueber den Ausschluß eines Simultaneums mit den Altkatholiken (s. oben § 69 Nr. I a. E.) bemerkten wir bereits im A. LXV. 158 f. gegen Meurer (und Sehling) a. a. O.: Die Gefahr, daß bei einem Simultangebrauche das Volk den katholischen und protestantischen Gottesdienst wegen Gleichheit der äußern Form verwechsle, lag nicht mehr vor, seitdem die Protestanten allmählich nicht bloß die Glaubenssatzungen, sondern auch wesentlich den Gottesdienst umgestaltet hatten. Heutzutage läge eine solche Gefahr der äußern Verwechslung gegenüber den Altkatholiken vor, und rechtfertigt sich daher das Verbot eines Simultangebrauches von Kirchen mit Altkatholiken, weil letztere, wenn sie auch schon eine ganze Reihe katholischer Dogmen verwarfen, doch in der Art des Gottesdienstes sich im ganzen noch an die katholischen Formen halten. Und dazu kommt noch, daß schon zu den Zeiten des Westfälischen Friedens es sich nicht um ein Simultaneum der Katholiken mit den selbst erst von der katholischen Religion zum Protestantismus übergetretenen früheren katholischen Geistlichen und Laien handelte, sondern mit solchen Protestanten, die selbst in der protestantischen Religion bereits geboren und erzogen waren, während es sich in dieser Beziehung bei den jetzigen Altkatholiken ganz umgekehrt verhält.

[24] Wir denken hier an den badischen Gesetzentwurf vom 28. November 1875 (1876 zum Gesetz erhoben). Vgl. „Erklärung des (Freiburger) erzbischöfl. Kapitelsvikariats, den

sehen in allen diesen Acten Acte der Beraubung der Kirche und erklären jede unbefugte Entziehung der für kirchliche Zwecke bestimmten Sachen für ein sacrilegium [25] und verweisen auf die göttlichen Strafen, welche im Alten Bunde der Tempelraub nach sich zog [26]. Vom kirchlichen Standpunkte aus waren daher auch alle Verkäufe von Gütern der Kirche völlig ungiltig und der Besitzer unter kirchlichen Censuren zur Herausgabe an die Kirche verpflichtet [27], soweit nicht generelle oder specielle päpstliche Dispens davon ertheilt wurde [28]. Es hatten übrigens schon in alter Zeit viele feierliche Versprechungen der Könige [29] und haben in neuerer Zeit wieder viele feierliche Verträge und Staatsacte (zum Theil dieselben, welche eine große Säcularisation vornahmen), Gesetze und Verfassungsbestimmungen erklärt, daß das noch vorhandene Kirchengut gegen alle Eingriffe gewahrt sein solle [30].

Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend". Freiburg 1876. Zöpfl, Staatszuschüsse oder kirchliches Umlagerecht? Bemerkungen zu dem großh. badischen Gesetzentwurfe, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Freiburg 1876. S. auch A. XXXV. 389 ff.

[25] Vgl. oben § 195. c. 21 C. XII. q. 2 § 2; c. 3 eod.; c. 1. 6 eod. Conc. Pist. a. 862 c. 4. (*Hardouin*, Conc. Tom. V. col. 565). Conc. Trolesj. a. 909 c. 4. (*Hardouin* l. c. col. 513.) Benedict. XIV. Const. *Ut primum* a. 1744 (Bullar. magn. Tom. XVI. p. 176).

[26] Vgl. Macc. 3, 7 ff.; 9, 5 ff. Cf. *Spelman*, The History and fate of sacrilege, discover'd by examples of Scripture, of Heathens and of Christians; from beginning of the world continually to this day; in the year 1632. London 1698. 1846. Vgl. Phillips, Vermischte Schriften. II. Bd. S. 384 ff.

[27] C. 12 X. de reb. eccles. alien. v. non III. 13. — Die Käufer und Besitzer der auf dem Territorium der französischen Republik gelegenen einseitig säcularisirten Kirchengüter sind durch Art. 13 des Concordates von 1801 von der Verpflichtung, dieselben an die Kirche wieder herauszugeben, befreit worden. Dasselbe gilt von den dort auf den Grundstücken haftenden Zehnten.

[28] Eine solche generelle Concession machte Art. 13 des französischen Concordats von 1801 bezüglich der Besitzer der in der Revolution veräußerten Kirchengüter, und spätere päpstliche Acte und auch Entscheidungen der s. Poen. von 1889 und 1891 dehnten dieses auf die nach dem Concordat von der französischen Regierung confiscirten Kirchengüter aus. (A. LXVIII. 166 ff.) Verhaltungsmaßregeln der s. Poen. vom Jahre 1892 bezüglich derjenigen, welche von der italienischen Regierung confiscirte Kirchengüter erwarben, s. A. LXVIII. 116. Canoniste contempor. 1892. p. 504 ss. 568 ss. Nach der Meinung des sel. Bischofs Frhr. v. Ketteler von Mainz würden heutzutage die Besitzer von Kirchengütern, die zu Anfang dieses Jahrhunderts confiscirt oder säcularisirt wurden und bei welchen seitdem wiederholte Besitzwechsel stattfanden, sich überhaupt beruhigen (s. A. XLI. 472). Frhr. v. Kettelers Briefe, herausgegeben von Raich, Mainz 1879. S. 155 f. 509.

[29] Pipin. Capit. a. 768 c. 3 (ap. *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 13). Carol. M. Capit. (Anseg. I. 77; cf. c. 59 C. XVI. q. 1). Ludov. Capit. a. 817 c. 1 (*Pertz* l. c. tom. III. p. 206). Vgl. Walter, Lehrbuch § 248 S. 558, auch c. 12. X. cit.

[30] Instrumentum pacis Osnabrug. Art. 5 § 7 sqq., Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 § 63. Bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818. Tit. 4 § 9. 10. Concordat Art. 8. Religionsedict § 31. 44—49. Badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 § 20. Württembergische Verfassung vom 25. September 1819 § 77. 82. Großh. Hessische vom 17. December 1820 § 43. 44. Sachsen-Coburgische vom 8. August 1821 § 29. 30. Sachsen-Meiningische vom 23. August 1829 Art. 33. Altenburgische vom 29. April 1831 § 155. Königl. Sächsische vom 4. September 1831 § 60. Verfassungsurkunde von Preußen vom 31. Januar 1850 Art. 15 (1875 wieder aufgehoben). Waldeckische vom 17. August 1852 § 43.

V. Wenn ein kirchliches Institut aufgehoben wird, so ist die Einziehung seiner Güter durch den Staat auch eine einseitige Säcularisation, weil das betreffende Kirchengut außer der speciellen, nicht mehr möglichen Bestimmung doch noch immer seine allgemeine kirchliche Widmung behält und die Anerkennung der katholischen Kirche als solcher auch fordert, daß das kirchenverfassungsmäßige Recht des Papstes, über die Kirchengüter in solchen Fällen und überhaupt in der obersten Instanz zu verfügen, respectirt werde[31].

§ 207. 4. Die Art und der besondere Charakter der kirchlichen Vermögensgegenstände.

I. Die Kirchensachen zerfallen in res sacrae und res ecclesiasticae im engern Sinne; letztere sind die Fonds zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Kirchendiener, sowie die der Kirche gehörenden Gebäude und Grundstücke außer der Kirche und dem Kirchhof.

II. Res sacrae sind die durch einen kirchlichen Weiheact (benedictio oder die höhere consecratio)[1] für den Cultus bestimmten Sachen, also die res benedictae, wie die kirchlichen Gewänder, Glocken[2], Tabernakel, Monstranzen,

---

Oesterreichisches Concordat Art. 29, Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 Art. 15. Oldenburgische Verfassung Art. 80. Französisches Concordat Art. 12. Organ. Art. 75.

[31] Daß die Güter aufgehobener Klöster u. s. w. an den päpstlichen Stuhl fallen und diesem deren anderweitige Verwendung zusteht, entschied die Congregatio concilii in causa Toletana (Thesaurus resolut. Tom. I. p. 54). S. auch Krabbe, Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, bezw. das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden? Münster 1855. [W. Ullrich,] Ueber die rechtliche Natur der aus dem Vermögen aufgehobener Stifte gebildeten Kirchen-Schulfonds und das droit d'épave, unter Mittheilung zweier Erkenntnisse des königl. sächs. Oberappellationsgerichts als Compromiß-Gerichtshofs in Sachen Preußens wider Sachsen-Weimar, im A. XI. 93 ff.

§ 207. [1] Vgl. über die kirchlichen Consecrations- und Benedictionsacte im einzelnen A. II. 201 ff.

[2] Vgl. über das kirchliche Eigenthum, die Anschaffung und Verfügung in betreff der Kirchenglocken, die Verpflichtung des Patrons zu deren Wiederherstellung A. VIII. 33 ff.; über die Glockenweihe A. II. 222 ff. Ein Erlaß des bischöfl. Officialats zu Trier vom 11. Februar 1853 erklärte das geltende Recht in betreff der Glocken katholischer Kirchen in folgender Weise: „Nach canonischen Rechtsprincipien, sowie nach der auf diesen in der vorliegenden Beziehung beruhenden (auch am linken preußischen Rheinufer geltenden) französischen Gesetzgebung müssen in betreff der Glocken katholischer Kirchen folgende Bestimmungen festgehalten werden: a) die kirchlich benedicirten Glocken sind ausschließliches Eigenthum der betreffenden Kirchen, selbst in dem Falle, wo dieselben durch die Civilgemeinde beschafft worden sind. b) Unbenedicirte Glocken dürfen nicht in die Thürme katholischer Kirchen aufgehängt werden, und hat der Bischof das Recht, solche entfernen zu lassen. c) Der Pfarrer hat ausschließlich das Recht auf die Schlüssel zum Eingange zu den Glocken. d) Der Gebrauch der Glocken ist in der Regel nur zu Zwecken des katholischen Cultus gestattet. Es dürfen dieselben nicht zum Dienste eines andern Cults, überhaupt nicht zu irgend einer religiösen Feier geläutet werden, bei welcher die Kirche sich nicht mit ihrem Gebete und ihren Segnungen betheiligen kann. e) Das hier und dort gegen die aufgestellte Regel zu anderen Zwecken herkömmliche Glockengeläute ist beizubehalten, unbeschadet jedoch des bischöflichen Rechtes, auch in diesen Fällen dasselbe einzustellen, falls damit bedeutende Uebelstände verbunden sein sollten. f) Allgemein sind außerdem alle Fälle außerordentlichen öffentlichen Bedürfnisses von der

Friedhöfe[3], und res consecratae, z. B. Altäre[4], Kelch und Patene[5] und die Kirchen[6] selbst, welch letztere aber provisorisch oft auch bloß benedicirt werden.

III. Eine Verletzung von res sacrae oder benedictae, sogar wenn sie nicht im Eigenthume der Kirche selbst stehen sollten, wird wegen des geheiligten Charakters derselben[7] schwerer bestraft[8]. Die heiligen Orte: Kirchen, Altäre,

---

obigen Regel ausgenommen, wie z. B. der Fall drohender allgemeiner Gefahr, wo schleunige Hilfe nothwendig ist u. dgl. g) Für alle Fälle, in welchen das Glockengeläute gegen die Regel gewünscht wird und wo auch keine der angegebenen allgemeinen Ausnahmen vorliegt, ist dazu die Autorisation der bischöflichen Behörde erforderlich. h) Die vorstehenden Bestimmungen können selbstredend bei Simultanverhältnissen keine Anwendung finden." — Ueber das Wetterläuten und die Gebühren dafür in Oesterreich vgl. A. XXV. 302; XXVIII. 57 ff. In betreff des Verfügungsrechtes über den Gebrauch der Kirchenglocken in Oesterreich vgl. A. XXXII. 445 ff.; LXVII. 330; LXVIII. 251. Für die preußischen Länder des linken Rheinufers bestimmte das preußische Gesetz vom 14. März 1880 § 4: „Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichem die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale. Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind (A. XLIV. 186). Man verbinde damit noch die eigenthümliche Vollzugsverordnung des preußischen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom Juli 1881 (A. XLVI. 300 f.). Ueber das durch die politische Behörde erzwungene Läuten mit katholischen Glocken zu einem protestantischen Begräbnisse in Rheinbrohl (1882) s. A. LXIII. 267.

[3] Vgl. unten § 273.

[4] Ueber die Consecration der Altäre vgl. *Bingham*, Orig. eccles. lib. 8 c. 6 (tom. III. p. 220). *Selvaggio*, Antiqu. lib. 2 P. 1 cap. 2 § 6. Cf. *Giraldi*, Expositio iur. pontif. p. 417 sqq. Auch die tragbaren Altäre (altaria portatilia) müssen vom Bischof consecrirt werden (c. 32 D. 1 de consecr. C. 4 D. 1. C. 25 D. 1 de consecratione. C. 5. X. de consecr. eccles.). Priester bedürfen zur Consecration eines Altars eines ausdrücklichen päpstlichen Privilegs. Cf. *Schmalzgrueber*, Ius. eccles. univ. lib. 3 tit. 40 n. 38. *Benedict. XIV.*, De synodo dioeces. III. lib. 13 c. 8 n. 2; c. 15 n. 2. Eine Befleckung eines consecrirten Altars tritt ein durch Blutvergießen oder Unzucht; eine Exsecration dadurch, daß der Altar zerbrochen (c. 1. X. h. t.; c. 3. 6 eod.) oder daß das sigillum in irgend einer Weise verletzt, oder daß der Altar selbst, wenn er nicht schon an sich ein tragbarer ist, von seinem Fundamente entrückt oder getrennt wird. C. 19 D. 1 de consecr. C. 1. X. h. t. *Schmalzgrueber* l. c. n. 44. Wenn ein Altar exsecrirt ist, muß er von neuem consecrirt werden, ohne daß jedoch darum auch die Kirche, in welcher sich der Altar befindet, von neuem consecrirt werden müßte (c. un. h. t. in VI^{to}). — Ueber die Consecration von Altären vgl. A. II. 201—211.

[5] Kelch und Patene bedürfen der Consecration eines Bischofs (c. un. in VI^{to}), außer wenn ein Priester dafür ein päpstliches Privileg besitzt. (Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 50 sqq. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 13 c. 16 n. 12.) Kelch und Patene dürfen weder aus Holz oder aus Glas oder Krystall, noch aus Erz, Kupfer oder Blei verfertigt sein (c. 44. 45 D. 1 de consecr.). Pius IX. gestattete jedoch unter gewissen Bedingungen Kelche und Patenen, bei welchen anderen Metallen Aluminium beigemischt wurde. Vgl. das betreffende Decret vom 6. December 1866 in der Revue de sciences ecclésiastiques. Tom. XVII. p. 539 und das Decret s. Congr. rit. vom 20. März 1875 im Regensburger Ord.-Blatt 1875. Nr. 71 S. 169 f. Ueber die Benediction von Kelchen vgl. auch A. II. 213 ff.

[6] Vgl. unten Nr. IV in diesem Paragraphen. — Darüber, daß die Sakristei (einer katholischen Kirche) „ein zum Gottesdienst geweihter Ort" ist im Sinne des § 174. II. lit. c des österreichischen Strafgesetzbuches, vgl. das Urtheil des österreichischen Cassationshofes vom 28. März 1877 im A. XLI. 405 ff.

[7] Vgl. oben § 206 Nr. II. [8] Vgl. oben § 195.

und Kirchhöfe, sind auch unter den besondern Schutz der Gesetze gestellt, um ihnen die gebührende Ehrfurcht zu sichern[9]. Zu dieser sogen. immunitas localis gehört auch das sogen. Asylrecht, d. h. daß sogar den Verbrechern, die sich in eine Kirche, zu einem Altare oder auf einen Kirchhof flüchteten, hier ein gewisser Schutz gewährt wurde[10]. Der Verbrecher wurde in solchem Falle nur unter der Bedingung ausgeliefert, daß keine Todes- oder verstümmelnde Strafe über ihn verhängt werden sollte. Dieses kirchliche Asylrecht ist jedoch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch die weltliche Gesetzgebung allmählich fast überall beseitigt worden[11]. Die spätere kirchliche Gesetzgebung hat zwar auch vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert[12], jedoch die Kirche hat, soweit sie es aus sich und durch kirchliche Mittel vermag, auch in der Gegenwart am kirchlichen Asylrecht festgehalten[13].

IV. Die Gründung einer Kirche bedarf der Genehmigung des Papstes oder des Bischofs, je nachdem der Ort, wo die Kirche erbaut werden soll, exemt ist oder nicht[14]. Der Bischof darf aber nur aus genügenden Gründen seine Einwilligung zu einem Kirchenbau verweigern[15]. Ein genügender Grund

---

[9] Vgl. Gen. 28, 17. Ex. 3, 5. 3 Kön. 9, 3 ꝛc. Matth. 21, 12. 13. Ueber die in den ältesten christlichen Zeiten gebräuchlichen Bezeigungen der Ehrerbietigkeit gegen die Kirche vgl. *Devoti,* Instit. iur. can. lib. 2 tit. 7 sect. 2 § 23.

[10] c. 21 C. XVII. q. 4.

[11] Vgl. oben § 195. Tit. X. III. 49 de immunit. eccl. In VIto eod. III. 23. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche, A. XXXVII. 3 ff. *Wiestner,* De iure asyli. Ingolst. 1869. 4⁰. *Assemani,* De ecclesiis, earum reverentia et asylo. Rom. 1766. fol. *Zech* in *Schmidt,* Thesaur. iur. eccles. Tom. V. p. 284 sqq. Helfrecht, Von den Asylen. Hof 1801. Dann in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reischer. III. Bd. S. 327 ff. Hildenbrand im Freiburger Kirchenlexikon. I. Bd. S. 489 f. Bulmerincq, Das Asylrecht. Dorpat 1853. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. § 230. Cf. *Zech,* De benignitate moderata eccles. Romanae in criminosos ad se confugientes. Ingolst. 1761. *Idem* in *Schmidt,* Thesaur. iur. eccles. Tom. V. p. 328 sqq. Preußisches Landrecht II. 11 § 175. Württembergische Verordnung vom 28. Mai 1804. Weimarisches Edict vom 7. October 1823 § 10. Sächsisches Mandat vom 19. Februar 1827 § 36. In Oesterreich hatte Ferdinand III. das Asylrecht eingeschränkt. Durch Verordnung vom 15. September 1775 war es noch in beschränktem Maße anerkannt, später aber wurde es als aufgehoben betrachtet. Im Art. 15 des Concordates wurde zugesichert, die kirchliche Immunität so viel als möglich zu wahren. In Bayern wurde das Asylrecht durch die neuere Strafgesetzgebung stillschweigend beseitigt. In Sardinien wurde es durch das Gesetz vom 9. April 1875 aufgehoben.

[12] c. 6 C. XVII. q. 4 (Nicol. II. 1059). C. 5. 6. 10. X. de immunit. eccl. III. 48. C. 1. X. de homicidio V. 12. C. 1 in VIto h. t. V. 4. In betreff der spätern Gesetzgebung vgl. *Zech* l. c. p. 340 sqq. *Benedict. XIV.,* De synod. dioeces. lib. 13 cap. 18, und *Idem,* Instit. 41 p. 285 sqq. in der Ingolstadter Ausgabe von 1751.

[13] Vgl. Oesterreichisches Concordat a. a. O. Die Constitution *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869 erklärt diejenigen, welche frevelhaft die Verletzung des kirchlichen Asyls gebieten oder es selbst verletzen, als der excommunicatio latae sententiae in einer dem Papste einfach vorbehaltenen Weise verfallen.

[14] C. 4 in VIto de privileg. V. 7. Cf. Conc. Chalcedon. c. 4. 10 C. XVIII. q. 2. c. 44 C. XVI. q. 1.

[15] Cf. *Schmalzgrueber,* Ius. eccles. univ. lib. 2 tit. 48 n. 6. Dasselbe gilt von öffentlichen Kapellen. Dagegen ist die Genehmigung zu Hauskapellen, um darin das heilige Meßopfer darzubringen, dem Papste vorbehalten, und enthalten die betreffenden Indulte einschränkende Clauseln (vgl. oben § 152 Note 7).

würde z. B. das Nichtvorhandensein einer für die Kirche ausreichenden dos sein[16]. Entscheidende Gründe, welche für die Genehmigung des Baues einer neuen Kirche sprechen, würden dagegen sein, daß die Pfarrkirche für viele Parochianen sehr entfernt läge, oder der Weg zu derselben mit großen Gefahren verbunden wäre[17]. „Der Neubau, die Ausbesserung, Erweiterung u. s. f. von Pfarrkirchen ist reine Kirchensache, somit, abgesehen von Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften, unabhängig von der Staatsgewalt oder der politischen Ortsgemeinde.“[18] Wenn ein anderer als der Diöcesanbischof die Consecration der Kirche vornimmt, so ist sie zwar nicht ungiltig, aber strafbar[19]. Die Consecration einer Kirche darf nicht wiederholt werden[20], außer wenn eine Exsecration der Kirche, z. B. infolge von Zerstörung der Wände oder des innern Bewurfs derselben, stattgefunden hat[21]. Nicht eine neue Consecration, sondern eine Reconciliation der Kirche ist nothwendig, wenn eine Befleckung der Kirche (pollutio) durch eine Blutthat, Tödtung, Unzucht oder durch Begraben eines Excommunicirten in der Kirche stattgefunden hat[22]. Zu anderen als zu kirchlichen Zwecken oder solchen, die mit kirchlichen Zwecken in Verbindung stehen, darf eine Kirche nicht gebraucht werden; in zweifelhaften Fällen muß der Pfarrer oder sonstige Vorsteher der einzelnen Kirche hier die bischöfliche Entscheidung einholen[23].

---

[16] C. 9 D. 1 de consecr. (Iulian. epitome nov.). C. 8. X. de consecr. eccl. c. 26 C. XVI. q. 7. C. 10 D. 1 de consecr. Als Gründe der Consensverweigerung des Bischofs erwähnen die Quellen auch Gewinnsucht und Benachtheiligung einer andern Kirche. c. 43 C. XVI. q. 1. c. 44 ibid. C. 2. X. de eccl. aedific. C. 1. X. de novi operis denuntiatione V. 32.

[17] C. 3. X. de eccl. aedific. Conc. Trid. sess. XXI. c. 4 de ref.

[18] Die im Texte mit Anführungszeichen versehenen Worte finden sich wörtlich noch in Schulte, Lehrbuch. 3. Aufl. § 183 Nr. IV. S. 550. Siehe auch für Oesterreich das Concordat Art. 34. 35; Ministerialerlaß vom 25. Januar 1856. Auf demselben Standpunkte stehen im wesentlichen auch die Gesetze für die einzelnen Kronländer über die Kirchenbaulast. Vgl. unten § 214. Vgl. auch Wiener Provinzialconcil tit. 4 c. 2; Prager Provinzialconcil tit. 5 c. 2. Für Preußen s. Art. 15 der jetzt aufgehobenen Verfassungsurkunde und das Rescript des Cultusministeriums vom 15. August 1864 (im A. XV. 29). Für Baden das erste Gesetz vom 9. October 1860 § 7; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 und Ordinariatserlaß vom 4. Juli desselben Jahres (im A. VII. 121). Für Bayern vgl. den Erlaß vom 8. April 1852 § 27 und den Ministerialerlaß vom 3. Juli 1866 (im A. XVI. 303).

[19] c. 28 C. VII. q. 1. Conc. Trid. sess. VI. c. 7 de ref. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 210. Die Consecration selbst, sowie schon die ebenfalls vom Diöcesanbischofe vorzunehmende Benediction des Grundsteines, hat nach den Vorschriften des römischen Pontificals zu geschehen (Pontif. Rom. P. 2 de benedictione et impositione primarii lapidis pro ecclesia aedificanda; de ecclesiae dedicatione seu consecratione).

[20] C. 20 D. 1 de consecr. C. 3 D. 68.

[21] Cf. c. 20 cit. *Schmalzgrueber* l. c. tit. 40 n. 23 sqq. Der Einsturz des Daches macht aber keine neue Consecration nöthig (c. 6. X. de consecr. eccl. III. 40).

[22] C. 4. X. h. t.; c. 9 eod. Vgl. oben § 189 Nr. X. Wenn von der Zerstörung der Kirche die in derselben befindlichen Altäre nicht mitbetroffen sind, so sind sie auch nicht der Exsecration verfallen, während bei der Pollution der Kirche immer auch die Altäre und die an die Kirche anstoßenden Kirchhöfe mitpolluirt sind. Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 47 c. un. h. t. in VI^to III. 21. C. 4. 6. 10. X. h. t. III. 40.

[23] Vgl. die bischöflichen Ordnungen und päpstlichen Schreiben darüber im A. VIII. 153 ff. und den Rechtsfall aus Freiburg im Breisgau im A. IX. 426 ff. Urtheil des Casseler Oberappellationsgerichtes vom 13. November 1849 im Archiv für praktische Rechts-

V. Auf Grund einer iusta causa, darauffolgender causae cognitio und eines daraufhin ergehenden decretum de profanando von seiten der zuständigen Kirchenbehörde kann auch durch einen kirchlichen Act die Rückgabe geweihter Sache an den weltlichen Verkehr, die Profanation oder Säcularisation derselben erfolgen. Der Vollzug eines solchen Beschlusses im Falle der Profanirung einer Kirche geschieht dadurch, daß ihre Heiligthümer in eine andere Kirche gebracht und dort ein Seitenaltar unter dem Namen desselben Titulars errichtet wird an Stelle der profanirten andern Kirche, während, wenn es sich um eine andere geweihte Sache, z. B. Altar, Kelch, Patene, Crucifix, Statue, Bild handelt, solche dem Ermessen des Bischofs entsprechend verkauft werden, um wo möglich die Sache vor entehrendem Gebrauche (usus sordidus) zu bewahren. Irgend welche rituelle Exsecration findet aber nicht statt[24].

§ 208. 5. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes[1].

I. In den ersten Zeiten ließen die Apostel das Kirchengut durch die Diakonen verwalten. Seit dem dritten Jahrhundert hatten besondere bischöfliche Oekonomen die Verwaltung. Das ganze erste Jahrtausend hindurch blieb das Vermögen einer jeden Diöcese in den Händen des Bischofs vereint. Der Bischof verwandte es nach drei oder meistens vier ungleichen Portionen[2]:

1. für die Kosten der bischöflichen Verwaltung (quarta episcopi);
2. für den Clerus (quarta cleri);
3. zum Unterhalte der kirchlichen Gebäude und des Cultus (quarta fabricae);
4. für die Armen (quarta pauperum).

---

wissenschaft 1852. 1. Heft. Prager Provinzialconcil tit. 5 c. 2. Analoge Bestimmungen enthält die bei Vogt, Preußisches Kirchenrecht. I. Bd. S. 213 ff. abgedruckte Verordnung für die protestantische Kirche in Preußen.

[24] Prof. Dr. Uhrig, Unter welchen Formen werden die geweihten Sachen (res sacrae, sanctae) dem weltlichen Verkehr zurückgegeben? Gibt es hierzu einen kirchlichen Entweihungsritus? (im A. XL. 3 ff.).

§ 208. [1] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. 3 lib. 2. Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten (Tüb. Theolog. Quartalschr. 1872 LIV. Bd. S. 383 ff.). O. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräußerung des kirchlichen Vermögens (im A. XXXVI. 193 ff.). *Paul Wollmann*, Diss. inaug. de provisoribus eccl. secundum ius canonicum. Vratislav. 1863. Siehe auch Mone, Behandlung des Pfründevermögens in Klöstern und Stiftern im 14. Jahrhundert (im A. XXXVI. 52 ff.); die oben zu § 205 f. cit. Literatur, besonders in betreff des französischen Rechts die § 206 Note 6 cit. Literatur. Loberschiner, Das Kirchenvermögen oder die gesetzliche Art der Erwerbung und Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründevermögens auf Grundlage des österreichischen Concordats. Budweis 1862.

[2] c. 23. 25—30 C. XII. q. 2. c. 30 cit. (Gregor. I.): „Mos est Apostolicae Sedis ordinatis Episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet Episcopo et familiae eius, propter hospitalitatem et susceptionem, alia Clero, tertia vero pauperibus, quarta Ecclesiis reparandis.“ In Spanien bezog der Bischof ein Drittel der kirchlichen Einkünfte von der bischöflichen Kirche für sich, von den übrigen Kirchen für die bauliche Unterhaltung derselben; ein Drittel war für den Clerus, ein Drittel für die Kirchenfabrik bestimmt (c. 1—3 C. X. q. 3).

II. Als das gemeinsame Zusammenleben der Geistlichen in Verfall gerieth[3], namentlich seit dem 12. Jahrhundert, fing man an, für die einzelnen kirchlichen Institute bestimmte Vermögensbestandtheile in Grundstücken und anderen Einkünften auszuscheiden, so daß eine Menge gesonderter kirchlicher Vermögensmassen (peculia profectitia gleichsam)[4] entstanden. Bei den einzelnen Kirchen trennte man das Vermögen regelmäßig in zwei Massen: Beneficialgut und Fabrikgut, neben welchem aber durchweg auch noch besondere kirchliche Schul-[5] und Armenfonds[6] entstanden, die aber in neuerer Zeit vielfach säcularisirt wurden[7]. Die Sorge für die Armen wurde dem Clerus

---

[3] Vgl. oben § 141. [4] Vgl. oben § 206.

[5] Vgl. oben § 152 und unten § 220.

[6] Vgl. oben § 152 und die folgende Note. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg 1885. Dworzak in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1879 S. 380 ff.; 1880 S. 11 ff. Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, im Auftrag des Gemeinderathes der k. k. Reichshauptstadt bearbeitet von Karl Weiß, städtischer Archivar und Bibliothekar. Wien 1867, im Selbstverlag des Gemeinderathes. A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den (meisten) europäischen Staaten. Berlin 1870. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechtes. Berlin 1873. Nach französischem Recht können noch immer die Kirchenfabriken Vermögen zu Armenzwecken erwerben und verwalten (Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X und Art. 1 des Decretes vom 30. December 1809). Dieses ist auch für Rheinpreußen anerkannt durch Erlaß des preußischen Ministeriums des Cultus und des Innern vom 17. März 1858 (A. XIII. 365). Ueber die Säcularisation der Armenpflege durch das deutsche Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 vgl. oben S. 107 Note 22 und die dort cit. Literatur. Ueber die Säcularisation der kirchlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit in Baden s. oben S. 249 ff.

[7] In Oesterreich gehört nach der Gemeindeordnung vom 28. April 1864 § 258 das Armenwesen und die Sorge für Gemeindewohlthätigkeitsanstalten zum Wirkungskreise der Gemeindebehörden. Infolgedessen wurden in Oberösterreich durch Landesgesetz vom 20. December 1869 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums des Cultus 1870 Stück 2), in Niederösterreich (vgl. Niederösterreichisches Landesgesetzesblatt 1870 Nr. 21. Wiener Diöcesanblatt 1870 Nr. 9. 10) und in Kärnthen (vgl. darüber den Erlaß des fürstbischöflichen Ordinariats Gurk vom 17. August 1870 im A. XXV. 117 ff.) durch Gesetze vom 21. Februar 1870 die Pfarrarmeninstitute, welche Joseph II. aus dem Vermögen der von ihm aufgehobenen Bruderschaften, also aus kirchlichem Vermögen, errichtet hatte, der politischen Gemeinde zugewiesen und der kirchlichen Verwaltung entzogen (vgl. A. XXIV. 103. Roßhirt im A. XXV. 88 ff.). Die österreichische Zeitschrift für Verwaltung Nr. 21 vom Jahre 1874 und das Wiener Diöcesanblatt 1874 Nr. 14 S. 163 f. berichteten ausführlich folgende Ministerialentscheidung über die Handhabung der Armenpflege in Niederösterreich auf Grund des Landesgesetzes vom 21. Februar 1870: Ein Gutsbesitzer hatte im Jahre 1866 testamentarisch bestimmt: „Mein Universalerbe ist die Kirche zu K. und das Pfarrarmeninstitut zu K., mit dem Bemerken, daß der jeweilige Herr Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen mit den etwaigen Interessen oder Früchten verfügen kann, ohne jemand anderem als dem Herrn Bischof verantwortlich zu sein; so steht ihm auch das Recht zu, alles verkaufen zu können." Das Ministerium des Innern entschied unter dem 14. December 1872, die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, daß die Hälfte des obigen Nachlaßvermögens an die bürgerliche Gemeinde als nunmehrige Vertreterin des Pfarrarmeninstituts-Vermögens übergehe, sei zu bestätigen, jedoch sei die Gemeinde gebunden, rücksichtlich der Früchte oder Interessen dieses Vermögens die Anträge des jeweiligen Pfarrers anzuhören, weil der letztere dem ausdrücklichen Willen des Testators gemäß von der Ingerenz auf die Verwendung dieser Früchte oder Interessen nicht ganz ausgeschlossen werden könne. Ein Erlaß des Bischofs Feßler von St. Pölten (in der Consist. Curr. Nr. 12 vom Jahre 1870 [A. XXV. 120]) ordnete an, daß in dem Falle, wo die Ortsgemeinde es wünsche, daß der Seel-

auch überhaupt in das Gewissen gelegt, namentlich von neuem durch das Tridentinum [8].

III. Nach der spätern Entwicklung steht die Verwaltung der Kirchenfabrik an Kathedral- und Collegiat-Kirchen dem Kapitel zu, bei Ordens- und Bruderschafts-Kirchen dem Verein, bei Pfarrkirchen dem Pfarrer oder sonstigen Beneficiaten. Laien sollen zur Verwaltung des Kirchenvermögens nicht zugezogen werden [9]. Jedoch können durch die Stiftung umfassendere Aufsichtsrechte, z. B. zu Gunsten des Patrons, festgestellt, oder auch bezüglich später hinzugekommenen Vermögens durch den Geber ausdrücklich ausgeschlossen sein [10], und meistens haben auch die Pfarrkinder, theils infolge der Stiftungsurkunde bei Dotation von seiten der Gemeinde, theils auch durch Gewohnheit mit Rücksicht auf die Haftpflicht, im Falle, daß die Einkünfte der Kirche nicht ausreichen sollten, eine Aufsicht und berathende Stimme bei der Verwaltung der Kirchenfabrik erlangt. Gewöhnlich steht daher für die Verwaltung der Kirchenfabrik dem Pfarrer eine Anzahl von Mitgliedern der Pfarrgemeinde, Kirchengemeinderath, Kirchenväter, Fabrikrath, zur Seite [11]. Diese werden bald von der Gemeinde gewählt, bald von dem Pfarrer bestellt, oder es gilt, wie nach dem französischen Fabrikdecret von 1809, Cooptation.

IV. Die Pfarrer und Kirchenräthe, sowie die unter bischöflicher Genehmigung bestellten Oekonomen müssen dem Bischof jährlich Rechnung legen [12] und die Oekonomen auch Caution leisten. Ueberhaupt steht dem Bischof der kirchlichen Verfassung gemäß die Oberaufsicht über das Kirchengut der Diöcese, die Vertretung desselben und die Sorge dafür zu, wie die Einkünfte der Kirchenfabrik für die Bedürfnisse und den Nutzen der Kirche zu verwenden seien [13].

V. Bisweilen haben Concordat oder Landesgesetz der Regierung ein Mitaufsichtsrecht beigelegt, oder nimmt die letztere geradezu ein Verwaltungsrecht in Anspruch.

1. Der König von Neapel erhielt durch das Breve Pius' VII. vom 12. Mai 1803 die Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden [14]. Ueber den derzeitigen Zustand in Italien s. oben S. 308.

2. Ueber die Verhältnisse in Spanien vgl. oben S. 309.

3. In Oesterreich (vgl. oben S. 121 f. 125. 130) blieben die aus kirchlichen Gütern und Einkünften, namentlich der aufgehobenen Klöster, für die einzelnen

---

sorger auch nach vollzogener Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute an die Ortsgemeinde die Armenbetheiligung vornehme, der Geistliche darauf eingehen solle, insofern seine geistlichen Berufspflichten dadurch nicht beeinträchtigt würden und keine anderen in speciellen Verhältnissen liegenden Gründe dieses nicht rathsam erscheinen ließen.

[8] Conc. Trid. sess. XXV. c. 1 de ref.

[9] C. 5 D. 89. C. 1 D. 69. c. 22. 24 C. XVI. q. 7. C. 10 X. de constit. I. 2. C. 3 X. de consuet. I. 4.

[10] Vgl. oben S. 483.

[11] *P. Wollmann,* De provisoribus ecclesiasticis secund. ius canon. Diss. inaug. Vratisl. 1863. Vgl. auch unten Nr. V.

[12] Conc. Trid. sess. XXII. c. 9 de ref.

[13] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 3 de ref. Ein Urtheil des rheinischen Appellhofes zu Köln vom 9. Januar 1862 über die Unzulässigkeit der processualischen Intervention eines katholischen Kirchenrathes ohne bischöfliche Autorisation s. bei Heuser im A. VII. 250, und über das jenes Urtheil umstoßende Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 19. Mai 1863 vgl. ebend. X. 268; XI. 22. 51; XVII. 99.

[14] Bullar. Roman. tom. XII. p. 14.

Kronländer gebildeten Religionsfonds und ebenso die Studienfonds, die größtentheils kirchlichen Ursprungs sind, auch nach Abschluß des Concordates und entgegen dem Art. 31 desselben, in der Verwaltung des Staates (vgl. unten § 213 Nr. VII). Die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 Art. 2 und ebenso die vom 31. December 1851 hatte der Kirche die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, auch die ihres Vermögens zugesagt, während dagegen im Concordate der Staatsgewalt die Einwilligung zu Veräußerungen und damit die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden wurde. Art. 30 des Concordates hatte jedoch in seinem Eingange bestimmt: „Die Verwaltung des Kirchenvermögens wird von demjenigen geführt werden, welchem sie nach den Kirchengesetzen zusteht." Zur Durchführung dieser Bestimmung erging eine allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858, und auf Grund dieser wurde darauf im Jahre 1860 durch übereinstimmende Verfügungen der kirchlichen und staatlichen Behörden in Oesterreich ob und unter der Enns, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien die dem Concordat entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens durchgeführt [15]. Danach wird das Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen, wie auch der frommen Stiftungen, welche bei denselben sich vorfinden, von dem geistlichen Vorsteher des Gotteshauses mit Beiziehung von zwei oder drei Kirchenvätern und des Patrons verwaltet. Zu Kirchenvätern sollen fromme, rechtschaffene und wo möglich auch wohlhabende Männer aus den Pfarrgenossen, in der Regel auf drei Jahre, gewählt werden. Der Kirchenvorsteher macht dieselben mit Rücksicht auf die billigen Wünsche der Gemeinde dem Dechanten namhaft; der Dechant bestätigt sie. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten hat der Dechant an das bischöfliche Consistorium zu berichten. In Böhmen (§ 93 Note 4) ist der Hauptverwalter noch immer auf Grund der josephinischen Gesetzgebung der Patron oder der von ihm ernannte Patronatscommissär und der gleichfalls vom Patron zu bestellende Kirchenrechnungsführer, welcher nicht zugleich Patronatscommissär sein darf. Beide sollen katholischer Religion sein. Der Kirchenrechnungsführer hat die Kasse, führt das Journal, legt die Kirchenrechnung, behebt die Interessen, cassirt die Pachtzinsen und die anderen Giltigkeiten ein. Das Patronat mit dem Rechnungsführer besorgt die Gebahrung mit den Obligationen und Kirchengeldern, die Verpachtungen der Grundstücke u. dgl., bedarf aber bei wichtigeren Angelegenheiten der Genehmigung

---

[15] Concordat cit. Art. 30. Vgl. oben § 37 Note 16 a. E. Die durch Cultusministerialerlaß vom 15. October 1858 den Bischöfen kundgemachte kaiserliche Entschließung vom 3. October 1858, wodurch die Anliegen der Bischöfe in betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung erledigt werden sollten, s. im A. VII. 290 f. Die von den Bischöfen in den Jahren 1857—1860 je für ihre Diöcese erlassenen Instructionen über die Verwaltung des Kirchenvermögens sind im A. VII. 229 f. verzeichnet. Die weiteren Verhandlungen, welche durch die Fassung des zweiten Theils des Art. 30 des Concordats bezüglich der Veräußerung und beträchtlichen Belastung des kirchlichen Vermögens nöthig wurden, fanden mit dem apostolischen Breve vom 3. April 1860 (A. VI. 164 f.) und mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 62; A. V. 465) ihren Abschluß. Ein Staatsministerialerlaß vom 31. August 1862 (A. IX. 450 f.) wollte, daß den Landesbehörden jährlich von den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen ein vollständiges Rechnungsduplicat mitgetheilt würde, um daraus die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Pfründe- und Gotteshausvermögens zu ersehen. Auf die dagegen gerichtete Vorstellung der Bischöfe, datirt Wien 18. December 1862 (A. X. 160 ff.), begnügte sich das Ministerium in einem Erlaß vom 10. Februar 1863 (A. X. 166 ff.) mit den für jenen Zweck ausreichenden einfachen Rechnungsauszügen, wie sie auch die erwähnte kaiserliche Entschließung vom 3. October 1858 auf Grund des Concordats verlangt hatte. Ueber die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Oesterreich s. auch Baumer in Fromme's Cleruskalender für 1888 S. 131 f.

der Bezirkshauptmannschaft bezw. Statthalterei, sowie auch des Ordinariats bezw. des Bezirksvikars. Außerdem soll auf die Anträge und Zustimmung des Pfarrseelsorgers Rücksicht genommen werden. Es ist auch den Patronatsämtern durch Statthalterei-Erlaß vom 7. September 1880 Z. 40400 ausdrücklich vorgeschrieben, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens sich an die Vorschriften des Kirchenrechtes zu halten, sowie in allen dieses Vermögen betreffenden Acten nur unter Mitwirkung und Gutheißung des Beneficiaten vorzugehen. In Galizien verwaltet das Beneficialgut der Inhaber des Kirchenamtes (unter Aufsicht des etwaigen Patrons), und das meistens geringe Vermögen der Pfarrkirche ein durch das galizische Kirchenconcurrenzgesetz vom 15. August 1866 (Landes-Ges.-Bl. Nr. 28) eingeführtes Kirchencomité, welches aus dem Pfründner, dem Patron und drei oder vier auf je sechs Jahre von den Pfarrgenossen gewählten Mitgliedern besteht[16].

Das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche traf im Abschnitt VII. § 38—59 Anordnungen „in Ansehung des Kirchenvermögens“. Der § 38 spricht der staatlichen Cultusverwaltung die Befugniß zu, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Diese Befugniß wird unter dem Titel des „für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutzes“ in Anspruch genommen.

Im zweiten Alinea des § 38, welches von der Commission des Abgeordnetenhauses beigefügt wurde, ist bestimmt: „Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründevermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.“ Damit ist auch die Proceßfähigkeit der kirchlichen Institute deutlich anerkannt. Der wiederholte Spruch des Grazer Oberlandesgerichtes und die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. November 1878 Z. 12444, wonach zur Proceßfähigkeit der kirchlichen Institute der politische Klageconsens bezw. die Vertretung durch die Finanzprocuratur erforderlich sei, widerspricht nicht bloß dem citirten Gesetze, sondern auch dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 Art. 15 und Art. 5, und scheint seinen Ursprung von einer irrigen Auffassung eines Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. October 1875 Zahl 18876 zu haben[17].

Der § 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 fordert die Trennung sowie abgesonderte Verwaltung und Verrechnung des eigenen Vermögens der Kirchen und

---

[16] A. XIX. 260 ff.

[17] Vgl. v. Scherer, Von der Proceßfähigkeit der kirchlichen Institute (im A. XLVII. 3 ff., besonders S. 27 f. 41 ff.; L. 266 ff.). Anderer Meinung ist Singer in Grünhuts Zeitschrift. X. Bd. S. 154 ff.; XI. Bd. S. 463 ff. Nach den österreichischen Gesetzen und Verordnungen ist allerdings (wie v. Scherer a. a. O. S. 28 näher begründet) die Finanzprocuratur (der Anwalt des Fiscus) verpflichtet, die Vertretung der kirchlichen Institute zu übernehmen, und bedarf sie daher, wenn sie in den Proceß eintritt, zu ihrer Legitimation keiner Vollmacht, aber die Vertretung von seiten der Finanzprocuratur (ebenso wie die von seiten eines Patrons, der auf seine Kosten den Proceß übernehmen und dafür einen vom Ordinariate gutzuheißenden Advocaten bestellen will) ist eine Wohlthat für die Kirche, auf welche verzichtet werden kann, ja, wo es zur Wahrung der kirchlichen Interessen nöthig ist, verzichtet werden muß, indem die Finanzprocuratur keineswegs der obligatorische und ausschließliche Sachwalter kirchlicher Institute ist, eine anderweitige Vertretung eines kirchlichen Instituts nicht die Nichtigkeit des Verfahrens wegen mangelnder Legitimation begründet, die Staatsverwaltung zwar verlangen kann, daß die kirchlichen Behörden um die Vertretung seitens der Finanzprocuratur sich bewerben, aber hierbei gesetzlicher Zwangsmittel entbehrt.

kirchlichen Anstalten von dem Pfründevermögen, weil nicht nur die vom Staate zu schützende Widmung beiderseits eine andere sei, sondern weil auch hinsichtlich beider Substanzen verschiedene Interessen der Patrone und Gemeinden bestünden. Der § 40 nimmt für die rechtlichen Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- und Pfründevermögen haften, zunächst das Erträgniß, und wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens insoweit in Anspruch, als nicht außer dem Kirchen- und Pfründevermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind. In diesem Falle hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird. Unter den subsidiär Verpflichteten sind nach den Motiven vorzüglich die Kirchenpatrone und Kirchengemeinden verstanden. Die §§ 41, 42 stellen den Grundsatz auf, daß das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatron zu verwalten ist. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes behielt § 43 in dem Regierungsentwurfe der Landesgesetzgebung vor, in § 43 des Gesetzes heißt es dagegen schlechtweg: Die nähere Regelung jener Grundsätze „erfolgt durch ein besonderes Gesetz“ [18]. § 44 hält für die Verwaltung des Bisthums-, Kapitels- und Klostervermögens die bestehenden statutarischen Bestimmungen aufrecht. § 45 wahrt den Bischöfen und ihren Stellvertretern den ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommenden Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, „insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten“. Nach § 46 wird „das Pfründevermögen von den geistlichen Nutznießern der Pfründen unter Aufsicht der Patrone und Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet“. Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht erhalten. Rein kirchliche Stiftungen ließ der § 47 zwar in der Verwaltung der kirchlichen Organe, aber er änderte das bestehende Recht gründlich durch die Bestimmung, daß dem Cultusminister die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung in letzter Instanz zustehe. „Es ist von selbst klar,“ meinen die ‚Motive‘ des Regierungsentwurfes, „daß in Uebereinstimmung mit der grundsätzlich festgehaltenen Superiorität der staatlichen Ordnung die Entscheidung von Streitigkeiten über die kirchliche Natur einer Stiftung der Regierung resp. dem Cultusminister vorbehalten bleiben muß.“ § 48 verlangt zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der in § 41 bezeichneten Vertretung. Die §§ 49, 50 entsprechen in der Hauptsache dem bisherigen Rechte, indem sie bestimmen: § 49. „Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründe- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.“ § 50: „Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründevermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen u. dgl.) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besondern Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen“ (über § 51 des citirten Gesetzes s. unten § 216). „Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.“ Nach § 52 sollen bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Ver-

---

[18] Bezüglich der Art der Bestellung der Kirchenkämmerer oder Kirchenväter stellte das Gesetz von 1874 selbst keine Anordnung auf, namentlich auch nicht die, daß die Gemeinde ihre Vertretung selbständig und allein zu ernennen habe (Oesterr. Verwaltungsgerichtshof 26. November 1885 Z. 2684 [A. LVII. 175 f.]). Es blieb hierin also bei der den kirchlichen Grundsätzen entsprechenden bisherigen Ordnung (s. oben S. 781).

waltung des Kirchen- und Pfründevermögens (§§ 37, 43; über den citirten § 37 vgl. unten § 215 und oben § 152 III.) die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen werden. § 53 behauptet wieder ein oberstes Verfügungsrecht des Staates über das Vermögen der Kirche, indem er bestimmt, wenn eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig ein Vermögen besessen habe, zu bestehen aufhöre, so sei dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuweisen. In dem Regierungsentwurfe war noch beigefügt: „Ausnahmsweise kann die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß ein solches Vermögen einer andern kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestandenen in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt.“ Nach dem Antrage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses wurde dieser ganze Satz gestrichen. Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses erklärte der Berichterstatter Weeber, daß eine ganze katholische Gemeinde, die zum Altkatholicismus oder anderen verwandten Religionsgesellschaften übertrete, infolge dieses Abfalles nicht aufhöre, als kirchliche Gemeinschaft fortzubestehen, folglich ihr Vermögen nicht an den Religionsfonds abzutreten habe, sondern selbst behalten dürfe, was freilich infolge des Gesetzes vom 20. Mai 1874 unthunlich wäre (s. oben S. 134 f.). Nach § 54 des Gesetzes kann die staatliche Cultusverwaltung[19] nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates (in dem Regierungsentwurfe hieß es: „im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariat“) verfügen, daß der im Durchschnitte den jährlichen Ueberschüssen aus den Renten eines kirchlichen Vermögens entsprechende Theil desselben anderen kirchlichen Zwecken zugewendet werde, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist. Zur Begründung dieses Paragraphen sagten die „Motive“: es komme nicht selten vor, daß einzelne kleine Kirchen oder Kapellen, die nicht einmal Pfarrkirchen sind, Gnadenorte, Wallfahrtskirchen u. dgl., ein nicht unbedeutendes, durch Schenkungen und Sammlungen entstandenes Vermögen besäßen, dessen Interessen, da die Bedürfnisse einer solchen kirchlichen Anstalt selbstverständlich (??) sehr geringe seien (?), zum größten Theil ohne Verwendung blieben und daher fortwährend aufgesammelt und capitalisirt worden seien, so daß das Vermögen dieser Anstalten beständig anwachse, während mitunter die Pfarre, in welcher sie gelegen seien, nicht ihre nothwendigsten Bedürfnisse decken könne. Solche Verhältnisse sollten durch die Bestimmung des § 54, die im übrigen mit allen gegen Willkür schützenden Vorbehalten ausgestattet sei (indem das von einem kirchlichen Individuum bereits erworbene Bezugsrecht und stiftbriefmäßige Festsetzungen nicht verletzt werden sollen), abgestellt werden. Die Bischöfe bemerkten dazu in ihrer Erklärung vom 20. März 1874: „Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem Heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Daß dadurch der Staat an dem für ihn wünschenswerthen Einflusse nichts verliert, hat die Erfahrung von achtzehn Jahren hinlänglich bewiesen, und alles, was in dieser Beziehung dem Staate und nicht bloß den Kirchenstürmern zum Vortheile gereicht, kann inner dem Rahmen des Kirchenrechtes ohne Schwierigkeit erreicht werden ... Kann die Staatsgewalt, nachdem sie den Bischof gehört hat, jedes kirchliche Einkommen, das sie für überflüssig hält, jedem Zwecke widmen, der kirchlich ist oder von ihr für kirchlich erklärt wird, so ist der Willkür ein weiter Spielraum geöffnet. Ganz im Einklange mit Billigkeit und

---

[19] Nach der Durchführungsverordnung des Cultusministeriums vom 22. Mai 1874 Z. 311 sollen alle Anträge auf eine nach § 54 in Aussicht genommene Verfügung über kirchliche Vermögensüberschüsse dem Ministerium vorgelegt werden.

Zweckmäßigkeit verfügt das Kirchengesetz: eine Verminderung kirchlicher Einkünfte könne nur aus dringenden Gründen durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Ist aber das Vorhandensein des Ueberflüssigen so unbestreitbar, wie § 54 voraussetzt, und stehen die Bedingungen der Stiftung nicht im Wege, so wird es wohl nicht schwer sein, in der durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Weise zu erwirken, daß darüber zu Gunsten eines andern der Unterstützung bedürftigen kirchlichen Zweckes verfügt werde." Nach § 60 des Gesetzes hat „die staatliche Cultusverwaltung darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen". Zu diesem Ende können die [staatlichen] Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

In Ungarn steht es mit der Verwaltung des Kirchenvermögens ähnlich wie in Oesterreich: den Religions- und Studienfonds verwaltet der Staat, und im übrigen verwalten die kirchlichen Organe das Kirchenvermögen unter Aufsicht der Staatsgewalt[20] (vgl. oben S. 145 ff.).

4. In Bayern (vgl. oben S. 155) nimmt die Staatsgewalt ein Oberaufsichtsrecht bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens in Anspruch[21]. Jede Pfarrkirche und jede mit selbständigem Vermögen versehene Nebenkirche hat eine eigene Kirchenverwaltung, welche aus dem Pfarrer als Vorstand, aus dem Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses oder in den Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats und mehreren auf je sechs Jahre gewählten Gemeindemitgliedern besteht, und in der Rheinpfalz hat jede Kirche einen Fabrikrath zur Verwaltung des Kirchenvermögens, der aus dem Pfarrer und Bürgermeister und aus gewählten, in der Pfarrei ansässigen Bürgern besteht. Diese Kirchenverwaltungen stehen unter den staatlichen Curatelbehörden (bezüglich des Pfründevermögens die Kreisregierung, bezüglich der Stiftungen die Unterbehörden) und haben in bestimmten Fällen deren Genehmigung einzuholen (§ 205 Note 23). Das Pfründevermögen verwalten die Pfründebesitzer unter Oberaufsicht der Kreisregierung[22]. Die Bischöfe können sich durch die Dekane und Pfarrer Kenntniß über die Verwaltung des Kirchenvermögens verschaffen, aber zur Abstellung etwaiger Mißstände müssen sie sich mit Anträgen an die betreffende Kreisregierung wenden. Bei bedeutenden Veränderungen in dem Stiftungsvermögen, wenn dabei die Erfüllung der durch die bischöfliche Bestätigung gewährleisteten Stiftungszwecke in Frage kommt, ist eine vorgängige Vernehmung des Ordinariates noth-

---

[20] Eine Note des ungarischen Cultusministeriums vom 5. December 1875 an sämmtliche römisch- und griechisch-katholische Bischöfe verlangte insbesondere auch die Unterbreitung der hinsichtlich der Kirchengüter abgeschlossenen Urbarialvergleiche und Ablösungsverträge an das Ministerium (A. XLIII. 101). — Ueber die Vermögensverwaltung in der Diöcese Zips erging ein bischöflicher Erlaß vom 19. Juli 1890 (A. LXV. 106 ff.).

[21] Vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung ꝛc. 2. Aufl. S. 337 ff. Ders., Lehrbuch des Kirchenrechts § 160. Haberstrumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1854. Sulzbach 1854. F. A. Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern. Würzburg 1855. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Art. Kirchenvermögen. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. VIII. 2. München 1838. S. 838 ff. Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern S. 57 ff. Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern. Passau 1879. Ders., Das katholische Pfründewesen in Bayern. 2. Aufl. Passau 1891.

[22] Zur Erhebung und Anlage von Pfründekapitalien wird die Ermächtigung der Kreisregierung gefordert, ebenso auch zu Proceßführungen. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 359.

wendig. Regierungsverordnungen verlangen auch, daß die Kirchenverwaltungen zu einem Rechtsstreit die Genehmigung einer Curatelbehörde einholen, einerlei, ob die Kirche Klägerin oder Beklagte ist[23].

5. In Preußen wurde der Art. 15 der Verfassungsurkunde, auf Grund dessen die Kirche dort eine durchweg musterhafte Selbstverwaltung ihres Vermögens eingerichtet hatte, durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 ganz aufgehoben (s. oben § 39 S. 177). Ueber die Verwaltung des Vermögens staatlich gesperrter kirchlicher Stellen durch Staatscommissäre nach dem Gesetz vom 21. Mai 1874 s. oben § 39 S. 179, über das sogen. „Brodkorbgesetz" vom 22. April 1875 s. oben § 39 S. 184, über die Staatscommissäre zur Verwaltung des Vermögens staatlich gesperrter Bisthümer nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874[24] s. oben § 39 S. 183 f., über das Gesetz vom 13. Februar 1878, betreffend die Befugniß jener Commissarien, Zwangsmittel anzuwenden, s. oben § 39 S. 184 und über die allmähliche Milderung dieser Gesetze seit 1880 s. oben S. 187 ff. Ein die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Kapellenvermögens nach der protestantischen Auffassung einer Pfarrgemeinde gestaltendes Gesetz vom 20. Juni 1875[25] wies die Verwaltung des katholischen Kirchen- und

[23] Vgl. darüber A. XXXIX. 391 ff.

[24] Vgl. auch die Schrift: Die Geschäftsordnung des königl. Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Köln vom 1. Mai 1877, beleuchtet vom Standpunkte des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Köln 1877; ferner das Erkenntniß des königl. preußischen Obertribunals vom 3. Februar 1879 über die Legitimation der für die bischöfliche Vermögensverwaltung bestellten Staatscommissäre zur Verfolgung von Ansprüchen des Kirchenvorstandes (A. XLII. 166 ff.).

[25] Vgl. die Citate und Literatur zu diesem Gesetze oben § 39 S. 186 Note 126 bis 129. Siehe auch den Erlaß des Generalvikariats von Münster vom 31. Juli 1875, betreffend die Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter nach dem Gesetz vom 20. Juni 1872 (A. XXXIV. 464 ff.). Ueber die Einführung und Handhabung dieses Gesetzes vgl. Bahlkamp im A. XXXV. 161 ff. Ebend. S. 168 ff.; XXXVI. 181 sind die weiteren Ministerialerlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 mitgetheilt sammt den Protesten der preußischen Bischöfe gegen den Gesetzentwurf und den Erklärungen der Bischöfe über die Art der Ausführung der kirchlichen Mitwirkung. Unter der zahlreichen Literatur über das erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1875 erwähnen wir namentlich den im Verlag der Zeitung „Germania" zu Berlin 1875 erschienenen Commentar: Das preußische Kirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875. Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1874. Ders., Die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874. Berlin 1875. Vandenesch, Handbuch der gesammten Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Düsseldorf 1875. Hermes, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preußens. 2. Aufl. Köln 1892. Brandenburg, Die Verwaltung des katholischen Pfarramts im Gebiete des preußischen Landes. Berlin (1891). S. 101 ff. Heinr. Ludolf, Die Verwaltung des Kirchenvermögens nach Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der preußischen Rheinprovinz und namentlich in der Erzdiöcese Köln. Köln 1876. v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesammten preußischen Monarchie. Paderborn 1885 (2. umgearbeitete Aufl. I. Bd. [Rheinpreußen] 1891). Man verbinde damit die Mittheilungen im A. XXXVI. 265 ff. 451 ff.; LVI. 340 ff.; LXIV. 307 ff. Heiner, Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen. Die Grenzen ihrer Befugnisse nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen. Paderborn 1885. Alex. Reuß, Die Geschäftsführung der Kirchenvorstände (in der Trierer Zeitschrift „Pastor bonus" 1891 S. 238—249). Darüber, daß nach § 8 des Gesetzes der Kirchenvorstand die Verwaltung des Kirchenvermögens nur so weit hat, als dieses überhaupt der Verwaltung der Kirche untersteht, demnach abweichende, über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch andere Organe, z. B. vom Testator,

Kapellenvermögens einem Kirchenvorstande unter Beihilfe einer Gemeindevertretung zu (vgl. auch oben § 39 Note 128). Der Kirchenvorstand besteht aus dem Geistlichen (welcher bis zum Jahre 1886 [s. oben S. 190] nicht Vorsitzender werden und zufolge Ministerialentscheidung vom 8. Mai 1876 [26] auch keinen Schlüssel zur Kirchenkiste erhalten sollte); ferner aus den von den Gemeindegliedern gewählten Mitgliedern, von denen von drei zu drei Jahren die Hälfte ausscheidet; endlich aus dem etwaigen Patron bezw. dessen Stellvertreter, wofern dem Patron auf Grund des Patronats die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zur Ernennung, Bestellung oder Präsentation von Kirchenvorstehern bisher zugestanden hat. Die Gemeindevertretung, deren Zustimmung in vielen Fällen [27] zu den Beschlüssen des Kirchenvorstandes gefordert wird, besteht aus den von den Gemeindegliedern gewählten Vertretern, deren Zahl dreimal so groß sein soll als die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher. Die früheren, durch eine zufolge Anordnung der kirchlichen Diöcesangesetze vorgenommene Wahl bestellten Kirchen- und Kapellenvorstände wurden auf Grund des preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 beseitigt und, falls die Mitglieder der Gemeinden keine Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter nach Maßgabe des Staatsgesetzes vom 20. Juni 1875 wählen würden, die Regierungspräsidenten befugt, eine commissarische Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten anzu-

---

getroffene Bestimmungen fortdauernd als giltig anzusehen sind, s. Urtheil des Reichsgerichts vom 16. April 1889, im A. LXII. 324. [26] A. XXXVI. 378 f.

[27] Nämlich nach § 21 des Gesetzes: 1) zum Erwerb, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, zur Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre, und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen oder anderen Kirchendienern zum Gebrauche oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei außerordentlicher, in die Substanz des Vermögens eingreifender Benutzung desselben und bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) bei Anstellung von Processen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen; 6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von über 1000 Mark hinaus, erweitern; 7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patron, oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; 8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der directen Staatssteuer oder der Communalsteuer festzusetzen; 9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; 12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode; 13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. Ueber die rechtliche Bedeutung eines von der Pfarrgemeindevertretung zu Gunsten eines künftigen Pfarrers

ordnen[28]. Obschon das in Rede stehende Gesetz die materiellen Interessen und Rechte der Kirche verletzt, beschlossen die preußischen Bischöfe, da es sich hier nicht an sich um Glaubens- und Gewissensfragen handelt, um noch größere materielle Nachtheile zu vermeiden, welche aus der völligen Nichtbetheiligung der Bischöfe und Gläubigen bei der Ausführung des in Rede stehenden Gesetzes erwachsen würden — sich an der durch die Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Verwaltung des Kirchenvermögens zu betheiligen und die durch dasselbe noch anerkannten Rechte der bischöflichen Behörde auszuüben und ebenso die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen und zu veranlassen. Eine königliche Verordnung vom 27. Sptember 1875 (s. oben S. 186 Note 116) bestimmte, welche Staatsbehörden die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden auszuüben hätten.

Ueber das preußische Gesetz vom 4. Juli 1875, wodurch den sogen. Altkatholiken katholische Kirchen, Kirchengeräthschaften und Pfründen zuerkannt wurden, vgl. oben § 39 S. 172.

Die Verwaltung des Pfründevermögens steht nach preußischem Rechte dem Pfründeinhaber zu, aber auch hier tritt jetzt die Staatsoberaufsicht ein. Ein Gesetz vom 7. Juni 1876 (s. oben § 39 Nr. XXXI. S. 186)[29] stellte nämlich überhaupt umfassendere Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen fest. Danach sollen die verwaltenden Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen: zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie zur Veräußerung dinglicher Rechte an Grundstücken; zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welches die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederanlegung erfolgt; zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; zu dem Baue neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; zu der Anlegung oder veränderten Benützung von Begräbnißplätzen; zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude; zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke. Jedoch sollen die verwaltenden Organe zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde bedürfen. Dadurch wurde für die Landestheile Preußens, in welchen das rheinisch-französische Recht gilt, die Bestimmung des Art. 77 des französischen Fabrikdecretes beseitigt, wonach die Autorisation der Regierung zu Proceßführungen seitens der Kirchenfabriken gefordert wurde. Die Nothwendigkeit einer solchen Autorisation war eigentlich auch durch den jetzt wieder aufgehobenen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde bereits erlassen worden; jedoch wollte das preußische Obertribunal dieses nicht gelten lassen und hielt daran fest, daß die Kirchenfabriken in Rheinpreußen zur Klagelegitimation einer vorgängigen Regierungsgenehmigung bedürften, und da sehr häufig die Klagen sich gerade auf Eingriffe der Regierungsbehörden oder der Civilgemeinden stützten und die preußischen Regierungs-

---

geschlossenen Vertrags s. Porsch im A. LXVII. 303 ff. — Ueber die Vertretung der Pfarrgemeinden bei Aufnahme notarieller Acte s. A. LXII. 373.

[28] Preußisches Landrecht 2. Thl. Tit. 11 §§ 778—782. 800—814. Ueber das Gebiet des französischen Rechtes vgl. oben § 206 Note 6.

[29] Siehe die Proteste des preußischen Episkopats gegen dieses Gesetz im A. XXXVII. 350 ff.

behörden in solchen Fällen ihre Genehmigung zur Klaganstellung versagten, so wurde auf diese Weise vielfach den Kirchenfabriken überhaupt die Justiz verweigert[30].

Ueber die früheren Bestimmungen bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung im ehemaligen Königreich Hannover s. oben S. 195, und bezüglich Hohenzollern oben S. 256 f., Nassau oben S. 256 f.

6. Im Königreich Sachsen werden die Kirchenärarien durch die ernannten Kirchenämter unter der Leitung des Pfarrers verwaltet unter Oberaufsicht des Staates. Das Gesetz vom 23. August 1876 (s. oben S. 206) bestimmt in § 324: „Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, § 60 der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auch auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten." „Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden." Und in § 33: „Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung."

7. Ueber Sachsen-Weimar vgl. oben S. 213.

8. Ueber Württemberg vgl. oben § 44 Nr. IX. 6 u. S. 233.

9. In Baden. Das Vermögen der einzelnen Pfarrei wird von einer von den Pfarrangehörigen auf je sechs Jahre gewählten Stiftungscommission unter Vorsitz des Pfarrers verwaltet; der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste Mitglied des bürgerlichen Gemeinderathes, ist ständiges Mitglied der Commission; das Pfründevermögen verwaltet der betreffende Beneficiat, das Vermögen der kirchlichen Districtsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte vom Ordinariate, zur Hälfte von der Regierung aus den Katholiken des Districts gewählt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung und die Verwaltung des Intercalarfonds durch die dazu aufgestellten Rechner führt der vom Ordinariat und der Regierung je zur Hälfte zu bestellende Oberstiftungsrath, dessen Mitglieder wiederum beiden Theilen genehm sein müssen (vgl. dazu oben S. 240 f. 249 ff. 255).

10. Im Großherzogthum Hessen soll das Ortskirchenvermögen durch einen Kirchenvorstand verwaltet werden, der aus dem Ortsgeistlichen als Vorsitzenden, aus dem Bürgermeister bezw. einem katholischen Beigeordneten oder sonst einem vom Kreisrathe zu bestimmenden katholischen Gemeinderathe bezw. Gemeindemitgliede und ferner aus drei, oder bei Gemeiden mit mehr als zweitausend Seelen aus fünf, je auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Der Kirchenvorstand steht unter gemeinsamer Aufsicht und Leitung des Kreisraths und der bischöflichen Behörde[31]. Zur Erhebung einer Umlage für die Bestreitung der Bedürfnisse einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung einer aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangenen, aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehenden Vertretung der Kirchengemeinde nothwendig[32]. Das Pfründevermögen verwaltet der Pfründeinhaber, aber die Kirchenvorstände sind verpflichtet, über die Erhaltung der Temporalienrechte der Beneficien zu wachen[33]. Für die Verwaltung der Bisthumsdotation besteht ein mit landesherrlicher Genehmigung erlassenes bischöfliches Regulativ.

---

[30] Siehe darüber (P. Reichensperger) im A. XI. 1 ff.; XV. 3 ff. Bauerband ebend. XVII. 353 ff. Vgl. ebend. IX. 280 ff.; X. 268 ff.

[31] Edict vom 6. Juni 1832. Die Ermächtigung zu Proceßführungen ertheilt der Verwaltungsgerichtshof. Vgl. Silbernagl, K.-R. 3. Aufl. S. 646.

[32] Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirche betreffend, vom 23. April 1875 § 3.

[33] Art. 52 der Verordnung vom 6. Juni 1832.

11. Ueber Frankreich, Belgien, Elsaß-Lothringen und die Länder des linken deutschen Rheinufers vgl. oben § 45 Note 4 a. E. S. 258 und die § 206 Note 6 citirte Literatur.

12. Ueber die Schweiz vgl. oben § 46 S. 280 ff.

§ 209. 6. Die verschiedenen kirchlichen Vermögensbestandtheile im einzelnen. a. Die Primitien, Oblationen[1], Kirchencollecten und sonstigen Zuwendungen.

I. Nach dem Vorbilde des Alten Bundes pflegte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dieser die Erstlinge der Früchte (primitiae) zu entrichten. Dies kam im Abendlande schon früh außer Brauch, besteht aber noch jetzt im Orient.

II. Seit alter Zeit pflegten die Gläubigen auch andere freiwillige Gaben, theils in Geld, theils in Naturalien, während der Messe am Altare niederzulegen[2], oder sammelten auch die Subdiakonen diese Oblationen ein[3].

III. Innerhalb der Kirche oder innerhalb der Pfarrgemeinde auch in den Wohnungen der Mitglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu sammeln, ist durchaus gestattet. Es kann auch der Bischof Kirchencollecten ausschreiben, jedoch zu Hauscollecten für auswärtige kirchliche Bedürfnisse bedarf es regelmäßig polizeilicher Erlaubniß[4].

---

§ 209. [1] X. de decimis primitiis et oblationibus III. 30. In VI^to III. 13. In Clem. III. 8.

[2] In Preußen hatten die Gläubigen an vielen Orten zum Besten ihrer Seelsorggeistlichen, denen von der Staatsregierung in dem sogen. Culturkampf ihre Gehalte gesperrt wurden, die Opfergänge aufs lebhafteste wieder in Anwendung gebracht.

[3] Observanz und Gesetz haben vielfach die Erträgnisse des Klingelbeutels oder Opfertellers dem Pfarrer hauptsächlich zur Vertheilung an die Ortsarmen überwiesen. Mitunter ist aber dieser zu den kirchlichen Einkünften gehörende Ertrag auch überhaupt zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, namentlich solcher, für deren Bestreitung es an besonderen Fonds fehlt, bestimmt oder auch zur Ergänzung der Congrua des Pfarrers. Zunächst entscheidet allerdings über die Bestimmung der Opfergelder und Gaben der Wille der Geber. Vgl. für Preußen das allgemeine Landrecht 2. Thl. Tit. 11 § 665. Für Bayern vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 337. Ueber die Observanz in Luzern s. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern. II. Bd. S. 779.

[4] In Bayern bedarf es zu öffentlichen und Hauscollecten einer königlichen Genehmigung, für Collecten in der Kirche nicht (vgl. A. XI. 463). In Preußen wurden vor Erlaß der Verfassungsurkunde gewisse katholische Kirchencollecten sogar vom Staate vorgeschrieben, was aber seitdem wegfiel. Vgl. darüber Richter in der Zeitschrift für Kirchenrecht. I. Bd. S. 117 f. Auch ist seit dem Jahre 1849 anerkannt, daß Kirchencollecten wie Hauscollecten unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse keiner staatlichen Erlaubniß bedürfen, sondern nur der kirchlichen Behörde zustehen (Erlaß vom 1. Mai 1849 und vom 2. Januar 1851 in den Paderborner „Beiträgen“ 1. Heft S. 27. 55. Gerlach, Verhältniß ꝛc. S. 97 f. Siehe auch dess. Paderborner Diöcesanrecht. 2. Aufl. S. 134 ff.). In einer Anweisung der preußischen Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 17. Juni 1875 an die Oberpräsidenten wurden, im Anschluß an den Circularerlaß vom 25. September 1874, betreffend das Collectiren geistlicher Genossenschaften, und unter namentlicher Hervorhebung der Kirchencollecten, sowie der von Haus zu Haus bewirkten Einsammlung des Peterspfennigs, die Polizeibehörden zur „gleichmäßigern und strengern Handhabung der Bestimmungen“ aufgefordert. Die Beschwerden, welche dieser Erlaß hervorrief, gaben die

IV. Außer durch Schenkungen und Vermächtnisse[5] erwachsen der Kirchenfabrik in einzelnen Gegenden auch noch Einkünfte durch den Erlös aus Begräbnißplätzen (unten § 273)[6] und aus den Gebühren für das Glockengeläute[7], Leichentücher, sowie aus der Vermiethung von Kirchenstühlen oder Verkauf von Kirchensitzen[8].

§ 210. b. Die Zehnten[1].

Der Zehnt ist eine Abgabe, welche als der quote Theil eines Fruchtertrages schon im Alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen

---

Veranlassung zu einer im Jahre 1876 von denselben Ministern gegebenen nähern Erklärung. Die königliche Regierung zu Köln erließ unter dem 24. Februar 1876 eine neue, das Collectenwesen betreffende Polizei-Ordnung, wodurch die frühere vom 26. August 1853 aufgehoben wurde. Entscheidungen des preußischen Obertribunals aus den Jahren 1875 und 1876 über das Collectenwesen s. im A. XXXVI. 160 ff. In Sachsen-Weimar sind nach § 23 des Gesetzes vom 7. October 1823 „Collecten für katholische Kirchen, Pfarreien und Schulen unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist". In Oesterreich wird staatliche Erlaubniß zu Hauscollecten gefordert und diese Erlaubniß für ein Kronland von der Statthalterei, für alle Kronländer, sowie für ausländische Kirchen vom Minister des Innern ertheilt. Diejenigen, welche für eine inländische Kirche sammeln, sollen eine von ihrem Pfarramte ausgestellte Bescheinigung haben, welche den Namen der Kirche und des Sammlers, der Sammlungsgemeinden und des Sammlungszweckes enthält und von jedem Gemeindevorstande zu quittiren ist. Vgl. den Cultusministerialerlaß vom 18. Juni 1857 Z. 9957 im A. XIV. 434. Ministerialerlaß vom 16. Juni 1864 Z. 5590 C.-U. Eine österreichische Cultusministerialentscheidung vom 24. Januar 1876 erklärte, die Besorgung des Opfersammelns für die Kirche seitens der Gemeindegenossen sei als „Leistung für Cultuszwecke" im Sinne des § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) anzusehen, und es habe daher bei Streitigkeiten darüber nicht die Gemeinde, sondern die politische Behörde zu entscheiden (vgl. A. XXXVI. 145 f.). Sammlungen freiwilliger Gaben in der Kirche zur Besserung der Einkünfte der Geistlichkeit sind aber rein innere Angelegenheiten der Kirche, auf welche eine staatliche Ingerenz nicht platzgreifen kann (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1885 Z. 397, im A. LVII. 174).

[5] Siehe (besonders für das Gebiet des französischen Rechts) Joder, Praktische Winke über Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der kirchlichen Anstalten und religiösen Genossenschaften und deren Annahme. Straßburg 1891. — Ueber die Durchführung der Schenkungen an Kirchen in Preußen s. A. LI. 173; LXII. 470.

[6] Ueber das Recht der Kirche auf Begräbnißbesorgung s. A. LX. 205 ff.; LXIII. 428.

[7] Nach einer Entscheidung des österreichischen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1877 (A. XXXIX. 457 ff.) ist die bürgerliche Gemeinde nicht berechtigt, für das Läuten einer zu Kirchenzwecken gewidmeten Glocke aus Anlaß kirchlicher Functionen die Erhebung einer Gebühr für die Gemeindekasse zu beschließen.

[8] Nach einer Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 12. October 1876 (A. XXXVI. 143 f.) wird durch die auf Anordnung des Pfarrers vorgenommene Verschiebung des einer Person gehörigen Kirchensitzes von dem bisherigen Platze auf einen andern keine Besitzstörung begangen. — Ueber die gesetzlichen Vorschriften in Preußen, betreffend die Kirchensitze, s. A. LVI. 456. Nach Erkenntniß des Obertribunals vom 5. Januar 1855 können Kirchenstühle nur Eigenthum der betreffenden Kirche sein, und können Privatleute höchstens ein Recht zum ausschließlichen Gebrauche haben. Siehe ferner die Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes im A. LVII. 128; LXVI. 257.

§ 210. [1] Vgl. die oben zu § 209 cit. Quellen. Wagner, Das Zehntrecht. Berlin 1815. Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn 1831. Zachariä, Aufhebung, Ablösung und Ursprung des Zehnten. Göttingen 1831. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg 1837. J. Hochgürtel, Beiträge zur

in den ersten Jahrhunderten freiwillig, später infolge kirchlicher und dann auch der weltlichen Gesetze an die Kirche entrichtet wurde. Seit Karl d. Gr. stand es als allgemeines Princip fest, daß jeder Christ den Zehnten von den Feldfrüchten (decimae praediales), von den Thierjungen (decimae sanguinales) und von seinem Einkommen (decimae personales), welch letztere aber schon früh abkamen, an die Taufkirche, also an seinen Pfarrer zu entrichten habe. Im Mittelalter kamen aber auch öfters Laien in den Besitz von kirchlichen Zehnten, theils durch Willkür und Gewalt, theils durch Investitur von seiten der Bischöfe und Prälaten, die sich so den Schutz eines mächtigen Herrn erkauften. Die Kirche verbot zwar auf vielen Concilien, namentlich im 12. Jahrhundert, die Uebertragung von Zehnten an Laien und erklärte diese für unfähig zur Erwerbung des Zehntenrechts; aber es blieben doch viele Zehnten in Laienhänden, und so hängt es vom Herkommen ab, inwieweit in einer Gegend die Kirche ein Recht auf diese oder jene oder jede Art von Zehnten hat. Soweit ein Zehntrecht in einer Pfarrei hergebracht ist, besteht nach canonischem und gemeinem Rechte die Vermuthung, daß alle Grundbesitzer und Bewohner der Pfarrei, auch die Cleriker, dem Pfarrer den Zehnten zu leisten schuldig seien, und es muß der Einzelne seine Freiheit darthun. Gegen Angehörige einer andern Confession kann ein Zehntrecht nur insoweit geltend gemacht werden, als dasselbe einen dinglichen Charakter angenommen hat und demgemäß die bürgerliche Gesetzgebung die Zehntpflicht als eine auf dem Grundstücke haftende Last anerkennt. Zehntstreitigkeiten gehören nach canonischem Recht vor das kirchliche Gericht; die heutigen bürgerlichen Rechte ziehen sie vor das bürgerliche Gericht[2]. In Frankreich sind die Zehnten in der Revolution 1789 ohne Entschädigung aufgehoben; ebenso im Jahre 1848 in Ungarn[3], und in vielen deutschen Länden wurde eine Ablösung des Zehntrechtes gestattet. Ist das Zehntrecht abgelöst, so tritt das Ablösungscapital an die Stelle des Zehntrechts als zu dem Dotalvermögen der Kirche gehörig[4].

§ 211. c. Von den Pfründen insbesondere[1].

I. Nullum officium sine beneficio, nullum beneficium sine officio ist Grundsatz des canonischen Rechtes[2], d. h. also Amt und Amtseinkommen

---

geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Zehnten im fränkischen Reiche (vgl. darüber A. XLI. 471).

[2] Ein eigenthümliches Urtheil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. October 1876 in betreff der Exscindirung des Zehnten und der Zehntrente aus den Einkünften der Mutterpfarre zu Gunsten der neuen Pfarre s. im A. XXXVII. 82 ff.

[3] Vgl. oben § 37 Nr. III. 4 a. E. A. III. 58; XIV. 93 ff. 108 ff. 423 ff.; XV. 58; XXIII. 111.

[4] Für Bayern insbesondere vgl. Permaneder, Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf den Zehntrenten lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, vom 28. Mai 1852. Erlangen 1852.

§ 211. [1] Vgl. *Schmidt*, De varietate praebendar. in eccl. germ. Heidelb. 1773, in dessen Thesaur. Tom. III. p. 224 sqq. Erlaß des Cardinal-Fürsterzbischofs v. Rauscher in Wien vom 2. Juli 1860 im A. IX. 323 ff. Für das französische Recht vgl. Karl de Syo, Das Decret über die Erhaltung und Verwendung der Güter des Clerus vom 6. November 1813, übersetzt und unter Berücksichtigung der preußischen Gesetze erläutert. Köln 1863. Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen der Geistlichen nach ca-

sollen stets verbunden sein. Sobald der Beneficiat canonisch instituirt bezw. die Collationsurkunde empfangen hat, hat er auf das ganze Einkommen Anspruch [3]. Im allgemeinen darf ein Beneficiat an seinem Einkommen weder durch Pensionen noch durch einen Census beschwert werden, außer in den ausdrücklich vom Gesetze gestatteten Fällen, z. B. durch eine Pension zum Unterhalte eines Coadjutors oder durch einen Census bei Union von Beneficien [4].

II. Für die Curatbeneficien ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse durch den Bischof ein Minimum festgesetzt (congrua portio) [5], welches auch bei einer Veränderung des Beneficiums ungeschmälert bleiben muß [6].

---

nonischem und französischem Rechte. Mainz 1868. Vgl. auch A. XI. 263; XII. 169; XVIII. 219; XX. 347. Krick, Das katholische Pfründewesen im Königreich Bayern. 2. Aufl. Passau 1891. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins. München 1890.

[2] Vgl. 1 Kor. 9, 13.

[3] X. ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur III. 12. Ueber die sogen. Temporaliensperre im preußischen Culturkampfe s. oben S. 179. 184 f. Ueber die Unzulässigkeit der Temporaliensperre durch die Staatsgewalt in Bayern vgl. die bei Friedberg, K.-R. § 179 Note 13, cit. Literatur.

[4] *H. Gigas,* De pension. eccl. Colon. Agripp. 1619. C. 21. X. de cens. III. 39. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref. Molitor, Ueber Dismembration eines Beneficiums (im A. VII. 400 ff.).

[5] Die Congrua beträgt in Rom für die Pfarrer 300 Scudi außer den Emolumenta und einem Ersatz für Steuern; in Bayern für den Pfarrer je nach der Seelenzahl 1800 bis 2000 Mark, bei organisirten Kloster-Stadtpfarreien 2360 Mark, für einen Beneficiaten in der Stadt 1028, auf dem Lande 857 Mark (s. das Detail im A. LXIV. 422 ff.); in Preußen für den katholischen Pfarrer 1500 Mark, nach fünfjähriger Dienstzeit 1800 Mark (evangel. Pfarrer 2400 Mark), nach je fünf weiteren Dienstjahren Alterszulagen von je 150 Mark bis zum Höchstbetrage des Gehaltes von 2400 Mark (vgl. die Cultusministerialerlasse vom 28. October 1882 im A. LXII. 192, und vom 10. October 1889 ebend. 330 f.). Die Anweisung der Staatszuschüsse erfolgt durch Cultusministerialerlaß widerruflich und ohne Klagerecht. Unbilligerweise gilt solches aber nicht für die sogen. Diaspora- oder Missionspfarrer (s. Woker im A. LXIII. 247 ff.). In Hessen beträgt die Congrua jetzt 1800 Mark (A. LXVI. 455). In Württemberg erfolgte im Jahre 1889 eine Erhöhung der Pfarr- und Kaplaneigehälter nach einem gewissen Procentsatz, z. B. für Pfarreien mit 3800 Mark oder mehr Einkommen um 2 Procent u. s. w., bei Pfarreien mit 1400—1599 Mark Einkommen um 12 Procent (s. A. LXII. 374 ff.). In Baden (Gesetz vom 5. April 1886 und Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1886 [Gesetz- und Verordnungsbl. 1886 Nr. 15 S. 135 ff. A. LX. 457 ff. Heiner, Gesetze, die katholische Kirche betreffend S. 99 ff.]) wurden katholische Pfarrer unter 1200 auf 1600, unter 1800 auf 1800, unter 2200 auf 2200 Mark aufgebessert. Ueber Elsaß-Lothringen s. oben S. 264. In Oesterreich betrug die Congrua früher für den Pfarrer 315 und bei neugestifteten Pfarreien 420, für Cooperatoren 210 Gulden ö. W. Das österreichische Concordat Art. 26 sicherte eine Erhöhung der großentheils ungenügenden Congrua des Seelsorgeclerus zu. Ueber die materielle Noth und dürftige zeitliche Lage eines so großen Theiles der niedern Geistlichkeit in Oesterreich vgl. auch die lesenswerthe Schrift (Ginzels): Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats. Leipzig 1859. S. 94 ff. (A. XI. 295 ff.). Ueber die nur theilweise erfolgreichen wiederholten Bemühungen der Bischöfe, die Erfüllung der im Concordate gemachten Zusage zu erlangen, vgl. A. XI. 302 ff.; XVI. 223. 236. (Vgl. ebend. XI. 315; XIV 102; XV. 36. 38. 51. 55. 57. 62; XVI. 304 ff.; XVIII. 132; XXIII. 105 f. 116 ff. 119 f. 273. 291; XXIV. 57 f.; XXVIII. 187.) Eine gewisse provisorische Verbesserung der Bezüge der Seelsorger erfolgte seit dem Jahre 1872 im Wege der Reichsgesetzgebung durch einen Staatsvorschuß an die Religionsfonds bis zum Gesammtbetrage von

III. Die Rechte des Beneficiaten an seinem Beneficium sind ähnlich denen eines Vasallen[7]. Er soll beim Amtsantritte ein Inventar errichten[8], das Gut unter Aufsicht des Bischofs verwalten, possessorische und petitorische Klagen in betreff der zur Pfründe gehörigen Gebäude, Grundstücke und Forderungsklagen in betreff der Pfründekapitalien mit des Bischofs Erlaubniß anstellen[9]. An den Früchten erwirbt er durch Separation das Eigenthum, er darf die Substanz des Guts verändern[10], kann für Verbesserungen Ersatz fordern, haftet aber für Deteriorationen[11]. Er kann die zur Pfründe gehörigen Grund-

---

500 000 Gulden (vgl. A. XXVII. 205; XXVIII. 86 ff. 114. 227). Die Bischöfe und der Clerus selbst begannen ebenfalls Unterstützungsfonds zu bilden (vgl. A. XXVII. 195 ff.; XXVIII. 29 ff. 98 ff. 114. 119 ff.). Ueber das Gesetz vom 7. Mai 1874, betreffend die Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Religionsfonds zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua der Seelsorger s. oben § 37 S. 184. 188 ff. und unten § 213 Nr. III. Vortreffliche Gesetzesvorschläge enthält die Schrift von J. Martini, Zur Congruafrage. 3. verbesserte und vermehrte Aufl. Graz 1884 (s. A. LI. 207 f.). Durch Gesetz vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. 1885 Nr. 47; A. LIV. 144 ff.) und Verordnung vom 20. Juli 1885 (R.-G.-Bl. 1885 Nr. 99; A. LIV. 429 ff.) erfolgte eine Aufbesserung der Congrua nach einer sehr complicirten Scala (vgl. dazu oben S. 139 ff.). Die Aufbesserung soll aus dem Religionsfonds bezw. aus der staatlichen Dotation desselben erfolgen. Es werden dabei unterschieden „selbständige katholische Seelsorger" und „systemisirte Hilfspriester". Die Gehälter sind je nach den Theuerungsverhältnissen der einzelnen Kronländer und Städte festgesetzt, z. B. in Wien für selbständige Seelsorger 1800, für Hilfspriester 500 Gulden ö. W., in Prag, Brünn und Triest für selbständige Seelsorger 1200, für Hilfspriester 400 Gulden, in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg in den Hauptstädten für selbständige Seelsorger 1000, für Hilfspriester 400 Gulden u. s. w., in kleineren Städten und Märkten geringer. Ueber die vielen beim Verwaltungsgerichtshof ausgetragenen Streitigkeiten vgl. im Generalregister zu A. XXVIII.—LXVI. s. v. Congrua. Ebend. LXVII. 328 ff. 450 ff.; LXVIII. 414 ff. Alter, Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. I. Bd. Nr. 843 ff. 858 ff.

[6] Nach einem österreichischen Cultusministerialerlaß vom 29. December 1851 Z. 169 soll bei künftighin zu errichtenden Meßstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua der Seelsorger und die Dotation der Mendicanten nicht eingerechnet werden (vgl. A. XVI. 430; XXIV. 74).

[7] Vgl. oben § 86 Nr. IV. und die dort Note 10 cit. Schriften von Groß und Brandis und dazu Friedberg, K.-R. § 19 Note 8. Maas, Die Verwaltung des Pfründevermögens und das Rechtsverhältniß der Bepfründeten (im A. V. 23. 32).

[8] In Oesterreich bezeichnete ein Cultusministerialerlaß vom 8. Januar 1880 (A. XLIV. 205 f.) näher das Vorgehen bei Inventarisation des Vermögens der Kirchen, Beneficien und geistlichen Communitäten.

[9] Wegen der Regula de annali und de triennali s. oben § 57 Note 13.

[10] C. 5. X. de pecul. cleric. III. 25.

[11] C. 2. X. de donat. III. 24. C. 5. X. h. t. Arg. c. 1. X. de in int. rest. I. 41. Wenn aus einem Grundstücke Erdreich, Steine u. dgl. abgeführt werden, so gehört der Erlös davon, selbst wenn das Grundstück dadurch verbessert worden wäre, nicht dem Beneficiaten, sondern zum Beneficialvermögen, und der Beneficiat darf nur die ihm entstandenen Unkosten und den Werthbetrag der ihm etwa entgangenen natürlichen Früchte für sich abziehen (Decr. Congr. Epp. d. d. 6. Mart. 1868 [Acta s. Sedis IV. p. 169]). Ebenso fällt der Erlös eines im Pfründegrundstücke gefundenen Schatzes dem Beneficialvermögen zu (Decr. Congr. Conc. d. d. 17. Dec. 1796; 28. Ian. 1854 [l. c.]. Lingen, Ueber den Umfang der Rechte eines Beneficiaten an den zu seinem Beneficium gehörenden Grundstücken [im A. XX. 79 ff.]). Auch der Erlös von den Bäumen, die der Sturm in der Pfründewaldung umgeworfen hat, fällt in das Beneficialvermögen, während der Erlös aus abgestorbenen oder wegen Schädlichkeit zu entfernenden Bäumen dem Beneficiaten zufällt, der aber für die nöthige Nachpflanzung zu sorgen hat (S. Congr. Conc.

stücke auch verpachten[12]; jedoch gelten diese Verpachtungen immer nur auf die Lebenszeit des Beneficiaten und nicht zum Nachtheil des Nachfolgers[13]. Bei Pfründewaldungen muß der seit Erlangung der Pfründe erfolgte Zuwachs abgeschätzt werden, und erhält der Beneficiat bei der Holzfällung den Werth dieses Zuwachses[14]. Der Beneficiat hat ferner das Recht, die Zinsen der zu seinem Beneficium gehörigen Kapitalien zu erheben. Auch kann er ohne weiteres Processe zur Eintreibung von Zinsen, Mieth- oder Pachtgeldern anstellen. Der Kirche haftet der Beneficiat in betreff der Pfründegrundstücke und Kapitalien wie ein Vormund, aber die gemeinrechtliche gesetzliche Generalhypothek der Kirche am Vermögen des Beneficiaten ist in den neueren Particularrechten weggefallen. Die Kirche hat gemeinrechtlich gegenüber dem Pfründner auch eine **in integrum restitutio**, wie ein Minderjähriger[15].

IV. Das von einem Geistlichen aus seinem kirchlichen Einkommen erübrigte Vermögen heißt *peculium clericale*[16] im Gegensatz zum *peculium patrimoniale*, d. h. dem ohne Beziehung auf das geistliche Amt durch Schenkungen, Erbschaften, Kunstfertigkeiten, literarische Honorare u. s. w. erworbenen Vermögen. Im canonischen Rechte war dem Geistlichen nur über das letztere Vermögen zu testiren gestattet[17], nicht auch über das peculium clericale, welches wieder an die Kirche fallen sollte[18]. Allmählich, namentlich seit dem 13. Jahr-

---

d. 22. Dec. 1860 [*Lingen* et *Reuss*, Causae selectae p. 494]). — Ueber den Nießbrauch des Pfarrers am Pfarrwalde und am Erlös des daraus verkauften Holzes nach preußischem Landrecht siehe den **Rechtsfall bei Porsch im A. LXIII. 445 ff.**

[12] In Oesterreich bestimmte (unter Bezugnahme auf Art. 30 des Concordates) eine Verordnung des Cultusministeriums vom 20. Juni 1860 (A. V. 465), daß zur Belastung eines Kirchengutes, welche eine Summe von 1—15 000 Gulden beträgt, als welche auch die Verpachtung von Grundstücken und Wohngebäuden auf eine Dauer von 3—15 Jahren anzusehen ist, die bischöfliche und landesfürstliche Genehmigung erforderlich ist. Wenn der Bischof diese versagt oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Miethvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem Cultusministerium vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer die Höhe von 40 000 Gulden übersteigenden Summe belastet oder ein Pacht- oder Miethvertrag für die Dauer von mehr als 30 Jahren abgeschlossen wird, die allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

[13] **Conc. Trid. sess. XXV. c. 11 de ref.**

[14] *Endter*, De iure usufructuario parochi in parochialibus bonis spec. silvis. Altorf. 1733. [15] Vgl. oben § 205 S. 760. C. 1. X. de in integr. rest. I. 41.

[16] X. de peculio clericorum III. 25. Siehe über die historische Entwicklung auch **Fitting, Das castrense peculium. Halle 1871.**

[17] **c. 20 C. XII. q. 1. c. 1 C. XII. q. 3. c. 19 C. XII. q. 1. c. 3 C. XII. q. 3. c. 21 C. XII. q. 1. c. 1 C. XII. q. 5. C. 1. X. de testam. III. 26.**

[18] **c. 2 C. XII. q. 3. C. 1. X. de succ. ab int. III. 27. c. 4 C. XII. q. 5. l. 20. 42 § 2 Cod. de episc. I. 3. Nov. 131 c. 12. c. 7 C. XII. q. 5.** Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. 3 lib. 2 cap. 39 n. 7. *Van Espen*, Ius eccl. univ. P. 2 tit. 32 cap. 1. Das kirchliche Recht schloß sogar die seit der Ordination erworbenen Patrimonialgüter von der freien Verfügung des Geistlichen aus, während das römische Recht das freie Verfügungsrecht sowohl in betreff des vor wie des nach Empfang des Amtes nicht aus der Kirche Erworbenen anerkannte. Cf. *G. Chr. Neller*, De episcoporum testamentificatione act. eorumque testamentis sancte ordinandis. Trevir. 1762 (in *Schmidt*, Thesaur. Tom. VI. p. 382 sqq.). *Idem*, De clericorum saecularium testamentificatione (ibid. p. 402 sqq.). *Idem*, De testamentis clerici Trevirensis (ibid. p. 424 sqq.; alle drei Dissertationen Nellers finden sich auch in seinen Opuscula). Lorenbeck, Ueber die canonischen Bestimmungen für die Errichtung der

hundert, erlangten aber die Geistlichen in Deutschland durch Provinzialsynoden [19] und durch Gewohnheit das Recht, über ihr ganzes Vermögen zu testiren; nur blieb ihnen dabei die Verpflichtung, ein legatum ad piam causam zu hinterlassen. In manchen Diöcesen wurde noch vorgeschrieben, daß die Geistlichen ihre Testamente vom Bischof gegen eine Abgabe (ferto) bestätigen lassen sollten. Mit dem Wegfall des privilegium fori wurde die Durchführbarkeit dieser canonischen Vorschriften pro foro externo sehr erschwert. Die Geistlichen testiren nun ganz nach Maßgabe des Civilrechts [20], und nur noch pro foro ecclesiastico gilt die Pflicht, daß sie ihr Vermögen wenigstens zum Theil ad piam causam hinterlassen [21]. Es genügt dafür aber schon die Bedenkung armer Verwandten u. dgl.

V. Im Mittelalter mußte der Geistliche entweder ein Testament machen oder einen Salmannen, Treuhänder, manus fidelis, d. h. jemanden, dem er die Verfügung über seinen Nachlaß auftrug, ursprünglich vor Gericht, später

Testamente der Geistlichen. Münster 1857. *F. Sentis*, De iure testamentorum a clericis regular. ordinandorum. Diss. inaug. Bonnae 1862.

[19] Vgl. Schulte, System S. 529.

[20] In einigen Gegenden hatten die Geistlichen das Privileg, daß es für ihre Testamente keiner Form bedurfte. So wurde die Formlosigkeit der Testamente von Geistlichen des ehemaligen Erzbisthums Mainz noch in allen drei Gerichtsinstanzen anerkannt durch Erkenntniß des Kreisgerichtshofes zu Hanau vom 12. September 1874, des Appellationsgerichts zu Cassel vom 14. Mai 1875 und des preußischen Obertribunals vom 10. Februar 1876 (vgl. A. XXXVII. 332 ff.). Die formlosen Testamente der Geistlichen gelten auch in den Diöcesen Würzburg, Eichstädt und Fulda (vgl. Roth, Bayerisches Civilrecht. 3. Thl. S. 291) und in Hildesheim (vgl. Klinkhardt, Das Recht der Hildesheimer katholischen Geistlichen, ohne Feierlichkeit letztwillig verfügen zu können. Hildesheim 1838). Vgl. die Abhandlung über die Testamente der Geistlichen im Münchener Pastoralblatt 1863 S. 26 ff. Ein Bischof kann nicht über seine sacra utensilia testiren, da dieselben seiner Kirche gehören (Pii V. Const. *Romani Pontificis* d. d. 30. Aug. 1567. Innoc. XII. Const. *Instructabili* d. d. 29. Ian. 1694); jedoch, wenn der Bischof Schulden hinterließ, dürfen zur Bezahlung derselben die sacra utensilia veräußert werden (S. Congr. Conc. d. 29. Maii 1683 [Acta s. Sedis III. p. 241]). Die Constitution Pius' IX. *Quum illud* vom 1. Juni 1847 zählt ausführlich auf, was zu den sacra utensilia gehört; Ring und Brustkreuz gehören nur dann dazu, wenn sie mit Kirchengeld gekauft wurden (Acta s. Sedis III. app. 2 p. 279 sq. Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts § 159 Note 17).

[21] C. 2. X. de succ. ab intest. Conc. Trid. sess. XXV. c. 1 de ref. Das österreichische Concordat bestimmte im Art. 21: „In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei den Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthum über." Ministerialverordnung vom 7. Februar 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 39. Cf. Pii V. Const. *Rom. prov.* Pii VII. d. d. 22. Iun. 1807 [Bull. XIII. 167]). „Dasselbe wird von den Bischöfen dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden." Siehe auch v. Moy, Ueber die Verlassenschaften der Geistlichen, insbesondere in Oesterreich (im A. II. 429 ff.). Schulte, Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich, zu testiren, und das Recht der Kirche, ab intestato zu erben nach dem Concordate (A. III. 284 ff.). Ersterer nimmt an, daß durch vorstehenden Artikel des Concordats die Testirfreiheit der Geistlichen in betreff des peculium clericale durch Rückkehr zu den Kirchengesetzen beschränkt worden sei. Letzterer führte aus, da Art. 13 des Concordates die Erbschaftssachen der Geistlichen den weltlichen Gerichten überlasse, habe dasselbe in Art. 21 nur die Be-

formlos, bestellen[22], um das seit dem 10. Jahrhundert vorkommende ius spolii oder enduviarum, Rips=Rapsrecht, auszuschließen, d. h. das miteinander concurrirende, zuerst von den Ministerialen und Schutzvögten, dann auch von den Landesherren und vom Kaiser, vom Bischof und päpstlichen Spoliensammlern geübte Occupationsrecht an den Mobilien des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Geistlichen. Dem Spolienrechte der Bischöfe traten mehrere Synodalbeschlüsse entgegen[23], und Kaiser und Papst verzichteten seit Ende des 12. Jahrhunderts gegenseitig auf das ius spolii, und infolge dessen verlor sich dasselbe allmählich[24]. Mit Wegfall des Spolienrechtes hörte man auf, bei der Intestaterbfolge Patrimonial= und Beneficialvermögen des Geistlichen zu unterscheiden[25].

Das Intestaterbrecht der Geistlichen richtet sich heute nach dem bürgerlichen Rechte, und particularrechtlich hat die Kirche ein Intestaterbrecht[26].

§ 212. d. Die Stolgebühren *(iura stolae)*.

I. Stolgebühren[1] sind die herkömmlichen und nach Diöcesangesetz[2] theils zur Anerkennung des pfarrlichen Amtes, theils als pflichtmäßiger Beitrag zum

---

schränkungen der Testirfreiheit, welche in einigen Theilen der Monarchie, z. B. in Ungarn, bestanden, aufheben und den Geistlichen nicht die Pflicht, nur nach den Kirchengesetzen zu testiren, auflegen, sondern nur das Recht einräumen wollen, mit der Wirkung nach den Kirchengesetzen zu testiren, daß die gesetzlichen Erben das Testament nicht wegen Verletzung ihres Pflichttheils anfechten könnten. Für letztere Ansicht spricht auch das Wiener Provinzialconcil vom Jahre 1858 (tit. 7 c. 5 p. 179), welches ebenso wie die Graner, Prager, Kalocsaer Provinzialsynode die Testirfreiheit der Geistlichen anerkennt und die Geistlichen nur im Gewissen verbindet, die Vorschriften der Canones zu beobachten. Vgl. auch Schulte, Lehrbuch. 4. Aufl. § 214 Note 24. Ueber die betreffende Gesetzgebung vor und seit Maria Theresia handelt Singer, Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen in Oesterreich=Ungarn. Erlangen 1883. Ueber die nunmehrige Testirfreiheit der ungarischen Prälaten s. die Besprechung der betreffenden Schriften von Hinka im A. LI. 349.

22 Extremam voluntatem suam in alterius dispositionem committere (c. 13. X. de testam. III. 26). Vering, Pandekten § 266 Nr. IV. Ders., Erbrecht S. 826 f. *Ant. Fr. Dürr*, De manufidelibus in specie eccl. tum principum tum. priv. in Germ. Mogunt. 1762 (in *Schmidt*, Thesaur. Tom. VI. p. 328 sqq.). *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. 3 lib. 2 c. 51 sqq. Kober im Freiburger Kirchenlexikon. 1. Aufl. X. Bd. S. 307 ff. 23 c. 46 C. XII. q. 2. c. 47 eod.

24 Cf. *Otton. IV.* Coron. Aquisgr. a. 1198 (ap. *Pertz*, Monum. Germ. hist. IV. p. 204). *Idem*, Promissio a. 1209 (ibid. p. 217). *Friderici II.* Promissio a. 1213 (ibid. p. 274); Renunciatio spoliorum a. 1216 (ibid. p. 226); Confoeder. cum principibus eccl. a. 1220 c. 1 (ibid. p. 236).

25 Vgl. Phillips, Lehrbuch § 216 und die dort Citirten.

26 In Oesterreich hat das bürgerliche Recht eine Dreitheilung des Nachlasses eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen an die Kirche, die Armen und Verwandten angeordnet, und dabei bleibt es auch nach § 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Vgl. Helfert, Kirchenvermögen. 2. Thl. S. 274 ff. Stubenrauch, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. II. Bd. S. 637 ff. Unger, Erbrecht § 88. Schulte, Lehrbuch § 412 Note 24. Für Ungarn vgl. *Cherrier*, Ius eccl. Tom. II. p. 246. Schulte a. a. O. Note 25.

§ 212. 1 Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren. Göttingen 1785. Schefold, Parochialrecht II. Bd. § 118. Für Oesterreich vgl. Helfert, Kirchenvermögen II. Bd. § 35; für Preußen Vogt, Preußisches Kirchenrecht I. Bd. S. 327. Ministerial=Rescript vom 8. Mai 1852 (in Aulicke, Beiträge 2. Heft S. 9); für das Großherzogthum Hessen, Schumann S. 187.

Unterhalte des Beneficiaten von genügend dazu Bemittelten an den Pfarrer oder dessen geistlichen Gehilfen bei Gelegenheit gewisser pfarrlicher Handlungen desselben zu entrichtenden Abgaben[3]. Solche sind namentlich zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Trauung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Einsegnung und Beerdigung der Leichen und Ausstellung der pfarramtlichen Zeugnisse über die Vornahme eines jener Acte[4].

---

[2] Ueber die Regulirung der Stolgebühren in der Diöcese Breslau (preuß. Antheils) vgl. A. XXII. 353. 357. Ueber die Aufhebung der Stolgebühren in Braunschweig s. oben S. 198.

[3] Der § 23 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, „gewährt die politische Execution" „zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt sind", und dasselbe gilt auch von „den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen, Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen". Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht nach § 24 der Regierung „nach Einvernehmung der Bischöfe" zu. Die §§ 25 und 26 des citirten österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874 betreffen etwaige Ausschreitungen der Seelsorger bezüglich der Stolgebühren; eine Vorausbezahlung der Stolgebühren soll in der Regel nicht gefordert werden können, was übrigens kirchenrechtlich sich nach dem Wesen und Charakter der Stolgebühren, soweit es sich dabei um religiös-kirchliche Acte handelt, von selbst versteht. Nach § 26 sind „Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden". „Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig." „Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde" (§ 8). — Ueber das Verhältniß des Pfarrers zu seinen „Nebengeistlichen" in Bezug auf Gaben, welche letztere gelegentlich der Vornahme geistlicher Amtshandlungen erhalten, siehe den von Porsch im A. LXVIII. 87 ff. mitgetheilten Rechtsfall aus der Zeit des preußischen Culturkampfes.

[4] Außer den Stolgebühren und Zehnten gibt es in vielen Gegenden noch andere Abgaben und Dienste, welche den Pfarrern, Vikaren, Schullehrern, Küstern zu leisten sind (sogen. Parochiallasten). Sie haften bisweilen am Grund und Boden (sind aber in diesem Falle, wie die Zehnten, meistens abgelöst), bald sind sie persönliche auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Abgaben. In Preußen unterlagen solche dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen bei Säumigkeit der Schuldner sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den zwei letzten Jahren rückständig gebliebenen Beiträge der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde, nach der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetzessammlung S. 198; bei Vogt a. a. O. I. Bd. S. 324 ff.), welche auch für die Rheinprovinz Geltung erhielt (Erkenntniß des Competenzconflicts-Gerichtshofes vom 18. April 1857 im Justizministerialblatt desselben Jahres S. 47). Der dadurch sehr beschränkte Rechtsweg wurde aber durch § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für die auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden derartigen Abgaben unbedingt gestattet, für die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, beziehungsweise auf einer von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage nur insoweit, als dieses bei öffentlichen Abgaben der Fall ist (nämlich nach § 9 des Gesetzes bei Behauptung der frühern Zahlung oder Verjährung einzelner Leistungen binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung, nach § 10 bei der Behauptung, die Leistung sei keine öffentliche, sondern ruhe auf aufgehobenen privatrechtlichen Titeln, z. B. auf gutsherrlichen Verhältnissen). Daß auch die Forensen nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu den Parochiallasten beizuziehen sind, ist in Preußen ausdrücklich anerkannt durch Erlaß des Cultusministeriums vom 3. April 1866, betreffend das Bergische (A. XVI. 204 ff.). Ueber die Beiziehung von Actiengesellschaften vgl. A. XIV. 462 ff. Im Osna-

II. Einen ähnlichen Charakter tragen die stipendia oder eleemosynae missarum[5], d. h. die Liebesgaben an die Priester anläßlich der Darbringung der heiligen Messe in einer besondern kirchlich erlaubten Intention[6]. Zu solchen Zwecken sind auch vielfach Stiftungen gemacht worden und entweder einer bestimmten Pfründe als Theil der Dotation zugewiesen, oder es kommen solche Stiftungen auch als ganz selbständige vor (als beneficia simplicia). Solche Stiftungen stehen als durchaus kirchliche unter der kirchlichen Verwaltung, jedoch hat man dieselbe in manchen Ländern in derselben Weise, wie überhaupt den Erwerb von Kirchengut, an eine staatliche Genehmigung oder Kundmachung geknüpft[7]. Für Meßstipendien wie für Meßstiftungen ist durchweg durch Diöcesangesetz ein gewisses Minimum festgesetzt. Priester, welche biniren dürfen[8], sollen doch nur für eine Messe ein Stipendium annehmen[9]. Wenn ein Geistlicher eine Messe, für welche er ein Stipendium empfing, durch einen andern Geistlichen darbringen läßt, so muß er diesem das ganze Stipen-

---

brückischen ist die Dinglichkeit der Parochiallasten keine allgemein gesetzliche (vgl. das Urtheil des hannoverischen Oberappellationsgerichts im A. III. 665 ff.). Ueber die Parochiallasten in Württemberg vergleiche man Schurer im A. IX. 363 ff., über die in Bayern A. IV. 90 ff. Ueber die Pfarrgebühren in Ungarn und die Controversschriften von Timon und Kovàts s. Sajó im A. LV. 342 ff. — Die Parochiallasten überhaupt sind nur dann auch von Angehörigen einer anderen Confession zu entrichten, wenn sie einen dinglichen Charakter haben.

[5] *Geyer*, De missarum stipendiis. Moguntiae 1864. *Bened. XIV.*, De synod. dioec. lib. 5 c. 8 et 9. *Idem*, Instit. eccles. inst. 36. 56. 92. Die Bestimmungen der römischen Congregationen s. im A. LXVIII. 265 ff. Eigenthümer der bezahlten, noch nicht persolvirten Meßstipendien ist der Geistliche, dem die Persolvirung obliegt (s. Nirschl im A. LVI. 3 ff.).

[6] Cf. Conc. Trid. sess. XXII. decret. de sacrif. miss. c. 2 c. 3. Siehe auch die Bemerkungen (zur propos. 30 synod. Pist. in bulla Pii VI. *Auctorem fidei*) von Cardinal Gerdil in den Analecta iuris pontificii tom. I. col. 398 sqq.

[7] Nach einem österreichischen Cultusministerialerlaß vom 20. Februar 1873 muß „die bei einer Kirche oder bei einem kirchlichen Institute angeordnete Stiftung dann als errichtet angesehen werden, wenn die betreffende Anordnung des Stifters von der hierzu competenten Kirchenbehörde angenommen, somit von dieser Behörde die Zusage gegeben ist, daß die von dem Stifter getroffene Verfügung durch die Bestifteten vollständig und genau in Erfüllung kommen werde. Bei kirchlichen Stiftungen ältern Ursprungs muß die kirchenbehördliche Annahme der Stiftung, wenngleich dieselbe durch eine gesetzlicherweise ausgefertigte Fundationsurkunde nicht nachweisbar ist, aus der Thatsache gefolgert werden, daß die bestifteten kirchlichen Personen oder Institute in dem fortwährenden Genusse der Stiftungsemolumente gestanden sind, indem diese Thatsache zu der Annahme berechtigt, daß die betreffenden Personen und Institute die Verpflichtung zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten übernommen haben und diese Uebernahme von der competenten Kirchenbehörde gebilligt worden ist".

[8] Daß ein Geistlicher mehrere Messen an demselben Tage liest, ist (abgesehen vom Weihnachtstage, wo den Priestern des lateinischen Ritus überhaupt drei Messen gestattet sind) nur in Fällen der Nothwendigkeit erlaubt, wie z. B. wenn der Pfarrer, ohne einen andern Priester zur Aushilfe zu haben, den Gottesdienst nicht nur in seiner Pfarrkirche, sondern auch in einer Filiale versehen muß. Cf. Bened. XIV. Constit. *Declaravit nobis* a. 1746 (Bull. Mag. tom. VII. p. 8); Constit. *Apostolicum* a. 1733 § 11 (Bull. Mag. tom. XIX. p. 52). Siehe auch die declarationes bei Schulte und Richter zu Decr. Conc. Trid. sess. XXII. de observ. et evit. sub 2 und *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 6 cap. 8 n. 2 sqq. Neher, Die Bination nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach dem heutigen Recht. Regensburg 1874.

[9] Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. im A. VIII. 32 ff. 335 f.; IX. 445 ff.

dium herausgeben, ohne für sich einen Theil zurückbehalten zu dürfen[10]. Anders verhält es sich jedoch bei Meßstiftungen, wenn diese das ganze oder einen Theil des Amtseinkommens des Geistlichen bilden: hier braucht der Beneficiat, wenn er die ihm obliegenden gestifteten Messen durch einen andern Geistlichen persolviren läßt, bloß so viel dem Stellvertreter abzugeben, als das vom Diöcesangesetz festgesetzte Minimum des Meßstipendiums beträgt, und darf er den Ueberschuß für seinen Unterhalt behalten[11]. Wegen der großen Anhäufung von Meßstiftungen konnten oft die damit verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Dasselbe trat oft infolge von Priestermangel, Entwerthung des Geldes oder Verlust der Einkünfte ein. Geschah letzteres, ohne daß auf kirchlicher Seite deshalb jemanden eine Verschuldung traf, so gingen auch die mit den Stiftungen verbundenen Lasten unter, während in den anderen Fällen eine Minderung jener Lasten vorgenommen werden darf. Das Concil von Trient[12] hatte den Bischöfen, Aebten und Ordensgeneralen die Vollmacht ertheilt, unter sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auf ihren Diöcesansynoden bezw. Generalkapiteln eine etwaige Reduction der Messen vorzunehmen. Papst Urban VIII. hat sich jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo die Stiftung selbst dem Bischof die Reduction überließ, jenes Recht vorbehalten[13].

§ 213. e. Die Intercalarfrüchte.

I. Dieses sind die Früchte eines erledigten Beneficiums, welche in der ältesten Zeit der Kirchenfabrik zufielen oder für die Armen verwandt wurden.

---

[10] Urban. VIII. Constit. *Cum saepe contingat* § 4 (Bull. Rom. tom. V. P. 5 p. 335). Cf. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 5 cap. 9 n. 5.

[11] Vgl. das Wiener Provinzialconcil vom Jahre 1858 (tit. 3 cap. 5) und die weiteren Belege im A. XXIX. 285 ff. — Ein Decret der Congr. Conc. vom 9. December 1874 richtet sich insbesondere gegen den Unfug, welcher von dem jetzt verstorbenen Pariser Geistlichen und Buchhändler Migne und anderen in der Weise getrieben wurde, daß sie Meßstipendien sich überweisen und die Messen durch Geistliche, denen sie dafür Bücher und andere Waaren lieferten, persolviren ließen. Ein späteres Decret vom 30. August 1875 hat dieses modificirt (vgl. A. XLIII. 464 f.).

[12] Conc. Trid. sess. XXV. c. 4 de ref.; sess. XXII. c. 6 de ref. Cf. *Lingen et Reuss,* Causae sel. in S. Congr. Conc. p. 317—379.

[13] Urban VIII. Constit. *Cum saepe contingat* a. 1625 § 1 (Bull. Rom. tom. V. P. 5 p. 335. *Ferraris,* Prompta bibl. s. v. Missae sacrificium art. 2 n. 2). Mehrere Nachfolger Urbans VIII. haben jedoch jenes Recht den Ordensgeneralen, und Benedikt XIII. hat es den von ihm auf dem römischen Concil im Jahre 1725 versammelten Bischöfen zurückgegeben (cf. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 5 c. 10 n. 3). Ein noch nicht zur Verhandlung gekommenes Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils schärft insbesondere von neuem die in Bezug auf die Meßverpflichtungen ergangenen, jedoch nicht überall beachteten Decrete Urbans VIII. und Innocenz' XII. (Constit. *Nuper* d. d. 23. Dec. 1697) ein und trifft weitere Vorkehrungen zur Sicherung der Meßstiftungen; jedoch wurde beantragt, den Bischöfen die Facultät zu verleihen, in der ersten nach dem Vaticanischen Concil abzuhaltenden Diöcesansynode nach pflichtmäßigem gewissenhaftem Ermessen gemäß dem tridentinischen Decret (sess. XXV. c. 4 de ref.) eine Reduction der Meßverpflichtungen vorzunehmen. Auch enthält der Entwurf der Vaticanischen Constitution eine neue Erinnerung an das Verbot des Handels mit Meßstipendien u. dgl. m. Vgl. den Wortlaut des Schemas der Vaticanischen Constitution bei *Martin,* Collect. ed. 2 p. 142 sqq. und die Inhaltsangabe bei Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 91 f.

Im Mittelalter[1] nahmen jedoch infolge der Testirfreiheit des Clerus, der Einwirkung lehnrechtlicher Anschauungen und des Spolienrechts die Bischöfe das erledigte Beneficium zur Bewahrung in ihre Hand[2] und verfügten zeitweilig über die Früchte desselben, wie sie öfters auch päpstliche Privilegien erhielten[3], um die Früchte für sich verwenden zu dürfen. Aber auch Könige, Vögte, Patrone und auch Geistliche nahmen es als ein Recht in Anspruch, die Früchte erledigter Beneficien bis zu deren Wiederbesetzung an sich zu ziehen[4] (ius regaliae, ius deportus). Die deutschen Könige verzichteten seit dem 13. Jahrhundert auf jenes Recht[5], während dasselbe in Frankreich fortbestand[6]. Die Päpste aber reservirten sich infolge finanzieller Verlegenheiten zu Anfang des 14. Jahrhunderts zeitweilig und anfangs auch nur theilweise die Früchte der zur Erledigung gelangenden Beneficien; jedoch verzichtete bereits Martin V. am Schlusse des Concils von Konstanz auf die Zwischenfrüchte (fructus medii temporis) erledigter Pfründen[7].

II. Nach heutigem Rechte fallen die Einkünfte erledigter Stellen (Intercalarfrüchte) nach Abzug der Verwaltungskosten regelmäßig wieder der Kirchenfabrik zu[8]; doch infolge particularrechtlicher Bestimmungen, die ursprünglich oft einseitig von der Staatsgewalt getroffen wurden, kommt es vor, daß die Zwischenfrüchte erledigter Beneficien einem allgemeinen Fonds (s. unten Nr. IV), oder die des bischöflichen Tafelgutes dem Nachfolger[9], oder die der Dignitäten, Canonicate und Beneficien an Dom- oder Collegiatkirchen bald den übrigen Mitgliedern des Collegiums[10], bald für gewisse Zeit den Erben[11], und daß bei den Pfarreien und anderen niederen Beneficien ebenfalls für gewisse Zeit

---

§ 213. [1] Vgl. Phillips, K.-R. V. Bd. S. 560 ff.

[2] Cf. c. 9 in VI^to de officio iud. ordin. I. 16: . . . „ecclesiis ad custodiam pertinentibus".

[3] Cf. c. 32. X. de V. S. V. 40. C 10 in VI^to de rescr. I. 3. C. 26. X. de praeb. III. 4.

[4] C. 40 in VI^to de elect. I. 6; c. 9 in VI^to de officio iud. ordin. I. 16. Clem. 7 de elect. I. 3.

[5] Vgl. oben § 211 Nr. V.

[6] Cf. *Durand de Maillane*, Dictionnaire du droit canonique s. v. Régale Vacance.

[7] Vgl. Phillips a. a. O. S. 562. G. Phillips (iun.), Das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873. — Ueber einen Versuch der republikanischen Regierung in Frankreich, im Jahre 1883 auf Grund eines napoleonischen Decretes vom 6. November 1813 gegenüber den bischöflichen Tafelgütern wieder ein ius regaliae geltend zu machen, s. Nourisson im A. LII. 65 ff.

[8] C. 4. X. de officio iud. ord. I. 31. C. 40 in VI^to de elect. I. 6; c. 9 in VI^to de officio ord. I. 16.

[9] So nach der Errichtungsbulle in St. Gallen und Chur, wo die Dotation eine geringe ist. Dasselbe bestimmt das preußische Landrecht II. 11 § 978.

[10] So fallen durchweg in Oesterreich die Intercalare von Präbenden, die aus einer gemeinsamen Masse ihr Einkommen beziehen, an diese (Allerh. Entschließung vom 8. Februar 1771, Hofdecret vom 13. Juni 1792), und zwar bilden in Oesterreich in den meisten Kapiteln die Canonicate eine Masse. Ueber die Verhältnisse in den einzelnen Diöcesen vgl. *Schulte*, Status dioeces. cath.

[11] So fallen in St. Gallen nach § 9 der Errichtungsbulle die Einkünfte der Dignitäten und Canonicate während drei Monaten vom Erledigungstage den Erben zu.

die Früchte des Beneficiums an die Erben[12] oder an den Decan[13], oder daß sie an den Emeritenfonds fallen[14].

III. In Bayern verwaltet während der Erledigung der Pfarreien der Pfarrverweser das Pfründevermögen, und wird derselbe hierfür von der Staatsbehörde verpflichtet[15], in der Rheinpfalz der Fabrikrath[16], in Preußen der Kirchenvorstand[17], und fordert man dort von den kirchlichen Behörden zur Verwendung der Intercalarfrüchte Genehmigung des Oberpräsidenten[18]. In Württemberg[19] und Baden[20] verwaltet der Kapitelskämmerer das Vermögen erledigter Pfründen, in Hessen der Kirchenrechner für den allgemeinen Kirchenfonds unter Aufsicht des Kreisrathes[21], in Elsaß-Lothringen der Schatzmeister der Kirchenfabrik[22].

IV. In einigen Ländern bildete man zum Theil aus säcularisirten Klostergütern und sodann aus den Intercalarfrüchten einen allgemeinen Fonds zur Bestreitung solcher kirchlicher Bedürfnisse, z. B. Baulast, Ergänzung der Congrua, für die es an anderen Mitteln fehlt. Es ist dieses ursprünglich eigenmächtig von den Staatsgewalten geschehen. So besteht in Oesterreich seit Joseph II. ein von den Landesstellen unter Mitaufsicht der Bischöfe verwalteter Religions- und Studienfonds der einzelnen Kronländer[23], in Württem-

---

[12] So während eines Sterbemonats von 30 Tagen in Bayern (Allerh. Entschließung vom 21. April 1807), während eines Sterbequartals im Großherzogthum Sachsen-Weimar (Gesetz vom 7. October 1823 § 36), in der preußischen Diöcese Paderborn und den rechtsrheinischen Theilen von Köln, Münster und Trier (Verordnung vom 3. Juli 1843). Ein ganzes Gnadenjahr (annus gratiae, deservitus) besteht im alten Herzogthum Westfalen (Constitution von 1678, 1681, 1683, 1748 bei Seibertz, Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen. Arnsberg 1839. S. 539 ff. 319 ff.). — Ueber die Auseinandersetzung mit den Erben vgl. Schulte, System S. 340.

[13] So in Württemberg und Baden die der ersten 30 Tage.

[14] So in den Diöcesen Würzburg, Speyer und Bamberg, und in Preußen, soweit dort nicht ein Gnadenjahr Platz greift. Allgem. Landrecht II. 11 § 851.

[15] Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 72 f.

[16] Ebend. S. 367 f.

[17] Gesetz vom 20. Juni 1875 § 3 Nr. 1 und § 8.

[18] Gesetz vom 7. Juni 1876 § 2 Nr. 9. Ueber die Beschlagnahme des Vermögens nicht nach Maßgabe der Staatsgesetze wiederbesetzter Pfarreien s. oben § 39 Nr. XXVII. S. 201.

[19] Erlaß des katholischen Kirchenrathes vom 28. Februar 1818. Vgl. oben S. 232 gegen Ende.

[20] Verordnung vom 20. November 1801 § 3. 11. Vgl. oben S. 240 f.

[21] Dienstinstruction der hessischen Kreisräthe vom 20. September 1832 Art. 58.

[22] Decret vom 6. November 1813 2. Abschnitt.

[23] Vgl. oben S. 121 Note 16. 138 f. In den Religionsfonds fließen die Intercalarfrüchte der erledigten weltgeistlichen Pfründen, und zwar nach dem Gesetz vom 7. Mai 1874 § 59 ohne alle Ausnahme. Das Deficit der mit Ausnahme von Ober- und Niederösterreich, Mähren und Schlesien in allen westlichen Reichsländern infolge Mißverwaltung passiv gewordenen Religionsfonds wird durch Vorschüsse aus der Staatskasse gedeckt, aber diese Vorschüsse zehren über nicht zu lange Zeit den ganzen Bestand der Religionsfonds auf. Ohnehin wurde schon früher ein Theil der Güter der Religionsfonds unter dem Werthe veräußert, und wurden die Kaufgelder zu Staatszwecken verwendet und später durch Staatspapiere schlechtester Kategorie gedeckt. Die Rückgabe der Religionsfonds an die Kirche als eine bleibende kirchliche Ausstattung (Art. 31 des Concordates) erfolgte auch schon deswegen nicht, weil die Finanzlage Oesterreichs dieses nicht ermöglichte, obschon es in der ersten Zeit nach dem Abschlusse des Concordates am guten Willen dazu nicht fehlte.

berg[24] und Baden[25] ein Intercalarfonds, in Nassau seit 1827 ein Centralkirchenfonds[26].

§ 214. f. Die Versorgung dienstunfähiger und jubilirter Priester.

I. Ein vor Erlangung eines Beneficiums untauglich gewordener Cleriker muß aus seinem Weihetitel unterhalten werden[1].

II. Ein abgesetzter geistlicher Beneficiat wird in dem Seminar oder in einem Demeritenhause (domus demeritorum)[2] oder durch Anweisung einer Pension unterhalten.

Ein Excommunicirter hat, solange er excommunicirt ist, keinen Anspruch auf kirchlichen Unterhalt oder auf seinen Weihetitel[3], weil er kirchlich rechtlos ist.

III. Ein wegen Alters (Jubilation) oder anderer körperlicher oder wegen geistiger Gebrechen zur Ruhe gesetzter Beneficiat wird entweder in einem Emeritenhaus (domus emeritorum, bene meritorum)[4] oder durch eine auf das Beneficium gelegte Pension unterhalten, oder durch eine Pension aus einem allgemeinen Fonds, z. B. aus einem Intercalarfonds.

§ 215. g. Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und des Gottesdienstes[1].

Stets sollen dazu zunächst die Einkünfte der Kirchenfabrik verwandt werden. Wenn diese aber nicht ausreichen, so sollen:

Den Stand des Kirchenvermögens in Oesterreich im Jahre 1856 haben wir im A. XIX. 286 f. Anm. mitgetheilt. Ueber die mißliche Lage der Religionsfonds und die Mißstände, welche daran die Schuld tragen, verbreitete sich ausführlich der Abgeordnete Jos. Jirecek in der 75. Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 19. April 1880. Ueber die dem Clerus durch ein Gesetz vom 7. Mai 1874 auferlegte besondere Religionsfondssteuer vgl. oben S. 134. 138 ff. Ueber die durch einen vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Erlaß vom 21. August 1881 bezüglich der Religionsfondsbeiträge den Geistlichen gewährten Erleichterungen siehe insbesondere §§ 5. 9. 10 des cit. Erlasses (A. XLVI. 451 ff.). In den Provinzen, auf welche sich der Religionsfonds nicht erstreckt, sollen nach dem Concordate Art. 32 gemischte Commissionen die Intercalarfrüchte verwalten.

[24] Siehe die betreffenden Gesetze bei Lang, Sammlung ꝛc. S. 682 ff. Gesetz vom 30. Januar 1867 Art. 19. Vgl. oben S. 232.

[25] Vgl. A. IV. 754; VII. 131, und oben § 44 S. 240 f.; § 208 S. 789.

[26] Vgl. oben S. 257.

§ 214. [1] Vgl. oben § 72.

[2] Durch die neueren Concordate und Circumscriptionsbullen sind meistens für die einzelnen Diöcesen Demeriten- und Emeritenhäuser gefordert. In welchen Diöcesen solche bestehen, ergibt sich aus *Schulte,* Status dioec. cath.

[3] Anderer Meinung ist mit Tonduti (De pensionibus eccl. c. 7) und Machat (De sent. excomm. Lib. 5 tit. 39) Nilles in der Zeitschrift für Theol. I. Bd. S. 292.

[4] Vgl. oben Note 2. In Preußen sind infolge der Maigesetze von 1873 die Demeritenhäuser von Staats wegen geschlossen worden (vgl. oben S. 181). In Sachsen sind solche durch Gesetz vom 23. August 1876 verboten.

§ 215. [1] X. de ecclesiis aedificandis vel reparandis III. 48. Conc. Trid. sess. XXI. c. 7 de ref. Vgl. dazu die Erläuterung Benedicts XIV. (im A. VIII. 461 ff.; *Bened.* Inst. eccl. n. 100). Permaneder, Die kirchliche Baulast, nach den Quellen des allgemeinen canonischen und bayerischen Particularrechtes. 3. Aufl., bearbeitet

I. die Cardinäle für die Erhaltung und den Schmuck ihrer Titelkirchen sorgen[2], und

II. der Bischof[3], soweit dessen Congrua nicht angegriffen würde, und in gleicher Weise auch das Kapitel[4] die Instandhaltung der Kathedral-

---

von Riedl. München 1890, und die dort cit. Literatur. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gemeinem und österreichischem Kirchenrechte. 2. Aufl. Prag 1834, und: Noch einige Worte über die kirchliche Baulast (im Archiv für civile Praxis. XXVII. Bd. S. 103 ff.). v. Sainte-Marie Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude. Augsburg 1832. v. Steinhardt, Ueber kirchliche Baulast. Stuttgart 1836. Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839. Lang, Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast (im Archiv für civile Praxis. XXVI. Bd. S. 12 ff. 296 ff.). Huck, Die rechtliche Natur der Kirchenbaulast (in der Zeitschrift für deutsches Recht. VIII. Bd. S. 326 ff.). Mayer, Zur Lehre von der Kirchenbaulast (ebend. X. Bd. S. 89 ff.). (Denzinger,) Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren (in der Würzburger Katholischen Wochenschrift 1856 Nr. 36. 37. 50—52; 1857 Nr. 25. 26. 32. 33. 50—52). Kübel, Zur Lehre von der kirchlichen Baulast ꝛc. in Württemberg (im Archiv von Sarwey und Kübel. II. Bd. Stuttgart 1858. S. 1—97). Purgold in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. V. Bd. S. 458 ff. Für Oesterreich vgl. Kutschker im A. XII. 97 ff. Vering, Die neuen österreichischen Landesgesetze in betreff der Kirchen- und Pfarrhausbaulast (im A. XII. 302 ff. 455 ff.; XIII. 150 ff.; XVI. 112 ff. 264 ff.; XIX. 260 ff. 425 ff. Für Bayern vgl. Permaneders oben cit. Werk und dess. K.-R. §§ 507 bis 511. 516—518, verbunden mit §§ 512—514. 519. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. III. Bd. S. 126 ff. Art. Baulast. Schmitt, Die Cultusbaulast, mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken. Regensburg 1888. Für Preußen: Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht S. 693 ff. Altmann, Praxis S. 45 ff. Kletke, Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten. Neu-Ruppin 1865. Brandenburg a. a. O. S. 196 ff. Für Hannover: Schlegel, K.-R. IV. Bd. S. 33 ff. Grefe, Hannoveranisches Recht. I. Bd. S. 300 ff. Für Kurhessen: Büff, Kurhessisches Recht §§ 277. 280—289. Für das Königreich Sachsen: v. Weber, Sächsisches Kirchenrecht. II. 1 §§ 73. 93. II. 2 § 100. Für Frankreich und die Länder des linken Rheinufers: *Léon Aucoc*, Des obligations respectives des fabriques et des communes relativement aux dépenses du culte cath. et en particulier aux logements des curés et des desservants. Paris 1858. Regnier, Die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844. Hüffer, Die Verflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser (im A. IV. 39 ff. 129 ff., und in Sonderabdruck. Münster 1859). Gegen letztere Schrift richtete sich theilweise Bluhme (Das rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 in besonderer Anwendung auf Pfarrwohnungen. Bonn 1859). Hiergegen erschien eine Erwiederung von Hüffer unter dem Titel: Das rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845. Münster 1860. Siehe auch Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Rechtes S. 8 ff. 157 ff. R. Stieve, Erörterungen, betreffend die den Civilgemeinden auf dem linken preußischen Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchenbaulast (in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. VII. Bd. S. 252 ff.). Siehe auch bezüglich des rheinpreußischen Gesetzes vom 14. März 1845 die preußischen Ministerialrescripte vom 16. August 1858, 26. April und 21. Juli 1859, welche in der Erwiederung Hüffers gegen Bluhme abgedruckt sind, und die Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 12. April 1864 im A. XII. 147 ff. Schilgen, Kirchliches Vermögensrecht. I. Bd. S. 24 ff. (A. LXIV. 250).

[2] Cf. Sixti V. Const. *Religiosa Sanctorum* a. 1587 § 12 (Bull. Rom. tom. IV. P. 4 p. 296).

[3] c. 27 C. XII. q. 2. c. 1. 2 C. X. q. 3. Conc. Tolet. XVI. a. 693.

[4] C. 4. X. de his, quae fiunt a maiore parte capituli III. 11.

kirche bestreiten. Eventuell darf der Bischof auch den übrigen Clerus, und zwar zunächst den an seiner Kathedrale selbst in Anspruch nehmen, oder einzelne zufällige Einkünfte, z. B. die Intercalarfrüchte erledigter Beneficien, dafür verwenden[5] oder Collecten dafür ausschreiben. Infolge der Säcularisationen durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 ist für viele Kathedralen die Baulast mit dem Kirchengute auf den Fiscus übergegangen[6], und diese Verpflichtung in den späteren Circumscriptionsbullen für die neuerrichteten Diöcesen durch Zusicherung einer bestimmten Dotation von neuem anerkannt worden[7].

III. Bei Collegiatkirchen müssen, sofern nicht die Einkünfte der Fabrik zur Tragung der Baulast ausreichen und auch nicht durch eine Collecte die nöthigen Mittel beschafft werden, die Canoniker je nach der Proportion ihrer Pfründen die Baulast tragen[8].

IV. Bei Parochialkirchen und Pfarrhäusern sind nach dem Tridentinum[9] die Unterhaltungskosten ebenso wie die des Gottesdienstes zunächst

1. aus den Einkünften der Kirchenfabrik zu bestreiten.

2. Reichen diese nicht aus, so müssen jene eintreten, welche durch besonderes Statut oder Gewohnheit der Gegend verpflichtet sind (s. unten Nr. VII).

3. Hiernach folgen in subsidium, und zwar in gleicher Linie pro rata diejenigen, welche aus den Gütern der betreffenden Kirche Einkünfte ziehen, also:

a) der Zehntherr resp. der Zehntablösungsfonds;

b) der Patron, wenn er Einkünfte aus der Kirche bezieht[10];

c) die Beneficiaten, soweit sie mehr als die Congrua beziehen[11];

d) wenn das Vermögen der Kirche einem Kloster, Stift 2c. incorporirt ist, hat dieses die Baulast zu tragen, oder, wenn eine Säcularisation stattfand, der Staat, und zwar beneficio inventarii bis zum Belaufe der säcularisirten Kloster- oder Stifts- 2c. Fonds[12].

4. Nach diesen sind die Patrone überhaupt verpflichtet, auch wenn sie keine Einkünfte aus der Kirche beziehen.

5. Sodann sind die Parochianen heranzuziehen, und zwar auch die einer Filialgemeinde, es sei denn, daß eine unio ad aequalitatem vorläge[13]. Auch haben die Parochianen auf Grund eines ziemlich allgemeinen Gewohnheits-

---

[5] Cf. *Reiffenstuel*, Ius can. Lib. 3 tit. 48 n. 28. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. Lib. 3 tit. 48 n. 41.

[6] Reichs-Deputations-Hauptschluß § 36. Vgl. oben § 36 Note 3.

[7] In Preußen hat der Fiscus für die vier westlichen Diöcesen diese Verpflichtung von sich abgewälzt, indem durch königliche Verordnung vom 13. April und 24. Mai 1824 und 23. März 1830 eine Kathedralsteuer dafür eingeführt wurde, die der Pfarrer bei Vornahme von Taufen, Trauungen und Begräbnissen zu erheben hat.

[8] Ein neu eintretender Canoniker kann sich jedoch durch einen Vertrag dagegen sichern. Dieses führt D. Albertis (De sacris utensilibus. Tom. I. c. 12 n. 129 sqq. p. 202) mit Rücksicht auf die Entscheidungen der Congr. Conc. aus.

[9] Conc. Trid. und *Benedict. XIV.* ll. cc.

[10] Nach preußischem Landrecht auch dann, wenn er keine Einkünfte aus der Kirche bezieht. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 697 ff. und unten Nr. VII.

[11] C. 4. X. de eccl. aedific. vel reparand. III. 48. [12] Vgl. oben § 85 Note 25.

[13] Auch die Forensen (qui fundos possident licet alibi degant, und dasselbe gilt von den Actiengesellschaften in betreff ihrer in der Gemeinde gelegenen Besitzungen) sind beitragspflichtig. Vgl. die Resolution 8 und 9 zum Conc. Trid. sess. XXI. c. 7

rechts, selbst wenn die Baukosten auf andere Weise aufgebracht werden, Baudienste (sogen. Hand- und Spanndienste) zu leisten [14].

6. Eventuell darf ein Theil des Stammvermögens der Kirche unter den für die Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen Modalitäten [15] zur Tragung der Baulast verwendet werden.

V. Bei Kapellen und Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, müssen die Baukosten aus dem eigenen Vermögen oder von einem etwa speciell dazu Verpflichteten getragen werden und könnte sonst etwa nur durch Collecten geholfen werden.

VI. Einen bürgerlichen Zwang zur Tragung der Baulast hat die Kirche nur, soweit bürgerliche Gesetze diesen gewähren; sonst hat sie nur kirchliche Censuren [16], und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben, kann sie als äußerstes Mittel die Schließung der baufälligen Kirche vornehmen und dieselbe zuletzt entweder zu profanen, d. h. zu irgend einem anständigen weltlichen Zwecke überlassen [17] oder niederreißen lassen [18], in welchem Falle an Stelle des Hochaltars ein Kreuz errichtet werden soll und die Beneficien an benachbarte Kirchen zu übertragen sind.

VII. Was die Baupflicht nach den Particularrechten betrifft, so wurde

1. in Oesterreich seit dem Jahre 1863 in den meisten Kronländern durch besondere Landesgesetze die Kirchen- und Pfarrhausbaulast und ebenso die Schul-

---

de ref. in der Ausgabe von Richter und Schulte. Circularerlaß des königl. preußischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 16. October 1863 (abgedruckt in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. IV. Bd. S. 238 ff.). Siehe aber auch den preußischen Cultusministerialbescheid vom 27. November 1861 im A. VII. 306. In den §§ 260 ff. und 710 ff. des allgemeinen Landrechts II. 11 ist den Forensen keine Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten auferlegt (Präjudiz des preußischen Obertribunals vom 23. Januar 1837 [bei Altmann, Praxis S. 65 ff.]). Ein preußisches Ministerial-Rescript vom 3. April 1866 (A. XVI. 204 ff.) erklärte, daß zu den nach dem Grundbesitz resp. nach der Grundsteuer zu vertheilenden kirchlichen Baukosten die zur Confession der Pfarrgemeinde gehörigen Grundbesitzer des Pfarrbezirks, auch wenn sie nicht in demselben wohnen, im Bergischen in gleicher Weise beitragspflichtig sind, wie dies die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Gesetzessammlung S. 14) in betreff der Landestheile des linken Rheinufers vorschreiben. Im Gegensatze zu dieser Administrativentscheidung wurde die Frage, ob Forensen nach rheinpreußischem Rechte zur Kirchenbaulast herangezogen werden können, in einem Urtheile des Landgerichts zu Bonn vom 5. April 1870 verneint (vgl. A. XXIV. 302 ff.).

[14] Vgl. die declaratio IX. der Congr. Conc. zum Conc. Trid. l. c. *D. Albertis* l. c. n. 219 sqq. p. 216.

[15] Vgl. den folgenden Paragraphen. Daß der Bischof die Einkünfte einer reicheren Kirche für eine ärmere verwende, würde nur unter Zustimmung des päpstlichen Stuhles zuläßig sein. Vgl. die bei Schulte, System S. 184 Note 2 angeführte Antwort der Congr. Conc. vom Jahre 1712.

[16] Das Concil von Trient (l. c. und sess. VII. c. 8 de ref.) läßt Zwangsmittel gegen alle Patrone und andere, die Früchte beziehen, und in deren Ermangelung gegen die Parochianen zu, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie sich nicht in großer Dürftigkeit befinden. Der Patron würde auch unter Anberaumung einer bestimmten Frist aufgefordert werden können, entweder zu bauen oder auf sein Recht zu verzichten. Vgl. die Entscheidung der Congr. Conc. zu sess. XXI. c. 7 n. 4 in der Ausgabe von Richter und Schulte. [17] Conc. Trid. l. c.

[18] Das Verfahren dabei wurde für die Mailänder Provinz durch den hl. Karl Borromäus auf dem vierten Mailänder Provinzialconcil näher vorgezeichnet (Acta eccl. Mediol. tom. I. p. 128). Die Stelle, wo die Kirche früher stand, darf zu profanen Zwecken, jedoch nicht in usus sordidos gebraucht werden.

baulast neu geregelt, während in vielen Kronländern zwar Gesetzvorlagen von der Regierung gemacht wurden, aber kein Gesetz zu stande kam[19]. Das frühere öster-

---

[19] Die frühere österreichische Landesgesetzgebung über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründegebäude ist nach der zu amtlichen Zwecken verfaßten Darstellung des damaligen Weihbischofs und Sectionsraths im Cultusministerium Dr. Kutschker im A. IX. 70—97. 212—252. 370—394 mitgetheilt. Ebend. S. 389 ff.: Die Erklärungen der im Jahre 1849 zu Wien versammelten Bischöfe der deutsch-slavischen Provinzen über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Concurrenzsystems bei Kirchen- und Pfarrhofbauten und des damit im Zusammenhange stehenden Patronatsverhältnisses. Die Vorarbeiten und Motivirung der von der Regierung in den einzelnen Kronländern gemachten Gesetzesvorlagen über die Kirchenconcurrenz, ebenfalls aus der Feder des Weihbischofs Dr. Kutschker, findet man im A. XII. 98—146. Anfangs war ein gemeinsames Reichsgesetz darüber beabsichtigt, dessen Entwurf in den einzelnen Kronländern durch Ministerialerlaß vom 15. August 1853 zur Begutachtung hinausgegeben wurde (s. den Entwurf im A. XII. 99 ff.). Die einzelnen seit 1863 ergangenen neuen Landesgesetze über die Kirchen- und über die Schulconcurrenzpflicht sind nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Vering im A. XII—XVI. XIX, und zwar die Kirchenconcurrenzgesetze für Kärnten vom 28. Mai 1863 und 27. Juli 1864 im A. XII. 308 ff. 455 ff.; für Vorarlberg vom 25. Juni 1863 und Nachtrag vom 16. März 1866 im A. XII. 315 ff.; XVI. 278 ff.; für Istrien vom 9. Juli 1863 im A. XII. 456 ff., und Nachtrag vom 18. October 1868 in der Sammlung der Reichs- und Landesgesetze über das Gemeindewesen. 5. Thl. Wien 1869. S. 178 ff.; für Krain vom 20. Juli 1863 im A. XII. 460 ff.; für Schlesien vom 15. November 1863 ebend. XIII. 156 ff.; XVI. 264 f., vom 18. Januar 1867 ebend. XIX. 282 ff., und Nachtrag vom 27. September 1868 in der cit. Sammlung der Reichs- und Landesgesetze. 5. Thl. S. 287 ff.; für Görz und Gradiska vom 29. November 1863 im A. XIII. 160 ff.; für Mähren vom 2. April 1864 ebend. XIII. 163 ff.; für Steiermark vom 28. April 1864 ebend. XVI. 112 ff., Nachtrag vom 23. März 1866 ebend. XIX. 429 ff.; für Böhmen Gesetzentwürfe und Landtagsverhandlungen vom Jahre 1863—1866 ebend. XVI. 118—139, nebst weiterer orientirender Darlegung von Professor Dr. Borovy ebend. S. 139—146 (die verwickelten Patronatsverhältnisse trugen hier die Schuld, daß kein neues Gesetz zu stande kam [s. oben § 92 Note 4]); für das Herzogthum Salzburg (ohne neue Gesetzesvorlage) eine Art kirchlicher Selbsthilfe auf Grund fürsterzbischöflichen Consistorialerlasses vom 27. April 1861 im A. XVI. 266 ff.; für Tirol Gesetzentwurf vom Jahre 1863—1866 nebst den vom Kaiser nicht sanctionirten Landtagsbeschlüssen ebend. XIII. 137 ff.; XVI. 271 ff.; für Galizien Gesetz vom 15. August 1866 ebend. XIX. 268 ff., und Gesetz vom 2. Februar 1867, betreffend die Bildung eines Reservefonds in jeder Pfarre zur Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhausbaulast, ebend. S. 279 ff.; für Oesterreich ob der Enns Versuche der Neuregelung der Kirchenconcurrenz-Gesetzgebung vom Jahre 1864—1866 ebend. S. 431 ff. — Die neuen Schulconcurrenz-Gesetze sind ebenfalls von Vering nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert, und zwar die Motive der in den Hauptgrundsätzen für alle Kronländer gleich gehaltenen Regierungsvorlagen vom Jahre 1863 im A. XIII. 113 ff.; das Gesetz für Kärnten vom Jahre 1863 ebend. S. 119 ff.; für Istrien vom Jahre 1863—1864 ebend. S. 122 ff., und Nachtrag vom Jahre 1868 in der cit. Sammlung der Reichs- und Landesgesetze. 5. Thl. S. 178 ff.; für Schlesien vom Jahre 1863 im A. XIII. 127 ff., Nachtrag vom Jahre 1866 ebend. XVI. 265 f., und desgleichen vom Jahre 1867 ebend. XIX. 283 ff., und vom 27. September 1868 in der cit. Sammlung der Reichs- und Landesgesetze. 5. Thl. S. 287 ff.; für Salzburg vom Jahre 1863 im A. XIII. 131 ff.; für Tirol Entwurf vom Jahre 1863 ebend. S. 137 ff.; für Mähren vom Jahre 1864 ebend. S. 139 ff.; für Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1864 ebend. S. 141 ff., nebst nachträglichem Staatsministerialerlaß vom 20. März 1865 ebend. XIV. 121 ff.; für Görz und Gradiska vom Jahre 1864 ebend. XIII. 149 ff.; für Steiermark vom Jahre 1864 ebend. S. 279 ff., und Nachtrag vom Jahre 1866 ebend. XIX. 429 ff.; für

reichische Recht hatte die dem Patron obliegenden Bauverbindlichkeiten auch auf die Vergrößerung des Gotteshauses, wo diese Bedürfniß wurde[20], ausgedehnt, während nach dem Kirchengesetze der Patron diese Pflicht nicht hat, sondern sich nur gefallen lassen muß, daß, wenn ein Wohlthäter die durch das Bedürfniß geforderte Vergrößerung bestreitet, sein Patronatsrecht zu Gunsten desselben beschränkt wird (s. oben § 91 Art. 7). Das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874, betr. die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, bestimmte aber ausdrücklich (Abschn. VI. § 32 a. E.), daß die Patronatslasten, durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der der betreffenden Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde, nicht vergrößert werden können. Dasselbe Gesetz bestimmte (§ 34): Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu. Die Motive zu den §§ 35—37 des in Rede stehenden österreichischen Gesetzes weisen sodann mit Recht auf die Anomalie hin, daß in Oesterreich die Repräsentanz der Ortsgemeinde die katholischen Cultusinteressen vertritt, ein Herkommen, welches seinen Ursprung darin hatte, daß die Ortsgemeinde einstens nur aus katholischen Pfarrkindern bestand oder es doch neben dem katholischen keinen anderen politisch gleichberechtigten Cultusverband gab, vielmehr auch die Akatholiken de iure dem katholischen Pfarrverbande angehörten und der Jurisdiction des katholischen Pfarrers unterstanden. Aber jene Vertretung der katholischen Cultus-

---

Böhmen vom Jahre 1864 ebend. XIII. 285 ff., nebst Statthalterei-Erlaß vom 21. Februar 1865 ebend. XIV. 129 f.; für Tirol vom Jahre 1866 ebend. XVI. 447 ff.; für Galizien vom Jahre 1866 ebend. XIX. 425 ff. Der Text aller genannten Kirchen- und Schulconcurrenzgesetze ist auch abgedruckt in der cit. Sammlung der Reichs- und Landesgesetze. 1.—5. Thl. Wien 1863—1869, und bei Burckhardt, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen. 2. Aufl. S. 415 ff. Von neueren österreichischen Cultusministerialerlassen, betreffend die Kirchenbaulast ꝛc., erwähnen wir hier noch folgende: Zuschrift vom 18. August 1879 an die schlesische Landesregierung, betreffend die Einstellung der Bezüge, die für Organisten, Meßner und Kirchendiener aus dem Religionsfonds bestritten wurden, nach dem Landesgesetze vom 15. November 1863 (A. XLIII. 91); Erlaß vom 12. Februar 1876, betreffend die Behandlung der Auslagen für Bauherstellung bei der anläßlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Competenz für die größeren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für die Stifte und Klöster (vgl. A. XXXVI. 138). Eine Denkschrift der galizischen Bischöfe vom 8. October 1884 und ein vom Polenclub durch Prälat Ruczka im Abgeordnetenhause 1890 und 1891 gestellter unerledigter Antrag fordert Erweiterung der §§ 35 f. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (s. folg. Seite) dahin, daß zur Kirchen- und Pfarrbaulast auch die in dem Pfarrbezirke begüterten, wenn auch nicht wohnhaften Katholiken und die darin begüterten und besteuerten juristischen Personen herangezogen werden sollen (A. LIII. 163; LXIII. 136). (Die Nichtverpflichtung der juristischen Personen erkannte der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen erst seit 1885 nicht mehr an [s. Alter, Judicatenbuch Nr. 894. 930].)

[20] Dafür sprach früher auch ein Gebot der Billigkeit, insofern der Inhaber eines dinglichen Patronats zugleich der Gutsherr war, dessen Einkünfte stiegen, wenn die Bevölkerung des Pfarrbezirks zunahm. Aber dieses änderte sich bei der Grundentlastung; denn die bei dieser festgesetzte Entschädigungsrate wurde durch das Steigen der Bevölkerung ebensowenig vermehrt, als durch das Sinken derselben vermindert. Vgl. die Erklärung, welche Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher unter dem 12. November 1872 über mehrere das Patronatsrecht betreffenden Fragen an den Statthalter von Niederösterreich abgab (A. XXIX. 271 ff.).

interessen durch die bürgerliche Gemeinderepräsentanz hat für die in der Minderzahl befindlichen Nichtkatholiken, die, wie die citirten Motive meinen, dadurch direct oder indirect zur Beisteuer für die katholischen Cultusinteressen herbeigezogen werden könnten, weniger Nachtheil als für die katholische Kirche, auf deren Angelegenheiten bei jenem Zustande den Akatholiken ein Miteinfluß gewährt wird. Wenn nun das citirte Gesetz vom 7. Mai 1874 bestimmt (§ 35): „Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betr. Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. (§ 36) Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben. (§ 37) Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, werden durch ein besonderes Gesetz erlassen" (im Regierungsentwurfe hieß es: „werden der Landesgesetzgebung überlassen") — so ist dabei das schon oben § 152 Nr. III. S. 603 Bemerkte und die Notiz am Schlusse der Note 19 des § 215 in Betracht zu ziehen.

a. In den Kronländern, in welchen keine neue landesgesetzliche Regelung der Kirchenbaulast erfolgte (Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Tirol, Bukowina und Dalmatien), werden[21] zunächst die Einkünfte der Kirche verwendet, soweit solche nicht schon zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse in Anspruch genommen sind; hiernächst hat der Patron die baaren Auslagen zu tragen, und liegt ihm bezw. den zur Pfarrei gehörigen Domänen auch die Beschaffung des Materials ob, während die katholischen Parochianen nach dem Verhältniß der Besteuerung die Hand- und Spanndienste in Natur oder Geld stets zu leisten haben, und bei Pfründengebäuden der Pfründner durch sein Verschulden nöthig gewordene und die kleineren Reparaturen selbst zu tragen hat. Herkommen, Stiftung und besonderer Rechtsgrund oder ein besonderer Fonds, Collecten, freiwillige Gaben können die Baulast vergrößern oder verringern; im Nothfalle darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (s. § 216) das Stammvermögen angegriffen werden, soweit dasselbe das für die laufenden Ausgaben nöthige Kapital übersteigt[22]. In Illyrien, dem Küstenlande und in Salzburg fällt die patronatische Baulast fort. In Salzburg wird die Baulast zunächst aus den Einkünften des Kirchenvermögens bestritten; wo dieses nicht ausreicht, wird das Nothwendige aus der Kirchenbau-Umlagskasse bestritten, welche aus jährlichen Beiträgen aller Kirchen gebildet ist, die überschüssige Revenuen haben und von dem Ueberschusse 16 Procent abgeben[23].

b. Nach den neuen Landesgesetzen, welche in den 1860er Jahren ergingen (s. oben S. 807 Note 19), liegt die Unterhaltung der Kirchen und Einrichtungsstücke zunächst denjenigen ob, die durch Stiftung, Vertrag oder einen besondern Rechts-

---

[21] Vgl. Kutschker a. a. O. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gemeinem und österreichischem Kirchenrecht. 2. Aufl. Prag 1834. Burckhardt a. a. O.

[22] Nach einem Erkenntniß des österreichischen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1877 (A. XXXIX. 447 ff.) ist bei Entscheidung der Frage, den wievielten Theil der Baukosten der Pfründner zu bestreiten habe (Abs. 6 des Concurrenz-Normales für Böhmen vom 18. April 1806), der Einkommensüberschuß im vollen Betrage und nicht bloß mit zwei Dritteln zu Grunde zu legen. Der Abzug mit 315 Gulden als Congrua des Pfarrers und mit 210 Gulden für den Unterhalt eines Kaplans ist bei altgestifteten Pfarren im Gesetze begründet.

[23] Vgl. die erzbischöfliche Verordnung vom 27. April 1861 im A. XVI. 266 ff.

titel dazu verpflichtet sind[24]; hiernächst ist das entbehrliche freie Einkommen des Gotteshauses, und wenn dieses nicht ausreicht und kein Uebereinkommen entgegensteht, auch das der Filialkirchen heranzuziehen[25], nöthigenfalls kann unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung des Kirchengutes (§ 216) das Stammvermögen angegriffen werden, soweit es nicht eine bestimmte andere Widmung hat und nicht zur Deckung der gewöhnlichen Auslagen erforderlich ist. Bei Pfründengebäuden hat der Pfründner die von ihm oder seinen Dienstleuten verschuldeten und die kleineren Reparaturen selbst zu tragen; zu den übrigen nach Abschlag der Kosten für Zug- und Handarbeiten[26] verbleibenden Auslagen für Pfründengebäude hat der Pfründner nur dann beizutragen, wenn die Pfründe fassionsmäßig über 500 (in Mähren 600, in Galizien 400) Gulden jährlicher Einkünfte hat, und zwar so, daß er für je 100 Gulden mehr $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$ der Auslagen, nie aber mehr als die Hälfte zu tragen hat, diese Summe aber auch in Jahresraten abtragen kann, die nicht unter einem Drittel des Mehreinkommens sein dürfen, in welchem Falle zur Sicherstellung ein Baubrief zu errichten ist; in Vorarlberg wurde aber die Beitragspflicht zu den Bauauslagen bei Pfründe- und Wirthschaftsgebäuden für den Pfründner, dessen Jahreseinkommen mehr als 500 Gulden abwirft, dahin bestimmt, daß der Pfründner, je nachdem das Mehreinkommen unter dem Betrage von 300 oder 600 Gulden bleibt oder den Betrag von 600 Gulden erreicht, im ersten Falle 5, im zweiten 10, im dritten 15 Gulden als jährlichen Bauschilling an denjenigen Beitragspflichtigen zu leisten hat, welcher bei Bestreitung der bezüglichen Baukosten die größte Last zu tragen hat, während aber, falls herkömmlich oder urkundlich eine feste Summe zu zahlen ist, es bei dieser verbleiben soll. (Aehnliches ist in Galizien durch ein besonderes Gesetz vom 2. Februar 1867 die Bildung eines Reservefonds in jeder Pfarre aus Beiträgen der Pfarrlinge zur Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhausbaulast angeordnet[27].) Von dem ungedeckt bleibenden Aufwande hat der Patron nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten bei Kirchen- und Pfründegebäuden, soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, ein Drittel (in Krain $^1/_5$, in Galizien $^1/_6$) zu bestreiten, und zwar bei dem dinglichen Patronate ohne Rücksicht auf die Confession. Auch der Bischof ist zu patronatischen Leistungen verpflichtet, wenn dingliche Patronate an seinen Tafelgütern haften. Geistliche Genossenschaften tragen bei incorporirten Pfarreien nach Abzug der Zug- und Handarbeiten die Hälfte, in Galizien jedoch alle Kosten der baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude und der Beschaffung der Kirchenparamente und der Einrichtungsstücke, wenn sie nicht nachweisen, daß sie von der Bestreitung dieser Kosten ganz oder theilweise befreit sind; in Kärnten sollen die geistlichen Genossenschaften stets die Last eines Patrons tragen, und wenn das Vermögen der incorporirten Kirche mit dem ihrigen vermengt ist und keine besondere Rechnung geführt wird, für das Ganze haften; in Krain ist der Nachweis geringerer Verpflichtung zugelassen. Alle auf die angegebene Art nicht zu beschaffenden Kosten werden von den katholischen Eingepfarrten nach Art der Communalerfordernisse bestritten; sind mehrere Gemeinden eingepfarrt, so sind, wenn kein Uebereinkommen zu stande kommt, die aufzubringenden Kosten nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindemitglieder zu ver-

---

[24] Das Vorarlberger Gesetz (§ 2) zieht auch die durch Herkommen Verpflichteten zunächst heran.

[25] Hierin weichen die Landesgesetze für Schlesien und Görz ab.

[26] Das cit. steiermärkische Gesetz (§ 5) zieht die Zug- und Handarbeiten nicht ab und ordnet Feststellung des Einkommens durch die politische Behörde mit Zuziehung des Patrons, Pfründners (bei vacanten des Dekans), der betreffenden Gemeindevorstände und Sachverständigen an.

[27] Vgl. oben S. 807 Note 19.

theilen, und wird zu diesem Behufe für die Besorgung der Concurrenzangelegenheit ein unentgeltlich fungirender Ausschuß von fünf Mitgliedern auf je drei Jahre, in Istrien, Schlesien und Görz auf je sechs Jahre gewählt (in Galizien wird in jeder Pfarrei ein Ausschuß für kirchliche Bauangelegenheiten gebildet); in Istrien, Schlesien, Görz, Mähren und Steiermark übernimmt auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Leitung der Bauangelegenheiten. Beschwerden gehen an den Landesausschuß, in Mähren an den Bezirksausschuß, in Krain und Galizien an die politische Behörde. Filialkirchen und deren Wohngebäude sind, abgesehen von besonderer Verbindlichkeit, und wenn das Vermögen der betreffenden Kirche nicht ausreicht, von den Angehörigen dieser Filialkirche zu unterhalten, ohne daß aber die Parochianen der Filialkirche dadurch von ihrer Beitragspflicht zur Mutterkirche befreit werden. Dieselben Vorschriften gelten für die Unterhaltung von Meßnerwohnungen; wenn aber der Meßner zugleich Schullehrer ist, so liegt den beiderseitigen Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen die Baulast ob.

c. In Ungarn[28] wird die Baulast von dem Patron bestritten[29], und wenn dieser nicht die nöthigen Mittel hat, mit Zustimmung des Ordinariats aus dem Kirchenvermögen. Die Unterhaltung der Pfarrgebäude liegt dem Pfarrer, wenn derselbe über 500 Gulden Einkommen hat, und den Parochianen ob. Die letzteren haben stets Zug- und Handarbeiten zu leisten.

2. In Bayern[30] ist die Kirchenbaulast zunächst aus den Einkünften der Kirche zu bestreiten; fehlt es der Kirche an eigenen Mitteln oder sind dieselben erschöpft, so werden als secundär Baupflichtige herangezogen: der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist, und die Zehntherren, wenn die zehntpflichtigen Grundstücke im Pfarrbezirke liegen; jedoch an Stelle der Decimatoren ist nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 ein besonderer Baufonds getreten, welcher aus den Ablösungskapitalien oder einem ständigen Bodenzins oder einem festen jährlichen Baucanon besteht; Hand- und Spanndienste haben, wenn die secundäre Baupflicht eintritt, stets die Mitglieder der Kirchengemeinde zu leisten. Reichen auch jene Beiträge nicht aus, so kann um Unterstützung aus den entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Cultusstiftungen eingekommen werden, und das dann noch abgängige Quantum soll durch directe Umlagen auf die Gemeinden gedeckt werden. Die Baulast bezüglich der Kathedralen und ehemaligen Klosterpfarrkirchen, wie der vormals incorporirten Pfründen, hat, soweit nicht die Einkünfte der betreffenden Kirche selbst dafür mitausreichen, das Staatsärar zu tragen[31]. Bezüglich der Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser trägt bei

---

[28] Cf. *Cherrier*, Ench. Tom. II. p. 258 sq. Vgl. auch über die Patronatslasten der öffentlichen Fundationsgüter das Normalstatut des ungarischen Cultusministeriums vom 6. Juni 1873 im A. XLIII. 102.

[29] Vgl. auch das Normalstatut des ungarischen Cultusministeriums vom 6. Juni 1873, betreffend Verwendung der Patronatslasten der öffentlichen Fundationsgüter zur Errichtung und zeitweiser Herstellung von Kirchen, Seelsorgerwohnungen und deren Nebengebäuden (A. XLIII. 102 ff.).

[30] Vgl. Permaneder a. a. O. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung §§ 107. 113. Ders., Lehrbuch § 161 S. 660. Stoll, Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden (Fortsetzung des Werkes: Das Bauwesen im Königreich Bayern. 2. Thl.). München 1869. Siehe auch Keller, Ueber die Kirchen- und Schulbaulast in Bayern (A. XLV. 27 ff.), ferner das Erkenntniß des bayerischen Oberlandesgerichts vom 9. April 1881, betreffend die Hand- und Spanndienste der Gemeinden zu Kirchenbauten, und das Erkenntniß des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. August 1881, betreffend die Concurrenz von Kirchenstiftungen zu gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäusern (A. XLVII. 53 ff. 61 ff. Schmitt, Die Cultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken. Regensburg 1888).

[31] Reichsdeputations-Hauptschluß § 35. Vgl. oben § 85 Note 25. Bayerisches Concordat Art. 4. Es wurde die primäre und ausschließliche Baupflicht des Staatsärars

den Oekonomiepfründen, d. h. deren Besitzer noch die Benutzung der Pfründen selbst haben, die Pfründe, soweit nicht die Congrua des Beneficiaten geschmälert würde, zunächst die Baulast, und nach Erschöpfung dieser primären Baupflicht des Pfründebesitzers werden an zweiter Stelle dieselben Verpflichteten und in derselben Reihenfolge wie bei Kirchenbauten herangezogen.

3. In Preußen[32] entscheiden bezüglich der Kirchenbaulast zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, besondere Provinzialrechte[33] und sonst das allgemeine Landrecht[34]. Nach dem allgemeinen Landrecht muß die Baulast aus den überschüssigen Einkünften des Kirchenvermögens bestritten werden; bei Landkirchen müssen die nöthigen Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten unentgeltlich geleistet werden, während sie in den Städten zu den übrigen Kosten geschlagen werden. Wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, haben der Patron und die Eingepfarrten gemeinschaftlich den Ausfall zu tragen, und zwar so, daß bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel, bei Stadtkirchen der Patron ein Drittel und die Eingepfarrten zwei Drittel beitragen. Wenn der eine oder andere Theil die Baumaterialien, die er selbst hat, liefern muß, so werden ihm diese bei der Lieferung zu gute gerechnet. Mehrere Patronate tragen die Last nach dem Verhältniß ihres Antheils am Patronatsrecht. Die zu einer doppelten Parochie Gehörigen sind in beiden verpflichtet. Pfarrer und Kirchendiener müssen die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie der inneren Pertinenzstücke der Gebäude und die kleinen und die verschuldeten Reparaturen an letzteren selbst bestreiten. Für die innere Kircheneinrichtung haben bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Parochianen selbst zu sorgen. Filialgemeinden, welche eigene Pfarr- und Küstergebäude zu unterhalten haben, brauchen nicht zum Unterhalte dieser Gebäude bei der gemeinschaftlichen Kirche beizutragen.. Die Parochialexemtionen sind durch Gesetz vom 3. Juni 1876 aufgehoben[35].

In Hannover gilt für Ostfriesland und die Grafschaft Lingen das preußische Landrecht, in den übrigen Bezirken die Bestimmungen des Tridentinum; die Verbindlichkeiten des säcularisirten Corporationsgutes sind mit diesem auf den Klosterfonds übergegangen.

In Kurhessen haben im Falle, daß die Kircheneinkünfte nicht ausreichen und kein besonders Verpflichteter vorhanden ist, die Parochianen die Kirchenbaulast zu tragen[36].

In Nassau hat ebenfalls die Kirchengemeinde für die Baulast einzutreten, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht und nicht Patron, Zehntherr ꝛc. aus besonderen Gründen haften.

---

bei jenen Kirchen und Pfründen, welche durch Incorporation an die 1803 säcularisirten Stifte und Klöster gekommen waren, durch die allerhöchste Verordnung vom 19. April 1820 § 19 und durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1838 und 28. November 1844 ausdrücklich anerkannt, aber das bayerische Oberappellationsgericht hat in mehreren Erkenntnissen, so namentlich unter dem 1. Februar 1873 entschieden, daß dem k. Staatsärar nur die subsidäre Baupflicht obliege (vgl. A. XXXIX. 215 ff.; XLIII. 68 ff.).

[32] Allgemeines Landrecht II. 11 § 710 ff. Voigt und Altmann a. a. O.

[33] Vgl. über diese Kletke, Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten in den Provinzen des preußischen Staates. Neu-Ruppin 1865. Vogt a. a. O. I. Bd. S. 555 ff. Altmann a. a. O. S. 90 ff. Schulte, Lehrbuch. 3. Aufl. S. 583 Note 63. Bezüglich des rechtsrheinischen Gebietes der alten Erzdiöcese Köln vgl. Ludolf, Die Verwaltung des Kirchenvermögens S. 14 ff.

[34] Nach einem Erkenntniß des Obertribunals vom 10. Mai 1852 (Vogt, Kirchen- und Eherecht. I. Bd. S. 499) sind die Vorschriften des gemeinen canonischen Rechts hinsichtlich der Baulast durch das allgemeine Landrecht beseitigt worden.

[35] A. XLIV. 319. [36] Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht S. 437 ff.

4. Nach französischem Rechte, und somit auch in Rheinbayern und in Elsaß-Lothringen, liegt die Unterhaltung des Cultus und der Kirchengebäude zunächst der Kirchenfabrik und, wenn deren Einkünfte nicht ausreichen, der Civilgemeinde ob[37]. In Rheinpreußen, wo auch französisches Recht gilt, sollen aber nach dem Gesetze vom 14. Mai 1845[38] die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, wohin auch die für Reparatur der Kirche gehören, zunächst aus dem Kirchenvermögen, sodann aus dem Communalvermögen, und wenn auch dieses nicht ausreicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden. Die Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nebst Garten liegt nach französischem Gesetz den Civilgemeinden principaliter ob, und das erwähnte rheinpreußische Gesetz von 1845 bezieht sich nach § 7 desselben nicht auf die Pfarrbaulast[39]. Ein preußisches Gesetz vom 14. März 1880[40], betreffend die Bestreitung der Kosten für Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, bestimmte aber[41]: Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse von Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Die bezüglichen zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über. Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

5. Im Königreich Sachsen[42] tragen die Parochianen die Kirchenbaulast 2c., soweit der Aufwand nicht aus dem Kirchenvermögen und aus der Staatskasse bestritten wird, welche zur Zeit allen transitorischen Bedarf und die Hälfte des Normalaufwandes bestreitet.

6. In Sachsen-Weimar ist die Kirchenbaulast entweder von der Kirchenkasse oder infolge der Säcularisation vom Aerar zu tragen oder sonst von der Pfarrgemeinde[43].

7. In Oldenburg ist zunächst das Kirchengut heranzuziehen, auch das entbehrliche Stammgut, und wird sonst die Last auf die Parochianen vertheilt[44].

8. In Württemberg[45] ruht die Baulast, soweit nicht aus einem speciellen Rechtsgrunde jemand dazu verflichtet ist, zunächst auf dem Kirchenvermögen; die mit dem Besitz von Zehnten oder anderen Vermögensgegenständen verknüpfte Last ist ab-

---

[37] Vgl. Décret du 30 déc. 1809 concernant les fabriques, besonders chap. 4; loi du 14 févr. 1810. *Walter*, Fontes p. 537 sqq. 555 sqq. De Syo, Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Clerus vom 6. November 1813. Köln 1863. [38] *Walter* l. c. p. 507 sqq. A. LXI. 448.

[39] Vgl. die oben S. 804 Note 1 cit. Literatur, besonders die Schriften von Hüffer, Stieve, Schilgen, Lubolf a. a. O. S. 12 ff.

[40] A. XLIV. 186 f.; LXI. 450. Vgl. ebend. LXVI. 448.

[41] § 1 des cit. Gesetzes.

[42] Gesetz vom 8. März 1838 § 28. Verordnung vom 12. October 1861. Schreyer, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts S. 553. 594.

[43] Gesetz vom 7. October 1823 §§ 27—29. Vgl. ebend. §§ 20—26. 30 f.

[44] Normativ vom 5. April 1831 §§ 22—32, besonders § 28. Regulativ vom 1. August 1833 (bei Andr. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, u. d. W. Verfassungsurkunden). Weiß, Archiv V. 297.

[45] Vgl. Kübels und Sarweys oben S. 803 Note 1 cit. Abhandlung. Schurer, Die Parochiallasten in Württemberg (A. IX. 363 ff.). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. April und 21. Mai 1823. Generalverordnung vom 28. Juni 1823 § 7 Nr. 16. Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 4. Juni 1822.

gelöst[46] und wird aus den Ablösungskapitalien bestritten oder ist gegen Ueberweisung des Ablösungskapitals an das Staatskammergut übergegangen.

9. In Baden[47] haftet zunächst ein etwa auf einen besondern Rechtstitel hin Verpflichteter (der Erbauer ist jedoch im Zweifel nur aushilfsweise für den Fall mangelnder Zulänglichkeit des Kirchenvermögens verpflichtet), hiernächst in Ermangelung zulänglichen Kirchengutes der alte Zehntherr innerhalb des Kirchenspiels, es sei denn seine Baufreiheit besonders erwiesen, und auch der Pfarrer, wenn er Zehnten hat, haftet verhältnißmäßig. An manchen Orten ist herkömmlich die Baulast zwischen Zehntherr und Kirchengut getheilt, und hat dann im Zweifel ersterer Chor und Sacristei und die Kirchenkasse das Schiff herzustellen. An die Stelle der Zehntherren sind nun die Ablösungskapitalien getreten. Die Herstellung des Thurmes liegt im Zweifel der Pfarrgemeinde ob; ebenso, wenn nicht geeignete Stiftungen dafür da sind, die Beschaffung von Nebenaltären, Orgel und Glocken. Die Uhr hat die bürgerliche Gemeinde zu stellen. Eventuell haftet für die ganze Baulast die Pfarrgemeinde, welche stets Hand- und Spanndienste zu leisten hat. Der Patron als solcher ist nicht direct verpflichtet. Die Zwangsbestimmungen des Edicts gelten aber nur für die altvorhandenen Kirchengebäude, d. h. die Pfarreien, die schon im Normaljahre bestanden, sonst regelt die Staatsbehörde die Beiträge nach Verhältniß der Betheiligten.

10. Im Großherzogthum Hessen liegt die Kirchenbaulast entweder den Kirchenfonds oder dem Fiscus oder den Gemeinden ob[48].

§ 216. 7. Die Veräußerung des Kirchengutes[1].

Res consecratae, Kostbarkeiten und Immobilien der Kirche sind nicht veräußerlich[2]; sollen sie dennoch giltig veräußert werden, so bedarf es eines gerechten Grundes und der Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten.

I. Als gerechten Grund läßt das canonische Recht zu: dringende Noth (urgens necessitas)[3], auf der Hand liegenden Nutzen für die Kirche (evi-

---

[46] Gesetz vom 17. Juni 1849 Art. 41. 53. Instruction vom 28. Juni 1850 (Allgem. Kirchenbl. X. Bd. S. 4 ff.). Complexlastengesetz vom 19. April 1865 (Dove's Zeitschr. für K.-R. V. Bd. S. 502 ff.).

[47] Bau-Edict vom 26. April 1802. Verordnung vom 26. April 1808, 3. October 1811, 1. Juli 1812. Bad. Landrecht Art. 710 D 10. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. I. Bd. S. 180 ff. Dove's Zeitschr. für K.-R. IV. Bd. S. 447 ff. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht S. 244. Heiner, Gesetze, die kathol. Kirche betr. S. 150 ff. 183 ff.

[48] Edict vom 6. Juni 1832 Art. 42 ff. Müller a. a. O. Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen S. 100 ff. 158 ff. Nach Gesetz vom 23. April 1875 (A. XXXIV. 299. Schmidt, Kirchenr. Quellen S. 143 ff.) sind die Kirchengemeinden berechtigt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse auf ihre Mitglieder Umlagen nach Maßgabe der Communalsteuern zu legen; diese Umlagen werden mit den politischen Communalsteuern erhoben.

§ 216. [1] C. XII. q. 2 de reb. eccl. non alienandis X. III. 13; in VI^to III. 9; in Clem. III. 4; in Xvag. comm. III. 4. O. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Veräußerung von Kirchengut, im A. XXXVI. 203 ff. *Barthel*, De rebus eccl. non alienandis (Opusc. iuridica). Bamberg 1756. Tom. II. p. 805 sqq. Siehe auch oben § 208. [2] C. 2. X. de donat. III. 24.

[3] Z. B. zur Bezahlung der Schulden, zum Neubau der Kirche. c. 2 C. X. q. 2 § 1; c. 39 C. XVII. q. 4. C. 6. X. de immun. III. 48. C. 1 h. t. in VI^to. Clem. 1 h. t. Auch zur Hebung einer Noth des Staates könnte mit päpstlicher Genehmigung eine Veräußerung von Kirchengütern geschehen (cf. c. 7. X. de immun. III. 49 [Conc. Later. IV. a. 1215]. C. un. h. t. in Xvag. comm.). In diesem Jahrhundert ertheilte

dens ecclesiae utilitas)[4] und ein Werk der christlichen Liebe (christiana charitas)[5]. Die Entscheidung, ob ein derartiger Grund vorliege, ist dem vernünftigen Ermessen des Kirchenobern und der nähern Prüfung der Umstände überlassen.

II. Die bei Vorhandensein eines solchen Grundes zur Veräußerung von Kirchengut nöthigen Solennitäten können nur unterbleiben, wenn es sich um Wiederverleihung kirchlicher Grundstücke handelt, welche zu Lehen oder Emphyteusis hingegeben zu werden pflegten und noch nicht wieder in den Besitz der Kirche zurückgekehrt waren[6].

Die Solennitäten sind:

1. Vernehmung aller, welche bei der Veräußerung rechtlich interessirt sind. Bei einer Kirche, an welcher sich ein Collegium von Geistlichen befindet, ist eine förmliche Vorverhandlung und Beschlußfassung nothwendig, damit man daraufhin den Bischof um ein Decret zur Veräußerung ersucht. Für erledigte Kirchen soll ein Defensor bestellt werden, der gehört werden muß[7].

2. Der Bischof hat darauf mit dem Kapitel, wenn dieses nicht, weil es sich um Güter der Kathedralkirche, des Bischofs oder Kapitels handelte, bereits in erster Linie die Veräußerung berathen und beschlossen hatte, sich zu berathen, und wenn dieses der Veräußerung zustimmt[8] und, falls es sich um Dotalgut einer Patronatskirche handelt, auch der Patron einwilligt[9], darf

---

Pius VII. durch Breve vom 14. Juni 1805 dem Könige von Spanien eine solche Erlaubniß, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisiren (Bull. Rom. tom. XII. p. 319, und nochmals ähnlich tom. XIII. p. 74). Eine solche Erlaubniß erhielt der König von Sardinien unter dem 10. August 1815 (ibid. p. 383) und unter dem 27. October 1815 (ibid. p. 424), der Großherzog von Toscana unter dem 11. August 1815 (ibid. p. 385). Bloß nachträgliche unvermeidliche Genehmigungen zu den Einziehungen des Kirchengutes in Frankreich und der Veräußerung des Kirchengutes in Spanien durch den Staat erfolgten im französischen und spanischen Concordate (vgl. oben S. 773 Note 28). Siehe auch die Beispiele von großen Gaben und Anerbietungen der Kirche zur Steuerung der finanziellen Noth der französischen Regierung bei Walter, Lehrbuch § 256 Note 19.

[4] c. 52 C. XII. q. 2. C. 8. X. h. t. in VI^to^.

[5] So z. B. zur Auslösung von Gefangenen oder Unterstützung der Armen bei einer Hungersnoth, welche beiden Gründe auch zur Veräußerung von res sacrae genügen. c. 12—16. 70. C. XII. q. 2. C. 21 cod. de sacros. eccl. alien. I. 2. Novella Iustiniani 120 c. 9.

[6] C. 2. X. de feud. III. 20. Vgl. zu dieser Stelle *Berardi*, Comment. p. 303. Es kann sich auch wohl gegen eine einzelne Solennität eine derogirende Gewohnheit bilden; irrationell und deshalb ungiltig würde aber eine Gewohnheit sein, wonach bei Veräußerung von Kirchengütern überhaupt alle Solennitäten wegfallen sollten. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 223.

[7] C. 1 h. t. in VI^to^.

[8] C. 1 h. t. in VI^to^ cit. c. 20. 51. 52. 53 C. XIII. q. 2. C. 1—3. 7. 8. X. de his, quae fiunt a praelatis III. 10. C. 2. X. de donationibus III. 24. C. 6 h. t. in VI^to^. Das Collegium an der betreffenden Kirche muß den Beschluß der Veräußerung unterschreiben (c. 52 C. XII. q. 2. C. 8 de his, quae fiunt a praelatis III. 10). Die Minorität muß mitunterzeichnen, außer wenn sie die Ueberzeugung von der völligen Unzulässigkeit der Veräußerung hat, in welchem Falle jeder Cleriker zur Anzeige an den Kirchenobern verpflichtet ist (C. 6. X. h. t. C. 2. X. de donationibus. C. 2. h. t. in VI^to^).

[9] Vgl. oben S. 464. 490. Der Patron kann sich bei der Stiftung überhaupt die Veräußerung vorbehalten haben, jedoch, wenn ein Patron da, wo sein Consens nothwendig ist, ihn ohne Grund verweigert, so kann auf Ergänzung desselben geklagt werden.

3. der Bischof das zur Veräußerung nothwendige decretum de alienando erlassen[10].

4. Der Bischof darf kraft seines Eides bischöfliche Tafelgüter nicht veräußern, ohne erst den Papst um Rath gefragt zu haben. Das neuere Recht verlangt aber überhaupt zu allen Veräußerungen den päpstlichen Consens[11]. In neuester Zeit haben aber viele Bischöfe auf ihr Ansuchen vom Papst die ausdrückliche Autorisation erhalten, die Zustimmung zugleich im Namen des Papstes zu ertheilen[12].

---

[10] Diejenigen praelati cum iurisdictione quasi episcopali (s. oben § 83 Nr. V; § 135 Nr. III), welche nicht zu der Klasse der praelati nullius, d. h. vollständig Eximirten gehören, sind auch nicht bloß an die Einwilligung des ihnen zur Seite stehenden Conventes, sondern, schon sogar bei geringfügigen Sachen, an die Zustimmung des Bischofs gebunden (c. 41 C. XII. q. 3). — Der Generalvikar kann das decretum alienandi nur erlassen, wenn er dazu die Specialvollmacht hat (§ 149 S. 597). Der Kapitelsvikar darf keine Güter, die zur Kathedrale gehören, veräußern, darf jedoch bei untergeordneten Kirchen die Veräußerung genehmigen. Cf. *D. Albertis* l. c. n. 68 p. 399. — Ehemals war außer der bischöflichen Genehmigung auch noch die Bestätigung durch das Provinzialconcil erforderlich (c. 39 C. XVII. q. 4).

[11] C. 2 h. t. in VI^to^. Pauli II. Constit. *Cum in omnibus* a. 1465 (Bull. Rom. tom. III. P. 3 p. 118). Constit. *Ambitiosae* a. 1468 = c. unic. in Xvag. comm. h. t. III. 4. Congregatio concilii in Vratislav. I. a. 1647 (*Ferraris*, Prompta Bibl. v. alienatio art. 6 n. 11). Auch Ordensprälaten müssen die Genehmigung des Papstes einholen. Cf. Decretum Congreg. concilii a. 1624 (*Ferraris* l. c. art. 4 n. 30). Ueber die Nothwendigkeit des päpstlichen Consenses zur Veräußerung von Kirchengütern, deren gewohnheitsrechtliche Nichtgeltung in Deutschland viele behaupteten, verbreitet sich des nähern *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 12 c. 8 n. 9 sqq. Das österreichische Concordat schärfte in Art. 30 den Bischöfen und Prälaten von neuem jene Pflicht ein. — Ueber den Begriff von Tafelgut vgl. Scheimpflug im A. LXV. 71 ff.

[12] Das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 § 51 verlangt nicht die im Concordat stipulirte, auch nach dem allgemeinen Kirchenrecht erforderliche Zustimmung des Heiligen Stuhles zur Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens, weil, wie die „Motive" des Regierungsentwurfes erklären, „die Staatsgewalt es stets nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun habe". Ueber diesen „Ausdruck einer der katholischen Kirche feindlichen Richtung" bemerkten die Bischöfe in ihrer Erklärung vom 20. März 1874: „dies habe ganz das Ansehen, als wollte man dem Oberhaupte der katholischen Kirche keinen Einfluß auf Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten zugestehen. Darin läge aber eine Läugnung der Kirchenverfassung, die in allem Wesentlichen auf göttlicher Einsetzung beruht". Jedoch ist es durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 keineswegs verboten, die päpstliche Genehmigung einzuholen. Im übrigen sollen nach § 51 des in Rede stehenden Gesetzes die Bestimmungen der Cultusministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 162. A. XIX. 448 ff.) und des Justizministeriums und Armee-Obercommandos vom 13. Juli 1860 (Reg.-Bl. Nr. 175. A. VI. 166 f.) fortgelten, welche den Bestimmungen in Art. 30 des Concordates entsprachen. Jedoch hatte der päpstliche Stuhl durch Breve vom 3. April 1860 (A. VI. 164 ff.) dem apostolischen Nuntius zu Wien oder dessen Stellvertreter, ferner den Erzbischöfen und Bischöfen zunächst für die Dauer von zehn Jahren die Berechtigung ertheilt, innerhalb der ihnen vorgezeichneten Grenzen für die Veräußerung oder beträchtliche Belastung der Kirchengüter die kirchliche Erlaubniß im Namen des Papstes zu ertheilen, wobei es aber den Bischöfen unbenommen blieb, diese Erlaubniß unmittelbar bei dem Heiligen Stuhle zu erwirken. Diese Vollmacht wurde durch Breve vom 23. September 1871 und sodann abermals unter dem 14. Mai 1880 auf je zehn Jahre erneuert (A. XLIV. 262 ff.), und dann wiederum durch Breve vom 6. Mai 1890 (A. LXV. 103 ff.). Eine gleiche Vollmacht war durch apostolisches Breve vom 16. April 1861 (A. VII. 143 f.) den österreichischen Bischöfen zur Bewilligung der Veräußerung und Belastung der Güter regulärer

5. Neuere Concordate und Staatsgesetze verlangen auch zur Veräußerung der Kirchengüter meistens die Zustimmung der Regierung [13].

III. Eine Veräußerung oder Belastung ohne bischöfliches Decret oder ohne Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten ist null und nichtig [14]. Sowohl der Veräußerer selbst [15], sogar wenn er eidlich versprochen hat [16], die Veräußerung nicht anzufechten, dessen Nachfolger [17], das Kapitel und jeder andere Geistliche [18], ja jeder Katholik kann die Nichtigkeit der Veräußerung geltend machen. Auch wenn die Veräußerung zwar vom Kirchenoberen bestätigt und die Förmlichkeiten beobachtet sind, aber keine iusta causa der Veräußerung zu Grunde lag, kann die Nichtigkeit derselben geltend gemacht werden [19]. Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Veräußerung ist übrigens unter Voraussetzung der redlichen Meinung (bona fides) des Erwerbers der gewöhnlichen canonischen Verjährungsfrist von 40 Jahren unterworfen [20]. Das canonische und damit das gemeine Recht gewähren der Kirche aber selbst, wenn eine Veräußerung von Kirchengut unter Beobachtung der canonischen Vorschriften erfolgt ist, während vier Jahren eine in integrum restitutio [21]. Ob diese sich heutzutage durchführen läßt, hängt von der Zulassung des betreffenden Landesrechtes ab. Selbstverständlich ist es auch, daß für den Zwangsverkauf wegen Forderungen gegen eine Kirche auch die Grundsätze über die Solennitäten nicht gelten [22].

Communitäten, für Veräußerungen bis zu 2000 und Belastungen bis zu 12000 Gulden, ertheilt worden. Die letztere Facultät wurde durch Breve vom 23. September 1871 (vgl. A. XXVII. 188 ff.), und wiederum durch Breve vom 1. September 1891 (A. LXVII. 173 ff.) erneuert.

[13] So in Oesterreich: Concordat Art. 30, Cultusministerial-Verordnung vom 20. Juni, 13. u. 20. Juli 1860 (vgl. A. V. 465 ff.; VI. 166; VII. 76; XIX. 448. Vgl. oben § 211 Note 12); in Bayern: Religionsedict § 47 ff.; in Württemberg: vgl. oben S. 245. 787; in Baden: Verordnung vom 20. November 1861 § 16 (s. oben S. 251); in Preußen: Gesetz vom 20. Juni 1875 §§ 21. 47. 50; Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 13. Mai 1875 (A. XXXV. 179 f.); Verordnung vom 27. September 1875; Gesetz vom 7. Juni 1876 § 2 Nr. 1—3. 10; Verordnung vom 29. September 1876 (vgl. oben § 208 S. 784 f.); in Elsaß-Lothringen: Art. 62 des Decretes vom 30. December 1809, Art. 8 des Decretes vom 6. November 1813; Gesetz vom 24. Mai 1825 Art. 4 Nr. 3; in Sachsen: Gesetz vom 23. August 1876 Art. 32.

[14] C. 6. 12. X. h. t. Dasselbe gilt auch kirchenrechtlich in dem Falle, wo ein Concordat die Genehmigung des Regenten fordert und diese nicht erfolgt ist. — Verboten und kirchenrechtlich ungiltig ist nach obigem auch der Ankauf des säcularisirten Kirchengutes. Vgl. aber oben § 206 Note 27 und 28. Nach einem Decret der Congr. Inquis. vom 8. Juli 1874 verfallen die Usurpatoren von Kirchengütern, auf Grund der Constitution *Apostolicae Sedis* und des Tridentinums, in eine dem Papste speciell vorbehaltene Excommunication, und diejenigen, welche von ihnen Kirchengüter kaufen, in eine dem Papste einfach vorbehaltene Excommunication (A. XXXVIII. 84 f.).

[15] C. 6. X. cit. [16] Cf. c. 2. X. de iureiurando.

[17] C. 1. X. h. t.; c. 2 X. de donationibus III. 24.

[18] Cf. c. 6 h. t.; c. 9. X. de donat.

[19] Arg. c. 1. X. de confirm. utili vel inutili II. 30.

[20] C. 9. X. de donat. III. 24.

[21] C. 11. X. h. t.; c. 1. X. de integrum restitutione I. 41.

[22] Darum lassen auch die citirten päpstlichen Breven für Oesterreich in solchen Nothfällen unbedingte Veräußerung zu, und darum ist auch in den citirten österreichischen

IV. Auf eine unrechtmäßige Veräußerung sind schwere kirchliche Strafen gesetzt, nämlich für die Contrahenten eine excommunicatio latae sententiae [23], welche dem Papste reservirt war, nach der Constitution *Apostolicae Sedis* vom 16. October 1869 jedoch niemanden mehr reservirt ist. Auch die suspensio latae sententiae, welche die mitwissenden Cleriker auf drei Jahre treffen sollte [24], und das interdictum ingressus in ecclesiam, welches die Bischöfe und praelati nullius, die sich einer ungesetzlichen Veräußerung schuldig machten, treffen sollte, sowie die sie ipso facto treffende Suspension, wenn sie nicht binnen sechs Monaten der verletzten Kirche Genugthuung leisteten —, sind in der Constitution *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869 nicht mehr wiederholt worden, so daß also heutzutage die Strafen arbiträre, vom Kirchenoberen je nach seinem Ermessen zu verhängende sind, und nicht mehr ipso iure eintreten. Der Verlust der Beneficien für die niederen Cleriker, welchen Paul II. als poena vindicativa androhte, ist aber von jener Constitution nicht berührt worden, tritt also noch immer ein.

B. Das Vermögensrecht der orientalischen Kirche [1].

§ 217.

I. Bezüglich der Erwerbsfähigkeit der Kirche wären hier die oben § 205 dargestellten Privilegien zu wiederholen, welche die römischen und griechischen christlichen Kaiser der Kirche gewährten. Beizufügen wäre etwa noch, daß nach der Bestimmung des Kaisers Constantinus Porphyrogenitus (945—959) von dem Vermögen des ohne Testament Verstorbenen der dritte Theil den frommen Stiftungen zufallen sollte [2]. Hinsichtlich des Erwerbs, der Verwaltung und Veräußerung des Kirchenguts entscheidet bezüglich der civilrechtlichen Wirkungen das bürgerliche Recht [3].

II. Was das Subject des Kirchenvermögens betrifft, so ist auch hier principiell dasselbe zu sagen, was oben § 206 nach katholischem Kirchenrecht ausgeführt wurde. Auch hier erscheint zunächst als Repräsentant des kirchlichen Eigenthums die örtliche Kirche oder das örtliche Institut oder die einzelne fromme Stiftung [4], das aber doch auch hier nur als Zweig der kirchlichen Gesammtheit und nicht als ein besonderes, für sich ganz selbständiges Institut in Betracht kommt [5].

Verordnungen das Recht der Realexecution in die Früchte den Gläubigern von Pfründen, soweit als solches civilrechtlich zuläßig ist, gestattet. Vgl. Schulte, Lehrb. § 194 Note 27.

[23] c. 13 C. XII. q. 2 § 1. C. 6. X. h. t. C. unic. Xvag. comm. h. t. Conc. Trid. sess. XXII. c. 11 de ref.

[24] C. 2 h. t. in VI[to].

§ 217. [1] Cf. *Ioannovics,* Principia iuris eccl. orthod. orient. eccl. Neoplantae 1844. Lib. 2 § 136 sqq. p. 74 sqq. Schaguna, Compendium 2c. Aus dem Roman. übersetzt von Sentz. § 287 ff. S. 264 ff. Im Manuscript lagen uns auch vor von Prof. Dr. Zhishman zu amtlichem Zwecke verfaßte Grundzüge des griechisch-orientalischen Vermögensrechtes, denen wir mehrere Belege aus den byzantinischen betreffenden Bestimmungen entnahmen.

[2] *Balsamon* ad can. 35 Conc. Carthag. (Σύνταγμα III. 507). *Zachariae,* Ius Graeco-rom. III. 276.

[3] *Balsamon* ad can. 35 Conc. Trull. (Σύνταγμα II. 385).

[4] Vgl. oben § 205 Note 5. 6. L. 26 Cod. Iustin. de ss. Eccles. I. 2. *Photii* Nomoc. II. 1 (Σύνταγμα V. 101); III. 14 (Σύνταγμα I. 118); X. 8 (Σύνταγμα I. 242).

[5] Cf. Acta apost. II. 44.

III. Auch nach dem orientalischen Kirchenrecht sind selbstverständlich die res sacrae, die consecrirten oder benedicirten, zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Sachen, und die res ecclesiasticae im engern Sinne, d. i. das zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebäude und Personen bestimmte Vermögen, zu unterscheiden. Wer res sacrae (κειμήλια ἀναθήματα) entwendet, soll dem Anathem verfallen[6]. Die res ecclesiasticae im engern Sinne bestehen aus den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen (Primitien, Oblationen, Diskos-Geldern, s. oben § 170 S. 639 ff., § 172 S. 649 ff.), aus den Erwerbungen, welche die Kirche allmählich, namentlich durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen Privater oder auch durch die Municifenz der Fürsten an Grundstücken, Renten und Kapitalien machte, aus kirchlichen Abgaben und insbesondere aus den Stolgebühren (αἱ συνήθειαι, τὸ κανονικόν)[7], d. h. den Beisteuern, welche den Geistlichen anläßlich der Verrichtung gewisser heiliger Handlungen gegeben werden. Bei den unirten Maroniten kommen auch Zehnten vor[8]; als freiwillige Gaben finden sich solche auch bei den Armeniern.

IV. Die Kirchengüter (τὰ κυριακά) in einer Eparchie unterstehen nach orientalischem Kirchenrecht der Leitung und Beaufsichtigung des Bischofs[9]. Das Concil von Chalcedon bestimmte, daß der Bischof für die Verwaltung des Kirchenvermögens einen Oekonomen aus seiner Geistlichkeit bestellen solle[10] (und ebenso der Abt einen solchen aus den Mönchen seines Klosters). Bei Säumigkeit des Bischofs (Abtes) oder des Metropoliten bestellt der Patriarch den Oekonomen[11]. Der Oekonom muß jährlich dem Bischof Rechnung legen und ist für den der Kirche zugefügten Schaden ersatzpflichtig[12]. Der Bischof oder Patriarch hat die Verrechnung des Oekonomen zu prüfen und zu approbiren, sonst haftet der Oekonom[13]. Jedoch kann der Oekonom gegen das vom Bischof über die vorgelegten Rechnungen gefällte Urtheil an den Metropoliten und von diesem an den Patriarchen recurriren. Jeden Monat oder spätestens nach Ablauf von zwei Monaten sollte der Oekonom außerdem auch bei dem kaiserlichen Kassenbeamten (ἀκράριος) einen Ausweis über seine Verwaltung abgeben[14]. Ein Procent der Einkünfte der Kirche soll der Oekonom für seine Mühewaltung erhalten; wenn er aber mehr nimmt, soll er seinen Dienst verlieren[15]. Wenn ein

---

[6] Can. apost. 72. 73. *Zachariae*, Ius Graeco-rom. III. 457.

[7] L. 6 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2. Basil. V. 1. 5. *Du Cange* h. t.

[8] Vgl. oben S. 624. Ueber die Revenüen des Patriarchen von Constantinopel s. oben § 164 Nr. IV; über die Einkünfte der Metropoliten und Bischöfe in der Türkei s. oben S. 639; in Serbien und Montenegro s. oben § 170 Nr. VIII. IX.

[9] Conc. Ancyr. c. 15 (Σύνταγμα III. 50). Can. apost. 40. 41. Conc. Antioch. c. 24. 25 (Σύνταγμα III. 166). Conc. Nic. II. c. 12 (Σύνταγμα II. 592). Can. *Cyr. Alex.* (Σύνταγμα IV. 350). *Alex. Aristenus* ad can. 25 Conc. Antioch. (Σύνταγμα III. 169). L. 28 § 1; l. 46. 49 § 1 Cod. Iustin. de episc. I. 3. Nov. Iustin. 120 c. 5. Basil. III. 1 c. 29; III. 2 c. 5.

[10] Conc. Chalc. c. 26 (Σύνταγμα II. 276). L. 33 § 4 Cod. Leo. et Anthem. de episc. et cler. I. 3. L. 42 § 5 Cod. Iustin. eod. *Photii* Nomoc. IX. 1 (Σύνταγμα I. 168); X. 1 (Σύνταγμα I. 236). Conc. Nic. II. c. 11 (Σύνταγμα II. 590). Synodaldecret des Patriarchen Alexius vom Januar 1028 (Σύνταγμα V. 25). Synodaldecret des Patriarchen Johannes XIII. von 1317 (Acta Patr. Constant. I. 78). *Balsamon*, Medit. V. (Σύνταγμα IV. 535; vgl. oben § 171 Nr. I). Zhishman, Die Synoden &c. S. 97 f. Ueber den Oekonomos bei den unirten Maroniten vgl. oben § 160 Nr. IV.

[11] Conc. Carthag. c. 26 (Σύνταγμα III. 372). Conc. Nic. II. c. 11 (Σύνταγμα II. 590). *Balsamon* l. c. L. 42 § 5 Cod. Iustin. de episc. et cler. I. 3.

[12] Nov. 123 c. 23. Basil. III. 1. 39. L. 42 § 5 Cod. Iustin. cit. *Photii* Nomoc. X. 1 (Σύνταγμα I. 236).

[13] L. 25 § 6 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2.

[14] Nov. 123 c. 23. Basil. III. 1. 39.

[15] L. 25 § 7 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2.

Oekonom vor der Rechnungslegung stirbt, sollen seine Erben zum Ersatz der von ihrem Erblasser verursachten Benachtheiligungen der Kirche verhalten werden [16]. Die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens nöthig werdenden Urkunden wurden im byzantinischen Reiche durch besondere Beamte (Chartularii) besorgt, deren Anstellungsdecret von Patriarchen und Oekonomen unterfertigt sein mußte [17]. Justinian bestimmte die Zahl dieser Chartularii auf hundert, welche aus den verschiedenen kaiserlichen Verwaltungskanzleien ausgewählt wurden [18]. Der über die festgesetzte Zahl als Chartularius Angestellte sollte nach Justinians Anordnung beseitigt werden und fünfzehn Pfund Goldes, und derjenige, welcher ihn anstellte, eine Strafe von zwanzig Pfund der Kirche zahlen [19]. Ein Chartularius sollte herkömmlich für die über eine Emphyteusis der Kirche auszufertigende Urkunde zwei Procent, für eine Urkunde über eine Pacht oder ein anderes Geschäft ein Procent erhalten [20]. Wie in erster Instanz die kaiserlichen ἀρχάριοι die Einkünfte der Kirche in steter Evidenz halten sollten, führten wieder in höherer Instanz kaiserliche Aufsichtsbeamten (οἱ πράκτορες) eine Controle über das Kirchen- und Klostervermögen in den ihnen zugewiesenen Provinzen (ἐν τοῖς ὑποκειμένοις αὐτοῖς θέμασιν) [21]. Daß die griechischen Kaiser ein Schutz- und Oberaufsichtsrecht bezüglich des Kirchenvermögens in Anspruch nahmen und übten, ergibt sich aus den verschiedenen Anordnungen, welche dieselben in dieser Hinsicht trafen [22].

V. Der Bischof soll sofort beim Antritte seines Amtes sein dermaliges Privatvermögen (wenn er, wie es regelmäßig der Fall ist, Mönch war, würde er streng genommen kein Privatvermögen besitzen, s. unten Buch V § 271) inventarisiren [23], indem später im Zweifel sein Privatvermögen als Kirchengut betrachtet würde [24], und daher denn auch die Angehörigen kein Intestaterbrecht geltend machen und auch sonst niemand, namentlich kein Geistlicher [25], etwas aus dem Nachlasse des ohne Inventar verstorbenen Bischofs in Anspruch nehmen dürfte. Auch soll der Bischof beim Antritt seines Amtes über sein Vermögen verfügen, aber wenn er ohne Testament oder ohne Inventar verstirbt, ist es in der orientalischen Kirche streitig, ob dann nicht doch die Intestaterbfolge eintreten solle [26]. Der Can. 81 des Concils von Carthago bestimmt nämlich, daß, wenn der Bischof seine Pflicht versäumt habe, bei seiner Wahl zum Bischofe eine mit seinem Glaubensbekenntniß übereinstimmende Verfügung über sein Vermögen zu treffen, nun der nachfolgende Bischof das Vermögen seines Vorgängers nach seinem Ermessen verwenden solle. Vorherrschend ist aber die mit dem römischen Recht übereinstimmende Ansicht, es sei auf Grund des Can. 21 und 81 des Concils von Carthago der Nachfolger des ohne Testament oder Inventar

---

[16] L. 42 § 5 Cod. Iustin. de episc. I. 3. Nov. 123 c. 23. Basil. III. 1. 39.

[17] L. 25 § 1 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2. Vgl. über die Chartularii Nov. 126 c. 7 § 1. Basil. V. 2. 9. Prochir. XV. 6. *Harmenopul.* III. 4. 9. *Balsamon* ad Can. apost. 38.

[18] L. 25 § 3 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2.

[19] L. 25 § 5 cit. [20] L. 25 § 4 cit.

[21] Novellen des Kaisers Manuel Comnenus vom Jahre 1158 (*Zachariae*, Ius Graeco-roman. III. 454). *Balsamon* ad can. 12 Conc. Nic. II. (Σύνταγμα II. 612).

[22] Vgl. die oben Note 4 cit. kaiserliche Constitution.

[23] Conc. Carth. can. 81 (Σύνταγμα III. 503). *Aristenus* ad Can. apost. 40 (Σύνταγμα II. 55). *Balsamon* ad can. 81 Conc. Carth. (Σύνταγμα III. 506). *Idem* ad can. 35 Conc. Trull. (Σύνταγμα II. 384).

[24] *Idem* ad can. 22 Conc. Chalc. (Σύνταγμα III. 269).

[25] Conc. Chalc. c. 22 (Σύνταγμα III. 267). Synodaldecret des Patriarchen Lucas Chrysoberges (Σύνταγμα V. 98).

[26] Conc. Carth. can. 81 cit.

verstorbenen Bischofs zur nachträglichen Abfassung eines Inventars verpflichtet und habe dann das Intestaterbrecht einzutreten [27]. Dem Metropoliten ist es untersagt, sich etwas von dem Privatvermögen seines Suffraganbischofs oder von dem Vermögen der erledigten Kirche anzueignen [28]. Ebenso sollte auch kein kaiserlicher Beamter etwas aus dem Vermögen des verstorbenen Bischofs für sich in Anspruch nehmen [29], oder in dessen Wohnung eindringen dürfen. Die Verwaltung des aus den kirchlichen Einkünften erübrigten Vermögens eines verstorbenen Bischofs soll bis zur Wahl eines neuen Bischofs einem Geistlichen übertragen werden; und wenn sich am Bischofssitze kein dazu geeigneter Geistlicher vorfände, steht dem Metropoliten das Verwaltungsrecht zu. Beim Eintritt des Nachfolgers ist diesem das von dem vorigen Bischof nachgelassene, aus den Einkünften erübrigte Vermögen zu übergeben [30].

Wie sich das Recht und bezw. die Pflicht des Bischofs zu letztwilligen Verfügungen nur auf das sogen. peculium patrimoniale erstreckt, d. h. auf das vor Erlangung eines geistlichen Amtes besessene oder zwar später, aber ohne Rücksicht auf seine kirchliche Würde, z. B. durch Beerbung von Verwandten [31] erworbene Vermögen bezieht, so erstreckt sich auch die Testirbefugniß der Geistlichen überhaupt und der Verwalter frommer Stiftungen nur auf jenes peculium patrimoniale [32]. Bezüglich des peculium patrimoniale tritt sonst, wenn sie nicht letztwillig darüber verfügt haben, das gewöhnliche Intestaterbrecht ein, und es gilt hier auch das Pflichttheilsrecht [33]. In Ermangelung von intestaterbberechtigten Verwandten tritt die Kirche in den betreffenden Nachlaß ein [34]. Das peculium clericale, d. h. das aus den Einkünften des kirchlichen Amtes Erworbene, dürfen die Bischöfe und Geistlichen zum Besten ihrer Kirchen, zur Unterstützung der Armen, zum Loskauf von Gefangenen und dergleichen wohlthätigen Zwecken, aber nicht zu sonstigen Zuwendungen an Verwandte oder andere Personen verwenden, sondern es soll das von den kirchlichen Einkünften Erübrigte an die Kirche oder an die Stiftung, bei welcher der Verstorbene sein kirchliches Amt verwaltete, übergehen. Dasselbe gilt auch für die Verwalter von Waisen-, Armen-, Krankenhaus- und anderen frommen Stiftungen [35].

VI. 1. In der Türkei (vgl. auch oben §§ 164. 171 Nr. I) werden die Pfarrkirchen von der Gemeinde unterhalten und findet zu dem Zwecke an jedem Sonn- und Feiertage eine Collecte in der Kirche statt. Die sonstigen kirchlichen Gebäude und den Unterhalt des Clerus hat der Kodja-Bachi oder Gemeindevorsteher aus den der Gemeinde

---

[27] *Zonaras* et *Balsamon* ad can. 22 Conc. Chalc. (Σύνταγμα II. 268 sq.).

[28] Conc. Trull. can. 35 (Σύνταγμα II. 383).

[29] Der betreffende Beamte oder eventuell der Staatsschatz soll sonst den doppelten Ersatz leisten. Vgl. die Novellen des Kaisers Manuel Comnenus vom Jahre 1151 oder 1166 (*Zachariae*, Ius Graeco-roman. III. 457), des Kaisers Joh. Dukas Vatazes vom Jahre 1229 (ibid. III. 572) und des Kaisers Andronicus des Aeltern vom Jahre 1312 (ibid. III. 633). *Balsamon* ad can. 35 Conc. Trull. (Σύνταγμα II. 386).

[30] Conc. Trull. can. 35 cit.

[31] Nov. 131 cap. 13. Basil. V. 3. 15. *Photii* Nomoc. X. 5. L. 42 § 5 Cod. Iustin. de episc. et cler. I. 3.

[32] Can. apost. 40. Conc. Antioch. c. 24 (Σύνταγμα III. 167). Nov. 123 c. 3. Basil. III. 1. 9.

[33] Nov. 123 c. 19. Basil. III. 1. 35. *Photii* Nomoc. X. 5. In den einzelnen Ländern gilt natürlich das betreffende bürgerliche Recht, so in Oesterreich das bürgerliche Gesetzbuch.

[34] L. 42 § 2 Cod. Iustin. de episc. et cler. I. 3. Nov. 131 c. 13. *Photii* Nomoc. X. 5. *Balsamon* ad can. 81 Conc. Carthag. (Σύνταγμα III. 506).

[35] Nov. 131 c. 13. Basil. V. 3. 16. *Photii* Nomoc. X. 5. L. 42 § 6 Cod. Iustin. de episc. et cler. I. 3. Coll. const. eccl. I. 3. 41. 42. Conc. Antioch. can. 25 (Σύνταγμα III. 168). Decret des Patriarchen Alexius vom Jahre 1028 (Σύνταγμα V. 26).

obliegenden Kirchensteuern zu bestreiten. Ein Einkommen der Papas bildet auch das bei den Seelengottesdiensten übliche Colyva-Opfer (χολύβων προσφορά)[36].

2. In Bulgarien beruhte die Dotation der Kirchen früher auf Naturalabgaben, jetzt ist ein fester Betrag aus Kircheneinkünften und Staatszuschüssen bestimmt.

3. Ueber Griechenland vgl. oben § 171 Nr. II.

4. Für Oesterreich-Ungarn wurde durch allerhöchste Entschließung vom 26. October 1852 bestimmt, daß bei jedem griechisch-orientalischen Bisthum zwei unentgeltlich dienende Kirchenväter (Epitropen) aus dem Laien-, Civil- oder Militärstande zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des Bisthumsvermögens aufzustellen seien, die von den Bischöfen dem Metropoliten vorzuschlagen und von der Regierung zu bestätigen seien. Auch wurde unter dem 5. November 1852 eine Instruction erlassen, nach welcher sich diese Bisthumsepitropen zu benehmen haben[37]. Außerdem bestehen in Oesterreich-Ungarn ähnliche Epitropen in jeder Kirchengemeinde (vgl. S. 652. 655. 656). Ueber die Kirchenvermögens-Verwaltung in den Metropolien Karlowitz und Hermannsstadt vgl. oben S. 644 ff. In der Bukowina steht der griechisch-orientalische Religionsfonds[38] unter der Verwaltung der Regierung, und zwar zur Zeit unter dem Ackerbauministerium[39], jedoch ist dem Consistorium eine Aufsicht und Begutachtung über die Verwaltung und Verwendung des Religionsfonds zugestanden[40]. In betreff Dalmatiens vgl. oben S. 657.

5. Ueber das griechisch-orientalische kirchliche Vermögensrecht in Rußland vgl. oben S. 170 Nr. V.

6. In Serbien[41] stehen alle Kirchen und kirchlichen Anstalten unter der Aufsicht des Justizministers, der mit den Kirchenältesten die nöthigen Anordnungen trifft.

7. In Rumänien verwaltet das Ministerium die Kirchengüter[42]. Der dritte Theil aus den Erträgnissen wird zu Kirchenreparaturen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten verwendet.

8. Ueber Montenegro vgl. oben § 170 Nr. IX und 172 Nr. VII.

9. Bei den Armeniern besteht das Einkommen der Geistlichkeit nur in freiwilligen Gaben der Gläubigen, einer Art von freiwilligen Zehnten oder Erstlingsfrüchten, welche von Korn, Wein, Oel, Baumfrüchten und Viehheerden gegeben, zu Epiphanie und Ostern eingesammelt und dem Bischof zur Vertheilung überbracht werden, aus den Stolgebühren und Unterstützungen aus dem Vakuf, d. i. dem Fonds der frommen Stiftungen, der in jedem District vorhanden ist[43].

10. Ueber die kirchlichen Vermögensverhältnisse bei den Nestorianern, Kopten, Monophysiten, Jakobiten und Thomaschristen vgl. oben S. 658 f.

---

[36] Es ist das eine große Schüssel mit gekochten Weizenkörnern, geschälten Mandeln, Rosinen, Granatäpfeln 2c. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 50.

[37] A. XLIII. 109 ff. Diese Eparchialepitropen wurden auch in der Patriarchal-Metropolie Karlowitz durch das allerhöchste Rescript vom 10. August 1868 (Abschnitt V. § 22) beibehalten (A. XLIII. 275). Ueber die Kirchengemeinde-Epitropen in der Bukowina vgl. oben § 172 S. 655. [38] Vgl. oben § 63 S. 374.

[39] Vgl. den Erlaß des Ackerbauministeriums vom 19. Mai 1875, betreffend das neue Statut für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter, im A. XXXIV. 356 ff. Vorher stand der Religionsfonds unter der Oberaufsicht des Cultusministeriums und bis zum 1. Juli 1870 unter der des Finanzministeriums. Vgl. den Erlaß des Cultusministeriums vom 26. März 1870 im A. XXIV. 95 f.

[40] § 24 der Geschäftsordnung des Consistoriums vom 2. Februar 1869.

[41] Vgl. A. LI. 419 ff. und oben §§ 170 Nr. VIII. 172 Nr. VI. Gesetz über die kirchlichen Behörden vom 30. September 1862 § 43 Alin. 5 (A. XLIX. 373 ff.).

[42] Ueber die Klostergüter-Verwaltung vgl. Silbernagl a. a. O. S. 145 ff.

[43] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 196 ff.

VII. Die Kirchenbaulast ruht nach dem Vorstehenden, soweit nicht die Einkünfte der Kirchen und Beneficiaten dafür mitausreichen, oder die aus kirchlichen Gütern (in Rußland, Oesterreich) staatlicherseits gebildeten Fonds dazu herangezogen werden, auf den (meistens nur freiwilligen) Beiträgen der Kirchenmitglieder [44]; nur in Oesterreich hat man auch Patrone nach Analogie des katholischen Kirchenrechts geschaffen und zur Baulast herangezogen (vgl. oben § 103 Nr. II).

In der Bukowina [45] hatte nach dem Gubernial-Erlaß vom 3. Mai 1787 (Hofdecret vom 13. April 1787) für die Erhaltung und Erbauung von Kirchengebäuden ein etwaiger Patron die baaren Auslagen, der Grundherr als solcher die Baumaterialien und die Kirchengemeinde die Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Die Leistung der Dominien sollte jedoch nach dem Hofdecret vom 4. October 1794 Z. 2524 a. E. (Lemberger Gubernial-Verordnung vom 31. October 1794 Z. 39 687) auf die Beistellung jener Baumaterialien beschränkt sein, welche ohne weitere Bearbeitung in der Werkstatt eines Professionisten zum Bau verwendet werden (d. h. Holz, Kalk, Steine, Stroh 2c.), während die Beistellung der übrigen Materialien und die Bestreitung des Professionistenlohnes dem Kirchenpatron verbleiben sollte. Jedoch fügte eine Gubernial-Verordnung vom 17. Januar 1812 Z. 704 hinzu, daß der Kirchenpatron, wenn er nicht zugleich der Dominialbesitzer sei, bloß die Hälfte der betreffenden Baarauslagen, und die andere Hälfte derselben in diesem Falle das Dominium zu tragen habe. Da aber Dominialbesitz und Kirchenpatronat durchweg in derselben Person vereinigt waren, so hatte dieser letztere Grundsatz bis zum Jahre 1849 keine eigentliche praktische Bedeutung. Eine große Tragweite gewann die letztere Vorschrift, als durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849 Z. 3965 mit Rücksicht auf die Aufhebung der grundobrigkeitlichen Verhältnisse die Bestimmung getroffen wurde, daß die ehemaligen Grundobrigkeiten ihre Beiträge für den Bau und die Reparatur der Kirchengebäude fortan nur in der Weise zu entrichten hätten, wie jedes andere Gemeindeglied, und daß die ihnen „durch besondere Gesetze, ohne Rücksicht ob sie zugleich Kirchenpatrone waren oder nicht, auferlegten Leistungen aufgehoben seien“. Im Anschlusse hieran wurde sodann durch Ministerial-Erlaß vom 20. März 1855 Z. 19 474 verordnet, daß bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die eine Hälfte vom Patron zu tragen sei, also so wie vor dem Jahre 1849 in jenem Falle, wenn er nicht zugleich auch das Dominium innehatte, und daß die zweite Hälfte, ohne Unterschied ob das Patronat und das ehemalige Dominialrecht getrennt sei oder nicht, und ebenso die Materialien und Arbeiten der allgemeinen Concurrenz der Pfarrgemeinde in Gemeinschaft mit der frühern Grundherrschaft, wie diese demselben Ritus angehöre, obliege. Bei der Heranziehung der Gemeindeglieder des betreffenden Ritus soll ihre Beitragspflicht nach dem Maße der directen Besteuerung, und zwar nach Landesregierungs-Erlaß vom 5. April 1857 Z. 4306 unter Zugrundelegung der fünf Gattungen der directen Besteuerung ver-

---

[44] So ist auch bei den unirten Maroniten in der Provinzialsynode vom Jahre 1736 (P. 4 cap. 1 n. 2) der Bischof für die Unterhaltung der Kirchen im Nothfall nur auf die freiwilligen Gaben der Gläubigen angewiesen (Coll. Lac. II. p. 346 d.).

[45] Eine Zusammenstellung der älteren und gegenwärtigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauconcurrenz-Vorschriften enthält ein Landesregierungs-Erlaß vom 15. Juni 1857 Z. 9999 als Nachtrag zu den Circularen vom 3. April und 27. Mai 1856 Z. 5564 und 8717. Es sind jedoch seitdem einige im Texte mitberücksichtigte Ministerialverordnungen hinzugekommen. Uns lag über diesen Gegenstand auch eine zu amtlichen Zwecken verfaßte, gute Uebersicht der Bukowinaer Patronatsverhältnisse von dem damaligen Czernowitzer Statthalterei-, spätern Ministerialconcipisten Franz Steiner vor und außerdem eine von unserem damaligen Czernowitzer Collegen Professor Const. Popowicz zum Gebrauche für seine Vorlesungen verfaßte Darstellung der Bukowinaer Kirchenconcurrenz-Vorschriften.

theilt werden. Reparaturen an dem Pfarrhause, deren Kosten nicht zehn Gulden übersteigen, hat stets der Pfarrer selbst zu bestreiten. Ein Landesregierungs-Erlaß vom 18. Mai 1878 (Z. 6307 ex 1877) setzte unter Berufung auf einen Ministerial-Erlaß vom 23. Mai 1877 Z. 9183 fest, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Verabfolgung von Bauvorschüssen an Unternehmer von Kirchen- und Pfarrconcurrenz-Baulichkeiten zulässig ist, und erklärte, daß in Hinkunft die Inanspruchnahme der griechisch-orientalischen Pfarrconcurrenz-Parteien resp. der griechisch-orientalischen Religionsfonds-Herrschaftsrenten und der griechisch-orientalischen Pfarrgemeinden, sowie nicht minder des griechisch-orientalischen Religionsfonds als solchen, behufs Effectuirung von Kirchen und Pfarrbauten sowie Reparaturherstellungen und Anschaffung von Kircheneinrichtungsstücken, mit Rücksicht auf die strengsten bautechnischen und rituellen Bedürfnisse, die erhobenermaßen nachgewiesene thatsächliche Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Unverschieblichkeit, sowie thunlichste Schonung der griechisch-orientalischen Religionsfonds-Herrschaftsrenten und des Religionsfonds auf das größtmöglichste Minimum restringirt werden müsse[46]. Bei dem Ankaufe eines Platzes für Pfarrgebäude und Schulen sollen nach der Lemberger Gubernial-Verordnung vom 28. Januar 1819 Z. 3341 die Dominien, Patrone und Gemeinden je ein Drittel der Kosten tragen, jedoch hat auch hier im Sinne der seit 1849 maßgebend gewordenen Grundsätze der Patron ein Drittel und die allgemeine Concurrenz der Pfarrgemeinde zwei Drittel zu decken[47]. Die Beschaffung der inneren Einrichtungsstücke wurde durch Lemberger Gubernial-Verordnung vom 17. Januar 1812 Z. 704 dem Kirchenpatron allein auferlegt. Zu diesen Kirchenparamenten gehören[48]: Ornate, Gefäße, Kreuze, Leuchter, Bücher. Die Bilder (ausgenommen das Altarbild), Kirchenfahnen, Stühle und Glocken hat jedoch nicht der Patron allein beizuschaffen, sondern diese gehören zu denjenigen Gegenständen, für welche die beiden beim Kirchenbau concurrirenden Parteien zu sorgen haben. Was die Zahlung des Pfarrquartierzinses betrifft, so setzte die Lemberger Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1804 fest, daß Dominien, Gemeinden und Patrone je ein Drittel dieser Auslagen zu tragen hätten. Für den Patron beträgt dieser Beitrag zufolge Cultusministeriums-Erlaß vom 12. December 1870 Z. 11 813 (Landesregierungs-Erlaß vom 24. December 1870 Z. 11 485) noch immer ein Drittel, während die übrigen zwei Drittel von der allgemeinen Pfarrconcurrenz zu tragen sind.

VIII. Auch nach orientalischem Kirchenrecht gilt die Substanz des Kirchenvermögens als unveräußerlich. Als verbotene Veräußerung gilt nicht bloß die vollständige Veräußerung (ἐκποίησις)[49], sondern auch die Verpachtung (ἔκδοσις) auf

[46] Vgl. Consistorialerlaß vom 13./25. Juli 1878 Nr. 2060.

[47] Ein Landesregierungs-Erlaß vom 28. August 1862 Z. 6594 hatte allerdings bestimmt, der Patron habe nur $^1/_6$, dagegen die Gemeinde $^5/_6$ dieser Kosten zu bestreiten, jedoch ein Cultusministerial-Erlaß vom 12. December 1870 Z. 11 813 (Landesregierungs-Erlaß vom 24. December 1870 Z. 11 485) stellte die im Texte genannte Repartirung wieder her.

[48] Eine Lemberger Gubernial-Verordnung vom 16. October 1818 Z. 50 543 und ein Hofdecret vom 17. November 1816 Z. 20 244 machten ein Verzeichniß der bei der Verrichtung des Gottesdienstes in der griechisch-orientalischen Kirche unumgänglich erforderlichen Einrichtungsstücke kund. Ein Cultusministerial-Erlaß vom 14. November 1869 Z. 9625 genehmigte neuerdings ein von dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Consistorium verfaßtes Verzeichniß jener Gegenstände, welche der Patron allein anzuschaffen hat. Consistorial-Circular vom 28. Januar (9. Februar) 1870 Z. 5653 (Consistorial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870 Nr. 2).

[49] *Balsamon* ad can. 26 Conc. Carth. (Σ. III. 373). Leo et Anthemius l. 14 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2. Anastasius l. 47 eod. L. 2 Cod. eod. Nov. 7 c. 1. 5. 7. 11. 12.

mehr als dreißig[50], oder bei kirchlichen Grundstücken auf mehr als zwanzig Jahre[51]. Die Verwalter von Kirchengut sollen niemals Kirchengut überlassen erhalten[52], es sei denn, daß die kirchlichen Besitzungen in der unmittelbaren Nähe von Kirchen oder Klöstern liegen und die Geistlichen oder Mönche einstimmig zu Protokoll erklären, daß die Verpachtung an den Verwalter der Güter zum Besten der Kirche sei[53]. Die Veräußerung von Kirchengut ist jedoch so wie nach katholischem Kirchenrechte[54] dann gestattet, wenn eine iusta causa vorhanden ist und gewisse canonische Feierlichkeiten beobachtet werden. Die canonischen Feierlichkeiten sind hier: Anzeige an den Metropoliten, der sich mit einer Anzahl von Bischöfen beräth (Balsamon verlangt zwölf Bischöfe), ferner Beschluß der Veräußerung durch die Bischöfe nach Anhörung des Archimandriten und Oekonomen und hierauf öffentliche Versteigerung[55]. Die uncanonische Veräußerung des Kirchengutes ist ungiltig[56]. Den Bischof oder Klostervorsteher soll Absetzung treffen[57]. An Häretiker soll niemals Kirchengut verkauft oder verpachtet werden, sonst soll, wenn der Bischof die Schuld trägt, dessen Vermögen der Kirche zufallen, oder wenn der Oekonom die Schuld trägt, der Bischof die ebenfalls der Kirche zufallende Strafsumme bestimmen[58]. Wenn sich Presbyter in Verbindung mit dem Bischofe einen kirchlichen Vermögensgegenstand aneignen, sollen sie von der Synode bestraft werden[59].

C. Das Vermögensrecht der protestantischen Kirche.

§ 218.

I. Bezüglich des kirchlichen Vermögensrechts haben sich die Protestanten im großen Ganzen meistens an das canonische Recht gehalten. Auch die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des kirchlichen Vermögens sind im allgemeinen gleichmäßig wie für das katholische, so auch für das protestantische Kirchenrecht erlassen.

II. In der protestantischen Kirche unterscheidet man zwar auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das übrige Kirchenvermögen, jedoch die canonischen Grundsätze über die res sacrae gelten hier nicht. Alle protestantischen Kirchengüter, selbst die Kirchengebäude, gelten als res temporales. Die Protestanten haben weder eine Consecration noch eine Benediction, durch welche den unmittelbar für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Sachen eine besondere Eigenschaft der Heiligkeit gegeben würde[1]. Jedoch erkennen auch die Protestanten an, daß die unmittelbar gottes-

---

[50] Nov. 120 c. 3. Basil. V. 2. 5. 7.

[51] L. 24 § 3 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2.

[52] Nov. 120 c. 5. 7. Basil. V. 2. 5. 7. Nov. 123 c. 6. Basil. III. 1. 11. L. 14 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2.

[53] Nov. 123 c. 6. Basil. III. 1. 12. [54] § 216.

[55] L. 14 Cod. Iustin. de ss. eccl. I. 2. Basil. V. 2. 1. Nov. 46. 67 c. 4. Nov. 120 c. 1. 6. Basil. V. 2. 6. 7. *Balsamon* ad can. 26 Conc. Carth. (Σ. III. 374).

[56] Conc. Ancyr. c. 15 (Σ. III. 50).

[57] *Balsamon* ad can. 12 Conc. Nic. II. (Σ. II. 598). *Idem* ad can. 26 Conc Carth. (Σ. III. 374).

[58] Nov. 131 c. 14. Basil. V. 3. 16. Nov. 123 c. 6. Basil. III. 1. 12. *Balsamon* ad can. 22 Conc. Carth. (Σ. III. 365).

[59] Conc. Antioch. c. 25 (Σ. III. 168).

§ 218. [1] Art. Schmalc. P. 3. A. 15 de humanis tradition. *I. H. Boehmer*, Ius eccl. Prot. Lib. 3 tit. 49 § 2 sqq. Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nicht gottesdienstlichem Gebrauche (in der Zeitschrift für Kirchenrecht. V. Bd. S. 237 ff.). Kliefoth im Allgemeinen Kirchenblatt. XII. Bd. S. 351 ff. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht S. 241 Note 1.

dienstlichen Sachen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen[2], daß sie nur aus dringenden Gründen veräußert werden dürfen, und daß ihre Verletzung schwerer geahndet werden soll. Bei Eröffnung einer neuen Kirche oder eines neuen Friedhofs finden auch bei den Protestanten besondere Feierlichkeiten statt, eine sogen. Dedication[3]. Weil die protestantischen Kirchen keine eigentliche Consecration und daher keinen besondern heiligen Charakter erhalten, so schließt die bloße gottesdienstliche Bestimmung der protestantischen Kirchen nur den dieser Bestimmung derselben widersprechenden, aber nicht jeden anderweitigen Gebrauch als einen verbotenen aus[4].

III. Auch die Schulen können bei den Protestanten sogar bezüglich des Religionsunterrichtes und ebenso die theologischen Lehranstalten reine Staatsinstitute sein.

IV. Das Vermögen ist in der protestantischen Kirche nach den protestantischen Grundsätzen als das Vermögen einer Corporation, als das der Kirchengemeinde anzusehen[5]. In manchen Landesrechten, z. B. im Provinzialrecht der preußischen Kurmark[6], Sachsen[7], Kurhessen[8], hat man aber die canonische Auffassung festgehalten, wonach die juristische Persönlichkeit der Kirche zum Substrat das pium corpus, das den kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen und nicht die Kirchengemeinde als Corporation hat. Die Verwaltung des Kirchenvermögens hat nach den protestantischen Grundsätzen den Gemeinden und als deren Organ den Presbyterien, den Kirchenräthen zuzustehen[9]. Mitunter ist auch dem Patron eine active Theilnahme gewährt. Zu wichtigen Verwaltungsmaßregeln und Veräußerungen wird aber immer die Zustimmung der landesherrlichen Behörden verlangt, und nach den Grundsätzen der Consistorialverfassung hatten die Staatsgewalten meistens die ganze Leitung der Verfassung an sich gezogen, indem auch hier die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden die von den Protestanten verworfene bischöfliche Verwaltung übernahmen und nur die unmittelbare Administration theils von den Kirchenvätern, theils

---

[2] Helvet. Conf. I. c. 22.

[3] Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. I. Bd. S. 208 ff. und im Allgem. Kirchenblatt. XII. Bd. S. 351 ff. Vgl. auch Allgem. Kirchenblatt. V. Bd. S. 568 ff. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht § 122. Württembergischer Erlaß vom 16. Januar 1857 im Allgem. Kirchenblatt desselben Jahres S. 83 ff.

[4] Vgl. Herrmann a. a. O. S. 234 ff. Richter, Lehrbuch § 305 Note 1.

[5] Diese Auffassung findet sich z. B. im preußischen Landrecht II. 11 § 160 ff.; in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung § 147. Vgl. ebend. § 16 Nr. 3; § 18 lit. d. Sachsen-Weimarische Kirchenordnung vom 24. Juni 1871 § 7 Nr. 3. Oldenburgische revidirte Kirchenverfassung Art. 30 Nr. 5. Oesterreichische Kirchenverfassung §§ 42. 54 Nr. 7. Vgl. auch Badische Kirchenverfassung § 37 Nr. 5. Siehe auch Richter, Lehrbuch. § 302; 8. Aufl. S. 1276 f. Hübler a. a. O. S. 79 ff. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht § 160.

[6] Vgl. Richter, Lehrbuch § 302 Note 10.

[7] Vgl. Weber, K.-R. I. Bd. 1. Aufl. S. 478; II. Bd. 2. Aufl. 2. Abth. § 95; Gesetzbuch § 52. 2074. 2165. Kirchenvorsteher-Ordnung vom 30. März 1868 § 1.

[8] Büff, Kurhessisches Kirchenrecht § 278.

[9] Vgl. oben § 175. Dementsprechend hätte beim Uebertritt einer ganzen protestantischen Gemeinde zu einer andern Confession auch das betreffende Kirchenvermögen nun für die Zwecke der neuen Confessionsgemeinde zu dienen. So hielten es die Protestanten bei der Glaubenstrennung bezüglich des katholischen Kirchengutes, und in ähnlicher Weise verfuhren die protestantischen Kammermajoritäten und Regierungen, als sich die sogen. Altkatholiken von der katholischen Kirche trennten. Als sich aber im Jahre 1876 im Großherzogthum Hessen wegen der Einführung einer allgemeinen evangelischen Kirchensteuer ganze Gemeinden von der protestantischen Landeskirche trennten und sich als sogen. freie Protestanten constituirten, ließ man jene protestantischen Grundsätze weder von seiten der protestantischen Behörden, noch von seiten der Gerichte gelten. Vgl. Köhler in der Zeitschrift für Kirchenrecht. XVI. Bd. S. 401 ff.

von den Geistlichen selbst unter Concurrenz der Patrone geführt wurde[10]. Bei der Kirchentrennung im 16. Jahrhundert erklärten die sogen. Reformatoren das Gut der damals aufgehobenen Klöster und Stifter für ein Eigenthum der Kirche, welches von der Obrigkeit geschützt und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen verwendet werden müsse; jedoch dürfe die Obrigkeit den nach Erfüllung jener Zwecke verbleibenden Ueberschuß sonst verwenden[11].

V. Den protestantischen Grundsätzen, wonach die Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Kirchengutes gilt, entspricht es, daß sie auch die Lasten des Gutes trägt, und es ist hier also nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer Societas zu verfahren. Auch ein Besteuerungsrecht der Kirchen gegenüber ihren Angehörigen zur Aufbringung der erforderlichen Mittel ist hiernach principiell anzuerkennen[12] und hat auch in den neuen Synodalordnungen für Rheinland und Westfalen, Hannover, in der für die acht älteren Provinzen Preußens erlassenen Synodalordnung[13] vom 20. Januar 1876 und in der badischen Synodalordnung, sowie in einem eigenen Gesetze für Oldenburg Geltung erlangt. Das Stolgebührenwesen ist bei den Evangelischen noch mehr ausgebildet als bei den Katholiken[14]; jedoch in neuester Zeit hat man da und dort bei ihnen die Stolgebühren aufgehoben[15].

VI. Die Kirchen- und Pfarrbaulast[16] liegt in der protestantischen Kirche, wenn ein Patron vorhanden ist, diesem zunächst oder größtentheils ob, auch wenn er keine Einkünfte aus der Kirche hat, und sonst liegt sie principiell der Gemeinde ob, falls

---

[10] Vgl. die Detailnachweisungen bei Richter, K.-R. § 320 Nr. II. S. 1169 ff., und unsere Zusammenstellung der neueren protestantischen Kirchengemeindegesetze oben S. 387 ff.

[11] Vgl. Richter, Lehrbuch § 312.

[12] Vgl. Hinschius, K.-R. in Holtzendorffs Encyklopädie. § 72.

[13] Die preußische General-Synodalordnung bestimmt in § 13: „Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Collecten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode." § 14: „Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung." „Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartirt, welcher vorläufig durch königliche Verordnung aufgestellt, endgiltig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird." „Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§ 72. 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 einer Unterrepartition unterworfen und an die Consistorialkassen und von diesen an den evangelischen Oberkirchenrath abgeführt." § 15: „Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden" 2c. Man verbinde damit die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, Art. 2. 9. 10. 11. 13. 14. 15.

[14] Vgl. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts § 123. I.

[15] So in Braunschweig: Gesetz vom 31. Mai 1871 (A. XLII. 174 ff.). Königreich Sachsen: Gesetz vom 2. December 1876 für die evangelisch-lutherische Kirche. In Sachsen-Weimar trat das betreffende Gesetz am 1. Juni 1876 in Kraft.

[16] Vgl. Herrmann, Zur rechtlichen Natur der Kirchenlasten (in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher. XVIII. Bd. S. 29 ff.). Purgold, Ueber Kirchenbaulast in Bezug auf Neubau des Kirchengebäudes und auf Reparatur seiner innern Einrichtung (in Dove's Zeitschrift für K.-R. IV. Bd. S. 458 ff.). Richter, Lehrbuch § 319 Nr. IV. *I. H. Boehmer,* Ius. eccl. Prot. Lib. 3 tit. 48 § 73—75; Ius parochiale. Sect. 7 cap. 3 § 5—7. *G. L. Boehmer,* Principia iuris eccl. § 597.

nicht schon die Einkünfte der Kirchenfabrik dafür ausreichen. Gewohnheitsrecht und Particularrecht pflegen übrigens auch hier die Baulast im einzelnen festzustellen. Die Verpflichtung der Gemeinden und Patrone[17] ist danach meistens eine umfassendere, während die Geistlichen von der Beitragspflicht ausgenommen sind. Im übrigen hält man sich jedoch, soweit keine particularrechtlichen Bestimmungen getroffen sind, an die Vorschriften des canonischen Rechtes, und auch hier muß bei jedem Bau die Gemeinde Hand- und Spanndienste leisten.

VII. In Ansehung der Pfründenverhältnisse gelten in der protestantischen Kirche ebenfalls meistens die katholischen Grundsätze[18]. Ein peculium clericale[19] gibt es bei den meistens verheirateten protestantischen Geistlichen nicht, sondern ihr Beneficial- und Allodialgut gehen ineinander auf. Wenn Geistliche wegen Alters oder Krankheit in Ruhestand versetzt werden, so behalten sie nicht nur die Rechte des geistlichen Beamtenstandes, sondern sie bekommen auch, falls nicht für diesen Zweck ein besonderer Fonds besteht, aus den Amtseinkünften eine Pension, deren Betrag gewöhnlich durch einen Vergleich mit dem Nachfolger, oft aber auch durch Observanz und Gesetz bestimmt ist[20]. Bezüglich einer unfreiwilligen Pensionirung im kirchlichen Disciplinarwege gelten auch analog die canonischen Grundsätze[21].

VIII. Ebenso gelten bezüglich der Veräußerung der Kirchengüter den canonischen Bestimmungen analoge Grundsätze, auf deren Grundlage Particulargesetze (s. § 215 Nr. VII S. 814 f.) das Nähere bestimmt haben. Ueberall ist hier, wie schon bemerkt, an Stelle des Bischofs das Consistorium oder der Landesherr getreten.

---

[17] Nach preußischem Landrecht trifft die Baulast bei Landkirchen den Patron zu zwei Dritteln, die Eingepfarrten zu einem Drittel, bei Stadtkirchen verhält es sich umgekehrt. Vgl. in betreff der Bestimmungen des preußischen Landrechts Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht S. 693 ff.

[18] Vgl. jedoch Richter, Lehrbuch § 315 Note 30. Eigenthümlich sind die Verhältnisse in Baden, indem dort die Pfarrstellen nach dem Einkommen classificirt sind, die Pfarrer erst mit einem bestimmten Dienstalter in den Genuß des ganzen Einkommens gelangen und bis dahin den Ueberschuß an die Centralpfarrkasse abliefern müssen, aus welcher der Oberkirchenrath Zulagen nach Verdienst und Alter bewilligt. Vgl. Badische Kirchenverfassung § 100 ff. und Gesetz vom 5. September 1861. Oldenburgische revidirte Kirchenverfassung Art. 97—102.

[19] Vgl. oben § 211 Nr. III.

[20] Vgl. Richter, Lehrbuch § 204 Nr. II.

[21] Vgl. für Preußen: Allgemeines Landrecht II. 11 § 135. Cabinetsordre vom 27. April 1830 bei Vogt, Preußisches Kirchenrecht S. 408. Siehe auch Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht S. 426.

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Rechte der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften.

§ 219. I. Der Eintritt in die Kirche durch die Taufe.

I. Die Taufe[1] ist die einzige und nothwendige Vorbedingung zum Eintritt in die Kirche, zur Verpflichtung des Gehorsams gegen die kirchlichen Gesetze und zum Erwerbe der allgemeinen, d. h. allen Gläubigen zustehenden Rechtsfähigkeit[2]. Auch wenn getaufte Nichtkatholiken vor dem katholisch-kirchlichen Forum Recht suchen, oder wenn mit Rücksicht auf einen Katholiken (z. B. weil dieser einen geschiedenen Protestanten heiraten will) die Rechtsverhältnisse eines giltig getauften Nichtkatholiken (wie namentlich die Frage, ob derselbe katholisch-kirchlich als verheiratet zu betrachten sei oder nicht) in Betracht kommen, so wird dabei der Maßstab des katholischen Kirchenrechts angewandt[3]. Der directe Zwang hört aber auf gegenüber denjenigen, welche nicht freiwillig und aus Ueberzeugung sich zur Kirche halten[4].

II. Zur Spendung der Taufe berechtigt ist der Pfarrer[5], bezw. dessen geistlicher Gehilfe[6], mit Erlaubniß des Pfarrers auch ein anderer Priester oder Diakon[7]; jedoch giltig kann und im Nothfalle darf ein jeder taufen[8], selbst ein Weib[9], ein Schismatiker[10] oder Häretiker[11], ja sogar ein Ungetaufter[12]; jedoch muß der Taufende die wesentliche Form beobachten und wirklich die Intention haben, bei dem Acte dasselbe zu thun, was die Kirche bei dem Taufacte thun will. Es kann jedoch niemand sich selbst taufen[13].

---

§ 219. [1] D. 4 de consecr. X. de baptismo et eius effectu III. 42. X. de presbytero non baptizato III. 42. Clem. III. 15 de baptismo et eius effectu. Conc. Trid. sess. VII. c. 7. 8 de baptismo. Eugen. IV. Decr. ad Armenos a. 1439 (ap. *Hardouin*, Conc. Tom. IX. col. 438). v. Scherer, K.-R. § 106.

[2] Vgl. Schulte, K.-R. II. Bd. S. 567 ff.

[3] Darüber, daß auch Häretiker und Schismatiker den Gesetzen der Kirche principiell unterworfen sind, vgl. das Breve Pius' VII. *Etsi fraternitas* vom 8. October 1803.

[4] Vgl. oben § 33 Nr. IV; § 35 Nr. I.

[5] Vgl. oben § 152 S. 607.

[6] Vgl. oben § 153.

[7] Vgl. Doubrava im A. LXII. 99 f.

[8] C. 19 D. 4 de consecratione. C. 21 eod.

[9] C. 20 D. 4 de consecratione.

[10] C. 40 D. 4 de consecratione.

[11] C. 28. 29. 32 eod. Conc. Trid. sess. VII. c. 4 de baptismo.

[12] C. 23. 24. 31 D. cit.

[13] C. 4. X. h. t. III. 42. — Von der Wassertaufe (baptismus fluminis) unterscheidet man die Bluttaufe (baptismus sanguinis), welche darin besteht, daß ein Un-

III. Ehemals wurde die Taufe vorzugsweise Erwachsenen ertheilt [14]; jedoch kam auch die jetzt allgemein gebräuchliche Kindertaufe in frühester Zeit vor [15]. Bei dringender Lebensgefahr kann sogar einem Kinde schon während seiner Geburt die Taufe unter Abwaschung seines Hauptes ertheilt werden [16]. Ein Monstrum kann jedoch nicht getauft werden [17].

IV. Von allen christlichen Eltern fordert die Kirche, daß sie ihre Kinder, und zwar heutzutage so bald als möglich, taufen lassen [18]. Auch die Staatsgesetze gewähren meistens einen Zwang, daß die Neugeborenen christlicher Mütter binnen gewisser Frist getauft werden [19]. Die unmündigen, d. h. noch nicht sieben Jahre alten Kinder von Juden [20], Heiden und Sectirern sollen nur auf Verlangen ihrer Eltern [21] getauft werden, und selbst dann soll deren Taufe nur

---

getaufter für Christus als Märtyrer stirbt (Matth. 10, 32 39. C. 37 D. 4 de consecr.), und die Begierdetaufe (baptismus flaminis oder desiderii), d. h. wo ein Sterbender sehnsüchtig nach der Taufe verlangt, während er nicht in der Lage ist, dieselbe zu empfangen. Es werden solche ex voto der Taufgnaden theilhaftig (c. 34 D. 4 de consecr. c. 149 eod. c. 2. X. de presbyt. n. bapt. III. 43. Conc. Trid. sess. VI. c. 4 de reform.).

[14] Der Taufe Erwachsener geht ein Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Religion voraus, und in den älteren Zeiten wurde eine bestimmte Reihenfolge dieses Unterrichtes (catechesis), den nicht bloß Geistliche, sondern auch Laien, sogar Frauen an andere ihres Geschlechtes ertheilen konnten, festgehalten (cf. *Devoti*, Instit. canon. Lib. 2 tit. 2 § 29).

[15] Cf. *Bingham*, Orig. eccl. Lib. 11 cap. 4 § 5 sqq. (tom. IV. p. 192). Die Behauptung, daß die Kindertaufe ungiltig sei, ist von der Kirche für eine Häresie erklärt (Conc. Trid. sess. 5. Dec. de peccato origin. § 4; sess. VII. c. 12 sqq. de bapt.).

[16] Cf. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 7 cap. 5 n. 2 sqq. 6 sqq. Nach dem Rit. Rom. ist die Taufe giltig, welche gerade im Augenblicke der Geburt unter Abwaschung des Hauptes vollzogen wird, während die an einem andern Theile, z. B. an einem Fuße oder einer Hand geschehene, falls das Kind mit dem Leben davon kommt, bedingt wiederholt werden soll (Moy im A. XIV. 45 ff.). Eine Frau, welche während ihrer Schwangerschaft getauft wird, theilt die Taufe dadurch dem Kinde nicht mit (c. 116 D. 4 de cons.; c. 114. 115 eod.).

[17] Bezüglich der Taufe muß jedoch der Begriff des Monstrums beschränkter genommen werden (cf. *Schmalzgrueber*, Ius. eccl. univ. Tom. III. p. 42 n. 32 sqq. F. X. Schmid im Freiburger Kirchenlexikon. VII. Bd. S. 252).

[18] Cf. Rit. Rom. tit. de sacr. baptismi: „quamprimum fieri poterit." *Benedict. XIV.* l. c. lib. 12 c. 6 n. 7: „saltem intra dies octo." Conc. prov. Prag. a. 1860 tit 4 c. 2 n. 1. Conc. prov. Vindob. a. 1858 tit. 3 c. 2 i. f.: „Infantium baptismus ultra biduum a nativitate non differatur". Conc. prov. Colon. a. 1860 P. 2 tit. 2 c. 11: „nec ultra tertiam diem prolatandum est".

[19] Reichsabschluß von 1529 § 6. In Preußen beträgt die Frist sechs Wochen von der Geburt an, ebenso in Sachsen, Altenburg, Lübeck, Schleswig-Holstein; in Nassau und den beiden Mecklenburg vier Wochen. Vgl. die Nachweisungen bei Richter; Lehrbuch § 264 Note 12—14.

[20] Iul. III. Const. in Lib. sept. Petri Math. lib. 5 tit. 1 c. 1. S. Congr. Conc. d. 16. Iul. 1639 (Conc. Trid ed. *Richter* et *Schulte* p. 47). Die Vorschriften über die Taufe von Juden s. bei Benedikts XIV. Constitution *Postremo* vom 28. Februar 1747 (Bull. I. Const. 28) und Constitution *Probe te meminisse* vom 15. December 1751 (Bull. III. Const. 54); Kutschker im A. LVI. 286 f. und die betreffenden österreichischen staatskirchlichen Bestimmungen ebend. S. 361 ff. v. Scherer, K.-R. § 106 Nr. V. VII.

[21] Nicht wider deren Willen. Vgl. *Benedict. XIV.* l. c. lib. 6 cap. 4 n. 2 und die dort Citirten. Encyklika desselben Papstes vom 18. Februar 1747 und 15. December 1751. Das österreichische interconfessionelle Gesetz (Art. 1) läßt eheliche Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntniß angehören, unbedingt der Religion der Eltern folgen und entzieht damit jüdischen Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in der christlichen

gestattet sein, wenn 1. die Taufe des Geistlichen der Confession, der die Eltern angehören, nach katholischen Begriffen eine ungiltige sein würde, und 2. zu erwarten ist, daß das Kind auch katholisch erzogen wird [22]. Es ist jedoch auch kirchlich strafbar, wenn jemand einen andern gegen seinen Willen [23] oder das unmündige Kind ungläubiger Eltern gegen deren Willen tauft.

V. Die Taufe drückt dem Getauften den unvertilgbaren Charakter des Christen auf [24], so daß selbst der vom Christenthum Abgefallene nie wieder Nichtchrist werden kann [25]. Deshalb erhebt die Kirche sogar bezüglich getaufter Kinder von heidnischen und jüdischen Eltern den Anspruch auf deren christliche Erziehung [26].

VI. Die Taufe soll regelmäßig in der Kirche derjenigen Pfarrei vollzogen werden, in welcher das Kind geboren ist. Eine Ausnahme davon ist nur zu Gunsten der Fürstenkinder zugelassen [27], und eine Haustaufe ist überhaupt gestattet, wenn der Gang nach der Kirche mit Gefahr für das Kind verbunden ist [28]. Gewohnheitsrechtlich findet aber in den Städten bei den wohlhabenden Familien gegen höhere Stolgebühren meistens eine Haustaufe statt.

VII. Erwachsene Täuflinge müssen selbst die Taufe begehren und, um der Gnade des Sacramentes theilhaftig zu werden, ihre Sünden bereuen [29]. Den Kindern, die diesen Consens nicht selbst geben können, ergänzt die Kirche diesen [30], und es werden zu diesem Zwecke regelmäßig, wenngleich nicht nothwendig, Pathen zugezogen [31]. Die Pathen sollen auch zugleich als Bürgen dafür dienen, daß, soviel an ihnen liege, der Getaufte die durch die Taufe ihm auf-

---

Religion erziehen zu lassen, ohne selbst Christen zu werden. Siehe auch Richter-Dove, Lehrbuch § 264 Note 9. Ueber die ungarische sogen. Wegtaufenfrage s. unten § 222 Note 10.

[22] Wenn die akatholischen Eltern in Ermangelung eines eigenen Geistlichen die katholische Taufe ihres Kindes begehren, ohne sich zur katholischen Erziehung desselben zu verpflichten, ist die Taufe, außer in periculo mortis, zu verweigern (s. Congr. Inquis. d. 26. Aug. 1885 [A. LVI. 354]). Vgl. die Verhandlungen der deutschen Bischöfe auf ihrer Versammlung zu Würzburg im Jahre 1848 im A. XXII. 300 ff. (Coll. Lac. V. p. 1064). Ist aber ein Elterntheil christlich, so soll das Kind wie ein solches christlicher Eltern behandelt werden (c. 10 C. XXVIII. q. 1. Benedict. XIV. Decr. super pluribus disciplinae capitibus pro incolis regni Serviae et finitimarum regionum d. 2. Febr. 1744 § 7 sq. [Bullar. Pontif. s. Congr. de Prop. fide III. p. 107 sqq.]).

[23] Ein eigentlicher Zwang macht die Taufe auch ungiltig (c. 3. X. h. t.).

[24] Man kann die Wirkung der Taufe mit einer specificatio vergleichen.

[25] Conc. Trid. sess. VII. c. 11 de baptismo.

[26] Ueber den Fall des von einer christlichen Magd getauften Judenknaben Mortara in Rom (1858) vgl. (Hergenröther) im A. IV. 294 ff. Siehe auch Moy ebend. III. 644 ff. Phillips, K.-R. II. Bd. S. 404 ff. Politischen Schutz für die christliche Erziehung der Kinder jüdischer oder ungläubiger Eltern gewähren die gegenwärtigen bürgerlichen Particularrechte durchweg nicht. Vgl. z. B. österreichisches interconfessionelles Gesetz Art. 8. Badisches Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion betreffend, § 5. Oldenburgische revidirte Verfassungsurkunde vom Jahre 1852 Art. 34 § 1.

[27] C. unic. de bapt. in Clem. III. 15. [28] Clem. un. h. t.

[29] Catechism. Roman. P. 2 c. 2 q. 30 § 5.

[30] Cf. Conc. Trid. sess. V. Decr. de pecc. orig. § 4; sess. VII. c. 12—14 de bapt. *Augustin.*, De pecc. mer. et rem. Lib. 1 c. 25.

[31] C. 7 D. 4 de cons. C. 8 § 1 D. cit. C. 28. 76. 77 eod.

erlegten Pflichten gegen die Kirche erfüllen würde. Eigentliche wirkliche Pathen können bei der katholischen Taufe nur Katholiken sein[32]. Als bloße sogen. Ehrenpathen ohne die Rechte und Pflichten eigentlicher Pathen können aber auch, ohne daß eine kirchliche Vorschrift entgegenstände, andersgläubige Christen (sogen. excommunicati tolerati, s. oben S. 715) fungiren[33]. Mit den sogen. Ehrenpathen entsteht jedoch keine geistliche Verwandtschaft[34], ebenso auch nicht mit den Procuratoren, die an Stelle des Pathen das Kind aus der Taufe heben. Unmündige, Verstandeslose, ausdrücklich mit Censuren Behaftete, notorische Verbrecher, Ungläubige[35] und Ordensleute[36] können keine eigentlichen Pathen sein, ebensowenig die eigenen Eltern des Täuflings[37]. Um nicht eine zu zahlreiche geistliche Verwandtschaft eintreten zu lassen, soll nach dem Tridentinum als eigentlicher Pathe immer nur einer, höchstens zwei, und zwar letztenfalls immer nur ein Mann und eine Frau gelten[38] (s. unten § 242).

VIII. Bei einer Nothtaufe, d. h. die dem in der Todesgefahr Befindlichen ertheilt wird, werden die nicht wesentlichen kirchlichen Feierlichkeiten weggelassen[39]. Dasselbe geschieht häufig bei der Taufe fürstlicher Kinder, um dann später in Verbindung mit einem Hoffeste die accessorischen Tauffeierlichkeiten nachzuholen. Eine eigentliche Wiedertaufe ist dagegen absolut verboten und ein kirchliches Verbrechen[40]. Nur eine bedingte Wiedertaufe ist zuläßig, wenn Zweifel bestehen, ob der Betreffende früher schon giltig getauft sei. So bei etwaigem Zweifel über die Giltigkeit einer empfangenen Nothtaufe[41], bei Findel-

---

[32] Rit. Rom. de sacram. Bapt. tit. de patrinis. Daß auch sogen. Altkatholiken nicht als Pathen zuzulassen sind, entschied ausdrücklich die s. Congr. Inquis. am 17. September 1871 (A. XXVII. S. CLXXI). In Ermangelung eines passenden Pathen soll nach der Utrechter Synode von 1865 (Coll. Lac. V. p. 815 sq.) die Taufe ohne Pathen geschehen, nach der Graner Synode von 1860 (A. XI. 402) irgend ein Katholik, der Küster, die Hebamme, als Pathe eingetragen werden.

[33] Anderer Meinung Laurin in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. XXXVIII. Bd. (1885) S. 9 ff. Vgl. aber A. XXIII. 298. 314. 451. 460. Graner und Utrechter Synode a. a. O. In Oesterreich hatte ein Hofdecret vom 25. Juni 1801 die Zulassung von Akatholiken als Taufpathen bei katholischen Kindern verboten (Politische Gesetzessammlung. XVII. Bd. S. 111), ein solches vom 10. Juli 1802 (ebend. XVIII. Bd. S. 9) die Zulassung von Akatholiken als bloßer Zeugen bei katholischen Taufen gestattet, neben dem eigentlichen Pathen, der Katholik sein müsse (vgl. Wiener Diöcesanblatt 1866 S. 124). Beide Decrete kommen als solche auch staatsrechtlich nicht mehr in Betracht, weil das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 der Kirche die Selbstordnung und Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten überläßt.

[34] Vgl. unten § 242. [35] C. 102 D. 4 de cons. [36] C. 103. 104 eod.

[37] Const. Mogunt. a. 813 c. 55 (*Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1016).

[38] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 2 de ref. matr. Bei der Firmung soll nicht der frühere Taufpathe abermals als Pathe fungiren und auch nicht der Pathe des einen Kindes auch die anderen Kinder derselben Eltern aus der Taufe heben (Congr. Conc. d. 16. Febr. 1884 [A. LV. 188]).

[39] Wenn bei einer Nothtaufe aber Pathen zugezogen werden, so entsteht auch zwischen diesen und dem Täufling und dessen Eltern die geistliche Verwandtschaft (S. Congr. Conc. d. 5. Mart. 1678 [Anal. iur. pontif. ser. 8 col. 1707 sq. A. XV. 269]). Laurin im A. LV. 369.

[40] Vgl. oben § 192.

[41] Cf. Decl. 8 ad Conc. Trid. sess. VII. de baptismo (ed. *Richter* p. 47). *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. 6 cap. 4 n. 4.

kindern[42] und bei Convertiten[43], von denen es zweifelhaft ist, ob sie giltig getauft sind[44].

IX. Bei den unirten Orientalen gilt bezüglich der Taufe selbstverständlich in den wesentlichen Punkten dasselbe wie bei den Abendländern. Jedoch ist denselben die Beibehaltung einiger alten Gebräuche gestattet[45]. So weihen z. B. die Griechen für jede einzelne Taufe das Taufwasser besonders, während dieses bei den Lateinern am Charsamstag und Pfingstsamstag benedicirt und im Taufbecken aufbewahrt wird. Ohne Bedeutung ist es auch, wenn die Griechen mit warmem Wasser taufen; auch soll die dreimalige Untertauchung, die einstmals auch im Abendlande stattfand, da, wo dieselbe Brauch ist, festgehalten werden und ebenso auch die bei den Griechen übliche passivische Form (baptizatur servus Dei in nomine etc.). Den griechischen Priestern im Orient, bei den Ruthenen und bei den Kopten ist es durch stillschweigende Genehmigung des päpstlichen Stuhles gestattet, daß sie nach der Taufe sogleich auch die Firmung ertheilen. Die Maroniten schlossen sich dagegen dem römischen Brauch an.

Bei den nichtunirten Orientalen[46] gilt bezüglich der Taufe ebenfalls im wesentlichen dasselbe wie in der römisch-katholischen Kirche, nur daß man hier bezüglich der Förmlichkeiten an einigen besonderen Gebräuchen festhält, wie solche vorhin bei den unirten Orientalen erwähnt wurden. So hält man auch hier an der dreimaligen Untertauchung des Täuflings fest[47], und ertheilt der Priester sogleich nach der Taufe auch die Firmung[48]. Auch bei den nichtunirten Orientalen soll die Taufe regelmäßig in der Kirche vorgenommen werden und nur in außerordentlichen Fällen mit bischöflicher Erlaubniß in Kapellen oder Privathäusern stattfinden dürfen[49]. Eine Wiedertaufe ist auch hier streng verboten, und beim Zweifel über die frühere Taufe darf dieselbe nur unter ausdrücklicher Beifügung der Bedingung, wenn der Betreffende noch nicht giltig getauft sei, erfolgen[50]. Der regelmäßige Spender der Taufe ist

---

42 C. 110. 111. D. 4 de cons. *Benedict. XIV.* l. c. n. 5.

43 Cf. Decl. 6 ad Conc. Trid. l. c. p. 43 sqq. Decr. s. Congr. inquis. d. d. 20. Nov. 1878 (A. XLI. 51 f.).

44 Bei der Frage nach der Giltigkeit der Taufe kommt es vor allem auf die gebrauchte Form (c. 28 D. 4 de cons.) und auf die Intention desjenigen an, der den Act vornimmt (*Benedict. XIV.* l. c. n. 9).

45 Vgl. die eingehende Darstellung bei J. Hergenröther im A. VIII. 181 ff. Cf. Synod. Maron. a. 1736 P. 2 cap. 2 p. 1. 2. 3. 9. 18 (Coll. Lac. II. p. 116 sqq. 122 b); cap. 12 p. 14 i. f. (ibid. p. 202 a). Acta Syn. Sergii Patr. Antioch. Maron. d. 18. Sept. 1596 n. 8. 12 in append. ad Syn. Maron. a. 1736 II. (ibid. p. 414 a). Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* d. d. 26. Mai. 1742 § 2 (ibid. p. 509 b). Syn. Ruthen. a. 1720 tit. 3 § 1 (ibid. p. 27 a. b). Conc. Patr. Graeco-melch. m. Dec. a. 1835 can. 2 (ibid. p. 581 c).

46 Vgl. Hergenröther a. a. O. *Ioannovics,* Principia iur. eccl. veter. orthod. ecclesiae. Lib. 2 §§ 116—120 p. 20 sqq. Schaguna, Compendium des canonischen Rechts 2c. § 50—56 S. 42 ff.

47 Vgl. die Erklärung und zweite Bemerkung zum Can. apost. 50 im Pedalion.

48 Conc. Sardic. can. 48.

49 Sonst soll wegen Vornahme der Taufen in Kapellen oder Privathäusern der Priester mit Amtsentsetzung und die Laien mit der Zurückweisung von der Communion bestraft werden (Conc. Trull. c. 59).

50 Conc. Carth. can. 52 nebst der im Pedalion dazu beigefügten Erklärung.

auch hier der Priester (also wo Pfarrsysteme bestehen, der Pfarrer), jedoch kann ein jeder eine Nothtaufe spenden, und soll dann der Priester, wenn der so Getaufte am Leben bleibt, die accessorischen Tauffeierlichkeiten und Gebete nachholen[51]. Die von Häretikern ertheilte Taufe erkennen die Orientalen nicht als giltig an[52].

X. Auch nach protestantischem Kirchenrechte[53] wird die Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe erworben. Ein festes Recht auf das getaufte Kind nimmt aber die protestantische Kirche erst von der Confirmation an in Anspruch, bei welcher das Taufgelübde wiederholt wird. Die Protestanten sehen es auch als eine Pflicht christlicher Eltern an, ihre Kinder taufen zu lassen, wenden aber keine kirchlichen Disciplinarmittel gegen diejenigen an, welche diese Pflicht versäumen; ja protestantische Canonisten[54] sprechen sich sogar dagegen aus, daß die bürgerlichen Gesetzgebungen Geldstrafen und selbst einen directen polizeilichen Zwang gegen die Eltern anwenden, die ihre Kinder nicht innerhalb einer gewissen Zeit zur Taufe bringen.

§ 220. II. Das Verhältniß der verschiedenen Riten in der katholischen Kirche[1].

I. Während von den mit der römischen Kirche unirten Orientalen die strenge Uebereinstimmung derselben mit dem Dogma der römischen Kirche gefordert wird, ist ihnen dagegen die Beibehaltung ihres besondern, wiederum nach sechs Hauptgattungen verschiedenen Ritus (s. oben § 16 Note 5)[2], d. h. die Beibehaltung ihrer disciplinären und liturgischen Eigenthümlichkeiten, soweit diese dem Dogma nicht entgegenstehen, gestattet und werden sie darin von

---

[51] Conc. Carth. can. 1.

[52] Basil. magn. c. 1. Cf. *Ioannovics* l. c. lib. 1 § 93 p. 268; lib. 2 § 120 p. 28.

[53] Vgl. Richter, Lehrbuch § 264. Hinschius, K.-R. (in v. Holtzendorffs Encyklopädie) § 73.

[54] Vgl. Richter und Hinschius a. a. O.

§ 220. [1] Vgl. Hergenröther im A. VII. 176 ff. Siehe auch ebend. IX. 196 ff. Benedict. XIV. Const. *Etsi pastoralis* (Coll. Lac. II. p. 484 b. 507 sqq.). Pii IX. Const. *Amantissimus* d. d 8. Apr. 1862 (ibid. p. 558) nebst den darauf bezüglichen Hirtenbriefen des Lemberger griechisch-katholischen und römisch-katholischen Erzbischofs im A. IX. 199 ff. Decr. s. Congr. de prop. fide d. d. 6. Oct. 1863 für Galizien nebst weiteren Actenstücken im A. XIV. 3 ff.

[2] Im Abendlande finden sich zwar auch einige, meistens auf die Liturgie und das Fasten beschränkte Verschiedenheiten, aber so, daß auch dabei im ganzen der römische Ritus der herrschende bleibt. Die mozarabische Liturgie, welche seit dem 5. Jahrhundert durch die Gothen in Spanien eingeführt wurde, wurde im 13. Jahrhundert ganz durch die römische verdrängt. Auch die alte gallicanische Liturgie hat eigentlich nur noch historische Bedeutung, und überdies weicht dieselbe, wie auch die ambrosianische Liturgie in Mailand und die slavo-lateinische (in einer Uebersetzung der römischen Liturgie in die altslavische Sprache bestehende), von Benedikt XIV. für Illyrien und demgemäß von Leo XIII. 1887 auch für Montenegro zugelassene, 1887 in Dalmatien anläßlich des neulichen Gebrauchs derselben bei slavisch-nationalen Anlässen verbotene (s. A. LVIII. 351), doch nur in sehr untergeordneten Punkten von der im übrigen herrschenden römischen Liturgie ab. Ebenso verhält es sich mit den besonderen Riten einzelner Orden. Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 172. *Duchesne*, Origines du culte chrétien. Paris 1884.

den Päpsten geschützt[3]. Es soll jeder kirchlich anerkannte Ritus in seiner Integrität aufrecht erhalten werden[4], und hat darum jeder derselben in der Regel auch seine besonderen Patriarchen oder Metropoliten, Bischöfe und Pfarrer und sonstigen Gehilfen des Bischofs (vgl. oben § 157 ff., § 159 Note 2). Es darf darum insbesondere auch kein Bischof oder Pfarrer in die Sphäre desjenigen des andern Ritus eingreifen[5]. Es ist allerdings gestattet[6], daß im Nothfalle der Priester, Pfarrer oder Bischof des einen Ritus den Angehörigen des andern Ritus die Sacramente spende[7], aber es wird dadurch nicht der Ritus der betreffenden Personen geändert. Ebenso darf auch ein Priester im Nothfalle in einer fremden Kirche nach seinem eigenen Ritus celebriren, aber es darf kein Priester nach fremdem Ritus celebriren oder sich eines fremden Missale unter Wahrung seines Ritus bedienen, oder die Sacramente nach fremdem Ritus oder mit dessen Materie spenden[8]. Die Angehörigen eines Ritus brauchen sich überhaupt nur an diesen zu halten, namentlich auch nur die Feiertage ihres Ritus zu feiern[9]; jedoch wo die Angehörigen eines Ritus keine eigene Pfarrei haben, sondern unter Angehörigen eines andern katholischen Ritus sich aufhalten, sollen sie die Feste des Ritus, dem die Mehrzahl der Bevölkerung und die Kirche angehört, beobachten[10]. Ebenso können die Orientalen oder Lateiner nicht gezwungen werden, die Fasttage des andern Theils zu halten, außer soweit dieses zur Vermeidung von Aergernissen nothwendig ist[11]. Katholiken verschiedener Riten können einander heiraten[12], ohne daß ein Theil zu dem Ritus des andern überzugehen braucht. Die Trauung vollzieht dann regelmäßig der Pfarrer des Ritus der Braut. Wenn aber der Vater dem lateinischen Ritus angehört, sollen auch die Kinder dem lateinischen Ritus angehören. Gehört der Vater einem andern Ritus an, so darf er doch das Kind lateinisch taufen lassen. Wenn aber ein Kind eine lateinische Mutter und einen orientalisch-unirten Vater hat und nach dem Ritus des letztern ge-

---

[3] Benedict. XIV. Const. *Allatae sunt* § 18 (Bull. IV. p. 126, ed. Ven. Coll. Lac. II. p. 534 sq.). Pii IX. Const. *Amantissimus* cit. (A. IX. 202). *Allatius,* De eccl. occid. et orient. perp. cons. Lib. 3 c. i. n. 3 sqq. p. 878 sq.

[4] Dieser Grundsatz ist auch schon im corp. iur. can. enthalten. Cf. Innoc. III. in Conc. IV. Later. cap. *Quoniam* 14. X. de off. iudic. ordin. I. 31.

[5] Benedict. XIV. l. c. § 27 (Coll. Lac. II. p. 535).

[6] Idem l. c. §§ 35. 36. 41. Pii IX. Const. *In suprema* d. d. 6. Ian. 1848 (Acta Pii IX. Vol. I. Romae 1857. p. 82).

[7] Dagegen ist die communicatio in sacris der Unirten mit Nichtunirten, insbesondere der Empfang der Sacramente von nichtunirten Geistlichen, Anhörung der Messe bei ihnen, selbst wenn eigene Kirchen fehlen, und das Celebriren in ihren Kirchen 2c. verboten. Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 195 ff.

[8] Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 191 ff.

[9] Innoc. IV. Const. *Sub catholicae* § 15 (Coll. Lac. II. p. 446).

[10] Clement. VIII. Const. 34. *Sanctissimus.* Hergenröther a. a. O. S. 189 f. Die in Italien unter lateinischen Bischöfen lebenden Griechen müssen auch die lateinischen Feiertage halten (Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 9 n. 6). Auch dann, wenn mehrere Riten unter demselben Bischof stehen, müssen sie die von diesem angeordneten Feiertage gemeinsam beobachten. Vgl. Hergenröther a. a. O.

[11] Innoc. IV. l. c.

[12] Man kann hier nur im uneigentlichen Sinne von matrimonia mixta reden, während dagegen den Ehen zwischen Lateinern oder Unirten und Nichtunirten das Eheverbot der gemischten Religion gerade so wie den Ehen mit Protestanten entgegensteht.

tauft ist, so darf dasselbe nur mit Zustimmung des Vaters und der Erlaubniß des lateinischen Bischofs zum lateinischen Ritus übergehen [13]. Die Kinder gehören also im allgemeinen zu der Jurisdiction des Pfarrers, nach dessen Ritus sie getauft sind, es sei denn, daß sie im Nothfalle von einem andern als dem berechtigten Pfarrer getauft wurden [14].

Da dem Laien der Domicilwechsel und damit auch der Wechsel der Pfarrei und Diöcese gestattet ist, so müßte demgemäß dem selbständigen Laien eigentlich der Uebertritt von einem katholischen Ritus zum andern schlechtweg gestattet sein. Jedoch steht diesem Satze das öffentlich-rechtliche Interesse der Kirche entgegen, wonach die einzelnen Riten im Interesse des religiösen Gemeinwohles aufrecht zu erhalten und zu schützen sind. Es ist darum für Italien den einzelnen Laien verboten, vom lateinischen Ritus zu einem andern überzugehen [15], und für griechische Geistliche in Italien und für ganze Gemeinden ist dort, wenn sie zum lateinischen Ritus übertreten wollen, päpstliche Zustimmung nothwendig, während einzelne Laien bloß der Zustimmung des Bischofs bedürfen [16]. Ferner ist für den Orient der Uebergang vom griechischen zum lateinischen und ebenso der von einem orientalischen Ritus zum andern durchweg an die päpstliche Zustimmung gebunden [17]. Es kamen auch die lateinischen und griechisch-katholischen Bischöfe von Galizien (zu deren Sprengeln auch die Bukowina gehört) Ende 1858 überein [18], und die Congr. de prop. fide approbirte [19], daß künftig niemand zur Aenderung seines Ritus ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles zugelassen werden solle. Jedenfalls muß man dieses letztere stets verlangen, wenn ein Geistlicher von einem Ritus zum andern übertreten will, wobei es sich nicht bloß um eine Lösung des Obedienzverhältnisses von seiten eines episcopus proprius handelt, sondern zugleich auch der Uebertritt zu einem andern Ritus schwerer ins Gewicht fällt.

---

[13] Benedict. XIV. Const. *Demandatam* § 17 (Coll. Lac. II. p. 527); cit. Const. *Etsi pastoralis* § 2 n. 8 sqq. Es sind diese Bestimmungen zwar nur für die in Italien unter lateinischen Bischöfen lebenden Griechen ergangen, aber ihre analoge Anwendung für das Verhältniß der verschiedenen Riten überhaupt rechtfertigt sich durch den Rechtsgrundsatz, daß der väterliche Wille den Ausschlag zu geben hat. In Galizien wurde unter dem 23. December 1853 zwischen den lateinischen und griechisch-katholischen Bischöfen eine Vereinbarung getroffen, wonach in Zukunft die Kinder beiderlei Geschlechts stets dem Ritus des Vaters folgen sollen (vgl. A. IX. 209). Dagegen bestimmt das Decr. s. Congr. de prop. fide vom 6. October 1863 (A. XIV. 12 f.), daß künftig die Kinder von Eltern gemischten (unirten) Ritus in dem Ritus den Eltern nach dem Geschlechte folgen sollten, wenn nicht die Ehe schon früher unter der Voraussetzung geschlossen sei, daß alle Kinder dem Ritus des Vaters angehören sollten, sowie auch die Kinder ruthenischer Geistlicher stets alle dem Ritus des Vaters folgen sollten. Betreffs Feste und Fasten dürfen die Ehegatten des verschiedenen Ritus übereinkommen, daß sie mit bischöflicher, kraft päpstlicher Delegation zu gewährender Genehmigung dieselben gemeinsam für ihren ganzen Hausstand nach einem Ritus halten.

[14] Benedict. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 2 n. 11

[15] Benedict. XIV. Const. *Allatae sunt* § 20; Const. *Etsi pastoralis* § 2 n. 13.

[16] Benedict. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 2 n. 14.

[17] Vgl. die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen bei Hergenröther a. a. O. S. 181: Wenn ein nichtunirter Orientale zum katholischen Glauben zurücktritt, soll derselbe sich wo möglich den Unirten seines Ritus anschließen. Solches ist durch zahlreiche Decrete der Congr. de prop. fide und von Benedikt XIV. wiederholt eingeschärft worden. Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 186.

[18] Vgl. A. IX. 209.

[19] Vgl. das Decret der Congr. de prop. fide vom 6. December 1863 im A. XIV. 3 ff.

§ 221. III. Der Einfluß der Kirche auf das Unterrichtswesen.

I. Keinerlei religiöser Unterricht oder theologisches Lehramt darf in der Kirche geübt werden, ohne daß die Kirche dafür die Sendung ertheilt hätte[1], und es kann diese Sendung, wo es nöthig erscheint, auch wieder von der kirchlichen Autorität zurückgenommen werden. Es ergibt sich dieses aus der Aufgabe der Kirche und aus dem den Aposteln bei Stiftung der Kirche von Christus gegebenen Auftrage, ist aber in der katholischen Kirche auch durch spätere Erklärungen festgestellt worden[2]. Was vom mündlichen Religionsunterrichte und Vortrag gilt, das gilt auch von den Katechismen[3] und Religionslehrbüchern: sie bedürfen der bischöflichen Approbation[4].

II. Die Kirche hat aber schon früh überhaupt für Schulen und auch für den höhern Unterricht gesorgt[5] und denselben geleitet, damit derselbe nicht mit der göttlichen Wahrheit in Widerspruch trete[6]. Die ältesten Elementarschulen waren kirchliche, Kloster-[7] und Pfarrschulen[8]. Bei allen Kathedralkirchen wurde ein Lehrer angestellt, der die Armen unentgeltlich unterrichtete[9]. Aber nicht bloß die Volksschulen und Mittelschulen erwuchsen auf kirchlichem Boden, und wurde deren kirchlicher Charakter schon durch Karl d. Gr. vollständig anerkannt[10], und blieb dieser kirchliche, also seit der Glaubensspaltung confes-

---

§ 221. [1] Die kirchliche licentia docendi soll unentgeltlich ertheilt werden. Cf. X. de magistris V. 5. In VI^to eod. V. 1.

[2] Cf. Conc. Trid. sess. XXIII. c. 7 de sacr. ordin. Siehe auch oben § 39 Nr. X 6 S. 174 f.; § 66 Nr. IV; § 152 Nr. V. Damit in Widerspruch steht auch Art. 14 des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862: „Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden."

[3] Für die Pfarrer wurde unter Pius V. im Jahre 1566 ein vom Concil von Trient (sess. XXV. decret. de ind. lib., catechismo, brev. et missali) beantragter Catechismus Romanus herausgegeben. Ueber den vom Vaticanischen Concil beschlossenen kleinen Katechismus für die Jugend in der ganzen Kirche s. oben § 58 gegen Ende.

[4] Cf. Syn. dioec. Paderborn. P. 1. 5. 17.

[5] Cf. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. 2 lib. 1 c. 92 sqq. Karl, Ueber die alten und neuen Schulen. Mainz 1846. H. J. Schmitz, Das Volksschulwesen im Mittelalter (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. II. Bd. 10. Heft). Frankfurt a. M. 1881. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 294. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §§ 336. 340. v. Scherer, K.-R. § 103. Rieß, Der moderne Staat und die christliche Schule (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. B. 1868. Vgl. überhaupt über die heutigen Schulverhältnisse Rolfus und Pfister, Realencyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. 4 Bde. 2. Aufl. Mainz 1873. K. Kirsch, Licentiat der [protestantischen] Theologie und Oberpfarrer, Das deutsche Volksschulrecht. 3 Bde. Leipzig 1872. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens [protest.]. 11 Bde. Gotha 1859—1873.

[6] Vgl. Phillips, K.-R. I. Bd. S. 474 ff.

[7] Cf. *Thomassin* l. c. c. 93 n. 12; c. 94 n. 5; c. 95 n. 6. 12; c. 98 n. 2. Siehe auch Ildef. v. Arx, Geschichte von St. Gallen. I. Bd. S. 113.

[8] Cf. Conc. Vasion. II. c. 1. *Theodulph. Aurel.* Capit. c. 20. C. 3. X. de vita et hon. III. 1.

[9] C. 1. 4. X. de magistris V. 5. Siehe auch oben § 141 S. 575 zu Note 8.

[10] Capit. anni 789 cap. 91 (*Pertz*, Monum. Germ. hist. tom. III. p. 64). Siehe auch Phillips, Vermischte Schriften. III. Bd. S. 93 ff. *Baehr*, De litterarum studiis

sionelle Charakter der Schulen bis in die neueste Zeit anerkannt, sondern es verhält sich ebenso auch mit den meisten Universitäten [11], von denen die ersten, Bologna und Paris, aus der Vereinigung der dortigen Stifts- und Klosterschulen hervorgingen, unter der Oberaufsicht des Papstes standen und von diesem ihre Privilegien und Statuten erhielten, während die Lehrer und Studirenden mit kirchlichen Pfründen unterstützt wurden. Die seit dem vierzehnten Jahrhundert gestifteten Universitäten [12] erhielten außer ihrem landesherrlichen Stiftungsbriefe immer auch eine beim Papste nachgesuchte Errichtungsbulle, und zur Aufrechterhaltung der ihnen darin verliehenen Privilegien einen eigenen Conservator [13], gewöhnlich in der Person eines Bischofs oder eines andern Prälaten. Der westfälische Friede sicherte noch den öffentlich anerkannten Religionsparteien die Sorge für die Schulen und die Anstellung der Lehrer zu [14], aber in neuerer Zeit hat man die Volksschulen mehr und mehr zu Staatsanstalten gemacht, die entweder noch als confessionelle Schulen fortbestehen oder völlige Communalschulen [15] geworden sind [16], und ebenso sind jetzt

---

a Carolo Magno revocatis ac schola Palatina instaurata. Heidelb. 1854. *Launoy,* De scholis celebrioribus seu a Carolo Magno, seu post eundem Carolum per occidentem instauratis. Ed. *Fabricius.* Hamb. 1717.

[11] Cf. Clem. 1 de magistris V. 1. — Ueber die Entstehung der Universitäten vgl. auch Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. III. Bd. 2. Aufl. Heidelberg 1834. S. 152—419. Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Berlin und Leipzig 1888. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. I. Bd. Berlin 1885. Vgl. auch Hinschius, K.-R. § 241 f. Schulte im A. XIX. 8 ff.

[12] Vgl. Phillips, Beiträge zur Gesch. der Univ. Ingolstadt (Vermischte Schriften. I. Bd. S. 38 ff.). Prantl, Gesch. der Ludwig-Maxim.-Univ. zu Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bde. München 1872. Aschbach, Gesch. der Univ. Wien. 3 Bde. Wien 1865 bis 1888. Tomek, Gesch. der Prager Univ. Prag 1849. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten. I. Bd. Stuttgart 1888. *Douarche,* L'université de Paris et les Jesuites. Paris 1888. Ueber die durch Incorporation von Pfarreien 1455 begründete Dotation der Universität Freiburg i. B. s. *Riegger,* Opusc. Friburg. 1773. p. 381—458; Analecta academiae Friburg. Ulm. 1774. Ueber kirchliche Dotationen der Universitäten s. auch Paulsen in der Histor. Zeitschrift. XLV. Bd. (1881) S. 260 ff. 295 ff.

[13] Ueber die Rechte und Pflichten solcher Conservatoren vgl. c. 15 in VI^to de offic. et potest. iud. del. I. 14. Siehe oben § 182 Nr. II.

[14] Instr. pac. Osnabrug. art. V § 7. 31.

[15] Ueber die Nachtheile der Trennung der Schule von der Kirche vgl. *Rendu,* De l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord et de ses rapports avec les doctrines philosophiques et religieuses. Paris 1855.

[16] Ueber die derzeitigen Schulverhältnisse in Oesterreich vgl. oben S. 127 ff. Ueber den österreichischen Pfarrseelsorger in der Volksschule siehe die Bestimmungen der verschiedenen österreichischen Landesgesetze im Wiener Diöcesanblatt 1880 S. 42 ff. 73 ff. 91 ff. Grießl, Vorschriften in Schulangelegenheiten für Katecheten und Seelsorger der Diöcese Seckau. Graz 1892. In Ungarn erlaubt das derzeitige Volksschulgesetz (Art. 38) vom Jahre 1868, und das Gesetz über die Volksschulbehörden (Art. 28) vom Jahre 1876 (beide abgedruckt im A. XLI. 412 ff.) zwar die bisherigen und künftig zu errichtenden confessionellen Pfarrschulen, wenn dieselben in jeder Beziehung den von dem Gesetze gestellten Erfordernissen entsprechen, gestattet aber sonst der Regierung, die denselben nicht entsprechenden Confessionsschulen in Communalschulen umzuwandeln. Die Schulinspectoren ernennt der Cultusminister. Im Jahre 1867 empfahl bereits der Minister Eötvös, wenngleich als Privatmann, die Bildung von Volkserziehungsvereinen ohne Unterschied der Confession. Darauf erklärten die Bischöfe in Erlassen an den Clerus, derselbe habe sich an derartigen Vereinen nur dann und dort zu betheiligen, wenn und

die Mittelschulen und Hochschulen[17] durchweg dem Einfluß der Kirche gänzlich entzogen.

---

wo sie nicht gemischt, sondern rein katholisch sein würden (A. XIX. 317; XX. 149 ff.). Ueber die Thätigkeit des Verwaltungsausschusses der politischen Bezirke bezüglich der Schulangelegenheiten verbreiten sich die §§ 30 und 32 des ungarischen Ges.-Art. 6 vom Jahre 1876 (A. XLIII. 104). Ueber Bayern vgl. oben S. 156 f., Preußen S. 173 f. 176. 192 (Note 136). 196, Hannover S. 196, Braunschweig S. 198, Oldenburg S. 201, Lippe-Detmold S. 203, Waldeck S. 204, Königreich Sachsen S. 209 (A. XLI. 347; XLVI. 56 ff.), Sachsen-Weimar S. 211 ff., Sachsen-Koburg S. 214, Sachsen-Gotha S. 216, die oberrheinische Kirchenprovinz S. 218, Großherzogthum Hessen S. 224, Württemberg S. 232, Baden S. 248; über Frankreich oben S. 261, Elsaß-Lothringen S. 265 f., Belgien S. 268, Holland S. 272, die Schweiz S. 276 ff., Italien S. 306, England S. 313, Nordamerika S. 317.

[17] In Oesterreich wurden durch ein Gesetz vom 27. April 1873 (Oesterr. Reichsgesetzblatt 1873 Stück 22 Nr. 63 S. 242 ff.; vgl. A. XXIX. 269 f.) über die Organisation der Universitätsbehörden die Universitäten auch formell ihres nach ihrer Stiftung ihnen ursprünglich innewohnenden, thatsächlich freilich schon längst beseitigten katholischen Charakters entkleidet (vgl. Dumreicher, Die Verwaltung der Universitäten seit dem letzten politischen Systemwechsel in Oesterreich. Wien 1873). Die sämmtlichen Universitäten Oesterreichs sind von katholischen Regenten durch die päpstliche Autorität errichtet worden. In Wien und Prag sollte ein im Namen des Papstes als Kanzler aufgestellter kirchlicher Würdenträger die Reinheit der katholischen Lehre an der Universität vom kirchlichen Standpunkt aus wahren. In einer der Beilagen zum Concordate (Litterae: Ecclesia Catholica n. 1, im A. I. 20. [Feßler,] Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freiburg i. Br. 1859. S. 18 f.) wurde nun als Wunsch der Regierung festgestellt, es sollten die Bischöfe an den Universitäten des Kaiserthums die Erzkanzler- oder Kanzlerstelle bekleiden. Daß der stiftungsgemäße katholische Charakter der österreichischen Universitäten zur Geltung gebracht werden sollte, wurde aber schon gleich nach Abschluß des Concordates als eine Verletzung der Protestanten erklärt, obschon diese im Verhältniß zu den Katholiken doch nur einen sehr kleinen Theil der Bevölkerung ausmachen und in Deutschland die Katholiken nicht bloß an den protestantischen, sondern auch an den paritätischen Universitäten von den Professuren möglichst ausgeschlossen werden. Ueberdies hatte man in Oesterreich auch nach dem Abschlusse des Concordates nichtkatholische Professoren angestellt, wie vorher, und nur von gewissen kirchlichen Rechten und Pflichten ausgeschlossen (Gegen den Eintritt von Nichtkatholiken in den Senat protestirte dieser an der Wiener Universität im Jahre 1851, und das Ministerium erkannte damals den corporativen Charakter und gewisse Rechte und Functionen der Universität, an denen ein Nichtkatholik keinen Antheil haben könnte, ausdrücklich an [vgl. A. X. 169 f.].) Der katholische Charakter des Studienfonds und der bezügliche Art. 31 des Concordates wurden schon im Jahre 1862 im österreichischen Abgeordnetenhause von Giskra und Herbst angefochten (vgl. darüber A. VIII. 259—285). Die Einverleibung der seit dem Jahre 1821 zu Wien bestehenden protestantischen Facultät in die dortige Universität, welche im Jahre 1863 wiederholt begehrt ward, wurde damals von der Majorität der Universitätscollegien abgelehnt und die Aufrechthaltung des katholischen Charakters der Wiener Universität beschlossen (vgl. die Voräußerung des Doctorencollegiums der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien über das Gesuch des protestantisch-theologischen Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitätsverband. Als Manuscript gedruckt. Wien 1863 [vgl. darüber A. X. 178 f.]; Der katholische Charakter der Wiener Universität. Eine Denkschrift der theologischen Facultät. Wien 1863 [vgl. darüber A. XI. 314. 468 f.]. Die Gutachten des Professoren- und Doctorencollegiums der katholisch-theologischen Facultät der Wiener Universität erschienen in neuem Abdruck. Wien 1872 [vgl. auch A. X. 178 und die dort citirten Abhandlungen]). Als im österreichischen Herrenhause am 27. und 28. Januar 1873 über den Organisationsentwurf der Universitätsbehörden verhandelt wurde, traten die Cardinal-Fürsterzbischöfe v. Rauscher von Wien und Fürst Schwarzen-

§ 222. IV. Der Abfall von der Kirche und die Rückkehr zu derselben.

I. Wer von der Kirche abfällt, gilt als haereticus formalis (s. § 192) im kirchlich-strafrechtlichen Sinne und muß sich bei seiner Rückkehr zur Kirche kirchlichen Strafen unterwerfen; dagegen werden die in einer andern christlichen Confession Geborenen und Erzogenen als bloße haeretici materiales, d. h. als in unverschuldetem Irrthum befindlich vermuthet[1], und es wird daher von ihnen bei ihrem Rücktritt zur katholischen Kirche nur die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gefordert[2]. Zur Aufnahme eines Nichtkatholiken in die katholische Kirche wie auch zur Taufe eines Erwachsenen ist im Zweifel, ob der Betreffende giltig getauft sei, die Entscheidung des Ordinarius nachzusuchen[3].

---

berg von Prag der vom Ausschusse ebenfalls befürworteten Einverleibung der evangelischen theologischen Facultät zu Wien in den dortigen Universitätsverband mit Erfolg entgegen. Vergeblich traten dieselben jedoch für die Beibehaltung des katholischen Charakters der damaligen österreichischen Universitäten ein. Das citirte Gesetz vom 27. April 1873 beschränkte das an den Universitäten zu Wien und Prag bestehende Kanzleramt eines kirchlichen Würdenträgers auf die katholisch-theologische Facultät (§ 26 des cit. Gesetzes) und erklärte die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, für unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse (§ 11 des Gesetzes). Ueber die Beseitigung des kirchlichen Charakters der Pester Universität vgl. oben S. 146. Als Gegenstück zu Oesterreich-Ungarn erwähnen wir, daß nach den Statuten der Universität Leipzig dort nicht einmal ein Pedell katholisch sein darf. Professor Dr. Joh. Friedr. Schulte (der selbst erst nach seinem Uebertritt zum Altkatholicismus zum preußischen Geheimen Justizrath in Bonn gemacht wurde) sagte in seiner Schrift: Betrachtungen über die Stellung der Katholiken und der protestantischen Confession. Prag 1861. S. 18: „Warum fordert man von Oesterreich, daß es den stiftungsgemäßen Charakter seiner katholischen Universitäten aufgebe, während man im Auslande sorgfältig den protestantischen Charakter der Universitäten u. s. w. aufrecht hält, von den paritätischen aber die Katholiken, soweit nur immer möglich, fern hält? Ist das gleiches Maß? Darauf, daß die Universitäten großentheils nicht aus dem Staatsschatz, sondern aus katholischem Kirchengute unterhalten werden, soll nicht einmal Gewicht gelegt werden."

§ 222. [1] Vgl. oben § 65 Note 6. Jedoch gelten die von einem Nichtkatholiken Getauften, wenn sie nach erreichtem Vernunftgebrauche in der Häresie ihres Täufers verharren, als excommunicirt. Cf. Bened. XIV. Constit. *Singulari nobis* d. d. 9. Febr. 1749 § 14 (Bull. ed. Luxemb. tom. XVIII. p. 3 sqq.).

[2] Siehe den modus prof. fidei a neo-conversis excipiendi eosdemque in gremium ecclesiae admittendi bei *Schneider*, Manuale sacerdotum ed. 10. aucta a *Lehmkuhl*. Coloniae 1885. P. 2 p. 436 sqq. Unter dem 30. Juli 1859 erging eine Instruction der Congr. s. Officii über die Aufnahme Neubekehrter, und darin findet sich auch die Formel über die Absolution von der Censur (cf. Appendix ad Conc. Baltimor. a. 1866 in Coll. Conc. Lac. III. p. 550). Vgl. auch oben § 219 Note 29. — Unter den von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission für das Vaticanische Concil in Aussicht genommenen Decrete befanden sich auch solche de communicatione in sacris cum haereticis und de heterodoxorum in ecclesiam receptione, in quantum leges civiles libertati ecclesiae obsunt.

[3] Rituale Roman.: De baptismo adultorum n. 16. Vgl. über die Taufen der Calviner und Lutheraner Congr. s. Offic. d. 17. Sept. 1830 (A. XXII. 188). Ein Decret der Congr. s. Offic. vom 20. November 1878 (A. XLIII. 51) und vom 21. Februar 1884 (A. LV. 192. Acta S. Sedis XVI. 415) fordert für jeden einzelnen Fall die Prüfung der in der Häresie empfangenen Taufe, und wenn ein Zweifel über die Giltigkeit bleibt, bedingte und geheime Wiedertaufe.

II. Viele Staatsgesetze verlangen ein gewisses Alter (sogen. Discretionsalter)[4], gewöhnlich Pubertät[5], damit der Uebertritt zu einer andern Confession bürgerliche Anerkennung habe. Bisweilen werden auch beim Confessionswechsel bürgerlicherseits[6] noch besondere Formen gefordert. So in Württemberg[7] schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Vorsitzenden des Kirchenstiftungsrathes, d. h. dem Pfarrer, der darüber eine Bescheinigung auszustellen hat; in Bayern[8], Königreich Sachsen[9], Sachsen-Weimar[10], Ungarn[11], die Anmel-

---

[4] Im alten Deutschen Reiche gab es kein solches Discretionsjahr für die Religionsänderung. Die Protestanten verlangten ein solches, die Katholiken erklärten dieses dagegen mit Recht für eine geistliche Sache (vgl. Moser, Von der teutschen Religionsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1774. 4⁰. S. 76 ff.). Ebenso war gemeinrechtlich nichts darüber bestimmt, ob Minderjährige zum Uebertritt zu einer andern der drei im Reiche recipirten Confessionen der Zustimmung des Vaters oder Vormundes bedürften (vgl. Moser a. a. O. S. 66 ff.).

[5] Das Alter von vierzehn Jahren fordern heutzutage: das österreichische interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 4; das preußische Landrecht II. 2 § 84; die hannoverische Verordnung vom 31. Juli 1826 § 7; die nassauische Verordnung vom 22. und 26. März 1808; das hessen-darmstädtische Rescript vom 26. Januar 1832; das oldenburgische Normativ vom 5. April 1831 § 41, revidirte Verfassungs-Urkunde Art. 34 § 1; die mecklenburgische Verordnung vom 25. Januar 1811; das lippe-detmoldische Edict vom 9. März 1854 Art. 7; das braunschweigische Gesetz vom 10. Mai 1867 § 13. In Württemberg beginnt das Discretionsjahr mit vollendetem dreizehnten Lebensjahr (Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 16. November 1831 [Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze. X. Bd. S. 1026]). In Baden (Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend, vom 9. October 1860 § 5) wird das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr gefordert; in Kurhessen (Gesetz vom 23. October 1848 § 4), Sachsen-Gotha (Regulativ vom Jahre 1811 § 23 Nr. 5), Sachsen-Weimar (Gesetz vom 6. Mai 1857 § 10) und Ungarn (Gesetzesart. 40 vom Jahre 1879, d. i. das Strafgesetzbuch § 53 unter Bedrohung des Pfarrers mit Arrest bis zu zwei Monaten und Geldstrafen bis 300 Gulden) das vollendete achtzehnte, in Bayern (Religionsedict vom 26. Mai 1818 § 6) und im Königreich Sachsen (kgl. Mandat vom 20. Febr. 1827) das vollendete einundzwanzigste. Nach dem kgl. sächsischen Gesetz vom 20. Juni 1870 § 20 steht es aber den Kindern vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre an beim Religionswechsel ihrer Eltern frei, ob sie denselben folgen oder die bisherige Religion behalten wollen. In Oesterreich (cit. Gesetz § 2) hat der Uebertritt bezüglich der bereits vor demselben geborenen Kinder, wenn dieselben schon über sieben Jahre alt sind, in Bayern (cit. Edict § 18) bezüglich der schon zum Abendmahl gegangenen Kinder keinen Einfluß. In Sachsen-Weimar (cit. Edict § 58) ändert der Uebertritt eines Theiles bei ungemischter Ehe nichts an der Religion der Kinder, und wenn beide Eltern übertreten, so folgen die Kinder dann der neuen Religion der Eltern, wenn sie noch keinen Religionsunterricht erhalten hatten.

[6] Das preußische Gesetz vom 14. Mai 1873 läßt die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus der bisherigen Religionsgesellschaft erst mit Schluß des Kalenderjahres eintreten und verpflichtet noch zwei Jahre zur Mittragung der Kosten eines vor Ablauf des Kalenderjahres, worin der Austritt geschah, festgesetzten außerordentlichen Baues.

[7] Württembergisches Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden § 43 Abs. 5 (A. LIX. 20. Landauer, Das Gesetz, betreffend die Vertretung 2c. S. 90. Regierungsblatt 1887 S. 289) und Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden Art. 6 Abs. 2 u. 3 (Regierungsblatt 1887 S. 239). [8] Bayerisches Religionsedict § 16.

[9] Cit. Mandat und Verordnung vom 25. Mai 1839. Vier Wochen nach der Anzeige soll ein Zeugniß ausgestellt werden und die Aufnahme erst nach vorheriger Prüfung und Vorbereitung erfolgen.

[10] Sachsen-Weimarisches cit. Edict § 61 stimmt mit dem Königreich Sachsen überein, erkennt jedoch den Uebertritt auf dem Sterbebett nicht an und läßt ihn bezüglich des Begräbnisses nicht gelten.

[11] Ueber Ungarn s. Gesetzesartikel 53 vom Jahre 1868 im A. XXIV. 104 ff. Es konnte dort nach dem Gesetzesartikel 13 vom Jahre 1790 ein noch nicht vollzogener Uebertritt von der katholischen zur protestantischen Religion durch Einschreiten der Behörden gehindert werden. Das 1868er Gesetz über den Uebertritt von einer Confession zur andern bestimmte, daß beim Rücktritt eines Protestanten zur katholischen Kirche, wofür bis dahin volle Freiheit bestanden hatte, es künftig gerade so wie schon nach der frühern Gesetzgebung (Gesetzesartikel 3 vom Jahre 1844) beim Uebertritt eines Katholiken zu einem der protestantischen Bekenntnisse gehalten werden sollte: der Betreffende solle die Absicht des Confessionswechsels vor zwei selbstgewählten Zeugen seinem bisherigen Pfarrer anzeigen und nach 14 oder höchstens nach Verlauf von 30 Tagen abermals vor zwei Zeugen dem Pfarrer seines bisherigen Bekenntnisses erklären, daß er auf seinem Vorhaben bestehen bleibe; über jede der beiden Anzeigen solle der bisherige Pfarrer eine Bescheinigung ausstellen, oder, wenn dieser dieselbe verweigere, sollten die Zeugen die schriftliche Bestätigung ausfertigen. Der Pfarrer der Confession, zu welcher der Uebertritt erfolge, dürfe denselben nicht eher annehmen, als bis ihm jene beiden Bescheinigungen ausgehändigt seien. Ueber die oben Note 5 cit. Bestimmung des ungarischen Strafgesetzbuches, wonach kein Pfarrer jemanden vor dessen vollendetem 18. Lebensjahre in eine andere Confession aufnehmen soll, in Verbindung mit dem Gesetzesartikel 53 vom Jahre 1868 §§ 12. 16 (A. XXIV. 106), wonach bei gemischten Ehen die Knaben der Religion des Vaters (auch des erklärten außerehelichen Vaters), die Töchter der Religion der Mutter folgen sollen, ohne daß solches durch den übereinstimmenden Willen der Eltern geändert werden könnte, entstand ein kirchenpolitischer Conflict, der nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung in der Weise behoben werden kann, daß vom Standpunkte gleichmäßiger politischer Anerkennung der katholischen wie protestantischen Confession der Staat das natürliche Recht des Vaters darüber entscheiden läßt, ob die Kinder in der einen oder andern Confession erzogen werden sollen. Niemals wurden von seiten katholischer Pfarrer die reformirten bei Gericht angezeigt, wenn letztere Kinder, welche nach dem Gesetze katholisch zu erziehen wären, auf Wunsch der Eltern protestantisch getauft hatten, wohl aber erfolgten zahlreiche Anzeigen von reformirten Pfarrern gegen katholische in Fällen, wo diese nach dem Gesetze protestantisch zu erziehende Kinder auf Wunsch der Eltern katholisch getauft hatten. Der oberste Gerichtshof, die königl. Tafel, hatte mit der Begründung, daß die Taufe eines Kindes nicht die Aufnahme in eine andere Confession enthalte, unter dem 28. December 1880 und 31. März 1882 (A. XLVII. 163. 458) entschieden, daß die vom katholischen Seelsorger an dem nach dem Gesetze protestantisch zu erziehenden Kinde vollzogene Taufe nicht unter das Polizeistrafgesetz von 1879 falle, daß aber durch diese Taufe an der gesetzlich bestimmten Confession des Kindes nichts geändert werde. Dem Gesetze von 1868 über die Confession der Kinder aus Mischehen fehlt eine Strafsanction, so daß danach die Erziehung sämmtlicher Kinder einer Mischehe in einer Confession thatsächlich möglich wäre; aber seit dem Polizeistrafgesetze vom Jahre 1879 wird ein Kind aus einer Mischehe, welches nach dem Gesetze von 1868 dem Geschlechte nach dem akatholischen Elterntheile in dessen Confession zu folgen hätte, selbst wenn es in Uebereinstimmung beider Gatten katholisch getauft ist und katholisch erzogen, also auch in der katholischen Religion unterrichtet wird, doch von Staats wegen als akatholisch behandelt; in den das Kind betreffenden öffentlichen Urkunden wird es von Staats wegen als akatholisch bezeichnet: es muß für das staatliche Schulzeugniß vom akatholischen Pfarrer die Classification im Religionsunterricht beibringen, also auch an dessen Religionsunterricht theilnehmen. Eine Eingabe des ungarischen Episkopats vom 19. März 1881 an das königl. ungarische Gesammtministerium auf Aenderung der betreffenden Gesetzgebung s. im A. LVII. 451. Ein Cultusministerialerlaß vom 11. Juli 1884 (A. LIII. 174 f.) forderte die katholischen Bischöfe auf, ihre Geistlichkeit anzuweisen, den Nachweis der Taufe eines Kindes, welches nach dem Gesetze in der andern Confession zu erziehen sei, dem Pfarrer der andern Confession auszufolgen. Ein Cultusministerialerlaß vom 26. Februar 1890 (A. LXIV. 213 ff.) an sämmtliche Diöcesanbehörden und Jurisdictionen trug dann nochmals den Seelsorgern bei Strafe von 10—50, im Wieder-

dung an den bisherigen und den neuen Pfarrer, in Oesterreich bei der politischen Behörde[12], in Preußen[13] Anzeige an das Gericht des Wohnortes.

§ 223. V. Das Eherecht. 1. Ausgewählte Literatur.

I. Von katholischen Verfassern:

Freisen, Gesch. des can. Eherechts. Tübingen 1888 (vgl. dazu v. Scherer im A. LXV. 353—390, und Freisen im A. LXVII. 369). — *Esmein,* Le mariage en droit canonique. 2 vol. Paris 1891 (vgl. dazu Freisen im A. LXVII. 361 ff.). — *Thomas Sanchez* S. J. († 1610), De sancto matrimonii sacramento libri tres. Ian. 1592. Lugduni 1669. fol. (sehr reiche Casuistik.) — *Roskovány,* De matrimonio in Ecclesia catholica. Tom. I. II. Pestini 1870 sq.; tom. III—V. Nitriae 1877 sqq. *Idem,* De matrimoniis mixtis. Tom. I. II. Quinque Eccles. 1842; tom. III. Pestini 1854; tom. IV. Pestini 1870; tom. V. Pestini 1871; tom. VI—VIII. Nitriae 1877—1887. — *Carrière,* Praelectiones theologicae de matrimonio. 2 tom. Paris. 1837. Daraus ein Auszug: Praelectionum theologicarum compendium. Ed. 7. Paris. 1866. — Gegen Carrière, der behauptete (jedoch in den späteren Auflagen seines Compendium die Behauptung fallen ließ), daß die Staatsgewalt das Recht habe, trennende Ehehindernisse aufzustellen, welche auch kirchlich als solche zu gelten hätten, schrieb Martin: De matrimonio et potestate ipsum dirimendi Ecclesiae soli exclusive propria. 2 tom. Lugd. et Paris. 1844. — *Perrone* S. J., De matrimonio christiano libri tres. Romae 1858. Leod. 1862. — Schneemann S. J., Die Irrthümer über die Ehe. 2. Aufl. Freiburg 1866. — Gitzler, Handbuch des gemeinen preußischen Eherechtes. Breslau 1840. — Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und dem österreichischen, preußischen und französischen Particularrechte. Gießen 1855. Ders., Der Eheproceß, im A. f. K.-R. Bd. I f., und in besonderem Abdruck. Gießen 1858. — Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. 5 Bde. Wien 1856. 1857. (Zum Nachschlagen über einzelne Fragen des kirchlichen Eherechtes und

---

holungsfalle bis zu 100 Gulden auf, derlei Taufacte, sogen. Wegtaufen, dem Pfarrer der andern Confession zur Matriculirung zu übersenden. Es erfolgten dann auch eine Reihe von Strafverurtheilungen katholischer Pfarrer, und der Römische Stuhl entschied unter dem 7. Juli und 26. September 1890 (A. LXV. 184 ff.), daß eine derartige Uebersendung des katholischen Taufactes an den protestantischen Pfarrer unzulässig sei. Vgl. die Acten und Ausführungen bezüglich dieser Frage im A. XLI. 412 ff.; XLIV. 285 ff.; XLV. 153. 158; XLVII. 163. 447. 451. 458; LII. 4 ff.; LXII. 50 ff.; LXIV. 210 ff. 376 ff. 470 ff.; LXV. 184 ff. 347 ff.; LXVIII. 153. *Roskovány*, Suppl. Monum. Tom. II. 1887. p. 682—698.

[12] Interconfessionelles Gesetz vom Jahre 1868 Art. 6. Vgl. oben S. 133. Ueber die Anwendung des interconfessionellen Gesetzes auf Ausländer s. A. XLI. 409 ff. und die dort citirten Ministerialerlasse. Vgl. auch die Weisung des bischöflichen Ordinariats St. Pölten vom Jahre 1879 in betreff der Führung eigener Verzeichnisse über vorgekommene Anmeldungen des Austrittes aus der Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche im A. XLII. 140 ff. Nach einem Erkenntniß des österreichischen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1877 (A. XXXIX. 450 ff.) darf ein, wenngleich noch nicht getauftes und noch nicht sieben Jahre altes Kind, falls der hinsichtlich des Religionsbekenntnisses des Kindes maßgebende Elterntheil aus seiner bisherigen Kirche austritt, ohne einer andern Kirche oder Religionsgenossenschaft beizutreten, nicht im Zustande der Confessionslosigkeit belassen werden.

[13] Gesetz vom 14. Mai 1873. Vgl. oben § 39 S. 182.

Eheprocesses ersetzt das Werk eine ganze Bibliothek; es enthält den Wortlaut der kirchlichen Gesetze, die Entscheidungen der römischen Congregationen und die Ansichten der verschiedenen Autoren.) — *Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Monast. 1858—1860 (entnimmt das katholische Eherecht oft wörtlich aus Sanchez, nimmt aber zugleich Rücksicht auf das preußische Landrecht). — *I. H. Feije*, De impedimentis et dispensationibus matrimonii. Ed. 4. Lovanii 1891 (berücksichtigt besonders eingehend die Entscheidungen der römischen Behörden). — Aehnlich *Gasparri*, Tractatus canonic. de matrimonio. 2 vol. Paris. 1892. — Rauscher (Cardinal-Fürsterzbischof von Wien, † 1875), Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich bezüglich der Ehesachen (lateinisch und deutsch abgedruckt im A. I. S. LXVIII), enthält das kirchliche Eherecht und den Eheproceß und galt als Beilage des Concordates auch bürgerlich in Oesterreich als Ehegesetz für die Katholiken, bis durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 als bürgerliches Ehegesetz das des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wieder hergestellt wurde. Vgl. oben § 37 S. 127. Siehe auch Card. Rauschers werthvolle Schrift: Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. Wien 1868; auch dess. Hirtenbriefe, Reden &c. N. F. II. Bd. Wien 1875. S. 301 ff.; und dess. Erlasse über das Verfahren in Ehesachen, im A. XV. 125 ff.; XVI. 457 ff. — Die Hauptbearbeitungen des österreichischen bürgerlichen Eherechtes sind: Dolliner, Ausführliche Erläuterungen des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Wien 1835 f. Ed. Rittner, Oesterr. Eherecht. Leipzig 1876. Siehe auch Michl, Beiträge zur Geschichte des österreich. Eherechts (1740—1856. 2 Hefte. Graz 1870—1871. Die kirchlichen und staatlichen österreichischen Gesetze und Verordnungen nebst gutem Register enthält Grießl, Kirchl. Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. 2. Aufl. Graz 1890. — v. Scherer, K.-R. II. Bd. Graz 1892. § 107 ff. — Binder, Praktisches Handbuch des kathol. Eherechts für Seelsorger in Oesterreich. St. Pölten 1857 f. 4. Aufl. von Scheicher. Freiburg 1891. — Sicherer, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Actenstücke. München 1875 (kein vollständiges Eherecht, sondern eine Tendenzschrift zur Empfehlung der Zwangscivilehe in Bayern. Vgl. darüber auch A. XXXIII. 477). — Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den kgl. preußischen Staaten. Breslau 1856. (Der II. Band enthält die eherechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts mit Hinweisung auf das katholische und protestantische Eherecht.) Vgl. dazu jetzt die Literatur über die Civilehe unten § 229. — Kreuzer, Katholisches Eherecht mit steter Berücksichtigung der württembergischen Civilgesetze. Tübingen 1869. Vgl. jetzt die Literatur über Civilehe und Webers unten citirte Werke. — Mehr bloß für den praktischen Gebrauch von katholischen Geistlichen berechnet ist: Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. 4. Aufl. Regensburg 1873. — Vorzüglicher für den praktischen Gebrauch ist: Weber, Die canonischen Ehehindernisse nach dem gemeinen Kirchenrecht. Freiburg 1872 (mit vielen Formularen); 2. Ausgabe mit einem auch separat ausgegebenen Anhange: Die Ehescheidung. Ebend. 1875; 4. Aufl. 1886. Von demselben Verfasser erschien auch ein handlicher Katechismus des Eherechts unter dem Titel: Das katholische Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts. 2. verb. Aufl. Augsburg 1881; ferner: Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht. Augsburg 1877, und: Das staatliche Eherecht in Württemberg. Augsburg 1877. — Heiner, Grundriß des kathol. Eherechts. Paderborn 1889. — *Joder*, Formulaire matrimonial, guide pratique du curé pour tout ce qui concerne le sacrement de mariage. 3. éd. Paris 1891. — Eine für Nordamerika 1883 von der Congr. de prop. fide erlassene Eheinstruction (A. LIV. 45 ff. Acta S. Sedis XVIII. 369 ff.) wurde mit Erlaubniß der Congr. s. Of-

ficii 1891 auch von den preußischen Bischöfen und dem Erzbischof von Freiburg für ihre Ehegerichte vorgeschrieben. — *Franc. Gómez Salazar y D. Vincente de la Fuente*, Tratado teorético-práctico de procedimientos eclesiásticos. 2. ed. tom. I. Madrid 1890 (berücksichtigt das Eherecht des spanischen Gesetzbuches von 1889).

II. Von seiten der Protestanten:

Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi decimi sexti. Halae 1848. — Derselbe in Herzog, Realencyklopädie der protest. Theologie. III. Bd. S. 666 (Art. Ehe). — v. Hartitzsch, Das im Königreich Sachsen geltende Eherecht. Dresden 1836. — Hauber, Württembergisches Eherecht der Evangelischen (Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche in Württemberg. II. Bd.). Stuttgart 1856. — Für das Großherzogthum Hessen: Rühl, Die ehelichen Verhältnisse. II. Bd. Darmstadt 1831 f. — Kuzmány, Handbuch des allgemeinen und österreichischen evangel.-protest. Eherechts. Wien 1860. — Für Preußen: Jacobson, Preußisches Kirchenrecht. II. Bd. § 126—145. — Für Kurhessen: Büff, K.-R. § 247—271.

Das in vorstehenden Schriften enthaltene protestantische Eherecht ist im Deutschen Reiche seit Einführung der obligatorischen Civilehe (s. unten § 229) unpraktisch geworden. — Das gegenwärtige protestantische Eherecht im neuen Deutschen Reiche behandelt: A. v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, mit besonderer Rücksicht auf die Kirchen-Eheordnung. Erlangen 1881 f.

III. Das Eherecht der orientalischen Kirche behandelten:

Sam. Klein de Schad., Dissert. canonica de matrimonio iuxta disciplinam Graecae orientalis eccles. Vindob. 1781. — Silbernagl, Das Eherecht nach den Gesetzen der griechisch-orientalischen Kirche. München 1862 (Habilit.-Schrift). — Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts. 2. Aufl. Berlin 1877. S. 32 ff. — Zhishman. Wien 1863 f. Man verbinde damit die Besprechung von J. Hergenröther im A. X. 322 ff.; XI. 165 ff.; XIV. 313 ff. — Χριστοδούλος, Πρόχειρον Νομικόν. Κονσταντινουπολίς (Patriarchaldruckerei) 1889 (enthält nur das im orientalischen Patriarchat von Constantinopel und in Griechenland praktische Eherecht). — Milasch, cit. Kirchenrecht S. 532 ff. — Weitere Literatur s. bei Hergenröther im A. X. 325. — Im wesentlichen ganz das byzantinische Eherecht enthält auch das um 1240 verfaßte Corpus iuris Abessinorum. Tom. I. Ed. *Bachmann*. Berolin. 1890. — Ueber Pawlow, Das 50. Buch der Kormtschaja Knjiga als historische und praktische Quelle des russischen Eherechts (Moskau 1887) s. A. LX. 197.

IV. Die Literatur über die Civilehe s. unten zu § 229.

§ 224. 2. Begriff und Wesen der Ehe[1].

I. 1. Die Ehe ist die Hingabe zur dauernden Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse zwischen einem Manne und einem Weibe[2].

---

§ 224. [1] Conc. Trid. sess. XXIV. doctr. de sacramento matrimonii. Ueber ein für das Vaticanische Concil von der dogmatischen Commission ausgearbeitetes Schema einer Constitution von der christlichen Ehe vgl. Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils. Paderborn 1873. S. 66. Siehe auch Syllabus Nr. 65 und 73 im A. XIII. 323 f.

[2] „Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio", „individuam vitae consuetudinem continens", sagen

2. Inwiefern die Lebensgemeinschaft der Ehegatten im einzelnen durchführbar ist, bestimmt sich nach den verschiedenen Alters- und Lebensstufen. Obschon der Zweck der Ehe mit auf die Erzielung von Kindern gerichtet ist, so hört doch die Ehe nicht auf, eine Ehe zu sein, wenn wegen hohen Alters oder aus anderen Gründen die Erzielung von Kindern unmöglich, oder der Geschlechtsumgang, auf den die Ehegatten durch die Ehe gegenseitig ein Recht erhalten, unter beiderseitiger Einwilligung, z. B. eines höhern, religiösen Zweckes wegen, nicht ausgeübt wird [3].

II. 1. Nach der katholischen Glaubenslehre ist die Ehe ein Sacrament [4]. Voraussetzung ist aber, daß beide Theile getauft und die vom Kirchengesetze als wesentliche verlangten materiellen und formellen Erfordernisse der Ehe vorhanden sind.

2. Als Spender des Sacramentes (minister sacramenti) fungirt nicht der Pfarrer [5], sondern die Eheschließenden selbst, indem sie ihre gegenseitige Eheeinwilligung austauschen [6].

3. Die Ehen von Ungetauften sind zwar auch kirchlich giltig, aber sie gelten nicht als Sacrament [7]. (Vgl. auch unten § 230 Nr. II. und III; § 244 Nr. II.)

III. Als die drei Güter der christlichen Ehe (tria bona matrimonii) bezeichnen die Theologen: 1) das bonum prolis, d. h. die Erzeugung und christliche Erziehung von Kindern; 2) das bonum fidei, d. h. die eheliche Keuschheit und Treue in der ausschließlichen gegenseitigen Gewährung des

---

die römischen und canonischen Rechtsquellen. Cf. l. 1 Dig. de ritu nupt. XXIII. 2. § 1 Inst. de patr. pot. I. 11. c. 3 C. XXVII. q. 2. C. 11. X. de praesumt. II. 23.

[3] Die zu bejahende Streitfrage der Theologen, ob die Ehe von Joseph und Maria eine wirkliche Ehe gewesen sei, ist besonders ausführlich behandelt in der Einleitung zum „System des Eherechtes von Uhrig. Dillingen 1854". Kutschker, Eherecht I. Bd. S. 6 ff. Die Frage bejaht auch der hl. Augustinus (c. 3 C. XXVII. q. 2). Freisen (Geschichte der Eheschließung S. 20) meinte, die Ehe von Joseph und Maria sei jedenfalls nach jüdischem Rechte keine Ehe gewesen. Gegen diese Meinung vgl. auch Flunk in der Innsbr. Zeitschrift für kathol. Theol. 1888 S. 656. v. Scherer im A. LXV. 360.

[4] Conc. Trid. sess. XXIV. doctr. de sacramento matrimonii.

[5] Die namentlich von dem spanischen Dominikaner Melchior Canus († 1568 [Loci theolog. Lib. 8 cap. 5]) vertheidigte Ansicht (gegen die vornehmlich Bellarmin [De matrimonio] auftrat), der Priester sei der Spender des Ehesacramentes, ist jetzt sozusagen allgemein als unrichtig erkannt. Vgl. insbes Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 25 ff.

[6] Cf. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.: „Tametsi dubitandum non est, *clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia,* quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera et rata esse negant, nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustis causis illa semper detestata est atque prohibuit." Vor dem Tridentinum (s. unten § 226) konnte überhaupt eine giltige Ehe sogar formlos geschlossen werden. Und wenn protestantische Eheleute zur katholischen Kirche zurückkehren oder jüdische oder heidnische Eheleute sich taufen lassen, findet nun nicht auch noch eine nachträgliche priesterliche Einsegnung ihrer Ehe statt.

[7] Innocent. III. c. 7. X. de divortiis IV. 19: „. . . etsi matrimonium *verum* quidem inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem *verum quidem et ratum* existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed *ratum efficit coniugii sacramentum.*" Cf. Catechism. Roman. P. 2 cap. 16 q. 16. Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 24 ff. 541 ff.

Geschlechtsverkehrs; 3) das bonum sacramenti, die gegenseitige Liebe der Ehegatten nach dem Vorbilde der Liebe Christi zur Kirche und die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes und die mit der Ehe als Sacrament verbundenen Gnaden[8].

IV. Die kirchlich giltige Ehe unter Christen, das giltige Ehesacrament, heißt matrimonium ratum[9], die bürgerlich giltige Ehe heißt matrimonium legitimum.

V. Das Tridentinum erklärte es auch ausdrücklich für ein katholisches Dogma, daß die Gesetzgebung und Jurisdiction über die Frage der Giltigkeit oder Ungiltigkeit und über die persönlichen Wirkungen der Ehe von Christen wesentlich der Kirche zustehen[10].

VI. Die Ehe wird wie ein Vertrag durch eine Willenseinigung begründet, und diesen Consensaustausch nennt das canonische Recht *Contractus matrimonialis,* Ehevertrag[11], und setzt darin das Sacrament.

---

[8] Cf. *Sanchez,* De matrim. Lib. 2 disp. 29. Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 41 ff. Decretum Eugenii IV. ad Armenios (ap. *Denzinger*, Enchiridion symb. et defin. Ed. 3. Wirceburgi 1856. p. 207; ed. 5. 1874. p. 177): „Assignatur autem triplex bonum matrimonii. Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei. Secundum est fides, quam unus coniugum alteri servare debet. Tertium indivisibilitas matrimonii, propter hoc quod significat indivisibilem coniunctionem Christi et ecclesiae.“ [9] Vgl. oben Note 7.

[10] Conc. Trid. sess. XXIV. doctr. de sacram. matr. can. 3: „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit“; can. 4: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis errasse: anathema sit“; can. 8: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad habitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit“; can. 12: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ Den urkundlichen Nachweis durch alle Jahrhunderte, daß die katholische Kirche stets und überall die Ehesachen als zum Bereich der Kirche gehörig erklärte, nebst der gesammten Literatur pro et contra gibt Roskovány in seinem Matrimonium in ecclesia catholica potestati ecclesiasticae subiectum. Tom. I. II. Pest. 1870; tom. III. Nitriae 1877. Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Tom. IX. c. 3—5 p. 9. Pius' VI. gegen die Schlüsse der Synode von Pistoja vom Jahre 1788 gerichtete Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794, besonders Nr. 58 ff. (gedruckt bei *Roskovány,* Monum. l. c. tom. II. mon. 133.). Encyklika Leo's XIII. vom 13. Februar 1880 (A. XLIV. 108 ff.). *München*, De iure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. Colon. 1827. *Heuser,* De potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli ecclesiae propria. Lovan. 1853 (Colon. 1854). Schurer im A. VII. 3 ff. Vgl. auch unten § 263 a. E. Syllabus Nr. 68 ff. (A. XIII. 324 f.).

[11] Cf. Catechism. Roman. P. 2 c. 8 § 5—7. Das Vaticanische Schema einer Constitution von der christlichen Ehe erklärt, daß der Contract selbst, wodurch die eheliche Verbindung eingegangen wird, von Christus mit der Heiligkeit des Sacramentes ausgestattet sei, dergestalt, daß von diesem ehelichen Contracte, der zwischen Christen zu stande kommt, das Sacrament schlechthin nicht getrennt werden könne. Dieser Lehre direct entgegengesetzt sind die früher von den sogen. Reformatoren und später von Launoy (Regia in matrimonium potestas. Paris. 1671 [die Hauptschrift in dieser verkehrten Richtung. Mehr Literatur bei *Roskovány* l. c. tom. II. p. 475 sq.]), den gallicanischen Regalisten, von den Josephinern und den neuen Pseudopolitikern aufgestellten Behaup=

Das Sacrament der Ehe ist aber kein Vertrag im Sinne des bürgerlichen Obligationenrechts, denn ihr Inhalt hängt nicht von der Willkür der Contrahenten ab; ihr Inhalt ist nicht wie ein eigentlicher bloßer Vermögenswerth in Geld taxirbar; sie entzieht sich in vielen Stücken dem eigentlichen Rechtsgebiete und hört nicht, wie ein privatrechtlicher Vertrag, durch Erfüllung der Verpflichtungen auf[12]. Jedoch haben die Naturrechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts sowie auch die damaligen französischen Parlamente (bürgerlichen Gerichtshöfe) die Ehe als einen gewöhnlichen bürgerlichen Vertrag behandelt, und diese Auffassung ist in das preußische Landrecht, den Code civil, die badische Eheordnung von 1803 und das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 übergegangen.

VII. Die orientalischen[13] Canonisten wiederholten, wie die des Abendlandes, die römisch-rechtlichen[14] Bestimmungen der Ehe (γάμος, συνοικέσιον, συζυγία, ὁμοζυγία) als die einer lebenslänglichen Verbindung und Gemeinschaft von Mann und Weib, einer Mittheilung göttlichen und menschlichen Rechtes[15]. Auch erklärte die orientalische Kirche stets die im Angesicht der Kirche geschlossene Ehe (τίμιος γάμος, ehrbare Ehe) für ein Sacrament[16]. Auf die Frage nach der Materie, der Form und dem minister sacramenti gehen die älteren griechischen Theologen und überhaupt diejenigen, welche vor dem Concil von Florenz schrieben, wie Symeon von Thessalonika, nicht ein; die späteren, wie Gabriel von Philadelphia[17], Gregorius Protosyncellus, eignen sich in dieser Beziehung ohne Bedenken die technischen Ausdrücke der lateinischen Theologen an[18]. Allerdings verlangten die morgenländischen Theologen die

---

tungen: daß der Ehecontract zwischen Christen selbst nicht ein Sacrament sei, daß das Sacrament etwas zum Contracte Hinzukommendes und von demselben Trennbares sei, oder daß es kraft des alleinigen bürgerlichen Contractes unter den Christen eine wahre Ehe geben könne. (Vgl. Martin a. a. O. S. 65 f.) Verworfen wurde jene falsche (auch in das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch übergegangene) Lehre in neuerer Zeit namentlich in der cit. Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794, in den gegen die Werke von Franz Vigil und Joh. Nuytz gerichteten Breven vom 10. Juni 1851 und vom 22. August 1854 (*Roskovány* l. c. mon. 175. 176), in dem Schreiben Pius' IX. an den König von Sardinien vom 19. September 1852 gegen den Entwurf eines Civilehegesetzes (ibid. 222), und im Syllabus Nr. 66. 70. 73 (im A. XIII. 323 ff.). Ebenso von Leo XIII. in der Encyklika *Arcanum divinae* vom 10. Februar 1880 (im A. XLIV. 126).

[12] Vgl. Vering, Römisches Privatrecht. 5. Aufl. § 220.

[13] Vgl. Silbernagl, Das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche S. 1—9. Zhishman, Eherecht S. 93 ff. Siehe auch Hergenröther im A. X. 333 ff.

[14] Diese Definitionen finden sich auch in den Basiliken XXXVIII. 4. 1.

[15] So Zonaras, Balsamon, Aristenus, Matthäus Blastares. Cf. Σ. IV. 153. *Beveridge* tom. II. P. 2 p. 61. *Leunclavius* tom. II. p. 22. *Voellius* tom. II. p. 1071.

[16] *Arcudii* Concord. Eccl. occident. et orient. p. 5. 9. *Meletius Syrigus*, Refutatio confessionis Cyrilli Lucar. art. 15. *Gregorius Protosyncellus*, Synopsis p. 153 sq. *Symeon Thessalon.*, Dialog. de Sacrament. c. 276. Daß die Ehe ein Sacrament sei, erklärte auch der Patriarch Jeremias von Constantinopel in seiner ersten und zweiten Antwort an die Lutheraner und die Synode von Jerusalem vom Jahre 1672. Cf. La Perpétuité de la Foi. Tom. V. (Paris 1713) p. 398. Zhishman, Eherecht S. 132 ff.

[17] Comment. de sacramentis.

[18] Auf dem Concil zu Florenz bei der Union der Orientalen mit der römischen Kirche fanden bezüglich der Materie, der Form und des Spenders des Ehesacramentes keine

priesterliche Einsegnung der Ehe als unumgänglich nothwendig[19], aber daß der Spender des Ehesacramentes auch nach der Auffassung der orientalischen Kirche die künftigen Ehegatten selbst sind, ergibt sich aus der bei der Einsegnung des Verlöbnisses (εὐχολογία τοῦ ἀῤῥαβῶνος) und ähnlich bei der später folgenden Krönung (στεφάνωμα) angewendeten kirchlichen Formel[20], indem dabei mit Vorbedacht im Euchologium die in den heiligen Schriften öfters vorkommende Passivform gebraucht wird, wodurch die Auffassung zurückgewiesen wird, als ertheile der Priester das Sacrament: der Priester gibt vielmehr nur im Namen der Kirche Zeugniß von der eingegangenen ehelichen Verbindung, welcher er den Segen der Kirche ertheilt. Hiernach ist aber auch der Vertrag, den die Ehegatten schließen und über den der Priester den Segen der Kirche ausspricht, von vornherein seinem Wesen nach ein kirchlicher und nicht ein bürgerlicher Vertrag[21]. Kein Wort der griechischen Väter und keiner der späteren griechischen Canonisten sagt, der contractus civilis sei die materia sacramenti.

Was die Ehegerichtsbarkeit in der orientalischen Kirche betrifft, so sind die ordentlichen Richter über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit, sowie über die Trennung und Auflösung der Ehe auch hier die Bischöfe[22]. Und nicht bloß die Ehesachen, sondern auch die Sponsalien wurden in betreff ihrer Giltigkeit und Ungiltigkeit der Jurisdiction der Kirche unterworfen, seitdem Kaiser Alexius die kirchliche Einsegnung derselben vorschrieb.

Die bürgerlichen Gesetze in Ehesachen von seiten der griechischen Kaiser hatten im allgemeinen den Zweck, die kirchliche Disciplin zu unterstützen und die Ehegesetze in einer mehr dem christlichen Geiste entsprechenden Weise zu reformiren[23]. Man hat sich aber in den orientalischen Landeskirchen durchweg dem bürgerlichen Eherechte unterworfen[24]. In Oesterreich besteht auch für die

---

Verhandlungen statt. Die Päpste Leo X., Clemens VII. und Urban VIII. gestatteten den unirten Orientalen, auch in dieser Beziehung den griechischen Ritus beibehalten zu dürfen (Perpétuité l. c. p. 401 sq.).

[19] Cf. Confess. orthod. q. 115.

[20] Dieselbe lautet: „Es wird verlobt (gekrönt) der Diener (die Magd) Gottes (N. N.) im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, wegen der Dienerin Gottes (N. N.), welche gleichfalls verlobt (gekrönt) wird und unter dem Zeichen dieser Verlobung (dieser Krone) als gesetzmäßige Ehegattin anerkannt wird.“ Und ebenso heißt es sodann: „Es wird verlobt (gekrönt) die Dienerin Gottes (N. N.)“ u. s. w. (Euchol. p. 233. 240.)

[21] In diesem Punkte irrt Zhishman (a. a. O. S. 132—134), indem er das orientalische Eherecht hier der im österreichischen Civilgesetzbuch vertretenen Ansicht eines Launoy anpassen möchte. Vgl. darüber Hergenröther a. a. O. S. 335 f.

[22] Cf. La Perpétuité de la Foi. Paris 1713. Tom. V. p. 456. *Leunclavius* P. 1 p. 285 sq.; Arcud. Concordia Eccl. occid. et orient. p. 550. Siehe auch Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts. 2. Aufl. § 96.

[23] Vgl. Hergenröther im A. X. 325 ff. Zhishman, Eherecht S. 16 ff.

[24] So in Rußland (s. oben S. 363) und ebenso in Oesterreich, wo man nur in etwa pro foro interno daneben noch die abweichenden Bestimmungen des kirchlichen Eherechts zur Geltung zu bringen sucht. Bald nachdem die Bukowina an Oesterreich gekommen war, schloß ein orientalischer Bauer eine vom orientalischen Kirchenrechte streng verpönte dritte Ehe (s. unten § 246). Das griechisch-orientalische Consistorium zu Czernowitz wandte sich an die Staatsbehörde, damit sie wegen jener dritten Ehe einschreite. Diese antwortete: „Im griechischen Kaiserreiche hätten die Gesetze der griechischen christ-

Orientalen die bürgerliche Ehegerichtsbarkeit auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches, und läßt man es bei dieser pro foro externo von seiten der nichtunirten Orientalen bewenden, während in Ungarn auch für die Orientalen noch immer die kirchliche Ehegerichtsbarkeit bürgerliche Anerkennung hat.

VIII. Die Protestanten betonen zwar, daß die Ehe auch eine religiöse Seite habe, überlassen jedoch die äußere Ordnung derselben der Staatsgewalt [25]. Bei der Abfassung von Eheordnungen verlangen sie aber, daß der Staat nichts Schriftwidriges aufnehme, und deshalb wurden bei deren Abfassung Theologen zugezogen [26].

§ 225. 3. Das Verlöbniß *(sponsalia de futuro)*.

I. Verlöbniß [1] ist das gegenseitige Versprechen zweier Personen, künftig eine Ehe (sponsalia de praesenti [2]) miteinander [3] einzugehen. Gewöhnlich geht der Eheschließung ein Verlöbniß voraus, aber zur Giltigkeit der Ehe nothwendig ist dieses nicht.

II. Das Verlöbniß gilt als Vorbereitungsact für die Ehe, wie diese in der katholischen Kirche als res spiritualis, d. h. als eine kirchliche Sache, so daß die Bedingungen der Giltigkeit eines Verlöbnisses von der kirchlichen Gesetzgebung festzustellen sind und Streitigkeiten über die Giltigkeit und Verbindlichkeit derselben der kirchlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung anheimfallen [4].

---

lichen Kaiser gegolten, durch welche die dritten Ehen verboten seien; in der Bukowina hätten jetzt die Gesetze des christlichen Kaisers Joseph Geltung, in welchen die dritte Ehe nicht verboten sei", und das Consistorium beruhigte sich bei dieser Erklärung. (So erinnere ich mich, in den Acten des griechisch-orientalischen Consistoriums in Czernowitz gelesen zu haben.)

[25] v. Strampf, Luther über die Ehe. Berlin 1856.

[26] Vgl. Stahl, Rechtsphilosophie. II. Bd. 3. Aufl. 1. Abth. S. 438 ff. [v. Gerlach,] Ueber die heutige Gestalt des Eherechtes. 2. Ausg. Berlin 1842.

§ 225. [1] Nicolaus a. 866 c. 3 C. XXX. q. 5: „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa."

[2] *Weber*, De vera inter sponsalia de praesenti et de futuro differentia. Parchim. 1825. Die Unterscheidung in sponsalia de futuro und de praesenti findet sich zuerst bei dem Pariser Theologen Hugo v. St. Victor († 1141). Vgl. Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse im canon. Recht. Leipzig 1887. S. 66 ff. v. Scherer, K.-R. II. Bd. S. 171.

[3] Die gegenseitige Willenserklärung muß direct auf die künftige Eheschließung der betreffenden Personen gerichtet sein. Es liegt z. B. kein giltiges Verlöbniß in dem bloß negativen Versprechen: „Ich heirate keinen andern als dich". Auch muß die Willenserklärung direct auf die betreffende Person gerichtet sein. Kein giltiges Verlöbniß liegt daher z. B. in dem bloß alternativen Versprechen an zwei Schwestern, entweder die eine oder die andere heiraten zu wollen. Vgl. Kutschker, Eherecht. II. Bd. S. 7 f.

[4] Pius VI. in Bulla *Auctorem fidei* n. 58: „Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subiacere — quasi actus disponens ad sacramentum non subiaceat sub hac ratione iuri ecclesiae — falsa, iuris ecclesiae quoad effectus etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes laesiva, disciplinae ab ecclesia constituta derogans." Vgl. auch den Syllabus Nr. 74 (im A. XIII. 325).

III. 1. Fähig zur Abschließung eines Verlöbnisses ist, wer das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat[5] und des Vernunftgebrauches nicht beraubt ist[6]. Zur Giltigkeit des Verlöbnisses gehört aber auch, daß kein Ehehinderniß oder Eheverbot zwischen den betreffenden Personen vorliege, es sei denn nur ein solches, welches sich durch Zeitablauf von selbst heben würde.

2. Wenn ein oder beide Theile geschlechtlich unreif (impuberes) sind, so muß das Verlöbniß bis zum Eintritt der Geschlechtsreife[7] aufrecht erhalten werden, kann aber bei erreichter Pubertät, und dann sogleich auch ohne besondern Grund, von dem nun mündig Gewordenen aufgehoben werden. Ebenso verhält es sich nach neuerem Kirchenrechte mit den von den Eltern für ihre unmündigen Kinder abgeschlossenen Verlöbnissen, während nach älterem Kirchenrechte solche Verlöbnisse so angesehen wurden, wie wenn sie von den Kindern selbst nach erreichter Geschlechtsreife abgeschlossen wären[8].

IV. Die mangelnde Einwilligung der Eltern macht nach canonischem Rechte das Verlöbniß nicht ungiltig, aber der Widerspruch der Eltern bildet, wenn er auf wichtigen Gründen beruht, einen Grund zum Rücktritte[9].

V. Eine bestimmte Form oder die Oeffentlichkeit der Willenserklärung ist zur Giltigkeit des Verlöbnisses nicht nöthig; nur muß der Wille auch ernstlich und nicht bloß zum Schein oder Scherz gemeint sein. Zwang und Irrthum machen das Verlöbniß nichtig.

VI. Bedingungen können beigefügt werden[10]. Ist die Bedingung eine aufschiebende (suspensive), d. h. ist der Eintritt des Verlöbnisses an den Eintritt eines zukünftigen ungewissen Umstandes geknüpft (z. B. daß der Bräutigam dieses oder jenes Amt oder sonstige Stelle erlange), so liegt noch kein Verlöbniß vor, solange jene Bedingung schwebt (conditio pendet). Mit dem Eintritt der Bedingung (existente conditione) tritt aber ohne weiteres das Verlöbniß in Kraft, wie wenn es von Anfang an unbedingt eingegangen wäre. Ist es aber gewiß geworden, daß der als Bedingung beigefügte Thatumstand nicht eintritt (deficiente conditione), so ist es so, als wäre niemals ein Verlöbniß abgeschlossen. Diejenigen, welche sich unter einer Suspensivbedingung verlobt haben, sind übrigens schon während des Schwebens

---

[5] Dictum Gratiani ad C. XXX. q. 2: „Sponsalia ante septennium contrahi non possunt. Solo enim consensu contrahuntur, qui intervenire non potest, nisi ab utraque parte intelligatur, quod inter eos agitur."

[6] Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene können also kein giltiges Verlöbniß abschließen.

[7] Das canonische Recht schloß sich dem römischen Rechte an, welches den Eintritt der Geschlechtsreife beim männlichen Geschlechte mit dem vollendeten vierzehnten, beim weiblichen mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre annahm.

[8] Die Bestimmung des ältern canonischen Rechtes enthält Honor. a. 520 c. 1. X. de desponsatione impuberum IV. 2; des neuern Rechtes Bonifac. VIII. a. 1298 c. un. in VI[to] de desponsatione impuberum IV. 2. Vgl. Kutschker, Eherecht. II. Bd. § 78 S. 41 ff. v. Hörmann, Die desponsatio impuberum. Innsbruck 1891.

[9] Vgl. den Münster'schen Erlaß vom 16. September 1755, der sich auf ein päpstliches Breve vom 19. Juli 1755 stützt (*Krabbe*, Statuta monast. p. 130 sqq. Kutschker, Eherecht. II. Bd. S. 46 ff.).

[10] Lib. X. de condicionibus appositis in desponsatione vel in aliis contractibus IV. 5. *Goeschius*, De sponsalibus sub condicione contractis. Lipsiae 1697. Vgl. die allgemeine Theorie der Bedingungen in den Pandekten-Lehrbüchern, z. B. bei Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 86. Arndts, Pandekten. 10. Aufl. § 66 ff.

der Bedingung insofern gebunden, als sie abwarten müssen, ob die Bedingung eintritt oder nicht, und daher inzwischen schon nicht mehr einseitig ohne Grund zurücktreten können. Ein beiderseitiger Verzicht auf die Bedingung, wodurch das Verlöbniß dann wie ein unbedingt geschlossenes gilt, kann sowohl ausdrücklich wie indirect oder stillschweigend, d. h. durch Vornahme von Handlungen, die auf den Verzicht schließen lassen, geschehen; letzteres z. B. durch Vornahme eines Beischlafes unter den Verlobten [11].

Ist das Verlöbniß unter einer auflösenden (Resolutiv-) Bedingung abgeschlossen, d. h. mit der Nebenbestimmung, daß das Verlöbniß als nicht abgeschlossen betrachtet werden solle, wenn ein noch ungewisser und zukünftiger Umstand eintrete (z. B. in dem Jahre ein Krieg ausbreche oder der Bräutigam in dem Jahre dieses oder jenes bestimmte Amt oder Stelle nicht erlange), so besteht das Verlöbniß, solange die Bedingung schwebt; dagegen wenn die beigefügte auflösende Bedingung eintritt, so ist es nun ohne weiteres so, als wenn das Verlöbniß niemals bestanden hätte.

Physisch oder moralisch unmögliche affirmative Bedingungen (d. h. wenn etwas Unmögliches geschehen soll), ferner gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingungen (z. B. daß keiner dem andern die Treue zu wahren brauche), sowie auch moralisch unmögliche negative Bedingungen (d. h. wo etwas nicht geschehen soll, was zu thun eine moralische Pflicht ist) machen das Verlöbniß nichtig.

Negative physisch unmögliche Bedingungen, d. h. wenn als Bedingung gesetzt ist, daß etwas, was unmöglich geschehen kann, nicht geschehe, gelten als nicht zugefügt. Eine solche sogen. conditio in non faciendo impossibilis ist gar keine Bedingung, weil ihre Erfüllung von vornherein gewiß ist.

Auch ein in die Gegenwart oder Vergangenheit fallender, also an und für sich nicht mehr ungewisser und nicht der Zukunft angehörender Umstand, wenn es auch den betreffenden Personen zur Zeit noch unbekannt sein sollte, ob er eingetreten ist oder nicht (die sogen. conditio in praesens vel in praeteritum tempus relata, z. B. wenn die Braut Eigenthümerin jenes Hauses ist, oder wenn der Bräutigam jenes Amt erlangt hat), ist keine wirkliche Bedingung: das unter einer solchen bloß scheinbaren Bedingung eingegangene Verlöbniß ist hier sofort entweder rechtsbeständig oder nicht rechtsbeständig, je nachdem im Augenblicke des betreffenden Willensaustausches die in der Form der Bedingung beigefügte Thatsache besteht oder nicht.

Ebenso wird der sofortige Rechtsbestand des Verlöbnisses dadurch nicht gehindert, daß noch ausdrücklich etwas als Bedingung beigefügt wird, was schon an und für sich zum Wesen oder Inhalt des Verlöbnisses gehört. Auch diese sogen. conditio tacita, z. B. wenn der Bräutigam für die Eheschließung das heiratsfähige Alter der Braut abwarte, ist keine wirkliche, sondern bloß eine scheinbare Bedingung.

VII. Ein Verlöbniß verpflichtet zur Treue und zur Schließung der Ehe. Ferner bewirkt es ein aufschiebendes Ehehinderniß (Eheverbot) für die Eheschließung mit einer andern Person als dem andern verlobten Theile; die mit der dritten Person geschlossene Ehe ist zwar giltig, aber unerlaubt. Die Beifügung einer Conventionalstrafe, d. h. die Ausbedingung eines Ver-

---

[11] C. 3. 5. 6. X. h. t. IV. 5.

gütungsbetrages für den Fall des Rücktrittes, ist nach kirchlichem wie schon nach römischem Rechte ungiltig[12]. Eine Arrha, d. h. eine unmittelbare Hingabe an den andern Theil zum Zeichen des abgeschlossenen Verlöbnisses und zur Sicherung des Abschlusses der Ehe kann auch nach canonischem Rechte stattfinden[13], der ohne Grund Zurücktretende büßt dieselbe ein, ebenso wie die Geschenke, die er dem andern Theile machte. Nach älterem, nicht aber mehr nach dem spätern römischen Rechte, konnte jedoch auf Erfüllung des Verlöbnisses geklagt werden. Nach canonischem Rechte kann vom Verletzten darauf gedrungen werden, daß gegen den grundlos die Eingehung der Ehe verweigernden andern Theil kirchliche Censuren verhängt werden, um die Eheschließung dadurch zu erzwingen, und daß, wenn die Censuren fruchtlos bleiben, dem Betreffenden Vermögensentschädigungen auferlegt werden. Nach heutiger Praxis werden jedoch die Censuren meistens nicht verhängt (in Deutschland und Oesterreich überhaupt nicht), sondern wird kirchlicherseits auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbniß gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung einzuwirken gesucht[14]. Bei einer Einsprache auf Grund eines Eheverlöbnisses soll der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Parteien darüber belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung versuchen. Wenn die Einsprache unmittelbar bei dem kirchlichen Ehegerichte erhoben wird, und nicht etwa die Ungiltigkeit des Verlöbnisses am Tage liegt, soll zunächst der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und seelsorgerliche Ermahnungen einzuwirken.

Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten. Daher ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist. Wenn das Ehegericht das Verlöbniß für ungiltig erkennt, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre. Ist das Verlöbniß für giltig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so soll darauf hingewirkt werden, daß die Parteien ein billiges Uebereinkommen darüber schließen, und zu diesem Zwecke kann auch das kirchliche Gericht auf das Ansuchen von wenigstens einem Theile einen Entschädigungsbetrag aufstellen. Kommt kein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung der Entschädigung zu stande, so soll die Gestattung der beabsichtigten anderweitigen Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden[15]; die wider die Trauung erhobene Einsprache wird dann

---

[12] Greg. IX. c. 29. X. de spons. Oesterreich. Anweisung § 109. Anderer Meinung ist Schmalzgrueber (Ius eccl. univ. lib. 4 tit. 1 n. 139), welcher dafür hält, die Conventionalstrafe sei nur dann ungiltig, wenn sie auch für den Fall des rechtmäßigen Rücktrittes versprochen sei; dagegen giltig, wenn der Rücktritt vom Verlöbniß unrechtmäßig erfolge. Der Grund des gesetzlichen Verbotes der Conventionalstrafe ist aber überhaupt der, die Freiheit der Eheschließung nicht zu beschränken.

[13] Nach österreichischem bürgerlichen Gesetzbuch ist auch die Arrha unzulässig (Stubenrauch, Commentar. I. Bd. 2. Aufl. S. 112).

[14] Oesterreichische Anweisung für die geistlichen Gerichte §§ 107—112. Ueber die Pflicht der Seelsorger in dieser Beziehung vgl. Kutschker im A. XII. 246 ff. v. Oberkamp ebend. XXVIII. 128 ff.

[15] Vgl. das Dict. Gratiani und die Ueberschrift vor C. 1 D. 13.

nicht weiter vom kirchlichen Gerichte berücksichtigt, und wird es dem Kläger, wenn er sich nicht zufriedenstellt, überlassen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen. Das kirchliche Gericht erklärt sich bei uns also eigentlich jetzt nur noch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Verlöbnisses. Ein Anspruch auf Vermögensentschädigung ist jetzt, wenn kein gütliches Uebereinkommen darüber erzielt wird, bei dem weltlichen Gerichte anzubringen [16].

Da heutzutage das weltliche Gericht bei der Zuerkennung von Vermögensentschädigungen wegen unerlaubten Rücktritts von dem Verlöbniß nicht nach dem Urtheile des kirchlichen Gerichtes über die Giltigkeit des Verlöbnisses sich richtet, sondern auch über diese Frage selbständig erkennt, so ist darum die Anrufung des geistlichen Gerichtes in Verlöbnißstreitigkeiten überhaupt weniger in Uebung.

Was die heutigen bürgerlichen Rechte betrifft, so hat nach dem österreichischen a. b. Gesetzbuch § 45. 46 ein Verlöbniß keine rechtliche Verbindlichkeit, weder zur Schließung der Ehe selbst noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist; nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine begründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu erleiden beweisen kann. Und wenn (§ 1247 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) ein verlobter Theil dem andern oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenkt, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden. Gründe, aus denen der Rücktritt vom Verlöbnisse entschuldigt sei, gibt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht an; es würde also das richterliche Ermessen darüber zu entscheiden haben. Analog könnten hier aber die in § 53 des genannten Gesetzbuches aufgezählten Beispiele von Gründen der rechtmäßigen Versagung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung Anwendung finden. Auch nach dem französischen Code civile art. 172 (s. Zachariä, Französisches Civilrecht. III. S. 30) und dem deutschen Reichscivilehegesetz von 1875 Art. 39 ist die Einsprache gegen eine Ehe auf Grund des Verlöbnisses, also das betreffende Eheverbot, ausgeschlossen, jedoch nicht auch die Schadenersatzklage. Sogar die Klage auf Schadenersatz ist aber ausgeschlossen durch das Bremer Gesetz vom 31. October 1875 § 2 und das badische Gesetz vom 9. December 1875 § 13. Die früheren particularrechtlichen Bestimmungen s. bei Hinschius, Commentar zum cit. Reichsgesetz. 2. Aufl. S. 148.

Manche ältere evangelische Kirchenordnungen und bürgerliche Gesetze sprachen der geschwängerten Braut die Rechte einer geschiedenen Gattin zu.

Das Verlöbniß bewirkt bei den Katholiken auch ein trennendes Ehehinderniß gegenüber den mit dem andern Theile im ersten Grade verwandten Personen (s. unten § 239). Nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch entsteht aus dem Verlöbniß aber weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Ehehinderniß.

VIII. Bei denjenigen, die ihr Domicil in einer Pfarrei haben, wo die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung nicht publicirt ist, galt früher die Präsumtion, daß durch Beischlaf unter den Verlobten der Eheconsens als erklärt anzusehen sei [17]. Nach einem Erlasse Leo's XIII. vom

---

[16] In Bayern gehörten Eheprocesse bis zur Einführung der Civilehe im Deutschen Reiche nicht vor das bürgerliche, sondern vor das geistliche Gericht. Verlöbnißstreitigkeiten wurden jedoch sofort an das weltliche Gericht gebracht.

[17] Gregor. IX. c. 30. X. de sponsal. et matrim. IV. 1: „Is, qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo carnali copula subsecuta, etsi in facie

15. Februar 1892[18] soll aber der Beischlaf unter den Verlobten nicht mehr als Zeichen der Eheschließung gelten.

IX. Eine Auflösung[19] des Verlöbnisses erfolgt:

1. Durch gegenseitige Uebereinstimmung, selbst wenn es beschworen sein sollte[20].

2. Durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

3. Durch Heirat mit einer dritten Person[21], wo aber der verlassene Verlobte nach canonischem und gemeinem Recht eine Vermögensentschädigung verlangen kann.

4. Durch Eintritt in einen religiösen Orden oder in eine religiöse Congregation[22].

5. Durch Empfang einer höhern Weihe.

6. Durch Eintritt eines sonstigen trennenden Ehehindernisses, dann, wenn dasselbe iuris naturalis ist (s. unten § 230).

7. Der Unmündige, Geschlechtsunreife (impubes) kann, solange er noch nicht die Geschlechtsreife erlangte (d. h. noch nicht das 14., oder das Mädchen das 12. Lebensjahr erreichte), von dem während der Geschlechtsunreife (s. oben

---

ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur, quia licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen huiusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum.“ Vgl. unten § 226 Note 2.

[18] A. LXVII. 467 f.: „. . . copula carnalis sponsalibus superveniens non amplius ex iuris praesumptione coniugalis contractus censeatur, nec pro legitimo matrimonio agnoscatur seu declaretur. Huius tamen auctoritate Decreti induci nolumus necessitatem formae Tridentinae servandae, ad matrimonii validitatem ubi illa forma modo non viget.“ Vgl. dazu Schneider im A. LXVIII. 320.

[19] *Wiesand*, De dissolutione sponsalium sive repudio. Viteb. 1778. Seitz, Zeitschrift für Kirchen- und Pastoral-Wissenschaft. III. Bd. 3. Heft: Von der Auflösung giltig abgeschlossener Eheverlöbnisse.

[20] Innoc. III. c. 2. X. de spons. et matr. IV. 1: „Praeterea hi, qui de matrimonio contrahendo pure et sine omni condicione fidem dederunt *aut iuramentum fecerunt, commonendi sunt et diligentius exhortandi et modis omnibus inducendi, ut praestitam fidem vel iuramentum factum observent, et se, sicut promiserint, coniungant*. Si autem se ad invicem admittere noluerint: ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam semper odio habet: videtur, quod ad instar eorum, qui societatem iuramento vel interpositione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittant, hoc possit in patientia tolerari.“

[21] Gregor. IX. c. 31. X. de sponsal. et matr. IV. 1: „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti ita, quod unus alterum mutuo consensu verbis consuetis expresso recipiat, utroque dicente: Ego te in meam accipio, in meum, vel alia verba consensum exprimentia de praesenti sive sit iuramentum interpositum, sive non, non licet alteri ad alia vota transire: quod si fecerit, secundum matrimonium de facto contractum (etiamsi sit carnalis copula subsecuta) separari debet, et primum in sua formitate manere. Verum si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: Ego te recipiam in meam: et ego te in meum, sive verba similia; si alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum iuramentum intervenerit, sicut diximus de futuro, huiusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non potuit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia coniungenda.“

[22] c. 27 C. XXVII. q. 2: „Desponsatam puellam non licet parentibus alii viro tradere, licet tamen illi monasterium sibi eligere.“

Nr. III im Anfang) geschlossenen Verlöbniß außer aus einem allgemein geltenden Grunde nicht zurücktreten; bei Erlangung der Mündigkeit oder richtiger gesagt der Geschlechtsreife können sie aber auch ohne besondern Grund einseitig von dem Verlöbniß zurücktreten, es sei denn, daß sie dasselbe beschworen hätten[23]; später können sie aber überhaupt, wie wenn sie sich erst nach erlangter Geschlechtsreife verlobt hätten, nur noch aus genügenden Gründen einseitig zurücktreten.

8. Die Verlöbnisse derjenigen, die unter väterlicher Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen[24].

9. Jeder Theil ist auch zum einseitigen Rücktritte berechtigt, wenn der andere Theil sich gegen die Treue verfehlt oder böswillig in eine andere Gegend zieht[25] oder durch seine Schuld den Abschluß der Ehe verzögert.

10. So oft moralische oder physische oder Vermögensmängel nachher eintreten oder zwar schon früher vorhanden waren, aber sich erst später herausstellten, deren Kenntniß voraussichtlich vom Verlöbniß abgehalten hätte, oder die eine unglückliche Ehe vermuthen lassen[26]; ebenso ist auch wegen vorher unbekannter oder hinterher eintretender Religionsverschiedenheit Rücktritt gestattet.

Stellt sich der andere Theil mit dem Rücktritt nicht zufrieden, so muß der Richter entscheiden, ob der Grund genüge, resp. Entschädigung zu leisten sei (s. oben Nr. VII).

X. Die orientalischen Kirchenrechtsquellen wiederholen bezüglich des Verlöbnisses (μνηστεία)[27] die Begriffsbestimmung der römischen Juristen, es sei das Verlöbniß ein Antrag und ein Versprechen künftiger Ehe[28]. Nach älterem orientalischem Rechte konnten schon Kinder, wenn sie das siebente Lebensjahr erreicht hatten, sich giltig verloben oder von dem Vater verlobt werden; auch war ein Rücktritt vom Verlöbniß gegen Verlust des hingegebenen oder Herausgabe des doppelten Werthes des empfangenen Mahlschatzes zulässig[29]. Die Novelle 109 Leo's des Weisen und dann nochmals eine Novelle des Kaisers Alexius Comnenus vom Jahre 1083 schrieben aber vor, es solle bezüglich der Personen, die sich verlobten, in Ansehung der Hindernisse und der Auflösung der Sponsalien dasselbe gelten wie bei der Ehe, und es solle, wie bei der Eingehung einer Ehe, so auch bei der eines Verlöbnisses kirchliche

---

[23] C. 7. X. de desponsatione impuberum IV. 2.

[24] Vgl. die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich in Ehesachen § 5.

[25] Alexander III. c. 5. X. de sponsal. et matr. IV. 2: „De his autem, qui praestito iuramento promittunt, se aliquas mulieres ducturos et postea eis incognitis dimittunt terram, se ad partes alias transferentes: hoc tibi volumus innotescere, quod liberum erit mulieribus ipsis (si non amplius in facto est processum) ad alia se vota transferre, recepta tamen de periurio poenitentia, si per eas steterit, quominus fuerit matrimonium consummatum."

[26] Vgl. die citirte Anweisung § 6—10. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae p. 881.

[27] Silbernagl a. a. O. S. 9 ff. Zhishman a. a. O. S. 137 ff. 603 ff. *Ioannovics*, Principia iur. eccl. vet. orth. orient. eccl. Lib. 2 § 168—172 p. 138 sqq.

[28] Σ. II. 540; VI. 180. *Balsamon* ad c. 98 Syn. Trull. *Beveridge* tom. I. p. 276; tom. II. P. 2 p. 75.

[29] Lib. Leonis et Constantini Imp. tit. 11 ap. *Leunclavius* tom. II. p. 100. *Mich. Attaliatae* Synopsis ap. eundem tom. II. p. 22.

Einsegnung gefordert werden[30]. Hiernach werden zur Giltigkeit der Sponsalien wie zur Ehe für das männliche Geschlecht das vollendete 14., für das weibliche das vollendete 12. Lebensjahr gefordert[31]. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern, und wenn diese verschiedener Meinung sind, soll der Wille des Vaters entscheiden. Wie nach den früheren civilrechtlichen Bestimmungen sollte, falls die Eltern die Kinder verlobten[32], der Sohn schlechtweg, die Haustochter jedoch nur dann, wenn sie mit einem sittlich unwürdigen und verächtlichen Manne verlobt werden sollte, widersprechen können[33]. Verlöbniß und Ehe zur selben Zeit oder Stunde zu schließen, verbot die Novelle von Alexius Comnenus[34]. Die Novelle 18 von Leo dem Philosophen hatte noch Conventionalstrafen zugelassen, aber in der Praxis blieben solche, wie auch nach Justinianischem Rechte, unzulässig. Nach Justinianischem Rechte sollte der Bräutigam verpflichtet sein, die Braut binnen zwei Jahren zu heiraten, wenn keine andere Zeitfrist verabredet worden war und er in derselben Provinz wohnte, oder in drei Jahren, wenn er in einer andern Provinz wohnte; sonst sollte, wenn ohne genügenden Grund die Eingehung der Ehe länger verzögert wurde, die Braut sich anderweitig verloben können[35]. Gegen den ohne genügenden Grund Zurücktretenden kann der verlassene Theil eine Entschädigungsklage erheben[36]. Wer die Verlobte eines andern bei dessen Lebzeiten heiratet oder verführt, während er von dem Verlöbniß wußte, verfällt schon nach dem Conc. Trull.[37] in die Strafe des Ehebruchs, und um so mehr ist dieses der Fall, seitdem Alexius Comnenus die kirchlich eingesegneten Sponsalien für ebenso verbindlich erklärt hatte wie eine Ehe. Im Falle der kirchlichen Einsegnung des Verlöbnisses galt daher derjenige, welcher sich nach dem Tode der Braut anderweitig verheiratete, als Bigamus, so daß er dadurch irregulär wurde[38].

Die kirchlich eingesegneten Verlöbnisse sind, falls sie nicht an sich ungiltig sein sollten, unauflöslich[39] und nur aus folgenden Gründen auflösbar: 1. Wenn die Braut von einem Dritten schwanger wird; 2. wegen Apostasie oder Häresie; 3. wegen schlechten sittlichen Lebenswandels; 4. wegen Standesänderung; 5. wenn die Heirat zwar aus an sich annehmbaren Gründen, z. B. wegen anhaltender Krankheit, Todesfällen, todeswürdiger Verbrechen, nothwendiger Reise über vier Jahre aufgeschoben wird; 6. wenn das Verlöbniß durch Zwang von seiten des Statthalters zu stande kam[40] und sowohl das Mädchen als auch dessen Eltern nicht einwilligten; 7. wenn ein Theil ins Kloster

---

30 Σ. V. 52. 284 sq. 287. 291. 419. *Blastares* ap. *Beveridge* tom. II. P. 2 p. 76. *Photii* Nomocan. ap. *Voellius* tom. II. p. 1084 sq. *Leunclavius* tom. I. p. 126 sq. 213. *Harmenopuli* Prochiron legum. Lib. 4 tit. 1.

31 Σ. I. 288; V. 35. 381; VI. 181. *Leunclavius* tom. I. p. 127.

32 Der Vormund kann seine Mündel ohne deren Einwilligung nicht verloben, noch die von denselben beschlossenen Verlöbnisse auflösen (Σ. VI. 183. *Harmenopul.* l. c.).

33 *Blastares* ap. *Beveridge* tom. II. p. 78. *Leunclavius* tom. I. p. 513.

34 Σ. I. 288. *Leunclavius* tom. I. p. 129.

35 Σ. VI. 185. *Harmenop.* lib. 4 tit. 1.

36 *Balsamon* in can. 98 Conc. Trull. ap. *Beverid.* I. 277.

37 Conc. Trull. can. 98. 38 Σ. IV. 453; V. 54; VI. 182.

39 Ibid. I. 289.

40 *Harmenop.* l. c. lib. 4 tit. 2 p. 385. *Blastares,* Syntagm. lit. Γ cap. 15.

geht[41]; 8. der Bräutigam Senator wird oder 9. sein Vermögen confiscirt wird oder 10. derselbe zu irgend einer Staatsdienstleistung verpflichtet ist; 11. unverbindlich ist natürlich auch das Verlöbniß, wenn demselben ein Ehehinderniß entgegensteht[42].

Nach der erwähnten Novelle Leo's und von Alexius Comnenus sollen die ohne kirchliche Einsegnung geschlossenen Verlöbnisse übrigens nicht ganz ungiltig sein, sondern die Kraft gewöhnlicher bürgerlicher Verträge haben und auch das Ehehinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit, wie nach altem Civilrecht, nach sich ziehen[43]; aber derjenige, welcher ein Verlöbniß ohne kirchliche Einsegnung schloß, sollte, falls er nach dem Tode seiner Braut eine andere heiratet, dadurch nicht, wie ein Bigamus, irregulär werden[44].

XI. Das protestantische Kirchenrecht schließt sich bezüglich des Verlöbnisses jetzt ganz den betreffenden bürgerlichen Rechtsbestimmungen (s. oben S. 853) an[45].

§ 226. 4. Die Form der Eheschließung[1] nach katholischem Kirchenrecht.

a. Das römische und germanische Recht.

Bei den alten Römern stand die Ehefrau regelmäßig auch in einem haustöchterlichen Abhängigkeitsverhältniß vom Manne, in der manus, bei den Germanen im mundium des Mannes, einer Art Vormundschaft. Manus und mundium machten aber nicht das Wesen der Ehe selbst aus, sondern waren nur etwas regelmäßig damit in Verbindung Stehendes und verloren sich im spätern Rechte überhaupt. Manus und mundium wurden unter besonderen Formen erworben, der Eheabschluß selbst bedurfte keiner bestimmten Form. Dementsprechend sagten die Römer: consensus facit nuptias[2]. Nach altem deutschen Rechte sollte der Mann das mundium über die Erkorene von dem Vater bezw. dem nächsten Schwertmagen derselben erwerben, und zwar gegen

---

[41] In diesem Falle soll zwar der Mahlschatz zurückgegeben, aber keine Entschädigung wegen des ungiltigen Verlöbnisses geschuldet werden. *Photii* Nomocanon. tit. 11 cap. 1. ap. *Voell.* et *Iust.* II. 1046. *Attaliatae* Synops. tit. 24 ap. *Leuncl.* II. 22.

[42] *Blastar.* l. c. *Harmenop.* l. c. tit. 1. Σ. II. 539.

[43] *Blastar.* l. c. p. 76. *Ioannis* episc. Citri Resp. ap. *Leuncl.* tom. I. 334. Σ. V. 419.

[44] *Balsamon.* Resp. Σ. IV. 453. *Ioannis* episc. Citri Resp. l. c. p. 335. Sent. *Theodosii* Patr. ap. *Leuncl.* I. 232.

[45] Vgl. auch Aug. Klein, Das Eheverlöbniß nach gemeinem, sowie nach dem Rechte, wie es auf Grund der Reichsgesetzgebung im Königreich Sachsen und des Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena heute gilt. Straßburg 1881.

§ 226. [1] Vgl. das oben S. 842 cit. Werk von Freisen S. 92 ff. und die unten § 228 Note 1 cit. Literatur. Ueber die historischen ungarischen einschlägigen Schriften von Kováts und dessen Controversen mit Baron Roszmer s. A. XLIII. 359; LI. 353; LIX. 201; LX. 203. Eine nicht streng wissenschaftliche Zusammenstellung der in den einzelnen europäischen Ländern und der in Nordamerika und Brasilien vom bürgerlichen Gesetze geforderten kirchlichen oder bürgerlichen Formen gab Al. Grünwald, Die Eheschließung. Wien 1881.

[2] *Ulpian.* l. 30 Dig. de R. I. L. 17: Nuptias non concubitus, sed consensus facit; l. 22 Cod. de nupt. V. 4. Nov. 22 c. 3. Vgl. Vering, Pandekten § 223.

Zahlung eines in den Volksrechten gesetzlich fixirten Muntgeldes; der Wille des Muntwaltes vertrat zugleich den Willen der Frau[3]; jedoch auch wenn die Frau mit ihrem Willen, aber gegen den des Muntwaltes oder desjenigen, dem sie bereits anverlobt war, dem Manne folgte, brauchte dieser nur das Muntgeld zu zahlen, ohne daß der bisherige Muntwart durch dessen Ablehnung den Erwerb des mundium durch den Mann verhindern konnte[4]. Man trug damit dem Satze: consensus facit nuptias, Rechnung. Allmählich kam man weiter dahin, daß das Muntgeld dem Muntwalt nicht mehr oder nur als Scheinpreis, vielmehr der Braut als Wittwenversorgung gegeben wurde.

b. Die kirchliche Eheschließung nach vortridentinischem Rechte.

Bis zum Concil von Trient konnte allgemein und noch jetzt kann von denjenigen, die in Pfarreien ihr Domicil haben, wo die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung nicht publicirt ist, durch formlosen wie immer, wenn nur in genügend erkennbarer Weise ausgetauschten Eheconsens eine giltige Ehe geschlossen werden[5]. Jedoch zur Erlaubtheit der Eheschließung verlangte die Kirche von jeher, daß womöglich die Ehe in facie ecclesiae, d. h. angesichts der Gemeinde und mit den Segnungen des Bischofs oder Priesters geschlossen werde. Die nicht so eingegangenen Ehen sind die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) des ältesten Rechtes[6].

c. Das Aufgebot.

I. Schon früher hatten particuläre Gewohnheiten, aber erst das vierte Lateranensische Concil von 1215 (c. 51)[7] hat allgemein ein der Eheschließung vorhergehendes Aufgebot[8] (denuntiatio, proclamatio, bannum nuptiale)

---

[3] Ed. Roth. 182. 195. Ed. Luitpr. 120. L. Visigoth. III. 3. 11.

[4] L. Salica XIII. 10. L. Alam. tit. 52. L. Burgund. tit. 11 und Addit. I. tit. 14. L. Saxon. tit. 6. Ed. Roth. c. 190. Leg. Luitpr. CXIX. L. Baiuv. VIII. 16. L. Visigoth. III. 1. 2. Formul. Marculfi Append. ed. *Zeumer* p. 208 n. 1. Vgl. dazu Friedberg, K.-R. § 153 und die dort Citirten. v. Scherer im A. LXV. 357 ff. Daß die Kirche bezüglich der Erlaubtheit der Eheschließung die Geltung jener germanischen Satzungen anerkannte, ergibt sich aus c. 4 C. XXXI. q. 2; vgl. auch c. 3 C. XXX. q. 2.

[5] Cf. c. 3 C. XXX. q. 2. C. 31 de spons. et matr. IV. 1. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref. et matr. (abgedruckt im § 224 Note 6). Catechism. Rom. P. II. c. VIII. q. 5. *Feije*, De impedim. et dispens. matr. Ed. 2 cap. 11. Der Versuch Freisens (a. a. O.), historisch zu beweisen, daß die Ehe erst durch die *copula* geschlossen wurde, ist widerlegt von Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse im canon. Rechte. Leipzig 1887 S. 7—20. 157—165, und Schanz in der Tübinger Theol. Quartalschr. 72. Jahrg. 1890. S. 3 ff. Sägmüller ebend. S. 503. v. Scherer, K.-R. § 212. III. Freisen selbst nahm (im A. LXVII 372 ff.) seine Copulatheorie zurück. Ebenso unrichtig ist die von Sohm und von den anderen unten § 228 Note 1 cit. protestantischen Schriftstellern, ausgenommen Friedberg, aber einschließlich des oben Note 1 cit. Kováts aufgestellte Verlobungstheorie, wonach die Ehe im germanischen und canonischen (und altungarischen) Sinne durch die Verlobung (den Kauf des mundium) in der Weise begründet wurde, daß die darauf folgende traditio sponsae, die Trauung, nur als Erfüllung des Verlöbniß- (Kauf-) Vertrages erschien (vgl. dazu unten § 229 Nr. XI).

[6] Vgl. die Nachweise bei Schulte, Eherecht S. 42. v. Scherer, K.-R. § 112 Nr. XI. [7] C. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3.

[8] Vgl. v. Moy im A. I. 129 ff. 257 ff. Hoffmann ebend. II. 546 ff.; IV. 391 ff. v. Scherer, K.-R. § 143.

der Brautleute vorgeschrieben, damit etwaige Ehehindernisse leichter entdeckt würden. Das Tridentinum[9] bestätigte diese Vorschrift und bestimmte näher, daß das Aufgebot an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen (tribus continuis diebus festivis)[10] beim Hauptgottesdienste[11] von dem Pfarrer oder dessen Vertreter in der Pfarrkirche des Domicils oder Quasidomicils eines jeden Verlobten, also wenn die Verlobten in verschiedenen Pfarreien ihr Domicil haben, in jeder derselben zu geschehen habe[12].

II. Das Domicil, der eigentliche Wohnsitz, ist der Ort, an welchem sich jemand aufhält oder aufzuhalten pflegt, um dort den eigentlichen Mittelpunkt seiner bürgerlichen und häuslichen Wirksamkeit zu haben[13]. Ein Quasidomicil, einen uneigentlichen Wohnsitz, hat man nach der bei der römischen Curie herrschenden Ansicht[14] an dem Orte, wo man auf längere bestimmte

---

[9] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref. matrim. Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich § 60—65.

[10] Particuläre Gesetze und Gewohnheiten haben jedoch dem Zwecke der Aufgebote entsprechend bestimmt, daß zwischen den betreffenden Sonn- und Feiertagen wenigstens ein Tag dazwischen liegen müsse.

[11] Der Bischof kann aber die Vornahme des Aufgebots auch bei einem andern Gottesdienst als der Pfarrmesse, z. B. bei einer Vesper und auch an aufgehobenen Feiertagen erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volkes dabei noch ein zahlreicher ist (Congr. Conc. in causa Avenionen. d. 25. Oct. 1586 bei *Richter-Schulte*, Trid. ad decr. de ref. matr. n. 30; cf. ibid. n. 29).

[12] Ein österreichisches Gesetz vom 31. December 1868 bestimmt über die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlichen Confessionen (Oesterr. Reichsgesetzbl. 1869. 3. St. Nr. 4, im A. XXI. 170; vgl. auch die Instruction des Cardinal-Erzbischofs von Prag in betreff dieses Gesetzes im A. XXI. 351 ff.): Beide Theile sollen sich in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes ihrer Religionsgenossenschaft aufbieten lassen, und es soll „die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abgegeben" werden, jedoch auch eine Nachtrauung durch den Seelsorger des andern Theiles zuläßig sein. Im Falle der Weigerung eines Seelsorgers soll die politische Behörde das Aufgebot vornehmen. Die Vornahme des vorschriftsmäßigen Aufgebots jener Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören (wie z. B. die einer der anglikanischen Kirche angehörige Person), soll nach dem österreichischen Gesetz vom 9. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 51) von der Bezirkshauptmannschaft, in Orten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde geschehen und wird die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Der ungarische Gesetzesartikel 53 vom Jahre 1868 über die Gegenseitigkeit unter den gesetzmäßig eingeführten christlichen Confessionen § 9 ff. (vgl. A. XXIV. 106) verlangte vorherige Aufgebote sowohl in der Kirche des katholischen als auch des akatholischen Theiles; jedoch wenn der Pfarrer des einen Theiles das Aufgebot oder den Entlaßschein verweigere, sollte es zur Erlaubniß der Schließung der gemischten Ehen genügen, wenn durch zwei Zeugen diese Weigerung bezeugt werde.

[13] Vgl. Vering, Pandekten § 58. Laurin im A. XXVI. 165 ff. Schöbrey ebend. XXX. 3 ff. Siehe auch Voncina, Müssen im Sinne des § 72 des österreich. allgem. bürgerl. Gesetzbuches die von ihrem zuständigen Pfarrer bereits aufgebotenen Brautleute lediglich auf Grund ihres geänderten Wohnsitzes abermals aufgeboten werden? (welche Frage zu verneinen ist) im A. XXXII. 429 ff.

[14] Vgl. das Respons. s. Congr. inquis. d. d. 2. Maii 1877 und die Instructio s. Congr. inquis. d. d. 7. Iunii 1867 pro episcopis Angliae et Foederatorum Statuum Americae, im A. XLVI. 415 f. *Feye*, De imped. et dispens. matr. Lovanii 1874. p. 145.

oder unbestimmte Zeit (nicht einen bloßen Aufenthalt auf der Reise, sondern) seine Wohnung in der Absicht genommen hat, um dort den größern Theil des Jahres hindurch zu bleiben (habitatio in eo loco atque animus ibi permanendi per maiorem anni partem). Wenn das Vorhandensein des Willens, den größern Theil des Jahres hindurch an dem Orte zu bleiben, sich nicht sonst feststellen läßt, muß auf solche äußere Anzeichen Rücksicht genommen werden, welche eine moralische Gewißheit darüber geben, und unter solchen Anzeichen hebt Benedikt XIV. in der Constitution *Paucis abhinc* das Wohnen an dem Orte seit einem Monate (menstruam habitationem) hervor, indem daraus, wenn nicht andere Anzeichen dagegen sprächen, eine Rechtsvermuthung dafür hervorgehe, daß die Absicht bestehe, an dem Orte den größern Theil des Jahres hindurch zu bleiben. Ein solches Quasidomicil haben z. B. Dienstboten, Gesellen, Soldaten, Studirende und Zöglinge von Erziehungsanstalten.

Haben die Verlobten weder ein Domicil noch ein Quasidomicil, so sind solche Wohnsitzlose (vagi) nach eingeholter bischöflicher Erlaubniß von dem Pfarrer ihres derzeitigen Aufenthaltsortes und von dem Pfarrer ihres Geburtsortes aufzubieten [15].

III. Bei dem Aufgebote sind die Personen beider Brautleute durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bezeichnen.

IV. Wenn nicht binnen gewisser Frist, die durch Diöcesangesetze bestimmt ist und bald sechs Wochen, bald bis zu einem halben Jahre [16] beträgt, die Eheschließung erfolgt, muß das Aufgebot wiederholt werden; und hält sich ein Theil seit sechs Monaten in einer andern Pfarrei als der ihres Domicils auf, so muß in beiden Pfarreien das Aufgebot geschehen.

V. Das Tridentinum [17] überließ es der Klugheit und dem Ermessen des Bischofs, von einzelnen oder allen Aufgeboten zu dispensiren [18], namentlich bei Gefahr einer böswilligen Hintertreibung der Ehe. Andere vernünftige Dispensgründe würden z. B. die Gefahr eines öffentlichen Aergernisses oder eine Beeinträchtigung des guten Rufes der Eheschließenden sein, und Gründe zur Dispens von einzelnen Proclamationen ein sonst etwa eintretender erheblicher Vermögensverlust, das Bevorstehen der geschlossenen Zeit und dergleichen. Zur Dispens von allen Aufgeboten wird von den Parteien ein Ledigkeitseid (iuramentum de statu libero), d. h. daß sie weder anderweitig verlobt noch verheiratet seien, ferner daß ihnen kein Ehehinderniß bekannt sei, gefordert [19].

---

[15] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 7 de ref. matr.

[16] Letzteres z. B. nach der österreichischen Anweisung § 64. Nach § 62 der cit. Anweisung muß auch in dem Falle, daß der Bräutigam oder die Braut oder beide an ihrem gegenwärtigen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz noch keine vollen sechs Wochen wohnen, die Verkündigung nicht bloß in der Pfarrkirche des neuen Wohnsitzes, sondern auch in der Pfarrkirche des Ortes geschehen, wo die betreffenden Personen zuletzt, d. h. vom Trauungstage an rückwärts gerechnet, durch sechs Wochen wohnten. Nach dem österreichischen bürgerlichen Eherechte ist dieses nicht nothwendig. Vgl. darüber A. XXXIV. 476 f. Schindler ebend. LII. 321. [17] Conc. Trid. l. c.

[18] Auch der Generalvikar kann schon vermöge seines generellen bischöflichen Amtsauftrages vom Aufgebot dispensiren. Vgl. oben § 149 Nr. VII. a. E. Kutschker a. a. O. IV. Bd. S. 47 f. [19] Bened. XIV. Encycl. *Satis vobis* d. d. 17. Nov. 1741 § 7.

Insofern als zugleich auch durch das bürgerliche Gesetz die kirchlichen Aufgebote verlangt werden, bedarf es auch zugleich einer Dispens durch die bürgerlichen Behörden[20].

Wenn jemand auf dem Todtenbette eine Ehe schließen will, um die Ehre des andern Theiles zu retten oder zum Zwecke der Legitimation von Kindern, so darf der Pfarrer, ohne erst die bischöfliche Dispens von den Aufgeboten einzuholen, zufolge einer in vielen Diöcesen vom Bischof gewährten Vollmacht ohne weiteres die Trauung vornehmen[21].

Zeigt ein glaubwürdiger Zeuge dem Pfarrer ein Ehehinderniß an, so muß der letztere die weiteren Aufgebote bezw. die Trauung aussetzen, bis er die Entscheidung seines Ordinarius über das Ehehinderniß erhalten hat oder eine kirchliche Dispens von demselben erfolgt ist.

VI. Die Unterlassung des Aufgebotes ohne Dispens macht die Ehe nicht ungiltig, aber die Eheschließenden werden bestraft und sollen, wenn sich ein Hinderniß der Ehe herausstellt, niemals dispensirt werden, welch letztere Bestimmung des Tridentinums[22] freilich vom päpstlichen Stuhle stillschweigend gemildert ist. Die Ehe, ohne vorheriges Aufgebot, gilt als *matrimonium clandestinum* im zweiten Sinne, selbst wenn eine förmliche Trauung stattgefunden hat[23]. Den ohne Aufgebot die Trauung vollziehenden Pfarrer trifft dreijährige suspensio ab officio.

---

[20] In Oesterreich hat, was die Zuständigkeit zur Gewährung der bürgerlichen Dispens vom Aufgebote betrifft, die Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, (R.-G.-Bl. Nr. 80) und das Gesetz vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 111) die im allgemeinen bürgerlichen Gesetz §§ 85 und 86 getroffenen Bestimmungen dahin geändert, daß nunmehr die Ertheilung der Aufgebotdispensen den politischen Bezirksbehörden, in den Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden in erster Instanz zusteht. Stehen aber beide Brautleute unter verschiedenen Bezirksbehörden, so ist die Nachsicht bei jeder derselben nachzusuchen. Zu einer gänzlichen Nachsicht jedes Aufgebotes ist außer der Dringlichkeit der Umstände nothwendig, daß die Verlobten eidlich betheuern, es sei ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt. Und bei Personen, von denen schon vorher allgemein vermuthet wurde, daß sie bereits miteinander verehelicht seien, läßt das Gesetz sogar zu, daß die Seelsorger unter Verschweigung der Namen der Parteien die Dispens nachsuchen (§ 87 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Hofkanzleipräsidial-Schreiben vom 8. September 1820). Jedoch muß dann, ebenso wie in dem Falle, wo eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet (§ 86 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches), von den Parteien eidlich betheuert werden, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei (was ja auch katholisch-kirchliches Erforderniß für die Dispens von allen Aufgeboten ist). Jener Eid ist vor der dispensirenden bezw. vor der von dieser dazu delegirten Behörde, in dem Falle, wo die Dispens mit Verschweigung der Namen erwirkt worden ist, vor dem betreffenden Seelsorger abzulegen. Ohne Dispens darf das Aufgebot nach dem österr. allgem. bürgerl. Gesetze nur dann unterlassen werden, wenn eine ungiltige Ehe abgeschlossen war, und dann, nachdem das bestandene Hinderniß durch Dispens beseitigt worden, die Eheschließung wiederholt wird (allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 88).

[21] So in der Erzdiöcese Prag nach der Seckauer Verordnung vom 15. December 1856 § 2, Paderborner Diöcesansynode von 1867 P. 2 c. 51 (A. XX. 410 f.). In der Erzdiöcese Wien sind für solche Fälle die Dekane und die am Sitze der Bezirksbehörde befindlichen Pfarrer delegirt. Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 68.

[22] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 5 de ref. matrim.

[23] In Oesterreich ist nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuch die Ehe ungiltig, wenn nicht wenigstens ein Aufgebot vorausging.

VII. Wohnen die Eheschließenden in verschiedenen Pfarreien, so muß dem Pfarrer, der die Trauung vornehmen soll, eine Bescheinigung des andern Pfarrers über die vorschriftsmäßig geschehenen Aufgebote und daß kein Ehehinderniß bekannt geworden sei, von den Eheschließenden vor der Trauung übergeben werden[24] (Dimissoriale, Entlassungsschein).

VIII. Zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse, zugleich aber auch zur Prüfung der Religionskenntnisse der Parteien dient ferner das, wie alle anderen aufrechtzuhaltenden löblichen Gewohnheiten vom Tridentinum stillschweigend mitbestätigte, dem Aufgebote vorausgehende Brautexamen von dem Pfarrer der Braut, welches jedoch den Gebildeten erlassen zu werden pflegt. Auch kann, wenn jemand trotz angewandter Mühe doch keine genügende Religionskenntnisse erwirbt, ihm nicht aus diesem Grunde allein auf die Dauer die Ehe verweigert werden[25].

d. Die Tridentinische Eheschließungsform.

I. Das Concil von Trient[26] bestimmte, daß von denjenigen, die in einer Pfarrei ihr Domicil haben, wo das cap. 1 (Tametsi) des Tridentinischen Decretes *de reformatione matrimonii*, und zwar ausdrücklich als Tridentinisches Gesetz seit wenigstens dreißig Tagen publicirt sei[27], nur dadurch eine giltige Ehe geschlossen werden könne, daß von beiden Theilen vor dem

---

[24] Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. 8 c. 14. Einen Erlaß des österreichischen Ministeriums des Innern vom 28. October 1879, betreffend die Zeugnisse für österreichische Staatsangehörige behufs deren Verehelichung im Auslande, s. im A. XLIII. 229 f. In den Ländern, wo die Civilehe (s. unten § 229) jetzt obligatorisch ist, d. h. die Voraussetzung der bürgerlichen Anerkennung der Ehe bildet, wurde meistens, wie durch den Code civile und das deutsche und schweizerische Civilehegesetz, vorgeschrieben, es solle der Pfarrer bei hoher Geldstrafe nicht eher die Trauung vornehmen dürfen, als bis ihm die Bescheinigung des Civilstandesbeamten, daß die Civilehe bereits abgeschlossen sei, übergeben worden ist. [25] Cf. cit. Decr. cap. 1.

[26] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.: „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt; eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“ „Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, Ordinariis omnibus praecipit, ut, cum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat; deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eodem parochia factae numerandos.“ Es ist dieses Decret auch bei den unirten Orientalen regelmäßig publicirt. Vgl. Lämmer (im A. XI. 363 ff.) über den parochus proprius bei Ehen zwischen Angehörigen des lateinischen und griechischen Ritus. Schulte ebend. S. 236 ff. Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 377 ff. Die Verhandlungen über jenes tridentinische Decret dauerten vom 5. Februar bis 11. November 1563. Siehe darüber *Theiner*, Acta genuina Conc. Trid. I. 694; II. 314—371. 425—429. 461—476. *Pallavicini*, Histor. Conc. Trid. l. 22 c. 4. 8. 9; l. 23 c. 5. 9. A. II. 449 ff.

[27] Es genügt nicht, wenn das betreffende Decret zwar seinem Inhalte nach, aber nicht als tridentinische oder päpstliche Vorschrift, sondern vielleicht etwa bloß als Vorschrift einer Provinzial- oder Diöcesansynode publicirt ist. v. Salis, Die Publication des

zuständigen Pfarrer *(parochus proprius)*, d. h. dem Pfarrer[28] des Domicils oder Quasidomicils (s. oben c. Nr. II) der Braut oder des Bräutigams, in Gegenwart **zugleich** von zwei Zeugen[29]

Trident. Rechts der Eheschließung. Basel 1888 (A. LXI. 211). Leinz, Die Ehevorschrift des Concils von Trient. Freiburg i. Br. 1888 (A. LXI. 212). Wernz in einem 1889 der Congr. Conc. erstatteten Gutachten im A. LXIII. 155 ff. Braun ebend. S. 120 ff. v. Scherer, K.-R. § 112 Nr. XII. Einer Publication der betreffenden Tridentinischen Vorschrift als solcher steht es übrigens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gleich, wenn das Tridentinische Decret über die Form der Eheschließung als solches, d. h. als Tridentinisches Decret, observanzmäßig in der betreffenden Pfarrei beobachtet ist. So entschied auch die Congr. Conc. d. 26. Sept. 1602: „Publicationem *praesumi*, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia tanquam decretum concilii observatum." Cf. S. Congr. Conc. d. 16. Dec. 1634. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. 12 c. 5 n. 6. 10. K. Braun im A. XXXVIII. 120 ff., und dessen Correctur der daselbst S. 172 f. gegebenen Darstellung. Ebend. L. 346; LXIII. 157 ff. gibt Braun eine vollständige Uebersicht der verschiedenen Meinungen und Entscheidungen. Fleiner, Die trid. Ehevorschrift. Leipzig 1892. S. 24 ff. Siehe auch die Antwort der S. Congr. Inquis. vom 3. April 1878 an den Bischof von St. Gallen, im A. XLI. 182. Ein Verzeichniß der Orte, wo das Decret *Tametsi* in Kraft steht, s. bei *Joder,* Formulaire matrimon. 3e éd. p. 216 ss. Bezüglich Nordamerika's s. Decr. S. Offic. d. 25. Nov. 1885 im A. LXVIII. 294.

[28] Das österr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 75 verlangt den ordentlichen Seelsorger. Eine Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 22. Februar 1876 (A. XXXVII. 77 ff.) erklärte, es gebe keine stillschweigend anerkannte Religionsgesellschaft, und wenn daher die Staatsverwaltung dulde, daß ein von einer (der sogen. altkatholischen) nicht ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaft bestellter Seelsorger in einer — wenn auch von der Gemeindevertretung eigens hierzu angewiesenen — Räumlichkeit und mit Wissen der Regierungsorgane gottesdienstliche Handlungen ausübe und Trauungen vornehme, so sei gleichwohl ein solcher Seelsorger nicht der ordentliche Seelsorger im Sinne des § 75 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und die vor ihm eingegangenen Ehen seien gesetzlich ungiltig und unwirksam. Ausländer haben sich bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen. Diesen selbstverständlichen Satz erklärte für Oesterreich unter anderem auch ein Cultusministerial-Erlaß vom 27. Februar 1874 als ausdrücklich in den Gesetzen begründet (vgl. A. XXXVI. 287). Ein Erlaß des österreich. Ministeriums des Innern vom 28. October 1879 Z. 11 409 ordnete im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht an, es seien die mit der Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit dem Beifügen zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann, und daß zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen (weltlichen) Gerichte zusteht, und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiermit weder bescheinigt wird noch vorhinein bescheinigt werden kann (vgl. A. XLIII. 230).

[29] Keine giltige Ehe kommt zu stande, wenn bloß ein Zeuge zugegen ist oder einer von den beiden Zeugen vor der Erklärung der Eheschließung sich entfernt hat,

(d. h. solchen, die überhaupt zur Abgabe eines Zeugnisses fähig sind) der Wille, hiermit jetzt unmittelbar eine Ehe einzugehen, erklärt werde[30].

II. Diese Erklärung geschieht gewöhnlich durch Worte, kann jedoch auch durch andere, nach Lage der Umstände unzweideutige Zeichen (Mienen, Geberden, Handlungen) geschehen[31].

III. Ob der Pfarrer infolge vorheriger Aufforderung oder zufällig, freiwillig oder unfreiwillig, vielleicht sogar infolge von Ueberlistung oder Zwang gegenwärtig war, ist auf die Giltigkeit der Eheschließung ohne Einfluß. Ja, wenn der Pfarrer wider seinen Willen gegenwärtig ist und durch Schließen der Augen und Zuhalten der Ohren bewirkt, daß er die vor ihm erfolgende Consenserklärung nicht wahrnimmt, so wird dadurch die giltige Eheschließung in der Tridentinischen Form nicht verhindert[32].

Nach österreichischem bürgerlichen Rechte ist die bei Ueberraschung des Pfarrers abgegebene Eheerklärung der Nupturienten ungiltig (Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1875 Z. 2722. Vgl. Stubenrauch-Schuster-Schreiber, Commentar zum Allgem. bürgerl. Gesetzbuch. II. Bd. 5. Aufl. S. 152. Juristische Blätter 1875 Nr. 7).

IV. Es genügt zur Giltigkeit der Eheschließung die bloße sogen. passive Assistenz des Pfarrers, d. h. daß der Pfarrer als bloße kirchliche Urkundsperson (tanquam testis autorizabilis pro Ecclesia)[33] die Eheerklärung der Eheschließenden wahrnimmt. Regelmäßig leistet aber der Pfarrer eine sogen. active Assistenz, d. h. er nimmt regelmäßig eine förmliche Trauung

---

oder die Erklärung zuerst bloß vor dem Pfarrer und nachher vor den Zeugen allein geschieht (Declar. Conc. d. d. 14. Ian. 1673 ap. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 12 cap. 5 n. 5). Die eigentlichen, wesentlichen Zeugen sollen Katholiken sein (Decr. s. Congr. Off. d. d. 29. Nov. 1672). Ein Erlaß des österreichischen Ministeriums des Innern vom 3 Januar 1881 (A. XLVI. 156) empfiehlt, als Trauzeugen nur solche zuzuziehen, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, weil die Gerichtsordnung Personen unter 20 Jahren als bedenkliche Zeugen erkläre.

[30] Da, wo die Tridentinische Form zur Eheschließung beobachtet werden muß, ist ein in anderer Weise erfolgender, auf unmittelbaren Eintritt der Ehe gerichteter Willensaustausch ein völlig wirkungsloser Act; es entsteht daraus nicht einmal ein Verlöbniß (s. Congr. Conc. a. 1589. 1595 ap. *Benedict. XIV.*, Instit. eccl. XLVI).

[31] Decretum Eugenii IV. ad Armenios (ap. *Denzinger*, Enchirid. symbolor et definitionum. Ed 3 Wirceburgi 1856. p 207): „Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus“ *Innoc III.* c. 23. X. de spons et matr. IV. 1: „Sane consuluisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonialiter copulari. Ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque coniunctionibus agitur: videtur quod si talis velit contrahere, sibi non possit, vel debeat denegari: cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.“ Vgl. Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 96 ff.

[32] So hat die Congr. Conc. wiederholt entschieden. Cf. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 13 cap. 23 n. 11.

[33] *Benedict. XIV.* l. c. n. 6. Der geeignetste Ort der Eheschließung ist die Pfarrkirche, und soll der Seelsorger sich bemühen, daß dort die Trauung stattfinde (cf. Decr. s. Congr. rit. d. d. 31 Aug. 1872). Vgl. Kohn im A. XLV. 193 ff., der zur Erlaubtheit der Trauung in einer Filialkirche oder Kapelle bischöfliche Erlaubniß fordert.

vor[34], indem er unter Beobachtung des kirchlichen Ritus beide Theile um ihre Eheeinwilligung befragt, nach erhaltenem Jawort derselben sie förmlich zusammenspricht (mit den Worten: Ego vos coniungo in matrimonium, oder mit ähnlichen Worten), die Trauringe benedicirt und das Ehebündniß einsegnet. Obschon diese Einsegnung, welche entweder in der sogen. Brautmesse (missa votiva pro sponso et sponsa) oder ohne diese geschieht, wie überhaupt die ganze förmliche Trauung zur Giltigkeit der Ehe nicht wesentlich ist[35], so ermahnt doch das Concil von Trient[36], einer alten kirchlichen Gewohnheit entsprechend, daß die Ehegatten (um so weniger die bloß Verlobten) nicht unter demselben Dache wohnen sollten, bevor sie in der Kirche die priesterliche Einsegnung erhalten hätten. Die Benediction, wie die Entgegennahme der Erklärung der Eheeinwilligung, hat der zuständige Pfarrer vorzunehmen, und nur mit seiner oder des Diöcesanbischofs Erlaubniß darf sie ein anderer Priester ertheilen[37]. Ein Priester, der ohne solche Erlaubniß die Copulation und die Einsegnung vornimmt, soll, selbst wenn er glaubt, er sei kraft Privilegs oder unvordenklicher Uebung dazu befugt, ohne weiteres in Suspension verfallen sein, bis er von dem Ordinarius des zuständigen Pfarrers losgesprochen wird[38].

V. Wie vor dem wirklichen Pfarrer, so kann auch vor dem bloß putativen (vermeintlichen) Pfarrer die den Tridentinischen Vorschriften entsprechende

---

[34] Das preußische Landrecht verlangte dem protestantischen Kirchenrecht entsprechend eine solche sogar auch für Katholiken zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe. Genau genommen hätte dieser Satz freilich mit der durch die Verfassungsurkunde gewährten Selbständigkeit der Kirche von selbst fallen müssen, ebenso wie auch der andere Satz, daß es erst einer besondern bürgerlichen Anerkennung einer neu errichteten kirchlichen Pfarrei bezw. der Verleihung der Corporationsrechte an dieselbe bedürfen soll, damit der betreffende Pfarrer auch bürgerlich die Erlaubniß zur Vornahme von Trauungen erlange. Seit Einführung der Civilehe in Preußen ist die erste Frage ohne praktische Bedeutung, in betreff der zweiten griffen die „Maigesetze" und die Aufhebung der Verfassungsbestimmung ein.

[35] Bei einer zweiten oder fernern Ehe fällt die Einsegnung in der Brautmesse weg, bei der Wittwe sogar jede Nuptialbenediction (*Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 8 tit. 13 n. 7. Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 605 ff.); ebenso nach dem ius commune bei gemischten Ehen (vgl. unten § 261).

[36] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.: „Praeterea sancta synodus hortatur, ut coniuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent." Ein verwandtes, mitunter völlig mißverstandenes Thema ist jetzt allseits gründlich klargestellt, nämlich das der Schrift: Ius primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung von Dr. K. Schmidt. Freiburg 1881. Siehe auch die Abhandlungen desselben Verfassers, die im A. XL. 256, XLIII. 171, LII. 352, LVI. 189 verzeichnet sind.

[37] Conc. Trid. l. c.: „Statuitque benedictionem a proprio parocho fieri, neque a quoquam, nisi ab ipso parocho vel ab Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse; quacumque consuetudine etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda est, vel privilegio, non obstante." — Ueber die Zweckmäßigkeit, dem Pfarrer der Braut die Trauung zuzuweisen, entsprechend altkirchlicher Uebung, vgl. Schmitz im A. LXIV. 233 ff.

[38] Conc. Trid. l. c.: „Quod si quis parochus vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio coniungere aut benedicere ausus fuerit, ipso iure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario eius parochi, qui matrimonio interesse debebat seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur."

Eheerklärung stattfinden[39], d. h. vor demjenigen, der öffentlich als Pfarrer auftritt und den für den wirklichen Pfarrer zu halten äußere kirchliche Gründe vorliegen (z. B. wenn der Betreffende das Pfarramt infolge einer kirchlichen Verleihung erlangte, die wegen geheimer Simonie ungiltig ist). Wenn der Geistliche aber nicht von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, sondern etwa bloß von der bürgerlichen Gewalt als Pfarrer angestellt worden wäre, so würden vor einem solchen keine kirchlich giltigen Ehen geschlossen werden können[40].

VI. Für die Giltigkeit der Eheschließung kommt übrigens nichts darauf an, ob der Pfarrer Priester oder nur erst Diakon ist, oder aber etwa irregulär, suspendirt oder gar excommunicirt[41], oder ihm vom Bischof die Vornahme der betreffenden Trauung oder überhaupt Trauungen vorzunehmen untersagt ist[42]. Wenn aber der Pfarrer durch die kirchliche Obrigkeit von seiner Pfarrstelle entsetzt ist, so können nun keine giltigen Ehen mehr vor ihm geschlossen werden.

VII. Der Bischof, sowie der bischöfliche Generalvikar, und bei erledigtem bischöflichem Stuhle der Kapitelsvikar, gilt als zuständiger Pfarrer für die ganze Diöcese und der Papst für die ganze Kirche. Vor einem andern Geistlichen kann nur dann eine giltige Ehe geschlossen werden, wenn derselbe Priester[43] ist und auch noch von dem zuständigen Pfarrer oder Ordinarius (Diöcesanbischof, Generalvikar, Kapitelsvikar) oder gar vom Papste die Vollmacht dazu vorher erhalten hat. Zur Giltigkeit der Eheschließung genügt sogar eine bloß stillschweigend ertheilte vorherige Genehmigung des Berechtigten[44]. Eine bloß vermuthete Erlaubniß genügt aber nicht und genügt sogar in dem Falle nicht, wo der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht haben würde, sie wirklich ertheilt hätte oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche[45]. Die Erlaubniß kann sowohl mündlich wie schriftlich, und sowohl

---

[39] *George,* De parocho putativo. Vratislav. 1859.

[40] Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 383—389.

[41] Kutschker a. a. O. S. 381—383. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 258.

[42] So entschied die Congr. Conc. im Jahre 1581. Cf. *Benedict. XIV.,* De syn. dioec. Lib. 13 cap. 23 n. 1.

[43] Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 470 f.

[44] Die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich in Ehesachen § 47 fügt aber jenem Satze ausdrücklich bei: „Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit niemand eine Trauung, wenn er hierzu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat."

[45] Cit. österreichische Anweisung § 47. Wegen Mangels der Gegenwart des eigenen Pfarrers und der vom Concil von Trient vorgeschriebenen Zeugen wurde von dem Officialatsgerichte zu Paris die Ehe Napoleons I. mit Josephinen 1810 für ungiltig erklärt, und der Official des Metropolitangerichts bestätigte das Urtheil und gründete dasselbe besonders auf die Nichteinwilligung des Kaisers. Der Oheim Napoleons, Cardinal Fesch, hatte am Vorabende der Krönung Napoleons und Josephinens durch den Papst die Verbindung beider ohne Gegenwart von Zeugen kirchlich eingesegnet. Die 1796 eingegangene Civilehe derselben war wegen der damaligen Schwierigkeit, in forma Tridentina, vor einem kirchlich zur Trauung competenten, dazu kirchlich delegirten Priester die Ehe zu schließen, wahrscheinlich auch als kirchliche Ehe giltig. Dazu kommt, daß Cardinal Fesch, der kaiserliche Almosenier, in dessen Bereich alle kirchlichen Functionen am Hofe gehörten, den Papst vor der Trauung, freilich ohne zu sagen, daß es sich um diese handelte, um ganz außerordentliche Vollmachten gebeten und diese in der uneingeschränktesten Form erhalten hatte, somit auch die Dispens vom Tridentinum als gegeben annehmen durfte; ferner, daß die Frage der Nichtigkeit der Ehe Napoleons mit Josephinen als causa maior

für einen einzelnen Fall (durch Specialmandat), als für eine Gesammtheit von Fällen (durch Generalmandat) ertheilt worden sein. Der für eine Gesammtheit von Fällen vom Pfarrer oder Ordinarius Bevollmächtigte, überhaupt also der im allgemeinen zur Vertretung des Pfarrers delegirte Priester kann auch im einzelnen Falle wieder einen andern Priester subdelegiren, während der bloß für den einzelnen Fall bevollmächtigte Priester nur dann subdelegiren kann, wenn ihm die Befugniß dazu ausdrücklich gewährt ist[46]. Kapläne und Vikare haben regelmäßig eine generelle Delegation[47].

VIII. Wenn die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer den betreffenden Personen physisch unmöglich ist, weil sie keinen Pfarrer haben, oder wenn es ihnen moralisch unmöglich ist, denselben anzugehen, sie sich z. B. nur unter schwerer Gefahr für Leben oder Freiheit an denselben wenden können (was beides in den Zeiten der französischen Revolution und in Preußen unter der Herrschaft der Staatsgesetze vom Mai 1873 vorkam), so kann eine kirchlich giltige Ehe durch die bloße Erklärung der Eheschließung vor zwei Zeugen geschlossen werden[48].

IX. Es kann die Erklärung des Eheconsenses auch durch einen Stellvertreter geschehen[49], der aber Specialvollmacht haben muß und nur dann für sich selbst wieder einen Stellvertreter bestellen kann, wenn er ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist. In dem Momente, wo der Procurator die Eheeinwilligung erklärt, darf aber nicht schon der Auftrag dazu widerrufen sein; sonst wäre die Ehe ungiltig, selbst wenn der Procurator von dem erfolgten Widerruf noch nichts erfahren hätte, als er den Eheconsens im Namen des Auftraggebers erklärte. Gebräuchlich ist diese Eheschließung par procuration fast nur bei fürstlichen Personen.

X. Obschon das Tridentinum ausdrücklich alle Gewohnheiten für ungiltig erklärt hat, welche den Tridentinischen Vorschriften widersprächen, so ist doch

---

der Entscheidung des Papstes, nicht des im vorliegenden Falle unzuständigen Ehegerichts von Paris hätte unterbreitet werden müssen. Dem Papste hatte man, als es sich um die Krönung Napoleons und Josephinens handelte, vorgespiegelt, dieselben seien giltig miteinander verheiratet. Vgl. besonders die eingehende Untersuchung von B. Duhr S. J. über die Ehescheidung und zweite Heirat Napoleons I. in der Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theologie (1888). XIII. Bd. S. 593 ff., und vgl. damit die Darstellungen bei Kutschker, Eherecht. V. Bd. § 373 S. 473. Weber, Ehehindernisse. 4. Aufl. S. 254 f. Knöpfler in den Histor.-polit. Bl. (1880). LXXXV. Bd. S. 452 ff. Sehling in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. XX. Bd. S. 257 ff.

[46] Vgl. die cit. österreichische Anweisung § 48. Schulte, Eherecht S. 59 f. Congr. Conc. in causa Melevit. d. 22. Iul. 1739 in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinums Nr. 52. [47] Vgl. oben § 153.

[48] *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. Lib. 12 cap. 5 n. 5: „Congregatio Concilii postposito dubio super validitate matrimonii contracti coram duobus testibus sine parocho, in loco, ubi haereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus aliusve sacerdos vel omnino non aderat, vel illius adeundi libera potestas non erat, omnibus facti circumstantiis rite perpensis, pro validitate respondit die 30. Martii anni 1669." Congr. Inquis. d. 14. Nov. 1883 (für Amerika): „. . . in locis, ubi haberi nequeat parochus, validum est matrimonium celebratum coram duobus testibus; contrahentibus tamen inest onus recipiendi, quamprimum id fieri possit, benedictionem nuptialem et curandi, ut eorum matrimonium inscribatur in sacramentali registro missionis vel proximioris ecclesiae, cui subiiciuntur" (A. LV. 194; Acta S. Sedis XIII. 351).

[49] C. 9 de procurator. in VI^{to} I. 9. Kutschker, Eherecht. IV. Bd. §§ 247—249.

vom päpstlichen Stuhle anerkannt worden[50], daß durch desuetudo[51] in einer Gegend die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung außer Kraft treten könne.

XI. Begeben sich zwei Personen aus ihrem Domicil in einer Pfarrei, wo die Vorschrift des Concils von Trient über die Form der Eheschließung gilt, an einen Ort, wo sie nicht gilt, so ist die am letztern Orte geschlossene Ehe ungiltig, denn sie hätte in der Tridentinischen Form vor dem zuständigen Pfarrer des Domicils oder Quasidomicils der Braut oder des Bräutigams geschlossen sein müssen. Dagegen wenn zwei Personen ihr Domicil an einen Ort verlegen, wo die tridentinische Eheschließungsform nicht gilt, so können sie eine formlose, aber giltige Ehe schließen, selbst wenn sie den Domicilwechsel vornahmen, um die Tridentinische Form zu umgehen[52]. Uebrigens hat die Kirche auf dem Concil von Trient[53] in betreff aller formlos geschlossenen heimlichen (sogen. Winkel-) Ehen, trotzdem sie dieselben in gewissen Fällen als giltig anerkennt, doch ihren großen Abscheu dagegen und die Unerlaubtheit solcher Verbindungen wiederholt.

XII. Es gibt noch matrimonia clandestina in einem besondern Sinne, nämlich bei denen die forma Tridentina beobachtet ist, aber infolge bischöflicher Erlaubniß aus wichtigen Gründen die Bekanntmachung der Eheschließung und die Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher erlassen wird[54].

e. Die Schließung gemischter Ehen (vgl. auch unten § 249).

I. Damit Ehen von Protestanten und gemischte Ehen vor dem katholisch-kirchlichen Forum als giltig erscheinen, wird auch gefordert, daß die Ehe in forma Tridentina eingegangen werde, falls die Parteien in dem Bezirke einer katholischen Pfarrei wohnen, in welcher die Tridentinische Vorschrift publicirt ist[55]; jedoch läßt sich dieses eigentlich für Eheschließungen, wobei beide Theile

---

[50] Cf. Decr. Congr. Conc. d. d. 30. Mart. 1669 in causa Indiarum. Pius VII. am 8. October 1803 an den Erzbischof von Mainz. *Perrone,* De matrimonio christiano. Tom. II. p. 254. Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 461 f.; IV. Bd. S. 359. H. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. § 99 S. 276 ff.

[51] Reiffenstuel (lib. 4 tit. 3 § 3 n. 119) läßt den Zeitraum von zehn Jahren für eine solche consuetudo contraria genügen. Vgl. dagegen oben § 60 Nr. IV.

[52] So entschied die Congr. Conc. Vgl. die Declaration derselben in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinums S. 226 Nr. 35 und Lämmer im Archiv für Kirchenrecht. XII. Bd. S. 23 ff.: Ueber Urbans VIII. Breve *Exponi nobis* und Benedikts XIV. Constitution *Paucis abhinc.*

[53] Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.

[54] Vgl. darüber die Encyklika Benedikts XIV. *Satis nobis* vom 17. November 1741 und in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinums S. 546 ff. *Feije,* De imped. et dispens. matr. Ed. 2. cap. 12 de matr. conscientiae et morganaticis.

[55] Vgl. darüber namentlich v. Scherer, K.-R. § 112 Nr. XV. und die dort cit. Entscheidungen und Schriften. Es würde aber unter den obwaltenden Verhältnissen in Deutschland, namentlich in Gegenden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, mitunter größere Nachtheile für die sittlichen und religiösen Verhältnisse herbeiführen, wenn man die kirchliche Nichtigkeit von Ehen wegen Clandestinität oder anderer Ehehindernisse von seiten der Kirche streng von Amts wegen geltend macht, als wenn man dieses, soweit nicht eine äußere Aufforderung oder andere besondere Umstände dazu nöthigen, unterläßt oder, wie man dieses auszudrücken pflegt, eine Dissimulation der Nullität vornimmt. (Vgl. auch oben § 60 Nr. VI. a. E.) Eine solche Dissimulation der Nullität

nicht katholisch sind, dann nicht behaupten, wenn zu der Zeit, wo die Publication der Tridentinischen Vorschrift in den katholischen Pfarreien geschah, die Protestanten bereits ein gesondertes selbständiges Pfarrsystem bildeten[56].

---

der clandestinen Ehen ist im Beichtstuhle im Zweifel gewiß rathsam und unter Umständen geradezu zu empfehlen, um den vielleicht Unschuldigen und bezüglich der Nichtigkeit seiner Ehe Unwissenden nicht in eine Gewissensnoth und in eine gewisse äußere Bedrängniß und Versuchung zu bewußter Todsünde zu bringen. Die durch solche Gründe bewirkte Zurückhaltung könnte einzig wohl darin bestehen, daß man von seiten des Beichtvaters zu dem nicht seiner Beurtheilung Unterbreiteten schweigt, nicht darin, daß eine bewußte Nichtbeachtung der kirchlichen Ehevorschrift zugelassen wird. Derselbe Grundsatz muß auch in foro fori festgehalten werden; man darf auch hier nie weiter gehen, als daß man aus Gründen obiger Art, um größere Uebel zu vermeiden, nicht ex officio über eine Clandestinität inquirirt, die nicht geltend gemacht ist. Auch der Grund, Invectiven unwissender und unverständiger Katholiken und Protestanten gegen die Lehre und Disciplin der Kirche dadurch abzuwehren, ließe sich für die Dissimulation geltend machen, wenn man im allgemeinen noch von einer Unwissenheit in dieser Beziehung reden könnte. Aber seitdem alle ordentlichen Lehrbücher des Kirchenrechts die Nullität der clandestinen Ehen lehren und Entscheidungen der kirchlichen Gerichte in diesem Sinne ergangen und bekannt geworden sind, seitdem die Advocaten und pflichtmäßig mancher Seelsorger in nicht seltenen Fällen die richtige Theorie geltend gemacht haben, um ihren Schutzbefohlenen den Uebergang zu anderen wirklichen Ehen zu ermöglichen, und zu dem Zwecke wiederholte Erklärungen der römischen Behörden ergangen sind, — darf man unmöglich bei einmal sub iudicio befindlichen Eheverhältnissen die Dissimulation gelten lassen, und muß man daher namentlich bei jeder Mischehe, wenn eine Scheidungsklage angestellt wird, im Falle, daß das zu verlangende katholische Trauungszeugniß fehlt, während in der betreffenden Pfarrei die Tridentinische Formvorschrift gilt, die Scheidungsklage auf Grund der Nichtigkeit der Ehe kirchlicherseits abweisen. Wenn es daher wahr sein sollte, was man uns versichert hat, daß ein bayerisches Ordinariat auf seine Vorstellungen ein Decret der Congr. Conc. dahin erwirkt habe, daß man auch in foro fori dissimuliren und Eheprocesse über Trennung von Tisch und Bett auch in betreff wegen Clandestinität nichtiger Ehen führen dürfe, so ist ein solches Decret der Congr. Conc. gewiß wegen Unrichtigkeit der Voraussetzungen, auf welche hin es ergangen ist, unhaltbar, da die Nichtigkeit solcher Ehen gerichtsnotorisch ist und der Ehewerber wissen muß, ob und wie die Ehe geschlossen ist. (Das Dissimuliren in Bayern gibt auch v. Sicherer in seiner oben § 223 S. 844 angemerkten Schrift S. 37 ff. zu vielen Angriffen Anlaß.) Was die Protestanten betrifft, so sind diese in den seit der Kirchentrennung verflossenen Jahrhunderten so außer Contact mit der katholischen Pfarrei gekommen, daß sich bei ihnen gewiß davon absehen ließe, daß sie zur Giltigkeit ihrer Eheschließung miteinander vom katholischen Standpunkte aus der Erklärung des Eheconsenses vor dem katholischen Pfarrer ihres Domicils oder Quasidomicils bedürften. Da zudem bezüglich der Frage des Domicils und demgemäß bezüglich der Frage, wer der zuständige Pfarrer sei, so leicht Irrthümer entstehen und obwalten können, und deshalb so viele sogar angesichts der Kirche geschlossene Ehen kirchlich nichtig sind, so dürfte sich gewiß der Antrag, den französische Bischöfe beim Vaticanischen Concil stellten, empfehlen, es möge künftig nur als sündhaft erklärt und mit kirchlichen Censuren geahndet werden, wenn nicht der parochus proprius oder ein von diesem delegirter Priester die Trauung vornehme, jedoch nicht mehr die Giltigkeit der Eheschließung davon abhängig gemacht werden, und daß man bei Protestanten und Schismatikern, deren Zahl so beträchtlich ist, ganz von dem Ehehinderniß der Clandestinität absehen möge. (Cf. *Martin*, Collectio. Ed. 2 p. 163.)

[56] Vgl. Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken. Regensburg 1855. Ders., Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig 2c. Regensburg 1855. Siehe auch die Ausführung des Bischofs von St. Gallen bezüglich der dortigen Verhältnisse, nebst der Entscheidung der Congr. Inquis. vom 3. April 1878, im A. XLI. 179 ff. Braun im A. XXXVIII. 172; L 348. Leinz a. a. O. S. 26 ff. v. Scherer, K.-R. § 112

Solche Protestanten, wenn sie davon Kenntniß erhalten (aber die wenigsten von ihnen werden von der betreffenden lex Tridentina eine gewisse Kenntniß erhalten), werden, als im Protestantismus geboren und erzogen, nicht die Ueberzeugung haben, daß sie daran gebunden seien. Rom hat es vermieden, über diese Frage eine principielle Entscheidung zu geben; jedoch haben die römischen Tribunale in wiederholten Entscheidungen nicht bloß gemischte, sondern auch protestantische Ehen wegen Clandestinität der Eheschließung für ungiltig erklärt bezw. deren Convalidation nach erfolgter Conversion der Betreffenden aufgetragen. Es ist im einzelnen Falle, wo diese Frage nach der Giltigkeit der von zwei Akatholiken geschlossenen Ehe praktisch wird, die Entscheidung des Bischofs und in schwierigen Fällen der römischen Behörden einzuholen.

II. Es gibt auch Gegenden, für welche zufolge päpstlicher Declaration die Tridentinische Eheformvorschrift als ungenügend publicirt keine Anwendung findet, sowie Gegenden, für welche der Papst generell eine Dispens von der Anwendung der Tridentinischen Vorschriften gegeben hat. So hat Benedikt XIV. unter dem 4. November 1741 für Holland und Belgien die Erklärung abgegeben[57], daß die Tridentinische Form der Eheschließung für protestantische und gemischte Ehen in diesen Ländern nicht beobachtet zu werden brauche, damit die Ehe giltig sei. Da hier Benedikt XIV. keine Dispens, sondern bloß eine Declaration für jene Länder erließ, so bezeichnete er demgemäß auch nicht bloß die künftig in Holland und Belgien ohne forma Tridentina geschlossenen protestantischen und gemischten Ehen für katholisch-kirchlich giltig, sondern ebenso auch solche derartige Ehen, die schon vor seiner Declaration dort geschlossen seien. Diese Declaration Benedikts XIV. ist von Clemens XIII. 1764 auf Quebec und Canada, 1765 auf Breslau (in dem damaligen Umfange dieser Diöcese, nicht auch für die erst 1821 zu derselben hinzugekommenen Bezirke)[58] und auf Malaba, 1767 auf Bombay ausdrücklich ausgedehnt, ebenso 1774 von Clemens XIV. auf Culm, von Pius VI. 1780 auf Russisch-Polen, 1785 auf Irland, 1793 auf Cleve, von Leo XII. 1824 auf New Orleans. Gregor XVI. erklärte in einem Breve vom 30. April 1841[59] an die ungarischen Bischöfe zugleich mit einer Instruction des Cardinals Lambruschini[60] über die gemischten Ehen, daß solche Ehen, wenn sie in Ungarn ohne die forma Tridentina geschlossen würden, zwar unerlaubt, aber giltig seien. Diese Declarationen haben ihren Grund,

---

S. 211. 215 ff. Silbernagl im A XLVII. 216 f. Ders., K.-R. § 145. Fleiner, Die trident. Ehevorschrift. Leipzig 1892. S. 35 ff.

57 Diese Declaration mit dem ihr vorausgegangenen Berichte der Congr. Conc. ist abgedruckt in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinums S. 298—376.

58 Jedoch galt die Clementinische Declaration nur für den damaligen Umfang der Diöcese Breslau, nicht für die später hinzugekommenen Bezirke (vgl. A. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien. Breslau. 1878. S. 120). Erst Pius IX. dehnte unter dem 21. September 1877 die Declaration auf die übrigen Gebiete der Diöcese mit Ausnahme des Delegaturbezirkes aus, und erst anfangs September 1882 ließ der Fürstbischof von Breslau auch für den Delegaturbezirk diese Declaration auf Grund päpstlicher Vollmacht in Kraft treten (vgl. A. XLVIII. 461 ff.). Im Jahre 1892 wurde dasselbe für die zu den Erzdiöcesen Prag und Olmütz gehörigen Bezirke von Preußisch-Schlesien bestimmt.

59 Abgedruckt bei Schulte, Eherecht S. 471—474.

60 Ebend. S. 474—476.

wie bemerkt, in der Annahme, daß in jenen Gegenden die Tridentinische Eheschließungsvorschrift nicht genügend in den einzelnen Pfarreien publicirt sei.

Die Declaration Benedikts XIV. soll übrigens, wie Pius VII. in einem Schreiben an den Generalvikar von Ehrenbreitenstein, Joseph v. Hommer, unter dem 23. April 1817 erklärte, auf andere Gegenden nicht stillschweigend, sondern nur durch ausdrückliche päpstliche Anordnungen ausgedehnt werden können[61]; denn eine solche Entscheidung ist eine causa maior (s. oben § 115 Nr. II).

III. Für einige Länder ist in neuerer Zeit eine Dispens von der *forma Tridentina* für gemischte Ehen gegeben. In denjenigen Gegenden, für welche solche Dispens gegeben ist, sind aber erst die seit Erlaß der Dispens ohne die Tridentinische Form abgeschlossenen Ehen katholisch-kirchlich giltig. Pius VIII. gewährte durch Breve vom 25. März 1830[62] (nebst Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830[63]) solche Dispens für das Erzbisthum Köln und die Bisthümer Trier, Münster und Paderborn. Für das Bisthum Limburg erging solche Dispens durch eine Instruction der Congregatio Inquisitionis vom 15. März 1854 für die nach diesem Tage ohne Beobachtung der forma Tridentina geschlossenen gemischten Ehen[64].

In allen jenen Gegenden können gemischte Ehen überhaupt durch jede, auch eine ganz formlose Consenserklärung, also auch ohne Pfarrer und Zeugen, giltig, wenngleich kirchlich unerlaubt, geschlossen werden, wenn nur sonst kein trennendes Ehehinderniß vorliegt, auch durch die Form der Civilehe[65], und ebenso ging in diesen Ländern eine gemischte Ehe auch bis zu dem erwähnten Erlasse Leo's XIII. vom 15. Februar 1892 durch copula carnalis unter den Verlobten in eine katholisch-kirchlich giltige Ehe über[66].

§ 227. 5. Die Eheschließung nach orientalischem Kirchenrecht.

Im Orient wurde durch Leo den Weisen im 9. Jahrhundert die kirchliche Einsegnung und Bekränzung des Hauptes der Brautleute am Anfang und Ende der Eheschließung (στεφάνωμα, στεφανισμός) als zur Eingehung der Ehe[1] wesentlich vorgeschrieben. Eigentlich soll der zuständige Bischof durch einen besondern Erlaß in jedem einzelnen Falle den betreffenden Geistlichen zur Vornahme des Trauungsactes autorisiren, und es bestehen dafür besondere Formulare. Auch der Protopop oder Erzpriester ist nur mit besonderer Vollmacht des Bischofs zur Copulation befugt. Gewöhnlich soll die Einsegnung dem Ortspfarrer übertragen werden, wie 1306 unter dem Patriarchen Atha-

---

[61] Vgl. Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 516 ff.

[62] Abgedruckt bei *Walter*, Fontes iur. eccl. p. 588—592. [63] Ibid. p. 593 sq.

[64] Die Instruction sagt in Beziehung auf diese ohne Beobachtung der Form des Concils von Trient geschlossenen gemischten Ehen: „Matrimonia autem in futuro contrahenda, tametsi illicita pro validis attamen habenda fore.“ Amtsblatt des Bisthums Limburg. Jahrgang 1870. S. 36. Gerlach, K.-R. 4. Aufl. § 65.

[65] Vgl. das Decret der S. Congr. Inquis. vom 6. September 1877 im A. XXXIX. 371 f.

[66] Schmitz, Die clandestinen Ehen in der oberrheinischen Kirchenprovinz (im Archiv für Kirchenrecht. XVII. Bd. S. 315 ff.).

§ 227. [1] Nov. *Leon.* 89. *Harmenop.*, Manuale. Lib. 4 tit. 4. Zhishman, Eherecht S. 158 ff. Silbernagl, Eherecht S. 35 ff. Siehe auch oben § 224.

nasius VI. von einer Synode bestimmt wurde [2]; jedoch zur Giltigkeit der Eheschließung ist nicht nothwendig, daß die Einsegnung gerade durch den zuständigen Priester geschehe. Bei der Patriarchalkirche von Constantinopel und anderen erzbischöflichen Kirchen steht dem Chartophylax die Entscheidung über die Zulässigkeit der Eheschließung zu. Das Aufgebot ist durch kein Kirchengesetz, sondern nur durch Staatsgesetze in Oesterreich, Rußland, Serbien, Griechenland gefordert, so daß daher auch Dispensen hier nur von den politischen Behörden ertheilt werden.

Die orientalische Kirche hat nach dem Obigen überhaupt das trennende Ehehinderniß der Clandestinität, insofern als die bei den Orientalen zur Giltigkeit der Ehe wesentliche priesterliche Einsegnung nicht heimlich vorgenommen werden darf [3]. Bei einigen unirten orientalischen Riten besteht aber auch das Ehehinderniß der Clandestinität im Tridentinischen Sinne. Für die unirten Griechen in Italien schrieb übrigens eine im Auftrage Clemens' VIII. ergangene Anweisung ausdrücklich vor, es solle das Tridentinische Decret über die Form der Eheschließung (s. oben § 227 Nr. III) in griechischer Uebersetzung in deren einzelnen Pfarreien publicirt werden [4]. Diese Vorschrift wiederholte Papst Benedikt XIV. [5] Auch die Provinzialsynode der unirten Maroniten vom Jahre 1736 erklärt ausdrücklich die Ehe als eine clandestine für nichtig, welche anders eingegangen werde, als in Gegenwart des Pfarrers oder eines von diesem oder dem Ordinarius delegirten Priesters und zweier oder dreier Zeugen, erwähnt dabei aber nicht, daß dieses so die Tridentinische Vorschrift sei [6], was jedoch deshalb unwesentlich ist, weil diese Provinzialsynode eine besondere päpstliche Bestätigung erhielt. Für die unirten Ruthenen besteht das Tridentinische Ehehinderniß der Clandestinität [7], bei den Rumänen in Siebenbürgen bildet der Mangel des parochus proprius bei der Eheschließung nur eine Eheverletzung, d. h. die Ehe ist giltig, aber unzulässig [8].

§ 228. 6. Die Eheschließung in der protestantischen Kirche [1].

I. Luther blieb hier auf dem Standpunkte des germanischen Rechtes stehen, und so sahen auch viele Kirchenordnungen die Einsegnung bloß als

---

[2] In Oesterreich-Ungarn bestimmte für die Serben ausdrücklich das Regulament von 1777 § 42 und das Erläuterungsrescript von 1779 § 41, „nach dem altherkömmlichen Gebrauche der Nation sei die eheliche Copulation nur in der Pfarrei der Braut zu verrichten“.

[3] *Basil. Macedon.* Nov. 4 ap. *Leuncl.* tom. I. p. 87. *Blastar.* ap. *Bevered.* tom. II. P. 2 p. 61.

[4] Instr. super aliquibus ritibus Latinorum etc. a. 1556 n. 20 (Coll. Lac. II. p. 449). [5] Benedict. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 8 (Coll. Lac. II. p. 517).

[6] Synod. Mont. Liban. a. 1736 P. 2 c. 11 § 8 n. 12 (Coll. Lac. II. p. 166).

[7] Decr. s. Off. a. 1835 (cf. Coll. Lac. II. p. 592 c).

[8] Cf. Coll. Lac. II. p. 591 c. Eine bloße Synodalvorschrift vom Jahre 1763 schärfte in Siebenbürgen für die unirten Rumänen ein, es solle kein Geistlicher die Ehen fremder Parochianen einsegnen, sonst solle er mit einer Geldstrafe belegt werden und die ungesetzlich Verbundenen sollten getrennt werden. Dieses ist aber keine Publication der Tridentinischen Eheformvorschrift in der gesetzlich nöthigen Weise.

§ 228. [1] *Ern. Meier*, Ius quod de forma matr. ineundi valet. Berol. 1856. p. 49 sqq. Friedberg, Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung.

etwas Unwesentliches an und lassen die Ehe rechtlich auch schon auf Grund eines formlosen betreffenden Consensaustausches vor der Einsegnung bestehen, namentlich das Verlöbniß durch Beischlaf in eine Ehe übergehen. Von den symbolischen Büchern bestimmt nur die Confessio Helvetica[2], es sei die Benediction zur Eheschließung wesentlich, und dieses wiederholten ältere Kirchenordnungen der Reformirten. Allmählich wurde dann durch Gewohnheitsrecht unter dem Einflusse der bürgerlichen Particularrechte in den deutschen evangelischen Landeskirchen überhaupt eine förmliche Trauung, ein Zusammensprechen durch einen im Amte befindlichen Geistlichen für wesentlich erklärt[3]. Wenn daher auch nicht der competente Pfarrer der Braut oder des Bräutigams die Trauung vornimmt, so ist die Ehe doch giltig, wenn auch unter Umständen strafbar. Regelmäßig erfolgt auch in der evangelischen Kirche die Trauung durch den Pfarrer der Braut oder des Bräutigams, und häufig besteht die Gewohnheit, daß als zur Trauung berufen der Pfarrer der Braut gilt, jedoch hat dies nur auf die Stolgebühren und überhaupt auf die Erlaubtheit, nicht auf die Giltigkeit der Ehe Einfluß.

II. In Bezug auf Aufgebot, Ledigschein, Brautexamen, Eheschließung par procuration gelten ganz analoge Bestimmungen wie in der katholischen Kirche.

III. Der Landesherr kann als summus episcopus sich auch selbst von der Form der Eheschließung entbinden, und wenn die Landesverfassung für Dispensen keine bestimmte Form vorschreibt, sich auch stillschweigend dispensiren, z. B. durch formlose Schließung der Ehe (Gewissensehe)[4].

IV. Ueber die Stellung der protestantischen Kirche zur Civilehe sehe man den Schluß des folgenden Paragraphen.

§ 229. 7. Die Civilehe[1].

I. Seit dem Mittelalter hatten die christlichen Staaten die staatliche Anerkennung der Ehe von der Beobachtung der kirchlichen Erfordernisse abhängig

31. Buch. Leipzig 1856. Ders., K.-R. § 153 f. Richter, Lehrbuch § 182. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe. Weimar 1875. Gegen diese Schrift: Friedberg, Verlobung und Trauung. Leipzig 1876, und dagegen wieder Sohm, Trauung und Verlobung. Weimar 1876. Bierling, Das Verhältniß der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschließung (in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. XIII. Bd. S. 292 ff.). v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ꝛc. Erlangen 1881. Diekhoff, Die kirchliche Trauung. Rostock 1878.

[2] Conf. Helv. I. cap. 29; II. cap. 37.

[3] Dabei hielt man sich meistens an Luthers Traubüchlein. In betreff einer abgekürzten Form bei der Wiedereingehung der Ehe unter Geschiedenen vgl. *I. H. Boehmer*, Ius eccl. Prot. Lib. 4 tit. 19 § 46. *Goeschen*, Doctrina de matr. not. 200 sqq. 234 sqq. Ueber die protestantische Trauung im Verhältniß zur Civileheschließung s. den Schluß des § 229 S. 881.

[4] Vgl. Dieck, Ueber Gewissensehe, Legitimation u. s. w. Halle 1838. Wilda in seiner und Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht. IV. Bd. (1840) S. 148 ff. Friedberg, Recht der Eheschließung S. 261.

§ 229. [1] Vgl. Friedberg, Recht der Eheschließung. Leipzig 1865. Ders., Die Geschichte der Civilehe. Berlin 1870. Zwei Gutachten, erstattet dem deutschen Juristentag über die Civilehe und das connubium zwischen Christen und Nichtchristen (von Fried-

gemacht und so auch bezüglich der Form der Eheschließung. In vielen Staaten sind jetzt auch bürgerliche Gesetzesbestimmungen über die Erfordernisse der Ehe aufgestellt, die von den kirchlichen Bestimmungen abweichen. Daß aber auch eine besondere bürgerliche Eheschließungsform eingeführt und an diese die bürgerlichen Wirkungen der Ehe geknüpft wurden, war bis in die neueste Zeit nur in wenigen Ländern der Fall. Bei der bürgerlichen Ehe hat man ein besonderes bürgerliches Aufgebot und eine besondere bürgerliche Trauung vor einem Civilstandesbeamten, gewöhnlich dem Bürgermeister. Es wird dabei nur darauf gesehen, ob die vom bürgerlichen Gesetze aufgestellten Erfordernisse der Ehe vorhanden seien, wenn auch die kirchlichen Erfordernisse fehlen. Es gibt drei Arten von Civilehe:

1. die obligatorische, wo die Ehe nur als Civilehe bürgerlich giltig geschlossen werden kann;

2. die facultative, wo die Parteien nach ihrem Belieben entweder eine kirchliche Ehe mit bürgerlicher Wirkung oder bloß eine Civilehe schließen können;

3. die Nothcivilehe, die bloß für solche Personen besteht, die zu einer kirchlichen Ehe nicht gelangen können, denen aber kein bürgerliches Ehehinderniß entgegensteht.

II. Zuerst wurde in den Niederlanden 1580 für die Provinzen Holland und Westfriesland eine facultative Civilehe eingeführt. Die dortigen Katholiken und Dissidenten mußten ebenfalls sich entweder von einem refor-

berg und Wasserschleben in der Zeitschrift für Kirchenrecht. IX. Bd. S. 272 ff. 287 ff.). Vorstehende protestantische Schriftsteller sprechen sich für die Civilehe aus. Anderer Meinung unter den Protestanten (v. Gerlach,) Die Civilehe und der Reichskanzler. 2. Aufl. Berlin 1874. Sohms zu § 228 cit. Schrift: Das Recht der Eheschließung. Ebenso katholischerseits: Ph. Hergenröther, Die Civilehe. Münster 1870. Lingg, Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Augsburg 1870. Swientek im A. XXIV. 8 ff. Hirschel, Geschichte der Civilehe in Frankreich. Mainz 1873. P. Sauzet, Die Civilehe und die kirchliche Ehe (aus dem Französischen). Mainz 1873. Vering, Geschichte und Wesen der Civilehe (im A. XXIX. 148 ff.). v. Scherer, K.-R. § 112 Nr. XVI und die dort Citirten. Martin (Bischof von Paderborn), Die christliche Ehe und die Civilehe. 1874. [Adams,] Die Civilehe in ihrer Berührung mit der kirchlichen Ehe. Regensburg 1875. Die französischen und amerikanischen Synoden über die Civilehe, im A. XXXIV. 32 ff. Bemerkungen zu dem preußischen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, von einem Mitgliede des preußischen Abgeordnetenhauses, im A. XXXI. 451 ff. Das Verhalten der katholischen Kirche in Preußen und der evangelischen Landeskirche Preußens gegenüber dem Civilehegesetz, ebend. XXXIII. 191 ff. Vorstellung des Gesammtepiskopats in Bayern vom Januar 1875 an Se. Majestät den König in betreff der obligatorischen Civilehe, ebend. S. 349 ff. Hirtenschreiben des Bischofs von Regensburg vom 18. Januar 1875 über die Civilehe, im Regensburger oberhirtlichen Verkündigungsblatt 1875 S. 47, und mit einigen Abkürzungen in der Berliner „Germania“ 1875 Nr. 21 1. Beilage. Oberhirtliche Instruction für den Seelsorgeclerus des Bisthums Regensburg vom 7. December 1875, betreffend das Civilehegesetz, im A. XXXV. 198 ff. Oberhirtliche Instruction für die Seelsorgevorstände der Erzdiöcese München vom 26. November 1875, ebend. S. 147 ff. Siehe auch Münchener Pastoralblatt 1875 Nr. 11. Erlaß des Bischofs von Rottenburg vom 12. November, und Hirtenbrief vom 22. November 1875, betreffend das Civilehegesetz, im A. XXXV. 311 ff. Dr. Joseph Winkler, Die katholische Ehe unter der neuen [Schweizer] Bundesgesetzgebung nach der bischöflich basel'schen Instruction vom 16. December 1875. Luzern 1876; wiederabgedruckt als Anhang III. in dessen Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 459 ff.

mirten Geistlichen trauen lassen oder eine Civilehe schließen. Im Jahre 1656 wurde dieselbe Anordnung für die ganzen Niederlande erlassen. 1795 führte man in den Niederlanden nach dem Muster der französischen Revolution die obligatorische Civilehe ein.

III. In England wurde unter den grausamen religiösen Verfolgungen im Jahre 1683 die obligatorische Civilehe eingeführt und bald auch auf Schottland und Irland ausgedehnt. Das Volk nahm diese Einrichtung mit größtem Widerwillen auf, und mit der Restauration der Stuarts verschwand sie wieder, ohne daß es eines die Civilehe aufhebenden Gesetzes bedurft hätte. Seit der Regierung der Königin Elisabeth galten die Katholiken als rechtlos, konnten daher auch nicht auf Anerkennung ihrer Ehe klagen und die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe hingen nun von der Trauung durch einen anglicanischen Geistlichen ab, obschon an sich sonst eine giltige Ehe überhaupt wie nach altem canonischen Rechte formlos giltig geschlossen werden konnte. 1753 wurde aber zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehen in England durchaus die Trauung durch einen anglicanischen Geistlichen gefordert. Endlich 1836 wurde für alle Engländer eine facultative Civilehe eingeführt, so daß man, statt von dem anglicanischen Geistlichen sich trauen zu lassen, durch Eingehung einer Civilehe die Ehe bürgerlich giltig machen kann. Das englische Gesetz legt aber auch der von Katholiken in den von der Regierung dazu ausgewählten Kapellen vor dem katholischen Pfarrer (missionarius, rector) oder dessen Stellvertreter und zugleich in Gegenwart eines Delegirten des Standesamtes abgeschlossenen Ehe bürgerliche Geltung bei.

IV. In Schottland sind noch immer formlos geschlossene Ehen giltig; nur eine kleine Geldstrafe ist auf die formlose Eheschließung gesetzt. Um aber eine Beglaubigung für seine Eheschließung zu haben, geht man in Schottland häufig, anstatt sich nach vorherigem Aufgebot kirchlich trauen zu lassen, zum Friedensrichter, um die Heirat zu Protokoll zu geben. Auch englische Paare eilten oft nach der schottischen Grenze, um dort in Greetna Green oder Springsfield schnell ihre Ehen vor dem Friedensrichter zu erklären. Nach einem Gesetze von 1856 sind aber die schottischen, formlos oder durch Protokollirung vor dem Friedensrichter geschlossenen Ehen nur dann noch giltig, wenn beide Theile sich schon 21 Tage vorher in Schottland aufhielten. Die Einregistrirung der geschlossenen Ehen ist in Schottland wie auch in Irland eine staatliche Agende.

V. In Frankreich wurde die Civilehe zuerst den Protestanten von der Staatsgewalt aufgezwungen, und auch diese hatten großen Widerwillen dagegen und verlangten Anerkennung ihrer kirchlichen Eheschließungsform. In Frankreich hatte man anfangs die Trauung vor dem katholischen Pfarrer des Domicils auch von den Protestanten verlangt und nur vorübergehend gewisse Milderungen eintreten lassen. Im Jahre 1787 wurde aber den Protestanten eine facultative Civilehe vor dem königlichen Richter oder dem katholischen Pfarrer gestattet. Die französischen Parlamente (Gerichtshöfe) hatten den Charakter der Ehe als eines bloß bürgerlichen Vertrages schon längst geltend zu machen gesucht. Dieselbe Ansicht stellten die Naturrechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts auf. Die französische Revolution erklärte sodann, die Ehe sei lediglich ein bürgerlicher Contract, und führte 1792 die obligatorische

Civilehe vor dem bürgerlichen Gemeindebeamten ein. Die französische Republik brachte mit den französischen Gesetzen auch die Civilehe in die von ihr eroberten Länder, nach Belgien und zu den deutschen Ländern des linken Rheinufers.

VI. Die sogen. deutsch-katholische Bewegung brachte für die Dissidenten 1846—1852 in Baden, 1847 in Preußen, 1867 in Hannover, 1868 in Bayern und einigen anderen kleineren Ländern die Nothcivilehe.

VII. In der Revolution des Jahres 1848 verlangte man auch im Frankfurter Parlament die obligatorische Civilehe; sie wurde auch in die Grundrechte, welche die deutsche Nationalversammlung beschloß, aufgenommen, ging infolgedessen in die Gesetzgebung mehrerer Länder über, wurde aber in einigen (in Kurhessen außer für Dissidenten und in Anhalt) nach einigen Jahren wieder beseitigt. Jedoch als Nachwirkung der Grundrechte wurde 1850 in Frankfurt die obligatorische, 1855 in Oldenburg, 1861 in Hamburg die facultative, in Württemberg 1855 die Nothcivilehe eingeführt. In Baden wurde 1860 die Nothcivilehe, 1869 die obligatorische Civilehe eingeführt. In verschiedenen Schweizer Kantonen war in den letzten dreißig Jahren oder schon früher entweder eine facultative oder eine obligatorische Civilehe eingeführt. Zufolge Schweizer Bundesgesetzes vom 23. Mai 1875 [2] besteht seit dem 1. Januar 1876 in der ganzen Schweiz die obligatorische Civilehe, die bereits 1866 in Italien eingeführt war. In der preußischen Verfassungsurkunde von 1848 (Art. 16) war als Nachwirkung der Frankfurter Grundrechte die obligatorische Civilehe in Aussicht genommen. Aber sie kam nicht zur praktischen Geltung wegen der vielen, namentlich auch protestantischerseits dagegen erhobenen Bedenken. In der revidirten Verfassung von 1851 ist nur noch die Möglichkeit der Einführung einer Nothcivilehe (Art. 19) vorgesehen. Die Einführung der Civilehe in Preußen scheiterte in den Jahren 1856 und 1859 an dem Widerstande des Herrenhauses. Katholischerseits machte man namentlich geltend, daß auch das preußische Concordat den Fortbestand resp. die Wiederherstellung des katholisch-kirchlichen Eherechts und der katholisch-kirchlichen Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlichen Wirkungen statuire. Durch Gesetz vom 9. März 1874 erfolgte aber in Preußen [3], durch deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 für das ganze deutsche Reich [4] die Einführung der obligatorischen Civilehe.

---

[2] Abgedruckt nebst betreffender Botschaft des Bundesraths im A. XXXVI. 90 ff. Ueber die Gutachten von Prof. König und Mentha, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes, s. A. LX. 354. 369 ff.

[3] Vgl. den Text des Gesetzes im A. XXXI. 439 ff. nebst der dort S. 451 ff. beigefügten Kritik. Die Literatur über dieses durch das bald darauf ergangene Reichs-Civilehegesetz antiquirte preußische Gesetz ist im A. XXXIII. 204 verzeichnet. Siehe auch Vering in der lateinischen Uebersetzung von Phillips, Lehrbuch § 259 Note 3.

[4] Abgedruckt ist das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung mit erläuternden Bemerkungen von Dr. Bernhard Kah, im A. XXXIII. 402 ff. Siehe dazu die königliche Vollzugsverordnung im bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19. October 1875 und die oben Note 1 cit. bischöflichen Erlasse. Eine neue Vollzugsverordnung des württembergischen Ministeriums der Justiz und des Innern vom 19. April 1891 (Württembergisches Regierungsblatt 1891 Nr. 11 S. 59 ff.) s. im A. LXVIII. 364 ff. Zahlreiche Literatur ist im A. XXXIV. 231 verzeichnet. Es sind besonders hervorzuheben: Hinschius,

In Oesterreich wurde durch Art. 2 des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 eine Nothcivilehe eingeführt (s. oben S. 127)[5]. In Ungarn wurde im November 1892 ein Gesetzentwurf zur Einführung der obligatorischen Civilehe von der Regierung angekündigt. In Spanien wurde nach einem Gesetz vom Juni 1870 und Ausführungsdecret vom Februar 1875 bloß die Eintragung der kirchlich geschlossenen Ehe in die Register der Civilstandesbeamten unter einer Geldstrafe verlangt, und wenn eine kirchliche Ehe nicht in den Civilstandesregistern eingetragen war, so mußte die Bescheinigung des Pfarrers über den Abschluß der Ehe gemäß den gerichtlichen Reglements und Vorschriften legalisirt werden, um die bürgerliche Anerkennung der Ehe zu erlangen[6]. Das neue spanische Civilgesetzbuch von 1889 gestattete, die Ehe rein kirchlich einzugehen oder statt dessen eine bürgerlich-giltige, im Gesetzbuche besonders normirte Civilehe einzugehen[7]; jedoch soll auch bei den katholischen Eheschließungen zum Zwecke der Eintragung in die für die bürgerlichen Folgen maßgebenden Civilregister ein Municipalbeamter assistiren, und daher von jeder beabsichtigten Trauung mindestens 24 Stunden vorher dem Municipium Anzeige gemacht werden. Auch das portugiesische Civilgesetzbuch von 1868 bestimmte nur für Nichtkatholiken eine Civilehe.

VIII. Schon Benedikt XIV. erklärte in einem Breve *Redditae sunt nobis* vom 17. September 1746 mit Rücksicht auf Holland, daß sich Katholiken der Eingehung einer Civilehe nur dann und nur insoweit unterziehen dürften, als sie auf andere Weise nicht zur bürgerlichen Anerkennung ihrer Ehe gelangen könnten. Dasselbe wiederholte Pius VI. in dem Breve vom 28. Mai 1793 an den Bischof von Luçon und in seiner Encyklika vom 17. Februar 1809 an den französischen Episkopat. Auch Pius IX. wieder-

---

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. 3. Aufl. Berlin 1891. Stölzl, Deutsches Eheschließungsrecht. Berlin 1875. Völk, Das Reichsgesetz über die Beurkundung ꝛc. Nördlingen 1876. Dreyer in Puchelts Zeitschrift für französisches Civilrecht. VI. Bd. 1. und 2. Doppelheft. Mannheim 1875. S. 196—201: Bemerkungen über den Einfluß des Reichsgesetzes von 1875 betreffs der Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung auf die eherechtlichen Bestimmungen des code Nap. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erlangen 1879. Ueber die dem deutschen Reichsbürger im Auslande durch Reichsgesetz vom 4. April 1870 gestattete Eheschließung vor diplomatischen Organen oder einem deutschen Consul vgl. Friedberg, K.-R. 3. Aufl. § 156 Note 3.

[5] Vgl. Rittner, Oesterreichisches Eherecht S. 139. Von der öffentlich-rechtlichen Natur der Ehe und der meisten Ehehindernisse steht ganz ab ein Erlaß des österreichischen Ministeriums des Innern vom 1. August 1876 an den k. k. Statthalter in Innsbruck und ein sich daran anschließender Erlaß desselben Ministeriums vom 12. März 1878 an die Bukowinaer Landesregierung (A. XL. 313 ff.). Danach soll die im Auslande abgeschlossene Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung in Oesterreich vom Standpunkte der Verwaltungsbehörden als giltig angesehen werden, freilich ohne daß damit einer etwaigen Entscheidung der Gerichte über die Giltigkeit einer solchen Verbindung präjudicirt würde. Die auf öffentlich-rechtlichen Gründen beruhenden Ehehindernisse des österreichischen Rechtes könnten auf Grund jener Ministerial-Erlasse ganz umgangen werden. Vgl. jedoch auch den oben § 226 Note 28 mitgetheilten österr. Ministerial-Erlaß vom 28. October 1879. [6] Vgl. A. XXXVIII. 139.

[7] Den Text der eherechtlichen Bestimmungen des spanischen Civilgesetzbuches theilte in Uebersetzung v. Scherer im A. LXVI. 98 ff. mit, und spanisch und deutsch Friedberg in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. I. Bd. S. 71 ff.

holte bei mehreren Gelegenheiten, namentlich in einem Schreiben vom 9. September 1852 an den König von Sardinien, die Civilehe sei nichts als ein unsittliches Concubinat. Dasselbe führte die Poenitentiara Romana in einer Instruction vom 15. Januar 1866 näher aus, als im jetzigen Königreich Italien die obligatorische Civilehe eingeführt wurde. Die Poenitentiaria wiederholte namentlich mit Benedikt XIV. den Satz, daß man sich auch der Form der Civilehe nur insoweit unterwerfen dürfe, als dieses zur bürgerlichen Anerkennung der Ehe nöthig sei, und daß die Parteien bei ihrem Erscheinen vor den Civilstandesbeamten lediglich die Intention haben dürften, eine bloße bürgerliche Ceremonie zu erfüllen und nicht die, darin das Wesen der eigentlichen Eheschließung zu setzen. Ebenso sprach sich auch Leo XIII. aus[8].

IX. Bei der Civilehe handelt es sich übrigens keineswegs um eine bloße Form, sondern wenn der Staat die Civilehe vorschreibt, so erläßt er auch Bestimmungen über die bürgerliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, und beseitigt er auch großentheils die kirchlichen Ehehindernisse für die sogen. Civilehe. Die civile Form der Eheschließung soll auch nur formell vom Standpunkte der Vertheidiger der Civilehe darthun, daß die Ehe ein bürgerliches und nicht ein kirchliches Verhältniß sei[9].

Die Consultoren und der Secretär der S. Congr. Concilii sprachen sich im Jahre 1879 dahin aus, daß die Civilehe kirchlich auch nicht einmal wie ein Verlöbniß anzusehen sei, und deshalb daraus auch nicht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (s. unten § 238) hervorgehe[10]. Wenn die Parteien nach ihrem Domicil der Tridentinischen Form der Eheschließung nicht unterworfen sind, so kommt es, wenn dieselben eine Civilehe schließen, darauf an, ob dieselben auch eine wahre, wirkliche Ehe eingehen wollen, was bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen ist[11]. Eine Civilehe zweier Ungetauften gilt als ein matrimonium duorum infidelium.

X. Wenn, nachdem die Civileheschließungs-Förmlichkeiten beobachtet wurden, nunmehr ein Theil gegen den Willen des andern die kirchliche Eingehung der Ehe verweigert, muß dieses nothwendig auch die Nichtigkeit des ganzen bürgerlichen Actes zur Folge haben, weil die wesentliche Voraussetzung, unter der der Civilact vorgenommen wurde, nämlich, daß die kirchliche Eheschließung folgen werde, nicht eintritt. Vom Standpunkt der Civilehegesetze würde keine bürgerliche Klage auf Nachholung der kirchlichen Eheschließung zulässig sein, aber ebenso würde vom Standpunkte der Gewissensfreiheit, vom Standpunkte der Anerkennung oder auch nur Duldung der religiös-kirchlichen Ueberzeugungen keine Klage auf Aufrechterhaltung einer derartigen bloßen Civilverbindung statthaben können. Es könnte sich höchstens um eine Klage des in seinen

---

[8] Vgl. dessen Schreiben vom 1. Juni 1879 an die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen von Turin, Vercelli und Genua (im A. XLII. 188 ff.).

[9] Siehe auch die oben Note 1 cit. Erlasse der preußischen und bayerischen Bischöfe. Vgl. noch Fleiner, Obligatorische Civilehe und katholische Kirche. Leipzig 1890.

[10] Vgl. Bellesheim im A. XLII. 431 ff. und dazu den discursus secretarii S. Congr. Conc. vom März 1879 ebend. XLIII. 25 ff. Bellesheim ebend. XLI. 292. Anderer Meinung war Kohn (ebend. 360 ff.). *Feije,* De imped. etc. n. 783 sqq.

[11] Vgl. auch die Antwort der S. Congr. Inquis. vom 3. April 1878 an den Bischof von St. Gallen im A. XLI. 178 ff.

religiösen Gefühlen verletzten Theiles handeln, um die Nichtigkeit der Civilehe wegen Nichteintritts der wesentlichen Voraussetzung, d. i. der namentlich für den Katholiken nach seinen kirchlichen Glaubenssätzen wesentlichen kirchlichen Eingehung der Ehe, declariren zu lassen. Es kommt dazu, daß derjenige Theil, welcher gegen die religiöse Ueberzeugung des andern die bloße Civilehe gelten lassen will, dadurch von dem andern Theile etwas moralisch Unmögliches begehrt. Wollte man hier nicht vom Standpunkte der Civilehegesetzgebung selbst einen Consensmangel in betreff der bloßen Civilehe und damit, was das einzig Richtige ist, Nichtigkeit der Civilverbindung annehmen, sondern statt dessen von bloßer Rescissibilität der Civilehe reden, so würde sich für eine solche Rescissibilität auch der wirkliche dolus, die Täuschung, welche der sich bloß mit der Civilehe begnügen Wollende in betreff seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung gegenüber dem andern, die kirchliche Trauung verlangenden Theile verübt hat, und der Irrthum des in seinen religiösen Ueberzeugungen gekränkten Theiles, geltend machen lassen. In dem deutschen Reichs-Civilehegesetz ist auf den Wunsch des Kaisers Wilhelm noch folgende ausdrückliche Bestimmung im § 82 beigefügt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ [12]

[12] In dem frühern preußischen Civilehegesetz vom 9. März 1874 fehlte diese Bestimmung, und in der Commission des preußischen Herrenhauses war bei der Berathung dieses preußischen Gesetzes ein Antrag, eine Bestimmung einzuschalten, nach welcher die Weigerung eines Ehegatten, sich auch kirchlich trauen zu lassen, für den andern einen Ehescheidungsgrund bilden sollte, abgelehnt worden, nachdem der Commissär des Justizministers bemerkt hatte, daß eine solche Bestimmung ganz außer dem Rahmen des Gesetzes läge und seine Consequenzen sich gar nicht übersehen ließen. Hinschius (in seinem Commentar zum preußischen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Berlin 1874. S. 50) verweist auf die Schriften einiger französischer Juristen über diese Frage und meint, die Weigerung des einen Ehegatten gäbe dem andern weder ein Recht, die kirchliche Trauung zu erzwingen, noch eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage anzustellen. In seinem Commentar zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. (Berlin 1875. S. 216 f.), zum cit. (sogen. Kaiserparagraph) § 82, geht Hinschius auf jene Frage nicht mehr direct ein, jedoch, was er nebenbei bemerkt von der fernern Geltung der kirchlichen Vorschriften über die Ehe für die Katholiken, obschon er dieselben nicht ganz richtig auf das bloße Gewissensgebiet einschränken will, und andere Bemerkungen scheinen darauf hinzudeuten, daß er seine frühere Meinung stillschweigend zurückgenommen hat. Der von uns im Texte vertretenen Meinung ist im wesentlichen auch v. Scheurl (Gemeines deutsches Eherecht S. 113 ff.). Siehe auch dessen Gegenbemerkungen gegen Kahl in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1884 S. 446 f. Eine Entscheidung des preußischen Landgerichts zu Schweidnitz vom 6. Mai 1882 und eine solche des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 25. September 1885 erklärten übrigens eine Ehe für giltig, welche ein Altkatholik mit einer Katholikin civiliter abgeschlossen hatte, und es verurtheilte die erste Instanz, weil der Bräutigam, der sich bis nach Eingehung der Civilehe betrügerisch für einen Katholiken ausgegeben hatte, dann aber die kirchliche Trauung verweigerte, die katholische Braut, die nicht in die eheliche Gemeinschaft eintreten wollte, sogar den vierten Theil ihres Vermögens als Ehescheidungsstrafe an den Mann herauszugeben. Diesen letztern Punkt ließ das Oberlandesgericht fallen, da die Verfolgung eines derartigen vermögensrechtlichen Anspruchs mit der Ehescheidungsklage nicht statthaft sei. Die dritte Instanz wurde von der verurtheilten Braut nicht angerufen (vgl. A. LXII. 333 ff.). Ueber diese Frage handelte gründlich Hirschel im A. XL. 200 ff. Ohne tiefere Begründung und ohne Eingehen auf die entgegenstehenden Gründe behauptet dagegen v. Sicherer (Personenstand und Eheschließung in Deutschland) zum § 82 S. 189 unter Berufung auf die Aeußerungen einiger Abgeord-

XI. Bestritten ist es unter den Protestanten, wie es sich nach Einführung der Civilehe bei ihnen mit der kirchlichen Trauung verhält, ob jetzt der eigentliche Eheschließungsact bei ihnen auch kirchlich auf den Civilact übergegangen und der Inhalt der kirchlichen Trauung nur noch eine kirchliche Bestätigung und Segnung der durch den Civilact bereits geschlossenen Ehe ist, oder ob noch immer kirchlich die Eingehung der Ehe erst durch die kirchliche Trauung erfolgt? Wir wollen hier nicht entscheiden, ob die erstere Meinung, welche auch praktisch in den Anordnungen der protestantischen Kirchenbehörden bezw. Landesregierungen, namentlich in den dementsprechend geänderten Trauformularen ihren Ausdruck gefunden hat [13], oder ob die letztere Ansicht den protestantischen Anschauungen mehr entspricht [14].

---

neten im Reichstage, namentlich des Professors v. Schulte in der Sitzung des Reichstags vom 19. Januar 1875: es habe die Versäumung der kirchlichen Pflichten keinen Einfluß auf den Bestand der Ehe; weder die Weigerung, die aus der Ehe geborenen Kinder taufen zu lassen, noch die Weigerung, die kirchliche Trauung zu erwirken, werde dem einen Ehegatten ein Recht geben, die Auflösung der Ehe zu verlangen, gerade so wenig als durch die Versäumung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf die Sonntagsfeier oder den Empfang der Sacramente ein derartiges Recht begründet werden könne. v. Sicherer berichtet zwar, daß nach der sächsischen Ausführungsordnung vom 6. November 1875 § 10 Abs. 3 die Standesbeamten bei ihrer Verpflichtung zugleich anzuweisen sind, „daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Betheiligten, unter Vorbehalt der Bestimmung in § 82 des Reichsgesetzes, auf die bestehenden kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was jenen zu der Auffassung Anlaß geben könnte, daß sie der Erfüllung dieser kirchlichen Verpflichtungen überhoben seien". Auch berichtet er (S. 487 Note 4), daß das großherzogliche Mecklenburg-Schwerin'sche Staatsministerium unter dem 7. Januar 1876 auf Befehl des Großherzogs verkündet habe, daß der Großherzog die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarte, und daß er Anstand nehmen werde, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder andern Weise nicht nachgekommen seien. Zugleich berichtet v. Sicherer a. a. O., daß, als der Abgeordnete Wiggers im Deutschen Reichstage am 31. Januar 1876 den Reichskanzler wegen dieser, nach seiner Meinung der Gleichberechtigung der Confessionen (?) und den Reichs-Civilstandsgesetzen widersprechenden Ordnung interpellirte, der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Dr. Delbrück geantwortet habe, die Verordnung, um welche es sich handle, bewege sich „auf dem Gebiete der Dienstpragmatik; die Dienstpragmatiken in den einzelnen Bundesstaaten stehen nicht unter der Aufsicht des Reiches"; ferner, daß der Bevollmächtigte zum Bundesrath für die Großherzogthümer Mecklenburg, v. Prollius, bemerkte, kraft des „landesherrlichen Hoheitsrechts" habe der Landesherr darüber zu entscheiden, „welche Personen er anstellen will"; den bereits angestellten „landesherrlichen Dienern" aber sei die „Vorschrift in § 82 des Reichsgesetzes" „in der allermildesten Form" „in Erinnerung gebracht", jedoch „für den Fall des Zuwiderhandelns nicht ein Präjudiz oder Nachtheil irgend einer Art angedroht". Dagegen unterläßt es v. Sicherer, mitzutheilen, daß schon bald nach dem Inkrafttreten des Reichs-Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Preußen in der Armee, gewiß nicht ohne Wissen des obersten Kriegsherrn, des Kaisers, der Befehl erging, daß sich Officiere, Unterofficiere 2c. nicht mit einer Civileheschließung begnügen, sondern sich auch kirchlich trauen lassen sollten.

[13] Siehe das badische provisorische kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870 und die Verordnung des badischen evangelischen Oberkirchenraths vom 20. Januar 1870 in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. X. Bd. S. 279. 283; die Erlasse des preußischen evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September und 25. November 1874 (ersterer ist auch abgedruckt im A. XXXIII. 196 ff.); den württembergischen Entwurf eines Kirchengesetzes über die kirchliche Trauung (vgl. Sohm, Das Recht der Eheschließung S. 301 Note); die Beschlüsse der Eisenacher Conferenz der deutschen protestantischen

§ 230. 8. Die Ehehindernisse. A. Im allgemeinen[1].

I. Ehehindernisse im eigentlichen Sinne sind bloß die trennenden Ehehindernisse (impedimenta dirimentia), d. h. die Gründe, welche die Giltigkeit der Ehe ausschließen. Die sogen. aufschiebenden Ehehindernisse (impedimenta impedientia) sind bloße Eheverbote, d. h. Gründe, welche die Ehe bloß unerlaubt, nicht ungiltig machen. (Die Eintheilung in impedimenta dirimentia und impedientia findet sich zuerst bei Bernhard von Pavia.)

II. Das Concil von Trient hat es als katholischen Glaubenssatz festgestellt, daß eigentliche Ehehindernisse nur von der Kirche aufgestellt werden können[2]. Wenn der Staat daneben Ehehindernisse aufstellt, so gelten diese kirchlich nur als Eheverbote, nicht als Ehehindernisse. Die Erfordernisse bezw. die Hindernisse und die Giltigkeit der von zwei Ungetauften miteinander geschlossenen Ehe hängt aber sogar pro foro interno von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ab, vorausgesetzt, daß dasselbe an sich gerecht ist, d. h. nicht dem ius divinum oder dem gemeinen Wohle der Gesellschaft widerstreitet[3].

Kirchenregierungen vom August 1875 (vgl. Sohm a. a. O. S. 17). Diese Ansicht verfechten namentlich Friedberg (besonders auch in der erwähnten Gegenschrift gegen Sohm) und Dove (in Richters Lehrbuch. 7. Aufl. S. 888 ff.), sowie Hinschius (Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes § 82 S. 218 Note 36).

[14] Auf diese letztere Ansicht läuft doch im Grunde hinaus die Anschauung von Sohm in der cit. Schrift, in der Erwiederung (gegen Friedberg): „Trauung und Verlobung" und in dem Schriftchen „Zur Trauungsfrage" (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, herausgegeben von Mühlhäuser und Geffken. IV. Bd. 1. Heft. Heilbronn 1879). Er vertritt da die Anschauung, es sei die kirchliche Handlung nach dem Civilact keine kirchliche Eheschließung, trotzdem aber noch eine kirchliche Trauung, genau in dem unveränderten Sinne, in welchem die Trauung, wie er deren historische Entwicklung auffaßt, von jeher im deutschen Volke und im Deutschen Reiche lebendig gewesen sei: eine kirchliche Einsetzung der Eheleute in den Ehestand zum nunmehrigen Beginne ihrer Ehe, ein Ehevollzug der vorher durch den Civilact geschlossenen Ehe, als kirchliche Bedingung für die Befugniß ehelicher Gemeinschaft, und es könne daher das bisherige Trauformular unverändert fortgebraucht werden, weil der Inhalt der kirchlichen Trauhandlung unverändert derselbe geblieben sei; die kirchliche Trauung sei übrigens nicht die selbstverständliche Folge der Eheschließung durch Civilact, denn die Trauung könne nur derjenigen Ehe gewährt werden, welche dem Worte Gottes gemäß sei, und das Reichsgesetz über die Civilehe gebe keine Sicherheit, daß jede vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe auch eine vor Gott zulässige Ehe sei. Siehe auch Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Wien 1880 (d. h. Forderung, sie in eine facultative umzuwandeln; vgl. A. XLV. 317 ff.). Aehnlich wie Sohm spricht sich mit anderen Worten auch v. Scheurl (Das gemeine deutsche Eherecht ꝛc. Erlangen 1881. S. 105) aus, indem er sagt, „es solle die bürgerliche Eheschließung erst noch durch den kirchlichen Act der Trauung religiös (nicht juristisch) ergänzt werden".

§ 230. [1] Vgl. noch insbesondere *Pontius*, Tractatus de impedimentis matrimonii. fol. Venetiis 1645. *Moser*, De impedimentis matrimonii. Ed. 4. Mechlin. 1834. *Feije*, De impedimentis matrimonii etc. Ed. 4. Lovan. 1891. Weber, Die canonischen Ehehindernisse. 4. Aufl. Freiburg 1886. Die beim Vaticanischen Concil von vielen Bischöfen verschiedener Nationen eingebrachten Anträge auf Einschränkung der Ehehindernisse, namentlich des der Verwandtschaft, und auf Reform des Dispenswesens s. bei *Martin*, Collect. Ed. 2 p. 162 sqq. 183 sqq.

[2] Vgl. oben § 224 Note 10.

[3] *Adr. Resemanns*, De competentia civili in vinculum coniugale infidelium. Romae 1887 (s. A. LVIII. 200).

III. Die impedimenta iuris divini sive naturalis, d. h. die Ehehindernisse, welche auf dem göttlichen oder Naturrechte beruhen, sind durchaus indispensabel und gelten vom kirchlichen Standpunkte auch für Nichtgetaufte. Den Gegensatz dazu bilden die impedimenta iuris humani, die bloß von der kirchlichen Gesetzgebung herrührenden, also bloß dem positiven Rechte angehörenden Ehehindernisse.

IV. Man unterscheidet auch impedimenta privati iuris oder privata, die nur von den betroffenen Personen geltend gemacht werden können, ohne daß sie aber dazu verpflichtet wären (wesentlicher Irrthum, Zwang, Entführung, Mangel der beigefügten Bedingung), — und impedimenta publici iuris oder publica, welche auf dem öffentlichen Interesse beruhen, die jeder im Interesse der kirchlichen Ordnung zur Anzeige bringen soll und die sogar von Amts wegen geltend gemacht werden (dahin gehören alle übrigen Ehehindernisse).

V. Impedimenta publica (öffentlich bekannte) im Gegensatze zu den occulta (den geheimen Ehehindernissen) heißen die mehr als fünf Personen bekannten. Von den geheimen Ehehindernissen wird leichter dispensirt, und zwar gehören sie vor die Poenitentiaria Romana[4].

VI. Die Ehehindernisse sind absolute, wenn sie die Ehe mit jeder Person ausschließen; relative, wenn sie nur die Ehe mit gewissen Personen unmöglich machen, wie z. B. das Ehehinderniß der Verwandtschaft.

§ 231. B. Die einzelnen Ehehindernisse.

a. Der Mangel des Eheconsenses.

α. Mangelndes Bewußtsein *(impedimentum amentiae)*[1].

Wegen mangelnden Bewußtseins können Wahnsinnige[2], völlig Betrunkene[3] und infantes, d. h. unmündige Kinder (über das Ehehinderniß des Alters s. unten § 236) keine giltige Ehe abschließen. Taubstumme können heiraten, wenn sie geistig so entwickelt sind, daß sie ein Verständniß vom Wesen der Ehe haben[4].

---

[4] Der hl. Alphons von Liguori (Theolog. moral. tractat. VI. n. 1111) erwähnt jedoch einen Fall, wo die Poenitentiaria von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft dispensirt habe, welche ungefähr zehn Personen bekannt gewesen sei.

§ 231. [1] Vgl. Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 103 ff. Weber, Die canonischen Ehehindernisse § 5.

[2] C. 24. X. de sponsal. et matr. IV. 1. Oesterreichische Anweisung § 30. Oesterreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch § 48. Während lichter Augenblicke können Geisteskranke eine Ehe eingehen, und obschon dergleichen Ehen möglichst vorgebeugt werden soll, können doch Gründe bestehen, weshalb sie in einzelnen Fällen als wünschenswerth erscheinen (vgl. die C. Przemisliensis bei Kutschker a. a. O. III. Bd. S. 494. Knopp, Eherecht S. 104). Es wäre aber von dem Pfarrer in solchen Fällen vorher die Entscheidung des Bischofs einzuholen. Wenn gerichtlich eine Wahnsinnserklärung erfolgte, so ist nach neueren bürgerlichen Gesetzgebungen, z. B. nach österreichischem Rechte, zur Wiederherstellung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit, und so auch zur bürgerlich giltigen Eheschließung, eine vorherige gerichtliche Aufhebung der Wahnsinnserklärung nothwendig. Vgl. Rittner, Oesterreichisches Eherecht § 8 S. 66 f.

[3] c. 7 C. XV. q. 1 § 1. [4] C. 23. X. de sponsal. et matrim. IV. 1.

In betreff des unmündigen Alters und des Wahnsinns stimmt das orientalische Kirchenrecht natürlich ganz mit dem der katholischen Kirche überein[5], ebenso das protestantische Kirchenrecht und die bürgerlichen Rechte.

§ 232.

β. Wesentlicher Irrthum[1].

I. Der Irrthum vernichtet nach canonischem Rechte die Ehe:

1. wenn derselbe die Identität der Person betraf (error personae) oder
2. die Sklaverei des andern Theiles (error conditionis sc. liberae)[2],
3. wenn der Irrthum eine solche Eigenschaft des andern Theiles betraf, durch welche allein nach Lage der Umstände die Individualität der Person bestimmt wurde (error qualitatis in personam redundans). Es macht aber sonst nach canonischem Recht der Irrthum über irgend welche Eigenschaften, sogar der Irrthum über Schwangerschaft von einem andern oder entehrende Verbrechen des andern Theiles, die Ehe nicht nichtig.

II. Nach orientalischem Kirchenrecht ist der Irrthum über die Jungfräulichkeit ein trennendes Ehehinderniß[3], und bedarf ein Sklave zu einer giltigen Ehe stets der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung seines Herrn[4].

III. Nach protestantischem Kirchenrecht und manchen bürgerlichen Rechten bildet der Irrthum über Eigenschaften eines Theiles überhaupt dann ein Ehehinderniß, wenn die Kenntniß dieses Mangels den andern Theil voraussichtlich von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde[5]. Nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch § 57 macht ein Irrthum die Einwilligung nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist[6], nur bildet nach § 58 der Irrthum über die Schwangerschaft der Frau

---

[5] *Harmenop.*, Manuale leg. Lib. 4 tit. 1 et 4.

§ 232. [1] Oesterreichische Anweisung § 14. München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Jahrgang 1839 S. 37 ff. *Stahl*, De matrimonio ob errorem rescindendo. Berolin. 1841. Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß. Landshut 1862. Zimmermann in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. VIII. Bd. (1865) S. 37 ff. Pfersche, Die Irrthumslehre des österreichischen Privatrechts. Graz 1891. S. 58 ff. (unhaltbare Deductionen).

[2] c. XXIX. q. 2. X. de coniugio servorum IV. 9. München, Die Knechtschaft als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Jahrgang 1840 § 1 S. 44 ff. Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Rechte. Breslau 1888 (s. Scherer im A. LX. 199).

[3] *Harmenop.*, Manuale leg. sive Hexabiblos. Lib. 4 lit. 15 (12). Ed. *Heimbach* p. 577. Der Bischof von Kus in der Thebais, Athanasius, läßt in seinen canonischen Antworten aus solchem Grunde die Trennung selbst dann noch zu, wenn der Mann mit einer solchen Frau bereits die Ehe vollzogen hat. Cf. La perpétuite. Tom. V p. 456. Silbernagl a. a. O. S. 34.

[4] Can. 40 s. Basilii (Σ. tom. IV. p. 185). *Balsamon* ad h. l. ap. *Beveredge* tom. II. p. 98. 99.

[5] Vgl. preußisches Landrecht. 1. Thl. Tit. 4 § 77 und 2. Thl. Tit. 2 § 40. Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 1595 ff. Das deutsche Reichscivilgesetz nimmt das Ehehinderniß so weit an, als dies in der betreffenden Particulargesetzgebung der Fall ist.

[6] Siehe auch die Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1888 im A. LXIV. 467 ff. (Irrthum über die Eigenschaften des Gatten als vermeintlich zurückgekehrten, verschollen gewesenen Sohnes der Eheleute M. kein Ehehinderniß).

von einem Dritten ein trennendes Ehehinderniß, jedoch nicht bei der Heirat mit einer Wittwe oder Geschiedenen vor Ablauf von sechs Monaten; nach § 59 stehen alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

§ 233.

γ. Zwang *(vis ac metus)* [1].

I. Metus macht die Ehe ungiltig, wenn wirkliche Uebel gegen den einen oder beide Theile oder deren Angehörige angedroht wurden, um zur Eheschließung zu nöthigen und der Bedrohte keine anderen Mittel der Abwehr besaß. Bloße Drohungen mit dem elterlichen Zorn (sogen. metus reverentialis) wirken nicht als Ehehinderniß [2].

II. Auch nach orientalischem Kirchenrechte ist der Zwang bei der Ehe unzulässig, weil das Gesetz ausdrücklich die Zustimmung der Contrahenten fordert [3]; jedoch wenn der Sohn des Hauses ein ausschweifendes Leben führt, darf ihn der Vater zur Heirat nötigen.

III. Das orientalische Kirchenrecht hat noch einige besondere Bestimmungen, um den Zwang bei der Eheschließung hintanzuhalten. Der Statthalter sollte kein Mädchen aus seinem Gebiete heiraten, es sei denn, daß er schon vor Uebernahme des Amtes mit ihr verlobt gewesen wäre [4], oder daß das Mädchen ihn heiraten wollte, nachdem er sein Amt niedergelegt hatte [5]. Der Vormund, sowie dessen Vater oder Bruder und ebenso der Sohn des Vormunds, solange er unter väterlicher Gewalt steht, kann die Mündel nicht heiraten, solange die Vormundschaft dauert, es sei denn, daß der Vater der Mündel bereits vor seinem Tode etwa bestimmt hätte, dieselbe solle dem Sohne des Vormunds zur Ehe gegeben werden [6]. Der Vormund darf aber überhaupt seine Tochter seinem Mündel zur Frau geben oder die Mutter der Mündel heiraten [7].

IV. Das protestantische Kirchenrecht und die modernen bürgerlichen Gesetzgebungen folgen bezüglich des Ehehindernisses des Zwanges den Grundsätzen des abendländischen canonischen Rechtes.

§ 234.

δ. Die Entführung *(raptus)* [1].

I. Das Ehehinderniß der Entführung entsteht nicht durch die Entführung eines Frauenzimmers, um es geschlechtlich zu mißbrauchen, wenngleich dadurch

---

§ 233. [1] Oesterreichische Anweisung § 18. München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie 1839. § 1 S. 34 ff.; § 2 S. 52 ff. *Ploch,* De matrimonio vi ac metu contracto. Berol. 1853.

[2] Oesterreichisches Gesetzbuch § 55.

[3] *Balsamon.* in can. 22 s. Basil. ad Amphil. *Harmenopul.* l. 4 tit. 4. Nov. III. ap. *Leuncl.* Tom. II. p. 87.

[4] *Photii* Nomocan. tit. 13 cap. 2. Scholion ap. *Voell.* Tom. II. p. 1079. Σ. t. I. 278. [5] *Blastar.* ap. *Beveridge* tom. II. P. 2 p. 79.

[6] *Photii* Nomocanon. tit. 13 cap. 2. Schol. ap. *Voell.* Tom. II. p. 1078.

[7] *Blastar.* l. c. 53. 54 (Σ. t. VI. 139. 140).

§ 234. [1] München, Ueber die Entführung als Ehehinderniß (in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie 1841 § 1—4). Kaiser, Ueber das

wohl das Verbrechen der Entführung begründet wird, sondern nach kirchlichem Rechte regelmäßig dadurch, daß ein Mann eine Frauensperson von ihrem gewöhnlichen oder zufälligen Aufenthaltsorte mit Gewalt an einen Ort bringt, wo sie seiner Gewalt unterworfen ist, um dieselbe dadurch zu nöthigen, mit ihm eine Ehe zu schließen. Es könnte also sogar an einem öffentlichen Frauenzimmer ein solcher raptus stattfinden. Bloße List und Verlockung (raptus seductionis) genügt nicht zur Begründung des Ehehindernisses. Jedoch wird die Anwendung von Gewalt präsumirt.

II. Der Entführer sollte nach Constantins und Justinians Bestimmungen [2] niemals eine giltige Ehe mit der Entführten schließen können. Das Concil von Chalcedon bedrohte den Entführer und seine Helfershelfer mit Excommunication, die mitwirkenden Geistlichen aber mit Verlust ihres Amtes [3]. Das spätere orientalische Kirchenrecht hielt aber an Justinians (Nov. 143) Bestimmung fest, daß der Entführer die Entführte niemals solle heiraten können. Bei den Germanen erlaubte man die Ehe des Entführers mit der Entführten, wenn ersterer seine Buße abgebüßt und der Inhaber des Mundiums über die Entführte in die Heirat einwilligte. Im 9. Jahrhundert verbot man wegen der wilden Sitten jener Zeit überhaupt wieder die Ehe zwischen Entführer und Entführten. Später milderte sich wieder die Disciplin, und nach dem Decretum Gratiani [4] und einer Entscheidung Lucius' III. war die Ehe zuläßig, wenn der Vater der Entführten in die Heirat mit dem Entführer einwilligte.

III. Da seit dem 13. Jahrhundert der väterliche Consens zur Giltigkeit der Ehe überhaupt nicht gefordert wurde, so genügt es nach der Bestimmung Innocenz' III., an der auch das Tridentinum festhielt, nun im allgemeinen, wenn die Frau, nachdem sie aus der Gewalt des Entführers befreit ist, ihre freie Einwilligung gewährt [5]. Jedoch wenn die Entführte noch minderjährig ist, so soll nach der Praxis der Congregatio Concilii das Ehehinderniß der Entführung bestehen, bis auch ihre Eltern oder Vormünder einwilligen. Es

---

impedimentum raptus nach canonischem Recht (im A. III. 120—226). Feßler, Beitrag zum richtigen Verständniß des Ehehindernisses der Entführung (im A. VII. 109 ff.). Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführung. Halle 1869. Salman, Begriff des raptus (zur Interpretation des c. *Cum causam* X. de raptor. V. 17 (im A. LXVI. 108 ff.). [2] Iustinian. Nov. 143.

[3] Can. 27 Conc. Chalced. Das Conc. Trull. c. 92 wiederholt diese Bestimmung. Vgl. auch *Photii* Nomocanon. tit. 9 c. 30. *Harmenopul.* l. c. lib. 6 tit. 7. *Attaliatae* Synops. l. c. tit. 84. Obschon der hl. Basilius im c. 22 gestatten wollte, daß der Entführer die Entführte heirate, wenn sie, in Freiheit gesetzt, einwillige und ihre Eltern und Verwandten zustimmten (cf. *Bals.* et *Zon.* in can. 22 s. Basil. ap. *Bever.* Tom. II. p. 79 sq.), hielt man sich in der griechischen Praxis doch an das justinianische Recht.

[4] Dict. Grat. ad c. 6. 7. 11 C. XCVI. q. 2.

[5] Innoc. III. c. ult. X. de raptor. V. 17. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 6 de ref. matrim.: „Decernit s. synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse, ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso iure excommunicati, ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio iudicis dotare." — Oesterreichische Anweisung § 19.

kann sonach an der Minderjährigen sogar eine Entführung unter ihrer eigenen Zustimmung geschehen[6], und es ist daher auch sogar eine Entführung an der eigenen Braut möglich, wenn diese noch minderjährig ist und zu dem Verlöbniß noch die Einwilligung der Eltern oder Vormünder fehlt.

An einem Mann kann keine Entführung, sondern nur das vis ac metus verübt werden.

IV. Bei den Protestanten zählte man ursprünglich das Ehehinderniß des raptus meistens dem des Mangels des elterlichen Consenses bei; jedoch einige Kirchenordnungen hielten ein besonderes impedimentum raptus fest und unterschieden dasselbe von dem Ehehinderniß des Zwanges dadurch, daß im Falle der Entführung die Frau sogar nach einer freiwilligen Beiwohnung noch das Klagerecht auf Annullation der Ehe behielt[7].

V. Von den bürgerlichen Gesetzen erkennen einige die Entführung als besonderes Ehehinderniß an[8], andere nicht[9]. Nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch macht die Entführung nicht nur die Ehe mit dem Entführer, sondern auch mit einem Dritten, an der Entführung nicht Betheiligten, ungiltig, solange die Entführte nicht der Freiheit zurückgegeben ist. Das Ehehinderniß ist also hier ein absolutes. Auch unterscheidet das österreichische Recht nicht zwischen Entführung einer Frauensperson und eines Mannes, so daß danach auch an einem Manne eine Entführung möglich erscheint[10]. Ob die entführte Person mit List oder Gewalt ihrer Freiheit beraubt wurde, ist ebenfalls gleichgiltig; sie kann ihre giltige Eheeinwilligung erst nach wiedererlangter Freiheit geben. Da das österreichische Gesetz für Minderjährige auch die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung fordert (s. unten § 252), so muß das Ehehinderniß auch dann angenommen werden, wenn die Entführung zwar mit Einwilligung der entführten Person, aber unter Anwendung von Gewalt oder List gegen diejenigen geschah, unter deren rechtlicher Gewalt sie stand.

§ 235.

ε. Nichteintritt einer beigefügten Bedingung *(deficiens conditio)*[1].

I. Das canonische Recht läßt Eheschließungen unter einer aufschiebenden (Suspensiv-) Bedingung zu[2]. In der canonistischen Doctrin ist solches erst

---

[6] Vgl. Kaiser und Feßler und Oesterreichische Anweisung § 19.

[7] Preußische Consf.-Ordn. von 1584.

[8] Oesterreichisches allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 56: „Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden." Sächsisches bürgerl. Gesetzbuch § 1594: „Entführung ist ein Hinderniß der Ehe, wenn nach § 1593 anzunehmen ist, daß die Einwilligung zur Ehe keine Kraft habe."

[9] So das jetzige deutsche Reichsrecht. Nach preußischem und französischem Recht ist die Entführung auch kein selbständiges Ehehinderniß, sondern fällt sie theils unter das Ehehinderniß des Zwanges, theils der mangelnden väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung. [10] Rittner, Oesterr. Eher. S. 134 f.

§ 235. [1] Phillips (ein protestantischer Neffe des berühmten convertirten Canonisten), Das Ehehinderniß der beigefügten Bedingung nach katholischem Kirchenrecht (in Dove's Zeitschr. f. K.-R. V. Bd. S. 369 ff.). v. Scherer, K.-R. § 112 Nr. VIII. Freisen a. a. O. S. 232 ff. Historisch und dogmatisch sehr gründlich ist Hussarek v. Heinlein, Die bedingte Eheschließung. Wien 1892.

[2] Vgl. auch oben § 225 Nr. VI. Jedoch ist eine bedingte Ehe darum doch nicht als ein Verlöbniß anzusehen. Vgl. Schulte, Eherecht S. 135 ff.

seit Ende des 12. Jahrhunderts, zuerst eigentlich von Bernhard von Pavia und in förmlicher Weise von Roffredus Epiphanii von Benevent anerkannt [3]. Aus Zweckmäßigkeitsgründen fordern die canonistischen Schriftsteller fast einstimmig, und fordert auch die Eichstätter Instruction und die österreichische Anweisung (§ 55) zur bedingten Eheschließung bischöfliche Genehmigung, deren Mangel freilich nur ein Eheverbot, keine Ungiltigkeit der Eheerklärung begründen würde [4]. Die Bedingung muß auch jedenfalls unmittelbar bei oder so nahe vor der Eheschließung erklärt werden, daß nicht ein nachträglicher Verzicht auf die Bedingung angenommen werden könnte [5]. Ferner müssen die Parteien, solange die Bedingung schwebt, sich der Vollziehung der Ehe enthalten, weil darin sonst ein Verzicht auf die Bedingung läge [6]. Physisch oder moralisch unmögliche Bedingungen werden aber aus Begünstigung der Ehe bis zum Beweis des Gegentheils als nicht im Ernste gemeint und deshalb als gar nicht beigefügt angesehen [7]. Dem Wesen der Ehe widersprechende Bedingungen [8], namentlich also auch Resolutivbedingungen, insofern sie einen kirchlich unzulässigen Ehescheidungsgrund aufstellen, machen die Ehe ungiltig [9]. Wenn die Eheeinwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes in der Form einer (scheinbaren) Bedingung geknüpft wird (sogen. conditio in praesens vel praeteritum tempus relata) [10], so ist die Ehe sofort, auch wenn die Parteien noch nicht wissen, ob der Umstand eingetreten ist oder nicht, entweder unbedingt vorhanden oder nicht vorhanden, je nachdem jener Umstand bereits eingetreten ist oder nicht [11].

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§ 59) sagt: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten [außer der Unkenntniß der Schwangerschaft der Frau von einem Dritten], sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.“ Dieses haben alle alten Commentatoren, auch der bei der Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches betheiligte Zeiller (I. S. 205) und Dolliner (I. S. 161) dahin verstanden, daß nach § 59 cit. eine bedingte Erklärung des Eheconsenses der unbedingten gleichstehe. Rittner (Oesterreichisches Eherecht S. 209) will dieses nun dahin erklären, eine der eigentlichen Eheschließung, der „feierlichen Erklärung der Ein-

---

[3] Hussarek a. a. O. S. 87 ff. [4] Ebend. S. 264.

[5] Vgl. Schulte, Eherecht S. 146 Anm. 19.

[6] C. 4—6. X. de conditionibus appos. in desponsat. IV. 5.

[7] C. 7. X. eod.

[8] D. h. den tria bona matrimonii (s. oben § 224 Nr. III. 2) widersprechende Bedingungen. Die Orientalen und die Protestanten nehmen die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs, letztere auch aus anderen Gründen an. Würden sie nun bei Eingehung einer Ehe einen oder mehrere oder alle ihre Gründe einer Auflösbarkeit der Ehe als ausdrückliche Bedingung beifügen, so würde keine nach katholischem Kirchenrecht giltige Ehe zu stande kommen; fügen sie aber keine solche Bedingung der Auflösbarkeit der Ehe ausdrücklich bei, so kommt eine katholisch kirchlich giltige Ehe zu stande, weil sie im allgemeinen beabsichtigten, eine christliche Ehe zu schließen. Vgl. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechts § 71 Anm. 1.

[9] Ein kirchengesetzlich zugelassener Auflösungsgrund der Ehe ist die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde vor Vollzug der Ehe (s. unten § 243. 260). Die ausdrückliche Beifügung dieses gesetzlich schon selbstverständlichen Auflösungsgrundes (dieser conditio tacita) bei Eingehung der Ehe würde dieselbe nicht ungiltig machen.

[10] Vgl. oben § 225 S. 852. [11] Oesterreich. Anweisung § 52.

willigung" vorausgehende Verabredung hat auf den Bestand der Ehe keinen Einfluß; die Eheschließung selbst könne aber nur unbedingt zu stande kommen, eine bedingte Erklärung komme daher rechtlich gar nicht in Betracht. Die von Rittner aus der Vertragsnatur der Ehe, der allgemeinen Theorie der Bedingungen, dem Charakter des Eheschließungsactes als eines Formalactes und der Eintragung in die Trauungsbücher als eines Formalactes hergeholten Gründe würden, wenn sie wahr wären, gerade so auch vom Standpunkte des canonischen bezw. tridentinischen Rechtes die Möglichkeit einer bedingten Eheschließung ausschließen. Aber eine solche ist nach canonischem und gemeinem Rechte unbestritten und sicher zulässig. Also kann die Aenderung des § 59 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt nur das enthalten, was ausdrücklich darin steht und schon der Mitredacteur des bürgerlichen Gesetzbuches darunter verstanden wissen wollte. Gegen Rittners Meinung erklärten sich auch seine Recensenten Pfaff in der Jenaer Literaturzeitung 1877 Nr. 11, und Groß in Grünhuts Zeitschrift. IV. Bd. 375.

II. In der orientalischen wie in der protestantischen Kirche und bei der Civilehe sind keine bedingten Eheschließungen zulässig, weil die Form der Eheschließung dort solche ausschließt.

§ 236.

b. Gründe der physischen Unmöglichkeit.

α. Das Ehehinderniß des Alters[1].

I. Das römische und canonische Recht verlangen zur Giltigkeit der Ehe die Pubertät, d. h. für das männliche Geschlecht das vollendete 14., für das weibliche das vollendete 12. Lebensjahr. Ebenso das orientalische Kirchenrecht.

Das protestantische Kirchenrecht fordert durchweg das Confirmationsalter.

Die Landesgesetze haben meistens noch spätere Termine, welche auch kirchlich als Eheverbote wirken. Das französische Recht[2] fordert das Alter von 18 für den Mann und von 15 Jahren für das Weib. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch[3] fordert für Männer wie Weiber das vollendete 14. Lebensjahr, das deutsche Reichscivilgesetz vom Jahre 1875[4] läßt die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes mit dem vollendeten 20., die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintreten. Das schweizerische Civilehegesetz[5] fordert für den Mann das zurückgelegte 18., für die Frau das zurückgelegte 16. Lebensjahr.

II. Solange ein Kind geistig noch nicht so weit entwickelt ist, daß es ein Verständniß von dem Wesen der Ehe hat, ist eine Ehe desselben absolut

---

§ 236. [1] X. de desponsatione impuberum IV. 2. München in der Bonner Zeitschr. für Philos. und Theol. 1840. 3. Heft S. 86 ff. In der ältern canonistischen Doctrin wird, mit Ausnahme von Roland, der Mangel der Ehemündigkeit nicht als besonderes Ehehinderniß, sondern nur unter dem Gesichtspunkte der Impotenz behandelt. Vgl. Freisen, Geschichte des Eherechts S. 307 ff. [2] Code civile art. 144.

[3] Oesterr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 21. 48. Oesterr. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1831.

[4] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. § 28. [5] Schweiz. Gesetz vom 23. Mai 1875 Art. 27.

unmöglich. Wenn aber diese geistige Reife und thatsächlich auch die körperliche Reife früher eingetreten und hierüber ein bestätigender Ausspruch von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem Apostolischen Stuhle selbst erfolgt ist, so kann die Ehe dann auch schon vor dem gewöhnlichen Alter erlaubt werden[6]. Auch ist der bloße Mangel körperlicher Reife kein Ehehinderniß des göttlichen Rechts. Es könnte also aus sehr wichtigen Gründen, z. B. um durch eine Heirat unter fürstlichen Kindern einen Frieden herbeizuführen, davon dispensirt werden, wenn bereits die geistige Reife vorliegt.

III. Eine wegen Ehehinderniß des Alters ungiltige Ehe von Unmündigen hat übrigens die Kraft eines Verlöbnisses, aber dort, wo die tridentinische Eheschließungsform verbindlich ist, nur wenn diese beobachtet wurde[7].

§ 237.

β. Das Ehehinderniß des Unvermögens[1].

I. Ein trennendes Ehehinderniß ist nicht die bloße Unfruchtbarkeit, sondern nur die Unmöglichkeit der vollständigen Geschlechtsvereinigung; sie muß aber schon vor der Ehe vorhanden und gar nicht oder nur durch eine lebensgefährliche Operation oder nicht auf erlaubte Weise zu heben sein.

Die erst nach Eingehung der Ehe hinzutretende Impotenz (impotentia superveniens) hat keinen Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe, selbst wenn sie bei dem matrimonium ratum, non consummatum eintritt.

II. Die Impotenz kann, wie für Eunuchen, eine absolute, oder sie kann auch eine relative[2], bloß den Beischlaf mit gewissen Personen unmöglich machende sein. Sowohl die eine als die andere Impotenz bildet, wenn sie nicht etwa bloß vorübergehend ist[3], ein trennendes Ehehinderniß. Wenn aber absolute

---

[6] Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich § 17. — Da, wo die tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung nicht gilt, muß demgemäß auch eine schon vor dem 14. Lebensjahre des männlichen Theiles oder vor dem 12. Lebensjahre des Weibes abgeschlossene Ehe als giltig behandelt werden, wenn sich thatsächlich zeigt, daß die körperliche und geistige Reife zur Ehe schon früher vorhanden war, damit also die gesetzliche Vermuthung, dieselbe trete erst mit jenem Alter ein, im vorliegenden Falle durch das thatsächliche Vorhandensein des Gegentheils entkräftet ist. C. 1. X. h. t. IV. 2.

[7] Decr. Congr. Conc. d. d. 4. Dec. 1597, und dazu Wernz in der Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theol. XVI. Bd. (1892) S. 355.

§ 237. [1] c. 29 C. XXVII. q. 2. c. 27 C. XXXII. q. 7. C. 1—7. X. de frigidis et malif. IV. 15. München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie 1840. 2. Heft. S. 67 ff.; 3. Heft. S. 54 ff. *Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Fasc. 2 p. 106 sqq.; fasc. 3 p. 167 sq. 177—232. *Feije* l. c. n. 24. Die mittelalterliche Doctrin faßte die Impotenz weniger als Ehehinderniß, vielmehr als Ehescheidungsgrund auf. Vgl. Freisen a. a. O. S. 330 ff. Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe. Leipzig 1885. S. 70 ff. Freisen in der Literar. Rundschau 1886. S. 331 f. Dess. Geschichte des Eherechts S. 330 ff.

[2] c. 31 C. XXVII. q. 2.

[3] Nur ein Fall von impotentia temporaria macht hier eine Ausnahme: nämlich wenn eine eben mündig gewordene Person sich verheiratet, die Vermuthung der körperlichen Reife sich aber als irrig herausgestellt und dieselbe bei dem Manne selbst nach dem 18., bei dem Weibe nach dem 14. Lebensjahre noch nicht eingetreten ist, so kann die Verbindung wegen solcher Impotenz gelöst werden. Cf. *Schmalzgrueber* IV. 15 n. 80. 86. Kutschker, Eherecht. III. Bd. S. 196. Phillips, Lehrbuch § 263 Nr. II.

Impotenz angenommen war und sich diese hinterher nach Trennung der Ehe als irrig erweist, so müssen die beiden Theile zu ihrer frühern Ehe zurückkehren, selbst wenn sie sich beide anderweitig verheiratet hätten. Bei der relativen Impotenz träte diese Nothwendigkeit nur dann ein, wenn der wegen Impotenz von dem andern getrennte Gatte mit diesem die copula vollzöge.

III. Es macht keinen Unterschied, ob die Impotenz von Natur da ist, oder durch ein späteres Ereigniß herbeigeführt wurde. Auch ist es gleichgiltig, ob die Impotenz des einen dem andern bei der Eingehung der Verbindung bekannt war oder nicht.

IV. Iuris publici ist die Impotenz, wenn sie notorisch ist, und überhaupt stets die der Castraten, Eunuchen und derjenigen, qui utroque teste carent[4]. In diesen Fällen muß der Richter von Amts wegen den Nichtigkeitsproceß der Ehe einleiten. In allen übrigen Fällen ist das impedimentum bloß iuris privati, d. h. es hängt von den Parteien ab, das Hinderniß geltend zu machen, oder als Geschwister zusammenzuleben.

V. Niemals darf übrigens wegen angeblicher Impotenz eigenmächtig die Gemeinschaft aufgehoben werden, sondern es bedarf dazu eines gerichtlichen Verfahrens[5]. Erklären dann mindestens zwei beeidigte glaubwürdige Sachverständige auf Grund einer Ocularinspection die Impotenz für äußerlich erkennbar, absolut, beständig und unheilbar, so soll die Ehe sofort für nichtig erklärt werden. Wird aber das Unvermögen bloß für ein beziehungsweises erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zur Herstellung eines vollen Beweises nothwendig. Wenn die Sachverständigen aber einstimmig ihr Gutachten dahin abgeben, daß für eine derartige Impotenz zwar sichere, jedoch keine äußeren, sondern bloß innere Gründe vorliegen, so muß der Eid der Parteien noch die Impotenz bekräftigen, damit die Ehe annullirt werden könne. Nach älterem canonischen Rechte müßte auch noch der Eid von je sieben, oder im Nothfall von je zwei Verwandten oder Freunden der Parteien hinzukommen (iuramentum septimae manus propinquorum), und diese Eideshelfer müßten beschwören, daß sie von der Wahrheit der Aussage der Parteien überzeugt seien. In der heutigen Praxis sind die Eideshelfer meistens hinweggefallen[6]; jedoch bei manchen Ehegerichten, z. B. dem in Prag, wird auf Grund der römischen Praxis das iuramentum septimae manus noch auferlegt. In den Fällen, wo die Sachverständigen nicht übereinstimmen, oder zwar die Impotenz als sehr wahrscheinlich erklären, aber weder äußere noch innere Gründe der Impotenz erkennen können (impotentia diabolica), muß der Richter zunächst ein experimentum cohabitationis triennalis den Parteien auflegen. Es muß stets seit Abschluß der Ehe wenigstens ein triennium abgelaufen sein; nach Ermessen kann der Richter die Frist aber ausdehnen. Ist diese Frist aber fruchtlos abgelaufen und nun auch

---

[4] Vgl. darüber die genaue Normirung in Sixtus' V. Constitution *Quum frequenter* vom 22. Juni 1587 (abgedruckt in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum S. 555). Siehe dazu Schulte, Handbuch des Eherechts S. 83.

[5] Vgl. über das Proceßverfahren insbesondere *Bangen* l. c. und die Instruct. S. Congr. Offic. bei *Mansella*, De imped. matr. dirim. Romae 1881. p. 390—393.

[6] In der österreichischen Instructio pro iudiciis ecclesiasticis quoad caus. matr. § 175 sind die Eideshelfer nicht erwähnt.

durch die Sachverständigen festgestellt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so können die Parteien zur eidlichen Bekräftigung ihrer Impotenz zugelassen werden, und daraufhin erfolgt dann die Annullation der Ehe [7].

VI. Bei den sogen. Hermaphroditen [8] kommt es darauf an, welches Geschlecht zufolge eigener und ärztlicher Aussage bei ihnen vorwiegt. Sie müssen aber zugleich schwören, daß sie sich nur nach dem prävalirenden Geschlechte verhalten werden. Sehr häufig liegt übrigens bei den Hermaphroditen Impotenz vor.

VII. Nach orientalischem Kirchenrechte sind eigentliche Castraten ebenfalls von der Ehe ausgeschlossen; in sonstigen Fällen von Impotenz ist die Möglichkeit einer Ehe nicht ausgeschlossen, wenn nämlich beide Theile trotz der Impotenz des einen oder andern von ihnen in gemeinschaftlichem Zusammenleben miteinander sein wollen. Jedoch kann der fähige Theil, wenn er nicht auf das Recht des Geschlechtsverkehrs verzichten will, auf Grundlage der Impotenz des andern Theils die Auflösung der Ehe verlangen [9].

VIII. Das protestantische Kirchenrecht hat dieselben Grundsätze wie das katholische, kennt jedoch keine Eideshelfer.

IX. Einige bürgerliche Gesetze lassen die Impotenz nur als Ehehinderniß gelten, wenn sie dem andern Theile bei Eingehung der Ehe unbekannt war, d. h. behandeln sie als Ehehinderniß des Irrthums [10].

§ 238.

c. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Eheconsenses.

α. Die Verwandtschaft [1].

I. Was das Verhältniß von Eltern und Kindern betrifft, so verträgt sich die elterliche Würde und Autorität, die von den Kindern den Eltern geschuldete Ehrfurcht, das Recht und die Pflicht der Eltern, die Kinder zu leiten, durchaus nicht mit der Vertraulichkeit und Gleichheit, welche zwischen Ehegatten stattfindet. Es sind auch die Kinder das äußerste Ziel der Thätigkeit der geschlechtlichen Liebe, und es ist daher widernatürlich, daß die geschlechtliche Liebe da beginnen und in Thätigkeit treten soll, wo sie eigentlich zur Ruhe gelangt ist und ihre Frucht getragen hat. Aber auch die Ehe zwischen Geschwistern ist, die Vermehrung des Menschengeschlechts von den Stammeltern aus und die Sonderung desselben in verschiedene Familien einmal vorausgesetzt, etwas Unnatürliches, theils weil in ihnen das Bild der

---

[7] Nach dem österr. bürgerl. Gesetzbuch § 60. 100. 101 wird statt der Triennalprobe nur ein Zusammenwohnen von einem Jahre verlangt.

[8] c. 3 § 22 C. IV. q. 2 cum glossa. Decr. s. Congr. Conc. d. 18. Aug. 1888 in den Acta S. Sedis XXI. 501. Schulte, Handbuch S. 102.

[9] *Blastares*, Synt. lit. Γ cap. 13. Zhishman S. 210 f.

[10] Vgl. Altenburger Eheordnung § 178. Sächsisches bürgerl. Gesetzbuch § 1626.

§ 238. [1] Libr. X. de consanguinitate et affinitate IV. 14. Clem. eod. IV. 1. Schlegel, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Hannover 1802. *Laspeyres*, Diss. canon. computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab Ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berolin. 1824. Moufang, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. Mainz 1863. Thiersch, Das Verbot der Ehen innerhalb der nahen Verwandtschaft, nach der Heiligen Schrift und nach den Grundsätzen der christlichen Kirche dargestellt. Nördlingen 1869. Eichborn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach canonischem Rechte. Breslau 1872. Freisen, Gesch. des Eherechts S. 371 ff.

Eltern zu unmittelbar sich abspiegelt, theils weil sie die Bestimmung haben, den Zweck der Familie zu realisiren, nicht Mittel für die Familie zu sein. Ferner sprechen auch sittliche Gründe gegen Geschwisterehen, weil sittliche Verirrungen leichter möglich wären, wenn dieselben später durch eine Ehe zugedeckt werden könnten. Ueberhaupt aber strebt die Natur selbst dahin, die Beziehungen unter den Menschen auszudehnen und die Neigungen und Interessen weiter zu vergeben, was namentlich von der durch den Geist des Christenthums geadelten Natur des Menschen gilt. Ein allgemeiner Grund, welcher, wenn wir auch ganz absehen von den physischen Gründen, die erfahrungsmäßig mit Recht gegen Verwandtenehen geltend gemacht werden, überhaupt gegen jede Ehe unter Verwandten spricht, ist, daß diese als die Quelle der Familie die Bande der Liebe um die Ehegatten und die mit diesen verwandten Personen schlingt; deshalb aber durch Heiraten unter Blutsfreunden diese sich durch das Hinzukommen eines neuen Bandes um so mehr von den übrigen abschließen, und daß so der Egoismus unter den Menschen befördert wird.

II. Das mosaische Recht[2] verbot im einzelnen die Ehe mit den Eltern, der Stiefmutter, der Vaters- und Mutter-Schwester, der Tochter des Sohnes und der Enkelin von der Tochter, der vollbürtigen und halbbürtigen Schwester.

III. Im römischen Rechte[3] waren die Ehen zwischen Descendenten und Ascendenten und den durch respectus parentelae verbundenen Personen, d. h. da, wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, also ein elternähnliches Verhältniß vorliegt, absolut verboten. Die Ehe unter Geschwisterkindern wurde von Theodos d. Gr. verboten, von Arkadius erlaubt. Die Ehe mit der Tochter des Bruders wurde dem Claudius aus Rücksicht für seine Neigung zur Bruderstochter durch ein Senatus consultum gestattet, nach ihm dann aber wieder verboten.

IV. Seit dem 6. Jahrhundert setzte die Kirche auch das Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern[4] und bald darauf auch unter Geschwisterenkeln (sobrini) durch[5], so daß nun die Ehen unter den Verwandten bis zum sechsten Grade römischer Zählung verboten waren; ja die Kirche dehnte das Ehehinderniß bis zum siebenten Grade aus[6], d. h. überhaupt auf alle Verwandten, soweit man damals im allgemeinen die Verwandtschaft in Betracht zu ziehen pflegte.

V. Im germanischen Rechte zählte man aber nicht wie im römischen Rechte die Verwandtschaftsgrade auch in der Seitenlinie nach der Zahl der Zeugungen, sondern nach Elternpaaren (Parentelen)[7], und allmählich[8] und

---

[2] Michaelis, Mosaisches Recht. II. Bd. S. 217 ff. 3 Mos. 18, 6—16; 20, 17 ff. 5 Mos. 27, 23.

[3] Vgl. Vering, Geschichte und Pandekten des röm. Privatrechtes. 5. Aufl. § 221.

[4] Cf. can. 61 Conc. Agath. a. 506.

[5] Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 160 ff. v. Moy, Geschichte des Eherechts. I. Bd. S. 255 ff.

[6] c. 6 C. XXXV. q. 5. Cf. Pauli S. R. lib. 4 tit. 11; lib. 4 pr. Dig. de gradib. et affin. XXVIII. 10.

[7] Vgl. Phillips, Deutsche Geschichte. I. Bd. S. 161 ff. Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 559 f. Unhaltbar ist die Meinung von Freisen (im A. LVI. 224 ff. Geschichte des Eherechts S. 406 ff.), das germanische Recht habe jene Computation aus dem canonischen entnommen. Vgl. auch v. Scherer im A. LXV. 374 f.

[8] Zuerst findet sich von seiten der Kirche die Anwendung der germanischen Computation in einem Briefe Gregors d. Gr. an Augustinus (c. 20 C. XXXV. q. 2; c. 2 § 5 C. XXXV. q. 5). Siehe auch Phillips, Lehrbuch § 269 Note 14 f. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 162 ff.

vollständig seit dem 9. Jahrhundert eignete sich die Kirche die germanische Berechnung der Verwandtschaftsgrade überhaupt an und verbot auch nach dieser Gradberechnung die Ehen wegen Verwandtschaft bis zur siebenten Generation [9].

VI. Wegen der Schwierigkeit, das Ehehinderniß in diesem Umfange durchzuführen, beschränkte Innocenz III. [10] auf dem vierten Lateranconcil im Jahre 1215 das trennende öffentliche Ehehinderniß der Verwandtschaft auf den vierten Grad germanischer Berechnung einschließlich und so, daß bei ungleichem Abstande vom gemeinsamem Stammvater nur der entferntere Grad gezählt werden soll. Es macht aber keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft eine eheliche oder außereheliche, eine vollbürtige oder eine halbbürtige ist.

VII. Das Ehehinderniß zwischen den Verwandten in der geraden Linie (zwischen Ascendenten und Descendenten) beruht auf dem natürlichen Rechte (in iure divino) und ist daher indispensabel. Ebenso wird aber auch von der Blutsverwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinie (unter Geschwistern und Halbgeschwistern) nicht dispensirt, obwohl hier das Ehehinderniß schon nicht mehr auf dem ius divinum beruht. Im zweiten Grade der Seitenlinie ist, selbst wenn er den ersten berührt, z. B. zwischen Oheim und Nichte, in neuerer Zeit öfters, wenngleich nur auf wichtige Gründe hin und ungern, dispensirt worden. Nach dem Tridentinum [11] sollte im zweiten Grade niemals dispensirt werden, außer bei hohen Fürsten und wegen eines öffentlichen Grundes (ob causam publicam). Im dritten und vierten Grade sind die Dispensen so häufig und leicht geworden, daß schon manche Stimmen sich für die Aufhebung des Ehehindernisses im dritten und vierten Grade ausgesprochen haben [12].

VIII. Die orientalischen Canonisten [13] unterscheiden die Verwandtschaft (συγγένεια) in eine eigentliche Verwandtschaft, welche wieder in die natürliche, bürgerliche und geistliche zerfällt, und die nachgebildete Verwandtschaft, welche aus der wirklichen und der nachgebildeten Schwägerschaft besteht.

Die natürliche oder Blutsverwandtschaft (συγγένεια ἐξ αἵματος), bei deren Berechnung die Orientalen an der Computation des römischen Rechtes festhalten [14], ist in der geraden Linie in infinitum verboten, in der Seitenlinie bis zum siebenten Grade; doch wurde im siebenten Grade nicht mehr ein

---

[9] Cf. Gregor. III. Epist. ad Bonif. a. 731 c. 5. c. 1 C. XXXV. q. 5. c. 17 C. XXXV. q. 2 et 3 (Nicol. II. in Concil. Rom. a. 1057).

[10] C. 8. 9. X. h. t. IV. 14. Der Grund der Festsetzung des vierten Grades als Ehehinderniß war, weil nach der damals herrschenden (Galenischen) Naturlehre in jedem Körper vier verschiedene Grundelemente vorhanden sein sollten, und man annahm, nach vier Generationen würden diese sämmtlich aufgehört haben, gleichartig zu sein.

[11] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 5 de ref. matr.

[12] Vgl. die oben § 230 Note 1 S. 882 erwähnten Anträge beim Vaticanischen Concil. Gerlach im A. XXIII. 169 ff. 317 ff. Gegen Gerlach richtete sich Hirschel im Mainzer Katholik 1872. Juliheft S. 50—68, Augustheft S. 207—229. Darauf erwiderte Gerlach im Katholik 1872. Decemberheft S. 667—687.

[13] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 18 f. Zhishman S. 340 ff.

[14] D. i. der Grundsatz „quot gradus, tot generationes“, so daß man also in der Seitenlinie Zeugungen auf beiden Seiten summirt, ohne den gemeinsamen Stammvater oder die gemeinsame Stammmutter mitzuzählen. Vgl. oben Nr. V. S. 893 f. Vide *Blastar.*, Syntagm. alphab. lit. B cap. 8 ap. *Bever.* t. II. P. 2 p. 54. Σ. t. VI. 125. Cf. *Arcud.* l. c. p. 551.

trennendes, sondern bloß ein sogen. aufschiebendes Ehehinderniß[15] anerkannt; um die Mitte des 11. Jahrhunderts wurde das trennende Ehehinderniß zwar auf den siebenten Grad ausgedehnt[16], aber der Patriarch Neophytus II. von Constantinopel erlaubte im Jahre 1611 die Ehe im siebenten Grade wieder[17]. In Griechenland ist auf Grund des Synodal-Schreibens vom 6. März 1873 die Ehe bis zum sechsten Grade, in Rußland auf Grund des Synodal-Erlasses vom 19. Januar 1870 bis zum vierten Grade der Verwandtschaft verboten.

IX. Auch bei den unirten Orientalen begründet im allgemeinen der siebente Grad der Verwandtschaft nur ein Eheverbot, und reicht das Ehehinderniß nur bis zum sechsten römischen oder dritten Grade germanischer Computation. Ein Decret Innocenz' IV., welches das Decret des vierten Lateranconcils über das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis zum vierten Grade für die Orientalen der Insel Cypern statuirte, ist nicht publicirt und in die Praxis eingeführt, und die Constitution *Pastoralis* Benedikts XIV., welche die Anwendung des Laterangesetzes für Italo-Graeci vorschrieb, bezieht sich eben nur auf diesen einen orientalischen Ritus[18].

X. In den protestantischen Kirchenordnungen[19] ging man auf das mosaische Recht zurück, beschränkte aber das Verbot nicht auf die einzelnen darin benannten Fälle, sondern bezog es auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt, erstreckte es also bis zum zweiten und dritten Grade. Auch hielt man den respectus parentelae des römischen Rechtes fest. Durch die späteren Landesgesetzgebungen wurde aber das Ehehinderniß meistens auf den zweiten Grad, ja im preußischen Landrecht[20] sogar auf den ersten Grad beschränkt. Das deutsche Reichscivilehegesetz vom Jahre 1875 verbietet nur die Ehe unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern[21]. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch[22] gestattet die Ehen unter Verwandten im dritten und vierten Grade der Seitenlinie (canon. Computation). Das schweizerische Civilehegesetz[23] untersagt die Eheschließung zwischen Verwandten in allen Graden der auf- und absteigenden

---

[15] So bestimmte eine Synode zu Constantinopel 1025 unter dem Vorsitz des Patriarchen Alexius. Cf. *V. Harmenopuli* Procheiron l. 4 tit. 8 p. 515 (Ausgabe von Heimbach). Sent. syn. I. Alexii ap. *Leuncl.* t. I. 204. Σ. t. V. 36. 37. Man stützte sich auch darauf, daß das kaiserliche Gesetz (Basilic. l. 28 tit. 5 cap. 2) den siebenten Grad weder erlaube noch verbiete; es sollten aber Verwandte im siebenten Grade, wenn sie einander heiraten, einer Buße unterworfen werden.

[16] Der Patriarch Michael (um 1050) dehnte das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft bis auf den siebenten Grad der Seitenlinie aus, und der Patriarch Lukas (um 1165) schärfte dieses von neuem ein; nicht führte er diese Bestimmung erst ein, wie Blastares (*Bever.* t. II. P. 2 p. 46), Balsamon (*Photii* Nomocan. ap. *Voell.* t. II. p. 1081) und Demetrius Chomatenus (De grad. cogn. ap. *Leuncl.* t. I. p. 311) irrig annahmen. Cf. *Leuncl.* t. I. p. 217 sq.

[17] Σ. t. V. 156. *V. Zachariae,* Delin. hist. Iur. Graeco-Rom. p. 87.

[18] Vgl. Hergenröther im A. IX. 165; XI. 166.

[19] Vgl. Richter, Lehrbuch. 7. Aufl. § 276 Nr. III. S. 930 ff.

[20] Das preußische Landrecht (II. 1 § 3 f. 8 f.) verbot in der Seitenlinie die Ehe nur unter voll- und halbbürtigen ehelichen und unehelichen Geschwistern, und wenn jemand seine ältere Tante heiraten wollte, mußte er beim Consistorium Dispens einholen.

[21] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33.

[22] Oesterr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 65.

[23] Schweiz. Gesetz vom 23. Mai 1875 Art. 28 Nr. 2 a.

Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung.

§ 239.

β. Schwägerschaft und öffentliche Ehrbarkeit *(impedimentum affinitatis et quasi affinitatis vel publicae honestatis)* [1].

I. Nach mosaischem Recht bildete die Schwägerschaft ein Hinderniß für die Ehe mit der Stiefmutter und Stieftochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohnes, der Frau des Vaters Bruders, der Schwiegertochter, der Frau des Bruders und der Schwester der Frau.

II. Im römischen Recht wurde erst durch den Einfluß der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau untersagt. Vorher waren nur die Ehen zwischen Stief- und Schwiegereltern und Kindern, zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes und mit der nach der Scheidung von einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin verboten.

III. Die Quelle der Schwägerschaft ist nach canonischem Rechte die Geschlechtsvereinigung (copula); diese gilt der Kirche als der eigentliche Grund der Schwägerschaft. Aus der ehelichen Geschlechtsvereinigung geht eine affinitas legitima zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern hervor, und zwar wird die copula unter den Ehegatten, also auch die wirkliche affinitas zwischen dem einen Gatten und den Verwandten des andern präsumirt. Die Kirche nimmt aber auch eine affinitas illegitima auf Grund des außerehelichen Beischlafs an, und diese kann eine affinitas antecedens (sc. matrimonium) oder eine subsequens s. superveniens sein. Außerdem bildete sich neben jener affinitas primi generis allmählich eine affinitas secundi generis, welche die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen Gatten, sowie den einen Gatten und die mit dem andern verschwägerten Personen umfaßte; endlich eine affinitas tertii generis, die den einen Gatten und die affines secundi generis des andern begriff [2]. Man dehnte auch überhaupt in jedem genus die Schwägerschaft bis zu denselben Graden aus, bis wohin die Verwandtschaft gerechnet wurde, bis zum sechsten resp. siebenten Grade.

IV. Innocenz III. [3] hob wegen der praktischen Inconvenienzen auf dem vierten Lateranconcil die affinitas secundi und ulterioris generis völlig auf, gestattete die Ehe der Kinder zweiter Ehe mit den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten der ersten Ehe, und während früher durch affinitas superveniens die bisherige Ehe gelöst wurde, sollte nun die Wirkung der affinitas superveniens auf das forum internum beschränkt sein, nämlich dahin, daß der schuldige Theil das ius petendi debitum coniugiale (d. h. das Recht, den andern Gatten um die Leistung der ehelichen Pflicht zu bitten) verlor. Zugleich

---

§ 239. [1] X. de consang. et affinitate IV. 14. Clem. eod. IV. 1. X. de eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae IV. 13. Oesterr. Anweisung § 33. 35. Vgl. die Literatur zu § 238, ferner *Laemmer*, Affinitas illegitima nata in infidelitate als Ehehinderniß, im A. XI. 150 ff.

[2] Vgl. über die tria genera affinitatis Freisen, Gesch. des Eherechts. S. 474 ff.

[3] C. 8 h. t. IV. 14.

wurde die Grenze des trennenden öffentlichen Ehehindernisses der Schwägerschaft auf den vierten Grad einschließlich festgesetzt. Das Concil von Trient[4] hat dann noch die illegitime Affinität auf den zweiten Grad einschließlich beschränkt. Wie bei der Verwandtschaft, gibt auch bei der Berechnung der Schwägerschaftsgrade der entferntere Grad allein den Ausschlag, weil sich die Affinität des einen Ehegatten nach dem Grade der Verwandtschaft richtet, in welchem die Verschwägerten mit dem andern Grade stehen. Von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie erfolgen für Deutschland, weil dort die bürgerlichen Gesetze das Ehehinderniß nicht ebenfalls festhielten, öfter als in anderen Ländern Dispensen, wenngleich solche nur ungern und nur aus wichtigen Gründen gegeben werden. Von einer Dispens von der ehelichen Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie (zur Ehe zwischen Stiefvater und Stieftochter oder Stiefmutter und Stiefsohn) gibt es kein Beispiel, wenngleich wohl von einer solchen außerehelichen Schwägerschaft, falls dieselbe geheim war.

V. 1. Das Hinderniß der Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters, sowie umgekehrt zwischen der Braut des Sohnes und dem Vater, und zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut im römischen Rechte[5] läßt sich auf den öffentlichen Anstand (honestas publica) oder eine nachgebildete Schwägerschaft (quasi affinitas) zurückführen. Das kirchliche Recht dehnte das trennende öffentliche Ehehinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft überhaupt aus auf den einen Verlobten und die Blutsverwandten des andern, und zwar allmählich im gleichen Umfange, wie die Affinität, und da die eigentliche Schwägerschaft als wesentlich die copula unter den Gatten voraussetzt, so wurde aus dem matrimonium ratum non consummatum ebenfalls in analoger Weise eine Quasi-Affinität des einen Gatten mit den Verwandten des andern abgeleitet[6].

2. Gleichzeitig mit der Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft schränkte Innocenz III. auch die Quasi-Affinität auf den vierten Grad ein[7]. Dabei ist es bezüglich der Quasi-Affinität aus einer nicht vollzogenen Ehe geblieben[8]. So verhält es sich auch, wenn die Ehe annullirt ist; nur entsteht keine Quasi-Affinität, wenn ein Consensmangel den Nichtigkeitsgrund bildete[9]. Durch die nachfolgende iustitia publicae honestatis wird übrigens ein vorausgegangenes rechtsgiltiges Verlöbniß nicht aufgehoben[10]. Auch soll nach dem Tridentinum[11] das Ehehinderniß der Quasi-Affinität aus einem giltigen Verlöbnisse nicht über den ersten Grad hinaus-

---

[4] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 4 de ref. matrim.

[5] L. 12 § 1; l. 14 § 3 de ritu nuptiarum XXIII. 2; l. 6 § 1; l. 8 de gradibus consanguinitatis XXXVIII. 10 § 9. Instit. de nuptiis I. 10.

[6] c. 12. 31. 32. C. XXVII. q. 2. C. 3. 4. 8. X. de sponsalibus et matrimonio. C. 4. 5. 12. X. de desponsatione impuberum IV. 2. C. un. in VI[to] de sponsalibus IV. 1. c. 11 C. XXVII. q. 2. c. 15 eod.

[7] C. 8. X. de consang. et affin. IV. 14.

[8] Pii V. Constit. *Ad Romanum* a. 1568 (Bull. Rom. tom. IV. P. 3 p. 18). Prosper Lambertini (Bened. XIV.) in der Resolution Nr. 101 zu sess. XXIV. de ref. matrim. Oesterr. Anweisung § 33.

[9] Oesterr. Anweisung § 34. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 181.

[10] C. un. de sponsal. in VI[to] IV. 1.

[11] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 3. 4 de ref. matrim.

gehen. Aus einem nichtigen Verlöbnisse und ebenso aus einem bloßen bedingten Verlöbnisse [12], welches erst mit Erfüllung der Bedingung zur Existenz gelangt sein würde, entsteht das Ehehinderniß gar nicht.

VI. Bei den Orientalen [13] geht die eigentliche Schwägerschaft (ἀγχιστεία) bloß aus der Ehe hervor. Die außereheliche Schwägerschaft gehört bei ihnen zur nachgebildeten oder Quasi-Affinität.

1. Die eigentliche Schwägerschaft wird bei ihnen unterschieden: a) in die ἀγχιστεία ἐκ οἰκετείας, welche aus der Verbindung von zwei Familien entsteht und nur eine einzige Ehe voraussetzt, und b) in die τριγένεια, welche durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet wird. Der Grund der eigentlichen Affinität ist nicht die copula carnalis, sondern die giltige Ehe an sich, erstreckt sich aber nicht bloß auf den einen Ehegatten und die Blutsverwandten des andern, sondern es werden in der orientalischen Kirche auch die Blutsverwandten des Mannes und der Frau untereinander verschwägert, indem in letzterer Beziehung der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Mann mit der Frau durch die Ehe ein Leib geworden ist.

2. Bei der Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern erstreckt sich das Ehehinderniß bis zum sechsten Grade [14].

3. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft zwischen den Blutsverwandten des Mannes und denjenigen der Frau erstreckt sich nach einem Decrete des Patriarchen Sisinnius vom Jahre 996 auf den fünften Grad durchaus. Im sechsten und siebenten Grade gilt hier die Ehe nur dann für unerlaubt, wenn eine Vermischung der verwandtschaftlichen Bezeichnungen eintreten würde, eine Regel, welche man durch Mißverständniß aus einem Briefe des hl. Basilius

---

[12] C. un. in VI[to] cit. Oesterr. Anweisung § 35. — Beim Vaticanischen Concil wurde beantragt, das Concil möge verordnen, daß nur aus feierlichen Sponsalien, d. h. nur aus solchen, die entweder schriftlich, oder die vor dem Pfarrer (wenn auch ohne Zeugen) oder etwa vor einem Notar und Zeugen abgeschlossen werden, das impedimentum publicae honestatis und das impedimentum impediens entspringe; ferner, daß die feierlich abgeschlossenen Sponsalien erlöschen sollten, wenn ein ganzes Jahr darüber hingegangen und sie inzwischen nicht erneuert seien; daß endlich, wenn durch den wechselseitigen Consens die Sponsalien aufgelöst würden, von dem auch nach dieser Auflösung noch fortbestehenden Hindernisse, das sie geschaffen, der Ordinarius der Diöcese solle dispensiren können. Ebenso wurde beantragt, es möchte das Ehehinderniß des vierten und dritten Grades der ex copula licita entsprungenen Affinität und das Hinderniß der ex copula illicita entsprungenen Affinität über den ersten Grad hinaus aufgehoben werden. Vgl. *Martin*, Collect. ed. 2 p. 190. 191. Ders., Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 102 f.

[13] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 20 ff. Zhishman S. 350 ff.

[14] Durch ein Decret des Patriarchen Nicolaus Grammaticus unter dem Kaiser Alexius Comnenus (1081—1118) wurde verboten, daß jemand sich nacheinander mit zwei Geschwisterenkelinnen (δισεξάδελφαι) verheirate, indem hier nicht der siebente, sondern der sechste Grad der Schwägerschaft der zweiten Ehe entgegenstehe, da Mann und Weib nur für einen Grad zu gelten hätten. *Nicolai* Sent. syn. ap. *Leuncl.* t. I. p. 216. Cf. *Ioannis Comaterii* Decret. syn. ap. eund. t. I. p. 285. *Demetrii Chomatiani* Archiep. Bulgar. script. ap. eund. t. I. p. 411. *Theod. Balsam.* Cognit. ap. eund. t. I. p. 463. *Balsam.* in Schol. ad *Photii* Nomocan. tit. 13 cap. 2 ap. *Voell.* t. II. p. 1084. Jenes Verbot wurde später vom Kaiser Manuel Comnenus (1143—1180) bestätigt. Cf. *Harmenopul.* l. c. l. 4 tit. 6 p. 410. *Blastar.* ap. *Bever.* t. II. P. 2 p. 49. Cf. Σ. t. VI. 133.

an den Bischof Diodor von Tarsus abgeleitet hat[15]. Danach ist also die Ehe unter denjenigen verboten, deren Schwägerschaft des sechsten Grades aus einem und fünf Graden zusammengesetzt ist, so daß Vater und Sohn, die im ersten Grade verwandt sind, die Urgroßtante bezw. deren Bruders Urenkelin, die im fünften Grade verwandt sind, nicht heiraten können, weil sonst Vater und Sohn gemeinschaftliche Schwäger (σύγγαμβροι oder ὁμογάμβροι) würden. Ebenso verhält es sich, wenn der sechste Grad aus zwei und vier Graden zusammengesetzt ist, wie wenn zwei Brüder sich mit zwei Geschwistertöchtern oder zwei Geschwistersöhne sich mit zwei Schwestern verheiraten wollten, wo dann die zwei Brüder oder zwei Geschwisterkinder gemeinsame Schwäger würden[16]. Dagegen kann z. B. der Großvater und der Enkel die Großtante und deren Bruders Enkelin heiraten, weil Großvater und Großtante auch nachher dieselbe Bezeichnung behalten. Und was den sechsten Grad betrifft, wenn er aus drei und drei Graden zusammengesetzt ist, so wird die Ehe unter den Verschwägerten bald gestattet, bald nicht gestattet, je nachdem wieder die Verwandtschaftsbezeichnungen eine Aenderung erfahren würden oder nicht. So kann der Onkel und der Neffe sich mit der Tante und der Nichte verheiraten[17], aber nicht umgekehrt der Neffe die Tante und des erstern Onkel die Nichte der zweiten, weil sonst der Neffe ebensowohl Oheim, als der Oheim Neffe würde. Was die im siebenten Grade Verschwägerten betrifft, so wird die Ehe unter ihnen nicht gestattet, wenn die Schwägerschaft aus einem und sechs Graden zusammengesetzt ist: Vater und Sohn können daher nicht zwei Geschwisterenkelinnen heiraten, weil Vater und Sohn sonst Schwäger würden[18]. Wenn dagegen die Schwägerschaft aus zwei und fünf oder aus drei und vier Graden zusammengesetzt ist, wird die Ehe gestattet[19], so daß also Großvater und Enkel oder zwei Brüder mit der Urgroßtante und deren Brudersurenkelin und ebenso Onkel und Neffe mit zwei Geschwistertöchtern eine giltige Ehe schließen können, während Urgroßvater und Urenkel nicht jeder eine Geschwistertochter heiraten können, weil sie sonst untereinander Schwäger würden[20].

4. Was die Trigenie oder Verbindung dreier Geschlechter durch Schwägerschaft betrifft, die in der lateinischen Kirche bis zum vierten Laterenconcil unter dem Namen affinitas secundi generis[21] bekannt war und die dann

---

[15] Cf. can. 87 s. Basilii. Σ. t. IV. 260. *Harmenopul.* l. c. Die mißverständliche Ableitung der Regel aus dem Briefe des hl. Basilius zeigte Demetrius Syncellus (Declam. ap. *Leuncl.* t. I. p. 404). Der hl. Basilius verbot nämlich in dem Briefe die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau und warf da unter anderem die Frage auf: „Wie sollen die aus solcher Verwandtschaft erzeugten Kinder sich nennen, Brüder oder Geschwisterkinder?“

[16] Decis. *Sisinii* Patr. ap. *Leuncl.* t. I. p. 197 sq. Cf. *Michaelis Cerularii* Patr. epist. ap. eund. t. I. p. 263.

[17] *Balsam.* in Schol. ad *Photii* Nomocan. tit. 13 cap. 2. *Demetrii Chomat.* Resp. ap. *Leuncl.* t. I. p. 214.

[18] *Eustratii* Patr. Sent. ap. *Leuncl.* t. I. p. 268.

[19] *Basilii Thessalon.* Respons. ap. *Leuncl.* t. I. p. 408. *Basilii Achrideni* Resp. II. ap. eund. t. I. p. 309.

[20] *Blastar.* l. c. p. 48. 49. Σ. t. VI. 130 sq. *Basilii Achrideni* Resp. ap. *Leuncl.* t. I. p. 309. *Harmenopul.* l. c. p. 402 sq.

[21] Vgl. oben Nr. III. S. 896.

eintritt, wenn ein Theil der unter sich Verschwägerten eine mit dem andern Theile bereits verwandte Person heiratet, so sind hier die Ehen nur im ersten Grade verboten, nämlich die des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes und die der Stiefmutter mit dem Manne ihrer Stieftochter [22]. Uebrigens ist auch hier die Ehe unerlaubt, wenn die sich verehelichenden Personen in unmittelbare Verbindung mit dem in der Mitte liegenden Geschlechte treten würden, so daß der Schwiegervater deshalb die Frau des Vaters von seinem Schwiegersohne nicht heiraten kann, während der Ehe des Bruders der Schwägerin mit der Frau vom Bruder des Schwagers nichts entgegensteht, und daß ebenso der Bruder des Schwagers die Frau des Bruders von der Schwägerin heiraten darf, nicht aber der Schwager [23]. Wegen der vielen Schwierigkeiten, die diese Bestimmungen bieten, haben sich auch bei den Orientalen Stimmen gegen die Anwendung solcher Regeln, wie die der Namensvermischung oder des Anständigen, in der Ehe erhoben und das Ehehinderniß hier bloß auf die im ganzen ausdrücklich verbotenen Ehen erstrecken wollen [24].

5. Die Quasi-Affinität aus einer unehelichen Beiwohnung betreffend ist das Ehehinderniß in der orientalischen Kirche in demselben Umfange, wie seit dem Tridentinum in der abendländischen Kirche festgestellt: es kann niemand die Schwester oder die Stiefmutter seiner Beischläferin heiraten, wohl aber die Geschwisterenkelin derselben [25].

6. Die affinitas superveniens infolge Ehebruchs des einen Gatten mit einem Blutsverwandten des andern löste die einmal giltige Ehe bei den Orientalen niemals auf [26].

7. Zu der uneigentlichen Schwägerschaft rechnet das orientalische Kirchenrecht außer der affinitas ex copula illicita auch die aus dem kirchlichen und bürgerlichen Verlöbniß analog dem impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus, ferner die affinitas legalis aus der bürgerlichen Adoption (s. den folgenden Paragraphen) [27] und endlich auch das Hinderniß aus der gesetzlichen Ehetrennung, wonach der eine getrennte Ehegatte sich nicht mit den in der neuen Ehe erzeugten Kindern des andern Ehegatten vermählen darf [28].

8. Was die Quasi-Affinität aus einem Verlöbnisse betrifft oder das impedimentum publicae honestatis, so beruht dieses in seinem Ursprunge auf der (oben § 238 Nr. V. 1 angegebenen) Bestimmung des römischen Rechts. Anknüpfend an diese Bestimmungen des Civilrechtes, sowie an den Can. 98

---

[22] Vgl. Zhishman a. a. O. S. 357 f. Silbernagl a. a. O. S. 24. Jedoch wollen die alten Canonisten der orientalischen Kirche, obschon im Gesetze hier nur die Ehe im ersten Grade ausdrücklich verboten und von den übrigen Graden nichts gesagt wurde, doch auch hier das Hinderniß bis auf den dritten Grad erstrecken. So Blastares (ap. *Bever.* t. II. P. 2 p. 50), Harmenopul. (l. 4 tit. 8 p. 513 ed. Heimbach) und ebenso das Pedalion und der Patriarch Gregor VI. von Constantinopel. [23] *Blastar.* l. c.

[24] *Demetrii Syncelli* Declam. et eiusdem respons. ad eum, qui prohibitas aiebat esse nuptias inter personas ex tribus diversis familiis, ap. *Leuncl.* t. I. p. 397 sq. *Demetrii Chomatiani* Script. ap. eund. t. I. p. 411 sq. Einige wollten auch die affinitas ex tribus generibus nur als sogen. impedimentum impediens gelten lassen (*Papp-Szilágyi,* Enchir. p. 459). [25] *Blastar.* l. c. p. 47.

[26] *Balsamon.* et *Blastar.* l. c. p. 75 et in *Photii* Nomocan. tit. 13 cap. 2 schol.

[27] Eine affinitas spiritualis kommt aber nicht vor.

[28] *Blastar.* l. c. lit. B cap. 8 p. 47. *Harmenopul.* l. c.

der Trullanischen Synode, welche den, der die Verlobte eines andern bei dessen Lebzeiten heiratet, einem Ehebrecher gleichstellt, erließ Patriarch Johannes Xiphilinus (1065 und 1066) zwei Synodalschreiben, welche, das abgeschlossene Verlöbniß dem Abschluß einer Ehe gleichstellend, die Ehe zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern bis zum sechsten Grade verbieten, sogar für den Fall, daß die Sponsalien durch den Tod oder aus anderen Gründen aufgelöst worden waren[29]. Kaiser Alexius Comnenus beschränkte dieses aber auf die kirchlich eingesegneten Verlöbnisse und beließ es für die nicht eingesegneten Verlöbnisse bei den alten Bestimmungen des römischen Civilrechtes[30].

9. Die Ehe eines Freigelassenen oder eines Hausdieners, wenn dieser auch niemals Sklave war, mit der Wittwe seines Herrn wurde ebenfalls verboten aus Gründen des öffentlichen Anstandes, um nicht den Verdacht eines vorhergegangenen ehebrecherischen Umganges aufkommen zu lassen[31].

VII. Die Affinität wurde in den protestantischen Kirchenordnungen in demselben Umfange als Ehehinderniß anerkannt, in welchem sie die Verwandtschaft als Ehehinderniß gelten ließen[32]. Außerdem aber auch entnahmen sie dem römischen Rechte einen Fall von affinitas secundi generis, nämlich das Verbot der Ehe zwischen dem Stiefvater und der Frau des verstorbenen Stiefsohnes, mitunter noch mit weiteren Ausdehnungen. Die Quasi-Affinität wurde gewöhnlich in dem vom römischen Recht aufgestellten Umfange beibehalten, bisweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen[33].

VIII. In den neueren bürgerlichen Particulargesetzen ist die Quasi-Affinität gewöhnlich ganz beseitigt und oft auch die eigentliche Schwägerschaft auf die gerade Linie eingeschränkt. Nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche[34] ist das Ehehinderniß der Schwägerschaft (welches schlechtweg aus der nichtvollzogenen wie vollzogenen Ehe hervorgehen soll) nur bis zum zweiten canonischen Grade anerkannt, die Quasi-Affinität dagegen unberücksichtigt gelassen. Das deutsche und das schweizerische Civilehegesetz hält das Ehehinderniß nur aufrecht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jedes Grades[35]. Es liegt aber gewiß etwas Unsittliches darin, wenn nach dem preußischen Landrecht, dem Code, dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, nach dem deutschen und schweizerischen Civilehegesetz die auf außerehelicher Beiwohnung beruhende Schwägerschaft nicht als Ehehinderniß berücksichtigt wird, daß also ein Mann eine Frauensperson ehelichen darf, mit deren Mutter er in früherer Zeit den Beischlaf vollzogen, die er vielleicht sogar zur Beischläferin gehabt hatte u. s. w.[36]

---

29 *Leuncl.* l. c. t. I. p. 211 sq. Σ. t. 51. 53. *Michaelis Anchiali* Sent. syn. IV. ap. *Leuncl.* t. I. p. 230. *Blastar.* ap. *Bever.* t. II. P. 2 p. 74.

30 *Harmenopul.* l. c. 408. *Theodosii* Patr. Sent. syn. ap. *Leuncl.* t. I. p. 231.

31 *Blastar.* l. c. p. 53. *Harmenopul.* l. c. p. 415.

32 *Goeschen* l. c. p. 30 sqq.

33 Vgl. die Nachweisungen bei Richter, Lehrbuch § 276 Nr. II.

34 Oesterreich. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 66; vgl. ebend. § 40. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 523.

35 Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33 Nr. II. Schweizer. Civilehegesetz Art. 28 Nr. 2 b.

36 Vgl. Bahlkamp im A. XXXVII. 359 f.

§ 240.

γ. Die gesetzliche oder bürgerliche Verwandtschaft *(cognatio legalis)*[1].

I. Das römische und canonische Recht bestimmen ein Ehehinderniß zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern und zwischen Adoptivgeschwistern, sowie zwischen den Adoptirten und den Geschwistern des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter. Nach Auflösung der Adoption besteht das Ehehinderniß nur noch zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter, der Adoptivenkelin oder Frau des Adoptivsohnes, sowie zwischen dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters. Das Ehehinderniß ist ein trennendes öffentliches, einerlei ob die adoptio eine plena oder minus plena ist, d. h. väterliche Gewalt oder bloßes einseitiges Intestaterbrecht des Adoptivkindes gegenüber dem Adoptivvater begründet[2].

II. In der orientalischen Kirche bewirkt die Adoption (υἱοθεσία) in der auf- und absteigenden Linie ein Ehehinderniß in infinitum, in der Seitenlinie bloß bis zum vierten römischen Grade[3], und eine Unterscheidung von arrogatio, adoptio plena und minus plena kennt auch das orientalische Kirchenrecht nicht. Was die aus der Adoption hervorgehende Affinität betrifft, besteht bei den Orientalen ein Ehehinderniß, wie schon nach römischem Rechte, zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes einerseits und zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters andererseits, und zwar auch noch nach der Auflösung des Adoptivverhältnisses[4]. Es besteht also zwischen der abendländischen und der orientalischen Kirche bezüglich des Ehehindernisses aus der Affinität keine Verschiedenheit, außer bezüglich der Gradberechnung. Bei den Orientalen gilt nämlich der Adoptivvater mit dem Adoptivsohne im ersten Grade als verwandt, mit dessen leiblichem Vater im zweiten und mit dessen leiblichen Brüdern im dritten Grade als verwandt, und sind die Kinder des Adoptivvaters mit dem Adoptirten im zweiten Grade, mit den Brüdern des Adoptirten aber im vierten Grade vergeschwistert[5]. (Ueber die bei den Griechen sehr häufige kirchliche Adoption s. unten § 241.)

III. Die protestantischen Kirchenordnungen verbieten ebenfalls, ohne zwischen den Arten der Adoption zu unterscheiden, die Ehe zwischen den leiblichen und den Adoptivkindern, sowie zwischen letzteren und den Adoptiveltern.

IV. Die neueren Landesgesetze, denen sich auch hier die protestantische Kirchendisciplin anschloß, beschränkten aber das Ehehinderniß öfters auf die Personen, von denen die eine die andere an Kindes Statt annahm, und auch hier auf die Zeit, solange dieses Rechtsverhältniß besteht. So auch das

§ 240. [1] C. XXX. q. 3 c. un. X. de cognatione legali IV. 12. Oesterreich. Anweisung § 28 f. Laurin, Das Ehehinderniß der bürgerlichen und gesetzlichen Verwandtschaft mit besonderer Beziehung auf Oesterreich, im A. XIX. 193. 259.

[2] Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 183 ff. Lämmer im A. X. 363 ff.

[3] Nov. *Leonis* 24. *Harmenopul.* l. c. p. 415. *Blastar.* l. c. p. 52. *Balsamon* in can. 53 Conc. Trull.

[4] *Harmenopul.* l. c.

[5] *Blastar.* l. c. p. 53. *Harmenopul.* l. c. p. 507.

deutsche und, wie es scheint, auch das schweizerische Civilehegesetz[6], während nach österreichischem bürgerlichem Rechte die Adoptivverwandtschaft weder in der geraden noch in der Seitenlinie ein Ehehinderniß bildet, dagegen das französische Recht[7] das Ehehinderniß ohne Zulassung von Dispensation sowohl unter Adoptiveltern einerseits und Adoptivkindern andererseits, wie unter Adoptivgeschwistern dauernd bestehen läßt.

§ 241.

δ. Die geistliche Verwandtschaft *(cognatio spiritualis)*[1].

I. Schon vom Kaiser Justinian wurde auch als bürgerliches Ehehinderniß eine geistliche Verwandtschaft zwischen Taufpathen und Täufling anerkannt. Daß auch die Firmung eine solche geistliche Verwandtschaft begründe, wurde noch nicht besonders hervorgehoben, weil dieselbe damals gleich nach der Taufe ertheilt wurde. Das Concilium Trullanum verbot auch die Ehe zwischen der Mutter des Täuflings und dem Pathen, Gregor II. auf dem römischen Concil vom Jahre 721 auch die Ehe mit der Mitpathin (der commater spiritualis), und bald nachher finden wir auch das Verbot der Ehe zwischen den Kindern der Pathen und dem Täuflinge (confraternitas spiritualis, spirituales germani). Allmählich ging man so weit, daß das Ehehinderniß gemeinrechtlich bestand zwischen dem Taufenden und dem Täuflinge und dessen Eltern, zwischen den Pathen untereinander, den Kindern der Pathen und dem Täufling, dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des andern, zwischen dem Täufling und den Kindern des Taufenden, zwischen dem Täufling, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen. Und ganz in derselben Weise ließ man nun auch aus der Firmung das Ehehinderniß entstehen. Das Tridentinum hob die confraternitas spiritualis und die affinitas spiritualis auf und ließ das Ehehinderniß nur noch bestehen zwischen dem Tauf- oder Firmpathen einerseits und dem Täufling oder Firmling und dessen Eltern andererseits[2]. Der Taufende oder Taufpathe muß aber selbst giltig getauft und der Firmpathe selbst giltig gefirmt sein[3]. Auch entsteht die geistliche Verwandtschaft nur aus dem wirklichen Spendungsacte des Sacramentes; sie entsteht nicht, wenn nach giltig gespendeter Nothtaufe die mit dem Taufacte verbundenen Sacramentalien und Feierlichkeiten nachgeholt werden oder die Taufe bedingungsweise wiederholt wird. Die bloße Nothtaufe begründet sowohl für den Taufenden als auch für diejenigen, welche

---

[6] § 33 Nr. IV. des deutschen Gesetzes. Das schweiz. Civilehegesetz Art. 28 Nr. 2 b. untersagt die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, ohne ausdrücklich beizufügen, daß das Ehehinderniß durch Auflösung der Adoption aufhöre.

[7] Code civile art. 248.

§ 241. [1] X. de cognat. spirit. spirituali IV. 11; in VI^{to} IV. 3. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 2 de ref. matr. L. 26 Cod. de nupt. V. 4. Conc. Trull. c. 53. Conc. Rom. a. 721 c. 4 in *Hardouin* III. p. 1865. Leg. Luitprandi a. 741 tit. XXIV. 6. Epist. Zachar. in c. 2 C. XXX. q. 3. Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, im A. XV. 216—274.

[2] Conc. Trid. sess. XXIV. de ref. matr. c. 2. Cf. Pii V. Const. *Cum illius* d. d. 28. Nov. 1566 et Const. *Sanctissimus* d. d. 20. Aug. 1566.

[3] Decr. Congr. Conc. 19. Iunii 1654.

etwa bei der Nothtaufe selbst als Pathen zugezogen werden, die geistliche Verwandtschaft[4], aber wenn ein Gatte im Nothfalle sein legitimes Kind selbst tauft oder ein Gatte (aus Unwissenheit oder auch Bosheit) bei seinem ehelichen Kinde Pathenstelle vertritt, so entsteht keine cognatio spiritualis[5]. Derjenige, welcher als eigentlicher Pathe in die geistliche Verwandtschaft eintreten soll, muß auch von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern designirt, oder wenn diese solches unterlassen haben, von dem Geistlichen designirt sein. Der Designirte muß die Pathenschaft mit vollem Bewußtsein und freiem Willen übernehmen. Deshalb tritt keine geistliche Verwandtschaft ein aus der Pathenschaft schwer Betrunkener, Blödsinniger, Geisteskranker, Unmündiger, durch Furcht zur Pathenschaft Genöthigter oder im Irrthum über die Person des Täuflings oder Firmlings Befindlicher. Auch muß der als Pathe Fungirende zum Zeichen der Uebernahme der Pathenschaft den Täufling oder Firmling im Momente der Sacramentsspendung oder unmittelbar nachher entweder selbst berühren oder durch seinen Stellvertreter berühren lassen[6]. Der Stellvertreter des Pathen contrahirt nicht für sich die geistliche Verwandtschaft, sondern nur die Person des Auftraggebers, der die Pathenschaft übernehmen wollte[7]. Nach dem Tridentinum[8] sollen höchstens zwei Personen und zwar nur ein Mann und eine Frau als eigentliche Pathen fungiren, alle anderen Personen, die sich bei dem Acte etwa ebenfalls als Pathen geriren, treten nicht in die geistliche Verwandtschaft ein.

II. Bei den unirten Orientalen[9] gilt das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in demselben Umfange, wie nach dem Tridentinum für die abendländischen Katholiken.

III. Was die nichtunirten Orientalen betrifft, so wird von ihren Canonisten die geistliche Verwandtschaft als eine Art Adoption betrachtet und findet deshalb dabei dieselbe Gradberechnung statt. Der Can. 53 der Trullanischen Synode verbietet die Ehe des Taufpathen mit der Mutter des Täuflings und fügt bei, daß die geistliche Verwandtschaft eine größere Vereinigung enthalte als die leibliche[10]. Einige wollten deshalb aus der geistlichen Verwandtschaft in demselben Umfange ein Ehehinderniß ableiten, wie aus der leiblichen[11], während andere das Hinderniß bloß in dem Umfange, wie es das byzantinische bürgerliche Recht statuirt hatte, gelten lassen wollten, und

---

[4] Decr. Congr. Conc. 29. Maii 1677; 15. Martii 1678 et 16. Maii 1711 (A. LV. 408. 427).

[5] Es werden hier also auch die ehelichen Verhältnisse nicht gestört und geht dem schuldigen Gatten auch das ius petendi debitum coniugiale nicht verloren (c. 8 C. XXX. q. 1. C. 2 X. de cogn. spirit. IV. 11).

[6] Wenn zwei Personen Pathen werden sollen, die dann aber verschiedenen Geschlechtes sein müssen (Trid. l. c.), so müssen beide den Täufling gleichzeitig berühren, indem sonst nur die, welche die Berührung zuerst vornahm, als Pathe in die geistliche Verwandtschaft eintritt (c. ult. in VI^{to} de cogn. spirit. IV. 3).

[7] Decr. Congr. Conc. 15. Martii 1631 et 13. Sept. 1721.

[8] Trid. l. c.

[9] Cf. Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* a. 1742 (Bull. Magn. t. XVI. p. 94).

[10] *Demetrii Chomateni* Resp. I. ap. *Leuncl.* t. I. p. 314 sq. *Ioannis* Episc. Citri Resp. ap. eund. p. 325 sq. *Harmenopul.* I. l. c. p. 513 sq.

[11] Can. 10 tit. 5 l. 28 Basilic. *Harmenopul.* l. c. *Blastares* ap. *Bever.* l. c. p. 53. Cf. *Balsamon.* in can. 53 Conc. Trull. ap. *Bever.* t. I. p. 221.

wonach nur die Ehe des Pathen oder seines Sohnes mit der von ihm aus der Taufe Gehobenen oder ihrer Mutter oder Tochter ausgeschlossen wurde. Jedoch schon Balsamon erzählt einen Fall, wo der Patriarch Nicolaus von Constantinopel im Anfang des 10. Jahrhunderts eine Ehe zwischen dem Taufpathen und der Enkelin des Täuflings verhinderte [12], und der Patriarch Neophitus II. von Constantinopel erstreckte in einem Decrete vom Jahre 1611 das Ehehinderniß aus der geistlichen Verwandtschaft bis auf den siebenten Grad [13]. Die Bestimmung von Leo und Constantin, daß sogar die Täuflinge eines und desselben Pathen wie Geschwister einander nicht sollten heiraten können, scheint niemals praktisch geworden zu sein [14].

Bezüglich des Taufenden schweigen die Gesetze der orientalischen Kirche, so daß hier zwischen ihm und dem Täufling kein Ehehinderniß entsteht; jedoch hatte schon Leo IV. in einer Novelle den Eltern unter schweren Strafen verboten, ihre eigenen Kinder aus der Taufe zu heben und dadurch eine Trennung ihrer Ehe herbeizuführen [15], und wer auf diese Weise vielleicht eine zweite Ehe einginge, sollte mit lebenslänglicher Verbannung belegt und seine Ehe für nichtig erklärt werden [16]. Eine aus der Firmung entstehende geistliche Verwandtschaft wird bei den Orientalen deshalb nicht erwähnt, weil die Firmung unmittelbar nach der Taufe gespendet zu werden pflegt und daher der Taufpathe zugleich Firmpathe ist [17]. Eine Zeitlang begründete in der griechischen Kirche übrigens auch die Ehe eine geistliche Verwandtschaft und Ehehinderniß zwischen dem Brautführer und den Brautleuten und deren Kindern [18]. Eine cognatio spiritualis entsteht bei den Orientalen endlich auch aus der kirchlichen Adoption, d. h. aus der Adoption, welche zugleich in kirchlicher Form vollzogen wird. Es gelten für das dadurch entstehende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft die nämlichen Bestimmungen und gilt derselbe Umfang, wie bei dem durch die Hebung aus der Taufe bewirkten Ehehinderniß [19]. Die bei den Griechen sehr ausgebildete kirchliche Adoptivbruderschaft [20] bildet aber kein Ehehinderniß [21].

IV. Bei den Protestanten verwarfen die Schmalkaldischen Artikel [22] die geistliche Verwandtschaft. Einige Kirchenordnungen behielten dieselbe jedoch eine Zeitlang bei [23]. Jetzt ist bei den Protestanten das ganze Ehehinderniß unpraktisch, weil es von den neueren bürgerlichen Gesetzgebungen nicht mehr anerkannt ist (namentlich auch das französische, österreichische bürgerliche Gesetz und das deutsche und schweizerische Civilehegesetz erkennen das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht an).

---

[12] *Balsamon* l. c. [13] Σ. t. V. p. 196.

[14] Lib. *Leonis* et *Constantini*, tit. 12 ap. *Leuncl.* t. II. p. 101. Silbernagl a. a. O. S. 27 Note 3. [15] *Blastares* l. c. lit. B p. 53.

[16] *Zachariae* Delineatio histor. iur. Graeco-rom. p. 13. 108.

[17] *Arcud.* Concord. Eccl. occid. et oriental. p. 554.

[18] *Gibert,* Tradition ou Histoire sur le mariage t. II. p. 227. 358.

[19] Zhishman, Eherecht S. 284.

[20] *Goar.,* Eucholog. graec. p. 898 sq. 901 sq.

[21] Zhishman a. a. O. S. 288 f.

[22] Articuli Smalcald. de pot. episc. bei Hase S. 355.

[23] Vgl. Richter, K.-R. § 277 Note 36.

§ 242.

ε. Höhere Weihe *(impedimentum ordinis)* [1].

I. Die Geistlichen der höheren Weihen können zufolge des bei Empfang der Weihe abgelegten feierlichen Gelübdes der Keuschheit keine kirchlich giltige Ehe mehr schließen [2], sogar dann nicht, wenn sie abgesetzt und degradirt wurden. Dieses öffentlich-rechtliche Ehehinderniß beruht bloß auf positivem kirchlichem Gesetze; es kann daher in sehr dringenden Fällen eine päpstliche Dispens erfolgen. Durch eine ungiltig empfangene höhere Weihe wird das Ehehinderniß natürlich nicht begründet. Die niederen Weihen begründen weder ein Ehehinderniß noch ein Eheverbot.

II. Auch nach orientalischem Kirchenrechte kann weder der zum Subdiakon Ordinirte noch um so weniger der Inhaber einer höhern Weihe eine giltige Ehe schließen, und würde ein Geistlicher wegen Versuchs einer solchen aus dem Priesterstande zu entfernen sein [3]. Die griechische Kirche gestattet

---

§ 242. [1] Mittermüller, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging, im A. XVI. 1 ff. Ders., Ueber das Alter des kirchlichen Cölibatsgesetzes, im Mainzer „Katholik" 1866, Maiheft S. 528 ff. Lämmer, Das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Clerus der orientalischen Riten, im A. X. 242 ff. Freisen, Gesch. des Eherechts S. 719 ff. *Feije* l. c. c. 20. — Sehr stark eiferte gegen den Cölibat Prof. Schulte (Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung. Bonn 1876; vgl. Mainzer „Katholik" 1876, Juniheft S. 618 ff.). Schulte's Schrift ähnlich ist v. Holtzendorff, Der Priestercölibat, Berlin 1875. Gegen diese und andere richtet sich Abschnitt 6 der gründlichen Schrift von Laurin, Der Cölibat der Geistlichen nach canonischem Rechte mit besonderer Beziehung auf das Recht der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1880. *Allègre,* Le mariage des prêtres en droit civil. Paris 1889. Siehe auch das § 79 Note 27 citirte Werk von Roskovány (Coelibatus etc.).

[2] Conc. Trid. sess. XXIV. de sacr. matr. can. 9: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto; et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum: anathema sit: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari." Die Constitution *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869 erklärt als ohne speciellen Urtheilsspruch der dem Diöcesanbischof vorbehaltenen Excommunication verfallen die Geistlichen höherer Weihen, welche eine Ehe einzugehen, und ebenso diejenigen, welche mit denselben eine Ehe zu schließen versuchen. Darüber, daß dieses auch von der bloßen Civilehe gilt, vgl. oben § 198 Note 9, wodurch die gegentheiligen Ausführungen von Kohn im A. XLI. 390 ff. hinfällig werden. Vgl. auch Hirschel im A. XLI. 371 ff.

[3] Conc. Trull. can. 3 besiehlt die Auflösung der Verbindungen, welche von Majoristen mit Wittwen oder nach ihrer Weihe eingegangen wurden. L. 45 cod. 1. 3 de episcopis et clericis erklärt und behandelt die Kinder solcher Majoristen als ex incestis et nefariis nuptiis nati. Photius (Nomocan. tit. 9 cap. 29) wiederholt diese Canones und Gesetze und schärft sie von neuem ein. Für die unirten Orientalen sind hier überdies maßgebend die Erklärungen Benedikts XIV. in der Constitution 129 *Eo, quamvis* § 38 (Coll. Lac. t. II. p. 529) und in der Constitution 57 *Etsi pastoralis* cap. 26 (ibid. p. 516 sq.), ferner die Synode der Ruthenen von Zamosz vom Jahre 1720 (sess. IV. tit. 3 § 8 de matrimonio; ibid. p. 45). Siehe auch die Synode der Maroniten vom Berge Libanon vom Jahre 1736 (P. II. cap. 11 can. 9; ibid. p. 166). *Sanchez,* De s. matr. sacr. L. VII. de impedimentis disp. 28 n. 1. 14. Dagegen haben einige, z. B. der verstorbene Hermannstadter griechisch-orientalische Metropolit Schaguna (Compend. des canon. Rechts, übersetzt von Sentz S. 71 ff.) und sogar einige unirte Orientalen behauptet

jedoch den Priestern und Diakonen, die vor ihrer Ordination geheiratete Frau beizubehalten, und verlangt bloß, daß sie zur Zeit des Altardienstes geschlechtlich enthaltsam sein sollen [4]. Justinians Gesetze schlossen aber verheiratete Geistliche von der Bischofsweihe aus, während das Trullanum und Leo der Weise das Aufgeben des ehelichen Umgangs verlangten und daß deshalb die Frau in ein vom Bischofssitz entferntes Kloster trete [5]. Die bei den nichtunirten Orientalen bestehende Uebung, nach welcher mit Ausnahme der Mönche dem Cleriker erst dann die Cheirotonie ertheilt wird, wenn er zuvor geheiratet hat, beruht auf keiner canonischen Norm und steht im Widerspruch mit der christlichen Tugend der Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung, welche die orientalische wie die katholische Kirche insbesondere den Geistlichen zur Pflicht macht [6].

III. Wie das protestantische Kirchenrecht, kennt auch das deutsche und schweizerische Civilehegesetz das Ehehinderniß der höhern Weihe nicht. In Frankreich hielten die bürgerlichen Gerichte auch an der bürgerlichen Ungiltigkeit von Eheschließungen katholischer Priester fest; erst 1886 erkannte der Appellationshof von Amiens und 1888 der Kassationshof in zwei Urtheilen im entgegengesetzten Sinn [7]. Das Ehehinderniß besteht nach dem österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch [8].

---

in der orientalischen Kirche seien die post ordinationem eingegangenen Ehen nicht ungiltig, sondern bloß unerlaubt. So von den Unirten Arcudius (De matr. VII. 11), Nicolaus Comnenus Papadopoli (Praenotationes mystagogicae. Patav. 1696. p. 86) Samuel Száb de Klein (Diss. de matr. Vindob. 1781. p. 63). Sie stützen sich darauf, daß die lateinischen Kirchengesetze, welche die Ehen von Majoristen für ungiltig erklären, bloß für die abendländische Kirche erlassen seien; daß die alten griechischen Canones nie die Ungiltigkeit solcher Ehen, sondern bloß die Strafe der Entsetzung vom geistlichen Amte aussprächen, wie Neocaes. can. 1, Trull. can. 6, oder nur ein einfaches Verbot enthielten, wie Can. ap. 27 al. 26, Const. apost. VI. 17; ferner daß can. 10 Conc. Ancyr. bloß den Diakonen, die zur Zeit ihrer Anstellung und Weihe stillschweigend dazu die Verpflichtung annahmen, die Ehelosigkeit vorschreibe, denjenigen Diakonen aber Ehe und geistliche Amtsübung gestatte, die vorher sich das Recht der Eheschließung vorbehalten, und nur die ersteren mit Amtsverlust bestrafe, wenn sie der übernommenen Verpflichtung entgegengehandelt haben. Vgl. dagegen die überwiegenden oben angegebenen Gründe für die Ungiltigkeit der Ehen von Majoristen der orientalischen Kirche, welcher Ansicht auch die römischen Tribunale huldigen, und dazu die Ausführungen bei *Assemani*, Bibl. iur. orient. t. I. cap. 13 p. 498 sq. 510 sq. *Papp-Szilágyi*, Enchir. iur. eccl. orientalis p. 430 (wo auch über die Proscription des walachischen Metropoliten über das Kirchenrecht des obengenannten siebenbürgischen Bischofs Frhr. v. Schaguna wegen der behaupteten Giltigkeit der von Majoristen eingegangenen Ehen berichtet ist) und dazu J. Hergenröther im A. IX. 164 f. Zhishman a. a. O. S. 475 ff. Laurin, Der Cölibat der Geistlichen. Wien 1880. S. 135 ff. Vgl. auch oben § 76 Note 11.

4 Can. 13 Conc. Trull., can. 73 Conc. Carthag. *Blastares*, Syntagm. lit. Γ cap. 2 et 18. 5 Can. 12 et 48 Conc. Trull. *Blastares*, Syntagm. lit. Γ c. 17.

6 Zhishman, Eherecht S. 474.

7 Erkenntniß des Appellationshofes von Amiens vom 30. Januar 1886, des Kassationshofes vom 25. Januar und 23. März 1888 (*Dalloz*, Jurispr. gén. Paris 1888. p. 97. Journal du Palais 1888. p. 708). Beide Entscheidungen des Kassationshofes sind von der Chambre civile; die Chambre des enquêtes hielt an der Ungiltigkeit solcher Ehen fest. Vgl. das oben Note 1 cit. Werk von Allegre und dazu Geigel im A. LXIII. 280 f.

8 Oesterr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 63. Vgl. auch die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 19. Februar 1884 (A. LII. 223) und vom 7. April 1891 (A. LXVII. 170). Das österreichische Abgeordnetenhaus beschloß 1876, das Ehehinderniß solle bei einem Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestattenden Kirche

§ 243.

ζ. Das Ordensgelübde *(professio religiosa)*[1].

I. Der wirkliche Eintritt in einen vom päpstlichen Stuhle approbirten religiösen Orden bewirkt nach giltiger Ablegung des feierlichen, d. h. des eigentlichen Ordensgelübdes (votum solenne, professio religiosa) kraft positiven Kirchengesetzes ein trennendes, öffentlich-rechtliches Ehehinderniß[2]. In der Gesellschaft Jesu[3] bewirken schon die einfachen Gelübde ein trennendes Ehehinderniß für die der Gesellschaft Angehörenden, aber nicht mehr für die aus derselben Ausgestoßenen[4]. (Ueber die Eheverbote aus sonstigen einfachen Gelübden [vota simplicia] s. unten § 265.)

II. Auch bei den Orientalen bewirkt das votum coelibatus et monachatus, sowie auch die bloße Einkleidung als Mönch oder Nonne, nur ein Eheverbot, und aus der eigentlichen Ablegung der drei Ordensgelübde, der professio religiosa, entspringt ein trennendes Ehehinderniß[5]. Ja die letztere löst hier sogar die bereits bestehende Ehe auf, selbst wenn der eine Theil gegen den Willen des andern in den Orden tritt; der in der Welt zurückbleibende Theil darf jedoch wieder heiraten, weil der in den Orden Aufgenommene als verstorben gilt, weshalb auch der in der Welt bleibende Theil den ins Kloster Getretenen beerbt, soweit er ihn bei seinem Tode beerbt haben würde, sowie aus gleichem Grunde die Frau erst nach einem (Trauer-) Jahre sich anderweitig verheiraten darf. Jedoch nehmen einige orientalische Canonisten an, daß die von einem oder beiden Ehegatten abgelegten Ordensgelübde wieder nichtig würden, wenn die Eheleute wieder zusammentreten, während andere consequenter sie in einem solchen Falle für Apostaten erklären[6].

III. Nach dem preußischen Landrecht und ebenso nach dem deutschen und schweizerischen Civilehegesetz gilt bürgerlich das Ehehinderniß des Ordensgelübdes nicht. Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erkennt dasselbe an[7].

---

oder Religionsgesellschaft erlöschen. Vgl. A. XXXVI. 123 ff. und die Schrift von Laurin: Dr. Weeber und canonisches Recht. Kritische Beleuchtung der Ausführungen des Berichterstatters Dr. Weeber über das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit in der 128. Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses am 8. Februar 1876. Wien 1876. Für Abschaffung dieses Ehehindernisses von bürgerlicher Seite plädirt auch Maaßen, Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz. Graz 1878.

§ 243. [1] Ueber das Geschichtliche vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. 1 lib. 3 c. 42—48. Freisen, Gesch. des Eherechts S. 676 ff. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 246 ff. *Feije* l. c. c. 21.

[2] C. un. in VI^to de voto et voti redemptione III. 15. Conc. Trid. sess. XXIV. de sacram. matrim. can. 9 (s. § 242 Note 1). Die Constitution *Apostolicae Sedis* vom Jahre 1869 hält daran fest, daß die Ordensleute und Nonnen, welche nach dem feierlichen Gelübde der Keuschheit eine Ehe einzugehen sich herausnehmen, wie diejenigen, welche mit ihnen eine Ehe einzugehen versuchen, einer excommunicatio latae sententiae verfallen, welche dem Diöcesanobern zur Absolution vorbehalten ist.

[3] Gregorii XIII. Const. *Quanto fructuosius* a. 1582 et Const. *Ascendente Domino* a. 1584. [4] Cf. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. XIII. c. 11 nr. 29.

[5] *Photii* Nomocan. tit. 11 cap. 1 et tit. 13 cap. 4. *Ioannis* Ep. Citri Resp. ap. *Leuncl.* t. I. p. 324. Zhishman, Eherecht S. 493.

[6] La Perpétuité de la foi. T. V. p. 455.

[7] Oesterr. Allgem. bürgerliches Gesetzbuch § 63. Daß das Ehehinderniß auch bürgerlich für den zum Protestantismus rc. Uebergetretenen fortbesteht, entschied der oberste Gerichtshof

§ 244.

η. Bestehendes Eheband *(impedimentum ligaminis)*[1].

I. Ein indispensables Ehehinderniß des göttlichen und öffentlichen Rechtes liegt vor, wenn ein oder beide Theile im Momente der Consenserklärung in einer (wenn auch vielleicht vom bürgerlichen Gerichte geschiedenen) giltigen Ehe mit einer andern Person stand[2]. Wenn eine Todeserklärung ausgesprochen und daraufhin eine neue Ehe des zurückgebliebenen Theiles gestattet wurde[3], so ist diese nichtig, wenn der frühere Gatte noch wirklich lebte, aber die in dieser vermeintlichen neuen Ehe erzeugten Kinder sind legitim. Giltig würde aber die neue Ehe nach evangelischem Kirchenrechte oder auch dem bürgerlichen Gesetze nach dann sein, wenn wegen böslicher Verlassung die Scheidung der frühern Ehe ausgesprochen wurde[4].

II. Auch die Ehe von Ungläubigen (Heiden, Juden) ist im allgemeinen unauflöslich[5], sollte ihr auch sogar ein auf dem bloßen positiven Kirchengesetz beruhendes Ehehinderniß entgegenstehen[6]. Die Ehe, welche Ungläubige geschlossen haben, bleibt auch giltig, nachdem beide Theile oder einer von ihnen sich taufen ließ. Jedoch wenn bloß einer von den beiden nichtchristlichen Ehegatten katholischer Christ geworden ist, so darf dieser auch bei Lebzeiten des andern unter folgenden Voraussetzungen eine neue Ehe eingehen:

1. Daß der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem katholisch gewordenen entweder überhaupt nicht[7] fortsetzen will oder wenigstens nicht absque contumelia creatoris vel ut alium pertrahat ad mortale pecca-

---

unter dem 8. October 1881 (A. XLVII. 306), 19. Februar 1884 (A. LII. 223), 7. April 1891 (A. LXVII. 170). Ueber den Beschluß des österreichischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1876, wonach das Ehehinderniß des Ordens durch Austritt aus demselben erlöschen soll, und den betreffenden Bericht des Abgeordneten Dr. Weeber vgl. die zu § 242 Note 8 citirte Schrift von Laurin, und A. XXXVI. 123 ff. Für die Abschaffung dieses Ehehindernisses sprach sich auch aus Maaßen in der oben § 242 Note 8 citirten Schrift.

§ 244. [1] X. de sponsa duorum IV. 4. Oesterr. Anweisung § 36 f. *Frenzel*, De indissolubilitate matrimonii commentar. Paderb. 1863. Wanner, Das Ehehinderniß des Ehebandes im kirchlichen und römischen Rechte bis auf Justinian, im A. XXXI. 396 ff. Oesterr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 62. Deutsches Reichs-Civilehegesetz § 34.

[2] Alex. III. c. 3 h. t. IV. 4. Vgl. darüber K. Schmidt im A. XXVIII. 123 f. Die neue Ehe ist giltig, wenn bei deren Abschließung auch der Beweis noch nicht erbracht war, daß damals schon die frühere durch den Tod des andern Theiles gelöst war.

[3] Dworzak im A. XII. 37 ff.; XIII. 214 ff. 223 ff. Schönhaus im A. XXVII. 111 ff. Kohn im A. XLVIII. 53 ff. Ueber die Führung des Beweises des Todes eines Ehegatten vgl. die Instructionen der Congr. S. Offic. vom 12. Juli 1822 (A. LIII. 426), vom 13. Mai 1868 (A. LXVII. 339), vom 2. April 1887 (A. LXVIII. 443), vom 20. März 1890 (A. LXVII. 186), vom 6. Mai 1891 (A. LXVII. 336). Man verbinde damit die Instruction der Congr. S. Offic. vom 29. August 1890 an die orientalischen Bischöfe (de status libertate ante nuptias probanda; A. LXV. 335).

[4] Vgl. unten § 263. [5] C. CXXXVIII. q. 1. 2.

[6] Vgl. oben § 230 Nr. III.

[7] Paulus in 1 Kor. 7, 12—15. Ueber diesen sogen. casus Apostoli, privilegium Pauli vgl. *Feije*, De impedim. et disp. matr. ed. 2 c. 20 p. 339 sqq. K. L. Braun, Das Privilegium des hl. Paulus 1 Kor. Kap. 7 zur Auflösung der von Ungläubigen abgeschlossenen Ehe und dessen Geltung für Akatholiken, im A. XLVI. 380. Ders. im A. LI. 209 ff. und die dort Citirten. Tarquini im A. L. 224.

tum, d. h. nicht ohne den andern zur Verläugnung des christlichen Glaubens oder zur Begehung von Todsünden verleiten zu wollen[8].

2. Daß in dieser Hinsicht eine interpellatio coniugis infidelis[9], eine Anfrage an den ungläubigen Theil stattgefunden hat, von welcher jedoch der Papst im Nothfall (z. B. wenn der ungläubige Theil in entfernte Gegend an einen unbekannten Herrn in Sklaverei verkauft wäre) dispensiren kann.

Die frühere Ehe des Christ Gewordenen wird aber erst durch den Abschluß einer neuen Ehe aufgelöst. Ob übrigens die frühere Ehe des Christ Gewordenen consummirt war oder nicht, macht keinen Unterschied.

III. Auch bei den Orientalen kann der zur orientalischen Kirche Uebergetretene, wenn sein Ehegatte nicht auch übertreten will, sich von diesem trennen und sich anderweitig verheiraten[10].

IV. In Oesterreich hält das bürgerliche Recht an dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes mit Rücksicht auf die Katholiken streng fest, so daß bei gemischten Ehen auch der nichtkatholische Theil davon mitberührt wird. Man pflegt dieses das Ehehinderniß des Katholicismus zu nennen[11].

---

8 C. 7. 8. X. de divort. IV. 19. Cf. Decr. S. Offic. d. 11. Iul. 1886 (A. LXVII. 183 ff.).

9 Lämmer, Die interpellatio coniugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben, im A. XI. 245—251.

10 *Theodori* Patr. sent. ap. *Leuncl.* t. I. p. 232. *Blastares*, Synt. lit. Γ c. 12.

11 Dieses Ehehinderniß stützt sich auf den Schlußsatz des § 111 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches: „Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war"; ferner auf den Schlußsatz des § 116 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, nach welchem das Gesetz dem nicht katholischen Ehegatten aus den im § 115 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches angeführten Gründen gestattet, die Trennung zu begehren, „obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist", — daher folgerichtig ein akatholischer Gatte, wenn der zweite Ehetheil schon zur Zeit der Eheschließung sich zur katholischen Ehe bekannte, von dem ihm im § 115 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen kann. Auch beruht dieses Ehehinderniß auf den Hofdecreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, nach welchen, wenn Ehen nichtkatholischer, christlicher Religionsverwandter dem Bande nach getrennt werden, der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber mit einer katholischen Person verehelichen darf; ein Katholik kann daher niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem frühern Gatten getrennt wurde und letzterer noch lebt. Vgl. über die Geschichte des Ehehindernisses des Katholicismus Dolliner, Eherecht. VII. Bd. S. 279 ff. Das österreichische Abgeordnetenhaus beschloß 1876 die Aufhebung des sogen. Ehehindernisses des Katholicismus. Vgl. darüber A. XXXVI. 125 ff. Ueber die Umgehung dieses Ehehindernisses durch Protestanten oder Unitarier oder zu solchen Uebergetretene oder confessionslos Gewordene durch Aufschlagung eines vorübergehenden Domicils in Siebenbürgen oder Ungarn, sodann durch in Klausenburg oder sonstwo in Ungarn erlangte Scheidung durch ein siebenbürgisches protestantisches Ehegericht oder das ungarische weltliche Gericht und darauf erfolgende protestantische &c. Trauung in Siebenbürgen oder sonstwo in Ungarn oder durch den vom protestantischen &c. Pfarrer des (scheinbaren) siebenbürgisch-ungarischen Domicils delegirten Wiener oder irgendwo in Oesterreich fungirenden protestantischen &c. Pastor, und über die Ungiltigkeit dieser sogen. siebenbürgischen Ehen siehe die Erkenntnisse des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1877 (A. XL. 93 ff.), vom 7. März 1886 (A. LXII. 400), vom 27. November 1889 (A. LXIV. 463), vom 24. November 1891 (A. LXVIII. 243). Vgl. auch den gegen solche Eheschließungen gerichteten österreichischen Ministerial-Erlaß vom 22. October 1879, im A. XLIII. 93 f. Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 1. December 1891

§ 245.

9. Qualificirter Ehebruch oder Gattenmord *(impedimentum criminis)*[1].

I. Im alten kirchlichen Rechte wurde dem Ehebrecher überhaupt keine neue Ehe erlaubt, weil er lebenslänglich Buße thun mußte[2]; nach späterem Rechte[3] bildet der Ehebruch ein trennendes öffentliches Ehehinderniß zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinem Mitschuldigen, wenn zu dem Ehebruche, der als solcher beiden Theilen bewußt war, das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des andern Gatten hinzugekommen ist oder die Schuldigen schon bei Lebzeiten des andern Theiles eine Ehe factisch abzuschließen versuchten, oder wenn zu dem Ehebruche die Ermordung oder die machinatio in mortem des unschuldigen Gatten (d. i. mit Erfolg begangene Lebensnachstellung) durch den einen ehebrecherischen Theil mit oder ohne Wissen des andern getreten ist. Die Ermordung des andern Gatten bildet aber schon für sich allein ein Ehehinderniß, wenn beide Theile zu dem Morde zusammenwirkten und beide oder wenigstens einer von ihnen den Mord in der Absicht beging, den andern zu heiraten. Im Falle, daß Ehebruch und Mord zusammentreffen und öffentlich bekannt sind, wird keine Dispens ertheilt, und nur selten und auf wichtige Gründe hin erfolgt eine Dispens von dem Ehehinderniß des geheimen mit Mord verbundenen Verbrechens des Ehebruchs.

II. Bei den Orientalen geschieht, wie nach mosaischem Gesetze und nach römischem Rechte, ein Ehebruch (μοιχεία) nur durch die fleischliche Vermischung mit einer fremden Ehefrau[4]. Der Ehebrecher kann mit der Ehebrecherin keine giltige Ehe schließen[5], und es ist das Hinderniß nicht dispensabel und einerlei, ob die Betreffenden des Verbrechens öffentlich überführt sind oder nicht, und ohne daß nothwendig wäre, daß mit dem Ehebruche ein Eheversprechen verbunden wurde. Die wegen des Ehebruchs Verurtheilte soll in ein Kloster gesperrt werden, und zwar, wenn sie der Mann innerhalb zwei

---

(A. LXVIII. 249) sprach auch die Ungiltigkeit der von einem österreichischen Staatsbürger zu Lebzeiten des andern Ehegatten (von dem er geschieden war) im Auslande (in Sachsen als Civilehe) geschlossenen zweiten Ehe aus. Für die Aufhebung des Ehehindernisses des Katholicismus plaidirte Maaßen in der oben § 242 Note 8 citirten Schrift und insbesondere W. Fuchs, Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes nach österreichischem Rechte und seine Umgehung. Wien 1879. Vgl. darüber R. v. Scherer im A. XLII. 466 ff.

§ 245. [1] X. de eo qui duxit in matrim., quem polluit per adulterium IV. 7. Bened. XIV. Const. *Redditae nobis* a. 1744. Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe in Weiß, Archiv. V. Bd. S. 249 ff. München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß (in der Bonner Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie, Jahrg. 1842 S. 91 ff. 307 ff. *L. Schultz* (Diss. inaug.), De adulterio matrimonii impedimento. Berol. 1857. *Feije* l. c. ed. 2 c. 19 p. 313 sqq. Zu C. 1. X. IV. 7 vgl. insbes. Kutschker, Eherecht. III. Bd. S. 412 ff.

[2] c. 4 C. XXXII. q. 4. c. 22 C. XXXII. q. 7. c. 8 C. XXXIII. q. 2.

[3] Cf. Dictum Gratiani ad c. 3 C. XXXI. q. 1. C. 2—6 X. h. t. IV. 7. Oesterreichische Anweisung § 36.

[4] *Alexii Aristeni* Synops. can. ap. *Voell.* t. II. p. 706. *Simeonis Magistr.* Epitome can. ap. eund. l. c. p. 738. *Ioannis Antioch.* Coll. can. ap. eund. l. c. p. 584. *Balsamon.* in can. 48 ss. apost. et in can. 87 Concil. in Trullo. *Blastares* l. c. p. 183 sq.

[5] *Blastares* l. c. *Photii* Nomocan. tit. 11 cap. 1 (ap. *Voell.* t. II. p. 551). *Balsamon.* in canc. 39 s. Basilii. *Arcud.* l. c. p. 554.

Jahren nicht zurücknimmt, auf Lebenszeit[6]. Die Ehe mit einer wegen Ehebruchs Verurtheilten ist ungiltig, sollte auch der verletzte Gatte den Ehebruch verziehen haben und die Ehe später durch Tod oder aus einem andern Grunde aufgelöst sein. Bei gemischter Ehe hat der griechische Gatte ein anderes Recht als der katholische und meistentheils auch der protestantische Theil (s. unten von der Ehescheidung).

III. Die älteren protestantischen Kirchenordnungen[7] recipirten stillschweigend das canonische Recht mit Ausnahme der milderen lauenburgischen. Meistens betrachtete man in der Praxis und der Gesetzgebung den Ehebruch nur dann als Ehehinderniß, wenn die vorige Ehe wegen desselben geschieden wurde, und gestattete die Verheiratung des ehebrecherischen Paares mit Genehmigung des Consistoriums. Das preußische Landrecht behandelte den Ehebruch, wenn damit Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden waren, auch dann als Ehehinderniß, wenn die Trennung durch den Tod erfolgte. Nach einer preußischen Cabinetsordre vom 8. Juni 1857 wurde den Consistorien die Dispensation von diesem Ehehindernisse untersagt[8]; seitdem war hier die Dispensation dem Landesherrn vorbehalten[9].

Das deutsche[10] Civilehegesetz untersagt die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, erklärt jedoch die Dispensation ausdrücklich für zulässig. Das schweizerische Civilehegesetz untersagt die Eingehung einer Ehe zwischen den Personen, welche miteinander einen Ehebruch begangen haben, nicht, auch wenn der Ehebruch gerichtlich constatirt ist[11]. Nach österreichischem bürgerlichen Rechte[12] bildet der Ehebruch zwischen den beiden Personen, die denselben miteinander begingen, ein trennendes öffentliches Ehehinderniß[13], wenn der Ehebruch vor der Eheschließung der ehebrecherischen Theile durch rechtskräftiges Urtheil eines Gerichtes bewiesen wurde[14]. Wenn

---

[6] *Harmenopul.* l. c. p. 507. *Photii* Nomocan. tit. 11 c. 1. *Blastares* l. c.

[7] *Göschen*, Doctrina de matrimonio p. 36. Hermann, Ueber den Ehebruch als Ehehinderniß besonders nach protest. Kirchenrecht (in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. V. Bd. [1860] S. 254 ff.). Richter, Lehrbuch § 278 Nr. II.

[8] Actenstücke des evangel. Oberkirchenrathes II. Bd. S. 218.

[9] Zufolge kgl. Erlasses vom 16. April 1873 sollte diese landesherrliche Dispensation künftig durch den Justizminister erfolgen.

[10] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33 Nr. V.

[11] Der Entwurf des schweizerischen Civilehegesetzes Art. 26 Nr. 3 hatte das Ehehinderniß für diesen Fall beibehalten wollen.

[12] Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 67.

[13] Die österr. Anweisung hatte bezüglich des trennenden Ehehindernisses des Ehebruchs das canonische Recht wiederhergestellt; daneben war aber durch das Gesetz vom 8. October 1856 über die Ehen der Katholiken (womit zu verbinden ist Anweis. § 69) das staatliche Verbot der Ehe zwischen zwei Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, für die Katholiken in ein bloßes Eheverbot (impedimentum impediens) umgewandelt. Während seit dem Jahre 1868 bürgerlich wieder der § 97 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches gilt, ist es natürlich kirchlich in Oesterreich auch ferner bei den Vorschriften des canonischen Rechtes resp. der Anweisung geblieben.

[14] Das Hofkanzleidecret vom 6. December 1833, wonach auch das Geständniß vor der politischen Behörde genügte, ist seit der Aenderung des Wirkungskreises der politischen Behörden nicht mehr praktisch. Der Beweis des Ehebruchs durch ein Geständniß oder ein ehegerichtliches Urtheil genügt ebenfalls nicht. Ministerial-Erlaß vom 8. und 30. Mai 1859, im A. XI. 438.

zwei Personen auch ohne vorhergegangenen Ehebruch sich zu ehelichen versprochen haben, und um ihre Eheschließung zu erreichen, auch nur der eine von ihnen ohne Einverständniß des andern dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann, wie das österreichische Civilrecht[15] bestimmt, zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, keine giltige Ehe geschlossen werden. Daß die Lebensnachstellung in jener Absicht unternommen wurde, kann nicht aus dem vorherigen Eheversprechen präsumirt werden.

§ 246.

i. Die zweite Ehe nach abendländischem Kirchenrecht und das Ehehinderniß der zweiten und fernern Ehe nach orientalischem Kirchenrecht.

I. In der ältern Kirche[1] war die Wiederheirat des überlebenden Gatten nach dem Tode des andern Theiles als Zeichen der Unenthaltsamkeit mißbilligt[2]. (Ueber die Irregularität wegen der Bigamie s. oben § 71 S. 418.) Mehrere Pönitentialbücher des Abendlandes legen den sich Wiederverheiratenden Kirchenbußen auf[3]. Mit Rücksicht auf das Wort des Apostels Paulus, daß heiraten besser sei, als sich unreinen Gefühlen hingeben, gestattete aber die päpstliche Gesetzgebung der Wittwe sogar die Wiederheirat während des Trauerjahres, ohne daß die Frau die darauf gesetzten Strafen des justinianischen Rechts treffen sollten[4], jedoch soll noch immer die Ehe einer Wittwe nicht benedicirt

---

[15] Oesterr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 68. Vgl. cit. Anweisung § 37.

§ 246. [1] Cf. *Bingham*, Antiqu. eccl. tom. III. p. 436 sqq. Moy, Geschichte des Eherechts S. 112 ff. Binterim, Denkwürdigkeiten. VI. Bd. 1. Thl. S. 329 ff. Walter, K.-R. § 323.

[2] Cor. VII. 39. 40. c. 8 C. XXXI. q. 1 (conc. Neocaes. a. 314); c. 9 eod. (Chrysost. c. a. 400); c. 10. 11 eod. (Hieronym. a. 390); c. 13 eod. (Augustin. a. 401); c. 12 eod. (idem a. 420).

[3] Schon mit Rücksicht auf die sogen. Flitterwochen heißt es von den zum erstenmal Verheirateten im Poenit. Theodori I. 14 § 1: „In primo coniugio presbyter debet missam cantare et benedicere ambos, et postea abstineant sententiam, tunc digni sunt Domini corpore, sicut bonis operibus expleant matrimonium, i. e. cum eleemosynis et mandatis Dei implendis et vitiis expellendis et in futuro cum Christo regnabis cum sancto Abraham et Isaac et Iacob, Iob, Noë, omnibus sanctis et tunc accipiant XXX^mum^ fructum, quem salvator in evangelio enumerans et coniugiis deputavit.“ Bei demselben aus dem Orient herübergekommenen hl. Theodor von Canterbury finden sich sodann folgende mit mehr oder weniger Abänderung in anderen Pönitentialbüchern wiederholte Bußbestimmungen für die zu einer zweiten und dritten Ehe Schreitenden: „Digamus poeniteat I annum, IV et VI feria et in tribus XL^mis^ abstineat se a carnibus, non dimittat tamen uxorem.“ — „Trigamus et supra, i. e. in quarto et in quinto et sexto vel plus, VII annos, IV feria et in VI et in tribus XL^mis^ abstineant se a carnibus, non dimittat tamen uxorem. Basilius (ad Amphil. c. 4) hoc iudicavit.“ Cf. Theod. I. 14 § 2. 3. Poenitentiale Pseudo-Egberti II. 20. Ibid. add. 1. Poenitent. Halitgari IV. 23 (Merseb. a. 102). Poenitent. Cummeani III. 19. 20. Corrector (Burchardi Wormat.) 226. 247. 248. Man verbinde damit c. 8 C. XXXI. q. 1 (conc. Neocaes. [314] c. 3; conc. Laod. [341—387] c. 1).

[4] C. 4. 5. X. de secundis nuptiis IV. 21. Vgl. Vering, Pandekten § 231 a. E. Das deutsche Reichs-Civilehegesetz § 35 bestimmte hinwieder: „Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der frühern Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.“

werden[5], während, wenn der Mann zum zweitenmal heiratet, die Ehe nur dann nicht benedicirt wird, wenn schon seine erste Ehe benedicirt war[6], so daß, wenn er zuerst mit einer Wittwe, also ohne Benediction die Ehe geschlossen hat und er als zweite Frau eine Jungfrau heimführt, diese Ehe benedicirt wird.

II. Nach orientalischem Kirchenrechte[7] sollte der sich zum zweitenmal Verheiratende einer öffentlichen Buße unterworfen und auf ein oder zwei Jahre von der Communion ausgeschlossen werden[8], und sollte auch die zweite Ehe nicht eingesegnet werden[9], jedoch nach einer Antwort des Metropoliten Nicetas von Heraklea erhielt sich dieser Gebrauch nicht, und segnen daher die Griechen die zweite Ehe nun auch ein, wenn auch mit weniger Ceremonien[10]. (Ueber die Irregularität aus einer zweiten Ehe s. oben § 71.)

III. Viel härtere Bußen setzte man in der orientalischen Kirche auf die dritte Ehe, und eine vierte Ehe erklärte man für eine größere Sünde als die bloße Unzucht[11]. Kaiser Basilius I. Macedo (867—886) verbot durch eine Novelle, eine vierte Ehe zu schließen, und als sein Sohn Leo der Weise, der durch die Novelle 90 den, der zur dritten Ehe schreite, als der canonischen Strafe unterworfen erklärte[12], 901 sogar eine vierte Ehe schloß, entstand in der griechischen Kirche eine große Spaltung und dieser Streit wurde erst unter der Regierung Constantins VII. Porphyrogennetes durch eine vom Patriarchen Nicolaus berufene Versammlung der Bischöfe im Jahre 920 durch den sogen. Tomus unionis geschlichtet, wonach die vierte Ehe schlechthin verboten ist und sogar die dritte, wenn man über 40 Jahre alt ist, und aus einer frühern Ehe Kinder da sind, ja der noch nicht Vierzigjährige, der aus seinen beiden früheren Ehen ohne Kinder geblieben war, sollte, wenn er zur dritten Ehe schreitet, auf fünf Jahre vom Tisch des Herrn ausgeschlossen sein, und wenn solche, die erst 30 Jahre alt sind und aus den früheren Ehen Kinder hätten, wegen der Schwachheit des Fleisches zur Ehe schritten, sollten sie vier Jahre von der heiligen Communion ausgeschlossen sein[13]. Die Orientalen segnen nun auch die dritte Ehe ein[14], die vierte aber nicht, indem sie diese nur als ein geringeres Uebel betrachten, wie den Concubinat[15].

---

[5] So bestimmte das Rituale Romanum, und so entschied auch wiederholt die Congr. Rituum. Vgl. Ginzel im A. I. 189 f.

[6] Benedict. Levita Capitul. lib. II. c. 408. C. 1. 3. X. de secund. nupt. IV. 21.

[7] Vgl. Silbernagl, Eherecht S. 48 ff.

[8] Can. 1 Conc. Laodic. Can. 4 s. Basilii ad Amphil.

[9] *Leuncl.* t. I. p. 196.

[10] Ibid. p. 110. La Perpétuité de la Foi t. V. p. 437 s. Auch das Verbot des siebenten Canons der Synode von Neucäsarea, daß der Priester, welcher eine zweite Ehe einsegne, am Hochzeitsschmause theilnehme, wird, wie schon Balsamon und Zonaras zu jenem Canon bemerken, von der Geistlichkeit, namentlich von der höhern, nicht gehalten.

[11] Can. 4 s. Basilii. *Blastares* l. c. lit. Γ cap. 4. [12] *Assemani* l. c. p. 549.

[13] Ibid. p. 560. 532 sq. *Leuncl.* t. I. p. 193 sq. *Blastares* l. c. lit. Γ cap. 4. *Balsamon* ad Basilii can. 4 (ap. *Bev.* t. II. p. 54). *Zachariae*, Ius Graeco-roman. III. 227. Die Behauptung von Arcudius (l. c. p. 449 sq.), auch der Römische Stuhl habe den Tomus anerkannt, ist unrichtig; der Römische Stuhl hat von dem Tomus einfach keine Notiz genommen. Vgl. Silbernagl, Eherecht S. 53 f.

[14] La Perpétuité de la Foi t. V. p. 438. [15] Ibid. p. 441.

§ 247.

ϰ. Das Ehehinderniß des Standes nach griechisch-orientalischem Eherechte.

Der Stand der Personen bildet nach orientalischem Kirchenrecht infolge byzantinischer kaiserlicher Gesetze in mehreren Fällen ein trennendes Ehehinderniß, wobei der Grund der ist, daß das Anständige und Geziemende gewahrt werden müsse[1]. Ungiltig ist nämlich die Ehe zwischen der Tochter, Enkelin oder Urenkelin eines Senators und einem Freigelassenen oder Schauspieler oder dem Sohne eines Schauspielers oder einer Schauspielerin[2].

§ 248.

λ. Die Religionsverschiedenheit *(disparitas cultus)*.

I. Durch allgemeines kirchliches Gewohnheitsrecht ist ein auch bei den Orientalen (s. unten § 249) und Protestanten anerkanntes trennendes öffentlichrechtliches Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtgetauften eingeführt[1]. Abgesehen von Gegenden, wo an der Bekehrung der Heiden gearbeitet wird, erfolgt nur in seltenen Fällen päpstliche Dispens[2]. Was die sogen. Confessionslosen betrifft, so gilt, wenn beide Theile ungetauft sind, deren Ehe als ein matrimonium duorum infidelium; wenn nur einer von den sogen. Confessionslosen nicht giltig getauft ist, so steht ihrer Ehe das impedimentum disparitatis cultus entgegen. Wenn über die Giltigkeit der Taufe eines der Ehewerber ein Zweifel besteht und dieser trotz sorgfältiger Untersuchung nicht behoben werden kann, so wird, falls der thatsächliche Empfang einer Taufe feststeht, diese als giltig angenommen[3].

II. Die orientalische Kirche stellt die Ehen mit Häretikern, wohin die Nichtunirten auch die Katholiken zählen, den Ehen mit Ungläubigen gleich und erklärt sie für null und nichtig[4]. Nach neueren bürgerlichen Gesetzen, z. B.

---

§ 247. [1] *Attaliatae* Syn. tit. 26 ap. *Leuncl.* t. II. p. 24.

[2] L. 42 D. de rit. nupt. *Demetrii Syncelli* Declam. ap. *Leuncl.* t. I. p. 404. *Balsamon.* in can. 41 s. Basilii ap. *Bev.* t. II. p. 99. *Blastares* ap. *Bev.* t. II. P. 2 p. 53.

§ 248. [1] Cf. Benedict. XIV. Constit. *Singulari nobis* d. d. 9. Febr. 1749 (in Richters Ausgabe des Tridentinum S. 550—555).

[2] Einen Fall einer päpstlichen Dispens auf der dänischen Insel St. Thomas im Jahre 1857 s. im A. VII. 278 f. Neuere Dispensfälle aus Deutschland s. im A. LXIII. 118; LXIV. 478. Ueber die Zurücknahme der Dispensvollmacht in dem Falle Popper-Castrone und die betreffenden in Ungarn geltenden kirchlichen Gesetzesbestimmungen s. A. LV. 161 ff. 477. Die amerikanischen Bischöfe haben die Facultät, vom impedimentum disparitatis cultus zu dispensiren, ausgenommen aber zur Ehe mit einem jüdischen Frauenzimmer oder Manne, und diese Einschränkung soll nach Decr. S. Congr. Inquis. vom 3. August 1889 auch dann gelten, wenn der Jude weder seine Religion ausübt noch die Beschneidung erhalten hat. Siehe auch im allgemeinen Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 578 f.

[3] Vgl. die Antwort der S. Congr. Inquis. vom 4. April 1878 an den Bischof von St. Gallen im A. XLI. 182 f. S. Congr. Inq. d. d. 18. Sept. 1890 im A. LXV. 338. Vgl. auch oben § 222 Note 3, und die Ausführungen von Hirschel im A. XL. 252 ff.

[4] Can. 10 et 31 Conc. Laod.; can. 14 Conc. Chalced.; can. 24 Conc. Carthag.; can. 72 Sext. Synod. *Balsamon* in can. 14 Conc. Chalced. *Blastares*, Synt. Alph. lit. Γ cap. 12. *Photii* Nomocan. lit. 12 cap. 13. *Assemani* Bibl. Iur. or. l. 1 c. 12.

in Rußland, Griechenland, läßt man Ehen der nichtunirten Orientalen mit Unirten und Lateinern zu, verlangt jedoch Erziehung aller Kinder in der orientalischen Confession und Einsegnung der Ehe durch einen orientalischen Geistlichen; in Oesterreich-Ungarn sieht man von diesen strengen Bestimmungen ab. Auch auf den jonischen Inseln gestattete man von jeher gemischte Ehen von orientalischer Seite und segnete sie ein. Der Patriarch Gregor VI. von Constantinopel versuchte dagegen einzuschreiten, aber dieses führte seinen Sturz durch englischen Einfluß herbei. In den türkischen Gebieten des Patriarchats von Constantinopel und in Rumänien werden noch immer Ehen von Orientalen mit Katholiken oder Protestanten für nichtig erklärt[5].

III. In der neuern Zeit wurde in Oldenburg, Baden, Weimar, Meiningen, Hessen-Homburg, Braunschweig, Hamburg, Anhalt und Königreich Sachsen dieses Ehehinderniß bürgerlich aufgehoben[6]. Das deutsche und schweizerische Civilehegesetz kennen das Ehehinderniß nicht. In Oesterreich kann ein Nichtgetaufter, auch wenn er sich confessionslos erklärt hat, mit einem katholischen Theile keine bürgerlich giltige Ehe eingehen. Dagegen wird die Civilehe zugelassen zwischen einem nichtgetauften Confessionslosen und einem katholischen Theile, wenn auch dieser sich confessionslos erklärte[7].

§ 249. C. Die bloßen Eheverbote. a. Die gemischte Confession[1].

I. Ehen unter Christen verschiedener Confession sind, wenn kein sonstiges Ehehinderniß vorliegt, giltig, jedoch von der katholischen Kirche mißbilligt.

Patriarch Cyrillus V. von Constantinopel verlangte 1756 von übergetretenen Lateinern wie von Ungläubigen auch eine Taufe, und auch in Rußland erklärte man dieselben früher für ungetauft. Vgl. Zhishman, Eherecht S. 530 ff. Hergenröther im A. XIV. 315 f.

[5] Zhishman und Hergenröther a. a. O.

[6] Vgl. Richter, Lehrbuch § 279 Note 5.

[7] Ein Erlaß des österr. Ministeriums des Innern vom 18. März 1884 erklärte im Einvernehmen mit dem Ministerium des Cultus und der Justiz aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem ein Confessionsloser eine Katholikin heiraten wollte, „daß, insolange der confessionslose Bräutigam nicht in gesetzlicher Weise nachweise, daß er sich zur christlichen Religion bekennt (d. h. also, seinen Taufschein beibringt), er eine bürgerlich giltige Ehe mit einer katholischen Braut auf Grund des § 64 des Allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht eingehen kann" (A. LIII. 172). Das österr. Abgeordnetenhaus beschloß 1876 die Aufhebung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (vgl. A. XXXVI. 126 f.). Nach Erkenntniß des österr. obersten Gerichtshofes vom 6. März 1877 (A. XL. 475 ff.) ist die Eheungiltigkeit wegen Religionsverschiedenheit nach § 64 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches und die persönliche Fähigkeit eines Ausländers zur Eingehung einer mit einer Ausländerin im Auslande geschlossenen Ehe zufolge des § 34 des österr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuches nach den Gesetzen des Ortes, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen. Vgl. auch oben § 226 Note 28; § 229 Note 5.

§ 249. [1] *Roskovány*, De matrim. mixtis inter catholicos et protestantes. 8 vol. Quinque Eccles., Nitriae 1842—1887 (mit vollständiger Literaturangabe und Abdruck der einschlägigen päpstlichen Erlasse). Instruct. S. Congr. Inquis. d. 12. Dec. 1888 ad patriarch., archiepisc. et episc. oriental. im A. LXV. 143. Döllinger, Ueber gemischte Ehen. Regensburg 1839. Kutschker, Die gemischten Ehen. 3. Aufl. Wien 1842. Kunstmann, Die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands geschichtlich dargestellt. Regensburg 1839. v. Linde, Ueber Abschließung der Ehe und über gemischte Ehen. Gießen 1846. Ders., Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten

Der Grund, weshalb sie die Kirche verwirft, ist, wie es in dem vaticanischen Schema einer Constitution über die christliche Ehe heißt, der, weil sie den drei Gütern der christlichen Ehe (s. oben § 224) widerstreiten [2].

II. Gemischte Ehen werden von der Kirche nur erlaubt, wenn von seiten des Papstes oder vom Bischof, falls dieser dafür päpstliche Vollmacht besitzt, Dispensation von dem Eheverbote ertheilt wurde.

Die Voraussetzungen der Dispens sind außer dem Vorhandensein eines canonischen Dispensgrundes:

1. daß der Nichtkatholik eidlich verspricht, den katholischen Theil nicht an der Ausübung seiner Religion zu hindern;

2. schriftlich und eidlich verspricht, daß sämmtliche Kinder katholisch werden sollen [3];

Ehen. Gießen 1846. Reinerding, Die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen. Paderborn 1853. Schulte, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität. Prag 1862 (und dazu Vering im A. VIII. 475 f.). Aich im A. XIV. 321. *Feije* l. c. cap. 26 p. 433 sqq. Die Anträge beim Vaticanischen Concil in betreff der gemischten Ehen bei *Martin*, Coll. ed. 2 p. 203 sqq. Ders., Die Arbeiten des Vatic. Concils S. 66. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien. Breslau 1878.

[2] Vgl. Martin, Die Arbeiten des Vatic. Concils S. 66.

[3] Nach dem österreichischen interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 Art. 1—3 folgen „bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe (bezüglich ihrer noch nicht sieben Jahre alten Kinder) durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos." Minderjährige Brautleute bedürfen zum Vertrage über die religiöse Erziehung der Kinder keiner elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung (Oesterr. Cultusministerial-Erlaß vom 12. November 1887 im A. LXV. 251). Beim Tode des einen Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu einer Aenderung der Religion der Kinder nicht berechtigt. Siehe die Entscheide des österr. Verwaltungsgerichtshofes im A. LXVIII. 253, wo überhaupt die Entscheidungen der österr. Verwaltungsbehörden über die Religion der Kinder zusammengestellt sind. Vgl. auch Burckhardt, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen. 2. Aufl. S. 19. Ueber Ungarn vgl. oben § 222 Note 11. Für die einzelnen Gebiete des Deutschen Reiches siehe überhaupt das gründliche Werk von K. Schmidt, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche. Freiburg i. Br. 1890 (Inhaltsübersicht davon im A. LXV. 115 ff.). Man verbinde damit die ergänzenden Kritiken und Abhandlungen desselben Verfassers im A. LXIII. 288, LVIII. 262, LIX. 171, LX. 432, LXV. 165. 270. 469, LXVI. 47, LXVII. 139, LXVIII. 218. 327. 476. In Preußen (vgl. Schmidt a. a. O. S. 2 ff., und dess. Abhandlungen. Hübler, Die relig. Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Gebiete des preuß. Landrechts. Berlin 1888, und dazu die Besprechung und Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen der preußischen Verwaltungsbehörden und des Kammergerichts im A. LXI. 222 ff.) sollte nach dem Allgem. Landrecht (2. Thl. Tit. 2 § 76) bei gemischten Ehen Theilung der Kinder nach dem Geschlechte eintreten. Jedoch eine Declaration vom 21. November 1803 für die östlichen Provinzen, welche durch Cabinetsordre vom 17. August 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde, schrieb für eheliche Kinder die Erziehung in der Religion des Vaters vor, verbot von dieser Vorschrift abweichende Verträge, aber mit dem Beifügen, daß, solange beide Theile einig seien, niemand sich einzumischen habe. Reverse und Verträge über die Kindererziehung wurden später

3. daß der katholische Theil verspricht, seinen Gatten wo möglich von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen.

---

wiederholt verboten, und ein Justizministerial-Erlaß vom Jahre 1859 (A. V. 184) erklärte, daß ein Uebereinkommen das Vormundschaftsgericht nicht binde, es sei denn (Cabinetsordre von 1803 und § 32 des Landrechts a. a. O.), daß der Vater bereits wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben oder angeordnet habe. In Hannover hängt nach der Verordnung vom 3. Juli 1826 die religiöse Erziehung der Kinder von dem Willen des Vaters ab, und gilt keine vertragsmäßige Verzichtleistung des Vaters auf dieses Recht; hat sich der Vater nicht bestimmt erklärt, so wird angenommen, er habe gewollt, daß die Kinder in seiner Religion erzogen würden, und als Religion des Vaters gilt diejenige, zu welcher er sich zuletzt öffentlich bekannte, ohne Rücksicht auf eine etwa erst auf dem Todbette erfolgte Conversion. In Kurhessen hat nach der Verordnung vom 13. April 1853 der Vater das Bestimmungsrecht, und entscheidet seine Bestimmung unbedingt vom siebenten bis zum vierzehnten Lebensjahre, außer wenn er die Confession wechselt. In Nassau forderte eine Verordnung vom Jahre 1808 die Erziehung in der Religion des Vaters bei den ehelichen Kindern und bei den unehelichen in der der Mutter. In Bayern steht es (nach dem Religionsedict vom 26. Mai 1818 § 12 ff.) den Brautleuten frei, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere gerichtliche Verträge zu schließen, von denen die Pfarrer beglaubigte Abschriften zu den Pfarracten verlangen können. Minderjährige bedürfen zu diesem Vertrage der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung (Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1889 im A. LXV. 445. Die Abnahme eines eidlichen Gelöbnisses ist aber verboten, und Verträge sind nicht bindend, insofern als die Gatten mit beiderseitigem Einverständniß andere Bestimmungen treffen können. In Ermangelung von einverständlichen Bestimmungen der Eltern tritt Theilung der Kinder nach dem Geschlechte ein. Tod und Ehescheidung ändert die Erziehung nicht, Religionswechsel nur, wenn die Ehe dadurch ungemischt wird, und auch da nur bezüglich der Kinder, die noch nicht zum Abendmahl gegangen sind (Schmidt, Die Confession der Kinder rc. S. 390. Siehe auch die Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes im A. XLI. 52; LV. 476; LVII. 268; LX. 163. 432; LXIII. 276. Schmidt a. a. O. S. 233 ff.). Ueber Baden vgl. oben S. 236. Mit der Einführung der obligatorischen Civilehe fielen dort, wie in Frankreich überhaupt, die besonderen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder fort, und es hängt diese daher von dem Willen des Vaters ab. Im Königreich Sachsen (Schmidt a. a. O. S. 306 ff.) supplirte nach dem Gesetze vom 1. November 1836 der Staat, wenn die Einwilligung zu einer gemischten Ehe von seiten der katholischen Kirche (wegen Verweigerung der katholischen Erziehung aller Kinder, oder wegen kirchlicher Nichtanerkennung einer vom kgl. Appellationsgerichte ausgesprochenen Nichtigkeit einer gemischten Ehe) verweigert wurde, die verweigerte kirchliche Genehmigung; jedes Abfordern eines Versprechens wegen der religiösen Erziehung der Kinder war streng verboten und wirkungslos; erklärten aber die Brautleute auf die Frage des katholischen Pfarrers, daß sie die Kinder katholisch erziehen lassen wollen, so fand die katholische Trauung statt; im entgegengesetzten Falle, wo die katholische Trauung verweigert wurde, konnten sich die Brautleute nach § 4 des citirten Gesetzes vom protestantischen Geistlichen trauen lassen. Für den katholischen Theil blieb die Ehe dem Bande nach unauflöslich, während sich der protestantische Theil scheiden lassen konnte. Die Kinder sollen in der Confession des Vaters erzogen werden; jedoch wurde es den Brautleuten oder Ehegatten gestattet, vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams resp. Ehemanns persönlich, jedoch ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder zu schließen, aber diese Verträge sollten jederzeit in derselben Form wieder geändert oder aufgehoben werden können und auf Kinder von über sechs Jahren nie Anwendung finden. Uneheliche Kinder sollen nach dem citirten Gesetz in der Confession der Mutter erzogen werden, jedoch mit Zustimmung der Mutter resp. der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde des die Erziehung selbst übernehmenden unehelichen Vaters. Wenn eine ungemischte Ehe zur gemischten wird, soll

Aber selbst, wenn auf diese Voraussetzungen hin dispensirt ist, soll nach gemeinem Kirchenrecht die Ehe doch nicht mit kirchlichen Segnungen und nicht in loco sacro, sondern nur unter sogen. passiver Assistenz des katholischen Pfarrers im Pfarrhause oder in der Sacristei oder in dem Hause der Brautleute oder dergleichen geschlossen werden.

Als der Bischof von Trier 1853 diese strenge Disciplin in seiner Diöcese wieder einschärfte, nachdem seine Anfrage, ob eine sogen. mildere Praxis in gemischten Ehen von Rom aus erlaubt sei, verneint worden war, erging infolgedessen eine preußische Cabinetsordre vom 7. Juni 1853[4], wodurch den Officieren bei Strafe der Entlassung die eidliche Bestärkung der katholischen Kindererziehung und die Eingehung der gemischten Ehen in loco non sacro verboten wurde. Es ist durch diese Cabinetsordre aber den protestantischen Officieren nicht auch das Versprechen der katholischen Kindererziehung verboten.

In Deutschland und Oesterreich, außer Ungarn[5], begnügt man sich in praxi fast in allen Diöcesen mit dem bloßen schriftlichen, wenn auch nicht eidlichen Versprechen der katholischen Kindererziehung, und wenn daraufhin die Dispens erfolgt ist, wird die Ehe wie eine katholische eingesegnet. Ein päpstliches Rundschreiben vom 15. November 1858 an alle Bischöfe[6] schärfte übrigens die kirchliche Disciplin in betreff der gemischten Ehen von neuem ein und erlaubte den Bischöfen nur dann eine Milderung in den Formen, wenn sonst größere Uebel eintreten würden[7]. Eine Vor- oder Nachtrauung noch außerdem durch den protestantischen Pfarrer ist den Katholiken kirchlich verboten und nur dann als ein rein politischer Act gestattet, wenn sonst die bürgerliche Giltigkeit der Ehe nicht zu erlangen wäre[8].

Derjenige, welcher coram ministro acatholico eine gemischte Ehe schließt, verfällt ohne weiteres wegen illicita cum haereticis in divinis communicatio, wegen implicita haeresi adhaesio in eine dem Papste zur Absolution

---

dieses auf die Erziehung der bereits geborenen Kinder keinen Einfluß haben — und auf die der später geborenen nur dann, wenn eine Uebereinkunft desfalls getroffen wird. In Württemberg (Schmidt a. a. O. S. 368 ff.) überläßt das Religionsedict vom Jahre 1806 und der Erlaß vom 14. März 1817 der Vereinbarung der Brautleute oder Gatten die religiöse Erziehung der Kinder und soll eventuell der Wille oder die Confession des Vaters entscheiden (Boscher, Zeitschr. für freiwillige Gerichtsbarkeit 1884. S. 73 ff.). Ebendaselbe bestimmte das hessen-darmstädtische Gesetz vom 27. Februar 1826 und Verordnung vom 6. December 1842 (Schmidt a. a. O. S. 407 ff.).

[4] Vgl. A. IX. 331.

[5] Vgl. oben S. 123 Note 19; S. 149 § 222 Note 11. Nach Erlaß des Fürstprimas von Ungarn vom 30. December 1868 sollen gemischte Ehen nicht in der Kirche eingesegnet, sondern nur passive Assistenz des kathol. Pfarrers gemäß der Instruction vom 16. November 1844 geleistet werden. Vgl. A. XXII. 149.

[6] Abgedruckt in den Acta S. Sedis tom. VI. p. 456 sqq. A. XIV. 331.

[7] Vgl. die päpstliche Instruction vom 17. Februar 1864 an die hannover'schen Bischöfe, im A. XV. 332 f.

[8] Vgl. die cit. Instruction an die hannover'schen Bischöfe im A. XV. 332, welche unter dem 22. März 1879 auch den übrigen deutschen Bischöfen zugefertigt wurde. Vgl. A. XLV. 315. Die päpstl. Entscheidung vom 21. April 1847 (Instruct. past. Eystett. p. 373. Benger, Pastoraltheol. III. Bd. Regensburg 1863. S. 371) und einen ähnlichen Erlaß des Cardinalerzbischofs von Prag vom 15. Januar 1869 s. bei *Aichner*, Ius eccl. § 178, und *Phillips*, Compend. iur. eccl. ed. 3. § 274 not. 46 i. f. Die betreffende politische österreische Gesetzgebung s. oben § 226 Note 12.

speciell reservirte excommunicatio latae sententiae, und dieses ist auch da der Fall, wo ein solcher Eheabschluß äußerer Umstände halber ein giltiger war[9].

III. Ein dem impedimentum mixtae confessionis ähnliches Eheverbot besteht auch für die Eheschließung mit solchen, welche mit kirchlichen Censuren behaftet sind: dem Pfarrer ist die Assistenzleistung gestattet „ad vitandam mortem, vel alia graviora mala communitatis, vel ipsorum contrahentium, puta ne ipsi perseverent in peccato“; wenn aus der Verweigerung der Trauung schwerere Uebel zu befürchten, soll der Pfarrer die Entscheidung des Bischofs einholen, niemals aber, auch wenn der Bischof die Trauung gestattet, das heilige Meßopfer dabei darbringen[10].

Ueber das Ehehinderniß der mixta religio bei den nichtunirten Orientalen s. oben Nr. II.

§ 250. b. Vom Eheverbote aus dem Verlöbnisse

ist schon oben § 225 gehandelt worden.

§ 251. c. Die einfachen Gelübde.

Vota simplicia, einfache Gelübde, sind alle Keuschheitsgelübde, auch die, welche unter kirchlichen Feierlichkeiten abgelegt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche beim definitiven Eintritte in einen vom Papste approbirten eigentlichen Orden abgelegt wurden[1]. Von diesen einfachen Gelübden[2] begründen folgende vier ein Eheverbot:

1. das Gelübde ewiger Keuschheit (votum perpetuae castitatis);
2. das Gelübde, in einen Orden zu treten (votum ingrediendi religionem oder religionis);
3. das Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen (votum suscipiendi sacrum ordinem oder sacri ordinis);
4. das Gelübde, nicht zu heiraten (votum non nubendi).

Wer nach Ablegung eines dieser Gelübde ohne vorherige Dispens oder Umwandlung des Gelübdes eine Ehe schließt, schließt zwar eine giltige, aber eine kirchlich unerlaubte Ehe[3]. Die Dispens bezw. Commutation des Gelübdes

---

[9] Vgl. die Instruction vom 17. Februar an die hannover'schen Bischöfe (A. XV. 332 ff.) und verbinde damit die Constit. *Apostol. Sedis* princ. Decr. S. Congr. Inquis. d. d. 12. Mart. 1881 (A. LV. 192), d. d. 29. Aug. 1888 (A. LXV. 118). Siehe auch die eingehenden Belehrungen der Ordinariate von Münster und Regensburg über die Reconciliation von Katholiken, die coram ministro acath. eine Mischehe eingingen, im A. LXV. 117 ff. Ein Decret der Congr. Inquis. vom 18. Mai 1892 (A. LXVIII. 185) antwortete auf die Anfrage der preußischen Bischöfe, daß solche, welche bisher nach dem bestandenen Gebrauch von dem Beichtvater ohne specielle Vollmacht absolvirt worden seien, nicht beunruhigt werden sollten.

[10] Vgl. Kohn im A. XLIV. 423 ff. Decret. S. Poenit. d. d. 10. Dec. 1870, im A. LI. 128 f. Dasselbe gilt auch für die Eheschließung mit Freimaurern, s. oben § 192 Note 7.

§ 251. [1] Vgl. oben § 243.

[2] Ueber die Wirkung der vota simplicia bei den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu s. oben § 243.

[3] C. 4. X. qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt IV. 5: „. . . simplex votum matrimonium impedit contrahendum et non dirimit iam contractum.“ — Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch erkennt das impedimentum voti minus solennis nicht an.

steht in den beiden ersten Fällen dem Papste zu[4], dem Bischofe nur kraft besonderer päpstlicher Vollmacht, in den beiden letzten Fällen dem Bischof. Das in einem Männerkloster auf Lebenszeit abgelegte einfache Gelübde, dem nach drei Jahren das feierliche Ordensgelübde folgen sollte, wird außer durch päpstliche Dispens auch durch eine förmliche Entlassung von seiten des zuständigen Ordensvorstandes aufgehoben (s. unten § 269).

§ 252. d. Die mangelnde Einwilligung der Eltern und Vormünder oder auch der politischen Obrigkeit.

I. Der Mangel der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung macht nach canonischem Rechte die Ehe nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt. Nach manchen bürgerlichen Rechten tritt deshalb Nichtigkeit oder Rescissibilität ein[1].

---

[4] Epistola encycl. *Bened. XIV.* d. d. 3. Dec. 1749 § 42.

§ 252. [1] Conc. Trid. sess. XXIV. Decretum de ref. matrimonii c. 1. Oesterr. Anweisung § 68. Vgl. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts. I. Bd. S. 55 ff. 156 ff. 316 ff. *Sanchez* l. c. lib. 4. disp. 23. Schulte, Handb. S. 123 ff. Kutschker, Eherecht. III. Bd. S. 595 ff. Phillips, Lehrbuch. 1. Aufl. S. 1080 f. — Nach französischem Civilrecht Art. 148 ff. kann der Sohn vor dem 25., die Tochter vor dem 21. zurückgelegten Lebensjahre ohne Einwilligung der Eltern nicht heiraten, und eheliche Kinder, wenn sie jenes Alter erreicht haben, sind verbunden, vor ihrer Verheiratung den Rath ihrer Eltern durch einen förmlichen Ehrerbietigkeitsact nachzusuchen. (In Belgien ist dieser acte respectueux durch Gesetz vom 16. August 1887 abgeschafft.) Dieselben Bestimmungen enthält das badische Landrecht Art. 148 ff. Auch in Oesterreich ist nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch § 49 der Mangel der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde für Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, wohin nach § 269 auch die gerichtlich unter Curatel gestellten Verschwender gehören, ein trennendes Ehehinderniß. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so bedarf der Minderjährige außer der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Auch Minderjährige unehelicher Geburt bedürfen (§ 50 des bürgerl. G.-B) zur Giltigkeit ihrer Ehe außer der Erklärung ihres Vormunds der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Einem fremden Minderjährigen, der sich in Oesterreich verehelichen will und die erforderliche Einwilligung nicht beizubringen vermag, soll (nach § 51 d. bürgerl. G.-B.) von dem österreichischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter bestellt werden, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, so können die Ehewerber (nach § 52 d. bürgerl. G.-B.) den ordentlichen Richter um Ergänzung der Einwilligung angehen. Rechtmäßige Gründe der Versagung der Einwilligung sind in § 53 d. bürgerl. G.-B. beispielsweise aufgezählt. Gegen den (im sogen. officiosen, nicht im eigentlichen Proceßverfahren ergehenden) Bescheid des Richters über die Gewährung oder Versagung der Einwilligung sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. Die Einwilligung der Mutter ist nach österreichischem Rechte zur Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich, außer wenn sie Vormünderin ist. Eigenberechtigte, d. h. Großjährige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder Curatel Stehende bedürfen der Einwilligung ihres noch lebenden Vaters nicht; jedoch kann nach § 1222 und 1231 d. bürgerl. G.-B. die Eingehung einer Ehe ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern des Anspruchs auf Heiratsgut bezw. Ausstattung verlustig machen. Nach Art. 10 des Concordates und nach dem bürgerlichen Ehegesetz von 1856 § 32 zog überhaupt die Eingehung der Ehe ohne Consens des Vaters nur möglicherweise Vermögensnachtheile nach sich. Ueber die Eheschließung minderjähriger ungarischer Staatsbürger in Oesterreich s. A. XLI. 453 ff. Im deutschen Civilehegesetz ist bestimmt

II. Nach orientalischem Kirchenrechte können die unter der väterlichen Gewalt Stehenden ohne Einwilligung des Vaters keine giltige Ehe schließen[2]. Kaiserliche Verordnungen beschränkten aber dieses auf die noch nicht Voll-(25)jährigen[3]. Und wenn der Vater seit drei Jahren verschollen ist, bedürfen die Kinder seiner Einwilligung nicht, ja sogar die vor Ablauf der dreijährigen Verschollenheit des Vaters geschlossene Ehe ist giltig, wenn die Billigung derselben durch den Vater vorausgesetzt werden durfte[4]. Die ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe der Kinder kann übrigens durch die nachfolgende Zustimmung der ersteren revalidirt werden[5].

III. Früher wurde in den meisten Ländern auch noch jedesmalige Staats- oder Gemeindeerlaubniß zur Eingehung einer Ehe verlangt[6], bisweilen bei

---

§ 29: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter, und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormunds. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormunds. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung eines Vormunds ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht [in Schleswig-Holstein, Nassau und dem Gebiete des lübekischen Rechts im Appellations-Gerichts-Bezirke Greifswald] einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde [vgl. preußisches Landrecht 2. Thl. Tit. 1 § 54; Hohenzollern-Sigm. Verordnung vom 12. Mai 1810; österreichisches bürgerliches Gesetzbuch § 49. 50; sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 1921; Gotha'sches Ehegesetz § 4; Altenburger Ehe-Ordnung § 36] oder eines Familienrathes [vgl. Code civil. Art. 406; badisches Landrecht Art. 160 und § 2 Z. 2, § 11—16 des badischen Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit] stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht"; § 30: „Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung"; § 31: „Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindes Statt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindes Statt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können." Das schweizerische Civilehegesetz Art. 27 Abs. 2 setzt fest: „Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den betreffenden der Recurs an die Obervormundschaftsbehörde zu."

[2] *Attaliatae* Synops. tit. 25; can. 38 und 42 s. Basilii. In letzterem Canon wurde den Kindern überhaupt zur Pflicht gemacht, die Einwilligung der Eltern zu holen, wenn diese noch lebten.

[3] *Photii* Nomocanon tit 13 cap. 9 l. c. p. 1111. Sent. Syn. Alexii Patr. ap. Leuncl. T. I. p. 205 sq.

[4] *Harmenopul.* Prochir. L. 4 tit. 4.

[5] *Balsamon., Zonaras, Aristenus* in can. 38 s. Basilii ap. *Bev.* T. II. p. 96. 97; es sollen jedoch die Kinder in diesem Falle zur Strafe drei Jahre von der Communion ausgeschlossen und erst nach überstandener Bußzeit soll ihre Ehe kirchlich eingesegnet werden. Jedoch keinenfalls soll eine zweite Einsegnung erfolgen dürfen.

[6] Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 325 ff. Kutschker, Eherecht. III. Bd. S. 649. Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung. Tübingen 1866. Vering, Ueber die Eheschließung der Ausländer in Oesterreich und der Oesterreicher im Auslande, im A. XV. 275. Siehe ebend. XXVIII. 76 und oben § 226 Note 28; § 229 Note 5; § 248 Note 7. Ueber die Eheschließungen von

Strafe bürgerlicher Nichtigkeit der Ehe. Im Norddeutschen Bunde wurde dieser politische Eheconsens durch Gesetz vom 4. Mai 1868 aufgehoben, was 1870 auf das ganze Deutsche Reich erstreckt wurde[7]. Auch in Oesterreich ist mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und Krain, wo der politische Eheconsens für nicht ansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagewerker oder sogen. Inwohner beibehalten wurde, das Erforderniß des politischen Eheconsenses in neuerer Zeit abgeschafft[8].

IV. Besondere politische Erfordernisse in betreff Cautionsleistung rc. bestehen meistens in betreff der Ehen von Officieren und mitunter auch besondere Vorschriften bezüglich der Heirat von Militärpersonen überhaupt[9].

§ 253. e. Specielles Verbot eines Kirchenobern.

Wenn der Bischof eine Eheschließung, z. B. wegen erhobener Einsprache, verbietet, ist die dennoch vor Zurücknahme des bischöflichen Verbotes geschlossene Ehe nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt[1]. Nur der Papst kann eine Ehe cum clausula irritante verbieten, d. h. mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß die dennoch geschlossene Ehe nichtig ist.

Unter diese Rubrik paßt einigermaßen auch, daß in der älteren Zeit der einer öffentlichen Kirchenbuße Unterworfene während der Dauer der Buße den ehelichen Umgang aufgeben und auch später keine Ehe mehr schließen durfte, wobei nur für jüngere Büßer in letzterer Hinsicht eine Ausnahme gestattet wurde[2].

§ 254. f. Geschlossene Zeit, Trauerjahr rc.

I. Während der Adventszeit bis zum Dreikönigstage (6. Januar) und während der Fastenzeit[1] bis zum weißen Sonntag einschließlich sind, altem Kirchengesetze entsprechend, durch das Tridentinum[2] feierliche Hochzeiten, in

---

Oesterreichern in der Schweiz A. XLI. 409 ff. Ueber die bürgerlichen Erfordernisse bezüglich der Ehen zwischen Schweizern und Italienern vgl. A. XX. 259; XXIII. 296 ff.; zwischen Badensern und Schweizern A. XXV. 255 ff.; zwischen Oesterreichern und Bayern A. LXIX. 69; zwischen Oesterreichern und Belgiern A. LX. 353.

[7] Vgl. A. XXI. 446; XXIII. 291. Kreuzer, Das deutsche Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 für pfarramtliche Behandlung erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Stuttgart 1873. Das deutsche Reichscivilehegesetz Art. 38 bestimmt aber: „Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern."

[8] Vgl. Vering, im A. XX. 448 ff.; XXI. 171. 454.

[9] Siehe für Oesterreich Symersky, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Olmütz 1874. Grießl, Vorschriften in Militärangelegenheiten. Graz 1892.

§ 253. [1] C. 2. X. de matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae IV. 16.

[2] Vgl. darüber oben § 24. Freisen, Das Eherecht S. 561 ff., verbunden mit Sdralek im A. XLVII. 197. 295. v. Scherer ebend. LXV. 389.

§ 254. [1] Das älteste Verbot, während der vierzigtägigen Fasten eine Hochzeit zu feiern, erging von der Synode von Laodicea c. 52: „Non oportet, in quadragesima aut nuptias vel quaelibet natalicia celebrare" = c. 8 C. XXXIV. q. 4.

[2] Conc. Trid. sess. XXIV. c. 10 de ref. matr.

manchen Diöcesen sogar überhaupt die Eheschließungen außer nach erlangter Dispens verboten. Jedoch bewirkt dieses Verbot keine Ungiltigkeit der Ehe.

II. In der orientalischen Kirche sollen keine Eheschließungen während des Trauerjahres[3] der Wittwe und während der heiligen Zeiten[4], wohin auch die Fasttage überhaupt gehören, stattfinden. Jedoch trifft die dennoch geschlossene Ehe keine Nichtigkeit.

III. In manchen protestantischen und bürgerlichen Gesetzen hat man dieselbe Bestimmung für die Zeit der Landestrauer, und auch, wie nach römischem Recht, während des Trauerjahres der Wittwe[5] oder auch gar noch des Wittwers.

IV. Das römische Recht verbot auch, daß der Vormund sich oder eines seiner Kinder vor abgelegter Rechnung mit dem Mündel verheirate[6], und daran hielt das protestantische Kirchenrecht in dem größten Theile Hannovers nach der Calenberger Kirchenordnung, in Schleswig-Holstein, Kurhessen, fest[7], und das preußische Landrecht[8] und das sächsische Gesetzbuch[9] verlangten zur Ehe die Zustimmung des Vormundschaftsrichters.

Das deutsche Reichs-Civilehegesetz bestimmte im § 37: „Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund und dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden."

§ 255. D. Die Aufhebung der Ehehindernisse.

I. Ein impedimentum iuris privati kann nur durch nachherige freie Einwilligung der Parteien gehoben werden; diese kann aber nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch freiwillige Fortsetzung des Zusammenlebens erfolgen. Jedoch wenn das Ehehinderniß öffentlich bekannt war und die Parteien ihr Domicil in einer Pfarrei haben, wo die forma Tridentina vorgeschrieben ist, so muß auch in dieser Form nach Wegfall des Hindernisses die Consenserneuerung geschehen[1].

---

[3] Es sollen hier die Vorschriften des justinianischen Rechtes eintreten. *Phot.* Nomocan. tit. 13 c. 2.

[4] Der Patriarch Manuel von Constantinopel (1216—1222) bestimmte insbesondere, daß in der Fastenzeit keine Ehe eingesegnet werden soll. *Patr. Manuel.* Solut. ap. *Leuncl.* T. I. p. 240.

[5] So dürfen nach dem deutschen Reichscivilehegesetz Art. 35 Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der frühern Ehe sich wieder verheiraten; jedoch ist Dispensation zulässig. Das Schweizer Civilehegesetz Art. 28 im Schlußsatze bestimmt: „Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen."

[6] L. 7 pr. ad legem Iuliam de adulteriis XLVIII. 5; l. 59. 60. 62. 64. 67 D. h. t. XXIII. 2. Cod. V. 6 de interdicto matrimon. inter pupillam etc.

[7] Vgl. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Berlin 1875. Note 81 zu § 37 S. 129 f.

[8] Allgem. Landrecht 2. Theil. Tit. 1 § 14. [9] Sächsisches Gesetzbuch § 1604.

§ 255. [1] Vgl. Schreiben des Cardinal Rauscher an den Bischof von Siebenbürgen im A. I. 492. Oesterreichische Anweisung § 88 f. *Okuliky*, De revalidatione et restitutione matrimonii. Vratislav. 1855. Schulte, Eherecht S. 338 f. Phillips, Lehrbuch § 276.

II. Die nicht auf dem Naturrechte, nicht auf unmittelbarer göttlicher Anordnung (in iure divino) beruhenden Ehehindernisse können durch Dispens gehoben werden[2]. In iure divino beruhen: Gewalt und Zwang, Entführung, soweit bei ihr Gewalt vorliegt, wesentlicher Irrthum, Wegfall einer beigefügten Bedingung, also die privatrechtlichen Ehehindernisse; ferner diejenigen, welche nur durch Wegfall bestimmter Verhältnisse aufhören: Unvermögen und mangelndes Alter, falls nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Entwicklung fehlt, bestehendes Eheband, ferner die Verwandtschaft in gerader Linie. Von einzelnen Ehehindernissen pflegt aber, wie schon am betreffenden Ort jedesmal bemerkt worden ist, auch nicht dispensirt zu werden, obschon sie sich nicht auf das Naturrecht gründen.

III. Die Dispensation von den trennenden Ehehindernissen und den auf dem ius commune beruhenden oder der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen Eheverboten steht dem Papste zu[3].

Der Papst ertheilt seine Dispensationen in Ehesachen jetzt durch vier Behörden[4], nämlich bei allen öffentlich bekannten Ehehindernissen und bei der Verwandtschaft im zweiten Grade, wenn dieselbe auch geheim ist oder Dispens für eine erst zu schließende Ehe erbeten wird, durch die Datarie; in geheimen Fällen durch die Pönitentiarie, außer wenn dabei ein Verbrechen mit in Frage kommt, über welches die Congregatio Inquisitionis zu urtheilen hat; endlich wegen der Häresie wurden ehemals auch die Dispensen für gemischte Ehen bei der zuletzt genannten Congregation erbeten, gegenwärtig aber gehen diese hauptsächlich die Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis an.

Kraft ausdrücklich vom Papste ihnen gewährter Vollmacht können die Bischöfe auch dispensiren und die betreffende Vollmacht dem Generalvikar durch Specialmandat übertragen (ohne daß aber sede vacante diese Vollmacht auf den Kapitelsvikar überginge):

1. auf Grund der Quinquennalien (s. oben § 114) die ihnen Untergebenen, die sich in ihrer Diöcese aufhalten[5],

a) pro foro externo im dritten und vierten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade für erst abzuschließende Ehen, bei Convertiten, wenn die Ehe schon geschlossen ist, sogar schon im zweiten Grade, es sei denn, daß dieser

---

[2] *Florens*, De dispensationibus eccl. Paris. 1648. *Pyrrhus Conradus*, Praxis dispensat. apost. Colon. 1678. *Kreslinger*, Dissertatio sistens theoriam et praxim impetrandi dispensationes. Ingolst. 1750. *De Iustis*, De dispensat. matrimon. Venet. 1739. Kutschker, Eherecht. V. Bd. § 308 ff. *Vering*, De principiis dispensationum, im A. I. 577 ff. *Feije* l. c. c. 30—35 p. 485 sqq. *Gasparri* l. c. tom. I. n. 303 sqq.; tom. II. p. 451—478 (formulae). Siehe auch die oben § 54 Note 2 und § 114 Note 7 citirten Schriften.

[3] Die Erledigung römischer Dispensen pflegt für Deutschland und Oesterreich drei Wochen zu dauern. Telegraphische Dispensgesuche sind verboten. Während des Monats October und in der ersten Hälfte des Monats November können Dispensen pro foro externo zu Rom überhaupt nicht erledigt werden, da dort alsdann alle Congregationen und Dikasterien, die Pönitentiarie ausgenommen, der Ferien wegen geschlossen sind.

[4] Vgl. Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 70 ff.

[5] Der Bischof selbst braucht aber zur Zeit der Dispensation sich nicht selbst in seiner Diöcese aufzuhalten. Vgl. die Instr. S. Congr. Inquis. pro episcopis Angliae etc. d. d. 7. Iunii 1867, im A. XLVI. 416.

den ersten Grad berühre; ferner von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbnisse; von dem Ehehinderniß wegen Verbrechens, wenn kein Mord damit verbunden ist; von der geistlichen Verwandtschaft, außer von der zwischen Pathen und Täufling;

b) pro foro interno von dem Ehehindernisse einer geheimen Schwägerschaft aus außerehelichem Beischlaf im ersten und zweiten Grade, wenn die Ehe schon geschlossen ist; wenn die Ehe aber noch nicht geschlossen ist, in solchen Fällen nur dann, wenn bereits alles zur Hochzeit bereit ist und die Eheschließung ohne Gefahr großen Aergernisses nicht mehr aufgeschoben werden kann [6]; ferner von dem Ehehinderniß des Verbrechens ohne Mord, wenn die Ehe schon geschlossen ist.

2. Auf Grund von anderen besonderen Facultäten, welche den Bischöfen auf besonderes Ansuchen ebenfalls auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, können dieselben auch Dispensen ertheilen zur Eingehung von gemischten Ehen und Dispensen in gewissen Fällen, wo Verwandtschaft oder Schwägerschaft im dritten, den zweiten berührenden Grad vorhanden ist; endlich Dispensen, welche wegen einzelner Umstände ungiltig sind, nachträglich giltig machen.

3. Kraft einer stillschweigend anzunehmenden Erlaubniß (ex licentia praesumpta) des Apostolischen Stuhles dürfen die Bischöfe bei einem wirklichen Nothfalle pro foro interno von geheimen Ehehindernissen dispensiren [7], und zwar sowohl, wenn es sich um eine erst zu schließende Ehe handelt (z. B. noch eine Ehe auf dem Todtenbette geschlossen werden soll, um die Ehre einer Person zu retten und die Kinder zu legitimiren), als auch, wenn die Ehe schon in der gehörigen Form und wenigstens von einem Theile in gutem Glauben (also ein matrimonium putativum) geschlossen ist. Auf das forum externum darf diese Befugniß nur in dem Falle ausgedehnt werden, wenn es nicht bloß schwierig, sondern geradezu unmöglich ist, die päpstliche Curie anzugehen [8].

4. Durch das Tridentinum ist den Bischöfen auch das Dispensrecht in betreff des Aufgebotes zugesprochen (s. oben § 226).

5. Aus eigener Macht kann der Diöcesanbischof von der geschlossenen Zeit, von dem Gelübde, auf eine gewisse Zeit die ehelose Keuschheit zu bewahren, und von dem Gelübde, nicht zu heiraten oder die heiligen Weihen zu empfangen, dispensiren.

6. Durch Rundschreiben des Cardinals Monaco, Secretärs der s. Congr. Rom. et Univ. Inquisitionis, an alle Ordinarien vom 20. Februar 1888 [9] wurde sämmtlichen Ordinarien ein- für allemal die Vollmacht gewährt, entweder selbst oder durch subdelegirte Geistliche solchen Personen, welche in einer

---

[6] Vgl. auch die Entscheidung der S. Poenitentiaria Rom. vom 30. Juli 1873, im A. XXXI. 481 f.

[7] Vgl. die Entscheidungen der Congregatio Concilii in der Richter'schen Ausgabe des Concils von Trient zu sess. XXIV. de ref. matr. 279 sq. (Nr. 120 ff.). Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 28 ff.

[8] Vgl. Phillips, Lehrbuch § 277. Kutschker a. a. O. S. 34 ff. — Mehrere französische Bischöfe beantragten beim Vaticanischen Concil, daß die Dispensfacultäten der Bischöfe bezüglich der Ehehindernisse erweitert werden. Vgl. *Martin*, Coll. Vol. II. p. 163 sqq.

[9] A. LIX. 473.

bloßen Civilehe oder sonst im Concubinate leben und sich, durch Krankheit dem Tode nahegekommen, noch mit der Kirche aussöhnen und kirchlich trauen lassen wollen, im Falle der Recurs nach Rom aus Mangel an Zeit nicht bewirkt werden kann, die Dispens von allen, nicht bloß von verborgenen, sondern sogar von öffentlichen Ehehindernissen (super impedimentis quantumvis publicis)[10], in denen nur der Papst zu dispensiren pflegt, mit Ausnahme allein der Priesterweihe und der ehelichen Schwägerschaft in gerader Linie, ertheilen zu können. Zugleich wurde bestimmt, daß, wenn irgendwo der gewiß äußerst seltene und außerordentliche Fall eingetreten sein sollte, bezüglich der heiligen Subdiakonats- oder Diakonatsweihe oder der Profeßablegung in einem von der Kirche approbirten Orden eine solche Dispens jemanden zu gewähren, und der Betreffende nach Vollzug der Dispens und nach vollzogener kirchlicher Eheschließung von seiner Krankheit genesen sollte, der Ordinarius den Fall an die S. Congr. s. Officii zu berichten habe, und daß bis zum Eintreffen näherer Anordnung Sorge zu treffen sei, einem daraus erwachsenden Aergernisse thunlichst vorzubeugen[11]. Nach einem weitern Decret der S. Congr. s. Officii vom 9. Januar 1889[12] darf der Ordinarius den Pfarrern eine generelle Subdelegation für die Dispensen obiger Art in mortis periculo für die Fälle ertheilen, wo keine Zeit bleibt, die Dispens beim Ordinarius einzuholen und Gefahr im Verzuge ist. Am 23. April 1890 entschied die S. Congr. s. Officii (s. Note 10), daß jene Facultät nicht bloß an die Pfarrer im engern Sinne, sondern an alle, welche selbständig die Seelsorge in einer Pfarrei, sei es als Pfarrer oder Pfarrverwalter ausüben, generell subdelegirt werden könne, jedoch nicht an die Hilfsgeistlichen, wenn sie auch zeitweilig bei Krankheit oder Abwesenheit des Pfarrers die Pfarrei verwalten. Unter dem 22. September 1890[13] wiederholte die S. Congr. s. Officii nochmals, daß jene Ehedispensbefugniß der Bischöfe und der von diesen subdelegirten Pfarrer in articulo mortis nur bezüglich solcher in Anwendung komme, welche entweder in bloßer Civilehe oder im Concubinat leben. Nach einer Entscheidung der S. Congr. s. Officii vom 1. Juli 1891 ist die in Rede stehende Dispensbefugniß auch dann an-

---

[10] Das bischöfl. Ordinariat von Münster (vgl. Bischöfl. Ord.-Bl. für die Diöcese Münster 1888 Nr. 5 S. 32) hatte geglaubt, die den Bischöfen gewährte Vollmacht beziehe sich nur auf öffentliche trennende Ehehindernisse, d. h. auf solche, welche thatsächlich bekannt sind, oder doch ihrer Natur nach einen öffentlichen Charakter haben (eheliche Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, honestas publica), nicht aber beziehe sich die Vollmacht auf verborgene Ehehindernisse. Auf eine wegen dieses Zweifels nach Rom gerichtete Anfrage antwortete die S. Congr. Inquis. unter dem 23. April 1890 (A. LXV. 334 f.), daß sich jene Vollmacht auch auf impedimenta occulta erstrecke.

[11] „. . . supremam s. Officii Congregationem certiorem faciant et interim omni ope curent, ut scandalum, si quod adsit, eo meliori modo quo fieri possit removeatur tum inducendo eosdem, ut in loca se conferant, ubi eorum condicio ecclesiastica aut religiosa ignoratur, tum si id obtineri nequeat, iniungendo saltem iisdem spiritualia exercitia aliosque salutares poenitentias atque eam vitae rationem, quae praeteritis excessibus redimendis apta videatur, quaeque fidelibus exemplo sit ad recte et christiane vivendum.“ So heißt es in dem citirten Rundschreiben vom 20. Februar 1888. [12] A. LXII. 367 f.

[13] A. LXVIII. 189. Ebend. siehe das zum Folgenden citirte Decret vom 1. Juli 1891.

wendbar, wenn von den beiden in der Civilehe oder im Concubinat lebenden Personen diejenige lebensgefährlich erkrankt ist, welche nicht unmittelbar von dem Ehehinderniß berührt wird. Es kann demnach nun auch im Falle einer gemischten Ehe die Dispens ertheilt werden, wenn nicht der katholische, sondern der akatholische Theil gefährlich erkrankt ist.

IV. Wenn dem Abschlusse einer Ehe gleichzeitig mehrere Hindernisse entgegenstehen, so können diese concurrirenden oder cumulirten Ehehindernisse nicht jedes für sich getrennt durch eine Dispens gehoben werden, sondern die Frage der Ertheilung der Dispens muß sich zugleich auf alle diese Ehehindernisse als Gesammtheit richten. Auch enthält die Vollmacht eines Bischofs, von gewissen Ehehindernissen, falls dieselben einzeln vorhanden sind, zu dispensiren, nur dann die Befugniß, von solchen Ehehindernissen auch in dem Falle, daß ihrer mehrere concurriren, zu dispensiren, wenn das mehrfache Ehehinderniß innerhalb derselben Species auftritt, wie z. B. wenn der Bräutigam mehr als ein Kind erster Ehe seiner Braut aus der Taufe gehoben hat, also eine mehrfache geistliche Verwandtschaft zwischen den beiden Nupturienten vorliegt, oder wenn die Verwandtschaft eine mehrfache oder die Schwägerschaft eine mehrfache ist. Dagegen wenn Ehehindernisse verschiedener Gattung zusammentreffen, z. B. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so kann der Bischof nur kraft einer etwaigen außerordentlichen päpstlichen Vollmacht dispensiren. Jene Einschränkung gilt namentlich auch von den den Bischöfen auf Grund der Quinquennalien ertheilten Dispensen[14].

V. Die Dispensen pflegen nur auf genügende Gründe hin ertheilt zu werden. Die Gesetze und die Observanz der römischen Curie haben außer den allgemeinen Gründen der dringenden Nothwendigkeit oder des großen Nutzens bestimmte Gründe als dringend anerkannt, welche auch besondere technische Namen erhalten haben[15]. Sie zerfallen in ehrbare Gründe (causae honestae) und infamirende (causae infamantes). Die letzteren sind solche, deren Vorhandensein, falls die Dispens verweigert würde, zur Folge haben könnte, daß die Ehre der Bittsteller oder eines derselben wegen einer begangenen sündhaften Handlung Schaden leiden könnte.

Die *causae honestae* sind folgende:

1. Angustia loci, d. h. wenn ein Frauenzimmer wegen Kleinheit des Geburtsortes oder Wohnortes oder beider nur schwer dort einen Mann gleichen Standes finden kann und deshalb sich mit einem Verwandten oder Verschwägerten u. s. w. zu verheiraten wünscht. Die Kleinheit des Ortes bildet für sich allein aber nur dann einen Dispensgrund, wenn der Ort höchstens 300 Haushaltungen oder 1500 Einwohner hat[16].

---

[14] S. Congr. Inquis. 15. Juni 1875 im A. XXXVI. 184 f. Raich im A. XXXVIII. 126 f. Die Dispens des Bischofs entfällt ganz, wenn er nur für das eine, nicht auch für das andere Hinderniß die Dispensgewalt hat (S. Poenit. 15. Apr. 1853).

[15] Die hauptsächlichsten und häufigsten Dispensgründe sind neuestens in einer Instruct. S. Congr. de Propag. Fide vom 9. Mai 1877 zusammengestellt (vgl. A. XXXIX. 43 f.). Eingehende Erörterungen der Dispensgründe findet man bei *Feije*, De impedimentis et dispensationibus matrim. Ed. 4. Lovanii 1891 nr. 651 sqq. Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 108 ff. Schulte, Eherecht S. 357. *Bangen*, Instr. pract. p. 151 sqq.

[16] So entschied auch Pius IX. in seinem Schreiben vom 30. August oder 6. September 1847. Vgl. *Feije* l. c. n. 652. Kohn im A. XLIII. 185 ff.

2. Defectus vel incompetentia dotis, d. h. wenn das Frauenzimmer entweder gar keine oder doch keine für ihren Ort genügende Ausstattung und zugleich keine Gelegenheit zu einer anderweitigen standesmäßigen Heirat hat. Dieser Dispensgrund wird incompetentia dotis cum augmento genannt, wenn jemand die Vermehrung der Mitgift zusagt und entweder selbst die Bittstellerin heiraten will oder wünscht, daß sie einen bestimmten andern heirate und der Heirat ein Hinderniß im Wege steht.

3. Aetas (sponsae) superadulta, d. h. wenn das Frauenzimmer bisher noch nicht verheiratet war, das 24. Lebensjahr vollendet hat und sich ihr keine andere Gelegenheit zu einer standesgemäßen Verheiratung bietet.

4. Vidua filiis gravata, d. h. damit eine Wittwe mit ihren Kindern aus früherer Ehe den nöthigen Unterhalt und eine Stütze zur bessern Erziehung der Kinder erhalte. Die Erziehung vieler Kinder (educatio multorum filiorum), d. h. die Erlangung einer dafür nöthigen Stütze, bildet aber auch schon für sich allein einen Dispensgrund, der nicht bloß für die Wittwe, sondern auch für den Wittwer gilt[17].

5. Bonum pacis, d. h. wenn durch eine Ehe eine langdauernde Feindschaft zwischen zwei Familien oder ein langwieriger Proceß beigelegt werden soll.

6. Matrimonium bona fide contractum, d. h. die im guten Glauben ohne Kenntniß des Ehehindernisses und in der gehörigen Weise geschlossene Ehe bildet einen allgemeinen Dispensgrund.

7. Periculum fidei, haeresis, d. h. wenn in dem Wohnorte der Bittsteller die Nichtkatholiken die Mehrheit bilden und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bittsteller, falls sie nicht einander heiraten können, die Befürchtung Grund haben könnte, daß dieselben sich dann mit Nichtkatholiken verheiraten würden.

8. Conservatio bonorum in eadem illustri familia, d. h. Erhaltung der Güter in einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie.

9. Excellentia meritorum, d. h. ausgezeichnetes Verdienst des Bittstellers oder seiner Verwandten um die Kirche.

10. Praerogativa principalis vel regiae dignitatis, d. h. der Vorrang der fürstlichen oder königlichen Würde.

11. Sine causa, d. h. der Papst kann, auch ohne daß einer der gewöhnlichen Dispensgründe vorliegt, aus einem besondern ihn persönlich bestimmenden Beweggrunde dispensiren, und ohne denselben anzugeben.

Die ehrenrührigen Dispensgründe (causae infamantes) sind folgende:

1. Infamia mulieris, d. h. wenn auf der Frau der Verdacht eines schlechten Lebenswandels ruht, der durch die Ehe zugedeckt werden kann. Die evitatio scandali als Dispensgrund fällt theils mit dem vorstehenden, theils mit dem folgenden Dispensgrund zusammen.

2. Copula carnalis inter oratores, d. h. fleischliche Vermischung, welche zwischen den beiden verwandten oder verschwägerten Personen stattgefunden hat.

---

[17] Dieses erkennen viele Rescripte der Dataria an, versicherte Gerlach (Lehrbuch des Kirchenrechts § 206) unter Berufung auf (das uns nicht zu Gesicht gekommene Werk von) Haringer (Das Sacrament der Ehe. Regensburg 1854. S. 270), sowie unter Berufung auf Sanchez, bei dem wir aber keine Meinungsäußerung über diese Frage fanden.

3. Impraegnatio oratricis, d. h. die Schwängerung des betreffenden Frauenzimmers durch den andern Theil.

4. Legitimatio filiorum illegitimorum per subsequens matrimonium, d. h. Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

5. Periculum perseverantiae in concubinatu, d. h. die Gefahr eines fortgesetzten Lebens im Concubinat, welche namentlich auch dann vorliegt, wenn bereits eine vor dem bürgerlichen Forum giltige Civilehe abgeschlossen ist (matrimonium civiliter contractum).

6. Periculum perversionis, d. h. wenn die Gesinnung des Bittstellers nach der Ueberzeugung des Seelsorgers befürchten läßt, daß die Versagung der Dispens einen Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie) zur Folge haben werde.

7. Si oratoribus vel alteri eorum *vitae periculum* imminet, per matrimonii concessionem praecavendum, d. h. wenn durch die zu schließende Ehe Gefahren für das Leben eines oder beider Theile beseitigt werden sollen, namentlich weil jemand, falls er die betreffende andere Person nicht heiratet, mit Grund Lebensnachstellungen von deren Verwandten besorgen muß. Soweit den Betreffenden nicht selbst eine gewisse Schuld trifft, was aber gewiß gewöhnlich der Fall sein wird, würde dieser Dispensgrund freilich zu den causae honestae zu zählen sein.

VI. In den Dispensgesuchen[18] pro foro interno werden die wirklichen Namen der betreffenden Theile nicht angegeben, sondern dafür fingirte Namen gebraucht; dagegen in denjenigen pro foro externo müssen die Vor- und Zunamen beider Theile, Pfarrei und Diöcese derselben genau angegeben werden.

Die Ehehindernisse müssen stets genau und vollständig angegeben werden, namentlich ob etwa ein Ehehinderniß mehrfach oder verschiedene Ehehindernisse oder auch nur daneben noch ein bloßes Eheverbot zugleich[19] vorhanden sind, ferner ob etwa Umstände vorhanden sind, welche die Dispens erschweren[20]; andernfalls ist die Dispens ungiltig[21].

---

[18] Vgl. über diese Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 364 f. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes. 3. Aufl. § 104. — Formulare findet man in großer Zahl bei *Schneider*, Manuale sacerdot. append. Ed. 8. n. 8—33. J. Weber, Die Ehehindernisse rc.; vgl. das. das Verzeichniß S. 564 f. der 4. Aufl. *Joder,* Formul. matr. Ed. 3. p. 200 sqq. *Gasparri* l. c.

[19] Namentlich muß auch, wenn nicht beide Theile katholisch sind, dieses in dem nach Rom gerichteten Dispensgesuche hervorgehoben werden. Denn Rom will Dispensen von einem trennenden Ehehindernisse für gemischte Ehen nur dann gelten lassen, wenn ausdrücklich dieses Umstandes gedacht wurde. Vgl. Bened. XIV. Const. *Magnae Nobis,* das auf Anfrage eines deutschen Bischofs erlassene Decr. S. Congr. Inquis. d. d. 12. Sept. 1866 de dispensationibus super impedimento mixtae religionis, cum concurrant alia matrimonii impedimenta, im A. XVII. 175.

[20] Z. B. wenn die copula als Dispensgrund geltend gemacht wird, obschon dieselbe etwa in der beiderseitigen Absicht geschah, die Dispens leichter zu erhalten.

[21] Eine Erschleichung der Dispens, wodurch dieselbe ungiltig wird, würde es sowohl sein, wenn falsche, unwahre Thatsachen berichtet werden (obreptio), um die Dispens leichter zu erlangen, als auch, wenn wahre Thatsachen verschwiegen werden (subreptio), welche die Dispensertheilung erschweren oder verhindern könnten. Vgl. Vering im A. I. 584 ff. Bis zum Jahre 1887 war die Ehedispens ungiltig, wenn die Bittsteller in ihrem Gesuche

Wenn ein öffentliches Ehehinderniß und ein geheimes ehrenrühriges zusammen vorhanden, so ist die Dispens von dem öffentlichen Ehehinderniß bei der Datarie, die von dem geheimen bei der Pönitentiarie nachzusuchen, aber es muß in dem an die Pönitentiarie gerichteten Gesuche erwähnt werden, daß zugleich bei der Datarie um Dispens von dem öffentlichen Ehehinderniß nachgesucht wurde.

VII. Es gibt drei verschiedene Formen für die Ertheilung der Dispens pro foro externo, nämlich:

1. in forma pro nobilibus, d. h. wenn die Bittsteller einem wirklich hohen und dementsprechend reichen Adel angehören, wo dann auch die einzelnen Dispensgründe nicht angegeben zu werden brauchen, sondern die Dispens „ex certis rationabilibus causis" (d. h. mit Rücksicht auf die großen Opfer der Bittsteller, die sie zu einem wohlthätigen Zwecke spenden) gewährt wird;

2. in forma communi, d. h. wenn die Petenten zur Begründung ihrer Bitte eine causa honesta anführen können, und zwar nicht hohen Standes, aber auch nicht canonisch arm sind. Sind sie letzteres, oder suchen sie auf eine causa infamans hin die Dispens nach, so erhalten sie dieselbe

3. in forma pauperum[22]. Unter den canonisch Armen sind diejenigen zu verstehen, welche bloß von den Einkünften ihres Vermögens nicht standesgemäß leben können, sondern sich durch ihre Arbeit und ihren Fleiß die nöthigen Mittel zu einem anständigen Unterhalt mit erwerben müssen[23].

Bei Dispensen in forma nobilium verlangt die Datarie höhere, in forma communi geringere, in forma pauperum dagegen keine Gebühren. Jedoch wird für die Einholung der Dispensen in Rom mitunter zur Deckung der Auslagen ein kleiner Geldbeitrag von solchen canonisch Armen erhoben, welche ihn ohne Beschwerniß (sine gravamine) entrichten können[24].

Bei den Dispensen pro foro interno von seiten der Pönitentiarie, bei deren Ertheilung immer die einzelnen Dispensgründe anzuführen sind, wird niemals irgendwelche Gebühr erhoben, sondern es wird hier die Dispens gratis sub quocumque titulo ertheilt.

VIII. Die Ertheilung der römischen Dispensen erfolgt regelmäßig nicht direct an die Bittsteller, sondern commissarisch, und zwar bei den von der Pönitentiarie ausgehenden Rescripten an den freigewählten Beichtvater des Bittstellers, bei den von der Datarie ausgehenden an den Ordinarius, und zwar seit einem Decrete der S. Congr. s. Officii vom 20. Februar 1888[25]

---

die copula incestuosa verschwiegen hatten. Vgl. das Decr. S. Officii d. d. 8. Aug. 1866, welches durch Decr. S. Poenit. ap. d. d. 20. Iul. 1869 und später nochmals durch Decr. S. Officii vom 1. Februar 1882 bestätigt (A. XLVIII. 115), aber unter dem 25. Juni 1886 aufgehoben wurde. Vgl. A. LIV. 462 nebst den Erörterungen von Vering im A. XLV. 328 ff.

[22] *Bangen,* Instruct. practica fasc. 2 p. 212.

[23] Vgl. über die Praxis der Pönitentiaria in dieser Beziehung die Antworten vom Jahre 1868 im A. XXIV. 4.

[24] Als vere pauperes gelten nach dem römischen Kanzleistile solche Dispensbewerber, deren jährliches Einkommen nach dem Decrete Benedikts XIV. vom 26. September 1754 diesseits der Alpen 300 Scudi (1 Scudi = 5 Fr. 38 Cts.), jenseits der Alpen 325 Scudi beträgt. Diese Norm wurde trotz der veränderten Lebensverhältnisse festgehalten. Congr. Conc. 20. Mart. 1880. Acta S. Sedis XIV. 418.

[25] A. LIX. 473.

stets an den ordinarius oratorum oder den ordinarius loci[26]. Der Bevollmächtigte, welcher auch wieder statt seiner einen andern beauftragen kann, muß sich über die Wahrheit und Vollständigkeit des im Dispensgesuche Enthaltenen vergewissern. Hat er darüber schon bei Einreichung des Dispensgesuches das Nöthige festgestellt, so genügt dieses, wenn die Sachlage seitdem dieselbe geblieben ist. Die Datarie schreibt die der Ausführung der Dispens vorausgehende Information entweder als simplex oder solemnis vor. Bei der erstern soll der Dispensvollzieher sich bloß sorgfältig über die Wahrheit des Bittgesuchs vergewissern; bei der letztern wird ihm eine förmliche richterliche Abhörung zuverlässiger Zeugen und die Vereidigung derselben zur Pflicht gemacht[27].

Die Dispens gilt erst dann als vollzogen, wenn der mit der Ausführung derselben Beauftragte selbst oder durch einen Subdelegaten die Dispens den Betreffenden mitgetheilt hat. Dabei müssen die dem Decrete etwa beigefügten Clauseln genau beobachtet werden[28], namentlich bei den Rescripten der Pönitentiarie die etwaige Clausel peracta prius poenitentia, welche zu erfüllen ist, bevor das Dispensmandat exequirt werden darf; ferner die Clausel der Benachrichtigung des andern Ehegatten, dem das Ehehinderniß unbekannt ist[29]. Ist von der s. Poenitentiaria die Clausel beigefügt: erogata ab eis aliqua eleemosyna arbitrio ordinarii iuxta eorum vires taxanda et applicanda, so gehört die dem Ermessen des Ordinarius überlassene Auferlegung und ebenso auch die wirkliche Leistung des Almosens nicht zur Giltigkeit der Dispens[30]. Die Urkunde über die von der Pönitentiarie ausgegangene Dispens soll nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden[31].

---

[26] Als solche gelten der Bischof, die Apostolischen Administratoren oder Vikare, die mit der Jurisdiction für ein bestimmtes Territorium betrauten Prälaten oder Präfecten, die Generalvikare oder Officiale der Vorgenannten und sede vacante der Kapitelsvikar oder sonstige legitime Administrator. Der Kapitelsvikar oder sonstige Administrator soll ohne weiteres die römischen Dispensationen ausführen können, welche dem vorangegangenen Bischofe oder dessen Generalvikar übertragen wurden, aber unausgeführt blieben. Bei Wiederbesetzung des Bisthums soll der neue Bischof oder dessen Generalvikar alle Dispensen erledigen können, welche während der Erledigung des Bisthums dem Kapitelsvikar ꝛc. übertragen, aber noch nicht erledigt wurden. Die dem Ordinarius der Bittsteller vom Apostolischen Stuhle übertragenen Dispensationen sollen fortan von demjenigen Ordinarius, welcher die Dispens in Rom beantragte, gleichviel, ob er ratione originis vel domicilii beider oder nur eines der Bittsteller der Ordinarius ist, selbst wenn auch die letzteren inzwischen ihr Domicil gewechselt und in eine andere Diöcese definitiv verlegt haben, zur Execution bringen können, dabei aber dem Ordinarius des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, entsprechende Mittheilung zugehen lassen. Es soll dem Ordinarius der Bittsteller aber auch freistehen, die Execution der Dispens einem andern Ordinarius, insbesondere demjenigen des Ortes, wo die Bittsteller zur Zeit wohnen, zu übertragen.

[27] Vgl. H. J. Schmitz im A. XX. 251 ff., wo die falschen Angaben des Agenten Sassi über die Information bei Ehehindernissen (ebend. XVIII. 485 ff.) berichtigt sind.

[28] Vgl. das Decr. S. Poenit. d. d. 27. Apr. 1886: Interpretatio novarum clausularum, quae a Dataria quoad dispensationes matrimoniales adoptatae sunt, im A. LVIII. 192 f.

[29] Vgl. darüber Schulte a. a. O. S. 372. Kutschker V. Bd. S. 258 ff.

[30] S. Poen. 11. Nov. 1890, nebst einem Decret derselben ohne Datum, im A. LXVI. 163 f.

[31] Andern Falles traf den Executor bis zur Bulle *Apostol. Sedis* vom Jahre 1869 ipso iure eintretende Excommunication. Vgl. *Bened. XIV.*, Institutio 87 v. In matrimonialibus. Kutschker a. a. O. S. 258 ff.

Wenn eine Dispens aus irgend einem Grunde ungiltig ist[32], also nicht vollzogen werden kann, so ist ein neues Gesuch dahin zu richten, daß durch ein neues Rescript die Dispens dennoch für giltig erklärt werde (rescriptum perinde valere).

§ 256. Die *dispensatio* oder *sanatio in radice matrimonii* insbesondere[1].

I. Es ist dieses eine besonders umfassende Dispensation, mit welcher der Papst ausdrücklich die Wirkung verbindet, daß dadurch nicht bloß das (dispensable) Ehehinderniß gehoben werden, sondern die bereits ungiltig eingegangene Ehe rückwärts von dem Zeitpunkte an, wo die beiderseitige Einwilligung zur Ehe erklärt worden, Geltung haben solle, so daß nun rückwärts alle rechtlichen Folgen der Ehe, ohne daß eine Consenserneuerung nöthig wäre, eintreten, also auch die etwaigen Kinder vollständig als ehelich geborene gelten, selbst wenn inzwischen schon einer der beiden Scheinehegatten verstorben sein sollte. Es liegt hier eine Suspension des Kirchengesetzes, worauf das Ehehinderniß beruht, mit rückwirkender Kraft für den betreffenden Fall vor[2]. Es ist dazu im allgemeinen nöthig, daß die Verbindung von der Welt für eine giltige Ehe gehalten und wenigstens von einem Theile bona fide eingegangen wurde.

II. Eine Dispensation der Ehe in der Wurzel ist öfters für ein Land in einer ganzen Menge von Fällen auf einmal ertheilt worden, wenn unter besondern schwierigen kirchlich-politischen Verhältnissen eine große Zahl von ungiltigen Ehen geschlossen worden, die sämmtlich wieder aufzuheben die größten zeitlichen Nachtheile und auch große Gefahren für das Seelenheil vieler mit sich gebracht hätte. So heilte z. B. Pius VI. viele nach dem Emser Congreß (s. oben § 130 Note 4) auf Grund ungesetzlicher Dispensationen des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, Pius VII. viele in Frankreich in der Revolutionszeit ungiltig geschlossene Ehen, namentlich solche von Priestern, in der Wurzel[3]; so Pius IX. im Jahre 1856 beim Abschlusse des österreichischen Concordates die unter der Herrschaft des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Oesterreich mit verschiedenen kirchlichen Ehehindernissen eingegangenen Ehen[4]. Eine Vollmacht zur Revalidation der in Oesterreich bis zum 25. Juni 1885 wegen Verschweigung der copula (s. oben § 255 Note 21) ungiltigen Ehen vorzunehmen, gewährte die Poenit. apost. unter dem 25. October 1886, auf Ansuchen des Cardinalfürsterzbischofs Ganglbauer, den österreichischen Bischöfen, und dort, wo auch eine Erneuerung des Consenses im geheimen absque periculo aut gravi scandalo

---

[32] Eine Anzahl Beispiele gibt Gerlach a. a. O. § 105 Anm. 2. Der Umstand, daß die Bittsteller unrichtig als canonisch arm angegeben wurden, macht aber, als für die Dispensertheilung unwesentlich, dieselbe nicht ungiltig.

§ 256. [1] *Sanchez*, De matrimonio lib. 8 disput. 7. Knopp, Eherecht. 3. Aufl. S. 508 ff. Schulte, Handbuch S. 388 ff. Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 350 ff. Phillips, Lehrbuch § 279. *Feye* l. c. cap. 35 § 3 n. 765 sqq. p. 770 sqq.

[2] Ueber die Natur der dispensatio in radice matrim. vgl. Müllendorf in der Innsbrucker Zeitschr. für kathol. Theologie 1879. 3. Jahrg. S. 473 ff. und dagegen K. Braun im A. XLIII. 3 ff.

[3] Vgl. die Belege zu diesem und anderen Fällen bei Kutschker a. a. O. S. 363 ff.

[4] Cf. Pii IX. Rescr. ad Episc. Austriae d. d. 17. Mart. 1856 (bei Kutschker a. a. O. S. 365).

nicht möglich sei und wenigstens ein Theil die Ungiltigkeit der Ehe kennt und recurrirt, sollten die Bischöfe dispensationem in radice gewähren (s. A. LVIII. 351. 429).

III. Aber auch in einzelnen Fällen, wo die Nichtigkeit der Ehe in einem dispensablen Ehehindernisse des öffentlichen Rechts ihren Grund hat, kommt die dispensatio in radice matrimonii als äußerstes Aushilfsmittel zur Anwendung, namentlich dann, wenn ein Theil sich zur Consenserneuerung in facie ecclesiae nicht bewegen läßt, gleichwohl aber die Ehe fortsetzen will, oder wenn zu befürchten ist, eine Mittheilung der vielleicht einem oder beiden Theilen unbekannten Nichtigkeit der bisherigen Verbindung werde eine unglückliche Ehe oder eine Verweigerung der Consenserneuerung und Trennung beider Theile zur Folge haben, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, die Betreffenden von der Ungiltigkeit ihrer Ehe nicht in Kenntniß zu setzen, z. B. falls ein Bischof ungiltig dispensirt hätte.

IV. Was hier den Vollzug der Dispens betrifft, so kommt es darauf an, ob das Ehehinderniß beiden Theilen oder nur dem einen bekannt ist oder nicht. Wenn dasselbe beiden Theilen unbekannt ist, so sollen sie regelmäßig auch nicht darüber aufgeklärt werden. Wenn aber beiden Theilen oder einem von ihnen das Ehehinderniß und somit auch die Ungiltigkeit der Ehe bekannt ist, so hat der Pfarrer oder Beichtvater dem oder den Gatten zur Gewissensberuhigung die erfolgte sanatio in radice mitzutheilen, und zwar, je nachdem das Ehehinderniß geheim oder offenkundig ist, im Beichtstuhle oder außer demselben[5]. Wann die Dispens aber pro foro externo ertheilt wurde, hat der Mandatsexecutor ein Protokoll über die Mittheilung der Dispens aufzunehmen und darin auch festzustellen, in welcher Weise über den Fortbestand des Eheconsenses (perseverantia consensus utriusque) Gewißheit gewonnen ist.

§ 257. Die Dispensation nach orientalischem Kirchenrechte.

Bei den auf den bürgerlichen Gesetzen beruhenden Hindernissen, wie Unmündigkeit, Trauerjahr, Heirat der Mündel von seiten des Vormunds u. s. w., steht der Staatsgewalt die Dispensation zu[1]. Soweit die Ehehindernisse kirchlicher Natur sind, steht die Dispensgewalt den Bischöfen zu; jedoch wenn man die schweren Strafen, welche auf die verbotenen Ehen gesetzt sind, betrachtet, so soll eigentlich eine Dispensation, namentlich in den näheren Graden der Verwandtschaft, gar nicht ertheilt werden[2].

§ 258. Die Ehedispensen in der protestantischen Kirche und von bürgerlichen Ehehindernissen.

I. In der protestantischen Kirche ertheilen die Dispensen regelmäßig die Consistorien kraft besondern Auftrags des Regenten als des Landesbischofs

---

[5] Eine Absolutionsformel zur Dispensation im Beichtstuhl s. bei Weber, Die canon. Ehehindernisse. 4. Aufl. S. 602.

§ 257. [1] *Photii* Nomocanon. tit. 13 cap. 2. Schol.

[2] Cf. l. 2 Cod. Si nuptiae ex rescripto petantur V. 8. Nach dem can. 78 s. Basilii soll z. B. derjenige, welcher nacheinander zwei Schwestern heiratet, mit der Strafe des Ehebruchs bestraft werden, und nach dem can. 88 desselben hier eine Dispens durchaus nicht zuläßig sein (Arcud. l. c. p. 555 sq. et can. 2 Synod. Neocaesar.).

in dessen Namen. In schwereren Fällen ist die Dispens aber dem Regenten selbst unter Mitwirkung des Ministeriums vorbehalten [1].

II. Soweit Ehehindernisse zugleich oder bloß solche des bürgerlichen Rechtes sind, bedarf es einer Dispens durch die staatlichen Behörden [2].

In Oesterreich enthält der § 83 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Bestimmung: „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Einvernehmen zu setzen hat." Das hatte nach der damaligen Uebung soviel zu bedeuten, als daß die Staatsbehörde vor ihrer Entscheidung das Gutachten des betreffenden Diöcesanbischofs einholen sollte, und infolge dessen hatte sich die gleichartige, von den Centralbehörden gelegentlich gebilligte oder vorgezeichnete Praxis ausgebildet, daß die Staatsbehörde keine Dispens ertheilte, wenn nicht die kirchliche Behörde in dieselbe einwilligte, und die Dispens nicht versagte, wenn die kirchliche Behörde sie ertheilt hatte (vgl. Rittner, Oesterreichisches Eherecht S. 154 f.). Das österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868 sprach die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden gesetzlich aus und gewährte die Möglichkeit, eine staatsgesetzlich erlaubte, also auch eine im Wege der staatlichen Dispensation zugelassene Ehe ohne Mitwirkung der Kirche zu schließen, während bis dahin auf die kirchliche Dispensation Gewicht gelegt werden mußte, weil sonst die von der Staatsbehörde als zulässig erklärte Eheschließung entweder gar nicht oder nur auf dem Wege der Zwangstrauung zu erreichen war. Wenn nun im Geiste jenes Gesetzes die Staatsbehörden ihre Entscheidungen in Dispenssachen auch unabhängig von der Entscheidung der kirchlichen Behörde treffen dürfen (vgl. Rittner a. a. O. S. 156), so folgt daraus aber doch noch keineswegs, daß sie solches thun müssen. Nach wie vor verlangt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 83) zur Dispensation „wichtige Gründe", und die Frage der Dispensabilität wie die Beurtheilung der Dispensgründe ist dem Ermessen der Behörde überlassen. Das Ermessen der österreichischen Staatsbehörde muß aber vor allem das österreichische Staatsinteresse vor Augen haben, und da wollen wir an dieser Stelle zwar nicht die Frage eigentlich erörtern, aber doch aufwerfen, ob es dem österreichischen Staatsinteresse zuträglich ist, wenn man bei Ehen von Katholiken, für die als Katholiken auch die katholischen Ehegrundsätze bindend sind, diesen letzteren widerstreitende Grundsätze tendenziös zur Geltung bringen und damit das katholische Bewußtsein verletzen und gerade die Ueberzeugungen der österreichischen Staatsbürger beleidigen wollte, welche hauptsächlich den Bestand des österreichischen Kaiserstaates zusammenhalten?

Zuständig zur Ertheilung der Dispensen von Ehehindernissen sind nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetze in erster Instanz die politischen Landesbehörden des ordentlichen Wohnsitzes des Dispensbewerbers, und wenn das Hinderniß beide Brautleute betrifft und beide verschiedenen Landesbehörden unterstehen, so ist von jeder der letztern Dispens zu erwirken (vgl. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 83. Gesetze über die Einrichtung der politischen Behörden vom 25. Januar 1853 [R.-G.-Bl. Nr. 10 Beil. A § 50] und vom 19. Mai 1868 [R.-G.-Bl. Nr. 44 § 5]). Die

§ 258. [1] Vgl. die Detailangaben bei Richter, Kirchenrecht. 7. Aufl. § 280 Nr. 2 S. 956 f.

[2] Seit Einführung der Civilehe in Deutschland hat die kirchliche Dispens dort in keinem Staate mehr bürgerliche Wirkung. Vgl. § 40 des deutschen Gesetzes über Personenstand und Eheschließung, wonach die Ausübung der staatlichen Dispensationsbefugniß den Landesregierungen überlassen ist. Eine tabellarische Uebersicht der Behörden, welche nach den von den Landesregierungen erlassenen Vollzugsverordnungen die Dispensationen zu ertheilen haben, s. bei Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht S. 102 f., und dazu Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung u. s. w. zu cit. § 40 Anm.

zweite und letzte Instanz bildet das Ministerium des Innern (Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 [R.-G.-Bl. Nr. 80 § 2]) und bei Militärpersonen deren Generalcommando bezw. das Kriegsministerium (Hofkanzleidecret vom 11. August 1801 und Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1815, E. 2788). Bezüglich der Form der Dispensgesuche und des Verfahrens der Behörde gelten die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsgang der politischen Behörden. Das Gesuch muß von den Ehewerbern selbst oder deren Bevollmächtigten ausgehen, die Dispens also auf einen bestimmten Namen lauten. Nur wenn das Ehehinderniß erst nach geschlossener Ehe bekannt wird, genügt es, daß der Seelsorger der Parteien unter Verschweigung der Namen derselben um die Dispens ansucht (§ 84 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches). Wenn es sich um Personen handelt, welche allgemein als verehelicht angesehen werden, ist (nach dem Hofkanzleidecrete vom 11. September 1820) gestattet, die Dispens durch Vermittlung des Ordinariates, jedoch mit Anzeigung der Namen der Scheingatten und der sonstigen Umstände, anzusuchen, wo sodann die Landespräsidien diesen Gegenstand mit der größten Verschwiegenheit zu behandeln haben.

§ 259. E. Die Wirkungen der Ehe.

I. Diese sind zum Theil sittlich-religiöser Natur, gehören also insofern in das forum internum. Die ganze vermögensrechtliche Seite der Ehe gehört in das bürgerliche Gebiet. Kirchliche wie bürgerliche Rechtswirkungen sind: die gegenseitige Treue[1], gemeinsames Domicil an dem Orte, wo dieses der Mann hat, Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht[2], Legitimation der vor der Ehe von den beiden Theilen miteinander gezeugten Kinder mit Ausnahme der adulterini[3].

II. Eine putative Ehe, d. h. eine ungiltige Ehe, wobei aber ein Theil oder beide in Unkenntniß über die Ungiltigkeit waren, läßt die bis zur erlangten Kenntniß beider Theile von der Ungiltigkeit der Ehe erzeugten Kinder als eheliche erscheinen, jedoch werden durch die putative Ehe nicht die vor derselben erzeugten Kinder legitimirt.

III. Die morganatische Ehe und Mißheirath sind kirchlich vollständig giltige Ehen, wobei nur die bürgerlichen Wirkungen in betreff des Standes und des Erbrechtes eines der Gatten, gewöhnlich der Frau, sowie der Kinder, nicht sämmtlich eintreten.

§ 260. F. Die Auflösung des Ehebandes.

Diese erfolgt:

1. durch den Tod, bei den Protestanten auch durch Scheidung.

2. Eine noch nicht consummirte Ehe kann durch päpstliche Dispens gelöst

---

§ 259. [1] Erst das canonische Recht legte auch dem Manne die Pflicht der Treue auf.

[2] 1 Kor. 7, 3—4. c. 3 C. XXVII. q. 2. Cf. c. 19. 21. 22. 23. 26. C. XXVII. q. 2.

[3] C. 8. 13. 16. X. qui filii sint legitimi IV. 17; c. 3. 6. X. de eo qui ducit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7. Cf. Bened. XIV. Const. *Redditae sunt nobis* vom Jahre 1744. Schulte, Eherecht S. 401 ff. Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 412 ff. Die neuere protestantische Doctrin (cf. *I. H. Boehmer*, Ius eccl. Prot. lib. 4 tit. 17 § 22 sqq. Dieck, Beitrag zur Lehre von der Legitimation. Halle 1838. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. § 255 Anm. 2 und die dort Cit.) und auch das österreichische Civilgesetzbuch § 161 (vgl. auch Ministerialerlaß vom 30. Juni 1857 im A. XI. 434) lassen aber sogar die legitimatio per subsequens matrimonium

werden[1]. Dies kommt selten vor, gewöhnlich nur dann, wenn Impotenz oder Zwang, Irrthum oder conditio deficiens moralisch gewiß, aber nicht nach allen juristischen Beweisregeln bewiesen ist.

3. Solange die Ehe nicht consummirt ist (und zwar kann jeder Theil zwei Monate damit warten), darf auch jeder Theil beliebig ein votum solemne ablegen[2], und dann wird bei Ablegung des feierlichen Gelübdes die Ehe aufgehoben[3], so daß der in der Welt zurückgebliebene Theil wieder heiraten kann. Wenn die Ehe aber einmal consummirt ist, kann kein Theil ohne Einwilligung des andern ins Kloster gehen.

4. Wenn der Mann die höheren Weihen empfangen will, bedarf er stets der Einwilligung der Frau, einerlei ob die Ehe vollzogen ist oder nicht. Ist die Ehe noch nicht consummirt und der Mann empfängt bloß eine höhere Weihe, so wird dadurch die Ehe noch nicht gelöst[4]. Die Frau muß, wenn die Ehe schon consummirt ist und der Mann ordinirt wird oder ins Kloster geht, ebenfalls ins Kloster gehen; nur wenn sie schon 45 Jahre alt ist, kann sie an einem sonstigen locus honestus in der Welt bleiben.

Wenn eine Trennung von Tisch und Bett vom kirchlichen Gericht ausgesprochen ist, kann der unschuldige Theil beliebig in einen Orden treten oder sich ordiniren lassen.

§ 261. G. Die Scheidung von Tisch und Bett nach katholischem Kirchenrecht[1].

I. Eine perpetua separatio a mensa et toro ist nur wegen Ehebruchs zulässig oder wegen Sodomie. Wegen Apostasie und Häresie ist nach der

---

auch für die im Ehebruche erzeugten Kinder eintreten. — Ueber die Berichtigung der Geburtsbücher bei Legitimation unehelicher Kinder in Oesterreich vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 im A. XX. 441.

§ 260. [1] Vgl. Schulte, Eherecht S. 426—430. Kutschker, Eherecht. I. Bd. S. 307 ff. *Feije* l. c. cap. 30 n. 601 sqq. p. 489 sqq. Bei dem letztern im Anhang p. 803 sqq. sind alle neueren Beispiele verzeichnet. — Nach österreichischem bürgerlichem Eherecht gilt die Auflösung des matrimonium ratum, non consummatum durch päpstliche Dispens nicht. Siehe im A. LXV. 474 ff. den Bericht über die Ehe des Prinzen Liechtenstein mit Johanna Klinkosch, welche, nachdem ihre frühere Ehe durch päpstliche Dispens gelöst war, das ungarische Staatsbürgerrecht erwarb und von den ungarischen Gerichten die Anerkennung der Lösung ihrer frühern Ehe erlangte, worauf dann vor einem vom Budapester Parochus proprius delegirten Pfarrer zu Wien die Eheschließung mit dem Prinzen erfolgte.

[2] C. 2 X. de conversione coniugatorum III. 42.

[3] Nach österreichischem bürgerlichem Recht wird die Ehe durch professio relig. nicht aufgehoben.

[4] C. 5. 6 x. eod. C. un. de vot. VI. Extrav. Ioan. XXII. *Bened. XIV.*, De syn. dioeces. lib. 13 c. 12—16.

§ 261. [1] X. IV. 19. De divortiis. *Sanchez*, De matrimonio lib. 10. *Carrière*, Praelectiones theolog. P. 2 n. 330 sqq. tom. I. p. 240 sqq. Knopp, Eherecht S. 535 ff. Schulte, Handbuch S. 430 ff. Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 651 ff. Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsproceß. Freising 1864. Schulte, Darstellung des Processes vor den kathol. geistlichen Ehegerichten, im A. I. und im besondern Abdruck. Gießen 1868. Dworzak, Aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehestreitsachen. Wien 1867. Siehe auch die Instruction der Congregatio Concilii vom

jetzigen Praxis nur eine zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett zulässig. Eine Trennung auf unbestimmte Zeit, oder unter Umständen auch auf bestimmte Zeit, kann überhaupt nachgesucht werden, wenn für den auf die Scheidung antragenden Gatten erhebliche Gefahren für sein ewiges oder zeitliches Wohl zu befürchten sind. Dahin gehören, wie eben erwähnt, der Abfall des einen Theiles vom Christenthum, Versuch, den klagenden Gatten zur Häresie oder zu unnatürlichen Lastern zu verführen (z. B. Sodomie, Pollution), ferner sonstige Verbrechen, Lebensnachstellung, grobe körperliche Mißhandlung (saevitia), längere Zeit hindurch fortgesetzte Kränkung, gefährliche Geisteszerrüttung des andern Gatten, ansteckende und langwierige Krankheit desselben, Pflichtverletzungen, welche der bürgerlichen Ehre oder dem Vermögensrechte des Mitgatten große Nachtheile zufügen oder dringende Gefahren bereiten, böswillige Verlassung (malitiosa desertio) von seiten des andern Gatten. Jedoch ist es nach einer Entscheidung der S. Congr. Conc. vom Jahre 1875 auch gestattet, wegen böslicher Verlassung unter gewissen Voraussetzungen eine perpetua separatio a toro et mensa auszusprechen.

II. Wenn nämlich ein Ehetheil mit der heimlichen Absicht ausgewandert ist, den zurückgebliebenen Gatten böswillig zu verlassen, und wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so soll er, wenn seine Böswilligkeit durch einen hinreichend langen Zeitraum constatirt ist, vom kirchlichen Gericht durch die öffentlichen Blätter vorgeladen bezw. zur Rückkehr aufgefordert werden, und wenn er dann nicht erscheint, darf in Form einer Definitivsentenz die ständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen werden[2].

III. Regelmäßig darf weder die perpetua noch die temporalis separatio eigenmächtig geschehen, sondern ist dazu richterliche Verfügung nothwendig. Jedoch können möglicherweise die Verhältnisse, welche zur Trennung berechtigen, so öffentlich vor Augen liegen, daß deshalb der eine Theil sich von dem andern auch ohne vorgängiges kirchliches Urtheil trennen darf, z. B. bei öffentlich bekanntem Ehebruch oder wegen Apostasie oder Häresie, wegen schwerer Mißhandlungen oder Drohungen des andern Theils. Sind diese Gründe nicht ganz einleuchtende oder nicht öffentlich bekannte, so ist die Entscheidung des kirchlichen Richters nöthig, damit der Pfarrer bezw. Beichtvater die Trennung als erlaubt erklären kann, ehe sie factisch geschehen ist[3].

IV. Bevor die Scheidungsklage in Verhandlung genommen wird, muß ein dreimaliger oder wenigstens zweimaliger Sühneversuch vor dem Pfarrer (nach der österreichischen Anweisung in Zwischenräumen von je acht Tagen)

---

22. August 1840 über das Verfahren in Ehesachen, im A. XVI. 467 ff., und insbesondere jetzt die oben S. 844 a. E. citirte Instruction der Propag. von 1883. Oesterr. Anweisung § 205–210 und die Instructionen des Cardinal Rauscher im A. I. 235; XV. 126; XVI. 457. Vering, Darstellung einer Ehescheidungsklage (in Bayern) in ihren einzelnen Proceßstadien durch drei Instanzen, A. XIII. 33 ff. 177 ff. *Feije* l. c. cap. 28 sqq. p. 458 sqq. Weber, Die canon. Ehehindernisse. 4. Aufl. S. 616 ff. 662 ff. Kutschker, Die Mitwirkung der Pfarrer und bischöflichen Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlungen, im A. XII. 260 ff. v. Oberkamp über dasselbe Thema ebend. XXVIII. 134 ff. Ders., Das Proceßverfahren bei den katholischen Ehegerichten II. und III. Instanz in Bayern, im A. XVIII. 294 ff.

[2] Vgl. Kellner im A. XXXIV. 141 f.

[3] Vgl. A. XXXVI. 406 ff.: „Die freiwillige Trennung von Eheleuten."

vorausgehen; jedoch kann im Falle der Unmöglichkeit dispensirt werden[4]. Das Gericht kann inzwischen schon provisorisch eine Absonderung der Wohnung auf Antrag des einen oder andern Theiles erlauben.

V. Damit wegen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung geklagt werden kann, ist es nothwendig, daß der Ehebruch ein wirklich formaler, nicht bloß ein materieller, ferner, daß er wirklich vollzogen sei. Es darf auch der zur Klage schreitende Ehegatte nicht schon zuvor dem schuldigen Theile verziehen haben[5], sei es ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Leistung des Beischlafs nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs. Ebenso wird der klagende Gatte abgewiesen, wenn er selbst einen Ehebruch begangen oder zum Ehebruch des andern Theiles mitgewirkt hat.

VI. Zum Beweise des Ehebruchs genügt der Beweis der violenta praesumtio, nicht ist gerade nothwendig die Ertappung in flagranti zu beweisen[6]. Das Geständniß des Gatten, gegen welchen auf Scheidung geklagt ist, bewirkt einen vollen Beweis[7]. Ein iuramentum delatum oder relatum ist ganz unzulässig, und auch bei Auflegung von Notheiden an einen Gatten muß mit großer Vorsicht verfahren werden. Gegen zwei gleichlautende Urtheile ist keine weitere Appellation zulässig[8].

VII. Die Vermögensverhältnisse[9] werden jetzt überall von den weltlichen Gerichten geordnet; ebenso die Frage über die Erziehung der Kinder geschiedener Gatten.

VIII. Zur ehelichen Gemeinschaft zurückkehren dürfen die Gatten auch ohne gerichtliche Mitwirkung. Der an der Trennung unschuldige Theil kann jederzeit die Wiedervereinigung fordern, und begeht er selbst auch einen Ehebruch, so soll ihn der Richter sogar ex officio zur Wiedervereinigung zwingen[10].

§ 262. H. Die Ehescheidung (διάζευξις) in der orientalischen Kirche[1].

I. Bei den Orientalen ließ man theils aus Mißverständniß[2], theils aus Accommodation an das bürgerliche Recht eine wirkliche Scheidung vom

---

[4] Vgl. österreichische Anweisung § 211 und die Instruction des Card. Rauscher vom Jahre 1856, im A. XV. 126.

[5] Vgl. österreichische Anweisung § 207. A. XV. 131 f.

[6] C. 27. X. de testib. II. 20; c. 12. X. de praesumt. II. 23. Vgl. österreichische Anweisung § 229.

[7] Vgl. österreichische Anweisung § 232. Nur muß sich das Gericht vergewissern, daß keine Collusion unter den Parteien stattfand.

[8] Vgl. österr. Anweisung § 239.

[9] Ehemals gehörten auch diese vor die kirchlichen Gerichte. C. 3. X. de donat. int. V. et U. IV. 20; c. 4. X. eod. [10] C. 5. X. de divortiis. IV. 19.

§ 262. [1] Cf. *Ioannovics* l. c. lib. 2 § 203 sqq. Silbernagl, Eherecht S. 37 ff. Zhishman, Eherecht S. 729 ff. J. Hergenröther im A. X. 333 ff.; XIV. 318 f.

[2] Man suchte die Trennung des Ehebandes im Falle des Ehebruchs aus Matth. 5, 31; 19, 9 zu begründen, indem man die sonst im biblischen Gebrauch geschiedenen Ausdrücke πορνεία und μοιχεία identisch nahm. Vgl. Döllinger, Christenthum und Kirche S. 458 ff. Hergenröther im A. X. 334. *Patrizi*, De interpret. scripturarum sacr. Romae 1844. Lib. 1 p. 169. Enders in der Würzburger Kathol. Wochenschrift 1854. Nr. 28 ff. Der can. apost. 48 (47) und Basilius (ad Amphil. can. 77 [Σύντ.

Ehebande wegen Ehebruchs zu [3], und wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine zum christlichen Glauben übergetreten war, wegen böslicher Verlassung von seiten des andern [4]. Aber man ging weiter und ließ die Ehescheidung auch durch richterlichen Spruch infolge von Ereignissen und Handlungen zu, welche in ihren Wirkungen auf das eheliche Leben dem natürlichen Tode (z. B. Ordensprofeß, Sklaverei, Verschollenheit) oder dem Ehebruch gleichgestellt werden, oder welche infolge der gegründeten Vermuthung des Todes oder des Ehebruchs zur Aufhebung des Ehebandes berechtigen. Unter die Canones mischte man hier die Bestimmungen der Civilgesetze und zollte ihnen dieselbe Autorität wie den kirchlichen Gesetzen. Die Hauptbestimmungen sind daher die der Justinianischen Novelle 117, welche mehrere Scheidungsgründe des Codex und der Novelle 22 beseitigte und den christlichen Grundsätzen sich mehr annäherte [5]. Die Scheidungsgründe sind demnach folgende:

a) Mit vermögensrechtlicher Einbuße und canonischen Strafen für den schuldigen Theil:

1. Hochverrath oder auch nur Mitwissenschaft an demselben ohne Anzeige bei der Obrigkeit. In Ermangelung einer biblischen Begründung wird hier nur geltend gemacht, daß das Majestätsverbrechen das allerschwerste sei.

2. Ehebruch, wobei jedoch einerseits jene Ausnahmen anerkannt werden, welche auch bei den Lateinern eine Trennungsklage ausschließen, wie z. B. das

---

IV. 240]) und viele ältere Autoritäten wiederholen schlechtweg das bei Marc. 10, 11. Luc. 16, 18 enthaltene Verbot, sein Weib zu entlassen und eine andere zu heiraten, oder eine vom Manne Entlassene zu heiraten, ohne den Ehebruch als Ausnahme zu erwähnen. (Papp. Szillágyi Enchir. iur. eccl. or. p. 487 sqq.) Viele Kirchenväter, wie Gregor von Nazianz (Homil. 31), Chrysostomus (Homil. 62 in Matth. 19, 1; Homil. 26 in cap. 8 Genes.; Homil. 17 in Matth. 5, 27 [vgl. Zhishman S. 113]), reden zwar von der auch bei den Lateinern üblichen Trennung des ehelichen Zusammenlebens, nicht aber von der Auflösung des Bandes und der Wiederheirat. Basilius (ad Amphilochium c. 1. 9. 48 [Σύντ. IV. 199]) bemerkt, daß nach dem damaligen römischen Rechte und der zu seiner Zeit bestehenden Sitte eine Ehescheidung mit Wiederheirat stattfinden könne, jedoch verkennt er dabei nicht die Disharmonie zwischen den kaiserlichen Gesetzen und dem Evangelium, und an einer andern Stelle (Moral. reg. 73) spricht er sich für die strengeren Grundsätze des letztern aus. Die späteren Orientalen haben aber ihre Praxis stets auf die Accommodation des Basilius an die kaiserlichen Gesetze und die Sitte seiner Zeit gestützt. Uebrigens verlangte das Pedalion (in der 3. Ausgabe von 1864 S. 860 f.) von den Bischöfen, daß sie die Wiederverheiratung dem wegen Ehebruchs geschiedenen schuldigen Theile niemals gestatten sollten, und dem unschuldigen Theile nur dann, wenn es keine Mittel und Wege mehr gebe, die Gatten wieder zu vereinigen und es durchaus sein müsse.

[3] *Basilius* († 378) ad Amphiloch. c. 9. 48. Conc. Trull. a. 692. c. 87. *Epiphan.* († c. 403) Haeres. LIX.

[4] Conc. Trull. c. 72. *Balsamon* et *Zonaras* ad c. 72 cit. *Balsamon* ad *Photii* Nomocan. tit. 1 cap. 10.

[5] Die dem Evangelium durchaus widersprechende Scheidung durch beiderseitiges Einverständniß (divortium bona gratia, διάζευξις διὰ ζύγιον κατὰ πρόφασιν ἄμεμπτον) hatte noch Justinian (Nov. 22 c. 3. 4) zugelassen, aber später (542) verboten (Nov. 117 c. 12. Cf. Nov. 134 c. 11); Justinus II. gestattete dieselbe (566) wieder (Nov. 140. *Zachariae*, Ius Graeco-Rom. III. 6). Das Conc. Trull. (692) c. 87 und die Ecloga Leo's III. (740) verboten abermals die einverständliche Scheidung, aber erst im 10. Jahrhundert wurde dieselbe durch die Basilica beseitigt. Vgl. Zhishman S. 103—107. — Die Acten über die uncanonische Scheidung des Königs Milan von Serbien (1888) s. im A. LXI. 182 ff.

gleiche Verbrechen des andern Theils, und andererseits die Frau in ihren Ansprüchen auf die eheliche Treue dem Manne nicht völlig gleichgestellt ist[6], weil nicht schlechtweg jeder Ehebruch des Mannes die Frau zur Trennung berechtigt. Der Mann kann sich wegen jeden Ehebruchs von der Frau trennen, wenn fünf Zeugen beschwören, die Begehung des Ehebruchs gesehen zu haben. Wegen des Ehebruchs der Frau können Klage erheben der Mann, der Vater, der Bruder und der Oheim von väterlicher oder mütterlicher Seite[7].

3. Lebensgefährliche Nachstellungen gegen den andern Ehegatten, indem man von der Anschauung ausging, daß dadurch noch mehr das Band der Ehe verletzt werde, als durch den bloßen Ehebruch.

4. Unter den den Ehebruch begleitenden oder nach sich ziehenden Umständen gelten, wenn der Ehebruch selbst auch nicht streng bewiesen werden kann, als Trennungsgründe:

α) für den Mann: die Gemeinschaft der Frau mit fremden Männern bei Mahlzeiten und in Bädern, der eigenmächtige Aufenthalt außerhalb der Wohnung des Gatten, Besuch des Circus, des Theaters, der Thierkämpfe von seiten der Frau ohne Wissen oder gegen den Willen des Mannes;

β) für die Frau: Nachstellungen des Mannes gegen ihre Züchtigkeit, falsche Anklage des Ehebruchs, oder trotz aller Abmahnung fortgesetzter Concubinat des Mannes[8].

5. Procuratio abortus und Verhinderung der Empfängniß.

6. Der Uebertritt eines ungläubigen Gatten zum Christenthum, und zwar soll hier der gläubig gewordene Theil die Scheidung nicht bloß dann begehren können, wenn ein friedliches Zusammenleben ohne Beeinträchtigung der christlichen Religion unmöglich wäre, sondern auch, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß der ungläubige Theil sich bekehre[9].

7. Die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe, wodurch die geistliche Verwandtschaft herbeigeführt wird.

b) Ohne Einbuße:

1. Die der Ehe vorausgehende, auch nach der Triennalprobe fortdauernde Impotenz[10].

2. Verschollenheit.

3. Gefangenschaft oder Sklaverei eines Theiles, wenn bereits fünf Jahre oder nach Decret des Patriarchen Neophytus II. vier Jahre, ohne Nachricht von demselben erhalten zu haben, verstrichen sind[11].

---

[6] *Balsam.* ad Conc. Trull. c. 87 (*Bever.* t. I. p. 289). *Zonaras* et *Aristen.* ad Basilii can. 9. 21 (*Bever.* t. II. p. 64. 78).

[7] *Balsam.* in can. 8 Conc. Neocaes. *Blastar.* Synt. lit. M. cap. 14. Wenn die Frau sich selbst anklagt, dann wird sie nicht verurtheilt. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 44 Note 1.

[8] In den beiden letzten Fällen soll der Mann zur Strafe auch noch ein Drittheil seines Vermögens verlieren (*Harmenop.* lib. 4 tit. 12).

[9] Vgl. oben § 244. 248. Zhishman, Eherecht S. 757.

[10] *Iustinian.* Nov. 22 cap. 6.

[11] Matth. Blastares (Synt. Alph. lit. Γ cap. 13) und Photius (Nomocan. tit. 13 cap. 4) verlangten Verschollenheit des Gefangenen während vier Jahren. Nach Balsamon (in c. 93 Conc. Trull.) sollte auf Grund der Novelle 33 Leo's des Weisen keine Ehe unter dem Vorwande der Gefangenschaft, sollte diese auch noch so lange gedauert haben, getrennt werden dürfen (*Harmenop.* l. c.). Der Patriarch Neophytus II. gestattete aber durch

4. Wahnsinn und Blödsinn[12].

5. Ablegung der Ordensgelübde, wobei die Einwilligung des andern Theiles, aber nicht dessen Verpflichtung zum ehelosen Leben gefordert wird.

6. Erhebung des Mannes zur bischöflichen Würde, in welchem Falle die Frau in ein Kloster eintreten soll, ihre Einwilligung zum Empfange des bischöflichen ordo aber nicht erforderlich ist.

7. Aussatz eines Theiles[13].

Nach orientalischem Kirchenrechte ist zur Scheidung die Intervention des Gerichtes nur insoweit nothwendig, als eine Anklage des andern Theiles oder Constatirung der zur Scheidung berechtigenden Umstände stattzufinden hat; sonst darf der verletzte Theil auch ohne gerichtliche Mitwirkung dem andern Gatten einen Scheidungsbrief zusenden[14].

Die Wirkungen der Ehetrennung sind folgende:

1. Beide Theile sind völlig frei vom Ehebande.

2. Wenn die Trennung mit Einbuße erfolgt, verliert die Frau Namen, Stand und Rang des Mannes, es sei denn, daß die Trennung ohne ihre Schuld erfolgte, welcher Umstand jedoch jetzt meistens bei gerichtlichen Entscheidungen nicht berücksichtigt wird, indem man für die geschiedene Ehefrau schlechtweg die Formel gebraucht: Maria, die gewesene Gattin des N. N.

3. Die durch ihre Schuld geschiedene Frau hat keinen Anspruch auf weitern Lebensunterhalt, die unschuldige aber dann, wenn sie arm oder nicht ausreichend begütert ist.

4. Beide Theile können sich wieder verheiraten, wenn nicht dem schuldigen Theile durch Strafurtheil die Wiederheirat verboten wurde.

5. Die Kinder werden dem unschuldigen Theile überlassen, jedoch der Mutter nur so lange, als sie nicht wieder heiratet, und der Richter kann auch nach seinem Ermessen dem schuldigen Theile die Kinder zusprechen.

6. Die Kinder werden in ihrem Erbrechte gegenüber keinem der Elterntheile geschmälert; die Erziehungskosten hat der Vater zu tragen, jedoch wenn dieser arm und die Mutter vermögend ist, die letztere.

7. Den schuldigen Theil sollen in gewissen Fällen, namentlich beim Ehebruch, noch besondere Vermögensnachtheile treffen, Verlust der Mitgift 2c.[15]

Decret vom Jahre 1611 die Trennung der Ehe, wenn der in Gefangenschaft Gerathene vier Jahre abwesend war. (Σ. V. 159.)

[12] So nach Nov. 111. 113 des Kaisers Leo, wenn der Mann nicht in fünf, das Weib nicht in drei Jahren geheilt sei. *Harmenop.* lib. 12 tit. 12 c. 1. *Photii* Nomocan. tit. 13 c. 30 et tit. 14. *Blastar.* Syntagma lit. Γ c. 26.

[13] Vgl. diese Bestimmung von Leo und Constantius bei Leuncl. t. II. p. 106. Zhishman S. 119.

[14] Ueber das gerichtliche Verfahren beim Ehebruche, bei der Scheidungsklage, bei dem Antrage auf Wiederverheiratung vgl. Zhishman S. 592. 600. 785—791. 804—806. Fünf Musterformulare von griechischen Eheprocessen aus der Zeit des 13. Jahrhunderts, die sich in der Pariser griechischen Handschrift Nr. 1391 finden, verzeichnet Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes. 2. Aufl. § 96, und es wird dort das kürzere, einen Fall von Impotenz (s. oben § 237 Nr. VII) betreffende Formular der sämmtlichen Acten von der Einleitung des Verfahrens bis zum Endurtheile mitgetheilt und mit einigen Erläuterungen begleitet.

[15] Vgl. Vering, Pandekten § 229.

Die getrennten Gatten können, wenn sie sich versöhnen, die Ehe wieder erneuern, die dann völlig wie das erste Mal wieder abzuschließen und einzusegnen ist; jedoch wird dieses einem Geistlichen der höheren Weihen nicht gestattet, weil er sonst als bigamus erschiene, und bei andern darf kein neues Hinderniß hinzugekommen sein.

II. Bei den unirten Orientalen können wie in der abendländischen Kirche keine giltig eingegangenen Ehen dem Bande nach gelöst werden. Die unirten Griechen in Italien und den umliegenden Inseln sind von Benedikt XIV. ausdrücklich bezüglich der Ehescheidung den Vorschriften des Concils von Trient unterworfen worden [16]. Auch eine Instruction der S. Congr. de prop. fide vom 28. Juni 1858 an die siebenbürgischen Bischöfe schärfte die Unauflöslichkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches und der böslichen Verlassung ein [17].

§ 263. I. Die Ehescheidung in der protestantischen Kirche und nach bürgerlichen Gesetzen [1].

I. Die temporäre Scheidung von Tisch und Bett ist von mehreren Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ausdrücklich beibehalten, namentlich wegen Sävitien. Seitdem aber die Scheidung vom Bande so sehr erleichtert wurde, kommt jene in praxi nur noch als provisorische Maßregel nach angestellter Ehescheidungsklage zum Zwecke des Sühneversuches oder zur Verhütung von Mißhandlungen vor. Die Kirchenordnungen berufen sich auf Aeußerungen der Reformatoren und auf das römische Recht, und erlauben wegen Ehebruchs eine perpetua separatio, und zwar vom Ehebande selbst, ebenso meist auch wegen böslicher Verlassung (malitiosa desertio), und sie gestatten dem geschiedenen unschuldigen Theile die Wiederheirat ohne Dispens, dem schuldigen Theile nur nach vorheriger Dispens. Wiederheirat der Geschiedenen untereinander ist unverwehrt, aber bei völliger Scheidung ist eine neue Trauung nöthig, die jedoch auch, wenn die Scheidung kirchlich gesetzwidrig oder unerlaubt geschah, verweigert werden kann. Ueber die Zulässigkeit der Verweigerung der Trauung entscheidet das Consistorium bezw. der Oberkirchenrath [2].

---

[16] Benedict. XIV. const. *Etsi pastoralis* a. 1742 c. 8. *Benedict. XIV.*, De synodo dioec. lib. 13 c. 22 n. 4.

[17] A. LVI. 47 ff. Coll. Lac. II. 593 sqq.

§ 263. [1] Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht nach gemeinem und besonders nach hessischem Recht. Kassel 1854. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht § 268—271. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht § 143—145. Hauber, Württembergisches Eherecht der evangelischen Kirche (Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche in Württemberg. II. Bd). Stuttgart 1856. § 191—251. Bartels, Ehe und Verlöbniß nach gemeinem und particularem Rechte in der Provinz Hannover. Hannover 1871. § 74—81. Richter, Lehrbuch § 287. Ders., Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der evangelischen Kirche. Berlin 1858. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. § 233 f. Peters, Die Ehescheidung und die Ungiltigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe im Geltungsbereiche des Allgemeinen preußischen Landrechts. Berlin 1881. Buchka, Das mecklenburgische Ehescheidungsrecht in seinem Verhältniß zur protestantischen Eherechtswissenschaft und zur Judicatur des Reichsgerichts. Wismar 1885. Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland. Berlin 1891.

[2] Ein Gutachten der preußischen Kronsyndici vom Jahre 1856 ging dahin, daß die Staatsbehörden unzuständig seien, über Beschwerden wegen Verweigerung der Trauung

II. Die in Hannover, Braunschweig, Lauenburg, Mecklenburg, Sachsen geltenden Kirchenordnungen erkennen nur Ehebruch und bösliche Verlassung als Ehescheidungsgründe an, und im 16. und 17. Jahrhundert nahm man allgemein auch in der Doctrin nur jene beiden Gründe an. Als aber Thomasius († 1728), Samuel Stryk u. a. die falsche Ansicht geltend machten, gegen welche zwar J. H. Böhmer in seinem Ius eccl. prot. auftrat, daß die Ehe nur ein bloßer Privatvertrag für die vom Willen der Parteien abhängigen Zwecke sei, so fing man an, nicht bloß in den Fällen eine Ehescheidung zuzulassen, wo wegen Verbrechen früher Todesstrafe oder Landesverweisung verhängt und dadurch Ehescheidung eingetreten war, später aber mildere Strafen stattfanden, sondern man ging im preußischen Landrecht [3], im französischen Civilgesetzbuche [4], im badischen Landrecht [5], in den Bestimmungen des österreichischen Civilgesetzbuches für die Protestanten [6] weiter und ließ Ehescheidungen auch zu, wenn jene Unwirksamkeit ehelicher Privatzwecke aus Unglück des andern Theiles, z. B. geistiger oder leiblicher Krankheit, oder aus gegenseitiger Abneigung oder Willkür der Parteien herrührte. Das Sachsen-Gothaische Ehepatent vom 15. August 1834, die Sachsen-Altenburgische Eheordnung [7] vom 12. Mai 1837 und das Schwarzburg-Sondershausensche Ehescheidungsgesetz gingen im ganzen nicht so

---

zu entscheiden. Das Gutachten ist abgedruckt im A. XXVI. 91 ff. Nach einer Cabinetsordre vom Juni 1873 soll jedoch in Preußen darüber der Justizminister auf den Bericht der Gerichte entscheiden.

[3] Allgemeines preußisches Landrecht. 1. Theil. Titel 1 § 668 ff.

[4] Code civil Art. 229—280. Das französische Civilgesetzbuch gestattete auch eine einverständliche Ehetrennung, band dieselbe jedoch an so strenge Formen, daß eine solche, zumal die Scheidung unter Katholiken, die kirchlich überhaupt unzulässig ist, auch unter der Herrschaft des französischen Gesetzes selten vorkam. In Frankreich selbst wurde aber die Trennung vom Ehebande durch ein Gesetz vom Jahre 1816 auch bürgerlich ganz ausgeschlossen, durch ein Gesetz von 1884 jedoch wieder zugelassen (s. oben S. 261). Es hatte übrigens das französische Civilrecht auch eine fast ganz auf die Gründe des canonischen Rechtes gestützte Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett (séparation de corps) gestattet, und die französischen Gerichte hatten auch in dieser Beziehung ihre Rechtsprechung mit den kirchlichen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen gesucht. Vgl. Hirschel im A. XLI. 386 ff. Ueber die Frage, wenn ein Franzose sich in den Unterthanenverband eines andern Staates aufnehmen, in demselben seine Ehe dem Bande nach trennen ließ und nachher nach dem in Frankreich geltenden Rechte (solange dort die Ehescheidung dem Bande nach durch das Gesetz vom 8. Mai 1816 aufgehoben war) eine neue bürgerliche Ehe eingehen wollte, s. das eine solche Ehe als nichtig erklärende Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 19. Juli 1875 und das des Appellhofs von Paris vom 15. Juli 1876 in der Sache der Prinzessin von Beauffremont (welche, nachdem sie in Paris von Tisch und Bett geschieden worden, sich in Altenburg naturalisiren ließ und sodann in Berlin eine Civilehe schloß); die im A. XXXVII. 217 f. cit. Schriften von Holtzendorff, Bluntschli (die die entgegengesetzte Meinung vertreten) und Stölzel. (Hirschel im A. XLI. 384 f. stellt den Fall unrichtig dar.) Ueber die verschiedene Rechtsprechung in Frankreich bezüglich der Frage, wie der Angehörige eines fremden Staates behandelt werden soll, wenn derselbe, nachdem seine Ehe in seiner Heimat dem Bande nach gesetzlich geschieden worden, bei Lebzeiten des andern Ehegatten in Frankreich eine neue Ehe einzugehen beabsichtigte, s. Hirschel a. a. O. S. 385 f. Ueber die Wiedereinführung der Ehescheidung durch die preußische Herrschaft in Elsaß-Lothringen vgl. oben S. 267.

[5] Badisches Landrecht § 220 ff. [6] Oesterreichisches bürgerl. Gesetzbuch § 93 ff.

[7] Sachsen-Altenburgische E.-O. § 194 ff.

weit wie das preußische Landrecht[8]. Wie letzteres stellte auch das sächsische bürgerliche Gesetzbuch[9] ein äußerst laxes Scheidungsrecht auf, indem auch leichtere Verschuldungen, wie z. B. Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Jahren erreichen[10], und ein Unglück, wie z. B. Geisteskrankheit[11], als Scheidungsgründe gelten. Vergeblich hatte sich in der neuern Zeit von seiten vieler hervorragender Protestanten[12] und in Preußen theilweise auch in der Praxis eine strengere Richtung geltend gemacht, welche, bei vielfacher Verschiedenheit im einzelnen, doch im allgemeinen nur bei Verschuldung des einen Theiles eine Scheidung zulassen will. Neuestens ist aber durch das deutsche Reichsgericht zu Leipzig seit den 1880er Jahren wieder eine laxere Richtung zur Herrschaft gelangt, wonach z. B. auch Quasidesertion und ebenso eine zeitige Freiheitsstrafe zur Ehescheidung genügen, wenn durch das Verschulden des Sträflings die Ehe thatsächlich getrennt und die Möglichkeit einer gedeihlichen Fortsetzung der Ehe als gestört erscheine. Die Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund des deutschen Strafgesetzbuches begründet aber keinen Ehescheidungsgrund[13].

III. In Oesterreich reihte sich an das Ehegesetz vom 25. Mai 1868 (s. oben S. 127) noch eines vom 31. December 1868, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen[14]. Es hob die vom Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auferlegte Verpflichtung, sich einem Sühneversuch vor dem ordentlichen Seelsorger zu unterziehen, auf, und bestimmte, falls nicht durch Zeugniß des ordentlichen Seelsorgers die vergeblich vorgenommenen Sühneversuche bezeugt seien, solle das Gericht vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen richten.

---

[8] Vgl. Richter, Lehrbuch. 8. Aufl. § 287 Note 27.

[9] Sächsisches bürgerl. Gesetzbuch § 1712 ff. [10] Ebend. § 1740.

[11] Ebend. § 1743. Vgl. auch § 1742.

[12] Diese Richtung vertraten namentlich Otto v. Gerlach, Ueber die heutige Gestalt des Eherechts. Berlin 1833. 2. Aufl. 1842. Ders., Welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidung? Erlangen 1830. Savigny, Darstellung der in den preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. Berlin 1844, und in dess. Vermischten Schriften. V. Bd. S. 222 ff. Julius Müller, Ueber Ehescheidung und Wiederverehelichung geschiedener Gatten. Berlin 1855. Strippelmann, Richter und Mejer a. a. O. Vgl. auch: Die Verhandlungen über den Entwurf des Ehescheidungsgesetzes in dem Hause der Abgeordneten. Berlin 1857. Verhandlungen über den Gesetzentwurf, das Eherecht betr. 3 Bde. Berlin 1859, 1860, 1861. E. Huschke, Was lehrt Gottes Wort über die Ehescheidung? Leipzig u. Dresden 1860. G. Chr. Ad. v. Harleß, Die Scheidungsfrage. Untersuchung der . . . . . Schriftstellen. Stuttgart 1860. v. Scheurl, Die Scheidungsgründe eines christlichen Eherechtes (angef. Samml. 4. Heft. S. 525 ff.). Ders., Juristische Prüfung der Schriftgrundlage des Scheidungsrechtes (ebend. S. 541 f.). Siehe auch dess. Ehereform in Bayern, Zeitschrift für Kirchenrecht. VI. Bd. S. 1 ff. Buchka a. a. O.

[13] Vgl. Scherer in der Zeitschr. für Kirchenrecht. XXII. Bd. S. 178 ff. (A. LVIII. 356).

[14] Oesterr. Reichsgesetz-Blatt 1869. III. Stück Nr. 3 im A. XXI. 169. Ueber die Frage der Staatsbürgerschaftsfolge der gerichtlich geschiedenen Ehefrauen nach österreichischem Rechte vgl. A. XXXVI. 427 ff.

In Ungarn gehörten nach dem Gesetzesartikel 26 vom Jahre 1790 § 17 die Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen, wenn die Ehe, sei es von Anfang an, sei es infolge spätern Uebertritts eines Theiles, eine gemischte war, vor das kirchliche Ehegericht. Nach dem Gesetz vom Jahre 1868 soll sich der katholische Theil an das kirchliche Gericht, welches nach katholischem Kirchenrecht zu entscheiden hat, wenden, und der protestantische Theil an das bürgerliche Gericht, welches nach protestantischem Eherecht zu entscheiden hat.

IV. Das deutsche Reichs-Civilehegesetz [15] vom Jahre 1875 bestimmte, in denjenigen Fällen, wo nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, sei fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen, und wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft trete, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden sei, so könne, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden habe, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen [16]. Die deutsche Reichsgesetzgebung läßt jedoch auch eine Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu. Bezüglich der Ehesachen nimmt das deutsche Reichsgesetz über die Beurkundung des Personalstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 keine Rücksicht auf die kirchliche Praxis hinsichtlich der Ehehindernisse und der Eheschließung, stellt nur in sehr beschränktem Maße Ehehindernisse auf und gestattet die bürgerliche Auflösung der bürgerlich geschlossenen Ehe. Die Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877, § 568 verordnet: „Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig." Nach § 571 soll der gerichtlichen Verhandlung vorhergehen ein Sühnetermin bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren in Ehescheidungssachen richtet sich seit dem 1. October 1879 nach § 568—592 der deutschen Civilproceßordnung.

V. Ob Ehescheidungen durch landesherrliches Decret (des protestantischen Oberbischofs) noch nach § 76 des citirten Gesetzes reichsgesetzlich statthaft [17] seien, ist be-

---

[15] Vgl. deutsches Reichs-Civilehegesetz vom Jahre 1875 § 77; vgl. auch § 76 u. 78.

[16] Siehe A. Stölzel, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten. Berlin 1876. (Vgl. A. XXXVII. 217 f.) Was die derzeitige Gesetzgebung in Deutschland betrifft, so gelangte Stölzel (S. 72) zu folgenden Resultaten: Das bisherige deutsche gemeine Eherecht betrachtete die beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten als in bestehender Ehe lebend und gestattete ihnen nicht die Wiederheirat. Das neue deutsche Civilehegesetz verbietet im § 77 Abs. 1 künftighin bloße Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett und gebietet an deren Stelle fortan die Scheidung vom Ehebande zu decretiren. Den bis dahin aber von Tisch und Bett Geschiedenen gestattet es einen besondern nachträglichen Scheidungsproceß, um dadurch die Auflösung des Bandes ihrer Ehe zu erlangen. War jedoch ein getrennter Ehegatte vor dem Inkrafttreten des deutschen Civilehegesetzes vom 6. Februar 1875 einem deutschen Particularrechte unterworfen, zufolge dessen seine Trennung der völligen Scheidung gleichsteht, so ist derselbe nach wie vor befugt, ohne weiteres innerhalb des Deutschen Reiches eine neue Ehe zu schließen. Jeder getrennte Ehegatte, der ein solches Particularrecht nicht für sich in Anspruch nehmen kann, muß, wenn er innerhalb des Deutschen Reiches eine neue Ehe schließen will, zuvor ein nachträgliches Scheidungserkenntniß des zuständigen Gerichtes erwirken. Eine vor Beibringung des nachträglichen Scheidungserkenntnisses abgeschlossene Ehe ist Bigamie. Deutsche Particularrechte, nach welchen getrennte Ehegatten ohne weiteres als geschieden gelten, sind aufgehoben.

[17] Als nicht mehr statthaft erklärte sie Hinschius in seinem cit. Commentar. 1. Aufl. § 76 S. 207 f.; 2. Aufl. S. 242 ff. Sicherer, cit. Erläut. S. 585 Anm. 1. Wassersch-

stritten. In den Ausführungsverordnungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und in dem braunschweigischen Gesetze vom 18. Juni 1872 ist sie auch ferner für zulässig erklärt worden.

VI. Das schweizerische Civilehegesetz vom Jahre 1875 bestimmt im Art. 43: „Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juli 1874.“ „Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimats- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.“ Art. 44: „Nach Anhörung der Klage gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemanne zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Processes in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.“ Art. 45: „Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.“ Art. 46: „Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden: a) wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt; b) wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen; c) wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe; d) wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; e) wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.“ Art. 47: „Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.“ Art. 48: „Bei gänzlicher Scheidung wegen eines unbestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.“ „Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.“ Art. 49: „Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichts der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschä-

---

leben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Gießen 1877. Ders. unter gleichem Titel. Zweiter Beitrag. Berlin 1880. Meurer, Das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Freiburg 1891 (der S. 9 ff. eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen gibt). Hinschius (a. a. O. 3. Aufl. 1890. S. 212) läßt die landesherrliche Ehescheidung als Act der Gesetzgebung zu. Ebenso Hubrich (a. a. O. S. 153 ff.); Stölzel, der wiederholt (zuletzt in der Schrift: Das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Berlin 1891) dieses Recht des Landesherrn als fortbestehend und als außerprocessualische Erledigung einer nicht streitigen Ehesache erklärt. Hauser (Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht 1877. III. Bd.) meinte, es sei jenes Recht als landesherrliche Dispensation noch zulässig; Rittner (in der Zeitschr. für Kirchenrecht. XVII. Bd. S. 201 ff.) hielt es ebenfalls für eine noch zulässige landesherrliche, aber nicht kirchenregimentliche Dispens; Buchka (in der Zeitschr. für Kirchenrecht. XVI. Bd. S. 241 ff.) nahm an, im Falle des Einverständnisses beider Gatten sei die Scheidung durch den Landesherrn als Gnadenact zulässig; Weinrich (ebend. XX. Bd. S. 297 ff.) glaubte, das landesherrliche Ehescheidungsrecht bestehe noch zu Recht, wenn Mangels eines legalen Grundes eine Ehe vor den Gerichten nicht geschieden werden könne und beide Theile um Scheidung nachsuchten.

digungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.“ „Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amts wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.“

VII. Ueber den Ehescheidungsproceß gelten nach protestantischem und bürgerlichem Rechte[18], abgesehen von einzelnen particularrechtlichen Abweichungen, die gemeinrechtlichen Vorschriften des canonischen Rechtes. Jedoch hat sich ein eigener Proceß gebildet für den Fall der böslichen Verlassung[19]. Es wird auf Antrag des verlassenen Theiles, wenn der Aufenthaltsort des entwichenen Gatten bekannt ist, letzterem sub praeiudicio malitiosae desertionis befohlen, zurückzukehren. Wenn er contumax ist, wird die Scheidung ausgesprochen. Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so muß der Kläger seine Unkenntniß und seine diligentia im Nachforschen beschwören, und der Abwesende wird dreimal edictaliter citirt. Erscheint er, so muß er sich von dem Verdachte des Ehebruchs eidlich reinigen und zur Ehe zurückkehren; bleibt er über die Frist weg, so erfolgt das Scheidungsdecret.

VIII. Auf die Anfrage des Bischofs von St. Gallen antwortete die Congregatio Inquisitionis unter dem 3. April 1878[20] in betreff des kirchlichen Verfahrens mit solchen Richtern, die als Mitglieder eines bürgerlichen Gerichtshofes Ehesachen verhandeln, es solle in jedem einzelnen Falle die Weisung des Apostolischen Stuhles eingeholt werden. Bezüglich der Frage, ob ein katholischer Advocat vor dem bürgerlichen Gerichte das bestehende Eheband gegenüber einer Scheidungsklage vertheidigen dürfe, wurde die am 22. Mai 1860 gegebene Antwort wiederholt, es könne dieses geduldet werden, wofern der Bischof von der Gewissenhaftigkeit des Advocaten überzeugt sei, und dieser nichts gegen die Grundsätze des Natur- und Kirchenrechtes thue. Dasselbe gelte auch in dem Falle, wo der Advocat eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett vor dem bürgerlichen Gerichte anbringe, falls der katholische Theil sich an kein anderes Tribunal wenden könne und nach dem Urtheile des Bischofs hinreichende Gründe für die Scheidung vorhanden seien; es sei dann das Urtheil des bürgerlichen Gerichtes zu toleriren, jedoch in allen zweifelhaften Fällen müsse man an die Congregatio recurriren. Auf eine Anfrage französischer Bischöfe erklärte die Congregatio Inquisitionis unter dem 25. Juni 1885 und 27. Mai 1886[21], ein katholischer bürgerlicher Richter dürfe in Ehesachen nur fungiren, wenn er sonst sein Amt niederlegen müßte; aber wenn er in Ehesachen urtheile, dürfe er niemals eine dem ius divinum und ecclesiasticum widersprechende Entscheidung treffen, namentlich dürfe ein katholischer Magistrat auch zu keiner Civileheschließung eines bürgerlich Geschiedenen mitwirken, dessen Ehe nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen giltig sei. Aehnlich lautete eine Entscheidung der Congregatio Inquisitionis vom 26. Juli 1887 und der s. Poenitent. vom 24. September 1887 auf eine Anfrage des Bischofs von Luca[22]. Eine Antwort der s. Poenitent. vom 4. Juni 1890 an den Bischof von Marseille[23] erklärte aber,

---

[18] Für Oesterreich vgl. das II. Hauptstück des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches und Hofdecret vom 23. August 1819. Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 581 ff.

[19] Vgl. Hinschius, Beiträge zur Geschichte des Desertionsprocesses, in der Zeitschr. für Kirchenrecht. II. Bd. S. 1 ff. *Goeschen*, Doctrina de matrimonio not. 225 sqq. Richter, Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. II. Bd. S. 517. Strippelmann a. a. O. S. 240. 290 ff.

[20] A. XLI. 183 f.

[21] A. LVI. 477. Siehe auch die Kritik dieser Entscheidung im A. LVII. 193.

[22] A. LXVIII. 178.

[23] A. LXVII. 180.

jene Entscheidungen hätten immer nur für den einzelnen Fall Geltung, in welchem wegen Gewissensscrupel die betreffende Anfrage gestellt sei.

Wie weit die s. Poenit. Apostolica bezüglich der Verpflichtung der Katholiken, sich möglichst von der Anrufung des bürgerlichen Gerichtes in Ehesachen zu enthalten, geht, zeigt ein Decret derselben vom Jahre 1891, wonach eine Civilehescheidung von dem auch kirchlich giltig verheirateten Gatten nicht gefordert werden darf, um bloß großen zeitlichen Schaden hintanzuhalten [24].

§ 264. K. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe [1].

I. Wegen eines impedimentum privatum kann nur der verletzte Theil die Nichtigkeitsklage anstellen [2]. Impedimenta iuris publici kann jeder, der nicht eigennützig die Trennung verlangt, geltend machen [3], und wenn ein impedimentum iuris publici öffentlich bekannt ist, schreitet das Gericht sogar von Amts wegen ein [4]. Zu diesem Zwecke ist in jeder Diöcese ein Fiscalis Sanctae Sedis aufgestellt [5]. Wenn ein oder beide Theile schon gestorben sind, ist aber kein Nichtigkeitsproceß mehr zulässig [6].

II. Das Gericht läßt nach eingeleitetem Nichtigkeits- (Vincular-) Proceß zunächst durch den Pfarrer oder einen andern Priester dahin wirken, daß die Parteien, wenn das möglich ist, die Ehe revalidiren, Dispens zu dem Zwecke einholen u. s. w. [7] Eine sofortige Aufhebung der Gemeinschaft wird aber auch nach Einleitung des Processes nur dann ausgesprochen, wenn das Zusammenleben Aergerniß erregen oder eine fornicatio unter den Parteien zu besorgen wäre [8].

III. Benedikt XIV. hat in der Bulle *Dei miseratione* vom Jahre 1741 [9] vorgeschrieben, es solle bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens bei jedem Acte in dem Nichtigkeitsprocesse, sogar schon in der Voruntersuchung, ein bei Uebertragung des betreffenden Amtes und für jeden einzelnen Proceß besonders vereideter defensor matrimonii, wo möglich ein Geistlicher, zugezogen werden, welcher ex officio alles erforschen und geltend machen müsse, was zur Aufrechterhaltung der Ehe diene.

---

[24] Decr. d. d. 14. Ian. 1891 et d. 3. Iunii 1891 im A. LXVIII. 181 ff.

§ 264. [1] X. qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari IV. 18. *Sanchez,* De matrimonio lib. 7. disput. 100. Knopp, Eherecht S. 80 ff. Schulte, Eherecht S. 441 ff. Ders., Darstellung des Processes 2c. (zu § 221 S. 843 cit.). Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 435 ff. 701. *Feije* l. c. c. 28 sqq. Siehe auch die oben § 261 Note 1 cit. Schriften und Abhandlungen von Dworzak, Rauscher, Kutschker, Oberkamp. Oesterreichische Anweisung § 115 ff. Vgl. auch die Rechtsfälle von Schulte im A. XI. 220 ff. 337 ff. und von Dworzak ebend. XIII. 369.

[2] Oesterreichische Anweisung § 116—119. 132. Vgl. Kutschker, Eherecht. V. Bd. S. 703. 721 ff. C. 11. X. qui filii sint legit. IV. 17.

[3] Oesterreichische Anweisung § 115. C. 5. X. h. t. IV. 18.

[4] C. 3 eod. Oesterr. Anweisung § 122. [5] Vgl. Kutschker a. a. O. S. 756.

[6] Vgl. Kutschker a. a. O. S. 714 ff. C. 11. X. qui filii sint legitimi IV. 17.

[7] Oesterreichische Anweisung § 133 f.

[8] C. 2. X. ut lite pend. II. 16. C. 13. X. de restit. spol. II. 13. C. 10. X. eod.

[9] Bened. XIV. Const. *Dei miseratione* d. mense Nov. 1741 (abgedruckt im Bullar. magn. tom. XVI., in der Richter'schen Ausgabe des Trid. p. 565 und bei Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 465 ff.) § 5—7. Oesterreichische Anweisung §§ 124 f. 146. 161. 176 f. 180 ff.

IV. Der Richter soll auch, ohne bloß an das Vorbringen der Parteien sich halten zu müssen, ex officio alles erforschen, was zur Feststellung der Wahrheit dient.

V. Es wird stets für die Giltigkeit der Ehe präsumirt [10], und es muß daher das Ehehinderniß vollständig bewiesen werden.

VI. Geständniß [11] und Haupteid [12] der Parteien ist als Beweismittel nicht zulässig. Ein Ergänzungseid kann dagegen zur Vervollständigung des Beweises vom Richter auferlegt werden, z. B. zur Ergänzung eines nicht ganz erbrachten Beweises der Impotenz [13]. Als Zeugen werden Verwandte und Hausgenossen, wenn sonst gegen ihre Glaubwürdigkeit kein Anstand besteht, bei denjenigen Verhältnissen, über welche sie nach Lage der Umstände am besten unterrichtet sein können, wie z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Einwilligung in die Ehe, Impotenz, vorzugsweise zugelassen [14].

VII. Vor dem Endurtheil bedarf es noch einer Schlußverhandlung unter Zuziehung der Parteien und des defensor matrimonii, um wo möglich jetzt noch die Revalidation der Ehe herbeizuführen [15].

VIII. Die Entscheidungsgründe brauchen in dem kirchlichen Urtheile nicht beigefügt zu werden [16].

IX. Gegen ein Urtheil erster Instanz auf Giltigkeit der Ehe kann die Partei, welche auf Ungiltigkeit der Ehe geklagt hat, appelliren, aber wenn dann auch die Appellinstanz auf Giltigkeit der Ehe erkennt, ist keine weitere Appellation zulässig und nur in dem Falle das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn bewiesen würde, daß sich das Urtheil für die Giltigkeit der Ehe auf eine irrige Voraussetzung stützte [17]. Das Urtheil auf Nichtigkeit der Ehe geht aber nie in Rechtskraft über [18], sondern es kann in größerem Umfange als sonst Appellation eingelegt werden, oder eine Nichtigkeitsbeschwerde; letztere besonders, wenn das Urtheil von einem incompetenten Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder ganz ausgelassen oder ohne Zuziehung des defensor matrimonii verhandelt wurde. Was die Appellation betrifft, so muß, wenn das Urtheil erster Instanz auf Nichtigkeit der Ehe lautet, der defensor matrimonii jedenfalls, wenn auch keine von den Parteien es thun sollte, gegen dieses Urtheil

---

[10] Oesterreichische Anweisung § 147. Kutschker a. a. O. S. 830 ff.

[11] C. 5. X. de eo, qui cogn. IV. 13. C. 7. X. de frig. et malif. IV. 15. Vgl. Oesterr. Anweisung § 142. Eine Ausnahme bezüglich eines privaten Ehehindernisses bildet ein Geständniß zu Gunsten der Ehe (vgl. Oesterr. Anweisung § 149. 172). Auch eine Aussage, welche eine Partei vor Schließung der jetzt angefochtenen Ehe machte, kann in Betracht gezogen werden.

[12] Arg. c. 11. X. de transact. I. 36. Vgl. Oesterr. Anweisung § 167. Kutschker a. a. O. S. 855 ff.

[13] Lippert, Ueber die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen (Annalen des Kirchenrechts. 2. Heft S. 97 ff.).

[14] C. 3. X. h. t. Palea in c. 2 C. XXXV. q. 6. C. 9. X. de testib. et attest. II. 20. [15] Oesterr. Anweisung § 178. 192.

[16] Vgl. den Erlaß des Cardinal Rauscher vom Jahre 1857 im A. XVI. 457 ff.

[17] C. 4 X. de in integr. rest. I. 41.

[18] C. 7. X. de sentent. et re iud. II. 27. C. 5 X. de frig. et malif. IV. 15. C. 6 eod. Bened. XIV. Constit. *Dei miserat.* cit. § 11. Oesterr. Anweisung § 196.

appelliren; lautet dann auch das Urtheil der zweiten Instanz auf Nichtigkeit der Ehe, so ist es dem gewissenhaften Ermessen des defensor matrimonii überlassen, ob er noch weiter appelliren soll oder nicht. Wenn die Ehe in erster und dritter Instanz für ungiltig, in der zweiten Instanz aber für giltig erklärt wurde, so muß der defensor an die vierte Instanz appelliren, gegen deren Entscheidung keine Appellation zulässig ist. Ist in erster und zweiter Instanz gegen die Ehe, in der dritten Instanz für dieselbe erkannt worden, so darf der Kläger die vierte Instanz anrufen, gegen deren Ausspruch dann ebenfalls keine Appellation mehr zulässig ist. Jedoch ist noch eine Restitution möglich, namentlich wegen neu aufgefundener Beweismittel.

Durch ein Decret der S. Congr. Inquis. vom 5. Juni 1889[19] ist die Nothwendigkeit der Erwirkung von conformen Ehenichtigkeitsurtheilen zweier Instanzen in dem Falle aufgehoben worden, daß die Nullität wegen der Ehehindernisse der Verschiedenheit der Religion oder des bestehenden Ehebandes, der Verwandtschaft, der ehelichen Schwägerschaft oder auch der geistlichen Verwandtschaft oder wegen Nichtbeobachtung der forma Tridentina erkannt wurde, und das Ehehinderniß entweder auf Grund einer sichern authentischen Urkunde oder aus sonstigen sicheren Beweismitteln evident feststeht.

X. Wenn die Parteien arm sind, so kann die Frage nach der Giltigkeit ihrer Ehe vor der Congr. Conc. auf Ersuchen des Bischofs oecumenice behandelt werden, d. h. so, daß das Urtheil nach bloßer Einholung des Votums eines Theologen und Canonisten und den Bemerkungen des defensor matrimonii erfolgt. Der defensor matrimonii hat dann, wenn die Congregation für die Nichtigkeit der Ehe entscheidet, noch eine neue Verhandlung nachzusuchen, und erst wenn die Congregation dann abermals auf Nichtigkeit der Ehe erkennt, darf er sich dabei beruhigen[20].

XI. Nach protestantischem Kirchenrecht und den bürgerlichen Gesetzen gelten im wesentlichen ebenfalls die gemeinrechtlichen Bestimmungen des canonischen Rechtes[21]. Jedoch kommt hier kein defensor matrimonii vor; nur nach österreichischem[22] und deutschem[23] Rechte besteht eine ähnliche Einrichtung.

---

19 A. LXIII. 542. 20 Bened. XIV. Constit. *Dei miseratione* § 14.

21 Ueber die Zulassung eines nothwendigen Eides bei den Protestanten vgl. Wetzell, System des ordentl. Civilprocesses. 2. Aufl. Leipzig 1865. S. 251 Anm. 9. Strippelmann, Ehescheidung S. 282 ff. Ders., Die nothwendigen Eide. Kassel 1857. S. 124. Büff, Kurhess. Kirchenrecht S. 691. Altenburgische Eheordnung § 252. Preußische Verordnung vom 28. Juni 1869. Für Hannover erklärte § 25 des Gesetzes vom 1. März 1869 (s. oben S. 195) die Eideszuschiebung, die Auferlegung des Reinigungseides, den Diffessionseid und den Editionseid von seiten einer Proceßpartei für unstatthaft; der Ergänzungseid wird zugelassen, jedoch so, daß der Erlaß des Ergänzungseides durch den Gegner der Eidesleistung nicht gleich wirkt.

22 Vgl. Barth. Barthenheim, Das Ganze der österr. Administration. II. Bd. S. 615 f. — Die österreichischen Gerichte, auch der oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 16. Nov. 1876 (vgl. A. XXXVIII. 117 ff.), wiesen eine Klage auf Ungiltigkeitserklärung einer Ehe ab, welche ein katholischer Ehegatte nach erfolgter Bewilligung der einverständigen Scheidung seiner katholischen Ehe und seinem darauf stattgehabten Uebertritt zum Protestantismus mit einem Ausländer geschlossen hatte. Die Gerichte gingen davon aus, daß es sich um Ausländer handle und nicht dargethan sei, daß deren in Frage stehende Ehe auch in Oesterreich rechtliche Folgen haben soll. Unseres Erachtens

Auch ist particularrechtlich und bei den Protestanten überhaupt angenommen, daß das Urtheil auf Nichtigkeit der Ehe wie ein gewöhnliches sonstiges Urtheil Rechtskraft erlangen soll[24]. Nach österreichischem bürgerlichem Gesetzbuch[25] ist dem getrennten Paare überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; kann jedoch mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorliegenden Beweise durch Ehebruch, durch Verfolgungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.

XII. Nach dem deutschen Reichs-Civilehegesetz (§ 55) soll, wenn eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, dieses im Civilstandsregister am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung vermerkt werden. Unter Ungiltigkeitsklage versteht das deutsche Gesetz die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amts wegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amts wegen geltend gemacht werden kann.

XIII. Das Schweizer Civilehegesetz enthält noch folgende Bestimmungen über die Nichtigkeitserklärung der Ehe: Art. 50: „Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.“ Art. 51: „Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amts wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28 Ziff. 1, 2 u. 3 [trotz bestehenden Ehebandes, Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Blödsinn oder Geisteskrankheit] abgeschlossen worden ist.“ Art. 52: „Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.“ „Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: a) wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; b) wenn die Frau schwanger geworden ist; c) wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirat gegeben hatten.“ Art. 53: „Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27 al. 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.“ Art. 54: „Eine im Ausland unter der dort geltenden

---

hätte die Klage als Präjudicialklage zugelassen werden müssen mit Rücksicht auf die künftigen Erbrechte ihres aus der zuerst geschlossenen Ehe vorhandenen Kindes bezüglich der in Oesterreich gelegenen, nur für eheliche Descendenten bestimmten Fideicommißgüter.

[23] In Preußen nimmt nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 der Staatsanwalt theilweise die Stelle eines defensor matrimonii ein: Rechtsmittel kann er nicht einlegen. Wegen eines impedimentum iuris publici nichtige Ehen hat er aber anzufechten, wie nach katholischem Kirchenrecht der Fiscalis S. Sedis. Eine ähnliche Stellung hat nach dem hannover'schen Gesetz vom 1. März 1869 § 7 ff. der Kronanwalt. Ebenso der Staatsanwalt nach der deutschen Civilproceßordnung § 56.

[24] So nach preußischem Rescript vom 10. October 1816 in v. Kamptz, Jahrbuch VIII. Bd. S. 229. Altenburger Eheordnung § 257. Für Hannover s. Bartels S. 379. In Kurhessen aber hielten die Protestanten noch am canonischen Rechte fest. Vgl. Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 279.

[25] Oesterr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 119.

Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist." Art. 55: „Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe." „Befand sich nur einer der Ehegatten im guten Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe." „Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein." Art. 56: „In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt." Art. 57: „Alle Urtheile, betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe, sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatsgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Trau-eintrags im Eheregister vorzumerken."

§ 265. VI. Das Gelübde[1].

I. Das Gelübde (votum) ist ein Gott geleistetes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälliges zu thun, wozu man nicht schon an sich verpflichtet wäre[2]. (Man drückt dieses so aus: das Gelübde müsse de meliori bono sein.)

II. Das Gelübde ist entweder ein persönliches (votum personale), wodurch sich der Gelobende zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, oder ein dingliches (votum reale), d. h. das Versprechen, Gott eine bestimmte Sache zu widmen, und letztere Verpflichtung geht auch auf die Erben über[3].

III. Die Gelübde sind ferner entweder feierliche oder einfache, eine Unterscheidung, welche schon frühe in den Quellen vorkommt[4], von Bonifaz VIII. (1298) aber gesetzlich dahin festgestellt worden ist, daß das erstere (votum solenne) mit dem Empfang der höheren Weihen verbunden ist und außerdem in der professio religiosa liegt, alle anderen Gelübde aber nur die Bedeutung eines einfachen Gelübdes (votum simplex) haben[5]. Die professio religiosa gilt als das vornehmste aller Gelübde, in welchem alle anderen aufgehen.

§ 265. [1] X. de voto et voti redemptione II. 34. VI[to] eod. III. 15. Xvag. Ioann. XXII. eod. 6. Cf. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. 3 tit. 34. *Ballay*, Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim, quae votis solemnibus praemittuntur (im A. XVII. 3 ff.). *Theod. Menden*, Doctrinae de voto explicatio et refutatio argumentorum contrariorum. Bonnae 1858. [2] c. 1. 4 C. XVII. q. 4.

[3] Ein Gelübde zum besten einer pia causa, welches von einer dispositionsfähigen Person öffentlich abgelegt ist, begründet auch nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen über die pollicitatio eine klagbare Verbindlichkeit (l. 2 D. de pollicit. L. 12). Vering, Pandekten. 5. Aufl. § 221 f. C. 18. X. de censibus III. 39. C. 6 X. de testam. III. 26. — „Daß ein dingliches Gelübde auch nach evangelischem Kirchenrecht als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden." Richter, Lehrbuch. 8. Aufl. § 262 a. E.

[4] Schon Papst Siricius (Epist. Syn. a. 390 ad Gallos c. 1) erklärte, daß die Ehe einer Jungfrau, welche öffentlich unter feierlichem Gebete des Priesters den Schleier genommen habe, als Incest und Ehebruch, dagegen die Ehe derjenigen, welche das Gelübde nicht öffentlich abgelegt habe, zwar als unerlaubt, aber doch als giltig anzusehen sei.

[5] C. un. h. t. in VI[to] III. 15. C. un. h. t. in Xvag. Ioan. XXII.

IV. Ein giltiges Gelübde setzt voraus, daß es nicht ein bloßer Vorsatz[6], sondern ein wirkliches Versprechen war mit der Absicht, sich Gott gegenüber verbindlich zu machen. Unverbindlich sind die durch Irrthum, Furcht oder Zwang herbeigeführten Gelübde[7]. Ferner muß der Gelobende sich im vollen Gebrauche seiner Verstandeskräfte und in der Dispositionsfähigkeit über den Inhalt seines Gelübdes befinden. Gelübde von Kindern unter sieben Jahren sind daher gänzlich ungiltig und die Gelübde der Geschlechtsunreifen können von dem Vater oder Vormund vernichtet werden[8], ebenso auch diejenigen Gelübde von Minderjährigen, welche der väterlichen Vermögensverwaltung oder der häuslichen Ordnung zuwider sein würden[9]. Ein Ehegatte kann, nachdem die Ehe vollzogen ist, ohne Zustimmung des andern Theiles kein dem Wesen der Ehe entgegenstehendes Gelübde machen[10]. Auch ein Religiose (Mönch) kann keinerlei giltiges votum reale mehr leisten, und sogar ein persönliches Gelübde eines Religiosen kann, mit Ausnahme des Gelübdes, in einen strengern Orden überzutreten[11], von dem Ordensoberen für nichtig erklärt werden[12]. Cleriker sind für Gelübde, welche ihre längere Abwesenheit oder eine Belastung ihrer Beneficien mit sich bringen können, an die Zustimmung ihres Bischofs, und die Gelübde der Bischöfe gänzlich an die Genehmigung des Papstes gebunden[13].

V. Ein Gelübde verbindet im Gewissen[14], dasselbe zu erfüllen, und man kann nach canonischem Rechte auch durch kirchliche Censuren zur Erfüllung angehalten werden[15]. Ein an sich giltiges Gelübde kann jedoch in den schon bemerkten Fällen (durch den Hausvater, den andern Ehegatten, den Bischof, den Ordensoberen) durch Nichtgenehmigung irritirt werden. Außerdem kann ein Gelübde durch Dispensation aufgehoben werden, welche im allgemeinen den Bischöfen zusteht, in folgenden fünf Fällen aber dem Papste vorbehalten ist, nämlich beim Gelübde der Keuschheit, der professio religiosa, beim Gelübde der Wallfahrt nach Rom und nach St. Jakob von Compostella und beim Gelübde der Wallfahrt nach Jerusalem (votum ultramarinum)[16]. Bei den Wallfahrtsgelübden wurde aber auch öfters aus gerechten Ursachen der

---

6 Cf. c. 8. X. h. t. II. 34.

7 C. 1. X. de his, quae vi metusve causa fiunt I. 40. c. 2. 6 C. XXXIII. q. 5.

8 c. 14 C. XXXII. q. 2.

9 c. 2 C. XX. q. 2. C. 2. X. de regularibus III. 31. Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 78. c. 2 § 1 C. XX. q. 2.

10 Vgl. oben § 243 S. 908; § 260 S. 936 f. C. 9. X. h. t. (Innocenz III. gestattete nur zu Gunsten des votum ultramarinum, daß der Mann dasselbe auch wider den Willen seiner Frau ausführen dürfe). Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 88.

11 C. 18. X. de regular. III. 31.

12 C. 27 de electione in V^{to} I. 6. Cf. *Schmalzgrueber* l. c. n. 85 sqq. C. 2 de regular. in Xvag. comm. III. 8.

13 C. 7. X. h. t. C. 11. X. h. t. C. 10. X. h. t. Phillips, Lehrbuch. 1. Aufl. § 311 Note 20.

14 C. 5. 9. D. 25. c. 9 C. XXVII. q. 1. C. 6. X. h. t. c. 1 C. XVII. q. 4. c. 4 eod.

15 C. 6. 8. X. h. t.

16 C. 5. X. de poenit. in Xvag. comm. V. 9. In den Quinquennalfacultäten sind jedoch nur die beiden Fälle des Keuschheitsgelübdes und des Eintritts in ein Kloster ausgenommen.

Loskauf mit Geld (redemtio voti), und zwar bei dem votum ultramarinum der Loskauf zum Vortheil des Gelobten Landes mit den muthmaßlichen Kosten der Wallfahrt nach Jerusalem, gewährt[17]. Auch kann die Dispens in der Umänderung eines Gelübdes in ein anderes frommes Werk (commutatio voti) bestehen[18], oder aus dringenden Umständen der Aufschub der Erfüllung eines Gelübdes erlaubt[19] oder sogar vom päpstlichen Stuhle befohlen werden[20].

VI. Ueber die Ordensgelübde s. die folgenden Paragraphen.

§ 266. VII. Von den religiösen Orden und Congregationen[1]. Begriff und Wesen und die Unterschiede beider.

I. Die Orden sind im weitern Sinne kirchlich anerkannte Vereinigungen zur Erfüllung gewisser höherer religiöser Zwecke, mit besonderen kirchlichen Vorrechten und Verpflichtungen.

---

[17] C. 1. 7. 8. X. h. t. [18] C. 1. 2. X. h. t.
[19] C. 8. X. h. t. [20] C. 5. X. h. t. C. 8 cit.

§ 266. [1] Cf. X. de conversione coniugatorum III. 32. X. de regularibus et transeuntibus ad religionem III. 31. In VI[to] III. 14. in Clem. III. 9. Xvag. comm. III. 8. — X. de statu monach. et canonicorum regularium III. 35. in Clem. III. 10. — De statu regularium in VI[to] III. 16. X. de religiosis domibus III. 36. In VI[to] III. 17. in Clem. III. 11. Xvag. Ioan. XXII. 7. Xvag. comm. III. 9. — Conc. Trid. sess. XXV. de regularibus et monialibus. — Ueber die Congregatio super negotiis episcop. et regular. und die außerordentliche Congregatio super statu regularium vgl. oben § 129. — Siehe auch die auf die religiösen Orden und Congregationen bezüglichen Entwürfe und Anträge zur Verschärfung der Ordensdisciplin beim Vaticanischen Concil bei *Martin*, Omn. Conc. Vatic. docum. coll. ed. 2. p. 235 sqq. und die Inhaltsangabe davon bei Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 116 ff.

Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum. 3 tom. Rom. 1662; auxit *M. Brockie*. 6 tom. Aug. Vindob. 1759; Regula s. Benedicti cum commentar. Card. de Turrecremata et Smaragdi Abbatis, tum etiam regulae ss. Basilii, Augustini, Francisci. Colon. 1625. fol. Regula s. P. Benedicti iuxta antiquissimos codices recogn. P. *Edm. Schmidt* O. S. B. Ratisb. 1892. Die Regel der Beuroner Benediktiner, welche möglichst der ursprünglichen Regel des hl. Benedikt nachgebildet ist, s. im A. LIV. 78. Eine Sammlung der für die Jesuiten erlassenen kirchlichen Bestimmungen, Bullen 2c. ist das Institutum Soc. Iesu, neu aufgelegt in 3 Bänden, Rom 1886 ff. (Leo XIII. bestätigte durch Breve vom 13. Juli 1886 ausdrücklich alle den Jesuiten vor ihrer Aufhebung gewährten Privilegien [A. LVII. 191]). — Die wichtigsten Acta et Decreta S. Congr. Regul. sind im A. VIII. 143 ff., IX. 435 ff., XV. 412 ff. (Animadversiones in Constitutiones variorum Institutorum examini S. Congr. Episc. et Regularium pro Approbatione subiectas anno 1858—1861), XLIII. 202 (Animadversiones S. Congr. Episc. et Regul. 4. Dec. 1878 in Constit. Sororum Caritatis a S. Cruce Tertii Ordinis S. Francisci) gesammelt; ebenso sind viele Acta Congr. super statu Regul. mitgetheilt ebend. XVI. 332 ff. 353 ff. Vgl. auch Ballay im A. XVII. 3 ff. Smetana, Die Exemtion der Congregation des allerh. Erlösers, ebend. 452 ff. *Verhoeven*, De regul. et saecul. iuribus et officiis. Lovanii 1846. *Bouix*, De iure regularium. 2 vol. Paris. 1857 (ein Auszug daraus mit Zusätzen ist: P. Rup. Mittermüller, Canonisches Recht der Regularen. Landshut 1861). Schels, Die neueren religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen. Schaffhausen 1857. (Eine ausführliche Inhaltsübersicht über Bouix und Schels gab Moy im A. II. 609 ff.; III. 310 ff. 661 ff.) Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften. Mainz 1868 (eine Ueberarbeitung der im A. XII. 205 ff.;

II. Sie zerfallen in eigentliche Orden und religiöse Congregationen. In den ersteren werden regelmäßig feierliche Gelübde (vota

XIV. 167 ff.; XIX. 353 ff. erschienenen betr. Abhandlungen). Vgl. dess. Die staatsrechtliche Stellung der neueren religiösen Frauengenossenschaften in deutschen Ländern, im A. XXIII. 386 ff. [Leßmann,] Die geistlichen Genossenschaften in den westlichen preuß. Provinzen und ihre Gegner. Paderborn 1864 (vgl. A. XII. 171 ff.). — Ueber die seit dem Jahre 1870 in Preußen und dem neuen Deutschen Reiche erfolgten Maßnahmen gegen die religiösen Orden, die Ausweisung der Jesuiten (1872) und der denselben angeblich verwandten Orden (1873) vgl. oben S. 168. 172. 185. 191 und die dort citirte Literatur. Außerdem Hinschius, Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen. Berlin 1874. Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung. Nördlingen 1875. Ueber diese beiden Schriften, welche die bald darauf in Preußen durch Gesetz vom 31. Mai 1875 (A. XXXIV. 165 f.) und Vollzugsverordnung vom 26. Juni 1875 (A. XXXV. 344 ff.) erfolgte Ausschließung aller geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen zu empfehlen und vorzubereiten bezweckten, s. A. XXXIII. 381. Ueber die Stellung der religiösen Orden in Bayern vgl. oben S. 156, den Ministerial-Erlaß vom 9. December 1873, im A. XXXII. 157 f., und das Antwortschreiben eines bayerischen Bischofs, im A. XXXI. 318 ff., sowie die Vorstellungen der bayerischen Bischöfe vom October 1875, im A. XXXV. 144 f. Ueber die Stellung der religiösen Orden in Sachsen vgl. oben S. 206, in Hessen oben S. 223 f. und A. XXXIII. 239, in Württemberg oben S. 232, in Baden oben S. 246. 248. 251 und Maas (Die Austreibung „ordensähnlicher" Vereine in Baden) im A. XXXI. 320 ff., in Elsaß-Lothringen oben S. 265, in Oesterreich oben S. 134. 140. (Wir erinnern hier auch an die Schrift: Die Stifte der alten Orden in Oesterreich, ihre Aufgabe, Stellung und Wirksamkeit, beleuchtet von Dr. Joh. Friedr. Ritter v. Schulte, Prof. der Rechte zu Prag. Gießen 1869. Diese Schrift enthält ein ausführliches Plaidoyer für den Werth und Fortbestand und gegen eine etwaige Säcularisation der 45 österreichischen Abteien und Priorate der Prämonstratenser (7), Benediktiner (19; jetzt 20), Cistercienser (11), lateranensischen Chorherrn (7) und Kreuzherrn (1). Schulte gibt dabei statistische Nachweise der Mitgliederzahl, Thätigkeit der Stifte in der Seelsorge und in Lehrämtern aller Art [sie besorgen z B. außer mehreren Real- und vielen Elementarschulen zwölf Ober- und Untergymnasien], ihr Vermögen und ihre nicht unbedeutenden Staatsabgaben.) Ueber die Schweiz oben S. 277 f. 279. 280. 281. 284. 287. 288. 292. 297. Auch in Genf erfolgte im Jahre 1875 die vollständige Austreibung aller katholischen religiösen Genossenschaften, einschließlich der Barmherzigen Schwestern. Ueber die früheren Schweizer Gesetze und Verordnungen über die religiösen Orden verbreitet sich ausführlich Attenhofer, Die rechtliche Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. 3. Heft. Luzern 1871 (Sonderabdruck aus dem A. XXIII. 73—83; XXIV. 148—185; XXVI. 1—62). — Ueber die Stellung der religiösen Orden, namentlich rücksichtlich des Armuthsgelübdes nach französischem Rechte, vgl. Sentis, Die Stellung der religiösen Orden unter der Herrschaft der französischen und anderer verwandten Gesetzgebungen, im A. XIV. 344 ff. Schönhold, Die Jesuiten in Mainz als Verwalter der St. Christophpfarrei und die bürgerliche Stellung der religiösen Orden vom Standpunkte der Gewissens- und Vereinsfreiheit, im A. XI. 263 ff.; XII. 169 ff. Man verbinde damit die über dieselbe Angelegenheit erschienenen zwei Schriften des Bischofs Frhr. v. Ketteler von Mainz vom Jahre 1874, im A. XI. 184; XII. 171 ff. Ueber den 1880 begonnenen französischen Culturkampf gegen die religiösen Orden vgl. oben § 45 S. 261 f. Weitere, namentlich historische Literatur über die Orden siehe bei *Phillips*, Compend. iur. eccl. § 291. Insbesondere vgl. *Helyot*, Ordres monastiques et milit. 8 vol. Paris 1714—1719; 2. éd. 1721 (ins Deutsche übersetzt Leipzig 1743). *Henrion*, Hist. des ordres religieux. 8 vol. (übersetzt von Fehr. 2 Bde. Tüb. 1845). Möhler, Geschichte des Mönchthums (Gesammelte Schriften. II. Bd. S. 164 ff.). *Montalembert*, Les moines de l'Occident. Paris 1860 (ins Deutsche übersetzt von K. Brandis. Einsiedeln 1860 ff. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. III. Bd. S. 427 ff.; IV. Bd. S. 1 ff.

solemnia)[2] abgelegt, in den letzteren stets bloß vota simplicia, d. h. einfache Gelübde.

III. Die regelmäßigen Gelübde sind bei den Orden im engern Sinne wie bei den bloßen Congregationen die folgenden drei, die ihre göttliche Grundlage in den entsprechenden drei evangelischen Räthen haben[3] und schon in der Regel des hl. Basilius vorkommen, im Abendlande zuerst in der Franziskanerregel ausdrücklich hervorgehoben werden.

1. Das des Gehorsams gegen die Ordensregel und gegen die Ordensoberen in allem, was dem göttlichen Gesetze und den eigenen Rechten und Pflichten nicht zuwider ist[4];

2. das der Armuth;

3. das der ehelosen Keuschheit.

Alle drei Gelübde werden auch sowohl in den eigentlichen Orden als in den bloßen Congregationen mit kirchlichen Feierlichkeiten abgelegt; aber die Gelübde in den eigentlichen Orden sind regelmäßig lebenslängliche, während sie in den bloßen Congregationen meistens bloß auf eine Reihe von Jahren abgelegt werden; und die Wirkungen der beiden Arten von Gelübden, der vota solemnia und simplicia, sind verschieden.

Das *votum castitatis*, d. h. das Keuschheitsgelübde als votum solemne, wie solches regelmäßig bei der definitiven Aufnahme in den eigentlichen Orden (Ordensprofeß, professio religiosa) abgelegt wird, bewirkt, daß der Betreffende später keine kirchlich giltige Ehe mehr schließen kann (s. oben § 243) und daß eine zwar schon geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, sed nondum consummatum) dadurch gelöst wird (s. oben § 260)[5]. Dagegen das einfache Keuschheitsgelübde — und die Mitglieder der Congregationen legen stets nur ein solches ab — macht bloß die spätere Eheschließung unerlaubt, nicht ungiltig (s. oben § 251).

Das *votum paupertatis*, d. h. das Gelübde der Armuth, hebt, wenn es als simplex abgelegt ist, bei den Mitgliedern der bloßen Congregationen ihre bisherige Vermögensfähigkeit, ihr Eigenthum und ihre sonstigen Vermögensrechte und die Befugniß, über dieselben zu testiren, nicht auf, sondern macht ihnen bloß zur Pflicht, wie ein Armer, gemäß den Congregationsregeln zu leben, die Verwaltung, Verwendung und den Gebrauch ihrer Einkünfte für ihre Person aufzugeben, weshalb sie vor der Ablegung des Gelübdes Verwaltung und Nutznießung ihres Einkommens nach ihrem Belieben jemanden übertragen, und wo es nöthig wird, auch später noch darin Aenderungen treffen können, auch ihrem Institute, wenn sie wollen, dieselbe zuweisen dürfen; aber als Eigenthum fällt an die Congregation nur die in den Constitutionen der-

---

[2] Siehe auch Schönen, Das Wesen der Gelübde-Solennität, in der Tüb. theol. Quartalschrift. LVI. Bd. f. (1874 f.).

[3] Matth. 10, 38; 16, 24; 19, 21. 10 ff.

[4] Ueber die oft wiederholte grundlose Anschuldigung der Jesuiten, als ob nach deren Statuten der Obere sogar zu einer Sünde verpflichten könne, vgl. oben § 44 S. 242 Note 42. — Die Jesuiten legen übrigens noch ein viertes Gelübde ab, nämlich überall hinzugehen, wohin der Vater der Christenheit sie senden werde.

[5] Diese Wirkung hat die Ablegung der einfachen Gelübde nicht. Vgl. die Declar. Congr. sup. statu Regular. vom 25. Januar 1861 im A. XVI. 377.

selben bestimmte Mitgift[6]. Tritt ein Mitglied einer Congregation nach Ablauf der Zeit der Gelübde oder infolge von Entlassung wieder aus, so tritt es wieder in die Verwaltung und Nutzung des Vermögens ein, nur die dos verbleibt der Genossenschaft. Dagegen sind die Mitglieder der eigentlichen religiösen Orden von der Ablegung der feierlichen Gelübde (Profeßleistung)[7] an kirchlich und gemeinrechtlich unfähig, für sich zu erwerben: alles bisherige Vermögen des Professen geht durch Universalsuccession auf das Kloster über, und was er nachher erwirbt, erwirbt er dem Kloster[8]. Fällt dem Professen eine Erbschaft zu, so muß er, allerdings mit Genehmigung des Ordensoberen, die Erbschaft antreten oder ausschlagen oder ein etwaiges Notherbenrecht geltend machen. Letztwillige Verfügungen, welche der Professe vor Ablegung der vota solemnia getroffen hat, werden unwirksam und können dem Orden gegenüber beim Tode des Professen nicht geltend gemacht werden, jedoch wohl Schenkungen auf den Todesfall und Pflichttheilsberechtigungen von Eltern oder Kindern[9]. Päpstliches Indult kann freilich dem Professen die Testirfähigkeit bezüglich bestimmter Güter und damit die Vermögensfähigkeit in dieser Beziehung gewähren[10]. Bei den vermögensunfähigen Orden der Franziskaner, Kapuziner und derjenigen, welche man die niederen Brüder von der Observanz nennt, fällt auch das bisherige Vermögen des Professen nicht an den Orden, und kann der Orden auch nachher nichts durch den Professen erwerben[11]. Bei der Profeßleistung in einem dieser Orden treten daher im allgemeinen dieselben

[6] Vgl. Vering im A. XIII. 225 ff. Die Bestimmung eines Congregationsentwurfs, wonach alle Güter einer Schwester mit der Profeß auf die Congregation resp. das Institut übergehen sollten, wurde durch Animadversio der Congr. super statu Regular. vom 25. April 1860 verworfen. Vgl. A. XV. 419.

[7] Cf. *Grosspietsch*, De ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosae in causis privatis. Vratislaviae 1871. *Franklin*, Sentent. cur. reg. Hannov. 1870. p. 39. Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen. München 1874. Altmann in der Zeitschrift für Kirchenrecht. IV. Bd. S. 198 ff. Sentis a. a. O. A. XVI. 381. H. Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa für das canonische und österreichische Recht mit Rücksicht auf die Lehre von der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Religiosen überhaupt. Innsbruck 1880. Bärnreither, Das Vermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder. Wien 1882. Porzer im A. LXII. 313 ff.

[8] Nov. Iust. V. c. 5; Nov. LXXVI; Nov. CXXIII. c. 38. Auth. *Si qua mulier* Cod. I. 2. Auth. *Nunc autem* Cod. I. 3. c. 7. 9. 10 C. XIX. q. 1. c. 11. 13 C. XII. q. 1. c. 16 C. XVIII. q. 2. C. 2. 6. X. de statu monast. III. 35. Conc. Trid. sess. XXV. de regular. c. 2 Clem. VIII. Const. *Nullus omnino* 1599. Die Abtretung des Eigenthums des Novizen an das Kloster darf übrigens nicht vor Ablauf des 10. Monats des Noviziats erfolgen und tritt ohnedies erst nach Ablegung der Profeß in Rechtskraft. Conc. Trid. l. c. c. 16. Dasselbe gilt auch, wenn ein Geistlicher in einen Orden eintritt Bezüglich des von ihm innegehabten Beneficiums vgl. Conc. Trid. l. c. Vgl. auch c. 4 de regular. in VIto III. 14. Der Professe wird auch unfähig zum Erwerbe eines beneficium saeculare, ausgenommen Papat, Cardinalat, Episkopat.

[9] c. 9 C. XIX. q. 3.

[10] Die Gallicaner wollten dieses zwar nicht gelten lassen (Libertés de l'Église gallic. art. 26. *Richer*, Traité de la mort civile. Paris 1753. p. 603).

[11] Conc. Trid. l. c. c. 3. Secunda regula S. Francisci ab Honorio approbata c. 6. Dieses würde auch jetzt noch von den Profeßhäusern der Jesuiten gelten, aber zur Zeit gibt es solche nicht, da das letzte zu Rom infolge der piemontesischen Invasion aufhörte.

Wirkungen in vermögensrechtlicher Hinsicht ein, wie beim Tode des Professen[12]. Das preußische Landrecht betrachtet überhaupt die Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben und schließt sie namentlich auch von der Erbfähigkeit aus[13]. Freilich gilt dieses alles nur von den staatlich recipirten Orden[14]. In Oesterreich waren für die Orden Beschränkungen bezüglich Erwerbs von Vermögen durch politische Verordnungen, d. i. die sogen. Amortisationsgesetze, erfolgt, und durch diese war indirect zugleich der Erwerb von Vermögen durch den Professen für den Orden beschränkt. Mit Wegfall dieser Beschränkungen oder politischen Verordnungen, auf die auch das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hinwies, muß auch in Oesterreich der vom bürgerlichen Gesetzbuch sonst festgehaltene canonische Grundsatz von den Wirkungen des votum solemne paupertatis wieder in volle Kraft treten[15].

---

[12] Die Congr. Conc. hat jedoch in caus. Firman. 2. October 1781 und in caus. Apruntin. 29. Februar 1677 erklärt, daß die minderen Brüder zwar kein ihnen zugewandtes Legat, wohl aber die Früchte oder Renten desselben, wenn sie ihnen von den Erben freiwillig gegeben würden, als Almosen annehmen dürften. Das Conc. Trid. l. c. c. 3 de regul. gestattete den Bettelorden, mit Ausnahme der im Text genannten, den Besitz von Grundstücken. Auch bestimmte es, es solle mit Rücksicht auf das Vermögen der einzelnen Klöster und auf die denselben gewöhnlich zufließenden Gaben die Zahl derjenigen Regularen, die unterhalten werden könnten, festgesetzt und eingehalten werden. — In Oesterreich wurde den Mendicantenorden von Joseph II. das Almosensammeln verboten und ihnen dafür eine Dotation aus dem Religionsfonds bewilligt. Aehnlich erhielten auch einige Frauenklöster, die sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, als Ersatz für das ihnen unter Joseph II. geschmälerte Vermögen eine Dotation aus dem Religionsfonds. Gegen die vom österreichischen Cultusministerium 1878 beabsichtigte theilweise Einziehung der Subvention der Mendicanten- und Nonnenklöster richtete sich namentlich auch eine Eingabe der böhmischen Bischöfe vom November 1878, sowie auch von seiten anderer österreichischer Bischöfe, infolge deren ein Erlaß des Cultusministeriums vom 18. Februar 1879 von der Einstellung der Subvention Abstand nahm. Vgl. die Actenstücke im A. XLII. 132 ff. Auf Grund der staatlichen Anerkennung der Mendicantenklöster in Oesterreich erklärte übrigens eine österreichische Cassationshof-Entscheidung vom 9. September 1875: Das Einsammeln von Almosen durch Abgesandte eines Mendicantenordens begründet nicht die Uebertretung der Landstreicherei. Zur Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873. Reichs-Ges.-Bl. Nr. 108. (Vgl. A. XXXVI. 149 ff.)

[13] Allgem. Landrecht. 2. Thl. Tit. 11 § 1199 f. Obertribunalerkenntniß vom 4. Februar 1861 in Striethorsts Archiv XL. Bd. S. 228 f. *Grosspietsch* l. c. Porsch, Die Rechtsfähigkeit der Ordensleute nach preußischem Landrecht, im A. LXIII. 465 f.

[14] Vgl. den Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 16. April 1862 im A. XI. 275 f. Siehe auch A. XXIII. 143 ff.

[15] Anderer Meinung ist Bärnreither a. a. O. S. 54 Anm. 75 und S. 55: es sei nach Aufhebung der Amortisationsgesetze, da das Concordat nicht ausdrücklich die canonischen Bestimmungen wiederhergestellt habe, weder der Uebergang des Vermögens der Ordensperson auf das Kloster, noch der Erwerb des Klosters durch die Ordensperson wiederhergestellt. Das Vermögen, über welches die Ordensperson nicht vor Ablegung der Profeß verfügt habe, solle nicht mehr wie nach den Amortisationsgesetzen ohne weiteres an die Intestaterben kommen, sondern werde, bis der Professe sterbe oder nach § 573 des bürgerlichen Gesetzbuches (durch Auflösung der Gelübde u. dgl.) die Vermögensfähigkeit wiedererlangt habe, durch einen Curator verwaltet. Beim Tode des Professen trete bezüglich jenes derart verwalteten Vermögens entweder ab intestato oder nach einem früher errichteten Testamente die Erbfolge ein. Aber das Allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in Oesterreich, verschiedene besondere Gesetze und indirect auch der § 31 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, betr. die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche, erkennen an, daß derjenige, welcher das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt hat, dadurch unfähig wird, für sich

Bürgerlich besteht Vermögensfähigkeit der Orden, freilich nur insoweit sie juristische Persönlichkeit (Corporationsrechte) durch allgemeines Gesetz oder besondere Gewährung der Staatsgewalt verliehen erhielten, Vermögen haben und erwerben [16]. Besitzt ein Ordenshaus keine juristische Persönlichkeit, so muß vor dem bürgerlichen Gesetze eine bestimmte Privatperson als Inhaber des für die Klosterzwecke dienenden Immobiliar- und Mobiliarvermögens gelten und durch Privatverträge u. dgl. die Erhaltung des jenen Zwecken dienenden Vermögens zu sichern gesucht werden.

IV. Aus der durch das Gelübde übernommenen Pflicht des Gehorsams ergibt sich insbesondere auch, daß die Mitglieder der Orden wie der Congregationen die auf das gemeinsame Leben, Kost und Kleidung bezüglichen Vorschriften zu erfüllen haben [17]. Sie dürfen das Kloster nicht ohne Erlaubniß der Obern verlassen [18]. Selbst derjenige, welcher eine Nichtigkeitserklärung der abgelegten Gelübde betreibt und dem die dazu genügenden Gründe zur Seite stehen, darf nicht eigenmächtig, bevor die kirchliche Autorität die Nichtigkeit der Gelübde ausgesprochen hat, das Ordensgewand ablegen [19].

V. Mit dem Gelübde der Keuschheit, sowie auch dem des Gehorsams hängt die für die Ordensmitglieder regelmäßig vorgeschriebene Clausur [20] zusammen, d. h. das Verbot, daß eine Person des andern Geschlechts ein Kloster oder gewisse Räume desselben betrete, sowie daß eine Ordensperson ohne jedesmalige Erlaubniß des Oberen und ohne den von diesem gegebenen Begleiter ausgehe [21]. Bei den weiblichen Orden ist die Clausur noch weiter

---

etwas zu erwerben, und wie nach canonischen Vorschriften, gehört auch nach den Patenten vom 20. Juni 1764 und 30. August 1782 alles, was ein Professe erwirbt, dem Kloster, und dieses ist auch ohne Verlassenschaftsabhandlung dessen gesetzlicher Erbe. Infolgedessen spricht auch der § 573 des Allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches die Testirunfähigkeit und § 538 die Erbunfähigkeit des Professen aus und verweist nur noch im § 539 auf die besonderen politischen Gesetze, welche die einzelnen Folgerungen oder Abweichungen dieses im ganzen festgehaltenen Grundsatzes normirt haben. Eine Reihe die persönliche Vermögens- und Verpflichtungsunfähigkeit der Mönche bestätigender österreichischer gerichtlicher, namentlich oberster Entscheidungen s. im A. LVIII. 326; LXI. 70; LXII. 313; LXVI. 129. Es wurde durch besondere Bestimmungen (Hofdecrete vom 12. December 1788 und 25. März 1802) den als Pfarrer und Kaplänen exponirten Mönchen solcher Klöster, welche keine stabilitas loci haben, eine beschränkte Erwerbs- und Testirfähigkeit eingeräumt. Auch kann ein Mönch nach österreichischem wie nach canonischem Rechte eine Art peculium erwerben, z. B. als Gymnasialprofessor durch Lectionen, als Priester durch Meßstipendien, als Schriftsteller durch gelehrte Werke, als Vikar durch Leistungen in der Seelsorge, als Oekonomiepfarrer in der Landwirthschaft u. dgl. In solches Vermögen tritt aber nach dem Hofdecret vom 4. Januar 1787 Z. 1 das Kloster als Erbe ein. Einen Rechtsfall dieser Art in Sachen des Stiftes Mölk gegen die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien durch alle drei Instanzen s. im A. XXXVIII. 112 ff.

[16] Ueber Oesterreich vgl. Concordat Art. 78. A. II. 278; über Bayern Erlaß vom 8. April 1852 und oben S. 155. 159. 955; über Preußen s. oben S. 191 f.

[17] Conc. Trid. sess. XXV. c. 1 de regular.

[18] Conc. Trid. sess. XXV. c. 4 de regular.

[19] Conc. Trid. sess. XXV. c. 19 eod.

[20] Cf. *Van Espen*, Ius eccl. univ. P. 1. tit. 30 cap. 2 sq. Ueber eine durch Decr. Congr. Epp. et Reg. vom 14. December 1887 den Ursulinerinnen zu Prag auf drei Jahre gewährte Milderung der Clausur s. A. LXI. 131.

[21] Clementis VIII. Const. *Nullus.* Bened. XIV. Const. *Regularis disciplinae.* Cf. Schema IV. Conc. Vatic. de regular.: const. de clausura ap. *Martin* l. c.

dahin ausgedehnt, daß die Nonnen das Kloster selbst niemals verlassen dürfen und zugleich allen anderen Personen der Zutritt in das Kloster nur unter ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bischofs gestattet ist[22], und überhaupt so, daß der Verkehr mit der Außenwelt, der nur durch ein Sprachgitter stattfinden soll, möglichst beschränkt ist.

Es können aber einfache Gelübde auch ohne klösterliches Zusammenleben der Congregationsmitglieder und mit Erlaubniß, zu heiraten, stattfinden, wie z. B. die der Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus[23], oder mit Modificationen der Clausur, wie bei den der Armen- und Krankenpflege in den Privatwohnungen gewidmeten Schwestern von Niederbronn und überhaupt bei den Barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz u. s. w.

VI. Ein eigentlicher Orden kann nur dadurch begründet werden, daß er als solcher vom Papste approbirt wird. Zur Entstehung einer Congregation genügt dagegen die bischöfliche Approbation, und nur um ihr einen allgemeinen kirchlichen Charakter über die Grenzen der einzelnen Diöcese hinaus zu gewähren, bedarf es der päpstlichen Approbation.

VII. Die alten Orden haben eine Regel und Constitutionen, die neueren Congregationen haben keine Regel, sondern bloß Constitutionen[24]. Im Orient fanden die Vorschriften, welche der hl. Basilius († 378) als Klosterregel aufgestellt hatte, allgemeine Verbreitung. Im Occident erlangte die größte Verbreitung die Regel des hl. Benedikt von Nursia († 543), welche ganz auf die Verhältnisse des Abendlandes angepaßt war und als neuen Grundsatz die stabilitas loci einführte, d. h. daß der einzelne Mönch an das Kloster, in welchem er die Gelübde ablegte, gebunden sein sollte und fortan nicht mehr in ein anderes übertreten durfte[25]. Auch die aus den Benediktinern hervorgegangenen Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cistercienser und andere alten abendländischen Orden haben den Grundsatz der stabilitas loci, ebenso die Prämonstratenser, die mehr den regulirten Chorherren als den Benediktinern beizuzählen sind. Bei anderen Orden gehört dagegen das einzelne Glied nur einer Provinz an. So bei den verschiedenen Zweigen des (Mendicanten-) Ordens des hl. Franz von Assisi († 1224)[26], den Dominikanern (einem Predigerorden, dem die aus den Werken des hl. Augustin zusammengestellte Regel der canonici regulares zur Grundlage diente), ferner bei den Piaristen u. a. Endlich noch bei anderen Orden kann das einzelne Glied innerhalb des ganzen Ordensgebietes irgend einem Hause zugetheilt werden.

---

[22] Cap. unic. in VI[to] de statu regular. — Conc. Trid. l. c. c. 5. Cf. Pii IX. Const. d. d. 11. Oct. 1869: Excommunic. latae sententiae R. Pontifici reservatae n. 6. 7.

[23] Ueber die Vermögenserwerbs- und Geschäftsfähigkeit des dritten Ordens des hl. Franciscus vgl. A. XIII. 225; XIV. 120.

[24] S. Conc. Epp. et Regul. d. 20. Febr. 1860; 2. Mart. 1861. Ueber den Unterschied der regulae und constitutiones cf. *Suarez*, De religione IV. 1. 2 und *Tamburinus*, De iure abbat. XIII. 9. 4.

[25] Ueber die von Leo XIII. angeregten Bestrebungen auf Reform der Benediktiner in Oesterreich s. A. LXI. 428; LXII. 198. 205.

[26] Ueber die ältesten Generalconstitutionen des Franziskanerordens s. Ehrle in Denifle und Ehrle's Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. VI. Bd. Freiburg 1892. S. 1 ff.

So bei dem aus regulirten Clerikern bestehenden Mendicantenorden der Gesellschaft Jesu, bei den Missionspriesterorden der Lazaristen und Redemptoristen.

VIII. Bei den Mönchsorden konnten ursprünglich die Laien wie die Cleriker vollberechtigte Mitglieder sein. Aber durchweg nehmen jetzt in den meisten männlichen Orden und Congregationen, die aus Geistlichen und Laien bestehen, die letzteren (die Laienbrüder) mehr eine bloß dienende Stellung zur Besorgung der häuslichen Geschäfte, und die ersteren (die Patres) eine höhere, den besonderen Ordenszwecken gewidmete Stellung ein (s. unten § 270 Nr. II f.). Es gibt aber auch Orden und Congregationen, welche bloß aus Laien bestehen oder in diesen ihren Schwerpunkt haben, wie die Ritterorden[27] und Barmherzigen Brüder.

Die Congregationen sind zum größten Theil Frauengenossenschaften[28].

IX. Sowohl zur Errichtung von Männer- wie Frauenklöstern bedarf es der Genehmigung des Diöcesanbischofs[29].

Zum Erwerbe von Corporationsrechten ist stets die Mitwirkung der Staatsgewalt nothwendig, und nach neueren Concordaten oder Staatsgesetzen wird überhaupt die Mitwirkung der Landesregierung gefordert[30]. Auch gelten in betreff der religiösen Orden die gewöhnlichen Vereinsgesetze, und sind in manchen Ländern noch auf Beschränkung und in neuerer Zeit in Italien, im Deutschen Reich und besonders in Preußen und in Frankreich noch besondere, auf Beschränkung oder Ausschließung aller oder gewisser Orden gerichtete staatsgesetzliche oder Staatsverwaltungs-Erlasse ergangen[31].

---

[27] Die Profeßritter des Deutschen Ordens, welche dem Communitätsleben gänzlich entzogen sind und fast alle in der österreichischen Armee Kriegsdienste leisten, erhielten auf Ansuchen des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Wilhelm und der Großkapitularen unter dem 16. März 1886 von Leo XIII. gestattet, daß sie künftig bloß einfache Gelübde ablegen, unbeschadet jedoch des bisherigen Charakters des Deutschordens als eines eigentlichen Ordens; nur die Priester des Deutschen Ritterordens haben auch künftighin feierliche Gelübde abzulegen. A. LVIII. 190; LXI. 329; LXII. 93.

[28] Conc. Trid. sess. XXV. c. 3 de regular. Vgl. A. III. 320 ff.

[29] In den bayrischen Frauenklöstern wurden seit dem Herbst 1847 überhaupt, selbst wenn sie eigentlich einem wirklichen Orden hätten angehören sollen, keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt, sondern nur die einfachen. Infolge einer Vorstellung des Erzbischofs Karl August von München-Freising wurde durch apostolisches Breve vom 22. September 1847 den sämmtlichen bayrischen Bischöfen die Vollmacht ertheilt, diese Abänderung eintreten zu lassen. So oft seit dieser Zeit in den eigentlichen Orden im strengern Sinne eine Novizin zur Profeß zugelassen wurde, erhielt die betreffende Oberin stets nur die Ermächtigung, dieselbe die einfachen ewigen Gelübde ablegen zu lassen, wie dies in den Congregationen der Fall ist. Vgl. Münchener Pastoralblatt 1875 S. 80. Auch in den Nonnenklöstern in Frankreich, Elsaß-Lothringen und Belgien werden keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt. Cf. Analecta iur. pontif. livr. 24 col. 425 sqq. et livr. 34.

[30] Vgl. z. B. österr. Concordat Art. 28 a. E. und österr. allerhöchste Entschließung vom 3. und Ministerialverordnung vom 13. Mai 1858, R.-G.-Bl. Nr. 95, Gesetz vom 7. Mai 1874 Art. 31; s. auch den Plenarbeschluß des obersten Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. Mai 1877 Z. 631.

[31] Ueber Aufnahme von Ausländern in österreichische Manns- oder Frauenklöster s. A. XLIX. 466 ff. In Preußen fordert das Gesetz vom 31. Mai 1875 zur Aufnahme neuer Mitglieder in die zugelassenen Orden oder Congregationen Erlaubniß des Ministers des Innern und der geistlichen Angelegenheiten. Ueber die betreffenden staatlichen Vorschriften in Elsaß-Lothringen vgl. Geigel, Französ. und reichsländ. Staatskirchenrecht S. 340 ff. 350. Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-

X. Die protestantischen Bekenntnißschriften verwarfen die Ordensgelübde als unnützen Werkdienst und Gewissensbeschränkung. Die einst katholischen Fräuleinstifter, welche man hie und da als protestantische Institute und äußerlich zum Theil mit canonischen Formen fortbestehen ließ, sind bloße Versorgungsanstalten. In neuerer Zeit versucht man protestantischerseits eine Art Nachahmung von Barmherzigen Schwestern und Brüdern in den sogen. „Diaconissinnen" und den „Brüdern des Rauhen Hauses". Dieselben legen zwar ein gewisses, aber niemals ein lebenslängliches Gelübde ab und werden eingesegnet, aber ohne daß die eigentlichen Wirkungen von Gelübden eintreten sollen[32].

§ 267. Der Eintritt in die religiösen Orden und Congregationen[1].

I. Es gehört dazu natürlich vor allem voller Vernunftgebrauch und volle Willensfreiheit. Wegen Gewalt und Zwang kann nach dem Concil von Trient[2] ebenso wie wegen Mangel des vorgeschriebenen Alters die Giltigkeit einer Profeßleistung während fünf Jahren vom Tage der Ablegung derselben an angefochten werden. Zum Schutze der Willensfreiheit der Frauenzimmer hat dasselbe Concil[3] vorgeschrieben, daß der Bischof oder dessen Stellvertreter vor der Einkleidung und sodann noch einmal vor der Profeßablegung nicht bloß überhaupt untersuchen soll, ob die durch die betreffende Ordensregel geforderten Eigenschaften vorhanden seien, sondern noch insbesondere, ob das Frauenzimmer nicht etwa gezwungen oder überredet sei[4]. Um die volle Freiheit zum Austritt aus dem Kloster vor Ablegung der Ordensprofeß zu sichern, sind nach dem Tridentinum[5] die Vermögenszuwendungen der Ordenscandidaten oder Candidatinnen und ihrer Eltern zu Gunsten des Klosters oder eines frommen Zweckes nur dann giltig, wenn sie erst in den letzten zwei Monaten[6] vor der Ordensprofeß und mit bischöflicher Erlaubniß geschehen und die Ordensprofeß wirklich nachfolgt, und ferner sind die Klöster verpflichtet worden, den vor der Profeß Austretenden alles Eingebrachte zurückzugeben, abzüglich nur der Auslagen für Kost und Kleidung während der Probezeit.

Lothringen. I. Bd. S. 327. Ueber Bayern s. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung. 2. Aufl. S. 114.

[32] Vgl. darüber Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 297.

§ 267. [1] Vgl. darüber insbesondere das Decret der Congr. super statu Regularium *Romani pontifices* vom 25. Januar 1848 (A. VIII. 143 ff.), das Decret derselben Congregation *Regulari disciplinae* vom gleichen Datum (A. XVI. 353 ff.; vgl. IX. 443), und in betreff der Aufnahme in Männerorden auch die in besonderem päpstlichen Auftrage erlassenen Litterae encyclicae der genannten Congregation vom 19. März 1857 (im A. IX. 437 ff.) und das Breve Pius' IX. vom 7. Februar 1862 (A. VIII. 144 f.).

[2] Conc. Trid. sess. XXV. c. 9 de regular.

[3] Conc. Trid. sess. XXV. c. 17 de regular.

[4] Diejenigen, welche ein Frauenzimmer zwingen, wider Willen in ein Kloster zu gehen, ebenso wie diejenigen, welche ein Frauenzimmer, das ins Kloster gehen will, ohne genügenden Grund daran hindern, verfallen nach dem Tridentinum in Excommunication, Sess. XXV. c. 16 de regul. et mon.

[5] Conc. Trid. sess. XXV. c. 16 de regul. et mon.

[6] Vgl. die Declaration der Congr. super statu Reg. vom 1. August 1862 im A. XVI. 381.

II. Wer in einen Orden treten will, muß ferner die freie Verfügung über seine Person haben. Kinder bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern, die aber im Falle grundloser Verweigerung durch den Bischof ergänzt werden kann. Der Verheiratete bedarf der Zustimmung des andern Theiles, es sei denn, daß die Ehe noch nicht vollzogen war (§ 260 S. 937), oder daß der andere Theil sich eines Ehebruchs schuldig machte, wodurch der unschuldige Gatte einen Anspruch auf beständige Trennung von Tisch und Bett erlangte[7].

III. Das zur giltigen Ablegung des feierlichen oder einfachen Gelübdes nöthige Alter setzte das Tridentinum[8] auf das vollendete 16. Lebensjahr[9] fest; jedoch erlaubte dasselbe Concil[10], daß Mädchen, wenn sie mehr als zwölf Jahre alt seien und zufolge der vorgeschriebenen Untersuchung im übrigen die erforderlichen Eigenschaften besäßen, bereits zur Anlegung des Ordenskleides und später zur Profeßleistung zugelassen würden. Für Männer ist aber durch Anordnung Pius' IX. (s. folgende Nr.) zu einer giltigen Profeßleistung in einem eigentlichen Orden das vollendete 19. Lebensjahr gefordert worden. In Oesterreich besteht auf Grund des Concordates, das noch immer als Kirchengesetz gilt, das schon früher dort vom bürgerlichen Gesetze verlangte (oben S. 121 Note 16 angegebene) höhere Alterserforderniß von 24 oder bei schon dreijährigem Aufenthalte in dem betreffenden Kloster von 21 Jahren zur Profeßleistung. Kirchlicherseits könnte aber beim Vorhandensein triftiger Gründe um so eher eine Dispens von diesem höhern Alter stattfinden, als die Verbindlichkeit des kirchlichen Actes der Profeßleistung für den Gewissensbereich auf Grund des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes durch den Mangel des staatlich geforderten höhern Alters nicht behindert werden kann, eine staatliche Uebertretungsstrafe nicht besteht und die fehlende äußere staatliche Anerkennung eines früher abgelegten Gelübdes weder im Vermögensrechte eigentliche Nachtheile bewirkt, noch bezüglich der Nichtgewährung der Heirat eines abgefallenen Religiosen besondern Werth hat. (Siehe auch oben S. 935 die politischerseits geltend gemachte Dispensbefugniß in Ehesachen ohne Abhängigkeit von der kirchlichen Ehedispens.)

IV. Dem Eintritt in einen Orden oder eine Congregation muß immer eine gewisse Probezeit (Noviziat) vorausgehen, die mindestens ein volles Jahr beträgt, bei den Jesuiten und manchen Congregationen eine noch längere Frist[11]. Mit der Aufnahme in das Noviziat ist in der Regel schon eine Ein-

---

[7] C. 15. 16. 21 X. de conversione coniugatorum III. 21.

[8] Conc. Trid. sess. XXV. c. 18 de regular.

[9] Ueber das uralte, seit dem 18. Jahrhundert allmählich außer Brauch gekommene Institut der Oblaten, d. h. Kinder, welche von ihren Eltern schon in frühester Jugend Gott geweiht und einem Kloster übergeben wurden, um dort zu Mönchen oder Nonnen erzogen zu werden, was bei den meisten Klöstern, namentlich bei den Benediktinern vorkam, vgl. *Magagnotti*, Diss. de antiquo ritu offerendi Deo pueros adhuc impuberes (apud *Fleury*, Disciplina populi Dei. Tom. III. p. 289 sqq.). Seidl, Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern. Passau 1871 (A. XXVI. 265 ff.).

[10] Conc. Trid. sess. 25 c. 17 de regular.

[11] Bei den Jesuiten dauert das Noviziat, zu dem niemand vor vollendetem 15. Lebensjahre zugelassen wird, zwei Jahre, und wird zu den feierlichen Gelübden das 33. Jahr gefordert. Bei den Borromäanern beträgt das Noviziat sogar drei Jahre, bei anderen Congregationen weniger, aber doch mindestens ein Jahr. Vgl. Schuppe a. a. O. S. 122. Darüber, daß das Noviziat nicht unterbrochen sein darf, vgl. Pucher im A. LV. 443 ff.

kleidung, eine Anlegung der Ordenskleidung, wenn auch noch nicht der vollständigen, verbunden. Deshalb hat der Aufnahme in das Noviziat regelmäßig schon eine Vorprobe im Kloster vorauszugehen [12], während welcher Zeit die Candidaten Postulanten heißen.

Wer in einem Orden oder in einer Congregation als Novize eingekleidet werden will, muß nach dem im besondern Auftrage des Papstes von der Congr. super statu Regular. erlassenen Decrete Romani pontifices vom 25. Januar 1848 [13] vorher durch ein Zeugniß des Bischofs seines Geburtsortes, und außerdem für den Fall, daß er nach vollendetem 15. Lebensjahre in einer andern Diöcese sich aufhielt, auch durch ein Zeugniß des Bischofs seines Wohnortes über Geburt, Alter, Sitten, Leben, Ruf, Stand, Erziehung und Kenntnisse, sowie auch darüber sich ausweisen, daß er in keiner Untersuchung sich befunden, mit keiner Censur, Irregularität oder sonst einem canonischen Hindernisse behaftet, ferner, daß er schuldenfrei sei und auch nicht mehr eine Rechenschaft über eine Vermögensverwaltung abzulegen habe. Die genannte Congregation hat in einem andern Decrete Regulari disciplinae vom gleichen Datum [14] in 14 Artikeln Bestimmungen über die Prüfung vor Aufnahme in das Noviziat in Orden und Congregationen getroffen.

Nach einem im besondern päpstlichen Auftrage erlassenen Rundschreiben der Congr. super statu Regular. vom 19. März 1857 und einem Breve Pius' IX. vom 7. Februar 1862 [15] sollen in Männerorden diejenigen, welche das Noviziat zurückgelegt haben, zunächst vota simplicia [16] ablegen, und erst nach Verlauf von drei weiteren Jahren die feierlichen Gelübde, ja der General- oder Provinzialobere des Ordens kann aus triftigen Gründen die Zulassung zu den feierlichen Gelübden noch länger hinausschieben, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr des Novizen. Zur giltigen Ablegung der feierlichen Gelübde nach den früheren einfachen Gelübden wird jetzt eine ausdrückliche Ableistung gefordert; die früher zulässige stillschweigende Ableistung ist dadurch in den Mönchsorden durchaus abgeschafft [17].

§ 268. Die Wirkungen des Eintritts in einen Orden oder in eine religiöse Congregation.

I. Diese ergeben sich größtentheils aus den oben (§ 266 Nr. III) dargestellten Wirkungen der Gelübde und richten sich auch in mancher Hinsicht im einzelnen nach den Statuten des betreffenden Ordens.

---

[12] Auch diese Zeit der Vorprobe ist bei manchen Congregationen auf eine bestimmte Frist festgesetzt, z. B. bei den Dienstmägden Christi auf ein halbes Jahr.

[13] Vgl. oben zu § 267 Note 1. [14] Vgl. ebend. [15] Vgl. ebend.

[16] Diese einfachen Gelübde gelten aber schon als lebenslängliche und ist die Dispens davon dem Papste vorbehalten. Jedoch kann der Orden aus guten Gründen den einfachen Professen entlassen und bei der Entlassung dessen einfache Gelübde erlassen. Vgl. die Declarationen der Congr. super statu Regul. im A. XVI. 373 ff.

[17] Declar. S. Congr. super statu Regul. vom 12. Juni 1858, im A. XVI. 375. Ueber die früher zulässige stillschweigende Profeßleistung durch concludente Handlungen vgl. c. 23 X. de regul.; c. 1. h. t. in VI^to und die Entscheidungen der Congr. Conc. Trid. sess. XXV. c. 16 de Reg. *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. Libr. 3 tit. 31 n. 156 sqq.

II. Stets aber verleiht die eigentliche Ordensprofeß auch die geistlichen Standesprivilegien[1], erlaubt sie den unehelich Geborenen den Zutritt zu den heiligen Weihen[2], hebt sie die Verbindlichkeit eines früher gemachten einfachen Gelübdes auf[3], ebenso die eines früher geschlossenen Verlöbnisses[4] und das Band eines früher eingegangenen bloßen matrimonium ratum (d. h. der noch nicht vollzogenen Ehe)[5]. Der Professe erlangt gegenüber dem Kloster bezw. dem Orden einen rechtlichen Anspruch auf Alimentation[6].

III. Auch die Mitglieder einer religiösen Congregation erwerben mit dem definitiven Eintritt in dieselbe ihr gegenüber einen Alimentationsanspruch[7]. Wie sich aber aus der Darstellung der Wirkungen ihrer bloßen einfachen Gelübde ergibt, behalten die quasi Regulares eine Menge von Rechten, auf welche die Regulares bei Ablegung der feierlichen Gelübde verzichten.

§ 269. Der Austritt aus einem Orden und aus einer Congregation.

I. Der Austritt aus einem eigentlichen Orden kann erfolgen:

1. auf Grund einer päpstlichen Dispensation[1];

2. durch Annullation des Ordensgelübdes[2]. Wenn eine der allgemeinen oder durch die besonderen Ordensregeln vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen nicht erfüllt ist, kann von dem Professen oder dessen Eltern oder auch dem Kloster binnen fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß an ein Nichtigkeitsproceß vor dem Bischof und dem Klosterobern angestrengt werden. Benedikt XIV. hat dafür ein ähnliches Proceßverfahren, wie für den Ehenichtigkeitsproceß, vorgeschrieben, namentlich soll dabei ein defensor professionum, d. h. Vertheidiger der Giltigkeit der Profeßleistung, bestellt werden[3].

---

§ 268. [1] c. 38 C. XI. q. 1; c. 40 C. XVI. q. 1; c. 29 C. XVII. q. 4. C. 1. X. de iuram. calumn.

[2] C. 1. X. de filiis presbyter. ordin. vel non I. 17.

[3] C. 4. X. de voto et voti redempt. III. 34; c. 5 in VI^to de R. I. III. 14.

[4] C. 16. X. de sponsalibus IV. 1.

[5] C. 2. 7. 14. X. de convers. coniug. III. 32. Conc. Trid. sess. XXIV. de sacram. matrim. can. 6.

[6] C. 1. X. de statu monach. III. 35. Conc. Trid. sess. XXV. c. 2 de Regul. et Monial.: „nihil etiam, quod sit necessarium, eis denegatur.“

[7] Die Bestimmung eines Statutenentwurfs, wonach Schwestern einer Congregation nach der Ablegung der immerwährenden Gelübde wegen schwacher Gesundheit sollten entlassen werden können, wurde als der Liebe und Gerechtigkeit zuwider durch Animadversio der Congr. super statu Regular. vom 10. März 1860 verworfen. Vgl. A. XV. 417 Nr. 10.

§ 269. [1] C. 5 de poenit. in Extrav. comm. Erfolgt durch die päpstliche Dispens die Erlaubniß zur Heirat, so pflegt diese doch nur zur einmaligen Heirat mit einer Jungfrau zu erfolgen (Verwandlung des votum solenne in ein votum castitatis coniugalis). Vgl. die von Nilles im A. LXI. 329 ff. mitgetheilten Fälle aus neuerer Zeit.

[2] Conc. Trid. sess. XXV. c. 19 de Regular. mit den dazu in der Ausgabe von Richter und Schulte annotirten zahlreichen Entscheidungen der Congr. Concilii.

[3] Bened. XIV. Constit. *Si datam* IV. Non. Mart. 1748 (im Anhange zur cit. Richter-Schulte'schen Ausgabe des Trid. p. 600 sqq.). Auch in betreff einer vom päpstlichen Stuhle zu gewährenden Restitution gegen den Ablauf der für die Ausführung der Nullität einer Profeßleistung gegebenen fünf Jahre sind in der dort cit. Constitution die näheren Bedingungen festgestellt.

3. durch Uebertritt zu einem andern Orden. Ein solcher ist freigestellt, wenn der andere Orden eine strengere Regel hat, andernfalls ist päpstliche Dispens nöthig[4].

4. Zu einer Ausstoßung aus dem Orden berechtigen nur die in den Statuten vorgesehenen Gründe[5]. Es werden dadurch aber die Gelübde nicht gelöst, ebensowenig durch Flucht aus dem Kloster oder gänzlichen Abfall vom Orden. Die Flüchtigen (fugitivi) treffen nur die Strafen, welche in den Regeln ihres Ordens ihnen angedroht sind, die Abgefallenen dagegen (apostatae a religione oder a monachatu) sind dagegen schon nach gemeinem Rechte mit schweren Strafen bedroht[6].

5. Der Papst kann den Angehörigen eines Ordens, eines Ordenshauses oder einem Einzelnen erlauben, die Ordenstracht abzulegen und außerhalb der Klostermauern zu leben. Eine solche Säcularisation hebt aber keines der drei Gelübde auf, es sei denn, daß der Papst zugleich von diesem ausdrücklich dispensirt[7].

6. Hat jemand in einem eigentlichen Männerorden nur erst die einfachen lebenslänglichen Gelübde abgelegt, welchen auf Grund päpstlicher Decrete vom 19. März 1857 und 7. Februar 1862 nach frühestens drei Jahren die wirklichen Gelübde folgen sollen, so kann derselbe von seinen Verpflichtungen durch eine förmliche Entlassungsurkunde aus dem Orden von seiten des dazu competenten Ordensvorstandes befreit werden, oder durch Dispens, welche zu ertheilen der Apostolische Stuhl sich vorbehalten hat. Die Entlassung eines Professen mit einfachen Gelübden aus dem Orden kann wenigstens in den Orden, welche einen Generalverband haben, nur durch den Ordensgeneral mit seinem Generalbeirath erfolgen; doch kann dieser in außerordentlichen Fällen und namentlich in Gegenden, die vom Sitze des Generals entfernt sind, einzelne Religiosen (wenigstens drei) zur Vornahme der Entlassung subdelegiren[8].

II. Bei den religiösen Congregationen regelt sich der Austritt nach deren Constitutionen. Ist das Gelübde nur auf Zeit abgelegt, so kann der Bischof auch vor Ablauf der Zeit davon entbinden; ist es auf Lebenszeit abgelegt, so kann nur der Papst davon dispensiren.

---

[4] C. 10. 18. X. h. t. III. 31. Clement. 1 de Regular.; c. 1 eod. in Xvag. comm. Conc. Trid. sess. XXV. c. 19; sess. XIV. c. 11. *Ferraris*, Prompta bibl. can. s. voce Conventus, art. 1 n. 55 sqq. *Ballay*, De transitu Regularium. A. XXXVI. 396.

[5] Natürlich müssen auch die sonstigen Besserungsmittel erschöpft sein. C. 10. X. de M. et O. I. 33. C. 6. X. de statu monach. C. 7. X. ne clerici vel monachi III. 50. Die Jesuiten haben jedoch bezüglich derjenigen, welche nur erst die vota simplicia abgelegt haben, eine freiere Befugniß. Cf. Resolut. 1 Congr. Conc. ad sess. XXV. c. 19 (bei Richter-Schulte Nr. 21 ff.). Da heutzutage die Förmlichkeiten einer Ausstoßung nicht eingehalten werden können, erbitten die Ordensoberen an Stelle derselben ein betreffendes päpstliches Rescript.

[6] C. 5. 6. X. de apostas. V. 9. Conc. Trid. sess. XXV. c. 19 de Regul. mit den cit. Resolut. Congr. Conc.

[7] Cf. *Bouix*, De Regularibus. Tom. II. p. 517—519.

[8] Cf. Resp. S. Congr. Episc. et Regul. d. d. 12. Iunii 1858, im A. XVI. 373 f. Siehe auch die Erlasse des fürsterzbischöflichen Consistoriums der Erzdiöcese Prag an sämmtliche Vorstände der Männerklöster, vom 15. November 1876, nebst Nachtrag im A. XXXIX. 366 ff.

§ 270. Die Leitung der Ordensdisciplin[1].

I. Seit ältester Zeit stand an der Spitze eines jeden Klosters ein Abt, oder in Frauenklöstern eine Aebtissin, zur Handhabung der Ordensdisciplin, zur Leitung des Hauswesens und zur Verwaltung der Klostergüter. Jeder Abt hat auch das Recht, die für jene oder andere Zwecke nöthigen Beamten zu ernennen: den Klosterprior (prior claustralis), der dem Abte in der Sorge für das ganze Kloster zur Seite steht und die nächste Stelle nach ihm einnimmt, den Subprior und in den größeren Klöstern auch die decani, welche je über zehn Mönche die Aufsicht führen; ferner den cellerarius oder oeconomus, dem neben der Sorge für die Kranken, Armen und Gäste vorzugsweise die weltliche Verwaltung obliegt, und die Hofprioren (priores obedientiae), d. h. die der Verwaltung der dem Kloster gehörigen Höfe vorstehen. An der Spitze der einzelnen Niederlassungen, welche zu einem Stammkloster gehören, stehen Conventsprioren (priores conventuales), die dem Abte des Stammklosters untergeben sind[2].

II. Aehnlich wie der Bischof bei allen wichtigen Angelegenheiten des Beiraths seines Kapitels und in gewissen Fällen der Zustimmung desselben bedarf (s. oben § 143 Nr. III), so soll[3] der Abt sich des Beiraths der Gesammtheit der Mönche seines Klosters (conventus monachorum) bedienen und in gewissen Fällen, namentlich zur Veräußerung von Klostergütern, der Zustimmung des Convents bedürfen[4]. Zur Stimmführung im Convent der Mönche ist zum mindesten Subdiakonat erforderlich[5]. Weil es nämlich Brauch wurde, daß viele Mönche die Weihen empfingen, so entstand dadurch ein Unterschied zwischen den Professi ad chorum und den Laienbrüdern oder laici conversi. Auch in den Frauenklöstern unterschied man dann in ähnlicher Weise die Chorschwestern und Laienschwestern[6].

III. Bis zum 10. Jahrhundert standen alle Aebte einander gleich und keiner in Abhängigkeit von dem andern[7], und geschah die Wahl der Aebte durch den Convent auf Lebenszeit. Aber seit jener Zeit wurde zuerst bei den Benediktinern der Abt des Stammklosters der gemeinsame höchste Ordensobere für alle anderen Aebte und Conventualprioren (der Generalabt erhielt den Namen Pater Abbas). Bei den Mendicantenorden (Bettelorden) wählte man nun die Ordensvorstände bloß auf bestimmte Jahre, und hielt es so auch mit dem an die Spitze des Ordens gestellten Ordensgeneral, der regelmäßig seinen Sitz in Rom nahm. Nur die Jesuiten bilden hier eine Ausnahme, indem sie ihren Ordensgeneral auf Lebenszeit wählen und dieser dann alle übrigen Oberen ernennt. Ferner nannte man aber bei allen Mendicantenorden den

---

§ 270. [1] Ueber die historische Entwicklung und verschiedene Gestaltung der Verfassung der religiösen Orden vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disciplin. lib. 1 P. 3 c. 23 sqq.; c. 65 sqq. *Van Espen*, Ius eccles. univ. P. 1 tit. 31 et 32. *Phillips*, Compend. iur. eccl. § 292.

[2] Alle diese Aemter finden sich namentlich in der Benediktinerregel vertreten.

[3] Auch dieses wurde zuerst in der Benediktinerregel festgestellt.

[4] Vgl. insbesondere c. 7. X. de arbitr. I. 43.

[5] Clem. 2 de act. et qualit. I. 6. Clem. 1 § 8 de statu monach.

[6] *Van Espen* l. c. cap. 4 n. 12 sqq.

[7] Reg. S. Bened. cap. 64 (Palea in c. 14 D. 61). Cf. can. 2—5. 8 C. XVIII. q. 2.

Vorsteher nicht Abt, weil dieses Wort eine Würde bedeute[8], sondern nannte den General Minister und die Vorstände der einzelnen Klöster Guardiani, Rectores, Superiores.

IV. Die Wahl der Ordensvorstände soll nach dem Tridentinum immer eine geheime sein. Bei derselben gelten überhaupt im ganzen die nämlichen Grundsätze, wie bei der der Bischöfe (§ 116)[9]; bei der Wahl einer Aebtissin ist jedoch eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich, wobei aber auch durch Acceß nach erfolgter Publication des Scrutiniums diese Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden kann[10]. Diejenigen, welche nur erst vota simplicia abgelegt haben, können zu Ordensoberen nicht gewählt werden[11]. Natürlich wird stets untadelhafter Lebenswandel der zu Wählenden vorausgesetzt; im übrigen entscheiden hinsichtlich der Eigenschaften der zu Wählenden die einzelnen Ordensstatuten. In den Mönchsorden wird aber allgemein der Empfang der Priesterweihe[12] und ein Alter von mindestens 25 Jahren[13] gefordert; für die Aebtissin verlangt das Tridentinum ein Alter von 40 Jahren und Ablauf von 8 Jahren seit Ablegung der Profeß, und soll darum, wenn sich in dem betreffenden Kloster keine solche Ordensschwester findet, eine solche aus einem andern Convent gewählt werden; jedoch kann mit Erlaubniß des die Wahl leitenden Bischofs ausnahmsweise auch eine solche gewählt werden, welche wenigstens seit 5 Jahren Nonne und 30 Jahre alt ist[14].

Bei denjenigen Männerklöstern, deren jährliche Einkünfte 200 Goldgulden betragen, ist die Bestellung des Vorstandes dem Papste vorbehalten[15]. Jedoch ist öfters für diese Fälle katholischen Regenten ein Nominationsrecht verliehen. In Oesterreich intervenirt neben einem bischöflichen Commissär bei den Wahlen lebenslänglicher Ordensvorstände auch ein kaiserlicher Commissär (wenn nicht der Cultusminister davon Abstand nimmt), um eine persona minus grata auszuschließen. In Ungarn wählt der Convent drei Candidaten, aus welchen der König den lebenslänglichen Vorsteher ernennt.

Die Aebte der exemten Klöster (§ 83 Nr. V; § 135 S. 559 f.) bedürfen, wofern sie nicht geradezu vom Papste bestellt sind, der päpstlichen Confirmation, die der nicht exemten Klöster bedürfen der Confirmation des Diöcesanbischofs, der ihnen auch die Benediction zu ertheilen hat[16].

V. Eine für die Verfassung der religiösen Orden besonders zweckmäßige Einrichtung kam zuerst bei den Cisterciensern auf, nämlich die, daß sich alle Aebte und Conventualprioren der einzelnen Klöster alle Jahre zu einem Generalkapitel versammelten, um durch heilsame Statuten und durch Bestellung von

---

8 Cf. *van Espen* l. c. cap. 1 n. 12.

9 Conc. Trid. sess. XXV. c. 6 de Regul. Mitunter enthalten die Ordensregeln noch besondere Bestimmungen. Ist die Wahl eine insofern beschränkte, als sie auf einen Regularen desselben Klosters zu fallen hat, so kann die Wahl per compromissum im Nothfall auch dem oder den durch bloße Stimmenmehrheit bestellten Compromissaren überlassen werden (Congr. Epp. et Reg. 28. Nov. 1884 [Acta S. Sedis XXVII. 451 sqq.]).

10 C. 43 § 1 in VI^{to} de electione I. 6.

11 Decr. S. Congr. Epp. et Reg. d. d. 16. Ian. 1891 im A. LXVI. 160.

12 C. 1. X. de aetate et qualitate I. 14 (Conc. Pictav. ann. 1078).

13 Clem. 1 § 7 de statu monach. III. 10.

14 Conc. Trid. l. c. cap. 7.

15 Regula cancellar. 2.

16 C. 1. X. de suppl. negl. prael. I. 10 (Alex. III.).

Visitatoren für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Disciplin zu sorgen[17]. Innocenz III. schrieb für alle übrigen Orden mit Einschluß der Regularcanoniker vor, daß solche Kapitel je für die einzelnen Reiche oder Provinzen alle drei Jahre gehalten werden sollten[18]. Das Concil von Trient schärfte diese Vorschrift von neuem ein[19]. Infolgedessen finden sich auch bei den Benediktinern und Regularcanonikern Generalkapitel, und bei anderen Orden, namentlich bei den Mendicanten, außerdem auch noch Provinzialkapitel. Es werden nun die Provinzialoberen von den Provinzialkapiteln und die Generaloberen von den Generalkapiteln gewählt.

VI. Die Aebte haben, wenn sie die Priesterweihe und bischöfliche Benediction empfangen haben, das Recht, den Professen ihres Klosters die Tonsur und die niederen Weihen zu ertheilen[20]. Auch haben die Aebte oder sonstigen Klostervorstände in Männerorden über die ihnen untergebenen Ordensmitglieder die Rechte eines Pfarrers[21]. Ja sie dürfen sich sogar die Absolution in gewissen Fällen vorbehalten und einzelnen Priestern die Facultät zur Absolution von solchen Reservatfällen ertheilen. Die Frauenklöster, namentlich die neueren religiösen Frauengenossenschaften, unterstehen aber, soweit sie nicht ein besonderes Privileg nachweisen können, ganz den gewöhnlichen Rechten des Pfarrers der Pfarrei, in der sie gelegen sind; nur sollen ihnen die Beichtväter, denen allein sie, abgesehen in articulo mortis, giltig beichten können, immer besonders vom Bischofe von drei zu drei Jahren angewiesen werden[22]. Das Decret Leo's XIII. Quemadmodum vom 17. December 1890 verbot für die Zukunft, daß die Mitglieder von Orden und Congregationen von ihren Oberen auf irgend eine Weise zur Ablegung einer sogen. Gewissensrechenschaft sollten genöthigt werden können[23].

---

[17] Cf. c. 34. X. de decim. III. 30 (Conc. Lat. IV.).

[18] C. 7. X. de statu monachorum. Cf. Clement. I. § 9 eod. tit.

[19] Conc. Trid. sess. XXV. c. 8 de regul. Cf. *van Espen* l. c. tit. 32 c. 3 n. 20.

[20] C. 11. X. de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum I. 14. Conc. Trid. sess. XXIII. c. 10 de ref.

[21] Ein exemter Orden, dessen Haus oder Convent canonisch, also auch mit vorhergehender Erlaubniß des Ordinarius errichtet worden ist und die zur Exemtion erforderlichen Eigenschaften besitzt, bedarf, wenn er in seiner von der bischöflichen Jurisdiction exemten Niederlassung eine Kirche bauen will, dazu keiner weitern Erlaubniß des Bischofs. Anderer Meinung ist Verhoeven (De Regul. et Saecul. clericorum iurib. p. 42—50). Ihn widerlegte *(De Buck)*, Examen historicum et canonicum libri R. D. Mar. Verhoeven. tom. I. p. 472 sqq., und Treugott im A. XXVI. 130 ff. — Jeder Eingriff der Mönche eines Ordens in die Leitung der Diöcesanseelsorge außerhalb des Klosters ohne Genehmigung des Diöcesanbischofs ist aber untersagt.

[22] Vgl. Schuppe im A. XIX. 353 ff. *Kohn*, De Monialium et recentiorum Congregationum mulierum Confessario. 1. De Monialium Confessario ordinario et extraordinario. 2. De iis, qui a iure a munere Confessarii Monialium arcentur. 3. De Confessarii Monialium qualitatibus. 4. De Confessarii Monialium electione et approbatione. 5. De Confessarii relatione ad Moniales et vicissim. 6. De recentiorum Congregationum mulierum Confessario. 7. Formularia Decretorum, quibus munus Confessarii ordinarii et extraordinarii committi solet. A. XLII. 241 ff.

[23] Vgl. dieses Decret lateinisch und deutsch im A. LXV. 448 und die sich daran schließenden erläuternden Decrete der Congr. Epp. et. Reg. s. im A. LXVI. 161; LXVII. 182; LXVIII. 284. Siehe auch Franko-Huber, Das päpstliche Decret *Quemadmodum etc.* 2. Aufl. Regensburg 1892. Huber im A. LXVIII. 195 ff.

VII. Nach dem Tridentinum soll der Ordensgeistliche, um in der Ordenskirche predigen zu dürfen, um den Segen des Bischofs bitten, und kann der Bischof ihm das Predigen in der Ordenskirche verbieten; ja um in einer andern Kirche predigen zu dürfen, bedarf der Ordensgeistliche sogar der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs[24]. Auch bedürfen die Regularen zum Beichthören von Säcularen der bischöflichen Approbation, und unterliegen sie, wenn in der Klosterkirche dem Volke Sacramente oder Sacramentalien gespendet werden, in Bezug darauf[25], und wenn die Klosterkirche zugleich Pfarrkirche ist, bezüglich der ganzen Kirche der bischöflichen Visitation[26]. Auch bezüglich der Schulen unterstehen sie in kirchlicher Hinsicht bei geordneten Diöcesaneinrichtungen[27] der bischöflichen Aufsicht und Oberleitung. Die außerhalb des Klosters lebenden Regularen unterstehen überhaupt der Jurisdiction des Diöcesanbischofs[28].

VIII. Nach dem Tridentinum soll ein exemter Klostervorstand, der einen Regularen seines Klosters, wenn derselbe außerhalb des Klosters durch ein Vergehen Aergerniß gibt, nicht auf Verlangen des Bischofs in der von diesem festgesetzten Frist strenge bestraft, abgesetzt werden, und der Bischof selbst dann den Delinquenten bestrafen[29]. Einen außerhalb des Klosters lebenden Regularen kann in solchem Falle der Bischof als Delegat des Apostolischen Stuhles ohne weiteres selbst bestrafen[30]. Die dem päpstlichen Stuhle unterstehenden exemten Frauenklöster sollen nach dem Tridentinum von den Bischöfen als päpstlichen Delegaten geleitet werden, falls sie nicht unter der Leitung der Deputirten von Generalkapiteln oder anderer Regularen stehen[31].

IX. In den neueren religiösen Frauengenossenschaften[32] steht durchgängig an der Spitze der ganzen Congregation eine Generaloberin, welche durch geheime Abstimmung, und zwar gewöhnlich auf sechs Jahre, gewählt wird. Eine bestimmte Anzahl von Assistentinnen bildet den Beirath derselben. Die höchste

---

[24] Conc. Trid. sess. V. c. 2 de ref.; sess. XXIV. c. 4 de ref. *Chr. Lupus*, Exhibitio sacrorum canonum circa ius Regularium Ecclesiarum quoad praedicationem divini verbi (Opp. tom XI. p. 281 sqq. 309 sqq.). *Verhoeven*, De Regularium et Saecularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846. p. 137—158.

[25] Decr. Congr. Conc. d. d. 23. Ian. 1734 ap. *Richter*, Conc. Trid. p. 52.

[26] Bened. XIV. Const. *Firmandis* d. d. 6. Nov. 1744 § 7. Auch alle einem Kloster unirten Curatbeneficien unterliegen der bischöflichen Visitation. Conc. Trid. sess. VII. de ref. c. 7. Vgl. auch das Decr. Congr. Conc. d. d. 14. Aug. 1863 über das Verhältniß von Kloster- und Bruderschaftskirchen zur Pfarrkirche, im A. LXVIII 279 ff.

[27] In England und Schottland hatten religiöse Orden, namentlich die Jesuiten, schon als jene Länder nur bloß katholische Missionsländer waren, Schulen gegründet und die Seelsorge verwaltet. Daß nun aber nach Wiederherstellung der regelmäßigen Diöcesanorganisation in diesen Ländern auch die Orden bezüglich der Seelsorge und Schulen der Oberleitung und Aufsicht des Diöcesanbischofs unterstehen, wurde von Leo XIII. durch die Constitution *Romanos pontifices* vom 8. Mai 1881 (A. XLVI. 220 ff.) ausdrücklich festgestellt. Vgl. überhaupt über das Verhältniß der Regularen zum Diöcesanbischof: J. Schäfer, Der Bischof und die Regularen seiner Diöcese. Augsburg 1871. Silbernagl, K.-R. 2. Aufl. S. 596 f.

[28] Conc. Trid. sess. VI. de ref. c. 3; sess. VII. de ref. c. 14.

[29] Conc. Trid. sess. XXV. c. 14 de Regul.

[30] Con. Trid. sess. VI. c. 3 de ref.

[31] Conc. Trid. sess. XXV. c. 9 de Regul.

[32] Vgl. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 266 a. E. § 270.

Vertretung bildet aber in den Congregationen das Generalkapitel, welches auch für die Generaloberin bindende Beschlüsse fassen kann. Zwischen der Generaloberin und der Lokaloberin steht öfters noch eine Provinzialoberin.

§ 271. Von den orientalischen Mönchen und Nonnen[1].

I. Von den Mönchen (μοναχοί, καλόγηροι) und von den Nonnen (μονάστριαι, καλογριαί) gilt nach orientalischem Kirchenrechte im wesentlichen dasselbe, wie von den Mitgliedern eigentlicher Orden nach katholischem Kirchenrecht. Sie legen dieselben drei Gelübde ab und mit denselben Wirkungen wie diese[2]. Ein viertes Gelübde der orientalischen Mönche und Nonnen geht auf das standhafte Verharren (ὑπομονή) bei der mönchischen Lebensweise überhaupt und das Verbleiben in dem Kloster, worin sie eingetreten sind. Nach alter kirchlicher Gewohnheit ist den Mönchen untersagt, Fleisch zu essen[3]. Die canones untersagen den Mönchen ferner, sich mit weltlichen Geschäften, Handel u. dgl. zu befassen[4], Processe zu führen, außer mit Genehmigung des Obern für ihr Kloster[5].

II. Das Armutsgelübde macht auch nach orientalischem Kirchenrechte den Mönch vermögensunfähig, also auch unfähig zu erben und eine Erbschaft zu hinterlassen[6]. Jedoch wird dieses in der Praxis, namentlich bei den Nichtunirten, kaum noch eingehalten, insbesondere auch nicht bei den zur bischöflichen Würde gelangten Mönchen[7].

---

§ 271. [1] Vgl. Hergenröther im A. VIII. 74 ff. Coll. Lac. II. im Index s. v. Regulares. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients S. 50 ff. 125 ff. 156. 162. 168. 198. 244. 250. 262. 285. 298. 306. 311. 327. *Ioannovics*, Principia iur. eccl. vet. orth. orient. lib. 1 § 55—57; lib. 2 § 143—146. Schaguna, Compend. ꝛc. S. 152 ff. 371 f. Ueber die berühmten, aber auch sehr in Verfall gerathenen griechisch-orientalischen Klöster auf dem Berge Athos vgl. „Ein Besuch auf dem Berge Athos", Bericht des Dr. Spiridion Lambros, Privatdocent an der Universität Athen, an die griechische Kammer ꝛc., aus dem Neugriechischen von P. Heinrich v. Rinckenbach O. S. B. Würzburg 1881.

[2] Vgl. oben § 266 Nr. III.

[3] Metrophan. Kritobul. confessio c. 19 ap. *Kimmel*, Monum. fid. act. graecae orient. II. 189. C. 35 (Ped. 35) Niceph. confess. (Σ. IV. 430).

[4] C. 4 Conc. Chalc. Σ. II. 225. 226. Dasselbe bestimmt der Bukowinaer Geistl. Regulirungsplan Kap. II. § 33.

[5] *Blastar.*, Synt. alph. lit. M. cap. 15 apud *Bever.* tom. II. p. 194. 195.

[6] Cf. *Basil.*, Sermo ascet. prior n. 5 (al. n. 1). Opp. III. 322 sq. 324. *Eiusd.* Constit. monast. cap. 34. Opp. III. 580 sq. (*Migne*, Patr. gr. tom. XXXI. p. 1424 sq.; *Eiusd.* Ep. 284 (al. 304). Opp. IV. 425 (*Migne* l. c. tom. XXXII. p. 1020). *Theodor. Stud.* L. 2 ep. 3 p. 942 (ed. *Migne* tom. XCIX); cf. L. 2 ep. 144 p. 1522; ep. 180 p. 1558; ep. 131 p. 1424. L. 52. 53 § 3 Cod. de episc. et cler. I. 3. Nov. 117 c. 12. Can. 6 syn. primo sec. Const. a. 861. *Aristen.*, *Zonar.*, *Balsam.* ad h. can. *Harmenop.* lib. 4 tit. 1. *Blastar.*, Synt. alph. lit. M. c. 15. Vgl. J. Hergenröther, Das Armutsgelübde bei den orientalischen Mönchen, A. XXXVII. 20 ff.

[7] Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 26—28, wo auch die Gründe pro et contra bezüglich der zum Episkopat erhobenen Mönche erörtert sind. Vgl. auch oben § 217 Nr. V. Auch nach dem österreichischen Allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch § 573 macht das votum solenne erwerbs- und dispositionsunfähig, und damit stimmt auch noch insbesondere der Bukowinaer Geistl. Regulirungsplan vom 29. April 1786 Kap. 4 § 41 (J. G. S. Nr. 542) und eine Reihe von Hofdecreten, z. B. vom 3. Mai 1798, 10. und 23. März 1809 u. s. w.

III. Die Mönche, welche die Priesterweihe haben, heißen ἱερομοναχοί oder καλόγηροι (Kalugier), diejenigen, welche Diakonen sind, ἱεροδιάκονοι. Die meisten Mönche sind aber Laien (μοναχοί schlechthin), und außerdem kommen in manchen Klöstern auch noch Klosterknechte vor, die keine Mönche sind.

IV. Mönche dürfen zwar wohl mit Erlaubniß ihres Obern allein ausgehen[8], aber im Kloster soll Clausur eingehalten werden gegenüber dem andern Geschlechte; bei Strafe der Excommunication soll kein Weib in einem Mönchskloster schlafen dürfen und kein Mann in einem Nonnenkloster[9]. Doch finden sich trotzdem in manchen Mönchsklöstern Weibspersonen zum Waschen und Reinigen. Die Nonnen wohnen je zwei zusammen, und jüngere Nonnen sollen nur, wenn eine Nothwendigkeit eintritt, und auch da nur mit Erlaubniß der Oberin und in Begleitung einer ältern Nonne aus dem Kloster gehen und nicht über Nacht ausbleiben dürfen[10].

V. Der Uebertritt von einem Kloster zum andern bedarf der Genehmigung des Bischofs[11], der auch die Versetzung von Mönchen vornehmen und denselben Aemter außerhalb des Klosters übertragen darf[12]. Ueber die Mönche und Mönchswürden am Hofe der Patriarchen und Bischöfe s. oben § 165 ff.

überein. Siehe auch das Urtheil des obersten Gerichtshofes in der Sammlung von Glaser und Unger. XXIV. Bd. Z. 11 165. Nach dem Bukowinaer Geistl. Regulirungsplan soll aller Erwerb der griechisch-orientalischen Klöster an den Religionsfonds fallen, und dem entsprechend wurde z. B. durch Hofkanzleientscheidung vom 16. April 1801 an das ostgalizische Gubernium befohlen, die von dem Suczawitzer Igumen Aaratha Hubarowicz zu Czernowitz hinterlassenen Häuser für den Religionsfonds einzuziehen, obschon das Kloster Suczawitza unter Beilegung von Urkunden das Eigenthum an jenen Häusern geltend gemacht hatte. Ebenso nahm die Bukowinaer Landesregierung den Nachlaß des 1862 zu Dragomirna verstorbenen Mönches Nicodim Mageran in Anspruch, obschon sich ein Intestaterbe meldete und das Consistorium zu Czernowitz den Anspruch des Religionsfonds nur insoweit gelten lassen wollte, als der Nachlaß aus Ersparnissen des von dem Mönche aus dem Religionsfonds bezogenen Unterhaltes herrühre. (Vgl. den Cult.-Minist.-Erlaß vom 23. August 1868 Z. 1982 an die k. k. Landesreg. für die Bukowina.) Siehe auch die Vorstellung des bischöflichen Consistoriums von Czernowitz vom 1./13. October 1848 Z. 1443 an die hohe Landesstelle, betr. das Verfahren in Verlassenschaftsangelegenheiten der Kalugier. Durch Entscheidung des Czernowitzer Landesgerichtes vom 18. December 1856 Z. 15 294 A wurde der Nachlaß des Archimandriten Philaret Bendewski dem Religionsfonds überantwortet, jedoch war die Erbmasse passiv und deshalb von der Familie ausgeschlagen. Den Nachlaß des 1873 verstorbenen griechisch-orientalischen Bischofs Hackmann sprachen die Gerichte den in dem Testamente eingesetzten Seitenverwandten zu. Vgl. die Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1874 Nr. 44 S. 199 f. Siehe auch über das Erbrecht des Clerus und der Mönche der griechisch-orientalischen Kirche: Hillbricht, in der österreichischen Gerichtshalle 1877 Nr. 57 f. — Unseres Erachtens würde man wohl, abgesehen von besonderen particularrechtlichen Bestimmungen, eine Art peculium quasi castrense auch für die Mönche bezüglich der ihnen aus einem öffentlichen Amte u. dgl. außerhalb des Klosters zugekommenen Einkünfte und also rücksichtlich eines solchen Erwerbes auch freie Verfügungen unter Lebenden wie von Todes wegen und Intestat-Erbfolge in einem solchen Nachlaß anerkennen müssen.

[8] Conc. Trull. can. 46. Conc. VII. oecum. can. 21.

[9] Conc. Trull. can. 47.

[10] Ibid. can. 46. *Blastar.* l. c. p. 191.

[11] C. 41 Conc. Trull. (Σ. II. 402).

[12] C. 4 Conc. Chalced. (Σ. II. 226). C. 80/88 (Pedal. 88/84) Conc. Carth. (Σ. III. 503).

VI. Kein Kloster darf ohne Genehmigung des Diöcesanbischofs errichtet werden[13], und der Bischof hat über jedes Kloster in seiner Diöcese, soweit es nicht exemt ist, die Aufsicht.

VII. Der hauptsächlichste und bei den nichtunirten Orientalen eigentlich alleinige religiöse Orden ist der des hl. Basilius, der in verschiedene männliche und weibliche Congregationen zerfällt und dessen Regeln aus den Schriften des hl. Basilius entnommen und besonders hinsichtlich des Fastens sehr streng sind[14]. Bei den nichtunirten Kopten, Jakobiten und Armeniern gibt es Klöster, welche sich rühmen, die ursprünglichen Regeln des hl. Antonius des Einsiedlers († 356) zu besitzen und zu befolgen, aber ihre Regeln sind erst spätern Ursprungs und vielmehr den Bestimmungen des hl. Basilius entnommen[15]. Dagegen gibt es eine neuere Ordensgenossenschaft von Antonianern bei den unirten Armeniern (wo wieder die Mechitaristen seit 1700 eine neuere Abzweigung dieses Ordens bilden[16]), ebenso bei den Maroniten und Chaldäern[17]; und bei den unirten Syrern gibt es keine eigentlichen Mönche, aber in einer Communität lebende, unverheiratete Weltpriester[18].

VIII. Die klösterliche Disciplin ist bei den nichtunirten Orientalen verschieden für die in Klöstern lebenden Mönche und für die Anachoreten und Kellioten oder Eremiten (ἀσκηταί), welch letztere nur noch auf dem Berge Athos vorkommen. Wer Eremit werden will, muß zunächst in ein Kloster treten und eine vierjährige Probezeit bestehen. Die Eremiten ernähren sich vom Anbau ihres kleinen Feldes und Gärtchens und verfertigen sich selbst die nöthigen Gegenstände. An Sonn- und Festtagen besuchen sie die benachbarte Kirche oder Kapelle; sonst dürfen sie ihren Aufenthaltsort nicht verlassen, außer in dringenden Fällen und selbst dann nur mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs[19]. Mitunter bilden eine Anzahl Eremitagen, die an einem Orte beisammen liegen, ein eigenes Dorf (ἀσκητήριον), welches dann gewöhnlich ein eigenes Gotteshaus und als Oberaufseher (δικαῖος) einen Mönch des Klosters[20] hat, zu dem die Skiti gehört.

Anachoreten gibt es bloß in Macedonien. Sie sind eine Art Einsiedler, die sich zu zweien oder dreien im Umkreise von 1—3 Meilen von einem Kloster in einer gemeinsamen Ansiedlung niederlassen, ihre eigene Kapelle haben, jedoch an Sonn- und Festtagen den Klostergottesdienst besuchen.

---

[13] C. 4 conc. VII. oecum. C. 1 Conc. Constant. I. et II.

[14] Die längeren und kürzeren Regeln des hl. Basilius nebst einigen Reden und Briefen desselben findet man bei *Migne*, Patrologia graeca tom. XXXI. Vgl. auch J. Hergenröther im A. VIII. 75 ff. und die dort Cit.

[15] Vgl. Zeiler, Art. Antoniusorden im Freiburger Kirchenlexikon. 2. Aufl.

[16] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 298. Die Mechitaristen legen ein viertes Gelübde dahin ab, nach Kräften den katholischen Glauben, namentlich unter ihren Landsleuten, zu verbreiten. Die eine Congregation derselben, welche ihren Sitz auf der Insel San Lazaro bei Venedig und auch ein Hospiz in Rom hat, nahm mit den durch ihren Ritus gebotenen Aenderungen die Benediktinerregel an (Antoniani benedictini); die zweite 1773 in Triest entstandene Congregation der Mechitaristen hat seit 1810 ihren Sitz in Wien. Vgl. Hergenröther im A. VIII. 85.

[17] Vgl. Hergenröther ebend. S. 84 ff. [18] Ebend. S. 88 f.

[19] Can. 41 Syn. Trull. *Blastar.*, Synt. alph. lit. M. cap. 15 ap. *Bever.* T. II. p. 189.

[20] Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 54. Kaiser Joseph II. hob die Skits in der Bukowina auf.

Die Klostermönche führen entweder ein gemeinsames strengeres Leben und wohnen zusammen in Cönobien (κοινόβια), oder sie führen ein jeder für sich ein minder strenges und freieres Leben in sogen. freien Klöstern (μοναστήρια ἰδιόρρυθμα), von welchen die größeren Lauren (λαῦραι) genannt werden.

Die Cönobiten enthalten sich des Fleisches, beobachten fast die Hälfte des Jahres strenges Fasten und haben bei Tag und Nacht Chor- und Gottesdienst, täglich sechs Stunden und an Fast- und Festtagen an zwölf Stunden. Die Idiorrhythmen (ἰδιόρρυθμοι) leben zwar in einem Kloster beisammen, aber jeder hat seine eigene Wohnung, sein eigenes Vermögen, seine eigene Bedienung, und nur an Festtagen speisen sie zusammen im Refectorium (ἑστιατώριον); nur den Gottesdienst und das Grab haben sie gemeinsam.

IX. Das Concil von Karthago [21] forderte zur Ablegung der Gelübde als Regel das vollendete 25. Lebensjahr, der hl. Basilius [22] verlangte bloß ein Alter von 16—17 Jahren. Das Concilium Trullanum [23] gestattete, daß jemand schon nach vollendetem zehnten Lebensjahre zu den Mönchsgelübden zugelassen werde, wenn der Bischof die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Betreffende wirklichen Beruf zum Mönchsstande habe.

Die österreichischen politischen Gesetze [24] und der Bukowinaer Geistliche Regulirungsplan [25] verlangen das vollendete 24. Lebensjahr; in Rußland wird für Männer das 40., für Weiber das erreichte 50. Lebensjahr gefordert, jedoch kann die Heilige Synode Dispens gewähren [26].

X. Die canones verwehren niemanden den Eintritt in den Mönchsstand, auch dem größten Sünder nicht, zumal, wenn derselbe zur Buße ins Kloster treten will [27]. Der Bukowinaer Geistliche Regulirungsplan [28] fordert aber Moralität, Absolvirung der Normalschule, und von demjenigen, der keine höheren Studien hat, Kenntniß eines Handwerks.

XI. Der Ablegung der Mönchsgelübde soll eine Probezeit (ἀρχαρισμός, novitiatus) von regelmäßig drei Jahren vorausgehen [29]. Dieselbe darf jedoch im Falle einer lebensgefährlichen Krankheit abgekürzt werden, und für ältere, wohl geprüfte und als standhaft bekannte Personen soll schon eine Probezeit von sechs Monaten genügen. Uebrigens muß sich auch schon der angehende Novize (ἀρχάριος) einer vorläufigen kürzern Probezeit unterwerfen, bevor er als eigentlicher Novize angenommen wird [30].

---

[21] C. 126/135 (Ped. 135/130) Conc. Carth. (Σ. III. 590).
[22] C. 184 Basil. (Σ. IV. 141). [23] C. 40 Conc. Trull. (Σ. II. 397).
[24] S. oben S. 121 Note 16. [25] Kap. 2 § 54.
[26] Das Geistl. Reglement hatte das 30. Lebensjahr gefordert; ein Ukas vom Jahre 1831 setzte das 40. Lebensjahr fest. Altersdispensen pflegen von der Heiligen Synode namentlich jenen Jünglingen ertheilt zu werden, die auf Anregung der Synode nach vollendeten Studien in den Mönchsstand treten, um bei nächster Gelegenheit als Prälaten, Archimandriten oder Professoren angestellt zu werden. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 125 Vgl. auch Walter, K.-R. § 165 a. E.
[27] C. 43 Conc. Trull. (Σ. II. 408). [28] Kap. 2 § 54—57.
[29] Bei den nichtunirten Armeniern dauert das Noviziat 8 Jahre und vor Empfang des Ordenskleides soll der Novize 40 Tage lang ganz einsam, still und abgeschlossen leben. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 198.
[30] Nach dem Bukowinaer Geistl. Regulirungsplan Kap. 2 § 58 dauert diese dem Noviziat vorausgehende Probezeit in der Regel sechs Wochen, und wird erst nach deren

XII. Nach Ablauf des Noviziates wird dem Novizen, wenn er würdig befunden wird, die eigentliche Mönchstonsur (ἀπόκαρσις, ἐπικουρίς) ertheilt und legt der Candidat dabei dann die oben genannten vier Gelübde ab. Diese Abnahme der Gelübde und die Ertheilung der Tonsur ist Sache des zuständigen Bischofs; jedoch kann der Klostervorsteher (Igumen), wenn er die Cheirotonie als Presbyter hat, den Mönchen seines Klosters diese Tonsur ertheilen und die Gelübde abnehmen.

XIII. Nach Ablegung der Gelübde erhält der Mönch das kleine Mönchskleid (τὸ μικρὸν σχῆμα, ὁ μανδύας, ἡ μανδύη, ἡ μάνδυον)[31] und ein unter dem Gewande zu tragendes Kreuz.

Die Mönche mit dem kleinen Mönchskleide (οἱ μανδυοφόροι), oder Kreuzträger (σταυροφόροι), welche durch eine mehrjährige Uebung der klösterlichen Tugenden es zu einer größern Vollkommenheit in der mönchischen Ascese gebracht haben und sich einem noch strengern Leben widmen wollen, legen von neuem die Mönchsgelübde ab und erhalten dabei dann das große Mönchskleid oder englische Kleid (τὸ μέγα σχῆμα, τὸ ἀγγελικὸν σχῆμα). Diese μεγαλόσχημοι führen ein Anachoreten= (Einsiedler=) Leben.

XIV. Die unirten Klöster und die Cönobien der nichtunirten Orientalen stehen gewöhnlich unter einem Igumen (ἡγούμενος, Abt) und die größeren unter einem Archimandriten (Erzabt). Einem Nonnenkloster steht eine Aebtissin (ἡγουμένισσα) vor. Der Abt oder die Aebtissin wird von den Mönchen bezw. Nonnen gewählt[32], bedarf aber der bischöflichen Bestätigung, Benediction und Inthronisation. Wenn sich unter den Mönchen keiner findet, der zum Vorstand geeignet wäre, so bestellt der Bischof den Klostervorstand[33]. In den dem Patriarchen unmittelbar unterworfenen Klöstern, in den sogen. Stauropigien, ernennt der Patriarch den Archimandriten. In der Türkei wie in den übrigen europäischen Ländern bedürfen die Klostervorsteher übrigens auch noch der Genehmigung der Regierung; in Rußland werden die Klostervorstände von der Heiligen Synode ernannt.

Für die Verwaltung des Klostervermögens muß der Vorstand einen Oekonomen (Klostervikar) bestellen[34] oder vom Klosterconvent wählen lassen und dem Bischof zur Bestätigung vorschlagen[35].

In den freien Klöstern der Nichtunirten werden zwei oder drei von den Mönchen je auf die Dauer eines Jahres mit der Leitung des Klosters betraut: der eine fungirt als Igumen und der andere oder die zwei anderen als dessen Gehilfen und Vertreter (προηγούμενος, ἐπίτροπος). Die Leitung des Klosters durch diese Administratoren beschränkt sich fast nur auf die Verwaltung der Güter, und bei wichtigeren Angelegenheiten müssen sie die übrigen Aeltesten (γέροντες) zuziehen.

Ablauf der Candidat mit Approbation des Consistoriums und Erlaubniß der Landesregierung als Novize aufgenommen.

[31] Romanisch: mantia, cipul cel mic.

[32] *Basil.*, Serm. ascet. (ed. *Migne* XXXI. 876). *Iustinian.* Nov. 123 c. 34. Bukowinaer Geistl. Regulirungsplan Kap. 4 § 31. 32.

[33] C. 14 Conc. Nic. II. (Σ. II. 615). C. 1 Syn. I. et II. (Σ. II. 648. 649).

[34] C. 11 Conc. Nic. II. (Σ. II. 590).

[35] Bukowinaer Geistl. Regulirungsplan Kap. 2 § 10.

Wie in den strengen Klöstern wird aber auch in den freien Klöstern auf Lebenszeit ein Secretär (γραμματικός oder λογιώτατος) bestellt, der bei den Beschlußfassungen des Convents als Notar fungirt und die Correspondenz des Klosters führt.

Die zur Hälfte cönobitisch, zur Hälfte idiorrhythmisch eingerichteten zwanzig nichtunirten Klöster am Berge Athos haben neben ihrem besondern Vorstand noch eine gemeinsame Klostersynode, in welcher jedes Kloster durch je einen auf ein Jahr gewählten Abgeordneten vertreten ist, zu welchen zwanzig Vertretern noch vier Vorsteher (Epistaten) kommen, von denen der Reihe nach je vier Klöster jedes je einen wählt, so daß jedes Kloster nach je fünf Jahren auch einen der Vorsteher zu wählen hat, aus welchen wieder nach einer bestimmten Reihenfolge der Präsident der Heiligen Synode, „der Erste des Athos", das gemeinsame Oberhaupt, gewählt wird. Der Rath der Vierundzwanzig tritt von Zeit zu Zeit zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten der sämmtlichen Klöster zusammen, z. B. um den an die Pforte zu entrichtenden jährlichen Tribut auf die einzelnen Klöster zu vertheilen, und ebenso treten die vier Vorsteher zusammen, so oft es die Geschäfte mit sich bringen [36].

Die drei unirten gräco-melchitischen Basilianerordens-Congregationen haben eine jede ihren eigenen, am Libanon residirenden Generalabt und ihren Procurator in Rom [37]. Die ruthenischen unirten Basilianer stehen unter einem Proto-Archimandriten, dem die Archimandriten unmittelbar unterstehen und von dem sie ihre Installation erhalten, während die Institution der Metropolit ertheilt, in dessen Hände sie auch den Obedienzeid zu leisten haben, worin sie auch die Beobachtung aller päpstlichen Constitutionen geloben müssen; der Generalabt soll das eine Mal aus der litauischen Ordensprovinz gewählt werden, das andere Mal aus der polnischen, während die Consultoren und Secretäre in gleicher Anzahl aus beiden Provinzen zu wählen sind; in allen rein klösterlichen Acten hat der Proto-Archimandrit den Vortritt vor den Archimandriten; der erstere hat auch in allen mit Aebten versehenen Klöstern die Jurisdiction über die Klostergüter und die Personen der Mönche; beim Tode des Generalabts soll der erste Consultor der Provinz, der der Verstorbene angehörte, bis zur Neuwahl den Orden leiten; ein Generalprocurator des Ordens soll vom Generalkapitel gewählt werden, und zwar so, daß, wenn der Proto-Archimandrit aus der einen Provinz ist, der Generalprocurator aus der andern gewählt werden soll [38]. Wegen Abnahme der ruthenischen Basilianer gestattete Pius VII. 1822, daß auch Lateiner in den Basilianerorden eintreten dürften. Den Antonianern bei den unirten Armeniern steht ein auf drei Jahre gewählter Generalabt vor [39]. Die beiden Congregationen der Mechitaristen stehen unter Generaläbten [40], die venetianische Congregation hat auch einen Generalprocurator in Rom. Die drei Congregationen der Antonianer bei den Maroniten unterstehen unmittelbar den Ordinarien, mittelbar den Patriarchen [41]. Die Antonianer des hl. Hormisdas bei den Chaldäern haben einen in Mesopotamien residirenden Generalabt [42].

---

36 Vgl. Lambros' cit. Schrift, übersetzt von Rickenbach, S. 6.

37 J. Hergenröther im A. VIII. 75.

38 Hergenröther a. a. O. S. 77 ff.

39 Ebend. S. 84.

40 Ebend. S. 85.

41 Ebend. S. 86 ff.

42 Ebend. S. 88.

XV. In den Frauenklöstern fungiren bejahrte Priestermönche (ἱερομόναχοι) als Beichtväter und Seelsorger; dieselben dürfen aber nicht in dem Nonnenkloster wohnen[43].

§ 272. VIII. Von den Bruderschaften[1].

I. Es sind dieses kirchliche Vereine unter bischöflicher Genehmigung und Leitung[2] ohne Ordensgelübde, zu frommen oder wohlthätigen Zwecken[3]. Es kann für eine Bruderschaft eine bestimmte Kirche oder Kapelle von dem Diöcesanbischof gleichsam zur Pfarrkirche derselben bestimmt werden. Auch kann der Bischof den jeweiligen Pfarrer zum Vorsteher der Bruderschaften und dergleichen Vereine bestellen[4]. Es können sich auch Bruderschaften an einen bestehenden religiösen Orden anlehnen[5] (die älteste Art solcher aggregirten Confraternitäten bilden die Tertiarier der Franziskaner[6]). Durch päpstliches Privileg können Bruderschaften besondere Rechte erwerben[7]. Der Apostolische Stuhl hat auch für einige Bruderschaften den Bischöfen, für andere bestimmten Ordensgeneralen und für gewisse sogar allen Priestern, theils durch allgemeines dauerndes und an das Amt geknüpftes Privilegium, theils durch specielle Bevollmächtigung, die Facultät ertheilt, dieselben zu errichten, und zwar so, daß dann sogleich mit der Errichtung der Bruderschaft Ablässe bestehen, die von den Mitgliedern gewonnen werden können[8].

II. Wenn von seiten des Staates keine besondere Genehmigung oder Corporationsrechte ertheilt sind, unterliegen die kirchlichen Bruderschaften ebenso

---

43 C. 11 Conc. Nic. II. (Σ. II. 590).

§ 272. 1 Vgl. über Bruderschaften, Congregationen und fromme Vereine namentlich J. Schneider, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. 7. Aufl. Paderborn 1881. S. 305 ff., wo auch viele einschlägige römische Decrete mitgetheilt sind.

2 Conc. Trid. sess. XXII. c. 8 de ref. Vgl. über die Errichtung und Leitung der Bruderschaften auch das Decret der Congr. Indulg. vom 2. April 1881 (A. XLVI. 263 f.).

3 Ihre erste Entstehung beruht zum Theil auf einer Christianisirung der heidnischen Gilden. Vgl. Wilda, Das deutsche Gildenwesen S. 25 ff. — Gegen das Eindringen von Freimaurern in christliche Sodalitäten s. das Schreiben Papst Pius' IX. vom 29. April 1876 an die Bischöfe Brasiliens im A. XXXVIII. 85 ff.

4 Vgl. das päpstliche Decret vom 8. Januar 1861 im A. VII. 277.

5 Siehe darüber das Decretum urbis et orbis d. d. 8. Ian. 1861 im A. VI. 337 f.

6 Vgl. über diese Const. Nicol. IV. *Supra montem* XVI. Kal. Sept. 1289 mit Const. Leonis X. *Dum intra* IV. Kal. Ian. 1516 und *Nuper in sacro* 1. Mart. 1518. Ueber die Privilegien der dem Predigerorden affiliirten Bruderschaften zu Ehren des allerheiligsten Namens Jesu sehe man das päpstliche Breve vom 18. April 1871 im A. XXVI. S. cxxxv.

7 Die den sogen. Standesbündnissen verliehenen Ablaßprivilegien s. im A. IV. 758 ff. — Die Einschreibung Abwesender in die Listen der Mitglieder von Bruderschaften ist unzuläßig. Cf. Decr. S. Congr. Ind. sacrarumque reliquiar. d. d. 13. et 28. Apr. 1878 (A. XLI. 184 f.). Erleichterungen jenes Verbotes bezüglich der nicht bloß lokalen, sondern universellen Bruderschaften: man soll sich in solche vor Delegirten oder Subdelegirten der Bruderschaft aufnehmen lassen können, und wo keine bestimmte Form der Aufnahme besteht, sich auch brieflich oder durch Beauftragte an den Vertreter der Bruderschaft um Aufnahme in dieselbe wenden können. Decr. Congr. Indulg. d. d. 26. Nov. 1880 (A. XLV. 207 ff.). Vgl. auch die Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1881. S. 510 ff. Schneider a. a. O. S. 315 ff.

8 Vgl. Schneider a. a. O. S. 329 ff.

wie die religiösen Orden und Congregationen an und für sich den gewöhnlichen Vereinsgesetzen und, je nachdem sie Corporationsrechte[9] haben oder nicht, auch den bürgerlichen Gesetzen bezüglich der Corporationen oder gewöhnlicher Gesellschaften[10].

§ 273. IX. Von dem christlichen Begräbnisse[1] und der Fürbitte für die Verstorbenen.

I. Die Kirche gewährt ihren Angehörigen ein Begräbniß in geweihter Erde[2] und unter kirchlichen Feierlichkeiten. Vom religiösen und allgemeinen Standpunkt der Humanität aus haben Angehörige einer fremden Confession, wenn diese keinen eigenen Kirchhof oder Geistlichen haben, Anspruch auf ein anständiges Begräbniß; jedoch nicht auf die Gewährung specifisch kirchlicher Feierlichkeiten[3]. Auch auf das Grabgeläute mit den Glocken der andern Con-

---

[9] Siehe auch A. III. 50 ff.

[10] In Oesterreich hatte Joseph II. alle Bruderschaften aufgehoben und in eine neue, in jeder Pfarrei zu errichtende „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilandes Jesus Christus" verschmolzen und die Errichtung neuer Confraternitäten verboten (vgl. Hofdecret vom 9. August 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 16. Januar 1796 u. s. w.). Im Concordat wurde den Confraternitäten von Staats wegen ihre Freiheit zurückgegeben. (Vgl. das Schreiben des Erzbischofs von Wien vom 18. August 1855 Art. 19 im A. I. S. xxiii. Kaiserliche Entschließung vom 27. Juni 1856. Ministerialverordnung vom 28. Juni 1856 im A. VII. 63. 86.) Jetzt gilt auch das österreichische Vereinsgesetz vom 15. November 1867. — Ueber die Verwaltung des lokalisirten Bruderschaftsvermögens im österreichischen Küstenlande vgl. A. XIX. 446.

§ 273. [1] Baudri, Das christliche Begräbniß, in Dieringers kathol. Zeitschrift. 2. Jahrgang (1845). I. Bd. S. 65 ff. 224 ff. Mooren, Die kirchliche Begräbnißfeier, ebend. IV. Bd. S. 259 ff. Aichner, Das kirchliche Begräbniß und die Cömeterien, im A. I. 25 ff. 80 ff. *P. F. X. de Ram*, De sepultura et coemeteriis. Dissert. hist.-iurid. Lovan. 1862. *Ioan. Simor*, De funeribus et exsequiis defunctorum ad normam ss. canonum persolvendis, im A. XIV. 52 ff. v. Ketteler, Ueber die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, im A. XVI. 323 ff. Greith, Die Begräbnißfrage. Zürich 1868. Hammerstein, Die Angriffe auf den confessionellen Charakter der Kirchhöfe, in den Stimmen aus Maria-Laach 1876. 1. Hft. S. 47 ff. Siehe auch über die Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses die Rechtsfälle bei der Congr. Conc. im A. IV. 185 und die Erlasse österreichischer Bischöfe im A. I. 382; II. 361; III. 329; XXV. 122 ff. Siehe auch über diese Frage in Oesterreich oben S. 123. 133. Für Ungarn A. XLV. 163. Für Rottenburg A. III. 486. Für Bayern Silbernagl, Verfassung und Verwaltung § 82. 89. Von protestantischen Schriftstellern vgl. *Carpzow*, Iurisprudentia consist. lib. 2 tit. 24. *I. H. Boehmer*, Ius eccl. Prot. lib. 3 tit. 28. Richter, Lehrbuch. 8. Aufl. § 291. Mejer, K.-R. § 219 f.

[2] Die vom Bischof benedicirten Begräbnißstätten sind loca sacra et immunia, von deren Pollution und Reconciliation dasselbe gilt wie von Kirchen. C. 7 X. de consecr. eccl. III. 40; vgl. oben § 207 Nr. II. Wenn die Kirche polluirt ist, gilt auch der dieselbe umgebende Kirchhof als polluirt; durch die bloße Pollution des Friedhofs wird aber nicht auch die Kirche polluirt. C. un. in VI^to eod. III. 21. Sogar der weltliche Richter soll keinen Leichnam aus dem geweihten Grabe ausgraben lassen, außer mit Genehmigung des Bischofs, der dafür eine Triennalfacultät erhält. Cf. Acta S. Sedis II. p. 120. Silbernagl, Lehrbuch S. 582.

[3] Vgl. darüber insbesondere Kohn im A. XL. 20 ff. — Nach Entscheidung des österreichischen Cultusministeriums vom 7. Juli 1879 dürfen auf katholischen Friedhöfen weder Religionsdiener anderer Confessionen noch auch Laien überhaupt Leichenreden abhalten; ausdrücklich wird aber der im Art. 12

fession besteht an sich kein Rechtstitel, sondern es wird dieses nur bittweise von der andern Confession gewährt. Bei Zulassung des Begräbnisses fremder Confessionsangehörigen auf dem Kirchhofe der andern Confession[4] und Gewährung des Glockengeläutes für diese kann daher die Ausstellung eines Reverses verlangt werden, daß daraus keine Ansprüche auf Miteigenthum hergeleitet werden sollen, oder ein solcher Anspruch jedesmal durch eine ausdrückliche Protestation ausgeschlossen werden.

II. Die Kirchhöfe waren von alters her sämmtlich im Eigenthum der Kirche[5], und im allgemeinen ist dieses noch jetzt zu präsumiren, wenn sie um die Kirche liegen[6]. Es gibt jetzt aber auch Communalkirchhöfe, die im Eigen-

---

des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 normirte Fall ausgenommen, wenn es nämlich sich handelt um die Bestattung eines einer andern als der katholischen Confession Angehörigen in einer Familiengruft im katholischen Friedhof, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat, ein Friedhof für Confessionsgenossen des Verstorbenen nicht besteht. Inwiefern aber dieser Art. 12 des cit. Gesetzes nicht Platz greift, also bei Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen, fällt die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter die Dispositionsrechte der Religionsgesellschaft, resp. ihrer Organe, welcher der Friedhof gehört; es kann daher die Abhaltung von Leichenreden gegen den Willen dieser dispositionsberechtigten Factoren nicht stattfinden, und es wird gegen Zuwiderhandelnde je nach Umständen der polizeiliche, eventuell strafgerichtliche Schutz angerufen werden können.

[4] Das preußische Landrecht 2. Thl. Tit. 1 § 189 bestimmte, daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbniß und Grabstellen auf ihren Kirchhöfen nicht versagen dürfen. Dasselbe bestimmte für Westfalen noch ausdrücklich eine preußische Cabinetsordre vom 15. März 1875. Siehe darüber auch den Erlaß des Paderborner Generalvikariats vom 30. August 1852 im A. IV. 220 f.; s. ferner den Erlaß der kgl. Regierung von Oppeln vom 24. Juni 1860 im A. XVIII. 454 ff. Für Oesterreich vgl. oben S. 123. 133.

[5] C. un. in VI^to de consecr. eccles. III. 21 erklärt ausdrücklich den um die Kirche befindlichen Kirchhof für ein Accessorium derselben.

[6] In Oesterreich gilt der Friedhof im Zweifel als res sacra und als im Eigenthum der Kirche stehend. Vgl. Helfert, Von der Erbauung rc. S. 213 ff. Siehe auch Oesterr. Concordat Art. 34 und 35, das Circularschreiben des österr. Cultusministers vom 25. Januar 1856 Nr. 13 und den Erlaß desselben vom 21. Mai 1856, betreffend die Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen (im A. I. S. XLI.; VII. 83; XXV. 122). Siehe auch oben S. 123 f. und den Art. 12 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 oben S. 133. In Ungarn bestimmte der Gesetzesartikel 53 vom Jahre 1868 § 22: „Auf Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Confessionen vermischt und anstandslos begraben werden." Es hat diese Bestimmung zwar keine Bedeutung für Orte, an denen jede Confession ihren eigenen Friedhof hat, aber sie kann doch dort, wo solches nicht der Fall ist, zu Conflicten führen, zumal noch dazu das Strafgesetzbuch (Art. 40) vom Jahre 1879 im § 54 hinzufügte: mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden sei zu bestrafen, wer entgegen obiger Bestimmung mit Gewalt oder Drohung die Bestattung eines Todten verhindere (vgl. A. XLIV. 385; XLV. 163). Das preußische Recht hat bezüglich der Kirchhöfe ganz den canonischen Standpunkt eingenommen (Allgem. Landrecht 2. Thl. Tit. 11 § 183, und dazu die bei Vogt, Preuß. Kirchenrecht. I. Bd. S. 223 ff. abgedruckten Rescripte. Melchior, Die Rechtsverhältnisse der Kirchhöfe in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, im A. XXIX. 423 ff.). Der § 190 des preuß. Landrechts 2. Thl. Tit. 11 verlangt für den Ausnahmefall, daß ein Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehen soll, einen Beweis dafür. Siehe auch den Erlaß des bischöfl. Generalvikars von Culm vom 31. December 1866 wegen der Errichtung und Erhaltung von Begräbnißplätzen im A. XVIII. 156 ff. Ein preuß. Cultusministerial-

thum der bürgerlichen Gemeinde stehen, welche von dieser angelegt sind und worauf den verschiedenen christlichen Confessionen das Begräbniß gestattet wird [7]. Die katholische Kirche strebt soweit als möglich danach, ihre eigenen getrennten Plätze zu haben, welche sie als zum Begräbniß von Katholiken ausdrücklich

---

Erlaß vom 26. Juli 1864 schrieb ebenfalls vor, möglichst auf Anlegung confessioneller Friedhöfe Bedacht zu nehmen. Der Culturkampf in Preußen drängte auch dahin, die Kirchhöfe zu säcularisiren und sogar das Begräbniß selbst mehr zu einem bloßen Civilacte zu machen. (Vgl. auch den im A. XXXI. 150 ff. mitgetheilten Erlaß des Cultusministers Falk vom October 1873 an die Oberpräsidenten, und die Abhandlung: Die Säcularisation der Gottesäcker, in den Stimmen aus Maria-Laach 1876. 1. Heft S. 47 ff.) Solche Bestrebungen sind unter der Herrschaft des französischen Gesetzes in neuerer Zeit mehrfach in Belgien und theilweise auch in Rheinpreußen, namentlich seit dem Culturkampfe von seiten der dortigen Regierungsbehörden (s. A. LXV. 278 ff.; LXVI. 446), hervorgetreten, indem man sich auf die französischen Gesetzesbestimmungen stützte, welche dem Bürgermeister die polizeiliche Aufsicht über die Kirchhöfe namentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung zuwiesen, oder auch sich auf das Decret vom 23. Prairial XII berief, wonach die Beschaffung der Kirchhöfe Sache der Civilgemeinde sei. In Wirklichkeit aber sind in Frankreich und auch auf dem deutschen linken Rheinufer, wo das französische Recht gilt, die Kirchhöfe, welche Pertinenzen der Pfarrkirche waren, der Kirche gerade so wie die Kirchengebäude (s. oben § 206) zu Eigenthum restituirt. Vgl. Mooren, Ueber Eigenthum und Benützung von Kirchhöfen. Köln 1857. Gräff, Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1860. Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem und rheinpreußischem Rechte, mit einem Gutachten von Bauerband, im A. IX. 279 ff. Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 19. April 1862, die Erwerbsfähigkeit der Pfarrgemeinden auf dem linken Rheinufer namentlich in Ansehung der Kirchhöfe betreffend, im A. XIV. 138 ff. J. Hirschel, Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung. Mainz 1867. Bauerband, Können nach französischem Recht, resp. nach der im linksrheinischen Theile der preuß. Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? im A. XVI. 447 ff. Ders., Sind durch den Art. 49 der Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Berg vom 13. October 1807 die damals bereits bestehenden, von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschließlich besessenen Kirchhöfe diesen letzteren entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die früheren usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrei aufgehoben worden? im A. XVII. 94 ff. Ders., Das Eigenthumssubject der Kirchhöfe, im A. XVII. 353 ff. Siehe auch über das Eigenthumsrecht der Kirche an Kirchhöfen in den linksrheinischen deutschen Ländern die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in München vom 18. März 1874, im A. XXXIII. 426 ff. Auch in Bayern stehen die Kirchhöfe im Eigenthum der Kirche, falls nicht der Kirchhof neu von der dazu verpflichteten bürgerlichen Gemeinde angelegt ist. § 100 des Religionsedicts gestattet allerdings für die Confession, welche keinen eigenen Friedhof hat, den Mitgebrauch desjenigen der andern Confession. Nach badischem Rechte stehen ebenfalls die Kirchhöfe an und für sich nicht im Eigenthum der politischen Gemeinde, sondern der Kirche (vgl. A. VIII. 146 f.), ebenso nach sächsischem Recht (Weber, III. Bd. S. 678 f.) und nach oldenburgischem Recht (vgl. den § 14 des Vertrags vom 7. Januar 1830).

[7] Das französische Recht (Décr. imp. sur les sépultures du 10 Prair. an. XII art. 15) schrieb vor, es solle jeder Cultus seinen eigenen Kirchhof haben, und wenn nur ein Kirchhof da sei, solle derselbe durch Mauern, Hecken oder Gräben in ebensoviele mit besonderen Eingängen versehene, nach der Anzahl der Bekenner abzumessende Theile zerlegt werden. (In Frankreich wurde jedoch dieser Art. 15, wonach jede Confession ihren besondern Friedhof hatte, durch Gesetz vom 15. November 1881 aufgehoben; s. oben S. 261 f.) Die Bestimmungen des französischen Rechtes wiederholte ein preußischer Cultusministerialerlaß vom 7. März 1863 für das preußische linke Rheinufer. Vgl. aber oben Note 6.

bestimmt kirchlich consecrirt. Dort, wo die Begräbnißplätze gemeinschaftlich sind, wird deshalb nicht der ganze Kirchhof, sondern jedesmal das einzelne Grab für den Katholiken benedicirt.

III. Es kann sich jeder den Friedhof, auf welchem er beerdigt sein will, selbst wählen[8]. Wer keinen Begräbnißplatz gewählt hat, wird, wenn er an einem Familien- oder Erbbegräbnißplatze theil hat, dort begraben[9]. Es kann sich jeder einen Begräbnißplatz für sich oder seine Familie kaufen, aber wer Eigenthümer eines Begräbnißplatzes geworden ist, muß sich doch jeder dem kirchlichen Charakter des Kirchhofes widerstreitenden Verfügung enthalten[10]. Wenn der Verstorbene keinen Wahl- oder Erbbegräbnißplatz hat, so ist er auf dem Kirchhof der Parochie zu beerdigen[11]. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht[12], und der Pfarrer hat auch Anspruch auf eine bestimmte Stolgebühr für das Begräbniß, das sich hier aus der alten Sitte entwickelte, der Kirche, bei welcher man sich beerdigen ließ, ein Vermächtniß zuzuwenden. Wenn das Begräbniß an einem andern Orte gewählt ist, so hat der Pfarrer nach altem Herkommen das Recht auf den vierten oder einen andern observanzmäßig bestimmten Theil von dem, was der gewählten Kirche des Begräbnisses wegen (nicht für Seelenmessen oder als frommes Vermächtniß) zugewendet worden ist[13]. Das Anrecht auf die Stolgebühr oder die quarta funerum hat der Pfarrer aber nicht, wenn der Leichnam eines in der Parochie verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die zuständige Pfarrei abgeführt wird, oder wenn ein auswärts verstorbener Parochiane am Sterbeorte begraben werden soll, weil die Hinüberführung des Leichnams in die eigentlich berechtigte Pfarrei nicht ohne Schwierigkeit geschehen kann, oder wenn Leichen bloß durch die Pfarrei transportirt werden[14], obschon früher particularrechtlich, namentlich im letztern Falle, öfters Leichengebühren an die betreffende Pfarrei gezahlt werden mußten[15]. Besondere Begräbnißstätten hatten und

---

[8] C. 3. 7. X. de sepultur. III. 28. C. 2 § 1. C. 4 in VI^to de sepultur. III. 12.

[9] C. 1. 3. X. de sepultur. III. 28.

[10] Siehe darüber auch Schulte, System S. 652 f. Richter, Lehrbuch § 318 Note 3 und die dort Citirten.

[11] C. XIII q. 2. Xvag. III. 28. In VI^to III. 12. In Clem. III. 7 de sepultur.

[12] Vgl. oben § 152 S. 607. Vor der Beerdigung wird polizeilicherseits die Constatirung des Todes des zu Beerdigenden u. dgl. verlangt. Im Deutschen Reiche darf nach § 60 des Gesetzes vom Februar 1875 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbfalles in das (bürgerliche) Sterberegister stattfinden, bei Strafe (vgl. deutsches Strafgesetzbuch § 367 Z. 1) von Geld bis zu 150 Mark oder bei Gefängnißstrafe.

[13] Das Tridentinum widerrief alle seit dem Jahre 1523 ertheilten Befreiungen von dieser Quart, aber wo dieselbe seit 40 Jahren bestanden hat, soll sie auch ferner in der herkömmlichen Größe entrichtet werden. Vgl. Conc. Trid. sess. XXV. c. 13 mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu. Die religiösen Orden waren von der Leistung der quarta funerum oder quarta canonica häufig eximirt. Vgl. Phillips, Lehrbuch. 1. Aufl. S. 1164. Für Italien wurden diese Befreiungen durch die Constitution *Romanus Pontifex* von 1725 aufgehoben (*Zamboni*, Coll. decl. tom. VIII. p. 2 sqq.).

[14] Argum. c. 3 h. t. in VI^to. Vgl. Richter § 291 Nr. 17 f.

[15] Nach dem Erlaß des österreichischen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 56) hat die Beerdigung grundsätzlich auf dem Friedhofe des Sterbeortes stattzufinden, und darf der Leichentransport auf einen andern Friedhof nur unter Einhaltung der in der genannten Ministerialverordnung vorgezeichneten sanitätspolizeilichen

haben durchweg die Klostergemeinschaften. Wenn ein Ordensmitglied außerhalb des Klosters stirbt und in der Kirche oder dem Friedhofe des Klosters begraben werden soll, so haben die Regularen das Recht, die Leiche auch ohne Befragen des Pfarrers, aber dann nur ohne Pomp und Procession in ihre Kirche zu übertragen und dort die Exsequien abzuhalten. Wenn aber die Uebertragung der Leiche auf den gemeinsamen Gottesacker feierlich stattfinden soll, darf der Ordensobere in seiner Kirche die Exsequien verrichten und die Leiche einsegnen, muß aber dann den Leichnam vor der Schwelle dem Ortspfarrer oder Stellvertreter desselben übergeben; jedoch ist es dem Convent gestattet, auch ohne Zuziehung des Pfarrers den Leichnam auf dem geraden Wege, zwar mit Conventkreuz und Stola, aber ohne sonstiges feierliches Gepränge zu tragen und zu beerdigen [16].

IV. Die bürgerlichen Gesetze verbieten jetzt durchwegs, außer für Bischöfe und Mitglieder des regierenden Hauses, das Begraben in den Kirchen [17], und verlangen sanitätspolizeiliche Erlaubniß zum Begraben außerhalb des Kirchhofs und zur Anlegung neuer Kirchhöfe [18].

V. Das kirchliche Begräbniß wird versagt den Ungläubigen [19], Apostaten [20], Häretikern [21], Schismatikern [22] (ausgenommen, wenn es sich bei den Häretikern oder Schismatikern um Familiengrüfte oder eigene Gräber handelt und sonst ein Skandal zu befürchten wäre [23]), den öffentlich und namentlich Excommunicirten oder Interdicirten [24], zurechnungsfähigen Selbstmördern [25], wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gaben, den Duel-

---

Maßregel stattfinden; jedoch bezieht sich diese Einschränkung nicht auf den Leichentransport von einer eingepfarrten Ortschaft nach dem Pfarrfriedhofe, wie das Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 31. Januar 1876 Z. 1240 entschied (A. XXXVII. 81 f.).

[16] Vgl. Wagner, Das Begräbnißrecht der Regularen, im A. XXXIX. 385 ff. Siehe auch Kohn, Hat der Ortspfarrer oder der Beichtvater eines Nonnenklosters das Recht, eine verstorbene Klosterfrau auf dem Communalfriedhofe zu begraben? (im A. XL. 329 ff.), dessen Resultat dahin geht, daß nach dem heute geltenden canonischen Rechte das Begräbnißrecht einer verstorbenen Klosterfrau, mag der Act cum pompa vel absque pompa, im Kloster oder auf dem Communalfriedhofe vorgenommen werden, ihrem Beichtvater gebühre, mit dem Unterschied, daß die Beerdigung absque pompa auch inconsulto parocho, die solenne aber nicht ohne seine Intervention vorgenommen werden dürfe.

[17] Vgl. Richter § 291 Note 19.

[18] Vgl. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht S. 510. Hannover'sche Anweisung für die Kirchenvorstände vom 26. Juli 1849. Kgl. bayerische Verordnung vom 14. October 1862. Durchweg ist jetzt vorgeschrieben, daß die Kirchhöfe außerhalb der Stadt oder des Dorfes angelegt werden müssen. Vgl. die Nachweisung bei Richter § 291 Note 6.

[19] C. 27. 28 D. 1 de consecr.

[20] c. 8 C. XXIV. q. 2.

[21] C. 8. 13 § 5 X. de haereticis V. 7. C. 2 eod. in VI^to V. 2.

[22] c. 3 C. XXIV. q. 2.

[23] S. Congr. Off. d. 30. Mart. 1859. Cf. *Aichner*, Ius eccl. Ed. 4. p. 701.

[24] c. 37 C. XI q. 3. C. 12. 14. X. de sepult.; c. 20 in VI^to de sent. excomm. V. 11. Clem. I. de sepult.

[25] c. 12 C. XXIII. q. 5. Vgl. oben § 197 Note 8. Für Oesterreich (für die Zeit von 1850—1873 vgl. A. II. 361. 752. 783) bestimmt die Ministerialverordnung vom 24. August 1873 (Wiener Diöcesanblatt 1873 S. 222), welche zu der Bestimmung des Patentes vom 17. Jan. 1850 zurückkehrte, die Selbstmörder auf dem Friedhofe beizusetzen, aber in der Stille ohne Feierlichkeiten; jedoch überließ sie es dem Ermessen der Kirchenoberen, ob sie die Begleitung des Geistlichen und die kirchlichen Begräbnißceremonien gestatten wollten oder nicht

lanten, welche im Zweikampf umkamen [26], notorischen Sündern [27] (z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern), denjenigen, von welchen öffentlich bekannt ist, daß sie die Ostercommunion versäumten und die als Sacramentsverächter ohne Zeichen der Reue starben [28], endlich den ungetauften Kindern [29]. In zweifelhaften Fällen muß der Pfarrer die Entscheidung des Bischofs einholen, und wenn diese wegen Kürze der Zeit nicht eingeholt oder abgewartet werden kann, muß nach allgemeinen, auch im canonischen Rechte ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundsätzen das Mildere gewählt [30] und das kirchliche Begräbniß gewährt werden.

VI. Die Leichenverbrennung und die Einsegnung der Leiche solcher, die selbst die Verbrennung angeordnet haben, ist von der katholischen Kirche verboten [31].

VII. Im protestantischen Kirchenrechte gelten analog dieselben Bestimmungen bezüglich des Begräbnisses. Jedoch sind die älteren protestantischen Gesetze, welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern und anderen das kirchliche Begräbniß versagen, durch Gewohnheit und neuere Gesetze vielfach gemildert [32].

VIII. Die katholische Kirche bringt für ihre verstorbenen Angehörigen Meßopfer und Gebete dar, damit dieselben desto eher aus dem Reinigungsort

---

[26] Conc. Trid. sess. XXV. c. 19 de ref.: „. . . si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura.“ Const. Gregorii XIII. *Ad abolendam.* Non. Dec. 1582. Const. Bened. XIV. *Detestabilem* a. 1752 § 9: „. . . decernimus et declaramus, sepulturae sacrae privationem a sacrosancta Tridentina synodo inflictam morientibus in loco duelli et conflictus, incurrendam perpetuo fore, etiam ante sententiam iudicis, a *decedente quoque extra locum conflictus ex vulnere ibidem accepto, sive duellum publice, sive privatim indictum fuerit, ac etiamsi vulneratus ante mortem non incerta poenitentiae signa dederit, atque a peccatis et censuris absolutionem obtinuerit, sublata episcopis et ordinariis locorum super hac poena interpretandi ac dispensandi facultate, quo ceteris documentum praebeatur fugiendi sceleris ac debitam ecclesiae legibus obedientiam praestandi.*“

[27] c. 16 C. VIII. q. 2. C. 3. X. de usur. V. 19. C. 2. 5. X. de rapt. V. 17.

[28] C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 30. [29] c. 1 C. XXIV. q. 2.

[30] Regul. 15. 49. In VI[to] V. 2.

[31] Decr. S. Congr. Inquis. d. d. 19. Maii 1886 (A. LVI. 476): „. . . quoties agitur de iis, quorum corpora non propria ipsorum, sed aliena voluntate cremationi subiiciantur, Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi, tum in ecclesia, non autem usque ad cremationis locum, remoto scandalo. Scandalum vero removeri etiam poterit, si notum fiat, cremationem non propria defuncti voluntate electam fuisse. . . . In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adiunctis, id decernit quod magis expedire in Domino iudivaverit.“ Auch die österreichischen Bischöfe beschlossen in ihrer Versammlung zu Wien im November 1891, es sei durchaus unzulässig, die Leichen vor der Verbrennung oder die Asche der Verbrannten kirchlich einzusegnen, und es sei daher in solchen Fällen jede kirchliche Feier zu untersagen. In Oesterreich ist die Unterbringung und Aufbewahrung von Leichenaschen in Privatwohnungen gesetzlich unzulässig. Siehe die Ministerialentscheidung vom 9. October 1891 und 3. Mai 1892 im A. LXVIII. 256 f. Vgl. auch Perger, Zur Beurtheilung der Feuerbestattung, in den Stimmen aus Maria-Laach 1892. XLIII. Bd. S. 1—16. 133—148. 271—285.

[32] Vgl. Richter, Lehrbuch § 291 gegen Ende. Allgem. K.-Bl. III. Bd. S. 340. Ein Circularerlaß des preußischen evangelischen Oberkirchenraths vom 18. Juli 1884 (A. LII. 464 ff.) hält daran fest, daß zurechnungsfähigen Selbstmördern nur ein stilles Begräbniß zu gewähren sei.

in den Himmel gelangen mögen[33]. Die protestantische Kirche verwirft das Fegfeuer und damit auch die Fürbitte für die Verstorbenen. Keine öffentlichen, sondern nur private Gebete und Seelenmessen sind für verstorbene Protestanten in der katholischen Kirche zulässig, und auch nur dann, wenn zu präsumiren ist, daß dieselben, weil sie von protestantischen Eltern geboren und erzogen sind, den katholischen Glauben nicht gekannt und aus diesem Grunde nicht bekannt hatten, indem solche von der katholischen Kirche als vor Gott gerechtfertigt betrachtet werden. Weil sie sich aber nicht öffentlich zu der sichtbaren Vereinigung mit der katholischen Kirche auf dieser Welt bekannten, so sollen Gebete und Seelenmessen für sie auch nur privatim dargebracht werden[34]. Unzulässig ist es demgemäß auch, bei Gelegenheit der Beerdigung eines Nichtkatholiken oder am Jahrestage des Todes eines solchen etwa mit der Intention für dessen katholische Verwandtschaft oder für alle Seelen im Fegfeuer öffentlich eine Messe oder sonst einen Gottesdienst zu halten[35].

---

[33] Vgl. 2 Macc. 12, 46. c. 19. 22. 23 C. XIII. q. 2. Conc. Trid. decret. de purgatorio. Siehe auch Moorens oben S. 978 Note 1 zu diesem § cit. Abhandlung. Den Seelen der zur ewigen Strafe Verurtheilten kann keine Fürbitte mehr zu gute kommen, während die Heiligen, die zur unmittelbaren Anschauung Gottes gelangt sind, keiner Fürbitte mehr bedürfen, vielmehr selbst als Fürbitter angerufen werden können. Cf. c. un. de reliquiis et vener. sanct. in VI^{to} III. 26. Conc. Trid. sess. XXV. de invocat. Sanct. *Bened. XIV.*, De servor. Dei beatificatione et canonizatione. IV tomi fol. Patav. 1743, insbesondere lib. 1 tit. 16. Bangen, Die römische Curie S. 214 ff.

[34] Vgl. die Breven Gregors XVI. vom 13. Februar 1842 an den Bischof von Augsburg (im A. X. 387 f.) und vom 9. Juli 1842 an den Abt von Scheyern (im A. IX. 421 f.). Diese beiden Kirchenfürsten hatten nämlich für die im November 1841 verstorbene protestantische Königin von Bayern öffentliche Kirchengebete und Seelenmessen angeordnet. Dasselbe Verlangen stellte im Jahre 1852 das badische Ministerium beim Tode des protestantischen Großherzogs Leopold von Baden an die katholische Geistlichkeit des Landes, und ein Theil des Clerus leistete der Anordnung der Regierung Folge, mußte sich sodann aber zur Strafe geistlichen Uebungen im Priesterseminar zu St. Peter unterziehen. Siehe auch die betr. Verhandlungen der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 im A. XXII. 247 f. 265 f.; an die erwähnten päpstlichen Breven sich anlehnende Bestimmungen der Graner Provinzialsynode vom Jahre 1858 im A. IX. 421 f. *Ioann. Simor,* De funeribus et exsequiis defunctorum, im A. XIV. 64 f. Döllinger, Pflicht und Recht der Kirche gegen Verstorbene eines fremden Bekenntnisses. Freiburg 1852.

[35] Vgl. die vorige Note und Silbernagl, Lehrbuch. 2. Aufl. S. 565.

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 22 Zeile 21 von unten ist bei Frantz, Lehrb. des Kirchenrechts, anzufügen: 2. Auflage 1892.

S. 27 Z. 2 v. o. (zu Silbernagl, Verfassung und Verwaltung) ist anzufügen: 3. Aufl. Regensburg 1892.

S. 30 Z. 20 von unten füge man an: Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Schwäbisch Gmünd 1876.

S. 33 Z. 15 v. u. ist anzufügen: *Schaff*, Church and State in the United States. New York 1888.

S. 36 Z. 5 v. o. ist anzufügen: An die Stelle der 1891 eingegangenen Zeitschrift traten 1893: Analecta ecclesiastica. Revue Romaine, éd. *Fél. Cadène.*

S. 37 ist an § 11 Note 1 anzufügen: Ph. Schneider, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen. Regensburg 1892.

S. 60 Z. 1 v. o. lese man 13 statt 14.

S. 60 Z. 2 v. o. füge man als Note 11 a zu Kormczaja Kniga an: Ueber die Handschriften derselben vgl. die im A. LIII. 356 f. angezeigte serbische Schrift von Milasch, Die Kormczaja des Klosters Sawina. Zara 1884.

S. 62 Z. 4 v. o. lese man 1884 statt 1878.

S. 62 ist an Note 24 anzufügen: und dazu Ferdinandovic im A. LIII. 357.

S. 66 ist an Note 14 anzufügen: Die irische Sammlung ist laut ihren Schlußworten von Rubin und Cucuinae, Mönchen des Klosters Dairinis (der Eicheninsel), verfaßt. Eine derselben ähnliche ist die von Nürnberger beschriebene ungedruckte Canonensammlung aus dem 8. Jahrhundert (Mainz 1890; A. LXVII. 202).

S. 74 ist an Note 12 anzufügen: Eine Gruppe von Ordines Romani nach einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek (Nr. 974) publicirte Duchesne im Anhange seiner Origines du culte chrétien. Paris 1889.

S. 76 Z. 26 v. u. ist zu berichtigen, daß Prof. Ott in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. der Wissenschaften LXXV. Bd. Nr. 8 die Rhetorica ecclesiastica nicht auch im Wortlaute mittheilte, sondern nur deren Inhalt auf Grund der betr. Handschriften angab.

S. 86 Note 3 Z. 2 sind nach dem Worte hervorzuheben einzufügen: Paucapalea, Roland, Gandulfus.

S. 86 Note 3 am Ende sind anzufügen die Angaben über die Ausgaben und Handschriften der Summa des Paucapalea, des Stephan v. Tournay und des Rufinus zum Decrete Gratians, welche aus Versehen erst in der Note 7 (S. 86) abgedruckt sind. Beizufügen ist zu Note 3 auf S. 86 jetzt noch: Auch die Summa des Rufinus gab v. Schulte (Gießen 1892) heraus, aber ebenso wie seine Ausgabe der Summa des Paucapalea und des Stephan ohne die nöthige Sorgfalt und ohne Benützung der besten Handschriften. Vgl. darüber Gietl im Literar. Handweiser von Hülskamp 1891 Nr. 13, im A. LXVII. 421 ff.; ferner Singer, Einige Bemerkungen zu Schulte's Rufin-Ausgabe. Innsbr. 1892 (A. LXVII. 361).

S. 91 ist an Note 12 anzufügen: Ueber die Publication der Clementinen s. auch Ehrle, im A. IV. 449.

S. 120 ist an Note 10 anzufügen: Wolfsgruber, Cardinal Rauscher. Freiburg 1889.

S. 131 ist an Note 31 anzufügen: Siehe auch V. v. Fuchs, Erläuterungen und Formularien zu den §§ 7 und 21 des Reichsvolksschulgesetzes, Novelle vom 2. Mai 1883. Wien 1883 (der citirte § 7 betrifft die unter Umständen, besonders auf dem Lande, gebotene Einrichtung eines Halbtags-Unterrichts, § 21 Schulbesuchs-Erleichterungen).
S. 141 ist an Note 14 anzufügen: Daß die angebliche Bulle Sylvesters ein erst nach 1576 verfaßtes Machwerk sei, wurde nach den Gesetzen der Urkundenwissenschaft nachgewiesen von Dr. Karacsonyi (Priester der Diöcese Großwardein) in einem 1891 im Verlage der ungarischen Akad. der Wissenschaften zu Budapest erschienenen Buche über die vom König Stephan stammenden oder wenigstens demselben zugeschriebenen Urkunden und die sogen. Sylvesterbulle.
S. 152 füge man an Note 1 an: Seydel, Bayerisches Kirchenstaatsrecht. Freiburg 1892.
S. 165 ist an Note 17 anzufügen: Ueber die Culturkampfsperiode der Jahre 1870—1874 s. auch Pfülf, Hermann v. Mallinckrodt. Freiburg 1892.
S. 207 Z. 2 v. o. lese man: das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874.
S. 224 Z. 21 v. o. lese man: . . . Jesuiten. Daß . . .
S. 238 Z. 1 v. o. lese man 16 statt 15.
S. 255 ist am Schlusse von Baden an Nr. 10 anzufügen: Unter dem 18. Juni 1892 erging ein für alle Confessionen gemeinsames badisches Gesetz, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (vgl. darüber Geigel im A. LXIX. [1893] 57 ff.).
S. 257 Z. 18 v. o. lese man 1866 statt 1868.
S. 305 Z. 2 v. o. lese man höheren statt höher.
S. 305 Z. 9 v. o. lese man sede statt ordine.
S. 309 Anmerkung 20 lese man 125 statt 115.
S. 314 Z. 9 v. o. ist, betr. Norwegen, nach dem Worte Vikariat anzufügen: Bald darauf wurde durch einstimmigen Beschluß der Kammern die Gesetzesbestimmung aufgehoben, wodurch den Katholiken der Zutritt zu öffentlichen Aemtern untersagt war.
S. 413 Z. 11 v. u. lese man fünfjährigen statt dreijährigen.
B. 439 Z. 9 v. u. füge man ein: In Preußen ist überhaupt Befreiung der Geistlichen von den gemeinen Lasten die Regel. Vgl. Porsch im A. LXVII. 132.
S. 439 Z. 4 v. u. lese man 1884 statt 1864.
S. 441 Z. 21 v. u. vor Ungarn ist einzufügen: Grießl, Sammlung der [österr.] Vorschriften in Militärangelegenheiten. Graz 1892.
S. 545 ist an Note 2 anzufügen: Leo XIII. ernannte aber 1887 einen Cardinaldiakonen, und 1893 zwei Cardinalpriester über die von Sixtus V. festgesetzte Zahl. Vgl. A. LXIX. 167 f.
S. 551 Note 3 lese man Erzbischof statt Nuntius.
S. 562 ist an Note 10 anzufügen: Böreby im A. LXI. 44.
S. 567 Z. 5 v. o. streiche man Leoben.
S. 733 Z. 24 v. o. lese man 1891 statt 1881.
S. 794 ist an Note 5 anzufügen: Nach den Entscheidungen des österreichischen Reichsgerichts gilt als selbständiger Seelsorger jeder von der zuständigen Diöcesanbehörde zur selbständigen Ausübung der Seelsorge angestellte Geistliche; nach den Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes wird dazu aber verlangt, daß die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als eine selbständige anerkannt ist. Im Frühjahr 1892 brachte der Minister für Cultus und Unterricht im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf ein, wodurch der § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 im Sinne der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ergänzt werden soll (vgl. A. LXIX. [1893] 96).
S. 797 ist an Note 21 anzufügen: Vgl. auch den ungarischen Ministerial-Erlaß vom 10. April 1883 im A. LVIII. 33.
S. 841 ist an Note 4 anzufügen: Ueber die derzeitige Gesetzgebung der deutschen Staaten vgl. Schmidt, Der Austritt aus der Kirche. Leipzig 1892.
S. 844 Z. 5 v. u. muß es jetzt heißen: Heiner, Grundriß des kathol. Eherechts. 2. verbesserte Aufl. Münster 1892.
S. 927 Z. 1 v. u. lese man LXVII. statt LXVIII.

S. 946 ist an Note 15 anzufügen: In Hohenzollern-Hechingen gilt noch jetzt das Ehepatent Kaiser Josephs II. vom 16. Januar 1783, dessen § 45 für Katholiken eine sogen. einverständliche Scheidung von Tisch und Bett zuläßt, eine gerichtliche Scheidung wegen Ehebruchs aber nicht kennt. Vgl. auch die Hofdecrete vom 12. Juni 1783 und 9. November 1785 (Gesetzessammlung Kaiser Josephs II. Wien 1788 [bei Thom. Edl. v. Trattnern]. III. Bd. S. 178 f.; V. Bd. S. 143). Nach der Hofentschließung vom 13. October 1786 (ebend. VI. Bd. S. 396) soll jedoch, wenn der eine oder der andere Theil aus vorsätzlicher Bosheit in die Scheidung nicht einwilligen will, das Gericht auf Scheidung erkennen können. Auf Grund dieser Hofentschließung von 1786 erklärt Gustermann (Oesterreich. Kirchenrecht. II. Bd. Wien 1812. S. 132 Anm. 6) auch wegen Ehebruchs, wenn der ehebrecherische Theil trotz dieser Beleidigung des andern Gatten nicht in die Scheidung willigen wolle, die gerichtliche Scheidung für zulässig. Der § 50 des Josephinischen Ehepatents von 1783 gestattet für nichtkatholische Ehegatten wegen Ehebruchs auf Ansuchen des verletzten Theiles sogar die Trennung des Ehebandes durch das Gericht, was Franz Jos. Rick (Secretär des Grafen Prosper v. Sinzendorf, [Das Recht der Ehen in den k. k. deutschen Erbländern (sine loco) 1789, S. 187 § 114, und S. 188 § 115]) damit motivirt, daß der Ehebruch „einen fernern Bestand des Ehevertrages entweder höchst schädlich oder unmöglich mache", und daß er „ein Verbrechen sei, welches dem Vertrage geradezu entgegenstehe". Vgl. noch Rittner, Oesterr. Eherecht S. 323 f. Note 3. Das k. Landgericht zu Hechingen hat die Nichterwähnung des Ehebruchs als Scheidungsgrund nicht mit Unrecht als eine Lücke des Gesetzes erkärt und demgemäß auf Grund des subsidiär im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen geltenden gemeinen Rechtes die gerichtliche Scheidung wegen Ehebruchs zugelassen.

S. 970 ist an Note 23 noch anzufügen: Man verbinde damit noch das Decr. S. Congr. Epp. et Reg. d. d. 2. Febr. 1892 circa confessarios monialium im A. LXIX. (1893) 132 f.

Register.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Noten.)

Aachener Reichstag und Reichssynode vom Jahre 816: 73; — Stiftsregel das. 574.
Aargau 276. 294; — Aufhebung der Klöster 279[4]; Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas 292.
Abd-ul-Meschid 316.
Abendländische Bußordnungen 78; — Kirche, Trennung der griechischen von ders. und theilweise Wiedervereinigung 48 f.; — Rechtssammlungen 63 ff.
Abendmahl, Ausschließung von demselben, s. Excommunication.
Abendmahlslehre der anglikanischen Kirche 311 f.; — der Reformirten in Frankreich 362.
Abendmahlsstreit zwischen Lutherischen und Reformirten 104.
Aberglaube 725.
Abfall von der Kirche, vom Christenthum 722. 840; — als Grund zeitweiliger Trennung von Tisch und Bett 938; — vom geistlichen Stande 738; — von einem religiösen Orden 738.
Abgaben, kirchliche, der Bischöfe 537; — an die Bischöfe 572; — an den Papst 534; — der Kirche und des Clerus an den Staat 114. 439. 763. 801; — der Klöster u. s. w. in Oesterreich 134. 140; — bei den Protestanten 827.
Abgabenfreiheit der Geistlichen 114. 439. 763; — des Kirchengutes 114. 762.
Abhängigkeit von dritten Personen, Ehehinderniß 921.
Abhandlungen, Sammlungen von 34.
Abjuration der Ketzerei 840.
Ablaß 83; — Ausschreibung eines solchen 582.
Ablaßverkündigung in Bayern 155.
Ablösung der Bußen 82; — der Baulast 805; — der Zehnten 792.
Abschließung der Ehe 858; — bei den Orientalen 872; — bei den Protestanten 873; — der Civilehe 874; — des Verlöbnisses 850.
Absetzung der Geistlichen 453. 497 f. 721; — der Bischöfe 42. 498. 531; — nach protestantischem Kirchenrecht 522; — bei den Orientalen 517; — der Könige durch den Papst 531.
Absolute Ordination 437; s. auch S. 424 f.
Absolution 83; — von Censuren 712; — von Irregularitäten 422; — Vorbehalte ders. 604. 722; — in der protestantischen Kirche 755; — Verweigerung ders. 138; — Verweigerung ders. in Preußen 181. 190.
Abstemius 415.
Abt, Aebtissin 968 (s. auch Aebte, Aebtissinnen); — Wahl, landesherrliche Ernennung 969.
Abteien, Verleihung ders. unter Heinrich IV. 98; — weltgeistliche in Ungarn 147 f.
Abtheilung, frühere katholische, im preußischen Cultusministerium 169.
Accessus bei Papstwahlen 541.
Accusation der Cleriker und Bischöfe 70. 438. 704 ff.; — durch die Laien 438; — bei den weltlichen Gerichten 438. 704 ff.
Accusationsverfahren 70. 741.
Acerbissimae, Allocution Pius' IX. 343[10].
Acoluthi 397.
Acta Sanctae Sedis, Zeitschrift 36.
Ad dominici gregis custodiam (Preußisches Concordat), Bulle Leo's XII. 218 f.
Adames, Bischof von Luxemburg 270 f.
Adel, Bedingung für den Eintritt in die Stifte 571; — beim Domkapitel in Olmütz 579; — bei den protestantisirten Kapiteln und Stiften 672.
Adelhausen, Aufhebung des Klosters 246[119] e.
Adjuncten, in der protestantischen Kirche, s. Pfarrgehilfen, protestantische.
Administration einer erledigten Diöcese 585; — einer erledigten Pfarrei 2c. 613. [284.
Administrationsrath im Kanton St. Gallen
Administratoren des Kirchengutes 778 ff.
Admission der Postulirten 468. 567.
Admonitiones canonicae 710.
Adoption, Ursache der cognatio legalis 902.
Adulterini, Unfähigkeit ders. zur Legitimation 937.
Adventszeit, Hochzeiten in ders. verboten 923.
Advokaten, römische 544.
Advokatur, Verbot für Cleriker 445.
Aebte, Benediction ders. 567. 969. 971; — Ordinationsrecht ders. 427. 970; — Wahl, landesherrliche Ernennung ders. 969.

Aebtissinnen 969; — Benediction ders. 970; — Wahl ders. 969.
Aedificatio 480.
Aegidius de Fuscarariis 76[19].
Aelteste in der apostolischen Kirchenverfassung 396; — in der protestantischen Kirche 664. 666.
Aemter, s. Kirchenämter.
Aeneas Sylvius (Pius II.) 99.
Aerzte irregulär 418.
Aetas canonica der Haushälterinnen der Geistlichen 445[4]; — legitima zur Ehe 889; s. Alter.
Aeterni Patris Unigenitus, Convocationsbulle des Vaticanischen Concils 323[8]. 328.
Aeterni Patris vicaria, Bulle Pius' IX. (Badische Convention) 233 ff.
Affinitas 91 ff.; — legitima, illegitima 896; — superveniens 896; — secundi et tertii generis 896. 900; — legalis 896. 901; — spiritualis 831. 903.
Afrikanische Rechtsquellen 65; — Synoden 43.
Agapet, Papst 361[17].
Agapius 56.
Agatho, Papst 43.
Agenten 544.
Agostino, Anton 17.
Ἀγχιστεία 898.
Aichner 21. 25.
Aix, Synode von 1585: 413[7].
Akatholiken, s. Protestanten.
Ἀκολουθία τῶν κανόνων 46. 51.
Akoluthen 397.
Alaka 658.
Alanus, Decretalensammler 88[1].
Alba-Julia (Carlsburg), Metropolie in Siebenbürgen 372.
Albigenser 88.
Aldrich von Le Mans 68.
Alexander II., Papst 449.
Alexander III., Papst 88. 449.
Alexander VIII., Papst 106[4].
Alexander der Gute von Moldau 62.
Alexandrien, Patriarch von 362. 553. 635; s. Türkei.
Alexius Aristenus 51. 55.
Alexius Comnenus 52. 61.
Alexius Michaelowicz, Czar 60.
Algerus von Lüttich 85.
Alimentationspflicht der Kirche gegen den Patron 490; — für Geistliche 443; — bei Trennung der Ehegatten 940.
Alimentenstreitigkeiten, Forum ders. 679. 940.
Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 36.
Allocutionen, päpstliche 546.
Alphons Maria v. Liguori 321[6].
Altäre 775.
Altenburg, staatskirchliche Verhältnisse 216; — protestantische Kirchenverfassung 384.
Alter zur Erlangung des Ordo 416; — bei den Orientalen 432; — zur Erlangung der Tonsur 416; — der bischöflichen Weihe 416. 560; — zu Canonicaten 579; — des Generalvikars 595; — zur Erlangung kirchlicher Aemter 472; — zu Pfarrämtern 472; in der protestantischen Kirche 437; — zur Eheschließung 889; — zur Eidesableistung 726; — zur Gelübdeablegung 964; — zur Profeß 964; — der Trauungszeugen 865[29]; — zum Verlöbniß 851.
Alterleute, s. Kirchengemeinderäthe.
Alternativa mensium 533. 577.
Altes Testament, Rechtsquelle 321.
Alteserra 18. 92.
Altkatholiken 96. 327. 331[20]. 405 ff.; — ihr Glaubensbekenntniß 406; — Entstehung ders. 331[20]; — in Baden 251; — in Bayern 157. 157[31].; — in Hessen 224; — in Oesterreich 134; — in Preußen 165. 171; — in der Schweiz 274 f.
Altmann, Alb. 28.
Alumnaticum 139[68].
Alzog 13. 321[4].
Amalarius 73.
Ambrosius, hl. 321[5].
Amerika 316. 759.
Amortisationsgesetze 761.
Amt, s. Kirchenamt, Predigtamt.
Amtsabsetzung 498; — in Oesterreich 499; — in der protestantischen Kirche 452.
Amtshandlungen, kirchliche, im preußischen Culturkampfe 168. 178. 188.
Amtsmißbräuche im preußischen Culturkampfe 168. 178. 179[78]. 180 (s. auch Lex Lutziana); — Bestrafung ders. in Baden 236; — in Italien 308 (s. Appellatio ab abusu).
Amts-Rechte und -Pflichten der protestantischen Geistlichen 442.
Amtsvergehen der Geistlichen 738; — nach protestantischem Kirchenrecht 755.
Anachoreten 974.
Anagnosten 436[40].
Analecta iuris pontificii, Zeitschrift 36.
Analogie 340.
Anastasius II., Papst 45. 64.
Anastasius, päpstlicher Bibliothekar 45.
Anastasius Sinaita 63.
Anathem 715.
Anathema Maranatha 715.
Anatolius 47.
Ancyra, Synode 42. 46. 63. 448; — über den Cölibat der Cleriker 448[31].
Andreä, Joh. 74. 91.
Andreas Hispanus 82.
Andreas Vallensis 18.
Andronicus, Kaiser 49.
Ἀνέκδοτα von Heimbach 58.
Angelis, de 19. 350. 353.
Angelsächsische Kirche, Pönitentialbücher 78. 80
Angilram, Bischof von Metz 72.
Anglikanische Kirche 311; — Ordinationen 426.
Anglo-irische Staatskirche 313.
Angustia loci, Ehedispensgrund 929.
Anhalt, katholische Kirchenverhältnisse 216; — protestantische Kirchenverhältnisse 384; — kirchenrechtliche Literatur 30.

Ankläger, Irregularität 417.
Anklagen gegen Geistliche 70. 70[11]. 72.
Anklageproceß 741.
Annaten (Annatae) 534.
Anniversaria 799.
Annullation der Ehe 949; — der Gelübde 967.
Annulus piscatorius 323.
Annus carentiae 801; — decretorius 104; — deservitus 801; — discretionis 841; gratiae 801; — luctus 923; — normalis 104.
Ansegisus, Kapitulariensammler 77[24].
Anselm II., Erzbischof von Mailand (collect. Anselmo dedicata) 83.
Anselm von Lucca, Bischof 84.
Anstand des Clerus 445.
Anstellung von Geistlichen 114; — in Oesterreich 137; — in Preußen (Maigesetze) 188. 192; — bei den Protestanten 519.
Anticipation 532.
Antiochien, Synode 40. 41. 42. 46; — Patriarch 362. 553. 632; s. auch Türkei.
Antivari, exemtes Erzbisthum 316.
Antonelli 228 f.
Antonianer 977.
Anwartschaft auf Beneficien 532.
Ἀνώνυμος, Summa der Institutionen und Digesten 47.
Apologie der Augsburger Confession 104.
Apostasia 722. 738; — Grund der Ausschließung vom christlichen Begräbniß 983; — Ordinationshinderniß 421.
Apostelconcil 37.
Apostolatus officium, Bulle Pius' IX. 241[80].
Apostoli 697. 751.
Apostolicae Sedis moderamini, Bulle Pius' IX. über die censurae latae sententiae 423. 711.
Apostolische Constitutionen und Canones 38 f. 60; — päpstliche Constitutionen 360.
Apostolische Kammer 322[5].
Apostolischer König von Ungarn 142. 148.
Apostolisches Bekenntniß 493.
Apparatus 86. 86[4].
Appellatio ab abusu (Appel comme d'abus) 114. 258[5]; — in Baden 236; — in Bayern 155; — in Frankreich 258[5]; — in Hannover 193; — in Luxemburg 271; — in Preußen 180. 189; — in Sachsen 209; — extraiudicialis 698.
Appellationen, allgemeine Grundsätze und Verfahren dabei 695; — an den Bischof 592; — an den Erzbischof 557. 683; — an den Patriarchen 554; — an den Papst 695. 528[8]; — an ein allgemeines Concil 359. 527.
Appellationsinstanzen 683; — in Strafsachen 740; — bei den Protestanten 754 f.
Appellatorium in Karlowitz 661.
Appendix Lateranensis Concilii (tertii) [895.
Approbatio pro cura 469.
Aquileja, Synode von 1596: 413[7].
Arbor consanguinitatis und affinitatis von Johannes Andreä 91.
Arcana divina providentia, Apostolisches Schreiben Pius' IX. 329.
Archäologie, kirchliche 14[6]; — jüdische 15[10].
Archidiakonate, Verbindung derselben mit den Propsteien 577.
Archidiakonen 398. 429; — Rechte ders. 592; — Stellung zu den Erzpriestern 592; — Gerichtsbarkeit ders. 592; — Wegfall ders. 592.
Archiepiscopus 397. 553. 555.
Archierej 367.
Archimandriten 433. 976.
Archipresbyter 398. 599.
Archiv für kathol. Kirchenrecht 17. 25 ff. 29 ff. 33. 35 (in diesem Werke stets cit.: A.)
Arianer 41. 96.
Aristenus Alexius 54.
Arles, Synode 42. 412.
Arme, kirchlicher Schutz derselben und Gerichtsbarkeit der Kirche für sie 677.
Armee, exemte Seelsorge für dies. in Oesterreich und Preußen 457. 601[3].
Armenier 49[5]. 636. 641. 648. 658. 822.
Armen-Pflege und -Stiftungen 779; — in Baden 249; — in Frankreich 261; — in Oesterreich 779; — in Preußen und dem Deutschen Reiche 167. 779; — in Zürich 283.
Armut, canonische 931.
Armutsgelübde 958; — bei den Orientalen 972; — und Erbfähigkeit in Oesterreich 959; — in Preußen 959; — in der Schweiz 277[29].
Arndt, C. Fr. 30.
Arnest v. Pardubic, Cancellaria dess. 75.
Arno, Erzbischof von Salzburg 75.
Arnold von Brescia 42.
Arrha bei Verlöbniß 853.
Arsenius, Mönch 51. 55.
Arsenius III. und IV., Patriarchen von Ipek 365.
Articuli probatorii 690.
Artikel, Organische 258. 269; — Schmalkaldener 103.
Ascendente Domino, Constit. Gregors XIII. 422[78].
Aschaffenburger Concordat, s. Wiener Concordat.
Aschbach 34.
Asien 317.
Assistentia passiva bei der Eheschließung 865. 919.
Associationsrecht 114.
Astesanus' Canones poenit. 81. 94.
Astrologie 725.
Asylrecht 776.
Athanasius, hl. 47. 321[5]. 360.
Athanasius von Paris 56; — von Thessalonich 362.
Athen, Erzbisthum 316.
Athos, Kloster auf dem Berge A. 972.
Attaliata, Michael 52.
Audisio G. 21. 350 ff.
Aufbesserung kirchlicher Stellen in Baden

254 f.; — im Deutschen Reiche 444[24]; — in Bayern 155[14]; — in Oesterreich 443[24] f.; — in Preußen 444[24]; — in Ungarn 443[24]; — in Württemberg 444[24].
Aufgebot vor der Eheschließung 859; — vor der Ordination 429; — bei den Orientalen 873; — in Braunschweig 198; — in Sachsen-Weimar 198; — nach bürgerlichem Rechte 860[12]; — nach protestantischem Kirchenrecht 874.
Aufsichtsrechte des Papstes 524; — der Erzbischöfe 557; — der Bischöfe 571; — in der protestantischen Kirche 754; — beanspruchtes staatliches gegenüber der Kirche 113.
Auge, canonisches 415.
Augsburger Confession 102. 361; — Confessionsverwandte 361.
Augsburger Religionsfriede 103.
Augustinus, hl. 321[5]; — Benediktinerabt 412.
Aulike, M. 27.
Aurea Summa des Cardinals Hostiensis 81.
Aurelius, hl., Bischof 3.
Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger 801.
Ausländer als Seelsorger in Preußen 189. 191; — Aufnahme solcher in österreichische Klöster 963.
Aussetzung von Kindern 733.
Australien 333[2].
Austritt aus der Kirche in Bayern 841; — in Oesterreich 843; — in Ungarn 841; in Preußen 182. 841; — in Sachsen 841; — in Württemberg 841.
Auswanderung des Glaubens halber in der sogen. Reformationszeit 109.
Authentische Uebersetzung der Heiligen Schrift 321.
Autokephale orientalische Kirchen 49.
Autonomie der Kapitel und anderer kirchlicher Corporationen 334. 580; — der protestantischen Gemeinden 662.
Autonomiecongreß in Ungarn und Siebenbürgen 151[113].
Avellanische Sammlung 64.
L'Avvisatore ecclesiastico, Zeitschrift 36.

Baden, die katholischen Kirchenverhältnisse 115[38]. 217. 233; — Concordat (1859) 234; — staatskirchenrechtliche Literatur 30; — obligatorische Civilehe 235; — Gesetze über gemischte Ehen und Orden 238 ff. — Dotation der katholischen Kirche 240 ff.; — Besteuerung der Geistlichen 439[7]; — Kirchensteuern 255; — Schulfrage 242 ff.; — Verwaltung des Kirchenvermögens 240; — Wegnahme katholischer Stiftungen 249; — Altkatholicismus 251 f.; — Anstellung und Vorbildung der Geistlichen 252; — kirchliches Strafrecht 253; — protestantische Kirchenverhältnisse 386; — Union 377.
Baldassini, Hieron. 92.
Ballerini, Gebrüder 64. 72.
Balsamon 51 f. 54.
Baltimore, Plenarconcil (1884) 317[7]
Bamberg, Erzbisthum 213.
Bambergensis collectio decretalium 89[5].
Bann, s. Excommunication.
Barbosa 19. 339[22].
Barbut 627.
Barhebräus, Joh. 53.
Barmherzige Schwestern, Verbannung ders. aus Mexiko 310; — in Preußen 185.
Barnabas, Apostel 38.
Bart der Cleriker 447.
Barth-Barthenheim, J. L. Ehrenr., Graf v. 25.
Bartholomäus von Brescia 88.
Basel, Concil 92. 98. 99. 326 f. 533; — und die päpstlichen Reservate 92. 533; — Diöcese 274. 291 ff.
Baselland, Halbkanton 300 f.
Baselstadt, Kanton 301.
Basilianer 961. 974.
Basilika 51.
Basilius, hl. 321[5]. 360. 961. 974. 977.
Basilius, Kaiser 48. 52.
Baulast, kirchliche 803; — Theilnahme der Beneficiaten 804. 805; — Theilnahme der Patrone 805; — in den einzelnen Ländern 806 ff.; — Forum für Streitigkeiten über dieselbe 473. 679. 680; — bei den Orientalen 821 ff.; — bei den Protestanten 827.
Baumgartner, A. 33.
Bautzen, Kapitel 205.
Bayern, katholische Kirchenverhältnisse 151 ff.; Literatur 26 f.; — Concordat und Religionsedict 152 ff.; — confessionslose Schulen 157; — altkatholische Bewegung 157; — und das Vaticanum 157; — Besteuerung der Geistlichen 439[7]; — Congrua der Geistlichen 155[14]. 444[24] (s. auch Aufbesserung); — protestantische Kirchenverhältnisse 379; — Union 377.
Beamte, kirchliche 89.
Beatification 548. 702.
Beaumanoir, Philippe de 677[21].
Beda, Pönitential dess. 78. 80.
Bedingungen bei der Eheschließung 887; — bei den Verlöbnissen 851.
Begräbniß, kirchliches 111. 111[27]. 979; — in der Kirche 983; — Forum der Streitigkeiten über dass. 680. 979[2]. 980; — Entziehung dess. 983; — in Frankreich 261. 982[7]; — unehrliches 983; — stilles 983. 984.
Begräbnißplätze in der Schweiz 278.
Begräbnißwesen in Preußen 186; — in St. Gallen 288.
Beichtbücher, s. Bußordnungen.
Beichte, Lossprechung 83.
Beichtsiegel 739; — in Sachsen-Weimar 211.
Beidtel, Ign. 26.
Beischlaf, Wirkung auf die Annullationsklage (bei bedingter Eheschließung) 888; — Wirkung auf die Scheidungsklage 939; — auf die bedingte Ehe 888; — unter Verlobten 852. 855.

Bekenntnisse der katholischen Kirche 493; — der Lutheraner 102 f.; der Reformirten 103; — Verpflichtung der Geistlichen auf dies. 493; — bei den Protestanten 102 f.
Belehnung durch Ring und Stab 98. 562.
Beleidigungen gegen Geistliche 444. 437.
Belgien, kirchenrechtliche Literatur 31; — kirchenpolitische Verhältnisse 267; — Ernennung zu Bisthümern 267.
Bellesheim 13.
Benediction kirchlicher Sachen 774; — der Ehe 866; — bei gemischten Ehen 919; — der Kirchhöfe 775. 979; — der Könige 74. 570.
Benedictus Deus, Bulle Pius' IV. 323. 338[15].
Benedictus Levita 67. 73.
Benedikt XII., Papst 413[6]. 532.
Benedikt XIV., Papst 19. 36. 41. 339[22]. 349. 871. 879. 949. 966.
Benedikt von Nursia 961.
Benediktinerorden 956. 961.
Beneficia collegiata 454; — curata 454; — duplicia 454; — incompatibilia primi und secundi generis 496; — in curia vacantia 532; — maiora und minora 454; — manualia 453; — monocula 454; — regularia 452; — saecularia 452; — simplicia 454; — titulata 452; — uniformia sub eodem tecto 496.
Beneficialfonds in Oesterreich 138.
Beneficialsachen, Forum derselben 680.
Beneficien, Begriff und Arten 452 (s. auch Kirchenämter); — Cumulation ders. 496; — Errichtung 457; — Veränderung und Aufhebung 458; — Incorporation ders. 461; — Erwerb, Verleihung 465 (s. auch Anstellung); — Erledigung 496 (s. auch Absetzung); — Forum der Streitigkeiten über dies. 680; — in Oldenburg 201; — bei den Orientalen 500; — bei den Protestanten 518; — selbständige in Oesterreich 987.
Beneficium (s. Beneficien), Competenzgrund zur Ordination 428; — competentiae 442.
Berardi 18.
Berengarius v. Bezières 91[8].
Bergische protestantische Kirchenverfassung 380.
Bern, Kanton 301; — altkatholische theologische Facultät 303.
Bernardus de Bottone (von Parma) 90.
Bernardus Circa 89[7].
Bernardus v. Clairvaux 321[6].
Bernardus von Pavia 17. 88[1]. 89. 92. 174. 882.
Berthold von Huenlen 81.
Bertholdi 26.
Berufswahlfreiheit in Oesterreich 126.
Besançon, Kirchenprovinz 262.
Beschädigung 736.
Beschneidung 37.
Beschwerden der deutschen Nation 99.
Besessenheit, Hinderniß der Ordination 416.
Besitz des Amtes 325[13]. 568.
Bestätigung der Bischöfe durch den Papst 69. 567. 568.
Bestes, Theod. 53.
Besteuerung des Kirchengutes 114. 439 f. 761.
Betrug 736; — bei Verlöbnissen 851; — bei der Eheschließung 884; — beim Eide 726.
Bettelmönche 425. 958.
Beveridge 55. 57. 61.
Beweis der Ehenichtigkeitsgründe 950; — der Ehescheidungsgründe 939; — des Todes 909.
Beweisartikel 690.
Beweiskraft der Kirchenbücher 608.
Beweismittel im Processe 690.
Bewußtsein, mangelndes 883.
Bezirksschulräthe in Oesterreich 129.
Bianchi, Angel. 270[79]; — Joh. Ant. 393[1].
Bibel als Quelle des Kirchenrechts 320.
Bibelcanon 321.
Bibliotheca iuris canonici 46.
Bickel 17.
Bielitz 27.
Bigamia 909; — interpretativa 418; — similitudinaria 418. 423[82]; — successiva 418; — vera 418.
Bilderstreit 41.
Bilderstürmer 51.
Bilderverehrung 88.
Bination 799.
Bischöfe 396. 454. 558 ff.; — im Mittelalter 95 f. 340[2]; — geschichtliche Entwicklung 397. 558; — die wichtigsten Rechte ders. 570; — Jurisdiction ders. 103. 105. 107. 558. 570; — Lehramt ders. 570; — Erfordernisse für den Erwerb der bischöflichen Würde 560; — Wahl 563; — Einfluß des Staates auf dies. 564; — Verhältniß zum Papste 396. 558; — Gehilfen ders. 397. 574; — Stimmberechtigung ders. auf dem Concil 558; — päpstliche Confirmation 69. 567. 568; — Consecration 69. 74. 430. 569; — Kirchenvermögens-Verwaltungsrecht 778 f.; — Ordination derselben 69. 74. 430. 569; — Ordinationsrecht 426. 570; — Gesetzgebung 333; — exemte 456. 559[6]; — Versetzung ders. 69. 531; — Verzichtleistung ders. 69; — Absetzung ders. 531; — im alten Deutschen Reiche als Landesherren 98; — Investitur ders. 92. 562; — Ernennung derselben in Polen 315; — Jurisdiction ders. in Preußen 162; — Freigebung des Verkehrs der preußischen mit Rom 162; — Stellung ders. in der Schweiz 275; — Wahl eines solchen in Aargau 296; — Conferenzen und Denkschriften der deutschen und österreichischen B. seit 1848: 114; — bei den Orientalen 501. 626. 637; — protestantische 427. 668; — schismatische und häretische 427; — anglikanische 427; — schwedische 427; — dänische 427.

Bischöfliche Dispensationen 422. 572. 925; — Verordnungen 333. 572; — Aufsicht 571; — Collation 466; — Gerichtsbarkeit 105. 107. 558. 570; — Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern 457. 572; — Abgaben an dieselben 572.
Bischöfliches Regiment, Stellung der Reformatoren zu demselben 103. 403.
Bischofseid 455. 524. 569; — in Preußen 183.
Bischofsstab 98. 573.
Bischofsweihe 69. 430. 569.
Bismarck 165.
Bisthümer, Errichtung, Veränderung ders. 531; — Neuerrichtung solcher an Stelle der in Deutschland 1803 säcularisirten 118; — Dotation ders. in Preußen 161 f.; — erledigte im preußischen Culturkampf, Verwaltung ders. 183 f. 189; — Errichtung ders. in Ungarn 142. 142[77]; — Verleihung ders. in Ungarn 145. 145[86]; — Verleihung ders. 98; — Ernennungsrecht zu dens. in Belgien 267; — in Holland 269; — suburbicarische 307.
Bisthumsfonds in Oesterreich 138.
Bittgänge 110[25].
Blasphemie 724.
Blastares 51.
Blondel 72.
Blou 32.
Bluhme, Fr. 22. 28.
Blutschande 422[77]. 735. 930[20. 21].
Blutsfreundschaft, Ehehinderniß 892.
Bluttaufe 829[13].
Boche 27.
Bodmann, v. 239[101].
Boeckhn, Plac. 18.
Böhmer, G. Ludw. 20; — J. H. 19. 94.
Boiu 24.
Bona matrimonii 846.
Bonald, Moritz v. 352 ff.
Bonaquida 76[18].
Bonaventura 81. 321[6]. 532.
Bonifaz VIII. 91; — Reservate dess. 532; — Decretalen dess. 91.
Bonizo von Sutri 85.
Bonnefoi 54.
Bonum pacis als Ehedispensgrund 929.
Borck 27.
Bordeaux, Synode um 1585: 413[7].
Borisus (Michael I.), bulgarischer König 58.
Borovy 34.
Bosnien und Herzegowina 373.
Bouix 19. 31. 36.
Boulay, du 32.
Bozoky 26.
Brandenburg, protestant. Kirchenverfassung 380. 664; — Stift 670.
Brandstiftung 736.
Brasilien 311.
Braunschweig, kirchenrechtliche Literatur 29; — katholische Kirchenverhältnisse 193. 196; — protestantische Kirchenverfassung 385.
Bremen, katholische Kirchenverhältnisse 199; — protestantische Kirchenverfassung 385.
Breslau, exemte Diöcese 161.
Breven (literae breves) 322 f.; — Form ders. 323; — Gesetzeskraft 323.
Breviarium Alaricianum 69. 76.
Breviarium extravagantium Bernardi 89. 89[6].
Breviatio canonum von Fulgentius Ferrandus 65.
Breviergebet 110[24].
Briefe der Päpste 37. 43 ff. 66; — gefälschte der Päpste Julius und Felix 71[13].
Britannien, Christianisirung 78.
Britische Bußordnungen 78.
Brodkorbgesetz 184 f. 184[105].
Bruderschaften, religiöse 978; — von katholischen Gymnasiasten in Hessen verboten 224; — in Preußen 173.
Brück 30.
Bryennius 38.
Bücherverbote 547. 723[5].
Büff 29.
Bürgerliche Gesetze als Quelle des Kirchenrechts 318. 340; — Eid auf dieselben 343; — Stellung der Kirche zu dens. 342.
Bulgarien, orientalische Kirchenverhältnisse 363. 822; — Christianisirung dess. 58; — Bisthümer das. 364.
Bulgarus 76[18].
Bullarien 44[5]. 323. 323[10].
Bullarium Romanum des Laertius Cherubini 322[10] f.; — Benedicti XIV. 324; — des Carol. Coquelines 324 f.; — diplomatum et privilegiorum 325.
Bulle Unam sanctam 96 f.
Bullen, päpstliche 322 f.; — Form ders. 322 f.; — Gesetzeskraft ders. 323; — consistoriales, non consistoriales 323; — per curiam, per cameram 322[5]; — dimidiae 323.
Bundesakte, deutsche 117.
Bundesgesetz, norddeutsches (1869) 117. 117[7].
Bundestag, deutscher 117.
Bundesverfassung, schweizerische (1874) 272.
Burchard von Worms 73. 81.
Burckhardt 26.
Burgundisches Gesetzbuch 76.
Buß 17.
Buße 77; — öffentliche, Hinderniß der Ordination 420; — Hinderniß der Ehe 923; — in der protestantischen Kirche 755.
Bußordnungen 77.
Bußredemtionen, Bußumwandlungen 82.
Butrio, Ant. a 91.
Byzantinische Kaiser 47 ff. 360.

Cabassutius 19.
Cäcilian 65.
Cärularius, s. Michael Caer.
Calixtinisches Concordat 98. 562.
Calixtus II. 98. 349.
Callisen 28.
Calvin 103; — Verfassungslehre 103.
Cambrai, Synode 413[7].
Camera Apostolica 322[5]. 549.

Camerlengo 549.
Camus 17.
Cancellaria apostolica 322.
Candidaten des protestantischen Predigtamtes 402; — Ordination ders. 436.
Canon 7; — der Heiligen Schrift 321; — der Kathedralen 574.
Canonenbuch in England (1571) 312.
Canonensammlungen, griechische 54; — lateinische 63.
Canones 7. 46. 51. 87. 87[8]. 361; — apostolorum 37. 40 f. 50. 94. 360; — von Ancyra 63; — des hl. Basilius 46; — von Chalcedon 63; — von Constantinopel 63; — von Gangra 63; — von Nicäa 63. 65. 71[13]; — Laodicea 63; — Sardica 65; — des Concils von Trient 48; — Hippolyti 39; — poenitentiales 77; — Astesani 94; — abendländische 63; — afrikanische 65; — griechische 46 ff.
Canonica institutio 468.
Canonici, Ursprung des Namens 574; — adelige 576. 579; — Erfordernisse ders. 578; — Rechte ders. 580 ff. 780; — Verpflichtung zum Chordienste 576. 580; — Residenzpflicht 495; — Rechte in betreff des Einkommens 780; — iuniores 575; — in herbis 575; — in fructibus et floribus 567; — primae und secundae erectionis 580; — Rangordnung ders. 580; — regulares 576.
Canonicus scholasticus, theologus 574.
Canonisation 548. 702.
Canonisches Recht, seine Geltung in der katholischen und protestantischen Kirche 7; — als Quelle des gemeinen Rechts 8.
Canoniste contemporain, Zeitschrift 36.
Cantonspfarrer 453. 498. 602; — in Elsaß-Lothringen 264; — in Frankreich 264. 453. 498; — in Preußen 178. 453. 498.
Cantonsverfassungen, schweizerische 115. 276.
Cantor 575.
Capitula Angilramni 72 sq.; — episcoporum 73.
Capitulare secundum des Theodulf von Orleans 81.
Capitulares, s. Kapitel.
Caprara 259.
Cardinäle, Ernennung und Stellung ders. 545; — Berechtigung ders. zur Papstwahl 538 ff. 540; — Priester, Recht ders. zur Ertheilung der niederen Weihen 422; — Gerichtsbarkeit über dies. 546; — Beneficien ders. 454. 546; — Commenden ders. 454.
Cardinal 544; — Angriff auf solchen 419; — -Bischöfe 545; — -Dekan 543; — -Diakone 545; — Optionsrecht des C. 546; — -Priester 427. 545; — -Staatssecretär 550; — -Vikar 537.
Carisiacum 67.
Carlos, Don 309.
Carolus Borromäus, Pönitential dess. 82.
Carpzow 20.
Carthago, Synoden 37. 43; — Concilien 65.
Caselli e Giustiniani 36.
Cassanar 659.
Cassander, Georg 72.
Cassani 33.
Cassanis, Zenz. 93.
Cassiodor 69.
Castarelli 33.
Castratenehe, Ungiltigkeit ders. 890.
Cathedra, päpstliche Entscheidungen ex 529.
Cathedraticum 572.
Causa maior 70.
Causae im Decret Gratians 87.
Causae mere ecclesiasticae 342 sq.; — mixtae 343; — civiles 343.
Cavour 305.
Cellerarius 575.
Censuren 740; — ferendae und latae sententiae 710; — canonis s. legis und hominis s. iudicis 740 sq.; — gegen die Bischöfe 712; — in Baden 253; — in Preußen 180. 191; — in Sachsen 207.
Census 793.
Centrumsfraction, preußische 167.
Centuriatoren, Magdeburger 72.
Ceroferarii 399.
Cessatio a divinis 718.
Chabrol 33.
Chalcedon, Concil von 41. 46. 49[5]. 63. 433[15].
Chalybäus 29.
Chamnaz 659.
Champeaux, de 32.
Chappuis, Jean 93.
Charakter, unauslöschlicher, der Weihe 394.
Charfreitagsedict in Bayern 157.
Cheirotonie 431.
Cherrier 26.
Cherubini 323[10].
Chesnel 354.
Chiersy 67.
China 317.
Chirographa 322.
Chirurgie 418.
Chorbischöfe 433[18]. 588; — bei den Orientalen 627. 637. 648.
Chordienst 454.
Chorgesang 112[30]. 576. 580.
Chorherren 576.
Chorpfarrer 518.
Christen, Ehen ders. mit Nichtchristen 915.
Christenlehre 604; — in St. Gallen 286.
Christenthum, Abschaffung dess. in Frankreich 258.
Christianitas 599.
Christkatholische (altkatholische) Gemeinden in der Schweiz 275. 290.
Christophorus, Mönch 56.
Chrodegang, hl., Regel dess. 73. 412.
Chronologie, kirchliche 15[8].
Chrysostomus, Joh., hl. 321[5].
Chur, Bisthum 272. 280. 280[47].
Cincinnati, Concil von 317. [161.
Circumscriptionsbulle für Preußen (1821)
Circumscriptionsbullen 357. [422[78].
Circumspecta, Constitution Benedikts XIV.

Cironius 89[4].
Civilcontract, Verhältniß zum Ehesacrament 848[11].
Civilehe im allgemeinen und in den verschiedenen Ländern 874; — in Baden 235. 877; — in Brasilien 311; — in Deutschland 169. 877; — in England 876; — in Frankreich 876; — in Italien 305; — in den Niederlanden 875; — in Oesterreich 878; — in Preußen 877; — in Schottland 876; — in Spanien 310; — in der Schweiz 279; — Stellung der katholischen Kirche zu ders. 878; — Stellung der protestantischen Kirche zu ders. 881.
Civilrecht, Verbot des Studiums dess. für Cleriker 445.
Civilstandesregister in Deutschland 169. 877; — in Portugal 878; — in Schweden 314; — in der Schweiz 278; — in Spanien 878.
Clemens I. 37.
Clemens IV. 323[9].
Clemens V., Decretalen dess. 91. 97.
Clemens VIII. Liber septimus 92.
Clemens XIII. 142.
Clementinae Constitutiones 91; — Glossen zu dens. 91.
Clerici maiores, minores 397.
Clerikalseminar 413.
Cleriker, s. Clerus.
Clerus 89; — Erziehung und Vorbildung dess. 111. 115. 411; — in Deutschland 413; — in Elsaß-Lothringen 266; — in der oberrheinischen Kirchenprovinz 219; — in Baden 252; — im Großherzogthum Hessen 221. 225; — in Württemberg 231; — in Preußen 177. 413; — in Oesterreich 114[28]. 138. 413; — Gegensatz zu den Laien 394; — Rechte dess. 437; — Pflichten dess. 445; — Stellung dess. in Ungarn 148; — in Württemberg 226. — Gerichtsstand 438. 679; — in Strafsachen 438. 709. — Betheiligung dess. an politischen Fragen 446; — Ausschließung dess. vom Lehramte in Frankreich 260.
Cleve'sche Kirchenverfassung 403.
Clinici 417.
Coadjutoren der Bischöfe 590; — der Pfarrer und Beneficiaten 613.
Code civil 261.
Codex canonum ecclesiae universae 46; — ecclesiae Africanae 65; — ecclesiae Romanae 64; — für die fränkische Kirche 65; — Iustinianeus 46. 76; — repetitae praelectionis 46; — Theodosianus 76.
Cölibat 355. 421; — Auffassung der Orientalen 432; — Auffassung der Protestanten 452.
Cönobiten 974.
Cognatio 892; — legalis 902; — spiritualis 903.
Collatio cumulativa 532; — bei den Orientalen 503.
Collation der Kirchenämter 465; — außerordentliche 467; — bischöfliche 466; — simonistische 469; — nach protestantischem Kirchenrecht 519.
Collationsfrist 469.
Collecten 790.
Collectio canonum Anselmo dedicata 83; — Dionysiana 65. 73; — Casselana, Lipsiensis 89[5]; — const. eccl. tripartita 47; — Hispana 66; — trium partium 85; — XXXV capitulorum 46; — LXXXVII capitulorum 47. 61.
Collegialsystem 416.
Collegiatstifte oder Kapitel 334.
Collegien 334.
Collegium Bohemicum 413; — Germanicum 108[22]. 157. 413; — Maroniticum 431; — urbanum de propaganda fide 413. 431; — Benedictinorum Romae 413.
Collivacinus, Petrus 89.
Colloque 665.
Colloquium von Worms 104.
Colmiati 34.
Columban 79.
Columbia, Concordat (1887) 316.
Commenden 453.
Commensalitium 427.
Commentare zu den Theilen des Corpus iuris canonici 18. 86 f. 90 f.; — zu den quinque compilationes 73.
Communalschulen in Baden 248; — in Hessen 223; — in Holland 269; — in Nassau 257; — in Preußen 173. 192[126]; — in St. Gallen 284; — in der Schweiz 276.
Communio in sacris 723. 728. 835.
Communion, österliche 607.
Como, Bisthum 273.
Compatronat 477.
Compensation des Ehebruchs 939.
Competenzgründe bei der Ordination 427.
Compilationes antiquae 73. 88[1]. 89.
Compositionen 82.
Compromiß, Wahlmodus 541. 567. 969.
Computationen der Verwandtschaftsgrade 893; — der Schwägerschaftsgrade 896.
Concilien, ökumenische, Gesetzeskraft ihrer Beschlüsse 318. 326 f.; — vom 4.—12. Jahrhundert 41 ff.; — spätere 49. 88 f. 90 f. 98 ff. 100 f.; — particuläre 331; — der ältern Zeit 42; — afrikanische 65; — von Ancyra, Antiochien, Arles 42; — von Basel 92. 99; — von Carthago 43; — von Chalcedon 41; — von Constantinopel I.—III. 41; III. 48; — von Ephesus 41; — von Florenz 49. 99; — von Gangra 42; — griechische 41. 65; — von Laodicea 44; — vom Lateran I. II. 42. 538; III. 88. 539; IV. 88. 894. 897; — von Lyon 49; — von Neocäsarea 42; — von Nicäa I. II. 41; — von Sardika 42; — von Toledo 43. 412; — von Trient 100. 412; — Trullanisches 49; — Vaticanisches 327. 528; — von Vienne 91. 539 (vgl. auch Synoden, und die Namen der Orte, wo Concilien gehalten wurden).

Conciliensammlungen 327.
Conciliensschlüsse, chronologische Sammlungen der älteren 46. 47.
Concilium Martini Papae 65; — quinisextum 49; — Trullanum 49. 358; s. auch Synoden.
Conclave 539. 540. 542.
Conclusa corporis Catholicorum et Evangelicorum 105.
Concordat, Begriff und als Rechtsquelle 318. 346; — Feststellung der Ordinationsbedingungen durch dass. 424; — calixtinisches (Wormser 1122) 96. 98. 346; — Fürsten- (1447) 99 f.; — Konstanzer (1418) 99; — Martins V. 99; — Wiener (1448) 100. 533. — Badisches (1859) 233 ff.; — bayerisches (1817) 151 ff. 347. 438[4]; — hannoverisches (1824) 193 f.; — holländisches (1827) 268 f.; — österreichisches (1855) 119 ff.; — Aufhebung des österreichischen C. 134. 137; — preußisches (1821) 161 ff.; — spanisches (1851) 309 f.; — württembergisches (1857) 225 ff. — Mit den centralamerikanischen Republiken 358; — mit den südamerikanischen Republiken 316; — mit Columbien 316; — mit Montenegro (1886) 316; — mit Portugal bez. Ostindien (1886) 310 f.
Concordate, französische (1516) 347; (1801) 258. 269. 347; (1817) 258. 259. 260 ff. 347; — italienische (1803. 1818) 305 ff.; — der oberrheinischen Staaten (1821. 1827) 217 f.; — russische (1847. 1882) 315 f.; — schweizerische (1828. 1845) 272 f. 275; — mit Bischöfen 167. 213 f. 216. 253. 357.
Concordia discordantium canonum 86; — canonum des Cresconius 65; — von Wittenberg 104.
Concordienformel der Lutheraner 104.
Concubinat 734; — der Geistlichen 449. 735.
Concurrenz der Verlöbnisse 853.
Concursprüfung 470; — in Bayern 471[28]; — in Württemberg 227. 471[28]; — in Oesterreich 471[28].
Conférences diocésaines, les, Zeitschrift 36.
Conferenzartikel, Badener 279.
Conferenzen der deutschen Bischöfe 114.
Confessio Augustana 152. 361; — Helvetica prima 104; — Helvet. secunda 103; — tetrapolitana 104; — variata 104; — et modus confitendi des Andreas Hispanus 82.
Confession, Augsburger 152. 361; — orthodoxe des Petrus Mogilas 362; — der Kinder aus gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzgebungen 842[11]. 917[3]; — Wechsel derselben 842[11]; — in Sachsen-Weimar 212; — in Ungarn 149. 842[11].
Confessionale des Bonaventura 81; — des Johann von Freiburg 81.
Confessionelle Schule (s. auch Communalschulen) in Hessen 223; — in Preußen 173. 192[136]; — in Sachsen 209; — in Oesterreich 133.
Confessionen, staatsrechtliche Verhältnisse 102. 103. 105. 117; — nach dem Westfälischen Frieden 105; — neue Entwicklung seit der rheinischen und seit der deutschen Bundesacte 117; — im neuen Deutschen Reiche 117; — in Oesterreich 122. 128. 133.
Confessionslose in Oesterreich 133; — deren Ehen 916.
Confessionslose Schulen in Nordamerika 317.
Confessionsverhältnisse, Einfluß auf das Patronatsrecht 479 f.; — Einfluß auf die Parochialrechte 603. 833. 869. 919; — Einfluß auf die Ehe 869. 919; — Einfluß auf die Kindtaufe 603. 828. 842[11].
Confessionsverwandte, fremde 103. 105. 117; Begräbniß ders. 979.
Confessionswechsel 840; — der Landesherren und der Geistlichen in der sogen. Reformationszeit 103; — Wirkung auf die Kinder 841 f. 917.
Confirmation der Bischöfe 568; — der allgemeinen Concilien durch den Papst 617; — der Provinzialsynoden 619.
Confraternitäten 978.
Confusio 460.
Congregationen der Cardinäle 546; — congr. concilii 101. 547; — consistorialis 546; — indicis, rituum 547. 723; — indulgentiarum et reliquiarum, episc. et regul. 548; — inquisitionis sive s. officii 547; — super negotiis extraordinariis 549; — — de propaganda fide 549; — Verfahren bei dens. 701; — religiöse 954; — marianische in Preußen 173. 173[57]; — im Großherzogthum Hessen 224 f. — Aufhebung ders. in Italien 305.
Congregationes generales und particulares auf den allgemeinen Concilien 617.
Congreß, Emser 551[4]; — Wiener 118.
Congreßstatut der griechisch-orientalisch-serbischen Nationalkirche 370.
Congrua 424[3]. 793; — in Bayern, Oesterreich, Preußen u. s. w. 793[5]; — in Dalmatien 647.
Consalvi 320[4].
Consecration der Kirchen 69. 775; — der Kirchengebäude 775; — kirchlicher Geräthschaften 774 f.; — der Bischöfe 569; — des Papstes 543.
Consens der Eltern, des Curators und Vormunds zur Eheschließung der Kinder 910. — des Landesherrn 921; — zum Verlöbnisse 847.
Consenserklärung vor dem zuständigen Pfarrer und Zeugen 864.
Consenserneuerung 924.
Conservator 685. 838.
Consilium des Kapitels 521.
Consistoires in Frankreich und Elsaß-Lothringen 383.
Consistoria ordinaria und extraordinaria, publica und secreta 546.
Consistorialverfassung, protestantische 663;

— in Oesterreich-Ungarn 369; — Stellung der Gemeinden in ders. 665 f.
Consistorien der Cardinäle 546; — bischöfliche, s. Generalvikar; — kirchlich-politische in Hildesheim und Osnabrück 194; — protestantische 663; — geschichtliche Entwicklung 403. 663; — Verfassung 663; — der Städte und Standesherren 664.
Constantin, Kaiser 95. 675. 759; — angebliche Schenkungsurkunde dess. 536; — dessen Constitution über die bischöfliche Gerichtsbarkeit 673; — über die Erwerbsfähigkeit der Kirche 759.
Constantin Copronymus 51.
Constantin Harmenopulos 55.
Constantin Porphyrogenitus 52.
Constantinopel, Concilien 41 f. 63; — I. Concil 41. 46; — II. Concil 41; — III. Concil 41; — IV. Concil 42. 48. 70; — Patriarch von 48. 553; — Patriarchat 48. 361 f.; — Privilegien des Patriarchen 48. 361; — Eroberung durch die Türken 361; — Synode 362. 364; — Trullanische Synode das. 42.
Constitutionen Clemens' V. 91; — des Papstes Sylvester 71[3]; — kaiserliche 46; — päpstliche 317. 322.
Constitutiones apostolorum 39 f. — Clementinae 91; — per Clementem 38.
Consuetudo 335; — rationabilis 335; — legitime praescripta 336; — praeter legem, secundum legem, contra legem 337; — tolerata 338.
Consultore giuridico, Zeitschrift 36.
Contius (Le Conte) 90.
Contumacia 690.
Convalidation der Ehen 924.
Convent 978.
Convention, s. Concordat.
Conventionalstrafe bei Verlöbniß 852.
Conventualmesse 580.
Conversion 840.
Convicte in Baden 253; — in Hessen 224; — in Preußen 177. 189; — in Württemberg 232.
Cooperatoren 650.
Copula carnalis 855. 931[21]; — sacerdotalis 418. 905.
Copulation, s. Trauung.
Cornelius 37.
Corporationen, kirchliche 334. 581. 596. 603. 963. 979.
Corporationsacte in England 312.
Corporationsrechte der geistlichen Gesellschaften 963. 979.
Corpus Catholicorum 105; — Evangelicorum 105; — iuris canonici 8. 45. 79. 86. 90. 360[9]; — Name 86; — äußere Gestaltung, Ausgaben, Kritik 86 ff.; — heutige Anwendbarkeit 8. 92; — bei den Protestanten 375; — clausum und non clausum 92; — Antrag beim Vaticanischen Concil auf Verbesserung des C. iuris canonici 95; — iuris civilis 76; — delicti 746.
Correctionshäuser 720. 803.
Correctionsstrafen für Geistliche 720.
Corrector des Burchardus 81.
Correctores Romani 93. 94[19].
Correctorische Gesetze 318.
Cotelier, Joh. Bapt. 55.
Coustant 44[5].
Craisson 19. 21. 31.
Cresconius, Bischof 65.
Criminalgerichtsbarkeit der Kirche 703.
Criminalproceß, canonischer 729.
Cujacius 18.
Culm, Bisthum 161.
Culturkampf in Preußen 165; — Literatur darüber 165[17].
Cultusbedürfnisse 109.
Cultusbudget in Frankreich 261.
Cultusfreiheit in Luxemburg 270[78].
Cultusministerium in Preußen, Aufhebung der katholischen Abtheilung dess. 169.
Cultussprache in Rußland 315.
Cultuszwecke 125; — Ausgaben des österreichischen Religionsfonds für dies. 140.
Cum in sublimi, Bulle Pius' IX. 229.
Cum Romanis pontificibus, Bulle Pius' IX. 330.
Cumeani poenitentiale 79 f.
Cumulation der Kirchenämter 496.
Cura animarum 452. 470; — beneficii des Patrons 483 f. 604.
Curatämter 452. 470.
Curatel, Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme ders. 417.
Curatexamina 470.
Curatkapläne 610.
Curatoren für Waisen und Arme 677; — irregulär 417.
Curatus, s. Curatämter.
Curia Romana 543.
Curialbehörden, Erlasse ders. 318. 322.
Curialen 543.
Curialisten 349 f.
Cypern, griechisch-orientalische Staatskirche 49
Cyprian 50.
Cyrill Contari II., Patriarch von Constantinopel 362.
Cyrillus, hl. 58.
Cyrillus von Beröa 362.
Cyrillus Lukaris, Patriarch von Constantinopel 362.
Cyrillus II., Metropolit von Kiew 59.
Czernojewicz, Patriarch 367.
Czernowitz, griechisch-orientalische Facultät 414[10]; — griechisch-orientalische Metropole 367.
Cziky 26.
Czinownaja des Nikon 53. 60.

Dänemark 200. 388.
Dalmatien 375. 647. 809.
Dalwigk 222[31].
Damascus, Patriarchalresidenz 362 f.
Damasus 45; — Canonist des 13. Jahrhunderts 76[18]; — Papst 41. 45. 66.

Damen vom heiligen Herzen, Vertreibung ders. aus Deutschland 168.
Damenstifte, protestantische 672.
Dankó 26.
Dartis 88.
Dataria Romana, Dispensen ders. 2. 322[5]. 422[79]. 550. 925.
Davidis Liber (poenitentiale) 78.
De Ecclesia Christi, dogm. Constitution Pius' IX. 330[17]. 331.
De salute animarum, Bulle Pius' VII. 161. 200.
Deak, Franz 146 f.
Debitum coniugale 896. 936.
Debtera 658.
Decimae personales, praediales, sanguinales 791 sq.
Decimatoren, Verpflichtung ders. zum Kirchenbau 805.
Declaratio cleri Gallicani 106[4]; — pro matrimoniis Hollandiae 871; — consensus coram parocho et testibus 864 ff.
Declarationen der Congr. Conc. 101. 547.
Decorum clericale 445 ff.
Decreta de reformatione 100.
Decretalen 45; — geschichtliche 45. 86 ff.; — päpstliche 64; — des Papstes Anastasius II. 64; — Gregors IX. 94; — Innocenz' IV. 90; — Johannes' XXII. 93; — Nicolaus' III. 90; — des Papstes Siricius 64; — falsche 67.
Decretalensammlung Gregors IX. (Commentare) 18; — des Dionysius Exiguus 64 ff.; — im Corpus iuris 83 ff.; — Eintheilung 89; — Geltung 92; — pseudoisidorische 45. 66. 67 ff. 67[3]. 83.
Decretalensammlungen, officielle seit Gregor IX. 89 ff.; — vorgregorische 88 f.; — Clemens VIII. 92; — des Matthäus von Lyon 93.
Decretalisten 86. 86[3].
Decrete, dogmatische des Papstes 322 f.; — der Concilien 326 ff. 615 ff.
Decretisten-Schule 86.
Decretum des Burchard von Worms 73. 81. 84 f.; — des Ivo Carnotensis 85; — des Ivo von Chartres 73; — Gratiani 40. 73. 81. 85. 86 ff. 91 f.; — Geltung dess. 87; — Glossen zu dems. 88; — de profanando 778. 806; — Conc. Trid. de canonicis scripturis 321.
Dedication der Kirchen 74; — der protestantischen Kirchen, Kirchhöfe 925 f.
Defectus aetatis, animi, corporis 415. 416[17]; — famae 418; — fidei 417; — libertatis 417; — natalium 420; — perfectae lenitatis, sacramenti 417 f.; — scientiae 416.
Defensivproceß 748.
Defensor matrimonii 649; — professionis religiosae 966.
Definire 318.
Deflorirte, Ehe mit ders. 418.
Degradation 721; — verbalis und actualis 721; — nach orientalischem Kirchenrecht 753.
Dei ac Domini nostri Jesu Christi, Circumscriptionsbulle Pius' VII. (bayr.) 153 f.
Deisten 109[20].
Deiters 29.
Dekane in den Stiften 575. 577; — Landdekane 598 f.; — protestantische 667.
Delicta 703; — mixta 704.
Delius, M. 27.
Demeritenanstalten in Preußen 189.
Deminutio beneficii 459.
Denkschrift der bayerischen Bischöfe (1888) 160.
Denkschriften der Bischöfe 114.
Denunciatio evangelica und iudicialis 741.
Denzinger 22. 24.
Deportus ius 801.
Deposition 721; — nach orientalischem Kirchenrecht 753; — nach protestantischem Kirchenrecht 755.
Deputati 399.
Dermbach 210.
Desertio malitiosa eines Ehegatten 938; — bei den Protestanten 943.
Desertionsproceß 938.
Deservitenjahr 801 f.
Desprez 32.
Dessau, katholische Kirchenverhältnisse 216; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Desservants im Gebiete des französischen Rechts 453.
Deus humanae salutis auctor, Bulle Pius IX. [100.
Deusdedit, Cardinal 84.
Deutsche Nation, Concordat Martins V. 99.
Deutscher Bund 217.
Deutsches Reich 102; — Auflösung dess. 115 f.; — staatskirchl. Verhältnisse 167 ff.; — neues (s. auch Preußen), Expatriirungsgesetz 168 f.; — obligatorische Civilehe 169. 169[35].
Devolutionsrecht 467. 532.
Devoti, Joan. 19 f. 339[22].
Devotio domestica 105.
Diakonat, Diakonen 396; — in der orientalischen Kirche 399.
Diakonatsweihe, Empfang ders. 416.
Diakonissinnen 398; — bei den Protestanten 962.
Διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος 38.
Διαταγαὶ (Διατάξεις) τῶν ἀποστόλων 39. 78.
Dicta Gratiani 86 f.
Didaskalia 39.
Διδαχὴ τῶν ἀποστόλων 38 f.
Diensteid der katholischen Geistlichen in Sachsen-Weimar 211.
Dienstpflicht, militärische, der Geistlichen in Preußen 191; — Entlassung, Entsetzung (s. Absetzung); — durch den Staat (s. Preußen, Aargau, Thurgau).
Dies decretorius 104.
Digesten Justinians 47.
Dignitäten, Ernennungsrecht zu dens. in Ungarn 145. 145[88].

Diligenzeid 938.
Dimissorialien zur Weihe 428; — Ausstellung durch den Kapitularvikar 587; — durch den Generalvikar 596; — zur Ausscheidung aus dem Diöcesanverband 456; — zur Trauung 863. 867.
Dinus (Mugellanus) 91[8].
Diöcesaneintheilung Preußens 161.
Diöcesangeistliche, Zusammenleben ders. 412.
Diöcesangrenzen zwischen Frankreich und Deutschland 262. 262[32].
Diöcesankirchenämter bei den Orientalen 629. 649.
Diöcesanstände, sogen., in der Schweiz 274. 295.
Diöcesanstatuten 333. 333[6]. 620 ff.
Diöcesansynoden 620; — protestantische 608.
Diöcesanverfassung 333.
Diöcesanversammlungen in Ungarn 150.
Diöcese 558; — protestantische 668.
Dionysio-Hadrianea 65. 65[7]. 83.
Dionysius, Papst 37.
Dionysius Exiguus, Mönch 64.
Diplomatik 16[16].
Dirne, Ehe mit einer 419.
Disciplin, kirchliche 69. 116. 342. 455. 703; — über die Laien 455. 703; — über die Geistlichen 704; — Verhältniß des Staates zu ders. (s. Preußen); — in der orientalischen Kirche 753; — in der protestantischen Kirche 754; — Regelung ders. auf dem Vaticanum 330.
Disciplinargerichtsbarkeit 704.
Disciplinargewalt der Kapitel 581. 584; — der Bischöfe 559. 740; — kirchliche in Preußen 180 ff.
Disciplinarstrafen, kirchliche, in Württemberg 253.
Disciplinarverfahren, kirchliches 740; — in Baden 253.
Disciplinarvergehen der Geistlichen 738.
Disciplinarvorschriften 88. 100.
Disciplinbuch des John Knox 311.
Discordantium canonum concordia des Gratian 86.
Discretionsalter 841.
Discretionsgesetze, preußische 187 ff.
Diskos-Gelder 639. 819.
Dismembration der Pfründen 459; — patronatsberechtigter Grundstücke 477.
Disparitas cultus 915.
Dispensationen 422. 526. 572. 925; — bei gemischten Ehen 917; — in radice matrimonii 933; — nach orientalischem Kirchenrecht 638. 934; — nach protestantischem Kirchenrecht 934; — vom Aufgebot 861. 862[20]; — von der nicht consummirten Ehe 936; — von den Ehehindernissen 925; — von bürgerlichen Ehehindernissen 935; — vom Gelübde 955. 966; — von der Irregularität 422; — von dem Klostergelübde insbesondere 966.
Dispensfacultäten 925.
Dispensgewalt, s. Dispensationen.
Dispenstaxen 931.
Dissimulation der Ungiltigkeit von Ehen 869[55].
Distinctiones im Decret Gratians 87. 87[8].
Distributionen 576.
Divination 725.
Divisio beneficii 459.
Djemaad 362.
Doctorat, Erforderniß für den Episkopat 560; — für den Generalvikar 595; — für den Kapitelsvikar 586; — des canonischen Rechts in Ungarn 146[95].
Doctores ecclesiae 321.
Doctrin 339.
Döllinger, G. 26.
Döllinger, Ignaz 331[20]. 328[7].
Dogmatik 11[2].
Dogmen 318.[7]
Dogmengeschichte 11.
Dom Miguel 310.
Dom Pedro 310.
Domherren, s. Canonici.
Domherrenstellen, Ernennungsrecht derselben 121[16]. 577; — Ernennungsrecht ders. in Ungarn 144 f.
Domicellares 575.
Domicil, Grund der Competenz zur Weihe 427; — bei der Eheschließung 860. 864. 869; — der Parochialpflichtigkeit 606.
Domkapitel 574; s. auch Kapitel.
Domkirchen, s. Kathedrale.
Dompfarreien 575.
Domscholaster 575.
Doppelehe 909; s. auch Bigamie.
Dorotheus 47. 56.
Dotalstreitigkeiten im Eheproceß 679.
Dotation der Bisthümer 118; — der Kirchen und Aemter 458. 480; — der orientalischen Kirche in Oesterreich-Ungarn 370.
Doujat (Doviatius) 16 f.
Dove 22. 35.
Doviatius 17.
Droste-Vischering, v., Erzbischof von Köln 162[6].
Dublin, Synode (1634) 312.
Dubois, L. 31.
Duell 733. 983.
Dumoulin 72.
Dunin, Erzbischof von Posen-Gnesen 162[6].
Dupin 32.
Durantis 76[19].
Duret, bischöflicher Kanzler 294.
Dursy 31.
Duschan, Czar von Serbien 364.
Duval, Peter 33.

Ebbo von Reims 68. 69[10].
Eberl 17.
Ebhardt 28.
Ecclesia (s. auch Kirche) 1. 390. 775. 776; — baptismalis 598.
Ecclesiae catholicae, Constitution Gregors XVI. 426.
Ecuador, apostolisches Vikariat 316.
Edict von Tegernsee 153 ff.

Edictum tralaticium 325. 325[11].
Egbert von York, Erzbischof 78. 80.
Egli 101 f.
Ehe, nach Auffassung bürgerlicher Gesetzgebungen 848; — nach katholischer Auffassung 847; — nach orientalischer Auffassung 848; — nach protestantischer Auffassung 850; — Begriff 845; — der Cleriker (s. Cölibat); — des Entführers mit der Entführten 419; — gemischte 869. 916; — gemischte im Königreich Sachsen 208; — gemischte in Ungarn 149; — Materia, minister 846; — putative 420[53]. 936; — mit Ungläubigen 915; — der Ungläubigen und Häretiker 869; — von Verwandten 42. 892; — Wirkungen ders. 936; — zweite 913.
Ehebestätigung 924.
Ehebruch 911. 940. 943; — als Ehehinderniß 911. 987; — Hinderniß dess. zur Ordination 417; — als Scheidungsgrund 937; — als Scheidungsgrund bei den Orientalen 939; — bei den Protestanten 943.
Ehedispensen 109[22]. 323. 925; — in Sachsen-Weimar 212; — in Württemberg 230 f.
Ehegattenmord 911.
Ehegerichte, geistliche 120; — in der protestantischen Kirche 754.
Ehegerichtsbarkeit 679; — in Oesterreich 127; — in Preußen und Deutschland 164.
Ehegesetze in Elsaß-Lothringen 267.
Ehegesetzgebung 847; s. auch Civilehe.
Ehehindernisse 852 ff. 882; — Arten ders. 882; — in Baden 236; — Dispensation von dens. (s. Ehedispensen); — einzelne 883; — geheime 883; — Recht zur Bestimmung ders. 847; — der Religionsverschiedenheit 325; — Wirkung der trennenden 882.
Ehejurisdiction, s. Ehegerichtsbarkeit.
Ehelosigkeit der Geistlichen, s. Cölibat.
Ehemänner, Zulassung zur Weihe 417.
Eheordnungen, protestantische 376.
Ehepatent, österreichisches (1856) 120 f. 120[14] f.; — Josephs II. (1783 und 1786) 987.
Eherecht 89. 845; — älteste Bearbeitung dess. 89; — 30 capitula über dass. 73; — Civilehe 112[31]; — neuere Literatur 843; — in Rußland 363.
Ehesachen in Hannover 195 f.; — im Königreich Sachsen 200; — in Schweden 314; — in der Schweiz 278; — in Thurgau 298 f.; — in Württemberg 230; — orientalische in Oesterreich-Ungarn 369.
Ehescheidung 937; — in betreff der gemischten Ehen, österreichisches Concordat 123; — in Elsaß-Lothringen 267; — in Frankreich 261; — nach orientalischem Kirchenrecht 939; — nach protestantischem Kirchenrecht 943.
Eheschließung, Form ders. 319. 858; — in Baden 255; — durch einen Bevollmächtigten 868; — bei der Civilehe (s. Civilehe); — nach katholischem Kirchenrecht und nach deutschem Rechte 858; — in Luxemburg 270[78]; — bei den Orientalen 872; — nach protestantischem Kirchenrecht 873; — unter der Herrschaft der preußischen Maigesetze 868.
Ehevertrag 847.
Ehrencanoniker 577.
Ehrenrechte der Bischöfe 573; — der Cardinäle 545; — der Erzbischöfe 556; — der Geistlichen 444; — des Papstes 534; — der Patriarchen 2c. bei den Orientalen 626; — der Patrone 483.
Ehrenschmälerung, Hinderniß der Ordination 420.
Eichhorn, K. Fr. 22.
Eid, Abschaffung dess. in Zürich 283; — Begriff und Voraussetzungen 727; — der Bischöfe 455; — des Bischofs von Luxemburg 271; — Gebrauch dess. im Processe 691. 742; — der Eideshelfer 742. 891; — in Italien 309; — in Oesterreich 344; — auf die Staatsverfassung 343 f.; — Wirkungen 727.
Eidesbelehrung 727.
Eideserfordernisse 742.
Eidesformel 743.
Eideshelfer 742. 891.
Eideswürdigkeit 727.
Eigenthum am Kirchengute 764; — Recht der katholischen Kirche in Schweden 314.
Einkünfte, kirchliche 759 ff.; — Vertheilung ders. 778.
Einsegnung der Ehe 866; — bei den Orientalen 872; — bei den Protestanten 873. 881; — des Verlöbnisses bei den Orientalen 856.
Einsperrung in ein Kloster oder Demeritenhaus 720.
Eintritt in die Kirche 829.
Einweihung der Kirche 775. 777.
Einweisung in die Kirchenämter 468.
Ἐχλογὴ τῶν νόμων 51.
Electio 467; — per scrutinium, per compromissum, per quasi inspirationem 541. 567. 971.
Eleemosynae missarum 799.
Elisabeth, Königin von England 311 f.
Elsaß-Lothringen, katholische Kirchenverhältnisse 262 ff.; — kirchenrechtliche Literatur 31; — protestantische Kirchenverhältnisse 383.
Eltern, Ausschließung ders. von der Taufzeugenschaft 832; — Consens ders. zur Ehe der Kinder 922; — Consens ders. zum Verlöbniß 851. 854; — Entscheidung ders. über die religiöse Erziehung 830 f. 841. 918; — in Ungarn 842.
Elvira, Particularsynode 42.
Emeritenhäuser 803.
Eminenz, Titel der Cardinäle 545.
Emphyteusis am Kirchengute 815.
Emser Congreß 551[4].
Enchiridion adeca carte manuale de canoane . . . cu comentare 63.

Encyclicae, päpstliche 322 f.; — des Photius 48.
Engel, Ludwig 18. 339[22].
England, katholische Kirchenverhältnisse 311 ff.
Englische Nation, Concordat Martins V. mit ders. 99; — Ordinationen 426.
Ἔνταλμα 510. 649.
Entführung als Ehehinderniß 885.
Entscheidungen der Cardinalscongregationen 326. 546; — der Rota Romana 326. 549.
Eo quamvis, Constitution Benedikts XIV. 433.
Epanagoge aucta 52; — cum Prochiro composita 52.
Eparchialsynode 660.
Eparchie 501. 637. 638.
Ephesus, Concil 41.
Epilepsie, Hinderniß der Ordination 415.
Epinay, G. de 32.
Epiphanes Slawinitzki, Mönch 60. 601.
Episcopus proprius 427 f. 428[17]; — originis 427; — in partibus infidelium oder titularis 589; — patronus 428.
Episkopalrecht, sogen., der Landesherren 403.
Episkopalsystem 404.
Episkopat 396. 558.
Epistolae a pari (τὰ ἴσα) 43; — Romanorum Pontificum 445.
Epitome canonum 51.
Epitome Iuliani 47. 76.
Erasmus 72.
Erbbegräbniß 982.
Erbschaft der Beneficiaten 795 ff.
Erbsünde 88.
Erectio 457. 461. 519; — vi restitutionis und mutationis 465.
Erlasse der Cardinalscongregationen 326. 546; — dogmatische 114; — des Papstes und der päpstlichen Behörden 319. 322 ff.; — päpstliche, Verkündigung ders. in Bayern 157; — in Sachsen 207; — in Württemberg 230.
Ermland, exemte Diöcese 161.
Errichtung der Kirchenämter 457; — in der orientalischen Kirche 502.
Error als Ehehinderniß 884.
Erschleichung der Weihe 421.
Erweiterungsbau von Kirchen 777.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 759; — der Ordensgeistlichen und Klöster 959.
Erzbischöfe, Anklage bei dens. 70; — Bestätigung 556; — Confirmation ders. 553; — Devolution an dies. 557; — Ehrenrechte 556; — Geschichtlich. 553. 555; — orientalische 501. 636. 638; — Regierungsrechte 556; — Stellung 555; — Visitationen 556.
Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Sachsen-Weimar 212; — religiöse, der Kinder in Oesterreich 133; — und wissenschaftliche Ausbildung des Clerus 411.
Erziehungsanstalten, Gründung und Leitung ders. 125 f.
Erziehungsgesetz des Cantons St. Gallen 285.
Erzpriester 598; — protestantische, s. Superintendenten.
Espen, van 19. 88. 106[6].
Esposizione dei sentimenti etc. 217.
Etsi pastoralis, Constitution Benedikts XIV. 434[24]. 435.
Etymologien des hl. Isidor 66.
Euchologion 54. 60.
Eugen IV., Papst 99.
Eustathius Patricius Romanus 53.
Eutyches 41.
Εὐχολογία τοῦ ἀῤῥαβῶνος 849.
Evangelische Kirche 102. 400; — Abgaben 827; — Aemterverleihung 519; — Aufsicht 667. 754; Ehe 850. 881; — geschichtliche Entwicklung 102. 400; — Errichtung und Veränderung der Aemter 519; — Gerichtsbarkeit 754; — Gesetzgebung 376. 668; — Kapitel und Stifte 669; — Kirchenordnungen 376; — eigenthümliche Quellen des Rechts 376. 663; — Verfassung 103. 377. 400; — oberste Verfassungsgrundsätze 400. 663; — Verhältniß zum Staate 103. 377.
Evangelisches Bekenntniß 102. 375. 377. 400; — Kirchenvermögen 825.
Evangelium 320. 375. 400.
Ex supremo, Bulle Leo's XIII. 313.
Ἑξάβιβλος des Constant. Harmenopulos 53.
Examen pro candidatura 437; — pro licentia concionandi 437; — pro munere (ministerio) 437.
Examinatores synodales 623.
Exarchat 553; — bulgarisches 364.
Exarchen 553.
Exceptio, Begriff 689.
Exceptio spolii 71[12].
Exceptiones dilatoriae 690; — litis ingressum impedientes 690; — rei iudicatae 690.
Exceptionsverfahren 743.
Exclusiva 541 f.
Excommunicatio minor und maior 714.
Excommunication 714 f.; — eines bereits Verstorbenen 715; — in der orientalischen Kirche 753; — in der protestantischen Kirche 755; — politische Versuche zur Hemmung ders. in Preußen 181.
Excommunicirte, Ausschließung ders. vom Abendmahle, von den Aemtern, vom Begräbnisse, vom Richteramte, vom Stimmrechte, von der Zeugenschaft 714; — vitandi und tolerati 715.
Execrabilis, Constitution Johannes' XII. 93.
Execration der Kirchen 778. 306.
Execution des Urtheils 700.
Exegese 11. 11[2].
Exemtionen 456. 558; — der Klöster 110[22]; — vom Pfarrrechte 601[3].
Exequatur 307.
Exequien 985.
Exercitien vor den heiligen Weihen 429.
Exercitium religionis privatum und publicum 105.
Exilium 721; s. auch Expatriirungsgesetz.

Exorcismus, Exorcisten 397.
Expatriirungsgesetz, deutsches 168 f. 169[31]. 179.
Expeditionsgebühren für die Dispensen 550. 931 f.; — für Acte der bischöflichen Verwaltung 593.
Expeditoren 544.
Exreligiosen 966 f.
Exspectativen 532.
Extravagantensammlungen 93.
Extravagantes communes, Ioannis XXII. 93[7].
Eybel 25. 108[11].

Fabri, Sixtus 93.
Fabrica ecclesiae 778. 805.
Fabrikdecret, französisches 258[3]. 766.
Facultäten, katholisch-theologische an österreichischen Universitäten 414[10]; — theologische 413. 837 f.
Facultates de ordinando a quocunque 428; — quinquennales 526.
Fälschung 736.
Fagnani, Prosper 18. 339[22].
Faido, Aufhebung des Klosters 280.
Falk, preußischer Cultusminister 169. 173.
Falsche Lehre, Gericht darüber 547.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe 427.
Fasten als Bußwerk 77. 82.
Fastenpatente in Ungarn 155.
Fastenzeit, Verbot der Hochzeiten in ders. 923.
Febronianismus 106 f. 106[7] f.
Febronius, Justinus 106 f.
Fehderecht 113.
Feiertage 133. 133[49]. [170.
Feldbischof in Oesterreich 601[3]; — in Preußen
Feldpropstei, katholische, in Preußen 170 f. 602[3].
Felix I., Papst, gefälschte Briefe dess. 71[13].
Felix III., Papst 45.
Ferbete, Franz Sollyom 26.
Ferrara, Concil 49. 98. 99. 327. 358.
Ferraris, Lucius 34. 339[22].
Ferto 796.
Festa chori, fori 2.
Festtage, kirchliche, Feier ders. in Ungarn 149.
Filialkirchen 460. 610.
Findelkinder 420. 832 f.; — Taufe ders. 832 f.; — in Sachsen-Weimar 212.
Firmar 483[10].
Firmpathen 903.
Firmung 397. 903; — bei den Orientalen 833.
Fiscalis 741. 949.
Fischerring 323.
Flammesborc, Robert v. 74.
Fleischesvergehen 734.
Florentiner Concil 49. 99. 327.
Förster, Dr. 229[65].
Folte, H. G. 29.
Fonds, kirchlicher 119.
Forensen, Baulast ders. 805[13].
Formel, salva Sedis Apostolicae auctoritate 86[2].
Formelbuch, officielles römisches 75; — des Arnest v. Pardubic 75; — des Bischofs Peter Wysz 75; — für die Diöcese Konstanz 74; — für die Erzdiöcese Prag 75; — für die Diöcese Salzburg 75.
Formelbücher 74. 74[12].
Formulae Marculfi Monachi 74.
Fornicatio 734.
Forum internum, externum 1 f. 8. 704. 705.
Forum privilegiatum der Geistlichen 438. 672. 709.
Fränkische Kirche 65.
Fränkische Pönitentialien 78.
Fränkische Reichsgesetze 67.
Fräuleinstifte, protestantische 672.
Franck, Ad. 32.
Frankfurt a. M., protestantische Kirchenverhältnisse 383; — staatskirchliche Verhältnisse 217 ff. 257; — deutsche Nationalversammlung (1848) 114.
Frankfurter Friedensvertrag (1871) 262.
Frankreich, Appel comme d'abus 258[5]; — Concordat (1801) 258 ff.; — Kirchenrechtssammlungen 64; — protestantische Kirchenverfassung 383. 388. 403; — katholische Kirchenverhältnisse 258 ff.; — Kirchenrechtliche Literatur 31; — Martin V. 99; — Militärdienst der Geistlichen 441 f.; — Organische Artikel 258 ff.; — Säcularisation 258.
Frantz 22. 986.
Franz I. von Frankreich 259.
Franz I. von Oesterreich 118. 119.
Franz v. Sales 321[6].
Franz v. Zabarella 91.
Franziskaner-Ordensregel 3. 957. 958[11]. 962.
Französische Concordate 99 f. 258 ff.
Französisch-reformirte Gemeinden 383. 665.
Frauen, Ausschließung von der Ordination 398. 414; — Umgang der Cleriker mit ihnen 445; s. Aetas canonica.
Frauengenossenschaften, neuere 957. 961. 963. 969. 970. 972.
Frauenklöster 957. 961. 963. 969. 970. 972; — Beichtvater ders. 970; — Visitationen ders. 972.
Fredum 82.
Free Education Act 313.
Freher, Marquard 55. [280[46].
Freiburg im Breisgau, Erzdiöcese 218. 280.
Freiheiten der gallicanischen Kirche 105 f.
Freimaurer 107. 727 f. 920; — Ehen ders. 728. 920.
Freimaurerei in Portugal 310; — in Spanien 309[2].
Freisen 843.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 673.
Freizügigkeitsgesetz, deutsches (1867) 168.
Frey, Andr. 19.
Friedberg, Em. 22. 28. 30. 33. 35. 94.
Frieden, Westfälischer 164. 201.
Friedensgeld 82.
Friedhöfe 123[19]. 980; — in Brasilien 311; — in Frankreich 981[7]; — in der Schweiz 278.

Friedrich I., Kaiser 88.
Friedrich II., Kaiser 90; — Streit mit Otto IV. 88. 88 [2].
Friedrich III., Kaiser 99 f.; — Kurfürst 104.
Friedrich August II. von Sachsen 204.
Friedrich Wilhelm IV. von Preußen 162. 169.
Frohnleichnamsprocession 110 [25].
Fructus medii temporis 801.
Fürbitte für den Patron 483.
Fürsten, Gesandte ders. auf dem Concil 329.
Fürstenberg, v. 235. 239 [101].
Fürstenconcordate 99. 99 [11] f.
Fürstenconvente von Frankfurt und Naumburg 104.
Fürstenthal 27.
Fulda, Bisthum 218.
Fulgentius Ferrandus 65.
Fundation, Erwerbstitel für das Patronat 480.
Fundationsinstrument der oberrheinischen Regierungen 218.
Furcht als Ehehinderniß 885.
Furtum 736.
Fußkuß 535.

Gabriel von Pentapolis 436 [40].
Gärtner 17.
Gagarin, P. 24.
Gallandius 34.
Gallemart 101.
Gallen, St., Bisthumsconcordat 290; — Klosterschule 412 [3].
Gallicaner 96.
Gallicanische Artikel 106 [4].
Gallicanische Kirche 105. 106 [3]; — Freiheiten ders. 105.
Gallien, Canonensammlungen 64.
Γάμος 848.
Gandulfus 86 [3].
Gangra, Particularsynode 42. 46.
Garantiegesetz, piemontesisches 306 f.
Garsia Hispanus 76 [19].
Gassiat 32.
Gattenmord als Ehehinderniß 911.
Gaudry 32.
Gaupp, E. E. 30.
Gebäude, kirchliche 775; — Wiederherstellung ders. 803.
Gebet 110. 110 [24].
Gebete für den Patron 483.
Gebetsverhör 754 [3].
Gebrechen, körperliche, Impediment der Ordination 415; — des Erwerbs von Kirchenämtern 469.
Geburt, eheliche, Erforderniß zur Ordination 420; — Erforderniß zum Erwerbe von Kirchenämtern 469.
Gefängnißseelsorge in Frankreich 261.
Gefängnißstrafe 721; — in Preußen, wegen Nichtbeachtung der sogen. Maigesetze, s. Maigesetze.
Geheime Gesellschaften 723.
Geigel, F. 31. 33.
Geistliche, Absetzung ders. in Baden 254; — Absetzung ders. in Preußen 180 f. 191; — Anklagen gegen dies. 70. 70 [11]. 72; — Anstellung ders. 114; — Eid ders. auf bürgerliche Verfassungen und Gesetze 343; — Entlassung ders. in Württemberg 230; — Gehälter ders. in Bayern, Oesterreich 2c. (s. Aufbesserung, Congrua); — Gehälter ders. in Elsaß-Lothringen 264; — Gehälter ders. in Württemberg 233; — periodische Bestätigungswahl ders. in Baselland 300 f.; — periodische Bestätigungswahl ders. in Zürich 282; — Staatsprüfung ders. in Baden 139 f. 252 f.; — Staatsprüfung ders. in Preußen 177. 189; — Wahlrecht ders. in Brasilien 311.
Geistliche Amtshandlungen unter der Herrschaft der preußischen Maigesetze, s. Maigesetze.
Geistliche Standespflichten 445; — bei den Orientalen 451; — bei den Protestanten 452.
Geistliche Standesrechte 437; — bei den Orientalen 450; — bei den Protestanten 451.
Geistliche Verwandtschaft 903.
Geistlicher Gerichtsstand, s. Forum privilegiatum.
Geistlicher Vorbehalt 103.
Geistliches Amt, Uebertretung eines solchen unter der Herrschaft des preußischen „Culturkampfes“ 177. 189.
Geistliches Predigtamt 604.
Gelasius I., Papst 40.
Geldstrafen 720; — in Preußen wegen Nichtbeachtung der Maigesetze, s. Maigesetze.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen 953. 956 ff.; — als Ehehinderniß 908. 957; — Entbindung von dens. 966; — feierliches, minder feierliches 956 ff.; — Forum der Streitigkeiten über dass. 677. 967 f. — Irritation ders. 966; — protestantische 963.
Gemeindeabgaben, -Aemter und -Dienste, Befreiung der Geistlichen davon 439.
Gemeindekirchenrath 233. 603. 783. 786 (s. auch Epitropen); — bei den Protestanten 666. 827.
Gemeinden, Berechtigung ders. bei der Besetzung der Aemter 519. 666; — Berechtigung ders. bei der Gesetzgebung 666; — Berechtigung ders. bei der Uebung der Zucht 666; — Berechtigung ders. bei der Veränderung der Parochialverhältnisse 519. 666; — Berechtigung ders. bei der Verwaltung des Kirchengutes 666. 826 f.; — Eigenthumsrecht ders. am Kirchengut 826; — in der katholischen Kirche 603. 783. 786; — bei den Orientalen 649; — bei den Protestanten 666. 826. 827; — Verhältniß ders. zum Amte 666; — Verpflichtung ders. zum Kirchenbau 827.
Gemeindeschulen (s. Communalschulen, Confessionelle Schulen), confessionelle in Belgien 288.

Gemeindeverfassung 603; — apostolische 467 [4]; — protestantische 666. 826. 827.
Gemeindevertretung 117. 233. 603. 783. 786.
Gemeines Recht 8.
Gemischte Ehen in Waldeck 204; s. Gemischte Religion, Confession der Kinder.
Generalkapitel 969 f. 972.
Generalseminarien unter Kaiser Joseph II. 413 [9].
Generalsuperintendenten 667. 754; — als Visitatoren 667. 754.
Generalsynoden, protestantische 668 f.
Generalvikar 593; — bei den Orientalen 627.
Generationen, Berechnung der Verwandtschaft nach dens. 893.
Genf, Bisthum 273; — Canton 303 f.; — Pfarreien 273; — protestantische Kirchenverfassung 103. 388.
Genga, della 217 [2].
Gennadius (Georg Scholarius) 361.
Genossenschaften, kirchliche, Gewerbesteuer in Preußen 185.
Genzken 29.
Geographie, kirchliche 14 [7].
Georg Scholarius (Gennadius) 361.
Georgen, St., Aufhebung des Knabenseminars 290 f.
Gerichte, geistliche 682. 740.
Gerichtsbarkeit der Bischöfe 559; — vom canonischen Standpunkt 675 ff.; — der Erzbischöfe 556; — freiwillige 673; — des Generalvikars 593; — Instanzenzug 682; — neuere Entwicklung 678 ff.; — ordentliche, delegirte, mandirte 684; — des Papstes 527; — der päpstlichen Legaten 551; — streitige in der katholischen Kirche, geschichtliche Entwicklung 674.
Gerichtsbarkeit der Kirche 342. 673; — Abschaffung ders. in der Schweiz 278; — bei den Orientalen 753; — bei den Protestanten 754.
Gerichtsgebrauch 335. 339 f.; — formeller, materieller 339.
Gerichtshof, königlicher, für kirchliche Angelegenheiten in Preußen 180. 190.
Gerichtsordnungen, geistliche 75 f.
Gerichtsstand der Geistlichen in Strafsachen 706 ff.
Gerlach, H. 21. 28.
Gesandte, päpstliche 551.
Geschäftskreis der Bischöfe 70.
Geschäftssprache im Orient 51.
Geschlechtsvergehen, s. Fleischesvergehen.
Geschlossene Zeit 923.
Gesellschaft Jesu 425 [6]. 955 [1]. 957 [4]. 958 [11].
Gesetze, bürgerliche, als Quellen des Kirchenrechts 318. 340 ff.; — confessionelle, in Oesterreich 136. 136 [61]; — in der orientalischen Kirche 360; — in der protestantischen Kirche 102. 376.
Gesetzesrecht, s. Ius scriptum.
Gesetzgebung 322 ff.; — nach orientalischem Kirchenrecht 358; — nach protestantischem Kirchenrecht 376.
Geständniß, im Processe 693; — im Eheprocesse 939. 950.
Gewerbe, Verbot des Betreibens ders. für die Geistlichen 445.
Gewissensehe 869; — protestantischer Fürsten 874.
Gewissensforum 1.
Gewissensfreiheit 111. 114.
Gewohnheitsrecht 7. 318. 335. 336 [8].
Giamparelli 33.
Gibert, J. Pet. 19.
Giliberti 33.
Ginzel 26. 35.
Giraldi, Ubaldo 18. 339 [22].
Gitzler, Ludwig 20. 27.
Giustiniani 36.
Gkarpollas, Const. 56.
Gladstone 312 [6].
Glarus, Canton 281.
Glaubensbekenntniß, beim Confessionswechsel 840; — vor dem Antritt des Amtes 493; — bei den Protestanten 377.
Glaubenstrennung 102. 113.
Glaubenszwang 103. 109.
Gleichberechtigung der Religionsparteien im Deutschen Reiche 105. 117; — in den Territorien 103. 105. 117.
Gleichstellung der Religionsgesellschaften 118.
Glocken 774.
Glockendienst in Sachsen-Weimar 212.
Glossa ordinaria 90 f.; — des Joh. Andreä 91; — zu den Clementinae 91; — des Johannes Semeca 88.
Glossatoren 90; — des römischen Rechts 86.
Glossen zum Corpus iuris canonici 94.
Glück 17.
Glücksspiele 447.
Gnadenmittel, katholische 342.
Göttliches Recht 3. 883.
Gofredus de Trano 90.
Golther, v. 227.
Gomez, Lud. 91.
Gonzalez Tellez 18.
Goßler, v. 176.
Gotha 215 f.
Gottesdienst 110. 110 [25]; — Einstellung dess. (s. Interdict); — Verpflichtung der Parochianen 605.
Gottesdienstordnungen 78.
Gottesfrieden 42.
Gotteslästerung 724.
Gottesurtheil 742.
Gottverlobung 964 [9].
Gousset 32.
Grabstellen 980 f.
Grade der Verwandtschaft 893; — der Schwägerschaft 896.
Gräcomelchiten 49 [5].
Graf, L. 33.
Gran, Provinzialconcil 149; — Fürstprimas 555.
Grassi 33. 36.
Gratian 86.
Gratianus, Cardinal 88 f.

Grattenauer, W. 28.
Gratz, Petr. Alex. 34.
Gravissimum, Constitution Benedikts XIV. 550[20].
Gregor, Cardinal, Verfasser des Polycarpus 85.
Gregor I., Papst, Liber 64. 66. 74. 83. 321[8]. 412.
Gregor VII., Papst 44. 64. 96.
Gregor IX., Papst 88 f.
Gregor XII., Papst 99.
Gregor XIII., Papst 95. 428.
Gregor XIV., Papst, 220. 269. 279. 354.
Gregor von Nazianz 321[3]. 360.
Gregorius, hl., Thaumaturgus 55.
Griechen, nichtunirte in Ungarn 150.
Griechenland, griechisch-orientalische Staatskirche 49; — katholische Kirchenverhältnisse 316; — orientalische Kirchenverhältnisse 363.
Griechische Kirche, Entwicklung ders., Trennung von der abendländischen 48.
Griechische Rechtssammlungen 49.
Griechische Sprache der ältesten Canonisten 42.
Griechischer Cölibat 448[31].
Grolmann, G. Osk. v. 22.
Großpropstei, Verleihung ders. in Ungarn 145.
Gründler, C. A. 26.
Grundsession 653[37].
Guardiane 969.
Guilelmus de Monte Laudano 93.
Gustav (Erichson) Wasa 313 f.

Haan, Wilh. 29.
Haar der Cleriker 447.
Habicht 31.
Hadrian I., Papst 65. 73.
Hadrian II., Papst 45.
Hadrianische Sammlungen, s. Dionysio-Hadrianea collectio.
Häresie, Ordinationshinderniß 419.
Haereticus formalis, materialis 421.
Halitgar von Cambrai 80.
Halitgar von Mainz 68.
Haloander 94.
Hamburg 217; — protestantische Kirchenverfassung 385; — staatskirchliche Verfassung 199 f.
Handauflegung, s. Ordination, Cheirotonie.
Handdienste 806.
Handel, Verbot dess. für Cleriker 445.
Hannover 164. 193 ff.; — Concordat (1824) 161; — katholische Kirchenverfassung 161; — kirchenrechtliche Literatur 28; — protestantische Kirchenverfassung 383.
Harasiewicz, Mich. 23.
Hardouin 327.
Harmenopulos 53.
Hasso-Casselana collect. decretal. 896.
Hauber, Fr. Alb. 30.
Haupteid 692; — im Eheproceß 939. 949.
Hausandacht 105.
Haustaufe 831.
Haustrauung bei gemischten Ehen 919.
Hayen, W. 29.
Haymo 85[13].
Heckert 27.
Heidelberger Katechismus 104.
Heiden, Ehe mit Christen 915.
Heilige Schrift 317 f.
Heiligenverehrung 88.
Heiligsprechung 546. 548.
Heimbach 58.
Heimfallsrecht 795.
Heiner 844.
Heinrich IV. 64.
Heinrich V. 98; — Concordat 98.
Heinrich VIII. von England 311 f.
Helfert, v. 25. 34.
Helmstädt 197.
Helvetische Confession 103.
Henrion, M. 31.
Heraklius, Kaiser 47. 51.
Herbst, Dr. 123[19]. 124[25] f. 126[28].
Hereditas (dotatio) 480.
Hergenröther, Jos. 22. 57. 352 f.
Hergenröther, Ph. 22.
Heribald von Auxerre 81.
Hericourt, L. de 31.
Hermannstadt, orientalische Metropole 367.
Hermaphroditen 892.
Hermens, Fr. G. 27. 32.
Hervet, Gentianus 54.
Herzog 34.
Herzog, Ed., altkatholischer Bischof 275.
Hessen, Großherzogthum, katholische Kirchenverhältnisse 221 ff.; — kirchenrechtliche Literatur 31.
Hessen-Darmstadt, protestantische Kirchenverfassung 387.
Heyse, Chr. 26.
Hierarchia ordinis et iurisdictionis 88.
Hierarchie 88. 393; — in der orientalischen Kirche 399.
Hieronymus, hl. 321. 321[5].
Hilarius 321[6]. 360.
Hildesheim, Errichtung des Bisthums 193.
Hilfspriester 610.
Himerius, Bischof von Tarracona 45.
Hingerichtete, Leichname ders. 984.
Hinkmar von Reims 71[13].
Hinschius, Paul 20. 28. 72. 877[4].
Hippolyt, hl. Bischof 39.
Hirtenbriefe, bischöfliche 571.
Hirtenstab 573.
Hispana collectio 66 f.
Hochamt 604.
Hochstifte, s. Kapitel.
Hochverrath der Priester 423.
Hochzeiten in geschlossener Zeit 923.
Hodie vigens ecclesiae disciplina 317.
Hoffmann, J. A. G. 30.
Hohenlohe, v. 331[20].
Hohenlohe, Fürst, bayerischer Minister 157[31].
Hohenlohe-Waldenburg 228.
Hohenzollern, Kirchenvermögensverwaltung 242; — staatskirchliche Verhältnisse 217 ff. 255 f.; — Eheordnung Kaiser Josephs 987.

Holland, katholische Kirchenverhältnisse 268 ff.; — kirchenrechtliche Literatur 31.
Holstein 199; — protestantische Kirchenverfassung 383.
Homagialeid der Bischöfe 183. 569.
Homicidium voluntarium 420. 732.
Honorius III., Papst 89.
Hontheim, v. 116 f.
Horae canonicae 450.
Hormisdas, Papst 64.
Hospitäler, Stiftungen ders. in Baden 249 f. 249[128].
Hostiensis, Cardinal 81.
Hübler 22. 356. 917[3].
Hüffer, H. 32.
Hülskamp 35.
Huguccio 81.
Humbert, König von Italien 308[15].
Hurerei 734.
Hurter, H., S. J. 16. 18.
Hut, der rothe, der Cardinäle 545.
Huttler, M. 23 f.
Hypotheken, Belastung des Kirchenvermögens mit dens., s. Veräußerung.

Jacobini, Cardinal 315.
Jacksch, P. K. 26.
Jacobson 17. 27 f. 35.
Jagd, Verbot ders. für die Cleriker 447.
Jahdegebiet 201[3].
Jakob VI. von England 312.
Jakobiten 636. 641. 658.
Iam vos omnes, apostolisches Schreiben Pius' IX. 339.
Jansenismus, jansenistische Bischöfe 106.
Janus 331[20].
Japan, staatskirchliche Verhältnisse 317.
Jassy, Synode (1642) 362.
Jeremias II., Patriarch von Constantinopel 361.
Jerusalem, Apostelconcil 37; — Codex der Patriarchalkirche 38; — Patriarchat 362. 632. 635; — Synode (1672) 362.
Jesuiten, Aufhebungsbreve Clemens' XVI. 319[2]; — Austreibung ders. aus Elsaß-Lothringen 265; — Austreibung ders. aus Hessen 224; — Austreibung ders. aus Italien (1848) 305; — Institutum ders. 955[1]; — ihr Privilegium de ordinando a quocumque 428; — Profeßhäuser ders. 958[11]; — in Regensburg 156; — Verbannung ders. aus der Schweiz 277 f.; — Vertreibung ders. aus dem neuen Deutschen Reiche 168. 168[26]; — Vertreibung ders. aus Spanien 309; — viertes Gelübde ders. 957[4].
Ignatius, Patriarch von Constantinopel 48.
Jireček, Jos. 24.
Illyrische Kirchenverfassung 367 f.
Immediatcommission in Sachsen-Weimar 209 ff.
Immensa, Bulle Sixtus' V. 101[2].
Immunität, kirchliche 85.
Immunität der Geistlichen 439.
Impedimentum criminis 911; — disparitatis cultus 915; — publicae honestatis 896; — amentiae 883.
Impensa Romanorum Pontificum, Bulle Leo's XII. (hannov. Concordat) 193. 200.
Imperium, Coordination dess. mit dem Sacerdotium 341 ff.
Impotenz 890.
In hac beati Petri, Breve Pius' IX. 270[79].
In integrum restitutio 760.
In principis, Bulle Pius' IV. 338[15].
Incest 735.
Incestuosi, Irregularität ders. 420.
Incompatibilitas primi et secundi generis 496.
Incorporation 461 ff.; — Wirkung ders. auf die Baulast 463.
Index librorum prohibitorum 547.
Indien, Besetzung der Bisthümer 310 f.
Indigenat bei der protestantischen Ordination 437.
Indreptarea legii 62.
Indulgenz, s. Ablaß.
Indulte, päpstliche 110[22].
Infallibilität 134. 144. 528.
Infallibilitätsdogma in Preußen 164 ff.
Infallibilitätslehre in Bayern 158[31].
Infamia iuris 419.
Infamie als Irregularitätsgrund 419.
Infeudationen 815.
Informativproceß 568.
Inful 573.
Iniuncti nobis, Constitution Benedikts XIII. 425[6].
Injurien gegen Geistliche 437. 444.
Innocenz II., Papst 86. 88.
Innocenz III., Papst 44. 88. 97. 415[6]. 859. 894. 896. 897.
Innocenz IV., Papst 90. 895.
Innovation der kirchlichen Institute 458.
Inquisition 547.
Inquisitionsproceß 741. 745 ff.
Insidien 938. 941. 943.
Insignien, bischöfliche 573; — der Cardinäle 545; — erzbischöfliche 556; — päpstliche 534.
Inspectoren, protestantische, s. Superintendenten.
Inspiration, s. Electio.
Installation 468; — bei den Orientalen 508.
Instanzenzug 528. 682. 745.
Institute, kirchliche, Subjecte des Kirchenvermögens 764.
Institutio collativa corporalis 468; — autorisabilis 468.
Institutionen 52; — Justinians 47.
Institutiones iuris canonici 94.
Institutum Societatis Jesu 956[1].
Instrumentum pacis Osnabrugense 104. 104[2].
Inter multiplices, Breve Pius' VII. 273.
Inter praecipua Nostri apostolatus munia, Bulle Leo's XII. 274[14].
Intercalarfonds 800; — in Württemberg 232.

Interdicirte, vom Abendmahle 718; — Ausschließung derselben von den Aemtern 718; — vom Begräbnisse 718.
Interdict 715; — Verrichtung der Weihefunctionen während dess. 717.
Interdictio ingressus in ecclesiam 718.
Interdictum 715; — ecclesiae 718; — ferendae und latae sententiae 716; — generale, locale, personale, universale 716; — mixtum seu deambulatorium 717.
Interlocute 694.
Interpellation des ungläubigen Ehegatten [909.
Interpretatio extensiva 326.
Interstitien bei der Ordination 430.
Intestatnachlaß der Geistlichen 797.
Introduction in protestantische Aemter 520.
Inventarisation 468.
Inventarisirung des Vermögens von seiten eines orientalischen Bischofs 820.
Investitur 468; — in der Bukowina 508[42]. 509[43]; — in der orientalischen Kirche 508.
Investiturstreit 64. 98. 561.
Joannes II., russischer Metropolit 53. 59.
Joannes Nesteutes, der Faster 47. 54. 61. 78.
Joannes Scholasticus 46.
Joannes Turrecremata 72.
Joannes Zonaras 50.
Joannikios 364.
Joannovic, Euthym. 23.
Johann VIII., Papst 44.
Johann XXII., Papst 91; — Decretalen dess. 91; — Vorbehalte von Pfründebesetzungen 532.
Johann von Freiburg, Mönch 81.
Johann Paläologus, Kaiser 49. 365.
Johannes II., Papst 361[17].
Johannes Andreä 91.
Johannes Bazianus 86[3].
Johannes von Damascus 360.
Johannes de Deo 81.
Johannes Faventinus 86[3].
Johannes der Mönch 49. 54. 61. 78.
Johannsen, N. 28.
Jolly 246[119]i. 248.
Jonische Inseln, s. Griechenland.
Joseph II., Kaiser 107 f. 146. 320.
Josephinismus 107 f.
Josephus, Patriarch von Constantinopel 49.
Journal du droit canon 36.
Ipek, Patriarchat 365 f.
Irische Bußordnungen 78.
Irische Kirchenrechtssammlungen 66.
Irischer Wahlmodus 565.
Irland, katholische Kirchenverhältnisse 312 f.
Irregularitas 415; — ex defectu 415 ff.; — ex defectu sacramenti 418; — ex delicto 415 ff.; — ex delicto homicidii 418; — subsequens 415[5]; — Aufhebung derselben 422.
Irritation der Gelübde 966.
Irrthum, Ehehinderniß 884; — beim Eide 727; — bei Verlöbnissen 851.
Isaacius Angelus 52.
Isidor, hl., von Sevilla 63. 66.
Isidoriana versio 63 f.
Isidorische Fälschung 67 ff.; — Geschichte ders. 71 ff.; — Verfasser ders. 68; — Wesen ders. 69 ff.; — Zweck ders. 68.
Isidorische Sammlung 66 f.
Isidorus von Berytus 47.
Isidorus Mercator 67 f.
Isidorus Peccator 68.
Italien, Diöcesaneintheilung 315; — katholische Kirchenverhältnisse 305 ff.; — kirchenrechtliche Literatur 33; — Kirchenrechtssammlungen 63 f.; — Strafgesetzbuch (1889) 308; — dort verfertigte Uebersetzungen griechischer Canonensammlungen 63.
Italo-Gräci 49[5]. 435. 435[36].
Juarez 310.
Jubiläumsverkündigung in Bayern 155.
Juden, Ausschließung ders. vom Patronate 479[2]; — Ehe mit Christen 915; — in Oesterreich 109. 109[20]. 479[2]; — Taufe ders. 830[20]; — in Ungarn 150. 480[2].
Judenkinder, Taufe ders. 831.
Iudex, erster Theil der Decretalensammlungen 89.
Iudices ordinarii 684; — in partibus 528. 623. 683; — prosynodales 528. 683; — synodales 528. 623. 683.
Iudicium, zweiter Theil der Decretalensammlungen 89.
Jüdisches Ritualgesetz 37.
Julius, Papst, gefälschte Briefe dess. 71[13].
Julius III., Papst 413[8].
Jura, Maßregelung der Priester 301.
Iura ordinis 395; — particularia der Bischöfe 558. 576. 586; — pontificalia 522; — der protestantischen Consistorien (s. Synoden); — der protestantischen Landesherren 402; — quaesita der Kirche 113. 116; — reservata 397. 532. 558. 712; — circa sacra 108. 113; — stolae 797; synodalia (s. Synoden).
Iuramentum delatum und relatum 692; — diligentiae 938; — integritatis seu de statu libero 856; — septimae manus propinquorum 891; — solenne 727; — suppletorium, purgatorium 692.
Iurisdictio delegata, mandata, ordinaria, quasiepiscopalis (s. Exemtion; s. auch Gerichtsbarkeit); — vicaria 684 ff.
Jurisdiction der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz 219; — bischöfliche 395. 558. 570; — kirchliche 116; — ihre Suspension durch den Augsburger Religionsfrieden 103; — weltliche, der orientalischen Metropoliten in Oesterreich 369.
Jurisdictionsrechte 415; — der Bischöfe 558. 570; — der Erzbischöfe 555; — des Papstes 527.
Juristische Personen, Präsentationsrecht 489; — Persönlichkeit der Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten in Preußen 191[131].
Ius advocatiae 113; — canonicum, civile

7; — cavendi 113; — commune und singulare, generale und speciale, universale und particulare, scriptum und non scriptum 6. 7. 92. 318. 334 ff.; — deportuum 801; — divinum 3. 318. 335; — ecclesiasticum 7 [1]; — episcopale 558. 570; — fori, poli 3; — Graeco-Romanum 46; — humanum 3. 318. 335; — inspiciendi 113; — liberae collationis 467; — naturale 3; — eundi in partes 101. 326; — patronatus ecclesiasticum, laicale 478; — patronatus hereditarium, familiare 477; — placeti regii 114; — praesentandi 476; — provisionis plenae 467; — in re, ad rem 468; — reformandi 113. 153 f.; — circa sacra 113 ff.; — circa sacra in Oldenburg 200; — circa sacra in Sachsen-Weimar 209; — in sacra 113; — sepeliendi 607. 982; — spirituali annexum 473; — spolii 797; — supremi dominii 114.
Justel, Christoph 47. 55.
Justel, Heinrich 46. 55.
Justinianische Rechtssammlungen 76.
Justinus II., Kaiser 47. 51. 95. 361 [17].
Iustitia in obiecto beim Eide 727.
Justizverweigerung 677.
Ivo von Chartres (Carnotensis) 73. 85.

Kaiser, Benediction ders. 74.
Kaiser, Vogt der Kirche 97. 118.
Kaiserliche Constitutionen 46.
Kaiserliche Gewalt, ihr Verhältniß zur Kirche 97
Kalender, gregorianischer, Einführung dess. in Galizien 370 [66].
Κανονικαὶ συμμαρτυρίαι 435.
Κανονικόν des Joannes Nesteutes 47. 78; — des Diakons Johannes 78.
Kanzelmißbrauch 169.
Kanzelparagraph in Bayern 159; — im Deutschen Reiche 169.
Kanzlei, apostolische 550.
Kanzleiregeln 325.
Kanzleitaxen, römische 534. 931.
Kapellen 602 [7]. 776 [13]. 806.
Kapitel, Autonomie ders. 334. 580; — aperta, clausa 575 [6]; — Corporationsrechte ders. 580; — gemischte 669 [2]; — Geschichtliches 574; — geschlossene 575 [6]; — orientalische 628; — Pfründenverhältnisse in dens. 454. 575. 576; — protestantische 669; — Recht der Bischofswahl 563; — Rechte impedita sede 587; — Rechte und Pflichten ders. 580; — Rechte vacante sede 585; — Statuten 334. 581; — Verhältniß zum Bischof 581. 780; — Zusammensetzung und Verfassung 575 f.
Kapitularien 77; — Karls des Großen und Ludwigs des Frommen 68. 77. 77 [24]; — des Rodulf v. Bourges 81; — des Benedictus Levita 67; — Sammlung des Ansegius 37. 62. 73.
Kapitularvikar 188. 585 ff.; — in Preußen, Eid dess. 188.
Kapläne 610; — Ernennung ders. in Sachsen-Weimar 210.
Karagros 365.
Karl Borromäus 413 [7].
Karl der Große 69. 97.
Karl II. von England 311 f.
Karl VII. von Frankreich 258 [5] f.
Karl Felix von Sardinien 315.
Karlowitz, orientalische Metropole 365; — serbischer Nationalcongreß (1865) 370; — Synode (1879) 366 [47].
Katechese 604.
Katechismen 570.
Katechismus, Heidelberger 104; — Trienter 493; — am Vaticanum 331.
Kathedralen 804; — Dotirung ders. in Baden 242. 249.
Kathedralkapitel 334.
Kathedralsteuer in Preußen 805 [7].
Katholik, Zeitschrift 35.
Katholische (römische) Kirche, Aemterverleihung 465; — Aufsicht 455. 570; — Begriff 1. 390; — Besteuerung 1. 390; — Ehe 845; — neuere Entwicklung (s. auch Baden, Bayern, Oesterreich, Preußen, Schweiz, Württemberg und überhaupt bei den einzelnen Ländern); — Genossenschaften 955; — Gerichtsbarkeit 393. 527. 570; — ihre geschichtliche Entwicklung 391; — Gesetzgebung 319. 320 ff. 525. 571; — Quellen des Rechtes, heutige 317; — ihre staatsrechtliche Anerkennung 95 ff. 759 ff.; — oberste Verfassungsgrundsätze 391. 393; — Verhältniß zum Staate 8. 95. 340; — Vermögensrecht 757; — ihr Wesen 390.
Kaulen 34. 321 [3].
Kaunitz, Fürst 112.
Kazaly 26.
Kelch 774.
Kessy 658.
Ketteler, Bischof von Mainz 221. 222 [31]. 225.
Kettenburg, Freiherr 117.
Ketzer (s. Häretiker), Ausschließung ders. und ihrer Söhne von der Weihe 417. 421; — Ausschließung von den Aemtern 103. 493; — Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse 963; — Ausschließung vom Patronate 479 f.; — Ehe ders. 869. 916; — Taufe durch einen solchen 421. 829.
Ketzerei, Abjuration 837; — Begriff und Strafen 722. 547; — Eheverbot ders. 916; — Verhältniß des Staates zu den canonischen Satzungen 102 ff. 837.
Ketzergesetze 547. 722. 916.
Ketzertaufe 421. 829.
Keuschheitsgelübde 929; — der Ehegatten 936; — der Frau bei Ordination des Mannes 417.
Kinder, Eheschließung ders. 889; — Taufe ders. 829; — Verlöbnisse ders. 851.
Kinder, uneheliche 420.
Kinder, ungetaufte, Ausschließung ders. vom Begräbnisse 963; — Gelübde ders. 908. 929. 956.

Kindererziehung in Baden 236; — in England 313; — in gemischten Ehen im Königreich Sachsen 208.
Kindererziehung-, religiöse, Gesetzgebung der verschiedenen Länder 917 [3].
Kirche, Abfall von ders. und Rückkehr 840 (s. auch Apostasie); — altkatholische 136. 405; — in ihren Bereich fallende Angelegenheiten 343; — Austritt aus ders. in Preußen 182; — Begriff und Aufgabe ders. 1 ff. 390; — Eintritt in dies. 829; — Etymologie des Wortes 1; — eine Gesellschaft 9 f.; — Gewalt ders. in weltlichen Dingen 97; — nach katholischer Lehre 390; — orientalische 398; — Privilegien ders. 95; — protestantisch-geschichtliche Entwicklung ders. 102. 400; — bürgerliche Rechtsfähigkeit ders. 116; — reformirte 103. 401; — göttliche Sendung 1. 9 f. 390; — Verhältniß ders. zur Schule 127; — Verhältniß ders. zum Staate 108. 341; — Vertretung ders. vor Gericht 113.
Kirchen, Consecration ders. 69. 774; — Dedication ders. 74.
Kirchenämter im allgemeinen 411 ff. 452; — Besetzung ders. in Nassau 257; — Cumulation 496; — Erledigung 496; — Ernennungsrecht zu dens. in Oesterreich 137; Errichtung 457; — in Oldenburg 201; — in Preußen 177. 189; — Unterordnung 455; — Veränderung und Suppression 458; — Verleihung ders. 465; — Verleihung derselben in Baden 238. 252 f.; — in Württemberg 230.
Kirchenämter, orientalische 501; — Erledigung 517; — Errichtung, Veränderung und Aufhebung 502; — Verleihung 503.
Kirchenämter, protestantische, 518; — Errichtung und Veränderung 519; — Erfordernisse für den Erwerb 519; — für die Besetzung 519; — für die Erledigung 522.
Kirchenbann, Begriff, Grade, Wirkungen, Absolution 714; — politische Hemmungsversuche in Preußen und dem Deutschen Reich 181. 191; — nach orientalischem Kirchenrecht 753; — nach protestantischem Kirchenrecht 754.
Kirchenbaulast, s. Baulast.
Kirchenbehörden, oberste protestantische 663.
Kirchenbücher 667 f.; — in den Vereinigten Staaten 317.
Kirchenbuße in der protestantischen Kirche 755; — Ehehinderniß 923; — Impediment der Ordination 423; — öffentliche 77. 420. 923.
Kirchendiener, niedere, der protestantischen Kirche 520; — der Orientalen 655; — in Württemberg 226.
Kirchenfabriken 778 ff.; — in Elsaß-Lothringen 265; — in Frankreich (s. Fabrikdecret); — in Luxemburg 270; — in Preußen 163 [10]. 786.
Kirchenfonds in Württemberg 226.
Kirchenfreiheit 105. 117 ff.
Kirchengebäude 775. 814; — Baulast 803; — Einräumung zu nichtgottesdienstlichem Gebrauche bei den Protestanten 825; — Errichtung 776.
Kirchengebet für den Patron 483.
Kirchengemeinde, katholische 603; — protestantische 402.
Kirchengemeindeversammlungen in Ungarn 150.
Kirchengemeinschaft 102. 714. 829; — altkatholische, in Preußen 172; — altkatholische, Verhältniß zur katholischen Kirche 405.
Kirchengeschichte 12 [5].
Kirchengesetze, Publication ders. 319 f.
Kirchengesetze, protestantische 375; — kgl. sächsische 29.
Kirchengesetzgebung 319 ff.
Kirchengewalt nach den Grundsätzen der katholischen Kirche 393; — der Orientalen 398; — der protestantischen Kirche 402.
Kirchenglocken 774; — in Preußen 186.
Kirchengut 96; — Beaufsichtigung durch die Patrone 483; — Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden 817; — Besteuerung desselben 114; — Erwerb desselben 757. 759; — Mitwirkung der Gemeinden bei der Verwaltung dess. (s. Gemeinde); — in der orientalischen Kirche 818; — in der protestantischen Kirche 825; — Säcularisation dess. 114; — Streitigkeiten über dass. 680; — Subject des Eigenthums 764; — Substanz und Verwendung dess. 774; — Veräußerung 814; — Verwaltung 778; — nach dem Westfälischen Frieden 104.
Kirchenhoheitsrechte, staatliche 113 f.
Kirchenkasten 483. 780. 815.
Kirchenlexikon 34.
Kirchenmatriken 607 f.
Kirchenordnungen 376.
Kirchenpragmatik 218 f. 218 [7].
Kirchenprovinz, oberrheinische 217 ff.
Kirchengemeinderäthe 780 ff. (s. Gemeindekirchenrath).
Kirchenrecht, (all)gemeines, besonderes, gewöhnliches 7; — äußere Geschichte 37 ff.; — äußeres, inneres, öffentliches, privates 5; — Bearbeitungen des protestantischen 20; — Bearbeitungen dess. einzelner Länder 25 ff.; — Begriff 3; — Bibliographie und Literärgeschichte 16 f.; — Commentarien 18 f.; — einleitende Werke in die Praxis 33 f.; — Eintheilung des Rechtes innerhalb dess. 6 f.; — Gebiet dess. 9; — geschichtliche Entwicklung 37 ff.; — Hilfswissenschaften 10 ff.; — Lehrbücher 20 ff. — Literatur 16 ff.; — Literatur der nichtunirten Orientalen 23 f.; — Literatur der unirten Orientalen 22 f.; — natürliches, philosophisches 4 f.; — pseudo-historisches 3 f.; — Quellensammlungen 34 ff.; — regelmäßiges, regelwidriges 6; — Repertorien zum Nachschlagen 34; — Samm-

lung von Abhandlungen 34; — umfassende systematische Werke 19 f.; — Vortrag dess. in Oesterreich 108; — Zeitschriften 35 f.
Kirchenrechtsgeschichte, Literatur 17 f.
Kirchenrechtsquellen 37 ff.; — bis zum 14. Jahrhundert 73 ff.; — der ersten drei Jahrhunderte 37; — griechische 46 ff.; — im Orient 49 ff. 358 ff.; — insbesondere 317 ff.
Kirchenrechtssammlung des Anselm von Lucca 84; — des Bonizo von Sutri 85; — britische 85. 85[18]; — des Gratian 86 ff.; — spanische 83.
Kirchenrechtssammlungen, abendländische, des 9.—12. Jahrhunderts 83 ff.; — griechische 46 ff.; — lateinische 63 ff.; — orientalische 54 ff.; — die pseudo-apostolischen 37 ff.; — slavische 58 ff.
Kirchenstaat 97. 306. 535; — derzeitiges Verhältniß 306; — Einverleibung dess. in das französische Reich 259[7].
Kirchensteuer in Preußen 172; — in St. Gallen 286.
Kirchensteuern 534. 572; — in England 313.
Kirchenstrafen 703. 710 ff.; — in Preußen 181. 191.
Kirchenväter 321. 780 (s. auch Gemeindekirchenräthe); — in der Bukowina 655; — in der Karlowitzer griechisch-orientalischen Metropolie 650[7].
Kirchenverbrechen 703. 722; — bei den Orientalen 753; — nach protestantischem Kirchenrecht 755.
Kirchenverfassung 115 ff.
Kirchenvermögen, Verwaltung dess. in Baden 236 ff. 236[94]. 245[119]d; — in Elsaß-Lothringen 264 f.; — in Oldenburg 200; — Einziehung dess. in Spanien 309; — in Württemberg 226.
Kirchenvermögensverwaltung 348. 778; — in der Diöcese Basel 291; — in Elsaß-Lothringen 265; — in Hannover 196; — im Großherzogthum Hessen 221; — in Hohenzollern 255 f.; — in Italien 307; — in Nassau 257; — in Preußen 186; — in Sachsen-Weimar 212 f.
Kirchenvorstände in Hannover 195 f.
Kirchenzucht 703; — über die Geistlichen 738; — über die Laien 703; — in der orientalischen Kirche 753; — in der protestantischen Kirche 754.
Kirchhöfe 979; — in St. Gallen 288.
Kirchliche Immunität 85.
Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt, evangelisches 28.
Kirchlich-politische Streitigkeiten im Mittelalter 98; — über die gegenwärtigen Verhältnisse (s. darüber bei den einzelnen Ländern).
Klageformulare 76.
Kleidung der Cleriker 447.
Klein de Schad, Sam. 358[1].
Kleinsorgen, K. v. 28.
Kletke, G. M. 28.
Klingelbeutel 790.
Klöster 955; — Aufhebung ders. in Italien 307; — Aufhebung ders. in Preußen 185 f.; — Aufhebung ders. in der Schweiz 278 ff.; — äußere Rechtsverhältnisse ders. in Oesterreich 134; — orientalische 972; — protestantische 963.
Klosteraufhebungen in Portugal 310.
Klosterdisciplin 968.
Klostergelübde 966; — Standpunkt der protestantischen Kirche 965.
Klostergründungen, Verbot ders. in der Schweiz 278.
Klosterschulen 412.
Knabenseminare 412.
Knabenseminare im Großherzogthum Hessen 225; — in Preußen 189; — in Baden 253.
Kniga pravil 61.
Koburg-Gotha (s. Sachsen-Koburg); — Volksschulen in Sachsen-Koburg 214.
Köhler 31.
Köln, Erzbischof, legatus natus 551; — Provinzialsynode (1860) 413[7]; — Erzbisthum 161.
Kölner Kirchenprovinz 115[38].
Könige, Benediction ders. 74.
Kött, Bischof von Fulda 209[16] f.
Konek 26.
Konstanz, Formelbuch 75; — Concil 86. 99.
Konstanzer Concordat 99 f.
Kopten 49[5]. 432.
Kormczaja Kniga 60.
Kosmos 649. 658.
Kovacs 26.
Krankenanstalten in Preußen 185 f. 185[110].
Krankheit, Uebertritt in schwerer 417.
Kreissynode 668.
Kremer-Auenrode, v. 35.
Kriegsdienst 417; — Befreiung der Geistlichen davon 439; — Ursache der Irregularität 417; — Verbot desselben für den Clerus 417. 429.
Krönung des Papstes 543; — der Könige 570.
Krone, dreifache, des Papstes 534.
Kunstmann, Fr. 21.
Kurfürstenverein zu Frankfurt 99.
Kurhessen, katholische Kirchenverhältnisse 164. 217. 220 f.; — protestantische Kirchenverhältnisse 382.
Kuzmany, K. 22. 25.

Labis 353.
Laborans, Cardinal 88.
Lachat, Eugen, Bischof von Basel 273 f. 294. 300. 300 f.
Lämmer 22.
Lagarde, G. 39[8].
Laien, Antheilnahme an den Bischofswahlen 561; — Antheilnahme an den Papstwahlen 537; — Collationsrecht ders. 466. 474; — Gegensatz zum Clerus 394; — Theilnahme an der Kirchenregierung bei den Orientalen 662.
Laienpatronat 474; — in Oesterreich 121[16] f.

Laienzehnten, auf dems. ruhende Verpflichtung zum Kirchenbau 792. 805.
Lajos, Eötvös Károly 26.
Lampadarier 399. 431. 649.
Lamy 24.
Lancelotti, Paolo 94.
Landbischöfe 588; — bei den Orientalen 627. 636. 649.
Landdekane 599; — als Visitatoren 599.
Landescongreß in Ungarn 150.
Landesherr, Hoheitsrechte desselben (s. Iura circa sacra), landesherrliche Reservate in der protestantischen Kirche 402. 664. 669; — Patronatsrecht dess. 477; — Verhältniß dess. zur protestantischen Kirche 105. 402; — Vogtei dess. 800.
Landeskirchen, protestantische 376. 402.
Landesschulrath in Oesterreich 129.
Landesvertretung 117 [10].
Landesverweisung, Ehescheidungsgrund 944.
Landkapitel 600; — Versammlungen 600.
Landrecht, allgemeines preußisches 380.
Lang, J. J. 30.
Laodicea, Concil 63; — Particularsynode 42. 46.
Laspeyres, E. A. Th. 27.
Lateinische Kirchenrechtssammlungen 55 ff.
Lateinische Sprache auf dem Concil zu Sardica 42; — des Mittelalters 16.
Lateranensische Concilien 42. 96. 317; — I. Concil 42; — II. Concil 42; — IV. Concil 88. 859. 894. 896. 897; — V. Concil 96. 317.
Lauenburg, kathol. Kirchenverhältnisse 199 f.
Laurent, Bischof 270.
Lausanne, Bischof von 273.
Lavigerie, Cardinalerzbischof von Carthago 262 [28].
Laymann, Paul 18.
Lazar, König von Serbien 364.
Lazaristen, Vertreibung ders. aus Deutschland 168.
Lebensbeschreibungen der Päpste 45.
Le Conte 72.
Lectoren 395; — in der orientalischen Kirche 399.
Ledigkeitseid 861.
Ledigkeitsschein 863.
Legalienstreit 37.
Legate ad pias causas 760.
Legaten, päpstliche 551.
Legati a latere 551.
Leges 7.
Legisten 86.
Legitimatio 420. 936; — per rescriptum 422; — per subsequens matrimonium 422.
Legitimirte Kinder 420. 936.
Lehmann 27.
Lehrämter an öffentlichen Schulen 128 f.
Lehramt, unfehlbares, des Papstes 331. 528.
Lehramt der protestantischen Kirche 436. 518 (s. Predigtamt).
Lehrbücher für die Schulen 129.
Lehrdecrete, päpstliche 43. 528.
Lehrer, Gehälter ders. in Württemberg 233.
Lehrplan, theologischer 128 [35]; — von Rautenstrauch 108. 111 [28].
Lehrplan für Volksschulen in Oesterreich 131 ff.
Lehrstand in der protestantischen Kirche 436. 518.
Lehrstellen, Besetzung ders. in Baden 246 [119] f.
Leibeigene 417. 884; s. Sklaven.
Leibesfrucht, Abtreibung ders. 421.
Leichenbestattung in Ungarn 150; s. Begräbniß.
Leiningen, v. 235.
Lenormant, F. 23.
Leo, Kaiser 48.
Leo der Große 321 [5].
Leo der Isaurier 51. 55. 59.
Leo Philosophus, Kaiser 52.
Leo I., Papst 69.
Leo III., Papst 97.
Leo X., Papst 97. 259.
Leo XII., Papst 213. 215. 268.
Leo XIII., Papst 160. 200. 262. 273. 314. 317. 413 [8]. 431. 723 [7]. 848 [11]. 855 [18].
Leopold von Toscana 108.
Leopold I., Kaiser 367.
Lesebuch, confessionsloses in badischen Volksschulen 245 [119] c.
Leunclavius, Joannes 51. 57. 60.
Leuren 339 [22].
Lex iurisdictionis, dioecesana 559.
Lex Lutziana 167. 236. 255; — in Elsaß-Lothringen 265.
Lex Romana Burgundionum 76.
Lex Romana canonice compta 83.
Lex Romana Visigothorum 76.
Libanon, maronit. Provinzialconcil (1736) 433 [15]. 434 [22]. 435 [36. 39].
Liber Davidis 78.
Liber de misericordia et iustitia des Algerus von Lüttich 85.
Liber diurnus 71.
Liber iudicialis Constantins des Großen 61.
Liber poenitentium des Rhabanus Maurus 80.
Liber pontificalis 45. 68.
Liber sententiarum des Algerus v. Lüttich 85.
Liber sextus Bonifaz' VIII. 91.
Liberatore 353.
Liberi adulterini 422 [80] f. 936; — incestuosi 422 [80] f. 636; — mauzeres 422 [80] f.; — naturales 422 [80]. 936; — nothi 422 [80] f.
Liberius, Papst 45.
Libri duo de synodalibus des Regino v. Prüm 83 f.
Libri poenitentiales 93 ff.
Licentia binandi 799; — concionandi 520.
Licinius 759.
Liguorianer 168; s. Redemptoristen.
Limburg, Bisthum 218; — katholische Kirchenverhältnisse des Herzogthums 272; — Vermögensfähigkeit der Diöcese 256.
Lippe, kirchenrechtliche Literatur 29.
Lippe-Detmold, katholische Kirchenverfassung

201 ff.; — protestantische Kirchenverfassung 385; — katholische Kirchenverhältnisse 201.
Lippert 35.
Lipsiensis collect. decretal. 89 [5]; — Summa decreti 86 [3].
Literae apostolicae 322 f.; — breves 323; dimissoriae 428; — formatae 428; — synodicae 43. 43 [4]; — testimoniales 428 f.
Literarischer Handweiser 35.
Literarisches Centralblatt 36.
Literatur des Eherechts 843.
Literatur des Kirchenrechts 16; — seiner Hilfswissenschaften 10.
Litiscontestation 689.
Liturgie, römische 74. 834.
Lods 32.
Löning, Edg. 18.
Löwenklau, Joh. 55.
Lokalkirchenausschuß 651.
Lokalversammlung der Karlowitzer Metropolie 650.
Lombardisch-venetianisches Königreich 306.
London, Synode (1556) 412; — Synode (1603) 312.
Longner 30.
Loos, jansenistischer Bischof 158 [31].
Looswerfen 725.
Lossprechung in der Beichte 83.
Lothringen, staatskirchliche Verhältnisse 262 ff.
Luca, de 339 [22].
Ludovicus Bologninus de Bononia 94.
Ludwig, Fr. A. 29.
Ludwig, Großherzog von Baden 218.
Ludwig der Fromme 73.
Ludwig XIV., König 106.
Ludwig XVIII. von Frankreich 259.
Lübeck, katholische Kirchenverhältnisse 199 f.; — protestantische Kirchenverhältnisse 385.
Lupus von Ferrières 68.
Luther 102 ff.; — seine Anschauungen über das geistliche Amt 402. 436; — seine Anschauungen über die Ehe 850; — seine Anschauungen über die kirchliche Verfassung 402.
Lutheraner, separirte 377.
Lutherische und reformirte Kirche 102 ff. 400; — Union ders. 377.
Luttringshausen 27.
Lutz, v., bayerischer Cultusminister 167. 158 [31]. 159 f. 349.
Luxemburg, katholische Kirchenverhältnisse 269 f.; — kirchenrechtliche Literatur 31.
Luzern, katholische Kirchenverhältnisse 294.
Lyon, Concilien daselbst 49. 90; — über die Papstwahl 539.

Maas, Dr. H. 30 f.
Maaßen 16. 64.
Macarius von Korinth 56.
Macarius von Roman, Bischof 60.
Machinatio in mortem als Ehehinderniß 911.
Mähren, Christianisirung 58.
Magdeburger Centuriatoren 72.
Magie 725.
Magistrate, Besetzungsrecht ders. bei den Protestanten 577. 667; — Patronatsrecht ders. 489.
Magistratus, s. Obrigkeit, Landesherr.
Magistri fabricae, s. Kirchenväter, Epitropen.
Magnetismus 725.
Magni 33.
Mahomed II. 361.
Maiandachten, Verbot ders. im Canton Tessin 280. 280 [49].
Maigesetze, österreichische 136 [63] f.; — preußische 167. 177. 207.
Mailand, Bisthum 273.
Mainz, Bisthum 218; — Reichstag zu 99.
Maioritas 455.
Malinowski, v. 23.
Mandata iurisdictio 684.
Mansi 327.
Manteuffel, v. 267 [59] f.
Manualbeneficien 424 [1].
Manuale legum des Constantinus Harmenopulos 53.
Manuale eines Nomocanon 60.
Manuel Malaxes 54. 58.
Manus mortua 761; — fidelis 796.
Marca, P. de 17.
Marculf'sche formulae 74.
Margarita (Tabula) Decreti 94.
Maria die Katholische 311.
Maria Stuart 312.
Maria Theresia 107. 142. 367.
Marianische Congregationen an preußischen Unterrichtsanstalten verboten 173.
Marilley, Steph., Bischof 273.
Marius Mercator 67.
Mark Brandenburg, protestantische Kirchenverfassung 665.
Maroniten 49 [5].
Martens 17.
Martin, Dr. Konrad, Bischof von Paderborn 21. 203.
Martin von Braga, Bischof 65.
Martin, Sankt, in Rheinfelden, Aufhebung des Stiftes 295.
Martin V. 99. 715.
Martinus Polonus 94.
Martyreracten 44.
Materia sacramenti bei der Ehe 847.
Matricität, Zeichen ders. 610.
Matriken 607 f.; — in Schweden 314.
Matrimonium clandestinum 859. 862. 869; — putativum 936; — ratum, legitimum 847.
Matthäus Bessaraba, walachischer Fürst 62.
Matthiä, W. Chr. 28.
Matutinum, s. Brevier.
Mauritius, Kaiser 47.
Maximilian, Kaiser von Mexiko 310.
Mayer 27. 34.
Mayrhofer, E. 26.
Mechitaristen 961.
Mecklenburg 117. 217.

Mecklenburg-Schwerin, katholische Kirchenverhältnisse 199[31] f.; — protestantische Kirchenverfassung 386; — kirchenrechtliche Literatur 29.
Mediatconsistorien 404.
Medicin 418.
Medii fructus 800.
Meermann, G. 34.
Meier, Th. 28.
Mejer, Otto 17. 22.
Meineid 726.
Meißen, Stift 870.
Melanchthon 104.
Meliorationen am Pfründgute 794.
Μήναιον 451.
Mendicanten 425. 958. 961.
Mensa communis 424. 574.
Mensalgut, bischöfliches 575. 816.
Menschwerdung Christi 88.
Mentalreservationen 727.
Mercator, Isidorus 67.
Merlin 327.
Merlins Conciliensammlung 72.
Mermillod, Kaspar, Cardinal 273. 303.
Merseburg 870.
Messe, Application der Pfarrmesse für die Gemeinde 605.
Messelesen in Preußen 190.
Meßgewänder 774.
Meßnerdienst 609; — in Bayern, Elsaß, Württemberg 609[36]; — in Oberbayern, 150; — in Oesterreich, Preußen 156.
Meßnereien, Verleihung ders. in Baden 238[99].
Meßopfer 397.
Meßparamente 774.
Meßstiftungen 92. 799; — Persolvirung ders. in Preußen 184[105].
Meßstipendien 799.
Methodius, hl. 58.
Metropolen, orientalische in Oesterreich-Ungarn 367 f.
Metropolitane, protestantische 667.
Metropolitankapitel 585.
Metropolitansynode, s. Provinzialsynode.
Metropolitanverfassung 553.
Metropoliten 552. 555; — Rechte ders. bei den Orientalen 626. 638; — Stellung zu den Patriarchen 553.
Metz, Diöcese 262. 269.
Mexiko, katholische Kirchenverhältnisse 310.
Meyer 64.
Michael Attaliata 55.
Michael Cärularius, Patriarch von Constantinopel 48.
Michael Paläologus, Kaiser 49.
Michael I. (Borosius), Bulgarenkönig 58.
Michael III., Kaiser 48.
Michael III. Anchialus 434[19].
Migne 57. 321[4]. 445.
Miklosich, Fr. 57.
Milasch, Nikod., Bischof von Zara 23. 62.
Militärfreiheit der Geistlichen 440[10] f.
Militärpflicht des Clerus im Deutschen Reiche, resp. Preußen 191; — in Italien 306.
Militärseelsorge in Frankreich 261; — in Oesterreich 441[11]. 457. 601[3]; — in Preußen 176. 457. 601[3].
Minister sacramenti bei der Eheschließung 846.
Ministerialabtheilung, evangelische in Oesterreich 170[37]; — katholische in Preußen 169.
Ministerium im Gegensatze zum sacerdotium 395.
Ministerium verbi divini der protestantischen Kirche 437.
Missa conventualis pro benefactoribus 580[25]; — fidelium 605; — parochialis 605; — privata 605. 799; — pro sponsis 866; — publica 605.
Mißbräuche, kirchliche 113.
Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt (s. Appellatio ab abusu) im Großherzogthum Hessen 225.
Missio legitima 395; — ecclesiastica der Theologie-Professoren 395. 837; — Entziehung ders. 837.
Mission, nordische, staatskirchliche Verhältnisse 199 f.
Missionäre 425. 549. 552; — Ausbildung ders. in Preußen 191; — Ordination 425; — bei den Protestanten 437.
Missionen 113; — in Baden 248[122]. 251; — Berathungen des Vaticanums 330.
Missionsgebiet, Missionsbisthümer, Missionsregiment 549. 552.
Missionstitel 425.
Mitleidswürdige Personen, Gerichtsbarkeit über dies. 677.
Mitra 535. 573.
Mittermaier 31.
Μνηστεία 856.
Mönche, deren Vortritt vor der Weltgeistlichkeit bei den Orientalen 502.
Mönchsorden 955.
Mönchsregeln 961.
Mohyta, russischer Metropolit 436.
Μοιχεία 911.
Moldau 62.
Monacelli 339[22].
Monarchia Sicula 306.
Monitiones canonicae 711.
Monophysitismus 41.
Monotheletismus 41.
Monstranzen 774.
Montenegro, katholische Kirchenverhältnisse 310.
Moral 342.
Moraltheologie 12[3].
Mord 732; — als Grund der Entweihung einer Kirche 718; — als Irregulationsgrund 417.
Morganatische Ehe 936.
Morgenländische Kirche 48. 358. 398. 500 623. 753. 848 ff.
Mortara 831[26].
Mosaische Eheverbote 893. 896.
Mosaisches Recht 15.
Motuproprio 322 f. 322[5].

Moufang 21. 225. 892[1].
Moy de Sons, Ernst v. 35.
Mühler, v., Cultusminister 170.
Mühlfeld, v., österreichischer Abgeordneter 123.
Müller, Alex. 34.
Müller, Andreas 33 f.
Müller, Joh. Georg, Bischof von Münster 201.
Müller Jos. 57.
Münster, Suffraganbisthum 161.
Mütterlicher Consens zur Ehe 921.
Multiplices inter, apostolisches Schreiben Pius' IX. 330.
Mundium 858.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker und Kirchen von dens. 439.
Municipalämter, Befreiung der Cleriker von dens. 439.
Mutterkirche 460. 610.

Nachlaß der Geistlichen 796.
Nachpräsentation 476.
Nachstellungen 938. 941. 994.
Nachtmahlsbulle 742[10].
Namszanowsky, Feldbischof 170.
Namur, Diöcese 269.
Napoleon I., Kaiser 160. 205. 210. 217[2]. 258.
Nardi 21.
Nassau, Herzogthum, katholische Kirchenverhältnisse 164. 217 ff. 245 ff. 256; — kirchenrechtliche Literatur 28. 331.
Nationalconcilien 351; — bei den Orientalen 659.
Nationalcongresse, serbische, in Oesterreich 367.
Nationalsynode in Ungarn 148.
Naturalleistungen 790.
Naturrecht 3.
Neale 24.
Neapel, Concordat (1818) 305 f.
Nebeneid 692.
Nectarius 50.
Neocäsarea, Particularsynode von 42. 46; — Bestimmung über den Cölibat 449[32].
Neophyten, Irregularität 417.
Neophytus II., Patriarch von Constantinopel 895. 905.
Neophytus VIII., Patriarch 56.
Nesteuta, Johannes (Ieiunator) 77.
Nestorianer 432.
Nestorius, Briefe des 67; — Verurtheilung dess. 41.
Neubert, Chr. Ludwig 29.
Neuenburg, Canton (Neuf-Chatel) 304 f.
Nicäa, Concilien 41. 50. 63. 65.
Nicänisches Symbolum 41.
Nichtigkeitsbeschwerde 699. 753.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 949; — des Klostergelübdes 966.
Nicolaus von Cusa 72.
Nicolaus I., Papst 48. 70.
Nicolaus III., Papst 3.
Nicolaus V., Papst 100. 324.
Niederlande, Abfall ders. 112.
Niederösterreich, Normaljahr 104[2].
Niedersächsische reformirte Conföderation 403.
Nikon 53.
Nikorowicz 23.
Nilles 20. 22. 24.
Nirschl 321[4].
Nominationsrecht der Landesherren 467. 563. 566. 577; — königlich bayerisches 159.
Nomocanon 50; — des Arsenius 55; — des Doxapater 50; — des Ἐναντιοφανής 47; — des Isidorus 47; — des Malaxes 54. 58. 63; — des Photius 50. 54. 58.
Νόμοι 7. 47.
Non maius nobis, Breve Leo's XIII. 317.
Nordamerika, kirchenrechtliche Literatur 33.
Nordische Mission, staatskirchliche Verhältnisse 199 f.
Normaljahr (1624) 104. 104[2]. 201.
Normaltage in Oesterreich 133[49].
Normativ, oldenburgisches 200.
Norwegen, katholische Kirchenverhältnisse 314.
Notare 673.
Nothcivilehe in Baden 235; — in Oesterreich 127. 878.
Nothcivilehen 127. 127[32]; — in Württemberg 230.
Nothtaufe 892.
Nothwehr 421[60].
Notorietät 743.
Novellae Theodosius' II. 76.
Nürnberg, Vertrag (1532) 102 f.
Nuntiaturen, päpstliche 551; — in München 551.
Nuntien 551.
Nuytz 848[11].

Obedientia 455.
Obedienzbriefe in Frankreich 200[17].
Obedienzeid 455.
Oberaufsichtsrecht des Staates 113 f.; — im Königreich Sachsen 206 f.; — in Württemberg 226.
Oberconsistorien 663. 665. 668. 754.
Obereigenthum über das Kirchengut 114.
Oberhoheitsrechte des bayerischen Staates 152. 155.
Oberkirchenrath 665. 754; — in Preußen 380.
Oberlausitz 204.
Oberrheinische Kirchenprovinz 217; — Bisthümer ders. 218; — katholische Verhältnisse 217; — Literatur, kirchenrechtliche 30 f.
Obervormundschaft des Staates 113 ff.; — staatliche in Preußen 162.
Oblaten (pueri) 964[9].
Oblationen 790.
Obligati ad ratiocinia 587. 780.
Observanz 339.
Occupation Roms durch die Piemontesen 306. 331; — Kaiser Wilhelm darüber 165[16].
Ochrida, Erzbisthum 363.
Odoards, Ant. Et. Nic. des 32.
Oeffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen 95 ff.

Oekonomen, während der Sedisvacanz 585. 587; — Verwalter des Kirchenvermögens 778.
Oekumenicität eines Concils 326.
Oekumenische Concilien bis zum 12. Jahrhundert 41 f. 326.
Oelung, letzte 607.
Oesterliche Beicht und Communion 607.
Oesterreich-Ungarn, Besteuerung der Geistlichen 440 [8]; — Congrua 443 [24]. 987; — Josephinismus 108; — katholische Kirchenverhältnisse 115. 118; — Literatur 25; — orientalische Kirchenverhältnisse 49. 367 [55]. 367 ff. 369 [66]; — protestantische Kirchenverfassung 377.
Oesterreichisch-ungarisches Concordat 120; — Aufhebung dess. 137; — seine Geltung für Ungarn 141. 143.
Offensivproceß 748.
Officia maiora, curata, simplicia, officia in specie 452 f.
Officialat 592.
Officialatsgericht in Osnabrück 194.
Officiale, bischöfliche 592. 593 ff.; — foranei und principales 592; — bei den Orientalen 627.
Officium divinum, diurnum, nocturnum, s. Brevier.
Ohrenbeichte, von den Altkatholiken verworfen 406; — von den Protestanten verworfen 755.
Oktaköi, Exarchat 364.
Oldenburg, katholische Kirchenverhältnisse 200. 217; — protestantische Kirchenverfassung 386; — Literatur 29.
Olmütz, katholisch-theologische Facultät 414 [10]; — Kapitel 579.
Opfer an die Kirchen und Geistlichen 790.
Opinio necessitatis beim Gewohnheitsrecht 336; — doctorum communis, Verbindlichkeit ders. 339.
Optionsrecht 546.
Opusculum de iure 52.
Oratorien 598. 776 [15].
Orden, Ausschließung derselben aus Preußen und theilweise Wiederzulassung 168. 185. 191; — im Großherzogthum Baden 237; — in Frankreich 261; — in Hessen 221. 224; — in Württemberg 282.
Orden, Autonomie 334; — beschauliche 112 [30]; — Constitutionen, Regel 961; — Exemtionen 456. 559. 969; — orientalische 972; — religiöse der Katholiken 112. 112 [30]. 330. 955; — Strafe des simonistischen Eintritts 781; — Verfassungsverhältnisse 968; — weibliche 962. 964. 971.
Ordensconvente 334. 334 [10].
Ordensgeistliche 962; — Ausschließung ders. von der Taufzeugenschaft 832; — Austreibung aus Preußen 165. 181. 191; — Gelübde ders. 956; — Ordination der Ordensleute 428; — in Oesterreich 963. 964; — in der Schweiz 277. 278; — Standpunkt der protestantischen Kirche 962.
Ordensgelübde 110 [22]. 114. 121 [16]. 956; — Auflösung des matrimonium non consummat. durch dass. 936; — der Ehegatten 936; — als Ehehinderniß 908.
Ordensgenerale 110 [22]. 112 [30]. 968; — auf den allgemeinen Concilien 615.
Ordenshäuser 110 [22].
Ordenskleidung, Verbot ders. in England 313 [7].
Ordensleute, Ausschließung ders. vom Lehramte in Baden 248; — in Elsaß-Lothringen 265; — in Frankreich 260; — im Großherzogthum Hessen 223 f.; — in Preußen 172 f.
Ordensobere, Jurisdiction ders. 334. 968.
Ordensprofeß 420. 956 ff.
Ordensprovinziale 968.
Ordensregeln 961.
Ordensschwestern, Ausschließung ders. vom Lehramte in St. Gallen 286.
Ordinariate 593.
Ordination in der katholischen Kirche 394; — Begriff 394; — Competenz 437; — Erschleichung ders. 421; — extra statuta tempora 430; — Giltigkeit 414 f.; — Hindernisse ders. 415; — der Regularen 428; — Spendung ders. 394; — Stufen 395; — Titel 424. 424 [5]; — Titel bei den Orientalen 433; — Verkündigung ders. 429; — Voraussetzungen 424; — Vorbereitende Handlungen 429; — Wirkungen ders. 394.
Ordination, simonistische, und Strafe ders. 421. 731 f.; — der Bischöfe 69. 74; — in der orientalischen Kirche 431. 436; — durch den Papst 74; — in der protestantischen Kirche 436; — der dänischen, englisch-protestantischen, schwedischen Kirche 427 f.
Ordines Romani 74; — iudiciorum 75 f.
Ordo, Ausübung eines nicht empfangenen 421; — de celebrando concilio 616 ff.; — Erforderniß für den Empfang eines Kirchenamtes 394 f. 469; — Irregularitätsgrund 421; — ord. maiores, minores 396 f.; — Sprachgebrauch der Kirchenväter 395; — unerlaubte Ausübung dess. 415; — unerlaubter Empfang dess. 415.
Organische Artikel 258 f. 269.
Orientalen in Oesterreich 109; — im österreichischen Concordate 122 f.; — in Ungarn 150; — unirte 358. 834; — Unirung 90. 99.
Orientalische Bußordnungen 77 f. 78 [6].
Orientalischer Ritus, Unirungsversuche 329 f. 834.
Origo, Competenzgrund zur Ordination 426.
Ortsschulräthe in Baden 243; — in Oesterreich 129.
Ortsversammlung in der Karlowitzer Metropolie 650.
Osnabrück, Bischof von 199 f.; — Errichtung des Bisthums 193.
Osterfeier 41.
Ostia 543.

Ostiarier 397.
Otgar von Mainz 67. 80.
Ott 17. 86. 988.
Otto, König von Griechenland 57.
Otto IV., Streit mit Friedrich II. 88. 88².
Otto, W. 29.

Pachmann, Th. 21. 25.
Pactum Calixtinum 98. 561.
Paderborn, Diöcese 201. 214; — Suffraganbisthum 161.
Päpstliche Constitutionen 88. 322; — Publication ders. 319; — als Rechtsquellen 322.
Päpstliche Dispensationen 69. 92. 422. 925; — Monate 533; — Ordinationen 74. 428. 577; — Vorbehalte 92. 532.
Paleae 87.
Pallavicini 101.
Pallium 69. 553.
Pandekten 51; — Justinianische 76.
Πανδέκτης ἐντολῶν des Nikon 53. 60.
Panormia des Ivo von Chartres 85.
Panormitanus 76¹⁹.
Panziroli 16.
Papa 534.
Papadopoli, Nicol. Comn. 22.
Papalsystem 523.
Papas Ephemerios 649.
Papp-Szilagyi 22. 25.
Papst, Aufsichtsrecht 524; — Besetzungsrecht dess. 532; — Ehrenvorrang dess. 107. 534; — Gerichtsbarkeit 527; — Gesetzgebungsrecht 525; — oberste Jurisdiction dess. 109. 527; — kirchlich-politische Macht dess. 97. 530; — Ordinationsrecht 428. 531; — politische Obergewalt dess. 96. 530; — nach Pseudo-Isidor 69 f.; — seine Stellung zum allgemeinen Concilium 527. 615; — seine Rechte bei den unirten Orientalen 625; — seine Stellung in der kirchlichen Ordnung 391. 395. 522; — nach dem Vaticanum 522. 528.
Papstbriefe 43. 322.
Papstbuch 68 f.
Papstchroniken 68.
Papstwahl 88. 537; — Freiheit im italienischen Garantiegesetz 306; — italienisch-preußische Umtriebe bezüglich ders. in den 1870er Jahren 165¹⁶. 541⁶.
Παραμονάριοι 655.
Parität der Reichsunmittelbaren 105; — Verletzung ders. gegenüber den Katholiken 117.
Paritätischer Staat 105. 117.
Parochiallasten und Einfluß der Confessionsverschiedenheit auf dies. 798. 805.
Parochialmesse 605.
Parochialrecht, Exemtionen von dems. 601; — Forum für die Streitigkeiten darüber 676; — protestantisches, gegenüber den Katholiken in Braunschweig 197 f.
Parochialzwang in Lippe-Detmold 203; — im Königreich Sachsen 208; — in Schweden 314; — in Waldeck 203 f.
Parochianen, Begriff, Verhältniß zum Pfarrer 603; — Verpflichtung ders. zum Besuche des Pfarrgottesdienstes 605 f.; — Verpflichtung ders. zum Kirchenbau 805.
Parochie, Bischofssprengel 558; — Pfarrsprengel 603.
Parochus proprius 603. 864.
Partes decisae des Corpus iuris canonici 90. 93. 94.
Particularconcilien 42; — älteste 318 ff. 331 ff.
Passau, Vertrag (1552) 103.
Passerini 91.
Pastor bonus, Constitution Benedikts XIV. 422⁷⁹.
Pastoralconferenzen 599.
Pastoraltheologie 12⁴.
Pastoren, s. Pfarrer.
Patenen 774.
Pathen bei der Taufe 831; — die Ehe ders. mit dem Täufling, Firmpathen 903.
Patriarch, Dispens zur Ordination 439.
Patriarch von Constantinopel, sein Hof 361. 633; — Privilegien desselben 361; — seine Synoden 630.
Patriarchalconcil, gräco-melchitisches 435.
Patriarchalsynoden 331 ff.
Patriarchate, orientalische 49. 623.
Patriarchen 552 ff.; — der Armenier von Cilicien 625; — der Chaldäer in Babylon 624; — der Maroniten 624; — der syrisch-antiochenische der Jakobiten 624; — Wahl bei den Orientalen 623; — der Wirkungskreis der gräco-melchitischen P. von Antiochien 623.
Patrimonium Petri 535. 758.
Patrologie 44⁵. 321⁴.
Patron 472; — Abgaben an dens. 459. 489; — Besetzungsrecht ders. im preußischen Culturkampfe 179; — Ehrenrechte 483; — Präsentationsrecht 474. 483; — Verpflichtung dess. zum Kirchenbau 483. 805.
Patronatsrecht 472; — in Böhmen 484; — dingliches und persönliches 4; — Erwerb 481; — geistliches, Abschaffung dess. in Portugal 310; — geschichtliches 472; — Inhalt 483; — landesherrliches 477; — landesherrliches in Baden 235 f. 238 f.; — in Oesterreich 479. 484. 486; — Pfarreien, kgl. bayerische 155; — Pfarreien in Sachsen-Weimar 210; — königliches und solches der Städte in Ungarn 482; — Streitigkeiten über dass. 473. 679; — Verhältnisse in Frankfurt a. M. 257 f.; — Verlust zur Strafe 491; — insbes. in betreff des Vermögens 483.
Paucapalea 87.
Paul II., IV., V. 94.
Paulus Lancelottus 17.
Pazmany, Cardinal 413⁸.
Peculium clericale, patrimoniale 795.
Pedalion 56. 61. 63. 358.
Pedum rectum 534.
Pegna, Franz 93.

Pehem 25. 108. 108 [12].
Peignot, Gabriel 32.
Πεῖρα 53.
Peking, Friede von (1860) 317.
Pelesz 23.
Pension aus den Früchten des Amtes 793. 803.
Pensionsfonds, s. Intercalarfonds.
Periodeuten 399 [7]. 627.
Permaneder 20. 27.
Persönlichkeit, juristische, der kirchl. Institute 596. 603. 764. 951. 978.
Personae miserabiles 677.
Personalgemeinden 601 [3].
Personalzehnten 792.
Personatus 454.
Pervenerat non ita pridem, Breve Pius' VIII. 220.
Pest, Universität 146 f.
Peter I. 363.
Peter Wysz, Bischof von Krakau 75.
Peterspfennig 534; — in Thurgau 292.
Petra, Vinc. 339 [22].
Petrus, der Apostel 393 [4].
Petrus Collivacinus 89.
Petrus Crassus 64.
Petrus Dobra 63.
Petrus Matthäus von Lyon 93.
Pfaff, Bischof von Fulda 209 [16] f.; — Collegialsystem 404.
Pfarramt, s. Pfarrer.
Pfarrconcurs 470.
Pfarrconcursprüfungs-Ordnung, orientalische in Oesterreich-Ungarn 370.
Pfarrei, s. Parochie.
Pfarreien, Verleihung ders. in Elsaß-Lothringen 264; — Besetzung ders. im Großherzogthum Hessen 221; — Errichtung ders. im Großherzogthum Hessen 225; — Besetzung ders. in Kurhessen 220; — Besetzung ders. in Oesterreich 137.
Pfarrer 600; — Erfordernisse 470. 472; — Ernennung der prostantischen Pfarrgehilfen in Sachsen-Weimar 210; — Gehilfen und Stellvertreter 610; — in Genf, Amtseid ders. 303; — geschichtlich 598; — in der Karlowitzer Metropolie 645. 649; — bei den Orientalen 629. 649; — protestantische 666; — protestantische Gehilfen 667; — Rechtsverhältnisse 601; — Stimmberechtigung ders. auf den Diöcesansynoden 620. 621; — Verhältniß zu der Gemeinde 603.
Pfarrerswahlen, politische, in der Schweiz 297. 305.
Pfarrgeistliche, Wahl ders. in der Schweiz 305; — Wahl ders. in Solothurn 297.
Pfarrgemeinden, Vertretung ders. in Würtemberg 232.
Pfarrgemeinderäthe, s. Gemeindekirchenräthe, Epitropen.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gemeinde zur Theilnahme an dems. 607.
Pfarrgrundstücke 794.
Pfarrhäuser 794. 804.
Pfarrkirche 769; — in Nassau, Vermögensfähigkeit ders. 257.
Pfarrmesse 607.
Pfarrrecht 603.
Pfarrschulen 837; — in Oesterreich 127 ff.; in Ungarn 838. 838 [16]; — in Preußen 173 f. 176. 192 [136]; — in den übrigen deutschen Ländern 839 [16].
Pfarrsession 512 ff. 654.
Pfarrsynoden, orientalische, als Sittengerichte 651. 652. 656; — bei den Protestanten 755.
Pfarrvermögen in Elsaß-Lothringen 264; — in Hohenzollern 255; — in Württemberg 233.
Pfarrverweser in Zürich 282.
Pfarrvikare 610; — bei den Orientalen 649. 657 f.
Pfarrwahlen in der katholischen Kirche 466 [4]; — bei den Orientalen 629; — in der protestantischen Kirche 519. 666.
Pfarrzeugniß der Ordinanden 429.
Pfarrzwang 603.
Pfeifer 28.
Pflicht, eheliche, 896; — Verweigerung ders. 936.
Pfründen 452. 792; — Besetzung ders. in Baden 238 ff.; — kirchliche Besetzung ders. in Nassau 256; — Verleihung ders. in Bayern 155; — Verwaltung ders. in St. Gallen 286; — Verwaltung ders. im Großherzogthum Hessen 225; — Verwaltung ders. in Württemberg 232.
Pfründenbesitzer, Beitragsleistungen derselben 138 ff.
Pfründenbewerber in Bayern 157.
Pfründevermögen, Beschlagnahme dess. in Preußen 184 [105].
Phillips, Georg 19. 21.
Philologische Wissenschaften, des Griechischen 16 [15]; — des Lateinischen 16 [14].
Photius 50 ff.; — Anathem 42. 48.
Piae causae 603. 764.
Piemont, s. Italien.
Pietro Soave Polano 101.
Pilius 76 [18].
Pin, L. E. du 17.
Pinelli, Cardinal 92.
Pirhing 18. 339 [22].
Pisa, Synode von 90. 99. 326.
Pitra, Cardinal 58.
Pius II., Papst 259 [5].
Pius IV., Papst 100.
Pius V., Papst 44. 93.
Pius VI., Papst 112.
Pius VII., Papst 217 ff. 242 [106]. 258. 272.
Pius VIII., Papst 220.
Pius IX., Papst 119. 200. 214. 306. 324. 352. 363.
Placet, in Baden 237; — in Bayern 152. 157; — in Belgien 267; — in Braunschweig 198; — in Hannover 193; — in Hessen 221; — in Holland 269; — in Oesterreich 110 [23]; — in Oldenburg 200; — in

Preußen 162; — im Königreich Sachsen 207; — in Sachsen-Koburg und -Gotha 213; — in Sachsen-Weimar 209 f.; — in den Schweizer Cantonen 278 ff.; — in Ungarn 144; — in Württemberg 226. 230.
Placet bei Pfründebesetzungen in der Diöcese Basel 291; — in St. Gallen 288. 290; — in Frankreich 259; — in Italien 307; — in Luxemburg 271.
Placetum regium 110[23]. 114 f. 320.
Planck 17.
Plebanus 598.
Plebes (Pfarrkirche) 598.
Plitt 34.
Pneumatikos 649.
Poenae communales, particulares 720; — medicinales 710; — vindicativae 720.
Poenitentia, summae und tractatus de 81.
Pönitentialbuch des Joh. Nesteutes 47.
Pönitentialbücher 77.
Poenitentiale Astesani 81. 94; — des Beda 78. 80; — des hl. Bonaventura 81; — civitatense 82; — des Columban 79. 79[10]; — Cumeani 79. 79[10]; — des Egbert von York 78. 80; — des Halitgar vom Cambrai 80; — Mediolanense des hl. Karl Borromäus 82; — Pseudo-Bedae, Pseudo-Bonifatii, Pseudo-Egberti, Pseudo-Theodori 80; — des Rhabanus Maurus 80; — Romanum 79. 79[12]; — Romanum von Antonius Augustinus 81; — spanisches 79; — Theodori 78; — Viniai 78.
Pönitentialien, fränkische 78 f.; — römische 79.
Pönitentiar, in den Stiften 575.
Poenitentiaria Romana 2; — Dispensen ders. 422[79].
Pönitenz, als Ehehinderniß 923; — Impediment der Ordination 420; — öffentliche 77. 420. 703. 705. 923; — in der protestantischen Kirche 755.
Polen, s. Rußland.
Politische Fragen, Betheiligung des Clerus daran 446.
Pollicitationen 953.
Pollution der Kirchen 777.
Polybiblion, Zeitschrift 36.
Polycarpus des Cardinal Gregor 85.
Polygamie 909.
Pommern, protestantische Kirchenverfassung 663. 665.
Ponsio, J. 17.
Pontifex maximus, s. Papst.
Pontificalien 534 f. 573.
Pontificalkleidung 534 f. 573.
Pontus, Diöcese 553.
Popesku, J. 24.
Popowic, Euseb. 23. 60[11. 15]. 62[24]; — Constantin 46[1]. 52[22].
Portarius, in den Stiften 575.
Portio canonica 575; — congrua, s. Congrua.
Portugal, Concordat (1886) 311; — katholische Kirchenverhältnisse 310 f.
Porubsky 21. 25 f.
Posen-Gnesen, Erzbisthum 161.
Positiones 690.
Postquam Dei munere, apostol. Schreiben Pius' IX. 331.
Postulatio 468. 567.
Potestas clavium 395; — ligandi et solvendi 395; — magisterii 395; — ordinis, iurisdictionis 395; — bei den Orientalen 399; — in der protestantischen Kirche 402.
Potlis 57. 61.
Practica 53.
Pradié 32.
Präbenden 452; — Präcedenz 454. 457; — Prädicant (s. Prediger).
Praelati, inferiores 454. 543; — auf den Concilien 334; — Institutionsrecht 456; — cum iurisdictione quasiepiscopali (s. Exemtionen); — nullius dioeceseos (s. Exemtionen).
Prälatur 454. 543.
Praepositus in den Kapiteln und Stiften 574.
Präsentationsfrist 476.
Präsentationsrecht 475. 486; — nach protestantischem Kirchenrecht 520.
Prävention bei gemischten Verbrechen 706.
Prag, Privileg des titulus missionis 425.
Pravila Targovisteana 62 f. 358[1].
Prediger, protestantische 518.
Predigt, beim katholischen Gottesdienst 604; — beim protestantischen Gottesdienst 518.
Predigtamt 395.
Prela, Viale, päpstlicher Nuntius 147.
Presbyter 396 f.; — parochialis 454. 600.
Presbyterialverfassung der protestantischen Kirche 403.
Presbyterianer 312.
Presbyterium, bischöfliches 544. 574; — bei den Orientalen 629 ff. 649; — in der protestantischen Kirche 666.
Preßfreiheit 114.
Preußen, altkatholische Kirchengemeinschaft 172; — Aufhebung der Artikel 15—18 der Verfassungs-Urkunde 176; — Besteuerung der Geistlichen 439[7]; — Bismarck 165 ff.; — Concordat (1821) 163 ff.; — Culturkampf 115. 165 ff.; — Diöcesaneintheilung 161; — Discretionsgesetze 187 f.; — Dotation der katholischen Kirche 161 f.; — Entwicklung der staatskirchlichen Verhältnisse der neuern Zeit 162; — Friedrich Wilhelm IV. 169; — katholische Kirchenverhältnisse 160 ff.; — Kirchenvermögensverwaltung 786; — kirchenrechtliche Literatur 27 ff.; — Sperrung der Dotation 184 f. — Staatseid der Bischöfe 183; — die preußische Verfassungs-Urkunde 69.
Priester vom Heiligen Geiste, Vertreibung aus Deutschland 168.
Priesterseminar in der Diöcese Basel 293 f.
Priesterseminarien in Deutschland 431; — bei den Orientalen 431.

Priestersöhne 420.
Priesterthum 396; — bei den Protestanten im allgemeinen 518.
Priesterweihe, Empfang ders. 417 f.; — bei den Orientalen 432.
Primariae preces 576.
Primat des Papstes 110[23]. 331. 522.
Primatialrechte 522. 524.
Primicerius 575.
Primitien 790.
Primitiva illa ecclesia, Bulle Leo's X. 347.
Prinzeninseln, Seminar der nicht unirten Orientalen 431[2].
Prioren, Priorinnen 968.
Prisca translatio 63.
Privatandachten 105. 717.
Privatbeichte, s. Beichte.
Privatbuße 77.
Privatgottesdienst 105. 717.
Privatio beneficii 721.
Privatmessen 799.
Privatoratorien, s. Kapellen.
Privatrecht, kirchliches 5[2].
Privatversammlungen zum Gottesdienst 105. 717.
Privilegien, kirchliche 69. 95. 318.
Privilegium, canonis, competentiae, immunitatis 437[2]. 439; — Erwerbsgrund des Patronats 481 f.; — fori der Geistlichen 205. 438. 438[5]. 679; — in Strafsachen 438. 709.
Probatio pro exoneranda conscientia 692.
Probepredigt 519.
Proceßführung über das Kirchengut 680; — über die Pfründeneinkünfte 680. 795.
Processionen in Elsaß-Lothringen 264; — in Preußen 186; — in Sachsen-Weimar 212. 688..
Proceßverfahren 740.
Prochiron 52; — auctum 52; — Basilius' des Macedoniers 59.
Proclamation 859; — vor der Ordination 429.
Procurationen 572.
Procurator fiscalis 741.
Procuratur 445.
Pröpste, in Kapiteln und Stiften 575. 577; — in der protestantischen Kirche (Superintendenten) 667; — in der Verfassung der religiösen Orden 968.
Proestos 649.
Profanirung 774. 778.
Professi 908. 957.
Professio fidei 493; — matrimonii apud ecclesiam 859.
Profeßleistung 908. 957. 965.
Promotio per saltum 421[70]; — furtiva 421[70].
Promotor 741.
Promulgation der Kirchengesetze 319; — urbi et orbi facta 319.
Propaganda 308[15] a. E. 527. 549. 552.
Prosynodalexaminatoren 470.
Prosynodalrichter 528. 683.
Protestanten 100 ff.; — und das österreichische Concordat 122 f.; — in Ungarn 150.
Protestantische Kirche, staatsrechtliche Entwicklung ders. 102 ff.
Protokollführer, Irregularität 417.
Protonotare 544[4]. 673.
Protopopen 627. 641.
Provida solersque, Bulle Pius' VII. (oberrhein. Concordat) 217 ff. 242[106]. 257.
Provinz, Metropolitansprengel 555 f.; — der Propaganda 552; — suburbicarische 537.
Provinzial 968.
Provinzialconcil 42. 331.
Provinzialkapitel 976.
Provinzialsynoden, Berechtigung zur Confirmation und Consecration der Bischöfe 69. 531; — Bestätigung ders. durch den Papst 69. 548; — als Gerichte über die Vergehen der Bischöfe 69. 531; — protestantische 668.
Provisio 465; — ordinaria, extraordinaria, plena, minus plena 467; — Zeit ders. 469.
Provisores 465.
Prüfung, der Bewerber um Pfarrämter 470; — der protestantischen Candidaten 436; — pro cura 469; — der Ordinanden 429; — pro seminario 429.
Psellus, Michael 52.
Pseudo-isidorische Decretalen 45. 67 ff. 67[3]. 83.
Pubertät 889.
Publicatio urbi facta, orbi facta 319.
Puchta G. Fr. 22.
Purgatio canonica, vulgaris 742.
Purpurtracht der Cardinäle 545.
Putativehe 936.
Puttkamer, v. 176. 176[69]. 188[127].

Quadragenen 83.
Quadragesima 923.
Quaestiones im Decrete Gratians 87. 87[9].
Qualification, kirchliche 469. 470. 476.
Quanta cura, Encyklika Pius' IX. 324[10] d.
Quarta cleri 778; — episcopi 778; — fabricae 778; — falcidia 760; — funeraria oder canonica 982; — pauperum 778.
Quasiaffinität 897.
Quasidesertion, Ehescheidungsgrund 938. 945.
Quasidomicil 860.
Quasiinspiration, Wahlmodus 541. 567.
Quatemberfasten 430.
Quatembersamstage als Ordinationstermine 430.
Quellen, heutige 317; — der Kirchenrechtsgeschichte der ersten drei Jahrhunderte 37; — des heutigen orientalischen Kirchenrechts 358; — die gemeinsamen, des katholischen und protestantischen Kirchenrechts 375 ff.; — die besonderen protestantischen 376.
Quellensammlungen, kirchenrechtliche 34; — falsche 67.
Quesnel, Pasquier 64.
Quesnel'sche Sammlung 64.

Quinque compilationes 73.
Quintinus 54.
Quoniam nulla, Bulle Johannes' XXII. 91.

Rabant, Mt. 32.
Rabanus Maurus 70.
Râbi, Râbi Kâsha 658.
Rannicher, J. 26.
Rapp, Generalvikar 266[54].
Raptus 885; — seductionis 886.
Ratio beneficii 427; — domicilii 427; — familiaritatis (commensalitii) 427; — originis 427.
Rationabilität des Gewohnheitsrechts 335.
Raub, als Ehehinderniß 885; — Verbrechen dess. 736.
Rauscher, Erzbischof von Wien 120.
Rautenstrauch, Franz Stephan 25. 107. 111.
Ravelat 32.
Raymund, Anton 33.
Raymundus de Pennaforte 74. 90.
Realinjurien gegen Cardinäle 419; — gegen Geistliche 437.
Reception des canonischen Rechts 10.
Rechberger 25.
Rechnungslegung durch die Administratoren des Kirchengutes 587. 780.
Recht, canonisches 7 ff.; — deutsches, Geschichte dess. 15[12]. 15[13]; — göttliches, menschliches 3; — jüdisches 15[10]; — römisches 15[11]. 76; — Verhältniß des bürgerlichen zum kirchlichen 8 ff.
Rechtsanalogie 340.
Rechtsbuch der Süd- und Nordägypter 38 f.
Rechtsbücher Justinians 51 f.
Rechtsfähigkeit, bürgerliche, der Kirche 116. 759.
Rechtsgeschäfte, Formeln für dies. 74.
Rechtsgeschichte 15.
Rechtskraft des Urtheils in Ehesachen 950.
Rechtssammlungen, justinianische 76. römische 76; — westgotisch-römische 69.
Rechtsschulen 86.
Rector, s. Pfarrer, Klosterobere.
Recurs 698. 720. 753.
Recursus ab abusu, s. Appellatio ab abusu.
Recusationsrecht der Gemeinden 519.
Redditae sunt nobis, Constitution Benedikts XIV. 422[77].
Redemtion der Bußen 82; — der Gelübde 955; — der Zehnten 792.
Redemtionen 82.
Redemtoristen, Vertreibung derselben aus Deutschland 168.
Redintegration der Ehe 924.
Reformationsrecht 402.
Reformatoren 102; — Verfassungsgrundsätze ders. 402; — Verfassungsgrundsätze der schweizerischen 103. 402.
Reformirte und lutherische Kirche 100. 400; dogmatischer Gegensatz 103; — Union ders. 377; — Verfassung ders. 400. 402; — Verfassung ders. in Sachsen 205.
Regesten 44.
Regino v. Prüm 83 f.
Regionalclerus 544.
Regionen, kirchliche, in Rom 544.
Reglement, geistliches, Peters I. 383.
Regnum (päpstliche Krone) 535.
Regula ecclesiastica (canon) 574.
Regulae cancellariae apostolicae 325. 325[13]; — iudiciales 326; — reservatoriae 326.
Reguläre Cleriker 452. 576.
Regulamentum constitutionis nationis Illyricae 368. 368[56].
Regularcanoniker 576.
Reich, heiliges römisches, deutscher Nation, Auflösung dess. 115; — neues Deutsches 164.
Reichensperger, P. 28.
Reichsabschied (von 1526) 102.
Reichsacht 100. 705.
Reichsdeputationshauptschluß (1803) 116. 116[3]. 164. 220. 238.
Reichsgesetze 115.
Reichsrath, österreichischer, und das Concordat 123 f.
Reichsreligionen 102. 104. 115.
Reichsstände 102 ff.
Reichsvolksschulgesetz, österreichisches 131.
Reiffenstuel, Anaclet. 18. 339[22].
Reinhard, Aug. 27.
Reinigungseid 742.
Reinkens, Dr. Hubert, altkatholischer Bischof 172. 172[51]. 225. 251. 275.
Reinkingk 403[22].
Relationes status 524.
Relaxatio iurisiurandi 116.
Religionis exercitium privatum 105; — publicum 105.
Religionsassecuranzen 103 f.
Religionsbekenntniß, Unabhängigkeit, politische Rechte 117.
Religionsberechtigung 105. 116.
Religionsedict, bayerisches 152 f.; — von Mühlfeld 124.
Religionsfonds 112[30]; in Oesterreich 121[16]. 134 ff.; — in Ungarn 146 ff. 146[92].
Religionsfondsbeiträge der Pfründenbesitzer 138 ff.
Religionsfreiheit 117 f.
Religionsfrieden, Augsburger 103 ff.
Religionsgemeinschaften, Besteuerungsrecht ders. im Großherzogthum Hessen 224.
Religionsgenossenschaften in Waldeck 104.
Religionsgesellschaften, gesetzliche Anerkennung ders. in Oesterreich 134 f.
Religionslehrbuch in Aargau 292.
Religionslehrbücher 129 f.
Religionslehrer 128 f.; — in Preußen 174; — Laien in Preußen 175. 175[63]; — Lehrer an Volks- und Mittelschulen in Preußen 173 f.
Religionsübung, freie, 117; — der Protestanten 103 f.; — in Württemberg 226; — häusliche 105. 125.
Religionsübungen an österreichischen Schulen 128.

Religionsunterricht, gemeinsamer in Aargau 295; — in Baden 243 ff. 245[119] a. h; — in Belgien 268; — in Schulen in Elsaß-Lothringen 266; — in Frankreich 260; — confessioneller in Glarus 281; — in Holland 269; — in Luxemburg 272; — Beseitigung dess. in Mexiko 310; — an österreichischen Schulen 128 f.; — in Polen 315; — in Preußen 174; — Berufung zu dems. in Preußen 175; — in Sachsen-Weimar 211 f.; — in den Vereinigten Staaten 317; — in Württemberg 232.
Religionsverschiedenheit, Ehehinderniß 915.
Religionswechsel 103. 840.
Reliquiencult 110[25].
Remotion, s. Deposition.
Renegation, Ehescheidungsgrund 937.
Reparaturen an kirchlichen Gebäuden 803.
Repertorium der Canones 47.
Repräsentanten, s. Gemeindevertreter.
Republik, französische 262; — italienische 305.
Res sacrae, ecclesiasticae, religiosae 774; — spirituales, spiritualibus annexae 676.
Rescripte, päpstliche 322 f.
Rescriptum declaratorium nationis Illyricae 368. 368[59]. 370.
Reservation der Beneficien 93. 532.
Reservatum ecclesiasticum 103.
Reservirte Fälle der Absolution 527. 570.
Residenzpflicht 494.
Resignation auf Kirchenämter 497.
Resolutionen der Congregationen 326. 546.
Responsio 689.
Restitution, gegen den Ablauf der Frist zur Ausführung der Nichtigkeit der Ordensgelübde 966; — gegen ein rechtskräftiges Urtheil 699; — gegen die Veräußerungen 817; — gegen Verjährung 760; — gegen die Verträge der Administratoren des Kirchengutes 817.
Revalidation der Ehe 924.
Reverse über die religiöse Erziehung 917 f.
Revisionsrecht des Staates in Elsaß-Lothringen 266[59].
Revolution, französische 258.
Revue bibliographique universelle (Polybiblion) 36.
Revue des sciences ecclésiastiques, Zeitschrift 36.
Rex apostolicus 142 f.
Rex pacificus, Bulle Gregors IX. 89.
Rhallis, Georg A. 57. 61.
Rheims, Synode (1584) 413[7].
Rheinau, Aufhebung des Klosters 283.
Rheinbayern, französisches Concordat und Organische Artikel 262.
Rheinbund (1807) 201. 217[2].
Rheinbundsacte 117.
Rheinisch-westfälische Kirchenordnung 380.
Rheinland, preußisch protestantische Kirchenverfassung 380. 403.
Rheinpfalz, kirchenrechtliche Literatur 27; — protestantische Kirchenverfassung 379.
Richard Anglicus 75[18].
Richard von Siena (de Senis) 91[8].
Richter, kirchliche 89. 682. 740.
Richter, Aem. Ludw. 22. 26 ff. 31. 35. 101; — Corpus iuris canon. 94. 94[19]. 164[14]. 165[19].
Riculf, Erzbischof von Mainz 71.
Rieder, Fr. 26.
Riegger, Jos. A. v. 16 f. 25; — Paul Joseph v. 107 f.
Riganti 339[22].
Ring und Stab, bischöfliche Insignien 573 (s. Investiturstreit).
Rintelen 28. 192[136].
Rio Branco, do 311.
Riten der unirten Orientalen 49[5]; — Verhältniß ders. zu einander 834.
Ritterorden 962.
Rittner 25. 844. 935.
Ritualbücher 74.
Rituale Romanum 74. 834.
Rivista di diritto ecclesiastico del Regno, Zeitschrift 36.
Robert v. Flammesborc 74.
Roccaberti 34.
Rodulf von Bourges (Bituricensis) 81.
Römische Liturgie 74. 834.
Römische Pönitentialien 79.
Römische Synode, dritte 71; — von 495: 40; — Synoden 43.
Römische Rechtssammlungen 76.
Römisches Recht 76.
Roermonde, Bisthum 272.
Roland, Cardinal 87.
Rolfus 35.
Rom, Occupirung durch die Piemontesen 306 f. 331.
Roman, Fr. C. 31.
Romanische Metropolie in Ungarn und Siebenbürgen 645. 649. 654.
Romanische Nation, Concordat Martins V. 99
Romanus Argyrus, Kaiser 53.
Rosenkranzandacht 110[24].
Roskovány 34. 448[27]. 843.
Roßhirt 17. 21.
Rota Romana 326. 549.
Rothad von Soissons 68.
Rottenburg, Bisthum 218.
Rotulirung der Acten 693.
Rouen, Synode (1583) 413[7].
Rubrical im Corpus iuris canon. 94.
Rudloff 30.
Rüge von der Kanzel, protestantisch. 755.
Rümelin, v. 227.
Rüttimann 33.
Rufinus 69.
Rumänen 62.
Rumänien, orientalische Kirchenverhältnisse 364. 640. 657. 681. 822.
Rump 35.
Rundschreiben, päpstliche 322 f.
Rupprecht 17.
Russen, canonische Sammlungen 58.
Russische Staatskirche 315.
Rußland, Christianisirung 58; — katholische

Kirchenverhältnisse 315 f.; — orientalische Kirchenverhältnisse 363. 635. 640. 642. 661. 822; — protestantische Kirchenverhältnisse 389; — Schismen 58[4]; — Staatskirche 49.
Ruthenen 49[5].

Sabbas (Sawa), hl. (1221) 364; — serbischer Erzbischof 59 f. 61.
Sabori narodni 367.
Sacerdotium, Coordination mit dem Imperium 341 f.
Sachen, kirchlich geweihte 774.
Sachsen, Königreich, katholische Kirchenverhältnisse 204 ff.; — protestantische Kirchenverfassung 384; — kirchenrechtliche Literatur 29.
Sachsen-Altenburg, katholische Kirchenverhältnisse 216; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Sachsen-Gotha, katholische Kirchenverhältnisse 213 ff.; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Sachsen-Koburg, katholische Kirchenverhältnisse 213 ff.; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Sachsen-Meiningen, katholische Kirchenverhältnisse 216; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Sachsen-Weimar, katholische Kirchenverhältnisse 209 ff.; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Sacramente 1. 88. 342; — Spendung ders. in Preußen 190 (s. Ehe, Buße, Oelung).
Sacramentsverächter, Beerdigung ders. 983.
Sacré-Coeur, Austreibung aus dem Deutschen Reich 168; — Austreibung aus Italien 305.
Sacrilegium 728.
Sacrista in den Stiften 575.
Sacrosanctae, Bulle Bonifaz' VIII. 91.
Sächsische Herzog- und Fürstenthümer, kirchenrechtliche Literatur 30.
Sächsische Reformation, Verfassung, Entwicklung in den Gebieten ders. 403. 664.
Säcularisationen 114.
Säcularisationsfonds 801.
Sävitien 937.
Salmannen 796.
Salomon, Bischof von Konstanz 74.
Salva Sedis Apost. auctoritate, Geschichte dieser Formel 86[2].
Salzburg, katholisch-theologische Facultät 414[10]; — Formelbuch 74.
Samuel I., Patriarch von Constantinopel 365.
Sanchez 339[22].
Sanguineti 22. 353.
Santi 22.
Sardica, Concil 63; — Particularsynode 42; — Synode von 50.
Sardinien 305.
Sarpi, Paolo 101.
Sarti, M. 16.
Satisfactio 86.
Sauer, Jos. 34.
Sauter 20. 92.
Savigny 16.
Sawa, s. Sabbas.
Scaduto 33.
Schaffhausen, Canton 281.
Schaguna, Andr. v. 24 f. 63. 432[11].
Schambach 30.
Scharenberg 29.
Schaumburg-Lippe, katholische Kirchenverhältnisse 199 f.
Scheeben 35.
Scheidung, der Ehe 937; — der gemischten Ehe in Ungarn 946; — nach protestantischem Kirchenrecht und bürgerlichen Gesetzen 943; — der Ehe in Oesterreich 945; — von Tisch und Bett 937.
Schenkl, Maur. de 20.
Schenkung, des ganzen Vermögens an die Kirche, Rückgabe, weil der Schenker wider Erwarten noch Kinder bekommt 3; — des Patronats 482; — von Vermögen an die Kirche, s. Amortisationsgesetze.
Scherer, Rud. v. 17. 22.
Scheurl, A. 17.
Schiedssprüche, bischöfliche 974.
Schisma, das griechische (orientalische) 47 f.; — großes 98 f. 105; — Ordinationshinderniß 421.
Schismatiker, Ausschließung vom Begräbniß 983.
Schlegel, J. K. F. 28.
Schlesien, Normaljahr 104[2].
Schleswig-Holstein 164. 199 f. 199[32]; — protestantische Kirchenverhältnisse 383; — kirchenrechtliche Literatur 28.
Schletter 17.
Schmalkaldener Artikel 103.
Schmalkaldischer Bund 104.
Schmalzgrueber 18. 339[22]; — über Concordate 348.
Schmidt, Anton 20. 34.
Schmidt, K. 28. 31. 866[26]. 917[3].
Schmier, Fr. 18. 339[22].
Schneemann, G. 33.
Schneider, Jos. 33.
Schöpf, J. Fr. 21. 25.
Schoolboard 313. 313[10].
Schottland, katholische Kirchenverhältnisse 312; — Presbyterialverfassung 312.
Schreyer, Eduard 29.
Schrift, Heilige 317 f. 320 f.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches (1872) 173 f. 196.
Schulbehörden in Elsaß-Lothringen 265.
Schulbezirke in Oesterreich 129.
Schule, Verhältniß der Kirche zu ders. 127. 837.
Schulen, in Lippe-Detmold 202[6]; — in Waldeck 204; — in England 313; — in Amerika 317; — confessionelle in Oesterreich 133; — confessionelle in Oldenburg 201. 232; — confessionslose in Bayern

157; — confessionslose in Belgien 268; — confessionslose in Luxemburg 271 f.; confessionslose in der Schweiz 276; — katholische in Frankreich 260.
Schuler v. Libloy, Fr. 26.
Schulgeld in England 313.
Schulgemeinden in Oesterreich 129.
Schulgesetze, in Holland 269; — österreichische 127 ff.
Schulgottesdienst in Preußen 174. 174[62] f.
Schulinspectoren, in Preußen 174; — weltliche, in Oesterreich 133.
Schullehrerseminar, confessionsloses in Wien 131[42].
Schullehrerseminare in Elsaß-Lothringen 265.
Schulleiter in Oesterreich 132.
Schulrath (s. auch Ortsschulrath) in Oesterreich, Eintritt von Geistlichen in dens. 129 ff.
Schulsachen, in England 313; — der orientalischen Kirche in Oesterreich-Ungarn 370; — in den Vereinigten Staaten 317.
Schulte, Joh. Friedr. 16. 21. 27. 101. 340. 342[5] ff. 843.
Schulunterricht, Einfluß der Kirche auf dens. 114.
Schulvermögen, Verwaltung dess. in Baden 241 f. 248.
Schulvorstände in Hannover 195 ff.
Schulwesen in Baden 236. 241 ff.; — in St. Gallen 287; — in Luxemburg 271; — im Königreich Sachsen 205. 208 f.; — in Sachsen-Weimar 209.
Schulzwang, staatlicher, in Elsaß-Lothringen 266.
Schumann 31.
Schutzrecht des Staates, s. Iura circa sacra.
Schwächung 734.
Schwägerschaft 896.
Schwägerschaftsgrade 91. 896.
Schwängerung unter Eheversprechen 855[18].
Schwarzburg-Rudolstadt, katholische Kirchenverhältnisse 216; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Schwarzburg-Sondershausen, katholische Kirchenverhältnisse 216; — protestantische Kirchenverhältnisse 384.
Schweden, katholische und protestantische Kirchenverhältnisse 313 f.
Schweiz, Bestimmungen der Bundesverfassung 276 ff.; — katholische Kirchenverhältnisse 272 ff.; — kirchenrechtliche Literatur 32; — protestantische Kirchenverhältnisse 389; — Reformation 103 f.
Schweizerische Reformation, Verfassung, Entwicklung in den Gebieten ders. 103.
Schwerter, geistliche und weltliche 97.
Scrutinium vor der Ordination, dreifaches 429; — Wahlform 540. 567. 969[9].
Secretaria brevium 323. 550.
Secten, christliche in Oesterreich 109. 109[20].
Sectio beneficii 459.
Secundanten 419. 733.
Sedes Apostolica, Const. Ioannis XXII. 93.
Sedes impedita 587.
Sedisvacanz 585; — Rechte der Cardinäle während ders. 543; — Rechte des Kapitels 585.
Seelsorge, s. Pfarrer, Beneficium curatum.
Seelsorger, Entfernung ders. vom Amte 137. 137[65]; — Wahl ders. im Canton Aargau 294 ff.
Seelsorgestellen, erledigte, in Preußen 178 ff.
Segnungen, s. Benediction.
Seiltänzerin, Ehe mit einer solchen 419.
Seitz, E. 31. 35.
Selbstentmannung 421.
Selbstmörder, Begräbniß ders. 983; — in St. Gallen 286.
Selbstverstümmelung 421.
Seligsprechung, s. Beatification.
Semeca (Zemeke) 88.
Seminar, griechisches in Rom 431; — wendisches in Prag 208.
Seminarien, Aufhebung ders. in Preußen 178. 189; — bischöfliche Aufhebung ders. durch Joseph II. 413[9]; — in Baden 253; — bischöfliche in der oberrheinischen Kirchenprovinz 219; — in Deutschland 413; — in Polen 315.
Seminaristen, Militärpflicht ders. in Frankreich 261.
Seminaristicum 572.
Send, s. Synoden.
Sendgerichte 571.
Sendschreiben der Apostel 39.
Seneſtrey, Ignaz v. 352.
Senioren, protestantische Superintendenten 667.
Separatio a thoro et mensa 937.
Sepulcrum maiorum, privatum 982.
Serajewo, orientalische Metropole 367.
Serben, canonische Sammlungen 61 f.; — in Oesterreich-Ungarn, Kirchenverfassung ders. 371 f.
Serbien, orientalische Kirchenverhältnisse 364.
Servitia communia und minuta, s. Annaten.
Servitium (Procuration) 572.
Servus servorum Dei 322.
Sicardus 86[3].
Sicilien, apostolische Legation 306 f.
Siebenbürgen, orientalische Kirchenverhältnisse 62. 371; — staatskirchliche Verhältnisse 151. 151[113].
Siebenbürgische Ehen 910 ff.
Siebenpfeiffer 27.
Siegel, päpstliche 322 ff.
Siggelow, Fr. W. Chr. 29.
Sigillum confessionis, s. Beichtsiegel.
Silbernagl, Isidor 22. 24. 27.
Simeon, Logotheta 51.
Simon, Denis 31.
Simonie 42. 98; — bei den Orientalen 436[45].
Simor, Cardinal Joh. 144[82] f.
Simultanschulen in Preußen 176 (s. Communalschulen).
Sinibaldus Fliscus (Innocenz IV.) 90.
Sion (Sitten), Diöcese 272. 280. 280[45].
Siricius, Papst 45. 69; — Decretalen dess. 64.
Sixtus IV. und V. 94.

Sklaven, Unfähigkeit ders. zur Ordination 417.
Skoplje (Ueskup), Synode (1346) 364.
Skworzow, J. 24.
Slawinitzki, Epiph. 60.
Smith, J. B. 33.
Sodalitäten 334. 976.
Sodomie 734. 937.
Soglia 21. 354.
Sokolow, N. K. 24.
Soldaten, Unfähigkeit zur Ordination 417.
Sollicitatio ad turpia in der Beichte 738.
Sollicitatoren 543.
Sollmann 30.
Solothurn, Canton 296 ff.; — Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas 292.
Sonderbund, schweizerischer 279.
Sonntagsfeier, kirchliche, in Preußen 186.
Sonntagsruhe in Frankreich 260.
Sortilegium 728.
Soter, Papst 37.
Sousa Monteiro, Antonio Xaverio de 310[1].
Souveränitätsrechte des Staates in der oberrheinischen Kirchenprovinz 219 f.
Spangenberg, Ernst 28.
Spanien, Concordat (1851) 309; — Kirchenrechtssammlungen 65 f.; — katholische Kirchenverhältnisse 309 f.
Spanisches Pönitentiale 79.
Spanndienste 805 ff.
Speculatores domus, Constitution Innocenz' XII. 435.
Speculum iuris von W. Durantis 76[19].
Speier, Reichstag 102; — Seminar 156.
Spennati 33.
Sperrgelder in Preußen 187. 192.
Sperrgesetz in Preußen 169. 187. 192.
Spiritismus 725.
Spohn, G. 31.
Spoliationen, exceptio spolii 87.
Spolienrecht 803.
Sponsalia de futuro, de praesenti 850. 859; — Auffassung Luthers 850.
Sponsalienprüfung 853 f.
Sponsores bei der Taufe, s. Pathen.
Sporteln 572. 931.
St. Gallen, Abtei 272; — Canton 283 ff.
Staat, alleinige Quelle des Rechts 10; — und Kirche 341; — Mitaufsicht dess. 113; — Oberaufsichtsrecht dess. 113 f.; — Rechte dess. 343; — Schutzhoheit dess. 113.
Staatsangehörigkeit, Verlust ders. 169.
Staatsbeamte, Unfähigkeit ders. zur Ordination 417.
Staatsbesteuerung der Geistlichen 439 f.
Staatscommissarien in Preußen 179. 184. 188.
Staatseid, der preußischen Bischöfe 183. 188. 191; — Genfer 303 f.; — auf die Verfassung 343.
Staatsexamen, s. Staatsprüfung.
Staatskatholicismus 181[90].
Staatskatholiken und Staatspastoren in Preußen 180.
Staatskirche, griechisch-orientalische 49. 363; — russische 363.
Staatskirchenrecht, josephinisches 107 ff. 118 f.
Staatsleistungen an die Kirche in Preußen 184. 188.
Staatsomnipotenz in kirchlichen Dingen 108.
Staatspfarrer in Deutschland 169[35].
Staatsphilosophie, französische 106.
Staatsprüfung der Geistlichen in Baden 252 f.; in Preußen 177. 177[75]. 189.
Staatsseminarium von Landshut 413[9] f.
Stabilitas loci 961.
Städtische Consistorien 667.
Ständen, protestantische Lehre von den drei 400. 402.
Stand, geistlicher 411 ff.; — ein Ehehinderniß bei den Orientalen 907.
Standesherrliche Consistorien 667.
Standespflichten der Geistlichen 445; — der orientalischen 450; — der protestantischen 451.
Standesrechte der Geistlichen 445; — der orientalischen 450; — der protestantischen 451; — der Religiosen 957 ff.
Standesvergehen der Geistlichen 740.
Statistik, kirchliche 14[7].
Statuta ecclesiae antiquae oder orientis 43[8].
Statuten der Bischöfe, Orden, Kapitel und Stifte 318. 577 ff.
Steigbügelhalten 535.
Stellvertretung, auf dem Concil 616; — bei der Eheschließung 868.
Stelzer, K. K. 29.
Stephan V. (VI.) Papst 45.
Stephan von Ephesus 51.
Stephan der Große von Moldau 62.
Stephanus, Antecessor 47.
Stephanus von Salona, Bischof 64.
Sterbemonat 801.
Steuerfreiheit, der Geistlichen 438; — des Kirchengutes 438 (s. Amortisationsgesetze).
Steuern der Orden in Frankreich 261[25].
Stiftsämter 574. 576.
Stiftspfründen 575; — Besetzung ders. 577.
Stiftungen, fromme 116[3]. 125. 759; — kirchliche, Verwaltung ders. in Baden 249; — in Ungarn 146. [255.
Stiftungscommission, katholische, in Baden
Stiftungsvermögen, Verwaltung in Hohenzollern 255; — Verwaltung im Königreich Sachsen 206.
Stilus curiae 339.
Stimmen aus Maria-Laach 35.
Stimmgebung auf dem Concil 617.
Stingl 17.
Stolgebühren 797; — in Braunschweig 198.
Strafgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche, geschichtliche Entwicklung 704; — Mittel der Handhabung 8 ff. 713. 740 f.; — Competenz der katholischen Kirche 706; — in der orientalischen Kirche 753; — in der protestantischen Kirche 754; — Verfahren 741; — Verhältniß des Staates zu ders. 743; s. auch Preußen.
Strafgesetzbuch, ungarisches 150; — italienisches 308.

Strafmittel, kirchliche, in Baden 253; — im Königreich Sachsen 207; — in Preußen 181. 191.
Strafproceß 89. 740.
Strafrecht 84. 703.
Strafverfahren 740.
Strafversetzung 719.
Straßburg, Diöcese 262.
Streitigkeiten, zwischen christlichen Herrschern 96; — kirchliche, vor der Glaubenstrennung 98 ff.
Strelitz, kirchenrechtliche Literatur 29.
Studentencongregationen, marianische, in Bayern 156; — in Preußen 173.
Studentenmensuren 419[47].
Studienfonds 121[16]. 139; — in Ungarn 146. 146[92].
Stübner, J. Chr. 29.
Stuprum 734.
Suarez 339[22].
Subdelegation 685.
Subdiakonatsweihe, Empfang ders. 416.
Subdiakonen, Bedeutung, Geschichtliches 384 f.
Subjectionseid 455.
Subsidium caritativum 573.
Suburbicarische Bischöfe, Kirchen und Provinzen 537.
Succentor 575.
Succursalpfarrer 453.
Succursalpfarreien in Preußen 178. 178[77]. 189.
Südamerika, Staatskirchenthum 316.
Sühneversuch vor der Scheidung 938.
Sünde, Urtheil über dies. 97.
Süßkind 30.
Suffragane 556.
Summa des Joh. Andreä 74; — des Bernhard von Pavia 74. 87; — des Robert von Flammesborc 74; — der Institutionen und Digesten 47; — des hl. Johannes de Deo 81; — des Codex von Justinian 47; — des Raimundus 81; — des Tancred 74; — aurea des Hostiensis 81; — confessorum des Johannes von Freiburg 81.
Summae (Summulae) de matrimonio 74; — de poenitentia 81.
Summarien beim Corp. iur. can. 94.
Summarisches Verfahren 694; — im Strafproceß 745.
Summepiskopat der preußischen Landesherren 160; — bei den Protestanten 403.
Summus pontifex 534.
Superga, Aufhebung der Akademie 305.
Superintendenten, Ernennung 667; — Geschichtliches 664; — nach heutigem Rechte 667; — Wirkungskreis ders. 667.
Suppression der Pfründen 460.
Suprematseid 311 f. 311[2].
Sury, v. 297.
Suscepti regiminis, Constit. Ioannis XXII. 93.
Suspensio, ex informata conscientia 719; — der Geistlichen in Preußen 181; — ab ordine 719; — nach orientalischem Kirchenrecht 753; — nach protestantischem Kirchenrecht 755; — als Sicherheitsmaßregel 720.
Swiatoslaw, Bulgarenfürst 59.
Συγγένεια ἐξ αἵματος 894.
Σύγγαμβροι 899.
Syllabus errorum 10[5]. 320[21]. 324[10].
Sylvester, Papst 141 f.; — falsche Constitution dess. 71[13]. 988.
Sylvester Giraldus Cambrensis 75[18].
Symbole, katholische 490; — protestantische 103 f.
Symbolische Bücher der Reformirten 104[7].
Symeon von Thessalonika 436[40].
Symmachus, Papst 64. 71.
Synagoge canonum 46 f.
Synodalbeschlüsse als Rechtsquellen 42. 326. 613.
Synodalexaminatoren 470.
Synodalrichter 528. 623.
Synodalsammlungen 331[2] ff.
Synodalstatuten 333 f.
Synodalsteuer 572.
Synodalverfassung der protestantischen Kirche 664; — Verbindung mit der Consistorialverfassung 665.
Synodaticum 572.
Synode, armenische in Bzommar (1866) 359[5]; — in der Consistorialverfassung 665; — gräco-melchitische (1812. 1835) 359[5]; — heilige 61; — heilige, in Griechenland 363; — heilige, in Rußland 363; — maronitische, am Libanon (1736. 1818) 359[5]; — unter Kaiser Michael III. 48; — dritte römische 71; — römische unter Agatho 43; — römische unter Gelasius I. 40; — ruthenische zu Zamosz (1720) 359[5]; — in der protestantischen Synodalverfassung 665. 668; — trullanische 39.
Synoden, afrikanische 43; — in Alexandrien, Antiochien und Jerusalem 362; — in Rumänien 661; — in Serbien 662; — allgemeine, ökumenische 37. 41. 326. 615; — Arten ders. 322. 326. 613; — Auffassung der falschen Decretalen 70; — Berufung und Bestätigung 326. 615; — Verhältniß zum Papste 527. 615; — confessionelle in der Schweiz 296 ff.; — Diöcesan-S. 331. 620; — fränkische 64. 332; — Geschichtliches 613; — als Gerichte 620; — griechische 41; — orientalische Kloster-S. 977; — Metropolitan-, Provinzial-, National- oder Plenar-S. 614. 617; — bei den Orientalen 630. 659; — orientalische in Oesterreich 367. 370. 643. 649; — des Patriarchen von Constantinopel 630; — römische 42; — spanische 43. 65; — ständige in der orientalischen Kirche 362. 661; — topische 41. 50.
Synodica des Papstes 43. 43[4].
Σύνοδος πενθέκτη 50.
Synodus Antiochena Apostolorum 41.
Σύνοψις κανονική 51.
Synopsis maior, minor 52.
Syrer 49[5].

Σύνταγμα des Matthäus Blastares 51. 55.
Σύνταγμα von Rhallis 56 f. 358[1].
Systema consistoriale, oriental., in Oesterreich-Ungarn 369 f. 369[62].
Szeredy 26.

Tabernakel 717[15]. 774.
Tabula iuris von Raigern 76[19]; — margarita decreti 94.
Täufer 829.
Täufling 830.
Tancred 74.
Tarquini, Card. 5[2]. 350 ff.
Taufe, rechtliche Bedeutung ders. 829; — bedingte 832; — Begriff, Form, Materie, Minister 829; — bei den Orientalen 833; — bei den Protestanten 834.
Taufkirchen 598.
Taufpathen 831; — geistliche Verwandtschaft ders. 832. 903.
Tauftermin 830.
Taufzwang 830.
Tausch, des Patronatsrechts 482; — der Pfründen 498.
Tegernsee, Edict 153 ff.
Tellez, Gonzalez 339[22].
Temporalien, Verleihung ders. in Bayern 155. 155[14]; — in Oesterreich 468[11]; — Sperre von seiten der preußischen Regierung 184. 187[126].
Tempus clausum 923; — fatale 695.
Territorialsystem 404.
Territorien, geistliche 116.
Tessin, Canton 280.
Testacte 312.
Testamente der Geistlichen 795; — in Ungarn 147. 147[98]. 797[21].
Testamentsstreitigkeiten 428.
Testamentum ad piam causam 760. 796.
Testimonialien bei der Ordination 428; — bei der Eheschließung 863.
Testirfreiheit der Geistlichen 795 f.
Testis synodalis 600.
Tetrapolis, reformirte 104. 104[8].
Teuscher, Fr. 30.
Theilung der Beneficien 503.
Theodor Balsamon, Patriarch von Antiochien 50.
Theodor Bestes 53.
Theodor von Canterbury 78. 80.
Theodor Prodromus 50.
Theodor Studites 360.
Theodosius II. 76.
Theodosius Kossog 59.
Theodulf von Orleans 81.
Theolog in Stiften 575.
Theologische Wissenschaften 10 ff. 10[1]; — Disciplinen und ihre Literatur 10; — Facultäten 837.
Theophanus, Patriarch von Constantinopel 365.
Thomas von Aquin 321[6].
Thomasius, Begründer des Territorialsystems 404.
Thomassin 106[6].
Thomassin, L. 17.
Thompson 33.
Thudichum, Fr. 20.
Tiberius, griechischer Kaiser 47.
Tillet, Joh. de 54.
Tirol, Protestanten 122[18].
Tischtitel, landesherrlicher 425.
Titelbill 313[7].
Titularbischöfe 589; — in Ungarn 590.
Tituli der Cardinäle 546; — maiores, minores 598.
Titulus, ursprüngliche Bedeutung 424; — beneficii 424. 424[1]; — mensae 425; — missionis 425; — ordinationis 425; — patrimonii 424. 424[3]; — paupertatis 425; — pensionis 424 f.; — professionis religiosae 425; — servitii 425[5]; — Mangel dess. 425.
Todeserklärung 909.
Todesstrafe 417.
Todte Hand, s. Amortisationsgesetze.
Todtenmesse 985; — für Protestanten und protestantische Landesherren 986.
Tödtung, vorsätzliche 732; — Ursache der Irregularität 420.
Tokedy 26.
Tokio, Metropole von Japan 317.
Toledo 17; — Concilien (531. 633) 412; — Particularsynoden 43.
Toleranzpatent Josephs II. 109[19].
Tondini, Cäs. 34.
Tonsur 416. 430; — Gerichtsstand der Tonsurirten (s. Privilegium fori); — ihre Voraussetzungen nach dem Tridentinum 416. 430.
Torres 72.
Toscana 305.
Tractatus ordinandorum, de poenitentia 87.
Tradition 7. 317 f. 320 f.
Traditionsreceß 204.
Translatio prisca 64; — Hispanica etc., s. Versio.
Trauergeläute für die Patrone 483.
Trauerjahr 924.
Trauung 865; — gemischter Ehen 869; — orientalische 872; — priesterliche des preußischen Landrechts 866[34]; — protestantische 873.
Trauungen in Braunschweig 198; — in Sachsen-Weimar 212.
Tridentinum 100 ff.; — Ausgaben dess. 101; — Geltung dess. für die orientalische Kirche 358; — in Ungarn 148.
Trienter Concil 100 ff. 100[1]. 412; — Affinität 897; — die Appellation 528. 632; — über die Archidiakonen 593; — Baulast 805; — über den Cölibat 449; — die Cumulationen der Aemter 496; — die Degradation 722; — Geltung der Disciplinarschlüsse 319. 863 ff.; — Dispensationen betr. Irregularität 423; — die Ehejurisdiction 847; — das Ehesacrament 847; — die Eheschließung (Publication des betr. De-

crets) 863 ff.; — Entführung 836; — über die Erzbischöfe 555; — die Excommunication 711 [10]. 714; — die Exemtionen 457; — die Verleihung von Expectativen 532; — die kirchliche Gerichtsbarkeit 528. 682; — die Interstitien bei der Ordination 430; — über die Kapitel 576; — die Kirchenbücher 607; — der Beweis des Patronatsrechts 481; — die durch Privileg entstandenen Patronatsrechte 481; — der Pfarrconcurs 470. 610; — über die Pfarrvikare 465; — Predigt und Katechesen 604; — über die Profeßleistung 963; — als Rechtsquelle 100. 412; — die Residenzpflicht 494; — die Scrutinien 229; — die Seminarien 412; — die Suspension 719; — die Synoden 618. 621; — Bestimmung dess. über die Tonsur 416; — Geistliche Verwandtschaft 903; — die Visitationen 571.
Trienter Glaubensbekenntniß 493; — Katechismus 493.
Trier, Suffraganbisthum 161.
Τριγένεια 898. 890.
Trinität 88.
Tripartita, s. Cassiodor.
Triregnum 535.
Trocmé, 32.
Troyes, Synode von 71.
Trullanum 42. 49.
Trunkene, Eheschließung ders. 883.
Türkei, katholische Kirchenverhältnisse 316; — orientalische Kirchenverhältnisse 361 ff.; — Steuerfreiheit der Geistlichen 439 [7].
Türkheim, v. 220 [17].
Τυχηρόν 648.

Ubi primum, Constitution Benedikts XIV. 413 [6].
Ueberschüsse des Kirchenvermögens 490. 805.
Uebertritt von einer Confession zur andern 840.
Uebung, s. Gewohnheitsrecht.
Ullathorne, Bischof 313 [7].
Ullrich, W. 27.
Umlagen, kirchliche 805.
Umschreibungsbullen, s. Circumscriptionsbullen.
Unam Sanctam, Bulle Bonifaz' VIII. 96 f. 96 [8].
Uneheliche, Irregularität 420; — Legitimation ders. 936.
Unfehlbarkeit der Kirche, des Papstes 528.
Unfehlbarkeitsdogma, Verkündigung desselben 331; — in Aargau 295; — in St. Gallen 289 f.; — in Ungarn 144.
Unfruchtbarmachung 733.
Ungarn, katholische Autonomiebestrebungen 150; — Errichtung von Bisthümern durch den König 142. 142 [77]; — Concordat 141; — protestantische Kirchenverfassung 378; — kirchenrechtliche Literatur 26; — Polizeistrafgesetzbuch (von 1879) 842 [11]; — kirchliche Privilegien des Königs 141 f. 141 [74]. 937; — staatskirchliche Verhältnisse 142 ff.; — Toleranzedict 112; — Verfassung (von 1848) 140; — sogen. Wegtaufen 842 [11].
Ungeschriebenes Recht 335. [414.
Ungetaufte, Unfähigkeit ders. zur Ordination
Ungläubige 414. 829; — Ehen ders. 915; — Versagung des christlichen Begräbnisses 983.
Unigenitus, Bulle Pius' VI. 110 [23].
Union der griechischen und römischen Kirche 49; — der lutherischen und reformirten Kirche 377; — der Kirchenämter 460.
Unirte, Zwangsbekehrungen ders. in Rußland 315. 315 [4].
Universalis ecclesiae, Bulle Pius' IX. 313.
Universitäten 334. 837; — katholische in Frankreich 260. 837; — in Oesterreich 839 [27]; — in Preußen 840 [27]; — in Ungarn 146.
Unterricht, Einfluß der Kirche auf dens. 837.
Unterrichtsanstalten, Gründung und Leitung ders. 125 f.
Unterrichtsfreiheit in Elsaß-Lothringen 265.
Unterrichtsministerium in Oesterreich 129.
Unterrichtsstiftungen, Säcularisation ders. in Belgien 267 f. 268 [68].
Unterrichtswesen in Luxemburg 270 [78].
Unterscheidungsalter 841.
Unvermögen 890.
Unvollständigkeit des Verfahrens 695.
Unvordenklicher Besitz eines Patronatsrechts 481.
Urban II., Papst 85. 323 [6].
Urkundenbeweis 690.
Urlaub der Geistlichen 495 f.; — gesetzlicher der Domherren 495.
Urtheil 694 f.
Usuraria pravitas 737.
Usus fori 3. 39.

Vagabunden, Eheschließung ders. 861; — Verrichtung von Pfarrhandlungen für diese 603 [9].
Vaison, Concil von 412.
Variationsrecht des Laienpatrons 476.
Vartabeds 641. 648. 658.
Vater, Bestimmung über die religiöse Erziehung 917; — Einwilligung zur Ehe 921.
Vaticanisches Concil 327; — Geltung dess. für die orientalische Kirche 358; — über den kleinen Katechismus 331; — Literatur 327 [7] f.; — postulata 95; — über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes 331; — Publicirung dess. in Baden 237 [96]; — Publicirung dess. in Bayern 157. 157 [30]; — Publicirung dess. in St. Gallen 289; — Unirungsversuche der oriental. Kirche 363; — Verhältniß der bayerischen, französischen, österreichischen und preußischen Regierung zu dems. 329 [12].
Vaughan, Bischof von Salford 313 [10].
Vechiotti 21.
Verächter der österlichen Beicht und Communion, Ausschluß ders. vom Begräbniß 984.

Veränderung der Kirchenämter 458.
Veräußerung des Kirchengutes 814; — in der orientalischen Kirche 828.
Verbannung 721.
Verbrechen, Ehehinderniß 911; — eigentlich kirchliche 704; — der Geistlichen 738; — gemischte 704; — als Grund der Ehescheidung 937; — als Grund der Irregularität 420.
Vereidigung (s. Eid) der Pfarrer in Lippe-Detmold 202.
Vereine, kirchliche, im Großherzogthum Hessen 221. 224; — religiöse, in Baden 235 ff.; — religiöse, an preußischen Unterrichtsanstalten 173. 175 f.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Steuerfreiheit der Geistlichen 439[7]; — staatskirchliche Verhältnisse 316 ff.
Vereinsfreiheit 114.
Verfahren, gerichtliches 89; — bei den päpstlichen Curialbehörden 701.
Verfassung der katholischen Kirche, Geschichte und oberste Grundsätze 390; — der orientalischen Kirche 398; — der protestantischen Kirche 400.
Verfassungsurkunde, Aufhebung der Art. 15 bis 18 ders. 177; — Eid auf dies. 344; — Eid auf dies. in Bayern 154; — Eid der katholischen Geistlichen in Sachsen-Koburg auf dies. 213; — Eid der Pfarrer in Waldeck auf dies. 204; — österreichische (1849) 118. 121; — österreich. Staatsgrundgesetz 124; — preußische (1848) 115. 162.
Verfassungsurkunden als Rechtsquellen 340.
Vergleich über die Pension 225; — über ein streitiges Beneficium 225; — gegen die Ehe 939. 950.
Verhältniß, bürgerliches, der Geistlichen und der Kirche 76.
Verhältniß von Kirche und Staat 75; — im römischen Kaiserreich und im Mittelalter 95 ff.
Verhandlungsmaxime 693.
Vericellus 359[3].
Vering 17. 19. 21. 29 ff. 35.
Veritas in mente 726.
Verjährungszeit, canonische 336; — Erwerbung des Patronatsrechts 481; — exstinctive dabei 490.
Verkauf, von Kirchengut 814; — von Kirchengut bei den Orientalen 824; — des Patronats 482; — einer Pfründe (s. Simonie).
Verkehr mit dem Römischen Stuhle 113.
Verkuppelung 735.
Verlassung, bösliche 938.
Verlegung einfacher Kirchenämter 460.
Verleihung der Kirchenämter 465; — die außerordentliche 467; — nach protestantischem Kirchenrecht, die landesherrliche 519.
Verleihung von Kirchengut zu Lehen 814.
Verleitung zur Unzucht im Beichtstuhle 738.
Verlobung 850.
Verlöbniß, Auflösung, Bedingung, Begriff, Competenz über dass., Form, Wirkung 850 ff.; — zweites, Strafen dess. 853; — bei den Orientalen 856; — bei den Protestanten und nach bürgerlichem Rechte 853. 858.
Verlöbnißsachen in Hannover 195 f.
Vermiethung der Beneficialgebäude und Grundstücke 795.
Vermögen, Beaufsichtigung durch die Patrone 483. 780; — Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden 780; — Bestandtheile des Kirchenvermögens 774; — Besteuerung dess. 439. 761; — Besteuerung dess. bei den Orientalen 818; — bei den Protestanten 825; — Mitwirkung der Gemeinden dabei 780; — in der orientalischen Kirche 818; — Streitigkeiten über das Kirchen-V. 680; — Subject des Eigenthums 764; — Veräußerung dess. 814; — Verwaltung und Verwendung des Kirchen-V. 778.
Vermögensrecht, katholisches 89. 112. 757; — der orientalischen Kirche 818; — der protestantischen Kirche 825.
Verordnungen, bischöfliche 331; — in den protestantischen Landeskirchen 376; — päpstliche 322; — staatliche 340.
Verpachtung, der Beneficialgrundstücke 795; — der Kirchengrundstücke überhaupt 796. 814.
Verpflichtung auf die Bekenntnisse 521.
Verschollene 909.
Versetzung der Bischöfe 69; — der Geistlichen 453. 498.
Versio Hispanica 63; — Isidoriana 63 f.; — prisca 64.
Versprechungseid, außergerichtlicher 726.
Verstümmelung 732; — Ursache der Irregularität 417.
Verträge der Eltern über die confessionelle Erziehung der Kinder (s. Revers) 917.
Vertrag, Londoner (1839) 269.
Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer im preußischen Culturkampfe 183; — des Kirchenvermögens 778.
Verwaltungsentscheidung 698.
Verwandtschaft 892; — nachgebildete (geistliche, bürgerliche) 902 f.
Verwandtschaftsgrade 91.
Verzeihung des Ehebruchs 939.
Verzicht auf Aemter 497; — auf das Patronat 490.
Verzichtleistung der Bischöfe 69. 497.
Vicarius Christi, Dei, Petri, s. Papst.
Vicegerente 537.
Victor I., Papst 37.
Victor III., Papst 87.
Victor Emmanuel I. und II. 305.
Vienne, allgemeines Concil 91; — über die Papstwahl 538.
Vigilius, Papst 361[17].
Vikariat, apostolisches 552; — des Nordens 199; — im Königreich Sachsen 205.
Vikariatsgericht im Königreich Sachsen 205.
Vikarien, bischöfliche (v. generales) 593;

— v. capitularis 565; — bei erledigtem Bischofsstuhle 565; — in den Missionsländern 552; — bei den Orientalen 629. 649; — päpstliche 552; — der Pfarrer 610; — in der protestantischen Kirche 667; — in den Stiften und Kapiteln 575.
Vincentius Hispanus, Glossator 90.
Vinniai Poenitentiale 78.
Virginität, Irrthum hinsichtlich ders. 885.
Visitatio liminum 524.
Visitationen 571; — durch die Bischöfe 571; — durch die Dechanten 599; — durch die Erzbischöfe 556; — durch die Generalvikare 994; — in der protestantischen Kirche 755; — bischöfliche in Sachsen-Weimar 212.
Visitationsbericht 524.
Visitationskosten 572.
Visum (Placetum) 114.
Vita canonica 574.
Vocatio 519.
Vocationsrecht des protestantischen Patrons [521.
Vocationsurkunde 519.
Vögte, Vogtei 474. 801.
Völkerrecht 733[13].
Voell 55.
Voetius 20.
Vogt, A. 30; — Polyk. Jos. 27.
Volkert, F. H. 30.
Volksschulen (s. Schulen), in Baden 243 f. 243[114] ff.; — in Sachsen-Gotha 216; — in in Sachsen-Weimar 211.
Volksschulgesetz in Ungarn 149.
Volksschulgesetze, preußische 192. 192[136].
Volksschulwesen in Belgien 268; — im Großherzogthum Hessen 224. 224[39]; — in Oesterreich 127 f. 127[33].
Vollstrecker der Todesstrafe, irregulär 417.
Vorbehalt, geistlicher 103 f.
Vorbehalte, päpstliche 92. 532.
Vorladung im Strafverfahren 745.
Vormund, Consens zur Ehe 921; — zum Verlöbniß 886.
Vormundschaften, Befreiung der Geistlichen von dens. 439.
Votum, castitatis 953. 956; — ingrediendi religionem 953; — negativum der protestantischen Gemeinde 519; — obedientiae 957; — paupertatis 956; — reale, personale 954; — simplex 953. 956; — solenne 418. 956; — ultramarinum 954.
Vulgata 321.

Waffen, Verbot des Tragens ders. für Cleriker 447.
Wahl, zu höheren Aemtern 540. 567; — des Begräbnisses 982; — der Bischöfe 567; — der Coadjutoren 588; — der Dekane 599; — Einfluß der Kirche bei ders. in Baden 253; — der Kapitelsverweser 585; — der Kirchengemeinderäthe 780; — der Ordensobern 970; — des Papstes 540; — der Pfarrer der protestantischen Kirche 519; — der Mitglieder der protestantischen Presbyterien 666.
Wahlmodus, irischer 565.
Wahnsinn, als Irregularitätsgrund 416; — Ehehinderniß 883.
Waisen 677.
Walachei 62.
Waldeck, katholische Kirchenverhältnisse 203 f.; — kirchenrechtliche Literatur 29; — protestantische Kirchenverfassung 385.
Walter, Ferd. 17. 20. 34. 72.
Wasserschleben 66[14]. 77[1]. 166.
Weber, C. Gottlieb v. 29.
Weber, J. 21.
Wegtaufen in Ungarn 150. 842[11].
Wehrgeld 82.
Weiber, Unfähigkeit ders. zur Ordination 414.
Weihbischöfe 589; — bei den Orientalen 627. 636.
Weihe, s. Ordination.
Weihegrade, die zu den Kirchenämtern erforderlichen 394 f. 469.
Weihen, Befähigung und Berechtigung zur Ertheilung ders. 426 ff.; — Empfang der höheren 107; — Reihenfolge, Ort und Zeit ders. 429 f.
Weihungen 774.
Weimar, katholische Kirchenverhältnisse 210; — protestantische 384.
Weisartikel 690.
Weiß 35.
Weiß, Car. Ed. 34.
Wekil 658.
Wendt, G. 28.
Wenilo v. Sens 68.
Werner 30.
Wessenberg, v. 294.
Westfälischer Frieden 104 f. 164. 176. 201.
Westfalen, Freigebung des Religionsunterrichtes 176; — protestantische Kirchenverfassung 380.
Westgotische Codification 76.
Wetzer und Welte 34.
Wiedemann 34.
Wiedertaufe 832.
Wiedervereinigung der Lateiner und Griechen 48 f.
Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten bei den nichtunirten Orientalen 943; — bei den Protestanten 943.
Wien, Provinzialsynode (1858) 413[7].
Wiener Concordat 100; — Congreß (1815) 118; — griechisch-oriental. Kirchengemeinde 374[37].
Wiener Frieden 118.
Wiese, G. 5[2]. 20. 92.
Wiestner 18. 339[22].
Wiestner, Jac. 18.
Wilhelm I. von Nassau-Oranien 268.
Windthorst, Ludw. 176.
Winkler, Joh. 32.
Wissenschaftliche Bildung, Erforderniß für Kirchenämter 416 (s. Bischof, Generalvikar, Staatsprüfung).

Wittenberger Concordia 104; — Consistorium 667 (s. Generalvikar).
Wittwen, Rechtspflege über dies. 667; — zweite Ehe ders. 913.
Wladimir, russischer Großfürst 58.
Wladimir, russische Provinzialsynode das. 59.
Wohlthätigkeitsanstalten in Preußen 185[110].
Wohnort 860. 863.
Wolfenbüttel 197.
Wolinski 23.
Worms, Concordat 42. 563; — Colloquium 104; — Edict 102. 102[2]; — Reichstag 102.
Wucher 737.
Württemberg, Concordat (1857) 227 ff.; — confessionelle Schulen 233; — Ehegesetze 230 f.; — katholische Kirchenverhältnisse 217. 225 ff.; — kirchenrechtliche Literatur 30; — protestantische Kirchenverhältnisse 387; — Kirchenvermögen 233.
Wüstenfeld 24.

X (libri extra Decretum) 90.

Zabarella, Franz 91.
Zachariä v. Lingenthal 24. 57 f.
Zakonnik 91.
Zallinger, Jac. Ant. 18. 339[22].
Zallwein, Greg. 19. [434[22]. 435[36].
Zamosz, ruthenisches Provinzialconcil 432[7].
Zarncke 36.
Zauberei 725.
Zeger Bernhard van Espen 106.
Zehnt, Abschaffung dess. in Italien 305. 308; — kirchlicher in Ungarn 147. 147[97].
Zehnten, Geschichtliches 791; — rechtliche Grundsätze, Ablösung ders. 792; — Streitigkeiten über dies. 676. 680.
Zeitschriften, kirchenrechtliche 35 f.
Zeitz, Stift 672.
Zella 210.
Zenzelinus de Cassanis 93.
Zerleder 32.
Zeugen, im Eheproceß 950; — bei den Eheschließungen 864; — im Processe 691; — bei der Taufe 832; — beim testamentum ad piam causam 760.
Zeugnißverweigerungsrecht der Geistlichen 739[12].
Zimmermann, Ern. 31.
Zinswucher 737.
Zoesius 18.
Zonaras 51. 54.
Zorn 22. 35.
Zosimus, Papst 69.
Zucht 703; — Handhabung durch die Consistorien der protestantischen Kirche 754.
Zuchthausstrafe, langwierige, protest. Ehescheidungsgrund 943.
Zuchtmittel, kirchliche 704. 710; — in Baden 253; — in Preußen 181. 191.
Züchtigung, Correctionsstrafe 720.
Zürich, Canton, katholische Kirchenverhältnisse 281.
Zurechnungsfähigkeit 883.
Zusammenleben des Clerus 73. 574.
Zwang, zur Cohabitation 936; — als Ehehinderniß 885; — beim Eide 727; — beim Gelübde 954. 963; — Wirkung beim Verlöbnisse 851; — zur Taufe 830.
Zwangsmittel, äußere, der Kirche 8. 10.
Zwangstrauung 853.
Zweikampf 733.
Zweite Ehe 913.
Zwingli 103.

260.02 Vering, Friedrich H.
AUTHOR
V517 Lehrbuch des Katholischen,
TITLE Orientalischen und
Protestantischen

260.02
V517

Property of
CBF
Please return to
Graduate Theological
Union Library